

Verein Politbeobachter
3000 Bern
info@politbeobachter.ch

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus West
3003 Bern

13. Juni 2025

Vernehmlassungsantwort zu den EU-Verträgen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum «Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Der Politbeobachter fordert zusammen mit **XX.000 Mitunterzeichnenden dieser Vernehmlassung die neuen EU-Verträge aus folgenden Gründen Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten (obligatorisches Referendum).**

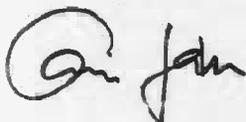
- **Die Dynamische Rechtsübernahme der EU-Verträge gefährdet die Direkte Demokratie, weil die Politischen Rechte geschwächt werden.** Die Schweiz kann zwar die Übernahme von EU-Recht ablehnen, wird dafür aber bestraft. Damit wird die Abstimmungsfreiheit und somit der Kerngehalt von Artikel 34 Abs. 2 BV verletzt. Die Ausgleichsmassnahmen bedeuten nichts anderes, als dass die EU die Wirkung einer abgelehnten Vorlage durch ein Referendum auf andere Weise erzielen kann und so eine Ablehnung durch das Schweizer Stimmvolk faktisch aufhebt.
- **Beschränkung der Kompetenz von Bund und in den Kantonen.** Die dynamische Rechtsübernahme würde zu einer gravierenden Beschränkung der Kompetenzen des Bund führen, weil die Bundesversammlung nicht mehr die autonome Entscheidung über den Erlass der schweizerischen Rechtsordnung hätte. Die EU dürfte Primärnormen für die Schweiz setzen, ohne dass die Schweiz ein Mitbestimmungsrecht hätte. Auch die Kantone können von Ausgleichsmassnahmen betroffen werden. Dadurch würden sie in ihren eigenen Gesetzgebungs-zuständigkeiten nach Art. 3 BV, insbesondere in den Bereichen der Subventionen, Energie und Verkehr, sowie in ihrer Mitwirkung an der Willensbildung im Bund nach Art. 45 Abs. 1 BV, erheblich gestört.

- **Nach Artikel 140 BV müssen bei allen Änderungen der Bundesverfassung Volk und Stände zustimmen.** Da die EU-Verträge wie beschrieben faktisch zahlreich Verfassungsbestimmungen verändern und sehr weitreichende Konsequenzen haben, müssen diese dem obligatorischen Referendum unterstellt werden.

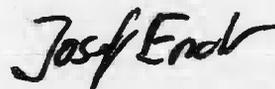
Das Parlament kann und soll im Rahmen der «Sui-generis-Praxis» die Verträge dem obligatorischen Referendum unterstellen, weil diese mindestens so weitreichend sind wie das angenommene Freihandelsabkommen von 1972 und der 1992 verworfene Beitritt der Schweiz zum EWR. Entgegen dem Bundesamt für Justiz sind wir der Auffassung, dass die «Sui-generis-Praxis» nach wie vor gilt und nicht aufgehoben wurde. Dies hätte einen ausdrücklichen Parlamentsbeschluss gebraucht und ein solcher wurde nicht beantragt.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen



Carin Jahn, Co-Präsidentin



Josef Ender, Co-Präsident

Über den Politbeobachter:

Die schweizerische Bundesverfassung muss von allen Instanzen respektiert werden – dafür setzen wir uns ein. Die Ausreizung verfassungsrechtlichen Grenzen durch Parlament und Bundesrat in den letzten Jahren ist ein Zeichen dafür, dass die Schweiz eine aktivere Zivilgesellschaft braucht. Der Politbeobachter hilft Bürgerinnen und Bürger sich im Rahmen der direktdemokratischen Möglichkeiten aktiv ins politische Geschehen einzubringen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Die Groupe de Réflexion (GdR) ist ein loser Zusammenschluss ehemaliger Spitzenbeamter, ehemaliger Botschafter, von Universitätsprofessor:innen, und verschiedenen Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft. Die GdR wird präsiert von aNR Christa Markwalder. Die GdR setzt sich generell für eine zukunftsgerichtete Europapolitik der Schweiz ein. In diesem Sinne verfolgt sie und ihre Mitglieder seit mehreren Jahren aktiv die Verhandlungen der Schweiz mit der EU für eine Konsolidierung und Weiterführung der bilateralen Beziehungen. Auf der Basis ihrer langjährigen Erfahrungen nehmen ihre Mitglieder auch Stellung zu komplexeren Sachthemen, wobei sie sich insbesondere bemühen, falsche oder irreführende Äusserungen in den Medien zu kommentieren und korrigieren. Im Rahmen dieser Vernehmlassung setzt sich die GdR auch für eine rasche Behandlung und Annahme der Bilateralen III durch das Parlament und eine allfällige Volksabstimmung ein.

Datum der Stellungnahme:

Text eingeben.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Christa Markwalder, 0792225280, christa.markwalder@zurich.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja.

Die Entwicklung der Beziehungen der Schweiz zur EU ist heute dringender denn je. Im Gegensatz zu der häufig verbreiteten Ansicht, wonach sich die Beziehungen nur auf wirtschaftliche Fragen beschränken und alleine der Exportwirtschaft dienen, die auch mit dem sog. «Status quo» erfolgreich sein könne, ist die GdR der Überzeugung, dass es im Interesse der gesamten Schweiz ist, die bilateralen Beziehungen wieder auf eine sichere und voraussehbare Basis zu stellen. Dies namentlich aus den folgenden Gründen:

1. Die nach der EWR-Abstimmung mit der EU vereinbarten bilateralen Abkommen haben sich bewährt und zu einer ganzen Reihe von Zusammenarbeitsprojekten geführt, von denen nicht nur die Industrie und das Gewerbe, die Universitäten und die Landwirtschaft, sondern auch die einzelnen Bewohner u.a. dank der erleichterten Reise- und Niederlassungsmöglichkeiten profitieren. Ohne eine Stabilisierung der Beziehungen werden diese Vorteile nicht nur für die Wirtschaft, sondern für das gesamte System der Abkommen systematisch abgebaut.
2. Eine valable und gangbare Alternative zum eingeschlagenen bilateralen Weg gibt es nicht. Ein Ausbau des Freihandelsabkommens von 1972 würde einen Rückschritt darstellen, während ein Beitritt zum EWR oder zur EU derzeit keine Mehrheit in einer Volksabstimmung finden würden. Abkommen mit anderen Ländern ausserhalb Europas sind zu begrüssen, sind jedoch kein Ersatz für ein stabiles Verhältnis zur EU.
3. Die Welt teilt sich zunehmend in Blöcke auf mit Blick auf die russische Aggression gegen die Ukraine und Europa, auf den globalen Führungsanspruch Chinas und auf die erratische sowie protektionistische Politik der aktuellen US-Administration. Europa muss sich in dieser unsicher werdenden Welt auf seine eigenen Stärken als Gemeinschaft demokratischer und sozialer Rechtsstaaten besinnen. Die Schweiz ist einer davon und muss sich entsprechend für die Stärkung Europas mit einsetzen.
4. Die Schweiz kann sich sowohl aus eigenem Interesse wie auch aufgrund der Solidarität mit ihren Nachbarn nicht von diesen geopolitischen Entwicklungen abkoppeln. Ohne internationale Zusammenarbeit kann die Schweiz aktuell nicht verteidigt werden. Mehr Sicherheit kann durch umfassende schweizerische Mitarbeit sowohl EU-spezifisch (PESCO) als auch gesamteuropäisch (Koalition der Willigen) erreicht werden. Dies bedeutet unmittelbar vermehrte Hilfe aller Art zur Verteidigung des Aggressionsopfers Ukraine und generell aktive Teilnahme an europäischer Sicherheitspolitik. Ohne Lockerung der Exportbestimmungen für Waffen und strategische Güter kann die

Schweiz nicht an der europäischen Rüstungszusammenarbeit teilnehmen und mit der technischen Entwicklung Schritt halten. Eine strikte und in der Verfassung festgelegte Definition der Neutralität würde nicht nur diese notwendige Zusammenarbeit verhindern, sondern auch dazu führen, dass sie von den internationalen Partnern nicht mehr anerkannt und damit wertlos wird.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Wie einleitend ausgeführt, befasst sich die GdR seit mehreren Jahren mit den bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und insbesondere mit den Verhandlungen zur Weiterführung des bilateralen Wegs. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass sich mehrere ihrer Mitglieder, gestützt auf ihre Erfahrungen, Fragen gestellt haben zu den zum Teil schwer nachvollziehbaren Wendungen im Verlaufe der Verhandlungen und insbesondere zum Abbruch der Verhandlungen im Mai 2021. Dass die im sog. Rahmenabkommen ausgehandelten institutionellen Bestimmungen durchaus Sinn machen, zeigt sich schon dadurch, dass sie im Grundsatz auch im Paketansatz übernommen wurden.

Trotz der nach Mai 2021 herrschenden Skepsis stehen die Mitglieder der GdR voll und ganz hinter dem nun vorliegenden Verhandlungsergebnis. Beigetragen dazu haben nicht nur die Verbesserungen in den vorliegenden Abkommensbestimmungen und der Abkommensstruktur, sondern auch die nach 2021 vorgenommenen Änderungen in der Transparenz und der Kommunikation mit den parlamentarischen Kommissionen, den wichtigsten Interessenvertretern und Sozialpartnern und vor allem die enge und konstruktive Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Veröffentlichung der vereinbarten Landezonen im Common Understanding und des Verhandlungsmandats waren ein Novum.

Wir sind uns bewusst, dass der Bundesrat und die Verwaltung mit diesen Transparenzmassnahmen ein Risiko eingingen. Wir schlagen deshalb vor, dass eine Bilanz gezogen und untersucht wird, in welchem Masse und bei welchen Gelegenheiten diese Massnahmen und die dabei gewonnenen Erfahrungen auch in Zukunft angewendet werden können. Dabei sollte auch die Phase seit dem Ende der Verhandlungen bis zur Veröffentlichung der Texte beleuchtet werden. Als mit den einschlägigen Prozessen vertraute Beobachter können wir zwar den grossen Aufwand nachvollziehen, der zur Veröffentlichung der Texte und der erläuternden Beiträge notwendig war. Manche Beobachter wunderten sich jedoch über die lange Wartezeit. Eine bessere Kommunikation über die zur Veröffentlichung notwendigen Arbeiten wäre vermutlich nützlich gewesen, um Gerüchten über angeblich undurchsichtige Machenschaften vorzubeugen. Zu den Gerüchten beigetragen hat auch der Beschluss, einzelnen Parlamentariern vor der Veröffentlichung Einsicht zu gewähren.

Wir sind überzeugt, dass das vorliegende Verhandlungsergebnis der Schweiz erlaubt, die bewährten bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union (und dem EWR) zu stabilisieren und bedürfnisgerecht weiterzuentwickeln. Dieses Vertragspaket («Bilaterale III») ist angesichts fehlender realistischer Alternativen zur Wahrung der Interessen der Schweiz unverzichtbar, da es auf absehbare Zeit insgesamt das maximal Erreichbare darstellt. Es legt die Grundlage für die erfolgreiche Zukunft der Schweiz.

Hervorzuheben sind folgende Hauptgründe:

1. Fortsetzung des Schweizer Erfolgswegs:

Die Bilateralen III bauen auf den (bis vor Kurzem) bewährten bilateralen Abkommen Schweiz-EU auf, die der Schweiz in den letzten Jahrzehnten Wohlstand und Sicherheit gebracht haben. Die Bilateralen III ermöglichen die Weiterführung dieses erfolgreichen Wegs, bei bestmöglicher Wahrung der Eigenständigkeit und des politischen Gestaltungsspielraums der Schweiz.

Die Verträge sind für die Schweiz massgeschneidert und sichern in den abgedeckten Sektoren bzw. Regelbereichen den Zugang zum mit Abstand grössten, am engsten verflochtenen und somit wichtigsten Exportmarkt der Schweiz – dies zu Binnenmarktbedingungen, d.h. gegenüber den Mitgliedstaaten der EU (und des EWR) weitestgehend diskriminierungsfrei, und ohne die direkte Demokratie, den Föderalismus und weitere Schweizer Eigenheiten in Frage zu stellen.

2. Der Paketansatz:

Dieser ermöglicht es, die bestehenden bilateralen Abkommen zu stabilisieren und weitere Themen in die bilateralen Beziehungen aufzunehmen. Gleichzeitig war es durch eine neue Befassung mit den komplexen institutionellen Fragen möglich in den verschiedenen Abkommen für kontroverse Fragen bessere Lösungen zu finden, als es im Rahmenabkommen der Fall war. Dies gestattete es u.a., eine «Super-Guillotine» zu vermeiden und die bestehende Verknüpfung der Bilateralen I faktisch obsolet werden zu lassen, sektorspezifische Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme auszuhandeln sowie für die (innenpolitisch wichtige) Landwirtschaft spezielle Lösungen zu finden.

3. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile:

Die neuen Abkommen verhindern das sukzessive Abgleiten der Schweiz in den «Drittlandstatus», den sich die Schweiz angesichts ihrer zentralen geographischen Lage und der engmaschigen Verflechtung ihrer Volkswirtschaft mit jener der EU nicht leisten kann. Die Beschränkung auf ein reines Freihandelsverhältnis wäre für die Schweiz mit erheblichen wirtschaftlichen und gesellschaftlich Verlusten verbunden.

Die erneuerten Abkommen stärken die Versorgungssicherheit der Schweiz, was auch für ihre weltweiten Exporterfolge essenziell ist, und schaffen Rechtssicherheit für ihre Unternehmen. Dies ist zur langfristigen Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft unerlässlich.

Wesentlich dabei ist der Streitbeilegungsmechanismus. Unsere Erfahrungen bestätigen, dass die meisten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien in den Phasen des «decision-shaping» und durch den Gemeinsamen Ausschuss verhindert oder entschärft werden. Beide Parteien haben ein Interesse daran, eine schnelle und einvernehmliche Lösung zu finden. Ist dies in Ausnahmefällen dennoch nicht möglich, ist es wichtig, zu betonen, dass das gemeinsame, paritätisch besetzte Schiedsgericht mit dem Verhältnismässigkeitstest allfälliger Ausgleichsmassnahmen, der am Schluss des Streitbeilegungsverfahrens erfolgt, das «letzte Wort» behält, auch wenn der EuGH Begriffe des Binnenmarktrechts verbindlich auslegt.

Durch den Verhältnismässigkeitstest kann das Schiedsgericht die Schweiz vor willkürlichen «Strafmassnahmen» schützen, ohne dass der EuGH dabei konsultiert werden muss.

Die neuen Verträge sichern zudem die bestehenden Ausnahmen vom *acquis communautaire* der Bilateralen I und II zu Gunsten der Schweiz und enthalten neue Schweiz-spezifische Ausnahmen und Sonderlösungen, namentlich im Bereich Lohnschutz und bei der Schutzklausel zur Personenfreizügigkeit, einschliesslich Unionsbürgerrichtlinie (Arbeitsmarktbezug). Dies erlaubt es der Schweiz, auf Herausforderungen bei der Zuwanderung zu reagieren.

4. Nachhaltige Partnerschaft mit der EU:

Die Bilateralen III sind ein klares Bekenntnis zu einer konstruktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit der EU, unter Wahrung der Eigenständigkeit der Schweiz. Sie fördern eine nachhaltige Nachbarschaft, für die es wirtschaftlich, gesellschaftlich und sicherheitspolitisch keine Alternative gibt.

Die GdR begrüsst, dass der Bundesrat für die Übernahme und Anwendung der Abkommen in der Schweiz vier Bundesbeschlüsse vorschlägt. Damit wird einerseits der unterschiedlichen Bedeutung der auf die Stabilisierung ausgerichteten bestehenden Abkommen und den neuen Abkommen Rechnung getragen. Andererseits erhalten das Parlament und die Stimmbürger die Möglichkeit, gezielt zu den verschiedenen Abkommen Stellung zu nehmen. Dies wäre nicht der Fall, wenn das gesamte Paket in einem einzigen BB zusammengefasst würde.

Die GdR schätzt es ebenfalls, dass sich der Bundesrat in einem frühen Stadium für das Instrument des fakultativen Referendums ausgesprochen hat, wenn dieses verlangt wird. Nicht nur das Bundesamt für Justiz, sondern auch namhafte Staatsrechtler in der Schweiz haben klar dargelegt, dass das Paket und dessen Teile die für das obligatorische Referendum erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Wiederaufnahme der Verhandlungen über den künftigen bilateralen Weg Schweiz-EU wurde von den Kantonen unterstützt und ihre Vertreter waren an den Verhandlungen beteiligt und konnten ihre Vorstellungen direkt einbringen. Auch innenpolitische Gründe sprechen für ein einfaches Volksmehr. Die unterschiedliche Gewichtung der Stimmen in den bevölkerungsreichen und kleineren Kantonen ist stossend, wenn, wie im Erläuternden Bericht bestätigt wird, das Paket «keinen Einfluss auf die grundlegende Kompetenzverteilung Bund-Kantone» hat. Auch die Beziehungen zwischen den Sprachregionen würden erneut einem Stresstest unterzogen, wenn (deutschschweizerische) kleinere Kantone für ein negatives Ständemehr verantwortlich wären. Wie die EWR-Abstimmung gezeigt hat, sind die Romands einer Zusammenarbeit mit der EU gegenüber positiver eingestellt als die Deutschschweiz.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Allgemeine Bemerkungen

Die GdR befasst sich seit ihrer Konstituierung mit europapolitischen Fragen. Im Rahmen dieser Vernehmlassung sieht sie deshalb als ihre Aufgabe, in erster Linie zu den allgemeinen Fragen der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und insbesondere zu den vorliegenden Abkommenstexten Stellung zu nehmen. Sie begrüsst aber auch, dass der Bundesrat gleichzeitig konkrete Vorschläge zur inländischen Umsetzung vorlegt, sind diese doch zur Einschätzung der zu erwartenden Konsequenzen einzelner Abkommen und von Teilen davon notwendig. Nicht zuletzt aufgrund der sehr detaillierten Vorschläge überlassen wir es jedoch den Experten und den von den Massnahmen direkt Betroffenen, sich dazu zu äussern.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Stabilisierungsteil			
3.1.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.1.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.1.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.1.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.1.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.1.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.1.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.1.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.1.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.1.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.1.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.1.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.1.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.1.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.1.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.1.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.1.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.1.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.1.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.1.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.1.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.1.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.1.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.1.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Weiterentwicklungsteil			
3.1.6. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.1.6.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.1.6.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.1.6.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.1.7. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.1.7.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.1.7.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.1.7.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.1.7.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.1.7.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Wie die Kommentare zu den obigen Ziffern zeigen, ist die Beurteilung der GdR des Verhandlungsergebnisses vollumfänglich positiv. Wir begrüßen auch die gleichzeitige Vorlage von konkreten Plänen, Gesetzesänderungen, etc. für die inländische Umsetzung, was eine realistischere Einschätzung der für die politischen Akteure, die Wirtschaft und die Sozialpartner zu erwartenden Auswirkungen der Abkommen gestattet.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Einschätzung ist es uns wichtig, einige konkrete Vorschläge und Kommentare anzubringen bzw. zu resümieren:

- Wir schlagen vor, die im Vergleich zu früheren Verhandlungen geänderte Vorgehensweise in Sachen Transparenz, Kommunikation mit wichtigen «Stakeholdern» und Veröffentlichung von vorläufigen Verhandlungsergebnissen (z.B. vereinbarte Landezonen) zu analysieren und bezüglich künftiger Verhandlungen zu operationalisieren (vgl. entsprechende Passage zu Frage 2).
- Die Schweiz hat sich als *quid pro quo* für die dynamische Rechtsübernahme recht weitgehende Möglichkeiten gesichert, in einem Frühstadium an der Entstehung von Änderungen des Binnenmarktrechts, die für die Abkommen relevant sein könnten, mitzuwirken. Sie kann auch in EU-Gremien Einsitz nehmen, welche die Umsetzung von Gesetzeserlassen begleiten. Schliesslich hat sie auch die Möglichkeit, vor dem EuGH zu intervenieren, wenn es um die Auslegung eines Rechtsbegriffs geht, der im Rahmen eines Schiedsverfahrens zur Diskussion steht. Voraussetzung dafür ist eine sehr aktive, aber auch konstruktive Wahrnehmung dieser Möglichkeiten, was nicht zuletzt eine intensive Schulung der damit betrauten Personen beinhaltet. Wir schlagen vor, dass diese Aufgabe nicht erst nach dem Inkrafttreten der Abkommen an die Hand genommen wird, sondern bereits vorher. Bei den EWR-Verhandlungen war dies der Fall. Eine Möglichkeit besteht auch, sich bei den entsprechenden EFTA-EWR-Spezialisten (vor allem der EFTA-Überwachungsinstanz) zu erkundigen.
- Im Erläuternden Bericht wird an mehreren Stellen auf die Äquivalenz- und Integrationsmethode bei der Gestaltung der verschiedenen Abkommen und der Konsequenzen für die inländische Umsetzung hingewiesen. Pro futuro wird sich diese Frage erneut bei künftigen Abkommen stellen, welche einen Binnenmarktbezug haben. Die Beschreibung im Bericht erweckt den Eindruck, dass die Äquivalenzmethode grössere Gestaltungsmöglichkeiten für die interne Umsetzung bietet und, da sie nicht allein auf EU-Texte abstellt, auch weniger «Risiken» in Sachen Einflussnahme des EuGH birgt. Wir schlagen vor, dass man dieser Frage in Zukunft die nötige Aufmerksamkeit schenkt.

- Wir bedauern, dass sich das formelle Annahme- und Ratifikationsverfahren der Bilateralen III bis zu einem Volksentscheid im Jahre 2028 hinziehen soll. Rechtliche Gründe, sei es in der Bundesverfassung oder beim Vertragspartner EU, bestehen keine, welche eine Vorverschiebung der Abstimmung ins Jahr 2026 verunmöglichen würden. Wenn das Europäische Parlament, auf Antrag der EU-Kommission voraussichtlich im Frühling 2026 über die Bilateralen III entscheiden wird, wäre ein wichtiges politisches Signal, dass zumindest eine der Parlamentskammern – sei es National- oder Ständerat – das Paket der Bilateralen III debattiert und ihm zugestimmt hat. Das würde den politischen Willen untermauern, dass es die Schweiz diesmal ernst meint mit ihrer konstruktiven Partnerschaft mit der EU.

An den schweizerischen Bundesrat
Bundeshaus
3003 Bern

Bern, den 18. August 2025

Vernehmlassung

Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" (Bilaterale III)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates:

Die Vereinigung *La Suisse en Europe* dankt Ihnen für die Gelegenheit, sich zum vorgelegten Verhandlungspaket der Bilateralen III vernehmen zu lassen und Ihnen unsere Einschätzung mit Blick auf die Vorlage an die Bundesversammlung zukommen zu lassen. Die Vernehmlassung basiert auf den vorgelegten Vertragsbestimmungen und dem erläuternden Bericht vom 13. Juni 2025 (EB).

Die Vereinigung *La Suisse en Europe* unterstützt die Bemühungen und Verhandlungen zur Weiterführung der bilateralen Beziehungen seit Jahren. Sie ist in hohem Masse erfreut, dass die in ihrer [Roadmap vom 22.12.2021](#) festgelegten Ziele und Inhalte in Rahmen des politisch Möglichen weitgehend erreicht werden konnten. Wir danken dem Bundesrat und allen an den Verhandlungen beteiligten Personen herzlich zu diesem sehr erfreulichen Ergebnis.

Unsere Vernehmlassung gliedert sich in vier Teile. Sie nimmt Stellung zur strategischen Bedeutung der Vorlage (I), den institutionellen Bestimmungen (II), den wirtschaftlichen Vorteilen und Auswirkungen (III) und schliesslich dem weiteren Vorgehen mit Blick auf eine möglichst rasche Inkraftsetzung des Vertragswerkes (IV).

I Geopolitische Bedeutung: Beitrag zur europäischen Stabilität und der Rule of Law

1. Die Bilateralen III bauen auf der Rechtsordnung des GATT (1947), der WTO (1995), des Freihandelsabkommens (1972) und den darauf gestützten zahlreichen Verträgen, den

VORSTAND

Präsident
Thomas Cottier

Vizepräsident
Philippe G. Nell

Mitglieder
Christian Etter, Jean-Daniel Gerber, Martin Gollmer, Rosa Losada, Melanie Mettler, Alois Ochsner, Gérard Viatte, Fritz Stahel, Jean Zwahlen, Adrian Scherrer (Sekretariat)

Bilateralen I (1999) und den Bilateralen II (2004). Sie stabilisieren nicht nur die Beziehungen unseres Landes zur EU, sondern leisten nach Brexit einen namhaften Beitrag an die Stabilisierung Europas in dem Sinne, dass die Schweiz inmitten Europas nach den USA, China und Grossbritannien die viert wichtigste Handelspartnerin der EU ist und durch gegenseitige Investitionen eine starke wirtschaftliche, aber auch kulturelle und wissenschaftliche Verflechtung im europäischen Raum aufweist.

2. Die politische Debatte in der Schweiz und auch der erläuternde Bericht beschränken sich fast ausschliesslich auf die Interessen der Schweiz. Sie verkennen, dass die Bilateralen III auch für die EU von Bedeutung sind und von der Schweiz als Beitrag erwartet werden. Die Kommission ist der Schweiz daher infolge der geopolitischen Herausforderungen in vielen Punkten entgegengekommen und hat deren Eigenheiten respektiert. Wenn mit Stolz gesagt wird, dass die Schweiz gut verhandelt hat, so bedeutet dies auch, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten einen wichtigen Beitrag für ein ausgeglichenes Paket geleistet haben. Das ist nicht selbstverständlich und muss angesichts einer landläufig kritischen Haltung der EU gegenüber hervorgehoben werden. Die EU hat gleichermassen zum positiven Ergebnis beigetragen.

3. Die Bilateralen III stärken die Rule of Law und den gegenseitigen Rechtsschutz und schützen die Schweiz vor willkürlichen Akten der Machtpolitik. Das ist heute von besonderer Bedeutung, da sich die USA von den multilateralen Handelsregeln der WTO verabschiedet hat und keine verlässliche Partnerin mehr ist. Die bisherigen Grundlagen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik basierend auf dem Dreieck von WTO, Präferenzabkommen und statischen bilateralen Verträgen mit der EU werden in Frage gestellt. Die Bilateralen III sind die derzeit einzige mögliche Antwort auf diese Herausforderung, neben der Verteidigung der multilateralen Ordnung der WTO, die ohne die USA 85% des Handels mit Drittstaaten abdeckt, sowie neben der Aushandlung von weiteren Kooperationsabkommen mit Drittstaaten auf der Basis des WTO-Rechts. Die Bilateralen III können nicht mehr länger gegen andere Ansätze ausgespielt werden. Die heutige US-Handelspolitik bleibt dabei nicht ohne Auswirkung auf die Dringlichkeit der Umsetzung des Paketes und wir kommen darauf zurück bei der Behandlung des weiteren Vorgehens in Ziff. IV.

II Struktur und institutionellen Bestimmungen

4. Das Vertragspaket gliedert sich in zahlreiche Komponenten und lässt eine einheitliche Darstellung im Sinne eines neuen und einheitlichen Staatsvertrages vermissen. Das geht wesentlich auf den vom Bundesrat verlangten Paketansatz zurück, der horizontale institutionelle Bestimmungen im Unterschied zum Entwurf des Rahmenabkommens 2021 ausschloss. Die heutige Gliederung erschwert zwar die Lesbarkeit des Paketes, hat aber auf seine inhaltliche Ausgestaltung und die zahlreichen Wiederholungen von Bestimmungen mit nur geringfügigen Abweichungen keinen Einfluss.

A. Decision-shaping

5. Die Bilateralen III erweitern die Beteiligung der Schweiz in der Vorbereitung der EU-Gesetzgebung und in Gremien über Schengen/Dublin hinaus ganz wesentlich. Der erläuternde Bericht erwähnt es allgemein nur in Kürze (EB 2.1.5.2.1 S. 72) und in den einzelnen Abkommen, ohne aber auf die grundlegende Bedeutung dieser neuen Komponente

und auch des Einsitzes in Europäische Gremien hinreichend einzugehen. Ausnahmen dazu sind die Ausführungen zum Stromabkommen (EB 2.11, S. 620/21) und zum Gesundheitsabkommen (EB 2.13, S. 824-826), wo die Wichtigkeit der Einsitznahme in die Gremien besonders betont wird. Die gleiche Wichtigkeit besteht für alle Abkommen des Paketes.

6. Die formelle und informelle Beteiligung der Schweiz in der EU-Rechtsetzung ist von zentraler Bedeutung. Sie erlaubt es der Schweiz, ihre Interessen frühzeitig einzubringen. Sie stellt sicher, dass die Bundesverwaltung, die kantonalen Verwaltungen und die Verbände und die Parlamente am Puls der Zeit arbeiten und sich laufend mit Fragen des Europarechts und der Europapolitik auseinandersetzen. Damit wird auch ein hoher Wissensstand in Europafragen sichergestellt. Gleichzeitig geht es darum, namentlich auf Bundesebene die Rolle der parlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Rechtsetzung anzusprechen und zu präzisieren. Nicht nur die APKs, sondern die Fachkommissionen sollten sich zu wichtigen Entwürfen äusseren können, die potentiell die Gesetzgebung ihres Fachbereiches betreffen und über das Verordnungsrecht des Bundesrates hinausgehen. Wir regen daher an, die Bedeutung des Decision-shaping in der Botschaft an das Parlament und später im Falle eines Referendums im Abstimmungsbüchlein stärker zu betonen als im erläuternden Bericht. Sie bildet das eigentliche Gegenstück und die Voraussetzung der dynamischen Rechtsübernahme.

B. Dynamische Rechtsübernahme

7. Die dynamische Rechtsübernahme bildet das Gegenstück zum Decision-shaping und stellt sicher, dass sich die schweizerische Wirtschaft nahtlos am Binnenmarkt der EU beteiligen kann. Die Erfahrungen mit Schengen/Dublin dazu sind positiv. Die Erfahrungen mit den statischen wirtschaftlichen Verträgen zeigen umgekehrt, dass ohne dynamische Rechtsübernahme wesentliche Nachteile entstehen, wie namentlich die fehlende Nachführung des MRA gezeigt hat. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sie sich rechtlich auf die Binnenmarktverträge (FZA, Landverkehr, Luftverkehr, MRA, Strom, Lebensmittelsicherheit) beschränkt, praktisch aber auch das Gesundheitsabkommen und die Programme umfassen wird, nicht aber das FHA 1972 und die darauf gestützten zahlreichen Verträge.

C. Rechtsschutz und Rule of Law

8. Der zentrale Unterschied zu FHA, Bilaterale I und II besteht darin, dass die Abkommen einer Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden, was bislang nur für das Versicherungsabkommen der Fall war (EB 2.1.5.4). Die Schiedsgerichtsbarkeit hat für die Schweiz als kleinere Partei grosse Vorteile und wird sich vor allem auf die Arbeit der gemischten Kommissionen auswirken. Sie verbessert die Chancen, schweizerische Interessen wirksam zu vertreten, indem als *fall back* die Anrufung eines Schiedsgerichts möglich wird und ins Auge gefasst werden kann. Dies allein stärkt die Rule of Law. Es ist davon auszugehen, dass die Existenz der Schiedsgerichtsbarkeit die politische Regelung der meisten Streitigkeiten verbessern und erleichtern wird. Die Praxis anderer Verträge zeigt, dass bilaterale Schiedsgerichte kaum angerufen werden und ihre hauptsächliche Bedeutung präventiv in der Möglichkeit der Anrufung liegt. Anders als ordentliche Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten, wird diese Gerichtsbarkeit daher nur subsidiär zum Tragen kommen. Da die Schweiz damit bislang kaum Erfahrung hat und die politische Debatte überall Regelungen bis ins Detail verlangt, gilt es, diese Vorwirkung und die Möglichkeit fortlaufender

Rechtsentwicklung mittels Verhandlung *und* Streitbeilegung in der Botschaft stärker zu betonen, um bislang bestehende und weit verbreitete Berührungängste vor der gerichtlichen Streitbeilegung zu mindern.

9. Was die Rolle des Europäischen Gerichtshofes betrifft, so gilt es zu betonen, dass dessen Stellungnahmen zur Auslegung des EU Rechts und zur Frage, ob EU-rechtliche Begriffe im Rahmen der bilateralen Verträge nach Massgabe der Integrationsdichte gleich oder ungleich anzuwenden sind, nicht nur für das Schiedsgericht, sondern auch die Mitgliedstaaten der EU und des EWR und für die Kommission massgebend sind. Es handelt sich um Fragen, die für alle Mitgliedstaaten der EU und des EWR von Bedeutung sind und sich nicht gegen die Schweiz an sich richten. Am Verfahren vor dem EuGH werden neben der Schweiz alle Vertragsparteien teilnehmen und der Gerichtshof muss eine Auslegung finden, die für die EU und alle Mitgliedstaaten im europäischen Wirtschaftsraum tragbar ist. Allfällig verzerrende Auslegungen belasten nicht nur die Schweiz, sondern alle Mitgliedstaaten der EU und des EWR und sind aus diesem Grunde nicht zu erwarten. Es ist kein Verfahren gegen die Schweiz, sondern ein Verfahren mit vielen Parteien. Damit kann der Einwand der sog. fremden Richter entkräftet werden.

D. Subventionskontrolle

10. Erhöhte Transparenz von Beihilfen und rechtswirksame Grundsätze sind nicht nur im Interesse der EU, sondern auch der Schweiz. Sie fehlen bis heute weitgehend, zumal das Bundesgericht mit Rücksicht auf den Föderalismus bislang keine wirksamen Kriterien aufgestellt hat und das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1) durch stufengleiche Erlasse ohne weiteres umschifft werden kann. Keine Transparenz besteht sodann in Bezug auf die Praktiken der Kantone. Die Erfahrung mit dem Steuerstreit mit der EU zeigen, dass hier verstärkte Kriterien und Transparenz auch aus innenpolitischen und staatsrechtlichen Interessen erforderlich sind. Diese finden sich grundlegend in Art. 107 AEUV, den die Binnenmarktabkommen mit den Protokollen übernehmen. Die Subventionskontrolle beschränkt sich auf diese Abkommen, schafft aber eine Grundlage, diese später autonom oder vertraglich auf weitere Bereiche, namentlich auf das Freihandelsabkommen (Art. 23 FHA) auszuweiten.

11. Das Schwergewicht der Vorlage liegt auf der Schaffung des schweizerischen Pfeilers der Kontrolle und damit eines neuen Bundesgesetzes zur Umsetzung der vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen über Beihilfen (Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen, (BHUG) (EB 2.2.6). Es findet Anwendung auf die Abkommen zum Luft- und Landverkehr und dem Stromabkommen. Es fällt auf, dass der Gesetzesentwurf selbst keine materiellen Grundsätze umfasst und direkt auf die einschlägigen bilateralen Verträge verweist, die ihrerseits ihre Grundlage in Art. 107 AEUV finden. Er beschränkt sich auf Verfahrensfragen, namentlich die Rolle der WEKO und das Anfechtungsverfahren. Zuständig bleiben hier die kantonalen Behörden und Gerichte, und das Bundesgericht als letzte Instanz, während sich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Beihilfen des Bundes beschränkt. Die Kantone sollten im Rahmen der Umsetzung Hand bieten, ein Konkordat mit einer zentralen Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundesgerichts zu schaffen. Sie könnten dazu regional ausgewählte kantonale Verwaltungsgerichte bezeichnen oder das Bundesverwaltungsgericht einsetzen. Die geplante Ausgestaltung des Pfeilers vermag noch nicht zu überzeugen.

E. Schweizer Beitrag zur Kohäsion

12. Wir begrüßen die Verankerung und Verstetigung des Kohäsionsbeitrages im Umfang von jährlich 350 Mio CHF (EB 2.10). Er entspricht im Vergleich zu Norwegen der viel grösseren schweizerischen Wirtschaft (+ 45%) und zugleich einem viel tieferen Integrationsgrad als im EWR. Er ist unseres Erachtens fair bemessen. Wir regen an, dass er nicht als eine Fortsetzung der Osthilfe der Schweiz und als Obolus für die Marktbeteiligung, sondern stärker in den Kontext einer föderalen Solidarität gestellt wird, da er am Gedanken des Finanzausgleichs für strukturschwache Kantone in der Schweiz anknüpft und ihn auf strukturschwache Regionen innerhalb der EU erweitert. Er entspricht schweizerischem Solidaritätsdenken und berücksichtigt das Interesse der Schweizer Wirtschaft an tragfähigen Exportmärkten.

F. Wahrung der Souveränität der Schweiz

13. Mit Blick auf die politische Debatte gilt es festzuhalten, dass die dynamische Rechtsübernahme die Souveränität der Schweiz aus formeller Sicht nicht einschränkt, da die Verträge kündbar sind und die politischen Rechte der direkten Demokratie mit hinreichenden Zeiträumen vorbehalten bleiben. Es besteht – im Unterschied zu den Mitgliedstaaten der EU und des EWR – keine absolute Pflicht der Übernahme. Die Schweiz kann davon abweichen. Es gilt zu betonen, dass die Beschränkung von Ausgleichsmassnahmen auf verhältnismässige Massnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen die Berechenbarkeit in der Folgeabschätzung einer Ablehnung einer Nachführung gegenüber heute berechenbarer macht und damit die direkte Demokratie in der Schweiz gegenüber dem Status Quo stärkt. Die Ablehnung einer Massnahme ist eher möglich als heute, wo bei Rechtsverletzungen unvorhersehbar mit politisch motivierten Gegenmassnahmen und „Nadelstichen“ in irgendeinem Bereich gerechnet werden muss. Schliesslich gilt es zu betonen, dass das ganze Vertragswerk und namentlich die Beteiligung am Decision-shaping ein Ausdruck kooperativer Souveränität sind. Sie erlaubt Einflussnahme und Mitgestaltung und ist damit ein Gewinn für die schweizerische Souveränität. Wir empfehlen, diese Argumente in die Botschaft aufzunehmen.

III Wirtschaftliche Auswirkungen des Paketes

14. Die Vereinigung *La Suisse en Europe* begrüsst alle Komponenten des Paketes ohne Einschränkung und erachtet diese als für die Schweiz von grossem Vorteil. Das gilt auch für die geplanten Umsetzungsakte, mit denen sich das Parlament eingehend befassen wird. Die erreichten innenpolitischen Kompromisse, die der Bundesrat vorschlägt, sind tragbar und erforderlich, um eine solide Mehrheit für die Annahme des Paktes zu sichern. Es ist nicht möglich, zu allen Vorlagen Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns inhaltlich auf die folgenden Bereiche und einzelne Punkte.

A. Freier Personenverkehr

15. Angesichts der demographischen Entwicklung und der verhältnismässig beschränkten Grösse ihres Wirtschaftsraums kann die Schweiz ihren Wohlstand nicht ohne Zuwanderung sicherstellen. Die Freizügigkeit bemisst diese in erster Linie nach Massgabe der Bedürfnisse der Unternehmungen und damit des Arbeitsmarktes. Die Einwanderung ist nicht

frei, sondern an Arbeitsverträge gebunden. Das Protokoll zum FZA (EB 2.3) erweitert den Kreis der Berechtigten nur marginal. Neu können auch nicht verheiratete Partnerinnen und Partner und ihre Angehörigen in direkter Linie einreisen. Sodann haben Berechtigte aus allen EU/EWR Staaten Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren und ein Bleiberecht auch bei Arbeitslosigkeit mit Erreichen dieser Frist, die durch teilweise Arbeitslosigkeit unterbrochen wird. Es ist gerecht, dass Menschen, die hier gearbeitet und Steuern bezahlt haben, ein Bleiberecht in der Schweiz erhalten, auch wenn sie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind. Das ist Ausfluss menschlicher und europäischer Solidarität, wie sie auch Schweizerinnen und Schweizern im EU/EWR Ausland zu Gute kommt. Die Botschaft sollte die Interessen dieser Personengruppe von 400'000 Personen auch aus diesem Grund stärker betonen. Die Schweiz steht auch für das Wohl der aktuellen und potenziellen Auslandschweizerinnen und Schweizer und deren Familien in der Verantwortung.

16. Die getroffene Regelung im Entsenderecht ist angemessen und sinnvoll und verdient volle Unterstützung. Die Spesenregelung berücksichtigt die derzeit widersprüchlichen Vorgaben des EU Rechts (Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit v. Spesenentschädigung nach Massgabe des Entsendestaates) und ergänzt sie mit Leistungen gestützt auf Art. 327a OR (EB 2.3.7.1.2, S. 272). Die Regelungen zu den GAV und dem Kündigungsschutz sind an sich sachfremd und Gegenstand eines Kompromisses, der wohl im Paket hingenommen werden muss, auch im Sinne der Erledigung einer vor der ILO hängigen Streitigkeit.

17. Wir sind skeptisch gegenüber der geplanten Umsetzung der Schutzklausel anhand von *a priori* festgelegten Kriterien und mechanischen Benchmarks (EB 2.3.7.1.1, S. 269). Der Ansatz antwortet auf politischen Widerstand und bewirtschaftete Ängste in der Bevölkerung, vermag aber künftige Probleme nicht zu lösen und führt im Ergebnis zu einem unübersichtlichen bürokratischen Aufwand. Einschränkungen der Personenfreizügigkeit verringern das Wachstum und verstärken damit politische Verteilungskämpfe, die weit schwerer zu bewältigen sind als Wachstumsprobleme. Wirtschaftliche und soziale Krisen lassen sich nicht vorgängig regeln, sondern verlangen nach situativem Handeln seitens von Bundesrat und Parlament. So kann etwa die Wohnungsnot nicht wirksam durch die Beschränkung der Einwanderung gelöst werden, da sie regional unterschiedlich ausfällt, während es praktisch kaum möglich ist, den Arbeitsmarkt regional zu steuern. Wir sind der Auffassung, dass die dazu erforderlichen Kompetenzbestimmungen ins Ausländerrecht aufgenommen werden, ohne dem Bundesrat dabei die Hände zu binden. Benchmarks müssen sich darauf beschränken, ein Verfahren auszulösen, ohne aber eine Regelung zu präjudizieren. Lösungen müssen in erster Linie präventiv in der Verkehrspolitik, der Raumplanung und der Städteentwicklung gesucht werden, nicht im Ausländerrecht. Die Botschaft sollte auf diese Regelungsbereiche stärker hinweisen.

B. Verkehrsabkommen

18. Wir begrüßen die Unterstellung der Verkehrsabkommen unter die neuen institutionellen Regeln und der Subventionskontrolle.

19. Das Protokoll zum Landverkehrsabkommen (EB 2.5) verstärkt im Schienenverkehr die Interoperabilität europäischer Eisenbahngesellschaften und wahrt gleichzeitig den Ser-

vice Public in der Schweiz. Die Auswirkungen auf die Anbindung der Schweiz an die europäischen transnationalen Netze sollte in der Botschaft angesprochen werden und interessiert die Bevölkerung besonders. Das gleiche gilt auch für die Anpassungen bei der leistungsunabhängigen Schwerkverkehrsabgabe (LSVA) und deren Auswirkungen.

20. Das Protokoll zum Luftverkehrsabkommen (EB 2.6) führt die Kabotagerechte (Inlandflüge innerhalb der EU-Staaten bzw. der Schweiz) ein und unterstellt den grenzüberschreitenden Luftverkehr der Subventionskontrolle. Die grenzüberschreitende Luftfahrt ist schon heute weitgehend dem EU-Recht und der Aufsicht europäischer Behörden unterstellt, dank dem insbesondere die Flughäfen von Basel, Zürich und Genf ihre Funktionen als internationale und europäisch vernetzte Betriebe neu auch dank der erweiterten Kabotage in der EU erfolgreich wahrnehmen können. Wir erinnern daran, dass das Scheitern der Swissair wesentlich auf die Ablehnung des EWR-Vertrages zurückgeführt werden muss und solide europarechtliche Rahmenbedingungen und die volle Integration und Markteteilung für die schweizerische Luftfahrt unabdingbar sind.

C. Mutual Recognition Abkommen

21. Wir begrüßen die Wiedereinsetzung des MRA (EB 2.4) und die Einführung der dynamischen Rechtsübernahme europäischer Standards im Gegenzug zur regelmässigen Aktualisierung des MRA, die bislang nicht gewährleistet war. Von besonderer Bedeutung und als Gewinn erweist sich die Einsitznahme in entsprechende Gremien und damit die Möglichkeit, aktiv am Decision-shaping und damit der Ausarbeitung europäischer Standards und Normen teilzunehmen. Vom MRA und seinem Protokoll sind zwei Drittel aller Warenexporte aus der Schweiz in die EU betroffen. Wie die kostspielige Erfahrung mit der Medtech-Branche zeigt, ist seine Funktionstauglichkeit für den Entwicklungs-, Start-up- und Produktionsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung. Nicht zuletzt wegen diesem Abkommen sind die Bilateralen III angesichts der heutigen Schwierigkeiten im Handel mit den USA von ausschlaggebender Bedeutung für die Zustimmung zum Paket.

D. Stromabkommen

22. Das Stromabkommen (EB 2.11) ist für die nachhaltige Versorgung des Landes von zentraler Bedeutung, sowohl für Handel wie auch die Produktion und Verteilung elektrischer Energie. Die getroffenen Regelungen integrieren den schweizerischen Strommarkt und stellen sicher, dass die Schweiz in den europäischen Gremien Einsitz hat und ihre Interessen anders als heute wirksam vertreten kann. Zusätzlich zu den Ausführungen des erläuternden Berichts scheint es mit Blick auf den Widerstand zahlreicher kleinerer Elektrizitätsunternehmen sinnvoll, die Auswirkungen auf diese ausführlicher zu behandeln und insbesondere klarzustellen, dass ihnen die Netzgebühren auch im Rahmen einer Liberalisierung verbleiben, ohne dabei – im Unterschied zu grossen Unternehmen ab 100'000 angeschlossenen Kundinnen und Kunden - vom Decoupling betroffen zu sein (EB 2.11.6.4 S 617/618). Netzgebühren machen heute praktisch 50% der Kosten der elektrischen Energie aus und auch kleinere Unternehmen haben damit eine solide Grundfinanzierung. Die Botschaft sollte auch betonen, dass die Schweiz als Wasserschloss Europas und mit ihren Pumpspeicherwerken und zahlreichen Stauseen eine zentrale Rolle für die Stabilisierung

der Versorgung in weiten Teilen Europas spielt. Die Schweiz leistet hier einen wesentlichen Beitrag, der über unmittelbare eigene Interessen weit hinausgeht. Auch dies sollte die Botschaft betonen.

E. Weitere Abkommen

23. Wir begrüßen das Abkommen zur Lebensmittelsicherheit (EB 2.12) mit der vollständigen Übernahme und Anpassung der EU-Lebensmittelstandards, unter Vorbehalt ausgehandelter Ausnahmen. Wir begrüßen das Gesundheitsabkommen (EB 2.13), das wesentliche Lehren aus den Defiziten der Zusammenarbeit während der Pandemie zieht und im erläuternden Bericht vorbildlich die grosse Bedeutung der Einsitznahme in den europäischen Gremien zur Sicherstellung von Informationsfluss und grenzüberschreitender Zusammenarbeit darlegt. Wir begrüßen die Schaffung eines allgemeinen Programmabkommens, mit dem eine vertragliche Grundlage für die Beteiligung der Schweiz an europäischen Programmen geschaffen wird. Wir begrüßen die Beteiligung an den Forschungsprogrammen, an Erasmus und im Bereich der europäischen Weltraumforschung und Raumfahrt (EB 2.8 und EB 2.9).

24. Wir begrüßen die Schaffung eines Abkommens zur Einführung eines regelmässigen hohen politischen Dialoges zwischen der Schweiz und der EU (EB 2.14), mit dem auch ein weiterer Ausbau des bilateralen Weges namentlich im Bereich der Dienstleistungen, insbesondere der Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes, der Klimapolitik sowie Fragen der Resilienz und Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik vorangetrieben werden kann. Es ist vordringlich, dass Bundesrätinnen und Bundesräte in regelmässigem Kontakt mit der Kommission und ihren Kolleginnen und Kollegen in den Mitgliedstaaten stehen werden, anders als dies bislang während den langen Jahren der Stagnation in den Beziehungen der Schweiz zur EU der Fall war. Das gleiche gilt für die geplante Zusammenarbeit der Parlamente, die zu begrüßen ist. Die Abkehr der USA vom multilateralen Handelssystem macht die Zusammenarbeit auf politischer Ebene mit der EU zunehmend erforderlich und dringlicher als je zuvor.

IV Weiteres Vorgehen

25. Angesichts der geopolitischen Veränderungen und der Abkehr der USA vom multilateralen Handelssystem drängt sich bei der Behandlung der Bilateralen III eine rasche Gangart auf. Die Schweiz kann sich nicht mehr länger darauf verlassen, ihre Beziehungen zur EU in aller Ruhe zu gestalten, wenn die multilateralen Grundlagen ihrer Aussenwirtschaftspolitik mit Bezug auf die USA als ihrem zweiwichtigsten Handelspartner wegbrechen und in hohem Masse instabil sind. Das Parlament sollte daher unseres Erachtens die Vorlage im Verlauf des Jahres 2026 vordringlich beraten und verabschieden.

26. Der erläuternde Bericht bildet eine solide Grundlage für die Botschaft an das Parlament, die unseres Erachtens Ende 2025 vorliegen sollte. Wir erinnern daran, dass das vergleichbar umfangreiche Verhandlungspaket der GATT Uruguay Runde im Jahre 1994 auf zügige Weise behandelt wurde, so dass die Schweiz am 1.7.1995 der WTO als Gründungsmitglied beitreten konnte. Die Botschaft wurde dem Parlament am 24.10.1994 unterbreitet (BBl 1994 IV 1) und die Verträge und Umsetzungen bereits nach zwei Monaten am 16. Dezember 1994 genehmigt (AS 1995 2113). So rasch muss es nicht gehen. Aber

wir erwarten, dass die befassen Kommissionen - wenn erforderlich - zusätzliche Sitzungen einberufen und Differenzen der beiden Räte bis Ende 2026 bereinigen. Die Beratungen und Beschlüsse der Räte sind unseres Erachtens in einem Jahr zu schaffen.

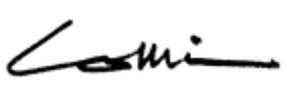
27. Das Verhandlungspaket ist klarerweise dem einfachen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Wir unterstützen die Haltung des Bundesrates (EB 4.3.1) und fügen seiner Argumentation an, dass das doppelte Mehr an sich eine Beschränkung der Stimmkraft des einzelnen Stimmbürgers und der einzelnen Stimmbürgerin beinhaltet, indem deren Stimmkraft in den grossen Kantonen bis zu 40-mal geringer ist als im kleinsten Kanton der Schweiz. Solche Einschränkungen der Rechtsgleichheit (Art.8 BV) und der politischen Rechte (Art. 34 BV) verlangen eine klare Rechtsgrundlage (Art. 36 BV). Diese liegt vor für Verfassungsänderungen, dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und für den Beitritt zu supranationalen Organisationen (Art. 140 Abs. 1 BV). Eine gewohnheitsrechtliche Grundlage für ad hoc Plebiszite hat sich indessen verfassungsrechtlich nicht gebildet. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Interessen der kleinen Kantone durch den Ständerat bei der Umsetzung der Verträge gewahrt werden. Hier spielen Überlegungen des Föderalismus, nicht aber in einer Volksabstimmung zu den Bilateralen III, die allein von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit gleicher Stimmkraft entschieden werden muss.

28. Eine Volksabstimmung zu den Bilateralen III muss im Frühjahr 2027 stattfinden, vor den eidg. Wahlen im Herbst. Wir sehen keinen Vorteil darin, dass Geschäft in die nächste Legislatur zu tragen und damit den zukünftigen Wahlkampf erneut zu belasten. Vor allem ist auch zu berücksichtigen, dass die Schweiz und ihre Wirtschaft mit Blick auf Handel und Investitionsentscheidungen in Europa so rasch wie möglich auf klare und vorsehbare Rahmenbedingungen angewiesen sind. Die Schweiz kann es sich nicht leisten, hier mit der bisherigen Gemächlichkeit voranzugehen. Die Zeiten haben sich geändert.

Wir bitten Sie, die hier vorgelegten Überlegungen zur Kenntnis zu nehmen und zu berücksichtigen. Gerne hoffen wir, mit den hier vorgelegten Überlegungen einen Beitrag für die Ausformulierung Ihrer Botschaft an die Eidgenössischen Räte und deren Beratungen leisten zu können. Unsere Vereinigung wird sich im anstehenden politischen Prozess mit aller Kraft für eine Annahme der Bilateralen III einsetzen.

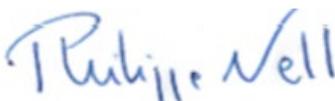
Mit freundlichen Grüssen

Thomas Cottier



Präsident

Philippe Nell



Vizepräsident



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Vereinigung La Suisse en Europe / Die Schweiz in Europa ASE

Die Vereinigung La Suisse en Europe wurde 2015 im Nachgang zur Annahme der Masseneinwanderungsinitiative gegründet. Sie setzt sich seither für die Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU ein. Zu diesem Zweck verfasst sie Grundlagenpapiere und Beiträge, die auf ihrer Website aufgefunden werden können. Diese befassen sich mit den geopolitischen Entwicklungen, den Bilateralen III und der Sicherheitspolitik und Neutralitätsfrage. Regelmässig werden Tagungen und Europa Lunches mit ausgewählten Persönlichkeiten durchgeführt. Die ASE hat rund 280 Mitglieder und vertritt die Schweiz in der *European League of Economic Cooperation*. Sie wird von Prof. Thomas Cottier präsiert, emeritierter Professor für Europa- und Wirtschaftsvölkerrecht an der Universität Bern und vormals Direktor des World Trade Institutes.

Datum der Stellungnahme:

18.8.2025. Massgebend ist unser Schreiben an den Bundesrat vom 18.8.2025 (Beilage)

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail)

Thomas Cottier/ 079 290 40 54/ thomas.cottier@suisseeneurope.org

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

1.1 Geopolitische Bedeutung: Beitrag zur europäischen Stabilität und der Rule of Law

1. Die Bilateralen III bauen auf der Rechtsordnung des GATT (1947), der WTO (1995), des Freihandelsabkommens (1972) und den darauf gestützten zahlreichen Verträgen, den Bilateralen I (1999) und den Bilateralen II (2004). Sie stabilisieren nicht nur die Beziehungen unseres Landes zur EU, sondern leisten nach Brexit einen namhaften Beitrag an die Stabilisierung Europas in dem Sinne, dass die Schweiz inmitten Europas nach den USA, China und Grossbritannien die viert wichtigste Handelspartnerin der EU ist und durch gegenseitige Investitionen eine starke wirtschaftliche, aber auch kulturelle und wissenschaftliche Verflechtung im europäischen Raum aufweist.
2. Die politische Debatte in der Schweiz und auch der erläuternde Bericht beschränken sich fast ausschliesslich auf die Interessen der Schweiz. Sie verkennen, dass die Bilateralen III auch für die EU von Bedeutung sind und von der Schweiz als Beitrag erwartet werden. Die Kommission ist der Schweiz daher infolge der geopolitischen Herausforderungen in vielen Punkten entgegengekommen und hat deren Eigenheiten respektiert. Wenn mit Stolz gesagt wird, dass die Schweiz gut verhandelt hat, so bedeutet dies auch, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten einen wichtigen Beitrag für ein ausgeglichenes Paket geleistet haben. Das ist nicht selbstverständlich und muss angesichts einer landläufig kritischen Haltung der EU gegenüber hervorgehoben werden. Die EU hat gleichermassen zum positiven Ergebnis beigetragen.
3. Die Bilateralen III stärken die Rule of Law und den gegenseitigen Rechtsschutz und schützen die Schweiz vor willkürlichen Akten der Machtpolitik. Das ist heute von besonderer Bedeutung, da sich die USA von den multilateralen Handelsregeln der WTO verabschiedet hat und keine verlässliche Partnerin mehr ist. Die bisherigen Grundlagen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik basierend auf dem Dreieck von WTO, Präferenzabkommen und statischen bilateralen Verträgen mit der EU werden in Frage gestellt. Die Bilateralen III sind die derzeit einzige mögliche Antwort auf diese Herausforderung, neben der Verteidigung der multilateralen Ordnung der WTO, die ohne die USA 85% des Handels mit Drittstaaten abdeckt, sowie neben der Aushandlung von weiteren Kooperationsabkommen mit Drittstaaten auf der Basis des WTO-Rechts. Die Bilateralen III können nicht mehr länger gegen andere Ansätze ausgespielt werden. Die heutige US-Handelspolitik bleibt dabei nicht ohne Auswirkung auf die Dringlichkeit der Umsetzung des Paketes (Dazu unten Ziff. 4).

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

2.1. Struktur und institutionelle Bestimmungen

4. Das Vertragspaket gliedert sich in zahlreiche Komponenten und lässt eine einheitliche Darstellung im Sinne eines neuen und einheitlichen Staatsvertrages vermissen. Das geht wesentlich auf den vom Bundesrat verlangten Paketansatz zurück, der horizontale institutionelle Bestimmungen im Unterschied zum Entwurf des Rahmenabkommens 2021 ausschloss. Die heutige Gliederung erschwert zwar die Lesbarkeit des Paketes, hat aber auf seine inhaltliche Ausgestaltung und die zahlreichen Wiederholungen von Bestimmungen mit nur geringfügigen Abweichungen keinen Einfluss.

2.1.1. Decision-shaping

5. Die Bilateralen III erweitern die Beteiligung der Schweiz in der Vorbereitung der EU-Gesetzgebung und in Gremien über Schengen/Dublin hinaus ganz wesentlich. Der erläuternde Bericht erwähnt es allgemein nur in Kürze (EB 2.1.5.2.1 S. 72) und in den einzelnen Abkommen, ohne aber auf die grundlegende Bedeutung dieser neuen Komponente und auch des Einsitzes in Europäische Gremien hinreichend einzugehen. Ausnahmen dazu sind die Ausführungen zum Stromabkommen (EB 2.11, S. 620/21) und zum Gesundheitsabkommen (EB 2.13, S. 824-826), wo die Wichtigkeit der Einsitznahme in die Gremien besonders betont wird. Die gleiche Wichtigkeit besteht für alle Abkommen des Paketes.

6. Die formelle und informelle Beteiligung der Schweiz in der EU-Rechtsetzung ist von zentraler Bedeutung. Sie erlaubt es der Schweiz, ihre Interessen frühzeitig einzubringen. Sie stellt sicher, dass die Bundesverwaltung, die kantonalen Verwaltungen und die Verbände und die Parlamente am Puls der Zeit arbeiten und sich laufend mit Fragen des Europarechts und der Europapolitik auseinandersetzen. Damit wird auch ein hoher Wissensstand in Europafragen sichergestellt. Gleichzeitig geht es darum, namentlich auf Bundesebene die Rolle der parlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Rechtsetzung anzusprechen und zu präzisieren. Nicht nur die APKs, sondern die Fachkommissionen sollten sich zu wichtigen Entwürfen äusseren können, die potentiell die Gesetzgebung ihres Fachbereiches betreffen und über das Verordnungsrecht des Bundesrates hinausgehen. Wir regen daher an, die Bedeutung des Decision-shaping in der Botschaft an das Parlament und später im Falle eines Referendums im Abstimmungsbüchlein stärker zu betonen als im erläuternden Bericht. Sie bildet das eigentliche Gegenstück und die Voraussetzung der dynamischen Rechtsübernahme.

2.1.2. Dynamische Rechtsübernahme

7. Die dynamische Rechtsübernahme bildet das Gegenstück zum Decision-shaping und stellt sicher, dass sich die schweizerische Wirtschaft nahtlos am Binnenmarkt der EU beteiligen kann. Die Erfahrungen mit Schengen/Dublin dazu sind positiv. Die Erfahrungen mit den statischen wirtschaftlichen Verträgen zeigen umgekehrt, dass ohne dynamische Rechtsübernahme wesentliche Nachteile entstehen, wie namentlich die fehlende Nachführung des MRA gezeigt hat. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sie sich rechtlich auf die Binnenmarktverträge (FZA, Landverkehr, Luftverkehr, MRA, Strom, Lebensmittelsicherheit) beschränkt, praktisch aber auch das Gesundheitsabkommen und die Programme umfassen wird, nicht aber das FHA 1972 und die darauf gestützten zahlreichen Verträge.

2.1.3. Rechtsschutz und Rule of Law

8. Der zentrale Unterschied zu FHA, Bilaterale I und II besteht darin, dass die Abkommen einer Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden, was bislang nur für das Versicherungsabkommen der Fall war (EB 2.1.5.4). Die Schiedsgerichtsbarkeit hat für die Schweiz als kleinere Partei grosse Vorteile und wird sich vor allem auf die Arbeit der gemischten Kommissionen auswirken. Sie verbessert die Chancen, schweizerische Interessen wirksam zu vertreten, indem als *fall back* die Anrufung eines Schiedsgerichts möglich wird und ins Auge gefasst werden kann. Dies allein stärkt die Rule of Law. Es ist davon auszugehen, dass die Existenz der Schiedsgerichtsbarkeit die politische Regelung der meisten Streitigkeiten verbessern und erleichtern wird. Die Praxis anderer Verträge zeigt, dass bilaterale Schiedsgerichte kaum angerufen werden und ihre hauptsächliche Bedeutung präventiv in der Möglichkeit der Anrufung liegt. Anders als ordentliche Gerichtsverfahren vor nationalen Gerichten, wird diese Gerichtsbarkeit daher nur subsidiär zum Tragen kommen. Da die Schweiz damit bislang kaum Erfahrung hat und die politische Debatte überall Regelungen bis ins Detail verlangt, gilt es, diese Vorwirkung und die Möglichkeit fortlaufender Rechtsentwicklung mittels Verhandlung *und* Streitbeilegung in der Botschaft stärker zu betonen, um bislang bestehende und weit verbreitete Berührungsängste vor der gerichtlichen Streitbeilegung zu mindern.

9. Was die Rolle des Europäischen Gerichtshofes betrifft, so gilt es zu betonen, dass dessen Stellungnahmen zur Auslegung des EU Rechts und zur Frage, ob EU-rechtliche Begriffe im Rahmen der bilateralen Verträge nach Massgabe der Integrationsdichte gleich oder ungleich anzuwenden sind, nicht nur für das Schiedsgericht, sondern auch die Mitgliedstaaten der EU und des EWR und für die Kommission massgebend sind. Es handelt sich um Fragen, die für alle Mitgliedstaaten der EU und des EWR von Bedeutung sind und sich nicht gegen die Schweiz an sich richten. Am Verfahren vor dem EuGH werden neben der Schweiz alle Vertragsparteien teilnehmen und der Gerichtshof muss eine Auslegung finden, die für die EU und alle Mitgliedstaaten im europäischen Wirtschaftsraum tragbar ist. Allfällig verzerrende Auslegungen

belasten nicht nur die Schweiz, sondern alle Mitgliedstaaten der EU und des EWR und sind aus diesem Grunde nicht zu erwarten. Es ist kein Verfahren gegen die Schweiz, sondern ein Verfahren mit vielen Parteien. Damit kann der Einwand der sog. fremden Richter entkräftet werden.

2.1.4. Subventionskontrolle

10. Erhöhte Transparenz von Beihilfen und rechtswirksame Grundsätze sind nicht nur im Interesse der EU, sondern auch der Schweiz. Sie fehlen bis heute weitgehend, zumal das Bundesgericht mit Rücksicht auf den Föderalismus bislang keine wirksamen Kriterien aufgestellt hat und das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1) durch stufengleiche Erlasse ohne weiteres umschifft werden kann. Keine Transparenz besteht sodann in Bezug auf die Praktiken der Kantone. Die Erfahrung mit dem Steuerstreit mit der EU zeigen, dass hier verstärkte Kriterien und Transparenz auch aus innenpolitischen und staatsrechtlichen Interessen erforderlich sind. Diese finden sich grundlegend in Art. 107 AEUV, den die Binnenmarktabkommen mit den Protokollen übernehmen. Die Subventionskontrolle beschränkt sich auf diese Abkommen, schafft aber eine Grundlage, diese später autonom oder vertraglich auf weitere Bereiche, namentlich auf das Freihandelsabkommen (Art. 23 FHA) auszuweiten.

2.1.5. Schweizer Beitrag zur Kohäsion

11. Wir begrüßen die Verankerung und Verstetigung des Kohäsionsbeitrages im Umfang von jährlich 350 Mio CHF (EB 2.10). Er entspricht im Vergleich zu Norwegen der viel grösseren schweizerischen Wirtschaft (+ 45%) und zugleich einem viel tieferen Integrationsgrad als im EWR. Er ist unseres Erachtens fair bemessen. Wir regen an, dass er nicht als eine Fortsetzung der Osthilfe der Schweiz und als Obolus für die Marktbeteiligung, sondern stärker in den Kontext einer föderalen Solidarität gestellt wird, da er am Gedanken des Finanzausgleichs für strukturschwache Kantone in der Schweiz anknüpft und ihn auf strukturschwache Regionen innerhalb der EU erweitert. Er entspricht schweizerischem Solidaritätsdenken und berücksichtigt das Interesse der Schweizer Wirtschaft an tragfähigen Exportmärkten.

2.1.6. Wahrung der Souveränität der Schweiz

12. Mit Blick auf die politische Debatte gilt es festzuhalten, dass die dynamische Rechtübernahme die Souveränität der Schweiz aus formeller Sicht nicht einschränkt, da die Verträge kündbar sind und die politischen Rechte der direkten Demokratie mit hinreichenden Zeiträumen vorbehalten bleiben. Es besteht – im Unterschied zu den Mitgliedstaaten der EU und des EWR – keine absolute Pflicht der Übernahme. Die Schweiz kann davon abweichen. Es gilt zu betonen, dass die Beschränkung von Ausgleichsmassnahmen auf verhältnismässige Massnahmen im Rahmen der Binnenmarktabkommen die Berechenbarkeit in der Folgeabschätzung einer Ablehnung einer Nachführung gegenüber heute berechenbarer macht und damit die direkte Demokratie in der Schweiz gegenüber dem Status Quo stärkt. Die Ablehnung einer Massnahme ist

eher möglich als heute, wo bei Rechtsverletzungen unvorhersehbar mit politisch motivierten Gegenmassnahmen und „Nadelstichen“ in irgendeinem Bereich gerechnet werden muss. Schliesslich gilt es zu betonen, dass das ganze Vertragswerk und namentlich die Beteiligung am Decision-shaping ein Ausdruck kooperativer Souveränität sind. Sie erlaubt Einflussnahme und Mitgestaltung und ist damit ein Gewinn für die schweizerische Souveränität. Wir empfehlen, diese Argumente in die Botschaft aufzunehmen.

2.2. Wirtschaftliche Auswirkungen des Paketes

13. Die Vereinigung *La Suisse en Europe* begrüsst alle Komponenten des Paketes ohne Einschränkung und erachtet diese als für die Schweiz von grossem Vorteil. Das gilt auch für die geplanten Umsetzungsakte, mit denen sich das Parlament eingehend befassen wird. Die erreichten innenpolitischen Kompromisse, die der Bundesrat vorschlägt, sind tragbar und erforderlich, um eine solide Mehrheit für die Annahme des Paktes zu sichern. Es ist nicht möglich, zu allen Vorlagen Stellung zu nehmen. Wir beschränken uns inhaltlich auf die folgenden Bereiche und einzelne Punkte.

2.2.1. Freier Personenverkehr

14. Angesichts der demographischen Entwicklung und der verhältnismässig beschränkten Grösse ihres Wirtschaftsraums kann die Schweiz ihren Wohlstand nicht ohne Zuwanderung sicherstellen. Die Freizügigkeit bemisst diese in erster Linie nach Massgabe der Bedürfnisse der Unternehmungen und damit des Arbeitsmarktes. Die Einwanderung ist nicht frei, sondern an Arbeitsverträge gebunden. Das Protokoll zum FZA (EB 2.3) erweitert den Kreis der Berechtigten nur marginal. Neu können auch nicht verheiratete Partnerinnen und Partner und ihre Angehörigen in direkter Linie einreisen. Sodann haben Berechtigte aus allen EU/EWR Staaten Anspruch auf eine Niederlassungsbewilligung nach 5 Jahren und ein Bleiberecht auch bei Arbeitslosigkeit mit Erreichen dieser Frist, die durch teilweise Arbeitslosigkeit unterbrochen wird. Es ist gerecht, dass Menschen, die hier gearbeitet und Steuern bezahlt haben, ein Bleiberecht in der Schweiz erhalten, auch wenn sie in wirtschaftlichen Schwierigkeiten sind. Das ist Ausfluss menschlicher und europäischer Solidarität, wie sie auch Schweizerinnen und Schweizern im EU/EWR Ausland zu Gute kommt. Die Botschaft sollte die Interessen dieser Personengruppe von 400'000 Personen auch aus diesem Grund stärker betonen. Die Schweiz steht auch für das Wohl der aktuellen und potenziellen Auslandschweizerinnen und Schweizer und deren Familien in der Verantwortung.

15. Die getroffene Regelung im Entsenderecht ist angemessen und sinnvoll und verdient volle Unterstützung. Die Spesenregelung berücksichtigt die derzeit widersprüchlichen Vorgaben des EU Rechts (Grundsatz gleicher Lohn für gleiche Arbeit v. Spesenentschädigung nach Massgabe des Entsendestaates) und ergänzt sie mit Leistungen gestützt auf Art. 327a OR (EB 2.3.7.1.2, S. 272). Die Regelungen zu den GAV und dem Kündigungsschutz sind an sich sachfremd und Gegenstand eines Kompromisses, der wohl im Paket hingenommen werden muss, auch im Sinne der Erledigung einer vor der ILO hängigen Streitigkeit.

2.2.2. Verkehrsabkommen

16. Wir begrüßen die Unterstellung der Verkehrsabkommen unter die neuen institutionellen Regeln und der Subventionskontrolle.

17. Das Protokoll zum Landverkehrsabkommen (EB 2.5) verstärkt im Schienenverkehr die Interoperabilität europäischer Eisenbahngesellschaften und wahrt gleichzeitig den Service Public in der Schweiz. Die Auswirkungen auf die Anbindung der Schweiz an die europäischen transnationalen Netze sollte in der Botschaft angesprochen werden und interessiert die Bevölkerung besonders. Das gleiche gilt auch für die Anpassungen bei der leistungsunabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) und deren Auswirkungen.

18. Das Protokoll zum Luftverkehrsabkommen (EB 2.6) führt die Kabotagerechte (Inlandflüge innerhalb der EU-Staaten bzw. der Schweiz) ein und unterstellt den grenzüberschreitenden Luftverkehr der Subventionskontrolle. Die grenzüberschreitende Luftfahrt ist schon heute weitgehend dem EU-Recht und der Aufsicht europäischer Behörden unterstellt, dank dem insbesondere die Flughäfen von Basel, Zürich und Genf ihre Funktionen als internationale und europäisch vernetzte Betriebe neu auch dank der erweiterten Kabotage in der EU erfolgreich wahrnehmen können. Wir erinnern daran, dass das Scheitern der Swissair wesentlich auf die Ablehnung des EWR-Vertrages zurückgeführt werden muss und solide europarechtliche Rahmenbedingungen und die volle Integration und Marktbeteiligung für die schweizerische Luftfahrt unabdingbar sind.

2.2.3. Mutual Recognition Abkommen

19. Wir begrüßen die Wiedereinsetzung des MRA (EB 2.4) und die Einführung der dynamischen Rechtsübernahme europäischer Standards im Gegenzug zur regelmässigen Aktualisierung des MRA, die bislang nicht gewährleistet war. Von besonderer Bedeutung und als Gewinn erweist sich die Einsitznahme in entsprechende Gremien und damit die Möglichkeit, aktiv am Decision-shaping und damit der Ausarbeitung europäischer Standards und Normen teilzunehmen. Vom MRA und seinem Protokoll sind zwei Drittel aller Warenexporte aus der Schweiz in die EU betroffen. Wie die kostspielige Erfahrung mit der Medtech-Branche zeigt, ist seine Funktionstauglichkeit für den Entwicklungs-, Start-

up- und Produktionsstandort Schweiz von zentraler Bedeutung. Nicht zuletzt wegen diesem Abkommen sind die Bilateralen III angesichts der heutigen Schwierigkeiten im Handel mit den USA von ausschlaggebender Bedeutung für die Zustimmung zum Paket.

2.2.4. Stromabkommen

20. Das Stromabkommen (EB 2.11) ist für die nachhaltige Versorgung des Landes von zentraler Bedeutung, sowohl für Handel wie auch die Produktion und Verteilung elektrischer Energie. Die getroffenen Regelungen integrieren den schweizerischen Strommarkt und stellen sicher, dass die Schweiz in den europäischen Gremien Einsitz hat und ihre Interessen anders als heute wirksam vertreten kann. Zusätzlich zu den Ausführungen des erläuternden Berichts scheint es mit Blick auf den Widerstand zahlreicher kleinerer Elektrizitätsunternehmen sinnvoll, die Auswirkungen auf diese ausführlicher zu behandeln und insbesondere klarzustellen, dass ihnen die Netzgebühren auch im Rahmen einer Liberalisierung verbleiben, ohne dabei – im Unterschied zu grossen Unternehmen ab 100'000 angeschlossenen Kundinnen und Kunden - vom Decoupling betroffen zu sein (EB 2.11.6.4 S 617/618). Netzgebühren machen heute praktisch 50% der Kosten der elektrischen Energie aus und auch kleinere Unternehmen haben damit eine solide Grundfinanzierung. Die Botschaft sollte auch betonen, dass die Schweiz als Wasserschloss Europas und mit ihren Pumpspeicherwerken und zahlreichen Stauseen eine zentrale Rolle für die Stabilisierung der Versorgung in weiten Teilen Europas spielt. Die Schweiz leistet hier einen wesentlichen Beitrag, der über unmittelbare eigene Interessen weit hinausgeht. Auch dies sollte die Botschaft betonen.

2.2.5. Weitere Abkommen

21. Wir begrüßen das Abkommen zur Lebensmittelsicherheit (EB 2.12) mit der vollständigen Übernahme und Anpassung der EU-Lebensmittelstandards, unter Vorbehalt ausgehandelter Ausnahmen. Wir begrüßen das Gesundheitsabkommen (EB 2.13), das wesentliche Lehren aus den Defiziten der Zusammenarbeit während der Pandemie zieht und im erläuternden Bericht vorbildlich die grosse Bedeutung der Einsitznahme in den europäischen Gremien zur Sicherstellung von Informationsfluss und grenzüberschreitender Zusammenarbeit darlegt. Wir begrüßen die Schaffung eines allgemeinen Programmabkommens, mit dem eine vertragliche Grundlage für die Beteiligung der Schweiz an europäischen Programmen geschaffen wird. Wir begrüßen die Beteiligung an den Forschungsprogrammen, an Erasmus und im Bereich der europäischen Weltraumforschung und Raumfahrt (EB 2.8 und EB 2.9).

22. Wir begrüßen die Schaffung eines Abkommens zur Einführung eines regelmässigen hohen politischen Dialoges zwischen der Schweiz und der EU (EB 2.14), mit dem auch ein weiterer Ausbau des bilateralen Weges namentlich im Bereich der Dienstleistungen, insbesondere der Schaffung eines europäischen Kapitalmarktes, der Klimapolitik sowie Fragen der Resilienz und Zusammenarbeit in der Sicherheitspolitik

vorangetrieben werden kann. Es ist vordringlich, dass Bundesrätinnen und Bundesräte in regelmässigem Kontakt mit der Kommission und ihren Kolleginnen und Kollegen in den Mitgliedstaaten stehen werden, anders als dies bislang während den langen Jahren der Stagnation in den Beziehungen der Schweiz zur EU der Fall war. Das gleiche gilt für die geplante Zusammenarbeit der Parlamente, die zu begrüßen ist. Die Abkehr der USA vom multilateralen Handelssystem macht die Zusammenarbeit auf politischer Ebene mit der EU zunehmend erforderlich und dringlicher als je zuvor.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

23. Die Umsetzungsgesetzgebung ist gut vorbereitet und erlaubt es, dass das Parlament die Vorlagen im Verlaufe des Jahres 2026 abschliessend behandeln kann.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Das Schwergewicht der Vorlage liegt auf der Schaffung des schweizerischen Pfeilers der Kontrolle und damit eines neuen Bundesgesetzes zur Umsetzung der vereinbarten Grundsätze und Bestimmungen über Beihilfen (Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen, (BHÜG) (EB 2.2.6). Es findet Anwendung auf die Abkommen zum Luft- und Landverkehr und dem Stromabkommen. Es fällt auf, dass der Gesetzesentwurf selbst keine materiellen Grundsätze umfasst und direkt auf die einschlägigen bilateralen Verträge verweist, die ihrerseits ihre Grundlage in Art. 107 AEUV finden. Er beschränkt sich auf Verfahrensfragen, namentlich die Rolle der WEKO und das Anfechtungsverfahren. Zuständig bleiben hier die kantonalen Behörden und Gerichte, und das Bundesgericht als letzte Instanz, während sich die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts auf Beihilfen des Bundes beschränkt. Die Kantone sollten im Rahmen der Umsetzung Hand bieten, ein Konkordat mit einer zentralen Gerichtsbarkeit unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Bundesgerichts zu schaffen. Sie könnten dazu regional ausgewählte kantonale Verwaltungsgerichte bezeichnen oder das Bundesverwaltungsgericht einsetzen. Die geplante Ausgestaltung des Pfeilers vermag noch nicht zu überzeugen.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

<p>3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)</p>			<p>Wir sind skeptisch gegenüber der geplanten Umsetzung der Schutzklausel anhand von a priori festgelegten Kriterien und mechanischen Benchmarks (EB 2.3.7.1.1, S. 269). Der Ansatz antwortet auf politischen Widerstand und bewirtschaftete Ängste in der Bevölkerung, vermag aber künftige Probleme nicht zu lösen und führt im Ergebnis zu einem unübersichtlichen bürokratischen Aufwand. Einschränkungen der Personenfreizügigkeit verringern das Wachstum und verstärken damit politische Verteilungskämpfe, die weit schwerer zu bewältigen sind als Wachstumsprobleme. Wirtschaftliche und soziale Krisen lassen sich nicht vorgängig regeln, sondern verlangen nach situativem Handeln seitens von Bundesrat und Parlament. So kann etwa die Wohnungsnot nicht wirksam durch die Beschränkung der Einwanderung gelöst werden, da sie regional unterschiedlich ausfällt, während es praktisch kaum möglich ist, den Arbeitsmarkt regional zu steuern. Wir sind der Auffassung, dass die dazu erforderlichen Kompetenzbestimmungen ins Ausländerrecht aufgenommen werden, ohne dem Bundesrat dabei die Hände zu binden. Benchmarks müssen sich darauf beschränken, ein Verfahren auszulösen, ohne aber eine Regelung zu präjudizieren. Lösungen müssen in erster Linie präventiv in der Verkehrspolitik, der Raumplanung und der Städteentwicklung gesucht werden, nicht im Ausländerrecht. Die Botschaft sollte auf diese Regelungsbereiche stärker hinweisen.</p>
--	--	--	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Auswirkungen auf die Anbindung der Schweiz an internationale Verbindungen sollte in der Botschaft stärker betont werden. Das interessiert Bürgerinnen und Bürger besonders.
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Wir regen an, dass der Beitrag nicht als eine Fortsetzung der Osthilfe der Schweiz und als Obolus für die Marktbeteiligung, sondern stärker in den Kontext einer föderalen Solidarität gestellt wird, da er am Gedanken des Finanzausgleichs für strukturschwache Kantone in der Schweiz anknüpft und ihn auf strukturschwache Regionen innerhalb der EU erweitert. Er entspricht schweizerischem Solidaritätsdenken und berücksichtigt das Interesse der Schweizer Wirtschaft an tragfähigen Exportmärkten.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			<p>Das Stromabkommen (EB 2.11) ist für die nachhaltige Versorgung des Landes von zentraler Bedeutung, sowohl für Handel wie auch die Produktion und Verteilung elektrischer Energie. Die getroffenen Regelungen integrieren den schweizerischen Strommarkt und stellen sicher, dass die Schweiz in den europäischen Gremien Einsitz hat und ihre Interessen anders als heute wirksam vertreten kann. Zusätzlich zu den Ausführungen des erläuternden Berichts scheint es mit Blick auf den Widerstand zahlreicher kleinerer Elektrizitätsunternehmen sinnvoll, die Auswirkungen auf diese ausführlicher zu behandeln und insbesondere klarzustellen, dass ihnen die Netzgebühren auch im Rahmen einer Liberalisierung verbleiben, ohne dabei – im Unterschied zu grossen Unternehmen ab 100'000 angeschlossenen Kundinnen und Kunden - vom Decoupling betroffen zu sein (EB 2.11.6.4 S 617/618). Netzgebühren machen heute praktisch 50% der Kosten der elektrischen Energie aus und auch kleinere Unternehmen haben damit eine solide Grundfinanzierung. Die Botschaft sollte auch betonen, dass die Schweiz als Wasserschloss Europas und mit ihren Pumpspeicherwerken und zahlreichen Stauseen eine zentrale Rolle für die Stabilisierung der Versorgung in weiten Teilen Europas spielt. Die Schweiz leistet hier einen wesentlichen Beitrag, der über unmittelbare eigene Interessen weit hinausgeht. Auch dies sollte die Botschaft betonen.</p>

3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

4.1. Positive Beurteilung und Unterstützung

24. Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen unterstützt die Vereinigung *La Suisse en Europe* die Ergebnisse der Verhandlungen ohne Vorbehalt. Die vorbereiteten Gesetzesanpassungen bieten dem Parlament für seine Verhandlungen eine solide Grundlage. Verschiedentlich betonen wir Elemente, die in der Botschaft an das Parlament noch stärker betont werden sollten.

4.2. Weiteres Vorgehen

25. Angesichts der geopolitischen Veränderungen und der Abkehr der USA vom multilateralen Handelssystem drängt sich bei der Behandlung der Bilateralen III eine rasche Gangart auf. Die Schweiz kann sich nicht mehr länger darauf verlassen, ihre Beziehungen zur EU in aller Ruhe zu gestalten, wenn die multilateralen Grundlagen ihrer Aussenwirtschaftspolitik mit Bezug auf die USA als ihrem zweitwichtigsten Handelspartner wegbrechen und in hohem Masse instabil sind. Das Parlament sollte daher unseres Erachtens die Vorlage im Verlauf des Jahres 2026 vordringlich beraten und verabschieden.

26. Der erläuternde Bericht bildet eine solide Grundlage für die Botschaft an das Parlament, die unseres Erachtens Ende 2025 vorliegen sollte. Wir erinnern daran, dass das vergleichbar umfangreiche Verhandlungspaket der GATT Uruguay Runde im Jahre 1994 auf zügige Weise behandelt wurde, so dass die Schweiz am 1.7.1995 der WTO als Gründungsmitglied beitreten konnte. Die Botschaft wurde dem Parlament am 24.10.1994 unterbreitet (BBl 1994 IV 1) und die Verträge und Umsetzungen bereits nach zwei Monaten am 16. Dezember 1994 genehmigt (AS 1995 2113). So rasch muss es nicht gehen. Aber wir erwarten, dass die befassen Kommissionen - wenn erforderlich - zusätzliche Sitzungen einberufen und Differenzen der beiden Räte bis Ende 2026 bereinigen. Die Beratungen und Beschlüsse der Räte sind unseres Erachtens in einem Jahr zu schaffen.

27. Das Verhandlungspaket ist klarerweise dem einfachen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Wir unterstützen die Haltung des Bundesrates (EB 4.3.1) und fügen seiner Argumentation an, dass das doppelte Mehr an sich eine Beschränkung der Stimmkraft des einzelnen Stimmbürgers und der einzelnen Stimmbürgerin beinhaltet, indem deren Stimmkraft in den grossen Kantonen bis zu 40-mal geringer ist als im kleinsten Kanton der Schweiz. Solche Einschränkungen der Rechtsgleichheit (Art.8 BV) und der politischen Rechte (Art. 34 BV) verlangen eine klare Rechtsgrundlage (Art. 36 BV). Diese liegt vor für Verfassungsänderungen, dringlich erklärte Bundesgesetze ohne Verfassungsgrundlage und für den Beitritt zu supranationalen Organisationen (Art. 140 Abs. 1 BV). Eine gewohnheitsrechtliche Grundlage für ad hoc Plebiszite hat sich indessen verfassungsrechtlich nicht gebildet. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Interessen der kleinen Kantone durch den Ständerat bei der Umsetzung der Verträge gewahrt werden. Hier

spielen Überlegungen des Föderalismus, nicht aber in einer Volksabstimmung zu den Bilateralen III, die allein von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern mit gleicher Stimmkraft entschieden werden muss.

28. Eine Volksabstimmung zu den Bilateralen III muss im Frühjahr 2027 stattfinden, vor den eidg. Wahlen im Herbst. Wir sehen keinen Vorteil darin, dass Geschäft in die nächste Legislatur zu tragen und damit den zukünftigen Wahlkampf erneut zu belasten. Vor allem ist auch zu berücksichtigen, dass die Schweiz und ihre Wirtschaft mit Blick auf Handel und Investitionsentscheidungen in Europa so rasch wie möglich auf klare und vorsehbare Rahmenbedingungen angewiesen sind. Die Schweiz kann es sich nicht leisten, hier mit der bisherigen Gemächlichkeit voranzugehen. Die Zeiten haben sich geändert.

Eidg. Departement für
Auswärtige Angelegenheiten (EDA)
3003 Bern

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 3. September 2025

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Schüler- und Studenteninitiative (SSI) mit ihren 3'000 Mitgliedern ist eine Sektion der Jungen Europäischen Schüler- und Studenteninitiative (JES) und vertritt grundsätzlich eine proeuropäische Haltung im Sinne der Paneuropa-Union. Im vorliegenden Fall nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage jedoch negativ Stellung. Wir würden einen direkten EU-Beitritt für ehrlicher halten, als die Übernahme neuen EU-Rechts ohne Mitsprache und die Unterwerfung unter den EuGH. Aus wirtschaftlicher Sicht stellt sich keine zwingende Notwendigkeit für die neuen Abkommen.

1. Einleitende Bemerkung

Bei den neuen EU-Verträgen handelt es sich im Wesentlichen um eine Neuauflage des verworfenen «institutionellen Rahmenvertrags» von 2021. Anstelle des früheren Rahmenvertrags (InstA) wird jetzt einfach jedem Binnenmarktvertrag ein «Institutionelles Protokoll» angehängt. Dieses enthält zur «dynamischen» (automatischen) Rechtsübernahme und zur Unterstellung unter den EU-Gerichtshof im Wesentlichen dieselben Regeln, wie der frühere Rahmenvertrag.

2. Völkerrechtliche Aspekte

2.1 Die EU ist als supranationale Organisation darauf ausgerichtet, einen einheitlichen Rechtsraum der Mitgliedstaaten zu schaffen. Zwar kann sie mit einem Drittstaat «bilaterale Abkommen» abschliessen, aber diese Verträge müssen dem supranationalen Charakter Rechnung tragen und EU-Recht zwingend übernehmen.

Zweck der neuen Abkommen und Protokolle ist eine Anpassung des schweizerischen Rechts ans EU Recht. Die Verträge regeln, wie dies vor sich geht und welche EU-Rechtsakte ins schweizerische Recht zu überführen sind.

2.2 Die EU als Rechtssubjekt sui generis darf also keine bilateralen Abkommen mit Drittstaaten schliessen, die EU-Recht widersprechen. Auch müssen solche Verträge zwischen der EU und Drittstaaten in der Regel nur von der EU, nicht aber von den Mitgliedstaaten ratifiziert werden (Ausnahme: «gemischte Abkommen»¹). All dies sind zentrale Unterschiede zu normalen bilateralen völkerrechtlichen Verträgen. **Es kann folglich nicht behauptet werden, die neuen EU-Abkommen seien ganz normale bilaterale völkerrechtliche Verträge.**

2.3 Früher schloss die EU Abkommen mit Drittstaaten auf Basis einer gegenseitigen Anerkennung der Rechtsvorschriften und der Entscheide von Aufsichtsbehörden beruhen. Das letzte diesbezügliche Abkommen Schweiz-EU war das Versicherungsabkommen von 1989. Seit anfangs der 1990er Jahre geht die EU immer mehr dazu über, das **Prinzip der gegenseitigen Anerkennung (Äquivalenzprinzip)** durch das **Prinzip der Rechtsharmonisierung (Integrationsprinzip)** zu ersetzen. Dabei werden Vorschriften nicht mehr als gegenseitig gleichwertig anerkannt, sondern die EU-Kommission erlässt Detailvorschriften für den gesamten EU-Raum und für den Raum des Vertragspartners.

EU-Abkommen mit Drittstaaten erfüllen deshalb heute primär den Zweck, diese dem harmonisierten EU-Recht zu unterwerfen. Anders als früher geht es nicht um eine Aushandlung des gegenseitigen Marktzugangs auf Augenhöhe (Äquivalenzprinzip), sondern um die partielle oder vollständige Einbindung eines Drittstaates in den EU-Rechtsrahmen.

3. «Dynamische» Rechtsübernahme

3.1. In den bisherigen sektoriellen Abkommen der Bilateralen I (seit 2002) und Bilateralen II (seit 2005) wurde den Anhängen der Verträgen aufgezählt, welche in Kraft befindlichen EU-Verordnungen und -Richtlinien von der Schweiz zu übernehmen sind. Die Abkommen waren also **«statisch»**, indem sie keine Modalitäten für die Übernahme später erlassener EU-Rechtsakte vorsahen. Ausnahmen waren lediglich das Luftverkehrsabkommen², sowie die Abkommen zu Schengen/Dublin.

Die Verwaltung und das «Nachführen» der Verträge (die Übernahme neu geschaffenen EU-Rechts) erfolgt in den Gemischten Ausschüssen (GA), in der Regel bestehend aus Vertretern der EU-Kommission und der Schweiz. Um die Übernahme von neuem EU-Recht in den bilateralen Vertrag zu beschliessen, mussten somit bisher beide Vertragsparteien – Schweiz und EU – zustimmen. Im Dezember 2012 beschloss der EU-Rat, dass es künftig keine neuen Abkommen nach dem Modell der bisherigen Verträge mit der Schweiz mehr geben werde.

¹ «Gemischten Abkommen» betreffen teilweise Bereiche, die nicht in die supranationale Sphäre der EU übertragen wurden, sondern bei den Mitgliedstaaten verblieben. Die Ratifizierung solcher «gemischter» völkerrechtlicher Verträge muss deshalb nicht nur durch die EU, sondern parallel auch durch die Mitgliedstaaten erfolgen.

² Beim Luftverkehrsabkommen handelt es sich um ein sog. Integrationsabkommen. Die Schweiz verpflichtete sich, von der EU neu geschaffenes Recht automatisch («dynamisch») – d.h. ohne zusätzliche Vertragsverhandlung – ins interne Recht zu übernehmen.

Alle folgenden Verhandlungen ab 2014 über ein «Rahmenabkommen» und ab 2023 über die «Weiterentwicklung der bilateralen Verträge» dienen deshalb dem Zweck, der EU eine **«dynamische»** (automatische) Übernahme von neuem EU-Recht durch die Schweiz zu garantieren.

3.2 Bisher erfolgte die Anpassung bestehender Abkommen mit der EU im Einvernehmen beider Vertragsparteien. Dies soll sich nun dahingehend ändern, dass die Schweiz *grundsätzlich alles neue EU-Recht im Bereich der Binnenmarktverträge zwingend übernehmen muss*. Lediglich für den Agrarteil im Landwirtschaftsabkommen und für das öffentliche Beschaffungswesen gilt dies nicht.

Dabei wird viel gestritten über die **semantische Unterscheidung zwischen «automatischer» und «dynamischer» Rechtsübernahme**. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob neues EU-Recht in der Schweiz unmittelbar Geltung erlangt (automatische Rechtsübernahme), oder ob es zuerst ins innerstaatliche Recht überführt werden muss (dynamische Rechtsübernahme).

Generell hat die Schweiz ein «monistisches System». Demnach wird Völkerrecht und Landesrecht als einheitliche Rechtsordnung betrachtet. Sobald die Schweiz eine völkerrechtliche Norm annimmt, wird diese Teil der schweizerischen Rechtsordnung. Eine Völkerrechtsnorm ist deshalb unmittelbar anwendbar³, sobald das staatliche Genehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

Betreffend die neuen EU-Abkommen schreibt der Bundesrat, dass jede Übernahme eines neuen EU-Rechtsakts einen «individuellen Beschluss der Schweiz und der EU» voraussetze⁴. Das «Verfahren zur Integration eines EU-Rechtsakts» beginne, sobald die EU die Schweiz im Gemischten Ausschuss informiert, dass ein relevanter Rechtsakt erlassen worden sei⁵. Der Ausschuss führe daraufhin einen Meinungsaustausch, wobei geprüft werde, ob Schweizer Recht geändert werden muss. Auch Übergangsfristen und Ausnahmen könnten vereinbart werden. Eine Einigung zu diesen Fragen muss spätestens innert zwei Jahren erfolgen.

3.3 Der Beschluss des Gemischten Ausschusses, einen EU-Rechtsakt ins Abkommens zu integrieren, tritt sofort in Kraft. Entsprechend dem monistischen System ist er im schweizerischen Recht sofort verbindlich. Wo der politische Wille fehlt oder Verfassungsbestimmungen entgegenstehen, **hat die Schweiz bei normalen völkerrechtlichen Verträgen das Recht, Vorbehalte oder auslegende Erklärungen anzubringen. Bei den neuen EU-Abkommen ist dies nicht der Fall. Für Übergangsfristen und Ausnahmen zur EU-Rechtsübernahme müsste die EU im Gemischten Ausschuss zustimmen.**

³ Das Bundesgericht hat folgende Kriterien aufgestellt, ob eine völkerrechtliche Bestimmung unmittelbar anwendbar ist (vgl. BGE 136 I 297 E. 8.1 und BGE 133 I 286 E. 3.2):

- Die Bestimmung betrifft die Rechte und Pflichten des Einzelnen.
- Die Bestimmung ist justiziabel, das heisst genügend konkret und klar, um von einer Behörde oder einem Gericht direkt auf eine Rechtssache angewandt zu werden.
- Die Bestimmung richtet sich an die rechtsanwendenden Behörden und nicht an den Gesetzgeber.

⁴ Erläuternder Bericht des Bundesrates zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 13. Juni 2025, S.73

⁵ Erläuternder Bericht S.75

Wie der Bundesrat schreibt, sehen die institutionellen Bestimmungen der Bilateralen Abkommen kein Verfahren⁶ für den Fall vor:

- dass die Parteien sich nicht einig werden, ob ein EU-Rechtsakt in das Abkommen integriert werden muss oder nicht,
- dass massgebenden Fristen nicht eingehalten werden oder
- dass die Schweiz sich explizit weigert, einen EU-Rechtsakt zu übernehmen (beispielsweise nach einem negativen Referendum).

Der Bundesrat geht davon aus, dass in diesen Fällen bei den neuen EU-Abkommen ein Schiedsverfahren greift. Dabei handle es sich um ein klassisches Schiedsgerichtsverfahren, wie es zahlreiche völkerrechtliche Verträge vorsehen⁷. **Allerdings wird in diesem Zusammenhang verschwiegen, dass sich dieses Schiedsgericht bei Divergenzen für eine verbindliche Anweisung an den EU-Gerichtshof (EuGH) wenden muss.**

Letztlich ist die Unterscheidung zwischen einer «dynamischen» und einer «automatischen» EU-Rechtsübernahme reine Augenwischerei. Professor Matthias Oesch hat in einer Untersuchung⁸ zu vier konkreten Beispielen herausgearbeitet, dass die **Übernahme von EU-Recht in entscheidenden Fällen faktisch alternativlos ist.** Eine effektive Wahlfreiheit besteht nur in der Theorie.

4. Mitwirkung bei der Entwicklung neuen EU-Rechts

4.1 Wie erwähnt, muss die Schweiz im Binnenmarktbereich EU-Recht zwingend übernehmen. Dies gilt insbesondere für alle Abkommen, die nicht auf dem Ansatz der gegenseitigen Anerkennung beruhen (Äquivalenzprinzip), wie etwa die Abkommen über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse (MRA) oder zum Landverkehr.

Das bestehende Luftverkehrsabkommen (LuftVA) gilt als Paradebeispiel für ein «gelungenes Integrationsabkommen». Wie der Bundesrat bereits in seiner Botschaft zum Abkommen 1999 schrieb: **«Die Schweiz übernimmt in der Substanz etwa die gleichen Bestimmungen wie im Falle eines EU-Beitritts»⁹.** Und weiter: *«Man muss den aussergewöhnlichen Charakter des Luftverkehrsabkommens hervorheben, welches die Gesamtheit der anwendbaren Bestimmungen der EU in diesem Bereich in gemeinsame Regeln der Vertragsparteien überführt. Das betreffende schweizerische Recht wird lediglich noch auf Verhalten anwendbar sein, welche ausschliesslich Auswirkungen in der Schweiz haben. Die Übernahme der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts rechtfertigt, dass diese gemäss der vor Unterzeichnung des Abkommens bestehenden Rechtsprechung und Praxis der Gemeinschaftsinstitutionen ausgelegt und angewandt werden.»¹⁰*

⁶ Erläuternder Bericht S.78

⁷ Erläuternder Bericht S.82

⁸ Matthias Oesch: Die bilateralen Abkommen Schweiz – EU und die Übernahme von EU-Recht, in AJP/PJA 5/2017, S. 638ff.

Beispiel 1: Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsqualifikationen); Beispiel 2: Nicht-Übernahme der Richtlinie 2004/38/EG (Freizügigkeit); Schengen/Dublin; Beispiel 3: Übernahme der Verordnung (EG) 22/2004 (Biometrische Pässe); Beispiel 4: Geplante Übernahme der Neufassung der Richtlinie 91/477/EWG (Feuerwaffen)

⁹ Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999, S.6150

¹⁰ Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999, S.6158

In den bundesrätlichen Erläuterungen zu den neuen EU-Abkommen taucht das Luftverkehrsabkommen ständig auf. **Das ist allerdings verhänglich, weil dieses ja zugunsten der schon damals konkursreifen Swissair abgeschlossen** wurde – nämlich um ihr den EU-Luftverkehrsmarktzugang zu verschaffen. Mittlerweile wurde aus der SWISSAIR die zur Lufthansa gehörende SWISS und dementsprechend **spielt das Luftverkehrsabkommen heute eine völlig untergeordnete Rolle**. Die automatische Übernahme neuen EU-Rechts in diesem Bereich ist dementsprechend auch völlig unproblematisch.

Der Bundesrat schreibt, dass **auch das Personenfreizügigkeitsabkommen (FZA) «de facto» schon nach der Integrationsmethode funktionieren¹¹**. Tatsächlich hielt die bundesrätliche Botschaft zur FZA¹² 1999 fest, die Schweiz müsse sich «bemühen», inhaltlich gleichwertige Rechte und Pflichten wie im Gemeinschaftsrecht zu schaffen. Auch die Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs EuGH sei verbindlich: «*Gemäss diesem Vertrag muss die vor Unterzeichnung des Vertrages bestehende relevante Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt werden.*» Im Unterschied zum Luftverkehrsabkommen galt dies aber nur für EU-Recht, das im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits in Kraft war, d.h. nicht für künftiges Recht.

4.2 Von anderer Qualität ist die Stellung der Schweiz bei der (ebenfalls dynamischen) **Schengen-/Dublin-Assoziierung**, wo bis heute knapp 500 EU-Rechtsübernahmen erfolgten. Neue abkommensrelevante EU-Rechtsakte werden der Schweiz von der EU notifiziert. Diese hat dann max. zwei Jahre Zeit, um die definitive Übernahme zu bestätigen (ohne dass der Gemischte Ausschuss involviert wäre). Diese Zweijahresfrist soll ein allfälliges Referendum ermöglichen. Sofern die Schweiz nicht fristgerecht zustimmt und sich der Gemischte Ausschuss danach nicht innert 90 Tagen auf eine einvernehmliche Lösung einigt, treten beide – das Schengen- und das Dublin-Abkommen – ausser Kraft (miteinander verknüpft).

Im Unterschied zum Luftverkehrsabkommen kann die Schweiz bei der Entwicklung neuer EU-Rechtsakte (Decision shaping) im Bereich Schengen/Dublin beschränkt mitwirken. Gemäss Art. 6 des Schengener Assoziationsabkommen (SAA) zieht die Kommission bei der Schaffung neuen EU-Rechts Sachverständige aus der Schweiz gleichermaßen zurate, wie aus den Mitgliedstaaten. Es hat sich zudem eingebürgert, dass die Schweiz an den Beratungen in den Ratsarbeitsgruppen teilnimmt. Auch vor der formellen Beschlussfassung auf Ministeriebene (im Rat der Justiz- und Innenminister, JAI) hat die Schweiz die Möglichkeit, Stellung zu beziehen. Diese Beteiligung der Schweiz **im Beobachterstatus** wurde für Schengen 2011 vertraglich ziemlich detailliert vereinbart¹³.

Beim Dubliner Abkommen ist das Vorgehen anders. Art. 2 Abs. 6 des Dubliner Assoziationsabkommens sieht lediglich «*je nach Bereich so weitgehend wie möglich*» die Teilnahme von Sachverständigen der Schweiz bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten durch die Kommission vor. Eine rechtlich verbrieft Komitologie-Beteiligung ist bei Dublin – im Unterschied zu Schengen – bisher nicht vorgesehen.

¹¹ Erläuternder Bericht S.74

¹² Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999, S.6159

¹³ Vereinbarung vom 22. September 2011 über die Beteiligung an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (SR 0.362.11).

Der rechtliche Entscheid, ob ein Rechtsakt eine Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Besitzstands darstellt und somit von der Schweiz zu übernehmen ist, obliegt allein der EU. In den Erwägungsgründen der Rechtsakte wird jeweils auf die Schengen- und/oder Dublin-Relevanz hingewiesen und bei Bedarf kann die Schweiz im Rahmen des decision shaping zwar versuchen, die EU von ihrer Haltung zu überzeugen. **Aber: Das letzte Wort liegt bei der EU.**

4.3 Die Schweizer Beteiligung am Rechtsetzungsverfahren («Decision Shaping») liegt nun **bei den neuen EU-Abkommen sogar noch deutlich unter der Beteiligung bei Schengen.** Beispielsweise Artikel 3 der genannten Vereinbarung von 2011 zur Beteiligung der Schweiz an den Schengen-Ausschüssen enthält präzise Vorgaben für die Mitwirkung der Schweiz bei der sog. «Komitologie», d.h. der Konsultation der Mitgliedstaaten durch die EU-Kommission während der Rechtssetzung. Zwar muss die Schweiz bei der Beschlussfassung den Raum verlassen (Art.3, Abs.4), hat aber immerhin ein verbrieftes Recht, während den Beratungen eventuelle Schwierigkeiten mit einem neuen Schengen-Rechtsakt darzulegen, auf Schwierigkeiten anderer Delegationen zu reagieren und zur Weiterentwicklung bestehender Bestimmungen Vorschläge zu unterbreiten (Art.3 Abs.2 und 3).

Demgegenüber bleiben die institutionellen Konsultationsmechanismen bei den neuen EU-Abkommen weitgehend unverbindlich. Als Beispiel kann Art.4 des Institutionellen Protokolls zum Luftverkehrsabkommen (IP-LuftVA) dienen.¹⁴ Die Bundesverwaltung benützt dieses ja besonders gern um aufzuzeigen, wie schön Integrationsabkommen funktionieren.

So sieht Art.4 Abs.2 und 3 (Rechtsetzung im Kompetenzbereich der Kommission) im Gegensatz zu den detaillierten Mitwirkungsmöglichkeiten bei Schengen lediglich «auf Einladung der Kommission» eine «grösstmögliche Teilnahme» der Schweiz vor. Was das

¹⁴ www.europa.eda.admin.ch/de/vernehmlassung-paket-schweiz-eu#Abkommen

Institutionelles Protokoll zum Luftverkehrsabkommen:

Artikel 4: **Teilnahme an der Ausarbeitung von Rechtsakten der Union (Mitspracherecht)**

1. Erarbeitet die Europäische Kommission (im Folgenden «Kommission») einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union gemäss dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden «AEUV») im vom Abkommen abgedeckten Bereich, so informiert sie die Schweiz und **zieht Sachverständige der Schweiz informell gleichermassen zurate, wie sie die Stellungnahmen der Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Union für die Ausarbeitung ihrer Vorschläge einholt.**

Auf Antrag einer Vertragspartei findet im Gemischten Ausschuss ein erster Meinungs austausch statt. Bei den wichtigen Etappen vor der Verabschiedung des Rechtsakts durch die Union beraten sich die Vertragsparteien auf Antrag einer Partei erneut im Gemischten Ausschuss im Rahmen eines ständigen Informations- und Konsultationsprozesses.

2. Erarbeitet die Kommission delegierte Rechtsakte gemäss dem AEUV mit Bezug auf die in den Bereich des Abkommens fallenden Basisrechtsakte der Union, so **gewährt die Kommission der Schweiz die grösstmögliche Teilnahme** an der Ausarbeitung ihrer Vorschläge und zieht Sachverständige der Schweiz gleichermassen zurate, wie sie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Union zurate zieht.

3. Erarbeitet die Kommission Durchführungsrechtsakte gemäss dem AEUV mit Bezug auf die in den Bereich des Abkommens fallenden Basisrechtsakte der Union, so gewährt die Kommission der Schweiz die grösstmögliche Teilnahme an der Ausarbeitung ihrer Vorschläge, die anschliessend den Ausschüssen zu unterbreiten sind, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, und zieht Sachverständige der Schweiz gleichermassen zurate, wie sie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten der Union zurate zieht.

4. Die Sachverständigen der Schweiz werden **in die Arbeiten der Ausschüsse einbezogen**, die nicht unter die Absätze 2 und 3 fallen, **wenn dies zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Funktionierens des Abkommens erforderlich ist.** Eine Liste dieser Ausschüsse und gegebenenfalls anderer Ausschüsse mit ähnlichen Eigenschaften wird vom Gemischten Ausschuss erstellt und aktualisiert.

konkret heisst, bleibt der EU-Kommission überlassen. Da hilft auch die bescheidene Konkretisierung in Absatz 4 nicht weiter, dass dies immer zu erfolgen habe, wenn es «zur Gewährleistung des ordnungsgemässen Funktionierens des Abkommens erforderlich» sei. **Auch hier bestimmt letztlich die Kommission, wann dies konkret der Fall ist.** Von einer Teilnahme der Schweiz an EU-Ministerräten wie bei Schengen, ist hier keine Rede.

Die Behauptung, die Schweiz könne bei der Entwicklung neuen EU-Rechts mitwirken, ist vor diesem Hintergrund reine Propaganda. Bestenfalls handelt es sich um eine Konsultation von Schweizer Sachverständigen – wahrscheinlich Bundesbeamte. **Demokratiopolitisch ist die von Bundesrat und Verwaltung angestrebte Verpflichtung zur fortlaufenden Rechtsübernahme ohne Mitsprache bei deren Ausarbeitung höchst problematisch.**¹⁵

Man muss sich zudem vergegenwärtigen, dass dieser Mechanismus grundsätzlich für sämtliche Binnenmarktverträge gilt – also für die gesamte Übernahme künftigen EU-Rechts. Hierunter fallen auch Sachentscheide, gegen die normalerweise das Referendum ergriffen würde. Dieses Referendumsrecht – und das Initiativrecht (!) – wird mit dem neuen institutionellen Mechanismus faktisch ausgehebelt. Davon ganz abgesehen: Auch das Parlament bleibt bei der automatischen EU-Rechtsübernahme ohne effektives Mitwirkungsrecht künftig aussen vor.

5. Schiedsgericht

5.1 Gegenwärtig ist für die Überwachung der meisten bilateralen Abkommen der jeweilige Gemischte Ausschuss (GA) zuständig. Dabei handelt es sich um einen diplomatischen Streitbeilegungsmechanismus. Kommt es zu keiner Einigung, bleiben der monierenden Partei Strafmöglichkeiten wie einseitige «Schutz»-, bzw. «Ausgleichs»massnahmen oder eine Abkommenskündigung.

Im Dezember 2018 teilte die EU der Schweiz mit, einer Aktualisierung bestehender Abkommen nur noch zuzustimmen, wenn diese im EU-Interesse ist. Damit konnte die EU verhandlungstechnisch die Attraktivität des Status Quo für die Schweiz senken, da ohne regelmässige Aktualisierungen eine (angebliche) «Erosion des bilateralen Wegs» droht¹⁶. Unter anderem wurden das Medizinproduktekapitel im Abkommen über die technischen Handelshemmnisse (MRA) und mehrere Anhänge des Landwirtschaftsabkommens nicht mehr aktualisiert. Darüber hinaus ergriff die EU Sanktionen in sachfremden Bereichen gegen die Schweiz, wie die Verweigerung der Börsenäquivalenz oder die (teilweise) Sperrung der Schweiz vom Forschungsprogramm Horizon und vom Bildungsprogramm Erasmus. Demgegenüber wurde etwa das Luftverkehrsabkommen weiter aktualisiert.

5.2 **Die neuen EU-Abkommen** sehen nun bei Streitfällen im Gemischten Ausschuss (GA) ein «**Schiedsgericht**» vor. Als Vorbild dient wieder das vielgerühmte Luftverkehrsabkommen (LuftVA): Die Details sind im jeweils zugehörigen Institutionellen Protokoll (PI) geregelt. Dieses Schiedsgericht könnte von einer Vertragspartei angerufen werden, falls im

¹⁵ Michael Ambuhl/Daniela Scherer, *Bilaterale III*, 2022, S.4; Tobias Jaag/Julia Hänni, *Europarecht, Die europäischen Institutionen aus schweizerischer Sicht*, 2015, S.488f.

¹⁶ Michael Ambuhl/Daniela S. Scherer, *Bilaterale III*, S.5

Gemischten Ausschuss nicht innert drei Monaten eine Einigung erzielt wird (Art.10 IP-LuftVA).

Gemäss Artikel II.1 im Anhang zum IP-LuftVA setzt sich das Schiedsgericht aus zwei von der EU und der Schweiz bestellten Vertretern zusammen, die wiederum einen Dritten als Vorsitzenden bestimmen. Können sie sich nicht auf diesen Dritten einigen, so würde dieser vom Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs (PCA) in Den Haag ernannt¹⁷.

Entscheidend ist jedoch, dass das (vermeintliche) **Schiedsgericht die Streitsache nicht (wie im Normalfall) nach eigenem Ermessen** beurteilt, sondern für die Entscheidung vorab eine **verbindliche Anweisung des EU-Gerichtshofs (EuGH) einholen muss**. Diese enorm weitreichende Klausel betrifft **alle Bereiche, die irgendwie «die Anwendung unionsrechtlicher Begriffe»¹⁸ implizieren** – also faktisch das gesamte Recht der bilateralen Marktzugangsabkommen. Konkret bedeutet dies nichts anderes, als dass der EU-Gerichtshof – wohlverstanden: das Gericht der Gegenpartei (!) – das gesamte Vertragsrecht für die Schweiz verbindlich auslegt. **Mit der verbindlichen Unterwerfung unter den EU-Gerichtshof begibt sich die Schweiz freiwillig in die Hand der EU. Das vorgelagerte Schieds«gericht» ist lediglich ein Feigenblatt, um dies zu kaschieren und die Verträge in einer Volksabstimmung besser verkaufen zu können.**

Wenn der EU-Gerichtshof eine Vertragsverletzung erkennt, entscheidet er zudem über Strafmassnahmen gegen die Schweiz. Die EU könnte in einem solchen Fall völlig vertragskonform «Ausgleichsmassnahmen» (Art.11 IP-Luft-VA) in irgendeinem der übrigen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Land- und Luftverkehr, Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse, neues Stromabkommen) ergreifen – mit Ausnahme der Landwirtschaft. Die «Ausgleichsmassnahmen» würden somit «verrechtlicht». Die Vertragsbefürworter nutzen dies nun als Argument, dass die Schweiz damit nicht mehr willkürlichen Gegenmassnahmen ausgesetzt wäre, sondern mehr Rechtssicherheit hätte. Es stimmt tatsächlich, dass die Schweiz mit dieser vollständigen Unterwerfung unter den Gerichtshof der Gegenpartei mehr «Rechtssicherheit» hätte. Allerdings ist diese Art «Rechtssicherheit» durchwegs nachteilig.

5.3 Völkerrechtliche Verträge basieren naturgemäss auf einem gegenseitigen Geben und Nehmen. Kommt es zu Streitigkeiten, so wird auf dem Verhandlungsweg eine Lösung gefunden oder – wie bei der WTO – ein objektives Schiedsgericht angerufen. Die Schweiz hat bei einem Entscheid des EuGH keinerlei Rekursmöglichkeiten oder Auswege. **Es wäre ehrlicher gewesen, bei Streitigkeiten den Gemischten Ausschuss direkt auf den EU-Gerichtshof (EuGH) zu verweisen, statt künstlich mit einem Schieds«gericht» dazwischen zu schalten. Und noch ehrlicher wäre es, stattdessen direkt der EU beizutreten. Dann könnten wir wenigsten bei der Rechtsetzung voll mitreden,**

Naturgemäss betreffen Streitfragen in den Gemischten Ausschüssen oft Themen, die in der Schweiz innenpolitisch umstritten sind. Mit der nun vorgesehenen Unterwerfung unter den

¹⁷ Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem Schiedsverfahren gemäss Art.38, Abs.2-7 des Versicherungsabkommens Schweiz-EU von 1989.

¹⁸ Art. 7 Abs.2 IP-Luft-VA: «Die Rechtsakte der Union, auf die im Abkommen Bezug genommen wird, und die Bestimmungen des Abkommens, **soweit ihre Anwendung unionsrechtliche Begriffe impliziert**, werden gemäss der vor oder nach der Unterzeichnung des Abkommens ergangenen **Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ausgelegt und angewandt.**»

EU-Gerichtshof werden Initiativen und Referenden in diesen sensitiven Bereichen faktisch unmöglich. Im Hintergrund eines Referendums droht immer die EuGH-Keule.

5.4 **Statt der Anrufung eines weitgehend fiktiven Schieds«gerichts» hätte der Ansatz des Abkommens über Zollerleichterungen und Zollsicherheit (ZESA)¹⁹ von 2009 gewählt werden können.** Dort können nur beide Vertragsparteien *gemeinsam* das Schiedsgericht anrufen, womit zwar das Risiko von EU-Strafaktionen geblieben wäre, die nun erfolgende pauschale Unterwerfung unter den EU-Gerichtshof jedoch vermieden würde.

6. Schutzklauseln

6.1 Beispielsweise das Änderungsprotokoll zum Freizügigkeitsabkommen enthält eine sog. «Schutzklausel» bei übermässiger Einwanderung. Gemäss dem neuen Art.14a FZA könnte die Schweiz *«bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, die auf die Anwendung des Abkommens zurückzuführen sind»*, den Gemischten Ausschuss und anschliessend das neue Schiedsgericht anrufen.

Da die Schutzklausel unklar ist, hat der Bundesrat am 14. Mai dargelegt, wann sie angerufen werden soll. Hierzu gehören:

- Indikatoren in den Bereichen Zuwanderung, Arbeitsmarkt, soziale Sicherheit, Wohnungswesen und Verkehr.
- Schwellenwerte für die Nettozuwanderung aus der EU, Zahl der Grenzgänger, die Zunahme der Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfequote.

Die Gegenmassnahmen würden im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) festgelegt. Vorgesehen sind Höchstzahlen der Zuwanderung, ein Inländervorrang, Beschränkungen bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, eine eingeschränkte Aufenthaltsdauer für die Stellensuche und andere ausländerrechtliche Massnahmen. Solche Schutzmassnahmen können für die gesamte Schweiz oder einzelne Kantone vorgeschlagen werden.

All dies tönt wunderbar, ist aber blosser Schein. Für die Prozedur vor dem Schiedsgericht gilt nämlich präzise dieselbe Regelung der Streitbeilegung, wie im Institutionellen Protokoll zum Luftverkehrsabkommen. Konkret heisst dies, dass der EuGH das letzte Wort hat, sobald irgendwie «die Anwendung unionsrechtlicher Begriffe» mit der Streitfrage verbunden ist. **Gerade bei der Personenfreizügigkeit ist kaum ein Streitfall denkbar, der nicht in irgendeiner Weise an «unionsrechtliche Begriffe» anknüpft.**

6.2 Aber die neuen EU-Verträge bringen **noch eine zusätzliche Erschwerung für die Schweiz:** Gemäss dem neuen Art.14a Abs.3 FZA entsteht nämlich ein «Ungleichgewicht» – selbst wenn das Schiedsgericht die Schweizer Schutzmassnahmen genehmigt. **Die EU könnte dann völlig vertragskonform «Ausgleichsmassnahmen» beispielsweise gegen Auslandschweizer treffen.** Dies gilt allerdings nur für Auslandschweizer, die nicht auch das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates haben. Heute wären dies nur 118'000 Personen (Stand 2024). Denkbar wäre beispielsweise die Streichung von Sozialleistungen für diese Auslandschweizer.

6.3 Hinzu kommt noch ein weiterer Faktor, **nämlich unser eigenes Bundesgericht.** In den Köpfen mancher Politiker geistert die Idee herum, die Schweiz könnte einfach mit einer **einseitigen Schutzklausel** operieren und von sich aus Massnahmen gegen die

¹⁹ Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit, Art. 29 Abs.3 und Anhang III, SR 0.631.242.05.

Masseneinwanderung treffen. Dem schoben die Lausanner Richter bereits einen Riegel vor. 2015 fällten sie ein brisantes Urteil zur Personenfreizügigkeit und lösten eine Kontroverse aus, inwieweit der Wille von Volk und Parlament auch für die Justiz gilt und wer am Ende in der Schweiz das Sagen hat.

Bundesrat und Parlament standen 2015 vor der Aufgabe, die SVP-Initiative gegen die Masseneinwanderung umzusetzen, die 2014 von Volk und Ständen angenommen worden war. Die Stimmbevölkerung hatte sich mit der Annahme der Initiative für einen Kurswechsel der Zuwanderungspolitik ausgesprochen (ohne explizit die Kündigung der Personenfreizügigkeit zu verlangen). Die Frage war: Wie wie setzt man das um?

Das Bundesgericht machte nun klar, dass es einseitige Schutzmassnahmen gegen die Zuwanderung nicht akzeptieren würde. Setze das Parlament den neuen Verfassungsartikel in einer Weise um, die mit dem Freizügigkeitsabkommen nicht vereinbar sei, werde das Bundesgericht im Anwendungsfall Letzterem den Vorrang geben. Das Abkommen und die Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), in denen dieser die Personenfreizügigkeit weiterentwickle, gingen der Schweizer Verfassung vor, so das Bundesgericht. **Damit stellte es das Freizügigkeitsabkommen und die Rechtsprechung des EuGH über die Bundesverfassung und über das Gesetz.**

Das Urteil war für das Parlament ein Affront. Das Bundesgericht hob damit die langjährige Schubert-Praxis auf. Diese erlaubte es dem Parlament, mit einem Bundesgesetz ausnahmsweise von einem internationalen Vertrag abzuweichen, sofern es sich dabei nicht um eine internationale Menschenrechtsgarantie (wie die Europäische Menschenrechtskonvention) handelt. Das Freizügigkeitsabkommen ist keine internationale Menschenrechtsgarantie. Und trotzdem hat das Bundesgericht die Schubert-Praxis bei der Personenfreizügigkeit gestrichen und den Spielraum des Parlaments damit empfindlich beschnitten.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Bundesgericht im konkreten Streitfall dem EU-Freizügigkeitsabkommen den Vorrang geben würde. Eine einseitige Schutzklausel hielte somit vor Bundesgericht nicht stand. Das dürfte auch für andere Massnahmen wie Einwanderungsgebühren oder einseitig angeordnete Kontingente gelten.

7. Wirtschaftliche Aspekte

7.1 Die Bundesverwaltung überschlägt sich geradezu mit Schadensberechnungen im Falle einer Ablehnung der neuen EU-Verträge: Ein Scheitern der Verträge koste uns bis 2045 kumuliert 520 Milliarden Franken²⁰ (-4,9% beim BIP) – 2'500 Franken pro Kopf. Nun sind Zahlen der Bundesverwaltung bekanntlich mit Vorsicht zu geniessen – nicht nur beim F-35 oder bei Schätzungen zur «Heiratsstrafe». Zum Freizügigkeitsabkommen prognostizierte Bundesbern eine «allerhöchste Zuwanderung von 10'000 Personen pro Jahr». Tatsächlich sind es nun jedes Jahr netto 70'000 bis 80'000 Personen.

«*Der Status quo ist keine Option*», verkündete Professor Aymo Brunetti²¹. Mit den USA und China sei eine wirtschaftliche Zusammenarbeit geopolitisch schwierig. Die EU dagegen sei «*ähnlich gesinnt wie wir*», was Stabilität und Verlässlichkeit bringe. Allerdings ist nicht die Gesinnung entscheidend, sondern die wirtschaftliche Interessenlage.

²⁰ Bundesrat, Medienrohstoff vom 13.06.2025

²¹ NZZ vom 9. Juli 2025

7.2 Die Schweizer Wirtschaft ist resilient und gerade deshalb ein Magnet für EU-Arbeitnehmer. Das Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz betrug 2022 rund 781 Milliarden Franken oder 88'700 Franken pro Einwohner. Gemessen an der Kaufkraft ist dies eineinhalb Mal so viel wie im EU-Durchschnitt. Entscheidend hierfür sind eine hohe Arbeitsproduktivität, politische Kleinräumigkeit und Stabilität und – im Vergleich zur EU – weniger Bürokratie.

Die neuen EU-Abkommen mit ihrem institutionellen Überbau bringen deshalb nicht eine Verbesserung unserer Wettbewerbsfähigkeit, sondern werden – mit der «dynamischen» (automatischen) Rechtsübernahme und der immensen EU-Bürokratie – das Leben unserer Wirtschaft wesentlich erschweren.

Der nach dem früheren EU-Zentralbankpräsidenten Mario Draghi benannte Draghi-Report vom September 2024 zeigt die absurde bürokratische Belastung der Wirtschaft in der EU geradezu dramatisch auf. Konkrete Beispiele sind etwa die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) oder die Lieferkettenrichtlinie. Allein die Übernahme der EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung²² wird Milliarden Mehrkosten verursachen. Hiesige Unternehmen mit Tochterfirmen in der EU oder als Zulieferer in EU-Lieferketten sind davon betroffen. Die aktuelle EU-Regulierung kostet unsere Unternehmen nach einer Schätzung von Avenir Suisse jährlich 130 Mio. Franken und wird sich schliesslich auf jährlich 680 Millionen steigern²³.

Selbst das bestehende **Abkommen über die Beseitigung technischer (nichttarifärer) Handelshemmnisse** wird oft überschätzt. Neue Produkte können direkt in der EU zertifiziert werden, wo es auch billiger ist. Zudem könnte der Bund eine öffentlich finanzierte Stelle in der EU einrichten, die für Schweizer KMU technische Normen prüft oder die Konformitätsverfahren koordiniert. Das wäre ein sehr praktischer Ansatz.

Stellt die EU das **Luftverkehrsabkommen** infrage, würde sie die fast einzige Gewinnquelle der Lufthansa-Gruppe, die Swiss, belasten. Beim **Landverkehr** hat die Schweiz keinerlei Interesse an der zwingenden Zulassung der bis 25 Meter langen «Gigaliner» bis zu 60 Tonnen. Zudem hält Deutschland die Verpflichtungen des Landverkehrsabkommens nicht ein und hat die Neat-Zubringerstrecken nicht gebaut.

Die Freunde der EU-Verträge feiern die gnädige Wiederzulassung zu Horizon Europe. Allerdings mussten wir hierfür in den **Verhandlungen bei den Hochschulen** Zugeständnisse machen und bekommen nun ein qualitatives Problem, wenn wir Gebühren für europäische Studenten auf das Niveau der Schweizer Studenten reduzieren müssen. Unsere Universitäten würden für die Massen von Studierenden aus der EU noch attraktiver, was zudem hohe Mehrkosten für die Kantone bringt.

Wir finanzieren an unseren Hochschulen die Ausbildung talentierter Leute aus Drittländern. Diese dürfen aber nach Studienabschluss nicht in der Schweiz bleiben, wenn sie nicht sofort eine Stelle finden. Stattdessen holen wir lieber Leute mit weniger Potenzial aus der EU. Wir kontingentieren die Einwanderung aus Drittstaaten, die für unsere Wirtschaft interessant wäre, lassen aber die weniger interessante Zuwanderung aus der EU faktisch unbeschränkt zu.

²² Eine Berichtspflicht gilt seit 2023 bzw. 2024 für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden und einem Umsatz von über 40 Mio. Franken bzw. einer Bilanzsumme von 20 Mio. Franken.

²³ NZZ vom 19. August 2025

7.3 Das Argument der «Erosion» der bilateralen Verträge ist vor diesem Hintergrund eher ein Kampfbegriff, denn wirtschaftliche Realität. Unterschlagen wird bei dieser Debatte vor allem die enorme Bürokratisierung, die mit den neuen EU-Abkommen auf unsere Wirtschaft zukäme. Als Alternative zu diesen schlechten Abkommen bliebe eine **Aktualisierung des Freihandelsabkommens von 1972**, wobei die Schweiz allerdings Kompromisse im Landwirtschaftsbereich finden müsste.

8. Zuwanderung

8.1 Die Zuwanderung aus dem EU/EFTA-Raum stellt eines der zentralen Probleme im Verhältnis der Schweiz mit der EU dar. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) erlaubt es bereits heute Staatsangehörigen aus dem EU-Raum, in der Schweiz zu arbeiten, zu studieren und zu wohnen. **Drei von 10 EU-Zuwanderern kommen heute per Familiennachzug in die Schweiz. Und dies wird mit den neuen EU-Abkommen noch ausgeweitet werden.**

8.2 Mit dem vorgesehenen FZA-Änderungsprotokoll und dem zugehörigen institutionellen Protokoll soll das FZA revidiert und durch die Unionsbürgerrichtlinie (2004/38/EG, UBRL) erweitert werden. Zur «Familie» zählen künftig Ehegatte, eingetragene Partner, Kinder, Stiefkinder, Enkel (sofern noch nicht 21 Jahre alt), Eltern, Grosseltern, die Schwiegereltern sowie deren Eltern (soweit ihnen Unterhalt gewährt wird). Für weitere Familienmitglieder (z.B. pflegebedürftige) wird die Niederlassung erleichtert. All diese «Familienangehörigen» erhalten Zugang zur Schweizer Sozialhilfe. Selbst ein erwerbstätiger EU-Bürger muss nicht zwingend für seine nachgezogenen Familienangehörigen aufkommen.

Neu sollen EU-Bürger grundsätzlich nach fünf statt nach zehn Jahren ein Daueraufenthaltsrecht bekommen – selbst wenn sie danach arbeitslos oder sozialhilfeabhängig sind. Die Bundesverwaltung betont stolz, sie hätten der EU abgerungen, dass ein EU-Bürger den Daueraufenthalt nur dann beanspruchen könne, wenn er fünf Jahre hier erwerbstätig gewesen sei. Aber was heisst «erwerbstätig»? Wie definiert die EU einen «Arbeitnehmer»?

Auch wer vom ersten Tag an ergänzend Sozialhilfe bezieht, gilt gemäss EuGH-Rechtsprechung als «Arbeitnehmer». Für den Status «erwerbstätig» und den Aufenthaltsanspruch reicht es, wenn jemand z.B. 40% arbeitet und 2000 Franken im Monat verdient. Der EuGH sah schon eine 12-Stunden-Woche als hinreichende Tätigkeit an.

Ein «erwerbstätiger» EU-Bürger kann trotz ergänzender Sozialhilfe seine Familie nachziehen. Diese wird in den Lebensbedarf mit eingerechnet. Der nachgezogene Ehegatte kann ausländerrechtlich nicht gezwungen werden zu arbeiten, um die Sozialhilfe zu verringern.

Das Verbleiberecht besteht selbstverständlich auch im Alter und damit auch der **Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL)**. Diese stehen EU-Bürgern aufgrund des Freizügigkeitsabkommens ab dem ersten Tag zu – alles von Schweizer Steuergeldern finanziert. Es geht noch weiter. Offenbar gelten nach EU-Vorstellungen auch Arbeitslosengelder als «Erwerbseinkommen»: Denn auch ein EU-Bürger ohne Arbeit bleibt «erwerbstätiger», solange er bei einer Arbeitsvermittlungsstelle eingeschrieben ist.

Somit kann ein EU-Bürger mit einem Teilzeitvertrag in die Schweiz kommen, ergänzende Sozialhilfe beziehen, seine ganze Familie mitbringen, dreieinhalb Jahre arbeiten, dann den Job verlieren, anderthalb Jahre Arbeitslosengelder kassieren und trotzdem den Dauer-

aufenthalt erlangen und sich mitsamt seiner Familie bis ans Ende seiner Tage finanzieren lassen. Deutschland kämpft bereits mit der «Armutsmigration» aus Bulgarien und Rumänien. In Deutschland werden viele Roma-Clans eingeschleust und mit Pseudoarbeitsverträgen versorgt, damit sie sich am Ende Sozialleistungen erschleichen können.

8.3 Mit den neuen EU-Verträgen bindet sich die Schweiz in zentralen Fragen der Zuwanderung, des Aufenthaltsrechts und der Ansprüche auf Schweizer Sozialleistungen an die Rechtsprechung des EuGH. Statt einer dringend nötigen Steuerung der Massenzuwanderung wird diese damit weiter angeheizt.

9. Schlussfolgerungen

Seit Abschluss der Bilateralen I 1999 wird uns seitens der Bundesverwaltung konstant erzählt, dank der Bilateralen Verträge müsse die Schweiz nicht der EU beitreten. Vor allem der Schengen-Beitritt wird dabei als Beispiel angeführt. **Tatsächlich jedoch ist es aber genau umgekehrt: die Bilateralen Abkommen sind Wegbereiter eines Schweizer EU-Beitritts.** Vor allem die Masseneinwanderung und die Verkehrspolitik – aber auch Austauschprogramme wie Erasmus – ermöglichten eine schleichende Annäherung an die EU.

Mit den neuen EU-Verträgen erreicht diese schleichende Annäherung an die EU nun ihren Kulminationspunkt. Mit der automatischen Rechtsübernahme und der Unterstellung unter den EU-Gerichtshof verabschieden wir uns faktisch in einem grossen Teil der Rechtssetzung von der direkten Demokratie.

Wir übernehmen damit alle Nachteile einer EU-Mitgliedschaft – ohne Mitglied zu sein, und ohne bei der Rechtssetzung (Decision taking) mitreden zu können. In einigen Jahren wird zwangsläufig die Frage auftauchen: Wieso tun wir uns dies alles an, ohne wenigstens mitreden zu können? **Der volle EU-Beitritt wird damit der natürliche Schlusspunkt dieser lange geplanten und sorgfältig umgesetzten Beitrittsstrategie. Wir lehnen die neuen EU-Verträge aus diesen Gründen ab und werden uns im Abstimmungskampf zur Volksabstimmung aktiv beteiligen.**

Für den Aktionsausschuss SSI:



Regula Nikles, Präsidentin
Ave. du Moléson, 1700 Fribourg



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerische Schüler- und Studenteninitiative (SSI)
Postfach 1601, 8021 Zürich 1

Datum der Stellungnahme: 3. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Regula Nikles, Ave. du Moléson 18, 1700 Fribourg

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Schweizerische Schüler- und Studenteninitiative (SSI) mit ihren 3000 Mitgliedern ist eine Sektion der Jungen Europäischen Schüler- und Studenteninitiative (JES) und vertritt grundsätzlich eine proeuropäische Haltung im Sinne der Paneuropa-Union.

Demgegenüber halten wir die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Europäischen Union seit Kommissionspräsident Jacques Delors für falsch. Insbesondere bedauern wir die bürokratische Machtentfaltung der EU-Kommission mit der Ersetzung des Äquivalenzprinzips (Prinzip der gegenseitigen Anerkennung) durch eine immer stärkere Rechtsharmonisierung in immer neuen Sachbereichen.

Im vorliegenden Fall nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage negativ Stellung.

Wir würden einen direkten EU-Beitritt für ehrlicher halten, als die Übernahme neuen EU-Rechts ohne Mitsprache und die Unterwerfung unter den EuGH. Aus wirtschaftlicher Sicht ergibt sich keine zwingende Notwendigkeit für die neuen Abkommen. **Wir lehnen diese deshalb ab.**



2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

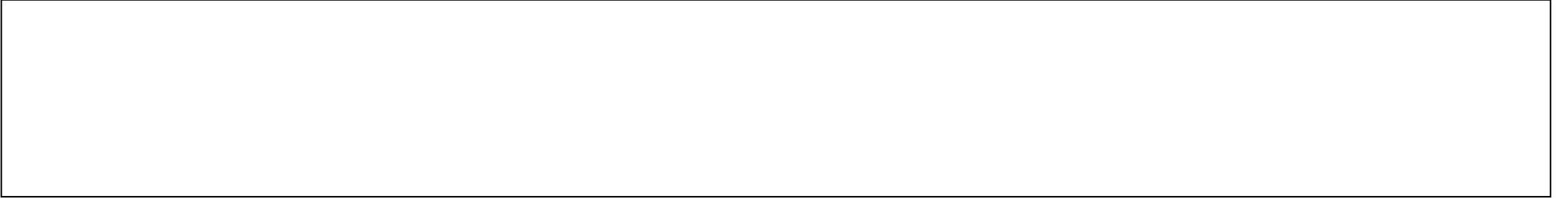
Seit Abschluss der Bilateralen I 1999 wird uns seitens der Bundesverwaltung konstant erzählt, dank der Bilateralen Verträge müsse die Schweiz nicht der EU beitreten. Vor allem der Schengen-Beitritt wird dabei als Beispiel angeführt.

Tatsächlich jedoch ist es aber genau umgekehrt: die Bilateralen Abkommen sind Wegbereiter eines Schweizer EU-Beitritts. Vor allem die Masseneinwanderung und die Verkehrspolitik – aber auch Austauschprogramme wie Erasmus – ermöglichten eine schleichende Annäherung an die EU. Mit den neuen EU-Verträgen erreicht diese schleichende Annäherung an die EU nun ihren Kulminationspunkt. Mit der automatischen Rechtsübernahme und der Unterstellung unter den EU-Gerichtshof verabschieden wir uns faktisch für einen grossen Teil der Rechtssetzung unseres Landes von der direkten Demokratie.

Wir übernehmen damit alle Nachteile einer EU-Mitgliedschaft – ohne Mitglied zu sein, und ohne bei der Rechtssetzung (Decision taking) mitreden zu können. In einigen Jahren wird zwangsläufig die Frage auftauchen: Wieso tun wir uns dies alles an, ohne wenigstens mitreden zu können? Der volle EU-Beitritt wird damit gewissermassen der natürliche Schlusspunkt dieser lange geplanten und sorgfältig umgesetzten Beitrittsstrategie.

Wir lehnen die neuen EU-Verträge aus diesen Gründen ab und werden uns im Abstimmungskampf aktiv dagegen beteiligen.

Wir würden eine Debatte über den direkten EU-Beitritt für politisch ehrlicher halten.



3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Herr Bundesrat Ignazio Cassis
3003 Bern

per E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Winterthur, 9. September 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» und der innenpolitischen Umsetzung.

Die Handelskammer und Arbeitgebervereinigung Winterthur (HAW) ist die zuständige Handelskammer für den Bezirk Winterthur und hat diesbezüglich die gleichen Aufgaben und Kompetenzen wie eine kantonale Handelskammer. Die HAW vertritt aber auch die Arbeitgeber in der Region Winterthur. Die Thematik der Personenfreizügigkeit ist gerade auch für unsere Mitgliedsfirmen von grosser Bedeutung.

Dieses Schreiben der HAW ergänzt die Stellungnahme von economiesuisse und wir verweisen auch auf das von der economiesuisse ausgefüllte Antwortformular.

Zentrale Aussagen und Forderungen zur innenpolitischen Umsetzung

Die HAW unterstützt das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

Die HAW ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.

- Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wenn ein Kanton von seinem Anrufungsrecht Gebrauch machen will, auch die kantonalen Sozialpartner systematisch in den Anrufungs- bzw. Entscheidungsprozess einbezogen werden.
- Die Anwendung der Massnahmen zur Schutzklausel muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
- Es müssen die notwendigen institutionellen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Regionen und ihre Wirtschaftsverbände frühzeitig in den decision shaping process miteinbezogen werden und frühzeitig ihre spezifischen Anliegen einbringen können.

Weitere Forderungen der Wirtschaft zur innenpolitischen Umsetzung einzelner Abkommen sind im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens aufgeführt.

1 Vorbemerkung

Die HAW ist auch Mitglied des Schweizerischen Arbeitgeberverbands SAV und wir unterstützen dessen Stellungnahme ebenfalls.

2 Einführung

Die bilateralen Wirtschaftsabkommen mit der EU, insbesondere diejenigen für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt, dienen der Stärkung des Schweizer Wirtschaftsstandorts. Die Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit steht dabei im Zentrum. Diese Ziele sind für die Schweizer Wirtschaft – gerade im derzeit international unsicheren Umfeld – von eminenter Bedeutung.

Seit Inkrafttreten des Vertragspakets der Bilateralen I im Jahr 2002 hat sich die Schweiz wirtschaftlich positiv entwickelt. Produktivität, Wohlstand und Freizeit haben in den letzten Jahren in der Schweiz stetig zugenommen, und zwar nicht nur im Total, sondern auch pro Kopf. Seit Unterzeichnung der Bilateralen I im Jahr 1999 ist das reale (inflationsbereinigte) BIP pro Kopf in der Schweiz um 27,8% gewachsen. In absoluten Zahlen bedeutet dies: Die Bevölkerung ist im internationalen Vergleich pro Kopf im Durchschnitt um 19'839 USD reicher geworden. Diese Wohlstandszunahme ist doppelt so hoch wie in Deutschland und fast drei Mal so hoch wie in Frankreich. Zu diesem Erfolg haben die bilateralen Verträge einen zentralen Beitrag geleistet.

Für die Schweizer Unternehmen stellt das **Freizügigkeitsabkommen** eines der wirtschaftlich bedeutendsten Abkommen dar. Es erlaubt ihnen, die für ihre Tätigkeit in der Schweiz notwendigen Arbeitskräfte rasch und unbürokratisch zu rekrutieren. Trotz der Einführung der Personenfreizügigkeit haben sich die Lohnunterschiede in Europa im Laufe der letzten 25 Jahre weiter zugunsten der Schweiz entwickelt. Die hiesigen Durchschnittslöhne nehmen auch kaufkraftbereinigt in Europa seit Jahren einen Spitzenplatz ein. Nur in Norwegen und Luxemburg kann man sich mit dem Lohn mehr leisten als in der Schweiz. Wie die jährlichen Observatoriums-Berichte des SECO belegen, hat die Personenfreizügigkeit positive Auswirkungen auf den Schweizer Arbeitsmarkt und unsere Sozialversicherungen. Die Arbeitslosigkeit ist im europäischen Vergleich weiterhin sehr tief. Sowohl unter Männern als auch unter Frauen liegt die Erwerbstätigkeit bei Zugewanderten aus EU- und EFTA-Staaten höher als bei Schweizer Staatsangehörigen. Die Vollzeitbeschäftigung ist bei EU/EFTA-Bürgern ebenfalls höher und sie arbeiten weniger oft in Kleinstpensen. Die hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen aus EU/EFTA-Staaten lässt zudem

darauf schliessen, dass viele von ihnen erwerbstätig werden, auch wenn sie im Familiennachzug zugewandert sind. Die arbeitsmarktorientierte Zuwanderung bleibt ein Schlüsselfaktor, um dem sich zuspitzenden demografischen Wandel zu begegnen und unser Wohlstandsniveau zu halten. Die Personenfreizügigkeit ist aber auch für Schweizerinnen und Schweizer wichtig, die im EU-Raum arbeiten wollen. Gerade für junge Leute ist es wichtig, dass sie internationale Erfahrungen gewinnen können.

Unser Land ist dank der wirtschaftlichen Offenheit wohlhabend geworden. So verdient die Exportnation Schweiz zwei von fünf Franken im Handel mit dem Ausland. In der Industrie wird gar jeder zweite Franken im Ausland verdient. Die Hälfte der Schweizer Warenexporte gehen in die EU. Sie ist damit unsere mit Abstand wichtigste Handelspartnerin. Damit wir die 32 Millionen Unternehmen und 450 Millionen Kundinnen und Kunden in der EU auch in Zukunft hindernisfrei mit Schweizer Exportgütern beliefern und zu bestmöglichen Bedingungen Vorprodukte importieren können, ist die gezielte Teilnahme der Schweiz an einzelnen Bereichen des europäischen Binnenmarkts ein zentraler Wohlstands- und Standortfaktor. Gerade für die unzähligen exportorientierten KMU, die wesentlich am Erfolg der Exportnation Schweiz teilhaben, bleibt die EU der wichtigste Zielmarkt.

Ein offener Zugang zu den Weltmärkten ist für die Schweizer Exportindustrie unverzichtbar. economiesuisse fordert deshalb den Abschluss und die Modernisierung möglichst vieler Freihandelsabkommen. Für KMU sind jedoch insbesondere Märkte in Übersee mit grösseren Risiken und Handelshemmnissen verbunden und brauchen auch wegen unterschiedlicher Wertesysteme und Sprachen eine längere Aufbauphase. Der Marktzugang zu diesen neueren, dynamischeren Märkten und der privilegierte Marktzugang zur EU dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Schweiz als Exportnation braucht den bestmöglichen Zugang zu allen Märkten auf der Welt.

Zum heutigen Zeitpunkt sind die bilateralen Abkommen mit der EU aus Sicht der Schweizer Wirtschaft alternativlos. Eine EU- oder EWR-Mitgliedschaft ist innenpolitisch nicht mehrheitsfähig. Eine EU-Mitgliedschaft ist mit unserem politischen System nicht kompatibel und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Mit dem EWR müssten alle den Binnenmarkt betreffenden EU-Regeln übernommen werden und nicht wie jetzt nur in denjenigen Bereichen, in welchen die Schweiz mit Abkommen am EU-Binnenmarkt teilnimmt. Der bilaterale Weg wurde beschritten, weil das Freihandelsabkommen von 1972 allein den Bedürfnissen der Schweizer Wirtschaft bei weitem nicht genügend Rechnung tragen konnte. Selbst eine Modernisierung dieses Freihandelsabkommens könnte den Schweizer Unternehmen nie die gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarktabkommen tun.

3 Zum Verhandlungsergebnis

Für die Beurteilung der einzelnen Abkommen verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang. Für die Beurteilung der Personenfreizügigkeit verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme des SAV und unterstützen diese inhaltlich.

4 Institutionelle Regeln

4.1 Generelle Bemerkungen

Da die institutionellen Fragen in mehreren Abkommen Anwendung finden, erlauben wir uns nachstehend einige generelle Bemerkungen zu den institutionellen Fragen und stellen damit verbundene Forderungen.

Die Wirtschaft begrüsst die Aufnahme der institutionellen Regeln in die Binnenmarktverträge. Diese schaffen Rechtssicherheit und stärken die Position der Schweiz gegenüber der EU.

4.2 Dynamische Rechtsübernahme

Die Wirtschaft unterstützt die im Verhandlungspaket vorgesehene Dynamisierung der Verträge. Diese ist im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz. Die bislang in einzelnen Verträgen praktizierte, pragmatische Übernahme von EU-Recht wird nun durch die dynamische Rechtsübernahme formalisiert. Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird sichergestellt, dass das «Level Playing Field» über die Zeitdauer der Verträge erhalten bleibt, wovon auch die Schweiz profitiert. Bei jeder Rechtsentwicklung in der EU entstehen in Bezug auf den hindernisfreien Marktzugang auch Ansprüche der Schweiz an die EU. Diese kann sie mit dem Streitbeilegungsverfahren falls nötig neu auf dem Rechtsweg durchsetzen (so wäre beispielsweise ein willkürlicher Ausschluss der Schweizer Medizinprodukte vom EU-Binnenmarkt nicht mehr möglich). Mit der dynamischen Rechtsübernahme erhalten die Wirtschaftsakteure die Garantie einer Gleichbehandlung, welche bei einem autonomen Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz (wie er heute oft praktiziert wird) nicht gewährleistet ist.

Dass die der Schweiz in den bestehenden und neuen Verträgen gewährten Ausnahmen nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen, wird ausdrücklich begrüsst.

Wie der Bundesrat in seinen Erläuterungen ausführt, gibt es zwei Formen der dynamischen Rechtsübernahme. Diese Systematik trägt den unterschiedlichen Regulierungslogiken sachgerecht Rechnung und gewährleistet eine angemessene Balance zwischen Marktzugang und Regelungsspielraum:

- Die **Äquivalenzmethode** ist auf das MRA, das Landverkehrsabkommen, die Beihilfeüberwachung und Teile des Stromabkommens¹ anwendbar. Bei dieser Methode gilt für die weitere Rechtsentwicklung das Prinzip der Ergebniskompatibilität: Die Schweiz verpflichtet sich, ein mit dem entsprechenden EU-Rechtsakt gleichwertiges Regelungsziel zu erreichen. Dies erlaubt eine eigenständige nationale Umsetzung innerhalb des durch das Abkommen definierten Geltungsbereichs.
- Bei den übrigen Binnenmarktverträgen² und dem Kooperationsabkommen Gesundheit kommt das **Prinzip der dynamischen Integration** zur Anwendung: Neue EU-Rechtsakte werden durch Beschluss des jeweiligen Gemischten Ausschusses in das Abkommen übernommen und damit Teil der Schweizer Rechtsordnung. Braucht es Anpassungen des bestehenden Schweizer Rechts, erhält die Schweiz dafür eine Frist von zwei Jahren zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Pflichten, mit Verlängerung um ein weiteres Jahr bei Durchführung eines Referendums. Eine vorläufige Anwendung ist vorgesehen, kann aber von der Schweiz mit Begründung abgelehnt werden. Da die Voraussetzungen sehr restriktiv sind, dürfte eine vorläufige Anwendung nur sehr selten erfolgen, wie die Praxis im Zusammenhang mit der Assoziierung an Schengen und Dublin gezeigt hat.

Jede Übernahme von EU-Recht in eines der Binnenmarktverträge erfolgt über einen Entscheid des Gemischten Ausschusses, das heisst, immer nur mit der Zustimmung der Schweiz.

¹ Anhang V Stromabkommen (Umweltrecht).

² Personenfreizügigkeitsabkommen, Luftverkehrsabkommen, Lebensmittelsicherheitsabkommen, Anhänge I & VI Stromabkommen

Unter die **Rechtsübernahmepflicht** fallen nur **EU-Rechtsakte, die im Geltungsbereich des betreffenden Abkommens liegen**. Jede Vereinbarung zwischen den Parteien, die ausserhalb des Geltungsbereichs eines Abkommens fällt, stellt grundsätzlich ein neu auszuhandelndes Abkommen dar. Die Parteien sind in einem solchen Fall frei, den Umfang der künftigen Rechtsübernahme und allfällige Ausnahmen davon auszuhandeln. Sollten sich die Parteien bei einem EU-Rechtsakt nicht einigen können, ob dieser materiell in den Geltungsbereich des jeweiligen Abkommens fällt, kann diese Frage **dem paritätischen Schiedsgericht** vorgelegt werden. Das paritätische Schiedsgericht entscheidet über diese Frage selbständig und abschliessend ohne Einbezug des EuGH. Die in den Zusatzprotokollen zur Änderung der bestehenden Binnenmarktabkommen vereinbarten Ausnahmen (z.B. im FZA) unterliegen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Dies gilt auch für die Ausnahmen in den neuen Binnenmarktabkommen (Strom und Lebensmittelsicherheit).

Die **innerstaatlichen Genehmigungsverfahren** sind vorbehalten und entsprechende Fristen sind garantiert (bis drei Jahre im Fall eines Referendums). Damit bleiben sämtliche verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Schweiz gewahrt, inklusive die Volksrechte.

4.3 Teilnahme der Schweiz an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (decision shaping)

Für die HAW ist von Bedeutung, dass die Schweiz in Zukunft an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten, die der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen und sie somit direkt betreffen, im Rahmen des «decision shaping» mitarbeiten kann. Die HAW unterstützt explizit die von economiesuisse in diesem Zusammenhang formulierten Forderungen:

Forderung der Wirtschaft (1):

Damit die Interessen der Schweizer Wirtschaft von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es notwendig, dass die betroffenen Sektoren von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen werden. economiesuisse fordert deshalb bei der Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen, und bei der Übernahme neuer Rechtsakte eine Pflicht zur Anhörung der betroffenen Schweizer Wirtschaftsakteure.

Forderung der Wirtschaft (2):

economiesuisse regt an, dass alle relevanten politischen Stakeholder (insbesondere Parlament, Kantone, politische Parteien und Wirtschaftsverbände etc.) frühzeitig³ und in regelmässigen Abständen, über die voraussichtlich zu übernehmenden Rechtsakte informiert werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die betroffenen Akteure ihre Inputs wirksam im «decision shaping» anbringen können, so dass etwaige Unwägbarkeiten bereits bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene entschärft werden können.

4.4 Auslegung der Abkommen

Eine einheitliche Auslegung des EU-Binnenmarktrechts im Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen ist im Interesse der Schweizer Wirtschaft. Wenn es künftig zwischen der Schweiz und der EU-Kommission Uneinigkeit über die Auslegung einer spezifischen Frage zum EU-Binnenmarktrecht gibt, kann diese im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus (siehe Abs. 4.6) dem EuGH unterbreitet werden. Dies ist besser als die bisherige Praxis, in welcher die EU-Kommission EU-Recht im

³ D.h. mit genügender Vorlaufzeit, damit die Meinungen der betroffenen Stakeholder in die Schweizer Position im decision shaping-Prozess einfließen können.

Gemeinsamen Ausschuss interpretiert. Zudem gilt die Rechtsauslegung des EuGH für den ganzen Binnenmarkt, was eine parteiische Auslegung zuungunsten der Schweiz ausschliesst. Weiter ist zu beachten, dass das Schweizer Bundesgericht bei der Auslegung von Rechtsfällen, die in den Anwendungsbereich von Binnenmarktabkommen fallen, bereits heute die Praxis des EuGH berücksichtigt.

Die **Auslegung der übrigen Bestimmungen der Abkommen** ist Sache der Gemischten Ausschüsse.

4.5 Überwachung

Die Schweizer Wirtschaft begrüsst, dass die Überwachung in der Schweiz durch Schweizer Behörden und Gerichte sichergestellt wird (Zwei-Pfeiler-Ansatz).

4.6 Streitbeilegungsmechanismus

Mit der Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus kommt die EU einem langjährigen Anliegen der Schweiz nach. Dieser führt zu mehr Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen und wird daher von der Wirtschaft unterstützt. Die Streitbeilegung ist im Interesse des kleineren Partners und schützt ihn vor der Willkür der anderen Partei. Aufgrund ihrer grenzüberschreitenden, wirtschaftlichen Verflechtung ist die Schweiz stark exponiert. Eine funktionierende Streitbeilegung ist deshalb eminent im Interesse der Schweizer Wirtschaft.

Der in den Binnenmarktabkommen beschriebene Streitbeilegungsmechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht entspricht den in anderen internationalen Abkommen der Schweiz vereinbarten Schiedsverfahren und hat sich bewährt. Begrüsst wird, dass die Kompetenzen des paritätischen Schiedsgerichts klar definiert werden. Auch die Rolle des EuGH bei der Interpretation von EU-Recht ist klar umschrieben. **economiesuisse begrüsst, dass die in den Abkommen enthaltenen Ausnahmen von der EuGH-Rechtsprechung ausgenommen sind.**

Eine automatische oder generelle Zuständigkeit des EuGH besteht nicht. Positiv zu werten ist, dass eine Anrufung des EuGH nur dann erfolgt, wenn eine offene Frage über die Auslegung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift vorliegt, die zur Klärung des Streitfalls unerlässlich ist. Die «Anwendung» des Abkommens, also die Klärung der Streitfrage, welche Partei in der Sache recht oder unrecht hat, ist allein vom paritätischen Schiedsgericht zu beurteilen. Insofern bleibt die schweizerische Souveränität in der Rechtsdurchsetzung gewahrt, während gleichzeitig ein konsistenter bilateraler Streitbeilegungsrahmen mit klarer Kompetenzabgrenzung geschaffen wird.

Wie die Praxis in Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten zeigt, hat schon das Vorhandensein eines Streitbeilegungsmechanismus eine disziplinierende Wirkung auf die Parteien. Diese ziehen es in solchen Fällen eher vor, sich im Rahmen des Gemischten Ausschusses auf politischer Ebene zu einigen, als das Risiko eines für sie potenziell negativen Entscheids des Schiedsgerichts einzugehen. Die Nicht-Anerkennung der Schweizer Medtech-Regulierung durch die EU hat gezeigt, wie wichtig ein paritätisches Schiedsgericht ist, das selbständig über die Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen urteilt. Der neue Streitbeilegungsmechanismus erhöht somit die Planbarkeit und Investitionssicherheit für Schweizer Unternehmen.

4.7 Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen, wie sie in Binnenmarktabkommen bei Nichtübernahme von EU-Recht durch die Schweiz vorgesehen sind, finden sich auch in verschiedenen Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und haben sich bewährt. Ziel dieser Massnahmen ist ein Ausgleich («Rebalancing») der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie haben keinen Strafcharakter.

Ausgleichsmassnahmen sollten, wenn immer möglich vermieden werden. Kommt es dennoch dazu, begrüsst *economiesuisse*, dass Ausgleichsmassnahmen, die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens allenfalls ergriffen werden, frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden dürfen. Dass das Schiedsgericht auf Verlangen der betroffenen Partei die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Umständen über die dreimonatige Frist hinaus verlängern kann, wird ebenfalls mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. *economiesuisse* hatte in ihrer Stellungnahme zum Verhandlungsmandat eine aufschiebende Wirkung der Ausgleichsmassnahmen gefordert.

Von Bedeutung ist, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen der Gegenpartei verhältnismässig sein müssen. *economiesuisse* begrüsst, dass die Frage der Verhältnismässigkeit dem paritätischen Schiedsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden kann. Da es sich hierbei nicht um die Auslegung einer EU-Rechtsvorschrift handelt, hat der EuGH hier kein Mitspracherecht. Die Frage der Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen ist nicht dem EU-Recht eigen, sondern gehört zum Völkerrecht.

In der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat hatte *economiesuisse* zudem gefordert, dass sich die Ausgleichsmassnahme auf dasjenige Binnenmarktabkommen beschränken soll, in welchem die Gegenpartei eine Vertragsverletzung begangen hat. Diese Forderung von *economiesuisse* wurde nicht ins definitive Verhandlungsmandat des Bundesrats aufgenommen. Allerdings sind mögliche Ausgleichsmassnahmen in Zukunft nur auf die bisherigen Abkommen über die Personenfreizügigkeit, den Land- und Luftverkehr, das MRA sowie die beiden neuen Binnenmarktabkommen für Strom und Lebensmittelsicherheit beschränkt. Das Landwirtschaftsabkommen ist davon ausgenommen. Diese klare und nachvollziehbare Abgrenzung von Ausgleichsmassnahmen wird von *economiesuisse* begrüsst. Eine Politik der «Nadelstiche» wie der Ausschluss der Schweiz vom EU-Forschungsrahmenprogramm durch die EU sind in Zukunft im Geltungsbereich der bilateralen Abkommen ausgeschlossen. Dies erhöht gegenüber heute die Rechtssicherheit und Planbarkeit für Schweizer Unternehmen. Das Erfordernis der Verhältnismässigkeit wird die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen zudem auch ausserhalb des von der Vertragsverletzung betroffenen Binnenmarktabkommens beschränken.

Ebenfalls als Erfolg gewertet wird, dass die Parteien sich darauf einigen konnten, keine «Super-Guillotine» einzuführen. Die Kündigung der neuen Binnenmarktabkommen oder des Kooperationsabkommens Gesundheit, bzw. des Programmabkommens führt nicht automatisch zur Beendigung der bestehenden Binnenmarktabkommen und umgekehrt.

Fazit:

Nach eingehender Prüfung der Abkommenstexte und des Erläuternden Berichts des Bundesrats kommt *economiesuisse* zum Schluss, dass die vorliegenden Abkommen eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs bilden. Die HAW unterstützt daher das ausserpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III.

5 Forderungen der Wirtschaft zur innenpolitischen Umsetzung der bilateralen Abkommen

Neben den zwei zuvor erwähnten Forderungen zu den institutionellen Elementen unter Abschnitt 4.3 finden sich im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens weitere Forderungen der Wirtschaft (Forderungen 3 bis 43), zur innenpolitischen Umsetzung der Abkommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Handelskammer und Arbeitgebervereinigung



Thomas Anwander
Präsident



Dr. Ralph Peterli
Geschäftsführer

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Basel, den 9. September 2025 gs

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» (Bilaterale III)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage lassen wir Ihnen unsere Stellungnahme zu der obgenannten Vernehmlassungsvorlage zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen in Zusammenhang mit unserer Darstellung selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Martin Dätwyler
Direktor



Gabriel Schweizer
Leiter Aussenwirtschaft

Beilage:
Stellungnahme

Gabriel Schweizer
Leiter Aussenwirtschaft

T +41 61 270 60 58
F +41 61 270 60 65

g.schweizer@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 9. September 2025 gs

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» (Bilaterale III)

Die Handelskammer beider Basel spricht sich mit Nachdruck für das Vertragspaket der Bilateralen III aus. Wir begrüßen die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bewährten Bilateralen Wegs als eine strategische Investition in die Zukunft unserer Region und der ganzen Schweiz.

Die bilateralen Abkommen sind ein individuell ausgehandelter Schweizer Weg. Während andere Länder entweder Mitglied der EU sind oder gar keinen privilegierten Zugang zum Binnenmarkt haben, hat die Schweiz sich mit grossem diplomatischem Geschick ein massgeschneidertes Verhältnis zur EU geschaffen. Darauf können wir als Wirtschaftsnation stolz sein. Das vom Bundesrat mit der EU ausgehandelte Vertragspaket (Bilaterale III) sichert die erfolgreiche Weiterführung dieses Schweizer Wegs – klug, selbstbewusst und unabhängig.

Die Vernehmlassung zu den Bilateralen III umfasst im Wesentlichen die Protokolle zur Stabilisierung der bestehenden fünf Marktzugangsabkommen, drei neue Abkommen in den Bereichen Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit sowie Programmabkommen für Forschung und Weltraum und das Abkommen über den Schweizer Beitrag (Kohäsionsbeitrag). Dazu kommen verschiedene innenpolitische Begleitmassnahmen für die bestehenden und neuen Abkommen. Wir beziehen uns im Folgenden auf die für die Region Basel wichtigsten Aspekte der Vernehmlassung.

Marktzugang und MRA – zentraler Erfolgsfaktor für unsere Exportindustrie

Die EU ist und bleibt mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. 2023 entfielen 59 Prozent aller Warenexporte und -importe auf sie. Das MRA (Mutual Recognition Agreement), das 20 wichtige Produktkategorien abdeckt, ermöglicht es unseren Unternehmen, ihre Produkte nach schweizerischer Prüfung direkt in der EU in Verkehr zu bringen – ein entscheidender Vorteil für die hoch spezialisierte und tief in europäische Wertschöpfungsketten integrierte Schweizer Industrie. Die neu in den Bilateralen III verankerten institutionellen Elemente schützen die Schweiz in Zukunft vor einer willkürlichen Nicht-Aktualisierung des Abkommens durch die EU – wie im Bereich der Medizintechnik geschehen. Die Unternehmen profitieren von Planungssicherheit und Gleichbehandlung mit ihren Konkurrenten in der EU. Wir begrüßen es, dass bei der Rechtsentwicklung im MRA das Prinzip der Ergebniskompatibilität gilt. Das heisst, die Schweizer Regelung muss lediglich gleichwertig zu den EU-Rechtsakten sein, was eine eigenständige Schweizer Umsetzung mit einem gewissen Handlungsspielraum erlaubt. Aufgrund der Bedeutung

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60
F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

und Dringlichkeit des MRA fordern wir, dass das MRA unabhängig vom Ratifikationsprozess möglichst rasch aktualisiert wird.

Personenfreizügigkeit – Grundlage für Fachkräfte, Wohlstand und Sozialwerke

Die Personenfreizügigkeit ist von höchster Bedeutung für die Unternehmen der Region Basel, die auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen sind. Während in der Schweiz mehr Arbeitskräfte aus dem Erwerbsleben ausscheiden als junge Menschen nachrücken, füllt die qualifizierte Zuwanderung diese Lücke. Schätzungen gehen davon aus, dass bis 2035 rund 460'000 Personen im Arbeitsmarkt fehlen werden. Die Erwerbsquote der in der Schweiz lebenden EU-Staatsangehörigen ist dabei höher als die der einheimischen Bevölkerung. Insbesondere auch das Gesundheitswesen würde ohne Ärzte, Pflegepersonen und andere Fachkräfte aus der EU an seine Grenzen stossen. Seit 1999 ist das reale BIP pro Kopf um 25 Prozent gestiegen – eine Wohlstandssteigerung, die nahezu doppelt so hoch ist wie in Deutschland und fast drei Mal so hoch wie in Frankreich. Auch die Löhne – einschliesslich der unteren Einkommen – sind laut [Schweizerischem Lohnindex](#) kontinuierlich gestiegen. Die qualifizierte Zuwanderung stützt zudem langfristig die Sozialversicherungen – wie ein aktueller [Forschungsbericht](#) zeigt. Zugewanderte zahlen mehr Beiträge ein, als sie Leistungen beziehen.

Die Anpassungen am Freizügigkeitsabkommen und die vom Bundesrat vorgeschlagene innenpolitische Umsetzung stellen sicher, dass die Freizügigkeit in einer für die Schweiz verträglichen Weise ausgestaltet bleibt. Es ist keine schrankenlose Einladung, sondern eine massgeschneiderte Lösung mit klaren Eckwerten: Einwanderung in die Sozialwerke wird verhindert, der Lohnschutz bleibt gewährleistet, die Schweiz behält die Möglichkeit zur Ausweisung krimineller EU-Bürger und kann die Freizügigkeit aufheben, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. *Es ist entscheidend, dass der flexible Arbeitsmarkt als zentraler Standortvorteil der Schweiz gewahrt bleibt – die vorgeschlagene Umsetzung trägt diesem Grundsatz grundsätzlich Rechnung. Allerdings lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene, sachfremde Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes klar ab, da sie in keinem Zusammenhang mit dem Lohnschutz steht.*

Forschung – Zukunftsfähigkeit und Innovationskraft sichern

Die Region Basel ist ein weltweit führender Forschungs- und Innovationsstandort. Das Forschungsabkommen stellt sicher, dass die Schweiz dauerhaft an Horizon Europe und künftigen Forschungsprogrammen teilnehmen kann. Besonders erfreulich ist der vollständige Zugang zu den strategischen Bereichen der EU wie Künstlicher Intelligenz sowie Quanten- und Raumfahrttechnologien. Für unsere Hochschulen ist der Zugang zu Horizon entscheidend, um weiterhin die besten Talente anziehen und in der Champions League der Forschung mitspielen zu können. Aber auch KMU und Start-ups profitieren. Für sie eröffnen die EU-Forschungsprogramme Zugang zu Fördermitteln, Partnerschaften und dem europäischen Binnenmarkt. Damit bleibt unsere Region attraktiv für Talente und Investitionen.

Stromabkommen – ein Pfeiler der Versorgungssicherheit

Eine sichere, stabile und bezahlbare Stromversorgung ist für die Schweiz nur möglich, wenn wir im Strombereich eng mit der EU zusammenarbeiten. Das Stromabkommen ist dafür unabdingbar. Es ermöglicht die gleichberechtigte Teilnahme an Handelsplattformen, steigert die Netzstabilität und sorgt dafür, dass neu auch Privatkunden ihren Stromanbieter frei wählen können. Ein Verbleib in der Grundversorgung ist weiterhin möglich. Positiv hervorzuheben ist, dass die für das Stromabkommen relevanten Umweltschutzakte der EU nicht 1:1 übernommen werden müssen,

sondern ein vergleichbares Schutzniveau genügt. So bleibt Raum für eine schlanke, auf Schweizer Bedürfnisse zugeschnittene Umsetzung.

Institutionelle Regelungen – Stabilität und Rechtssicherheit schaffen

Die Bilateralen III regeln erstmals verbindlich die dynamische Rechtsübernahme, beschränkt auf den Geltungsbereich der Abkommen. Diese Regelung garantiert unseren Unternehmen gleich lange Spiesse im Wettbewerb mit ihren europäischen Mitbewerbern, schützt vor Diskriminierung und sorgt für langfristige Planungssicherheit.

Der Streitbeilegungsmechanismus stellt sicher, dass Konflikte professionell und fair geklärt werden. Die Nutzung eines paritätischen Schiedsgerichts hat sich in anderen internationalen Abkommen bewährt. Der Europäische Gerichtshof wird ausschliesslich für die Auslegung von EU-Recht beigezogen. Ausgleichsmassnahmen müssen verhältnismässig ausgestaltet sein, die Verantwortung dafür liegt beim paritätischen Schiedsgericht. Sehr erfreulich ist zudem, dass es keine «Super-Guillotine» gibt, d.h. bei einem Nein zu einem neuen Abkommen sind die restlichen Verträge nicht betroffen. All das verhindert Willkür und stärkt die Rechtssicherheit.

Besonders begrüssen wir, dass die Schweiz künftig ein Mitspracherecht erhält, wenn die EU Bestimmungen aus den Bilateralen Verträgen überarbeitet. Damit kann die Schweiz ihre Interessen und Anliegen bei der Entwicklung neuer EU-Rechtsvorschriften, die für die Schweiz relevant sind, einbringen, bevor diese von der EU formal beschlossen werden. Wir erwarten vom Bundesrat, dass er diese Rolle aktiv wahrnimmt und die Wirtschaftsverbände frühzeitig in diesen Prozess miteinbezieht.

Fazit

Die Bilateralen III ermöglichen die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bewährten bilateralen Wegs mit der EU. Zentrale Pfeiler in Handel, Forschung, Energie und Personenfreizügigkeit werden gestärkt. Das Vertragspaket ist massgeschneidert auf die Bedürfnisse der Schweiz, sichert den diskriminierungsfreien Zugang zum Binnenmarkt und schützt unsere Interessen.

Wir fordern deshalb eine rasche Ratifikation und eine Umsetzung, die schlank, unbürokratisch und unternehmensfreundlich bleibt. Es darf keine nationalen Überregulierungen geben, die über das EU-Recht hinaus gehen.

Gerade in Zeiten geopolitischer Spannungen, wirtschaftlicher Unsicherheit und eines schwächelnden Multilateralismus sind die Bilateralen III von strategischer Bedeutung. Sie stärken den Wirtschaftsstandort der Region Basel, sichern Arbeitsplätze und tragen zum Wohlstand und zur Lebensqualität in der ganzen Schweiz bei.

Wir unterstützen die Bilateralen III mit Überzeugung und appellieren an alle politischen Kräfte, die Weichen für eine erfolgreiche und stabile Zukunft unseres Landes zu stellen.

Département fédéral des affaires
étrangères DFAE

Par courriel :

Vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Berne, 16 septembre 2025

Paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation relative à l'objet mentionné ci-dessus. Du point de vue de la protection des données, nous formulons les remarques suivantes concernant la loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP) :

Ad article 19 LCQP :

Cette disposition prévoit une compétence des autorités cantonales de protection des données (ci-après : les autorités cantonales) en matière de surveillance du traitement de données personnelles effectués au moyen de l'IMI par les acteurs IMI cantonaux. Cette compétence découle de l'article 21 paragraphe 3 du Règlement (UE) N° 1024/2012 du Parlement européen et du Conseil du 25 octobre 2012 concernant la coopération administrative par l'intermédiaire du système d'information du marché intérieur et abrogeant la décision 2008/49/CE de la Commission (« règlement IMI »).

Nous constatons une augmentation croissante des tâches légales attribuées aux autorités cantonales en lien avec l'exécution du droit européen. L'extension de ces tâches de surveillance impliquent généralement la réalisation de contrôles périodiques, à l'instar de ceux prévus dans le domaine des Accords Schengen Dublin. Ces contrôles requièrent l'engagement de ressources (financières, en personnel, etc.) supplémentaires, dont bon nombre d'autorités cantonales, souvent surchargées, ne disposent pas nécessairement en l'état. Ces ressources sont indispensables au bon accomplissement des tâches des

autorités cantonales, qui constituent un élément déterminant pour garantir la protection des données en lien avec l'exécution du droit européen.

Nous vous remercions de l'attention portée à nos remarques et restons à votre disposition pour toute question complémentaire.

Veillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations

Ueli Buri
Président privatim

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Staatssekretariat STS-EDA
Abteilung Europa
Bundeshaus Ost
3003 Bern
per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Unsere Referenz:
Rektorat, Reto Givel-Bernhard Rektor,
reto.givel@phgr.ch, +41 81 354 03 58

Chur, 12. September 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Pädagogische Hochschule Graubünden (PH Graubünden) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung nehmen zu können.

1. Unterstützung des Vertragspakets

Die PH Graubünden unterstützt das vom Bundesrat unterzeichnete Vertragspaket für den Bildungs- und Forschungsbereich ausdrücklich. Stabile und verlässliche Beziehungen zur Europäischen Union sind für die internationale Zusammenarbeit, die Mobilität von Studierenden und Mitarbeitenden sowie die Teilnahme an internationalen Forschungsprogrammen von zentraler Bedeutung. Das Paket bietet die notwendige Rechtssicherheit, um langfristig an europäischen Bildungs- und Forschungsprogrammen mitzuwirken und so die Qualität und Attraktivität des Studiums sowie der Forschung in der Lehrpersonenbildung zu sichern.

2. Teilnahme an europäischen Forschungs- und Bildungsprogrammen

Das European Union Programmes Agreement (EUPA) eröffnet Schweizer Hochschulen, einschliesslich Pädagogischer Hochschulen, den Zugang zu Programmen wie «Horizon Europe» und «Erasmus+». Für die PH Graubünden sind diese Programme entscheidend, um sich an internationalen Forschungsprojekten im Bereich Bildung zu beteiligen, wissenschaftliche Kooperationen zu pflegen und den internationalen Wissensaustausch zu fördern. Besonders «Erasmus+» ist für die PHGR von grosser Bedeutung: Es unterstützt nicht nur die Mobilität von Studierenden, Dozierenden und administrativem Personal, sondern auch internationale Partnerschaften und Innovationsprojekte, die für die Weiterentwicklung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zentral sind.

Seite 2

3. **Rechtssicherheit und institutionelle Stabilität**

Ein geregelter Rahmen mit der EU ist Bedingung dafür, dass die PH Graubünden in Zukunft ohne rechtliche Hindernisse Kooperationsverträge abschliessen und sich an internationalen Konsortien beteiligen kann. Diese Rechtssicherheit ist ein wichtiger Standortfaktor für die Rekrutierung internationaler Fachkräfte und den Zugang zu exzellenten Bildungs- und Forschungsnetzwerken.

4. **Studiengebühren für EU-Studierende**

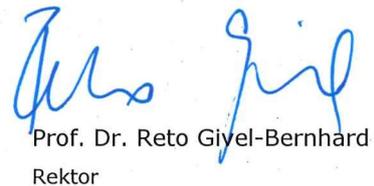
Die PH Graubünden misst der Frage der Harmonisierung der Studiengebühren für EU-Studierende eine geringere Bedeutung bei, unterstützt jedoch die von swissuniversities vertretene Position. Eine bundesweit koordinierte und faire Umsetzung ist wünschenswert, um die Chancengleichheit zu wahren und unnötige administrative Hürden zu vermeiden.

Die PH Graubünden ist überzeugt, dass die vollständige und langfristige Integration in europäische Bildungs- und Forschungsprogramme einen entscheidenden Beitrag zur Qualität der Lehrpersonenbildung und zur internationalen Positionierung der Schweiz leistet. Das vorliegende Vertragspaket ist dafür eine wichtige und notwendige Grundlage.

Freundliche Grüsse



Dr. Hans Peter Märchy
Präsident des Hochschulrates



Prof. Dr. Reto Gysel-Bernhard
Rektor

Prof. Dr. iur. Dr. rer. pol. h.c. Carl Baudenbacher
Baudenbacher Law AG
Bahnhofplatz 1
8001 Zürich

Einschreiben

An den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bundeshaus
3003 Bern

22. September 2025

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates,

ich erlaube mir, Ihnen im Rahmen der Vernehmlassung zum Vertragspaket Schweiz-EU folgende Stellungnahme zukommen zu lassen:

I. Die Ausführungen des Erläuternden Berichts («EB») zu den entscheidenden institutionellen Lösungen entsprechen **akademischen Standards** nicht. Mit Auffassungen, die nicht auf der Linie der Autoren liegen, setzt man sich nicht auseinander. Entscheidendes wird sogar weggelassen. Der Bericht hat bei kontroversen Fragen den Charakter einer Propagandaschrift.

II. Der Bund behauptet seit 2013 und auch heute, es werde ein **«Zwei-Pfeiler»-System** errichtet, in dem sich die EU und die Schweiz selbst und gleichzeitig die Gegenpartei überwachen würden. Das manifestiere sich insbesondere bei der Beihilfenkontrolle. Die Schweiz werde ihre Beihilfen durch eine unabhängige Überwachungsbehörde kontrollieren, während die EU ihr bestehendes Kontrollsystem beibehalte. Wenn eine Beihilfe durch die schweizerische Behörde kontrolliert sei, so könnten «Schiedsgericht» und EuGH nicht angerufen werden.

«Zwei-Pfeiler»-Modell ist ein institutioneller Begriff. Die These, es werde eine solche Struktur geschaffen, ist unhaltbar. Die EU hat einen von Bern vorgeschlagenen **«Schweiz-Pfeiler»** mit einer Schweizer Behörde und dem Bundesgericht bereits im Jahr 2012 abgelehnt. Kommissionspräsident *José Manuel Barroso* hielt in einem Brief fest, kein Land, das am Binnenmarkt teilnehme, könne sich selber überwachen.

In den geplanten sektoriellen Binnenmarktverträgen würde nur ein Pfeiler existieren: **der EU-Pfeiler**. Egal, welche Seite ein Streitbeilegungsverfahren startet, die Sache würde in wichtigen Fällen stets beim **EuGH** landen. Die Schweiz würde faktisch von der Europäischen Kommission überwacht, die **einseitig**, d.h. ohne Zustimmung der Schweiz, ein Streitbeilegungsverfahren einleiten könnte, bei dem der EuGH das Auslegungsmonopol für EU-Recht und inhaltsgleiches Abkommensrecht besässe. Die Einseitigkeit des Klagerechts der Kommission wird im EB nicht thematisiert. Ein Zwei-Pfeiler-System besteht im **Europäischen Wirtschaftsraum** (EWR) mit der EFTA-Überwachungsbehörde und dem EFTA-Gerichtshof, die unabhängig agieren. Die Behauptung, wenn eine Beihilfe durch die schweizerische Behörde kontrolliert wäre, so könnten «Schiedsgericht» und EuGH nicht mehr angerufen werden (EB, S. 113), entbehrt jeder Grundlage.

Mit der unhaltbaren These vom «Zwei-Pfeiler»-Modell hat der Bund jede Debatte über die Rolle der **Europäischen Kommission** in der Streitbeilegung unterdrückt. In den letzten 25 Jahren ist die Kommission, die traditionell als Hüterin der Verträge bezeichnet wird, mehr und mehr zu einem **politischen Akteur** geworden. Die EU hält sich z.T. nicht einmal an die eigenen Regeln. Das Binnenmarktrecht wird nur noch selektiv durchgesetzt. Ein schmerzhaftes Kapitel für die Schweiz war die Neu-Interpretation des FHA 72 durch die Kommission nach der Jahrtausendwende, wonach die bereits vor Abschluss dieses Abkommens bestehenden **kantonalen Steuerregimes** unzulässige Beihilfen darstellten. Nach Jahren des Widerstandes knickte die Schweiz ein. Nach dem Brexit hat die Kommission auf inakzeptable Weise den Beitritt des UK zum **Lugano-Übereinkommen** über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen verhindert. Das betrifft auch die Interessen der Schweiz. Die Verweigerung der **Börsenäquivalenz** war diskriminierend und rechtswidrig, und der Ausschluss vom Forschungsprogramm **Horizon 2020** fusste auf einem Wortbruch.

III. Im Erläuternden Bericht vom 13. Juni 2025 («EB») wird auf Seite 59 ausgeführt:

«Der **Streitbeilegungsmechanismus** legt einen rechtlichen Rahmen fest, der es der Schweiz erlaubt, ihre Rechte wirksam durchzusetzen. Kann während der diplomatisch-politischen Phase im Gemischten Ausschuss (GA) keine Lösung gefunden werden, entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht (SchG) über die Streitfälle. Das SchG zieht den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) nur dann bei, wenn es um die Auslegung eines unionsrechtlichen Begriffs geht und sofern dies für die Beilegung des Streitfalls relevant und notwendig ist. Ob eine Frage dem EuGH vorgelegt wird, entscheidet das SchG, und der EuGH kann nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren. Auch der

Entscheid über den Streitfall obliegt in allen Fällen stets dem SchG.» (Hervorhebung hinzugefügt.)

Auf Seite 82 des EB steht:

«Die Besonderheit des Verfahrens besteht darin, dass das SchG bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den EuGH für die Auslegung des EU-Rechts bezieht (Art. 10 Abs. 3 IP-LuftVA). Dies ergibt sich aufgrund der Auslegungshoheit des EuGH über das EU-Recht. Die drei Voraussetzungen, die für die Anrufung des EuGH gegeben sein müssen, werden ausdrücklich genannt (Art. 10 Abs. 3, Unterabs. 1, IP-LuftVA): (i) wirft die Streitigkeit eine Frage zur Auslegung oder Anwendung eines Rechtsakts der EU oder einer Bestimmung des Abkommens auf, deren Anwendung unionsrechtliche Begriffe impliziert, und (ii) ist die Auslegung dieser Bestimmung für die Streitbeilegung relevant und (iii) für seine Entscheidungsfindung notwendig, so legt das SchG die Frage dem EuGH vor. Der Entscheid, ob die Voraussetzungen für die Anrufung des EuGH erfüllt sind, liegt immer beim SchG. Der EuGH kann entsprechend nicht von sich aus in einem Schiedsgerichtsverfahren intervenieren. Da die Binnenmarktabkommen nicht auf Schweizer Recht gründen, ist es im Übrigen weder vorgesehen noch erforderlich, dass das SchG dem Bundesgericht Fragen unterbreitet.»

Diese Feststellungen sind tendenziös, sie unterdrücken wesentliche Wahrheiten und sind in entscheidenden Punkten unzutreffend.

IV. Der Satz, ein **paritätisch** zusammengesetztes Schiedsgericht würde über Streitfälle entscheiden, ist nur formal richtig. Damit wird offensichtlich versucht, vom guten Namen zu profitieren, den echte Schiedsgerichte hierzulande haben, um ein Konstrukt durchzusetzen, das die Bezeichnung Schiedsgericht gar nicht verdient. Das entscheidende Merkmal der Streitbeilegung ist die Rechtspflicht des «Schiedsgerichts», bei EU-Recht und inhaltsgleichem Abkommensrecht den **EuGH** anzurufen und dessen Auslegungsurteil zu befolgen. So etwas gibt es bei einem echten Schiedsgericht nicht. Diese Pflicht wird durch den Gebrauch des Verbs «beziehen» verschleiert. Damit soll offensichtlich insinuiert werden, das «Schiedsgericht» sei der wichtigere Akteur. Das ist nicht der Fall. Dass das wohl zweitmächtigste Gericht der Welt **gleichsam als Hilfsorgan** eines ad hoc-«Schiedsgerichts» fungieren könnte, ist skurril. Da der EuGH das Gericht der Gegenseite ist, ist Parität gerade nicht gegeben. Volk und Stände werden irregeführt. Mit dem Wort «nur» wird der unzutreffende Eindruck erweckt, das «Schiedsgericht» sei im Normalfall vom EuGH unabhängig. Diese Art der Kommunikation führt dazu, dass prominente Politiker angefangen haben, von einem «Schlichtungsverfahren» oder von einem «Dialog» zwischen EuGH und Schiedsgericht reden. Beides ist entbehrt jeder Grundlage.

Der Satz, da die Binnenmarktabkommen nicht auf Schweizer Recht fussen, sei die Möglichkeit der Anrufung des Bundesgerichts nicht erforderlich, dient offenbar der **Ablenkung** von der Tatsache, dass das Bundesgericht vom Verfahren ausgeschlossen ist.

V. Auch mit den Behauptungen, das «Schiedsgericht» entscheide selbst, ob es den EuGH anruft, der EuGH könne nicht im Schiedsgerichtsverfahren intervenieren und der Entscheid über den Streitfall obliege stets dem Schiedsgericht, wird Wesentliches unterdrückt. Zunächst ist nach der Lebenserfahrung anzunehmen, dass das ad-hoc-Schiedsgericht ohne eigene Kanzlei im Zweifel den EuGH anrufen würde. Im gesamten EB kommt sodann das zentrale Konzept der **Autonomie des Unionsrechts** (das in der Literatur als «Gretchenfrage» des EU-Rechts bezeichnet wird) nicht vor. Das Konzept bedeutet, dass der EuGH ein Auslegungsmonopol für das EU-Recht hat. Dazu hat der EuGH unzählige (verbindliche) Gutachten verfasst, von denen nicht ein einziges zitiert wird. Auch der in Artikel 111 Absätze 4 und 3 EWR-Abkommen und Artikel 24 Absatz 3 «24-Stunden»-Abkommen Schweiz-EU kodifizierte Rechtsgrundsatz, dass ein Schiedsgericht nicht über mit EU-Recht inhaltsgleiches Abkommensrecht entscheiden darf, wird verschwiegen. Schliesslich insinuiert der Satz, die Entscheidung des Streitfalls obliege stets dem Schiedsgericht, dass dieses bei dem Spruch Ermessen bzw. Freiheiten habe, dem EuGH zu folgen oder nicht. Das ist unrichtig.

Der Bund hat weiter jeden Hinweis auf die Herkunft des «Schiedsgerichts»-Modells unterlassen. Das ist intellektuell unredlich. Der Mechanismus stammt aus den Assoziationsabkommen der EU mit den von ihr finanziell abhängigen, beitriftswilligen **ehemaligen Sowjet-Republiken** Armenien, Georgien, Moldawien und Ukraine. Er wurde in das (zeitlich begrenzte) Austrittsabkommen EU-UK aufgenommen, und die EU will ihn den Staaten **Nordafrikas** schmackhaft machen. Das Modell hat unverkennbar **post-koloniale Züge**. Es hat Ähnlichkeiten mit den «*unequal treaties*», welche die imperialistischen Mächte im 19. Jahrhundert China und Japan aufgezwungen haben.

VI. Der Bund erweckt den Eindruck, als müssten Kommission und EuGH tatenlos zusehen, wie das Schiedsgericht mit seinem angeblichen Ermessen umgeht. Der Satz, der EuGH könne nicht von sich aus im Schiedsgerichtsverfahren intervenieren, ist allerdings irreführend.

Zunächst ist denkbar, dass EU-Organe oder die Mitgliedstaaten den EuGH nach Artikel 218 Absatz 11 AEUV um ein (rechtsverbindliches) **Gutachten** über die Vereinbarkeit der geplanten Übereinkunft mit den Verträgen ersuchen. Es sieht allerdings nicht danach aus, als würde das gemacht. Zu gross ist offenbar in Brüssel und den EU-Hauptstädten die Versuchung, die ebenso widerspenstige wie reiche Schweiz mit Hilfe des Bundes endlich an die Kandare zu nehmen.

Der Bund hat aber übersehen, dass der EuGH auch über andere (und vielleicht sogar effektivere) Mittel verfügt, um ggf. seinen Standpunkt in Sachen «Schiedsgericht» **ex post** durchzusetzen. Ich verweise hier auf die Urteile in den Rechtssachen C-270/80 *Polydor*, C-72/09 *Rimbaud* und C-897/19 PPU *I.N. gegen Russische Föderation*. In diesen Entscheidungen, die zu den Freihandelsabkommen von 1972 und zum EWR-Abkommen von 1992 ergangen sind, hat der EuGH Drittstaaten im Verhältnis zu den EU-Staaten **schlechter gestellt** oder die Berufung auf Grundfreiheiten vom Abschluss eines **zusätzlichen Abkommens** abhängig gemacht. Es ist davon auszugehen, dass der EuGH in ähnlicher Weise verfahren würde, wenn sich das «Schiedsgericht» die Freiheiten herausnähme, welche ihm der Bund zumindest implizit zuschreibt. An Gelegenheiten würde es dem EuGH, auch ausserhalb des Streitbeilegungsverfahrens, nicht mangeln.

VII. Auch mit der Betonung des Satzes, der EuGH sei nur anzurufen, soweit dies für die Streitbeilegung «relevant» und «notwendig» ist, versucht der Bund, den Eindruck zu erwecken, das «Schiedsgericht» sei befugt, EU-Recht oder inhaltsgleiches Abkommensrecht (allenfalls unter Missachtung der Autonomie des Unionsrechts) auszulegen, ohne den EuGH einzuschalten. Der Bund ist allerdings nicht in der Lage, positiv zu sagen, was unter dem Begriff «**relevant**» zu verstehen ist. Rechtsvergleichend darf hier der Hinweis nicht fehlen, dass sich der Ausdruck auch in Artikel 342 Absatz 2 des **Armenien-Abkommens der EU** findet. Er steht aber nicht im Trennungsabkommen EU-UK und in den Assoziationsabkommen der EU mit Georgien, Moldawien und der Ukraine. Nach meinem Dafürhalten ist Relevanz immer dann gegeben, wenn es um die Auslegung von EU-Recht oder inhaltsgleichem Abkommensrecht geht. Ob Letzteres der Fall ist, muss aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtungsweise entschieden werden. Vorschläge, einzelne Elemente eines Abkommens unter dem Titel, es handle sich um «autonomes Recht» bzw. um «Recht *sui generis*» dem Zugriff des EuGH gegenüber zu «immunisieren», sind im Blick auf den Zweck, eine binnenmarktkonforme Auslegung zu gewährleisten, mit Vorsicht zu geniessen.

Der Begriff der «**Notwendigkeit**» wird offenbar vom Bund im Lichte der «*acte clair*»-Rechtsprechung des EuGH zum EU-Recht ausgelegt (Rs. C-283/81 *CILFIT*). Danach soll eine Anrufung des EuGH nicht erforderlich sein, wenn über die Auslegung EU-rechtlicher Konzepte vernünftigerweise keine Zweifel bestehen können. Der EuGH hat die Voraussetzungen für die Annahme, dass ein *acte clair* vorliegt, allerdings sehr eng formuliert. Ich bin der Auffassung, dass die Lehre vom *acte clair* für das Schiedsgericht nicht passt. Der EuGH hat sie 1982 für nationale Höchstgerichte entwickelt, um einer Überlastung zuvorzukommen. Ob das vorliegend zu befürchten wäre, ist offen. Vor allem aber kann man praktisch ausschliessen, dass ein ad hoc-Schiedsgericht der in Rede stehenden Art den *CILFIT*-Anforderungen gewachsen sein könnte. Überdies ist das Schiedsgericht im Gegensatz zu den nationalen Höchstgerichten der EU-Staates nicht zur **Unionstreue** nach Artikel 4 Abs. 3 EUV verpflichtet.

Für den Fall, dass ein Schiedsgericht die *acte clair*-Doktrin trotzdem anwenden und unter Berufung auf bestehendes Fallrecht des EuGH auf seine Anrufung verzichten sollte, darf man davon ausgehen, dass die EU-Institutionen die Sache unter die Lupe nehmen würden. Der EuGH könnte dann allenfalls gemäss den oben unter Ziff. VI. aufgezeigten Möglichkeiten vorgehen.

Die **Entstehungsgeschichte** des Vertragspakets zeigt im Übrigen, dass das Modell mit der Zwischenschaltung des «Schiedsgerichts» zwischen Kommission und EuGH im Herbst 2017 einzig mit dem Ziel lanciert wurde, den Souveränitätstransfer auf den EuGH und damit auf die EU zu **verschleiern**. Führende Schweizer Parlamentarier, darunter Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, waren zum Schluss gekommen, dass das ursprünglich ins Auge gefasste Modell mit Kommission und EuGH in einem Referendum keine Chance haben würde. Daraufhin legte die Kommission von Herrn *Juncker* den Mechanismus mit dem «Schiedsgericht» auf den Tisch.

Mir ist kein unabhängiger **ausländischer Experte** bekannt, der das nicht durchschaut und die Behauptung von der Selbständigkeit des Schiedsgerichtes teilt. Hingegen kenne ich zahllose Fachleute aus der EU und aus anderen EFTA-Staaten, unter ihnen viele Praktiker, welche das Schiedsgericht als das sehen, was es ist: als Mittel zur **Tarnung des EuGH**. Ausländische Kommentatoren haben folgende Charakterisierungen vorgenommen: «Schiedsgericht» als «Feigenblatt»; «Schiedsgericht» als «Briefkasten» und «Stempelkissen»; «Schiedsgericht» als «Trojanisches Pferd mit dem EuGH im Bauch»; «Verschleierung der Unterwerfung unter den EuGH»; «judizieller Imperialismus»; «extraterritoriale Ausweitung der Zuständigkeit des EuGH»; «EWR des armen Mannes» usw.

Obwohl ihr früherer Botschafter in Bern in den Chor derer eingestimmt hat, welche von der „Selbstständigkeit“ des Schiedsgerichts sprechen (<https://www.blick.ch/politik/eu-botschafter-in-bern-redet-klartext-die-schweiz-hat-alles-bekommen-was-sie-wuenschte-id20547474.html>), ist sich die EU der Rechtslage sehr wohl bewusst. Nach dem **Luftverkehrsabkommen** von 1999 besteht eine direkte Zuständigkeit der Organe der EU, d.h. der Europäischen Kommission und des EuGH. Das hat zu der herben Niederlage der Schweiz im Zürcher Fluglärmstreit vom 7. März 2013 geführt (Rs. C-547/10 P *Schweiz gegen Europäische Kommission*). Das neue Luftverkehrsabkommen soll auf dem Kommissions/„Schiedsgerichts“/EuGH-Modell fussen. Dass sich die EU damit einverstanden erklärt hat, zeigt, dass das Schiedsgericht entgegen den Behauptungen des Bundes blosser Camouflage ist.

VIII. Auf S. 82 des EB wird zum Streitbeilegungsverfahren ausgeführt:

«Es handelt sich um ein klassisches Schiedsgerichtsverfahren, wie es zahlreiche völkerrechtliche Verträge vorsehen.»

Das ist unrichtig. Es gibt keinen anderen völkerrechtlichen Vertrag, den die Schweiz abgeschlossen hat, nach dem ein Schiedsgericht in allen wichtigen Fällen das Höchstgericht der nicht neutralen Gegenpartei um ein bindendes Auslegungsurteil ersuchen muss. Ich verweise etwa auf die Freihandelsabkommen mit **Japan** und mit **China**, wo echte Schiedsgerichte vorgesehen sind.

IX. Wenn sich eine alte, wirtschaftlich erfolgreiche Demokratie wie die Schweiz der einseitigen Klagebefugnis der Europäischen Kommission und einem Auslegungsmonopol des EuGH unterstellt, so relativiert sich die Bedeutung von «**Ausnahmen**» von der dynamischen Rechtsübernahme und damit von der Jurisdiktion des EuGH. Darauf, wie der EuGH diese Ausnahmen auslegen wird, hat die Schweiz, allen Beteuerungen im EB zum Trotz, keinen wesentlichen Einfluss. Wer die Abkommen einschliesslich ihrer Präambeln genau liest, der stellt fest, dass es zahllose Elemente gibt, welche die Ausnahmen konterkarieren könnten. Die Folge ist entgegen aller Berner Propaganda erhebliche **Rechtsunsicherheit**.

X. Es ist unverständlich, dass der Bund keine Analyse der Methodologie und des Selbstverständnisses des EuGH unternommen hat. Hätte der Bund das getan, so hätte er festgestellt, dass der EuGH nicht nur im EU-Recht, sondern auch bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge einen sehr **freirechtlichen Ansatz** pflegt, bei dem der Wortlaut lediglich den Ausgangspunkt bildet. Der EuGH scheut nicht einmal davor zurück, dem EU-Recht Vorrang vor dem Völkerrecht zu geben, wenn er das für notwendig hält.

Der EuGH wäre im Verhältnis zur Schweiz kein parteineutrales Gericht, sondern ein Organ der EU mit einer politischen Ausrichtung, das die **Interessen der Union** vorrangig zu schützen hätte. Dazu wäre der EuGH gemäss Artikel 13 EUV sogar verpflichtet. Der EuGH hat in der Vergangenheit in Grundsatzfrage mehrfach zugunsten der EU und zu Ungunsten von Drittstaaten entschieden, etwa in Fällen zum Fluglärm, zur Kapitalverkehrsfreiheit oder zur Finanzmarktregulierung.

XI. Gestützt auf die Behauptungen, dass, «wie im Wirtschaftsvölkerrecht üblich», ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht entscheide, das, «wenn seiner Ansicht nach (sic!) die Auslegung von EU-Recht für die Beurteilung des Streitfalls relevant und notwendig ist, den EuGH zur Auslegung bei(ziehe)» (EB, S. 885), will der Bundesrat das **Ständemehr** ausschliessen. Der Satz, es komme auf die «**Ansicht**» **des Schiedsgerichts** an, ist offensichtlich unrichtig.

Da die genannten Behauptungen insgesamt unhaltbar sind, muss das Parlament diesen Entscheid ändern. Mit der Zuständigkeit der Organe der Gegenseite wäre der Eingriff in die innere Struktur der Schweiz signifikant schwerwiegender als im Fall des EWR, bei dem es um die Schaffung einer unabhängigen EFTA-Überwachungsbehörde und eines unabhängigen EFTA-Gerichtshofs ging, in dem die Schweiz mit einem Kollegiumsmitglied

bzw. einem Richter vertreten gewesen wäre. Damals hat der Bundesrat das Ständemehr vorausgesetzt. Dass er es heute ausschalten will, ist eine **politisch motivierte Manipulation** zu Lasten der Kantone.

XII. Der Bund hat im EB die institutionellen Elemente, insbesondere die Rolle von Kommission und EuGH, das Prinzip der Autonomie des EU-Rechts und das Verbot für Schiedsgerichte, mit EU-Recht inhaltsgleiches Abkommensrecht auszulegen, verdreht, verharmlost oder verschwiegen.

Das vorgeschlagene Streitbeilegungsmodell mit der **Europäischen Kommission** als faktischer Überwacherin der Schweiz und dem **Gerichtshof der Europäischen Union** als einzigem Ausleger von EU-Recht und inhaltsgleichem Abkommensrecht ist stark zugunsten der EU ausgestaltet und unterscheidet sich grundlegend von der Situation der EWR/EFTA-Staaten. (In Island und Norwegen wäre der gewählte Streitbeilegungsmechanismus, der Kommission und EuGH alle Macht gäbe, verfassungswidrig.) Man kann das als ersten Schritt in Richtung EU-Beitritt wollen, aber der Bund muss **wahrheitsgemäss, objektiv und sachlich** informieren, damit eine unverfälschte Willensbildung von Volk und Ständen möglich ist. Unrichtige oder halb wahre Aussagen über die Rolle von Kommission, Schiedsgericht und EuGH, das Weglassen notwendiger Information und selektives Zitieren von Literatur und Rechtsprechung sind mit Artikel 34 BV nicht vereinbar. Im Blick auf die enormen personellen Ressourcen des Bundes und die Tatsache, dass der Bundesrat das post-sowjetische Modell bereits im März 2018 akzeptiert hat, kann man nicht von einem Unvermögen der Verwaltung ausgehen. Vielmehr scheint das vorzuliegen, was im angelsächsischen Sprachraum als «**biased writing**» bezeichnet wird. Ich habe schliesslich beim Verfassen dieser Stellungnahme festgestellt, dass der Bund sich bemüssigt fühlt, die Vernehmlassung mittels **gelenkter Fragen** durchzuführen. Während Nebensächliches in grosser Detailliertheit thematisiert wird, finden sich zum Herzstück des Vertragspakets, den institutionellen Neuerungen, keine spezifischen Fragen. Das halte ich für unangemessen.

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates, ich hatte im August 2010 die Ehre, zum Bundesrat *in corpore* zum Thema Rahmenabkommen zu sprechen. Für weitere Auskünfte stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Eine Kopie dieses Schreibens schicke ich an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch.

Mit freundlichen Grüssen



Carl Baudenbacher, Tätigkeiten mit Bezug zum Vertragspaket und zu ähnlichen Problemstellungen

Bürger von Murten FR

1984 – 1986 Vertretungsprofessor Universitäten Bochum, FU Berlin, Tübingen, Marburg und Saarbrücken

1986 – 1987 Ausserordentlicher Professor Technische Universität Kaiserslautern

1987 – 2013 Ordinarius Universität St. Gallen HSG

1989 – 1990 Visiting Professor Universität Genf

1993 – 2005 Permanent Visiting Professor University of Texas at Austin School of Law

2009-2011 Visiting Professor University of Iceland

Seit 2020 Visiting Professor London School of Economics LSE

1989 bis 1994 Hauptberater der Regierung des Fürstentums Liechtenstein bei den EWR-Verhandlungen

1994 – 1995 Ersatzrichter am Obersten Gerichtshof des Fürstentums Liechtenstein

1995 – 2017 Richter am EFTA-Gerichtshof

2003 – 2017 Präsident des EFTA-Gerichtshofs; Vorsitzender in 234 Rechtssachen; Berichterstatter in zahlreichen Grundsatzfällen

2006 – 2008 Mitglied der EU Observatory Working Group der Türkei, Istanbul Policy Center & Sabanci University

2010 Berater des Bundesrates in Fragen eines Rahmenabkommens

2013-2017 Mitglied der Studiengruppe der japanischen Regierung zur Prüfung der Möglichkeit, eine nordostasiatische Freihandelszone, bestehend aus China, Japan und Korea, zu schaffen

Seit 2018 Door Tenant bei Monckton Chambers, London

2018-2020 Berater beider Häuser des Britischen Parlaments und der Regionalregierungen des UK in Fragen der Gestaltung des Verhältnisses zur EU nach dem Brexit

2018 Angebot des Vorsitizes des Schiedsgerichts EU-Vereinigtes Königreich unter dem Austrittsabkommen durch H.M. Government, abgelehnt

2019 Experte der WAK Nationalrat in Sachen Rahmenabkommen

2019 Experte der Regierung des Königreichs Marokko in Fragen eines vertieften und umfassenden Handelsabkommens mit der EU

2019-2020 Berater der isländischen Regierung in Fragen des EWR-Rechts

2024 Experte der WAK Nationalrat in Sachen Rahmenabkommen

Seit 2018 Partner mehrerer Law Firms, seit 2023 von Baudenbacher Law AG, Zürich/Oslo/Brüssel. Die Kanzlei berät und vertritt Klienten vor den EU-Gerichten, dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht sowie vor norwegischen Gerichten einschliesslich des Obersten Gerichtshofs

Zahllose Bücher, Aufsätze, Blogs und Referate zum EU-Recht, EWR-Recht, Internationalen Recht, Recht des Verhältnisses EU-Nicht-EU-Staaten

Kolumnist von Brussels Report ([News - Brussels Report](#))

Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus West
3003 Bern
Zustellung an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

29. September 2025

Stellungnahme Vernehmlassung
Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns bei Ihnen und den involvierten Stellen in der Bundesverwaltung für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung über das Paket betreffend die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU.

Als innovatives Arzneimittelunternehmen arbeiten wir bei Novartis jeden Tag daran, neue Wege zu finden, um Menschen zu einem besseren und längeren Leben zu verhelfen. 2024 haben wir mit unseren Medikamenten weltweit 300 Millionen Patientinnen und Patienten erreicht – mehr als je zuvor.

Der Standort Schweiz ist dabei für Novartis zentral. Novartis ist tief in der Schweiz verwurzelt und trägt als global tätiges Unternehmen wesentlich zur Innovationskraft und wirtschaftlichen Stärke des Standorts Schweiz bei. Novartis beschäftigt in der Schweiz rund 10'000 Mitarbeitende. 2024 haben wir in der Schweiz insgesamt CHF 4,2 Milliarden in Forschung und Entwicklung investiert, was fast die Hälfte unserer globalen F+E-Ausgaben ausmacht. Uns ist daher viel daran gelegen, dass wir die Rahmenbedingungen in der Schweiz stetig gemeinsam verbessern können.

In diesem Kontext hat die langfristige Sicherung der Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt für Novartis absolute Priorität, insbesondere betreffend die Personenfreizügigkeit, das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse (MRA) und die Teilnahme an den EU-Forschungsprogrammen.

Novartis unterstützt daher das in die Vernehmlassung gegebene Paket an Bundesbeschlüssen ausdrücklich. Die Sicherung stabiler und guter Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ist zwingend, um die Standortqualität und den Wohlstand in der Schweiz zu erhalten.

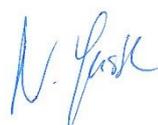
Im Weiteren und die einzelnen Bundesbeschlüsse betreffend verweisen wir auf die eingereichten Stellungnahmen der Verbände interpharma, 4051 Basel, und scienceindustries, 8021 Zürich.

Bei Rückfragen steht Ihnen Julian Brunner, Director Swiss Public Affairs, zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Lutz Hegemann
President, Global Health
and Swiss Country Affairs



Nicola Yuste
Head Swiss Public Affairs



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Novartis International AG, Postfach, CH-4002 Basel

Datum der Stellungnahme:

29.9.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Julian Brunner, Director Swiss Public Affairs
+41 79 273 89 50
julian.brunner@novartis.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Wir bedanken uns bei Ihnen und den involvierten Stellen in der Bundesverwaltung für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung über das Paket betreffend die Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU.

Als innovatives Arzneimittelunternehmen arbeiten wir bei Novartis jeden Tag daran, neue Wege zu finden, um Menschen zu einem besseren und längeren Leben zu verhelfen. 2024 haben wir mit unseren Medikamenten weltweit 300 Millionen Patientinnen und Patienten erreicht – mehr als je zuvor.

Der Standort Schweiz ist dabei für Novartis zentral. Novartis ist tief in der Schweiz verwurzelt und trägt als global tätiges Unternehmen wesentlich zur Innovationskraft und wirtschaftlichen Stärke des Standorts Schweiz bei. Novartis beschäftigt in der Schweiz rund 10'000 Mitarbeitende. 2024 haben wir in der Schweiz insgesamt CHF 4,2 Milliarden in Forschung und Entwicklung investiert, was fast die Hälfte unserer globalen F+E-Ausgaben ausmacht. Uns ist daher viel daran gelegen, dass wir die Rahmenbedingungen in der Schweiz stetig gemeinsam verbessern können.

In diesem Kontext hat die langfristige Sicherung der Teilnahme der Schweiz am EU-Binnenmarkt für Novartis absolute Priorität, insbesondere betreffend die Personenfreizügigkeit, das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse (MRA) und die Teilnahme an den EU-Forschungsprogrammen.

Novartis unterstützt daher das in die Vernehmlassung gegebene Paket an Bundesbeschlüssen ausdrücklich. Die Sicherung stabiler und guter Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ist zwingend, um die Standortqualität und den Wohlstand in der Schweiz zu erhalten.

Im Weiteren und die einzelnen Bundesbeschlüsse betreffend verweisen wir auf die eingereichten Stellungnahmen der Verbände interpharma, 4051 Basel, und scienceindustries, 8021 Zürich.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

smartmyway ag
Wiweg 5
5105 Auenstein/AG

Datum der Stellungnahme:

30. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Roland Voser, +41 79 404 97 37, roland.voser@smartmyway.ch

Beachten Sie bitte das Schreiben an den Bundesrat in der Beilage. Vielen Dank.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.



EINSCHREIBEN

An den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Bundeshaus

3003 Bern

30. September 2025

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,

Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrates,

vielen Dank für die Möglichkeit der Vernehmlassung zum Paket Schweiz-EU. Wir erlauben uns, Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zukommen zu lassen. Wir tun dies aus Bürgersicht, weil diese Interessen während der Vernehmlassung ungenügend einfließen. Dazu äussern wir als Bürger dieses Landes frei unsere Meinung, tun dies aus eigener Motivation, unabhängig und auf eigene Kosten. Wir stellen Ihnen unsere Erkenntnisse unentgeltlich zur Verfügung, obwohl sie erheblichen Aufwand verursacht haben. Wir hoffen, damit einen konstruktiven Beitrag zu leisten. Unsere Analyse basiert auf den EU-Abkommen im Originalwortlaut sowie den Vernehmlassungsunterlagen des Bundesrates, jeweils vom 13. Juni 2025. Auf dieser Grundlage spiegeln wir Ihnen unsere Schlussfolgerungen.

Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass die vom Bundesrat bzw. den involvierten Bundesstellen geleistete Arbeit zur Vorlage Paket Schweiz-EU unzureichend ist. Wir begründen dies wie folgt:

1. Der Bundesrat stellt nicht einfach eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur Diskussion, sondern vielmehr eine sektorielle Integration der Schweiz in den EU-Binnenmarkt. Diese betrifft die fünf Sektoren Freizügigkeit, Luftverkehr, Lebensmittelsicherheit, Elektrizität und Gesundheit. Diese Klärung ist grundlegend für eine sachgerechte Einordnung des Pakets.
2. Damit haben diese Abkommen aus unserer Sicht den Charakter von Integrationsverträgen. Es sind völkerrechtliche verbindliche Assoziierungsabkommen, die das Nichtmitglied Schweiz an die supranationale Gemeinschaft der EU binden, ohne dass die Schweiz Vollmitglied wird.



3. Das Konzept der direkten Gültigkeit von EU-Verordnungen und EU-Richtlinien in der Schweiz stellt eine zentrale Veränderung gegenüber der bisherigen Praxis dar. Erste Ausnahmen sind zwar bereits in den Sektoren Freizügigkeit und Luftverkehr zu finden sowie in der Schengen-Dublin-Assoziierung. Doch bisher beruhte das Verhältnis mehrheitlich auf der Äquivalenz zwischen EU-Recht und Schweizer Recht, also auf gegenseitiger Anerkennung und rechtlicher Gleichwertigkeit. Es war Ausdruck einer partnerschaftlichen Kooperation. Mit dem Paket wird nun in den betroffenen Sektoren diese Kooperation durch eine vertiefte Form der Integration ersetzt.
4. Damit werden nach unserem Verständnis künftig EU-Verordnungen in der Schweiz unmittelbar gelten, ohne zuvor in ein Schweizer Gesetz aufgenommen zu werden und ohne dass die Schweiz ihre Entstehung final mitbestimmen kann oder konnte. In den erfassten Bereichen treten sie an die Stelle bestehender nationaler Regelungen oder erweitern diese verbindlich durch supranationale Vorgaben. Die Gesetzgebungsarbeit verlagert sich faktisch und verstärkt in die EU. Zugleich kann der Druck möglicher EU-Sanktionen innerhalb der verbleibenden oder nachvollziehenden Schweizer Gesetzgebung letztlich die freie Willensäußerung in den Volksrechten beeinträchtigen.
5. Hinzu kommen EU-Richtlinien, die in Schweizer Gesetze in der Weise übersetzt werden müssen, dass ihre Wirkung exakt der Richtlinie entspricht. Es ist eine zwingende technische Integration ohne relevanten Gestaltungsraum seitens der Schweiz.
6. EU-Verordnungen und EU-Richtlinien sind die sogenannten EU-Rechtsakte, die auch für EU- sowie EWR-Mitglieder gelten. Damit wird die Einheitlichkeit im EU-Rechtsraum sichergestellt. Die EU als Organisation ist also die Regelgeberin für den EU-Raum bzw. den EU-Binnenmarkt. Die EU ist aber selbst kein Handelspartner. Für die Schweiz sind die wirtschaftlichen Beziehungen mit den einzelnen Mitgliedstaaten relevant.
7. Will die Schweiz am EU-Binnenmarkt partizipieren, muss sie dennoch und logischerweise auch dessen Regeln übernehmen. Das ist der eigentliche Kern des Pakets. Denn mit dieser verstärkten sektoriellen Integration schränkt es die Souveränität der Schweiz stärker ein, als es bisher bei den Bilateralen I und II der Fall war. Die Schweiz wird nicht als Drittland mit den Ländern des EU-Binnenmarktes handeln, sondern sie und ihr Hoheitsgebiet werden in den jeweiligen Sektoren selbst Teil des Binnenmarktes. Dieser Unterschied ist matchentscheidend. Die EU gibt dort den Takt an, dem die assoziierte Schweiz künftig zu folgen hat. In entscheidenden Sektoren wird die Rolle der Schweiz somit erschwert reaktiv werden, ähnlich wie es in einer Passivmitgliedschaft der Fall ist.



8. Im Streitfall über EU-Verordnungen entscheidet für die Schweiz nicht länger abschliessend das Bundesgericht, sondern der EuGH. Zugleich sollen geänderte EU-Verordnungen trotz noch laufender Verfahren vorläufig angewendet werden. Damit stellt sich unseres Erachtens die Frage, ob während der Übergangsphase das bisherige oder das neue Recht massgeblich ist; das schafft Rechtsunsicherheit. Ferner kann die EU gegen die Schweiz Ausgleichsmassnahmen vorsehen und verhängen, wenn die Schweiz diesen Verordnungen nicht Folge leistet. Dies geschieht mit Einverständnis der Schweiz, weil sie die entsprechenden institutionellen Protokolle unterzeichnet hat. Die im erläuternden Bericht verwendeten Schwellenwörter wie «relevant» und «notwendig» sind in der Praxis keine Schranke, denn sobald EU- oder inhaltsgleiches Recht berührt ist, liegt die Auslegung beim EuGH.
9. Der Paket-Ansatz führt in unserem Verständnis dazu, dass Retorsionsmassnahmen jeden Sektor betreffen können, nicht nur den Ursprungssektor. Wenn die Schweiz beispielsweise im Stromabkommen einem EU-Rechtsakt nicht Folge leisten will, kann die EU ihre Sanktionen im MRA-Abkommen umsetzen, unabhängig vom Ursprungssektor. Ein unseres Erachtens selbst regelwidriges Verhalten hat sie bereits so gezeigt, etwa beim Ausschluss aus Horizon oder dem Entzug der Börsenäquivalenz.
10. Die Asymmetrie der Grösse der EU im Vergleich zur Schweiz setzt letztere in jedem Fall überdurchschnittlich unter Druck. In diesem Punkt unterscheidet sich die künftige Situation auch von den EWR-Ländern, denn diese haben für den Streitfall mit dem EFTA-Gerichtshof eine eigene und vom EuGH unabhängige Rechtsprechung. Eine solche unabhängige Säule fehlt im Paket Schweiz-EU vollständig.
11. Über die Bedeutung dieser Einschränkung der Souveränität aufgrund des Pakets kann diskutiert werden. Als einfache Methode zur Abschätzung des Umfangs zählen wir Seiten. Wir tun dies in der Annahme, dass EU-Gesetze grundsätzlich sinnvoll sind, also inhaltlich nicht fragwürdig oder unnötig. Wir haben 96 EU-Verordnungen gezählt und im EU-Portal CELEX dazu 3'778 Seiten für die jeweiligen Gesetze erhoben, die im Paket Schweiz-EU referenziert werden (Stand August 2025). Dabei haben wir ihre Änderungen nicht mitgezählt. Wir haben 38 EU-Richtlinien gezählt, die einen Umfang von 610 Seiten aufweisen. Wir haben im Freizügigkeitsabkommen weitere 34 EU-Rechtsakte im Umfang von 130 Seiten gefunden, die Schweizer Gerichte künftig in ihrer Rechtsprechung berücksichtigen müssten. Im gleichen Abkommen finden sich weitere 7 EU-Rechtsakte im Umfang von 21 Seiten, die unverbindlich zur Kenntnis genommen werden. Das ist zweifellos eine grosse Menge importiertes Recht. Im Streitfall entscheidet die EU über die Auslegung.



12. Weitere EU-Rechtsakte, die gemäss den Abkommen in der Schweizer Gesetzgebung beachtet werden müssen, finden sich beispielsweise im Stromabkommen in den Anhängen III und IV (staatliche Beihilfen), Anhang V (Umwelt) oder Anhang VI (Erneuerbare Energien). Dies bedeutet faktisch die Angleichung der Schweizer Gesetze ans Umweltrecht der EU. Dasselbe gilt bei staatlichen Beihilfen und erneuerbaren Energien. Sie stellen also den zukünftigen Minimalstandard auch für die Schweiz dar. Zudem setzt der Anhang II (Übergangsregelungen für bestehende langfristige Einspeisevorränge bzw. exklusive Rechte zur Nutzung von Grenzkapazitäten auf bestimmten Stromleitungen zwischen Schweiz und Frankreich) die bisherige Sicherstellung der Energielieferungen von und nach Frankreich während der Winterlücken nach Ablauf der Übergangsfristen ausser Kraft. Dies wird die Versorgungssicherheit der Schweiz möglicherweise schwächen. Die Auswirkungen auf die Schweiz all dieser Bestimmungen sind weitreichend und werden ihre Souveränität empfindlich einschränken. Um dies zu erkennen, müssen wir keine Rechtsexperten sein. Dies sind Beispiele aus dem Stromabkommen. Auf weitere Aufzählungen verzichten wir, doch die kumulative Wirkung all dieser Bestimmungen in allen vorliegenden Abkommen kann unserer Ansicht nach heute niemand verlässlich abschätzen. In dieser Konstellation erkennen wir ein erhebliches staatspolitisches Risiko für die Schweiz.
13. Wir stellen zusätzlich fest, dass beispielsweise das Freizügigkeitsabkommen nicht in seiner ganzen Form vorliegt, sondern bloss als Änderungsprotokoll. Es ist praktisch unmöglich, die Freizügigkeit in ihrem wahren Umfang im vollständigen Wortlaut vor sich zu haben. Die gleiche Situation herrscht beim Landverkehr, der Konformitätsanerkennung und der Landwirtschaft. Damit stehen die notwendigen Entscheidungsgrundlagen in wichtigen Sektoren nicht in geeigneter Weise zur Verfügung. Dies verunmöglicht eine freie Willensbildung.
14. Zum Vergleich haben wir auch die 55 wichtigsten Bundeserlasse im Schweizer Portal Fedlex gesucht und ihre Seitenzahl gerechnet: Die 55 wichtigsten Bundeserlasse (BV, OR, StGB, StPO, ZGB, ZPO, ArG, AIG, BVG, BGG, DSG, DBG, KVG, MWSTG, OBG, SchKG, ATSG, SVG, UVG, VTS, VRV, ParlG, RVOG, FHG, KG, EnG, EleG, KEG, USG, RPG, AHVG, IVG, AVIG, BetmG, WG, AsylG, LwG, LMG, VGG, LFG, PüG, AVG, FZG, ETHG, HFKG, EBG, BöB, MedBG, StromVG, TSchG, TSG, REMIT-Gesetz, BHÜG, KBG sowie Bundesgesetz Friedensförderung/Menschenrechte) umfassen 4'144 Seiten (Stand August 2025). Die Übernahme von 96 EU-Verordnungen und 38 EU-Richtlinien sowie der zusätzlichen Bestimmungen führt zu einer erheblichen Ausweitung des in der Schweiz geltenden Rechtsbestands. In der Summe ergibt das gut das Doppelte der Seitenzahl im Vergleich zu den 55 wichtigsten Bundeserlassen. Dies geht weit über das normale Mass hinaus, das bisher in Vorlagen präsentiert wurde. Die Grundlagen sind ausgewiesen und nachprüfbar: <https://www.smartmyway.ch/paketeuch-lh> (beinhaltet Links zu den Primärquellen).
15. Dieses neue EU-Recht betrifft künftig mit den erwähnten 5 Sektoren vitale Lebensbereiche der Schweiz und ihrer Menschen und Firmen, die entscheidend für die Schweizer Standort- und Wettbewerbsvorteile sind. Diese Vorteile sind für die nachhaltige Erfolgsposition der Schweiz von fundamentaler Bedeutung und unserer Ansicht nach jetzt in besorgniserregender Weise gefährdet.



16. Es bedeutet, dass dieses Recht für alle Menschen und Firmen in der Schweiz gilt, egal ob sie nur in der Schweiz tätig sind oder auch in der EU. Die Übernahme technischer EU-Verordnungen führt in der Praxis zu einem einheitlichen Standard für den Schweizer Markt. Das gilt auch für Produkte, die ausschliesslich in der Schweiz verbleiben. Zwei unterschiedliche Rechtsordnungen können nicht gleichzeitig auf denselben Sachverhalt angewendet werden. Die andernfalls nötigen Ausnahmebestimmungen sind uns nicht bekannt. Wie sollen kleine und mittlere Unternehmen hier den Durchblick behalten? Müssen diese Unternehmen nun mit rechtlichen Unsicherheiten oder Verfahren rechnen, wenn sie EU-Vorgaben nicht befolgen? Zwar sind Schweizer Behörden zuständig, doch diese müssen sich an EU-Recht orientieren. Und bei Differenzen mit der EU greift das gesamte Streitbeilegungssystem des Pakets bis hin zu Ausgleichsmassnahmen.
17. Freihandelsabkommen mit Drittstaaten koppeln sich faktisch an EU-Standards, sobald die Schweiz diese im Binnenmarktbereich übernimmt. Das kann zu Wettbewerbsnachteilen führen. Im US-Zollfall haben wir aus Rücksicht auf EU-Kompatibilität eine strategische Zurückhaltung der Schweiz beobachtet. Damit wurden aus unserer Sicht konkrete Vorteile verspielt. Ohne solche EU-Vorgaben entscheidet ein Unternehmen selbständig, ob es sich an Binnenmarktregeln anlehnt oder nicht. Eine Erleichterung für einzelne darf in diesem Fall nicht zulasten vieler anderer gehen. Wäre im Paket auch ein Abkommen für Pharma oder Medtech enthalten, das neu EU-Verordnungen und EU-Richtlinien ebenfalls direkt in der Schweiz verbindlich macht, wäre der Widerstand aus diesen Branchen sehr wahrscheinlich. Denn im einheitlichen Binnenmarkt gingen die heute bestehenden Standortvorteile der Schweiz zumindest langfristig verloren.
18. Hinzu kommen die Bestimmungen der 13 Abkommen im Umfang von 1'117 Seiten (EU-Originale), die ebenfalls in die Schweizer Gesetze wie bisher bei den Bilateralen I und II überführt werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für die weiteren Abkommen Landverkehr, Konformitätsanerkennung, Landwirtschaft. Dasselbe gilt für die nichtsektoriellen Abkommen (finanzieller Beitrag, Programme, Weltraum und flankierende Begleitmassnahmen). Dazu sind gemäss Vernehmlassungsunterlagen insgesamt 9 Bundesbeschlüsse im Umfang von 164 Seiten nötig.
19. Damit übernimmt die Schweiz im Total in erheblichem Masse supranationales Recht und gibt damit einen wesentlichen Teil ihrer Souveränität an die EU ab. Dies widerspricht den Entscheiden des Volkes gegen den EWR im Jahre 1992 und ebenso dem Abbruch des InstA durch den Bundesrat im Jahre 2021. Ausschlaggebend für beide Entscheidungen war die Ablehnung einer solchen Rechtsübernahme.
20. Dieses Paket verschiebt Gesetzgebungskompetenz im hohen Masse in die EU und ordnet damit EU-Recht vor Schweizer Recht ein, was unseres Erachtens eine Änderung von Art. 190 BV nach sich zieht. Unabhängig davon unterläuft dies die Erfolgsfaktoren der Schweiz, die sich nur agil und situativ in dieser Welt behaupten und ihren hohen Wohlstand halten kann. Direkte Demokratie, Neutralität und Föderalismus sind die tragenden Säulen des Erfolgsmodells Schweiz. Genau diese werden durch das Paket Schweiz-EU langfristig in Frage gestellt.



21. Die Konsequenzen sind nicht absehbar. Benötigt es beispielsweise weitere Entlastungspakete, die Einsparungen in der Schweiz vornehmen, damit der erhebliche jährliche finanzielle Beitrag an die EU geleistet werden kann, und mit welchen Folgen? Hilft das Paket Schweiz-EU die Wohnungsnot zu lindern, die überlastete Infrastruktur zu entlasten, die Krankenkassenprämien zu reduzieren? Was bedeutet der absehbare Wegfall der Boomer-Fachkräfte oder die Substitution von Arbeitsplätzen durch KI? Unserer Ansicht nach adressiert das Paket Schweiz-EU die grossen Herausforderungen der Schweiz und ihrer Menschen nicht oder ungenügend.
22. Das Paket löst diese Probleme nicht, weil es nicht zukunftsgerichtet ist. Bereits die Bilateralen I und II haben den Bedürfnissen der Bevölkerung offensichtlich zuwenig entsprochen. Zwar wuchs das kaufkraftbereinigte BIP pro Kopf, doch das verfügbare Haushaltseinkommen pro Kopf stagnierte (Quellen Weltbank und BfS). Der Erfolg der Bilateralen kommt also nicht wie gewünscht bei den Menschen an. Das Paket Schweiz-EU gibt ihnen dazu erneut keine neue starke Perspektive.
23. Das Paket könne nicht nachverhandelt werden, wird von Befürwortern behauptet. Damit ist einer korrekten Vernehmlassung im Umkehrschluss die Grundlage entzogen. Eine konstruktive Rückmeldung wird dadurch obsolet und die Antwort auf ein einfaches Ja oder Nein reduziert. Aus unserer Sicht wird so eine zielführende parlamentarische Diskussion in wesentlichen Belangen verunmöglicht und der Abstimmungskampf faktisch in die Vorphase verlagert. Das ist für die demokratische Willensbildung äusserst problematisch.
24. Nicht zuletzt schiesst das Paket über das Ziel hinaus. Es bleibt unklar, welches konkrete Problem der Bundesrat mit diesem Paket eigentlich lösen will. Es ist überdimensioniert und seine Regulierungen unpassend für die Menschen und insbesondere die kleinen und mittleren Firmen, die das Rückgrat der Schweiz darstellen. Regulierung ruft nach mehr Regulierung, weil sie niemand mehr versteht und immer mehr Begleitmassnahmen nötig werden. Das wäre eine verheerende Entwicklung. Denn dabei geht die Bürgernähe systematisch und unumkehrbar verloren.
25. Das Paket Schweiz-EU ist für uns Ausdruck einer zu einseitigen Aussenpolitik. Sie vermittelt den Eindruck von Unsicherheit und fehlender Gestaltungskraft. Stabilität und Sicherheit können für ein kleines Land nicht durch Integration und Regulierung in supranationalen Organisationen erreicht werden. Vielmehr entstehen sie durch möglichst unbehinderte Innovation und unabhängige Schaffenskraft. Entscheidend ist dabei der Zugang zu weltweiten Spitzenmärkten, von den USA, China und Indien bis zu den unmittelbaren Nachbarn Baden-Württemberg und der Lombardei. Es sind diese wirtschaftlichen Beziehungen zu unseren wichtigsten Handelspartnern, die den Erfolg der Schweiz tragen. Diese massgeschneiderte Vielfalt und Unabhängigkeit gehören zum kulturellen Kern der Schweiz. Sie haben wesentlich dazu beigetragen, dass das Land seine hervorragende wirtschaftliche und gesellschaftliche Position im internationalen Vergleich aus eigener Kraft behaupten konnte. Gerade in einer unsicheren Zukunft ist diese Haltung nicht nur erfolgversprechend, sondern stösst auch in der Bevölkerung auf breiten Rückhalt.



Unser Nein zu diesem Paket ist kein Nein zur Zusammenarbeit mit der EU. Es ist ein Nein zur institutionellen Anbindung ohne Mitbestimmung und ohne erfolgsversprechende Perspektive für kommende Generationen. Für Kooperation braucht es Souveränität und nicht deren Aufgabe.

Dies gilt für ein kleines und erfolgreiches Land umso mehr. Aus diesem Grund lehnen wir die im Paket enthaltene Grundidee «Integration statt Kooperation» ab. Die effektiv rote Linie sind für uns EU-Verordnungen und EU-Richtlinien, die in der Schweiz gelten, aber nicht von der Schweiz gestaltet, verändert oder entschieden werden. Dieser Umstand ist im Paket Schweiz-EU zu streichen. Ohne Wenn und Aber.

Die Gesamtheit der aufgezeigten Sachverhalte und das bundesrätliche Vorgehen verletzen unserer Ansicht nach

- Art. 2 BV Abs. 1 («Die Schweizerische Eidgenossenschaft [...] wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes»),
- Art. 121a BV Abs. 2 («Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen») und
- Art. 140 BV Abs. 1 lit. b («Volk und Ständen werden zur Abstimmung unterbreitet: der Beitritt [...] zu supranationalen Gemeinschaften»).

Wir wollen Ihre Arbeit nicht schmälern. Doch hätten wir vom Bundesrat und den Fachstellen im Sinne einer ausgewogenen Information mindestens den hier vorliegenden Gehalt in geeigneter Form als erste minimale Lesehilfe erwartet. Ohne eine solche Unterstützung und Orientierung ist eine fundierte Entscheidungsfindung während der Vernehmlassung für Interessengruppen und Parlamentarier sowie später für den Souverän unrealistisch. Damit verhindert der Bundesrat letztlich eine offene und transparente Diskussion und Entscheidungsfindung.

Als kleiner Verlag wissen wir, dass es nahezu unmöglich ist, die Vernehmlassungsunterlagen in der vom Bundesrat zur Verfügung gestellten Vernehmlassungszeit zu lesen, geschweige denn zu verstehen oder die weitreichenden Konsequenzen recherchieren und abschätzen zu können.

Die widersprüchlichen Aussagen von Bundesräten, Fachleuten und Politikern sowie die in Medien herrschende Verwirrung und die oft unsachliche Diskussion in den sozialen Medien sind das Ergebnis daraus.

Der Bundesrat läuft damit Gefahr, das Land zu spalten und verletzt unseres Erachtens

- Art. 34 BV Abs. 2 («Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung»).



Weiter setzt das Paket auf einem entscheidenden Punkt der Bundesverfassung auf. Die Grundlage dafür, dass EU-Verordnungen in der Schweiz überhaupt unmittelbar zur Anwendung kommen können, bilden nicht die Abkommen selbst, sondern

- Art. 190 BV («Bundesgesetze und Völkerrecht sind für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend»).

Dieser stellt Bundesgesetze und Völkerrecht und somit die völkerrechtlich verbindlichen Abkommen mit der Folge gleich, dass EU-Recht in den betroffenen Sektoren direkt wirkt, auch ohne EU-Mitgliedschaft. Ohne diese verfassungsrechtliche Öffnung würde das Paket keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Weil jedoch EU-Verordnungen Vorrang vor Schweizer Recht erhalten sollen, ist eine Verfassungsänderung notwendig.

Wir legen die Bundesverfassung als Bürger aus und machen damit unser verfassungsrechtliches Verständnis transparent. Wir kommen zum Schluss, dass diese Vernehmlassung den Vorgaben von Art. 2, Art. 34, Art. 121a, Art. 140 und Art. 190 BV nicht genügt. Falls eine grundsätzliche Änderung wie im Paket enthalten tatsächlich gewollt ist, ist sie als Verfassungsänderung offen vorzulegen. Für eine unverfälschte Willensbildung gemäss Art. 34 BV und die Prüfung des Ständemehrs nach Art. 140 BV erwarten wir eine offene und vollständige Kommunikation über die tatsächliche Architektur der Streitbeilegung. Zusätzlich erwarten wir eine unmissverständliche Darstellung der Wirkung von Art. 190 BV, der Völkerrecht dem nationalen Recht gleichstellt, und welche Konsequenzen sich daraus für das Paket Schweiz-EU ergeben.

Nur so wird erkennbar, welche Machtverschiebung das Paket konkret bedeutet. Es wird transparent, wer künftig über zentrale Bereiche entscheidet, nach welchem Recht das geschieht und welche Auswirkungen dies auf die Handlungsfähigkeit und Selbstbestimmung der Schweiz als souveränen Staat sowie für die Kantone, die Unternehmen und letztlich die Menschen hat.

Erlauben Sie uns abschliessend eine übergeordnete Bemerkung. Die politische und wirtschaftliche Entwicklung innerhalb der EU und insbesondere in den beiden für die Schweiz zentralen Nachbarländern Deutschland und Frankreich erfüllt uns mit grosser Sorge. In vielen Bereichen wie Migration, Fiskalpolitik und Rechtsstaatlichkeit beobachten wir eine zunehmende Erosion grundlegender Prinzipien. In unserer Wahrnehmung entfernt sich diese Entwicklung von der offenen und bürgernahen Rechts- und Gesellschaftskultur der Schweiz.

Zahlreiche Mitgliedstaaten wenden EU-Recht nicht mehr verlässlich an, während zentrale Herausforderungen wie Zuwanderung und Energiesicherheit sowie der strukturelle Rückstand neuer Technologien ungelöst bleiben. Gleichzeitig geraten öffentliche Haushalte, Sozialwerke und kommunale Strukturen unter Druck. Deutschland sieht sich mit einer zunehmenden Verschuldung und regionaler Zahlungsunfähigkeit konfrontiert, Frankreich ist strukturell instabil. Auch Italien kämpft mit hoher Staatsverschuldung und strukturellem Reformstau, während Österreich wirtschaftlich eng an Deutschland gebunden ist und innenpolitisch unter wachsendem Druck steht.



In geopolitischer Hinsicht entfernt sich ein stabiler Frieden in Europa, nicht zuletzt im Ukraine-Konflikt, zusehends. Zugleich steigt die Bedrohungslage auf Nato-Gebiet, ohne dass die europäischen Staaten darauf ausreichend vorbereitet wären. Dies gilt im Übrigen auch für die Schweiz. Die USA sehen sich mit der grössten je gesehenen Schuldenlast konfrontiert. Die BRICS-Staaten verfolgen einen neuen Goldstandard, der das globale Finanzsystem in Frage stellt.

Vor diesem Hintergrund halten wir es für falsch, die institutionelle Anbindung der Schweiz an die EU in einer Weise zu vertiefen, die unsere eigenständige Handlungsfähigkeit massgeblich schwächt. Die Schweiz sollte in dieser Lage nicht den Weg der Integration suchen, sondern sich auf ihre hervorragende Position besinnen und ihre eigene Resilienz sofort und konsequent stärken, ihre Eigenständigkeit bewahren und Lösungen für die drängenden Herausforderungen wie Zuwanderung, Energie und sozialen Zusammenhalt jetzt umsetzen.

Wir bitten Sie, das weitere Vorgehen so anzupassen, dass die Interessen einer eigenständigen und erfolgreichen Schweiz wieder ins Zentrum rücken.

Eine Kopie dieses Schreibens schicken wir an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

smartmyway ag

Roland Voser & Maurizio Vogrig

Teilhaber, Bürger von Neuenhof/AG bzw. Busswil/TG



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Fédération des étudiant-e-x-s neuchâtelois-e-x-s

Date :

06.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Emile Blant
info@vss-unes.ch
+41 31 382 11 71

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Nous sommes favorables à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne, notamment dans le cadre des bilatérales III. Ces accords offrent des opportunités significatives pour les étudiant-e-s suisses, en particulier à travers la participation au programme Erasmus+ et la reconnaissance des qualifications professionnelles via le système IMI. Ces éléments sont cruciaux pour renforcer la mobilité académique et professionnelle, ainsi que pour promouvoir l'égalité de traitement des étudiant-e-s. Il est à rappeler à ce titre que l'Union européenne, du fait notamment de notre participation à l'espace européen de formation supérieure, reste notre premier partenaire en matière de formation, recherche et innovation.

Dans ce domaine en particulier, la perspective « union of skills » de l'UE et les nombreux projets qu'elle amènera, notamment dans le domaine VET, sont d'un intérêt particulier pour la Suisse. Face à la pénurie dans certains secteurs, notamment dans le domaine de l'enseignement, le développement d'initiatives visant à promouvoir tant la formation (up-skilling) et la réorientation (re-skilling), les liens avec ce partenaire s'avèreront cruciaux pour d'une part conserver une avance en matière de concurrence et d'autre part pour continuer à développer les parcours innovants et attractifs. Il s'agit d'un intérêt marqué tant pour le domaine FRI que pour le tissu économique suisse car les solutions suisses ne suffisent pas en elles-seules à couvrir l'ensemble des prestations couvertes par les programmes européens.

En définitive, nous soutenons la stabilisation et le développement des relations bilatérales avec l'UE et invitons le Conseil fédéral à considérer, au moins pour le domaine FRI, ce paquet d'accords comme une première étape vers la construction d'une dynamique de formation, de recherche et d'innovation qui mobilise tout le potentiel de collaboration avec ce partenaire.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

La Fédération des étudiant-e-x-s neuchâtelois-e-x-s, organisation qui représente les intérêts des étudiant-e-s de l'Université de Neuchâtel, exprime ci-après quelques considérations portant sur des domaines relevant de son expertise uniquement.

I. Négociations

Nous accueillons favorablement les accords négociés ainsi que les protocoles y relatifs. Si le calendrier général est naturellement influencé par l'ensemble des composantes politiques structurant les relations entre la Suisse et l'UE, nous regrettons toutefois que les négociations touchant à la formation, la recherche et à l'innovation se soient conclues aussi tardivement. Il est à rappeler que de nombreuses opportunités de financement, particulièrement pour Erasmus+ et Horizon Europe, n'ont pas pu être saisies par l'écosystème FRI en Suisse en raison de la longue période de non-association. Cette situation a conduit irrémédiablement certains centres de compétence à se voir être malheureusement dépossédés de leur réputation, de leur force de travail et de la gestion de certains projets. Dès lors, les bilatérales III comprennent des accords qui sont d'autant plus nécessaires pour la formation, la recherche et l'innovation considérant le retard accumulé durant la dernière décennie.

II. EUPA – Erasmus+

Nous accueillons extrêmement favorablement le fait que les négociations portant sur Erasmus+ se concrétisent par un accord et un protocole qui permettent une réadhésion de la Suisse au programme de mobilité, ceci plus de 10 ans après son exclusion. Nous saluons en particulier la possibilité de réadhésion dès 2027 pour la dernière année du programme Erasmus+ 2021-2027 (ci-après E+ 21-27), sans attendre le nouveau programme 2028-2034 (ci-après E+ 28-34), actuellement en cours d'élaboration. S'il est clair qu'une réadhésion au programme E+ 21-27 plus tôt aurait permis à la Suisse d'être davantage intégrée à l'élaboration du programme E+ 28-34 de par la participation aux différents comités, nous relevons toutefois que la mouture proposée par la Commission Européenne se manifeste par un projet ambitieux et constructif. Bien que le processus politique ne soit pas à terme, tout laisse à penser que rejoindre le programme E+ 21-27 à ce stade permettra d'enchaîner avec un programme de nouvelle génération qui mette encore plus de prestations à disposition des acteurs suisses.

En effet, nous pouvons constater que la hausse significative du budget E+ 28-34 comparé au programme E+ 21-27, ainsi que la volonté de la Commission européenne d'optimiser l'efficacité du programme, notamment par la réunion des actions clé 2 et 3, sont des signes qui invitent le Conseil fédéral à non seulement poursuivre sur la voie de la réadhésion en procédant sans délai à la ratification des accords et protocoles une fois le message de financement validé par le Parlement, mais également à soutenir une analyse moins timide en matière de prévisions des retombées économiques. En effet, le message du Conseil fédéral manifeste une grande prudence sur les recettes qui seront générées par la participation de la Suisse au programme. Or, l'augmentation de la manne financière disponible signifie incontestablement que l'on peut attendre une grande diversité d'opportunités de projets de mobilité (toutes actions clé comprises) pour les institutions de formation supérieures et pour les entreprises formatrices helvétiques. La raison majeure derrière cette augmentation consiste simplement en l'élargissement des prestations délivrables par le programme E+ par rapport à la solution suisse, qui demeure structurellement et par sa définition limitée. De plus, l'expérience de mobilité dans le cadre d'un parcours de formation renforce l'employabilité immédiatement lors de l'arrivée sur le marché du travail, comme le montrent de nombreux retours non seulement des étudiant-e-s mais aussi des entreprises.

Au surplus, il est à mentionner que l'absence d'un mécanisme de correction en cas de sous/surutilisation se révèle être un incitatif marqué à planifier le recours aux prestations du programme de sorte à pouvoir utiliser son plein potentiel et à maximiser l'utilisation possible des fonds à disposition.

Finalement, le contexte géopolitique international et en particulier les droits de douane américains renforcent le besoin des entreprises de trouver de la main d'œuvre qualifiée et disposant d'un solide réseau international pour compenser la perte potentielle d'une part du marché américain. La réadhésion au programme Erasmus+ permettra ainsi un important développement dans la mobilité des personnes en formation professionnalisante et soutiendra le développement des compétences des nouvelles et nouveaux entrant-e-s sur le marché du travail. Il est d'ailleurs à rappeler que les expériences de mobilité pendant la formation renforcent l'employabilité, ce qui constitue un indicateur fort que les capacités acquises grâce à Erasmus+ font particulièrement l'objet de l'intérêt des entreprises.

En définitive, nous appelons à poursuivre sur la voie initiée par la publication de ce message et invite le Conseil fédéral à poursuivre cette voie, considérant d'une part la nécessité pour le monde FRI d'avoir accès aux prestations délivrées par Erasmus+ et d'autre part les bénéfices de toutes natures que le programme permettrait d'apporter à de multiples domaines, par exemple en soulignant davantage l'intérêt du programme Erasmus+ pour les entreprises et leur main d'œuvre.

III. ALCP

Nous soulevons notre pleine satisfaction de constater le principe de non-discrimination des étudiant-e-s vis-à-vis des taxes d'études. Plusieurs éléments concourent à notre satisfaction. D'une part, la symétrie de cette clause renforce l'attractivité de la mobilité internationale pour les étudiant-e-s suisses, réduisant les pressions financières sur les étudiant-e-s à faible et modeste capacité financière. D'autre part, l'ensemble des étudiant-e-s de l'UE actuellement en études supérieures en Suisse verront également leurs taxes d'études réduites. Cet allègement participera à renforcer l'apprentissage et la réussite par la libération de temps actuellement dédié à des « jobs d'étudiant-e-s », tout en conduisant, dans de nombreux cas, à une accélération de l'entrée sur le marché du travail des diplômé-e-s.

Par ailleurs, nous saluons la proposition du Conseil fédéral de compenser les pertes des institutions de formation supérieure mais regrette que les nouvelles contributions n'en couvrent que 50%. Dans un contexte de réduction des contributions de base par le paquet de mesures d'allègement budgétaire, les institutions de formation supérieure attendent de la part de la Confédération une stabilité qui permette la planification financière à long terme. Or, ce manque à gagner se profile comme une nouvelle réduction des recettes et, dès lors, une mise en danger de certaines prestations fournies par les institutions. En conséquence, nous suggérons de relever ce taux de couverture à 80%, qui apparaît comme une solution plus équilibrée entre les intérêts et obligations de la Confédération et la pérennité des prestations délivrées par les hautes écoles. Nous relevons également que les fonds prévus au titre de cette nouvelle contribution doivent trouver une place dans le message FRI 2029 – 2033 qui ne se fasse pas au détriment des dépenses prévues dans le message 2025 – 2028. Faute de quoi, cette nouvelle contribution ne serait en réalité qu'un report des manques à gagner, au détriment des autres prestations.

IV. IMI

Nous soutenons l'introduction du système d'information du marché intérieure (IMI). Cet outil permettant entre autres un gain d'efficacité en matière de reconnaissance des qualifications professionnelles, il est attendu que l'impact de son déploiement conduise à la simplification et l'accélération des procédures d'évaluation de l'équivalence des qualifications effectuées par la CDIP. Face à la pénurie de personnel enseignant en Suisse, cet outil apparaît comme un pas en avant nécessaire, bien que son implémentation ne permette pas d'apporter des solutions concrètes à l'ensemble des causes de cette pénurie. Dès lors, nous insistons sur la nécessité d'intégrer la mise en œuvre de cet élément du paquet à un ensemble de mesures destinées à apporter des solutions concrètes et durables à la pénurie.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Saisir le texte.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Nous soutenons le projet de modification de la LEPF telle que proposé par le Conseil fédéral. Nous rappelons que la portée des mesures d'allégement budgétaire 2027 mises en consultation s'étend déjà sur la question des taxes d'études (LEPF, mais également LEHE). Dès lors, afin de garantir aux hautes écoles suisses une lisibilité de la volonté politique, laquelle est nécessaire pour que les institutions de formation supérieure

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>puissent effectuer leur planification financière sur des bases saines et stables, nous soutenons le projet du Conseil fédéral et craignons que toute autre modification soit contre-productive.</p>
<p>3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>² Elles ne peuvent excéder 80% des pertes subies.</p>	<p>Nous saluons cette proposition qui vise à garantir que l'amendement de l'ALCP n'engendre pas de coût supplémentaire pour les étudiant-e-s. La compensation de ce manque à gagner par la Confédération est à soutenir sans réserve.</p> <p>Nous regrettons que la Confédération ne prévoie pas de compenser les pertes à plus de 50%. Les mesures d'économie de la Confédération prévoyant déjà une réduction des contributions de base, la multiplication des réductions des recettes pour les institutions de formation rend la volonté politique peu lisible et complexifie inutilement la planification financière. Nous appelons la Confédération à se limiter à une seule voie de réduction des contributions et donc à porter le taux de compensation prévu à l'alinéa 2 à 80% des pertes, ainsi qu'à prendre en compte ce financement dans le cadre du message FRI 2029-2033.</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse)</i>			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Nous évaluons positivement le paquet Suisse-UE, considérant que les éléments négociés et la mise en œuvre proposée par le Conseil fédéral apporte des avancées significatives pour le domaine de la formation, recherche et innovation. Après plus de 10 ans exclue du programme Erasmus+, la Suisse dispose enfin de la possibilité de retrouver une synergie importante entre les pays membres de l'espace européen de formation supérieure et les institutions de formation, de recherche et d'innovation helvétiques. Par ailleurs, la réassociation aux programmes Erasmus+ et Horizon Europe constitue une réponse directe et concrète au contexte économique déstabilisé par la situation géopolitique instable, et en particulier aux droits de douane américains. En effet, la réduction attendue du marché états-unien devra être compensée et la conclusion d'accords renforçant le réseau international des personnes en formation. Cela constituera de nouvelles opportunités pour les entreprises suisse tout en soutenant l'employabilité des personnes en formation au bénéfice d'une expérience de mobilité, que ce soit dans la formation tertiaire ou la formation professionnelle.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

VSETH

Datum der Stellungnahme:

06.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Emile Blant
info@vss-unes.ch
+41 31 382 11 71

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Wir befürworten die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Bilateralen III. Diese Abkommen eröffnen den Schweizer Studierenden bedeutende Chancen, insbesondere durch die Möglichkeit am Programm Erasmus+ teilzunehmen sowie durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen über das IMI-System. Diese Elemente sind entscheidend, um die akademische und berufliche Mobilität zu stärken und die Chancengleichheit der Studierenden zu fördern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Union – nicht zuletzt aufgrund unserer Teilnahme am Europäischen Hochschulraum – weiterhin unser wichtigster Partner im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist.

Gerade in diesem Bereich sind die Perspektiven der «Union of Skills» der EU und die damit verbundenen zahlreichen Projekte, beispielsweise im Bereich der Berufsbildung (VET), von besonderem Interesse für die Schweiz. Angesichts des Mangels in bestimmten Sektoren, besonders im Bildungsbereich, wird sich die Entwicklung von Initiativen zur Förderung sowohl der Weiterbildung (up-skilling) als auch der Neuorientierung (re-skilling) als entscheidend erweisen, um einerseits einen Wettbewerbsvorsprung zu bewahren und andererseits weiterhin innovative und attraktive Bildungswege zu entwickeln. Dies ist sowohl für den BFI-Bereich als auch für die Schweizer Wirtschaft von besonderem Interesse, da die schweizerischen Lösungen allein nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der von den europäischen Programmen abgedeckten Leistungen abzudecken.

Zusammenfassend unterstützen wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU und laden den Bundesrat ein, dieses Abkommen zumindest im BFI-Bereich als ersten Schritt zu betrachten, um eine Dynamik in Bildung, Forschung und Innovation zu erreichen und das gesamte Potenzial der Zusammenarbeit mit diesem Partner auszuschöpfen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Als VSETH vertreten wir die Interessen der Studierenden im Hochschule (ETH) und möchten innerhalb dieses Fachbereichs unsere Überlegungen äussern.

I. Verhandlungen

Wir begrüssen die ausgehandelten Abkommen sowie die dazugehörigen Protokolle. Auch wenn der allgemeine Zeitplan selbstverständlich von sämtlichen politischen Komponenten geprägt ist, die die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU strukturieren, bedauern wir dennoch, dass die Verhandlungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation erst so spät abgeschlossen wurden. Es sei daran erinnert, dass zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und Horizon Europe, von den an der BFI-Botschaft beteiligten Akteur:innen in der Schweiz aufgrund der langen Phase der Nicht-Assoziation nicht genutzt werden konnten. Diese Situation führte unweigerlich dazu, dass gewisse Kompetenzzentren leider ihrer Reputation, ihrer Arbeitskraft und der Leitung bestimmter Projekte beraubt wurden. Folglich sind die Bilateralen III Abkommen angesichts des in den letzten zehn Jahren aufgelaufenen Rückstands für Bildung, Forschung und Innovation umso notwendiger.

II. EUPA – Erasmus+

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Verhandlungen über Erasmus+ in einem Abkommen und einem Protokoll resultieren, die eine Wiederassoziiierung der Schweiz an das Mobilitätsprogramm ermöglichen – mehr als zehn Jahre nach ihrem Ausschluss. Hervorzuheben ist insbesondere die Möglichkeit einer Wiederassoziiierung ab 2027 für das letzte Jahr des Erasmus+-Programms 2021–2027 (nachfolgend E+ 21–27), ohne dass die Schweiz auf das derzeit erarbeitete Programm 2028–2034 (E+ 28–34) warten muss. Zwar ist klar, dass eine frühere Wiederassoziiierung an E+ 21–27 der Schweiz eine stärkere Mitwirkung an der Ausgestaltung des Programms E+ 28–34 durch die Teilnahme an den verschiedenen Ausschüssen ermöglicht hätte. Dennoch stellen wir fest, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf ein ehrgeiziges und konstruktives Projekt darstellt. Auch wenn der politische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, spricht alles dafür, dass ein Beitritt zu E+ 21–27 zu diesem Zeitpunkt den Übergang zu einem Programm der neuen Generation erleichtern wird, das den Schweizer Akteuren noch mehr Leistungen zur Verfügung stellt.

Tatsächlich können wir feststellen, dass die deutliche Erhöhung des Budgets von E+ 28–34 im Vergleich zu E+ 21–27 sowie der Wille der Europäischen Kommission, die Effizienz des Programms zu steigern, insbesondere durch die Zusammenführung der Leitaktion 2 und 3, deutliche Anzeichen sind, die den Bundesrat dazu einladen, nicht nur den Weg der Wiederassoziiierung fortzusetzen, indem er nach der Genehmigung der Finanzbotschaft durch das Parlament unverzüglich zur Ratifikation der Abkommen und Protokolle schreitet, sondern auch eine weniger vorsichtige Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterstützen. Die Botschaft des Bundesrates zeigt sich nämlich äusserst zurückhaltend in Bezug auf die Einnahmen, die durch die Teilnahme der Schweiz am Programm generiert werden. Die Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mittel bedeutet jedoch unbestreitbar, dass eine grosse

Vielfalt an Projektmöglichkeiten im Bereich Mobilität (alle Leitaktionen eingeschlossen) für die Hochschulen und für die Ausbildungsbetriebe in der Schweiz zu erwarten ist. Der Hauptgrund für diese Erhöhung liegt schlicht in der Ausweitung der durch E+ angebotenen Leistungen im Vergleich zur Schweizer Lösung, die strukturell und per Definition begrenzt bleibt. Darüber hinaus stärkt die Mobilitätserfahrung im Rahmen eines Bildungsweges die Beschäftigungsfähigkeit unmittelbar beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, wie zahlreiche Rückmeldungen nicht nur von Studierenden, sondern auch von Unternehmen belegen.

Hinzu kommt, dass das Fehlen eines Korrekturmechanismus bei Unter- oder Überbeanspruchung einen starken Anreiz darstellt, die Programmleistungen so zu nutzen, dass das volle Potenzial ausgeschöpft und die verfügbaren Mittel maximal eingesetzt werden.

Schliesslich verstärkt der internationale geopolitische Kontext und insbesondere die US-amerikanischen Zölle den Bedarf der Unternehmen, qualifizierte Arbeitskräfte mit einem soliden internationalen Netzwerk zu finden, um den möglichen Verlust eines Teils des US-Marktes auszugleichen. Die Wiederassoziierung am Erasmus+-Programm wird somit eine bedeutende Entwicklung in der Mobilität von Personen in berufsbildenden Ausbildungen ermöglichen und den Kompetenzerwerb der neuen Arbeitsteilnehmenden fördern. Es sei zudem daran erinnert, dass Mobilitätserfahrungen während der Ausbildung die Beschäftigungsfähigkeit stärken, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die durch Erasmus+ erworbenen Kompetenzen bei den Unternehmen auf besonderes Interesse stossen.

Zusammenfassend rufen wir dazu auf, den mit der Veröffentlichung dieser Botschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Wir laden den Bundesrat ein, diesen Weg weiterzugehen. Einerseits besteht die Notwendigkeit, dass die BFI-Welt Zugang zu den durch Erasmus+ erbrachten Leistungen hat. Andererseits sollten die vielfältigen Vorteile, die das Programm in zahlreichen Bereichen bringen könnte, stärker hervorgehoben werden – beispielsweise durch eine deutliche Betonung des Nutzens von Erasmus+ für Unternehmen und deren Arbeitskräfte.

III. FZA (Freizügigkeitsabkommen)

Wir äussern unsere volle Zufriedenheit darüber, dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung von Studierenden in Bezug auf Studiengebühren festgeschrieben wurde. Mehrere Aspekte tragen zu dieser Zufriedenheit bei. Einerseits erhöht die Symmetrie dieser Klausel die Attraktivität der internationalen Mobilität für Schweizer Studierende, da die finanzielle Belastung insbesondere für Studierende mit geringen oder bescheidenen Mitteln verringert wird. Andererseits profitieren auch alle derzeit in der Schweiz studierenden Menschen aus der EU von reduzierten Studiengebühren. Diese Entlastung wird Lern- und Studienerfolg fördern, indem Zeit freigesetzt wird, die derzeit für «Studentenjobs» aufgewendet wird. In vielen Fällen kann dies zu einem beschleunigten Eintritt der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt führen.

Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, die Verluste der Hochschulen zu kompensieren. Wir bedauern jedoch, dass die neuen Beiträge nur 50 % davon abdecken. In einem Kontext, in dem die Grundbeiträge durch das Sparpaket bereits reduziert werden, erwarten die Hochschulen vom Bund Stabilität, um eine langfristige Finanzplanung zu ermöglichen. Dieses Defizit stellt jedoch eine weitere Einnahmekürzung dar und gefährdet somit gewisse von den Institutionen erbrachte Leistungen. Folglich schlagen wir vor, diese Deckungsquote auf 80 % zu erhöhen. Dies erscheint uns als eine ausgewogenere Lösung zwischen den Interessen und Verpflichtungen des Bundes einerseits und der Nachhaltigkeit der von den Hochschulen erbrachten Leistungen andererseits. Zudem möchten wir betonen, dass die Mittel für diesen neuen Beitrag in der BFI-Botschaft 2029–2033 verankert werden müssen, ohne

dass dies zulasten der in der Botschaft 2025–2028 vorgesehenen Ausgaben geht. Andernfalls wäre dieser neue Beitrag letztlich nichts anderes als eine Verschiebung der Einnahmeausfälle zulasten anderer Leistungen.

IV. IMI

Wir unterstützen die Einführung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Dieses Instrument ermöglicht unter anderem Effizienzgewinne bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und wird voraussichtlich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung von Qualifikationen durch die EDK führen. Angesichts des Lehrpersonenmangels in der Schweiz erscheint uns dieses Instrument als notwendiger Schritt nach vorn, auch wenn es nicht alle Ursachen dieses Mangels konkret lösen kann. Daher betonen wir die Notwendigkeit, die Umsetzung dieses Elements des Pakets in ein Bündel von Massnahmen einzubetten, das darauf abzielt, konkrete und nachhaltige Lösungen für den Mangel zu schaffen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Wir unterstützen das vom Bundesrat vorgeschlagene Projekt zur Änderung des ETH-Gesetzes (LEPF). Wir erinnern daran, dass der Geltungsbereich der im Jahr 2027 zur Konsultation gestellten Entlastungsmassnahmen bereits die Frage der Studiengebühren betrifft (LEPF, aber auch HFKG). Um den schweizerischen Hochschulen eine klare politische Stossrichtung zu gewährleisten, die notwendig ist, damit die Hochschulen ihre Finanzplanung auf einer soliden und stabilen Grundlage vornehmen können, unterstützen wir daher das Projekt des Bundesrates und befürchten, dass jede andere Änderung kontraproduktiv wäre.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>2 Sie dürfen 80 % der erlittenen Verluste nicht überschreiten</p>	<p>Wir begrüssen diesen Vorschlag, der gewährleisten soll, dass die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) keine zusätzlichen Kosten für die Studierenden verursacht. Die Kompensation dieses Einnahmeausfalls durch den Bund ist ohne Vorbehalt zu unterstützen.</p> <p>Wir bedauern, dass der Bund nicht vorsieht, die Verluste über 50 % hinaus zu kompensieren. Da die Sparmassnahmen des Bundes bereits eine Kürzung der Grundbeiträge vorsehen, macht die Kumulation von Einnahmekenürzungen für die Hochschulen die politische Stossrichtung schwer nachvollziehbar und erschwert unnötig die Finanzplanung. Wir fordern den Bund daher auf, sich auf eine einzige Form der Reduktion der Beiträge zu beschränken und den im Absatz 2 vorgesehenen Kompensationssatz auf 80 % der Verluste anzuheben sowie diese Finanzierung im Rahmen der BFI-Botschaft 2029–2033 zu berücksichtigen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir bewerten das Paket Schweiz–EU positiv, da die ausgehandelten Elemente sowie die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung bedeutende Fortschritte in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation mit sich bringen. Nach mehr als zehn Jahren ohne Teilnahme am Erasmus+-Programm hat die Schweiz nun endlich die Möglichkeit, die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums und den schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsinstitutionen wieder aufzunehmen. Darüber hinaus stellt die Wiederassoziiierung an die Programme Erasmus+ und Horizon Europe eine direkte und konkrete Antwort auf den durch die instabile geopolitische Lage entstandenen wirtschaftlichen Kontext dar, insbesondere auf die US-amerikanischen Zollmassnahmen. Die erwartete Reduktion des US-Marktes muss kompensiert werden, wozu der Abschluss von Abkommen beitragen wird, die das internationale Netzwerk der sich in Ausbildung befindenden Personen stärken. Dies wird neue Chancen für Schweizer Unternehmen schaffen und gleichzeitig die Beschäftigungsfähigkeit von Personen, die von einer Mobilitätserfahrung profitieren – sei es in der tertiären Bildung oder in der Berufsbildung – nachhaltig unterstützen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Regio Basiliensis
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH-4010 Basel
Fon +41 61 915 15 15
www.regbas.ch .

Datum der Stellungnahme:

15. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Dr. Manuel Friesecke
Geschäftsführer
+41619151515
Manuel.friesecke@regbas.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Regio Basiliensis begrüsst das Paket CH-EU als zentrales Element für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wegs

Die 1963 gegründete Regio Basiliensis ist die Schweizer Partnerin für die Oberrheinkooperation und Kompetenzzentrum erster Wahl zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Oberrhein. Sie steht dabei im Dienst von Politik, Behörden, Wirtschaft, Wissenschaft, Organisationen und Bevölkerung. Ihr Zweck ist es, von schweizerischer Seite Impulse für die Entwicklung des oberrheinischen Raumes zu einer zusammengehörigen europäischen Grenzregion zu geben und bei deren Realisierung mitzuwirken. Schwerpunkte sind dabei der grenzüberschreitende Arbeitsmarkt, Optimierung der regionalen Verkehrsinfrastruktur und Erreichbarkeit der Region sowie die die Weiterentwicklung der trinationalen Innovations- und Wissensregion.

Angesichts der aktuellen Weltlage sind stabile Beziehungen zur EU für die Schweiz zentraler denn je. Die EU ist unsere wichtigste wirtschaftliche und politische Partnerin. Der geregelte Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt und zu den weltweit wichtigsten Exportmärkten muss gesichert werden. Die vorliegenden Verträge sind daher eine Chance für die Sicherung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs. Die bilateralen Verträge sind das Fundament, auf dem die Schweiz nach der Ablehnung des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR 1992 durch das Schweizer Volk ihre Beziehungen mit der EU geregelt hat. Der bilaterale Weg hat sich in gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht für die Schweiz als sehr erfolgreich erwiesen insbesondere den sektoriellen Marktzugang und den Zugang zu spezifischen EU-Programmen. Dies sichert die Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Unternehmen und der Wissenschaft.

Für die Grenzkantone und Schweizer Grenzregionen, die in direktem und engem Kontakt mit den EU-Nachbarländern stehen, sind die Abkommen von besonderer Bedeutung. Insbesondere für die Region am Oberrhein, die durch starke politische, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Verflechtungen über die Landesgrenzen hinaus geprägt ist, sind diese Integrations- schritte lebenswichtig. Die Öffnung gegenüber den Grenznachbarn gehört mittlerweile zum Alltag. Täglich finden in der Nordwestschweiz mehr als 500'000 Grenzübertritte statt – sei es für die Arbeit, Freizeit, Ausbildung, etc. So pendeln täglich mehr als 70'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Deutschland und Frankreich zur Arbeit in die Nordwestschweiz, viele Firmen haben Niederlassungen jenseits der Grenze und die Zusammenarbeit der Hochschulen und Forschungseinrichtungen wird stetig intensiviert wie beispielsweise durch die oberrheinische Hochschulallianz Eucor – The European Campus und die Allianz der technischen Hochschulen TriRhenaTech.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Das Paket CH-EU sichert die Interessen der Bevölkerung, der Unternehmen und der Wissenschaft in einem immer stärker vernetzten Europa

Die vorliegenden Abkommen gewährleisten eine sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt und Kooperationen in ausgewählten Bereichen. Mit ihnen lässt sich der bilaterale Weg stabilisieren und Rechtssicherheit schaffen. Zu begrüßen sind zudem neue Beteiligungsbereiche am EU-Binnenmarkt, namentlich Strom und Lebensmittelsicherheit sowie Kooperationsabkommen zu Gesundheit, Forschung (Horizon Europe) und Bildung (Erasmus+). Zu begrüßen ist hinsichtlich der Streitbeilegung das Schiedsverfahren, bei dem die EU und die Schweiz gleichermaßen vertreten sind.

Von grosser Bedeutung ist aus Sicht der Regio Basiliensis das Freizügigkeitsabkommen (FZA), welches die Personenfreizügigkeit gewährleistet. Ein nachhaltiges und auf Wissen basierendes Wirtschaftswachstum am Oberrhein und den Schweizer Grenzregionen hängt wesentlich vom Aufbau und der Aufrechterhaltung eines starken Arbeitskräftepotenzials und eines grenzüberschreitenden integrierten Arbeitsmarkts ab. Von grosser Wichtigkeit waren die flankierenden Massnahmen, welche sowohl Schweizer als auch vom Ausland in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende vor der Unterschreitung der in der Schweiz geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen. Die Fortführung und Sicherung des FZA mit dem Paket Schweiz EU bei gleichzeitiger Weiterentwicklung der flankierenden Massnahmen inklusive der Schutzklausel (Art. 14 Abs. 2 FZA) ist aus Sicht der Regio Basiliensis zu begrüßen. Und auch die Tatsache, dass weiterhin das Prinzip gleicher Lohn für Arbeit am gleichen Ort fortgeschrieben wird.

Die Regelungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen erhöhen den Öffnungsgrad der schweizerischen Volkswirtschaft gegenüber dem europäischen Markt und stärken die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ebenso wie die Wettbewerbsintensität im schweizerischen Binnenmarkt.

Wichtig ist beim Paket zudem das Abkommen über die systematischere Teilnahme an Bildungs- und Forschungsprogrammen der EU wie Horizon Europe und Erasmus+. Der Wissenschaftsplatz Schweiz ist auf geregelte und langfristig stabile Rahmenbedingungen für die Forschungs- und Bildungs Kooperation mit EU angewiesen. Dies ist eine Voraussetzung weiterhin international eine führende Rolle zu spielen. Für die Schweizer Hochschulen und den Bildungsstandort ist insbesondere auch eine Einbindung in die Programme über die Mobilität der Studierenden und die Bildungszusammenarbeit von grosser Bedeutung. Die europäische Zusammenarbeit in Forschung und Lehre ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Standort Schweiz.

Der Abschluss eines Stromabkommens mit der EU ist für die Sicherstellung der Stromversorgung der Schweiz und insbesondere der Grenzregionen ist aus Sicht der Regio Basiliensis von grosser Bedeutung. Ohne das Abkommen könnten in den kommenden Jahren Importrestriktionen die Versorgungssicherheit der Schweiz beeinträchtigen. Mit dem Abkommen wird die Schweiz in den Strombinnenmarkt der EU integriert. Viele der bestehenden Herausforderungen zur Sicherstellung der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit wären damit gelöst oder zumindest entschärft. Durch das Abkommen erhält die Schweiz ein Mitspracherecht bei der Organisation des europäischen Strommarktes und die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid wird gleichberechtigt in die europäischen Prozesse eingebunden.

Die Regio Basiliensis begrüsst das Abkommen zur Gesundheit, durch das die Zusammenarbeit mit Institutionen wie dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) ermöglicht wird. Das Abkommen würde die gegenseitige Anerkennung von Medizinprodukten wieder einführen, wodurch der Zugang zum Schweizer Markt für EU-Produkte und umgekehrt wieder erleichtert und die Patientensicherheit verbessert würde. Zudem wird die Mobilität von Gesundheitsfachkräften zwischen der Schweiz und der EU erleichtert und damit die Gesundheitsversorgung verbessert.

Eine Verstärkung des Beitrags der Schweiz an die Kohäsion und die Erhöhung auf 350 Millionen für die Jahre 2030-2036 ist nachvollziehbar, insbesondere auch, weil sie den Binnenmarktzugang und eine Garantie für die Teilnahme an künftigen EU-Programmen garantiert. Wichtig ist aus Sicht der Regio Basiliensis, dass die Mittel nicht ins EU-Budget fliessen, sondern direkt in den Partnerstaaten für gemeinsam vereinbarte Programme und Projekte eingesetzt werden und dass die Schweiz wie bisher bilaterale Umsetzungsabkommen mit den Partnerstaaten abschliessen wird.

Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird eine regelmässige Aktualisierung der bestehenden und künftigen Binnenmarktverträge zwischen der Schweiz und der EU sicherstellen. Die Pflicht zur dynamischen Rechtsübernahme ist bereits heute im Luftverkehrsabkommen (Bilaterale I) sowie im Schengen/Dublin-Abkommen (Bilaterale II) verankert und hat seit deren Inkrafttreten 2002 bzw. 2008 zu keinerlei Problemen geführt. Mit der dynamischen Rechtsübernahme erfolgt keine automatische Rechtsübernahme. Die Schweiz wird über jede einzelne Übernahme von Binnenmarktrecht innerhalb der Binnenmarktverträge Schweiz-EU autonom entscheiden können. Die direkt-demokratischen Entscheidungsprozesse der Schweiz werden dabei gewahrt. Zu begrüßen ist aus Sicht der Regio Basiliensis, dass die institutionellen Elemente in jedem Binnenmarktvertrag separat geregelt sind. So können die Eigenheiten der einzelnen Verträge besser berücksichtigt werden. Die neue Regelung, dass beide Seiten ein Schiedsgericht anrufen können, wenn ein Streit im Gemischten Ausschuss nicht beigelegt werden kann, ist nachvollziehbar. Wichtig ist, dass für Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag zwischen einer Person oder einem Unternehmen und einer anderen Person, einem anderen Unternehmen oder dem Staat weiterhin das Bundesgericht und die Schweizer Gerichte zuständig bleiben.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Interessen und Anliegen der Schweizer Bevölkerung, der Unternehmen und der Wissenschaft werden bei der inländischen Umsetzung berücksichtigt.

Die inländische Umsetzung des Paktes Schweiz-EU ist aus Sicht der Regio Basiliensis von zentraler Bedeutung für die Akzeptanz der Abkommen bei der Bevölkerung und Wirtschaft. Hier müssen die Auswirkungen der Zuwanderung berücksichtigt und der Lohnschutz sichergestellt werden. Die Schweiz ist auch in Zukunft auf die Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen angewiesen, um ihren Arbeits- und Fachkräftebedarf zu decken. Gleichzeitig braucht es ein umfassendes Schutzdispositiv im Zuwanderungsbereich, um sicherzustellen, dass die Zuwanderung aus der EU arbeitsmarktorientiert bleibt und das mögliche negative Folgen für die Schweizer Sozialsysteme abgewendet und allfällige Missbräuche bekämpft werden kann.

Die Festlegung der Schwellenwerte für die Nettozuwanderung aus der EU, die Zahl der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die Zunahme der Arbeitslosigkeit oder der Sozialhilfequote muss aus Sicht der Regio Basiliensis die regionalen wirtschaftlichen Unterschiede in der Schweiz berücksichtigen, und zwar insbesondere beim Arbeitsmarkt und dem entsprechenden Bedarf nach Fachkräften. Ein schweizweiter Schwellenwert für Grenzgängerinnen und Grenzgänger wäre daher problematisch.

Die Regio Basiliensis teilt die Auffassung des Bundesrats, dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Unterstellung unter das obligatorische Referendum für keines der neuen Abkommen und für keine Nachführung eines bestehenden Abkommens mit der EU erfüllt sind. Dies, weil diese Abkommen insbesondere keinen Beitritt der Schweiz zu einer supranationalen Gemeinschaft vorsehen (Art. 140 BV).

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			Keine Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			Keine Bemerkungen
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			Keine Bemerkungen
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			Keine Bemerkungen
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			Keine Bemerkungen
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			Keine Bemerkungen
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)	Art. 20 Internationale Abkommen «Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Abkommen abschliessen»	«Der Bundesrat und die Kantone können im Anwendungsbereich...»	Dies ermöglicht den Kantonen grenzüberschreitende Abkommen mit Nachbarregionen zur beruflichen Anerkennung und Berufsbildung abzuschliessen.
Gesetzesanpassungen			

<p>3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)</p>	<p>Art 21b Schutzmassnahmen und Ausgleichsmassnahmen Abs 7 «Die Massnahmen nach Absatz 6 müssen Rechte nach dem FZA betreffen, geeignet sein sowie zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt sein. Sie können für die ganze Schweiz, eine bestimmte Region oder eine bestimmte Branche gelten.»</p> <p>Abs10 « Ist ein Kanton angesichts der Indikatoren oder Schwellenwerte nach Absatz 5 der Auffassung, dass die Anwendung des FZA in der ganzen Schweiz, in einer bestimmten Region oder in einer bestimmten Branche zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt, so kann er</p>	<p>Ergänzung «Regionale und branchenspezifische Massnahmen sind zu bevorzugen»</p> <p>Ergänzung «so kann er, sofern er direkt betroffen ist, dem Bundesrat beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen.»</p>	<p>Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Arbeitsmarkt sind in der Schweiz sehr unterschiedlich. Entsprechend sind regionale Lösungen zu bevorzugen.</p> <p>Die direkte Betroffenheit soll sicherstellen, dass Kantone nicht in Regionen intervenieren, die für sie nicht von Belang sind.</p>
--	--	--	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
	dem Bundesrat beantragen, einen Antrag gemäss Absatz 1 zu stellen.»		

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			Keine Bemerkungen
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			Keine Bemerkungen
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	.		Keine Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			Keine Bemerkungen
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			Keine Bemerkungen
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			Keine Bemerkungen
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			Keine Bemerkungen
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			Keine Bemerkungen
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			Keine Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			Keine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	Art 2a Auslagenentschädigung	Ergänzung «Findet ein Gesamtarbeitsvertrag für die Entsendung Anwendung, so sind zusätzlich dessen spezifische Regelungen zu berücksichtigen»	Gesamtarbeitsverträge regeln regelmässig auch die Höhe der Spesen.
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			Keine Bemerkungen
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			Keine Bemerkungen
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			Keine Bemerkungen
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			Keine Bemerkungen
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	Art. 31 Abs.1 und 1 ^{bis}		Keine Bemerkungen
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			Keine Bemerkungen
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	Art 2 Unterstütze Programme und Projekte	Ergänzung «Die Schweiz kann Programmen und Projekten der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützen»	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der europäischen Kohäsionspolitik zielt darauf ab, wirtschaftliche und soziale Unterschiede zwischen Grenzregionen zu verringern und deren Potenzial gemeinsam zu erschliessen
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine Bemerkungen
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			Keine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Keine Bemerkungen
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Keine Bemerkungen
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			Keine Bemerkungen
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Keine Bemerkungen
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Keine Bemerkungen
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Keine Bemerkungen
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			Keine Bemerkungen
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			Keine Bemerkungen

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket CH-EU ist zentral für den Erhalt und die Weiterentwicklung der bilateralen Verträge Schweiz-EU und der Personenfreizügigkeit. Es leistet einen wichtigen Beitrag für gefestigte Beziehungen zum wichtigsten Partner der Schweiz.

Die Regio Basiliensis setzt sich für die Sicherung und den Erhalt und die Weiterentwicklung der bilateralen Verträge Schweiz-EU und der Personenfreizügigkeit ein, da stabile Rahmenbedingungen und gute Beziehungen zur EU für die Wirtschaft, die Wissenschaft und die Bevölkerung der Nordwestschweiz unerlässlich sind. Aus ihrer Sicht ist das Paket CH-EU der nächste wichtige und notwendige Schritte zur Weiterentwicklung der Beziehungen zur EU.

Grenzhindernisse für Unternehmen und Privatpersonen sind mit der Öffnung des Europäischen Binnenmarktes und mit den bilateralen Verträgen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) gefallen. Dies hat zu einer positiven Entwicklung für die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die Wissenschaft geführt, und zwar insbesondere auch in den Schweizer Grenzregionen. Die vorliegenden Abkommen der Schweiz mit der EU stellen die Fortführung und eine sachgerechte inhaltliche Erweiterung der bestehenden bilateralen Verträge sicher. Die entsprechend Vorlage des Bundesrats wird daher begrüsst und unterstützt.

Gleichzeitig gilt es aus Sicht der Regio Basiliensis bei der innerstaatlichen Umsetzung die unterschiedlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Schweizer Kantone und Regionen zu berücksichtigen. Und damit die Akzeptanz bei der Bevölkerung und Wirtschaft sichergestellt ist, müssen zweckmässige flankierende Massnahmen inklusive Schutzklausel vorgesehen und wirksam umgesetzt werden.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle**

Expéditeur ou expéditrice :

Chambre de commerce et d'industrie du canton de Fribourg (CCIF)

Date :

13 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Philippe Gummy, 078 739 53 83, pgummy@ccif.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE » (ci-après «Bilatérales III») constitue une étape stratégique majeure et indispensable pour l'économie suisse et fribourgeoise plus particulièrement. Dans un environnement géopolitique incertain, avec une réorganisation des équilibres entre blocs économiques, et surtout face aux pressions qui pèsent sur le système commercial international, ces accords visent à renforcer la compétitivité des entreprises suisses et à garantir leur accès à long terme au marché intérieur de l'Union européenne (UE), le principal partenaire commercial de la Suisse. Pour le canton de Fribourg, l'UE pèse pour plus de moitié en termes de débouchés à l'exportations de marchandises, lesquelles représentent en tout environ un quart du PIB cantonal.

La mise à jour des accords existants permet de poursuivre la participation sectorielle au marché européen, condition vitale pour préserver la prospérité du pays. L'accord négocié permet à la Suisse de réintégrer les programmes européens, en particulier dans les domaines de la recherche et de l'innovation, essentiels à la compétitivité et à l'attractivité de la place économique, mais aussi des hautes écoles (et Fribourg compte une HES et une Université, en pointe en matière de recherche). De plus, le nouvel accord sur l'électricité permettra de garantir la sécurité de l'approvisionnement, un facteur décisif pour l'industrie suisse. La perspective d'un possible rationnement de l'électricité, tel que dessiné à l'automne et en hiver 2022-23 en Suisse, n'est tout simplement pas acceptable. L'accord négocié permettrait de contribuer à rendre ce scénario peu probable. Cet approvisionnement plus fiable aura par ailleurs un effet stabilisateur sur les prix, le niveau de ces derniers devant être compétitif par rapport aux pays voisins afin de maintenir la capacité concurrentielle de l'industrie d'exportation.

Autre innovation importante des Bilatérales III, le mécanisme de règlement des différends. Il permettra à la Suisse de faire valoir ses droits via une procédure paritaire que la CCIF salue. Cette évolution par rapport à la situation actuelle sera il est vrai lourde d'un point de vue procédural. Elle améliore toutefois la marge de manœuvre du pays en cas de litige avec l'UE, offrant à l'avenir un véritable mécanisme juridique de traitement des litiges. Les entreprises ont besoin d'une stabilisation et d'un développement de la voie bilatérale: l'accord les garantit tout en permettant d'éviter des situations de blocages et sanctions unilatérales.

Pour la CCIF il est par ailleurs primordial de rappeler que l'absence d'entrée en vigueur des Bilatérales III ne signifierait pas un simple statu quo. La Suisse verrait son accès au marché intérieur restreint – par érosion lente mais constante – et ne pourrait de surcroît pas conclure de nouveaux accords avec l'UE. L'industrie serait gravement pénalisée tout comme le monde la recherche au sens large (inclusion des entreprises actives dans des programmes de recherche ainsi que des start-up).

Les études publiées par la Confédération en juin 2025 dans le cadre de la consultation confirment que les Bilatérales III produiront un effet favorable sur l'économie suisse. L'accord conclu sera le prolongement d'une voie suivie depuis maintenant un quart de siècle et qui a amené la Suisse à afficher une meilleure performance que la plupart des autres pays dans le monde. Les Bilatérales sont taillées sur mesure pour notre pays, tant sur le plan économique que politique, car elles permettent de préserver la démocratie directe. Les Bilatérales III n'empêcheront pas le peuple suisse de refuser la reprise d'éléments du droit européen. Les compensations prévues en cas de refus devront être proportionnelles, ce qui offre des garanties supérieures à la situation actuelle, où nous sommes exposés à des décisions unilatérales de Bruxelles en cas de refus d'adaptations aux règles européennes.

La ratification de ce paquet renforcera les relations bilatérales avec l'UE. Elle offrira aux entreprises suisses un accès stable au marché ainsi qu'une sécurité juridique accrue. Ces deux éléments constituent des conditions favorables aux investissements à long terme, à l'innovation et à la création d'emplois. La CCIF soutient par conséquent résolument ces accords.

S'ajoutent désormais à ces considérations le fait que les Etats-Unis ne peuvent plus constituer une alternative à l'UE pour les PME. La nouvelle politique commerciale de ce pays va faire régresser la part relative des Etats-Unis dans notre commerce extérieur. Les autres marchés du monde peuvent et doivent être mieux prospectés, mais leur potentiel de développement ne parviendra pas à compenser les pertes de marché que subiront les PME aux Etats-Unis au cours des prochaines années. Leur alternative la plus évidente et la plus logique, pour préserver croissance et prospérité, consiste à se refocaliser sur les marchés voisins, pour lesquels un cadre stable est désormais négocié et acceptable pour l'économie suisse.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

1. Accord sur la libre circulation des personnes (ALCP)

L'accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) est l'un des accords prioritaires pour l'économie suisse, secteurs privés et publics confondus. Elle permet depuis son entrée en vigueur de pouvoir bénéficier du bassin de recrutement européen pour les positions professionnelles parmi lesquelles la population résidente ne permet pas de pourvoir tous les postes. S'est rajouté à ce progrès essentiel pour les entreprises le phénomène du vieillissement de la population. Celui-ci se traduit depuis quelques années par une pénurie de main-d'œuvre structurelle, qui persiste dans certaines branches (santé, construction, restauration, notamment) même en cas de croissance faible du produit intérieur brut (PIB). Le besoin d'embaucher du personnel qualifié dans des pays de l'UE ne va donc pas diminuer sur le moyen et long terme. Dans un contexte où il s'agit de lutter contre la bureaucratie, l'ALCP permet une gestion fluide des besoins en main-d'œuvre des entreprises, mais aussi des services publics.

Les adaptations de l'ALCP négociées comportent des progrès notables. La CCIF souligne qu'une clause de sauvegarde a été négociée et la salue, car elle constitue un garde-fou en cas de crise exceptionnelle. De notre point de vue, cette clause doit être nationale, une application par cantons ou régions risquant de déboucher sur des distorsions de concurrence entre entreprises actives uniquement dans un canton et entreprises disposant de différentes localisations. Ces dernières pourraient s'appuyer sur leurs filiales dans des cantons non frappés par la clause de sauvegarde – et faire voyager leur personnel quotidiennement - pour développer leurs activités alors que les entreprises purement locales seraient bridées.

En matière de protection des salaires, les conditions d'accès au marché pour les entreprises étrangères sont équitables puisqu'elles doivent assurer des rémunérations aux tarifs en vigueur dans la région. La CCIF est particulièrement satisfaite que les mesures d'accompagnement en place en Suisse, notamment les contrôles paritaires sur les chantiers, soient désormais intégrés dans l'accord. De plus, la cause de non-régression inscrite dans l'accord nous assure qu'un éventuel changement du droit européen se traduisant par une diminution de la protection des salaires ne devrait pas être reprise en Suisse. L'ensemble des éléments nécessitant une adaptation dynamique du droit suisse est listée de manière exhaustive dans un protocole.

Pour les travailleurs détachés, le délai d'annonce de quatre jours est praticable. Seule la question des notes de frais pose un problème (des notes de frais aux tarifs «locaux» étrangers pourraient être appliqués en Suisse). Mais le fait que d'autres pays européens n'appliquent pas cette mesure montre que la Suisse

devrait pouvoir continuer à faire valoir ses propres standards. L'acceptation ou le refus de l'entier de l'accord ne saurait dépendre de ce seul point, car les avantages globaux l'emportent largement sur les potentielles compensations en cas de décision de litige, compensations qui devraient de toute manière être proportionnées (et ne pourraient par ailleurs pas concerner l'accord agricole).

Concernant spécifiquement le règlement des litiges, la CCIF tient les procédures négociées – un mécanisme formel de règlement des différends – pour un atout par rapport à la situation actuelle, où l'arbitraire peut facilement intervenir (comme l'exclusion de la Suisse d'Horizon Europe en 2021 suite à l'abandon par le Conseil fédéral de l'accord institutionnel). Nous notons que la Cour de Justice de l'UE ne pourra pas intervenir de manière unilatérale, mais devra être saisie par le tribunal arbitral paritaire. La Suisse pourra par ailleurs toujours refuser de se conformer, in fine, à une décision de tribunal paritaire, sans risquer une dénonciation de l'accord. Il s'agit là d'un progrès majeur en matière de sécurité du droit.

2. Obstacles techniques au commerce (ARM)

Les Bilatérales III garantissent une mise à jour régulière de l'accord de l'ARM. Cela évitera que le secteur des machines, puis celui de la pharma, puis de la construction soient entravés par des obstacles techniques tels qu'ils ont été vécus depuis 2021 par l'industrie des techniques médicales (non mise à jour de l'accord concernant ce secteur et obligation de réhomologation systématique en Europe). Le fait de disposer d'une homologation suisse qui soit considérée comme équivalente dans l'UE, et inversement, est profitable à l'économie suisse sous deux aspects :

1. Cela permet de favoriser et maintenir les investissements dans le pays,
2. L'approvisionnement en médicaments, diagnostics et autres produits brevetés est beaucoup mieux garanti.

Pour les entreprises industrielles confrontées à la tendance lourde du renchérissement constant du franc depuis quinze ans ainsi que, désormais, de conditions douanières défavorables aux Etats-Unis, la bonne marche de l'accord ARM permet d'éviter des centaines de millions de francs de dépenses supplémentaires. L'accord permet aussi – et c'est également essentiel – de contribuer à éviter une fuite des investissements directement dans l'UE.

3. Accord sur les transports terrestres

La CCIF renvoie aux commentaires faits par economiesuisse sur cette question.

4. Accord sur le transport aérien

Même remarque qu'au point 3

5. Agriculture

Comme déjà indiqué au point 1, la CCIF salue particulièrement le fait que l'accord agricole ne puisse pas faire l'objet de compensation en cas de litige dans un autre accord. Pour l'industrie alimentaire suisse, la mise à jour des annexes à l'accord agricole sont par ailleurs essentielles pour permettre le développement des exportations dans l'UE. Sans acceptation des Bilatérales III, la tendance au tassement des exportations de produits agricoles risquerait de continuer, voire de s'amplifier. Il s'agirait là d'un développement inquiétant pour le secteur primaire, plus important à Fribourg que dans d'autres cantons.

6. Programmes

Deux objectifs sont atteints avec l'accord sur les programmes:

- Une approche flexible : la Suisse peut choisir de quitter un programme lorsque ceux-ci passent à une nouvelle génération
- La Suisse est pleinement associée aux programmes de recherches Horizon Europe. Notre pays dépendant fondamentalement de l'innovation, il est inconcevable que nous ne soyons pas rattachés aux programmes de recherches européens, qui vont par ailleurs être substantiellement augmentés au cours des prochaines années. Dans le cadre académique, l'intégration à Erasmus+ est importante, mais le financement de ce programme ne doit en aucun cas être financé par des coupes dans le domaine de la formation, de la recherche et de l'innovation. Ce domaine doit être tenu pour stratégique par la Confédération et ne servir en aucun cas comme mes

7. Espace

La CCIF renvoie aux commentaires faits par economiesuisse sur cette question.

8. Contribution suisse

La CCIF se prononce en faveur de la pérennisation de la contribution de la Suisse à la stabilité et la cohésion de l'Europe. Une récente étude (septembre 2025) du BAK démontre qu'en cas d'abandon des accords bilatéraux I, le PIB de la Suisse serait inférieur de 7,1% en 2045 par rapport à aujourd'hui et le PIB par habitant de 4,7%. Une autre étude, émanant d'Ecoplan et publiée en juin 2025, fait état d'un PIB inférieur de 4,9% en 2045 en cas d'abandon des Bilatérales I. Que l'on prenne la fourchette basse ou haute, la perte de valeur ajoutée se monterait par conséquent en dizaines de milliards de francs en cas d'abandon de la voie bilatérale. La contribution à la cohésion pour la période 2030 à 2036 se montant à 350 millions de francs chaque année, soit 2,1 milliard de francs et à un montant moindre jusqu'en 2030, le retour sur investissement est évident même si on extrapole jusqu'en 2045.

9. Electricité

L'accord sur l'électricité permettra de renforcer substantiellement la sécurité de l'approvisionnement en Suisse. Alors que nous sommes au cœur de l'Europe, avec 41 lignes transfrontalières, notre pays est actuellement exclu de toutes les instances officielles de coordination de la gestion et du marché de l'électricité, ce qui pose des défis opérationnels constants à Swissgrid. Une intégration pleine et entière de nos organes aux plateformes européennes ainsi qu'aux instances de coordination améliorera de manière significative la sécurité du réseau. L'accord aura un impact important sur un certain nombre de GRD, dont le Groupe E à Fribourg, mais ces conséquences sont à mettre dans la balance avec les avantages obtenus. Parmi ces derniers, la sécurité de l'approvisionnement l'emporte. L'industrie ne saurait en effet rester compétitive en cas d'application des mesures prévues par OSTRAL.

Pour le reste, nous sommes en accord avec les remarques formulées par economiesuisse.

10. Sécurité alimentaire

La CCIF note que cet accord impliquera des adaptations dans les entreprises suisses. Cela étant, la situation actuelle n'est pas idéale puisque la Suisse reprend l'essentiel de la réglementation européenne de manière unilatérale, sans obtenir un accès facilité pour ses produits. L'accord permettra à l'industrie alimentaire suisse de n'avoir plus aucune restriction spécifique dans son accès au marché unique. Il s'agit donc là d'un accord positif sur le long terme.

Pour le reste, la CCIF renvoie aux commentaires faits par economiesuisse sur cette question.

11. Santé

La CCIF n'a pas de commentaires particuliers sur cet objet. Il s'agit de coopérations, échanges d'informations et coordinations des politiques en ce qui concerne les menaces transfrontières graves pour la santé.

12. Coopération parlementaire

Pas de commentaires particuliers. Il s'agit d'échanges entre parlementaires sur les questions relatives aux accords bilatéraux et leur mise en œuvre.

13. Déclarations communes

Pas de commentaires particuliers

14. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

14.1. Remarques générales

Saisir le texte.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
14.2. Partie sur la stabilisation			
14.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
14.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			Les accords prévoient que les aides d'Etat contrôlées ne concernent que le transport terrestre,

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			le transport aérien et l'électricité. Il est important de rester limité à ces trois domaines. La Comco sera l'instance habilitée à donner des avis non contraignants.
Modifications législatives			
14.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			-
14.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			-
14.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			-
14.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			-
14.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			-
14.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
14.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			membres de la CCIF) ne sont pas affiliés à une CCT. Leurs préoccupations et besoins doivent également pouvoir être relayés. L'inscription formelle des CCI parmi les partenaires sociaux permettrait d'éviter de futurs problèmes de représentativité des milieux consultés.
14.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			-
14.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			-
14.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			-
14.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			-
14.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			-
14.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			-
14.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
14.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
14.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
14.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
14.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
14.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)	Mesures de protection : La 14 ^e , proposée par le Conseil fédéral le 21 mars 2025 (voir point 3.2.3.3)	Rejet	La CCIF soutient les 13 premières mesures négociées par les partenaires sociaux en vue d'assurer la protection des salaires en Suisse, en particulier dans le domaine de la construction. La mesure 14, qui porte sur la protection contre le licenciement des représentants syndicaux dans les entreprises n'est pas en lien avec cette problématique. Ce dossier doit faire l'objet d'une révision législative séparée, non liée aux Bilatérales III.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
14.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse)</i>			-
14.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)	Insertion des art. 335l à 335q	Rejet	La protection contre le licenciement des représentants syndicaux n'est pas liée à la libre-circulation des personnes. La CCIF estime que l'adoption des Bilatérales III ne doit pas servir à intégrer des modifications légales qui ne sont pas liées directement à ce dossier.
14.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			-
14.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			-
14.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
14.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			-
14.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			-
14.2.5. Contribution financière de la Suisse			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Nouvelle loi			
14.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			-
Modifications législatives			
14.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			-
14.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			-

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
14.3. Partie sur le développement			
14.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
14.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
14.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			La CCIF constate que les ménages pourront rester sur une forme de marché captif, s'ils le souhaitent. Nous prenons note que le seuil de 50 MWh à partir duquel les entreprises se retrouveront automatiquement sur le marché libre est bas. Il fera entrer dans cette catégorie de nombreuses PME aujourd'hui satisfaite de leurs contrats avec un GRD monopolistique. La CCIF estime que cette évolution est gérable, comme elle l'a été dans les pays voisins.
14.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
14.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

14.3.2.1.Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			-
14.3.2.2.Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			-
14.3.2.3.Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			-
14.3.2.4.Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			-
14.3.2.5.Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			-

15. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

La CCIF considère que l'accord conclu avec l'Union européenne constitue globalement un paquet équilibré et correspondant précisément aux besoins de la Suisse pour les années à venir. Elle le soutient résolument. La mécanique induite par les adaptations nécessaires à une reprise dynamique de la réglementation européenne dans les domaines couverts par l'accord ouvre certes la voie à des incertitudes quant à son application concrète, notamment pour ce qui touchera aux règlements des différends. Cette incertitude diminuera toutefois au fil des années, lorsqu'une jurisprudence s'établira.

Cette incertitude, gérable, est par ailleurs sans commune mesure avec le haut niveau d'inconnu auquel nous ferions face en cas d'abandon des Bilatérales. Il apparaît comme presque certain que les accords en vigueur ne seraient plus mis à jour en cas de refus des Bilatérales III et que les entreprises de notre pays seraient peu à peu évincées de l'accès facilité au marché unique. Cette perspective conduirait à un recul de la prospérité helvétique dans son ensemble. Cette évolution interviendrait par ailleurs dans un contexte mondial en plein bouleversement, où les blocs commerciaux se régionalisent à nouveau, avec des tendances protectionnistes renforcées aux Etats-Unis. Isolée, la Suisse ne peut rien gagner face à cette nouvelle donne, compte tenu de l'ouverture de son économie (un franc sur deux est gagné à l'étranger, dont près de la moitié dans l'UE). Notre pays ne peut donc pas se permettre un accès restreint au marché de l'UE et aux Etats-Unis en même temps. Et force est de constater que rien ne laisse supposer à ce stade que les Etats-Unis pourraient dans un avenir proche abandonner leur retour au protectionnisme.

Concernant la mise en œuvre au niveau national, des adaptations sont encore nécessaires, comme la suppression de la quatorzième mesure concernant le renforcement de la protection salariale en Suisse (la mesure 14 n'apporte aucune protection additionnelle en regard de l'accord conclu).

Quant à la clause de sauvegarde, nous considérons qu'une application régionale poserait des défis de mise en œuvre telles qu'elle serait difficilement applicable et inévitablement dommageable à l'égalité de traitement des acteurs économiques, qui œuvrent dans un cadre économique ouvert au niveau national.



Monsieur Ignazio Cassis
Conseiller fédéral
Département fédéral des affaires étrangères
Palais fédéral ouest
CH – 3003 Berne

Envoi électronique à : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Delémont, le 14 octobre 2025

Consultation 2025/47 - Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 13 juin 2025, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-Union européenne (UE) ». La HES-SO, en tant que plus grande haute école spécialisée de Suisse, est directement concernée par la possibilité de participer pleinement aux programmes-cadres européens prévue au chapitre 5.8 du paquet en consultation, par le biais de l'« Accord sur les programmes de l'UE » (EUPA). Par la présente, le Rectorat de la HES-SO vous transmet sa position, en mettant la focale sur l'EUPA.

Position du Rectorat de la HES-SO

Dans un contexte international marqué par des tensions géopolitiques, une compétition technologique accrue et des bouleversements environnementaux et sociétaux majeurs, l'incertitude règne. Fort de ces constats, le Rectorat de la HES-SO considère que l'attractivité des hautes écoles suisses et leur pleine capacité à contribuer à la prospérité du pays ne seront garanties qu'à travers un accès durable et constant aux programmes européens de formation, de recherche et d'innovation. Bien que certains détails doivent encore être réglés, notamment sur le principe de non-discrimination appliqué aux taxes d'études (Chapitre 5.4), le Rectorat de la HES-SO salue le projet mis en consultation, en ce qu'il permet de réaliser une priorité stratégique pour les hautes écoles suisses : participer à nouveau pleinement aux programmes-cadres européens grâce à l'accord transitoire, dans l'attente d'une ratification définitive. Le Rectorat de la HES-SO se positionne donc en faveur de l'adoption du paquet mis en consultation.

Une approche fiable et efficace en lien avec la réalité contemporaine

Bien que fortement innovante et très dynamique économiquement, la Suisse reste une petite économie ouverte, dont une grande partie du succès repose sur des partenariats solides et stables. Dans une période où le recours au rapport de force et à l'effet de sidération – même entre pays liés historiquement et économiquement – risque de fragiliser notre pays, le paquet mis en consultation permet la stabilisation et le développement des relations avec le partenaire le plus important de notre pays de manière fiable et prévisible. L'adoption du paquet mis en consultation est d'autant plus importante qu'il est irréaliste d'envisager une situation de statu quo : en effet, les accords relatifs au marché intérieur existants « perdront dans une large mesure leur effet à moyen et long terme » (Rapport explicatif, pp. 35). Au niveau des hautes écoles, le volet EUPA du paquet améliore considérablement la prévisibilité et la pérennité des relations institutionnelles, grâce à une approche construite et systématique du partenariat – laissant notamment la possibilité de revoir à l'avenir à quels programmes la Suisse souhaite s'associer.

Un ancrage européen solide est indispensable





Les programmes européens tels qu'Horizon Europe et Erasmus+ ne sont en effet pas uniquement les programmes d'enseignement et de recherche les mieux dotés financièrement au monde : ils constituent des plateformes structurantes pour la coopération transnationale, pour la circulation des savoirs, pour l'innovation dans la réalisation des missions de recherche et d'enseignement ainsi que pour le développement de solutions communes à des défis globaux. L'intégration dans l'espace européen de la connaissance permet donc de participer aux réseaux scientifiques d'excellence et de solliciter des fonds européens. Après plus d'une décennie durant laquelle la Suisse a participé par à-coups, le Rectorat de la HES-SO considère que l'adoption du paquet garantira la qualité, la pertinence et l'attractivité de l'enseignement supérieur suisse à long-terme.

Pérenniser la coopération européenne pour renforcer l'attractivité locale

La participation aux programmes de recherche et d'innovation européens permet à la HES-SO de s'inscrire dans des réseaux d'innovation et des consortiums européens à haute valeur ajoutée. Elle offre aux chercheur·euses la possibilité de collaborer avec des partenaires européens sur des projets interdisciplinaires, de bénéficier de financements compétitifs, et de contribuer à relever des défis contemporains tels que le développement durable, la digitalisation ou la santé publique. L'accès aux instruments comme les bourses du Conseil européen de la recherche (ERC) ou les actions Marie Skłodowska-Curie (MSCA), ainsi qu'aux infrastructures de recherche telles qu'ITER ou Digital Europe, est essentiel pour maintenir la compétitivité de la place de la recherche suisse : ils permettent de garder nos meilleurs talents nationaux, tout en attirant des scientifiques de renommée mondiale. Les entreprises et l'industrie suisses consolident également leur capacité d'innovation en participant aux programmes de recherche européens : après le domaine des EPF (1290 participations), les entreprises (1261 participations) représentent le second type d'institutions ayant le plus participé à Horizon2020¹. Pour une institution comme la HES-SO qui articule formation académique et recherche en lien étroit avec les acteurs publics et privés au niveau local, ces programmes sont des leviers indispensables pour assurer le transfert et le développement de connaissances avec les entreprises et les collectivités de ses territoires. Grâce à l'accord EUPA, et après que l'écosystème romand de la recherche et de l'innovation a payé particulièrement chèrement l'exclusion de la Suisse d'Horizon Europe², le Rectorat de la HES-SO considère que l'accord EUPA est gage de stabilité, qu'il garantira la prospérité de l'écosystème de la recherche et de l'innovation des cantons partenaires et qu'il permettra de réduire le risque d'un isolement de la Suisse au niveau scientifique, et partant, au niveau de sa production d'innovations et de son dynamisme économique.

Mobilité, inclusion et évolution des pratiques pédagogiques

Le Rectorat de la HES-SO se réjouit qu'après plus de dix ans passés en dehors du programme, la pleine association de la Suisse à Erasmus+ soit désormais envisageable dès 2027. Erasmus+ est un programme d'éducation intégral, dans lequel la mobilité internationale, la digitalisation et l'innovation pédagogique sont les instruments stratégiques mis à disposition de l'école obligatoire, de la formation professionnelle, de l'enseignement secondaire II, des activités jeunesse, de l'enseignement tertiaire et du sport. L'un des principaux effets du programme est le renforcement de l'employabilité des jeunes participant aux différentes activités proposées³ : 72% des étudiant·es ayant participé à une mobilité Erasmus+ au cours de leurs études ou dans le cadre d'un stage ont indiqué que l'expérience a été bénéfique ou très bénéfique pour obtenir leur premier emploi, alors que 80% des diplômé·es ayant participé à une mobilité Erasmus+ ont indiqué avoir trouvé un emploi en moins de 3 mois après la fin de leurs études. Au niveau institutionnel dans le domaine des hautes écoles, Erasmus+ soutient en outre des projets de coopération institutionnelle tels que les alliances d'universités européennes, de transformation pédagogique, et d'inclusion sociale. Ainsi, comme onze autres hautes écoles suisses, la HES-SO est engagée dans une alliance d'universités européennes (UNITA – Universitas Montium), lui permettant de contribuer à la

¹<https://backend.sbf.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-sbfitestdch-files/files/2025/06/12/23e33bef-3135-4c56-8554-cd3f830bae16.pdf>

² Voir « Participation de la Suisse aux programmes et initiatives de recherche et d'innovation de l'Union européenne » (2023), pp.56 (<https://backend.sbf.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-sbfitestdch-files/files/2025/01/31/b369cb94-3a59-4d80-ba18-4fd51a05a54c.pdf>).

³ <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/94d97f5c-7ae2-11e9-9f05-01aa75ed71a1>





construction d'un espace européen de la formation. La solution suisse actuelle – SEMP – étant cantonnée à la mobilité uniquement, elle ne couvre pas l'ensemble des éléments précédemment cités, et ne constitue donc pas une alternative équivalente à Erasmus+. Le Rectorat de la HES-SO considère donc que la réassociation pleine à Erasmus+ prévue dès 2027 est indispensable pour éviter tout décrochage de son système de formation par rapport à ses voisins. Consciente du fait que le financement doit encore être débattu au Parlement, le Rectorat de la HES-SO plaide pour une planification anticipée et des mesures d'accompagnement pour garantir une association fluide.

Amortir les impacts du principe de non-discrimination

Pour les jeunes suisses, l'application du principe de non-discrimination représente une opportunité, en leur permettant d'étudier dans les universités de tous pays de l'UE à moindre de frais qu'actuellement. L'application du principe de non-discrimination en matière de taxes d'études pour les étudiant-es de l'UE en Suisse représente en revanche un défi pour les hautes écoles suisses : grâce à leur attractivité et à leur renommée au niveau international, les hautes écoles suisses accueillent plus de 50'000 étudiant-es internationaux-les en 2020⁴, dont une majorité provient de l'UE. De son côté, la HES-SO accueille actuellement près de 2000 étudiant-es européen-nes. L'application du principe de non-discrimination en matière de taxes d'études représente donc un défi financier et structurel pour les institutions de l'enseignement supérieur. Le Rectorat de la HES-SO partage donc le souhait formulé dans la prise de position de swissuniversities que « des solutions [soient] trouvées au niveau national pour les hautes écoles suisses puissent continuer à garantir leur qualité, leur capacité et le financement nécessaire ».

Conclusion

En conclusion, le Rectorat de la HES-SO soutient le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE », moyennant la clarification de quelques éléments financiers et institutionnels. Il considère que le volet EUPA du paquet est essentiel pour garantir l'avenir académique, scientifique et économique de la Suisse. L'intégration dans l'espace européen du savoir est en effet indispensable pour l'excellence de la recherche suisse et pour la performance de l'enseignement dans les hautes écoles suisses, qui constituent ensemble la base du dynamisme de l'innovation en Suisse et de la qualité de la main d'œuvre nationale.

En vous remerciant de l'opportunité offerte de vous transmettre la position du Rectorat de la HES-SO, je vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de mes plus respectueuses salutations.

Luciana Vaccaro
Rectrice de la HES-SO

⁴ <https://www.swissstats.bfs.admin.ch/collection/ch.admin.bfs.swissstat.fr.issue201518001900/article/issue201518001900-05>





Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

HES-SO (Haute école spécialisée de Suisse occidentale)

Date :

13.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Simon Dousse / +41793923632 / sg.national@hes-so.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Oui, la HES-SO est clairement favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales entre la Suisse et l'Union européenne.

- Dans une période où le recours au rapport de force et à l'effet de sidération – même entre pays liés historiquement et économiquement – risque de fragiliser notre pays, le Rectorat de la HES-SO considère que le paquet mis en consultation permet une stabilisation et un développement des relations avec le partenaire le plus important de notre pays, de manière fiable et prévisible.
- Face aux incertitudes géopolitiques, économiques et scientifiques, il est essentiel pour la Suisse – petite économie ouverte, dont le succès repose sur une main d'œuvre hautement qualifiée et un engagement fort en faveur de l'innovation – de s'appuyer sur des partenariats solides, stables et prévisibles.
- Le Rectorat de la HES-SO est d'autant plus favorable au paquet mis en consultation qu'il est irréaliste d'envisager une situation de statu quo : en effet, les accords relatifs au marché intérieur existants « perdront dans une large mesure leur effet à moyen et long terme » (Rapport explicatif, pp. 35).

Le paquet en consultation permet précisément de renforcer la stabilité institutionnelle avec notre principal partenaire économique et scientifique. De manière plus spécifique, et en phase avec la position exprimée par swissuniversities, la HES-SO considère que le développement et la stabilisation des relations avec l'UE sont hautement stratégiques pour ses activités et son rayonnement local, national et international.

- Un accès durable et complet aux programmes européens de formation, de recherche et d'innovation est en effet essentiel pour l'attractivité d'une haute école suisse et partant, pour la capacité de cette dernière à contribuer à la prospérité du pays : les programmes européens tels qu'Horizon Europe et Erasmus+ ne sont en effet pas uniquement les programmes d'enseignement et de recherche les mieux dotés financièrement au monde : ils constituent des plateformes structurantes pour la coopération transnationale, la circulation des savoirs, et le développement de solutions communes à des défis globaux. Après plus d'une décennie durant laquelle la Suisse a participé par à-coups, le Rectorat de la HES-SO considère que l'adoption du paquet garantira la qualité, la pertinence et l'attractivité de l'enseignement supérieur suisse sur le long-terme.
- Dans ce sens, le volet EUPA du paquet améliore considérablement la prévisibilité et la pérennité des relations institutionnelles, grâce à une approche construite et systématique du partenariat – laissant notamment la possibilité de revoir à l'avenir à quels programmes la Suisse souhaite s'associer.
- Le Rectorat de la HES-SO est donc d'avis que ce paquet permettra à la HES-SO maintenir un haut niveau de formation pour les quelques 21'000 étudiants et étudiantes qu'elle accueille, tout en poursuivant ses activités de recherche, d'innovation et de développement d'expertise en collaboration étroite avec ses partenaires de terrain.

Le Rectorat de la HES-SO salue ainsi le projet mis en consultation, en ce qu'il permet de réaliser une priorité stratégique : offrir la possibilité de participer à nouveau aux programmes-cadres européens grâce à l'accord transitoire, dans l'attente d'une ratification définitive.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Le Rectorat de la HES-SO évolue très positivement les accords négociés, en particulier l'Accord sur les programmes de l'UE (EUPA).

- Pour le Rectorat de la HES-SO, l'EUPA répond à des besoins concrets et urgents du monde académique et de la recherche, en offrant une approche structurée et systématique de la coopération avec l'UE : l'EUPA permet ainsi une pleine association à Horizon Europe et Erasmus+, deux programmes essentiels pour la qualité de l'enseignement supérieur, la mobilité étudiante, l'innovation pédagogique et la compétitivité scientifique.
- Le volet EUPA du paquet améliore considérablement la prévisibilité et la pérennité des relations institutionnelles, grâce à une approche construite et systématique du partenariat – laissant toutefois la possibilité de revoir à l'avenir à quels programmes la Suisse souhaite s'associer.

Le Rectorat de la HES-SO retient toutefois deux points d'attention :

- 1) Si le Rectorat de la HES-SO salue la possibilité de participer à nouveau aux programmes-cadres européens grâce à l'accord transitoire, il attend toutefois la ratification définitive.
- 2) Concernant l'application du principe de non-discrimination :
 - le Rectorat de la HES-SO considère qu'il représente une opportunité pour les jeunes suisses afin de permettre à ces dernier et dernières d'étudier dans les universités de tous pays de l'UE à moindre de frais qu'actuellement.
 - L'application du principe de non-discrimination en matière de taxes d'études pour les étudiant·es de l'UE représente en revanche un défi pour les hautes écoles suisses : la HES-SO accueillant actuellement près de 2000 étudiant·es européen·nes, l'application du principe de non-discrimination en matière de taxes d'études représente donc un défi financier et structurel pour l'institution.
 - A l'heure où l'introduction de taxes d'études différenciées entre étudiant·es suisses et étudiant·es européen·nes est évoquée au niveau politique, il convient de trouver des solutions pragmatiques qui ne s'opposent pas au fonctionnement légal et institutionnel actuel.
 - Le Rectorat de la HES-SO partage donc le souhait formulé dans la prise de position de swissuniversities que « des solutions [soient] trouvées au niveau national pour les hautes écoles suisses puissent continuer à garantir leur qualité, leur capacité et le financement nécessaire ».

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Le Rectorat de la HES-SO est globalement satisfait de la mise en œuvre du paquet au niveau national. Il se réjouit notamment du fait que l'accord transitoire permette de participer à nouveau aux programmes-cadres européens.

Si elle est globalement positive, la mise en œuvre nationale soulève deux éléments méritant une vigilance particulière :

1) Le principe de non-discrimination en matière de taxes d'études :

- L'application du principe de non-discrimination pourrait engendrer une perte budgétaire significative pour les hautes écoles accueillant des étudiant·es de l'UE. Il est impératif que la Confédération garantisse une compensation intégrale et pérenne pour éviter que cette mesure ne pénalise les institutions ou les cantons partenaires.

2) Le financement de la contribution suisse aux programmes européens :

- Il est essentiel que cette contribution ne soit pas prélevée sur les crédits fédéraux alloués au domaine FRI (formation, recherche, innovation). La Confédération doit assumer pleinement ses responsabilités financières, sans transférer la charge aux cantons ou aux hautes écoles.
- En outre, considérant que le financement de l'association à Erasmus+ doit encore être débattu au Parlement, le Rectorat de la HES-SO plaide pour une planification anticipée et des mesures d'accompagnement.

Le Rectorat de la HES-SO est toutefois convaincu que ces points peuvent être réglés au niveau national, en vue d'une mise en œuvre cohérente, équitable et durable du paquet.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse)</i>			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires)</i>			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Le Rectorat de la HES-SO évalue positivement le paquet Suisse-UE.

Le Rectorat de la HES-SO considère qu'il s'agit d'une opportunité stratégique pour inscrire les relations Suisse-UE dans une dynamique de collaboration, de compétitivité et de respect mutuel. Le paquet permet de renforcer l'intégration de la Suisse dans l'espace européen du savoir, indispensable pour l'excellence académique, la performance de la recherche et le dynamisme de l'innovation

Il offre des perspectives concrètes pour les étudiant-es, les chercheur-es, les entreprises et les collectivités, tout en consolidant la position de la Suisse dans les réseaux européens. Ce faisant, le paquet Suisse-UE, notamment par son volet EUPA, permettra non seulement d'attirer les meilleurs scientifiques et chercheurs en Suisse, mais surtout il permettra de conserver les talents nationaux en Suisse. Moyennant quelques ajustements au niveau national – notamment sur le financement et sur l'application du principe de non-discrimination – le Rectorat de la HES-SO considère que le paquet constitue une base solide pour garantir l'avenir scientifique, économique et social du pays.

Envoi électronique à : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Sion, le 14 octobre 2025

Consultation 2025/47 - Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 13 juin 2025, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation sur le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-Union européenne (UE) ». En tant qu'organe de pilotage stratégique et politique de la plus grande haute école spécialisée (HES) de Suisse, le Comité gouvernemental rassemble les cinq Ministres en charge des hautes écoles au sein des cantons signataires de la convention intercantonale sur la HES-SO. Par la présente, nous vous transmettons la position du Comité gouvernemental qui complète celle transmise par le Rectorat de la HES-SO.

Position du Comité gouvernemental de la HES-SO

En phase avec la position exprimée par swissuniversities, le Comité gouvernemental considère que la possibilité de participer pleinement aux programmes-cadres européens prévue par le biais de l'« Accord sur les programmes de l'UE » (EUPA) est essentielle pour la HES-SO, ses 28 hautes écoles et ses six domaines¹. Il est d'avis que ce paquet permettra à la HES-SO maintenir un haut niveau de formation pour les quelques 21'000 étudiants et étudiantes qu'elle accueille, tout en poursuivant ses activités de recherche, d'innovation et de développement d'expertise en collaboration étroite avec ses partenaires de terrain. En outre, si le Comité gouvernemental considère que la participation aux programmes-cadres européens agit sur la capacité de la HES-SO à remplir pleinement les missions usuelles d'une haute école, il voit également l'opportunité de renforcer une institution employant près de 17'000 personnes² – soit l'un des principaux employeurs de Suisse romande. Par l'accès durable et consolidé aux programmes européens de formation, de recherche et d'innovation, le Comité gouvernemental soutient donc le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE », convaincu que ce dernier garantisse le maintien et le développement de la qualité et de l'attractivité de la HES-SO, par extension, du développement, de la résilience et de l'attractivité de notre région et de notre pays.

Se positionner face aux incertitudes

¹ Design et Arts visuels ; Economie et Services ; Ingénierie et Architecture ; Musique et Arts de la scène ; Santé ; Travail social.

² <https://www.hes-so.ch/la-hes-so/carrieres>.



Dans un contexte international marqué par l'instabilité géopolitique, le Comité gouvernemental considère que le paquet en consultation permet la coopération structurée et prévisible avec notre premier partenaire économique³ et scientifique. En effet, bien que fortement innovante et dynamique sur le plan économique, la Suisse demeure une petite économie ouverte, dont la prospérité repose largement sur des partenariats solides, stables et prévisibles: comme l'a démontré l'actualité récente, la Suisse est impuissante face aux rapports de force et aux conséquences de comportements erratiques. La vitalité et le dynamisme de notre pays reposent donc sur un cadre institutionnel stable et consolidé – tel que proposé de manière générale par le paquet en consultation – favorisant la compétitivité et l'attractivité des acteurs de la formation, de la recherche et de l'innovation – telles que soutenues spécifiquement par l'EUPA. De la stabilisation des relations entre la Suisse et l'UE dépend l'accès aux programmes européens de recherche, de formation et d'innovation, les plus prestigieux du monde. Cet accès est essentiel pour le développement territorial, la compétitivité économique et la cohésion sociale : il permet aux hautes écoles, aux entreprises et aux collectivités de collaborer à des projets structurants, de capter des financements compétitifs et de renforcer leur ancrage dans les dynamiques européennes. Alors que les accords relatifs au marché intérieur existants « perdront dans une large mesure leur effet à moyen et long terme » (Rapport explicatif, pp.35), le Comité gouvernemental estime que l'adoption du paquet en consultation devrait éloigner tout risque d'isolement scientifique et de décrochage économique.

Reprenre le train d'Horizon Europe et d'Erasmus+

Dans le domaine de la recherche et de l'innovation, après environ 4 ans d'exclusion d'Horizon Europe, l'écosystème romand a subi une réduction drastique en termes de participations aux programmes-cadres : on compte désormais trois fois moins de participation à Horizon Europe, par rapport au précédent programme Horizon2020⁴. Ce constat est d'autant plus regrettable que les institutions suisses, parmi lesquels une majorité de PME, obtenaient les meilleurs taux de réussite⁵ dans le programme Horizon2020. Dans le domaine de l'éducation, l'exclusion d'Erasmus+ a également pénalisé les jeunes en formation – notamment au niveau de leur employabilité - ainsi que les institutions – notamment au niveau de la participation aux projets et aux financements européens, tels que les alliances d'universités européennes. De fait, en comparaison internationale, la Suisse a accumulé dans ce domaine un retard qu'il convient de combler⁶. Le Comité gouvernemental considère ainsi que le paquet en consultation est une chance: pour les opportunités offertes à notre jeunesse, pour le dynamisme de la place suisse de la recherche ainsi que de manière plus générale, pour la capacité collective de la Suisse à collaborer avec ses plus proches partenaires au sein de réseaux scientifiques et académiques d'excellence.

Amortir les impacts du principe de non-discrimination

Malgré l'approbation du paquet, le Comité gouvernemental plaide pour une clarification de certains détails relatifs à l'application du principe de non-discrimination. Si la mise en œuvre de ce principe en matière de taxes incarne une réciprocité souhaitable entre partenaires, le Comité gouvernemental craint que ne soient grevés les budgets de la HES-SO, des cantons partenaires ainsi que des futures personnes aux études. Avec près de 2'000 personnes étudiant à la HES-SO en provenance de l'UE, l'application d'une taxe d'études indifférenciée entre les jeunes suisses et les jeunes européen·nes pourrait coïncider avec une réduction de près de 600'000 francs au budget de l'institution. Afin de maintenir des conditions-cadres favorables aux étudiants, la Comité gouvernemental estime qu'il est impératif que la Confédération garantisse une compensation intégrale et pérenne des pertes engendrées par la mise en œuvre du principe de non-discrimination. Il s'oppose ainsi à ce que l'application du principe de non-discrimination ne conduise à une réduction du budget des institutions, à une augmentation des contributions cantonales ou à une compensation par le biais des taxes d'études prélevées.

Assurer la cohérence de l'engagement financier de la Confédération

³ Pour rappel, en 2024 l'UE représente 60% du volume des échanges de marchandise de la Suisse – soit plus de 300 milliards de francs – et 44% du volume des échanges de service – soit plus de 154 milliards de francs (<https://backend.europa.eda.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-europaedach-files/files/2025/07/07/b942b737-b6c7-42db-8b60-09a5fb2c02e5.pdf>).

⁴ Voir « Participation de la Suisse aux programmes et initiatives de recherche et d'innovation de l'Union européenne » (2023), pp.56 (<https://backend.sbf.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-sbfitestch-files/files/2025/01/31/b369cb94-3a59-4d80-ba18-4fd51a05a54c.pdf>).

⁵ Idem, pp.50.

⁶ Le nombre de mobilités pour la Suisse est environ trois fois inférieur au nombre de mobilité en Autriche. Le nombre de coopérations est plus de treize fois inférieur en Suisse (https://movetia.ch/files/06_Transversale-Projekte/Erasmus/Erasmus-Factsheet-allgemein.pdf).





Pour le Comité gouvernemental, la qualité du domaine FRI suisse est le fruit de décennies d'engagement. Dans cette veine, il considère qu'il est primordial que la contribution de la Suisse pour l'association aux programmes-cadres européens ne soit pas financée au détriment des crédits fédéraux alloués dans le cadre du domaine de la formation, de la recherche et de l'éducation (domaine FRI). Le Comité gouvernemental refuse à ce titre catégoriquement toute stratégie visant à pénaliser les finances cantonales pour financer la contribution suisse. De plus, au-delà du règlement des questions institutionnelles, l'ancrage européen de l'écosystème du domaine FRI suisse se manifeste également par son alignement avec les tendances actuelles dans l'UE : au-delà du symbole, il serait inconsistant d'envisager une réduction de l'engagement de la Confédération, alors même que la Commission européenne (CE) a annoncé en juillet⁷ investir massivement pour la compétitivité et l'éducation en Europe pour la prochaine période (2028-2034) – doublement du budget d'Horizon Europe (175 milliards), augmentation de 50% du budget d'Erasmus+ (40.8 milliards) et création d'un Fond européen de compétitivité (ECF) doté de 234.3 milliards – et que l'Allemagne se prépare à assouplir ses règles sur le frein à l'endettement⁸. Considérant que les hautes écoles et les cantons ne doivent pas se substituer aux responsabilités financières de la Confédération, le Comité gouvernemental plaide pour que la contribution financière de la Confédération s'inscrive dans une vision durable du système de formation suisse, évitant les impasses budgétaires et alignée sur une vision politique claire.

Conclusion

Le Comité gouvernemental de la HES-SO soutient pleinement le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE ». Il considère qu'il s'agit d'une opportunité stratégique pour inscrire la relation entre la Suisse et ses partenaires européens dans une dynamique positive, basée sur la collaboration, la compétition et le respect mutuel. Au-delà des mécanismes institutionnels, le paquet matérialise une vision politique fondée sur l'ouverture, la responsabilité et l'ambition collective. A cette fin, l'intégration dans l'espace européen du savoir est indispensable pour l'excellence de la recherche suisse et pour la performance de l'enseignement dans les hautes écoles suisses, qui constituent la base du dynamisme de l'innovation en Suisse et de la qualité de la main d'œuvre formée dans notre pays. Moyennant quelques gages de la part de la Confédération sur son engagement financier, le Comité gouvernemental considère que le paquet en consultation ainsi que le volet EUPA sont en mesure de garantir l'avenir académique, scientifique et économique de la HES-SO, de ses cantons et, plus largement, de la Suisse.

En vous remerciant de l'opportunité offerte de vous transmettre la position du Comité gouvernemental de la HES-SO, je vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de mes plus respectueuses salutations.



Christophe Darbellay
Président du Comité gouvernemental

⁷ https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/eu-budget/long-term-eu-budget/eu-budget-2028-2034_en.

⁸ <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/schuldenbremse-bundesrat-stimmt-lockerung-zu-a-7a340204-82d0-4242-b22c-580b8ad5b6e2>





Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Fédération des Associations Etudiantes de la HES-SO
Route de Moutier 14
Case postale
2800 Delémont

Date : 14.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Emile Blant
info@vss-unes.ch
+41 31 382 11 71

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Nous sommes favorables à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne, notamment dans le cadre des bilatérales III. Ces accords offrent des opportunités significatives pour les étudiant-e-s suisses, en particulier à travers la participation au programme Erasmus+ et la reconnaissance des qualifications professionnelles via le système IMI. Ces éléments sont cruciaux pour renforcer la mobilité académique et professionnelle, ainsi que pour promouvoir l'égalité de traitement des étudiant-e-s. Il est à rappeler à ce titre que l'Union européenne, du fait notamment de notre participation à l'espace européen de formation supérieure, reste notre premier partenaire en matière de formation, recherche et innovation.

Dans ce domaine en particulier, la perspective « union of skills » de l'UE et les nombreux projets qu'elle amènera, notamment dans le domaine VET, sont d'un intérêt particulier pour la Suisse. Face à la pénurie dans certains secteurs, notamment dans le domaine de l'enseignement, le développement d'initiatives visant à promouvoir tant la formation (up-skilling) et la réorientation (re-skilling), les liens avec ce partenaire s'avèreront cruciaux pour d'une part conserver une avance en matière de concurrence et d'autre part pour continuer à développer les parcours innovants et attractifs. Il s'agit d'un intérêt marqué tant pour le domaine FRI que pour le tissu économique suisse car les solutions suisses ne suffisent pas en elles-seules à couvrir l'ensemble des prestations couvertes par les programmes européens.

En définitive, nous soutenons la stabilisation et le développement des relations bilatérales avec l'UE et invitons le Conseil fédéral à considérer, au moins pour le domaine FRI, ce paquet d'accords comme une première étape vers la construction d'une dynamique de formation, de recherche et d'innovation qui mobilise tout le potentiel de collaboration avec ce partenaire.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

La Fédération des Associations Etudiantes de la HES-SO, organisation qui représente les intérêts des étudiant-e-s de la Haute Ecole spécialisée de Suisse occidentale, exprime ci-après quelques considérations portant sur des domaines relevant de son expertise uniquement.

I. Négociations

Nous accueillons favorablement les accords négociés ainsi que les protocoles y relatifs. Si le calendrier général est naturellement influencé par l'ensemble des composantes politiques structurant les relations entre la Suisse et l'UE, nous regrettons toutefois que les négociations touchant à la formation, la recherche et à l'innovation se soient conclues aussi tardivement. Il est à rappeler que de nombreuses opportunités de financement, particulièrement pour Erasmus+ et Horizon Europe, n'ont pas pu être saisies par l'écosystème FRI en Suisse en raison de la longue période de non-association. Cette situation a conduit irrémédiablement certains centres de compétence à se voir être malheureusement dépossédés de leur réputation, de leur force de travail et de la gestion de certains projets. Dès lors, les bilatérales III comprennent des accords qui sont d'autant plus nécessaires pour la formation, la recherche et l'innovation considérant le retard accumulé durant la dernière décennie.

II. EUPA – Erasmus+

Nous accueillons extrêmement favorablement le fait que les négociations portant sur Erasmus+ se concrétisent par un accord et un protocole qui permettent une réadhésion de la Suisse au programme de mobilité, ceci plus de 10 ans après son exclusion. Nous saluons en particulier la possibilité de réadhésion dès 2027 pour la dernière année du programme Erasmus+ 2021-2027 (ci-après E+ 21-27), sans attendre le nouveau programme 2028-2034 (ci-après E+ 28-34), actuellement en cours d'élaboration. S'il est clair qu'une réadhésion au programme E+ 21-27 plus tôt aurait permis à la Suisse d'être davantage intégrée à l'élaboration du programme E+ 28-34 de par la participation aux différents comités, nous relevons toutefois que la mouture proposée par la Commission Européenne se manifeste par un projet ambitieux et constructif. Bien que le processus politique ne soit pas à terme, tout laisse à penser que rejoindre le programme E+ 21-27 à ce stade permettra d'enchaîner avec un programme de nouvelle génération qui mette encore plus de prestations à disposition des acteurs suisses.

En effet, nous pouvons constater que la hausse significative du budget E+ 28-34 comparé au programme E+ 21-27, ainsi que la volonté de la Commission européenne d'optimiser l'efficacité du programme, notamment par la réunion des actions clé 2 et 3, sont des signes qui invitent le Conseil fédéral à non seulement poursuivre sur la voie de la réadhésion en procédant sans délai à la ratification des accords et protocoles une fois le message de financement validé par le Parlement, mais également à soutenir une analyse moins timide en matière de prévisions des retombées économiques. En effet, le message du Conseil fédéral manifeste une grande prudence sur les recettes qui seront générées par la participation de la Suisse au programme. Or, l'augmentation de la manne financière disponible signifie incontestablement que l'on peut attendre une grande diversité d'opportunités de projets de mobilité (toutes actions clé comprises) pour les institutions de formation supérieures et pour les entreprises formatrices helvétiques. La raison majeure derrière cette augmentation consiste simplement en l'élargissement des prestations délivrables par le programme E+ par rapport à la solution suisse, qui demeure structurellement et par sa définition limitée. De plus, l'expérience de mobilité dans le cadre d'un parcours de formation renforce l'employabilité immédiatement lors de l'arrivée sur le marché du travail, comme le montrent de nombreux retours non seulement des étudiant-e-s mais aussi des entreprises.

Au surplus, il est à mentionner que l'absence d'un mécanisme de correction en cas de sous/surutilisation se révèle être un incitatif marqué à planifier le recours aux prestations du programme de sorte à pouvoir utiliser son plein potentiel et à maximiser l'utilisation possible des fonds à disposition.

Finalement, le contexte géopolitique international et en particulier les droits de douane américains renforcent le besoin des entreprises de trouver de la main d'œuvre qualifiée et disposant d'un solide réseau international pour compenser la perte potentielle d'une part du marché américain. La réadhésion au programme Erasmus+ permettra ainsi un important développement dans la mobilité des personnes en formation professionnalisante et soutiendra le développement des compétences des nouvelles et nouveaux entrant-e-s sur le marché du travail. Il est d'ailleurs à rappeler que les expériences de mobilité pendant la formation renforcent l'employabilité, ce qui constitue un indicateur fort que les capacités acquises grâce à Erasmus+ font particulièrement l'objet de l'intérêt des entreprises.

En définitive, nous appelons à poursuivre sur la voie initiée par la publication de ce message et invite le Conseil fédéral à poursuivre cette voie, considérant d'une part la nécessité pour le monde FRI d'avoir accès aux prestations délivrées par Erasmus+ et d'autre part les bénéfices de toutes natures que le programme permettrait d'apporter à de multiples domaines, par exemple en soulignant davantage l'intérêt du programme Erasmus+ pour les entreprises et leur main d'œuvre.

III. ALCP

Nous soulevons notre pleine satisfaction de constater le principe de non-discrimination des étudiant-e-s vis-à-vis des taxes d'études. Plusieurs éléments concourent à notre satisfaction. D'une part, la symétrie de cette clause renforce l'attractivité de la mobilité internationale pour les étudiant-e-s suisses, réduisant les pressions financières sur les étudiant-e-s à faible et modeste capacité financière. D'autre part, l'ensemble des étudiant-e-s de l'UE actuellement en études supérieures en Suisse verront également leurs taxes d'études réduites. Cet allègement participera à renforcer l'apprentissage et la réussite par la libération de temps actuellement dédié à des « jobs d'étudiant-e-s », tout en conduisant, dans de nombreux cas, à une accélération de l'entrée sur le marché du travail des diplômé-e-s.

Par ailleurs, nous saluons la proposition du Conseil fédéral de compenser les pertes des institutions de formation supérieure mais regrette que les nouvelles contributions n'en couvrent que 50%. Dans un contexte de réduction des contributions de base par le paquet de mesures d'allègement budgétaire, les institutions de formation supérieure attendent de la part de la Confédération une stabilité qui permette la planification financière à long terme. Or, ce manque à gagner se profile comme une nouvelle réduction des recettes et, dès lors, une mise en danger de certaines prestations fournies par les institutions. En conséquence, nous suggérons de relever ce taux de couverture à 80%, qui apparaît comme une solution plus équilibrée entre les intérêts et obligations de la Confédération et la pérennité des prestations délivrées par les hautes écoles. Nous relevons également que les fonds prévus au titre de cette nouvelle contribution doivent trouver une place dans le message FRI 2029 – 2033 qui ne se fasse pas au détriment des dépenses prévues dans le message 2025 – 2028. Faute de quoi, cette nouvelle contribution ne serait en réalité qu'un report des manques à gagner, au détriment des autres prestations.

IV. IMI

Nous soutenons l'introduction du système d'information du marché intérieur (IMI). Cet outil permettant entre autres un gain d'efficacité en matière de reconnaissance des qualifications professionnelles, il est attendu que l'impact de son déploiement conduise à la simplification et l'accélération des procédures d'évaluation de l'équivalence des qualifications effectuées par la CDIP. Face à la pénurie de personnel enseignant en Suisse, cet outil apparaît comme un pas en avant nécessaire, bien que son implémentation ne permette pas d'apporter des solutions concrètes à l'ensemble des causes de cette pénurie. Dès lors, nous insistons sur la nécessité d'intégrer la mise en œuvre de cet élément du paquet à un ensemble de mesures destinées à apporter des solutions concrètes et durables à la pénurie.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Saisir le texte.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Nous soutenons le projet de modification de la LEPF telle que proposé par le Conseil fédéral. Nous rappelons que la portée des mesures d'allégement budgétaire 2027 mises en consultation s'étend déjà sur la question des taxes d'études (LEPF, mais également LEHE). Dès lors, afin de garantir aux hautes écoles suisses une lisibilité de la volonté politique, laquelle est nécessaire pour que les institutions de formation supérieure

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>puissent effectuer leur planification financière sur des bases saines et stables, nous soutenons le projet du Conseil fédéral et craignons que toute autre modification soit contre-productive.</p>
<p>3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>² Elles ne peuvent excéder 80% des pertes subies.</p>	<p>Nous saluons cette proposition qui vise à garantir que l'amendement de l'ALCP n'engendre pas de coût supplémentaire pour les étudiant-e-s. La compensation de ce manque à gagner par la Confédération est à soutenir sans réserve.</p> <p>Nous regrettons que la Confédération ne prévoie pas de compenser les pertes à plus de 50%. Les mesures d'économie de la Confédération prévoyant déjà une réduction des contributions de base, la multiplication des réductions des recettes pour les institutions de formation rend la volonté politique peu lisible et complexifie inutilement la planification financière. Nous appelons la Confédération à se limiter à une seule voie de réduction des contributions et donc à porter le taux de compensation prévu à l'alinéa 2 à 80% des pertes, ainsi qu'à prendre en compte ce financement dans le cadre du message FRI 2029-2033.</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse)</i>			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Nous évaluons positivement le paquet Suisse-UE, considérant que les éléments négociés et la mise en œuvre proposée par le Conseil fédéral apporte des avancées significatives pour le domaine de la formation, recherche et innovation. Après plus de 10 ans exclue du programme Erasmus+, la Suisse dispose enfin de la possibilité de retrouver une synergie importante entre les pays membres de l'espace européen de formation supérieure et les institutions de formation, de recherche et d'innovation helvétiques. Par ailleurs, la réassociation aux programmes Erasmus+ et Horizon Europe constitue une réponse directe et concrète au contexte économique déstabilisé par la situation géopolitique instable, et en particulier aux droits de douane américains. En effet, la réduction attendue du marché états-unien devra être compensée et la conclusion d'accords renforçant le réseau international des personnes en formation. Cela constituera de nouvelles opportunités pour les entreprises suisse tout en soutenant l'employabilité des personnes en formation au bénéfice d'une expérience de mobilité, que ce soit dans la formation tertiaire ou la formation professionnelle.



Modulo di risposta per il progetto in consultazione

Pacchetto «stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE»

Il parere è stato presentato da:

- Cantone
- Partito politico rappresentato nell'Assemblea federale
- Associazione mantello nazionale dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna
- Associazione mantello nazionale dell'economia
- Tribunali federali
- Altre cerchie interessate
- Organizzazione o singolo che non ha ricevuto invito tramite canali ufficiali

Mittente:

Associazione Interprofessionale di Controllo (AIC)

Viale Portone 4 – 6500 Bellinzona

Data del parere:

14 ottobre 2025

Persona di contatto per le domande (cognome e nome/n. tel./e-mail):

Renzo Ambrosetti

info@aic-ti.ch

+41 91 835 45 50

La preghiamo di inviare il suo parere in formato elettronico entro il 31 ottobre 2025 all'indirizzo vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. L'invio del **parere elettronicamente in un documento Word** ne facilita l'analisi. Grazie.

1. In generale: è favorevole alla stabilizzazione e allo sviluppo delle relazioni bilaterali con l'Unione europea (UE)?

Gli accordi bilaterali hanno portato notevoli vantaggi economici e sociali alla Svizzera, garantendo accesso al mercato interno europeo, condizioni quadro favorevoli per le imprese e una maggiore mobilità di persone (circa il 60% della manodopera occupata in Ticino nel settore principale della costruzione e dell'artigianato è domiciliata in Italia), conoscenze e servizi.

È però fondamentale che lo sviluppo delle relazioni con l'UE sia accompagnato da misure collaterali che garantiscano un'efficace protezione dei lavoratori e assicurino condizioni eque di concorrenza, come finora è stato il caso grazie alle misure introdotte dalla Legge federale concernente le misure collaterali per i lavoratori distaccati e il controllo dei salari minimi previsti nei contratti normali di lavoro (RS 823.20).

Rafforzare la cooperazione bilaterale significa, quindi, anche preservare la stabilità giuridica, indispensabile per la prosperità del nostro Paese, in particolare delle regioni di frontiera.

2. Negoziati: qual è la sua opinione sugli accordi, sui protocolli e sulle dichiarazioni comuni negoziati dalla Svizzera con l'Unione europea (UE)?

Nel complesso, il nuovo pacchetto negoziale rappresenta un risultato positivo per la Svizzera rispetto all'accordo quadro del 18-2021.

Non solo stabilizza gli accordi esistenti, bensì li rende sostenibili nel tempo aprendo nuove prospettive nei settori dell'energia, della sanità e della sicurezza alimentare, settori chiave della nostra economia.

Il terzo capitolo mostra con chiarezza come queste intese producano ricadute concrete per la Svizzera: la garanzia a lungo termine della partecipazione a settori chiave del mercato interno europeo rafforza la competitività delle nostre imprese, sostiene l'occupazione e crea nuove opportunità economiche.

Inoltre, le misure di accompagnamento previste – in particolare quelle a tutela dei salari, con un occhio di riguardo alle regioni di frontiera – concorrono ad evitare situazioni di dumping salariale senza sacrificare le specificità del nostro modello sociale e istituzionale. Nel complesso, il pacchetto getta basi solide per relazioni stabili con il nostro principale partner economico, rafforzando la via bilaterale e rendendola più sicura e duratura.

3. Come valuta l'attuazione del pacchetto a livello nazionale?

3.1. Osservazioni generali

Nel quadro della ripresa dinamica del diritto europeo è da garantire che gli attuali principi democratici sanciti dalla Costituzione svizzera rimangano salvaguardati.

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2. Parte relativa alla stabilizzazione			
3.2.1. Aiuti di Stato			
Nuova legge			
3.2.1.1. Legge sulla sorveglianza degli aiuti di Stato (LSaS)			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.1.2. Legge sul Tribunale federale (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Legge sul Tribunale amministrativo federale (LTAF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Legge sui cartelli (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Legge federale sulla navigazione aerea (LNA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Legge federale sulla sorveglianza dei prezzi (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libera circolazione delle persone: immigrazione			
Nuova legge			
3.2.2.1. Legge federale sulla cooperazione amministrativa nel settore del riconoscimento delle qualifiche professionali (LCQP)			Il progetto di legge contribuisce a rafforzare la trasparenza e la sicurezza giuridica. Una regolamentazione chiara e condivisa agevola la mobilità dei professionisti e, al contempo, rappresenta uno strumento efficace per contrastare fenomeni di concorrenza sleale, tutelando così sia i lavoratori che le imprese corrette.
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.2.2. Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl, RS 142.20)			
3.2.2.3. Legge sul collocamento (LC, RS 823.11)			
3.2.2.4. Legge federale sui politecnici federali (legge sui PF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero (LPSU, RS 414.20)			
3.2.2.6. Legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Legge sul libero passaggio (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Codice civile svizzero (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Legge federale sull'obbligo di dichiarazione e sulla verifica delle qualifiche professionali dei prestatori di servizi in professioni regolamentate (LDPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Legge sulle professioni mediche (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Legge federale sulle professioni sanitarie (SPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Legge federale sulle professioni psicologiche (LPPsi, RS 935.81)			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.3. Libera circolazione delle persone: protezione dei salari			
È fondamentale che le Camere federali confermino le misure di accompagnamento così come concordate fra i partner sociali.			

<p>3.2.3.1. Legge sui lavoratori distaccati (LDist, RS 823.20)</p>			<p>La clausola di non regressione rafforza la protezione delle condizioni di lavoro in Svizzera. Garantisce, segnatamente, che i livelli minimi di protezione già acquisiti non possano essere ridotti, rafforzando così la parità di trattamento e impedendo pratiche di dumping sociale e salariale. Si tratta di un principio che valorizza la concorrenza leale tra imprese, nel rispetto dei diritti dei lavoratori.</p> <p>È importante insistere sul fatto che la Corte europea non abbia nessun margine di manovra in caso di conflitti con l'applicazione delle misure di accompagnamento. Il Tribunale europeo non deve poter giudicare su vertenze relative all'applicazione della clausola di non regressione.</p> <p>Le modifiche proposte alla LDist meritano un apprezzamento positivo giacché perseguono un obiettivo chiaro: rafforzare l'efficacia delle misure di accompagnamento e garantire la tutela del mercato del lavoro svizzero, mantenendo al contempo un quadro giuridico equilibrato e proporzionato.</p> <p>La riduzione del termine di notifica da otto a quattro giorni rappresenta un adeguamento che, pur incidendo sui tempi a disposizione delle autorità di controllo, tra cui le Associazioni di controllo e le Commissioni paritetiche. Occorrerà implementare un modello di trasmissione delle notifiche ai vari organi di controllo cantonali efficace ed efficiente.</p>
--	--	--	---

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
			<p>Tra queste si annoverano la semplificazione e centralizzazione delle notifiche, l'obbligo di designare un interlocutore in Svizzera nonché la disponibilità immediata della documentazione sul posto, nonché la messa a disposizione immediata della documentazione per gli indipendenti.</p> <p>Questi strumenti garantiranno una maggiore trasparenza, una più agevole cooperazione con le autorità competenti e un rafforzamento dell'efficacia dei controlli.</p> <p>In questo contesto deve essere assicurato un cambio di informazioni efficace ed efficiente in ambito delle assicurazioni sociali. La piattaforma europea denominata SNAP-EESSI deve essere valorizzata.</p> <p>Parimenti, la nuova impostazione concernente l'obbligo di cauzione, che in futuro sarà limitato ai soli casi di recidiva, si accompagna all'introduzione di sanzioni amministrative più mirate ed efficaci. In tale contesto, particolare rilievo assume l'estensione della responsabilità solidale agli appaltatori nei confronti dei propri subappaltatori.</p> <p>Tale misura costituisce un elemento di forte deterrenza contro pratiche concorrenziali sleali e</p>

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
			<p>assicura un livello di protezione più elevato per i lavoratori coinvolti nelle catene di subappalto.</p> <p>In conclusione, le modifiche proposte si inseriscono in una strategia coerente volta a conciliare esigenze di semplificazione amministrativa con un rafforzamento sostanziale degli strumenti di vigilanza e sanzionatori. L'estensione della responsabilità verso i subappaltatori, in particolare, rappresenta una garanzia di equità e un passo significativo nella tutela della qualità del mercato del lavoro in Svizzera.</p>
3.2.3.2. Legge federale sugli appalti pubblici (LAPub, RS 172.056.1) <i>(si veda anche il paragrafo 3.2.5 Contributo finanziario della Svizzera)</i>			
3.2.3.3. Diritto delle obbligazioni (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Legge federale concernente il conferimento del carattere obbligatorio generale al contratto collettivo di lavoro (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Legge federale sulla esecuzione e sul fallimento (LEF, RS 281.1)			
3.2.4. Trasporti terrestri			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.4.1. Legge federale sulle ferrovie (Lferr, RS 742.101)			
3.2.4.2. Legge sul trasporto di viaggiatori (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contributo finanziario della Svizzera			
Nuova legge			
3.2.5.1. Legge federale sui contributi della Svizzera per rafforzare la coesione in Europa (legge sui contributi per la coesione, LCCo)			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.5.2. Legge federale sugli appalti pubblici (LAPub, RS 172.056.1) <i>(si veda anche il paragrafo 3.2.3 Protezione dei salari)</i>			Le proposte di modifica rafforzano la prevenzione nella misura in cui le commesse devono essere attribuite alle aziende corrette. Nell'ambito degli appalti pubblici deve essere verificato preventivamente se le ditte concorrenti abbiano violato in passato le norme del diritto del lavoro svizzero. A questo proposito occorrerà definire chiaramente, per esempio, che le spese di trasferta dei lavoratori distaccati vengano pagate applicando le disposizioni legali e contrattuali svizzere.
3.2.5.3. Legge federale su misure di promozione civile della pace e di rafforzamento dei diritti dell'uomo (RS 193.9)			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.3. Parte relativa allo sviluppo			
3.3.1. Energia elettrica			
Modifiche legislative			
3.3.1.1. Legge federale sull'energia (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Legge sull'approvvigionamento elettrico (LAEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE)			
3.3.2. Sicurezza alimentare			
Modifiche legislative			

3.3.2.1. Legge federale sulla protezione degli animali (LPAn, RS 455)			
3.3.2.2. Legge sulle derrate alimentari (LDerr, RS 817.0)			
3.3.2.3. Legge sull'agricoltura (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Legge forestale (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Legge sulle epizootie (LFE, RS 916.40)			

4. Valutazione globale: come valuta il pacchetto Svizzera-UE (risultato dei negoziati e attuazione del pacchetto a livello nazionale)?

Vedi punto n. 1 e 2.



Modulo di risposta per il progetto in consultazione

Pacchetto «stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE»

Il parere è stato presentato da:

- Cantone
- Partito politico rappresentato nell'Assemblea federale
- Associazione mantello nazionale dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna
- Associazione mantello nazionale dell'economia
- Tribunali federali
- Altre cerchie interessate
- Organizzazione o singolo che non ha ricevuto invito tramite canali ufficiali

Mittenti:

Commissione paritetica cantonale della tecnica della costruzione

Via Canonica 3, 6900 Lugano

Data del parere:

14 ottobre 2025

Persone di contatto per le domande (cognome e nome/n. tel./e-mail):

Renzo Ambrosetti

renzo.ambrosetti@unia.ch

+41 91 910 50 90

La preghiamo di inviare il suo parere in formato elettronico entro il 31 ottobre 2025 all'indirizzo vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. L'invio del **parere elettronicamente in un documento Word** ne facilita l'analisi. Grazie.

1. In generale: è favorevole alla stabilizzazione e allo sviluppo delle relazioni bilaterali con l'Unione europea (UE)?

Gli accordi bilaterali hanno portato notevoli vantaggi economici e sociali alla Svizzera, garantendo accesso al mercato interno europeo, condizioni quadro favorevoli per le imprese e una maggiore mobilità di persone (circa il 60% della manodopera occupata in Ticino nel settore principale della costruzione e dell'artigianato è domiciliata in Italia), conoscenze e servizi.

È però fondamentale che lo sviluppo delle relazioni con l'UE sia accompagnato da misure collaterali che garantiscano un'efficace protezione dei lavoratori e assicurino condizioni eque di concorrenza, come finora è stato il caso grazie alle misure introdotte dalla Legge federale concernente le misure collaterali per i lavoratori distaccati e il controllo dei salari minimi previsti nei contratti normali di lavoro (RS 823.20).

Rafforzare la cooperazione bilaterale significa, quindi, anche preservare la stabilità giuridica, indispensabile per la prosperità del nostro Paese, in particolare delle regioni di frontiera.

2. Negoziati: qual è la sua opinione sugli accordi, sui protocolli e sulle dichiarazioni comuni negoziati dalla Svizzera con l'Unione europea (UE)?

Nel complesso, il nuovo pacchetto negoziale rappresenta un risultato positivo per la Svizzera rispetto all'accordo quadro del 18-2021.

Non solo stabilizza gli accordi esistenti, bensì li rende sostenibili nel tempo aprendo nuove prospettive nei settori dell'energia, della sanità e della sicurezza alimentare, settori chiave della nostra economia.

Il terzo capitolo mostra con chiarezza come queste intese producano ricadute concrete per la Svizzera: la garanzia a lungo termine della partecipazione a settori chiave del mercato interno europeo rafforza la competitività delle nostre imprese, sostiene l'occupazione e crea nuove opportunità economiche.

Inoltre, le misure di accompagnamento previste – in particolare quelle a tutela dei salari, con un occhio di riguardo alle regioni di frontiera concorrono ad evitare situazioni di dumping salariale senza sacrificare le specificità del nostro modello sociale e istituzionale. Nel complesso, il pacchetto getta basi solide per relazioni stabili con il nostro principale partner economico, rafforzando la via bilaterale e rendendola più sicura e duratura.

3. Come valuta l'attuazione del pacchetto a livello nazionale?

3.1. Osservazioni generali

Nel quadro della ripresa dinamica del diritto europeo è da garantire che gli attuali principi democratici sanciti dalla Costituzione svizzera rimangano salvaguardati.

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2. Parte relativa alla stabilizzazione			
3.2.1. Aiuti di Stato			
Nuova legge			
3.2.1.1. Legge sulla sorveglianza degli aiuti di Stato (LSaS)			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.1.2. Legge sul Tribunale federale (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Legge sul Tribunale amministrativo federale (LTAF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Legge sui cartelli (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Legge federale sulla navigazione aerea (LNA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Legge federale sulla sorveglianza dei prezzi (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libera circolazione delle persone: immigrazione			
Nuova legge			
3.2.2.1. Legge federale sulla cooperazione amministrativa nel settore del riconoscimento delle qualifiche professionali (LCQP)			Il progetto di legge contribuisce a rafforzare la trasparenza e la sicurezza giuridica. Una regolamentazione chiara e condivisa agevola la mobilità dei professionisti e, al contempo, rappresenta uno strumento efficace per contrastare fenomeni di concorrenza sleale, tutelando così sia i lavoratori che le imprese corrette.
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.2.2. Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl, RS 142.20)			
3.2.2.3. Legge sul collocamento (LC, RS 823.11)			
3.2.2.4. Legge federale sui politecnici federali (legge sui PF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero (LPSU, RS 414.20)			
3.2.2.6. Legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Legge sul libero passaggio (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Codice civile svizzero (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Legge federale sull'obbligo di dichiarazione e sulla verifica delle qualifiche professionali dei prestatori di servizi in professioni regolamentate (LDPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Legge sulle professioni mediche (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Legge federale sulle professioni sanitarie (SPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Legge federale sulle professioni psicologiche (LPPsi, RS 935.81)			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.3. Libera circolazione delle persone: protezione dei salari			
È fondamentale che le Camere federali confermino le misure di accompagnamento così come concordate fra i partner sociali.			

<p>3.2.3.1. Legge sui lavoratori distaccati (LDist, RS 823.20)</p>			<p>La clausola di non regressione rafforza la protezione delle condizioni di lavoro in Svizzera. Garantisce, segnatamente, che i livelli minimi di protezione già acquisiti non possano essere ridotti, rafforzando così la parità di trattamento e impedendo pratiche di dumping sociale e salariale. Si tratta di un principio che valorizza la concorrenza leale tra imprese, nel rispetto dei diritti dei lavoratori.</p> <p>È importante insistere sul fatto che la Corte europea non abbia nessun margine di manovra in caso di conflitti con l'applicazione delle misure di accompagnamento. Il Tribunale europeo non deve poter giudicare su vertenze relative all'applicazione della clausola di non regressione.</p> <p>Le modifiche proposte alla LDist meritano un apprezzamento positivo giacché perseguono un obiettivo chiaro: rafforzare l'efficacia delle misure di accompagnamento e garantire la tutela del mercato del lavoro svizzero, mantenendo al contempo un quadro giuridico equilibrato e proporzionato.</p> <p>La riduzione del termine di notifica da otto a quattro giorni rappresenta un adeguamento che, pur incidendo sui tempi a disposizione delle autorità di controllo, tra cui le Associazioni di controllo e le Commissioni paritetiche. Occorrerà implementare un modello di trasmissione delle notifiche ai vari organi di controllo cantonali efficace ed efficiente.</p>
--	--	--	---

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
			<p>Tra queste si annoverano la semplificazione e centralizzazione delle notifiche, l'obbligo di designare un interlocutore in Svizzera nonché la disponibilità immediata della documentazione sul posto, nonché la messa a disposizione immediata della documentazione per gli indipendenti.</p> <p>Questi strumenti garantiranno una maggiore trasparenza, una più agevole cooperazione con le autorità competenti e un rafforzamento dell'efficacia dei controlli.</p> <p>In questo contesto deve essere assicurato un cambio di informazioni efficace ed efficiente in ambito delle assicurazioni sociali. La piattaforma europea denominata SNAP-EESSI deve essere valorizzata.</p> <p>Parimenti, la nuova impostazione concernente l'obbligo di cauzione, che in futuro sarà limitato ai soli casi di recidiva, si accompagna all'introduzione di sanzioni amministrative più mirate ed efficaci. In tale contesto, particolare rilievo assume l'estensione della responsabilità solidale agli appaltatori nei confronti dei propri subappaltatori.</p> <p>Tale misura costituisce un elemento di forte deterrenza contro pratiche concorrenziali sleali e</p>

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
			<p>assigura un livello di protezione più elevato per i lavoratori coinvolti nelle catene di subappalto.</p> <p>In conclusione, le modifiche proposte si inseriscono in una strategia coerente volta a conciliare esigenze di semplificazione amministrativa con un rafforzamento sostanziale degli strumenti di vigilanza e sanzionatori. L'estensione della responsabilità verso i subappaltatori, in particolare, rappresenta una garanzia di equità e un passo significativo nella tutela della qualità del mercato del lavoro in Svizzera.</p>
3.2.3.2. Legge federale sugli appalti pubblici (LAPub, RS 172.056.1) <i>(si veda anche il paragrafo 3.2.5 Contributo finanziario della Svizzera)</i>			
3.2.3.3. Diritto delle obbligazioni (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Legge federale concernente il conferimento del carattere obbligatorio generale al contratto collettivo di lavoro (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Legge federale sulla esecuzione e sul fallimento (LEF, RS 281.1)			
3.2.4. Trasporti terrestri			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.4.1. Legge federale sulle ferrovie (Lferr, RS 742.101)			
3.2.4.2. Legge sul trasporto di viaggiatori (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contributo finanziario della Svizzera			
Nuova legge			
3.2.5.1. Legge federale sui contributi della Svizzera per rafforzare la coesione in Europa (legge sui contributi per la coesione, LCCo)			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.5.2. Legge federale sugli appalti pubblici (LAPub, RS 172.056.1) <i>(si veda anche il paragrafo 3.2.3 Protezione dei salari)</i>			Le proposte di modifica rafforzano la prevenzione nella misura in cui le commesse devono essere attribuite alle aziende corrette. Nell'ambito degli appalti pubblici deve essere verificato preventivamente se le ditte concorrenti abbiano violato in passato le norme del diritto del lavoro svizzero. A questo proposito occorrerà definire chiaramente, per esempio, che le spese di trasferta dei lavoratori distaccati vengano pagate applicando le disposizioni legali e contrattuali svizzere.
3.2.5.3. Legge federale su misure di promozione civile della pace e di rafforzamento dei diritti dell'uomo (RS 193.9)			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.3. Parte relativa allo sviluppo			
3.3.1. Energia elettrica			
Modifiche legislative			
3.3.1.1. Legge federale sull'energia (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Legge sull'approvvigionamento elettrico (LAEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE)			
3.3.2. Sicurezza alimentare			
Modifiche legislative			

3.3.2.1. Legge federale sulla protezione degli animali (LPAn, RS 455)			
3.3.2.2. Legge sulle derrate alimentari (LDerr, RS 817.0)			
3.3.2.3. Legge sull'agricoltura (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Legge forestale (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Legge sulle epizootie (LFE, RS 916.40)			

4. Valutazione globale: come valuta il pacchetto Svizzera-UE (risultato dei negoziati e attuazione del pacchetto a livello nazionale)?

Vedi punto n. 1 e 2.



Modulo di risposta per il progetto in consultazione

Pacchetto «stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE»

Il parere è stato presentato da:

- Cantone
- Partito politico rappresentato nell'Assemblea federale
- Associazione mantello nazionale dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna
- Associazione mantello nazionale dell'economia
- Tribunali federali
- Altre cerchie interessate
- Organizzazione o singolo che non ha ricevuto invito tramite canali ufficiali

Mittenti:

Commissione paritetica cantonale nel ramo delle metalcostruzioni

Via Canonica 3, 6900 Lugano

Data del parere:

14 ottobre 2025

Persone di contatto per le domande (cognome e nome/n. tel./e-mail):

Renzo Ambrosetti

renzo.ambrosetti@unia.ch

+41 91 910 50 90

La preghiamo di inviare il suo parere in formato elettronico entro il 31 ottobre 2025 all'indirizzo vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. L'invio del **parere elettronicamente in un documento Word** ne facilita l'analisi. Grazie.

1. In generale: è favorevole alla stabilizzazione e allo sviluppo delle relazioni bilaterali con l'Unione europea (UE)?

Gli accordi bilaterali hanno portato notevoli vantaggi economici e sociali alla Svizzera, garantendo accesso al mercato interno europeo, condizioni quadro favorevoli per le imprese e una maggiore mobilità di persone (circa il 60% della manodopera occupata in Ticino nel settore principale della costruzione e dell'artigianato è domiciliata in Italia), conoscenze e servizi.

È però fondamentale che lo sviluppo delle relazioni con l'UE sia accompagnato da misure collaterali che garantiscano un'efficace protezione dei lavoratori e assicurino condizioni eque di concorrenza, come finora è stato il caso grazie alle misure introdotte dalla Legge federale concernente le misure collaterali per i lavoratori distaccati e il controllo dei salari minimi previsti nei contratti normali di lavoro (RS 823.20).

Rafforzare la cooperazione bilaterale significa, quindi, anche preservare la stabilità giuridica, indispensabile per la prosperità del nostro Paese, in particolare delle regioni di frontiera.

2. Negoziati: qual è la sua opinione sugli accordi, sui protocolli e sulle dichiarazioni comuni negoziati dalla Svizzera con l'Unione europea (UE)?

Nel complesso, il nuovo pacchetto negoziale rappresenta un risultato positivo per la Svizzera rispetto all'accordo quadro del 18-2021.

Non solo stabilizza gli accordi esistenti, bensì li rende sostenibili nel tempo aprendo nuove prospettive nei settori dell'energia, della sanità e della sicurezza alimentare, settori chiave della nostra economia.

Il terzo capitolo mostra con chiarezza come queste intese producano ricadute concrete per la Svizzera: la garanzia a lungo termine della partecipazione a settori chiave del mercato interno europeo rafforza la competitività delle nostre imprese, sostiene l'occupazione e crea nuove opportunità economiche.

Inoltre, le misure di accompagnamento previste – in particolare quelle a tutela dei salari, con un occhio di riguardo alle regioni di frontiera concorrono ad evitare situazioni di dumping salariale senza sacrificare le specificità del nostro modello sociale e istituzionale. Nel complesso, il pacchetto getta basi solide per relazioni stabili con il nostro principale partner economico, rafforzando la via bilaterale e rendendola più sicura e duratura.

3. Come valuta l'attuazione del pacchetto a livello nazionale?

3.1. Osservazioni generali

Nel quadro della ripresa dinamica del diritto europeo è da garantire che gli attuali principi democratici sanciti dalla Costituzione svizzera rimangano salvaguardati.

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2. Parte relativa alla stabilizzazione			
3.2.1. Aiuti di Stato			
Nuova legge			
3.2.1.1. Legge sulla sorveglianza degli aiuti di Stato (LSaS)			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.1.2. Legge sul Tribunale federale (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Legge sul Tribunale amministrativo federale (LTAF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Legge sui cartelli (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Legge federale sulla navigazione aerea (LNA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Legge federale sulla sorveglianza dei prezzi (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libera circolazione delle persone: immigrazione			
Nuova legge			
3.2.2.1. Legge federale sulla cooperazione amministrativa nel settore del riconoscimento delle qualifiche professionali (LCQP)			Il progetto di legge contribuisce a rafforzare la trasparenza e la sicurezza giuridica. Una regolamentazione chiara e condivisa agevola la mobilità dei professionisti e, al contempo, rappresenta uno strumento efficace per contrastare fenomeni di concorrenza sleale, tutelando così sia i lavoratori che le imprese corrette.
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.2.2. Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl, RS 142.20)			
3.2.2.3. Legge sul collocamento (LC, RS 823.11)			
3.2.2.4. Legge federale sui politecnici federali (legge sui PF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero (LPSU, RS 414.20)			
3.2.2.6. Legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Legge sul libero passaggio (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Codice civile svizzero (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Legge federale sull'obbligo di dichiarazione e sulla verifica delle qualifiche professionali dei prestatori di servizi in professioni regolamentate (LDPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Legge sulle professioni mediche (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Legge federale sulle professioni sanitarie (SPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Legge federale sulle professioni psicologiche (LPPsi, RS 935.81)			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.3. Libera circolazione delle persone: protezione dei salari			
È fondamentale che le Camere federali confermino le misure di accompagnamento così come concordate fra i partner sociali.			

<p>3.2.3.1. Legge sui lavoratori distaccati (LDist, RS 823.20)</p>			<p>La clausola di non regressione rafforza la protezione delle condizioni di lavoro in Svizzera. Garantisce, segnatamente, che i livelli minimi di protezione già acquisiti non possano essere ridotti, rafforzando così la parità di trattamento e impedendo pratiche di dumping sociale e salariale. Si tratta di un principio che valorizza la concorrenza leale tra imprese, nel rispetto dei diritti dei lavoratori.</p> <p>È importante insistere sul fatto che la Corte europea non abbia nessun margine di manovra in caso di conflitti con l'applicazione delle misure di accompagnamento. Il Tribunale europeo non deve poter giudicare su vertenze relative all'applicazione della clausola di non regressione.</p> <p>Le modifiche proposte alla LDist meritano un apprezzamento positivo giacché perseguono un obiettivo chiaro: rafforzare l'efficacia delle misure di accompagnamento e garantire la tutela del mercato del lavoro svizzero, mantenendo al contempo un quadro giuridico equilibrato e proporzionato.</p> <p>La riduzione del termine di notifica da otto a quattro giorni rappresenta un adeguamento che, pur incidendo sui tempi a disposizione delle autorità di controllo, tra cui le Associazioni di controllo e le Commissioni paritetiche. Occorrerà implementare un modello di trasmissione delle notifiche ai vari organi di controllo cantonali efficace ed efficiente.</p>
--	--	--	---

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
			<p>Tra queste si annoverano la semplificazione e centralizzazione delle notifiche, l'obbligo di designare un interlocutore in Svizzera nonché la disponibilità immediata della documentazione sul posto, nonché la messa a disposizione immediata della documentazione per gli indipendenti.</p> <p>Questi strumenti garantiranno una maggiore trasparenza, una più agevole cooperazione con le autorità competenti e un rafforzamento dell'efficacia dei controlli.</p> <p>In questo contesto deve essere assicurato un cambio di informazioni efficace ed efficiente in ambito delle assicurazioni sociali. La piattaforma europea denominata SNAP-EESSI deve essere valorizzata.</p> <p>Parimenti, la nuova impostazione concernente l'obbligo di cauzione, che in futuro sarà limitato ai soli casi di recidiva, si accompagna all'introduzione di sanzioni amministrative più mirate ed efficaci. In tale contesto, particolare rilievo assume l'estensione della responsabilità solidale agli appaltatori nei confronti dei propri subappaltatori.</p> <p>Tale misura costituisce un elemento di forte deterrenza contro pratiche concorrenziali sleali e</p>

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
			<p>assigura un livello di protezione più elevato per i lavoratori coinvolti nelle catene di subappalto.</p> <p>In conclusione, le modifiche proposte si inseriscono in una strategia coerente volta a conciliare esigenze di semplificazione amministrativa con un rafforzamento sostanziale degli strumenti di vigilanza e sanzionatori. L'estensione della responsabilità verso i subappaltatori, in particolare, rappresenta una garanzia di equità e un passo significativo nella tutela della qualità del mercato del lavoro in Svizzera.</p>
3.2.3.2. Legge federale sugli appalti pubblici (LAPub, RS 172.056.1) <i>(si veda anche il paragrafo 3.2.5 Contributo finanziario della Svizzera)</i>			
3.2.3.3. Diritto delle obbligazioni (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Legge federale concernente il conferimento del carattere obbligatorio generale al contratto collettivo di lavoro (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Legge federale sulla esecuzione e sul fallimento (LEF, RS 281.1)			
3.2.4. Trasporti terrestri			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.4.1. Legge federale sulle ferrovie (Lferr, RS 742.101)			
3.2.4.2. Legge sul trasporto di viaggiatori (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contributo finanziario della Svizzera			
Nuova legge			
3.2.5.1. Legge federale sui contributi della Svizzera per rafforzare la coesione in Europa (legge sui contributi per la coesione, LCCo)			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.5.2. Legge federale sugli appalti pubblici (LAPub, RS 172.056.1) <i>(si veda anche il paragrafo 3.2.3 Protezione dei salari)</i>			Le proposte di modifica rafforzano la prevenzione nella misura in cui le commesse devono essere attribuite alle aziende corrette. Nell'ambito degli appalti pubblici deve essere verificato preventivamente se le ditte concorrenti abbiano violato in passato le norme del diritto del lavoro svizzero. A questo proposito occorrerà definire chiaramente, per esempio, che le spese di trasferta dei lavoratori distaccati vengano pagate applicando le disposizioni legali e contrattuali svizzere.
3.2.5.3. Legge federale su misure di promozione civile della pace e di rafforzamento dei diritti dell'uomo (RS 193.9)			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.3. Parte relativa allo sviluppo			
3.3.1. Energia elettrica			
Modifiche legislative			
3.3.1.1. Legge federale sull'energia (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Legge sull'approvvigionamento elettrico (LAEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE)			
3.3.2. Sicurezza alimentare			
Modifiche legislative			

3.3.2.1. Legge federale sulla protezione degli animali (LPAn, RS 455)			
3.3.2.2. Legge sulle derrate alimentari (LDerr, RS 817.0)			
3.3.2.3. Legge sull'agricoltura (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Legge forestale (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Legge sulle epizootie (LFE, RS 916.40)			

4. Valutazione globale: come valuta il pacchetto Svizzera-UE (risultato dei negoziati e attuazione del pacchetto a livello nazionale)?

Vedi punto n. 1 e 2.

Roberto Romano
Telefon 062 785 80 70
roberto.romano@ewrothrist.ch

Per E-Mail an :
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Rothrist, 14. Oktober 2025
Seite 1 von 10

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die EW Rothrist AG dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Im Folgenden nehmen wir Stellung zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen).

In der Beilage lassen wir Ihnen eine detaillierte Stellungnahme mit Anträgen zukommen. Wir erlauben uns, im Folgenden die wichtigsten Themen aus unserer Sicht auszuführen.

Stromabkommen

Die EW Rothrist AG anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen. Damit entsteht ein grösserer Markt und damit auch ein Potenzial für tendenziell tiefere Energiepreise.

Das vorliegend ausgehandelte Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses hat jedoch einige gravierende Mängel:

- Die ausgehandelte Integrationsmethode im Stromabkommen bedeutet, dass die Schweiz künftig die Rechtsakte der EU direkt anwendet, ohne in Landesrecht zu überführen. Die Schweiz muss ihr «Landesrecht anpassen, wenn es den Bestimmungen der integrierten EU-Rechtsakte widerspricht oder wenn eine Präzisierung derselben notwendig ist.»¹ Damit entsteht eine verpflichtende, direkt anwendbare Übernahme von EU-Recht. Für Schweizer Unternehmen in der Energiebranche bedeutet dies, dass alles, was Gegenstand des Stromabkommens ist, in Zukunft einseitig durch die EU abgeändert werden kann. Der Einfluss auf die eigene Versorgungssicherheit reduziert sich und auf schweizerische Eigenheiten kann künftig nicht mehr eingegangen werden. Die in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse werden ausgehebelt, womit auch eine drohende, weitere Überregulierung künftig hingenommen werden muss.
- Die Bestimmungen im Stromabkommen (Art. 40 zum Informationsaustausch; Anhang I) führen dazu, dass künftig nicht nur die schweizerische Elektrizitätskommission (ElCom), sondern auch die EU-Regulierungsbehörde die Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht nur überwachen wird, sondern dass ACER Anfragen an Schweizer Unternehmen machen darf,

¹ Erläuternder Bericht, S. 74.

die direkt beantwortet werden müssten. Damit ist ein weiterer, unnötiger Aufwand für die Schweizer Unternehmen der Energiebranche, auch für die Verteilnetzbetreiber, absehbar. In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der ACER erweitert, es ist deshalb denkbar, dass ACER künftig sogar Sanktionskompetenzen bei Schweizer Unternehmen erhalten wird. Bestimmungen in Anhang I zum Stromabkommen lassen zudem den Schluss zu, dass Mitarbeiter der ACER direkt Prüfhandlungen in Schweizer Unternehmen vornehmen können. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip. Es wäre staatspolitisch doch sehr fragwürdig, wenn sich Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Beamten rechtfertigen müssten.

- Ebenfalls erachten wir Artikel 9 des Stromabkommens als problematisch. Er besagt gemäss unserer Interpretation, dass die Befugnisse der EU nach Ablauf von sechs Jahren auch im Bereich der Bereitstellung der Reserven für die Stromversorgungssicherheit ausgeweitet werden. Künftig dürfte die EU darüber entscheiden, ob die Schweiz ihre Kraftwerksreserven gemäss EU-Recht vergibt und wie oben ausgeführt, kann die EU unilateral zu einem für die Schweiz nachteiligen Schluss kommen.
- Schliesslich erachten wir die Berechnung des Finanzbeitrags gemäss Artikel 49, den die Schweiz an die EU für die Finanzierung von ACER und der Unionsdatenbank entrichten muss, für völlig ungeeignet. Die Berechnung basiert nämlich auf dem BIP der Schweiz im Verhältnis zum BIP der EU. Das BIP tut unserer Meinung nach in diesem Bereich überhaupt nichts zur Sache. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Finanzbeitrag durch die Schweizer Unternehmen der Energiebranche bezahlt werden müsste.

Aus Sicht der EW Rothrist AG ist das ausgehandelte Stromabkommen ein für die Schweiz schlechtes Verhandlungsergebnis. Innerstaatlich stellt sich für die EW Rothrist AG vor allem die Frage, wie teuer sich der Bundesrat und das Parlament dieses Stromabkommen mit Zugeständnissen an die Gewerkschaften und den Konsumentenschutz erkaufen wollen. So wie das Stromabkommen aktuell innerstaatlich umgesetzt werden soll, ist es für die EW Rothrist AG nicht annehmbar. Es braucht dringend Korrekturen, damit die EW Rothrist AG das Stromabkommen unterstützen kann.

Strommarktöffnung – ja, aber richtig

Eine Annahme des Stromabkommens bedingt die komplette Öffnung des Strommarkts in der Schweiz. Bereits seit 2009 können Endkunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh den Lieferanten selbst wählen. Neu sollen alle Kundinnen und Kunden ihren Stromlieferanten selber wählen können.

Eine komplette Strommarktöffnung bietet vielerlei Chancen. Ist sie richtig ausgestaltet, können der regulatorische Ballast abgeworfen und die rechtlichen Rahmenbedingungen (EnG und StromVG) komplett neu konzipiert werden. Dies würde zu einem Effizienzgewinn innerhalb der Strombranche führen, was letztlich den Konsumenten zugutekommt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wieder zu ihrer Kernaufgabe, nämlich die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, sicheren Stromversorgung, zurückkehren und müssen sich nicht mehr mit Tau-senden von Seiten von immer wieder wechselnden Regulatorien herumschlagen. Diese Chance verpasst der Bundesrat mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen leider komplett.

Im freien Markt werden verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten, wie sie auch im Hypothekarmarkt üblich sind. Sämtliche eben erst neu eingeführten Konstrukte wie virtuelle ZEV, Lokale Elektrizitätsgemeinschaften etc. können ersatzlos gestrichen werden, weil im freien Markt ohnehin jeder als Produzent bzw. Lieferant agieren

kann. Marktgerechte Bedingungen würden für Prosumer und Konsumenten gelten. Ausserdem werden unterschiedlichen Stromqualitäten (Herkunftsnachweise) zur Wahl stehen. Konsumentinnen und Konsumenten können sich aufgrund verschiedener Produktangebote auf dem Markt auf eine verlässliche Stromversorgung zu planbaren Kosten verlassen.

Position

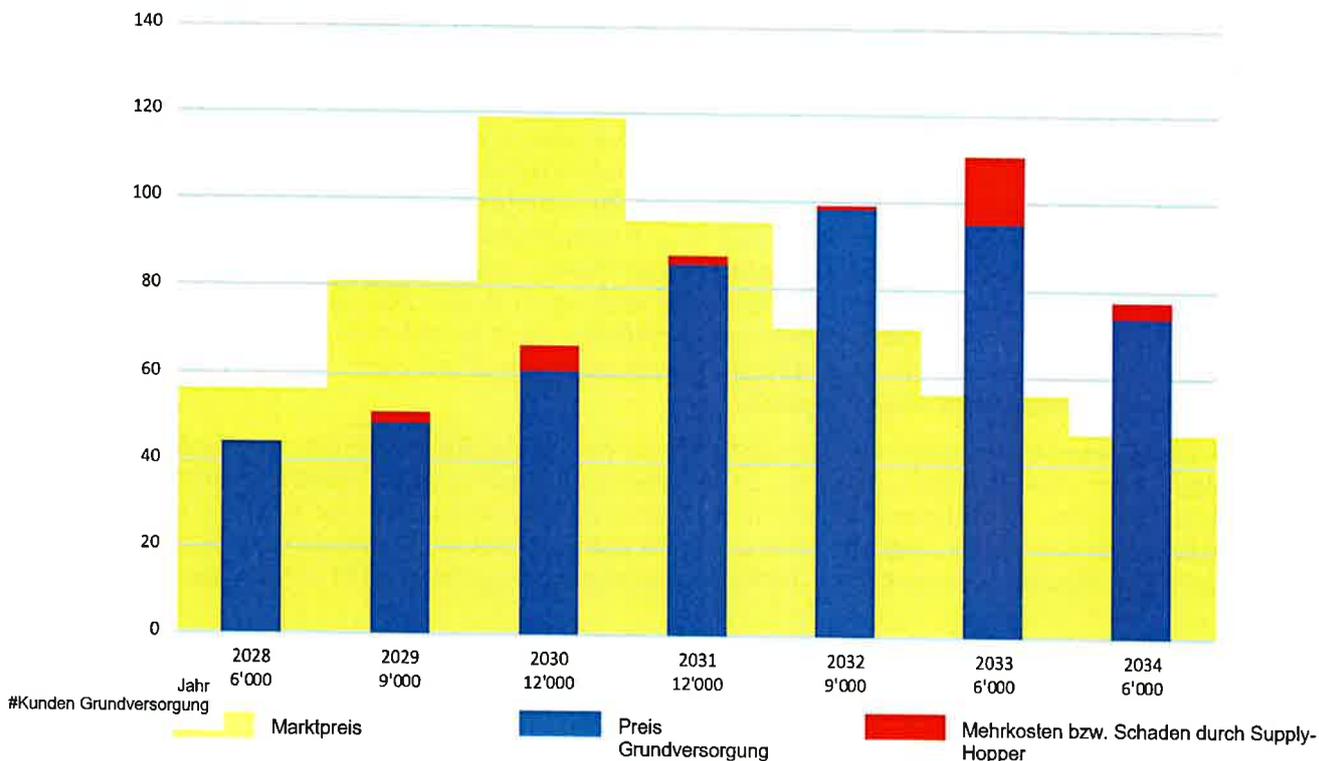
Die EW Rothrist AG ist für einen vollständig liberalisierten Strommarkt, da dieser gesamtwirtschaftliche Vorteile bringt. Aber die EW Rothrist AG lehnt eine Grundversorgung mit regulierten Preisen ab, ansonsten die Vorteile einer Marktöffnung aufgrund einer noch grösseren Überregulierung sogleich wieder verschwinden.

Regulierte Grundversorgung – aufwändig, unattraktiv, teuer

Der Bundesrat sieht weiterhin eine Grundversorgung mit regulierten Preisen vor, obwohl diese volkswirtschaftlich klar nachteilig ist und auch den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Nach- als Vorteile bringt.

Die Liberalisierung der Telekommunikation hat gezeigt, dass es für die Konsumentinnen und Konsumenten kein Problem darstellt, aus verschiedenen Produktangeboten auszuwählen und Anbieterwechsel zu vollziehen. So wie die Konsumentinnen und Konsumenten befähigt sind, sich frei im Telekommunikationsmarkt oder im Hypothekenmarkt zu bewegen, werden sie es auch im Strommarkt können.

Folgende Abbildung zeigt, dass eine regulierte Grundversorgung und einer Wechselmöglichkeit von der Grundversorgung in den freien Markt und zurück zum Nachteil derjenigen Konsumentinnen und Konsumenten ist, die sich im «Sorglospaket» Grundversorgung befinden. Und deren Schutz der Bundesrat mit dieser regulierten Grundversorgung als Ziel vorgibt.



- In einem Marktumfeld, in welchem der Marktpreis ansteigt, kehren die Kunden in die Grundversorgung zurück, weil der Grundversorgungspreis tiefer ist. Das bedeutet aber, dass das Energieversorgungsunternehmen (EVU) die fehlende Energie teurer auf dem Markt nachbeschaffen muss. Es entstehen also Mehrkosten durch diese sogenannten «Supply-Hopper» (Angebotshüpfer). Diese Mehrkosten werden im Folgejahr in den Grundversorgungstarif eingepreist, womit alle, die schon immer in der Grundversorgung waren, mehr bezahlen, weil die «Supply-Hopper» ein klassisches Cherry-Picking anwenden.
- Sinken die Marktpreise unter die Grundversorgungstarife, dann wird ein Teil der Kunden aus der Grundversorgung in den freien Markt wechseln. In diesem Fall muss die teuer beschaffte Energie durch das EVU bei sinkenden Marktpreisen – also zu einem deutlich tieferen Preis – auf dem Markt verkauft werden, was zu Verlusten führt. Auch diese Verluste bzw. dieser Schaden wird in die Tarife der Grundversorgung eingerechnet.

Dieser Mechanismus spielt immer, wenn die freie Möglichkeit besteht, zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt hin und her zu wechseln. Und genau das sieht der Bundesrat vor. Zwar soll bei einem Wechsel eine Wechselgebühr erhoben werden, doch wie hoch soll diese sein? Eigentlich müsste sie den verursachten Mehrkosten bzw. dem verursachten Schaden entsprechen, damit niemand in diesem System benachteiligt wird. Der Bundesrat schlägt deshalb ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld vor, was aber nach Vorgaben des Regulators (Schweizerische Elektrizitätskommission, ElCom) aufwändig berechnet und durch diesen Regulator überwacht werden muss. Das ist mit viel unnötigem Aufwand – und damit auch unnötigen Kosten – verbunden. Und es ist zu bezweifeln, dass letztlich tatsächlich ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld resultiert. Im Gesetzesentwurf ist nichts dazu enthalten.

Somit ist eine regulierte Grundversorgung mit Wechselmöglichkeit zwischen Grundversorgung und Markt für diejenigen Konsumentinnen und Konsumenten, die das «Sorglospaket» Grundversorgung wählen, immer unattraktiv. Deshalb gaukelt sie vor, was sie nicht halten kann, es braucht sie nicht und die EW Rothrist AG lehnt sie klar ab.

Der Konsumentenschutz für Haushaltskunden und kleine Unternehmen ist wichtig und wird mit einem Vergleichsportal für Produktangebote, einer Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit, einer Registrierungspflicht für Stromlieferanten und klaren Vertragsvorgaben für Lieferanten mit mehr als 50'000 Kunden gestärkt. Alle diese Instrumente sind nur in einem vollständig liberalisierten Markt notwendig. Die EW Rothrist AG ist daher klar der Auffassung, dass diese Instrumente wichtig sind, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Angst vor einer vollständigen Marktöffnung zu nehmen, und daher auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen auch aus Sicht des Konsumentenschutzes verzichtet werden kann.

Die EW Rothrist AG verweist zudem auf die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie. In Art. 5 ist sie eigentlich relativ klar: Abs. 3 regelt, dass nur unter gewissen Bedingungen Haushaltskunden geschützt werden dürfen. Staatliche Eingriffe unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5. Die Aufzählung gilt kumulativ. Nachfolgend listet die EW Rothrist AG Bedingungen auf, die bei einer regulierten Grundversorgung mit Preisregulierung eben gerade nicht erfüllt werden:

1. Die staatlichen Eingriffe müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (lit. a). Wie vorher aufgezeigt, erfüllt die regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung dies eben gerade nicht. Sie ist vorgegaukelter Konsumentenschutz.

2. Mit den staatlichen Eingriffen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den Kunden sichergestellt werden (lit. c). Das ist mit der Grundversorgung nicht der Fall.
3. Die staatlichen Eingriffe müssen zeitlich begrenzt sein (lit. d). Auch das ist nicht vorgesehen.

Abs. 6 sagt zudem, dass ein **Übergangszeitraum** geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht also klar keine unbefristete regulierte Grundversorgung vor wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Eine regulierte Grundversorgung dürfte also höchstens für einen Übergangszeitraum überhaupt bestehen.

Weiter besagt Art. 27, dass alle Haushaltskunden und, wenn notwendig, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen. Sie müssen das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität **zu wettbewerbsfähigen**, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien **Preisen** haben. Die EU-Richtlinie verlangt aber keine regulierte Grundversorgung mit einer Preisregulierung! Eine garantierte Versorgung im Sinne der aktuell in der Schweiz geltenden Ersatzversorgung zu Marktpreisen wäre vollkommen ausreichend, entspricht der Vorgaben der EU und schützt die Konsumenten vor allfälligen Ausfällen des Lieferanten.

Art. 28 gibt schliesslich vor, dass ein Verbraucherschutz gewährleistet werden muss, «insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren.» Das kann auch ohne regulierte Grundversorgung bestens gewährleistet werden. Der Gesetzesentwurf enthält mit der Ombudsstelle oder der geforderten Vergleichsplattform Beispiele hierfür.

Selbst wenn der Bundesrat mit dem Stromabkommen für die Schweiz Ausnahmen zur regulierten Grundversorgung ausgehandelt hat, heisst dies nicht, dass die Schweiz diese so umsetzen muss. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist klar liberaler ausgestaltet als dies der Bundesrat innerstaatlich umsetzen möchte. Damit entstehen Marktverzerrungen und Nachteile für die Schweizer Marktakteure. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz über die Vorgaben aus der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen muss und damit die Vorteile des liberalisierten Marktes preisgibt.

Fazit

Die EW Rothrist AG kommt zum Schluss, dass die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie weitaus liberalere Vorgaben macht, als der Bundesrat in seinem Entwurf vorschlägt. Die Schweiz soll gemäss Bundesrat eine massive Regulierung einführen, weitaus mehr als es die EU-Mitgliedstaaten durch die Richtlinie auferlegt erhalten haben. Der Bundesrat will die immense Regulierung im Strombereich beibehalten und gleichzeitig den Strommarkt vollständig öffnen. Das widerspricht sich fundamental. Denn eine Liberalisierung sollte immer mit einer Deregulierung einhergehen, weil ansonsten keine Effizienzvorteile durch den Markt erzielt werden können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen bedeutet eine Wettbewerbsverzerrung, verursacht unnötige Regulierung und führt zu hohen Vollzugskosten. Damit schlägt der Bundesrat ein neues Regulierungsungetüm vor statt endlich den Markt spielen zu lassen wie bspw. in der Telekommunikation, wo die Liberalisierung ein voller Erfolg ist – ohne regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen.

Position

Die EW Rothrist AG ist gegen eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen im liberalisierten Strommarkt. Neben der grundsätzlichen Nicht-Kompatibilität mit der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie wird diese vorgeschlagene Grundversorgung auch nie halten können, was sich die Politik davon verspricht, nämlich eine gesicherte Versorgung zu moderaten Preisen. Die Grundversorgung wie sie der Bundesrat in dieser Vorlage angedacht hat, ist auf jeden Fall immer teuer für die Kunden, aufwändig für die Netzbetreiber und im Endergebnis schlicht unattraktiv.

Statt eine regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung setzt die EW Rothrist AG auf eine Grundversorgung gemäss Art. 27 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinne einer «garantierten» Versorgung (Ersatzversorgung nach geltendem Recht). Diese schützt die Konsumentinnen und Konsumenten bei einem vertragslosem Zustand oder wenn ihr Stromlieferant plötzlich ausfällt und keinen Strom mehr liefern kann. In diesen Fällen springt das lokale EVU ein und übernimmt im Sinne des Service Public die Beschaffung und Lieferung von Strom für die betroffenen Konsumenten. Zum Schutz der Konsumenten sollen weiter Massnahmen erfolgen, wie sie der Bundesrat aufzeigt (Vertragsvorgaben, Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle). Damit wird Art. 28 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie entsprochen. Der Vorteil ist, dass es keine regulierten Preise mehr gibt, die von der ElCom überwacht werden müssen. Damit entfällt viel unnötiger Aufwand, der für die Konsumenten nur unattraktiv und teuer ist.

Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen keine Angst davor haben, eines Tages ohne Strom im Dunkeln zu sitzen. Die lokalen Netzbetreiber sorgen zu jeder Zeit dafür, dass ihre Kundinnen und Kunden mit Strom versorgt werden. Was die EW Rothrist AG vorschlägt, ist das bereits heute zur Anwendung kommende Verfahren der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c StromVG, wenn nämlich Grosskunden im freien Markt plötzlich über keinen Stromliefervertrag mehr verfügen. Es könnte ganz einfach auf alle Konsumentinnen und Konsumenten ausgeweitet werden. Die EW Rothrist AG orientiert sich dabei am bereits liberalisierten Telekommunikationsmarkt oder an der Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in den Niederlanden.² Was die EW Rothrist AG fordert, ist also zum einen mit EU-Recht kompatibel und zum anderen in anderen Ländern bereits etabliert.

Als begleitende Konsumentenschutzmassnahmen sollen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle, Vertragsvorgaben umgesetzt werden. Die EW Rothrist AG ist der Überzeugung, dass die Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich in einem liberalisierten Markt durch den Wettbewerb genügend geschützt sind, unerwünschte Nebeneffekte können mit den vorgeschlagenen vier Instrumenten aber aufgefangen werden.

Anträge

- Antrag: Die Art. Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG sind ersatzlos zu streichen.

² Bericht vom 25. März 2024 zur Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2, Frontier Economics, verfügbar unter www.bfe.admin.ch > Versorgung > Stromversorgung > Stromversorgungsgesetz > Dokumente > Hintergrundstudien Strommarktöffnung > Bericht Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2.

Begründung: Es ist auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verzichten.

- Antrag: Art. 7c StromVG «Ersatzversorgung» ist in «Grundversorgung» umzubenennen.

Begründung: Die Netzbetreiber sind in einem vollständig liberalisierten Markt in ihrem Netzgebiet dafür zuständig, eine garantierte Versorgung sicherzustellen. Sie beliefern die Endverbraucher, wenn diese beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben oder deren Lieferant ausfällt.

- Eventualantrag: Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG werden 5 Jahre nach Inkrafttreten der vollständigen Strommarktöffnung ausser Kraft gesetzt.

Begründung: Eventualiter ist die regulierte Grundversorgung mit einer Sunset-Klausel zu versehen, so wie dies die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinnes eines Übergangszeitraums auch vorschreibt.

- Eventualantrag: Art. 6 Abs. 4 wird so abgeändert, dass die entstehenden wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten aufgrund eines unterjährigen Ein- oder Austritts in oder aus der Grundversorgung verursachergerecht verrechnet werden können. Ansonsten haben immer die grundversorgten Kunden das Nachsehen, das darf nicht sein.

Staatliche Beihilfen

Überbrückungshilfen für einzelne Industriezweige wie sie im Art. 14^{bis} StromVG für die Stahlindustrie festgeschrieben sind, widersprechen nach Ansicht der EW Rothrist AG dem EU-Recht und auch den im Stromabkommen mit EU-Recht als vereinbar ausgehandelten staatlichen Beihilfen. Eine Förderung von einzelnen Branchen ist nicht diskriminierungsfrei. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens sind diese deshalb zu streichen.

Antrag

- Antrag: Art. 14^{bis} StromVG ist zu streichen.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle ZEV und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die Endkunden das Recht, selbst erzeugten Strom entweder direkt oder über Aggregatoren zu verkaufen. Sie können auch an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Damit sind in einem vollständig liberalisierten Markt nach Ansicht der EW Rothrist AG Zusammenschluss-Konstrukte wie ZEV, vZEV oder LEG nicht mehr notwendig. Jeder Prosumer kann frei auf dem Markt seine selbst erzeugte Energie entweder selber direkt verkaufen oder über einen Aggregator verkaufen.

Art. 16 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht sogenannte Bürgerenergiegemeinschaften vor, die den Schweizerischen LEG nahe kommen. Allerdings hält sie in Abs. 1 lit. e klar fest, dass diesen Bürgerenergiegemeinschaften transparente, **diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte** berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.

Gemäss Abs. 3 sind die Bürgerenergiegemeinschaften für die durch sie verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich und agieren als Bilanzgruppenverantwortliche. Ebenso erfolgt eine gemeinsame Nutzung von Strom unbeschadet der geltenden Netzentgelte usw.

Die LEG, die ja wesentlich von einem Abschlag auf dem Netznutzungsentgelt profitiert, entsprechen dem Gebot von Art. 16 der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie nicht. Sie sind im Stromabkommen im Anhang III zu den Staatlichen Beihilfen in Abschnitt A auch nicht aufgeführt, also ist gemäss EW Rothrist aG diese Förderung von erneuerbaren Energien über den Netztarif als unzulässige «staatliche Beihilfe» zu qualifizieren.

Die EW Rothrist AG ist der Ansicht, dass es in einem vollständig liberalisierten Markt keine Eigenverbrauchsstrukturen braucht und diese ersatzlos gestrichen werden sollen (nicht erst im zweiten Umsetzungspaket).

Anträge

Antrag: Art. 16, 17 und 18 EnG sind ersatzlos zu streichen.

- Antrag: Art. 17d und 17e StromVG sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es keine Zusammenschluss-Konstrukte mehr, da jeder Produzent seine Energie frei veräussern kann. Die LEG sind zudem mit EU-Recht nicht kompatibel, da eine indirekte Förderung von erneuerbaren Energien über das Netznutzungsentgelt gemäss EU-Recht unzulässig ist.

- Eventualantrag: Art. 17e Abs. 3 streichen.

Begründung: Eine indirekte Förderung über eine Reduktion des Netznutzungsentgelts widerspricht EU-Recht klar. Sofern die LEG weiterbestehen soll, ist diese Reduktion in Abs. 3 zu streichen.

Energieeffizienzmassnahmen – unsinnig und bürokratisch

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes gelten seit 1.1.2025 Vorgaben für Effizienzsteigerungen durch die Stromlieferanten. Diese Vorgaben haben zu einer massiven Bürokratie bei den Stromlieferanten geführt, sie sind unsinnig ausgestaltet und bringen nichts. In einem funktionierenden Markt sorgen die Marktkräfte für Effizienz, auch beim Verbrauch der Energie. Somit ist die vollständige Liberalisierung des Strommarkts die beste Energieeffizienzmassnahme.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass neue in den Markt eintretende Stromlieferanten keinen Referenzwert haben und somit im ersten Jahr einen Marktvorteil haben, was die bisherigen Stromlieferanten diskriminiert.

Des Weiteren wird die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark beschäftigen. Die Ressourcen sollten für diese wichtige Transformation eingesetzt werden können, statt für unbrauchbare, unnötige, unsinnige und bürokratische Energieeffizienzmassnahmen.

Antrag

- Die Energieeffizienzmassnahmen nach Art. 46b EnG sind ersatzlos zu streichen.

Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

Es ist völlig unnötig, die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen in der Strombranche zu beobachten und notfalls Massnahmen zu ergreifen. Die Branche ist konfrontiert mit einem erheblichen Fachkräftemangel. Die Überregulierung mit dem neuen Stromgesetz absorbiert Fachkräfte für Aufgaben, die keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert bieten (bspw. Effizienzvorgaben, LEG uvm.). Eine Marktöffnung bietet die Chance, dass die

1. Keine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen
2. Abschaffung der staatlichen Beihilfen und indirekten Förderungen von erneuerbaren Energien über das Netz
3. Massive Deregulierung (Energieeffizienzvorgaben, Konstrukte zum Eigenverbrauchs-Zusammenschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht).

Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, so viel Markt wie möglich einzuführen. Dies bedingt einen massiven Abbau der heutigen Überregulierung. Die Einführung einer vollständigen Strommarktöffnung bei gleichbleibenden Regulatorien in Energie- und Stromversorgungsgesetz sind für EW Rothrist AG inakzeptabel.

Unser Branchen-Verband VAS zählt 95 Mitglieder, die sowohl mehrheitlich gut in der lokalen und kantonalen Politik vernetzt sind, als auch gegenüber ihren Kundinnen und Kunden eine hohe Glaubwürdigkeit besitzen. Sollte die Regulierung gemäss vorstehenden Erläuterungen angepasst werden, wird die EW Rothrist AG die vollständige Strommarktöffnung mit voller Kraft unterstützen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Roberto Romano
Geschäftsführer

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den EVU wieder ihrer angestammten Arbeit nachgehen können. Die Marktöffnung ist also eine Chance und wird keine negativen Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Im Sinne der Effizienz kann auf diese Bestimmung und damit eine weitere Berichterstattung durch die ElCom verzichtet werden. Es gibt zudem keine Pflicht aus dem Stromabkommen. Für allfällige Umschulungen und Weiterbildungen ist zudem nicht der Staat, sondern sind die Unternehmen verantwortlich bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.

Eventualiter soll das SECO für die Arbeitsmarktaufsicht eingesetzt werden, so wie dies in allen anderen Branchen auch der Fall ist.

Antrag

- Antrag: Art. 23c StromVG ist zu streichen.
- Eventualiter: Abs. 1 ist so anzupassen, dass nicht die ElCom, sondern das SECO für diese Aufgabe zuständig ist.

Abnahme- und Vergütungspflicht – vereinfachen und dem Markt aussetzen

Das heutige System, dass jeder Netzbetreiber Tarife für die Abnahmevergütung berechnet, ist kompliziert und führt je nach Verteilnetzbetreiber zu unterschiedlichen Vergütungen, was – nachvollziehbar – bei den Kundinnen und Kunden zu Unmut führt. Der Tarif soll daher nicht mehr von einer «Einigung über die Vergütung» zwischen Netzbetreiber und Produzent abhängig sein, sondern alleine vom Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung so wie dies der Bundesrat in Art. 15 Abs. 2 lit. a EnG vorsieht. Schweizweit sollen so gleiche Tarife für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gelten. Für die Abwicklung soll zudem eine zentrale Abnahmestelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht geschaffen werden.

Weiter ist dringend notwendig, dass alleine der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz im Zeitpunkt der Einspeisung für die Vergütung massgebend ist und die Minimalvergütungen abgeschafft werden. Der Fehlanreiz, den Markt und die Netze bei Negativpreisen weiter mit Strom zu überschütten, muss wegfallen. Es müssen Anreize für den Eigenverbrauch auch bei den Abnahme- und Vergütungstarifen gesetzt werden.

Anträge

- Antrag: In Art. 15 EnG ist für die Abnahme- und Vergütungspflicht eine zentrale Abnahmestelle zu schaffen.
- Eventualantrag: Art. 15 EnG Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «Für die Vergütung gilt Folgendes: ...».
Begründung: Die Vergütung soll einzig dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Der Netzbetreiber nimmt aber den Strom weiterhin in seinem Netzgebiet ab.

So viel Markt wie möglich, nur so viel Regulierung wie notwendig

Die EW Rothrist AG spricht sich für das Stromabkommen aus, wenn die vollständige Strommarktöffnung die von der EW Rothrist AG in den vorstehenden Erwägungen ausgeführten Bedingungen erfüllt:

Aarau, 15. Oktober 2025



Taskforce Culture

Stellungnahme von Visarte Aargau per Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Guten Tag

Visarte Aargau reicht im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens seine Stellungnahme ein und erklärt, dass der Verband die Vernehmlassungsantwort von Taskforce Culture zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» vollumfänglich unterstützt und deren Inhalte sowie Forderungen ausdrücklich übernimmt.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Jürg Fritzsche".

Jürg Fritzsche
Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Perin".

Susanna Perin
Geschäftsleiterin



Berufsverband visuelle Kunst Schweiz
Société des artistes visuels Suisse
Società delle arti visive Svizzera
Visual arts association Switzerland

Visarte Aargau
Geschäftsstelle
Badergässli 10
CH-5000 Aargau

Telefon +41 62 508 28 85
office@visarte-aargau.ch
www.visarte-aargau.ch
www.visarte.ch

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Einleitung und grundsätzliche Haltung

Die Taskforce Culture, ein sparten- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von über 100 Schweizer Kulturverbänden und -organisationen, begrüsst das vom Bundesrat ausgehandelte Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Dieses Paket stabilisiert den bewährten bilateralen Weg und ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Bereichen. In einer zunehmend instabilen Weltlage sind verlässliche Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten von grosser strategischer Bedeutung. Der bilaterale Ansatz wahrt die wesentlichen Interessen der Schweiz und erhält ihren politischen Handlungsspielraum weitgehend.

Aus Sicht der Taskforce Culture ist besonders wichtig, dass das Paket neben institutionellen Fragen und wirtschaftlichen Interessen auch Bildung, Forschung und weitere Kooperationsthemen umfasst. So enthält es unter anderem neue Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung und Bildung sowie die Verstetigung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Weiter soll gezielt der Ausbau auf neue Bereiche wie Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit erfolgen. Dass auch ein hochrangiger politischer Dialog und eine institutionalisierte parlamentarische Zusammenarbeit mit der EU vereinbart wurden, zeigt die Absicht für einen ganzheitlichen Ansatz dieses Pakets. Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Kooperationsthema Kultur nicht im Paket enthalten ist.

Die Taskforce Culture unterstützt dennoch das Gesamtpaket als wichtigen Schritt, um die kontinuierliche Teilnahme der Schweiz an europäischen Programmen sicherzustellen und die bilateralen Verträge zukunftsfähig zu machen. Insbesondere die Wiedereinbindung der Schweiz in EU-Programme, etwa in Forschung mit Horizon Europe und Bildung mit Erasmus+, ist im Interesse unseres Landes, da die Schweiz als offene Volkswirtschaft und Wissensnation auf den internationalen Austausch angewiesen ist. Der Bundesrat selbst betont, dass ein Nicht-Beitritt zu solchen Programmen die Stellung der Schweiz als führende Bildungs- und Wissenschaftsnation gefährden würde. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

Kultur als strategische Ressource in den Beziehungen Schweiz–EU

Trotz der primär wirtschafts- und forschungspolitischen Tragweite des Pakets möchte die Taskforce Culture die zentrale Bedeutung der Kultur für die Schweiz–EU-Beziehungen hervorheben. Kultur ist kein Luxus, sondern eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Resilienz, zum Wohlstand und zur Sicherheit unseres Landes bei. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten – geprägt durch hybride Bedrohungen, Desinformation und Polarisierung – stärken Investitionen in Kultur die demokratische Stabilität und den sozialen Zusammenhalt der Schweiz. Eine kulturell gebildete und engagierte Bevölkerung ist ein zentraler Faktor zur Stärkung demokratischer Resilienz und vermindert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus. Kultur ist damit systemrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Stabilität und Friedensfähigkeit unseres Landes.¹

Auch im Verhältnis zur EU kommt der Kultur eine verbindende Rolle zu. Die Schweiz ist geografisch, *kulturell, sprachlich und ideell ein zutiefst europäisches Land*.² Kultureller Austausch, Begegnung und Dialog über Grenzen hinweg sind Kennzeichen einer lebendigen europäischen Gemeinschaft. Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2025–2028 festgehalten: «*Kultur ist von Natur aus grenzüberschreitend: Austausch, Begegnung und Dialog enden nicht an Landesgrenzen*». ³ Daher ist es unerlässlich, kulturpolitische Anliegen im Zuge der neuen Abkommen angemessen zu berücksichtigen. Genauso wie wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen die Verbindung zur EU stärken, tun dies kulturelle Kooperationen – sie fördern das gegenseitige Verständnis und schaffen Vertrauen zwischen den Gesellschaften.

Zahlreiche Studien belegen den positiven gesellschaftlichen Effekt kultureller Teilhabe. So zeigt eine umfassende Studie der Europäischen Kommission, dass Menschen, die aktiv an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, signifikant häufiger demokratisch mitbestimmen (etwa an Wahlen teilnehmen) und zugleich ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl, mehr Empathie, Vertrauen sowie höhere interkulturelle Kompetenz entwickeln.⁴ Kulturelle Vielfalt und Austausch sind also nicht nur Werte an sich, sondern stärken auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Frieden in Europa. Dies sollte bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen nicht ausser Acht gelassen werden.

Chancen des Pakets für den Kulturbereich

¹ Kultur ist systemrelevant, Stellungnahme zum Entlastungspaket 27, Taskforce Culture, 17.04.2025
https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/04/2025.04.17_TFC_-_Stellungnahme_Entlastungspaket-27_Kultur-ist-systemrelevant.pdf

² Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 13.06.2025, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-47-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf

³ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028);
https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#vl_1/vl_1.1

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) *Culture and democracy, the evidence : how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion : lessons from international research*. Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>

Die Taskforce Culture sieht in dem Paket Schweiz–EU grosse Chancen für den Kulturbereich, sofern die entsprechenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Wiederanbindung an europäische Förderprogramme

Das Paket schafft die Grundlage für ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Damit erhält die Schweiz Zugang zu wichtigen Initiativen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ und dem Gesundheitsprogramm EU4Health. Diese Programme stärken den Austausch mit anderen europäischen Ländern und ermöglichen den Aufbau von Netzwerken. Gerade für den Kulturbereich sind europäische Netzwerke und Kooperationsprojekte essenziell. Beispielsweise erleichtert die geplante Assoziierung an Erasmus+ die internationale Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden. Jedes Jahr profitieren Tausende Schweizer Lernende und Studierende von Mobilitätsprogrammen – künftig können sie wieder vollwertig am europäischen Austausch teilnehmen. Dies fördert nicht nur Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen, sondern schafft auch kreative Impulse und persönliche Beziehungen, die für die Kulturproduktion im In- und Ausland wertvoll sind.

Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren

Völlig unverständlich ist, dass die Schweiz das Programm «Creative Europe» im aktuellen Verhandlungspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU nicht berücksichtigt hat, obwohl die EU ausdrücklich bereit ist, eine Beteiligung der Schweiz zu ermöglichen. Die offizielle Schweiz verzögert mit diesem Vorgehen die Teilnahme an Creative Europe auf unabsehbare Zeit. Dies ist ein vernichtendes Signal gegen den Kulturbereich. Diese Situation erstaunt umso mehr, da der Bundesrat bereits seit 2012 in jeder Kulturbotschaft auf die Bedeutung des europäischen Programms «Creative Europe» für das Schweizer Kulturschaffen hinweist und den Willen betont, wieder vollumfänglich daran teilnehmen zu wollen.

Nur eine uneingeschränkte Teilnahme an «Creative Europe» bzw. ab 2028 AgoraEU kann die Diskriminierung der Schweizer Kulturschaffenden auf europäischer Ebene beenden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es für den Bereich KULTUR, im Gegensatz zum Bereich MEDIA, nie finanzielle Ersatzmassnahmen gab, welche die Diskriminierung zumindest teilweise ausgeglichen hätten. Umso drängender ist ein Beitritt zu «Creative Europe» für den Bereich KULTUR.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen «KULTUR» und «MEDIA», sowie dem «SEKTORÜBERGREIFENDEN» Arbeitsbereich von «Creative Europe» nicht zwingend gemeinsam erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Schweiz bereits jetzt am Arbeitsbereich «KULTUR» teilnehmen kann, ohne zuvor ihre nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) anpassen zu müssen.

Das Programm «Creative Europe 2021–2027» wird von der EU mit einem Gesamtbudget von 2.44 Milliarden Euro veranschlagt. Die Hauptziele sind gemäss EU folgende:

1. Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die Initiierung von eigenen internationalen Projekten, die von «Creative Europe» unterstützt werden, ist für Schweizer*innen seit 2014 ganz ausgeschlossen. Zudem können Schweizer Kulturschaffende, Kulturinstitutionen oder Kulturorganisationen erst seit vergangem Jahr wieder an Programmen oder Wettbewerben teilnehmen, die von «Creative Europe» (mit)finanziert sind. Dies häufig nur, wenn sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel vollständig selbst aufbringen. Bei einem Förderetat für «Creative Europe» von 2.44 Milliarden Euro für die Legislatur 2021 bis 2027 entgehen der Schweizer Kultur somit auch wichtige Fördermittel für multilaterale Projekte, Kooperationen, Programme und Weiterbildungen.

Für die Kultur sind der europäische Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit lebenswichtig, sowohl für Innovation und Entwicklung wie auch in ökonomischer Hinsicht. Zwar leistet die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Bereich des internationalen Kulturaustauschs wichtige Arbeit und die zeitlich befristeten Kompensationsmassnahmen im audiovisuellen Bereich bringen durchaus gewisse Verbesserungen. Doch das reicht nicht aus. Soll die Schweizer Kultur auf dem europäischen Kunst- und Audiovisionsmarkt weiterhin bestehen, muss jetzt gehandelt werden! Ansonsten ist auch der wirtschaftliche Schaden beträchtlich und zu einem guten Teil irreversibel.

Deshalb fordert die Taskforce Culture den (Wieder-)beitritt der Schweiz auch zum europäischen Kulturprogramm «Creative Europe», neben «Erasmus+» und «Horizon». Für den Schweizer Kulturbereich ist die Teilnahme an allen drei Programmen essentiell, denn diese bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig!

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, parallel zu den Bilateralen III, die Verhandlungen umgehend zu starten, um in einem ersten Schritt die Teilnahme der Schweiz am Arbeitsbereich «KULTUR» des Programms «Creative Europe» zu gewährleisten. Die Europäische Union ist bereit, die Verhandlungen jederzeit aufzunehmen.⁵

Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern

Durch die Aufnahme von EU-Beihilfebestimmungen in einige Abkommen entsteht die Notwendigkeit, die Spielräume für staatliche Kulturförderung zu wahren. Glücklicherweise kennt das EU-Recht selbst Ausnahmen zugunsten der Kulturförderung: Beihilfen, die der Förderung von Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen, gelten als gerechtfertigt, sofern sie den Handel bzw. Wettbewerb nicht übermässig verzerren.

⁵ Schweizer Teilnahme an Arbeitsbereich «KULTUR» von «Creative Europe» jetzt sicherstellen – unabhängig von Bilateralen III möglich, Öffentlicher Brief an den Schweizer Bundesrat, Taskforce Culture, 16.06.2025, https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/06/2025.06.19_Taskforce-Culture_Offener-Brief_Bundesrat-soll-Beitrittsverhandlungen-fuer-Creative-Europe-jetzt-aufnehmen.pdf

Diese in Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV⁶ verankerte Kultur-Ausnahme muss im Zuge der Umsetzung in nationales Recht vollständig gewährleistet werden.

Die Taskforce Culture fordert, dass Bundesrat und Parlament bei der Anpassung des Beihilferechts alle Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt nutzen. So ist sicherzustellen, dass bewährte Förderinstrumente – von Filmförderungsbeiträgen über Musikexport-Programme bis zu Kulturpreisvergaben – weiterhin möglich sind und nicht unter einen generellen Wettbewerbsvorbehalt fallen. Die kulturelle Eigenständigkeit der Schweiz, etwa im Bereich des Filmwesens (Quota-Regelungen, Unterstützung einheimischer Produktionen), darf durch neue Vereinbarungen mit der EU nicht beschnitten werden. Vielmehr sollte die Schweiz die im EU-Recht vorhandenen Flexibilitäten proaktiv nutzen, um eine starke Position der Kultur innerhalb des Binnenmarktes zu sichern.

Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, welche im Paket institutionell abgesichert werden soll, bildet schon heute das Fundament für den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Tausende Kulturschaffende reisen jährlich zwischen der Schweiz und EU-Ländern, sei es für Tourneen, Festivals, Ausstellungen oder Gastspiele. Die Taskforce Culture begrüsst, dass im Paket eine Schutzklausel verankert ist, welche künftige Verschlechterungen bei der Personenfreizügigkeit verhindert – dies kommt auch dem Kulturbereich zugute.

Wichtig ist zudem die geplante Teilnahme an Erasmus+, die nicht nur Studierenden, sondern beispielsweise auch jungen Berufsleuten in der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten für Austausch und Weiterbildung in Europa eröffnet. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund über Movetia⁷ und andere Programme Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, um den Ausschluss von Erasmus+ zu kompensieren. Diese Ersatzmassnahmen müssen nahtlos in die Erasmus-Assoziierung überführt werden, sodass keine Lücke für Auslandsaufenthalte und Bildungs Kooperationen entsteht. Kulturelle Bildung und internationale Verständigung profitieren enorm von solchen Mobilitätsprogrammen – sie fördern kreatives Denken, Sprachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis, was schliesslich auch der Schweizer Kultur und Wirtschaft wieder zugute kommt.

Institutioneller Kulturdialog

Abschliessend regt die Taskforce Culture an, im Zuge der vertieften Beziehungen einen institutionalisierten Dialog zur Kultur zwischen der Schweiz und der EU aufzubauen. Bislang sind in der gemeinsamen Erklärung regelmässige politische Dialoge etwa zu Forschung, Strom und Gesundheit vorgesehen. Ebenso sollte die Kulturpolitik als Thema in den Austausch aufgenommen werden. Denkbar wären z. B. jährliche Kulturforen oder Arbeitsgruppen, in denen sich Vertreter*innen beider Seiten über Fragen der kulturellen Zusammenarbeit austauschen. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die EU – neben UNO und Europarat – ein zentraler Partner für die internationale Kulturpolitik der Schweiz ist. Die Integration kulturpolitischer Anliegen in andere Politikbereiche ist ein erklärtes Ziel der Schweizer Kulturpolitik.⁸

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>

⁷ <https://movetia.ch/>

Ein regelmässiger Austausch über kulturelle Belange (z. B. Urheberrechte, Kulturgütertransfer, Kreativwirtschaft) würde Missverständnissen vorbeugen und Synergien schaffen, zum Nutzen sowohl der Schweizer Kulturschaffenden als auch unserer europäischen Partner.

Fazit

Die Taskforce Culture spricht sich klar für eine Annahme des Pakets Schweiz–EU aus. Es bietet die Chance, die seit Jahrzehnten erfolgreiche europäische Zusammenarbeit der Schweiz auf eine neue, zukunftsfähige Basis zu stellen. Neben wirtschaftlicher Stabilität und technischer Kooperation muss dabei jedoch auch der Kulturdimension der Beziehungen hohe Beachtung geschenkt werden. Die Schweiz ist Teil des europäischen Kulturraums – ihre kulturelle Vielfalt und Kreativität sind Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas. Ein stabiles Verhältnis zur EU, das nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell gedeiht, liegt im übergeordneten Interesse unserer ganzen Gesellschaft.

Zusammenfassend unterstützt die Taskforce Culture den Bundesrat in seinem Bestreben, die bilateralen Beziehungen weiterzuentwickeln, verlangt jedoch die umgehende Aufnahme paralleler Verhandlungen mit der EU, welche die Bedürfnisse des Bereichs ernst nehmen. Konkret fordern wir Garantien, dass die Teilhabe der Schweiz an EU-Kulturprogrammen spätestens ab der nächsten Programmperiode sichergestellt ist, dass kulturelle Förderungen weiterhin im bisherigen Umfang möglich bleiben und dass der kulturelle Austausch mit Europa als politisches Anliegen verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bereich Kultur im neuen Kapitel der Beziehungen Schweiz–EU eine starke Position einnimmt – im Interesse der kulturellen Vielfalt, der Kreativwirtschaft und aller Bewohner*innen unseres Landes.

Die Taskforce Culture dankt für die Berücksichtigung dieser Anliegen im weiteren Prozess und steht für einen vertieften Dialog gerne zur Verfügung.

⁸ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lv1_1/lv1.2/lv1.2.6

Via Buffi 13
6900 Lugano
Svizzera

Onorevole Consigliere federale
Ignazio Cassis
Dipartimento federale degli affari esteri
Bundeshaus West
3003 Berna

da Luisa Lambertini
tel 41 58 666 4004
fax 41 58 666 4619
e-mail luisa.lambertini@usi.ch
web www.usi.ch
data 16.10.2025

Invio elettronico a
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Oggetto: procedura di consultazione 2025/47 inerente al pacchetto “stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE”

Onorevole Consigliere federale Ignazio Cassis,
gentili signore, egregi signori,

lo scorso 18 luglio swissuniversities ha pubblicato una presa di posizione in merito al pacchetto “stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE”. Come Università della Svizzera italiana (USI) condividiamo questa presa di posizione soprattutto per ciò che concerne gli aspetti legati alla sicurezza giuridica e alla stabilità, nonché quelli riferiti all'importanza di poter accedere ai programmi europei di ricerca e formazione. Con la presente lettera desideriamo però sottolineare le problematiche che l'USI dovrà affrontare qualora le tasse universitarie richieste agli studenti europei fossero parificate a quelle degli studenti svizzeri. Per i motivi che seguono, questo aspetto risulta infatti estremamente rilevante per il nostro ateneo.

Modello di finanziamento dipendente dalle tasse universitarie

A differenza di altre università svizzere, l'USI riceve un contributo cantonale relativamente contenuto: circa il 29% del budget totale a fronte di una media nazionale che si attesta al 51%. Per limitare il peso sulle finanze pubbliche, rispetto al contesto elvetico l'USI ha storicamente adottato rette più elevate, che oggi garantiscono circa il 14% delle entrate complessive (dato 2024, compresi dottorandi e uditori). Una riduzione forzata delle tasse universitarie metterebbe quindi a rischio la sostenibilità finanziaria dell'ateneo, anche perché l'USI accoglie una quota significativa di studenti provenienti da Paesi membri dell'UE, i quali versano rette raddoppiate rispetto agli studenti svizzeri. A testimonianza di ciò, nel 2024 gli studenti iscritti a un percorso di Bachelor e Master all'USI hanno complessivamente versato 11.7 Mio. CHF, ossia il 67% delle tasse universitarie totali. Questo dato permette inoltre di evidenziare come una parificazione delle rette al livello degli studenti svizzeri potrebbe causare una perdita quantificabile almeno attorno ai 6 Mio. CHF (stima basata sui dati 2024). Per l'USI, questa prospettiva implicherebbe quindi una riduzione delle entrate proporzionalmente più grave rispetto alle altre università elvetiche.

Vocazione internazionale in un particolare contesto linguistico e geografico

L'USI ha costruito la propria identità su una forte vocazione internazionale, che le ha permesso di attrarre talenti, promuovere la mobilità accademica e rafforzare la cooperazione transfrontaliera. Questa apertura è favorita dalla posizione geografica del Canton Ticino e dalla sua realtà linguistica, che rendono naturale l'interazione con il vicino nord Italia e con

altri paesi europei. L'adozione di un modello uniforme per regolamentare la riscossione delle rette universitarie rischia di penalizzare proprio quelle istituzioni che, come l'USI, hanno fatto dell'internazionalizzazione un pilastro strategico. In tal senso, accogliamo favorevolmente la prevista introduzione di misure di compensazione federali e cantonali che mirano a garantire una copertura delle perdite derivanti dall'equiparazione delle tasse universitarie, sottolineando l'importanza che questi contributi straordinari vengano considerati come dei fondi separati dal resto del budget degli atenei. Desideriamo tuttavia esprimere forti perplessità riguardo la durata di queste misure, che riteniamo debbano essere mantenute in vigore per l'intero periodo di compensazione anziché per soli quattro anni. A ciò si aggiunge la preoccupazione legata alla paventata adattabilità dei criteri di ripartizione previsti a partire dal secondo anno. Dato che in quel momento le tasse universitarie sarebbero già parificate, modificare il rapporto proposto per la copertura delle perdite previste (nel primo anno 80% delle perdite effettive e 20% in base alla percentuale di studenti UE) priverebbe infatti di fondi le scuole universitarie che subiranno le perdite più significative, minando al contempo l'efficacia della stessa misura di compensazione. L'attuale proposta rischia altresì di penalizzare i Cantoni già oggi confrontati con difficoltà finanziarie, in quanto prevede una copertura dei costi suddivisa in maniera paritaria tra Confederazione e Cantoni. Auspichiamo quindi che la Confederazione si prenda a carico una percentuale maggiore dei costi sia per correggere gli squilibri dell'attuale sistema (costi studenti UE non coperti dagli accordi intercantonali e coperti solo in parte dai contributi federali di base), sia per dimostrare un senso di responsabilità in qualità di principale attore istituzionale nei negoziati svolti con l'UE.

Situazione di incertezza su più fronti

La richiesta di parificare le tasse si pone in netto contrasto con quanto auspicato dal Consiglio federale nell'ambito del pacchetto di sgravi 2027, ossia l'aumento delle tasse universitarie (da raddoppiare per gli studenti svizzeri e addirittura quadruplicare per gli studenti internazionali) quale misura per compensare la prospettata diminuzione dei contributi di base erogati dalla Confederazione. A ciò si aggiungono i tagli previsti ai finanziamenti legati a progetti (PgB), alla ricerca (FNS e Innosuisse) e le politiche di risparmio promosse dal Canton Ticino, che potrebbe pertanto in grado di coprire le perdite derivanti dai tagli federali e dalla riduzione delle rette. Questo evidenzia come l'operatività dell'università sia già ora condizionata da un forte grado di incertezza e dalla difficoltà di elaborare e perseguire obiettivi strategici a medio e lungo termine.

Al fine di garantire la sopravvivenza finanziaria dall'ateneo, la parificazione delle rette universitarie obbligherebbe l'USI a rivedere completamente il proprio modello di finanziamento e la propria politica di ammissione degli studenti. Questa eventualità potrebbe facilmente tradursi nella riduzione e nella chiusura di alcuni programmi di studio, nonché in risparmi aggiuntivi a livello di personale accademico e amministrativo. Il tutto con importanti conseguenze anche per il ruolo sociale esercitato sul territorio del Canton Ticino (terzo mandato). Per l'USI è quindi di fondamentale importanza poter contare su adeguate misure di compensazione garantite dalla Confederazione che siano durature e che non siano distribuite "a pioggia", bensì mirate a sostenere in maniera selettiva le scuole universitarie più colpite dalle misure previste. Senza tali misure l'ateneo si ritroverebbe infatti costretto a ridurre le proprie attività di formazione e ricerca e a limitare la propria capacità di accoglienza e, più in generale, di crescita.

Ringraziandovi per tenere in considerazione la nostra presa di posizione, porgiamo cordiali saluti


Prof. Luisa Lambertini
Rettrice USI


Dr. Monica Duca Widmer
Presidente del Consiglio USI

Copia per conoscenza:

- Marina Carobbio Guscetti, Direttrice del Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (DECS).

PROJET

Par e-mail

[vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch](mailto:vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch)

M. Ignazio Cassis

Conseiller fédéral

Département fédéral des affaires

étrangères

3003 Berne

Genève, le 16 octobre 2025

Consultation sur le projet de Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fondation Genève Place Financière (FGPF) est l'organe faitier du secteur bancaire et financier genevois qui génère environ 38'000 emplois, 13% du PIB et 23 % des recettes fiscales au niveau cantonal. Il revêt donc une importance cruciale pour la prospérité économique du canton. A cela s'ajoute que la place genevoise est très orientée vers une clientèle internationale. Il faut rappeler à cet égard que la Suisse occupe le 1^{er} rang mondial dans la gestion de fortune privée transfrontalière. Historiquement, les liens avec l'Europe sont étroits. La FGPF porte logiquement un intérêt particulier aux relations bilatérales avec l'Union européenne (UE).

Nous souhaitons par conséquent prendre position comme suit au sujet du Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse – UE » mis en consultation le 13 juin 2025. L'adoption de ce Paquet, plus communément appelé Bilatérales III, est une nécessité pour la place financière genevoise, en raison notamment des trois motifs développés ci-dessous, à savoir : la stabilité, l'accès au marché et l'attractivité pour les talents.

Stabilité

En cette période géopolitiquement agitée, la place financière a plus que jamais besoin de stabilité et de prévisibilité. L'instabilité est un poison pour l'économie en général et pour le secteur bancaire et financier en particulier.

Les Bilatérales III sont un outil adéquat pour définir le cadre de nos relations avec notre principal partenaire commercial. Le statu quo n'est pas une option car il conduira à une inéluctable érosion des Accords bilatéraux.

Par ailleurs, il n'est pas raisonnable d'affirmer que la Suisse pourrait se passer de ses clients européens et se tourner vers de nouveaux marchés. Les tarifs douaniers de 39% imposés par les Etats-Unis à certaines importations en provenance de notre pays illustrent le caractère périlleux d'une telle vision. De même, les conséquences néfastes du Brexit sur l'économie anglaise démontrent aussi les périls de la voie solitaire, basée sur un seul et maigre Accord de libre-échange.



A cela s'ajoute que, pour Genève, les relations économiques avec la zone française limitrophe sont essentielles. Le volume des échanges de la Suisse avec les départements de la Haute-Savoie et de l'Ain sont plus importants que ceux avec le Japon.

Accès au marché européen

La place financière suisse en général et la place financière genevoise en particulier souhaitent obtenir un meilleur accès au marché européen, pour pouvoir offrir leurs services depuis la Suisse à sa clientèle européenne. Cette dernière représente plus de CHF 1'000 milliards d'actifs sous gestion pour les intermédiaires financiers helvétiques.

Or, il est de plus en plus difficile de lui fournir des prestations depuis notre pays. Cela amène les intermédiaires financiers suisses à devoir délocaliser leurs activités sur sol européen. Ce phénomène représente autant d'emplois, de compétences et de recettes fiscales en moins pour notre pays. De plus, ces délocalisations sont souvent coûteuses, car elles nécessitent d'importants investissements sur la durée.

Malheureusement, les services financiers ne sont pas inclus dans les Bilatérales III. En revanche, la question de l'accès au marché est abordée dans le dialogue réglementaire instauré entre Berne et Bruxelles dès l'été 2024.

Dans ce contexte, au sein de l'Association suisse des banquiers (ASB), les banques ont élaboré une approche fondée sur une licence (ou « spécifique aux établissements ») selon le modèle en vigueur aux Etats-Unis avec la SEC. En substance, il est proposé que les établissements intéressés s'enregistrent auprès d'une autorité européenne centrale afin d'obtenir un passeport leur permettant de fournir activement des services bancaires et d'investissement sur l'ensemble du territoire de l'UE. Il est toutefois clair que les discussions à ce propos ne pourront pas aller de l'avant en cas de refus des Bilatérales III. Elles sont donc un prérequis pour une amélioration de l'accès au marché européen.

Attractivité pour les talents

Des collaboratrices et des collaborateurs bien formés sont la clé du succès remarquable de la place financière suisse. Mais ce niveau d'excellence, que beaucoup nous envient, ne peut être atteint sans des formations et une recherche adéquates.

Or, si les Bilatérales III venaient à être rejetées, la participation de la Suisse au programme de recherche et de développement Horizon Europe serait alors compromise, au détriment de la capacité d'innovation de notre pays. De même, le programme d'échange universitaire Erasmus+ pourrait tomber, empêchant ces échanges extrêmement bénéfiques pour nos étudiantes et étudiants.

Les risques liés à l'absence de mobilité estudiantine sont apparus de manière criante lorsque l'Administration américaine a décidé de limiter l'octroi de visas pour les étudiantes et étudiants étrangers.

Enfin, la libre circulation des personnes, prévue par les Accords bilatéraux actuels, permet à des ressortissants européens de renforcer le vivier des compétences de la place financière. Elle donne aussi l'opportunité aux collaboratrices et collaborateurs des établissements bancaires et financiers



helvétiques d'aller sur sol européen afin de parfaire leur connaissance du métier et d'engranger une précieuse expérience pour la suite de leur carrière.

En cas d'échec des Bilatérales III, l'abolition probable de la libre circulation et le retour à un système de contingents qui en résulterait seraient un désastre pour une place financière genevoise fondamentalement internationale.

Au vu des éléments qui précèdent, nous réitérons le ferme soutien de la FGPF au paquet des Bilatérales III.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.



Denis Pittet
Président



Edouard Cuendet
Directeur



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Nie wieder Atomkraftwerke Schweiz (NWA CH)

Text eingeben.

Datum der Stellungnahme:

16.10.2025

Text eingeben.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Andreas Fischer, Präsident NWA CH, +41 77 443 01 20, andi-fischer@hispeed.ch

Text eingeben.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Stromabkommen

NWA CH begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Stromabkommen

Aus Sicht von NWA CH sind Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung des Stromabkommens nötig, um eine ausgeglichene und mehrheitsfähige Vorlage zu erzielen und mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der

erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Dazu gehören den **teilweisen Erhalt oder den Ersatz der im Stromgesetz durch die Schweizer Bevölkerung legitimierte Mindestvergütung** für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen, die **Kopplung der Förderhöhe an die Ausbauziele**, um deren Erreichung sicherzustellen, die vollständige Umsetzung der in der Zwischenzeit vom Parlament angenommenen **Stromreserven-Vorlage**, sowie Anpassungen im **Umweltrecht**, um die tatsächliche Äquivalenz zu EU-Recht herzustellen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
<p>NWA CH begrüsst das Stromabkommen als wichtigen Baustein hin zu einer sicheren vollständig erneuerbaren Strom- und Energieversorgung. Die Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarländern und vor allem die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ermöglichen die nötigen Stromimporte, stabilisieren die Netze und sichern so unsere Versorgungsqualität. Die vollständige Öffnung des Strommarkts eröffnet Möglichkeiten zur einfacheren Integration der erneuerbaren Stromproduktion ins Gesamtsystem.</p> <p>Es sind aber Anpassungen bei der innenpolitischen Umsetzung nötig, um mögliche negative Effekte auf die schweizerische Klima-, Umwelt- und Energiepolitik und insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion zu kompensieren. Diese Anpassungen sind zudem wichtig, um eine breite politische Zustimmung für die Vorlage sicherzustellen.</p> <p><u>Wichtige Forderungen NWA CH:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mindestvergütung für Erneuerbaren-Anlagen <150 kW nach Beschleunigungserlass und zentrale Abnahmestelle:</i> Die vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung der Mindestvergütung ist aus unserer Sicht demokratiepolitisch höchst fragwürdig – war doch die Mindestvergütung ein zentrales 			

Argument, weshalb das Stromgesetz eine hohe Zustimmung bei der Stimmbevölkerung erreichte. Das Parlament hat im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass ein EU-kompatibles System für eine Mindestvergütung erarbeitet. Dieses soll übernommen werden. Um die Grundversorger mit hoher PV-Produktion zu entlasten, schlagen wir eine zentrale Abnahmestelle vor, die die Produktion übernimmt und vergütet und allen auf dem Schweizer Markt aktiven Energielieferanten anteilmässig verrechnet. So werden alle Marktteilnehmerinnen gleich behandelt und der Absatz zumindest eines Teils der inländischen Produktion in der Schweiz sichergestellt.

- **Kopplung der Förderung an die Ausbauziele:** Die Anreize für Energieversorgungsunternehmen, in die erneuerbare Stromproduktion im Inland zu investieren, sinken mit der Streichung des Inländervorrangs im Standardprodukt der Grundversorgung und der vollständigen Marktöffnung. Dies kann den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz bremsen. Um dennoch die Erreichung der im Stromgesetz von der Bevölkerung legitimierten Produktionsziele sicherzustellen, fordern wir die Kopplung der Erneuerbaren-Förderung an die Ausbauziele. Werden sie unterschritten, sollen die Investitionsbeiträge und weitere Förderelemente (z.B. Maximalhöhe bei Auktionen für gleitende Marktprämie) so erhöht werden, dass der Zubau zielkonform wird.
- **Weitere Unterstützung des PV-Ausbaus:** Die Bedingungen für den PV-Ausbau werden mit der vorgeschlagenen innenpolitischen Umsetzung verschlechtert. Dazu gehört die Abschaffung der Mindestvergütung und auch die Senkung der Limite für die Abnahme- und Vergütungspflicht der Verteilnetzbetreiber. Um Investitionen in PV-Anlagen weiterhin attraktiv zu gestalten, sollen kleine und mittlere PV-Anlagen zusätzlich unterstützt werden. Diese Forderungen sind zwingend, sollte die Mindestvergütung tatsächlich ersatzlos gestrichen werden, aber auch wichtig, wenn eine Stromabkommen-konforme Umsetzung der Mindestvergütung umgesetzt wird. Einerseits soll die Einmalvergütung erhöht werden. Diese wird heute bei rund 15% der Investitionskosten festgesetzt, obwohl laut Gesetz bis zu 30% möglich wären. Es braucht entweder eine entsprechende Präzisierung im Gesetz oder ein Versprechen inkl. entsprechender Verordnungsänderung des Bundesrats in Zukunft einen höheren Anteil der Investitionskosten aus dem Netzzuschlagsfonds zu bezahlen. Die Erhöhung kann aus unserer Sicht auch an einen netzdienlich betriebenen Batteriespeicher oder an die Beschränkung der maximalen Einspeiseleistung gekoppelt werden. Andererseits soll der Netznutzungsabschlag für LEG erhöht werden, damit LEG wirtschaftlich attraktiv werden. Denkbar wäre auch eine Amortisierungsgarantie, mit der nach 15 Jahren bei Nichtamortisierung eine zusätzliche einmalige Zahlung ausgelöst wird. Falls die Mindestvergütung nicht in anderer Form erhalten bleibt, soll schliesslich die Übergangsfrist bis zur definitiven Abschaffung der Mindestvergütung verlängert werden, damit die unter der Prämisse des Stromgesetzes getätigten Investitionen in eine Solaranlage auch mit der entsprechenden Mindestvergütung amortisiert werden können.
- **Stromreserve:** Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die Stromreserve-Vorlage des Parlaments diese Reform Stromabkommen-konform umgesetzt werden kann. Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.
- **Umweltrecht:** Aus unserer Sicht ist das Schweizer Umweltrecht im Strombereich nicht äquivalent mit demjenigen der EU – vor allem weil die existierenden Instrumente (bspw. die kantonalen Richtplanungen) nicht genügend stringent umgesetzt werden. Es besteht Anpassungsbedarf zur Erfüllung des Stromabkommens. Insbesondere soll die Berner Konvention bezüglich der Smaragd-Gebiete umgehend und vollständig umgesetzt

werden. Auch fordern wir die Einführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Ausscheidung von Eignungsgebieten und in entsprechenden Planungsprozessen für Wind- und alpine Solaranlagen. Es ist sinnvoll, die Umweltauswirkungen bereits auf dieser Ebene zu betrachten und insbesondere eine detaillierte Artenabwägung durchzuführen. Die SUP ermöglicht zudem die Prüfung von Varianten und hilft bei der Festlegung konkreter Projektvorgaben, wie die Projektgrösse. Uns ist jedoch wichtig zu betonen, dass die SUP eine Ergänzung und keine Alternative zu einer späteren, detaillierteren Umweltverträglichkeitsprüfung ist.

- **Gewässerschutz:** Auch im Bereich des Gewässerschutzes bestehen aus Sicht der Umweltallianz grosse Mängel und das Schutzniveau ist nicht äquivalent zu dem in der EU. Zu nennen sind insbesondere folgende Punkte:
 - Das 'Verschlechterungsverbot' und das Gebot für die 'Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes' (beides rechtsverbindlich vorgeschrieben durch die EU-Wasserrahmenrichtlinie) fehlen in der Schweiz.
 - Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen des Mantelerlasses der Gewässerschutz und der Lebensraumschutz aufgeweicht wurden, zum Beispiel der Auenschutz (z.B. EnG Art. 12 Abs. 2bis). Wir haben diese Aufweichungen im Sinne eines Kompromisses zugunsten des raschen Ausbaus der erneuerbaren Energien allerdings akzeptiert. Die Äquivalenz zur EU-Gesetzgebung ist hier aber nicht gegeben.
 - Die Schweizer Restwasserbestimmungen (GSchG Art. 31 ff.) können der in der Europäischen Union geltenden Rahmenbedingungen zu «Environmental Flows» nicht gleichgesetzt werden. Die vielen Ausnahmestimmungen (GSchG Art. 32 und 33) genügen den Wasserrahmenrichtlinie (guter Status, Kontinuität, Populationszustand) nicht. Diese Unterschiede werden durch die langen Konzessionsdauern (meist 80 Jahre, welche Betreiber vor aktuellem Umweltrecht «schützt») noch akzentuiert.
 - Die Schweizer Gesetzgebung beinhaltet ökologische Sanierungsbestimmungen für Wasserkraftwerke bezüglich ihrer Fischgängigkeit, Geschiebetrieb und Schwall & Sunk, die mit Blick auf die «Erreichung eines guten ökologischen Zustands» eine signifikante Verbesserung bringen sollten. Diese eigentlich bis 2030 verlangten Massnahmen sind allerdings grösstenteils nicht umgesetzt und deren Finanzierung ist nicht sichergestellt. Wir erwarten, dass die am Runden Tisch Wasserkraft gemachten Versprechen eingehalten werden und die ökologischen Sanierungen nun rasch abgeschlossen werden müssen.

Weitere Forderungen und Kommentare von NWA CH sind in der Detailbetrachtung der einzelnen Gesetzesartikel zu entnehmen.

Energiegesetz (EnG, SR 730.0)

Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion

³ Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den

Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essentiell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen

	von Elektrizität aus erneuerbaren Energien	Richtwert von 10-5 TWh nicht überschreiten.	Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten von einem höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der ECom in ihrem Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.
	Art. 3a (neu)	Der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch hat im Jahr 2030 48,4 Prozent zu betragen.	Mit dem Stromabkommen hat die Schweiz die Kooperation mit der EU im Bereich der erneuerbaren Energien vereinbart und sich das indikative Ziel des erneuerbaren Anteils von 48.4 Prozent am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2030 gesetzt. Dieser Wert soll als Ziel auch entsprechend im nationalen Recht reflektiert sein und mit Massnahmen reagiert werden, wenn sich ein Nichterreichen des Ziels abzeichnet.
	Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	¹ Eine unabhängige Stelle (Abnahmestelle) hat schweizweit die ihr angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 20075 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten.: a. — Die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;	Wir sind gegen die Streichung der im Stromgesetz von der Stimmbevölkerung akzeptierten Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen. Es ist klar, dass die Mindestvergütung in der Stromgesetz-Form nicht mit dem Stromabkommen kompatibel ist. Denn die EU-Richtlinien unterbinden die Förderung von bei negativen Preisen an der Strombörse eingespeistem Strom. Es ist klar, dass zu solchen Zeiten das Überangebot nicht zusätzlich mit gefördertem Strom befeuert werden soll. Dies hat auch das Parlament erkannt und eine entsprechende Anpassung des Artikels 15 im Zusammenhang mit dem Beschleunigungserlass erarbeitet. Wir fordern die Übernahme dieses Vorschlags. Um eine Einspeisung im Sommer zu nur wenig negativen Preisen gänzlich zu verhindern, soll der Referenz-Marktpreis aber jährlich gemittelt und mit der Mindestvergütung verglichen werden. Das Weiterbestehen der Mindestvergütung ist angezeigt, angesichts der allgemeinen Veränderungen der Rahmenbedingungen für die erneuerbare Stromproduktion, die mit dem Stromabkommen kommen werden (Wegfall Inländervorrang, Senkung der Leistung für die Abnahme- und Vergütungspflicht, etc.), und der unverändert ambitionierten

		<p>b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.</p> <p>² Die Abnahmestelle wird durch eine Ausschreibung ermittelt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der jährlich gemittelte Referenz-Marktpreis nach Art. 23 unter den Minimalvergütungen, hat der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p>	<p>Ausbauziele. Auch ist es immer noch nötig, dass Anlagen, von denen anteilmässig wenig Strom eigenverbraucht wird, gebaut werden. Konstanz bezüglich der Rahmenbedingungen sowie die Sicherheit der Amortisierung ist vor allem für die Betreiberinnen kleiner PV-Anlagen von grosser Wichtigkeit. Denn der Ausbau der Photovoltaik auf bestehenden Infrastrukturen ist in der Bevölkerung weitgehend unbestritten und kann schnell und effizient erfolgen. Dieses Segment soll auf keinen Fall ausgebremst werden.</p> <p>Der Bundesrat begründet die Streichung der Mindestvergütung neben der Non-Konformität mit EU-Richtlinien wegen der Förderung von bei Negativpreisen eingespeisten Stroms auch damit, dass durch die Ausbezahlung der Mindestvergütung die Grundversorger «zu systematischen Verlusten gezwungen» werden könnten (S. 642 des erläuternden Berichts). Aus diesem Grund schlagen wir die zentrale Abnahme und Vergütung des eingespeisten Stroms vor. Die anteilmässige Aufteilung auf alle Stromlieferanten stellt sicher, dass alle die gleichen Bedingungen haben und niemand wettbewerbliche Nachteile wegen der Vergütung von eingespeistem Strom erleidet. Ausserdem werden die Kosten der Vergütung auf alle Endverbraucherinnen solidarisch verteilt und niemand wird aufgrund der hohen Solarproduktion in der Umgebung benachteiligt.</p> <p>Alternativ wäre ein System ähnlich wie in Deutschland denkbar, wo der Strom aus kleinen Anlagen zentral von den Übertragungsnetzbetreibern abgenommen und an der Strombörse verkauft wird. In der Schweiz könnte dies wiederum eine zentrale Abnahmestelle, Pronovo oder Swisgrid machen. In Deutschland wird die Differenz zwischen Einspeisevergütung und Strommarktpreis jedoch vom Bundeshaushalt bezahlt. Dies ist für die Schweiz nicht denkbar. Die bei einem tieferen gemittelten Referenz-Marktpreis im Vergleich zur Mindestvergütung anfallende Differenz soll auch in so einem Fall anteilmässig auf alle Stromlieferanten aufgeteilt werden.</p>
--	--	--	--

		<p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p> <p>⁴ Die nach den Absätzen 1-3 übernommene und vergütete Elektrizität wird allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen entsprechend ihrem Anteil an den Elektrizitätslieferungen am gesamten Endverbrauch verrechnet.</p> <p>⁵ Die den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gutgeschriebene Energie wird ihnen zu dem von der Übernahmestelle bezahlten Preis zuzüglich der Betriebskosten der Übernahmestelle in Rechnung gestellt.</p> <p>⁶ Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Kann sich der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so orientiert sich die Vergütung am</p>	<p>Auch denkbar wäre ein System ähnlich wie in Grossbritannien, wo grosse Energielieferanten mit einer gewissen Anzahl Kund:innen ein Angebot für PV-Strom machen müssen, das eine Untergrenze nicht unterschreitet. Dafür dürfen andere Auflagen gemacht werden, wie dass der Strom vom entsprechenden Energielieferanten gekauft werden muss. Dieses System wird von uns nicht bevorzugt, da es in der Schweiz nur wenige grosse Energielieferanten gibt und die Konstanz bezüglich der Rahmenbedingungen, die wir als wichtig für private Investitionen in PV-Anlagen identifiziert haben, nicht gegeben ist.</p> <p>Ein zusätzlicher Vorteil der zentralen Abnahme des PV-Stroms ist die Professionalisierung der Prognose. Heute fehlt es den vielen Verteilnetzbetreiberinnen oft an Kapazitäten verlässlich voraussagen zu können, wie viel PV-Strom produziert wird, weshalb hohe Summen an Ausgleichsenergie bezahlt werden müssen, die wiederum auf die Stromkunden abgewälzt werden. Bessere Prognosen führen zu einer Reduktion des Bedarfs an Ausgleichsenergie.</p>
--	--	---	---

		<p>Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p> <p>³⁷ Die Absätze 1 und 26 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	
	<p>Art. 15</p>	<p>¹ Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁵ (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die ihnen angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Quellen aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas. <p>² Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei erneuerbarer Elektrizität richtet sich die 	<p>Unabhängig davon, wie Artikel 15 bezüglich der Mindestvergütung ausgestaltet wird, fordern wir eine Präzisierung bezüglich des abgenommenen Stroms. Dieser soll zwingend aus erneuerbaren Quellen stammen. Bereits aktuell gibt es Vorgaben an die Herkunft des Stroms, die Verteilnetzbetreiber abnehmen müssen. Das soll weiterbestehen auch bei einer Senkung der Obergrenze für die Abnahme- und Vergütungspflicht. Betreiberinnen von WKK-Anlagen, deren Strom aktuell auch unter die Abnahme- und Vergütungspflicht fällt, können diesen direkt vermarkten.</p>

			<p>abgeschätzt werden können, beispielsweise die Wechselfreudigkeit der Schweizer Endverbraucher:innen und deren Produktwahl und die Höhe der Stromtarife. Bleiben Investitionen in die Anlagen der erneuerbaren Stromproduktion attraktiv, verändert sich nichts am Förderregime. Sinkt deren Attraktivität, erhöht sich die Förderung automatisch unabhängig vom Grund.</p>
	<p>Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen</p>	<p>⁴Für Anlagen, deren eingespeiste Maximalleistung limitiert ist, die mit einem Batteriespeicher installiert werden oder eine hohe Winterstromproduktion aufweisen, kann die Einmalvergütung in Abweichung von Absatz 2 bis zu 40 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen betragen. (neu)</p>	<p>Das Stromabkommen und seine vom Bundesrat vorgeschlagene innenpolitische Umsetzung führt zu Veränderungen bei den Rahmenbedingungen für die Photovoltaik. Um auf diese reagieren zu können, sollen die Möglichkeiten für die Förderung von system- und netzdienlicher PV-Produktion erweitert werden, weshalb diese mit Anlagen ohne Eigenverbrauch gleichgestellt werden soll.</p>
	<p>Art. 25 Investitionsbeitrag für Photovoltaikanlagen</p>	<p>⁵ Kann eine Anlage bis zu einer Leistung von 150 kW über 15 Jahre mit marktüblicher Vergütung nicht amortisiert werden, kann ein Nachtrag zum Investitionsbeitrag eingefordert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (neu, eventualiter)</p>	<p>Eventualiter, sollte die Minimalvergütung wie im Entwurf des Bundesrats abgeschafft werden.</p> <p>Mit dem Stromgesetz hat sich das Parlament und das Volk klar dazu ausgesprochen, dass PV-Anlagen dank einer Mindestvergütung sicher amortisiert werden können sollen. Mit dem Wegfall der Mindestvergütung ist dies nicht mehr sichergestellt. Wir fordern deshalb ein Mechanismus, dass die Investitionssicherheit für PV-Anlagen bis 150 kW weiterhin gegeben ist und schlagen deshalb die Zahlung eines nachträglichen Investitionsbeitrags vor, falls aufgezeigt werden kann, dass mit einer marktüblichen Initialinvestition und einer</p>

			marktüblichen Vergütung ohne Selbstverschulden eine Anlage über den üblichen Investitionshorizont von 15 Jahren trotzdem nicht amortisiert werden konnte.
Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und Energieförderverordnung (EnFV, SR 730.03)			<p>Unabhängig von der Umsetzung der Mindestvergütung und der Kopplung der Förderung an die Ausbauziele fordern wir die Erhöhung der Einmalvergütung für kleine und mittlere Photovoltaikanlagen. Seit Jahren bewegt sich diese bei rund 15 Prozent der Investitionskosten. Der Einbruch des Solarbaus dieses Jahr vor allem auch im Segment der kleinen und mittleren Solaranlagen zeigt, dass hier eine Erhöhung angebracht ist. Der gesetzliche Rahmen erlaubt Einmalvergütungen von bis zu 30 Prozent der Investitionskosten. Dieser Rahmen soll angesichts des rückläufigen Ausbaus und der ambitionierten Zwischenziele ausgenützt werden.</p> <p>Die Erhöhung der Einmalvergütung kann aus unserer Sicht auch an eine Limitierung der eingespeisten Maximalleistung, an einen Batteriespeicher, an einen dank entsprechendem Energiemanagementsystem (EMS) netzdienlich eingesetztem Batteriespeicher und/oder an eine hohe Wintereinspeisung gekoppelt sein, um vor allem Anlagen zu fördern, die nicht einen unnötigen Netzausbau erfordern und zu einer erhöhten Versorgungsqualität im Winter beitragen.</p>
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4 Begriffe	<p>¹ In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>b^{bis}. <i>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</i>: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	Schreibfehler. Alternativ ist auch «als Grundversorger» möglich.
	Art. 4c Stromlieferverträge	² Der Bundesrat legt fest:	Die Rechnungen an Endverbraucher im freien Markt sollen denen der Endverbraucher in der Grundversorgung entsprechen (analog Art. 7, Buchstabe 4). Insbesondere die

		<p>d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. Er stellt sicher, dass die Rechnungen an die Endverbraucher transparent, verständlich und vergleichbar sind, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	<p>ökologische Qualität des gelieferten Stroms soll transparent ausgewiesen werden müssen, um verschiedene Energiedienstleister und ihre Stromprodukte entsprechend vergleichen zu können (siehe auch Art. 23a).</p>
	<p>Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)</p>	<p>¹ Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht.</p> <p>² Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer unterstellt sein analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG.</p> <p>Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.</p>
	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p>	<p>¹ In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <p>a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;</p> <p>b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;</p>	<p>Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen sichergestellt</p>

		<p>c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung;</p> <p>d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG</p> <p>e. ein angemessener Gewinn.</p>	<p>ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7 Abs. 3 EnG ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre auch konform mit Art. 3 Abs. StromVG, der postuliert, dass der Gesetzgeber solche freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft bei der weiteren Legiferierung prioritär berücksichtigt.</p>
	Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung	<p>⁴ Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein, insbesondere hinsichtlich der Stromqualität.</p>	<p>In der Schweiz unterscheiden sich die Stromprodukte anhand des Preises und der Quellen, aus denen der Strom generiert wird. Um die Energiedienstleister und ihre Stromprodukte vergleichen zu können, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auf den Rechnungen die Stromqualität, d.h. die Herkunft des Stroms und die für die Stromproduktion verwendete Ressource, neben dem Strompreis entsprechend ausgewiesen wird. (siehe auch Art. 23a StromVG).</p>
	Art. 8a ^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit	<p>⁴ Die EICom in Absprache mit dem BFE ergänzen die kurz- und mittelfristige Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen durch eine Prüfung des längerfristig erforderlichen Ausbaus der inländischen Produktionskapazitäten und der Nachfrageentwicklung sowie durch ein Monitoring des effektiv erfolgenden Ausbaus der Produktionskapazitäten und der Energieeffizienz, sowie der zu ihrer Nutzung erforderlichen Infrastrukturen.</p>	<p>Die Versorgungsqualität wird in der Schweiz vor allem mit dem Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Stromeffizienz sichergestellt. Jede zusätzlich produzierte, bzw. eingesparte Einheit Strom reduziert den Bedarf an zusätzlich bereitgestellten Reservekapazitäten – wie auch von der EICom selber kommuniziert. Aus diesem Grund soll auch der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion und der Energieeffizienz entsprechend nachverfolgt werden und in die Beurteilung der Angemessenheit der Ressourcen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit einfließen.</p>

	<p>2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve</p> <p>Art. 8b bis Art. 8b^{quater}</p>		<p>Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Umsetzung der Energiereserve entspricht in keiner Weise dem im Juni vom Parlament verabschiedeten Reform der Stromreserve. Es ist erstaunlich, dass der Bundesrat sich in den Erläuterungen nicht dazu äussert, wie die vom Parlament erarbeitete Stromreserve-Vorlage allenfalls Stromabkommen-konform angepasst werden kann.</p> <p>Wir erwarten die vollständige Übernahme des vom Parlament verabschiedeten Gesetzestexts.</p>
	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve</p>	<p>² Die ECom erarbeitet entscheidet in Absprache mit dem BFE einon-Vorschlag für über die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>³ streichen</p> <p>...</p> <p>⁶ Das-UVEK Die ECom entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>	<p>In seinem Entwurf schlägt der Bundesrat die Verschiebung der Entscheidkompetenz über die Reserve von der ECom auf das UVEK vor, da der Entscheid «auch eine politische Beurteilung erfordert» (S. 652 des erläuternden Berichts). Gleichzeitig sei es ein «Akt der Rechtsanwendung». Dies scheint widersprüchlich. Aus unserer Sicht sollen politische Überlegungen die Rahmenbedingungen der Energiereserve setzen, der Entscheid über deren Einsetzung aber möglichst unabhängig von politischen Gegebenheiten gefällt werden. Aus diesem Grund scheint die ECom weiterhin am geeignetsten für diese Aufgabe zu sein.</p>
	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p>	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>Wir begrüßen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden.</p> <p>Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll.</p>

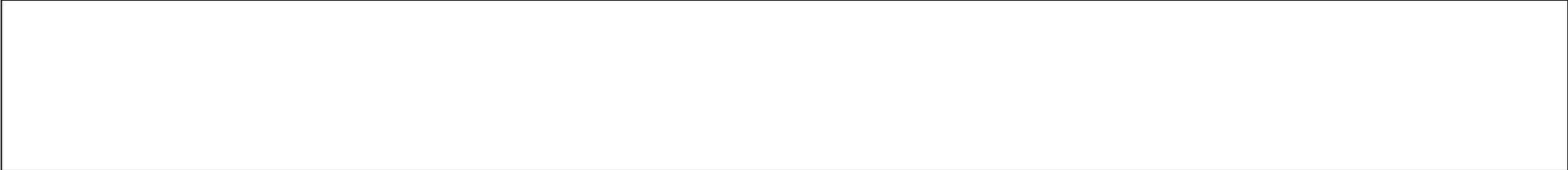
		<p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die El-Com und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>c. eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.</p>	<p>Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreizt statt vorgeschrieben werden.</p>
	<p>Art. 10 Entflechtung</p>	<p>⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen, die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden, oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Sie dürfen entsprechende Flexibilitätswahlleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der</p>	<p>Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.</p>

		Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.	
	Art. 17 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz	<p>⁵ Internationale Bezugs- und Lieferverträge, die vormals Vorrang bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz hatten, haben kein Anrecht auf einen finanziellen Ausgleich für den Verlust dieses Vorrangs.</p> <p>⁶ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind nicht für finanzielle Ausgleichszahlungen für den Verlust von einem Vorrang in der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz für Lieferungen aufgrund internationaler Bezugs- und Lieferverträge zu verwenden.</p> <p>⁷ Der Bundesrat kann zur Förderung des Ausbaus der Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz zeitlich befristete Ausnahmen beim Netzzugang und bei den anrechenbaren Netzkosten vorsehen.</p>	Aus unserer Sicht ist der physische Vorrang bei der Zuteilung von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten für Strom aus privatrechtlichen Liefer- und Bezugsverträgen ersatzlos zu streichen, sofern es sich nicht um Grenzwasserkraftwerke handelt. Ein finanzieller Ausgleich aus den Erlösen des Engpassmanagements ist nicht angebracht, denn dies kommt einer Quersubventionierung von Strom aus alten französischen AKW durch die Schweizer Bevölkerung gleich, die sich notabene wiederholt gegen AKW ausgesprochen hat. Der Schweizer Anteil des ausgehandelten finanziellen Ausgleichs soll deshalb ganz gestrichen oder die Übergangszeit von maximal 7 Jahren soll eventualiter relevant verkürzt werden. Es handelt sich beim Verlust des Netzzorrangs um ein von den Vertragspartnern zu tragendes privatrechtliches Risiko, das schon lange absehbar war, spätestens seit ab 2003 solche Vorränge in Belgien und Spanien innert kurzer Fristen und ohne Entschädigung abgeschafft wurden.
	Art. 23a Vergleichsinstrument	¹ Die EICom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und	Wir begrüßen und unterstützen die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument

		Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich insbesondere hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).	berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden. Namentlich der schonende Umgang mit der Natur (Biodiversität) und Landschaft ist einem grossen Teil der Bevölkerung sehr wichtig und sollte deshalb bei der Produktwahl transparent ersichtlich und geprüft worden sein.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.



Monsieur le Conseiller fédéral
Ignazio Cassis
Département fédéral des affaires étrangères
3003 Berne

Par courrier électronique :
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Paudex, le 17 octobre 2025
OR/PGB

Procédure de consultation concernant le paquet «stabilisation et développement des relations Suisse-UE»

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance du projet cité sous rubrique, qui est de toute première importance, et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position, après avoir mené un sondage auprès d'un échantillon représentatif d'entreprises et d'associations professionnelles vaudoises. Les résultats de ce sondage sont très clairs: les plus de 500 entreprises qui nous ont répondu disent oui, à plus de 60%, au résultat des négociations avec l'Union européenne et à leur mise en œuvre au niveau national. Elles estiment que la Suisse ne peut pas se passer d'une relation privilégiée avec l'UE et que l'accès au marché européen est très important. Elles sont favorables à la stabilisation et au développement des relations bilatérales, tout en rejetant sans appel une adhésion de la Suisse à l'Union.

1. Généralités – Stabilisation et développement des relations avec l'UE

Le Centre Patronal est favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'UE. Il demeure persuadé qu'une relation apaisée avec l'Union européenne constitue un objectif stratégique à atteindre. Il s'engage depuis longtemps en faveur d'une voie bilatérale forte, considérant qu'il s'agit d'une approche taillée sur mesure pour notre pays. Elle lui permet un accès au marché intérieur de l'UE, qui est l'un des fondements de sa prospérité. Après plusieurs années d'imprévisibilité, la conclusion des accords bilatéraux III permet de conforter une nouvelle fois cette voie. Dans un monde de plus en plus incertain, elle constitue une perspective d'amélioration des conditions cadres de l'économie suisse.

2. Négociations: accords, protocoles et déclarations conjointes négociées avec l'UE

S'agissant des règles institutionnelles, le choix du Conseil fédéral de scinder le paquet d'accords entre les actuels qui doivent être mis à jour et les nouveaux (dans les domaines de l'électricité, de la santé et de la sécurité alimentaire) nous semble judicieux. Certes, cela pourrait potentiellement conduire à quatre votations populaires. Mais cela permettra surtout d'éviter un effet de «guillotiner» en cas de refus de l'un ou l'autre.

Les différents «accords relatifs au marché intérieur» garantissent une large participation réciproque aux marchés et évitent ainsi des discriminations à l'égard notamment d'entreprises suisses sur le marché intérieur de l'UE. La Suisse et l'UE se sont accordées sur de nouveaux éléments institutionnels pour ces accords qui garantissent leur bon fonctionnement et assurent que, dans le marché intérieur commun, les mêmes règles s'appliquent à l'ensemble des participants. Pour le Centre Patronal, une adéquation facilitée

entre le droit suisse et le droit européen permet de garantir aux parties contractantes, aux acteurs économiques et aux particuliers davantage de sécurité juridique, l'égalité de traitement ainsi que des conditions homogènes (*level playing field*) dans les domaines couverts par les accords. Nous saluons le fait que l'approche ait permis de tenir compte des spécificités de chaque accord et de trouver des solutions sur mesure. Le but étant de protéger les intérêts essentiels de la Suisse, certains domaines ont pu être exclus de la reprise dynamique et ainsi préservés pour l'avenir. La Suisse pourra en outre participer à l'élaboration des actes juridiques de l'UE qu'elle devra reprendre dans le cadre des accords relatifs au marché intérieur.

Si le droit du marché intérieur de l'UE est développé dans des domaines relevant du champ d'application d'un accord relatif au marché intérieur, la Suisse et l'UE intègrent ces développements dans l'accord en question (**reprise dynamique**). «Dynamique» ne signifie pas «automatique»: la Suisse décide de manière autonome de la reprise de chaque nouvel acte juridique de l'UE pertinent dans un accord et de l'opportunité d'adapter son propre droit, conformément à ses procédures internes habituelles, y compris ses processus décisionnels de démocratie directe comme le référendum. Elle peut également refuser de reprendre un nouvel acte juridique européen dans un accord. Si elle en décide ainsi alors qu'elle devrait se conformer à la décision du tribunal arbitral (dans le cadre de la procédure de règlement des différends), l'UE peut prendre des mesures de compensation proportionnées. De telles mesures ne sont cependant autorisées que dans le cadre de l'accord concerné ou d'un autre accord relatif au marché intérieur.

Il est particulièrement important que la Suisse ait obtenu un droit de participation à l'élaboration des actes juridiques de l'UE qui devront être repris dans le cadre des accords relatifs au marché intérieur (*decision shaping*). Nous souhaitons que se concrétise, déjà lors de cette phase d'élaboration, une information et une participation accrue du Parlement et des cantons, évoquées dans les documents de consultation.

Il est tout aussi important que dans des domaines essentiels des différents accords, des exceptions aient pu être négociées, de même qu'une clause dite de non-régression sur la protection des salaires. La marge de manœuvre juridique dont la Suisse disposera est réelle et il ne faudra pas hésiter à en faire usage, en refusant à un moment ou un autre la reprise de tel ou tel nouvel acte juridique européen. Dans ce cas, la procédure de règlement des différends s'appliquera, avec si nécessaire la vérification par le tribunal arbitral du caractère proportionné de mesures de compensation qui seraient décidées par notre partenaire dans le cadre de l'accord concerné ou d'un autre accord relatif au marché intérieur.

S'agissant de l'**interprétation et de la surveillance des accords**, elles se fondent sur le modèle dit à deux piliers, selon lequel la Suisse et l'UE assument de manière autonome les fonctions correspondantes sur leur territoire respectif. Le Tribunal fédéral et les tribunaux suisses restent compétents pour connaître des litiges portant sur les accords et qui opposent une personne ou une entreprise à une autre personne, une autre entreprise ou l'État.

Quant au **règlement des différends**, purement interétatique, il continue de relever en premier lieu du comité mixte de l'accord concerné. Ce n'est qu'à défaut d'un règlement dans le comité mixte que chaque partie peut désormais soumettre le différend à un tribunal arbitral paritaire. Si le tribunal arbitral paritaire – composé d'un juge suisse, d'un juge de l'UE et d'un président désigné conjointement – juge une interprétation du droit européen nécessaire et pertinente pour statuer sur un litige, il saisira la CJUE, et uniquement à cette fin. La CJUE ne peut intervenir d'office dans une procédure d'arbitrage. C'est toujours le tribunal arbitral qui statue en dernier ressort sur le fond.

Si, dans un cas concret de différend, une partie estime que l'autre partie ne se conforme pas à la décision du tribunal arbitral, elle peut prendre des mesures de compensation dans l'accord concerné ou dans un autre accord relatif au marché. Les domaines dans lesquels ce type de mesures pourraient être prises sont donc clairement délimités et prévisibles pour les deux parties. Ces mesures visent à rétablir l'équilibre. Elles doivent donc être proportionnées et le tribunal arbitral peut être appelé à vérifier si elles le sont véritablement.

De l'avis du Centre Patronal, ce nouveau cadre est plus efficace et équitable. L'évolution est judicieuse, avec un rôle de la CJUE limité à l'interprétation du droit de l'UE. Les mesures punitives imposées arbitrairement par une partie à l'encontre de l'autre ne sont plus possibles, puisque les éventuelles mesures de compensation devront être proportionnées et se limiter au domaine du marché intérieur. Par ailleurs, un effet suspensif s'appliquera en principe à ces mesures jusqu'à ce que le tribunal arbitral ait décidé sur leur proportionnalité, ceci afin d'éviter d'éventuels dommages dus à des mesures disproportionnées. Globalement, les résultats atteints dans le domaine des éléments institutionnels sont nettement meilleurs que ceux auxquels aurait permis d'aboutir le projet d'accord-cadre de l'époque.

3. Mise en œuvre du paquet au niveau national

3.1 Remarques générales

Le Centre Patronal est globalement d'accord avec la mise en œuvre au niveau national. Cette mise en œuvre devra être la moins bureaucratique possible, tenir compte des besoins des entreprises, exploiter toute la marge de manœuvre disponible pour renforcer la compétitivité de notre place économique et ne pas aller au-delà des règles de l'UE (dans le cadre de la reprise dynamique)

3.2 Partie sur la stabilisation

3.2.1 *Aides d'Etat*

Pour l'UE, la participation au marché intérieur est conditionnée à la surveillance des aides d'Etat. La Suisse ne reprendra, et nous nous en réjouissons, la réglementation en la matière que dans certains domaines où elle participe au marché intérieur. En effet, l'obligation de surveiller les aides d'Etat a pu être limitée aux accords sur les transports terrestres, l'électricité et le transport aérien. Le texte prévoit expressément des exceptions pour le service public et des valeurs seuils (planchers). Dans l'accord sur l'électricité, les dispositions en matière d'aides d'Etat prévoient des modalités spécifiques au secteur. L'approche «à deux piliers» a pu être garantie. En Suisse, la surveillance des aides d'Etat sera assurée par une autorité suisse chargée de cette tâche et par les tribunaux suisses compétents. Pour le Centre Patronal, le régime de surveillance prévu est compatible avec le droit constitutionnel suisse et respecte les compétences des cantons, de l'Assemblée fédérale et du Conseil fédéral.

3.2.2 *Libre circulation des personnes: immigration*

L'élément central de notre relation avec l'UE reste bien entendu celui de la libre circulation des personnes, qui non seulement permet aux entreprises d'engager les travailleurs qu'elles ne trouvent pas en Suisse, mais garantit aussi une indispensable liberté, profitant à nos concitoyens. Conclu en 1999, l'ALCP permet, sous certaines conditions, aux ressortissants de l'UE de vivre, de travailler et d'étudier en Suisse. Les Suisses bénéficient des mêmes conditions dans les pays de l'UE. Le Centre Patronal salue le fait que l'accent reste mis sur une immigration et une émigration tournées vers les besoins du marché du travail.

Adoptée en 2004, la directive 2004/38/CE (dite «**directive sur la libre circulation des citoyens de l'Union**») règle le droit des citoyens de l'Union de circuler et de séjourner librement sur le territoire des Etats membres, mais elle n'accorde aucun droit politique. La Suisse reprend la directive 2004/38/CE dans une version en quelque sorte taillée sur mesure, avec un dispositif de protection qui comporte des *exceptions* (prescriptions qui dérogent expressément à des réglementations de la directive), ainsi que des *garanties*, qui s'inscrivent, elles, dans son cadre normatif. Elle a en particulier pu négocier une exception qui lui permet d'assurer le respect des dispositions de la Constitution fédérale relatives à l'expulsion des criminels étrangers. Par ailleurs, le droit de séjour permanent prévu par la directive 2004/38/CE pour les ressortissants européens et les membres de leur famille après un séjour de cinq ans n'est ouvert en Suisse qu'aux personnes exerçant une activité

professionnelle et aux membres de leur famille. Les périodes de dépendance complète de l'aide sociale de plus de six mois ne comptent pas pour atteindre les cinq ans de séjour.

Du côté des garanties, la Suisse peut mettre fin au séjour des personnes qui se retrouvent involontairement au chômage, ainsi que des membres de leur famille, lorsqu'elles ne font pas d'efforts pour se réintégrer professionnellement et ne coopèrent pas avec les autorités, en particulier l'office régional de placement, pour retrouver un emploi. Comme c'est déjà le cas, la perception indue de prestations de l'État, comme l'aide sociale ou le chômage, peut entraîner le retrait du droit de séjour. Par ailleurs, la procédure d'annonce en vigueur en Suisse pour les activités lucratives de courte durée (jusqu'à trois mois) est maintenue, afin de permettre des contrôles du marché du travail.

Pour le Centre Patronal, les cautions sont probablement suffisantes pour contrer les deux principales craintes régulièrement exprimées de «tourisme social» (auquel pourraient s'adonner les citoyens de l'UE sans activité lucrative en immigrant dans le système social suisse) et d'aide sociale qui deviendrait une sorte de «self-service» pour les citoyens de l'UE exerçant une activité lucrative. S'il est indéniable que la reprise partielle de la directive entraînera des coûts supplémentaires en facilitant légèrement l'accès à certaines prestations sociales, il faut insister sur le fait que la Suisse a pu obtenir une version taillée sur mesure, avec des exceptions et des garanties suffisantes. Par ailleurs, une récente étude montre que le groupe de citoyens de l'UE qui séjournent en Suisse continuera de contribuer davantage au système social et fiscal helvétique davantage qu'il ne dépendra des prestations sociales.

Le dispositif de protection est complété par une nouvelle version de la **clause de sauvegarde**. Cette clause de sauvegarde nouvellement conçue pourra être invoquée par les parties en cas de difficultés sérieuses d'ordre économique ou social induits par la libre circulation des personnes. Si la Suisse veut invoquer la clause de sauvegarde et activer les mesures de protection prévues, elle s'adresse d'abord au Comité mixte CH-EU. Si la Suisse et l'UE ne parviennent pas à un accord au sein de ce comité, la Suisse peut convoquer un tribunal arbitral. Ce dernier examine si les conditions sont réunies pour mettre en œuvre des mesures de protection. En cas de décision positive, la Suisse peut prendre des mesures de protection de manière autonome. Si ces mesures de protection créent un déséquilibre entre les obligations et les droits respectifs des parties découlant de l'ALCP, l'UE peut réagir en prenant des mesures de compensation dans le cadre de cet accord. Ces mesures doivent être proportionnées. En cas de décision négative du tribunal arbitral, la Suisse peut tout de même prendre des mesures de protection. Mais si l'UE estime que ces mesures violent les dispositions de l'ALCP, elle pourra engager une procédure de règlement des différends et prendre des mesures de rééquilibrage dans le cadre de tous les accords sur le marché intérieur (hors agriculture).

Au plan interne, les conditions qui doivent être remplies pour pouvoir déclencher la clause de sauvegarde et prendre, le cas échéant, des mesures de protection, de même que les modalités de la procédure et les compétences s'y rapportant, sont concrétisées dans la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI). Des seuils sont fixés pour les domaines suivants: immigration nette, frontaliers, chômage et aide sociale. Lorsqu'un seuil est dépassé, le Conseil fédéral *doit* examiner s'il y a lieu d'activer la clause de sauvegarde. Des indicateurs sont par ailleurs définis dans une série de domaines: immigration, marché du travail, sécurité sociale, logement et transports. En fonction de l'évolution de ces indicateurs, le Conseil fédéral *peut* examiner si l'activation de la clause de sauvegarde se justifie. Les seuils concrets seront fixés au niveau de l'ordonnance. Les cantons peuvent demander au Conseil fédéral d'examiner une activation de la clause et proposer des mesures de protection régionales ou cantonales. Avant d'activer la clause de sauvegarde et de prendre des mesures de protection, le Conseil fédéral consulte les commissions parlementaires, les cantons et les partenaires sociaux. La priorité est donnée à des mesures compatibles avec l'ALCP. Si nécessaire, le Conseil fédéral peut aussi opter pour des mesures de protection dérogeant aux règles de l'ALCP (fixation de nombres maximums pour certaines catégories de séjours, examen de la priorité des travailleurs déjà présents en Suisse, contrôle préalable des conditions de salaire et de travail, etc.).

Pour le Centre Patronal, la clause de sauvegarde évolue ainsi dans un sens plus favorable à la Suisse avec l'instauration d'un frein unilatéral permettant de mieux contrôler une éventuelle immigration excessive. Elle remplace avantageusement une clause pour laquelle il fallait un consensus avec l'UE en vue d'une activation et qui n'a donc pas été appliquée. Notre pays y gagne en pouvoir d'action et en sécurité juridique.

3.2.3 *Libre circulation des personnes : protection des salaires*

Le Centre Patronal est d'avis qu'il faut absolument garantir le niveau actuel de protection et combattre le risque que des entreprises établies en Suisse soient exposées à une concurrence déloyale. L'importance des mesures d'accompagnement, qui protègent les conditions de travail en Suisse, est fondamentale. Elles ont fait leur preuve et le Centre Patronal constate avec satisfaction qu'elles ne sont pas sorties affaiblies des négociations. Nous nous réjouissons que la Suisse et l'UE se soient entendues sur un plan de garantie à trois niveaux, qui comporte des principes, des exceptions et une clause de non-régression. S'agissant des principes, la Suisse et l'UE observent la règle «à travail égal, salaire égal au même endroit». En cas de détachement en Suisse depuis l'UE, cela signifie que les entreprises de détachement doivent verser à leurs collaborateurs les salaires applicables en Suisse. En outre, le respect des conditions de salaire et de travail en Suisse continue d'être contrôlé par les commissions paritaires et les cantons. Les commissions paritaires pourront aussi continuer d'appliquer les sanctions prévues dans leurs conventions collectives de travail (CCT) étendues à l'égard des entreprises de détachement.

Pour ce qui est des exceptions, on préserve les spécificités suisses, en particulier le délai d'annonce préalable pour les entreprises étrangères qui entendent fournir des prestations de services en Suisse. Un autre élément de la protection des salaires est la réglementation des frais. Environ 80% des détachements en Suisse sont effectués à partir des pays voisins. Alors que ces derniers connaissent un niveau d'indemnisation des frais similaire à celui qui s'applique aux entreprises en Suisse, d'autres Etats membres de l'UE appliquent des niveaux d'indemnisation plus faibles. Si les travailleurs détachés sont moins indemnisés que le personnel indigène, il existe un risque de distorsion de la concurrence. Ce point a été abondamment discuté. La Suisse exploitera au maximum – et nous le saluons – la marge de manœuvre existante dans la mise en œuvre nationale de la réglementation des frais afin de réduire le plus possible le risque de distorsion de la concurrence et de garantir la protection des travailleurs.

Le Centre Patronal se réjouit que les partenaires sociaux se soient entendus sur un train de 13 mesures, dont plusieurs renforcent le régime des conventions collectives de travail (CCT) et donc le partenariat social, auquel il est très attaché. Nous saluons en particulier une adaptation des conditions d'extension du champ d'application de ces CCT, avec davantage d'importance au quorum dit «mixte» lorsque les entreprises affiliées aux organisations patronales occupent nettement plus de la moitié des travailleurs d'une branche. Cela fait longtemps que notre organisation appelle de ses vœux un tel assouplissement.

Par contre, une 14^e mesure n'a pas fait l'objet d'une entente des partenaires sociaux et il faut, pour le Centre Patronal, y renoncer, ne serait-ce que parce qu'elle n'a pas le moindre lien avec la libre circulation des personnes ou la protection des salaires. Il s'agit d'une soi-disant amélioration de la protection contre le licenciement pour les représentants élus des travailleurs, pour les membres d'un organe d'une institution de prévoyance professionnelle et pour les membres des comités de branches nationaux actifs dans le cadre d'une CCT étendue.

3.2.4 *Transports terrestres*

Nous n'avons pas de remarque particulière à formuler.

3.2.5 Contribution financière de la Suisse

A travers ses contributions à l'UE, la Suisse participe depuis 2007 à la réduction des disparités économiques et sociales au sein de l'Union et à la gestion des mouvements migratoires. L'accord sur la contribution instaure un mécanisme juridiquement contraignant pour une contribution régulière de la Suisse à la réduction des disparités économiques et sociales au sein de l'UE. La contribution se divise en périodes de contribution de sept ans chacune, la première allant de 2030 à 2036. Le montant de la première contribution pour la période allant de 2030 à 2036 est de CHF 350 millions par an. En outre, la Suisse et l'UE ont prévu un engagement financier supplémentaire unique pour la période comprise entre fin 2024 et l'entrée en vigueur du nouveau mécanisme; cet engagement s'élève à CHF 130 millions par an. Dès l'entrée en vigueur du paquet, il correspondra, jusqu'en 2030, au montant de la première contribution, à savoir CHF 350 millions par an.

Pour le Centre Patronal, la contribution financière de la Suisse à la cohésion de l'UE constitue un prix acceptable en échange de relations stables et d'une participation sur mesure au marché européen.

3.3 Partie sur le développement

3.3.1 *Electricité*

L'accord sur l'électricité permet aux acteurs suisses de participer sur un pied d'égalité et sans entrave au marché intérieur européen de l'électricité et aux plateformes de négoce ainsi qu'aux agences et instances européennes jouant un rôle important dans le négoce de l'électricité, la stabilité du réseau, la sécurité d'approvisionnement et la prévention des crises.

Avec l'accord sur l'électricité, la Suisse doit garantir à tous ses consommateurs finaux la possibilité de choisir librement leur fournisseur d'électricité. Parallèlement, elle a le droit de prévoir un approvisionnement de base régulé, assorti de prix contrôlés, pour les ménages et les entreprises dont la consommation est inférieure à un certain seuil. Les fournisseurs d'électricité et gestionnaires de réseau de distribution suisses peuvent demeurer en mains des pouvoirs publics et rester intégrés dans l'administration publique.

L'UE attache une grande importance à la sécurité d'approvisionnement dans le marché intérieur de l'électricité. Grâce à l'accord, les Etats voisins ne pourront pas limiter les flux d'électricité vers la Suisse (dans le sens de restrictions à l'exportation), y compris en cas de crise énergétique. L'accord sur l'électricité prévoit explicitement que les capacités pour les échanges transfrontaliers doivent être disponibles même en temps de crise. Il augmente ainsi la sécurité d'approvisionnement et réduit les besoins en réserve d'électricité. L'accord permet également à la Suisse d'instaurer les réserves nécessaires sur son territoire pour assurer sa sécurité d'approvisionnement. Enfin, la Suisse pourra participer aux plateformes d'échange automatiques d'informations permettant de mieux planifier les flux électriques qui traversent le pays; il en résultera une diminution du gaspillage lié aux productions de rééquilibrage.

Le Centre Patronal est d'avis que l'accord sur l'électricité apporte de nombreux avantages à l'ensemble des consommateurs et en particulier aux entreprises, en termes de sécurité d'approvisionnement et de coûts. Nos voisins ont connecté leurs réseaux au sein d'un marché pour renforcer cette sécurité et améliorer l'efficacité de leurs propres marchés. A l'écart de ces marchés interconnectés, mais au cœur du système électrique européen, la Suisse est dans une situation aujourd'hui bancale. L'accès incertain aux importations d'électricité les renchérit et les producteurs suisses voient leur compétitivité entravée. S'agissant de l'ouverture complète du marché, les petits consommateurs n'ont pas à la craindre, car ils pourront en permanence choisir entre un approvisionnement de base auprès de leur société locale ou trouver un autre fournisseur.

3.3.2 *Sécurité des aliments*

Nous n'avons pas de remarque particulière à formuler.

4. Evaluation globale

De l'avis du Centre Patronal, le résultat des négociations offre une base solide pour établir une relation stable et durable entre la Suisse et ses voisins, ce qui est dans l'intérêt du pays et de son économie. La voie bilatérale, qui représente une approche taillée sur mesure, permet un accès au marché intérieur de l'UE, qui est l'un des fondements de la prospérité helvétique. Après plusieurs années d'imprévisibilité, la conclusion des accords bilatéraux III permet de conforter une nouvelle fois cette voie. Dans un monde de plus en plus incertain, elle constitue une perspective d'amélioration des conditions cadres de l'économie suisse.

Il y a bien sûr des incertitudes et quelques risques, mais, de notre point de vue, les avantages l'emportent nettement. L'adoption partielle de la directive sur la libre circulation des citoyens de l'UE est susceptible d'entraîner une augmentation des dépenses sociales et une certaine pression migratoire supplémentaire. La reprise dynamique du droit est également source d'incertitudes, car les futures modifications légales au niveau européen peuvent avoir une incidence sur la Suisse et sa législation. Ces risques sont toutefois limités, car il n'y a pas d'automatisme et les exceptions, notamment en matière de protection des salaires et d'immigration, sont clairement définies et donc garanties par le droit international. La clause de sauvegarde constitue en outre un instrument qui pourra être utilisé en cas de nécessité.

Dans l'ensemble, le paquet sur la stabilisation et le développement des relations entre la Suisse et l'UE apporte des améliorations essentielles. Il assure notamment la sécurité prévisionnelle et la stabilité et évite les actuelles mesures de rétorsion qui ne sont ni proportionnées ni contrôlées par une autorité arbitrale indépendante. Il contribue en outre de manière importante à répondre aux besoins de main-d'œuvre, renforce l'attractivité de la place économique et permet à la Suisse de poursuivre sur la voie du succès dans sa relation avec l'Union européenne.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Olivier Rau

Annexe : formulaire officiel complété avec nos positions



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée**
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Centre Patronal
Route du Lac 2
1094 Paudex

Date :

15 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Olivier Rau, directeur du département politique, +41 58 796 33 68, orau@centrepatronal.ch.

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Le Centre Patronal est favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'UE. Il demeure persuadé qu'une relation apaisée avec l'Union européenne constitue un objectif stratégique à atteindre. Il s'engage depuis longtemps en faveur d'une voie bilatérale forte, considérant qu'il s'agit d'une approche taillée sur mesure pour notre pays. Elle lui permet un accès au marché intérieur de l'UE, qui est l'un des fondements de sa prospérité. Après plusieurs années d'imprévisibilité, la conclusion des accords bilatéraux III permet de conforter une nouvelle fois cette voie. Dans un monde de plus en plus incertain, elle constitue une perspective d'amélioration des conditions cadres de l'économie suisse.

Nous avons mené un sondage auprès d'un échantillon représentatif d'entreprises et d'associations professionnelles vaudoises. Les résultats de ce sondage sont très clairs : les plus de 500 entreprises qui nous ont répondu disent oui, à plus de 60%, au résultat des négociations avec l'Union européenne et à leur mise en œuvre au niveau national. Elles estiment que la Suisse ne peut pas se passer d'une relation privilégiée avec l'UE et que l'accès au marché européen est très important. Elles sont favorables à la stabilisation et au développement des relations bilatérales, tout en rejetant sans appel une adhésion de la Suisse à l'Union.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

S'agissant des **règles institutionnelles**, le choix du Conseil fédéral de scinder le paquet d'accords entre les actuels qui doivent être mis à jour et les nouveaux (dans les domaines de l'électricité, de la santé et de la sécurité alimentaire) nous semble judicieux. Certes, cela pourrait potentiellement conduire à quatre votations populaires. Mais cela permettra surtout d'éviter un effet de « guillotine » en cas de refus de l'un ou l'autre.

Les différents « accords relatifs au marché intérieur » garantissent une large participation réciproque aux marchés et évitent ainsi des discriminations à l'égard notamment d'entreprises suisses sur le marché intérieur de l'UE. La Suisse et l'UE se sont accordées sur de nouveaux éléments institutionnels pour ces accords qui garantissent leur bon fonctionnement et assurent que, dans le marché intérieur commun, les mêmes règles s'appliquent à l'ensemble des participants. Pour le Centre Patronal, une adéquation facilitée entre le droit suisse et le droit européen permet de garantir aux parties contractantes, aux acteurs économiques et aux particuliers la sécurité juridique, l'égalité de traitement ainsi que des conditions homogènes (*level playing field*) dans les domaines couverts par les accords. Nous saluons le fait que l'approche ait permis de tenir compte des spécificités de chaque accord et de trouver des solutions sur mesure. Le but étant de protéger les intérêts essentiels de la Suisse, certains domaines ont pu être exclus de la reprise dynamique et ainsi préservés pour l'avenir. La Suisse pourra en outre participer à l'élaboration des actes juridiques de l'UE qu'elle devra reprendre dans le cadre des accords relatifs au marché intérieur.

Si le droit du marché intérieur de l'UE est développé dans des domaines relevant du champ d'application d'un accord relatif au marché intérieur, la Suisse et l'UE intègrent ces développements dans l'accord en question (**reprise dynamique**). « Dynamique » ne signifie pas « automatique » : la Suisse décide de manière autonome de la reprise de chaque nouvel acte juridique de l'UE pertinent dans un accord et de l'opportunité d'adapter son propre droit, conformément à ses procédures internes habituelles, y compris ses processus décisionnels de démocratie directe comme le référendum. Elle peut également refuser de reprendre un nouvel acte juridique européen dans un accord. Si elle en décide ainsi alors qu'elle devrait se conformer à la décision du tribunal arbitral (dans le cadre de la procédure de règlement des différends), l'UE peut prendre des mesures de compensation proportionnées. De telles mesures ne sont cependant autorisées que dans le cadre de l'accord concerné ou d'un autre accord relatif au marché intérieur.

Il est particulièrement important que la Suisse ait obtenu un droit de participation à l'élaboration des actes juridiques de l'UE qui devront être repris dans le cadre des accords relatifs au marché intérieur (*decision shaping*). Nous souhaitons qu'une information et une participation accrue du Parlement déjà lors de cette phase d'élaboration, évoquées dans les documents de consultation, se concrétisent bel et bien.

Il est tout aussi important que dans des domaines essentiels des différents accords, des exceptions aient pu être négociées, de même qu'une clause dite de non-régression sur la protection des salaires. La marge de manœuvre juridique dont la Suisse disposera est réelle et il ne faudra pas hésiter à en faire

usage, en refusant à un moment ou un autre la reprise de tel ou tel nouvel acte juridique européen. Dans ce cas, la procédure de règlement des différends s'appliquera, avec si nécessaire la vérification par le tribunal arbitral du caractère proportionné de mesures de compensation qui seraient décidées par notre partenaire dans le cadre de l'accord concerné ou d'un autre accord relatif au marché intérieur.

S'agissant de l'**interprétation et de la surveillance des accords**, elles se fondent sur le modèle dit à deux piliers, selon lequel la Suisse et l'UE assument de manière autonome les fonctions correspondantes sur leur territoire respectif. Le Tribunal fédéral et les tribunaux suisses restent compétents pour connaître des litiges portant sur les accords et qui opposent une personne ou une entreprise à une autre personne, une autre entreprise ou l'État. Quant au **règlement des différends**, purement interétatique, il continue de relever en premier lieu du comité mixte de l'accord concerné. Ce n'est qu'à défaut d'un règlement dans le comité mixte que chaque partie peut désormais soumettre le différend à un tribunal arbitral paritaire. Si le tribunal arbitral paritaire – composé d'un juge suisse, d'un juge de l'UE et d'un président désigné conjointement – juge une interprétation du droit européen nécessaire et pertinente pour statuer sur un litige, il saisira la CJUE, et uniquement à cette fin. La CJUE ne peut intervenir d'office dans une procédure d'arbitrage. C'est toujours le tribunal arbitral qui statue en dernier ressort sur le fond.

Si, dans un cas concret de différend, une partie estime que l'autre partie ne se conforme pas à la décision du tribunal arbitral, elle peut prendre des mesures de compensation dans l'accord concerné ou dans un autre accord relatif au marché. Les domaines dans lesquels ce type de mesures pourraient être prises sont donc clairement délimités et prévisibles pour les deux parties. Ces mesures visent à rétablir l'équilibre. Elles doivent donc être proportionnées et le tribunal arbitral peut être appelé à vérifier si elles le sont véritablement.

De l'avis du Centre Patronal, ce nouveau cadre est plus efficace et équitable. L'évolution est judicieuse, avec un rôle de la CJUE limité à l'interprétation du droit de l'UE. Les mesures punitives imposées arbitrairement par une partie à l'encontre de l'autre ne sont plus possibles, puisque les éventuelles mesures de compensation devront être proportionnées et se limiter au domaine du marché intérieur. Par ailleurs, un effet suspensif s'appliquera en principe à ces mesures jusqu'à ce que le tribunal arbitral ait décidé sur leur proportionnalité, ceci afin d'éviter d'éventuels dommages dus à des mesures disproportionnées. Globalement, les résultats atteints dans le domaine des éléments institutionnels sont nettement meilleurs que ceux auxquels aurait permis d'aboutir le projet d'accord-cadre de l'époque.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Le Centre Patronal est globalement d'accord avec la mise en œuvre au niveau national. Cette mise en œuvre devra être la moins bureaucratique possible, tenir compte des besoins des entreprises, exploiter toute la marge de manœuvre disponible pour renforcer la compétitivité de notre place économique et ne pas aller au-delà des règles de l'UE (dans le cadre de la reprise dynamique).

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			Pour l'UE, la participation au marché intérieur est conditionnée à la surveillance des aides d'Etat. La Suisse ne reprendra, et nous nous en réjouissons, la réglementation en la matière que dans certains domaines où elle participe au marché intérieur. En effet, l'obligation de surveiller les aides d'Etat a pu être limitée aux accords sur les transports terrestres, l'électricité et le transport aérien. Le texte prévoit expressément des exceptions

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			pour le service public et des valeurs seuils (planchers). Dans l'accord sur l'électricité, les dispositions en matière d'aides d'Etat prévoient des modalités spécifiques au secteur. L'approche « à deux piliers » a pu être garantie.
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			En Suisse, la surveillance des aides d'Etat sera assurée par une autorité suisse chargée de cette tâche et par les tribunaux suisses compétents. Pour le Centre Patronal, le régime de surveillance prévu est compatible avec le droit constitutionnel suisse et respecte les compétences des cantons, de l'Assemblée fédérale et du Conseil fédéral.
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			<p>L'élément central de notre relation avec l'UE reste bien entendu celui de la libre circulation des personnes, qui non seulement permet aux entreprises d'engager les travailleurs qu'elles ne trouvent pas en Suisse, mais garantit aussi une indispensable liberté, profitant à nos concitoyens. Conclu en 1999, l'ALCP permet, sous certaines conditions, aux ressortissants de l'UE de vivre, de travailler et d'étudier en Suisse. Les Suisses bénéficient des mêmes conditions dans les pays de l'UE. Le Centre Patronal salue le fait que l'accent reste mis sur une immigration et une émigration tournées vers les besoins du marché du travail. Adoptée en 2004, la directive 2004/38/CE (dite « directive sur la libre circulation des citoyens de l'Union ») règle le droit des citoyens de l'Union de circuler et de séjourner librement sur le territoire des Etats membres, mais elle n'accorde aucun droit politique. La Suisse reprend la directive 2004/38/CE dans une version en quelque sorte taillée sur mesure, avec un dispositif de</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>protection qui comporte des <i>exceptions</i> (prescriptions qui dérogent expressément à des réglementations de la directive), ainsi que des <i>garanties</i>, qui s'inscrivent, elles, dans son cadre normatif. Elle a en particulier pu négocier une exception qui lui permet d'assurer le respect des dispositions de la Constitution fédérale relatives à l'expulsion des criminels étrangers. Par ailleurs, le droit de séjour permanent prévu par la directive 2004/38/CE pour les ressortissants européens et les membres de leur famille après un séjour de cinq ans n'est ouvert en Suisse qu'aux personnes exerçant une activité professionnelle et aux membres de leur famille. Les périodes de dépendance complète de l'aide sociale de plus de six mois ne comptent pas pour atteindre les cinq ans de séjour.</p> <p>Du côté des garanties, la Suisse peut mettre fin au séjour des personnes qui se retrouvent involontairement au chômage, ainsi que des membres de leur famille, lorsqu'elles ne font pas d'efforts pour se réintégrer professionnellement et ne coopèrent pas avec les autorités, en particulier l'office régional de placement, pour retrouver un emploi. Comme c'est déjà le cas, la perception indue de prestations de l'État, comme l'aide sociale ou le chômage, peut entraîner le retrait du droit de séjour. Par ailleurs, la procédure</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>d'annonce en vigueur en Suisse pour les activités lucratives de courte durée (jusqu'à trois mois) est maintenue, afin de permettre des contrôles du marché du travail.</p> <p>Pour le Centre Patronal, les cautions sont probablement suffisantes pour contrer les deux principales craintes régulièrement exprimées de « tourisme social » (auquel pourraient s'adonner les citoyens de l'UE sans activité lucrative en immigrant dans le système social suisse) et d'aide sociale qui deviendrait une sorte de « self-service » pour les citoyens de l'UE exerçant une activité lucrative. S'il est indéniable que la reprise partielle de la directive entraînera des coûts supplémentaires en facilitant légèrement l'accès à certaines prestations sociales, il faut insister sur le fait que la Suisse a pu obtenir une version taillée sur mesure, avec des exceptions et des garanties suffisantes. Par ailleurs, une récente étude montre que le groupe de citoyens de l'UE qui séjournent en Suisse continuera de contribuer davantage au système social et fiscal helvétique davantage qu'il ne dépendra des prestations sociales.</p> <p>Le dispositif de protection est complété par une nouvelle version de la clause de sauvegarde. Cette clause de sauvegarde nouvellement conçue pourra être invoquée par les parties en cas de difficultés sérieuses d'ordre économique ou</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>social induits par la libre circulation des personnes. Si la Suisse veut invoquer la clause de sauvegarde et activer les mesures de protection prévues, elle s'adresse d'abord au Comité mixte CH-EU. Si la Suisse et l'UE ne parviennent pas à un accord au sein de ce comité, la Suisse peut convoquer un tribunal arbitral. Ce dernier examine si les conditions sont réunies pour mettre en œuvre des mesures de protection. En cas de décision positive, la Suisse peut prendre des mesures de protection de manière autonome. Si ces mesures de protection créent un déséquilibre entre les obligations et les droits respectifs des parties découlant de l'ALCP, l'UE peut réagir en prenant des mesures de compensation dans le cadre de cet accord. Ces mesures doivent être proportionnées. En cas de décision négative du tribunal arbitral, la Suisse peut tout de même prendre des mesures de protection. Mais si l'UE estime que ces mesures violent les dispositions de l'ALCP, elle pourra engager une procédure de règlement des différends et prendre des mesures de rééquilibrage dans le cadre de tous les accords sur le marché intérieur (hors agriculture). Au plan interne, les conditions qui doivent être remplies pour pouvoir déclencher la clause de sauvegarde et prendre, le cas échéant, des mesures de protection, de même que les modalités</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>de la procédure et les compétences s'y rapportant, sont concrétisées dans la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI). Des seuils sont fixés pour les domaines suivants : immigration nette, frontaliers, chômage et aide sociale. Lorsqu'un seuil est dépassé, le Conseil fédéral <i>doit</i> examiner s'il y a lieu d'activer la clause de sauvegarde. Des indicateurs sont par ailleurs définis dans une série de domaines : immigration, marché du travail, sécurité sociale, logement et transports. En fonction de l'évolution de ces indicateurs, le Conseil fédéral <i>peut</i> examiner si l'activation de la clause de sauvegarde se justifie. Les seuils concrets seront fixés au niveau de l'ordonnance. Les cantons peuvent demander au Conseil fédéral d'examiner une activation de la clause et proposer des mesures de protection régionales ou cantonales. Avant d'activer la clause de sauvegarde et de prendre des mesures de protection, le Conseil fédéral consulte les commissions parlementaires, les cantons et les partenaires sociaux. La priorité est donnée à des mesures compatibles avec l'ALCP. Si nécessaire, le Conseil fédéral peut aussi opter pour des mesures de protection dérogeant aux règles de l'ALCP (fixation de nombres maximums pour certaines catégories de séjours, examen de la priorité des travailleurs déjà présents en Suisse,</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>contrôle préalable des conditions de salaire et de travail, etc.).</p> <p>Pour le Centre Patronal, la clause de sauvegarde évolue ainsi dans un sens plus favorable à la Suisse avec l'instauration d'un frein unilatéral permettant de mieux contrôler une éventuelle immigration excessive. Elle remplace avantageusement une clause pour laquelle il fallait un consensus avec l'UE en vue d'une activation et qui n'a donc pas été appliquée. Notre pays y gagne en pouvoir d'action et en sécurité juridique.</p>
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			Le Centre Patronal est d'avis qu'il faut absolument garantir le niveau actuel de protection et combattre le risque que des entreprises établies en Suisse soient exposées à une concurrence déloyale. L'importance des mesures d'accompagnement, qui protègent les conditions de travail en Suisse, est fondamentale. Elles ont fait leur preuve et le Centre Patronal constate avec

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>satisfaction qu'elles ne sont pas sorties affaiblies des négociations. Nous nous réjouissons que la Suisse et l'UE se soient entendues sur un plan de garantie à trois niveaux, qui comporte des principes, des exceptions et une clause de non-régression. S'agissant des principes, la Suisse et l'UE observent la règle « à travail égal, salaire égal au même endroit ». En cas de détachement en Suisse depuis l'UE, cela signifie que les entreprises de détachement doivent verser à leurs collaborateurs les salaires applicables en Suisse. En outre, le respect des conditions de salaire et de travail en Suisse continue d'être contrôlé par les commissions paritaires et les cantons. Les commissions paritaires pourront aussi continuer d'appliquer les sanctions prévues dans leurs conventions collectives de travail (CCT) étendues à l'égard des entreprises de détachement.</p> <p>Pour ce qui est des exceptions, on préserve les spécificités suisses, en particulier le délai d'annonce préalable pour les entreprises étrangères qui entendent fournir des prestations de services en Suisse. Un autre élément de la protection des salaires est la réglementation des frais. Environ 80% des détachements en Suisse sont effectués à partir des pays voisins. Alors que ces derniers connaissent un niveau d'indemnisation des frais similaire à celui qui s'applique aux entreprises en</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>Suisse, d'autres Etats membres de l'UE appliquent des niveaux d'indemnisation plus faibles. Si les travailleurs détachés sont moins indemnisés que le personnel indigène, il existe un risque de distorsion de la concurrence. Ce point a été abondamment discuté. La Suisse exploitera au maximum – et nous le saluons – la marge de manœuvre existante dans la mise en œuvre nationale de la réglementation des frais afin de réduire le plus possible le risque de distorsion de la concurrence et de garantir la protection des travailleurs.</p>
<p>3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse</i>)</p>			
<p>3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)</p>			<p>Le Centre Patronal est opposé à la 14^e mesure de protection, qui n'a pas fait l'objet d'une entente des partenaires sociaux et il faut, pour le Centre Patronal, y renoncer, ne serait-ce que parce qu'elle n'a pas le moindre lien avec la libre circulation des personnes ou la protection des salaires. Il s'agit d'une soi-disant amélioration de la protection contre le licenciement pour les représentants élus des travailleurs, pour les membres d'un organe d'une institution de prévoyance professionnelle et pour les membres des comités de</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			branches nationaux actifs dans le cadre d'une CCT étendue.
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			Le Centre Patronal se réjouit que les partenaires sociaux se soient entendus sur un train de 13 mesures, dont plusieurs renforcent le régime des conventions collectives de travail (CCT) et donc le partenariat social, auquel il est très attaché. Nous saluons en particulier une adaptation des conditions d'extension du champ d'application de ces CCT, avec davantage d'importance au quorum dit « mixte » lorsque les entreprises affiliées aux organisations patronales occupent nettement plus de la moitié des travailleurs d'une branche. Cela fait longtemps que notre organisation appelle de ses vœux un tel assouplissement.
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			<p>A travers ses contributions à l'UE, la Suisse participe depuis 2007 à la réduction des disparités économiques et sociales au sein de l'Union et à la gestion des mouvements migratoires. L'accord sur la contribution instaure un mécanisme juridiquement contraignant pour une contribution régulière de la Suisse à la réduction des disparités économiques et sociales au sein de l'UE. La contribution se divise en périodes de contribution de sept ans chacune, la première allant de 2030 à 2036. Le montant de la première contribution pour la période allant de 2030 à 2036 est de CHF 350 millions par an. En outre, la Suisse et l'UE ont prévu un engagement financier supplémentaire unique pour la période comprise entre fin 2024 et l'entrée en vigueur du nouveau mécanisme. Cet engagement s'élève à CHF 130 millions par an jusqu'à l'entrée en vigueur du paquet. Dès cette entrée en vigueur, il correspondra, jusqu'en 2030, au montant de la première contribution, à savoir CHF 350 millions par an.</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			Pour le Centre Patronal, la contribution financière de la Suisse à la cohésion de l'UE constitue un prix acceptable en échange de relations stables et d'une participation sur mesure au marché européen.
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			

3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			<p>L'accord sur l'électricité permet aux acteurs suisses de participer sur un pied d'égalité et sans entrave au marché intérieur européen de l'électricité et aux plateformes de négoce ainsi qu'aux agences et instances européennes jouant un rôle important dans le négoce de l'électricité, la stabilité du réseau, la sécurité d'approvisionnement et la prévention des crises.</p> <p>L'UE attache une grande importance à la sécurité d'approvisionnement dans le marché intérieur de l'électricité. Grâce à l'accord, les Etats voisins ne pourront pas limiter les flux d'électricité vers la Suisse (dans le sens de restrictions à l'exportation), y compris en cas de crise énergétique. L'accord sur l'électricité prévoit explicitement que les capacités pour les échanges transfrontaliers doivent être disponibles même en temps de crise. Il augmente ainsi la sécurité d'approvisionnement et réduit les besoins en réserve d'électricité. L'accord permet également à la Suisse d'instaurer les réserves nécessaires sur son territoire pour assurer sa sécurité d'approvisionnement.</p> <p>Le Centre Patronal est d'avis que l'accord sur l'électricité apporte de nombreux avantages à l'ensemble des consommateurs et en particulier aux entreprises, en termes de sécurité d'approvisionnement et de coûts. Nos voisins ont connecté leurs réseaux au sein d'un marché pour renforcer cette sécurité. A l'écart de ce marché mais au cœur du système électrique européen, la Suisse est dans une situation aujourd'hui bancale. L'accès incertain aux importations d'électricité les renchérit et les producteurs suisses voient leur compétitivité entravée. S'agissant de l'ouverture complète du marché, les petits consommateurs n'ont pas à la craindre, car ils pourront en permanence choisir entre un approvisionnement de base auprès de leur société locale ou trouver un autre fournisseur.</p>
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			

3.3.2. Sécurité des aliments

Modifications législatives

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

De l'avis du Centre Patronal, le résultat des négociations offre une base solide pour établir une relation stable et durable entre la Suisse et ses voisins, ce qui est dans l'intérêt du pays et de son économie. La voie bilatérale, qui représente une approche taillée sur mesure, permet un accès au marché intérieur de l'UE, qui est l'un des fondements de la prospérité helvétique. Après plusieurs années d'imprévisibilité, la conclusion des accords bilatéraux III permet de conforter une nouvelle fois cette voie. Dans un monde de plus en plus incertain, elle constitue une perspective d'amélioration des conditions cadres de l'économie suisse.

Il y a bien sûr des incertitudes et quelques risques, mais, de notre point de vue, les avantages l'emportent nettement. L'adoption partielle de la directive sur la libre circulation des citoyens de l'UE est susceptible d'entraîner une augmentation des dépenses sociales et une certaine pression migratoire supplémentaire. La reprise dynamique du droit est également source d'incertitudes, car les futures modifications légales au niveau européen peuvent avoir une incidence sur la Suisse et sa législation. Ces risques sont toutefois limités, car il n'y a pas d'automatisme et les exceptions, notamment en matière de protection des salaires et d'immigration, sont clairement définies et donc garanties par le droit international. La clause de sauvegarde constitue en outre un instrument qui pourra être utilisé en cas de nécessité.

Dans l'ensemble, le paquet sur la stabilisation et le développement des relations entre la Suisse et l'UE apporte des améliorations essentielles, notamment en assurant la sécurité prévisionnelle et la stabilité. Il contribue en outre de manière importante à répondre aux besoins de main-d'œuvre, renforce l'attractivité de la place économique et permet à la Suisse de poursuivre sur la voie du succès dans sa relation avec l'Union européenne.

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

www.bkw.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

Ihre Kontaktperson
Samuel Aebi
samuel.aebi@bkw.ch

Elektronisch an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU».

Die BKW begrüsst das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU». Von zentraler Bedeutung für die BKW ist das vorliegende Stromabkommen mit der EU. Als Betreiberin des grössten Verteilnetzes der Schweiz, Produzentin von über 10 TWh Elektrizität in der Schweiz und Europa sowie Teilnehmerin am schweizerischen und europäischen Strommarkt sind wir direkt davon betroffen. Die BKW spricht sich unter anderem aus folgenden Gründen klar für das Stromabkommen mit der EU aus:

Die Sicherstellung einer zuverlässigen und bezahlbaren Stromversorgung ist für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Das Stromabkommen mit der EU ist dabei ein entscheidender Faktor. Denn die Energiezukunft der Schweiz lässt sich nicht im Alleingang gestalten.

Mit dem Stromabkommen erhalten die Schweizer Strommarktakteure gleichberechtigten Zugang zu den europäischen Strommärkten (Day-Ahead, Intraday, Balancing). Ausserdem werden mit dem Stromabkommen die Grenzkapazitäten der Schweiz völkerrechtlich abgesichert und die Import- und Exportfähigkeit der Schweiz sichergestellt. Des Weiteren begrüsst die BKW die mit dem Stromabkommen einhergehende Öffnung des Schweizer Strommarkts als wichtige Voraussetzung für die zukünftige Stromversorgung der Schweiz. Die Marktöffnung schafft ein innovationsfreundliches Umfeld und ermöglicht es ausserdem, die erneuerbaren Energien besser in den Markt zu integrieren.

Was die innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens betrifft, sprechen wir uns für eine möglichst einfache Ausgestaltung von Regulierungen sowie für strukturelle Anpassungen im Bereich der Grundversorgung sowie der Abnahme- und Vergütungspflicht aus. Während sich

das Stromsystem rasant entwickelt, sind in den letzten Jahren die Anforderungen und Vorgaben an Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark gestiegen. Dies schränkt den Gestaltungsraum der Energieversorgungsunternehmen über Gebühr ein, verhindert innovative und anreizwirksame Lösungen und setzt die Marktteilnehmer zusätzlichen Belastungen und Risiken aus. Wo immer möglich sollte daher die Gelegenheit genutzt werden, einen Regulierungsabbau vorzunehmen und allen Akteuren zusätzliche Freiräume zu lassen. Nur so lassen sich die Herausforderungen der Energiewende volkswirtschaftlich optimal meistern. Für die BKW sind dabei die folgenden Punkte besonders wichtig:

Grundversorgung: Die BKW anerkennt den politischen Wunsch, im Rahmen der vollständigen Strommarktöffnung eine Grundversorgung beizubehalten. Aufgabe der Grundversorgung soll es sein, Endverbrauchern, insbesondere Haushalten, die Belieferung mit Strom zu garantieren und sie vor missbräuchlichen Preisen zu schützen. Jegliche weiteren Vorgaben an die Grundversorgung, etwa zur Produkt- und Preisgestaltung oder gar zum verpflichtenden Absatz von Eigenproduktion, führen zu Fehlanreizen und damit potenziell zu einer Erhöhung der Systemkosten.

In einem offenen Strommarkt soll sich eine Produkt- und Tarifvielfalt herausbilden, die attraktiv für die Konsumentinnen und Konsumenten ist. Die Grundversorgung steht dazu im Wettbewerb, da ein Wechsel aus der Grundversorgung in den freien Markt und zurück möglich sein wird. Je restriktiver die Regulierung, desto weniger Möglichkeiten hat der Grundversorger, sein Angebot auf die Kundenbedürfnisse auszurichten, und er wird unter Umständen gezwungen sein, zusätzliche Risiken in die Tarife einzupreisen. Beides ist für die grundversorgten Kundinnen und Kunden nicht optimal.

Die BKW erachtet es ferner als unklug, mit Regeln zur Grundversorgung weiterhin indirekt eine Förderung der inländischen Stromproduktion aus erneuerbaren Energien herbeiführen zu wollen. Diese Förderung lässt sich ökonomisch effizienter und im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben aus dem Stromabkommen auf direktem Weg erreichen, etwa über Investitionsbeiträge oder die gleitende Marktprämie.

Anzustreben ist deshalb aus Sicht der BKW eine Grundversorgung, die gewährleistet, dass alle grundversorgten Kundinnen und Kunden zu einem – im Vergleich zu Endverbrauchern im freien Markt – fairen Preis mit Strom beliefert werden. Um dies sicherzustellen, genügen Vorgaben für den Grundversorger für einen jährlichen fixen Preis und eine strukturierte Beschaffung der Energie, um Preisspitzen zu minimieren. Der EICom kommt dabei die Rolle zu, die Grundversorgungspreise auf Missbräuchlichkeit zu prüfen.

Rückliefervergütung: Im Licht des eben Genannten gilt es dringend auch die Abnahme- und Vergütungspflicht anzupassen. **Der Grundversorger soll nicht die Pflicht haben, Elektrizität in seinem Grundversorgungsgebiet abzunehmen und zu vergüten.** Bereits heute ist absehbar, dass gewisse Grundversorger in den nächsten Jahren mehr Strom abnehmen müssen (vornehmlich aus Photovoltaik-Anlagen), als sie in der Grundversorgung absetzen können. Mit der geplanten Marktöffnung wird zusätzlich die Grundversorgungsmenge sinken, weil heute grundversorgte Kundinnen und Kunden in den Markt wechseln werden und zudem die Schwelle, bei der Endkundinnen und Endkunden ein Recht auf Grundversorgung haben, von 100 MWh auf 50 MWh Jahresverbrauch gesenkt wird. **Anstelle der Grundversorger soll eine zentrale Abnahmestelle die ins Netz eingespeiste Energie vermarkten und vergüten, sofern der Produzent nicht selbst auf dem freien Markt einen Abnehmer für seinen Strom auswählt.**

Entflechtung des Netzbetriebs: Die Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeiten eines vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens gemäss der [Richtlinie \(EU\) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt](#) (folgend

«Strombinnenmarktrichtlinie») stellt eine Voraussetzung für den Abschluss des Stromabkommens mit der EU dar.

Die Strombinnenmarktrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten und der Schweiz bei der Ausgestaltung der Unabhängigkeit in der Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt vom Netzbetrieb gegenüber den übrigen Tätigkeiten einen gewissen Gestaltungsspielraum ein. Dieser Spielraum ist in einer Weise zu nutzen, die den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs genügt, gleichzeitig jedoch betriebliche Effizienzverluste minimiert. Bestehende Strukturen sollten nur insoweit angepasst werden müssen, als dies unionsrechtlich geboten ist. **Zentral ist aus Sicht der BKW, dass Shared Services innerhalb eines Konzerns möglich bleiben, solange die Anforderungen an die informativische Entflechtung eingehalten werden.**

Zusammensetzung des Swissgrid-Verwaltungsrats: Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats von Swissgrid genügt bereits heute den zentralen Zielen der Entflechtungsvorgaben der EU, insbesondere die Sicherstellung der Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenskonflikten des Übertragungsnetzbetreibers.

Die Logik des ITO-Modells¹ – die Separierung vom *einen* beherrschenden EVU – kann nicht einfach analog auf die Schweiz übertragen werden, wo sich die Separierung auf *mehrere* EVUs beziehen würde. Swissgrid ist kein vertikal integriertes Unternehmen und keiner ihrer Aktionäre hält Mehrheitsbeteiligungen. Deshalb sind die auf solche Konstellationen zugeschnittenen Vorschriften – etwa zu Karenzfristen oder Doppelmandaten – nicht anwendbar. Auch wenn Swissgrid heute am nächsten am ITO-Modell ist, muss beachtet werden, dass hier ein Sonderfall vorliegt, der nicht mit den vorherrschenden Bedingungen zur Zeit der Veröffentlichung der alten Strombinnenmarktrichtlinie ([Richtlinie 2009/72/EG](#)) im Jahr 2009 verglichen werden kann. **Eine Ausweitung der Unvereinbarkeitsregelung auf den Verwaltungsrat – im Sinne eines generellen Tätigkeitsverbots für Personen, die Organen beteiligter EVUs angehören – ist daher nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll.** Die Schweizer Stromversorgungslandschaft ist infolge öffentlichen Eigentums und wechselseitiger Beteiligungen durch enge Abhängigkeiten geprägt. Deshalb sollte die im Stromabkommen verankerte Ausnahme für öffentliche Körperschaften auch bei den Vorgaben zur Zusammensetzung der Verwaltungsräte konsequent berücksichtigt werden, um den Einbezug unterschiedlicher Sichtweisen und Expertisen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu sichern.

Wasserkraftreserve: Gemäss dem Stromabkommen besteht für die Reserven eine Ausnahmemöglichkeit von der EU-Regulierung während einer Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens. Die mit dem Stromgesetz eingeführte Verpflichtung der Betreiber von Speicherkraftwerken zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve widerspricht den EU-Vorgaben eines transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahrens für die Bildung von strategischen Reserven, zu welchen die Wasserkraftreserve der Schweiz auch gehört. **Die Schweiz sollte daher zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den bisher bereits drei Mal durchgeführten und gut etablierten Auktionen der Wasserkraftreserve zurückkehren. Dies entspricht nicht nur den EU-Vorgaben, sondern trägt auch zu einer volkswirtschaftlich effizienten Reservebildung bei.**

Langfristige Bezugsverträge: Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass die in Artikel 8 und Anhang II des Stromabkommens definierte Berechnungsmethode zur finanziellen Entschädigung der Vertragshalter der langfristigen Bezugsverträge von Strom aus französischen Kernkraftwerken nicht gerechtfertigt ist. **Konkret lässt sich die Kürzung der Entschädigung um rund 30% nicht mit der tatsächlichen Verfügbarkeit der französischen Kernkraftwerke**

¹ Independent Transmission Operator (ITO) gemäss Abschnitt 3 der Strombinnenmarktrichtlinie.

oder der Grenzleitungen zwischen Frankreich und der Schweiz begründen. Bei der Erarbeitung der Umsetzungs-Methodologie durch die ElCom und die französische Regulierungsbehörde CRE sollte diesem Umstand Rechnung getragen werden.

Für die detaillierten Anpassungsvorschläge zur innerstaatlichen Umsetzung des Stromabkommens mit der EU und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
BKW Energie AG

Signed by:

1A93425A3D5A4AC...
Robert Itschner
CEO

DocuSigned by:

4A0E3C47CE4F417...
Dr. Michael Beer
Head of Markets & Regulation

Anhang: Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Anhang: Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln

Energiegesetz

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;
- b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.

Eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität sowie Herkunftsnachweise aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW abzunehmen. Die Vergütung für die Energie richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Die Vergütung für die Herkunftsnachweise richtet sich nach den erzielten Preisen in den Auktionen gemäss Absatz 1bis.

1bis (neu) Die zentrale Abnahmestelle veräussert die abgenommenen Herkunftsnachweise über Auktionen.

1ter (neu) Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.

2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:

- a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.

3 Die Absätze 1 und 2 1ter sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) oder am System der gleitenden Marktprämie (Art. 29a) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.

Begründung:

Zu Abs. 1, 1bis und 1ter: Abnehmer für die angebotene Elektrizität sollten künftig nicht mehr Grundversorger, sondern eine zentrale Abnahmestelle sein. Die Abnahmepflicht soll nicht für Energieversorger gelten, die infolge der Marktöffnung im Wettbewerb stehen. Bereits heute ist bei einigen Grundversorgern absehbar, dass die Rückliefermenge künftig grösser sein wird als die in der Grundversorgung abgesetzte Menge an Elektrizität. Mit der geplanten Marktöffnung wird sich diese Entwicklung noch verstärken, weil heute grundversorgte Kundinnen und Kunden in den Markt wechseln werden und zudem die Schwelle, bei der Endkundinnen und Endkunden ein Recht auf Grundversorgung haben, von 100 MWh auf 50 MWh Jahresverbrauch gesenkt wird. Für die Abnahme- und Vergütungspflicht eignet sich daher eine zentrale Abnahmestelle besser, wie bspw. die Bilanzgruppe erneuerbare Energien gemäss Art. 24 StromVV. Sie nimmt diese Aufgabe schon heute schweizweit für Anlagen im Einspeisevergütungssystem wahr. Die Kosten der zentralen Abnahmestelle könnten über den Netzzuschlagsfonds entschädigt werden.

Weiter dürfte eine Abnahmepflicht für Herkunftsnachweise (HKN) die Liquidität des HKN-Marktes erhöhen. Gemäss dem Bericht von VESE (S.8) übernehmen bei einer Referenz-Anlage von 10 kWp 37% der Verteilnetzbetreiber «nur» die Energie und nicht die HKN. Dieser Umstand trägt dazu bei, dass heute viele erneuerbare HKN in der Schweiz verfallen.

Desweiteren möchten wir darauf hinweisen, dass im erläuternden Bericht als Marktpreis der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz angeführt wird (S. 642). Mit der Umstellung auf Viertelstundenpreise im Day-Ahead-Markt müsste dies auf den Viertelstundenpreis angepasst werden.

Zu Abs. 2: Zudem können aktuell Anlagen, die an der gleitenden Marktprämie teilnehmen (nach Art. 29a) und zur Direktvermarktung verpflichtet sind, gemäss dem [Erläuterungsbericht zur EnFV-Revision](#) vom 21.02.2024 auch die Rückliefervergütung beanspruchen. Dies sollte sich ausschliessen, und die produzierte Elektrizität sollte direkt zu Marktkonditionen verkauft werden.

Art. 29d Direktvermarktung

4 Ist der Marktpreis ~~länger als eine Stunde ununterbrochen~~ negativ **oder null**, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab ~~150~~ **100** kW für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.

Begründung: Künftig werden die Preise auf dem Day-Ahead-Markt viertelstündlich ermittelt. Die Negativpreisregel sollte daher ebenfalls bereits ab der ersten Viertelstunde greifen, während der der Preis negativ oder null ist. Die eingespeiste Produktion hat auch bei einem Preis von null keinen ökonomischen Wert. Deshalb soll zu diesem Zeitpunkt keine Einspeiseprämie bezahlt werden. Weiter müssen gemäss Art. 14 EnFV alle Anlagen ab 100 kW bei der gleitenden Marktprämie direktvermarktet werden. Entsprechend sollte die Leistungsbeschränkung hier kohärent zu der zitierten Regelung angepasst werden.

Art. 33a Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

2bis Ist der Marktpreis ~~länger als eine Stunde ununterbrochen~~ negativ **oder null**, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab ~~150~~ **100** kW für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.

Begründung: Siehe Begründung zu Art. 29d Abs. 4 EnG.

Art. 35 Erhebung und Verwendung

2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:

k. *(neu)* die **Abwicklungskosten der zentralen Abnahmestelle gemäss Artikel 15 inklusive der Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie ihrer Bilanzgruppe.**

Begründung: Siehe Begründung zu Art. 15 EnG.

Stromversorgungsgesetz

Art. 4a Freie Lieferantenwahl

Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.

Kommentar: Die BKW begrüsst die vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts.

Art. 4d Lieferantenwechsel

1 ~~Die Lieferanten müssen einen~~ Der Lieferantenwechsel **muss** in möglichst kurzer Zeit ~~abwickeln~~ **abgewickelt werden.**

3 Der Bundesrat ~~regelt~~ **legt die Rahmenbedingungen für** die Abwicklung eines Lieferantenwechsels **fest**, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art. 17).

Begründung: Die Abwicklung des Lieferantenwechsels betrifft nicht nur die Lieferanten, sondern, wie unter Absatz 3 erwähnt, auch weitere Akteure. Gemäss Absatz 3 kann der Bundesrat die Fristen regeln, damit nicht nur die Lieferanten, sondern alle involvierten Akteure den

Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abwickeln. Der Bundesrat sollte daher in Absatz 1 keine Verantwortlichkeiten vorwegnehmen.

Die konkrete Abwicklung eines Lieferantenwechsels umfasst vorwiegend technische Abläufe und Vorgaben. Eine zu weitgehende Regelung durch den Bundesrat widerspräche dem Subsidiaritätsprinzip sowie dem etablierten Grundsatz der Selbstregulierung technischer Abläufe durch die Branche. Daher soll der Bundesrat lediglich die Rahmenbedingungen auf Verordnungsstufe festlegen, nicht aber die Abwicklung per se regeln. Ausserdem können neue Erkenntnisse oder entsprechender Anpassungsbedarf flexibler und schneller in den Branchendokumenten umgesetzt werden, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre.

Art. 6 Grundversorgung

1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, ~~denen~~ **die** gemäss Artikel 5 Absatz 1 ~~ein Netzgebiet zugeteilt wurde~~ **als Netzbetreiber bezeichnet wurden**, sind in ~~ihrem~~ **diesem** Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger).

1bis Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie die Endverbraucher in der Grundversorgung jederzeit zu angemessenen Tarifen und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können.

2 Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantewahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.

3 Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen.

3bis (neu) Auf Antrag des gemäss Absatz 1 bestimmten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung in einem Netzgebiet beauftragen.

4 Tritt ein Endverbraucher während des ~~Tarif~~ **Kalender**jahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die ~~ihm entstehenden~~ **ihm entstehenden** wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. ~~Die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.~~

5 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte **aus** der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.

Begründung:

Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten.

Anmerkung zu Abs. 2: Die im Vergleich zu heute eingeschränkte Berechtigung auf Belieferung in der Grundversorgung hat zur Folge, dass Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50 MWh bei Inkrafttreten der Regelung in den freien Markt wechseln müssen. Die Abwicklung dieser Wechsel erfordert eine ausreichende Vorlaufzeit nicht nur für die betroffenen Endverbraucher, sondern auch für die Grundversorger, damit bspw. die Beschaffung und Systeme angepasst werden können. Zudem impliziert der Absatz, dass Endverbraucher in der Grundversorgung nur einen Lieferanten haben dürfen, nämlich den Grundversorger.

Zu Abs. 3bis (neu): Bei der Marktöffnung kann es vorkommen, dass Verteilnetzbetreiber sich entscheiden, kein Energiegeschäft, d. h. auch keine Grundversorgung, mehr anzubieten, sondern sich auf ihr Netzgeschäft fokussieren möchten. Daher soll es auch möglich sein, die Grundversorgung als Ganzes abzugeben, inkl. der Verantwortung dafür.

Zu Abs. 4: Die Möglichkeit, den Lieferanten innerhalb von 3 Wochen zu wechseln, führt in Kombination mit einer Preisfixierung von einem Jahr in der Grundversorgung zu einem Preisrisiko (Kostenrisiken für die Grundversorger und das grundversorgte Kollektiv bei Wechseln infolge von Preisschwankungen), das zu entgelten ist. Daher dürfen Grundversorger kurzfristig wechselnden Kunden eine verursachergerechte und transparente Wechselgebühr berechnen, die im Grundsatz kostendeckend ist. Auch sollte in Abs. 4 präzisiert werden, wem die wirtschaftlichen Einbussen entstehen. Bei an Marktpreisen orientierten Grundversorgungspreisen entfallen Vorgaben der EICom zu anrechenbaren Kosten. Die Grundversorger haben aufgrund der Wechselmöglichkeit der Endverbraucher ein Eigeninteresse, nicht zu hohe Kosten in die Preise einzurechnen.

Anmerkung zu Abs. 5: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, damit sie möglichst gut den tatsächlichen Anforderungen der Grundversorger entsprechen.

Art. 6a Stromlieferverträge

streichen

Begründung: Der Anspruch auf Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder mit dynamischen Strompreisen gemäss Artikel 11 der Strombinnenmarkttrichtlinie wird bereits gewährleistet über die Vorgaben für Lieferanten im freien Markt (Art. 4c StromVG). Für die Grundversorgung braucht es entsprechend keine solche Vorgaben. Zudem könnten nur jene grundversorgten Endverbraucher diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, die von einem Grundversorger mit mehr als 50'000 Endverbrauchern versorgt werden. Dies führt zu einer Schlechterstellung von Endverbrauchern, die bei einem Grundversorger sind mit weniger als 50'000 Endverbrauchern. Diese grundversorgten Endverbraucher müssten für den Abschluss eines Stromliefervertrags mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder mit dynamischen Strompreisen in den freien Markt wechseln.

Art. 7 TarifPreisgestaltung und Rechnungsstellung

1 *streichen und ersetzen durch*

Die Grundversorgungspreise werden vom Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt. Die EICom ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Eventualiter:

1 In die Grundversorgung eingerechnet werden:

a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gesteuerungskosten dieser ganzen der in der Grundversorgung abgesetzten Produktion;

2 *streichen*

3 *streichen*

4 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel

12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.

Begründung: Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften und eine Preisregulierung ist grundsätzlich nicht notwendig. Es genügt eine Missbrauchsaufsicht. Aufgrund der nicht vorhandenen Preisregulierung sprechen wir nicht mehr von Tarifen in der Grundversorgung, weshalb wir bei unseren Anpassungsvorschlägen für die Grundversorgung den Begriff «Tarif» wo passend durch den Begriff «Preis» ersetzen.

Zu Abs. 1: Statt wie bis anhin eine Cost-Plus-Regulierung soll es bei vollständiger Marktöffnung in der Grundversorgung einzig die Vorgaben, den Preis für ein Jahr festzulegen, und einer strukturierten Beschaffung (gemäss Art. 7b Abs. 1 StromVG) geben. Eine Missbrauchsaufsicht erfolgt durch die ElCom. Der Bundesrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Grundversorgungspreise fest. Bei einer Cost-plus-Regulierung bestünde das Risiko, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin- und herwechseln. So würden in längeren Phasen tiefer Marktpreise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Der Grundversorger müsste teurere Eigenproduktion oder bereits getätigte (teurere) Beschaffungen mit Verlusten am Markt verkaufen. Somit unterliegt der Grundversorger einem Verlustrisiko. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und für die dort verbliebenen Endverbraucher durch teure Beschaffungen steigende Tarife verursachen. Der Grundversorger kann jedoch nicht von höheren Marktpreisen profitieren und die vorangegangenen Verluste ausgleichen. Eine solche Dynamik wirkt sich für Grundversorger mit Eigenproduktion negativ auf den Erhalt ihrer Eigenproduktion aus.

Zu Eventualantrag Abs. 1: Es sollen nicht die Gestehungskosten der gesamten erweiterten Eigenproduktion (also bspw. inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die Gestehungskosten der tatsächlich in die Grundversorgung gelieferten Energie. Somit werden Verzerrungen in der Kostentragung zwischen der Grundversorgung und einem allfälligen Marktsegment vermieden.

Zu Absatz 2 und 3: Abs. 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Festlegung der Grundversorgungstarife sowie die Veröffentlichungspflichten nicht mehr nötig.

Anmerkung zu Absatz 4: Der Bundesrat sollte die Details der gemeinsamen Rechnungsstellung für Energiebezug und Netznutzung durch den Grundversorger in Zusammenarbeit mit der Branche regeln. So sollte bspw. geklärt werden, wie das Inkasso funktioniert, also ob der Grundversorger oder der Endverbraucher dem Netzbetreiber das Netznutzungsentgelt schuldet.

Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie streichen

Begründung: Die Grundversorgung schafft bei einem offenen Markt nur limitiert Absatz- oder Preissicherheit für die einheimische erneuerbare Produktion. Diese wird über verschiedene Förderinstrumente beanreizt. Die Mindestanteile für Elektrizität aus erneuerbaren Energien passen nicht mit einer vollständigen Marktöffnung zusammen: Die Grundversorger unterliegen bei Marktöffnung neuen Mengen- und Preisrisiken, gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb mit Lieferanten im freien Markt. Daher soll es so wenige Vorgaben für die Grundversorgung geben wie unbedingt nötig. Aufgrund der neuen Mengen- und Preisrisiken müssen die Qualitätsvorgaben des Stromversorgungsgesetzes (Mindestanteile Eigenproduktion und erneuerbare Energien, Standardprodukt) gestrichen werden. Allfällige Nachweise für

erneuerbare Energie sind mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zu erbringen. Sie sind auf die Vorgaben einer strukturierten Beschaffung zu beschränken (vgl. Art. 7b Abs. 1 StromVG).

Art. 7c Ersatzversorgung

1 Die Grundversorger sind ~~in ihrem~~ **im** Netzgebiet, **in dem sie für die Grundversorgung verantwortlich sind**, auch ...

Begründung: Grundversorger haben per Definition kein Netzgebiet.

Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve

4 Die ECom legt die übrigen Eckwerte der ~~Wasserkraftreserve und der restlichen~~ Reserve fest und überwacht ~~die~~ **deren** Umsetzung ~~der Energiereserve~~.

Begründung: Die Unterscheidung von Wasserkraftreserve und restlicher Reserve ist aufgrund unseres Antrags zu Art. 8bbis Bst. a hinfällig.

Art. 8bbis Teilnehmer der Stromreserve

An der Bildung der Energiereserve nehmen ~~teil:~~

~~a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;~~

b. aufgrund von Ausschreibungen ~~für die restliche Reserve~~ **teil: Betreiber von Speicherwasserkraftwerken**, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

Begründung: Art. 22 Abs. 1 Bst. d der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt gibt vor, dass die Kapazitätsmechanismen die Kapazitätsanbieter in einem transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahren auswählen müssen. In Abs. 2 desselben Artikels ist zudem beschrieben, dass eine strategische Reserve auch ein Kapazitätsmechanismus sein kann. Insofern beantragen wir, dass die Teilnahme an der Wasserkraftreserve mit Inkrafttreten des Stromabkommens wieder über Auktionen festgelegt werden soll, statt erst nach der im Stromabkommen in Artikel 9 Absatz 4 geregelten Übergangsfrist von 6 Jahren. Die Prozesse dafür existieren bereits und haben sich bewährt.

Aufgrund unseres Antrags, die obligatorische Wasserkraftreserve abzuschaffen und stattdessen die gesamte Reserve über Auktionen zu beschaffen, ist die Aufführung einer restlichen Reserve (Art. 8bbis Bst. b) nicht notwendig.

Art. 8bter Operative Abwicklung der Energiereserve

1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ECom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. ~~Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.~~

2 Die ~~betroffenen~~ **bezuschlagten** Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.

3 Für die ~~restliche~~ Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ~~ebenfalls~~ eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ECom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Begründung: In Anbetracht unseres Antrags, die gesamte Reserve wettbewerblich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.

Art. 8bquater Abruf der Energiereserve

1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn

~~a. an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):~~

~~1. innerhalb des Tages,~~

~~2. für den Folgetag;~~

~~b. die Ressourcen im Regelenenergiemarkt ausgeschöpft sind.~~

4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:

b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie ~~obligatorisch~~ an der Wasserkraftreserve teilnehmen ~~müssen~~ können, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;

c. streichen

Eventualiter:

c. eine ~~moderate~~ angemessene Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche jährlich im Voraus festgelegt wird. Diese orientiert sich an den entgangenen Erlösen und berücksichtigt die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;

h. die aufgrund von Ausschreibungen definierte allfällige Vorhaltung von Leistung.

Begründung:

Zu Abs. 1: Wie bisher soll die Reserve nur zum Abruf freistehen, wenn es im Day-Ahead-Handel zu einer fehlenden Markträumung kommt, da es für andere Fälle bereits Massnahmen gibt (siehe unten) und die vorhandenen Preissignale im Intraday- und Day-Ahead-Markt ausreichen, um das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage zu steuern. Entsprechend sollte es nicht als fehlende Markträumung gelten, wenn es im Intraday-Handel keine Kauf- und Verkaufsangebote mehr gibt. Im Intraday-Handel soll die nationale Netzgesellschaft ausschliesslich im Falle einer Notsituation auf die Reserve zurückgreifen können. Auch sollte die Reserve nicht aktiviert werden dürfen, nur weil die komplette Regelleistung aktiviert wurde. Die Energiereserve soll nur bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und wenn zusätzlich alle anderen Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen etc.) ausgeschöpft sind, abgerufen werden können. Die aktuelle Formulierung schafft jedoch Unklarheit über die Hierarchie der Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen, Reserveaktivierung, etc.).

Zu Abs. 4 Bst. b: Gemäss Art. 8bbis Bst. a beantragen wir die Auktionierung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve.

Zu Abs. 4 Bst. c: Sollte die obligatorische Wasserkraftreserve in ein wettbewerbliches Verfahren überführt werden, so ist die Pauschalabgeltung hinfällig. Ist dies nicht der Fall, schlagen wir den obenstehenden Eventualantrag vor. Gemäss StromVG-Revision vom 20.06.2025 gilt hier ein anderer Wortlaut, dessen Übernahme wir beantragen. Der Begriff «moderat» ist

unnötig einschränkend bzw. wertend – die Pauschalabgeltung soll sich an den entgangenen Erlösen und an der Marktsituation orientieren.

Zu Abs. 4 Bst. h: Auch eine allfällige Vorhaltung von Leistung sollte aufgrund von Ausschreibungen definiert werden. Sollte darauf verzichtet werden, sollten die Reserveteilnehmer für die Vorhaltung von Leistung eine marktkonforme Vergütung erhalten.

Art. 9d Mehrjahrespläne

1 Verteilnetzbetreiber, ~~die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen,~~ erstellen **für die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV** auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden ~~fünf bis~~ zehn Jahren darstellen.

Begründung: Artikel 32 der Strombinnenmarkttrichtlinie bezieht sich auf die Mehrjahrespläne im Verteilnetz, ohne dabei zwischen Spannungsebenen zu differenzieren. In Deutschland wird eine Differenzierung vorgenommen: Der Netzausbauplan bezieht sich gemäss §14d Abs. 4 EnWG ausschliesslich auf das Hochspannungs- und Mittelspannungsnetz sowie auf die Umspannstationen der Mittelspannung und Niederspannung. Es wird daher klargestellt, dass die Mehrjahresplanung für Verteilnetzbetreiber von Netzen mit einer Nennspannung von unter 36 kV nicht erforderlich ist. Diese Regelung sollte auch in der Schweiz gelten.

Die Mehrjahrespläne sollen für einen Zeitraum von zehn Jahren erstellt werden. Die derzeitige Formulierung eines Zeitraums von fünf bis zehn Jahren ist ungenau gefasst. In mehreren europäischen Ländern wie der flämischen Region in Belgien, in Kroatien, Zypern, Dänemark, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Malta, den Niederlanden, Rumänien, Slowenien und Schweden ist ein Zehnjahreshorizont bereits etabliert. ACER und CEER empfehlen Verteilnetzbetreibern in ihren [Leitlinien](#) einen Planungshorizont von mindestens zehn Jahren zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund ist eine Festlegung auf einen einheitlichen Zeithorizont in der Schweiz sachgerecht.

Art. 10 Entflechtung

2 Sie müssen:

- a. den Verteilnetzbereich buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen;
- b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. **Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeiter zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.**

3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:

- a. Der Verteilnetzbetrieb muss ~~organisatorisch, personell und rechtlich~~ **in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt** von den übrigen Tätigkeitsbereichen **der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt** sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist nur buchhalterisch erforderlich. **Diese Bestimmungen**

begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.

~~b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein.~~

4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte Shared Services) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informativische Entflechtung) entsprochen wird.

Begründung:

Zu Abs. 2: Hinsichtlich der informativischen Entflechtung besteht weiterer Konkretisierungsbedarf. In den FAQ zum StromVG hat das BFE diese als "Trennung von Informationen zwischen Netz und übrigen Bereichen, wie z.B. Elektrizitätserzeugung und -handel" definiert. Weiterführende Richtlinien, Ausführungsbestimmungen oder Umsetzungshilfen seitens BFE, ElCom oder VSE bestehen nicht. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit sollte der Bundesrat per Verordnung präzisieren, welche Informationen als wirtschaftlich sensibel einzustufen sind.

Zu Abs. 3: Gehört ein Verteilnetzbetreiber zu einem vertikal integrierten Unternehmen, so muss er gemäss Art. 35 Abs. 1 der Strombinnenmarktrichtlinie zumindest in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Damit enthält die Strombinnenmarktrichtlinie keine rechtliche Grundlage für eine personelle Entflechtung. Der Gesetzesentwurf verlangt jedoch eine personelle Trennung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen, ohne dass dazu eine Vorgabe in der Strombinnenmarktrichtlinie besteht. Es sollte daher die Terminologie der Strombinnenmarktrichtlinie übernommen werden. Dabei kann die Rechtsform des Verteilnetzbetreibers grundsätzlich frei gewählt werden.

Ziel der Strombinnenmarktrichtlinie ist es, die wettbewerblichen Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft (Stromerzeugung und -versorgung) vom Monopol der Stromübertragung zu trennen. Netznahe Dienstleistungen wie beispielsweise Netzplanung, Anlagenbetrieb oder Netzüberwachung hängen unmittelbar mit der Verteilung zusammen und müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden.

Wir sehen es zudem als gegeben an, dass die Entsendung von Verwaltungsräten durch die Mutter- oder Schwestergesellschaft zulässig bleibt, sofern diese keine Entscheidungsgewalt über den laufenden Netzbetrieb wahrnehmen und sich auf ihre Aufsichtsfunktion beschränken.

Zu Abs. 4: Die personelle Entflechtung bedingt gemäss erläuterndem Bericht, dass strategische Leistungen, etwa Rechtsdienstleistungen, Regulierungs- und Kontrollfunktionen, vom Verteilnetzbetreiber eigenständig erbracht werden müssen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Vorgabe der Strombinnenmarktrichtlinie. Daher soll die zentrale Erbringung strategischer Leistungen innerhalb einer Holdingstruktur weiterhin möglich sein, sofern die Anforderungen an die informativische Entflechtung eingehalten werden. Eine Unterscheidung in "strategische" und "nicht-strategische" Funktionen erscheint wenig zielführend, da in vielen Unternehmensbereichen strategische Elemente enthalten sein können. Entscheidend bei dieser Unterscheidung bleibt vielmehr, ob eine Funktion mit tatsächlicher Entscheidungsgewalt über den Netzbetrieb verbunden ist (gemäss Art. 35 Abs. 2 der Strombinnenmarktrichtlinie). Der strategische Einfluss solcher zentralisierten Leistungen auf den Netzbetreiber ist aufgrund der unabhängigen Leitung sowie der bestehenden informativischen Entflechtung vernachlässigbar.

Die zentralisierten Leistungen stellen unter Beachtung der Vorgaben aus diesem Artikel kein Risiko für die Unabhängigkeit des Netzbetriebs dar und ermöglichen es, dass Netzkunden weiterhin von den durch Shared Services generierten Synergieeffekten profitieren, welche kostenmindernd auf die Netzentgelte wirken. Entsprechend gilt es die Anwendungsspielräume, die die Strombinnenmarktrichtlinie vorsieht, zu nutzen, um Synergieverluste zu reduzieren.

Art. 12 Informations- und Rechnungsstellung

2 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:

- a. das Netznutzungsentgelt;
- b. **das Messentgelt**
- ~~b.c.~~ die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen
- ~~c.d.~~ weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten.

Begründung:

Ab 2026 sind Netzbetreiber neu verpflichtet den Messtarif aus dem Netznutzungstarif herauszurechnen und separat auszuweisen. Dies erhöht die Transparenz für Netzbetreiber sowie für Endkundinnen und Endkunden und soll deshalb weiterhin Bestand haben.

Art. 17cbis

3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung ~~und~~ **oder** über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.

Begründung:

Wie im Erläuterungsbericht erwähnt, dient dieser Absatz der Umsetzung von Art. 13 Abs. der Strombinnenmarktrichtlinie. Es gibt jedoch eine Differenzierung zwischen Aggregatoren und unabhängigen Aggregatoren, wobei nicht beide dieselben Daten zur Verfügung haben. Der Absatz bezieht sich jedoch auf alle Aggregatoren, weshalb hier eine «oder»-Formulierung zu verwenden ist, analog zur Strombinnenmarktrichtlinie.

Art. 18 Nationale Netzgesellschaft

7 Die Mitglieder ~~des Verwaltungsrats und~~ der Geschäftsleitung, **sowie die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates** dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. ~~Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.~~

8 Der Bundesrat erlässt in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:

- ~~a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung;~~
- ~~b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft;~~
- ~~c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.~~

Begründung: Die existierenden gesetzlichen Anforderungen an den Verwaltungsrat der Swissgrid sind kompatibel mit EU-Recht und müssen daher nicht im vorgeschlagenen Ausmass angepasst werden. Das vollständige Verbot eines Doppelmandats bei Swissgrid und einem beteiligten Elektrizitätsversorgungsunternehmen soll sich lediglich auf die Geschäftsleitung von Swissgrid beziehen, nicht aber den Verwaltungsrat. Für den Verwaltungsrat kann das bestehende Recht weitgehend beibehalten werden.

Gemäss dem Erläuterungsbericht (S. 636) ist die Swissgrid dem ITO-Modell (unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber) am nächsten. Hier ist es jedoch wichtig hervorzuheben, dass die Swissgrid heute kein vertikal integriertes Unternehmen ist und somit nicht mit den vorherrschenden Bedingungen zur Zeit der Veröffentlichung der alten Strombinnenmarktrichtlinie ([Richtlinie 2009/72/EG](#)) in 2009 verglichen werden kann. Das Schweiz-spezifische Entflechtungsmodell und der somit vorherrschende Sonderfall muss hier berücksichtigt werden. Das heisst, dass die EU-Anforderungen des ITO-Modells für vertikal integrierte Unternehmen nicht angewendet werden müssen. Hinzu kommt, dass die EU-Anforderungen in Artikel 48 der Strombinnenmarktrichtlinie sich auf Mehrheitsanteilseigner beziehen. Stand heute hat kein Aktionär der Swissgrid eine Aktienmehrheit inne. Die Aussage aus dem Erläuterungsbericht (S. 660), wonach Swissgrid analog zur EU von *mehreren* an ihr beteiligten Elektrizitätsunternehmen separiert werden muss, anstatt nur vom *einen* Elektrizitätsunternehmen, lehnen wir ab, denn auch in der Summe haben die Elektrizitätsunternehmen im Verwaltungsrat keine Mehrheit. Ausserdem sind die an der Swissgrid beteiligten Elektrizitätsunternehmen eigenständige Unternehmen und können daher nicht einfach als ein einziges Elektrizitätsunternehmen zusammengefasst werden.

Auch wenn der Gesetzgeber die Kompetenz hätte, ein strikteres Entflechtungsregime einzuführen, gibt es dazu keinen Bedarf. Das primäre Ziel der Entflechtung ist gemäss Erwägungsgrund 69 der Strombinnenmarktrichtlinie, die Interessenkonflikte zwischen Erzeugern, Versorgern und Übertragungsnetzbetreibern wirksam zu lösen, um Anreize für die nötigen Investitionen zu schaffen und Markteinsteigern durch einen transparenten und wirksamen Rechtsrahmen den Zugang zu sichern. Diese Voraussetzungen sind in der Schweiz bereits gegeben. Wie Artikel 5 des Stromabkommens festhält, gilt Art. 47 Absatz 3 der Strombinnenmarktrichtlinie nicht für die Schweiz. Ebenso ist auch Art. 48 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie hinsichtlich der Karenzfristen, Doppelmandaten und gegenseitigen Beteiligungen für Mitglieder des Verwaltungsorgans des Übertragungsnetzbetreibers nicht auf die Schweiz anzuwenden, da diese Vorschriften sich lediglich auf Personen des vertikal integrierten Unternehmens sowie Mehrheitsanteilseigner beziehen. Die nationale Netzgesellschaft ist bereits unabhängig und unterliegt klaren Governance-Vorschriften. Somit ist sie kein vertikal integriertes Unternehmen und nicht mehr in der Rolle eines zu entflechtenden Unternehmens, wie es in der EU damals vielfach der Fall war.

Zudem erfüllt die Schweiz die EU-Anforderungen an das Aufsichtsorgan insofern, indem – wie in Art. 49 Abs. 3 der Strombinnenmarktrichtlinie vorgesehen – die festgelegte Zustimmungspflicht der Regulierungsbehörde (Art. 48 Abs. 2 Unterabsatz 1) sowie die Vorgaben zu Karenzfristen, Doppelmandaten und Beteiligungen (Art. 48 Abs. 3 bis 7) auf die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsorgans abzüglich eines Mitglieds Anwendung finden.

Es gibt genügend Mechanismen, welche ein Eingreifen des Bundesrates oder der Aufsichtsbehörde ermöglichen für den Fall, dass Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit von Swissgrid bestehen (z.B. das Einspracherecht unter Art. 48 der Strombinnenmarktrichtlinie). Vielmehr ist entscheidend, dass die Kompetenzen des Verwaltungsrats so mit dem EU-Recht in Einklang gebracht werden, dass die operative Unabhängigkeit von Swissgrid gewährleistet ist.

Aus diesen Gründen sollte der vorgeschlagene Absatz 7 abgeändert werden und nur für Mitglieder der Geschäftsleitung gelten, nicht aber für den gesamten Verwaltungsrat. Die Unterpunkte a. bis c. unter Art. 18 Absatz 8 können dementsprechend gestrichen werden.

Art. 23a Vergleichsinstrument

1 Die ECom stellt **sicher, dass** den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung **steht**, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).

2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln. ~~und diese fortlaufend zu aktualisieren.~~

Begründung: Im Erläuterungsbericht sowie in der Strombinnenmarktrichtlinie (Art. 14 Abs. 2) steht, dass das Vergleichsinstrument von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden kann. Dieser Grundsatz sollte so auch im Gesetz widerspiegelt sein, unabhängig davon, ob das Vergleichsportal am Schluss von der ECom betrieben wird oder nicht.

Die Anforderungen an das Vergleichsinstrument werden vom Bundesrat genauer definiert. Ausserdem gibt Artikel 14 der Strombinnenmarktrichtlinie schon vor, welche Voraussetzungen das Vergleichsinstrument erfüllen muss. Es gibt jedoch keine konkreten Vorgaben auf EU-Ebene zur Informationsübermittlung. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass die relevanten Produktinformationen ohnehin von den Lieferanten auf ihren Portalen angepriesen werden. Weitere für die Lieferanten geltende Bestimmungen zur Daten- und Informationsübermittlung und ihrer Aktualisierung sollten also erst dann festgelegt werden, wenn definiert wurde, welche Daten genau benötigt werden. Somit kann in Absatz 2 der zweite Teilsatz gestrichen werden.

Art. 23b Ombudsstelle

6 (neu) Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Begründung:

Durch den Verweis soll klargestellt werden, dass wesentliche Einzelheiten auf Verordnungsebene festgelegt werden müssen. Wie auch im Erläuterungsbericht erwähnt, sollen beispielsweise nur Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, bei denen die Kundin oder der Kunde vorgängig erste Schritte unternommen hat, um eine Einigung mit dem Elektrizitätsunternehmen zu finden, und die nicht offensichtlich missbräuchlich eingeleitet wurden.

Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg

1 ~~Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht.~~ **Vermögensrechtliche Streitigkeiten aus den Verträgen im Zusammenhang mit Forderungen aus Stromlieferungen zwischen Endverbrauchern und Elektrizitätsversorgungsunternehmen und/oder Verteilnetzbetreibern** werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

2 ~~Die Zuständigkeiten der ECom bleiben vorbehalten~~

Begründung:

Diese Bestimmung ist neu und steht nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU. Bisher war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (mit wenigen Ausnahmen: Energielieferverträge in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, vgl. BGE 4A_582/2014 vom 17. April 2015, wurden als öffentlich-rechtlich eingestuft).

In der Vergangenheit mussten daher verschiedenste Abgrenzungsfragen betreffend Zuständigkeit Zivilgericht oder ECom in aufwändigen Verfahren geklärt werden. Die Mehrheit dieser Fragen ist in der Zwischenzeit geklärt und bedarf keiner weiteren Klärung. Jedoch würde eine klare Unterstellung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Forderungen aus Stromrechnungen unter das Privatrecht zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen. Verfahren in Zusammenhang mit Stromrechnungen sind oft sehr langwierig und ressourcenintensiv. Eine Unterstellung unter das Privatrecht würde insbesondere bei querulatorischen Einsprechern helfen, da so eine höhere «Rechtsmittelhürde» geschaffen würde. Das Anordnen einer Liefersperre – Härtefälle vorbehalten – dürfte ebenfalls schneller möglich sein (z.B. Wegfall Verfügung, rechtliches Gehör). Wichtig ist jedoch, dass das zivilrechtliche Verfahren nicht abgeschwächt wird, indem beispielsweise der Kunde bis und mit erster Instanz keine Gerichts- und Parteikosten tragen muss.

Die aktuell sehr offen gehaltene Formulierung der Vorlage würde indes zu neuen Unsicherheiten führen, was zu vermeiden ist.

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten

Art. 12 Abs. 3

3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen, müssen., gleichzeitig und in identischer Form der ECom übermitteln, namentlich:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen;

Anmerkung: Schweizer Unternehmen, die am europäischen Gasmarkt teilnehmen, melden Informationen bereits heute an ACER. Zusätzlich müssen sie dieselben Daten auch der ECom zur Verfügung stellen. Mit dem Stromabkommen erhält die ECom neu die Daten zu Transaktion und Handelsaufträgen von Schweizer Unternehmen, die am europäischen Strommarkt teilnehmen, direkt von ACER. Wir bitten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, dass die ECom auch die Daten des Gashandels in der EU von Schweizer Unternehmen direkt von ACER erhält. Dies würde für die betroffenen Schweizer Unternehmen eine wesentliche Vereinfachung des Reportings bedeuten.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)
Lerchenweg 32
3012 Bern

Datum der Stellungnahme:

17.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Linda Estermann
+41 79 371 46 20
linda.estermann@unibe.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Wir befürworten die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Bilateralen III. Diese Abkommen eröffnen den Schweizer Studierenden bedeutende Chancen, insbesondere durch die Möglichkeit am Programm Erasmus+ teilzunehmen sowie durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen über das IMI-System. Diese Elemente sind entscheidend, um die akademische und berufliche Mobilität zu stärken und die Chancengleichheit der Studierenden zu fördern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Union – nicht zuletzt aufgrund unserer Teilnahme am Europäischen Hochschulraum – weiterhin unser wichtigster Partner im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist.

Gerade in diesem Bereich sind die Perspektiven der «Union of Skills» der EU und die damit verbundenen zahlreichen Projekte, beispielsweise im Bereich der Berufsbildung (VET), von besonderem Interesse für die Schweiz. Angesichts des Mangels in bestimmten Sektoren, besonders im Bildungsbereich, wird sich die Entwicklung von Initiativen zur Förderung sowohl der Weiterbildung (up-skilling) als auch der Neuorientierung (re-skilling) als entscheidend erweisen, um einerseits einen Wettbewerbsvorsprung zu bewahren und andererseits weiterhin innovative und attraktive Bildungswege zu entwickeln. Dies ist sowohl für den BFI-Bereich als auch für die Schweizer Wirtschaft von besonderem Interesse, da die schweizerischen Lösungen allein nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der von den europäischen Programmen abgedeckten Leistungen abzudecken.

Zusammenfassend unterstützen wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU und laden den Bundesrat ein, dieses Abkommen zumindest im BFI-Bereich als ersten Schritt zu betrachten, um eine Dynamik in Bildung, Forschung und Innovation zu erreichen und das gesamte Potenzial der Zusammenarbeit mit diesem Partner auszuschöpfen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Als Studierendenschaft der Universität Bern (SUB) vertreten wir die Interessen der Studierenden der Universität Bern und möchten innerhalb dieses Fachbereichs unsere Überlegungen äussern.

I. Verhandlungen

Wir begrüssen die ausgehandelten Abkommen sowie die dazugehörigen Protokolle. Auch wenn der allgemeine Zeitplan selbstverständlich von sämtlichen politischen Komponenten geprägt ist, die die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU strukturieren, bedauern wir dennoch, dass die Verhandlungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation erst so spät abgeschlossen wurden. Es sei daran erinnert, dass zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und Horizon Europe, von den an der BFI-Botschaft beteiligten Akteur:innen in der Schweiz aufgrund der langen Phase der Nicht-Assoziation nicht genutzt werden konnten. Diese Situation führte unweigerlich dazu, dass gewisse Kompetenzzentren leider ihrer Reputation, ihrer Arbeitskraft und der Leitung bestimmter Projekte beraubt wurden. Folglich sind die Bilateralen III Abkommen angesichts des in den letzten zehn Jahren aufgelaufenen Rückstands für Bildung, Forschung und Innovation umso notwendiger.

II. EUPA – Erasmus+

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Verhandlungen über Erasmus+ in einem Abkommen und einem Protokoll resultieren, die eine Wiederassoziiierung der Schweiz an das Mobilitätsprogramm ermöglichen – mehr als zehn Jahre nach ihrem Ausschluss. Hervorzuheben ist insbesondere die Möglichkeit einer Wiederassoziiierung ab 2027 für das letzte Jahr des Erasmus+-Programms 2021–2027 (nachfolgend E+ 21–27), ohne dass die Schweiz auf das derzeit erarbeitete Programm 2028–2034 (E+ 28–34) warten muss. Zwar ist klar, dass eine frühere Wiederassoziiierung an E+ 21–27 der Schweiz eine stärkere Mitwirkung an der Ausgestaltung des Programms E+ 28–34 durch die Teilnahme an den verschiedenen Ausschüssen ermöglicht hätte. Dennoch stellen wir fest, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf ein ehrgeiziges und konstruktives Projekt darstellt. Auch wenn der politische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, spricht alles dafür, dass ein Beitritt zu E+ 21–27 zu diesem Zeitpunkt den Übergang zu einem Programm der neuen Generation erleichtern wird, das den Schweizer Akteuren noch mehr Leistungen zur Verfügung stellt.

Tatsächlich können wir feststellen, dass die deutliche Erhöhung des Budgets von E+ 28–34 im Vergleich zu E+ 21–27 sowie der Wille der Europäischen Kommission, die Effizienz des Programms zu steigern, insbesondere durch die Zusammenführung der Leitaktion 2 und 3, deutliche Anzeichen sind, die den Bundesrat dazu einladen, nicht nur den Weg der Wiederassoziiierung fortzusetzen, indem er nach der Genehmigung der Finanzbotschaft durch das Parlament unverzüglich zur Ratifikation der Abkommen und Protokolle schreitet, sondern auch eine weniger vorsichtige Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterstützen. Die Botschaft des Bundesrates zeigt sich nämlich äusserst zurückhaltend in Bezug auf die Einnahmen, die durch die Teilnahme der Schweiz am Programm generiert werden. Die Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mittel bedeutet jedoch unbestreitbar, dass eine grosse

Vielfalt an Projektmöglichkeiten im Bereich Mobilität (alle Leitaktionen eingeschlossen) für die Hochschulen und für die Ausbildungsbetriebe in der Schweiz zu erwarten ist. Der Hauptgrund für diese Erhöhung liegt schlicht in der Ausweitung der durch E+ angebotenen Leistungen im Vergleich zur Schweizer Lösung, die strukturell und per Definition begrenzt bleibt. Darüber hinaus stärkt die Mobilitätserfahrung im Rahmen eines Bildungsweges die Beschäftigungsfähigkeit unmittelbar beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, wie zahlreiche Rückmeldungen nicht nur von Studierenden, sondern auch von Unternehmen belegen.

Hinzu kommt, dass das Fehlen eines Korrekturmechanismus bei Unter- oder Überbeanspruchung einen starken Anreiz darstellt, die Programmleistungen so zu nutzen, dass das volle Potenzial ausgeschöpft und die verfügbaren Mittel maximal eingesetzt werden.

Schliesslich verstärkt der internationale geopolitische Kontext und insbesondere die US-amerikanischen Zölle den Bedarf der Unternehmen, qualifizierte Arbeitskräfte mit einem soliden internationalen Netzwerk zu finden, um den möglichen Verlust eines Teils des US-Marktes auszugleichen. Die Wiederassoziierung am Erasmus+-Programm wird somit eine bedeutende Entwicklung in der Mobilität von Personen in berufsbildenden Ausbildungen ermöglichen und den Kompetenzerwerb der neuen Arbeitsteilnehmenden fördern. Es sei zudem daran erinnert, dass Mobilitätserfahrungen während der Ausbildung die Beschäftigungsfähigkeit stärken, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die durch Erasmus+ erworbenen Kompetenzen bei den Unternehmen auf besonderes Interesse stossen.

Zusammenfassend rufen wir dazu auf, den mit der Veröffentlichung dieser Botschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Wir laden den Bundesrat ein, diesen Weg weiterzugehen. Einerseits besteht die Notwendigkeit, dass die BFI-Welt Zugang zu den durch Erasmus+ erbrachten Leistungen hat. Andererseits sollten die vielfältigen Vorteile, die das Programm in zahlreichen Bereichen bringen könnte, stärker hervorgehoben werden – beispielsweise durch eine deutliche Betonung des Nutzens von Erasmus+ für Unternehmen und deren Arbeitskräfte.

III. FZA (Freizügigkeitsabkommen)

Wir äussern unsere volle Zufriedenheit darüber, dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung von Studierenden in Bezug auf Studiengebühren festgeschrieben wurde. Mehrere Aspekte tragen zu dieser Zufriedenheit bei. Einerseits erhöht die Symmetrie dieser Klausel die Attraktivität der internationalen Mobilität für Schweizer Studierende, da die finanzielle Belastung insbesondere für Studierende mit geringen oder bescheidenen Mitteln verringert wird. Andererseits profitieren auch alle derzeit in der Schweiz studierenden Menschen aus der EU von reduzierten Studiengebühren. Diese Entlastung wird Lern- und Studienerfolg fördern, indem Zeit freigesetzt wird, die derzeit für «Studentenjobs» aufgewendet wird. In vielen Fällen kann dies zu einem beschleunigten Eintritt der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt führen.

Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, die Verluste der Hochschulen zu kompensieren. Wir bedauern jedoch, dass die neuen Beiträge nur 50 % davon abdecken. In einem Kontext, in dem die Grundbeiträge durch das Sparpaket bereits reduziert werden, erwarten die Hochschulen vom Bund Stabilität, um eine langfristige Finanzplanung zu ermöglichen. Dieses Defizit stellt jedoch eine weitere Einnahmekürzung dar und gefährdet somit gewisse von den Institutionen erbrachte Leistungen. Folglich schlagen wir vor, diese Deckungsquote auf 80 % zu erhöhen. Dies erscheint uns als eine ausgewogenere Lösung zwischen den Interessen und Verpflichtungen des Bundes einerseits und der Nachhaltigkeit der von den Hochschulen erbrachten Leistungen andererseits. Zudem möchten wir betonen, dass die Mittel für diesen neuen Beitrag in der BFI-Botschaft 2029–2033 verankert werden müssen, ohne

dass dies zulasten der in der Botschaft 2025–2028 vorgesehenen Ausgaben geht. Andernfalls wäre dieser neue Beitrag letztlich nichts anderes als eine Verschiebung der Einnahmeausfälle zulasten anderer Leistungen.

IV. IMI

Wir unterstützen die Einführung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Dieses Instrument ermöglicht unter anderem Effizienzgewinne bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und wird voraussichtlich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung von Qualifikationen durch die EDK führen. Angesichts des Lehrpersonenmangels in der Schweiz erscheint uns dieses Instrument als notwendiger Schritt nach vorn, auch wenn es nicht alle Ursachen dieses Mangels konkret lösen kann. Daher betonen wir die Notwendigkeit, die Umsetzung dieses Elements des Pakets in ein Bündel von Massnahmen einzubetten, das darauf abzielt, konkrete und nachhaltige Lösungen für den Mangel zu schaffen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Wir unterstützen das vom Bundesrat vorgeschlagene Projekt zur Änderung des ETH-Gesetzes (LEPF). Wir erinnern daran, dass der Geltungsbereich der im Jahr 2027 zur Konsultation gestellten Entlastungsmassnahmen bereits die Frage der Studiengebühren betrifft (LEPF, aber auch HFKG). Um den schweizerischen Hochschulen eine klare politische Stossrichtung zu gewährleisten, die notwendig ist, damit die Hochschulen ihre Finanzplanung auf einer soliden und stabilen Grundlage vornehmen können, unterstützen wir daher das Projekt des Bundesrates und befürchten, dass jede andere Änderung kontraproduktiv wäre.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>2 Sie dürfen 80 % der erlittenen Verluste nicht überschreiten</p>	<p>Wir begrüssen diesen Vorschlag, der gewährleisten soll, dass die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) keine zusätzlichen Kosten für die Studierenden verursacht. Die Kompensation dieses Einnahmeausfalls durch den Bund ist ohne Vorbehalt zu unterstützen.</p> <p>Wir bedauern, dass der Bund nicht vorsieht, die Verluste über 50 % hinaus zu kompensieren. Da die Sparmassnahmen des Bundes bereits eine Kürzung der Grundbeiträge vorsehen, macht die Kumulation von Einnahmekenürzungen für die Hochschulen die politische Stossrichtung schwer nachvollziehbar und erschwert unnötig die Finanzplanung. Wir fordern den Bund daher auf, sich auf eine einzige Form der Reduktion der Beiträge zu beschränken und den im Absatz 2 vorgesehenen Kompensationssatz auf 80 % der Verluste anzuheben sowie diese Finanzierung im Rahmen der BFI-Botschaft 2029–2033 zu berücksichtigen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir bewerten das Paket Schweiz–EU positiv, da die ausgehandelten Elemente sowie die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung bedeutende Fortschritte in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation mit sich bringen. Nach mehr als zehn Jahren ohne Teilnahme am Erasmus+-Programm hat die Schweiz nun endlich die Möglichkeit, die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums und den schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsinstitutionen wieder aufzunehmen. Darüber hinaus stellt die Wiederassoziiierung an die Programme Erasmus+ und Horizon Europe eine direkte und konkrete Antwort auf den durch die instabile geopolitische Lage entstandenen wirtschaftlichen Kontext dar, insbesondere auf die US-amerikanischen Zollmassnahmen. Die erwartete Reduktion des US-Marktes muss kompensiert werden, wozu der Abschluss von Abkommen beitragen wird, die das internationale Netzwerk der sich in Ausbildung befindenden Personen stärken. Dies wird neue Chancen für Schweizer Unternehmen schaffen und gleichzeitig die Beschäftigungsfähigkeit von Personen, die von einer Mobilitätserfahrung profitieren – sei es in der tertiären Bildung oder in der Berufsbildung – nachhaltig unterstützen.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Studierendenschaft der Universität Bern (SUB)
Lerchenweg 32
3012 Bern

Date :

17.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Linda Estermann
[+41 79 371 46 20](tel:+41793714620)
linda.estermann@unibe.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Nous sommes favorables à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne, notamment dans le cadre des bilatérales III. Ces accords offrent des opportunités significatives pour les étudiant-e-s suisses, en particulier à travers la participation au programme Erasmus+ et la reconnaissance des qualifications professionnelles via le système IMI. Ces éléments sont cruciaux pour renforcer la mobilité académique et professionnelle, ainsi que pour promouvoir l'égalité de traitement des étudiant-e-s. Il est à rappeler à ce titre que l'Union européenne, du fait notamment de notre participation à l'espace européen de formation supérieure, reste notre premier partenaire en matière de formation, recherche et innovation.

Dans ce domaine en particulier, la perspective « union of skills » de l'UE et les nombreux projets qu'elle amènera, notamment dans le domaine VET, sont d'un intérêt particulier pour la Suisse. Face à la pénurie dans certains secteurs, notamment dans le domaine de l'enseignement, le développement d'initiatives visant à promouvoir tant la formation (up-skilling) et la réorientation (re-skilling), les liens avec ce partenaire s'avèreront cruciaux pour d'une part conserver une avance en matière de concurrence et d'autre part pour continuer à développer les parcours innovants et attractifs. Il s'agit d'un intérêt marqué tant pour le domaine FRI que pour le tissu économique suisse car les solutions suisses ne suffisent pas en elles-seules à couvrir l'ensemble des prestations couvertes par les programmes européens.

En définitive, nous soutenons la stabilisation et le développement des relations bilatérales avec l'UE et invitons le Conseil fédéral à considérer, au moins pour le domaine FRI, ce paquet d'accords comme une première étape vers la construction d'une dynamique de formation, de recherche et d'innovation qui mobilise tout le potentiel de collaboration avec ce partenaire.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

La SUB (l'association officielle des étudiant·e·s de l'Université de Berne), organisation qui représente les intérêts des étudiant·e·s de l'Université de Berne, exprime ci-après quelques considérations portant sur des domaines relevant de son expertise uniquement.

I. Négociations

Nous accueillons favorablement les accords négociés ainsi que les protocoles y relatifs. Si le calendrier général est naturellement influencé par l'ensemble des composantes politiques structurant les relations entre la Suisse et l'UE, nous regrettons toutefois que les négociations touchant à la formation, la recherche et à l'innovation se soient conclues aussi tardivement. Il est à rappeler que de nombreuses opportunités de financement, particulièrement pour Erasmus+ et Horizon Europe, n'ont pas pu être saisies par l'écosystème FRI en Suisse en raison de la longue période de non-association. Cette situation a conduit irrémédiablement certains centres de compétence à se voir être malheureusement dépossédés de leur réputation, de leur force de travail et de la gestion de certains projets. Dès lors, les bilatérales III comprennent des accords qui sont d'autant plus nécessaires pour la formation, la recherche et l'innovation considérant le retard accumulé durant la dernière décennie.

II. EUPA – Erasmus+

Nous accueillons extrêmement favorablement le fait que les négociations portant sur Erasmus+ se concrétisent par un accord et un protocole qui permettent une réadhésion de la Suisse au programme de mobilité, ceci plus de 10 ans après son exclusion. Nous saluons en particulier la possibilité de réadhésion dès 2027 pour la dernière année du programme Erasmus+ 2021-2027 (ci-après E+ 21-27), sans attendre le nouveau programme 2028-2034 (ci-après E+ 28-34), actuellement en cours d'élaboration. S'il est clair qu'une réadhésion au programme E+ 21-27 plus tôt aurait permis à la Suisse d'être davantage intégrée à l'élaboration du programme E+ 28-34 de par la participation aux différents comités, nous relevons toutefois que la mouture proposée par la Commission Européenne se manifeste par un projet ambitieux et constructif. Bien que le processus politique ne soit pas à terme, tout laisse à penser que rejoindre le programme E+ 21-27 à ce stade permettra d'enchaîner avec un programme de nouvelle génération qui mette encore plus de prestations à disposition des acteurs suisses.

En effet, nous pouvons constater que la hausse significative du budget E+ 28-34 comparé au programme E+ 21-27, ainsi que la volonté de la Commission européenne d'optimiser l'efficacité du programme, notamment par la réunion des actions clé 2 et 3, sont des signes qui invitent le Conseil fédéral à non seulement poursuivre sur la voie de la réadhésion en procédant sans délai à la ratification des accords et protocoles une fois le message de financement validé par le Parlement, mais également à soutenir une analyse moins timide en matière de prévisions des retombées économiques. En effet, le message du Conseil fédéral manifeste une grande prudence sur les recettes qui seront générées par la participation de la Suisse au programme. Or, l'augmentation de la manne financière disponible signifie incontestablement que l'on peut attendre une grande diversité d'opportunités de projets de mobilité (toutes actions clé comprises) pour les institutions de formation supérieures et pour les entreprises formatrices helvétiques. La raison majeure derrière cette augmentation consiste simplement en l'élargissement des prestations délivrables par le programme E+ par rapport à la solution suisse, qui demeure structurellement et par sa définition limitée. De plus, l'expérience de mobilité dans le cadre d'un parcours de formation renforce l'employabilité immédiatement lors de l'arrivée sur le marché du travail, comme le montrent de nombreux retours non seulement des étudiant-e-s mais aussi des entreprises.

Au surplus, il est à mentionner que l'absence d'un mécanisme de correction en cas de sous/surutilisation se révèle être un incitatif marqué à planifier le recours aux prestations du programme de sorte à pouvoir utiliser son plein potentiel et à maximiser l'utilisation possible des fonds à disposition.

Finalement, le contexte géopolitique international et en particulier les droits de douane américains renforcent le besoin des entreprises de trouver de la main d'œuvre qualifiée et disposant d'un solide réseau international pour compenser la perte potentielle d'une part du marché américain. La réadhésion au programme Erasmus+ permettra ainsi un important développement dans la mobilité des personnes en formation professionnalisante et soutiendra le développement des compétences des nouvelles et nouveaux entrant-e-s sur le marché du travail. Il est d'ailleurs à rappeler que les expériences de mobilité pendant la formation renforcent l'employabilité, ce qui constitue un indicateur fort que les capacités acquises grâce à Erasmus+ font particulièrement l'objet de l'intérêt des entreprises.

En définitive, nous appelons à poursuivre sur la voie initiée par la publication de ce message et invite le Conseil fédéral à poursuivre cette voie, considérant d'une part la nécessité pour le monde FRI d'avoir accès aux prestations délivrées par Erasmus+ et d'autre part les bénéfices de toutes natures que le programme permettrait d'apporter à de multiples domaines, par exemple en soulignant davantage l'intérêt du programme Erasmus+ pour les entreprises et leur main d'œuvre.

III. ALCP

Nous soulevons notre pleine satisfaction de constater le principe de non-discrimination des étudiant-e-s vis-à-vis des taxes d'études. Plusieurs éléments concourent à notre satisfaction. D'une part, la symétrie de cette clause renforce l'attractivité de la mobilité internationale pour les étudiant-e-s suisses, réduisant les pressions financières sur les étudiant-e-s à faible et modeste capacité financière. D'autre part, l'ensemble des étudiant-e-s de l'UE actuellement en études supérieures en Suisse verront également leurs taxes d'études réduites. Cet allègement participera à renforcer l'apprentissage et la réussite par la libération de temps actuellement dédié à des « jobs d'étudiant-e-s », tout en conduisant, dans de nombreux cas, à une accélération de l'entrée sur le marché du travail des diplômé-e-s.

Par ailleurs, nous saluons la proposition du Conseil fédéral de compenser les pertes des institutions de formation supérieure mais regrette que les nouvelles contributions n'en couvrent que 50%. Dans un contexte de réduction des contributions de base par le paquet de mesures d'allègement budgétaire, les institutions de formation supérieure attendent de la part de la Confédération une stabilité qui permette la planification financière à long terme. Or, ce manque à gagner se profile comme une nouvelle réduction des recettes et, dès lors, une mise en danger de certaines prestations fournies par les institutions. En conséquence, nous suggérons de relever ce taux de couverture à 80%, qui apparaît comme une solution plus équilibrée entre les intérêts et obligations de la Confédération et la pérennité des prestations délivrées par les hautes écoles. Nous relevons également que les fonds prévus au titre de cette nouvelle contribution doivent trouver une place dans le message FRI 2029 – 2033 qui ne se fasse pas au détriment des dépenses prévues dans le message 2025 – 2028. Faute de quoi, cette nouvelle contribution ne serait en réalité qu'un report des manques à gagner, au détriment des autres prestations.

IV. IMI

Nous soutenons l'introduction du système d'information du marché intérieur (IMI). Cet outil permettant entre autres un gain d'efficacité en matière de reconnaissance des qualifications professionnelles, il est attendu que l'impact de son déploiement conduise à la simplification et l'accélération des procédures d'évaluation de l'équivalence des qualifications effectuées par la CDIP. Face à la pénurie de personnel enseignant en Suisse, cet outil apparaît comme un pas en avant nécessaire, bien que son implémentation ne permette pas d'apporter des solutions concrètes à l'ensemble des causes de cette pénurie. Dès lors, nous insistons sur la nécessité d'intégrer la mise en œuvre de cet élément du paquet à un ensemble de mesures destinées à apporter des solutions concrètes et durables à la pénurie.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Saisir le texte.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Nous soutenons le projet de modification de la LEPF telle que proposé par le Conseil fédéral. Nous rappelons que la portée des mesures d'allégement budgétaire 2027 mises en consultation s'étend déjà sur la question des taxes d'études (LEPF, mais également LEHE). Dès lors, afin de garantir aux hautes écoles suisses une lisibilité de la volonté politique, laquelle est nécessaire pour que les institutions de formation supérieure

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>puissent effectuer leur planification financière sur des bases saines et stables, nous soutenons le projet du Conseil fédéral et craignons que toute autre modification soit contre-productive.</p>
<p>3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>² Elles ne peuvent excéder 80% des pertes subies.</p>	<p>Nous saluons cette proposition qui vise à garantir que l'amendement de l'ALCP n'engendre pas de coût supplémentaire pour les étudiant-e-s. La compensation de ce manque à gagner par la Confédération est à soutenir sans réserve.</p> <p>Nous regrettons que la Confédération ne prévoie pas de compenser les pertes à plus de 50%. Les mesures d'économie de la Confédération prévoyant déjà une réduction des contributions de base, la multiplication des réductions des recettes pour les institutions de formation rend la volonté politique peu lisible et complexifie inutilement la planification financière. Nous appelons la Confédération à se limiter à une seule voie de réduction des contributions et donc à porter le taux de compensation prévu à l'alinéa 2 à 80% des pertes, ainsi qu'à prendre en compte ce financement dans le cadre du message FRI 2029-2033.</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) <i>(voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse)</i>			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Nous évaluons positivement le paquet Suisse-UE, considérant que les éléments négociés et la mise en œuvre proposée par le Conseil fédéral apporte des avancées significatives pour le domaine de la formation, recherche et innovation. Après plus de 10 ans exclue du programme Erasmus+, la Suisse dispose enfin de la possibilité de retrouver une synergie importante entre les pays membres de l'espace européen de formation supérieure et les institutions de formation, de recherche et d'innovation helvétiques. Par ailleurs, la réassociation aux programmes Erasmus+ et Horizon Europe constitue une réponse directe et concrète au contexte économique déstabilisé par la situation géopolitique instable, et en particulier aux droits de douane américains. En effet, la réduction attendue du marché états-unien devra être compensée et la conclusion d'accords renforçant le réseau international des personnes en formation. Cela constituera de nouvelles opportunités pour les entreprises suisse tout en soutenant l'employabilité des personnes en formation au bénéfice d'une expérience de mobilité, que ce soit dans la formation tertiaire ou la formation professionnelle.

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne
Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
CH-3003 Bern

Elektronisch an: vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch

Lausanne, 20.10.2025

Vernehmlassung 2025/47: Alpiq Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zum Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU Stellung nehmen zu können. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf das «Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität» und den «Bundesbeschluss Weiterentwicklung Elektrizität» (**Stromabkommen**).

Alpiq **befürwortet das Stromabkommen und stuft das sehr gute Verhandlungsergebnis als grossen Erfolg** ein. Für die Stromversorgung der Schweiz ist es aus volkswirtschaftlicher Perspektive zentral, ein Stromabkommen mit der EU zu haben. Denn die Schweiz ist keine Insel – wir sind wirtschaftlich, arbeitsmarktpolitisch, aber auch energiepolitisch und physikalisch in Europa integriert. Aber nur mit einem Abkommen können wir von den Vorteilen der Vernetzung wirklich profitieren. Eine stärkere Einbindung in den Strombinnenmarkt der EU

- fördert die technische Systemstabilität,
- stärkt die langfristige Versorgungssicherheit zu geringstmöglichen Kosten,
- sichert volkswirtschaftliche Wohlfahrtsgewinne durch die Teilnahme an den unionsweiten Stromhandelsmechanismen wie der Marktkopplung,
- erlaubt Schweizer Unternehmen eine vollständige Teilnahme am Strombinnenmarkt auf Basis gleicher Wettbewerbsbedingungen und
- unterstützt die Bestrebungen der Schweiz zur Dekarbonisierung des Energiesystems.

Die **positiven Effekte des Stromabkommens entstehen massgeblich durch die vollständige Integration der Schweiz in die unionsweiten Handelssysteme, Plattformen und Koordinierungsstellen des Strombinnenmarkts sowie mit der stärkeren Ausrichtung des schweizerischen Stromsektors an den marktlichen Mechanismen des europäischen Marktdesigns**. Dabei ist Alpiq davon überzeugt, dass der Abbau von Wettbewerbshürden und Marktverzerrungen zu Effizienzgewinnen führt, Innovation fördert und gesamthaft betrachtet volkswirtschaftlich vorteilhaft ist.

Im Hinblick auf die **Ausrichtung des Schweizer Marktdesigns hin zu mehr Markt überzeugen die Vorschläge zur innerstaatlichen Umsetzung bislang nicht und bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung**. Der bestehende Gestaltungsspielraum muss dabei deutlich konsequenter für ein marktliche Ausrichtung und eine schlankere Regulierung genutzt werden.

Im Einzelnen:

Stärkere Integration der neuen Erneuerbaren in den Markt

Alpiq unterstützt aktiv die Bestrebungen des Bundes zur Transformation des Energiesystems. In der Schweiz werden PV-Anlagen hierbei eine zentrale Rolle spielen und deren erfolgreiche Integration in das Energiesystem wird entscheidend sein für das Gelingen der Energiewende.

Insoweit begrüsst Alpiq die Vorschläge des Bundesrates, PV-Anlagen stärker an den Markt heranzuführen, indem die Schwelle für die Abnahmepflicht auf 200 kW gesenkt wird und die Vergütung zu Marktpreisen zum Zeitpunkt der Einspeisung erfolgen soll.

Dies sind Schritte in die richtige Richtung, der Bund sollte hier aber noch ambitionierter vorgehen. Die dezentrale Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Grundversorger hat nach wie vor den Charakter eines «Rundum-Sorglos»-Pakets für Betreiber von PV-Anlagen und hemmt dadurch eine konsequente Ausrichtung der Einspeisung am Markt. Eine weitergehende Absenkung der Abnahme- und Vergütungspflicht auf 100 kW wäre deshalb zielführend. Ab einer solchen Anlagengrösse ist es nicht nur zumutbar, sondern gerade sachgerecht, dass sich die Betreiber von PV-Anlagen aktiv mit der Frage der Vermarktung des von ihnen erzeugten Stroms auseinandersetzen. Dies führt frühzeitig zu einer stärkeren Ausrichtung der Anlagen am Markt, welche die Systemintegration von PV verbessert und Innovation durch Wettbewerb bei der Vermarktung fördert.

Wirksame Ausgestaltung der Marktöffnung unter konsequenter Beachtung des Verbraucherschutzes

Die Bestrebungen des Bundes zur **Ausgestaltung der regulierten Grundversorgung** möglichst nahe am Status-Quo des Mantelerlasses sind in einem vollständig geöffneten Markt weder praktikabel noch dienen sie dem Verbraucherschutz. Qualitative Vorgaben in der Grundversorgung machen diese im Zweifel unattraktiv und führen aufgrund der Wechselmöglichkeit der Kunden zu Preisrisiken, welche die Grundversorgung für die verbleibenden Kunden weiter verteuert. Im Sinne des Verbraucherschutzes sollte sich das Grundversorgungsprodukt um ein möglichst einfaches und preislich solides Produkt mit sachgerechten langfristigen Beschaffungsvorgaben handeln. Dies führt zu Transparenz und Stabilität. Weiterhin ist zu bedenken, dass die im Mantelerlass angestrebten indirekten Anreizwirkungen zum Ausbau der Erneuerbaren - insbesondere Mindestanteile und Standardstromprodukt - mit dem Wegfall des Inlandskriteriums voraussichtlich kaum mehr Wirkung entfalten werden. Eine Deregulierung bei der Ausgestaltung erscheint daher sinnvoll.

Weiter sollte für die Pflicht zum Anbieten von **dynamischen Stromlieferverträgen** keine Schwelle basierend auf der Anzahl belieferten Endverbraucher im freien Markt eingeführt werden. Eine Verpflichtung aller Elektrizitätsversorgungsunternehmen im freien Markt zum Angebot dynamischer Tarife stellt sicher, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vermieden werden. Diese Aufhebung erweitert das Angebot dynamischer Tarife, wodurch die Erschliessung nachfrageseitiger Flexibilität gefördert, Netzausbaukosten eingespart und die Stabilität des Stromnetzes unterstützt werden kann.

Markt für Flexibilität stärken – Durch faire Regeln zu Investitionen und Innovation

Mit dem Mantelerlass (Art. 17c Abs. 4 Bst. a StromVG und Art 19c StromVV) wird zum 01. Januar 2026 die sogenannte **3%-Regelung** eingeführt, wonach Verteilnetzbetreiber einen Anteil von bis zu 3% der jährlich erzeugten Energie am Anschlusspunkt von Energieerzeugungsanlagen in ihrem Netzgebiet zu Netzzwecken unentgeltlich abregeln dürfen. Dieses unentgeltliche Zugriffsrecht für einzelne Akteure ist ein Schritt in die falsche Richtung und schnellstmöglich auf Stufe Gesetz zu korrigieren. Die 3%-Regelung sollte sich auf PV-Anlagen beschränken, da ihr wissenschaftlicher Hintergrund und die sachliche Rechtfertigung in der Abregelung von PV-Einspeisung liegt. Dort ist sie ein geeigneterer Ansatz zur Limitierung des lokalen Netzausbaubedarfs, da die Abregelung typischerweise in Zeiten mit geringem Marktwert erfolgt und bei einer Limitierung der Einspeiseleistung die Produktionsverluste für den Produzenten letztlich minimal sind. Generell wird die effiziente Integration von Flexibilität der Schlüssel sein zur erfolgreichen Integration der neuen Erneuerbaren. Zentral ist, dass die verfügbare Flexibilität möglichst umfassend genutzt und dort eingesetzt wird, wo sie den grössten Systemnutzen erzeugen kann. Für eine effiziente Allokation braucht es funktionierende Märkte und unverfälschte Preissignale. Kostenlose Zugriffsrechte sind dabei der falsche Weg und unterminieren die Erschliessung und möglichst umfassende Nutzung von Flexibilität.

In einem Stromsystem, in welchem die Integration dezentraler Anlagen von entscheidender Bedeutung ist, werden **Aggregatoren** künftig eine wichtige Rolle bei der Bündelung dezentraler Flexibilität und deren marktorientierter Vermarktung einnehmen. Damit das Flexibilitäts-Potential dezentraler Anlagen bestmöglich ausgeschöpft werden kann, gilt es eine ausgewogene Lösung für die erfolgreiche Integration der Aggregatoren-Rolle in das bestehende Energiesystem zu entwickeln. Die Vorgaben in Art 17c^{bis} StromVG-VL sind insoweit zu begrüssen, bedürfen jedoch einer weitergehenden Ausarbeitung, um die Mindestanforderungen nach Art 17 Abs. 3 Strombinnenmarkt-RL zu erfüllen. Einerseits festzuhalten ist, dass unabhängige Aggregatoren eine hinreichende Informationsweitergabe ihrer Tätigkeit an betroffene Dritte sicherzustellen haben, um dadurch potenzielle Schäden zu vermeiden. Andererseits ist aber auch sicherzustellen, dass sich von den Aktivitäten des Aggregators betroffene Dritte nicht ihrer Verantwortung entziehen können und Informationen über Steuerungen bestmöglich zu berücksichtigen haben. Eine pauschale Kostentragung zu Lasten des Aggregators wäre insoweit nicht zielführend.

Den Wettbewerb verzerrende Elemente sind zu beseitigen – Wasserkraftreserve per Ausschreibung zu beschaffen

Hinsichtlich **Reserven** ist festzuhalten, dass die zeitliche Überlappung der Vernehmlassung zum Stromabkommen mit der am 20. Juni 2025 im Parlament verabschiedeten umfassenden Revision der Stromreserve im StromVG äusserst ungünstig und letztlich nicht praktikabel ist. Die Revision des StromVG zur Stromreserve enthält signifikante Änderungen betreffend die fossilen Reservekraftwerke, die Einführung einer Verbrauchsreserve und die Grundsätze zur Entschädigung der verpflichtenden Wasserkraftreserve. Eine sinnvolle Kommentierung des auf der alten Rechtslage basierenden Abschnitts zu den Reserven ist daher nicht möglich. Es sollte eine erneute, zeitlich verkürzte Vernehmlassung zur innerstaatlichen Umsetzung des Stromabkommens in Bezug auf die Reserven unter Berücksichtigung der vom Parlament zwischenzeitlich beschlossenen Änderungen durchgeführt werden.

Es kann jedoch bereits jetzt hervorgehoben werden, dass die bislang vorgesehene obligatorische Teilnahme an der **Wasserkraftreserve** nicht mit dem Stromabkommen

vereinbar ist, da sie einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Betreiber im europäischen Kontext darstellt. Deshalb und aufgrund der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen ist spätestens mit Inkrafttreten des Stromabkommens von der obligatorischen Teilnahme in ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren überzugehen.

Bei BATE von europäischer Integration profitieren

Gleichlaufend zu anderen Aspekten der Vorlage, sollte die Integration von EU-Recht auch hier im Fokus stehen und dadurch die Effizienz steigern und Bürokratie abbauen. Die EICom wird in allen Gremien und Prozessen des ACER-Frameworks teilnehmen und die Regeln aktiv mitgestalten können, wenn auch ohne Stimmrecht. Entsprechend sollte die technische Anbindung beim REMIT Transaktionsreporting genauso gegeben sein und bedarf keiner zusätzlichen, identischen Informationsweitergabe an die EICom, wie dies aktuell in der BATE-VL vorgesehen ist. Damit wird einerseits sichergestellt, dass die EICom im gleichen Masse über Daten verfügt, wie die anderen nationalen Regulatoren und mit diesen kooperieren kann. Gleichzeitig wird eine insbesondere durch Änderungen in der REMIT immer schwerer zu bewerkstelligende Zweigleisigkeit abgebaut, die sowohl für die EICom als auch für die Marktteilnehmer unnötigen Aufwand verursacht.

Anmerkungen zum Energiegesetz (EnG)

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

¹ Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens ~~200~~ 100 kW;
- b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.

² Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:

- a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.
- b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.

Zu Art. 15: Alpiq begrüsst die vorgesehenen Anpassungen bei der Abnahme- und Vergütungspflicht, konkret die Anpassung der Schwelle und die vorgesehene marktpreisorientierte Vergütung zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Die derzeitige Abnahme- und Vergütungspflicht führt nicht nur zu Querfinanzierungen des EE-Ausbaus über die Endkunden in der Grundversorgung, sondern setzt insbesondere falsche Anreize für die Vermarktung des aus den Anlagen erzeugten Stroms, indem beispielsweise durch Prognoseabweichungen verursachte Ausgleichsenergiekosten auf die grundversorgten

Endkunden abgewälzt werden können. Dies reduziert den Druck, die Prognosequalität zu verbessern und erschwert dadurch die Integration der PV-Produktion in das Gesamtsystem.

Zu Abs. 1 Bst. b: Vor diesem Hintergrund erachtet Alpiq die geplante Absenkung der Schwelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht als Schritt in die richtige Richtung. Um die bessere Integration der weiter stark zunehmenden PV-Produktion zu fördern, sollte jedoch die Schwelle direkt auf 100 kW abgesenkt werden. Die Machbarkeit eines Schwellenwerts von 100 kW belegen bestehende Anlagen in der Direktvermarktung, welche ihren Strom bereits heute erfolgreich am Markt absetzen.

Zu Abs. 2: Alpiq begrüsst ausserdem, dass sich die Vergütung gemäss Abs. 2 Bst. b neu am Marktpreis orientieren muss. Die konsequente Weitergabe von Marktpreisen und insbesondere auch von negativen Preisen an die Produzentinnen verbessert die Systemintegration von PV-Anlagen: Es entsteht ein klarer Anreiz für eine Einspeisung, welche sich am tatsächlichen Bedarf orientiert. Auch das derzeit im Rahmen des Beschleunigungserlasses diskutierte Vergütungsmodell einer Vergütung zu Marktpreisen inklusive einer als Marktprämie ausgestalteten Minimalvergütung erfüllt diese Anreizwirkung weitgehend und wird von Alpiq insoweit als grundsätzlich gangbarer Weg angesehen. Sollte dieses Modell umgesetzt werden sind folgende Punkte sicherzustellen:

- Aussetzung der Förderung bei negativen Preisen,
- Ausgestaltung der Marktprämie als zweiseitiger Differenzvertrag,
- Wahrung der Fördereffizienz im Hinblick auf die weiterhin bestehende Einmalvergütung.

Art. 29d Direktvermarktung

⁴ Ist der Marktpreis im Day-Ahead Markt länger mindestens als eine Stunde für ein Marktzeitintervall negativ oder null, so erhalten Betreiber ~~von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW~~, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.

Zu Abs. 4: Die vorgeschlagene vage Formulierung «länger als eine Stunde ununterbrochen» erfordert eine Präzisierung, da sie Interpretationsspielräume eröffnet – etwa, ob für die Beurteilung eine rollierende Stunde oder eine Kalenderstunde massgeblich sein soll. Zudem stellte der europäische Day-Ahead-Handel seit dem 30. September 2025 vollständig auf 15-Minuten-Marktzeitintervalle (MTU) um. Eine Harmonisierung mit dem europäischen Day-Ahead-Raster stellt somit sicher, dass zukünftige Anpassungen der MTU wie beispielsweise eine Erhöhung der Granularität auf 5-Minuten-Marktzeitintervalle keine gesetzliche Anpassung erfordern.

Es ist zudem zu bedenken, dass bereits eine negative MTU ein Stromüberangebot anzeigt. Würde die Prämie erst nach 60 Minuten entfallen, könnten Anlagenbetreiber bis dahin ohne finanzielle Konsequenz weiter einspeisen und damit das Überangebot verschärfen. Die Orientierung an der relevanten MTU für das Aussetzen der Marktprämie verhindert diese Fehlanreize sofort. Wer bei negativen Preisen keine Prämie erhält, investiert zudem eher in Speicher oder Energie-Management-Systeme, um Lastverschiebungen zu erzielen und stärkt damit die Versorgungssicherheit. Dieselbe Anpassung ist in Art. 33a, Abs. 2bis vorzunehmen.

Zudem ist die Nennung einer Mindestgrösse in Abs. 4 nicht erforderlich, da bereits in Art 29a Abs. 1 EnG sachgerechte technologiespezifische Anlagengrössen für den Zugang zum Marktprämienmodell definiert sind.

Anmerkungen zum Stromgesetz (StromVG)

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

b^{bis} *Elektrizitätsversorgungsunternehmen*: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Unabhängiger Aggregator, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;

j. (neu) *Unabhängiger Aggregator*: Marktteilnehmer, der im Bereich der Steuerung von Last und Erzeugung tätig ist, und nicht zugleich für die Versorgung des Kunden zuständig ist.

Abs. 1 Bst. bbis und j (neu): Unabhängige Aggregatoren müssen im Gesetz eindeutig definiert werden, da sie in einem zukünftigen Stromsystem eine entscheidende Rolle bei der Integration dezentraler Flexibilitäten einnehmen. Sie werden deshalb richtigerweise in Art. 17c^{bis} Abs. 2 adressiert, jedoch fehlt eine vorgängige Definition in Analogie zur EU-Strombinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944).

Art. 4c Stromlieferverträge im freien Markt

¹ Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern, Lieferverträge im freien Markt anbieten, müssen:

- a. allen Endverbrauchern im freien Markt Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten;
- b. den Endverbrauchern im freien Markt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten.

² Der Bundesrat legt fest:

- a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge;
- b. wie Absatz 1 in den Verträgen umzusetzen ist;
- c. die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Lieferanten;
- d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. Er kann dabei insbesondere vorsehen, dass der Lieferant auch die Abrechnung der Kosten für die Netznutzung zu übernehmen hat.

Zu Abs. 1: Die Aufhebung der Mindestgrenze würde das Angebot von dynamischen Tarifen im gesamten Markt stärker vorantreiben. Mit dynamischen Tarifen wird ein indirekter Anreiz für die Nutzung von nachfrageseitiger Flexibilität geschaffen, wodurch Kosten beim Netzausbau eingespart und die Stabilität des Stromnetzes unterstützt werden kann. Einheitliche Vorgaben

zum Angebot von dynamischen Stromlieferverträgen schaffen klare Rahmenbedingungen, fördern die Angebotsvielfalt und ermöglichen einen fairen Wettbewerb.

Zu Abs. 2 Bst. d: Es ist ergänzend klarzustellen, dass der Bundesrat auch eine gemeinsame Abrechnung von Energie- und Netzkosten durch den Lieferanten vorsehen kann. Dies wäre im Ergebnis zu begrüßen, um einen Gleichlauf mit der Ausgestaltung in der Grundversorgung sicherzustellen. Ausserdem wäre das Vermeiden separater Abrechnungen kundenfreundlicher.

Art. 4d Lieferantenwechsel

³ ~~Der Bundesrat~~ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ~~regelt~~ regeln die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art. 17).

Zu Abs. 3: Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips erscheint es sinnvoll, dass die Ausgestaltung der Prozesse in der Verantwortung der Branche liegt, da diese über die notwendige Praxiserfahrung und Systemkenntnis verfügt. So sollten auch die technischen Vorgaben für einen Lieferantenwechsel durch die Branche definiert werden. Zudem kann sie neue Erkenntnisse und entsprechenden Anpassungsbedarf flexibler und schneller in den Branchendokumenten umsetzen, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre.

Art. 6a Stromlieferverträge

~~Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.~~

Zu Art. 6a: Die Vorgabe zum Angebot von Verträgen mit dynamischen Tarifen gemäss Art. 11 der Strombinnenmarkttrichtlinie ist bereits mit Art. 4c erfüllt. Die regulierte Grundversorgung soll eine stabile, transparente und einfache Versorgung sicherstellen. Dynamische Tarife erfordern komplexe Preisbildungsmechanismen und aktives Verbrauchsverhalten. Deshalb gehören Angebote mit dynamischen Tarifen in den freien Markt, wo Endverbraucherinnen und Endverbraucher zwischen unterschiedlichen Modellen wählen können.

Art. 7a Mindestanteile an erneuerbaren Energien

¹ ~~Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an. In der Grundversorgung wird den Endverbrauchern ein einziges Stromprodukt angeboten. Das D~~ ieses beruht insbesondere auf der Nutzung von erneuerbarer Energie ~~beruht~~ (Standardstromprodukt).

² ~~Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:~~

- ~~a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;~~

~~b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.~~

Eventualiter:

² Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile inklusive der entsprechenden Herkunftsnachweise an Elektrizität ab:

a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;

b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion nach Bst. a dafür nicht aus, so erhöhen sie den Anteil nach Bst. a oder beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

Zu Abs. 1: Es ist klarzustellen, dass jeder Grundversorger ein einziges Stromprodukt in der Grundversorgung anbietet. Alle weiteren Angebote, wie beispielsweise unterschiedliche Laufzeiten oder ein anderer Energiemix, sind Marktprodukte – die Kundinnen und Kunden sind frei, solche alternative Stromprodukte im Markt zu wählen; dort findet der Wettbewerb um Kunden statt. Der Nachweis über die Qualität der Energie wird mittels erneuerbarer HKN erbracht, mit Ausnahme der Vorgaben nach Abs. 2, wo neben den HKN auch die Elektrizität aus der entsprechenden Anlage oder dem Anlagen-Pool zu liefern ist.

Zu Abs. 2: Mindestanteilm Vorgaben zur Beschaffung und zum Absatz von erneuerbaren Energien in der Grundversorgung haben durchaus ihre Berechtigung in einem nicht vollständig geöffneten Markt, da sie gezielt Investitionen der EVU in EE fördern. Mit der vollständigen Marktöffnung verändert sich aber die Ausgangslage grundlegend: Grundversorger stehen im Wettbewerb mit Lieferanten auf dem freien Markt und müssen Elektrizität kostenoptimiert beschaffen. Starre Vorgaben zur Zusammensetzung des Standardstromprodukts erhöhen die Beschaffungskosten und Komplexität, wodurch die Attraktivität des regulierten Grundversorgungsprodukts gegenüber Produkten im freien Markt massiv gemindert wird.

Zu Eventualiter: Um Missverständnisse zu vermeiden, ist explizit klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist. Die Herkunftsnachweise sind das Produkt, mit denen die Stromeigenschaft belegt wird. Um sicherzustellen, dass die Stromkennzeichnung nachvollziehbar ist und keine Doppelanrechnung der erneuerbaren Energieeigenschaft erfolgt, müssen auch in der Grundversorgung die entsprechenden Herkunftsnachweise eingebracht werden. Die Systemkonsistenz wird damit gewahrt.

Weiterhin ist in Abs. 2 Bst. b angesichts derzeit bestehender unterschiedlicher Auslegungen zu präzisieren, dass der Umfang der zwingend einzubringenden erweiterten Eigenerzeugung nach dem Prozentsatz gem. Bst. a bestimmt wird. Dies bedeutet, dass der Grundversorger danach die Wahl hat, ob er den Mindestanteil nach Bst. b durch eine Erhöhung des Mindestanteils nach Bst. a erreichen will oder durch den Abschluss von mittel- und langfristigen Bezugsverträgen.

Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit

- ¹ Der Bundesrat legt auf Grundlage eines Vorschlages der ElCom das notwendige Mass an Versorgungssicherheit fest (Zuverlässigkeitsstandard).
- ² Die ElCom führt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Prüfung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).
- ³ Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan). Dieser Umsetzungsplan umfasst Massnahmen gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen.

Zu Abs. 3: Die Umsetzungspläne des BFE sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen, beschränken. Ohne weitere Einschränkungen ergibt sich die Gefahr einer Markt- und Investitionsunsicherheit.

Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve

- ¹ An der Bildung der Energiereserve nehmen aufgrund von Ausschreibungen teil:
 - a. ~~obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;~~
 - b. ~~für die restliche Reserve: Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, Betreiber thermischer Reserve, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.~~

Zu Abs. 1: Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Wasserkraftbetreiber im europäischen Kontext dar. Die Grundprinzipien des europäischen Strombinnenmarkts beruhen auf Transparenz, Nichtdiskriminierung und Technologieoffenheit. Damit ist ein Obligatorium zur Teilnahme der Wasserkraftreserve nicht mehr tragbar und eine wettbewerbliche Ausschreibung muss eingeführt werden. Eine Verpflichtung ist nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu der marktlichen Ausgestaltung der Reserven und staatlichen Beihilfen.

Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve

- ¹ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ElCom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. ~~Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.~~
- ² Die ~~betroffenen bezuschlagten~~ Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen

Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8b^{quater} Absatz 4 Buchstabe b.

³ Für die ~~restliche~~ Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ~~ebenfalls~~ eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ECom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Zu Art. 8b^{ter}: In Anbetracht des Antrags, die gesamte Reserve wettbewerblich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.

Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve

¹ Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung) oder bei einer unmittelbaren Gefährdung der Netzstabilität.

a. ~~an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):~~

1. ~~innerhalb des Tages;~~

2. ~~für den Folgetag;~~

b. ~~die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.~~

² Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ECom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert die ECom das UVEK über den Abruf.

³ Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn verkaufen.

⁴ Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:

a. ~~die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr; insbesondere bei der Wasserkraftreserve;~~ und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;

b. ~~die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen können, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;~~

c. ~~eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt; [...]~~

h. ~~die aufgrund von Ausschreibungen definierte allfällige Vorhaltung von Leistung~~

Zu Abs. 1: Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b der Strombinnenmarkt-VO «dürfen die Kapazitätsmechanismen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen und den

zonenübergreifenden Handel nicht beschränken». Folglich sind die Reserven auch in der Schweizer Gesetzgebung restriktiv zu handhaben.

Die aktuelle Regelung stellt eine sinnvolle Definition der möglichen Abrufe dar. Mit dem nunmehr vorgesehenen Abruf im Day-Ahead- und Intraday-Zeithorizont, bestünde die Gefahr, dass die Reserve nicht mehr nur als ultima ratio zur Sicherung von Netzstabilität, sondern faktisch zur Marktstützung eingesetzt werden würde. Dies kann Marktverzerrungen verursachen und Anreize für eine effiziente Gebotsabgabe beeinträchtigen und ist deshalb klar abzulehnen (vgl. Abs. 1 Bst. b). Insbesondere darf der Abruf nicht generell dem Regelle Energiemarkt zur Verfügung gestellt werden. Die Energiereserveressourcen sollen nur bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und nur dann, wenn alle anderen Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen etc.) ausgeschöpft sind, angewendet werden können. Eine komplette Aktivierung der Regelleistung darf nicht zu einer Aktivierung der Energiereserve führen. In der aktuellen Fassung ist insoweit klar definiert, dass es sich um eine «unmittelbare Gefährdung der Netzstabilität» handeln muss.

Zu Abs. 2: Es ist unklar, weshalb Swissgrid das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Dem UVEK kommt während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die ECom die Umsetzung der Energiereserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Es ist deshalb naheliegender, dass die Information von Abrufen zuhanden der ECom zu erfolgen hat.

Zu Abs. 4: Gemäss Art. 8b^{bis} beantragt Alpiq künftig die Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve (Bst. a und b). Wird gemäss Antrag die obligatorische Wasserkraftreserve in ein wettbewerbliches Verfahren überführt, ist die Pauschalabgeltung hinfällig (Bst. c). Sollte der Antrag auf eine Ausschreibung (und somit freiwillige Teilnahme) der vorzuhaltenden Leistung abgelehnt werden, so sollte zumindest hinzugefügt werden, dass die Vorhaltung von Leistung zu einer marktkonformen Abgeltung geschieht (Bst. h).

Art. 17c Nutzung von Flexibilität

⁴ Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:

- a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt von Photovoltaikanlagen, der BR regelt die Einzelheiten;
- b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.

Eventualiter:

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Bezug auf die Absätze 3–5. In Bezug auf Absatz 4 Bst. a stellt er sicher, dass die möglichen Schäden der Betreiber unterhalb einer angemessenen Bagatellgrenze bleiben und sich gleichzeitig entsprechend grosse Einsparungen bei den Netzkosten ergeben.

Zu Art. 17c: Die 3%-Regelung sollte auf PV-Anlagen beschränkt werden, da ihre wissenschaftliche Grundlage in der Abregelung von PV-Einspeisung liegt. Dort ist sie durch

ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis sachlich gerechtfertigt, da sie die Hauptursachen wie hohe Netzbelastung und lokale Engpässe durch gleichzeitige PV-Einspeisung adressiert. Die Produktionsverluste sind gering und können durch die damit beanregte Eigenverbrauchsoptimierung weiter reduziert werden. Zudem erfolgt die Abregelung in Zeiten mit niedrigem Marktwert.

Für steuerbare Anlagen bspw. der Wasserkraft ist die Regel kritisch und eine sachliche Rechtfertigung der 3%-Regelung fehlt: Lokale Netzengpässe können trotz hohem Marktwert und damit entsprechender Nachfrage nach Strom zu Abregelungen führen. Volkswirtschaftlich sinnvoller ist es, die Netze auf die Spitzenleistung flexibler Kraftwerke auszurichten. Nicht antizipierbare Abregelungen verursachen für Erzeuger hohe Ausgleichsenergiekosten und Pönalen, welche beispielsweise durch nicht erbrachte SDL anfallen. Ohne die ausreichende Berücksichtigung der VNB der technischen Rahmenbedingungen können sogar Gefahr für Leib und Leben entstehen. Schliesslich senden mögliche Ertragseinbussen ein falsches Signal für den wichtigen Ausbau flexibler Kraftwerke.

Zu Eventualiter: Sofern sich die Forderung nach einer Einschränkung der 3%-Regelung auf Photovoltaikanlagen nicht durchsetzen sollte, ist im Wege einer Delegationsnorm zumindest sicherzustellen, dass der Bundesrat auf Stufe Verordnung eine sachgerechte und verhältnismässige Umsetzung gewährleistet. Bei der sog. 3%-Regelung gem. Art 17c Abs 4 Bst. a handelt es sich um einen direkten Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Eigentum der Produzenten mit potenziell hohem Schaden. Folglich braucht es eine Umsetzung, welche sicherstellt, dass die möglichen Schäden für die Betreiber unterhalb einer gewissen Bagatellgrenze bleiben und sich gleichzeitig entsprechend grosse Einsparungen bei den Netzkosten ergeben.

Art. 17c^{bis}

¹ Endverbraucher und Erzeuger, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, können mit einem Aggregator ihrer Wahl Verträge schliessen, in denen geregelt ist, dass der Elektrizitätsbezug oder die Elektrizitätserzeugung verschiedener Endverbraucher oder Erzeuger zum Kauf, zum Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt wird (Aggregierungsverträge).

^{1bis} (neu) Die Aggregatoren sind verpflichtet mit den betroffenen Marktakteuren relevante Informationen zu teilen und tragen andernfalls die Verantwortung für die von ihnen verursachten Kosten wie insbesondere die Ausgleichsenergie, die mit der unkoordinierten Aktivierung einer Laststeuerung beim Lieferanten entstehen. Der Bundesrat unter Einbezug der Branche regelt die Details.

Zu Art. 17c^{bis}: Hier braucht es eine ausgewogene Lösung. Im Zielmodell muss der unabhängige Aggregator den Lieferanten über seine Steuerung rechtzeitig informieren. Der Lieferant ist dann in der Lage und in der Verantwortung seine Prognose entsprechend anzupassen und so Schäden wie beispielsweise durch Ausgleichsenergiekosten zu vermeiden. Tut er dies trotz Vorliegen der relevanten Informationen nicht, darf die Kostentragung nicht allein beim Aggregator liegen.

Art. 22 Aufgaben

¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des Stromabkommens. Sie trifft die Entscheide und erlasst die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist.

² Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:

c. Sie [Anm.: die ElCom] erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8. ~~und~~ Sie entscheidet zudem über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 unter Vorbehalt des Stromabkommens.

³ Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes; und die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. Sie bezieht den Ausbau der Erzeugungs- und Speicherkapazitäten in ihre Beurteilung der Versorgungssicherheit mit ein.

Zu Abs. 1 Bst. c: Die finanzielle Kompensation der LTC-Halter für die Aufhebung der Grenzvorränge (Anpassung Art. 17 Abs. 2 StromVG) wird gemäss Stromabkommen durch die Erlöse aus dem marktorientierten Verfahren finanziert. Es gilt zu präzisieren, dass die ElCom nur insoweit über die Zuteilung der Erlöse bestimmt, als dass sie nicht gemäss Modalitäten des Stromabkommens den LTC-Haltern zukommen.

Zu Abs. 3: Der Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten ist für die ElCom hinsichtlich der Beurteilung der Versorgungssicherheit relevant. Die ElCom hat jedoch – im Gegensatz zu den Investitionen der nationalen Netzgesellschaft – keine Kompetenz, den Investoren in Erzeugungs- und Speicherkapazitäten Investitionsvorgaben zu machen.

Art. 22b Monitoring

¹ Die ElCom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über monitort die Wirksamkeit der Marktöffnung. Der Bundesrat regelt die Details.

- a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung;
- b. die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen;
- e. die Häufigkeit von Lieferantenwechsell;
- d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit dynamischen Strompreisen;
- e. die Beanstandungen von Haushaltskunden;
- f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber;
- g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.

Zu Art. 22b: Die heutige Fassung ist auf Gesetzesstufe zu detailliert und riskiert, bei Änderungen im EU-Recht rasch veraltet zu sein. Der Monitoringauftrag über die Wirksamkeit der Marktöffnung der ECom soll allgemein im Gesetz verankert werden, während der Bundesrat die Einzelheiten gemäss den EU-Vorgaben (Art. 59 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2019/944) festlegt. Damit bleibt der Gesetzestext schlank, während Anpassungen effizient auf Verordnungsstufe erfolgen können.

Art. 23a Vergleichsinstrument

¹ Die ECom stellt sicher, dass den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung steht, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument). Die genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.

² Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. ~~Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.~~

Zu Abs. 1: Die EU-Strombinnenmarktrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/944) verpflichtet die Mitgliedsstaaten lediglich sicherzustellen, dass den Endverbrauchern ein kostenloses und unabhängiges Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Sie verlangt jedoch nicht, dass die ECom in der Rolle der Regulierungsbehörde das Instrument selbst betreibt. Die europäische Vorgabe wird dementsprechend hier präzise umgesetzt, indem die Betreiberfunktion flexibel wahrgenommen und auch durch geeignete, innovative Dritte erfüllt werden kann. Gleichzeitig behält die ECom die Möglichkeit, bei Marktversagen oder unzureichender Angebotslage selbst tätig zu werden und ein Instrument zu betreiben.

Zu Abs. 2: Eine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Angebote ist insofern nicht erforderlich, als die Lieferanten einen Anreiz haben, ihre Angebote zu platzieren und so mehr potenzielle Kunden zu erreichen.

Art. 23b Ombudsstelle

² Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, sofern sie vorgängig erste Schritte unternommen haben, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.

³ Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die ~~Verfahrenskosten~~ Vermittlungskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale, sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.

⁵ Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die berechtigten Anliegen der Endverbraucher vorbringen, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.

Zu Abs. 2: Endverbraucher sollen nicht grundlos ein Schlichtungsverfahren einleiten können. Endverbraucher müssen belegen können, dass Versuche unternommen wurden, das Problem anderweitig zu klären, wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe klären, ob der ECom hierzu eine entsprechende Kompetenz zugeordnet werden kann.

Zu Abs. 3: Die Ombudsstelle hat die Aufgabe zwischen den Endverbrauchern und den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu vermitteln und nicht ein Verfahren einzuleiten. Dabei bezahlen Endverbraucher eine Bearbeitungspauschale, die verbleibenden Kosten trägt das EVU. Details dazu soll der Bundesrat in der Verordnung regeln. Sollte sich ein Antrag als missbräuchlich herausstellen, so trägt der Endverbraucher sämtliche anfallende Kosten. Ferner sind die Bestimmungen aus dem Fernmeldegesetz anzuwenden. Es gibt keinen Grund im Strombereich eine andere Handhabe zu wählen als im Telekombereich.

Zu Abs. 5: Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen ist nur bei berechtigten Anliegen und sofern die Ombudsstelle zugunsten der Endverbraucher entscheidet, gerechtfertigt. Hier muss die Formulierung präzisiert werden. Es ist anzumerken, dass auch im Telekombereich Namen und Adressen nicht kommuniziert werden und nur anonymisierte Fallbeispiele benannt werden.

Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

~~¹ Die ECom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.~~

Eventualiter:

¹ Die ECom Das SECO beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.

Zu Art. 23c: Ein Monitoring der Arbeitsbedingungen erachtet Alpiq als überflüssiges Swiss-Finish, welches mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand einherzugehen droht. In der Strombranche herrscht schon seit geraumer Zeit Fachkräftemangel (und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern europaweit). Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der Babyboomer nochmals massiv zuspitzen. Ein Stellenabbau und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sind nicht zu befürchten.

Zu Eventualiter: Falls der Bundesrat dennoch die Auswirkungen der Marktöffnung beobachten will, so ist sicherzustellen, dass das SECO als bereits heute fachlich zuständige Stelle diese Rolle zur Arbeitsmarktaufsicht übernimmt. Die ElCom ist nicht die richtige Stelle dafür.

Art. 33 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

³ (neu) Bei einer Beendigung oder Suspendierung des Stromabkommens tritt der in den internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden, enthaltene Vorrang bei der Zuteilung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität wieder in Kraft.

Zu Art. 33: Mit der vorliegenden Revision des StromVG wird der Grenzvorrang der LTC gestrichen und durch eine finanzielle Kompensation im Stromabkommen ersetzt. Würde das Stromabkommen gekündigt, muss der ursprüngliche Anspruch auf die priorisierte Zuteilung der Grenzkapazitäten wiederhergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an der heutigen Version von Art. 17 Abs. 2 StromVG.

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die ~~Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte~~ (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um: [...]

¹ ~~die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf die eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen.~~

Zu Abs. 1 Bst. c: Die Definition in Abs. 1 Bst. c ist entsprechend Vorschlag zu streichen. Das Gesetz zielt auf Marktintegrität und Transparenz und damit eine faire Preisbildung ab. Somit müsste der Zweck des Gesetzes kongruent sein und sollte nicht die Erschwinglichkeit der Preise für die Endkunden zum Ziel haben. Über Marktintegrität kann zudem auch die Versorgungssicherheit nicht beeinflusst werden. Die im Zuge der Marktüberwachung gelieferten Daten sind nicht dafür geeignet, die Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit der Versorgung zu überwachen oder zu bewerten.

Art. 12 Übermittlung von Informationen an die ElCom

³ Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, ~~die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ElCom übermitteln~~, namentlich:

a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen;

Zu Abs. 3: Die in Absatz 3 erforderliche Gleichzeitigkeit im Transaktionsreporting wird nicht mehr notwendig sein. Wenn ECom bei ACER einbezogen ist und REMIT in der Schweiz übernommen wird (kein Äquivalenzprinzip), dann sollte die ECom im Reporting voll integriert werden und die Daten über ACER von der ARIS-Datenbank abrufen können. Dies stellt einerseits ACER mit den europäischen Regulatoren gleich und macht zudem das Reporting effizienter. Gerade durch die Änderungen in REMIT II wurde festgestellt, dass diese Zweigleisigkeit immer schwerer aufrecht zu erhalten ist. Mit der vorgesehenen Integration von ECom als gleichwertiger Regulator (ohne Stimmrechte), macht es nur Sinn, dass auch diese technische Integration vollzogen wird und ECom über die gleichartigen Daten wie andere nationale Regulatoren verfügt und so die Datenqualität sichergestellt ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Rückfragen oder eine allfällige Diskussion stehen Ihnen Noémie Kipfer (noemie.kipfer@alpiq.com) und Holger Feser (holger.feser@alpiq.com) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser
CEO



Amédée Murisier
Head Switzerland

Medienmitteilung

24. Oktober 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung Rahmenverträge Schweiz-EU

Die Wirtschaft braucht keine EU-Rahmenverträge. Sie braucht direkte Demokratie und gute Rahmenbedingungen.

- **autonomiesuisse** hat die rund 2000 Seiten umfassenden Rahmenverträge mit der EU analysiert. Das neue Positionspapier zeigt, weshalb diese Verträge das Schweizer Erfolgsmodell beenden würden.
- Ohne Rahmenverträge entstehen der Wirtschaft keine Nachteile. Dank des Freihandelsabkommens ist der Marktzugang gesichert und es sind keine Zölle zu befürchten.
- Mit den Rahmenverträgen müsste die Schweiz über 80 Prozent des EU-Rechts in den betroffenen Bereichen direkt übernehmen – ohne parlamentarische oder öffentliche Debatte. Dies würde die freiheitlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz beenden.
- Das Kohäsionsgesetz aus dem Vernehmlassungspaket ermöglicht es der Bundesversammlung, der EU unbegrenzt Kredite zu geben. **autonomiesuisse** fordert, zumindest Kredite ab einer Milliarde Franken dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
- Da die Rahmenverträge über der Schweizer Bundesverfassung stehen würden, braucht es für ihre Annahme zwingend das Ständemehr.
- **autonomiesuisse** erwartet von Bundesrat und Parlament Ehrlichkeit in institutionellen Fragen. Weil die Schweiz ihre gesetzgeberische Souveränität zu einem grossen Teil an Brüssel abgibt, müsste dies transparent in der Bundesverfassung festgehalten werden.

EU-Rechtsübernahme bedroht Innovationskraft

Mit den EU-Rahmenverträgen müsste die Schweiz über 80 Prozent des EU-Rechts per Integrationsmethode direkt übernehmen – also ohne parlamentarische und öffentliche Diskussion. Im «gemischten Ausschuss» würden nicht Volksvertreter, sondern Verwaltungsbeamte sitzen. Aussagen wie «Das Volk kann immer noch abstimmen» wirken vor diesem Hintergrund sarkastisch.

Keine Nachteile ohne Rahmenverträge

Ohne Rahmenverträge resultieren für die Wirtschaft keine Nachteile. Dank des Freihandelsabkommens gibt es auch ohne Rahmenverträge keine Zölle. Befürchtungen wegen nichttarifärer Handelshemmnisse sind gegenstandslos. Denn die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen (im MRA) ist in der Praxis weitgehend irrelevant geworden.

Denn die meisten Schweizer Unternehmen lassen heute die betroffenen Geräte direkt in einem EU-Land anerkennen – zu einem tieferen Preis. Die «Medical Device Regulation» (MDR) erhöht die Hürden für Unternehmen in der EU genauso wie für jene in der Schweiz. Zudem würden bestehende Zulassungen bei einer Kündigung des MRA weiterhin gelten.

Mythos EU-Binnenmarkt

Eine IWF-Studie hat gezeigt: Über weite Strecken ist der EU-Binnenmarkt ein Wunschgedanke geblieben. Die Handelshemmnisse zwischen den EU-Staaten liegen oft deutlich höher als alle Zölle, welche die USA an ihrem «Liberation Day» ins Feld geführt haben.

KMU trifft es besonders hart

Unsere freiheitlichen Rahmenbedingungen würden mit der obligatorischen EU-Rechtsübernahme erodieren. Damit verlöre die Schweiz ihren wichtigsten Standortvorteil. Am härtesten wären KMU betroffen: Sie könnten den Wust an Vorschriften kaum mehr bewältigen.

Unionsbürgerrichtlinie: Einwanderung in Sozialwerke?

Braucht die Schweizer Wirtschaft die Personenfreizügigkeit mit der EU? Nein, sie kann – wie vor 2007 – auch ohne Rahmenverträge weiterhin unkompliziert Arbeitskräfte aus der EU einstellen. Die besten Talente kommen in die Schweiz, wenn diese attraktiv bleibt – nicht wegen Verträgen, die in Elfenbeintürmen entstanden sind.

Zum Freizügigkeitsabkommen prognostizierte Bern einst eine «allerhöchste Zuwanderung von 10'000 Personen pro Jahr». Aktuell beträgt die Nettoeinwanderung aus der EU gut 70'000. Es ist damit zu rechnen, dass sie mit den Rahmenverträgen auf 100'000 und mehr Personen jährlich ansteigen wird. Mit seinen Fehlprognosen droht der Bund sein wichtigstes Kapital zu verspielen: das Vertrauen der Bevölkerung.

Strommarkt: Schweiz steht besser da als EU

Geradezu absurd mutet es an, wenn man sich vom Strommarktabkommen eine sichere Energieversorgung erhofft. Die Energiepreise in der EU sind nicht günstiger als in der Schweiz. Und der EU mangelt es im Winter schon heute an Strom – wieso sollte sie diesen dann mit uns teilen? Mit ihrer Wasserkraft verfügt die Schweiz über mehr Flexibilität. Sie muss ihre Stromversorgung selbst an die Hand nehmen und ausbauen.

Unsere Forderungen

Wir appellieren an Politik, Parteien und Verbände, die geplanten Rahmenverträge sorgfältig zu studieren und abzulehnen und sich stattdessen für eine wettbewerbsfähige, freie, erfolgreiche und weltoffene Schweiz starkzumachen.

Wenn der Bundesrat die Beziehung zur EU nachhaltig stabilisieren will, muss er wieder lernen, die Vorteile einer unabhängigen Schweiz und ihre Werte zu kommunizieren. Das ist anspruchsvoll, denn die Schweiz ist diametral anders organisiert als die zentralistische EU. Eine politische Anbindung an die EU ist zu vermeiden. Umso mehr, als alle Indikatoren darauf hindeuten, dass diese weiter an Bedeutung verliert.

Zudem fordern wir:

1. Beim Kohäsionsgesetz, das zum Vernehmlassungspaket gehört, zumindest Kredite ab einer Milliarde Franken dem fakultativen Referendum zu unterstellen.
2. Die Rahmenverträge vor das Ständemehr zu bringen – so wie dies die Kompass-Initiative vorsieht.
3. Eine faire und ausgewogene Kommunikation seitens Bundesbern und Behörden.

Gerne stehen wir zur Verfügung, um Fragen persönlich zu beantworten und im Rahmen von Podiumsdiskussionen aufzutreten.

Über uns

autonomiesuisse ist eine breit abgestützte Initiative von Schweizer Unternehmern und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft aus der politischen Mitte. Sie setzt sich für eine partnerschaftliche wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Staaten der EU, aber auch weltweit, ein. Die politische Unabhängigkeit sichert der Schweiz gute Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft. Das darauf basierende Erfolgsmodell Schweiz soll auch in Zukunft Bestand haben.

autonomiesuisse zählt rund 1000 Mitglieder. Wer einen Beitrag zu einer weltoffenen, erfolgreichen und freien Schweiz leisten will, kann sich auf autonomiesuisse.ch/mitmachen einbringen.

Kontakt

Als Leitungsausschuss des Co-Präsidiums von **autonomiesuisse** stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte rund um das Rahmenabkommen Schweiz-EU aus wirtschaftlicher und unternehmerischer Perspektive zur Verfügung.

Dr. Hans-Jörg Bertschi

+41 79 330 50 72

hans-joerg.bertschi@bertschi.com

Prof. em. Dr. Giorgio Behr

+41 79 430 44 21

giorgio@behr.ch

Dr. Alexandra Janssen

+41 79 725 95 26

alexandra.janssen@ecofin.ch

Dr. Hans-Peter Zehnder

+41 79 330 58 08

hans-peter.zehnder@zehndergroup.com

Social Media



Positionspapier

Oktober 2025

Die Schweizer Wirtschaft braucht die direkte Demokratie – keine Rahmenverträge mit der EU

Die Schweiz gehört zu den wettbewerbsfähigsten Ländern. Sie verdankt dies der direkten Demokratie, dem Föderalismus und der liberalen Wirtschaftsordnung – nicht den «Bilateralen». Die Schweizer Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge, um in die EU exportieren zu können. Im Gegenteil, diese würden das Ende ihres Erfolgsmodells bedeuten.



Das Positionspapier kann hier elektronisch heruntergeladen werden:

autonomiesuisse.ch/de/positionspapier

Inhalt

Faktencheck

Seite 4

10 Behauptungen auf dem Prüfstand

Demontage der Demokratie

Seite 6

Auswirkungen auf den Gesetzgebungsprozess

12 Thesen gegen die EU-Rahmenverträge

Seite 10

1. Erfolg dank Eigenständigkeit.
2. Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge.
3. Talente kommen, wenn die Schweiz attraktiv bleibt.
4. Eigene Stromversorgung bedeutet Verhandlungsmacht.
5. Exzellenz hat ihren Preis – keine Billigplätze für EU-Studierende.
6. Rechtssicherheit kommt aus direkter Demokratie, nicht aus EU-Richterrecht.
7. EU-Korsett schützt nicht vor Nadelstichen.
8. Gekaufte Zustimmung schadet Arbeitsmarkt.
9. In Innovation investieren statt in EU-Kohäsion.
10. Verträge mit Doppelbotschaften taugen nichts.
11. Die Bundesratsstudien kosten zwar einiges, sind aber wenig wert.
12. Der EU-Binnenmarkt ist ein Mythos – inklusive Zahlenvergleich Schweiz-EU.

Fokuspapiere

Seite 19

Schiedsgericht

Personenfreizügigkeit und Unionsbürgerrichtlinie

Stromabkommen – verschärft die Energieproblematik zusätzlich

MRA – diese Verträge kann man sich sparen

Lebensmittelsicherheit – EU-Inspektoren im Schweizer Hühnerstall?

6 Handlungsaufforderungen an die Politik

Seite 33

1. Ablehnen oder Ständemehr verlangen.
2. Keine weitere Machtverschiebung zur Verwaltung.
3. Wenn der Vertragsbruch Konzept ist.
4. Kompensation für abgebaute Volksrechte.
5. Weltoffen bleiben, Abhängigkeiten senken.
6. Transparenz statt Behördenpropaganda.

Anhang

Ausgefüllter Vernehmlassungsbogen

Seite 37

Kontakt

Seite 45

Faktencheck

Was taugen die Argumente der Befürworter?

Stichwort	Check	Fazit
1. EU-Marktzugang	Es heisst, die Schweiz würde ohne EU-Abkommen den Marktzugang zu Europa verlieren. Korrekt ist, dass der Marktzugang durch das Freihandelsabkommen und internationale Regeln gesichert ist.	Viel Lärm um nichts.
2. Rechtssicherheit	Es heisst, das EU-Abkommen Sorge für Rechtssicherheit. Tatsächlich löst das Abkommen die grösste Gesetzeslawine der Schweizer Geschichte aus, was den Aufwand für die Klärung von Rechtsfragen für Bürgerinnen und Bürger stark erhöht.	Das Abkommen bringt Komplexität und damit Rechtsunsicherheit.
3. Forschung	Es heisst, das Abkommen sichere der Schweiz die Teilnahme an internationaler Spitzenforschung. Tatsächlich hinkt die EU hinterher. Die ETH ist die einzige Hochschule, die es in die Top-Ränge schafft. ¹	Die Forschung der EU schwächtelt.
4. Isolation	Es heisst, die Schweiz würde sich bei einer Ablehnung isolieren. Tatsächlich schränken die Verträge unsere Fähigkeit, Handelsabkommen mit dem Rest der Welt zu schliessen, empfindlich ein. Denn wir dürfen nur noch EU-konforme Güter zum Import zulassen.	Ein Ja zum EU-Binnenmarkt ist ein Nein zur Welt.
5. Schutz vor Willkür	Es heisst, das Abkommen schütze die Schweiz in Zukunft vor Nadelstichen. Tatsächlich wäre die Schweiz Brüssels Bürokratie ausgeliefert. Das vorgesehene Schiedsgericht ist an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs gebunden, wo die Schweiz keine Richter stellt.	Der EU-Vertrag ersetzt informelle Willkür mit formalisierter Ohnmacht.
6. Zugang zum EU-Energiemarkt	Es heisst, das Abkommen sichere die Energieversorgung. Tatsächlich hat die EU selbst eine Versorgungslücke und die Beihilferegeln	Wir müssen selbst für genug Strom im Winter sorgen.

¹ https://www.topuniversities.com/world-university-rankings?tab=indicators&sort_by=rank&order_by=asc

Stichwort	Check	Fazit
	würden es den Kantonen und Gemeinden verbieten, künftig Kraftwerke zu finanzieren. Damit wäre die Energieversorgung erst recht gefährdet.	Importstrom wird oft mit Kohle, Öl oder Gas produziert.
7. Stärkung der Beziehungen	Es heisst, das Abkommen würde unsere Beziehung zur EU stärken. Doch eine partnerschaftliche «bilaterale» Beziehung beruht auf gegenseitiger Anerkennung, und nicht auf Unterordnung.	Respektvolle Partnerschaft statt einseitige Abhängigkeit.
8. Wohlstand	Auftragsstudien des Bundesrats und von autonomiesuisse warnen vor Wohlstandsverlusten, ähnlich wie sie es vor der EWR-Abstimmung taten. Argumentation: Weniger Zuwanderung bedeutet eine kleinere Wirtschaft. Die Schattenseiten der Zuwanderung werden ausgeblendet. Der Einfluss auf den Wohlstand pro Kopf ist marginal, gemäss Bundesrat lediglich 1,65 Prozent bis 2045. ²	Schluss mit Angstmacherei: Was zählt, ist der Wohlstand pro Kopf.
9. «Bilaterale»	Oft wird das Vertragspaket als «Bilaterale III» bezeichnet. Die EU selbst nennt das Paket «Teilnahmeabkommen», denn es ist kein Abkommen unter gleichberechtigten Partnern. Die Schweiz ordnet sich mit dem Abkommen in den Binnenmarkt der EU ein. Die Souveränität der Schweiz wird beschnitten.	Wer das Vertragspaket «Bilaterale III» nennt, hat es nicht verstanden.
10. Demokratie	Es heisst, die direkte Demokratie werde nicht tangiert. Tatsächlich wird die Mitsprache der Bürger geschwächt und parlamentarische Arbeit nach Brüssel ausgelagert. Soweit Referenden möglich bleiben, ³ gilt das EU-Recht bis zur Abstimmung vorläufig, und bei einer Ablehnung muss die Schweiz Gegenmassnahmen (Sanktionen) akzeptieren.	Unsere demokratischen Rechte sind unverhandelbar.

² <https://www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/9RxaelFX0t69/Ecoplan-Volkswirtschaftliche-Auswirkungen-eines-Wegfalls-der-Bilateralen-I.pdf>

³ Der Bundesrat äussert sich nicht dazu, wie bei der Integrationsmethode künftig Referenden ergriffen werden können. Andere bezweifeln, dass dies überhaupt möglich sein wird. <https://www.nzz.ch/schweiz/auch-der-bundesrat-ueberblickt-nicht-mehr-was-seine-leute-da-verhandelt-haben-sagt-magdalena-martullo-blocher-ld.1903577>

Demontage der Demokratie

Auswirkungen auf den Gesetzgebungsprozess

Die vorliegenden Rahmenverträge mit der EU sind keine «bilateralen» Verträge. Vielmehr handelt es sich um eine Neuauflage des «institutionellen Rahmenabkommens» von 2019. Die Schweiz verpflichtet sich zur Übernahme von EU-Recht und lagert damit zentrale Funktionen der Legislative an die EU aus. Auf der Strecke bleiben die demokratischen Mitspracherechte. Dies betrifft nicht nur die allfällige Abstimmung am Ende des Prozesses, sondern alle Phasen der Rechtssetzung.

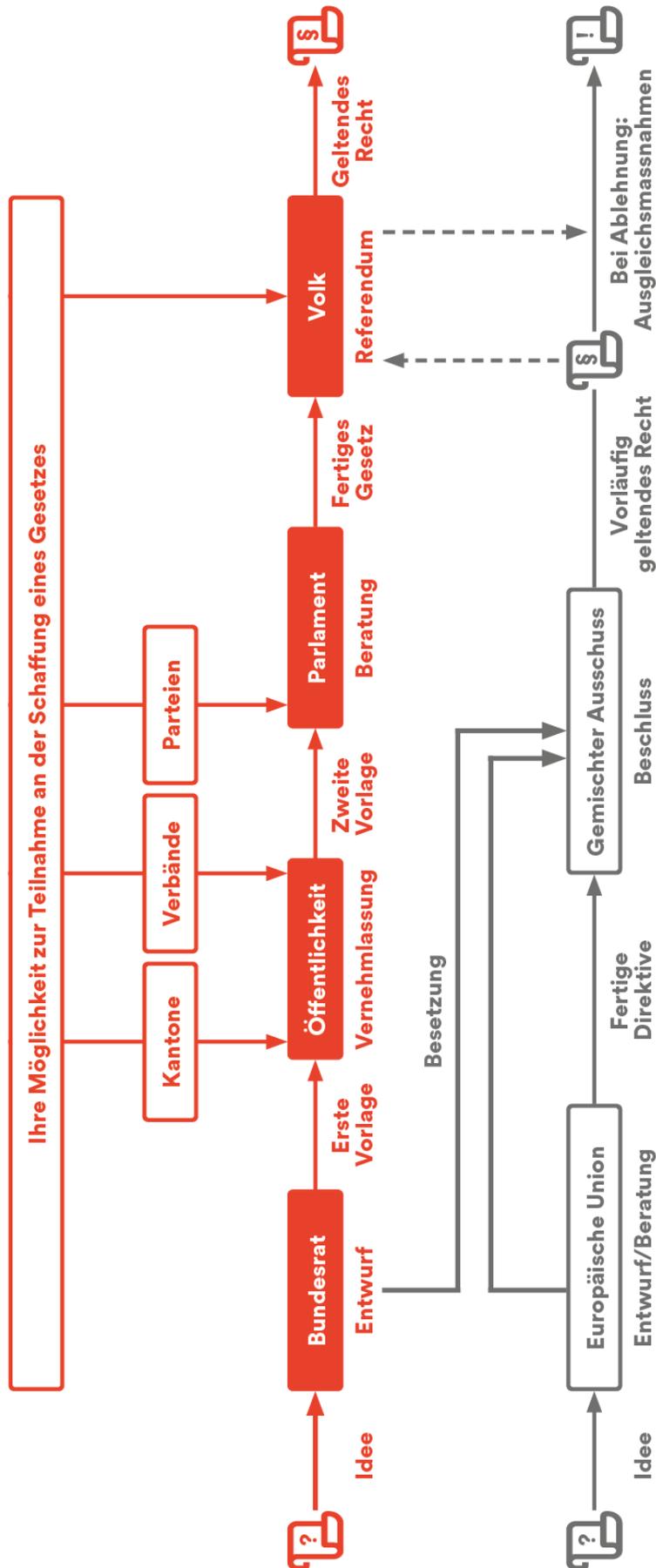
«Bei der Integrationsmethode werden diese Rechtsakte allein durch ihre Integration in das Abkommen Teil der Schweizer Rechtsordnung.»

Der Bundesrat⁴

Übersicht

Im Vertragspaket verpflichtet sich die Schweiz, EU-Recht zu übernehmen. Direktiven und Verordnungen der EU gelten in der Schweiz direkt, sobald ein Ausschuss aus EU-Beamten und Vertretern der Bundesverwaltung feststellt, dass diese zum Abkommen gehören. Das Schreiben eines Schweizer Gesetzes entfällt. Das ist die sogenannte «Integrationsmethode». Es findet weder eine öffentliche Vernehmlassung noch eine parlamentarische Beratung im National- und Ständerat statt. Ein Referendum soll weiter möglich bleiben, doch bis zur Abstimmung kann die EU-Direktive oder EU-Verordnung bereits vorläufig angewendet werden und bei einer Ablehnung darf die EU «Ausgleichsmassnahmen» gegen die Schweiz verhängen. Damit entfallen zwei der drei demokratischen Partizipationsmöglichkeiten vollständig und die dritte wird beschnitten. Dieser Sachverhalt wird grafisch dargestellt und die einzelnen Phasen werden im weiteren Text näher erläutert.

⁴ Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» – Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Bundesrat, 13.6.2025, backend.europa.eda.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-euro-paedach-files/files/2025/06/13/5109bb29-c0e4-45bf-ba19-8eda506ef7b8.pdf



Initiale Idee

Der Impuls für ein neues Gesetz kann in der Schweiz von verschiedenen Seiten kommen. Oft entwirft der Bundesrat ein Gesetz auf Anregung des Parlaments. Auch kann der Bundesrat selbst aktiv werden. Manchmal steht am Anfang auch eine Empfehlung einer internationalen Organisation oder der Wunsch zur Erfüllung internationaler Standards.⁵ Unter dem Abkommen käme der Impuls für neues Recht in den betroffenen Sektoren in der Regel von der EU-Kommission.

Öffentliche Vernehmlassung

Heute durchlaufen neue Gesetze in der Schweiz eine formelle Vernehmlassung, bei der Kantone, Parteien, Verbände und alle Bürgerinnen und Bürger angehört werden, die sich zu Wort melden. Das Vernehmlassungsgesetz verpflichtet den Bundesrat, auf die geäußerten Anliegen in einem Vernehmlassungsbericht einzugehen.⁶ Die Europäische Union kennt kein solches Gesetz. Stattdessen werden öffentliche Konsultationen lediglich informell nach Ermessen der Kommission veranstaltet. In dem Masse, wie die Schweiz EU-Recht übernimmt, entfällt das bewährte Partizipationsmittel der öffentlichen Vernehmlassung.

Anstelle formeller Vernehmlassungen führt die EU nicht öffentliche Konsultationen von Experten durch. Dabei soll unter dem Abkommen auch die Schweiz mit einbezogen werden. Im Vergleich zum Status quo bedeutet dies eine deutliche Schwächung der Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger, da bei der Methode der EU nur ausgewählte Beamte zu Wort kommen. Das wäre ein Schritt weg von direkter Demokratie und hin zu einer Technokratie – ein Widerspruch zur Schweizer DNA. Im Gegensatz zur EU ist die Schweiz von unten nach oben aufgebaut. Bei allen Binnenmarktverträgen hätte die Schweiz noch weniger Möglichkeiten, sich einzubringen («Decision Shaping») als bei Schengen.

Parlamentarische Beratung

Ein wesentliches Element der Demokratie besteht in der Gewaltenteilung. In der Praxis schreibt zwar oft die Exekutive neue Gesetzestexte, doch werden diese danach im National- und Ständerat debattiert und oft auch korrigiert. Diese Debatten entfallen bei der Integrationsmethode vollständig, beziehungsweise finden sie im Europaparlament statt, wo die Schweiz keine Vertreter hat. Demzufolge kommt es kaum mehr darauf an, wie sich unser Parlament zusammensetzt,

⁵ Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law, Anna Petrig und Mareike Sinz, 29.11.2021, www.parlament.ch/centers/documents/de/petrig-sinz_rechtsgutachtensoft-law-version-publikation.pdf

⁶ Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren, 172.061, 4.12.2023, fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/542/de

denn es kann sich nicht mehr zum in der Schweiz geltenden Recht äussern. Damit wird ein zweites wichtiges Partizipationsinstrument ausgehebelt: Schweizerinnen und Schweizer können nicht mehr das Parlament wählen, das die für sie geltenden Gesetze berät und verabschiedet.

Volksabstimmung

Eine bekannte Besonderheit der Schweiz ist die direkte Demokratie. Eine Abstimmung über ein neues Gesetz findet dann statt, wenn jemand das Referendum ergreift und 50'000 Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner findet. Die Möglichkeit eines Referendums sollte gemäss einer Äusserung des Bundesrats erhalten bleiben. Aus Sicht der EU scheinen Referenden allerdings lästige Pflichtübungen zu sein. Dies zeigt sich darin, dass die Schweiz sich im Vertragspaket verpflichtet, EU-Recht schon vor der Abstimmung vorläufig anzuwenden.⁷ Und sollte das Volk «falsch» entscheiden, darf die EU Ausgleichsmassnahmen verhängen.

Fazit

Eine Demokratie zeichnet sich dadurch aus, dass die Macht vom Volk ausgeht. Das Volk macht entweder die Gesetze selbst oder delegiert dies an ein gewähltes Parlament. Auch gewählt wird in der Demokratie die Regierung, um das Land im Interesse des Volks zu verwalten. Die Daseinsberechtigung des Staates besteht im Dienst an der Gesellschaft. Dies steht im Gegensatz zu autoritären Staatsformen, in denen die Regierung herrscht und die Bürgerinnen und Bürger den Interessen des Staates zu dienen haben. Wo sich die Schweiz auf diesem Spannungsbogen befindet, misst sich daran, wie gross der Einfluss der Bevölkerung auf die Gesetzgebung und deren Durchsetzung tatsächlich ist. Und unter dem ausgehandelten Vertragspaket bewegen wir uns einen grossen Schritt weg von der Demokratie.

⁷ Der Bundesrat erwartet im erläuternden Bericht, dass eine vorläufige Anwendung nur «sehr selten» erfolgen dürfte. Der Vertrag sagt aber, dass das EU-Recht vorläufig anzuwenden ist, wenn dies nicht unmöglich ist. Wir gehen deshalb davon aus, dass die vorläufige Anwendung eher die Regel als die Ausnahme darstellen dürfte. fedlex.admin.ch/files-tore/fedlex.data.admin.ch/eli/oc/2005/184/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-oc-2005-184-de-pdf-a.pdf

12 Thesen gegen die EU-Rahmenverträge

1. Die Schweiz ist erfolgreicher als EU-Mittelmass, weil sie anders ist. Ihre Trümpfe heissen direkte Demokratie und Föderalismus.

Das Schweizer Stimmvolk kann an Abstimmungen und Referenden teilnehmen und Volksinitiativen lancieren. Das begrenzt den Einfluss von Politik und Verwaltung. Entsprechend liegen die Steuerquote und die Bürokratielast in der Schweiz deutlich tiefer als in der EU. Internationale Rankings bestätigen: Die Schweiz ist das innovativste Land der Welt. Mit den Rahmenverträgen verpflichtet sich die Schweiz, EU-Recht zu übernehmen. Das würde sie auf EU-Mittelmass nivellieren. Im Streitfall hätte der Europäische Gerichtshof (EuGH) das letzte Wort, was bei vielen zentralen Themen von Wirtschaft und Gesellschaft einem faktischen Ende der direkten Demokratie gleichkäme.

2. Die Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge. Sie braucht gute Rahmenbedingungen.

Die Wirtschaft braucht die Rahmenverträge nicht. Ohne sie gibt es keine Nachteile, mit ihnen keine relevanten Vorteile. Dank des Freihandelsabkommens gibt es auch ohne Rahmenverträge keine Zölle. Und Befürchtungen wegen nichttarifärer Handelshemmnisse sind gegenstandslos. Denn die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen (im MRA) ist in der Praxis weitgehend irrelevant geworden.

Die meisten Schweizer Unternehmen lassen heute die betroffenen Geräte direkt in einem EU-Land anerkennen – zu einem tieferen Preis. Die «Medical Device Regulation» (MDR) erhöht die Hürden für Unternehmen in der EU genauso wie für jene in der Schweiz. Sie hemmt Innovationen und verursacht Mehrkosten – wie viele andere bürokratische Auswüchse aus Brüssel.

Die freiheitlichen Rahmenbedingungen unserer Wirtschaft würden mit der obligatorischen EU-Rechtsübernahme erodieren. Diese Übernahme würde sowohl nach der Äquivalenzmethode (Schweiz schafft äquivalentes Recht) als auch nach der Integrationsmethode (EU-Recht gilt direkt in der Schweiz) erfolgen.

Bei der Integrationsmethode sind zum Teil sogar Kontrolleure aus Brüssel in der Schweiz vorgesehen, etwa im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Zum Beispiel

Käsereien und Bauernhöfe dürften künftige EU-Beamte begrüßen. Auch im Bereich der Personenfreizügigkeit ist diese bürokratische Überprüfung vorgesehen.

In den letzten Jahren hat sich die EU-Bürokratie massiv ausgedehnt. Und die Tendenz bleibt steigend. Unser Land würde seine führenden Positionen bezüglich Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft verlieren – und Wohlstand einbüßen.

3. Wenn die Schweiz die Schweiz bleibt, wird sie immer Toptalente anziehen.

Die Schweizer Wirtschaft ist nicht auf die Personenfreizügigkeit mit der EU angewiesen. Gewerbe, Industrie sowie Gesundheits- und Sozialwesen können auch ohne Rahmenverträge weiterhin unkompliziert Arbeitskräfte aus der EU einstellen. Denn über die Zulassung von Ausländern am schweizerischen Arbeitsmarkt entscheidet die Schweiz – nicht die EU. Solange der Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiv bleibt, dürften sich immer Fachkräfte finden, die hier arbeiten wollen.

Bundesbern stellt die Personenfreizügigkeit oft als wichtigen Pfeiler des Wirtschaftsstandorts dar. Seit deren Inkrafttreten hat sich jedoch der Fachkräftemangel zugespitzt – und die traditionell tiefe Schweizer Arbeitslosenquote nähert sich nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dem europäischen Niveau.

Die Schweiz hat die Souveränität über die Zuwanderung aus der EU bereits seit Jahren verloren. Dies führt zu einem Dichtestress bei der Wohnbevölkerung und zu einer mittlerweile augenfälligen Anzahl von «Working Poor»-Personen in Tieflohnbranchen in der Schweiz.

Mehr Menschen konsumieren mehr, brauchen mehr Dienstleistungen. Laut einer Studie des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik IWP der Universität Luzern ziehen 40 Prozent der Menschen aber nicht wegen des Arbeitsmarkts, sondern aus familiären Gründen in die Schweiz. Die Folgen: überfüllte Züge, verstopfte Strassen, knapper Wohnraum, steigende Mieten und Krankenkassenprämien. Demgegenüber ist das Schweizer BIP pro Kopf seit 2000 inflationsbereinigt nur um 23 Prozent gestiegen. Damit liegt die Schweiz im europäischen Mittelfeld, das keine vergleichbare Zuwanderung erlebt hat.

Dagegen wäre die in den Rahmenverträgen vorgesehene Schutzklausel zahnlos: Sie könnte nur angerufen werden, wenn die Schweiz «schwerwiegende

wirtschaftliche Probleme hat, die durch das Freizügigkeitsabkommen verursacht wurden». Das wäre nur bei einer schweren Rezession der Fall – die hohe Zuwanderung ist aber eine Folge der sehr starken Schweizer Wirtschaft. Die Schutzklausel führt sich also selbst ad absurdum. Zudem ist sie nicht unilateral anrufbar und die EU darf immer Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Selbst dann, wenn die Klausel zu Recht ergriffen wird.

Mit den Rahmenverträgen wird der Kreis der für den Familiennachzug berechtigten Personen erheblich ausgebaut und der bisherige Nachweis einer geeigneten Wohnung entfällt. Jeder EU-Bürger kann mit einem Arbeitsvertrag in die Schweiz einwandern, seine ganze Familie inklusive Eltern, Schwiegereltern und beidseitigen Grosseltern mitbringen, dreieinhalb Jahre hier arbeiten – und dann von Arbeitslosengeldern und Sozialhilfe leben. Die Schweiz konnte beim Familiennachzug keine Ausnahmeregel erreichen. Der EuGH entscheidet jeweils systematisch für eine Ausdehnung der Rechte in der EU, die dann automatisch unmittelbar Teil der Schweizer Rechtsordnung wird.

Seine Auslegung ist nicht kompatibel mit dem Verständnis der Schweizer Arbeitsbevölkerung: Selbst wer vom ersten Tag an ergänzende Sozialhilfe bezieht oder lediglich zwölf Stunden pro Woche arbeitet, gilt gemäss EuGH als «Arbeitnehmer».

Die Rahmenverträge würden also einerseits den Familiennachzug ausweiten, andererseits mehr Möglichkeiten für den Sozialhilfebezug schaffen. Um Missbräuche einzudämmen, müsste die Schweiz also ihren Beamtenstab weiter ausbauen.

Zum Freizügigkeitsabkommen prognostizierte Bern einst eine «allerhöchste Zuwanderung von 10'000 Personen pro Jahr». Seit der vollständigen Personenfreizügigkeit (2007) muss die Schweiz allein aus dem EU-Raum eine Nettozuwanderung von 48'000 Menschen pro Jahr absorbieren. Die Tendenz ist steigend: Aktuell beträgt die Nettoeinwanderung aus der EU gut 70'000. Es ist also damit zu rechnen, dass sie auf 100'000 und mehr Personen jährlich ansteigen und eine Einwanderung in unsere Sozialsysteme stattfinden wird. Die Fehlprognosen des Bundes zur Höhe der Zuwanderung haben zu einem Vertrauensverlust in der Bevölkerung geführt.

Die Schweiz hat schon heute keine Möglichkeit, die Zuwanderung eigenständig zu bremsen. Und mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) würde sich die Situation noch verschärfen. Die Befürworter beschwichtigen, dass schlimmstenfalls eine Vertragskündigung möglich sei. Das ist unseriös. Denn sind die Verträge einmal unterschrieben, gibt es kein Zurück mehr. Die Verträge

haben keine Kündigungsklausel, mit Ausnahme des Abkommens zur Personenfreizügigkeit.

4. Eine zuverlässige eigene Stromversorgung gibt der Wirtschaft Sicherheit – und Power für Verhandlungen mit der EU.

Das Stromabkommen mit der EU bringt der Schweiz keine sichere Stromversorgung – und auch keine günstigere. Im Sommer produziert die Schweiz bereits zu viel Strom. Im prekären Winter wäre die EU nicht in der Lage, uns mit Strom auszuhelfen. Die EU ist mit Herausforderungen wie der «Dunkelflaute» in Deutschland genug beschäftigt. Ausserdem wäre es scheinheilig, Kernkraft im Inland zu «verdammern» und sie zugleich aus der EU zu importieren. Ganz ähnlich macht es keinen Sinn, in der Schweiz auf sauberen Strom zu pochen – und EU-Energie aus Kohle, Öl und Gas zu beziehen.

Der «liberalisierte» Strommarkt in der EU ist gar kein Markt. Es handelt sich um ein politisch gewünschtes, bürokratisches Konstrukt mit starken Verzerrungen. Entsprechend sind die Energiepreise nicht günstiger als in der Schweiz, sondern vielerorts markant höher – man schaue nur auf Deutschland.

Entsprechend muss die Schweiz dringend eine Lösung finden, um selbst wesentlich mehr Strom zu produzieren. Heute vergolden wir das Netz, finanzieren Hunderttausende von Kleinkraftwerken auf Dächern, verteuern die Verteilung elektrischer Energie und träumen von günstigen Speicherlösungen für den Winter – statt Wasserkraftwerke und nachhaltige Bandenergien auszubauen. Schafft es die Schweiz rechtzeitig, ihre Energieversorgung sicherzustellen, hat sie umso bessere Karten in künftigen Verhandlungen mit der EU.

5. Eine hervorragende Ausbildung darf ihren Preis haben – tiefe Studiengebühren für Personen aus der EU führen zu Qualitätsverlusten.

Die Schweiz ist mit ihren hervorragenden Hochschulen und ihrer Innovationskraft bereits ein attraktives Ziel für ausländische Studierende. Mit den Rahmenverträgen müssten nun die Studiengebühren an Schweizer Universitäten und Ausbildungsstätten für Studierende aus der EU auf das Niveau der Gebühren für einheimische Studierende gesenkt werden.

Angesichts der hohen Ausbildungsqualität würde dies die Attraktivität der Schweizer Universitäten für Studierende aus der EU nochmals erhöhen, die Hochschulen personell überlasten und ihre Innovationskraft schwächen. Generell müsste die Infrastruktur für den Zustrom der Studierenden ausgebaut werden. Das kann nicht im Interesse der Schweiz und der hiesigen Studierenden sein. Der Schweiz drohte der Verlust eines wichtigen Trumpfs: Sie verfügt mit den beiden ETH über die zwei besten Universitäten Kontinentaleuropas.

6. In der Schweiz gilt das demokratisch legitimierte Recht – nicht die Meinung einzelner europäischer Richter.

Die EU forciert das Richterrecht – das verträgt sich nicht mit dem schweizerischen System. Wir haben kein Verfassungsgericht. Weshalb sollen einige wenige Personen im Europäischen Gerichtshof (EuGH) besser urteilen als die Schweizer Stimmberechtigten? Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigen eines klar: Die demokratische Entscheidungsfindung ist der Rechtsprechung durch wenige Personen und praxisfremde Politiker qualitativ weit überlegen.

Die Rahmenverträge führen keinesfalls zu mehr Rechtssicherheit. Im Gegenteil, die zu erwartende Bürokratieflut der EU-Gesetze und -Verordnungen wird zu immer mehr Rechtsunsicherheit führen. Dies zeigt sich beispielsweise deutlich beim Luftverkehrsabkommen mit der EU, bei dem die Rechtsübernahme per Integrationsverfahren seit 1. Juni 2002 in Kraft ist.

7. Auch ein enges EU-Korsett schützt nicht vor Nadelstichen.

Mit den EU-Rahmenverträgen könnte die Schweiz ihre Spielregeln nicht mehr selbst festlegen. Denn das EU-Prinzip des «Level Playing Field» verlangt gleiche Wettbewerbsbedingungen. Damit lässt sich fast alles durchsetzen: höhere Mehrwertsteuern, höhere Sozialabgaben auf Löhnen, weniger Geld für Arbeitslose. Gleichzeitig dürfte die EU ihre Nadelstichpolitik fortsetzen, wenn die Schweiz aus der Reihe tanzt – wie es auch EDA-Staatssekretär Alexandre Fasel bestätigt.

Schon bisher war die EU kreativ, um die Schweiz unter Druck zu setzen: So schloss sie die Schweiz aus Horizon Europe aus, obwohl andere Drittstaaten wie Tunesien, Armenien und Georgien am Forschungsprogramm teilnehmen. Auch die Türkei ist seit Jahren Teil von Horizon – ein Land, das einen Grossteil der Flüchtlinge in die EU verursacht. Der Ausschluss der Schweiz ist ein Affront und muss als solcher benannt werden.

8. Zustimmung kann man kaufen – einen für alle attraktiven Arbeitsmarkt muss man gestalten.

Die Gewerkschaften lassen sich ihre Zustimmung zu den Rahmenverträgen und die Überwachung der flankierenden Massnahmen mit der EU vergolden. So stimmen sie dem Vertragswerk nur zu, wenn sie im Gegenzug eine Ausweitung der schweizweiten Gesamtarbeitsvertragspflicht (GAV-Pflicht) und Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter erhalten.

Die Abkommen mit den zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverband ausgehandelten Bedingungen stärken die Subventionsmaschinerie für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr. Auf der Strecke bleibt der Schweizer Arbeitsmarkt, der bürokratischer wird und seine Flexibilität verliert. Die Folgen lassen sich in Frankreich, Italien und weiteren EU-Ländern beobachten: Unternehmen stellen keine unerfahrenen Arbeitnehmenden mehr ein, weil sie selbst «Unwilligen» kaum mehr kündigen können.

9. Es braucht Engagement für Innovation in der Schweiz – nicht für mehr Kohäsion in der EU.

Will die Schweiz weiterhin in der ersten Liga der Weltwirtschaft mitspielen, muss sie das Umfeld für Unternehmen verbessern, Forschung und Bildung fördern sowie neue Freihandelsabkommen abschliessen. Viele Befürworter der Rahmenverträge hätten es in der Hand, aktiv an der Lösung von Problemen in der Schweiz mitzuarbeiten. Doch für viele Protagonisten ist es bequemer, die Regeln von höheren Gremien aus Brüssel und Strassburg zu importieren – auch wenn diese die Verhältnisse vor Ort kaum kennen und der Preis hoch ist: schätzungsweise jährlich 350 Millionen Euro für Kohäsionszahlungen an EU-Staaten sowie rund 1,5 Milliarden Franken für Beiträge an EU-Programme.

10. Was bringen Rahmenverträge mit der EU morgen, wenn die Schweiz sie schon heute anders deutet? Demokratie braucht Diskussion.

Die direkte Demokratie lebt vom offenen Meinungsaustausch. Bei den Rahmenverträgen mit der EU fehlt dazu die Grundlage weitgehend. Wer die Kommunikation des Bundes mit jener der EU vergleicht, stellt Unterschiede bei zentralen Vertragsinhalten fest. So spricht die Schweiz von einem «Zwei-Pfeiler-Modell» – die EU hingegen kennt dieses gar nicht.

Im Streitfall entscheidet gemäss Darstellung des Bundesrates das Schiedsgericht. Nach EU-Darstellung ist der EuGH das faktisch massgebliche Gremium. Auch zur Schutzklausel gegen übermässige Zuwanderung vertritt die EU eine andere Auffassung als die Schweiz: Gemäss EU kann die Schweiz diese Schutzklausel gar nicht eigenständig anrufen. Bei Uneinigkeit müsste das Schiedsgericht entscheiden. Ein Vertrag, bei dem die Parteien ab dem ersten Tag so viele Formulierungen konträr auslegen, ist nicht unterschriftsreif.

11. Schulterklopf-Studien wie jene des Bundesrats kosten zwar einiges, sind aber wenig wert.

Der Bundesrat, Verbände und Parteien wollen uns mit verschiedenen Auftragsstudien weismachen, dass das BIP der Schweiz ohne die Rahmenverträge sinken könnte. Die gute Nachricht: Wer die Studie von Ecoplan in den Vernehmlassungsunterlagen genau liest, stellt fest, dass der Wohlstand pro Kopf auch ohne Rahmenverträge praktisch gleich bleibt.

Alle Studien basieren aber auf Fehlannahmen.

Erstens gehen sie davon aus, dass die Zuwanderung aus der EU ohne Rahmenverträge sinkt. Damit wäre die Bevölkerung kleiner als mit der aktuellen Personenfreizügigkeit. Weniger Menschen und weniger Grenzgänger in einem Land bedeuten automatisch ein kleineres BIP. Gleichzeitig blenden die Studien die Schattenseiten der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) aus. Doch damit dürften erhebliche Mehrkosten auf die Sozialwerke zukommen. Ausserdem berücksichtigen die Studien nicht, dass sich die Wirtschaft weiterhin Fachleute und Grenzgänger nach ihren Bedürfnissen holen kann.

Zweitens braucht es ohne MRA keine Doppelzulassungen für Produkte, wie es manche befürchten. Vielmehr kann die Schweiz – genauso wie andere erfolgreiche Länder – selbst entscheiden, welche ausländischen Zulassungen sie anerkennen will. Sie spart sich dabei die Kostenanteile der Administration in Brüssel, die mit dem neuen MRA auf die Schweiz fallen würden.

Komplett ignorieren die von Befürwortern oft zitierten Studien, dass sich die Schweiz ohne Rahmenverträge bessere Wettbewerbsbedingungen geben und ihren Wohlstand pro Kopf längerfristig sogar ausbauen könnte. Diese Lücke ist nicht zufällig, sondern entspricht dem Auftrag. Dieser lautete, den Schaden eines Wegfalls der existierenden bilateralen Verträge zu beziffern. Die Chancen

der Unabhängigkeit und die negativen Aspekte des neuen Vertragspakets wurden auftragsgemäss nicht berücksichtigt.

12. Der EU-Binnenmarkt ist ein Mythos – inklusive Zahlenvergleich.

Für Politiker und Verbandsvertreter ist das Kunstwort «EU-Binnenmarkt» so etwas wie ein heiliger Gral. Wie eine Studie des Internationalen Währungsfonds (IWF) zeigt, ist der EU-Binnenmarkt jedoch ein Hirngespinnst, das vorwiegend in Beamtenköpfen existiert.

Gestandene Unternehmerinnen und Unternehmer wissen, dass es für den Exporterfolg in erster Linie gute Produkte braucht – nicht staatliche Regeln. Überraschend ist aber, dass es faktisch oft einfacher ist, Waren in die USA zu exportieren, als sie von einem EU-Land ins andere zu verschieben. Laut IWF erheben EU-Länder untereinander Handelshemmnisse, die Zolltarifen von 45 Prozent für Güter entsprechen – und von 110 Prozent, wenn es um Dienstleistungen geht. Das ist höher als alles, was Donald Trump den Handelspartnern am «Liberation Day» auferlegen wollte.

«Der Binnenmarkt wurde nie vollendet», bestätigt auch der spanische Ökonomieprofessor Luis Garicano, der an der London School of Economics and Political Science (LSE) lehrt. Zahlreiche nationale Vorschriften blieben bestehen – während sich viele Nationalstaaten nicht um die gemeinsamen Regeln scheren. Wofür soll die Schweiz also künftig rund 350 Millionen Euro pro Jahr bezahlen und ihre Unabhängigkeit aufgeben?

Generell hat die EU in den letzten Jahrzehnten wirtschaftlich an Bedeutung verloren. Derzeit gehen rund 40 Prozent der Schweizer Exporte in die EU, die Tendenz ist jedoch sinkend. Das Exportland Nummer eins für die Schweiz bildeten in den letzten Jahren die USA. Laut Prognosen der OECD dürften über 90 Prozent des weltweiten BIP-Wachstums bis 2040 ausserhalb der EU stattfinden. Aus dem Handel mit der EU resultiert für die Schweiz regelmässig ein milliardenschweres Handelsdefizit.

Kennzahlenvergleich Schweiz-EU

Kennzahl	Schweiz	EU
1. BIP pro Kopf (USD, kaufkraftbereinigt)	82'914	55'835
2. Staatsschulden (% des BIP)	38,3	80,8
3. Staatsquote (% des BIP)	32	49
4. Inflationsrate	0,7 %	2,3 %
5. Punkte Innovationsindex	67,5	59,6 (Durchschnitt der 5 besten EU-Länder)
6. S&P Kreditrating	AAA	AA
7. Arbeitslosigkeit	2,5 %	5,9 %
8. Jugendarbeitslosigkeit	2,6 %	15,2 %
9. CO ₂ -Emissionen pro Kopf	3,7 t	5,6 t
10. Unis in den Top 12 global	1	0

Fokuspapier

Streitbeilegung

Sind sich die EU-Kommission und der Bundesrat überhaupt einig, worauf man sich bei der Streitbeilegung geeinigt hat?

Grundsätzlich muss die Schweiz alles EU-Recht übernehmen, sofern es für einen der sieben Binnenmarktverträge mit der Schweiz relevant ist. Wehrt sich die Schweiz gegen eine Richtlinie, versucht man zuerst, sich in einem gemischten Ausschuss zu einigen. Darin diskutieren in der Regel Amtsvertreter.

Finden sie keine Lösung, kommt das Schiedsgericht zum Zug. Die ernannten Schweizer Richterinnen und Richter sind nicht weisungsgebunden. Im Klartext: Die von der Schweiz ernannten Personen müssen nicht die Interessen der Schweiz vertreten. Das Schiedsgericht darf die Streitsache zudem nicht nach eigenem Ermessen beurteilen, sondern muss in allen binnenmarktrechtlichen Fragen einen Entscheid des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einholen. Da es um EU-Recht respektive gemeinsames Vertragsrecht geht, kann und wird der EuGH sein Auslegungsmonopol nutzen. Das Schiedsgericht ist also ein Durchlauferhitzer ohne Befugnis. Die Auffassungen des Bundesrats und der EU klaffen allerdings auseinander – wie ein Vergleich des offiziellen Schweizer Factsheets «Institutionelle Elemente» mit dem EU-Dokument «Fragen und Antworten» vom 20.12.2024 zeigt.

	Schweizer Factsheet	EU-Dokument
Ausgangslage	Uneinigkeit oder Auslegungsfrage im EU-Recht	Auslegungsfrage im EU-Recht
Rolle des EuGH	Wird zur Auslegung beigezogen	Schiedsgericht muss EuGH befragen
Entscheidungsgewalt	Nur Schiedsgericht entscheidet	Entscheid des EuGH ist bindend
Instanz, die entscheidet	Paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht bleibt zuständig	Schiedsgericht muss sich an EuGH-Entscheid halten
Fazit	Schweiz betont Mitsprache	EuGH entscheidet; faktischer Souveränitätsverlust der Schweiz

Der Europäische Gerichtshof als Integrationstreiber

Der Europäische Gerichtshof ist bekannt dafür, sich im Zweifelsfall «für mehr Europa» zu entscheiden und die nationalen Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedsstaaten hinter die Bedürfnisse der Kommission zu stellen. Dies geschieht oft unter dem Vorwand des «Level Playing Fields» und der «Ever Closer European Union».

Level Playing Field. Dieses Konzept hat zum Ziel, dass innerhalb des EU-Binnenmarkts gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Dazu gehören Vorschriften zu staatlichen Beihilfen, Umweltstandards, Arbeitsrecht und Steuertransparenz. Was gut klingt, dient in der Praxis oft als Vorwand für eine «Gleichmacherei», die den Wettbewerb ausschaltet und die Vielfalt zerstört.

Ever Closer European Union. Dieser Grundsatz der EU-Verträge strebt an, dass die europäischen Länder politisch, wirtschaftlich und sozial tiefer zusammenwachsen. So stellen die Rahmenverträge mit der Schweiz für die EU nur einen ersten Schritt zur Integration dar. Wer vorschlägt, man könne die Rahmenverträge unterzeichnen und später Bilanz ziehen, blendet dieses Prinzip aus. Die EU will ein unauflösbares reglementarisches Geflecht. Deshalb scheint – mit Ausnahme der Stromverträge – auch eine Kündigungsklausel zu fehlen, wie sie sonst in Verträgen mit dieser Tragweite üblich ist.

Ursprung des Schiedsgerichts

Der einseitige Vertragsmechanismus mit dem Pro-forma-Schiedsgericht war nie für die Schweiz vorgesehen. Vielmehr entwickelte ihn die EU für die postsowjetischen Staaten Georgien, Ukraine und Moldawien. Diese verfügten über keine ausgebildeten Rechtssysteme. Der einseitige Vertragsmechanismus war auch nur temporär geplant, da diese Staaten der EU als Vollmitglied beitreten wollen. 2013 schlug der Schweizer Staatssekretär Yves Rossier vor, den Mechanismus auf die Schweiz anzuwenden. Der Bundesrat versäumte es, diesen Fehler zu korrigieren. Dabei hat bei Rossier ein Umdenken stattgefunden: Der Ex-EU-Chefunterhändler vertritt heute die Auffassung, dass die Schweiz keine Rahmenverträge braucht.

Rechtsübernahme

Je nach Sektor kommt bei der Rechtsübernahme das Integrationsverfahren oder das Äquivalenzverfahren zur Anwendung.

Integrationsverfahren. Mit dieser Methode sind die Paragrafen aus Brüssel direkt rechtsgültig in der Schweiz. Der Bundesrat gibt zu: «Diese Rechtsakte werden von der Schweiz grundsätzlich direkt angewendet, ohne dass sie in das Landesrecht überführt werden müssen.» Die EU wollte ausnahmslos die Integrationsmethode durchsetzen. So verwundert es nicht, dass diese Methode für über 85 Prozent aller zu übernehmenden EU-Gesetze gilt – auch für die politisch heikelsten wie in den Bereichen Personenfreizügigkeit und Strom. Was das in der Praxis bedeutet, bleibt nebulös: Werden beispielsweise das Schweizer Stromversorgungsgesetz und die EU-Rechtsakte zum Strom parallel existieren?

Äquivalenzverfahren. Bei dieser Regelung muss die Schweiz mit einer Verordnung oder einem Gesetz sicherstellen, dass ihr Recht jenem der EU entspricht. Wie sie neue Anweisungen aus Brüssel umsetzt, ist weitgehend ihr überlassen. Am Ende muss eine gleichwertige Regelung vorliegen. Seit den 90er-Jahren pocht die EU jedoch grundsätzlich auf das Integrationsverfahren.

Europäisierte Judikative

Insbesondere bei der Integrationsmethode werden die Schweizer Gerichte nicht umhinkommen, sich an die Auslegung des Europäischen Gerichtshofes zu halten. Wenn zum Beispiel zwei Walliser in einen Rechtsstreit um die Bestimmung der Füllmenge von Weinflaschen mit Côtes du Rhône verwickelt sind, dann muss sich das Bezirksgericht Monthey nicht nur in das einschlägige EU-Recht einlesen, sondern es wird sich auch an der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs orientieren.

Wenn in der Schweiz europäisches Recht gilt, dann ist die natürliche höchste Auslegungsinstanz der Europäische Gerichtshof. Das bedeutet nicht nur einen Mehraufwand für die lokalen Gerichte, welche sich in einen grossen Korpus an fremdem Recht in 24 Amtssprachen einarbeiten müssen, sondern bindet sie auch an die Rechtsprechung der EU. Sollten Schweizer Gerichte regelmässig das EU-Recht nicht im Sinn der EU anwenden, könnte dies als Nichteinhalten der Vereinbarungen ausgelegt werden und ebenfalls Ausgleichsmassnahmen zur Folge haben. Damit ist der von einigen Befürwortern ins Feld geführte Spielraum, EU-Recht systematisch «mit Augenmass» anzuwenden, begrenzt.

Fokuspapier

Personenfreizügigkeit und Unionsbürgerrichtlinie

Mit den Rahmenverträgen muss die Schweiz die gesamte EU-Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) übernehmen. Diese geht weit über die Personenfreizügigkeit hinaus. Der Schweiz wären bei der Migrations- und Sozialpolitik die Hände gebunden. Nebst dem «Dichtestress» könnten hohe finanzielle Belastungen auf sie zukommen.

Breite Kreise wiederholen mantrahaft, dass die Schweizer Wirtschaft unheimlich von der Personenfreizügigkeit mit der EU profitiert. Eine genaue Betrachtung widerlegt dies jedoch als Mythos.

Die Schweizer Wirtschaft hat sich nämlich schon fünf Jahre vor den bilateralen Abkommen und zehn Jahre vor der vollständigen Umsetzung der Personenfreizügigkeit spektakulär erholt. Während die Personenfreizügigkeit für den heutigen Wirtschaftsdachverband *economiesuisse* heilig ist, hielten frühere Direktoren gar nichts davon. Noch im Jahr 2000 lag die Arbeitslosigkeit in der Schweiz nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter 2 Prozent, heute nähert sie sich mit rund 4,5 Prozent dem europäischen Durchschnitt von rund 6 Prozent.

Zuwanderung: viel höher als erwartet

Statt der von Bundesbern prognostizierten Zuwanderung von «allerhöchstens» 10'000 Personen pro Jahr verzeichnet die Schweiz aktuell eine Nettozuwanderung von über 70'000 Personen. Das verlangt mehr Wohnraum, eine besser ausgebauten Infrastruktur und belastet die Umwelt. Langfristig trägt die öffentliche Hand, also die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die steigenden «Füllungskosten». Seit der vollständigen Personenfreizügigkeit (2007) liegt der Jahresdurchschnitt von Personen aus dem EU-Raum bei 48'000 – das entspricht der Bevölkerung der Stadt Neuenburg. Doch die Tendenz ist stark steigend. Mit der Unionsbürgerrichtlinie könnten es bis zu jährlich 100'000 werden – ohne zugewanderte Personen aus aussereuropäischen Drittländern und Asylsuchende.

Wirtschaft braucht keine Personenfreizügigkeit

Erstaunlicherweise begehen auch Wirtschaftsverbände einen grossen Denkfehler. Ohne Rahmenverträge mit der EU müsste die Schweiz die Personenfreizügigkeit nicht kündigen. Aber kündigt die EU dieses Abkommen, wäre es für die Schweizer Wirtschaft kein Problem. Die Schweiz könnte weiterhin Grenzgänger zulassen. Auch Fachkräfte aus der EU wären in der Schweiz willkommen wie bisher, allenfalls mit etwas weniger grosszügigem Familiennachzug. Das Ganze liesse sich bewältigen, ohne die Administration auszubauen. Auch Fachkräfte aus Drittstaaten hätten wieder – wie vor der Personenfreizügigkeit – bessere Chancen, in die Schweiz zu kommen.

EU-Unionsbürgerschaft – ein Freipass für die Schweiz?

Die UBRL geht zurück auf das 1992 eingeführte Konzept der EU-Unionsbürgerschaft. Sie regelt, unter welchen Bedingungen sogenannte EU-Bürger wohnen, arbeiten und reisen dürfen – und schützt sie vor Diskriminierung. Die UBRL geht zum Beispiel bei den Sozialleistungen deutlich weiter als die Personenfreizügigkeit.

Mit der UBRL kann die Schweiz ihre Zuwanderungs- und Sozialpolitik nicht mehr eigenständig steuern. Dies betrifft nicht nur quantitative Zuwanderungsfragen, sondern auch qualitative Kriterien wie Ausbildungsstand, Integrationsfähigkeit und Belastung der öffentlichen Hand. Streitfragen würden am Ende verbindlich durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Gefahr der Einwanderung in die Sozialwerke

Die UBRL würde nicht erwerbstätigen EU-Bürgern weitreichende Aufenthalts- und Leistungsansprüche gewähren. Als «erwerbstätig» gilt man gemäss EU teilweise schon ab einem wöchentlichen Arbeitspensum von zwölf Stunden – auch dann, wenn man daneben noch Sozialhilfe bezieht. Weil die UBRL zudem den Familiennachzug bis hin zu den Grosseltern beiderseits ermöglicht, könnte dies zu einer erheblichen Zuwanderung in Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und das Gesundheitssystem führen. Es bräuchte erheblich mehr Beamte als heute, um Missbräuchen einen Riegel vorzuschieben.

Keine Kündigungsoptionen

Die Übernahme der UBRL würde die institutionelle Eigenständigkeit und die finanzielle Stabilität des Schweizer Sozialstaats nachhaltig gefährden. Die Risiken überwiegen den potenziellen wirtschaftlichen Nutzen deutlich. **autonomiesuisse** empfiehlt daher, die UBRL-Übernahme abzulehnen. Ist das Rahmenabkommen einmal unterschrieben, wäre ein Ausstieg nur unter erheblichen politischen und wirtschaftlichen Verwerfungen denkbar.

Fokuspapier

Stromabkommen – verschärft die Energieproblematik zusätzlich

Das Stromabkommen mit der EU schafft keine Versorgungssicherheit für die Schweiz. Im Gegenteil: Es verstärkt die Abhängigkeit von einer Union, die im Winter selbst unter Strommangel leidet – und deren überschüssige Energie aus Quellen stammt, die wir eigentlich nicht wollen. Sicherheit gibt es nur durch mehr eigene Produktion und den gezielten Einsatz unserer Stauseen.

Das Stromabkommen löst den Strommangel in der Schweiz während der Wintermonate nicht. Das Füllen dieser Lücke durch Stromimporte aus der EU kommt einem doppelten Selbstbetrug gleich: Erstens leidet die EU im Winter selbst unter Strommangel im Winter. Sollte zweitens dennoch etwas für die Schweiz übrig bleiben, wäre dieser Strom aus Energiequellen, die als unerwünscht gelten: entweder aus Kohle, Öl und Gas – oder aus Atomkraftwerken.

Nur zwei Zustände: zu viel – oder zu wenig

Eine Netzstabilität ist im Winter sowie bei Dunkelflauten in Deutschland mit dem hoch instabilen Solar- und Windstrom nicht erreichbar – ohne gigantische, teure Backupspeicher. Wegen des hohen Anteils an nicht regulierbarer erneuerbarer Energie kennt das Versorgungssystem nur zwei Zustände: zu viel oder zu wenig Strom.

Das Stromabkommen schützt uns deshalb nicht vor einem Netzzusammenbruch. Der «liberalisierte» Strommarkt der EU wird den Vorstellungen der Befürworter nicht gerecht: Die Preise in der EU sind nicht tiefer als bei uns. Wo erneuerbare Energien dominieren, sind die Preise sogar höher – zum Beispiel in Deutschland und Kalifornien.

Netzausbau nötig

Die Schweiz muss Stromengpässe also durch eine eigene Produktion überwinden. Stattdessen produzieren wir noch mehr Strom, wenn es im Sommer ohnehin schon zu viel hat. Wegen der vielen Kleinstkraftwerke auf Dächern müssen wir das Netz stark ausbauen. Dort könnte man Milliarden einsparen und unser Problem im Winter durch mehr eigene Produktion ohne Mehrkosten lösen. Realistisch betrachtet ist das der einzige Weg zur Versorgungssicherheit.

Der Ausbau des Stromnetzes und die Erhöhung der eigenen Kapazität sind mit oder ohne Abkommen eine Notwendigkeit. Doch mit dem Abkommen wird der Ausbau deutlich erschwert. Die Schweiz verfügt über eine Vielzahl lokaler Kraftwerke, die den Kantonen und Gemeinden gehören und den Bürgerinnen und Bürgern günstig Strom liefern. Unter dem EU-Abkommen wäre die Finanzierung von Kraftwerken durch die öffentliche Hand eine verbotene staatliche Beihilfe.

Stauseen als Trumpf

Verlassen wir uns auf ein Stromabkommen mit der EU, erhöhen wir die Abhängigkeit. Lösen wir das Kernproblem aus eigener Kraft, werden unsere Stauseen zum Trumpf gegenüber der EU. Dank dieser sofort verfügbaren Reserve kann die Schweiz Schwankungen bei erneuerbaren Energien jederzeit ausgleichen – und angrenzenden Ländern unkompliziert aus Engpässen helfen.

Fokuspapier

MRA – diese Verträge kann man sich sparen

Das Abkommen zum Abbau technischer Handelshemmnisse (MRA) trat mit den bilateralen Verträgen I in Kraft und gilt unter anderem für Medizinprodukte. Die EU behandelt die Schweiz jedoch als Drittstaat, seit diese das institutionelle Rahmenabkommen versenkt hat. Braucht es eine Aktualisierung des MRA? Nicht aus unternehmerischer Sicht. Schlimmstenfalls könnten die Verträge Innovationen hindern.

Der Vertrag aus dem Jahr 1999 über die gegenseitige Anerkennung von Produktzulassungen (Mutual Recognition Agreement MRA) regelt die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen (Zulassungsstellen) und die inhaltlichen Vorgaben für die von diesen erteilten Zulassungen. Er erfasst 20 Branchen, darunter Spielzeuge, Sprengstoffe für zivile Nutzung, Motorfahrzeuge und Medizinprodukte (Medical Devices, Chapter 4) und Fragen zur Inspektion der Herstellung von Arzneimitteln (Chapter 15).

Ausgangslage ist immer die Gleichwertigkeit der sachlichen Vorgaben für die Zulassung in der Schweiz mit jenen in der EU. Unklarheiten oder Unstimmigkeiten betreffend Vorgaben, Verfahren und Qualifikation einer Zulassungsstelle werden in einem gemeinsamen Ausschuss geklärt. Bestehen Zulassungen bereits vor einer allfälligen Nichtverlängerung oder Kündigung der Vereinbarung von 1999 durch die EU, sind es «erworbene Rechte» und gelten weiterhin.

Was bringt das MRA II?

Das neue Vertragspaket umfasst für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung zwei Verträge: das Änderungsprotokoll des Abkommens aus dem Jahr 1999 (MRA I) und ein institutionelles Protokoll (MRA II). Letzteres regelt die Übernahme von EU-Normen ins Abkommen von 1999 und ins Schweizer Recht, die finanziellen Beiträge der Schweiz sowie die Streitbeilegung, die bisher im gemeinsamen Ausschuss erledigt werden konnte.

Das MRA II sieht – wenn auch mit Ausnahmen – vor, dass die EU bei einer geplanten Neufassung von Zulassungsnormen die Schweiz vorab informiert und

Schweizer Experten gleich wie jene von EU-Mitgliedstaaten in die vorangehenden Beratungen einbeziehen muss. Dies ist eine Verbesserung; allerdings gilt sie nicht für die «Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen» (Chapter 15). Zudem wird die Bedeutung des Ausschusses aufgrund des neuen Verfahrens zur Streitbeilegung relativiert. War im Ausschuss bisher «Mutual Agreement» nötig, genügt heute «Consensus». Die deutsche Fassung dagegen blieb unverändert.

Die Schweiz verpflichtet sich gemäss MRA II zur unmittelbaren Umsetzung von neuen Vorschriften der EU in den 20 betroffenen Produktbereichen. Aufgrund des neuen institutionellen Protokolls (MRA II) werden Schweizer Zulassungsstellen mit der Zeit somit an die genau gleichen Vorgaben gebunden sein wie Zulassungsstellen innerhalb der EU. Braucht es da den Umweg über die Schweiz noch? In einem EU-Land kostet die Zulassung oft weniger als in der Schweiz.

Zulassung direkt in der EU ist oft günstiger

Berücksichtigt man die hohen administrativen und finanziellen Lasten sowie die politisch umstrittenen Konzessionen in vielen anderen Bereichen, liegt der Schluss nahe: Unternehmen, die ihre Produkte in den EU-Markt exportieren und so Gewinne erzielen wollen, sollen die – oft ohnehin tieferen – Kosten einer Direktzulassung in einem EU-Land und, falls sie keine eigene EU-Tochtergesellschaft haben, auch die wenigen Tausend Euro pro Jahr für ein Zustellungsdomizil bei Rechtsverfahren selbst tragen.

Das neue Abkommen sieht substanzielle finanzielle Beiträge der Schweiz vor. Weshalb soll die Allgemeinheit hohe Lasten und Kosten schultern, wenn Unternehmen ohne (oder mit vernachlässigbaren) Mehrkosten das gleiche Ziel erreichen können? Die vorgeschlagenen Änderungen des MRA aus dem Jahr 1999 schaffen für die Wirtschaft keinen Nutzen und sind daher nicht nötig.

Nur sehr wenige Unternehmen betroffen

Der geringfügige Anteil am Bruttoinlandprodukt (BIP) der vom MRA betroffenen Unternehmen legt ebenfalls den Verzicht auf die Ergänzung des Vertrages sowie die Vereinbarung neuer institutioneller Regeln nahe. Die Industrie erarbeitet rund 23 Prozent des BIP. Viele KMU exportieren nicht oder sind reine Zulieferbetriebe. Sie benötigen keine Zulassungen und orientieren sich an den ISO-Normen. Herausforderungen sind für sie die starke Währung und das hohe Preisniveau der Schweiz. Der Anteil am BIP jener Unternehmen, die vom MRA

profitieren könnten, macht daher einen kleinen Prozentsatz aus. Die meisten dieser Firmen haben zudem Tochtergesellschaften in der EU, über welche sie ihre Zulassungen einholen können. Die Tragweite des MRA wird überschätzt.

Wollen Grosskonzerne ihre Macht ausbauen?

Berücksichtigt man, wie die Normen der EU zustande kommen, liegt der Schluss nahe, dass die Bemühungen zur «Verbesserung» des MRA nicht geeignet sind, Schweizer Unternehmen, vor allem KMU, eine bessere Ausgangslage zu verschaffen. Einen grossen Einfluss auf die Erarbeitung von EU-Regeln in den 20 Produktbereichen haben Normengremien, in denen oft Grosskonzerne dominieren. Diese sind nicht immer an rascher oder disruptiver Innovation interessiert. Zum Schutz ihrer Marktposition bremsen sie auch mal Newcomer und KMU aus. Die neue Medical Device Regulation (MDR) der EU ist ein gutes Beispiel dafür.

Enges Korsett kann Innovationen hemmen

Eine starre Übernahme der EU-Regeln durch die Schweiz könnte die Innovation hemmen, wie viele Ökonomen befürchten. In heute wichtigen Bereichen wie Gentechnologie, Pharma, Medizin, künstlicher Intelligenz und Hightech gerät die EU zunehmend ins Hintertreffen, andere Weltregionen dominieren. Sie gewähren im Vergleich zur EU mehr Freiheit in der Entwicklung sowie bei der Erstanwendung. So können sich dort ansässige Unternehmen einen Vorsprung gegenüber EU-Konkurrenten erarbeiten. Der EU-Raum verliert immer öfter den Anschluss in diesen Märkten der Zukunft. Zwar sind die meisten der 20 geregelten Branchen nicht unbedingt zu diesen Märkten zu zählen. Doch im Bereich der Medizinprodukte gilt diese Kritik uneingeschränkt.

Innerhalb der EU gibt es zudem noch immer viele nichttarifäre Hemmnisse für den Handel. Zulassungsbescheide aus einem EU-Land werden nicht immer auch im andern Land anerkannt. Die Schweiz verliert bei einer Kündigung des MRA durch die EU wenig. Vielmehr kann sie eigenständig entscheiden, welche EU-Zulassungsstellen sie als zuverlässig einstuft, und sich für nationale Zulassungen «kostenlos» an den Vorgaben der EU orientieren. Die Schweiz könnte auch gezielt auf Vorgaben verzichten, die aufgrund neuester Erkenntnisse fragwürdig sind, ohne dafür den komplizierten Weg über Absprachen mit der EU gehen zu müssen.

Hält sich die EU an Abmachungen?

Fazit: Die Schweizer Wirtschaft braucht die neuen MRA-Verträge nicht. Kündigt die EU das MRA aus dem Jahre 1999, müssten bestehende Zulassungen in der EU weiterhin anerkannt werden – falls die EU sich an die Verträge hält. Die Schweiz kann innovativen Unternehmen, insbesondere KMU, auf anderen Wegen sinnvoller und zielführender helfen.

Fokuspapier

Lebensmittelsicherheit – EU-Inspektoren im Schweizer Hühnerstall?

Brüssel weiss, was uns guttut: Die gesamte Politik über die Lebensmittelsicherheit wird mit den Rahmenverträgen in Zukunft in Brüssel gemacht. Die Folgen sind oft skurril. Schulklassen dürften keine Torten mehr an Märkten verkaufen. Und EU-Inspektoren könnten Kontrollen in Schweizer Betrieben durchführen.⁸

Ein Beispiel sorgte letztes Jahr für Schmunzeln, könnte aber bald auch bei uns bitterer Ernst werden: Seit fast 50 Jahren haben Landfrauen in Schleswig-Holstein für den Weihnachtsmarkt Torten gebacken. Dann beendeten neue EU-Vorgaben die Tradition. Demnach darf man Torten nur noch in zertifizierten Küchen herstellen. Die Bäckerinnen benötigen ein Gesundheitszeugnis, die Verkäuferinnen eine Hygieneschulung. Zudem ist für jedes Rezept eine Dokumentation aller Zusatzstoffe und Allergene vorgeschrieben.

Solche Auflagen sind Teil des Abkommens zur Lebensmittelsicherheit. Was auf den ersten Blick sinnvoll klingt, führt in der Praxis dazu, dass selbst private Initiativen erstickt werden. Die Frage stellt sich: Welche Folgen hätten solche Regelungen für die zahlreichen Dorf- und Schulfeste in der Schweiz – und für die Hofläden der Bäuerinnen und Bauern?

Mindestgrössen für Äpfel

Die Rahmenverträge mit der EU reichen vom Saatgut über die Tierzucht bis zu Hofläden. Die Schweiz müsste die Lebensmittelproduktion inklusive Verarbeitung, Vertrieb und Verpackung nach Brüsseler Vorschriften regeln. Dabei klingen die gut gemeinten Beamtenregeln oft wie Satire. So schreibt die EU etwa vor, welchen Durchmesser Äpfel und Bananen im Verkauf haben müssen. Und selbst die Gärtner müssen ihre Arbeitsschritte bei Geranien und Tulpen dokumentieren.

⁸ <https://www.nebelspalter.ch/themen/2025/07/rahmenvertraege-und-ihre-folgen-die-eu-will-schweizer-bauern-und-verarbeiter-kontrollieren>

Adieu, Fleischplättli?

Schon in den letzten Jahren hielten EU-Vorschriften in der Schweiz Einzug. Jetzt dürfte aber eine Gesetzeslawine über die Landwirtschaft, Kantinen, Restaurants, Festwirtschaften, Hofläden und Marktstände rollen. Besonders bitter: Auch traditionelles Essen wie Fleisch- und Käseplatten könnte in den Fokus des Regulators geraten. Die EU verbietet nämlich Holzbretter für den Kontakt mit Lebensmitteln im Gastgewerbe weitgehend.

Tierschutz unter Druck

Auch Volksentscheide wie das Gentech-Moratorium und Regeln zur Massentierhaltung würden unterlaufen. Eine Hornkuh-Initiative zu lancieren, wäre von vornherein ein aussichtsloses Projekt, denn die Vorschriften würden aus Brüssel importiert. Die Ausrichtung auf die europäische Massenproduktion bedeutet für die Konsumenten: weniger Tierwohl und eine Nivellierung nach unten.

Zum Beispiel ist bei Schweizer Legehennen jegliche Form von Käfighaltung seit über 30 Jahren verboten. In der EU fristet die Hälfte aller Legehennen ein kümmerliches Dasein in Käfigen. Auch sorgt die Schweizer Gesetzgebung für mehr Bewegungsspielraum und für Zugang ins Freie für die Tiere – in der EU ist das oft nicht der Fall. Für die zahlreichen KMU in der Lebensmittelproduktion und die Bauern wäre der Druck ruinös.

EU-Inspektoren im Haus

Selbst die Umsetzung der Richtlinien würde die EU nicht dem Zufall überlassen. Das Lebensmittelabkommen sieht vor, dass auf Schweizer Boden eine Behörde für Lebensmittelsicherheit errichtet wird. Die Behörde genießt Immunität und ihre Beamten sind von allen Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern befreit. Das Lebensmittelprotokoll sieht vor, dass diese Behörde alle Kompetenzen erhält, die sie auch innerhalb der EU hat. So könnte sie eines Tages auf Schweizer Bauernhöfen und bei Verarbeitern Kontrollen durchführen. Egal, ob die Ställe, Käsereien, Gewächshäuser, Metzgereien für die EU produzieren – oder nicht.

Fazit: Die Lebensmittelvielfalt und die Kreativität der Produzenten würden in der Schweiz schrumpfen – zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten.

Wie weiter?

6 Appelle an Bundesrat und Parlament

1. Das Parlament steht in der Pflicht – und das Ständemehr ist Pflicht.

Das vorgesehene Gesetzespaket stellt 95 bestehende und alle künftigen «binnenmarktrelevanten» EU-Gesetze über unsere Bundesverfassung. Damit beschneidet es den Föderalismus und die direkte Demokratie. Allein schon deshalb läge es im Eigeninteresse des Parlaments, die Vorlage abzulehnen.

Kann sich das Parlament jedoch nicht dazu durchringen, müsste es zumindest das Ständemehr verlangen – wie dies auch die Kompass-Initiative vorsieht. In einem Fehlentscheid behauptete der Bundesrat zwar, dass dies nicht nötig sei. Doch der Aussenminister selbst legte die Motive dafür offen: Man wollte das Ständemehr verhindern, um ein unliebsames Abstimmungsresultat zu vermeiden.

2. Die Verwaltung wächst schon genug. Wir dürfen sie nicht zum faktischen Souverän machen.

Die Rechtsübernahme geht mit den Rahmenverträgen deutlich weiter, als es noch im Dezember 2024 zu erwarten war. Wie soll die neue Regelflut aus der EU innenpolitisch umgesetzt werden? Es scheint, als habe der Bundesrat selbst noch nicht verstanden, was da auf unsere Institutionen zukommen könnte.

Beim Integrationsverfahren wird neues EU-Recht direkt Teil der Schweizer Rechtsordnung. Jeder Rechtsakt aus Brüssel, jeder EuGH-Entscheid gilt dabei unmittelbar auch in der Schweiz – wenn sich die Schweiz im gemischten Ausschuss nicht aktiv dagegen wehrt. Dieses «automatische» Rechtsübernahmeverfahren gilt auch beim heikelsten Abkommen: der Personenfreizügigkeit.

Grundsätzlich hat sich die Schweiz im Voraus verpflichtet, neues EU-Recht immer zu übernehmen. Ein Nein ist nur als «Notbremse» vorgesehen. Wer entscheidet in den gemischten Ausschüssen darüber? Bis dato wären dafür die Beamten des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA) sowie im Ausnahmefall dessen Vorsteher verantwortlich. Dies ruft nach einer neuen Kompetenzordnung. Wichtige Entscheide dürfen wir nicht den Beamten überlassen. Sie sind vom Gesamtbundesrat sowie vom Parlament zu treffen. Es ist sicherzustellen,

dass der gemischte Ausschuss die Tragweite von Änderungen rechtzeitig erkennt.

Wie das Beispiel «EMRK und Klimaseniorinnen» gezeigt hat, ist nicht von Bedeutung, wen die Schweiz in das «Schiedsgericht» berufen hat. Denn auch der von der Schweiz ernannte Richter hat gegen die Schweiz geurteilt. Sollte das Parlament die Rahmenverträge dem Volk und den Ständen unterbreiten wollen, so wäre frühzeitig zu klären, welches Anforderungsprofil es für die Vertreter der Schweiz im Schiedsgericht gibt – und wer sie wählt. Für **autonomiesuisse** ist klar: Personen, die sich für einen EU-Beitritt der Schweiz aussprechen, können die Schweizer Interessen nicht glaubwürdig vertreten.

3. Vertragsbruch ist kein tragfähiges Konzept.

Was geschieht, wenn der Bundesrat bei übermässiger Zuwanderung in die Schweiz einen Antrag auf temporäre Begrenzung stellt – und dieser vom Schiedsgericht abgelehnt wird? Der Bundesrat behauptet, er könne eigenmächtige Begrenzungen vornehmen. Doch das wäre ein offensichtlicher Vertragsbruch. Wenn der Bundesrat schon im Voraus erwägt, vertragsbrüchig zu werden, widerspricht er sich selbst, wenn er beteuert, dass die EU-Verträge Rechtssicherheit bringen würden. Wir appellieren ans Parlament, den Bundesrat zu Klartext aufzufordern – und dem Volk nicht Sand in die Augen zu streuen.

4. Wenn Volk und Parlament ihre Rechte abgeben, braucht es wieder neue Rechte.

Laut Bundesrat können die Stimmberechtigten weiter Initiativen und Referenden einreichen und abstimmen. Diese formelle Sicht ist nicht praxistauglich. Denn die dynamische Rechtsübernahme stellt die Abstimmungen auf den Kopf. Der Bundesrat wird die Stimmberechtigten schon im Abstimmungsbüchlein auffordern, den fraglichen EU-Rechtsakt zu unterstützen, weil das völkerrechtlich vereinbart ist. Falls kein Ja resultiert, muss die Schweiz unbekannte Ausgleichsmassnahmen der EU akzeptieren. Die bisherigen EU-Nadelstiche waren erst ein Vorgeschmack darauf.

autonomiesuisse erwartet von Bundesrat und Parlament Ehrlichkeit in institutionellen Fragen. Weil die Schweiz ihre gesetzgeberische Souveränität zu einem grossen Teil an Brüssel abgibt, sollte dies in der Bundesverfassung transparent festgehalten werden. Zum Beispiel so: «Bei der dynamischen Rechtsübernahme

von EU-Recht gelten für das Parlament und für die Stimmbürger Ausnahmeregeln.» Andere Staaten haben das etwa bei ihrem EU-Beitritt auch so umgesetzt.

Wie bei der EWR-Abstimmung könnte das Parlament einzelne Verfassungsänderungen in den Beschluss über die EU-Verträge einfügen, als zusätzliche Legitimation für das Ständemehr.

Bundesrat und Parlament sollten nicht nur Volksrechte nehmen, sondern auch neue gewähren. **autonomiesuisse** erwartet, dass die Kantone eine Standesinitiative zur Aktivierung der Schutzklausel gegen übermässige Zuwanderung erhalten. Zusätzlich sollte dafür eine neue Volksinitiative eingeführt werden.

Ausserdem wäre ein vorverlagertes fakultatives Referendum wünschenswert, wenn die Schweiz im gemischten Ausschuss einem wichtigen neuen Gesetz zustimmen will. Damit kämen wichtige Aspekte früh auf den Tisch.

Neben dem Schweizer Volk wird auch das Parlament erheblich Einfluss verlieren. Die Macht verschiebt sich zu der Exekutive, also der Verwaltung. **autonomiesuisse** unterstützt Massnahmen, das Parlament zu stärken.

5. Die Schweiz muss weltoffen bleiben.

Die USA belasten die Schweiz seit 7. August mit einem Zollsatz von 39 Prozent – so hoch wie kein anderes Land Europas. Anders als es einige EU-Freunde befürworten, ist dies jedoch kein Grund, sich der EU an die Brust zu werfen. Je enger die Schweiz an die EU geschnürt ist, desto weniger kann sie sich vorteilhafte Wettbewerbsbedingungen geben. Diese gewinnen jedoch in Zeiten von Zollkonflikten an Bedeutung.

Grundsätzlich sollte die Schweiz ihre Abhängigkeiten von Mächten abbauen und den Handel mit allen Weltregionen ausbauen. Fakt bleibt allerdings, dass die EU wirtschaftlich in den letzten Jahren an Bedeutung verloren hat – und eine Trendwende nicht absehbar ist. Statt zu jammern, sollte die Schweiz die Spielregeln für Unternehmen im Inland verbessern.

6. Transparenz statt Behördenpropaganda.

Der Bundesrat steht in der Pflicht, in seiner Botschaft alle für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtigen Elemente darzulegen. Dazu gehört auch eine vertiefte Darstellung, was nach einem Nein zu den vorgeschlagenen Verträgen zum

Tragen kommt. Fakten sind von Mutmassungen klar zu trennen. Es geht nicht an, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Verträge als alternativlos darstellt. Auch fehlt jede Erläuterung über die Frage, wer über die Zusammensetzung der Schweizer Vertreter im gemischten Ausschuss entscheidet und wie der Referendumsprozess bei der Integrationsmethode funktionieren würde. Mit der bisher eingeschlagenen Kommunikation verspielt der Bundesrat langfristig sein wichtigstes Kapital: das Vertrauen des Stimmvolks.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

autonomiesuisse

Datum der Stellungnahme:

02.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Dr. Hans-Jörg Bertschi, Co-Präsident **autonomiesuisse**, 079 330 50 72, hjb@bertschi.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zum Rest der Welt ist willkommen, wenn sie nicht auf Kosten von wichtigeren Werten geht. Auf das vorliegende Vertragspaket trifft dies nicht zu.

Da das Vertragspaket zu erheblichen Kompetenzverschiebungen von Volk und Parlament zu der Exekutive und der Gerichtsbarkeit sowie von Kanton zum Bund sowie von der Schweiz nach Brüssel (EU-Kommission) und Strassburg (EuGH) führen wird, ist die Bundesverfassung entsprechend zu ergänzen, was neben dem Volksmehr auch das **Ständemehr erfordert**.

Das Vertragspaket mit den neuen EU-Verträgen wird von der Wirtschaftsvereinigung autonomiesuisse aus der politischen Mitte (FDP, Die Mitte, parteilos) abgelehnt.

Eine sinnvolle Stabilisierung der Beziehung zur Europäischen Union würde beinhalten, dass die Europäische Union die politische Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Werte respektiert. Dazu muss der Union vermittelt werden, dass die Schweiz anders organisiert ist als die Europäische Union. In der EU ist die Regierung der Souverän. In der Schweiz ist es die Bevölkerung. Die prinzipienbasierte schweizerische Rechtsordnung basiert auf Vertrauen in das Urteilsvermögen der Bürgerinnen und Bürger. Die zentralistische europäische Rechtsordnung hingegen ist geprägt von Mikromanagement und Misstrauen gegenüber den eigenen Mitgliedern. Weiter würde das vorliegende Paket die Freiheit der Schweiz, Freihandelsabkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, stark einschränken. Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung geniessen einen höheren Stellenwert als Stabilität.

Eine sinnvolle Weiterentwicklung der Beziehung mit der Europäischen Union würde beinhalten, den freien Handel auf weitere Sektoren auszuweiten, beispielsweise Finanzdienstleistungen. Auf der politischen Seite ist jedoch jede weitere Abhängigkeit zu vermeiden, zumal sich die Europäische Union in ernsthaften strukturellen Schwierigkeiten befindet und kontinuierlich an internationaler Relevanz verliert.^{1 2} Selbst der französische Präsident spricht davon, dass die EU untergehen könnte, wenn sie ihre Bürokratie nicht in den Griff kriegt.³ Eine Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union wäre im Interesse beider Parteien. Doch wenn die Europäische Union die Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen von der gleichzeitigen Vertiefung der politischen Beziehungen abhängig macht, muss auf beides verzichtet werden.

Schon Benjamin Franklin hat festgestellt: «Those who give up liberty to purchase temporary safety, deserve neither liberty nor safety.»

¹ https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en

² https://commission.europa.eu/document/download/0951a4ff-cd1a-4ea3-bc1d-f603decc1ed9_en

³ <https://www.bloomberg.com/news/articles/2024-10-02/macron-warns-that-eu-needs-radical-change-is-lagging-china-us>

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Äusserst negativ. Das soll nicht als Kritik an der Schweizer Delegation verstanden werden. Es wurde – soweit die Einschätzung verschiedener Fachleute zutrifft – das politisch mögliche Maximum herausgeholt.⁴ Das erscheint uns plausibel, denn die EU-Kommission ist aus inneren Gründen nicht fähig, der Schweiz ein sinnvolles Angebot zu machen (dazu mehr in Frage 4).

Die Schweiz verpflichtet sich in den Protokollen, EU-Recht direkt zur Anwendung zu bringen. Unter diesem Abkommen würden künftig in der Schweiz in **zentralen Politikbereichen (Personenfreizügigkeit, Stromversorgungssicherheit, Lebensmittelsicherheit usw.) Rechtsakte gelten, die nicht von National- und Ständerat debattiert und beschlossen wurden, sondern von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Parlament**. Das unterhöhlt den repräsentativen Pfeiler unserer Demokratie, nämlich das Prinzip, dass die Bürgerinnen und Bürger die Parlamentarier wählen dürfen, die die geltenden Gesetze schreiben. Die Einbusse an demokratischer Selbstbestimmung betrifft dabei nicht nur die Legislative, sondern indirekt auch die Exekutive und die Judikative. Die Rechtsakte der Europäischen Union sind von einem hohen Detaillierungsgrad geprägt. Während die Gesetze und Verordnungen der Schweiz weniger als eine Million Wörter umfassen, bringen die Direktiven und Verordnungen der EU über 20 Millionen Wörter auf die Waage. Dieser hohe Detaillierungsgrad in der Gesetzgebung schränkt den Ermessensspielraum der hiesigen Behörden und Gerichte ein und bindet deshalb auch die Exekutive und die Judikative der Schweiz stärker an die Politik der EU. Das Paket bedeutet eine Machtverschiebung aller drei Säulen unseres Staates, der Legislative, Exekutive und Judikative, zur Europäischen Union. Dieser Souveränitätsverlust ist ein zu hoher Preis für die Teilnahme an einem kränkelnden Wirtschaftsraum.

Eine wichtige Konsequenz dieses Pakets, nämlich dass EU-Recht künftig auch für Geschäfte in der Schweiz und zwischen Schweizerinnen und Schweizern zur Anwendung kommt, wird oft nicht richtig erkannt oder heruntergespielt, so zum Beispiel auch von Bundesrat Ignazio Cassis im Gespräch mit Dominik Feusi.⁵ Dabei sind die Protokolle und die Erläuterungen des Bundesrats klar: Bei der Integrationsmethode wird EU-Recht direkt in der Schweiz anwendbar und gilt dann auch für lokale Geschäfte ohne Bezug zur Europäischen Union, etwa für den Verkauf von Konfitüre auf einem Bauernmarkt. Das ist die Konsequenz der Teilnahme am Binnenmarkt.

Eine weitere schwerwiegende Folge davon ist, dass dies den Abschluss von Handelsabkommen mit Drittstaaten stark erschwert. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, ein klassisches Handelsabkommen mit gegenseitiger Anerkennung der jeweiligen Standards zu schliessen, da wir uns mit dem EU-Vertrag die Freiheit nehmen, Produkte zum Import zuzulassen, die nicht EU-Normen entsprechen. Damit wird es de facto unmöglich, Handelsabkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, sofern diese nicht bereits ein äquivalentes Abkommen mit der EU haben.

Generell vermitteln die Protokolle den Eindruck von Geringschätzung gegenüber direktdemokratischen Instrumenten. Abstimmungen und Referenden werden unter «verfassungsmässigen Anforderungen» abgehandelt, deren Erfüllung als lästige Pflicht erscheint. Wenn vorgesehen wird, das zu übernehmende Recht bis zur allfälligen Abstimmung bereits vorläufig anzuwenden, zeugt dies nicht von Respekt gegenüber dem Willen der Volkes. Die Protokolle bringen in solchen Regelungen zum Ausdruck, dass die EU-Kommission nicht den Souverän, sondern sich selbst als höchste Quelle allen Rechts sieht. Dies stellt einen Bruch dar mit dem traditionellen Schweizer Verständnis von Demokratie.

Unser hoher Grad an Selbstbestimmung ist eines unserer Erfolgsgeheimnisse. Wenn wir diesen Vorteil für vermeintliche wirtschaftliche Vorteile preisgeben, droht mittelfristig ein Absinken unseres Wohlstands auf

⁴ [nzz.ch/wirtschaft/wir-haben-alles-herausgeholt-was-moeglich-ist-sagt-die-botschafterin-rita-adam-zur-mit-der-eu-ausgehandelten-schutzklausel-ld.1893537](https://www.nzz.ch/wirtschaft/wir-haben-alles-herausgeholt-was-moeglich-ist-sagt-die-botschafterin-rita-adam-zur-mit-der-eu-ausgehandelten-schutzklausel-ld.1893537)

⁵ [nebspalter.ch/themen/2025/09/ignazio-cassis-an-der-direkten-demokratie-aendert-sich-nichts-feusi-federal-ep-173](https://www.nebelspalter.ch/themen/2025/09/ignazio-cassis-an-der-direkten-demokratie-aendert-sich-nichts-feusi-federal-ep-173)

europäisches Niveau. Der Bundesrat präsentiert keine plausible Strategie, wie die Schweiz trotz Angleichung an das Recht der Nachbarn weiterhin einen im Vergleich zu unseren Nachbarn überdurchschnittlichen Wohlstand erzielen kann. Wir müssen unsere Freiheit bewahren, bessere rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen als Frankreich oder Italien. Wenn wir alles gleich machen wie unsere Nachbarn, gibt es keinen Grund mehr, weshalb wir überdurchschnittlichen Wohlstand haben sollten.

Zu den inhaltlichen Themen gesellen sich **schwerwiegende institutionelle Probleme**. Der Bund spricht von einem «Zwei-Pfeiler-Modell», mit einem Schweizer Pfeiler, der sich selbst überwacht. Zudem garantiere ein paritätisches Schiedsgericht eine faire Streitbeilegung. Diese institutionellen Thesen erachten wir aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen als unzutreffend. In Realität überwacht die EU-Kommission die Schweiz direkt oder indirekt. Im Bereich der Lebensmittelsicherheit setzt sie sogar direkt eigene EU-Beamte in der Schweiz ein.

Das Schiedsgericht ist zwar paritätisch zusammengesetzt, rechtlich ist es jedoch an die Auslegung des EU-Rechts und der gemeinsamen Verträge durch den EuGH gebunden. Selbst im neuen Vertrag gewählte Ausnahmen oder Schutzklauseln werden ausschliesslich vom EuGH ausgelegt. Damit ist es möglich, dass diese aufgrund von Entwicklungen der EU-Gesetzgebung, der EuGH-Auslegungspraxis und der Auslegung von Prämissen der gemeinsamen Verträge (z.B. «Level Playing Field») keine Garantien für die Schweiz darstellen, wie es in der Vernehmlassung dargelegt wird. Der EuGH ist kein neutraler Akteur, er schützt die Interessen der EU und deren Zielsetzungen (z.B. «Ever Closer Union»). Die Schweiz riskiert mit den neuen EU-Verträgen, sich faktisch der EU-Kommission und dem EuGH zu unterstellen. Das Schiedsgericht dient als Feigenblatt. Würde es so selbstständig agieren, wie es der Bund in den Unterlagen behauptet, so hätte der EuGH die Möglichkeit, einzugreifen.

Weiter ist es institutionell nicht nachzuvollziehen, warum der Bundesrat das Vertragspaket nicht dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum sui generis unterstellt. Das wäre etwa auch mit einer ergänzenden Anpassung der Bundesverfassung ohne Weiteres möglich, in der die Regeln festgelegt werden, die bei der Gesetzgebung mit der dynamischen Übernahme von EU-Recht für das Schweizer Volk und das Parlament in Zukunft abweichend von der heutigen Verfassung und Gesetzen gelten sollen. Zu diesen Regelungen fehlen in der Vernehmlassung verbindliche Aussagen, was im Hinblick auf die Botschaft an das Parlament zu ergänzen ist.

Angesichts der Tragweite des Vertragspakets, der Auswirkungen auf die direkte Demokratie und den Föderalismus sowie der mit dem Paket verbundenen Machtverschiebung vom Schweizer Volk und vom Parlament hin zur Exekutive sowie zur EU-Kommission und zum EuGH erachten wir das Ständemehr als erforderlich. Zusätzlich stellen wir fest, dass die **Verträge durch den Bund und durch die EU-Kommission sehr unterschiedlich beurteilt** werden. Im dem beiliegenden **Positionspapier** zeigen wir mehrere Bereiche auf. Der Eindruck entsteht, dass das Vertragspaket durch den Bund erheblich beschönigt wird.

Das Gesetz schreibt dem Bundesrat die Pflicht zur ausgewogenen Information vor. Diese Pflicht kommt u.E. in den Vernehmlassungs-Kommentaren nicht zum Ausdruck.⁶ Wir erwarten, dass das in der Botschaft an das Parlament korrigiert wird.

Die hohe Teilhabe an politischen Entscheidungen ist Kern des (noch) hohen Vertrauens der Schweizer Bevölkerung in Behörden. Ist das Vertrauen einmal weg, ist es kaum wiederzuerlangen. Nach Fehlleistungen wie bei der viel zu tiefen Prognose zur PFZ-Zuwanderung müsste es den Bundesbehörden ein besonderes Anliegen sein, im EU-Dossier das Vertrauen nicht noch mehr zu strapazieren, ja gar zu erodieren. Zur Vertrauenswahrung gehört (und dazu ist der Bundesrat auch gemäss Art. 34 Bundesverfassung verpflichtet), **Nachteile** klar zu benennen und Varianten darzulegen. Der Bundesrat steht in der Pflicht, in seiner Botschaft alle für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtigen Elemente darzulegen. Dazu gehört auch eine vertiefte Darstellung, was nach einem Nein zu den vorgeschlagenen Verträgen zum Tragen kommt. Fakten sind von Mutmassungen klar zu trennen. Es geht nicht an, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Verträge als alternativlos darstellt.

⁶ Siehe auch «Vernehmlassung – Information oder Propaganda?», Stefan Engeler, Südostschweiz, 23.7.2025 suedostschweiz.ch/blogs/berner-politik/information-oder-schon-propaganda

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Der grösste Mangel der inländischen Umsetzung besteht in der **zweifelhaften Rechtsgrundlage der Integrationsmethode**. Artikel 164 der Bundesverfassung legt fest: «Alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen sind in der Form des Bundesgesetzes zu erlassen.» Entsprechend kommt in den Erläuterungen des Bundesrats der folgende Satz zehn mal vor: «Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden **müssten**.» Eine Begründung, weshalb Artikel 164 nur angewendet werden **müsste**, aber nicht angewendet werden **muss**, fehlt. Wir spekulieren, dass der Bundesrat sich auf den Standpunkt stellt, dass wichtige Bestimmungen in der Vergangenheit auch schon punktuell über völkerrechtliche Verträge eingeführt worden sind, ohne dass zur Umsetzung ein eigenes Bundesgesetz geschaffen wurde. Neu wird dieses Vorgehen mit der Einführung der Integrationsmethode institutionalisiert. Damit wird der zentrale Verfassungsgrundsatz, dass die Bundesversammlung die Quelle des auf Bundesebene geltenden Rechts ist, ausgehebelt. Die Integrationsmethode etabliert eine neue Rechtsquelle, nämlich den gemischten Ausschuss bzw. die Institutionen der europäischen Union, die die Rechtsakte ausarbeiten, bevor sie zum Ausschuss gelangen. Solange die Integrationsmethode nur auf unwichtige Ausführungsbestimmungen angewendet wird, ist sie mit der heutigen Verfassung vereinbar. Eine Anwendung der Integrationsmethode auf wichtige Bestimmungen hingegen nicht. Ohne ausdrückliche Verfassungsgrundlage wird sich der gemischte Ausschuss regelmässig darauf berufen müssen, dass für eine direkte Anwendung des EU-Rechts die «verfassungsrechtlichen Verpflichtungen» nicht erfüllt sind, da die Verfassung zur Umsetzung die Schaffung eines Bundesgesetzes verlangt, was wiederum dem Geist der Integrationsmethode widerspricht. **Korrekterweise ist daher die innerstaatliche Umsetzung um eine Verfassungsänderung zu ergänzen.**

Im Übrigen stellen wir fest, dass die Qualität der inländischen Rechtsakte deutlich höher ist als die der zur übernehmenden EU-Rechtsakte. Sie sind leichter verständlich und vom Versuch geprägt, sich kurz und bündig auszudrücken. Sie sind im Gegensatz zu den EU-Rechtsakten immer noch näher am prinzipienbasierten Ansatz, der einen der Erfolgsfaktoren der Schweiz darstellt. Die bisherige Möglichkeit, die umständlichen und ausufernden Rechtsakte der EU bei der nationalen Umsetzung in kürzeres und auch eher für Laien verständliches Schweizer Recht zu übersetzen, ist eine Stärke unseres Systems, die es zu bewahren gilt. In den Sektoren, in denen die «Integrationsmethode» gilt, würde das Vertragspaket uns diese Möglichkeit entziehen.

Weiter ist bemerkenswert, dass in dieser Vernehmlassung nach einer Beurteilung der inländischen Umsetzung gefragt wird, aber nicht nach einer Beurteilung der mittels Integrationsmethode zu übernehmenden Rechtsakte der EU. Das ist symptomatisch für die Reduktion der demokratischen Mitwirkungsrechte mit der Integrationsmethode. Die von der EU-Kommission punktuell durchgeführten öffentlichen Befragungen kommen qualitativ nicht an die von der Eidgenossenschaft formell durchgeführten Vernehmlassungen heran. So hat beispielsweise nie eine öffentliche Konsultation der 2012 präsentierten und 2016 verabschiedeten Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR) stattgefunden.⁷ Während die Schweiz einen gesetzlich verankerten Vernehmlassungsprozess befolgt,⁸ sieht der ordentliche Rechtsetzungsprozess der EU keine öffentlichen Konsultationen vor.⁹

Wir äussern uns im Folgenden nur punktuell zu den einzelnen Gesetzen, denn das Gesamtpaket wäre auch dann noch abzulehnen, wenn sämtliche von uns angeregten Anpassungen aufgenommen würden.

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/HIS/?uri=CELEX:32016R0679>

⁸ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/542/de>

⁹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A12016E294>

Bundesgesetze	Artikel	Vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	B Artikel 1	Zusätzlicher Absatz: ⁴ Es findet keine Anwendung auf die Finanzierung von lokalen Elektrizitätswerken durch Gemeinden oder Kantone, sofern die Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.	In der Schweiz bestehen zahlreiche Kraftwerke, die der öffentlichen Hand gehören und auch durch diese mit Kapital ausgestattet wurden. Eine marktübliche Finanzierung von lokalen Kraftwerken stärkt den Wettbewerb, indem er einer unerwünschten Monopolbildung entgegenwirkt. Somit ist der angeregte Absatz mit dem Elektrizitätsabkommen vereinbar, welches sich gegen wettbewerbsverzerrende, aber nicht gegen wettbewerbswahrende Beihilfen richtet.
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
3.2.4. Landverkehr			

3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	B Artikel 5	Neu: Die Bundesversammlung bewilligt jeweils für mehrere Jahre Verpflichtungskredite zur Finanzierung der Beiträge. Bei Verpflichtungskrediten zur Finanzierung von EU-Beiträgen von über einer Milliarde Franken pro Jahr unterliegt der Bundesbeschluss dem fakultativen Referendum.	Es fehlt das Kostendach bzw. eine Möglichkeit der demokratischen Kontrolle der Kohäsionsbeiträge. Es kann nicht sein, dass betragsmässig unlimitierte Mittel ohne fakultatives Referendum gesprochen werden können.

Bundesgesetze	Artikel	Vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
3.3.2.1. Tier schutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bun desgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenst ände (LMG, SR 817.0)	Art. 2 Abs.1 Bst. b, Art. 7, 8, 37, 42, 48	Streichen	Die Regulierung von Hosting-Diensten und Online-Plattformen ist sachfremd und gehört nicht ins Lebensmittelgesetz. Wenn schon, dann sind allfällige Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten von Hosting-Dienstleistern gegenüber Behörden im Fernmeldegesetz, Datenschutzgesetz oder anderen passenderen Gesetzen allgemein zu regeln, anstatt nur punktuell bei Verstössen gegen das Lebensmittelgesetz. Wir bezweifeln aber, dass eine solche allgemeine Regelung mehrheitsfähig oder sinnvoll wäre. Daher gilt es, auch im Einzelnen darauf zu verzichten.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Das **Paket** erkaufte die teilweise Teilnahme am EU-Binnenmarkt durch eine unverhältnismässige Preisgabe von politischer Unabhängigkeit. **Es ist daher abzulehnen.**

Es ist bedauerlich, dass die EU-Kommission nicht bereit ist, Hand zu einem sinnvolleren Paket zu bieten, welches Handelsbarrieren ohne weitere politische Integration abbaut. Wirtschaftlich gesehen würden beide Seiten – die Schweiz und die EU – von mehr freiem Handel in mehr Sektoren profitieren. Die EU-Kommission benutzt aber diesen gegenseitigen wirtschaftlichen Nutzen als Pfand, um auf eine tiefere politische Integration hinzuwirken. Die Verknüpfung der politischen und der wirtschaftlichen Integration ist kein Sachzwang, sondern wird von der EU-Kommission aus eigenem Interesse verfolgt. Wie bei vielen Behörden geniesst bei der EU-Kommission die Ausdehnung der eigenen Einflussosphäre eine höhere Priorität als das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger. Die Daseinsberechtigung der EU-Kommission wird in dem Mass in Zweifel gezogen, wie es möglich ist, auch ohne politische Eingliederung erfolgreich zu sein. Daher ist die EU-Kommission nicht zu weiteren Zugeständnissen fähig, selbst wenn diese in der Sache für beide Parteien sinnvoll sind.

Die beste Strategie der Schweiz besteht darin, ihre Abhängigkeit von der EU weiter zu reduzieren und die weltweiten Beziehungen zu anderen Handelspartnern weiter auszubauen. Die Zeit ist dabei auf unserer Seite. Die internationale Relevanz der Europäischen Union nimmt stetig ab und eine Trendwende ist angesichts der tiefen strukturellen Probleme nicht absehbar.

Im Übrigen verweisen wir auf das **beiliegende Positionspapier, welches einen integralen Bestandteil unserer Stellungnahme bildet.**

autonomiesuisse

weltoffen erfolgreich frei

autonomiesuisse – eine Initiative der Schweizer Wirtschaft

autonomiesuisse ist eine breit abgestützte Initiative von Schweizer Unternehmern und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft aus der politischen Mitte. Sie setzt sich für eine partnerschaftliche wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Staaten der EU, aber auch weltweit, ein. Die politische Unabhängigkeit sichert der Schweiz gute Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft.

autonomiesuisse zählt über 1000 Mitglieder. Wer einen Beitrag zu einer weltoffenen, erfolgreichen und freien Schweiz leisten will, kann sich auf autonomiesuisse.ch/mitmachen einbringen.

Kontakt

Als Leitungsausschuss des Co-Präsidiums von **autonomiesuisse** stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte rund um die Rahmenverträge Schweiz-EU aus wirtschaftlicher und unternehmerischer Perspektive zur Verfügung.

Dr. Hans-Jörg Bertschi

+41 79 330 50 72

hans-joerg.bertschi@bertschi.com

Prof. em. Dr. Giorgio Behr

+41 79 430 44 21

giorgio@behr.ch

Dr. Alexandra Janssen

+41 79 725 95 26

alexandra.janssen@ecofin.ch

Dr. Hans-Peter Zehnder

+41 79 330 58 08

hans-peter.zehnder@zehndergroup.com

Social Media



autonomiesuisse, Grundstrasse 4a, 6343 Rotkreuz

**Eidgenössische Kommission für
Pandemievorbereitung**
Geschäftsleitung
Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

5. Oktober 2025

Vernehmlassungsvorlage Bundesrat zu den EU-Verträgen

12 Thesen: Die Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge mit der EU. Sie braucht die direkte Demokratie und gute Rahmenbedingungen.

Sehr geehrte Damen und Herren

Als **Unternehmerinnen und Unternehmer**, die europa- und weltweit tätig sind, schätzen wir die Stärken der Schweiz – und wissen, welchen Faktoren wir sie zu verdanken haben: der direkten Demokratie, dem Föderalismus, der Innovationskraft und einer bürgernahen Politik.

Genau dieses Erfolgsmodell ist durch die Rahmenverträge mit der EU bedroht. Das zeigt unsere Analyse des rund 2000 Seiten umfassenden Vertragsdossiers. In unserem neuen Positionspapier legen wir in **12 Thesen** dar, weswegen die Schweizer Wirtschaft keine Rahmenverträge braucht – und wieso wir für eine Rückkehr zu fairen Kommunikationspolitik seitens Bundesbern plädieren.

In den letzten 30 Jahren hat die **EU wirtschaftlich an Bedeutung** verloren. **Sie neigt** dazu, ihr Potenzial durch eine überwuchernde Regulierung zu ersticken. Demgegenüber gilt die Schweiz nach wie vor als Innovationsweltmeisterin und verfügt über relativ freiheitliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

Mit den neuen Rahmenverträgen wird in der Schweiz **über 80 Prozent des relevanten sektoriellen EU-Rechts nach der sog. Integrationsmethode direkt gültig** – ohne parlamentarische und öffentliche Diskussion. Unsere freiheitlichen Rahmenbedingungen würden mit der EU-Rechtsübernahme erodieren. Damit verlöre die Schweiz ihren «USP». **Am härtesten wären KMU und Familienunternehmen betroffen:** Sie könnten den Wust an Vorschriften kaum mehr bewältigen.

Kontakt
info@autonomiesuisse.ch

Adresse
autonomiesuisse
Grundstrasse 4a
6343 Rotkreuz

Unterstützen
autonomiesuisse
CH43 0630 0505 3367 1467 1
Valiant Bank AG

autonomiesuisse

weltoffen erfolgreich frei

Ohne Rahmverträge resultieren **für die Wirtschaft keine Nachteile**. Dank des Freihandelsabkommens gibt es keine Zölle. Und die viel diskutierte gegenseitige Anerkennung von Zulassungen (MRA) ist in der Praxis weitgehend irrelevant geworden. Die maximale Verteuerung der Exporte beträgt 0,1 Prozent des EU-Exportumsatzes. Das bestätigt die ecoplan-Studie in der Vernehmlassung.

Schliesslich haben wir einen Vorschlag zum Kohäsionsgesetz, das zum Vernehmlassungspaket gehört. Damit könnte die Bundesversammlung **der EU beliebige Beiträge oder Kredite gewähren**. Wir verlangen, dass zumindest Kredite ab einer Milliarde Franken dem fakultativen Referendum zu unterstellen sind.

Unser Appell an Sie:

- Lesen Sie unser **Positionspapier**, lehnen Sie die **Rahmenverträge ab** und machen Sie sich für eine freie, erfolgreiche und weltoffene Schweiz stark.
- Da die Rahmenverträge über der Bundesverfassung stehen würden, müssten sie zumindest vor das **Ständemehr** – so wie es die Kompass-Initiative vorsieht.
- Laden Sie uns für Stellungnahmen und die Teilnahme an **Podiumsdiskussionen** ein.

Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen.

Freundliche Grüsse
autonomiesuisse



Dr. Hans-Jörg Bertschi
VR-Präsident Bertschi Gruppe
+41 79 330 50 72
hans-joerg.bertschi@bertschi.com



Prof. em. Dr. Giorgio Behr
VR-Präsident BBC Group
+41 79 430 44 21
giorgio@behr.ch



Dr. Alexandra Janssen
CEO ECOFIN Vermögensverwaltung
+41 79 725 95 26
alexandra.janssen@ecofin.ch



Dr. Hans-Peter Zehnder
VR-Präsident Zehnder Group
+41 79 330 58 08
hans-peter.zehnder@zehndergroup.com

Beilagen:

- Vernehmlassung **autonomiesuisse**
- Neues Positionspapier Oktober 2025

Positionspapier Oktober 2025

Vernehmlassung Bundesrat

**Die Schweizer Wirtschaft
braucht die direkte Demokratie –
keine Rahmenverträge
mit der EU**

Die Schweiz gehört zu den wettbewerbsfähigsten Ländern. Sie verdankt dies der direkten Demokratie, dem Föderalismus und der liberalen Wirtschaftsordnung – nicht den «Bilateralen». Die Schweizer Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge, um in die EU exportieren zu können. Im Gegenteil, diese würden das Ende ihres Erfolgsmodells bedeuten.



Das Positionspapier kann hier elektronisch heruntergeladen werden:

autonomiesuisse.ch/de/positionspapier

Inhalt

Faktencheck

Seite 4

10 Behauptungen, die wir widerlegen

Beurteilung aus direktdemokratischer Sicht

Seite 6

Demontage der Demokratie

12 Thesen gegen die EU-Rahmenverträge

Seite 10

1. Erfolg dank Eigenständigkeit.
2. Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge.
3. Talente kommen, wenn die Schweiz attraktiv bleibt.
4. Eigene Stromversorgung bedeutet Verhandlungsmacht.
5. Exzellenz hat ihren Preis – keine Billigplätze für EU-Studierende.
6. Rechtssicherheit kommt aus direkter Demokratie, nicht aus EU-Richterrecht.
7. EU-Korsett schützt nicht vor Nadelstichen.
8. Gekaufte Zustimmung schadet Arbeitsmarkt.
9. In Innovation investieren statt in EU-Kohäsion.
10. Verträge mit Doppelbotschaften taugen nichts.
11. Die Bundesratsstudien kosten zwar einiges, sind aber wenig wert.
12. Der EU-Binnenmarkt ist ein Mythos.

6 Handlungsaufforderungen an die Politik

Seite 18

1. Ablehnen oder Ständemehr verlangen.
2. Keine weitere Machtverschiebung zur Verwaltung.
3. Wenn der Vertragsbruch Konzept ist.
4. Kompensation für abgebaute Volksrechte.
5. Weltoffen bleiben, Abhängigkeiten senken.
6. Transparenz statt Behördenpropaganda.

Anhang

Fakten, die zu wenig Beachtung finden

Seite 22

Wichtige Schlüsselbegriffe einfach erklärt

Factsheets

Seite 26

Personenfreizügigkeit und Unionsbürgerrichtlinie

Stromabkommen – verschärft die Energieproblematik zusätzlich

MRA – diese Verträge kann man sich sparen

Lebensmittelsicherheit – EU-Inspektoren im Schweizer Hühnerstall?

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Seite 37

Kontakt

Seite 56

Faktencheck

Was taugen die Argumente der Befürworter?

Behauptung	Fakten	Fazit
1. EU-Marktzugang	Der Marktzugang ist durch das Freihandelsabkommen und internationale Regeln ausreichend gesichert.	Viel Lärm um nichts.
2. Rechtssicherheit	Die dynamische Übernahme von EU-Recht bringt nicht Rechtssicherheit, sondern löst die grösste Gesetzeslawine der Schweizer Geschichte aus.	Rechtsunsicherheit ist vorprogrammiert.
3. Teilnahme an Horizon	Für Forschung und Bildung finden sich auch ohne institutionelle EU-Anbindung Lösungen. Drittstaaten zeigen, wie es geht. Die besten Universitäten Europas sind ausserhalb der EU, in UK und der Schweiz. Auch die Rahmenverträge garantieren keine Horizon-Teilnahme – die EU könnte die Schweiz wieder rauswerfen.	Forschung ist auch ohne Fesseln möglich.
4. Schleichende Isolation	Die Schweiz ist seit jeher vernetzt, in Europa und der Welt. Die grössten Wachstumsmärkte liegen ausserhalb der EU. Und Investoren schätzen die Unabhängigkeit der Schweiz.	Weltoffenheit statt Brüssel-Tunnelblick.
5. Schutz vor politischer Willkür	Die Schweiz wäre Brüssels Bürokratie weitgehend ausgeliefert. Mit den Rahmenverträgen hat der Europäische Gerichtshof faktisch das letzte Wort. Denn das Schiedsgericht ist an ihn gebunden.	EU und EuGH sind Spieler, Trainer und Schiedsrichter.
6. Zugang zum EU-Energiemarkt	Die EU hat selbst Versorgungsprobleme im Winter. Die Schweiz hingegen hat einen Trumpf: ihre flexible Wasserkraft. Sie muss ihre Stromversorgung selbst ausbauen.	Wasserkraftwerke nicht an Brüssel abgeben!
7. Stärkung der Beziehungen	Eine starke Partnerschaft beruht auf einer Beziehung auf Augenhöhe, nicht auf Drohkulissen. Die Rahmenverträge zielen nicht auf eine Partnerschaft ab, sondern auf eine Integration der Schweiz in die EU.	Echte Partnerschaft statt Gleichmacherei.

8. Wohlstandsverlust

Auftragsstudien des Bundesrats und von economiesuisse warnen vor Wohlstandsverlusten, ähnlich wie sie es vor der EWR-Abstimmung taten. Argumentation: weniger EU-Zuwanderung, weniger BIP. Die Schattenseiten werden ausgeblendet.

Schluss mit Angstmacherei: Die Schweiz braucht Klasse statt Masse!

9. Fortsetzung der «Bilateralen»

Das Wording «Bilaterale III» ist irreführend. Die EU akzeptiert es auch nicht. Zentrale Bereiche des Schweizer Alltags würden künftig aus Brüssel gesteuert, die direkte Demokratie zur Farce.

Retten wir die direkte Demokratie!

10. EU-Normen sind besser als Schweizer Gesetze

Kaum ein Gebilde produziert mehr Gesetze als die EU. Wenn die Schweiz die Gesetzgebung aus der Hand gibt, kann sie sich am Markt nicht mehr differenzieren.

Föderalismus statt EU-Zentralismus.

Beurteilung aus direktdemokratischer Sicht

Demontage der Demokratie

Die vorliegenden Rahmenverträge mit der EU sind keine «Bilateralen». Vielmehr handelt es sich um eine Neuauflage des «institutionellen Rahmenabkommens» von 2019. Im Kern bilden die Verträge einen «Integrationsmotor», der die Schweiz immer enger in die EU einbindet.

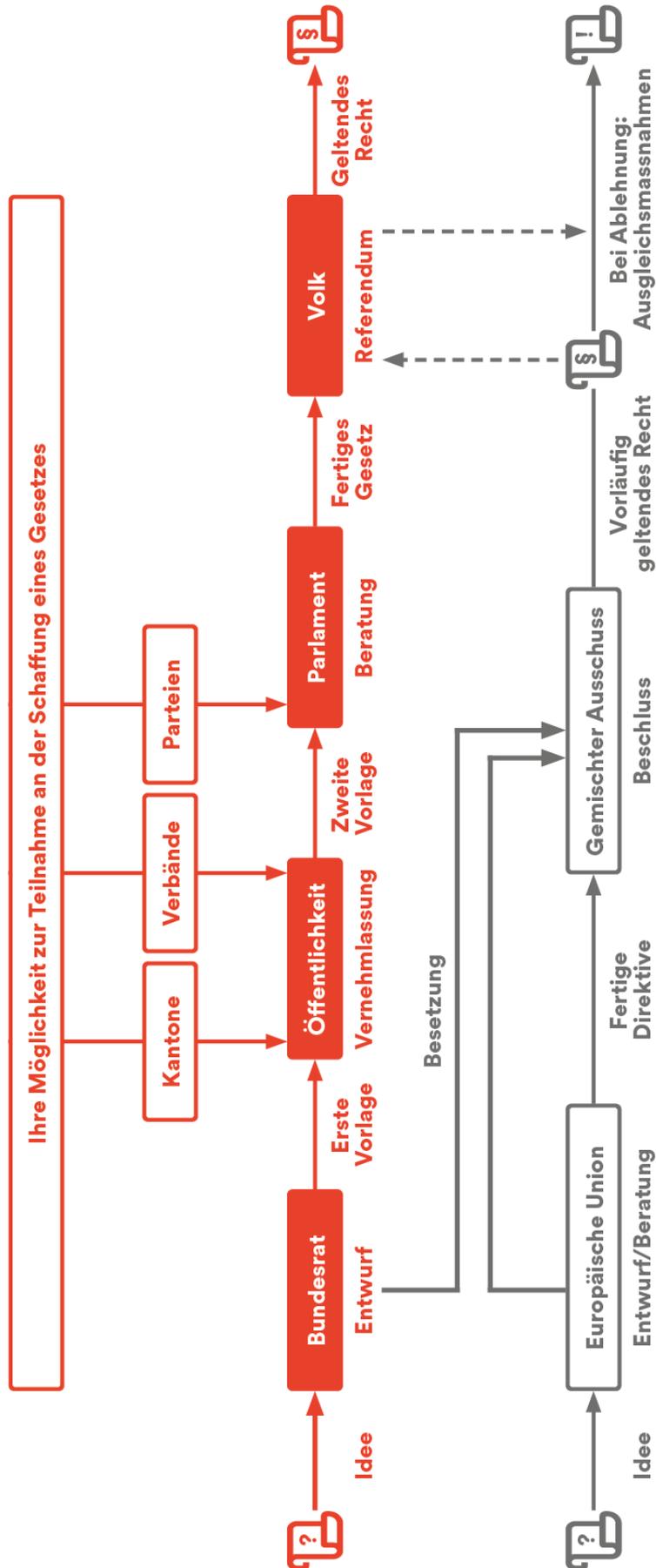
Mit den Rahmenverträgen würden über 4000 Seiten EU-Gesetze direkt in der Schweiz gelten. Sie regeln zentrale Bereiche wie Strom, Verkehr, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Zuwanderung, Personenfreizügigkeit, Sozialsysteme und Zertifizierungen umfassend und bis ins letzte Detail. Den Souveränitätsverlust, den wir bei der EU-Zuwanderung seit Jahren erleben, würde auf weitere zentrale Politikbereiche ausgeweitet.

Demolierung der Demokratie

Die Schweiz verpflichtet sich grundsätzlich dazu, die Gesetze der EU zu übernehmen – so, wie diese das erwartet. Trotz des Wordings «dynamisch» handelt es sich faktisch um eine obligatorische Rechtsübernahme. In den allermeisten Fällen gelten EU-Gesetze per Integrationsverfahren auch in der Schweiz (siehe Grafik auf Seite 7 und Erklärung auf Seite 22), wenn ein gemischter Ausschuss sie durchwinkt. Weder eine öffentliche Vernehmlassung noch eine parlamentarische Beratung im Nationalrat oder im Ständerat finden statt. Zwar soll ein Referendum möglich bleiben, doch bis zur Abstimmung muss die EU-Direktive bereits angewendet werden. Bei einer Ablehnung könnte die EU «Ausgleichsmassnahmen» verhängen.

Initiale Idee

Der Impuls für ein neues Gesetz kann in der Schweiz von verschiedenen Seiten kommen. Oft entwirft der Bundesrat ein Gesetz auf Anregung des Parlaments, welches dies vom Bundesrat in einer Motion verlangen kann. Auch der Bundesrat kann aktiv werden. Immer öfter steht am Anfang eine «Empfehlung» einer internationalen Organisation. Dabei geht es nicht um innerstaatliche Anliegen, die zum Gemeinwohl beitragen, sondern um die Anforderungen internationaler Gremien. Mit den Rahmenverträgen dürfte diese Tendenz noch zunehmen.



Öffentliche Vernehmlassung

Heute durchlaufen neue Gesetze in der Schweiz eine formelle Vernehmlassung, bei der Kantone, Parteien, Verbände und alle Bürgerinnen und Bürger angehört werden, die sich zu Wort melden. Das Vernehmlassungsgesetz verpflichtet den Bundesrat, auf die geäusserten Anliegen in einem Vernehmlassungsbericht einzugehen.

Die EU kennt keine demokratische Diskussion wie die Schweiz. Sie veranstaltet lediglich informelle Konsultationen, je nach dem Ermessen der EU-Kommission. Gemäss den Abkommen mit der Schweiz soll die Schweiz bloss informell durch «Sachverständige», sprich Beamte, einbezogen werden. Damit würde die direkte Demokratie zu einer Expertokratie übergehen und der Verwaltungsapparat weiter aufgebläht – ein Widerspruch zur Schweizer DNA. Im Gegensatz zur EU ist die Schweiz von unten nach oben aufgebaut.

Bei allen Binnenmarktabkommen hätte die Schweiz noch weniger Möglichkeiten, sich einzubringen («Decision Shaping») als bei Schengen.

Die beschönigende Art, wie Bundesbern das «Decision Shaping» vorträgt, verrät eine Geringachtung der Schweizer Demokratie. In allen Bereichen, in denen sich die Schweiz verpflichtet, EU-Recht zu übernehmen, entfällt das bewährte Partizipationsmittel der Vernehmlassung. Faktisch stehen die Rahmenverträge also auf Verfassungsebene. Besonders problematisch: Sie können sich laufend auf neue Gebiete ausdehnen – denn die Schweiz kauft die «Katze im Sack».

Parlamentarische Beratung

Ein wesentliches Element der Demokratie besteht in der Gewaltenteilung. In der Praxis schreibt zwar oft die Exekutive neue Gesetzestexte, doch werden diese danach im Parlament debattiert und oft auch korrigiert. Diese Debatten entfallen bei der Integrationsmethode vollständig. Demzufolge kommt es kaum mehr darauf an, wie sich das Parlament zusammensetzt, denn es kann sich nicht mehr zum in der Schweiz geltenden Recht äussern. Damit wird ein zweites wichtiges Partizipationsinstrument ausgehebelt.

Volksabstimmung

Eine bekannte Besonderheit der Schweiz ist die direkte Demokratie. Eine Abstimmung über ein neues Gesetz findet dann statt, wenn jemand das Referendum ergreift und 50'000 Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner findet. Die Möglichkeit eines Referendums sollte gemäss einer Äusserung des Bundesrats

erhalten bleiben. Aus Sicht der EU scheinen Referenden allerdings lästige Pflichtübungen zu sein. Dies zeigt sich darin, dass die Schweiz sich im Vertragspaket verpflichtet, EU-Recht schon vor der Abstimmung vorläufig anzuwenden.

Staatliche Beihilfen

«Staatliche Beihilfen» stellen für die Schweiz weitgehend rechtliches Neuland dar. Die Schweiz muss eine neue Behörde schaffen, welche diesbezüglich Bund, Kantone und Gemeinden überwacht. Wenn der Staat bisher in einem Wirtschaftsbereich tätig geworden ist, hat dies in der Schweiz eine politische Diskussion ausgelöst. Eine solche Frage wurde kaum je Gegenstand eines Gerichtsverfahrens. Mit dem EU-Beihilferecht würden die Entscheide des Schweizer Volks und von Exekutiven – bis hin auf die Stufe der Gemeinden – einer gerichtlichen Überprüfung ausgesetzt und damit geschwächt. Der Bundesrat verkennt die Sprengkraft des Themas. Dabei führt es zu einer bedeutenden Machtverschiebung hin zur Judikative und verstärkt die Tendenz zum «Richterrecht».

Fazit: Direkte Demokratie wird zur Farce

Kurz: Mit den Rahmenverträgen entfallen zwei der drei demokratischen Partizipationsmöglichkeiten vollständig und die dritte wird beschnitten. Das Schweizer Stimmvolk kann sich im Prozess kaum mehr einbringen.

12 Thesen gegen die EU-Rahmenverträge

1. Die Schweiz ist erfolgreicher als EU-Mittelmass, weil sie anders ist. Ihre Trümpfe heissen direkte Demokratie und Föderalismus.

Das Schweizer Stimmvolk kann an Abstimmungen und Referenden teilnehmen und Volksinitiativen lancieren. Das begrenzt den Einfluss von Politik und Verwaltung. Entsprechend liegen die Steuerquote und die Bürokratielast in der Schweiz deutlich tiefer als in der EU. Internationale Rankings bestätigen: Die Schweiz ist das innovativste Land der Welt. Mit den Rahmenverträgen verpflichtet sich die Schweiz, EU-Recht zu übernehmen. Das würde sie auf EU-Mittelmass nivellieren. Im Streitfall hätte der Europäische Gerichtshof (EuGH) das letzte Wort, was bei vielen zentralen Themen von Wirtschaft und Gesellschaft einem faktischen Ende der direkten Demokratie gleichkäme.

2. Die Wirtschaft braucht keine Rahmenverträge. Sie braucht gute Rahmenbedingungen.

Die Wirtschaft braucht die Rahmenverträge nicht. Ohne sie gibt es keine Nachteile, mit ihnen keine relevanten Vorteile. Dank des Freihandelsabkommens gibt es auch ohne Rahmenverträge keine Zölle. Und Befürchtungen wegen nichttarifärer Handelshemmnisse sind gegenstandslos. Denn die gegenseitige Anerkennung von Zulassungen (im MRA) ist in der Praxis weitgehend irrelevant geworden.

Die meisten Schweizer Unternehmen lassen heute die betroffenen Geräte direkt in einem EU-Land anerkennen – zu einem tieferen Preis. Die «Medical Device Regulation» (MDR) erhöht die Hürden für Unternehmen in der EU genauso wie für jene in der Schweiz. Sie hemmt Innovationen und verursacht Mehrkosten – wie viele andere bürokratische Auswüchse aus Brüssel.

Die freiheitlichen Rahmenbedingungen unserer Wirtschaft würden mit der obligatorischen EU-Rechtsübernahme erodieren. Diese Übernahme würde sowohl nach der Äquivalenzmethode (Schweiz schafft äquivalentes Recht) als auch nach der Integrationsmethode (EU-Recht gilt direkt in der Schweiz) erfolgen.

Bei der Integrationsmethode sind zum Teil sogar Kontrolleure aus Brüssel in der Schweiz vorgesehen, etwa im Bereich der Lebensmittelsicherheit. Zum Beispiel Käsereien und Bauernhöfe dürften künftige EU-Beamte begrüßen. Auch im

Bereich der Personenfreizügigkeit ist diese bürokratische Überprüfung vorgesehen.

In den letzten Jahren hat sich die EU-Bürokratie massiv ausgedehnt. Und die Tendenz bleibt steigend. Unser Land würde seine führenden Positionen bezüglich Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft verlieren – und Wohlstand einbüßen.

3. Wenn die Schweiz die Schweiz bleibt, wird sie immer Toptalente anziehen.

Die Schweizer Wirtschaft ist nicht auf die Personenfreizügigkeit mit der EU angewiesen. Gewerbe, Industrie sowie Gesundheits- und Sozialwesen können auch ohne Rahmenverträge weiterhin unkompliziert Arbeitskräfte aus der EU einstellen. Denn über die Zulassung von Ausländern am schweizerischen Arbeitsmarkt entscheidet die Schweiz – nicht die EU. Solange der Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiv bleibt, dürften sich immer Fachkräfte finden, die hier arbeiten wollen.

Bundesbern stellt die Personenfreizügigkeit oft als wichtigen Pfeiler des Wirtschaftsstandorts dar. Seit deren Inkrafttreten hat sich jedoch der Fachkräftemangel zugespitzt – und die traditionell tiefe Schweizer Arbeitslosenquote nähert sich nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) dem europäischen Niveau.

Die Schweiz hat die Souveränität über die Zuwanderung aus der EU bereits seit Jahren verloren. Dies führt zu einem Dichtestress bei der Wohnbevölkerung und zu einer mittlerweile augenfälligen Anzahl von «Working Poor»-Personen in Tieflohnbranchen in der Schweiz.

Mehr Menschen konsumieren mehr, brauchen mehr Dienstleistungen. Laut einer Studie des Instituts für Schweizer Wirtschaftspolitik IWP der Universität Luzern ziehen 40 Prozent der Menschen aber nicht wegen des Arbeitsmarkts, sondern aus familiären Gründen in die Schweiz. Die Folgen: überfüllte Züge, verstopfte Strassen, knapper Wohnraum, steigende Mieten und Krankenkassenprämien. Demgegenüber ist das Schweizer BIP pro Kopf seit 2000 inflationsbereinigt nur um 23 Prozent gestiegen. Damit liegt die Schweiz im europäischen Mittelfeld, das keine vergleichbare Zuwanderung erlebt hat.

Dagegen wäre die in den Rahmenverträgen vorgesehene Schutzklausel zahnlos: Sie könnte nur angerufen werden, wenn die Schweiz «schwerwiegende wirtschaftliche Probleme hat, die durch das Freizügigkeitsabkommen

verursacht wurden». Das wäre nur bei einer schweren Rezession der Fall – die hohe Zuwanderung ist aber eine Folge der sehr starken Schweizer Wirtschaft. Die Schutzklausel führt sich also selbst ad absurdum. Zudem ist sie nicht unilateral anrufbar und die EU darf immer Ausgleichsmassnahmen ergreifen. Selbst dann, wenn die Klausel zu Recht ergriffen wird.

Mit den Rahmenverträgen wird der Kreis der für den Familiennachzug berechtigten Personen erheblich ausgebaut und der bisherige Nachweis einer geeigneten Wohnung entfällt. Jeder EU-Bürger kann mit einem Arbeitsvertrag in die Schweiz einwandern, seine ganze Familie inklusive Eltern, Schwiegereltern und beidseitigen Grosseltern mitbringen, dreieinhalb Jahre hier arbeiten – und dann von Arbeitslosengeldern und Sozialhilfe leben. Die Schweiz konnte beim Familiennachzug keine Ausnahmeregel erreichen. Der EuGH entscheidet jeweils systematisch für eine Ausdehnung der Rechte in der EU, die dann automatisch unmittelbar Teil der Schweizer Rechtsordnung wird.

Seine Auslegung ist nicht kompatibel mit dem Verständnis der Schweizer Arbeitsbevölkerung: Selbst wer vom ersten Tag an ergänzende Sozialhilfe bezieht oder lediglich zwölf Stunden pro Woche arbeitet, gilt gemäss EuGH als «Arbeitnehmer».

Die Rahmenverträge würden also einerseits den Familiennachzug ausweiten, andererseits mehr Möglichkeiten für den Sozialhilfebezug schaffen. Um Missbräuche einzudämmen, müsste die Schweiz also ihren Beamtenstab weiter ausbauen.

Zum Freizügigkeitsabkommen prognostizierte Bern einst eine «allerhöchste Zuwanderung von 10'000 Personen pro Jahr». Seit der vollständigen Personenfreizügigkeit (2007) muss die Schweiz allein aus dem EU-Raum eine Nettozuwanderung von 48'000 Menschen pro Jahr absorbieren. Die Tendenz ist steigend: Aktuell beträgt die Nettoeinwanderung aus der EU gut 70'000. Es ist also damit zu rechnen, dass sie auf 100'000 und mehr Personen jährlich ansteigen und eine Einwanderung in unsere Sozialsysteme stattfinden wird. Die Fehlprognosen des Bundes zur Höhe der Zuwanderung haben zu einem Vertrauensverlust in der Bevölkerung geführt.

Die Schweiz hat schon heute keine Möglichkeit, die Zuwanderung eigenständig zu bremsen. Und mit der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) würde sich die Situation noch verschärfen. Die Befürworter beschwichtigen, dass schlimmstenfalls eine Vertragskündigung möglich sei. Das ist unseriös. Denn sind die Verträge einmal unterschrieben, gibt es kein Zurück mehr. Die Verträge haben keine Kündigungsklausel, mit Ausnahme des Abkommens zur Personenfreizügigkeit.

4. Eine zuverlässige eigene Stromversorgung gibt der Wirtschaft Sicherheit – und Power für Verhandlungen mit der EU.

Das Stromabkommen mit der EU bringt der Schweiz keine sichere Stromversorgung – und auch keine günstigere. Im Sommer produziert die Schweiz bereits zu viel Strom. Im prekären Winter wäre die EU nicht in der Lage, uns mit Strom auszuweichen. Die EU ist mit Herausforderungen wie der «Dunkelflaute» in Deutschland genug beschäftigt. Ausserdem wäre es scheinheilig, Kernkraft im Inland zu «verdammen» und sie zugleich aus der EU zu importieren. Ganz ähnlich macht es keinen Sinn, in der Schweiz auf sauberen Strom zu pochen – und EU-Energie aus Kohle, Öl und Gas zu beziehen.

Der «liberalisierte» Strommarkt in der EU ist gar kein Markt. Es handelt sich um ein politisch gewünschtes, bürokratisches Konstrukt mit starken Verzerrungen. Entsprechend sind die Energiepreise nicht günstiger als in der Schweiz, sondern vielerorts markant höher – man schaue nur auf Deutschland.

Entsprechend muss die Schweiz dringend eine Lösung finden, um selbst wesentlich mehr Strom zu produzieren. Heute vergolden wir das Netz, finanzieren Hunderttausende von Kleinkraftwerken auf Dächern, verteuern die Verteilung elektrischer Energie und träumen von günstigen Speicherlösungen für den Winter – statt Wasserkraftwerke und nachhaltige Bandenergien auszubauen. Schafft es die Schweiz rechtzeitig, ihre Energieversorgung sicherzustellen, hat sie umso bessere Karten in künftigen Verhandlungen mit der EU.

5. Eine hervorragende Ausbildung darf ihren Preis haben – tiefe Studiengebühren für Personen aus der EU führen zu Qualitätsverlusten.

Die Schweiz ist mit ihren hervorragenden Hochschulen und ihrer Innovationskraft bereits ein attraktives Ziel für ausländische Studierende. Mit den Rahmenverträgen müssten nun die Studiengebühren an Schweizer Universitäten und Ausbildungsstätten für Studierende aus der EU auf das Niveau der Gebühren für einheimische Studierende gesenkt werden.

Angesichts der hohen Ausbildungsqualität würde dies die Attraktivität der Schweizer Universitäten für Studierende aus der EU nochmals erhöhen, die Hochschulen personell überlasten und ihre Innovationskraft schwächen. Generell müsste die Infrastruktur für den Zustrom der Studierenden ausgebaut werden. Das kann nicht im Interesse der Schweiz und der hiesigen Studierenden

sein. Der Schweiz drohte der Verlust eines wichtigen Trumpfs: Sie verfügt mit den beiden ETH über die zwei besten Universitäten Kontinentaleuropas.

6. In der Schweiz gilt das demokratisch legitimierte Recht – nicht die Meinung einzelner europäischer Richter.

Die EU forciert das Richterrecht – das verträgt sich nicht mit dem schweizerischen System. Wir haben kein Verfassungsgericht. Weshalb sollen einige wenige Personen im Europäischen Gerichtshof (EuGH) besser urteilen als die Schweizer Stimmberechtigten? Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen zeigen eines klar: Die demokratische Entscheidungsfindung ist der Rechtsprechung durch wenige Personen und praxisfremde Politiker qualitativ weit überlegen.

Die Rahmenverträge führen keinesfalls zu mehr Rechtssicherheit. Im Gegenteil, die zu erwartende Bürokratieflut der EU-Gesetze und -Verordnungen wird zu immer mehr Rechtsunsicherheit führen. Dies zeigt sich beispielsweise deutlich beim Luftverkehrsabkommen mit der EU, bei dem die Rechtsübernahme per Integrationsverfahren seit 1. Juni 2002 in Kraft ist.

7. Auch ein enges EU-Korsett schützt nicht vor Nadelstichen.

Mit den EU-Rahmenverträgen könnte die Schweiz ihre Spielregeln nicht mehr selbst festlegen. Denn das EU-Prinzip des «Level Playing Field» verlangt gleiche Wettbewerbsbedingungen. Damit lässt sich fast alles durchsetzen: höhere Mehrwertsteuern, höhere Sozialabgaben auf Löhnen, weniger Geld für Arbeitslose. Gleichzeitig dürfte die EU ihre Nadelstichpolitik fortsetzen, wenn die Schweiz aus der Reihe tanzt – wie es auch EDA-Staatssekretär Alexandre Fasel bestätigt.

Schon bisher war die EU kreativ, um die Schweiz unter Druck zu setzen: So schloss sie die Schweiz aus Horizon Europe aus, obwohl andere Drittstaaten wie Tunesien, Armenien und Georgien am Forschungsprogramm teilnehmen. Auch die Türkei ist seit Jahren Teil von Horizon – ein Land, das einen Grossteil der Flüchtlinge in die EU verursacht. Der Ausschluss der Schweiz ist ein Affront und muss als solcher benannt werden.

8. Zustimmung kann man kaufen – einen für alle attraktiven Arbeitsmarkt muss man gestalten.

Die Gewerkschaften lassen sich ihre Zustimmung zu den Rahmenverträgen und die Überwachung der flankierenden Massnahmen mit der EU vergolden. So

stimmen sie dem Vertragswerk nur zu, wenn sie im Gegenzug eine Ausweitung der schweizweiten Gesamtarbeitsvertragspflicht (GAV-Pflicht) und Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter erhalten.

Die Abkommen mit den zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverband ausgehandelten Bedingungen stärken die Subventionsmaschinerie für Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände mit einem hohen zweistelligen Millionenbetrag pro Jahr. Auf der Strecke bleibt der Schweizer Arbeitsmarkt, der bürokratischer wird und seine Flexibilität verliert. Die Folgen lassen sich in Frankreich, Italien und weiteren EU-Ländern beobachten: Unternehmen stellen keine unerfahrenen Arbeitnehmende mehr ein, weil sie selbst «Unwilligen» kaum mehr kündigen können.

9. Es braucht Engagement für Innovation in der Schweiz – nicht für mehr Kohäsion in der EU.

Will die Schweiz weiterhin in der ersten Liga der Weltwirtschaft mitspielen, muss sie das Umfeld für Unternehmen verbessern, Forschung und Bildung fördern sowie neue Freihandelsabkommen abschliessen. Viele Befürworter der Rahmenverträge hätten es in der Hand, aktiv an der Lösung von Problemen in der Schweiz mitzuarbeiten. Doch für viele Protagonisten ist es bequemer, die Regeln von höheren Gremien aus Brüssel und Strassburg zu importieren – auch wenn diese die Verhältnisse vor Ort kaum kennen und der Preis hoch ist: schätzungsweise jährlich 350 Millionen Euro für Kohäsionszahlungen an EU-Staaten sowie rund 1,5 Milliarden Franken für Beiträge an EU-Programme.

10. Was bringen Rahmenverträge mit der EU morgen, wenn die Schweiz sie schon heute anders deutet? Demokratie braucht Diskussion.

Die direkte Demokratie lebt vom offenen Meinungs austausch. Bei den Rahmenverträgen mit der EU fehlt dazu die Grundlage weitgehend. Wer die Kommunikation des Bundes mit jener der EU vergleicht, stellt Unterschiede bei zentralen Vertragsinhalten fest. So spricht die Schweiz von einem «Zwei-Pfeiler-Modell» – die EU hingegen kennt dieses gar nicht.

Im Streitfall entscheidet gemäss Darstellung des Bundesrates das Schiedsgericht. Nach EU-Darstellung ist der EuGH das faktisch massgebliche Gremium. Auch zur Schutzklausel gegen übermässige Zuwanderung vertritt die EU eine andere Auffassung als die Schweiz: Gemäss EU kann die Schweiz diese Schutzklausel gar nicht eigenständig anrufen. Bei Uneinigkeit müsste das Schiedsgericht

entscheiden. Ein Vertrag, bei dem die Parteien ab dem ersten Tag so viele Formulierungen konträr auslegen, ist nicht unterschriftsreif.

11. Schulterklopf-Studien wie jene des Bundesrats kosten zwar einiges, sind aber wenig wert.

Der Bundesrat, Verbände und Parteien wollen uns mit verschiedenen Auftragsstudien weismachen, dass das BIP der Schweiz ohne die Rahmenverträge sinken könnte. Die gute Nachricht: Wer die Studie von Ecoplan in den Vernehmlassungsunterlagen genau liest, stellt fest, dass der Wohlstand pro Kopf auch ohne Rahmenverträge praktisch gleich bleibt.

Alle Studien basieren aber auf Fehlannahmen.

Erstens gehen sie davon aus, dass die Zuwanderung aus der EU ohne Rahmenverträge sinkt. Damit wäre die Bevölkerung kleiner als mit der aktuellen Personenfreizügigkeit. Weniger Menschen und weniger Grenzgänger in einem Land bedeuten automatisch ein kleineres BIP. Gleichzeitig blenden die Studien die Schattenseiten der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) aus. Doch damit dürften erhebliche Mehrkosten auf die Sozialwerke zukommen. Ausserdem berücksichtigen die Studien nicht, dass sich die Wirtschaft weiterhin Fachleute und Grenzgänger nach ihren Bedürfnissen holen kann.

Zweitens braucht es ohne MRA keine Doppelzulassungen für Produkte, wie es manche befürchten. Vielmehr kann die Schweiz – genauso wie andere erfolgreiche Länder – selbst entscheiden, welche ausländischen Zulassungen sie anerkennen will. Sie spart sich dabei die Kostenanteile der Administration in Brüssel, die mit dem neuen MRA auf die Schweiz fallen würden.

Komplett ignorieren die von Befürwortern oft zitierten Studien, dass sich die Schweiz ohne Rahmenverträge bessere Wettbewerbsbedingungen geben und ihren Wohlstand pro Kopf längerfristig sogar ausbauen könnte.

12. Der EU-Binnenmarkt ist ein Mythos.

Für Politiker und Verbandsvertreter ist das Kunstwort «EU-Binnenmarkt» so etwas wie ein heiliger Gral. Wie eine Studie des Internationalen Währungsfonds (IWF) zeigt, ist der EU-Binnenmarkt jedoch ein Hirngespinnst, das vorwiegend in Beamtenköpfen existiert.

Gestandene Unternehmerinnen und Unternehmer wissen, dass es für den Exporterfolg in erster Linie gute Produkte braucht – nicht staatliche Regeln. Überraschend ist aber, dass es faktisch oft einfacher ist, Waren in die USA zu exportieren, als sie von einem EU-Land ins andere zu verschieben. Laut IWF erheben EU-Länder untereinander Handelshemmnisse, die Zolltarifen von 45 Prozent für Güter entsprechen – und von 110 Prozent, wenn es um Dienstleistungen geht. Das ist höher als alles, was Donald Trump den Handelspartnern am «Liberation Day» auferlegen wollte.

«Der Binnenmarkt wurde nie vollendet», bestätigt auch der spanische Ökonomieprofessor Luis Garicano, der an der London School of Economics and Political Science (LSE) lehrt. Zahlreiche nationale Vorschriften blieben bestehen – während sich viele Nationalstaaten nicht um die gemeinsamen Regeln scheren. Wofür soll die Schweiz also künftig rund 350 Millionen Euro pro Jahr bezahlen und ihre Unabhängigkeit aufgeben?

Wie weiter?

6 Appelle an Bundesrat und Parlament

1. Das Parlament steht in der Pflicht – und das Ständemehr ist Pflicht.

Das vorgesehene Gesetzespaket stellt 95 bestehende und alle künftigen «innenmarktrelevanten» EU-Gesetze über unsere Bundesverfassung. Damit beschneidet es den Föderalismus und die direkte Demokratie. Allein schon deshalb läge es im Eigeninteresse des Parlaments, die Vorlage abzulehnen.

Kann sich das Parlament jedoch nicht dazu durchringen, müsste es zumindest das Ständemehr verlangen – wie dies auch die Kompass-Initiative vorsieht. In einem Fehlentscheid behauptete der Bundesrat zwar, dass dies nicht nötig sei. Doch der Aussenminister selbst legte die Motive dafür offen: Man wollte das Ständemehr verhindern, um ein unliebsames Abstimmungsresultat zu vermeiden.

2. Die Verwaltung wächst schon genug. Wir dürfen sie nicht zum faktischen Souverän machen.

Die Rechtsübernahme geht mit den Rahmenverträgen deutlich weiter, als es noch im Dezember 2024 zu erwarten war. Wie soll die neue Regelflut aus der EU innenpolitisch umgesetzt werden? Es scheint, als habe der Bundesrat selbst noch nicht verstanden, was da auf unsere Institutionen zukommen könnte.

Beim Integrationsverfahren wird neues EU-Recht direkt Teil der Schweizer Rechtsordnung. Jeder Rechtsakt aus Brüssel, jeder EuGH-Entscheid gilt dabei unmittelbar auch in der Schweiz – wenn sich die Schweiz im gemischten Ausschuss nicht aktiv dagegen wehrt. Dieses «automatische» Rechtsübernahmeverfahren gilt auch beim heikelsten Abkommen: der Personenfreizügigkeit.

Grundsätzlich hat sich die Schweiz im Voraus verpflichtet, neues EU-Recht immer zu übernehmen. Ein Nein ist nur als «Notbremse» vorgesehen. Wer entscheidet in den gemischten Ausschüssen darüber? Bis dato wären dafür die Beamten des Eidgenössischen Departements des Äusseren (EDA) sowie im Ausnahmefall dessen Vorsteher verantwortlich. Dies ruft nach einer neuen Kompetenzordnung. Wichtige Entscheide dürfen wir nicht den Beamten überlassen. Sie sind vom Gesamtbundesrat sowie vom Parlament zu treffen. Es ist sicherzustellen,

dass der gemischte Ausschuss die Tragweite von Änderungen rechtzeitig erkennt.

Wie das Beispiel «EMRK und Klimaseniorinnen» gezeigt hat, ist nicht von Bedeutung, wen die Schweiz in das «Schiedsgericht» berufen hat. Denn auch der von der Schweiz ernannte Richter hat gegen die Schweiz geurteilt. Sollte das Parlament die Rahmenverträge dem Volk und Ständen unterbreiten wollen, so wäre frühzeitig zu klären, welches Anforderungsprofil es für die Vertreter der Schweiz im Schiedsgericht gibt – und wer sie wählt. Für **autonomiesuisse** ist klar: Personen, die sich für einen EU-Beitritt der Schweiz aussprechen, können die Schweizer Interessen nicht glaubwürdig vertreten.

3. Vertragsbruch ist kein tragfähiges Konzept.

Was geschieht, wenn der Bundesrat bei übermässiger Zuwanderung in die Schweiz einen Antrag auf temporäre Begrenzung stellt – und dieser vom Schiedsgericht abgelehnt wird? Der Bundesrat behauptet, er könne eigenmächtige Begrenzungen vornehmen. Doch das wäre ein offensichtlicher Vertragsbruch. Wenn der Bundesrat schon im Voraus erwägt, vertragsbrüchig zu werden, widerspricht er sich selbst, wenn er beteuert, dass die EU-Verträge Rechtssicherheit bringen würden. Wir appellieren ans Parlament, den Bundesrat zu Klartext aufzufordern – und dem Volk nicht Sand in die Augen zu streuen.

4. Wenn Volk und Parlament ihre Rechte abgeben, braucht es wieder neue Rechte.

Laut Bundesrat können die Stimmberechtigten weiter Initiativen und Referenden einreichen und abstimmen. Diese formelle Sicht ist nicht praxistauglich. Denn die dynamische Rechtsübernahme stellt die Abstimmungen auf den Kopf. Der Bundesrat wird die Stimmberechtigten schon im Abstimmungsbüchlein auffordern, den fraglichen EU-Rechtsakt zu unterstützen, weil das völkerrechtlich vereinbart ist. Falls kein Ja resultiert, muss die Schweiz unbekannte Ausgleichsmassnahmen der EU akzeptieren. Die bisherigen EU-Nadelstiche waren erst ein Vorgeschmack dazu.

autonomiesuisse erwartet von Bundesrat und Parlament Ehrlichkeit in institutionellen Fragen. Weil die Schweiz ihre gesetzgeberische Souveränität zu einem grossen Teil an Brüssel abgibt, sollte dies in der Bundesverfassung transparent festgehalten werden. Zum Beispiel so: «Bei der dynamischen Rechtsübernahme von EU-Recht gelten für das Parlament und für die Stimmbürger Ausnahmeregeln.» Andere Staaten haben das etwa bei ihrem EU-Beitritt auch so umgesetzt.

Wie bei der EWR-Abstimmung könnte das Parlament einzelne Verfassungsänderungen in den Beschluss über die EU-Verträge einfügen, als zusätzliche Legitimation für das Ständemehr.

Bundesrat und Parlament sollten nicht nur Volksrechte nehmen, sondern auch neue gewähren. **autonomiesuisse** erwartet, dass die Kantone eine Standesinitiative zur Aktivierung der Schutzklausel gegen übermässige Zuwanderung erhalten. Zusätzlich sollte dafür eine neue Volksinitiative eingeführt werden.

Ausserdem wäre ein vorverlagertes fakultatives Referendum wünschenswert, wenn die Schweiz im gemischten Ausschuss einem wichtigen neuen Gesetz zustimmen will. Damit kämen wichtige Aspekte früh auf den Tisch.

Neben dem Schweizer Volk wird auch das Parlament erheblich Einfluss verlieren. Die Macht verschiebt sich zu der Exekutiven, also der Verwaltung. **autonomiesuisse** unterstützt Massnahmen, das Parlament zu stärken.

5. Die Schweiz muss weltoffen bleiben.

Die USA belasten die Schweiz seit 7. August mit einem Zollsatz von 39 Prozent – so hoch wie kein anderes Land Europas. Anders als es einige EU-Freunde befürworten, ist dies jedoch kein Grund, sich der EU an die Brust zu werfen. Je enger die Schweiz an die EU geschnürt ist, desto weniger kann sie sich vorteilhafte Wettbewerbsbedingungen geben. Diese gewinnen jedoch in Zeiten von Zollkonflikten an Bedeutung.

Grundsätzlich sollte die Schweiz ihre Abhängigkeiten von Mächten abbauen und den Handel mit allen Weltregionen ausbauen. Fakt bleibt allerdings, dass die EU wirtschaftlich in den letzten Jahren an Bedeutung verloren hat – und eine Trendwende nicht absehbar ist. Statt zu jammern, sollte die Schweiz die Spielregeln für Unternehmen im Inland verbessern.

6. Transparenz statt Behördenpropaganda.

Der Bundesrat steht in der Pflicht, in seiner Botschaft alle für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtigen Elemente darzulegen. Dazu gehört auch eine vertiefte Darstellung, was nach einem Nein zu den vorgeschlagenen Verträgen zum Tragen kommt. Fakten sind von Mutmassungen klar zu trennen. Es geht nicht an, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Verträge als alternativlos darstellt. Mit der bisher eingeschlagenen Kommunikation verspielt der Bundesrat langfristig sein wichtigstes Kapital: das Vertrauen des Stimmvolks.

Anhang

Fakten, die zu wenig Beachtung finden

Streitbeilegung: Welche Rolle spielen der gemischte Ausschuss und der EuGH?

Grundsätzlich muss die Schweiz alles EU-Recht übernehmen, sofern es für einen der sieben Binnenmarktverträge mit der Schweiz relevant ist. Wehrt sich die Schweiz gegen eine Richtlinie, versucht man zuerst, sich in einem gemischten Ausschuss zu einigen. Darin diskutieren in der Regel Amtsvertreter.

Finden sie keine Lösung, kommt das Schiedsgericht zum Zug. Die ernannten Schweizer Richterinnen und Richter sind nicht weisungsgebunden. Im Klartext: Die von der Schweiz ernannten Personen müssen nicht die Interessen der Schweiz vertreten. Das Schiedsgericht darf die Streitsache zudem nicht nach eigenem Ermessen beurteilen, sondern muss in allen binnenmarktrechtlichen Fragen eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einholen. Da es um EU-Recht respektive gemeinsames Vertragsrecht geht, kann und wird der EuGH sein Auslegungsmonopol nutzen. Das Schiedsgericht ist also ein Durchlauferhitzer ohne Befugnis. Die Auffassungen des Bundesrats und der EU klaffen allerdings auseinander – wie ein Vergleich des Schweizer Factsheets «Institutionelle Elemente» mit dem EU-Dokument «Fragen und Antworten» vom 20.12.2024 zeigt.

	Schweizer Factsheet	EU-Dokument
Ausgangslage	Uneinigkeit oder Auslegungsfrage im EU-Recht	Auslegungsfrage im EU-Recht
Rolle des EuGH	Wird zur Auslegung beigezogen	Schiedsgericht muss EuGH befragen
Entscheidungsgewalt	Nur Schiedsgericht entscheidet	Entscheid des EuGH ist bindend
Instanz, die entscheidet	Paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht bleibt zuständig	Schiedsgericht muss sich an EuGH-Entscheid halten
Fazit	Schweiz betont Mitsprache	EuGH entscheidet; faktischer Souveränitätsverlust der Schweiz

Zwei EU-Prinzipien, die zu Gleichmacherei führen, etwa bei EuGH-Auslegung

Level Playing Field. Dieses Konzept hat zum Ziel, dass innerhalb des EU-Binnenmarkts gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Dazu gehören Vorschriften zu staatlichen Beihilfen, Umweltstandards, Arbeitsrecht und Steuertransparenz. Was gut klingt, dient in der Praxis oft als Vorwand für eine «Gleichmacherei», die den Wettbewerb ausschaltet und die Vielfalt zerstört.

Ever Closer European Union. Dieser Grundsatz der EU-Verträge strebt an, dass die europäischen Länder politisch, wirtschaftlich und sozial tiefer zusammenwachsen. So stellen die Rahmenverträge mit der Schweiz für die EU nur einen ersten Schritt zur Integration dar. Wer vorschlägt, man könne die Rahmenverträge unterzeichnen und später Bilanz ziehen, blendet dieses Prinzip aus. Die EU will ein unauflösbares reglementarisches Geflecht. Deshalb scheint – mit Ausnahme der Stromverträge – auch eine Kündigungsklausel zu fehlen, wie sie sonst in Verträgen mit dieser Tragweite üblich ist.

So wird EU-Recht zu Schweizer Recht

Integrationsverfahren. Mit dieser Methode sind die Paragraphen aus Brüssel direkt rechtsgültig in der Schweiz. Der Bundesrat gibt zu: «Diese Rechtsakte werden von der Schweiz grundsätzlich direkt angewendet, ohne dass sie in das Landesrecht überführt werden müssen.» Die EU wollte ausnahmslos die Integrationsmethode durchsetzen. So verwundert es nicht, dass diese Methode für über 85 Prozent aller zu übernehmenden EU-Gesetze gilt – auch für die politisch heikelsten wie in den Bereichen Personenfreizügigkeit und Strom. Was das in der Praxis bedeutet, bleibt nebulös: Werden beispielsweise das Schweizer Stromversorgungsgesetz und die EU-Rechtsakten zum Strom parallel existieren?

Äquivalenzverfahren. Bei dieser Regelung muss die Schweiz mit einer Verordnung oder einem Gesetz sicherstellen, dass ihr Recht jenem der EU entspricht. Wie sie neue Anweisungen aus Brüssel umsetzt, ist weitgehend ihr überlassen. Am Ende muss eine gleichwertige Regelung vorliegen. Seit den 90er-Jahren pocht die EU jedoch grundsätzlich auf das Integrationsverfahren.

Bumerang für den Bundesrat

Der einseitige Vertragsmechanismus mit dem Proforma-Schiedsgericht war nie für die Schweiz vorgesehen. Vielmehr entwickelte ihn die EU für die post-sowjetischen Staaten Georgien, Ukraine und Moldawien. Diese verfügten über keine ausgebildeten Rechtssysteme. Der einseitige Vertragsmechanismus war auch nur temporär geplant, da diese Staaten der EU als Vollmitglied beitreten wollen. 2013 schlug der Schweizer Staatssekretär Yves Rossier vor, den Mechanismus auf die Schweiz anzuwenden. Der Bundesrat versäumte es, diesen Fehler zu korrigieren. Dabei hat bei Rossier ein Umdenken stattgefunden: Der Ex-EU-Chefunterhändler vertritt heute die Auffassung, dass die Schweiz keine Rahmenverträge braucht.

Wirtschaftsraum EU – auf absteigendem Ast?

- 40 Prozent der Schweizer Exporte gehen in die EU. Die Tendenz ist seit Jahren sinkend.
- Das Exportland Nummer eins für die Schweiz sind die USA.
- Bis 2040 dürften über 90 Prozent des weltweiten BIP-Wachstums ausserhalb der EU stattfinden, wie die OECD prognostiziert.
- In 15 Jahren dürften nur noch 30 Prozent der Schweizer Exporte in die EU gehen.
- Aus dem Handel mit der EU erleidet die Schweiz regelmässig ein milliardenschweres Handelsdefizit.

Bürokratiemahnmal Deutschland

Die Regulierungswut Brüssels und der EU-Staaten belastet die Unternehmen mit Milliardenkosten. So ist zum Beispiel in Deutschland die überbordende Bürokratie der Hauptgrund, weswegen Unternehmen nicht mehr in Innovation und Forschung investieren: 60 Prozent des Administrationsaufwands gehen in Deutschland auf die Brüsseler Bürokratie zurück und 40 Prozent auf Berlin und das jeweilige Bundesland.

Die Konsequenz: Viele Industriebetriebe kehren dem Land den Rücken zu. Seit 2018 ist die Industrieproduktion in Deutschland um 15 Prozent geschrumpft, der Automobilbau gar um 18 Prozent. Eine Trendwende ist nicht absehbar.

Factsheet

Personenfreizügigkeit und Unionsbürgerrichtlinie

Mit den Rahmenverträgen muss die Schweiz die gesamte EU-Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) übernehmen. Diese geht weit über die Personenfreizügigkeit hinaus. Der Schweiz wären bei der Migrations- und Sozialpolitik die Hände gebunden. Nebst dem «Dichtestress» könnten hohe finanzielle Belastungen auf sie zukommen.

Breite Kreise wiederholen mantramässig, dass die Schweizer Wirtschaft un-
gemein von der Personenfreizügigkeit mit der EU profitiert. Eine genaue Be-
trachtung widerlegt dies jedoch als Mythos.

Die Schweizer Wirtschaft hat sich nämlich schon fünf Jahre vor den bilatera-
len Abkommen und zehn Jahre vor der vollständigen Umsetzung der Perso-
nenfreizügigkeit spektakulär erholt. Während die Personenfreizügigkeit für
den heutigen Wirtschaftsdachverband economiesuisse heilig ist, hielten
frühere Direktoren gar nichts davon. Noch im Jahr 2000 lag die Arbeitslosig-
keit in der Schweiz nach Definition der Internationalen Arbeitsorganisation
(ILO) unter 2 Prozent, heute nähert sie sich mit rund 4,5 Prozent dem europä-
ischen Durchschnitt von rund 6 Prozent.

Zuwanderung: viel höher als erwartet

Statt der von Bundesbern prognostizierten Zuwanderung von «allerhöchstens»
10'000 Personen pro Jahr verzeichnet die Schweiz aktuell eine Nettozuwande-
rung von über 70'000 Personen. Das verlangt mehr Wohnraum, eine besser aus-
gebaute Infrastruktur und belastet die Umwelt. Langfristig trägt die öffentliche
Hand, also die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, die steigenden «Füllungs-
kosten». Seit der vollständigen Personenfreizügigkeit (2007) liegt der Jahres-
durchschnitt von Personen aus dem EU-Raum bei 48'000 – das entspricht der
Bevölkerung der Stadt Neuenburg. Doch die Tendenz ist stark steigend. Mit der
Unionsbürgerrichtlinie könnten es bis zu jährlich 100'000 werden – ohne zuge-
wanderte Personen aus aussereuropäischen Drittländern und Asylsuchende.

Wirtschaft braucht keine Personenfreizügigkeit

Erstaunlicherweise begehen auch Wirtschaftsverbände einen grossen Denkfehler. Ohne Rahmenverträge mit der EU müsste die Schweiz die Personenfreizügigkeit nicht kündigen. Aber kündigt die EU dieses Abkommen, wäre es für die Schweizer Wirtschaft kein Problem. Die Schweiz könnte weiterhin Grenzgänger zulassen. Auch Fachkräfte aus der EU wären in der Schweiz willkommen wie bisher, allenfalls mit etwas weniger grosszügigem Familiennachzug. Das Ganze liesse sich bewältigen, ohne die Administration auszubauen. Auch Fachkräfte aus Drittstaaten hätten wieder – wie vor der Personenfreizügigkeit – bessere Chancen, in die Schweiz zu kommen.

EU-Unionsbürgerschaft – ein Freipass für die Schweiz?

Die UBRL geht zurück auf das 1992 eingeführte Konzept der EU-Unionsbürgerschaft. Sie regelt, unter welchen Bedingungen sogenannte EU-Bürger wohnen, arbeiten und reisen dürfen – und schützt sie vor Diskriminierung. Die UBRL geht zum Beispiel bei den Sozialleistungen deutlich weiter als die Personenfreizügigkeit.

Mit der UBRL kann die Schweiz ihre Zuwanderungs- und Sozialpolitik nicht mehr eigenständig steuern. Dies betrifft nicht nur quantitative Zuwanderungsfragen, sondern auch qualitative Kriterien wie Ausbildungsstand, Integrationsfähigkeit und Belastung der öffentlichen Hand. Streitfragen würden am Ende verbindlich durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden.

Gefahr der Einwanderung in die Sozialwerke

Die UBRL würde nicht erwerbstätigen EU-Bürgern weitreichende Aufenthalts- und Leistungsansprüche gewähren. Als «erwerbstätig» gilt man gemäss EU teilweise schon ab einem wöchentlichen Arbeitspensum von zwölf Stunden – auch dann, wenn man daneben noch Sozialhilfe bezieht. Weil die UBRL zudem den Familiennachzug bis hin zu den Grosseltern beiderseits ermöglicht, könnte dies zu einer erheblichen Zuwanderung in Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und das Gesundheitssystem führen. Es bräuchte erheblich mehr Beamte als heute, um Missbräuchen einen Riegel zu schieben.

Keine Kündigungsoptionen

Die Übernahme der UBRL würde die institutionelle Eigenständigkeit und die finanzielle Stabilität des Schweizer Sozialstaats nachhaltig gefährden. Die Risiken überwiegen den potenziellen wirtschaftlichen Nutzen deutlich. **autonomiesuisse** empfiehlt daher, die UBRL-Übernahme abzulehnen. Ist das Rahmenabkommen einmal unterschrieben, wäre ein Ausstieg nur unter erheblichen politischen und wirtschaftlichen Verwerfungen denkbar.

Factsheet

Stromabkommen – verschärft die Energieproblematik zusätzlich

Das Stromabkommen mit der EU schafft keine Versorgungssicherheit für die Schweiz. Im Gegenteil: Es verstärkt die Abhängigkeit von einer Union, die im Winter selbst unter Strommangel leidet – und deren überschüssige Energie aus Quellen stammt, die wir eigentlich nicht wollen. Sicherheit gibt es nur durch mehr eigene Produktion und den gezielten Einsatz unserer Stauseen.

Das Stromabkommen löst den Strommangel in der Schweiz während der Wintermonate nicht. Das Füllen dieser Lücke durch Stromimporte aus der EU kommt einem doppelten Selbstbetrug gleich: Erstens leidet die EU im Winter selbst unter Strommangel im Winter. Sollte zweitens dennoch etwas für die Schweiz übrig bleiben, wäre dieser Strom aus Energiequellen, die als unerwünscht gelten: entweder aus Kohle, Öl und Gas – oder aus Atomkraftwerken.

Nur zwei Zustände: zu viel – oder zu wenig

Eine Netzstabilität ist im Winter sowie bei Dunkelflauten in Deutschland mit dem hoch instabilen Solar- und Windstrom nicht erreichbar – ohne gigantische, teure Backupspeicher. Wegen des hohen Anteils an nicht regulierbarer erneuerbarer Energie kennt das Versorgungssystem nur zwei Zustände: zu viel oder zu wenig Strom.

Das Stromabkommen schützt uns deshalb nicht vor einem Netzzusammenbruch. Der «liberalisierte» Strommarkt der EU wird den Vorstellungen der Befürworter nicht gerecht: Die Preise in der EU sind nicht tiefer als bei uns. Wo erneuerbare Energien dominieren, sind die Preise sogar höher – zum Beispiel in Deutschland und Kalifornien.

Netzausbau nötig

Die Schweiz muss Stromengpässe also durch eine eigene Produktion überwinden. Stattdessen produzieren wir noch mehr Strom, wenn es im Sommer ohnehin schon zu viel hat. Wegen der vielen Kleinstkraftwerke auf Dächern müssen

wir das Netz stark ausbauen. Dort könnte man Milliarden einsparen und unser Problem im Winter durch mehr eigene Produktion ohne Mehrkosten lösen. Realistisch betrachtet ist das der einzige Weg zur Versorgungssicherheit.

Stauseen als Trumpf

Verlassen wir uns auf ein Stromabkommen mit der EU, erhöhen wir die Abhängigkeit. Lösen wir das Kernproblem aus eigener Kraft, werden unsere Stauseen zum Trumpf gegenüber der EU. Dank dieser sofort verfügbaren Reserve kann die Schweiz Schwankungen bei erneuerbaren Energien jederzeit ausgleichen – und angrenzenden Ländern unkompliziert aus Engpässen helfen.

Factsheet

MRA – diese Verträge kann man sich sparen

Das Abkommen zum Abbau technischer Handelshemmnisse (MRA) trat mit den bilateralen Verträgen I in Kraft und gilt unter anderem für Medizinprodukte. Die EU behandelt die Schweiz jedoch als Drittstaat, seit diese das institutionelle Rahmenabkommen versenkt hat. Braucht es eine Aktualisierung des MRA? Nicht aus unternehmerischer Sicht. Schlimmstenfalls könnten die Verträge Innovationen hindern.

Der Vertrag aus dem Jahr 1999 über die gegenseitige Anerkennung von Produktzulassungen (Mutual Recognition Agreement MRA) regelt die Anerkennung von Konformitätsbewertungs-Stellen (Zulassungsstellen) und die inhaltlichen Vorgaben für die von diesen erteilten Zulassungen. Er erfasst 20 Branchen, darunter Spielzeuge, Sprengstoffe für zivile Nutzung, Motorfahrzeuge und Medizinprodukte (Medical Devices, Chapter 4) und Fragen zur Inspektion der Herstellung von Arzneimitteln (Chapter 15).

Ausgangslage ist immer die Gleichwertigkeit der sachlichen Vorgaben für die Zulassung in der Schweiz mit jenen in der EU. Unklarheiten oder Unstimmigkeiten betreffend Vorgaben, Verfahren und Qualifikation einer Zulassungsstelle werden in einem gemeinsamen Ausschuss geklärt. Bestehen Zulassungen bereits vor einer allfälligen Nichtverlängerung oder Kündigung der Vereinbarung von 1999 durch die EU, sind es «erworbene Rechte» und gelten weiterhin.

Was bringt das MRA II?

Das neue Vertragspaket umfasst für den Bereich der gegenseitigen Anerkennung zwei Verträge: das Änderungsprotokoll des Abkommens aus dem Jahr 1999 (MRA I) und ein institutionelles Protokoll (MRA II). Letzteres regelt die Übernahme von EU-Normen ins Abkommen von 1999 und ins Schweizer Recht, die finanziellen Beiträge der Schweiz sowie die Streitbeilegung, die bisher im gemeinsamen Ausschuss erledigt werden konnte.

Das MRA II sieht – wenn auch mit Ausnahmen – vor, dass die EU bei einer geplanten Neufassung von Zulassungsnormen die Schweiz vorab informieren und Schweizer Experten gleich wie jene von EU-Mitgliedstaaten in die

vorangehenden Beratungen einbeziehen muss. Dies ist eine Verbesserung; allerdings gilt sie nicht für die «Inspektion der guten Herstellungspraxis (GMP) für Arzneimittel und Zertifizierung der Chargen» (Chapter 15). Zudem wird die Bedeutung des Ausschusses aufgrund des neuen Verfahrens zur Streitbeilegung relativiert. War im Ausschuss bisher «Mutual Agreement» nötig, genügt heute «Consensus». Die deutsche Fassung dagegen blieb unverändert.

Die Schweiz verpflichtet sich gemäss MRA II zur unmittelbaren Umsetzung von neuen Vorschriften der EU in den 20 betroffenen Produktbereichen. Aufgrund des neuen institutionellen Protokolls (MRA II) werden Schweizer Zulassungsstellen mit der Zeit somit an die genau gleichen Vorgaben gebunden sein wie Zulassungsstellen innerhalb der EU. Braucht es da den Umweg über die Schweiz noch? In einem EU-Land kostet die Zulassung oft weniger als in der Schweiz.

Zulassung direkt in der EU ist oft günstiger

Berücksichtigt man die hohen administrativen und finanziellen Lasten sowie die politisch umstrittenen Konzessionen in vielen anderen Bereichen, liegt der Schluss nahe: Unternehmen, die ihre Produkte in den EU-Markt exportieren und so Gewinne erzielen wollen, sollen die – oft ohnehin tieferen – Kosten einer Direktzulassung in einem EU-Land und, falls sie keine eigene EU-Tochtergesellschaft haben, auch die wenigen Tausend Euro pro Jahr für ein Zustellungsdomizil bei Rechtsverfahren selbst tragen.

Das neue Abkommen sieht substanzielle finanzielle Beiträge der Schweiz vor. Weshalb soll die Allgemeinheit hohe Lasten und Kosten schultern, wenn Unternehmen ohne (oder mit vernachlässigbaren) Mehrkosten das gleiche Ziel erreichen können? Die vorgeschlagenen Änderungen des MRA aus dem Jahr 1999 schaffen für die Wirtschaft keinen Nutzen und sind daher nicht nötig.

Nur sehr wenige Unternehmen betroffen

Der geringfügige Anteil am Bruttoinlandprodukt BIP der vom MRA betroffenen Unternehmen legt ebenfalls den Verzicht auf die Ergänzung des Vertrages sowie die Vereinbarung neuer institutioneller Regeln nahe. Die Industrie erarbeitet rund 23 Prozent des BIP. Viele KMU exportieren nicht oder sind reine Zulieferbetriebe. Sie benötigen keine Zulassungen und orientieren sich an den ISO-Normen. Herausforderungen sind für sie die starke Währung und das hohe Preisniveau der Schweiz. Der Anteil am BIP jener Unternehmen, die vom MRA profitieren könnten, macht daher einen kleinen Prozentsatz aus. Die meisten dieser

Firmen haben zudem Tochtergesellschaften in der EU, über welche sie ihre Zulassungen einholen können. Die Tragweite des MRA wird überschätzt.

Wollen Grosskonzerne ihre Macht ausbauen?

Berücksichtigt man, wie die Normen der EU zustande kommen, liegt der Schluss nahe, dass die Bemühungen zur «Verbesserung» des MRA nicht geeignet sind, Schweizer Unternehmen, vor allem KMU, eine bessere Ausgangslage zu verschaffen. Einen grossen Einfluss auf die Erarbeitung von EU-Regeln in den 20 Produktbereichen haben Normengremien, in denen oft Grosskonzerne dominieren. Diese sind nicht immer an rascher oder disruptiver Innovation interessiert. Zum Schutz ihrer Marktposition bremsen sie auch mal Newcomer und KMU aus. Die neue Medical Device Regulation MDR der EU ist ein gutes Beispiel dafür.

Enges Korsett kann Innovationen hemmen

Eine starre Übernahme der EU-Regeln durch die Schweiz könnte die Innovation hemmen, wie viele Ökonomen befürchten. In heute wichtigen Bereichen wie Gentechnologie, Pharma, Medizin, künstlicher Intelligenz und Hightech gerät die EU zunehmend ins Hintertreffen, andere Weltregionen dominieren. Sie gewähren im Vergleich zur EU mehr Freiheit in der Entwicklung sowie bei der Erstanwendung. So können sich dort ansässige Unternehmen einen Vorsprung gegenüber EU-Konkurrenten erarbeiten. Der EU-Raum verliert immer öfter den Anschluss in diesen Märkten der Zukunft. Zwar sind die meisten der 20 geregelten Branchen nicht unbedingt zu diesen Märkten zu zählen. Doch im Bereich der Medizinprodukte gilt diese Kritik uneingeschränkt.

Innerhalb der EU gibt es zudem noch immer viele nicht tarifäre Hemmnisse für den Handel. Zulassungsbescheide aus einem EU-Land werden nicht immer auch im andern Land anerkannt. Die Schweiz verliert bei einer Kündigung des MRA durch die EU wenig. Vielmehr kann sie eigenständig entscheiden, welche EU-Zulassungsstellen sie als zuverlässig einstuft, für nationale Zulassungen sich «kostenlos» an den Vorgaben der EU orientieren. Die Schweiz könnte auch gezielt auf Vorgaben verzichten, die aufgrund neuester Erkenntnisse fragwürdig sind, ohne dafür den komplizierten Weg über Absprachen mit der EU gehen zu müssen.

Hält sich EU an Abmachungen?

Fazit: Die Schweizer Wirtschaft braucht die neuen MRA-Verträge nicht. Kündigt die EU das MRA aus dem Jahre 1999, müssten bestehende Zulassungen in der EU weiterhin anerkannt werden – falls die EU sich an die Verträge hält. Die Schweiz kann innovativen Unternehmen, insbesondere KMU, auf anderen Wegen sinnvoller und zielführender helfen.

Factsheet

Lebensmittelsicherheit – EU-Inspektoren im Schweizer Hühnerstall?

Brüssel weiss, was uns guttut: Die gesamte Politik über die Lebensmittelsicherheit wird mit den Rahmenverträgen in Zukunft in Brüssel gemacht. Die Folgen sind oft skurril. Schulklassen dürften keine Torten mehr an Märkten verkaufen. Und EU-Inspektoren könnten Kontrollen in Schweizer Käsereien durchführen.

Ein Beispiel sorgte letztes Jahr für Schmunzeln, könnte aber bald auch bei uns bitterer Ernst werden: Seit fast 50 Jahren haben Landfrauen in Schleswig-Holstein für den Weihnachtsmarkt Torten gebacken. Dann beendeten neue EU-Vorgaben die Tradition. Demnach darf man Torten nur noch in zertifizierten Küchen herstellen. Die Bäckerinnen benötigen ein Gesundheitszeugnis, die Verkäuferinnen eine Hygieneschulung. Zudem ist für jedes Rezept eine Dokumentation aller Zusatzstoffe und Allergene vorgeschrieben.

Solche Auflagen sind Teil des Abkommens zur Lebensmittelsicherheit. Was auf den ersten Blick sinnvoll klingt, führt in der Praxis dazu, dass selbst private Initiativen erstickt werden. Die Frage stellt sich: Welche Folgen hätten solche Regelungen für die zahlreichen Dorf- und Schulfeste in der Schweiz – und für die Hofläden der Bäuerinnen und Bauern?

Mindestgrössen für Äpfel

Die Rahmenverträge mit der EU reichen vom Saatgut über die Tierzucht bis zu Hofläden. Die Schweiz müsste die Lebensmittelproduktion inklusive Verarbeitung, Vertrieb und Verpackung nach Brüsseler Vorschriften regeln. Dabei klingen die gut gemeinten Beamtenregeln oft wie Satire. So schreibt die EU etwa vor, welchen Durchmesser Äpfel und Bananen im Verkauf haben müssen. Und selbst die Gärtner müssen ihre Arbeitsschritte bei Geranien und Tulpen dokumentieren.

Adieu, Fleischplättli!

Schon in den letzten Jahren hielten EU-Vorschriften in der Schweiz Einzug. Jetzt dürfte aber eine Gesetzeslawine über die Landwirtschaft, Kantinen, Restaurants, Festwirtschaften, Hofläden und Marktstände rollen. Besonders bitter: Traditionelles Essen wie Fleisch- und Käseplatten müsste auf Kunststoff serviert werden. Die EU verbietet Holzbretter für den Kontakt mit Lebensmitteln im Gastgewerbe weitgehend.

Tierschutz unter Druck

Auch Volksentscheide wie das Gentech-Moratorium und Regeln zur Massentierhaltung würden unterlaufen. Eine Hornkuh-Initiative zu lancieren, wäre von vornherein ein aussichtsloses Projekt, denn die Vorschriften würden aus Brüssel importiert. Die Ausrichtung auf die europäische Massenproduktion bedeutet für die Konsumenten: weniger Tierwohl und eine Nivellierung nach unten.

Zum Beispiel ist bei Schweizer Legehennen jegliche Form von Käfighaltung seit über 30 Jahren verboten. In der EU fristet die Hälfte aller Legehennen ein kümmerliches Dasein in Käfigen. Auch sorgt die Schweizer Gesetzgebung für mehr Bewegungsspielraum und für Zugang ins Freie für die Tiere – in der EU ist das oft nicht der Fall. Für die zahlreichen KMU in der Lebensmittelproduktion und die Bauern wäre der Druck ruinös.

EU-Inspektoren im Haus

Selbst die Umsetzung der Richtlinien würde die EU nicht dem Zufall überlassen. Das Lebensmittelabkommen erlaubt es Brüssel, auf allen Schweizer Bauernhöfen und bei Verarbeitern Kontrollen durchzuführen. Egal, ob die Ställe, Käsereien, Gewächshäuser, Metzgereien für die EU produzieren – oder nicht.

Fazit: Die Lebensmittelvielfalt und die Kreativität der Produzenten würden in der Schweiz schrumpfen – zulasten der Konsumentinnen und Konsumenten.



Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:
autonomiesuisse

Datum der Stellungnahme:
02.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Dr. Hans-Jörg Bertschi, Co-Präsident autonomiesuisse, 079 330 50 72, hjb@bertschi.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zum Rest der Welt ist willkommen, wenn sie nicht auf Kosten von wichtigeren Werten geht. Auf das vorliegende Vertragspaket trifft dies nicht zu.

Da das Vertragspaket zu erheblichen Kompetenzverschiebungen von Volk und Parlament zu der Exekutive und der Gerichtsbarkeit sowie von Kanton zum Bund sowie von der Schweiz nach Brüssel (EU-Kommission) und Strassburg (EuGH) führen wird, ist die Bundesverfassung entsprechend zu ergänzen, was neben dem Volksmehr auch das **Ständemehr erfordert**.

Das Vertragspaket mit den neuen EU-Verträgen wird von der Wirtschaftsvereinigung autonomiesuisse aus der politischen Mitte (FDP, Die Mitte, parteilos) abgelehnt.

Eine sinnvolle Stabilisierung der Beziehung zur Europäischen Union würde beinhalten, dass die Europäische Union die politische Unabhängigkeit der Schweiz und ihre Werte respektiert. Dazu muss der Union vermittelt werden, dass die Schweiz anders organisiert ist als die Europäische Union. In der EU ist die Regierung der Souverän. In der Schweiz ist es die Bevölkerung. Die prinzipienbasierte schweizerische Rechtsordnung basiert auf Vertrauen in das Urteilsvermögen der Bürgerinnen und Bürger. Die zentralistische europäische Rechtsordnung hingegen ist geprägt von Mikromanagement und Misstrauen gegenüber den eigenen Mitgliedern. Weiter würde das vorliegende Paket die Freiheit der Schweiz, Freihandelsabkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, stark einschränken. Handlungsfreiheit und Selbstbestimmung geniessen einen höheren Stellenwert als Stabilität.

Eine sinnvolle Weiterentwicklung der Beziehung mit der Europäischen Union würde beinhalten, den freien Handel auf weitere Sektoren auszuweiten, beispielsweise Finanzdienstleistungen. Auf der politischen Seite ist jedoch jede weitere Abhängigkeit zu vermeiden, zumal sich die Europäische Union in ernsthaften strukturellen Schwierigkeiten befindet und kontinuierlich an internationaler Relevanz verliert.^{1 2} Selbst der französische Präsident spricht davon, dass die EU untergehen könnte, wenn sie ihre Bürokratie nicht in den Griff kriegt.³ Eine Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der

¹ https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en

² https://commission.europa.eu/document/download/0951a4ff-cd1a-4ea3-bc1d-f603decc1ed9_en

³ <https://www.bloomberg.com/news/articles/2024-10-02/macron-warns-that-eu-needs-radical-change-is-lagging-china-us>

Schweiz und der Europäischen Union wäre im Interesse beider Parteien. Doch wenn die Europäische Union die Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen von der gleichzeitigen Vertiefung der politischen Beziehungen abhängig macht, muss auf beides verzichtet werden.

Schon Benjamin Franklin hat festgestellt: «Those who give up liberty to purchase temporary safety, deserve neither liberty nor safety.»»

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Äusserst negativ. Das soll nicht als Kritik an der Schweizer Delegation verstanden werden. Es wurde – soweit die Einschätzung verschiedener Fachleute zutrifft – das politisch mögliche Maximum herausgeholt.⁴ Das erscheint uns plausibel, denn die EU-Kommission ist aus inneren Gründen nicht fähig, der Schweiz ein sinnvolles Angebot zu machen (dazu mehr in Frage 4).

Die Schweiz verpflichtet sich in den Protokollen, EU-Recht direkt zur Anwendung zu bringen. Unter diesem Abkommen würden künftig in der Schweiz in **zentralen Politikbereichen (Personenfreizügigkeit, Stromversorgungssicherheit, Lebensmittelsicherheit usw.) Rechtsakte gelten, die nicht von National- und Ständerat debattiert und beschlossen wurden, sondern von der Europäischen Kommission und vom Europäischen Parlament.** Das unterhöht den repräsentativen Pfeiler unserer Demokratie, nämlich das Prinzip, dass die Bürgerinnen und Bürger die Parlamentarier wählen dürfen, die die geltenden Gesetze schreiben. Die Einbusse an demokratischer Selbstbestimmung betrifft dabei nicht nur die Legislative, sondern indirekt auch die Exekutive und die Judikative. Die Rechtsakte der Europäischen Union sind von einem hohen Detaillierungsgrad geprägt. Während die Gesetze und Verordnungen der Schweiz weniger als eine Million Wörter umfassen, bringen die Direktiven und Verordnungen der EU über 20 Millionen Wörter auf die Waage. Dieser hohe Detaillierungsgrad in der Gesetzgebung schränkt den Ermessensspielraum der hiesigen Behörden und Gerichte ein und bindet deshalb auch die Exekutive und die Judikative der Schweiz stärker an die Politik der EU. Das Paket bedeutet eine Machtverschiebung aller drei Säulen unseres Staates, der Legislative, Exekutive und Judikative, zur Europäischen Union. Dieser Souveränitätsverlust ist ein zu hoher Preis für die Teilnahme an einem kränkelnden Wirtschaftsraum.

Eine wichtige Konsequenz dieses Pakets, nämlich dass EU-Recht künftig auch für Geschäfte in der Schweiz und zwischen Schweizerinnen und Schweizern zur Anwendung kommt, wird oft nicht richtig erkannt oder heruntergespielt, so zum Beispiel auch von Bundesrat Ignazio Cassis im Gespräch mit Dominik Feusi.⁵ Dabei sind die Protokolle und die Erläuterungen des Bundesrats klar: Bei der Integrationsmethode wird EU-Recht direkt in der Schweiz anwendbar und gilt dann auch für lokale Geschäfte ohne Bezug zur Europäischen Union, etwa für den Verkauf von Konfitüre auf einem Bauernmarkt. Das ist die Konsequenz der Teilnahme am Binnenmarkt.

⁴ <https://www.nzz.ch/wirtschaft/wir-haben-alles-herausgeholt-was-moeglich-ist-sagt-die-botschafterin-rita-adam-zur-mit-der-eu-ausgehandelten-schutzklausel-ld.1893537>

⁵ <https://www.nebelspalter.ch/themen/2025/09/ignazio-cassis-an-der-direkten-demokratie-aendert-sich-nichts-feusi-federal-ep-173>

Eine weitere schwerwiegende Folge davon ist, dass dies den Abschluss von Handelsabkommen mit Drittstaaten stark erschwert. Es wird künftig nicht mehr möglich sein, ein klassisches Handelsabkommen mit gegenseitiger Anerkennung der jeweiligen Standards zu schliessen, da wir uns mit dem EU-Vertrag die Freiheit nehmen, Produkte zum Import zuzulassen, die nicht EU-Normen entsprechen. Damit wird es de facto unmöglich, Handelsabkommen mit Drittstaaten abzuschliessen, sofern diese nicht bereits ein äquivalentes Abkommen mit der EU haben.

Generell vermitteln die Protokolle den Eindruck von Geringschätzung gegenüber direktdemokratischen Instrumenten. Abstimmungen und Referenden werden unter «verfassungsmässigen Anforderungen» abgehandelt, deren Erfüllung als lästige Pflicht erscheint. Wenn vorgesehen wird, das zu übernehmende Recht bis zur allfälligen Abstimmung bereits vorläufig anzuwenden, zeugt dies nicht von Respekt gegenüber dem Willen der Volkes. Die Protokolle bringen in solchen Regelungen zum Ausdruck, dass die EU-Kommission nicht den Souverän, sondern sich selbst als höchste Quelle allen Rechts sieht. Dies stellt einen Bruch dar mit dem traditionellen Schweizer Verständnis von Demokratie.

Unser hoher Grad an Selbstbestimmung ist eines unserer Erfolgsgeheimnisse. Wenn wir diesen Vorteil für vermeintliche wirtschaftliche Vorteile preisgeben, droht mittelfristig ein Absinken unseres Wohlstands auf europäisches Niveau. Der Bundesrat präsentiert keine plausible Strategie, wie die Schweiz trotz Angleichung an das Recht der Nachbarn weiterhin einen im Vergleich zu unseren Nachbarn überdurchschnittlichen Wohlstand erzielen kann. Wir müssen unsere Freiheit bewahren, bessere rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen als Frankreich oder Italien. Wenn wir alles gleich machen wie unsere Nachbarn, gibt es keinen Grund mehr, weshalb wir überdurchschnittlichen Wohlstand haben sollten.

Zu den inhaltlichen Themen gesellen sich **schwerwiegende institutionelle Probleme**. Der Bund spricht von einem «Zwei-Pfeiler-Modell», mit einem Schweizer Pfeiler, der sich selbst überwacht. Zudem garantiert ein paritätisches Schiedsgericht eine faire Streitbeilegung. Diese institutionellen Thesen erachten wir aufgrund der Vernehmlassungsunterlagen als unzutreffend. In Realität überwacht die EU-Kommission die Schweiz direkt oder indirekt. Im Bereich der Lebensmittelsicherheit setzt sie sogar direkt eigene EU-Kontrollreue in der Schweiz ein.

Das Schiedsgericht ist zwar paritätisch zusammengesetzt, rechtlich ist es jedoch an die Auslegung des EU-Rechts und der gemeinsamen Verträge durch den EuGH gebunden. Selbst im neuen Vertrag gewählte Ausnahmen oder Schutzklauseln werden ausschliesslich vom EuGH ausgelegt. Damit ist es möglich, dass diese aufgrund von Entwicklungen der EU-Gesetzgebung, der EuGH-Auslegungspraxis und der Auslegung von Prämissen der gemeinsamen Verträge (z.B. «Level Playing Field») keine Garantien für die Schweiz darstellen, wie es in der Vernehmlassung dargelegt wird. Der EuGH ist kein neutraler Akteur, er schützt die Interessen der EU und deren Zielsetzungen (z.B. «Ever Closer Union»).

Die Schweiz riskiert mit den neuen EU-Verträgen, sich faktisch der EU-Kommission und dem EuGH zu unterstellen. Das Schiedsgericht dient als Feigenblatt. Würde es so selbstständig agieren, wie es der Bund in den Unterlagen behauptet, so hätte der EuGH die Möglichkeit einzugreifen. Weiter ist es institutionell nicht nachzuvollziehen, warum der Bundesrat das Vertragspaket nicht dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum sui generis unterstellt. Das wäre etwa auch mit einer ergänzenden Anpassung der Bundesverfassung ohne Weiteres möglich, in der die Regeln festgelegt werden, die bei der Gesetzgebung mit der dynamischen Übernahme von EU-Recht für das Schweizer Volk und das Parlament in Zukunft abweichend von der heutigen Verfassung und Gesetzen gelten sollen. Zu diesen Regelungen verbindliche Aussagen, was im Hinblick auf die Botschaft an das Parlament zu ergänzen ist.

Angesichts der Tragweite des Vertragspakets, der Auswirkungen auf die direkte Demokratie und den Föderalismus sowie der mit dem Paket verbundenen Machtverschiebung vom Schweizer Volk und vom Parlament hin zur Exekutive sowie zur EU-Kommission und zum EuGH erachtet **autonomiestu** das Ständemehr als erforderlich.

Zusätzlich stellen wir als drittes Element fest, dass die **Verträge durch den Bund und durch die EU-Kommission sehr unterschiedlich beurteilt** werden. Im dem beiliegenden **Positionspapier** zeigen wir mehrere Bereiche auf. Der Eindruck entsteht, dass das Vertragspaket durch den Bund erheblich beschönigt wird.

Das Gesetz schreibt dem Bundesrat die Pflicht zur ausgewogenen Information vor. Diese Pflicht kommt u.E. in den Vernehmlassungs-Kommentaren nicht zum Ausdruck (Siehe auch Artikel in «Die Südosstschweiz» von Ständerat Stefan Engeler: **Vernehmlassung – Information oder Propaganda?**). Wir erwarten, dass das in er Botschaft an das Parlament korrigiert wird.

Die hohe Teilhabe an politischen Entscheidungen ist Kern des (noch) hohen Vertrauens der Schweizer Bevölkerung in Behörden. Ist das Vertrauen einmal weg, ist es kaum wiederzuerlangen. Nach Fehlleistungen wie bei der viel zu tiefen Prognose zur PFZ-Zuwanderung müsste es den Bundesbehörden ein besonderes Anliegen sein, im EU-Dossier das Vertrauen nicht noch mehr zu strapazieren, ja gar zu erodieren. Zur Vertrauenswahrung gehört (und dazu ist der Bundesrat auch gemäss Art. 34 Bundesverfassung verpflichtet), **Nachteile** klar zu benennen und Varianten darzulegen. Der Bundesrat steht in der Pflicht, in seiner Botschaft alle für den Entscheid der Stimmberechtigten wichtigen Elemente darzulegen. Dazu gehört auch eine vertiefte Darstellung, was nach einem Nein zu den vorgeschlagenen Verträgen zum Tragen kommt. Fakten sind von Mutmassungen klar zu trennen. Es geht nicht an, dass der Bundesrat die vorgeschlagenen Verträge als alternativlos darstellt.

Wir erwarten, dass der Bundesrat u.a. auch folgende in der Botschaft Fragen beantwortet:

- a. Die Befürworter der Abkommen behaupten, dass die Schweiz abschliessend nur 95 von 14'000 Rechtsakten übernehmen muss. Ist dies zutreffend angesichts der Verpflichtung der Schweiz zur Rechtsübernahme auch zukünftiger Rechtsakte (neue und geänderte)?
- b. Die Schweiz redet vom «Zwei-Säulen-Modell» – die EU erwähnt dieses Modell nirgends. Im Bereich Lebensmittelsicherheit hat die EU sogar das Recht, EU-Beamte in der Schweiz zu Kontrollzwecken einzusetzen.
- c. In Österreich hat der EU-Beitritt aufgrund der EU-Kontrollen zu einer Schliessung einer Vielzahl von Alpkäsereien und Bergrestaurants geführt, weil diese die Anforderungen der EU-Lebensmittelsicherheit nicht erfüllen konnten (u.a. sind Holzböden nicht zugelassen bei Käseproduktion und in Küchen).
- d. Ebenso können Vereine und Kinder bei öffentlichen Anlässen keine Kuchen mehr verkaufen, weil entsprechende Ausbildungs- und andere Zertifikate fehlen.
- e. Wird der Bundesrat eine Liste von Bereichen, in denen vergleichbare relevante Probleme wie unter c. und d. zu erwarten sind, mit der Botschaft veröffentlichen?
- f. In welchen Bereichen der jeweiligen von den Abkommen betroffenen Politikbereiche kann die Schweiz noch unabhängig von der EU Recht setzen? Dies sollte anhand der Wertschöpfungskette dargelegt werden.
- g. Zudem behaupten die Befürworter, dass der EuGH nur dann eine Rolle spiele, wenn EU-Recht für den gesamten Binnenmarkt (und nicht nur für eine Streitpartei) interpretiert werden müsse. Ist dies zutreffend angesichts der Bestimmung, dass die Anwendung aller unionsrechtlichen Begriffe der Rechtsprechung und auch des Vertragsrechts Schweiz-EU dem EuGH unterstehen?
- h. Gibt es Begriffe in den Abkommen, die nicht unionsrechtlich sind, resp. nicht die Anwendung unionsrechtlicher Begriffe implizieren?
- i. Welche Begriffe in den Abkommen können konkret noch von den Schweizer Gerichten frei ausgelegt werden?
- j. Wie viel Rechtsentwicklung wird in der EU durch den EuGH verantwortet (Stichwort: Richterrecht)? Der Begriff «Arbeitnehmer» wird ja zum Beispiel abschliessend durch den EuGH ausgelegt.
- k. Zu wie vielen und zu welchen Themen bestehen heute Streitigkeiten und Meinungsunterschiede?
- l. Wie ist die Haltung der Schweiz zu den umstrittenen Themen?
- m. Wieso meint der Bundesrat, dass die umstrittenen Themen entschieden werden müssen?
- n. Wieso meint der Bundesrat, dass das Schiedsgericht/EuGH die umstrittenen Themen zumindest teilweise im Sinne der Schweiz entscheiden würde?
- o. Wie wird die Integrationsmethode in der Praxis funktionieren? Wird es z.B. im Strombereich ein Nebeneinander von Strom-VG (Stromversorgungsgesetz) und EU-Rechtsakten geben? Wie kann da noch die Übersicht bewahrt werden?
- p. Kann die Schweiz ihre Stromreserve auch nach der Übergangsfrist von sechs Jahren in erster Linie für die Versorgung in der Schweiz einsetzen? Haben die Interessen der Schweiz Vorrang vor Erfüllung internationaler Abkommen?

q. Wie sind die Vorbehalte in Art. 11 Stromabkommen zu verstehen: «unter Vorbehalt des gemäss diesem Abkommen anwendbaren Rechts» und «unter Vorbehalt des anwendbaren Elektrizitätsrechts»?

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Generell ist die Qualität der inländischen Rechtsakte deutlich höher als die der zur übernehmenden EU-Rechtsakte. Sie sind leichter verständlich und vom Versuch geprägt, sich kurz und bündig auszudrücken. Sie sind im Gegensatz zu den EU-Rechtsakten immer noch näher am prinzipienbasierten Ansatz, der einen der Erfolgsfaktoren der Schweiz darstellt. Die bisherige Möglichkeit, die umständlichen und ausufernden Rechtsakte der EU bei der nationalen Umsetzung in kürzeres und auch eher für Laien verständliches Schweizer Recht zu übersetzen, ist eine Stärke unseres Systems, die es zu bewahren gilt. In den Sektoren, in denen die «Integrationsmethode» gilt, würde das Vertragspaket uns diese Möglichkeit entziehen.

Weiter ist bemerkenswert, dass in dieser Vernehmlassung nach einer Beurteilung der inländischen Umsetzung gefragt wird, aber nicht nach einer Beurteilung der mittels Integrationsmethode zu übernehmenden Rechtsakte der EU. Das ist symptomatisch für die Reduktion der demokratischen Mitwirkungsrechte mit der Integrationsmethode. Die von der EU-Kommission punktuell durchgeführten öffentlichen Befragungen kommen qualitativ nicht an die von der Eidgenossenschaft formell durchgeführten Vernehmlassungen heran. So hat beispielsweise nie eine öffentliche Konsultation der 2012 präsentierten und 2016 verabschiedeten Verordnung (EU) 2016/679 (GDPR) stattgefunden.⁶ Während die Schweiz einen gesetzlich verankerten Vernehmlassungsprozess befolgt,⁷ sieht der ordentliche Rechtsetzungsprozess der EU keine öffentlichen Konsultationen vor.⁸

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/HIS/?uri=CELEX:32016R0679>

⁷ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2005/542/de>

⁸ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A12016E294>

Wir äussern uns im Folgenden nur punktuell zu den einzelnen Gesetzen, denn das Gesamtpaket wäre auch dann noch abzulehnen, wenn sämtliche von uns angeregten Verbesserungen aufgenommen würden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 1	Zusätzlicher Absatz: ⁴ Es findet keine Anwendung auf die Finanzierung von lokalen Elektrizitätswerken durch Gemeinden oder Kantone, sofern die Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.	In der Schweiz bestehen zahlreiche Kraftwerke, die der öffentlichen Hand gehören und auch durch diese mit Kapital ausgestattet wurden. Eine marktübliche Finanzierung von lokalen Kraftwerken stärkt den Wettbewerb, indem er einer unerwünschten Monopolbildung entgegenwirkt. Somit ist der angeregte Absatz mit dem Elektrizitätsabkommen vereinbar, welches sich gegen wettbewerbsverzerrende, aber nicht gegen wettbewerbswahrende Beihilfen richtet.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)</p>	<p>Artikel 5</p>	<p>Neu: Die Bundesversammlung bewilligt jeweils für mehrere Jahre Verpflichtungskredite zur Finanzierung der Beiträge. Bei Verpflichtungskrediten zur Finanzierung von EU-Beiträgen von über einer Milliarde Franken pro Jahr unterliegt der Bundesbeschluss dem fakultativen Referendum.</p> <p>Verpflichtungskredite dürfen nur für periodische EU-Beiträge beschlossen werden und nicht für Kredite an die EU.</p>	<p>Es fehlt das Kostendach bzw. eine Möglichkeit der demokratischen Kontrolle der Kohäsionsbeiträge. Es kann nicht sein, dass betragsmässig unlimitierte Mittel ohne fakultatives Referendum gesprochen werden können. Auf Darlehen an die EU ist ganz zu verzichten.</p> <p>Diese konkrete Festlegung reduziert auch den «Appetit» und den Druck auf die Schweiz, die EU-Beiträge laufend auszuweiten.</p>
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1.	Energiegesetz (EnG, SR 730.0)		
3.3.1.2.	Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)		
3.3.1.3.	Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)		
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1.	Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2.	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 2 Abs.1 Bst. b, Art. 7, 8, 37, 42, 48	Streichen	Die Regulierung von Hosting-Diensten und Online-Plattformen ist sachfremd und gehört nicht ins Lebensmittelgesetz. Wenn schon, dann sind allfällige Auskunfts- und Mitwirkungspflichten von Hosting-Dienstleistern gegenüber Behörden im Fernmeldegesetz, Datenschutzgesetz oder anderen passenderen Gesetzen allgemein zu regeln, anstatt nur punktuell bei Verstößen gegen das Lebensmittelgesetz. Wir bezweifeln aber, dass eine solche allgemeine Regelung mehrheitsfähig oder sinnvoll wäre. Daher gilt es, auch im Einzelnen darauf zu verzichten.
3.3.2.3.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4.	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5.	Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Das **Paket** erkauft die teilweise Teilnahme am EU-Binnenmarkt durch eine unverhältnismässige Preisgabe von politischer Unabhängigkeit. **Es ist daher abzulehnen.**

Es ist bedauerlich, dass die EU-Kommission nicht bereit ist, Hand zu einem sinnvolleren Paket zu bieten, welches Handelsbarrieren ohne weitere politische Integration abbaut. Wirtschaftlich gesehen würden beide Seiten – die Schweiz und die EU – von mehr freiem Handel in mehr Sektoren profitieren. Die EU-Kommission benutzt aber diesen gegenseitigen wirtschaftlichen Nutzen als Pfand, um auf eine tiefere politische Integration hinzuwirken. Die Verknüpfung der politischen und der wirtschaftlichen Integration ist kein Sachzwang, sondern wird von der EU-Kommission aus eigenem Interesse verfolgt. Wie bei vielen Behörden geniesst bei der EU-Kommission die Ausdehnung der eigenen Einflussosphäre eine höhere Priorität als das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger. Die Daseinsberechtigung der EU-Kommission wird in dem Mass in Zweifel gezogen, wie es möglich ist, auch ohne politische Eingliederung erfolgreich zu sein. Daher ist die EU-Kommission nicht zu weiteren Zugeständnissen fähig, selbst wenn diese in der Sache für beide Parteien sinnvoll sind.

Die beste Strategie der Schweiz besteht darin, ihre Abhängigkeit von der EU weiter zu reduzieren und die weltweiten Beziehungen zu anderen Handelspartnern weiter auszubauen. Die Zeit ist dabei auf unserer Seite. Die internationale Relevanz der Europäischen Union nimmt stetig ab und eine Trendwende ist angesichts der tiefen strukturellen Probleme nicht absehbar.

Im Übrigen verweisen wir auf das **beiliegende Positionspapier, welches einen integralen Bestandteil unserer Stellungnahme bildet.**

autonomiesuisse – eine Initiative der Schweizer Wirtschaft

autonomiesuisse ist eine breit abgestützte Initiative von Schweizer Unternehmen und Persönlichkeiten aus der Wirtschaft aus der politischen Mitte. Sie setzt sich für eine partnerschaftliche wirtschaftliche Zusammenarbeit mit den Staaten der EU, aber auch weltweit, ein. Die politische Unabhängigkeit sichert der Schweiz gute Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Gesellschaft.

autonomiesuisse zählt über 1000 Mitglieder. Wer einen Beitrag zu einer weltoffenen, erfolgreichen und freien Schweiz leisten will, kann sich auf autonomiesuisse.ch/mitmachen einbringen.

Kontakt

Als Leitungsausschuss des Co-Präsidiums von **autonomiesuisse** stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte rund um die Rahmenverträge Schweiz-EU aus wirtschaftlicher und unternehmerischer Perspektive zur Verfügung.

Dr. Hans-Jörg Bertschi

+41 79 330 50 72

hans-joerg.bertschi@bertschi.com

Prof. em. Dr. Giorgio Behr

+41 79 430 44 21

giorgio@behr.ch

Dr. Alexandra Janssen

+41 79 725 95 26

alexandra.janssen@ecofin.ch

Dr. Hans-Peter Zehnder

+41 79 330 58 08

hans-peter.zehnder@zehndergroup.com

Social Media



Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau
Elektra Mühlau
Rüstenschwilerstrasse 8
5642 Mühlau

per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Mühlau, 20.10.2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätsgenossenschaft Mühlau (=Elektra Mühlau) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können.

In der Beilage lassen wir Ihnen eine detaillierte Stellungnahme mit Anträgen zukommen. Wir erlauben uns, im Folgenden die wichtigsten Themen aus unserer Sicht auszuführen.

Stromabkommen

Die Elektra Mühlau anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen. Damit entsteht ein grösserer Markt und damit auch ein Potenzial für tendenziell tiefere Energiepreise.

Das vorliegend ausgehandelte Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses hat jedoch einige gravierende Mängel:

- Die ausgehandelte Integrationsmethode im Stromabkommen bedeutet, dass die Schweiz künftig die Rechtsakte der EU direkt anwendet, ohne in Landesrecht zu überführen. Die Schweiz muss ihr «Landesrecht anpassen, wenn es den Bestimmungen der integrierten EU-Rechtsakte widerspricht oder wenn eine Präzisierung derselben notwendig ist.»¹ Damit entsteht eine verpflichtende, direkt anwendbare Übernahme von EU-Recht. Für Schweizer Unternehmen in der Energiebranche bedeutet dies, dass alles, was Gegenstand des Stromabkommens ist, in Zukunft einseitig durch die EU abgeändert werden kann. Der Einfluss auf die eigene Versorgungssicherheit reduziert sich und auf schweizerische Eigenheiten kann künftig nicht mehr eingegangen werden.

¹ Erläuternder Bericht, S. 74.

Die in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse werden ausgehebelt, womit auch eine drohende, weitere Überregulierung künftig hingenommen werden muss.

- Die Bestimmungen im Stromabkommen (Art. 40 zum Informationsaustausch; Anhang I) führen dazu, dass künftig nicht nur die schweizerische Elektrizitätskommission (ElCom), sondern auch die EU-Regulierungsbehörde die Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht nur überwachen wird, sondern dass ACER Anfragen an Schweizer Unternehmen machen darf, die direkt beantwortet werden müssten. Damit ist ein weiterer, unnötiger Aufwand für die Schweizer Unternehmen der Energiebranche, auch für die Verteilnetzbetreiber, absehbar. In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der ACER erweitert, es ist deshalb denkbar, dass ACER künftig sogar Sanktionskompetenzen bei Schweizer Unternehmen erhalten wird. Bestimmungen in Anhang I zum Stromabkommen lassen zudem den Schluss zu, dass Mitarbeiter der ACER direkt Prüfhandlungen in Schweizer Unternehmen vornehmen können. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip. Es wäre staatspolitisch doch sehr fragwürdig, wenn sich Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Beamten rechtfertigen müssten.
- Ebenfalls erachten wir Artikel 9 des Stromabkommens als problematisch. Er besagt gemäss unserer Interpretation, dass die Befugnisse der EU nach Ablauf von sechs Jahren auch im Bereich der Bereitstellung der Reserven für die Stromversorgungssicherheit ausgeweitet werden. Künftig dürfte die EU darüber entscheiden, ob die Schweiz ihre Kraftwerksreserven gemäss EU-Recht vergibt und wie oben ausgeführt, kann die EU unilateral zu einem für die Schweiz nachteiligen Schluss kommen.
- Schliesslich erachten wir die Berechnung des Finanzbeitrags gemäss Artikel 49, den die Schweiz an die EU für die Finanzierung von ACER und der Unionsdatenbank entrichten muss, für völlig ungeeignet. Die Berechnung basiert nämlich auf dem BIP der Schweiz im Verhältnis zum BIP der EU. Das BIP tut unserer Meinung nach in diesem Bereich überhaupt nichts zur Sache. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Finanzbeitrag durch die Schweizer Unternehmen der Energiebranche bezahlt werden müsste.

Aus Sicht der Elektra Mühlau ist das ausgehandelte Stromabkommen ein für die Schweiz schlechtes Verhandlungsergebnis. Innerstaatlich stellt sich für die Elektra Mühlau vor allem die Frage, wie teuer sich der Bundesrat und das Parlament dieses Stromabkommen mit Zugeständnissen an die Gewerkschaften und den Konsumentenschutz erkaufen wollen. So wie das Stromabkommen aktuell innerstaatlich umgesetzt werden soll, ist es für die Elektra Mühlau nicht annehmbar. Es braucht dringend Korrekturen, damit die Elektra Mühlau das Stromabkommen unterstützen kann.

Strommarktöffnung – ja, aber richtig

Eine Annahme des Stromabkommens bedingt die komplette Öffnung des Strommarkts in der Schweiz. Bereits seit 2009 können Endkunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh den Lieferanten selbst wählen. Neu sollen alle Kundinnen und Kunden ihren Stromlieferanten selber wählen können.

Eine komplette Strommarktöffnung bietet vielerlei Chancen. Ist sie richtig ausgestaltet, können der regulatorische Ballast abgeworfen und die rechtlichen Rahmenbedingungen (EnG und StromVG) komplett neu konzipiert werden. Dies würde zu einem Effizienzgewinn innerhalb der Strombranche führen, was letztlich den Konsumenten zugutekommt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wieder zu ihrer Kernaufgabe, nämlich die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, sicheren Stromversorgung, zurückkehren und müssen sich nicht mehr mit Tausenden von Seiten von immer wieder wechselnden Regulatorien herumschlagen. Diese Chance verpasst der Bundesrat mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen leider komplett.

Im freien Markt werden verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten, wie sie auch im Hypothekarmarkt üblich sind. Sämtliche eben erst neu eingeführten Konstrukte wie virtuelle ZEV, Lokale Elektrizitätsgemeinschaften etc. können ersatzlos gestrichen werden, weil im freien Markt ohnehin jeder als Produzent bzw. Lieferant agieren kann. Marktgerechte Bedingungen würden für Prosumer und Konsumenten gelten. Ausserdem werden unterschiedlichen Stromqualitäten (Herkunftsnachweise) zur Wahl stehen. Konsumentinnen und Konsumenten können sich aufgrund verschiedener Produktangebote auf dem Markt auf eine verlässliche Stromversorgung zu planbaren Kosten verlassen.

Position

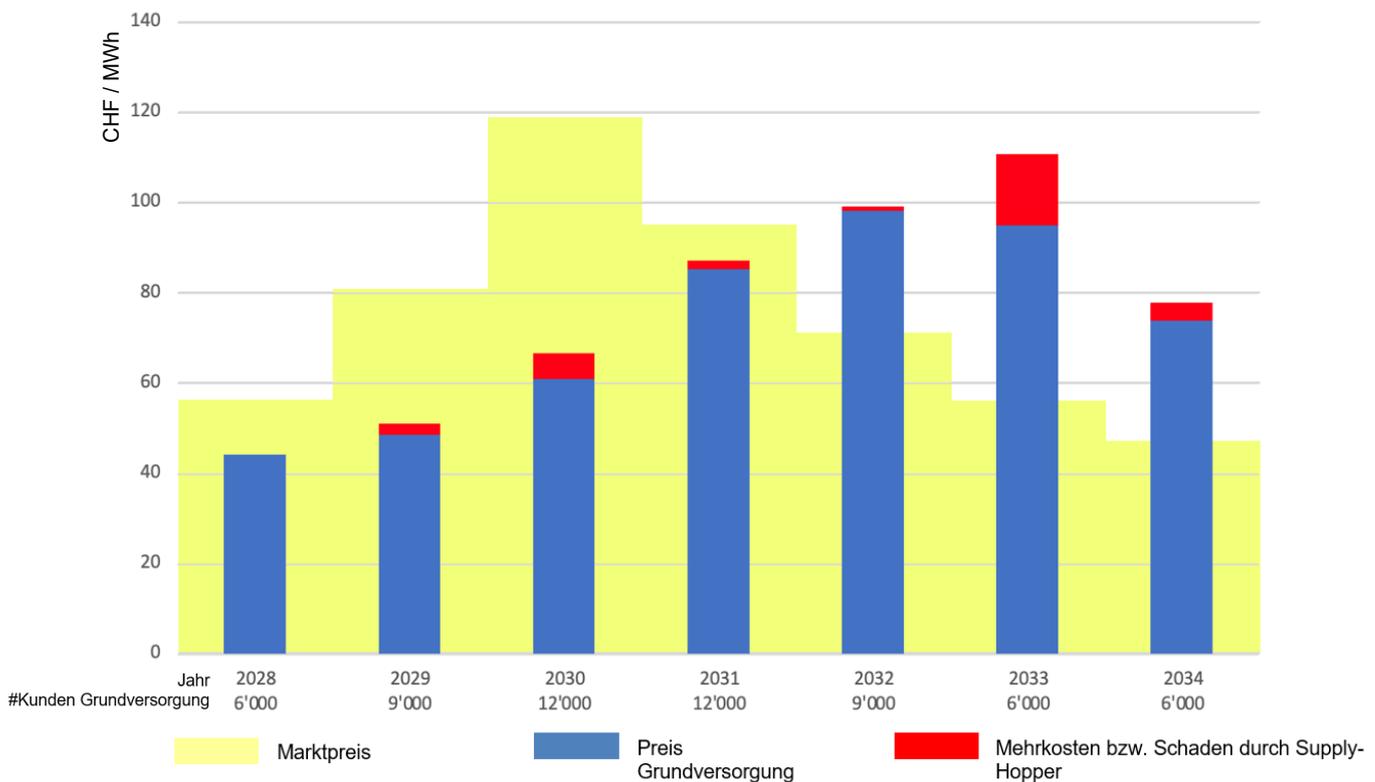
Die Elektra Mühlau ist für einen vollständig liberalisierten Strommarkt, da dieser gesamtwirtschaftliche Vorteile bringt. Aber die Elektra Mühlau lehnt eine Grundversorgung mit regulierten Preisen ab, ansonsten die Vorteile einer Marktöffnung aufgrund einer noch grösseren Überregulierung sogleich wieder verschwinden.

Regulierte Grundversorgung – aufwändig, unattraktiv, teuer

Der Bundesrat sieht weiterhin eine Grundversorgung mit regulierten Preisen vor, obwohl diese volkswirtschaftlich klar nachteilig ist und auch den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Nach- als Vorteile bringt.

Die Liberalisierung der Telekommunikation hat gezeigt, dass es für die Konsumentinnen und Konsumenten kein Problem darstellt, aus verschiedenen Produktangeboten auszuwählen und Anbieterwechsel zu vollziehen. So wie die Konsumentinnen und Konsumenten befähigt sind, sich frei im Telekommunikationsmarkt oder im Hypothekenmarkt zu bewegen, werden sie es auch im Strommarkt können.

Folgende Abbildung zeigt, dass eine regulierte Grundversorgung und einer Wechselmöglichkeit von der Grundversorgung in den freien Markt und zurück zum Nachteil derjenigen Konsumentinnen und Konsumenten ist, die sich im «Sorglospaket» Grundversorgung befinden. Und deren Schutz der Bundesrat mit dieser regulierten Grundversorgung als Ziel vorgibt.



- In einem Marktumfeld, in welchem der Marktpreis ansteigt, kehren die Kunden in die Grundversorgung zurück, weil der Grundversorgungspreis tiefer ist. Das bedeutet aber, dass das Energieversorgungsunternehmen (EVU) die fehlende Energie teurer auf dem Markt nachbeschaffen muss. Es entstehen also Mehrkosten durch diese sogenannten «Supply-Hopper» (Angebotshüpfer). Diese Mehrkosten werden im Folgejahr in den Grundversorgungstarif eingepreist, womit alle, die schon immer in der Grundversorgung waren, mehr bezahlen, weil die «Supply-Hopper» ein klassisches Cherry-Picking anwenden.
- Sinken die Marktpreise unter die Grundversorgungstarife, dann wird ein Teil der Kunden aus der Grundversorgung in den freien Markt wechseln. In diesem Fall muss die teuer beschaffte Energie durch das EVU bei sinkenden Marktpreisen – also zu einem deutlich tieferen Preis – auf dem Markt verkauft werden, was zu Verlusten führt. Auch diese Verluste bzw. dieser Schaden wird in die Tarife der Grundversorgung eingerechnet.

Dieser Mechanismus spielt immer, wenn die freie Möglichkeit besteht, zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt hin und her zu wechseln. Und genau das sieht der Bundesrat vor. Zwar soll bei einem Wechsel eine Wechselgebühr erhoben werden, doch wie hoch soll diese sein? Eigentlich müsste sie den verursachten Mehrkosten bzw. dem verursachten Schaden entsprechen, damit niemand in diesem System benachteiligt wird. Der Bundesrat schlägt deshalb ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld vor, was aber nach Vorgaben des Regulators (Schweizerische Elektrizitätskommission, ElCom) aufwändig berechnet und durch diesen Regulator überwacht werden muss. Das ist mit viel unnötigem Aufwand – und damit auch unnötigen Kosten – verbunden. Und es ist zu bezweifeln, dass letztlich tatsächlich ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld resultiert. Im Gesetzesentwurf ist nichts dazu enthalten.

Somit ist eine regulierte Grundversorgung mit Wechselmöglichkeit zwischen Grundversorgung und Markt für diejenigen Konsumentinnen und Konsumenten, die das «Sorglospaket» Grundversorgung wählen, immer unattraktiv. Deshalb gaukelt sie vor, was sie nicht halten kann, es braucht sie nicht und die Elektra Mühlau lehnt sie klar ab.

Der Konsumentenschutz für Haushaltskunden und kleine Unternehmen ist wichtig und wird mit einem Vergleichsportal für Produktangebote, einer Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit, einer Registrierungspflicht für Stromlieferanten und klaren Vertragsvorgaben für Lieferanten mit mehr als 50'000 Kunden gestärkt. Alle diese Instrumente sind nur in einem vollständig liberalisierten Markt notwendig. Die Elektra Mühlau ist daher klar der Auffassung, dass diese Instrumente wichtig sind, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Angst vor einer vollständigen Marktöffnung zu nehmen, und daher auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen auch aus Sicht des Konsumentenschutzes verzichtet werden kann.

Die Elektra Mühlau verweist zudem auf die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie. In Art. 5 ist sie eigentlich relativ klar: Abs. 3 regelt, dass nur unter gewissen Bedingungen Haushaltskunden geschützt werden dürfen. Staatliche Eingriffe unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5. Die Aufzählung gilt kumulativ. Nachfolgend listet die Elektra Mühlau Bedingungen auf, die bei einer regulierten Grundversorgung mit Preisregulierung eben gerade nicht erfüllt werden:

1. Die staatlichen Eingriffe müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (lit. a). Wie vorher aufgezeigt, erfüllt die regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung dies eben gerade nicht. Sie ist vorgegaukelter Konsumentenschutz.
2. Mit den staatlichen Eingriffen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den Kunden sichergestellt werden (lit. c). Das ist mit der Grundversorgung nicht der Fall.
3. Die staatlichen Eingriffe müssen zeitlich begrenzt sein (lit. d). Auch das ist nicht vorgesehen.

Abs. 6 sagt zudem, dass ein **Übergangszeitraum** geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht also klar keine unbefristete regulierte Grundversorgung vor wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Eine regulierte Grundversorgung dürfte also höchstens für einen Übergangszeitraum überhaupt bestehen.

Weiter besagt Art. 27, dass alle Haushaltskunden und, wenn notwendig, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen. Sie müssen das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität **zu wettbewerbsfähigen**, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien **Preisen** haben. Die EU-Richtlinie verlangt aber keine regulierte Grundversorgung mit einer Preisregulierung! Eine garantierte Versorgung im Sinne der aktuell in der Schweiz geltenden Ersatzversorgung zu Marktpreisen wäre vollkommen ausreichend, entspricht der Vorgaben der EU und schützt die Konsumenten vor allfälligen Ausfällen des Lieferanten.

Art. 28 gibt schliesslich vor, dass ein Verbraucherschutz gewährleistet werden muss, «insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren.» Das kann auch ohne regulierte Grundversorgung bestens gewähr-

leistet werden. Der Gesetzesentwurf enthält mit der Ombudsstelle oder der geforderten Vergleichsplattform Beispiele hierfür.

Selbst wenn der Bundesrat mit dem Stromabkommen für die Schweiz Ausnahmen zur regulierten Grundversorgung ausgehandelt hat, heisst dies nicht, dass die Schweiz diese so umsetzen muss. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist klar liberaler ausgestaltet als dies der Bundesrat innerstaatlich umsetzen möchte. Damit entstehen Marktverzerrungen und Nachteile für die Schweizer Marktakteure. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz über die Vorgaben aus der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen muss und damit die Vorteile des liberalisierten Marktes preisgibt.

Fazit

Die Elektra Mühlau kommt zum Schluss, dass die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie weitaus liberalere Vorgaben macht, als der Bundesrat in seinem Entwurf vorschlägt. Die Schweiz soll gemäss Bundesrat eine massive Regulierung einführen, weitaus mehr als es die EU-Mitgliedstaaten durch die Richtlinie auferlegt erhalten haben. Der Bundesrat will die immense Regulierung im Strombereich beibehalten und gleichzeitig den Strommarkt vollständig öffnen. Das widerspricht sich fundamental. Denn eine Liberalisierung sollte immer mit einer Deregulierung einhergehen, weil ansonsten keine Effizienzvorteile durch den Markt erzielt werden können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen bedeutet eine Wettbewerbsverzerrung, verursacht unnötige Regulierung und führt zu hohen Vollzugskosten. Damit schlägt der Bundesrat ein neues Regulierungsungetüm vor statt endlich den Markt spielen zu lassen wie bspw. in der Telekommunikation, wo die Liberalisierung ein voller Erfolg ist – ohne regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen.

Position

Die Elektra Mühlau ist gegen eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen im liberalisierten Strommarkt. Neben der grundsätzlichen Nicht-Kompatibilität mit der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie wird diese vorgeschlagene Grundversorgung auch nie halten können, was sich die Politik davon verspricht, nämlich eine gesicherte Versorgung zu moderaten Preisen. Die Grundversorgung wie sie der Bundesrat in dieser Vorlage angedacht hat, ist auf jeden Fall immer teuer für die Kunden, aufwändig für die Netzbetreiber und im Endergebnis schlicht unattraktiv.

Statt eine regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung setzt die Elektra Mühlau auf eine Grundversorgung gemäss Art. 27 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinne einer «garantierten» Versorgung (Ersatzversorgung nach geltendem Recht). Diese schützt die Konsumentinnen und Konsumenten bei einem vertragslosem Zustand oder wenn ihr Stromlieferant plötzlich ausfällt und keinen Strom mehr liefern kann. In diesen Fällen springt das lokale EVU ein und übernimmt im Sinne des Service Public die Beschaffung und Lieferung von Strom für die betroffenen Konsumenten. Zum Schutz der Konsumenten sollen weitere Massnahmen erfolgen, wie sie der Bundesrat aufzeigt (Vertragsvorgaben, Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle). Damit wird Art. 28 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie entsprochen. Der Vorteil ist, dass es keine regulierten Preise mehr gibt, die von der EICom überwacht werden müssen. Damit entfällt viel unnötiger Aufwand, der für die Konsumenten nur unattraktiv und teuer ist.

Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen keine Angst davor haben, eines Tages ohne Strom im Dunkeln zu sitzen. Die lokalen Netzbetreiber sorgen zu jeder Zeit dafür, dass ihre Kundinnen und Kunden mit Strom versorgt werden. Was die Elektra Mühlau vorschlägt, ist das bereits heute zur Anwendung kommende Verfahren der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c StromVG, wenn nämlich Grosskunden im freien Markt plötzlich über keinen Stromliefervertrag mehr verfügen. Es könnte ganz einfach auf alle Konsumentinnen und Konsumenten ausgeweitet werden. Die Elektra Mühlau orientiert sich dabei am bereits liberalisierten Telekommunikationsmarkt oder an der Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in den Niederlanden.² Was die Elektra Mühlau fordert, ist also zum einen mit EU-Recht kompatibel und zum anderen in anderen Ländern bereits etabliert.

Als begleitende Konsumentenschutzmassnahmen sollen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle, Vertragsvorgaben umgesetzt werden. Die Elektra Mühlau ist der Überzeugung, dass die Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich in einem liberalisierten Markt durch den Wettbewerb genügend geschützt sind, unerwünschte Nebeneffekte können mit den vorgeschlagenen vier Instrumenten aber aufgefangen werden.

Anträge

- Antrag: Die Art. Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG sind ersatzlos zu streichen.
Begründung: Es ist auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verzichten.
- Antrag: Art. 7c StromVG «Ersatzversorgung» ist in «Grundversorgung» umzubenennen.
Begründung: Die Netzbetreiber sind in einem vollständig liberalisierten Markt in ihrem Netzgebiet dafür zuständig, eine garantierte Versorgung sicherzustellen. Sie beliefern die Endverbraucher, wenn diese beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben oder deren Lieferant ausfällt.
- Eventualantrag: Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG werden 5 Jahre nach Inkrafttreten der vollständigen Strommarktöffnung ausser Kraft gesetzt.
Begründung: Eventualiter ist die regulierte Grundversorgung mit einer Sunset-Klausel zu versehen, so wie dies die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinnes eines Übergangszeitraums auch vorschreibt.
- Eventualantrag: Art. 6 Abs. 4 wird so abgeändert, dass die entstehenden wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten aufgrund eines unterjährigen Ein- oder Austritts in oder aus der Grundversorgung verursachergerecht verrechnet werden können. Ansonsten haben immer die grundversorgten Kunden das Nachsehen, das darf nicht sein.

² Bericht vom 25. März 2024 zur Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2, Frontier Economics, verfügbar unter www.bfe.admin.ch > Versorgung > Stromversorgung > Stromversorgungsgesetz > Dokumente > Hintergrundstudien Strommarktöffnung > Bericht Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2.

Staatliche Beihilfen

Überbrückungshilfen für einzelne Industriezweige wie sie im Art. 14^{bis} StromVG für die Stahlindustrie festgeschrieben sind, widersprechen nach Ansicht der Elektra Mühlau dem EU-Recht und auch den im Stromabkommen mit EU-Recht als vereinbar ausgehandelten staatlichen Beihilfen. Eine Förderung von einzelnen Branchen ist nicht diskriminierungsfrei. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens sind diese deshalb zu streichen.

Antrag

- Antrag: Art. 14^{bis} StromVG ist zu streichen.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle ZEV und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die Endkunden das Recht, selbst erzeugten Strom entweder direkt oder über Aggregatoren zu verkaufen. Sie können auch an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Damit sind in einem vollständig liberalisierten Markt nach Ansicht der Elektra Mühlau Zusammenschluss-Konstrukte wie ZEV, vZEV oder LEG nicht mehr notwendig. Jeder Prosumer kann frei auf dem Markt seine selbst erzeugte Energie entweder selber direkt verkaufen oder über einen Aggregator verkaufen.

Art. 16 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht sogenannte Bürgerenergiegemeinschaften vor, die den Schweizerischen LEG nahe kommen. Allerdings hält sie in Abs. 1 lit. e klar fest, dass diesen Bürgerenergiegemeinschaften transparente, **diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte** berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.

Gemäss Abs. 3 sind die Bürgerenergiegemeinschaften für die durch sie verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich und agieren als Bilanzgruppenverantwortliche. Ebenso erfolgt eine gemeinsame Nutzung von Strom unbeschadet der geltenden Netzentgelte usw.

Die LEG, die ja wesentlich von einem Abschlag auf dem Netznutzungsentgelt profitiert, entsprechen dem Gebot von Art. 16 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie nicht. Sie sind im Stromabkommen im Anhang III zu den Staatlichen Beihilfen in Abschnitt A auch nicht aufgeführt, also ist gemäss der Elektra Mühlau diese Förderung von erneuerbaren Energien über den Netztarif als unzulässige «staatliche Beihilfe» zu qualifizieren.

Die Elektra Mühlau ist der Ansicht, dass es in einem vollständig liberalisierten Markt keine Eigenverbrauchskonstrukte braucht und diese ersatzlos gestrichen werden sollen (nicht erst im zweiten Umsetzungspaket).

Anträge

- Antrag: Art. 16, 17 und 18 EnG sind ersatzlos zu streichen.
- Antrag: Art. 17d und 17e StromVG sind ersatzlos zu streichen.
Begründung: In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es keine Zusammenschluss-Konstrukte mehr, da jeder Produzent seine Energie frei veräussern kann. Die LEG sind zudem mit EU-Recht nicht kompatibel, da eine indirekte Förderung von erneuerbaren Energien über das Netznutzungsentgelt gemäss EU-Recht unzulässig ist.
- Eventualantrag: Art. 17e Abs. 3 streichen.
Begründung: Eine indirekte Förderung über eine Reduktion des Netznutzungsentgelts widerspricht EU-Recht klar. Sofern die LEG weiterbestehen soll, ist diese Reduktion in Abs. 3 zu streichen.

Energieeffizienzmassnahmen – unsinnig und bürokratisch

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes gelten seit 1.1.2025 Vorgaben für Effizienzsteigerungen durch die Stromlieferanten. Diese Vorgaben haben zu einer massiven Bürokratie bei den Stromlieferanten geführt, sie sind unsinnig ausgestaltet und bringen nichts. In einem funktionierenden Markt sorgen die Marktkräfte für Effizienz, auch beim Verbrauch der Energie. Somit ist die vollständige Liberalisierung des Strommarkts die beste Energieeffizienzmassnahme.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass neue in den Markt eintretende Stromlieferanten keinen Referenzwert haben und somit im ersten Jahr einen Marktvorteil haben, was die bisherigen Stromlieferanten diskriminiert.

Des Weiteren wird die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark beschäftigen. Die Ressourcen sollten für diese wichtige Transformation eingesetzt werden können, statt für unbrauchbare, unnötige, unsinnige und bürokratische Energieeffizienzmassnahmen.

Antrag

- Die Energieeffizienzmassnahmen nach Art. 46b EnG sind ersatzlos zu streichen.

Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

Es ist völlig unnötig, die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen in der Strombranche zu beobachten und notfalls Massnahmen zu ergreifen. Die Branche ist konfrontiert mit einem erheblichen Fachkräftemangel. Die Überregulierung mit dem neuen Stromgesetz absorbiert Fachkräfte für Aufgaben, die keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert bieten (bspw. Effizienzvorgaben, LEG uvm.). Eine Marktöffnung bietet die Chance, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den EVU wieder ihrer angestammten Arbeit nachgehen können. Die Marktöffnung ist also eine Chance und wird keine negativen Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Im Sinne der Effizienz kann auf diese Bestimmung und damit eine weitere Berichterstattung durch die ElCom verzichtet werden. Es gibt zudem keine Pflicht aus dem Stromabkommen. Für

allfällige Umschulungen und Weiterbildungen ist zudem nicht der Staat, sondern sind die Unternehmen verantwortlich bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.

Eventualiter soll das SECO für die Arbeitsmarktaufsicht eingesetzt werden, so wie dies in allen anderen Branchen auch der Fall ist.

Antrag

- Antrag: Art. 23c StromVG ist zu streichen.
- Eventualiter: Abs. 1 ist so anzupassen, dass nicht die ElCom, sondern das SECO für diese Aufgabe zuständig ist.

Abnahme- und Vergütungspflicht – vereinfachen und dem Markt aussetzen

Das heutige System, dass jeder Netzbetreiber Tarife für die Abnahmevergütung berechnet, ist kompliziert und führt je nach Verteilnetzbetreiber zu unterschiedlichen Vergütungen, was – nachvollziehbar – bei den Kundinnen und Kunden zu Unmut führt. Der Tarif soll daher nicht mehr von einer «Einigung über die Vergütung» zwischen Netzbetreiber und Produzent abhängig sein, sondern alleine vom Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung so wie dies der Bundesrat in Art. 15 Abs. 2 lit. a EnG vorsieht. Schweizweit sollen so gleiche Tarife für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gelten. Für die Abwicklung soll zudem eine zentrale Abnahmestelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht geschaffen werden.

Weiter ist dringend notwendig, dass alleine der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz im Zeitpunkt der Einspeisung für die Vergütung massgebend ist und die Minimalvergütungen abgeschafft werden. Der Fehlanreiz, den Markt und die Netze bei Negativpreisen weiter mit Strom zu überschütten, muss wegfallen. Es müssen Anreize für den Eigenverbrauch auch bei den Abnahme- und Vergütungstarifen gesetzt werden.

Anträge

- Antrag: In Art. 15 EnG ist für die Abnahme- und Vergütungspflicht eine zentrale Abnahmestelle zu schaffen.
- Eventualantrag: Art. 15 EnG Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «Für die Vergütung gilt Folgendes: ...».
Begründung: Die Vergütung soll einzig dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Der Netzbetreiber nimmt aber den Strom weiterhin in seinem Netzgebiet ab.

So viel Markt wie möglich, nur so viel Regulierung wie notwendig

Die Elektra Mühlau spricht sich für das Stromabkommen aus, wenn die vollständige Strommarktöffnung die von der Elektra Mühlau in den vorstehenden Erwägungen ausgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Keine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen
2. Abschaffung der staatlichen Beihilfen und indirekten Förderungen von erneuerbaren Energien über das Netz
3. Massive Deregulierung (Energieeffizienzvorgaben, Konstrukte zum Eigenverbrauchs-Zusammenschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht).

Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, so viel Markt wie möglich einzuführen. Dies bedingt einen massiven Abbau der heutigen Überregulierung. Die Einführung einer vollständigen Strommarktöffnung bei gleichbleibenden Regulatorien in Energie- und Stromversorgungsgesetz sind für die Elektra Mühlau inakzeptabel.

Sollte die Regulierung gemäss vorstehenden Erläuterungen angepasst werden, wird die Elektra Mühlau die vollständige Strommarktöffnung mit voller Kraft unterstützen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Andreas Romer
Präsident

Jörg Giger
Präsident Stv.

Per Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch
Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Absender/-in Marie Oswald
Telefon direkt +41 58 319 49 87
E-Mail marie.oswald@ewz.ch
Datum 20. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU», Stromabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir innerhalb der angesetzten Frist zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» Stellung. ewz konzentriert sich bei seiner Stellungnahme auf das «Stromabkommen». Die allgemeinen Fragen aus dem Antwortformular werden direkt im Antwortformular im Anhang beantwortet.

ewz befürwortet ein Stromabkommen mit der EU, denn es bringt mehr Versorgungs- und Rechtssicherheit, Netzstabilität sowie Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Schweiz. Die Umsetzung in den inländischen Gesetzen, wie das Stromversorgungsgesetz (StromVG), Energiegesetz (EnG) und Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) begrüsst ewz grossmehrheitlich. ewz fordert jedoch, dass sich die Umsetzung eng an den entsprechenden EU-Regelungen orientiert. Von zusätzlichen Vorgaben, welche über die EU-Regulierungen hinausgehen, soll abgesehen werden. Dies, um Rechtsunsicherheiten, unnötige Aufwendungen, Reorganisationen sowie Wettbewerbsnachteile für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden. Weitergehende oder abweichende Regelungen sollen nur dort angewendet werden, wo es notwendig ist.

Nachfolgend wird auf für ewz sehr wichtige Punkte eingegangen. Die Details und Änderungsanträge von ewz zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen entnehmen Sie den entsprechenden Beilagen dieses Schreibens.

▪ **Entflechtung (StromVG, Artikel 10)**

Als Energieversorgungsunternehmen mit über 100'000 Endverbraucher*innen ist ewz von der Entflechtungsbestimmung betroffen. Die einmalige Umsetzung sowie die neuen parallelen Organisationsstrukturen werden einen finanziellen

Mehraufwand generieren. Deshalb fordert ewz, dass sich die Umsetzung im StromVG an den EU-Vorgaben orientiert und nicht darüber hinausgeht. Innerhalb der EU wird lediglich eine personelle Entflechtung der Führungskräfte der Verteilnetzbetreibenden verlangt. Im Entwurf des StromVG wird die personelle Entflechtung für andere wirtschaftliche Tätigkeiten verlangt. Effizienter und wirksamer ist jedoch eine Einschränkung der Rechte der Vertreter*innen bezüglich operativer Entscheide. Zudem sollen so genannte «Shared Services» (wie zum Beispiel Personal, Informatik und Einkauf) im Stammhaus bleiben können. Bei diesen Funktionen handelt es sich nicht um Funktionen mit strategischer Entscheidungsgewalt. Ausserdem soll es, wie in einigen EU-Staaten üblich, explizit möglich sein, das Eigentum an Verteilnetzanlagen beim EVU zu belassen (Pachtmodell). Dadurch kann eine Ausgliederung wesentlich vereinfacht werden.

▪ **Energiereserve (StromVG, Abschnitt 2a)**

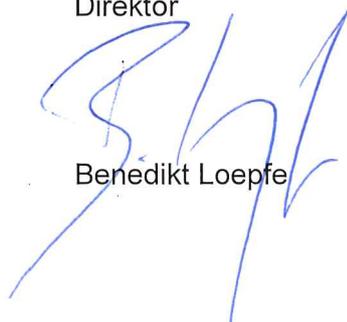
Aufgrund der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen soll die obligatorische Wasserkraftreserve abgeschafft werden. Sie stellt einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Betreiber*innen im europäischen Kontext dar. Anstelle einer obligatorischen Wasserkraftreserve fordert ewz, dass wettbewerbliche Ausschreibungen eingeführt werden sollen.

▪ **Abnahme- und Vergütungspflicht (EnG, Art. 15)**

Eine Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Grundversorger ist mit der geplanten Marktöffnung nicht vereinbar. Sie belastet die Grundversorgung mit Zusatzkosten, weil die Energie zu regulierten Preisen statt zu Marktbedingungen abgenommen werden muss. Durch die niedrigere Schwelle von neu 50 MWh sinkt die Energiemenge in der Grundversorgung, gleichzeitig wird die abzunehmende Energiemenge aufgrund des Zubaus von erneuerbaren Energien steigen, was sich nachteilig auf den Grundversorger auswirkt. Die Möglichkeit aus der Grundversorgung auszutreten, verstärkt diesen Effekt zusätzlich. Das Ziel, mit der Grundversorgung eine preislich attraktive und stabile Alternative zu Marktangeboten bereitzustellen, wird somit nicht erreicht. Deshalb braucht es aus Sicht von ewz eine zentrale Stelle, welche die Energie abnimmt und zu Marktpreisen vergütet. Diese Stelle kann die Energie kostendeckend am Markt absetzen. Eine allfällig benötigte Finanzierung der zentralen Stelle kann über den Netzzuschlagsfonds abgedeckt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Direktor



Benedikt Loepfe

Leiter Media & Public Affairs



Harry Graf

Beilagen:

- Antwortformular
- Details ewz-Stellungnahme EnG [Antwortformular 3.3.1.1.]
- Details ewz-Stellungnahme StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.]
- Details ewz-Stellungnahme BATE [Antwortformular 3.3.1.3.]



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

ewz

Datum der Stellungnahme:

20. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Marie Oswald, +41 319 49 87, marie.oswald@ewz.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Vergleiche Antwort unter Punkt 4.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Vergleiche Antwort unter Punkt 4.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Vergleiche Antwort unter Punkt 4.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz</i>)			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Siehe Details ewz-Stellungnahme EnG
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			Siehe Details ewz-Stellungnahme StromVG
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			Siehe Details ewz-Stellungnahme BATE
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Als Energieversorgungsunternehmen betrifft ewz vor allem das «Stromabkommen» aus dem Paket Schweiz-EU. Für die Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 braucht es klare Rahmenbedingungen, die Rechts- und Investitionssicherheit garantieren. Dazu gehören u. a. der gesicherte Zugang zum europäischen Strombinnenmarkt. Deshalb befürwortet ewz das Stromabkommen mit der EU, denn es bringt mehr Versorgungs- und Rechtssicherheit, Netzstabilität sowie Mitgestaltungsmöglichkeiten für die Schweiz in den entsprechenden Gremien. Besonders begrüsst ewz die Regelungen in Zusammenhang mit der Marktöffnung und der regulierten Grundversorgung. Zudem stärkt das Stromabkommen die Versorgungssicherheit insgesamt, so dass der Zubau von fossilen Reservekraftwerken und eine obligatorische Wasserkraftreserve nicht mehr im gleichen Masse wie ohne Stromabkommen notwendig sind. Ebenso befürwortet ewz, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im Abkommen verankert ist und Fördersysteme für erneuerbare Energien möglich bleiben.

Die Umsetzung in den inländischen Gesetzen, wie dem Stromversorgungsgesetz (StromVG), Energiegesetz (EnG) und Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) begrüsst ewz grossmehrheitlich. ewz fordert jedoch, dass sich die Umsetzung eng an den entsprechenden EU-Regelungen orientiert. Von zusätzlichen Vorgaben, welche über die EU-Regulierungen hinausgehen, soll abgesehen werden. Dies, um Rechtsunsicherheiten unnötige Aufwendungen, Reorganisationen sowie Wettbewerbsnachteile für die betroffenen Unternehmen in der Schweiz zu vermeiden.

Für die konkreten Anträge von ewz beachten Sie die separaten Rückmeldungen (Details ewz-Stellungnahme zu EnG, StromVG und BATE).

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU». Stromabkommen.
Änderung Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE). Details zur Stellungnahme von ewz.

Seiten 2/3
 Dokument Änderung BATE [Antwortformular 3.3.1.3.]. Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung BATE, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Art. 3 Begriffe, Abs. 1 Bst. b		
<p>1 ...</p> <p>a. ...</p> <p>b. schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertrag über die Lieferung von Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können, 2. Vertrag über die Verteilung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können, 3. Vertrag über den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland, 4. Vertrag über die Speicherung von Gas in der Schweiz, 5. Derivat auf Gas, das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von 		<p>In der Remit Verordnung 1227/2011 Artikel 2 «Begriffsbestimmungen» wird stets auf eine Lieferung «in der Union» verwiesen. Durch das Löschen gegenüber der geltenden Regelung von «Strom» aus Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziffer 1 BATE scheint die «Lieferung in der Schweiz» nicht mehr geregelt zu sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit wünscht ewz, dass eine Aussage zur «Lieferung in die Schweiz» mindestens im erläuternden Bericht (Materialien) Eingang findet.</p>

Seiten 3/3
Dokument Änderung BATE [Antwortformular 3.3.1.3.]. Details zur Stellungnahme von ewz
Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung BATE, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland;		

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU». Stromabkommen.
Änderung Energiegesetz (EnG). Details zur Stellungnahme von ewz.

Seiten 2/5
 Dokument Änderung EnG [Antwortformular 3.3.1.1.]. Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung EnG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht, Abs. 1, 1 ^{bis} bis 1 ^{quinquies} (neu), 2 und 3		
<p>¹ Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <p>a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.</p>	<p><u>¹ Eine unabhängige Stelle (Abnahmestelle) hat schweizweit die ihr angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien abzunehmen und angemessen zu vergüten. Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</u></p> <p>a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.</p> <p><u>^{1bis} (neu) Die Abnahmestelle wird durch eine Ausschreibung ermittelt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</u></p> <p><u>^{1ter} (neu) Die Abnahmestelle veräussert die abgenommene Elektrizität am Markt.</u></p> <p><u>^{1quater} (neu) Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, sofern der Aufwand der Betreiber für eine Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre, insbesondere für kleine Anlagen. Der Bundesrat regelt die</u></p>	<p>Eine Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Grundversorger ist aus Sicht von ewz mit der geplanten Marktöffnung nicht vereinbar. Sie belastet die Grundversorgung mit Zusatzkosten, weil die Energie zu regulierten Preisen statt zu Marktbedingungen abgenommen werden muss. Eine Grundversorgerin wird künftig weniger Energie in der Grundversorgung absetzen, weil die maximale Jahresverbrauchsmenge für einen Anspruch auf Grundversorgung auf 50 MWh reduziert wird. Gleichzeitig wird die Energiemenge, die sie nach Artikel 15 EnG verpflichtet ist, abzunehmen und zu vergüten, aufgrund des Zubaus von erneuerbaren Energien zunehmen. Die überschüssige Energie muss der Grundversorger zu Marktpreisen am Markt absetzen, obwohl er dafür Minimalvergütungen zahlen musste. Den dabei anfallenden Abwicklungsaufwand trägt er selbst oder rechnet ihn in die Grundversorgungstarife ein, was ihm allerdings einen Wettbewerbsnachteil und mehr abwandernde grundversorgte Endverbraucher*innen einbringt.. Deshalb fordert ewz eine zentrale Stelle, welche die Energie abnimmt und zu Marktpreisen vergütet. Diese Stelle kann die Energie kostendeckend am Markt absetzen. Eine allfällig</p>

Seiten 3/5
Dokument Änderung EnG [Antwortformular 3.3.1.1.]. Details zur Stellungnahme von ewz
Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung EnG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
	<p><u>Einzelheiten.</u></p> <p>¹quiquies (neu) <u>Die Vergütung der Elektrizität richtet sich nach dem Referenz-Marktpreis (Art. 23).</u></p>	<p>benötigte Finanzierung der zentralen Stelle kann über den Netzzuschlagsfonds erfolgen.</p>
<p>² Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p>	<p>² Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p>	<p>Art. 15 Abs. 2 muss aufgrund der von ewz vorgeschlagenen Änderung in Art. 15 (Abs. 1 bis ¹quiquies) gestrichen werden.</p>
<p>³ Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>3 Die Absätze 1, <u>1^{ter}</u> und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) <u>oder am System der gleitenden Marktprämie (Art. 29a)</u> teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>Art. 15 Abs. 3 muss aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in Art. 15 (Abs. 1 bis ¹quiquies und Abs. 2) angepasst werden.</p>
<p>Art. 29d Direktvermarktung, Abs. 4</p>		
<p>⁴ Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität</p>	<p>⁴ Ist der Marktpreis <u>zum Zeitpunkt der Einspeisung länger als eine Stunde ununterbrochen</u> negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die</p>	<p>In Zukunft wird es Viertelstundenpreise geben. Auf Stufe Gesetz ist es daher zielführender, vom «Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung» zu sprechen. So werden sowohl die aktuellen</p>

Seiten 4/5
 Dokument Änderung EnG [Antwortformular 3.3.1.1.]. Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung EnG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.	während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.	Stunden-, als auch die künftigen Viertelstundenpreise abgedeckt.
Art. 33a Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen, Abs. 2 ^{bis}		
2 ^{bis} Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.	2 ^{bis} Ist der Marktpreis <u>zum Zeitpunkt der Einspeisung länger als eine Stunde ununterbrochen</u> negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.	In Zukunft wird es Viertelstundenpreise geben. Auf Stufe Gesetz ist es daher zielführender, vom «Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung» zu sprechen. So werden sowohl die aktuellen Stunden-, als auch die künftigen Viertelstundenpreise abgedeckt.
Art. 46b Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten, Abs. 7 (neu)		
	z (neu) <u>Der Bundesrat regelt die Anforderungen für neue Elektrizitätslieferanten am Markt.</u>	Bei einer Öffnung des Strommarktes wird es neue Elektrizitätslieferanten im Markt geben. Diese haben zu Beginn ihrer Tätigkeit keinen Vorjahresabsatz, auf den die Zielvorgabe für die Elektrizitätslieferant*innen referenzieren kann. Ohne Zielvorgaben müssen/können sie keine Effizienzmassnahmen ergreifen. Sie haben somit keine Kosten für diese Massnahmen zu tragen, was zu einer Marktverzerrung gegenüber etablierten Elektrizitätslieferanten am Markt führt. Der Bundesrat hat deshalb die Anforderungen

Seiten 5/5
Dokument Änderung EnG [Antwortformular 3.3.1.1.]. Details zur Stellungnahme von ewz
Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung EnG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
		für neue Elektrizitätslieferanten am Markt zu regeln, um Marktverzerrungen zu verhindern.

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU». Stromabkommen.
Änderung Stromversorgungsgesetz (StromVG). Details zur Stellungnahme von ewz.

Seiten 2/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Art. 4 Begriffe, Abs. 1 Bst. b ^{bis} und j (neu)		
<p>1 ...</p> <p>b^{bis} Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	<p>1 ...</p> <p>b^{bis} Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, <u>Aggregator</u>, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p> <p>j (neu) <u>Unabhängiger Aggregator: Marktteilnehmer, der im Bereich der Steuerung von Last und Erzeugung tätig ist, und nicht mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen des Endverbrauchers verbunden ist.</u></p>	<p>In Buchstabe b^{bis} soll die Aggregatorrolle als Tätigkeit eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens hinzugefügt werden.</p> <p>Auch die Rolle des unabhängigen Aggregators soll definiert werden. Dieser Rolle werden in Art. 17c^{bis} Abs. 2 explizite Sonderrechte zugestanden.</p>
Art. 4a Freie Lieferantenwahl		
Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.	Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl. <u>Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</u>	Die Möglichkeit der Endkund*innen mehrere Lieferanten gleichzeitig zu haben, verursacht bei den Verteilnetzbetreibern erheblichen Aufwand. Es stellen sich zudem Fragen zur Abgrenzung und Kostentragung. Der Bundesrat soll daher explizit die Kompetenz erhalten, diese Fragen in Zusammenarbeit mit der Branche auf Verordnungsebene zu klären.

Seiten 3/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten (Titel), Abs.1 Bst. b		
Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten	Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten <u>im freien Markt</u>	Der Titel von Art. 4b soll auf Basis des erläuternden Berichts präzisiert werden.
¹ ... b. einen Kundendienst anbieten;	¹ ... b. einen Kundendienst <u>mit Sitz in der Schweiz</u> anbieten	Art. 4 Abs. 1 Bst. b soll gemäss Erläuterungsbericht Seite 645 präzisiert werden.
Art. 4c Stromlieferverträge (Titel), Abs.1		
Art. 4c Stromlieferverträge	Art. 4c Stromlieferverträge <u>im freien Markt</u>	Der Titel von Art. 4c soll auf Basis des erläuternden Berichts präzisiert werden.
¹ Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern, müssen: a. ...	¹ Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern, müssen: a. ...	Die Beschränkung auf Lieferanten mit mindestens 50 000 Endverbraucher*innen ist aus dem Gesetz zu streichen. Alle Lieferanten sollen die gleichen Pflichten haben. Unterschiedliche Regeln sind zu vermeiden, da sie sich marktverzerrend auswirken. Lieferverträge mit dynamischen Strompreisen werden mit zunehmender Volatilität im Markt zudem immer wichtiger.
Art. 4d Lieferantenwechsel, Abs. 2		

Seiten 4/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
<p>² Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.</p>	<p>² Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein. <u>Ausgenommen bleibt die Regelung gemäss Art. 6 Abs. 4 bei einer Rückkehr in die Grundversorgung.</u></p>	<p>Art. 6 Abs. 4 erlaubt einen finanziellen Ausgleich für den Grundversorger, falls bei Ein- und Austritten in die / aus der Grundversorgung während des Tarifjahres wirtschaftliche Einbussen oder Mehrkosten für den Grundversorger entstehen. Dies sollte hier präzisiert werden.</p>
<p>Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie, Abs. 1^{bis} (neu)</p>		
	<p><u>1^{bis} (neu) Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesenen Netzgebiets geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für Konzessionen für die Nutzung von öffentlichem Grund.</u></p>	<p>Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, weil alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt auch bei der Konzessionsvergabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.</p>
<p>Art. 6 Grundversorgung, Abs. 1</p>		
<p>¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzgebiet für die</p>	<p>¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzgebiet für die</p>	<p>Aufgrund des neuen Abs. 1^{bis} in Artikel 5 soll in Art. 6 Abs. 1 zur Präzisierung die Regelung für das Unbundling aufgenommen werden.</p>

Seiten 5/21
Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Grundversorgung zuständig (Grundversorger).	Grundversorgung zuständig (Grundversorger), <u>auch nachdem der Netzbetrieb nach Art. 10 Abs. 3 rechtlich entflochten wurde. Bei Änderungen der Netzgebietszuteilung passt sich automatisch die Zuständigkeit für die Grundversorgung an.</u>	
Art. 6a Stromlieferverträge		
Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.	Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.	ewz beantragt Art. 6a Stromlieferverträge zu streichen. Stromlieferverträge sind bereits in Art. 4c ausreichend definiert. Grundversorger müssen zudem nur ein Stromprodukt anbieten.
Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung, Abs. 4		
<p>⁴ Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.</p>	<p>⁴ Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen <u>gegen eine angemessene Vergütung</u> zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln. <u>Gläubiger des Netznutzungsentgelts bleibt der Netzbetreiber.</u></p>	<p>In Art. 7 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass der Grundversorger diesen Zusatzaufwand vergüten darf. Auch wenn der Grundversorger die Kosten für die Netznutzung zugunsten des Netzbetreibers in Rechnung stellt, bleibt der Endverbraucher*in Schuldner*in gegenüber dem Netzbetreiber. Das Delkredere-Risiko des Netzbetreibers soll nicht auf den Grundversorger abgewälzt werden.</p>

Seiten 6/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie, Abs. 1		
¹ Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	¹ Die Grundversorger bieten als Standard ein <u>einziges</u> Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).	In der Grundversorgung soll als Standard nur ein einziges Produkt angeboten werden, alle anderen Produkte sollen im freien Markt (Marktprodukte) angeboten werden.
Art. 7c Ersatzversorgung, Abs. 1		
¹ Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher: a. ...	¹ <u>Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das in seinem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig ist, ist auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der es keiner Tarifordnung unterliegt. Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen.</u> In dieser beliefern sie Endverbraucher: a. ...	Grundversorger haben per Definition kein Netzgebiet, sondern Netzbetreiber haben ein Netzgebiet. Aus diesem Grund soll die Formulierung in Anlehnung an Artikel 6 Abs. 1 verwendet werden.
2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve		Hinweis zu diesem Abschnitt: Durchgehend durch das StromVG sollen dieselben Begriffe verwendet werden. Wird neu der Begriff Energiereserve anstelle Stromreserve (WResV) verwendet, dann ist dies im gesamten StromVG und in anderen Gesetzen, die dies verlangen, anzuwenden.

Seiten 7/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Art. 8b Energiereserve für kritische Versorgungssituationen, Abs. 2, 3, 4 und 6		
² Die EICom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.	² Die EICom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer <u>Energier</u> Reserve.	Konsequente Begriffsverwendung (siehe Kommentar zu Abschnitt 2a).
³ Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Bildung und Dimensionierung einer solchen Reserve auf der Grundlage des Vorschlags der EICom und unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen.	³ Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Bildung und Dimensionierung einer solchen <u>Energier</u> Reserve auf der Grundlage des Vorschlags der EICom und unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen.	Konsequente Begriffsverwendung (siehe Kommentar zu Abschnitt 2a).
⁴ Die EICom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.	⁴ Die EICom legt die übrigen Eckwerte der <u>Energiereserve</u> Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.	Die «Wasserkraftreserve» wird in Art. 8b Abs. 4 erstmals erwähnt und ist nicht definiert. Gleiches gilt für die «restliche Reserve». Auch hier sollen die Begriffe konsequent verwendet werden oder sie sind vorgängig zu definieren.
⁶ Das UVEK entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.	⁶ Das UVEK entscheidet über die vorzeitige Auflösung der <u>Energier</u> Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.	Konsequente Begriffsverwendung (siehe Kommentar zu Abschnitt 2a).
Art. 8b ^{bis} Teilnehmer der Stromreserve, Titel, Bst. a und b	Art. 8b ^{bis} Teilnehmer der <u>Energie</u> Stromreserve	Konsequente Begriffsverwendung (siehe Kommentar zu Abschnitt 2a).

Seiten 8/21
Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
<p>An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <p>a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen für die restliche Reserve: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p>	<p>An der Bildung der Energiereserve nehmen <u>aufgrund von Ausschreibungen</u> teil:</p> <p><u>Betreiber von Speicherwasserkraftwerken</u>, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p> <p>a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen für die restliche Reserve:</p>	<p>Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Betreiber im europäischen Kontext dar. Aufgrund der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen sollte anstelle einer obligatorischen eine wettbewerbliche Ausschreibung eingeführt werden. Eine Verpflichtung ist zudem nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen. Diese sollen grundsätzlich immer wettbewerblich ausgestaltet werden.</p>
<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve, Abs. 1, 2 und 3</p>		
<p>¹ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p>	<p>¹ Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der <u>Energiereserve</u> Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p>	<p>Konsequente Begriffsverwendung (siehe Kommentar zu Abschnitt 2a). Zudem betrifft diese Bestimmung nicht nur die Wasserkraftreserve. Eine Vereinbarung ist mit allen Teilnehmenden der Energiereserve abzuschliessen.</p>
<p>² Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die</p>	<p>² Die betroffenen <u>Wasserkraftwerksb</u>Betreiber legen selber fest, in welchen</p>	<p>Diese Bestimmung betrifft nur die Wasserkraftreserve und sollte hier deshalb klar</p>

Seiten 9/21
Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8b ^{quater} Absatz 4 Buchstabe b.	Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8b ^{quater} Absatz 4 Buchstabe b.	formuliert sein.
³ Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.	³ Für die restliche <u>Energiereserve</u> führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.	Die gesamte Energiereserve soll wettbewerblich beschafft werden (siehe Begründung zu Art. 8b ^{bis}). Deshalb ist eine Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve in Art. 8b ^{ter} Abs. 3 hinfällig.
Art. 8b ^{quater} Abruf der Energiereserve, Abs. 1 Bst. a und b, 1 ^{bis} (neu), 2 und 4 Bst. b		
¹ Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung): 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; b. die Ressourcen im Regelenenergiemarkt	¹ Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn <u>an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung) oder eine unmittelbare Gefährdung des stabilen Netzbetriebs besteht.</u> a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt	Der Abruf der Energiereserve soll im Intraday-Zeithorizont klarer definiert werden. Ebenso soll die Reserve bei Gefährdung der Netzstabilität abgerufen werden können. Es ist ausserdem wichtig, dass durch die Energiereserve keine Verringerung der Reserve an Regelenenergie vorgenommen wird.

Seiten 10/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
ausgeschöpft sind.	(fehlende Markträumung): 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.	
	^{1bis} (neu) <u>Der Bundesrat kann ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen. Voraussetzung dafür ist, dass voraussichtlich die bestehende Wasserkraftreserve im späteren Verlauf des Winters nicht ausreicht, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.</u>	Ein marktneutraler Einsatz der Reservekraftwerke zur wettbewerblichen Aufstockung der Wasserkraftreserve sollte in Einklang mit Artikel 22 Abs. (2) Bst. (a) der EU-Strombinnenmarktverordnung (2019/943) ermöglicht werden, um eine Nachfrageunterdeckung am Ende des Winters zu verhindern.
² Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert das UVEK über den Abruf.	² Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert <u>die EICom</u> das UVEK über den Abruf.	Die EICom überwacht die Umsetzung der Energiereserve (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Deshalb soll die EICom über die Abrufe der Energiereserven informiert werden.
⁴ Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen: ... b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere	⁴ Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen: ... b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie <u>obligatorisch</u> an der Wasserkraftreserve teilnehmen <u>können</u> müssen , wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre	Die obligatorische Wasserkraftreserve soll aufgehoben werden (siehe Begründung zu Art. 8b ^{bis}).

Seiten 11/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;	Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;	
Art. 9d Mehrjahrespläne, Abs. 1 und 3 Bst. a		
<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen <u>für ihre Netze mit einer Nennspannung über 36 kV</u> auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>Im geltenden Recht erstellen die Netzbetreiber für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV einen Mehrjahresplan. Die gewählte Formulierung im vorliegenden Entwurf StromVG führt dazu, dass neu für alle Netzebenen Mehrjahrespläne zu erstellen sind. Für die unteren Netzebenen (< 36 kV) ist eine Mehrjahresplanung über 5 bis 10 Jahre nicht möglich angesichts der Dynamik der Netzentwicklung und des Detaillierungsgrades. Die Herausforderung bei der Planung auf den unteren Netzebenen liegt darin, dass die Entwicklung beim dezentralen Ausbau der Photovoltaik abhängig ist von einzelnen Anschlussgesuchen und daher nur bedingt vorhersehbar ist. Deshalb muss der Anwendungsbereich auf Netze > 36 kV (Netzebene 5 und höher) beschränkt bleiben.</p> <p>Eine Einschränkung der Regelung auf Netze mit einer Nennspannung ab / über 36 kV lässt sich ebenfalls mit den Vorgaben der EU-Richtlinie</p>

Seiten 12/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
		<p>2019/944 vereinbaren, abgeleitet aus dem Begriff «wesentliche Verteilerinfrastruktur» im Kontext von Art. 32 Abs. (3).</p> <p>Zudem soll die Einschränkung auf Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbraucher*innen entfallen. Durch die Konzentration auf Netze von über 36kV erfolgt bereits eine Beschränkung auf grössere Netzbetreiber.</p>
<p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die EICom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p> <p>b. ...</p>	<p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die EICom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und <u>eine Darlegung</u> einen Nachweis ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p> <p>b. ...</p>	<p>Eine generelle Genehmigung der Mehrjahrespläne durch die EICom führt zu hohem administrativem Aufwand auf beiden Seiten. Stattdessen soll eine generelle Pflicht zu Mehrjahresplänen mit einer fallweisen Prüfung eingeführt werden. Dieses Prinzip entspricht der bisherigen ex-Post-Regulierung.</p> <p>Der Begriff «Nachweis» kann zudem zu erheblichem Aufwand führen, sachgerecht und ausreichend ist der Begriff «Darlegung».</p>
<p>Art. 10 Entflechtung, Abs. 2 Bst. b, 3 Bst. a und b, 3^{bis} (neu) und 4</p>		
<p>² Sie müssen:</p> <p>a. ...</p> <p>b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus</p>	<p>² Sie müssen:</p> <p>a. ...</p> <p>b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus</p>	<p>Das Verbot, Informationen aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze für «andere Tätigkeitsbereiche» zu verwenden, hat bisher in der Praxis</p>

Seiten 13/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
<p>dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen.</p>	<p>dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere <u>wirtschaftliche Tätigkeiten Tätigkeitsbereiche</u> nutzen. <u>Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.</u></p>	<p>zu falschen Entwicklungen geführt. Wichtig ist, dass wirtschaftlich sensible Informationen aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze nicht für wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden. Es soll aber möglich bleiben, beispielsweise pseudonymisierte Lastgangdaten für Forschungszwecke, für Energiesparmassnahmen und andere Tätigkeiten im öffentlichen Interesse zu verwenden.</p> <p>Auch ist eine explizite Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten nicht erforderlich. Es ist ausreichend, für die betroffenen Mitarbeiter*innen entsprechende Regeln einzuführen. Hierdurch können Synergien weiter genutzt werden, wobei die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs sichergestellt bleibt.</p>
<p>3 ... a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;</p>	<p>3 ... a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich <u>in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt</u> von den übrigen <u>wirtschaftlichen Tätigkeiten Tätigkeitsbereichen</u> <u>unabhängig getrennt</u> sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur</p>	<p>Die Formulierung in Art.10 Abs. 3 StromVG gehen über diejenige der zugrundeliegenden EU-Richtlinie 2019/944 Artikel 35 hinaus. Insbesondere die personelle Entflechtung wie in Abs. 3 Bst. a vorgeschlagen, kommt in der entsprechenden EU-Richtlinie nicht vor. Ausserdem soll es, wie in einigen EU-Staaten üblich, explizit möglich sein, das Eigentum an Verteilnetzanlagen beim EVU zu belassen</p>

Seiten 14/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
<p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein.</p>	<p>buchhalterisch erforderlich. Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilernetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen; b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein.</p>	<p>(Pachtmodell). Dadurch kann eine potenzielle Ausgliederung wesentlich vereinfacht werden.</p> <p>Abs. 3 lit b ist zu streichen, der Inhalt wird in Art. 3^{bis} (neu) aufgenommen (siehe nächste Zeile). Bei der «Entscheidungsgewalt» bezieht sich die vorgenannte EU-Richtlinie auf «die für die Leitung des Verteilnetzbetriebes zuständigen Personen». Diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass ein Verwaltungsrat nach Schweizer Recht, anders als z. B. ein Aufsichtsrat nach deutschem Recht, teilweise Leitungsfunktionen, teilweise Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Unvereinbarkeiten im Sinne der Entflechtungsvorgaben können nur in Bezug auf Leitungsfunktionen (Geschäftsführung) bestehen. Es soll weiterhin möglich sein, die Aufsichtsfunktionen im Konzern wahrzunehmen. Effizienter und wirksamer als die sehr weitgehende personelle Entflechtung ist daher eine Einschränkung der Rechte der Vertreter*innen bezüglich operativer Entscheide.</p>
	<p><u>3bis (neu) Die Bestimmungen in Abs. 3 lit. a stehen der Entsendung von Vertretern in die Organe des Verteilnetzbetreibers durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht</u></p>	<p>Vergleiche dazu Begründung zu Art. 10 Abs. 3 Bst. b. Der Verteilnetzbetreiber kann in seinen Satzungen (Statuten, Organisationsreglement)</p>

Seiten 15/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
	<p><u>entgegen, sofern diese Vertreter von Entscheidungen zum Netzbetrieb oder zu Investitionen und Unterhaltsmassnahmen im Rahmen der Finanzplanung ausgeschlossen sind.</u></p>	<p>bestimmen, dass ein Ausschuss aus dem Organ (Verwaltungsrat) die Oberaufsicht über den Netzbetrieb, die Investitionen (Bau) und den Unterhalt hat.</p>
<p>⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944.</p>	<p>⁴ Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. <u>Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste in den Elektrizitätsversorgungsunternehmen möglich bleiben, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 lit. b entsprochen wird.</u></p>	<p>Die «personelle Entflechtung» geht gemäss dem Erläuterungsbericht (S. 655) sehr weit. Die Erläuterungen erwecken den Eindruck, dass diesbezüglich über die EU-Mindestvorgaben hinausgegangen wird. Zum Beispiel müssen «Shared Services» (Personalabteilung, Informatik und Einkauf) im Stammhaus bleiben können. Bei diesen Funktionen handelt es sich nicht um Funktionen mit strategischer Entscheidungsgewalt, Terminologie EU-Richtlinie. Getrennte Rechtsdienste beispielsweise – wie in den Erläuterungen aufgeführt – sind in der Praxis nicht realistisch. Auch muss es weiterhin möglich sein, eine IT für das Gesamtunternehmen zu haben, wobei man z. B. mit zwei Mandanten arbeiten könnte.</p>
<p>Art. 17c^{bis}, Abs. 1^{bis} (neu)</p>		
	<p><u>1^{bis}(neu) Die Aggregatoren sind verpflichtet mit den anderen Marktakteuren relevante Informationen zu teilen und tragen andernfalls die von ihnen verursachten Kosten, die Dritten durch</u></p>	<p>Im vorliegenden Entwurf StromVG fehlt die Umsetzung von Art.17 Abs. (3) lit.d der EU-Richtlinie 2019/944. Der unabhängige Aggregator muss den Lieferanten über seine</p>

Seiten 16/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
	<p><u>eine unzureichende Informationsweitergabe entstehen. Der Bundesrat unter Einbezug der Branche regelt die Details.</u></p>	<p>Steuerung rechtzeitig informieren. Der Lieferant ist dann in der Lage und in der Verantwortung seine Prognose entsprechend anzupassen und so Ausgleichsenergiekosten zu vermeiden. Tut er dies trotz Vorliegen der relevanten Informationen nicht, trägt der Lieferant die Kosten für die Ausgleichsenergie.</p>
<p>Art. 18 Nationale Netzgesellschaft, Abs. 7</p>		
<p>⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p>	<p>⁷ Die <u>Mehrheit der Mitglieder und der Präsident</u> des Verwaltungsrats und <u>sowie die Mitglieder</u> der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von <u>juristischen Personen</u> Elektrizitätsversorgungsunternehmen <u>angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen</u> <u>Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben,</u> <u>oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen, die an der</u> Netzgesellschaft beteiligt sind. <u>Ein</u> Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber <u>eine Person in den Verwaltungsrat der</u> Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das <u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im</u> Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. <u>Sofern</u> <u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der</u> <u>nationalen Netzgesellschaft beteiligt sind,</u> <u>Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat</u></p>	<p>Art. 6^{bis} weist dem Verwaltungsrat die Funktion des Aufsichtsorgans zu. Art. 49 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2019/944 hält zur Zusammensetzung des Aufsichtsorgans fest: «Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertretern des vertikal integrierten Unternehmens, Vertretern von dritten Anteilseignern und, sofern das einschlägige nationale Recht das vorsieht, Vertretern anderer Interessengruppen». Eine Ausschlussklausel für die Mitglieder des Aufsichtsorgans, wie im Entwurf Strom VG Abs. 7 vorgeschlagen, ist in der EU-Richtlinie nicht enthalten. Die Möglichkeit einen Dritten, der nicht für die Anteilseignerin tätig ist, zu entsenden, stellt inhaltlich keine Änderung dar, da diese Person lediglich Weisungen der Anteilseignerin befolgen würde (Postbote), gleichzeitig würde die Vertretung der Interessen der Anteilseignerin unnötig</p>

Seiten 17/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
	<p><u>entsenden, sind diese Verwaltungsräte bei Entscheidungen zum Netzbetrieb oder zu Investitionen und Unterhaltmassnahmen im Rahmen der Finanzplanung ausgeschlossen.</u></p>	<p>verkompliziert.</p> <p>Effizienter und wirksamer wäre eine Einschränkung der Rechte der Vertreter*innen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen bezüglich operativer Entscheide. Der geltende Absatz 7 StromVG erfüllt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/944 Art. 49 zum Aufsichtsorgan weitgehend und soll entsprechend ergänzt werden. Alternativ kann die Vorgabe auch als Vorgabe für die Statuten in StromVG Art.19 Abs.1 abgebildet werden.</p>
<p>Art. 22b Monitoring, Abs. 1 Bst. a, b, c, d, e, f und g, 2 und 4</p>		
<p>¹ Die EICom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung; b. die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen; c. die Häufigkeit von Lieferantenwechseln; d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit 	<p>¹ Die EICom <u>monitort die Wirksamkeit der Marktöffnung. Der Bundesrat regelt die Details.</u> Die EICom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung; b. die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen; c. die Häufigkeit von Lieferantenwechseln; 	<p>Die Regelungen sind aus Sicht von ewz zu detailliert für die Gesetzesstufe. Stattdessen soll der Monitoring-Auftrag der EICom in Abs. 1 allgemein definiert sein und der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, die Details, die gemäss EU vorgegeben sind, zu regeln.</p>

Seiten 18/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
<p>dynamischen Strompreisen; e. die Beanstandungen von Haushaltskunden; f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber; g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.</p>	<p>d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit dynamischen Strompreisen; e. die Beanstandungen von Haushaltskunden; f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber; g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.</p>	
<p>⁴ Der Bundesrat kann das Monitoring auf weitere Gebiete ausdehnen, die der Aufsicht der ECom unterstehen.</p>	<p>⁴ Der Bundesrat kann das Monitoring auf weitere Gebiete ausdehnen, die der Aufsicht der ECom unterstehen.</p>	<p>ewz beantragt Abs. 4 zu streichen. Siehe Begründung zu Art. 22b Monitoring, Abs. 1.</p>
<p>Art. 23a Vergleichsinstrument, Abs. 1 und 2</p>		
<p>¹ Die ECom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>¹ Die ECom stellt <u>sicher, dass</u> den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung <u>steht</u>, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>Die ECom soll sicherstellen, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht, d. h. es muss nicht die ECom direkt sein. Die genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</p>
<p>² Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er</p>	<p>² Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest.</p>	<p>Die Verpflichtung für die Lieferanten soll gestrichen werden. Es gibt keine</p>

Seiten 19/21
Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
<p>kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>entsprechenden Vorgaben in der EU-Richtlinie 2019/944. Die Informationen sind so oder so zugänglich für den Betreiber des Vergleichsinstruments, da die Lieferanten ihre Produkte auf ihren Portalen anpreisen. Vorgaben für den Markt sind nicht zielführend. Wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht ein Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird, und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Die Details sind auf Verordnungsstufe und nicht auf Ebene Gesetz festzulegen</p>
<p>Art. 23b Ombudsstelle, Abs. 1, 2, 3 und 5</p>		
<p>¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, die: a. ...</p>	<p>¹ Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, <u>für Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh, die:</u> a. ...</p>	<p>Die Schwelle von 50 MWh ist im Erläuternden Bericht auf S. 663 festgelegt. Das soll hier präzisiert werden.</p>
<p>² Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p>	<p>² Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern er vorgängig erste Schritte unternommen hat, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden.</u> Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss</p>	<p>Endverbraucher*innen sollen nicht ohne Grund ein Schlichtungsverfahren eröffnen können. Endverbraucher*innen müssen belegen können, dass Versuche unternommen wurden, das Problem anderweitig zu klären, wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe klären, ob der ECom hierzu eine entsprechende</p>

Seiten 20/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
	das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.	Kompetenz zugeordnet werden kann.
<p>³ Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.</p>	<p>³ Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale, <u>sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</u></p>	<p>Die Endverbraucher*innen zahlen eine Bearbeitungspauschale. Details dazu soll der Bundesrat in der Verordnung regeln. Erweist sich der Anruf als missbräuchlich, so trägt der/die Endverbraucher*in sämtliche Kosten. Ferner sind die Bestimmungen aus dem Fernmeldegesetz anzuwenden. Die Abläufe sollen gleich sein wie im Telekombereich.</p>
<p>⁵ Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.</p>	<p>⁵ Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, <u>die berechnigte Anliegen der Endverbraucher vorbringen,</u> die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.</p>	<p>Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen ist nur bei berechtigten Anliegen und sofern die Ombudsstelle zugunsten der Endverbraucher*innen entscheidet, gerechtfertigt. In Art. 23b Abs. 5 muss die Formulierung präzisiert werden. ewz weist daraufhin, dass auch im Telekombereich Namen und Adressen nicht kommuniziert werden und nur anonymisierte Fallbeispiele benannt werden.</p>
<p>Art. 25 Auskunftspflicht und Amtshilfe, Abs. 1</p>		
<p>¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet,</p>	<p>¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, <u>und der Datenplattformbetreiber</u> und die Ombudsstelle</p>	<p>Ombudsstellen sind dem Grundprinzip der Vertraulichkeit verpflichtet. Deshalb dürfen sie nicht der Auskunftspflicht unterstellt werden.</p>

Seiten 21/21
 Dokument Änderung StromVG [Antwortformular 3.3.1.2.] . Details zur Stellungnahme von ewz
 Datum 20. Oktober 2025

Artikel (Entwurf Änderung StromVG, 13. Juni 2025)	Antrag	Begründung
den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.	
Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ..., Abs. 3 (neu)		
	<p><u>§ (neu) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber müssen die übrigen Bestimmungen nach diesem Gesetz spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom erfüllen.</u></p>	<p>Die Branche braucht eine ausreichende Vorlaufzeit, um die Änderungen umzusetzen. Dies gilt insbesondere für die Anpassungen bei der Grundversorgung, die auf der Beschaffungsseite abgebildet werden müssen. Die Erfahrung aus dem Mantelerlass zeigt, dass die zugehörigen Verordnungen unter Umständen sehr kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, was eine fristgerechte Umsetzung erschwert oder sogar verunmöglicht.</p>



Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen**

Absenderin oder Absender:

Gemeinnütziger Think Tank Pour Demain (www.pourdemain.ch)
Pour Demain, Mülhauserstr. 75, 4056 Basel

Datum der Stellungnahme:

21.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Patrick Stadler, Geschäftsführer Pour Demain
patrick.stadler@pourdemain.ch, 078 922 7665

<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</p>
--

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der gemeinnützige Think Tank Pour Demain begrüsst die grundsätzliche Absicht des Bundesrates, die Beziehungen zur Europäischen Union auf eine stabile und zukunftsgerichtete Basis zu stellen. Eine geregelte und verlässliche Zusammenarbeit ist in vielen Politikbereichen von nationalem Interesse.

Als unabhängiger europäischer Think Tank setzen wir uns seit fünf Jahren für evidenzbasierte Politik in den Bereichen globale Gesundheit und Biosicherheit zum Nutzen der Schweiz ein. Unsere Arbeit umfasst die Förderung der Überwachung von Pathogenen im Abwasser, moderne Technologien für sichere Raumluft, Laborsicherheit, internationale Pandemievorsorge und Impfstoffentwicklung. Diese Expertise bildet die Grundlage unserer nachfolgenden Beurteilung, die sich ausschliesslich auf das ausgehandelte Gesundheitsschutzabkommen konzentriert.



2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Pour Demain beurteilt das Abkommen über die Gesundheit als einen entscheidenden und überfälligen Schritt zur Stärkung der nationalen Sicherheit der Schweiz. Die COVID-19-Pandemie hat verdeutlicht, dass isolierte nationale Strategien im Kampf gegen grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren unzureichend sind. Das Abkommen adressiert diese Schwachstelle, indem es die Schweiz institutionell in die europäische Gesundheitssicherheitsarchitektur integriert.

entralen Vorteile sind:

Vollwertige Teilnahme am Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC): Dies ist der wichtigste Pfeiler des Abkommens. Die Teilnahme ermöglicht der Schweiz den direkten und zeitnahen Zugang zu epidemiologischen Daten, Risikoanalysen, wissenschaftlicher Expertise und den spezialisierten Netzwerken des ECDC (gemäss Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I Punkt 8). Anstatt Informationen als Drittstaat verzögert zu erhalten, wird die Schweiz zu einem integrierten Partner. Dies stärkt unsere Fähigkeit zur Früherkennung, Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten massgeblich und ist für eine wirksame Pandemieprävention unerlässlich.

Integration in das EU-Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS): Der direkte Anschluss an das EWRS gewährleistet, dass die Schweiz bei akuten Gesundheitsgefahren – seien es Ausbrüche von Infektionskrankheiten oder bioterroristische Bedrohungen – in Echtzeit mit den EU-Partnern kommunizieren kann (gemäss Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I Punkt 1). Dieser ungefilterte und schnelle Informationsfluss ist entscheidend, um unverzüglich koordinierte Schutz- und Gegenmassnahmen einleiten zu können. Die COVID-19-Erfahrung zeigte deutlich, dass verzögerter Zugang zu EU-Daten zu suboptimalen Entscheidungen führte.

Stärkung der Biosicherheit und proaktive Advocacy für DNA-Synthese-Screening: Das Abkommen verbessert die Biosicherheit der Schweiz durch Integration in das Netzwerk der EU-Referenzlaboratorien für öffentliche Gesundheit (Anhang I Punkte 3-5, insbesondere Verordnungen 2024/892 und 2024/2959) und Harmonisierung diagnostischer Standards zur Früherkennung gefährlicher Erreger (Anhang I Punkt 6).

Besonders relevant ist die bevorstehende Regulierung der Nukleinsäure-Synthese, wo harmonisierte Screening-Standards das Missbrauchsrisiko synthetischer Biologie erheblich reduzieren können. Pour Demain empfiehlt dem Bundesrat, die Schweizer Teilnahme an EU-Gremien zu nutzen, um sich für die Implementierung verpflichtender DNA-Synthese-Screening-Standards im geplanten EU Biotech Act einzusetzen – im Einklang mit internationalen Initiativen (US Executive Order 2025, UK

Guidance 2024, ISO 20688-2). **Darüber hinaus sollte die Schweiz die unilaterale Einführung von DNA-Synthese-Screening-Standards prüfen**, unabhängig vom Tempo der EU-Gesetzgebung. Dies würde verhindern, dass die Schweiz zum Umgehungsland für ungeprüfte DNA-Synthese wird, und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit verantwortungsvoller Schweizer Biotech-Anbieter auf dem globalen Markt stärken. Robuste Screening-Standards sind kein Innovationshemmnis, sondern ein Wettbewerbsvorteil und eine Voraussetzung für vertrauenswürdige internationale Forschungskoperationen.

Mitsprache bei der Gestaltung zukünftiger Massnahmen: Durch die vollwertige Teilnahme in den relevanten Gremien, insbesondere dem Gesundheitssicherheitsausschuss (Anhang I Punkt 1a), kann die Schweiz ihre Interessen und wissenschaftliche Expertise bei der Ausarbeitung künftiger europäischer Gesundheitsstrategien und Rechtsakte aktiv einbringen (Artikel 5). Schweizer Sachverständige werden "informell gleichermaßen zurate" gezogen wie Experten der EU-Mitgliedstaaten. Diese frühzeitige Einbindung ist ein substanzieller Vorteil gegenüber dem Status quo als Drittstaat.

Zugang zu gemeinsamen Beschaffungsmechanismen: Das Abkommen ermöglicht der Schweiz die Teilnahme an gemeinsamen Beschaffungsverfahren für medizinische Gegenmassnahmen (Anhang I Punkt 1f). Dies verbessert die Versorgungssicherheit bei Pandemien und reduziert die Abhängigkeit von globalen Märkten in Krisensituationen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Pour Demain befürwortet das Gesundheitsschutzabkommen als evidenzbasierten Sicherheitsgewinn für die Schweiz. Die institutionelle Integration in die europäische Gesundheitssicherheitsarchitektur (ECDC, EWRS) verbessert unsere Pandemieprävention deutlich.



Grammetstrasse 14
4410 Liestal

Datum: 21. Oktober 2025

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA

Elektronisch eingereicht an:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis,
sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen von Swiss Small Hydro, dem Schweizer Verband der Kleinwasserkraft, danken wir Ihnen für die Möglichkeit, sich zur oben genannten Vernehmlassung äussern zu dürfen.

Swiss Small Hydro setzt sich für die dezentrale und nachhaltige Nutzung der Wasserkraft ein. Der Verband ist Vertreter von über 1'400 Kleinwasserkraftwerken, zumeist im Besitz unabhängiger Produzenten. Die Kleinwasserkraft ist eine der wichtigsten erneuerbaren Energietechnologien: Mit einem Anteil von 7% an der Schweizer Stromproduktion und ihrem komplementären Produktionsprofil zu Grosswasserkraft, Sonne und Wind leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit - insbesondere auch im Winterhalbjahr.

Der Verband äussert sich in seiner Stellungnahme zur oben erwähnten Vernehmlassung ausschliesslich zum Teil des Stromabkommens. Wir haben unsere Positionen in das vorbereitete Antwortformular eingearbeitet.

Grundsätzlich begrüsst **Swiss Small Hydro** die Stossrichtung mit der besseren Integration in den europäischen Strommarkt sehr und **unterstützt das Verhandlungsergebnis des Stromabkommens mit der EU als solches.**

Die inländische Umsetzung gemäss Vernehmlassungsentwurf lehnen wir hingegen ab. Diese würde hingegen wesentliche Verbesserungen für die Kleinwasserkraft, welche mit Volksabstimmung vom Juni 2024 angenommen wurden, wieder abschaffen. Konkret geht es um die Minimalvergütung, welche für die kleinsten Anlagen überlebenswichtig sind, da diese als eine der wenigen Technologien ohne jegliche weitere Förderung auskommen muss. Eine Minimalvergütung für Kleinstanlagen wäre EU kompatibel und in Anbetracht der auslaufenden Vergütungen beim Einspeisevergütungssystem auch über den Netzzuschlag finanzierbar.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Stellungnahme bei der Weiterbehandlung des Geschäfts berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Benjamin Roduit
Nationalrat und
Präsident Swiss Small Hydro



Martin Bölli
Geschäftsleiter Swiss Small Hydro



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swiss Small Hydro, Schweizer Verband der Kleinwasserkraft,
Grammetstrasse 14, 4410 Liestal

Datum der Stellungnahme:

21. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Martin Bölli, Geschäftsleiter Swiss Small Hydro, +41 79 373 70 47,
martin.boelli@swissmallhydro.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Unsere Stellungnahme bezieht sich alleinig auf Teile des Stromabkommens, weshalb wir diese Frage nicht beantworten.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

Unsere Stellungnahme bezieht sich alleinig auf Teile des Stromabkommens.

Wir erachten die Integration in den europäischen Strommarkt als wichtig und richtig, mit dem Ziel, die Versorgungssicherheit der Schweiz zu stärken und die Energiekosten konkurrenzfähig zu halten. Die entsprechend ausgehandelten Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen erachten wir als sorgfältig ausgearbeitet. Sie berücksichtigen insbesondere viele für die Wasserkraft relevante Punkte.

Mit dem Stromabkommen resultieren zwar gewisse Einschränkungen auch für «unsere» Technologie, die Kleinwasserkraft. Wir sehen aber auch in Ländern der EU, dass sich diese Einschränkungen kompensieren lassen und Lösungen möglich sind.

Swiss Small Hydro unterstützt die mit der EU ausgehandelten Ergebnisse, wenn die inländische Umsetzung (s. unten) korrigiert wird.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Unsere Stellungnahme bezieht sich allein auf die das Stromabkommen betreffende Umsetzung.

Diese inländische Umsetzung lehnen wir in der vorliegenden Form ab, da für «unsere» Technologie – die Kleinwasserkraft - weitere Verschlechterungen resultieren würden.

Die Kleinwasserkraft ist bereits heute eine der wenigen Technologien, die weitgehend von jeglicher Förderung ausgeschlossen ist. Mit der vorgesehenen Streichung der Minimalvergütung ist auch der Erhalt der bestehenden Produktion gefährdet – notabene vieler derjenigen Anlagen, welche in den vergangenen Jahren dank dem Einspeisevergütungssystem oder anderen Förderungen gebaut werden konnten. Auch die Streichung des Mindestanteils EE aus dem Inland erweist sich als Nachteil für die Kleinwasserkraft: Diese hätten unseres Erachtens zu steigenden HKN-Preisen geführt und damit Mehreinnahmen für die Produzenten geführt, um den wachsenden Bedarf an inländisch produziertem erneuerbarem Strom abdecken zu können.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 15 Abs. 1bis	Keine Streichung der Minimalvergütung	<p>Eine Namensänderung, bspw. in Mindestprämie, ist möglich. Die Minimalvergütung kann zu Zeiten mit negativen Strompreisen ausgesetzt werden. Die Ausfallzeit kann in den übrigen Zeiten finanziell kompensiert werden. SSH ist auch offen für eine höhere Gewichtung der Mindestprämie im Winterhalbjahr. Die Minimalvergütung (bzw. Mindestprämie) kann über den Netzzuschlagfonds finanziert werden. Dies macht deshalb Sinn, da die KEV bei vielen Anlagen ausläuft.</p> <p>Es ist wichtig, dass die für die KEV eingesetzten Gelder für den Erhalt und Ausbau der erneuerbaren Produktion verfügbar bleiben!</p>
--	-------------------	---------------------------------------	---

<p>Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 26 Abs. 1 und Abs. 5</p>	<p>1Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:</p> <p>a. die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 4 MW;</p> <p>b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;</p> <p>c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen, die nach der Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen.</p> <p>5 Der Bundesrat kann weitere Wasserkraftanlagen von den Leistungsuntergrenzen nach Absatz 1 ausnehmen, sofern sie:</p> <p>a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; oder</p> <p>b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind.</p>	<p>Mit dem Wegfall des Mindestanteils erneuerbarer Energien in Art. 7a StromVG muss sichergestellt werden, dass diese Produktion mittelfristig erhalten bleibt, bzw. das verfügbare nachhaltige Restpotenzial der Wasserkraft noch genutzt werden kann. Da es sich beim Restpotenzial insbesondere um kleinere und mittlere Wasserkraftanlagen handelt, braucht es entsprechende Förderung, um die Ziele gemäss EnG Art. 2 Abs. 2 erreichen zu können.</p>
--------------------------------------	----------------------------------	--	--

Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 29a Abs. 1 Bst. a und Bst. b und Abs. 4	<p>¹ Für die Erstellung neuer Anlagen und die erhebliche Erweiterung oder Erneuerung von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien kann, soweit die Mittel reichen (Art. 35 und 36), gestützt auf die Bestimmungen dieses Kapitels eine gleitende Marktprämie in Anspruch genommen werden; diese Bestimmung gilt für die folgenden Anlagen:</p> <p>a. neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung ab 1 MW;</p> <p>b. erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen von Wasserkraftanlagen, wenn diese nach der Erweiterung oder Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;</p> <p>⁴ Für Ausnahmen von der Untergrenze bei Wasserkraftanlagen (Abs. 1 Bst. a und b) gilt Artikel 26 Absätze 4 und 5.</p>	Mit dem Wegfall des Mindestanteils erneuerbarer Energien in Art. 7a StromVG muss sichergestellt werden, dass diese Produktion mittelfristig erhalten bleibt, bzw. das verfügbare nachhaltige Restpotenzial der Wasserkraft noch genutzt werden kann. Da es sich beim Restpotenzial insbesondere um kleinere und mittlere Wasserkraftanlagen handelt, braucht es entsprechende Förderung, um die Ziele gemäss EnG Art. 2 Abs. 2 erreichen zu können.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Unsere Stellungnahme bezieht sich alleinig auf das Stromabkommen.

Swiss Small Hydro begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung mit der Integration in den europäischen Strommarkt, und erachtet diese als wichtig und richtig. **Während das Verhandlungsergebnis mit der EU als solches unterstützt wird, lehnt Swiss Small Hydro die inländische Umsetzung in der vorliegenden Form ab.**

Das Stromabkommen verhindert in der aktuellen Umsetzung wesentliche Verbesserungen für die Kleinwasserkraft, welche im Rahmen des Stromgesetzes geschaffen und mit Volksabstimmung im Juni 2024 angenommen wurden. Konkret geht es um die Minimalvergütung, welche für die kleinsten Anlagen überlebenswichtig sind, da diese als eine der wenigen Technologien ohne jegliche weitere Förderung auskommen muss. Die Minimalvergütung für Kleinanlagen wäre EU kompatibel und in Anbetracht der auslaufenden Vergütungen beim Einspeisevergütungssystem auch über den Netzzuschlag finanzierbar.

Zum anderen geht es um den Wegfall des Inländervorrangs bei der Vermarktung von Herkunftsnachweisen, wo die neue Regelung des Stromgesetzes zu einer Verknappung des Angebots geführt und entsprechen höhere Preise resultiert hätten. Wir gehen davon aus, dass diese Regelung effektiv nicht EU kompatibel wäre. Unabhängig davon benötigen Kleinwasserkraftwerke sämtliche Möglichkeiten, die der Markt bietet – da die Technologie als eine der ganz wenigen ohne jegliche Förderung auskommen muss.

Swiss Small Hydro kann auch die inländische Umsetzung des Stromabkommens unterstützen, wenn:

- **Die Minimalvergütung gemäss EnG Art. 15 Abs. 1^{bis} sinngemäss erhalten bleibt,**
- **Die Leistungsuntergrenzen bei der Förderung der Wasserkraft in EnG Art. 26 Abs. 1 und Art. 29a Abs. 1 Bst. a und Bst. b abgeschafft werden.**

Herrn Bundesrat Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus West
3003 Bern, Schweiz
Per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 21. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Stellungnahme von progresuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen von progresuisse danken wir für die Gelegenheit, zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen. progresuisse fördert eine vielfältige und konstruktive Debatte über das Verhältnis Schweiz-EU und ist getragen von Persönlichkeiten aus der Schweizer Wirtschaft, Politik und Wissenschaft. Unser Ziel ist Wohlstand, Sicherheit und Kontinuität für die Schweiz – faktenbasiert, unabhängig und lösungsorientiert.

Wir begrüssen die Weiterentwicklung und Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ausdrücklich. Damit wird der privilegierte Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt langfristig gesichert und ausgebaut. Die Schweiz ist wirtschaftlich, gesellschaftlich und geografisch eng mit der EU verbunden und profitiert von klar geregelten Rahmenbedingungen. Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen stärkt die Rechtssicherheit, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sowie Bildung und Forschung und damit auch die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Auch angesichts aktueller geopolitischer und wirtschaftlicher Herausforderungen sind stabile Rahmenbedingungen mit der EU im Interesse der Schweiz.

Wir beurteilen das Paket Schweiz–EU mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis und der vorgesehenen inländischen Umsetzung insgesamt als sachlich ausgewogen und institutionell tragfähig. Es stärkt die Rechtssicherheit, wahrt die Unabhängigkeit der Schweiz und respektiert zentrale politische Grundprinzipien wie die direkte Demokratie, den Föderalismus sowie das Initiativ- und Referendumsrecht. Die dynamische Übernahme von EU-Rechtsakten erfolgt nicht automatisch, sondern im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, was die demokratische Mitwirkung sicherstellt. Die Streitbeilegung über ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht ist fair und systematisch eingebettet. Die Personenfreizügigkeit bleibt an die Erwerbstätigkeit in der Schweiz gebunden, womit eine arbeitsmarktbezogene Steuerung erhalten bleibt.

Die inländische Umsetzung berücksichtigt die bestehenden institutionellen Verfahren und ermöglicht die Integration der Abkommen ins schweizerische Rechtssystem. Insgesamt ist das Paket geeignet, unsere stabilen bilaterale Beziehungen zur EU auf einer rechtlich klaren und politisch abgestützten Grundlage weiterzuführen.

Abschliessend unterstützt progressuisse den Entscheid des Bundesrats vom 30. April 2025, das fakultative Staatsvertragsreferendum für das Paket Schweiz-EU vorzusehen. Dies entspricht der Bundesverfassung und der bisherigen staatspolitischen Praxis der Schweiz. Die demokratische Mitwirkung bleibt gewährleistet, da die Stimmbevölkerung die Möglichkeit hat, das Paket zur Abstimmung zu bringen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Simon Michel
Präsident, Nationalrat
CEO und Verwaltungsrat Ypsomed



Tiana Angelina Moser
Mitglied des Vorstandsausschusses, Ständerätin Kanton Zürich



Felix R. Ehrat
Mitglied des Vorstandsausschusses, Verwaltungsrat,
Lehrbeauftragter Universität St. Gallen



Carl Illi
Mitglied des Vorstandsausschusses,
Präsident Swiss Textiles



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

progresuisse, Schauplatzgasse 39, 3011 Bern

Datum der Stellungnahme:

21. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Stephanie Härrli, info@progresuisse.ch, 031 313 18 62

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Im Namen von progresuisse danken wir für die Gelegenheit, zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu dürfen. progresuisse fördert eine vielfältige und konstruktive Debatte über das Verhältnis Schweiz-EU und ist getragen von Persönlichkeiten aus der Schweizer Wirtschaft, Politik und Wissenschaft. Unser Ziel ist Wohlstand, Sicherheit und Kontinuität für die Schweiz – faktenbasiert, unabhängig und lösungsorientiert.

Wir begrüßen die Weiterentwicklung und Stabilisierung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU ausdrücklich. Damit wird der privilegierte Zugang der Schweiz zum EU-Binnenmarkt langfristig gesichert und ausgebaut. Die Schweiz ist wirtschaftlich, gesellschaftlich und geografisch eng mit der EU verbunden und profitiert von klar geregelten Rahmenbedingungen. Die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen stärkt die Rechtssicherheit, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sowie Bildung und Forschung und damit auch die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Auch angesichts aktueller geopolitischer und wirtschaftlicher Herausforderungen sind stabile Rahmenbedingungen mit der EU im Interesse der Schweiz.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Text eingeben.

--

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir beurteilen das Paket Schweiz–EU mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis und der vorgesehenen inländischen Umsetzung insgesamt als sachlich ausgewogen und institutionell tragfähig. Es stärkt die Rechtssicherheit, wahrt die Unabhängigkeit der Schweiz und respektiert zentrale politische Grundprinzipien wie die direkte Demokratie, den Föderalismus sowie das Initiativ- und Referendumsrecht. Die dynamische Übernahme von EU-Rechtsakten erfolgt nicht automatisch, sondern im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens, was die demokratische Mitwirkung sicherstellt. Die Streitbeilegung über ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht ist fair und systematisch eingebettet. Die Personenfreizügigkeit bleibt an die Erwerbstätigkeit in der Schweiz gebunden, womit eine arbeitsmarktbezogene Steuerung erhalten bleibt.

Die inländische Umsetzung berücksichtigt die bestehenden institutionellen Verfahren und ermöglicht die Integration der Abkommen ins schweizerische Rechtssystem. Insgesamt ist das Paket geeignet, unsere stabilen bilaterale Beziehungen zur EU auf einer rechtlich klaren und politisch abgestützten Grundlage weiterzuführen.

Abschliessend unterstützt progresuisse den Entscheid des Bundesrats vom 30. April 2025, das fakultative Staatsvertragsreferendum für das Paket Schweiz-EU vorzusehen. Dies entspricht der Bundesverfassung und der bisherigen staatspolitischen Praxis der Schweiz. Die demokratische Mitwirkung bleibt gewährleistet, da die Stimmbevölkerung die Möglichkeit hat, das Paket zur Abstimmung zu bringen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Simon Michel
Präsident, Nationalrat, CEO und Verwaltungsrat Ypsomed

Tiana Angelina Moser
Mitglied des Vorstandsausschusses, Ständerätin Kanton Zürich

Felix R. Ehrat

Mitglied des Vorstandsausschusses, Verwaltungsrat, Lehrbeauftragter Universität St. Gallen

Carl Illi

Mitglied des Vorstandsausschusses, Präsident Swiss Textiles



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise

X Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Zürcher Bauernverband

Datum der Stellungnahme:

Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Ferdi Hodel, Telefon 044 217 77 33, hodel@zbv.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Zürcher Bauernverband (ZBV) strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für die Landwirtschaft auch spürbare negative Konsequenzen hatten. Insbesondere die Öffnung der „Gelben Linie“ Freihandel beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU. Bereits 2013 wurde die Schweiz dadurch zum Netto-Käseimporteur, wenn man es nach der Menge bemisst. Seit 2023 gilt das auch wertmässig. Schon vor den Bilateralen erhob die EU keine hohen Zölle auf Exporte von Emmentaler, Gruyère und Sbrinz. Aber die Schweiz kannte hohe Zölle auf Käse aus der EU.

Deren Abschaffung hat Produzenten in der EU also mehr genützt als jenen in der Schweiz. Die damals als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage muss zwingend dem Eurokurs angepasst und damit erhöht werden.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. **Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden.**
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten sowohl Chancen als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Auch wenn es schwer einzuschätzen ist, so **überwiegen** die potenziellen Risiken für die zukünftige Politikgestaltung in der aktuellen Vorlage. Diese Einschätzung wurzelt in der Erkenntnis, dass viele der mit den Abkommen verbundenen Chancen sich nicht entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv ist (z.B. Produktzulassung Pflanzenschutzmittel).

Chancen:

Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen. Auch der Grundsatz, dass der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen bleibt, und die Schweiz in der Agrarpolitik (im engeren Sinne) die **Souveränität** behält, gibt Stabilität und Planungssicherheit.

Risiken:

Sehr kritisch beurteilt der ZBV jedoch, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismen**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten. Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben. Gleichzeitig riskiert die Schweiz sich mit strengen nationalen Umweltvorgaben selbst Wettbewerbsnachteilen zu schaffen, und blockiert damit die durch die Dynamisierung angestrebten Verbesserungen, z.B. beim Pflanzenschutz.

Konkret weisen wir darauf hin, dass die Teile Pflanzengesundheit (Anhang 4), Futtermittel (Anhang 5), Saatgut (Anhang 6) sowie Tiere und tierische Produkte (Anhang 11) aus dem Landw. Abkommen neu ins Lebensmittelabkommen transferiert werden und damit neu eben genau der dynamischen Rechtsübernahme und grösstenteils dem integralen Recht unterstehen. Damit entfällt die Mitsprache über Vernehmlassungen und politisch demokratischem Mitwirken wie wir das bisher mit dem Äquivalenzverfahren kennen.

In den Verhandlungen wurde explizit festgehalten, dass künftige Erneuerungen immer dynamischem Recht zu unterstellen sind. Diese Regelung würde die bestehenden Landw. Abkommen, welche für die Schweiz zentral sind, grundsätzlich in Frage stellen.

Fehlende Elemente:

Die postulierte Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang wirkt auf den ersten Blick ausgewogen, wird aber in ihrer nationalen Umsetzung zu wenig präzisiert. Mit diesem Paket werden die Regeln und die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren offengelassen, obwohl die Schweiz beim Saatgut stark von der EU abhängig ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

○ Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht des ZBV sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Kleine und mittlere Betriebe dürfen nicht belastet werden.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss. Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierungsteil 			
<p>3.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Der Zürcher Bauernverband unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung und strukturfördernden Massnahmen nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>In diesem Sinne ist positiv zu werten, dass sich die Beihilfenregelung auf das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen beschränkt, und die agrarpolitischen Instrumente grundsätzlich nicht direkt betroffen sind. Das stellt gegenüber dem Rahmenabkommen eine substanzielle Verbesserung dar. Der Zürcher Bauernverband fordert, dass diese Handhabung langfristig so sichergestellt wird, und die Landwirtschaft auch nicht über die Evolutionsklausel unter die Beihilferegulierung fällt. Diese Abgrenzung muss unmissverständlich formuliert und abgesichert werden, um zu verhindern, dass bewährte agrarpolitische Instrumente durch die Überwachung der staatlichen Beihilfen unter Druck geraten.</p> <p>Nur mit einer verbindlichen Erklärung im Bundesgesetz über die Überwachung der staatlichen Beihilfe kann sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft auch künftig ausgenommen bleibt und Anpassungen nicht darunterfallen.</p>			
<p>Neues Gesetz</p>			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen. Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.</p>
3.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle (z. B. Milch oder Fleisch) nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
3.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.1.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
<p>Der ZBV unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrarsektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen wie der Nutztierhaltung, den Spezialkulturen oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten.</p> <p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumannsprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p> <p>Der ZBV weist darauf hin, dass das BIP pro Kopf in den letzten Jahren mit dem zusätzlichen Wachstum nicht mehr gestiegen ist. Die erleichterte Zuwanderung bringt für unsere Sozialversicherungen und das Gesundheitssystem zusätzlich enorme Belastung, welche die bereits strapazierten Bundesfinanzen noch mehr aus dem Lot bringen. Damit wächst der Druck auf die nicht gebundenen Ausgaben im Bundeshaushalt wie zum Beispiel die Ausgaben für die Landwirtschaft.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.1.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.1.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.1.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.1.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.1.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.1.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.1.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.1.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.1.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.1.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.1.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.1.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.1.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.1.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.1.4. Landverkehr			
Die Kabotage im Strassenverkehr bleibt zwar erhalten, jedoch fällt sie für den Schienenverkehr. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine funktionierende Logistik angewiesen. Dies ist möglicherweise eine gefährliche Entwicklung auch für die Landwirtschaft.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
3.1.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.1.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Für den ZBV ist es unverständlich, dass bezüglich der Handelsbilanz die negative Entwicklung des Käsemarktes zwischen der Schweiz und der EU argumentativ nicht berücksichtigt wurde.			
Neues Gesetz			
3.1.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU kann aus übergeordneter Sicht zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Aus Sicht des ZBV ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt und nicht zulasten des Agrarbudgets erfolgt. Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen. Zudem sollte geprüft werden, ob Mittel gezielt für gemeinsame Projekte im Agrar-, Umwelt- oder Lebensmittelsektor eingesetzt werden können, bei denen Schweizer Akteure als Partner zugelassen sind.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
3.1.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Weiterentwicklungsteil 			
<p>Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarkts beitragen und die Versorgungssicherheit stärken – insbesondere im Winter, einer Zeit, in der ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen notwendig wären, um eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen.</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten stellt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen – oder beim Grundversorger zu bleiben, sofern der Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle liegt – ein wichtiger Grundsatz dar. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Durchschnitt unterhalb der festgelegten Verbrauchsschwelle liegen, würden dadurch von einer grösseren Wahlfreiheit profitieren. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass die Betriebe in einem Grundversorgermodell bleiben können. Somit können die Betriebe das jeweils für sie passende Modell wählen.</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen hingegen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Zudem könnte der Wegfall der Pflicht, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf ebendiese Produzenten weiter erhöhen – zumal sie sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig.</p>			
Gesetzesanpassungen			

3.1.5.4. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Siehe allgemeine Bemerkungen.
3.1.5.5. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.1.5.6. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.1.6. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden. Regulatorische Eigenständigkeit in diesem Bereich ist im öffentlichen Interesse und ein Teil der hohen Qualität der Schweizer Agrarprodukte. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die ein EU-Mitgliedstaatenstaaten.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen („alte“ GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig. Diese Handhabung ist richtig. Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft. Mit Ausnahme von Brotgetreide und Futterpflanzen ist die Schweiz nahezu vollständig abhängig von ausländischem Pflanz- und Saatgut. Es ist darum wichtig, dass hier eine gesetzliche Flexibilität der Schweiz gegenüber der EU bestehen bleibt.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Die EU hatte sich in der Vergangenheit nicht besonders hervorgetan in dieser Sache, beispielsweise bei der Regulierung des Maiswurzelbohrers, welche faktisch aus dem Ruder gelaufen ist. Hinzu kommt, dass für die Bekämpfung dieser Schadorganismen in der EU gewisse Wirkstoffe zur Verfügung stehen, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind – z. B. gegen Erdmandelgras. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüssen wir im Grundsatz. Davon sind aber nur die PSM-Wirkstoffe betroffen, denn die Produkte werde nach wie vor auf Länderebene zugelassen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber nicht angetastet werden sollen.

Der ZBV stellt zudem die Zugehörigkeit bei den Pflanzenschutzmitteln ausschließlich zur Region Mitte in Frage. Südliche Gebiete müssten grundsätzlich der Region Süd angehören sowie gemüseintensive Gebiete im Mittelland analog Holland betrachtet werden.

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Produktezulassung und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren zusätzlich massiv nach oben angepasst werden sollen. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit „swiss finish“**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dies führt dazu, dass die Schweizer Resultate nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Zulassung in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen Massstäbe verwenden. Solange die Schweiz nicht bereit ist, für den Bereich Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen wie sie in der EU gelten, anzuwenden, solange bringen die vermeintlichen Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft nichts.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den geplanten massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen (PSMV, GschG, GSchV).

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere, die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt

kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungsformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz total revidiert wird, kommt es materiell zu relativ wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Lebensmittelproduzenten und die Landwirtschaft ändert kaum etwas. Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile bei anderen Besonderheiten können sie Nachteile bewirken. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig. Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an.

Für den ZBV bestehen noch zusätzliche Unsicherheiten:

- Der ZBV weist darauf hin, dass wir insgesamt 61 EU-Gesetzgebungsakte mit dem neuen Gesetz über die Lebensmittelsicherheit übernehmen. Damit werden die administrativen Aufwendungen auf allen Stufen einmal mehr massiv zunehmen. Zudem stellt der ZBV fest, dass klare Hinweise zu den Kontrollen gemäss Art 3 lit a fehlen. Künftig sollen sämtliche Kontrolleure nicht mehr der CH-Gerichtsbarkeit sondern EU-Recht unterstehen. Dies analog den Regelungen zur Steuerbefreiung und MWST-Befreiung. Das wird für die künftigen Kontrollen und deren Koordination durch die Kontrollorganisationen eine zusätzliche Herausforderung.
- Durch die fast vollständige integrale Rechtsübernahme entfallen die Möglichkeiten für den Brancheneinbezug.

- Zudem besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) auch im Landwirtschaftsabkommen getroffen werden können. Das neue Lebensmittelabkommen kann zudem als Guillotine betrachtet werden: Bei einer Kündigung würde auch das Landw. Abkommen und demnach das ganze Paket der Bilaterale 1 aufgehoben.
- In der neuen EU-Gesetzgebung ist zudem nicht bekannt, welche Auswirkungen eine «Bagatellschwelle» für die Landwirtschaft haben wird.

Bereich Tierschutz / Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat generell ein höheres Tierschutzniveau als die EU. Dieses soll hier erhalten werden können, was für die Schweizer Landwirtschaft ein wichtiger Grundsatz ist. Weil wesentliche Teile des Tierschutzrechtes in der EU nationales Recht sind, gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der EU. Die geplanten Änderungen betreffen die internationalen Transporte (gelten ab Grenze schon heute) und das Schlachten (im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum). Für die Tiertransporte und die Schlachtung gibt es Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz hat im Bereich Tierschutz keine materiellen Zugeständnisse gemacht. Für die nationalen Tiertransporte gilt weiterhin das heutige TschG. Für die grenzüberschreitenden Transporte muss das EU-Recht eingehalten werden. Das ist schon heute so. Im TschG wird für die internationalen Tiertransporte neu auf das geltende EU-Recht verwiesen. Die Schweiz konnte das Verbot von Transittransporten von Schlachtieren auf der Strasse aufrechterhalten. Die Regelung ist im TschG enthalten, obwohl sie aus Sicht der Schweizer Tierhalter einen grossen Beitrag zur Erhaltung der Seuchenfreiheit leistet.

Beim Wording ändert die Schweiz das TschG vom Begriff «schlachten» auf den Begriff «töten». Töten ist weiter gefasst als schlachten, darum ist das Töten quasi zu begründen (z.B. zur Lebensmittelherstellung - entspricht der Schlachtung oder aus einem anderen Grund z.B. Euthanasie). Je nach gesellschaftlicher Entwicklung könnten neue Probleme entstehen. Die einschlägige Verordnung ist im Wesentlichen technischer Art und überlässt die Regelung des betäubungslosen (rituellen) Schlachtens den Einzelstaaten. Damit kann die Schweiz das Schächtverbot aufrechterhalten. **(2019 hat der europäische Gerichtshof in einem Leiturtel Belgien dazu verpflichtet die rituelle Schlachtung für die jüdische Gemeinschaft zu bewilligen)**

Die neuen Elemente der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikation des Vollzugspersonals enthalten die Anforderungen des EU-Rechtes. Das hat im Veterinärbereich (TschG und TSG) keine oder nur marginale Auswirkungen, weil da schon seit Anfang 2000er-Jahre die Äquivalenz zu den Vorschriften der EU gilt. Die durch das Abkommen angestrebte Absicherung dieser Mechanismen und die davon ausgehende Stabilität für die Branche sind positiv zu bewerten.

Der ZBV gibt zu bedenken, dass gewisse Regelungen des Tierschutzgesetzes auf die Verordnungsstufe verschoben werden. Damit entfällt die Referendumsmöglichkeit. Als Beispiel soll hier das Schächtverbot, die aktuelle Unterstützung der Milchprüfung sowie die Produktion der Käsekulturen (Liebefeld) erwähnt werden.

Bereich Tierseuchenrecht

Wegen des gemeinsamen Veterinärraumes gemäss Bilaterale I (Äquivalenz) wurden viele Bestimmungen bisher von der Schweiz autonom nachvollzogen. Im Tierseuchenrecht betrifft das die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, zum Tierverkehr, zu den Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und durch das direkt anwendbare Recht der EU ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass die Kategorisierung der Seuchen von der EU übernommen wird. Statt z.B. «hochansteckende» und «auszurottende» usw. Seuchen gibt es neu die Kategorien A - E. Die Bestimmungen zu den Bekämpfungsmassnahmen werden ebenfalls übernommen.

Weiterhin erforderlich sind schweizerische Bestimmungen zur Sömmerung, zu Wanderherden, zu Viehmärkten, zum Viehhandel und zu tierischen Stoffen sowie Zuchtmaterial.

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entspricht schon jetzt vollständig dem EU-Recht und soll daher beim Inkrafttreten der Verträge aufgehoben werden. Auch die Regelungen über die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen aus dem gleichen Grund aufgehoben werden.

Aufgrund der bisher geltenden Äquivalenz sind im Tierseuchenbereich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, was für den Sektor positiv ist.

Eine Übernahme der EU-Gesetzgebung bezüglich Seuchenlage könnte am Beispiel der Tuberkulose für die Rohmilchverarbeitung der Schweiz, insbesondere im Berggebiet, fatale Folgen haben.

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. In den übrigen Bereichen des LwG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

3.1.6.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Art. 15 und Art. 15a		<p>Der Art. 15 regelt neu nur noch nationale Transporte. Die heutigen Regelungen werden unverändert beibehalten.</p> <p>Art. 15a betrifft internationale Transporte und da gilt die entsprechende Verordnung (EG Nr. 1/2005) mit den jeweiligen Änderungen.</p> <p>Wichtig: In Art. 15a wurde das Transitverbot für Schlachttiere auf Strassen beibehalten.</p>
TSchG, SR 455	Art. 21 und 28		<p>Anderes Wording: statt von «Schlachten» wird der Begriff «Töten» verwendet. Wenn die Schlachtung gemeint ist, handelt es sich um «Töten von Tieren zur Herstellung von Lebensmitteln».</p> <p>Da im Bereich Lebensmittelsicherheit ein gemeinsamer «Lebensmittelsicherheitsraum entstehen soll, ist die Herstellung von Lebensmitteln neu der dynamischen Rechtsübernahme unterstellt. Damit gilt für das Töten von Tieren zur Herstellung von Lebensmitteln die Verordnung EG Nr. 1099/2009.</p> <p>Abs. 2 von Art. 21 regelt die Umsetzungsvorschriften für die Verordnung EG Nr. 1099/2009 und lässt Abweichungen zu.</p> <p>Wichtig: Gemäss der Verordnung EG Nr. 1099/2009 ist das betäubungslose Schlachten zulässig und wird den einzelnen Mitgliedstaaten zur Regelung überlassen. Damit ist es der Schweiz möglich, das betäubungslose Schlachten weiterhin zu verbieten.</p> <p>Abs. 3 von Art. 21 gibt dem Bundesrat die Kompetenz das Töten von Tieren in Fällen, die nicht unter die Verordnung EG Nr. 1099/2009 geregelt sind, eigenständig zu regeln.</p> <p>In Art. 28 ändert das Wording von «vorschriftswidriger Schlachtung» zu «vorschriftswidrig tötet». Das kann aber zu einer erweiterten Auslegung führen.</p>

TSchG, SR 455	Art. 33a bis 33d und Art. 35a		Diese neuen Artikel regeln die Anforderungen an das Vollzugspersonal, die Aus-, und Weiterbildung des Vollzugspersonals die Prüfungen des Vollzugspersonals und die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Bildung des Vollzugspersonals. Art. 35a wird aufgehoben, weil in Art. 33c sinngemäss enthalten. Diese Regelungen gelten auch für das Vollzugspersonal der andern beiden geänderten Gesetze TSG und LMG
3.1.6.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Das LMG wird total revidiert. Im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ist das EU-Recht direkt anwendbar. Das heisst sobald der gemischte Ausschuss einer Anpassung zugestimmt hat, gilt diese auch in der Schweiz. Die Gebrauchsgegenstände mit Ausnahme der mit Lebensmittel in Kontakt kommenden Materialien sind nicht Teil des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes. Ebenso Trinkwasser.
3.1.6.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Art. 141, Abs 3		Zuchtförderung (Tierzucht) Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.
	Art. 148, Abs. 3		Art. 148 soll Schäden durch Schadorganismen und ungeeignete Produktionsmittel im Bereich Pflanzenschutz und Produktionsmittel verhindern. Auch hier sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.
3.1.6.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	Art. 24		Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut
	Art. 26		Massnahmen gegen Schadorganismen

	Art. 50b		Auskunftspflicht gegenüber Behörden und Vertraulichkeit durch die Behörden.-
3.1.6.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Art. 1		Listet die geltenden EU-Erlasse auf.
	Art. 1a		Definiert die Tierseuchen
	Art. 3a - 3d		Regeln die Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals sowie die Qualifikation.
	Art. 9a		Wird aufgehoben, weil die Seucheneinteilung gemäss EU-Recht übernommen wird.
	Art. 10		Die Massnahmen im Seuchenfall werden übernommen und für nicht geregelte Fälle erhält der Bundesrat die nötige Kompetenz.
	Art. 24		Gibt dem BLV weiterhin die Kompetenzen für die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Seuchenverschleppung zu ergreifen. Namentlich die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten zu beschränken oder zu verbieten oder mit Bewilligungen einzuschränken. Ebenso kann der grenzüberschreitende Personenverkehr eingeschränkt oder verboten werden.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

1. Grundsätzliche Haltung des ZBV zum vorliegenden Vertragsentwurf zwischen der EU und der Schweiz

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt werden**, und dürfen nicht durch gesetzliche Anpassungen unter Druck geraten.

Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen:

- Die Schweiz ist kein beliebiger Binnenmarktakteur, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Auch künftig muss die Schweizer Bevölkerung die fundamentalen Entscheide für eine Agrarpolitik steuern und entscheiden.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind keine staatlichen Wettbewerbsverzerrungen, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Der aktuell vorliegende Vertragsentwurf zwischen der EU und der Schweiz vermag diese drei hauptsächlichen Forderungen nicht zu erfüllen. Zu grosse Unsicherheiten und Eventualitäten bleiben bestehen, welche die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft gefährden. Ebenso werden die sehr hohen Regulierungsfolgekosten nicht beziffert. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese immensen Kosten einem relativ kleinen volkswirtschaftlichen Nutzen gegenüberstehen.

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen.

Aus diesen übergeordneten Gründen muss der bestehende Entwurf abgelehnt und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

Ergänzend noch eine Forderung bezüglich des obligatorischen Referendums und dem doppelten Mehr von Volk und Ständen:

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein **Ständemehr voranzusetzen**. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt der Zürcher Bauernverband die Absicht, das Paket Schweiz-EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.**

2. Detaillierte inhaltliche Rückmeldung und Würdigung einzelner positiver Aspekte

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**. Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in die Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Die EU kann theoretisch aber über die Evolutivklausel des Landwirtschaftsabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, um beispielsweise eine Liberalisierung zu erreichen. Das gilt es zu verhindern.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz *ein* Abkommen allein kündigen könnte. Gegen eine **Kündigung** könnte die EU zwar keine Ausgleichsmassnahmen treffen. Denkbar wäre aber, dass sie ihrerseits ein oder mehrere Abkommen kündigt. Gegenüber dem früheren Rahmenabkommen ist diese Flexibilität aber ein klarer Fortschritt.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird. Weiter muss es auch möglich sein, dass sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU absprechen können und die Erkenntnisse dieser Gespräche in den Prozess einfließen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU-Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtserlass in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchevertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

2.1. Beurteilung der einzelnen Abkommen

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Stelen mit Personen zu besetzen, welche die Interessen der Schweiz wahren. .

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur

Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Falls einzelne Bestimmungen für die Anwendung konkretisiert werden müssen, so wäre nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im nationalen Recht nötig. Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der eine Zustimmung der Schweiz und EU bedarf. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommens gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht voraussehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Die Kontrollen müssen aber in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen. Der Bundesrat müsste vollständigerweise auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse MRA fällt unter die Äquivalenzmethode. Dies bedeutet rechtsetzungstechnisch, dass die Schweiz die EU-Rechtsakte in eigenes Recht «übersetzen» muss. Für die Rechtsanwendung in der Schweiz ist dies ein Vorteil, weil die Schweizer «Übersetzung» einen gewissen inhaltlichen und begrifflichen Spielraum eröffnet.

Programme (EUPA)

Die Europäische Union verfügt mit Programmen wie „Horizon Europe“ über die weltweit grössten Förderinstrumente im Bereich Forschung, Innovation und Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Programmen ist für die Schweizer Agrarforschung von hoher Bedeutung. Durch das Abkommen zur Teilnahme an den EU-Programmen (EUPA) erhält die Schweiz die Möglichkeit, gezielt und selektiv an den von ihr ausgewählten Programmen teilzunehmen, dies mit voller Assoziierung und somit gleichberechtigt mit EU-Mitgliedstaaten. Ein Abkommen regelt die Zuständigkeiten und stärkt Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für die Schweizer Institutionen.

Die finanziellen Beiträge zur Programmteilnahme fallen höher aus als bei der nationalen Übergangslösung seit 2021. Dafür ist das Förderangebot aber bedeutend breiter und leistungsfähiger. Ersatzlösungen können die internationale Vernetzung und den Zugang zu Spitzenprojekten in dieser Breite und Tiefe nicht ersetzen.

Die Schweizer Agrarforschungsinstitutionen sind derzeit an weit über 100 EU-Forschungsprojekten beteiligt, welche jeweils gegen eine halbe Million Franken an Drittmitteln generiert. Diese Projekte stärken nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern ermöglichen insbesondere in den Bereichen Bodenschutz, Klimaanpassung, Pflanzenzüchtung, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft effiziente Informationsbeschaffung. Zentral ist aber der Grundsatz, dass die Tätigkeiten der Schweizer

Forschungsinstitutionen auf die Herausforderungen und Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft ausgerichtet sind. Internationale Publikationen dürfen nicht ausschlaggebend für das Portfolio sein, sondern sollten sekundär sein.

Eine Chance der EU-Programmen liegt aber in ihrer wettbewerblichen Ausgestaltung: Forschungsinstitutionen müssen sich im Rahmen offener Ausschreibungen gegen internationale Konkurrenz durchsetzen. Dieser Wettbewerb wirkt qualitätssteigernd, da insbesondere nach Relevanz der Forschungsvorhaben selektiert wird. Die langfristige Teilnahme an kompetitiven Programmen stärkt somit nicht nur die Position der Schweizer Forschung im internationalen Vergleich, sondern auch die wissenschaftliche und methodische Qualität der Arbeit selbst. Abschliessend geben EU-Projekte auch in finanzieller Hinsicht eine positive Perspektive: Zuletzt standen die Forschungsgelder aufgrund der angespannten Bundeskasse stark unter Druck und wurden in diversen Bereichen bereits gekürzt. Die Teilnahme an Horizon-Projekten ermöglicht der Agrarforschung die Erschliessung zusätzlichen Finanzierungsquellen und schafft damit eine gewisse Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt.

Die hier angestrebte Lösung bietet eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit, was es den Institutionen erlaubt, sich strategisch und organisatorisch entsprechend auszurichten. Dadurch können sie gezielt Kompetenzen aufbauen, die Forschungsschwerpunkte langfristig planen und stabile Partnerschaften mit europäischen Akteuren pflegen. Aus Sicht des ZBV ist der Zugang zu den EU-Programmen daher ein zentrales Element einer zukunftsgerichteten Agrarforschung. Wichtig ist der Grundsatz, dass Projekte praxisorientiert ausgerichtet sind, und die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen der inländischen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus behalten.

2.2. Verfassungsrechtlicher Kontext

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktabkommens gegen die Ablehnung eines

EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktabkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publizierte genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.

Energie Wasser Bern
Unternehmensentwicklung
Monbijoustrasse 11, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 321 31 11, ewb.ch



Post CH AG

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Kontakt Walter Schaad
Telefon +41 31 321 34 18
E-Mail walter.schaad@ewb.ch

22.10.2025

Vernehmlassung Stromabkommen und innerstaatliche Umsetzung

Stellungnahme Energie Wasser Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Stromabkommen und den damit verbundenen Umsetzungserlassen (EnG, StromVG, BATE) Stellung nehmen zu dürfen.

Energie Wasser Bern stellt die Versorgung der Stadt Bern und teilweise der umliegenden Gemeinden mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser sicher, verwertet Abfall zu thermischer und elektrischer Energie und bietet verschiedene energienahe Dienstleistungen an. Das Unternehmen setzt sich für eine sichere, wirtschaftliche und kundenorientierte Energieversorgung mit möglichst geringem ökologischem Fussabdruck ein. Energie Wasser Bern engagiert sich für die Umsetzung der Energiestrategie 2050 und die Energie- und Klimastrategie der Stadt Bern.

Die vorliegende Vernehmlassungsantwort ergänzt die Stellungnahme von Swisspower aus Sicht von Energie Wasser Bern. Im Hinblick auf die Bedeutung der Thematik ist es uns ein Anliegen, als direkt betroffenes EVU auch selbst einige Schwerpunkte unserer Haltung zum Stromabkommen und den Umsetzungserlassen zu äussern.

1. Gesamtwürdigung des Stromabkommens

Energie Wasser Bern würdigt das Stromabkommen als positives Verhandlungsergebnis. Die Schweiz hat ein Vertragswerk erreicht, das ihr beispielsweise die Hoheit über die Produktionsanlagen, die Beibehaltung einer Grundversorgung oder die Weiterführung des Fördersystems für erneuerbare Energien gewährt. Die Integration in den

Strombinnenmarkt der EU hat eine positive Wirkung und bringt der Schweizer Stromwirtschaft in der Gesamtsicht mehr Nutzen als Nachteile.

Energie Wasser Bern unterstützt das Stromabkommen, weil dieses der Schweiz die Teilnahme an der Kapazitätsplanung des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes sowie den Zugang zu Regelenergieplattformen sichert. Das erhöht die Versorgungssicherheit in der Schweiz und senkt die Kosten für teure Regelenergie. Ausserdem eröffnet die Teilnahme an europäischen Handelsplattformen den Schweizer EVU neue Chancen.

Auf der anderen Seite ist die Übernahme von Regelungen der EU-Strombinnenmarkt-richtlinie für Schweizer EVU mit erheblichen Aufwänden und Risiken verbunden. Insbesondere die vollständige Strommarktöffnung mit regulierter Grundversorgung oder die Entflechtung von Netz und anderen Unternehmensbereichen werden viele Schweizer EVU vor grosse Herausforderungen stellen. Deshalb fordert Energie Wasser Bern, dass in den Umsetzungserlassen zum Stromabkommen (aktuell EnG, StromVG und BATE) keine Sonderregeln einfließen, welche die Schweizer EVU gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern benachteiligen.

Wir beziehen uns in unserer Vernehmlassungsantwort nicht auf die Elemente des Stromabkommens im engeren Sinne, sondern ausschliesslich auf die Umsetzungsvorlagen im aktuell laufenden Vernehmlassungsverfahren. Mit der Absicht, einen Swiss Finish bei der Umsetzung des Stromabkommens abzuwenden, stellen wir die Anträge gemäss den Punkten 2 bis 6 dieses Schreibens.

2. Regulierte Grundversorgung

Referenz: StromVG, Art. 6, 6a, 7, 7a

Die Grundversorgung soll ein Angebot mit stabilen Preisen und hochwertigen Produkten von einem lokal verankerten EVU sein. Endverbraucher mit geringem Interesse an Marktvergleichen und kurzfristigen Optimierungen bekommen damit ein zuverlässiges Produkt, ohne grossen Aufwand betreiben zu müssen.

Allerdings wird die Grundversorgung in Konkurrenz zu Marktangeboten sein, deshalb darf sie nicht (mehr) mit Vorgaben zur Produkt- und Tarifgestaltung reguliert werden. Es muss verhindert werden, dass den grundversorgten Endverbrauchern Zusatzkosten für den Zubau erneuerbarer Energien angerechnet werden, welche die Grundversorgung gegenüber den Marktangeboten klar benachteiligen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf die damit zusammenhängenden Punkte 3 und 4 der vorliegenden Vernehmlassungsantwort.

Antrag: Auf eine Überregulierung von Produkten und Tarifen in der Grundversorgung ist weitestgehend zu verzichten.

Die Grenze der grundversorgungsberechtigten Endverbraucher ist mit 50 MWh/a zu tief angesetzt. Haushaltkund:innen in Eigenverbrauchsgemeinschaften sind bereits bei wenigen Einheiten (< 10) über dieser Grenze. Die Strombinnenmarkttrichtlinie lässt wesentlich mehr Spielraum. Aus Sicht ewb ist deshalb die Grenze für die Grundversorgung nahe bei der heutigen Grenze von 100 MWh/a zu belassen resp. bei der für das Stromabkommen mit der EU höchstmöglichen Grenze.

3. Wechsel aus der und in die Grundversorgung

Referenz: StromVG, Art. 6, Abs.4

Die Grundversorgung ist ein Konstrukt, das auf eine langfristige Produkt- und Preisstabilität ausgelegt ist. Das ermöglicht es den Grundversorgern auch, mittels langfristiger Beschaffungsstrategie ein relativ stabiles Grundversorgungsangebot aufrechtzuerhalten.

Der unterjährige Wechsel aus der und in die Grundversorgung ermöglicht es Endverbrauchern, je nach Strompreisen zwischen Grundversorgung und Markt zu pendeln. Das schafft für die Grundversorger erhebliche Risiken, weil die Strombeschaffung für die Grundversorgung schlecht planbar wird und Deckungsdifferenzen entstehen können. Im worst case werden zunehmende Unterdeckungen aus früheren Jahren auf immer weniger Endverbraucher gewälzt und die Grundversorgung immer teurer.

Antrag: Auf unterjährige Wechsel aus der und in die Grundversorgung soll verzichtet werden. Analog z.B. zu den Krankenkassen soll ein jährlicher Wechsel möglich sein. Falls auf den unterjährigen Wechsel nicht verzichtet werden kann, muss dieser durch ein deutliches Gebührensinal unattraktiv gemacht werden.

4. Abnahme- und Vergütungspflicht dezentral produzierter Energie

Referenz: EnG, Art. 15

In einem freien Markt ist die grundsätzliche Abnahme- und Vergütungspflicht systemfremd. Grundversorger mit einem relativ hohen Anteil an dezentralen Produktionsanlagen im Versorgungsgebiet sind gegenüber Mitbewerbern benachteiligt, insbesondere wenn unabhängig von den Marktpreisen eine Minimalvergütung ausgerichtet werden muss (wie dies nach heutigem Stromgesetz sogar in Phasen negativer Strompreise der Fall ist). Durch diese Regelung erfolgt in der Schweiz ein Teil der Erneuerbaren-Förderung über die Grundversorgungstarife – wodurch die Subventionen einseitig durch die Verbraucherinnen und Verbraucher in der Grundversorgung finanziert werden müssen. Der folgende Antrag bzw. Eventualantrag ist nicht nur im Zusammenhang mit dem Stromabkommen zu sehen, sondern als grundsätzliche Forderung, die zeitnah umgesetzt werden muss.

Antrag: Die dezentral produzierte Energie aus kleinen Anlagen ist über eine nationale Abnahmestelle abzunehmen und zu vergüten. Sollte die Bildung einer nationalen Abnahmestelle für dezentral produzierte Energie nicht zustande kommen, muss sich die Vergütung durch die Grundversorger an den effektiven Marktpreisen orientieren.

5. Entflechtung

Referenz: StromVG, Art. 10

Die im StromVG vorgesehene Entflechtung des Netzbetriebs als organisatorische, rechtliche und personelle Trennung von den übrigen Unternehmensbereichen geht über die Anforderungen der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie hinaus. Während die EU-

Richtlinie primär eine Trennung nach *Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt* verlangt (Art. 35 der Richtlinie über den Strombinnenmarkt), verlangt die schweizerische Regelung zusätzlich eine personelle Entflechtung. Dies bedeutet, dass zwischen Netz und übrigen Unternehmensbereichen keine personellen Synergien (z. B. durch gemeinsame Nutzung von HR, Rechtsdienst oder IT-Services) zulässig wären, was für viele Schweizer EVU eine erhebliche Herausforderung darstellen würde. In den beiden Unternehmensteilen müssten doppelspurige Strukturen aufgebaut werden, was zu unnötigen Aufwänden und Kosten führen würde und in Zeiten des Fachkräftemangels grundsätzlich problematisch wäre.

Antrag: Die Entflechtung des Netzbetriebs ab 100'000 angeschlossenen Endverbrauchern soll sich genau an den Vorgaben der Strombinnenmarktrichtlinie der EU orientieren und auf Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt beschränkt sein. Auf die personelle Entflechtung gemäss StromVG-Vorlage ist zu verzichten.

6. Wasserkraftreserve

Referenz: StromVG, Art. 8b^{bis}

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve ist abzuschaffen. Die obligatorische Wasserkraftreserve ist mit einem Stromabkommen nicht mehr haltbar. Einerseits reduziert das Stromabkommen den Bedarf nach einer Stromreserve, zudem stellt die Verpflichtung einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Kraftwerksbetreiber im europäischen Kontext dar. Eine Verpflichtung scheint zudem – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen zu sein.

Antrag: Auf die obligatorische Teilnahme an der Wasserkraftreserve ist zu verzichten.

7. Genereller Kommentar zu den weiteren zukünftigen Umsetzungserlassen («zweites Paket»), Forderung nach Deregulierung

Die Schweizer Energieversorgungsunternehmen haben kaum die Verordnungen zum Stromversorgungsgesetz (Mantelerlass) bewältigt und sind im Zusammenhang mit dem Stromabkommen erneut mit einem existenziellen Gesetzespaket konfrontiert. Auch wenn das Stromabkommen grundsätzlich zu begrüßen ist, muss hier festgehalten werden, dass die Regelungsdichte in der Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung eine sehr hohe Belastung für alle EVU darstellt. Wegen der dynamischen Rechtsübernahme wird die EU-Strommarktregulierung der EU in der Schweiz zukünftig eins zu eins anwendbar werden. Das bedeutet, dass sich Schweizer EVU nicht nur mit der nationalen Gesetzgebung, sondern zusätzlich mit der EU-Strommarktregulierung auseinandersetzen müssen. Die Komplexitäten der beiden Gesetzgebungen werden sich aufsummieren. Da das zweite Paket zur Umsetzung des Stromabkommens weitergehende Bestimmungen umfasst, sollten die Inhalte desselben zeitnah publiziert werden.

Wir fordern im Zusammenhang mit dem Stromabkommen eine generelle Verschlan-
kung der Schweizer Energie- und Stromversorgungsgesetzgebung. Wenn für alle Akteure Marktbedingungen hergestellt sind, braucht es nur noch für die Monopolbereiche eine entsprechende Regulierung, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden

Stellung zu verhindern. Diese schlanke Gesetzgebung hat sich an der Strommarktregulierung der EU zu orientieren und soll möglichst wenig «Swiss Finish» aufweisen. Auflagen und Lasten, die Schweizer EVU gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern benachteiligen, sind zu vermeiden. Dazu gehören nicht nur allfällige Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Stromabkommen, sondern auch solche nach dem Stromgesetz. Wir denken beispielsweise an die Effizienzvorgaben für EVU oder die Abnahme- und Vergütungspflicht mit der Mindestvergütung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme gerne zur Verfügung.

Energie Wasser Bern



Cornelia Mellenberger
CEO



Sara Kurtovic
Leiterin Public Affairs



Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage

Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

young european swiss (yes)

Datum der Stellungnahme:

22. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Johann von Graffenried, 079 862 23 92, johann.vongraffenried@y-e-s.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja, die young european swiss (yes) ist mit der Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) einverstanden. Sie unterstützt das Verhandlungsergebnis und die innenpolitischen Umsetzungsmassnahmen und erachtet sie als ausgewogen und zielführend.

Die Beziehungen zur EU sind von grundlegender Bedeutung für die Schweiz. Die EU ist die wichtigste Partnerin der Schweiz, nicht nur wirtschaftlich, sondern besonders auch sozial und kulturell. Die Schweiz liegt in Europa und profitiert in allen Bereichen von stabilen und tiefen Beziehungen zur EU. Das vorliegende Vertragspaket ist ein begrüssenswerter und wichtiger Schritt, um der Realität einer europäischen Schweiz Rechnung zu tragen. Gerade mit Blick auf die Teilnahmen am Bildungsprogramm Erasmus+ und am Forschungsprogramm Horizon Europe sind gute Beziehungen von zentraler Bedeutung für Jugendliche und junge Erwachsene in der Schweiz.

Die bilateralen Verträge von 1999 (Bilaterale I) und 2004 (Bilaterale II) ermöglichen der Schweiz eine bedeutende Teilhabe am europäischen Binnenmarkt und an den Programmen der EU, jedoch sind die bilateralen Verträge grösstenteils starr und erodieren bereits. Wichtige Fragen sind nicht geklärt und in gewissen Bereichen bestanden bisher keine Abkommen. Ohne Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen droht diese Grundlage der Zusammenarbeit wegzufallen und die Möglichkeit einer schädlichen Isolation der Schweiz. Das Vertragspaket ist dahingehend eine wichtige Entwicklung in der Beziehung Schweiz-EU. Es sichert die bestehenden bilateralen Verträge ab und schafft Abkommen in neuen und bedeutsamen Bereichen.

Angesichts der globalen Unsicherheiten und Herausforderungen ist eine stabile Grundlage der Beziehung zur EU dringlicher denn je. Es gilt jetzt keine Zeit mehr zu verlieren und das Vertragspaket so schnell wie möglich umzusetzen. Das Vertragspaket ist ein wichtiges Fundament für die europäische Zusammenarbeit. Es ist eine Grundlage, auf der die Schweiz gemeinsam mit seinen europäischen Partnern die grossen Herausforderungen unserer Zeit angehen kann.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die young european swiss (yes) erachtet das Vertragspaket als äusserst zufriedenstellend. Die Abkommen und Protokolle ermöglichen eine stabile Zusammenarbeit mit der EU und sichern einen wichtigen Mindeststandard für die Beziehung der Schweiz zur EU ab. Diese Beziehung zur EU ist für die Schweiz von ausserordentlicher Bedeutung, sie ist die Grundlage der Zukunftsfähigkeit der Schweiz.

Die Stabilität der Beziehung zur EU kann nun durch die institutionellen Elemente im Vertragspaket gesichert werden. Deshalb würdigt die young european swiss (yes) die in den Abkommen gefundenen Lösungen der institutionellen Fragen, die eine wichtige Balance zwischen Mitsprache (durch *decision shaping*, in den Gemischten Ausschüssen und letztendlich in den regulären schweizerischen Prozessen der Rechtsetzung) und der Beständigkeit der Abkommen durch deren laufende Aktualisierung und der Klärung der Streitbeilegung darstellt.

Für den Standort Schweiz und im Sinne einer weltoffenen Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturpolitik ist die Personenfreizügigkeit nicht wegzudenken. Die Personenfreizügigkeit ist für die Schweiz sowohl wirtschaftlich wie auch gesellschaftlich von grosser Bedeutung und ist fundamental für die zukünftige Erhaltung des Wohlstands und der Standortattraktivität der Schweiz.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit in Erasmus+ von grosser Relevanz für die kulturellen und bildungspolitischen Beziehungen zu Europa, die internationale Vernetzung der jüngeren Generationen und den Forschungsstandort Schweiz; eine künftige Vollassoziierung ist eine wichtige Investition in die Zukunft und soll schnellstmöglich erreicht werden, um langfristig strategische Partnerschaften und Bildungsmobilität zu ermöglichen. Die Schweiz ist Teil von Europa und soll sich auch an der europäischen Integration im Bereich der Bildung und Mobilität beteiligen. Solch eine Integration ist für die jüngeren Generationen in der Schweiz von zentraler Bedeutung.

Die young european swiss (yes) betont die Notwendigkeit, den Forschungsplatz Schweiz international auszurichten. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU hat massgeblich zur Attraktivität und zum Erfolg des Forschungs- und Wirtschaftsstandort Schweiz beigetragen. *Horizon Europe* bietet Instrumente, die weder durch nationale Massnahmen noch durch verstärkte Kooperation mit anderen Staaten vollständig kompensiert werden können. Zudem leistet die EU mit ihren Forschungsprogrammen einen substanziellen Beitrag daran, globalen Herausforderungen – die auch die Schweiz betreffen – mit wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien entgegenzutreten. Sie trägt auch wesentlich zur Innovationsbereitschaft und Wettbewerbsfähigkeit bei, wodurch Arbeitsplätze und Wohlstand in der Schweiz und in Europa generiert werden. *Digital Europe* ermöglicht der Schweiz an

der Gestaltung einer gerechten, inklusiven, demokratischen und nachhaltigen Digitalisierung mitzuwirken. Auch die Zusammenarbeit in weiteren Programmen wie Euratom und ITER sind zu begrüßen. Sie ermöglichen Forschenden aus der Schweiz, an zukunftsweisenden Technologien mitzuarbeiten.

Bedauernd ist das Fehlen von klaren Bestrebungen zur tieferen Zusammenarbeit in wichtigen EU-Programmen wie «Creative Europe» oder «Copernicus». Der stabile Boden, der mit dem Vertragspaket für die Programmteilnahme besteht, muss vollumfänglich genutzt werden, um die Zusammenarbeit in diesen weiteren Programmen klar anzustreben. Ausserdem bedauert die young european swiss (yes) die Beschränkungen, die in der, im Vertragspaket erreichten Assoziierung an Horizon Europe und Digital Europe weiter bestehen; so bleiben gewisse Bereiche, gerade in der digitalen Sicherheitsforschung, der Schweiz weiterhin verschlossen. Eine Vollasoziiierung der Schweiz an Horizon Europe und Digital Europe ist entscheidend, um den Forschungs- und Innovationsstandort attraktiv und sicher zu halten und dafür zu sorgen, dass die Schweiz weiterhin für Spitzenforschung sowie innovative Unternehmen als Standort erhalten bleibt.

Darüber hinaus bedauert die young european swiss (yes), dass die Schweiz von ihrem Weg in Richtung EU-Mitgliedschaft abgekommen ist. Die young european swiss (yes) ist überzeugt, dass eine EU-Mitgliedschaft längerfristig notwendig ist für die Schweiz, um den Wohlstand zu sichern und endlich die Verantwortung der Schweiz als Teil Europas wahrzunehmen. Daher sehen wir das vorliegende Paket als einen Zwischenschritt auf dem Weg zu einer vollwertigen EU-Mitgliedschaft der Schweiz.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bei der inländischen Umsetzung sollen an dieser Stelle vor allem zwei Punkte hervorgehoben werden:

Die Schweiz hat in den vergangenen Jahren entscheidend von der Personenfreizügigkeit profitiert und wird das weiterhin tun. Die inländischen ergänzenden, flankierenden Massnahmen schützen Arbeitnehmende vor Missbräuchen der Personenfreizügigkeit und sind daher von grosser Bedeutung für eine erfolgreiche Weiterführung der Personenfreizügigkeit.

Ausserdem begrüsst die young european swiss (yes) die Verstetigung des schweizerischen Beitrags zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in Europa. Die Unterstützung von Projekten zur Verringerung der Ungleichheiten stärkt den gesamteuropäischen Zusammenhalt und ist dadurch auch für die Schweiz von grosser Bedeutung. Die Programme fördern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den schwächsten Regionen Europas und stärken im gleichen Zug die Partnerschaften der Schweiz. Von Wohlstand und Stabilität in den Partnerregionen profitieren Schweizer Unternehmen und Bürger:innen in grossem Masse.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt- Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.9.	Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und - erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)		
3.2.2.10.	Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)		
3.2.2.11.	Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)		
3.2.2.12.	Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)		
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1.	Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)		
3.2.3.2.	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz</i>)		
3.2.3.3.	Obligationenrecht (OR, SR 220)		
3.2.3.4.	Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)		
3.2.3.5.	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)		
3.2.4. Landverkehr			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Gesetzesanpassungen			
3.2.4.1.	Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)		
3.2.4.2.	Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)		
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1.	Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)		
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
---------------	---------------------	--------------------------------	-------------

3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) *(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)*

3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
---------------	---------------------	--------------------------------	-------------

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz
(StromVG, SR 734.7)

3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht
und Transparenz in den
Energiegrosshandelsmärkten (BATE)

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

- 3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)
- 3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)
- 3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)
- 3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)
- 3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

Das Vertragspaket ist eine positive und wichtige Entwicklung für eine zukunftsfähige Schweiz auf dem europäischen Kontinent. Das Verhandlungsergebnis ist ausgeglichen und sichert der Schweiz den Mindeststandard an europäischer Zusammenarbeit ab. Die young european swiss (yes) beurteilt das Vertragspaket als positiv und betont die Wichtigkeit einer raschen und konsequenten Umsetzung aller Bereiche des Vertragspakets. Die Zeit drängt und die Herausforderungen sind gross. Eine verlässliche Beziehung zur EU ist heute wichtiger denn je. In Anbetracht der geopolitischen Lage sind stabile Beziehungen zu unserem wichtigsten Partner absolut zentral. Die Dringlichkeit fordert, dass das Vertragspaket rasch unterzeichnet und umgesetzt wird, um in diesen unsicheren Zeiten ein klares und enges Verhältnis zur EU aufzubauen und zu erhalten. Ohne die bilateralen Beziehungen droht die Schweiz vom Ausland wirtschaftlich und politisch abgehängt zu werden. Die young european swiss (yes) fordert eine konsequente und rasche Umsetzung vor dem Ende der Legislaturperiode 2023-2027.



F. Hoffmann-La Roche AG: Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Roche Position

Die EU ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner für unsere Industrie. Rund 45% der Exporte aus dem Sektor Pharma/Chemie gehen in die EU. Der barrierefreie Zugang zum europäischen Binnenmarkt, dem weltgrössten, ist für unser Unternehmen daher von entscheidender Bedeutung. Roche unterstützt den bilateralen Weg, der sich als Erfolgsrezept erwiesen hat. Das ausgehandelte Abkommenspaket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU" (Bilaterale III) schafft sowohl langfristige Planungs- als auch Rechtssicherheit für den Forschungs- und Produktionsstandort Schweiz.

Als weltweit grösstes Biotechnologieunternehmen mit Hauptsitz in der Schweiz und als globaler Marktführer in der In-vitro-Diagnostik trägt Roche entscheidend zur Wertschöpfungskette der Schweiz bei. Roche beschäftigt in der Schweiz rund 15'000 Mitarbeitende und generiert in der Schweiz mehr als 45'000 Arbeitsplätze entlang der Lieferkette. Davon sind über die Hälfte EU-Bürger und ca. 30% Grenzgänger, vorwiegend aus Frankreich und Deutschland. Im Jahr 2024 gab Roche in der Schweiz CHF 3.5 Milliarden für Forschung & Entwicklung aus und trug mit ca. CHF 25 Milliarden direkt und indirekt zur Wertschöpfung in der Schweizer Wirtschaft bei - das sind 3 Prozent des BIP.

Stabile Beziehungen zur EU sind daher eine entscheidende Säule der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im Bereich Pharma und Diagnostika. Dies trifft insbesondere auf folgende für unsere Industrie wichtige Bereiche zu: MRA, Personenfreizügigkeit, EU Programme.

Für Roche sind die Übergangsregelungen ("modus vivendi") vor der Ratifizierung der Abkommen besonders relevant. Es gilt sicherzustellen, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine technischen Handelshemmnisse infolge der neuen EU-Arzneimittelgesetzgebung entstehen. Das gute Funktionieren des MRA ist auch dann absolut notwendig, wenn die EU (z.B. Anfang 2026) ihre Arzneimittelgesetzgebung vor Inkrafttreten des bilateralen Pakets revidiert. Bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Abkommens müssen rasch Übergangslösungen gefunden werden, um zu verhindern, dass Schweizer Produkte unter den Drittlandstatus fallen.

Die Begrenzung des Gesundheitsabkommens auf die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit, insbesondere den Zugang zu EU-Mechanismen zur Gesundheitssicherheit und dem ECDC, ist die richtige Entscheidung.

Wesentliche Vorteile des Pakets aus der Sicht von Roche im Detail:

Im Kontext der sich stetig verändernden geopolitischen Lage hat das ausgehandelte Paket weiter an Bedeutung gewonnen. Der Bundesrat muss den Innovationsstandort Schweiz stärken und weiterhin besondere Sorge tragen, um den langfristigen Erfolg des Standortes zu sichern. Mit Blick auf mögliche Produktionsverlagerungen bildet dieses Paket eine fundamentale Grundlage für die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs. Das Paket ermöglicht es der Schweiz, sich als



souveräner, international vernetzter Akteur in einem herausfordernden Umfeld zu positionieren, besonders in diesen Gebieten, die für Roche besonders wichtig ist:

- 1. Mutual Recognition Agreement (MRA):** Das uneingeschränkte Funktionieren des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen ist zentral für die exportstarke Pharma- und Diagnostika-Industrie. Die Integration der institutionellen Elemente schafft einen klaren und vorhersehbaren Mechanismus. Die internationale Zusammenarbeit der Inspektoren trägt zur Harmonisierung und Konvergenz bei. Die Nutzung der Eudra GMDP-Datenbank wird weiterhin garantiert. Situationen wie die Nichtanerkennung Schweizer Medizintechnik-Produkte in der EU im Jahr 2021 gilt es künftig zu vermeiden. Das Mitspracherecht der Schweiz bei der Ausarbeitung relevanter EU-Rechtserlasse ("Decision Shaping") wird daher ausdrücklich begrüsst.
- 2. Personenfreizügigkeitsabkommen:** Die Schweiz muss für internationale Fachkräfte weiterhin attraktiv bleiben. Der Bedarf an hochqualifizierten Fachkräften ist in der forschungsintensiven Pharmaindustrie besonders ausgeprägt, da der nationale Arbeitsmarkt schlichtweg zu klein ist, um die hohe Nachfrage zu decken. Die Bilateralen III sichern den Zugang zu dringend benötigten qualifizierten Arbeitskräften aus der EU.
Bei den möglichen Schwellenwerten für die Aktivierung der Schutzklausel könnten sich jedoch gewisse Indikatoren wie die Nettozuwanderung und Grenzgänger als problematisch herausstellen, da sie prozyklisch sind und bestimmte Unternehmen aus der forschenden Pharmaindustrie stark exponieren könnten, insbesondere bei einer Begrenzung zum Zugang Fachexperten. Es ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die die Bedürfnisse von Innovationsbranchen und der Grenzregionen klar berücksichtigt.
- 3. Forschungszusammenarbeit in der EU:** Die internationale Vernetzung des Schweizer Forschungsplatzes ist entscheidend für die Innovationskraft der Schweiz. Die Beteiligung an EU-Programmen wie Horizon Europe, Erasmus+, und weitere Abkommen und Protokolle integrieren die Schweiz eng in den europäischen Innovationsraum, stärken unsere Hochschulen und Universitäten, fördern den Wissensaustausch und erleichtern die Mobilität von Forschenden. Roche begrüsst die Assoziierung an Horizon Europe und die Teilnahme an Euratom und Digital Europe. Erasmus+ stärkt den Austausch an Universitäten. Die Teilnahme darf nicht zu finanziellen Abstrichen im BFI-Bereich führen.

Weitere wichtige Aspekte des Pakets "Bilaterale III":

Gesundheitsabkommen: Die Begrenzung des Gesundheitsabkommens auf die Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Gesundheitssicherung ist die richtige Entscheidung. Es vermeidet erhebliche Risiken wie die Aufhebung des Territorialitätsprinzips und eine Schwächung der eigenständigen Zulassungsbehörde wie z.B. Swissmedic. Das Abkommen erhöht die Krisenbewältigungskapazität (z.B. bei Pandemien), wovon Roche im Bereich der Geschäftskontinuität für Forschung und Produktion profitiert. Die europäische Zusammenarbeit



stärkt auch indirekt den Forschungsstandort Schweiz. Roche steht einer künftigen Weiterentwicklung des Abkommens jedoch kritisch gegenüber.

Im Falle einer Weiterentwicklung wird ein frühzeitiger Einbezug der Industrie erwartet. Insbesondere die Übernahme der Richtlinie 2011/24/EU sieht Roche als Risiko für den Schweizer Standort, da sie die Untergrabung von Swissmedic und die Auswirkungen im Bereich der Qualitätssicherung zur Folge haben könnte. Eine Weiterentwicklung des Artikels 11 hin zu Parallelimporten, der Versand von verschreibungspflichtigen Medikamenten aus der EU in die Schweiz und eine Zusammenarbeit bei der Bewertung von Gesundheitstechnologien sollte ausgeschlossen werden.

Stromabkommen: Roche begrüsst das neu ausgehandelte Steuerabkommen; es stärkt die Verbesserung der Versorgungssicherheit und die Netzstabilität. Die Industrie ist aufgrund komplexer biotechnologischer Prozesse in Forschung und Produktion auf eine stabile Energieversorgung angewiesen, insbesondere im Fall einer Mangellage.

Schlussfolgerung und nächste Schritte

Das ausgehandelte Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" ist essentiell, um die zukünftige Standortqualität und den Wohlstand in der Schweiz für weitere Generationen zu erhalten. Es ist nun wichtig, die innenpolitische Umsetzung des Paketes zügig voranzutreiben. Roche erwartet vom Bundesrat, dass die tatsächliche Anwendung der neuen institutionellen Regeln pragmatisch und im Sinne der Wirtschaft angewendet wird. Die Umsetzung muss schlank, unternehmensfreundlich und unbürokratisch organisiert werden, um den Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich zu halten.

Die obigen Anmerkungen von Roche ergänzen die Konsultationsantworten von Interpharma und scienceindustries, die von Roche vollumfänglich unterstützt werden.

F. Hoffmann-La Roche AG, 22. Oktober 2025

Dr. Annette Luther
Head of External Affairs, Switzerland

Nathalie Stieger
*Head of Government Affairs /
External Affairs International*

EDA-STS Vernehmlassung Paket CH-EU

From: Nicola Bagnovini - SSIC TI <bagnovini@ssic-ti.ch>
Sent: Mittwoch, 22. Oktober 2025 14:31
To: _EDA-STS Vernehmlassung Paket CH-EU
Cc: can-sc
Subject: [EXTERNAL] Pacchetto di stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera - UE -->
Risposa alla consultazione
Attachments: Risposta_SSIC-TI_Consultazione_Bilaterali_III.docx
Categories: offene STN

Gentili signore,
Egregi signori,

la Società svizzera impresari costruttori Sezione Ticino, considerata la rilevanza del tema per il nostro settore e per il nostro Cantone di frontiera, ha ritenuto opportuno partecipare alla consultazione federale concernente il pacchetto di stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE.

Nella nostra presa di posizione – che alleghiamo mediante il formulario ufficiale – abbiamo espresso un sostegno di principio al pacchetto, sottolineando tuttavia due aspetti che riteniamo decisivi per il settore principale della costruzione:

- il **mantenimento integrale dell'efficacia delle misure di accompagnamento**, con particolare attenzione al controllo dei salari, alla responsabilità solidale e alla valorizzazione delle certificazioni CCL, elementi essenziali per evitare dumping e garantire condizioni di concorrenza leali;
- una **clausola di salvaguardia realmente operativa**, che consenta interventi mirati per settore o regione in caso di difficoltà economiche o sociali e preveda il coinvolgimento formale dei Cantoni e delle parti sociali.

Ringraziandovi per l'attenzione, vi porgiamo i nostri più cordiali saluti.

Ing. Nicola Bagnovini
Direttore
SSIC Sezione Ticino
Viale Portone 4
6500 Bellinzona
Tel. 091 825 54 23
bagnovini@ssic-ti.ch
www.ssic-ti.ch

Il contenuto di questo messaggio e tutti i suoi allegati sono di natura strettamente confidenziale.

Il contenuto espresso in questo messaggio è unicamente di responsabilità del mittente e ad uso esclusivo del destinatario.

Se avete ricevuto questo messaggio e tutti i suoi allegati per errore, vi preghiamo di voler eliminare definitivamente questo inoltro e informare gentilmente il mittente; qualsiasi pubblicazione, utilizzazione, copia o distribuzione sia parziale che totale è vietata.



Modulo di risposta per il progetto in consultazione

Pacchetto «stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE»

Il parere è stato presentato da:

- Cantone
- Partito politico rappresentato nell'Assemblea federale
- Associazione mantello nazionale dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna
- Associazione mantello nazionale dell'economia
- Tribunali federali
- Altre cerchie interessate
- Organizzazione o singolo che non ha ricevuto invito tramite canali ufficiali

Mittente:

SSIC Sezione Ticino
Viale Portone 4
6500 Bellinzona

Data del parere:

23.10.2025

Persona di contatto per le domande (cognome e nome/n. tel./e-mail):

Nicola Bagnovini, Direttore SSIC Sezione Ticino
Tel. 091 825 54 23
E-mail: bagnovini@ssic-ti.ch

La preghiamo di inviare il suo parere in formato elettronico entro il 31 ottobre 2025 all'indirizzo vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. L'invio del **parere elettronicamente in un documento Word** ne facilita l'analisi. Grazie.

1. In generale: è favorevole alla stabilizzazione e allo sviluppo delle relazioni bilaterali con l'Unione europea (UE)?

Sì. La SSIC Sezione Ticino sostiene la stabilizzazione e lo sviluppo delle relazioni bilaterali con l'UE, ritenendoli essenziali per la competitività e la prevedibilità del quadro giuridico ed economico svizzero.

Per un Cantone di frontiera come il Ticino, strettamente integrato nel mercato del lavoro e nella mobilità transfrontaliera, relazioni chiare e stabili con l'UE sono decisive per garantire certezza del diritto e condizioni eque di concorrenza.

2. Negoziati: qual è la sua opinione sugli accordi, sui protocolli e sulle dichiarazioni comuni negoziati dalla Svizzera con l'Unione europea (UE)?

Valutiamo positivamente l'esito dei negoziati, in particolare per quanto concerne il mantenimento del principio "stesso salario per lo stesso lavoro nello stesso luogo" e del sistema duale di esecuzione (Commissioni paritetiche e Cantoni).

Sono apprezzate la clausola di non regressione, con la conferma di:

- il principio «**stesso salario per lo stesso lavoro nello stesso luogo**» e il **sistema di esecuzione duale** (commissioni paritetiche e Cantoni);
- la **clausola di non regressione** a tutela del livello svizzero di protezione;
- strumenti operativi essenziali: **preavviso di notifica** per i distacchi nei **settori a rischio** (ridotto a **4 giorni lavorativi**), **cauzioni in caso di recidiva**, obblighi documentali per contrastare l'**indipendenza fittizia**;

Salutiamo positivamente anche il principio secondo il quale, per compensare la riduzione dell'obbligo di depositare una cauzione, la responsabilità dell'appaltatore primario nei settori dell'edilizia, del genio civile e dei rami accessori dell'edilizia viene estesa anche ai crediti delle Commissioni Paritetiche, come le pene convenzionali e le spese di controllo. In caso di violazione delle condizioni lavorative e salariali minime da parte dei suoi subappaltatori, l'appaltatore primario sarà ritenuto responsabile delle pene convenzionali imposte e delle spese di controllo legate alle violazioni.

La nostra Associazione condivide pure la misura volta a valorizzare le certificazioni CCL rispetto all'autodichiarazione dell'offerente per i settori dell'edilizia, del genio civile e dei rami accessori dell'edilizia e si applica agli offerenti svizzeri e stranieri come pure ai loro subappaltatori. Ciò è essenziale per prevenire dumping salariale e concorrenza sleale, mantenendo al contempo la libertà d'impresa e il buon funzionamento del mercato.

3. Come valuta l'attuazione del pacchetto a livello nazionale?

3.1. Osservazioni generali

La SSIC Sezione Ticino sottolinea la necessità di un'attuazione coerente e pragmatica del pacchetto, che eviti oneri amministrativi superflui per le imprese ma rafforzi l'equità del mercato.

Accogliamo con favore la concretizzazione della **clausola di salvaguardia** nell'ambito dell'Accordo sulla libera circolazione delle persone, quale strumento per intervenire in caso di gravi difficoltà economiche o sociali legate all'accordo.

Riteniamo essenziale che tale clausola sia operativa, attivabile anche su base regionale o settoriale, e che preveda il coinvolgimento formale delle autorità cantonali e delle parti sociali.

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2. Parte relativa alla stabilizzazione			
3.2.1. Aiuti di Stato			
Nuova legge			
3.2.1.1. Legge sulla sorveglianza degli aiuti di Stato (LSaS)			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.1.2. Legge sul Tribunale federale (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Legge sul Tribunale amministrativo federale (LTAF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Legge sui cartelli (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Legge federale sulla navigazione aerea (LNA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Legge federale sulla sorveglianza dei prezzi (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libera circolazione delle persone: immigrazione			
Nuova legge			
3.2.2.1. Legge federale sulla cooperazione amministrativa nel settore del riconoscimento delle qualifiche professionali (LCQP)			
Modifiche legislative			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.2.2. Legge federale sugli stranieri e la loro integrazione (LStrl, RS 142.20)			
3.2.2.3. Legge sul collocamento (LC, RS 823.11)			
3.2.2.4. Legge federale sui politecnici federali (legge sui PF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Legge federale sulla promozione e sul coordinamento del settore universitario svizzero (LPSU, RS 414.20)			
3.2.2.6. Legge federale sulla previdenza professionale per la vecchiaia, i superstiti e l'invalidità (LPP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Legge sul libero passaggio (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Codice civile svizzero (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Legge federale sull'obbligo di dichiarazione e sulla verifica delle qualifiche professionali dei prestatori di servizi in professioni regolamentate (LDPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Legge sulle professioni mediche (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Legge federale sulle professioni sanitarie (SPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Legge federale sulle professioni psicologiche (LPPsi, RS 935.81)			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.3. Libera circolazione delle persone: protezione dei salari			
Modifiche legislative È indispensabile confermare le misure di accompagnamento per garantire, anche in futuro, la concorrenza leale a livello di stipendi tra le imprese con sede in Svizzera e quelle provenienti dall'estero che svolgere le loro attività nel nostro Paese.			

<p>3.2.3.1. Legge sui lavoratori distaccati (LDist, RS 823.20)</p>			<p>La clausola di non regressione contribuisce all'indispensabile protezione delle condizioni di lavoro in Svizzera. Garantisce infatti che i livelli minimi di protezione già acquisiti non possano essere ridotti, rafforzando così la parità di trattamento e impedendo pratiche di dumping salariale. Si tratta di un principio che valorizza la concorrenza leale tra imprese, nel rispetto dei diritti di aziende e lavoratori locali.</p> <p>Le modifiche proposte alla LDist meritano un apprezzamento positivo giacché perseguono un obiettivo chiaro: rafforzare l'efficacia delle misure di accompagnamento e garantire la tutela del mercato del lavoro svizzero, mantenendo al contempo un quadro giuridico equilibrato.</p> <p>La riduzione del termine di notifica da otto a quattro giorni rappresenta un adeguamento che, pur incidendo sui tempi a disposizione delle autorità di controllo, può essere gestito senza grossi problemi in Ticino, visto l'elevato grado di efficienza raggiunto con la trasmissione elettronica delle informazioni sulle notifiche (che vengono poi verificate dagli ispettori direttamente sul territorio).</p> <p>Anche l'obbligo di designare un interlocutore in Svizzera, la disponibilità immediata della documentazione sul posto, nonché la messa a disposizione immediata della documentazione per gli indipendenti vanno salutati favorevolmente.</p>
--	--	--	--

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
			<p>Questi strumenti garantiranno una maggiore trasparenza, una più agevole cooperazione con le autorità competenti e un rafforzamento dell'efficacia dei controlli.</p> <p>In questo contesto è auspicato uno scambio di informazioni efficace ed efficiente in ambito delle assicurazioni sociali.</p> <p>L'introduzione di sanzioni amministrative più mirate e l'estensione della responsabilità solidale agli appaltatori nei confronti dei propri subappaltatori può rappresentare un deterrente verso potenziali abusi.</p> <p>In conclusione, ci sembra di poter affermare che le modifiche proposte si inseriscano in una strategia coerente volta a conciliare esigenze di semplificazione amministrativa con il rafforzamento degli strumenti di vigilanza e sanzionatori.</p>

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.3.2. Legge federale sugli appalti pubblici (LAPub, RS 172.056.1) <i>(si veda anche il paragrafo 3.2.5 Contributo finanziario della Svizzera)</i>			
3.2.3.3. Diritto delle obbligazioni (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Legge federale concernente il conferimento del carattere obbligatorio generale al contratto collettivo di lavoro (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Legge federale sulla esecuzione e sul fallimento (LEF, RS 281.1)			
3.2.4. Trasporti terrestri			
Modifiche legislative			
3.2.4.1. Legge federale sulle ferrovie (Lferr, RS 742.101)			
3.2.4.2. Legge sul trasporto di viaggiatori (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contributo finanziario della Svizzera			
Nuova legge			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.2.5.1. Legge federale sui contributi della Svizzera per rafforzare la coesione in Europa (legge sui contributi per la coesione, LCCo)			
Modifiche legislative			
3.2.5.2. Legge federale sugli appalti pubblici (LAPub, RS 172.056.1) <i>(si veda anche il paragrafo 3.2.3 Protezione dei salari)</i>			<p>Le proposte di modifica rafforzano la prevenzione nella misura in cui le commesse devono essere attribuite solo ad aziende corrette.</p> <p>Nell'ambito degli appalti pubblici deve essere verificato, prima delle delibere, se le ditte deliberatarie abbiano violato in passato le norme del diritto del lavoro svizzero.</p> <p>Questi aspetti dovrebbero rientrare tra i criteri di idoneità per le commesse.</p> <p>Anche il rimborso delle spese professionali dei dipendenti deve rispettare le medesime disposizioni che vengono applicate alle ditte svizzere, così da evitare una concorrenza sleale tra ditte.</p>
3.2.5.3. Legge federale su misure di promozione civile della pace e di rafforzamento dei diritti dell'uomo (RS 193.9)			

Leggi federali	Articolo interessato	Eventuale proposta di modifica	Osservazioni
3.3. Parte relativa allo sviluppo			
3.3.1. Energia elettrica			
Modifiche legislative			
3.3.1.1. Legge federale sull'energia (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Legge sull'approvvigionamento elettrico (LAEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Legge federale sulla vigilanza e la trasparenza nei mercati dell'energia all'ingrosso (LVTE)			
3.3.2. Sicurezza alimentare			
Modifiche legislative			

3.3.2.1. Legge federale sulla protezione degli animali (LPAn, RS 455)			
3.3.2.2. Legge sulle derrate alimentari (LDerr, RS 817.0)			
3.3.2.3. Legge sull'agricoltura (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Legge forestale (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Legge sulle epizoozie (LFE, RS 916.40)			

4. Valutazione globale: come valuta il pacchetto Svizzera-UE (risultato dei negoziati e attuazione del pacchetto a livello nazionale)?

Giudizio complessivamente positivo. Il pacchetto consolida la via bilaterale e fornisce un quadro stabile e prevedibile per le relazioni con l'UE.

Per il settore principale della costruzione e per il Ticino è determinante che:

- l'efficacia delle misure di accompagnamento sia pienamente mantenuta e rafforzata;
- la clausola di salvaguardia sia effettivamente applicabile in modo mirato, tenendo conto delle differenti regioni e settori economici, coinvolgendo attivamente pure le sociali coinvolte (associazioni economiche e sindacati);
- Cantoni e parti sociali siano coinvolti nel monitoraggio e nell'attuazione delle varie misure.

SOCIETÀ SVIZZERA IMPRESARI COSTRUTTORI
Sezione Ticino

Il Presidente



Ing. Massimo Cereghetti

Il Direttore



Ing. Nicola Bagnovini

Bellinzona, 23 ottobre 2025



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Studierendenrat OneHSLU

Datum der Stellungnahme:

23.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Emile Blant
info@vss-unes.ch
+41 31 382 11 71

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Wir befürworten die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Bilateralen III. Diese Abkommen eröffnen den Schweizer Studierenden bedeutende Chancen, insbesondere durch die Möglichkeit am Programm Erasmus+ teilzunehmen sowie durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen über das IMI-System. Diese Elemente sind entscheidend, um die akademische und berufliche Mobilität zu stärken und die Chancengleichheit der Studierenden zu fördern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Union – nicht zuletzt aufgrund unserer Teilnahme am Europäischen Hochschulraum – weiterhin unser wichtigster Partner im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist.

Gerade in diesem Bereich sind die Perspektiven der «Union of Skills» der EU und die damit verbundenen zahlreichen Projekte, beispielsweise im Bereich der Berufsbildung (VET), von besonderem Interesse für die Schweiz. Angesichts des Mangels in bestimmten Sektoren, besonders im Bildungsbereich, wird sich die Entwicklung von Initiativen zur Förderung sowohl der Weiterbildung (up-skilling) als auch der Neuorientierung (re-skilling) als entscheidend erweisen, um einerseits einen Wettbewerbsvorsprung zu bewahren und andererseits weiterhin innovative und attraktive Bildungswege zu entwickeln. Dies ist sowohl für den BFI-Bereich als auch für die Schweizer Wirtschaft von besonderem Interesse, da die schweizerischen Lösungen allein nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der von den europäischen Programmen abgedeckten Leistungen abzudecken.

Zusammenfassend unterstützen wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU und laden den Bundesrat ein, dieses Abkommen zumindest im BFI-Bereich als ersten Schritt zu betrachten, um eine Dynamik in Bildung, Forschung und Innovation zu erreichen und das gesamte Potenzial der Zusammenarbeit mit diesem Partner auszuschöpfen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Als OneHSLU vertreten wir die Interessen der Studierenden an der Hochschule Luzern und möchten innerhalb dieses Fachbereichs unsere Überlegungen äussern.

I. Verhandlungen

Wir begrüssen die ausgehandelten Abkommen sowie die dazugehörigen Protokolle. Auch wenn der allgemeine Zeitplan selbstverständlich von sämtlichen politischen Komponenten geprägt ist, die die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU strukturieren, bedauern wir dennoch, dass die Verhandlungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation erst so spät abgeschlossen wurden. Es sei daran erinnert, dass zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und Horizon Europe, von den an der BFI-Botschaft beteiligten Akteur:innen in der Schweiz aufgrund der langen Phase der Nicht-Assoziation nicht genutzt werden konnten. Diese Situation führte unweigerlich dazu, dass gewisse Kompetenzzentren leider ihrer Reputation, ihrer Arbeitskraft und der Leitung bestimmter Projekte beraubt wurden. Folglich sind die Bilateralen III Abkommen angesichts des in den letzten zehn Jahren aufgelaufenen Rückstands für Bildung, Forschung und Innovation umso notwendiger.

II. EUPA – Erasmus+

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Verhandlungen über Erasmus+ in einem Abkommen und einem Protokoll resultieren, die eine Wiederassoziiierung der Schweiz an das Mobilitätsprogramm ermöglichen – mehr als zehn Jahre nach ihrem Ausschluss. Hervorzuheben ist insbesondere die Möglichkeit einer Wiederassoziiierung ab 2027 für das letzte Jahr des Erasmus+-Programms 2021–2027 (nachfolgend E+ 21–27), ohne dass die Schweiz auf das derzeit erarbeitete Programm 2028–2034 (E+ 28–34) warten muss. Zwar ist klar, dass eine frühere Wiederassoziiierung an E+ 21–27 der Schweiz eine stärkere Mitwirkung an der Ausgestaltung des Programms E+ 28–34 durch die Teilnahme an den verschiedenen Ausschüssen ermöglicht hätte. Dennoch stellen wir fest, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf ein ehrgeiziges und konstruktives Projekt darstellt. Auch wenn der politische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, spricht alles dafür, dass ein Beitritt zu E+ 21–27 zu diesem Zeitpunkt den Übergang zu einem Programm der neuen Generation erleichtern wird, das den Schweizer Akteuren noch mehr Leistungen zur Verfügung stellt.

Tatsächlich können wir feststellen, dass die deutliche Erhöhung des Budgets von E+ 28–34 im Vergleich zu E+ 21–27 sowie der Wille der Europäischen Kommission, die Effizienz des Programms zu steigern, insbesondere durch die Zusammenführung der Leitaktion 2 und 3, deutliche Anzeichen sind, die den Bundesrat dazu einladen, nicht nur den Weg der Wiederassoziiierung fortzusetzen, indem er nach der Genehmigung der Finanzbotschaft durch das Parlament unverzüglich zur Ratifikation der Abkommen und Protokolle schreitet, sondern auch eine weniger vorsichtige Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterstützen. Die Botschaft des Bundesrates zeigt sich nämlich äusserst zurückhaltend in Bezug auf die Einnahmen, die durch die Teilnahme der Schweiz am Programm generiert werden. Die Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mittel bedeutet jedoch unbestreitbar, dass eine grosse

Vielfalt an Projektmöglichkeiten im Bereich Mobilität (alle Leitaktionen eingeschlossen) für die Hochschulen und für die Ausbildungsbetriebe in der Schweiz zu erwarten ist. Der Hauptgrund für diese Erhöhung liegt schlicht in der Ausweitung der durch E+ angebotenen Leistungen im Vergleich zur Schweizer Lösung, die strukturell und per Definition begrenzt bleibt. Darüber hinaus stärkt die Mobilitätserfahrung im Rahmen eines Bildungsweges die Beschäftigungsfähigkeit unmittelbar beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, wie zahlreiche Rückmeldungen nicht nur von Studierenden, sondern auch von Unternehmen belegen.

Hinzu kommt, dass das Fehlen eines Korrekturmechanismus bei Unter- oder Überbeanspruchung einen starken Anreiz darstellt, die Programmleistungen so zu nutzen, dass das volle Potenzial ausgeschöpft und die verfügbaren Mittel maximal eingesetzt werden.

Schliesslich verstärkt der internationale geopolitische Kontext und insbesondere die US-amerikanischen Zölle den Bedarf der Unternehmen, qualifizierte Arbeitskräfte mit einem soliden internationalen Netzwerk zu finden, um den möglichen Verlust eines Teils des US-Marktes auszugleichen. Die Wiederassoziierung am Erasmus+-Programm wird somit eine bedeutende Entwicklung in der Mobilität von Personen in berufsbildenden Ausbildungen ermöglichen und den Kompetenzerwerb der neuen Arbeitsteilnehmenden fördern. Es sei zudem daran erinnert, dass Mobilitätserfahrungen während der Ausbildung die Beschäftigungsfähigkeit stärken, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die durch Erasmus+ erworbenen Kompetenzen bei den Unternehmen auf besonderes Interesse stossen.

Zusammenfassend rufen wir dazu auf, den mit der Veröffentlichung dieser Botschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Wir laden den Bundesrat ein, diesen Weg weiterzugehen. Einerseits besteht die Notwendigkeit, dass die BFI-Welt Zugang zu den durch Erasmus+ erbrachten Leistungen hat. Andererseits sollten die vielfältigen Vorteile, die das Programm in zahlreichen Bereichen bringen könnte, stärker hervorgehoben werden – beispielsweise durch eine deutliche Betonung des Nutzens von Erasmus+ für Unternehmen und deren Arbeitskräfte.

III. FZA (Freizügigkeitsabkommen)

Wir äussern unsere volle Zufriedenheit darüber, dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung von Studierenden in Bezug auf Studiengebühren festgeschrieben wurde. Mehrere Aspekte tragen zu dieser Zufriedenheit bei. Einerseits erhöht die Symmetrie dieser Klausel die Attraktivität der internationalen Mobilität für Schweizer Studierende, da die finanzielle Belastung insbesondere für Studierende mit geringen oder bescheidenen Mitteln verringert wird. Andererseits profitieren auch alle derzeit in der Schweiz studierenden Menschen aus der EU von reduzierten Studiengebühren. Diese Entlastung wird Lern- und Studienerfolg fördern, indem Zeit freigesetzt wird, die derzeit für «Studentenjobs» aufgewendet wird. In vielen Fällen kann dies zu einem beschleunigten Eintritt der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt führen.

Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, die Verluste der Hochschulen zu kompensieren. Wir bedauern jedoch, dass die neuen Beiträge nur 50 % davon abdecken. In einem Kontext, in dem die Grundbeiträge durch das Sparpaket bereits reduziert werden, erwarten die Hochschulen vom Bund Stabilität, um eine langfristige Finanzplanung zu ermöglichen. Dieses Defizit stellt jedoch eine weitere Einnahmekürzung dar und gefährdet somit gewisse von den Institutionen erbrachte Leistungen. Folglich schlagen wir vor, diese Deckungsquote auf 80 % zu erhöhen. Dies erscheint uns als eine ausgewogenere Lösung zwischen den Interessen und Verpflichtungen des Bundes einerseits und der Nachhaltigkeit der von den Hochschulen erbrachten Leistungen andererseits. Zudem möchten wir betonen, dass die Mittel für diesen neuen Beitrag in der BFI-Botschaft 2029–2033 verankert werden müssen, ohne

dass dies zulasten der in der Botschaft 2025–2028 vorgesehenen Ausgaben geht. Andernfalls wäre dieser neue Beitrag letztlich nichts anderes als eine Verschiebung der Einnahmeausfälle zulasten anderer Leistungen.

IV. IMI

Wir unterstützen die Einführung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Dieses Instrument ermöglicht unter anderem Effizienzgewinne bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und wird voraussichtlich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung von Qualifikationen durch die EDK führen. Angesichts des Lehrpersonenmangels in der Schweiz erscheint uns dieses Instrument als notwendiger Schritt nach vorn, auch wenn es nicht alle Ursachen dieses Mangels konkret lösen kann. Daher betonen wir die Notwendigkeit, die Umsetzung dieses Elements des Pakets in ein Bündel von Massnahmen einzubetten, das darauf abzielt, konkrete und nachhaltige Lösungen für den Mangel zu schaffen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Wir unterstützen das vom Bundesrat vorgeschlagene Projekt zur Änderung des ETH-Gesetzes (LEPF). Wir erinnern daran, dass der Geltungsbereich der im Jahr 2027 zur Konsultation gestellten Entlastungsmassnahmen bereits die Frage der Studiengebühren betrifft (LEPF, aber auch HFKG). Um den schweizerischen Hochschulen eine klare politische Stossrichtung zu gewährleisten, die notwendig ist, damit die Hochschulen ihre Finanzplanung auf einer soliden und stabilen Grundlage vornehmen können, unterstützen wir daher das Projekt des Bundesrates und befürchten, dass jede andere Änderung kontraproduktiv wäre.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>2 Sie dürfen 80 % der erlittenen Verluste nicht überschreiten</p>	<p>Wir begrüssen diesen Vorschlag, der gewährleisten soll, dass die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) keine zusätzlichen Kosten für die Studierenden verursacht. Die Kompensation dieses Einnahmeausfalls durch den Bund ist ohne Vorbehalt zu unterstützen.</p> <p>Wir bedauern, dass der Bund nicht vorsieht, die Verluste über 50 % hinaus zu kompensieren. Da die Sparmassnahmen des Bundes bereits eine Kürzung der Grundbeiträge vorsehen, macht die Kumulation von Einnahmensenkungen für die Hochschulen die politische Stossrichtung schwer nachvollziehbar und erschwert unnötig die Finanzplanung. Wir fordern den Bund daher auf, sich auf eine einzige Form der Reduktion der Beiträge zu beschränken und den im Absatz 2 vorgesehenen Kompensationssatz auf 80 % der Verluste anzuheben sowie diese Finanzierung im Rahmen der BFI-Botschaft 2029–2033 zu berücksichtigen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir bewerten das Paket Schweiz–EU positiv, da die ausgehandelten Elemente sowie die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung bedeutende Fortschritte in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation mit sich bringen. Nach mehr als zehn Jahren ohne Teilnahme am Erasmus+-Programm hat die Schweiz nun endlich die Möglichkeit, die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums und den schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsinstitutionen wieder aufzunehmen. Darüber hinaus stellt die Wiederassoziiierung an die Programme Erasmus+ und Horizon Europe eine direkte und konkrete Antwort auf den durch die instabile geopolitische Lage entstandenen wirtschaftlichen Kontext dar, insbesondere auf die US-amerikanischen Zollmassnahmen. Die erwartete Reduktion des US-Marktes muss kompensiert werden, wozu der Abschluss von Abkommen beitragen wird, die das internationale Netzwerk der sich in Ausbildung befindenden Personen stärken. Dies wird neue Chancen für Schweizer Unternehmen schaffen und gleichzeitig die Beschäftigungsfähigkeit von Personen, die von einer Mobilitätserfahrung profitieren – sei es in der tertiären Bildung oder in der Berufsbildung – nachhaltig unterstützen.



SCHWEIZERISCHER
BÜHNENVERBAND
UNION DES
THEATRES SUISSES
UNIONE DEI
TEATRI SVIZZERI

Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Stellungnahme zum Paket

Einleitung und grundsätzliche Haltung

Der Schweizerischer Bühnenverband, die Vereinigung der Berufstheater in der ganzen Schweiz, begrüsst das vom Bundesrat ausgehandelte Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Dieses Paket stabilisiert den bewährten bilateralen Weg und ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Bereichen. In einer zunehmend instabilen Weltlage sind verlässliche Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten von grosser strategischer Bedeutung. Der bilaterale Ansatz wahrt die wesentlichen Interessen der Schweiz und erhält ihren politischen Handlungsspielraum weitgehend.

Aus Sicht des Schweizerischen Bühnenverbandes ist besonders wichtig, dass das Paket neben institutionellen Fragen und wirtschaftlichen Interessen auch Bildung, Forschung und weitere Kooperationsthemen umfasst. So enthält es unter anderem neue Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung und Bildung sowie die Verstetigung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Weiter soll gezielt der Ausbau auf neue Bereiche wie Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit erfolgen. Dass auch ein hochrangiger politischer Dialog und eine institutionalisierte parlamentarische Zusammenarbeit mit der EU vereinbart wurden, zeigt die Absicht für einen ganzheitlichen Ansatz dieses Pakets. Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Kooperationsthema Kultur nicht im Paket enthalten ist.

Der Schweizerischer Bühnenverband unterstützt dennoch das Gesamtpaket als wichtigen Schritt, um die kontinuierliche Teilnahme der Schweiz an europäischen Programmen sicherzustellen und die bilateralen Verträge zukunftsfähig zu machen. Insbesondere die Wiedereinbindung der Schweiz in EU-Programme, etwa in Forschung mit Horizon Europe und Bildung mit Erasmus+, ist im Interesse unseres Landes, da die Schweiz als offene Volkswirtschaft und Wissensnation auf den internationalen Austausch angewiesen ist. Der Bundesrat selbst betont, dass ein Nicht-Beitritt zu solchen Programmen die Stellung der Schweiz als führende Bildungs- und Wissenschaftsnation gefährden würde. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

Kultur als strategische Ressource in den Beziehungen Schweiz–EU

Trotz der primär wirtschafts- und forschungspolitischen Tragweite des Pakets möchte der Schweizerische Bühnenverband die zentrale Bedeutung der Kultur für die Schweiz–EU-Beziehungen hervorheben. Kultur ist kein Luxus, sondern eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Resilienz, zum Wohlstand und zur Sicherheit unseres Landes bei. In

Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten – geprägt durch hybride Bedrohungen, Desinformation und Polarisierung – stärken Investitionen in Kultur die demokratische Stabilität und den sozialen Zusammenhalt der Schweiz. Eine kulturell gebildete und engagierte Bevölkerung ist ein zentraler Faktor zur Stärkung demokratischer Resilienz und vermindert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus. Kultur ist damit systemrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Stabilität und Friedensfähigkeit unseres Landes.¹

Auch im Verhältnis zur EU kommt der Kultur eine verbindende Rolle zu. Die Schweiz ist geografisch, kulturell, sprachlich und ideell ein zutiefst europäisches Land.² Kultureller Austausch, Begegnung und Dialog über Grenzen hinweg sind Kennzeichen einer lebendigen europäischen Gemeinschaft. Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2025–2028 festgehalten: «Kultur ist von Natur aus grenzüberschreitend: Austausch, Begegnung und Dialog enden nicht an Landesgrenzen».³ Daher ist es unerlässlich, kulturpolitische Anliegen im Zuge der neuen Abkommen angemessen zu berücksichtigen. Genauso wie wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen die Verbindung zur EU stärken, tun dies kulturelle Kooperationen – sie fördern das gegenseitige Verständnis und schaffen Vertrauen zwischen den Gesellschaften.

Zahlreiche Studien belegen den positiven gesellschaftlichen Effekt kultureller Teilhabe. So zeigt eine umfassende Studie der Europäischen Kommission, dass Menschen, die aktiv an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, signifikant häufiger demokratisch mitbestimmen (etwa an Wahlen teilnehmen) und zugleich ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl, mehr Empathie, Vertrauen sowie höhere interkulturelle Kompetenz entwickeln.⁴ Kulturelle Vielfalt und Austausch sind also nicht nur Werte an sich, sondern stärken auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Frieden in Europa. Dies sollte bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen nicht ausser Acht gelassen werden.

Chancen des Pakets für den Kulturbereich

Der Schweizerische Bühnenverband sieht in dem Paket Schweiz–EU grosse Chancen für den Kulturbereich, sofern die entsprechenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

¹ Kultur ist systemrelevant, Stellungnahme zum Entlastungspaket 27, Taskforce Culture, 17.04.2025
https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/04/2025.04.17_TFC_-_Stellungnahme_Entlastungspaket-27_Kultur-ist-systemrelevant.pdf

² Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 13.06.2025, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-47-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf

³ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028);
https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lv1_1/lv1_1.1

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) *Culture and democracy, the evidence: how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion: lessons from international research*. Publications Office of the European Union.
<https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>

Wiederanbindung an europäische Förderprogramme

Das Paket schafft die Grundlage für ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Damit erhält die Schweiz Zugang zu wichtigen Initiativen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ und dem Gesundheitsprogramm EU4Health. Diese Programme stärken den Austausch mit anderen europäischen Ländern und ermöglichen den Aufbau von Netzwerken. Gerade für den Kulturbereich sind europäische Netzwerke und Kooperationsprojekte essenziell. Beispielsweise erleichtert die geplante Assoziierung an Erasmus+ die internationale Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden. Jedes Jahr profitieren Tausende Schweizer Lernende und Studierende von Mobilitätsprogrammen – künftig können sie wieder vollwertig am europäischen Austausch teilnehmen. Dies fördert nicht nur Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen, sondern schafft auch kreative Impulse und persönliche Beziehungen, die für die Kulturproduktion im In- und Ausland wertvoll sind.

Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren

Völlig unverständlich ist, dass die Schweiz das Programm «Creative Europe» im aktuellen Verhandlungspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU nicht berücksichtigt hat, obwohl die EU ausdrücklich bereit ist, eine Beteiligung der Schweiz zu ermöglichen. Die offizielle Schweiz verzögert mit diesem Vorgehen die Teilnahme an Creative Europe auf unabsehbare Zeit. Dies ist ein vernichtendes Signal gegen den Kulturbereich. Diese Situation erstaunt umso mehr, da der Bundesrat bereits seit 2012 in jeder Kulturbotschaft auf die Bedeutung des europäischen Programms «Creative Europe» für das Schweizer Kulturschaffen hinweist und den Willen betont, wieder vollumfänglich daran teilnehmen zu wollen.

Nur eine uneingeschränkte Teilnahme an «Creative Europe» bzw. ab 2028 AgoraEU kann die Diskriminierung der Schweizer Kulturschaffenden auf europäischer Ebene beenden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es für den Bereich KULTUR, im Gegensatz zum Bereich MEDIA, nie finanzielle Ersatzmassnahmen gab, welche die Diskriminierung zumindest teilweise ausgeglichen hätten. Umso drängender ist ein Beitritt zu «Creative Europe» für den Bereich KULTUR.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen «KULTUR» und «MEDIA», sowie dem «SEKTORÜBERGREIFENDEN» Arbeitsbereich von «Creative Europe» nicht zwingend gemeinsam erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Schweiz bereits jetzt am Arbeitsbereich «KULTUR» teilnehmen kann, ohne zuvor ihre nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) anpassen zu müssen.

Das Programm «Creative Europe 2021–2027» wird von der EU mit einem Gesamtbudget von 2.44 Milliarden Euro veranschlagt. Die Hauptziele sind gemäss EU folgende:

1. Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die Initiierung von eigenen internationalen Projekten, die von «Creative Europe» unterstützt werden, ist für Schweizer:innen seit 2014 ganz ausgeschlossen. Zudem können Schweizer Kulturschaffende, Kulturinstitutionen oder Kulturorganisationen erst seit verganginem Jahr wieder an Programmen oder Wettbewerben teilnehmen, die von «Creative Europe» (mit)finanziert sind. Dies häufig nur,

wenn sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel vollständig selbst aufbringen. Bei einem Förderetat für «Creative Europe» von 2.44 Milliarden Euro für die Legislatur 2021 bis 2027 entgehen der Schweizer Kultur somit auch wichtige Fördermittel für multilaterale Projekte, Kooperationen, Programme und Weiterbildungen.

Für die Kultur sind der europäische Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit lebenswichtig, sowohl für Innovation und Entwicklung wie auch in ökonomischer Hinsicht. Zwar leistet die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Bereich des internationalen Kulturaustauschs wichtige Arbeit und die zeitlich befristeten Kompensationsmassnahmen im audiovisuellen Bereich bringen durchaus gewisse Verbesserungen. Doch das reicht nicht aus. Soll die Schweizer Kultur auf dem europäischen Kunst- und Audiovisionsmarkt weiterhin bestehen, muss jetzt gehandelt werden! Ansonsten ist auch der wirtschaftliche Schaden beträchtlich und zu einem guten Teil irreversibel.

Deshalb fordert der Schweizerische Bühnenverband den (Wieder-)beitritt der Schweiz auch zum europäischen Kulturprogramm «Creative Europe», neben «Erasmus+» und «Horizon». Für den Schweizer Kulturbereich ist die Teilnahme an allen drei Programmen essenziell, denn diese bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig!

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, parallel zu den Bilateralen III, die Verhandlungen umgehend zu starten, um in einem ersten Schritt die Teilnahme der Schweiz am Arbeitsbereich «KULTUR» des Programms «Creative Europe» zu gewährleisten. Die Europäische Union ist bereit, die Verhandlungen jederzeit aufzunehmen.⁵

Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern

Durch die Aufnahme von EU-Beihilfebestimmungen in einige Abkommen entsteht die Notwendigkeit, die Spielräume für staatliche Kulturförderung zu wahren. Glücklicherweise kennt das EU-Recht selbst Ausnahmen zugunsten der Kulturförderung: Beihilfen, die der Förderung von Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen, gelten als gerechtfertigt, sofern sie den Handel bzw. Wettbewerb nicht übermässig verzerren. Diese in Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV⁶ verankerte Kultur-Ausnahme muss im Zuge der Umsetzung in nationales Recht vollständig gewährleistet werden.

Der Schweizerische Bühnenverband fordert, dass Bundesrat und Parlament bei der Anpassung des Beihilferechts alle Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt nutzen. So ist sicherzustellen, dass bewährte Förderinstrumente – von Filmförderungsbeiträgen über Musikexport-Programme bis zu Kulturpreisvergaben – weiterhin möglich sind und nicht unter einen generellen Wettbewerbsvorbehalt fallen. Die kulturelle Eigenständigkeit der Schweiz, etwa im Bereich des Filmwesens (Quota-Regelungen, Unterstützung einheimischer Produktionen), darf durch neue Vereinbarungen mit der EU nicht beschnitten werden. Vielmehr sollte die Schweiz die im EU-Recht vorhandenen Flexibilitäten proaktiv nutzen, um eine starke Position der Kultur innerhalb des Binnenmarktes zu sichern.

⁵ Schweizer Teilnahme an Arbeitsbereich «KULTUR» von «Creative Europe» jetzt sicherstellen – unabhängig von Bilateralen III möglich, Öffentlicher Brief an den Schweizer Bundesrat, Taskforce Culture, 16.06.2025, https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/06/2025.06.19_Taskforce-Culture_Offener-Brief_Bundesrat-soll-Beitrittsverhandlungen-fuer-Creative-Europe-jetzt-aufnehmen.pdf

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>

Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, welche im Paket institutionell abgesichert werden soll, bildet schon heute das Fundament für den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Tausende Kulturschaffende reisen jährlich zwischen der Schweiz und EU-Ländern, sei es für Tourneen, Festivals, Ausstellungen oder Gastspiele. Der Schweizerische Bühnenverband begrüsst, dass im Paket eine Schutzklausel verankert ist, welche künftige Verschlechterungen bei der Personenfreizügigkeit verhindert – dies kommt auch dem Kulturbereich zugute.

Wichtig ist zudem die geplante Teilnahme an Erasmus+, die nicht nur Studierenden, sondern beispielsweise auch jungen Berufsleuten in der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten für Austausch und Weiterbildung in Europa eröffnet. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund über Movetia⁷ und andere Programme Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, um den Ausschluss von Erasmus+ zu kompensieren. Diese Ersatzmassnahmen müssen nahtlos in die Erasmus-Assoziierung überführt werden, sodass keine Lücken für Auslandsaufenthalte und Bildungskooperationen entstehen. Kulturelle Bildung und internationale Verständigung profitieren enorm von solchen Mobilitätsprogrammen – sie fördern kreatives Denken, Sprachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis, was schliesslich auch der Schweizer Kultur und Wirtschaft wieder zugutekommt.

Institutioneller Kulturdialog

Abschliessend regt der Schweizerische Bühnenverband an, im Zuge der vertieften Beziehungen einen institutionalisierten Dialog zur Kultur zwischen der Schweiz und der EU aufzubauen. Bislang sind in der gemeinsamen Erklärung regelmässige politische Dialoge etwa zu Forschung, Strom und Gesundheit vorgesehen. Ebenso sollte die Kulturpolitik als Thema in den Austausch aufgenommen werden. Denkbar wären z. B. jährliche Kulturforen oder Arbeitsgruppen, in denen sich Vertreter:innen beider Seiten über Fragen der kulturellen Zusammenarbeit austauschen. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die EU – neben UNO und Europarat – ein zentraler Partner für die internationale Kulturpolitik der Schweiz ist. Die Integration kulturpolitischer Anliegen in andere Politikbereiche ist ein erklärtes Ziel der Schweizer Kulturpolitik.⁸

Ein regelmässiger Austausch über kulturelle Belange (z. B. Urheberrechte, Kulturgütertransfer, Kreativwirtschaft) würde Missverständnissen vorbeugen und Synergien schaffen, zum Nutzen sowohl der Schweizer Kulturschaffenden als auch unserer europäischen Partner.

⁷ <https://movetia.ch/>

⁸ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lv1_1/lv1_1.2/lv1_1.2.6

Fazit

Der Schweizerischer Bühnenverband spricht sich klar für eine Annahme des Pakets Schweiz–EU aus. Es bietet die Chance, die seit Jahrzehnten erfolgreiche europäische Zusammenarbeit der Schweiz auf eine neue, zukunftsfähige Basis zu stellen. Neben wirtschaftlicher Stabilität und technischer Kooperation muss dabei jedoch auch der Kulturdimension der Beziehungen hohe Beachtung geschenkt werden. Die Schweiz ist Teil des europäischen Kulturraums – ihre kulturelle Vielfalt und Kreativität sind Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas. Ein stabiles Verhältnis zur EU, das nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell gedeiht, liegt im übergeordneten Interesse unserer ganzen Gesellschaft.

Zusammenfassend unterstützt der Schweizerische Bühnenverband den Bundesrat in seinem Bestreben, die bilateralen Beziehungen weiterzuentwickeln, verlangt jedoch die umgehende Aufnahme paralleler Verhandlungen mit der EU, welche die Bedürfnisse des Bereichs ernst nehmen. Konkret fordern wir Garantien, dass die Teilhabe der Schweiz an EU-Kulturprogrammen spätestens ab der nächsten Programmperiode sichergestellt ist, dass kulturelle Förderungen weiterhin im bisherigen Umfang möglich bleiben und dass der kulturelle Austausch mit Europa als politisches Anliegen verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bereich Kultur im neuen Kapitel der Beziehungen Schweiz – EU eine starke Position einnimmt – im Interesse der kulturellen Vielfalt, der Kreativwirtschaft und aller Bewohner:innen unseres Landes.

Der Schweizerische Bühnenverband dankt für die Berücksichtigung dieser Anliegen im weiteren Prozess und steht für einen vertieften Dialog gerne zur Verfügung.

per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Andreas Borer
Andreas.borer@regionalwerke.ch
056 200 22 22
22. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regionalwerke AG Baden (RWB) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Die RWB ist ein Aargauer Stadtwerk und Mitglied des Verbandes Aargauer Stromversorger (VAS), der 95 Verteilnetzbetreiber aus den Kantonen Aargau und Zug vertritt. Der VAS hat bereits zur Vernehmlassung Stellung genommen, allerdings nur zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen). Die nachfolgende Stellungnahme der RWB orientiert sich an jener des VAS. Der VAS hat dem Bundesrat ebenfalls eine detaillierte Stellungnahme mit Anträgen zukommen lassen. Diese Anträge des VAS unterstützt die RWB.

Zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen) führen wir nachfolgend die aus unserer Sicht wichtigsten Themen aus:

Stromabkommen

Die RWB anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen. Damit entsteht ein grösserer Markt und damit auch ein Potenzial für tendenziell tiefere Energiepreise.

Das vorliegend ausgehandelte Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses hat jedoch einige gravierende Mängel:

- Die ausgehandelte Integrationsmethode im Stromabkommen bedeutet, dass die Schweiz künftig die Rechtsakte der EU direkt anwendet, ohne in Landesrecht zu überführen. Die Schweiz muss ihr «Landesrecht anpassen, wenn es den Bestimmungen der integrierten EU-Rechtsakte widerspricht oder wenn eine Präzisierung derselben notwendig ist.»¹ Damit entsteht eine verpflichtende, direkt

¹ Erläuternder Bericht, S. 74.

anwendbare Übernahme von EU-Recht. Für Schweizer Unternehmen in der Energiebranche bedeutet dies, dass alles, was Gegenstand des Stromabkommens ist, in Zukunft einseitig durch die EU abgeändert werden kann. Der Einfluss auf die eigene Versorgungssicherheit reduziert sich und auf schweizerische Eigenheiten kann künftig nicht mehr eingegangen werden. Die in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse werden ausgehebelt, womit auch eine drohende, weitere Überregulierung künftig hingenommen werden muss.

- Die Bestimmungen im Stromabkommen (Art. 40 zum Informationsaustausch; Anhang I) führen dazu, dass künftig nicht nur die schweizerische Elektrizitätskommission (EiCom), sondern auch die EU-Regulierungsbehörde die Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht nur überwachen wird, sondern dass ACER Anfragen an Schweizer Unternehmen machen darf, die direkt beantwortet werden müssten. Damit ist ein weiterer, unnötiger Aufwand für die Schweizer Unternehmen der Energiebranche, auch für die Verteilnetzbetreiber, absehbar. In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der ACER erweitert, es ist deshalb denkbar, dass ACER künftig sogar Sanktionskompetenzen bei Schweizer Unternehmen erhalten wird. Bestimmungen in Anhang I zum Stromabkommen lassen zudem den Schluss zu, dass Mitarbeiter der ACER direkt Prüfhandlungen in Schweizer Unternehmen vornehmen können. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip. Es wäre staatspolitisch doch sehr fragwürdig, wenn sich Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Beamten rechtfertigen müssten.
- Ebenfalls erachten wir Artikel 9 des Stromabkommens als problematisch. Er besagt gemäss unserer Interpretation, dass die Befugnisse der EU nach Ablauf von sechs Jahren auch im Bereich der Bereitstellung der Reserven für die Stromversorgungssicherheit ausgeweitet werden. Künftig dürfte die EU darüber entscheiden, ob die Schweiz ihre Kraftwerksreserven gemäss EU-Recht vergibt und wie oben ausgeführt, kann die EU unilateral zu einem für die Schweiz nachteiligen Schluss kommen.
- Schliesslich erachten wir die Berechnung des Finanzbeitrags gemäss Artikel 49, den die Schweiz an die EU für die Finanzierung von ACER und der Unionsdatenbank entrichten muss, für völlig ungeeignet. Die Berechnung basiert nämlich auf dem BIP der Schweiz im Verhältnis zum BIP der EU. Das BIP tut unserer Meinung nach in diesem Bereich überhaupt nichts zur Sache. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Finanzbeitrag durch die Schweizer Unternehmen der Energiebranche bezahlt werden müsste.

Aus Sicht der RWB ist das ausgehandelte Stromabkommen ein für die Schweiz schlechtes Verhandlungsergebnis. Innerstaatlich stellt sich für die RWB vor allem die Frage, wie teuer sich der Bundesrat und das Parlament dieses Stromabkommen mit Zugeständnissen an die Gewerkschaften und den Konsumentenschutz erkaufen wollen. So wie das Stromabkommen aktuell innerstaatlich umgesetzt werden soll, ist es für die RWB nicht annehmbar. Es braucht dringend Korrekturen, damit die RWB das Stromabkommen unterstützen kann.

Strommarktöffnung – ja, aber richtig

Eine Annahme des Stromabkommens bedingt die komplette Öffnung des Strommarkts in der Schweiz. Bereits seit 2009 können Endkunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh den Lieferanten selbst wählen. Neu sollen alle Kundinnen und Kunden ihren Stromlieferanten selber wählen können.

Eine komplette Strommarktöffnung bietet vielerlei Chancen. Ist sie richtig ausgestaltet, können der regulatorische Ballast abgeworfen und die rechtlichen Rahmenbedingungen (EnG und StromVG) komplett neu konzipiert werden. Dies würde zu einem Effizienzgewinn innerhalb der Strombranche führen, was letztlich den Konsumenten zugutekommt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wieder zu ihrer Kernaufgabe, nämlich die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, sicheren Stromversorgung, zurückkehren und müssen sich nicht mehr mit Tausenden von Seiten von immer wieder wechselnden Regulatorien herumschlagen. Diese Chance verpasst der Bundesrat mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen leider komplett.

Im freien Markt werden verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten, wie sie auch im Hypothekemarkt üblich sind. Sämtliche eben erst neu eingeführten Konstrukte wie virtuelle ZEV, Lokale Elektrizitätsgemeinschaften etc. können ersatzlos gestrichen werden, weil im freien Markt ohnehin jeder als Produzent bzw. Lieferant agieren kann. Marktgerechte Bedingungen würden für Prosumer und Konsumenten gelten. Ausserdem werden unterschiedlichen Stromqualitäten (Herkunftsnachweise) zur Wahl stehen. Konsumentinnen und Konsumenten können sich aufgrund verschiedener Produktangebote auf dem Markt auf eine verlässliche Stromversorgung zu planbaren Kosten verlassen.

Position

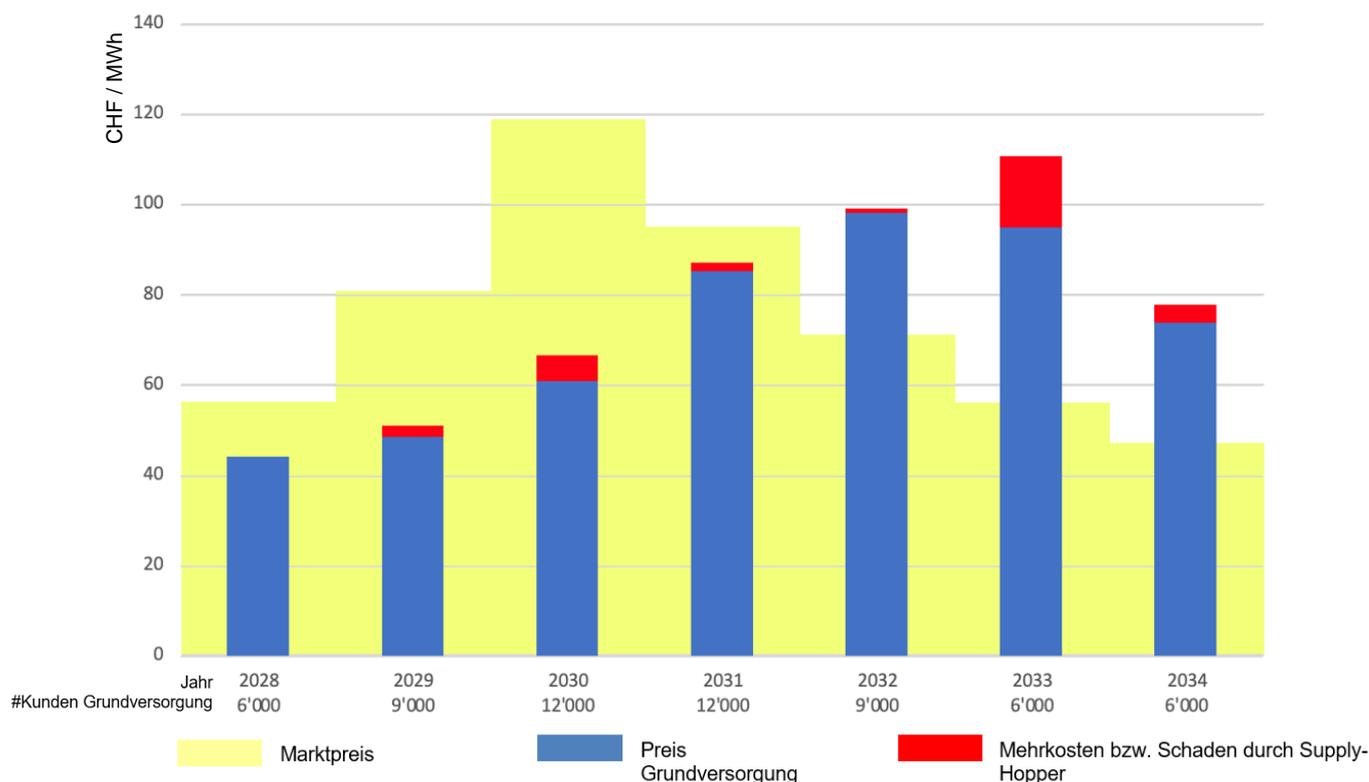
Die RWB ist für einen vollständig liberalisierten Strommarkt, da dieser gesamtwirtschaftliche Vorteile bringt. Aber die RWB lehnt eine Grundversorgung mit regulierten Preisen ab, ansonsten die Vorteile einer Marktöffnung aufgrund einer noch grösseren Überregulierung sogleich wieder verschwinden.

Regulierte Grundversorgung – aufwändig, unattraktiv, teuer

Der Bundesrat sieht weiterhin eine Grundversorgung mit regulierten Preisen vor, obwohl diese volkswirtschaftlich klar nachteilig ist und auch den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Nach- als Vorteile bringt.

Die Liberalisierung der Telekommunikation hat gezeigt, dass es für die Konsumentinnen und Konsumenten kein Problem darstellt, aus verschiedenen Produktangeboten auszuwählen und Anbieterwechsel zu vollziehen. So wie die Konsumentinnen und Konsumenten befähigt sind, sich frei im Telekommunikationsmarkt oder im Hypothekenmarkt zu bewegen, werden sie es auch im Strommarkt können.

Folgende Abbildung zeigt, dass eine regulierte Grundversorgung und einer Wechselmöglichkeit von der Grundversorgung in den freien Markt und zurück zum Nachteil derjenigen Konsumentinnen und Konsumenten ist, die sich im «Sorglospaket» Grundversorgung befinden. Und deren Schutz der Bundesrat mit dieser regulierten Grundversorgung als Ziel vorgibt.



- In einem Marktumfeld, in welchem der Marktpreis ansteigt, kehren die Kunden in die Grundversorgung zurück, weil der Grundversorgungspreis tiefer ist. Das bedeutet aber, dass das Energieversorgungsunternehmen (EVU) die fehlende Energie teurer auf dem Markt nachbeschaffen muss. Es entstehen also Mehrkosten durch diese sogenannten «Supply-Hopper» (Angebotshüpfer). Diese Mehrkosten werden im Folgejahr in den Grundversorgungstarif eingepreist, womit alle, die schon immer in der Grundversorgung waren, mehr bezahlen, weil die «Supply-Hopper» ein klassisches Cherry-Picking anwenden.
- Sinken die Marktpreise unter die Grundversorgungstarife, dann wird ein Teil der Kunden aus der Grundversorgung in den freien Markt wechseln. In diesem Fall muss die teuer beschaffte Energie durch das EVU bei sinkenden Marktpreisen – also zu einem deutlich tieferen Preis – auf dem Markt verkauft werden, was zu Verlusten führt. Auch diese Verluste bzw. dieser Schaden wird in die Tarife der Grundversorgung eingerechnet.

Dieser Mechanismus spielt immer, wenn die freie Möglichkeit besteht, zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt hin und her zu wechseln. Und genau das sieht der

Bundesrat vor. Zwar soll bei einem Wechsel eine Wechselgebühr erhoben werden, doch wie hoch soll diese sein? Eigentlich müsste sie den verursachten Mehrkosten bzw. dem verursachten Schaden entsprechen, damit niemand in diesem System benachteiligt wird. Der Bundesrat schlägt deshalb ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld vor, was aber nach Vorgaben des Regulators (Schweizerische Elektrizitätskommission, ElCom) aufwändig berechnet und durch diesen Regulator überwacht werden muss. Das ist mit viel unnötigem Aufwand – und damit auch unnötigen Kosten – verbunden. Und es ist zu bezweifeln, dass letztlich tatsächlich ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld resultiert. Im Gesetzesentwurf ist nichts dazu enthalten.

Somit ist eine regulierte Grundversorgung mit Wechselmöglichkeit zwischen Grundversorgung und Markt für diejenigen Konsumentinnen und Konsumenten, die das «Sorglospaket» Grundversorgung wählen, immer unattraktiv. Deshalb gaukelt sie vor, was sie nicht halten kann, es braucht sie nicht und die RWB lehnt sie klar ab.

Der Konsumentenschutz für Haushaltskunden und kleine Unternehmen ist wichtig und wird mit einem Vergleichsportal für Produktangebote, einer Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit, einer Registrierungspflicht für Stromlieferanten und klaren Vertragsvorgaben für Lieferanten mit mehr als 50'000 Kunden gestärkt. Alle diese Instrumente sind nur in einem vollständig liberalisierten Markt notwendig. Die RWB ist daher klar der Auffassung, dass diese Instrumente wichtig sind, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Angst vor einer vollständigen Marktöffnung zu nehmen, und daher auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen auch aus Sicht des Konsumentenschutzes verzichtet werden kann.

Die RWB verweist zudem auf die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie. In Art. 5 ist sie eigentlich relativ klar: Abs. 3 regelt, dass nur unter gewissen Bedingungen Haushaltskunden geschützt werden dürfen. Staatliche Eingriffe unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5. Die Aufzählung gilt kumulativ. Nachfolgend listet die RWB Bedingungen auf, die bei einer regulierten Grundversorgung mit Preisregulierung eben gerade nicht erfüllt werden:

1. Die staatlichen Eingriffe müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (lit. a). Wie vorher aufgezeigt, erfüllt die regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung dies eben gerade nicht. Sie ist vorgegaukelter Konsumentenschutz.
2. Mit den staatlichen Eingriffen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den Kunden sichergestellt werden (lit. c). Das ist mit der Grundversorgung nicht der Fall.
3. Die staatlichen Eingriffe müssen zeitlich begrenzt sein (lit. d). Auch das ist nicht vorgesehen.

Abs. 6 sagt zudem, dass ein **Übergangszeitraum** geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht also klar keine unbefristete regulierte Grundversorgung vor wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Eine regulierte Grundversorgung dürfte also höchstens für einen Übergangszeitraum überhaupt bestehen.

Weiter besagt Art. 27, dass alle Haushaltskunden und, wenn notwendig, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen. Sie müssen das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität **zu wettbewerbsfähigen**, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien **Preisen** haben. Die EU-Richtlinie verlangt aber keine regulierte Grundversorgung mit einer Preisregulierung! Eine garantierte Versorgung im Sinne der aktuell in der Schweiz geltenden Ersatzversorgung zu Marktpreisen wäre vollkommen ausreichend, entspricht der Vorgaben der EU und schützt die Konsumenten vor allfälligen Ausfällen des Lieferanten.

Art. 28 gibt schliesslich vor, dass ein Verbraucherschutz gewährleistet werden muss, «insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren.» Das kann auch ohne regulierte Grundversorgung bestens gewährleistet werden. Der Gesetzesentwurf enthält mit der Ombudsstelle oder der geforderten Vergleichsplattform Beispiele hierfür.

Selbst wenn der Bundesrat mit dem Stromabkommen für die Schweiz Ausnahmen zur regulierten Grundversorgung ausgehandelt hat, heisst dies nicht, dass die Schweiz diese so umsetzen muss. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist klar liberaler ausgestaltet als dies der Bundesrat innerstaatlich umsetzen möchte. Damit entstehen Marktverzerrungen und Nachteile für die Schweizer Marktakteure. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz über die Vorgaben aus der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen muss und damit die Vorteile des liberalisierten Marktes preisgibt.

Fazit

Die RWB kommt zum Schluss, dass die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie weitaus liberalere Vorgaben macht, als der Bundesrat in seinem Entwurf vorschlägt. Die Schweiz soll gemäss Bundesrat eine massive Regulierung einführen, weitaus mehr als es die EU-Mitgliedstaaten durch die Richtlinie auferlegt erhalten haben. Der Bundesrat will die immense Regulierung im Strombereich beibehalten und gleichzeitig den Strommarkt vollständig öffnen. Das widerspricht sich fundamental. Denn eine Liberalisierung sollte immer mit einer Deregulierung einhergehen, weil ansonsten keine Effizienzvorteile durch den Markt erzielt werden können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen bedeutet eine Wettbewerbsverzerrung, verursacht unnötige Regulierung und führt zu hohen Vollzugskosten. Damit schlägt der Bundesrat ein neues Regulierungsungetüm vor statt endlich den Markt spielen zu lassen wie bspw. in der Telekommunikation, wo die Liberalisierung ein voller Erfolg ist – ohne regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen.

Position

Die RWB ist gegen eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen im liberalisierten Strommarkt. Neben der grundsätzlichen Nicht-Kompatibilität mit der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie wird diese vorgeschlagene Grundversorgung auch nie halten können, was sich die Politik davon verspricht, nämlich eine gesicherte Versorgung zu moderaten Preisen. Die Grundversorgung wie sie der Bundesrat in dieser Vorlage angedacht hat, ist auf jeden Fall

immer teuer für die Kunden, aufwändig für die Netzbetreiber und im Endergebnis schlicht unattraktiv.

Statt eine regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung setzt die RWB auf eine Grundversorgung gemäss Art. 27 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinne einer «garantierten» Versorgung (Ersatzversorgung nach geltendem Recht). Diese schützt die Konsumentinnen und Konsumenten bei einem vertragslosem Zustand oder wenn ihr Stromlieferant plötzlich ausfällt und keinen Strom mehr liefern kann. In diesen Fällen springt das lokale EVU ein und übernimmt im Sinne des Service Public die Beschaffung und Lieferung von Strom für die betroffenen Konsumenten. Zum Schutz der Konsumenten sollen weiter Massnahmen erfolgen, wie sie der Bundesrat aufzeigt (Vertragsvorgaben, Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle). Damit wird Art. 28 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie entsprochen. Der Vorteil ist, dass es keine regulierten Preise mehr gibt, die von der ECom überwacht werden müssen. Damit entfällt viel unnötiger Aufwand, der für die Konsumenten nur unattraktiv und teuer ist.

Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen keine Angst davor haben, eines Tages ohne Strom im Dunkeln zu sitzen. Die lokalen Netzbetreiber sorgen zu jeder Zeit dafür, dass ihre Kundinnen und Kunden mit Strom versorgt werden. Was die RWB vorschlägt, ist das bereits heute zur Anwendung kommende Verfahren der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c StromVG, wenn nämlich Grosskunden im freien Markt plötzlich über keinen Stromliefervertrag mehr verfügen. Es könnte ganz einfach auf alle Konsumentinnen und Konsumenten ausgeweitet werden. Die RWB orientiert sich dabei am bereits liberalisierten Telekommunikationsmarkt oder an der Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in den Niederlanden.² Was die RWB fordert, ist also zum einen mit EU-Recht kompatibel und zum anderen in anderen Ländern bereits etabliert.

Als begleitende Konsumentenschutzmassnahmen sollen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle, Vertragsvorgaben umgesetzt werden. Die RWB ist der Überzeugung, dass die Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich in einem liberalisierten Markt durch den Wettbewerb genügend geschützt sind, unerwünschte Nebeneffekte können mit den vorgeschlagenen vier Instrumenten aber aufgefangen werden.

Anträge

- Antrag: Die Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG sind ersatzlos zu streichen.
Begründung: Es ist auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verzichten.
- Antrag: Art. 7c StromVG «Ersatzversorgung» ist in «Grundversorgung» umzubenennen.

² Bericht vom 25. März 2024 zur Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2, Frontier Economics, verfügbar unter www.bfe.admin.ch > Versorgung > Stromversorgung > Stromversorgungsgesetz > Dokumente > Hintergrundstudien Strommarktöffnung > Bericht Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2.

Begründung: Die Netzbetreiber sind in einem vollständig liberalisierten Markt in ihrem Netzgebiet dafür zuständig, eine garantierte Versorgung sicherzustellen. Sie beliefern die Endverbraucher, wenn diese beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben oder deren Lieferant ausfällt.

- Eventualantrag: Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG werden 5 Jahre nach Inkrafttreten der vollständigen Strommarktöffnung ausser Kraft gesetzt.

Begründung: Eventualiter ist die regulierte Grundversorgung mit einer Sunset-Klausel zu versehen, so wie dies die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinnes eines Übergangszeitraums auch vorschreibt.

- Eventualantrag: Art. 6 Abs. 4 wird so abgeändert, dass die entstehenden wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten aufgrund eines unterjährigen Ein- oder Austritts in oder aus der Grundversorgung verursachergerecht verrechnet werden können. Ansonsten haben immer die grundversorgten Kunden das Nachsehen, das darf nicht sein.

Staatliche Beihilfen

Überbrückungshilfen für einzelne Industriezweige wie sie im Art. 14^{bis} StromVG für die Stahlindustrie festgeschrieben sind, widersprechen nach Ansicht der RWB dem EU-Recht und auch den im Stromabkommen mit EU-Recht als vereinbar ausgehandelten staatlichen Beihilfen. Eine Förderung von einzelnen Branchen ist nicht diskriminierungsfrei. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens sind diese deshalb zu streichen.

Antrag

- Antrag: Art. 14^{bis} StromVG ist zu streichen.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle ZEV und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die Endkunden das Recht, selbst erzeugten Strom entweder direkt oder über Aggregatoren zu verkaufen. Sie können auch an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Damit sind in einem vollständig liberalisierten Markt nach Ansicht der RWB Zusammenschluss-Konstrukte wie ZEV, vZEV oder LEG nicht mehr notwendig. Jeder Prosumer kann frei auf dem Markt seine selbst erzeugte Energie entweder selber direkt verkaufen oder über einen Aggregator verkaufen.

Art. 16 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht sogenannte Bürgerenergiegemeinschaften vor, die den Schweizerischen LEG nahe kommen. Allerdings hält sie in Abs. 1 lit. e klar fest, dass diesen Bürgerenergiegemeinschaften transparente, **diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte** berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.

Gemäss Abs. 3 sind die Bürgerenergiegemeinschaften für die durch sie verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich und agieren als Bilanzgruppenverantwortliche. Ebenso erfolgt eine gemeinsame Nutzung von Strom unbeschadet der geltenden Netzentgelte usw.

Die LEG, die ja wesentlich von einem Abschlag auf dem Netznutzungsentgelt profitiert, entsprechen dem Gebot von Art. 16 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie nicht. Sie sind im Stromabkommen im Anhang III zu den Staatlichen Beihilfen in Abschnitt A auch nicht aufgeführt, also ist gemäss RWB diese Förderung von erneuerbaren Energien über den Netztarif als unzulässige «staatliche Beihilfe» zu qualifizieren.

Die RWB ist der Ansicht, dass es in einem vollständig liberalisierten Markt keine Eigenverbrauchskonstrukte braucht und diese ersatzlos gestrichen werden sollen (nicht erst im zweiten Umsetzungspaket).

Anträge

- Antrag: Art. 16, 17 und 18 EnG sind ersatzlos zu streichen.
- Antrag: Art. 17d und 17e StromVG sind ersatzlos zu streichen.
Begründung: In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es keine Zusammenschluss-Konstrukte mehr, da jeder Produzent seine Energie frei veräussern kann. Die LEG sind zudem mit EU-Recht nicht kompatibel, da eine indirekte Förderung von erneuerbaren Energien über das Netznutzungsentgelt gemäss EU-Recht unzulässig ist.
- Eventualantrag: Art. 17e Abs. 3 streichen.
Begründung: Eine indirekte Förderung über eine Reduktion des Netznutzungsentgelts widerspricht EU-Recht klar. Sofern die LEG weiterbestehen soll, ist diese Reduktion in Abs. 3 zu streichen.

Energieeffizienzmassnahmen – unsinnig und bürokratisch

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes gelten seit 1.1.2025 Vorgaben für Effizienzsteigerungen durch die Stromlieferanten. Diese Vorgaben haben zu einer massiven Bürokratie bei den Stromlieferanten geführt, sie sind unsinnig ausgestaltet und bringen nichts. In einem funktionierenden Markt sorgen die Marktkräfte für Effizienz, auch beim Verbrauch der Energie. Somit ist die vollständige Liberalisierung des Strommarkts die beste Energieeffizienzmassnahme.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass neue in den Markt eintretende Stromlieferanten keinen Referenzwert haben und somit im ersten Jahr einen Marktvorteil haben, was die bisherigen Stromlieferanten diskriminiert.

Des Weiteren wird die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark beschäftigen. Die Ressourcen sollten

für diese wichtige Transformation eingesetzt werden können, statt für unbrauchbare, unnötige, unsinnige und bürokratische Energieeffizienzmassnahmen.

Antrag

- Die Energieeffizienzmassnahmen nach Art. 46b EnG sind ersatzlos zu streichen.

Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

Es ist völlig unnötig, die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen in der Strombranche zu beobachten und notfalls Massnahmen zu ergreifen. Die Branche ist konfrontiert mit einem erheblichen Fachkräftemangel. Die Überregulierung mit dem neuen Stromgesetz absorbiert Fachkräfte für Aufgaben, die keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert bieten (bspw. Effizienzvorgaben, LEG uvm.). Eine Marktöffnung bietet die Chance, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den EVU wieder ihrer angestammten Arbeit nachgehen können. Die Marktöffnung ist also eine Chance und wird keine negativen Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Im Sinne der Effizienz kann auf diese Bestimmung und damit eine weitere Berichterstattung durch die EICom verzichtet werden. Es gibt zudem keine Pflicht aus dem Stromabkommen. Für allfällige Umschulungen und Weiterbildungen ist zudem nicht der Staat, sondern sind die Unternehmen verantwortlich bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.

Eventualiter soll das SECO für die Arbeitsmarktaufsicht eingesetzt werden, so wie dies in allen anderen Branchen auch der Fall ist.

Antrag

- Antrag: Art. 23c StromVG ist zu streichen.
- Eventualiter: Abs. 1 ist so anzupassen, dass nicht die EICom, sondern das SECO für diese Aufgabe zuständig ist.

Abnahme- und Vergütungspflicht – vereinfachen und dem Markt aussetzen

Das heutige System, dass jeder Netzbetreiber Tarife für die Abnahmevergütung berechnet, ist kompliziert und führt je nach Verteilnetzbetreiber zu unterschiedlichen Vergütungen, was – nachvollziehbar – bei den Kundinnen und Kunden zu Unmut führt. Der Tarif soll daher nicht mehr von einer «Einigung über die Vergütung» zwischen Netzbetreiber und Produzent abhängig sein, sondern alleine vom Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung so wie dies der Bundesrat in Art. 15 Abs. 2 lit. a EnG vorsieht. Schweizweit sollen so gleiche Tarife für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gelten. Für die Abwicklung soll zudem eine zentrale Abnahmestelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht geschaffen werden.

Weiter ist dringend notwendig, dass alleine der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz im Zeitpunkt der Einspeisung für die Vergütung massgebend ist und die Minimalvergütungen abgeschafft werden. Der Fehlanreiz, den Markt

und die Netze bei Negativpreisen weiter mit Strom zu überschütten, muss wegfallen. Es müssen Anreize für den Eigenverbrauch auch bei den Abnahme- und Vergütungstarifen gesetzt werden.

Anträge

- Antrag: In Art. 15 EnG ist für die Abnahme- und Vergütungspflicht eine zentrale Abnahmestelle zu schaffen.
- Eventualantrag: Art. 15 EnG Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «Für die Vergütung gilt Folgendes: ...».
Begründung: Die Vergütung soll einzig dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Der Netzbetreiber nimmt aber den Strom weiterhin in seinem Netzgebiet ab.

So viel Markt wie möglich, nur so viel Regulierung wie notwendig

Die RWB spricht sich für das Stromabkommen aus, wenn die vollständige Strommarktöffnung die von RWB in den vorstehenden Erwägungen ausgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Keine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen
2. Abschaffung der staatlichen Beihilfen und indirekten Förderungen von erneuerbaren Energien über das Netz
3. Massive Deregulierung (Energieeffizienzvorgaben, Konstrukte zum Eigenverbrauchs-Zusammenschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht).

Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, so viel Markt wie möglich einzuführen. Dies bedingt einen massiven Abbau der heutigen Überregulierung. Die Einführung einer vollständigen Strommarktöffnung bei gleichbleibenden Regulatorien in Energie- und Stromversorgungsgesetz sind für die RWB inakzeptabel.

Sollte die Regulierung gemäss vorstehenden Erläuterungen angepasst werden, wird die RWB die vollständige Strommarktöffnung unterstützen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Regionalwerke AG Baden



Andreas Borer
CEO



Adrian Fuchs
Bereichsleiter Elektrizitätsversorgung,
Mitglied der Geschäftsleitung



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Regionalwerke AG Baden
Haselstrasse 15
5401 Baden

Datum der Stellungnahme:

22. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Adrian Fuchs, 056 200 22 22, adrian.fuchs@regionalwerke.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Im Grundsatz ja, die Regionalwerke AG Baden ist für ein Stromabkommen. Die Frage ist aber immer, welchen Preis die Schweiz dafür zahlt.

Als Energieversorgungsunternehmen nimmt die Regionalwerke AG Baden im Folgenden nur zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen) Stellung. Sie orientiert und hält sich dabei an die Stellungnahme des Verbandes Aargauer Stromversorger (VAS) vom 6. Oktober 2025.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die RWB anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen. Damit entsteht ein grösserer Markt und damit auch ein Potenzial für tendenziell tiefere Energiepreise.

Das vorliegend ausgehandelte Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses hat jedoch einige gravierende Mängel:

- Die ausgehandelte Integrationsmethode im Stromabkommen bedeutet, dass die Schweiz künftig die Rechtsakte der EU direkt anwendet, ohne in Landesrecht zu überführen. Die Schweiz muss ihr «Landesrecht anpassen, wenn es den Bestimmungen der integrierten EU-Rechtsakte widerspricht oder wenn eine Präzisierung derselben notwendig ist. Damit entsteht eine verpflichtende, direkt anwendbare Übernahme von EU-Recht. Für Schweizer Unternehmen in der Energiebranche bedeutet dies, dass alles, was Gegenstand des Stromabkommens ist, in Zukunft einseitig durch die EU abgeändert werden kann. Der Einfluss auf die eigene Versorgungssicherheit reduziert sich und auf schweizerische Eigenheiten kann künftig nicht mehr eingegangen werden. Die in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse werden ausgehebelt, womit auch eine drohende, weitere Überregulierung künftig hingenommen werden muss.
- Die Bestimmungen im Stromabkommen (Art. 40 zum Informationsaustausch; Anhang I) führen dazu, dass künftig nicht nur die schweizerische Elektrizitätskommission (ElCom), sondern auch die EU-Regulierungsbehörde die Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht nur überwachen wird, sondern dass ACER Anfragen an Schweizer Unternehmen machen darf, die direkt beantwortet werden müssten. Damit ist ein weiterer, unnötiger Aufwand für die Schweizer Unternehmen der Energiebranche, auch für die Verteilnetzbetreiber, absehbar. In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der ACER erweitert, es ist deshalb denkbar, dass ACER künftig sogar Sanktionskompetenzen bei Schweizer Unternehmen erhalten wird. Bestimmungen in Anhang I zum Stromabkommen lassen zudem den Schluss zu, dass Mitarbeiter der ACER direkt Prüfhandlungen in Schweizer Unternehmen vornehmen können. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip. Es wäre staatspolitisch doch sehr fragwürdig, wenn sich Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Beamten rechtfertigen müssten.
- Ebenfalls erachten wir Artikel 9 des Stromabkommens als problematisch. Er besagt gemäss unserer Interpretation, dass die Befugnisse der EU nach Ablauf von sechs Jahren auch im Bereich der Bereitstellung der Reserven für die Stromversorgungssicherheit ausgeweitet werden. Künftig dürfte die EU darüber entscheiden, ob die Schweiz ihre Kraftwerksreserven gemäss EU-Recht vergibt und wie oben ausgeführt, kann die EU unilateral zu einem für die Schweiz nachteiligen Schluss kommen.
- Schliesslich erachten wir die Berechnung des Finanzbeitrags gemäss Artikel 49, den die Schweiz an die EU für die Finanzierung von ACER und der Unionsdatenbank entrichten muss, für völlig ungeeignet. Die Berechnung basiert nämlich auf dem BIP der Schweiz im Verhältnis zum

BIP der EU. Das BIP tut unserer Meinung nach in diesem Bereich überhaupt nichts zur Sache. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Finanzbeitrag durch die Schweizer Unternehmen der Energiebranche bezahlt werden müsste.

Aus Sicht der RWB ist das ausgehandelte Stromabkommen ein für die Schweiz schlechtes Verhandlungsergebnis.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Innerstaatlich hat sich der Bundesrat dieses Stromabkommen mit Zugeständnissen an die Gewerkschaften und den Konsumentenschutz teuer erkaufte. So wie das Stromabkommen aktuell innerstaatlich umgesetzt werden soll, ist es für die RWB nicht annehmbar. Es braucht dringend Korrekturen, damit die RWB das Stromabkommen unterstützen kann.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Weiterentwicklungsteil			
3.2.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.2.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	15	Es ist neu eine zentrale Abnahmestelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht zu schaffen.	Das heutige System, dass jeder Netzbetreiber Tarife für die Abnahmevergütung berechnet, ist zu kompliziert. Schweizweit sollen gleiche Tarife (Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung) für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gelten.
	15	Eventualiter Abs. 1: <u>Netzbetreiber</u> und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:	Es gibt keinen Grund, den «Netzbetreiber» nach geltendem Recht durch den «Grundversorger» zu ersetzen. Sofern keine zentrale Abnahmestelle geschaffen wird, soll «Grundversorger» durch «Netzbetreiber» ersetzt werden.

	15	<p>Abs. 1^{bis}: streichen Abs. 1^{ter}: streichen Abs. 1^{quater}: streichen</p>	<p>Die Absätze 1^{bis} bis 1^{quater} gelten ab 1.1.2026 und würden durch Abs. 2 abgelöst. Aus der synoptischen Darstellung der Vernehmlassungsunterlage wird geltendes Recht verglichen. Die RWB möchte mit dem Antrag sicherstellen, dass diese Streichungen vollzogen werden.</p> <p>Dass der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz im Zeitpunkt der Einspeisung für die Vergütung massgebend sein soll, wird ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Wichtig ist, dass die Minimalvergütungen (Abs. 1^{bis}) abgeschafft werden, damit keine Fehlanreize gesetzt werden, bei Negativpreisen weiter Strom einzuspeisen und damit bei den Verteilnetzbetreibern massive kommerzielle und technische Probleme zu verursachen. Es müssen Anreize für den Eigenverbrauch auch bei den Abnahme- und Vergütungstarifen gesetzt werden.</p>
--	----	---	---

	15	<p>Abs. 2: <u>Für die Vergütung gilt Folgendes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte. 	Siehe oben.
	16, 17, 18, 18a	Streichen.	In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es keine solchen Konstrukte mehr, da jeder Produzent seine Energie frei veräußern kann.

	29d	Abs. 4: Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.	Es ist richtig und wichtig, dass bei negativen Marktpreisen keine Marktprämie ausgerichtet wird. Der Änderungsantrag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Perioden an der EPEX Spot verkürzen könnten (und sollten). Außerdem würde «länger als» bedeuten, dass eine negative Periode (Stunde) die Vergütungspflicht nicht aushebelt.
	33a	Abs. 2 ^{bis} : Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.	Siehe oben.

	46b	Streichen.	<p>Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes gelten seit 1.1.2025 Vorgaben für Effizienzsteigerungen durch die Stromlieferanten. Diese Vorgaben haben zu einer massiven Bürokratie bei den Stromlieferanten geführt, sie sind unsinnig ausgestaltet und bringen nichts. In einem funktionierenden Markt sorgen die Marktkräfte für Effizienz, auch beim Verbrauch der Energie. Somit ist die vollständige Liberalisierung des Strommarkts die beste Energieeffizienzmassnahme.</p> <p>Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass neue in den Markt eintretende Stromlieferanten keinen Referenzwert haben und somit im ersten Jahr einen Marktvorteil haben, was die bisherigen Stromlieferanten diskriminiert.</p> <p>Des Weiteren wird die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark beschäftigen. Die Ressourcen sollten für diese wichtige Transformation eingesetzt werden können, statt für unbrauchbare, unnötige, unsinnige und bürokratische Energieeffizienzmassnahmen.</p>
	75d	Streichen.	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 15 EnG, die Minimalvergütungen sind so rasch wie möglich abzuschaffen.</p>

<p>3.2.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>4</p>	<p>Abs. 1 lit. b^{bis}: Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	<p>Die RWB ist klar für die Abschaffung der regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen. In einem freien Markt sollte es keine regulierte Grundversorgung mehr geben, sondern nur noch eine Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung (= heutige Ersatzversorgung).</p>
	<p>4</p>	<p>Abs. 1 lit. k (neu): <u>Stromliefervertrag: Vertrag zwischen einem Lieferanten und einem Endverbraucher über die Versorgung mit Elektrizität.</u></p>	<p>Die neuen Akteure, welche nicht in der Verordnung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie geregelt sind, müssen präzise definiert werden.</p>
	<p>4a</p>	<p>Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl. <u>Sie haben die Freiheit, mehr als einen Stromliefervertrag zur selben Zeit zu haben.</u></p>	<p>Der Änderungsvorschlag entspricht Art. 4 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie und ist entsprechend zu ergänzen.</p>

	4b	Abs. 1: streichen	<p>«Hinreichend» und «genügend» sind keine juristisch verwendbaren Grössen. Jeder Lieferant ist selbst daran interessiert, die personellen und technischen Ressourcen sowie finanziellen Mittel bereitzustellen, ansonsten er im freien Markt keine Chance hat.</p> <p>Zudem stellt diese Bestimmung eine Markteintrittshürde dar, was den Wettbewerb nicht fördert und Art. 3 Abs. 3 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie widerspricht.</p> <p>Alle bereits auf dem Schweizer Markt tätigen Lieferanten erfüllen diese Auflagen bereits, deshalb ist eine gesetzliche Verpflichtung nicht angebracht. Wer keinen Kundendienst hat, wird kaum von einem Kunden als Lieferant ausgewählt – sofern dies einem Kunden wichtig ist.</p> <p>Jedes Unternehmen hat ein Interesse an einem angemessenen und wirksamen Risikomanagement. Als Vorbild für die Registrierungspflicht sollte die Telekommunikation dienen. Es gelten nur einige wenige Bedingungen.</p> <p>Fazit: Abs. 1 muss gesetzlich nicht verankert werden.</p>
--	----	-------------------	---

	4b	Abs. 2: <u>Die Lieferanten</u> müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (El-Com) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.	Als Folge der Streichung von Abs. 1 eine Ergänzung in Abs. 2.
	4d	Abs. 3: Der Bundesrat <u>Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft</u> regelt <u>regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).	<p>Es ist das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden. Der Bundesrat ist nicht die richtige Stelle, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und Vorgaben festzulegen. Die Branche muss diesen Lieferantenwechsel auch international abstimmen. Eine Regelung durch die Branche ermöglicht zudem, rasch die Prozesse – falls notwendig – anzupassen, was bei einer Verordnung des Bundes nicht möglich ist.</p> <p>Die Telekommunikation soll als Vorbild dienen: Die zentrale Datenplattform für Kundenwechsel ist dort eine Branchenlösung, nicht eine gesetzliche Vorschrift. Bei einer vollständigen Liberalisierung im Strommarkt wird eine solche Datenplattform automatisch notwendig und auch entstehen, da braucht es keine gesetzliche Regelung.</p>

	6, 6a, 7, 7a, 7b	Streichen.	<p>Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist in Art. 5 eigentlich relativ klar:</p> <p>Abs. 3 regelt, dass nur unter gewissen Bedingungen Haushaltskunden geschützt werden dürfen. Staatliche Eingriffe unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5.</p> <p>Die Aufzählung gilt kumulativ. Nachfolgend listet die RWB Bedingungen auf, die bei einer regulierten Grundversorgung mit Preisregulierung eben gerade nicht erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatlichen Eingriffe müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (lit. a). Die regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung erfüllt dies eben gerade nicht. Sie ist vorgegaukelter Konsumentenschutz. 2. Mit den staatlichen Eingriffen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den Kunden sichergestellt werden (lit. c). Das ist mit der vorgeschlagenen Grundversorgung nicht der Fall. 3. Die staatlichen Eingriffe müssen zeitlich begrenzt sein (lit. d). Auch das ist nicht vorgesehen. <p>Abs. 6 sagt zudem, dass ein Übergangszeitraum geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge</p>
--	------------------	------------	---

			<p>hergestellt ist. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht also klar keine unbefristete regulierte Grundversorgung vor wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Eine regulierte Grundversorgung dürfte also höchstens für einen Übergangszeitraum überhaupt bestehen.</p> <p>Weiter besagt Art. 27, dass alle Haushaltskunden und, wenn notwendig, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen. Sie müssen das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Die EU-Richtlinie verlangt aber keine regulierte Grundversorgung mit einer Preisregulierung! Eine garantierte Versorgung im Sinne der aktuell in der Schweiz geltenden Ersatzversorgung zu Marktpreisen wäre vollkommen ausreichend, entspricht der Vorgaben der EU und schützt die Konsumenten vor allfälligen Ausfällen des Lieferanten.</p> <p>Art. 28 gibt schliesslich vor, dass ein Verbraucherschutz gewährleistet werden muss, «insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbelegungsverfahren.» Das kann auch ohne regulierte Grundversorgung bestens gewährleistet werden. Der Gesetzesentwurf enthält mit der</p>
--	--	--	--

			<p>Ombudsstelle oder der geforderten Vergleichs- plattform Beispiele hierfür.</p> <p>Selbst wenn der Bundesrat mit dem Stromab- kommen für die Schweiz Ausnahmen zur regu- lierten Grundversorgung ausgehandelt hat, heisst dies nicht, dass die Schweiz diese so umsetzen muss. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist klar liberaler ausgestaltet als dies der Bundesrat innerstaatlich umsetzen möchte. Damit entstehen Marktverzerrungen und Nachteile für die Schwei- zer Marktakteure. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz über die Vorgaben aus der EU- Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen muss und damit die Vorteile des liberalisierten Marktes preisgibt.</p> <p>Die RWB ist gegen eine regulierte Grundversor- gung mit regulierten Preisen im liberalisierten Strommarkt. Neben der grundsätzlichen Nicht- Kompatibilität mit der EU-Strombinnenmarkt- Richtlinie wird diese vorgeschlagene Grundver- sorgung auch nie halten können, was sich die Politik davon verspricht, nämlich eine gesicherte Versorgung zu moderaten Preisen.</p> <p>Die Grundversorgung wie sie der Bundesrat in dieser Vorlage angedacht hat, ist auf jeden Fall immer teuer für die Kunden, aufwändig für die Netzbetreiber und im Endergebnis schlicht unat- traktiv. Die RWB schlägt deshalb eine</p>
--	--	--	---

			<p>Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung (Service Public) und der heute bestehenden Ersatzversorgung vor.</p> <p>Zum Schutz der Konsumenten sind zudem Massnahmen vorgesehen wie Vergleichsportale, Vertragsvorgaben, Lieferantenregistrierung oder Ombudsstelle. Eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen ist daher auch aus Sicht des Konsumentenschutzes nicht notwendig. Der Bundesrat schlägt hier ein neues Regulierungsregime vor statt endlich den Markt spielen zu lassen wie bspw. in der Telekommunikation, wo die Liberalisierung ein voller Erfolg ist – ohne regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen.</p>
--	--	--	--

	6, 6a, 7, 7a, 7b	Eventualiter Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b werden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Ge- setzes ausser Kraft ge- setzt.	Eventualiter Hält der Bundesrat an der regulierten Grundver- sorgung mit Preisregulierung fest, so ist diese mit einer Sunset-Klausel zu versehen, so wie dies die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinnes eines Übergangszeitraums auch vorschreibt.
	6	Eventualiter Abs. 4: Tritt ein Endver- braucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversor- ger einen finanziellen Ausgleich für die ihm <u>entstehenden</u> wirt- schaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlan- gen. Die ElCom macht Vorgaben zu den anre- chenbaren Kosten.	Eventualiter Hält der Bundesrat an der regulierten Grundver- sorgung mit Preisregulierung fest, so ist in Art. 6 Abs. 4 sicherzustellen, dass die entstehenden wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten auf- grund eines unterjährigen Ein- oder Austritts in oder aus der Grundversorgung verursacherge- recht verrechnet werden können. Ansonsten ha- ben immer die grundversorgten Kunden das Nachsehen, das darf nicht sein.

	7c	<p>Art. 6 (neu) Grundversorgung</p> <p>Abs. 1: <u>Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig. In dieser beliefern sie die Endverbraucher:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben; b. deren Lieferant ausfällt. 	<p>Umbenennung der Ersatzversorgung in Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung und im Sinne des Service Public. Die Grundversorgung ist neu die im geltenden Recht definierte Ersatzversorgung.</p> <p>Die RWB plädiert damit für eine Grundversorgung wie sie in den Niederlanden umgesetzt wurde.</p>
	7c	<p>Abs. 2: Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und Termine.</p>	<p>Siehe oben.</p>

	9d	<p>Abs. 1: Verteilnetzbetreiber <u>Netzbetreiber</u>, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>Die Unterscheidung Netzbetreiber / Verteilnetzbetreiber macht keinen Sinn. In Art. 22 Abs. 2bis wird diese Unterscheidung auch nicht gemacht.</p>
--	----	---	--

	12	<p>Abs. 2: Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Netznutzungsentgelt; b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; c. <u>der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG;</u> weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten. d. <u>die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a</u> e. <u>die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b</u> 	<p>Durch die Politik entschiedene Abgaben, welche die Endverbraucher zu zahlen haben, sind im Gesetz zu benennen und in den Rechnungen auszuweisen. Es geht nicht an, dass hier der Bundesrat entscheidet.</p>
--	----	---	--

	12	Abs. 3	Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen nicht über jene in der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen und damit gleich lange Spiesse gelten. In dem Sinne ist ohnehin fraglich, ob der Bundesrat regulieren muss.
	14 ^{bis}	Streichen.	Überbrückungshilfen für einzelne Industriezweige widersprechen dem EU-Recht. Sie sind auch gemäss Stromabkommen nicht zulässig. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens sind diese deshalb zu streichen.
	17c ^{bis}	Abs. 1 ^{bis} (neu): Die Aggregatoren sind verpflichtet Informationen über die geplante Laststeuerung zu teilen. Die Aggregatoren übernehmen für die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte die finanzielle Verantwortung.	Es ist wichtig, dass die Aggregatoren als Bilanzgruppenverantwortliche agieren und für die durch sie verursachten Ungleichgewichte im Netz entsprechend die finanzielle Verantwortung übernehmen. So, wie es die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie Art. 17 vorsieht.

	17c ^{bis}	Abs. 2: Endverbraucher, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorger keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.	Vollzug aufgrund Streichung der Grundversorgung.
	17c ^{bis}	Abs. 3: Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und <u>oder</u> über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.	Die «oder»-Formulierung ist zwingend, da es eine Differenzierung gibt zwischen abhängigen und unabhängige Aggregatoren. Nicht beide Akteure haben alle Daten zur Verfügung. Da sich dieser Absatz aber auf beide Aggregatoren bezieht, ist eine «oder»-Formulierung angezeigt.

	17d, 17e	Streichen.	<p>Gemäss Art. 15 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die Endkunden das Recht, selbst erzeugten Strom entweder direkt oder über Aggregatoren zu verkaufen. Sie können auch an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Damit sind in einem vollständig liberalisierten Markt nach Ansicht der RWB Zusammenschluss-Konstrukte wie ZEV, vZEV oder LEG nicht mehr notwendig. Jeder Prosumer kann frei auf dem Markt seine selbst erzeugte Energie entweder selber direkt verkaufen oder über einen Aggregator verkaufen.</p> <p>Art. 16 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht sogenannte Bürgerenergiegemeinschaften vor, die den Schweizerischen LEG nahe kommen. Allerdings hält sie in Abs. 1 lit. e klar fest, dass diesen Bürgerenergiegemeinschaften transparente, <u>diskriminierungsfreie</u> und <u>kostenorientierte</u> Netzentgelte berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.</p> <p>Gemäss Abs. 3 sind die Bürgerenergiegemeinschaften für die durch sie verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich und agieren als Bilanzgruppenverantwortliche. Ebenso erfolgt eine gemeinsame Nutzung von Strom unbeschadet der geltenden Netzentgelte usw.</p>
--	----------	------------	--

			<p>Die LEG, die ja wesentlich von einem Abschlag auf dem Netznutzungsentgelt profitiert, entsprechen dem Gebot von Art. 16 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie nicht. Sie sind im Stromabkommen im Anhang III zu den Staatlichen Beihilfen in Abschnitt A auch nicht aufgeführt, also ist gemäss RWB diese Förderung von erneuerbaren Energien über den Netztarif als unzulässige «staatliche Beihilfe» zu qualifizieren.</p> <p>Die RWB ist der Ansicht, dass es in einem vollständig liberalisierten Markt keine Eigenverbrauchsstrukturen braucht und diese ersatzlos gestrichen werden sollen (nicht erst im zweiten Umsetzungspaket).</p> <p>Die Bestimmungen zur LEG in Art. 17d und 17e sind daher ersatzlos zu streichen.</p>
--	--	--	---

	17e	Eventualiter Abs. 2: Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.	Sofern die LEG nicht aus dem Gesetz gestrichen wird, ist in Nachvollzug der Streichung der Grundversorgung eine Anpassung zu machen.
	17e	Eventualiter Abs. 3: streichen.	Eine indirekte Förderung über eine Reduktion des Netznutzungsentgelts widerspricht EU-Recht klar. Sofern die LEG weiterbestehen soll, ist diese Reduktion zu streichen.
	17e	Abs. 4: Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sind dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.	Sofern die LEG nicht aus dem Gesetz gestrichen wird, ist in Nachvollzug der Streichung der Grundversorgung eine Anpassung zu machen.

	22	Abs. 2 lit. b: Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	Bei einer Abschaffung der regulierten Grundversorgung muss die EICom auch diese Tarife und Entgelte nicht mehr prüfen. Der Aufwand für die Behörde reduziert sich.
	22	Abs. 2 lit. b ^{bis} : Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der <u>Grundversorgung</u> .	Die Grundversorgung gemäss Vorschlag RWB entspricht der heute im Recht enthaltenen Ersatzversorgung.
	22b	Abs. 1: Die EICom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch. Der Bundesrat regelt die Details. [...]	Die Regelungen sind zu detailliert für die Gesetzesstufe. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, gemäss EU-Vorgaben die Details zu regeln. Die lit. a-g sind zu streichen.

	22b	Eventualiter Abs. 1 lit. g: streichen	In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es diese Konstrukte nicht mehr. Der Kontrollaufwand für die Behörden sinkt. Sofern die lit. a-g entgegen unseres Hauptantrags nicht gestrichen werden, so sollte mindestens lit. g aufgrund der Streichung der Eigenverbrauchskonstrukte gestrichen werden.
	22b	Abs. 2: Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, <u>ein-schliesslich solche, welche Endverbraucher daran hindern können, gleichzeitig Verträge mit mehreren Lieferanten abzuschliessen</u> , so informiert sie die Wettbewerbskommission.	
	22b	Abs. 4: streichen	Dies muss nicht jetzt geregelt sein, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden, wenn es dann notwendig ist.

	23a	<p>Abs. 1: Die ECom stellt <u>sicher, dass</u> den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung <u>steht</u>, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>Im Erläuternden Bericht steht, dass die ECom verantwortlich ist und sie es selbst machen kann oder Aufträge an Dritte erteilen kann. Also sollte dies im Gesetz entsprechend abgebildet werden. In der EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Dieses kann gemäss Art. 14 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie auch von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen betrieben werden.</p>
	23a	<p>Abs. 2: Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>Wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Indem sie das Angebot der Vergleichsplattform liefern, entsteht automatisch eine grössere Nachfrage nach ihrem Produkt, weil viele Endverbraucher diese Vergleichsplattform besuchen werden (analog bspw. Comparis bei den Krankenversicherungen). Es braucht also keine staatlich Verpflichtung.</p>

	23b		Die RWB spricht sich dafür aus, dass die Ombudsstelle gleich wie in der Telekommunikation ausgestaltet wird – dort hat sie sich im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Marktes bewährt. Grundsätzlich soll die Ombudsstelle genau gleich reguliert und umgesetzt werden wie bei der Telekommunikation.
	23b	<p>Abs. 2: Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern Anstrengungen für eine Einigung getätigt wurden und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte</u>. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht sollen nur Schlichtungsverfahren durch die Ombudsstelle erfolgen, wenn Kundinnen und Kunden vorgängig erste Schritte unternommen haben, um eine Einigung mit dem EVU zu finden und die nicht offensichtlich missbräuchlich eingeleitet wurden. Dies soll unmissverständlich im Gesetz dargelegt werden.</p> <p>Die Ombudsstelle sollte allen Endverbrauchern zur Verfügung stehen. Denn eine Ombudsstelle ist nur im freien Markt überhaupt notwendig. Hält der Bundesrat an der regulierten Grundversorgung fest, so braucht es für deren Kunden auch keine Ombudsstelle, weil dort die EICom für die Aufsicht zuständig ist. In diesem Falle ist auf eine Ombudsstelle zu verzichten.</p>

	23b	Abs. 3: Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale, <u>sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</u>	Sofern die Ombudsstelle offensichtlich missbräuchlich angerufen wird, trägt nicht die Gegenpartei die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.
	23b	Abs. 5: Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Diese können Fallbeispiele in anonymisierter Form enthalten. {...}	Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen soll nicht erlaubt sein. Die Fälle müssen anonymisiert veröffentlicht werden (analog Ombudsstelle Telekommunikation).

	23c	Streichen.	<p>Diese Bestimmung ist unnötig. Die Branche ist konfrontiert mit einem erheblichen Fachkräftemangel. Die Marktöffnung wird deshalb keine negativen Auswirkungen haben, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind überall gesucht.</p> <p>Im Sinne der Effizienz kann auf diese Bestimmung und damit eine weitere Berichterstattung durch die EICom verzichtet werden.</p> <p>Es gibt zudem keine Pflicht aus dem Stromabkommen und kann daher gänzlich gestrichen werden. Für allfällige Umschulungen und Weiterbildungen ist zudem nicht der Staat, sondern sind die Unternehmen verantwortlich bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.</p>
--	-----	------------	--

	23c	Eventualiter Abs. 1: Die EIGem Das SECO beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.	Das SECO macht die Arbeitsmarktaufsicht, das soll auch im Energiemarkt so sein.
--	-----	--	---

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die RWB nimmt nur zum Stromabkommen Stellung.

Die RWB spricht sich für das Stromabkommen aus, wenn die vollständige Strommarktöffnung die von RWB in den vorstehenden Erwägungen ausgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Keine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen
2. Abschaffung der staatlichen Beihilfen und indirekten Förderungen von erneuerbaren Energien über das Netz
3. Massive Deregulierung (Energieeffizienzvorgaben, Konstrukte zum Eigenverbrauchs-Zusammenschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht).

Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, so viel Markt wie möglich einzuführen. Dies bedingt einen massiven Abbau der heutigen Überregulierung. Die Einführung einer vollständigen Strommarktöffnung bei gleichbleibenden Regulatorien in Energie- und Stromversorgungsgesetz sind für die RWB inakzeptabel.

Unser Verband zählt 450 Mitglieder, die sowohl mehrheitlich gut in der lokalen und kantonalen Politik vernetzt sind, als auch gegenüber ihren Kundinnen und Kunden eine hohe Glaubwürdigkeit besitzen. Sollte die Regulierung gemäss vorstehenden Erläuterungen angepasst werden, wird die RWB die vollständige Strommarktöffnung unterstützen.

Bern, 22.10.2025

Vernehmlassungsantwort zur Assoziierung der Schweiz an das europäische Bildungsprogramm Erasmus+

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Schweizerischer Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer (VSG) nimmt die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung zu nehmen.

Wir äussern uns ausschliesslich zum bildungspolitisch zentralen Bestandteil des Pakets, der Assoziierung der Schweiz an das europäische Bildungsprogramm Erasmus+, und sprechen uns diesbezüglich **mit Nachdruck für eine Assoziierung** aus.

Bedeutung für Lehrpersonen und Schulen

Als Verband der Lehrpersonen sehen wir den unmittelbaren Mehrwert einer vollständigen Teilnahme am Programm:

- **Direkter Zugang zu Partnerschulen und Bildungsnetzwerken** in ganz Europa, wodurch Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder andere Schulkulturen und Rahmenbedingungen kennenlernen können und wodurch sich Unterrichtsinhalte, Methodenvielfalt und pädagogische Innovation erweitern.
- **Weiterbildungs- und Austauschmöglichkeiten** für Lehrpersonen in allen Phasen der Berufslaufbahn mit langfristigem Nutzen für die Unterrichtsqualität.
- **Planbare und faire Rahmenbedingungen** für Schulpartnerschaften und Austauschprojekte, die aktuell durch befristete und weniger umfangreiche nationale Ersatzlösungen eingeschränkt sind.
- **Gleichstellung mit europäischen Kolleginnen und Kollegen**, was die Anerkennung und Wertschätzung unserer Bildungsarbeit stärkt.
- **Stärkung der Attraktivität des Gymnasiums** als Ausbildungsweg (gilt sowohl für Schüler:innen als auch für Lehrpersonen)

Nutzen für die Schülerinnen und Schüler

Internationale Austausche und Kooperationen sind ein zentraler Bestandteil moderner Bildung:

- Sie fördern **interkulturelle Kompetenzen, Sprachkenntnisse** und die Fähigkeit, sich in einer vernetzten Welt zurechtzufinden.
- Sie tragen zur **Persönlichkeitsentwicklung** bei, eröffnen neue Perspektiven und steigern die Motivation im Unterricht.
- Besonders für Kinder und Jugendliche, die zu Hause weniger Zugang zu internationaler Mobilität haben, bieten solche Projekte **Chancengerechtigkeit** und Bildungsgerechtigkeit.
- Sie werden in der **Maturitätsanerkennungsverordnung** in Artikel 22, Absatz 2 explizit gefordert: «Es werden zudem Voraussetzungen geschaffen, die es erlauben, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion der Schweiz oder des Auslands teilnimmt.»

Stärkung des Schweizer Bildungssystems

Erasmus+ ist das grösste Bildungsprogramm der Welt und das zentrale Förderinstrument für internationale Bildungszusammenarbeit in Europa. Eine Assoziierung bedeutet:

- **2.5 Mal mehr Mittel** für internationale Mobilität und Kooperationen als im aktuellen Schweizer Ersatzprogramm.
- **Nachhaltige Verankerung** internationaler Projekte in den Schulprogrammen, statt punktueller Einzelinitiativen.
- Eine klare **Positionierung der Schweiz als aktiver Partner** im europäischen Bildungsraum.

Investition in die Zukunft

Wir nehmen zur Kenntnis, dass einzelne Akteure die Assoziierung vor allem aus Kostengründen kritisch betrachten. Wir sind überzeugt:

- Bildungsausgaben sind **Investitionen in die Zukunft**, nicht Konsum.
- Internationale Bildungskompetenzen sind ein **Wettbewerbsfaktor** für die Schweizer Wirtschaft und Gesellschaft.
- Der Bundesrat und das Parlament haben die Assoziierung mehrfach befürwortet – nun gilt es, diesem Bekenntnis **entschlossen zu folgen**.

Fazit

Der VSG fordert den Bundesrat und das Parlament auf, die Assoziierung der Schweiz an Erasmus+ im Rahmen des Pakets Schweiz–EU klar zu unterstützen und die dafür notwendigen finanziellen Mittel sicherzustellen.

Nur so können wir unseren Schülerinnen und Schülern sowie unseren Lehrpersonen den Zugang zu den besten Möglichkeiten der internationalen Bildungszusammenarbeit garantieren und langfristig die hohe Qualität unseres Bildungssystems sicherstellen.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Lucius Hartmann
Präsident



Susanne Marzer
Vizepräsident

Berne, 22.10.2025

Réponse à la consultation sur l'association de la Suisse au programme européen d'éducation Erasmus+

Mesdames, Messieurs,

La Société Suisse des Professeurs de l'Enseignement Secondaire (SSPES) profite de la possibilité qui lui est donnée de prendre position dans le cadre de la consultation sur le paquet «Stabilisation et développement de la voie bilatérale entre la Suisse et l'UE». Nous nous exprimons exclusivement sur l'élément de ce paquet essentiel du point de vue de la politique éducative, à savoir l'association de la Suisse au programme européen d'éducation Erasmus+, et nous prononçons **instamment en faveur de cette association**.

Importance pour les enseignant·e·s et les écoles

En tant que société d'enseignant·e·s, nous voyons la plus-value immédiate d'une participation complète au programme:

- **Un accès direct aux écoles partenaires et aux réseaux éducatifs** dans toute l'Europe, permettant aux enseignant·e·s et aux membres des directions d'école de découvrir d'autres cultures scolaires et d'autres conditions cadres, tout en enrichissant les contenus d'enseignement, la diversité des méthodes et l'innovation pédagogique.
- **Des possibilités de formation continue et d'échanges** pour les enseignant·e·s à toutes les étapes de leur carrière, avec un bénéfice durable pour la qualité de l'enseignement.
- **Des conditions cadres prévisibles et équitables** pour les partenariats scolaires et les projets d'échange, actuellement limités par des solutions nationales de remplacement limitées dans le temps et moins ambitieuses.
- **Une égalité de traitement avec les collègues européen·ne·s**, ce qui renforce la reconnaissance et la valorisation de notre travail éducatif.
- **Le renforcement de l'attrait du gymnase** comme voie de formation (autant pour les élèves que pour les enseignant·e·s).

Utilité pour les élèves

Les échanges et coopérations internationales constituent un élément central de l'éducation moderne:

- Ils favorisent les **compétences interculturelles, les connaissances linguistiques** et la capacité à s'orienter dans un monde interconnecté.
- Ils contribuent au **développement personnel**, ouvrent de nouvelles perspectives et renforcent la motivation dans l'enseignement.
- En particulier pour les enfants et les jeunes qui, chez eux·elles, ont moins accès à la mobilité internationale, de tels projets assurent l'**équité des chances** et l'équité en matière de formation.
- Ils sont explicitement requis dans l'article 22, alinéa 2, de l'**Ordonnance sur la reconnaissance des certificats de maturité gymnasiale**: «Les conditions

nécessaires sont en outre réunies pour permettre à chaque élève de participer à des activités d'échanges et de mobilité dans une autre région linguistique en Suisse ou à l'étranger.»

Renforcement du système éducatif suisse

Erasmus+ est le plus grand programme d'éducation au monde et l'instrument central de promotion de la coopération internationale en matière d'éducation en Europe. Une association signifie:

- **2,5 fois plus de moyens** pour la mobilité et la coopération internationales que dans le programme de remplacement actuellement en vigueur en Suisse.
- Une **intégration durable** des projets internationaux dans les programmes scolaires, plutôt que des initiatives ponctuelles et isolées.
- Un **positionnement clair de la Suisse en tant que partenaire actif** de l'espace éducatif européen.

Investissement dans l'avenir

Nous prenons note du fait que certain·e·s acteur·trice·s considèrent une association de manière critique, principalement pour des raisons de coût. Nous sommes convaincus que:

- les dépenses en matière d'éducation sont des **investissements dans l'avenir**, non des dépenses de consommation.
- Les compétences éducatives internationales constituent un **facteur de compétitivité** pour l'économie et la société suisses
- Le Conseil fédéral et le Parlement ont à plusieurs reprises approuvé l'association – il s'agit désormais de **donner suite** à cet engagement **de manière résolue**.

Conclusion

La SSPES appelle le Conseil fédéral et le Parlement à soutenir clairement l'association de la Suisse à Erasmus+ dans le cadre du paquet Suisse–UE, et à garantir les moyens financiers nécessaires à cet effet.

Ce n'est qu'ainsi que nous pourrons assurer à nos élèves et à nos enseignant·e·s l'accès aux meilleures opportunités de coopération internationale dans le domaine de l'éducation, et garantir à long terme la haute qualité de notre système éducatif.

Cordiales salutations



Dr Lucius Hartmann
Président



Susanne Marzer
Vice-présidente



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Fédération de l'industrie horlogère suisse FH
Rue d'Argent 6
2502 Biel/Bienne

Date :

23.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Yves Bugmann ; Philippe Pegoraro / Téléphone: +41 32 328 08 28 / E-mail: yves.bugmann@fhs.swiss ; philippe.pegoraro@fhs.swiss

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

La Fédération de l'industrie horlogère suisse FH soutient pleinement la stabilisation et le développement des relations bilatérales entre la Suisse et l'Union européenne.

Depuis plus de vingt-cinq ans, la voie bilatérale a démontré sa pertinence pour concilier ouverture économique et souveraineté nationale. Elle a permis à la Suisse de maintenir un accès à son principal marché d'exportation tout en préservant son modèle institutionnel fondé sur la démocratie directe et le fédéralisme. La FH estime que, dans un contexte international marqué par des tensions géopolitiques et des défis systémiques, la nécessité de relations juridiques claires, stables et prévisibles s'impose comme une priorité stratégique pour garantir la prospérité et la sécurité du pays.

La FH est d'avis que le nouveau paquet d'accords apporte une réponse équilibrée à ces défis. Il consolide les acquis existants des Bilatérales I et II, sans introduire de modifications substantielles des conditions d'accès au marché ou des obligations réglementaires touchant directement le secteur horloger. Ces accords garantissent un accès durable au marché européen, freinent l'érosion du cadre bilatéral actuel et renforcent la sécurité juridique des entreprises suisses.

La FH constate par ailleurs que la voie bilatérale demeure le seul modèle réaliste permettant à la Suisse de maintenir ce niveau d'intégration économique sans adhérer à l'Union européenne ni à l'Espace économique européen.

La FH soutient ainsi le principe d'une actualisation encadrée et juridiquement claire des relations bilatérales, telle que proposée dans le cadre du paquet des Bilatérales III, qui consolide les acquis existants et garantit la poursuite d'un partenariat mutuellement bénéfique avec l'Union européenne.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

La Fédération de l'industrie horlogère suisse FH salue le résultat des négociations entre la Suisse et l'Union européenne, qui répond aux objectifs fixés par le Conseil fédéral en matière de stabilisation et de modernisation de la voie bilatérale.

Le paquet des Bilatérales III permet de préserver un accès durable et juridiquement sécurisé au marché européen, tout en maintenant la pleine autonomie décisionnelle de la Suisse. Il offre un cadre clair, équilibré et prévisible, renforçant la sécurité économique et institutionnelle dont les entreprises ont besoin pour planifier leurs activités à long terme.

La FH estime que ces accords constituent une base solide pour consolider les acquis de la voie bilatérale. Ils renforcent la sécurité de l'approvisionnement énergétique, la coopération scientifique et la mobilité des talents. Ceux-ci sont en effet trois piliers essentiels à la compétitivité de l'économie suisse et du secteur horloger.

Pour la branche horlogère, plusieurs accords présentent un intérêt particulier:

- L'accord sur la libre circulation des personnes, indispensable au recrutement de main-d'œuvre qualifiée.
- L'accord sur les programmes européens, notamment Horizon et Erasmus, qui soutiennent la recherche appliquée, la formation continue et l'innovation au sein d'un écosystème technologique dont l'horlogerie bénéficie directement.
- L'accord sur l'électricité, crucial pour garantir la fiabilité de l'approvisionnement, la compétitivité des tarifs et la prévisibilité des coûts.

La FH est d'avis que l'ensemble du paquet constitue une stratégie pragmatique, conforme aux intérêts de la Suisse et favorable à la poursuite d'une relation équilibrée, juridiquement stable et mutuellement bénéfique avec l'Union européenne.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

La Fédération de l'industrie horlogère suisse FH soutient une mise en œuvre svelte du paquet des Bilatérales III au niveau national. L'adaptation du droit suisse doit rester proportionnée et se limiter strictement aux modifications nécessaires à la mise en œuvre des accords négociés avec l'Union européenne. Cette mise en œuvre doit tenir compte des besoins des entreprises et éviter l'introduction de mesures sans lien direct avec la mise en œuvre des accords.

La FH juge qu'il faut préserver le caractère libéral du marché du travail. Ainsi, elle rejette la mesure 14 proposée par le Conseil fédéral dans le domaine de la protection contre le licenciement. Les mesures nationales de protection des salaires 1 à 13 sont approuvées en tant que paquet et doivent être adoptées dans leur intégralité.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)			
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)			
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)	14 ^e mesure (proposition du Conseil fédéral)	Rejeter	Le caractère libéral du marché du travail doit être préservé. La FH rejette la mesure 14 proposée par le Conseil fédéral dans le domaine de la protection contre le licenciement.
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Après l'analyse du projet mis en consultation, la Fédération de l'industrie horlogère suisse FH soutient le paquet des Bilatérales III. Ce projet constitue une réponse équilibrée à l'érosion progressive des relations entre la Suisse et l'Union européenne.

Pour l'horlogerie, les avantages du paquet l'emportent largement: notamment le maintien de la libre circulation des personnes, le renforcement de la sécurité d'approvisionnement énergétique et l'accès aux programmes européens de recherche et de formation.

La FH salue la volonté du Conseil fédéral de moderniser les relations bilatérales tout en préservant la souveraineté institutionnelle et la flexibilité du modèle suisse. Elle insiste toutefois sur la nécessité d'une mise en œuvre nationale svelte, limitée aux adaptations strictement requises par les accords négociés. A ce titre, la mesure 14 relative à la protection contre le licenciement n'est pas soutenue, car elle excéderait les engagements bilatéraux et affaiblirait le caractère libéral du marché du travail suisse.

Dans l'ensemble, la FH considère le paquet des Bilatérales III comme un compromis solide et bénéfique, garantissant la stabilité des relations avec l'Union européenne et la compétitivité durable de la place économique suisse.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Ökostrom Schweiz
Technoparkstr. 2
8406 Winterthur

Datum der Stellungnahme:

23. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Albert Meier, Leiter Politik, 079 745 03 35, albert.meier@oekostromschweiz.ch
Martin Hiefner, stv. Leiter Politik, 056 444 24 98, martin.hiefner@oekostromschweiz.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ökostrom Schweiz erachtet eine verlässliche und stabile Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich als zentral, um Versorgungssicherheit und Netzstabilität zu gewährleisten und die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz zu erreichen. Die angestrebte Marktintegration bietet hierfür eine wichtige Grundlage.

Zu institutionellen und übergeordneten Fragen des EU-Vertragspakets nehmen wir als fachlich spezialisierter Verband keine Stellung.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Ökostrom Schweiz, Fachverband landwirtschaftliches Biogas, äussert sich ausschliesslich zum Stromabkommen im EU-Paket und beurteilt dieses positiv. Wesentliche Gründe dafür sind:

1. Neue Marktchancen für Landwirtschaftsbetriebe

Das im Stromabkommen verankerte Ziel der Marktintegration sowie die geplante vollständige Strommarktöffnung in der Schweiz bieten neue Vermarktungsperspektiven für landwirtschaftliche Betriebe, die erneuerbaren Strom aus Biogas und Photovoltaik produzieren. Diese Entwicklung begünstigt innovative Geschäftsmodelle und schafft mittelfristig die Voraussetzungen, um den Mehrwert aus dezentraler Eigenproduktion besser zu nutzen. Damit kann die Wirtschaftlichkeit von Landwirtschaftsbetrieben gestärkt und ein Beitrag zur Zielerreichung der nationalen Klimapolitik geleistet werden.

2. Rechtssicherheit bei Förderinstrumenten

Im Abkommen ist festgehalten, dass der Anteil erneuerbarer Energie im Energiesystem erhöht werden soll. Besonders zu würdigen ist, dass die wichtigsten Fördersysteme für erneuerbare Energien im Abkommen explizit als binnenmarktkonform anerkannt werden und zumindest in einer Übergangsphase nach Inkrafttreten rechtlich abgesichert sind. Dies ist entscheidend für die Investitionssicherheit.

3. Systemintegration und Kostenoptimierung

Das Abkommen unterstützt die Transformation des Schweizer Energiesystems hin zu einer erneuerbaren und klimafreundlichen Energieversorgung. In einem integrierten, grenzüberschreitenden Markt können die Auslastung von erneuerbaren Produktionsanlagen und Speichern optimiert, systemische Reservekosten reduziert und mittelfristig die Gesamtenergie- und Systemkosten für Konsumentinnen und Konsumenten gesenkt werden.

4. Beitrag zur Versorgungssicherheit

Aus einer übergeordneten Perspektive leistet das Abkommen einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität im Schweizer Stromsystem. Die Schweiz ist als Drehscheibe für den Strom auf eine gute Koordination der Stromflüsse angewiesen. Das Stromabkommen mit der EU ist Voraussetzung dafür, dass Schweizer Behörden und Organisationen künftig in europäischen Gremien eingebunden sind, den Strombinnenmarkt mitgestalten und Versorgungsrisiken entschärfen können.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Ökostrom Schweiz äussert sich spezifisch zum Stromabkommen, siehe Bemerkungen und Anträge unter 3.2.1

3.2. Weiterentwicklungsteil

3.2.1. Strom

Aus Perspektive der landwirtschaftlichen Biogasproduzenten beurteilen wir die inländischen Umsetzungsvorschläge zum Stromabkommen grossmehrheitlich positiv.

Verbesserungsbedarf erkennen wir hinsichtlich der Aussetzung von Förderbeiträgen bei negativen Marktpreisen und hinsichtlich des Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbarer Energie:

- Die vorgeschlagene Aussetzung von Förderanreizen in Negativpreisperioden begrünnen wir grundsätzlich als marktoptimierende Weiterentwicklung. Sie sollte jedoch ausschliesslich für Neuanlagen gelten, sodass Anlagenbetreiber von Anfang an entsprechend bauen (zusätzlicher Speicherbedarf) und ihre Betriebskonzepte darauf ausrichten können. Die im Entwurf vorgesehene Ungleichbehandlung zwischen Biogasanlagen im System der Betriebskostenbeiträge und solchen im System der gleitenden Marktprämie lehnen wir entschieden ab. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehende Anlagen, die aus der KEV ausscheiden, benachteiligen (vgl. unsere Anträge).
- Wir begrünnen es explizit, dass die Grundversorgung auch unter dem Stromabkommen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbarer Energie beinhalten soll. Um den Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz zu unterstützen, sollte dieser Mindestanteil jedoch – sofern kompatibel mit dem EU-Recht – auf die inländische Produktion bezogen sein.

Gesetzesanpassungen

<p>3.2.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 29d Abs. 4</p>	<p><i>Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wurde wird.</i></p>	<p>Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen im System der gleitenden Marktprämie wie auch bei Beanspruchung von Betriebskostenbeiträgen die gleichen Voraussetzungen gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Neuanlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen.</p> <p>Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2^{bis} EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.</p>
	<p>Art. 33a Abs. 2^{bis}</p>	<p><i>Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag, sofern die Anlage ab Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wird.</i></p>	<p>Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen im System der gleitenden Marktprämie wie auch bei Beanspruchung von Betriebskostenbeiträgen die gleichen Voraussetzungen gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Neuanlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen.</p> <p>Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2^{bis} EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.</p>

<p>3.2.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>Art. 7a Abs. 2</p>	<p>¹ Die Grundversorger bieten als Standard ein <i>Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</i></p> <p>² Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden <i>Mindestanteile an Elektrizität ab:</i></p> <p><i>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;</i></p> <p><i>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</i></p>	<p>Wir begrüßen die Beibehaltung eines Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung.</p> <p>Von Bedeutung wäre insbesondere ein inländischer Mindestanteil, der die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen der Schweiz unterstützt und für grösstmögliche Transparenz gegenüber den Konsumentinnen und Konsumenten sorgt.</p> <p>Sollte ein inländischer Mindestanteil definitiv nicht mit dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung vereinbar sein, so sollte der Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien mindestens den aktuellen Anteil erneuerbarer Energien im gesamten europäischen Strommarkt widerspiegeln.</p>
--	---------------------------	---	---

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Ökostrom Schweiz beschränkt seine Beurteilung auf den Weiterentwicklungsbereich Strom im Rahmen des Schweiz–EU-Pakets und beurteilt diesen grundsätzlich positiv. Das Stromabkommen schafft neue Vermarktungsperspektiven für landwirtschaftliche Biogasproduzenten und sichert die zentralen Förderinstrumente ab. Zudem unterstützt es die Transformation zu einer erneuerbaren Energieversorgung, trägt wesentlich zur Versorgungssicherheit und Netzstabilität bei und senkt mittel- und langfristig Systemkosten durch verbesserte Marktintegration.

Bezüglich der inländischen Umsetzung ist aus unserer Sicht eine Nachjustierung bei den Regelungen zu Negativpreisphasen erforderlich. Entscheidend ist die Gleichbehandlung von Biogasanlagen, unabhängig davon, ob sie über das System der gleitenden Marktprämie oder der Betriebskostenbeiträge gefördert werden.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

FAE - Fédération des Associations d'Étudiant·e·x·s

Date :

23.20.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Myriam Schneider

Fae@unil.ch

021 692 25 91

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Nous sommes favorables à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne, notamment dans le cadre des bilatérales III. Ces accords offrent des opportunités significatives pour les étudiant-e-s suisses, en particulier à travers la participation au programme Erasmus+ et la reconnaissance des qualifications professionnelles via le système IMI. Ces éléments sont cruciaux pour renforcer la mobilité académique et professionnelle, ainsi que pour promouvoir l'égalité de traitement des étudiant-e-s. Il est à rappeler à ce titre que l'Union européenne, du fait notamment de notre participation à l'espace européen de formation supérieure, reste notre premier partenaire en matière de formation, recherche et innovation.

Dans ce domaine en particulier, la perspective « union of skills » de l'UE et les nombreux projets qu'elle amènera, notamment dans le domaine VET, sont d'un intérêt particulier pour la Suisse. Face à la pénurie dans certains secteurs, notamment dans le domaine de l'enseignement, le développement d'initiatives visant à promouvoir tant la formation (up-skilling) et la réorientation (re-skilling), les liens avec ce partenaire s'avèreront cruciaux pour d'une part conserver une avance en matière de concurrence et d'autre part pour continuer à développer les parcours innovants et attractifs. Il s'agit d'un intérêt marqué tant pour le domaine FRI que pour le tissu économique suisse car les solutions suisses ne suffisent pas en elles-seules à couvrir l'ensemble des prestations couvertes par les programmes européens.

En définitive, nous soutenons la stabilisation et le développement des relations bilatérales avec l'UE et invitons le Conseil fédéral à considérer, au moins pour le domaine FRI, ce paquet d'accords comme une première étape vers la construction d'une dynamique de formation, de recherche et d'innovation qui mobilise tout le potentiel de collaboration avec ce partenaire.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

La FAE, organisation qui représente les intérêts des étudiant-e-s de l'université de Lausanne, exprime ci-après quelques considérations portant sur des domaines relevant de son expertise uniquement.

I. Négociations

Nous accueillons favorablement les accords négociés ainsi que les protocoles y relatifs. Si le calendrier général est naturellement influencé par l'ensemble des composantes politiques structurant les relations entre la Suisse et l'UE, nous regrettons toutefois que les négociations touchant à la formation, la recherche et à l'innovation se soient conclues aussi tardivement. Il est à rappeler que de nombreuses opportunités de financement, particulièrement pour Erasmus+ et Horizon Europe, n'ont pas pu être saisies par l'écosystème FRI en Suisse en raison de la longue période de non-association. Cette situation a conduit irrémédiablement certains centres de compétence à se voir être malheureusement dépossédés de leur réputation, de leur force de travail et de la gestion de certains projets. Dès lors, les bilatérales III comprennent des accords qui sont d'autant plus nécessaires pour la formation, la recherche et l'innovation considérant le retard accumulé durant la dernière décennie.

II. EUPA – Erasmus+

Nous accueillons extrêmement favorablement le fait que les négociations portant sur Erasmus+ se concrétisent par un accord et un protocole qui permettent une réadhésion de la Suisse au programme de mobilité, ceci plus de 10 ans après son exclusion. Nous saluons en particulier la possibilité de réadhésion dès 2027 pour la dernière année du programme Erasmus+ 2021-2027 (ci-après E+ 21-27), sans attendre le nouveau programme 2028-2034 (ci-après E+ 28-34), actuellement en cours d'élaboration. S'il est clair qu'une réadhésion au programme E+ 21-27 plus tôt aurait permis à la Suisse d'être davantage intégrée à l'élaboration du programme E+ 28-34 de par la participation aux différents comités, nous relevons toutefois que la mouture proposée par la Commission Européenne se manifeste par un projet ambitieux et constructif. Bien que le processus politique ne soit pas à terme, tout laisse à penser que rejoindre le programme E+ 21-27 à ce stade permettra d'enchaîner avec un programme de nouvelle génération qui mette encore plus de prestations à disposition des acteurs suisses.

En effet, nous pouvons constater que la hausse significative du budget E+ 28-34 comparé au programme E+ 21-27, ainsi que la volonté de la Commission européenne d'optimiser l'efficacité du programme, notamment par la réunion des actions clé 2 et 3, sont des signes qui invitent le Conseil fédéral à non seulement poursuivre sur la voie de la réadhésion en procédant sans délai à la ratification des accords et protocoles une fois le message de financement validé par le Parlement, mais également à soutenir une analyse moins timide en matière de prévisions des retombées économiques. En effet, le message du Conseil fédéral manifeste une grande prudence sur les recettes qui seront générées par la participation de la Suisse au programme. Or, l'augmentation de la manne financière disponible signifie incontestablement que l'on peut attendre une grande diversité d'opportunités de projets de mobilité (toutes actions clé comprises) pour les institutions de formation supérieures et pour les entreprises formatrices helvétiques. La raison majeure derrière cette augmentation consiste simplement en l'élargissement des prestations délivrables par le programme E+ par rapport à la solution suisse, qui demeure structurellement et par sa définition limitée. De plus, l'expérience de mobilité dans le cadre d'un parcours de formation renforce l'employabilité immédiatement lors de l'arrivée sur le marché du travail, comme le montrent de nombreux retours non seulement des étudiant-e-s mais aussi des entreprises.

Au surplus, il est à mentionner que l'absence d'un mécanisme de correction en cas de sous/surutilisation se révèle être un incitatif marqué à planifier le recours aux prestations du programme de sorte à pouvoir utiliser son plein potentiel et à maximiser l'utilisation possible des fonds à disposition.

Finalement, le contexte géopolitique international et en particulier les droits de douane américains renforcent le besoin des entreprises de trouver de la main d'œuvre qualifiée et disposant d'un solide réseau international pour compenser la perte potentielle d'une part du marché américain. La réadhésion au programme Erasmus+ permettra ainsi un important développement dans la mobilité des personnes en formation professionnalisante et soutiendra le développement des compétences des nouvelles et nouveaux entrant-e-s sur le marché du travail. Il est d'ailleurs à rappeler que les expériences de mobilité pendant la formation renforcent l'employabilité, ce qui constitue un indicateur fort que les capacités acquises grâce à Erasmus+ font particulièrement l'objet de l'intérêt des entreprises.

En définitive, nous appelons à poursuivre sur la voie initiée par la publication de ce message et invite le Conseil fédéral à poursuivre cette voie, considérant d'une part la nécessité pour le monde FRI d'avoir accès aux prestations délivrées par Erasmus+ et d'autre part les bénéfices de toutes natures que le programme permettrait d'apporter à de multiples domaines, par exemple en soulignant davantage l'intérêt du programme Erasmus+ pour les entreprises et leur main d'œuvre.

III. ALCP

Nous soulevons notre pleine satisfaction de constater le principe de non-discrimination des étudiant-e-s vis-à-vis des taxes d'études. Plusieurs éléments concourent à notre satisfaction. D'une part, la symétrie de cette clause renforce l'attractivité de la mobilité internationale pour les étudiant-e-s suisses, réduisant les pressions financières sur les étudiant-e-s à faible et modeste capacité financière. D'autre part, l'ensemble des étudiant-e-s de l'UE actuellement en études supérieures en Suisse verront également leurs taxes d'études réduites. Cet allègement participera à renforcer l'apprentissage et la réussite par la libération de temps actuellement dédié à des « jobs d'étudiant-e-s », tout en conduisant, dans de nombreux cas, à une accélération de l'entrée sur le marché du travail des diplômé-e-s.

Par ailleurs, nous saluons la proposition du Conseil fédéral de compenser les pertes des institutions de formation supérieure mais regrette que les nouvelles contributions n'en couvrent que 50%. Dans un contexte de réduction des contributions de base par le paquet de mesures d'allègement budgétaire, les institutions de formation supérieure attendent de la part de la Confédération une stabilité qui permette la planification financière à long terme. Or, ce manque à gagner se profile comme une nouvelle réduction des recettes et, dès lors, une mise en danger de certaines prestations fournies par les institutions. En conséquence, nous suggérons de relever ce taux de couverture à 80%, qui apparaît comme une solution plus équilibrée entre les intérêts et obligations de la Confédération et la pérennité des prestations délivrées par les hautes écoles. Nous relevons également que les fonds prévus au titre de cette nouvelle contribution doivent trouver une place dans le message FRI 2029 – 2033 qui ne se fasse pas au détriment des dépenses prévues dans le message 2025 – 2028. Faute de quoi, cette nouvelle contribution ne serait en réalité qu'un report des manques à gagner, au détriment des autres prestations.

IV. IMI

Nous soutenons l'introduction du système d'information du marché intérieure (IMI). Cet outil permettant entre autres un gain d'efficacité en matière de reconnaissance des qualifications professionnelles, il est attendu que l'impact de son déploiement conduise à la simplification et l'accélération des procédures d'évaluation de l'équivalence des qualifications effectuées par la CDIP. Face à la pénurie de personnel enseignant en Suisse, cet outil apparaît comme un pas en avant nécessaire, bien que son implémentation ne permette pas d'apporter des solutions concrètes à l'ensemble des causes de cette pénurie. Dès lors, nous insistons sur la nécessité d'intégrer la mise en œuvre de cet élément du paquet à un ensemble de mesures destinées à apporter des solutions concrètes et durables à la pénurie.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Saisir le texte.

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)			
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)			
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)			
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)			
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)			
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)			
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)			
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)			
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Nous soutenons le projet de modification de la LEPF telle que proposé par le Conseil fédéral. Nous rappelons que la portée des mesures d'allégement budgétaire 2027 mises en consultation s'étend déjà sur la question des taxes d'études (LEPF, mais également LEHE). Dès lors, afin de garantir aux hautes écoles suisses une lisibilité de la volonté politique, laquelle est nécessaire pour que les institutions de formation supérieure

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>puissent effectuer leur planification financière sur des bases saines et stables, nous soutenons le projet du Conseil fédéral et craignons que toute autre modification soit contre-productive.</p>
<p>3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>² Elles ne peuvent excéder 80% des pertes subies.</p>	<p>Nous saluons cette proposition qui vise à garantir que l'amendement de l'ALCP n'engendre pas de coût supplémentaire pour les étudiant-e-s. La compensation de ce manque à gagner par la Confédération est à soutenir sans réserve.</p> <p>Nous regrettons que la Confédération ne prévoie pas de compenser les pertes à plus de 50%. Les mesures d'économie de la Confédération prévoyant déjà une réduction des contributions de base, la multiplication des réductions des recettes pour les institutions de formation rend la volonté politique peu lisible et complexifie inutilement la planification financière. Nous appelons la Confédération à se limiter à une seule voie de réduction des contributions et donc à porter le taux de compensation prévu à l'alinéa 2 à 80% des pertes, ainsi qu'à prendre en compte ce financement dans le cadre du message FRI 2029-2033.</p>

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)			
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)			
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)			
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)			
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)			
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)			
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)			
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)			
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse</i>)			
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)			
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)			
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)			
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)			
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)			
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)			
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires)			
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)			
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)			
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)			
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)			
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)			
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)			

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Nous évaluons positivement le paquet Suisse-UE, considérant que les éléments négociés et la mise en œuvre proposée par le Conseil fédéral apporte des avancées significatives pour le domaine de la formation, recherche et innovation. Après plus de 10 ans exclue du programme Erasmus+, la Suisse dispose enfin de la possibilité de retrouver une synergie importante entre les pays membres de l'espace européen de formation supérieure et les institutions de formation, de recherche et d'innovation helvétiques. Par ailleurs, la réassociation aux programmes Erasmus+ et Horizon Europe constitue une réponse directe et concrète au contexte économique déstabilisé par la situation géopolitique instable, et en particulier aux droits de douane américains. En effet, la réduction attendue du marché états-unien devra être compensée et la conclusion d'accords renforçant le réseau international des personnes en formation. Cela constituera de nouvelles opportunités pour les entreprises suisse tout en soutenant l'employabilité des personnes en formation au bénéfice d'une expérience de mobilité, que ce soit dans la formation tertiaire ou la formation professionnelle.



STELLUNGNAHME VON t. THEATERSCHAFFEN SCHWEIZ ZUM PAKET «STABILISIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER BEZIEHUNGEN SCHWEIZ–EU»

EINLEITUNG UND GRUNDSÄTZLICHE HALTUNG

t. Theaterschaffen Schweiz begrüsst das vom Bundesrat ausgehandelte Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Dieses Paket stabilisiert den bewährten bilateralen Weg und ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Bereichen. In einer zunehmend instabilen Weltlage sind verlässliche Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten von grosser strategischer Bedeutung. Der bilaterale Ansatz wahrt die wesentlichen Interessen der Schweiz und erhält ihren politischen Handlungsspielraum weitgehend.

Aus der Sicht von t. Theaterschaffen Schweiz ist es besonders wichtig, dass das Paket neben institutionellen Fragen und wirtschaftlichen Interessen auch Bildung, Forschung und weitere Kooperationsthemen umfasst. So enthält es unter anderem neue Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung und Bildung sowie die Verstetigung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Weiter soll gezielt der Ausbau auf neue Bereiche wie Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit erfolgen. Dass auch ein hochrangiger politischer Dialog und eine institutionalisierte parlamentarische Zusammenarbeit mit der EU vereinbart wurden, zeigt die Absicht für einen ganzheitlichen Ansatz dieses Pakets. Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Kooperationsthema Kultur nicht im Paket enthalten ist.

t. Theaterschaffen Schweiz unterstützt dennoch das Gesamtpaket als wichtigen Schritt, um die kontinuierliche Teilnahme der Schweiz an europäischen Programmen sicherzustellen und die bilateralen Verträge zukunftsfähig zu machen. Insbesondere die Wiedereinbindung der Schweiz in EU-Programme, etwa in Forschung mit Horizon Europe und Bildung mit Erasmus+, ist im Interesse unseres Landes, da die Schweiz als offene Volkswirtschaft und Wissensnation auf den internationalen Austausch angewiesen ist. Der Bundesrat selbst betont, dass ein Nicht-Beitritt zu solchen Programmen die Stellung der Schweiz als führende Bildungs- und Wissenschaftsnation gefährden würde. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

KULTUR ALS STRATEGISCHE RESSOURCE IN DEN BEZIEHUNGEN SCHWEIZ–EU

Trotz der primär wirtschafts- und forschungspolitischen Tragweite des Pakets möchte t. Theaterschaffen Schweiz die zentrale Bedeutung der Kultur für die Schweiz–EU-Beziehungen hervorheben. Kultur ist kein Luxus, sondern eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Resilienz, zum Wohlstand und zur Sicherheit unseres Landes bei. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten – geprägt durch hybride Bedrohungen, Desinformation und Polarisierung – stärken Investitionen in Kultur die demokratische Stabilität und den sozialen Zusammenhalt der Schweiz. Eine kulturell gebildete und engagierte Bevölkerung ist ein zentraler Faktor zur Stärkung demokratischer Resilienz und vermindert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus. Kultur ist damit systemrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Stabilität und Friedensfähigkeit unseres Landes.¹

Auch im Verhältnis zur EU kommt der Kultur eine verbindende Rolle zu. Die Schweiz ist geografisch, kulturell, sprachlich und ideell ein zutiefst europäisches Land.² Kultureller Austausch, Begegnung und Dialog über Grenzen hinweg sind Kennzeichen einer lebendigen europäischen Gemeinschaft. Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2025–2028 festgehalten: «Kultur ist von Natur aus

¹ <https://www.tpunkt.ch/news/taskforce-culture-stellungnahme-zum-paket-stabilisierung-und-weiterentwicklung-der-beziehungen-schweiz-eu?nt=kulturpolitikNewsIndex>

² Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 13.06.2025, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-47-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf

grenzüberschreitend: Austausch, Begegnung und Dialog enden nicht an Landesgrenzen».³ Daher ist es unerlässlich, kulturpolitische Anliegen im Zuge der neuen Abkommen angemessen zu berücksichtigen. Genauso wie wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen die Verbindung zur EU stärken, tun dies kulturelle Kooperationen – sie fördern das gegenseitige Verständnis und schaffen Vertrauen zwischen den Gesellschaften.

Zahlreiche Studien belegen den positiven gesellschaftlichen Effekt kultureller Teilhabe. So zeigt eine umfassende Studie der Europäischen Kommission, dass Menschen, die aktiv an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, signifikant häufiger demokratisch mitbestimmen (etwa an Wahlen teilnehmen) und zugleich ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl, mehr Empathie, Vertrauen sowie höhere interkulturelle Kompetenz entwickeln.⁴ Kulturelle Vielfalt und Austausch sind also nicht nur Werte an sich, sondern stärken auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Frieden in Europa. Dies sollte bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen nicht ausser Acht gelassen werden.

CHANCEN DES PAKETS FÜR DEN KULTURBEREICH

t. Theaterschaffen Schweiz Culture sieht in dem Paket Schweiz–EU grosse Chancen für den Kulturbereich, sofern die entsprechenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Wiederanbindung an europäische Förderprogramme

Das Paket schafft die Grundlage für ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Damit erhält die Schweiz Zugang zu wichtigen Initiativen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ und dem Gesundheitsprogramm EU4Health. Diese Programme stärken den Austausch mit anderen europäischen Ländern und ermöglichen den Aufbau von Netzwerken. Gerade für den Kulturbereich sind europäische Netzwerke und Kooperationsprojekte essenziell. Beispielsweise erleichtert die geplante Assoziierung an Erasmus+ die internationale Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden. Jedes Jahr profitieren Tausende Schweizer Lernende und Studierende von Mobilitätsprogrammen – künftig können sie wieder vollwertig am europäischen Austausch teilnehmen. Dies fördert nicht nur

³ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lv_1/lv_1.1

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) Culture and democracy, the evidence : how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion : lessons from international research. Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>

Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen, sondern schafft auch kreative Impulse und persönliche Beziehungen, die für die Kulturproduktion im In- und Ausland wertvoll sind.

Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren

Völlig unverständlich ist, dass die Schweiz das Programm «Creative Europe» im aktuellen Verhandlungspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU nicht berücksichtigt hat, obwohl die EU ausdrücklich bereit ist, eine Beteiligung der Schweiz zu ermöglichen. Die offizielle Schweiz verzögert mit diesem Vorgehen die Teilnahme an Creative Europe auf unabsehbare Zeit. Dies ist ein vernichtendes Signal gegen den Kulturbereich. Diese Situation erstaunt umso mehr, da der Bundesrat bereits seit 2012 in jeder Kulturbotschaft auf die Bedeutung des europäischen Programms «Creative Europe» für das Schweizer Kulturschaffen hinweist und den Willen betont, wieder vollumfänglich daran teilnehmen zu wollen.

Nur eine uneingeschränkte Teilnahme an «Creative Europe» bzw. ab 2028 AgoraEU kann die Diskriminierung der Schweizer Kulturschaffenden auf europäischer Ebene beenden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es für den Bereich KULTUR, im Gegensatz zum Bereich MEDIA, nie finanzielle Ersatzmassnahmen gab, welche die Diskriminierung zumindest teilweise ausgeglichen hätten. Umso drängender ist ein Beitritt zu «Creative Europe» für den Bereich KULTUR.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen «KULTUR» und «MEDIA», sowie dem «SEKTORÜBERGREIFENDEN» Arbeitsbereich von «Creative Europe» nicht zwingend gemeinsam erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Schweiz bereits jetzt am Arbeitsbereich «KULTUR» teilnehmen kann, ohne zuvor ihre nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) anpassen zu müssen.

Das Programm «Creative Europe 2021–2027» wird von der EU mit einem Gesamtbudget von 2.44 Milliarden Euro veranschlagt. Die Hauptziele sind gemäss EU folgende:

1. Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die Initiierung von eigenen internationalen Projekten, die von «Creative Europe» unterstützt werden, ist für Schweizer*innen seit 2014 ganz ausgeschlossen. Zudem können Schweizer Kulturschaffende, Kulturinstitutionen oder Kulturorganisationen

erst seit vergangenem Jahr wieder an Programmen oder Wettbewerben teilnehmen, die von «Creative Europe» (mit)finanziert sind. Dies häufig nur, wenn sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel vollständig selbst aufbringen. Bei einem Förderetat für «Creative Europe» von 2.44 Milliarden Euro für die Legislatur 2021 bis 2027 entgehen der Schweizer Kultur somit auch wichtige Fördermittel für multilaterale Projekte, Kooperationen, Programme und Weiterbildungen.

Für die Kultur sind der europäische Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit lebenswichtig, sowohl für Innovation und Entwicklung wie auch in ökonomischer Hinsicht. Zwar leistet die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Bereich des internationalen Kulturaustauschs wichtige Arbeit und die zeitlich befristeten Kompensationsmassnahmen im audiovisuellen Bereich bringen durchaus gewisse Verbesserungen. Doch das reicht nicht aus. Soll die Schweizer Kultur auf dem europäischen Kunst- und Audiovisionsmarkt weiterhin bestehen, muss jetzt gehandelt werden! Ansonsten ist auch der wirtschaftliche Schaden beträchtlich und zu einem guten Teil irreversibel.

Deshalb fordert t. Theaterschaffen Schweiz den (Wieder-)beitritt der Schweiz auch zum europäischen Kulturprogramm «Creative Europe», neben «Erasmus+» und «Horizon». Für den Schweizer Kulturbereich ist die Teilnahme an allen drei Programmen essentiell, denn diese bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig!

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, parallel zu den Bilateralen III, die Verhandlungen umgehend zu starten, um in einem ersten Schritt die Teilnahme der Schweiz am Arbeitsbereich «KULTUR» des Programms «Creative Europe» zu gewährleisten. Die Europäische Union ist bereit, die Verhandlungen jederzeit aufzunehmen.⁵

Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern

Durch die Aufnahme von EU-Beihilfebestimmungen in einige Abkommen entsteht die Notwendigkeit, die Spielräume für staatliche Kulturförderung zu wahren. Glücklicherweise kennt das EU-Recht selbst Ausnahmen zugunsten der Kulturförderung: Beihilfen, die der Förderung von Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen, gelten als gerechtfertigt, sofern sie den Handel bzw.

⁵ <https://www.tpunkt.ch/news/offener-brief-taskforce-culture-bundesrat-soll-beitrittsverhandlungen-fuer-creative-europe-jetzt-aufnehmen?nt=kulturpolitikNewsIndex>

Wettbewerb nicht übermässig verzerren. Diese in Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV⁶ verankerte Kultur-Ausnahme muss im Zuge der Umsetzung in nationales Recht vollständig gewährleistet werden.

t. Theaterschaffen Schweiz fordert, dass Bundesrat und Parlament bei der Anpassung des Beihilferechts alle Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt nutzen. So ist sicherzustellen, dass bewährte Förderinstrumente – von Filmförderungsbeiträgen über Musikexport-Programme bis zu Kulturpreisvergaben – weiterhin möglich sind und nicht unter einen generellen Wettbewerbsvorbehalt fallen. Die kulturelle Eigenständigkeit der Schweiz, etwa im Bereich des Filmwesens (Quota-Regelungen, Unterstützung einheimischer Produktionen), darf durch neue Vereinbarungen mit der EU nicht beschnitten werden. Vielmehr sollte die Schweiz die im EU-Recht vorhandenen Flexibilitäten proaktiv nutzen, um eine starke Position der Kultur innerhalb des Binnenmarktes zu sichern.

Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, welche im Paket institutionell abgesichert werden soll, bildet schon heute das Fundament für den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Tausende Kulturschaffende reisen jährlich zwischen der Schweiz und EU-Ländern, sei es für Tourneen, Festivals, Ausstellungen oder Gastspiele. t. Theaterschaffen Schweiz begrüsst, dass im Paket eine Schutzklausel verankert ist, welche künftige Verschlechterungen bei der Personenfreizügigkeit verhindert – dies kommt auch dem Kulturbereich zugute.

Wichtig ist zudem die geplante Teilnahme an Erasmus+, die nicht nur Studierenden, sondern beispielsweise auch jungen Berufsleuten in der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten für Austausch und Weiterbildung in Europa eröffnet. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund über Movetia⁷ und andere Programme Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, um den Ausschluss von Erasmus+ zu kompensieren. Diese Ersatzmassnahmen müssen nahtlos in die Erasmus-Assoziation überführt werden, sodass keine Lücke für Auslandsaufenthalte und Bildungs Kooperationen entsteht. Kulturelle Bildung und internationale Verständigung profitieren enorm von solchen Mobilitätsprogrammen – sie fördern kreatives Denken, Sprachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis, was schliesslich auch der Schweizer Kultur und Wirtschaft wieder zugutekommt.

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>

⁷ <https://movetia.ch/>

Institutioneller Kulturdialog

Abschliessend regt t. Theaterschaffen Schweiz an, im Zuge der vertieften Beziehungen einen institutionalisierten Dialog zur Kultur zwischen der Schweiz und der EU aufzubauen. Bislang sind in der gemeinsamen Erklärung regelmässige politische Dialoge etwa zu Forschung, Strom und Gesundheit vorgesehen. Ebenso sollte die Kulturpolitik als Thema in den Austausch aufgenommen werden. Denkbar wären z. B. jährliche Kulturforen oder Arbeitsgruppen, in denen sich Vertreter*innen beider Seiten über Fragen der kulturellen Zusammenarbeit austauschen. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die EU – neben UNO und Europarat – ein zentraler Partner für die internationale Kulturpolitik der Schweiz ist. Die Integration kulturpolitischer Anliegen in andere Politikbereiche ist ein erklärtes Ziel der Schweizer Kulturpolitik.⁸

Ein regelmässiger Austausch über kulturelle Belange (z. B. Urheberrechte, Kulturgütertransfer, Kreativwirtschaft) würde Missverständnissen vorbeugen und Synergien schaffen, zum Nutzen sowohl der Schweizer Kulturschaffenden als auch unserer europäischen Partner.

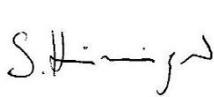
FAZIT

t. Theaterschaffen Schweiz spricht sich klar für eine Annahme des Pakets Schweiz–EU aus. Es bietet die Chance, die seit Jahrzehnten erfolgreiche europäische Zusammenarbeit der Schweiz auf eine neue, zukunftsfähige Basis zu stellen. Neben wirtschaftlicher Stabilität und technischer Kooperation muss dabei jedoch auch der Kulturdimension der Beziehungen hohe Beachtung geschenkt werden. Die Schweiz ist Teil des europäischen Kulturraums – ihre kulturelle Vielfalt und Kreativität sind Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas. Ein stabiles Verhältnis zur EU, das nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell gedeiht, liegt im übergeordneten Interesse unserer ganzen Gesellschaft.

⁸ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#IvI_1/IvI_1.2/IvI_1.2.6

Zusammenfassend unterstützt t. Theaterschaffen Schweiz den Bundesrat in seinem Bestreben, die bilateralen Beziehungen weiterzuentwickeln, verlangt jedoch die umgehende Aufnahme paralleler Verhandlungen mit der EU, welche die Bedürfnisse des Bereichs ernst nehmen. Konkret fordern wir Garantien, dass die Teilhabe der Schweiz an EU-Kulturprogrammen spätestens ab der nächsten Programmperiode sichergestellt ist, dass kulturelle Förderungen weiterhin im bisherigen Umfang möglich bleiben und dass der kulturelle Austausch mit Europa als politisches Anliegen verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bereich Kultur im neuen Kapitel der Beziehungen Schweiz–EU eine starke Position einnimmt – im Interesse der kulturellen Vielfalt, der Kreativwirtschaft und aller Bewohner*innen unseres Landes.

t. Theaterschaffen Schweiz dankt für die Berücksichtigung dieser Anliegen im weiteren Prozess und steht für einen vertieften Dialog gerne zur Verfügung.



Sibylle Heiniger

Co-Präsidentinnen t.



Cristina Galbiati



Chantal Hirschi

GeschäftsleiterIn t.

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 24. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket Schweiz - EU

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum rubrizierten Geschäft Stellung zu nehmen.

Avenergy Suisse vertritt die Interessen der Importeure flüssiger Energieträger in der Schweiz. Die Mitglieder unseres Verbandes wickeln den Import der Energieträger ab und organisieren ihre Lagerung und Verteilung im Markt. Sie betreiben Pflichtlager der Brenn- und Treibstoffe und gewährleisten so die Versorgungssicherheit mit den wichtigsten Energieträgern des Landes. Als Fachverband konzentrieren wir uns ausschliesslich auf eine Stellungnahme zu jenen Bereichen des Pakets Schweiz – EU, die unsere Branche betreffen. Zu den allgemeinen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten der Vorlage bezieht unser Verband keine Position.

1. Bezüglich einer sicheren Energieversorgung unseres Landes nehmen wir **Artikel 9 des Abkommens über Elektrizität** mit Besorgnis zur Kenntnis. Wir sehen hier – auch mangels präziser Formulierungen an dieser Stelle – die Gefahr, dass die Autonomie der Schweiz bei den Vorkehrungen zur Sicherstellung der Stromversorgung tangiert wird.

Absatz 2 von Artikel 9 besagt, dass «die Schweiz notwendige, *verhältnismässige und nicht verzerrende Massnahmen* ergreifen [kann], um die Stromversorgungssicherheit sicherzustellen, insbesondere durch die Errichtung und Beibehaltung von Stromreserven, *soweit solche Massnahmen mit diesem Abkommen vereinbar sind.*» Diese kursiv hervorgehobenen Relativierungen dürfen nicht zur Konsequenz haben, dass die EU den Spielraum der Schweiz einschränkt, indem sie Einfluss nehmen kann auf autonome Vorkehrungen unseres Landes zur Vermeidung von Engpässen bei der Energieversorgung.

Dasselbe gilt für die relativierende Formulierung in Absatz 3: «... *sofern diese Anliegen in verhältnismässiger und vernünftiger Weise berücksichtigt werden*».

Schliesslich kann auch Absatz 4 dahingehend interpretiert werden, dass die Schweiz nicht autonom über die staatliche Unterstützung «für Reserven für eine angemessene Stromerzeugung» befinden kann, was auf jeden Fall verhindert werden muss.

2. Die Schweiz übernimmt zudem mit dem Abkommen über Elektrizität auch Teile der **Richtlinie (EU) 2018/2001 (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, RED II)** und erklärt sich in diesem Zusammenhang bereit, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch von heute rund 34 Prozent bis ins Jahr 2030 auf 48.4 Prozent zu erhöhen. Im Widerspruch zu den Artikeln 1 und 2 des Abkommens (Ziele und Geltungsbereich) ist in Anhang 6 also sachfremd die Rede vom Bruttoendenergieverbrauch und nicht vom Stromverbrauch.

Im erläuternden Bericht des Bundes wird auf Seite 631 unter Punkt *2.11.6.17.1* ausgeführt, dass es sich bei diesem «ambitionierten» Ziel um einen «indikativen» Richtwert handelt, der weder dem Ziel der EU angerechnet wird noch völkerrechtliche Konsequenzen bei Nichterreichung nach sich zieht.

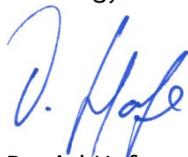
Obwohl sich die grundsätzliche Frage nach dem Zweck solcher Absichtserklärungen aufdrängt, weisen wir auf die innenpolitische Konsequenz dieser Vereinbarung hin: Das mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2018/2001 beabsichtigte Ziel des Erneuerbaren-Anteils am Bruttoendenergieverbrauch kann nur dann und auch nur annähernd erreicht werden, wenn biogene oder synthetische Energieträger (gasförmig oder flüssig) rasch in weit höherem Ausmass in den inländischen Markt überführt werden, als dies heute der Fall ist.

Dem entsprechend sind heute noch bestehende regulative Hürden für diese Energieträger sehr zeitnah abzubauen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Interpellation Kolly (25.4160) vom 25. September 2025. Nur erneuerbare Moleküle – insbesondere solche biogenen Ursprungs – stehen zeitnah und massgeblich zur Deckung des Endenergieverbrauchs zur Verfügung, während der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion mittels Fotovoltaik oder Windturbinen Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen dürfte. Eine glaubwürdige Klimapolitik der Schweiz muss die viel zitierte Technologieoffenheit endlich umsetzen und nebst Stromlösungen auch den klimaneutralen Einsatz von Verbrennungssystemen (Öl- und Gasheizungen, Verbrennungsmotoren) vollumfänglich regulatorisch anerkennen und fördern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

Avenergy Suisse



Daniel Hofer
Präsident



Dr. Roland Bilang
Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
3003 Bern
per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)52 539 19 88
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_2025_Stromabkommen_fin

Naters, 24. Oktober 2025

**Vernehmlassung Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» /
Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz
und der Europäischen Union (EU) über Elektrizität (Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen)**

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gruppe Grosser Stromkunden (GGS) ergreift die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» eine Stellungnahme einzureichen (siehe neben den nachfolgenden Ausführungen auch die Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Antwortformular in der Beilage).

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Die GGS beschränkt sich aufgrund des Eingangs erläuterten Kontexts bei Ihren Erläuterungen auf das Stromabkommen und dessen innenpolitischen Umsetzung im schweizerischen Rechtsrahmen. Im Hinblick zur Interessenwahrung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher nimmt die GGS wie folgt Stellung:

Das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU wird von Seiten der GGS begrüsst. Aus Sicht der Grossverbraucher liegt der Mehrwert dieses Abkommens beim vollständigen Market-Coupling und der damit verbundenen Steigerung der Versorgungssicherheit, dem Unbundling sowie den zusätzlich frei verfügbaren Grenzkapazitäten zuhanden aller Marktakteure.

Bei der innenpolitischen Umsetzung sind punktuelle Nachbesserungen angezeigt.

Rechtssicherheit für bestehende Arealnetze garantieren: Einerseits sind private Arealnetze gemäss Vernehmlassungsentwurf weiterhin erlaubt. Andererseits sieht die EU-Richtlinie geschlossene Verteilernetze vor. Die GGS verlangt eine Besitzstandsgarantie für bestehende private Arealnetze und fordert eine klare wirtschaftsliberale Definition der geschlossenen Verteilernetze mit vollumfänglicher Befreiung von sämtlichen Pflichten gemäss der EU-RL2019/244 für zukünftige Arealnetze.

Konsequentes Unbundling forcieren und Gemischtwarenläden unterbinden: Es gibt bereits genügend parastaatliche Unternehmen, die dank firmeninterner Quersubventionierung zweckfremde Dienstleistungen anbieten und damit die Privatwirtschaft zwangslos in Bedrängnis bringen. Der «Swiss Finish» mit der gesetzlichen Verankerung des Begriffs «Elektrizitätsversorgungsunternehmen» ist zu unterbinden. Eine konsequente und klare Trennung von Verteilernetzbetreibern, Stromlieferanten und Stromproduzenten ist analog zur EU auch in der Schweiz zu verfolgen. Für die GGS bildet das Stromnetz ein natürliches Monopol und wird als Teil der Schweizer Infrastruktur im Rahmen des Service Public angesehen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sollen die Stromnetze von sämtlichen kommerziellen Strommarktaktivitäten getrennt werden. Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass eine solche Trennung (Unbundling) lediglich bei rund 15 der über 630 Verteilernetzbetreiber (VNB) vollzogen werden soll – das ist deutlich zu wenig. Die GGS verlangt eine vollständige Entflechtung von VNBs ab 10'000 angeschlossenen Endverbrauchern.

Vorteile des Schweizer Obligationenrechts nutzen – Vertragsfreiheit schützen: Die Schweiz verfügt im Obligationenrecht über ein liberales und erfolgreiches Vertragsrecht. Neben den europäischen Vorgaben besteht kein Bedarf für zusätzliche Regelungen im Rahmen von Stromlieferverträgen. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung zusätzlich im Schweizer Vertragsrecht für eine bestimmte Branche bevormundend über Verordnungen einzugreifen. Folglich sind im Vernehmlassungsentwurf keine Kompetenzen zur Ausgestaltung von Stromlieferverträgen zuhanden des Bundesrates einzuräumen.

Mehrjahrespläne auch für die Mittel- und Niederspannungsebene: Für eine resiliente Versorgungssicherheit ist zwingend die Vorgabe zur Erstellung von Mehrjahresplänen bei lokalen Verteilernetzbetreiber einzufordern. Studien des VSE haben gezeigt, dass die zukünftigen Hauptinvestitionen auf der Netzebene 5 und 7 anfallen werden. Daher sind Fehlinvestitionen aufgrund fehlender Mehrjahrespläne zu vermeiden.

Elektrizitätskommission muss liquide Elektrizitätsmärkte sicherstellen: Der Mehrwert einer vollständigen Marktöffnung setzt liquide Märkte voraus. Daher muss dieser Aspekt ebenfalls ein Teil des Aufgabengebiets der ElCom im Rahmen ihrer zukünftigen Überprüfungsaufgabe sein. Des Weiteren ist es nicht Aufgabe der ElCom die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen zu beobachten. Ein entsprechendes Monitoring, wenn überhaupt nötig, ist beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) anzusiedeln.

Fazit: Das hervorragend ausgehandelte Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU soll innenpolitisch vollumfänglich zugunsten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgelegt werden und den Werkplatz Schweiz stärken. Aus diesem Grund sind dringende Anpassungen in der Umsetzungsgesetzgebung angezeigt. Für die konkreten Anträge verweisen wir auf das beigelegte Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse



Serge Gaudin

Präsident



Roger Ambort

Geschäftsführer



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Gruppe Grosser Stromkunden (GGS)

Datum der Stellungnahme:

24. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Roger Ambort / +41 79 780 82 82 / r.ambort@stromkunden.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
(...)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
	Art. 4 Begriffe	<p>...</p> <p>b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann,</p> <p><u>j. Geschlossene Verteilernetze: Geografisch begrenztes Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden. Geschlossene Verteilernetze sind von sämtlichen Pflichten gemäss Art. 38 Abs. 2 der EU-RL2019/244 befreit. Die EICom entscheidet abschliessend über die Einstufung zu geschlossenen Verteilernetzen.</u></p>	<p>Die Entflechtung von Stromlieferant und Netzbetreiber ist ein Kernanliegen der EU und der EU-Richtlinie RL2019/244. Die innenpolitische Umsetzung sollte die Entflechtung begünstigen und nicht durch die Legitimation von Gemischtwarenläden verlangsamen. Notabene konkurrenzieren EVUs bereits heute das Privatgewerbe.</p> <p>Private Arealnetze sind gemäss Vernehmlassungsentwurf weiterhin erlaubt – ergänzend müssen im Gesetz geschlossene Verteilernetze definiert werden. Die EICom soll für die Zulassung zuständig sein.</p>

	Art. 4c Stromlieferverträge	<p>...</p> <p>²Der Bundesrat legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge b. Wie Absatz 1 in den Verträgen umzusetzen ist; c. Die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Lieferanten; d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten 	<p>Die Schweiz verfügt im Obligationenrecht über ein liberales und erfolgreiches Vertragswesen. Neben den europäischen Vorgaben besteht kein Bedarf für zusätzliche Regelungen im Rahmen von Stromlieferverträgen. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung zusätzlich im Schweizer Vertragsrecht bevormundend über Verordnungen einzugreifen. Folglich sind im Vernehmlassungsentwurf keine Kompetenzen zur Ausgestaltung von Stromlieferverträgen zuhanden des Bundesrates einzuräumen.</p> <p>Falls sich abzeichnen wird, dass Korrekturen nötig sein werden, so hat das Parlament als Gesetzgeberin diese Korrekturen vorzunehmen.</p>
	Art. 4d Lieferantenwechsel	<p>...</p> <p>³Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art. 17).</p>	<p>Der standardisierte Wechselprozess ist gemäss EU-Richtlinien zu übernehmen. Allfällig ergänzende Aufgaben sind im StromVG festzulegen.</p> <p>Eine Carte Blanche zuhanden der Verwaltung, um über Verordnungen den Gesetzgeber zu übersteuern ist weder zielführend noch angezeigt.</p> <p>Die Interessen der Endverbraucher sind höher zu gewichten als diejenigen der Strombranche. Der Schutz der Endverbraucher</p>

			darf durch den Einbau von gesetzlichen Hintertüren nicht gefährdet werden.
	Art. 6 Grundversorgung	... ³ Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen. ... ⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.	Die strukturelle Bereinigung der Verteilnetzbetreiber darf von der Verwaltung nicht willkürlich verlangsamt werden. Der Gemischtwarenhandel «Elektrizitätsversorgungsunternehmen» muss entflechtet und nicht zementiert werden.
	Art. 6a Stromlieferverträge	Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.	Gesamter Artikel streichen, da obsolet, weil Art. 4c ebenfalls gestrichen werden soll.
	Art. 7c Ersatzversorgung	... ³ Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.	Allfällig ergänzende Aufgaben sind im StromVG festzulegen. Eine Carte Blanche zuhanden der Verwaltung, um über Verordnungen den Gesetzgeber zu übersteuern ist weder zielführend noch angezeigt.
	Art. 9d Mehrjahrespläne	... ¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 400 000 <u>10 000</u> Endverbraucher versorgen, erstellen auf der	Die Grössendimension bei den Endverbrauchern muss den schweizerischen Verhältnissen angepasst werden, um die von der EU gewünschte Wirkung entfalten zu können.

		<p>Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, indem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>Zudem muss zwingend auch die Netzebene 5 und 7 Mehrjahrespläne erstellen.</p> <p>Für eine resiliente Versorgungssicherheit ist zwingend die Vorgabe zum strategischen Denken auch bei kleinen Verteilnetzbetreiber einzufordern. Studien des VSE haben gezeigt, dass die zukünftigen Hauptinvestitionen auf der Netzebene 5 und 7 anfallen werden. Daher sind Fehlinvestitionen aufgrund fehlender Mehrjahrespläne zu vermeiden.</p>
	<p>Art. 10 Entflechtung</p>	<p>...</p> <p>³ Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 400 000 <u>10 000</u> angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 400 000 <u>10 000</u> angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 400 000 <u>10 000</u> angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:</p> <p>...</p> <p>⁵ ... Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Die Grössendimension muss den schweizerischen Verhältnissen angepasst werden, um die von der EU gewünschte Wirkung entfalten zu können.</p> <p>Die Entflechtung von lediglich 15 Verteilnetzbetreiber der über 630 ist nicht zielführend.</p> <p>Des Weiteren soll der Mehrwert der EU-Richtlinie 2019/944 nicht durch Verordnungen hintertrieben werden.</p>

	<p>Art. 18 Nationale Netzgesellschaft</p>	<p>...</p> <p>^{3bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.</p> <p>...</p> <p>⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p>	<p>Ein konsequentes Unbundling der nationalen Netzgesellschaft gemäss Stromabkommen muss innenpolitisch ausnahmslos umgesetzt werden. Die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft soll gestärkt werden.</p> <p>Die Entflechtung ist angezeigt. Ausnahmeregelungen wie beim Entwurf vorgesehen sind zu streichen. Auch sollte kein Shareholder der Netzgesellschaft ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen sein, auch keine Minderheitsbeteiligungen.</p>
	<p>Art. 22 Aufgaben</p>	<p>...</p> <p>³ Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie, die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten <u>sowie die Sicherstellung von liquiden Elektrizitätsmärkten.</u></p>	<p>Der Mehrwert einer vollständigen Marktöffnung setzt liquide Märkte voraus. Daher muss dieser Aspekt ebenfalls ein Teil des Aufgabengebiets der EICom im Rahmen ihrer Überprüfungsaufgabe sein.</p>

	Art. 23a Vergleichsinstrument	¹ Die EICom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als <u>100_50</u> MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).	Der Schwellenwert für das Opting-out sowie die stetige Wechselmöglichkeit ist bei max. 50 MWh festgelegt. Daher sollte der Schwellenwert für das kostenlose Vergleichsinstrument ebenfalls einheitlich auf 50 MWh festgelegt werden.
	Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen	¹ Die EICom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre. ² Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.	Der gesamte Artikel ist zu streichen. Es ist weder die Aufgabe der EICom Arbeitsbedingungen zu beobachten, noch liegt es am Bundesrat hier einzugreifen. Arbeitsbedingungen und sonstige Auswirkungen bei der Arbeiterschaft sind Aufgaben der Gewerkschaften sowie den Branchenverbänden. Allfällige Massnahmen sind wie bei allen anderen Branchen über das Parlament einzubringen. Alternativ kann ggf. ein Monitoring über das SECO erfolgen.
	Art. 29	¹ Mit Busse bis zu 400 000 Franken <u>15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes</u> wird bestraft, wer <u>grobfahrlässig</u> vorsätzlich : ... b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der	Da bei der innenpolitischen Umsetzung kein konsequentes Unbundling stattfindet, so sind die gleichen Sanktionen bei Missbrauch anzuwenden, die bereits mehrheitsfähig im BATE Art. 31 beschlossen wurden.

		<p>Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b); ^f^{bis} Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn <u>oder ins Ausland</u> verkauft (Art. 8b Abs. 6). ² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu <u>2100 000</u> Franken.</p>	<p>Zu Bst. f ist festzuhalten, dass die Reserve ausschliesslich für Mangellagen im Inland und nicht für den EU-Raum anzuwenden ist.</p>
	<p>Art 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</p>	<p>... ² Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlichrechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</p>	<p>Bis Inkrafttreten vergeht meistens 1 Jahr. Ebenfalls nach Inkrafttreten ist 1 Jahr für die Umsetzung vorgesehen. Somit stehen für die Umsetzung rund 2 Jahre zur Verfügung. Die längere Frist ist nicht angebracht im Hinblick auf eine zeitnahe Umsetzung.</p>
	<p>Art. 33e Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</p>	<p><u>¹ Arealnetze nach Artikel 4a, die beim Inkrafttreten der Änderung vom... bereits bestehen, behalten ihre Gültigkeit und unterliegen nicht den Bestimmungen der EU-RL2019/244.</u></p>	<p>Zur Sicherstellung der Planungs- und Rechtssicherheit sind bestehende Arealnetze in ihrer heutigen Form zu bewahren.</p>

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gruppe Grosser Stromkunden (GGS) ergreift die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» eine Stellungnahme einzureichen (siehe neben den nachfolgenden Ausführungen auch die Anträge und Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen im Antwortformular in der Beilage).

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Die GGS beschränkt sich aufgrund des Eingangs erläuterten Kontexts bei Ihren Erläuterungen auf das Stromabkommen und dessen innenpolitischen Umsetzung im schweizerischen Rechtsrahmen. Im Hinblick zur Interessenwahrung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher nimmt die GGS wie folgt Stellung:

Das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU wird von Seiten der GGS begrüsst. Aus Sicht der Grossverbraucher liegt der Mehrwert dieses Abkommens beim vollständigen Market-Coupling und der damit verbundenen Steigerung der Versorgungssicherheit, dem Unbundling sowie den zusätzlich frei verfügbaren Grenzkapazitäten zuhanden aller Marktakteure.

Bei der innenpolitischen Umsetzung sind punktuelle Nachbesserungen angezeigt.

Rechtssicherheit für bestehende Arealnetze garantieren: Einerseits sind private Arealnetze gemäss Vernehmlassungsentwurf weiterhin erlaubt. Andererseits sieht die EU-Richtlinie geschlossene Verteiler-netze vor. Die GGS verlangt eine Besitzstandsgarantie für bestehende private Arealnetze und fordert eine klare wirtschaftsliberale Definition der geschlossenen Verteilernetze mit vollumfänglicher Befreiung von sämtlichen Pflichten gemäss der EU-RL2019/244 für zukünftige Arealnetze.

Konsequentes Unbundling forcieren und Gemischtwarenläden unterbinden: Es gibt bereits genügend parastaatliche Unternehmen, die dank firmeninterner Quersubventionierung zweckfremde Dienstleistungen anbieten und damit die Privatwirtschaft zwangslos in Bedrängnis bringen. Der «Swiss Finish» mit der gesetzlichen Verankerung des Begriffs «Elektrizitätsversorgungsunternehmen» ist zu unterbinden. Eine konsequente und klare Trennung von Verteilnetzbetreibern, Stromlieferanten und Stromproduzenten ist analog zur EU auch in der Schweiz zu verfolgen. Für die GGS bildet das Stromnetz ein natürliches Monopol und wird als Teil der Schweizer Infrastruktur im Rahmen des Service Public angesehen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sollen die Stromnetze von sämtlichen kommerziellen Strommarktaktivitäten getrennt werden. Der Vernehmlassungsentwurf sieht vor, dass eine solche Trennung (Unbundling) lediglich bei rund 15 der über 630 Verteilnetzbetreiber (VNB) vollzogen werden soll – das ist deutlich zu wenig. Die GGS verlangt eine vollständige Entflechtung von VNBs ab 10'000 angeschlossenen Endverbrauchern.

Schweizer Obligationenrecht und liberales Vertragsrecht schützen: Die Schweiz verfügt im Obligationenrecht über ein liberales und erfolgreiches Vertragswesen. Neben den europäischen Vorgaben besteht kein Bedarf für zusätzliche Regelungen im Rahmen von Stromlieferverträgen. Es ist nicht Aufgabe der Verwaltung zusätzlich im Schweizer Vertragsrecht für eine bestimmte Branche bevormundend über Verordnungen einzugreifen. Folglich sind im Vernehmlassungsentwurf keine Kompetenzen zur Ausgestaltung von Stromlieferverträgen zuhanden des Bundesrates einzuräumen.

Mehrjahrespläne auch für die Mittel- und Niederspannungsebene: Für eine resiliente Versorgungs-sicherheit ist zwingend die Vorgabe zur Erstellung von Mehrjahresplänen bei lokalen Verteilnetzbetreiber einzufordern. Studien des VSE haben gezeigt, dass die zukünftigen Hauptinvestitionen auf der Netzebene 5 und 7 anfallen werden. Daher sind Fehlinvestitionen aufgrund fehlender Mehrjahrespläne zu vermeiden.

Elektrizitätskommission muss liquide Elektrizitätsmärkte sicherstellen: Der Mehrwert einer vollständigen Marktöffnung setzt liquide Märkte voraus. Daher muss dieser Aspekt ebenfalls ein Teil des Aufgabengebiets der ElCom im Rahmen ihrer zukünftigen Überprüfungsaufgabe sein. Des Weiteren ist es nicht Aufgabe der ElCom die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen zu beobachten. Ein entsprechendes Monitoring, wenn überhaupt nötig, ist beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) anzusiedeln.

Fazit: Das hervorragend ausgehandelte Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU soll innenpolitisch vollumfänglich zugunsten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher ausgelegt werden und den Werkplatz Schweiz stärken. Aus diesem Grund sind dringende Anpassungen in der Umsetzungsgesetzgebung angezeigt. Für die konkreten Anträge verweisen wir auf das beigelegte Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Taskforce Culture

agkv

Aargauischer
Kulturverband

Aargauischer Kulturverband
Bruggerstrasse 37 / 56
5400 Baden

kontakt@agkv.ch

per Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Baden, 15. Oktober 2025

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Aargauische Kulturverband (AGKV) reicht im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens seine Stellungnahme ein und erklärt, dass er die Vernehmlassungsantwort von Taskforce Culture zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» vollumfänglich unterstützt und deren Inhalte sowie Forderungen ausdrücklich übernimmt.

Aargauischer Kulturverband AGKV



Daniel Hertli
Geschäftsführer



Oliver Dredge
Co-Präsident

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Einleitung und grundsätzliche Haltung

Die Taskforce Culture, ein sparten- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von über 100 Schweizer Kulturverbänden und -organisationen, begrüsst das vom Bundesrat ausgehandelte Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Dieses Paket stabilisiert den bewährten bilateralen Weg und ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Bereichen. In einer zunehmend instabilen Weltlage sind verlässliche Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten von grosser strategischer Bedeutung. Der bilaterale Ansatz wahrt die wesentlichen Interessen der Schweiz und erhält ihren politischen Handlungsspielraum weitgehend.

Aus Sicht der Taskforce Culture ist besonders wichtig, dass das Paket neben institutionellen Fragen und wirtschaftlichen Interessen auch Bildung, Forschung und weitere Kooperationsthemen umfasst. So enthält es unter anderem neue Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung und Bildung sowie die Verstärkung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Weiter soll gezielt der Ausbau auf neue Bereiche wie Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit erfolgen. Dass auch ein hochrangiger politischer Dialog und eine institutionalisierte parlamentarische Zusammenarbeit mit der EU vereinbart wurden, zeigt die Absicht für einen ganzheitlichen Ansatz dieses Pakets. Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Kooperationsthema Kultur nicht im Paket enthalten ist.

Die Taskforce Culture unterstützt dennoch das Gesamtpaket als wichtigen Schritt, um die kontinuierliche Teilnahme der Schweiz an europäischen Programmen sicherzustellen und die bilateralen Verträge zukunftsfähig zu machen. Insbesondere die Wiedereinbindung der Schweiz in EU-Programme, etwa in Forschung mit Horizon Europe und Bildung mit Erasmus+, ist im Interesse unseres Landes, da die Schweiz als offene Volkswirtschaft und Wissensnation auf den internationalen Austausch angewiesen ist. Der Bundesrat selbst betont, dass ein Nicht-Beitritt zu solchen Programmen die Stellung der Schweiz als führende Bildungs- und Wissenschaftsnation gefährden würde. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

Kultur als strategische Ressource in den Beziehungen Schweiz–EU

Trotz der primär wirtschafts- und forschungspolitischen Tragweite des Pakets möchte die Taskforce Culture die zentrale Bedeutung der Kultur für die Schweiz–EU-Beziehungen hervorheben. Kultur ist kein Luxus, sondern eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Resilienz, zum Wohlstand und zur Sicherheit unseres Landes bei. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten – geprägt durch hybride Bedrohungen, Desinformation und Polarisierung – stärken Investitionen in Kultur die demokratische Stabilität und den sozialen Zusammenhalt der Schweiz. Eine kulturell gebildete und engagierte Bevölkerung ist ein zentraler Faktor zur Stärkung demokratischer Resilienz und vermindert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus. Kultur ist damit systemrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Stabilität und Friedensfähigkeit unseres Landes.¹

Auch im Verhältnis zur EU kommt der Kultur eine verbindende Rolle zu. Die Schweiz ist geografisch, *kulturell, sprachlich und ideell ein zutiefst europäisches Land*.² Kultureller Austausch, Begegnung und Dialog über Grenzen hinweg sind Kennzeichen einer lebendigen europäischen Gemeinschaft. Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2025–2028 festgehalten: *«Kultur ist von Natur aus grenzüberschreitend: Austausch, Begegnung und Dialog enden nicht an Landesgrenzen»*.³ Daher ist es unerlässlich, kulturpolitische Anliegen im Zuge der neuen Abkommen angemessen zu berücksichtigen. Genauso wie wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen die Verbindung zur EU stärken, tun dies kulturelle Kooperationen – sie fördern das gegenseitige Verständnis und schaffen Vertrauen zwischen den Gesellschaften.

Zahlreiche Studien belegen den positiven gesellschaftlichen Effekt kultureller Teilhabe. So zeigt eine umfassende Studie der Europäischen Kommission, dass Menschen, die aktiv an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, signifikant häufiger demokratisch mitbestimmen (etwa an Wahlen teilnehmen) und zugleich ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl, mehr Empathie, Vertrauen sowie höhere interkulturelle Kompetenz entwickeln.⁴ Kulturelle Vielfalt und Austausch sind also nicht nur Werte an sich, sondern stärken auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Frieden in Europa. Dies sollte bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen nicht ausser Acht gelassen werden.

¹ Kultur ist systemrelevant, Stellungnahme zum Entlastungspaket 27, Taskforce Culture, 17.04.2025
https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/04/2025.04.17_TFC_-_Stellungnahme_Entlastungspaket-27_Kultur-ist-systemrelevant.pdf

² Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 13.06.2025, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens
https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-47-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf

³ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028);
https://www.fedlex.admin.ch/eli/fqa/2024/753/de#lvl_1/lvl_1.1

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) *Culture and democracy, the evidence : how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion : lessons from international research*. Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>

Chancen des Pakets für den Kulturbereich

Die Taskforce Culture sieht in dem Paket Schweiz–EU grosse Chancen für den Kulturbereich, sofern die entsprechenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Wiederanbindung an europäische Förderprogramme

Das Paket schafft die Grundlage für ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Damit erhält die Schweiz Zugang zu wichtigen Initiativen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ und dem Gesundheitsprogramm EU4Health. Diese Programme stärken den Austausch mit anderen europäischen Ländern und ermöglichen den Aufbau von Netzwerken. Gerade für den Kulturbereich sind europäische Netzwerke und Kooperationsprojekte essenziell. Beispielsweise erleichtert die geplante Assoziierung an Erasmus+ die internationale Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden. Jedes Jahr profitieren Tausende Schweizer Lernende und Studierende von Mobilitätsprogrammen – künftig können sie wieder vollwertig am europäischen Austausch teilnehmen. Dies fördert nicht nur Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen, sondern schafft auch kreative Impulse und persönliche Beziehungen, die für die Kulturproduktion im In- und Ausland wertvoll sind.

Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren

Völlig unverständlich ist, dass die Schweiz das Programm «Creative Europe» im aktuellen Verhandlungspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU nicht berücksichtigt hat, obwohl die EU ausdrücklich bereit ist, eine Beteiligung der Schweiz zu ermöglichen. Die offizielle Schweiz verzögert mit diesem Vorgehen die Teilnahme an Creative Europe auf unabsehbare Zeit. Dies ist ein vernichtendes Signal gegen den Kulturbereich. Diese Situation erstaunt umso mehr, da der Bundesrat bereits seit 2012 in jeder Kulturbotschaft auf die Bedeutung des europäischen Programms «Creative Europe» für das Schweizer Kulturschaffen hinweist und den Willen betont, wieder vollumfänglich daran teilnehmen zu wollen.

Nur eine uneingeschränkte Teilnahme an «Creative Europe» bzw. ab 2028 AgoraEU kann die Diskriminierung der Schweizer Kulturschaffenden auf europäischer Ebene beenden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es für den Bereich KULTUR, im Gegensatz zum Bereich MEDIA, nie finanzielle Ersatzmassnahmen gab, welche die Diskriminierung zumindest teilweise ausgeglichen hätten. Umso drängender ist ein Beitritt zu «Creative Europe» für den Bereich KULTUR.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen «KULTUR» und «MEDIA», sowie dem «SEKTORÜBERGREIFENDEN» Arbeitsbereich von «Creative Europe» nicht zwingend gemeinsam erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Schweiz bereits jetzt am Arbeitsbereich «KULTUR» teilnehmen kann, ohne zuvor ihre nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) anpassen zu müssen.

Das Programm «Creative Europe 2021–2027» wird von der EU mit einem Gesamtbudget von 2.44 Milliarden Euro veranschlagt. Die Hauptziele sind gemäss EU folgende:

1. Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die Initiierung von eigenen internationalen Projekten, die von «Creative Europe» unterstützt werden, ist für Schweizer*innen seit 2014 ganz ausgeschlossen. Zudem können Schweizer Kulturschaffende, Kulturinstitutionen oder Kulturorganisationen erst seit vergangenem Jahr wieder an Programmen oder Wettbewerben teilnehmen, die von «Creative Europe» (mit)finanziert sind. Dies häufig nur, wenn sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel vollständig selbst aufbringen. Bei einem Förderetat für «Creative Europe» von 2.44 Milliarden Euro für die Legislatur 2021 bis 2027 entgehen der Schweizer Kultur somit auch wichtige Fördermittel für multilaterale Projekte, Kooperationen, Programme und Weiterbildungen.

Für die Kultur sind der europäische Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit lebenswichtig, sowohl für Innovation und Entwicklung wie auch in ökonomischer Hinsicht. Zwar leistet die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Bereich des internationalen Kulturaustauschs wichtige Arbeit und die zeitlich befristeten Kompensationsmassnahmen im audiovisuellen Bereich bringen durchaus gewisse Verbesserungen. Doch das reicht nicht aus. Soll die Schweizer Kultur auf dem europäischen Kunst- und Audiovisionsmarkt weiterhin bestehen, muss jetzt gehandelt werden! Ansonsten ist auch der wirtschaftliche Schaden beträchtlich und zu einem guten Teil irreversibel.

Deshalb fordert die Taskforce Culture den (Wieder-)beitritt der Schweiz auch zum europäischen Kulturprogramm «Creative Europe», neben «Erasmus+» und «Horizon». Für den Schweizer Kulturbereich ist die Teilnahme an allen drei Programmen essentiell, denn diese bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig!

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, parallel zu den Bilateralen III, die Verhandlungen umgehend zu starten, um in einem ersten Schritt die Teilnahme der Schweiz am Arbeitsbereich «KULTUR» des Programms «Creative Europe» zu gewährleisten. Die Europäische Union ist bereit, die Verhandlungen jederzeit aufzunehmen.⁵

Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern

Durch die Aufnahme von EU-Beihilfebestimmungen in einige Abkommen entsteht die Notwendigkeit, die Spielräume für staatliche Kulturförderung zu wahren. Glücklicherweise kennt das EU-Recht selbst Ausnahmen zugunsten der Kulturförderung: Beihilfen, die der Förderung von Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen, gelten als gerechtfertigt, sofern sie den Handel bzw. Wettbewerb nicht übermässig

⁵ Schweizer Teilnahme an Arbeitsbereich «KULTUR» von «Creative Europe» jetzt sicherstellen – unabhängig von Bilateralen III möglich, Öffentlicher Brief an den Schweizer Bundesrat, Taskforce Culture, 16.06.2025, https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/06/2025.06.19_Taskforce-Culture_Offener-Brief_Bundesrat-soll-Beitrittsverhandlungen-fuer-Creative-Europe-jetzt-aufnehmen.pdf

verzerren. Diese in Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV⁶ verankerte Kultur-Ausnahme muss im Zuge der Umsetzung in nationales Recht vollständig gewährleistet werden.

Die Taskforce Culture fordert, dass Bundesrat und Parlament bei der Anpassung des Beihilferechts alle Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt nutzen. So ist sicherzustellen, dass bewährte Förderinstrumente – von Filmförderungsbeiträgen über Musikexport-Programme bis zu Kulturpreisvergaben – weiterhin möglich sind und nicht unter einen generellen Wettbewerbsvorbehalt fallen. Die kulturelle Eigenständigkeit der Schweiz, etwa im Bereich des Filmwesens (Quota-Regelungen, Unterstützung einheimischer Produktionen), darf durch neue Vereinbarungen mit der EU nicht beschnitten werden. Vielmehr sollte die Schweiz die im EU-Recht vorhandenen Flexibilitäten proaktiv nutzen, um eine starke Position der Kultur innerhalb des Binnenmarktes zu sichern.

Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, welche im Paket institutionell abgesichert werden soll, bildet schon heute das Fundament für den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Tausende Kulturschaffende reisen jährlich zwischen der Schweiz und EU-Ländern, sei es für Tourneen, Festivals, Ausstellungen oder Gastspiele. Die Taskforce Culture begrüsst, dass im Paket eine Schutzklausel verankert ist, welche künftige Verschlechterungen bei der Personenfreizügigkeit verhindert – dies kommt auch dem Kulturbereich zugute.

Wichtig ist zudem die geplante Teilnahme an Erasmus+, die nicht nur Studierenden, sondern beispielsweise auch jungen Berufsleuten in der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten für Austausch und Weiterbildung in Europa eröffnet. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund über Movetia⁷ und andere Programme Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, um den Ausschluss von Erasmus+ zu kompensieren. Diese Ersatzmassnahmen müssen nahtlos in die Erasmus-Assoziierung überführt werden, sodass keine Lücke für Auslandsaufenthalte und Bildungskooperationen entsteht. Kulturelle Bildung und internationale Verständigung profitieren enorm von solchen Mobilitätsprogrammen – sie fördern kreatives Denken, Sprachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis, was schliesslich auch der Schweizer Kultur und Wirtschaft wieder zugute kommt.

Institutioneller Kulturdialog

Abschliessend regt die Taskforce Culture an, im Zuge der vertieften Beziehungen einen institutionalisierten Dialog zur Kultur zwischen der Schweiz und der EU aufzubauen. Bislang sind in der gemeinsamen Erklärung regelmässige politische Dialoge etwa zu Forschung, Strom und Gesundheit vorgesehen. Ebenso sollte die Kulturpolitik als Thema in den Austausch aufgenommen werden. Denkbar wären z. B. jährliche Kulturforen oder Arbeitsgruppen, in denen sich Vertreter*innen beider Seiten über Fragen der kulturellen Zusammenarbeit austauschen. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die EU – neben UNO und Europarat – ein zentraler Partner für die internationale Kulturpolitik der

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>

⁷ <https://movetia.ch/>

Schweiz ist. Die Integration kulturpolitischer Anliegen in andere Politikbereiche ist ein erklärtes Ziel der Schweizer Kulturpolitik.⁸

Ein regelmässiger Austausch über kulturelle Belange (z. B. Urheberrechte, Kulturgütertransfer, Kreativwirtschaft) würde Missverständnissen vorbeugen und Synergien schaffen, zum Nutzen sowohl der Schweizer Kulturschaffenden als auch unserer europäischen Partner.

Fazit

Die Taskforce Culture spricht sich klar für eine Annahme des Pakets Schweiz–EU aus. Es bietet die Chance, die seit Jahrzehnten erfolgreiche europäische Zusammenarbeit der Schweiz auf eine neue, zukunftsfähige Basis zu stellen. Neben wirtschaftlicher Stabilität und technischer Kooperation muss dabei jedoch auch der Kulturdimension der Beziehungen hohe Beachtung geschenkt werden. Die Schweiz ist Teil des europäischen Kulturraums – ihre kulturelle Vielfalt und Kreativität sind Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas. Ein stabiles Verhältnis zur EU, das nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell gedeiht, liegt im übergeordneten Interesse unserer ganzen Gesellschaft.

Zusammenfassend unterstützt die Taskforce Culture den Bundesrat in seinem Bestreben, die bilateralen Beziehungen weiterzuentwickeln, verlangt jedoch die umgehende Aufnahme paralleler Verhandlungen mit der EU, welche die Bedürfnisse des Bereichs ernst nehmen. Konkret fordern wir Garantien, dass die Teilhabe der Schweiz an EU-Kulturprogrammen spätestens ab der nächsten Programmperiode sichergestellt ist, dass kulturelle Förderungen weiterhin im bisherigen Umfang möglich bleiben und dass der kulturelle Austausch mit Europa als politisches Anliegen verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bereich Kultur im neuen Kapitel der Beziehungen Schweiz–EU eine starke Position einnimmt – im Interesse der kulturellen Vielfalt, der Kreativwirtschaft und aller Bewohner*innen unseres Landes.

Die Taskforce Culture dankt für die Berücksichtigung dieser Anliegen im weiteren Prozess und steht für einen vertieften Dialog gerne zur Verfügung.

⁸ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lv1_1/lv1_1.2/lv1_1.2.6

Département des Affaires Etrangères
3003 Berne

Par voie électronique :
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch.

26 octobre 2025

Paquet Stabilisation et développement des relations Suisse–UE Accord électricité

Madame, Monsieur,

Multidis vous remercie de la possibilité offerte par M. Revaz de prendre position sur l'accord électricité avec l'UE et en particulier sa mise en œuvre dans la loi suisse.

Multidis estime qu'une bonne intégration de la Suisse dans le marché européen de l'électricité est essentielle pour garantir la stabilité de notre réseau, l'accès aux plateformes de marché européennes ainsi que nos capacités d'importation. C'est pourquoi la majorité de nos membres sont en faveur d'un accord électricité qui rend possible cette intégration et favorise ainsi les consommateurs suisses.

Comme la Confédération elle-même l'indique, l'ouverture de marché n'apportera pas de bénéfice significatif aux consommateurs ; la séparation des activités entraînera une perte de synergies et une augmentation des coûts. Le bilan de l'ouverture de marché dans les pays européens le montre bien. Les prix de l'électricité n'ont pas baissé, bien au contraire ! Les capacités de production n'ont pas non plus augmenté grâce au réinvestissement des rentes consenties aux fournisseurs « alternatifs »

Si bien Multidis est favorable à l'accord électricité, elle rejette le présent projet de mise en œuvre nationale et considère qu'il doit être profondément remanié. A notre avis, le projet ne tient pas suffisamment compte des impacts de la libéralisation sur l'approvisionnement de base et sur le développement des énergies renouvelables en Suisse. De même, nous rejetons les exigences supplémentaires par rapport à la législation européenne qui sont proposées notamment en ce qui concerne la séparation des activités.

C'est avec plaisir que donnons suite à votre invitation de contribuer à la discussion et à la révision nécessaire en apportant nos suggestions. La prise de position de Multidis comprend le présent courrier ainsi que le formulaire de réponse complété.

Multidis se positionne en faveur d'un accord électricité avec l'UE

Même si l'accord sur l'électricité comporte divers défis et aspects négatifs pour la branche, tels qu'une certaine perte de souveraineté ainsi que la séparation des activités, Multidis reste convaincue de sa nécessité.

L'accord électricité règle la collaboration entre la Suisse et l'UE. Il permet de sécuriser les capacités aux frontières, de participer aux échanges et développements et d'avoir accès à une offre plus importante d'énergie de réglage. Ainsi, l'accord contribue de manière essentielle à la sécurité d'approvisionnement de notre pays.

Multidis rejette la mise en œuvre nationale proposée

Multidis considère que le projet proposé ne tient pas suffisamment compte des impacts de la libéralisation sur l'approvisionnement de base, que le concept de régulation prévu n'est pas adapté et que les investissements dans les énergies renouvelables ne sont pas protégés.

La transition énergétique est menacée

Dans le nouveau modèle de marché, l'approvisionnement de base ne peut plus porter à lui seul la transition énergétique en Suisse puisque le volume clients ne sera plus garanti et que ceux-ci peuvent à tout moment changer de fournisseur. Le changement de système pose ainsi la **question du développement des énergies renouvelables suisses** et des mécanismes devant être mis en place pour encourager les investissements dans ce domaine.

Le modèle proposé par la Confédération part du principe erroné que l'approvisionnement de base peut continuer à jouer un rôle central pour la valorisation de ces énergies. En réalité, ni les petits ni même les grands GRD actuels ne disposeront de moyens pour investir dans la production renouvelable. Or, si ce ne sont pas les actuels GRD avec leur proximité avec les communes et les cantons et leur mission de service public qui poussent la transition énergétique, la question se pose sur qui reprendra le relais. Les acteurs privés n'investiront guère s'il n'y a pas de rentabilité à la clé, et ce avec des perspectives stables sur le long terme, les investissements dans la production étant amorti sur plusieurs dizaines d'années.

Le projet soumis ne présente aucune proposition par rapport à cette problématique.

La régulation prévue pour l'approvisionnement de base n'est pas adaptée

Avec l'accord sur l'électricité, l'approvisionnement de base régulé ne sera plus le modèle central d'approvisionnement en Suisse. Tous les consommateurs finaux seront libres de choisir leur fournisseur. Par conséquent, une régulation telle que proposée pour l'approvisionnement de base n'est ni nécessaire ni souhaitable. Elle alourdit l'approvisionnement de base et le rend peu attractif aussi bien pour les clients que pour les fournisseurs.

En particulier, l'**obligation de reprise et de rétribution** pesant uniquement sur les fournisseurs de l'approvisionnement de base n'est plus adaptée au système. Les coûts et les pertes liées à cette obligation ne peuvent plus être répercutés sur l'approvisionnement de base. Cela serait non

seulement injuste pour les clientes et les clients qui souhaitent rester dans l'approvisionnement de base, mais entraînerait également des pertes pour les fournisseurs de l'approvisionnement de base et de grandes différences entre eux (entre ceux qui ont beaucoup de production propre renouvelable et/ou une zone de desserte avec beaucoup d'énergie photovoltaïque à reprendre). Un **organisme central de reprise et de rétribution** est nécessaire.

Ouverture du marché et approvisionnement de base : trouver un système cohérent

L'ouverture complète du marché en Suisse entraîne une modification fondamentale de l'approvisionnement en électricité. L'ensemble du cadre réglementaire doit refléter ce changement de paradigme.

Multidis reconnaît la volonté de proposer aux « petits » clients finaux un approvisionnement de base, mais celui-ci doit être plus simple, moins lourd et compatible avec le marché. Le Conseil fédéral maintient un approvisionnement de base soumis à des exigences strictes, basées sur la loi pour l'électricité actuelle or l'approvisionnement de base se trouvera en concurrence avec les produits du marché.

Les prescriptions relatives à l'approvisionnement de base doivent se limiter à l'essentiel. Le modèle allemand démontre qu'il est possible de proposer aux consommateurs d'électricité un approvisionnement de base fiable, sans régulation de prix. Priorité doit être donnée à un prix fixe annuel et à l'achat d'électricité pour l'approvisionnement de base, qui doit être effectué de manière à être prémuni autant que possible contre les fluctuations des prix (achats structurés). L'EiCom a dans ce contexte un rôle de contrôle des abus. La protection des consommatrices et consommateurs est par ailleurs garantie par la liberté de choix ainsi que par une plateforme de comparaison des prix et un service de médiation.

La séparation des activités ne doit pas aller au-delà des directives de l'UE

La séparation des activités des gestionnaires de réseau de distribution doit être conforme aux directives européennes relatives au marché intérieur de l'électricité et ne doit pas aller au-delà. Multidis rejette le «swiss finish» proposé ici.

Les prescriptions européennes exigent uniquement une séparation au niveau du personnel occupant des postes opérationnels de direction chez le gestionnaire de réseau de distribution. En revanche, aucune séparation d'autres domaines tels que les services transversaux (RH, juridique, etc.) ou la gestion de la régulation n'est explicitement prévue. De tels «services partagés» au sein du groupe doivent rester possibles, tout comme le détachement de personnes de la société mère au conseil d'administration de la filiale afin d'exercer des droits de surveillance. Des restrictions plus sévères entraînent des inefficacités supplémentaires, ce qui nuit à la compétitivité des entreprises suisses et se répercute sur les prix payés par la clientèle.

En outre, toutes les formes d'organisation doivent être autorisées pour la séparation, de sorte que l'entreprise d'approvisionnement en énergie ou le gestionnaire de réseau de distribution puisse agir en tant que société mère ou que les deux puissent être des entreprises sœurs appartenant à une même société mère.

La subsidiarité doit être maintenue

Avec l'accord sur l'électricité, la Suisse reprend une grande partie du cadre réglementaire du marché intérieur européen de l'électricité. Les directives et règlements correspondants de l'UE dans le secteur

de l'électricité s'appliquent en principe directement, sauf si la Suisse dispose de dispositions divergentes ou de précisions supplémentaires. L'UE dispose d'un cadre réglementaire beaucoup plus détaillé (p. ex. les Network Codes, qui sont directement applicables), ce qui réduit la marge de manœuvre de la Suisse dès la transposition. Il est donc essentiel pour la Suisse d'exploiter pleinement toutes les marges de manœuvre laissées par la réglementation européenne et de respecter autant que possible le principe de subsidiarité.

Multidis rejette les dispositions d'application rigides au niveau des lois et des ordonnances. Au lieu de cela, la branche de l'électricité doit pouvoir continuer d'être activement impliquée dans la transposition afin de garantir une mise en œuvre efficace et réalisable du cadre juridique. Les documents de la branche servent justement à concrétiser ces prescriptions. Ils ont fait leurs preuves et constituent des éléments importants de l'organisation du marché. Ils doivent pouvoir continuer à assumer cette fonction à l'avenir.

Les délais de mise en œuvre doivent être réalistes

Enfin, les nouvelles dispositions ne peuvent entrer en vigueur qu'après l'octroi de **délais transitoires réalistes**. Les fournisseurs de l'approvisionnement de base ont besoin de suffisamment de temps pour permettre le transfert de leur clientèle vers le marché et préparer les systèmes et cette dernière a également besoin de temps pour trouver un fournisseur adapté. Multidis demande un délai minimal d'un an pour la mise en œuvre après l'entrée en vigueur. Elle réclame un délai d'au moins trois ans pour tous les gestionnaires de réseau de distribution en vue la mise en œuvre des dispositions relatives à la séparation des activités.

Autres points

En ce qui concerne les **mesures d'accompagnement à l'ouverture du marché**, il est important que la législation suisse n'aille pas au-delà des exigences de l'UE. Multidis rejette les directives détaillées relatives aux ressources humaines, techniques ou financières. En cas de litige, les consommateurs finaux doivent d'abord chercher eux-mêmes le dialogue avec l'entreprise avant de faire appel à l'organe de médiation.

Les dispositions légales relatives aux **relations juridiques et aux voies de recours** doivent être formulées de manière plus restrictive. Seuls les litiges liés à des prestations pécuniaires, en particulier ceux résultant de factures d'électricité, doivent être expressément soumis au droit privé. Pour tous les autres cas, il convient de s'en tenir à la pratique actuelle. Les réglementations cantonales divergentes doivent être respectées.

Nous vous remercions pour la possibilité offerte de nous exprimer sur ce sujet et restons à votre disposition.

Avec nos meilleures salutations,



Laurent Balsiger
Président Multidis



Cristina Pastoriza
Directrice Multidis



Annexe :
Formulaire de réponse Paquet Stabilisation et développement des relations Suisse–UE– Partie
Électricité



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Multidis

Date :

24.10.2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Cristina Pastoriza, Directrice Multidis, cristina.pastoriza@multidis.ch; 079 592 2754
Laurent Balsiger, Président Multidis, laurent.balsiger@sefa.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Multidis est favorable à la stabilisation des relations avec l'Union Européenne, en particulier dans le domaine de l'électricité.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Il est difficile, voir impossible pour Multidis d'évaluer la totalité des implications de l'accord qui n'ont pas été expliqués par la Confédération. Nous souhaitons nous exprimer en particulier sur sa mise en œuvre dans le droit suisse.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Multidis rejette la mise en œuvre nationale proposée.

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Multidis est convaincue de la nécessité d'un accord sur l'électricité avec l'UE. Elle rejette cependant la présente mise en œuvre nationale

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)	Article concerné		
	<p>Art. 15 Obligation de reprise et de rétribution</p> <p>1 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6, al. 1, de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEl) et les gestionnaires de réseau de gaz sont tenus de reprendre et de rétribuer de manière appropriée, dans leur zone de desserte:</p> <p>a. l'électricité qui leur est offerte provenant d'installations d'une puissance inférieure 200 kW;</p> <p>b. le gaz renouvelable qui leur est offert.</p>	<p>Art. 15 Obligation de reprise et de rétribution</p> <p>1 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base, au sens de l'art. 6, al. 1, de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEl) et les gestionnaires de réseau de gaz sont tenus de reprendre et de rétribuer de manière appropriée, dans leur zone de desserte: Un organisme central d'achat et de rémunération désigné par le Conseil fédéral est tenu d'acheter l'électricité qui lui est proposée provenant d'installations d'une puissance maximale de 100 kW, ainsi que les garanties d'origine. La rétribution est fixée selon le prix du marché au moment de l'injection. Pour les garanties d'origine, le montant de la rétribution est déterminé par des enchères.</p> <p>a. Biffer b. Biffer</p> <p><u>1^{er} (nouveau) Les gestionnaires de réseau de gaz sont tenus d'acheter le gaz renouvelable qui leur est proposé dans leur zone de desserte et de le rétribuer de manière appropriée. La rétribution est basée sur le prix que le gestionnaire de réseau de gaz aurait dû payer pour l'achat auprès d'un tiers.</u></p>	<p>La rétribution minimale ne doit pas être à la charge des fournisseurs de l'approvisionnement de base, car elle entraîne des pertes pour ces derniers en cas d'excédents. Multidis salue donc le fait que la rétribution minimale ne doive plus être payée par le fournisseur de l'approvisionnement de base.</p> <p>L'obligation de reprise entraîne inévitablement des coûts de commercialisation et d'énergie d'ajustement. Avec l'ouverture du marché, ces coûts ne pourront plus être supportés par l'approvisionnement de base, car celui-ci est soumis à la concurrence et la clientèle peut se tourner vers d'autres fournisseurs. La base de clients sera donc plus restreinte pour supporter les coûts encourus. Par ailleurs, cela impliquerait de grandes différences de tarifs entre GRDs (entre ceux qui ont beaucoup de production propre renouvelable et/ou une zone de desserte avec beaucoup d'énergie photovoltaïque à reprendre). Cela va à l'encontre de la volonté d'offrir un prix équitable aux clients bénéficiant de l'approvisionnement de base. Un organisme central de reprise et de rétribution est donc nécessaire pour répartir les coûts pour l'électricité et les garanties d'origine de manière solidaire. Le financement de cet organisme central pourrait provenir du fonds alimenté par le supplément.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p>2 Si le fournisseur de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6, al. 1, LApEI ou le gestionnaire de réseau de gaz ne peut pas convenir d'une rétribution avec le producteur, les principes suivants s'appliquent:</p> <p>a. pour l'électricité, la rétribution se fonde sur le prix de marché au moment de l'injection;</p> <p>b. pour le gaz renouvelable, la rétribution est axée sur le prix que le gestionnaire de réseau de gaz devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.</p> <p>3 Les al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux producteurs qui participent au système de rétribution de l'injection (art. 19) ou reçoivent des contributions aux coûts d'exploitation (art. 33a).</p>	<p>2 Si le fournisseur de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6, al. 1, LApEI ou le gestionnaire de réseau de gaz ne peut pas convenir d'une rétribution avec le producteur, les principes suivants s'appliquent:</p> <p>a. pour l'électricité, la rétribution se fonde sur le prix de marché au moment de l'injection;</p> <p>b. pour le gaz renouvelable, la rétribution est axée sur le prix que le gestionnaire de réseau de gaz devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.</p> <p>3. Les al. 1 et 2 <u>1^{er}</u> ne s'appliquent pas aux producteurs qui participent au système de rétribution de l'injection (art. 19) <u>et au système de prime de marché flottante (art. 29a)</u> ou reçoivent des contributions aux coûts d'exploitation (art. 33a).</p>	<p>L'organisme central de reprise placerait l'énergie et les GO directement sur le marché.</p> <p>Si aucun organisme central de reprise et de rétribution n'est mis en place, il convient de prévoir une compensation appropriée pour les fournisseurs de l'approvisionnement de base pour les coûts de commercialisation et d'énergie d'ajustement (la conception pourrait s'inspirer de l'art. 26 OEnER).</p> <p>Concernant 1^{er}: étant donné qu'il doit y avoir un organisme central de reprise pour l'électricité, la reprise de gaz doit être réglementée séparément.</p> <p>Concernant al. 2: il faut biffer cet alinéa, car il un organisme central de reprise devrait voir le jour.</p> <p>Actuellement, <u>conformément au rapport explicatif relatif à la révision de l'OEnER du 21 février 2024</u>, les installations d'une puissance maximale de 3 MW qui participent à la prime de marché flottante (selon l'art. 29a) peuvent, comme alternative à la commercialisation directe, également bénéficier de l'obligation de reprise et de rétribution. Il convient d'exclure cette possibilité.</p>
<p>Art. 35 Perception et affectation</p>		<p>Art. 35 Perception et affectation</p> <p>2 Le supplément permet de financer:</p> <p>k. (nouveau) les frais de traitement de l'organisme central de reprise conformément à l'art. 15, y compris les coûts liés à l'énergie d'ajustement inévitable de son groupe-bilan.</p>	<p>En complément à l'art. 15, il convient aussi de compléter l'art. 35.</p> <p>Le financement de cet organisme central devrait provenir du fonds alimenté par le supplément (cf. ci-dessus).</p>
		<p><u>7 (nouveau) Le Conseil fédéral définit les exigences applicables aux nouveaux fournisseurs d'électricité sur le marché.</u></p>	<p>En cas d'ouverture du marché de l'électricité, de nouveaux fournisseurs d'électricité apparaîtront sur le marché. Au début de leur activité, ces derniers ne disposent pas des ventes de l'année précédente auxquelles le fournisseur d'électricité peut se référer pour fixer ses objectifs. Sans ventes d'électricité de référence, pas d'objectif et, par</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			conséquent, le fournisseur d'électricité ne peut/ne doit prendre aucune mesure. Il n'a donc aucun coût à supporter pour des mesures d'efficacité énergétique, ce qui entraîne une distorsion du marché par rapport aux fournisseurs d'électricité établis.
Loi sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
	<p>Titre précédant l'art. 4a Chapitre 1a Fourniture des consommateurs finaux sur le marché de l'électricité</p>		
	<p>Art. 4a Libre choix du fournisseur Les consommateurs finaux ont droit au libre choix du fournisseur.</p>	<p>Les consommateurs finaux ont droit au libre choix du fournisseur.</p> <p>a. (nouveau) <u>Lors de sa première entrée sur le marché, le gestionnaire de réseau de distribution doit garantir dans un délai raisonnable que les conditions techniques sont remplies.</u></p> <p>b. (nouveau) <u>Ils ont la possibilité de conclure plusieurs contrats de fourniture d'électricité simultanément.</u></p>	<p>Concernant let. a: un délai raisonnable doit être accordé. Ainsi, les consommatrices et consommateurs finaux > 50 MWh ont le temps de trouver un fournisseur sur le marché. De plus, pour les consommateur·rices final·es qui ne disposent pas encore d'un compteur intelligent (couverture obligatoire de 80 % d'ici fin 2027), le gestionnaire de réseau de distribution doit disposer d'un délai pour installer le smart meter (ce délai et d'autres détails doivent être réglés dans l'ordonnance). Ce délai doit être de 3 mois et s'orienter vers celui de l'installation des compteurs intelligents. Cela permet d'éviter tout retard dans l'entrée sur le marché par un·e consommateur·rice final·e. Malgré le droit de libre choix du fournisseur pour tous les consommateurs finaux, il faut continuer à s'assurer que chaque point de mesure n'ait qu'un seul fournisseur.</p> <p>Concernant let. b: il convient de préciser que les consommateurs finaux peuvent se procurer simultanément différentes parties de leur consommation d'électricité auprès de différents fournisseurs. Cela est également prévu dans l'UE et doit être clarifié au niveau législatif.</p>
	Art. 4b Organisation et enregistrement des fournisseurs	Art. 4b Organisation et enregistrement des fournisseurs <u>sur le marché libre</u>	Concernant le titre: préciser que le chapitre 1a ne s'applique pas à l'approvisionnement de base, voir

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p><u>1 Les fournisseurs doivent :</u></p> <p>a. disposer de ressources au niveau du personnel et de la technique ainsi que de moyens financiers en suffisance ;</p> <p>b. disposer d'un service à la clientèle, et</p> <p>c. disposer d'une gestion des risques appropriée et efficace.</p> <p>2 Ils doivent être enregistrés auprès de la Commission fédérale de l'électricité (ElCom). Le registre est public.</p>	<p>1 Les fournisseurs doivent:</p> <p>a. disposer de ressources au niveau du personnel et de la technique ainsi que de moyens financiers en suffisance; le Conseil fédéral règle les détails en collaboration avec la branche.</p> <p>b. disposer d'un service à la clientèle <u>en Suisse</u>, et</p>	<p>ci-dessus. Cela doit être précisé (cf. rapport explicatif).</p> <p>Concernant al. 1:</p> <p>a. la concurrence garantit que les acteurs du marché fournissent les ressources humaines, techniques et financières nécessaires, sans quoi ils ne peuvent survivre. Lorsque de telles exigences sont formulées, il est important qu'elles soient élaborées en collaboration avec la branche, qu'elles puissent être vérifiées lors de l'enregistrement, qu'elles ne gênent pas les petits acteurs du marché et qu'aucune autre exigence prohibitive ne soit imposée.</p> <p>Concernant l'al. b: conformément au rapport explicatif, un service à la clientèle en Suisse est obligatoire et devrait donc être précisé en conséquence dans l'article.</p> <p>Les critères permettant de déterminer ce qu'il faut entendre par «en Suisse» doivent être clarifiés au niveau de l'ordonnance (employés travaillant en Suisse).</p>
	<p>Art. 4d Changement de fournisseur</p> <p>1 Le fournisseur doit traiter un changement de fournisseur dans les meilleurs délais.</p> <p>2 Si le changement de fournisseur intervient à la fin du contrat, il ne peut pas occasionner de coût supplémentaire pour le consommateur final.</p> <p>3 Le Conseil fédéral règle le déroulement du changement de fournisseur, en particulier les délais ainsi que les tâches des fournisseurs, des gestionnaires de réseau, des groupes-bilan et de l'exploitant de la plateforme centrale (art. 17).</p>	<p>1 Le fournisseur doit traiter un changement de fournisseur <u>Le changement de fournisseur doit être assuré</u> dans les meilleurs délais.</p> <p>2 Si le changement de fournisseur intervient à la fin du contrat, il ne peut pas occasionner de coût supplémentaire pour le consommateur final. <u>La disposition de l'art. 6, al. 4 fait exception à cette règle.</u></p> <p>3 Le Conseil fédéral <u>Les entreprises de l'économie électrique règle règlent</u> le déroulement du changement de fournisseur, en particulier les délais ainsi que les tâches des fournisseurs, des gestionnaires de réseau, des groupes-bilan et de l'exploitant de la plateforme centrale (art. 17).</p>	<p>Concernant al. 1: les fournisseurs ne sont pas les seuls à procéder au changement. Conformément à l'al. 3, plusieurs acteurs sont impliqués dans un changement. L'al. 3 prévoit en outre que les modalités du changement doivent être précisées dans les dispositions préliminaires. Il convient donc de ne pas anticiper sur ce point.</p> <p>Concernant l'al. 2: l'art. 6, al. 4, autorise une compensation financière pour le fournisseur de l'approvisionnement de base si des pertes économiques ou des coûts supplémentaires lui sont occasionnés par des entrées/des sorties de l'approvisionnement de base pendant l'année tarifaire. Il convient de renvoyer à cette disposition afin de clarifier ces deux prescriptions.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		Proposition éventuelle: 3 Le Conseil fédéral règle, <u>en accord avec les entreprises de l'économie électrique</u> , le déroulement du changement de fournisseur...	Concernant l'al. 3: le principe de subsidiarité doit s'appliquer ici, le Conseil fédéral n'étant pas l'instance compétente pour préciser cette mise en œuvre technique et fixer de telles prescriptions techniques. La branche dispose du savoir-faire nécessaire à cet effet. En outre, elle peut intégrer plus rapidement et avec plus de souplesse les nouvelles connaissances et les adaptations nécessaires dans les documents de la branche que cela ne serait le cas au niveau de l'ordonnance. Dans le domaine des télécommunications également, le changement de fournisseur est une solution de la branche. À titre alternatif, le Conseil fédéral doit associer la branche à la définition du déroulement.
	Titres précédant l'art. 5 Chapitre 2 Sécurité de l'approvisionnement Section 1 Garantie de l'approvisionnement de base		
		1 ^{bis} (nouveau) <u>En cas de séparation des activités au sens de l'art. 10, al. 3, l'exploitation de la zone de desserte attribuée par les cantons conformément à l'art. 5, al. 1, est automatiquement transférée à l'entreprise qui poursuit l'exploitation du réseau de distribution. Il en va de même pour les concessions relatives à l'utilisation du domaine public.</u>	Dans le rapport explicatif, à la page 623, on trouve la déclaration suivante: «L'obligation [de garantir l'approvisionnement de base] reste axée sur l'attribution des zones de desserte désignées par les cantons (art. 5, al. 1). À ce jour, la zone de desserte est formellement attribuée au gestionnaire de réseau; cette attribution s'applique désormais à la filière de l'EAE qui fournit l'approvisionnement de base (et non plus au distributeur du réseau). Une nouvelle attribution n'est pas nécessaire; Il n'y a qu'un fournisseur de l'approvisionnement de base par zone de desserte.» La séparation des activités de l'exploitation du réseau prévue à l'art. 10, al. 3, LApEI ne doit pas entraîner d'incertitudes dans la répartition des zones de desserte, en obligeant tous les cantons à prendre en compte les nouvelles sociétés-réseaux lors de cette répartition. Il en va de même pour l'octroi de concessions pour l'utilisation du domaine public pour la distribution d'électricité. Afin de garantir la sécurité juridique, il convient

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>donc de compléter la loi fédérale par une disposition clarifiant ce point.</p>
	<p>Art. 6 Approvisionnement de base</p> <p><u>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité auxquelles une zone de desserte a été attribuée en vertu de l'art. 5, al. 1, sont responsables de l'approvisionnement de base dans leur zone de desserte (fournisseurs de l'approvisionnement de base).</u></p> <p><u>1^{bis} Elles prennent les mesures requises afin de pouvoir fournir de l'électricité aux consommateurs finaux dans l'approvisionnement de base en tout temps, dans la quantité qu'ils désirent et à des tarifs équitables.</u></p> <p><u>2 Les consommateurs finaux, en particulier les ménages, qui ne font pas usage de leur droit au libre choix du fournisseur ont le droit d'être fournis en électricité dans l'approvisionnement de base sur les sites de consommation affichant une consommation annuelle inférieure à 50 MWh.</u></p> <p><u>3 Tout fournisseur de l'approvisionnement de base peut confier l'approvisionnement de base à un tiers.</u></p>	<p>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité <u>dont la société mère, la société sœur ou la filiale est également un gestionnaire de réseau</u> auxquelles une zone de desserte a été attribuée en vertu de l'art. 5, al. 1, sont responsables de l'approvisionnement de base dans leur <u>cette</u> zone de desserte (fournisseurs de l'approvisionnement de base)-, <u>même après la séparation juridique des activités de l'exploitation du réseau. Les modifications de l'attribution des zones de réseau s'appliquent automatiquement à l'approvisionnement de base. Les contrats de fourniture d'énergie existants doivent être repris.</u></p> <p>3^{bis} (nouveau) <u>Sur demande du fournisseur de l'approvisionnement de base désigné et d'un autre fournisseur, les cantons peuvent charger cet autre fournisseur de l'approvisionnement de base.</u></p>	<p>Concernant al. 1: conformément à l'art. 5, al. 1, LApEI, une zone de desserte est attribuée à un gestionnaire de réseau et non à une EAE. Cet article devrait conserver cette nomenclature. En cas de modification de l'attribution des zones de desserte, le fournisseur de l'approvisionnement de base doit également être modifié, même en cas de séparation des activités. Les contrats de fourniture d'énergie existants doivent toutefois être transférés. L'EAE ne doit pas nécessairement être la société mère. Elle peut également être une société sœur ou une filiale du gestionnaire de réseau.</p> <p>Concernant al. 2: le droit limité à l'approvisionnement de base par rapport à la situation actuelle a pour conséquence que les consommateurs finaux dont la consommation annuelle dépasse 50 MWh devront passer au marché libre lors de l'entrée en vigueur de la réglementation. La mise en œuvre de ce changement nécessite un délai suffisant non seulement pour les consommateurs finaux concernés, mais aussi pour les fournisseurs de l'approvisionnement de base, afin qu'entre autres, l'approvisionnement et les systèmes puissent être adaptés. En outre, cette disposition implique que les consommateurs finaux bénéficiant de l'approvisionnement de base ne peuvent avoir qu'un seul fournisseur, à savoir le fournisseur de l'approvisionnement de base.</p> <p>Concernant al. 3: avec la mise en œuvre de l'ouverture du marché proposée dans l'avant-projet, il n'est pas exclu que des gestionnaires de réseau de distribution décident de ne plus proposer de services énergétiques, c.-à-d. de ne</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p><u>4 Si un consommateur final entre dans l'approvisionnement de base ou quitte celui-ci en cours d'année tarifaire, le fournisseur de l'approvisionnement de base peut exiger une compensation financière pour le dommage économique subi et les coûts supplémentaires occasionnés. L'EiCom définit le cadre pour les coûts imputables.</u></p> <p><u>5 Le Conseil fédéral règle la procédure pour les entrées et les sorties dans l'approvisionnement de base, en particulier les tâches des parties concernées, les délais et les échéances.</u></p>	<p>4 ..., le fournisseur de l'approvisionnement de base peut exiger une compensation financière pour le dommage économique qu'il a subi ... L'EiCom définit le cadre pour les coûts imputables.</p> <p>5 Le Conseil fédéral, en collaboration avec la <u>branche</u>, règle la procédure pour les entrées et les sorties dans l'approvisionnement de base, en particulier les tâches des parties concernées, les délais et les échéances.</p>	<p>plus assurer l'approvisionnement de base, mais de se concentrer sur leur activité de réseau. Il doit donc être possible de céder l'approvisionnement de base dans son ensemble, y compris la responsabilité qui en découle.</p> <p>Concernant al. 4: la possibilité de changer de fournisseur dans un délai de trois semaines, combinée à une fixation des prix pour un an dans le cadre de l'approvisionnement de base, entraîne un risque de prix (risques de coûts pour les fournisseurs de l'approvisionnement de base et pour la collectivité bénéficiant de cet approvisionnement en cas de changement dû à des fluctuations de prix), qui doit être rémunéré. Par conséquent, le client qui change de fournisseur à court terme doit s'acquitter d'une taxe de changement transparente et équitable, qui couvre en principe les coûts. Il convient également de préciser à l'al. 4 qui supporte les pertes économiques. Est exclue la rétribution des éventuels bénéfices résultant d'un changement de client en cours d'année, que le fournisseur de l'approvisionnement de base doit répartir solidairement entre les client-es restant-es.</p> <p>Lorsque les prix de l'approvisionnement de base sont orientés vers les prix du marché, les prescriptions de l'EiCom relatives aux coûts imputables ne s'appliquent pas. Il n'est pas nécessaire de réglementer les prix, le marché s'autorégule.</p> <p>Si nos propositions concernant la réduction de la réglementation dans l'approvisionnement de base ne sont pas acceptées, la phrase «L'EiCom définit le cadre pour les coûts imputables» doit également être supprimée pour la raison suivante: étant donné que l'EiCom peut en principe vérifier l'imputabilité des coûts dans l'approvisionnement de base, il n'est pas nécessaire de prévoir une disposition séparée à cet effet. Les frais de changement de fournisseur devraient être imputables s'ils remplissent les conditions requises.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>Concernant al. 5: ces dispositions détaillées doivent être réglées en collaboration avec la branche, car celle-ci a besoin d'une solution qu'elle puisse mettre en œuvre efficacement.</p>
	<p>Art. 7 Tarification et facturation</p> <p>1 Les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations : les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production ; b. pour les contrats d'achat : les coûts d'acquisition ; c. pour la reprise visée à l'art. 15 LENE : la rétribution correspondante; d. un bénéfice approprié. <p>2 La fixation des tarifs de l'approvisionnement de base répond en outre aux principes suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les tarifs sont fixés pour une année civile ; b. des tarifs uniformes s'appliquent aux consommateurs finaux raccordés au même niveau de tension et présentant les mêmes caractéristiques de consommation ; c. le fait qu'un consommateur final puisse injecter de l'énergie est sans incidence sur le tarif fixé ; d. les fournisseurs peuvent facturer les coûts liés aux objectifs en matière de gains d'efficacité visés à l'art. 46b LENE qui leur sont occasionnés aux consommateurs finaux dans l'approvisionnement de base uniquement à hauteur de la part qui les concerne ; le Conseil fédéral peut plafonner ces coûts. <p>3 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base publient leurs tarifs d'électricité et leurs comptes annuels.</p> <p>4 Les factures adressées aux consommateurs finaux doivent être transparentes, compréhensibles et comparables. En plus des coûts pour l'électricité, les fournisseurs de l'approvisionnement de base facturent également les coûts pour l'utilisation du réseau qui reviennent aux gestionnaires de réseau ainsi que les autres postes visés à l'art. 12, al. 2. Le Conseil fédéral peut fixer des exigences et des devoirs d'information supplémentaires.</p>	<p><i>1 biffer et remplacer par</i></p> <p><u>Les prix de l'approvisionnement de base sont fixés chaque année par le fournisseur de l'approvisionnement de base pour une durée d'un an. L'EiCom est chargée de surveiller les abus. Le Conseil fédéral définit la date de publication.</u></p> <p><i>Proposition éventuelle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations: les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production; <u>le Conseil fédéral peut définir des directives sur la séparation ou le regroupement de ces coûts en fonction de la technologie.</u> 	<p>Généralités concernant art. 7: avec l'ouverture complète du marché, tous les consommateurs finaux ont la possibilité de se tourner vers des produits alternatifs. L'approvisionnement de base est donc également soumis aux forces du marché et une régulation des prix n'est pas nécessaire.</p> <p>Multidis comprend toutefois le souhait politique de fixer des exigences en matière de prix dans le domaine de l'approvisionnement de base. Toutefois, celle-ci doit être limitée dans le temps et réduite au minimum achats structurés, prix fixe pour une année) et s'orienter vers les conditions du marché (comme dans l'UE).</p> <p>Concernant al. 1: au lieu de la régulation «cost plus» appliquée jusqu'à présent, l'ouverture complète du marché de l'approvisionnement de base doit s'accompagner uniquement d'un prix fixe annuel et d'un approvisionnement structuré. Le fournisseur de l'approvisionnement de base fixe le prix en fonction des évolutions du marché, des coûts et des recettes individuels ainsi que d'un bénéfice. Les coûts et les recettes se basent sur les coûts et dépenses d'approvisionnement nets (y c. l'énergie d'ajustement et reventes), les coûts de production propre, les coûts de distribution et d'administration et, le cas échéant, les coûts liés au passage ou à la sortie de l'approvisionnement de base, qui ne sont pas couverts par la taxe de changement. L'EiCom est chargée de surveiller les abus. Le Conseil fédéral fixe la date de publication. Afin de disposer de valeurs aussi actuelles que possible, la date de publication devrait être proche du début de la nouvelle année. Une année pour laquelle le prix est fixe débute en principe le 1^{er} janvier.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		<p>b. pour les contrats d'achat <u>les acquisitions</u>; les coûts d'acquisition <u>coûts nets des opérations nécessaires</u>;</p> <p>c. pour la reprise visée à l'art. 15 LEn: la rétribution correspondante; les frais d'exploitation et les prix de l'énergie de compensation</p> <p>d. coûts de gestion et d'exploitation affectés à l'approvisionnement de base.</p> <p>e. un bénéfice approprié.</p>	<p>Une régulation stricte comme la régulation «cost plus» est rejetée. Une telle régulation risquerait d'inciter les clients à passer de l'approvisionnement de base au marché en cas de différences de prix sensibles au détriment de la collectivité bénéficiant de l'approvisionnement de base. Ainsi, lors de phases prolongées de prix bas sur le marché, de nombreux consommateurs passeraient au marché libre. Le fournisseur de l'approvisionnement de base devrait vendre à perte sur le marché sa propre production plus coûteuse ou des achats (plus coûteux) déjà effectués. Le fournisseur de l'approvisionnement de base est donc exposé à un risque de perte. À l'inverse, en période de prix élevés, de nombreux-euses client-es reviendraient à l'approvisionnement de base, ce qui entraînerait une hausse des tarifs pour les consommateur-rices final-es restant-es en raison d'approvisionnements coûteux. Le fournisseur de l'approvisionnement de base ne peut toutefois pas profiter des prix plus élevés du marché pour compenser les pertes antérieures. Une telle dynamique a un effet négatif sur le maintien de la production propre des fournisseurs de l'approvisionnement de base.</p> <p>Si cette proposition n'est pas acceptée, le projet du Conseil fédéral doit être adapté comme suit:</p> <p>Concernant la proposition éventuelle: Art. 7a: les coûts moyens de l'ensemble de la production (y compris l'énergie nucléaire) ne doivent pas être pris en compte, mais uniquement ceux de la production d'ER. Il convient également de noter que seules les installations situées en Suisse peuvent être prises en compte dans la production propre élargie, car l'électricité produite par des installations propres situées à l'étranger est difficile à acheminer physiquement vers la Suisse.</p> <p>Concernant art. 7.b: les reventes dans le cadre de l'approvisionnement de base doivent être imputables, sinon un approvisionnement</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		<p data-bbox="1077 1209 1151 1238"><i>2 biffer</i></p> <p data-bbox="1077 1449 1592 1528"><i>Proposition éventuelle:</i> d. Les fournisseurs peuvent facturer les coûts liés aux objectifs en matière de gains d'efficacité</p>	<p data-bbox="1606 212 2092 268">professionnel, à long terme et structuré n'est pas possible.</p> <p data-bbox="1606 300 2107 592">Concernant art. 7c: étant donné que l'obligation de reprise et de rétribution doit incomber à un organisme central et n'a donc plus rien à voir avec l'approvisionnement de base, il n'est plus nécessaire de la prendre en compte dans l'approvisionnement de base. Si l'organisme central n'est pas mis en place, les fournisseurs de l'approvisionnement de base doivent être indemnisés. Une rémunération est nécessaire pour la gestion et l'énergie d'ajustement (cf. ci-dessus).</p> <p data-bbox="1606 624 2092 711">Il faut également davantage de liberté dans la structure tarifaire afin de relever les défis liés à la transition du système énergétique.</p> <p data-bbox="1606 743 2085 855">Concernant l'art. 7d: les frais d'administration et de distribution proportionnels à l'approvisionnement de base doivent être imputables.</p> <p data-bbox="1606 887 2107 1238">Concernant l'art. 7e: les prix de l'approvisionnement de base comprennent un bénéfice approprié; le Conseil fédéral fixe les modalités. Contrairement à la situation actuelle, ce bénéfice correspond au minimum aux intérêts calculés annuellement sur le fonds de roulement net nécessaire à l'exploitation; le fonds de roulement net est calculé sur la base des coûts imputables selon les let. a à d et en tenant compte de la périodicité comptable; le taux d'intérêt calculé selon l'annexe 3 de l'OEnR (WACC Production) s'applique.</p> <p data-bbox="1606 1270 2107 1445">En outre, les risques liés à la régulation «cost plus» doivent être couverts pour les fournisseurs de l'approvisionnement de base ou supportés d'une autre manière (congruence des opportunités et des risques pour les consommateur·rices final·es et les fournisseurs de l'approvisionnement de base).</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		<p>visés à l'art. 46b LEné qui leur sont occasionnés aux consommateurs finaux dans l'approvisionnement de base uniquement à hauteur de la part qui les concerne; le Conseil fédéral peut plafonner ces coûts.</p> <p>Al. 3: <i>biffer</i> <i>Proposition éventuelle:</i> 3 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base publient leurs tarifs <u>énergétiques d'électricité</u> et leurs comptes annuels.</p>	<p>Al. 2 et 3: avec la suppression de la régulation «cost plus», les prescriptions relatives à la fixation des tarifs de l'approvisionnement de base et les obligations de publication ne sont plus nécessaires.</p> <p>Proposition éventuelle concernant let. d: si la régulation «cost plus» devait être maintenue, l'ECom surveillera les coûts de l'approvisionnement de base et aura, dans ce contexte, la compétence de limiter certains éléments de coûts. Dans l'esprit d'une réduction de réglementations, il n'y a donc pas lieu de transférer au Conseil fédéral une compétence supplémentaire dans ce domaine.</p> <p>Proposition éventuelle al. 3 (si la régulation «cost plus» devait être maintenue): les fournisseurs de l'approvisionnement de base ne seront plus responsables que de la fourniture d'énergie et non plus, comme c'est le cas aujourd'hui, de l'utilisation du réseau, qui relève désormais de la compétence des gestionnaires de réseau de distribution. Afin d'éviter toute confusion à cet égard, il convient désormais de parler de «tarifs énergétiques». En outre, en cas d'ouverture complète du marché, l'approvisionnement de base ne constituera plus un monopole réglementé, raison pour laquelle il ne sera plus nécessaire de publier une comptabilité analytique.</p> <p>Concernant al. 4: Les questions telles que «Qui est débiteur de la facture du GRD» et «Le GRD doit-il rétribuer le fournisseur de l'approvisionnement de base pour les dépenses» doivent être clarifiées au niveau de l'ordonnance.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>Art. 6 Obligation de fourniture et tarification dans l'approvisionnement de base</p> <p>5 Les gestionnaires d'un réseau de distribution affectent pour l'approvisionnement de base les parts minimales d'électricité suivantes, fixées par le Conseil fédéral:</p> <p>a. une part minimale de leur production propre élargie issue d'énergies renouvelables en Suisse;</p> <p>b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables produites par des installations sises en Suisse; si leur production propre élargie ne suffit pas, ils doivent acquérir les quantités d'électricité indigènes nécessaires par des contrats de prélèvement à moyen ou long terme.¹⁷</p> <p>5^{bis} Les gestionnaires de réseau de distribution respectent par ailleurs les principes suivants:</p> <p>...</p> <p>d. en plus d'un bénéfice approprié, les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure:</p> <p>1. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations: les coûts de revient moyens de</p>		<p>CORRECTION droit en vigueur (loi pour l'électricité)</p> <p>5 Les gestionnaires de réseau de distribution affectent pour l'approvisionnement de base les parts minimales d'électricité suivantes, <u>y compris les garanties d'origine correspondantes</u>:</p> <p>a. une part minimale d'électricité de leur production propre élargie issue d'énergies renouvelables;</p> <p>b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables; si leur production propre élargie conformément à la let. a ne suffit pas, ils doivent augmenter la part conformément à la let. a ou acquérir les quantités nécessaires par le biais de contrats de prélèvement à moyen ou long terme.</p> <p>5^{bis} Les gestionnaires de réseau de distribution respectent par ailleurs les principes suivants:</p> <p>...</p> <p>d. en plus d'un bénéfice approprié, les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure:</p> <p>1. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations: les coûts de revient moyens; <u>le Conseil fédéral peut définir des prescriptions sur la séparation ou le regroupement de ces coûts en fonction de la technologie;</u></p> <p>2. pour les contrats d'achat les acquisitions: les coûts d'acquisition coûts nets des opérations nécessaires;</p> <p>3. pour la reprise visée à l'art. 15 LEn: la rétribution correspondante, <u>les frais d'exploitation et les prix de l'énergie de compensation.</u></p> <p><u>Proposition éventuelle:</u></p> <p>c. Biffer</p>	<p>La loi pour l'électricité comporte encore des erreurs conceptuelles qui doivent être corrigées rapidement, indépendamment de la date d'entrée en vigueur de l'accord sur l'électricité.</p> <p>Concernant al. 5: il convient de préciser que, pour respecter les parts minimales, il est nécessaire non seulement d'attribuer la quantité d'énergie correspondante, mais également de fournir les garanties d'origine correspondantes.</p> <p>Concernant al. 5b: il convient de préciser que, pour atteindre les 20 % dans le cadre de la part minimale 2 (si la part minimale 1 n'y suffit pas), il est possible soit d'utiliser davantage la production propre élargie, soit de conclure des contrats de prélèvement correspondants, comme cela est déjà indiqué dans le rapport explicatif de l'OFEN.</p> <p>Cela permet de réduire les différences de situation initiales et les inégalités de traitement qui en résultent entre les fournisseurs de l'approvisionnement de base avec et sans production propre ainsi qu'entre les fournisseurs de l'approvisionnement de base et les fournisseurs sur le marché libre. Avec le volume de prélèvement de la quantité d'approvisionnement de base – au lieu de celui de la quantité de production propre –, les fournisseurs de l'approvisionnement de base qui produisent beaucoup eux-mêmes ne doivent donc fournir à l'approvisionnement de base qu'une part clairement limitée de leur quantité d'approvisionnement de base issue de leur production propre élargie.</p> <p>Concernant al. 5bis, let. d ch. 1: ce ne sont pas les coûts moyens de l'ensemble de la production (y compris l'énergie nucléaire) qui doivent être pris en compte, mais ceux de la production indigène d'énergies renouvelables, car la part minimale ne s'applique qu'à la production indigène d'ER.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>l'ensemble de cette production,</p> <p>2. pour les contrats d'achat: les coûts d'acquisition,</p> <p>3. pour la reprise selon l'art. 15 LEne: la rétribution correspondante.</p>			<p>Concernant al. 5bis, let. d ch. 2: les ventes dans le cadre de l'approvisionnement de base doivent être imputables, sinon un approvisionnement professionnel, à long terme et structuré n'est pas possible.</p> <p>Concernant 5bis, let. d ch. 3: lorsque les quantités augmentent, le gestionnaire de réseau de distribution ne peut plus les vendre dans le cadre de l'approvisionnement de base et doit le faire sur le marché. Une rémunération ou un organisme central de reprise est nécessaire pour la gestion et l'énergie d'ajustement.</p> <p>Proposition éventuelle: la reprise et la rétribution doivent se faire par le biais d'un organisme central.</p>
	<p>Art. 7a Parts minimales d'énergie d'origine renouvelable</p> <p>1 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base proposent par défaut une offre d'électricité basée en particulier sur l'utilisation d'énergie indigène issue de sources renouvelables (produit électrique standard).</p> <p>2 Ils affectent pour l'approvisionnement de base les parts minimales d'électricité suivantes :</p> <p>a. une part minimale d'électricité qui provient de leur production propre élargie issue d'énergies renouvelables;</p> <p>b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables ; si leur production propre élargie ne suffit pas, ils doivent acquérir les quantités d'électricité nécessaires par des contrats d'achat à moyen ou long terme.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les parts minimales d'électricité.</p>	<p>2 biffer</p> <p>Proposition éventuelle (si les propositions relatives à l'art. 7 ne sont pas reprises):</p> <p>2 Ils affectent pour l'approvisionnement de base les parts minimales d'électricité suivantes, <u>y compris les garanties d'origine correspondantes:</u></p>	<p>Dans un marché ouvert, l'approvisionnement de base n'est plus le bon outil pour assurer le financement et développement des énergies renouvelables. D'autres modèles doivent être développés ou repensés, comme la RPC, une centrale d'achat nationale, etc.»</p> <p>En raison des risques liés aux quantités et aux prix, les exigences de qualité de la loi pour l'électricité (parts minimales de production propre et d'énergies renouvelables, produit standard) doivent être assouplies. Les preuves pour l'énergie renouvelable doivent être fournies au moyen de garanties d'origine (GO) afin d'assurer la négociabilité et la comparabilité (et une éventuelle régulation des prix).</p> <p>Al. 1: selon l'interprétation de l'AES, le fournisseur de l'approvisionnement de base peut proposer différents produits (au moins 1 produit présentant différentes caractéristiques de consommation).</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		<p>a. une part minimale de leur production propre élargie issue d'énergies renouvelables en Suisse;</p> <p>b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables produites par des installations sises en Suisse; si leur production propre élargie, <u>conformément à la let. a</u>, ne suffit pas, ils doivent <u>augmenter la part conformément à la let. a</u> ou acquérir les quantités d'électricité indigènes nécessaires par des contrats d'achat à moyen ou long terme.</p> <p>3 Biffer</p>	<p>Al. 2: les parts minimales d'électricité issue d'énergies renouvelables ne sont pas compatibles avec une ouverture totale du marché: les fournisseurs de l'approvisionnement de base sont exposés à de nouveaux risques en termes de quantité et de prix en cas d'ouverture du marché, tout en étant en concurrence avec les fournisseurs sur le marché libre. Il convient donc de limiter au strict minimum les prescriptions relatives à l'approvisionnement de base. Elles doivent se limiter aux prescriptions relatives à un approvisionnement structuré (cf. art. 7b, al. 1, LApEI).</p> <p>Al. 2, let. b proposition éventuelle: cet ajout permet de réduire les différences de situation et les inégalités de traitement qui en résultent entre les fournisseurs de l'approvisionnement de base avec et sans production propre ainsi qu'entre les fournisseurs de l'approvisionnement de base et les fournisseurs sur le marché libre. Avec la référence de la quantité d'approvisionnement de base — au lieu de la référence de la quantité produite par le fournisseur —, les fournisseurs de l'approvisionnement de base qui produisent beaucoup eux-mêmes ne doivent donc couvrir qu'une part clairement limitée de leur quantité d'approvisionnement de base à partir de leur production propre élargie issue d'énergies renouvelables. À l'exception de la valeur concrète en pourcentage, cette modification correspond à la deuxième phrase de l'actuel art. 4a, al. 1, OApEI. De plus, il convient de préciser que, pour respecter les parts minimales, il est nécessaire non seulement d'attribuer la quantité d'énergie correspondante, mais également de fournir les garanties d'origine correspondantes.</p> <p>Al. 3: le biffage découle du biffage de l'al. 2.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p>Art. 7c Approvisionnement de remplacement</p> <p>1 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base sont également responsables dans leur zone de desserte de l'approvisionnement de remplacement, qui n'est pas soumis à un cadre tarifaire. Ils le fournissent à tout consommateur final :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. qui n'a pas de nouveau fournisseur à l'échéance de son contrat ; b. dont le fournisseur fait défaut. <p>2 Le Conseil fédéral règle la procédure pour les entrées et les sorties dans l'approvisionnement de remplacement, en particulier les tâches des parties concernées, les délais et les échéances.</p>	<p>1 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base sont également responsables dans leur zone de desserte de l'approvisionnement de remplacement dans la zone de desserte où ils assurent l'approvisionnement de base...</p>	<p>Al. 1: par définition, les fournisseurs de l'approvisionnement de base n'ont pas de zone de desserte.</p> <p>Remarque concernant al. 2: Ces dispositions détaillées doivent être réglées en collaboration avec la branche afin de répondre au mieux aux exigences réelles des fournisseurs de l'approvisionnement de base.</p>
	<p>Titre précédant l'art. 8a^{bis}</p> <p>Section 2a Adéquation des ressources pour l'approvisionnement en électricité et réserve d'énergie</p>		<p>Remarques générales</p> <p>Il serait utile de définir les différents types de réserves.</p> <p>LApEI: article concernant la réserve d'électricité La révision de la LApEI, qui prévoit des adaptations de la réserve d'électricité, a été acceptée par le Parlement le 20 juin 2025. Elle contient des modifications importantes (réserve liée à une réduction de la consommation, centrales de réserve fossiles et indemnisation de la réserve hydroélectrique contraignante). Les adaptations de la LApEI doivent tenir compte de cette nouvelle situation.</p> <p>Les explications ne fournissent aucune indication sur la manière dont la Confédération entend actualiser le projet en conséquence ni sur le calendrier prévu à cet effet. Cela se fera-t-il dans le cadre du deuxième paquet ou encore dans le cadre de la présente révision? Si cette dernière hypothèse se confirme, l'AES estime qu'une nouvelle consultation doit être menée ou que l'AES et les principaux acteurs concernés par la réserve d'électricité doivent être consultés dans le cadre de la consultation des offices.</p> <p>Actuellement, il est prévu d'augmenter la réserve hydroélectrique à l'aide de centrales de</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>réserve fossiles. Dans la révision de la loi qui a été mise en consultation, un recours à la réserve n'est prévu qu'en cas d'absence de fermeture du marché en day ahead et en intraday, ainsi qu'en cas de manque de ressources sur le marché de l'énergie de réglage. Il est donc discutable de savoir si, avec les modifications proposées de la LApEl, une augmentation de la réserve hydroélectrique par le recours à la réserve fossile sera encore possible à l'avenir.</p>
<p>Art. 9d Plans pluriannuels</p> <p>1 Sur la base du scénario-cadre et en fonction des besoins supplémentaires pour leur zone de desserte, les gestionnaires du réseau établissent, pour leurs réseaux d'une tension nominale supérieure à 36 kV, un plan de développement du réseau portant sur la période du scénariocadre (plan pluriannuel). La société nationale du réseau de transport soumet son plan pluriannuel à l'examen de l'EiCom dans les douze mois qui suivent l'approbation du dernier scénario-cadre par le Conseil fédéral.</p> <p>2 Le plan pluriannuel devant être soumis:</p> <p>a. décrit les projets prévus et indique dans quelle mesure ils sont efficaces et appropriés d'un point de vue technique et économique;</p> <p>b. indique les mesures de développement du réseau prévues au-delà de la période de dix ans qu'il couvre.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les modalités.</p> <p>4 La société nationale du réseau de transport publie son plan pluriannuel tel qu'il a été examiné par l'EiCom dans la mesure où:</p>	<p>Art. 9d Plans pluriannuels</p> <p>1 Sur la base du scénario-cadre en vigueur, les gestionnaires de réseau de distribution d'une tension nominale supérieure à 36 kV et les gestionnaires de réseau qui approvisionnent plus de 100 000 consommateurs finaux établissent un plan pluriannuel dans lequel ils présentent le développement de leur réseau pour les cinq à dix prochaines années.</p> <p>2 La société nationale du réseau de transport établit un plan pluriannuel dans lequel elle présente le développement de son réseau pour les dix prochaines années.</p> <p>3 Le Conseil fédéral détermine le contenu des plans pluriannuels, la procédure d'approbation par l'EiCom et la fréquence de leur mise à jour. Les plans pluriannuels devant être soumis contiennent notamment les éléments suivants:</p> <p>a. une description des projets prévus et une justification quant à leur efficacité et adéquation technique et économique;</p>	<p>1 Sur la base du scénario-cadre en vigueur, les gestionnaires de réseau de distribution d'une tension nominale supérieure à 36 kV et les gestionnaires de réseau qui approvisionnent plus de 100 000 consommateurs finaux <u>pour leurs réseaux avec une tension nominale supérieure à 36 kV</u>, un plan pluriannuel dans lequel ils présentent le développement de leur réseau pour les cinq à dix prochaines années.</p> <p>3 Le Conseil fédéral détermine le contenu des plans pluriannuels, la procédure d'approbation <u>examen</u> par l'EiCom et la fréquence de leur mise à jour et les délais impartis aux participants conformément aux art. 9a^{ter}, al. 1, art. 9d, al. 1 et 2 et art. 22, al. 2^{bis} LApEl. Les plans pluriannuels devant être soumis contiennent notamment les éléments suivants:</p>	<p><u>Concernant al. 1:</u></p> <p>La terminologie proposée manque de précision. Les gestionnaires de réseau n'«approvisionnent» pas leurs clients. Afin d'obtenir une image complète du NR 3, il convient de supprimer la restriction concernant les gestionnaires de réseau comptant plus de 100 000 consommateurs finaux. En se concentrant sur les réseaux > 36 kV, on se limite déjà aux grands gestionnaires de réseau. Pour les niveaux de réseau inférieurs (moins de 36 kV), une planification pluriannuelle sur 5 à 10 ans (comme prévu) n'est pas possible, compte tenu de la dynamique du développement du réseau et du degré de détail (le défi de la planification aux niveaux de réseau inférieurs réside dans le fait que le développement de l'extension décentralisée du PV dépend des demandes de raccordement individuelles et n'est que partiellement prévisible). C'est pourquoi le champ d'application doit rester limité aux réseaux de plus de 36 kV (donc à partir du NR 3), comme c'est le cas actuellement (d'autant plus au regard de l'al. 3, let. b, qui exige une présentation du développement du réseau sur 10 ans). Une limitation de la réglementation aux réseaux d'une tension nominale supérieure à 36 kV est, à notre avis, compatible avec les prescriptions de la directive UE (déduite de la notion de «principales infrastructures de distribution» dans le contexte de l'art. 32, par. 3, directive UE).</p> <p><u>Concernant al. 3:</u></p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>a. la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse ne s'en trouve pas menacée;</p> <p>b. les intérêts de la Suisse en matière de politique extérieure ou ses relations internationales ne sont pas compromis;</p> <p>c. aucun secret professionnel, d'affaires ou de fabrication n'est révélé.</p>	<p>b. une présentation des mesures de développement du réseau prévues au-delà de la période de dix ans qu'il couvre.</p>	<p>a. une description des projets prévus et une justification <u>une démonstration</u> quant à leur efficacité et adéquation technique et économique;</p>	<p>Il n'est pas efficace que l'ECom examine tous les plans individuellement. Un examen général (et a fortiori une éventuelle approbation générale) des plans pluriannuels par l'ECom entraînerait une charge administrative importante pour les deux parties. Il convient plutôt d'introduire une obligation générale de présenter des plans pluriannuels, assortie d'un examen au cas par cas. Ce principe correspondrait à la réglementation ex-post actuelle. Si l'on examine la terminologie utilisée dans la directive UE (art. 32 et 51), on constate en outre qu'il est uniquement exigé que les plans pluriannuels soient «soumis» à l'autorité de régulation, sans qu'il soit question d'une obligation d'approbation. L'art. 22, al. 2bis, LApEI ne parle également que d'«examiner». L'art. 9d, al. 3, et l'art. 22, al. 2^{bis}, ne sont donc pas cohérents dans le projet mis en consultation et doivent être harmonisés (cf. également la proposition de l'AES concernant l'art. 22, al. 2^{bis}, ci-dessous).</p> <p>Il convient en outre de noter que le présent projet de la LApEI ne satisfait pas encore à toutes les exigences de la directive (UE) 2019/944, art. 32 et 51:</p> <p>Le droit européen prévoit l'élaboration de plans de développement du réseau (CH: plans pluriannuels) tous les deux ans. Jusqu'à présent, le droit suisse prévoyait une répétition tous les quatre ans. Cela implique une accélération des processus actuels de la part de l'OFEN (élaboration d'un cadre de scénarios), des gestionnaires de réseau (élaboration de plans pluriannuels) et de l'ECom (examen des plans pluriannuels). Une norme de délégation doit être créée dans la loi afin que cela puisse être réglementé au niveau de l'ordonnance (cf. proposition de modification al. 3).</p> <p>Le droit européen prévoit des consultations publiques sur le cadre de scénarios et les plans pluriannuels. Celles-ci doivent donc être menées par l'OFEN (cadre de scénarios) ainsi que par les gestionnaires de réseau et l'ECom (plans pluriannuels). En ce qui concerne l'OFEN, cela peut probablement être réglementé au niveau de</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>l'ordonnance sur la base de l'art. 9a^{ter}, al. 2, LApEI. En ce qui concerne les gestionnaires de réseau et l'EiCom, cela pourrait éventuellement être réglementé sur la base de l'art. 9d, al. 3, LApEI («la procédure d'approbation par l'EiCom»). Nous vous prions de bien vouloir examiner et adapter le texte si nécessaire.</p> <p>Lors de l'élaboration des dispositions détaillées au niveau de l'ordonnance, le législateur doit exploiter au maximum sa marge de manœuvre en tenant compte des spécificités suisses, et les nouvelles obligations imposées aux GRD doivent être limitées au strict minimum.</p> <p>Nous nous permettons d'ajouter les remarques suivantes: Selon l'AES (en accord avec Swissgrid), il incomberait à l'OFEN (et non aux gestionnaires de réseau) de «régionaliser» les résultats du cadre scénaristique, c'est-à-dire de les établir au moins au niveau cantonal et de les coordonner avec les objectifs énergétiques cantonaux.</p> <p><u>Concernant al. 3, let. a:</u> Le terme «preuve» à l'al. 3, let. a, devrait être atténué (il serait plus approprié et suffisant d'utiliser les termes «description» ou «exposé» de l'efficacité et de l'adéquation...). D'une part, les conséquences seraient floues si la «preuve» exigée ne pouvait être fournie (insécurité juridique); d'autre part, la directive UE ne semble pas non plus imposer une exigence aussi stricte en matière de «preuve».</p>
<p>Art. 10 Séparation des activités</p> <p>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau. Les subventions croisées entre l'exploitation du réseau et les autres secteurs d'activité sont interdites.</p>	<p>Art. 10 Séparation des activités</p> <p>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau par rapport aux autres secteurs d'activité.</p> <p>2 Elles doivent :</p>	<p>2 Elles doivent:</p> <p>a. ...</p>	<p><u>Concernant al. 2, let. b:</u> Afin de garantir la sécurité juridique, le Conseil fédéral doit, dans les ordonnances, préciser de manière exhaustive quelles données sont considérées comme «économiquement sensibles».</p> <p>Selon la compréhension de l'AES, il s'agit uniquement de données «économiquement sensibles» issues de l'exploitation du réseau. Les</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>2 Sous réserve des obligations de renseigner prévues par la loi, les informations économiques sensibles obtenues dans le cadre de l'exploitation des réseaux électriques doivent être traitées confidentiellement et ne pas être utilisées dans d'autres secteurs d'activité par les entreprises d'approvisionnement en électricité.</p> <p>3 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent séparer au moins sur le plan comptable les secteurs du réseau de distribution des autres secteurs d'activité.</p>	<p>a. séparer le secteur du réseau de distribution des autres secteurs d'activité sur le plan comptable et s'abstenir de tout financement croisé ;</p> <p>b. sous réserve des obligations de renseigner prévues par la loi, traiter confidentiellement les informations économiques sensibles obtenues dans le cadre de l'exploitation des réseaux électriques et s'abstenir de les utiliser dans d'autres secteurs d'activité.</p> <p>3 Les gestionnaires de réseau de distribution dans une entreprise d'approvisionnement en électricité avec plus de 100 000 consommateurs finaux connectés et les gestionnaires de réseau de distribution dans une entreprise d'approvisionnement en électricité avec moins de 100 000 consommateurs finaux connectés qui font partie d'une entreprise ou d'une structure étatique avec en tout plus de 100 000 consommateurs finaux connectés doivent, en plus des prescriptions à l'al. 2, respecter les règles à suivantes :</p> <p>a. l'exploitation du réseau de distribution doit être séparée, sur le plan de l'organisation, du personnel et de la forme juridique, des autres secteurs d'activité; si un autre domaine d'activité comprend des infrastructures en réseau, seule la séparation comptable est requise ;</p> <p>b. le gestionnaire de réseau de distribution doit être indépendant, dans la prise de décision, de l'entreprise d'approvisionnement en électricité.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe les exigences en matière de séparation des activités visées à l'al. 3 en conformité avec l'art. 35 de la directive (UE) 2019/944.</p> <p>5 Un gestionnaire de réseau de distribution ne peut ni posséder, ni exploiter d'installations de stockage ou d'installations de recharge pour la mobilité électrique. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions en conformité avec les art. 33, par. 3, et 36, par. 2, de la directive (UE) 2019/944.</p>	<p>b. sous réserve des obligations de renseigner prévues par la loi, traiter confidentiellement les informations économiques sensibles obtenues dans le cadre de l'exploitation des réseaux électriques et s'abstenir de les utiliser dans d'autres secteurs d'activité. <u>La séparation des systèmes ou la division des unités organisationnelles n'est pas nécessaire. Toutefois, les collaboratrices et collaborateurs concernés doivent être tenus à la confidentialité. Le Conseil fédéral définit les informations qui tombent sous le coup de cette disposition.</u></p> <p>3 Les gestionnaires de réseau de distribution dans <u>avec</u> une entreprise d'approvisionnement en électricité avec plus de 100 000 consommateurs finaux connectés et les gestionnaires de réseau de distribution dans une entreprise d'approvisionnement en électricité avec moins de 100 000 consommateurs finaux connectés qui font partie d'une entreprise ou d'une structure étatique avec en tout plus de 100 000 consommateurs finaux connectés [...]</p> <p>a. l'exploitation du réseau de distribution doit être séparée, sur le plan de l'organisation, du personnel et de la forme juridique, des autres secteurs d'activité indépendante, sur le plan juridique, de la production et de la fourniture d'électricité, si un autre domaine d'activité comprend des infrastructures en réseau, seule la séparation comptable est requise. <u>Ces dispositions n'impliquent pas l'obligation de déparer la propriété des actifs du gestionnaire de réseau de distribution de celle de l'entreprise d'approvisionnement en énergie.</u></p> <p>b. le gestionnaire de réseau de distribution doit être indépendant, dans la prise de décision, de l'entreprise d'approvisionnement en électricité.</p> <p><u>3^{bis} (nouveau) Les dispositions de l'art. 10, al. 3, let. a, ne font pas obstacle à la délégation</u></p>	<p>données qui ne proviennent pas de l'exploitation du réseau peuvent être utilisées pour d'autres domaines d'activité (p. ex.: les données issues de l'approvisionnement de base peuvent être utilisées pour le domaine du marché).</p> <p>Afin de garantir la séparation informative, une séparation organisationnelle ou systémique n'est pas nécessaire. Il suffit que les collaboratrices et les collaborateurs concernés s'engagent à respecter la confidentialité.</p> <p><u>Concernant al. 3 et al. 3, let. a:</u> Le gestionnaire de réseau de distribution peut également être la société mère et ne doit pas nécessairement être une filiale de l'entreprise d'approvisionnement en énergie. Cela doit être mis en œuvre de manière cohérente dans tous les articles (cf. également l'al. 3^{bis}, qui nécessite éventuellement des précisions supplémentaires). Il est à saluer qu'aucune prescription ne soit faite quant à la forme juridique. La séparation juridique n'implique pas l'obligation de séparer la propriété des actifs du réseau de distribution (pas de transfert obligatoire des actifs à la société du réseau). Cela ressort clairement des explications (le gestionnaire de réseau doit être «effectivement habilité à décider» sur les éléments d'actifs, mais ne doit pas les posséder). Cela ne ressort pas suffisamment clairement du texte de loi et doit être précisé, par analogie avec l'art. 35, par. 1, de la directive UE. Des dispositions contractuelles (via des SLA) sont donc également possibles. La séparation des activités de l'exploitation du réseau de distribution ne doit concerner que les domaines de la production, de la fourniture et du transport d'électricité. La séparation de l'exploitation du réseau de transport est de toute façon déjà prévue par la loi en Suisse, il reste donc à mentionner explicitement la production et la fourniture d'électricité. La délimitation des exigences en matière de séparation des activités résulte de la définition d'une «entreprise</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		<p><u>d'administrateurs par la société mère ou une société sœur (entreprise d'approvisionnement en énergie ou gestionnaire de réseau de distribution) au conseil d'administration de la filiale ou de la société sœur (gestionnaire de réseau de distribution ou entreprise d'approvisionnement en énergie).</u> Si la société mère ou une société sœur délègue des membres du conseil d'administration au conseil d'administration du gestionnaire de réseau de distribution, ceux-ci ne peuvent donner aucune instruction concernant l'exploitation courante du réseau; il en va de même pour les instructions relatives à des décisions individuelles concernant des mesures de construction sur des installations du réseau de distribution, pour autant que ces décisions s'inscrivent dans le cadre d'un plan financier approuvé par la société mère ou d'un instrument équivalent.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe les exigences en matière de séparation des activités visées à l'al. 3 en conformité avec l'art. 35 de la directive (UE) 2019/944. <u>Il tient compte du fait que des services centraux (appelés <i>shared services</i>) sont possibles pour autant qu'ils respectent les prescriptions de l'art. 10, al. 2, let. b (séparation informative des activités).</u></p> <p>5 Un gestionnaire de réseau de distribution ne peut ni posséder, ni exploiter d'installations de stockage ou d'installations de recharge pour la mobilité électrique. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions en conformité avec les art. 33, par. 3, et 36, par. 2, de la directive (UE) 2019/944.</p>	<p>verticalement intégrée» figurant dans la directive européenne 2019/944. L'objectif de la séparation des activités de ces entreprises est de séparer les domaines d'activité de l'économie électrique. Les autres activités ne doivent donc pas être séparées de l'exploitation du réseau de distribution. Il convient ici de penser en particulier aux services fournis à des tiers liés au réseau de distribution. Cela concerne les activités qui sont indispensables pour l'exploitation du réseau de distribution propre, mais qui sont également proposées à des tiers (en particulier à d'autres gestionnaires de réseau). La séparation des activités au sein de ces domaines entraînerait des coûts disproportionnés et une perte de synergies. Les petits GRD dépendent souvent de ces services fournis par d'autres GRD, tandis que les grands GRD ont besoin d'une masse critique pour pouvoir fournir ce savoir-faire de manière durable. Les conséquences de la perte de synergies et les pertes d'efficacité qui en résultent pour l'exploitation du réseau devraient sinon être supportées par les consommateur-rices final-es sous la forme de tarifs de réseau plus élevés et entraîneraient une détérioration de la sécurité d'approvisionnement. On peut citer comme exemples les services de réseau tels que l'exploitation des installations, l'ingénierie, les mesures de la qualité du réseau, la construction de postes de couplage, la surveillance du réseau par drone, etc. Ces domaines ne sont pas liés à la production, au transport ou à la fourniture d'électricité, c'est pourquoi une exemption de l'obligation de séparation des activités est compatible avec les exigences de l'UE. Selon l'interprétation de l'AES, les gestionnaires de réseau de distribution peuvent continuer à proposer ces activités ainsi que le réseau de gaz, à condition que ces domaines d'activité soient séparés sur le plan comptable. Selon les explications, la «séparation sur le plan du personnel» (p. 631) va très loin. Le texte explicatif donne l'impression que, sur ce point, les exigences minimales de l'UE sont (peut-être involontairement) dépassées. Exemple: les <i>shared services</i> (juridique, RH, finances, achats) doivent</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>pouvoir rester au siège social. Les services juridiques, les fonctions de régulation et de contrôle ne sont pas stratégiques en soi et ne constituent pas non plus des fonctions de direction ou des personnes/fonctions dotées d'un pouvoir décisionnel (selon la terminologie de la directive UE). Des services juridiques séparés, par exemple, comme indiqué dans les explications, ne sont pas réalistes dans la pratique, et il doit rester possible de disposer d'un service informatique pour l'ensemble de l'entreprise (voir également la proposition relative à l'al. 4).</p> <p>La notion de «séparation sur le plan personnel» n'apparaît d'ailleurs pas dans la directive UE (il y est uniquement question d'indépendance en termes de forme juridique, d'organisation et de pouvoir de décision). Il convient donc de supprimer cette notion et de s'aligner davantage sur la terminologie de la directive UE. En ce qui concerne le pouvoir de décision, la directive UE fait référence aux «personnes responsables de la gestion du GRD». À cet égard, il convient de noter qu'un conseil d'administration selon le droit suisse (contrairement à un conseil de surveillance selon le droit allemand, par exemple) exerce en partie des fonctions de direction et en partie des fonctions de surveillance. Les incompatibilités au sens des prescriptions en matière d'obligation de séparation des activités ne peuvent exister qu'en ce qui concerne les fonctions de direction (au sens de la gestion), tandis que les fonctions de surveillance au sein du groupe doivent pouvoir continuer à être exercées, même à l'égard d'une société du groupe juridiquement dissociée (cf. également la proposition et la justification relatives au nouvel al. 3^{bis}). Cf. directive UE, art. 35, par. 2, let. a. (personnel de direction) et c. (pouvoirs de décision effectifs et contrôle de l'accès aux ressources nécessaires, y compris les ressources humaines, techniques, matérielles et financières).</p> <p><u>Concernant 3^{bis} (nouveau):</u> Tant l'art. 35, al. 2, let. c, de la directive (UE) 2019/944 que les commentaires relatifs au projet mis en consultation (p. 631) prévoient que</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>les pouvoirs économiques de la société mère et ses droits de surveillance sur la filiale doivent être préservés par un mécanisme de coordination approprié. Dans le code suisse des obligations, cette fonction de surveillance incombe au conseil d'administration (dans certains États membres de l'UE, comme l'Allemagne, elle est exercée par un représentant de la société mère siégeant au conseil de surveillance du gestionnaire de réseau de distribution, dans la mesure où celui-ci est une filiale). Il doit donc rester possible que des personnes issues de la société mère ou d'une société sœur soient également représentées au sein du conseil d'administration du gestionnaire de réseau afin d'exercer ces droits de surveillance. Conformément aux prescriptions de l'UE, la société mère ne doit toutefois exercer aucun pouvoir décisionnel opérationnel sur le gestionnaire de réseau de distribution. À cette fin, la compétence du conseil d'administration en matière d'instructions relatives à l'exploitation courante du réseau et aux décisions individuelles concernant des mesures de construction sur des installations du réseau de distribution pourrait être limitée, conformément à l'art. 7a de la loi allemande sur l'économie énergétique et à l'art. 35, al. 2, let. c), de la directive (UE) 2019/944. Une autre solution serait de rendre obligatoire la délégation de la gestion conformément à l'art. 716b CO. Les mêmes principes s'appliqueraient par analogie si le gestionnaire de réseau de distribution dissocié était la société mère de l'entreprise d'approvisionnement en électricité.</p> <p><u>Concernant al. 4</u> Les clients du réseau bénéficient aujourd'hui de manière significative du fait que les gestionnaires de réseau de distribution ont accès à des <i>shared services</i> et que les synergies qui en résultent se répercutent sur les coûts du réseau sous forme de réductions. Les prescriptions de l'UE (art. 35, al. 2, let. a, directive UE 2019/944) prévoient uniquement une dissociation des personnes responsables de la direction du gestionnaire de réseau de</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			<p>distribution. Une dissociation dans d'autres domaines tels que le service juridique ou la gestion de la réglementation n'est en revanche pas explicitement prévue. Une distinction entre fonctions stratégiques et non stratégiques ne semble pas pertinente dans ce contexte, car des difficultés de délimitation surgiront toujours (il existe également des orientations stratégiques dans les achats, l'informatique ou les RH). L'influence stratégique (qui peut être exercée sur le gestionnaire de réseau par le biais de tels <i>shared services</i> (dans la mesure où ils sont fournis par la société mère) est de toute façon négligeable dans le cas d'une gestion indépendante du gestionnaire de réseau, notamment en raison de la séparation des activités déjà existante au niveau de l'information. Les exigences en matière de séparation comptable et l'interdiction des subventions croisées seraient également respectées dans le cas des <i>shared services</i>, comme c'est le cas jusqu'à présent, grâce à une répartition appropriée des coûts.</p> <p>Les <i>shared services</i> doivent être possibles (indépendamment de l'organisation de l'entreprise) — la limite reste toujours la séparation informative.</p> <p>Concernant l'al. 5: Si le gestionnaire de réseau devait être la société mère, il détient indirectement des participations dans des installations de stockage, car il possède des filiales qui possèdent des installations de stockage ou des stations de recharge. Par conséquent, seule la détention directe devrait être interdite.</p>
<p>Art. 12, al. 1, let. b, 2 et 3</p> <p>1 Les gestionnaires de réseau rendent facilement accessibles les informations nécessaires à l'utilisation du réseau et publient:</p> <p>b. les tarifs de l'électricité;</p> <p>2 Les factures adressées aux consommateurs finaux doivent être transparentes et</p>	<p>Art. 12, al. 1, let. b, 2 et 3</p> <p>1 Les gestionnaires de réseau rendent facilement accessibles les informations nécessaires à l'utilisation du réseau et publient:</p> <p>b. abrogée</p> <p>2 Les factures adressées aux consommateurs finaux doivent être transparentes, compréhensibles et comparables. Elles présentent séparément :</p> <p>a. la rémunération pour l'utilisation du réseau ;</p>		

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
<p>comparables. Elles présentent séparément:</p> <p>a. le montant facturé pour l'électricité;</p> <p>b. la rémunération pour l'utilisation du réseau;</p> <p>c. ...</p> <p>3 En cas de changement de fournisseur dans le délai de résiliation prévu par le contrat, les gestionnaires de réseau ne peuvent pas facturer de coûts de transfert</p>	<p>b. les redevances et les prestations fournies à des collectivités publiques ;</p> <p>c. d'autres rubriques de coûts désignées par le Conseil fédéral.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les autres exigences concernant la facturation.</p>	<p>4 (nouveau) Peu importe l'entité émettant la facture, le consommateur final reste toujours redevable et débiteur de tous les éléments de la facture.</p>	<p>Concernant al. 4 (nouveau): Il convient de préciser que le consommateur final est le débiteur de tous les éléments de la facture, que celle-ci ait été émise séparément par le fournisseur, le fournisseur de l'approvisionnement de base et le gestionnaire de réseau de distribution ou par l'un des trois agissant en tant que mandataire.</p>
<p>Art. 13, al. 2, let. c</p> <p>2 L'accès au réseau peut être refusé, motivation écrite à l'appui, dans les dix jours ouvrables qui suivent le dépôt de la demande si le gestionnaire du réseau démontre:</p> <p>c. que l'État étranger ne respecte pas la clause de réciprocité en cas d'utilisation transfrontalière du réseau, ou</p>	<p>Art. 13, al. 2, let. c</p> <p>2 L'accès au réseau peut être refusé, motivation écrite à l'appui, dans les dix jours ouvrables qui suivent le dépôt de la demande si le gestionnaire du réseau démontre :</p> <p>c. abrogée</p>		<p>Il doit être clair et, le cas échéant, précisé (par exemple au niveau de l'ordonnance), qu'il n'est pas nécessaire de déposer une demande d'accès au réseau pour chaque accès au marché. Compte tenu de l'ouverture du marché et de la possibilité pour les consommateurs finaux de passer de l'approvisionnement de base au marché et inversement, cela ne serait pas approprié. Cela ne semble pas non plus être le sens de cette disposition, mais la formulation de l'art. 13, al. 2, let. c, pourrait donner lieu à des malentendus et à des interprétations erronées dans la perspective de l'ouverture du marché. Toutefois, lorsqu'un-e client-e changeant de fournisseur revient à l'approvisionnement de base, il convient de vérifier si sa consommation annuelle est inférieure à</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
			50 MWh. Il est donc judicieux d'apporter une clarification.
		<p>CORRECTION LOI POUR L'ÉLECTRICITÉ</p> <p>3 Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent, en dérogation à l'art. 17b, al. 3, recourir aux flexibilités existantes lorsqu'ils utilisent des systèmes de commande et de réglage intelligents, tant que les détenteurs de flexibilité ne s'y opposent pas. Le Conseil fédéral détermine la manière dont les gestionnaires d'un réseau de distribution doivent informer les détenteurs de la flexibilité de l'utilisation de ces systèmes ainsi que les modalités de leur interdiction. S'il s'avère que les possibilités d'accès des gestionnaires d'un réseau de distribution ainsi que leur utilisation effective de la flexibilité conduisent à ce que le potentiel d'autres types d'utilisations de la flexibilité soit peu exploité, le Conseil fédéral peut prévoir des mesures visant à mieux exploiter ce potentiel. Ces mesures peuvent être prises au détriment des gestionnaires d'un réseau de distribution et consister notamment en une limitation des dérogations à l'art. 17b, al. 3, ou en l'introduction de formes de commercialisation appropriées pour la flexibilité. Le Conseil fédéral présente chaque année un rapport à ce sujet.</p> <p>4 Les gestionnaires d'un réseau de distribution peuvent, dans leur zone de desserte, recourir à la flexibilité au service du réseau pour les utilisations garanties suivantes:</p> <p>a. ajustement d'une part déterminée de l'injection au point de raccordement <u>d'installations photovoltaïques, le CF fixe les modalités;</u></p>	<p>Afin de ne pas gaspiller la flexibilité disponible (jusqu'à ce que l'accord sur l'électricité entre en vigueur), il convient de repasser à un régime d'opt-out complet dans lequel le gestionnaire de réseau est en principe autorisé à exploiter la flexibilité existante et nouvelle à l'aide de systèmes de contrôle et de régulation intelligents existants ou nouveaux, pour autant que le détenteur de la flexibilité ne s'y oppose pas expressément.</p> <p>Extension du principe de l'opt-out à toutes les flexibilités. La flexibilité appartient toujours à son détenteur. Dès qu'il souhaite l'utiliser de manière ciblée, cela doit être facile à mettre en œuvre. S'il n'utilise pas la flexibilité, cette dernière peut être exploitée par le gestionnaire de réseau de distribution. La pratique a montré que le changement de paradigme vers un opt-in général est difficile à gérer et qu'il entraîne une perte importante de potentiel de flexibilité et d'économies dans le développement du réseau. Indépendamment du fait que le gestionnaire de réseau dispose ou non d'un droit d'accès à la flexibilité, le marché de la flexibilité doit, en cas d'opt-out, exploiter la flexibilité par son propre marketing et ses propres contrats. L'avantage réside toutefois dans le fait qu'aucun potentiel de flexibilité n'est perdu.</p> <p>Concernant al. 4: Les gestionnaires de réseau de distribution ont désormais le droit de réduire de 3 % l'injection au point de fourniture dans leur zone de réseau. Cette réglementation ne tient toutefois pas suffisamment compte du fait qu'une intervention dans le programme prévisionnel d'installations de technologies différentes a des conséquences différentes (conséquences financières, pertes d'opportunités, interactions négatives avec les</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		<p>b. utilisation en cas de menace immédiate et importante pour la sécurité de l'exploitation du réseau.</p>	<p>services-système convenus, coûts d'énergie de compensation)..</p> <p>Le développement des énergies renouvelables passe principalement par l'installation de panneaux photovoltaïques sur les toits. Ces excédents, qui chargent le réseau, peuvent être facilement compensés par des solutions flexibles telles que l'optimisation de la consommation propre et les batteries. C'est donc à ce niveau qu'il faut intervenir. L'ajustement potentiel du photovoltaïque favorise l'utilisation de batteries de stockage et aide ainsi le système.</p>
	<p>Art. 17c^{bis}</p> <p>1 Les consommateurs finaux et les producteurs équipés d'un système de mesure intelligent peuvent conclure, avec l'agrégateur de leur choix, des contrats qui prévoient que le soutirage et la production d'électricité de plusieurs consommateurs finaux ou producteurs puissent être combinées en vue de l'achat, de la vente ou de la mise aux enchères sur le marché de l'électricité (contrat d'agrégation).</p> <p>2 Les consommateurs finaux qui ont conclu un contrat avec un agrégateur indépendant ne peuvent être exposés à des paiements abusifs, sanctions ou autres restrictions contractuelles abusives de la part de leurs fournisseurs ou de leurs fournisseurs de l'approvisionnement de base.</p> <p>3 Les consommateurs finaux et les producteurs peuvent, sur demande, obtenir de l'agrégateur les données les concernant relatives au pilotage de la charge et à l'électricité fournie, vendue ou mise aux enchères.</p>	<p>2 Les consommateurs finaux qui ont conclu un contrat avec un agrégateur indépendant ne peuvent être exposés à des paiements abusifs, sanctions ou autres restrictions contractuelles abusives de la part de leurs fournisseurs ou de leurs fournisseurs de l'approvisionnement de base.</p> <p>3 Les consommateurs finaux et les producteurs peuvent, sur demande, obtenir de l'agrégateur les données les concernant relatives au pilotage de la charge et <u>ou</u> à l'électricité fournie, vendue ou mise aux enchères.</p>	<p>Concernant 1: l'utilisation de la flexibilité de la consommation et de la production par des agrégateurs peut entraîner des interactions chez d'autres acteurs. C'est pourquoi il faut trouver rapidement des solutions pour y faire face. Un flux d'informations des agrégateurs vers les groupes-bilan concernés et les fournisseurs qui doivent adapter leurs prévisions de production et de consommation en conséquence serait important. Les modalités de transmission des informations doivent être définies par la branche. L'AES est déjà en train d'élaborer des propositions de solution pour la transmission d'informations et la coordination de flexibilités.</p> <p>Concernant al. 2: le fournisseur de l'approvisionnement de base est aussi un fournisseur. Formulation allégée.</p> <p>Al. 3: par analogie avec la directive UE sur le marché intérieur de l'électricité. La formulation «ou» est obligatoire, car il y a une différenciation</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p>4 L'art. 4d s'applique par analogie aux changements d'agrégateur.</p>		<p>entre les agrégateurs dépendants et indépendants. Les deux acteurs ne disposent pas de toutes les données. Mais comme ce paragraphe se réfère aux deux agrégateurs, une formulation «ou» est appropriée.</p>
	<p>Art. 18, al. 3^{bis}, 4^{bis} et 6^{bis}, 7 et 8</p> <p>3bis Une entreprise d'approvisionnement en électricité ne peut, ni individuellement ni en tant que partie d'un groupe, détenir une part majoritaire dans la société nationale du réseau de transport.</p> <p>4bis <i>Abrogé</i></p> <p>6bis Le conseil d'administration exerce les tâches de l'organe de surveillance visé à l'art. 49 de la directive (UE) 2019/944.</p> <p>7 Les membres du conseil d'administration et les membres de la direction ne peuvent pas appartenir à des organes d'entreprises d'approvisionnement en électricité qui détiennent des parts dans la société nationale du réseau de transport. Une entreprise d'approvisionnement en électricité peut toutefois déléguer une personne uniquement chargée de la représenter, mais ne travaillant pas pour elle, au conseil d'administration de la société nationale du réseau de transport.</p> <p>8 Afin d'assurer l'indépendance de la société nationale du réseau de transport vis-à-vis des entreprises d'approvisionnement en électricité qui y détiennent des parts, le Conseil fédéral édicte, en conformité avec les art. 46 à 50 de la directive (UE) 2019/944, d'autres dispositions qui prévoient en particulier :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des délais de carence pour les membres du conseil d'administration et les membres de la direction ; b. des restrictions en matière de participation applicables au personnel de la société nationale du réseau de transport ; c. des incompatibilités dans le cas d'utilisations communes d'installations et de systèmes et de fourniture de prestations réciproques. 	<p>3^{bis} Une entreprise d'approvisionnement en électricité ne peut, ni individuellement ni en tant que partie d'un groupe, détenir une part majoritaire dans la société nationale du réseau de transport.</p> <p>7 <u>La majorité des membres et le président du conseil d'administration et ainsi que les membres de la direction ne peuvent pas appartenir à des organes d'entreprises d'approvisionnement en électricité de personnes morales exerçant des activités dans les domaines de la production ou du négoce d'électricité, ni être liées à de telles personnes morales par un contrat de services qui détiennent des parts dans la société nationale du réseau de transport. Une entreprise d'approvisionnement en électricité peut toutefois déléguer une personne uniquement chargée de la représenter, mais ne travaillant pas pour elle, au conseil d'administration de la société nationale du réseau de transport. Dans la mesure où les entreprises d'approvisionnement en électricité qui participent à la société nationale du réseau de transport délèguent des administrateurs au conseil d'administration de la société nationale du réseau de transport, ceux-ci ne peuvent donner aucune instruction concernant l'exploitation courante du réseau; de même, il en va de même pour les instructions relatives à des décisions individuelles concernant des mesures de construction sur des installations énergétiques, pour autant que ces décisions s'inscrivent dans le cadre d'un plan financier approuvé par la société nationale du réseau de transport ou d'un instrument équivalent.</u></p>	<p>Concernant art. 6^{bis} attribue au conseil d'administration la fonction d'organe de surveillance. L'art. 49, al. 2, de la directive UE 2019/944 stipule, concernant la composition de l'organe de surveillance: «L'organe de surveillance est composé de membres représentant l'entreprise verticalement intégrée, de membres représentant les actionnaires tiers et, lorsque le droit national applicable le prévoit, de membres représentant d'autres parties intéressées [...]». La directive UE ne contient pas de clause d'exclusion pour les membres de l'organe de surveillance, comme le propose l'al. 7. La possibilité de désigner un tiers qui n'agit pas pour le compte de l'actionnaire ne constitue pas une modification de fond, car cette personne se contenterait de suivre les instructions de l'actionnaire (rôle de facteur), tout en compliquant inutilement la représentation des intérêts de l'actionnaire. Un représentant de l'actionnaire dispose en outre des connaissances techniques et sectorielles pertinentes, ce qui n'est souvent pas le cas d'un tiers qui ne travaille pas pour l'actionnaire.</p> <p>Il serait plus efficace et plus efficient de limiter les droits des représentants des entreprises électriques en matière de décisions opérationnelles. L'alinéa 7 actuel satisfait largement aux exigences de l'art. 49 de la directive UE 2019/944 relative à l'organe de surveillance et peut être complété en conséquence. À titre alternatif, cette exigence peut également être reprise à l'art. 19, al. 1, en tant qu'exigence statutaire.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p>Art. 22, al. 1, 2, let. b^{bis}, c et d^{bis}, al. 2^{bis} et 3</p> <p>1 L'ElCom surveille le respect des dispositions de la présente loi et de l'accord sur l'électricité. Elle prend les mesures et rend les décisions nécessaires à l'exécution de la présente loi ou qui relèvent de sa compétence en vertu de l'accord sur l'électricité.</p> <p>2 Elle a, en cas de litige ou d'office, notamment les tâches suivantes :</p> <p>b^{bis}. ordonner des adaptations en cas de conditions abusives dans l'approvisionnement de remplacement ;</p> <p>c. statuer sur l'autorisation des indemnités visées à l'art. 15b, al. 3, l'ajout d'un compteur visé à l'art. 17a^{bis}, al. 8, et l'utilisation des recettes tirées de la procédure d'attribution axée sur les règles du marché visée à l'art. 17, al. 1.</p> <p>d^{bis}. concernant l'organisation et l'indépendance de la société nationale du réseau de transport visées aux art. 46 à 50 de la directive (UE) 2019/944, elle est compétente pour :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. définir sa dénomination et la certifier, 2. exercer les compétences requises, telles que l'octroi d'autorisations ; <p>^{2bis} L'ElCom examine les plans pluriannuels soumis par les gestionnaires de réseau et par la société nationale du réseau de transport. Elle peut exiger des modifications et prendre les mesures visées par l'art. 51, par. 7 de la directive (UE) 2019/944.</p> <p>3 L'ElCom observe et surveille l'évolution des marchés de l'électricité en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable dans toutes les régions du pays. À cet effet, elle vérifie notamment l'état et l'entretien du réseau de transport, l'adéquation régionale des investissements de la société nationale du réseau de transport ainsi que les investissements dans les capacités de production et de stockage.</p>	<p><u>1^{bis} (nouveau) Dans la mesure où l'ElCom obtient, sur la base de l'accord sur l'électricité, la compétence pour élaborer la réglementation, elle se fonde sur le principe de subsidiarité conformément à l'art. 3 LApEI et veille à ce que les coûts soient raisonnables pour tous les acteurs concernés.</u></p> <p>2 ...</p> <p>b^{bis}. biffer</p> <p>c. statuer sur l'autorisation des indemnités visées à l'art. 15b, al. 3, <u>et l'ajout d'un compteur visé à l'art. 17abis, al. 8, et Elle décide également de l'utilisation des recettes tirées de la procédure d'attribution axée sur les règles du marché visée à l'art. 17, al. 1, sous réserve de l'accord sur l'électricité.</u></p>	<p>Concernant al. 1^{bis} (nouveau): grâce à l'adoption de codes réseau et d'autres dispositions, l'ElCom disposera à l'avenir de compétences supplémentaires dans l'élaboration de la réglementation, au lieu de se limiter à son interprétation. Elle devra toutefois continuer à respecter le principe de subsidiarité. Il convient en outre de veiller à ce que l'élaboration de nouvelles réglementations n'entraîne pas de coûts injustifiables pour les acteurs concernés. Il existe par exemple un risque que les exploitants de centrales électriques soient soumis à des coûts supplémentaires susceptibles de freiner les investissements.</p> <p>Concernant al. 2b^{bis}: les prescriptions détaillées de l'approvisionnement de remplacement selon l'art. 7c doivent d'abord être réglées par voie d'ordonnance. L'al. 1 attribue déjà à l'ElCom la tâche de surveiller le respect de cette loi. Les détails de cette tâche de surveillance devraient également être réglés au niveau de l'ordonnance.</p> <p>Concernant let. c: conformément à l'accord sur l'électricité, la compensation financière des titulaires d'un contrat à long terme pour la suppression des priorités d'accès transfrontalières (modification de l'art. 17, al. 2 LApEI) est financée par les recettes issues de la procédure axée sur le marché. Il convient de préciser que l'ElCom ne statue sur la répartition des recettes que dans la mesure où celles-ci ne reviennent pas aux titulaires d'un contrat à long terme conformément aux modalités de l'accord sur l'électricité.</p> <p><u>Concernant al. 2^{bis}:</u> Conformément à l'art. 9d, al. 3, LApEI du présent projet, les plans pluriannuels sont «approuvés» par</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		<p>is L'ElCom examine les plans pluriannuels soumis par les gestionnaires de réseau et par la société nationale du réseau de transport, <u>en particulier la nécessité des projets qui y sont prévus</u>. Elle peut exiger des modifications et prendre les mesures visées par l'art. 51, par. 7 de la directive (UE) 2019/944.</p> <p>3 L'ElCom observe et surveille l'évolution des marchés de l'électricité en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable dans toutes les régions du pays. À cet effet, elle vérifie notamment l'état et l'entretien du réseau de transport, <u>et l'adéquation régionale des investissements de la société nationale du réseau de transport, ainsi que</u> Elle <u>inclut</u> les investissements dans les capacités de production et de stockage <u>dans son évaluation de la sécurité d'approvisionnement</u>.</p>	<p>l'ElCom. Or, selon l'art. 22, al. 2^{bis}, LApEl, ils sont «examinés». Les dispositions ne sont donc pas cohérentes. Le droit européen (cf. directive UE 2019/944, art. 32 et 51) ne semble pas clair, mais ne mentionne en tout cas pas explicitement le terme «autorisation». L'art. 9d, al. 3, et l'art. 22, al. 2^{bis}, LApEl doivent être harmonisés en conséquence, le terme «examiner» devant être utilisé (voir également la proposition de l'AES concernant l'art. 9d, al. 3, LApEl).</p> <p>L'AES (en accord avec Swissgrid) propose en outre une précision inspirée de l'actuel art. 22, al. 2^{bis} LApEl.</p> <p>Concernant l'al. 3: le développement des capacités de production et de stockage est pertinent pour l'ElCom dans le cadre de l'évaluation de la sécurité d'approvisionnement. Toutefois, contrairement aux investissements de la société nationale du réseau de transport, l'ElCom n'est pas compétente pour imposer des exigences en matière d'investissement aux investisseurs dans les capacités de production et de stockage.</p>
	<p>Art. 22b Monitoring</p> <p>1 L'ElCom, dans le cadre de sa fonction de surveillance, assure un monitoring:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. du degré d'ouverture du marché et de l'efficacité de l'ouverture du marché; b. de l'application de pratiques contractuelles restrictives susceptibles d'empêcher un consommateur final de souscrire simultanément des contrats auprès de plusieurs fournisseurs; c. de la fréquence des changements de fournisseur ; d. des prix appliqués aux ménages, du rapport entre les prix pour les ménages et les prix du négoce de gros, des effets des produits électriques incluant des prix de l'électricité dynamiques ; e. des réclamations formulées par les ménages; f. des progrès accomplis par les gestionnaires de réseau dans la mise en place d'un réseau intelligent; 	<p><i>Biffer al. 1 et remplacer par:</i></p> <p>1 <u>L'ElCom surveille l'efficacité de l'ouverture du marché. Le Conseil fédéral fixe les modalités.</u></p>	<p>Al. 1 et 2: les réglementations sont trop détaillées pour le niveau législatif. Il conviendrait plutôt de définir de manière générale le mandat de surveillance de l'ElCom et de conférer au Conseil fédéral la compétence de régler les détails prescrits par l'UE.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p>g. des obstacles entravant la consommation propre, les regroupements dans le cadre de la consommation propre et les communautés électriques locales.</p> <p>2 Si l'ECom constate des pratiques contractuelles restrictives, elle en informe la Commission de la concurrence.</p> <p>3 L'ECom informe le Conseil fédéral des résultats du monitoring tous les deux ans. Si la conception de l'approvisionnement de base ne favorise pas un marché de l'électricité axé sur la concurrence, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires.</p> <p>4 Le Conseil fédéral peut étendre le monitoring à d'autres domaines soumis à la surveillance de l'ECom.</p>	<p>2 <i>biffer</i></p> <p>Proposition éventuelle:</p> <p>2 Si l'ECom constate des pratiques contractuelles restrictives, <u>y compris celles qui peuvent empêcher les consommateurs finaux de conclure simultanément des contrats avec plusieurs fournisseurs</u>, elle en informe, <u>si besoin</u>, la Commission de la concurrence.</p> <p>4 <i>biffer</i></p>	<p>Il n'est pas nécessaire que l'ECom prenne une décision pour que la COMCO intervienne. Les éléments déclencheurs peuvent être des informations fournies par des tiers ou des analyses de marché propres, des articles de presse, etc. Les informations provenant d'autres autorités (par exemple, le surveillant des prix, les autorités de régulation) sont suffisantes.</p> <p>Concernant la proposition éventuelle al. 2 (si la proposition de suppression des al. 1 et 2 n'est pas retenue): l'ECom n'est pas tenue d'informer la COMCO dans tous les cas, mais peut d'abord s'adresser à l'entreprise chez laquelle elle observe des pratiques contractuelles restrictives. Intégrer ici la phrase de l'al. 1, let. b; par analogie, les deux cas sont réglés dans la directive européenne sur le marché intérieur de l'électricité, à l'art. 59, par. 1, let. p.</p> <p>Al. 4: le Conseil fédéral est déjà habilité à régler les détails dans le nouvel al. 1 proposé; cet aspect serait donc déjà couvert par l'al. 1.</p>
	<p>Titre suivant l'art. 23</p> <p>Chapitre 4a Autres mesures liés à l'ouverture du marché</p>		
	<p>Art. 23a Outil de comparaison</p> <p>1 L'ECom met à la disposition des consommateurs finaux dont la consommation annuelle est inférieure à 100 MWh un outil leur permettant de comparer gratuitement les offres en matière de contrats de fourniture et de contrats de reprise (outil de comparaison), incluant les offres dans l'approvisionnement de base.</p>	<p>1 L'ECom <u>s'assure que les</u> met à la disposition des consommateurs finaux dont la consommation annuelle est inférieure à 100 MWh <u>disposent d'</u>un outil leur permettant de comparer gratuitement les offres en matière de contrats de fourniture et de contrats de reprise (outil de comparaison), incluant les offres dans l'approvisionnement de base. <u>Les instruments</u></p>	<p>Al. 1: préciser. Dans l'UE, les États membres veillent à ce qu'un instrument de comparaison soit disponible. L'ECom est chargée de veiller à ce qu'un instrument de comparaison existe, mais pas de le gérer elle-même. L'art. 14, par. 2, de la directive sur le marché intérieur de l'électricité stipule expressément: «Les outils visés au paragraphe 1 peuvent être exploités par toute</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p>2 Le Conseil fédéral fixe les exigences quant aux fonctionnalités de l'outil de comparaison. Il peut prévoir l'obligation pour les fournisseurs de transmettre à l'EiCom et d'actualiser en continu les informations sur leurs offres nécessaires dans le cadre de l'exploitation de l'outil de comparaison.</p>	<p><u>susmentionnés peuvent être exploités par n'importe quelle entité, y compris des entreprises privées et des administrations ou des organismes publics.</u></p> <p>Le Conseil fédéral fixe les exigences quant aux fonctionnalités de l'outil de comparaison. Il peut prévoir l'obligation pour les fournisseurs de transmettre à l'EiCom et d'actualiser en continu les informations sur leurs offres nécessaires dans le cadre de l'exploitation de l'outil de comparaison.</p>	<p>entité, y compris des entreprises privées et des autorités ou organismes publics.» Le rapport explicatif précise même explicitement que l'EiCom peut accomplir cette tâche elle-même ou confier cette mission à des tiers.</p> <p>Al. 2: supprimer l'obligation</p> <p>La directive européenne sur le marché intérieur de l'électricité ne contient aucune disposition à ce sujet. Les informations sont de toute façon accessibles à l'exploitant de l'instrument de comparaison, car les fournisseurs font la promotion de leurs produits sur leurs portails. Les prescriptions pour le marché ne sont pas pertinentes: lorsqu'un fournisseur met un produit sur le marché, il a tout intérêt à ce que ce produit soit publié et que l'offre soit diffusée le plus largement possible. Les détails doivent être fixés au niveau de l'ordonnance et non au niveau de la loi.</p>
	<p>Art. 23b Organe de médiation</p> <p>1 Le Conseil fédéral désigne un organe de médiation :</p> <ol style="list-style-type: none"> qui peut intervenir en cas de litige portant sur le respect de la présente loi, sur l'obligation de reprise et de rétribution ou sur la consommation propre ; qui informe les consommateurs finaux de leurs droits. <p>2 En cas de litige avec une entreprise du secteur de l'électricité, le consommateur final peut saisir l'organe de médiation. Si un consommateur final ayant droit à l'approvisionnement de base saisit l'organe de médiation, l'entreprise du secteur de l'électricité doit prendre part à la procédure de médiation.</p> <p>3 Si un consommateur final saisit l'organe de médiation, il s'acquitte de frais de traitement forfaitaires. La partie adverse assume les coûts de procédure, déduction faite des frais de traitement forfaitaires.</p> <p>4 L'organe de médiation peut soumettre aux parties une proposition de conciliation. La proposition ne revêt pas de valeur contraignante pour les parties.</p> <p>5 L'organe de médiation publie chaque année un rapport d'activité. S'il constate des cas répétés qui impliquent la même entreprise et qui se basent sur des faits similaires, il peut citer le nom et l'adresse de cette entreprise et décrire les cas traités dans son rapport.</p>	<p>1 Le Conseil fédéral désigne, <u>en collaboration avec la branche</u>, un organe de médiation:</p> <ol style="list-style-type: none"> <p>2 En cas de litige avec une entreprise du secteur de l'électricité, le consommateur final peut saisir l'organe de médiation, <u>à condition d'avoir préalablement entrepris des démarches pour trouver un accord avec l'entreprise concernée.</u> Si un consommateur final ayant droit à l'approvisionnement de base saisit l'organe de</p>	<p>Al. 1:</p> <p>Selon le rapport explicatif (p. 639), les consommateurs finaux ayant droit à l'approvisionnement de base ont la possibilité de porter les litiges avec les entreprises du secteur de l'électricité devant un service de médiation centralisé. L'article doit être précisé en conséquence. Le service de médiation doit être conçu de manière analogue à celui du secteur des télécommunications, où le service géré par la branche fonctionne bien. C'est pourquoi la désignation de cet organe doit également se faire en collaboration avec la branche.</p> <p>Al. 2: les consommateurs finaux ne doivent pas pouvoir engager une procédure de conciliation sans raison. Ils doivent pouvoir prouver qu'ils ont tenté de régler le problème par d'autres moyens, comme le précise le rapport explicatif. Le Conseil fédéral doit déterminer, par voie d'ordonnance, si une compétence correspondante peut être attribuée à l'EiCom à cet effet.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
		<p>médiation, l'entreprise du secteur de l'électricité doit prendre part à la procédure de médiation.</p> <p>3 Si un consommateur final saisit l'organe de médiation, il s'acquitte de frais de traitement forfaitaires. La partie adverse assume les coûts de procédure <u>coûts de médiation</u>, déduction faite des frais de traitement forfaitaires.</p> <p>5 L'organe de médiation publie chaque année un rapport d'activité. S'il constate des cas répétés, <u>qui soulèvent des préoccupations légitimes de consommateurs finaux</u>, qui impliquent la même entreprise et qui se basent sur des faits similaires, il peut citer le nom et l'adresse de cette entreprise et décrire les cas traités dans son rapport.</p>	<p>Al. 3: les consommateurs finaux paient des frais de traitement forfaitaires (le reste est à la charge des EAE). Le Conseil fédéral doit régler les détails à ce sujet dans l'ordonnance. Si l'appel s'avère abusif, le consommateur final supporte l'ensemble des frais. Les dispositions de la loi sur les télécommunications sont en outre applicables. Il n'y a aucune raison de ne pas choisir la même approche que celle des télécommunications pour le domaine de l'électricité.</p> <p>Al. 5: une publication, en particulier avec les noms et adresses des entreprises, n'est justifiée que si la demande est fondée et si l'organe de médiation statue en faveur du consommateur final. Ici, la formulation doit être précisée. Il convient de noter que dans le domaine des télécommunications également, les noms et adresses ne sont pas communiqués et seuls des exemples anonymisés sont cités.</p>
	<p>Titre précédant l'art. 24 Chapitre 6 Obligation de renseigner, gestion des données, rapports juridiques et taxe de surveillance</p>		
	<p>Art. 25, al. 1 1 Les entreprises du secteur de l'électricité, les gestionnaires des bourses de l'électricité, l'exploitant de la plateforme et l'organe de médiation sont tenus de donner aux autorités compétentes les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi, y compris à son développement, et de mettre à leur disposition les documents requis.</p>	<p>1 Les entreprises du secteur de l'électricité, les gestionnaires des bourses de l'électricité, l'exploitant de la plateforme et l'organe de médiation sont tenus de donner aux autorités compétentes les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi, y compris à son développement, et de mettre à leur disposition les documents requis.</p>	<p>L'organe de médiation ne devrait pas être tenu de fournir des informations. Cela serait contraire au principe fondamental de l'organe de médiation, qui fonctionne sur la base de la confidentialité mutuelle.</p>
	<p>Art. 26a Rapports juridiques et voies de recours 1 Les contrats en vertu de la présente loi relèvent du droit privé. Les litiges liés à ces contrats sont jugés par les tribunaux civils.</p>	<p>Art. 26a Rapports juridiques et voies de recours 1 Les contrats en vertu de la présente loi relèvent du droit privé. Les litiges liés à ces contrats sont jugés par les tribunaux civils. <u>Les litiges patrimoniaux entre les consommateur-rices</u></p>	<p>Cette disposition est nouvelle et n'est pas liée aux prescriptions de l'UE. Jusqu'à présent, il n'était pas explicitement précisé quels contrats relevaient du droit privé et lesquels relevaient du droit public (à quelques exceptions près: contrats de fourniture</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p>2 Les compétences de l'ElCom sont réservées.</p>	<p><u>final-es, les gestionnaires d'installation de stockage, les producteurs ou les bénéficiaires du raccordement au réseau d'une part, et les fournisseurs de l'approvisionnement de base ou les gestionnaires de réseau d'autre part, sont jugés par le juge civil. Sous réserve de dispositions contraires du droit cantonal applicables aux entreprises d'approvisionnement en électricité et/ou aux gestionnaires de réseau de distribution organisés selon le droit public.</u></p> <p>2 Les compétences de l'ElCom sont réservées.</p>	<p>d'énergie dans le cadre de l'approvisionnement de base et contrats d'utilisation du réseau, cf. ATF 4A_582/2014 du 17 avril 2015, ont été classés comme relevant du droit public).</p> <p>Par le passé, diverses questions de délimitation entre la compétence des tribunaux civils et celle de l'ElCom ont donc dû être clarifiées dans le cadre de procédures complexes. La plupart de ces questions ont entre-temps été résolues et ne nécessitent pas de clarification supplémentaire.</p> <p>En ce qui concerne les prestations pécuniaires, notamment celles liées aux factures d'électricité, une subordination claire au droit privé conduirait toutefois à une amélioration de la sécurité juridique. Les procédures relatives aux factures d'électricité sont souvent très longues et coûteuses en ressources. Une soumission au droit privé serait particulièrement utile dans le cas d'opposants querelleurs, car elle créerait un «obstacle juridique» plus important. L'ordonnance d'une suspension de livraison — sous réserve de cas de rigueur — devrait également être possible plus rapidement (p. ex. suppression de la décision, droit d'être entendu). Il est toutefois important que la procédure civile ne soit pas affaiblie, par exemple en dispensant le client des frais de justice et des frais de partie jusqu'à la première instance. La notion de «litiges patrimoniaux» devrait ensuite être précisée au niveau de l'ordonnance afin de garantir la sécurité juridique.</p> <p>La formulation très ouverte du projet conduirait toutefois à de nouvelles incertitudes, ce qu'il convient d'éviter.</p> <p>L'ajout de la mention «sous réserve de dispositions contraires du droit cantonal» permettrait aux cantons d'ancrer une réglementation différente. Dans le cas des EAE organisées selon le droit public et/ou des gestionnaires de réseau de distribution, le canton et l'EAE ou le GRD peuvent avoir besoin de continuer à régler les litiges pécuniaires (au moins dans certains domaines) par la voie du droit public.</p>

Loi fédérale		Proposition de modification éventuelle	Remarques
	<p>Art. 33d Dispositions transitoires relatives à la modification du</p> <p>1 Au plus tard un an après l'entrée en vigueur de la modification du ... , les gestionnaires de réseau de distribution doivent avoir mis en œuvre les prescriptions en matière de séparation des activités visées à l'art. 10, al. 3. L'al. 2 est réservé.</p> <p>2 Pour les gestionnaires de réseau de distribution organisés sur la base du droit public qui approvisionnent plus de 100 000 consommateurs finaux, le délai est de trois ans.</p>	<p>1 Au plus tard un an après l'entrée en vigueur de la modification du ... , les gestionnaires de réseau de distribution doivent avoir mis en œuvre les prescriptions en matière de séparation des activités visées à l'art. 10, al. 3. L'al. 2 est réservé.</p> <p>2 Pour les gestionnaires de réseau de distribution organisés sur la base du droit public qui approvisionnent plus de 100 000 consommateurs finaux, le délai est de trois ans.</p> <p>1 <u>Les entreprises d'approvisionnement en énergie ou les gestionnaires de réseau de distribution doivent se conformer aux dispositions de la présente loi un (1) an après l'entrée en vigueur de la modification du L'al. 2 est réservé.</u></p> <p>2 <u>Au plus tard trois (3) ans après l'entrée en vigueur de la modification du ... , les gestionnaires de réseau de distribution doivent avoir mis en œuvre les prescriptions en matière de séparation des activités visées à l'art. 10, al. 3.</u></p> <p>3 <u>En cas de résiliation ou de suspension de l'accord sur l'électricité, la priorité prévue dans les contrats d'achat et de fourniture internationaux conclus avant le 31 octobre 2002 en matière d'attribution des capacités de transport transfrontalier disponibles entre de nouveau en vigueur.</u></p>	<p>Un délai de mise en œuvre est nécessaire pour l'ouverture du marché, c.-à-d. pour les clients consommant plus de 50 000 kWh. Il n'est pas possible de libérer tous les clients consommant plus de 50 000 kWh simultanément à la date butoir et à l'entrée en vigueur de la loi (sans travaux préparatoires). Une période transitoire d'au moins un an est nécessaire.</p> <p>Cela signifie par exemple que, si la votation populaire a lieu en novembre 2028, la loi entrera en vigueur en janvier 2029 et les clients pourront accéder au marché au plus tard le 1^{er} janvier 2030.</p> <p>Des délais transitoires suffisamment longs sont donc nécessaires pour mettre en œuvre les nouvelles dispositions (au total, au moins trois ans après l'entrée en vigueur, au moins trois ans pour la mise en œuvre des dispositions en matière de dissociation). L'arrêté fédéral prévoit à l'art. 3 que le Conseil fédéral fixera l'entrée en vigueur par voie d'ordonnance. Si les textes d'ordonnance sont publiés aussi peu de temps avant leur entrée en vigueur, comme cela a été le cas pour les ordonnances relatives à la loi sur l'électricité, les EAE et les GRD n'auraient que très tardivement des certitudes quant aux dispositions détaillées et pourraient être confrontés à des délais de mise en œuvre courts. Afin d'éviter cela, un délai minimal pour la mise en œuvre (après l'entrée en vigueur) doit être fixé au niveau de la loi.</p> <p>Concernant al. 3: la présente révision de la LApEI supprime la priorité transfrontalière des titulaires de contrats à long terme et la remplace par une compensation financière dans l'accord sur l'électricité. En cas de résiliation de l'accord sur l'électricité, le droit initial à l'attribution prioritaire des capacités transfrontalières doit être rétabli. La formulation s'inspire de la version actuelle de l'art. 17, al. 2, LApEI.</p>



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Aviationsuisse

Datum der Stellungnahme:

27. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Andreas Schürer, Geschäftsführer Aviationsuisse, kontakt@aviationsuisse.ch, 043 810 50 55

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Position von Aviationsuisse: Zustimmung.

Aviationsuisse befürwortet die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU ausdrücklich. Für eine exportorientierte, vernetzte Volkswirtschaft ist der gesicherte Zugang zum europäischen Binnenmarkt zentral – gerade in der Luftfahrt, die Wertschöpfung, Arbeitsplätze und internationale Erreichbarkeit massgeblich stützt. Ohne stabile vertragliche Grundlagen riskieren Schweizer Airlines und Flughäfen einen schleichenden Erosionsprozess beim Marktzugang – mit negativen Folgen für Konnektivität, Standortqualität und Wohlstand. Aviationsuisse setzt sich als Verband der Nutzer der Luftfahrt dafür ein, dass die internationale Anbindung der Schweiz jederzeit nachfragegerecht sichergestellt bleibt. «Luftfahrtpolitik ist Standortpolitik.»

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Luftverkehrsabkommen (LuftVA) – Änderungsprotokoll (inkl. Kabotage)

Die Ergänzung der Verkehrsrechte um Kabotage vervollständigt den gleichberechtigten Zugang zum EU-Luftverkehrsbinnenmarkt. Für den Hub-Betrieb in Zürich ist entscheidend, dass Zubringer- und Feederstrukturen frei gestaltet werden können, um die Interkontinentalanbindung der Schweiz zu sichern. Die punktuelle Anpassung ändert das bewährte System nicht grundlegend, erhöht aber die Rechtssicherheit und die Planbarkeit.

Institutionelles Protokoll – dynamische Rechtsübernahme, Gemischter Ausschuss, Streitbeilegung

Die bereits gelebte dynamische Rechtsübernahme im Luftrecht hat sich bewährt. Präzisere Verfahren, klare Rollen des Gemischten Ausschusses und ein definierter Streitbeilegungsmechanismus (mit verhältnismässigen Ausgleichsmassnahmen statt Kündigungslogik) sind ein Fortschritt. Sie stärken Rechtssicherheit und mindern systemische Risiken, die sich aus der Verknüpfung der Bilateralen ergeben. Für Nutzer ist zentral: Regulatorische Kohärenz vermeidet Wettbewerbsnachteile und technische Hemmnisse. Gleichzeitig gilt: Keine «Übererfüllung» auf nationaler Ebene über den EU-Acquis hinaus.

Protokoll über staatliche Beihilfen

Die sektorielle Verankerung von Beihilfenregeln ist folgerichtig. Aus Sicht der Nutzer ist der vorgeschlagene Zwei-Säulen-Ansatz mit nationaler Aufsicht sinnvoll – er wahrt demokratische Legitimation, Rechtsstaatlichkeit und Nähe zum Marktgeschehen. Entscheidend ist die klare Begrenzung auf die im Paket bezeichneten Sektoren, um unerwünschte Spillover auf nicht erfasste Bereiche zu vermeiden.

Zwischenfazit: Das verhandelte Paket stabilisiert den Status quo, erhöht die Vorhersehbarkeit und hält die Schweizer Luftfahrt auf regulatorischer Augenhöhe – eine Voraussetzung für verlässliche Konnektivität.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

- **Schlank und unternehmensfreundlich:** Umsetzung ohne sachfremde Zusatzlasten; keine nationalen Verschärfungen über EU-Recht hinaus.
- **Effizienz & Rechtsklarheit:** Prozesse und Zuständigkeiten klar regeln; administrativen Aufwand für Unternehmen minimal halten.
- **Ressourcenneutralität:** Zusätzliche Behördenkosten vermeiden bzw. intern kompensieren.
- **Wettbewerbsfähigkeit im Fokus:** Rahmenbedingungen müssen die internationale Anbindung sichern – insbesondere am Drehkreuz Zürich, dessen betriebliche Grundlagen heute schon restriktiv sind.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Art. 3 (Organisation/Aufgaben)		Unterstützung der Ansiedlung einer Beihilfekommer bei der WEKO (3 Mitglieder inkl. Mitglied des WEKO-Präsidiums). Rolle als Prüf- und Anzeigestelle mit Beschwerderecht bei Abweichungen – ohne eigene Entscheidkompetenz. Begrenzung strikt auf in den Abkommen definierte Sektoren; keine Ausweitung ohne völkerrechtliche Grundlage. Ziel: praxistaugliche, ökonomisch fundierte Beurteilung und Rechtssicherheit.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			Rechtsmittelwege, Zuständigkeiten und Verfahrensabgrenzungen so auszugestalten, dass die WEKO-Beihilfekammer effizient wirken kann; Doppelspurigkeiten vermeiden.
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			Sicherstellen, dass nationale Bestimmungen den EU-Acquis sachgerecht und einheitlich abbilden, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Keine nationalen Übererfüllungen. Die im Rahmen der LFG-Revision verfolgte Linie – Stärkung des SIL, klare Bundesführung, Bestandesschutz betrieblicher Eckwerte – ist im Lichte des Pakets konsistent fortzuführen.
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Für die Luftfahrt und ihre Zulieferbranchen ist der Zugang zu qualifiziertem Personal essenziell. Umsetzungen im Berufsqualifikationsbereich (BGVB/BGMD) praxistauglich, digital und zügig auszugestalten.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Versorgungssicherheit und reibungslose Grenzprozesse sind für Flughäfen und Supply Chains relevant. Umsetzung so gestalten, dass Betriebsicherheit und Effizienz an Landesflughäfen nicht beeinträchtigt werden.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket ist aus Sicht von Aviationsuisse **tragfähig und zukunftsorientiert**. Es stabilisiert den bilateralen Weg in jenen Teilen, die für die internationale Anbindung der Schweiz zentral sind, und erhöht die Rechtssicherheit – gerade im Luftverkehr. Entscheidend ist nun eine **schlanke, praxisnahe, wettbewerbsorientierte Umsetzung** ohne nationale Übererfüllungen. So lassen sich Konnektivität, Investitionskraft (u. a. für nachhaltige Treibstoffe) und Standortqualität sichern. Anders gesagt: Die Schweiz braucht verlässliche Regeln – und Airlines sowie Flughäfen brauchen verlässliche Rahmenbedingungen, um ihren Auftrag für Wirtschaft, Industrie und Handel, Tourismus, Wissenschaft und Gesellschaft zu erfüllen.

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Herr Bundesrat Ignazio Cassis

Eingereicht per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 27. Oktober 2025

Stellungnahme von AvenirSocial zum Paket “Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU”

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit.

AvenirSocial nimmt Stellung ausschliesslich zu Themen, die den Berufsverband unmittelbar betreffen, nämlich:

1. Lohnschutz
2. Schutzklausel
3. Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)
4. Weiterentwicklung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen
5. Gleichbehandlung bzw. Nichtdiskriminierung bei den Studiengebühren

Dabei stützt sich AvenirSocial auf die fachliche Expertise des SGB.

Lohnschutz

Eine Übernahme von EU-Recht hätte den Schweizer Lohnschutz verschlechtert. AvenirSocial begrüsst die im Abkommen ausgehandelten Ausnahmen sowie die innenpolitisch durch Sozialpartner und Bund ausgehandelten Massnahmen im Bereich Lohnschutz, GAV und Kündigungsschutz. Damit kann der Lohnschutz gesichert und modernisiert werden. AvenirSocial unterstützt das EU-Paket im Bereich des Lohnschutzes, wenn alle diese innenpolitischen Massnahmen vom Parlament übernommen und beschlossen werden.

AvenirSocial hat die Öffnung der Schweiz gegenüber der EU unterstützt, wenn die Löhne geschützt sind. Um Lohndruck und Dumping zu verhindern, wurden die Flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit – besser bekannt unter dem Namen «Lohnschutz» – eingeführt. Die Übernahme von EU-Recht sowie die Rechtsprechung des EuGH hätte den Lohnschutz empfindlich geschwächt und den Marktzugang für zwielichtige und halbkriminelle Firmen erleichtert.

Die Schweiz ist als Zielland mitten in Europa extrem attraktiv. Ohne Lohnschutz können Firmen Schweizer Preise verlangen und ausländische Löhne zahlen. Im Unterschied zu Dänemark und anderen Ländern können in der Schweiz Firmen aus EU-Mitgliedstaaten mit 250 Millionen Einwohner*innen in ihrer Landessprache arbeiten. Dazu kommen Subunternehmerstrukturen und ähnliche Entwicklungen, welche die Basis der Gesamtarbeitsverträge aushöhlen.

Das Abkommen sichert den Vollzug der Schweizer Gesamtarbeitsverträge mit entsprechenden Ausnahmeregelungen, was ein grosser Fortschritt gegenüber dem früheren, vom Bundesrat abgelehnten Abkommen ist. Es beinhaltet eine Besitzstandsklausel (non-regression-clause), die gewährleistet, dass die Schweiz künftige Verschlechterungen im EU-Lohnschutz nicht übernehmen müsste. Trotz diesen Verbesserungen im Abkommen birgt die EU-Rechtsübernahme Risiken. Die Schweiz müsste die EU-Spesenregel (Herkunftsprinzip) übernehmen. Die Kontrollen und Sanktionen würden spürbar erschwert – z.B. durch die Aufgabe der 8-Tage-Voranmeldung sowie durch den weitgehenden Wegfall der Kautions.

Diese können durch innenpolitische Massnahmen, die von Bund und Sozialpartnern entwickelt wurden, weitgehend eliminiert werden. Zudem gibt es Verbesserungen im Bereich der Allgemeinverbindlich-Erklärung von GAV sowie beim Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter*innen. Die ausgehandelten Massnahmen stärken die Prävention, indem Aufträge künftig wesentlich häufiger an korrekte Firmen vergeben werden. Bei öffentlichen Aufträgen muss vorab geprüft werden, ob Firmen bereits gegen die Schweizer Arbeitsbedingungen verstossen haben. Erstunternehmen müssen neu die Bussen der Subunternehmen zahlen, wenn sie nicht sicherstellen, dass deren Löhne korrekt sind. Die Effizienzverbesserungen im Meldeverfahren erhöhen zudem die Kontrollqualität. Bei den Spesen gibt es eine klare gesetzliche Vorschrift, dass die Schweizer Ansätze bezahlt werden müssen.

Bei der Ausweitung von Gesamtarbeitsverträgen auf ganze Branchen (Allgemeinverbindlicherklärung) gibt es eine Anpassung der völlig veralteten Anforderungen aus dem Jahr 1956, als der Schweizer Arbeitsmarkt weitgehend geschlossen war. AvenirSocial bedauert allerdings, dass die zeitgemässeren Quoren nur für bestehende Gesamtarbeitsverträge gelten. Gerade in wachsenden Branchen mit ungenügenden Arbeitsbedingungen, wie der privaten Pflege oder den KITAS, bringt das keine Verbesserung.

Arbeitnehmende, die sich im Betrieb oder in Gesamtarbeitsverträgen sozialpartnerschaftlich einsetzen, müssen gegen Kündigungen geschützt sein. Sonst können sie ihre Funktion nicht wahrnehmen. Der nun vom Bundesrat verabschiedete Vorschlag verbessert die Situation für bestimmte Gruppen und stellt ein zwingend notwendiges Minimum an Schutz vor

missbräuchlichen Kündigungen dar, um im Rahmen der Abkommen den Lohnschutz durch Sozialpartnerschaft zu stabilisieren. Diese Verbesserungen gehen zwar in die richtige Richtung und sind wichtig, decken aber nicht alle betroffenen Personen ab. Zur Sicherung der sozialpartnerschaftlichen Strukturen beim Lohnschutz soll der Kündigungsschutz für gewählte Arbeitnehmendenvertretungen, Mitglieder paritätischer Vorsorgeorgane sowie nationale Branchenvorstände im Rahmen eines ave-GAV neu geregelt werden. Dies stärkt jene Arbeitnehmenden, die sich im Betrieb und auf Branchenebene für Lohn- und Arbeitnehmendenschutz einsetzen – zentrale Pfeiler der flankierenden Massnahmen. Missbräuchliche Kündigungen, welche die Sozialpartnerschaft in der Praxis untergraben, wurden vom SGB bereits 2003 in einer ILO-Klage gerügt. Nun werden sie endlich zumindest teilweise angegangen.

Schutzklausel

AvenirSocial steht der vorgeschlagenen «Schutzklausel» skeptisch gegenüber. Sie wird kaum zur Anwendung kommen und, wenn sie angewendet wird, kaum Probleme lösen, sondern eher neue Probleme schaffen. Wir schlagen deshalb einen geänderten Gesetzesartikel vor, der bei den Ursachen allfälliger wirtschaftlicher und sozialer Probleme ansetzt und in der Praxis die gewünschte Wirkung entfalten kann.

Der Bundesrat hat bei den Verhandlungen mit der EU eine so genannte «Schutzklausel» ausgehandelt. Gemäss dem neuen Art. 14a FZA kann die Schweiz dem gemischten Ausschuss «bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen, die auf die Anwendung des Abkommens zurückzuführen sind» «Schutzmassnahmen» beantragen. Bei «schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen», die «nachgewiesen auf die Anwendung dieses Abkommens zurückzuführen sind» kann auch das Schiedsgericht angerufen werden. Die wirtschaftlichen Probleme müssen somit in irgendeiner Form durch das FZA verursacht sein. Das dürfte in der Realität kaum der Fall sein, da beispielsweise eine hohe Arbeitslosigkeit durch Konjunkturprobleme im Inland verursacht wird. Oder eine Wohnungsnot durch eine zu geringe Bautätigkeit usw. Wenn Firmen versuchen, Personal aus dem Ausland zu Dumpinglöhnen zu rekrutieren, müssen die Flankierenden Massnahmen greifen. Dementsprechend müssen die Probleme durch inländische, konjunktur-, arbeitsmarkt-, oder sozialpolitische Massnahmen gelöst werden¹.

Schutzklauseln gab es bereits in der Vergangenheit. So hat der Bundesrat die Jahresaufenthaltsbewilligungen (B-Bewilligungen) für Arbeitnehmende aus der EU-8 2012 bis 2014 beschränkt. Die Unternehmen sind dann auf die prekäreren Kurzaufenthaltsbewilligungen ausgewichen, die den Arbeitnehmenden weniger Aufenthaltssicherheit geben und mit schlechteren Arbeitsbedingungen verbunden sind. Auf die Höhe der Migration hatte das keinen Einfluss – die «Qualität» hat sich aber verschlechtert.

Eine allfällige Anwendung der «Schutzklausel» mit ausländerrechtlichen Massnahmen wäre in der Praxis mit grossen Problemen verbunden. Der ganze Prozess – von der Feststellung wirtschaftlicher Probleme über den Entscheid des Schiedsgerichtes bis zur Umsetzung in der Schweiz – wird in den meisten Fällen deutlich länger als ein Jahr dauern. Sollten beispielsweise Kontingente eingeführt werden, müsste das Personal rekrutiert und

¹ «Schutzklauseln» gibt es auch in Aussenhandelsabkommen wie z.B. auch im GATT. Allerdings mit etwas anders lautenden Formulierungen. Auch in diesen Abkommen muss ein möglicher Schaden durch Importe bewiesen werden. Die Beweisforderungen sind relativ hoch. Übertragen auf die FZA-Schutzklausel könnte die Anforderung der Schutzklausel im theoretischen Fall erfüllt sein, wenn die Arbeitslosigkeit (in einer Branche) trotz guter Konjunktur steigt und die Firmen viel Personal im Ausland (zu tiefen Löhnen) rekrutieren.

ausgebildet sowie die Infrastruktur aufgebaut werden, um weit über 100'000 Bewilligungen zu bearbeiten. Das wird nochmals viel Zeit in Anspruch nehmen.

Als Kriterien für wirtschaftliche und soziale Probleme definiert der Bundesrat u.a. eine spürbar steigende Arbeitslosigkeit oder eine Sozialhilfeabhängigkeit bzw. eine entsprechende Zunahme der Nettomigration oder des Grenzgänger*innen-Anteils. Die ersten beiden Kriterien sind nachvollziehbar. Bei den anderen beiden ist die Kausalität unklar.

AvenirSocial schlägt daher einen geänderten Artikel zu den Schutzmassnahmen vor. Wir haben uns dabei sehr stark am Vorschlag des Bundesrates orientiert.

Teilübernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Im Zug der Stabilisierung des bilateralen Wegs soll das FZA um die Teilübernahme der Richtlinie 2004/38/EG (sog. Unionsbürgerrichtlinie) aufdatiert werden. Die UBRL enthält Vorschriften zur Anmeldung, Einreise und Aufenthalt der EU-Bürger*innen. Das Aufenthaltsrecht gewährt auch ein Recht auf Gleichbehandlung (z.B. im Bereich der Sozialleistungen) im Aufenthaltsstaat. Im Rahmen der Bilateralen III wurde nur eine partielle Übernahme ausgehandelt, verbunden mit spezifischen Ausnahmen. Umgesetzt wird insbesondere ein Anspruch auf dauerhaften Aufenthalt nach fünf Jahren, der aber an eine Erwerbstätigkeit geknüpft wird. Die Fünfjahresfrist wird dabei nicht unterbrochen, wenn Arbeitnehmende Arbeitslosengelder beziehen. Erst wenn jemand länger als sechs Monate Sozialhilfe bezieht, wird die Fünfjahresfrist unterbrochen. Weiter wird der Familiennachzug leicht ausgeweitet auf eingetragene Partner*innen, deren unterhaltsberechtigende Verwandte sowie auf pflegebedürftige Familienangehörige. Für letztere gilt allerdings nur der erleichterte Familiennachzug, dessen Gewährung im Ermessen der Behörden bleibt. Nicht übernommen werden die Bestimmungen der UBRL zur Landesverweisung, die über das bisherige Freizügigkeitsabkommen hinausgehen – dies, um der Ausschaffungsinitiative bezüglich Landesverweisung Rechnung zu tragen. AvenirSocial begrüsst die Ausweitung des Familiennachzugs ausdrücklich.

Weiterentwicklung im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen

Übernommen wird mit der Aufdatierung des FZA auch die EU-Richtlinie 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismässigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen. Die Schweiz und die EU einigten sich in den Verhandlungen auf ein Änderungsprotokoll (ÄP) und ein Institutionelles Protokoll (IP). Daraus folgt, dass die Schweiz neu gestützt auf Anhang III FZA am EU-Anerkennungssystem von Berufsqualifikationen sowie am Binnenmarkt-Informationssystem IMI teilnehmen soll. Deswegen wurde die EU-Verordnung 1024/2012237 (sog. IMI-Verordnung) entsprechend in Anhang I des FZA übernommen. AvenirSocial spricht sich ausdrücklich für die Teilnahme der Schweiz am EU-Anerkennungssystem von Berufsqualifikationen sowie am Binnenmarkt-Informationssystem IMI aus (gestützt auf Anhang III FZA). Eine Person, die nach den Kriterien eines EU-Herkunftsstaates vollständig zur Ausübung eines Berufs qualifiziert ist, soll denselben Beruf in allen EU-Staaten sowie in der Schweiz unter Vorbehalt der rechtmässigen Modalitäten des Aufnahmestaates ausüben dürfen. Auch die Teilnahme am europäischen Vorwarn-Mechanismus wird begrüsst, wodurch die Schweiz informiert wird, wenn Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates die Bewilligung zur Berufsausübung entzogen wird. Gerade in hochsensiblen Berufen (bspw. der Branchen Gesundheit/Pflege und Soziales/ Betreuung) ermöglicht der Vorwarnmechanismus, dass Berufsangehörige, gegen die eine Sanktion (z. B. wegen medizinischer Fehler, pädophiler Handlungen oder anderer sexueller Übergriffe) vorliegt, die Einschränkung oder

das Verbot der Berufsausübung im Herkunftsstaat umgehen, indem sie die Anerkennung in einem anderen Staat beantragen. Die betroffenen Berufsgruppen, sind in Artikel 56a Absatz 1 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG aufgelistet und umfasst auch Berufe gemäss Gesundheitsberufegesetz (GesBG), Medizinalberufegesetz (MedGB) und Psychologieberufegesetz sowie Berufsangehörige weiterer reglementierter Berufe, die Auswirkungen auf die Patientensicherheit haben (z. B. Fachleute Gesundheit, FaGe). Ebenso gilt der Vorwarnmechanismus für die Berufsangehörigen, die Tätigkeiten im Bereich der Erziehung Minderjähriger, einschliesslich in der Kinderbetreuung in Einrichtungen und in der frühkindlichen Erziehung, ausüben (z.B. Fachleute Betreuung, FaBe). Im schulischen Bereich betrifft es insbesondere die Lehrpersonen, Schulleiter*innen sowie sonderpädagogische Fachpersonen. Aufgrund dessen, dass diese Berufsgruppen eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber besonders vulnerablen Personengruppen haben, unterstützt AvenirSocial die vorgesehenen Mechanismen bezüglich Entzugs der Berufsausübungsbewilligung zwischen der Schweiz und der EU.

Auch eine weitere (freiwillige) Harmonisierung der Mindestanforderungen an die Ausbildungsgänge zwischen der Schweiz und der EU zwecks einer möglichen Ausdehnung der automatischen Anerkennung auf weitere Berufe wird von AvenirSocial begrüsst. Er setzt sich seit vielen Jahren für eine erleichterte Anerkennung von Diplomen und Berufsqualifikationen ein, damit den betroffenen Arbeitnehmenden künftig individualisierte, langwierige und kostenintensive Anerkennungsverfahren erspart bleiben, sondern sie vermehrt von kollektivierten und automatisierten Anerkennungsverfahren profitieren können.

Ebenso unterstützt AvenirSocial die im Abkommen vorgesehene Durchführung von Verhältnismässigkeitsprüfungen vor Annahme neuer Berufsreglementierungen oder Änderungen bestehender Berufsreglementierungen. Ungerechtfertigte Beschränkungen des Zugangs zu beruflichen Tätigkeiten oder ihrer Ausübung gehören verboten. Dass die Schweiz für die Realisierung ihrer Teilnahme am IMI im Bereich der Entsendungen eine Übergangsfrist von drei Jahren nach Inkrafttreten des Pakets Schweiz-EU erhält, erachtet AvenirSocial als legitim.

Gleichbehandlung / Nichtdiskriminierung bei den Studiengebühren

Bei den Studiengebühren wird die Schweiz bei EU-Bürger*innen künftig den Nichtdiskriminierungsgrundsatz (gemäss Art. 2 FZA) resp. das Gleichbehandlungsgebot anwenden müssen. Deswegen muss das ETH-Gesetz betreffend Studiengebühren angepasst werden. Der Bundesrat sieht zudem vor, die Kompetenz zur Festlegung der Studiengebühren für Studierende aus Drittstaaten wieder dem ETH-Rat zu übertragen.

Ausgenommen vom allgemeinen Nichtdiskriminierungsgrundsatz bezüglich Studiengebühren sind u.a. die Pädagogischen Hochschulen, die Ausbildungsstätten der Berufsbildung (z.B. Höhere Fachschulen) und die mehrheitlich privat finanzierten Hochschulen wie z.B. die École hôtelière de Lausanne EHL (Art. 7b Bst. a Punkt i FZA). Grundsätzlich begrüsst AvenirSocial, dass die Schweiz aufgrund des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes (gemäss Art. 2 FZA), bei EU-Bürgern und -Bürgerinnen künftig das Gleichbehandlungsgebot anwenden muss, bspw. bei den Studiengebühren.

Grundsätzlich stellt sich AvenirSocial hinter den Nichtdiskriminierungsgrundsatz. Er weist jedoch darauf hin, dass der Bund im Rahmen des «Entlastungspakets 27» eine verstärkte Nutzerfinanzierung geplant hat, sprich eine Erhöhung der Studiengebühren. Aufgrund des Nicht-Diskriminierungsgrundsatzes gegenüber der EU ist zu erwarten, dass die Studiengebühren für alle noch stärker steigen werden, insbesondere für Studierende aus Drittstaaten. Da dies die Chancengerechtigkeit in der Bildung gefährdet, hat sich AvenirSocial

im Rahmen seiner Vernehmlassungsantwort zum Entlastungspaket gegen die geplante Erhöhung der Studiengebühren ausgesprochen und möchte dies im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung noch einmal betonen. Zum aktuellen Zeitpunkt erheben verschiedene kantonale Hochschulen höhere Studiengebühren für ausländische Studierende.

Die Einführung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes für die Hochschulen wird entsprechend zu finanziellen Ausfällen führen. Vorgeschlagen wird – nach Inkrafttreten des Änderungsprotokolls – befristete Begleitmassnahmen vorzusehen (je hälftig getragen von Bund und Kantonen), um die finanziellen Auswirkungen bei den betroffenen Hochschulen abzufedern.

Dass die Zulassung zum Hochschulstudium und die Unterhaltsbeiträge (Stipendien) wie bisher ausdrücklich vom Geltungsbereich des FZA und damit vom allgemeinen Diskriminierungsverbot ausgenommen bleiben, erachtet AvenirSocial als legitim.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser Gesetzesänderung Stellung zu nehmen, und hoffen, dass unsere Rückmeldungen berücksichtigt werden. Für Fragen steht Ihnen Emilie Clavel, Co-Geschäftsleiterin von AvenirSocial, via e.clavel@avenirsocial.ch zur Verfügung.

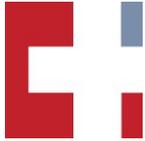
Freundliche Grüsse



Emilie Clavel
Co-Geschäftsleiterin



Camille Naef
Verantwortliche Fachliche Grundlagen



Herrn Bundesrat Ignazio Cassis

Versand per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Aarau, 28. Oktober 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis

UNSER RECHT nimmt im Vernehmlassungsverfahren zum Paket Schweiz-EU wie folgt Stellung:

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum Paket Schweiz- EU

Teil 1

Ja zum Vertragspaket, Nein zum obligatorischen Referendum

I. Forderungen

1. Das Vertragspaket und die Gesetzesvorlagen zur Umsetzung sind den Eidgenössischen Räten mit dem Antrag auf Zustimmung zu unterbreiten.
2. Das Vertragspaket ist dem fakultativen Referendum und nicht einem obligatorischen Referendum sui generis zu unterstellen.
3. Eine möglichst frühzeitige Beteiligung und Mitwirkung der Schweiz bereits im EU-Gesetzgebungs- und im Integrationsverfahren durch den Bundesrat und teils das Parlament, direkt oder indirekt in Begleitung des Bundesrats, zudem mit Einbezug der Kantone, Parteien, Verbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie weiterer, an der Erarbeitung von Rechtsübernahmen interessierter Kreise muss sichergestellt werden.

II. Begründung und Erläuterung der Forderungen

1. Das Vertragspaket und die Gesetzesvorlagen zur Umsetzung sind den Eidgenössischen Räten mit dem Antrag auf Zustimmung zu unterbreiten

Die bilateralen Verträge sind von grosser Bedeutung für den Absatz schweizerischer Produkte und Dienstleistungen in den Mitgliedsstaaten der EU und für Kooperationen bei Aufgaben, die grenzüberschreitend gelöst werden müssen. Nur wenige bestreiten dies grundsätzlich. Das Vertragspaket sichert den Fortbestand der bilateralen Beziehungen auf dem erreichten Stand und ermöglicht ihre Weiterentwicklung.

Das Vertragspaket schafft Rechtssicherheit. Von grosser Bedeutung ist auch der Streitschlichtungsmechanismus mit einem Schiedsgericht. Dieses wird in vielen Fällen einen Streit beilegen können. Für den Fall, dass dies nicht gelingt, und die Schweiz eine Vertragsbestimmung nicht einhalten oder nicht übernehmen will, hat sich die EU verpflichtet, nur verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist beschränkt auf die verbindliche Auslegung von EU-Recht. Entgegen der Behauptungen der Gegnerschaft ist dies nicht damit gleichzusetzen, dass der EuGH den Streitfall entscheidet. Es bleibt Aufgabe des Schiedsgerichts, den Sachverhalt abzuklären, zu beurteilen und zu entscheiden, wie die durch den EuGH ausgelegte Norm im konkreten Streitfall anzuwenden ist.

Die gegnerische Seite unterstellt der EU die Absicht, im Streitfall den Willen der Schweiz mit härtesten Methoden zu brechen. Falls dies zuträfe, täte die EU dies erst recht, wenn die bilateralen Vertragsbeziehungen erodieren würden und die Streitschlichtung mit Schiedsgericht nicht eingeführt würde.

2. Das Vertragspaket ist dem fakultativen Referendum und nicht einem obligatorischen Referendum sui generis zu unterstellen

2.1. Grundsatz

Die Frage, ob das Vertragspaket dem Referendum zu unterstellen sei, ist rechtlicher und nicht politischer Natur. Die Abkommen enthalten wichtige rechtsetzende Bestimmungen und sind demzufolge dem fakultativen Referendum zu unterstellen (Art. 141 Abs. 1 lit. d BV).

Wir stimmen dem Bundesrat zu, dass im vorliegenden Falle ein obligatorisches Referendum nicht zur Anwendung kommt. Um ein solches zu rechtfertigen, müsste die Schweiz mit diesen Abkommen entweder einer Organisation für kollektive Sicherheit oder einer supranationalen Gemeinschaft beitreten (Art. 140 Abs. 1 lit. b BV). Weder das eine noch das andere ist der Fall.

Anders als der Bundesrat sind wir jedoch der Meinung, dass das sogenannte obligatorische Staatsvertragsreferendum sui generis keine Rechtsgrundlage hat und sich die Frage deshalb gar nicht stellen kann, ob es im konkreten Fall angewendet werden kann oder sogar muss.

2.2. Ein Staatsvertragsreferendum sui generis mit Doppelmehr hat keine Rechtsgrundlage

Eine angebliche Praxis, die ein solches Referendum begründen würde, existiert nicht. Die drei bisherigen Anwendungsfälle des obligatorischen Referendums auf Staatsverträge waren unterschiedlich gelagert und konnten sich nicht auf tragfähige Rechtsgrundlagen stützen.

Zur Zeit der Völkerbundabstimmung im Jahre 1920 gab es noch gar keine Regelung des Staatsvertragsreferendums in der BV. Der Bundesrat schlug deshalb eine Verfassungsänderung mit Aufnahme eines neuen Abschnitts in die BV vor. Das Parlament lehnte dies ab und fasste einen Beschluss, der so in der Verfassung gar nicht vorgesehen war: « *Nous consacrons maintenant une troisième et nouvelle notion de l'arrêté fédéral que les Chambres soumettent d'elles-mêmes et d'office au vote du peuple et des cantons* ». ¹ Erst spät realisierte der Ständerat, dass man sich mit diesem Vorgehen aus verfassungsrechtlicher Sicht auf dünnes Eis begeben hatte. «Man kann sich fragen, ob es für unsere internen Bundesverhältnisse, wie die Dinge sich nach und nach gestalten, nicht besser gewesen wäre, man hätte die Sache auf diesem Wege belassen und den Eintritt oder Nichteintritt als Staatsvertrag behandelt. Aber jetzt ist es zu spät». ²

Beim Referendum gegen das Freihandelsabkommen mit der EG (1972) ging es gar nicht um ein Staatsvertragsreferendum. Der Bundesrat grenzte sich davon ab und qualifizierte den eingeschlagenen Weg explizit als «Verfassungsgesetzgebung». ³ Das Parlament stimmte dem Antrag des Bundesrats nach intensiven verfassungsrechtlichen Diskussionen nur mit grosser Skepsis zu. Ausschlaggebend war letztlich, dass der Bundesrat sich vom Abkommen viel mehr versprochen und deshalb schon (zu) früh eine Abstimmung mit Doppelmehr in Aussicht gestellt hatte. Aus politischen Gründen konnte man dieses dem Volk gemachte Versprechen nicht mehr zurücknehmen.

Das mehrfach als «Sündenfall» bezeichnete Vorgehen beim Freihandelsabkommen ⁴ führte zur Neuordnung des Staatsvertragsreferendums, die Volk und Stände 1977 annahmen. Beschlossen wurde die heute geltende Regelung, wonach dem obligatorischen Referendum der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder zu supranationalen Gemeinschaften zu unterstellen ist. Das Ziel war eine abschliessende Regelung, um künftig gerade Fälle wie denjenigen des Freihandelsabkommens auszuschliessen: «*M. Alder s'est demandé s'il n'y avait pas le danger de nouveaux exercices semblables à ceux du référendum en matière de traité avec les Communautés européennes. Je réponds que ce n'est pas le cas. En commission, nous avons toujours affirmé à l'unanimité que la nouvelle disposition de l'article 89 signifie qu'on veut expressis verbis régler la matière d'une façon exhaustive* ». ⁵

Ohne Rücksicht auf diese Reform und unter expliziter Bezugnahme auf den «Sündenfall» des Freihandelsabkommens kam 1992 im Zusammenhang mit dem EWR wiederum ein Referendum zur Anwendung, das sich – so der Bundesrat – «den herkömmlichen Kategorien unserer

¹ Kommissionssprecher NR de Meuron, AB 1919 N 947.

² Kommissionssprecher Isler, AB 1919 S 620.

³ Botschaft über die Genehmigung der Abkommen zwischen der Schweiz und den Europäischen Gemeinschaften vom 16. August 1972, BBl 1972 I 653, 735.

⁴ NR Hofer als Kommissionssprecher, AB 1976 N 1577; BR Koller, AB 1998 N SD 55.

⁵ Kommissionssprecher Barchi in AB 1976 N 1523.

Verfassung entzieht».⁶ Immerhin war dort wegen notwendigen BV-Übergangsbestimmungen in der BV ohnehin eine Verfassungsrevision vorgesehen, die ein Ständemehr nötig gemacht hätte.⁷

Im Rahmen der Totalrevision der BV kam der Bundesrat mit Blick auf ein angeblich existierendes Staatsvertragsreferendum sui generis seiner Nachführungspflicht nicht nach, sondern versuchte, eine vermeintlich bestehende Praxis als ungeschriebenes Recht über die Totalrevision hinwegzuretten.⁸ Während der Ständerat dieses Ansinnen nicht kritisch hinterfragte, widersetzte sich ihm der Nationalrat explizit. Die Kommission beantragte zunächst, das Staatsvertragsreferendum sui generis in den Verfassungstext aufzunehmen. Dem schloss sich das Ratsplenum allerdings nicht an und sprach sich – wie schon bei der Neuordnung 1977 – gegen ein solches Referendum mit einem weiten Ermessen und plebiszitären Anstrichen aus.⁹

Auch wenn der Bundesrat trotz der geschilderten Entwicklungen in mehreren Berichten die Existenz eines Staatsvertragsreferendums sui generis bekräftigte und auch heute noch daran festhält, findet sich dazu keine Rechtsgrundlage. Daran ändert auch nichts, dass im Jahre 2021 viele Mitglieder des Parlaments bei der Behandlung der Vorlage 20.016 (Änderung von Artikel 140 BV) aus taktischen Gründen behaupteten, es existiere ein ungeschriebenes Referendum sui generis, denn eine fehlende Verfassungsgrundlage kann nicht durch parlamentarische Beteuerungen ersetzt werden.

Das Referendum mit Doppelmehr führt zu einer massiven Beeinträchtigung der politischen Rechte der Stimmenden in den grossen Kantonen. Bei der Ermittlung des Ständemehrs wiegt beispielsweise heute die Stimme einer stimmenden Person aus dem Kanton Glarus gleich viel wie diejenige von 36 Personen aus dem Kanton Zürich.¹⁰ Die mit dem Ständemehr einhergehende Einschränkung der Stimmkraftgleichheit und die damit verbundenen, grundsätzlich verpönten «Vorrechte des Ortes» (siehe Art. 4 Abs. 1 aBV) bedürfen einer klaren verfassungsmässigen Grundlage.¹¹ Eine solche ist für das obligatorische Staatsvertragsreferendum sui generis nicht ersichtlich.

2.3. Keine Koppelung der Genehmigung mit einer Verfassungsrevision

Abschliessend stellt sich die Frage, ob durch die Aufnahme einer Bestimmung in die Verfassung indirekt ein Staatsvertragsreferendum mit Doppelmehr erzwungen werden kann.

Das Parlament ist im Grundsatz frei bei der Formulierung von Verfassungsnormen, die anschliessend Volk und Ständen zur Annahme vorgelegt werden. Das schweizerische Verfassungsrecht kennt keinen Begriff der materiellen Verfassung, d.h. von Normen mit Verfassungswürdigkeit, auf die sich die formelle Verfassung, d.h. das eigentliche Verfassungsdokument, zu beschränken hätte. Für eine Teilrevision, die auch von der Bundesversammlung beschlossen werden kann,

⁶ Botschaft zur Genehmigung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 18. Mai 1992, BBl 1992 IV 1, 541 f.

⁷ Eine Vereinigung, die in der Literatur unter dem Gesichtswinkel der Einheit der Materie kritisiert wird (Etienne Grisel, *Initiative et référendum populaires. Traité de la démocratie semi-directe en droit suisse*, 3^e éd., Bern 2004, N 1044).

⁸ Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I 1, 364.

⁹ AB 1998 N SD 52 ff.

¹⁰ Sean Mueller/Wolf Linder, *Schweizerische Demokratie*, 5. Aufl., Bern 2025, S. 231

¹¹ BGE 147 I 194 E. 3.3 S. 199.

gelten grundsätzlich die Schranken von Art. 194 Abs. 2 BV (Einheit der Materie; zwingendes Völkerrecht).

Dies bedeutet nun aber nicht, dass für das Parlament nicht weitergehende Einschränkungen gelten würden als für das Einreichen einer Volksinitiative. Im Gegensatz zu Initiantinnen und Initianten einer solchen Initiative ist das Parlament als Verfassungsorgan tätig. In diesem Rahmen ist es in ein System von Organzuständigkeiten und Verfahren eingebunden, an das es sich halten muss. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für das Parlament funktionale Einschränkungen, die für Volksinitiativen nicht wirksam sind. Bei der konkreten Fragestellung sind die verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren für die Genehmigung von Staatsverträgen relevant und für das Parlament verbindlich. Wie gezeigt worden ist, sind die entsprechenden Regeln in der Verfassung abschliessend definiert und lassen kaum Spielraum bei der Wahl des einzuschlagenden Verfahrens. Das Parlament hat weder die Zuständigkeit, die Genehmigung von Staatsverträgen einem obligatorischen Referendum zu unterstellen, wenn die Voraussetzungen von Art. 140 BV nicht erfüllt sind, noch hat es die Möglichkeit, auf dem Weg einer punktuellen Verfassungsänderung die Regeln über die Genehmigung von Staatsverträgen zu umgehen. Will man sich nicht an die geltende Genehmigungsordnung für Staatsverträge halten, muss diese *vorgängig* geändert werden. Die Genehmigung eines Staatsvertrages auf dem Wege einer Verfassungsänderung vorzunehmen, statt das dafür vorgesehene Genehmigungsverfahren zu beschreiten, verstösst vor diesem Hintergrund gegen die Verfassungsordnung und ist letztlich rechtsmissbräuchlich.

In diesem Zusammenhang ist an Art. 141a BV zu erinnern. Diese Bestimmung ermöglicht die Vereinigung der Genehmigung eines Staatsvertrages und die für die Umsetzung des Staatsvertrages erforderlichen Rechtsänderungen in einem einheitlichen Beschluss. Allerdings sind nur Vereinigungen des gleichen Referendumstyps möglich: Beide Vorlagen müssen entweder je dem obligatorischen oder je dem fakultativen Referendum unterliegen. Ein Überkreuzen (obligatorisch/fakultativ) ist nicht möglich,¹² d.h., mit der Einbindung einer Verfassungsänderung in den Genehmigungsbeschluss kann eine dem fakultativen Referendum unterliegende Genehmigung eines Staatsvertrages nicht in eine Vorlage umgewandelt werden, welche die Zustimmung von Volk und Ständen erfordert. Eine Genehmigung des dem *fakultativen* Referendum unterliegenden Vertragspakets mit der EU kann nicht in Anwendung von Art. 141a BV unter dem Dach des gleichen Beschlusses mit einer Verfassungsänderung kombiniert werden, die dem *obligatorischen* Referendum untersteht. Selbst wenn der Abschluss eines dem fakultativen Referendum unterstehenden Vertrags Verfassungsänderungen erfordern würde, hätte die Bundesversammlung nicht das Recht, die Genehmigung des Vertrags dem obligatorischen Referendum zu unterstellen, um BV 141a zur Anwendung bringen zu können.¹³

Diese verfassungsrechtlich vorgesehenen Möglichkeiten der Verknüpfung dürfen auch nicht durch die Aufnahme von Bedingungen in den Genehmigungsbeschluss umgangen oder erweitert werden. Nicht verfassungskonform wäre es somit, wenn der dem fakultativen Referendum unterstehende Genehmigungsbeschluss an die Bedingung geknüpft würde, dass eine dem obligatorischen Referendum unterstellte Verfassungsnorm angenommen wird, denn dadurch würde die vom Volk angenommene Genehmigung letztlich einem Votum von Volk und Ständen

¹² Giovanni Biaggini, BV Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 141a, N 3

¹³ Giovanni Biaggini, BV Kommentar. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017, Art. 141a, N 8.

unterstellt. Entstehen würde eine Verknüpfung, die das Parlament durch die Ausgestaltung von Art. 141a BV gerade ausschliessen wollte.¹⁴

Wir teilen im Übrigen die Ansicht des Bundesrates, dass das Vertragspaket nicht mit Art. 121a Abs. 4 BV in Konflikt tritt. Wir stehen hinter den vom Bundesrat in den Erläuterungen auf S. 386 ff. (Ziff. 2.3.10.1.3) vorgetragenen Argumenten und verweisen im Übrigen auf Astrid Epiney, «Bilaterale III» und Art. 121a Abs. 4 BV, Jusletter vom 2. Juni 2025. Sollten in Zukunft im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme EU-Rechtsakte übernommen werden, welche der Verfassung widersprechen – beispielsweise Art. 121a BV –, müssten ohnehin vor der Übernahme Volk und Stände einer Anpassung der Verfassung zustimmen.

3. Beteiligung und Mitwirkung der Schweiz

Eine möglichst frühzeitige Beteiligung und Mitwirkung der Schweiz bereits im EU-Gesetzgebungs- und im Integrationsverfahren durch den Bundesrat und teils das Parlament, direkt oder indirekt in Begleitung des Bundesrats, zudem mit Einbezug der Kantone, Parteien, Verbänden und zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie weiterer, an der Erarbeitung von Rechtsübernahmen interessierter Kreise muss sichergestellt werden.

Kernpunkt der geplanten Verträge Schweiz - EU ist die dynamische Rechtsübernahme: Die Schweiz und die EU sollen sich auf eine beidseitige Rechtsübernahmepflicht verständigen und die Binnenmarktregelung nach der Dynamik der Verhältnisse laufend anpassen

Dies wirft Fragen nach Recht, Demokratie, der Rolle des Parlaments und allenfalls des Volkes sowie der Kantone auf.

3.1. Dynamische Rechtsübernahme – entdramatisieren

Die Übernahme der EU-Regeln ist getragen von Recht und Verträgen - nicht Macht und Willkür - unterstützt durch präventive Rechtskontrolle. Rechtsübernahme besteht aus Rechtsetzung über zwei Stufen mit Aussen- und Innenpolitik. Rechtsübernahme heisst, dass die Schweiz bestimmte EU-Rechtsakte in ihre Rechtsordnung übernimmt, um den Zugang zum Binnenmarkt zu sichern.

Die Rechtsübernahmepflicht beschränkt sich auf die Binnenmarkttabkommen. Sie ist kein Einfallstor für alles. Die Initiative liegt bei der EU-Kommission. Die Schweiz kann sich wehren, von Anfang an. Sie kann immer Nein sagen – auch wenn das wohl nicht oft nötig sein dürfte. Lehnt die Schweiz eine Rechtsübernahme ab, kann die EU zwar Ausgleichsmassnahmen ergreifen, doch diese sind (vertrags-)rechtlich beschränkt. Es gibt Spielraum und wohl eine Informationsmöglichkeit der Stimmberechtigten darüber. Die Ausgleichsmassnahmen dienen allein der Wiederherstellung des Gleichgewichts im Binnenmarkt. Sie dürfen nicht strafen, sanktionieren usw.

¹⁴ Die Aufteilung von Art. 141a BV in zwei Absätze hat das Parlament auf Antrag der Ständeratskommission vorgenommen, um eine Vermischung zwischen fakultativem und obligatorischem Referendum zu vermeiden (AB 2002 S 534); Patricia Egli, St. Galler Kommentar zu Art. 141a BV, 4. Aufl., Zürich 2023, N 5.

3.2. Demokratie in die EU-Zusammenarbeit einbringen, vorab durch Vorverlegung von Einfluss der Schweiz in die EU-Verfahren

Die Beteiligung der Schweiz («Decision Shaping») ist das grundsätzliche Gegengewicht zur Rechtsübernahmepflicht. Demokratie ist vorbehalten: Jedem Rechtsakt müssen Bundesrat, Parlament und, wenn nötig, Volk und Kantone zustimmen, ohne jeden Automatismus. Die EU erhält keine Rechtsetzungsbefugnisse in der Schweiz.

Vorverlegung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Schweiz möglichst frühzeitig einbringt, denn so hat sie mehr Einflussmöglichkeiten. Später nehmen diese Einflussmöglichkeiten ab. Es ist also besser, sich bereits im EU-Gesetzgebungsverfahren einzubringen, als erst bei der landesinternen Umsetzungsgesetzgebung. Die Schweizer Beteiligten sollen sich von Beginn weg an der EU-Konsensarbeit für schweizverträgliche und referendumsfeste Lösungen engagieren, und die EU-Rechtsakte sollen die Besonderheiten der Schweiz berücksichtigen und dort breite Mehrheiten finden können.

3.3. Mitwirkungs- und Integrationsverfahren – Ausbaubedarf

Voraussetzung der Beteiligung in EU-Verfahren und der Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Parlament ist eine möglichst frühzeitige und umfassende Information über zu übernehmende EU-Rechtsakte, so dass sich alle einbringen können.

Die Mitwirkung, die sich auf die EU-Kommission konzentriert, ist seit der Aufwertung namentlich des EU-Parlaments mit dem Lissabon Vertrag von 2007 beschränkt. Der Zugang zum EU-Rat und -Parlament ist meist auf die Diplomatie beschränkt. Deshalb sind andere Wege ebenfalls wichtig: Kontakte zu EU-Mitgliedstaaten sowie EWR-Staaten, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Kantone, die Nutzung informeller, auch privater Netzwerke, und der Einbezug interessierter Kreise.

Angesichts der Bedeutung der Bundesverwaltung in der Vertretung der Schweiz sind deren Organisation und Führung durch den (Gesamt-)Bundesrat bedeutsam.

3.4. Mehr Gewicht der Schweiz durch Vorverlegung des Parlamentseinflusses – Stärkung der Gesetzgebungsfunktion und der Beteiligung an der Aussenpolitik

Das Parlament darf nicht auf eine Zuschauerrolle am Ende des Verfahrens reduziert werden. Es soll früh in das EU-Gesetzgebungs- und Integrationsverfahren eingebunden werden, um seine Funktionen in Gesetzgebung und Aussenpolitik wahrzunehmen.

Das Parlament ist Mittler zwischen Bundesrat und Volk. Es wird als «wichtige» Aufgabe die Weichen zwischen Rechtsübernahmen und Ablehnung in den EU-Verfahren zu stellen oder zuhanden des möglichen Volksentscheides vorzubereiten haben. Zudem hat das Parlament alles zu unternehmen, damit die Stimmberechtigten ohne vermeidbaren Druck von Ausgleichsmassnahmen entscheiden können; es soll sich für eine Demokratie ohne Aushöhlung engagieren.

Die Vorverlegung fordert Parlament und Bundesrat zu einer intensiven Zusammenarbeit heraus. Dazu wird es neue Formen der Zusammenarbeit von Parlament und Bundesrat brauchen: Erstens eine direkte Beteiligung durch eine verstärkte interparlamentarische Zusammenarbeit mit dem EU-Parlament. Der Vorschlag des Bundesrats dürfte nur beschränkt wirksam sein (schon wegen der Zahl der faktisch möglichen Sitzungen). Zweitens eine indirekte Beteiligung durch den

Bundesrat begleitende Parlamentskommissionen, wie sie schon zum EWR traktandiert war. Dies wäre ein zusätzlicher und attraktiver Ansatz.

Bei der Begleitung dürften erhebliche Koordinationsprobleme auftreten. Dazu bieten sich traditionelle Lösungen wie eine gemeinsame Kommission an. Sinnvoll wird es sein, dafür die Schaffung einer Europakommission oder -Delegation zu diskutieren, wie sie andere Staaten kennen. Die Finanzdelegation oder die NEAT-Aufsichtsdelegation könnten als landesinterne Muster dienen.

EU-Zusammenarbeit und besonders eine Vorverlegung des Parlamentseinflusses erfordern personellen und zeitlichen Aufwand und verlangen nach Qualitätsarbeit. Nötig wird u.a. ein Ausbau des Parlamentsdienstes sein. Dies anzupacken obliegt namentlich dem Parlament selber.

3.5. Für die Mitwirkung im Kreis der EWR/EFTA-Staaten mit der EU eine Reform anstossen - aus Erfahrungen anderer lernen

Nach über 30-jähriger Arbeit begleitet von vielen Veränderungen sollte mit der EU über eine Reform der Mitwirkungsformen der EWR/EFTA-Staaten, z.B. im EU-Rat und im EU-Parlament, diskutiert werden können. Die Botschaft könnte eine Zusammenstellung enthalten, welche Erfahrungen andere Staaten gemacht haben, die zu prüfen wären.

Teil 2 Rechtsübernahme und Demokratie

Übersicht

1. Bemerkungen zu ausgewählten Teilen der Vertragsentwürfe Schweiz – EU für die Botschaft des Bundesrates
2. Das Kernstück der dynamischen Rechtsübernahme – entdramatisieren: Zusammenarbeit zum Freihandel sicherstellen
3. Die schweizerische Demokratie in die EU-Zusammenarbeit einbringen, vorab durch Vorverlegung – ein Schwergewicht der Botschaft?
4. Mitwirkungs- und Integrationsverfahren – mit Fragen
5. Mehr Gewicht der Schweiz durch Vorverlegung des Parlamentseinflusses: Gesetzgebungsfunktion mit Beteiligung an der Aussenpolitik – ein Schwergewicht der Botschaft?

Inhaltsverzeichnis

1. Bemerkungen zu ausgewählten Teilen der Vertragsentwürfe Schweiz – EU für die Botschaft des Bundesrates.....	11
1.1. Verträge nicht mehr änderbar – Anregungen zur Umsetzung vorab in der Schweiz.....	11
1.2. Massstab: Interessen der CH und trotzdem Interessenausgleich mit der EU?	11
2. Das Kernstück der dynamischen Rechtsübernahme – entdramatisieren: Zusammenarbeit zum Freihandel sicherstellen	11
2.1. Gesicherter Zugang zum europäischen Freihandel – ein «altes» Anliegen der Schweiz	11
2.2. Rechtsübernahme als Ordnung der Zusammenarbeit zum Freihandel	11
2.3. Recht und Verträge statt Macht – stets mit präventiver Rechtskontrolle	11
2.4. Dynamik der Binnenmarktregelung und die Rechtsübernahmepflicht	12
2.4.1. Sachzwang zur laufenden Anpassung der Binnenmarktregelung und die Verständigung auf eine beidseitige Rechtsübernahmepflicht.....	12
2.4.2. Rechtsübernahmepflicht der Schweiz allein für «Binnenmarktabkommen»: Kein Einfallstor für alles – Bitte an die Botschaft, diese Abkommen aufzulisten	12
2.5. Rechtsübernahme durch Verbindung von Rechtsetzung mit Aussen- und Innenpolitik – vorgelagerte Beteiligung der Schweiz	13
2.5.1. Rechtsetzung über zwei Stufen mit Beteiligung an der Aussen- bzw. der EU-Politik	13
2.5.2. Trotz Komplexität wird ein einfaches Rechtsetzungsverfahren angestrebt.....	13
2.6. EU-Initiativen und Reaktionen der Schweiz: Recht zur Ablehnung von Rechtsübernahmen – ein Schwergewicht der Botschaft?.....	14
2.6.1. Schutz der Position der Schweiz: Frühzeitige, informelle, konsensorientierte und hauptsächlich rechtliche Einwände – Chance für die Schweiz?	14
2.6.2. «Wir können immer Nein sagen» - selten nötig?.....	14
2.7. Zum Umgang mit Ausgleichsmassnahmen – vertiefen	15
2.7.1. Ausgleichsmassnahmen als natürlicher Schutz des Gleichgewichts	15
2.7.2. Förderung der Entscheidungsfreiheit der Stimmberechtigten?	15
2.8. Integration mit unterschiedlichen Methoden: Klarstellen, welche – nie automatisch.....	16
3. Die schweizerische Demokratie in die EU-Zusammenarbeit einbringen, vorab durch Vorverlegung – ein Schwergewicht der Botschaft?	16
3.1. Der Vorbehalt der schweizerischen Demokratie: Ohne jeden Automatismus und ohne Rechtsetzung durch die EU in der Schweiz – «Demokratie im Angriff».....	16
3.2. Beteiligung der Schweiz als grundsätzliches Gegengewicht zur Rechtsübernahmepflicht – Begründung des «Decision Shaping».....	17
3.3. Vorverlegung: Frühzeitige Beteiligung verspricht mehr Einfluss, spätere abnehmende Spielräume	17
3.4. Frühzeitige, öffentliche Information als Voraussetzung der Beteiligung	18
3.5. Das Ziel: Schweizverträgliche und referendumsfeste Lösungen – Chance der Konsenskultur in der EU und im Integrationsverfahren nutzen.....	18
4. Mitwirkungs- und Integrationsverfahren – mit Fragen	18
4.1. Mitwirkung als «grösstmögliche Teilnahme» vor der EU-Kommission – beschränkt seit der Aufwertung der Parlamente in der EU.....	18
4.2. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz – Ausbaubedarf.....	19

4.2.1. Sachverständige und vor allem Information als Voraussetzung von Mitwirkung in der EU und Zusammenarbeit von Bundesrat und Parlament – Defizite?	19
4.2.2. Schwieriger Zugang zum EU-Rat und zum EU-Parlament.....	19
4.2.3. Weitere Kontakte, z.B. in Anhörungen der EU-Organe, zu Mitgliedstaaten und EWR-Staaten, über die Kantone und ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit, durch private Kreise usw.	20
4.2.4. Ergänzungen durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit.....	20
4.3. Einbezug interessierter Schweizer Kreise in die Mitwirkung – eine Lücke.....	21
4.4. Rolle des Integrationsverfahrens: Einigung über Übergangsmodalitäten, neue Ausnahmen usw. – in der Botschaft konkretisieren	21
4.5. Organisation und Führung vorab der Bundesverwaltung thematisieren – in der Botschaft	21
4.5.1. Wichtige Organisationsfragen betonen.....	21
4.5.2. Führung und Aufsicht durch den (Gesamt-)Bundesrat.....	22
4.5.3. Die Arbeit im «goldenen Dreieck» von Effizienz, Qualität und Akzeptanz optimieren.....	22
5. Mehr Gewicht der Schweiz durch Vorverlegung des Parlamentseinflusses: Gesetzgebungsfunktion mit Beteiligung an der Aussenpolitik – ein Schwergewicht der Botschaft?	22
5.1. Vorschläge des Bundesrats zur Interparlamentarischen Zusammenarbeit und zu verstärkter Information des Parlaments – genügt das?	23
5.2. Doppelte Zuständigkeit des Parlaments – auch bei Rechtsübernahmen	23
5.2.1. Funktionen des Parlaments in Gesetzgebung und Aussenpolitik.....	23
5.2.2. Die Weichenstellung zwischen Rechtsübernahme und Ablehnung als «wichtige» Aufgabe des Parlaments	23
5.2.3. Entscheidungsfreiheit der Stimmberechtigten als Verantwortung des Parlaments – keine Aushöhlung der Demokratie	24
5.3. Vorverlegung zur Stärkung des Parlamentseinflusses - Bundesrat und Parlament vor einer gemeinsamen Herausforderung	24
5.3.1. Parlamenteigene Reform? Gemeinsames Wirken von Bundesrat und Parlament	24
5.3.2. Neue Formen der Zusammenarbeit gesucht.....	24
5.3.3. Information des Parlaments – Beitrag der EU verlangen	25
5.4. Vorverlegung der Einflussnahme durch direkte Interparlamentarische Zusammenarbeit: Gelungener Ausbau – beschränkt wirksam	25
5.5. Vorverlegung der Einflussnahme durch begleitende Parlamentskommissionen – ein attraktiver zusätzlicher Ansatz.....	26
5.5.1. Vorschlag für eine allgemeine parlamentarischen Begleitung des Bundesrats.....	26
5.5.2. Einzelne Beiträge der begleitenden Kommissionen – Konzept und Ansätze.....	26
5.5.3. Koordinationsprobleme - gemeinsame Europa-Kommission oder -Delegation?	27
5.6. Ressourcenfragen, insbesondere Ausbau der Parlamentsdienste als Sache des Parlaments – eine Chance, sich zu engagieren	27
6. Die Mitwirkung der EWR/EFTA-Staaten reformieren? Aus den Erfahrungen anderer lernen!.....	28
7. Zusammenfassung und Thesen	28
7.1. Worum geht es?.....	28
7.2. Inhaltliche Zusammenfassung und Thesen.....	28
7.2.1. Inhalt im Überblick.....	29
7.2.2. Inhalt im Einzelnen und Thesen	29

1. Bemerkungen zu ausgewählten Teilen der Vertragsentwürfe Schweiz – EU für die Botschaft des Bundesrates

1.1. Verträge nicht mehr änderbar – Anregungen zur Umsetzung vorab in der Schweiz

Die Vertragstexte stehen unveränderlich fest. Es folgen die Genehmigungsprozesse in der Schweiz und in der EU, dann die Umsetzung sowie die landesinterne Anpassung. Die Botschaft des Bundesrats dazu wird mit Spannung erwartet. Hier können nur Fragen und Anregungen zu deren Erarbeitung zusammengetragen werden. Sie sind so eingehend zu begründen, dass der Bundesrat bzw. die Verwaltung sie möglicherweise aufnehmen. Angesichts des Umfangs des Dossiers müssen sich Stellungnahmen auf Teile konzentrieren sowie Lücken und Fehler in Kauf genommen werden.

1.2. Massstab: Interessen der CH und trotzdem Interessenausgleich mit der EU?

Massstab für die Anregungen sind die Interessen der Schweiz. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU brächte Vor- und Nachteile. Wie kann die Schweiz die Vorteile eines homogenen Binnenmarkts nutzen und Nachteile für ihre Eigenständigkeit abwehren?

2. Das Kernstück der dynamischen Rechtsübernahme – entdramatisieren: Zusammenarbeit zum Freihandel sicherstellen

2.1. Gesicherter Zugang zum europäischen Freihandel – ein «altes» Anliegen der Schweiz

Die Schweiz ist ein an sich armes, kleines Land mitten in Europa. Sie ist auf Aussenhandel angewiesen. Seit dem 2. Weltkrieg bemüht sie sich um den Zugang zu einem möglichst grossen europäischen Markt. Das ist heute primär der EU-Binnenmarkt.

2.2. Rechtsübernahme als Ordnung der Zusammenarbeit zum Freihandel

Die Bestimmungen über die Rechtsübernahme ermöglichen kein Diktat. Sie regeln die Zusammenarbeit im Interesse der CH und der EU. Die Schweiz ist daran interessiert, dass ihre Beziehungen zur EU rechtlich gesichert und laufend angepasst werden sowie Übernahmen abgelehnt werden können.

2.3. Recht und Verträge statt Macht – stets mit präventiver Rechtskontrolle

Die Rechtsübernahme meint Übernahme von Recht der EU. Das Leben pulsiert über die Grenzen zwischen den Nachbarn hinweg. Die Schweiz und die EU sind faktisch voneinander abhängig. Traditionell begegnen sie sich als souveräne Staaten mit Macht, Diplomatie und Völkerrecht. Daran ändert sich durch die geplanten Verträge nichts. Der Schweiz ist es freigestellt, ob sie bestimmtes EU-Recht übernehmen will oder nicht.¹⁵

¹⁵ Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens vom 13. Juni 2025 (Bericht), Ziffer 2.1.5.2.2. S. 75.

Die Verträge mit der EU bezeichnen Bereiche, in denen statt Macht Verträge und damit das vereinbarte Recht herrschen. Im Gebiet der (Binnenmarkt-)Verträge bedeutet dies Rechtssicherheit und rechtliche Homogenität.¹⁶

Gegenseitig sollen Rechte und Pflichten gelten: Erstens zwischen der EU und dem Drittstaat Schweiz; die Schweiz soll sinngemäss gleich wie die EU-Mitgliedstaaten¹⁷ behandelt werden, ohne der EU beizutreten. Zweitens zwischen den Mitgliedstaaten und der EU bzw. zwischen der Schweiz und der EU sowie ihren Mitgliedstaaten.

Diese Orientierung am Recht erinnert den Bundesrat¹⁸ an die Pflicht zu präventiver Rechtskontrolle.¹⁹ Sie muss laufend, in allen Etappen der Bundesrats- und Parlamentsarbeit, erfüllt werden - im EU-Integrations- und schon im EU-Gesetzgebungsverfahren. Sie muss sich auf Schweiz - und EU-Recht beziehen; sie kann so u.U. dem Beizug des EuGH vorbeugen.

2.4. Dynamik der Binnenmarktregelung und die Rechtsübernahmepflicht

2.4.1. Sachzwang zur laufenden Anpassung der Binnenmarktregelung und die Verständigung auf eine beidseitige Rechtsübernahmepflicht

Die Binnenmarktregelung muss dynamisch sein, d.h. sich laufend den Änderungen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse anpassen. Die Änderungen können neue Hürden für den Marktzugang schaffen. Daraus ergibt sich für die EU und die Schweiz ein Sachzwang, die Binnenmarktgesetzgebung entsprechend dieser Dynamik gemeinsam weiterzuentwickeln. Die Verträge sollen auf Dauer im ganzen Gebiet des Binnenmarkts homogen, d.h. einheitlich, diskriminierungsfrei, rechtssicher und rechtlich durchsetzbar sein.

Die laufende Anpassung der Binnenmarktregeln liegt im Interesse der EU und der Schweiz. Wollen sie den Zugang zum Binnenmarkt permanent erreichen, müssen sich die EU und die Schweiz beidseitig auf ein Recht und eine Pflicht zur fortlaufenden Anpassung, d.h. zur dynamischen Rechtsübernahme, verständigen. Die Schweiz erhält so einen Rechtsanspruch auf Anpassung und kann sich gegen Verzögerungen, Unterlassungen oder, wie damals im Bereich der Börsenäquivalenz, Retorsionsmassnahmen schützen. Selbst das nationale Recht ist dauerndem Anpassungsdruck ausgesetzt.

2.4.2. Rechtsübernahmepflicht der Schweiz allein für «Binnenmarktabkommen»: Kein Einfallstor für alles – Bitte an die Botschaft, diese Abkommen aufzulisten

Die Rechtsübernahme soll die Beteiligung der Schweiz an den Binnenmarktregeln nur im Bereich der «Binnenmarktabkommen» aktualisieren.²⁰

¹⁶ Bericht Ziffer 2.1.5.2.2., S.73

¹⁷ Bericht Ziffer 2.1.7.7.2, S. 95

¹⁸ Bericht Ziffer 2.1.7.1. S. 91

¹⁹ Die präventive Rechtskontrolle als Ersatz eines Verfassungsgerichts beim Bund - ein altes Thema bei UNSER RECHT. Vgl. den Bericht des Bundesrats vom 5. März 2010 «Stärkung der präventiven Rechtskontrolle» (Postulat Pfisterer 07.3360 BBl 2010 2187)

²⁰ Bericht Ziffer 2.1.5.2. S. 72

Ihnen ist gemein, dass sie auf Rechtsharmonisierung zwischen der Schweiz und der EU beruhen und als Gegenzug den Zugang zum Binnenmarkt ermöglichen. Das ist eine klare Grenze. Die Botschaft täte gut dran, diese Binnenmarktverträge aufzuzählen.

Die Schweiz ist der EU nicht ausgeliefert. Sie ist nur so weit gebunden, als sie selber dies in den Verträgen befürwortet, sie diesen zustimmt und die Verträge eine Rechtsübernahme vorsehen. Die Schweiz muss nicht wie die EWR-Staaten praktisch alles übernehmen. Die dynamische Rechtsübernahme ist weder Einfallstor für beliebiges EU-Recht noch für perfektionistische Übertreibungen (weder durch die EU noch durch den «Swiss Finish»), noch für innenpolitische (Zentralisierungs-) Wünsche.

2.5. Rechtsübernahme durch Verbindung von Rechtsetzung mit Aussen- und Innenpolitik – vorgelagerte Beteiligung der Schweiz

2.5.1. Rechtsetzung über zwei Stufen mit Beteiligung an der Aussen- bzw. der EU-Politik

Die Rechtsübernahme ist ein komplexes Stück Rechtsetzung. Sie betrifft teils Aussen- und teils Innenpolitik. Die zu übernehmenden EU-Rechtsakte entstehen an sich im ordentlichen EU-Gesetzgebungsverfahren mit Initiative, Erarbeitung des Inhalts, Anhörungen und Beratung sowie Beschlussfassung (Art. 289 EUV). Sie sollen – mit Zustimmung der Schweiz – in einen völkerrechtlichen Vertrag überführt und in die Rechtsordnung der Schweiz integriert werden. Als Brücke zwischen den beiden Rechtsetzungsebenen soll die Schweiz die EU-Rechtsakte durch vorgelagerte Beiträge beeinflussen können. Diese Beiträge würden ein Stück der innenpolitischen Rechtsetzung der Schweiz vorwegnehmen.

2.5.2. Trotz Komplexität wird ein einfaches Rechtsetzungsverfahren angestrebt

Traditionell begänne das Verfahren mit einem – einseitigen – EU (internen)-Beschluss zu Rechtsänderungen. Darauf würden Verhandlungen über einen Staatsvertrag zwischen der Schweiz und der EU folgen. Am Ende wäre dieser Vertrag – wieder einseitig - in der Schweiz zu verwerfen oder zu genehmigen, und allenfalls umzusetzen in Schweizer Rechtsetzungen.

Die geplanten Verträge suchen statt Einseitigkeit die Zusammenarbeit und dennoch eine Vereinfachung: Es soll nicht für jede Anpassung ein neuer Vertrag ausgehandelt werden müssen, wie dies traditionellerweise geschieht. Die Rechtsübernahme soll bei den bisherigen Verträgen anknüpfen und sie in einem rechtlich geordneten Verfahren weiterentwickeln. Dies soll vereinfacht geschehen, indem gleichsam die Staatsvertragsverhandlungen und das entsprechende, die EU-Rechtsakte vorbereitenden EU-Gesetzgebungsverfahren zusammengelegt werden. Um trotzdem ihre Interessen wahrnehmen zu können, soll die Schweiz im EU-Gesetzgebungsverfahren mitwirken dürfen. Dann folgen ein Integrationsverfahren und abschliessende landesinterne Entscheide der Schweiz.

Dieses Vorgehen ermöglicht demokratische Beteiligung der Schweiz (hinten Ziffer 3).

2.6. EU-Initiativen und Reaktionen der Schweiz: Recht zur Ablehnung von Rechtsübernahmen – ein Schwergewicht der Botschaft?

2.6.1. Schutz der Position der Schweiz: Frühzeitige, informelle, konsensorientierte und hauptsächlich rechtliche Einwände – Chance für die Schweiz?

Die zu übernehmenden EU-Rechtsakte gründen auf Initiativen der EU, d.h. meist der EU-Kommission. Diese erste Phase zur Weiterentwicklung des Binnenmarktes vermag die Schweiz an sich nicht zu verhindern. Die EWR-Staaten haben dennoch faktisch eine zusätzliche Bremse entwickelt: Sie suchen vor der ersten Phase informell und im Konsens zu erreichen, dass die EU-Kommission ganz oder teilweise auf eine Rechtsübernahmepflicht verzichtet. Die EWR-Staaten arbeiten in solch vorgelagerten Diskussionen auf Verwaltungsebene und anhand einer Kriterienliste zur EWR-Relevanz, um entsprechende Entscheidungsspielräume zu ermitteln.²¹ Dieses Instrument lässt sich für die Übernahme in die Schweiz brauchen.

Das zentrale Mittel zum Schutz der Schweiz ist die rechtliche Argumentation. Die Schweiz kann geltend machen, ein EU-Rechtsakt liege ausserhalb der Verträge. Er diene z.B. zusätzlicher Vergemeinschaftung und sei daher für die Schweiz (von vorneherein) nicht verbindlich. Eine solche Situation hält der Bundesrat z.B. bei der Umsetzung des sogenannten Migrations- und Asylpaktes gemäss Schengen/Dublin vorab betreffend die Solidaritätspflicht für gegeben.²²

Innerhalb der Verträge kann und soll die Schweiz die vielfältigen Chancen nutzen, so z.B. diejenigen der Vorverlegung des Einflusses - namentlich des Parlaments -, der Konsenskultur, der Mitwirkung oder des Integrationsverfahrens (hinten Ziffer 4, vorab 4.4 und 5).

2.6.2. «Wir können immer Nein sagen»- selten nötig?

Entscheidend ist: Die Schweiz darf die Rechtsübernahme ablehnen. «Wir können immer Nein sagen».²³

Ablehnungen der Rechtsübernahme dürften selten sein. Die Botschaft sollte die entsprechenden Zahlen anhand der Erfahrungen von Schengen/Dublin, aus dem EWR usw. liefern. Oft dürfte die Schweiz dem notifizierten EU-Rechtsakt zustimmen können, weil ihre Interessenlage ähnlich ist wie diejenige der Mitgliedstaaten, weil sie ihre Besonderheiten im Mitwirkungs- oder im Integrationsverfahren unterbringen konnte (hinten Ziffer 4) oder weil die Änderungen inhaltlich von geringem Gewicht (d.h. «technisch») sind. Übernimmt die Schweiz EU-Recht nicht, darf die EU Massnahmen treffen, aber allein mit den vertragsgemässen Folgen. Im Konfliktfall dürfte die EU ein Streitbelegungsverfahren anstrengen. Die Schweiz darf die Übernahme sogar – beliebig -

²¹ EFTA Bulletin June 2009, edited by the EFTA Secretariat on the EEA Legal Notes by the EFTA Secretariat on the EEA Agreement https://www.efta.int/sites/default/files/publications/bulletins/efta_bulletin_legal_notes.pdf, zuletzt konsultiert am 16.8.2025.

²² Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und Asylpakt) (Weiterentwicklungen des Schengen- und des Dublin-/Eurodac-Besitzstands) vom 21. März 2025 BBl 2025 1478, vorab Ziffern 1.3.1.6, 1.3.2, 3.6.2 .

²³ Bundesrat Ignazio Cassis, NZZ 8.7.25, S.7) ; «wer» kann in der Schweiz Nein sagen? Keine Rolle spielt, in welche Form des EU-Rechts der zu übernehmende EU-Rechtsakt gekleidet ist. Für die Rechtsübernahme gilt stets der Vorbehalt des Schweizer Rechts und damit der Schweizer Demokratie (hinten Ziffer 3.1).

dann ablehnen, wenn sie die Rechtsübernahmepflicht nicht erfüllen will oder kann (z.B. wegen eines negativen Referendumsentscheids).²⁴

Auf der Ebene der Verträge heisst dies in der Praxis, dass die Vertretung der Schweiz im GA die Zustimmung zur Integration durch Änderung eines Anhangs verweigert, denn es braucht diese Zustimmung (hinten Ziffer 3.1, 4.4). Freilich wird bei einer Verweigerung der GA der Schweiz vorschlagen, im Interesse des gemeinsamen Binnenmarktes trotzdem zu «genehmigen», also zuzustimmen (vgl. Art. 5 Abs. 4f. IP-LuftVA; Art. 5 Abs. 4f. IP-MRA).

Auf der Ebene des Schweizer Rechts muss die Schweizer Vertretung (auch dann) die Zustimmung verweigern, wenn der Bundesrat zur Integration, bzw. zum Abschluss des Vertrags nicht abschliessend ermächtigt ist, sondern das Parlament, bzw. das Volk zuständig ist. Die Rechtsübernahme erfolgt nicht automatisch (hinten Ziffer 3.1).

2.7. Zum Umgang mit Ausgleichsmassnahmen – vertiefen

2.7.1. Ausgleichsmassnahmen als natürlicher Schutz des Gleichgewichts

Ausgleichsmassnahmen sind aus dem Recht des Freihandels (vorab der WTO und aus dem landesinternen Vertragsrecht nach Art. 99/Art. 41 OR) bekannt; die Botschaft sollte solche Belegstellen auflisten. Ausgleichsmassnahmen sind gleichsam natürliche Reaktionen einer Vertragspartei auf die Nicht-Übernahme eines EU-Rechtsakts durch die andere Vertragspartei. Sie dienen dazu, das vertragliche Gleichgewicht aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Dabei handelt es sich nicht um Strafen, Sanktionen, Repressalien oder Retorsionen, sondern um verhältnismässige, sachlich begründete Massnahmen im Rahmen der vereinbarten Ordnung. Die Partei, die den Rechtsakt nicht integriert hat, darf nicht durch Ausgleichsmassnahmen zu dessen Integration gezwungen werden, selbst dann nicht, wenn sie rechtlich dazu verpflichtet wäre. Weder der EuGH noch das SchG dürfen die Integration einseitig anordnen. Ebenso wenig tritt eine letztlich automatische Vertragsbeendigung in Kraft, wie bei Schengen/Dublin vorgesehen.

Die Anwendung von Ausgleichsmassnahmen folgt einem rechtlich geordneten Verfahren. Die Parteien müssten zuerst im GA eine einvernehmliche Lösung suchen. Es gibt dazu Spielräume und Einigungspotenziale.²⁵ Diese können genutzt werden. Denkbar ist, dass die EU der Ablehnung einer Rechtsübernahme durch die Schweiz zustimmt, wenn die Schweiz im Gegenzug Ausgleichsmassnahmen der EU akzeptiert.²⁶

2.7.2. Förderung der Entscheidungsfreiheit der Stimmberechtigten?

Allenfalls lässt sich eine Vereinbarung über Ausgleichsmassnahmen zum Schutz der Demokratie treffen (hinten Ziffer 3.1.). Wer beabsichtigt, eine Ausgleichsmassnahme zu ergreifen, soll dies der anderen Partei vorher mitteilen (z.B. Art. 11 Abs. 1 IP-LuftVA). Der Bundesrat konkretisiert, es sei anzugeben, um welche Massnahmen es sich handelt.²⁷

Kann eine solche, qualifizierte Mitteilung eingesetzt werden, um die Entscheidungsfreiheit der Stimmberechtigten (hinten 5.2.3) zu fördern? Die Vereinbarung müsste – präventiv – z. B. zum

²⁴ Bericht Ziffer 2.1.5.2.2.2, S.73ff.

²⁵ Bericht Ziffer 2.1.5.4.3 S. 85f.

²⁶ vgl. Bericht Ziffer 2.1.5.4.3, S. 85

²⁷ Bericht Ziffer 2.1.5.4.3, S.85

Zeitpunkt der Erarbeitung einer Parlamentsbotschaft über eine Rechtsübernahme vorliegen, um dem Parlament bzw. den Stimmberechtigten kundzutun, mit welchen Ausgleichsmassnahmen sie bei Verletzung der Rechtsübernahmepflicht bei einem Volks-Nein zu rechnen hätten. Dies läge auch im Interesse der EU zur «Gewährleistung der Kohärenz des Abkommens» (so Art. 5 Ziffer 5 IP-LuftVA), gleichsam zu dessen Rettung.

2.8. Integration mit unterschiedlichen Methoden: Klarstellen, welche – nie automatisch

Die Abkommen mit der EU sollen durch unterschiedliche Integrationsmethoden eingeführt werden. Die Botschaft des Bundesrats wird darlegen müssen, welche Verträge welcher Methode folgen, und aus welchem Grund. Beim MRA soll die Schweiz das Ergebnis mit eigenen Mitteln, d.h. «indirekt» erreichen; sie geniesst also einen gewissen Spielraum. Beim LuftVA z.B. erfolgt die Übernahme von EU-Rechtsakten durch «direkte» Integration in die Schweizer Rechtsordnung (Art. 5 Abs. 1f. IPLuftVA). Bei beiden Methoden darf der GA nie abschliessend beschliessen, bzw. die Schweiz Vertretung im GA nie von sich aus zustimmen. Die Schweiz ist dem GA nie ausgeliefert: Kein Entscheid zur Rechtsübernahme kann unbeachtet «durchrutschen». Auch bei der Integrationsmethode z.B. des LuftVA ist das «interne Verfahren» der Schweiz vorbehalten (Art. 5 Abs. 5 IP-LuftVA; hinten Ziffer 3.1, 5). In jedem Fall braucht es einen völkerrechtlichen Vertrag. Dieser bedarf der Zustimmung des nach Schweizer Recht zuständigen Organs, d.h. des Bundesrats, allenfalls des Parlaments und des Volkes. Es gibt keinen Automatismus.

3. Die schweizerische Demokratie in die EU-Zusammenarbeit einbringen, vorab durch Vorverlegung – ein Schwergewicht der Botschaft?

3.1. Der Vorbehalt der schweizerischen Demokratie: Ohne jeden Automatismus und ohne Rechtsetzung durch die EU in der Schweiz – «Demokratie im Angriff»

Die Rechtsübernahme ist demokratisch legitimiert, weil in jedem Fall die landesintern zuständige Behörde, d.h. der Bundesrat, das Parlament, das Volk mit fakultativem oder obligatorischen Referendum zustimmen muss (hinten Ziffer 3.1). Wenn bei der Umsetzung der Verträge eine Rechtsübernahme erfolgen soll, die in der Schweiz eine Verfassungsänderung bedingt, dann ist diese vorbehalten; naturgemäss mit Ständemehr.

Der Bundesrat hat die verfassungsrechtliche Ordnung der Schweiz stets vorbehalten.²⁸ Mit diesem Vorbehalt wehrt die Schweiz Einmischung der EU ab. Nochmals: Unabhängig von der Integrationsmethode (vorn Ziffer 8) braucht es zur Übernahme einen völkerrechtlichen Vertrag. Er bedarf der Zustimmung der Schweiz, bzw. des nach Schweizer Recht zuständigen Organs. Zuständig ist der Bundesrat, je nach Art des Rechtsakts das Parlament und das Volk (hinten Ziffer 5.2). Es gibt keinen Automatismus.

Die EU und die geplanten Verträge haben dabei nichts zu bestimmen. Sie koordinieren lediglich den äusserlichen Ablauf, z.B. die Fristen. Die Verträge übertragen der EU keine Rechtsetzungsbefugnisse, auch dem GA nicht. Mehr noch: Die Demokratie kann gleichsam «zum Angriff»

²⁸ Bericht Ziffer 2.1.3.3, S.67, Ziffer 2.1.5.2.2, S. 73, Ziffer 2.1.7.6, S. 92

übergehen. Der Vorbehalt begründet Chancen für die Schweizer Demokratie, die Zusammenarbeit mit der EU konstruktiv mitzugestalten, hauptsächlich durch die Vorverlegung (hinten Ziffer 3.3).

Dynamisch heisst nicht automatisch. Ein Automatismus ist ausgeschlossen.²⁹ Jeder Rechtsakt kann erst nach Abschluss des Schweiz internen Verfahrens übernommen werden. Er bedarf eines entsprechenden Beschlusses der Schweiz. Selbst beim LuftVA bedarf die Änderung eines (blosen) Anhangs eines ausdrücklichen Beschlusses des GA (Art. 5 Abs. 4 IP-LuftVA).³⁰ und damit der Zustimmung der Schweiz. Es braucht dazu keinen Widerstand der Schweiz, aber eine vorausschauende Organisation ihrer Mitwirkung (hinten Ziffer 4).

3.2. Beteiligung der Schweiz als grundsätzliches Gegengewicht zur Rechtsübernahmepflicht – Begründung des «Decision Shaping»

Der Bundesrat scheint das «Decision Shaping» im Rechtsübernahmeverfahren schwergewichtsmässig auf die «grösstmögliche Teilnahme» vor der EU-Kommission sowie auf die Information des Parlaments und die parlamentarische Zusammenarbeit zu reduzieren (hinten Ziffer 4.1, 5).³¹

«Decision Shaping» bedeutet jedoch mehr: Es ist das grundsätzliche Gegengewicht zur Rechtsübernahmepflicht. Es dient generell dem Ausgleich der Interessen zwischen der EU und der Schweiz. Es meint alle Vorkehrungen, um die CH so in die Vorbereitung der zu übernehmenden EU-Rechtsakte einzubeziehen, dass der Vorrang des EU-Gesetzgebungsverfahrens möglichst wettgemacht wird. Die Regelung der Rechtsübernahmepflicht gründet in der Auseinandersetzung um den EWR. Sie wollte den Vorrang der EU-Gesetzgebung sicherstellen. Die damaligen EWR/EFTA-Staaten erreichten lediglich eine «Integration ohne Mitentscheidung». Um diesen «Geburtsfehler» einigermaßen zu beheben und die Interessen dennoch möglichst auszugleichen, erhielten sie - und soll die Schweiz künftig erhalten - Rechte auf eine Beteiligung an der Vorbereitung, d.h. an der Erarbeitung der zu übernehmendem EU-Rechtsakte durch die EU-Rechtsetzung. Das ist die Begründung für das «Decision Shaping».³²

3.3. Vorverlegung: Frühzeitige Beteiligung verspricht mehr Einfluss, spätere abnehmende Spielräume

Die Vorverlegung der Beteiligung ins EU-Gesetzgebungsverfahren (vorn Ziffer 2.3) stärkt die Einflussmöglichkeiten der Schweiz; im Laufe des Verfahrens nehmen sie ab. Frühe Beteiligung verbessert die Information sowie die Chancen zur Interessenwahrung, reduziert späteren Aufwand und erhöht die Chancen zur Qualität des Beitrags und zur Akzeptanz (hinten Ziffer 4.5.3). Früh meint den Zeitpunkt der Initiative der EU-Kommission (oder noch früher; vorn Ziffer 2.4.1). Sich erst später einzubringen - also z.B. erst vor dem EU-Rat oder dem EU-Parlament oder erst recht lediglich im Integrationsverfahren - heisst, an Einfluss zu verlieren (vorn Ziffer 2.4.1 und hinten Ziffer 4.4). Am wenigsten Einfluss kann die Schweiz ausbauen, wenn sie bis zum Schweiz internen Verfahren der Genehmigung, der Umsetzungsgesetzgebung oder dem möglichen Volksentscheid

²⁹ Bericht Ziffer 2.1.1, S. 59, Ziffer 2.1.5.2.2, S. 76, 2.1.8.1, S. 97f.

³⁰ Bericht Ziffer 2.1.5.2.2, S.75f.

³¹ Bericht Ziffer 2.1.5.2.1, S. 72f., Ziffer 2.1.7.7.2, S.94ff.

³² Botschaft EWR, vorab S. 47ff., 50f.

wartet. Man erinnere sich an die Erfahrungen beim Schengen-Vertrag zur Waffenhilfe oder zurzeit beim Migrations- und Asylpakt.

Dieser Weg der Vorverlegung nutzt die Mitwirkung der Kantone (Art. 55 BV); er hat sich etwa bei den Bilateralen I und II bewährt.

3.4. Frühzeitige, öffentliche Information als Voraussetzung der Beteiligung

Entscheidend ist, dass alle Betroffenen und Beteiligten möglichst früh und umfassend informiert werden und sich gegebenenfalls einbringen können; dies gilt auch für die Bundesversammlung (hinten Ziffer 5.3.3). Rechtsübernahme ist Rechtsetzung und diese ist grundsätzlich öffentlich. Die zu übernehmenden EU-Rechtsakte entstehen schon in den EU-Verfahren öffentlich. Nachher wird die Rechtsübernahme wie das normale Rechtsetzungsverfahren in der Schweiz öffentlich ablaufen, z.B. mit Konsultationen und dem Einbezug Dritter.

3.5. Das Ziel: Schweizverträgliche und referendumsfeste Lösungen – Chance der Konsenskultur in der EU und im Integrationsverfahren nutzen

Die CH wird sich von Beginn weg an der EU-Konsensarbeit beteiligen, damit der zu übernehmende EU-Rechtsakt schweizverträglich und referendumsfest ist. Damit wächst die Chance, dass die Schweiz ihm zustimmt. Schweizverträglich meint eine Lösung, die schweizerische Besonderheiten berücksichtigt. Referendumsfest ist der Übernahmeentscheid dann, wenn er landesintern eine möglichst breite Mehrheit gewinnen kann, weil möglichst alle wesentlichen Anliegen erfasst werden und ihn die Gemeinschaft mutmasslich als verbindlich anerkennen wird. Dieses Ziel ist umso eher erreichbar, als selbst das EU-Gesetzgebungsverfahren auf einen möglichst frühen und einstimmigen Entscheid angelegt ist; es herrscht eine Konsenskultur. Im Integrationsverfahren müssen sich die Mitglieder des GA ohnehin einigen. Von dieser Konsensorientierung kann der Drittstaat Schweiz profitieren.

Die Zielerreichung hängt davon ab, wieviel die Schweiz für Qualität, Effizienz und Akzeptanz ihrer Beiträge innerhalb der Schweiz und unter den EU-/EWR-Partnern leistet, auch das Parlament (hinten Ziffer 4, 5.6).

4. Mitwirkungs- und Integrationsverfahren – mit Fragen

4.1. Mitwirkung als «grösstmögliche Teilnahme» vor der EU-Kommission – beschränkt seit der Aufwertung der Parlamente in der EU

Mitwirkung will das Gegengewicht zur Rechtsübernahmepflicht konkretisieren («Decision Shaping» vorn Ziffer 3.2).³³ Mitwirkung meint Mitberatung, nicht Mitentscheidung. Sie wirkt bei der Rechtsübernahme als ein vorgelagertes Stück Gesetzgebung und Aussenpolitik (vorn Ziffer 2.3).

Die EU sichert der Schweiz - in Anlehnung an das EWR-Modell - eine «grösstmögliche Teilnahme» («as widely as possible»³⁴) am Prozess zur Ausarbeitung von EU-Rechtsakten durch die EU-

³³ Bericht Ziffer 2.3.5.2.1, S. 72

³⁴ Common Understanding vom 27. Oktober 2023, Ziffer 9

Kommission zu³⁵, wegen der unterschiedlichen Prozesse differenziert für EU-Rechtsakte im EU-Gesetzgebungsverfahren, für delegierte Rechtsakte und für Durchführungsrechtsakte (Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 IP-MRA; Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 IP-LuftVA; hinten Ziffer 4.1). Die EU-Kommission selber wirkt von der Initiative von EU-Rechtsakten bis in späte Phasen des EU-Gesetzgebungsverfahrens mit, sogar im Vermittlungsausschuss.

Seit dem Lissabon-Vertrag von 2007 versteht sich die EU als Club der europäischen parlamentarischen Demokratien (Art. 10 Abs. 1 EUV). Neu ist das EU-Parlament am EU-Gesetzgebungsverfahren als weithin gleichberechtigtes drittes Organ beteiligt. Zudem haben die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im EU-Recht begründete Mitwirkungsbefugnisse. Der Lissaboner Vertrag hat die Mitgliedstaaten zu Parlamentsreformen veranlasst. Sie haben verschiedene Systeme der Mitwirkung und Kontrolle der Tätigkeit der nationalen Regierungen auf EU-Ebene entwickelt. Die EU-Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten haben im EU-Rat an Einfluss verloren. Immerhin besitzen die Mitgliedstaaten Zugang zum EU-Parlament, die Schweiz indessen (an sich) nicht.

Die Mitwirkung, die sich auf die EU-Kommission konzentriert, und allenfalls auf diplomatischem Weg auf den EU-Rat, ist seit der Aufwertung namentlich des EU-Parlaments beschränkt. Jüngst beim Migrations- und Asylpakt hat die Schweiz diese Dominanz des EU-Parlaments und die Abnahme des Gewichts der übrigen EU-Organe erlebt: Der EU-Rat (in dem die Schweiz bei diesem Schengen-Geschäft immerhin mitberät) musste dem EU-Parlament entgegentreten (dies zudem vor den Wahlen).

4.2. Mitwirkungsmöglichkeiten der Schweiz – Ausbaubedarf

4.2.1. Sachverständige und vor allem Information als Voraussetzung von Mitwirkung in der EU und Zusammenarbeit von Bundesrat und Parlament – Defizite?

Traditionell sind der Beizug von Sachverständigen, Information, Meinungs austausch im jeweiligen GA sowie überhaupt ein ständiger Informations- und Konsultationsprozess die Basis der Mitwirkung der Schweiz in EU-Verfahren (z.B. Art. 4 Abs. 1 IP-LuftVA).³⁶ Information ist zugleich die Voraussetzung der Zusammenarbeit zwischen Bundesrat und Parlament (Art. 152 ParlG). Die Botschaft des Bundesrats sollte auf die vielschichtige Informationsproblematik eingehen.

Die EU ist informationspflichtig. Sie soll mindestens durch frühe Mitwirkung, zum Start des Integrationsverfahrens und durch die interparlamentarische Zusammenarbeit informieren (vorn Ziffer 3.3, hinten Ziffer 5.4).³⁷ Das Parlament hat ein spezifisches Informationsbedürfnis (hinten Ziffer 5.3.3).

Das EU-Amtsblatt ist online für jedermann zugänglich.

4.2.2. Schwieriger Zugang zum EU-Rat und zum EU-Parlament

Die Vertragsentwürfe kennen kein formelles Recht der Schweiz zur Mitberatung im EU-Rat.³⁸ Dies erstaunt, schon im Licht der EWR-Praxis und des EU-Demokratieprinzips, und die Botschaft des

³⁵ Bericht Ziffer 2.1.5.2.1, S. 72

³⁶ Bericht Ziffer 2.1.5.2.1, S. 72

³⁷ Bericht Ziffer 2.1.7.6, S. 93, Ziffer 2.1.5.2.2, S. 75

³⁸ Bericht Ziffer 2.1.7.7.2, S. 94f.

Bundesrats sollte sich mehr damit auseinandersetzen.³⁹ Der Begriff «grösstmöglich» kann weiter verstanden werden. Unterscheiden sich die Verhältnisse beim Schengen-Vertrag so stark von den Verträgen Schweiz -EU? Die Schweiz sollte zumindest einen regelmässigen Informations- und Konsultationsprozess gegenüber dem EU-Rat oder dessen Umfeld erhalten (Art. 4 Ziffer 1 IP-MRA; Art. 4 Ziffer 1 IP-LuftVA). Der «Hochrangige Dialog» des Bundesrats mit der EU⁴⁰ 27 ist kein Ersatz; er hat eine andere Funktion.

Die Schweiz ist naturgemäss nicht im EU-Parlament vertreten. Auf den Beitrag der Bundesversammlung ist später einzugehen (hinten Ziffer 5).

4.2.3. Weitere Kontakte, z.B. in Anhörungen der EU-Organe, zu Mitgliedstaaten und EWR-Staaten, über die Kantone und ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit, durch private Kreise usw.

Die EU öffnet ihre politische Willensbildung durch Anhörungen, insbesondere durch die EU-Kommission, um Sachkunde, politische Unterstützung usw. zu beschaffen (Art. 11 EUV). Die Schweiz kann sich daran beteiligen. Ausserdem gibt es informelle Formen der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen der EU und der Schweiz.

Die Schweiz kann sich an die Mitgliedstaaten wenden, jedenfalls auf diplomatischem Weg⁴¹, auch gezielt im Zusammenhang mit einzelnen EU-Rechtsakten, die erarbeitet werden. Im Rahmen der Verträge sind die Mitgliedstaaten u.U. Partner, vorab bei der Konsensfindung, genau so wie die EWR-Staaten. Die Schweiz kann Kontakte zu den Parlamenten der Mitgliedstaaten pflegen (z.B. für die Subsidiaritätskontrolle Art 12 EUV), und deren Mitwirkungspotenzial (vorn Ziffer 4.1) zu beanspruchen suchen.

Zudem kann sich die Schweiz an die EWR-Staaten wenden. Das EFTA-Sekretariat lässt sich für Dienste an die Schweiz ausbauen (hinten Ziffer 6). Kontakte stehen der Schweiz u.U. durch private Kreise über Verbände und Organisationen offen.

4.2.4. Ergänzungen durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Gerade nach dem Schweizer Nein zum EWR bemühten sich viele Kantone darum, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auszubauen (Art. 56 BV). Diese dient gemeinsamer Problembewältigung, z.B. dem Schutz des Grundwassers, das sich an keine Landesgrenze hält. Sie ermöglichte schon bald, sich an den INTERREG-Arbeiten der EU für regionale Entwicklungsprojekte zu beteiligen; mit der Zeit hat sich hier auch der Bund eingebracht. Regionale, grenzüberschreitende Trägerschaften wurden errichtet, vom Tessin über den Genfer- und den Bodensee bis zum Alpenrhein (z.B. die Oberrheinkonferenz, die Hochrheinkommission oder die Internationale Bodenseekonferenz, oder europaweit der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas des Europarats). Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit knüpft fachliche oder persönliche Beziehungen auf regionaler Ebene zu den Mitgliedstaaten, zu Parlamentsmitgliedern der Regionen und zum EU-Parlament.⁴² Diese Beziehungen lassen sich ergänzend zur formellen Mitwirkung nutzen.

³⁹ Bericht Ziffer 2.1.5.2.1. S. 73, und eine Fussnote Ziffer 2.1.7.6, S. 93 FN 71

⁴⁰ Bericht Ziffer 2.14, S. 847ff.

⁴¹ Bericht Ziffer 2.1.7.7.2, S. 94f. MRA Bericht Ziffer 2.4.6.1, S. 402, LuftVA Bericht Ziffer 2.6.6.1, S. 456

⁴² z.B. aus der Hochrheinkommission Felix Schreiner MdB in Waldshut als Vorsitzender der Deutsch-CH Parlamentariergruppe

4.3. Einbezug interessierter Schweizer Kreise in die Mitwirkung – eine Lücke

Die Botschaft des Bundesrats sollte den Einbezug der Wirtschaft und anderer interessierter Kreise nach Schweizer Recht (Art. 147 BV) darstellen. Dieser Einbezug muss wie bisher im Genehmigungs- und Umsetzungsverfahren innerhalb der Schweiz, aber auch schon vorgelagert in den EU-Verfahren stattfinden. Dort bestehen grössere Spielräume (vorn Ziffer 3.3). Allenfalls ist das Schweizer Recht zur Vernehmlassung anzupassen. Der Einbezug hat sich an den Rahmen des Vertragsrechts (z.B. dessen Fristen) zu halten. Eine solche Praxis kennt die Bundesverwaltung zum Teil heute schon. Sie hat sich auch in den EWR-Staaten eingebürgert. Die parlamentarischen Kommissionen können sich in dieser Richtung selbständig engagieren (Art. 45 Abs. 1 lit. c, Art. 47 Abs. 2 ParlG).

4.4. Rolle des Integrationsverfahrens: Einigung über Übergangsmodalitäten, neue Ausnahmen usw. – in der Botschaft konkretisieren

Nach Abschluss des EU-Gesetzgebungsverfahrens sorgen die Schweiz und die EU dafür, dass die EU-Rechtsakte so rasch wie möglich ins Abkommen integriert werden. Das Integrationsverfahren bestimmt zunächst der GA. Er handelt nach Massgabe des entsprechenden Vertrags und unter dem Vorbehalt der schweizerischen Demokratie (vorn Ziffer 2.8, 3.1).

Die EU informiert die Schweiz im GA. Dort findet (auf Antrag einer der Parteien) ein Meinungsaustausch, d.h. eine Gesprächsphase mit dem Ziel einer Einigung über «Übergangsmodalitäten» wie Fristen, sogar «neue Ausnahmen» usw. statt.⁴³ Der GA darf der Schweiz keine weitergehenden Pflichten auferlegen⁴⁴, im Gegenteil: Er muss der Schweiz eventuell entgegenkommen, um EU-Rechtsakte an Schweizer Besonderheiten anzupassen. Der EWR (Art. 102 Abs. 3 EWR-Abkommen) verfügt über eine erhebliche Praxis zu derartigen gleichsam «vereinbarten Anpassungen», z.B. die berühmte Ausnahme für Liechtenstein zur damaligen Unionsbürgerrichtlinie betreffend der politischen Rechte von EWR-Staatsangehörigen.⁴⁵ Am Ende entscheidet der GA⁴⁶, und zwar einstimmig⁴⁷. Auf diese Praxis muss sich die Schweiz allenfalls berufen dürfen.

Die Botschaft des Bundesrats sollte die wichtige Rolle des GA, seinen Handlungsspielraum und die Praxis zu Anpassungen schildern. Der GA bedarf besonders der Führung durch den Bundesrat (hinten Ziffer 4.5).

4.5. Organisation und Führung vorab der Bundesverwaltung thematisieren – in der Botschaft

4.5.1. Wichtige Organisationsfragen betonen

Die vertiefte EU-Zusammenarbeit fordert den Bund organisatorisch heraus.⁴⁸ Der Bundesrat beabsichtigt, die neuen Aufgaben möglichst in der bisherigen Verwaltungsorganisation zu

⁴³ Bericht Ziffer 2.1.5.2.2, S. 73ff., 75

⁴⁴ Bericht Ziffer 2.1.5.2.2, S.75

⁴⁵ Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 158/2007 vom 7. Dezember 2007. Liechtenstein Landesgesetzblatt 2009 Nr. 013

⁴⁶ Bericht Ziffer 2.1.5.7, S. 89

⁴⁷ Bericht Ziffer 2.1.1. S.60

⁴⁸ Bericht Ziffer 2.1.7, D. 89ff

bewältigen. Er betont die koordinierende Rolle des EDA, die präventive Rechtskontrolle durch das BJ sowie den Personalbedarf.⁴⁹

Die Botschaft ist ein Platz, um die wichtigsten Organisationsfragen anzusprechen. Die praktische Hauptlast der Vertretung der Schweiz gegenüber der EU trägt die Bundesverwaltung. Zu fragen ist nach der Rolle des (Gesamt-) Bundesrates und seiner Führung und Aufsicht (hinten Ziffer 4.5.2), nach der Funktion der GA vorab im Integrationsverfahren, den Kontakten zu den Mitgliedstaaten und den EWR-Staaten oder nach den vielfältigen Funktionen und Chancen der Mission der Schweiz bei der Europäischen Union, z.B. zum Informationsaustausch zwischen der EU und der Schweiz, zu den Beziehungen zum EU-Rat und zum EU-Parlament, zu den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten (vorab wegen der Subsidiaritätskontrolle) oder zu den vielen Regionalbüros.

4.5.2. Führung und Aufsicht durch den (Gesamt-)Bundesrat

Mitwirkungs- und Integrationsverfahren muss der Bundesrat führen (Art. 35 RVOG). Diese Verantwortung sollte die Botschaft ausführen. Die Verwaltung darf nicht sich selbst überlassen werden. Der (Gesamt-)Bundesrat hat Aufträge u.a. Instruktionen zu erteilen, zu beaufsichtigen, Berichterstattung zu verlangen und sie zu beurteilen sowie Hinweise für die Fortsetzung der Arbeiten zu sammeln, vorab für die spätere Erarbeitung der Botschaft ans Parlament und die eventuellen Erläuterungen zu einer möglichen Volksabstimmung.

Wer bestellt die Mitarbeitenden der GA oder die Mitglieder des SchG? Wer «wählt» sie? Wie sind Berichterstattung und Aufsicht geregelt?

4.5.3. Die Arbeit im «goldenen Dreieck» von Effizienz, Qualität und Akzeptanz optimieren

Der Bundesrat muss dafür sorgen, dass die Schweiz ihre Position einheitlich, fachlich fundiert sowie rechtlich und politisch abgestützt einbringt.⁵⁰ Alle verantwortlichen Instanzen müssen stets optimieren. Es gilt, die knappen Zeitfenster des EU-Gesetzgebungsprozesses («möglichst früh...»), des Integrationsverfahrens («so rasch wie möglich»)⁵¹ oder die zwei, bzw. drei Jahre für das Schweizer Parlaments- und Referendumsverfahren⁵² zu nutzen, zugleich den nötigen Sachverstand der Verwaltungsstellen und Experten zu sammeln sowie sich um die Akzeptanz durch schweizverträgliche und referendumsfeste Lösungen (vorn Ziffer 3.5) zu bemühen.

Die Botschaft des Bundesrats wäre gut beraten, diese Herausforderungen für die Führung zu würdigen. Sie sind besonders dringlich, weil die Schweiz ihren Einfluss teils in EU-Verfahren vorlegen muss (vorn Ziffer 3.3).

5. Mehr Gewicht der Schweiz durch Vorverlegung des Parlamentseinflusses: Gesetzgebungsfunktion mit Beteiligung an der Aussenpolitik – ein Schwergewicht der Botschaft?

⁴⁹ Bericht Ziffer 2.1.7.1. S. 91

⁵⁰ Bericht Ziffer 2.1.7.1., S. 91

⁵¹ Bericht Ziffer 2.1.7.6, S. 93

⁵² Bericht Ziffer 2.1.5.2.2. S. 73, 75f., 76f., 2f.

5.1. Vorschläge des Bundesrats zur Interparlamentarischen Zusammenarbeit und zu verstärkter Information des Parlaments – genügt das?

Teils auf Anstoss der APK-S sucht der Bundesrat Wege, die interparlamentarische Zusammenarbeit mit dem EU-Parlament auszubauen. Allgemein schlägt der Bundesrat Massnahmen vor, um «die Information und die Mitwirkung des Parlaments...zu verstärken». Er geht «auf die zu prüfenden Möglichkeiten für eine verstärkte Information bzw. Mitwirkung des Parlaments» ein, beschränkt sich dann aber auf die Informationsbeschaffung, z.B. einen Informationsbeauftragten in Brüssel sowie eine vorausschauende Information über geplante Rechtsakte und verweist auf die diplomatischen Direktkontakte mit den Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament⁵³.

Reicht das, um die parlamentarische Mitwirkung bei der dynamischen Rechtsübernahme vorab im EU-Gesetzgebungsverfahren wirksam sicherzustellen?⁵⁴ Wird das Parlament z.B. über laufende Arbeiten im Integrationsverfahren und die dortigen Spielräume informiert (vorn Ziffer 4.4)?

5.2. Doppelte Zuständigkeit des Parlaments – auch bei Rechtsübernahmen

5.2.1. Funktionen des Parlaments in Gesetzgebung und Aussenpolitik

Die Rechtsübernahme ist ein Stück Rechtsetzung (von Ziffer 2.3). Die Gesetzgebungspriorität des Parlaments ist selbst dann zu wahren, wenn der Ursprung der Normen im EU-Recht liegt. In der EU ergeht die Rechtsübernahme teils in Form von EU-Rechtsakten im EU-Gesetzgebungsverfahren, teils von delegierten oder Durchführungsakten (z.B. Art. 4 Abs. 1 LuftVA). Die Mitwirkungsrechte der Schweiz sind in den Verträgen zugesagt. Sie richten sich nach der Entstehungsart dieser Akte (vorn Ziffer 4.1.)⁵⁵

Die Zuständigkeit von Parlament, Volk und Kantonen, bzw. des Bundesrats ist unabhängig von diesen EU-Formen vorbehalten (vorn Ziffer 3.1). Nach Schweizer Recht gehören im Kern alle wichtigen Bestimmungen in ein Bundesgesetz und daher in die Hand des Parlaments oder allenfalls des Volkes (Art. 141 Abs. 1 lit. d Ziffer 3, Art.163f. BV; Art. 22 ParlG). Das Parlament darf zudem untergeordnete Regelungen ins Bundesgesetz aufnehmen. Es darf aber den Bundesrat nicht ermächtigen, EU-Rechtsakte ungeachtet ihres u.U. wichtigen Inhalts durch Verordnung von der EU zu übernehmen.

Die Rechtsübernahme ist zudem ein Stück Aussenpolitik (vorn Ziffer 2.3.). Das Parlament hat laut Verfassung den Auftrag, sich an der Gestaltung der Aussenpolitik zu beteiligen (Art. 166 Abs. 1 BV, Art. 24 ParlG). Das spricht für eine frühzeitige Einbindung im Hinblick auf sich abzeichnende EU-Rechtsakte, hauptsächlich in deren Vorbereitung im EU-Gesetzgebungsverfahren.

5.2.2. Die Weichenstellung zwischen Rechtsübernahme und Ablehnung als «wichtige» Aufgabe des Parlaments

Das Parlament ist Mittler zwischen Bundesrat und Volk. Wenn der zu übernehmende EU-Rechtsakt wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthält, insbesondere grundlegende Bestimmungen über die Ausübung der politischen Rechte usw., ist das Parlament für die Weichenstellung

⁵³ Bericht Ziffer 2.1.7.7.2. S. 95, 97, 94ff.

⁵⁴ Bericht Ziffer 2.1.7.7.2 S. 94f.

⁵⁵ Bericht Ziffer 2.1.5.2.1, S. 72

zwischen Rechtsübernahme und Ablehnung zuständig (Art. 163 Abs. 2, Art. 164 BV). Lehnt es ab oder tritt es nicht ein, ist das Geschäft zunächst erledigt. Stimmt es zu, hat es sich mit der Vorbereitung des Referendumsentscheids sowie der eventuellen Umsetzungsgesetzgebung zu befassen (hinten Ziffer 5.2.3).

5.2.3. Entscheidungsfreiheit der Stimmberechtigten als Verantwortung des Parlaments – keine Aushöhlung der Demokratie

Als Vermittler zwischen Bundesrat und Volk hat das Parlament zudem alles zu unternehmen, um den Stimmberechtigten Entscheidungsfreiheit über die Gutheissung oder Ablehnung zu ermöglichen und einer Aushöhlung der Demokratie entgegenzutreten, d.h. «eine Erosion der demokratischen Rechte abzumildern».⁵⁶ Das Recht zur Ablehnung einer Rechtsübernahme (vorn Ziffer 2.4) gehört zum Kern jeder entsprechenden bundesrätlichen Botschaft zu referendumpflichtigen Vorlagen. Sie muss sich mit den Folgen, insbesondere mit möglichen Ausgleichsmassnahmen (vorn Ziffer 2.5.2), auseinandersetzen und die Ergebnisse transparent darstellen.

5.3. Vorverlegung zur Stärkung des Parlamentseinflusses - Bundesrat und Parlament vor einer gemeinsamen Herausforderung

5.3.1. Parlamentseigene Reform? Gemeinsames Wirken von Bundesrat und Parlament

Ob die Vorschläge des Bundesrats (vorn Ziffer 5.1) reichen, wird das Parlament beurteilen. Es kennt die vorbereitenden Beratungen, vorab in den APKs. Das Parlament soll sich nicht mit der traditionellen Zuschauerrolle am Ende des Verfahrens abfinden müssen, d.h. mit einem Ja/Nein-Entscheid, der kaum Spielraum bei der Umsetzung lässt, wie bei der Schengen-Waffenhilfe erlebt.

Das Parlament soll durch Vorverlegung seines Einflusses in die EU-Verfahren (vorn Ziffer 2.3, 3.1, 3.3, 5.3) seine Gesetzgebungsfunktion mit Beteiligung an der Aussenpolitik (vorn Ziffer 5.2.1) verstärkt einbringen können. Mit seinen Vorschlägen⁵⁷ unterstützt der Bundesrat ein derart verstärktes Engagement des Parlaments. Angesichts der EU-Parlamentsaufwertung (vorn Ziffer 4.1) besteht erst recht Reformbedarf.

Für die Vorverlegung in EU-Verfahren sind das Parlament und der Bundesrat intensiv auf Zusammenarbeit angewiesen. Sie sollen ihr Engagement zu gesamter Hand⁵⁸ wahrnehmen. Bundesrat und Parlament sollen der EU und vorab dem EU-Parlament, selbst wenn bloss auf diplomatischem Weg (vorn Ziffer 4.2.2), gegenüber gemeinsam auftreten, der Bundesrat durch das Parlament unterstützt.

5.3.2. Neue Formen der Zusammenarbeit gesucht

Der Bundesrat soll sich bei konkreten EU-Rechtsakten auf eine spezifische Position des Parlaments berufen können, die sich am Ziel schweizverträglicher und referendumsfester Lösungen orientiert (vorn Ziffer 3.5). Um eine solche Position zu erreichen, wird es neue Formen der Zusammenarbeit brauchen: Erstens eine direkte Beteiligung des Parlaments durch eine verstärkte

⁵⁶ Bericht des Bundesrates über die Evaluation der schweizerischen Europapolitik (Postulat Markwalder 09.3560 vom 17. September 2010), BBl 2010 7239ff., S. 7302

⁵⁷ Bericht Ziffer 2.1.7.7 S. 94ff., Ziffer 2.15. S. 853ff.

⁵⁸ Botschaft BV, S. 392

interparlamentarische Zusammenarbeit (hinten Ziffer 5.4), zweitens eine indirekte Beteiligung durch die Begleitung des Bundesrats durch Parlamentskommissionen (hinten Ziffer 5.5).

Das Parlament kann Erfahrungen in Gesetzgebung, Aussenpolitik (namentlich die APKs) und aus den parlamentarischen Sachkommissionen einbringen. Über alle Phasen wird der Bundesrat die Rolle des Parlaments bei der Weichenstellung zur Rechtsübernahme und zur Entscheidungsfreiheit der Stimmberechtigten respektieren (vorn Ziffer 5.2).

5.3.3. Information des Parlaments – Beitrag der EU verlangen

Information ist auch für das Parlament entscheidend (vorn Ziffer 3.4, 4.2.1). Gegenüber der Bundesversammlung ist der Bundesrat pflichtig, zu informieren; das Parlament, bzw. seine Kommissionen können vom Bundesrat verlangen, dass er sie informiert (Art.152 Abs. 5 ParlG). Dies bedingt freilich, dass das Parlament oder seine Kommissionen zu fragen veranlasst sind. Dabei helfen könnte z.B. das online verfügbare EU-Amtsblatt (vorn Ziffer 4.2.1).

Von der EU kann mehr erwartet werden. Information gehört zur «grösstmöglichen Teilnahme» (vorn Ziffer 4.1.). Die EU gewährt den Parlamenten der Mitgliedstaaten Informationen (Art. 12 lit. a EUV). Weil die Mitwirkung «analog zu jenen der Mitgliedstaaten» gewährt werden soll⁵⁹, sollte die Schweiz die Informationspflicht der EU auch gegenüber der Bundesversammlung geltend machen. Die EWR-Staaten scheinen ihre Information selbständig organisiert zu haben. Bekanntlich hat vorab Norwegen eigenständige Informationskanäle aufgebaut und nutzt u.a. das EFTA-Sekretariat. Wie steht es um das EFTA-Mitglied Schweiz (hinten Ziffer 6)? Die Parlamentsdienste sollten mit den EU/EWR-Partnern vernetzt sein und die Bundesversammlung unterstützen (hinten Ziffer 5.6).

5.4. Vorverlegung der Einflussnahme durch direkte Interparlamentarische Zusammenarbeit: Gelungener Ausbau – beschränkt wirksam

Direkt kann die Einflussnahme des Parlaments durch interparlamentarische Zusammenarbeit vorverlegt werden - allerdings nur mit beschränkter Wirkung. Diese Zusammenarbeit mit dem EU-Parlament soll sich allgemein auf «das umfassende bilaterale Paket und eine mögliche Weiterentwicklung...»⁶⁰, aber auch auf (konkrete) EU- Rechtsakte und Informationen oder Empfehlungen dazu⁶¹ beziehen, «die im Rahmen des EU-Rechtsetzungsprozesses erarbeitet werden und für das Paket Schweiz -EU relevant sind».⁶² Dies bedeutet für die Schweiz eine vorverlegte Möglichkeit zur Einflussnahme. Diese Zusammenarbeit ermöglicht Kontakte zwischen Schweizer Parlamentsmitgliedern und Mitgliedern des EU-Parlaments und damit praktisch zum EU-Parlament, insbesondere zur Informationsbeschaffung und zur Stellungnahme zu EU-Rechtsakten in Ausarbeitung.⁶³

Wirkungsvoll ist diese Zusammenarbeit allerdings wohl bloss beschränkt und bei wenigen Geschäften wegen des Aufwands für Parlamentsmitglieder und wegen der Sitzungszahl (zunächst lediglich einmal pro Jahr); die Modalitäten (Geschäftsordnung) sind allerdings zumindest zurzeit

⁵⁹ Bericht Ziffer 2.1.7.7.2., S. 95

⁶⁰ Art. 1 Protokoll zwischen der EU und der CH über die parlamentarische Zusammenarbeit (Protokoll Parlament)

⁶¹ Art. 4 lit. c Protokoll Parlament

⁶² Bericht Ziffer 2.15.1. S, 853

⁶³ Bericht Ziffer 2.1.7.7.2, S.97, Ziffer 2.15, S. 853, 853ff.

noch offen⁶⁴. Ausserdem bezieht sich die interparlamentarische Zusammenarbeit nicht auf den EU-Rat und nicht auf die EU-Kommission.

5.5. Vorverlegung der Einflussnahme durch begleitende Parlamentskommissionen – ein attraktiver zusätzlicher Ansatz

5.5.1. Vorschlag für eine allgemeine parlamentarischen Begleitung des Bundesrats

Indirekt kann der Parlamentseinfluss durch Begleitung des Bundesrats mit parlamentarischen Kommissionen vorverlegt werden. Der Bundesrat hat schon während der Parlamentsreform und im Vorfeld des EWR ein parlamentarisches Begleitverfahren vorgeschlagen.⁶⁵ Diese attraktive Möglichkeit sollte das Parlament für die Verträge mit der EU prüfen. Der Bundesrat hätte solche Impulse des Parlaments der EU gegenüber aufzunehmen.

Begleiten bedeutet Zusammenarbeit mit dem Bundesrat, nicht Unterordnung unter diesen. Die Parlamentskommissionen gehören zur Bundesversammlung als Arbeitsparlament. Sie sind unabhängig, d.h. sie bilden getrennt vom Bundesrat eigene Meinungen, organisieren sich selbst und besitzen eigene gesetzliche Befugnisse. Sie können anregen, Inhalte aufzugreifen, zu ändern oder fallen zu lassen, etwa mit Blick auf eine künftige Botschaft des Bundesrats ans Parlament zur Rechtsübernahme. Sie beurteilen die Rechtslage selber (vorn Ziffer 2.1). Der Bundesrat kann von der (besonderen) Stärke parlamentarischer Kommissionen an fachlicher und vorab politischer Kompetenz profitieren. Sie sind repräsentative Abbilder des Parlaments. Die Kommissionen sind erfahren, Kompromisse und Mehrheiten zu bilden sowie Minderheiten einzubeziehen. Sie erleichtern es, die Debatte im Plenum der Räte auf die wesentlichen umstrittenen Punkte zu konzentrieren. Im Zuge ihrer Tätigkeit leisten sie Aufsichtsarbeit. Solche Funktionen gehen der Verwaltung naturgemäss ab. Hingegen haben die Kommissionen weniger Ressourcen als die Verwaltung.

Die begleitenden Kommissionen behandeln keine Erlassentwürfe des Schweizer Rechts (Art. 71ff. ParlG). Sie beraten den Bundesrat zu EU-Rechtsakten in EU-Verfahren gemäss den Allgemeinen Bestimmungen für Kommissionen (Art. 42ff. ParlG) und zum Verkehr der Kommissionen mit dem Bundesrat (Art. 150ff. ParlG). Insbesondere werden sie vom Bundesrat informiert und konsultiert, sie verlangen u.U. von ihm informiert oder konsultiert zu werden oder sie machen Vorschläge (Art. 152, Art. 44 Abs. 1 lit. d ParlG). Die Kommissionen können in jeder einzelnen Etappe, in der sie es als angezeigt erachten, tätig werden oder auf die Mitwirkung verzichten. Tun sie letzteres, ist die Sache damit nicht erledigt, denn die Rechtsübernahmepflicht der Schweiz dauert ja an.

5.5.2. Einzelne Beiträge der begleitenden Kommissionen – Konzept und Ansätze

Der Bundesrat und die begleitenden Kommissionen werden sich sinnvollerweise für jeden zu übernehmenden EU-Rechtsakt über das Vorgehen der Schweiz absprechen und ein Konzept erarbeiten. Es sollte die jeweils «offenen Türen» in der EU und die Handlungsmöglichkeiten der Schweiz sowie die (noch) bestehenden Spielräume (vorn Ziffer 3.3) umfassen.

⁶⁴ Art. 3 und Art. 5 Protokoll Parlament

⁶⁵ Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, (Art. 47 bis a GVG, einem Vorläufer von Art. 152 ParlG), BBl 1991 III 617ff. ; Botschaft EWR BBl 1992 IV 465 .

Solche «offenen Türen» bestehen beispielsweise im EU-Gesetzgebungsverfahren (vorn Ziffer 2.3.1):

- während der Vorbereitungsphase vor der Initiative der EU-Kommission (vorn Ziffer 2.4.2)
- während der bzw. zur eigentlichen Initiative der EU-Kommission
- während der ersten und zweiten Lesung, im allfälligen Vermittlungsverfahren samt dem Trilog
- während den Etappen des Integrationsverfahrens, bzw. in der dortigen Gesprächsphase im GA (vorn Ziffer 4.4)

5.5.3. Koordinationsprobleme - gemeinsame Europa-Kommission oder-Delegation?

Die parlamentarische Begleitung erleichtert dem Bundesrat die Arbeit. Sie verursacht indessen Koordinationsprobleme im Parlament. Man bedenke die Handlungsfähigkeit der Schweiz, die Ansprüche des Zweikammersystems sowie die Vielfalt der Verträge bzw. der Sachkommissionen. Eine übergreifende Koordination drängt sich auf. Mitberichte genügen meist nicht. Die ständige Subkommission (der APK des Nationalrats) für Europafragen leistet einen Beitrag; der Bundesrat begrüsst ihn.⁶⁶ Die APKs haben naturgemäss eine Klammerfunktion. Reichen diese Ansätze zur umfassenden Koordination?

Das Parlament sollte eine weitergehende Reform prüfen. Das Gesetz sieht besondere Formen vor, z.B. eine «gemeinsame Kommission», damit alle Fraktionen umfasst sind. Sie dürfte gemeinsam beraten, in EU-Verfahren Stellung nehmen sowie im gesetzlich vorgesehenen Verfahren entscheiden (Art. 46 Abs. 2 ParlG). Neu wäre die Schaffung einer Europa-Kommission oder -Delegation. Als landesinterne Muster könnten die Finanzdelegation oder die (besonders begründete) NEAT-Aufsichtsdelegation (NAD) dienen. Ausserhalb der Schweiz die «Europa-Ausschüsse» der Mitgliedstaaten oder gewisser EWR-Staaten und die Erfahrungen aus der COSAC, zu deren Veranstaltungen die Schweiz jeweils eingeladen ist. Der Bundesrat wäre für die externe Koordination verantwortlich.

5.6. Ressourcenfragen, insbesondere Ausbau der Parlamentsdienste als Sache des Parlaments – eine Chance, sich zu engagieren

Die Begleitung des Bundesrats durch Parlamentskommissionen erfordert personellen und zeitlichen Aufwand. Das ist freilich kein überwiegender Grund gegen die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat und gegen die Vorverlegung des Parlamentseinflusses.

Der Bundesrat sieht mit Recht einen erhöhten Personalbedarf für die Parlamentsdienste voraus, auch für eine Vertretung in Brüssel.⁶⁷ Reicht dies aus? Das Parlament wird die künftige Rolle der Parlamentsdienste (Art. 64ff. ParlG) und die entsprechende Reorganisation selber eingehend prüfen müssen.

Wie weit sieht sich das Parlament für die EU-Zusammenarbeit verantwortlich? Nimmt es diese Last auf sich? Ergreift es diese Chance?

⁶⁶ Bericht Ziffer 2.1.7.7.2., S.96

⁶⁷ Bericht Ziffer 2.1.7.7, S. 91

6. Die Mitwirkung der EWR/EFTA-Staaten reformieren? Aus den Erfahrungen anderer lernen!

Der Bundesrat verweist für die Verträge mit der EU analog auf den EWR und die EWR-Staaten (vorn Ziffer 4.1), teils auf die MS.⁶⁸ In EU-Verfahren dürfte die Schweiz zum Teil mit EWR-Staaten zusammenarbeiten (z.B. vorn Ziffer 2.4.1, 4.2.3). Die Mitwirkung und die Beteiligung der EWR/EFTA-Staaten – darunter die Schweiz - haben einen gemeinsamen Ursprung (vorn Ziffer 3.2). Nach mehr als 30 Jahren EWR sollte über eine Reform der Beteiligungsformen diskutiert werden. Das Umfeld und die Institutionen haben sich verändert. Dem heutigen EWR gehören noch drei Mitglieder, vorab Norwegen, an. Die Schweiz hat ihre ganze Verfassung und hauptsächlich ihr Parlament seither reformiert. Seit bald 20 Jahren gilt der Lissabon Vertrag mit seiner Aufwertung des EU- Parlaments und der Parlamente der Mitgliedstaaten (vorn Ziffer 4.1.). Viele der nationalen Parlamente sind nach dem Lissabon Vertrag reformiert worden. Die angeregte EWR/EFTA-Reform sollte sich zumindest auf den EU-Rat und das EU-Parlament, bzw. deren Umgebung konzentrieren. Davon könnte die Schweiz profitieren. Der Bundesrat sieht ohnehin eine Anpassung des Verhältnisses im EFTA-Kreis voraus.⁶⁹⁷⁰

Von anderen Staaten gemachte Erfahrungen zu sammeln und daraus zu lernen, drängt sich auf. So bietet das EFTA-Sekretariat Erfahrungsberichte zur Rechtsübernahme und deren politischer Integration.⁷⁰

7. Zusammenfassung und Thesen

7.1. Worum geht es?

1. *Die Vertragsentwürfe zu verstehen*
2. *Die landesinterne Umsetzung vorzubereiten und dabei Spielräume zu nutzen und Probleme zu erkennen*
3. *Anregungen für die Ausgestaltung der Botschaft des Bundesrats zusammenzutragen*

7.2. Inhaltliche Zusammenfassung und Thesen

Freihandel

Der Zugang zum europäischen Freihandel soll gesichert werden. Die Schweiz ist ein an sich armes, kleines Land mitten in Europa. Sie bemüht sich seit dem 2. Weltkrieg um den Zugang zu einem möglichst grossen europäischen Markt. Das ist heute primär der EU-Binnenmarkt.

Die dynamische Rechtsübernahme ist die Regelung der Zusammenarbeit im Freihandel. Sie liegt im Interesse der Schweiz, denn der Zugang ist rechtlich geordnet, diskriminierungsfrei und

⁶⁸ vorab Bericht Ziffer 2.1.5.2.1. S. 72, Ziffer 2.1.7.7.2, S.95

⁶⁹ Bericht Ziffer 3.1.3, S. 863 , wohl auch zur Rolle des EFTA-Sekretariats

⁷⁰ Z.B. an einem Seminar am 25.9.2025 an <https://www.efta.int/webforms/eea-seminar-25-september-2025-registration-017>

zollfrei. Die dynamische Rechtsübernahme ermöglicht kein Diktat: Die Schweiz kann Übernahmen ablehnen und Ausgleichsmassnahmen kontrollieren.

Demokratie

Jeder Schritt (auch im Rahmen des GA) bedarf der Zustimmung von Bundesrat, Parlament und allenfalls Volk, immer nach der schweizerischen Zuständigkeitsordnung; die Verträge mit der EU haben dabei nichts zu bestimmen. Die Schweiz darf nicht bloss am Ende Ja oder Nein sagen können: Sie muss den Inhalt der zu übernehmenden EU-Rechtsakte bei deren Entstehung im EU-Gesetzgebungs- und im Integrationsverfahren, also vorgelagert, so beeinflussen können, dass er schweizverträglich und referendumsfest ist. Im Übrigen darf die Schweiz die Rechtsübernahme ablehnen, selbstverständlich im Rahmen der vertraglichen Ordnung.

Mehr Gewicht hat die Schweiz, wenn sich das Parlament - neben dem Bundesrat - von Anfang an einbringt und nicht bloss ein Zuschauer bleibt, der den Schlussentscheid zur Genehmigung abwartet. Der Bundesrat kann hauptsächlich bei der EU-Kommission sowie beim EU-Rat im GA oder auf diplomatischem Weg mitwirken, jedoch kaum beim EU-Parlament. Hier kann die Bundesversammlung durch die Begleitung des Bundesrats durch parlamentarische Kommissionen einspringen, und – beschränkt - auch durch eine Zusammenarbeit mit dem EU-Parlament.

7.2.1. Inhalt im Überblick

1. Interessen der Schweiz wahrnehmen: Keine Unterordnung und kein EU-Beitritt
2. Rechtsübernahme als Ordnung der Zusammenarbeit: Liegt auch im Interesse der Schweiz
3. Absicherung durch das Einbringen der Schweizer Demokratie – mit Vorverlagerung des Schweizer Einflusses in die EU-Verfahren, nicht nur mit einem Referendum am Ende des Prozesses
4. Absicherung durch Einbezug des Parlaments, nicht nur als Bezugspunkt zum EU-Parlament, sondern umfassender durch Begleitung des Bundesrats
5. Zentrale Frage: Ist die Schweiz bereit, diese Chancen genügend zu nutzen, trotz des Mehraufwands?

7.2.2. Inhalt im Einzelnen und Thesen

1. Gesicherter Zugang zum europäischen Freihandel: Ein «altes» Anliegen der Schweiz
2. Rechtsübernahme als Ordnung der Zusammenarbeit zum Freihandel
3. Recht und Verträge – stets mit präventiver Rechtskontrolle
4. Rechtsübernahme ist eine Verbindung von Rechtsetzung mit Aussen- und Innenpolitik
5. Die Rechtsübernahmepflicht beschränkt sich auf die Binnenmarktverträge; kein Einfallstor für alles. Bei Ablehnung darf die EU nur nach Vertrag reagieren
6. Die Ausgleichsmassnahmen sind rechtlich beschränkt zur Wiederherstellung des Gleichgewichts, enthalten Spielraum und Informationsmöglichkeit der Stimmberechtigten, haben keinen Strafcharakter
7. Die Schweiz kann immer Nein sagen, was wohl selten nötig sein wird
8. Die schweizerische Demokratie in die EU-Zusammenarbeit einbringen, vorab durch Vorverlegung in die EU-Verfahren
9. Beteiligung der Schweiz am «Decision Shaping» als grundsätzliches Gegengewicht zur Rechtsübernahmepflicht

10. Die Zuständigkeiten von Parlament, Volk und Kantonen sind vorbehalten – ohne Automatismus und ohne Rechtsetzungsbefugnisse der EU in der Schweiz
11. Vorverlegung: Frühzeitige Einflussnahme verspricht mehr Erfolg, später nehmen die Möglichkeiten zur Einflussnahme ab, d.h. die Schweiz sollte sich besser bereits im EU-Gesetzgebungsverfahren einbringen als erst bei der Umsetzung in der Schweiz
12. Möglichst frühzeitige, öffentliche Information über zu übernehmende EU-Rechtsakte als Voraussetzung der Beteiligung (z.B. durch die Nutzung der Online-Präsenz der EU)
13. Ziel: Schweizverträgliche und referendumsfeste Lösungen finden – dafür soll sich die Schweiz an der Konsensarbeit in der EU beteiligen
14. Zentrale Bedeutung der Information: Voraussetzung von Mitwirkung in der EU und Zusammenarbeit von Bundesrat und Parlament
15. Mitwirkung beschränkt seit der Aufwertung der Parlamente in der EU – vor EU-Rat und EU-Parlament schwierig – wie weiter?
16. Alle Möglichkeiten nutzen und optimieren, bis zum Einbezug interessierter Kreise in die Mitwirkung – eine Lücke
17. Führung und Organisation vorab der Bundesverwaltung durch den Gesamtbundesrat
18. Arbeit im «goldenen Dreieck» von Effizienz, Qualität und Akzeptanz optimieren
19. Mehr Gewicht der Schweiz durch Vorverlegung des Parlamentseinflusses
20. Die Funktionen in der Gesetzgebung und die Beteiligung an der Aussenpolitik auch in der EU-Zusammenarbeit wahrnehmen mit Vorverlegung des Parlamentseinflusses – keine blosser Zuschauerrolle des Parlaments am Ende des Verfahrens
21. Die Weichenstellung zwischen Rechtsübernahme und Ablehnung als wichtige Aufgabe des Parlaments, dem Mittler zwischen Bundesrat und Volk
22. Entscheidungsfreiheit der Stimmberechtigten als Verantwortung des Parlaments: Kein vermeidbarer Druck durch Ausgleichsmassnahmen, keine Aushöhlung der Demokratie
23. Vorverlegung der Einflussnahme als gemeinsame Herausforderung für Bundesrat und Parlament: Neue Formen der Zusammenarbeit von Parlament und Bundesrat schaffen; Informationsprobleme vermeiden
24. Direkte Zusammenarbeit mit dem EU-Parlament, gelungen, aber nur beschränkt wirksam
25. Indirekte Beteiligung durch den Bundesrat begleitende Parlamentskommissionen – ein attraktiver Ansatz, wie er schon zum EWR traktandiert war
26. Koordinationsprobleme: Bisherige Möglichkeiten - Europa-Kommission oder -Europa-Delegation, ähnlich wie Finanzdelegation oder NEAT-Aufsichtsdelegation schaffen
27. Ressourcenfragen, insbesondere Ausbau der Parlamentsdienste – Sache des Parlaments
28. Mitwirkung der EWR/EFTA-Staaten reformieren; aus den Erfahrungen anderer lernen

Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

UNSER RECHT



Dr. iur. Ulrich Gut
Präsident

Stéfanie Trautweiler
Geschäftsleiterin

ulrich.gut@unser-recht.ch
Tel.: 079 422 29 49

UNSER RECHT ist eine Denkfabrik für Recht und Politik, die sich seit 2007 für die Geltung, Achtung und Weiterentwicklung von Grundrechten, Rechtsstaatlichkeit und Völkerrecht in der Schweiz und in Europa einsetzt und für eine Politik, die sich an diesen Grundsätzen orientiert.

Verband Aargauischer Stromversorger
VAS
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg

per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Brugg 02.09.2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Aargauischer Stromversorger VAS dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der VAS vertritt 95 Verteilnetzbetreiber aus den Kantonen Aargau und Zug, weshalb der Verband im Folgenden nur zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen) Stellung nehmen wird.

In der Beilage lassen wir Ihnen eine detaillierte Stellungnahme mit Anträgen zukommen. Wir erlauben uns, im Folgenden die wichtigsten Themen aus unserer Sicht auszuführen.

Stromabkommen

Der VAS anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen. Damit entsteht ein grösserer Markt und damit auch ein Potenzial für tendenziell tiefere Energiepreise.

Das vorliegend ausgehandelte Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses hat jedoch einige gravierende Mängel:

- Die ausgehandelte Integrationsmethode im Stromabkommen bedeutet, dass die Schweiz künftig die Rechtsakte der EU direkt anwendet, ohne in Landesrecht zu überführen. Die Schweiz muss ihr «Landesrecht anpassen, wenn es den Bestimmungen der integrierten EU-Rechtsakte widerspricht oder wenn eine Präzisierung derselben notwendig ist.»¹ Damit entsteht eine verpflichtende, direkt anwendbare Übernahme von EU-Recht. Für Schweizer Unternehmen in der Energiebranche bedeutet dies, dass alles, was Gegenstand des Stromabkommens ist, in Zukunft einseitig durch die EU

¹ Erläuternder Bericht, S. 74.

abgeändert werden kann. Der Einfluss auf die eigene Versorgungssicherheit reduziert sich und auf schweizerische Eigenheiten kann künftig nicht mehr eingegangen werden. Die in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse werden ausgehebelt, womit auch eine drohende, weitere Überregulierung künftig hingenommen werden muss.

- Die Bestimmungen im Stromabkommen (Art. 40 zum Informationsaustausch; Anhang I) führen dazu, dass künftig nicht nur die schweizerische Elektrizitätskommission (ElCom), sondern auch die EU-Regulierungsbehörde die Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht nur überwachen wird, sondern dass ACER Anfragen an Schweizer Unternehmen machen darf, die direkt beantwortet werden müssten. Damit ist ein weiterer, unnötiger Aufwand für die Schweizer Unternehmen der Energiebranche, auch für die Verteilnetzbetreiber, absehbar. In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der ACER erweitert, es ist deshalb denkbar, dass ACER künftig sogar Sanktionskompetenzen bei Schweizer Unternehmen erhalten wird. Bestimmungen in Anhang I zum Stromabkommen lassen zudem den Schluss zu, dass Mitarbeiter der ACER direkt Prüfhandlungen in Schweizer Unternehmen vornehmen können. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip. Es wäre staatspolitisch doch sehr fragwürdig, wenn sich Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Beamten rechtfertigen müssten.
- Ebenfalls erachten wir Artikel 9 des Stromabkommens als problematisch. Er besagt gemäss unserer Interpretation, dass die Befugnisse der EU nach Ablauf von sechs Jahren auch im Bereich der Bereitstellung der Reserven für die Stromversorgungssicherheit ausgeweitet werden. Künftig dürfte die EU darüber entscheiden, ob die Schweiz ihre Kraftwerksreserven gemäss EU-Recht vergibt und wie oben ausgeführt, kann die EU unilateral zu einem für die Schweiz nachteiligen Schluss kommen.
- Schliesslich erachten wir die Berechnung des Finanzbeitrags gemäss Artikel 49, den die Schweiz an die EU für die Finanzierung von ACER und der Unionsdatenbank entrichten muss, für völlig ungeeignet. Die Berechnung basiert nämlich auf dem BIP der Schweiz im Verhältnis zum BIP der EU. Das BIP tut unserer Meinung nach in diesem Bereich überhaupt nichts zur Sache. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Finanzbeitrag durch die Schweizer Unternehmen der Energiebranche bezahlt werden müsste.

Aus Sicht des VAS ist das ausgehandelte Stromabkommen ein für die Schweiz schlechtes Verhandlungsergebnis. Innerstaatlich stellt sich für den VAS vor allem die Frage, wie teuer sich der Bundesrat und das Parlament dieses Stromabkommen mit Zugeständnissen an die Gewerkschaften und den Konsumentenschutz erkaufen wollen. So wie das Stromabkommen aktuell innerstaatlich umgesetzt werden soll, ist es für den VAS nicht annehmbar. Es braucht dringend Korrekturen, damit der VAS das Stromabkommen unterstützen kann.

Strommarktöffnung – ja, aber richtig

Eine Annahme des Stromabkommens bedingt die komplette Öffnung des Strommarkts in der Schweiz. Bereits seit 2009 können Endkunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 100 MWh den Lieferanten selbst wählen. Neu sollen alle Kundinnen und Kunden ihren Stromlieferanten selber wählen können.

Eine komplette Strommarktöffnung bietet vielerlei Chancen. Ist sie richtig ausgestaltet, können der regulatorische Ballast abgeworfen und die rechtlichen Rahmenbedingungen (EnG und StromVG) komplett neu konzipiert werden. Dies würde zu einem Effizienzgewinn innerhalb der Strombranche führen, was letztlich den Konsumenten zugutekommt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können wieder zu ihrer Kernaufgabe, nämlich die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, sicheren Stromversorgung, zurückkehren und müssen sich nicht mehr mit Tausenden von Seiten von immer wieder wechselnden Regulatorien herumschlagen. Diese Chance verpasst der Bundesrat mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen leider komplett.

Im freien Markt werden verschiedene Produkte mit unterschiedlichen Laufzeiten angeboten, wie sie auch im Hypothekemarkt üblich sind. Sämtliche eben erst neu eingeführten Konstrukte wie virtuelle ZEV, Lokale Elektrizitätsgemeinschaften etc. können ersatzlos gestrichen werden, weil im freien Markt ohnehin jeder als Produzent bzw. Lieferant agieren kann. Marktgerechte Bedingungen würden für Prosumer und Konsumenten gelten. Ausserdem werden unterschiedlichen Stromqualitäten (Herkunftsnachweise) zur Wahl stehen. Konsumentinnen und Konsumenten können sich aufgrund verschiedener Produktangebote auf dem Markt auf eine verlässliche Stromversorgung zu planbaren Kosten verlassen.

Position

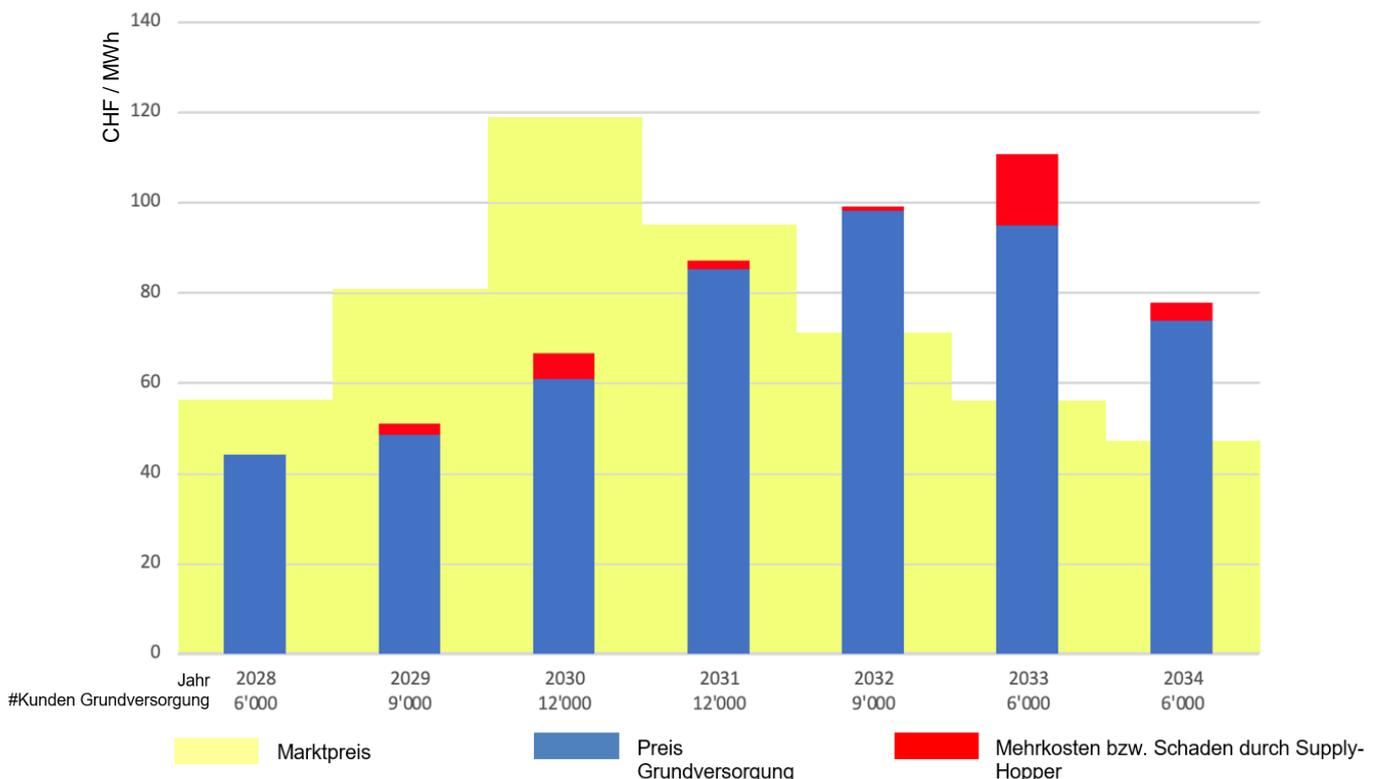
Der VAS ist für einen vollständig liberalisierten Strommarkt, da dieser gesamtwirtschaftliche Vorteile bringt. Aber der VAS lehnt eine Grundversorgung mit regulierten Preisen ab, ansonsten die Vorteile einer Marktöffnung aufgrund einer noch grösseren Überregulierung sogleich wieder verschwinden.

Regulierte Grundversorgung – aufwändig, unattraktiv, teuer

Der Bundesrat sieht weiterhin eine Grundversorgung mit regulierten Preisen vor, obwohl diese volkswirtschaftlich klar nachteilig ist und auch den Konsumentinnen und Konsumenten mehr Nach- als Vorteile bringt.

Die Liberalisierung der Telekommunikation hat gezeigt, dass es für die Konsumentinnen und Konsumenten kein Problem darstellt, aus verschiedenen Produktangeboten auszuwählen und Anbieterwechsel zu vollziehen. So wie die Konsumentinnen und Konsumenten befähigt sind, sich frei im Telekommunikationsmarkt oder im Hypothekenmarkt zu bewegen, werden sie es auch im Strommarkt können.

Folgende Abbildung zeigt, dass eine regulierte Grundversorgung und einer Wechselmöglichkeit von der Grundversorgung in den freien Markt und zurück zum Nachteil derjenigen Konsumentinnen und Konsumenten ist, die sich im «Sorglospaket» Grundversorgung befinden. Und deren Schutz der Bundesrat mit dieser regulierten Grundversorgung als Ziel vorgibt.



- In einem Marktumfeld, in welchem der Marktpreis ansteigt, kehren die Kunden in die Grundversorgung zurück, weil der Grundversorgungspreis tiefer ist. Das bedeutet aber, dass das Energieversorgungsunternehmen (EVU) die fehlende Energie teurer auf dem Markt nachbeschaffen muss. Es entstehen also Mehrkosten durch diese sogenannten «Supply-Hopper» (Angebotshüpfer). Diese Mehrkosten werden im Folgejahr in den Grundversorgungstarif eingepreist, womit alle, die schon immer in der Grundversorgung waren, mehr bezahlen, weil die «Supply-Hopper» ein klassisches Cherry-Picking anwenden.
- Sinken die Marktpreise unter die Grundversorgungstarife, dann wird ein Teil der Kunden aus der Grundversorgung in den freien Markt wechseln. In diesem Fall muss die teuer beschaffte Energie durch das EVU bei sinkenden Marktpreisen – also zu einem deutlich tieferen Preis – auf dem Markt verkauft werden, was zu Verlusten führt. Auch diese Verluste bzw. dieser Schaden wird in die Tarife der Grundversorgung eingerechnet.

Dieser Mechanismus spielt immer, wenn die freie Möglichkeit besteht, zwischen der Grundversorgung und dem freien Markt hin und her zu wechseln. Und genau das sieht der Bundesrat vor. Zwar soll bei einem Wechsel eine Wechselgebühr erhoben werden, doch wie hoch soll diese sein? Eigentlich müsste sie den verursachten Mehrkosten bzw. dem verursachten Schaden entsprechen, damit niemand in diesem System benachteiligt wird. Der Bundesrat schlägt deshalb ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld vor, was aber nach Vorgaben des Regulators (Schweizerische Elektrizitätskommission, ElCom) aufwändig berechnet und durch diesen Regulator überwacht werden muss. Das ist mit viel unnötigem Aufwand – und damit auch unnötigen Kosten – verbunden. Und es ist zu bezweifeln, dass letztlich tatsächlich ein kostendeckendes Ein- oder Austrittsgeld resultiert. Im Gesetzesentwurf ist nichts dazu enthalten.

Somit ist eine regulierte Grundversorgung mit Wechselmöglichkeit zwischen Grundversorgung und Markt für diejenigen Konsumentinnen und Konsumenten, die das «Sorglospaket» Grundversorgung wählen, immer unattraktiv. Deshalb gaukelt sie vor, was sie nicht halten kann, es braucht sie nicht und der VAS lehnt sie klar ab.

Der Konsumentenschutz für Haushaltskunden und kleine Unternehmen ist wichtig und wird mit einem Vergleichsportal für Produktangebote, einer Ombudsstelle mit Schlichtungsmöglichkeit, einer Registrierungspflicht für Stromlieferanten und klaren Vertragsvorgaben für Lieferanten mit mehr als 50'000 Kunden gestärkt. Alle diese Instrumente sind nur in einem vollständig liberalisierten Markt notwendig. Der VAS ist daher klar der Auffassung, dass diese Instrumente wichtig sind, um den Konsumentinnen und Konsumenten die Angst vor einer vollständigen Marktöffnung zu nehmen, und daher auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen auch aus Sicht des Konsumentenschutzes verzichtet werden kann.

Der VAS verweist zudem auf die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie. In Art. 5 ist sie eigentlich relativ klar: Abs. 3 regelt, dass nur unter gewissen Bedingungen Haushaltskunden geschützt werden dürfen. Staatliche Eingriffe unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5. Die Aufzählung gilt kumulativ. Nachfolgend listet der VAS Bedingungen auf, die bei einer regulierten Grundversorgung mit Preisregulierung eben gerade nicht erfüllt werden:

1. Die staatlichen Eingriffe müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (lit. a). Wie vorher aufgezeigt, erfüllt die regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung dies eben gerade nicht. Sie ist vorgegaukelter Konsumentenschutz.
2. Mit den staatlichen Eingriffen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den Kunden sichergestellt werden (lit. c). Das ist mit der Grundversorgung nicht der Fall.
3. Die staatlichen Eingriffe müssen zeitlich begrenzt sein (lit. d). Auch das ist nicht vorgesehen.

Abs. 6 sagt zudem, dass ein **Übergangszeitraum** geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge hergestellt ist. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht also klar keine unbefristete regulierte Grundversorgung vor wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Eine regulierte Grundversorgung dürfte also höchstens für einen Übergangszeitraum überhaupt bestehen.

Weiter besagt Art. 27, dass alle Haushaltskunden und, wenn notwendig, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen. Sie müssen das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität **zu wettbewerbsfähigen**, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien **Preisen** haben. Die EU-Richtlinie verlangt aber keine regulierte Grundversorgung mit einer Preisregulierung! Eine garantierte Versorgung im Sinne der aktuell in der Schweiz geltenden Ersatzversorgung zu Marktpreisen wäre vollkommen ausreichend, entspricht der Vorgaben der EU und schützt die Konsumenten vor allfälligen Ausfällen des Lieferanten.

Art. 28 gibt schliesslich vor, dass ein Verbraucherschutz gewährleistet werden muss, «insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbeilegungsverfahren.» Das kann auch ohne regulierte Grundversorgung bestens gewährleistet werden. Der Gesetzesentwurf enthält mit der Ombudsstelle oder der geforderten Vergleichsplattform Beispiele hierfür.

Selbst wenn der Bundesrat mit dem Stromabkommen für die Schweiz Ausnahmen zur regulierten Grundversorgung ausgehandelt hat, heisst dies nicht, dass die Schweiz diese so umsetzen muss. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist klar liberaler ausgestaltet als dies der Bundesrat innerstaatlich umsetzen möchte. Damit entstehen Marktverzerrungen und Nachteile für die Schweizer Marktakteure. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz über die Vorgaben aus der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen muss und damit die Vorteile des liberalisierten Marktes preisgibt.

Fazit

Der VAS kommt zum Schluss, dass die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie weitaus liberalere Vorgaben macht, als der Bundesrat in seinem Entwurf vorschlägt. Die Schweiz soll gemäss Bundesrat eine massive Regulierung einführen, weitaus mehr als es die EU-Mitgliedstaaten durch die Richtlinie auferlegt erhalten haben. Der Bundesrat will die immense Regulierung im Strombereich beibehalten und gleichzeitig den Strommarkt vollständig öffnen. Das widerspricht sich fundamental. Denn eine Liberalisierung sollte immer mit einer Deregulierung einhergehen, weil ansonsten keine Effizienzvorteile durch den Markt erzielt werden können. Die vom Bundesrat vorgeschlagene regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen bedeutet eine Wettbewerbsverzerrung, verursacht unnötige Regulierung und führt zu hohen Vollzugskosten. Damit schlägt der Bundesrat ein neues Regulierungsungetüm vor statt endlich den Markt spielen zu lassen wie bspw. in der Telekommunikation, wo die Liberalisierung ein voller Erfolg ist – ohne regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen.

Position

Der VAS ist gegen eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen im liberalisierten Strommarkt. Neben der grundsätzlichen Nicht-Kompatibilität mit der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie wird diese vorgeschlagene Grundversorgung auch nie halten können, was sich die Politik davon verspricht, nämlich eine gesicherte Versorgung zu moderaten Preisen. Die Grundversorgung wie sie der Bundesrat in dieser Vorlage angedacht hat, ist auf jeden Fall immer teuer für die Kunden, aufwändig für die Netzbetreiber und im Endergebnis schlicht unattraktiv.

Statt eine regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung setzt der VAS auf eine Grundversorgung gemäss Art. 27 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinne einer «garantierten» Versorgung (Ersatzversorgung nach geltendem Recht). Diese schützt die Konsumentinnen und Konsumenten bei einem vertragslosem Zustand oder wenn ihr Stromlieferant plötzlich ausfällt und keinen Strom mehr liefern kann. In diesen Fällen springt das lokale EVU ein und übernimmt im Sinne des Service Public die Beschaffung und Lieferung von Strom für die betroffenen Konsumenten. Zum Schutz der Konsumenten sollen weitere Massnahmen erfolgen, wie sie der Bundesrat aufzeigt (Vertragsvorgaben, Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle). Damit wird Art. 28 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie entsprochen. Der Vorteil ist, dass es keine regulierten Preise mehr gibt, die von der EICom überwacht werden müssen. Damit entfällt viel unnötiger Aufwand, der für die Konsumenten nur unattraktiv und teuer ist.

Die Konsumentinnen und Konsumenten müssen keine Angst davor haben, eines Tages ohne Strom im Dunkeln zu sitzen. Die lokalen Netzbetreiber sorgen zu jeder Zeit dafür, dass ihre Kundinnen und Kunden mit Strom versorgt werden. Was der VAS vorschlägt, ist das bereits

heute zur Anwendung kommende Verfahren der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c StromVG, wenn nämlich Grosskunden im freien Markt plötzlich über keinen Stromliefervertrag mehr verfügen. Es könnte ganz einfach auf alle Konsumentinnen und Konsumenten ausgeweitet werden. Der VAS orientiert sich dabei am bereits liberalisierten Telekommunikationsmarkt oder an der Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie in den Niederlanden.² Was der VAS fordert, ist also zum einen mit EU-Recht kompatibel und zum anderen in anderen Ländern bereits etabliert.

Als begleitende Konsumentenschutzmassnahmen sollen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Instrumente Vergleichsplattform, Lieferantenregistrierungspflicht, Ombudsstelle, Vertragsvorgaben umgesetzt werden. Der VAS ist der Überzeugung, dass die Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich in einem liberalisierten Markt durch den Wettbewerb genügend geschützt sind, unerwünschte Nebeneffekte können mit den vorgeschlagenen vier Instrumenten aber aufgefangen werden.

Anträge

- Antrag: Die Art. Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG sind ersatzlos zu streichen.
Begründung: Es ist auf eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen zu verzichten.
- Antrag: Art. 7c StromVG «Ersatzversorgung» ist in «Grundversorgung» umzubenennen.
Begründung: Die Netzbetreiber sind in einem vollständig liberalisierten Markt in ihrem Netzgebiet dafür zuständig, eine garantierte Versorgung sicherzustellen. Sie beliefern die Endverbraucher, wenn diese beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben oder deren Lieferant ausfällt.
- Eventualantrag: Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b StromVG werden 5 Jahre nach Inkrafttreten der vollständigen Strommarktöffnung ausser Kraft gesetzt.
Begründung: Eventualiter ist die regulierte Grundversorgung mit einer Sunset-Klausel zu versehen, so wie dies die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinnes eines Übergangszeitraums auch vorschreibt.
- Eventualantrag: Art. 6 Abs. 4 wird so abgeändert, dass die entstehenden wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten aufgrund eines unterjährigen Ein- oder Austritts in oder aus der Grundversorgung verursachergerecht verrechnet werden können. Ansonsten haben immer die grundversorgten Kunden das Nachsehen, das darf nicht sein.

² Bericht vom 25. März 2024 zur Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2, Frontier Economics, verfügbar unter www.bfe.admin.ch > Versorgung > Stromversorgung > Stromversorgungsgesetz > Dokumente > Hintergrundstudien Strommarktöffnung > Bericht Grundversorgung und Preisregulierung in ausgewählten Ländern der EU, Ergebnisse für Phase 2.

Staatliche Beihilfen

Überbrückungshilfen für einzelne Industriezweige wie sie im Art. 14^{bis} StromVG für die Stahlindustrie festgeschrieben sind, widersprechen nach Ansicht des VAS dem EU-Recht und auch den im Stromabkommen mit EU-Recht als vereinbar ausgehandelten staatlichen Beihilfen. Eine Förderung von einzelnen Branchen ist nicht diskriminierungsfrei. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens sind diese deshalb zu streichen.

Antrag

- Antrag: Art. 14^{bis} StromVG ist zu streichen.

Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), virtuelle ZEV und Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)

Gemäss Art. 15 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die Endkunden das Recht, selbst erzeugten Strom entweder direkt oder über Aggregatoren zu verkaufen. Sie können auch an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Damit sind in einem vollständig liberalisierten Markt nach Ansicht des VAS Zusammenschluss-Konstrukte wie ZEV, vZEV oder LEG nicht mehr notwendig. Jeder Prosumer kann frei auf dem Markt seine selbst erzeugte Energie entweder selber direkt verkaufen oder über einen Aggregator verkaufen.

Art. 16 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht sogenannte Bürgerenergiegemeinschaften vor, die den Schweizerischen LEG nahe kommen. Allerdings hält sie in Abs. 1 lit. e klar fest, dass diesen Bürgerenergiegemeinschaften transparente, **diskriminierungsfreie und kostenorientierte Netzentgelte** berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.

Gemäss Abs. 3 sind die Bürgerenergiegemeinschaften für die durch sie verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich und agieren als Bilanzgruppenverantwortliche. Ebenso erfolgt eine gemeinsame Nutzung von Strom unbeschadet der geltenden Netzentgelte usw.

Die LEG, die ja wesentlich von einem Abschlag auf dem Netznutzungsentgelt profitiert, entsprechen dem Gebot von Art. 16 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie nicht. Sie sind im Stromabkommen im Anhang III zu den Staatlichen Beihilfen in Abschnitt A auch nicht aufgeführt, also ist gemäss VAS diese Förderung von erneuerbaren Energien über den Netztarif als unzulässige «staatliche Beihilfe» zu qualifizieren.

Der VAS ist der Ansicht, dass es in einem vollständig liberalisierten Markt keine Eigenverbrauchskonstrukte braucht und diese ersatzlos gestrichen werden sollen (nicht erst im zweiten Umsetzungspaket).

Anträge

- Antrag: Art. 16, 17 und 18 EnG sind ersatzlos zu streichen.
- Antrag: Art. 17d und 17e StromVG sind ersatzlos zu streichen.
Begründung: In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es keine Zusammenschluss-Konstrukte mehr, da jeder Produzent seine Energie frei veräussern kann. Die LEG sind zudem mit EU-Recht nicht kompatibel, da eine indirekte Förderung von erneuerbaren Energien über das Netznutzungsentgelt gemäss EU-Recht unzulässig ist.
- Eventualantrag: Art. 17e Abs. 3 streichen.
Begründung: Eine indirekte Förderung über eine Reduktion des Netznutzungsentgelts widerspricht EU-Recht klar. Sofern die LEG weiterbestehen soll, ist diese Reduktion in Abs. 3 zu streichen.

Energieeffizienzmassnahmen – unsinnig und bürokratisch

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes gelten seit 1.1.2025 Vorgaben für Effizienzsteigerungen durch die Stromlieferanten. Diese Vorgaben haben zu einer massiven Bürokratie bei den Stromlieferanten geführt, sie sind unsinnig ausgestaltet und bringen nichts. In einem funktionierenden Markt sorgen die Marktkräfte für Effizienz, auch beim Verbrauch der Energie. Somit ist die vollständige Liberalisierung des Strommarkts die beste Energieeffizienzmassnahme.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass neue in den Markt eintretende Stromlieferanten keinen Referenzwert haben und somit im ersten Jahr einen Marktvorteil haben, was die bisherigen Stromlieferanten diskriminiert.

Des Weiteren wird die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark beschäftigen. Die Ressourcen sollten für diese wichtige Transformation eingesetzt werden können, statt für unbrauchbare, unnötige, unsinnige und bürokratische Energieeffizienzmassnahmen.

Antrag

- Die Energieeffizienzmassnahmen nach Art. 46b EnG sind ersatzlos zu streichen.

Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

Es ist völlig unnötig, die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen in der Strombranche zu beobachten und notfalls Massnahmen zu ergreifen. Die Branche ist konfrontiert mit einem erheblichen Fachkräftemangel. Die Überregulierung mit dem neuen Stromgesetz absorbiert Fachkräfte für Aufgaben, die keinen volkswirtschaftlichen Mehrwert bieten (bspw. Effizienzvorgaben, LEG uvm.). Eine Marktöffnung bietet die Chance, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den EVU wieder ihrer angestammten Arbeit nachgehen können. Die Marktöffnung ist also eine Chance und wird keine negativen Auswirkungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben.

Im Sinne der Effizienz kann auf diese Bestimmung und damit eine weitere Berichterstattung durch die EICom verzichtet werden. Es gibt zudem keine Pflicht aus dem Stromabkommen. Für

allfällige Umschulungen und Weiterbildungen ist zudem nicht der Staat, sondern sind die Unternehmen verantwortlich bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.

Eventualiter soll das SECO für die Arbeitsmarktaufsicht eingesetzt werden, so wie dies in allen anderen Branchen auch der Fall ist.

Antrag

- Antrag: Art. 23c StromVG ist zu streichen.
- Eventualiter: Abs. 1 ist so anzupassen, dass nicht die ElCom, sondern das SECO für diese Aufgabe zuständig ist.

Abnahme- und Vergütungspflicht – vereinfachen und dem Markt aussetzen

Das heutige System, dass jeder Netzbetreiber Tarife für die Abnahmevergütung berechnet, ist kompliziert und führt je nach Verteilnetzbetreiber zu unterschiedlichen Vergütungen, was – nachvollziehbar – bei den Kundinnen und Kunden zu Unmut führt. Der Tarif soll daher nicht mehr von einer «Einigung über die Vergütung» zwischen Netzbetreiber und Produzent abhängig sein, sondern alleine vom Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung so wie dies der Bundesrat in Art. 15 Abs. 2 lit. a EnG vorsieht. Schweizweit sollen so gleiche Tarife für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gelten. Für die Abwicklung soll zudem eine zentrale Abnahmestelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht geschaffen werden.

Weiter ist dringend notwendig, dass alleine der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz im Zeitpunkt der Einspeisung für die Vergütung massgebend ist und die Minimalvergütungen abgeschafft werden. Der Fehlanreiz, den Markt und die Netze bei Negativpreisen weiter mit Strom zu überschütten, muss wegfallen. Es müssen Anreize für den Eigenverbrauch auch bei den Abnahme- und Vergütungstarifen gesetzt werden.

Anträge

- Antrag: In Art. 15 EnG ist für die Abnahme- und Vergütungspflicht eine zentrale Abnahmestelle zu schaffen.
- Eventualantrag: Art. 15 EnG Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: «Für die Vergütung gilt Folgendes: ...».
Begründung: Die Vergütung soll einzig dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung entsprechen. Der Netzbetreiber nimmt aber den Strom weiterhin in seinem Netzgebiet ab.

So viel Markt wie möglich, nur so viel Regulierung wie notwendig

Der VAS spricht sich für das Stromabkommen aus, wenn die vollständige Strommarktöffnung die vom VAS in den vorstehenden Erwägungen ausgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Keine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen
2. Abschaffung der staatlichen Beihilfen und indirekten Förderungen von erneuerbaren Energien über das Netz
3. Massive Deregulierung (Energieeffizienzvorgaben, Konstrukte zum Eigenverbrauchs-Zusammenschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht).

Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, so viel Markt wie möglich einzuführen. Dies bedingt einen massiven Abbau der heutigen Überregulierung. Die Einführung einer vollständigen Strommarktöffnung bei gleichbleibenden Regulatorien in Energie- und Stromversorgungsgesetz sind für den VAS inakzeptabel.

Unser Verband zählt 95 Mitglieder, die sowohl mehrheitlich gut in der lokalen und kantonalen Politik vernetzt sind, als auch gegenüber ihren Kundinnen und Kunden eine hohe Glaubwürdigkeit besitzen. Sollte die Regulierung gemäss vorstehenden Erläuterungen angepasst werden, wird der VAS die vollständige Strommarktöffnung mit voller Kraft unterstützen.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Anträge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Markus Blättler
Präsident



Johnny Strebel
Geschäftsleiter



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Verband Aargauischer Stromversorger
VAS
Gaswerkstrasse 5
5200 Brugg

Datum der Stellungnahme:

6. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Johnny Strebel, 056 441 08 79, info@vas.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Im Grundsatz ja, der VAS ist für ein Stromabkommen. Die Frage ist aber immer, welchen Preis die Schweiz dafür zahlt.

Der VAS vertritt 95 Verteilnetz-betreiber aus den Kantonen Aargau und Zug, weshalb der Verband im Folgenden nur zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen) Stellung nehmen wird.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der VAS anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen. Damit entsteht ein grösserer Markt und damit auch ein Potenzial für tendenziell tiefere Energiepreise.

Das vorliegend ausgehandelte Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Dieses hat jedoch einige gravierende Mängel:

- Die ausgehandelte Integrationsmethode im Stromabkommen bedeutet, dass die Schweiz künftig die Rechtsakte der EU direkt anwendet, ohne in Landesrecht zu überführen. Die Schweiz muss ihr «Landesrecht anpassen, wenn es den Bestimmungen der integrierten EU-Rechtsakte widerspricht oder wenn eine Präzisierung derselben notwendig ist. Damit entsteht eine verpflichtende, direkt anwendbare Übernahme von EU-Recht. Für Schweizer Unternehmen in der Energiebranche bedeutet dies, dass alles, was Gegenstand des Stromabkommens ist, in Zukunft einseitig durch die EU abgeändert werden kann. Der Einfluss auf die eigene Versorgungssicherheit reduziert sich und auf schweizerische Eigenheiten kann künftig nicht mehr eingegangen werden. Die in der Schweiz etablierten demokratischen Prozesse werden ausgehebelt, womit auch eine drohende, weitere Überregulierung künftig hingenommen werden muss.
- Die Bestimmungen im Stromabkommen (Art. 40 zum Informationsaustausch; Anhang I) führen dazu, dass künftig nicht nur die schweizerische Elektrizitätskommission (ElCom), sondern auch die EU-Regulierungsbehörde die Schweizer Verteilnetzbetreiber nicht nur überwachen wird, sondern dass ACER Anfragen an Schweizer Unternehmen machen darf, die direkt beantwortet werden müssten. Damit ist ein weiterer, unnötiger Aufwand für die Schweizer Unternehmen der Energiebranche, auch für die Verteilnetzbetreiber, absehbar. In der Vergangenheit wurden die Befugnisse der ACER erweitert, es ist deshalb denkbar, dass ACER künftig sogar Sanktionskompetenzen bei Schweizer Unternehmen erhalten wird. Bestimmungen in Anhang I zum Stromabkommen lassen zudem den Schluss zu, dass Mitarbeiter der ACER direkt Prüfhandlungen in Schweizer Unternehmen vornehmen können. Dies widerspricht dem Territorialitätsprinzip. Es wäre staatspolitisch doch sehr fragwürdig, wenn sich Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Beamten rechtfertigen müssten.
- Ebenfalls erachten wir Artikel 9 des Stromabkommens als problematisch. Er besagt gemäss unserer Interpretation, dass die Befugnisse der EU nach Ablauf von sechs Jahren auch im Bereich der Bereitstellung der Reserven für die Stromversorgungssicherheit ausgeweitet werden. Künftig dürfte die EU darüber entscheiden, ob die Schweiz ihre Kraftwerksreserven gemäss EU-Recht vergibt und wie oben ausgeführt, kann die EU unilateral zu einem für die Schweiz nachteiligen Schluss kommen.
- Schliesslich erachten wir die Berechnung des Finanzbeitrags gemäss Artikel 49, den die Schweiz an die EU für die Finanzierung von ACER und der Unionsdatenbank entrichten muss, für völlig ungeeignet. Die Berechnung basiert nämlich auf dem BIP der Schweiz im Verhältnis zum

BIP der EU. Das BIP tut unserer Meinung nach in diesem Bereich überhaupt nichts zur Sache. Jedenfalls kann davon ausgegangen werden, dass dieser hohe Finanzbeitrag durch die Schweizer Unternehmen der Energiebranche bezahlt werden müsste.

Aus Sicht des VAS ist das ausgehandelte Stromabkommen ein für die Schweiz schlechtes Verhandlungsergebnis.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Innerstaatlich hat sich der Bundesrat dieses Stromabkommen mit Zugeständnissen an die Gewerkschaften und den Konsumentenschutz teuer erkaufte. So wie das Stromabkommen aktuell innerstaatlich umgesetzt werden soll, ist es für den VAS nicht annehmbar. Es braucht dringend Korrekturen, damit der VAS das Stromabkommen unterstützen kann.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Weiterentwicklungsteil			
3.2.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.2.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	15	Es ist neu eine zentrale Abnahmestelle für die Abnahme- und Vergütungspflicht zu schaffen.	Das heutige System, dass jeder Netzbetreiber Tarife für die Abnahmevergütung berechnet, ist zu kompliziert. Schweizweit sollen gleiche Tarife (Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung) für die Abnahme von Strom aus erneuerbaren Energien gelten.
	15	Eventualiter Abs. 1: <u>Netzbetreiber</u> und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:	Es gibt keinen Grund, den «Netzbetreiber» nach geltendem Recht durch den «Grundversorger» zu ersetzen. Sofern keine zentrale Abnahmestelle geschaffen wird, soll «Grundversorger» durch «Netzbetreiber» ersetzt werden.

	15	<p>Abs. 1^{bis}: streichen Abs. 1^{ter}: streichen Abs. 1^{quater}: streichen</p>	<p>Die Absätze 1^{bis} bis 1^{quater} gelten ab 1.1.2026 und würden durch Abs. 2 abgelöst. Aus der synoptischen Darstellung der Vernehmlassungsunterlage wird geltendes Recht verglichen. Der VAS möchte mit dem Antrag sicherstellen, dass diese Streichungen vollzogen werden.</p> <p>Dass der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz im Zeitpunkt der Einspeisung für die Vergütung massgebend sein soll, wird ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Wichtig ist, dass die Minimalvergütungen (Abs. 1^{bis}) abgeschafft werden, damit keine Fehlanreize gesetzt werden, bei Negativpreisen weiter Strom einzuspeisen und damit bei den Verteilnetzbetreibern massive kommerzielle und technische Probleme zu verursachen. Es müssen Anreize für den Eigenverbrauch auch bei den Abnahme- und Vergütungstarifen gesetzt werden.</p>
--	----	---	---

	15	<p>Abs. 2: <u>Für die Vergütung gilt Folgendes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte. 	Siehe oben.
	16, 17, 18, 18a	Streichen.	In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es keine solchen Konstrukte mehr, da jeder Produzent seine Energie frei veräußern kann.

	29d	<p>Abs. 4: Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>Es ist richtig und wichtig, dass bei negativen Marktpreisen keine Marktprämie ausgerichtet wird. Der Änderungsantrag soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Perioden an der EPEX Spot verkürzen könnten (und sollten). Außerdem würde «länger als» bedeuten, dass eine negative Periode (Stunde) die Vergütungspflicht nicht aushebelt.</p>
	33a	<p>Abs. 2^{bis}: Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>Siehe oben.</p>

	46b	Streichen.	<p>Mit dem Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes gelten seit 1.1.2025 Vorgaben für Effizienzsteigerungen durch die Stromlieferanten. Diese Vorgaben haben zu einer massiven Bürokratie bei den Stromlieferanten geführt, sie sind unsinnig ausgestaltet und bringen nichts. In einem funktionierenden Markt sorgen die Marktkräfte für Effizienz, auch beim Verbrauch der Energie. Somit ist die vollständige Liberalisierung des Strommarkts die beste Energieeffizienzmassnahme.</p> <p>Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass neue in den Markt eintretende Stromlieferanten keinen Referenzwert haben und somit im ersten Jahr einen Marktvorteil haben, was die bisherigen Stromlieferanten diskriminiert.</p> <p>Des Weiteren wird die Umsetzung der vollständigen Marktöffnung die Energieversorgungsunternehmen in der Schweiz stark beschäftigen. Die Ressourcen sollten für diese wichtige Transformation eingesetzt werden können, statt für unbrauchbare, unnötige, unsinnige und bürokratische Energieeffizienzmassnahmen.</p>
	75d	Streichen.	<p>Siehe Bemerkungen zu Art. 15 EnG, die Minimalvergütungen sind so rasch wie möglich abzuschaffen.</p>

<p>3.2.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>4</p>	<p>Abs. 1 lit. b^{bis}: Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	<p>Der VAS ist klar für die Abschaffung der regulierten Grundversorgung mit regulierten Preisen. In einem freien Markt sollte es keine regulierte Grundversorgung mehr geben, sondern nur noch eine Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung (= heutige Ersatzversorgung).</p>
	<p>4</p>	<p>Abs. 1 lit. k (neu): <u>Stromliefervertrag: Vertrag zwischen einem Lieferanten und einem Endverbraucher über die Versorgung mit Elektrizität.</u></p>	<p>Die neuen Akteure, welche nicht in der Verordnung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie geregelt sind, müssen präzise definiert werden.</p>
	<p>4a</p>	<p>Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl. <u>Sie haben die Freiheit, mehr als einen Stromliefervertrag zur selben Zeit zu haben.</u></p>	<p>Der Änderungsvorschlag entspricht Art. 4 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie und ist entsprechend zu ergänzen.</p>

	4b	Abs. 1: streichen	<p>«Hinreichend» und «genügend» sind keine juristisch verwendbaren Grössen. Jeder Lieferant ist selbst daran interessiert, die personellen und technischen Ressourcen sowie finanziellen Mittel bereitzustellen, ansonsten er im freien Markt keine Chance hat.</p> <p>Zudem stellt diese Bestimmung eine Markteintrittshürde dar, was den Wettbewerb nicht fördert und Art. 3 Abs. 3 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie widerspricht.</p> <p>Alle bereits auf dem Schweizer Markt tätigen Lieferanten erfüllen diese Auflagen bereits, deshalb ist eine gesetzliche Verpflichtung nicht angebracht. Wer keinen Kundendienst hat, wird kaum von einem Kunden als Lieferant ausgewählt – sofern dies einem Kunden wichtig ist.</p> <p>Jedes Unternehmen hat ein Interesse an einem angemessenen und wirksamen Risikomanagement. Als Vorbild für die Registrierungspflicht sollte die Telekommunikation dienen. Es gelten nur einige wenige Bedingungen.</p> <p>Fazit: Abs. 1 muss gesetzlich nicht verankert werden.</p>
--	----	-------------------	---

	4b	Abs. 2: <u>Die Lieferanten</u> müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (El-Com) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.	Als Folge der Streichung von Abs. 1 eine Ergänzung in Abs. 2.
	4d	Abs. 3: Der Bundesrat <u>Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft</u> regelt <u>regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).	<p>Es ist das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden. Der Bundesrat ist nicht die richtige Stelle, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und Vorgaben festzulegen. Die Branche muss diesen Lieferantenwechsel auch international abstimmen. Eine Regelung durch die Branche ermöglicht zudem, rasch die Prozesse – falls notwendig – anzupassen, was bei einer Verordnung des Bundes nicht möglich ist.</p> <p>Die Telekommunikation soll als Vorbild dienen: Die zentrale Datenplattform für Kundenwechsel ist dort eine Branchenlösung, nicht eine gesetzliche Vorschrift. Bei einer vollständigen Liberalisierung im Strommarkt wird eine solche Datenplattform automatisch notwendig und auch entstehen, da braucht es keine gesetzliche Regelung.</p>

	6, 6a, 7, 7a, 7b	Streichen.	<p>Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist in Art. 5 eigentlich relativ klar:</p> <p>Abs. 3 regelt, dass nur unter gewissen Bedingungen Haushaltskunden geschützt werden dürfen. Staatliche Eingriffe unterliegen den Bedingungen der Absätze 4 und 5.</p> <p>Die Aufzählung gilt kumulativ. Nachfolgend listet der VAS Bedingungen auf, die bei einer regulierten Grundversorgung mit Preisregulierung eben gerade nicht erfüllt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die staatlichen Eingriffe müssen einem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dienen (lit. a). Die regulierte Grundversorgung mit Preisregulierung erfüllt dies eben gerade nicht. Sie ist vorgegaukelter Konsumentenschutz. 2. Mit den staatlichen Eingriffen muss der gleichberechtigte Zugang von Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu den Kunden sichergestellt werden (lit. c). Das ist mit der vorgeschlagenen Grundversorgung nicht der Fall. 3. Die staatlichen Eingriffe müssen zeitlich begrenzt sein (lit. d). Auch das ist nicht vorgesehen. <p>Abs. 6 sagt zudem, dass ein Übergangszeitraum geschaffen wird, bis zwischen den Versorgern ein wirksamer Wettbewerb für Versorgungsverträge</p>
--	------------------	------------	---

			<p>hergestellt ist. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht also klar keine unbefristete regulierte Grundversorgung vor wie sie hier vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Eine regulierte Grundversorgung dürfte also höchstens für einen Übergangszeitraum überhaupt bestehen.</p> <p>Weiter besagt Art. 27, dass alle Haushaltskunden und, wenn notwendig, Kleinunternehmen in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen. Sie müssen das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu wettbewerbsfähigen, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Die EU-Richtlinie verlangt aber keine regulierte Grundversorgung mit einer Preisregulierung! Eine garantierte Versorgung im Sinne der aktuell in der Schweiz geltenden Ersatzversorgung zu Marktpreisen wäre vollkommen ausreichend, entspricht der Vorgaben der EU und schützt die Konsumenten vor allfälligen Ausfällen des Lieferanten.</p> <p>Art. 28 gibt schliesslich vor, dass ein Verbraucherschutz gewährleistet werden muss, «insbesondere bei der Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeinen Informationen und Streitbelegungsverfahren.» Das kann auch ohne regulierte Grundversorgung bestens gewährleistet werden. Der Gesetzesentwurf enthält mit der</p>
--	--	--	--

			<p>Ombudsstelle oder der geforderten Vergleichs- plattform Beispiele hierfür.</p> <p>Selbst wenn der Bundesrat mit dem Stromab- kommen für die Schweiz Ausnahmen zur regu- lierten Grundversorgung ausgehandelt hat, heisst dies nicht, dass die Schweiz diese so umsetzen muss. Die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie ist klar liberaler ausgestaltet als dies der Bundesrat innerstaatlich umsetzen möchte. Damit entstehen Marktverzerrungen und Nachteile für die Schwei- zer Marktakteure. Es ist nicht einzusehen, warum die Schweiz über die Vorgaben aus der EU- Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen muss und damit die Vorteile des liberalisierten Marktes preisgibt.</p> <p>Der VAS ist gegen eine regulierte Grundversor- gung mit regulierten Preisen im liberalisierten Strommarkt. Neben der grundsätzlichen Nicht- Kompatibilität mit der EU-Strombinnenmarkt- Richtlinie wird diese vorgeschlagene Grundver- sorgung auch nie halten können, was sich die Politik davon verspricht, nämlich eine gesicherte Versorgung zu moderaten Preisen.</p> <p>Die Grundversorgung wie sie der Bundesrat in dieser Vorlage angedacht hat, ist auf jeden Fall immer teuer für die Kunden, aufwändig für die Netzbetreiber und im Endergebnis schlicht unat- traktiv. Der VAS schlägt deshalb eine</p>
--	--	--	---

			<p>Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung (Service Public) und der heute bestehenden Ersatzversorgung vor.</p> <p>Zum Schutz der Konsumenten sind zudem Massnahmen vorgesehen wie Vergleichsportal, Vertragsvorgaben, Lieferantenregistrierung oder Ombudsstelle. Eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen ist daher auch aus Sicht des Konsumentenschutzes nicht notwendig. Der Bundesrat schlägt hier ein neues Regulierungsgefüge vor statt endlich den Markt spielen zu lassen wie bspw. in der Telekommunikation, wo die Liberalisierung ein voller Erfolg ist – ohne regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen.</p>
--	--	--	---

	6, 6a, 7, 7a, 7b	Eventualiter Art. 6, 6a, 7, 7a und 7b werden 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Ge- setzes ausser Kraft ge- setzt.	Eventualiter Hält der Bundesrat an der regulierten Grundver- sorgung mit Preisregulierung fest, so ist diese mit einer Sunset-Klausel zu versehen, so wie dies die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie im Sinnes eines Übergangszeitraums auch vorschreibt.
	6	Eventualiter Abs. 4: Tritt ein Endver- braucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversor- ger einen finanziellen Ausgleich für die ihm <u>entstehenden</u> wirt- schaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlan- gen. Die ElCom macht Vorgaben zu den anre- chenbaren Kosten.	Eventualiter Hält der Bundesrat an der regulierten Grundver- sorgung mit Preisregulierung fest, so ist in Art. 6 Abs. 4 sicherzustellen, dass die entstehenden wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten auf- grund eines unterjährigen Ein- oder Austritts in oder aus der Grundversorgung verursacherge- recht verrechnet werden können. Ansonsten ha- ben immer die grundversorgten Kunden das Nachsehen, das darf nicht sein.

	7c	<p>Art. 6 (neu) Grundversorgung</p> <p>Abs. 1: <u>Netzbetreiber sind in ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig. In dieser beliefern sie die Endverbraucher:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben; b. deren Lieferant ausfällt. 	<p>Umbenennung der Ersatzversorgung in Grundversorgung im Sinne einer garantierten Versorgung und im Sinne des Service Public. Die Grundversorgung ist neu die im geltenden Recht definierte Ersatzversorgung.</p> <p>Der VAS plädiert damit für eine Grundversorgung wie sie in den Niederlanden umgesetzt wurde.</p>
	7c	<p>Abs. 2: Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und Termine.</p>	<p>Siehe oben.</p>

	9d	<p>Abs. 1: Verteilnetzbetreiber <u>Netzbetreiber</u>, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>Die Unterscheidung Netzbetreiber / Verteilnetzbetreiber macht keinen Sinn. In Art. 22 Abs. 2bis wird diese Unterscheidung auch nicht gemacht.</p>
--	----	---	--

	12	<p>Abs. 2: Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Netznutzungsentgelt;b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;c. <u>der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG;</u> weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten.d. <u>die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a</u>e. <u>die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b</u>	<p>Durch die Politik entschiedene Abgaben, welche die Endverbraucher zu zahlen haben, sind im Gesetz zu benennen und in den Rechnungen auszuweisen. Es geht nicht an, dass hier der Bundesrat entscheidet.</p>
--	----	---	--

	12	Abs. 3	Es ist sicherzustellen, dass die Anforderungen nicht über jene in der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie hinausgehen und damit gleich lange Spiesse gelten. In dem Sinne ist ohnehin fraglich, ob der Bundesrat regulieren muss.
	14 ^{bis}	Streichen.	Überbrückungshilfen für einzelne Industriezweige widersprechen dem EU-Recht. Sie sind auch gemäss Stromabkommen nicht zulässig. Mit Inkrafttreten des Stromabkommens sind diese deshalb zu streichen.
	17c ^{bis}	Abs. 1 ^{bis} (neu): Die Aggregatoren sind verpflichtet Informationen über die geplante Laststeuerung zu teilen. Die Aggregatoren übernehmen für die von ihnen im Stromnetz verursachten Ungleichgewichte die finanzielle Verantwortung.	Es ist wichtig, dass die Aggregatoren als Bilanzgruppenverantwortliche agieren und für die durch sie verursachten Ungleichgewichte im Netz entsprechend die finanzielle Verantwortung übernehmen. So, wie es die EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie Art. 17 vorsieht.

	17c ^{bis}	Abs. 2: Endverbraucher, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorger keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.	Vollzug aufgrund Streichung der Grundversorgung.
	17c ^{bis}	Abs. 3: Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und <u>oder</u> über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.	Die «oder»-Formulierung ist zwingend, da es eine Differenzierung gibt zwischen abhängigen und unabhängige Aggregatoren. Nicht beide Akteure haben alle Daten zur Verfügung. Da sich dieser Absatz aber auf beide Aggregatoren bezieht, ist eine «oder»-Formulierung angezeigt.

	17d, 17e	Streichen.	<p>Gemäss Art. 15 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie haben die Endkunden das Recht, selbst erzeugten Strom entweder direkt oder über Aggregatoren zu verkaufen. Sie können auch an Flexibilitäts- und Energieeffizienzprogrammen teilnehmen. Damit sind in einem vollständig liberalisierten Markt nach Ansicht des VAS Zusammenschluss-Konstrukte wie ZEV, vZEV oder LEG nicht mehr notwendig. Jeder Prosumer kann frei auf dem Markt seine selbst erzeugte Energie entweder selber direkt verkaufen oder über einen Aggregator verkaufen.</p> <p>Art. 16 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie sieht sogenannte Bürgerenergiegemeinschaften vor, die den Schweizerischen LEG nahe kommen. Allerdings hält sie in Abs. 1 lit. e klar fest, dass diesen Bürgerenergiegemeinschaften transparente, <u>diskriminierungsfreie</u> und <u>kostenorientierte</u> Netzentgelte berechnet werden, damit sichergestellt ist, dass sie in geeigneter und ausgewogener Art und Weise zu den Gesamtsystemkosten beitragen.</p> <p>Gemäss Abs. 3 sind die Bürgerenergiegemeinschaften für die durch sie verursachten Ungleichgewichte finanziell verantwortlich und agieren als Bilanzgruppenverantwortliche. Ebenso erfolgt eine gemeinsame Nutzung von Strom unbeschadet der geltenden Netzentgelte usw.</p>
--	----------	------------	--

			<p>Die LEG, die ja wesentlich von einem Abschlag auf dem Netznutzungsentgelt profitiert, entsprechen dem Gebot von Art. 16 der EU-Strombinnenmarktrichtlinie nicht. Sie sind im Stromabkommen im Anhang III zu den Staatlichen Beihilfen in Abschnitt A auch nicht aufgeführt, also ist gemäss VAS diese Förderung von erneuerbaren Energien über den Netztarif als unzulässige «staatliche Beihilfe» zu qualifizieren.</p> <p>Der VAS ist der Ansicht, dass es in einem vollständig liberalisierten Markt keine Eigenverbrauchsstrukturen braucht und diese ersatzlos gestrichen werden sollen (nicht erst im zweiten Umsetzungspaket).</p> <p>Die Bestimmungen zur LEG in Art. 17d und 17e sind daher ersatzlos zu streichen.</p>
--	--	--	---

	17e	Eventualiter Abs. 2: Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.	Sofern die LEG nicht aus dem Gesetz gestrichen wird, ist in Nachvollzug der Streichung der Grundversorgung eine Anpassung zu machen.
	17e	Eventualiter Abs. 3: streichen.	Eine indirekte Förderung über eine Reduktion des Netznutzungsentgelts widerspricht EU-Recht klar. Sofern die LEG weiterbestehen soll, ist diese Reduktion zu streichen.
	17e	Abs. 4: Das Netznutzungsentgelt und das Entgelt für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sind dem Verteilnetzbetreiber von den einzelnen Endverbrauchern geschuldet.	Sofern die LEG nicht aus dem Gesetz gestrichen wird, ist in Nachvollzug der Streichung der Grundversorgung eine Anpassung zu machen.

	22	Abs. 2 lit. b: Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.	Bei einer Abschaffung der regulierten Grundversorgung muss die EICom auch diese Tarife und Entgelte nicht mehr prüfen. Der Aufwand für die Behörde reduziert sich.
	22	Abs. 2 lit. b ^{bis} : Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der <u>Grundversorgung</u> .	Die Grundversorgung gemäss Vorschlag VAS entspricht der heute im Recht enthaltenen Ersatzversorgung.
	22b	Abs. 1: Die EICom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch. Der Bundesrat regelt die Details. [...]	Die Regelungen sind zu detailliert für die Gesetzesstufe. Der Bundesrat soll die Kompetenz erhalten, gemäss EU-Vorgaben die Details zu regeln. Die lit. a-g sind zu streichen.

	22b	Eventualiter Abs. 1 lit. g: streichen	In einem vollständig liberalisierten Markt braucht es diese Konstrukte nicht mehr. Der Kontrollaufwand für die Behörden sinkt. Sofern die lit. a-g entgegen unseres Hauptantrags nicht gestrichen werden, so sollte mindestens lit. g aufgrund der Streichung der Eigenverbrauchskonstrukte gestrichen werden.
	22b	Abs. 2: Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, <u>ein-schliesslich solche, welche Endverbraucher daran hindern können, gleichzeitig Verträge mit mehreren Lieferanten abzuschliessen</u> , so informiert sie die Wettbewerbskommission.	
	22b	Abs. 4: streichen	Dies muss nicht jetzt geregelt sein, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt geregelt werden, wenn es dann notwendig ist.

	23a	<p>Abs. 1: Die ECom stellt <u>sicher, dass</u> den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung <u>steht</u>, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>Im Erläuternden Bericht steht, dass die ECom verantwortlich ist und sie es selbst machen kann oder Aufträge an Dritte erteilen kann. Also sollte dies im Gesetz entsprechend abgebildet werden. In der EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Dieses kann gemäss Art. 14 Abs. 2 der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinie auch von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen betrieben werden.</p>
	23a	<p>Abs. 2: Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der ECom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>Wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Indem sie das Angebot der Vergleichsplattform liefern, entsteht automatisch eine grössere Nachfrage nach ihrem Produkt, weil viele Endverbraucher diese Vergleichsplattform besuchen werden (analog bspw. Comparis bei den Krankenversicherungen). Es braucht also keine staatlich Verpflichtung.</p>

	23b		Der VAS spricht sich dafür aus, dass die Ombudsstelle gleich wie in der Telekommunikation ausgestaltet wird – dort hat sie sich im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Marktes bewährt. Grundsätzlich soll die Ombudsstelle genau gleich reguliert und umgesetzt werden wie bei der Telekommunikation.
	23b	<p>Abs. 2: Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern Anstrengungen für eine Einigung getätigt wurden und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte</u>. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p>	<p>Gemäss erläuterndem Bericht sollen nur Schlichtungsverfahren durch die Ombudsstelle erfolgen, wenn Kundinnen und Kunden vorgängig erste Schritte unternommen haben, um eine Einigung mit dem EVU zu finden und die nicht offensichtlich missbräuchlich eingeleitet wurden. Dies soll unmissverständlich im Gesetz dargelegt werden.</p> <p>Die Ombudsstelle sollte allen Endverbrauchern zur Verfügung stehen. Denn eine Ombudsstelle ist nur im freien Markt überhaupt notwendig. Hält der Bundesrat an der regulierten Grundversorgung fest, so braucht es für deren Kunden auch keine Ombudsstelle, weil dort die ECom für die Aufsicht zuständig ist. In diesem Falle ist auf eine Ombudsstelle zu verzichten.</p>

	23b	Abs. 3: Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale, <u>sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</u>	Sofern die Ombudsstelle offensichtlich missbräuchlich angerufen wird, trägt nicht die Gegenpartei die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.
	23b	Abs. 5: Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Diese können Fallbeispiele in anonymisierter Form enthalten. {...}	Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen soll nicht erlaubt sein. Die Fälle müssen anonymisiert veröffentlicht werden (analog Ombudsstelle Telekommunikation).

	23c	Streichen.	<p>Diese Bestimmung ist unnötig. Die Branche ist konfrontiert mit einem erheblichen Fachkräftemangel. Die Marktöffnung wird deshalb keine negativen Auswirkungen haben, denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind überall gesucht.</p> <p>Im Sinne der Effizienz kann auf diese Bestimmung und damit eine weitere Berichterstattung durch die EICom verzichtet werden.</p> <p>Es gibt zudem keine Pflicht aus dem Stromabkommen und kann daher gänzlich gestrichen werden. Für allfällige Umschulungen und Weiterbildungen ist zudem nicht der Staat, sondern sind die Unternehmen verantwortlich bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst.</p>
--	-----	------------	--

	23c	Eventualiter Abs. 1: Die EIGem Das SECO beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.	Das SECO macht die Arbeitsmarktaufsicht, das soll auch im Energiemarkt so sein.
--	-----	--	---

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der VAS nimmt nur zum Stromabkommen Stellung.

Der VAS spricht sich für das Stromabkommen aus, wenn die vollständige Strommarktöffnung die vom VAS in den vorstehenden Erwägungen ausgeführten Bedingungen erfüllt:

1. Keine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen
2. Abschaffung der staatlichen Beihilfen und indirekten Förderungen von erneuerbaren Energien über das Netz
3. Massive Deregulierung (Energieeffizienzvorgaben, Konstrukte zum Eigenverbrauchs-Zusammenschluss, Abnahme- und Vergütungspflicht).

Bundesrat und Parlament sind aufgefordert, so viel Markt wie möglich einzuführen. Dies bedingt einen massiven Abbau der heutigen Überregulierung. Die Einführung einer vollständigen Strommarktöffnung bei gleichbleibenden Regulatorien in Energie- und Stromversorgungsgesetz sind für den VAS inakzeptabel.

Unser Verband zählt 450 Mitglieder, die sowohl mehrheitlich gut in der lokalen und kantonalen Politik vernetzt sind, als auch gegenüber ihren Kundinnen und Kunden eine hohe Glaubwürdigkeit besitzen. Sollte die Regulierung gemäss vorstehenden Erläuterungen angepasst werden, wird der VAS die vollständige Strommarktöffnung mit voller Kraft unterstützen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Energie-Unternehmen: Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Energie 360° AG, Aargauerstrasse 182, 8010 Zürich

Energie 360° macht nachhaltige Energie in der ganzen Schweiz nutzbar. Das Unternehmen mit Sitz in Zürich und Lausanne plant, baut und betreibt Energielösungen, investiert in Elektroladestationen und ist führend bei Biogas, PV-Anlagen und Holzpellets.

Durch ihre Geschäftstätigkeit ist das Unternehmen direkt von der Umsetzung des Stromabkommens mit der EU betroffen.

Datum der Stellungnahme:

28. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Niklaus Mäder
Fachexperte Regulierung und Transformation
+41 43 317 21 43
niklaus.maeder@energie360.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Keine Stellungnahme

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Keine Stellungnahme

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Energie 360° AG beschränkt sich bei ihrer Stellungnahme auf das Stromabkommen.

- Energie 360° AG begrüsst die vollständige Marktöffnung.
- Energie 360° AG begrüsst die Verbesserungen für dezentrale Lösungen und Flexibilitäten.
- Die Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien sind nur in dem Umfang zu verschlechtern, wie dies für das Stromabkommen zwingend notwendig ist. Diesbezüglich ist der Vernehmlassungsentwurf anzupassen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3 Weiterentwicklungsteil			
3.3.1 Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1 Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Art. 15	Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2026 in Betrieb genommen wurden, soll die Abnahme- und Vergütungspflicht bis zu einer Obergrenze von 400 MW Leistung gelten.	Für Anlagen vor 1. Januar 2026 ist in der EU die zulässige Grenze 400 kW. Der Wegfall der Abnahme- und Vergütungspflicht bringt für die betroffenen Anlagen zusätzlichen Aufwand und Kosten bzgl. Bilanzierung. Im Sinne des Vertrauensschutzes und eines stabilen Rechtsrahmens sind die Anpassungen so klein wie möglich zu halten.
3.3.1.2 Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 4a: Freie Lieferantwahl	Energie 360° begrüsst die freie Lieferantwahl für alle Kunden explizit.	Die volle Marktöffnung schafft für erneuerbaren Strom neue Absatzkanäle (für Produzent*innen) und neue Einkaufsmöglichkeiten (für bisher «gefangene» Konsument*innen).
	Art. 4d Lieferantenwechsel	Energie 360° begrüsst explizit, dass Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abgewickelt werden müssen und ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden sein darf.	Für eine funktionierende Marktöffnung sind die Modalitäten des Lieferantenwechsels entscheidend. Die Bestimmung schafft die Rahmenbedingungen für eine effiziente Abwicklung.
	Art. 17c bis StromVG: Aggregation zur Laststeuerung	Energie 360° begrüsst die Bestimmung explizit.	Verbrauchs- und Produktionsmanagement ist bei zunehmend fluktuierender Produktion zentral für eine stabile Stromversorgung. Die Bestimmung erleichtert ein effizientes Outsourcing und Aggregieren dieser Aufgaben.
3.3.1.3 Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	-	Keine Bemerkung	

4 Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

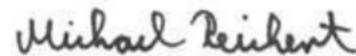
Keine Stellungnahme

Abschliessend bedanken wir uns für die wohlwollende Prüfung unserer Bemerkungen und Anträge und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Rainer Schöne
Bereichsleiter Markt & Kund*innen
Mitglied der Geschäftsleitung



Michael Reichert
Leiter Regulatory & Transformation

Eidgenössisches Department für auswärtige
Angelegenheiten EDA
3003 Bern

per E-Mail als Word und .pdf an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

28. Oktober 2025

Stellungnahme der Eniwa AG zum Paket «Binnenmarktabkommen im Bereich Strom als Teil der Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen) sowie der vom Bundesrat vorgeschlagenen Umsetzungsgesetzgebung Stellung zu nehmen.

Eniwa bedankt sich bei der zuständigen Verhandlungsdelegation für die geleistete Arbeit.

1 Allgemeine Beurteilung

Wir können die Argumente der Befürworter hinsichtlich aktiver Involvierung bei europäischen Gremien und Koordinationsplattformen zum Ausgleich der Regelzonen und Marktmechanismen gut nachvollziehen. Gleichzeitig möchten wir aber auch relativieren, dass das System heute gut funktioniert und eine äusserst hohe Stabilität und Versorgungssicherheit aufweist. Längerfristige Risiken bei der Versorgungssicherheit sehen wir primär in dem wachsenden Winterdefizit und der zunehmenden Abhängigkeit von Transport- und Kraftwerkskapazitäten im nahen Ausland.

Sollten aufgrund der Liberalisierung des Strommarktes die Energiepreise tatsächlich, wie vom Bundesrat in Aussicht gestellt, sinken, so werden die Anreize für den Zubau von inländischer Produktion mit dem Abkommen sogar weiter geschwächt werden.

Gemäss Begleittext des BFE soll das Stromabkommen zu tieferen Kosten für die Kunden führen und deshalb finanzielle Vorteile für die Kunden bieten, welche das eingesparte Geld anders einsetzen können. Bei der Vielzahl von Anpassungen, Regulierungen, digitalisierten Abläufen, Schnittstellen und deren Lizenzkosten, sind wir überzeugt, dass die Preisvorteile eines freien Marktes durch neue bürokratische Aufwendungen mehr als kompensiert werden.

Nach fundierter Analyse überwiegen für uns als Stadtwerk die Nachteile gegenüber den Vorteilen. Eniwa ist deshalb gegen das Stromabkommen in der vorliegenden Form. Im Speziellen ist die innerstaatliche Umsetzung nochmals grundsätzlich zu überdenken. Es sollen keine der zwingenden EU-Vorgaben weiter verschärft werden. Die Umsetzung der EU-Strombinnenmarkt-Richtlinien braucht keinen «Swiss Finish». Besonderer Handlungsbedarf besteht beispielsweise beim beabsichtigten Ausmass der Regulierung der Grundversorgung, der Preis- und Gewinnregulierung sowie den Vorschlägen zur Entflechtung.

2 Stellungnahme von Eniwa

Erneuerbare Energien

In einem vollständig liberalisierten Strommarkt wird der Druck auf bereits sinkende Margen der Stromversorger in der Schweiz weiter zunehmen und damit die Investitionsfähigkeit in Produktionsinfrastrukturen geschwächt. Wir erwarten vom Bundesrat und Parlament eine klarere Positionierung, wie die Schweiz nach einer allfälligen Annahme des Stromabkommens ihre inländischen Ausbauziele zur erfolgreichen Umsetzung der Energiestrategie 2050 sowie ihre Klimaziele erreichen will. Wir sehen die Gefahr, dass der heimische Zubau aufgrund eines Missing-Money-Problems zum Erliegen kommt. Dies vor allem auch deshalb, weil das aktuelle Marktdesign auf Grenzkosten von Kraftwerken setzt, die in Zeiten mit vollständiger Abdeckung der Last durch Wind und/oder PV gegen null tendieren. Neben den negativen Auswirkungen auf die Klimaziele der Schweiz, würde dies die Versorgungssicherheit schwächen und die Abhängigkeit von Stromimporten massiv verstärken.

Wir weisen darauf hin, dass in den liberalisierten Märkten in Europa ohne Förderung heute keine erneuerbare Stromproduktion zugebaut werden. Wir befürchten, dass in der Schweiz die gleiche Situation eintreffen wird.

Hier ist anzumerken, dass wir eine Überwachungsbehörde für staatliche Beihilfen kritisch sehen. Denn eine solche Behörde könnte demokratisch beschlossene Förderregime zur Erreichung der Zubau-Ziele gemäss Energiestrategie 2050 aufheben und die Rechtssicherheit für Investoren würde damit weiter sinken.

Mit der vollständigen Strommarktliberalisierung und dem Wettbewerb mit ausländischen Kraftwerken, die beispielsweise keinen Wasserzins bezahlen oder weniger Umweltauflagen haben, wird der Druck auf die Wasserkraftproduzenten steigen. Dabei stellt sie das eigentliche Rückgrat der Versorgung mit erneuerbarem Strom aus der und für die Schweiz dar. Wir fordern deshalb, dass **die Vergabe von Wasserkraftkonzessionen durch die Kantone nicht im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme übersteuert werden kann**, und erwarten Rahmenbedingungen, welche die Schweizer Wasserkraft im Wettbewerbsumfeld unterstützen und nicht benachteiligen.

Eine Überarbeitung der Regulierung zur Abnahme- und Vergütungspflicht durch den Grundversorger unabdingbar. Sie ist bereits heute systemfremd. Die mit dieser Pflicht verbundenen Kosten und Verluste dürfen nicht länger in die Grundversorgung abgewälzt werden, da einerseits das Grundversorgungskollektiv kleiner wird und andererseits die Grundversorgung preislich attraktiv bleiben soll. Die Herabsetzung des Schwellenwerts bei der Abnahme- und Vergütungspflicht wird in diesem Sinne ausdrücklich begrüsst. Wir sind darüber hinaus der Ansicht, dass der Schwellenwert zunächst weiter abzusenken und im Zeitverlauf auf null respektive auf den aktuellen Spotpreis (auch negative Preise) zu reduzieren ist. Der Ausbau der dezentralen Produktion erneuerbarer Energie soll dennoch in Einklang mit den Zielen aus dem Stromgesetz vorangetrieben werden. Aus diesem Grund plädieren wir für **eine zentrale, nationale Abnahme- und Vergütungsstelle**, welche die eingespeiste Energie aus dem Netzzuschlagsfonds vergütet. Wenn eine solche Stelle nicht zustande kommen und die Vergütung weiterhin durch die Grundversorger ausgerichtet wird, plädieren wir dennoch zu einem Wechsel hin zu einer Finanzierung via den Netzzuschlagsfonds anstelle der voraussichtlich schwindenden Endkunden in der Grundversorgung.

Regulierung der Grundversorgung

Wir begrüssen grundsätzlich eine regulierte Grundversorgung in der Tradition eines starken Service Public in der Schweiz. Die Versorgung der Schweiz mit Strom ist nicht gänzlich den volatilen Marktkräften zu überlassen.

Mit der Wahlfreiheit zwischen Grundversorgung und Marktakteuren ergibt sich eine Konkurrenzsituation. **Deshalb muss die Grundversorgung künftig wettbewerbsneutral und minimal reguliert werden.** So sind die Vorgaben des Bundes in der Grundversorgung möglichst so zu gestalten, **dass der unternehmerische Spielraum erhalten werden kann.**

Die Grenze der grundversorgungsberechtigten Kunden ist mit 50 MWh/a viel zu tief angesetzt und widerspricht den zwingenden Vorgaben der EU. Haushaltskunden in Eigenverbrauchsgemeinschaften sind bereits bei wenigen Einheiten (< 10) über dieser Grenze. Die Strombinnenmarkt-Richtlinie lässt

wesentlich mehr Spielraum. **Wir erwarten hier eine Anhebung der Schwelle auf mind. 100 MWh/a oder eine Präzisierung, dass Haushaltskunden auf jeden Fall Anrecht auf die Grundversorgung haben, unabhängig davon, ob sie in einer Eigenverbrauchsgemeinschaft sind oder nicht.**

Die Wechselgebühr soll zwingend die tatsächlichen anfallenden Kosten beim Energieversorger decken und verursachergerecht verrechnet werden. Es darf keine Solidarisierung der Wechselkosten auf andere Kunden in der Grundversorgung stattfinden.

Um den Beschaffungsrisiken für die Grundversorger zu begegnen und gleich lange Spiesse für Kundinnen und Kunden sowie Energieversorgungsunternehmen zu schaffen, braucht es Beschaffungssicherheit. **Ständige Wechsel in und aus der Grundversorgung laufen der Anforderung der langfristigen, strukturierten Beschaffung zuwider. Deshalb ist auf eine unterjährige Wechselmöglichkeit in und aus der Grundversorgung zu verzichten.**

Vorgaben wie regulierte Energiepreise, Quoten für erneuerbare Energien usw. braucht es mit der Marktöffnung nicht mehr. Vielmehr besteht die Gefahr, durch solche Vorgaben die Grundversorgung unflexibel und unattraktiv zu machen.

Eventualiter: Wenn die Politik Quoten für erneuerbare Produktion wünscht, dann sollen diese Vorgaben auch für Marktangebote gelten (Gleichbehandlung Grundversorgung und Markt).

Zur besseren administrativen Bewältigung der Senkung der Eintrittsschranke in den freien Markt fordern wir eine praktikable Übergangsfrist ab Inkrafttreten der neuen Regulierung, welche eine gestaffelte Entlassung der Endkunden oberhalb der Schwelle erlaubt.

Die Preisregulierung ist auf Missbräuchlichkeit der Preise zu beschränken, da Endkunden bei Unzufriedenheit über die Grundversorgungspreise in den Markt wechseln können.

Und schliesslich muss mit einer vollständigen Strommarktliberalisierung die aktuelle Praxis zur Angemessenheit der Gewinne der Grundversorger angepasst werden. Wir unterstützen die Beibehaltung der Cost+-Regulierung in der Grundversorgung. Diese ist in ihrer aktuellen Handhabung aber viel zu restriktiv und muss zukünftig faire Margen zulassen.

Entflechtung

Die personelle Entflechtung im Vorschlag des Bundesrats geht zu weit. Der Verteilnetzbetreiber muss gemäss EU-Richtlinie einzig in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig sein. Damit ist eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen nicht zwingend.

Deshalb **müssen sogenannte «Shared Services» weiterhin möglich sein.** Auch muss es möglich bleiben, Personen aus der Muttergesellschaft in den Verwaltungsrat der Verteilnetzbetreiber-Tochtergesellschaft zu delegieren, um die Aufsichtsrechte als Eigentümerin wahrzunehmen.

Hinsichtlich der Governance der Unternehmensführung sind alle Varianten zuzulassen: So muss es möglich sein, dass sowohl Energieversorger als auch Verteilnetzbetreiber als Muttergesellschaft auftreten können. Verteilnetzbetreiber sollen die unternehmerische Freiheit haben, Tochtergesellschaften zu halten, die ihre Wertschöpfungskette erweitern.

Marktregulierung und Aufsicht

Die vollständige Strommarktöffnung stellt für die Schweiz einen Paradigmenwechsel dar, der gesamtheitlich vollzogen werden muss, um Ineffizienzen und Widersprüche zu vermeiden und das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu verbessern. Bereits heute verursacht die Regulierungsdichte unnötige volkswirtschaftliche Kosten. Wo immer möglich soll auf behördliche Vorgaben verzichtet werden. Die Akteure der Strombranche brauchen im freien Wettbewerb mehr unternehmerische Freiheit. **Auf Detailregulierungen ist daher konsequent zu verzichten.** So schränken staatlich verordnete Preisbildungsmechanismen die Marktvielfalt zu stark ein. Andere Beispiele sind der Prozess des Lieferantenwechsels, die Umsetzung der Vorgaben zum Risikomanagement oder die Informationsweitergabe und Ausgleichszahlungen durch Aggregatoren zu nennen. Grundsätzlich lehnen wir es ab, dass der Bund für Unternehmen im freien Strommarkt detaillierte Vorgaben zu personellen

und technischen Ressourcen und finanziellen Mittel macht. Die Umsetzungsgesetzgebung sieht ferner weitreichende Änderungen in der Marktaufsicht vor. Wir sind der Ansicht, dass neue Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nur dort an die EICom oder eine andere, neue Überwachungsbehörde zu übertragen werden sollen, wo dies zwingend ist. Grundsätzlich sollen zwingend nötige Umsetzungsvorgaben durch den Bundesrat auf Verordnungsstufe festgelegt werden.

Wir plädieren als Konsequenz für einen sparsamen Umgang mit neuen Monitoringpflichten, die Kosten verursachen. Das Preisvergleichsportal soll keine staatliche Aufgabe sein. Dies wird automatisch durch Dritte erfolgen, wie wir dies bereits aus anderen Branchen kennen.

Bezüglich der geplanten Ombudsstelle zur Schlichtung von Streitigkeiten fordern wir, dass eine Pflicht zum Einigungsversuch ergänzt wird, bevor die Ombudsstelle einbezogen werden kann. Wir fordern in diesem Zusammenhang die Möglichkeit einer Bearbeitungspauschale sowie die vollständige Kostenabwälzung im Missbrauchsfall.

Die Kompetenz der Festlegung des WACC soll zwingend bei der Landesregierung verbleiben. Dessen Regulierung soll sich ferner auf die hoheitlichen Bereiche (natürliche Monopole) beschränken.

Zuteilung der Grundversorgung

In gewissen EU-Ländern ist jener Energieversorger der Grundversorger, der in einem Netzgebiet die meisten Haushaltskunden beliefert. Die EU lässt diese Regulierung den Mitgliedsstaaten offen. In der Schweiz soll die heute geltende Regelung beibehalten werden.

Weitere Punkte

Ein Monitoring der Arbeitsbedingungen im Strombereich erachten wir weder als notwendig noch in der Kompetenz der EICom.

Heutige Entsolidarisierungstendenzen bei den Netzkosten (z.B. Rabatt auf das Netznutzungsentgelt bei LEGs) sind im Zuge der innerstaatlichen Umsetzung und der entsprechenden Gesetzesrevisionen zu bereinigen. Ein allfälliger Rabatt muss Kosteneinsparungen im Netz widerspiegeln. Unter Berücksichtigung der bevorstehenden Herausforderungen der Transformation der Energie-Infrastruktur bestreiten wir, dass es solche Einsparungen gibt.

Nach fundierter Analyse überwiegen für uns als Stadtwerk die Nachteile gegenüber den Vorteilen. Eniwa ist deshalb gegen das Stromabkommen in der vorliegenden Form. Im Speziellen ist die innerstaatliche Umsetzung nochmals grundsätzlich zu überdenken. Es sollen keine der zwingenden EU-Vorgaben weiter verschärft werden.

Gerne bedanken wir uns abschliessend nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für erläuternde Auskünfte stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Eniwa AG



Dr. Hans-Kaspar Scherrer
CEO



Samuel Pfaffen
Leiter Unternehmensentwicklung

Procédure de consultation 2025/47

Paquet de stabilisation et développement des relations Suisse-UE

Conformément aux dispositions sur la procédure de consultation (RS172.061), le Comité Suisse-UE de la Chambre de Commerce Suisse pour la Belgique et le Grand-Duché de Luxembourg (le Comité), remercie les autorités fédérales de lui permettre de se prononcer sur la procédure de consultation précitée.

Le Comité ne représente aucun secteur économique particulier. Son objectif premier est de soutenir et d'encourager la conclusion et la ratification des nouveaux accords sectoriels avec l'Union européenne (UE). Lesdits accords permettront de stabiliser et également de développer à moyen terme, la voie bilatérale que la Suisse a choisie avec discernement.

Le Comité salue sans réserve l'approche par le Conseil fédéral. Il note que le paquet d'accords soumis à la consultation repose sur un socle institutionnel clair et solide. Il relève également que ledit paquet est équilibré, bénéfique à la Suisse et à la poursuite de sa prospérité. Plus encore, le paquet s'inscrit dans un ordre économique international et politique en profonde mutation. Le paquet apporte ainsi un renforcement non négligeable à la stabilité de l'économie suisse en assurant au pays une participation élargie au marché intérieur de l'UE, notre principal partenaire.

La présente contribution du Comité a pour objectif d'examiner l'accord sur le paquet Suisse-UE, en le situant dans une perspective spécifique et comparative. Notre contribution a ainsi comme point de départ la conception que l'UE a adoptée, jusqu'à présent, dans ses relations avec les pays tiers.

Basé à Bruxelles, avec une présence en Suisse, le Comité est un organe de la Chambre de Commerce Suisse pour la Belgique et le Grand-Duché de Luxembourg. Cette position apporte à notre analyse un angle d'observation distinct de celui choisi par la plupart des contributions issues du contexte helvétique, essentiellement centrées sur une perspective suisse.

Plus généralement, notre analyse met en lumière le fait que, dans ses relations avec la Suisse, l'UE a été conduite à adopter une approche sensiblement différente de celle initialement envisagée et qui apparaît distincte de celle qu'elle applique à d'autres partenaires étroitement associés à son marché intérieur.

Pour illustrer ces observations, nous présentons des comparaisons avec les modèles développés par l'UE dans ses relations avec les pays de l'AELE/EEE, ainsi qu'avec l'Ukraine, la Moldavie et l'Irlande du Nord.

L'UE poursuit trois objectifs essentiels dans sa politique à l'égard de ces partenaires :

1. Préserver l'intégrité de son cadre réglementaire ;
2. Garantir des conditions de concurrence équitables (*level playing field*) ;
3. Éviter toute exception susceptible d'en compromettre la cohérence.

Pour atteindre ces objectifs, les États associés sont généralement tenus :

- d'adopter quasi automatiquement les évolutions de l'acquis communautaire ;
- de reconnaître l'autorité de la Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) en cas de différend ;
- et de s'abstenir de solliciter des dérogations spécifiques.

C'est dans cet esprit que l'UE a engagé, dès le début des années 2010, un processus de dialogue et de négociation avec la Suisse. Le modèle de référence (benchmark) était alors celui de l'Espace économique européen (EEE), adapté toutefois à un cadre strictement bilatéral.

Le Comité illustre son analyse à travers plusieurs exemples, destinés à mettre en évidence les spécificités et les implications du paquet Suisse-UE dans le contexte plus large des relations extérieures de l'Union.

Règlement des différends et tribunal arbitral

En matière de règlement des différends, le paquet Suisse-UE se distingue par son caractère novateur. Son originalité ne réside pas uniquement dans l'instauration d'un tribunal arbitral – une instance que l'on retrouve déjà dans les accords conclus par l'UE avec l'Ukraine, la Moldavie ou encore l'Irlande du Nord.

Ce qui rend le paquet Suisse-UE unique, c'est la manière dont il précise, de façon détaillée, les conditions dans lesquelles la Suisse, librement, pourrait ne pas se conformer à une décision du tribunal arbitral, ainsi que les limites imposées aux contre-mesures que l'UE serait en droit de prendre. Ces éléments ne figurent ni dans les accords précités, ni dans ceux liant l'UE aux pays de l'AELE membres de l'Espace économique européen.

Au début des négociations, l'UE souhaitait confier à la Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) le rôle d'arbitre ultime, lui permettant de trancher de manière contraignante les différends afin d'éviter toute divergence d'interprétation entre le droit suisse et le droit européen, garantissant ainsi l'homogénéité du marché intérieur de l'UE.

Le compromis retenu dans le paquet Suisse-UE prévoit que le tribunal arbitral n'intervienne qu'en cas d'échec des discussions au sein des comités mixtes. Si le différend porte sur l'interprétation ou l'application du droit de l'Union, le tribunal arbitral doit alors saisir la CJUE, dont la décision s'impose à lui.

Cependant, le paquet Suisse-UE introduit une concession inédite en faveur de la Suisse. D'une part, si celle-ci décide de ne pas appliquer une décision du tribunal arbitral fondée sur un arrêt de la CJUE, l'UE conserve certes la possibilité de prendre des mesures de compensation, mais celles-ci doivent rester strictement proportionnées.

En outre, si la Suisse estime ces mesures disproportionnées, elle peut saisir à nouveau le tribunal arbitral pour en juger- sans que celui-ci ne puisse, cette fois, recourir à la CJUE.

Surveillance des accords

Pour ce qui a trait à la surveillance du paquet Suisse-UE, l'UE souhaitait initialement instaurer un contrôle exercé par une autorité indépendante et supranationale, sur le modèle du mécanisme existant dans l'EEE.

Au sein de l'EEE, l'EFTA Surveillance Authority (ESA) contrôle systématiquement les actions de la Norvège, de l'Islande et du Liechtenstein dans les domaines concernés. Cette instance supranationale agit de manière analogue à la Commission : elle veille à la correcte application des nouvelles législations de l'UE et dénonce, le cas échéant, toute législation contraire au droit européen.

Dans les cas de l'Ukraine, de la Moldavie ou de l'Irlande du Nord, c'est la Commission européenne qui, directement, supervise le processus d'alignement des législations nationales sur le droit de l'UE et signale toute divergence.

Le paquet Suisse-UE, en revanche, s'écarte de ce modèle. Chaque partie — la Suisse et l'UE — demeure responsable de la bonne application des accords sur son propre territoire.

La solution retenue n'institue aucun organe de contrôle supranational, ni aucune compétence spécifique de surveillance confiée à la Commission européenne en Suisse. Les autorités et tribunaux suisses conservent en outre l'entière compétence pour garantir la correcte application et interprétation des accords d'accès au marché.

L'UE aurait préféré une approche différente. Dans les lignes directrices de son mandat de négociation du 6 mai 2014, il était explicitement prévu que :

« La Commission devrait superviser l'application des accords par la Suisse ; la Commission devrait également se voir attribuer des pouvoirs spécifiques, le cas échéant, en fonction de chaque secteur, tels que des pouvoirs d'enquête et de décision. Ces pouvoirs devraient refléter ceux déjà conférés à la Commission dans le domaine du marché intérieur. ».

(Conseil de l'Union européenne, 2014, point 2.1, document non publié)¹.

¹ Council of the European Union (2014), Council Decision Authorising the Opening of Negotiations on an Agreement between the European Union and the Swiss Confederation on an Institutional Framework Governing Bilateral Relations, Brussels, 6 mai. [Non publié, point 2.1.]

Cependant, à la suite des discussions menées en 2014 entre Yves Rossier, Secrétaire d'État suisse, et David O'Sullivan, Directeur général administratif du Service européen pour l'action extérieure (EEAS), l'UE s'est progressivement rapprochée de la position suisse. Elle a finalement renoncé à exiger un rôle de supervision pour la Commission européenne.

Le compromis adopté repose ainsi sur un modèle à deux piliers :

- La Suisse et l'UE sont chacune responsables de la mise en œuvre et du contrôle des accords sur leurs territoires respectifs ;
- Aucun organe de surveillance supranational (comme l'ESA ou la Commission européenne) n'intervient dans le dispositif bilatéral.

Droits des citoyens de l'Union européenne

L'UE aurait souhaité que la Suisse accorde aux citoyens de l'UE/AELE les mêmes droits que ceux que la Norvège et l'Islande offrent dans l'Espace économique européen.

Voici les principales adaptations que l'UE a acceptées pour la Suisse :

1. Droit réservé aux personnes actives professionnellement

- En Suisse, le droit de séjour permanent après cinq ans est accordé seulement aux citoyens de l'UE ayant travaillé durant ces cinq années.
- Les personnes sans emploi ou dépendantes de l'aide sociale pourraient être exclues, sauf exceptions particulières.
- Dans l'UE, ce droit est plus large et ne dépend pas forcément de l'emploi.

2. Critères d'intégration maintenus

- La Suisse pourra continuer d'exiger certaines conditions pour accorder le permis d'établissement, comme :
 - la connaissance d'une langue nationale ;
 - le respect de l'ordre public et de la sécurité ;
 - l'absence de dépendance importante à l'aide sociale.

3. Possibilité de retirer le droit en cas de non-respect des conditions

- Même après l'obtention du droit de séjour permanent, la Suisse pourra le retirer si la personne :
 - perd son emploi ;
 - dépend durablement de l'aide sociale ;
 - ou ne fait pas d'effort d'intégration.

4. Maintien de certaines exceptions suisses

- La Suisse pourra garder des règles plus strictes concernant l'aide sociale et retirer le droit de séjour en cas d'abus.
- Elle pourra aussi continuer à expulser les citoyens de l'UE ayant commis des crimes, selon sa pratique actuelle.

Clause de sauvegarde

La Suisse a obtenu le droit d'activer une clause de sauvegarde, de nature semi-unilatérale, dans le domaine de la libre circulation des personnes - un dispositif inédit que l'UE n'a jamais accordé à ses propres États membres. Ni l'Islande ni la Norvège ne bénéficient d'un tel droit dans le cadre de l'Espace économique européen. Il s'agit d'une innovation sans précédent dans le système institutionnel de l'UE.

L'Accord sur la libre circulation des personnes (ALCP) en vigueur entre la Suisse et l'UE prévoit certes une clause de sauvegarde - pratiquement jamais utilisée à ce jour. Elle permet à la Suisse d'introduire temporairement des quotas de ressortissants de l'UE si une hausse excessive de l'immigration devait engendrer de graves difficultés économiques ou sociales. Ce mécanisme ne peut être déclenché qu'avec l'accord de l'UE, au sein du Comité mixte. Il s'agit donc d'une clause multilatérale.

Si la Suisse décidait de l'activer unilatéralement, l'UE disposerait du droit de prendre des contre-mesures, potentiellement dans tout autre domaine que celui de la libre circulation — y compris le commerce des marchandises. Dans le pire des cas, elle pourrait remettre en question l'ensemble des accords bilatéraux l via la clause guillotine.

Le nouveau Paquet Suisse-UE rend ce dispositif beaucoup plus flexible pour la Suisse, en simplifiant son activation en le rendant partiellement unilatéral. Concrètement, le Conseil fédéral pourrait proposer l'activation de la clause. Si la Commission européenne s'y oppose au sein du Comité mixte, la Suisse est en droit de saisir un tribunal arbitral. La mission du tribunal arbitral consisterait à évaluer l'existence de difficultés économiques ou sociales graves liées à l'immigration. Comme cette notion ne relève pas du droit de l'UE, le tribunal n'aurait pas à saisir la Cour de Justice. Le tribunal ne jugerait pas le contenu précis des mesures envisagées par la Suisse, mais uniquement leur bien-fondé.

Si le tribunal arbitral confirmait la position suisse, le Conseil fédéral pourrait, par exemple, limiter temporairement le nombre de ressortissants européens s'établissant en Suisse, restreindre le flux de frontaliers, ou encore renforcer la préférence nationale à l'embauche.

L'UE conserverait néanmoins le droit de réagir, si ces mesures provoquaient un déséquilibre. Ces contre-mesures devraient être proportionnées et limitées au domaine de la libre circulation des personnes.

Elles resteraient donc restreintes, faute de la légitimité d'un jugement arbitral en leur faveur. De surcroît, elles ne pourraient viser que d'hypothétiques difficultés économiques ou sociales liées à une émigration de Suisses vers l'UE, un scénario improbable.

La situation serait cependant différente si le tribunal arbitral déboutait la Suisse. S'il considérait qu'elle n'est pas menacée par de graves difficultés économiques et sociales dues à l'immigration en provenance de l'UE. Dans ce cas, le Conseil fédéral pourrait toujours décider, de manière autonome, d'adopter des mesures de protection. Toutefois, l'UE serait alors en droit de prendre des contre-mesures dans d'autres secteurs du marché intérieur (hors agriculture). Bruxelles devrait certes obtenir la validation du tribunal arbitral, mais il est vraisemblable que celle-ci lui serait accordée pour garantir la cohérence des décisions.

En d'autres termes, si la Suisse appliquait sa clause de sauvegarde sans l'aval du tribunal arbitral, les contre-mesures européennes seraient comparables à celles déjà possibles aujourd'hui.

En conclusion, cette nouvelle clause de sauvegarde peut être qualifiée de semi-unilatérale.

Elle est, en fait, quasi unilatérale si le tribunal arbitral donne raison à la Suisse. Elle redevient quasi multilatérale lorsqu'il se prononce en faveur de l'UE.

Nous le répétons, il s'agit en l'espèce d'une innovation institutionnelle substantielle : pour la première fois, l'UE accepte une clause de sauvegarde non entièrement multilatérale, reconnaissant à la Suisse un droit d'action partiellement autonome. L'UE a ainsi consenti à lever son droit de veto absolu.

Au nom du Comité CH-UE
Info@comite-ch-ue.ch

Jean Russotto, Président
Prof. hon. René Schwok

Bruxelles, le 24 octobre 2025

An das Eidgenössische Departement für auswärtige
Angelegenheiten

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

**Vernehmlassungsverfahren 2025/47
Paket zur Stabilisierung und Entwicklung der Beziehungen zwischen
der Schweiz und der EU**

Gemäß den Bestimmungen über das Vernehmlassungsverfahren (SR 172.061) dankt der Ausschuss Schweiz-EU der Schweizer Handelskammer für Belgien und das Großherzogtum Luxemburg (der Ausschuss) den Bundesbehörden für die Möglichkeit, sich zum oben genannten Vernehmlassungsverfahren zu äußern.

Der Ausschuss vertritt keinen bestimmten Wirtschaftssektor. Sein vorrangiges Ziel ist es, den Abschluss und die Ratifizierung der neuen sektoriellen Abkommen mit der EU zu unterstützen und zu fördern. Diese Abkommen werden es ermöglichen, den von der Schweiz mit Bedacht eingeschlagenen bilateralen Weg mittelfristig zu stabilisieren und weiterzuentwickeln.

Der Ausschuss begrüßt den Ansatz des Bundesrats vorbehaltlos. Er stellt fest, dass das zur Vernehmlassung vorgelegte Abkommenpaket auf einer klaren und soliden institutionellen Grundlage beruht. Er hält zudem fest, dass das Paket ausgewogen ist und der Schweiz sowie ihrem weiteren Wohlstand zugutekommt. Darüber hinaus fügt sich das Paket in eine internationale wirtschaftliche und politische Ordnung ein, die sich in einem tiefgreifenden Wandel befindet. Das Paket trägt somit erheblich zur Stabilität der Schweizer Wirtschaft bei, indem es dem Land eine erweiterte Teilnahme am Binnenmarkt der EU, unserem wichtigsten Partner, sichert.

Der vorliegende Beitrag des Ausschusses hat zum Ziel, das Abkommen über das Paket Schweiz-EU aus einer spezifischen und vergleichenden Perspektive zu untersuchen. Ausgangspunkt unseres Beitrags ist somit das Konzept, das die Europäische Union (EU) bisher in ihren Beziehungen zu Drittländern verfolgt hat.

Der Ausschuss mit Sitz in Brüssel und einer Vertretung in der Schweiz ist ein Organ der Schweizer Handelskammer in Belgien und im Großherzogtum Luxemburg. Diese Position verleiht unserer Analyse einen anderen Blickwinkel als den meisten Beiträgen aus dem Schweizer Kontext, die sich hauptsächlich auf eine Schweizer Perspektive konzentrieren.

Allgemeiner betrachtet zeigt unsere Analyse, dass die Europäische Union in ihren Beziehungen zur Schweiz einen Ansatz verfolgt hat, der sich deutlich von dem ursprünglich vorgesehenen unterscheidet und sich auch von dem Ansatz unterscheidet, den sie gegenüber anderen Partnern anwendet, die eng mit ihrem Binnenmarkt verbunden sind.

Um diese Beobachtungen zu veranschaulichen, stellen wir Vergleiche mit den Modellen an, die die EU in ihren Beziehungen zu den EFTA/EWR-Ländern sowie zur Ukraine, Moldawien und Nordirland entwickelt hat.

Die EU verfolgt mit ihrer Politik gegenüber diesen Partnern drei wesentliche Ziele:

- Wahrung der Integrität ihres Rechtsrahmens;
- Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen (*level playing field*);
- Vermeidung von Ausnahmen, die die Kohärenz gefährden könnten.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die assoziierten Staaten in der Regel verpflichtet:

- die Entwicklungen des gemeinschaftlichen Besitzstands quasi automatisch zu übernehmen;
- die Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) im Falle von Streitigkeiten anzuerkennen;
- und keine spezifischen Ausnahmeregelungen zu beantragen.

In diesem Sinne hat die EU seit Beginn der 2010er Jahre einen Dialog- und Verhandlungsprozess mit der Schweiz eingeleitet. Als Referenzmodell (Benchmark) diente dabei der Europäische Wirtschaftsraum (EWR), der jedoch an einen streng bilateralen Rahmen angepasst wurde.

Der Ausschuss veranschaulicht seine Analyse anhand mehrerer Beispiele, um die Besonderheiten und Auswirkungen des Pakets Schweiz-EU im größeren Kontext der Außenbeziehungen der Union aufzuzeigen.

Streitbeilegung und Schiedsgericht

Im Bereich der Streitbeilegung zeichnet sich das Paket Schweiz-EU durch seinen innovativen Charakter aus. Seine Originalität liegt nicht nur in der Einrichtung eines Schiedsgerichts – einer Instanz, die bereits in den Abkommen der EU mit der Ukraine, Moldawien oder Nordirland zu finden ist.

Was das Paket Schweiz-EU einzigartig macht, ist die detaillierte Festlegung der Bedingungen, unter denen die Schweiz freiwillig einer Entscheidung des Schiedsgerichts nicht nachkommen kann, sowie der Grenzen für Gegenmaßnahmen, zu denen die EU berechtigt wäre. Diese Elemente sind weder in den oben genannten Abkommen noch in den Abkommen zwischen der EU und den EFTA-Ländern, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums sind, enthalten.

Zu Beginn der Verhandlungen wollte die EU dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Rolle des obersten Schiedsrichters übertragen, damit dieser verbindlich über Streitigkeiten entscheiden und so unterschiedliche Auslegungen des Schweizer und des europäischen Rechts vermeiden und damit die Homogenität des EU-Binnenmarkts gewährleisten kann.

Der im Paket Schweiz-EU erzielte Kompromiss sieht vor, dass das Schiedsgericht nur dann tätig wird, wenn die Gespräche in den gemischten Ausschüssen scheitern. Betrifft die Streitigkeit die Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts, muss das Schiedsgericht den EuGH anrufen, dessen Entscheidung für es bindend ist.

Das Paket Schweiz-EU sieht jedoch eine beispiellose Konzession zugunsten der Schweiz vor. Wenn diese beschließt, eine auf einem Urteil des EuGH basierende Entscheidung des Schiedsgerichts nicht anzuwenden, behält die EU zwar die Möglichkeit, Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, diese müssen jedoch streng verhältnismäßig sein.

Wenn die Schweiz diese Maßnahmen für unverhältnismäßig hält, kann sie erneut das Schiedsgericht anrufen, um darüber zu entscheiden – ohne dass dieses diesmal den EuGH anrufen kann.

Überwachung der Abkommen

Was die Überwachung des Abkommens zwischen der Schweiz und der EU betrifft, wollte die EU ursprünglich eine Kontrolle durch eine unabhängige und supranationale Behörde nach dem Vorbild des bestehenden Mechanismus im EWR einführen.

Innerhalb des EWR kontrolliert die EFTA-Surveillance Authority (ESA) systematisch die Maßnahmen Norwegens, Islands und Liechtensteins in den betreffenden Bereichen. Diese supranationale Instanz handelt analog zur Europäischen Kommission: Sie überwacht die korrekte Anwendung der neuen EU-Rechtsvorschriften und beanstandet gegebenenfalls alle Rechtsvorschriften, die gegen das europäische Recht verstoßen.

Im Falle der Ukraine, Moldawiens oder Nordirlands überwacht die Europäische Kommission direkt den Prozess der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an das EU-Recht und meldet etwaige Abweichungen.

Das Paket Schweiz-EU weicht hingegen von diesem Modell ab. Jede Partei – die Schweiz und die EU – bleibt für die ordnungsgemäße Anwendung der Abkommen auf ihrem eigenen Hoheitsgebiet verantwortlich.

Die gewählte Lösung sieht weder die Einrichtung einer supranationalen Kontrollinstanz noch die Übertragung spezifischer Überwachungsbefugnisse an die Europäische Kommission in der Schweiz vor. Die Schweizer Behörden und Gerichte behalten zudem die volle Zuständigkeit für die Gewährleistung der korrekten Anwendung und Auslegung der Marktzugangsabkommen.

Die EU hätte einen anderen Ansatz bevorzugt. In den Leitlinien ihres Verhandlungsmandats vom 6. Mai 2014 war ausdrücklich vorgesehen, dass

„Die Kommission sollte die Anwendung der Abkommen durch die Schweiz überwachen; der Kommission sollten gegebenenfalls auch spezifische Befugnisse für jeden einzelnen Sektor übertragen werden, wie beispielsweise Untersuchungs- und

Entscheidungsbefugnisse. Diese Befugnisse sollten denen entsprechen, die der Kommission bereits im Bereich des Binnenmarkts übertragen wurden.“

(Rat der Europäischen Union, 2014, Punkt 2.1, unveröffentlichtes Dokument)².

Nach den Gesprächen zwischen dem Schweizer Staatssekretär Yves Rossier und David O'Sullivan, dem Verwaltungsdirektor des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), im Jahr 2014 näherte sich die EU jedoch allmählich der Position der Schweiz an. Sie verzichtete schliesslich darauf, eine Aufsichtsfunktion für die Europäische Kommission zu fordern.

Der erzielte Kompromiss basiert somit auf einem Zwei-Säulen-Modell:

- Die Schweiz und die EU sind jeweils für die Umsetzung und Kontrolle der Abkommen auf ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet verantwortlich.
- Keine supranationale Aufsichtsbehörde (wie die ESA oder die Europäische Kommission) greift in das bilaterale System ein.

Rechte der Bürger der Europäischen Union

Die EU hätte es begrüßt, wenn die Schweiz den Bürgern der EU/EFTA dieselben Rechte gewährt hätte, wie sie Norwegen und Island im Europäischen Wirtschaftsraum gewähren.

Hier sind die wichtigsten Anpassungen, denen die EU für die Schweiz zugestimmt hat:

1. Recht vorbehalten für berufstätige Personen

- In der Schweiz wird das Recht auf Daueraufenthalt nach fünf Jahren nur EU-Bürgern gewährt, die während dieser fünf Jahre gearbeitet haben.
- Arbeitslose oder von Sozialhilfe abhängige Personen könnten von diesem Recht ausgeschlossen werden, sofern keine besonderen Ausnahmen vorliegen.
- In der EU ist dieses Recht weiter gefasst und nicht unbedingt an eine Beschäftigung gebunden.

2. Integrationskriterien bleiben bestehen

- Die Schweiz kann weiterhin bestimmte Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung verlangen, wie z. B.:
 - Kenntnisse einer Landessprache;
 - Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit;
 - keine erhebliche Abhängigkeit von Sozialhilfe.

² Council of the European Union (2014), Council Decision Authorising the Opening of Negotiations on an Agreement between the European Union and the Swiss Confederation on an Institutional Framework Governing Bilateral Relations, Brussels, 6 May. [Nicht veröffentlicht, Punkt 2.1.]

3. Möglichkeit des Entzugs des Rechts bei Nichteinhaltung der Bedingungen

- Auch nach Erhalt des Daueraufenthaltsrechts kann die Schweiz dieses entziehen, wenn die Person:
 - ihre Arbeitsstelle verliert;
 - dauerhaft von Sozialhilfe abhängig ist;
 - oder keine Integrationsbemühungen unternimmt.

4. Beibehaltung bestimmter Schweizer Ausnahmen

- Die Schweiz kann strengere Regeln für die Sozialhilfe beibehalten und das Aufenthaltsrecht bei Missbrauch entziehen.
- Sie kann auch weiterhin EU-Bürger, die Straftaten begangen haben, gemäß ihrer derzeitigen Praxis ausweisen.

Schutzklausel

Die Schweiz hat das Recht erhalten, im Bereich der Personenfreizügigkeit eine halb einseitige Schutzklausel zu aktivieren – eine neuartige Regelung, die die EU ihren eigenen Mitgliedstaaten nie gewährt hat. Weder Island noch Norwegen verfügen im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums über ein solches Recht. Es handelt sich um eine beispiellose Neuerung im institutionellen System der EU.

Das zwischen der Schweiz und der EU geltende Freizügigkeitsabkommen (FZA) sieht zwar eine Schutzklausel vor, die jedoch bisher praktisch nie angewendet wurde. Sie ermöglicht es der Schweiz, vorübergehend Quoten für EU-Bürger einzuführen, wenn ein übermäßiger Anstieg der Einwanderung zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Schwierigkeiten führen würde. Dieser Mechanismus kann nur mit Zustimmung der EU im Gemischten Ausschuss ausgelöst werden. Es handelt sich also um eine multilaterale Klausel.

Sollte die Schweiz beschließen, sie einseitig zu aktivieren, hätte die EU das Recht, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, möglicherweise in jedem anderen Bereich als dem der Personenfreizügigkeit – einschließlich des Warenhandels. Im schlimmsten Fall könnte sie über die Guillotine-Klausel alle bilateralen Abkommen I in Frage stellen.

Das neue Paket Schweiz-EU macht dieses Instrument für die Schweiz viel flexibler, indem es seine Aktivierung vereinfacht und teilweise einseitig gestaltet. Konkret könnte der Bundesrat die Aktivierung der Klausel vorschlagen. Wenn die Europäische Kommission im Gemischten Ausschuss dagegen ist, hat die Schweiz das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen.

Die Aufgabe des Schiedsgerichts bestünde darin, zu beurteilen, ob im Zusammenhang mit der Einwanderung schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten bestehen. Da dieser Begriff nicht zum EU-Recht gehört, müsste das Gericht nicht den Gerichtshof anrufen. Das Gericht würde nicht über den genauen Inhalt der von der Schweiz geplanten Massnahmen entscheiden, sondern nur über deren Rechtmässigkeit.

Wenn das Schiedsgericht die Position der Schweiz bestätigen würde, könnte der Bundesrat beispielsweise die Zahl der EU-Bürger, die sich in der Schweiz niederlassen, vorübergehend begrenzen, den Zustrom von Grenzgängern einschränken oder die Inländervorrangregelung bei der Einstellung von Arbeitskräften verstärken.

Die EU behielte jedoch das Recht, zu reagieren, wenn diese Maßnahmen zu einem Ungleichgewicht führen würden. Diese Gegenmaßnahmen müssten verhältnismäßig sein und sich auf den Bereich der Personenfreizügigkeit beschränken. Sie blieben daher begrenzt, da ein Schiedsspruch zu ihren Gunsten nicht legitim wäre. Darüber hinaus könnten sie nur auf hypothetische wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten abzielen, die mit einer Auswanderung von Schweizern in die EU verbunden sind, was ein unwahrscheinliches Szenario ist.

Anders wäre die Situation jedoch, wenn das Schiedsgericht die Klage der Schweiz abweisen würde. Wenn es der Ansicht wäre, dass die Schweiz nicht durch schwerwiegende wirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten aufgrund der Einwanderung aus der EU bedroht ist. In diesem Fall könnte der Bundesrat weiterhin eigenständig beschließen, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die EU hätte dann jedoch das Recht, Gegenmaßnahmen in anderen Bereichen des Binnenmarktes (außer der Landwirtschaft) zu ergreifen. Brüssel müsste zwar die Zustimmung des Schiedsgerichts einholen, aber es ist wahrscheinlich, dass diese gewährt würde, um die Kohärenz der Entscheidungen zu gewährleisten.

Mit anderen Worten: Würde die Schweiz ihre Schutzklausel ohne Zustimmung des Schiedsgerichts anwenden, wären die europäischen Gegenmaßnahmen mit denen vergleichbar, die bereits heute möglich sind.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass diese neue Schutzklausel als halb unilateral bezeichnet werden kann.

Sie ist sogar quasi unilateral, wenn das Schiedsgericht der Schweiz Recht gibt. Sie wird wieder quasi multilateral, wenn es sich zugunsten der EU ausspricht.

Wir wiederholen: Es handelt sich hierbei um eine wesentliche institutionelle Neuerung: Zum ersten Mal akzeptiert die EU eine nicht vollständig multilaterale Schutzklausel und erkennt der Schweiz ein teilweise autonomes Handlungsrecht zu. Die EU hat somit zugestimmt, ihr absolutes Vetorecht aufzuheben.

Im Namen des CH-EU-Komitees
Info@comite-ch-ue.ch

Jean Russotto, Präsident
Prof. h. c. René Schwok

Brüssel, 24. Oktober 2025

Taskforce Culture

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundesgasse 1
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Schweiz, 28. Oktober 2025

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Vorlage «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung beziehen zu können. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

Die Taskforce Culture ist ein sparten- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von über 100 Schweizer Kulturverbänden und -organisationen. Sie wurde während der Covid-19-Krise gegründet, um gemeinsame kulturpolitische Interventionen zu bündeln, und hat sich seither als zivilgesellschaftliche Stimme für die Anliegen der Kultur etabliert. Die Taskforce Culture versteht Kultur als systemrelevanten Bestandteil einer demokratischen, innovativen und widerstandsfähigen Gesellschaft.

Wir bedanken uns bestens für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und bitten Sie höflich um eine Eingangsbestätigung. Für detaillierte Auskünfte und Rückfragen stehen wir gerne unter taskforce@suisseculture.ch zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Die Taskforce Culture –

*Nicole Beutler (Alliance Partimoine), Stefan Breitenmoser (SMPA – Swiss Music Promoters Association), Diego Dahinden (PETZI – Verband Schweizer Musikclubs und Festivals), Ivette Djonova (ProCinema – Schweizerischer Verband für Kino und Filmverleih), Cécile Drexel (SONART – Musikschaffende Schweiz), Etrit Hasler (Suisseculture Sociale), Sibylle Heiniger (t. Theaterschaffen Schweiz), Regine Helbling (Visarte – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz), Salome Horber (CinéSuisse), Michel Kaeppli (Taskforce Culture), , Cornelia Mechler (A*dS – Autorinnen und Autoren der Schweiz), Alex Meszmer (Suisseculture), Rosmarie Quadranti (cultural), Jürg Ruchti (SSA – Société suisse des auteurs), Beat Santschi (SMV – Schweizerischer Musikerverband, die Schweizer Musiker*innengewerkschaft), Isabella Spirig (Danse Suisse – Berufsverband für Tanz) Roman Steiner (SBV – Schweizerischer Bühnenverband), Sebastian Steiner (Netzwerk Kulturerbe Schweiz), Myriam Stucki (VMS – Verband der Museen der Schweiz), Tom Wiederkehr (SMR – Schweizer Musikrat)*

Taskforce Culture
c/o Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
<https://taskforceculture.ch>
taskforce@suisseculture.ch

Ja zu den Bilateralen III, aber mit Creative Europe!

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Die Taskforce Culture, ein sparten- und verbandsübergreifender Zusammenschluss von über 100 Schweizer Kulturverbänden und -organisationen, begrüsst das vom Bundesrat ausgehandelte Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Dieses Paket stabilisiert den bewährten bilateralen Weg und ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Bereichen. In einer zunehmend instabilen Weltlage sind verlässliche Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten von grosser strategischer Bedeutung. Der bilaterale Ansatz wahrt die wesentlichen Interessen der Schweiz und erhält ihren politischen Handlungsspielraum weitgehend.

Aus Sicht der Taskforce Culture ist besonders wichtig, dass das Paket neben institutionellen Fragen und wirtschaftlichen Interessen auch Bildung, Forschung und weitere Kooperationsthemen umfasst. So enthält es unter anderem neue Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung und Bildung sowie die Verstetigung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Weiter soll gezielt der Ausbau auf neue Bereiche wie Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit erfolgen. Dass auch ein hochrangiger politischer Dialog und eine institutionalisierte parlamentarische Zusammenarbeit mit der EU vereinbart wurden, zeigt die Absicht für einen ganzheitlichen Ansatz dieses Pakets.

Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Kooperations Thema Kultur nicht im Paket enthalten ist.

Die Taskforce Culture unterstützt dennoch das Gesamtpaket als wichtigen Schritt, um die kontinuierliche Teilnahme der Schweiz an europäischen Programmen sicherzustellen und die bilateralen Verträge zukunftsfähig zu machen. Insbesondere die Wiedereinbindung der Schweiz in EU-Programme, etwa in Forschung mit Horizon Europe und Bildung mit Erasmus+, ist im Interesse unseres Landes, da die Schweiz als offene Volkswirtschaft und Wissensnation auf den internationalen Austausch angewiesen ist. Der Bundesrat selbst betont, dass ein Nicht-Beitritt zu solchen Programmen die Stellung der Schweiz als führende Bildungs- und Wissenschaftsnation gefährden würde. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

Kultur als strategische Ressource in den Beziehungen Schweiz–EU

Trotz der primär wirtschafts- und forschungspolitischen Tragweite des Pakets möchte die Taskforce Culture die zentrale Bedeutung der Kultur für die Schweiz–EU-Beziehungen hervorheben. Kultur ist kein Luxus, sondern eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Resilienz, zum Wohlstand und zur Sicherheit unseres Landes bei. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten – geprägt durch hybride Bedrohungen, Desinformation und Polarisierung – stärken Investitionen in Kultur die demokratische Stabilität und den sozialen Zusammenhalt der Schweiz. Eine kulturell gebildete und engagierte Bevölkerung ist ein zentraler Faktor zur Stärkung demokratischer Resilienz und vermindert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus. Kultur ist damit systemrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Stabilität und Friedensfähigkeit unseres Landes.¹

Auch im Verhältnis zur EU kommt der Kultur eine verbindende Rolle zu. Die Schweiz ist geografisch, *kulturell, sprachlich und ideell ein zutiefst europäisches Land*.² Kultureller Austausch, Begegnung und Dialog über Grenzen hinweg sind Kennzeichen einer lebendigen europäischen Gemeinschaft. Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2025–2028 festgehalten: *«Kultur ist von Natur aus grenzüberschreitend: Austausch, Begegnung und Dialog enden nicht an Landesgrenzen»*.³ Daher ist es unerlässlich, kulturpolitische Anliegen im Zuge der neuen Abkommen angemessen zu berücksichtigen. Genauso wie wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen die Verbindung zur EU stärken, tun dies kulturelle Kooperationen – sie fördern das gegenseitige Verständnis und schaffen Vertrauen zwischen den Gesellschaften.

Zahlreiche Studien belegen den positiven gesellschaftlichen Effekt kultureller Teilhabe. So zeigt eine umfassende Studie der Europäischen Kommission, dass Menschen, die aktiv an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, signifikant häufiger demokratisch mitbestimmen (etwa an Wahlen teilnehmen) und zugleich ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl, mehr Empathie, Vertrauen sowie höhere interkulturelle Kompetenz entwickeln.⁴ Kulturelle Vielfalt und Austausch sind also nicht nur Werte an sich, sondern stärken auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Frieden in Europa. Dies sollte bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen nicht ausser Acht gelassen werden.

¹ Kultur ist systemrelevant, Stellungnahme zum Entlastungspaket 27, Taskforce Culture, 17.04.2025

https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/04/2025.04.17_TFC_-_Stellungnahme_Entlastungspaket-27_Kultur-ist-systemrelevant.pdf

² Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 13.06.2025, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-47-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf

³ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#vl_1/vl_1.1

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) *Culture and democracy, the evidence : how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion : lessons from international research*. Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>

Chancen des Pakets für den Kulturbereich

Die Taskforce Culture sieht in dem Paket Schweiz–EU grosse Chancen für den Kulturbereich, sofern die entsprechenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Wiederanbindung an europäische Förderprogramme

Das Paket schafft die Grundlage für ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Damit erhält die Schweiz Zugang zu wichtigen Initiativen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ und dem Gesundheitsprogramm EU4Health. Diese Programme stärken den Austausch mit anderen europäischen Ländern und ermöglichen den Aufbau von Netzwerken. Gerade für den Kulturbereich sind europäische Netzwerke und Kooperationsprojekte essenziell. Beispielsweise erleichtert die geplante Assoziierung an Erasmus+ die internationale Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden. Jedes Jahr profitieren Tausende Schweizer Lernende und Studierende von Mobilitätsprogrammen – künftig können sie wieder vollwertig am europäischen Austausch teilnehmen. Dies fördert nicht nur Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen, sondern schafft auch kreative Impulse und persönliche Beziehungen, die für die Kulturproduktion im In- und Ausland wertvoll sind.

Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren

Völlig unverständlich ist, dass die Schweiz das Programm «Creative Europe» im aktuellen Verhandlungspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU nicht berücksichtigt hat, obwohl die EU ausdrücklich bereit ist, eine Beteiligung der Schweiz zu ermöglichen. Die offizielle Schweiz verzögert mit diesem Vorgehen die Teilnahme an Creative Europe auf unabsehbare Zeit. Dies ist ein vernichtendes Signal gegen den Kulturbereich. Diese Situation erstaunt umso mehr, da der Bundesrat bereits seit 2012 in jeder Kulturbotschaft auf die Bedeutung des europäischen Programms «Creative Europe» für das Schweizer Kulturschaffen hinweist und den Willen betont, wieder vollumfänglich daran teilnehmen zu wollen.

Nur eine uneingeschränkte Teilnahme an «Creative Europe» bzw. ab 2028 AgoraEU kann die Diskriminierung der Schweizer Kulturschaffenden auf europäischer Ebene beenden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es für den Bereich KULTUR, im Gegensatz zum Bereich MEDIA, nie finanzielle Ersatzmassnahmen gab, welche die Diskriminierung zumindest teilweise ausgeglichen hätten. Umso drängender ist ein Beitritt zu «Creative Europe» für den Bereich KULTUR.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen «KULTUR» und «MEDIA», sowie dem «SEKTORÜBERGREIFENDEN» Arbeitsbereich von «Creative Europe» nicht zwingend gemeinsam erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Schweiz bereits jetzt am Arbeitsbereich «KULTUR» teilnehmen kann, ohne zuvor ihre nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) anpassen zu müssen.

Das Programm «Creative Europe 2021–2027» wird von der EU mit einem Gesamtbudget von 2.44 Milliarden Euro veranschlagt. Die Hauptziele sind gemäss EU folgende:

1. Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die Initiierung von eigenen internationalen Projekten, die von «Creative Europe» unterstützt werden, ist für Schweizer*innen seit 2014 ganz ausgeschlossen. Zudem können Schweizer Kulturschaffende, Kulturinstitutionen oder Kulturorganisationen erst seit vergangenem Jahr wieder an Programmen oder Wettbewerben teilnehmen, die von «Creative Europe» (mit)finanziert sind. Dies häufig nur, wenn sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel vollständig selbst aufbringen. Bei einem Förderetat für «Creative Europe» von 2.44 Milliarden Euro für die Legislatur 2021 bis 2027 entgehen der Schweizer Kultur somit auch wichtige Fördermittel für multilaterale Projekte, Kooperationen, Programme und Weiterbildungen.

Für die Kultur sind der europäische Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit lebenswichtig, sowohl für Innovation und Entwicklung wie auch in ökonomischer Hinsicht. Zwar leistet die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Bereich des internationalen Kulturaustauschs wichtige Arbeit und die zeitlich befristeten Kompensationsmassnahmen im audiovisuellen Bereich bringen durchaus gewisse Verbesserungen. Doch das reicht nicht aus. Soll die Schweizer Kultur auf dem europäischen Kunst- und Audiovisionsmarkt weiterhin bestehen, muss jetzt gehandelt werden! Ansonsten ist auch der wirtschaftliche Schaden beträchtlich und zu einem guten Teil irreversibel.

Deshalb fordert die Taskforce Culture den (Wieder-)beitritt der Schweiz auch zum europäischen Kulturprogramm «Creative Europe», neben «Erasmus+» und «Horizon». Für den Schweizer Kulturbereich ist die Teilnahme an allen drei Programmen essentiell, denn diese bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig!

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, parallel zu den Bilateralen III, die Verhandlungen umgehend zu starten, um in einem ersten Schritt die Teilnahme der Schweiz am Arbeitsbereich «KULTUR» des Programms «Creative Europe» zu gewährleisten. Die Europäische Union ist bereit, die Verhandlungen jederzeit aufzunehmen.⁵

Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern

Durch die Aufnahme von EU-Beihilfebestimmungen in einige Abkommen entsteht die Notwendigkeit, die Spielräume für staatliche Kulturförderung zu wahren. Glücklicherweise kennt das EU-Recht selbst Ausnahmen zugunsten der Kulturförderung: Beihilfen, die der Förderung von Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen, gelten als gerechtfertigt, sofern sie den Handel bzw. Wettbewerb nicht übermässig

⁵ Schweizer Teilnahme an Arbeitsbereich «KULTUR» von «Creative Europe» jetzt sicherstellen – unabhängig von Bilateralen III möglich, Öffentlicher Brief an den Schweizer Bundesrat, Taskforce Culture, 16.06.2025, https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/06/2025.06.19_Taskforce-Culture_Offener-Brief_Bundesrat-soll-Beitrittsverhandlungen-fuer-Creative-Europe-jetzt-aufnehmen.pdf

verzerren. Diese in Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV⁶ verankerte Kultur-Ausnahme muss im Zuge der Umsetzung in nationales Recht vollständig gewährleistet werden.

Die Taskforce Culture fordert, dass Bundesrat und Parlament bei der Anpassung des Beihilferechts alle Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt nutzen. So ist sicherzustellen, dass bewährte Förderinstrumente – von Filmförderungsbeiträgen über Musikexport-Programme bis zu Kulturpreisvergaben – weiterhin möglich sind und nicht unter einen generellen Wettbewerbsvorbehalt fallen. Die kulturelle Eigenständigkeit der Schweiz, etwa im Bereich des Filmwesens (Quota-Regelungen, Unterstützung einheimischer Produktionen), darf durch neue Vereinbarungen mit der EU nicht beschnitten werden. Vielmehr sollte die Schweiz die im EU-Recht vorhandenen Flexibilitäten proaktiv nutzen, um eine starke Position der Kultur innerhalb des Binnenmarktes zu sichern.

Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, welche im Paket institutionell abgesichert werden soll, bildet schon heute das Fundament für den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Tausende Kulturschaffende reisen jährlich zwischen der Schweiz und EU-Ländern, sei es für Tourneen, Festivals, Ausstellungen oder Gastspiele. Die Taskforce Culture begrüsst, dass im Paket eine Schutzklausel verankert ist, welche künftige Verschlechterungen bei der Personenfreizügigkeit verhindert – dies kommt auch dem Kulturbereich zugute.

Wichtig ist zudem die geplante Teilnahme an Erasmus+, die nicht nur Studierenden, sondern beispielsweise auch jungen Berufsleuten in der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten für Austausch und Weiterbildung in Europa eröffnet. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund über Movetia⁷ und andere Programme Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, um den Ausschluss von Erasmus+ zu kompensieren. Diese Ersatzmassnahmen müssen nahtlos in die Erasmus-Assoziierung überführt werden, sodass keine Lücke für Auslandsaufenthalte und Bildungsk Kooperationen entsteht. Kulturelle Bildung und internationale Verständigung profitieren enorm von solchen Mobilitätsprogrammen – sie fördern kreatives Denken, Sprachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis, was schliesslich auch der Schweizer Kultur und Wirtschaft wieder zugute kommt.

Institutioneller Kulturdialog

Abschliessend regt die Taskforce Culture an, im Zuge der vertieften Beziehungen einen institutionalisierten Dialog zur Kultur zwischen der Schweiz und der EU aufzubauen. Bislang sind in der gemeinsamen Erklärung regelmässige politische Dialoge etwa zu Forschung, Strom und Gesundheit vorgesehen. Ebenso sollte die Kulturpolitik als Thema in den Austausch aufgenommen werden. Denkbar wären z. B. jährliche Kulturforen oder Arbeitsgruppen, in denen sich Vertreter*innen beider Seiten über Fragen der kulturellen Zusammenarbeit austauschen. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die EU – neben UNO und Europarat – ein zentraler Partner für die internationale Kulturpolitik der

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>

⁷ <https://movetia.ch/>

Schweiz ist. Die Integration kulturpolitischer Anliegen in andere Politikbereiche ist ein erklärtes Ziel der Schweizer Kulturpolitik.⁸

Ein regelmässiger Austausch über kulturelle Belange (z. B. Urheberrechte, Kulturgütertransfer, Kreativwirtschaft) würde Missverständnissen vorbeugen und Synergien schaffen, zum Nutzen sowohl der Schweizer Kulturschaffenden als auch unserer europäischen Partner.

Fazit

Die Taskforce Culture spricht sich klar für eine Annahme des Pakets Schweiz–EU aus. Es bietet die Chance, die seit Jahrzehnten erfolgreiche europäische Zusammenarbeit der Schweiz auf eine neue, zukunftsfähige Basis zu stellen. Neben wirtschaftlicher Stabilität und technischer Kooperation muss dabei jedoch auch der Kulturdimension der Beziehungen hohe Beachtung geschenkt werden. Die Schweiz ist Teil des europäischen Kulturraums – ihre kulturelle Vielfalt und Kreativität sind Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas. Ein stabiles Verhältnis zur EU, das nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell gedeiht, liegt im übergeordneten Interesse unserer ganzen Gesellschaft.

Zusammenfassend unterstützt die Taskforce Culture den Bundesrat in seinem Bestreben, die bilateralen Beziehungen weiterzuentwickeln, verlangt jedoch die umgehende Aufnahme paralleler Verhandlungen mit der EU, welche die Bedürfnisse des Bereichs ernst nehmen. Konkret fordern wir Garantien, dass die Teilhabe der Schweiz an EU-Kulturprogrammen spätestens ab der nächsten Programmperiode sichergestellt ist, dass kulturelle Förderungen weiterhin im bisherigen Umfang möglich bleiben und dass der kulturelle Austausch mit Europa als politisches Anliegen verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bereich Kultur im neuen Kapitel der Beziehungen Schweiz–EU eine starke Position einnimmt – im Interesse der kulturellen Vielfalt, der Kreativwirtschaft und aller Bewohner*innen unseres Landes.

Die Taskforce Culture dankt für die Berücksichtigung dieser Anliegen im weiteren Prozess und steht für einen vertieften Dialog gerne zur Verfügung.

⁸ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fqa/2024/753/de#lvi_1/lvi_1.2/lvi_1.2.6

Taskforce Culture

Département fédéral des affaires étrangères (DFAE)

Bundesgasse 1

3003 Bern

Par e-mail à : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Suisse, 28 octobre 2025

Consultation sur le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Mesdames, Messieurs,

Nous vous remercions chaleureusement de nous donner la possibilité de prendre position sur le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE ». Nous avons le plaisir de vous transmettre ci-après notre prise de position, dans les délais impartis.

La Taskforce Culture est un réseau pluridisciplinaire et interassociatif de plus de 100 associations et organisations culturelles suisses. Elle a été créée pendant la crise de la Covid-19 pour fédérer les interventions en matière de politique culturelle ; depuis lors, elle s'est imposée comme la voix de la société civile défendant les intérêts de la culture. La Taskforce Culture part du principe que la culture est un élément systémique important pour une société démocratique, innovante et résiliente.

Nous vous remercions vivement d'examiner attentivement nos demandes et vous prions de bien vouloir nous en accuser réception. Pour toute information complémentaire ou question, nous restons à votre disposition à l'adresse suivante : taskforce@suisseculture.ch.

Salutations distinguées,

Taskforce Culture –

*Nicole Beutler (Alliance Patrimoine), Stefan Breitenmoser (SMPA – Swiss Music Promoters Association), Diego Dahinden (PETZI – Association suisse des clubs et festivals de musique), Ivette Djonova (ProCinema – Association suisse des exploitants et distributeurs de films), Cécile Drexel (SONART – Association suisse de musique), Etrit Hasler (Suisseculture sociale), Sibylle Heiniger (t. Professions du spectacle Suisse), Regine Helbling (Visarte – Association professionnelle suisse des arts visuels), Salome Horber (CinéSuisse), Michel Kaeppli (Taskforce Culture), Cornelia Mechler (A*dS – Autrices et auteurs de suisse), Alex Meszmer (Suisseculture), Rosmarie Quadranti (cultura), Jürg Ruchti (SSA – Société suisse des auteurs), Beat Santschi (SMV – Association Suisse des Musiciens, le syndicat suisse des musiciens*), Isabella Spirig (Danse Suisse – Association professionnelle pour la danse), Roman Steiner (UTS – Union des Théâtres Suisses), Sebastian Steiner (Réseau suisse pour le patrimoine culturel), Myriam Stucki (VMS – Association des musées suisses), Tom Wiederkehr (CSM – Conseil Suisse de la musique)*

Taskforce Culture
c/o Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
<https://taskforceculture.ch>
taskforce@suisseculture.ch

Oui aux Bilatérales III, mais avec Europe créative !

Prise de position sur le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

La Taskforce Culture, regroupement pluridisciplinaire et interassociatif de plus de 100 associations et organisations culturelles suisses, se félicite du paquet négocié par le Conseil fédéral pour stabiliser et développer les relations entre la Suisse et l'UE. Ce paquet favorise la stabilité de la voie bilatérale - qui a fait ses preuves - et permet à la Suisse de participer de manière sectorielle et sur mesure au marché intérieur de l'UE ; il ouvre aussi des possibilités de coopérations dans certains domaines choisis. Dans une situation mondiale de plus en plus instable, des relations fiables avec nos voisins revêtent une grande importance stratégique. L'approche bilatérale préserve les intérêts essentiels de la Suisse et lui permet de maintenir dans une large mesure sa marge de manœuvre politique.

La Taskforce Culture est d'avis qu'outre les questions institutionnelles et les intérêts économiques, le paquet doit englober l'éducation, la recherche et d'autres thèmes de coopération. Il contient notamment de nouveaux accords de coopération dans les domaines de la recherche et de la formation, ainsi que la pérennisation de la contribution suisse à la cohésion et à la stabilité de l'Europe. En outre, il s'agit de cibler l'extension à de nouveaux domaines tels que l'électricité, la sécurité alimentaire et la santé. Il a également été convenu d'entretenir un dialogue politique de haut niveau et une coopération parlementaire institutionnalisée avec l'UE, ce qui montre une volonté d'approche holistique. **Il est donc totalement incompréhensible que le thème de la coopération culturelle ne soit pas inclus dans le paquet.**

Toutefois, la Taskforce Culture soutient tout de même le paquet, considérant qu'il s'agit d'une étape importante pour assurer la participation continue de la Suisse aux programmes européens et pour rendre les accords bilatéraux viables. La réintégration de la Suisse dans les programmes de l'UE, par exemple dans la recherche avec Horizon Europe et dans l'éducation avec Erasmus+, est notamment dans l'intérêt de notre pays, car la Suisse, nation du savoir, avec son économie ouverte, est tributaire des échanges internationaux. Le Conseil fédéral lui-même souligne que la non-adhésion à ces programmes mettrait en péril la position de leader de la Suisse dans les domaines de la formation et de la science. Il est donc très important que les négociations aient abouti.

La culture, ressource stratégique dans les relations Suisse-UE

Malgré la portée essentiellement économique et orientée sur la recherche du paquet, la Taskforce Culture souhaite souligner l'importance centrale de la culture dans les relations Suisse-UE. La culture n'est pas un luxe, c'est une nécessité stratégique pour la Suisse. Elle contribue de manière significative à la résilience de la société, à la prospérité et à la sécurité de notre pays. En ces temps d'incertitudes géopolitiques, marqués par des menaces hybrides, la désinformation et la polarisation des positions, le fait d'investir dans la culture renforce la stabilité démocratique et la cohésion sociale de la Suisse. Une population culturellement éduquée et engagée est un facteur clé pour renforcer la résilience démocratique et réduire la vulnérabilité à la manipulation et à l'extrémisme. La culture revêt donc une importance systémique, et elle apporte une contribution importante à la stabilité à long terme et à la capacité de paix de notre pays.¹

La culture joue également un rôle fédérateur dans les relations avec l'UE. La Suisse est un pays profondément européen sur le plan géographique, culturel, linguistique et des idées.² Les échanges culturels, les rencontres et le dialogue par-delà les frontières sont les caractéristiques d'une communauté européenne vivante. Le Conseil fédéral le dit dans le message culture 2025-2028: «La culture est par nature transfrontalière : l'échange, la rencontre et le dialogue ne s'arrêtent pas aux frontières nationales.»³ Il est donc indispensable de prendre en compte les préoccupations de politique culturelle dans le cadre des nouveaux accords. Tout comme les coopérations économiques et scientifiques renforcent les liens avec l'UE, les coopérations culturelles le font aussi, favorisant ainsi la compréhension mutuelle et créant la confiance entre les sociétés.

De nombreuses études démontrent l'impact social positif de la participation culturelle. Ainsi, une étude poussée de la Commission européenne montre que les personnes qui fréquentent des manifestations culturelles sont plus nombreuses à prendre part à la vie démocratique (par exemple aux élections) et développent un sentiment d'appartenance plus fort, plus d'empathie, de confiance ainsi que de meilleures compétences interculturelles.⁴ La diversité culturelle et l'échange, outre qu'elle sont des valeurs en soi, renforcent également la démocratie et la paix sociale en Europe. Cela ne devrait pas être négligé dans le développement des relations bilatérales.

¹ La culture est un secteur d'importance systémique. Prise de position sur le paquet d'allègement budgétaire 27, Taskforce Culture, 17.04.2025
https://taskforceculture.ch/17-04-2025_programme-dallegement-budgetaire-27-la-culture-est-un-secteur-di-mpportance-systemique/

² Paquet «Stabilisation et développement des relations Suisse-UE»; Département fédéral des affaires étrangères DFAE, 13.06.2025, Rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation
<https://www.europa.eda.admin.ch/fr/consulation-paquet-suisse-ue>

³ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2025 à 2028 (Message culture 2025–2028); <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/fr>

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) *Culture and democracy, the evidence : how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion : lessons from international research*. Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>

Chances qu'offre le paquet au secteur culturel

La Taskforce Culture considère que le paquet Suisse-UE représente une grande chance pour le domaine culturel, à condition que les mesures correspondantes soient mises en œuvre avec cohérence. Les aspects suivants méritent d'être soulignés :

Reconnexion aux programmes de financement européens

Le paquet jette les bases d'un accord sur la participation de la Suisse aux programmes de l'UE. La Suisse aura ainsi accès à des initiatives importantes comme Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ et le programme de santé EU4Health. Ces programmes renforcent les échanges avec d'autres pays européens et permettent la mise en place de réseaux. Les réseaux et les projets de coopération européens sont essentiels pour le secteur culturel. Par exemple, l'association avec Erasmus+ faciliterait la mobilité internationale des étudiants et des professionnelles et professionnels de la culture. Chaque année, des milliers d'apprenties et apprentis, d'étudiantes et étudiants suisses profitent de programmes de mobilité - ils vont pouvoir à nouveau participer à part entière aux échanges européens. Cela leur permet de développer leurs connaissances linguistiques et leurs compétences interculturelles, et de créer des impulsions créatives et des relations personnelles précieuses pour la production culturelle en Suisse et à l'étranger.

Lancer l'adhésion à Europe créative maintenant

Nous ne comprenons pas pourquoi la Suisse n'a pas pris en compte le programme « Europe créative » dans le paquet de négociations actuel des Bilatérales III, bien que l'UE soit explicitement prête à faire en sorte que la Suisse puisse y participer. En agissant de la sorte, la Suisse retarde indéfiniment sa participation à Europe créative. Il s'agit d'un signal dévastateur à l'encontre du secteur culturel. Cette situation est d'autant plus étonnante que, depuis 2012 déjà, le Conseil fédéral rappelle dans chaque message sur la culture l'importance du programme européen « Europe créative » pour la création culturelle suisse, et souligne sa volonté d'y participer à nouveau pleinement.

Une participation pleine et entière à «Europe créative» ou à partir de 2028 à AgoraEU est seule à même de mettre fin à la discrimination des créatrices/créateurs de la culture suisse au niveau européen. Ceci surtout au regard du fait que le domaine CULTURE, contrairement au domaine MEDIA, n'a jamais fait l'objet de mesures financières de remplacement qui auraient compensé, au moins partiellement, cette exclusion. L'adhésion à «Europe créative» est d'autant plus urgente pour le secteur CULTURE.

Il est important de noter que la participation aux volets « CULTURE », « MEDIA » et « TRANSSECTORIEL » d'« Europe créative », ne doit pas nécessairement être conjointe. Par conséquent, la Suisse peut d'ores et déjà participer au volet « CULTURE » sans devoir adapter d'abord sa législation nationale à la directive européenne sur les services des médias audiovisuels (SMA).

Pour la période de 2021 à 2027, l'UE prévoit pour le programme « Europe créative » un budget total de 2,44 milliards d'euros. Les objectifs principaux de ce programme sont les suivants :

- 1) préserver, développer et promouvoir la diversité culturelle et linguistique ainsi que le patrimoine culturel et linguistique européens;
- 2) accroître la compétitivité et le potentiel économique des secteurs culturel et créatif, en particulier le secteur audiovisuel.

Depuis 2014, les Suisses ne peuvent plus obtenir le soutien d'« Europe créative » pour lancer leurs propres projets internationaux. De plus, c'est seulement depuis cette année que les artistes, institutions culturelles ou organisations culturelles suisses peuvent à nouveau participer à des programmes ou à des concours financés ou cofinancés par « Creative Europe », souvent à la seule condition d'apporter eux-mêmes l'intégralité des moyens financiers nécessaires. Le budget du programme européen d'encouragement de la culture étant de 2,44 milliards d'euros pour la période de 2021 à 2027, la culture suisse est donc privée d'importants moyens de promotion pour des projets multilatéraux, des coopérations, des programmes et des formations continues.

Pour la culture, les échanges européens et la coopération multilatérale sont vitaux, aussi bien en matière d'innovation et de développement que sur le plan économique. Certes, la Fondation suisse pour la culture Pro Helvetia accomplit un travail important dans le domaine des échanges culturels internationaux et les mesures de compensation temporaires dans le domaine de l'audiovisuel apportent certaines améliorations, mais c'est loin d'être suffisant. Si l'on veut que la culture suisse continue d'exister sur le marché européen de l'art et de l'audiovisuel, c'est maintenant qu'il faut agir. Sinon, les dommages économiques seront considérables et en partie irréversibles.

Par conséquent, la Taskforce Culture demande que la Suisse (ré)adhère au programme culturel européen «Europe créative», aux côtés d' «Erasmus+» et d' «Horizon». Pour le secteur culturel suisse, il est essentiel de participer à ces trois programmes qui se complètent mutuellement.

Nous vous demandons donc instamment de lancer maintenant les négociations afin de garantir, dans un premier temps, la participation de la Suisse au volet « CULTURE » du programme « Europe créative », parallèlement aux Bilatérales III. L'Union européenne est prête à ouvrir les négociations à tout moment.⁵

Garantir la diversité culturelle et les instruments de soutien public

L'inclusion de dispositions relatives aux aides de l'UE dans certains accords fait naître la nécessité de préserver les marges de manœuvre des aides publiques à la culture. Heureusement, le droit européen lui-même connaît des exceptions en faveur de l'encouragement à la culture : les aides destinées à promouvoir la culture ou la conservation du patrimoine sont considérées comme justifiées «quand elles n'altèrent

⁵ Garantir dès maintenant la participation de la Suisse au volet « CULTURE » du programme « Creative Europe » – indépendamment des accords bilatéraux III, Lettre ouverte au Conseil fédéral suisse, Taskforce Culture, 16.06.2025, https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/06/2025.06.19_Taskforce-Culture_Lettre-ouverte_Le-Conseil-federal-doit-entamer-des-maintenant-les-negociations-dadhesion-a-Europe-creative.pdf

pas les conditions des échanges et de la concurrence dans l'Union dans une mesure contraire à l'intérêt commun.» Cette exception culturelle inscrite à l'art. 107 al. 3 lit. d) du TFUE⁶ doit être garantie dans sa transposition dans le droit national.

La Taskforce Culture demande que le Conseil fédéral et le Parlement exploitent toutes les possibilités de promouvoir la diversité culturelle lors de l'adaptation de la législation sur les aides d'État. Il faudrait s'assurer que les instruments d'encouragement qui ont fait leurs preuves - des contributions à la promotion du cinéma aux prix culturels en passant par les programmes d'exportation de musique - restent possibles et ne soient pas soumis à une réserve générale de concurrence. Il ne faudrait pas réduire l'autonomie culturelle de la Suisse, par exemple dans le domaine du cinéma (réglementation des quotas, soutien aux productions nationales) par de nouveaux accords avec l'UE. La Suisse devrait plutôt utiliser de manière proactive la souplesse offerte par le droit européen pour garantir une position forte de la culture dans le marché intérieur.

Faciliter la mobilité et les échanges culturels

La libre circulation des personnes entre la Suisse et l'UE constitue déjà aujourd'hui le fondement des échanges culturels transfrontaliers. Il faut la garantir institutionnellement dans le paquet. Des milliers d'artistes et acteurs culturels voyagent chaque année entre la Suisse et les pays de l'UE, pour des tournées, des festivals, des expositions ou des représentations. La Taskforce Culture se félicite de l'inclusion dans le paquet d'une clause de sauvegarde qui empêche toute détérioration de la libre circulation des personnes, clause qui bénéficie également au secteur culturel.

En outre, la participation à Erasmus+ est importante, car elle ouvre de nouvelles possibilités d'échange et de formation continue en Europe non seulement aux étudiants*, mais aussi, par exemple, aux jeunes professionnels* des secteurs de la culture et de la création. Ces dernières années déjà, pour compenser l'exclusion d'Erasmus+, la Confédération a obtenu des possibilités de mobilité par le biais de Movetia⁷ et d'autres programmes. Il faut transférer sans tarder ces mesures de remplacement vers l'association de la Suisse à Erasmus+ pour éviter les lacunes pour les séjours à l'étranger et la coopération en matière d'éducation. L'éducation culturelle et la compréhension internationale profitent énormément de ces programmes de mobilité qui favorisent la pensée créative, les connaissances linguistiques et la compréhension mutuelle, ce qui bénéficie finalement aussi à la culture et à l'économie suisses.

Dialogue culturel institutionnel

Enfin, la Taskforce Culture suggère de mettre en place un dialogue institutionnalisé sur la culture entre la Suisse et l'UE dans le cadre de l'approfondissement des relations. Jusqu'à présent, la déclaration commune prévoit des dialogues politiques réguliers sur la recherche, l'électricité et la santé, par exemple. Il serait bon d'intégrer les thèmes de politique culturelle dans les échanges. On pourrait par exemple envisager des forums culturels annuels ou des groupes de travail au sein desquels des représentants des deux parties échangeraient leurs points de vue sur des questions de coopération culturelle.

⁶ Traité sur le fonctionnement de l'Union Européenne (version consolidée), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>
⁷ <https://movetia.ch/fr/>

Cela tiendrait compte du fait que l'UE est - avec l'ONU et le Conseil de l'Europe - un partenaire central pour la politique culturelle internationale de la Suisse. L'intégration des préoccupations de la politique culturelle dans d'autres domaines politiques est un objectif déclaré de la politique culturelle suisse.⁸

Un échange régulier sur les questions culturelles (par ex. droits d'auteur, transfert de biens culturels, économie créative) permettrait d'éviter les malentendus et de créer des synergies, pour le plus grand bénéfice des créateurs culturels suisses et de nos partenaires européens.

Conclusion

La Taskforce Culture se prononce clairement en faveur de l'acceptation du paquet Suisse-UE. Il offre la possibilité d'ouvrir des nouvelles bases fiables pour la coopération européenne de la Suisse, fructueuse depuis des décennies. Il convient toutefois d'accorder une grande attention à la dimension culturelle des relations, en plus de la stabilité économique et la coopération technique. La Suisse fait partie de l'espace culturel européen - sa diversité culturelle et sa créativité font partie intégrante de l'identité commune de l'Europe. Une relation stable avec l'UE, qui prospère non seulement sur le plan économique, mais aussi sur le plan culturel, est dans l'intérêt supérieur de notre société.

En résumé, la Taskforce Culture soutient le Conseil fédéral dans ses efforts pour développer les relations bilatérales, mais demande que des négociations parallèles prenant au sérieux les besoins du secteur soient immédiatement ouvertes avec l'UE. Concrètement, nous demandons des garanties pour que la participation de la Suisse aux programmes culturels de l'UE soit assurée au plus tard à partir de la prochaine période de programmation, que les aides culturelles restent possibles dans leur ampleur actuelle et que les échanges culturels avec l'Europe soient réellement une préoccupation politique. C'est la seule façon de garantir que le domaine de la culture, tellement nécessaire à la diversité culturelle, ainsi que l'économie de la création qui participe à l'intérêt de tous les habitants* de notre pays, occupent une position forte dans le nouveau chapitre des relations entre la Suisse et l'UE.

La Taskforce Culture vous remercie de bien vouloir tenir compte de ces préoccupations dans la suite du processus; elle se tient à votre disposition pour un dialogue approfondi.

⁸ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2025 à 2028 (Message culture 2025-2028) https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/fr#lvi_1/lvi_1.2/lvi_1.2.6



Vers un avenir durable.

Romande Energie SA

Rue de Lausanne 53
Case postale 950
1110 Morges

Par courriel uniquement

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch
Département fédéral des affaires étrangères
M. le Conseiller fédéral Ignazio Cassis
Palais fédéral Est
3003 Berne

Morges, le 28 octobre 2025

Procédure de consultation 2025/47 – Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par la présente, nous avons l'avantage de vous remettre la prise de position du Groupe Romande Energie dans le cadre de la consultation susmentionnée, portant plus particulièrement sur le volet concernant l'accord sur l'électricité (ci-après : l'Accord).

Ainsi, **Romande Energie soutient l'Accord à condition** que les actes de mise en œuvre répondent aux **trois impératifs** suivants :

1. *Les investissements dans les ouvrages de productions renouvelables indigènes doivent rester attractifs*

La mise en œuvre de l'Accord doit permettre d'assurer la pérennité des investissements à consentir dans les ouvrages de production d'énergie renouvelable locale par un mécanisme approprié. Celui-ci doit permettre de protéger le consommateur final, sans toutefois prêter les acteurs impliqués dans la fourniture de l'approvisionnement de base qui sont en définitive les garants de la stabilité tarifaire.

A défaut d'adoption de telles règles, les investissements risquent de s'effectuer principalement à l'étranger et il en résulterait une dépendance préjudiciable pour la Suisse. Par ailleurs, les moyens de subventions à terme, notamment la prime de marché flottante, doivent demeurer.

2. Les effets négatifs de l'ouverture du marché doivent être mitigés

Premièrement, il est impératif de fixer des règles claires dissuadant les allers-retours trop fréquents entre l'approvisionnement de base et le marché, communément appelé « tourisme tarifaire ». Admettre une telle pratique serait en effet dommageable tant pour le fournisseur que le client qui resterait à l'approvisionnement de base.

Deuxièmement, l'imputation pleine et entière des reventes à l'approvisionnement de base (le *netting*) doit être garantie pour les fournisseurs de l'approvisionnement de base puisque la libéralisation est un facteur supplémentaire qui contribue aux déséquilibres énergétiques (cf. amendement relatif à l'art. 7 LApEI).

3. L'unbundling doit être implémenté de façon cohérente

Enfin, l'obligation de séparation des activités doit permettre aux entités concernées d'organiser leurs activités avec une grande autonomie (cf. not. amendement relatif à l'art. 10 LApEI) et être transposée de manière à garantir l'égalité de traitement entre les acteurs du marché.

Les prescriptions ne doivent surtout pas créer de restrictions inutiles, augmenter la complexité administrative, générer des désoptimisations ou aller au-delà de ce qui est prévu dans la réglementation européenne. Ainsi, les services supports doivent pouvoir être partagés et le personnel doit pouvoir travailler au service de plusieurs entités.

Romande Energie est donc favorable à l'Accord, pour autant que ces éléments soient transposés en droit interne dans le sens exposé ci-dessus.

Pour les autres aspects qui ressortent des actes mis en consultation, Romande Energie relève notamment qu'avec l'ouverture du marché, le système actuel de reprise de l'énergie par le fournisseur de l'approvisionnement de base n'est plus approprié. Comme le préconise l'AES, la reprise de l'énergie au prix du marché par un organisme central désigné par le Conseil fédéral doit être prévu, car cela tient mieux compte des nouvelles réalités (cf. amendement relatif à l'art. 15 LEne).

De plus, vu les nombreux changements à intervenir – dont certains ne seront connus qu'à la publication des ordonnances – les délais d'adaptation doivent être suffisants et uniformes. Ainsi, pour ce qui concerne les obligations découlant de la séparation des activités, un délai transitoire de trois ans doit s'appliquer à tous et s'agissant des autres dispositions, un délai transitoire d'un an à compter de leur entrée en vigueur doit être arrêté dans la loi (cf. amendement relatif à l'art. 33d LApEI).

Vers un avenir durable.

Les acteurs concernés de la branche devront en outre être informés sans délai des évolutions des travaux de rédaction des ordonnances afin d'être en mesure de s'y préparer au mieux.

Finalement, de manière générale et sous réserve des éléments évoqués ci-dessus, il est indispensable de limiter les amendements au strict nécessaire requis par le cadre de l'Accord. A défaut, il résulterait des spécificités suisses contraignantes et désavantageuses dans un marché pourtant désormais pensé au niveau européen.

Parmi les points positifs, Romande Energie souhaite aussi relever la pertinence de l'introduction d'un régime clair pour ce qui concerne la nature des relations juridiques ainsi que la compétence en cas de litiges, ce qui contribue à une sécurité juridique indispensable.

Les amendements concrets proposés en lien avec la révision et les éléments abordés ci-dessus figurent dans le formulaire dédié annexé.

Pour le surplus, la soussignée de droite se tient à votre entière disposition à l'adresse suivante : ottilie.morand@romande-energie.ch.

Nous vous en souhaitons bonne réception et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Romande Energie SA

A blue ink signature of François Fellay, written in a cursive style.

François Fellay
Directeur général

A blue ink signature of Ottilie Morand, written in a cursive style.

Ottilie Morand
Secrétaire générale

Annexe : ment.

Copies :

- AES
- Regiogrid

Disposition légale	Droit en vigueur	Projet en consultation	Amendement proposé
Art. 7 LApEL Tarification et facturation	Inexistant	<p>1 Les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure :</p> <p>a. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations : les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production ;</p> <p>b. pour les contrats d'achat : les coûts d'acquisition ;</p> <p>c. pour la reprise visée à l'art. 15 LEnE : la rétribution correspondante;</p> <p>d. un bénéfice approprié.</p>	<p>1 Les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure :</p> <p>a. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations : les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production ;</p> <p>b. pour les contrats d'achat acquisitions : les coûts nets des opérations nécessaires d'acquisition ;</p> <p>c. pour la reprise visée à l'art. 15 LEnE : la rétribution correspondante; (supprimé si modification de 15 LEnE admis)</p> <p>d. un bénéfice approprié.</p>
Art. 10 LApEL Séparation des activités	<p>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau. Les subventions croisées entre l'exploitation du réseau et les autres secteurs d'activité sont interdites.</p> <p>2 Sous réserve des obligations de renseigner prévues par la loi, les informations économiques sensibles obtenues dans le cadre de l'exploitation des réseaux électriques doivent être traitées confidentiellement et ne pas être utilisées dans d'autres secteurs d'activité par les entreprises d'approvisionnement en électricité.</p> <p>3 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent séparer au moins sur le plan comptable les secteurs du réseau de distribution des autres secteurs d'activité.</p>	<p>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau par rapport aux autres secteurs d'activité.</p> <p>2 Elles doivent :</p> <p>a. séparer le secteur du réseau de distribution des autres secteurs d'activité sur le plan comptable et s'abstenir de tout financement croisé;</p> <p>b. sous réserve des obligations de renseigner prévues par la loi, traiter confidentiellement les informations économiques sensibles obtenues dans le cadre de l'exploitation des réseaux électriques et s'abstenir de les utiliser dans d'autres secteurs d'activité.</p> <p>3 Les gestionnaires de réseau de distribution dans une entreprise d'approvisionnement en électricité avec plus de 100 000 consommateurs finaux connectés et les gestionnaires de réseau de distribution dans une entreprise d'approvisionnement en électricité avec moins de 100 000 consommateurs finaux connectés qui font partie d'une entreprise ou d'une structure étatique avec en tout plus de 100 000 consommateurs finaux connectés doivent, en plus des prescriptions à l'al. 2, respecter les règles suivantes :</p> <p>a. l'exploitation du réseau de distribution doit être séparée, sur le plan de l'organisation, du</p>	<p>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau par rapport aux autres secteurs d'activité.</p> <p>2 Elles doivent :</p> <p>a. séparer le secteur du réseau de distribution des autres secteurs d'activité sur le plan comptable et s'abstenir de tout financement croisé;</p> <p>b. sous réserve des obligations de renseigner prévues par la loi, traiter confidentiellement les informations économiques sensibles obtenues dans le cadre de l'exploitation des réseaux électriques et s'abstenir de les utiliser dans d'autres secteurs d'activité. La séparation de systèmes ou d'unités organisationnelles n'est pas nécessaire. Toutefois, les collaborateurs concernés doivent être soumis au devoir de confidentialité. Le Conseil fédéral définit le type d'informations économiques sensibles concernées.</p> <p>3 Les gestionnaires de réseau de distribution dans avec une entreprise d'approvisionnement en électricité avec plus de 100 000 consommateurs</p>

		<p>personnel et de la forme juridique, des autres secteurs d'activité; si un autre domaine d'activité comprend des infrastructures en réseau, seule la séparation comptable est requise;</p> <p>b. le gestionnaire de réseau de distribution doit être indépendant, dans la prise de décision, de l'entreprise d'approvisionnement en électricité.</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe les exigences en matière de séparation des activités visées à l'al. 3 en conformité avec l'art. 35 de la directive (UE) 2019/944.</p> <p>5 Un gestionnaire de réseau de distribution ne peut ni posséder, ni exploiter d'installations de stockage ou d'installations de recharge pour la mobilité électrique. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions en conformité avec les art. 33, par. 3, et 36, par. 2, de la directive (UE) 2019/944.</p>	<p>finaux connectés et les gestionnaires de réseau de distribution dans avec une entreprise d'approvisionnement en électricité avec moins de 100 000 consommateurs finaux connectés qui font partie d'une entreprise ou d'une structure étatique avec en tout plus de 100 000 consommateurs finaux connectés doivent, en plus des prescriptions à l'al. 2, respecter les règles suivantes:</p> <p>a. l'exploitation du réseau de distribution doit être séparée, sur le plan de l'organisation, du personnel et de la forme juridique, dans sa forme juridique, son organisation et son pouvoir décisionnel être indépendant des autres secteurs d'activité de la production et de la fourniture; si un autre domaine d'activité comprend des infrastructures en réseau, seule la séparation comptable est requise; cette disposition ne fonde pas une obligation de séparer la propriété des actifs du gestionnaire du réseau de distribution de l'entreprise d'approvisionnement en électricité.</p> <p>b. le gestionnaire de réseau de distribution doit être indépendant, dans la prise de décision, de l'entreprise d'approvisionnement en électricité.</p> <p>3^{bis} Les dispositions de l'art. 10 al. 3 let. a n'empêchent pas la délégation d'administrateurs par la société-mère ou une société-sœur (entreprise d'approvisionnement en électricité ou gestionnaire du réseau de distribution) dans le conseil d'administration de la société-fille (entreprise d'approvisionnement en électricité ou gestionnaire du réseau de distribution). Si la société-mère ou une société-sœur délègue des administrateurs au conseil d'administration du gestionnaire de réseau de distribution, ils ne peuvent donner des instructions portant sur les aspects opérationnels de la gestion du réseau.</p>
--	--	---	---

			<p>4 Le Conseil fédéral fixe les exigences en matière de séparation des activités visées à l'al. 3 en conformité avec l'art. 35 de la directive (UE) 2019/944. Il tient compte du fait que les services supports partagés sont admissibles dans la mesure où les dispositions de l'art. 10 al. 2 let. b (séparation informationnelle) sont respectées.</p> <p>5 Un gestionnaire de réseau de distribution ne peut directement ni posséder, ni exploiter d'installations de stockage ou d'installations de recharge pour la mobilité électrique. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions en conformité avec les art. 33, par. 3, et 36, par. 2, de la directive (UE) 2019/944.</p>
Art. 33d LApEI Dispositions transitoires	Inexistant	<p>1 Au plus tard un an après l'entrée en vigueur de la modification du ... , les gestionnaires de réseau de distribution doivent avoir mis en œuvre les prescriptions en matière de séparation des activités visées à l'art. 10, al. 3. L'al. 2 est réservé.</p> <p>2 Pour les gestionnaires de réseau de distribution organisés sur la base du droit public qui approvisionnent plus de 100 000 consommateurs finaux, le délai est de trois ans.</p>	<p>1 Au plus tard un an après l'entrée en vigueur de la modification du ... , les gestionnaires de réseau de distribution doivent avoir mis en œuvre les prescriptions en matière de séparation des activités visées à l'art. 10, al. 3. L'al. 2 est réservé.</p> <p>2 Pour les gestionnaires de réseau de distribution organisés sur la base du droit public qui approvisionnent plus de 100 000 consommateurs finaux, le délai est de trois ans.</p> <p>1 Les entreprises d'approvisionnement en énergie ou les gestionnaires de réseau de distribution doivent se conformer aux dispositions de la présente loi au plus tard un (1) an après l'entrée en vigueur de la modification du L'al. 2 est réservé.</p> <p>2 Au plus tard trois (3) ans après l'entrée en vigueur de la modification du ... , les gestionnaires de réseau de distribution doivent avoir mis en œuvre les prescriptions en matière de séparation des activités visées à l'art. 10 al. 3.</p>
Art. 15 LEnE Obligation de reprise et de rétribution	1 Les gestionnaires de réseau sont tenus de reprendre et de rétribuer de manière appropriée, dans leur zone de desserte: a. l'électricité qui leur est offerte provenant	1 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6, al. 1, de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) et les gestionnaires de réseau	1 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base, au sens de l'art. 6, al. 1, de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) et les gestionnaires de réseau de gaz sont tenus de reprendre et de

	<p>d'énergies renouvelables et d'installations couplage chaleur-force alimentées totalement ou partiellement aux énergies fossiles;</p> <p>b. le biogaz qui leur est offert.</p> <p>2 Les obligations de reprise et de rétribution ne s'appliquent à l'électricité que si elle provient d'installations d'une puissance électrique maximale de 3 MW ou d'une production annuelle, déduction faite de leur éventuelle consommation propre, n'excédant pas 5000 MWh.</p> <p>3 Si le gestionnaire de réseau et le producteur ne peuvent pas convenir d'une rétribution, les dispositions suivantes s'appliquent:</p> <p>a. pour l'électricité issue d'énergies renouvelables, la rétribution se fonde sur les coûts que le gestionnaire de réseau aurait eus pour acquérir une énergie équivalente;</p> <p>b. pour l'électricité provenant d'installations de couplage chaleur-force alimentées totalement ou partiellement aux énergies fossiles, la rétribution est fonction du prix du marché au moment de l'injection;</p> <p>c. pour le biogaz, la rétribution s'aligne sur le prix que le gestionnaire de réseau devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.</p> <p>4 Les al. 1 à 3 ne s'appliquent pas tant que le producteur participe au système de rétribution de l'injection (art. 19).</p>	<p>de gaz sont tenus de reprendre et de rétribuer de manière appropriée, dans leur zone de desserte:</p> <p>a. l'électricité qui leur est offerte provenant d'installations d'une puissance inférieure 200 kW;</p> <p>b. le gaz renouvelable qui leur est offert</p> <p>2 Si le fournisseur de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6, al. 1, LApEI ou le gestionnaire de réseau de gaz ne peut pas convenir d'une rétribution avec le producteur, les principes suivants s'appliquent:</p> <p>a. pour l'électricité, la rétribution se fonde sur le prix de marché au moment de l'injection;</p> <p>b. pour le gaz renouvelable, la rétribution est axée sur le prix que le gestionnaire de réseau de gaz devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.</p> <p>3 Les al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux producteurs qui participent au système de rétribution de l'injection (art. 19) ou reçoivent des contributions aux coûts d'exploitation (art. 33a).</p>	<p>rétribuer de manière appropriée, dans leur zone de desserte: Un organisme central d'achat et de rémunération désigné par le Conseil fédéral est tenu d'acheter l'électricité qui lui est proposée provenant d'installations d'une puissance maximale de 200 kW, ainsi que les garanties d'origine. La rétribution est fixée selon le prix du marché au moment de l'injection.</p> <p>a. Biffer</p> <p>b. Biffer</p> <p>1bis (nouveau) L'organisme central d'achat vend les garanties d'origine acquises aux enchères. Le Conseil fédéral fixe les modalités.</p> <p>2 Si le fournisseur de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6, al. 1, LApEI ou le gestionnaire de réseau de gaz ne peut pas convenir d'une rétribution avec le producteur, les principes suivants s'appliquent:</p> <p>a. pour l'électricité, la rétribution se fonde sur le prix de marché au moment de l'injection;</p> <p>b. pour le gaz renouvelable, la rétribution est axée sur le prix que le gestionnaire de réseau de gaz devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.</p> <p>3 Les al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux producteurs qui participent au système de rétribution de l'injection (art. 19) ou reçoivent des contributions aux coûts d'exploitation (art.33a).</p>
--	--	---	---

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Versand per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» – Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Als wichtige Wirtschaftsorganisation im Kanton Bern erlaubt sich der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV), eine Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» und der innenpolitischen Umsetzung einzureichen.

I. Ausgangslage

Am 13. Juni 2025 hat der Bundesrat die im Jahr zuvor mit der EU ausgehandelten Abkommenstexte gutgeheissen und die Vernehmlassung zum Paket Schweiz–EU eröffnet. Das Paket umfasst neben den Abkommen auch die Gesetze, die die innerstaatliche Umsetzung ermöglichen, darunter die flankierenden Massnahmen.

II. Stellungnahme

Der HIV bekennt sich grundsätzlich zum bilateralen Weg und zu einer verlässlichen, stabilen Beziehung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Für den Kanton Bern als export- und forschungsstarke Wirtschaftsregion ist der Zugang zum europäischen Binnenmarkt von zentraler Bedeutung. Das vorliegende Vertragspaket enthält aus Sicht des HIV Kanton Bern sowohl positive als auch kritische Elemente.

Positiv bewertet

- Der Marktzugang zum EU-Markt wird gesichert.
- Die Weiterentwicklung des MRA ist für die Schweiz – und insbesondere für den Kanton Bern als Export- und Forschungsstandort – essenziell, da in 20 Sektoren die Notwendigkeit einer zweiten Konformitätsprüfung in der EU entfällt.
- Die EU-Förderprogramme gehören zu den weltweit renommiertesten Programmen für Bildung, Forschung und Innovation. Sie sind für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Bern von grosser Bedeutung.

Kritisch bewertet

- Die vorgesehenen Massnahmen zum Lohnschutz schränken den liberalen Arbeitsmarkt ein und gehen zu stark auf die Forderungen der Gewerkschaften ein. Für den HIV ist zentral, dass die liberalen Rahmenbedingungen des Schweizer Arbeitsmarktes gewahrt bleiben.
- Zur Zuwanderung braucht es eine klare Schutzklauselregel, die den Bedürfnissen der Wirtschaft Rechnung trägt und gleichzeitig eine Unterwanderung des Sozialstaates verhindert.
- Dass das Ständemehr bisher nicht vorgesehen ist, erachtet der HIV als problematisch und fordert ausdrücklich dessen Anwendung, weil es ein zentrales Element der föderalistischen Ordnung und der politischen Stabilität der Schweiz ist.

III. Appell an Sachlichkeit und Verantwortung

Die Umsetzung der innenpolitischen Massnahmen liegt nun in der Verantwortung der nationalen Politik, um verlässliche und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu sichern. Der HIV ruft die politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger auf, nun mit Weitsicht zu handeln und auch den kritischen Punkten Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Henrik Schoop
Direktor



Jasmin Waldvogel
Stv. Direktorin, Leiterin Recht und Politik



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen (der VUE wurde nicht direkt angeschrieben, aber viele seiner Mitglieder figurieren unter den "weiteren interessierten Kreisen" gemäss Vernehmlassungsverteiler)

Absenderin oder Absender:

VUE Verein für umweltgerechte Energie
Molkenstrasse 21
8004 Zürich

Datum der Stellungnahme:

18. September 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Pascal Steingruber, Geschäftsführer, 044 213 10 21, pascal.steingruber@naturemade.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der VUE äussert sich nur zum Stromabkommen und darin lediglich zu den Aspekten, welche die ökologische Stromqualität und die transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die ökologische Stromqualität betreffen.

Der VUE begrüsst grundsätzlich Bestrebungen und Massnahmen, welche eine umweltverträgliche Stromversorgung und einen Ausbau der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien sicherstellen, insbesondere auch in Verbindung mit einer Erhöhung der Wahlfreiheit der Kundinnen und Kunden (Marktöffnung). Da der Ausbau der erneuerbaren Energien in der Schweiz nicht so schnell vorangeht wie erforderlich gemäss Energiestrategie 2050, kann das Stromabkommen einen Beitrag zu einer sicheren und umweltverträglichen Stromversorgung leisten. Diesen Nutzen des Stromabkommens unterstützt der VUE ausdrücklich.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der VUE äussert sich nur zum Stromabkommen und darin lediglich zu den Aspekten, welche die ökologische Stromqualität und die transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die ökologische Stromqualität betreffen.

Der VUE begrüsst explizit, dass das Stromabkommen den Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien erhöhen will, ein hohes Umweltschutzniveau im Strombereich gewährleistet und Netto Null-Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2050 anstrebt. Aus dem Abkommen (und auch aus den umsetzenden Gesetzesbestimmungen im Inland) kommt jedoch zu wenig deutlich hervor, dass ein hohes Umweltschutzniveau nicht nur die Förderung des Klimaschutzes mittels erneuerbarer Energien, sondern auch Massnahmen zum Schutz der Biodiversität und die entsprechende Finanzierung dieser Massnahmen umfasst. Ebenso fehlt der Aspekt der transparenten Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher über die ökologische Stromqualität, welche zentral ist für eine informierte Wahl des Stromprodukts in einem liberalisierten Strommarkt.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Der VUE äussert sich nur zum Stromabkommen und darin lediglich zu den Aspekten, welche die ökologische Stromqualität und die transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die ökologische Stromqualität betreffen.

Aus den umsetzenden Gesetzesbestimmungen im Inland kommt zu wenig hervor, wie der Bundesrat ein hohes Umweltschutzniveau im Strombereich gewährleisten, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben und eine transparente Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher sicherstellen will. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Verordnungen ist zu beachten, dass ein hohes Umweltschutzniveau nicht nur die Förderung des Klimaschutzes mittels erneuerbarer Energien, sondern auch Massnahmen zum Schutz der Biodiversität und deren Finanzierung umfasst. Ebenso fehlt in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen der Aspekt der transparenten Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher über die ökologische Stromqualität, welche zentral ist für eine informierte Wahl des Stromprodukts in einem liberalisierten Strommarkt. Auch diese Thematik ist in der entsprechenden Verordnung angemessen zu berücksichtigen, damit die vorgesehene weitergehende Öffnung des Strommarktes nicht die Ausbauziele der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien torpediert.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	-	-	-
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	-	-	-
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	-	-	-
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)	-	-	-
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	-	-	-
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)	-	-	-
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)	-	-	-
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	-	-	-
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)	-	-	-
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	-	-	-
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	-	-	-
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	-	-	-
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	-	-	-
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	-	-	-
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)	-	-	-
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	-	-	-
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	-	-	-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	-	-	-
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	-	-	-
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>	-	-	-
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	-	-	-
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	-	-	-
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	-	-	-
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	-	-	-
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	-	-	-
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	-	-	-
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>	-	-	-
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	-	-	-

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

<p>3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 9 bzw. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKSV</p>	<p>Solange in der EU die Herkunftsnachweise (HKN) und die Stromkennzeichnung auf Jahresbasis erfolgen, ist auf die Quartalsbilanzierung für HKN und Stromkennzeichnung in der Schweiz zu verzichten. Die per 1.1.2027 geplante Änderung der HKSV betreffend Einführung der quartalsscharfen HKN und Stromkennzeichnung soll erst in Kraft treten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in der EU ebenfalls quartalsscharfe HKN und Stromkennzeichnung der Standard sind, oder b) das Stromabkommen vom Parlament bzw. Stimmvolk abgelehnt worden ist. 	<p>Wenn in der Schweiz die per 1.1.2027 vorgesehene Änderung der HKSV in Kraft tritt, sind die HKN und die Stromkennzeichnung auf Quartalsbasis zu bilanzieren. Der VUE unterstützt diese vorgesehene Differenzierung der Stromproduktion und Aufwertung der winterlichen Stromproduktion im Grundsatz zwar durchaus. Solange die EU aber weiterhin nur eine Jahresbilanzierung vorsieht, wird die Schweizer Strombranche gegenüber Akteuren aus der EU benachteiligt, weil die Schweizer HKN dann im Winter teurer und somit unattraktiver werden. Das Anliegen der HKSV, die winterliche Stromproduktion im Inland zu fördern, wird in ihr Gegenteil verkehrt. Die Einführung der HKSV würde die Schweizer Akteure im Strommarkt benachteiligen und den Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland hemmen. Aus diesen Gründen beantragt der VUE, die Einführung der vorgesehenen Änderungen der HKSV zu verschieben, entweder auf das Kalenderjahr nach einer möglichen Ablehnung des Stromabkommens durch das Parlament oder das Stimmvolk oder auf das Kalenderjahr nach der Einführung einer quartalsscharfen Bilanzierung von HKN und Stromkennzeichnung in der EU.</p>
---	---	---	---

<p>3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p> <p>Abs. 1, Ergänzung eines neuen Buchstaben d) (bisheriger Buchstabe d) wird neu zu e)</p>	<p>1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <p>a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;</p> <p>b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;</p> <p>c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung;</p> <p>d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG und damit verbundener Massnahmen</p> <p>de. ein angemessener Gewinn.</p>	<p>Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen bei der Sanierung der Wasserkraft sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7 Abs. 3 EnG ermöglichen. Dieses Vorgehen wäre auch konform mit Art. 3 Abs. StromVG, der postuliert, dass der Gesetzgeber solche freiwilligen Vereinbarungen der Wirtschaft bei der weiteren Legiferierung prioritär berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

	<p>Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie</p>	<p>Wenn Mindestanteile an erneuerbarer Energie eingeführt werden, sollen sie für alle Marktteilnehmer gelten, nicht nur für Anbieter in der Grundversorgung.</p>	<p>Das Ziel einer zu 100% erneuerbaren Energieversorgung teilt der VUE ausdrücklich, es ist sogar Bestandteil seiner Vision. Hingegen lehnt er eine einseitige Regulierung und Benachteiligung der Grundversorgung gegenüber dem freien Markt ab. Allfällige Mindestanteile an erneuerbaren Energie, koordiniert mit den Ausbauzielen des EnG, sollen für alle Stromlieferanten gelten, nicht nur für die Stromprodukte in der Grundversorgung. Zusätzliche Auflagen an die Stromprodukte in der Grundversorgung verteuern diese und machen sie unattraktiv gegenüber dem freien Markt. Um das Ziel von 100% erneuerbaren Energien bzw. 48.4% bis 2030 gemäss Stromabkommen zu erreichen, wäre die Formulierung von Mindestanteilen an erneuerbarer Energie für alle Marktteilnehmer angemessen. Die Formulierungen in Art. 7a stammen aus dem Stromgesetz/Mantelerlass und waren mit dem Inlandvorrang gekoppelt, den die EU nicht akzeptiert. Da letzterer deshalb entfällt, müssen die Formulierungen bezüglich (Mindest-)Anteile an erneuerbarer Energie grundlegend überarbeitet und an die Logik des Stromabkommens bzw. der Marktöffnung angepasst werden.</p>
--	--	--	---

	Art. 23a Vergleichsinstrument	<p>Die Stromqualität stellt ein wichtiges Kriterium des Angebotsvergleichs dar und ist daher zwingend im Vergleichsinstrument zu berücksichtigen:</p> <p>1 Die EICom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>Der VUE begrüsst und unterstützt die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen ausdrücklich. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden. Namentlich der schonende Umgang mit der Natur (Biodiversität) und Landschaft ist einem grossen Teil der Bevölkerung sehr wichtig und sollte deshalb bei der Produktwahl transparent ersichtlich und geprüft worden sein.</p>
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	-	-	-
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	-	-	-
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	-	-	-
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	-	-	-
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	-	-	-
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	-	-	-

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der VUE äussert sich nur zum Stromabkommen und darin lediglich zu den Aspekten, welche die ökologische Stromqualität und die transparente Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die ökologische Stromqualität betreffen.

Der VUE begrüsst ausdrücklich, dass das Stromabkommen den Anteil an Strom aus erneuerbaren Energien erhöhen will, ein hohes Umweltschutzniveau im Strombereich gewährleistet und Netto Null-Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2050 anstrebt. Aus dem Abkommen (und auch aus den umsetzenden Gesetzesbestimmungen im Inland) kommt jedoch zu wenig deutlich hervor, dass ein hohes Umweltschutzniveau nicht nur die Förderung des Klimaschutzes mittels erneuerbarer Energien, sondern auch Massnahmen zum Schutz der Biodiversität und die entsprechende Finanzierung dieser Massnahmen umfasst. Ebenso fehlt der Aspekt der transparenten Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher über die ökologische Stromqualität, welche zentral ist für eine informierte Wahl des Stromprodukts in einem liberalisierten Strommarkt.

In den umsetzenden Gesetzesbestimmungen im Inland wird zu wenig deutlich, wie der Bundesrat ein hohes Umweltschutzniveau im Strombereich gewährleisten, den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien vorantreiben und eine transparente Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher sicherstellen will. Bei der Erarbeitung der entsprechenden Verordnungen ist zu beachten, dass ein hohes Umweltschutzniveau nicht nur die Förderung des Klimaschutzes mittels erneuerbarer Energien, sondern auch Massnahmen zum Schutz der Biodiversität und deren Finanzierung umfasst. Ebenso fehlt in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen der Aspekt der transparenten Information der Endverbraucherinnen und -verbraucher über die ökologische Stromqualität, welche zentral ist für eine informierte Wahl des Stromprodukts in einem liberalisierten Strommarkt. Auch diese Thematik ist in der

entsprechenden Verordnung angemessen zu berücksichtigen, damit die vorgesehene weitergehende Öffnung des Strommarktes nicht die Ausbauziele der Stromproduktion mit erneuerbaren Energien torpediert.

Mit seinen obigen Anträgen leistet der VUE einen Beitrag, dass die inländische Umsetzung des Stromabkommens konform ist zur übergeordneten Zielsetzung eines hohen Umweltschutzniveaus in der Stromversorgung und dass der Ausbau erneuerbarer Energien in der Schweiz auch unter einer neuen Marktstruktur gemäss den Zielen des EnG weitergeführt werden kann. Wir bitten Sie deshalb, unsere Anträge bei der weiteren Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise

X Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizer Kälbermästerverband (SKMV)

Datum der Stellungnahme:

29. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Andrea Wiedmer / 056 462 52 04 / andrea.wiedmer@kaelbermaester.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Das wäre eigentlich der Wunsch. Mit der dynamischen Rechtsübernahme, den neuen Sanktionsmöglichkeiten und der Unterstellung unter das Europäische Gericht, ist von einer bilateralen Beziehung leider nichts mehr übrig.

Der Schweizer Kälbermästerverband (SKMV) strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei.

Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für die Landwirtschaft auch spürbare negative Konsequenzen hatten. Insbesondere die Öffnung der „Gelben Linie“ Freihandel beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU. Bereits 2013 wurde die Schweiz dadurch zum Netto-Käseimporteur, wenn man es nach der Menge bemisst. Seit 2023 gilt das auch wertmässig. Schon vor den Bilateralen erhob die EU keine hohen Zölle auf Exporte von Emmentaler, Gruyère und Sbrinz. Aber die Schweiz kannte hohe Zölle auf Käse aus der EU.

Deren Abschaffung hat Produzenten in der EU also mehr genützt als jenen in der Schweiz. Die damals als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage muss zwingend dem Eurokurs angepasst und damit erhöht werden. Dies geht zulasten der Schweizer Staatskasse.

Der Grenzschutz ist somit für den Schweizer Kälbermästerverband von grösster Bedeutung und muss gesichert bleiben.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden.
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten grosse Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Die dynamische Rechtsübernahme im Lebensmittelabkommen und die mögliche Sanktionierung im Landwirtschaftsabkommen bei Verletzung des Lebensmittelabkommen gefährden die Landwirtschaft künftig. Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen.

Risiken:

Sehr kritisch beurteilt der SKMV jedoch, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismus**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten. Der hohe Regulierungsdruck der EU wird mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben.

Konkret weisen wir darauf hin, dass die Teile Pflanzengesundheit (Anhang 4), Futtermittel (Anhang 5), Saatgut (Anhang 6) sowie Tiere und tierische Produkte (Anhang 11) aus dem Landw. Abkommen neu ins Lebensmittelabkommen transferiert werden und damit neu eben genau der dynamischen Rechtsübernahme und grösstenteils dem integralen Recht unterstehen. Damit entfällt die Mitsprache über Vernehmlassungen und politisch demokratischem Mitwirken wie wir das bisher mit dem Äquivalenzverfahren kennen. Das ist völlig unschweizerisch und schwächt die Verbandstätigkeit im politischen Prozess. Neu wird die Macht von den schweizerischen Verbänden ohne Not nach Brüssel verlagert.

Der hohe jährliche Beitrag und die immensen jährlichen Kosten für die Teilnahme an diversen Programmen verschärft die finanziellen Probleme im schweizerischen Bundeshaushalt. Dies wird zu weiteren Sparmassnahmen führen, was die Landwirtschaft speziell gefährdet. Im aktuellen Entlastungspaket des Bundes ist seitens Landwirtschaft hauptsächlich die Fleischwirtschaft betroffen. Dies spürt der SKMV massiv.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

○ **Allgemeine Bemerkungen**

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht des SKMV sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Kleine und mittlere Betriebe dürfen nicht belastet werden.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss. Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierungsteil 			
<p>3.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Der SKMV unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung und strukturfördernden Massnahmen nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>Ob allerdings diese schweizerischen Besonderheiten aufrecht erhalten werden können, ist fraglich, da die EU mit dem neuen Paket eine Harmonisierung anstrebt.</p>			

ENTW

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen. Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.</p>
3.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle (z. B. Milch oder Fleisch) nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
3.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.1.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
<p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumansprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p> <p>Der SKMV weist darauf hin, dass das BIP pro Kopf in den letzten Jahren mit dem zusätzlichen Wachstum nicht mehr gestiegen ist. Die erleichterte Zuwanderung bringt für unsere Sozialversicherungen und das Gesundheitssystem zusätzlich enorme Belastung, welche die bereits strapazierten Bundesfinanzen noch mehr aus dem Lot bringen. Damit wächst der Druck auf die nicht gebundenen Ausgaben im Bundeshaushalt wie zum Beispiel die Ausgaben für die Landwirtschaft.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.1.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.1.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.1.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.1.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.1.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.1.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.1.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.1.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.1.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.1.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

ENTWURF

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.1.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.1.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.1.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.1.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.1.4. Landverkehr			
Die Kabotage im Strassenverkehr bleibt zwar erhalten, jedoch fällt sie für den Schienenverkehr. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine funktionierende Logistik angewiesen.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
3.1.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.1.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Für den SKMV ist es unverständlich, dass die Schweiz der EU trotz negativer Handelsbilanz noch jährlich 350 Millionen bezahlen muss. Das verschärft den eigenen Staatshaushalt und führt zu Druck beim Budget für die Landwirtschaft. Nur zu gut erinnern wir uns seitens SKMV an die vergangenen und aktuellen Sparvorschläge des Bundes, welche jeweils besonders stark die Fleischwirtschaft betroffen haben.			
Neues Gesetz			
3.1.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
3.1.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

ENTWURF

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Weiterentwicklungsteil 			
Gesetzesanpassungen			

ENTWURF

3.1.5.4. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.1.5.5. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.1.5.6. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

ENTWURF

3.1.6. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden.

Die künftige automatische Rechtsübernahme der EU Gesetzgebung torediert jedoch gerade in diesem wichtigen Bereich die schweizerischen Eigenheiten.

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere, die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist insofern Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum, was das EU Hygienerecht betrifft. Wasser, welches mit Lebensmitteln in Kontakt gelangt muss Trinkwasserqualität haben. Bisher hat das EU Recht nur für Produkte Anwendung gefunden, welche exportiert wurden. Neu gilt dies

auch für sämtliche Produkte für den inländischen Markt. Wegen der automatischen Rechtsübernahme wissen wir auch in diesem Bereich nicht, was da die EU noch alles für neue Vorgaben kreieren wird.

Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an. Generell weist der Bundesrat im Bericht darauf hin, dass die Kontrollen und damit auch die Kosten massiv steigen. Das widerspricht der Absicht des Schweizerischen Parlamentes, welches mehrere Vorstösse überwiesen hat, welche eine Vereinfachung der Kontrollen fordert. Das darf nicht mit EU Recht ausgehebelt werden.

Für den SKMV bestehen noch zusätzliche Unsicherheiten:

- Der SKMV weist darauf hin, dass wir insgesamt 61 EU-Gesetzgebungsakte mit dem neuen Gesetz über die Lebensmittelsicherheit übernehmen. Damit werden die administrativen Aufwendungen auf allen Stufen einmal mehr massiv zunehmen. Zudem stellt der SKMV fest, dass klare Hinweise zu den Kontrollen gemäss Art 3 lit a fehlen. Künftig sollen sämtliche Kontrolleure nicht mehr der CH-Gerichtsbarekeit sondern EU-Recht unterstehen. Dies analog den Regelungen zur Steuerbefreiung und MWST-Befreiung. Das wird für die künftigen Kontrollen und deren Koordination durch die Kontrollorganisationen eine zusätzliche Herausforderung.
- Durch die fast vollständige integrale Rechtsübernahme entfallen die Möglichkeiten für den Brancheneinbezug. Die Verbände werden ausgehebelt, das typische, schweizerische Mitspracherecht entfällt.
- Zudem besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) auch im Landwirtschaftsabkommen getroffen werden können. Das neue Lebensmittelabkommen kann zudem als Guillotine betrachtet werden: Bei einer Kündigung würde auch das Landw. Abkommen und demnach das ganze Paket der Bilaterale 1 aufgehoben.
- In der neuen EU-Gesetzgebung ist zudem nicht bekannt, welche Auswirkungen eine «Bagatellschwelle» für die Landwirtschaft haben wird.

Bereich Tierschutz / Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat generell ein höheres Tierschutzniveau als die EU. Dieses soll hier erhalten werden können, was für die Schweizer Landwirtschaft ein wichtiger Grundsatz ist. Weil wesentliche Teile des Tierschutzrechtes in der EU nationales Recht sind, gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der EU. Die geplanten Änderungen betreffen die internationalen Transporte (gelten ab Grenze schon heute) und das Schlachten (im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum). Für die Tiertransporte und die Schlachtung gibt es Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz hat im Bereich Tierschutz keine materiellen Zugeständnisse gemacht. Für die nationalen Tiertransporte gilt weiterhin das heutige TschG. Für die grenzüberschreitenden Transporte muss das EU-Recht eingehalten werden. Im TschG wird für die internationalen Tiertransporte neu auf das geltende EU-Recht verwiesen. Die Schweiz konnte das Verbot von Transittransporten von Schlachttieren auf der Strasse aufrechterhalten. Die Regelung ist im TschG enthalten, obwohl sie aus Sicht der Schweizer Tierhalter einen grossen Beitrag zur Erhaltung der Seuchenfreiheit leistet. Ob das Ganze künftig einer Klage beim Europäischen Gerichtshof allerdings standhält ist offen.

Beim Wording ändert die Schweiz das TschG vom Begriff «schlachten» auf den Begriff «töten». Töten ist weiter gefasst als schlachten, darum ist das Töten quasi zu begründen (z.B. zur Lebensmittelherstellung - entspricht der Schlachtung oder aus einem anderen Grund z.B. Euthanasie). Je nach gesellschaftlicher Entwicklung könnten neue Probleme entstehen. 2019 hat der europäische Gerichtshof in einem Leiturteil Belgien dazu verpflichtet die rituelle Schlachtung für die jüdische Gemeinschaft zu bewilligen. Dies könnte bei einer Klage auch in der Schweiz drohen.

Die neuen Elemente der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikation des Vollzugspersonals enthalten die Anforderungen des EU-Rechtes. Das hat im Veterinärbereich (TschG und TSG) künftig Auswirkungen. Weil wir seit Anfang 2000er-Jahre die Äquivalenzmethode anwenden und neu die Integrationsmethode gilt. Das heisst neue EU-Bestimmungen sind direkt anzuwenden

Der SKMV gibt zu bedenken, dass gewisse Regelungen des Tierschutzgesetzes auf die Verordnungsstufe verschoben werden. Damit entfällt die Referendumsmöglichkeit. Als Beispiel soll hier das Schächtverbot, die aktuelle Unterstützung der Milchprüfung sowie die Produktion der Käsekulturen (Liebefeld) erwähnt werden.

Bereich Tierseuchenrecht

Wegen des gemeinsamen Veterinärraumes gemäss Bilaterale I (Äquivalenz) wurden viele Bestimmungen bisher von der Schweiz autonom nachvollzogen. Im Tierseuchenrecht betrifft das die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, zum Tierverkehr, zu den Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und durch das direkt anwendbare Recht der EU ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass die Kategorisierung der Seuchen von der EU übernommen wird. Statt z.B. «hochansteckende» und «auszurottende» usw. Seuchen gibt es neu die Kategorien A - E. Die Bestimmungen zu den Bekämpfungsmassnahmen werden ebenfalls übernommen. Eigenständige, der Schweiz angepasste Lösungen sind nicht mehr möglich.

Weiterhin erforderlich sind schweizerische Bestimmungen zur Sömmerung, zu Wanderherden, zu Viehmärkten, zum Viehhandel und zu tierischen Stoffen sowie Zuchtmaterial.

Eine Übernahme der EU-Gesetzgebung bezüglich Seuchenlage könnte am Beispiel der Tuberkulose für die Rohmilchverarbeitung der Schweiz, insbesondere im Berggebiet, fatale Folgen haben.

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. In den übrigen Bereichen des LwG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

3.1.6.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Art. 15 und Art. 15a		Der Art. 15 regelt neu nur noch nationale Transporte. Art. 15a betrifft internationale Transporte und da gilt die entsprechende Verordnung (EG Nr. 1/2005) mit den jeweiligen Änderungen.
TSchG, SR 455	Art. 21 und 28		<p>Anderes Wording: statt von «Schlachten» wird der Begriff «Töten» verwendet. Wenn die Schlachtung gemeint ist, handelt es sich um «Töten von Tieren zur Herstellung von Lebensmitteln».</p> <p>Da im Bereich Lebensmittelsicherheit ein gemeinsamer «Lebensmittelsicherheitsraum entstehen soll, ist die Herstellung von Lebensmitteln neu der automatischen Rechtsübernahme unterstellt. Damit gilt für das Töten von Tieren zur Herstellung von Lebensmitteln die Verordnung EG Nr. 1099/2009.</p> <p>In Art. 28 ändert das Wording von «vorschriftswidriger Schlachtung» zu «vorschriftswidrig tötet». Das kann zu einer erweiterten Auslegung führen.</p>
TSchG, SR 455	Art. 33a bis 33d und Art. 35a		<p>Diese neuen Artikel regeln die Anforderungen an das Vollzugspersonal, die Aus-, und Weiterbildung des Vollzugspersonals die Prüfungen des Vollzugspersonals und die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Bildung des Vollzugspersonals.</p> <p>Art. 35a wird aufgehoben, weil in Art. 33c sinngemäss enthalten. Diese Regelungen gelten auch für das Vollzugspersonals der andern beiden geänderten Gesetze TSG und LMG</p>
3.1.6.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			<p>Das LMG wird total revidiert.</p> <p>Im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ist das EU-Recht direkt anwendbar. Das heisst sobald der gemischte Ausschuss einer Anpassung zugestimmt hat, gilt diese auch in der Schweiz.</p>

3.1.6.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Art. 141, Abs 3		Zuchtförderung (Tierzucht) Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.
	Art. 148, Abs. 3		Art. 148 soll Schäden durch Schadorganismen und ungeeignete Produktionsmittel im Bereich Pflanzenschutz und Produktionsmittel verhindern. Auch hier sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.
3.1.6.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	Art. 24		Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut
	Art. 26		Massnahmen gegen Schadorganismen
	Art. 50b		Auskunftspflicht gegenüber Behörden und Vertraulichkeit durch die Behörden.-
3.1.6.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Art. 1		Listet die geltenden EU-Erlasse auf.
	Art. 1a		Definiert die Tierseuchen
	Art. 3a - 3d		Regeln die Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals sowie die Qualifikation.
	Art. 9a		Wird aufgehoben, weil die Seucheneinteilung gemäss EU-Recht übernommen wird.
	Art. 10		Die Massnahmen im Seuchenfall werden übernommen und für nicht geregelte Fälle erhält der Bundesrat die nötige Kompetenz.
	Art. 24		Gibt dem BLV weiterhin die Kompetenzen für die nötigen Massnahmen zur Verhinderung der Seuchenverschleppung zu ergreifen. Namentlich die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten zu beschränken oder zu verbieten oder mit Bewilligungen einzuschränken. Ebenso kann der grenzüberschreitende Personenverkehr eingeschränkt oder verboten werden.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

1. Grundsätzliche Haltung des SKMV zum vorliegenden Vertragsentwurf zwischen der EU und der Schweiz

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt werden**, und dürfen nicht durch gesetzliche, automatische EU Anpassungen unter Druck geraten.

Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen:

- Die Schweiz ist kein beliebiger Binnenmarktakteur, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Auch künftig muss die Schweizer Bevölkerung die fundamentalen Entscheide für eine Agrarpolitik steuern und entscheiden.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind keine staatlichen Wettbewerbsverzerrungen, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Der aktuell vorliegende Vertragsentwurf zwischen der EU und der Schweiz vermag diese drei hauptsächlichen Forderungen nicht zu erfüllen. Zu grosse Unsicherheiten und Eventualitäten bleiben bestehen, welche die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft gefährden. Ebenso werden die sehr hohen Regulierungsfolgekosten nicht beziffert. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese immensen Kosten einem relativ kleinen volkswirtschaftlichen Nutzen gegenüberstehen.

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen.

Aus diesen übergeordneten Gründen muss der bestehende Entwurf abgelehnt und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

Ergänzend noch eine Forderung bezüglich des obligatorischen Referendums und dem doppelten Mehr von Volk und Ständen:

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein **Ständemehr vorzusetzen**. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt der Schweizerische Kälbermästerverband die Absicht, das Paket Schweiz–EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.**

2. Detaillierte inhaltliche Rückmeldung und Würdigung einzelner Aspekte

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz ein Abkommen allein kündigen könnte. Das trifft aber beim Lebensmittelabkommen nicht zu. Hier gibt es sogar eine super Guillotine Klausel. Falls das Lebensmittelabkommen gekündigt wird, fällt das Landwirtschaftsabkommen und somit das gesamte Paket der Bilateralen 1. Das wurde äusserst schlecht verhandelt und bringt die schweizerische Landwirtschaft in einen ungewollten Zwang.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU-Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtserlass in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchenvertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

2.1. Beurteilung der einzelnen Abkommen

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist gefährlich und erweckt den Eindruck von falscher Sicherheit. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhängen 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU automatisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommen gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten

des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht vorsehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Der Bundesrat müsste vollständigerweise auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird.

2.2. Verfassungsrechtlicher Kontext

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktabkommens gegen die Ablehnung eines EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktabkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publizierte genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.

ENTWURF

Per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Primeo Holding AG
Olivier Schneider
Public Affairs
T +41 61 415 44 68
Weidenstrasse 27
4142 Münchenstein
O.Schneider@primeo-energie.ch
Primeo Energie

Münchenstein, 28. Oktober 2025/

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung Schweiz-EU; Teil Strom»

Sehr geehrte Damen und Herren

Primeo Energie dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung Schweiz-EU; Teil Strom» zu äussern. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Weiterentwicklungsteil (i) innerhalb des vorliegenden Paketes, welcher u. a. ein neues Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (inkl. Institutionelle Elemente und staatliche Beihilfen) zwischen der Schweiz und der EU regelt. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr und nehmen innerhalb der Frist dazu Stellung.

Primeo Energie befürwortet das vorliegende Stromabkommen, weil die damit verbundenen Chancen die Risiken deutlich überwiegen. Ein Abkommen stärkt unserer Meinung nach die Versorgungssicherheit der Schweiz, minimiert die ungeplanten Stromflüsse und behebt den eingeschränkten Marktzugang Schweizer Strommarktakteure, was am Ende den Konsumentinnen und Konsumenten der Schweiz zugutekommt. Davon abgesehen erachten wir auch die Einbindung der Schweiz in den europäischen Strommarkt als zentral. Dies ist technisch zwar ohnehin schon der Fall, bezüglich Themen wie die Marktmechanismen (z. B. Ausgleichsenergie, HKN usw.) sowie Versorgungssicherheit jedoch bei Weitem nicht ausreichend. Vor allem würde dadurch die Mitgestaltung sowie die aktive Mitwirkung in Gremien auch wieder sichergestellt werden.

Bezüglich der innerstaatlichen Umsetzung möchten wir generell darauf hinweisen, dass die europäischen Anforderungen einfach übernommen werden sollen. Anpassungen bezüglich Grössenordnungen auf schweizerische Begebenheiten sollen, dort wo sinnvoll und machbar, vorgenommen werden. Auf eine weitergehende Adaption auf die Schweiz soll jedoch unserer Ansicht nach verzichtet werden, damit es keine Wettbewerbsverzerrungen gibt.

Gerne verweisen wir grundsätzlich auf die Stellungnahme (insbesondere die Synopse) des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und bringen zu einzelnen Themen noch folgende ergänzende Kommentare an:

Da eine Grundversorgung bestehen bleiben soll, muss diese möglichst nahe am Markt und weitestgehend ohne Regulierung abgebildet werden. Wir erachten die vollständige Marktöffnung als Chance. Primeo Energie ist seit vielen Jahren im französischen Markt, der schon länger vollständig liberalisiert (geöffnet) ist, tätig. Damit haben wir gute Erfahrungen gemacht und stellen fest, dass ein geöffneter Strommarkt funktioniert, und Angstmacherei fehl am Platz ist.

Aus Sicht von Primeo Energie ist ein Standardstromprodukt auch ausreichend, um die Bedürfnisse einer Art «Versicherungslösung» im Sinne einer erweiterten Erstversorgung abzubilden. Alle anderen Ausgestaltungen können und sollen im freien Markt abgebildet werden.

Weiter wird auch Primeo Energie von der weitergehenden Entflechtung betroffen sein, die ein Stromabkommen mit sich bringt. Wir sind überzeugt, dass wir diesbezüglich mit unserer Konzernstruktur bereits sehr gut aufgestellt sind und daher nur noch geringfügige Anpassungen in der Leitungsstruktur vorzunehmen sind. Dennoch haben wir zur Kenntnis genommen, dass lediglich für die öffentlich-rechtlichen Unternehmen eine längere Übergangsklausel ausgehandelt worden ist. Dies führt zu einer gewissen Ungleichheit, die hätte vermieden werden können. In diesem Zusammenhang möchten wir auch anfügen, dass eine Struktur von mehreren Rechtsdiensten mit vergleichbaren Aufgaben, wie dies im erläuternden Bericht ausgeführt wird, weder zielführend noch effizient sein kann. Eine entsprechende Umsetzung im Sinne von «shared services» muss hier möglich sein, wie dies auch in der EU gehandhabt wird.

Unserer Stellungnahme beigelegt finden Sie auch das Antwortformular, in welchem die Haltung von Primeo Energie zur Vorlage zur Geltung kommt.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Primeo Holding AG



Dominik Baier
General Counsel / Corporate Secretary



Olivier Schneider
Public Affairs



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Primeo Holding AG
Weidenstrasse 27
4142 Münchenstein

Datum der Stellungnahme:

21. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Primeo Holding AG
Olivier Schneider
Public Affairs
Weidenstrasse 27
4142 Münchenstein

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen.
Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Primeo Energie befürwortet das Bemühen des Bundesrates, die bilateralen Beziehungen zur EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Aus energiepolitischer Sicht stärkt ein Abkommen mit der EU die Versorgungssicherheit, stabilisiert das Netz und hebt den eingeschränkten Marktzugang Schweizer Strommarktakteuren auf, was am Ende den Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz zugutekommt.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Primeo Energie ist der Ansicht, dass es sich um eine ausgewogene Vorlage handelt, welche wir unterstützen. Wir halten dabei fest, dass die damit verbundenen Binnenmarkttrichtlinien – in unserem Fall hinsichtlich des Stromabkommens – gemäss der Vorlage zur Anwendung kommen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Ein zentraler Punkt der Vorlage betrifft die inländische Umsetzung, da deren Verantwortung u. a. bei den Energieversorgungsunternehmen liegt. Anpassungen, welche über die Vorlage hinausgehen, sollten nur dort vorgenommen werden, wo es sinnvoll und machbar ist sowie hinsichtlich der Grössenordnung eine Adaption auf die Schweiz schon fast zwingend ist.

Auf folgende zwei Punkte der Vorlagen möchten wir besonders hinweisen:

- Die Grundversorgung muss möglichst marktnahe ausgestaltet sein und nicht überreguliert ausfallen. Das würde der Liberalisierung des Schweizer Strommarktes zuwiderlaufen.
- Weiter ist es uns ein Anliegen, dass die Umsetzung der Entflechtung im Sinne von «shared services» möglich sein muss.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG) Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Bin-nenmarkt-Informationssystem) (BGVB) Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (siehe auch unter 3.2.5 Finanzzieller Beitrag der Schweiz)			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personentfrem-zügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Wir verweisen auf unsere eigene Stellungnahme.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	-		Wir verweisen auf unsere eigene Stellungnahme.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	-		Wir verweisen auf unsere eigene Stellungnahme.
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)				
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)				
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)				
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)				
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)				

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

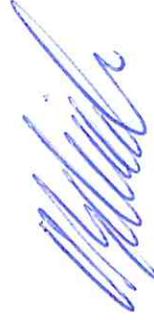
Vgl. Sie bitte dazu unsere Antwort zu Frage 3.

Mit freundlichen Grüßen

Primeo Holding AG



Dominik Baier
General Counsel / Corporate Secretary



Olivier Schneider
Public Affairs



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Skuba

Datum der Stellungnahme:

22.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Elena Genceviciute
aeusseres-skuba@unibas.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Als Studierendenvertretung der Universität Basel (skuba) möchten wir betonen, dass insbesondere für eine Grenzuniversität wie Basel die enge Vernetzung mit europäischen Partnerhochschulen von zentraler Bedeutung ist. Eine stabile und vertiefte Beziehung zur EU stärkt nicht nur die Mobilität unserer Studierenden, sondern auch die Qualität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Hochschulen insgesamt.

Wir befürworten die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Bilateralen III. Diese Abkommen eröffnen den Schweizer Studierenden bedeutende Chancen, insbesondere durch die Möglichkeit am Programm Erasmus+ teilzunehmen sowie durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen über das IMI-System. Diese Elemente sind entscheidend, um die akademische und berufliche Mobilität zu stärken und die Chancengleichheit der Studierenden zu fördern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Union – nicht zuletzt aufgrund unserer Teilnahme am Europäischen Hochschulraum – weiterhin unser wichtigster Partner im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist.

Gerade in diesem Bereich sind die Perspektiven der «Union of Skills» der EU und die damit verbundenen zahlreichen Projekte, beispielsweise im Bereich der Berufsbildung (VET), von besonderem Interesse für die Schweiz. Angesichts des Mangels in bestimmten Sektoren, besonders im Bildungsbereich, wird sich die Entwicklung von Initiativen zur Förderung sowohl der Weiterbildung (up-skilling) als auch der Neuorientierung (re-skilling) als entscheidend erweisen, um einerseits einen Wettbewerbsvorsprung zu bewahren und andererseits weiterhin innovative und attraktive Bildungswege zu entwickeln. Dies ist sowohl für den BFI-Bereich als auch für die Schweizer Wirtschaft von besonderem Interesse, da die schweizerischen Lösungen allein nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der von den europäischen Programmen abgedeckten Leistungen abzudecken.

Zusammenfassend unterstützen wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU und laden den Bundesrat ein, dieses Abkommen zumindest im BFI-Bereich als ersten Schritt zu betrachten, um eine Dynamik in Bildung, Forschung und Innovation zu erreichen und das gesamte Potenzial der Zusammenarbeit mit diesem Partner auszuschöpfen.

Für die Universität Basel, die in unmittelbarer Grenzlage zu Frankreich und Deutschland liegt, ist die Teilnahme an Erasmus+ besonders wichtig. Zahlreiche Austauschprogramme mit Partnerinstitutionen wie der Universität Freiburg (D) oder der Universität Strasbourg (F) hängen von einer unkomplizierten Mobilität ab. Wir regen zudem an, dass die Wiederassoziierung sozialverträglich gestaltet wird, damit auch Studierende mit begrenzten finanziellen Mitteln von Mobilitätsprogrammen profitieren können. Das derzeitige Swiss-European Mobility Programme (SEMP) kann den Leistungsumfang von Erasmus+ weder in Vielfalt noch in institutioneller Integration ersetzen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Als skuba vertreten wir die Interessen der Studierenden an der Universität Basel und möchten innerhalb dieses Fachbereichs unsere Überlegungen äussern.

I. Verhandlungen

Wir begrüßen die ausgehandelten Abkommen sowie die dazugehörigen Protokolle. Auch wenn der allgemeine Zeitplan selbstverständlich von sämtlichen politischen Komponenten geprägt ist, die die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU strukturieren, bedauern wir dennoch, dass die Verhandlungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation erst so spät abgeschlossen wurden. Es sei daran erinnert, dass zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und Horizon Europe, von den an der BFI-Botschaft beteiligten Akteur:innen in der Schweiz aufgrund der langen Phase der Nicht-Assoziation nicht genutzt werden konnten. Diese Situation führte unweigerlich dazu, dass gewisse Kompetenzzentren leider ihrer Reputation, ihrer Arbeitskraft und der Leitung bestimmter Projekte beraubt wurden. Folglich sind die Bilateralen III Abkommen angesichts des in den letzten zehn Jahren aufgelaufenen Rückstands für Bildung, Forschung und Innovation umso notwendiger.

II. EUPA – Erasmus+

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Verhandlungen über Erasmus+ in einem Abkommen und einem Protokoll resultieren, die eine Wiederassoziiierung der Schweiz an das Mobilitätsprogramm ermöglichen – mehr als zehn Jahre nach ihrem Ausschluss. Hervorzuheben ist insbesondere die Möglichkeit einer Wiederassoziiierung ab 2027 für das letzte Jahr des Erasmus+-Programms 2021–2027 (nachfolgend E+ 21–27), ohne dass die Schweiz auf das derzeit erarbeitete Programm 2028–2034 (E+ 28–34) warten muss. Zwar ist klar, dass eine frühere Wiederassoziiierung an E+ 21–27 der Schweiz eine stärkere Mitwirkung an der Ausgestaltung des Programms E+ 28–34 durch die Teilnahme an den verschiedenen Ausschüssen ermöglicht hätte. Dennoch stellen wir fest, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf ein ehrgeiziges und konstruktives Projekt darstellt. Auch wenn der politische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, spricht alles dafür, dass ein Beitritt zu E+ 21–27 zu diesem Zeitpunkt den Übergang zu einem Programm der neuen Generation erleichtern wird, das den Schweizer Akteuren noch mehr Leistungen zur Verfügung stellt.

Tatsächlich können wir feststellen, dass die deutliche Erhöhung des Budgets von E+ 28–34 im Vergleich zu E+ 21–27 sowie der Wille der Europäischen Kommission, die Effizienz des Programms zu steigern, insbesondere durch die Zusammenführung der Leitaktion 2 und 3, deutliche Anzeichen sind, die den Bundesrat dazu einladen, nicht nur den Weg der Wiederassoziiierung fortzusetzen, indem er nach der Genehmigung der Finanzbotschaft durch das Parlament unverzüglich zur Ratifikation der Abkommen und Protokolle schreitet, sondern auch eine weniger vorsichtige Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterstützen. Die Botschaft des Bundesrates zeigt sich nämlich äusserst zurückhaltend in Bezug auf die Einnahmen, die durch die Teilnahme der Schweiz am Programm generiert werden. Die Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mittel bedeutet jedoch unbestreitbar, dass eine grosse

Vielfalt an Projektmöglichkeiten im Bereich Mobilität (alle Leitaktionen eingeschlossen) für die Hochschulen und für die Ausbildungsbetriebe in der Schweiz zu erwarten ist. Der Hauptgrund für diese Erhöhung liegt schlicht in der Ausweitung der durch E+ angebotenen Leistungen im Vergleich zur Schweizer Lösung, die strukturell und per Definition begrenzt bleibt. Darüber hinaus stärkt die Mobilitätserfahrung im Rahmen eines Bildungsweges die Beschäftigungsfähigkeit unmittelbar beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, wie zahlreiche Rückmeldungen nicht nur von Studierenden, sondern auch von Unternehmen belegen.

Hinzu kommt, dass das Fehlen eines Korrekturmechanismus bei Unter- oder Überbeanspruchung einen starken Anreiz darstellt, die Programmleistungen so zu nutzen, dass das volle Potenzial ausgeschöpft und die verfügbaren Mittel maximal eingesetzt werden.

Schliesslich verstärkt der internationale geopolitische Kontext und insbesondere die US-amerikanischen Zölle den Bedarf der Unternehmen, qualifizierte Arbeitskräfte mit einem soliden internationalen Netzwerk zu finden, um den möglichen Verlust eines Teils des US-Marktes auszugleichen. Die Wiederassoziierung am Erasmus+-Programm wird somit eine bedeutende Entwicklung in der Mobilität von Personen in berufsbildenden Ausbildungen ermöglichen und den Kompetenzerwerb der neuen Arbeitsteilnehmenden fördern. Es sei zudem daran erinnert, dass Mobilitätserfahrungen während der Ausbildung die Beschäftigungsfähigkeit stärken, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die durch Erasmus+ erworbenen Kompetenzen bei den Unternehmen auf besonderes Interesse stossen.

Zusammenfassend rufen wir dazu auf, den mit der Veröffentlichung dieser Botschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Wir laden den Bundesrat ein, diesen Weg weiterzugehen. Einerseits besteht die Notwendigkeit, dass die BFI-Welt Zugang zu den durch Erasmus+ erbrachten Leistungen hat. Andererseits sollten die vielfältigen Vorteile, die das Programm in zahlreichen Bereichen bringen könnte, stärker hervorgehoben werden – beispielsweise durch eine deutliche Betonung des Nutzens von Erasmus+ für Unternehmen und deren Arbeitskräfte.

III. FZA (Freizügigkeitsabkommen)

Wir äussern unsere volle Zufriedenheit darüber, dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung von Studierenden in Bezug auf Studiengebühren festgeschrieben wurde. Mehrere Aspekte tragen zu dieser Zufriedenheit bei. Einerseits erhöht die Symmetrie dieser Klausel die Attraktivität der internationalen Mobilität für Schweizer Studierende, da die finanzielle Belastung insbesondere für Studierende mit geringen oder bescheidenen Mitteln verringert wird. Andererseits profitieren auch alle derzeit in der Schweiz studierenden Menschen aus der EU von reduzierten Studiengebühren. Diese Entlastung wird Lern- und Studienerfolg fördern, indem Zeit freigesetzt wird, die derzeit für «Studentenjobs» aufgewendet wird. In vielen Fällen kann dies zu einem beschleunigten Eintritt der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt führen.

Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, die Verluste der Hochschulen zu kompensieren. Wir bedauern jedoch, dass die neuen Beiträge nur 50 % davon abdecken. In einem Kontext, in dem die Grundbeiträge durch das Sparpaket bereits reduziert werden, erwarten die Hochschulen vom Bund Stabilität, um eine langfristige Finanzplanung zu ermöglichen. Dieses Defizit stellt jedoch eine weitere Einnahmekürzung dar und gefährdet somit gewisse von den Institutionen erbrachte Leistungen. Folglich schlagen wir vor, diese Deckungsquote auf 80 % zu erhöhen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass die Kompensationsmittel nicht auf Kosten anderer Bildungsbereiche, insbesondere der Studienförderung oder Lehrqualität, finanziert werden. Zudem empfehlen wir eine transparente Berichterstattung über die Verwendung dieser Mittel, um eine faire und langfristige Finanzierung zu gewährleisten.

Dies erscheint uns als eine ausgewogenere Lösung zwischen den Interessen und Verpflichtungen des Bundes einerseits und der Nachhaltigkeit der von den Hochschulen erbrachten Leistungen andererseits. Zudem möchten wir betonen, dass die Mittel für diesen neuen Beitrag in der BFI-Botschaft 2029–2033 verankert werden müssen, ohne dass dies zulasten der in der Botschaft 2025–2028 vorgesehenen Ausgaben geht. Andernfalls wäre dieser neue Beitrag letztlich nichts anderes als eine Verschiebung der Einnahmeausfälle zulasten anderer Leistungen.

IV. IMI

Wir unterstützen die Einführung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Dieses Instrument ermöglicht unter anderem Effizienzgewinne bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und wird voraussichtlich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung von Qualifikationen durch die EDK führen. Angesichts des Lehrpersonenmangels in der Schweiz erscheint uns dieses Instrument als notwendiger Schritt nach vorn, auch wenn es nicht alle Ursachen dieses Mangels konkret lösen kann. Daher betonen wir die Notwendigkeit, die Umsetzung dieses Elements des Pakets in ein Bündel von Massnahmen einzubetten, das darauf abzielt, konkrete und nachhaltige Lösungen für den Mangel zu schaffen.

Wir regen zusätzlich an, dass die Verfahren zur Anerkennung akademischer Abschlüsse im IMI-System harmonisiert werden, um Hürden beim Berufseinstieg nach einem Auslandsstudium zu reduzieren und die Durchlässigkeit zwischen Hochschulsystemen weiter zu verbessern.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Wir unterstützen das vom Bundesrat vorgeschlagene Projekt zur Änderung des ETH-Gesetzes (LEPF). Wir erinnern daran, dass der Geltungsbereich der im Jahr 2027 zur Konsultation gestellten Entlastungsmassnahmen bereits die Frage der Studiengebühren betrifft (LEPF, aber auch HFKG). Um den schweizerischen Hochschulen eine klare politische Stossrichtung zu gewährleisten, die notwendig ist, damit die Hochschulen ihre Finanzplanung auf einer soliden und stabilen Grundlage vornehmen können, unterstützen wir daher das Projekt des Bundesrates und befürchten, dass jede andere Änderung kontraproduktiv wäre.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>2 Sie dürfen 80 % der erlittenen Verluste nicht überschreiten</p>	<p>Wir begrüssen diesen Vorschlag, der gewährleisten soll, dass die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) keine zusätzlichen Kosten für die Studierenden verursacht. Die Kompensation dieses Einnahmeausfalls durch den Bund ist ohne Vorbehalt zu unterstützen.</p> <p>Wir bedauern, dass der Bund nicht vorsieht, die Verluste über 50 % hinaus zu kompensieren. Da die Sparmassnahmen des Bundes bereits eine Kürzung der Grundbeiträge vorsehen, macht die Kumulation von Einnahmekenürzungen für die Hochschulen die politische Stossrichtung schwer nachvollziehbar und erschwert unnötig die Finanzplanung. Wir fordern den Bund daher auf, sich auf eine einzige Form der Reduktion der Beiträge zu beschränken und den im Absatz 2 vorgesehenen Kompensationssatz auf 80 % der Verluste anzuheben sowie diese Finanzierung im Rahmen der BFI-Botschaft 2029–2033 zu berücksichtigen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir bewerten das Paket Schweiz–EU positiv, da die ausgehandelten Elemente sowie die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung bedeutende Fortschritte in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation mit sich bringen. Nach mehr als zehn Jahren ohne Teilnahme am Erasmus+-Programm hat die Schweiz nun endlich die Möglichkeit, die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums und den schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsinstitutionen wieder aufzunehmen. Darüber hinaus stellt die Wiederassoziiierung an die Programme Erasmus+ und Horizon Europe eine direkte und konkrete Antwort auf den durch die instabile geopolitische Lage entstandenen wirtschaftlichen Kontext dar, insbesondere auf die US-amerikanischen Zollmassnahmen. Die erwartete Reduktion des US-Marktes muss kompensiert werden, wozu der Abschluss von Abkommen beitragen wird, die das internationale Netzwerk der sich in Ausbildung befindenden Personen stärken. Dies wird neue Chancen für Schweizer Unternehmen schaffen und gleichzeitig die Beschäftigungsfähigkeit von Personen, die von einer Mobilitätserfahrung profitieren – sei es in der tertiären Bildung oder in der Berufsbildung – nachhaltig unterstützen. Für die Studierenden der Universität Basel eröffnet dieses Abkommen neue Chancen für Austausch, Praktika und internationale Kooperation. Die Bedeutung stabiler und konstruktiver Beziehungen zur Europäischen Union zeigt sich nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf kantonaler Ebene. So wird im Kanton Basel-Stadt am 28. September 2025 über die Initiative «Zämme in Europa» abgestimmt, die in der Kantonsverfassung verankern will, dass sich der Kanton für gute und stabile Beziehungen der Schweiz mit der EU und den Nachbarländern einsetzt. Diese breit abgestützte Initiative – getragen von SP, GLP, LDP und Grünen – unterstreicht das starke regionale Bekenntnis zu einer offenen Europapolitik. Für die Universität Basel und ihre Studierenden hat dieses Bekenntnis besondere Relevanz: Als Grenzuniversität im Dreiländereck ist sie auf enge und unkomplizierte grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Bildung, Forschung und Mobilität angewiesen. Die Initiative «Zämme in Europa» steht somit in inhaltlicher Kontinuität zu den Zielen des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» und bekräftigt den Willen der Region Basel, aktiv zu einem konstruktiven europäischen Dialog beizutragen. Als skuba – die studentische Körperschaft der Universität Basel – begrüßen wir ausdrücklich die Wiederassoziiierung an Erasmus+ als Schritt zu mehr Chancengleichheit und zur Stärkung der akademischen Mobilität innerhalb Europas.



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Prométerre, association vaudoise de promotion des métiers de la terre

Date :

29 octobre 2025

Signatures :

Christophe Longchamp, président :

Martin Pidoux, directeur :

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Martin Pidoux, Directeur (m.pidoux@prometerre.ch)

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Prométherre est favorable aux nouveaux accords Suisse-UE et a décidé de les soutenir publiquement. Elle émet cependant une certaine réserve concernant la mise en œuvre prévue du protocole sur la sécurité alimentaire (extension à la production végétale, reprise du droit européen), notamment du fait de la reprise dynamique du droit de l'UE, qui d'une part empêche la Suisse d'adapter sa législation d'exécution de manière vraiment autonome tout en l'associant peu ou prou à l'édiction des règlements de l'Union d'autre part. Elle émet aussi des doutes sur l'accord sur l'électricité où la libéralisation du marché ne va pas vraiment dans le sens de la transition énergétique en cours et pourrait aggraver la rentabilité insuffisante de la production d'énergie renouvelable à l'échelle des entreprises agricoles.

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Concernant l'agriculture, ils sont conformes aux demandes de l'agriculture s'agissant de l'accord agricole qui conserve les acquis de l'Accord de 1972 en laissant la pleine autonomie à la Suisse en matière de politique agricole et en maintenant inchangée la protection douanière.

Prométherre émet cependant une certaine réserve concernant la mise en œuvre prévue du protocole sur la sécurité alimentaire (extension à la production végétale, reprise du droit européen), notamment du fait de la reprise dynamique par intégration directe du droit de l'UE. La complexité juridique et administrative qui en résulte ne sera certainement pas compensée par les avantages que pourrait en retirer l'agriculture.

Les mêmes incertitudes freinent notre enthousiasme concernant la libéralisation du marché dont les avantages éventuels pour les petits consommateurs seront neutralisés pour ceux qui produisent à petite échelle de l'énergie électrique renouvelable, tels les agriculteurs.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

La mise en œuvre du protocole sur la sécurité alimentaire est beaucoup trop bridée par cet accord et empêche la Suisse d'exercer sa pleine souveraineté. La reprise dynamique par intégration du droit européen en la matière se rapproche d'une reprise automatique pour laquelle l'influence relative de la Suisse sur la réglementation européenne, malgré le comité mixte, sera vraisemblablement insignifiante.

Par ailleurs, nous avons le sentiment que la mise en œuvre proposée va largement au-delà des accords dans certains domaines, l'administration ayant apparemment profité d'y apporter d'autres modifications que celles qui auraient été strictement nécessaires dans le contexte des Accords Suisse-UE.

Nous renonçons cependant à apporter des modifications ou des remarques sur chaque texte de loi mis en consultation, en vous priant de vous référer expressément à la position déposée à leur propos par notre association faitière, l'Union suisse des paysans.

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Nous ne sommes pas en mesure d'effectuer une évaluation ex-ante objective du paquet dans son entier. Prométerre estime néanmoins qu'il est globalement acceptable et bénéfique pour l'agriculture en termes de stabilité des conditions cadre de politique agricole (accord agricole inchangé) et financière (aides d'Etat), ainsi qu'en matière de main-d'œuvre (libre circulation des personnes). En revanche, il est douteux que les opportunités générales créées par l'espace commun de sécurité alimentaire (suppression des entraves techniques, sécurité pour les consommateurs, protection phytosanitaire) l'emportent pour les producteurs primaires sur les inconvénients particuliers qu'ils auront à subir en termes de charge administrative (prescriptions nouvelles, densité normative, contrôles supplémentaires, compensations imposées par l'UE, helvétismes maintenus, etc.). Enfin, Prométerre voit des avantages certains de développement, bien qu'indirects pour l'agriculture, avec les programmes Horizon ou Erasmus, tant pour la recherche agronomique que pour la formation supérieure, ou avec la suppression des entraves techniques au commerce concernant les moyens de production nécessaires en agriculture, notamment avec la réciprocité des homologations de produits de protection des plantes.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
-
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)

Datum der Stellungnahme:

29. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Lars Clarfeld/ 031- 370 4006/ lars.clarfeld@sgaim.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die SGAIM unterstützt die Vernehmlassungsantwort der FMH und hatte diese vollständig übernommen.

Die Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen ist Voraussetzung für die Stabilität des Schweizer Gesundheitswesens. Die Schweiz ist existentiell darauf angewiesen, weil die Gesundheitsversorgung sowohl personell als auch materiell davon abhängig ist.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die SGAIM begrüsst die durch die Umsetzung des Gesundheitsabkommens bedingte erweiterte Meldepflicht und deren Regelung in der Verordnung des EDI vom 1. Dezember 2015 über die Meldung von Beobachtungen übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101.126, siehe erläuternder Bericht S. 837 ff.). Diese führt zu einem Mehraufwand bei den Leistungserbringern und ist tarifarisch zu entschädigen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die SGAIM beschränkt sich in ihrer Stellungnahme auf die Gesetzesanpassungen, welche die Ärzteschaft aktuell oder potenziell betrifft.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	Art. 34d Abs. 2 und Abs. 2 ^{bis}	-	<p>Die SGAIM begrüsst die Anpassungen betreffend Studiengebühren im Sinne der Nichtdiskriminierung bei den Studiengebühren.</p> <p>Die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union sollten gerade in dem Bereich der Bildung und Gesundheitsversorgung ausgebaut werden. Die weniger starre gesetzliche Formulierung erlaubt eine individuelle Anpassung der Gebühren (nach Herkunftsstaat, Fach, Vorkenntnis), sodass besonders Nachwuchskräfte mit reduzierten Studiengebühren für die Schweiz gewonnen werden könnten. Vor allem aus Ländern mit geringer beruflicher Perspektive kann dies talentierte Personen ermuntern, sich für ein Studium und vielleicht anschliessend auch eine berufliche Tätigkeit in der Schweiz zu interessieren. Es kann auch die Bildungsinstitutionen motivieren, diese Personen aufzunehmen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Art. 47 Abs. 1 ^{bis} (Beitragsarten neu) Art. 48 Abs. 2 lit. c (Kreditbewilligung neu)		Die SGAIM begrüsst die Schaffung einer neuen Beitragsart und die Bestimmung zur Kreditbewilligung. Die FMH bedauert, dass Abs. 1 ^{bis} von Art. 47 als kann-Vorschrift ausgestaltet ist.
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringern und -erbringern in reglementiertenberufen (BGMD, SR 935.01)	Artikel 2 Abs. 1 ^{bis}		Die SGAIM begrüsst den neuen Abs. 1^{bis} von Art. 2 BGMD. Das Zertifikat des Europäischen Berufsausweises (European Professional Card, EPC) als bürokratisch vereinfachtes Verfahren anzuerkennen, erscheint der SGAIM sinnvoll. Es ist sinnvoll, diese Aufgabe aus Ressourcengründen in Kooperation im Rahmen der institutionellen Zusammenarbeit sicherzustellen. Die Ärzteschaft ist von diesen Anpassungen aktuell nicht berührt, da sie noch nicht unter die Berufe fällt, für die eine EPC existiert.

	Art. 4 und 5	<p>Die Anpassungen von Art. 4 BGMD betreffen Berufe <i>ohne</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit. Ärztinnen und Ärzte sind somit vom Inhalt dieses Artikels bzw. dessen Änderungen nicht berührt.</p> <p>Bei Berufen <i>ohne</i> Auswirkung kann der Berufsausweisinhaber sich mit der EPC direkt an die Behörde für die Berufsausübung (= Kanton) wenden, da die EPC gemäss Abs. 1^{bis} von Art. 2 die Meldung ans SBFI ersetzt.</p> <p>Ärztinnen und Ärzte fallen als Berufe <i>mit</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit unter Art. 3. Da dieser soweit ersichtlich mit dem vorliegenden EU-Paket nicht verändert werden soll, hätte die EPC, sofern sie zu einem späteren Zeitpunkt für Ärztinnen und Ärzte eingeführt würde, gerade keine vereinfachende Wirkung bezüglich Berufsausübung, da sie nur die Meldung des SBFI ersetzen würde, nicht aber die in Art. 3 Abs. 2 BGMD nach wie vor vorgesehene Prüfung der Berufsqualifikationen durch die zuständige Behörde (= MEBEKO).</p> <p>Nach dem Gesagten scheint der FMH die <u>Bestimmung von Art. 5 demnach im Widerspruch zu Art. 3 BGDM und Art. 35 Abs. 1^{bis} E-MedBG</u> zu stehen, resp. Art. 3 müsste analog Art. 4 dahingehend angepasst werden, dass die EPC auch bei Berufen <i>mit</i> Auswirkung auf die öffentlichen Gesundheit direkt die Meldepflicht und die</p>
--	--------------	---

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
			Nachprüfung der Berufsqualifikationen ersetzt, mithin zum direkten Beantragen der Berufsausübung im vereinfachten Verfahren berechtigen würde.
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	Art. 35 Abs. 1 ^{bis}		Die SGAIM begrüsst die Anpassung von Art. 35 Abs. 1 ^{bis} MedBG. Damit das EPC auch bei Ärztinnen und Ärzten als Berufe <i>mit</i> Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nach Art. 3 BGMD eine Vereinfachung darstellt, muss Art. 3 BGMD ebenfalls revidiert werden (Wegfall der Nachprüfung der Berufsqualifikation, siehe Bemerkungen der FMH unter Art. 4 und 5 BGMD oben).
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
---------------	---------------------	--------------------------------	-------------

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)

3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)

3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)

3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)

3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)

3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Prise de position sur le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Nous, l'association faïtières des Compagnies vaudoises, représentant les intérêts et la professionnalisation des compagnies indépendantes de la scène vaudoise, soutenons la prise de position de la TaskForce Culture concernant le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-EU ».

Introduction et position de principe

La Taskforce Culture, regroupement pluridisciplinaire et interassociatif de plus de 100 associations et organisations culturelles suisses, se félicite du paquet négocié par le Conseil fédéral pour stabiliser et développer les relations entre la Suisse et l'UE. Ce paquet favorise la stabilité de la voie bilatérale - qui a fait ses preuves - et permet à la Suisse de participer de manière sectorielle et sur mesure au marché intérieur de l'UE ; il ouvre aussi des possibilités de coopérations dans certains domaines choisis. Dans une situation mondiale de plus en plus instable, des relations fiables avec nos voisins revêtent une grande importance stratégique. L'approche bilatérale préserve les intérêts essentiels de la Suisse et lui permet de maintenir dans une large mesure sa marge de manœuvre politique.

La Taskforce Culture est d'avis qu'outre les questions institutionnelles et les intérêts économiques, le paquet doit englober l'éducation, la recherche et d'autres thèmes de coopération. Il contient notamment de nouveaux accords de coopération dans les domaines de la recherche et de la formation, ainsi que la pérennisation de la contribution suisse à la cohésion et à la stabilité de l'Europe. En outre, il s'agit de cibler l'extension à de nouveaux domaines tels que l'électricité, la sécurité alimentaire et la santé. Il a également été convenu d'entretenir un dialogue politique de haut niveau et une coopération parlementaire institutionnalisée avec l'UE, ce qui montre une volonté d'approche holistique. Il est donc totalement incompréhensible que le thème de la coopération culturelle ne soit pas inclus dans le paquet.

Toutefois, la Taskforce Culture soutient tout de même le paquet, considérant qu'il s'agit d'une étape importante pour assurer la participation continue de la Suisse aux programmes européens et pour rendre les accords bilatéraux viables. La réintégration de la Suisse dans les programmes de l'UE, par exemple dans la recherche avec Horizon Europe et dans l'éducation avec Erasmus+, est notamment dans l'intérêt de notre pays, car la Suisse, nation du savoir, avec son économie ouverte, est tributaire des échanges internationaux. Le Conseil fédéral lui-même souligne que la non-adhésion à ces

programmes mettrait en péril la position de leader de la Suisse dans les domaines de la formation et de la science. Il est donc très important que les négociations aient abouti.

La culture, ressource stratégique dans les relations Suisse-UE

Malgré la portée essentiellement économique et orientée sur la recherche du paquet, la Taskforce Culture souhaite souligner l'importance centrale de la culture dans les relations Suisse-UE. La culture n'est pas un luxe, c'est une nécessité stratégique pour la Suisse. Elle contribue de manière significative à la résilience de la société, à la prospérité et à la sécurité de notre pays. En ces temps d'incertitudes géopolitiques, marqués par des menaces hybrides, la désinformation et la polarisation des positions, le fait d'investir dans la culture renforce la stabilité démocratique et la cohésion sociale de la Suisse. Une population culturellement éduquée et engagée est un facteur clé pour renforcer la résilience démocratique et réduire la vulnérabilité à la manipulation et à l'extrémisme. La culture revêt donc une importance systémique, et elle apporte une contribution importante à la stabilité à long terme et à la capacité de paix de notre pays.¹

La culture joue également un rôle fédérateur dans les relations avec l'UE. La Suisse est un pays profondément européen sur le plan géographique, culturel, linguistique et des idées.² Les échanges culturels, les rencontres et le dialogue par-delà les frontières sont les caractéristiques d'une communauté européenne vivante. Le Conseil fédéral le dit dans le message culture 2025-2028 : « La culture est par nature transfrontalière : l'échange, la rencontre et le dialogue ne s'arrêtent pas aux frontières nationales ».³ Il est donc indispensable de prendre en compte les préoccupations de politique culturelle dans le cadre des nouveaux accords. Tout comme les coopérations économiques et scientifiques renforcent les liens avec l'UE, les coopérations culturelles le font aussi, favorisant ainsi la compréhension mutuelle et créant la confiance entre les sociétés.

De nombreuses études démontrent l'impact social positif de la participation culturelle. Ainsi, une étude poussée de la Commission européenne montre que les personnes qui fréquentent des manifestations culturelles sont plus nombreuses à prendre part à la vie démocratique (par exemple aux élections) et développent un sentiment d'appartenance plus fort, plus d'empathie, de confiance ainsi que de meilleures compétences interculturelles.⁴ La diversité culturelle et l'échange, outre qu'elles sont des valeurs en soi, renforcent également la démocratie et la paix sociale en Europe. Cela ne devrait pas être négligé dans le développement des relations bilatérales.

¹ La culture est un secteur d'importance systémique. Prise de position sur le paquet d'allègement budgétaire 27, Taskforce Culture, 17.04.2025 https://taskforceculture.ch/17-04-2025_programme-dallegement-budgetaire-27-la-culture-est-un-secteur-dimportance-systemique/

² Paquet «Stabilisation et développement des relations Suisse-UE»; Département fédéral des affaires étrangères DFAE, 13.06.2025, Rapport explicatif sur l'ouverture de la procédure de consultation <https://www.europa.eda.admin.ch/fr/consulation-paquet-suisse-ue>

³ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2025 à 2028 (Message culture 2025–2028); <https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/fr>

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) *Culture and democracy, the evidence : how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion : lessons from international research*. Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>

Chances qu'offre le paquet au secteur culturel

La Taskforce Culture considère que le paquet Suisse-UE représente une grande chance pour le domaine culturel, à condition que les mesures correspondantes soient mises en œuvre avec cohérence. Les aspects suivants méritent d'être soulignés :

Reconnexion aux programmes de financement européens

Le paquet jette les bases d'un accord sur la participation de la Suisse aux programmes de l'UE. La Suisse aura ainsi accès à des initiatives importantes comme Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ et le programme de santé EU4Health. Ces programmes renforcent les échanges avec d'autres pays européens et permettent la mise en place de réseaux. Les réseaux et les projets de coopération européens sont essentiels pour le secteur culturel. Par exemple, l'association avec Erasmus+ faciliterait la mobilité internationale du corps étudiant et des professionnelles et professionnels de la culture. Chaque année, des milliers d'apprenties et apprentis, d'étudiantes et étudiants suisses profitent de programmes de mobilité - ils vont pouvoir à nouveau participer à part entière aux échanges européens. Cela leur permet de développer leurs connaissances linguistiques et leurs compétences interculturelles, et de créer des impulsions créatives et des relations personnelles précieuses pour la production culturelle en Suisse et à l'étranger.

Lancer l'adhésion à Europe créative maintenant

Nous ne comprenons pas pourquoi la Suisse n'a pas pris en compte le programme « Europe créative » dans le paquet de négociations actuel des Bilatérales III, bien que l'UE soit explicitement prête à faire en sorte que la Suisse puisse y participer. En agissant de la sorte, la Suisse retarde indéfiniment sa participation à Europe créative. Il s'agit d'un signal dévastateur à l'encontre du secteur culturel. Cette situation est d'autant plus étonnante que, depuis 2012 déjà, le Conseil fédéral rappelle dans chaque message sur la culture l'importance du programme européen « Europe créative » pour la création culturelle suisse, et souligne sa volonté d'y participer à nouveau pleinement.

Une participation pleine et entière à « Europe créative » ou à partir de 2028 à AgoraEU est seule à même de mettre fin à la discrimination des créatrices/créateurs de la culture suisse au niveau européen. Ceci surtout au regard du fait que le domaine CULTURE, contrairement au domaine MEDIA, n'a jamais fait l'objet de mesures financières de remplacement qui auraient compensé, au moins partiellement, cette exclusion. L'adhésion à « Europe créative » est d'autant plus urgente pour le secteur CULTURE.

Il est important de noter que la participation aux volets « CULTURE », « MEDIA » et « TRANSSECTORIEL » d'« Europe créative », ne doit pas nécessairement être conjointe. Par conséquent, la Suisse peut d'ores et déjà participer au volet « CULTURE » sans devoir adapter d'abord sa législation nationale à la directive européenne sur les services des médias audiovisuels (SMA).

Pour la période de 2021 à 2027, l'UE prévoit pour le programme « Europe créative » un budget total de 2,44 milliards d'euros. Les objectifs principaux de ce programme sont les suivants :

- 1) préserver, développer et promouvoir la diversité culturelle et linguistique ainsi que le patrimoine culturel et linguistique européens ;
- 2) accroître la compétitivité et le potentiel économique des secteurs culturel et créatif, en particulier le secteur audiovisuel.

Depuis 2014, les Suisses ne peuvent plus obtenir le soutien d'« Europe créative » pour lancer leurs propres projets internationaux. De plus, c'est seulement depuis cette année que les artistes, institutions culturelles ou organisations culturelles suisses peuvent à nouveau participer à des programmes ou à des concours financés ou cofinancés par « Creative Europe », souvent à la seule condition d'apporter eux-mêmes l'intégralité des moyens financiers nécessaires. Le budget du programme européen d'encouragement de la culture étant de 2,44 milliards d'euros pour la période de 2021 à 2027, la culture suisse est donc privée d'importants moyens de promotion pour des projets multilatéraux, des coopérations, des programmes et des formations continues.

Pour la culture, les échanges européens et la coopération multilatérale sont vitaux, aussi bien en matière d'innovation et de développement que sur le plan économique. Certes, la Fondation suisse pour la culture Pro Helvetia accomplit un travail important dans le domaine des échanges culturels internationaux et les mesures de compensation temporaires dans le domaine de l'audiovisuel apportent certaines améliorations, mais c'est loin d'être suffisant. Si l'on veut que la culture suisse continue d'exister sur le marché européen de l'art et de l'audiovisuel, c'est maintenant qu'il faut agir. Sinon, les dommages économiques seront considérables et en partie irréversibles.

Par conséquent, la Taskforce Culture demande que la Suisse (ré)adhère au programme culturel européen « Europe créative », aux côtés d'« Erasmus+ » et d'« Horizon ». Pour le secteur culturel suisse, il est essentiel de participer à ces trois programmes qui se complètent mutuellement.

Nous vous demandons donc instamment de lancer maintenant les négociations afin de garantir, dans un premier temps, la participation de la Suisse au volet « CULTURE » du programme « Europe créative », parallèlement aux Bilatérales III. L'Union européenne est prête à ouvrir les négociations à tout moment.⁵

Garantir la diversité culturelle et les instruments de soutien public

L'inclusion de dispositions relatives aux aides de l'UE dans certains accords fait naître la nécessité de préserver les marges de manœuvre des aides publiques à la culture. Heureusement, le droit européen lui-même connaît des exceptions en faveur de l'encouragement à la culture : les aides destinées à promouvoir la culture ou la conservation du patrimoine sont considérées comme justifiées « quand elles n'altèrent

⁵ Garantir dès maintenant la participation de la Suisse au volet « CULTURE » du programme « Creative Europe » – indépendamment des accords bilatéraux III, Lettre ouverte au Conseil fédéral suisse, Taskforce Culture, 16.06.2025, https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/06/2025.06.19_Taskforce-Culture_Lettre-ouverte_Le-Conseil-federal-doit-entamer-des-maintenant-les-negociations-dadhesion-a-Europe-creative.pdf

pas les conditions des échanges et de la concurrence dans l'Union dans une mesure contraire à l'intérêt commun ». Cette exception culturelle inscrite à l'art. 107 al. 3 lit. d) du TFUE⁶ doit être garantie dans sa transposition dans le droit national.

La Taskforce Culture demande que le Conseil fédéral et le Parlement exploitent toutes les possibilités de promouvoir la diversité culturelle lors de l'adaptation de la législation sur les aides d'État. Il faudrait s'assurer que les instruments d'encouragement qui ont fait leurs preuves - des contributions à la promotion du cinéma aux prix culturels en passant par les programmes d'exportation de musique - restent possibles et ne soient pas soumis à une réserve générale de concurrence. Il ne faudrait pas réduire l'autonomie culturelle de la Suisse, par exemple dans le domaine du cinéma (réglementation des quotas, soutien aux productions nationales) **ou celui des arts de la scène**, par de nouveaux accords avec l'UE. La Suisse devrait plutôt utiliser de manière proactive la souplesse offerte par le droit européen pour garantir une position forte de la culture dans le marché intérieur.

Faciliter la mobilité et les échanges culturels

La libre circulation des personnes entre la Suisse et l'UE constitue déjà aujourd'hui le fondement des échanges culturels transfrontaliers. Il faut la garantir institutionnellement dans le paquet. Des milliers d'artistes et acteurs culturels voyagent chaque année entre la Suisse et les pays de l'UE, pour des tournées, des festivals, des expositions ou des représentations. La Taskforce Culture se félicite de l'inclusion dans le paquet d'une clause de sauvegarde qui empêche toute détérioration de la libre circulation des personnes, clause qui bénéficie également au secteur culturel.

En outre, la participation à Erasmus+ est importante, car elle ouvre de nouvelles possibilités d'échange et de formation continue en Europe non seulement aux corps étudiantin, mais aussi, par exemple, aux jeunes professionnels et professionnelles des secteurs de la culture et de la création. Ces dernières années déjà, pour compenser l'exclusion d'Erasmus+, la Confédération a obtenu des possibilités de mobilité par le biais de Movetia⁷ et d'autres programmes. Il faut transférer sans tarder ces mesures de remplacement vers l'association de la Suisse à Erasmus+ pour éviter les lacunes pour les séjours à l'étranger et la coopération en matière d'éducation. L'éducation culturelle et la compréhension internationale profitent énormément de ces programmes de mobilité qui favorisent la pensée créative, les connaissances linguistiques et la compréhension mutuelle, ce qui bénéficie finalement aussi à la culture et à l'économie suisses.

Dialogue culturel institutionnel

Enfin, la Taskforce Culture suggère de mettre en place un dialogue institutionnalisé sur la culture entre la Suisse et l'UE dans le cadre de l'approfondissement des relations. Jusqu'à présent, la déclaration commune prévoit des dialogues politiques réguliers sur la recherche, l'électricité et la santé, par exemple. Il serait bon d'intégrer les thèmes de politique culturelle dans les échanges. On pourrait par exemple envisager des forums

⁶ Traité sur le fonctionnement de l'Union Européenne (version consolidée), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/FR/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>

⁷ <https://movetia.ch/fr/>

culturels annuels ou des groupes de travail au sein desquels des représentants des deux parties échangeraient leurs points de vue sur des questions de coopération culturelle. Cela tiendrait compte du fait que l'UE est - avec l'ONU et le Conseil de l'Europe - un partenaire central pour la politique culturelle internationale de la Suisse. L'intégration des préoccupations de la politique culturelle dans d'autres domaines politiques est un objectif déclaré de la politique culturelle suisse.⁸

Un échange régulier sur les questions culturelles (par ex. droits d'auteur, transfert de biens culturels, économie créative) permettrait d'éviter les malentendus et de créer des synergies, pour le plus grand bénéfice des créateurs culturels suisses et de nos partenaires européens.

Conclusion

La Taskforce Culture se prononce clairement en faveur de l'acceptation du paquet Suisse-UE. Il offre la possibilité d'ouvrir des nouvelles bases fiables pour la coopération européenne de la Suisse, fructueuse depuis des décennies. Il convient toutefois d'accorder une grande attention à la dimension culturelle des relations, en plus de la stabilité économique et la coopération technique. La Suisse fait partie de l'espace culturel européen - sa diversité culturelle et sa créativité font partie intégrante de l'identité commune de l'Europe. Une relation stable avec l'UE, qui prospère non seulement sur le plan économique, mais aussi sur le plan culturel, est dans l'intérêt supérieur de notre société.

En résumé, la Taskforce Culture soutient le Conseil fédéral dans ses efforts pour développer les relations bilatérales, mais demande que des négociations parallèles prenant au sérieux les besoins du secteur soient immédiatement ouvertes avec l'UE. Concrètement, nous demandons des garanties pour que la participation de la Suisse aux programmes culturels de l'UE soit assurée au plus tard à partir de la prochaine période de programmation, que les aides culturelles restent possibles dans leur ampleur actuelle et que les échanges culturels avec l'Europe soient réellement une préoccupation politique. C'est la seule façon de garantir que le domaine de la culture, tellement nécessaire à la diversité culturelle, ainsi que l'économie de la création qui participe à l'intérêt de toutes les personnes habitant notre pays, occupent une position forte dans le nouveau chapitre des relations entre la Suisse et l'UE.

La Taskforce Culture vous remercie de bien vouloir tenir compte de ces préoccupations dans la suite du processus ; elle se tient à votre disposition pour un dialogue approfondi.

⁸ Message concernant l'encouragement de la culture pour la période 2025 à 2028 (Message culture 2025-2028) https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/fr#lvl_1/lvl_1.2/lvl_1.2.6

IB Wohlen AG

Steingasse 31
5610 Wohlen (AG)
Tel. 056 619 19 19
Fax 056 619 19 18
www.ibw.ag

Peter Lehmann
Tel. direkt 056 619 19 11
lehmann.peter@ibw.ag

Wohlen, 29. Oktober 2025 PL

per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu
@eda.admin.ch

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung | Stellungnahme zu Stromabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die ibw, die Energie- und Trinkwasserversorgerin in Wohlen (AG), dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Als Vorsitzender der ibw-Geschäftsleitung, aber insbesondere auch als ehemaliger Präsident des Dachverbands Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) verfolge ich die laufende Energiepolitik und aktuell die Diskussionen um das geplante Stromabkommen der Schweiz mit der EU mit grossem Interesse.

Die beiliegende Stellungnahme beschränkt sich auf das geplante Binnenmarktabkommen im Bereich Strom («Stromabkommen»). Wie Sie unserer Argumentation entnehmen können, sehen wir den Bundesrat sowie das Bundesamt für Energie in der Pflicht, *jetzt* und *gemeinsam* mit den Verbänden der Strombranche Anpassungen an der innerstaatlichen Umsetzung des Abkommens vorzunehmen. Ansonsten droht aus meiner Sicht ein Nein an der Urne – und damit ein energiepolitischer Scherbenhaufen.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IB Wohlen AG

Peter Lehmann

Vorsitzender der Geschäftsleitung

- Stellungnahme ibw zum Entwurf des Stromabkommens

ibw

Steingasse 31
5610 Wohlen (AG)
056 619 19 19
www.ibw.ag

Wohlen, 29. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung | Stellungnahme zu Stromabkommen

Die ibw sieht im vorliegenden Entwurf eines möglichen Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU mehrere positive Elemente: Insbesondere führt es aufgrund des offenen Zugangs zum EU-Strommarkt zu liquideren Märkten und somit zu marktgerechteren Beschaffungspreisen. Die diskriminierungsfreie Marktintegration verhindert zudem, dass die Schweiz aufgrund der 70-%-Regel der EU – auch wenn nicht ganz klar ist, wie diese realiter umgesetzt werden soll – Einschränkungen der Importkapazitäten zu gewärtigen hätte. (Wobei hier anzumerken ist, dass die Schweiz gegenüber ihren europäischen Partnern durchaus selbstbewusster auftreten und entsprechenden Drohungen beispielsweise eine Blockierung des Nord-Süd-Korridors entgegensetzen könnte.)

Gleichzeitig ist jedoch festzuhalten, dass die Marktintegration keine Verbesserung der Versorgungssicherheit bringt – auch wenn dies zuweilen als Argument für das Stromabkommen vorgebracht wird. Denn an den physikalischen Gegebenheiten ändert sich nichts: Das geplante Stromabkommen Schweiz–EU bringt keine zusätzlichen Kraftwerkskapazitäten und auch keine neuen Leitungen – weder in Europa noch in der Schweiz.

Real ist hingegen das Risiko, dass das Stromabkommen, so wie es heute ausgestaltet ist, an der Urne scheitert. Dies aus drei Gründen:

- **Das Stromabkommen gefährdet die ökologischen Ziele der Energiestrategie 2050.**
Noch ist nicht abschliessend geklärt, ob die bestehenden Fördermassnahmen für die neuen erneuerbaren Energien langfristig mit den Grundsätzen der EU kompatibel sind. So entfällt etwa der ab 2028 vorgesehene Vorrang für die Inlandproduktion beim Standardprodukt, da er EU-rechtlich unzulässig ist. Um die Vorgaben der Energiestrategie 2050 zu erreichen, muss jedoch der wegfallende Anteil der Kernenergie (derzeit rund 30 Prozent) an der Schweizer Stromproduktion mit Wasserkraft und/oder Photovoltaik ersetzt werden. Die bisherige Förderung über die Grundversorgung ist unsolidarisch – was sich mit der vollständigen Marktliberalisierung noch verstärken wird, da der Anteil der Endkundinnen und -kunden, die in der Grundversorgung verbleiben, abnehmen wird. Entsprechend ist diese Art der Förderung nicht mehr haltbar – doch mit ihrem Wegfall geht auch der Anreiz für Stromproduzenten verloren, in die neuen erneuerbaren Energien zu investieren. Die wiederaufgeflamnte Diskussion um den Bau neuer Kernkraftwerke in der Schweiz erweist diesem Ziel ebenfalls einen Bärendienst, da sie die Unsicherheiten verstärkt – und die Investitionsbereitschaft zusätzlich verringert.

- **Die geplante Grundversorgung führt zu einer weiteren Überregulierung und damit zwingend zu höheren Stromkosten.** Die möglichen Vorteile einer Integration in den gesamteuropäischen Markt werden mit der neuen Grundversorgung zunichte gemacht. Der vorgesehene, allenfalls gar unterjährig mögliche Wechsel der Kundinnen und Kunden zwischen Grundversorgung und freiem Markt («supply hopping») bringt unweigerlich Mehrkosten für die Energieversorgungsunternehmen mit sich, die letztlich wiederum in die Energiepreise eingerechnet werden müssen.
- **Die kritische Haltung der Gewerkschaften ist nicht zu unterschätzen.** Wie schon beim ersten Anlauf 2002 für eine Marktliberalisierung stehen die Gewerkschaften dem Stromabkommen dezidiert ablehnend gegenüber. Dies nicht nur aus Sorge um die Versorgungssicherheit und die Preisstabilität, sondern auch aus Angst um die Arbeitsplätze in der Schweiz. Das im «Swiss finish» des Stromabkommens vorgesehene Monitoring der Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt durch die ElCom vermag diese Ängste nur bedingt abzufedern, und es ist zu befürchten, dass die Gewerkschaften die linke Seite des politischen Spektrums zu einer Nein-Parole bewegen könnten.

Was ist also zu tun? Ein «Ja, aber», wie es viele Verbände nicht nur innerhalb der Strombranche formulieren, ist nicht zielführend, da dies in «Bundesbern» zum Nichtstun verleitet. Vielmehr stehen Bundesrat und Uvek/BFE *jetzt* in der Pflicht, *gemeinsam* mit den Verbänden der Strombranche eine innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens zu erarbeiten, die den maximalen Scherbenhaufen – ein Nein des Soveräns an der Urne – verhindern kann.

- **Es muss ein Strommarktdesign definiert werden, das auf die Ziele der Energiestrategie 2050 ausgerichtet ist.** Dies kann etwa durch eine Stärkung des HKN-Marktes geschehen, wie es der Dachverband Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) bereits vor einigen Jahren vorgeschlagen hat: mit Lenkungsabgaben auf der Basis der Qualität sowie der Transport- und Umweltkosten des Stroms. Auf jeden Fall muss das neue Marktdesign Anreize zum Bau von PV-Anlagen vorsehen – denn nur die Solarenergie hat das Potenzial, den wegfallenden Anteil der Kernenergie am Strommix aufzufangen. Heute jedoch dominiert bei vielen PV-Produzenten das Gefühl, zwar etwas Gutes zu machen, dafür aber unterm Strich bestraft zu werden – etwa mit Ausgleichsenergiekosten oder möglicher Abregelung zu Spitzenzeiten. Die Wasserkraft wiederum darf nicht mehr wie heute als Vehikel zur Gewinnmaximierung betrachtet werden, sondern muss primär in den Dienst der Photovoltaik gestellt werden, um deren fluktuierende Produktion (Tag–Nacht, Sommer–Winter) auszugleichen. Für den Ausgleich kurzfristiger Schwankungen ist darüber hinaus ein Einsatz von Batteriespeichern denkbar.
- **Die Grundversorgung ist komplett zu streichen.** Im vollständig liberalisierten Strommarkt ist sie nichts anders als eine teure «Krücke», die den Endkundinnen und Endkunden Sicherheit vorgaukeln soll, aber letztlich allseitig zu Mehraufwand und damit zu höheren Strompreisen führt. Zur Absicherung der Konsumentinnen und Konsumenten genügt die bereits heute existierende Ersatzversorgung vollumfänglich, die ein «Einspringen» des lokalen Stromversorgungsunternehmens bei Ausfall eines Stromlieferanten vorsieht.

- **Die Politik muss schweizweit Rahmenbedingungen schaffen, dass die Gewerkschaften das Stromabkommen vorbehaltlos annehmen können.** Deren politische Wirkungsmacht ist ernst zu nehmen und nicht nur mit einem Monitoring abzuspeisen.

All diese Arbeiten müssen *jetzt* angepackt werden, damit breite Kreise aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft hinter dem Stromabkommen stehen können. Ansonsten droht weiterer, jahrelanger Stillstand, der nur zu Unsicherheit, nutzlosem Ringen um Partikularinteressen und endlosem «Weiterwursteln» führt. Ein Nein zum Stromabkommen ist deswegen unbedingt zu vermeiden.

Mit diesen Anmerkungen und Ergänzungen unterstützt die ibw die Stellungnahme des Dachverbands Schweizer Verteilnetzbetreiber (DSV) zum Stromabkommen.

IB Wohlen AG (ibw)

Hans-Ulrich Pfyffer
Präsident des Verwaltungsrats

Peter Lehmann
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Genossenschaft Zaccaria

Postfach 14

1163 Etoy

Eingeschrieben

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten (EDA)

z.H. von Bundesrat Ignazio Cassis

Bundeshaus West

3003 Bern

**Abkommenspaket zwischen der Schweiz und der EU
(Rahmenabkommen)**

Buchillon, 28. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Bundesrat Cassis,

Statutarischer Zweck der **Genossenschaft Zaccaria** ist die Stärkung der **Referendumsdemokratie**, wie sie vom berühmten Bündner Rechtsgelehrten Zaccaria Giacometti (1893-1970) genannt wurde.

In dieser Vernehmlassungsantwort zum Rahmenabkommen beschränken wir uns auf zwei für die Referendumsdemokratie besonders relevante Punkte, nämlich der Gefahr der **Aushöhlung des Referendumsrechts** und den **Widerspruch zu Art. 121a Bundesverfassung** (Steuerung der Zuwanderung).

1. Referendumsrecht

Das Referendumsrecht nach Art. 141 und 141bis Bundesverfassung (BV) kann nur bewahrt und gestärkt werden, solange sich die schweizerische Eidgenossenschaft nicht völkerrechtlich verpflichtet, Rechtsänderungen zu übernehmen, die die Substanz des **referendumsdemokratischen Rechts** aushöhlen.

Dies ist der Fall, sollte das Rahmenabkommen in Kraft treten:

- Das Rahmenabkommen schliesst die Übernahme des EU-Rechts durch die **Integrationsmethode** ein, d.h. das EU-Recht wird unmittelbar Teil der schweizerischen Rechtsordnung (cf. Hansjörg Seiler, **Obligatorisches Referendum für die "Bilateralen III"?**, in Jusletter, 15. September 2025, Rz 10);
- Ein ablehnender Entscheid des Volkes bei einer Referendumsabstimmung einer "**dynamischen Rechtsübernahme**"(sic!) kann über "**Ausgleichsmassnahmen**" faktisch umgangen werden.

- Die Bundesverfassung (Art. 163 BV) erlaubt **keine Delegation** der gesetzgeberischen Kompetenzen der Bundesversammlung an die **EU-Kommission** oder den **EU-Rat**. Eine solche Übertragung führt zur Aushöhlung des in der Bundesverfassung verankerten Referendumsrechts (Art. 163 in Verbindung mit Art. 141 und 141a BV).

2. Widerspruch zu Art. 121a Bundesverfassung

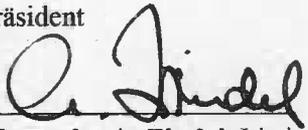
Gemäss Art. 121 Abs. 4 der Bundesverfassung dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen die drei ersten Absätze dieser Verfassungsbestimmung (**Steuerung der Zuwanderung**) verstossen. Da das Rahmenabkommen mit der **Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie** gegen Art. 121 Abs. 4 BV verstösst, darf das Rahmenabkommen erst dann genehmigt werden, wenn spätestens gleichzeitig **Art. 121a Abs. 4 Bundesverfassung aufgehoben** oder abgeändert wird (cf. Hansjörg Seiler, Obligatorisches Referendum für die "Bilateralen III"?, in Jusletter, 15. September 2025, Rz 50ff).

Die Genossenschaft Zaccaria

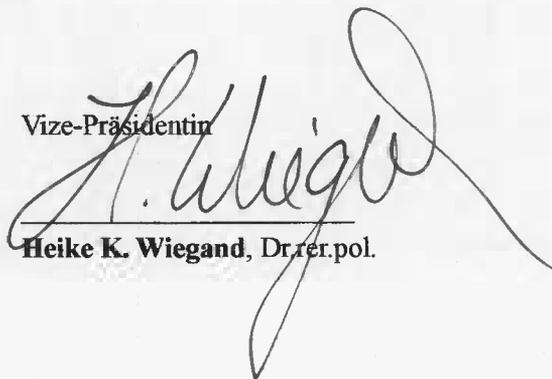
- (i) lehnt das Abkommenspaket zwischen der Schweiz und der EU vollumfänglich ab;
- (ii) empfiehlt der Bundesversammlung, das vom Bundesrat unterschriebene Rahmenabkommen nicht zu genehmigen;
- (iii) verlangt von der Bundesversammlung, einen Beschluss zur Genehmigung des Rahmenabkommens an die Annahme einer entsprechenden Änderung von Art. 121a Abs. 4 BV zu binden.

Mit freundlichen Grüssen,

Präsident


Alexandre A. Zindel, Lic.iur.

Vize-Präsidentin


Heike K. Wiegand, Dr.rer.pol.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte

X Weitere interessierte Kreise

- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Regiogrid
Verband kantonaler und regionaler Energieversorger
Boulevard de Pérolles 65
1700 Fribourg

Datum der Stellungnahme:

29.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Susanne Michel, s.michel@regiogrid.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

RegioGrid unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU insbesondere im Strombereich. Diese sind für die langfristige Versorgungssicherheit, den effizienten Systembetrieb und die wirtschaftliche Versorgung der Endkundinnen und Endkunden und für den Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

RegioGrid befürwortet das Stromabkommen. Die Anforderungen der Strombranche betrachtet RegioGrid als erfüllt.

Trotzdem sind mit dem Stromabkommen für die Branche verschiedene Herausforderungen und kritische Aspekte verbunden, wie ein gewisser Souveränitätsverlust. Insbesondere folgende Punkte des Abkommens möchte RegioGrid explizit hervorheben:

Integrationsmethode:

Die Strombranche muss in vergleichsweise kurzer Zeit die vom Stromabkommen betroffenen umfangreichen und über Jahre entwickelten Rechtsakten der EU direkt umsetzen.

Stimmrecht

Als Nicht-EU-Staat kann die Schweiz bei der Weiterentwicklung des EU-Strommarkts zwar mitgestalten (sog. Policy Shaping), was sehr wichtig ist, hat aber kein Mitentscheidungs- und Stimmrecht.

Überwachung:

Insgesamt dürfte sich mit dem Stromabkommen eine deutlich strengere Überwachung der Strombranche ergeben, die zunächst vor allem Kosten verursachen wird. Beispielsweise werden die Befugnisse von ACER innerhalb der EU schrittweise erweitert. Es ist also denkbar, dass künftig ACER auch Sanktionskompetenzen in der Schweiz erhalten wird.

Langfristverträge:

Mit dem Stromabkommen wird der Vorrang der Langfristverträge mit einer finanziellen Kompensation ersetzt. Die Laufzeit der finanziellen Kompensation ist aber wesentlich kürzer als die Laufzeit vieler LTC. Dadurch werden Investitions- und Bestandsschutz der LTC-Halter nur teilweise gewahrt. Zudem gibt es einen methodisch falschen Volumenabschlag. Auch müssen die LTC-Halter die Lieferung des Stroms in die Schweiz nachweisen, um eine finanzielle Kompensation zu erhalten, wobei dieser Nachweis unnötig (bei positiven Spread CH-FR passiert dies sowieso) und mit der Markt-Kopplung auch nicht sinnvoll möglich ist.

Marktkopplung:

Die Schweiz muss unmittelbar nach Inkrafttreten des Stromabkommens den Wettbewerb für Strombörsen öffnen, was eine unmittelbare rechtliche und operative Angleichung zwischen den EVU und den NEMOS erfordert. Diese Angleichung braucht Zeit, sodass der parallel umzusetzende Marktkopplungsprozess, welcher ebenfalls sehr zeitintensiv ist, verlangsamt wird. Die Marktkopplung wird zudem durch ein nicht effizientes und nicht etappenweises Vorgehen zusätzlich verlangsamt.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Während das Stromabkommen nur angenommen oder abgelehnt werden kann, gibt es bei der inländischen Umsetzung Freiheiten, die zwingend ausgeschöpft werden müssen.

RegioGRID fordert, dass die innerstaatliche Umsetzung grundlegend überarbeitet wird. Es braucht eine schlanke, praktikable und marktgerechte Regulierung im Strombereich. Zusätzliche nationale Auflagen über die EU-Vorgaben hinaus – einen sogenannten «Swiss Finish» –, die keinen Mehrwert bringen, lehnt RegioGRID strikt ab, da sie die Effizienz des Schweizer Strommarkts beeinträchtigen würden. Insbesondere bei der vollständigen Marktöffnung und der Grundversorgung sollen Vorgaben auf das Wesentliche beschränkt bleiben. Eine zentrale Abnahmestelle für die Produktion aus kleinen Erzeugungsanlagen sowie klare, realistische Übergangsfristen sind essenziell für eine erfolgreiche Umsetzung. Kritisch sieht RegioGRID auch die aktuelle Umsetzung der Entflechtungsvorgaben, welche über die EU-Bestimmungen hinaus gehen und zu ineffizienten Strukturen und dem Verlust von Synergien führen. Zudem betont RegioGRID die Bedeutung von Branchenstandards zur Ausgestaltung der neuen Regelungen und fordert, dass die Strombranche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aktiv in die Umsetzung eingebunden wird.

Laut dem Faktenblatt Strom ist vorgesehen, dass die Umsetzung der zweiten Etappe des Stromabkommens drei Jahre nach Abschluss der ersten Phase erfolgt. Diese beinhaltet zusätzliche Aspekte der Markt- sowie Netzregulierung. Es ist wichtig, dass auch die wesentlichen Inhalte dieses zweiten Massnahmenpakets zeitnah mit der Branche und weiteren relevanten Stakeholdern geteilt werden.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?

RegioGRID ist von den Vorteilen des Stromabkommens überzeugt. Jedoch fordert RegioGRID eine grundlegende Überarbeitung der innerstaatlichen Umsetzung.

RegioGRID bringt seine Vorschläge und sein Fachwissen gern aktiv in die Überarbeitung und die weitergehenden Diskussionen ein. Sollte die innerstaatliche Umsetzung nicht fundamental überarbeitet werden, lehnt RegioGRID die ganze Vorlage ab.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1. Weiterentwicklungsteil			
1.1.1. Strom			

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regio-grid	Bemerkung Regio-grid
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
<p>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht 1 Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.</p>	<p>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht 1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten: a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW; b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht 1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten <u>Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW sowie Herkunftsnachweise abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Für Herkunftsnachweise</u></p>	<p>AG Erneuerbare Energien Die Minimalvergütung darf nicht zu Lasten der Grundversorger gehen, da sie bei Überschüssen zu Verlusten bei den Grundversorgern führt. Regio-grid begrüsst daher, dass die Minimalvergütung nicht mehr vom Grundversorger bezahlt werden muss.</p> <p>Mit der Abnahmepflicht sind zwangsläufig Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten verbunden. Diese Kosten können mit der Marktöffnung nicht mehr über die Grundversorgung getragen werden, da die Grundversorgung im Wettbewerb steht und ein Wechsel der Kunden zu alternativen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>1^{bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</p> <p>1^{ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>1^{quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p> <p>2 Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</p>	<p>2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p>	<p><u>wird die Höhe der Vergütung durch Auktionen bestimmt.</u></p> <p>a. streichen b. streichen</p> <p><u>1^{ter} (neu) Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</u></p> <p>2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p>	<p>Anbietern erfolgt. Dadurch muss eine geringere Kundenbasis die anfallenden Kosten tragen. Dies widerspricht dem Wunsch, den grundversorgten Kunden einen fairen Grundversorgungspreis anbieten zu können. Eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle ist daher erforderlich, um die Kosten für Elektrizität und Herkunftsnachweise solidarisch zu verteilen. Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen. Die zentrale Abnahmestelle würde die Energie und HKN unmittelbar am Markt platzieren. Eine Abnahmepflicht für HKN dürfte die Liquidität des HKN-Marktes erhöhen. Die zentrale Stelle kann die HKN via Auktionen veräußern. Laut eigener Auswertung der Pronovo-HKN-Cockpit 2023 Rohdaten sind im Produktionsjahr 2023 total 13.2 TWh CH-HKN verfallen, wobei rund 9.9 TWh CH-Kern, 1.9 TWh CH-Wasserkraft und 1.4 TWh CH-PV entsprechen. Dieser Verlust könnte so vermindert werden.</p> <p>Im Zuge der Marktöffnung ist es geboten, die verdeckte Förderung durch die Grundversorgung abzuschaffen. Die anfallenden Kosten</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>3 Die nach den Absätzen 1-1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen.4 Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.</p>	<p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</p> <p>3 Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p> <p>3 Die Absätze 1 und 2 <u>1^{ter}</u> sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) <u>und am System der gleitenden Marktprämie (Art. 29a)</u> teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>sind transparent darzustellen (z.B. Bewirtschaftungsentgelt). Die direkte Förderung der Kleinanlagen durch die Einmalvergütung bleibt unangestastet. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, die lokal produzierte Elektrizität selbst zu verbrauchen oder durch die Bildung eines ZEVs, vZEVs oder einer LEG zu vermarkten. Sollte keine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle implementiert werden, ist eine angemessene Kompensation der Grundversorger für die Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten vorzusehen (Die Ausgestaltung könnte sich an Art. 26 EnFV orientieren).</p> <p>Die Herabsetzung des Schwellenwerts bei der Abnahme- und Vergütungspflicht wird ausdrücklich begrüßt und stellt einen weiteren Schritt in Richtung eines liberalisierten Marktes dar. Der Bundesrat hat dabei den maximal zulässigen Wert der EU gewählt. Aus systemischer Sicht wäre es jedoch ratsam, den Schwellenwert zu-nächst weiter abzusenken (beispielsweise auf 100 kW) und diesen im Zeitverlauf sukzessive auf null zu reduzieren. Die Machbarkeit eines Schwellenwerts</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>von 100 kW belegen bestehende Anlagen in der Direktvermarktung, welche ihren Strom bereits erfolgreich am Markt absetzen.</p> <p>Zu 1ter: Da es beim Strom eine zentrale Abnahmestelle geben soll, ist die Abnahme von Gas separat zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist zu streichen, da es eine zentrale Abnahmestelle geben soll. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Erläuternden Bericht als Marktpreis der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz angeführt wird (S. 642). Dies müsste in Zukunft auf den Viertelstundenpreis angepasst werden. Auf Stufe Gesetz ist es ausreichend, von Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung zu sprechen.</p> <p>Aktuell können <u>gemäss dem Erläuterungsbericht zur EnFV-Revision vom 21.02.2024</u> Anlagen bis 3 MW, die an der gleitenden Marktprämie (nach Art. 29a) teilnehmen, alternativ zur Direktvermarktung auch die</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			Abnahme- und Vergütungspflicht in Anspruch nehmen. Dies sollte ausgeschlossen werden.
	<p>Art. 29d Abs. 4 4 Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Art. 29d Abs. 4 4 Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit</u> länger als eine Stunde ununterbrochen im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Künftig werden auf dem Day-Ahead-Markt Strompreise viertelstündlich ermittelt. Es erschliesst sich nicht, warum die Negativpreisregel grosszügiger ausfallen sollte als der Marktpreis es indiziert. In Deutschland werden beispielsweise künftig auch die viertelstündlichen Marktpreise für die Negativpreisregel verwendet (s. §51 EEG 2023).</p> <p>Die Produktion hat bei einer Einspeisung bei einem Preis von null Rp./kWh keinen ökonomischen Wert, wobei dann trotzdem eine Prämie ausbezahlt würde. Dies würde den Netzzuschlagsfonds belasten. Insofern sollten auch bei Preisen von null Rp./kWh keine Prämien ausbezahlt werden. Diese Regelung besteht auch in einem italienischen Fördersystem (Fer X Transitorio, Art. 11 Abs. 6b und 7).</p> <p>Die Nennung einer Mindestgrösse in Abs. 4 ist nicht erforderlich, da</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			bereits in Art 29a Abs. 1 EnG sachgerechte technologiespezifische Anlagengrößen für den Zugang zum Marktprämienmodell definiert sind.
	<p>Art. 33a Abs. 2^{bis} 2^{bis} Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Art. 33a Abs. 2^{bis} 2^{bis} Ist der Marktpreis <u>mindestens ein</u>er <u>Market Time Unit</u> länger als eine Stunde ununterbrochen im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Begründung zum Marktpreis siehe Art. 29d Abs. 4.</p>
<p>Art. 35 Erhebung und Verwendung</p>		<p>Art. 35 Erhebung und Verwendung 2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:</p> <p>k. (neu) die Abwicklungskosten der zentralen Abnahmestelle gemäss Artikel 15 inklusive der Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie ihrer Bilanzgruppe.</p>	<p>Als Ergänzung zu Art. 15 sollte auch Art. 35 ergänzt werden.</p> <p>Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen (vgl. oben)</p>
	<p>Art. 75d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag RegioGrid	Bemerkung RegioGrid
	<p>weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung, sofern:</p> <p>a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt; und</p> <p>b. ihre Anlage zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurde.</p>		
<p><u>Art. 46b⁹⁹ Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten</u></p>		<p>7 (neu) <u>Der Bundesrat regelt die Anforderungen für neue Elektrizitätslieferanten im Markt</u></p>	<p>Bei einer Öffnung des Strommarktes wird es neue Elektrizitätslieferanten im Markt geben. Diese haben zu Beginn ihrer Tätigkeit keinen Vorjahresabsatz, auf den die Zielvorgabe für die Elektrizitätslieferantin referenzieren kann. Ohne Referenzstromabsatz keine Zielvorgabe und demzufolge kann/muss die Elektrizitätslieferantin auch keine Massnahmen ergreifen. Sie hat somit keine Kosten für Effizienzmassnahmen, was zu einer Marktverzerrung gegenüber etablierten Elektrizitätslieferanten am Markt führt.</p>
<p>Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>			

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. c 2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:</p> <p>a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;</p> <p>b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.</p>	<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. c 2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:</p> <p>c. die aktive Teilnahme der Endverbraucher am Elektrizitätsmarkt.</p>		
<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen;</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>b^{bis}. Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	<p>b^{bis}. Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorger <u>Grundversorgung</u> auch als Stromproduzent, Stromhändler, <u>Unabhängiger Aggregator</u>, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p> <p>j. (neu) <u>Unabhängiger Aggregator: Marktteilnehmer, der im Bereich der Steuerung von Last und Erzeugung</u></p>	<p>Zu Bst. b^{bis}: Die Definition macht Sinn (und heisst im Ergebnis auch, dass ein reiner VNB kein EVU ist). Der Text weist aber einen redaktionellen Fehler auf: Grundversorger muss Grundversorgung heissen. Die Rolle des unabhängigen Aggregators (siehe Bst. j – neu) sollte hinzugefügt werden.</p> <p>Zu Bst. j (neu): Die Rolle des unabhängigen Aggregators sollte definiert werden. Der</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
		<u>tätig ist, und nicht mit dem Versorger des Kunden verbunden ist.</u>	Rolle werden in Art. 17c ^{bis} Abs.2 explizite Sonderrechte zugestanden.
	Gliederungstitel vor Art. 4a 1a. Kapitel: Belieferung der Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt		
	Art. 4a Freie Lieferantenwahl Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.	Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl. a. (neu) <u>Bei erstmaligem Markteintritt hat der Verteilnetzbetreiber innerhalb einer nützlichen Frist sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind.</u> b. (neu) <u>Sie haben die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Stromlieferverträge abzuschliessen.</u>	Zu Bst. a: Es muss eine angemessene Frist geben. So haben die Endverbraucher:innen > 50 MWh Zeit, sich einen Lieferanten im Markt zu suchen. Auch muss bei Endverbrauchern, welche noch keinen Smart Meter haben (verpflichtende 80% Abdeckung bis Ende 2027), der Verteilnetzbetreiber Zeit haben, den Smart Meter einzubauen (Diese Frist ist und weitere Details sind in der Verordnung zu regeln). Diese Frist soll bei 3 Monaten liegen und sich an der Frist der Smart-Meter Installation orientieren. So kann eine Verzögerung des Markteintritts durch eine:n Endverbraucher:in vermieden werden. Trotz des Rechts auf freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucher muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass jeder Messpunkt nur einen Lieferanten hat.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Zu Bst. b: Es ist zu präzisieren, dass Endverbraucher unterschiedliche Teile ihres Stromverbrauchs von verschiedenen Anbietern gleichzeitig beziehen können. Dies ist auch in der EU so vorgesehen und gilt es auf Gesetzesstufe klarzustellen</p>
	<p>Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten</p> <p>1 Die Lieferanten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen; b. einen Kundendienst anbieten; und c. ein angemessenes und wirksames Risikomanagement haben. <p>2 Sie müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (El-Com) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.</p>	<p>Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten <u>im freien Markt</u></p> <p>1 Die Lieferanten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen; <u>der Bundesrat unter Einbezug der Branche regelt die Details.</u> b. einen <u>inländischen</u> Kundendienst anbieten 	<p>Zu Titel: Klarstellen, dass Kapitel 1a nicht für die Grundversorgung gilt, siehe oben. Dies muss präzisiert werden (vgl. auch erläuternden Bericht).</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Wettbewerb sorgt dafür, dass die Marktakteure entsprechende personelle und technische Ressourcen und finanzielle Mittel bereitstellen, sonst sind sie nicht überlebensfähig. Wenn solche Vorgaben gemacht werden, ist es wichtig, dass die zusammen mit der Branche erarbeitet werden, dass sie bei der Registrierung überprüfbar sind, dass kleine Marktteilnehmer nicht ausgeschlossen werden oder weiter prohibitive Vorgaben gemacht werden.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Zu Abs. 1 b: ein inländischer Kundendienst ist gemäss dem erläuterten Bericht Pflicht und sollte daher auch im Artikel entsprechend präzisiert werden.</p> <p>Kriterien, was unter inländisch zu verstehen ist, ist auf Verordnungsstufe zu klären (Mitarbeitende arbeiten in der Schweiz)</p>
	<p>Art. 4c Stromlieferverträge 1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen: a. allen Endverbrauchern Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten; b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten.</p> <p>2 Der Bundesrat legt fest: a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge; b. wie Absatz 1 in den Verträgen umzusetzen ist;</p>	<p>Art. 4c Stromlieferverträge 1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen: a. allen Endverbrauchern, Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten; b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten</p> <p>2 streichen</p>	<p>Zu Titel: Vgl. oben</p> <p>Zu Abs. 1: Es ist sehr störend, dass im freien Markt Vorgaben zu Lieferverträgen und Produkten gemacht werden (jedoch kommen die Vorgaben von der EU). Die Vorgaben für die Tarifierung sollten so weit wie möglich gelockert werden.</p> <p>Die Beschränkung auf Lieferanten mit mindestens 50 000 Endverbraucher soll aus dem Gesetz gestrichen werden. Alle Lieferanten sollen gleiche Pflichten haben. Zudem sollten ein Flickenteppich und heterogene Regeln, wenn immer möglich, vermieden werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Marköffnung der Smart</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>c. die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Lieferanten;</p> <p>d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten.</p>		<p>Meter Rollout grossmehrheitlich abgeschlossen ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Diese Ausführungen sind zu detailliert und gehören in die Verordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat auch eine gemeinsame Abrechnung von Energie- und Netzkosten durch den Lieferanten vorsehen soll. So wird der Gleichlauf mit der Ausgestaltung in der Grundversorgung sichergestellt. Ausserdem wäre das Vermeiden von separaten Abrechnungen kundenfreundlicher.</p>
	<p>Art. 4d Lieferantenwechsel</p> <p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abwickeln.</p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels,</p>	<p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel <u>Der Lieferantenwechsel muss in möglichst kurzer Zeit abwickeln sichergestellt werden.</u></p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein. <u>Ausgenommen bleibt die Regelung gemäss Art. 6 Abs. 4.</u></p>	<p>Gilt nicht für Grundversorger (Erläuterungsbericht S. 644)</p> <p>Zu Abs. 1: Nicht nur die Lieferanten wickeln den Wechsel ab. Auch gemäss Abs. 3 sind bei einem Wechsel mehrere Akteure involviert. Zudem sieht Abs. 3 vor, dass die Abwicklung des Wechsels in den Verordnungen konkretisiert werden soll. Daher sollte hier nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Art. 6 Abs. 4 erlaubt einen finanziellen Ausgleich für den</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p>	<p>3 Der Bundesrat <u>Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft regelt regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p> <p>Eventualantrag: 3 Der Bundesrat regelt <u>in Abstimmung mit den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels.</p>	<p>Grundversorger, falls bei Ein- und Austritten in die / aus der Grundversorgung während des Tarifjahres wirtschaftliche Einbussen oder Mehrkosten für den Grundversorger entstehen. Auf diese Regelung sollte hier verwiesen werden, damit im Zusammenhang mit diesen beiden Vorgaben Klarheit besteht.</p> <p>Zu Abs. 3: hier soll das Subsidiaritätsprinzip greifen, der Bundesrat ist nicht die richtige Stelle, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und solche technischen Vorgaben festzulegen. Die Branche verfügt hier über das dazu notwendige Know-How. Zudem kann sie neue Erkenntnisse und entsprechenden Anpassungsbedarf flexibler und schneller in die Branchendokumente umsetzen, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre. Auch im Telekommunikationsbereich ist der Lieferantenwechsel eine Branchenlösung.</p> <p>Alternativ hat der Bundesrat bei der Festlegung der Abwicklung die Branche mit einzubeziehen.</p>
	<p>Gliederungstitel vor Art. 5</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung</p>	<p>2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung</p>		
<p>Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie 1 Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden</p>		<p>1^{bis} (neu) <u>Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesenen Netzgebietes geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für Konzessionen für die Nutzung von öffentlichem Grund.</u></p>	<p>In den Erläuterungen findet man auf S. 647 die folgende Aussage: «Die Pflicht [zur Gewährleistung der Grundversorgung] orientiert sich weiterhin an der kantonalen Netzgebietszuteilung (Art. 5 Abs. 1). Auch wenn diese formal bisher auf den Netzbetreiber ging, ist sie neu so zu verstehen, dass sie für diejenige EVU-Sparte gilt, die die Grundversorgung besorgt (nicht mehr für die Netzsparte). Eine neuerliche Zuteilung ist dafür nicht erforderlich. Pro Netzgebiet gibt es nur 1 Grundversorger.»</p> <p>Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt auch bei der Konzessionsvergabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag RegioGrid	Bemerkung RegioGrid
			dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.
<p>Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.</p> <p>2 Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.</p> <p>2^{bis} Die Verteilnetzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber legen in ihren Netzgebieten für feste</p>	<p>Art. 6 Grundversorgung</p> <p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger).</p> <p>1^{bis} Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie die Endverbraucher in der Grundversorgung jederzeit zu angemessenen Tarifen und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können.</p> <p>2 Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantenwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.</p> <p>3 Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen.</p>	<p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, <u>deren Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 auch Netzbetreiber sind</u> ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in <u>diesem</u> ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger), <u>auch nachdem der Netzbetrieb rechtlich entflochten wurde. Änderungen der Netzgebietszuteilung übertragen sich automatisch auf die Grundversorgung. Bestehende Energielieferverträge müssen übernommen werden.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten. Bei Änderungen der Netzgebietszuteilung muss auch der entsprechende Grundversorger ändern, auch bei einer Entflechtung. Bestehende Energielieferverträge müssen jedoch übertragen werden. Das EVU muss nicht zwingend die Muttergesellschaft sein. Sie kann auch Schwester oder Tochter des Netzbetreibers sein.</p> <p>Zu Abs. 2: Die im Vergleich zu heute eingeschränkte Berechtigung auf Belieferung in der Grundversorgung hat zur Folge, dass Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50 MWh bei Inkrafttreten der Regelung in den freien Markt wechseln müssen. Die Abwicklung dieser Wechsel erfordert eine ausreichende Vorlaufzeit nicht nur für die</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag RegioGrid	Bemerkung RegioGrid
<p>Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.</p> <p>4 Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14–15a. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung haben die Verteilnetzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;</p> <p>b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so</p>	<p>4 Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. Die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p><u>3^{bis} (neu): Auf Antrag des designierten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung beauftragen.</u></p> <p>4 ..., so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die <u>ihm entstehenden</u> wirtschaftlichen Einbussen ... Die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</p>	<p>betroffenen Endverbraucher, sondern auch für die Grundversorger, damit bspw. die Beschaffung und Systeme angepasst werden können. Zudem impliziert der Absatz, dass Endverbraucher in der Grundversorgung nur einen Lieferanten haben dürfen, nämlich den Grundversorger.</p> <p>Zu Abs. 3^{bis}: Mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Umsetzung der Marktöffnung, ist nicht auszuschliessen, dass Verteilnetzbetreiber sich entscheiden kein Energiegeschäft, d.h. auch keine Grundversorgung mehr anzubieten, sondern sich auf ihr Netzgeschäft fokussieren möchten. Daher soll es auch möglich sein, die Grundversorgung als Ganzes abzugeben, inkl. der Verantwortung dafür.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Möglichkeit, den Anbieter innerhalb von 3 Wochen zu wechseln in Kombination mit einer Preisfixierung von einem Jahr in der Grundversorgung führt zu einem Preisrisiko (Kostenrisiken für die Grundversorger und das grundversorgte Kollektiv bei Wechseln infolge von Preisschwankungen), welches zu entgelten ist. Daher hat der</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <p>a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.</p> <p>b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.</p> <p>c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <p>1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;</p>		<p>5 Der Bundesrat regelt <u>unter Einbezug der Branche</u> das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>kurzfristig wechselnde Kunde eine verursachergerechte und transparente Wechselgebühr zu bezahlen, die im Grundsatz kostendeckend ist. Auch sollte im Abs. 4 präzisiert werden, wem die wirtschaftlichen Einbussen entstehen. Ausgenommen ist die Vergütung allfälliger Gewinne aus einem unterjährigen Kundenwechsel, diese hat der Grundversorger solidarisch den verbleibenden Kunden zu verteilen.</p> <p>Bei an Marktpreisen orientierten Grundversorgungspreisen entfallen Vorgaben der ElCom zu anrechenbaren Kosten. Es braucht keine Preisregulierung, der Markt reguliert.</p> <p>Sollten unsere Anträge zum Regulierungsabbau in der Grundversorgung nicht übernommen werden, soll der Satz «die ElCom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten» ebenfalls gestrichen werden mit folgender Begründung): Da die ElCom die Kosten in der Grundversorgung grundsätzlich auf deren Anrechenbarkeit hin prüfen kann, benötigt es hierzu keine separate Bestimmung. Die Wechselgebühr sollte anrechenbar sein, sofern sie die Vorgaben erfüllt.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;</p> <p>3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung.</p> <p>5^{ter} Die Verteilnetzbetreiber dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilsmässig den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, belasten. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>6 Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.</p> <p>7 Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 EnG.</p>			<p>Zu Abs. 5: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, da es eine für sie effizient umsetzbare Lösung braucht.</p>
	<p>Art. 6a Stromlieferverträge Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Der Anspruch auf einen Vertrag mit fester Laufzeit und Festpreis sowie auf einen Vertrag mit dynamischen Strompreisen gemäss Art. 11 der Strombinnenmarkttrichtlinie ist mit Art. 4c StromVG bereits umgesetzt. Da diese Verträge nur für Kunden im freien Markt angeboten werden müssen, verwirrt der Bezug auf Art. 4c Abs. 1 an dieser Stelle eher.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Art. 7 Wurde nicht in Kraft gesetzt</p>	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p> <p>1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <p>a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;</p> <p>b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;</p> <p>c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung;</p> <p>d. ein angemessener Gewinn.</p>	<p><i>1 streichen und ersetzen durch</i> <u>Die Grundversorgungspreise werden vom Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt. Die ElCom ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung</u></p>	<p>Generell zu Art. 7: Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften und eine Preisregulierung ist nicht notwendig. Regiogrid kann jedoch den politischen Wunsch nachvollziehen, in der Grundversorgung Vorgaben zu den Preisen zu haben. Diese sollen (wie in der EU) jedoch zeitlich und auf ein Minimum (strukturierte Beschaffung, fixer Preis für ein Jahr) begrenzt sein und sich an den Marktgegebenheiten orientieren.</p> <p>Zu Abs. 1: Statt wie bis anhin eine Cost-Plus-Regulierung soll es bei vollständiger Marktöffnung in der Grundversorgung einzig die Vorgaben eines für ein Jahr fixierten Preises und einer strukturierten Beschaffung geben, zur Vermeidung von Preisspitzen. Die Überwachung möglicher Missbräuche obliegt der ElCom, welche die Angemessenheit anhand von Marktpreisen, Gestehungs- und Bewirtschaftungskosten (einschliesslich Ausgleichsenergie), gegebenenfalls anfallenden Kosten durch Zu- und Austritte in die</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
		<p><i>Eventualantrag:</i></p> <p>a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Produktion; <u>der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u></p> <p>b. bei Bezugsverträgen <u>Beschaffungen</u>: die Beschaffungskosten <u>Nettokosten der notwendigen Geschäfte</u>;</p> <p>c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise</p> <p>d. der Grundversorgung zuzuordnenden Vertriebs- und Verwaltungskosten</p>	<p>Grundversorgung, sofern diese nicht durch die Wechselgebühr abgedeckt sind, sowie einem angemessenen Gewinn beurteilt. Der Bundesrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung fest. Um möglichst aktuelle Werte zu haben, sollte der Zeitpunkt der Veröffentlichung nahe beim Start des neuen Jahres liegen. Ein Jahr, für das der Preis fix ist, beginnt grundsätzlich per 1. Januar.</p> <p>Eine strengere Regulierung wie ein Cost-plus-Regulierung wird abgelehnt. Bei einer Cost-plus-Regulierung bestünde das Risiko, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zu Ungunsten des Grundversorgungskollektives zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin- und herwechseln. So würden in längeren Phasen tiefer Marktpreise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Der Grundversorger müsste teurere Eigenproduktion oder bereits getätigte (teurere) Beschaffungen mit Verlusten am Markt verkaufen. Somit unterliegt der Grundversorger einem Verlustrisiko. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und für die dort verbliebenen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
		e. ein angemessener Gewinn.	<p>Endverbraucher durch teure Beschaffungen steigende Preise verursachen. Der Grundversorger kann jedoch nicht von höheren Marktpreisen profitieren und die vorangegangenen Verluste ausgleichen. Eine solche Dynamik wirkt sich für Grundversorger mit Eigenproduktion negativ auf den Erhalt ihrer Eigenproduktion aus.</p> <p>Sollte dieser Antrag nicht übernommen werden muss der Entwurf des Bundesrates wie folgt angepasst werden:</p> <p>Zu Eventualantrag: Art. 7a: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die der eE Produktion. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei der erweiterten Eigenproduktion nur Anlagen aus dem Inland berücksichtigt werden kann, da der Strom aus eigenen Anlagen im Ausland physisch nur schwer in die Schweiz gebracht werden können.</p> <p>Zu Art. 7.b: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich.</p> <p>zu Art. 7c: Da die Abnahme- und Vergütungspflicht bei einer zentralen Stelle liegen soll und folglich nichts mehr mit der Grundversorgung zu tun hat, besteht auch keine Notwendigkeit der Einberechnung in die Grundversorgung mehr. Sollte die zentrale Abnahmestelle nicht umgesetzt werden, müssen die Grundversorger schadlos gehalten werden. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und für die Ausgleichsenergie (vgl. oben).</p> <p>Auch braucht es mehr Freiheiten bei der Preisstruktur, um den Herausforderungen der Transition des Energiesystems gerecht zu werden.</p> <p>Zu Art. 7d: Die für die Bereitstellung der Grundversorgung anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten müssen anrechenbar sein.</p> <p>Zu Art. 7e: Die Grundversorgungspreise enthalten ein angemessener</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>2 Für die Festlegung der Grundversorgungstarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:</p> <p>a. Die Tarife sind für die Dauer eines Kalenderjahres festzulegen.</p> <p>b. Die Tarife müssen für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einheitlich sein.</p> <p>c. Der Umstand, dass die Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung der Tarife nicht berücksichtigt werden.</p> <p>d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p>	<p>2: <i>Streichen</i></p> <p><i>Eventualantrag:</i></p> <p>d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>Abs. 3: <i>Streichen.</i></p> <p><i>Eventualantrag:</i></p>	<p>Gewinn, der Bundesrat regelt dazu die Einzelheiten. Im Gegensatz zu heute entspricht dieser minimal den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögen; das Nettoumlaufvermögen ist auf Basis der anrechenbaren Kosten nach den Bst. a-d und unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität zu berechnen; es gilt der kalkulatorische Zinssatz nach der EnFV Anhang 3 (WACC Produktion).</p> <p>Zusätzlich müssen die mit der Cost-Plus Regulierung einhergehenden Risiken für die Grundversorger gedeckt werden oder diese anderweitig getragen werden (Kongruenz der Chancen und Risiken von Endverbrauchern und Grundversorgern)</p> <p>Abs. 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Festlegung der Grundversorgungstarife sowie die Veröffentlichungspflichten nicht mehr nötig.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p> <p>4 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.</p>	<p>3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Energietarife Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p>	<p>Eventualantrag zu Bst. d: Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden, so überwacht die Elcom die Kosten in der Grundversorgung und hat in diesem Zusammenhang auch die Kompetenz, bestimmte Kostenbestandteile zu begrenzen. Im Sinne des Regulierungsabbaus soll daher für diesen Sachverhalt keine weitere Kompetenz an den Bundesrat übertragen werden.</p> <p>Abs. 3 Eventualantrag (Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden): Die Grundversorger werden nur noch für die Energielieferung und nicht mehr – wie heute die Verteilnetzbetreiber – die Netznutzung zuständig sein. Um Verwirrungen diesbezüglich zu vermeiden, soll daher neu auch von «Energietarifen» die Rede sein. Zudem ist die Grundversorgung bei vollständiger Marktöffnung kein reguliertes Monopol mehr, weshalb auch kein Bedarf mehr besteht, eine Kostenrechnung zu veröffentlichen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Zu Abs. 4: Es ist zu regeln, dass das Schuldverhältnis der Rechnungsstellung folgt, d.h. die Endverbraucher sind Schuldner des Grundversorgers für den Gesamtbetrag und die Grundversorger sind Schuldner der Verteilnetzbetreiber. Es wird überdies beantragt, dass dieselbe Regelung für die Belieferung von Marktkunden gelten soll. Die Verteilnetzbetreiber sollen von den Lieferanten Sicherheiten verlangen dürfen.</p>
<p>Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung¹</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland; b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte 		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive der entsprechenden Herkunftsnachweise an</u> Elektrizität ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien; 	<p>Im Stromgesetz hat es noch konzeptionelle Fehler, die es zeitnah zu beheben gilt, unabhängig davon, wann und ob das Stromabkommen in Kraft tritt.</p> <p>Zu Abs. 5: Es ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.¹⁷</p> <p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <p>...</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; 		<p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a. dafür nicht aus, so erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder</u> beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <p>...</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p>	<p>Zu Abs. 5b: Es ist klarzustellen, dass für den Mindestanteil 2, zur Erreichung der 20% (sofern der Mindestanteil 1 dafür nicht ausreicht) entweder weitere erweiterte Eigenproduktion verwendet oder entsprechende Bezugsverträge abgeschlossen werden können – wie dies bereits im erläuternden Bericht des BFE geschrieben steht.</p> <p>So werden die unterschiedlichen Ausgangssituationen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung geben.</p> <p>Zu Abs 5bis Bst. d Ziff, 1: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie)</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung;</p>		<p>1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Produktion; <u>der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u></p> <p>2. bei Bezugsverträgen <u>Beschaffungen</u>: die Beschaffungskosten <u>Nettokosten der notwendigen Geschäfte</u>;</p> <p>3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, <u>die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise</u></p> <p><u>Eventualantrag</u> 3.. streichen</p>	<p>angerechnet werden, sondern der Produktion, der heimischen erneuerbaren Energien, da der Mindestanteil auch nur für die heimische eE Produktion gilt.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff, 2: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff, 3: Mit zunehmender Menge kann der Verteilnetzbetreiber diese nicht mehr in der Grundversorgung absetzen und muss dies im Markt tun. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und die Ausgleichsenergie oder eine zentrale Abnahmestelle.</p> <p>Eventualantrag: die Abnahme und Vergütung muss durch eine zentrale Stelle erfolgen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie</p> <p>1 Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p>	<p>2 streichen</p> <p>Eventualantrag (falls Anträge zu Art. 7 nicht angenommen werden):</p> <p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive</u></p>	<p>Generell zu Art. 7a: Die Grundversorgung schafft bei einem offenen Markt nur limitiert Absatz- oder Preissicherheit für die einheimische erneuerbare Produktion. Diese wird über verschiedene Förderinstrumente beanreizt. Aufgrund der Mengen- und Preisrisiken müssen die Qualitätsvorgaben des Stromgesetzes (Mindestanteile Eigenproduktion und erneuerbare Energien, Standardprodukt) gelockert werden. Die Nachweise für erneuerbare Energie sind mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zu erbringen zwecks Handelbarkeit und Vergleichbarkeit (und einer allfälligen Preisregulierung).</p> <p>Abs. 1: Regiogrid versteht, dass der Grundversorger verschiedene Produkte anbieten kann (mind. 1 Produkt mit unterschiedlicher Verbraucherscharakteristik.)</p> <p>Abs. 2: Die Mindestanteile für Elektrizität aus erneuerbaren Energien passen nicht mit einer vollständigen Marktöffnung zusammen: Die Grundversorger unterliegen bei Marktöffnung neuen Mengen- und Preisrisiken, gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb mit Lieferanten im freien</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag RegioGrid	Bemerkung RegioGrid
	<p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p><u>der entsprechenden Herkunftsnachweise</u> an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so <u>erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder</u> beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>3 streichen</p>	<p>Markt. Daher soll es so wenige Vorgaben für die Grundversorgung geben wie unbedingt nötig. Sie sind auf die Vorgaben einer strukturierten Beschaffung zu beschränken. (vgl. Art. 7b Abs.1 StromVG)</p> <p>Abs. 2 Bst. b Eventualiter: Mit der Ergänzung werden die unterschiedlichen Ausgangslagen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen bereits hier klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien decken. Die Ergänzung entspricht dabei bis auf den konkreten Prozentwert dem zweiten Satz des bisherigen Art. 4a Abs. 1 StromVV. Zudem ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist.</p> <p>Abs. 3: Die Streichung ergibt sich direkt aus der Streichung des Abs. 2.</p>
	<p>Art. 7b Beschaffung der Elektrizität 1 Die Grundversorger beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern. 2 Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen und gewährleisten ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren. 3 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sowohl Endverbraucher in der Grundversorgung als auch Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen die beschafften Elektrizitätsmengen für die beiden Geschäftsbereiche trennen und weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Menge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Bereich zu und dokumentieren dies.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>Art. 7c Ersatzversorgung 1 Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher: a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben; b. deren Lieferant ausfällt. 2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>1: Die Grundversorger sind in ihrem <u>im Netzgebiet, in dem sie für die Grundversorgung verantwortlich sind</u>, auch ...</p>	<p>Abs. 1: Grundversorger haben per Definition kein Netzgebiet, sondern Netzbetreiber haben ein Netzgebiet</p> <p>Anmerkung zu Abs. 2: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, damit sie möglichst gut den tatsächlichen Anforderungen der Grundversorger entsprechen.</p>
<p>Art. 8 Abs. 3 3 Die Netzbetreiber orientieren die Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.</p>	<p>Art. 8 Abs. 3 3 Die Netzbetreiber orientieren die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.</p>		
	<p>Art. 8a Abs. 3 3 Er bezeichnet die Behörden und Stellen, die in Anhang I Ziffer 15 des Stromabkommens genannt werden.</p>		
	<p>Gliederungstitel vor Art. 8a^{bis} 2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Energiereserve</p>		<p>Allgemeine Bemerkungen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Es wäre grundsätzlich hilfreich, wenn die verschiedenen Arten von Reserven definiert würden.</p> <p>StromVG: Artikel zur Stromreserve Die Revision des StromVG mit Anpassungen der Stromreserve wurde im Parlament am 20. Juni 2025 angenommen und enthält signifikante Änderungen (Verbrauchsreserve, fossile Reservekraftwerke und Entschädigung der verpflichtenden Wasserkraftreserve). Die Anpassungen des StromVG müssen den neuen Stand berücksichtigen.</p> <p>Es finden sich in den Erläuterungen keine Hinweise, wie und wann der Bund gedenkt, die Vorlage entsprechend zu aktualisieren. Erfolgt dies im Rahmen des 2. Pakets oder noch im Rahmen der vorliegenden Revision? Sollte Letzteres zutreffen, ist aus Sicht von Regiogrid eine erneute Vernehmlassung durchzuführen oder es sind alternativ die Branchenverbände und die Hauptbetroffenen der Stromreserve im Rahmen der Ämterkonsultation zu begrüßen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Aktuell ist die Aufstockung der Wasserkraftreserve durch fossile Reservekraftwerke vorgesehen. In der vernehmlasssten Gesetzesrevision ist ein Abruf nur bei fehlender Marktschließung im Day-Ahead- und Intraday-Markt sowie bei fehlenden Ressourcen im Regelenergiemarkt vorgesehen. Es ist daher fraglich, ob bei den vorgeschlagenen Anpassungen zum StromVG auch zukünftig eine Aufstockung der Wasserkraftreserve durch Einsatz der fossilen Reserve möglich sein wird.</p>
	<p>Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit 1 Der Bundesrat legt auf Grundlage eines Vorschlages der ECom das notwendige Mass an Versorgungssicherheit fest (Zuverlässigkeitsstandard). 2 Die ECom führt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Prüfung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).</p>	<p>Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit</p> <p>Abs. 3: Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die</p>	<p>Abs. 3 Die Umsetzungspläne des BFE sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen,</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).</p>	<p>Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan). <u>Dieser Umsetzungsplan umfasst Massnahmen gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen.</u></p>	<p>beschränken. Ohne weitere Einschränkungen ergibt sich die Gefahr einer Markt- und Investitionsunsicherheit.</p>
<p>Art. 8b Energiereserve für kritische Versorgungssituationen 1 Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden. 2 An der Bildung der Energiereserve nehmen teil: a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; b. aufgrund von Ausschreibungen: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das</p>	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve 1 Bestehen auch mit den Massnahmen des Umsetzungsplans Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Energiereserve gebildet werden. 2 Die EICom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p> <p>3 Die ECom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p> <p>4 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ECom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 7 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die</p>	<p>3 Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Bildung und Dimensionierung einer solchen Reserve auf der Grundlage des Vorschlags der ECom und unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen.</p> <p>4 Die ECom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p>	<p>4 Die ECom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht <u>deren</u> die Umsetzung der Energiereserve.</p>	<p>Abs. 4 Die Unterscheidung von Wasserkraftreserve und restlicher Reserve ist aufgrund des Antrags in Art. 8 b^{bis} Bst. a hinfällig (vgl. unten). Zudem wurde eine sprachliche Verbesserung vorgenommen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>5 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.</p> <p>6 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.</p> <p>7 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie</p>	<p>5 Die EICom überprüft in Absprache mit dem BFE regelmässig, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht und erstattet dem UVEK darüber Bericht.</p> <p>6 Das UVEK entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhaltepfllichten durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</p> <p>c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;</p> <p>d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;</p> <p>e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;</p> <p>f. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung;</p> <p>g. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;</p> <p>h. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;</p> <p>i. die allfällige Vorhaltung von Leistung.</p>			
	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p>	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve</p>	<p>Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil Schweizer Betreiber im</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen für die restliche Reserve: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p>	<p>An der Bildung der Energiereserve nehmen <u>aufgrund von Ausschreibungen</u> teil:</p> <p>a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p> <p>b für die restliche Reserve: <u>Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, Betreiber thermischer Reserve</u>, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p>	<p>europäischen Kontext dar. Aufgrund der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen sollte anstelle einer obligatorischen eine wettbewerbliche Ausschreibung eingeführt werden. Eine Verpflichtung scheint – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen (welche grundsätzlich immer wettbewerblich ausgestaltet werden sollen).</p> <p>Die vom Parlament am 20. Juni 2025 verabschiedete Änderung der Stromreserve ist zu integrieren, insbesondere die thermische Reserve.</p> <p>Aufgrund des Antrags, die obligatorische Reserve abzuschaffen und stattdessen die gesamte Reserve über Ausschreibungen zu beschaffen, in welchen die Speicherseebetreiber dann zu wettbewerblichen Bedingungen anbieten könnten, ist die Aufführung der «restlichen» Reserve hinfällig.</p>
	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve</p>	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve</p>	

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p>1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen <u>bezuschlagten</u> Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p>In Anbetracht des Antrags, die gesamte Reserve wettbewerbslich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.</p>
	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve</p>	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve</p> <p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn <u>an der Strombörse für den</u></p>	<p>Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung «dürfen die Kapazitätsmechanismen keine unnötigen Marktverzerrungen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn</p> <p>a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; <p>b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.</p>	<p><u>Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung).</u></p> <p>a.an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.innerhalb des Tages, 2.für den Folgetag; <p>b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.</p> <p>^{1bis} <u>Die Netzgesellschaft kann bei einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes, in Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus der Energiereserve auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen.</u></p> <p>^{1ter} <u>Der Bundesrat kann ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen. Voraussetzung dafür ist, dass voraussichtlich die bestehende Wasserkraftreserve im späteren Verlauf des Winters nicht ausreicht, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.</u></p>	<p>herbeiführen und den zonenübergreifenden Handel nicht beschränken». Folglich sind die Reserven auch in der Schweizer Gesetzgebung restriktiv zu handhaben.</p> <p>Die aktuelle Regelung stellt eine sinnvolle Definition der möglichen Abrufe dar. Der Abruf im Intraday-Zeithorizont ist undefiniert, respektiv dürfte für viele schwierig sein, abgehen von den Wasserkraftwerken: Ein Intraday-Abruf setzt eine rasche Verfügbarkeit (Betriebsbereitschaft) seitens der Teilnehmenden der Stromreserve voraus. Weiterhin sollte der Abruf nicht generell dem Regelenergiemarkt zur Verfügung gestellt werden (Begründungen siehe unten).</p> <p>Zu Abs. 1b.: Diese Einschränkung ist zu schwach. Die Energiereserveresourcen sollen nur bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und nur dann, wenn alle anderen Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen etc.) weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend zur Behebung der Gefährdung sind, angewendet werden können. Eine komplette Aktivierung der Regelleistung muss nicht zwingend eine</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert das UVEK über den Abruf.</p> <p>3 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Handler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn verkaufen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen Reserveanteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</p>	<p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert <u>die EICom</u> das UVEK über den Abruf.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen Reserveanteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen <u>können</u>, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden</p>	<p>unmittelbare Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes darstellen. Im Gesetz sollte eine einschränkendere Formulierung definiert werden.</p> <p>Zu Abs. 1^{ter}: Es sollte ein marktneutraler Einsatz der Reservekraftwerke zur (wettbewerblichen) Aufstockung der Wasserkraftreserve in Einklang mit Art.22 Abs 2 Ziff. a der EU-Strombinnenmarktverordnung ermöglicht werden, um eine Nachfrageunterdeckung am Ende des Winters zu verhindern.</p> <p>Abs. 2 Es ist unklar, weshalb Swissgrid das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Nach dem Verständnis von Regiogrid kommt dem UVEK während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die EICom die Umsetzung der Energiereserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Für Regiogrid ist es deshalb naheliegender, dass die Information von Abrufen zuhanden der EICom erfolgt.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;</p> <p>d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;</p> <p>e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;</p> <p>f. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;</p> <p>g. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;</p> <p>h. die allfällige Vorhaltung von Leistung.</p>	<p>treffen;</p> <p>c. streichen</p> <p>h. die <u>aufgrund von Ausschreibungen definierte</u> allfällige Vorhaltung von Leistung</p>	<p>Abs. 4 Bst. a: Gemäss Art. 8b^{bis} wird die wettbewerbliche Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve beantragt.</p> <p>Abs.4 Bst. b.: Gemäss Art. 8b^{bis} beantragt Regiogrid künftig die Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve.</p> <p>Bst. c.: Wird gemäss Antrag die obligatorische Wasserkraftreserve in ein wettbewerbliches Verfahren überführt, ist die Pauschalabgeltung hin-fällig.</p> <p>Bst. h.: Sollte der Antrag auf eine Ausschreibung (und somit freiwillige Teilnahme) der vorzuhaltenden Leistung abgelehnt werden, so sollte zumindest hinzugefügt werden, dass die Vorhaltung von Leistung zu einer marktkonformen Abgeltung geschieht.</p>
<p>Art. 8c Abs. 2 erster Satz 2 Die Stelle gibt die Daten der EICom, dem Bundesamt für Energie</p>	<p>Art. 8c Abs. 2 erster Satz 2 Die Stelle gibt die Daten der EICom, dem BFE, der nationalen</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
(BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.	Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.		
<p>Art. 9d Mehrjahrespläne 1 Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf den Zeitraum des Szenariorahmens ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrsjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der EICom zur Prüfung vor. 2 Der vorzulegende Mehrjahresplan enthält folgende Angaben: a. Er beschreibt die vorgesehenen Projekte und legt dar, inwiefern sie aus wirtschaftlicher und technischer Sicht wirksam und angemessen sind. b. Er weist aus, welche Netzentwicklungsmaßnahmen über die</p>	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne 1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen. 2 Die nationale Netzgesellschaft erstellt einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden zehn Jahren darstellt.</p>	<p>1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen <u>für ihre Netze mit einer Nennspannung über 36 kV</u> auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Die vorgeschlagene Terminologie ist unscharf. Netzbetreiber «versorgen» ihre Kunden nicht. Um ein vollständiges Bild der NE3 zu erhalten, sollte die Einschränkung auf Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbrauchern entfallen. Durch die Konzentration auf Netze > 36kV erfolgt bereits eine Beschränkung auf grössere Netzbetreiber. Für die unteren Netzebenen (unter 36 kV) ist eine Mehrjahresplanung über 5 – 10 Jahre (wie vorgesehen) nicht möglich, angesichts der Dynamik der Netzentwicklung und des Detaillierungsgrades (die Herausforderung bei der Planung auf den unteren NE liegt darin, dass die Entwicklung beim dezentralen Ausbau der PV abhängig von einzelnen Anschlussgesuchen und nur bedingt vorhersehbar ist). Deshalb muss der Anwendungsbereich auf Netze über 36 kV (also ab NE3) beschränkt bleiben, wie</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>4 Die nationale Netzgesellschaft veröffentlicht ihren von der EICom geprüften Mehrjahresplan, soweit:</p> <p>a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet wird;</p> <p>b. die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>c. keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.</p>	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die EICom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p> <p>b. eine Darstellung der Netzentwicklungsmassnahmen, die über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.</p>	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung <u>Prüfung</u> durch die EICom, <u>und</u> die Häufigkeit ihrer Aktualisierung <u>und die Fristen der Beteiligten nach Artikel 9a^{ter} Absatz 1, Artikel 9d Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2^{bis} StromVG.</u> Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis <u>eine Darlegung</u> ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p>	<p>bisher (noch viel mehr mit Blick auf Abs. 3 Bst. b, der eine Darstellung der Netzentwicklung über 10 Jahre hinaus verlangt).</p> <p>Eine Einschränkung der Regelung auf Netze mit einer Nennspannung über 36 kV lässt sich unseres Erachtens mit den Vorgaben der EU-RL vereinbaren (abgeleitet aus dem Begriff «wesentliche Verteilerinfrastruktur» im Kontext von Art. 32 Abs. (3) EU-RL).</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u> Es ist nicht effizient, wenn die EICom sämtliche Pläne einzeln überprüft. Eine generelle Überprüfung (und noch vielmehr eine allfällige generelle Genehmigung) der Mehrjahrespläne durch die EICom würde zu hohen administrativen Aufwänden auf beiden Seiten führen. Stattdessen soll eine generelle Pflicht zur Vorlegung von Mehrjahresplänen mit einer fallweisen Prüfung eingeführt werden. Das Prinzip würde der bisherigen ex-post-Regulierung entsprechen. Schaut man sich die Terminologie der EU-RL an (Art. 32 und 51), so stellt man zudem fest, dass dort lediglich verlangt wird, dass die Mehrjahrespläne der</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Regulierungsbehörde «vorgelegt» werden, von einem Genehmigungserfordernis ist nicht die Rede. Auch Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG spricht nur von «prüfen». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} sind im Vernehmlassungsentwurf insofern nicht konsistent und müssen aufeinander abgestimmt werden (vgl. auch den Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} unten).</p> <p>Festzuhalten ist ausserdem, dass der vorliegende Entwurf des StromVG noch nicht alle Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32 und 51 erfüllt:</p> <p>Das EU-Recht sieht die Erstellung von Netzentwicklungsplänen (CH: Mehrjahrespläne) alle 2 Jahre vor. Bisher sah das Schweizer Recht eine Wiederholung alle 4 Jahre vor. Dies bedingt eine Beschleunigung der bisherigen Prozesse seitens BFE (Erstellung Szenariorahmen), Netzbetreiber (Erstellung Mehrjahrespläne) und ECom (Prüfung Mehrjahrespläne). Im Gesetz ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit dies auf Verordnungsebene geregelt werden kann (vgl. Änderungsantrag zu Abs. 3).</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Das EU-Recht sieht öffentliche Vernehmlassungen des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne vor. Diese haben folglich durch das BFE (Szenariorahmen) sowie die Netzbetreiber und die ECom (Mehrfjahrespläne) zu erfolgen. Hinsichtlich BFE kann dies voraussichtlich auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 9a^{ter} Abs. 2 StromVG geregelt werden. Hinsichtlich den Netzbetreibern und der ECom, könnte dies möglicherweise gestützt auf Art. 9d Abs. 3 StromVG («das Verfahren für die Prüfung durch die ECom») geregelt werden. Wir bitten um Prüfung und allfällige Anpassung.</p> <p>Bei der Detailregelung auf Verordnungsebene soll der Verordnungsgeber seinen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung der schweizerischen Gegebenheiten maximal ausschöpfen, und neue Verpflichtungen für VNB sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise: Nach Ansicht von Regiogrid (in Übereinstimmung mit Swissgrid) wäre es Aufgabe des BFE (und nicht der</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Netzbetreiber), die Ergebnisse des Szenariorahmens zu «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantonsscharf zu erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abzustimmen.</p> <p><u>Zu Abs. 3 Bst. a:</u> Der Begriff «Nachweis» in Abs. 3 Bst. a sollte abgeschwächt werden (sachgerechter und ausreichend wäre «Beschreibung» oder «Darlegung» der Wirksamkeit und Angemessenheit...). Einerseits wären die Konsequenzen unklar, falls ein geforderter «Nachweis» nicht erbracht werden könnte (Rechtsunsicherheit), andererseits scheint auch die EU-RL keine so weitreichende Forderung nach einem «Nachweis» zu statuieren.</p>
<p>Art. 10 Entflechtung 1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt. 2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der</p>	<p>Art. 10 Entflechtung 1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen sicherstellen. 2 Sie müssen:</p>	<p>2 Sie müssen: a. ...</p>	<p><u>Zu Abs. 2 Bst. b:</u> Um Rechtsicherheit zu schaffen, soll der Bundesrat in den Verordnungen abschliessend präzisieren, welche Daten als «wirtschaftlich sensibel» gelten.</p> <p>Regiogrid versteht, dass es nur um «wirtschaftlich sensible» Daten aus</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag RegioGrid	Bemerkung RegioGrid
<p>Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden.</p> <p>3 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten.</p>	<p>a. den Verteilnetzbereich buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen; b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen.</p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten: a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von</p>	<p>b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. <u>Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.</u></p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber in <u>mit</u> einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in <u>mit</u> einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, [...]</p> <p>a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich <u>in</u></p>	<p>dem Netzbetrieb geht. Daten, die nicht aus dem Netzbetrieb gewonnen werden, dürfen für die anderen Tätigkeitsbereiche verwendet werden (Bsp.: Daten aus der Grundversorgung dürfen für den Marktbereich verwendet werden).</p> <p>Um das informatorische Unbundling sicherzustellen, ist eine organisatorische bzw. systemische Trennung nicht notwendig. Es reicht, wenn die betroffenen Mitarbeitenden sich zur Vertraulichkeit verpflichten.</p> <p><u>Zu Abs. 3 und Abs. 3 Bst. a:</u> Der Verteilnetzbetreiber kann auch die Muttergesellschaft sein und muss nicht zwangsläufig eine Tochtergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sein. Dies ist konsequent in allen Artikeln umzusetzen (vgl. auch Abs. 3^{bis}, der allenfalls weiterer Präzisierung bedarf). Es ist zu begrüßen, dass keine Vorgaben zur Rechtsform gemacht werden. Das rechtliche Unbundling beinhaltet nicht auch die Pflicht zur Trennung des Eigentums an Vermögenswerten</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;</p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,</p>	<p><u>seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt sein.; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich; <u>Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.</u></u></p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,</p> <p><u>3^{bis} (neu) Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3 Bst. a stehen der Entsendung von Verwaltungsräten durch die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft (Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Verteilnetzbetreiber) in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft bzw. Schwestergesellschaft (Verteilnetzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen) nicht entgegen. Sofern die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers</u></p>	<p>des Verteilnetzes (kein zwingender Asset Transfer auf Netzgesellschaft). Aus den Erläuterungen geht dies klar hervor (der Netzbetreiber muss die «tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse» über die Vermögenswerte haben, nicht aber das Eigentum). Dies geht aus dem Gesetzestext zu wenig deutlich hervor und ist zu präzisieren, analog EU-RL Art. 35 Abs. 1. Möglich sind also auch vertragliche Regelungen (über SLAs).</p> <p>Die Entflechtung des Verteilnetzbetriebs muss nur von den Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung erfolgen. Die Trennung vom Übertragungsnetzbetrieb ist in der Schweiz gesetzlich ohnehin festgelegt, daher bleibt noch die explizite Nennung der Stromproduktion und -versorgung. Die Abgrenzung der Entflechtungsvorgaben ergibt sich aus der Definition eines "vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens" der EU-Richtlinie 2019/944. Ziel der Entflechtung dieser Unternehmen ist es, die Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft zu entflechten. Andere Tätigkeiten müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden. Hierbei ist insbesondere an verteilnetznahen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag RegioGrid	Bemerkung RegioGrid
	<p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speicheranlagen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p><u>entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Muttergesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u></p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. <u>Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte <i>Shared Services</i>) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informatrische Entflechtung) entsprochen wird.</u></p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen <u>direkt</u> weder Eigentum an Speicheranlagen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33</p>	<p>Dienstleistungen für Dritte zu denken. Dies betrifft Tätigkeiten, die für den eigenen Verteilnetzbetrieb unerlässlich sind, aber auch für Dritte angeboten werden (insbesondere andere Netzbetreiber). Die organisatorische Entflechtung dieser Bereiche wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand und Synergieverlust verbunden. Kleinere VNBs sind oftmals auf solche Dienstleistungen anderer VNBs angewiesen, grössere VNBs wiederum benötigen eine kritische Masse, um dieses Know-how dauerhaft bereitstellen zu können. Die Folgen der verlorenen Synergien und damit verbundene Effizienzverluste des Netzbetriebs müssten anderenfalls die Endverbraucher durch teurere Netztarife bezahlen und würden eine Verschlechterung der Versorgungssicherheit bedeuten. Als Beispiele sind hierfür Netzdienstleistungen wie Anlagenbetrieb, Engineering, Netzqualitätsmessungen, Bau von Umspannwerken, Drohnenbefliegung zur Netzüberwachung u.v.m. zu benennen. Diese Bereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Stromerzeugung, -übertragung oder -versorgung weshalb eine Befreiung von den Entflechtungsvorgaben</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
		<p>Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen</p>	<p>dieser Tätigkeiten mit den EU-Vorgaben vereinbar ist. Regiogrid versteht, dass die Verteilnetzbetreiber diese Tätigkeiten und auch das Gasnetz weiterhin anbieten können, sofern diese Geschäftsfelder voneinander buchhalterisch getrennt sind.</p> <p>Die «personelle Entflechtung» geht gemäss Erläuterungen (S. 655) sehr weit. Der Erläuterungstext erweckt den Eindruck, dass diesbezüglich (eventuell ungewollt) über die EU-Mindestvorgaben hinausgegangen wird. Beispiel: «Shared Services» (Legal, HR, Finanzen, Einkauf) müssen im Stammhaus bleiben können. Rechtsdienstleistungen, Regulierungs- und Kontrollfunktionen sind nicht per se strategisch, und es handelt sich dabei auch nicht per se um Leitungsfunktionen bzw. Personen/Funktionen mit Entscheidungsgewalt (dies die Terminologie der EU-RL). Getrennte Rechtsdienste beispielsweise – wie in den Erläuterungen aufgeführt - sind in der Praxis nicht realistisch, und es muss auch weiterhin möglich sein, eine IT für das Gesamtunternehmen zu haben (siehe auch Antrag zu Abs. 4). Der Begriff der «personellen Entflechtung» kommt in der EU-RL</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>zudem gar nicht vor (es ist dort lediglich die Rede von Unabhängigkeit in Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt). Der Begriff sollte daher gestrichen werden, und es ist eine engere Anlehnung an die Terminologie der EU-RL anzustreben. Betreffend Entscheidungsgewalt bezieht sich die EU-RL auf «die für die Leitung des VNB zuständigen Personen». Diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass ein Verwaltungsrat nach Schweizer Recht (anders als z.B. ein Aufsichtsrat nach deutschem Recht) teilweise Leitungsfunktionen, teilweise Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Unvereinbarkeiten im Sinne der Entflechtungsvorgaben können nur in Bezug auf Leitungsfunktionen (im Sinne der Geschäftsführung) bestehen, wohingegen die Aufsichtsfunktionen im Konzern weiterhin müssen wahrgenommen werden können, auch gegenüber einer rechtlich entflochtenen Konzerngesellschaft (siehe dazu auch Antrag und Begründung zum neuen Abs. 3^{bis}). Vgl. EU-RL Art. 35 Abs. 2 Buchstaben a. (Leitungspersonal) und c. (tatsächliche Entscheidungsbefugnisse sowie Verfügung über die erforderlichen Ressourcen, einschliesslich</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>personeller, technischer, materieller und finanzieller Ressourcen).</p> <p><u>Zu 3^{bis} (neu):</u> Sowohl der Artikel 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 als auch die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koordinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse der Muttergesellschaft und deren Aufsichtsrechte über die Tochtergesellschaft bewahrt bleiben sollen. Im Schweizer Obligationenrecht kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland erfolgt dies über den Einsitz eines Vertreters der Muttergesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteilnetzbetreibers, sofern der Verteilnetzbetreiber Tochtergesellschaft ist). Es muss daher möglich bleiben, dass Personen aus der Muttergesellschaft oder einer Schwestergesellschaft personell auch im Verwaltungsrat des Netzbetreibers vertreten sind, um diese Aufsichtsrechte wahrzunehmen. Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei keine operative Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen eingeschränkt werden. Alternativ wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar. Dieselben Grundsätze wären analog umzusetzen, wenn der entflochtene Verteilnetzbetreiber Muttergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens wäre.</p> <p><u>Zu Abs. 4</u> Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Verteilnetzbetreiber auf "Shared Services" zugreifen können und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfliessen. Die EU-Vorgaben (Art. 35 Absatz 2 Bst. a Richtlinie EU 2019/944) sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind. Eine personelle Entflechtung von</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden (es gibt auch strategische Ausrichtungen beim Einkauf, in der IT oder dem HR). Der strategische Einfluss (welcher auf den Netzbetreiber durch solche "Shared Services" ausgeübt werden kann (sofern er von der Muttergesellschaft erbracht wird), ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers ohnehin vernachlässigbar, u.a. auch wegen der bereits bestehenden informatorischen Entflechtung. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot würden bei "Shared Services" wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden.</p> <p>«Shared Services» müssen möglich sein (unabhängig von der Unternehmerorganisation) – Grenze bleibt immer das informatorische Unbundling.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			Zu Abs. 5. Sollte der Netzbetreiber die Muttergesellschaft sein, ist er indirekt an Speicheranlagen beteiligt, da er Töchter hat, die Speicheranlagen oder Ladestationen besitzen. Daher sollte nur der direkte Besitz verboten sein.
<p>Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3 1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Netznutzungstarife; b. die Elektrizitätstarife; c. die Messtarife; d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte; e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; und g. die Jahresrechnungen. <p>2 Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Entgelt für die Elektrizität; b. das Entgelt für die Netznutzung; 	<p>Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3 1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Aufgehoben <p>2 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Netznutzungsentgelt; b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; 		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>c. das Messentgelt; d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; e. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG. f. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a. g. die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b.</p> <p>3 Die Netzbetreiber dürfen den Endverbrauchern bei einem Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.</p>	<p>c. weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Rechnungsstellung.</p>	<p><u>(neu) 4 Unabhängig davon, wer die Rechnung stellt, bleibt der Endverbraucher stets zahlungspflichtig und Schuldner für alle Rechnungsbestandteile.</u></p>	<p>Zu Abs. 4 (neu): Es ist klarzustellen, dass jeweils der Endverbraucher Schuldner aller Rechnungsbestandteile ist, unabhängig davon, ob die Rechnungen getrennt von Lieferanten, Grundversorger und Verteilnetzbetreiber oder stellvertretend von einem der Dreien, gestellt wurde.</p>
<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c 2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewahrt wird; oder</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c 2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. Aufgehoben</p>		<p>Es muss klar sein und allenfalls präzisiert werden (z.B. auf Verordnungsstufe), dass nicht bei jedem Marktzugang ein Netzzugangsgesuch gestellt werden muss. Angesichts der Marktöffnung und der Möglichkeit der Endverbraucher, zwischen Grundversorgung und Markt hin und her wechseln zu können, wäre dies nicht sachgemäss. Dies dürfte auch nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			sein, doch könnte der Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 Bst. c im Hinblick auf die Marktöffnung zu Missverständnissen und falschen Interpretationen führen. Indessen muss bei einer Rückkehr eines Wechselkunden in die Grundversorgung überprüft werden, ob dieser einen Jahresverbrauch von unter 50 MWh hat. Darum ist eine Klarstellung sinnvoll.
	<p>Art. 14bis Abs. 6 6 Die Reduktion wird auf Gesuch hin gewährt. Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai 2025 beim UVEK einzureichen.</p>		
<p>Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3 1 Das Entgelt für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes richtet sich nach den durch die tatsächliche Nutzung verursachten Kosten. 2 Basis für die Berechnung der Kapitalkosten bilden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten (long run average incremental costs, LRAIC). Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine je nach Anlagekomponente</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3 1 Aufgehoben 2 und 3 Aufgehoben</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>spezifisch festgelegte Zeitdauer. Die für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte werden zu einem angemessenen Zinssatz verzinst.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abschreibungsdauer sowie den angemessenen Zinssatz festlegen und die betriebsnotwendigen Vermögenswerte bezeichnen.</p>			
<p>Art. 17 Abs.1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so kann die nationale Netzgesellschaft die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren wie Auktionen zuteilen. Die EICom kann das Verfahren regeln.</p> <p>2 Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, Vorrang. Vorrang haben auch Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit die grenzüberschreitende Übertragung zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p>	<p>Art. 17 Abs.1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so teilt die nationale Netzgesellschaft die Kapazität nach den Regeln des Stromabkommens nach marktorientierten Verfahren zu.</p> <p>2 Vorrang bei dieser Zuteilung haben Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit das Stromabkommen dies zulässt und es zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p> <p>5 Aufgehoben</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>5 Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind zu verwenden für:</p> <p>a. die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeordneten Kapazität;</p> <p>b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes;</p> <p>c. die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 15.</p>			
<p>Art. 17c Nutzung von Flexibilität</p> <p>1 Die Endverbraucher, die Erzeuger und die Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität (Flexibilitätsinhaber), die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.</p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet die Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie</p>		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz</p>	<p>Damit möglichst keine Flexibilität brach liegt (bis das Stromabkommen in Kraft tritt), ist wieder zu einem vollständigen Opt-out-Regime überzugehen, in dem es dem Netzbetreiber im Grundsatz gestattet ist, sowohl bestehende als auch neue Flexibilität mit allenfalls bestehenden oder neuen intelligenten Steuer- und Regelsystemen anzusprechen solange</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>mit den Flexibilitätseinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätseinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätseinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p>		<p>informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p> <p>4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden</p>	<p>dies der Flexibilitätseinhaber nicht ausdrücklich untersagt.</p> <p>Ausweitung des Opt-Out-Prinzips auf alle Flexibilitäten. Die Flexibilität gehört nach wie vor dem Inhaber der Flexibilität. Sobald er diese gezielt nutzen will, ist dies einfach zu ermöglichen. Nutzt er die Flexibilität nicht, kann sie durch den Verteilnetzbetreiber genutzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass der Paradigmenwechsel auf das generell Opt-In schwierig zu handhaben ist und damit viel Flexibilitätspotenzial und Einsparpotential beim Netzausbau verloren geht. Unabhängig davon, ob der Netzbetreiber ein Zugriffsrecht auf Flexibilität hat oder nicht, muss der Flexibilitätsmarkt beim Opt-Out die Flexibilität durch eigenes Marketing und Verträge erschliessen. Der Vorteil liegt aber darin, dass kein Flexibilitätspotential verloren geht.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag RegioGrid	Bemerkung RegioGrid
<p>4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <p>a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt;</p> <p>b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.</p>		<p>garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <p>a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt <u>von Photovoltaikanlagen, der BR regelt die Einzelheiten</u></p> <p>b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.</p>	<p>Zu Abs. 4:</p> <p>Den Verteilnetzbetreibern steht neu die Abregelung von 3% der Einspeisung am Anschlusspunkt zu. Diese Regelung trägt jedoch der Tatsache, dass ein Eingriff in den Fahrplan von Anlagen unterschiedlicher Technologie unterschiedliche Auswirkungen (finanzielle Folgen, Opportunitätsverluste, negative Wechselwirkungen mit vereinbarten Systemdienstleistungen; Ausgleichsenergiekosten) nach sich zieht, nicht genügend Rechnung.</p> <p>Die 3%-Regelung hat ihre wissenschaftliche Basis in der Abregelung von PV-Einspeisung. Sie weist ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis auf und setzt bei den Hauptursachen an, wie die hohe Netzbelastung resp. lokale Engpässe durch Gleichzeitigkeit PV-Einspeisung. Sie führt auch nur zu geringen Produktionseinbußen. Diese können zudem durch Eigenverbrauchsoptimierung verringert werden. Auch findet die Abregelung zu Zeiten mit tiefem Marktwert statt. In Bezug auf steuerbare (Wasserkraft-; Biogas-)Anlagen ist die 3% Regel kritisch: Lokale oder regionale Netzengpässe können eine</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Abregelung trotz hohem Marktwert Strom bedeuten; statt abzuregulieren sind die Netze auf die Spitzenleistung flexibler Kraftwerke auszurichten, dies ist volkswirtschaftlich sinnvoller. Die Abregelung, welche vom Erzeuger nicht antizipiert werden kann, kann beim Erzeuger zudem zu hohen Ausgleichsenergiekosten und Pönalen für nicht-erbrachte SDL führen. Auch muss der VNB die technischen Rahmenbedingungen der Anlagen (z.B. Wartungen, Zusammenspiel verschiedener Anlagenteile, Zuflüsse, Sicherheitsaspekte) ausreichend berücksichtigen. Des Weiteren senden mögliche Ertragseinbußen ein falsches Signal für den Zubau flexibler Kraftwerke.</p>
	<p>Gliederungstitel nach Art. 17c 2b^{bis}. Abschnitt: Aggregierung zur Laststeuerung</p>	<p>Durch AG Erneuerbare Energie an die entsprechende AG weitergegeben</p>	<p>Durch AG Erneuerbare Energie an die entsprechende AG weitergegeben</p>
	<p>Art. 17c^{bis} 1 Endverbraucher und Erzeuger, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, können mit einem Aggregator ihrer Wahl Verträge schliessen, in denen geregelt ist, dass der Elektrizitätsbezug oder die Elektrizitätserzeugung verschiedener</p>		<p>Zu Abs. 1bis (neu): In Analogie mit Art. 17 Abs 3 lit d EU-Richtlinie braucht einerseits einen Informationsfluss von den Aggregatoren zu den betroffenen Bilanzgruppen, Lieferanten, welche ihre Prognose für</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>Endverbraucher oder Erzeuger zum Kauf, zum Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt wird (Aggregierungsverträge).</p> <p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p> <p>4 Bei einem Wechsel des Aggregators ist Artikel 4d sinngemäss anwendbar.</p>	<p>1bis (neu) Die Aggregatoren sind verpflichtet mit den anderen Marktakteuren relevante Informationen zu teilen und tragen andernfalls die von ihnen verursachten Kosten, die Dritten durch eine unzureichende Informationsweitergabe entstehen. Der Bundesrat unter Einbezug der Branche regelt die Details.</p> <p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und <u>oder</u> über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p>	<p>Produktion und Verbrauch entsprechend anpassen müssen und allenfalls Verteilnetzbetreiber. Andererseits sollen Aggregatoren, den Bilanzgruppen, die durch die Aggregatoren ausgelösten Unausgeglichheiten und die Ausgleichsenergiepreise ausgleichen. Wie die Informationsweitergabe und der Ausgleich auszugestaltet ist, ist durch die Branche zu regeln. Mit der zunehmenden dezentralen Stromversorgung werden sich Akteure und die relevanten Informationen im Verlauf der Zeit ändern.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Grundversorger ist auch ein Lieferant. Schlankere Formulierung.</p> <p>Abs. 3: in Analogie zur EU Strombinnenmarkt Richtlinie. Die "oder"-Formulierung ist zwingend, da es eine Differenzierung gibt zwischen abhängigen und unabhängige Aggregatoren. Nicht beide Player haben alle Daten zur Verfügung. Da sich dieser Absatz aber auf beide Aggregatoren</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			bezieht, ist eine "oder"-Formulierung angezeigt.
<p>Art. 17e Abs. 2 2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Die Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, erfolgt in der Grundversorgung.</p>	<p>Art. 17e Abs. 2 2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.</p>		
<p>Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8</p> <p>4^{bis} Die Statuten der nationalen Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten des Vorkaufsrechts.</p> <p>7 Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen</p>	<p>Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8</p> <p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.</p> <p>4^{bis} Aufgehoben</p> <p>6^{bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus.</p> <p>7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den</p>	<p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der <u>nationalen</u> Netzgesellschaft halten.</p> <p>7 Die <u>Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrats und so wie die Mitglieder</u> der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen <u>juristischen Personen</u> angehören, die <u>Tätigkeiten in den Bereichen</u></p>	<p><u>Zu Abs. 3bis:</u> Es sollte überall von der «nationalen» Netzgesellschaft gesprochen werden – der Begriff ist hier entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Abs. 6^{bis} weist dem Verwaltungsrat die Funktion des Aufsichtsorgans zu. Art. 49 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2019/944 hält zur Zusammensetzung des Aufsichtsorgans fest: "Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertretern des vertikal integrierten Unternehmens, Vertretern von dritten Anteilseignern und, sofern das einschlägige nationale Recht das vorsieht,</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen</p> <p>8 Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Sie berücksichtigen dabei eine ausgewogene Vertretung der Regionen.</p>	<p>Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p> <p>8 Der Bundesrat erlasst in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung; b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft; c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen. 	<p><u>Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen</u> an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. <u>Sofern Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der nationalen Netzgesellschaft beteiligt sind, Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der nationalen Netzgesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u></p>	<p>Vertretern anderer Interessengruppen," Eine Ausschlussklausel für die Mitglieder des Aufsichtsorgans, wie in Abs. 7 vorgeschlagen, ist in der EU-Richtlinie nicht enthalten. Die Möglichkeit, einen Dritten der nicht für die Anteilseignerin tätig ist zu entsenden, stellt inhaltlich keine Änderung dar, da diese Person lediglich Vorgaben der Anteilseignerin befolgen würde (Postbote), gleichzeitig würde die Vertretung der Interessen der Anteilseignerin unnötig verkompliziert.</p> <p>Eine Vertretung der Anteilseignerin verfügt zudem über relevantes Fach- und Branchenwissen, was bei einer Drittperson, welche nicht für die Anteilseignerin arbeitet, oft nicht der Fall ist.</p> <p>Effizienter und wirksamer wäre eine Einschränkung der Rechte der Vertreter von Elektrizitätsunternehmen bezüglich operativer Entscheide. Der bisherige Absatz 7 erfüllt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/944 Art. 49 zum Aufsichtsorgan weitgehend und kann entsprechend ergänzt werden. Alternativ kann die Vorgabe auch als Vorgabe für die Statuten in Art.19 Abs.1 abgebildet werden.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Art. 19 Abs. 1 und 1bis 1 Die Statuten und deren Änderung müssen vom Bundesrat genehmigt werden.</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 und 1bis 1 Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu: a. den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan; b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind; c. dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen; d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden; e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts. 1^{bis} Bisheriger Abs. 1</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 Bst. b ist vollständig zu streichen: b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;</p>	<p>Zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht ersichtlich, welche Fragen und Aufgaben diesem Ausschuss zuzuordnen wären. Sollte es sich dabei um das Aufsichtsorgan betreffende Punkte handeln (worauf die Ausführungen in den Erläuterungen, S. 660, hindeuten), stünde Art. 19 Abs. 1 Bst. b in Widerspruch zu Art. 18 Abs. 6^{bis}, der die Aufgaben des Aufsichtsorgans dem Verwaltungsrat zuweist. Der zweite Teilsatz reflektiert wiederum die Unabhängigkeitsbestimmungen des Ownership Unbundling, welches gemäss Erläuterndem Bericht gerade auf Swissgrid keine Anwendung finden soll. Regiogrid beantragt in Übereinstimmung mit Swissgrid die ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b.</p>
<p>Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 1 Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die</p>	<p>Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 1 Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des</p>	<p>1^{bis} (neu) <u>Soweit die EICom auf Basis des Stromabkommens die Kompetenz</u></p>	<p>Zu Abs. 1^{bis}(neu): Durch Übernahme von Network Codes und weiteren Bestimmungen erhält die EICom zukünftig zusätzliche Kompetenzen bei</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Entscheide und erlasst die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p> <p>2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:</p> <p>a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen; sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.</p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17abis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p>	<p>Stromabkommens. Sie trifft die Entscheide und erlasst die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist.</p> <p>2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:</p> <p>b^{bis}. Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17abis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1.</p>	<p><u>zur Ausgestaltung von Regulierung erhält, stützt sie sich auf das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art.3 StromVG und achtet auf vertretbare Kosten für alle betroffenen Akteure</u></p> <p>2 ...</p> <p>b^{bis}. Streichen</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8, und <u>Sie</u> entscheidet <u>zudem</u> über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17</p>	<p>der Ausgestaltung der Regulierung - anstatt sich nur auf ihre Auslegung zu beschränken. Dabei soll sie weiterhin das Subsidiaritätsprinzip wahren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung von neuen Regulierungen keine unvertretbaren Kosten für die Akteure entstehen. So besteht beispielsweise das Risiko, dass den Betreibern von Kraftwerken verstärkt Kosten aufgebürdet werden, welche Investitionen hemmen können.</p> <p>Zu Abs. 2b^{bis}: Die Detailvorgaben der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c müssen zunächst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Abs. 1 schreibt der EICom bereits die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes zu. Details zu dieser Überwachungsaufgabe sollten ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die garantierten Nutzungen, 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen. <p>e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.</p> <p>f. Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8b), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.</p> <p>g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenplattformbetreibers nach Artikel 17h Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform, seine Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.⁹⁹</p>	<p>d^{bis}. Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist sie zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Benennung und Zertifizierung, 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen. <p>2^{bis} Die ECom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen</p>	<p><u>Absatz 1 unter Vorbehalt des Stromabkommens.</u></p> <p>2^{bis} Die ECom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne, insbesondere den <u>Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten</u>. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p>	<p>Zu Bst. c: Die finanzielle Kompensation der LTC-Halter für die Aufhebung der Grenzvorränge (Anpassung Art. 17 Abs. 2 StromVG) wird gemäss Stromabkommen durch die Erlöse aus dem marktorientierten Verfahren finanziert. Es gilt zu präzisieren, dass die ECom nur soweit über die Zuteilung der Erlöse bestimmt, als dass sie nicht gemäss Modalitäten des Stromabkommens den LTC-Haltern zukommen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>2^{bis} Die ECom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.</p> <p>3 Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.</p>	<p>Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p> <p>3 Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten.</p>	<p>3 Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, <u>und</u> die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft, <u>sowie Sie bezieht den Ausbau der Erzeugungs- und Speicherkapazitäten in ihre Beurteilung der Versorgungssicherheit mit ein.</u></p>	<p><u>Zu Abs. 2^{bis}:</u> Gemäss Art. 9d Abs. 3 StromVG des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine «Genehmigung» der Mehrjahrespläne durch die ECom. Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG erfolgt hingegen eine «Prüfung». Die Bestimmungen sind somit nicht konsistent. Das EU-Recht (vgl. RL 2019/944 Art. 32 und 51) erscheint nicht eindeutig, spricht aber jedenfalls nicht explizit von «Genehmigung». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG sind entsprechend aufeinander abzustimmen, wobei der Begriff «prüfen» zu verwenden ist (siehe entsprechend auch den Antrag zu Art. 9d Abs. 3 StromVG).</p> <p>Regiogrid schlägt (in Übereinstimmung mit Swissgrid) zudem noch eine Präzisierung in Anlehnung an den bisherigen Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG vor.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten ist für die ECom hinsichtlich der Beurteilung der Versorgungssicherheit relevant. Die ECom hat jedoch – im Gegensatz zu den Investitionen der nationalen Netzgesellschaft – keine</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			Kompetenz, den Investoren in Erzeugungs- und Speicherkapazitäten Investitionsvorgaben zu machen.
	<p>Art. 22b Monitoring 1 Die EICom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung; b. die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen; c. die Häufigkeit von Lieferantenwechseln; d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit dynamischen Strompreisen; e. die Beanstandungen von Haushaltskunden; f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber; g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum 	<p><i>Abs. 1 streichen und ersetzen durch:</i> 1 <u>Die EICom monitort die Wirksamkeit der Marktöffnung. Der Bundesrat regelt die Details.</u></p>	<p>Abs 1 und 2: Die Regelungen sind zu detailliert für die Gesetzesstufe. Stattdessen sollte der Monitoring-Auftrag der EICom hier allgemein definiert sein und der Bundesrat sollte die Kompetenz erhalten, die Details, die gemäss EU vorgegeben sind, zu regeln.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren. 2 Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, so informiert sie die Wettbewerbskommission.</p> <p>3 Die ECom orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann das Monitoring auf weitere Gebiete ausdehnen, die der Aufsicht der ECom unterstehen.</p>	<p>2 streichen</p> <p>Eventualantrag: 2 Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, <u>einschliesslich solche, welche Endverbraucher daran hindern können, gleichzeitig Verträge mit mehreren Lieferanten abzuschliessen</u>, so informiert sie <u>erforderlichenfalls</u> die Wettbewerbskommission.</p> <p>4 streichen</p>	<p>Es braucht keine Festlegung durch die ECom damit die WEKO aktiv wird. Mögliche Auslöser können Hinweise Dritter sein oder eigene Marktanalysen, Medienberichte, etc. Informationen anderer Behörden (z. B. Preisüberwacher, Regulierungsbehörden) sind ausreichend.</p> <p>Zu Abs. 2: Eventualantrag (falls Antrag zur Streichung von Abs. 1 und 2 nicht angenommen wird): Die ECom muss nicht in jedem Fall die WeKo informieren, sondern kann zunächst auch auf das Unternehmen, bei dem sie restriktive Vertragspraktiken beobachtet, zugehen. Satz aus Abs. 1 Bst. b hier integrieren, in Analogie wird beides in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie in Art. 59, Abs. 1 Bst. p geregelt.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			Abs 4: Der Bundesrat erhält bereits im neu vorgeschlagenen Abs. 1 die Kompetenz Details zu regeln – dieser Aspekt wäre damit bereits im Abs. 1 abgedeckt.
4a. Kapitel: Pilotprojekte	<i>Gliederungstitel nach Art. 23</i> 4a. Kapitel: Weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktöffnung		
<p>Art. 23a 1 Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln.</p> <p>2 Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre.</p>	<p>Art. 23a Vergleichsinstrument 1 Die EICom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p> <p>2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die</p>	<p>1 Die EICom stellt <u>sicher, dass</u> den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung <u>steht</u>, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument). <u>Die genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</u></p> <p>2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der EICom</p>	<p>Abs. 1: Präzisieren. In der EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Die EICom ist verantwortlich, dass es ein Vergleichsinstrument gibt und nicht, dass sie es selbst betreiben. In Art. 14 Abs. 2 der Strombinnenmarkttrichtlinie steht ausdrücklich: <i>Die in Absatz 1 genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</i> Im erläuternden Bericht wird sogar explizit geschrieben, die EICom diese Aufgabe selbst machen kann oder Aufträge an Dritte erteilen kann.</p> <p>Abs. 2: Verpflichtung streichen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>3 Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p> <p>4 Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.</p>	<p>Lieferanten verpflichten, der EICOM die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>Es gibt keine entsprechenden Vorgaben in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie. Die Informationen sind so oder so zugänglich für den Betreiber des Vergleichsinstruments, da die Lieferanten ihre Produkte auf ihren Portalen anpreisen. Vorgaben für den Markt sind nicht relevant, wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht ein Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Die Details sind auf Verordnungsstufe und nicht auf Ebene Gesetz festzulegen.</p>
	<p>Art. 23b Ombudsstelle</p> <p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, die:</p> <p>a. bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch vermittelt;</p>	<p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle <u>unter Einbezug der Branche</u>, die:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p>	<p>Abs 1: Gemäss erläuterndem Bericht (S. 663) erhalten Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung die Möglichkeit, Streitigkeiten mit Unternehmen der</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>b. die Endverbraucher über ihre Rechte informiert.</p> <p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.</p> <p>4 Die Ombudsstelle kann den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten. Der Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.</p>	<p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern sie vorgängig erste Schritte unternommen haben, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden.</u> Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die <u>Verfahrenskosten Vermittlungskosten</u> abzüglich der Bearbeitungspauschale, sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</p>	<p>Elektrizitätswirtschaft vor eine zentrale Ombudsstelle zu bringen. Der Artikel ist entsprechen zu präzisieren. Die Ombudsstelle soll analog zum Telekombereich ausgestaltet sein, wo die von der Branche geführte Stelle gut funktioniert. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung der Stelle auch unter Einbezug der Branche erfolgen.</p> <p>Abs. 2: Endverbraucher sollen nicht ohne Grund ein Schlichtungsverfahren eröffnen können. Endverbraucher müssen belegen können, dass Versuch unternommen wurde, das Problem anderweitig zu klären, wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe klären, ob der ECom hierzu eine entsprechende Kompetenz zugeordnet werden kann.</p> <p>Abs. 3: die Endverbraucher zahlen eine Bearbeitungspauschale (Rest zahlt EVU). Details dazu soll der Bundesrat in der Verordnung regeln. Erweist sich der Anruf als missbräuchlich so trägt der</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.</p>	<p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, <u>die berechnete Anliegen der Endverbraucher vorbringen</u>, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.</p>	<p>Endverbraucher sämtliche Kosten. Ferner sind die Bestimmungen aus dem Fernmeldegesetz anzuwenden. Es gibt keinen Grund im Strombereich eine andere Handhabung zu wählen als im Telekommunikationsbereich.</p> <p>Abs. 5: Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen ist nur bei berechtigten Anliegen und sofern die Ombudsstelle zugunsten der Endverbraucher entscheidet, gerechtfertigt. Hier muss die Formulierung präzisiert werden. Es ist anzumerken, dass auch im Telekommunikationsbereich Namen und Adressen nicht kommuniziert werden und nur anonymisierte Fallbeispiele benannt werden.</p>
	<p>Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen 1 Die EICom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschließend mindestens alle drei Jahre.</p>	<p>Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen 1 Die EICom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier</p>	<p>Ein Monitoring der Arbeitsbedingung ist unnötig. In der Strombranche herrscht schon seit geraumer Zeit Fachkräftemangel (und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern europaweit) Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der Babyboomer noch massiv verschlechtern. Ein Stellenabbau und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sind nicht zu befürchten.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.</p>	<p>Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre. 2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.</p> <p>Eventualantrag- 1 Die EICom <u>Das SECO</u> beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p>	<p>Die EICom ist nicht die richtige Stelle dafür. Diese Aufgabe könnte dem SECO, welches den Arbeitsmarkt überwacht (Link: Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen), zugeschrieben werden, anstatt der EICom.</p>
	<p>Gliederungstitel nach Art. 23c 4b. Kapitel: Pilotprojekte</p>		
<p>Art. 23a 1 Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln. 2 Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre.</p>	<p>Art. 23d Bisheriger Artikel 23a</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>3 Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p> <p>4 Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.</p>			
<p>6. Kapitel: Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Aufsichtsabgabe</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 24</i> 6. Kapitel: Auskunftspflicht, Umgang mit Daten, Rechtsverhältnisse und Aufsichtsabgabe</p>		
<p><i>Art. 25 Abs. 1</i></p>	<p><i>Art. 25 Abs. 1</i></p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und der Datenplattformbetreiber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Ombudsstelle sollte nicht Auskunftspflichtig sein. Das widerspricht dem Grundprinzip der Ombudsstelle, die auf der Grundlage von gegenseitiger Vertraulichkeit operiert.</p>
<p>Art. 26 Amts- und Geschäftsgeheimnis 1 Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis. 2 Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg 1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt. 2 Die Zuständigkeiten der ECom bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg 1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt. <u>Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern, Produzenten oder Netzanschlussnehmern einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern andererseits beurteilt der Zivilrichter. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts für öffentlich-rechtlich organisierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen und/oder Verteilnetzbetreiber.</u> 2 Die Zuständigkeiten der ECom bleiben vorbehalten</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu und steht nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU. Bislang war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (mit wenigen Ausnahmen: Energielieferverträge in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, vgl. BGE 4A_582/2014 vom 17. April 2015, wurden als öffentlich-rechtlich eingestuft).</p> <p>In der Vergangenheit mussten daher verschiedenste Abgrenzungsfragen betr. Zuständigkeit Zivilgericht – ECom in aufwändigen Verfahren geklärt werden. Die Mehrheit dieser</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>Fragen ist in der Zwischenzeit geklärt und bedarf keiner weiteren Klärung.</p> <p>In Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, insbesondere aus Stromrechnungen, würde eine klare Unterstellung unter das Privatrecht jedoch zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen. Verfahren in Zusammenhang mit Stromrechnungen sind oft sehr langwierig und ressourcenintensiv. Eine Unterstellung unter das Privatrecht würde insbesondere bei querulatorischen Einsprechern helfen, da so eine höhere "Rechtsmittelhürde" geschaffen würde. Das Anordnen einer Liefersperre - Härtefälle vorbehalten - dürfte ebenfalls schneller möglich sein (z.B. Wegfall Verfügung, rechtliches Gehör). Wichtig ist jedoch, dass das zivilrechtliche Verfahren nicht abgeschwächt wird, indem beispielsweise der Kunde bis und mit erster Instanz keine Gerichts- und Parteikosten tragen muss. Der Begriff der «vermögensrechtlichen Streitigkeiten» sollte sodann im Sinne der Rechtssicherheit auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Die aktuell sehr offen gehaltene Formulierung der Vorlage würde indes</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
			<p>zu neuen Unsicherheiten führen, was zu vermeiden ist. Der Zusatz "Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts" würde es den Kantonen erlauben, eine anderslautende Regelung zu verankern. Bei öffentlich-rechtlich organisierten EVUs und/oder Verteilnetzbetreibern kann seitens des Kantons und des EVUs bzw. VNBs das Bedürfnis bestehen, Forderungsstreitigkeiten (zumindest in Teilbereichen) weiterhin auf dem öffentlich-rechtlichen Weg durchzusetzen.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. b und ^fbis 1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: b. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. b und ^fbis 1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b);</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
f ^{bis} . Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8b Abs. 6);	f ^{bis} Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn verkauft (Art. 8b Abs. 6);		
	<p>Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</p>	<p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</p> <p><u>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber müssen die Bestimmungen nach diesem Gesetz ein (1) Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom erfüllen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</u></p> <p><u>2 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen.</u></p>	<p>Es braucht eine Umsetzungsfrist für die Marktöffnung, d.h. für die Kunden über 50'000 kWh. Es ist nicht möglich alle Kunden > 50'000 kWh gleichzeitig per Stichtag und bei Inkrafttreten des Gesetzes (ohne Vorarbeiten) in den Markt zu entlassen. Es braucht eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr. Das heisst z.B. bei einer Volksabstimmung im November 2028, Inkrafttreten des Gesetzes Januar 2029 --> Frist bis Kunden in den Markt können per 1.1.2030.</p> <p>Es bedarf somit genügend langer Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen (insgesamt mindestens 1 Jahr nach Inkrafttreten, für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben mindestens 3 Jahre). Der Bundesbeschluss sieht in Art. 3 vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf Verordnungsstufe bestimmen wird. Wenn die Verordnungstexte so kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, wie dies bei den</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
		<p><u>3 Bei einer Beendigung oder Suspendierung des Stromabkommens tritt der in den internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden, enthaltene Vorrang bei der Zuteilung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität wieder in Kraft.</u></p>	<p>Verordnungen zum Stromgesetz der Fall war, würden die EVU bzw. VNB erst sehr spät Gewissheit über die Detailregelungen erhalten und könnten mit kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert werden. Um dies zu vermeiden, muss bereits auf Gesetzesebene eine Mindestfrist für die Umsetzung (nach Inkrafttreten) statuiert werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Mit der vorliegenden Revision des StromVG wird der Grenzvorrang der LTC gestrichen und durch eine finanzielle Kompensation im Stromabkommen ersetzt. Würde das Stromabkommen gekündigt, muss der ursprüngliche Anspruch auf die priorisierte Zuteilung der Grenzkapazitäten wiederhergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an der heutigen Version von Art. 17 Abs. 2 StromVG.</p>
<p>Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)</p>			
	<p>Ersatz von Ausdrücken 1 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am Schweizer Markt» ersetzt durch</p>		<p>Generelle Bemerkung zu BATE: Das Gesetz ist unnötig kompliziert geschrieben mit der Unterscheidung</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p><i>«Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p> <p><i>2 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am europäischen Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am europäischen Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p> <p><i>3 Im ganzen Erlass wird «Vermittler am Schweizer Markt» ersetzt durch «Vermittler am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p> <p><i>4 Im ganzen Erlass wird «schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt» ersetzt durch «schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p> <p><i>5 In den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 3, 12 Absatz 1 Buchstabe a, 16 Absatz 2 Buchstabe c, 18 Absatz 2 sowie 20 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und Absatz 2 wird «Energiegrosshandelsmarkt» ersetzt durch «Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p> <p><i>6 Im ganzen Erlass wird «unzulässiges Marktverhalten» ersetzt durch</i></p>		<p>von Teilnehmern am Strom- bzw. am Gasmarkt. Es wäre zu begrüssen am Anfang den Energiegrosshandelsmarkt zu definieren und nur bei tatsächlich nötigen Unterscheidungen für den Strom- bzw. Gasmarkt zu differenzieren.</p> <p>Zudem sieht Regiogrid punktuell noch Anpassungsbedarf bei BATE (unabhängig vom Stromabkommen), die er hier auch einbringt (vgl auch Regiogrid Stellungnahme zu BATE vom 30.3.2023.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p><i>«unzulässiges Marktverhalten am Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i></p>		
<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand 1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Vertrauen in die Integrität dieser Märkte zu festigen; b. sicherzustellen, dass die auf diesen Märkten gebildeten Preise ein unverfälschtes und auf einem offenen und fairen Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln; c. die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen. <p>2 Dieses Gesetz regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Markt, der Teilnehmer am europäischen Markt sowie der Vermittler am Schweizer Markt; 	<p>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3 1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <p>2 Dieses Gesetz regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Gasgrosshandelsmärkte: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, der Teilnehmer am europäischen Gasmarkt sowie der Vermittler am Schweizer Gasmarkt, 2. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten, 	<p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... c. die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen. 	<p>Der in Artikel 1 Abs. 1 Bst. c formulierte Zweck des BATE, die Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung, kann mit den im Gesetz vorgesehenen Instrumenten nicht erreicht werden. Sie zielen nicht auf die Versorgungssicherheit, sondern auf die Integrität der Grosshandelsmärkte ab. Die im Zuge der Marktüberwachung gelieferten Daten sind nicht dafür geeignet, die Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit der Versorgung zu überwachen oder zu bewerten.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>b. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten; c. die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten.</p>	<p>3. die Aufsicht über diese Märkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten; b. für die Stromgrosshandelsmärkte: 1. die Einzelheiten betreffend der in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt, 2. die Sanktionen in den Fällen, in denen den in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen und die in der genannten Verordnung vorgesehenen Verbote nicht eingehalten werden. 3 Es bezeichnet die schweizerische Behörde, welche für die Aufsicht über die Stromgrosshandelsmärkte zuständig ist und welche die Aufgaben wahrnimmt, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen.</p>		
<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Energiegrosshandelsmärkten in der Schweiz oder</p>	<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Gasgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>in der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Markt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinn der Regelungen der EU betreffen (Teilnehmer am europäischen Markt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Markt).</p> <p>2 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstösst.</p>	<p>der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am europäischen Gasmarkt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Gasmarkt).</p> <p>2 Es gilt zudem für die folgenden natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auf Stromgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der EU der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 unterstehen:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Stromgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Strommarkt);</p> <p>b. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit Stromgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Strommarkt).</p> <p>3 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstösst.</p>		
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a–b</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>a. Energiegrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>b. schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt:</p> <p>1. Vertrag über die Lieferung von Strom oder Gas in der Schweiz;</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a–b^{ter}</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>a. Gasgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder europäische Gasgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>a^{bis}. Stromgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Stromgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>b. schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt:</p> <p>1. Vertrag über die Lieferung von Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Gas an</p>		<p>In der Remit Verordnung 1227/2011 Artikel 2 "Begriffsbestimmungen" wird stets auf eine Lieferung "in der Union" verwiesen. Durch das Löschen von "Strom" aus Art. 3 Abs. 1b BATE scheint die "Lieferung in der Schweiz" nicht mehr geregelt zu sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es daher wünschenswert, dass eine Aussage zur Lieferung in die Schweiz zumindest in der Kommentierung (Materialien) erklärt wird.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können,</p> <p>2. Vertrag über die Verteilung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können,</p> <p>3. Vertrag über den Transport von Strom oder Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland,</p> <p>4. Vertrag über die Speicherung von Strom oder Gas in der Schweiz,</p> <p>5. Derivat auf Strom oder Gas, der oder das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Strom oder Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland;</p>	<p>Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können,</p> <p>2 Vertrag über die Verteilung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können,</p> <p>3. Vertrag über den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland,</p> <p>4. Vertrag über die Speicherung von Gas in der Schweiz,</p> <p>5. Derivat auf Gas, das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland;</p> <p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;</p>	<p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt</p>	

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	b ^{ter} . Stromgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Strom betrifft;	im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;	In REMIT soll zukünftig auch Wasserstoff im Scope sein. Daher sollte Wasserstoff hier auch direkt nachgezogen werden und nicht nur ausschliesslich Gas. Dadurch würde für die bereits laufenden Wasserstoffprojekte eine grössere Rechtssicherheit entstehen.
2. Abschnitt: Pflichten der Marktteilnehmer und Vermittler sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen	Gliederungstitel vor Art. 4 2. Abschnitt: Pflichten der Teilnehmer am Gasmarkt und der Vermittler am Gasmarkt sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen		
Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Markt oder Teilnehmer am europäischen Markt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 12 Absatz 11 Buchstaben b–d betreffen.	Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 11 Absatz 9 Buchstaben c und d betreffen.		
Art. 7 Abs. 3 Bst. a	Art. 7 Abs. 3 Bst. a		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden:</p> <p>a. durch einen anderen Teilnehmer am Schweizer Markt oder durch einen Teilnehmer am europäischen Markt auf einer nach Artikel 9 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;</p>	<p>3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden:</p> <p>a. durch einen anderen Marktteilnehmer auf einer nach Artikel 8 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;</p>		
<p>Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt weder für die nationale Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) noch für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Energiegrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.</p>	<p>Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Gasgrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.</p>		
<p>Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d 3 Die Teilnehmer am europäischen Markt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-</p>	<p>Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d 3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines</p>	<p>3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines</p>	<p>Das Reporting zu den Transaktionen sollte über ACER laufen und damit mit REMIT II harmonisiert sein. Dadurch würde die EICOM den Zugang zur ARIS Datenbank und die Daten gemäss REMIT erhalten. Dies würde eines der grössten Probleme</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ECom übermitteln, namentlich:</p> <p>a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinn der Regelungen der EU betreffen;</p> <p>7 Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a über Transaktionen und Handelsaufträge, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen in den schweizerischen Elektrizitätsnetzen bestimmt sind, müssen nur von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 StromVG übermittelt werden, insbesondere Angaben betreffend Regelenergie nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e StromVG.</p> <p>11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und</p> <p>4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für</p>	<p>EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ECom übermitteln, namentlich:</p> <p>a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen;</p> <p>7 Aufgehoben</p> <p>11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und</p> <p>4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere:</p>	<p>EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der ECom übermitteln, namentlich:</p>	<p>der Schweizer Marktteilnehmer lösen, da das ECom Reporting immer weniger mit REMIT kompatibel ist und die Doppelspurigkeit immer schwieriger aufrecht zu erhalten ist.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Strom oder Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.	sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.		
	<p>Gliederungstitel nach Art. 20</p> <p>3a. Abschnitt: Für die Teilnehmer und die Vermittler am Strommarkt geltende Pflichten sowie unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten</p>		
	<p>Art. 20a</p> <p>1 Die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt müssen die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote einhalten, insbesondere:</p> <p>a. das Verbot der Marktmanipulation nach den Artikeln 2 Nummern 2 und 3 und Artikel 5 dieser Verordnung sowie das Verbot von Insider-Handel nach Artikel 3 der genannten Verordnung (unzulässiges Marktverhalten am Stromgrosshandelsmarkt).</p> <p>b. die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 4 der genannten Verordnung;</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	<p>c. die Zulassung und die Beaufsichtigung der Plattformen für Insiderinformationen nach Artikel 4a und die Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen nach Artikel 9a der genannten Verordnung;</p> <p>d. den algorithmischen Handel nach Artikel 5a der genannten Verordnung, einschliesslich des direkten elektronischen Zugangs;</p> <p>e. die Datenerhebung nach Artikel 8 Absätze 1, 1a und 3–5 der genannten Verordnung, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1348/2014 umgesetzt wird;</p> <p>f. die Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 1, 4 und 5 der genannten Verordnung;</p> <p>g. Pflichten für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen nach Artikel 15 Absätze 1–4 der genannten Verordnung;</p> <p>2 Der Bundesrat kann im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) Nr. 1348/2014 die Einzelheiten regeln und für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt Ausnahmen von den Pflichten und dem Verbot von unzulässigem Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten vorsehen.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>4. Abschnitt: Aufsichtsbehörde und Datenbearbeitung</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 21 4. Abschnitt: Aufgaben der ECom und Datenbearbeitung</p>		
<p>Art. 21 Abs. 1–3 1 Die ECom übt die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus.</p> <p>2 Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.</p> <p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Energiegrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz übermittelt wurden.</p>	<p>Art. 21 Abs. 1–3 1 Die ECom übt die Aufsicht über die Gasgrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.</p> <p>2 Sie nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen. Sie stellt sicher, dass die Pflichten und die Verbote nach der genannten Verordnung eingehalten und ausgeübt werden, und sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die dafür notwendig sind.</p> <p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und</p>	<p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und</p>	<p>Die in Art. 21 Abs. 3 definierte Aufgabe der Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung kann mit den Instrumenten des BATE nicht erfüllt werden. Die Massnahmen zielen nicht auf Versorgungssicherheit ab, und die im Zuge der Marktüberwachung erhobenen Daten sind ungeeignet, um</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.	nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.	Versorgungssicherheit oder Er-schwinglichkeit zu bewerten.
<p>Art. 23 Abs. 2 und 3 2 Zudem erhebt die ECom von den Teilnehmern am Schweizer Markt jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind. 3 Die Aufsichtsabgabe wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten festgesetzt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 2 und 3 2 Zudem erhebt die ECom von den Teilnehmern am Schweizer Gasmarkt jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Aufsicht über den Gas-grosshandelsmarkt, die durch die Ge-bühren nicht gedeckt sind. 3 Die Aufsichtsabgabe der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten festge-setzt.</p>		
<p>Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz so-wie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b 1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz kann die ECom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schüt-zenswerter Daten juristischer Perso-nen: a. Daten über verwaltungs- und straf-rechtliche Verfolgungen und Sanktio-nen;</p>	<p>Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b 1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Aufga-ben, die ihr aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 obliegen, kann die ECom Personen-daten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personen-daten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 2 Sie darf dies:</p> <p>a. zur Ausübung der Aufsicht nach diesem Gesetz;</p> <p>b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz;</p>	<p>2 Sie darf dies:</p> <p>a^{bis}. zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 als nationaler Regulierungsbehörde obliegen;</p> <p>b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011;</p>		
<p>Art. 25 Auskunftspflicht Die Teilnehmer am Schweizer Markt, die Teilnehmer am europäischen Markt, die Vermittler am Schweizer Markt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen müssen der EICom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>Art. 25 Auskunftspflicht Folgende Personen müssen der EICom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:</p> <p>a. für den Gasgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Vermittler am Schweizer Gasmarkt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach diesem Gesetz;</p> <p>b. für den Stromgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt nach diesem Gesetz sowie die Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
	Meldemechanismen nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.		
<p>Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest oder bestehen sonstige Miss-stände, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.</p>	<p>Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes Stellt die EICom unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.</p>		
<p>Art. 27 Feststellungsverfügung Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.</p>	<p>Art. 27 Feststellungsverfügung Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.</p>		
<p>Art. 28 Abs. 1 1 Die EICom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 1 Die EICom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz realisiert wurde.	schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 realisiert wurde.		
<p>Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Markt oder bei einem Vermittler am Schweizer Markt verbieten.</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, einem Vermittler am Schweizer Gasmarkt, einem Teilnehmer am Strommarkt oder einem Vermittler am Strommarkt verbieten.</p>		
<p>Art. 30 Tätigkeitsverbot Die EICom kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder eines Vermittlers am Schweizer Markt die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd</p>	<p>Art. 30 Tätigkeitsverbot Zeigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Vermittlers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder eines Vermittlers am Strommarkt ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder verletzt sie oder er die Pflichten</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>verboten, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten zeigt oder die Pflichten nach diesem Gesetz schwer verletzt.</p>	<p>nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 schwer, so kann die EICom ihr oder ihm die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Gas- und Stromgrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten.</p>		
	<p>Art. 30a Gemeinsame Bestimmungen 1 Unzulässiges Marktverhalten an den Grosshandelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach dem 2. Abschnitt werden von der EICom untersucht. 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 von der EICom untersucht. 3 Marktverhalten und Verstösse nach Absatz 2 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Art. 31 Abs. 1 1 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt, ein Teilnehmer am europäischen Markt oder ein Vermittler am Schweizer Markt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1 und 1^{bis} 1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet. 1^{bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 5 Millionen Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		
<p>Art. 32 Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Pflichten nach diesem Gesetz 1 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt oder ein Vermittler am Schweizer Markt, der in schwerer Weise gegen die Veröffentlichungs- und Übermittlungspflicht nach den Artikeln 7 und 8 oder gegen eine der Pflichten verstösst, die nach Artikel 18 den</p>	<p>Art. 32 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 3 Sanktionen bei schweren Verstössen 1^{bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird im Falle von natürlichen Personen</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Vermittlern auferlegt sind, wird mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>2 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt oder ein Teilnehmer am europäischen Markt, der in schwerer Weise gegen die Registrierungspflicht nach Artikel 4, gegen die Bezeichnungspflicht nach Artikel 6 oder gegen die Übermittlungspflicht nach Artikel 12 verstösst, wird mit einem Betrag bis zu 1 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p>	<p>mit einem Betrag bis zu 1 Million Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>3 Ein Teilnehmer am Strommarkt, der gegen Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird mit einem Betrag bis zu 500 000 Franken oder 1 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		
<p>Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden vom Fachsekretariat der EICom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die EICom entscheidet.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden:</p> <p>a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens;</p>	<p>Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden unter Vorbehalt von Absatz 3 vom Fachsekretariat der EICom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die EICom entscheidet.</p> <p>2 Bei Verstössen, die von der EICom untersucht werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden:</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.</p> <p>3 Die Artikel 31 und 32 gelten unabhängig davon, ob der Verstoss in der Schweiz oder im Ausland begangen wurde.</p>	<p>a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens; b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.</p> <p>3 Verstösse nach den Artikeln 31 Absatz 1^{bis} und 32 Absätze 1^{bis} und 3 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.</p>		
<p>Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a</p> <p>1 Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen. In der Verfügung ist Folgendes anzugeben:</p> <p>a. für natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnsitz;</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a</p> <p>1 Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>b. für juristische Personen: Firma, Sitz und Adresse.</p> <p>3 Die EICom stellt sicher, dass:</p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Markt oder Teilnehmer am europäischen Markt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und</p>	<p>3 Die EICom stellt sicher, dass:</p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder Teilnehmer am Strommarkt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und</p>		
<p>Art. 40 Abs. 5</p> <p>5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte.</p>	<p>Art. 40 Abs. 5</p> <p>5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte, insbesondere das Stromabkommen.</p>		
<p>Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Teilnehmer am Schweizer Markt, Teilnehmer am europäischen Markt und Vermittler am Schweizer Markt können Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:</p>	<p>Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt kann Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>Art. 44 Abs. Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Markt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:</p> <p>a. dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern; b. ausserhalb des Rahmens der Ausübung seiner Arbeit oder seines Berufs oder der Erfüllung seiner Aufgaben an eine andere Person weitergibt; oder c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben</p>	<p>Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c sowie Abs. 3 und 4 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder als Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder den Teilnehmer am Strommarkt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine solche Insiderinformation:</p> <p>a. dazu ausnützt, um schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern; c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
<p>zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten.</p> <p>2 Beträgt der Vermögensvorteil mehr als eine Million Franken, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische</p>	<p>zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten.</p> <p>3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag Regiogrid	Bemerkung Regiogrid
Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.	Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.		
<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:</p>		



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

GVZ - Gemüseproduzenten Vereinigung des Kanton Zürich und umliegender Gebiete

Datum der Stellungnahme:

Oktober 2025.

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Mathias Hunziker, Telefon 079 584 85 15, m.hunziker@g-v-z.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die Zürcher Gemüseproduzenten Vereinigung (GVZ) strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für die Landwirtschaft auch spürbare negative Konsequenzen hatten.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden.
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten sowohl Chancen als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Auch wenn es schwer einzuschätzen ist, so **überwiegen** die potenziellen Risiken für die zukünftige Politikgestaltung in der aktuellen Vorlage. Diese Einschätzung wurzelt in der Erkenntnis, dass viele der mit den Abkommen verbundenen Chancen sich nicht entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv ist (z.B. Produktzulassung Pflanzenschutzmittel).

Chancen:

Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen. Auch der Grundsatz, dass der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen bleibt, und die Schweiz in der Agrarpolitik (im engeren Sinne) die **Souveränität** behält, gibt Stabilität und Planungssicherheit.

Risiken:

Sehr kritisch beurteilt die GVZ jedoch, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismus**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten. Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben. Gleichzeitig riskiert die Schweiz sich mit strengen nationalen Umweltvorgaben selbst Wettbewerbsnachteilen zu schaffen, und blockiert damit die durch die Dynamisierung angestrebten Verbesserungen, z.B. beim Pflanzenschutz.

Konkret weisen wir darauf hin, dass die Teile Pflanzengesundheit (Anhang 4), Futtermittel (Anhang 5), Saatgut (Anhang 6) sowie Tiere und tierische Produkte (Anhang 11) aus dem Landw. Abkommen neu ins Lebensmittelabkommen transferiert werden und damit neu eben genau der dynamischen Rechtsübernahme und grösstenteils dem integralen Recht unterstehen. Damit entfällt die Mitsprache über Vernehmlassungen und politisch demokratischem Mitwirken wie wir das bisher mit dem Äquivalenzverfahren kennen.

In den Verhandlungen wurde explizit festgehalten, dass künftige Erneuerungen immer dynamischem Recht zu unterstellen sind. Diese Regelung würde die bestehenden Landw. Abkommen, welche für die Schweiz zentral sind, grundsätzlich in Frage stellen.

Fehlende Elemente:

Die postulierte Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang wirkt auf den ersten Blick ausgewogen, wird aber in ihrer nationalen Umsetzung zu wenig präzisiert. Mit diesem Paket werden die Regeln und die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren offengelassen, obwohl die Schweiz beim Saatgut stark von der EU abhängig ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

- **Allgemeine Bemerkungen**

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht der GVZ sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Kleine und mittlere Betriebe dürfen nicht belastet werden.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss.
Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Stabilisierungsteil 			
<p>3.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Die Gemüseproduzenten Vereinigung des Kantons Zürich unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung und strukturfördernden Massnahmen nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>In diesem Sinne ist positiv zu werten, dass sich die Beihilfenregelung auf das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen beschränkt, und die agrarpolitischen Instrumente grundsätzlich nicht direkt betroffen sind. Das stellt gegenüber dem Rahmenabkommen eine substanzielle Verbesserung dar. Die GVZ fordert, dass diese Handhabung langfristig so sichergestellt wird, und die Landwirtschaft auch nicht über die Evolutionsklausel unter die Beihilferegulierung fällt. Diese Abgrenzung muss unmissverständlich formuliert und abgesichert werden, um zu verhindern, dass bewährte agrarpolitische Instrumente durch die Überwachung der staatlichen Beihilfen unter Druck geraten.</p> <p>Nur mit einer verbindlichen Erklärung im Bundesgesetz über die Überwachung der staatlichen Beihilfe kann sichergestellt werden, dass die Landwirtschaft auch künftig ausgenommen bleibt und Anpassungen nicht darunterfallen.</p>			
<p>Neues Gesetz</p>			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen. Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.
3.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass: <ul style="list-style-type: none"> kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.
3.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.1.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung <p>Die GVZ unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrarsektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen wie der Nutztierhaltung, den Spezialkulturen oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten.</p> <p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumansprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p> <p>Die GVZ weist darauf hin, dass das BIP pro Kopf in den letzten Jahren mit dem zusätzlichen Wachstum nicht mehr gestiegen ist. Die erleichterte Zuwanderung bringt für unsere Sozialversicherungen und das Gesundheitssystem zusätzlich enorme Belastung, welche die bereits strapazierten Bundesfinanzen noch mehr aus dem Lot bringen. Damit wächst der Druck auf die nicht gebundenen Ausgaben im Bundeshaushalt wie zum Beispiel die Ausgaben für die Landwirtschaft.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.1.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.1.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.1.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.1.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.1.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.1.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.1.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.1.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.1.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.1.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.1.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.1.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.1.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.1.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.1.4. Landverkehr Die Kabotage im Strassenverkehr bleibt zwar erhalten, jedoch fällt sie für den Schienenverkehr. Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine funktionierende Logistik angewiesen. Dies ist möglicherweise eine gefährliche Entwicklung auch für die Landwirtschaft.			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.1.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
3.1.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.1.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.1.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU kann aus übergeordneter Sicht zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Aus Sicht der GVZ ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt und nicht zulasten des Agrarbudgets erfolgt. Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen. Zudem sollte geprüft werden, ob Mittel gezielt für gemeinsame Projekte im Agrar-, Umwelt- oder Lebensmittelsektor eingesetzt werden können, bei denen Schweizer Akteure als Partner zugelassen sind.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
3.1.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterentwicklungsteil 			
<p>Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarkts beitragen und die Versorgungssicherheit stärken – insbesondere im Winter, einer Zeit, in der ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen notwendig wären, um eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen.</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten stellt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen – oder beim Grundversorger zu bleiben, sofern der Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle liegt – ein wichtiger Grundsatz dar. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Durchschnitt unterhalb der festgelegten Verbrauchsschwelle liegen, würden dadurch von einer grösseren Wahlfreiheit profitieren. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass die Betriebe in einem Grundversorgermodell bleiben können. Somit können die Betriebe das jeweils für sie passende Modell wählen.</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen hingegen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Zudem könnte der Wegfall der Pflicht, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf eben diese Produzenten weiter erhöhen – zumal sie sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig.</p>			
Gesetzesanpassungen			

3.1.5.4. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Siehe allgemeine Bemerkungen.
3.1.5.5. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.1.5.6. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.1.6. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden. Regulatorische Eigenständigkeit in diesem Bereich ist im öffentlichen Interesse und ein Teil der hohen Qualität der Schweizer Agrarprodukte. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die ein EU-Mitgliedstaatenstaaten.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen („alte“ GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig. Diese Handhabung ist richtig. Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft. Mit Ausnahme von Brotgetreide und Futterpflanzen ist die Schweiz nahezu vollständig abhängig von ausländischem Pflanz- und Saatgut. Es ist darum wichtig, dass hier eine gesetzliche Flexibilität der Schweiz gegenüber der EU bestehen bleibt.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Die EU hatte sich in der Vergangenheit nicht besonders hervorgetan in dieser Sache, beispielsweise bei der Regulierung des Maiswurzelbohrers, welche faktisch aus dem Ruder gelaufen ist. Hinzu kommt, dass für die Bekämpfung dieser Schadorganismen in der EU gewisse Wirkstoffe zur Verfügung stehen, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind – z. B. gegen Erdmandelgras. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüssen wir im Grundsatz. Davon sind aber nur die PSM-Wirkstoffe betroffen, denn die Produkte werde nach wie vor auf Länderebene zugelassen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber nicht angetastet werden sollen.

Die GVZ stellt zudem die Zugehörigkeit bei den Pflanzenschutzmitteln ausschliesslich zur Region Mitte in Frage. Südliche Gebiete müssten grundsätzlich der Region Süd angehören sowie gemüseintensive Gebiete im Mittelland analog Holland betrachtet werden.

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Produktezulassung und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren zusätzliche massiv nach oben angepasst werden sollen. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit „swiss finish“**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dies führt dazu, dass die Schweizer Resultate nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Zulassung in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen Massstäbe verwenden. Solange die Schweiz nicht bereit ist, für den Bereich Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen wie sie in der EU gelten, anzuwenden, solange bringen die vermeintlichen Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft nichts.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den geplanten massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen (PSMV, GschG, GSchV)

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere, die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt 17/28 kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Ordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungsformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz total revidiert wird, kommt es materiell zu relativ wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Lebensmittelproduzenten und die Landwirtschaft ändert kaum etwas. Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile bei anderen Besonderheiten können sie Nachteile bewirken. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig. Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an.

Für die GVZ bestehen noch zusätzliche Unsicherheiten:

- Die GVZ weist darauf hin, dass wir insgesamt 61 EU-Gesetzgebungsakte mit dem neuen Gesetz über die Lebensmittelsicherheit übernehmen. Damit werden die administrativen Aufwendungen auf allen Stufen einmal mehr massiv zunehmen. Zudem stellt der ZBV fest, dass klare Hinweise zu den Kontrollen gemäss Art 3 lit a fehlen. Künftig sollen sämtliche Kontrolleure nicht mehr der CH-Gerichtsbarkeit sondern EU-Recht unterstehen. Dies analog den Regelungen zur Steuerbefreiung und MWST-Befreiung. Das wird für die künftigen Kontrollen und deren Koordination durch die Kontrollorganisationen eine zusätzliche Herausforderung.
- Durch die fast vollständige Integrale Rechtsübernahme entfallen die Möglichkeiten für den Brancheneinbezug.

- Zudem besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) auch im Landwirtschaftsabkommen getroffen werden können. Das neue Lebensmittelabkommen kann zudem als Guillotine betrachtet werden: Bei einer Kündigung würde auch das Landw. Abkommen und demnach das ganze Paket der Bilaterale 1 aufgehoben.
- In der neuen EU-Gesetzgebung ist zudem nicht bekannt, welche Auswirkungen eine «Bagatellschwelle» für die Landwirtschaft haben wird.

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. In den übrigen Bereichen des LwG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

3.1.6.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.1.6.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			Das LMG wird total revidiert. Im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum ist das EU-Recht direkt anwendbar. Das heisst sobald der gemischte Ausschuss einer Anpassung zugestimmt hat, gilt diese auch in der Schweiz. Die Gebrauchsgegenstände mit Ausnahme der mit Lebensmittel in Kontakt kommenden Materialien sind nicht Teil des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes. Ebenso Trinkwasser.
3.1.6.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Art. 141, Abs 3		Zuchtförderung (Tierzucht) Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.
	Art. 148, Abs 3		Art. 148 soll Schäden durch Schadorganismen und ungeeignete Produktionsmittel im Bereich Pflanzenschutz und Produktionsmittel verhindern. Auch hier sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.
3.1.6.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.1.6.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

1. Grundsätzliche Haltung der GVZ zum vorliegenden Vertragsentwurf zwischen der EU und der Schweiz

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt werden**, und dürfen nicht durch gesetzliche Anpassungen unter Druck geraten. Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen:

- Die Schweiz ist kein beliebiger Binnenmarktakteur, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Auch künftig muss die Schweizer Bevölkerung die fundamentalen Entscheide für eine Agrarpolitik steuern und entscheiden.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind keine staatlichen Wettbewerbsverzerrungen, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Der aktuell vorliegende Vertragsentwurf zwischen der EU und der Schweiz vermag diese drei hauptsächlichen Forderungen nicht zu erfüllen. Zu grosse Unsicherheiten und Eventualitäten bleiben bestehen, welche die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft gefährden. Ebenso werden die sehr hohen Regulierungsfolgekosten nicht beziffert. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese immensen Kosten einem relativ kleinen volkswirtschaftlichen Nutzen gegenüberstehen. Aus diesen übergeordneten Gründen muss der bestehende Entwurf abgelehnt und zur Überarbeitung zurückge wiesen werden.

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen.

Aus diesen übergeordneten Gründen muss der bestehende Entwurf abgelehnt und zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

Ergänzend noch eine Forderung bezüglich des obligatorischen Referendums und dem doppelten Mehr von Volk und Ständen:

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein Ständemehr voranzusetzen. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt die Gemüseproduzenten Vereinigung des Kantons Zürich die Absicht, das Paket Schweiz EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.**

2. Detaillierte inhaltliche Rückmeldung und Würdigung einzelner positiver Aspekte

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**. Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in die Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Die EU kann theoretisch aber über die Evolutivklausel des Landwirtschaftsabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, um beispielsweise eine Liberalisierung zu erreichen. Das gilt es zu verhindern.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz ein Abkommen allein kündigen könnte. Gegen eine **Kündigung** könnte die EU zwar keine Ausgleichsmassnahmen treffen. Denkbar wäre aber, dass sie ihrerseits ein oder mehrere Abkommen kündigt. Gegenüber dem früheren Rahmenabkommen ist diese Flexibilität aber ein klarer Fortschritt.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird. Weiter muss es auch möglich sein, dass sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU absprechen können und die Erkenntnisse dieser Gespräche in den Prozess einfließen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtserlass in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchenvertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

2.1. Beurteilung der einzelnen Abkommen

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Stellen mit Personen zu besetzen, welche die Interessen der Schweiz wahren.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhängen 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur

Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Falls einzelne Bestimmungen für die Anwendung konkretisiert werden müssen, so wäre nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im nationalen Recht nötig. Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der eine Zustimmung der Schweiz und EU bedarf. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommen gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht voraussehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Die Kontrollen müssen aber in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen. Der Bundesrat müsste vollständigerweise auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse MRA fällt unter die Äquivalenzmethode. Dies bedeutet rechtsetzungstechnisch, dass die Schweiz die EU Rechtsakte in eigenes Recht «übersetzen» muss. Für die Rechtsanwendung in der Schweiz ist dies ein Vorteil, weil die Schweizer «Übersetzung» einen gewissen inhaltlichen und begrifflichen Spielraum eröffnet.

Programme (EUPA)

Die Europäische Union verfügt mit Programmen wie „Horizon Europe“ über die weltweit grössten Förderinstrumente im Bereich Forschung, Innovation und Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Programmen ist für die Schweizer Agrarforschung von hoher Bedeutung. Durch das Abkommen zur Teilnahme an den EU-Programmen (EUPA) erhält die Schweiz die Möglichkeit, gezielt und selektiv an den von ihr ausgewählten Programmen teilzunehmen, dies mit voller Assoziierung und somit gleichberechtigt mit EU-Mitgliedstaaten. Ein Abkommen regelt die Zuständigkeiten und stärkt Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für die Schweizer Institutionen. Die finanziellen Beiträge zur Programmteilnahme fallen höher aus als bei der nationalen Übergangslösung seit 2021. Dafür ist das Förderangebot aber bedeutend breiter und leistungsfähiger. Ersatzlösungen können die internationale Vernetzung und den Zugang zu Spitzenprojekten in dieser Breite und Tiefe nicht ersetzen. Die Schweizer Agrarforschungsinstitutionen sind derzeit an weit über 100 EU-Forschungsprojekten beteiligt, welche jeweils gegen eine halbe Million Franken an Drittmitteln generiert. Diese Projekte stärken nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern ermöglichen insbesondere in den Bereichen Bodenschutz, Klimaanpassung, Pflanzenzüchtung, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft effiziente Informationsbeschaffung. Zentral ist aber der Grundsatz, dass die Tätigkeiten der Schweizer Forschungsinstitutionen auf

die Herausforderungen und Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft ausgerichtet sind. Internationale Publikationen dürfen nicht aus schlaggebend für das Portfolio sein, sondern sollten sekundär sein.

Eine Chance der EU-Programmen liegt aber in ihrer wettbewerblichen Ausgestaltung: Forschungsinstitutionen müssen sich im Rahmen offener Ausschreibungen gegen internationale Konkurrenz durchsetzen. Dieser Wettbewerb wirkt qualitätssteigernd, da insbesondere nach Relevanz der Forschungsvorhaben selektiert wird. Die langfristige Teilnahme an kompetitiven Programmen stärkt somit nicht nur die Position der Schweizer Forschung im internationalen Vergleich, sondern auch die wissenschaftliche und methodische Qualität der Arbeit selbst. Abschliessend geben EU-Projekte auch in finanzieller Hinsicht eine positive Perspektive: Zuletzt standen die Forschungsgelder aufgrund der angespannten Bundeskasse stark unter Druck und wurden in diversen Bereichen bereits gekürzt. Die Teilnahme an Horizon-Projekten ermöglicht der Agrarforschung die Erschliessung zusätzlichen Finanzierungsquellen und schafft damit eine gewisse Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt. Die hier angestrebte Lösung bietet eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit, was es den Institutionen erlaubt, sich strategisch und organisatorisch entsprechend auszurichten. Dadurch können sie gezielt Kompetenzen aufbauen, die Forschungsschwerpunkte langfristig planen und stabile Partnerschaften mit europäischen Akteuren pflegen. Aus Sicht der GVZ ist der Zugang zu den EU-Programmen daher ein zentrales Element einer zukunftsgerichteten Agrarforschung. Wichtig ist der Grundsatz, dass Projekte praxisorientiert ausgerichtet sind, und die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen der inländischen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus behalten.

2.2. Verfassungsrechtlicher Kontext

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktabkommens gegen die Ablehnung eines EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktabkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publiziertes genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.



Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 29. Oktober 2025

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU», Stellungnahme der Stadt Zürich

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juni 2025 eröffneten Sie die Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU». Die Stadt Zürich ist als Wirtschaftsstandort, Kultur- und Bildungsstadt vom erwähnten Vertragspaket in besonderem Masse betroffen. Der Stadtrat ergreift deshalb die Möglichkeit, die Anliegen der Stadt Zürich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens einzubringen.

Die Stadt Zürich ist auf stabile Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union (EU) angewiesen. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage gewinnen stabile Beziehungen zur EU nochmals an Bedeutung sowie zeitlicher Dringlichkeit. Die Wiederaufnahme von Verhandlungen und das nun vorliegende Vertragspaket werden vom Stadtrat deshalb nachdrücklich begrüsst.

1. Grundsätzliches

Eine vom Bundesrat veröffentlichte Studie¹ zeigt auf, dass der Wegfall der Bilateralen I bis zum Jahr 2045 einen Rückgang des Bruttoinlandprodukts (BIP) von rund fünf Prozent mit sich bringt. Eine weitergehende Erosion der bilateralen Beziehungen zur EU schwächt die Volkswirtschaft der Schweiz und bringt beträchtliche Wohlstandsverluste für die Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund sind die Städte als Zentren von Wirtschaft, Forschung und Kultur auf stabile Beziehungen zur EU angewiesen.

Das vorliegende Vertragspaket sichert die Teilhabe der Schweiz am Binnenmarkt, bringt Mitwirkungsrechte im Bereich der dynamischen Rechtsübernahme und einen klaren Streitbeilegungsmechanismus. So schafft das Vertragspaket Planungs- und Investitionssicherheit und stärkt den Standort Zürich.

¹ Ecoplan (2025): «Volkswirtschaftliche Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen I». *Grundlagen für die Wirtschaftspolitik*, Nr. 56. Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern.



2/4

Mit dem neuen Vertragspaket wird die Schweiz auch zukünftig in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa investieren. So gehört etwa das Abkommen mit der EU über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU (Beitragsabkommen) zum Stabilisierungsteil des Vertragspakets. Der Beitrag der Schweiz an gemeinsame Projekte ist Ausdruck von Solidarität und dient beiderseitigem Nutzen.

Folgend nimmt der Stadtrat zu den für die Stadt Zürich zentralen Bestandteilen des Vertragspakets Stellung. Hinsichtlich der weiteren Inhalte des komplexen Vertragspakets verweist er auf die ausführliche Stellungnahme des Schweizerischen Städteverbands (SSV). Dabei ist zu betonen, dass der frühzeitige Einbezug der Städte und Gemeinden bei der Umsetzung zentral ist.

2. Für die Stadt Zürich zentrale Aspekte

2.1 Personenfreizügigkeit und Lohnschutz

Die Personenfreizügigkeit ist für die Stadt Zürich von zentraler Bedeutung. Als Wirtschafts- und Hochschulstandort sind wir auf den Zugang zum EU-Binnenmarkt angewiesen und darauf, dass Unternehmen und Bildungsstätten unbürokratisch Fachkräfte aus der EU rekrutieren können. Gleichzeitig legt die Stadt Zürich grössten Wert auf den Schutz der Löhne.

Der Stadtrat begrüsst das positive Verhandlungsergebnis ebenso wie den innenpolitischen Umsetzungserlass zur Personenfreizügigkeit. Dem in die Vernehmlassung geschickten Vertragspaket gelingt es, Öffnung und sozialen Fortschritt zu verbinden.

Der Stadtrat bekräftigt die zentrale Bedeutung des Lohnschutzes nach dem Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort». Das mit der EU vereinbarte dreistufige Absicherungskonzept ist zusammen mit den inländischen Begleitmassnahmen aus Sicht des Stadtrats stimmig.

Die beibehaltenen Meldevorschriften, die weiterhin auch für Selbständigerwerbende gelten, sichern eine wirksame Kontrolle. Positiv sind weiter die vorgesehenen Effizienzsteigerungen im Meldeverfahren. Der Mehraufwand für Vergabestellen sollte absehbar sein, insbesondere für die Prüfung der Nachweise zur Einhaltung von Arbeits- und Lohnbedingungen sowie für die erforderlichen Anpassungen der Ausschreibungsunterlagen und Verträge. Der Stadtrat fordert jedoch eine digitale Lösung als Umsetzungshilfe. Bis zur Einführung einer solchen Lösung sind pragmatische Umsetzungshilfen für die Vergabestellen zur Verfügung zu stellen.

Bedauerlich ist hingegen, dass bei den Spesenregelungen keine Ausnahme erreicht werden konnte. Der Stadtrat unterstützt deshalb den Einsatz des Bundesrats, den Spielraum zugunsten des Arbeitnehmerschutzes auszuschöpfen. Begrüssst wird die Non-Regression-Klausel, die Verschlechterungen beim Schutzniveau verhindert.

Abschliessend hebt der Stadtrat hervor, dass der Fortbestand der Gesamtarbeitsverträge und ihrer Prozesse von grösster Bedeutung für den Lohnschutz ist.



2.2 Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen

Die Stadt Zürich als Standort von mehreren Hochschulen und Forschungsanstalten hat ein besonderes Interesse am Programmabkommen. Das EU-Programmabkommen (EUPA) ermöglicht der Schweiz die Teilnahme an zentralen EU-Programmen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, ITER, Erasmus+ und EU4Health.

Der Ausschluss von Horizon Europe hat die Forschung stark beeinträchtigt; die Städte haben sich deshalb wiederholt für eine rasche Wiederassoziierung eingesetzt. Mit dem EUPA ist der Zugang nun langfristig gesichert.

Das Abkommen schafft zudem die Grundlage für die Teilnahme an weiteren EU-Programmen. Neben der Forschung sind auch Kultur und Medien auf den europäischen Austausch angewiesen. In Übereinstimmung mit der aktuellen Kulturbotschaft unterstützt die Stadt Zürich deshalb eine rasche Assoziierung am Programm Creative Europe.

2.3 Staatliche Beihilfen

Zur Aktualisierung bestimmter Binnenmarktverträge mit der EU ist die Einführung einer Beihilfeüberwachung erforderlich, die jener der EU gleichwertig ist. Der Stadtrat begrüsst es, dass die Überwachung über die EU-Kompatibilität der Beihilfen bei einer unabhängigen Schweizer Behörde und den zuständigen Schweizer Gerichten liegen soll. Das im Beihilfeüberwachungsgesetz vorgeschlagene Verfahren respektiert die föderale Ordnung und die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen.

Ausdrücklich begrüsst der Stadtrat, dass die Beihilfeüberwachung ausschliesslich für die Bereiche des Stromabkommens, des Luftverkehrsabkommens sowie des Landverkehrsabkommens eingeführt wird und nicht in weiteren Bereichen wie beispielsweise dem (nationalen) öffentlichen Verkehr oder dem Gesundheitsbereich.

Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht hervor, dass bisher keine Auseinandersetzung mit den Beihilfen von Kantonen oder Gemeinden stattgefunden hat. Die Unterlagen geben zwar einige Anhaltspunkte, wie diese Beihilfen vermutlich zu beurteilen sind (siehe z. B. das Faktenblatt zu staatlichen Beihilfen). Dennoch besteht in diesem Bereich eine gewisse Rechtsunsicherheit. Der Stadtrat ersucht deshalb darum, diesen Punkt zu klären.

2.4 Stromabkommen

Das Stromabkommen mit der EU ist zentral für die Versorgungssicherheit, die Netzstabilität und den Marktzugang der Schweizer Energieversorger. Es gewährleistet die notwendigen Importkapazitäten, wahrt die Eigentumsrechte der öffentlichen Hand an Netzen und Anlagen und schafft Rechtssicherheit.

Besonders begrüsst der Stadtrat die verankerte Grundversorgung mit regulierten Tarifen für kleine Verbraucherinnen und Verbraucher sowie den gleichberechtigten Zugang zum EU-Strommarkt. Dies stärkt die Krisenvorsorge und reduziert die Risiken einer Mangellage.



4/4

Von grosser Bedeutung ist zudem die Verpflichtung zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Damit trägt das Abkommen nicht nur zur Stabilität der Stromversorgung, sondern auch zur Erreichung der Klimaziele bei.

Zusammenfassend stärkt das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» zentrale urbane Interessen wie Versorgungssicherheit, Lohnschutz und Personenfreizügigkeit, Standortattraktivität, Forschung sowie die Rechtssicherheit.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin

Der Stadtschreiber

Corine Mauch

Thomas Bolleter

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis

Weinfelden, 29. Oktober 2025

Begleitschreiben zur Vernehmlassungsantwort der Industrie- und Handelskammer Thurgau zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Verträge

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Verträge mit der EU Stellung nehmen zu können. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Thurgau ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband von mehr als 600 Dienstleistungs-, Industrie- und Handelsunternehmen. Als politische Interessenvertretung mit liberaler Grundhaltung wirkt sie als Bindeglied zwischen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Ihr Ziel ist es, optimale wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen für Ihre Mitglieder zu schaffen.

Die IHK Thurgau hat die Vernehmlassung zusammen mit der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell durchgeführt. Die Vorstände der beiden Kammern haben das Vertragspaket in einem gemeinsamen Verfahren eingehend geprüft und kommen mit grosser Mehrheit zum Schluss, dass die Fortführung des bilateralen Wegs in der Europapolitik die beste Handlungsoption für die Schweiz darstellt.

Geregelten Zugang zum europäischen Binnenmarkt sicherstellen

Die Ostschweiz als industriegeprägte, exportorientierte Volkswirtschaft ist auf verlässliche Beziehungen zu ihrer wichtigsten Handelspartnerin angewiesen. Über 60 Prozent der Ostschweizer Exporte gehen in die EU, weshalb ein diskriminierungsfreier Marktzugang von zentraler Bedeutung ist. Auch die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften bleibt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung essenziell, insbesondere in der grenznahen Bodenseeregion. Die Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens ermöglicht der Schweiz auch künftig eine gezielte, arbeitsmarktorientierte Zuwanderung.

Die Teilnahme am europäischen Forschungsprogramm Horizon trägt entscheidend zur Attraktivität unseres Hochschulstandorts und zur Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft bei. Das neue Strommarktabkommen bildet einen wesentlichen Pfeiler, damit Versorgungssicherheit und Netzstabilität in der Schweiz auch künftig gewährleistet werden können. Vor dem Hintergrund der aktuellen geo- und sicherheitspolitischen Herausforderungen sind geregelte Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin Schweiz umso mehr eine strategische Notwendigkeit für das Land - gerade auch für die Ostschweiz.

Rechtssicherheit gewährleisten und Weiterentwicklung der Verträge ermöglichen

Die dynamischen Rechtsübernahme sowie der neue Streitbeilegungsmechanismus stellen zwar einen weitergehenden Integrationsschritt dar. Sie gewährleisten aber auch Rechtssicherheit und die Weiterentwicklung der Verträge, damit faire Bedingungen zwischen den Vertragspartnern auch künftig sichergestellt werden können. Die beiden Ostschweizer Handelskammern begrüßen ausdrücklich, dass der Geltungsbereich der dynamischen Rechtsübernahme sektoriell eng auf sechs Binnenmarktabkommen begrenzt ist.

Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Verträge als beste Handlungsoption

Nach Ansicht der Ostschweizer Handelskammern ist die Fortführung des bilateralen Wegs die beste Handlungsoption für die Schweiz: Ein EWR- oder EU- Beitritt gingen als mögliche Alternativen zu weit und würden den Handlungsspielraum der Schweiz stark einschränken. Ein reines Freihandelsabkommen mit der EU hingegen liesse zahlreiche Aspekte des nun vorliegenden Vertragspakets unberücksichtigt und wichtige Errungenschaften gingen verloren. Da, wo die Schweiz Konzessionen machen musste, konnte sie bedeutende Verhandlungserfolge erzielen.

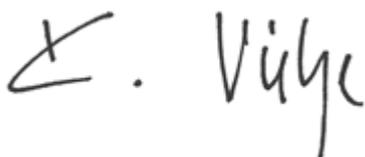
Ausschöpfen des innerstaatlichen Handlungsspielraums ein Muss

In ihrer Vernehmlassungsantwort betonen die beiden Handelskammern allerdings auch, dass der innerstaatliche Handlungsspielraum der Schweiz bei der Umsetzung der Verträge maximal genutzt werden muss. Die Umsetzung soll möglichst schlank und unternehmensfreundlich erfolgen. Dabei ist entscheidend, dass die Schweiz ihren Handlungsspielraum maximal ausnützt und keinen «Swiss Finish» zulässt. Beim Decision Shaping müssen die relevanten Akteure aus Politik und Wirtschaft frühzeitig und aktiv in den Prozess zur Rechtsentwicklung einbezogen werden. Den liberalen Arbeitsmarkt gilt es auch künftig zu erhalten.

Die Details unserer Position entnehmen Sie bitte unserem eingereichten Antwortformular. Um einen sachlichen Diskussionsbeitrag aus Sicht der Wirtschaft an die Entscheidungsfindung in der Europapolitik zu leisten, haben die beiden Kammern in ihrer Schriftenreihe zudem die Publikation «Den bilateralen Weg in die Zukunft führen» veröffentlicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Kris Vietze
Präsidentin IHK Thurgau



Jérôme Müggler
Direktor IHK

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- X Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Industrie- und Handelskammer Thurgau

Datum der Stellungnahme:

29. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Jérôme Müggler
Direktor
Industrie- und Handelskammer Thurgau
071 626 30 93
Jerome.mueggler@ihk-thurgau.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Der bilaterale Weg ist eine Erfolgsgeschichte. Er sichert der Schweiz eine Teilnahme an der zentralen wirtschaftlichen Errungenschaft der EU, dem europäischen Binnenmarkt. Mit dem neuen Vertragspaket wird der bilaterale Weg stabilisiert und weiterentwickelt. Das schafft in Zeiten geopolitischer Umbrüche verlässliche Beziehungen zu den Nachbarstaaten der Schweiz und unserer wichtigsten Handelspartnerin: für Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft.

Die IHK Thurgau hat die Vernehmlassung zusammen mit der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell durchgeführt. Die Vorstände der beiden Kammern haben das Vertragspaket in einem gemeinsamen Verfahren eingehend geprüft und kommen mit grosser Mehrheit zum Schluss, dass die Fortführung des bilateralen Wegs in der Europapolitik die beste Handlungsalternative für die Schweiz darstellt.

Verträge bedeuten immer Kompromisse. Für die Schweiz sind der Erhalt und die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit zahlreichen Vorteilen verbunden. Aus Sicht der beiden Handelskammern bleibt indes klar: Die Vorteile des Vertragspakets überwiegen, und da, wo die Schweiz Konzessionen machen musste, konnten bedeutende Verhandlungserfolge erzielt werden.

Die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau sind überzeugt, dass der bilaterale Weg die beste Handlungsalternative für die Schweiz darstellt: Ein EWR- oder ein EU-Beitritt würde bezüglich der Integration bedeutend weitergehen und lässt der Schweiz deutlich weniger Handlungsspielraum. Umgekehrt ist ein reines Freihandelsabkommen keine ausreichende Basis für die wirtschaftlichen Beziehungen zur EU. Die Fortführung des aktuellen Status quo ist aufgrund der mittelfristigen Erosion der Abkommen ebenso wenig eine Option für die Schweiz. Durch die aktuelle Blockade der rechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU bahnen sich massgebliche wirtschaftliche Nachteile an, wenn die bilateralen Beziehungen nicht auf ein langfristig stabiles Fundament gestellt werden.

Die Teilnahme am EU-Binnenmarkt und die damit verbundene Personenfreizügigkeit sind für die Schweizer Wirtschaft essenziell. Rund 60% der Ostschweizer Exporte fließen in die EU. Die offene Volkswirtschaft der Schweiz, welche über keine bedeutenden Rohstoffe verfügt, ist für eine prosperierende Wirtschaftsentwicklung und ein Erhalt des Wohlstands auf einen vorteilhaften Zugang zu internationalen Märkten angewiesen – allen voran zum EU-Binnenmarkt. Entscheidend ist auch der Zugang zum Forschungsprogramm Horizon, welches für die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft, den Hochschulstandort Schweiz und die Standortattraktivität ein zentraler Pfeiler ist.

Insgesamt unterstützen die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau das mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die verhandelten Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Insgesamt wird mit dem Paket der bilaterale Weg stabilisiert und weiterentwickelt, was die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau begrüßen.

Der Blick auf das Vertragspaket zeigt, dass dieses der Schweiz zahlreiche Vorteile bringt. Bestehende Abkommen, die für Wirtschaft und Gesellschaft von hoher Relevanz sind (MRA und Personenfreizügigkeit), werden zukunftsfähig gemacht und mit neuen Abkommen im Interesse der Schweiz ergänzt (insbesondere Strom). Zudem öffnet sich der Zugang zu europäischen Programmen wie Horizon oder Erasmus, die für Forschung, Bildung und Innovation von zentraler Bedeutung sind. Bei der Personenfreizügigkeit musste die Schweiz Konzessionen eingehen: Sie übernimmt Teile der Unionsbürgerrichtlinie. Doch insgesamt konnte sie bedeutsame Ausnahmen aushandeln. Die Personenfreizügigkeit bleibt arbeitsmarktbezogen.

Bei den institutionellen Elementen wurden aus Schweizer Sicht akzeptable Lösungen erzielt. Die dynamische Rechtsübernahme ist sektoriell klar eingegrenzt und gilt ausschliesslich in sechs Binnenmarktverträgen. Sie stärkt insgesamt die Rechtssicherheit in Bezug auf das Binnenmarktrecht auch aus Schweizer Perspektive. In Bezug auf die Streitbeilegung sorgt ein paritätisches Schiedsgericht dafür, dass Streitfälle fair und kalkulierbar gelöst werden; der EuGH wird nur dann beigezogen, wenn es um die Auslegung von EU-Begriffen geht – er entscheidet nicht abschliessend über Streitfälle.

Dabei halten wir insbesondere folgende Punkte fest:

- **Streitbeilegung:** Als wirtschaftlich und politisch weniger mächtige Vertragspartei profitiert die Schweiz von einem rechtlich beidseitig bindenden Streitbeilegungsmechanismus als Fundament der bilateralen Beziehungen. Die Schweiz hat heute keine andere Möglichkeit ausser dem politischen Dialog, um sich gegen einseitige Beschlüsse der EU zu wehren. Eine gerichtliche Instanz schafft Klarheit und verhindert, dass Uneinigkeiten über Jahre nicht beigelegt werden und stattdessen unverhältnismässige einseitige, politische Vergeltungsaktionen provozieren. Dadurch wird die Rechtssicherheit aus Sicht der Wirtschaft gestärkt.
- **Dynamische Rechtsübernahme:** Die beiden IHKs begrüßen es ausdrücklich, dass der Geltungsbereich der dynamischen Rechtsübernahme sektoriell eng auf sechs Binnenmarktverträge begrenzt ist. Das Initiativ- und Referendumsrecht der Schweiz bleiben gewahrt.
- **Personenfreizügigkeit:** In den kommenden 10 Jahren fehlen der Schweizer Wirtschaft eine halbe Million Arbeitskräfte. Sie ist deshalb auch weiterhin auf eine massvolle arbeitsmarktorientierte Zuwanderung angewiesen, um diese Lücke schliessen und dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Wir befürworten die Personenfreizügigkeit, welche den notwendigen Zugang zu EU-Arbeitskräften ermöglicht. Ein Daueraufenthaltsrecht und damit der Zugang zu Sozialversicherungsleistungen muss hingegen an den Erwerbsstatus gekoppelt bleiben, was mit dem Verhandlungsergebnis erreicht wurde und von den Handelskammern positiv bewertet wird.

- **Staatliche Beihilfen:** Die Eingrenzung auf die drei Abkommen Strom, Land- und Luftverkehr ist zu begrüßen. Bei der inländischen Gesetzgebung ist auf eine unbürokratische Überwachung zu achten.
- **Neue Abkommen:** Bezüglich der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen begrüßen die beiden Handelskammern insbesondere das neue Strommarktabkommen. Um die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten, kommt die Schweiz mittelfristig nicht um die Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt herum. Durch ein Strommarktabkommen verbessern sich die Importfähigkeit in den Wintermonaten sowie die Netzstabilität markant. Beides hat einen direkten, positiven Einfluss auf die Schweizer Energieversorgungssicherheit.
- **Zusammenarbeit bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets:** Die beiden IHK erwarten, dass das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) unabhängig vom Ratifizierungsprozess möglichst rasch aktualisiert wird. Insbesondere müssen bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Abkommens Übergangslösungen gefunden werden für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Schweizer Produkte unter den Drittlandstatus fallen würden (z.B. Maschinen und Bauprodukte).

Aufgrund der Analyse der Vernehmlassungsvorlage kommen die Industrie- und Handelskammern St.Gallen und Thurgau zum Schluss, dass **das vorliegende Verhandlungsergebnis die beste Grundlage für die weiteren bilateralen Beziehungen zur wichtigsten Wirtschaftspartnerin, der EU ist.**

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau sind mit der vorgesehenen innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden. Die innenpolitische Umsetzung des neuen Vertragspakets wird entscheidend sein für den tatsächlichen regulatorischen Einfluss der dynamischen Rechtsübernahme. Folgende Grundsätze müssen beachtet werden:

- Es braucht **eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung** der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Bei der dynamischen Rechtsübernahme dürfen keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen verabschiedet werden. Eine wirtschaftsfreundliche Praxis **ohne weitergehenden «Swiss Finish»** wird dabei aus Sicht der Wirtschaft zum Imperativ. Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass **möglichst keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen** in den zuständigen Verwaltungen aufgewendet werden müssen. Wo möglich sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.

- Damit die Interessen der Schweizer Wirtschaft von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es notwendig, dass die betroffenen Sektoren **frühzeitig in den Decision Shaping Prozess einbezogen** werden. Dies soll insbesondere über eine aktive Informations- und Konsultationspflicht der Verwaltung zuhanden der betroffenen Wirtschaftsakteure sichergestellt werden.
- **Der liberale Arbeitsmarkt muss erhalten bleiben.** Die Massnahme im Rahmen der flankierenden Massnahmen, wonach für Arbeitnehmer ein zusätzlicher Kündigungsschutz eingeführt wird, wird abgelehnt (Massnahme 14 des Lohnschutzkatalogs).
- Bei der **Ausgestaltung der Schutzklausel** im Freizügigkeitsabkommen müssen die Sozialpartner angemessen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Der Prozess und die Verantwortlichkeiten zu deren Anrufung sind klar zu definieren.

Bezüglich der Detailbemerkungen zu den einzelnen Verträgen und Gesetzen unterstützen wir die Stellungnahme der Wirtschaftsdachverbände economiesuisse und SAV.

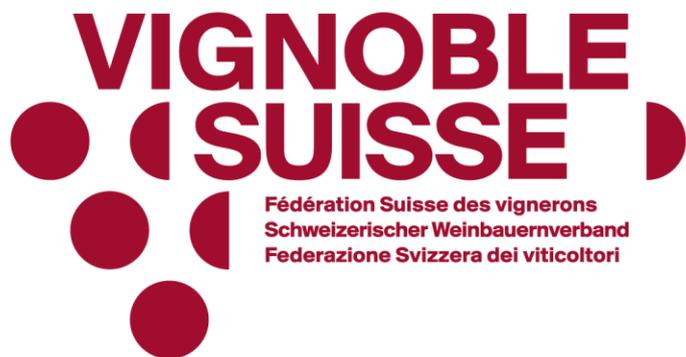
4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die Schweiz verfolgt mit dem bilateralen Weg seit über 20 Jahren eine massgeschneiderte Zusammenarbeit mit der EU. Er ermöglicht ihr eine gezielte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt, ohne die umfassenden Pflichten einer Mitgliedschaft eingehen zu müssen. Dieser Zugang ist für die Schweiz zentral: Über die Hälfte der Exporte gehen in die EU, viele Firmen sind in europäische Wertschöpfungsketten eingebunden und der Arbeitsmarkt profitiert stark von der Personenfreizügigkeit. Damit diese Vorteile bestehen bleiben, müssen die bilateralen Verträge stabilisiert und weiterentwickelt werden – damit lässt sich die wirtschaftliche Gleichstellung im Binnenmarkt auch in Zukunft sichern.

Nach Ansicht der Ostschweizer Handelskammern ist die Fortführung des bilateralen Wegs die beste Handlungsoption für die Schweiz: Ein EWR- oder EU- Beitritt gingen als mögliche Alternativen zu weit und würden den Handlungsspielraum der Schweiz stark einschränken. Ein reines Freihandelsabkommen mit der EU hingegen liesse zahlreiche Aspekte des nun vorliegenden Vertragspakets unberücksichtigt und wichtige Errungenschaften gingen verloren. Da, wo die Schweiz Konzessionen machen musste, konnte sie bedeutende Verhandlungserfolge erzielen.

Entscheidend wird vor allem auch die Umsetzung des Vertragspakets im Inland sein. Die Schweiz hat es auch selbst in der Hand, das Paket in ihrem Sinne umzusetzen. Notwendig ist eine schlanke und unbürokratische Umsetzung, die auf zusätzliche Auflagen oder einen sogenannten «Swiss Finish» verzichtet. Zu berücksichtigen sind zudem die Bemerkungen unter Punkt 3.

Die Bilateralen III sind eine massgeschneiderte Lösung für die Schweiz: Sie sichern die zentrale Teilnahme am Binnenmarkt, stärken Rechtssicherheit und Stabilität. Eine Gesamtbetrachtung zeigt: Die Vorteile dieses Pakets überwiegen klar. Es bringt mehr Rechtssicherheit, stabilisiert den Marktzugang und verhindert die schleichende Erosion bestehender Abkommen. **Deshalb sagen die beiden Handelskammern Ja zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Verträge mit der EU.**



Département fédéral des affaires étrangères DFAE

Par e-mail à : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Berne, le 29 octobre 2025

Réponse à la consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

VignobleSuisse, la Fédération suisse des vignerons, est une association à but non lucratif qui a pour but de représenter, de promouvoir et de défendre les intérêts du vignoble suisse. Elle favorise les relations entre ses sections et vise à créer une unité de vue des vignerons sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

VignobleSuisse a étudié avec attention les documents mis en consultation et soutient pleinement la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP). La majorité du comité de VignobleSuisse soutient ainsi le paquet de stabilisation. Compte tenu des restrictions et des risques, mais aussi de la portée de la décision elle-même, une majorité de notre organisation plaide aussi en faveur d'un référendum à la double majorité du peuple et des cantons pour cet objet. Il est également souhaitable, comme c'est prévu, que chaque volet (stabilisation, développement, coopération, etc.) fasse l'objet d'un vote séparé. Cela permettra au Parlement puis au peuple souverain de procéder à une évaluation aussi nuancée que possible.

VignobleSuisse aspire à une relation stable, prévisible et économiquement viable avec l'Union européenne. Fondamentalement, une base contractuelle stable entre la Suisse et l'UE est positive pour la vitiviniculture ce qui plaide clairement en faveur du paquet de stabilisation.

Néanmoins compte tenu des questions nombreuses que pose le nouvel accord sur la sécurité alimentaire, le comité de VignobleSuisse demande une amélioration de la proposition ainsi que des garanties.

VignobleSuisse demande en particulier que la mise en conformité de l'étiquetage du vin avec la législation européenne soit exclue de l'accord, également à futur, conformément à la décision du Conseil fédéral de 2024 qui a renoncé à une application suisse du règlement européen qui demande l'évocation de la valeur nutritive et des ingrédients sur les bouteilles de vin. En Suisse, il n'est pas nécessaire de réglementer l'étiquetage du vin avec les ingrédients et les valeurs nutritives. Il faut laisser au marché du vin et à la demande en Suisse le soin de décider si les vins doivent être étiquetés avec la liste des ingrédients et les valeurs nutritives. Renoncer à cette reprise de réglementation, c'est aussi renoncer à des coûts de réglementation, tant pour l'État que pour les entreprises viticoles. En renonçant à reproduire dans le droit suisse les dispositions de l'UE en la matière, on ne crée aucune entrave au

commerce, que ce soit pour le vin suisse ou pour les vins importés. Un tel étiquetage entraînerait des charges et des coûts supplémentaires et n'apporterait aucun bénéfice au secteur dans la mesure où l'exportation ne représente qu'une part mineure du marché suisse du vin. Les producteurs suisses qui souhaitent exporter leurs produits vers l'UE doivent évidemment déjà en respecter la réglementation.

De plus, VignobleSuisse souligne l'importance que la Suisse puisse maintenir sa souveraineté en matière d'appellations (par exemple les AOC). Bien que les indications d'origine ne relèvent pas du champ d'application de l'accord sur la sécurité alimentaire présenté, nous souhaitons insister sur le fait que nous ne souhaitons pas que le droit européen soit transposé dynamiquement dans ce domaine. Nous souhaitons obtenir des garanties en cette matière. L'UE pourrait en effet à l'avenir demander un alignement des définitions ou des procédures (ex. : reconnaissance mutuelle, critères d'usage, traçabilité) qui dans certains cas risqueraient de « niveler vers le bas » les exigences suisses ou d'obliger à adapter des cahiers des charges ce qui nuirait à notre branche.

En conclusion, afin d'obtenir un équilibre entre les opportunités et les risques pour l'agriculture et en particulier la vitiviniculture suisse, des améliorations, des garanties et des précisions sont nécessaires. Il incombe au Conseil fédéral d'évaluer si le droit national le permet ou si de nouvelles négociations avec l'UE sont nécessaires s'agissant de l'accord sur la sécurité alimentaire en particulier. Nous demandons au Conseil fédéral d'apporter des précisions, des assurances et des compléments au droit national dans son message, puis que ceux-ci soient validés dans le cadre du processus parlementaire. Le message devra aussi clairement décrire les adaptations prévues au niveau des ordonnances afin que leur mise en œuvre ne donne pas ensuite lieu à des débats d'interprétation. À l'issue des délibérations parlementaires, VignobleSuisse procédera à une évaluation globale du paquet et des nouveaux accords. Notre fédération déterminera alors si ses revendications ont été suffisamment prises en compte avant de prendre une position définitive.

Nous vous remercions pour la prise en compte de nos revendications et nous tenons à disposition pour tout complément d'information.

Meilleures salutations,

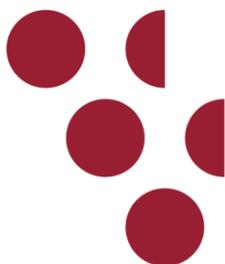
VignobleSuisse



Damien Cottier
Président, Conseiller national



Hélène Noirjean
Directrice



VignobleSuisse

Belpstrasse 26, CH-3007 Berne
+41(0) 31 398 52 60
info@vignoblesuisse.ch

Par e-mail
(vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch)

Monsieur Ignazio Cassis
Conseiller fédéral
Département fédéral des affaires
étrangères
3003 Berne

Genève, le 29 octobre 2025

Consultation sur les nouveaux accords avec l'Union européenne

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) a étudié avec attention le paquet Suisse-UE sur lequel une consultation a été ouverte le 13 juin 2025. Nous souhaitons par la présente vous transmettre notre avis sur les points les plus importants pour les banques privées et vous assurer du soutien de notre Association en faveur de la stabilisation et du développement des relations bilatérales avec l'UE, taillées sur mesure pour notre pays.

A) Commentaires généraux

Après 11 discussions exploratoires, 46 réunions techniques et 200 cycles de négociation, force est de constater que le Secrétaire d'Etat Alexandre Fasel et son adjoint Patric Franzen n'ont pas ménagé leur peine pour obtenir le plus de concessions possibles en faveur de la Suisse dans les nouveaux accords avec l'UE que le Conseil fédéral a soumis à consultation jusqu'à fin octobre. Ils méritent nos remerciements et nos félicitations.

L'on peut en fait aussi remercier ceux qui en mai 2021 ont poussé le Conseil fédéral à interrompre les négociations sur un accord cadre avec l'UE, même si certains secteurs en ont souffert. La nouvelle approche a permis de clarifier plusieurs points, de garantir certaines exceptions et aussi d'ajouter de nouveaux accords demandés par la Suisse. Il n'y a plus de nouvelle clause guillotine (les 7 accords des Bilatérales I restent liés entre eux) et il n'est plus question de revoir l'accord de libre-échange de 1972.

L'équilibre géopolitique du monde vacille. Les tensions belliqueuses sont exacerbées et l'Europe se réarme. Le protectionnisme se renforce. La recherche pour les technologies du futur, dans les domaines de l'informatique, de l'énergie ou de la médecine pour ne citer qu'eux, fait l'objet d'une concurrence féroce. En cette période trouble et agitée, la Suisse a plus que jamais besoin de stabilité et de prévisibilité. L'instabilité est un poison pour l'économie en général et pour le secteur bancaire et financier en particulier. Notre pays doit sa prospérité à ses exportations et à son attractivité pour les grandes entreprises. Elle doit donc développer son accès aux marchés étrangers et maintenir des conditions cadre attrayantes.



Il est donc très important que la Suisse entretienne des relations solides avec ses voisins européens. Les Bilatérales III ne sont pas qu'un outil économique, mais aussi un levier stratégique face aux défis mondiaux actuels. Rester isolé mettrait en péril la sécurité et la prospérité de notre pays. Les conséquences néfastes du Brexit sur l'économie anglaise montrent aussi les périls d'une relation fondée seulement sur un accord de libre-échange.

De plus, la Suisse fait face à une population vieillissante. En 2024, l'accroissement naturel dans notre pays (naissances moins décès) s'est établi à 6300 personnes. Cela est dû surtout au fait que les femmes font de moins en moins d'enfants - moins de 1,3 en moyenne en 2024, alors que le seuil de renouvellement d'une population, hors immigration, est de 2,1. Par ailleurs, l'espérance de vie continue de s'allonger et le nombre de rentes AVS versées par la Suisse a connu une hausse nette de presque 50 000 en 2024. Enfin, le solde migratoire des personnes actives de nationalité suisse est quant à lui pratiquement toujours négatif ; il s'élevait à 6000 citoyens en 2022 et 2023.

Dans un tel contexte, la Suisse n'a pas d'autre solution que de compter sur l'immigration pour occuper les emplois dont elle a besoin, notamment dans les secteurs de la santé et de l'informatique, et pour assurer la pérennité de ses assurances sociales. Un rapport de la BNS fait état de 400 000 travailleurs manquants (à temps plein) en 2035. D'où veut-on qu'ils viennent ? N'est-il pas préférable qu'ils viennent de pays voisins, qui partagent nos langues, nos cultures, nos valeurs ? La libre circulation des personnes avec l'Union européenne est la réponse la plus adaptée. Entre 2000 et 2020, les salaires nominaux réels (i.e. après inflation) ont augmenté de 16% en Suisse, tandis que le temps de travail moyen d'un salarié a baissé de 137 heures par an, soit presque un mois !

A l'origine, l'Union européenne avait proposé à la Suisse ainsi qu'aux autres Etats de l'AELE de rejoindre l'Espace économique européen. Le peuple suisse a rejeté cette option par 50.3% des voix le 6 décembre 1992, de crainte que ce ne soit le premier pas vers une adhésion à l'Union européenne, qui venait de se donner une vocation politique par le traité de Maastricht. Il n'est désormais plus question de devenir membre de l'Union européenne ; la Suisse a retiré sa demande d'adhésion en 2016. Cela explique aussi les attentes renforcées de l'Union européenne vis-à-vis de la Suisse, puisque la perspective d'un alignement global du droit suisse sur le droit européen n'existe plus.

Les sept premiers accords bilatéraux ont été acceptés par 67.2% des voix en mai 2000. D'autres ont été conclus en 2004, mais un seul a fait l'objet d'un référendum, celui sur l'association à l'espace Schengen/Dublin, qui porte sur la coopération dans les domaines de la justice, de la police, de l'asile et de la migration. Cet accord a été accepté par 54.6% des votants en juin 2005. Cet accord, comme celui sur les transports aériens, prévoyait déjà une reprise dynamique du droit européen, ce qui n'a pas empêché le peuple de voter et d'approuver des passeports biométriques, de nouvelles règles sur la détention d'armes ou la participation de la Suisse à l'agence Frontex. La Suisse a régulièrement adapté son droit à celui de l'UE pour éviter les contrôles à la douane et les files d'attente à l'aéroport, pour assurer la coordination des polices, pour ne pas devoir réexaminer systématiquement chaque demande d'asile, etc.



On voit ainsi que la voie bilatérale est la voie suisse, taillée sur mesure pour notre pays. Nous devons la poursuivre pour maintenir la prospérité et la sécurité de la Suisse. Le nouveau paquet d'accords ne constitue pas un changement de cap de la politique étrangère de la Suisse, il s'inscrit au contraire dans le prolongement des relations actuelles avec l'UE. Il est aussi bien meilleur que l'accord cadre négocié jusqu'en 2021, car il garantit des exceptions pour les spécificités de notre pays (limitation de l'aide sociale, expulsion des criminels, mesures d'accompagnement et de surveillance des travailleurs détachés, protection des salaires, priorité des transports nationaux, interdiction des camions la nuit et le dimanche, constitution de réserves électriques, soutien des énergies renouvelables, politique agricole, protection des animaux etc.).

A l'inverse, le refus de ces nouveaux accords aurait pour conséquence la dégradation des relations avec l'UE et la complication de la vie des citoyens et des entreprises suisses dans leurs déplacements et leurs activités économiques dans les pays voisins. La Suisse, ses entreprises, ses hautes écoles, deviendraient moins attractives et l'étude Ecoplan, mandatée par la Confédération, conclut que notre pays pourrait perdre jusqu'à 520 milliards d'activités économiques d'ici à 2045 ; cela représente presque 3000 francs par habitant et par an ! On renoncerait aussi aux nouveaux accords qui accroîtraient la sécurité de l'approvisionnement en électricité tout en diminuant son coût, ou qui assureraient une bonne coordination en cas de pandémie.

B) Commentaires spécifiques sur certains aspects des accords

1. Limitation de l'immigration

Le droit de séjour en Suisse restera lié à l'exercice d'une activité lucrative. A défaut, les ressortissants de l'UE, y compris les étudiants, n'auront pas droit à l'aide sociale. Les criminels étrangers pourront toujours être expulsés selon le droit suisse. Les activités lucratives indépendantes de trois mois au plus devront aussi être annoncées. Et surtout, grâce à une clause de sauvegarde, le Conseil fédéral pourra prendre des mesures de protection en cas de « difficultés sérieuses d'ordre économique » liées à la libre-circulation. Cette notion sera précisée dans la loi fédérale sur les étrangers et l'intégration et la Cour de Justice de l'UE n'aura pas de compétence pour l'interpréter. Il s'agit là d'un frein unilatéral permettant de mieux contrôler une éventuelle immigration excessive. La libre circulation des personnes n'est ainsi pas une ouverture sans limites, mais une immigration de travail, encadrée par nos règles et indispensable à l'économie.

L'ABPS salue le fait que le droit de séjour permanent prévu par la directive 2004/38/CE pour les ressortissants européens après un séjour de cinq ans ne sera ouvert en Suisse qu'aux personnes exerçant une activité professionnelle et aux membres de leur famille. Les périodes de dépendance complète à l'aide sociale de plus de six mois ne comptent pas pour atteindre les cinq ans de séjour. La Suisse pourra toujours mettre fin au séjour des personnes au chômage, ainsi que des membres de leur famille, si elles ne font pas d'efforts pour retrouver un emploi ou si elles perçoivent indument des prestations de l'État. Ce droit de séjour permanent ne vaudra pas autorisation d'établissement (permis C).



2. Protection des salaires

Comme le montrent les rapports annuels de l'Observatoire du SECO, la libre circulation des personnes a des effets positifs sur l'économie suisse. Le chômage reste très bas en comparaison européenne. Chez les hommes comme chez les femmes, le taux d'activité des immigrés originaires des pays de l'UE est plus élevé que celui des ressortissants suisses. Malgré l'introduction de la libre circulation des personnes, les écarts salariaux en Europe se sont, au cours des 25 dernières années, encore accrus en faveur de la Suisse.

La protection des salaires est garantie en Suisse, y compris par une clause de non-régression, ce qui signifie que la Suisse n'est pas obligée de reprendre de futures règles européennes qui affaibliraient cette protection. Les entreprises européennes qui détachent des travailleurs en Suisse devront continuer de verser à leurs collaborateurs les salaires applicables en Suisse. Le respect des conditions de salaire et de travail sera contrôlé comme aujourd'hui par les commissions paritaires et les cantons.

Les mesures d'accompagnement critiquées par l'UE (annonce préalable, caution) sont certes assouplies, mais aussi mises à l'abri de toute critique ultérieure – alors qu'aucun Etat de l'UE n'en bénéficie. Les branches à risque et la densité des contrôles continueront d'être définies de manière autonome. Enfin, la loi suisse sur le détachement sera modifiée pour forcer l'employeur à compléter l'indemnité pour les frais de détachement si celle-ci ne couvre pas les frais suisses.

3. Reprise du droit de l'UE

Il ne faut pas perdre de vue que les premiers accords bilatéraux, conclus en 1999, sont statiques, c'est-à-dire qu'ils permettent à la Suisse de participer au marché intérieur de l'UE dans certains domaines (notamment libre circulation des personnes, transports aériens et terrestres, suppression des obstacles techniques au commerce) sans avoir dû s'adapter aux évolutions intervenues depuis. Les entreprises suisses bénéficient donc de conditions plus favorables que celles de l'UE. C'est pourquoi l'UE insiste depuis 2008 pour corriger cette situation et surtout depuis 2016, quand la Suisse a retiré sa demande d'adhésion et qu'il est devenu clair que son droit ne s'alignerait pas sur celui de l'UE.

La reprise du droit de l'UE dans le nouveau paquet d'accords ne concerne que les domaines couverts par 6 accords relatifs au marché intérieur : les 4 existants précités et 2 nouveaux (électricité et sécurité des aliments). Cela ne représente qu'environ 150 textes de lois, soit moins de 1% de la législation européenne. En outre, de nombreuses exceptions ont été prévues en faveur de la Suisse et ne peuvent être remises en cause, même si le droit de l'UE évolue. Par ailleurs, l'accord agricole n'est pas concerné et les règles de l'UE en matière de durabilité, d'intelligence artificielle ou de services numériques par exemple ne devront pas être reprises, faute d'accords bilatéraux dans ces domaines.



Cela ne signifie pas que la Suisse ne doit pas s'inspirer de certaines règles européennes pour simplifier la vie de ses citoyens et de ses entreprises. On pense par exemple à la révision de la loi fédérale sur la protection des données, que l'UE a reconnue équivalente à son règlement dans ce domaine. Cela permet le transfert sans contrainte de données entre entreprises suisses et européennes et protège aussi les citoyens lors de leur navigation sur internet (blocage des cookies). A l'avenir, les règles sur les rapports non financiers devront aussi être compatibles avec les règles européennes pour que les entreprises globales ne doivent pas produire un rapport différent juste pour la Suisse.

Dans ce contexte, l'ABPS peine à comprendre l'argument des opposants aux accords qui craignent « l'importation de la bureaucratie européenne ». Les accords bilatéraux servent précisément à réduire les barrières (certifications complémentaires, lignes de production spécifiques) à l'exportation de produits suisses vers l'UE, en reconnaissant leur qualité et leur sécurité. L'absence de mise à jour de l'accord sur la suppression des obstacles techniques au commerce coûte des centaines de millions de francs aux branches concernées et pousse des entreprises suisses à se délocaliser dans l'UE.

Par ailleurs, la reprise dynamique du droit de l'UE implique toujours une acceptation par la Suisse. Le Parlement fédéral, ou le peuple par référendum, pourra toujours refuser de reprendre certaines normes européennes. Dans ce cas, une solution sera d'abord recherchée au sein du Comité mixte instauré par celui des 6 accords concernés. Si aucune solution n'est trouvée, l'UE pourra prendre une mesure de compensation, pour rétablir l'équilibre, i.e. obtenir aussi un avantage correspondant à celui que la Suisse a voulu obtenir en ne reprenant pas le droit de l'UE. Cette mesure ne pourra cibler que le champ d'un des 6 accords précités et devra être proportionnelle.

Actuellement, l'UE impose unilatéralement ses mesures à la Suisse (perte d'équivalence, non actualisation d'accords), sans que notre pays puisse s'y opposer. A l'avenir, ces mesures devront être proportionnées et discutées avec la Suisse. La stabilisation de la voie bilatérale va donc renforcer la souveraineté de notre pays et non l'affaiblir.

4. Règlement des différends

La nouvelle procédure de règlement des différends ne concerne que 5 accords relatifs au marché intérieur existants (libre circulation des personnes, suppression des obstacles techniques au commerce, transports terrestres, transport aérien et agriculture) et 2 nouveaux (électricité et sécurité des aliments).

Le tribunal arbitral sera composé d'un arbitre nommé par la Suisse, d'un autre nommé par l'UE et d'un dernier nommé par les deux précédents. Il ne tranchera que des litiges entre la Suisse et l'UE, pas entre particuliers ou sociétés (les litiges en Suisse restent donc de la compétence des tribunaux suisses). Il sera saisi par la Suisse ou l'UE lorsqu'une solution n'arrive pas à être trouvée dans le cadre d'un Comité mixte. Il devra déterminer si une obligation de l'un des 7 accords concernés n'a pas été respectée.



La Cour de Justice de l'UE ne pourra être saisie par le tribunal arbitral que si la Suisse ou l'UE le demande et seulement pour interpréter une notion de droit de l'UE, pour autant que cela soit pertinent et nécessaire pour la résolution du différend. La Cour de Justice de l'UE ne tranche pas le différend elle-même et ne peut pas intervenir de sa propre initiative dans une procédure arbitrale.

Si une partie ne respectait pas une décision du tribunal arbitral, l'autre pourrait prendre des mesures de compensation ciblées et proportionnées.

Du point de vue de l'ABPS, le tribunal paritaire arbitral est un nouvel instrument qui permettra à la Suisse de mieux défendre ses intérêts qu'aujourd'hui, en fixant un cadre juridique prévisible. Il protégera aussi les secteurs non concernés, comme les banques, contre des mesures de rétorsion arbitraires de la part de l'UE.

5. Contribution de la Suisse à la cohésion de l'UE

Les contributions de la Suisse sont un élément important de la voie bilatérale depuis 2007. A travers celles-ci, la Suisse investit dans la stabilité et la cohésion de l'Europe, deux facteurs essentiels au bon fonctionnement du marché intérieur de l'UE, auquel elle participe de manière sectorielle.

La contribution de la Suisse permet d'approfondir les relations bilatérales avec les États partenaires. Elle renforce la présence et la visibilité de la Suisse et promeut ainsi sa réputation de partenaire solidaire, innovant et fiable. Elle est affectée à des projets et programmes sélectionnés dans les pays partenaires et n'est pas versée directement dans leurs budgets ou à l'UE. À cet égard, la Suisse peut faire valoir ses propres priorités thématiques et s'assurer que les moyens sont utilisés de manière ciblée, en collaboration avec les États partenaires, et que des partenaires de projet suisses sont impliqués.

La coopération favorise l'avènement de nouveaux partenariats et renforce les échanges de connaissances et d'expériences. Un meilleur développement économique des États partenaires profite également à l'économie suisse, sous la forme de possibilités d'investissement et de débouchés plus intéressants. Il est aussi dans l'intérêt de la Suisse de répondre à des enjeux communs, tels que la formation professionnelle et la migration.

La future pérennisation et augmentation de la contribution de la Suisse à la cohésion de l'UE coûtera 350 millions par année à partir de 2030 (soit moins d'un franc par habitant de l'UE). C'est plus que les 130 millions actuels, mais moins que les 450 millions que paie par exemple la Norvège (membre de l'EEE). Il faut aussi mettre ce montant en relation avec les bénéfices économiques que retirera la Suisse des accords bilatéraux (rien que celui sur l'électricité fera gagner 1 milliard par an à la Suisse, soit 110 francs par habitant, en plus d'assurer la sécurité de l'approvisionnement).



6. Intérêt des accords pour les services financiers

L'Union européenne reste le principal marché étranger pour les banques suisses de gestion de fortune. Leurs clients privés résidents dans l'UE leur ont confié près de 1'000 milliards de francs d'avoirs à gérer. Pour l'ABPS, l'accès à ce marché et donc de bonnes relations avec l'UE sont des priorités depuis des années, afin que les banques suisses puissent offrir *activement* leurs services à leur clientèle européenne *depuis la Suisse*.

En effet, il est de plus en plus difficile de fournir des prestations bancaires transfrontalières depuis notre pays, en raison de règles protectionnistes à l'étranger. Cela amène les intermédiaires financiers suisses à devoir délocaliser leurs activités sur sol européen. Ce phénomène représente autant d'emplois, de compétences et de recettes fiscales en moins pour notre pays. De plus, ces délocalisations sont souvent coûteuses, car elles nécessitent d'importants investissements sur la durée.

Le nouveau paquet d'accords avec l'UE ne contient aucune règle sur les services financiers. En revanche, la question de l'accès au marché est abordée dans le dialogue réglementaire qui a repris entre Berne et Bruxelles dès l'été 2024. Dans ce contexte, au sein de l'Association suisse des banquiers, les banques ont élaboré une approche fondée sur une licence (ou « spécifique aux établissements ») selon le modèle en vigueur aux Etats-Unis avec la SEC. En substance, il est proposé que les établissements intéressés s'enregistrent auprès d'une autorité européenne centrale afin d'obtenir un passeport leur permettant de fournir activement des services bancaires et d'investissement sur l'ensemble du territoire de l'UE. Il est toutefois clair que les discussions à ce propos ne pourront pas aller de l'avant en cas de refus des Bilatérales III. Elles sont donc un prérequis pour une amélioration de l'accès au marché européen pour les banques suisses.

* * *

Le paquet d'accords ainsi négociés reflète les relations sur mesure entre la Suisse et l'UE. Des améliorations ont même été obtenues par rapport au mandat de négociation suisse, que seul un canton avait rejeté. La prospérité de la Suisse, de son économie comme de ses habitants, passe par un accès facilité aux marchés étrangers et par une stabilité juridique. Le paquet d'accords avec l'UE renforce ces aspects, sans toucher à la Constitution fédérale, ni aux compétences du peuple, des cantons, du Parlement fédéral et des tribunaux suisses. Sans ces accords, la main-d'œuvre manquerait et l'exportation depuis la Suisse coûterait plus cher. L'ABPS soutient donc ce paquet, car il présente bien plus d'avantages que d'inconvénients pour la Suisse. Il est aussi nécessaire pour négocier à l'avenir un meilleur accès au marché pour les services bancaires transfrontaliers. La voie bilatérale est la voie suisse, taillée sur mesure pour notre pays ; nous devons la poursuivre !



En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE
BANQUES PRIVEES SUISSES

Jan Langlo
Directeur

Jan Bumann
Directeur adjoint

Per E-Mail vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Basel, 29. Oktober 2025

Position zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» (nachfolgend «Bilaterale III») Stellung beziehen zu dürfen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Position unserer Branche.

Die Asset Management Association Switzerland (AMAS) ist die repräsentative Branchenorganisation der Schweizer Fonds- und Asset Management-Wirtschaft. Ihr Mitgliederkreis umfasst alle wichtigen schweizerischen Fondsleitungen und Asset Manager sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen. Zudem gehören ihr zahlreiche weitere Dienstleister an, die im Asset Management tätig sind. Die AMAS ist aktives Mitglied im Swiss Finance Council (SFC) in Brüssel, in der europäischen Investmentvereinigung European Fund and Asset Management Association (EFAMA) in Brüssel und in der weltweit tätigen International Investment Funds Association (IIFA) in Montreal.

Wir sind uns bewusst, dass der Finanzdienstleistungsbereich nicht von den Bilateralen III erfasst und unsere Branche daher nicht direkt betroffen ist. Dennoch erachten wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU als wichtige Voraussetzung für eine künftige Integration der Schweiz in den europäischen Finanzbinnenmarkt. Die Schweizer Fonds- und Asset Management-Branche ist bereits heute stark mit dem europäischen Umfeld verknüpft. Das gilt einerseits für den Vertrieb von Schweizer Produkten als auch für Asset Management-Dienstleistungen. Dennoch muss der Marktzugang auf Produkte-, Verwaltungs- und Vertriebs-ebene stark ausgebaut werden. Dies schliesst auch den Abschluss hängiger Äquivalenzverfahren mit ein. Die Schweizer Branche kann aufgrund ihrer Kapazitäten und Expertise einen wertvollen Beitrag zur Vertiefung der europäischen Kapitalmarktunion bzw. der künftigen «Savings and Investments Union» leisten.

Die Etablierung der Bilateralen III dürfte sich positiv auf die Entwicklung der Marktzugangssituation im Finanzdienstleistungsbereich und auf die (laufenden) Äquivalenzverfahren auswirken. Ohne Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU kann nicht mit der Eröffnung zusätzlicher Marktzugangsoptionen im Finanzdienstleistungsbereich gerechnet werden. Im Bereich der «Börsenäquivalenz» ist der generelle institutionelle Diskurs sogar in unsachlicher Weise mit der Marktzugangsfrage im Finanzdienstleistungsbereich verknüpft worden. Für solche politisch motivierte Aktivitäten dürfte es aufgrund der stabilisierenden Wirkung der Bilateralen III künftig keinen Anlass mehr geben. Indirekte Auswirkungen auf den Finanzdienstleistungsbereich sind vor diesem Hintergrund nicht zu unterschätzen.

Aus den genannten Gründen unterstützen wir die Bilateralen III und wir versprechen uns davon positive Effekte für eine stärkere Integration unserer Branche in den Finanzbinnenmarkt. Vor diesem Hintergrund befürworten wir auch eine Weiterführung und Intensivierung des Finanzregulierungsdialogs zwischen der Schweiz und der EU.

Mit Blick auf die inhaltlichen und technischen Details der Bilateralen III verweisen wir auf die offizielle Stellungnahme von economiesuisse, die wir als Branche vollumfänglich unterstützen.

Wir bitten Sie höflich, unsere Anliegen im weiteren politischen Prozess zu berücksichtigen. Bei Fragen oder Diskussionsbedarf stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Asset Management Association Switzerland



Adrian Schatzmann
Geschäftsführer



Simon Schären
Senior Legal Counsel



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

VSPHS

Datum der Stellungnahme:

29.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Emile Blant
info@vss-unes.ch
+41 31 382 11 71

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Wir befürworten die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Bilateralen III. Diese Abkommen eröffnen den Schweizer Studierenden bedeutende Chancen, insbesondere durch die Möglichkeit am Programm Erasmus+ teilzunehmen sowie durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen über das IMI-System. Diese Elemente sind entscheidend, um die akademische und berufliche Mobilität zu stärken und die Chancengleichheit der Studierenden zu fördern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Union – nicht zuletzt aufgrund unserer Teilnahme am Europäischen Hochschulraum – weiterhin unser wichtigster Partner im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist.

Gerade in diesem Bereich sind die Perspektiven der «Union of Skills» der EU und die damit verbundenen zahlreichen Projekte, beispielsweise im Bereich der Berufsbildung (VET), von besonderem Interesse für die Schweiz. Angesichts des Mangels in bestimmten Sektoren, besonders im Bildungsbereich, wird sich die Entwicklung von Initiativen zur Förderung sowohl der Weiterbildung (up-skilling) als auch der Neuorientierung (re-skilling) als entscheidend erweisen, um einerseits einen Wettbewerbsvorsprung zu bewahren und andererseits weiterhin innovative und attraktive Bildungswege zu entwickeln. Dies ist sowohl für den BFI-Bereich als auch für die Schweizer Wirtschaft von besonderem Interesse, da die schweizerischen Lösungen allein nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der von den europäischen Programmen abgedeckten Leistungen abzudecken.

Zusammenfassend unterstützen wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU und laden den Bundesrat ein, dieses Abkommen zumindest im BFI-Bereich als ersten Schritt zu betrachten, um eine Dynamik in Bildung, Forschung und Innovation zu erreichen und das gesamte Potenzial der Zusammenarbeit mit diesem Partner auszuschöpfen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Als [SEKTION] vertreten wir die Interessen der Studierenden im [EURE INSTITUTION/EUER BEREICH] und möchten innerhalb dieses Fachbereichs unsere Überlegungen äussern.

I. Verhandlungen

Wir begrüssen die ausgehandelten Abkommen sowie die dazugehörigen Protokolle. Auch wenn der allgemeine Zeitplan selbstverständlich von sämtlichen politischen Komponenten geprägt ist, die die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU strukturieren, bedauern wir dennoch, dass die Verhandlungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation erst so spät abgeschlossen wurden. Es sei daran erinnert, dass zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und Horizon Europe, von den an der BFI-Botschaft beteiligten Akteur:innen in der Schweiz aufgrund der langen Phase der Nicht-Assoziation nicht genutzt werden konnten. Dies Situation führte unweigerlich dazu, dass gewisse Kompetenzzentren leider ihrer Reputation, ihrer Arbeitskraft und der Leitung bestimmter Projekte beraubt wurden. Folglich sind die Bilateralen III Abkommen angesichts des in den letzten zehn Jahren aufgelaufenen Rückstands für Bildung, Forschung und Innovation umso notwendiger.

II. EUPA – Erasmus+

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Verhandlungen über Erasmus+ in einem Abkommen und einem Protokoll resultieren, die eine Wiederassoziiierung der Schweiz an das Mobilitätsprogramm ermöglichen – mehr als zehn Jahre nach ihrem Ausschluss. Hervorzuheben ist insbesondere die Möglichkeit einer Wiederassoziiierung ab 2027 für das letzte Jahr des Erasmus+-Programms 2021–2027 (nachfolgend E+ 21–27), ohne dass die Schweiz auf das derzeit erarbeitete Programm 2028–2034 (E+ 28–34) warten muss. Zwar ist klar, dass eine frühere Wiederassoziiierung an E+ 21–27 der Schweiz eine stärkere Mitwirkung an der Ausgestaltung des Programms E+ 28–34 durch die Teilnahme an den verschiedenen Ausschüssen ermöglicht hätte. Dennoch stellen wir fest, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf ein ehrgeiziges und konstruktives Projekt darstellt. Auch wenn der politische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, spricht alles dafür, dass ein Beitritt zu E+ 21–27 zu diesem Zeitpunkt den Übergang zu einem Programm der neuen Generation erleichtern wird, das den Schweizer Akteuren noch mehr Leistungen zur Verfügung stellt.

Tatsächlich können wir feststellen, dass die deutliche Erhöhung des Budgets von E+ 28–34 im Vergleich zu E+ 21–27 sowie der Wille der Europäischen Kommission, die Effizienz des Programms zu steigern, insbesondere durch die Zusammenführung der Leitaktion 2 und 3, deutliche Anzeichen sind, die den Bundesrat dazu einladen, nicht nur den Weg der Wiederassoziiierung fortzusetzen, indem er nach der Genehmigung der Finanzbotschaft durch das Parlament unverzüglich zur Ratifikation der Abkommen und Protokolle schreitet, sondern auch eine weniger vorsichtige Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterstützen. Die Botschaft des Bundesrates zeigt sich nämlich äusserst zurückhaltend in Bezug auf die Einnahmen, die durch die Teilnahme der Schweiz am Programm generiert werden. Die Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mittel bedeutet jedoch unbestreitbar, dass eine grosse

Vielfalt an Projektmöglichkeiten im Bereich Mobilität (alle Leitaktionen eingeschlossen) für die Hochschulen und für die Ausbildungsbetriebe in der Schweiz zu erwarten ist. Der Hauptgrund für diese Erhöhung liegt schlicht in der Ausweitung der durch E+ angebotenen Leistungen im Vergleich zur Schweizer Lösung, die strukturell und per Definition begrenzt bleibt. Darüber hinaus stärkt die Mobilitätserfahrung im Rahmen eines Bildungsweges die Beschäftigungsfähigkeit unmittelbar beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, wie zahlreiche Rückmeldungen nicht nur von Studierenden, sondern auch von Unternehmen belegen.

Hinzu kommt, dass das Fehlen eines Korrekturmechanismus bei Unter- oder Überbeanspruchung einen starken Anreiz darstellt, die Programmleistungen so zu nutzen, dass das volle Potenzial ausgeschöpft und die verfügbaren Mittel maximal eingesetzt werden.

Schliesslich verstärkt der internationale geopolitische Kontext und insbesondere die US-amerikanischen Zölle den Bedarf der Unternehmen, qualifizierte Arbeitskräfte mit einem soliden internationalen Netzwerk zu finden, um den möglichen Verlust eines Teils des US-Marktes auszugleichen. Die Wiederassoziierung am Erasmus+-Programm wird somit eine bedeutende Entwicklung in der Mobilität von Personen in berufsbildenden Ausbildungen ermöglichen und den Kompetenzerwerb der neuen Arbeitsteilnehmenden fördern. Es sei zudem daran erinnert, dass Mobilitätserfahrungen während der Ausbildung die Beschäftigungsfähigkeit stärken, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die durch Erasmus+ erworbenen Kompetenzen bei den Unternehmen auf besonderes Interesse stossen.

Zusammenfassend rufen wir dazu auf, den mit der Veröffentlichung dieser Botschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Wir laden den Bundesrat ein, diesen Weg weiterzugehen. Einerseits besteht die Notwendigkeit, dass die BFI-Welt Zugang zu den durch Erasmus+ erbrachten Leistungen hat. Andererseits sollten die vielfältigen Vorteile, die das Programm in zahlreichen Bereichen bringen könnte, stärker hervorgehoben werden – beispielsweise durch eine deutliche Betonung des Nutzens von Erasmus+ für Unternehmen und deren Arbeitskräfte.

III. FZA (Freizügigkeitsabkommen)

Wir äussern unsere volle Zufriedenheit darüber, dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung von Studierenden in Bezug auf Studiengebühren festgeschrieben wurde. Mehrere Aspekte tragen zu dieser Zufriedenheit bei. Einerseits erhöht die Symmetrie dieser Klausel die Attraktivität der internationalen Mobilität für Schweizer Studierende, da die finanzielle Belastung insbesondere für Studierende mit geringen oder bescheidenen Mitteln verringert wird. Andererseits profitieren auch alle derzeit in der Schweiz studierenden Menschen aus der EU von reduzierten Studiengebühren. Diese Entlastung wird Lern- und Studienerfolg fördern, indem Zeit freigesetzt wird, die derzeit für «Studentenjobs» aufgewendet wird. In vielen Fällen kann dies zu einem beschleunigten Eintritt der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt führen.

Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, die Verluste der Hochschulen zu kompensieren. Wir bedauern jedoch, dass die neuen Beiträge nur 50 % davon abdecken. In einem Kontext, in dem die Grundbeiträge durch das Sparpaket bereits reduziert werden, erwarten die Hochschulen vom Bund Stabilität, um eine langfristige Finanzplanung zu ermöglichen. Dieses Defizit stellt jedoch eine weitere Einnahmekürzung dar und gefährdet somit gewisse von den Institutionen erbrachte Leistungen. Folglich schlagen wir vor, diese Deckungsquote auf 80 % zu erhöhen. Dies erscheint uns als eine ausgewogenere Lösung zwischen den Interessen und Verpflichtungen des Bundes einerseits und der Nachhaltigkeit der von den Hochschulen erbrachten Leistungen andererseits. Zudem möchten wir betonen, dass die Mittel für diesen neuen Beitrag in der BFI-Botschaft 2029–2033 verankert werden müssen, ohne

dass dies zulasten der in der Botschaft 2025–2028 vorgesehenen Ausgaben geht. Andernfalls wäre dieser neue Beitrag letztlich nichts anderes als eine Verschiebung der Einnahmeausfälle zulasten anderer Leistungen.

IV. IMI

Wir unterstützen die Einführung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Dieses Instrument ermöglicht unter anderem Effizienzgewinne bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und wird voraussichtlich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung von Qualifikationen durch die EDK führen. Angesichts des Lehrpersonenmangels in der Schweiz erscheint uns dieses Instrument als notwendiger Schritt nach vorn, auch wenn es nicht alle Ursachen dieses Mangels konkret lösen kann. Daher betonen wir die Notwendigkeit, die Umsetzung dieses Elements des Pakets in ein Bündel von Massnahmen einzubetten, das darauf abzielt, konkrete und nachhaltige Lösungen für den Mangel zu schaffen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Wir unterstützen das vom Bundesrat vorgeschlagene Projekt zur Änderung des ETH-Gesetzes (LEPF). Wir erinnern daran, dass der Geltungsbereich der im Jahr 2027 zur Konsultation gestellten Entlastungsmassnahmen bereits die Frage der Studiengebühren betrifft (LEPF, aber auch HFKG). Um den schweizerischen Hochschulen eine klare politische Stossrichtung zu gewährleisten, die notwendig ist, damit die Hochschulen ihre Finanzplanung auf einer soliden und stabilen Grundlage vornehmen können, unterstützen wir daher das Projekt des Bundesrates und befürchten, dass jede andere Änderung kontraproduktiv wäre.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>² Sie dürfen 80 % der erlittenen Verluste nicht überschreiten</p>	<p>Wir begrüssen diesen Vorschlag, der gewährleisten soll, dass die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) keine zusätzlichen Kosten für die Studierenden verursacht. Die Kompensation dieses Einnahmeausfalls durch den Bund ist ohne Vorbehalt zu unterstützen.</p> <p>Wir bedauern, dass der Bund nicht vorsieht, die Verluste über 50 % hinaus zu kompensieren. Da die Sparmassnahmen des Bundes bereits eine Kürzung der Grundbeiträge vorsehen, macht die Kumulation von Einnahmensenkungen für die Hochschulen die politische Stossrichtung schwer nachvollziehbar und erschwert unnötig die Finanzplanung. Wir fordern den Bund daher auf, sich auf eine einzige Form der Reduktion der Beiträge zu beschränken und den im Absatz 2 vorgesehenen Kompensationssatz auf 80 % der Verluste anzuheben sowie diese Finanzierung im Rahmen der BFI-Botschaft 2029–2033 zu berücksichtigen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir bewerten das Paket Schweiz–EU positiv, da die ausgehandelten Elemente sowie die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung bedeutende Fortschritte in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation mit sich bringen. Nach mehr als zehn Jahren ohne Teilnahme am Erasmus+-Programm hat die Schweiz nun endlich die Möglichkeit, die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums und den schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsinstitutionen wieder aufzunehmen. Darüber hinaus stellt die Wiederassoziiierung an die Programme Erasmus+ und Horizon Europe eine direkte und konkrete Antwort auf den durch die instabile geopolitische Lage entstandenen wirtschaftlichen Kontext dar, insbesondere auf die US-amerikanischen Zollmassnahmen. Die erwartete Reduktion des US-Marktes muss kompensiert werden, wozu der Abschluss von Abkommen beitragen wird, die das internationale Netzwerk der sich in Ausbildung befindenden Personen stärken. Dies wird neue Chancen für Schweizer Unternehmen schaffen und gleichzeitig die Beschäftigungsfähigkeit von Personen, die von einer Mobilitätserfahrung profitieren – sei es in der tertiären Bildung oder in der Berufsbildung – nachhaltig unterstützen.

Ja zu den Bilateralen III, aber mit Creative Europe!

Vernehmlassung «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Suisseculture, der Dachverband der Organisationen der professionellen Kultur- und Medienschaaffenden sowie der Verwertungsgesellschaften der Schweiz, unterstützt das vom Bundesrat ausgehandelte EU-Paket als wichtigen Schritt zur Sicherung des bilateralen Wegs. Bildung, Forschung und Mobilität sind zurecht Teil der Abkommen – doch der Kulturbereich fehlt. Kultur ist jedoch keine Nebensache: Sie ist systemrelevant, stärkt die Demokratie, reduziert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus, sie trägt wesentlich zu Resilienz, Wohlstand und Sicherheit der Schweiz bei und ist nicht zuletzt ein relevanter Wirtschaftsfaktor.

Zentrale Forderungen

1. Beitritt zu «Creative Europe»

- «Creative Europe» (Budget 2021–2027: 2,44 Mrd. EUR) ist das wichtigste EU-Programm für Kultur und Kreativwirtschaft.
- Schweizer Kulturschaaffende sind seit 2014 weitgehend ausgeschlossen – mit gravierenden Nachteilen für Wettbewerbsfähigkeit und internationale Vernetzung.
- Der Kulturbereich bekam keine Ersatzmassnahmen für Creative Europe und wurde so zusätzlich benachteiligt.
- Die Teilnahme am Arbeitsbereich «Kultur» wäre bereits heute möglich, ohne vorgängige Gesetzesanpassungen.

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: Action Intermittence, A*dS - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; assitej – Verband theater für junges publikum; CRAS; Danse Suisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaaffenden; eCho; Fondation SUISA; GSFA – Groupe Suisse du Film d'Animation; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; Pro Cirque; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; Szene Schweiz – Berufsverband Darstellende Künste; SDA – Swiss Design Association; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SGDA – Swiss Game Developers Association; SIG - Schweizerische Interpretengenossen-schaft; SIYU; SMV - Schweizerischer Musikerverband; SONART – Musikschaaffende Schweiz; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaaffender; ssvf – schweizer syndikat film und video; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; SUISA; SUISSIMAGE; t. Theaterschaaffen Schweiz; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz;

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
w suisseculture.ch

→ Forderung

Sofortige Aufnahme von Verhandlungen zum (Wieder-)Beitritt der Schweiz zu «Creative Europe».

2. Sicherung der Kulturförderung im Beihilferecht

Mit der Übernahme von EU-Beihilferegeln muss die Kultur-Ausnahme nach Art. 107 Abs. 3 lit. d AEUV in vollem Umfang genutzt werden.

→ Forderung

Garantien, dass Filmförderung, Musikexport, Kulturpreise, Förderung des Kulturerbes und weitere Instrumente ohne Einschränkungen weitergeführt werden können.

3. Mobilität und Austausch

Die Assoziierung an Erasmus+ eröffnet auch Kulturschaffenden neue Chancen für Weiterbildung und internationale Kooperation.

→ Forderung

Sicherstellen, dass die bisherigen Ersatzmassnahmen nahtlos in Erasmus+ überführt und für den Kulturbereich geöffnet werden.

4. Institutionalisiertes Kulturdialog

In den Abkommen sind politische Dialoge zu Forschung, Gesundheit und Energie vorgesehen – nicht aber zur Kultur.

→ Forderung

Einrichtung eines regelmässigen bilateralen Dialogs Schweiz–EU zur Kulturpolitik, etwa in Form eines Kulturforums oder thematischer Arbeitsgruppen.

Fazit

Suisseculture unterstützt das EU-Paket ausdrücklich. Zugleich braucht es Nachbesserungen:

Beitritt zu «Creative Europe», volle Wahrung der Kulturförderung im Beihilferecht, Integration des Kulturbereichs in Erasmus+ und einen institutionellen Kulturdialog.

Nur so ist gewährleistet, dass die Schweiz ihre kulturelle Vielfalt und das Kulturschaffen stärkt und als Teil des europäischen Kulturraums ihre demokratische Resilienz und internationale Handlungsfähigkeit sichert.

Oui aux Bilatérales III, mais avec Europe créative !

Consultation « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Suisseculture, l'organisation faîtière des associations de créateurs artistiques et de professionnels des médias et des sociétés de droits d'auteur de Suisse soutient le paquet européen négocié par le Conseil fédéral, en tant qu'étape importante pour garantir la voie bilatérale. L'éducation, la recherche et la mobilité font à juste titre partie des accords - mais le secteur culturel en est absent. La culture n'est cependant pas un secteur secondaire : elle est d'importance systémique, car elle permet de renforcer la démocratie, de réduire la vulnérabilité à la manipulation et à l'extrémisme, et elle contribue significativement à la résilience, à la prospérité et à la sécurité de la Suisse; enfin, et surtout, elle constitue un facteur économique intéressant.

Principales revendications

1. Participation à «Europe créative»

- «Europe créative» (Budget 2021–2027: 2,44 milliards d'euros) est le principal programme de l'UE pour la culture et les industries créatives.
- Les créatrices et créateurs culturels suisses en sont largement exclus depuis 2014, avec de graves inconvénients pour la compétitivité et le réseau international.
- Le secteur culturel n'a pas obtenu de mesures de remplacement pour Europe créative, ce qui l'a encore plus désavantagé.
- La participation au domaine d'activité «Culture» serait déjà possible aujourd'hui, sans devoir préalablement adapter la loi.

→ Revendication

Ouverture immédiate de négociations en vue de la (ré)adhésion de la Suisse à «Europe créative».

2. Assurer l'encouragement de la culture dans le droit des aides

Avec l'adoption des règles de l'UE en matière d'aides d'État, il faut utiliser pleinement l'exception culturelle prévue à l'article 107, paragraphe 3, point d), du TFUE.

→ Revendication

Des garanties sans restriction du maintien sans restriction de la promotion du cinéma, l'exportation de la musique, les prix culturels, la promotion du patrimoine culturel et d'autres instruments.

3. Mobilité et échanges

L'association de la Suisse à Erasmus+ ouvre également aux professionnels* de la culture de nouvelles possibilités de formation continue et de coopération internationale.

→ Revendication

Veiller à ce que les mesures de remplacement actuelles soient transférées sans interruption dans Erasmus+ et ouvertes au domaine de la culture.

4. Dialogue culturel institutionnalisé

Les accords prévoient des dialogues politiques sur la recherche, la santé et l'énergie — mais pas sur la culture.

→ Revendication

Instaurer un dialogue bilatéral régulier entre la Suisse et l'UE sur la politique culturelle, par exemple sous la forme d'un forum culturel ou de groupes de travail thématiques.

Conclusion

Suisseculture soutient le paquet de l'UE. Mais des améliorations sont nécessaires :

Adhésion à « Europe créative », respect de la promotion de la culture dans la législation sur les aides d'État, intégration du secteur culturel dans Erasmus+ et dialogue culturel institutionnel.

C'est la seule façon de garantir que la Suisse renforce sa diversité et sa création culturelles et, en tant que partie de l'espace culturel européen, assure sa résilience démocratique et sa capacité d'action internationale.

Ja zu den Bilateralen III, aber mit Creative Europe!

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Suisseculture, der Dachverband der Organisationen der professionellen Kulturschaffenden und der Verwertungsgesellschaften der Schweiz, begrüsst das vom Bundesrat ausgehandelte Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Dieses Paket stabilisiert den bewährten bilateralen Weg und ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Bereichen. In einer zunehmend instabilen Weltlage sind verlässliche Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten von grosser strategischer Bedeutung. Der bilaterale Ansatz wahrt die wesentlichen Interessen der Schweiz und erhält ihren politischen Handlungsspielraum weitgehend.

Aus Sicht von Suisseculture ist besonders wichtig, dass das Paket neben institutionellen Fragen und wirtschaftlichen Interessen auch Bildung, Forschung und weitere Kooperationsthemen umfasst. So enthält es unter anderem neue Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung und Bildung sowie die Verstärkung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Weiter soll gezielt der Ausbau auf neue Bereiche wie Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit erfolgen. Dass auch ein hochrangiger politischer Dialog und eine institutionalisierte parlamentarische Zusammenarbeit mit der EU vereinbart wurden, zeigt die Absicht für einen ganzheitlichen Ansatz dieses Pakets.

Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Kooperationsthema Kultur nicht im Paket enthalten ist.

Suisseculture unterstützt dennoch das Gesamtpaket als wichtigen Schritt, um die kontinuierliche Teilnahme der Schweiz an europäischen Programmen sicherzustellen und die bilateralen Verträge zukunftsfähig zu machen. Insbesondere die Wiedereinbindung der Schweiz in EU-Programme, etwa in Forschung mit Horizon Europe und Bildung mit Erasmus+, ist im Interesse unseres Landes, da die Schweiz

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: Action Intermittence, A*dS - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; assitej – Verband theater für junges publikum; CRAS; Danse Suisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; eCho; Fondation SUISA; GSFA – Groupe Suisse du Film d'Animation; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; Pro Cirque; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; Szene Schweiz – Berufsverband Darstellende Künste; SDA – Swiss Design Association; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SGDA – Swiss Game Developers Association; SIG - Schweizerische Interpretengenossenschaft; SIYU; SMV - Schweizerischer Musikerverband; SONART – Musikschaffende Schweiz; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssvf – Schweizer syndikat film und video; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; SUISA; SUISSIMAGE; t. Theaterschaffen Schweiz; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz;

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
w suisseculture.ch

als offene Volkswirtschaft und Wissensnation auf den internationalen Austausch angewiesen ist. Der Bundesrat selbst betont, dass ein Nicht-Beitritt zu solchen Programmen die Stellung der Schweiz als führende Bildungs- und Wissenschaftsnation gefährden würde. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

Kultur als strategische Ressource in den Beziehungen Schweiz–EU

Trotz der primär wirtschafts- und forschungspolitischen Tragweite des Pakets möchte Suisseculture die zentrale Bedeutung der Kultur für die Schweiz–EU-Beziehungen hervorheben. Kultur ist kein Luxus, sondern eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Resilienz, zum Wohlstand und zur Sicherheit unseres Landes bei. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten – geprägt durch hybride Bedrohungen, Desinformation und Polarisierung – stärken Investitionen in Kultur die demokratische Stabilität und den sozialen Zusammenhalt der Schweiz. Eine kulturell gebildete und engagierte Bevölkerung ist ein zentraler Faktor zur Stärkung demokratischer Resilienz und vermindert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus. Kultur ist damit systemrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Stabilität und Friedensfähigkeit unseres Landes.

Auch im Verhältnis zur EU kommt der Kultur eine verbindende Rolle zu. Die Schweiz ist geografisch, *kulturell, sprachlich und ideell ein zutiefst europäisches Land*. Kultureller Austausch, Begegnung und Dialog über Grenzen hinweg sind Kennzeichen einer lebendigen europäischen Gemeinschaft. Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2025–2028 festgehalten: *«Kultur ist von Natur aus grenzüberschreitend: Austausch, Begegnung und Dialog enden nicht an Landesgrenzen»*. Daher ist es unerlässlich, kulturpolitische Anliegen im Zuge der neuen Abkommen angemessen zu berücksichtigen. Genauso wie wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen die Verbindung zur EU stärken, tun dies kulturelle Kooperationen – sie fördern das gegenseitige Verständnis und schaffen Vertrauen zwischen den Gesellschaften.

Zahlreiche Studien belegen den positiven gesellschaftlichen Effekt kultureller Teilhabe. So zeigt eine umfassende Studie der Europäischen Kommission, dass Menschen, die aktiv an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, signifikant häufiger demokratisch mitbestimmen (etwa an Wahlen teilnehmen) und zugleich ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl, mehr Empathie, Vertrauen sowie höhere interkulturelle Kompetenz entwickeln. Kulturelle Vielfalt und Austausch sind also nicht nur Werte an sich, sondern stärken auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Frieden in

Europa. Dies sollte bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen nicht ausser Acht gelassen werden.

Chancen des Pakets für den Kulturbereich

Suisseculture sieht in dem Paket Schweiz–EU grosse Chancen für den Kulturbereich, sofern die entsprechenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Wiederanbindung an europäische Förderprogramme

Das Paket schafft die Grundlage für ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Damit erhält die Schweiz Zugang zu wichtigen Initiativen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ und dem Gesundheitsprogramm EU4Health. Diese Programme stärken den Austausch mit anderen europäischen Ländern und ermöglichen den Aufbau von Netzwerken. Gerade für den Kulturbereich sind europäische Netzwerke und Kooperationsprojekte essenziell. Beispielsweise erleichtert die geplante Assoziierung an Erasmus+ die internationale Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden. Jedes Jahr profitieren Tausende Schweizer Lernende und Studierende von Mobilitätsprogrammen – künftig können sie wieder vollwertig am europäischen Austausch teilnehmen. Dies fördert nicht nur Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen, sondern schafft auch kreative Impulse und persönliche Beziehungen, die für die Kulturproduktion im In- und Ausland wertvoll sind.

Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren

Völlig unverständlich ist, dass die Schweiz das Programm «Creative Europe» im aktuellen Verhandlungspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU nicht berücksichtigt hat, obwohl die EU ausdrücklich bereit ist, eine Beteiligung der Schweiz zu ermöglichen. Die offizielle Schweiz verzögert mit diesem Vorgehen die Teilnahme an Creative Europe auf unabsehbare Zeit. Dies ist ein vernichtendes Signal gegen den Kulturbereich. Diese Situation erstaunt umso mehr, da der Bundesrat bereits seit 2012 in jeder Kulturbotschaft auf die Bedeutung des europäischen Programms «Creative Europe» für das Schweizer Kulturschaffen hinweist und den Willen betont, (wieder) vollumfänglich daran teilnehmen zu wollen.

Nur eine uneingeschränkte Teilnahme an «Creative Europe» bzw. ab 2028 AgoraEU kann die Diskriminierung der Schweizer Kulturschaffenden auf europäischer Ebene beenden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es für den Bereich KULTUR, im Gegensatz zum Bereich MEDIA, nie finanzielle Ersatzmassnahmen gab, welche die Diskriminierung zumindest teilweise ausgeglichen hätten. Umso drängender ist ein Beitritt zu «Creative Europe» für den Bereich KULTUR.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen «KULTUR» und «MEDIA», sowie dem «SEKTORÜBERGREIFENDEN» Arbeitsbereich von «Creative Europe» nicht zwingend gemeinsam erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Schweiz bereits jetzt am Arbeitsbereich «KULTUR» teilnehmen kann, ohne zuvor ihre nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) anpassen zu müssen.

Das Programm «Creative Europe 2021–2027» wird von der EU mit einem Gesamtbudget von 2.44 Milliarden Euro veranschlagt. Die Hauptziele sind gemäss EU folgende:

1. Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die Initiierung von eigenen internationalen Projekten, die von «Creative Europe» unterstützt werden, ist für Schweizer*innen seit 2014 ganz ausgeschlossen. Zudem können Schweizer Kulturschaffende, Kulturinstitutionen oder Kulturorganisationen erst seit vergangenem Jahr wieder an Programmen oder Wettbewerben teilnehmen, die von «Creative Europe» (mit)finanziert sind. Dies häufig nur, wenn sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel vollständig selbst aufbringen. Bei einem Förderetat für «Creative Europe» von 2.44 Milliarden Euro für die Legislatur 2021 bis 2027 entgehen der Schweizer Kultur somit auch wichtige Fördermittel für multilaterale Projekte, Kooperationen, Programme und Weiterbildungen.

Für die Kultur sind der europäische Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit lebenswichtig, sowohl für Innovation und Entwicklung wie auch in ökonomischer Hinsicht. Zwar leistet die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Bereich des internationalen Kulturaustauschs wichtige Arbeit und die zeitlich befristeten Kompensationsmassnahmen im audiovisuellen Bereich bringen durchaus gewisse Verbesserungen. Doch das reicht nicht aus. Soll die Schweizer Kultur auf dem europäischen Kunst- und Audiovisionsmarkt weiterhin bestehen, muss jetzt gehandelt werden! Ansonsten ist auch der wirtschaftliche Schaden beträchtlich und zu einem guten Teil irreversibel.

Deshalb fordert die Suisseculture den überfälligen (Wieder-)beitritt der Schweiz auch zum europäischen Kulturprogramm «Creative Europe», neben «Erasmus+» und «Horizon». Für den Schweizer Kulturbereich ist die Teilnahme an allen drei Programmen essentiell, denn diese bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig!

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, parallel zu den Bilateralen III, die Verhandlungen umgehend zu starten, um in einem ersten Schritt die Teilnahme der Schweiz am Arbeitsbereich «KULTUR» des Programms

«Creative Europe» zu gewährleisten. Die Europäische Union ist bereit, die Verhandlungen jederzeit aufzunehmen.

Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern

Durch die Aufnahme von EU-Beihilfebestimmungen in einige Abkommen entsteht die Notwendigkeit, die Spielräume für staatliche Kulturförderung zu wahren. Glücklicherweise kennt das EU-Recht selbst Ausnahmen zugunsten der Kulturförderung: Beihilfen, die der Förderung von Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen, gelten als gerechtfertigt, sofern sie den Handel bzw. Wettbewerb nicht übermässig verzerren. Diese in Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV verankerte Kultur-Ausnahme muss im Zuge der Umsetzung in nationales Recht vollständig gewährleistet werden.

Suisseculture fordert, dass Bundesrat und Parlament bei der Anpassung des Beihilferechts alle Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt nutzen. So ist sicherzustellen, dass bewährte Förderinstrumente – von Filmförderungsbeiträgen über Musikexport-Programme bis zu Kulturpreisvergaben – weiterhin möglich sind und nicht unter einen generellen Wettbewerbsvorbehalt fallen. Die kulturelle Eigenständigkeit der Schweiz, etwa im Bereich des Filmwesens (Quota-Regelungen, Unterstützung einheimischer Produktionen), darf durch neue Vereinbarungen mit der EU nicht beschnitten werden. Vielmehr sollte die Schweiz die im EU-Recht vorhandenen Flexibilitäten proaktiv nutzen, um eine starke Position der Kultur innerhalb des Binnenmarktes zu sichern.

Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, welche im Paket institutionell abgesichert werden soll, bildet schon heute das Fundament für den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Tausende Kulturschaffende reisen jährlich zwischen der Schweiz und EU-Ländern, sei es für Tourneen, Festivals, Ausstellungen oder Gastspiele. Suisseculture begrüsst, dass im Paket eine Schutzklausel verankert ist, welche künftige Verschlechterungen bei der Personenfreizügigkeit verhindert – dies kommt auch dem Kulturbereich zugute.

Wichtig ist zudem die geplante Teilnahme an Erasmus+, die nicht nur Studierenden, sondern beispielsweise auch jungen Berufsleuten in der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten für Austausch und Weiterbildung in Europa eröffnet. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund über Movetia und andere Programme Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, um den Ausschluss von Erasmus+ zu kompensieren. Diese Ersatzmassnahmen müssen nahtlos in die Erasmus-Assoziierung überführt werden, sodass keine Lücke für Auslandsaufenthalte und

Bildungskoooperationen entsteht. Kulturelle Bildung und internationale Verständigung profitieren enorm von solchen Mobilitätsprogrammen – sie fördern kreatives Denken, Sprachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis, was schliesslich auch der Kultur und Wirtschaft in der Schweiz wieder zugute kommt.

Institutioneller Kulturdialog

Abschliessend regt Suisseculture an, im Zuge der vertieften Beziehungen einen institutionalisierten Dialog zur Kultur zwischen der Schweiz und der EU aufzubauen. Bislang sind in der gemeinsamen Erklärung regelmässige politische Dialoge etwa zu Forschung, Strom und Gesundheit vorgesehen. Ebenso sollte die Kulturpolitik als Thema in den Austausch aufgenommen werden. Denkbar wären z. B. jährliche Kulturforen oder Arbeitsgruppen, in denen sich Vertreter*innen beider Seiten über Fragen der kulturellen Zusammenarbeit austauschen. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die EU – neben UNO und Europarat – ein zentraler Partner für die internationale Kulturpolitik der Schweiz ist. Die Integration kulturpolitischer Anliegen in andere Politikbereiche ist ein erklärtes Ziel der Schweizer Kulturpolitik.

Ein regelmässiger Austausch über kulturelle Belange (z. B. Urheberrechte, Kulturgütertransfer, Kreativwirtschaft) würde Missverständnissen vorbeugen und Synergien schaffen, zum Nutzen sowohl der Schweizer Kulturschaffenden als auch unserer europäischen Partner.

Fazit

Suisseculture spricht sich klar für eine Annahme des Pakets Schweiz–EU aus. Es bietet die Chance, die seit Jahrzehnten erfolgreiche europäische Zusammenarbeit der Schweiz auf eine neue, zukunftsfähige Basis zu stellen. Neben wirtschaftlicher Stabilität und technischer Kooperation muss dabei jedoch auch der Kulturdimension der Beziehungen hohe Beachtung geschenkt werden. Die Schweiz ist Teil des europäischen Kulturraums – ihre kulturelle Vielfalt und Kreativität sind Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas. Ein stabiles Verhältnis zur EU, das nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell gedeiht, liegt im übergeordneten Interesse unserer ganzen Gesellschaft.

Zusammenfassend unterstützt Suisseculture den Bundesrat in seinem Bestreben, die bilateralen Beziehungen weiterzuentwickeln, verlangt jedoch die umgehende Aufnahme paralleler Verhandlungen mit der EU, welche die Bedürfnisse des Bereichs ernst nehmen. Konkret fordern wir Garantien, dass die Teilhabe der Schweiz an EU-Kulturprogrammen spätestens ab der nächsten Programmperiode sichergestellt ist, dass kulturelle Förderungen weiterhin im bisherigen Umfang möglich bleiben und dass der kulturelle

Austausch mit Europa als politisches Anliegen verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bereich Kultur im neuen Kapitel der Beziehungen Schweiz–EU eine starke Position einnimmt – im Interesse der kulturellen Vielfalt, der Kreativwirtschaft und aller Bewohner*innen unseres Landes.

Suisseculture dankt für die Berücksichtigung dieser Anliegen im weiteren Prozess und steht für einen vertieften Dialog gerne zur Verfügung.

Oui aux Bilatérales III, mais avec Europe créative !

Prise de position sur le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Suisseculture, l'organisation faîtière des associations de créateurs artistiques et de professionnels des médias et des sociétés de droits d'auteur de Suisse, se félicite du paquet négocié par le Conseil fédéral pour stabiliser et développer les relations entre la Suisse et l'UE. Ce paquet favorise la stabilité de la voie bilatérale - qui a fait ses preuves - et permet à la Suisse de participer de manière sectorielle et sur mesure au marché intérieur de l'UE ; il ouvre aussi des possibilités de coopérations dans certains domaines choisis. Dans une situation mondiale de plus en plus instable, des relations fiables avec nos voisins revêtent une grande importance stratégique. L'approche bilatérale préserve les intérêts essentiels de la Suisse et lui permet de maintenir dans une large mesure sa marge de manœuvre politique.

Suisseculture est d'avis qu'outre les questions institutionnelles et les intérêts économiques, le paquet doit englober l'éducation, la recherche et d'autres thèmes de coopération. Il contient notamment de nouveaux accords de coopération dans les domaines de la recherche et de la formation, ainsi que la pérennisation de la contribution suisse à la cohésion et à la stabilité de l'Europe. En outre, il s'agit de cibler l'extension à de nouveaux domaines tels que l'électricité, la sécurité alimentaire et la santé. Il a également été convenu d'entretenir un dialogue politique de haut niveau et une coopération parlementaire institutionnalisée avec l'UE, ce qui montre une volonté d'approche holistique.

Il est donc totalement incompréhensible que le thème de la coopération culturelle ne soit pas inclus dans le paquet.

Toutefois, Suisseculture soutient tout de même le paquet, considérant qu'il s'agit d'une étape importante pour assurer la participation continue de la Suisse aux programmes européens et pour rendre les accords bilatéraux viables. La réintégration de la Suisse dans les programmes de l'UE, par exemple dans la recherche avec Horizon Europe et dans l'éducation avec Erasmus+, est notamment

Suisseculture gehören folgende Verbände und Organisationen an: Action Intermittence, A*dS - Autorinnen und Autoren der Schweiz; ARF/FDS – Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz; assitej – Verband theater für junges publikum; CRAS; Danse Suisse – Berufsverband der Schweizer Tanzschaffenden; eCho; Fondation SUISA; GSFA – Groupe Suisse du Film d'Animation; impressum - Die Schweizer Journalistinnen; Pro Cirque; ProLitteris; ProLitteris - Fürsorge-Stiftung; Szene Schweiz – Berufsverband Darstellende Künste; SDA – Swiss Design Association; SGBK, Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen; SGDA – Swiss Game Developers Association; SIG - Schweizerische Interpretengenossen-schaft; SIYU; SMV - Schweizerischer Musikerverband; SONART – Musikschaffende Schweiz; SSA - Société Suisse des Auteurs; SSM - Schweizer Syndikat Medienschaffender; ssvf – Schweizer syndikat film und video; syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation; SUISA; SUISSIMAGE; t. Theaterschaffen Schweiz; VISARTE – Berufsverband visuelle Kunst Schweiz;

Suisseculture
Kasernenstrasse 23
CH-8004 Zürich
T +41 43 322 07 30
E info@suisseculture.ch
w suisseculture.ch

dans l'intérêt de notre pays, car la Suisse, nation du savoir, avec son économie ouverte, est tributaire des échanges internationaux. Le Conseil fédéral lui-même souligne que la non-adhésion à ces programmes mettrait en péril la position de leader de la Suisse dans les domaines de la formation et de la science. Il est donc très important que les négociations aient abouti.

La culture, ressource stratégique dans les relations Suisse-UE

Malgré la portée essentiellement économique et orientée sur la recherche du paquet, Suisseculture souhaite souligner l'importance centrale de la culture dans les relations Suisse-UE. La culture n'est pas un luxe, c'est une nécessité stratégique pour la Suisse. Elle contribue de manière significative à la résilience de la société, à la prospérité et à la sécurité de notre pays. En ces temps d'incertitudes géopolitiques, marqués par des menaces hybrides, la désinformation et la polarisation des positions, le fait d'investir dans la culture renforce la stabilité démocratique et la cohésion sociale de la Suisse. Une population culturellement éduquée et engagée est un facteur clé pour renforcer la résilience démocratique et réduire la vulnérabilité à la manipulation et à l'extrémisme. La culture revêt donc une importance systémique, et elle apporte une contribution importante à la stabilité à long terme et à la capacité de paix de notre pays.

La culture joue également un rôle fédérateur dans les relations avec l'UE. La Suisse est un pays profondément européen sur le plan géographique, culturel, linguistique et des idées. Les échanges culturels, les rencontres et le dialogue par-delà les frontières sont les caractéristiques d'une communauté européenne vivante. Le Conseil fédéral le dit dans le message culture 2025-2028: «La culture est par nature transfrontalière : l'échange, la rencontre et le dialogue ne s'arrêtent pas aux frontières nationales.». Il est donc indispensable de prendre en compte les préoccupations de politique culturelle dans le cadre des nouveaux accords. Tout comme les coopérations économiques et scientifiques renforcent les liens avec l'UE, les coopérations culturelles le font aussi, favorisant ainsi la compréhension mutuelle et créant la confiance entre les sociétés.

De nombreuses études démontrent l'impact social positif de la participation culturelle. Ainsi, une étude poussée de la Commission européenne montre que les personnes qui fréquentent des manifestations culturelles sont plus nombreuses à prendre part à la vie démocratique (par exemple aux élections) et développent un sentiment d'appartenance plus fort, plus d'empathie, de confiance ainsi que de meilleures compétences interculturelles. La diversité culturelle et l'échange, outre qu'elle sont des valeurs en soi, renforcent également la démocratie et la paix sociale

en Europe. Cela ne devrait pas être négligé dans le développement des relations bilatérales.

Chances qu'offre le paquet au secteur culturel

Suisseculture considère que le paquet Suisse-UE représente une grande chance pour le domaine culturel, à condition que les mesures correspondantes soient mises en œuvre avec cohérence. Les aspects suivants méritent d'être soulignés :

Reconnexion aux programmes de financement européens

Le paquet jette les bases d'un accord sur la participation de la Suisse aux programmes de l'UE. La Suisse aura ainsi accès à des initiatives importantes comme Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ et le programme de santé EU4Health. Ces programmes renforcent les échanges avec d'autres pays européens et permettent la mise en place de réseaux. Les réseaux et les projets de coopération européens sont essentiels pour le secteur culturel. Par exemple, l'association avec Erasmus+ faciliterait la mobilité internationale des étudiants et des professionnelles et professionnels de la culture. Chaque année, des milliers d'apprenties et apprentis, d'étudiantes et étudiants suisses profitent de programmes de mobilité - ils vont pouvoir à nouveau participer à part entière aux échanges européens. Cela leur permet de développer leurs connaissances linguistiques et leurs compétences interculturelles, et de créer des impulsions créatives et des relations personnelles précieuses pour la production culturelle en Suisse et à l'étranger.

Lancer l'adhésion à Europe créative maintenant

Nous ne comprenons pas pourquoi la Suisse n'a pas pris en compte le programme « Europe créative » dans le paquet de négociations actuel des Bilatérales III, bien que l'UE soit explicitement prête à faire en sorte que la Suisse puisse y participer. En agissant de la sorte, la Suisse retarde indéfiniment sa participation à Europe créative. Il s'agit d'un signal dévastateur à l'encontre du secteur culturel. Cette situation est d'autant plus étonnante que, depuis 2012 déjà, le Conseil fédéral rappelle dans chaque message sur la culture l'importance du programme européen « Europe créative » pour la création culturelle suisse, et souligne sa volonté d'y participer à nouveau pleinement.

Une participation pleine et entière à «Europe créative» ou à partir de 2028 à AgoraEU est seule à même de mettre fin à la discrimination des créatrices/créateurs de la culture suisse au niveau européen. Ceci surtout au regard du fait que le domaine CULTURE, contrairement au domaine MEDIA, **n'a jamais fait l'objet de mesures financières de remplacement qui auraient compensé, au moins partiellement, cette**

exclusion. L'adhésion à «Europe créative» est d'autant plus urgente pour le secteur CULTURE.

Il est important de noter que la participation aux volets « CULTURE », « MEDIA » et « TRANSSECTORIEL » d'« Europe créative », ne doit pas nécessairement être conjointe. Par conséquent, la Suisse peut d'ores et déjà participer au volet « CULTURE » sans devoir adapter d'abord sa législation nationale à la directive européenne sur les services des médias audiovisuels (SMA).

Pour la période de 2021 à 2027, l'UE prévoit pour le programme « Europe créative » un budget total de 2,44 milliards d'euros. Les objectifs principaux de ce programme sont les suivants :

- 1) préserver, développer et promouvoir la diversité culturelle et linguistique ainsi que le patrimoine culturel et linguistique européens;
- 2) accroître la compétitivité et le potentiel économique des secteurs culturel et créatif, en particulier le secteur audiovisuel.

Depuis 2014, les Suisses ne peuvent plus obtenir le soutien d'« Europe créative » pour lancer leurs propres projets internationaux. De plus, c'est seulement depuis cette année que les artistes, institutions culturelles ou organisations culturelles suisses peuvent à nouveau participer à des programmes ou à des concours financés ou cofinancés par « Creative Europe », souvent à la seule condition d'apporter eux-mêmes l'intégralité des moyens financiers nécessaires. Le budget du programme européen d'encouragement de la culture étant de 2,44 milliards d'euros pour la période de 2021 à 2027, la culture suisse est donc privée d'importants moyens de promotion pour des projets multilatéraux, des coopérations, des programmes et des formations continues.

Pour la culture, les échanges européens et la coopération multilatérale sont vitaux, aussi bien en matière d'innovation et de développement que sur le plan économique. Certes, la Fondation suisse pour la culture Pro Helvetia accomplit un travail important dans le domaine des échanges culturels internationaux et les mesures de compensation temporaires dans le domaine de l'audiovisuel apportent certaines améliorations, mais c'est loin d'être suffisant. Si l'on veut que la culture suisse continue d'exister sur le marché européen de l'art et de l'audiovisuel, c'est maintenant qu'il faut agir. Sinon, les dommages économiques seront considérables et en partie irréversibles.

Par conséquent, Suisseculture demande que la Suisse (ré)adhère au programme culturel européen «Europe créative», aux côtés d'«Erasmus+» et d'«Horizon». Pour le secteur culturel suisse, il est essentiel de participer à ces trois programmes qui se complètent mutuellement.

Nous vous demandons donc instamment de lancer maintenant les négociations afin de garantir, dans un premier temps, la participation de la Suisse au volet « CULTURE » du programme « Europe créative », parallèlement aux Bilatérales III. L'Union européenne est prête à ouvrir les négociations à tout moment.

Garantir la diversité culturelle et les instruments de soutien public

L'inclusion de dispositions relatives aux aides de l'UE dans certains accords fait naître la nécessité de préserver les marges de manœuvre des aides publiques à la culture. Heureusement, le droit européen lui-même connaît des exceptions en faveur de l'encouragement à la culture : les aides destinées à promouvoir la culture ou la conservation du patrimoine sont considérées comme justifiées « quand elles n'altèrent pas les conditions des échanges et de la concurrence dans l'Union dans une mesure contraire à l'intérêt commun. » Cette exception culturelle inscrite à l'art. 107 al. 3 lit. d) du TFUE doit être garantie dans sa transposition dans le droit national.

Suisseculture demande que le Conseil fédéral et le Parlement exploitent toutes les possibilités de promouvoir la diversité culturelle lors de l'adaptation de la législation sur les aides d'État. Il faudrait s'assurer que les instruments d'encouragement qui ont fait leurs preuves - des contributions à la promotion du cinéma aux prix culturels en passant par les programmes d'exportation de musique - restent possibles et ne soient pas soumis à une réserve générale de concurrence. Il ne faudrait pas réduire l'autonomie culturelle de la Suisse, par exemple dans le domaine du cinéma (réglementation des quotas, soutien aux productions nationales) par de nouveaux accords avec l'UE. La Suisse devrait plutôt utiliser de manière proactive la souplesse offerte par le droit européen pour garantir une position forte de la culture dans le marché intérieur.

Faciliter la mobilité et les échanges culturels

La libre circulation des personnes entre la Suisse et l'UE constitue déjà aujourd'hui le fondement des échanges culturels transfrontaliers. Il faut la garantir institutionnellement dans le paquet. Des milliers d'artistes et acteurs culturels voyagent chaque année entre la Suisse et les pays de l'UE, pour des tournées, des festivals, des expositions ou des représentations. Suisseculture se félicite de l'inclusion dans le paquet d'une clause de sauvegarde qui empêche toute détérioration de la libre circulation des personnes, clause qui bénéficie également au secteur culturel.

En outre, la participation à Erasmus+ est importante, car elle ouvre de nouvelles possibilités d'échange et de formation continue en Europe non seulement aux

étudiants*, mais aussi, par exemple, aux jeunes professionnels* des secteurs de la culture et de la création. Ces dernières années déjà, pour compenser l'exclusion d'Erasmus+, la Confédération a obtenu des possibilités de mobilité par le biais de Movetia et d'autres programmes. Il faut transférer sans tarder ces mesures de remplacement vers l'association de la Suisse à Erasmus+ pour éviter les lacunes pour les séjours à l'étranger et la coopération en matière d'éducation. L'éducation culturelle et la compréhension internationale profitent énormément de ces programmes de mobilité qui favorisent la pensée créative, les connaissances linguistiques et la compréhension mutuelle, ce qui bénéficie finalement aussi à la culture et à l'économie suisses.

Dialogue culturel institutionnel

Enfin, Suisseculture suggère de mettre en place un dialogue institutionnalisé sur la culture entre la Suisse et l'UE dans le cadre de l'approfondissement des relations. Jusqu'à présent, la déclaration commune prévoit des dialogues politiques réguliers sur la recherche, l'électricité et la santé, par exemple. Il serait bon d'intégrer les thèmes de politique culturelle dans les échanges. On pourrait par exemple envisager des forums culturels annuels ou des groupes de travail au sein desquels des représentants des deux parties échangeraient leurs points de vue sur des questions de coopération culturelle. Cela tiendrait compte du fait que l'UE est - avec l'ONU et le Conseil de l'Europe - un partenaire central pour la politique culturelle internationale de la Suisse. L'intégration des préoccupations de la politique culturelle dans d'autres domaines politiques est un objectif déclaré de la politique culturelle suisse.

Un échange régulier sur les questions culturelles (par ex. droits d'auteur, transfert de biens culturels, économie créative) permettrait d'éviter les malentendus et de créer des synergies, pour le plus grand bénéfice des créateurs culturels suisses et de nos partenaires européens.

Conclusion

Suisseculture se prononce clairement en faveur de l'acceptation du paquet Suisse-UE. Il offre la possibilité d'ouvrir des nouvelles bases fiables pour la coopération européenne de la Suisse, fructueuse depuis des décennies. Il convient toutefois d'accorder une grande attention à la dimension culturelle des relations, en plus de la stabilité économique et la coopération technique. La Suisse fait partie de l'espace culturel européen - sa diversité culturelle et sa créativité font partie intégrante de l'identité commune de l'Europe. Une relation stable avec l'UE, qui prospère non seulement sur le plan économique, mais aussi sur le plan culturel, est dans l'intérêt supérieur de notre société.

En résumé, Suisseculture soutient le Conseil fédéral dans ses efforts pour développer les relations bilatérales, mais demande que des négociations parallèles prenant au sérieux les besoins du secteur soient immédiatement ouvertes avec l'UE. Concrètement, nous demandons des garanties pour que la participation de la Suisse aux programmes culturels de l'UE soit assurée au plus tard à partir de la prochaine période de programmation, que les aides culturelles restent possibles dans leur ampleur actuelle et que les échanges culturels avec l'Europe soient réellement une préoccupation politique. C'est la seule façon de garantir que le domaine de la culture, tellement nécessaire à la diversité culturelle, ainsi que l'économie de la création qui participe à l'intérêt de tous les habitants* de notre pays, occupent une position forte dans le nouveau chapitre des relations entre la Suisse et l'UE.

Suisseculture vous remercie de bien vouloir tenir compte de ces préoccupations dans la suite du processus; elle se tient à votre disposition pour un dialogue approfondi.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swissolar
Neugasse 6
8005 Zürich

Datum der Stellungnahme:

29.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

David Stickelberger, stv. Geschäftsführer, 044 250 88 34, stickelberger@swissolar.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Swissolar befürwortet ausdrücklich die Absicht, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) als Voraussetzung für den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Eine enge, verlässliche Zusammenarbeit mit der EU ist für die erfolgreiche Umsetzung der inländischen Energie- und Klimapolitik unverzichtbar. Generell ist eine Stärkung der bilateralen Beziehungen zur EU angesichts der unstablen Weltlage von grosser Bedeutung für die Schweiz.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Swissolar begrüsst das mit der EU ausgehandelte Stromabkommen. Insbesondere die Teilnahme der Schweiz am europäischen Strombinnenmarkt ist wichtig für eine nachhaltige, günstige und sichere Stromversorgung in der Schweiz. Für eine abschliessende Beurteilung ist jedoch vor allem auch die innenpolitische Umsetzung wichtig, die aus unserer Sicht noch wesentliche Anpassungen braucht.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Swissolar beurteilt die inländischen Umsetzungsvorschläge zum Stromabkommen mehrheitlich positiv. Die wichtigsten Anreize und Förderinstrumente für den Ausbau erneuerbarer Energien bleiben gesichert, gleichzeitig erhalten die Endverbraucherinnen und Endverbraucher mehr Rechte. Die flankierenden Massnahmen wie das vorgesehene Vergleichsportale oder die Ombudsstelle sorgen für Transparenz, Verbraucherschutz und Fairness. Die Marktöffnung wird damit sozialverträglich gestaltet, ohne den Service Public zu schwächen. Unabhängige Anbieter von innovativen Dienstleistungen erhalten gleich lange Spiesse wie die bisherigen Monopolbetriebe. Dies ist wichtig für die bevorstehende Transformation der Stromversorgung, basierend auf 100% erneuerbaren Energien.

Wir begrüssen es, dass auch unter dem Stromabkommen ein Mindestanteil erneuerbarer Energien enthalten sein soll. Diese Verpflichtung sollte jedoch auf sämtliche Anbieter ausgedehnt werden, also nicht nur für die Grundversorgung gelten.

Als inakzeptabel beurteilen wir hingegen den vorgesehenen Verzicht auf Minimalvergütungen für kleine Anlagen mit einer Leistung von bis zu 150 kW. Zur Erreichung der Ausbauziele erneuerbarer Energien und angesichts der unvorhersehbaren Entwicklung der Strommarktpreise ist ausreichender Investitionsschutz für kleinere Anlagen absolut entscheidend. Eine vollständige Abschaffung der eben erst von einer klaren Mehrheit der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Minimalvergütungen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitimierbar. Wir bitten den Bundesrat, die im Rahmen des Beschleunigungserlasses neueingeführte Gesetzesformulierung (Art. 15 Abs. 1 EnG) im Rahmen der inländischen Umsetzung des Stromabkommens zu berücksichtigen. Für die zukünftige Weiterführung sind allerdings neue Finanzierungen zu suchen, damit die Grundversorgung nicht zusätzlich belastet wird.

Zusätzlich schlagen wir eine Koppelung der Förderung der erneuerbaren Energien an die Ausbauziele vor. Die Investitionsanreize in diesem Bereich sinken mit der Streichung des Inlandanteils von Strom aus erneuerbaren Energien sowie mit der vollständigen Marktöffnung. Um dennoch die gesetzlichen Produktionsziele zu erreichen, sollen bei Bedarf die Investitionsbeiträge und die maximale Gebotshöhe der gleitenden Marktprämie erhöht werden.

Weitere Forderungen und Kommentare von Swissolar sind der Detailbetrachtung der einzelnen Gesetzesartikel zu entnehmen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Weiterentwicklungsteil			
3.2.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

<p>3.2.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)</p>	<p>Art. 2 Ziele für den Ausbau der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien</p>	<p>3 Der Import von Elektrizität im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) soll netto den Richtwert von <u>10</u> 5 TWh nicht überschreiten.</p>	<p>Der Stromaustausch mit dem benachbarten Ausland ist essenziell für die Sicherstellung der Versorgungsqualität im Inland. Dank dem Stromabkommen wird ebendieser Austausch gefördert. Deshalb soll dieser nicht mit einer tiefen Obergrenze limitiert werden. Zumal in unseren Nachbarländern die Winterstromversorgung dank dem enormen Zubau von Windkraftanlagen und der kontinuierlichen Abnahme des Strombedarfs im Winter keine Diskussionen bereitet und die technischen Möglichkeiten für einen höheren Winterimport gegeben sind. Wir fordern deshalb die Anhebung des in Buchstabe 3 spezifizierten Richtwerts auf 10 Terawattstunden. Dies entspricht der Empfehlung der EICom in ihrem Grundlagenpapier. Grundsätzlich soll eine ausgeglichene Jahresbilanz angestrebt werden.</p>
--	--	--	--

	<p>Art. 9 bzw. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung HKS</p>	<p>Solange in der EU die Herkunftsnachweise (HKN) und die Stromkennzeichnung auf Jahresbasis erfolgen, ist auf die Quartalsbilanzierung für HKN und Stromkennzeichnung in der Schweiz zu verzichten. Die per 1.1.2027 geplante Änderung der HKS betreffend Einführung der quartalsscharfen HKN und Stromkennzeichnung soll erst in Kraft treten, wenn</p> <p>a) in der EU ebenfalls quartalsscharfe HKN und Stromkennzeichnung der Standard sind, oder</p> <p>b) das Stromabkommen vom Parlament bzw. Stimmvolk abgelehnt worden ist.</p>	<p>Wenn in der Schweiz die per 1.1.2027 vorgesehene Änderung der HKS in Kraft tritt, sind die HKN und die Stromkennzeichnung auf Quartalsbasis zu bilanzieren. Swissolar unterstützt diese vorgesehene Differenzierung der Stromproduktion und Aufwertung der winterlichen Stromproduktion im Grundsatz. Solange die EU aber weiterhin nur eine Jahresbilanzierung vorsieht, wird die Schweizer Strombranche gegenüber Akteuren aus der EU benachteiligt, weil die Schweizer HKN dann im Winter teurer und somit unattraktiver werden. Das Anliegen der HKS, die winterliche Stromproduktion im Inland zu fördern, wird in ihr Gegenteil verkehrt. Die Einführung der HKS würde die Schweizer Akteure im Strommarkt benachteiligen und den Ausbau der erneuerbaren Energien im Inland hemmen. Aus diesen Gründen beantragt Swissolar, die Einführung der vorgesehenen Änderungen der HKS zu verschieben, entweder auf das Kalenderjahr nach einer möglichen Ablehnung des Stromabkommens durch das Parlament oder das Stimmvolk oder auf das Kalenderjahr nach der Einführung einer quartalsscharfen Bilanzierung von HKN und Stromkennzeichnung in der EU.</p>
--	--	---	---

	<p>Art. 15</p>	<p>1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <p>a. die ihnen angebotene Elektrizität <u>aus erneuerbaren Quellen</u> aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;</p> <p>b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.</p> <p><u>1^{bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer. Liegt der Referenz-Marktpreis nach Artikel 23 unter den Minimalvergütungen, hat die Produzentin oder der Produzent Anspruch auf den Differenzbetrag. Für Zeiten mit negativen</u></p>	<p>Eine Streichung der im Rahmen des Mantelerlasses von der Stimmbevölkerung gutgeheissenen Mindestvergütung für erneuerbaren Strom aus kleinen Anlagen ist weder EU-rechtlich notwendig noch demokratisch legitim. Zur Erreichung der gesetzlichen Ausbauziele für erneuerbare Energien braucht es einen ausreichenden Investitionsschutz für Betreiber kleinerer Anlagen, die nicht auf dem freien Markt ihren Strom verkaufen können. Diese Regelung muss sich auf Strom aus erneuerbaren Quellen beschränken.</p> <p>Die im Rahmen des Beschleunigungserlasses angepasste Gesetzesformulierung in Abs. 1^{bis} muss deshalb auch hier übernommen werden.</p>
--	----------------	--	--

		<u>Marktpreisen kann der Bundesrat abweichende Regelungen vorsehen.</u>	
--	--	---	--

	<p>Art. 17 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch, Abs. 3 Mietverhältnisse</p> <p>Bzw. Art. 4a StromVG</p>	<p>³ Mieterinnen oder Mieter oder Pächterinnen oder Pächter haben bei der Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs durch die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer die Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber nach Artikel 6 oder 7 StromVG <u>oder für einen anderen Lieferanten zu entscheiden</u>. Sie können diesen Anspruch zu einem späteren Zeitpunkt nur noch geltend machen, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Pflichten nach Absatz 2 nicht nachkommt. Sie behalten grundsätzlich ihren Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 StromVG.</p>	<p>Mit der Strommarktliberalisierung sinkt die Schwelle für den freien Marktzugang von 100 MWh auf null, wodurch alle bestehenden Mitglieder eines ZEV im Miet- oder Pachtverhältnis berechtigt wären, ihren Stromlieferanten frei zu wählen. Damit besteht die Gefahr von grösseren Austritten aus dem ZEV, wodurch der Anlagenbetreiber einen Teil der Abnehmer des Solarstroms verlöre und die Anlage Verluste machen würde.</p> <p>Hier ist zu klären, ob der ZEV als Teil des Miet- oder Pachtvertrags den freien Marktzugang übersteuert. Andernfalls ist eine Einschränkung gemäss nebenstehendem Vorschlag zu prüfen.</p>
	<p>Art. 29d Abs. 4, Art. 33a Abs. 2^{bis}</p>		<p>Das Aussetzen der Vergütung bei negativen Marktpreisen wird akzeptiert, dies muss aber durch eine leicht erhöhte Mindestvergütung kompensiert werden.</p>

<p>3.2.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>	<p>Art. 4e Mindestanteile an erneuerbarer Energie (neu)</p>	<p>¹ Die Lieferanten bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das ausschliesslich auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht.</p> <p>² Sie setzen einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien ab.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>Die Energieversorgung in der Schweiz soll in absehbarer Zukunft ausschliesslich aus erneuerbaren Quellen stammen. Dazu gehört auch die Stromversorgung, die über den freien Markt sichergestellt wird. Deshalb sollen auch diese Lieferanten entsprechenden Anforderungen an die Stromqualität ihrer unterstellt sein, analog den Grundversorgern in Art. 7a StromVG.</p> <p>Alternativ wäre auch ein System denkbar, das allen Stromlieferanten in der Schweiz einen über die Zeit steigenden Anteil von erneuerbarem Strom an der gesamten ausgelieferten Menge Strom und entsprechende Sanktionen bei Nichterreichen vorschreibt. Dieses System müsste aber sowohl auf die Teilnehmer am freien Markt als auch auf die Grundversorger angewendet werden.</p>
---	--	---	--

	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p> <p>Abs. 1, Ergänzung eines neuen Buchstabens d) (bisheriger Buchstabe d) wird neu zu e)</p>	<p>1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <p>a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;</p> <p>b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;</p> <p>c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung;</p> <p>d. Kosten für die Erlangung der Zertifizierung einer umweltverträglichen Energieversorgung gemäss Art. 1 und Art. 7 Abs. 3 EnG und damit verbundener Massnahmen</p> <p>⊘ e. ein angemessener Gewinn</p>	<p>Mit freiwilligen Zertifizierungen einer umweltverträglichen Stromproduktion oder -lieferung leistet die Strombranche bereits seit längerem einen gewichtigen freiwilligen Beitrag an eine umweltverträgliche Stromversorgung. Der Gesetzgeber hat dieses Engagement, das im Einklang mit der Bundesverfassung, dem Energiegesetz und dem Stromversorgungsgesetz steht, bisher zu wenig gewürdigt. Das Stromabkommen verlangt von der Schweiz nun ein hohes Umweltschutzniveau in der Stromversorgung. Dieses Ziel erreicht die Schweiz heute noch nicht, insbesondere weil gemäss Einschätzung der EFK und des BAFU keine ausreichende Finanzierung der erforderlichen Massnahmen bei der Sanierung der Wasserkraft sichergestellt ist. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im Stromversorgungsgesetz, Art. 7, kann die Schweiz die Anforderungen des Stromabkommens besser erfüllen und zumindest die ausreichende Finanzierung von freiwilligen Massnahmen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen Stromversorgung gemäss Art. 89 BV und Art. 1 sowie Art. 7 Abs. 3 EnG ermöglichen.</p>
--	---	--	--

	Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie		<p>Wir begrüßen die Beibehaltung eines Mindestanteils an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung.</p> <p>Wenn solche Auflagen ausschliesslich für die Grundversorgung gemacht werden, so kann dies zu einer zusätzlichen Belastung für die Anbieter der Grundversorgung führen. Es sollen deshalb Mindestanteile für alle Stromlieferanten gelten. Dazu verweisen wir auf den vorgeschlagenen neuen Artikel 4e.</p>
--	--	--	---

	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p>	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p> <p>³ Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die ECom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente: <u>c. eine Beschreibung der Strategie, um Wartezeiten beim Anschluss von neuen Solaranlagen, Wärmepumpen und Ladestationen für Elektrofahrzeuge zu verringern und einen Ausbaustopp dieser Technologien zu verhindern.</u></p>	<p>Wir begrüßen die Einführung von Mehrjahresplänen für die nach EU-Recht entflochtenen Verteilnetzbetreiber. Es ist wichtig, dass diese auch ohne direkte Verbindung zum Energievertrieb ihr Netz weiterhin im Sinn der Energiewende in Stand halten und bei Bedarf erweitern und ausbauen. Vor allem der zeitnahe Anschluss von Solaranlagen, aber auch der Netzausbau aufgrund der zunehmenden Anzahl Wärmepumpen und Ladestationen soll frühzeitig geplant und deshalb in den Mehrjahresplänen reflektiert werden.</p> <p>Die heutige Situation ist diesbezüglich in vielen Verteilnetzen unbefriedigend. Anschlüsse von PV-Anlagen sind mit Wartezeiten verbunden, und die Kantone als heutige Verantwortliche für die Konzession haben kaum Interventionsmöglichkeiten.</p> <p>Da die Stromvolumina in allen Verteilnetzen steigen werden, sollen auch alle Verteilnetzbetreiber entsprechende Zielnetzplanungen durchführen müssen, weshalb diese Regelung nicht nur auf die höheren Netzebenen und Verteilnetzbetreibern mit vielen Anschlüssen beschränkt werden soll. Alternativ könnten Zielnetzplanungen für kleine Verteilnetzbetreiber beanreizt statt vorgeschrieben werden.</p>
--	--------------------------------	--	---

	Art. 10 Entflechtung	<p>⁵ Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichieranlagen, <u>die für den Einkauf und Verkauf von Elektrizität auf Strommärkten eingesetzt werden</u>, oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. <u>Sie dürfen entsprechende Flexibilitätsdienstleistungen, die den Bedarf für den Netzausbau reduzieren oder verschieben, bei Dritten erwerben</u>. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>Batteriespeicher können Ausbauten im Verteilnetz verschieben, reduzieren oder sogar ganz vermeiden, beispielsweise indem sie Leistungsspitzen vermindern. Es ist verständlich, dass im Sinne des Unbundlings und des Wettbewerbs Verteilnetzbetreiber mit einer Batterie nicht Energiedienstleistungen anbieten und diese dank dem Netzbetrieb querfinanzieren können. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es dennoch sinnvoll, den Verteilnetzbetreibern die Senkung der Systemkosten durch Batteriespeicher zu ermöglichen. Wir schlagen darum vor, dass Verteilnetzbetreiber Batterien zur exklusiven Nutzung für den Netzbetrieb besitzen oder entsprechende Dienstleistungen von Dritten einkaufen dürfen.</p>
	Art. 17c Nutzung von Flexibilität		<p>Gemäss dem geltenden EU-Strombinnenmarktrecht, insbesondere der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ist die Zwangsnutzung von Flexibilität ohne angemessene Vergütung grundsätzlich nicht zulässig. StromVV Art 19c Abs 1 «Die garantierte Nutzung von Flexibilität wird nicht vergütet» muss somit geändert werden.</p>

	Art. 17 c ^{bis} Aggregation und Laststeuerung	Abs. 3bis (neu) Die unabhängigen Aggregatoren stellen den betroffenen Bilanzgruppen aggregierte Informationen zur in der jeweiligen Bilanzgruppe kontrahierten Flexibilität zu	Die Aktivierung von aggregierter Flexibilität kann zu Unausgeglichenheit und in der Folge zu Mehrkosten in den betroffenen Bilanzgruppen führen. Wenn die unabhängigen Aggregatoren verpflichtet werden, Informationen zu den von ihnen kontrahierten Flexibilitäten bereitzustellen, dann können die betroffenen Bilanzgruppen die Auswirkungen antizipieren und ihre Prognosemodelle entsprechend anpassen. Dies erlaubt es den betroffenen Bilanzgruppen, die Auswirkungen der Flexibilitätsnutzung zu minimieren und die Gesamtkosten zu senken. Die Bereitstellung der Informationen durch die unabhängigen Aggregatoren soll standardisiert und automatisiert erfolgen, so dass für die Aggregatoren ein möglichst geringer Zusatzaufwand entsteht.
--	--	---	---

	<p>Art. 23a Vergleichsinstrument</p>	<p>Die Stromqualität stellt ein wichtiges Kriterium des Angebotsvergleichs dar und ist daher zwingend im Vergleichsinstrument zu berücksichtigen:</p> <p>1 Die EICom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich hinsichtlich des Preises und der Stromqualität vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>Swissolar begrüsst und unterstützt die Einführung eines Vergleichsinstruments für Endverbraucher:innen. Damit diese einen informierten Entscheid über ihr Stromprodukt treffen können, ist nebst dem Preis die Transparenz über die ökologische Qualität der Stromprodukte zentral. Dieses Kriterium soll zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument berücksichtigt werden, damit die Endverbraucher:innen gleiches mit gleichem vergleichen und zum Beispiel zwischen Strom aus 100% erneuerbaren Energien und zertifizierten Ökostromprodukten unterscheiden können. Die ökologische Stromqualität muss zwingend von einer unabhängigen, dafür qualifizierten Stelle geprüft und bestätigt werden.</p>
--	--------------------------------------	---	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket Schweiz–EU stellt im Weiterentwicklungsbereich Strom eine ausgewogene und zukunftsorientierte Lösung dar. Es stärkt die Versorgungssicherheit, unterstützt die Energiewende, bewahrt nationale Interessen bei der Wasserkraft und erweitert die Rechte der Konsumentinnen und Konsumenten.

Bezüglich der inländischen Umsetzung des Stromabkommens sind wir der Auffassung, dass der Handlungsspielraum ungenügend ausgeschöpft wurde. Insbesondere erachten wir die Beibehaltung der Minimalvergütungen (Art. 15 EnG) als für die Mehrheitsfähigkeit des Stromabkommens absolut zwingend. Wir sind überzeugt, dass dafür sinnvolle Finanzierungsmechanismen gefunden werden können, die nicht zu einer Diskriminierung der Kunden der Grundversorgung führen.

Im Übrigen werden die Fördermechanismen für erneuerbare Energien aus unserer Sicht jedoch sinnvoll weiterentwickelt und dank ihrer verbesserten Integration in das nationale Energiesystem und den Europäischen Strommarkt nachhaltig gestärkt. Auch die Beibehaltung eines Mindestanteils erneuerbarer Energie in der Grundversorgung begrüßen wir explizit, wobei dieser auf sämtliche Stromangebote ausgedehnt werden sollte. Wenn dies nicht möglich sein sollte, sollte der Anteil in der Grundversorgung mindestens den Anteil erneuerbarer Energien im europäischen Strommarkt widerspiegeln, und damit erhöht werden.

Keine Klarheit schafft die Vernehmlassungsvorlage zur Zukunft der bestehenden Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) in Miet- und Pachtverhältnissen im Hinblick auf die freie Lieferantwahl. Es ist wichtig, dass hier die Rechtslage baldmöglichst geklärt wird, sonst verlieren solche Modelle an Attraktivität. Da solche Quartierstrommodelle in der EU explizit gefördert werden, sollten mit dem Stromabkommen konforme Lösungen möglich sein.

SUPSI

Direzione

Le Gerre, Via Pobietto 11, CH-6928 Manno
T +41 (0)58 666 60 00

direzione@supsi.ch, www.supsi.ch
N. IVA: CHE-108.955.570 IVA

Franco Gervasoni
T +41 (0)58 666 60 00
franco.gervasoni@supsi.ch

Manno, 28.10.2025

Onorevole Consigliere federale
Ignazio Cassis
Dipartimento federale degli affari esteri
Bundeshaus West
3003 Berna

Invio elettronico a
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Presenza di posizione in risposta alla procedura di consultazione 2025/47 inerente al pacchetto "stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE"

Onorevole Consigliere federale Ignazio Cassis,
Gentili signore e gentili signori,

Come riportato nella presa di posizione di swissuniversities del 18 luglio, relazioni stabili e durature con l'Unione europea (UE) sono indispensabili per mantenere l'eccellenza scientifica, stimolare l'innovazione e preservare la prosperità e la competitività internazionale della Svizzera.

Accogliamo con viva soddisfazione la piena associazione della Svizzera ai programmi europei, in particolare Orizzonte Europa (ricerca e innovazione), Europa digitale (competenze digitali) ed Erasmus+ (formazione e mobilità), così come declinata nell'accordo EUPA che rientra negli accordi Bilaterali III.

Gli accordi prevedono l'impegno della Svizzera a trattare gli studenti cittadini di uno Stato membro dell'UE allo stesso modo degli studenti svizzeri, indipendentemente dal luogo di residenza per quanto riguarda le tasse universitarie. In base al principio di non discriminazione tra cittadini dell'UE, come SUPSI dovremo equiparare le tasse studentesche dei residenti e dei non residenti. La richiesta dall'Unione Europea è gravosa per la SUPSI che presenta oggi una differenza nelle tasse applicate per gli studenti e le studentesse non residenti rispetto a quelli residenti. Secondo i vigenti contratti di prestazione che legano la SUPSI al Cantone Ticino, la tassa semestrale è di CHF 1'600, rispettivamente di CHF 800 per gli studenti al beneficio dell'applicazione dell'Accordo intercantonale sulle scuole universitarie professionali ASUP (nazionalità svizzera o domicilio civile e fiscale in Svizzera o Liechtenstein).

Considerato l'impatto che questa equiparazione avrà sulle entrate di SUPSI, come proposto nella consultazione, è necessario implementare delle misure compensatorie affinché la nostra istituzione possa continuare a garantire la qualità delle prestazioni offerte e risultare attrattiva.

Il Canton Ticino, in quanto regione di frontiera, presenta caratteristiche socioeconomiche specifiche che rendono particolarmente sensibile una variazione delle tasse di studio, sia dal punto di vista finanziario sia per la variazione delle iscrizioni che ne può conseguire. Un'eventuale parificazione delle tasse comporterebbe per SUPSI un ammanco finanziario stimato in oltre 2,5 milioni di franchi.

A nostro parere la **misura di compensazione dovrebbe essere estesa da 4 a 8 anni**, per garantire agli studenti iscritti la necessaria continuità dell'offerta formativa, consentire un adeguamento graduale e valutare progressivamente le ricadute della misura introdotta.

Il **modello di ripartizione 80%–20% è condivisibile**: l'80% dei contributi va alle istituzioni direttamente interessate da questo cambiamento, mentre il 20% è distribuito in base alla quota di studenti UE. Sebbene sia previsto un possibile adattamento nei tre anni successivi, con maggiore peso al criterio della percentuale di studenti, SUPSI chiede che la ripartizione 80%–20% venga **mantenuta per l'intera durata del periodo di compensazione**, al fine di garantire equità e stabilità.

La **suddivisione proposta del contributo di transizione** tra Confederazione e Cantoni (50/50) risulta penalizzante per i Cantoni che ospitano le scuole universitarie maggiormente interessate dalla misura. Chiediamo pertanto che la ripartizione venga rivista, proponendo una **quota del 70% a carico della Confederazione e del 30% a carico dei Cantoni**.

È importante sottolineare che i contributi straordinari previsti non devono andare a ridurre i fondi già destinati alle scuole universitarie, come i contributi di base, i sussidi per progetti o quelli per investimenti e spese locative legate alle infrastrutture. Tali contributi dovrebbero invece costituire un budget separato, appositamente dedicato a compensare le perdite generate dal nuovo contesto.

Sostenendo questo pacchetto di accordi, le scuole universitarie si impegnano non solo a favore della loro eccellenza accademica e della loro capacità di innovazione, ma anche a favore della prosperità della Svizzera nel suo complesso. Tuttavia, per SUPSI è di fondamentale importanza poter contare su misure compensatorie garantite da parte della Confederazione che vadano a sostegno delle istituzioni universitarie più colpite, in particolare le regioni di frontiera come il nostro Cantone.

Se non si interverrà con un piano di compensazione stabile verrà messa a rischio la politica di ammissione degli studenti e le perdite finanziarie lederanno la nostra attrattiva quale scuola universitaria professionale, a discapito dei nostri mandati di formazione, ricerca e terza missione.

Ringraziandovi per l'attenzione che porterete alla nostra presa di posizione, vi salutiamo cordialmente,

Giovanni Merlini



Presidente del Consiglio

Prof. Franco Gervasoni



Direttore generale

Copia per conoscenza: Marina Carobbio Guscetti, Direttrice del Dipartimento dell'educazione, della cultura e dello sport (DECS)



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4056 Basel

Datum der Stellungnahme:

28.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Marco Märsmann / +41 58 326 2316 / marco.maersmann@bellfoodgroup.com
Sara Savioz / +41 58 326 2595 / sara.savioz@bellfoodgroup.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bell Schweiz bedankt sich zur Möglichkeit zur Stellungnahme zum Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU". Unsere Rückmeldungen beziehen sich auf die relevanten Punkte aus dem Bereich der Lebensmittelsicherheit und Landwirtschaft.

Die Weiterentwicklung der Bilateralen Verträge stellt einen wichtigen Schritt zur Stärkung der wirtschaftlichen und regulatorischen Zusammenarbeit mit der EU dar. Besonders im Bereich der Lebensmittelsicherheit bietet dies substantielle Vorteile: Es fördert die Zusammenarbeit, verbessert die Sicherheit von Lebensmitteln und erleichtert weiter den Zugang zum EU-Markt durch den Abbau regulatorischer Hürden.

Diese vertiefte Kooperation trägt auch zur Konsumentensicherheit (z.B. Food Fraud) und zur gegenseitigen Anerkennung von Vorgaben bei.

Eine weitergehende Harmonisierung trägt zudem wesentlich zur Vermeidung technischer Handelshemmnisse beim Import von Produkten aus der EU bei, die von der Bell Schweiz bezogen werden.

Die Integration in EU-Strukturen ist daher im Bereich der Lebensmittelsicherheit ein zukunftsweisender und unterstützenswerter Schritt.

Es ist dabei aber zwingend erforderlich, dass die Schweiz mit gebührendem Selbstbewusstsein auftritt, damit das Ziel erreicht wird, dass die Mehrwerte im Hinblick auf die Lebensmittelsicherheit und -wirtschaft die Kosten und Risiken übersteigen. Nebst dem Risiko eines Souveränitätsverlustes durch mangelnde Teilhabe an künftigen Entscheiden, wären hier auch die Kosten (Verwaltung, Infrastruktur, Compliance, finanzielle Beteiligung an Systemen), welche sich direkt bei einer allfälligen Annahme des Pakets, aber auch infolge von künftigen Gesetzesrevisionen ergeben könnten, zu nennen.

Ebenfalls sind allfällige Ausgleichsmassnahmen zu berücksichtigen, welche sich bei Nichtübernahme von Gesetzesanpassungen im dynamisch geregelten Bereich des Pakets, ergeben würden.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Neu würde die Schweiz in die Erarbeitung neuer EU-Rechtsakte einbezogen. Jede Übernahme erfolgt über den Gemischten Ausschuss und bedarf der Zustimmung der Schweiz. Hier bestünde die Gefahr, dass sich dieser Prozess zwischen den Schweizer Behörden und den Institutionen der EU abspielt, ohne dass Wirtschaft, Wissenschaft oder allfällige Branchen genügend involviert sind. Durch die Schaffung von Ressourcen auf Ebene BLV, wäre ein besserer Einbezug von Brancheninteressen gewährleistet und es muss gewährleistet sein, dass das BLV in den Arbeitsgruppen aktiv mitwirken kann, damit die branchenrelevanten Punkte aus der Schweiz in die Diskussionen auf Ebene EU einfließen. Hier ist es essenziell, dass die Meinungen ebendieser Akteure im Vorfeld abgeholt wird, damit nicht nur Behördeninteressen, sondern auch Branchenpositionen berücksichtigt werden. Nichtsdestotrotz bleibt es zu betonen, dass der Einfluss der Schweiz auf die Erarbeitung neuer Gesetzesbestimmungen in den im Protokoll verankerten Regelungen bei einer Annahme der Bilateralen III massiv verringert würde.

Im Hinblick auf bestimmte Schweizer Sonderregelungen begrüßen wir es, dass solche eigenständige Regelungen weiterhin angewendet würden. Dies gilt insbesondere auch für weitere geltende Vorschriften, welche im Hinblick auf Schweizerische Individualitäten und zugunsten des Schweizerischen Marktes und der Marktteilnehmer und Durchschnittskonsumenten erlassen wurden. Hier warnen wir davor uns zu weit davon zu entfernen und solche Punkte, die inhaltlich nicht im Widerspruch zu Vorgaben auf europäischer Ebene stehen, ebenfalls zu belassen (siehe genauere Erläuterungen im folgenden Kapitel 3).

Strom

Eine sichere, nachhaltige und kostengünstige Stromversorgung ist für die Betriebe, die Gesamtwirtschaft sowie die privaten Haushalte von zentraler Bedeutung.

Das Stromabkommen ist im Interesse der Schweiz und der inländischen Verbraucherinnen und Verbraucher. Damit werden die Stromkosten gesenkt und die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit erhöht. Die Schweiz sichert sich mit dem Stromabkommen einen verbesserten Zugang zum europäischen Strommarkt sowie die Stromimportfähigkeit. Dies führt zu einem effizienteren und besser funktionierenden Markt mit einer höheren Liquidität insbesondere bei kurzfristigen Produkten und bei Regelenergie, was zu generell zu tieferen Stromkosten und zu einem stabilen Stromnetz beiträgt. Darüber hinaus stärkt das Abkommen die Versorgungssicherheit wesentlich – und das ohne den Bau teurer Reservekraftwerke.

Die Bell begrüsst daher ausdrücklich den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der EU und der Schweiz. Entscheidend dabei ist eine schlanke und unbürokratische Umsetzung auf nationaler Ebene.

Landverkehr

Die Bell begrüsst die Verhandlungsergebnisse im Bereich des Landverkehrsabkommens im Grundsatz. Wir stellen im Rahmen der inländischen Umsetzung zwei Forderungen, welche unter 3.1 sowie 3.2.4 dargelegt werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Bell Schweiz äussert sich auch hier zu den Punkten der Abkommen betreffend Lebensmittelsicherheit und Landwirtschaft sowie Strom und Landverkehr.

Lebensmittelsicherheit und Landwirtschaft

Bei den uns betreffenden schweizerischen Gesetzen (LMG SR 817.0, TSchG SR 455, TSG SR 916.40), welche einer Total- oder Teilrevision unterzogen würden, stehen wir den meisten Neuerungen positiv gegenüber.

Die Punkte, welche wir als kritisch erachten, haben wir in den folgenden Kapiteln aufgeführt. Ebenso haben wir allfällige Anmerkungen zu den in dem Vertrag festgehaltenen Verordnungen auf europäischer Ebene im Folgenden ergänzt.

Es gilt zu erwähnen, dass durch die EU-Gesetzgebung aufgrund Komplexität (Aufbau, Referenzierungen) und nach unserer Auffassung geringeren Anwenderfreundlichkeit die Anwendung in der Praxis erschweren würde.

Weiter stellen wir uns die Frage, wie ein ausreichender Infodfluss sichergestellt wird, so dass Schweizer Unternehmen (insbesondere KMU und kleine Betriebe) aufgrund der wachsenden Komplexität der Gesetzgebung über erforderliche Schritte informiert werden, um die geltende Gesetzgebung zu erfüllen.

Für die Gesetzgebungen auf Ebene EU erwarten wir ebenfalls Interpretationen mit gesetzlich verbindendem Charakter seitens BLV. Dies ist für die umsetzenden Unternehmen von grosser Bedeutung, um auch künftig eine optimale Umsetzungsgrundlage zu haben und die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Dies vor allem wichtig im Hinblick auf eine künftig zu erwartende komplexeren Rechtsgrundlage, bei welcher wir eine Entfernung von der aktuell praxisorientierten und anwenderfreundlichen Schweizer Gesetzgebung erwarten.

Bezüglich inländischer Umsetzung fordern wir, dass eine genügende Umsetzungsfrist für die Schweizer Unternehmen erlassen wird. Die in Kapitel 2.12.6 festgehaltene Übergangsfrist "längstens 24 Monate" erachten wir als nicht ausreichend. Da es sich hier um eine komplexe Revision mit inhaltlich ähnlichen Bestimmungen aber grundlegend neuer Struktur handelt, ist den Unternehmen und Behörden eine längere Übersichtsfrist als bei regulären Gesetzesanpassungen zu gewähren. Eine Frist von 5-6 Jahren wäre zudem auch ausreichend, um eine fließende Umsetzung zu gewährleisten und insbesondere Branchenleitfäden, Aktionspläne etc. anzupassen. Es ist daher bei einer Annahme unerlässlich, dass frühzeitig seitens Behörden Massnahmenpläne, sowie die erforderlichen Hilfestellungen veröffentlicht werden, damit die Branche auch die erforderliche Zeit zur Umsetzung hat.

Strom

Die Bell beurteilt die inländische Umsetzung des Stromabkommens grundsätzlich positiv, bedauert jedoch, dass die Chance zur Verschlankeung der in der Schweiz überregulierten Stromgesetzgebung in den vorliegenden Gesetzesänderungen (noch) nicht genutzt wurde. Bei der Umsetzung in Schweizer Recht soll auf jegliche über die Anforderungen der EU hinausgehende Bestimmungen verzichtet werden. Einzig bei der Vorgabe zur rechtlichen und organisatorischen Entflechtung ist der Schwellenwert auf 10'000 angeschlossene Endverbraucher zu reduzieren und so an Schweizer Verhältnisse anzupassen.

Die Bell unterstützt eine Liberalisierung des Strommarkts, um die Stromkosten zu reduzieren. Hierbei soll jedoch die Regulierung vereinfacht, der administrative Aufwand minimiert und kleine und mittelgrosse Verbraucher und Verbraucherinnen klar geschützt werden.

Landverkehr

Wir stellen im Rahmen der inländischen Umsetzung zwei Forderungen. Forderung 1 wird mit einem konkreten Antrag im Eisenbahngesetz (siehe Kapitel 3) konkretisiert.

1. Die vorgesehene Marktöffnung im Personenverkehr **darf nicht dazu führen, dass der Binnenschienengüterverkehr benachteiligt wird**, indem für diesen weniger Trassen zur Verfügung stehen. Der Güterverkehr auf der Schiene ist bereits heute gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert. Die Attraktivität des Gütertransports auf der Schiene darf nicht durch eine restriktivere Trassenvergabe geschwächt werden.
2. Trotz neuer Spielräume im Bereich der LSVA muss die Ausgestaltung der LSVA in Zukunft **weiterhin wirtschaftlich tragbar** sein. Es darf nicht zu Erhöhungen auf Vorrat kommen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
Kartellgesetz (KG, SR 251)			
Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
Obligationenrecht (OR, SR 220)			
Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	Art. 9b Abs. 4	<p>⁴ Die Trassen werden nach den Vorgaben der Netznutzungspläne zugeteilt. Soweit freie Kapazitäten bestehen, haben der vertaktete Personenverkehr und der inländische Güterverkehr Vorrang. Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen sowie völkerrechtlicher Verpflichtungen Ausnahmen von dieser Priorität vorsehen.</p>	<p>Die vorgesehene Marktöffnung im Personenverkehr darf nicht dazu führen, dass der Binnenschienengüterverkehr benachteiligt wird, indem für diesen weniger Trassen zur Verfügung stehen. Der Güterverkehr auf der Schiene ist bereits heute gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert. Die Attraktivität des Gütertransports auf der Schiene darf nicht durch eine restriktivere Trassenvergabe geschwächt werden.</p>
Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Weiterentwicklungsteil			
3.2.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 10 Entflechtung	³ Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:	Die Grössendimension muss den schweizerischen Verhältnissen angepasst werden, um die von der EU gewünschte Wirkung entfalten zu können. Die Entflechtung von lediglich 15 Verteilnetzbetreiber der über 630 ist nicht zielführend.
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.2.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Art. 15		Nationale Tiertransporte: Wir begrüßen, dass die Gesetze zu nationalen Tiertransporten bestehen bleiben, insbesondere die Begrenzung der Fahrtzeit auf sechs Stunden.
----------------------------------	---------	--	---

	<p>Art. 15a</p>	<p>Art. 15a Absatz 2 des derzeitigen TSchG beibehalten.</p> <p>Nachfolgende Ergänzungen müssen garantiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei tierischen Produkten mit Auslobung Herkunftsland Schweiz soll auf dem gesamten Lebensweg (Geburt, Aufzucht, Mast, Schlachtung) das Schweizer TSchG, TSchV und VTSchS erfüllt werden (inklusive Transportbedingungeng!). 	<p>Internationale Tiertransporte: Die Bestimmungen zur Transportdauer VERORDNUNG (EG) Nr. 1/2005 sind nicht zu vereinen mit unseren Werten (z.B. Schweine: 24h Transportzeit <u>ohne</u> Fütterung; Rinder: 2x 14h Transportzeit mit 1h Unterbruch etc.). Zudem ist es zu bedauern, dass die Transportfahrzeuge gemäss EU Verordnung nicht eingestreut werden müssen. Einstreu ist dazu da, den Transport für die Tiere angenehmer zu machen und die Fäkalien aufzusaugen. Die Fäkalien, welche sich insbesondere bei langen Transportzeiten ansammeln, beeinträchtigen das Tierwohl und die Transporthygiene.</p> <p>Da wir diese Bedingungen als unzumutbar erachten, würden wir begrüssen, wenn Art. 15a Absatz 2 des derzeitigen TSchG in den Vorentwurf für die Vernehmlassung integriert werden würde.</p> <p>Bei tierischen Produkten mit Auslobung Herkunftsland Schweiz soll auf dem gesamten Lebensweg (Geburt, Aufzucht, Mast, Schlachtung) das Schweizer Tierschutzgesetz erfüllt werden. Dies wird von den Konsumenten und Konsumentinnen klar erwartet und das Nichteinhalten dessen, würde zudem zu unmoralischen Wettbewerbsvorteilen führen. So soll z.B. auch die max. Fahrtzeit von 6h eingehalten werden, wenn Tiere z.B. zwecks Schlachtung ins Ausland transportiert werden. Die Anwendung der EU Tiertransportrichtlinien ist auch bei Swissness Produkten moralisch nicht vertretbar.</p>
--	-----------------	---	---

<p>Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)</p>	<p>Art. 21</p>	<p>Der Anwendungsbereich der Betäubungspflicht vor dem Töten/Schlachten von Tieren wie gehabt beibehalten. Konkret soll garantiert werden, dass Art. 178 TSchV inkl. Art. 178a TSchV weiterhin unbeschränkt Bestand haben. Hinsichtlich Kontrolle des Betäubungserfolges soll Art. 6 VTSchS garantiert werden. Art. 21 Absatz 2 und 3 im Vorentwurf für die Vernehmlassung sind dazu nicht ausreichend. Genickbruch als Betäubungsmethode ohne anderweitige Vorbetäubung soll weiterhin verboten sein.</p>	<p>Wir begrüßen Art. 21 Absatz 2 und 3 im Vorentwurf für die Vernehmlassung. Trotzdem ist es von besonderer Wichtigkeit, dass der bisherige Anwendungsbereich der Betäubungspflicht, welcher deutlich über die EU Verordnung hinausgeht, beibehalten wird. Konkret sollen nachfolgende Punkte beachtet werden:</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 widerspricht dem Verbot der rituellen Tötung. Die Schweizer Bevölkerung braucht die Zusicherung, dass rituelles Töten, sowie das Töten oder Schlachten von Tieren im Rahmen von "kulturellen oder Sportveranstaltungen" ohne vorangehende wirksame Betäubung weiterhin verboten ist.</p> <p>In diesem Rahmen und darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass Art. 178 TSchV weiterhin Bestand hat und die unter Art. 178a TSchV genannten Ausnahmen die einzigen Ausnahmen von der Betäubungspflicht sind. Dies ermöglicht, dass weiterhin auch Panzerkrebse, Fische und alle sonstigen Wirbeltiere, inklusive Tiere, die für den häuslichen Verbrauch geschlachtet werden, vor der Tötung/ Schlachtung wirksam betäubt werden müssen. Diese Tiere sind durch die EU Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 explizit <u>nicht</u> geschützt.</p>
---	----------------	--	---

			<p>Art. 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hält fest, dass die Überprüfung des Betäubungserfolges an einer repräsentativen Stichprobe ausreichend ist. Da eine unzureichende Betäubung zum Zeitpunkt des Entblutens mit einer grossen Einbusse des Tierwohls verbunden ist, ist es wünschenswert, dass die Kontrolle der Betäubung weiterhin bei jedem Tier stattfinden muss gemäss Art. 6 VTSchS.</p> <p>Die Schweizer Bevölkerung ist stolz auf ihr Tierschutzgesetz. Zudem ist anhand von Initiativen erkennbar, dass mehr Tierwohl erwartet wird. Eine Reduktion des Tierschutzes, insbesondere bei sensiblen Themen, wie der Tötung und Schlachtung von Tieren ist nicht im Sinne der Schweizer Werte.</p> <p>Betäubungsverfahren: Gemässe Verordnung EG NR 1099/2009 ist der Genickbruch ein zulässiges Betäubungsverfahren für Geflügel bis zu 5kg. Aus Tierwohlgründen kann dies nicht als Betäubung angesehen werden und es muss davor eine wirksame Betäubung (z.B. Kopfschlag) erfolgen.</p>
--	--	--	---

	Art. 28	Vorentwurf für die Vernehmlassung beibehalten.	Wir begrüßen die Erweiterung des Gültigkeitsbereiches des Artikels.
	Art. 33a	Einbezug der Branchen soll garantiert werden.	Für diejenigen Fälle, in welchen Branchen betroffen sind, würden wir begrüßen, wenn die betroffenen Branchen bei der Ausarbeitung der Anforderungen angehört werden. Diese können relevantes Fach- und Prozesswissen beisteuern und tragen dadurch zum Vollzug des Tierschutzgesetzes im Sinne des Tierwohls bei.
Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Art. 2 (Geltungsbereich)	Möglichkeiten zur Angabe wechselnder Produktionsländer/Herkünfte im Online-Handel	Wir begrüßen die Erweiterung auf Lebensmittel, welche im Online-Handel angeboten werden. Aufgrund dynamischer Marktsituation ergeben sich hier aber gerade im Bereich Herkünfte/Produktionsland Schwierigkeiten. Es soll hier eine Möglichkeit geschaffen werden, dass diesbzgl. Ausnahmeregelungen hinsichtlich LIV 15/16 geschaffen werden (Angabe möglicher Länder mit Konsumentenhinweis/Verzicht auf entsprechende Angabe), damit bei Unternehmen, welche diese Angebote nutzen, keine Nachteile entstehen.

	Bisheriger Art. 7 Abs. 5 (Lebensmittelsicherheit)	Beibehalten	<p>Die Bewilligung für bestimmte bewilligungs-/ meldepflichtige Lebensmittel (bspw. Novel Food) war bisher über das BLV möglich; neu soll dies nur noch auf Ebene EU geregelt werden.</p> <p>Mit dem Wegfall einer nationalen Freigabe befürchten wir eine Beeinträchtigung für nationale Marktteilnehmer. Hier muss sichergestellt sein, dass Prozesse implementiert sind, welche nationalen Entwicklungen zukünftig dieselben Chancen geben.</p>
	Bisheriger Art. 13 (Besondere Kennzeichnung)	Beibehalten	<p>Hinsichtlich Kennzeichnung bestehen in der Schweiz geringfügige Unterschiede zum geltenden EU-Recht. Während die Schweiz in manchen Aspekten (bspw. schmerzverursachende Eingriffe bei der Tierproduktion) weiter geht als dies Vorschriften auf dem EU-Binnenmarkt vorsehen, soll die Schweiz die Möglichkeit haben, auf europäischer Ebene allfällige zukünftig erlassene Punkte, bei Bedarf für national vertriebene Produkte nicht vorzuschreiben (bspw. CO2-Etikettierung, Wortlaute für Datierungsangaben).</p>

	Art. 13 (Täuschungsschutz) Abs. 3a	Gebrauch von Art. 13 Abs. 3a machen (traditionelle Schweizer Begriffe und Produkte)	Gemäss diesem Artikel kann der Bundesrat Lebensmittel umschreiben und ihre Bezeichnung festlegen. Wir fordern, dass er hier bei einer Annahme der Bilateralen III davon Gebrauch macht, wenn es darum geht, bisherig festgelegte Bezeichnungen zu ermöglichen, welche nicht im Gegensatz zur EU-Gesetzgebung stehen dürften (bspw. mögliche Sachbezeichnungen für traditionelle Fleischerzeugnisse gem. Art. 9 Abs. 4 VLtH oder auf dem Schweizer Markt übliche Bezeichnungen – bspw. Rahm).
	Art. 16		Für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Verpackungen und Non-Food-Artikel der Kategorie A): Bereits seit Jahren bemüht sich die Schweiz bei jeder Revision um eine Angleichung an die EU-Gesetzgebung, wo ein harmonisierter Rechtsrahmen besteht. Mit den Bilateralen III Verträgen wird die Übernahme dieser in der EU geltenden Massnahme formalisiert. Es ist sicherzustellen, dass die Schweiz das gleiche Recht auf spezielle nationale Ergänzungen / Ausnahmen erhält wie die EU-Mitgliedstaaten. Es ist klarzustellen, ob der Bundesrat die SR 817.023.21 aktiv halten will und wenn ja, welche Teile davon.

	Art. 26	Überprüfen	Die Absicht, dass für im Internet angebotene Produkte einzig die .ch-Domain (bzw. .swiss-Domain), nicht aber der Umstand, dass das Produkt von der Schweiz oder vom Ausland aus angeboten wird, für die Geltung von Schweizer Recht ausschlaggebend sein soll, erachten wir mit Blick auf deren potenziell missbräuchlichen Einsatz als überaus heikel.
	Artikel 72	Streichen und damit auch inhaltliche Löschung der bisherigen Gebührevorgaben für tierische Lebensmittel gemäss Art. 58, Abs. 2., Bst. e bis g des aktuell noch geltenden LMG	Wir begrüssen die Beibehaltung der gebührenfreien Lebensmittelkontrolle, auch bei leichten Fällen, im Grundsatz ausdrücklich, sind aber klar nicht damit einverstanden, dass für den Bereich der tierischen Lebensmittel weiterhin gewichtige Ausnahmen angedacht sind. Hierzu ist und bleibt für uns insbesondere unklar, ob bzw. inwieweit die bisherige Gebührenregelung nach Art. 58 LMG für die tierischen Lebensmittel (Abs. 2, Bst. e bis g) in Zukunft gehandhabt werden soll. Dies auch unter dem Aspekt, dass die aktuelle Revision eigentlich eine besonders gute Gelegenheit darstellen würde, um diese seit jeher unsägliche Benachteiligung der tierischen Lebensmittel ein für alle Mal aus der Welt zu schaffen.
	Art. 73		Es bleibt von Bedeutung, dass die Sicherheit und Vertraulichkeit von Personendaten in der Verantwortung der Schweizer Behörden verbleibt.
	Art. 74		Diese Vorschrift darf nicht dazu führen, dass die Vollzugstätigkeiten die Unternehmer unverhältnismässig belasten.

<p>Verordnung (EU) Nr. 1169/2011</p>	<p>Art. 8 (Verantwortlichkeiten)</p>		<p>In der Europäischen Union wird über Artikel 8 der LMIV geregelt, wer im Falle von bspw. Kennzeichnungsthemen die Verantwortung für das Produktlabel trägt.</p> <p>In der Schweiz ist dies aktuell nicht explizit geregelt, bzw. existiert lediglich die Definition der "Verantwortlichen Person" gemäss LGV.</p> <p>Die Bedeutung der Übernahme von LMIV Artikel 8 und einem allfälligen Wegfall der Definition der verantwortlichen Person gem. LGV ist im Zusammenhang mit Haftung und Verantwortung unzureichend erläutert.</p>
	<p>Art. 26 Abs. 3</p>	<p>Vorgaben über Produktionsland und Herkunftsangabe (LIV) sollen von diesem Absatz unberücksichtigt bleiben.</p>	<p>Durch die weiterhin geltende Sonderregelung zur verpflichtenden Angabe des Produktionslandes kann durch Art. 26 Abs. 3 LMIV in gewissen Fällen automatisch eine Herkunftsangabe der Zutaten vonnöten sein. Eine Deklaration des Produktionslandes darf nicht automatisch eine verpflichtende Herkunftsangabe auslösen, wo dies Stand Heute nicht der Fall ist.</p> <p>Wir stellen ausserdem grundsätzlich in Frage, weshalb in der Schweiz bei einer Übernahme von EU-Recht in diesem Punkt strengere Vorgaben gelten sollten. So würde nun die Möglichkeit bestehen, die aufwändige Vorgabe hinsichtlich Produktionsland zu streichen.</p>

	Art. 44 (Einzelstaatliche Vorschriften für nicht vorverpackte Lebensmittel)		<p>Da im Bereich Offenverkauf zwischen der Schweiz und der EU unterschiedliche Regelungen existieren, soll die Schweiz aktiv von Art. 44 Gebrauch machen und die Stakeholder zu den Regelungen abholen und bisherige Regelungen – wo sinnvoll – beibehalten.</p> <p>Es ist zu berücksichtigen, dass die Anpassung von Lebensmittel im Offenverkauf zu "nicht vorverpackten" keine unerwünschten, negativen Auswirkungen mit sich bringt.</p>
	Ganze Verordnung		<p>Die LIV ist grösstenteils mit den Vorgaben aus der LMIV harmonisiert. Wo sich die Vorgaben nur im Wortlaut und nicht inhaltlich unterscheiden, soll der bisherige Wortlaut beibehalten werden (bspw. "Fettgehalt <u>weniger</u> als % bei Hackfleisch"; EU Wortlaut "<u>geringer</u> als")</p> <p>oder mögliche CH-Bezeichnungen für Separatorenfleisch wie bspw. "mechanisch getrenntes Tierartfleisch"). Gerade bei den alternativen Bezeichnungen für Separatorenfleisch, hat der Gesetzgeber im Hinblick auf die Kundenakzeptanz zugunsten der Vermeidung von Food Waste gehandelt; diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.</p> <p>Zudem wäre eine Umsetzung aus unserer Sicht mit mehr administrativem Aufwand ohne Gegenwert verbunden.</p>
	Ganze Verordnung		<p>Wir befürworten die Beibehaltung der geltenden Regelung über unbeabsichtigte Vermischungen oder Kontaminationen bei Allergenen und die entsprechende Verankerung ins Protokoll zur Lebensmittelsicherheit.</p>

Verordnung (EG) Nr. 852/2004	Anhang II, Kapitel Xia		Wir begrüßen eine gesetzliche Verankerung der Lebensmittelsicherheitskultur.
Verordnung (EG) Nr. 853/2004	Art. 6 (Erzeugnisse tierischen Ursprungs von ausserhalb der Gemeinschaft)		Der entsprechende Artikel behandelt u.a. die Einfuhr von Lebensmittel tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 854/2004. Da diese Verordnung nicht Teil des Geltungsbereiches der Bilateralen III ist und im Übrigen ausser Kraft gesetzt wurde, gehen wir davon aus, dass entsprechende Bestimmungen dieses Artikels 6 auch in der Schweiz nicht anwendbar sein werden.
	Anhang II, Abschnitt I: Identitätskennzeichnung		Die bisherige Form sowie Inhalt des Identitätskennzeichen gemäss Art. 36-39 LIV kollidieren unserer Ansicht nach nicht den Bestimmungen in der EU-Gesetzgebung. Daher sollten sich diese bei allfälliger Annahme der Bilateralen III unverändert beibehalten werden dürfen (Ergänzung Wortlaut "EU" würde bspw. nicht verhältnismässigen Aufwand mit sich bringen)

	Anhang III, Abschnitt I, Kapitel VII, Ziff. 2a	Keine Übernahme	Die Regelungen zur Trockenreifung greifen tief in handwerkliche Verfahren ein und würden insbesondere für klein- und mittelgrosse Betriebe einen unverhältnismässigen Mehraufwand mit sich bringen. Anforderungen zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit sind über Verordnungen wie HyV/VLth bzw. entsprechende Gegenstücke auf europäischer Ebene geregelt.
	Anhang III, Abschnitt V: Hackfleisch/Faschiertes, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch		In der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sind die Vorgaben für Separatorenfleisch ausführlicher festgehalten. In der Schweiz haben wir der Zulässigkeit weiterer möglicher Sachbezeichnungen im Hinblick auf mögliche Vermeidungen von Food Waste eine pragmatische Lösung gefunden. Wir gehen davon aus, dass die aktuell geltenden Schweizer Regelungen (inkl. Weisung 2021/1 zur Auslegung des Begriffs Separatorenfleisch) davon unberührt bleiben und weiterhin Geltung behalten und dass die Begrifflichkeiten nach VLth Art. 10 Abs. 1e weiterhin Geltung behalten werden. Derartige Eigeninterpretationen über Informationsschreiben/Weisungen sollen in der Schweiz weiterhin möglich sein.
Verordnung (EG) Nr. 1760/2000	Art. 13 (Allgemeine Vorschriften)		Die Vorgaben für Rindfleischetikettierung sind inhaltlich identisch aber unterscheiden sich in Form/Wortlaut. Eine punktgenaue Umsetzung würde keinen Mehrwert mit sich bringen, sondern vielmehr unnötige Zusatzkosten durch Etikettenumstellungen, weshalb hier die Vorgaben nach bisherigem Artikel 17

			LIV weiterhin möglich bleiben sollten (insbesondere auch Herkunft Nicht EU/EWR).
Verordnung (EG) Nr. 178/2002			Nebst gesetzlicher Verankerung der Thematik Lebensmittelbetrug, begrüßen wir auch eine Anbindung an das europäische Schnellwarnsystem und verstärkte Zusammenarbeit mit der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, was über die Aufnahme der entsprechenden Verordnung in den Geltungsbereich geregelt ist.

<p>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009</p>	<p>Art. 26 (Strengere nationale Vorschriften)</p>	<p>Gebrauch von Art. 26 zur Beibehaltung national geltender Vorschriften (VSFK, VTSchS, TSchV, VHyS)</p>	<p>Durch die Aufnahme der entsprechenden Verordnungen in den Geltungsbereich der Bilateralen III würden ohne Beibehaltung der nationalen Vorschriften bzgl. Tierwohl bei der Schlachtung Grundlagen geschaffen, welche diesbzgl. einen geringeren Mindesttierwohlstandard zulassen würden. Zu nennen wären bspw. Art. 4 Abs. 4 (<i>gesonderte Vorschriften zu Schlachtmethoden, die durch bestimmte religiöse Riten vorgeschrieben sind</i>). Aber auch in anderen Belangen (bspw. weniger vorgeschriebene Betäubungskontrollen für Tiere gem. Art. 5 Abs. 1 bei Elektrobetäubung) ist unser geltendes Recht strenger.</p> <p>Weiterhin bestehen in folgenden Bereichen ebenfalls weitergehende, strengere Regelungen, welche so beibehalten werden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Betäubungspflicht für Fische/Krebstiere -Betäubungspflicht für private Schlachtung -Kein Mixen von Eintagsküken <p>Somit fordern wir, dass die Inhalte aus den Verordnungen VSFK, VTSchS, TSchV, VHyS nebst nebst überarbeitetem Tierschutzgesetz weiterhin anwendbar bleiben.</p>
--------------------------------------	---	--	---

Informationsschreiben/Weisungen seiten BLV			<p>Im Rahmen von gesetzlichen Abklärungen sind wir sehr dankbar über die vom BLV veröffentlichten Informationsschreiben, Weisungen und weiteren Erläuterungshilfen.</p> <p>Bei einer allfälligen Rechtsübernahme von EU-Gesetzgebungen würden wir es sehr begrüßen, wenn solche Schreiben auch über Vorgaben auf europäischer Ebene veröffentlicht würden.</p> <p>Aktuell geltende Schreiben, welche nicht im Gegensatz zu EU-Verordnungen stehen, sollen selbstverständlich weiterhin Geltung behalten.</p> <p>Politische Unterstützung ist erforderlich, so dass solche weitergehende Interpretationen/ Erläuterungen von Gesetzestexten auch künftig möglich sind.</p>
Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)		Zuständigkeitsbereich der Kantone	Die Anpassung der Zuständigkeiten darf nicht dazu führen, dass die Abläufe komplexer und uneinheitlicher werden. Es muss möglich sein, schnell zu handeln und dort, wo es sinnvoll ist einheitliche Massnahmen zu ergreifen.
	VTNP	-	Wir begrüßen die Übernahme des EU Rechtes hinsichtlich der Möglichkeiten zur Verfütterung von TNP.

4 Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Als wesentlich klarer Vorteil des Paketes EU-Schweiz im Vergleich zu heute einzustufen ist der auch für unser Land vorgesehene Zugang zu den EU-Frühwarn-, Informations- und Betrugsbekämpfungssystemen bzw. die aktive frühzeitige Mitarbeit in den jeweiligen EU-Gremien auch bei der Ausgestaltung von allfälligen neuen bzw. zu modifizierenden Bestimmungen.

Aufgrund unserer Tätigkeit im Bereich Lebensmittelrecht setzen wir uns regelmässig mit der nationalen Gesetzgebung, wie auch mit Gesetzgebungen auf Ebene EU auseinander.

Wir stellen fest, dass aufgrund regelmässiger Harmonisierung wenige relevante Abweichungen der beiden Gesetzgebungen vorhanden sind. Nichtsdestotrotz bestehen gewaltige Unterschiede in der Struktur und auch der Anpassung im Rahmen von neuen Regelungen. Durch steigende Anzahl an Vorgaben und Regelungen ist es unseres Erachtens notwendig die Komplexität so gering wie möglich und die Anwenderfreundlichkeit – auch im Hinblick auf KMU und Kleinbetriebe – so hoch wie möglich zu halten. Hier hat die Schweizer Legislatur gute Arbeit geleistet, um diese Ziele zu erreichen (bspw. Struktur, Kommunikation geltender Schweizer Gesetze über Erläuterungen).

Mit einer Übernahme von EU-Verordnungen sehen wir eine starke Verkomplizierung (Anzahl Gesetzgebungen, Änderungen nicht direkt in Gesetzestext ersichtlich etc.), was insbesondere eine grössere Herausforderung bei der Umsetzung von geltendem Gesetz darstellt. Dies sollte nicht im Interesse der Schweiz sein.

Des Weiteren ist es unter anderem im Lebensmittelbereich ein grosser Vorteil, dass bspw. ein Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, welches die Wesenszüge der Schweizer Industrie kennt und in engem Austausch mit der Industrie steht, auch geeignete Regelungen und v.a. in geeigneter Form (auch im Rahmen von Harmonisierungen von Regelungen in der europäischen Union) erlassen kann.

Wir stellen in Frage, ob wir mit Regelungen, welche für 27 Länder gelten sollen, zum gleichen gewünschten Ergebnis kommen.

Ebenfalls möchten wir die Frage stellen, wie einerseits die Informationen über neu geltende Regelungen bei einer Annahme der Bilateralen III an die Stakeholder kommuniziert werden soll.

Da mit einer Annahme der Bilateralen III neue Rechte und Pflichten für die Schweiz gelten würden, wird im Vertrag auch aufgeführt, dass die Schweiz aktiv in der Ausarbeitung von für sie geltenden Gesetzesanpassungen eingebunden werden soll. Ist hier sichergestellt, dass auch die Schweizer Stakeholder (analog zu bisherigen Gesetzesanpassungen in der Schweiz) im Rahmen eines Vernehmlassungsprozesses eingebunden sind? Es ist essentiell, dass die entsprechenden Vertreter sich explizit für die Interessen der Schweizer Unternehmen einsetzen.



**Elektrizitätswerke
des Kantons Zürich**

Dreikönigstrasse 18
Postfach
8022 Zürich

Telefon 058 359 51 11

EKZ, Postfach, 8022 Zürich

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

Per E-Mail
sts.vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zuständig Karl Resch
Datum 30. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU, Teil Strom

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) nehmen zu der im Titel genannten Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

EKZ wird durch das EKZ-Gesetz vom 19. Juni 1983 beauftragt, den Kanton Zürich – ausgenommen das Gebiet der Stadt Zürich – wirtschaftlich, sicher und umweltgerecht mit elektrischer Energie zu versorgen. Als einer der grössten Verteilnetzbetreiber der Schweiz mit über 400'000 angeschlossenen Verbrauchsstellen sind wir als Unternehmen vom Stromabkommen betroffen.

Nachfolgend finden Sie die für EKZ wichtigsten Punkte.

Stromabkommen

EKZ befürwortet das Stromabkommen. Die Zusammenarbeit mit der EU im Strombereich ist zentral für die sichere, resiliente und wirtschaftliche Stromversorgung der Schweiz. Technisch ist die Schweiz schon heute integraler Teil des europäischen Verbundsystems. Sie hat den Aufbau dieses Systems entscheidend geprägt. Über viele Jahre hinweg haben die EU und die Schweiz von dessen Vorteilen profitiert. Regulatorisch hingegen haben sich die Schweiz und die EU im Strombereich in den vergangenen Jahren immer weiter voneinander entfernt – mit spürbaren Nachteilen für Systemstabilität, Marktintegration und Versorgungssicherheit: Die EU schliesst Drittstaaten in der Weiterentwicklung ihrer Regulierung zunehmend aus, weshalb die Schweiz von den Vorteilen eines Verbundsystems immer weniger profitieren kann.

Das Stromabkommen überwindet diesen Graben: Es integriert die Schweiz vollumfänglich in den Strombinnenmarkt der EU (z.B. Market Coupling oder europäische Regelenenergieplattformen) und in die Koordinationsmechanismen für den sicheren Systembetrieb. Ein Stromabkommen mit der EU erhöht die Versorgungssicherheit und Effizienz des Stromsystems. Es verringert Netzstörungs- und Ausfallrisiken, ermöglicht den Zugang zu

einem grösseren Regelleistungsmarkt und führt dadurch zu tieferen Kosten beim Übertragungsnetz und bei den Ausgleichsmassnahmen.

Eine vollständige, diskriminierungsfreie Marktintegration ermöglicht der Schweiz bedarfsorientierte Importe und Exporte ohne Einschränkungen durch die 70%-Regel der EU. Mit dem Stromabkommen wird die Schweiz den EU-Staaten gleichgestellt und erhält gesicherten Zugang zum europäischen Strommarkt. Dadurch steigt die Versorgungssicherheit – insbesondere im Winter – und überschüssiger Strom kann im Sommer einfacher exportiert werden.

Die EU verfolgt wie die Schweiz das Ziel von Netto-Null bis 2050 und fördert den Ausbau erneuerbarer Energien mit marktnahen und transparenten Instrumenten. Ihre Rahmenbedingungen unterstützen den länderübergreifenden Ausgleich wetterabhängiger Produktion. Auch die Schweiz kann ihre Förderinstrumente beibehalten, sofern sie EU-kompatibel ausgestaltet sind, und damit den Ausbau erneuerbarer Energien weiterhin gezielt vorantreiben.

Zudem gewährleistet das Stromabkommen in Krisensituationen, dass der freie Zugang zum europäischen Strombinnenmarkt grundsätzlich gewahrt bleibt. Dies reduziert ausserdem den inländischen Bedarf für eine Stromreserve, was ebenfalls zu Kosteneinsparungen führen könnte.

Innerstaatliche Umsetzung

Die Innerstaatliche Umsetzung des Stromabkommens muss grundlegend überarbeitet werden. Insbesondere in den Bereichen Grundversorgung sowie Abnahme- und Vergütungspflicht braucht es eine schlankere Regulierung. Darüber hinaus muss die Vorlage von unnötigen Regulierungsbestimmungen befreit werden, damit uns nicht eine ähnliche Mikro- und Überregulierung erfährt wie beim Mantelerlass.

Auf eine Preisregulierung in der **Grundversorgung** ist zu verzichten, in Anlehnung an die seit mehr als zwanzig Jahren vollliberalisierten Ländern Deutschland und Österreich. Sofern Kundinnen und Kunden mit der Grundversorgung nicht zufrieden sind, haben sie jederzeit die Möglichkeit Marktangebote zu nutzen. Darüber hinaus müssen die Bestimmung so gestaltet sein, dass sie mehrere Produkte in der Grundversorgung zulassen. Alle Grundversorgungskunden – vom kleinen Haushalt, über Wärmepumpenkunden und Kleingewerbekunden – über ein Grundversorgungsprodukt abzubilden ist aus energiewirtschaftlicher Sicht unmöglich bzw. würde zu starken Preisverschiebungen und Quersubventionen zwischen den Kundengruppen führen.

Eine **Abnahme- und Vergütungspflicht** durch den Grundversorger ist mit der vollständigen Marktöffnung unvereinbar und systemfremd. Die mit den Pflichten verbundenen Kosten und Verluste dürfen nicht mehr auf die Grundversorgung überwältzt werden. Das wäre nicht nur unfair für Kundinnen und Kunden, die in der Grundversorgung bleiben wollen, sondern würde bei den Grundversorger zu Verlusten führen. Erforderlich ist eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle. Auch muss das Entgelt der eingespeisten Energie marktbasiert ausgestaltet sein: Die Erzeuger aller Anlagen müssen den Anreiz erhalten, den Eigenverbrauch zu optimieren bzw. in Zeiten mit negativen Preisen die Einspeisung zu stoppen.

Für die transparente Förderung erneuerbarer Energien steht weiterhin der Netzzuschlagsfonds zur Verfügung.

Die **Entflechtung der Verteilnetzbetreiber** soll sich an den EU-Strombinnenmarkt-Richtlinien orientieren und nicht darüber hinausgehen. EKZ lehnt einen weitergehenden «Swiss finish» ab. Die EU-Vorgaben verlangen lediglich eine personelle Trennung der operativen Leitungsfunktionen, nicht aber eine Entflechtung von unterstützenden Bereichen wie Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement. Konzerninterne «Shared Services» sowie die Entsendung von Vertretern der Muttergesellschaft in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft müssen weiterhin möglich bleiben. Zusätzliche Einschränkungen würden Ineffizienzen und Mehrkosten verursachen und die Wettbewerbsfähigkeit schwächen. Zudem sollen bei der Entflechtung alle Organisationsformen zulässig bleiben – ob der Verteilnetzbetreiber oder das Energieversorgungsunternehmen Muttergesellschaft ist oder beide unter einer gemeinsamen Holding stehen. Für die Umsetzung der gesellschaftsrechtlichen Entflechtungsvorgaben fordert EKZ eine Frist von mindestens drei Jahren.

Die neuen Bestimmungen dürfen ausschliesslich unter Einräumung realistischer Übergangsfristen in Kraft treten. Nicht nur die Grundversorger brauchen genügend Zeit, um den Übertritt der Kundinnen und Kunden in den Markt zu ermöglichen und die Systeme vorzubereiten, sondern auch die Kundinnen und Kunden, um einen geeigneten Lieferanten zu finden. EKZ fordert – abgesehen von den erwähnten Übergangsfristen für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben – eine gesetzliche Frist von mindestens einem Jahr für die Umsetzung nach Inkrafttreten.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir das Stromabkommen für die Gewährleistung einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung der Schweiz als zentral erachten.

Wir bitten Sie, unsere Eingaben zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Karl Resch
Leiter Regulierungsmanagement und
Netzwirtschaft

Claudio Maag
Leiter Regulierungsmanagement

Beilage: Antwortformular Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU – Teil Strom

Stromabkommen

30.10.2025

<p>1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?</p>	<p>EKZ unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU, insbesondere im Strombereich. Diese sind für die langfristige Versorgungssicherheit, den effizienten Systembetrieb und die wirtschaftliche Versorgung der Endkundinnen und Endkunden und für den Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung.</p>
<p>2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?</p>	<p>EKZ befürwortet das Stromabkommen.</p>
<p>3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?</p>	<p>Während das Stromabkommen nur angenommen oder abgelehnt werden kann, gibt es bei der inländischen Umsetzung Freiheiten, die zwingend ausgeschöpft werden müssen.</p> <p>EKZ steht dafür ein, dass die vorliegenden innerstaatliche Umsetzung überarbeitet bzw. vereinfacht wird. Es braucht eine schlanke, praktikable und marktgerechte Regulierung im Strombereich. Insbesondere bei der vollständigen Marktöffnung und der Grundversorgung sollen Vorgaben auf das Wesentliche beschränkt bleiben. EKZ lehnt eine Preisregulierung in der Grundversorgung ab. Eine zentrale Abnahmestelle für die Produktion aus kleinen Erzeugungsanlagen sowie klare, realistische Übergangsfristen sind essenziell für eine erfolgreiche Umsetzung. Kritisch sieht EKZ auch die aktuelle Umsetzung der Entflechtungsvorgaben, welche über die EU-Bestimmungen hinaus gehen und zu ineffizienten Strukturen und dem Verlust von Synergien führen. Zudem betont EKZ die Bedeutung von Branchenstandards zur Ausgestaltung der neuen Regelungen und fordert, dass die Strombranche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aktiv in die Umsetzung eingebunden wird.</p> <p>Laut dem Faktenblatt Strom ist vorgesehen, dass die Umsetzung der zweiten Etappe des Stromabkommens drei Jahre nach Abschluss der ersten Phase erfolgt. Diese beinhaltet zusätzliche Aspekte der Markt- sowie Netzregulierung. Es ist wichtig, dass auch die wesentlichen Inhalte dieses zweiten Massnahmenpakets zeitnah mit der Branche und weiteren relevanten Stakeholdern geteilt werden.</p>
<p>4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländische Umsetzung)?</p>	<p>EKZ ist von den Vorteilen des Stromabkommens überzeugt, sieht jedoch die Notwendigkeit für eine grundlegende Überarbeitung bzw. Vereinfachung der innerstaatlichen Umsetzung.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
<p>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht</p> <p>1 Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.</p> <p>^{1bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</p> <p>^{1ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>^{1quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p> <p>2 Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchst-</p>	<p>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht</p> <p>1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <p>a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;</p> <p>b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.</p>	<p>Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht</p> <p>1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten. Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW sowie Herkunftsnachweise abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Für Herkunftsnachweise wird die Höhe der Vergütung durch Auktionen bestimmt.</p> <p>a. streichen</p> <p>b. streichen</p> <p>^{1ter} (neu) <u>Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</u></p>	<p>Die Minimalvergütung darf nicht zulasten der Grundversorger gehen, da sie bei Überschüssen zu Verlusten bei den Grundversorgern führt. EKZ begrüsst daher, dass die Minimalvergütung nicht mehr vom Grundversorger bezahlt werden muss.</p> <p>Mit der Abnahmepflicht sind zwangsläufig Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten verbunden. Diese Kosten können mit der Marktöffnung nicht mehr über die Grundversorgung getragen werden, da die Grundversorgung im Wettbewerb steht und ein Wechsel der Kunden zu alternativen Anbietern erfolgt. Dadurch muss eine geringere Kundenbasis die anfallenden Kosten tragen. Dies widerspricht dem Wunsch, den grundversorgten Kunden einen fairen Grundversorgungspreis anbieten zu können. Eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle ist daher erforderlich, um die Kosten für Elektrizität und Herkunftsnachweise solidarisch zu verteilen. Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen. Die zentrale Abnahmestelle würde die Energie und HKN unmittelbar am Markt platzieren. Eine Abnahmepflicht für HKN dürfte die Liquidität des HKN-Marktes erhöhen. Die zentrale Stelle kann die HKN via Auktionen veräussern. Laut eigener Auswertung der <u>Pronovo-HKN-Cockpit 2023 Rohdaten</u> sind im Produktionsjahr 2023 total 13.2 TWh CH-HKN verfallen, wobei rund 9.9 TWh CH-Kern, 1.9 TWh CH-Wasserkraft und 1.4 TWh CH-PV entsprechen. Dieser Verlust könnte so vermindert werden.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>tens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</p> <p>3 Die nach den Absätzen 1-1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen.4 Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.</p>	<p>2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</p> <p>3 Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p> <p>3 Die Absätze 1 und 2 1^{ter} sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) <u>und am System der gleitenden Marktprämie (Art. 29a)</u> teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>Im Zuge der Marktöffnung ist es geboten, die verdeckte Förderung durch die Grundversorgung abzuschaffen. Die anfallenden Kosten sind transparent darzustellen (z.B. Bewirtschaftungsentgelt). Die direkte Förderung der Kleinanlagen durch die Einmalvergütung bleibt unangetastet. Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, die lokal produzierte Elektrizität selbst zu verbrauchen oder durch die Bildung eines ZEVs, vZEVs oder einer LEG zu vermarkten. Sollte keine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle implementiert werden, ist eine angemessene Kompensation der Grundversorger für die Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten vorzusehen (Die Ausgestaltung könnte sich an Art. 26 EnFV orientieren).</p> <p>Die Herabsetzung des Schwellenwerts bei der Abnahme- und Vergütungspflicht wird ausdrücklich begrüsst und stellt einen weiteren Schritt in Richtung eines liberalisierten Marktes dar. Der Bundesrat hat dabei den maximal zulässigen Wert der EU gewählt. Aus systemischer Sicht wäre es jedoch ratsam, den Schwellenwert zunächst weiter abzusenken (beispielsweise auf 100 kW) und diesen im Zeitverlauf sukzessive auf null zu reduzieren. Die Machbarkeit eines Schwellenwerts von 100 kW belegen bestehende Anlagen in der Direktvermarktung, welche ihren Strom bereits erfolgreich am Markt absetzen.</p> <p>Zu 1ter: Da es beim Strom eine zentrale Abnahmestelle geben soll, ist die Abnahme von Gas separat zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist zu streichen, da es eine zentrale Abnahmestelle geben soll. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Erläuternden Bericht als Marktpreis der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz angeführt wird (S. 642).</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>Dies müsste in Zukunft auf den Viertelstundenpreis angepasst werden. Auf Stufe Gesetz ist es ausreichend, von Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung zu sprechen.</p> <p>Aktuell können gemäss dem Erläuterungsbericht zur EnFV-Revision vom 21.02.2024 Anlagen bis 3 MW, die an der gleitenden Marktprämie (nach Art. 29a) teilnehmen, alternativ zur Direktvermarktung auch die Abnahme- und Vergütungspflicht in Anspruch nehmen. Dies sollte ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Art. 29d Abs. 4</p> <p>4 Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>Art. 29d Abs. 4</p> <p>4 Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit länger als eine Stunde ununterbrochen</u> im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen <u>mit einer Leistung ab 150 kW</u>, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>Künftig werden auf dem Day-Ahead-Markt Strompreise viertelstündlich ermittelt. Es erschliesst sich nicht, warum die Negativpreisregel grosszügiger ausfallen sollte als der Marktpreis es indiziert. In Deutschland werden beispielsweise künftig auch die viertelstündlichen Marktpreise für die Negativpreisregel verwendet (s. §51 EEG 2023).</p> <p>Die Produktion hat bei einer Einspeisung bei einem Preis von null Rp./kWh keinen ökonomischen Wert, wobei dann trotzdem eine Prämie ausbezahlt würde. Dies würde den Netzzuschlagsfonds belasten. Insofern sollten auch bei Preisen von null Rp./kWh keine Prämien ausbezahlt werden. Diese Regelung besteht auch in einem italienischen Fördersystem (Fer X Transitorio, Art. 11 Abs. 6b und 7).</p> <p>Die Nennung einer Mindestgrösse in Abs. 4 ist nicht erforderlich, da bereits in Art 29a Abs. 1 EnG sachgerechte technologiespezifische Anlagengrössen für den Zugang zum Marktprämienmodell definiert sind.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>Art. 33a Abs. 2^{bis} 2^{bis} Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>Art. 33a Abs. 2^{bis} 2^{bis} Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit länger als eine Stunde ununterbrochen</u> im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen <u>mit einer Leistung ab 150 kW</u>, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>Begründung zum Marktpreis siehe Art. 29d Abs. 4.</p>
<p>Art. 35 Erhebung und Verwendung</p>		<p>Art. 35 Erhebung und Verwendung 2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:</p> <p>k. (neu) die Abwicklungskosten der zentralen Abnahmestelle gemäss Artikel 15 inklusive der Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie ihrer Bilanzgruppe.</p>	<p>Als Ergänzung zu Art. 15 sollte auch Art. 35 ergänzt werden.</p> <p>Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen (vgl. oben).</p>
	<p>Art. 75d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt; und b. ihre Anlage zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurde. 		
<p>Art. 46b⁹⁹ Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten</p>		<p>7 (neu) <u>Der Bundesrat regelt die Anforderungen für neue Elektrizitätslieferanten im Markt</u></p>	<p>Bei einer Öffnung des Strommarktes wird es neue Elektrizitätslieferanten im Markt geben. Diese haben zu Beginn ihrer Tätigkeit keinen Vorjahresabsatz, auf den die Zielvorgabe für die Elektrizitätslieferanten referenzieren kann. Ohne Referenzstromabsatz keine Zielvorgabe und demzufolge können/müssen die Elektrizitätslieferanten auch keine Massnahmen ergreifen. Sie haben somit keine Kosten für Effizienzmassnahmen, was zu einer Marktverzerrung gegenüber etablierten Elektrizitätslieferanten am Markt führt.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
Art. 1 Abs. 2 Bst. c 2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für: a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen; b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft.	Art. 1 Abs. 2 Bst. c 2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für: c. die aktive Teilnahme der Endverbraucher am Elektrizitätsmarkt.		
Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten: b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen;	Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten: b ^{bis} . Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;	b ^{bis} . Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung <u>Grundversorgung</u> auch als Stromproduzent, Stromhändler, <u>Unabhängiger Aggregator</u> , Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann; j. (neu) <u>Unabhängiger Aggregator: Marktteilnehmer, der im Bereich der Steuerung von Last und Erzeugung tätig ist und nicht mit dem Versorger des Kunden verbunden ist.</u>	Zu Bst. b ^{bis} : Die Definition macht Sinn (und heisst im Ergebnis auch, dass ein reiner VNB kein EVU ist). Der Text weist aber einen redaktionellen Fehler auf: Grundversorger muss Grundversorgung heissen. Die Rolle des Unabhängigen Aggregators (siehe Bst. j – neu) sollte hinzugefügt werden. Zu Bst. j (neu): Die Rolle des unabhängigen Aggregators sollte definiert werden. Der Rolle werden in Art. 17c ^{bis} Abs.2 explizite Sonderrechte zugestanden.
	Gliederungstitel vor Art. 4a 1a. Kapitel: Belieferung der Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt		
	Art. 4a Freie Lieferantenwahl Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.	Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.	Zu Bst. a: Es muss eine angemessene Frist geben. So haben die Endverbraucher:innen > 50 MWh Zeit, sich einen Lieferanten im Markt

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
		<p>a. (neu) <u>Bei erstmaligem Markteintritt hat der Verteilnetzbetreiber innerhalb einer nützlichen Frist sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind.</u></p> <p>b. (neu) <u>Sie haben die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Stromlieferverträge abzuschliessen.</u></p>	<p>zu suchen. Auch muss bei Endverbrauchern, welche noch keinen Smart Meter haben (verpflichtende 80% Abdeckung bis Ende 2027), der Verteilnetzbetreiber Zeit haben, den Smart Meter einzubauen (Diese Frist und weitere Details sind in der Verordnung zu regeln).</p> <p>Diese Frist soll bei 3 Monaten liegen und sich an der Frist der Smart-Meter-Installation orientieren. So kann eine Verzögerung des Markteintritts durch eine:n Endverbraucher:in vermieden werden.</p> <p>Trotz des Rechts auf freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucher muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass jeder Messpunkt nur einen Lieferanten hat.</p> <p>Zu Bst. b: Es ist zu präzisieren, dass Endverbraucher unterschiedliche Teile ihres Stromverbrauchs von verschiedenen Anbietern gleichzeitig beziehen können. Dies ist auch in der EU so vorgesehen und gilt es auf Gesetzesstufe klarzustellen</p>
	<p>Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten</p> <p>1 Die Lieferanten müssen:</p> <p>a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen;</p> <p>b. einen Kundendienst anbieten; und</p> <p>c. ein angemessenes und wirksames Risikomanagement haben.</p> <p>2 Sie müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.</p>	<p>Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten <u>im freien Markt</u></p> <p>1 Die Lieferanten müssen:</p> <p>a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen; <u>der Bundesrat, unter Einbezug der Branche, regelt die Details.</u></p> <p>b. einen <u>inländischen</u> Kundendienst anbieten</p>	<p>Zu Titel: Klarstellen, dass Kapitel 1a nicht für die Grundversorgung gilt, siehe oben. Dies muss präzisiert werden (vgl. auch erläuternden Bericht).</p> <p>Zu Abs. 1:</p> <p>a. Der Wettbewerb sorgt dafür, dass die Marktakteure entsprechende personelle und technische Ressourcen und finanzielle Mittel bereitstellen, sonst sind sie nicht überlebensfähig. Wenn solche Vorgaben gemacht werden, ist es wichtig, dass diese zusammen mit der Branche erarbeitet werden, dass sie bei der Registrierung überprüfbar sind, dass kleine Marktteilnehmer nicht ausgeschlossen werden oder weiter prohibitive Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Zu Abs. 1 b: ein inländischer Kundendienst ist gemäss dem erläuternden Bericht Pflicht und</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>sollte daher auch im Artikel entsprechend präzisiert werden. Kriterien, was unter inländisch zu verstehen ist, sind auf Verordnungsstufe zu klären (Mitarbeitende arbeiten in der Schweiz)</p>
	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p> <p>1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allen Endverbrauchern Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten; b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten. <p>2 Der Bundesrat legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge; b. wie Absatz 1 in den Verträgen umzusetzen ist; c. die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Lieferanten; d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. 	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p> <p>1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allen Endverbrauchern, Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten; b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten <p>2 streichen</p>	<p>Zu Titel: Vgl. oben</p> <p>Zu Abs. 1: Es ist sehr störend, dass im freien Markt Vorgaben zu Lieferverträgen und Produkten gemacht werden (jedoch kommen die Vorgaben von der EU). Die Vorgaben für die Tarifierung sollten so weit wie möglich gelockert werden.</p> <p>Die Beschränkung auf Lieferanten mit mindestens 50 000 Endverbraucher soll aus dem Gesetz gestrichen werden. Alle Lieferanten sollen gleiche Pflichten haben. Zudem sollten ein Flickenteppich und heterogene Regeln, wenn immer möglich vermieden werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Marktöffnung der Smart-Meter-Rollout grossmehrheitlich abgeschlossen ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Diese Ausführungen sind zu detailliert und gehören in die Verordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat auch eine gemeinsame Abrechnung von Energie- und Netzkosten durch den Lieferanten vorsehen soll. So wird der Gleichlauf mit der Ausgestaltung in der Grundversorgung sichergestellt. Ausserdem wäre das Vermeiden von separaten Abrechnungen kundenfreundlicher.</p>
	<p>Art. 4d Lieferantenwechsel</p> <p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abwickeln.</p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.</p>	<p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel. Der Lieferantenwechsel muss in möglichst kurzer Zeit abwickeln sichergestellt werden.</p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zu-</p>	<p>Gilt nicht für Grundversorger (Erläuterungsbericht S. 644)</p> <p>Zu Abs. 1: Nicht nur die Lieferanten wickeln den Wechsel ab. Auch gemäss Abs. 3 sind bei einem Wechsel mehrere Akteure involviert. Zudem sieht Abs. 3 vor, dass die Abwicklung des Wechsels in den Verordnungen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>3 Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p>	<p>sätzlichen Kosten verbunden sein. <u>Ausgenommen bleibt die Regelung gemäss Art. 6 Abs. 4.</u></p> <p>3 Der Bundesrat <u>Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft regelt regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p> <p>Eventualantrag: 3 Der Bundesrat regelt <u>in Abstimmung mit den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels,..</p>	<p>konkretisiert werden soll. Daher sollte hier nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Art. 6 Abs. 4 erlaubt einen finanziellen Ausgleich für den Grundversorger, falls bei Ein- und Austritten in die / aus der Grundversorgung während des Tarifjahres wirtschaftliche Einbussen oder Mehrkosten für den Grundversorger entstehen. Auf diese Regelung sollte hier verwiesen werden, damit im Zusammenhang mit diesen beiden Vorgaben Klarheit besteht.</p> <p>Zu Abs. 3: hier soll das Subsidiaritätsprinzip greifen, der Bundesrat ist nicht die richtige Stelle, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und solche technischen Vorgaben festzulegen. Die Branche verfügt hier über das dazu notwendige Know-How. Zudem kann sie neue Erkenntnisse und entsprechenden Anpassungsbedarf flexibler und schneller in den Branchendokumenten umsetzen, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre. Auch im Telekommereich ist der Lieferantenwechsel eine Branchenlösung.</p> <p>Alternativ hat der Bundesrat bei der Festlegung der Abwicklung die Branche mit einzu beziehen.</p>
<p>2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 5</i> 2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie</p> <p>1 Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.</p>		<p>¹bis (neu) <u>Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesenen Netzgebiets geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für Konzessionen für die Nutzung von öffentlichem Grund.</u></p>	<p>In den Erläuterungen findet man auf S. 647 die folgende Aussage: «Die Pflicht [zur Gewährleistung der Grundversorgung] orientiert sich weiterhin an der kantonalen Netzgebietszuteilung (Art. 5 Abs. 1). Auch wenn diese formal bisher auf den Netzbetreiber ging, ist sie neu so zu verstehen, dass sie für diejenige EVU-Sparte gilt, die die Grundversorgung besorgt (nicht mehr für die Netzsparte). Eine neuerliche Zuteilung ist dafür nicht erforderlich. Pro Netzgebiet gibt es nur 1 Grundversorger.»</p> <p>Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt auch bei der Konzessionsvergabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.</p>
<p>Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.</p> <p>2 Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die anderen Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.</p>	<p>Art. 6 Grundversorgung</p> <p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger).</p> <p>¹bis Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie die Endverbraucher in der Grundversorgung jederzeit zu angemessenen Tarifen und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können.</p> <p>2 Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Lieferantenwahl machen, haben an Verbrauchs-</p>	<p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, <u>deren Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 auch Netzbetreiber sind ein Netzgebiet zugeteilt wurde</u>, sind in <u>diesem ihrem</u> Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger), <u>auch nachdem der Netzbetrieb rechtlich entflochten wurde. Änderungen der Netzgebietszuteilung übertragen sich automatisch auf die Grundversorgung. Bestehende Energielieferverträge müssen übernommen werden.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten. Bei Änderungen der Netzgebietszuteilung muss auch der entsprechende Grundversorger ändern, auch bei einer Entflechtung. Bestehende Energielieferverträge müssen jedoch übertragen werden. Das EVU muss nicht zwingend die Muttergesellschaft sein. Sie kann auch Schwester oder Tochter des Netzbetreibers sein.</p> <p>Zu Abs. 2: Die im Vergleich zu heute eingeschränkte Berechtigung auf Belieferung in der Grundversorgung hat zur Folge, dass Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>2^{bis} Die Verteilnetzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.</p> <p>4 Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14–15a. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung haben die Verteilnetzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland; b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge. <p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern. b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die 	<p>stätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.</p> <p>3 Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen.</p> <p>4 Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. Die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>3^{bis} (neu): <u>Auf Antrag des designierten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung beauftragen.</u></p> <p>4 ..., so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die <u>ihm entstehenden wirtschaftlichen Einbussen ...</u> Die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt unter <u>Einbezug der Branche</u> das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>mehr als 50 MWh bei Inkrafttreten der Regelung in den freien Markt wechseln müssen. Die Abwicklung dieser Wechsel erfordert eine ausreichende Vorlaufzeit – nicht nur für die betroffenen Endverbraucher, sondern auch für die Grundversorger, damit bspw. die Beschaffung und Systeme angepasst werden können. Zudem impliziert der Absatz, dass Endverbraucher in der Grundversorgung nur einen Lieferanten haben dürfen, nämlich den Grundversorger.</p> <p>Zu Abs. 3^{bis}: Mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Umsetzung der Marktöffnung ist nicht auszuschliessen, dass Verteilnetzbetreiber sich entscheiden, kein Energiegeschäft, d.h. auch keine Grundversorgung, mehr anzubieten, sondern sich auf ihr Netzgeschäft fokussieren möchten. Daher soll es auch möglich sein, die Grundversorgung als Ganzes abzugeben, inkl. der Verantwortung dafür.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Möglichkeit, den Anbieter innerhalb von 3 Wochen zu wechseln, in Kombination mit einer Preisfixierung von einem Jahr in der Grundversorgung, führt zu einem Preisrisiko (Kostenrisiken für die Grundversorger und das grundversorgte Kollektiv bei Wechseln infolge von Preisschwankungen), welches zu entgelten ist. Daher hat der kurzfristig wechselnde Kunde eine verursachergerechte und transparente Wechselgebühr zu bezahlen, die im Grundsatz kostendeckend ist. Auch sollte im Abs. 4 präzisiert werden, wem die wirtschaftlichen Einbussen entstehen. Ausgenommen ist die Vergütung allfälliger Gewinne aus einem unterjährigem Kundenwechsel, diese hat der Grundversorger solidarisch den verbleibenden Kunden zu verteilen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.</p> <p>c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder betriebsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gesteuerungskosten dieser ganzen Produktion; 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung. <p>^{5ter} Die Verteilnetzbetreiber dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, belasten. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>6 Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.</p> <p>7 Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 EnG.</p>			<p>Bei an Marktpreisen orientierten Grundversorgungspreisen entfallen Vorgaben der EICOM zu anrechenbaren Kosten. Es braucht keine Preisregulierung, der Markt reguliert.</p> <p>Sollten unsere Anträge zum Regulierungsabbau in der Grundversorgung nicht übernommen werden, soll der Satz «die EICOM macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten» ebenfalls gestrichen werden, mit folgender Begründung: Da die EICOM die Kosten in der Grundversorgung grundsätzlich auf deren Anrechenbarkeit hin prüfen kann, benötigt es hierzu keine separate Bestimmung. Die Wechselgebühr sollte anrechenbar sein, sofern sie die Vorgaben erfüllt.</p> <p>Zu Abs. 5: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, da es eine für sie effizient umsetzbare Lösung braucht.</p>
	<p>Art. 6a Stromlieferverträge Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Der Anspruch auf einen Vertrag mit fester Laufzeit und Festpreis sowie auf einen Vertrag mit dynamischen Strompreisen gemäss Art. 11 der Strombinnenmarkttrichtlinie ist mit Art. 4c StromVG bereits umgesetzt. Da diese Verträge nur für Kunden im freien Markt angeboten werden müssen, verwirrt der Bezug auf Art. 4c Abs. 1 an dieser Stelle eher.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Art. 7 Wurde nicht in Kraft gesetzt</p>	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p> <p>1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. ein angemessener Gewinn. 	<p><i>1 streichen und ersetzen durch</i> <u>Die Grundversorgungspreise werden vom Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt. Die EICOM ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung</u></p> <p><i>Eventualantrag:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Produktion; <u>der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u> b. bei Bezugsverträgen Beschaffungen; die Beschaffungskosten <u>Nettokosten der notwendigen Geschäfte</u>; 	<p>Generell zu Art. 7: Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften und eine Preisregulierung ist nicht notwendig.</p> <p>Zu Abs. 1: Statt wie bis anhin eine Cost-Plus-Regulierung soll es bei vollständiger Marktöffnung in der Grundversorgung einzig die Vorgaben eines für ein Jahr fixierten Preises und einer strukturierten Beschaffung geben, zur Vermeidung von Preisspitzen. Die Überwachung möglicher Missbräuche obliegt der EICOM gegebenenfalls anfallenden Kosten durch Zu- und Austritte in die Grundversorgung, sofern diese nicht durch die Wechselgebühr abgedeckt sind, sowie im Gegensatz zu heute einem angemessenen Gewinn beurteilt. Der Bundesrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung fest. Um möglichst aktuelle Werte zu haben, sollte der Zeitpunkt der Veröffentlichung nahe beim Start des neuen Jahres liegen. Ein Jahr, für das der Preis fix ist, beginnt grundsätzlich per 1. Januar.</p> <p>Sollte dieser Antrag nicht übernommen werden muss der Entwurf des Bundesrates wie folgt angepasst werden:</p> <p>Zu Eventualantrag: Art. 7a: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die der eE Produktion. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei der erweiterten Eigenproduktion nur Anlagen aus dem Inland berücksichtigt werden können, da der Strom aus eigenen Anlagen im Ausland physisch nur schwer in die Schweiz gebracht werden kann.</p> <p>Zu Art. 7.b: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
		<p>c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise</p> <p>d. der Grundversorgung zuzuordnenden Vertriebs- und Verwaltungskosten</p> <p>e. ein angemessener Gewinn.</p>	<p>anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich. Wir verweisen hier im Besonderen auf die in der UREK-N eingebrachte Parlamentarische Initiative.</p> <p>zu Art. 7c: Da die Abnahme- und Vergütungspflicht bei einer zentralen Stelle liegen soll und folglich nichts mehr mit der Grundversorgung zu tun hat, besteht auch keine Notwendigkeit der Einberechnung in die Grundversorgung mehr. Sollte die zentrale Abnahmestelle nicht umgesetzt werden, müssen die Grundversorger schadlos gehalten werden. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und für die Ausgleichsenergie (vgl. oben).</p> <p>Zu Art. 7d: Die für die Bereitstellung der Grundversorgung anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten müssen anrechenbar sein.</p> <p>Zu Art. 7e: Die Grundversorgungspreise enthalten einen angemessenen Gewinn, der Bundesrat regelt dazu die Einzelheiten. Im Gegensatz zu heute entspricht dieser minimal den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögen; das Nettoumlaufvermögen ist auf Basis der anrechenbaren Kosten nach den Bst. a-d und unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität zu berechnen; es gilt der kalkulatorische Zinssatz nach der EnFV Anhang 3 (WACC Produktion).</p> <p>Zusätzlich müssen die mit der Cost-Plus Regulierung einhergehenden Risiken für die Grundversorger gedeckt werden oder diese anderweitig getragen werden (Kongruenz der Chancen und Risiken von Endverbrauchern und Grundversorgern).</p> <p>Abs. 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Festlegung der Grundversorgungstarife sowie</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>2 Für die Festlegung der Grundversorgungstarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Tarife sind für die Dauer eines Kalenderjahres festzulegen. b. Die Tarife müssen für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einheitlich sein. c. Der Umstand, dass die Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung der Tarife nicht berücksichtigt werden. 	<p>2: <i>Streichen</i></p> <p><i>Eventualantrag:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 	<p>die Veröffentlichungspflichten nicht mehr nötig.</p> <p>Eventualantrag zu Bst. d: Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden, so überwacht die Elcom die Kosten in der Grundversorgung und hat in diesem Zusammenhang auch die Kompetenz, bestimmte Kostenbestandteile zu begrenzen. Im Sinne des Regulierungsabbaus soll daher für diesen Sachverhalt keine weitere Kompetenz an den Bundesrat übertragen werden.</p> <p>Abs. 3 Eventualantrag (Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden): Die Grundversorger werden nur noch für die Energielieferung und nicht mehr – wie heute die Verteilnetzbetreiber – die Netznutzung zuständig sein. Um Verwirrungen diesbezüglich zu vermeiden, soll daher neu auch von «Energietarifen» die Rede sein. Zudem ist die Grundversorgung bei vollständiger Marktöffnung kein reguliertes Monopol mehr, weshalb auch kein Bedarf mehr besteht, eine Kostenrechnung zu veröffentlichen.</p> <p>Zu Abs. 4: Fragestellungen wie «Wer ist Schuldner der Rechnung des VNB» und «Hat der VNB den Grundversorger für die Aufwendungen zu entschädigen» sind auf Ebene Verordnung zu klären.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p> <p>4 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.</p>	<p>46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>Abs. 3: <i>Streichen.</i> <i>Eventualantrag:</i> 3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Energietarife Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p>	
<p>Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung¹</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;</p> <p>b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.¹⁷</p>		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive der entsprechenden Herkunftsnachweise</u> an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so <u>erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder</u> beschaffen sie die nötigen</p>	<p>Im Stromgesetz hat es noch konzeptionelle Fehler, die es zeitnah zu beheben gilt, unabhängig davon, wann und ob das Stromabkommen in Kraft tritt.</p> <p>Zu Abs. 5: Es ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist.</p> <p>Zu Abs. 5b: Es ist klarzustellen, dass für den Mindestanteil 2, zur Erreichung der 20% (sofern der Mindestanteil 1 dafür nicht ausreicht) entweder weitere erweiterte Eigenproduktion verwendet oder entsprechende Bezugsverträge abgeschlossen werden können – wie</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <p>...</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; 		<p>Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <p>...</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Produktion; <u>der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u> 2. bei <u>Bezugsverträgen Beschaffungen</u>: die Beschaffungskosten <u>Nettokosten der notwendigen Geschäfte</u>; 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, <u>die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise</u> <p><u>Eventualantrag</u> 3.. streichen</p>	<p>dies bereits im erläuternden Bericht des BFE geschrieben steht.</p> <p>So werden die unterschiedlichen Ausgangssituationen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung geben.</p> <p>Zu Abs 5bis Bst. d Ziff, 1: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern der Produktion und der heimischen erneuerbaren Energien, da der Mindestanteil auch nur für die heimische eE Produktion gilt. Für die Grundversorgung, wie sie heute reguliert ist, müssen Grundversorger mindestens 50% ihrer erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung absetzen. Statt dafür die durchschnittlichen Gestehungskosten der erneuerbaren erweiterten Eigenproduktion anrechnen zu können, müssen sie die durchschnittlichen Gestehungskosten der gesamten Eigenproduktion anrechnen. Der Einbezug der gesamten Eigenproduktion – inkl. Kernenergie – als Kostenbasis heranzuziehen ist sachfremd und anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff, 2: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich. Grundversorger müssen Strom frühzeitig Strommengen in Tranchen am Terminmarkt</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>beschaffen. Dabei handelt es sich um Standardprodukte auf dem Terminmarkt. Da diese Standardprodukte nicht dem Verbrauchsprofil entsprechen, müssen mittel- und kurzfristig Mengen ein- und verkauft werden: In den Wintermonaten muss zugekauft werden, in den Sommermonaten müssen überschüssige Mengen verkauft werden. EKZ fordert, dass Verkäufe in der Grundversorgung angerechnet werden können. Aktuell fehlt dafür eine Grundlage auf Gesetzesstufe. Diese Lücke führt zu systematischen Verlusten und bedeutet einen markanten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Die Gesetzeslücke muss schnellstmöglich geschlossen werden.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff. 3: Mit zunehmender Menge kann der Verteilnetzbetreiber diese nicht mehr in der Grundversorgung absetzen und muss dies im Markt tun. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und die Ausgleichsenergie oder eine zentrale Abnahmestelle.</p> <p>Eventualantrag: die Abnahme und Vergütung muss durch eine zentrale Stelle erfolgen.</p>
	<p>Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie</p> <p>1 Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p>		<p>Generell zu Art. 7a: Die Grundversorgung schafft bei einem offenen Markt nur limitiert Absatz- oder Preissicherheit für die einheimische erneuerbare Produktion. Diese wird über verschiedene Förderinstrumente beanreizt. Aufgrund der Mengen- und Preisrisiken müssen die Qualitätsvorgaben des Stromgesetzes (Mindestanteile Eigenproduktion und erneuerbare Energien, Standardprodukt) gelockert werden. Die Nachweise für erneuerbare Energie sind mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zu erbringen zwecks Handelbarkeit und Vergleichbarkeit (und einer allfälligen Preisregulierung).</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>	<p>2 streichen</p> <p>Eventualantrag (falls Anträge zu Art. 7 nicht angenommen werden):</p> <p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive der entsprechenden Herkunftsnachweise</u> an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so <u>erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder</u> beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>3 streichen</p>	<p>Abs. 1: Gemäss Verständnis EKZ kann der Grundversorger verschiedene Produkte anbieten (mind. 1 Produkt mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik.)</p> <p>Abs. 2: Die Mindestanteile für Elektrizität aus erneuerbaren Energien passen nicht mit einer vollständigen Marktöffnung zusammen: Die Grundversorger unterliegen bei Marktöffnung neuen Mengen- und Preisrisiken, gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb mit Lieferanten im freien Markt. Daher soll es so wenige Vorgaben für die Grundversorgung geben wie unbedingt nötig. Sie sind auf die Vorgaben einer strukturierten Beschaffung zu beschränken. (vgl. Art. 7b Abs.1 StromVG)</p> <p>Abs. 2 Bst. b Eventualiter: Mit der Ergänzung werden die unterschiedlichen Ausgangslagen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen bereits hier klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien decken. Die Ergänzung entspricht dabei bis auf den konkreten Prozentwert dem zweiten Satz des bisherigen Art. 4a Abs. 1 StromVV.</p> <p>Zudem ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist.</p> <p>Abs. 3: Die Streichung ergibt sich direkt aus der Streichung des Abs. 2.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>Art. 7b Beschaffung der Elektrizität</p> <p>1 Die Grundversorger beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.</p> <p>2 Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen und gewährleisten ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.</p> <p>3 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sowohl Endverbraucher in der Grundversorgung als auch Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen die beschafften Elektrizitätsmengen für die beiden Geschäftsbereiche trennen und weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Menge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Bereich zu und dokumentieren dies.</p>		
	<p>Art. 7c Ersatzversorgung</p> <p>1 Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben; b. deren Lieferant ausfällt. <p>2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>1 Die Grundversorger sind in ihrem <u>im Netzgebiet, in dem sie für die Grundversorgung verantwortlich sind</u>, auch ...</p>	<p>Abs. 1: Grundversorger haben per Definition kein Netzgebiet, sondern Netzbetreiber haben ein Netzgebiet</p> <p>Anmerkung zu Abs. 2: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, damit sie möglichst gut den tatsächlichen Anforderungen der Grundversorger entsprechen.</p>
<p>Art. 8 Abs. 3</p> <p>3 Die Netzbetreiber orientieren die Elektrizitätskommission (EiCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.</p>	<p>Art. 8 Abs. 3</p> <p>3 Die Netzbetreiber orientieren die EiCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.</p>		
	<p>Art. 8a Abs. 3</p> <p>3 Er bezeichnet die Behörden und Stellen, die in Anhang I Ziffer 15 des Stromabkommens genannt werden.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>Gliederungstitel vor Art. 8a^{bis}</p> <p>2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Ener-giereserve</p>		<p>Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Es wäre grundsätzlich hilfreich, wenn die ver-schiedenen Arten von Reserven definiert wür-den.</p> <p>StromVG: Artikel zur Stromreserve</p> <p>Die Revision des StromVG mit Anpassungen der Stromreserve wurde im Parlament am 20. Juni 2025 angenommen und enthält signifi-kante Änderungen (Verbrauchsreserve, fos-sile Reservekraftwerke und Entschädigung der verpflichtenden Wasserkraftreserve). Die Anpassungen des StromVG müssen den neuen Stand berücksichtigen.</p> <p>Es finden sich in den Erläuterungen keine Hinweise, wie und wann der Bund gedenkt, die Vorlage entsprechend zu aktualisieren. Erfolgt dies im Rahmen des 2. Pakets oder noch im Rahmen der vorliegenden Revision? Sollte Letzteres zutreffen, ist aus Sicht EKZ eine erneute Vernehmlassung durchzuführen.</p> <p>Aktuell ist die Aufstockung der Wasserkraftre-serve durch fossile Reservekraftwerke vorge-sehen. In der vernehmlasssten Gesetzesrevi-sion ist ein Abruf nur bei fehlender Markt-schliessung im Day-Ahead- und Intraday-Markt sowie bei fehlenden Ressourcen im Regelenergiemarkt vorgesehen. Es ist daher fraglich, ob bei den vorgeschlagenen Anpas-sungen zum StromVG auch zukünftig eine Aufstockung der Wasserkraftreserve durch Einsatz der fossilen Reserve möglich sein wird.</p>
	<p>Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Ge-währleistung der Versorgungssicherheit</p> <p>1 Der Bundesrat legt auf Grundlage eines Vor-schlages der EICom das notwendige Mass an Versorgungssicherheit fest (Zuverlässig-keitsstandard).</p>	<p>Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Ge-währleistung der Versorgungssicherheit</p>	

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>2 Die EICom führt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Prüfung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).</p> <p>3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).</p>	<p>Abs. 3: Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan). <u>Dieser Umsetzungsplan umfasst Massnahmen gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen.</u></p>	<p>Abs. 3 Die Umsetzungspläne des BFE sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen, beschränken. Ohne weitere Einschränkungen ergibt sich die Gefahr einer Markt- und Investitionsunsicherheit.</p>
<p>Art. 8b Energiereserve für kritische Versorgungssituationen</p> <p>1 Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.</p> <p>2 An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <p>a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p> <p>3 Die EICom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p>	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve</p> <p>1 Bestehen auch mit den Massnahmen des Umsetzungsplans Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Energiereserve gebildet werden.</p> <p>2 Die EICom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>3 Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Bildung und Dimensionierung einer solchen Reserve auf der Grundlage des Vorschlags der EICom und unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>4 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die ECom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 7 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der ECom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>5 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die ECom festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.</p> <p>6 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.</p> <p>7 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen; b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve 	<p>4 Die ECom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p> <p>5 Die ECom überprüft in Absprache mit dem BFE regelmässig, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht und erstattet dem UVEK darüber Bericht.</p> <p>6 Das UVEK entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>	<p>4 Die ECom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht <u>deren die</u> Umsetzung der Energiereserve.</p>	<p>Abs. 4 Die Unterscheidung von Wasserkraftreserve und restlicher Reserve ist aufgrund des Antrags in Art. 8 ^{bis} Bst. a hin-fällig (vgl. unten). Zudem wurde eine sprachliche Verbesserung vorgenommen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</p> <p>c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;</p> <p>d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;</p> <p>e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;</p> <p>f. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung;</p> <p>g. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;</p> <p>h. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;</p> <p>i. die allfällige Vorhaltung von Leistung.</p>			
	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve</p> <p>An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <p>a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen für die restliche Reserve: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p>	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve</p> <p>An der Bildung der Energiereserve nehmen <u>aufgrund von Ausschreibungen</u> teil:</p> <p>a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p> <p>b für die restliche Reserve: <u>Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, Betreiber thermischer Reserve</u>, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p>	<p>Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil Schweizer Betreiber im europäischen Kontext dar. Aufgrund der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen sollte anstelle einer obligatorischen eine wettbewerbliche Ausschreibung eingeführt werden. Eine Verpflichtung scheint – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen (welche grundsätzlich immer wettbewerblich ausgestaltet werden sollen).</p> <p>Die vom Parlament am 20. Juni 2025 verabschiedete <u>Änderung der Stromreserve</u> ist zu integrieren, insbesondere die thermische Reserve.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			Aufgrund des Antrags, die obligatorische Reserve abzuschaffen und stattdessen die gesamte Reserve über Ausschreibungen zu beschaffen, in welchen die Speicherseebetreiber dann zu wettbewerblichen Bedingungen anbieten könnten, ist die Aufführung der «restlichen» Reserve hinfällig.
	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve</p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen <u>bezugschlagten</u> Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	In Anbetracht des Antrags, die gesamte Reserve wettbewerblich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.
	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve</p> <p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn</p> <p>a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; 	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve</p> <p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn <u>an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung).</u></p> <p>a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Tages, 	Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung «dürfen die Kapazitätsmechanismen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen und den zonenübergreifenden Handel nicht beschränken». Folglich sind die Reserven auch in der Schweizer Gesetzgebung restriktiv zu handhaben.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.</p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert das UVEK über den Abruf.</p> <p>3 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Handler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn verkaufen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf</p>	<p>2 für den Folgetag; b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.</p> <p>^{1bis} <u>Die Netzgesellschaft kann bei einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes, in Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus der Energiereserve auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen.</u></p> <p>^{1ter} <u>Der Bundesrat kann ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen. Voraussetzung dafür ist, dass voraussichtlich die bestehende Wasserkraftreserve im späteren Verlauf des Winters nicht ausreicht, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.</u></p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert die EICom das UVEK über den Abruf.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen können, wie sie die</p>	<p>Die aktuelle Regelung stellt eine sinnvolle Definition der möglichen Abrufe dar. Der Abruf im Intraday-Zeithorizont ist undefiniert, respektiv dürfte für viele schwierig sein, abgesehen von den Wasserkraftwerken: Ein Intraday-Abruf setzt eine rasche Verfügbarkeit (Betriebsbereitschaft) seitens der Teilnehmenden der Stromreserve voraus. Weiterhin sollte der Abruf nicht generell dem Regelenergiemarkt zur Verfügung gestellt werden (Begründungen siehe unten).</p> <p>Zu Abs. 1b.: Diese Einschränkung ist zu schwach. Die Energiereserveressourcen sollen nur bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und nur dann, wenn alle anderen Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen etc.) weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend zur Behebung der Gefährdung sind, angewendet werden können. Eine komplette Aktivierung der Regelleistung muss nicht zwingend eine unmittelbare Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes darstellen. Im Gesetz sollte eine einschränkendere Formulierung definiert werden.</p> <p>Zu Abs. 1^{ter}: Es sollte ein marktneutraler Einsatz der Reservekraftwerke zur (wettbewerblichen) Aufstockung der Wasserkraftreserve in Einklang mit Art.22 Abs 2 Ziff. a der EU-Strombinnenmarktverordnung ermöglicht werden, um eine Nachfrageunterdeckung am Ende des Winters zu verhindern.</p> <p>Abs. 2 Es ist unklar, weshalb Swissgrid das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Nach dem Verständnis des EKZ kommt dem UVEK während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die EICom die</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</p> <p>c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;</p> <p>d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;</p> <p>e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten;</p> <p>f. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann;</p> <p>g. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben;</p> <p>h. die allfällige Vorhaltung von Leistung.</p>	<p>Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</p> <p>c. streichen</p> <p>h. die <u>aufgrund von Ausschreibungen definierte</u> allfällige Vorhaltung von Leistung</p>	<p>Umsetzung der Energiereserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Für den EKZ ist es deshalb naheliegender, dass die Informierung von Abrufen zuhanden der EICom erfolgt.</p> <p>Abs. 4 Bst. a: Gemäss Art. 8b^{bis} wird die wettbewerbliche Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve beantragt.</p> <p>Abs.4 Bst. b.: Gemäss Art. 8b^{bis} beantragt EKZ künftig die Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve.</p> <p>Bst. c.: Wird gemäss Antrag die obligatorische Wasserkraftreserve in ein wettbewerbliches Verfahren überführt, ist die Pauschalabgeltung hinfällig.</p> <p>Bst. h.: Sollte der Antrag auf eine Ausschreibung (und somit freiwillige Teilnahme) der vorzuhaltenden Leistung abgelehnt werden, so sollte zumindest hinzugefügt werden, dass die Vorhaltung von Leistung zu einer marktconformen Abgeltung geschieht.</p>
<p>Art. 8c Abs. 2 erster Satz</p> <p>2 Die Stelle gibt die Daten der EICom, dem Bundesamt für Energie (BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.</p>	<p>Art. 8c Abs. 2 erster Satz</p> <p>2 Die Stelle gibt die Daten der EICom, dem BFE, der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.</p>		
<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p> <p>1 Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf den Zeitraum des Szenariorahmens ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrsjahresplan). Die nationale</p>	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne</p> <p>1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens</p>	<p>1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen <u>für ihre Netze mit einer Nennspannung über 36 kV</u> auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Die vorgeschlagene Terminologie ist unscharf. Netzbetreiber «versorgen» ihre Kunden nicht. Um ein vollständiges Bild der NE3 zu erhalten, sollte die Einschränkung auf Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbrauchern entfallen. Durch die Konzentration auf Netze</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der ECom zur Prüfung vor.</p> <p>2 Der vorzulegende Mehrjahresplan enthält folgende Angaben:</p> <p>a. Er beschreibt die vorgesehenen Projekte und legt dar, inwiefern sie aus wirtschaftlicher und technischer Sicht wirksam und angemessen sind.</p> <p>b. Er weist aus, welche Netzentwicklungs-massnahmen über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>4 Die nationale Netzgesellschaft veröffentlicht ihren von der ECom geprüften Mehr-jahresplan, soweit:</p> <p>a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet wird;</p> <p>b. die aussenpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>c. keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikati-onsgeheimnisse offenbart werden.</p>	<p>einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft erstellt einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden zehn Jahren darstellt.</p> <p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehr-jahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die ECom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehr-jahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p> <p>b. eine Darstellung der Netzentwicklungs-massnahmen, die über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.</p>	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehr-jahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung <u>Prüfung</u> durch die ECom, und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung <u>und die Fristen der Beteiligten nach Artikel 9a^{ter} Absatz 1, Artikel 9d Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2^{bis} StromVG</u>. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis <u>eine Darlegung</u> ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p>	<p>> 36kV erfolgt bereits eine Beschränkung auf grössere Netzbetreiber.</p> <p>Für die unteren Netzebenen (unter 36 kV) ist eine Mehrjahresplanung über 5 – 10 Jahre (wie vorgesehen) nicht möglich, angesichts der Dynamik der Netzentwicklung und des Detailierungsgrades (die Herausforderung bei der Planung auf den unteren NE liegt darin, dass die Entwicklung beim dezentralen Ausbau der PV abhängig von einzelnen Anschlussgesuchen und nur bedingt vorhersehbar ist). Deshalb muss der Anwendungsbe-reich auf Netze über 36 kV (also ab NE3) be-schränkt bleiben, wie bisher (noch viel mehr mit Blick auf Abs. 3 Bst. b, der eine Darstel-lung der Netzentwicklung über 10 Jahre hin-aus verlangt).</p> <p>Eine Einschränkung der Regelung auf Netze mit einer Nennspannung über 36 kV lässt sich unseres Erachtens mit den Vorgaben der EU-RL vereinbaren (abgeleitet aus dem Begriff «wesentliche Verteilerinfrastruktur» im Kontext von Art. 32 Abs. (3) EU-RL).</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u> Es ist nicht effizient, wenn die ECom sämtliche Pläne einzeln überprüft. Eine generelle Überprüfung (und noch vielmehr eine allfällige generelle Genehmigung) der Mehrjahres-pläne durch die ECom würde zu hohen admini-strativen Aufwänden auf beiden Seiten füh-ren. Stattdessen soll eine generelle Pflicht zur Vorlegung von Mehrjahresplänen mit einer fallweisen Prüfung eingeführt werden. Das Prinzip würde der bisherigen ex-post-Regulie-rung entsprechen. Schaut man sich die Ter-minologie der EU-RL an (Art. 32 und 51), so stellt man zudem fest, dass dort lediglich ver-langt wird, dass die Mehrjahrespläne der Re-gulierungsbehörde «vorgelegt» werden, von einem Genehmigungserfordernis ist nicht die Rede. Auch Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG spricht nur von «prüfen». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} sind im Vernehmlassungsentwurf in-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>sofern nicht konsistent und müssen aufeinander abgestimmt werden (vgl. auch den EKZ-Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} unten).</p> <p>Festzuhalten ist ausserdem, dass der vorliegende Entwurf des StromVG noch nicht alle Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32 und 51 erfüllt: Das EU-Recht sieht die Erstellung von Netzentwicklungsplänen (CH: Mehrjahrespläne) alle 2 Jahre vor. Bisher sah das Schweizer Recht eine Wiederholung alle 4 Jahre vor. Dies bedingt eine Beschleunigung der bisherigen Prozesse seitens BFE (Erstellung Szenariorahmen), Netzbetreiber (Erstellung Mehrjahrespläne) und ECom (Prüfung Mehrjahrespläne). Im Gesetz ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit dies auf Verordnungsebene geregelt werden kann (vgl. Änderungsantrag zu Abs. 3).</p> <p>Das EU-Recht sieht öffentliche Vernehmlassungen des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne vor. Diese haben folglich durch das BFE (Szenariorahmen) sowie die Netzbetreiber und die ECom (Mehrfjahrespläne) zu erfolgen. Hinsichtlich BFE kann dies voraussichtlich auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 9a^{ter} Abs. 2 StromVG geregelt werden. Hinsichtlich den Netzbetreibern und der ECom, könnte dies möglicherweise gestützt auf Art. 9d Abs. 3 StromVG («das Verfahren für die Prüfung durch die ECom») geregelt werden. Wir bitten um Prüfung und allfällige Anpassung.</p> <p>Bei der Detailregelung auf Verordnungsstufe soll der Ordnungsgeber seinen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung der schweizerischen Gegebenheiten maximal ausschöpfen, und neue Verpflichtungen für VNB sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise:</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>Nach Ansicht des EKZ (in Übereinstimmung mit Swissgrid) wäre es Aufgabe des BFE (und nicht der Netzbetreiber), die Ergebnisse des Szenariorahmens zu «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantons-scharf zu erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abzustimmen.</p> <p><u>Zu Abs. 3 Bst. a:</u> Der Begriff «Nachweis» in Abs. 3 Bst. a sollte abgeschwächt werden (sachgerechter und ausreichend wäre «Beschreibung» oder «Darlegung» der Wirksamkeit und Angemessenheit...). Einerseits wären die Konsequenzen unklar, falls ein geforderter «Nachweis» nicht erbracht werden könnte (Rechtsunsicherheit), andererseits scheint auch die EU-RL keine so weitreichende Forderung nach einem «Nachweis» zu statuieren.</p>
<p>Art. 10 Entflechtung</p> <p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.</p> <p>2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden.</p> <p>3 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten.</p>	<p>Art. 10 Entflechtung</p> <p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen sicherstellen.</p> <p>2 Sie müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Verteilnetzbereich buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen; b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. <p>3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger</p>	<p>2 Sie müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. <u>Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.</u> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber in mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als</p>	<p><u>Zu Abs. 2 Bst. b:</u> Um Rechtsicherheit zu schaffen, soll der Bundesrat in den Verordnungen abschliessend präzisieren, welche Daten als «wirtschaftlich sensibel» gelten.</p> <p>Gemäss Verständnis EKZ geht es nur um «wirtschaftlich sensible» Daten aus dem Netzbetrieb. Daten, die nicht aus dem Netzbetrieb gewonnen werden, dürfen für die anderen Tätigkeitsbereiche verwendet werden (Bsp.: Daten aus der Grundversorgung dürfen für den Marktbereich verwendet werden).</p> <p>Um das informatorische Unbundling sicherzustellen, ist eine organisatorische bzw. systemische Trennung nicht notwendig. Es reicht, wenn die betroffenen Mitarbeitenden sich zur Vertraulichkeit verpflichten.</p> <p><u>Zu Abs. 3 und Abs. 3 Bst. a:</u> Der Verteilnetzbetreiber kann auch die Muttergesellschaft sein und muss nicht zwangs-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:</p> <p>a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;</p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,</p>	<p>100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber damit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, [...]</p> <p>a. Der Verteilnetzbetrieb muss <u>organisatorisch, personell und rechtlich in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich; Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.</u></p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,</p> <p><u>3^{bis} (neu) Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3 Bst. a stehen der Entsendung von Verwaltungsräten durch die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft (Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Verteilnetzbetreiber) in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft bzw. Schwestergesellschaft (Verteilnetzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen) nicht entgegen. Sofern die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf ein-</u></p>	<p>läufig eine Tochtergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sein. Dies ist konsequent in allen Artikeln umzusetzen (vgl. auch Abs. 3^{bis}, der allenfalls weiterer Präzisierung bedarf).</p> <p>Es ist zu begrüssen, dass keine Vorgaben zur Rechtsform gemacht werden.</p> <p>Das rechtliche Unbundling beinhaltet nicht auch die Pflicht zur Trennung des Eigentums an Vermögenswerten des Verteilnetzes (kein zwingender Asset Transfer auf Netzgesellschaft). Aus den Erläuterungen geht dies klar hervor (der Netzbetreiber muss die «tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse» über die Vermögenswerte haben, nicht aber das Eigentum). Dies geht aus dem Gesetzestext zu wenig deutlich hervor und ist zu präzisieren, analog EU-RL Art. 35 Abs. 1. Möglich sind also auch vertragliche Regelungen (über SLAs).</p> <p>Die Entflechtung des Verteilnetzbetriebs muss nur von den Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung erfolgen. Die Trennung vom Übertragungsnetzbetrieb ist in der Schweiz gesetzlich ohnehin festgelegt, daher bleibt noch die explizite Nennung der Stromproduktion und -versorgung. Die Abgrenzung der Entflechtungsvorgaben ergibt sich aus der Definition eines "vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens" der EU-Richtlinie 2019/944. Ziel der Entflechtung dieser Unternehmen ist es, die Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft zu entflechten. Andere Tätigkeiten müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden. Hierbei ist insbesondere an verteilnetznahen Dienstleistungen für Dritte zu denken. Dies betrifft Tätigkeiten, die für den eigenen Verteilnetzbetrieb unerlässlich sind, aber auch für Dritte angeboten werden (insbesondere andere Netzbetreiber). Die organisatorische Entflechtung dieser Bereiche wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand und Synergieverlust verbunden. Kleinere VNBS</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p><u>zelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Muttergesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u></p> <p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. <u>Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte Shared Services) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informatorische Entflechtung) entsprochen wird.</u></p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen <u>direkt</u> weder Eigentum an Speichereinrichtungen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen</p>	<p>sind oftmals auf solche Dienstleistungen anderer VNBs angewiesen, grössere VNBs wiederum benötigen eine kritische Masse, um dieses Know-how dauerhaft bereitstellen zu können. Die Folgen der verlorenen Synergien und damit verbundene Effizienzverluste des Netzbetriebs müssten anderenfalls die Endverbraucher durch teurere Netztarife bezahlen und würden eine Verschlechterung der Versorgungssicherheit bedeuten. Als Beispiele sind hierfür Netzdienstleistungen wie Anlagenbetrieb, Engineering, Netzqualitätsmessungen, Bau von Umspannwerken, Drohnenbefliegung zur Netzüberwachung u.v.m. zu benennen. Diese Bereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Stromerzeugung, -übertragung oder -versorgung, weshalb eine Befreiung von den Entflechtungsvorgaben dieser Tätigkeiten mit den EU-Vorgaben vereinbar ist. Gemäss Verständnis EKZ dürfen Verteilnetzbetreiber diese Tätigkeiten und auch das Gasnetz weiterhin anbieten, sofern diese Geschäftsfelder voneinander buchhalterisch getrennt sind.</p> <p>Die «personelle Entflechtung» geht gemäss Erläuterungen (S. 655) sehr weit. Der Erläuterungstext erweckt den Eindruck, dass diesbezüglich (eventuell ungewollt) über die EU-Mindestvorgaben hinausgegangen wird. Beispiel: «Shared Services» (Legal, HR, Finanzen, Einkauf) müssen im Stammhaus bleiben können. Rechtsdienstleistungen, Regulierungs- und Kontrollfunktionen sind nicht per se strategisch, und es handelt sich dabei auch nicht per se um Leitungsfunktionen bzw. Personen/Funktionen mit Entscheidungsgewalt (dies die Terminologie der EU-RL). Getrennte Rechtsdienste beispielsweise – wie in den Erläuterungen aufgeführt – sind in der Praxis nicht realistisch, und es muss auch weiterhin möglich sein, eine IT für das Gesamtunternehmen zu haben (siehe auch Antrag zu Abs. 4).</p> <p>Der Begriff der «personellen Entflechtung» kommt in der EU-RL zudem gar nicht vor (es</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>ist dort lediglich die Rede von Unabhängigkeit in Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt). Der Begriff sollte daher gestrichen werden, und es ist eine engere Anlehnung an die Terminologie der EU-RL anzustreben. Betreffend Entscheidungsgewalt bezieht sich die EU-RL auf «die für die Leitung des VNB zuständigen Personen». Diesbezüglich gilt es zu bedenken, dass ein Verwaltungsrat nach Schweizer Recht (anders als z.B. ein Aufsichtsrat nach deutschem Recht) teilweise Leitungsfunktionen, teilweise Aufsichtsfunktionen wahrnimmt. Unvereinbarkeiten im Sinne der Entflechtungsvorgaben können nur in Bezug auf Leitungsfunktionen (im Sinne der Geschäftsführung) bestehen, wohingegen die Aufsichtsfunktionen im Konzern weiterhin wahrgenommen müssen werden können, auch gegenüber einer rechtlich entflochtenen Konzerngesellschaft (siehe dazu auch Antrag und Begründung zum neuen Abs. 3^{bis}). Vgl. EU-RL Art. 35 Abs. 2 Buchstaben a. (Leitungspersonal) und c. (tatsächliche Entscheidungsbefugnisse sowie Verfügung über die erforderlichen Ressourcen, einschliesslich personeller, technischer, materieller und finanzieller Ressourcen).</p> <p><u>Zu 3^{bis} (neu):</u> Sowohl der Artikel 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 als auch die Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koordinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse der Muttergesellschaft und deren Aufsichtsrechte über die Tochtergesellschaft bewahrt bleiben sollen. Im Schweizer Obligationenrecht kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie Deutschland erfolgt dies über den Einsitz eines Vertreters der Muttergesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteilnetzbetreibers, sofern der Verteilnetzbetreiber Tochtergesellschaft ist). Es muss daher</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>möglich bleiben, dass Personen aus der Muttergesellschaft oder einer Schwestergesellschaft personell auch im Verwaltungsrat des Netzbetreibers vertreten sind, um diese Aufsichtsrechte wahrzunehmen. Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei keine operative Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen eingeschränkt werden. Alternativ wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar. Dieselben Grundsätze wären analog umzusetzen, wenn der entflochtene Verteilnetzbetreiber Muttergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens wäre.</p> <p><u>Zu Abs. 4</u> Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Verteilnetzbetreiber auf "Shared Services" zugreifen können und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfließen. Die EU-Vorgaben (Art. 35 Absatz 2 Bst. a Richtlinie EU 2019/944) sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind. Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden (es gibt auch strategische Ausrichtungen beim Einkauf, in der IT oder dem HR). Der strategische Einfluss (welcher auf den Netzbetreiber durch solche "Shared Services" ausgeübt werden kann</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>(sofern er von der Muttergesellschaft erbracht wird), ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers ohnehin vernachlässigbar, u.a. auch wegen der bereits bestehenden informatorischen Entflechtung. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot würden bei "Shared Services" wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden.</p> <p>«Shared Services» müssen möglich sein (unabhängig von der Unternehmerorganisation) – Grenze bleibt immer das informatorische Unbundling.</p> <p>Zu Abs. 5. Sollte der Netzbetreiber die Muttergesellschaft sein, ist er indirekt an Speicheranlagen beteiligt, da er Töchter hat, die Speicheranlagen oder Ladestationen besitzen. Daher sollte nur der direkte Besitz verboten sein.</p>
<p>Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Netznutzungstarife; b. die Elektrizitätstarife; c. die Messtarife; d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte; e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzanschluss; f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; und g. die Jahresrechnungen. <p>2 Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Entgelt für die Elektrizität; b. das Entgelt für die Netznutzung; c. das Messentgelt; 	<p>Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Aufgehoben <p>2 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Netznutzungsentgelt; b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; 		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; e. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG. f. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a. g. die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b.</p> <p>3 Die Netzbetreiber dürfen den Endverbrauchern bei einem Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.</p>	<p>c. weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Rechnungsstellung.</p>	<p>(neu) 4 <u>Unabhängig davon, wer die Rechnung stellt, bleibt der Endverbraucher stets zahlungspflichtig und Schuldner für alle Rechnungsbestandteile.</u></p>	<p>Zu Abs. 4 (neu): Es ist klarzustellen, dass jeweils der Endverbraucher Schuldner aller Rechnungsbestandteile ist, unabhängig davon, ob die Rechnungen getrennt von Lieferanten, Grundversorger und Verteilnetzbetreiber oder stellvertretend von einem der Dreien, gestellt wurde.</p>
<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c</p> <p>2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewahrt wird; oder</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c</p> <p>2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. Aufgehoben</p>		<p>Es muss klar sein und allenfalls präzisiert werden (z.B. auf Verordnungsstufe), dass nicht bei jedem Marktzugang ein Netzzugangsgesuch gestellt werden muss. Angesichts der Marktöffnung und der Möglichkeit der Endverbraucher, zwischen Grundversorgung und Markt hin und her wechseln zu können, wäre dies nicht sachgemäss. Dies dürfte auch nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, doch könnte der Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 Bst. c im Hinblick auf die Marktöffnung zu Missverständnissen und falschen Interpretationen führen. Indessen muss bei einer Rückkehr eines Wechselkunden in die Grundversorgung überprüft werden, ob dieser einen Jahresverbrauch von unter 50 MWh hat. Darum ist eine Klarstellung sinnvoll.</p>
	<p>Art. 14bis Abs. 6</p> <p>6 Die Reduktion wird auf Gesuch hin gewahrt. Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai 2025 beim UVEK einzureichen.</p>		
<p>Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3</p> <p>1 Das Entgelt für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes richtet</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3</p> <p>1 Aufgehoben</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>sich nach den durch die tatsächliche Nutzung verursachten Kosten.</p> <p>2 Basis für die Berechnung der Kapitalkosten bilden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten (long run average incremental costs, LRAIC). Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine je nach Anlagekomponente spezifisch festgelegte Zeitdauer. Die für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte werden zu einem angemessenen Zinssatz verzinst.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abschreibungsdauer sowie den angemessenen Zinssatz festlegen und die betriebsnotwendigen Vermögenswerte bezeichnen.</p>	<p>2 und 3 Aufgehoben</p>		
<p>Art. 17 Abs.1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so kann die nationale Netzgesellschaft die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren wie Auktionen zuteilen. Die ECom kann das Verfahren regeln.</p> <p>2 Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, Vorrang. Vorrang haben auch Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit die grenzüberschreitende Übertragung zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p> <p>5 Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind zu verwenden für:</p> <p>a. die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität;</p> <p>b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes;</p>	<p>Art. 17 Abs.1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so teilt die nationale Netzgesellschaft die Kapazität nach den Regeln des Stromabkommens nach marktorientierten Verfahren zu.</p> <p>2 Vorrang bei dieser Zuteilung haben Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit das Stromabkommen dies zulässt und es zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p> <p>5 Aufgehoben</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>c. die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 15.</p>			
<p>Art. 17c Nutzung von Flexibilität</p> <p>1 Die Endverbraucher, die Erzeuger und die Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität (Flexibilitätsinhaber), die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.</p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet die Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätsinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p>		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätsinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätsinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p>	<p>Damit möglichst keine Flexibilität brach liegt ist wieder zu einem vollständigen Opt-out-Regime überzugehen, in dem es dem Netzbetreiber im Grundsatz gestattet ist, sowohl bestehende als auch neue Flexibilität mit allenfalls bestehenden oder neuen intelligenten Steuer- und Regelsystemen anzusprechen solange dies der Flexibilitätsinhaber nicht ausdrücklich untersagt.</p> <p>Ausweitung des Opt-Out-Prinzips auf alle Flexibilitäten. Die Flexibilität gehört nach wie vor dem Inhaber der Flexibilität. Sobald er diese gezielt nutzen will, ist dies einfach zu ermöglichen. Nutzt er die Flexibilität nicht, kann sie durch den Verteilnetzbetreiber genutzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass der Paradigmenwechsel auf das generell Opt-In schwierig zu handhaben ist und damit viel Flexibilitätspotential und Einsparpotential beim Netzausbau verloren geht. Unabhängig davon, ob der Netzbetreiber ein Zugriffsrecht auf Flexibilität hat oder nicht, muss der Flexibilitätsmarkt beim Opt-Out die Flexibilität durch eigenes Marketing und Verträge erschliessen. Der Vorteil liegt aber darin, dass kein Flexibilitätspotential verloren geht.</p> <p>Zu Abs. 4:</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt; b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. 		<p>4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt <u>von Photovoltaikanlagen, der BR regelt die Einzelheiten</u> b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. 	<p>Den Verteilnetzbetreibern steht neu die Abregelung von 3% der Einspeisung am Anschlusspunkt zu. Diese Regelung trägt jedoch der Tatsache, dass ein Eingriff in den Fahrplan von Anlagen unterschiedlicher Technologie unterschiedliche Auswirkungen (finanzielle Folgen, Opportunitätsverluste, negative Wechselwirkungen mit vereinbarten Systemdienstleistungen; Ausgleichsenergiekosten) nach sich zieht, nicht genügend Rechnung.</p> <p>Die 3%-Regelung hat ihre wissenschaftliche Basis in der Abregelung von PV-Einspeisung. Sie weist ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis auf und setzt bei den Hauptursachen an, wie die hohe Netzbelastung resp. lokale Engpässe durch Gleichzeitigkeit PV-Einspeisung. Sie führt auch nur zu geringen Produktionseinbußen. Diese können zudem durch Eigenverbrauchsoptimierung verringert werden. Auch findet die Abregelung zu Zeiten mit tiefem Marktwert statt.</p> <p>In Bezug auf steuerbare (Wasserkraft-; Biogas-)Anlagen ist die 3% Regel kritisch: Lokale oder regionale Netzengpässe können eine Abregelung trotz hohem Marktwert Strom bedeuten; statt abzuregeln sind die Netze auf die Spitzenleistung flexibler Kraftwerke auszurichten, dies ist volkswirtschaftlich sinnvoller. Die Abregelung, welche vom Erzeuger nicht antizipiert werden kann, kann beim Erzeuger zudem zu hohen Ausgleichsenergiekosten und Pönalen für nicht-erbrachte SDL führen. Auch muss der VNB die technischen Rahmenbedingungen der Anlagen (z.B. Wartungen, Zusammenspiel verschiedener Anlagenteile, Zuflüsse, Sicherheitsaspekte) ausreichend berücksichtigen. Des Weiteren senden mögliche Ertragseinbußen ein falsches Signal für den Zubau flexibler Kraftwerke.</p>
	<p>Gliederungstitel nach Art. 17c</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	2b^{bis}. Abschnitt: Aggregierung zur Laststeuerung		
	<p>Art. 17c^{bis}</p> <p>1 Endverbraucher und Erzeuger, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, können mit einem Aggregator ihrer Wahl Verträge schliessen, in denen geregelt ist, dass der Elektrizitätsbezug oder die Elektrizitätserzeugung verschiedener Endverbraucher oder Erzeuger zum Kauf, zum Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt wird (Aggregierungsverträge).</p> <p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p> <p>4 Bei einem Wechsel des Aggregators ist Artikel 4d sinngemäss anwendbar.</p>	<p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und <u>oder</u> über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p>	<p>Zu 1: Die Nutzung der Flexibilität des Verbrauchs und der Erzeugung durch Aggregatoren kann zu Wechselwirkungen bei anderen Akteuren führen. Deshalb braucht es zeitnahe Lösungen wie damit umzugehen ist. Ein Informationsfluss von den Aggregatoren zu den betroffenen Bilanzgruppen, Lieferanten, welche ihre Prognose für Produktion und Verbrauch entsprechend anpassen müssen, wäre wichtig. Wie die Informationsweitergabe auszugestaltet ist, ist durch die Branche zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Grundversorger ist auch ein Lieferant. Schlankere Formulierung.</p> <p>Abs. 3: in Analogie zur EU Strombinnenmarkt Richtlinie. Die "oder"- Formulierung ist zwingend, da es eine Differenzierung gibt zwischen abhängigen und unabhängige Aggregatoren. Nicht beide Player haben alle Daten zur Verfügung. Da sich dieser Absatz aber auf beide Aggregatoren bezieht, ist eine "oder"-Formulierung angezeigt.</p>
<p>Art. 17e Abs. 2</p> <p>2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Die Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der festen Endverbraucher und</p>	<p>Art. 17e Abs. 2</p> <p>2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, erfolgt in der Grundversorgung.</p>			
<p>Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8</p> <p>4^{bis} Die Statuten der nationalen Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten des Vorkaufsrechts.</p> <p>7 Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen</p> <p>8 Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Sie berücksichtigen dabei eine ausgewogene Vertretung der Regionen.</p>	<p>Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8</p> <p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.</p> <p>4^{bis} Aufgehoben</p> <p>6^{bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus.</p> <p>7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p> <p>8 Der Bundesrat erlasst in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung; Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft; Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen. 	<p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der <u>nationalen</u> Netzgesellschaft halten.</p> <p>7 Die <u>Mehrheit der Mitglieder und der Präsident</u> des Verwaltungsrats <u>und sowie die Mitglieder</u> der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von <u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen</u> <u>juristischen Personen</u> angehören, die <u>Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. Sofern</u> <u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der nationalen Netzgesellschaft beteiligt sind, Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der nationalen Netzgesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u></p>	<p><u>Zu Abs. 3bis:</u> Es sollte überall von der «nationalen» Netzgesellschaft gesprochen werden – der Begriff ist hier entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Abs. 6^{bis} weist dem Verwaltungsrat die Funktion des Aufsichtsorgans zu. Art. 49 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2019/944 hält zur Zusammensetzung des Aufsichtsorgans fest: "Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertretern des vertikal integrierten Unternehmens, Vertretern von dritten Anteilseignern und, sofern das einschlägige nationale Recht das vorsieht, Vertretern anderer Interessengruppen," Eine Ausschlussklausel für die Mitglieder des Aufsichtsorgans, wie in Abs. 7 vorgeschlagen, ist in der EU-Richtlinie nicht enthalten. Die Möglichkeit, einen Dritten der nicht für die Anteilseignerin tätig ist zu entsenden, stellt inhaltlich keine Änderung dar, da diese Person lediglich Vorgaben der Anteilseignerin befolgen würde (Postbote), gleichzeitig würde die Vertretung der Interessen der Anteilseignerin unnötig verkompliziert.</p> <p>Eine Vertretung der Anteilseignerin verfügt zudem über relevantes Fach- und Branchenwissen, was bei einer Drittperson, welche nicht für die Anteilseignerin arbeitet, oft nicht der Fall ist.</p> <p>Effizienter und wirksamer wäre eine Einschränkung der Rechte der Vertreter von Elektrizitätsunternehmen bezüglich operativer Entscheide. Der bisherige Absatz 7 erfüllt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/944 Art. 49 zum Aufsichtsorgan weitgehend und kann entsprechend ergänzt werden. Alternativ kann die Vorgabe auch als Vorgabe für die Statuten in Art.19 Abs.1 abgebildet werden.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Art. 19 Abs. 1 und 1bis</p> <p>1 Die Statuten und deren Änderung müssen vom Bundesrat genehmigt werden.</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 und 1bis</p> <p>1 Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan; b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind; c. dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen; d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden; e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts. <p>^{1bis} Bisheriger Abs. 1</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 Bst. b ist vollständig zu streichen:</p> <p>b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;</p>	<p>Zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b:</p> <p>Es ist nicht ersichtlich, welche Fragen und Aufgaben diesem Ausschuss zuzuordnen wären. Sollte es sich dabei um das Aufsichtsorgan betreffende Punkte handeln (worauf die Ausführungen in den Erläuterungen, S. 660, hindeuten), stünde Art. 19 Abs. 1 Bst. b in Widerspruch zu Art. 18 Abs. 6^{bis}, der die Aufgaben des Aufsichtsorgans dem Verwaltungsrat zuweist. Der zweite Teilsatz reflektiert wiederum die Unabhängigkeitsbestimmungen des Ownership Unbundling, welches gemäss Erläuterndem Bericht gerade auf Swissgrid keine Anwendung finden soll. EKZ beantragt in Übereinstimmung mit Swissgrid die ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b.</p>
<p>Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3</p> <p>1 Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.</p> <p>2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen; sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen. b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vor- 	<p>Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3</p> <p>1 Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des Stromabkommens. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist.</p> <p>2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:</p>	<p>^{1bis} (neu) Soweit die EICom auf Basis des <u>Stromabkommens die Kompetenz zur Ausgestaltung von Regulierung erhält, stützt sie sich auf das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art.3 StromVG und achtet auf vertretbare Kosten für alle betroffenen Akteure</u></p> <p>2 ...</p> <p>b^{bis}. Streichen</p>	<p>Zu Abs. 1^{bis}(neu): Durch Übernahme von Network Codes und weiteren Bestimmungen erhält die EICom zukünftig zusätzliche Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Regulierung - anstatt sich nur auf ihre Auslegung zu beschränken. Dabei soll sie weiterhin das Subsidiaritätsprinzip wahren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung von neuen Regulierungen keine unvertretbaren Kosten für die Akteure entstehen. So besteht beispielsweise das Risiko, dass den Betreibern von Kraftwerken verstärkt Kosten aufgebürdet werden, welche Investitionen hemmen können.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>behalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17abis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p> <p>d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die garantierten Nutzungen, 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen. <p>e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.</p> <p>f. Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8b), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.</p> <p>g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenplattformbetreibers nach Artikel 17h Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform, seine Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.99</p> <p>2^{bis} Die ECom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis</p>	<p>b^{bis}. Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17abis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1.</p> <p>d^{bis}. Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist sie zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Benennung und Zertifizierung, 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen. <p>2^{bis} Die ECom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p>	<p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8, und Sie entscheidet <u>zudem</u> über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 <u>unter Vorbehalt des Stromabkommens</u>.</p> <p>2^{bis} Die ECom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne, <u>insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten</u>. Sie kann Änderungen verlangen und die</p>	<p>Zu Abs. 2b^{bis}: Die Detailvorgaben der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c müssen zunächst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Abs. 1 schreibt der ECom bereits die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes zu. Details zu dieser Überwachungsaufgabe sollten ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>Zu Bst. c: Die finanzielle Kompensation der LTC-Halter für die Aufhebung der Grenzvorränge (Anpassung Art. 17 Abs. 2 StromVG) wird gemäss Stromabkommen durch die Erlöse aus dem marktorientierten Verfahren finanziert. Es gilt zu präzisieren, dass die ECom nur soweit über die Zuteilung der Erlöse bestimmt, als dass sie nicht gemäss Modalitäten des Stromabkommens den LTC-Haltern zukommen.</p> <p><u>Zu Abs. 2^{bis}:</u> Gemäss Art. 9d Abs. 3 StromVG des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine «Genehmigung» der Mehrjahrespläne durch die ECom. Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG erfolgt hingegen eine «Prüfung». Die Bestimmungen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.</p> <p>3 Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.</p>	<p>3 Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten.</p>	<p>Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p> <p>3 Die EICom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, <u>und die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft, sowie Sie bezieht den Ausbau der Erzeugungs- und Speicherkapazitäten in ihre Beurteilung der Versorgungssicherheit mit ein.</u></p>	<p>sind somit nicht konsistent. Das EU-Recht (vgl. RL 2019/944 Art. 32 und 51) erscheint nicht eindeutig, spricht aber jedenfalls nicht explizit von «Genehmigung». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG sind entsprechend aufeinander abzustimmen, wobei der Begriff «prüfen» zu verwenden ist (siehe entsprechend auch den EKZ-Antrag zu Art. 9d Abs. 3 StromVG).</p> <p>EKZ schlägt (in Übereinstimmung mit Swissgrid) zudem noch eine Präzisierung in Anlehnung an den bisherigen Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG vor.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten ist für die EICom hinsichtlich der Beurteilung der Versorgungssicherheit relevant. Die EICom hat jedoch – im Gegensatz zu den Investitionen der nationalen Netzgesellschaft – keine Kompetenz, den Investoren in Erzeugungs- und Speicherkapazitäten Investitionsvorgaben zu machen.</p>
	<p>Art. 22b Monitoring</p> <p>1 Die EICom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung; b. die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen; c. die Häufigkeit von Lieferantenwechseln; d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit dynamischen Strompreisen; e. die Beanstandungen von Haushaltskunden; f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber; 	<p><i>Abs. 1 streichen und ersetzen durch:</i></p> <p>1 <u>Die EICom monitort die Wirksamkeit der Marktöffnung. Der Bundesrat regelt die Details.</u></p>	<p>Abs 1 und 2: Die Regelungen sind zu detailliert für die Gesetzesstufe. Stattdessen sollte der Monitoring-Auftrag der EICom hier allgemein definiert sein und der Bundesrat sollte die Kompetenz erhalten, die Details, die gemäss EU vorgegeben sind, zu regeln.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.</p> <p>2 Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, so informiert sie die Wettbewerbskommission.</p> <p>3 Die ECom orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann das Monitoring auf weitere Gebiete ausdehnen, die der Aufsicht der ECom unterstehen.</p>	<p>2 streichen</p> <p>Eventualantrag: 2 Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, <u>einschliesslich solche, welche Endverbraucher daran hindern können, gleichzeitig Verträge mit mehreren Lieferanten abzuschliessen</u>, so informiert sie <u>erforderlichenfalls</u> die Wettbewerbskommission.</p> <p>4 streichen</p>	<p>Es braucht keine Festlegung durch die ECom damit die WEKO aktiv wird. Mögliche Auslöser können Hinweise Dritter sein oder eigene Marktanalysen, Medienberichte, etc. Informationen anderer Behörden (z. B. Preisüberwacher, Regulierungsbehörden) sind ausreichend.</p> <p>Zu Abs. 2: Eventualantrag (falls Antrag zur Streichung von Abs. 1 und 2 nicht angenommen wird): Die ECom muss nicht in jedem Fall die WeKo informieren, sondern kann zunächst auch auf das Unternehmen, bei dem sie restriktive Vertragspraktiken beobachtet, zugehen. Satz aus Abs. 1 Bst. b hier integrieren, in Analogie wird beides in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie in Art. 59, Abs. 1 Bst. p geregelt.</p> <p>Abs 4: Der Bundesrat erhält bereits im neu vorgeschlagenen Abs. 1 die Kompetenz Details zu regeln – dieser Aspekt wäre damit bereits im Abs. 1 abgedeckt.</p>
<p>4a. Kapitel: Pilotprojekte</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 23</i> 4a. Kapitel: Weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktöffnung</p>		
<p>Art. 23a 1 Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln.</p>	<p>Art. 23a Vergleichsinstrument 1 Die ECom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p>	<p>1 Die ECom stellt <u>sicher, dass</u> den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung <u>steht</u>, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument). <u>Die genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</u></p>	<p>Abs. 1: Präzisieren. In der EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Die Ecom ist verantwortlich, dass es ein Vergleichsinstrument gibt und nicht, dass sie es selbst betreiben. In Art. 14 Abs. 2 der Strombinnenmarkt-richtlinie steht ausdrücklich: <i>Die in Absatz 1 genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</i> Im erläuternden Bericht wird sogar explizit geschrieben,</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>2 Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>3 Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p> <p>4 Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.</p>	<p>2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der EICom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der EICom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>dass die EICom diese Aufgabe selbst machen kann oder Aufträge an Dritte erteilen kann.</p> <p>Abs. 2: Verpflichtung streichen</p> <p>Es gibt keine entsprechenden Vorgaben in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie. Die Informationen sind so oder so zugänglich für den Betreiber des Vergleichsinstruments, da die Lieferanten ihre Produkte auf ihren Portalen anpreisen. Vorgaben für den Markt sind nicht relevant, wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht ein Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Die Details sind auf Verordnungsebene und nicht auf Ebene Gesetz festzulegen.</p>
	<p>Art. 23b Ombudsstelle</p> <p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch vermittelt; b. die Endverbraucher über ihre Rechte informiert. <p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das</p>	<p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle <u>unter Einbezug der Branche</u>, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. ... <p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern sie vorgängig erste Schritte unternommen ha-</u></p>	<p>Abs 1: Gemäss erläuterndem Bericht (S. 663) erhalten Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung die Möglichkeit, Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vor eine zentrale Ombudsstelle zu bringen. Der Artikel ist entsprechend zu präzisieren. Die Ombudsstelle soll analog zum Telekommunikationsbereich ausgestaltet sein, wo die von der Branche geführte Stelle gut funktioniert. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung der Stelle auch unter Einbezug der Branche erfolgen.</p> <p>Abs. 2: Endverbraucher sollen nicht ohne Grund ein Schlichtungsverfahren eröffnen können. Endverbraucher müssen belegen können, dass Versuche unternommen wurden, das Problem anderweitig zu klären, wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.</p> <p>4 Die Ombudsstelle kann den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten. Der Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.</p> <p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.</p>	<p><u>ben, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden.</u></p> <p>Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die <u>Verfahrenskosten</u> <u>Vermittlungskosten</u> abzüglich der Bearbeitungspauschale, sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</p> <p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, <u>die berechtigten Anliegen der Endverbraucher vorbringen</u>, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.</p>	<p>Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe klären, ob der EICom hierzu eine entsprechende Kompetenz zugeordnet werden kann.</p> <p>Abs. 3: die Endverbraucher zahlen eine Bearbeitungspauschale (Rest zahlt EVU). Details dazu soll der Bundesrat in der Verordnung regeln. Erweist sich der Anruf als missbräuchlich, so trägt der Endverbraucher sämtliche Kosten. Ferner sind die Bestimmungen aus dem Fernmeldegesetz anzuwenden. Es gibt keinen Grund im Strombereich eine andere Handhabe zu wählen als im Telekommunikationsbereich.</p> <p>Abs. 5: Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen ist nur bei berechtigten Anliegen und sofern die Ombudsstelle zugunsten der Endverbraucher entscheidet, gerechtfertigt. Hier muss die Formulierung präzisiert werden. Es ist anzumerken, dass auch im Telekommunikationsbereich Namen und Adressen nicht kommuniziert werden und nur anonymisierte Fallbeispiele benannt werden.</p>
	<p>Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen</p> <p>1 Die EICom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p> <p>2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.</p>	<p>Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen</p> <p>1 Die EICom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p> <p>2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.</p> <p>Eventualantrag- 1 Die EICom <u>Das SECO</u> beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der</p>	<p>Ein Monitoring der Arbeitsbedingung ist unnötig. In der Strombranche herrscht schon seit geraumer Zeit Fachkräftemangel (und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern europaweit). Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der Babyboomer noch massiv verschlechtern. Ein Stellenabbau und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die EICom ist nicht die richtige Stelle dafür. Diese Aufgabe könnte dem SECO, welches den Arbeitsmarkt überwacht (Link: Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen), zugeschrieben werden, anstatt der EICom.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
		<p>Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p>	
	<p>Gliederungstitel nach Art. 23c 4b. Kapitel: Pilotprojekte</p>		
<p>Art. 23a</p> <p>1 Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln.</p> <p>2 Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>3 Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p> <p>4 Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.</p>	<p>Art. 23d Bisheriger Artikel 23a</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>6. Kapitel: Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Aufsichtsabgabe</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 24</i> 6. Kapitel: Auskunftspflicht, Umgang mit Daten, Rechtsverhältnisse und Aufsichtsabgabe</p>		
<p>Art. 25 Abs. 1 1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und der Datenplattformbetreiber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Art. 25 Abs. 1 1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen und der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Ombudsstelle sollte nicht Auskunftspflichtig sein. Das widerspricht dem Grundprinzip der Ombudsstelle, die auf der Grundlage von gegenseitiger Vertraulichkeit operiert.</p>
<p>Art. 26 Amts- und Geschäftsgeheimnis 1 Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis. 2 Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg 1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt. 2 Die Zuständigkeiten der EICom bleiben vorbehalten.</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg 1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt. <u>Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern, Produzenten oder Netzanschlussnehmern einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern andererseits beurteilt der Zivilrichter. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts für öffentlich-rechtlich organisierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen und/oder Verteilernetzbetreiber.</u> 2 Die Zuständigkeiten der EICom bleiben vorbehalten</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu und steht nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU. Bisher war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (mit wenigen Ausnahmen: Energielieferverträge in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, vgl. BGE 4A_582/2014 vom 17. April 2015, wurden als öffentlich-rechtlich eingestuft).</p> <p>In der Vergangenheit mussten daher verschiedenste Abgrenzungsfragen betr. Zuständigkeit Zivilgericht – EICom in aufwändigen Verfahren geklärt werden. Die Mehrheit dieser Fragen ist in der Zwischenzeit geklärt und bedarf keiner weiteren Klärung.</p> <p>In Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, insbesondere aus Stromrechnungen, würde eine klare Unterstellung unter das Privatrecht jedoch zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen. Verfahren in Zusammenhang mit Stromrechnungen sind oft sehr langwierig und ressourcenintensiv. Eine Unterstellung unter das Privatrecht würde insbesondere bei querulatorischen Einsprechern helfen, da so eine höhere “Rechtsmittelhürde”</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
			<p>geschaffen würde. Das Anordnen einer Liefersperre - Härtefälle vorbehalten - dürfte ebenfalls schneller möglich sein (z.B. Wegfall Verfügung, rechtliches Gehör). Wichtig ist jedoch, dass das zivilrechtliche Verfahren nicht abgeschwächt wird, indem beispielsweise der Kunde bis und mit erster Instanz keine Gerichts- und Parteikosten tragen muss. Der Begriff der «vermögensrechtlichen Streitigkeiten» sollte sodann im Sinne der Rechtssicherheit auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Die aktuell sehr offen gehaltene Formulierung der Vorlage würde indes zu neuen Unsicherheiten führen, was zu vermeiden ist. Der Zusatz "Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts" würde es den Kantonen erlauben, eine anderslautende Regelung zu verankern. Bei öffentlich-rechtlich organisierten EVUs und/oder Verteilnetzbetreibern kann seitens des Kantons und des EVUs bzw. VNBs das Bedürfnis bestehen, Forderungsstreitigkeiten (zumindest in Teilbereichen) weiterhin auf dem öffentlich-rechtlichen Weg durchzusetzen.</p>
<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. b und ^{fbis} 1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: b. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);</p> <p>^{fbis}. Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8b Abs. 6);</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. b und ^{fbis} 1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b);</p> <p>^{fbis} Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn verkauft (Art. 8b Abs. 6);</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</p>	<p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</p> <p>1 <u>Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber müssen die Bestimmungen nach diesem Gesetz ein (1) Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom erfüllen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</u></p> <p>2 <u>Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen.</u></p> <p>3 <u>Bei einer Beendigung oder Suspendierung des Stromabkommens tritt der in den internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden, enthaltene Vorrang bei der Zuteilung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität wieder in Kraft.</u></p>	<p>Es braucht eine Umsetzungsfrist für die Marktöffnung, d.h. für die Kunden über 50'000 kWh. Es ist nicht möglich alle Kunden > 50'000 kWh gleichzeitig per Stichtag und bei Inkrafttreten des Gesetzes (ohne Vorarbeiten) in den Markt zu entlassen. Es braucht eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr.</p> <p>Das heisst z.B. bei einer Volksabstimmung im November 2028, Inkrafttreten des Gesetzes Januar 2029 --> Frist bis Kunden in den Markt können per 1.1.2030.</p> <p>Es bedarf somit genügend langer Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen (insgesamt mindestens 1 Jahr nach Inkrafttreten, für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben mindestens 3 Jahre). Der Bundesbeschluss sieht in Art. 3 vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf Verordnungsebene bestimmen wird. Wenn die Verordnungstexte so kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, wie dies bei den Verordnungen zum Stromgesetz der Fall war, würden die EVU bzw. VNB erst sehr spät Gewissheit über die Detailregelungen erhalten und könnten mit kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert werden. Um dies zu vermeiden, muss bereits auf Gesetzesesebene eine Mindestfrist für die Umsetzung (nach Inkrafttreten) statuiert werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Mit der vorliegenden Revision des StromVG wird der Grenzvorrang der LTC gestrichen und durch eine finanzielle Kompensation im Stromabkommen ersetzt. Würde das Stromabkommen gekündigt, muss der ursprüngliche Anspruch auf die priorisierte Zuteilung der Grenzkapazitäten wiederhergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an der heutigen Version von Art. 17 Abs. 2 StromVG.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
	<p>Ersatz von Ausdrücken</p> <p>1 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am Schweizer Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>2 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am europäischen Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am europäischen Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>3 Im ganzen Erlass wird «Vermittler am Schweizer Markt» ersetzt durch «Vermittler am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>4 Im ganzen Erlass wird «schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt» ersetzt durch «schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>5 In den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 3, 12 Absatz 1 Buchstabe a, 16 Absatz 2 Buchstabe c, 18 Absatz 2 sowie 20 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und Absatz 2 wird «Energiegrosshandelsmarkt» ersetzt durch «Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>6 Im ganzen Erlass wird «unzulässiges Marktverhalten» ersetzt durch «unzulässiges Marktverhalten am Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p>		<p>Generelle Bemerkung zu BATE: Das Gesetz ist unnötig kompliziert geschrieben mit der Unterscheidung von Teilnehmern am Strom- bzw. am Gasmarkt. Es wäre zu begrüssen am Anfang den Energiegrosshandelsmarkt zu definieren und nur bei tatsächlich nötigen Unterscheidungen für den Strom- bzw. Gasmarkt zu differenzieren.</p>
<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <p>a. das Vertrauen in die Integrität dieser Märkte zu festigen;</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p>	<p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <p>a. ...</p>	<p>Der in Artikel 1 Abs. 1 Bst. c formulierte Zweck des BATE, die Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung, kann mit den im Gesetz vorgesehenen Instrumenten nicht erreicht werden. Sie zielen nicht auf die Versorgungssicherheit, sondern auf die Integrität der Grosshandelsmärkte ab. Die</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>b. sicherzustellen, dass die auf diesen Märkten gebildeten Preise ein unverfälschtes und auf einem offenen und fairen Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln;</p> <p>c. die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen.</p> <p>2 Dieses Gesetz regelt insbesondere:</p> <p>a. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Markt, der Teilnehmer am europäischen Markt sowie der Vermittler am Schweizer Markt;</p> <p>b. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten;</p> <p>c. die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten.</p>	<p>2 Dieses Gesetz regelt insbesondere:</p> <p>a. für die Gasgrosshandelsmärkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, der Teilnehmer am europäischen Gasmarkt sowie der Vermittler am Schweizer Gasmarkt, 2. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten, 3. die Aufsicht über diese Märkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten; <p>b. für die Stromgrosshandelsmärkte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einzelheiten betreffend der in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt, 2. die Sanktionen in den Fällen, in denen die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen und die in der genannten Verordnung vorgesehenen Verbote nicht eingehalten werden. <p>3 Es bezeichnet die schweizerische Behörde, welche für die Aufsicht über die Stromgrosshandelsmärkte zuständig ist und welche die Aufgaben wahrnimmt, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen.</p>	<p>e. die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen.</p>	<p>im Zuge der Marktüberwachung gelieferten Daten sind nicht dafür geeignet, die Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit der Versorgung zu überwachen oder zu bewerten.</p>
<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Energiegrosshandelsmärkten in der</p>	<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Gasgrosshandelsmärkten in der</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Markt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinn der Regelungen der EU betreffen (Teilnehmer am europäischen Markt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Markt).</p> <p>2 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstösst.</p>	<p>Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am europäischen Gasmarkt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Gasmarkt).</p> <p>2 Es gilt zudem für die folgenden natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auf Stromgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der EU der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 unterstehen:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Stromgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Strommarkt);</p> <p>b. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit Stromgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Strommarkt).</p> <p>3 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstösst.</p>		
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a–b</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a–b^{ter}</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p>		<p>In der Remit Verordnung 1227/2011 Artikel 2 "Begriffsbestimmungen" wird stets auf eine</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>a. Energiegrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>b. schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertrag über die Lieferung von Strom oder Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, 2. Vertrag über die Verteilung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, 3. Vertrag über den Transport von Strom oder Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland, 4. Vertrag über die Speicherung von Strom oder Gas in der Schweiz, 5. Derivat auf Strom oder Gas, der oder das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Strom oder Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland; 	<p>a. Gasgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder europäische Gasgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>a^{bis}. Stromgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Stromgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>b. schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertrag über die Lieferung von Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können, 2. Vertrag über die Verteilung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können, 3. Vertrag über den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland, 4. Vertrag über die Speicherung von Gas in der Schweiz, 5. Derivat auf Gas, das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland; <p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;</p>	<p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;</p>	<p>Lieferung "in der Union" verwiesen. Durch das Löschen von "Strom" aus Art. 3 Abs. 1b BATE scheint die "Lieferung in der Schweiz" nicht mehr geregelt zu sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es daher wünschenswert, dass eine Aussage zur Lieferung in die Schweiz zumindest in der Kommentierung (Materialien) erklärt wird.</p> <p>In REMIT soll zukünftig auch Wasserstoff im Scope sein. Daher sollte Wasserstoff hier auch direkt nachgezogen werden und nicht nur ausschliesslich Gas. Dadurch würde für</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	b ^{ter} . Stromgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Strom betrifft;		die bereits laufenden Wasserstoffprojekte eine grössere Rechtssicherheit entstehen.
2. Abschnitt: Pflichten der Marktteilnehmer und Vermittler sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen	Gliederungstitel vor Art. 4 2. Abschnitt: Pflichten der Teilnehmer am Gasmarkt und der Vermittler am Gasmarkt sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen		
Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Markt oder Teilnehmer am europäischen Markt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 12 Absatz 11 Buchstaben b–d betreffen.	Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 11 Absatz 9 Buchstaben c und d betreffen.		
Art. 7 Abs. 3 Bst. a 3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden: a. durch einen anderen Teilnehmer am Schweizer Markt oder durch einen Teilnehmer am europäischen Markt auf einer nach Artikel 9 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;	Art. 7 Abs. 3 Bst. a 3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden: a. durch einen anderen Marktteilnehmer auf einer nach Artikel 8 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;		
Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt weder für die nationale Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) noch für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Energiegrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.	Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Gasgrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d</p> <p>3 Die Teilnehmer am europäischen Markt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der EICom übermitteln, namentlich:</p> <p>a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinn der Regelungen der EU betreffen;</p> <p>7 Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a über Transaktionen und Handelsaufträge, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen in den schweizerischen Elektrizitätsnetzen bestimmt sind, müssen nur von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 StromVG übermittelt werden, insbesondere Angaben betreffend Regelenergie nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e StromVG.</p> <p>11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und</p> <p>4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere:</p> <p>a. gruppeninterne Verträge;</p> <p>b. Verträge über die physische Lieferung von Strom, der in einer oder mehreren Produktionsanlagen mit beschränkter Kapazität erzeugt wurde;</p> <p>c. Verträge über die physische Lieferung von Gas, das in einer einzigen Produktionsanlage mit beschränkter Kapazität erzeugt wurde;</p>	<p>Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d</p> <p>3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der EICom übermitteln, namentlich:</p> <p>a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen;</p> <p>7 Aufgehoben</p> <p>11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und</p> <p>4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere:</p> <p>a. Aufgehoben</p>	<p>3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der EICom übermitteln, namentlich:</p>	<p>Das Reporting zu den Transaktionen sollte über ACER laufen und damit mit REMIT II harmonisiert sein. Dadurch würde die EICom den Zugang zur ARIS Datenbank und die Daten gemäss REMIT erhalten. Dies würde eines der grössten Probleme der Schweizer Marktteilnehmer lösen, da das EICom Reporting immer weniger mit REMIT kompatibel ist und die Doppelspurigkeit immer schwieriger aufrecht zu erhalten ist.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>d. Verträge über die Speicherung von Strom oder Gas in einer Anlage mit beschränkter Speicherkapazität; e. Verträge über die Lieferung oder Verteilung von Gas an Gasversorger, die keinen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, sofern diese Verträge rein innerschweizerisch sind und das Gas ausschliesslich für Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Netzgebiet des Versorgers bestimmt ist.</p>	<p>d. Verträge über die Speicherung von Gas in einer Anlage mit beschränkter Speicherkapazität;</p>		
<p>Art. 19 Abs. 3 3 Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 StromVG oder von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Strom oder Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 3 Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.</p>		
	<p>Gliederungstitel nach Art. 20</p> <p>3a. Abschnitt: Für die Teilnehmer und die Vermittler am Strommarkt geltende Pflichten sowie unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten</p>		
	<p>Art. 20a 1 Die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt müssen die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote einhalten, insbesondere: a. das Verbot der Marktmanipulation nach den Artikeln 2 Nummern 2 und 3 und Artikel 5 dieser Verordnung sowie das Verbot von Insider-Handel nach Artikel 3 der genannten Verordnung (unzulässiges</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>Marktverhalten am Stromgrosshandelsmarkt).</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 4 der genannten Verordnung; c. die Zulassung und die Beaufsichtigung der Plattformen für Insiderinformationen nach Artikel 4a und die Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen nach Artikel 9a der genannten Verordnung; d. den algorithmischen Handel nach Artikel 5a der genannten Verordnung, einschliesslich des direkten elektronischen Zugangs; e. die Datenerhebung nach Artikel 8 Absätze 1, 1a und 3–5 der genannten Verordnung, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1348/2014 umgesetzt wird; f. die Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 1, 4 und 5 der genannten Verordnung; g. Pflichten für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen nach Artikel 15 Absätze 1–4 der genannten Verordnung; <p>2 Der Bundesrat kann im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) Nr. 1348/2014 die Einzelheiten regeln und für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt Ausnahmen von den Pflichten und dem Verbot von unzulässigem Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten vorsehen.</p>		
<p>4. Abschnitt: Aufsichtsbehörde und Datenbearbeitung</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 21</i> 4. Abschnitt: Aufgaben der EICom und Datenbearbeitung</p>		
<p>Art. 21 Abs. 1–3 1 Die EICom übt die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus.</p>	<p>Art. 21 Abs. 1–3 1 Die EICom übt die Aufsicht über die Gasgrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>2 Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.</p> <p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Energiegrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz übermittelt wurden.</p>	<p>die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.</p> <p>2 Sie nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen. Sie stellt sicher, dass die Pflichten und die Verbote nach der genannten Verordnung eingehalten und ausgeübt werden, und sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die dafür notwendig sind.</p> <p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.</p>	<p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.</p>	<p>Die in Art. 21 Abs. 3 definierte Aufgabe der Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung kann mit den Instrumenten des BATE nicht erfüllt werden. Die Massnahmen zielen nicht auf Versorgungssicherheit ab, und die im Zuge der Marktüberwachung erhobenen Daten sind ungeeignet, um Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit zu bewerten.</p>
<p>Art. 23 Abs. 2 und 3</p> <p>2 Zudem erhebt die EICom von den Teilnehmern am Schweizer Markt jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.</p> <p>3 Die Aufsichtsabgabe wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten festgesetzt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 2 und 3</p> <p>2 Zudem erhebt die EICom von den Teilnehmern am Schweizer Gasmarkt jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Aufsicht über den Gasgrosshandelsmarkt, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.</p> <p>3 Die Aufsichtsabgabe der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten festgesetzt.</p>		
<p>Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b</p> <p>1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz kann die EICom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:</p>	<p>Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b</p> <p>1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Aufgaben, die ihr aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 obliegen, kann die EICom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse.</p> <p>2 Sie darf dies:</p> <p>a. zur Ausübung der Aufsicht nach diesem Gesetz;</p> <p>b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz;</p>	<p>besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:</p> <p>2 Sie darf dies:</p> <p>a^{bis}. zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 als nationaler Regulierungsbehörde obliegen;</p> <p>b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011;</p>		
<p>Art. 25 Auskunftspflicht</p> <p>Die Teilnehmer am Schweizer Markt, die Teilnehmer am europäischen Markt, die Vermittler am Schweizer Markt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen müssen der EICom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>Art. 25 Auskunftspflicht</p> <p>Folgende Personen müssen der EICom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:</p> <p>a. für den Gasgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Vermittler am Schweizer Gasmarkt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach diesem Gesetz;</p> <p>b. für den Stromgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt nach diesem Gesetz sowie die Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011.</p>		
<p>Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes</p> <p>Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.</p>	<p>Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes</p> <p>Stellt die EICom unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.</p>		
<p>Art. 27 Feststellungsverfügung</p>	<p>Art. 27 Feststellungsverfügung</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.</p>	<p>Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.</p>		
<p>Art. 28 Abs. 1 1 Die ECom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz realisiert wurde.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 1 Die ECom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 realisiert wurde.</p>		
<p>Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Markt oder bei einem Vermittler am Schweizer Markt verbieten.</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die ECom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, einem Vermittler am Schweizer Gasmarkt, einem Teilnehmer am Strommarkt oder einem Vermittler am Strommarkt verbieten.</p>		
<p>Art. 30 Tätigkeitsverbot Die ECom kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder eines Vermittlers am Schweizer Markt die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn die Mitarbeiterin</p>	<p>Art. 30 Tätigkeitsverbot Zeigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Vermittlers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder eines Vermittlers am Strommarkt ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder verletzt sie oder er die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 schwer, so</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>oder der Mitarbeiter ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten zeigt oder die Pflichten nach diesem Gesetz schwer verletzt.</p>	<p>kann die ECom ihr oder ihm die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Gas- und Strom-grosshandelsprodukten oder als Kundenbera-terin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten.</p>		
	<p>Art. 30a Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Unzulässiges Marktverhalten an den Gross-handelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach dem 2. Abschnitt werden von der ECom untersucht.</p> <p>2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden unzu-lässiges Marktverhalten an den Stromgross-handelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 von der ECom untersucht.</p> <p>3 Marktverhalten und Verstösse nach Absatz 2 mit Auswirkungen auf die Schweiz und min-destens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Arti-kel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung fest-gelegten Verfahren untersucht.</p>		
<p>Art. 31 Abs. 1</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt, ein Teilnehmer am europäischen Markt oder ein Vermittler am Schweizer Markt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktver-halten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1 und 1^{bis}</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandels-märkten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>^{1bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird im Falle von na-türlichen Personen mit einem Betrag bis zu 5 Millionen Franken oder im Falle von juristi-schen Personen mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Art. 32 Sanktionen bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach diesem Gesetz</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt oder ein Vermittler am Schweizer Markt, der in schwerer Weise gegen die Veröffentlichungs- und Übermittlungspflicht nach den Artikeln 7 und 8 oder gegen eine der Pflichten verstösst, die nach Artikel 18 den Vermittlern auferlegt sind, wird mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>2 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt oder ein Teilnehmer am europäischen Markt, der in schwerer Weise gegen die Registrierungspflicht nach Artikel 4, gegen die Bezeichnungspflicht nach Artikel 6 oder gegen die Übermittlungspflicht nach Artikel 12 verstösst, wird mit einem Betrag bis zu 1 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p>	<p>Art. 32 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 3 Sanktionen bei schweren Verstößen</p> <p>1^{bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 1 Million Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>3 Ein Teilnehmer am Strommarkt, der gegen Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird mit einem Betrag bis zu 500 000 Franken oder 1 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		
<p>Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden vom Fachsekretariat der ECom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die ECom entscheidet.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden:</p> <p>a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens;</p> <p>b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.</p> <p>3 Die Artikel 31 und 32 gelten unabhängig davon, ob der Verstoß in der Schweiz oder im Ausland begangen wurde.</p>	<p>Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden unter Vorbehalt von Absatz 3 vom Fachsekretariat der ECom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die ECom entscheidet.</p> <p>2 Bei Verstößen, die von der ECom untersucht werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden:</p> <p>a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens;</p> <p>b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.</p> <p>3 Verstösse nach den Artikeln 31 Absatz 1^{bis} und 32 Absätze 1^{bis} und 3 mit Auswirkungen auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
	<p>der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.</p>		
<p>Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a</p> <p>1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen. In der Verfügung ist Folgendes anzugeben:</p> <p>a. für natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnsitz;</p> <p>b. für juristische Personen: Firma, Sitz und Adresse.</p> <p>3 Die EICom stellt sicher, dass:</p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Markt oder Teilnehmer am europäischen Markt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a</p> <p>1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen.</p> <p>3 Die EICom stellt sicher, dass:</p> <p>a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder Teilnehmer am Strommarkt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und</p>		
<p>Art. 40 Abs. 5</p> <p>5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte.</p>	<p>Art. 40 Abs. 5</p> <p>5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte, insbesondere das Stromabkommen.</p>		
<p>Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Teilnehmer am Schweizer Markt, Teilnehmer am europäischen Markt und Vermittler am Schweizer Markt können Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:</p>	<p>Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt kann Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>Art. 44 Abs. Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Markt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:</p> <p>a. dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern;</p> <p>b. ausserhalb des Rahmens der Ausübung seiner Arbeit oder seines Berufs oder der Erfüllung seiner Aufgaben an eine andere Person weitergibt; oder</p> <p>c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten.</p> <p>2 Beträgt der Vermögensvorteil mehr als eine Million Franken, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu</p>	<p>Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c sowie Abs. 3 und 4</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder als Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder den Teilnehmer am Strommarkt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine solche Insiderinformation:</p> <p>a. dazu ausnützt, um schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern;</p> <p>c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten.</p> <p>3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Gas-</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag EKZ	Bemerkung EKZ
<p>ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p>	<p>oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p>		
<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:</p>		

29.10.25 08:05

CH - 6950

Tesserete

CHF 6.80

1757



0.019 kg

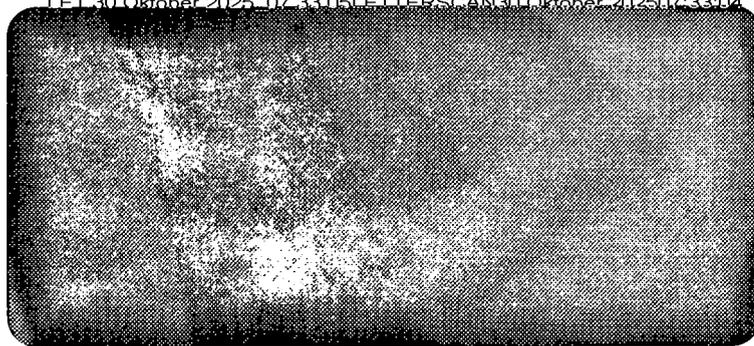


R



Recommandé 98.00.695000 01123425

LET 30 Oktober 2025 07:33:05 LETTERSCAN30 Oktober 2025 07:33:04



01999814788767

Stab Europa
Stab Europa (DEA) Staatssekretariat STS
Scancer - Digitalisieren



HelvEthica
Ticino

Via Marziolo 1
CH-6949 Comano



Dipartimento federale degli affari esteri (DFAE)
Consultazione Svizzera-UE
Bundeshaus West
3003 Bern

Comano, 29 ottobre 2025

Risposta alla procedura di consultazione sul Pacchetto Bilaterali III

Il partito HelvEthica Ticino desidera esprimere la propria posizione in merito alla procedura di consultazione sul cosiddetto «Pacchetto Bilaterali III» tra la Confederazione Svizzera e l'Unione Europea, con particolare riferimento alla necessità che la sua eventuale ratifica sia sottoposta a **referendum obbligatorio** ai sensi dell'articolo 140 della Costituzione federale.

1. Principio costituzionale

L'articolo 140 capoverso 1 lettera b della Costituzione federale stabilisce chiaramente che devono essere sottoposti a referendum obbligatorio «l'adesione a organizzazioni di sicurezza collettiva o a comunità sopranazionali» e «le modifiche della Costituzione». La «ripresa dinamica» del diritto dell'Unione europea costituisce di fatto un'adesione e implica modifiche alla Costituzione. Tale norma esprime la volontà di garantire che ogni trasferimento di competenze o limitazione sostanziale della sovranità nazionale sia approvato direttamente dal Popolo e dai Cantoni.

2. Natura del Pacchetto Bilaterale III

Il Pacchetto Bilaterale III introduce elementi nuovi e vincolanti rispetto ai precedenti accordi bilaterali.

Esso prevede, tra l'altro:

- un meccanismo di «integrazione dinamica» del diritto europeo, che obbligherebbe la Svizzera ad adeguarsi automaticamente o quasi alle evoluzioni del diritto dell'Unione Europea nei settori coperti dagli accordi;

- la creazione di un meccanismo di risoluzione delle controversie che rinvia, in ultima istanza, alla Corte di Giustizia dell'Unione Europea (CGUE) per l'interpretazione del diritto europeo;
- la possibilità di misure compensative da parte dell'UE nel caso in cui la Svizzera non recepisca tali aggiornamenti.

Tali elementi configurano, nella sostanza, una forma di adesione parziale a una comunità sopranazionale, poiché limitano la libertà legislativa e la sovranità decisionale del Parlamento e del Popolo svizzero nei settori interessati. Non si tratta dunque di semplici accordi tecnici di cooperazione, ma di un trasferimento materiale di competenze che svuota completamente la nostra democrazia diretta.

3. Precedenti storici

È utile ricordare alcuni precedenti rilevanti:

- Nel 1992, l'adesione della Svizzera allo Spazio Economico Europeo (SEE) fu sottoposta a referendum obbligatorio, in quanto avrebbe comportato una partecipazione strutturale a un sistema sovranazionale. Il Popolo respinse tale adesione.
- Nel 1999, gli Accordi Bilaterali I furono invece trattati come cooperazioni settoriali e quindi soggetti solo a referendum facoltativo.
- Il Pacchetto Bilaterali III, con il suo meccanismo di aggiornamento automatico del diritto UE e il coinvolgimento della CGUE, rappresenta un'evoluzione sostanziale verso una forma di adesione funzionale al mercato unico europeo, analoga per effetti a quella del SEE.

4. Effetti sulla sovranità e sulla democrazia diretta

La democrazia diretta svizzera rischia di perdere la propria efficacia sostanziale qualora la Confederazione sia vincolata a recepire disposizioni di diritto europeo indipendentemente dalla volontà popolare. In caso di conflitto tra una decisione referendaria e un obbligo internazionale derivante dal Pacchetto Bilaterali III, la Svizzera si troverebbe costretta a scegliere tra violare un trattato vincolante e disattendere la volontà popolare, una situazione peraltro già verificatasi con la votazione del 9 febbraio 2014 «contro l'immigrazione di massa» e la successiva attuazione «light» per evitare una crisi con l'UE.

Questo precedente dimostra che, anche se la sovranità resta formalmente intatta, essa risulta nei fatti fortemente condizionata nei settori coperti dagli accordi bilaterali. Il Pacchetto Bilaterale III accentuerebbe questa dipendenza, rendendo il margine di autodeterminazione ancora più ristretto.

5. Conclusione

Per le ragioni sopra esposte, HelvEthica Ticino ritiene che il Pacchetto Bilaterali III rientri pienamente nella fattispecie prevista dall'articolo 140 capoverso 1 lettera b della Costituzione federale e debba quindi essere sottoposto a referendum obbligatorio, affinché siano il Popolo e i Cantoni a decidere se accettare un trasferimento sostanziale di competenze verso un'entità sopranazionale.

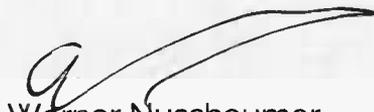
Una tale decisione, che tocca la struttura costituzionale della Confederazione e il principio stesso di democrazia diretta, non può essere ratificata senza il consenso esplicito della cittadinanza e dei Cantoni.

In fede,

Per il comitato di HelvEthica Ticino:



Maria Pia Ambrosetti
co-presidente



Werner Nussbaumer
co-presidente



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche

Datum der Stellungnahme:

30. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Christoph Lienert, 044 221 26 28, christoph.lienert@getraenke.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an sts.vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Generell verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder Schweizer Obstverband und vignoblesuisse, welche wir mittragen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche wird eine finale Beurteilung des Gesamtpakets vornehmen und eine entsprechende Parole fassen, sobald die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Hier verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder Schweizer Obstverband und vignoblesuisse.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Generell verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder Schweizer Obstverband und vignoblesuisse.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
<i>Wir verweisen auf die Eingabe von economiesuisse.</i>			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung <i>Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zur innenpolitischen Umsetzung.</i>			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
<i>Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zur innenpolitischen Umsetzung.</i>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
<i>Wir verweisen auf die Eingabe von economiesuisse.</i>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
<i>Wir verweisen auf die Eingabe von economiesuisse.</i>			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom <i>Wir verweisen auf die Eingabe von economiesuisse.</i>			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die EU-Mitgliedstaaten.

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere), die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

Generell verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder Schweizer Obstverband und vignoblesuisse.

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.

Generell verweisen wir auf die Eingaben unserer Mitglieder Schweizer Obstverband und vignoblesuisse.

Fazit: Die Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Getränkebranche wird eine finale Beurteilung des Gesamtpakets vornehmen und eine entsprechende Parole fassen, sobald die parlamentarischen Beratungen abgeschlossen sind.

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail eingereicht an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 30. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 13. Juni 2025 eröffnete Vernehmlassung über das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» und dessen innenpolitische Umsetzung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir bestens und möchten mit diesem Schreiben die für die Vermögensverwaltungsbanken zentrale Punkte darlegen. Die Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV) vertritt 23 Mitgliedsbanken der Aufsichtskategorien 3-5 aus sämtlichen Landesteilen, welche über 21'000 Mitarbeitende beschäftigen und Vermögen in Höhe rund CHF 1'400 Mrd. verwalten.

Die VAV unterstützt das mit der EU ausgehandelte Paket von Abkommen zur Stabilisierung und zum Ausbau der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Dieses hätte einerseits weitreichend positive Auswirkungen auf die gesamte Schweizer Wirtschaft, in die der Finanzsektor tief eingebettet ist. Eine erfolgreiche Umsetzung des Pakets könnte sich andererseits in Diskussionen mit der EU über den Zugang zu deren Binnenmarkt im Bankdienstleistungsbereich positiv auswirken.

Für einen beträchtlichen Teil der Schweizer Exportwirtschaft sind stabile Wirtschaftsbeziehungen mit der EU von entscheidender Bedeutung. Gleichzeitig spielen exportorientierte Unternehmen eine wesentliche Rolle beim Erfolg der gesamten Schweizer Wirtschaft und sind ein wichtiger Teil der Kundschaft Schweizer Banken. Somit profitiert der Finanzplatz ebenfalls von einer starken und stabilen Ex-

portwirtschaft. Gute und berechenbare Beziehungen zu unserem wichtigsten Handelspartner tragen zudem zur hohen Standortqualität unseres Landes bei, was einer der entscheidenden Wettbewerbsvorteile unseres Finanzplatzes darstellt.

Die grenzüberschreitende Vermögensverwaltung ist ein zentrales Geschäftsfeld für Schweizer Banken, denn 60% der in der Schweiz verwalteten Privatvermögen stammen aus dem Ausland. Davon entfallen rund 40% auf Privatkundschaft aus der EU. Eine Stabilisierung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU würde daher auch dem Finanzplatz zugutekommen. Dies wäre insbesondere dank der institutionellen Elemente des Pakets der Fall, da diese den Finanzplatz vor künftigen, politisch motivierten Vergeltungsmassnahmen, wie sie in der Vergangenheit vorgekommen sind, schützen würden. Darüber hinaus ist die Stabilisierung der Beziehungen mit der EU durch dieses Paket Voraussetzung für die Verbesserung des Marktzugangs für Schweizer Banken in der EU. Ein solcher ist notwendig, um die damit verbundene Wertschöpfung und Beschäftigung in der Schweiz zu erhalten und gegebenenfalls auszubauen. Dafür sollte der sogenannte institutsspezifische Ansatz verfolgt werden. Dieser sieht vor, dass nur diejenigen Banken, die ihre Dienstleistungen aktiv in der EU anbieten möchten, die relevanten EU-Regulierungen übernehmen, sich bei einer zentralen EU-Behörde registrieren lassen und einen «EU-Pass» erhalten. Dieser Ansatz wurde im Rahmen des Dialogs zwischen der Schweiz und der EU über die Finanzmarktregulierung im Juli 2024 und im Juni 2025 bereits eingebracht. Diese Gespräche gilt es nun fortzuführen und auf technischer Ebene zu intensivieren. Wir erwarten vom Finanzregulierungsdialog, dass noch vor den entsprechenden parlamentarischen Beschlüssen konkrete Fortschritte beim Marktzugang zugunsten des Schweizer Finanzplatzes erzielt werden.

Des Weiteren unterstützen wir die Stellungnahmen von economiesuisse und der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vollumfänglich.

Für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Ausführungen bedanken wir uns und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

sig. Dr. Manuel Rybach

Geschäftsführer

sig. Florian Klemm

Stv. Geschäftsführer

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

An:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Christer Joho
Fachspezialist Kernthemen & Senior Public Affairs Manager
christer.joho@sia.ch
+41 44 283 15 77

Zürich, 30. Oktober 2025

SIA-Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Ignazio Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des Pakets «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–Europäische Union (EU)» Stellung zu beziehen.

Der SIA engagiert sich als massgebender Berufsverband der Bereiche Ingenieurbaukunst, Architektur, Technik und Umwelt für eine hohe Baukultur mit dem übergeordneten Ziel eines zukunftsfähigen und nachhaltig gestalteten Lebensraums.

Der SIA begrüsst das Ziel des Bundesrates, den bilateralen Weg mittels des verhandelten Abkommenpakets weiterzuverfolgen. Stabile und dauerhafte Beziehungen zur Europäischen Union (EU) sind unerlässlich, um die Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Planungs- und Baubranche, für Innovation und für die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Das Abkommen selbst bringt für die Planungs- und Baubranche keine direkten Änderungen: Bauvorschriften, Normen und Bewilligungsverfahren bleiben in der Zuständigkeit von Kantonen und Gemeinden. Spürbare Auswirkungen ergäben sich im Falle einer Ablehnung des Pakets – mit erheblichen Folgen beim Zugang zu Fachkräften, bei Forschung und Innovation, bei der Versorgungssicherheit sowie bei den Rahmenbedingungen für Investitionen. Hinzu kommt die gesamtwirtschaftliche Dimension: Die EU ist mit rund 60 % des Warenaustausches der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Allein die Bauwirtschaft importiert jährlich Bauprodukte im Wert von über 6 Mrd. Franken. Ohne tragfähige Mechanismen für den Zugang zum EU-Binnenmarkt würde Bauen in der Schweiz teurer und aufwändiger. Aus Sicht des SIA stärken die Bilateralen III die Planungs- und Baubranche in wichtigen Bereichen stärken:

- **Klimaziele:** Stabile europäische Rahmenbedingungen – insbesondere im Handel, bei Umweltregularien und in der Innovationskooperation – schaffen Planungssicherheit und fördern Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energien und nachhaltige Infrastrukturen. Damit unterstützen die Bilateralen III die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes sowie das vom SIA gesetzte Ziel, bis 2040 bei Erstellung und Betrieb von Gebäuden Netto-Null-Emissionen zu erreichen.
- **Zugang zu Fachkräften:** Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) prognostiziert bis 2040 über 5'600 zusätzliche Stellen im Bauhauptgewerbe. Ohne Personenfreizügigkeit ist dieser Bedarf nicht zu decken. Auch im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) – der für die Planungs- und Baubranche von hoher Relevanz ist, etwa in den Bereichen Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik, Digitalisierung (BIM), Materialforschung oder Energieeffizienz – bleibt die Wirtschaft laut scienceindustries, dem Wirtschaftsverband der Chemie-, Pharma- und Life-Sciences-Branche, auf hochqualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland angewiesen. Ein gesicherter Zugang im Rahmen der Personenfreizügigkeit reduziert Bürokratie, lindert den Fachkräftemangel und stärkt die Innovationskraft.
- **Forschung und Innovation:** Mit den Bilateralen III erhält die Schweiz die Aussicht auf den vollen Zugang zu zentralen europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen wie Horizon Europe, Digital Europe und dem Innovationsfonds. Bereits heute bestehen Übergangsregelungen, die eine Beteiligung an vielen Ausschreibungen ermöglichen; mit der Assoziierung wird die Teilnahme wieder umfassend gewährleistet. Diese Programme sind für die Planungs- und Baubranche von hoher Relevanz: Sie fördern die Weiterentwicklung von Bauinformatik und Digitalisierung (BIM, Smart Cities), die Kreislaufwirtschaft und neue Baustoffe, die Energieeffizienz sowie den Ausbau erneuerbarer Energien. Sie sichern zudem den Anschluss an internationale Netzwerke im Bereich nachhaltiger Infrastrukturen. Ohne diese Einbindung droht der Verlust von technologischem Vorsprung, Know-how-Transfer und damit auch von Wettbewerbsfähigkeit.
- **Planungs- und Investitionssicherheit:** Bauprojekte sind kapitalintensiv und langfristig. Unsicherheit bremst Investitionen. Eine aktuelle Analyse von BAK Economics im Auftrag von economiesuisse zeigt: Ohne die bilateralen Abkommen läge das Bruttoinlandprodukt der Schweiz im Jahr 2045 um rund 7,1 % tiefer (-4,7 % pro Kopf). Dies unterstreicht, dass stabile Beziehungen zur Europäischen Union (EU) eine wichtige Grundlage für Investitionssicherheit und wirtschaftliche Prosperität sind – auch für die Planungs- und Baubranche.
- **Wettbewerbsfähigkeit:** Das Mutual Recognition Agreement (MRA) zu Bauprodukten ermöglicht, dass schweizerische Konformitätsbewertungen von Bauprodukten in der EU anerkannt werden, wodurch doppelte Prüfungen vermieden werden. Ein Wegfall des MRA könnte für Hersteller und Planende zusätzlichen Aufwand, Kosten und Zeitverzögerungen verursachen und damit die Wettbewerbsfähigkeit belasten.

- **Verkehrsinfrastruktur:** Europäische Zusammenarbeit schafft Voraussetzungen dafür, dass grenzüberschreitende Projekte wie Energieverbünde, Transitachsen und Klimaschutzinfrastrukturen effizienter realisiert werden können.
- **Stromabkommen:** Das Stromabkommen ist auch für die Planungs- und Baubranche von Bedeutung: Nur stabile und vernetzte Strommärkte gewährleisten die notwendige Versorgungs- und Planungssicherheit – beides Grundvoraussetzungen für die Entwicklung und Realisierung langfristiger Energie- und Infrastrukturvorhaben. Das Abkommen stärkt zudem die Rahmenbedingungen für den Ausbau erneuerbarer Energien, deren Integration in das Gesamtsystem ohne entsprechende Planungs- und Bauleistungen nicht möglich ist.

Für den SIA ist als Ergänzung ein wichtiger Punkt hervorzuheben: der (Wieder-) Beitritt zu *Creative Europe*. Das Programm betrifft nicht nur Kultur im engeren Sinne, sondern auch Architektur, Baukultur und Stadtentwicklung. Es stärkt den Austausch zwischen Kreativwirtschaft, Planung und Baupraxis und steht in engem Zusammenhang mit europäischen Initiativen wie dem *New European Bauhaus*. Damit eröffnet es der Planungs- und Baubranche Zugang zu Netzwerken, Projekten und Fördermitteln, die für die Qualität und Nachhaltigkeit des Lebensraums von Bedeutung sind.

Abschliessende Einschätzung des SIA

Mit seiner Stellungnahme bekräftigt der SIA die Unterstützung für die vom Bundesrat vorgeschlagene Stossrichtung, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union mit dem Abkommenspaket zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Die Planungs- und Baubranche ist untrennbar mit der Gesamtwirtschaft verbunden: Entwicklungen der Gesamtwirtschaft wirken unmittelbar auf die Tätigkeit der Planenden, während die Branche selbst durch ihre Projekte wesentliche Impulse für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung setzt. Aus Sicht des SIA können die Bilateralen III deshalb entscheidende Rahmenbedingungen für Planungssicherheit, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit sichern – zum Nutzen der Planungs- und Baubranche und der Wirtschaft insgesamt.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Susanne Zenker
Präsidentin SIA

Christer Joho
Fachspezialist Kernthemen & Senior Public
Affairs Manager



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise

X Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Genauere Einzelheiten finden sich in der schriftlichen Stellungnahme des SIA

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Christer Joho

Fachspezialist Kernthemen & Senior Public Affairs Manager

Telefon: +41(0)442831577

E-Mail: christer.joho@sia.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre **Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der SIA unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene Stossrichtung, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union mit dem Abkommenspaket zu stabilisieren und weiterzuentwickeln. Die Planungs- und Baubranche ist untrennbar mit der Gesamtwirtschaft verbunden: Entwicklungen der Gesamtwirtschaft wirken unmittelbar auf die Tätigkeit der Planenden, während die Branche selbst durch ihre Projekte wesentliche Impulse für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung setzt. Aus Sicht des SIA können die Bilateralen III deshalb entscheidende Rahmenbedingungen für Planungssicherheit, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit sichern – zum Nutzen der Planungs- und Baubranche und der Wirtschaft insgesamt.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der SIA unterstützt die bisherigen Vereinbarungen und begrüsst die erzielten Fortschritte. Als wichtige Ergänzung möchten wir den (Wieder-)Beitritt der Schweiz zu *Creative Europe* hervorheben. Dieses Programm betrifft nicht nur die Kultur im engeren Sinn, sondern umfasst auch Architektur, Baukultur und Stadtentwicklung. Es fördert den Austausch zwischen Kreativwirtschaft, Planung und Baupraxis und steht in engem Zusammenhang mit europäischen Initiativen wie dem *New European Bauhaus*. Damit eröffnet es der Planungs- und Baubranche Zugang zu Netzwerken, Projekten und Fördermitteln, die für die Qualität und Nachhaltigkeit des gebauten Lebensraums von grosser Bedeutung sind.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Der SIA begrüsst das Verhandlungsergebnis und die vorgesehenen inländischen Umsetzungen ausdrücklich. Das Paket stärkt die europäische Zusammenarbeit, schafft verlässliche Rahmenbedingungen für Planungssicherheit, Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit – zum Nutzen der Planungs- und Baubranche und der Wirtschaft insgesamt. Als sinnvolle Ergänzung erscheint der (Wieder-)Beitritt zu *Creative Europe*, um auch im Bereich Architektur, Baukultur und Stadtentwicklung den europäischen Austausch und die Innovationskraft der Schweizer Planungs- und Baubranche zu fördern.

Genauere Einzelheiten finden sich in der schriftlichen Stellungnahme des SIA



Azienda Elettrica Ticinese
El Stradún 74
CH-6513 Monte Carasso
tel. +41 (0)91 822 27 11
info@aet.ch
www.aet.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten (EDA)
Abteilung Europa
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

N. ref.
PRR/LUB

V. ref.
-

Monte Carasso, 30 ottobre 2025

Presa di posizione dell'Azienda Elettrica Ticinese sugli accordi per l'elettricità

Gentili Signore, Egregi Signori,

Il 13 giugno 2025 il Consiglio federale ha incaricato il DFAE di avviare una procedura di consultazione sul pacchetto «stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE». Il pacchetto include i nuovi accordi bilaterali relativi al settore dell'energia elettrica. L'Azienda Elettrica Ticinese (AET), uno dei maggiori produttori di energia elettrica in Svizzera e attore rilevante del sistema di approvvigionamento del paese, espone, con la presente lettera la sua presa posizione sull'accordo per l'elettricità.

1. Premessa

Per AET, la sicurezza dell'approvvigionamento elettrico e l'integrazione della Svizzera nel mercato europeo dell'energia sono due condizioni imprescindibili e indissociabili per garantire la stabilità, la competitività e la sostenibilità del sistema elettrico nazionale. In un contesto di transizione energetica, di crescente penetrazione delle fonti rinnovabili e di volatilità dei mercati, la Svizzera non può permettersi di rimanere isolata dal contesto europeo. L'accordo sull'elettricità tra Svizzera e UE rappresenta, in questa prospettiva, non solo un'opportunità, ma una vera e propria necessità strategica.

2. L'integrazione europea a livello elettrico: una scelta strategica

La Svizzera si trova al centro dell'Europa e il suo sistema elettrico è storicamente integrato con quello dei Paesi confinanti. Il nostro Paese dispone di una rete di trasmissione di oltre 6.700 km, con 41 linee di interconnessione transfrontaliera. La collocazione geografica e la capillarità delle sue infrastrutture fanno della Svizzera un nodo cruciale per il transito e lo scambio di energia elettrica in Europa.

La crescente interdipendenza dei sistemi elettrici europei ha reso sempre più evidente che la sicurezza dell'approvvigionamento nazionale non può essere garantita senza una stretta collaborazione con i Paesi vicini. Ciò vale in particolare per i mesi invernali, quando la Svizzera è strutturalmente importatrice di energia, mentre in estate, grazie alla produzione idroelettrica, esporta parte della sua energia verso i Paesi limitrofi. Questo equilibrio stagionale può reggere solo all'interno di un mercato integrato e a regole condivise.



L'accordo sull'elettricità con l'UE garantirebbe alla Svizzera la piena partecipazione ai principali mercati europei dell'energia: quello del giorno prima (Day-Ahead), quello del mercato infra-giornaliero (Intraday) e quello dei servizi di regolazione. L'accesso a questi mercati è il presupposto per ottimizzare la gestione delle risorse, ridurre i costi di sistema e garantire la flessibilità necessaria a fronteggiare la crescente variabilità della produzione rinnovabile.

In assenza di un accordo la Svizzera rimarrà esclusa dai processi decisionali e operativi che regolano il funzionamento del mercato elettrico europeo. Questo comporterebbe diverse conseguenze negative:

- Aumento dei costi di approvvigionamento: la mancanza di accesso ai mercati europei ridurrebbe la concorrenza e la liquidità, con effetti negativi sui prezzi per i consumatori svizzeri.
- Rischio di isolamento tecnico: la Svizzera dovrebbe adeguarsi alle regole europee senza poter partecipare alla loro definizione, perdendo così la possibilità di tutelare i propri interessi specifici.
- Difficoltà nella gestione delle emergenze: in caso di crisi o di eventi eccezionali, la mancanza di un quadro giuridico condiviso limiterebbe la capacità di coordinamento e solidarietà tra operatori di diversi Paesi.

L'integrazione europea non è una semplice opzione, ma una vera necessità per mantenere la sicurezza, la competitività e la sostenibilità del sistema elettrico svizzero.

3. Sicurezza dell'approvvigionamento: una priorità nazionale

La garanzia della sicurezza dell'approvvigionamento elettrico è responsabilità primaria di ogni Paese e di ogni azienda del settore. L'accordo sull'elettricità con l'UE ne rafforza le basi su più livelli:

- Ottimizzazione dell'uso della rete e riduzione dei rischi operativi
Un quadro regolatorio condiviso consente di gestire in modo coordinato i flussi di energia transfrontalieri, riducendo il rischio di congestioni, blackout e costosi interventi di redispatch. L'assenza di un accordo costringerebbe la Svizzera a gestire in modo unilaterale le proprie interconnessioni, con il rischio di vedere ridotta la capacità di importazione proprio nei momenti di maggiore bisogno.
- Accesso ai mercati dei servizi di regolazione
La partecipazione ai mercati europei dei servizi di regolazione è essenziale per garantire la stabilità della rete e la sicurezza del sistema. Senza accordo, la Svizzera rischia di essere esclusa da questi mercati, con conseguente aumento dei costi e riduzione della sicurezza operativa.
- Gestione efficiente delle risorse idroelettriche
Il sistema idroelettrico svizzero rappresenta una risorsa strategica per la flessibilità e lo stoccaggio di energia. L'integrazione nei mercati europei permette di valorizzare al meglio questa risorsa, offrendo servizi di bilanciamento e contribuendo alla stabilità del sistema continentale.
- Riduzione della necessità di riserve costose
Con un mercato integrato, la Svizzera può ridurre la necessità di costruire nuove centrali di riserva o di mantenere risorse fossili costose e poco sostenibili. L'accesso garantito alle importazioni e la possibilità di esportare i surplus estivi consentono di ottimizzare gli investimenti e di contenere i costi per il sistema e per i consumatori.



- Maggiore resilienza in caso di crisi

Un accordo strutturato con l'UE rafforza la solidarietà tra Paesi e la capacità di risposta comune in caso di crisi energetiche, eventi climatici estremi o attacchi informatici. Grazie alla sua posizione centrale e alle sue infrastrutture di rete, la Svizzera può svolgere un ruolo attivo nella sicurezza energetica europea, ma solo se partecipa pienamente ai meccanismi di coordinamento e supporto reciproco.

4. Autonomia e competenze cantonali

AET ritiene fondamentale che l'integrazione europea avvenga nel rispetto dell'autonomia svizzera, dei principi del federalismo e delle prerogative dei suoi Cantoni. Ciò riguarda in particolare i principi di gestione delle risorse idriche e le politiche energetiche locali. L'accordo deve garantire che le decisioni relative a concessioni, canoni d'acqua e pianificazione delle infrastrutture restino di competenza cantonale, senza dover recepire in modo automatico e acritico qualsiasi meccanismo del diritto europeo che compromettono la sovranità dei Cantoni.

La governance dell'accordo deve inoltre prevedere il coinvolgimento attivo degli operatori svizzeri e delle autorità cantonali nei processi decisionali europei, assicurando che le particolarità del sistema svizzero siano adeguatamente rappresentate e tutelate.

5. Separazione delle attività delle reti di distribuzione

La separazione delle attività delle reti di distribuzione (disgiunzione) è uno strumento volto a garantire la concorrenza e prevenire i conflitti di interesse. È auspicabile che la normativa svizzera si limiti a recepire i requisiti minimi previsti dall'UE, lasciando un margine di flessibilità nella scelta del modello di separazione da applicare (ad esempio, consentendo la condivisione di servizi amministrativi, IT, risorse umane e altre funzioni non strategiche tra diverse entità di un gruppo). L'obiettivo consiste nel garantire la trasparenza e l'assenza di discriminazioni nell'accesso alle reti, evitando oneri amministrativi eccessivi o duplicazioni di strutture che graverebbero sui costi finali per i consumatori.

6. Sorveglianza e controllo

La sorveglianza del settore elettrico deve mantenere l'equilibrio tra efficacia di controlli e grado di invasività della regolamentazione. Negli scorsi anni la Svizzera ha introdotto numerosi strumenti di controllo e obblighi di reportistica per i gestori di rete e i fornitori di energia. È importante evitare la creazione ulteriori livelli di sorveglianza ridondanti, che non apporterebbero un valore aggiunto o benefici tangibili per i clienti.

7. Regolamentazione servizio universale

È auspicabile che la regolamentazione del servizio universale si limiti a fissare i principi generali di accessibilità, qualità e trasparenza, garantendo ai singoli operatori la possibilità di definire in maniera flessibile le modalità operative più efficienti e adeguate alla propria realtà. Bisogna evitare l'introduzione di obblighi di offerta di prodotti multipli o tariffe regolamentate che vadano oltre quanto richiesto dall'UE, poiché ciò rischierebbe di avere ripercussioni negative sui costi del sistema. La disciplina del servizio universale deve evitare la creazione di incentivi distorti – come, ad esempio, la possibilità di passare continuamente tra mercato libero e servizio universale in funzione dei prezzi - che potrebbero generare costi aggiuntivi e penalizzare i clienti più fedeli.

8. Promozione delle energie rinnovabili

La promozione delle energie rinnovabili è un obiettivo strategico condiviso e prioritario per la Svizzera, da attuare in modo coerente con il funzionamento del mercato elettrico e con la dinamica reale dei prezzi,



in particolare in presenza di prezzi negativi. Negli ultimi anni, la crescente penetrazione delle fonti rinnovabili, in particolare fotovoltaico, ha portato a una maggiore volatilità dei prezzi dell'energia elettrica, con episodi sempre più frequenti di prezzi negativi nelle ore di forte produzione e bassa domanda. I prezzi negativi sono un segnale di mercato importante: indicano che in un determinato momento l'offerta supera la domanda e che il sistema deve ricorrere alla flessibilità, accumulando o riducendo la produzione. È fondamentale che i meccanismi di sostegno alle rinnovabili non annullino o distorcano il segnale dei prezzi negativi. In particolare, bisogna evitare che vengano riconosciute tariffe minime per l'energia immessa in rete quando il prezzo è negativo o nullo. Riconoscere una remunerazione in presenza di prezzi negativi incentiva la produzione anche quando il sistema non ne ha bisogno, aggravando i problemi di congestione e di gestione della rete.

9. Riserva energetica obbligatoria

L'obbligo imposto ai produttori idroelettrici di partecipare alla riserva energetica rappresenta un grave svantaggio competitivo per gli operatori svizzeri rispetto ai concorrenti europei. Tale obbligo è incompatibile con i principi di trasparenza, non discriminazione e apertura tecnologica sanciti dalle direttive europee. AET ritiene che la riserva energetica debba essere costituita tramite procedure di gara pubblica, aperte e concorrenziali, in linea con le pratiche già adottate in Svizzera in passato e con le normative europee. Questo approccio garantisce una formazione efficiente della riserva, riduce i costi e valorizza le risorse flessibili.

10. Governance della società nazionale di rete

AET ritiene opportuno mantenere la possibilità per gli azionisti del settore di nominare membri del Consiglio di amministrazione di Swissgrid. Un divieto totale di doppio mandato rischierebbe di privare il Consiglio di persone altamente qualificate e dotate di una concreta esperienza nel settore elettrico. Le direttive UE non menzionano esplicitamente l'esclusione dei rappresentanti del settore elettrico dagli organi societari. Siamo favorevoli al mantenimento della disposizione vigente, ovvero che la maggioranza dei membri e il presidente del consiglio di amministrazione, nonché i membri della direzione, non possano presenziare in organi di persone giuridiche che esercitano attività nei settori della generazione o del commercio di energia elettrica, né intrattenere rapporti di prestazione di servizi con tali persone giuridiche. Per evitare conflitti di interesse è sufficiente limitare il potere decisionale su tematiche specifiche attraverso i regolamenti interni del Consiglio d'amministrazione di Swissgrid.

Vi ringraziamo per l'attenzione e confidiamo che le osservazioni qui esposte possano trovare riscontro negli esiti della procedura di consultazione. Restiamo a disposizione per eventuali chiarimenti.

Distinti saluti

Azienda Elettrica Ticinese


Roberto Pronini
Direttore


Brenno Lurati
Vicedirettore



c/o Dr. Heinrich Hempel
Schiller Rechtsanwälte AG
Kasinostrasse 2
Postfach 1507
8401 Winterthur

hempel@schillerlegal.ch

Per E-Mail:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten EDA

30. Oktober 2025

**Vernehmlassung 2025/47;
Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU"**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Association Suisse de droit Aérien et Spatial/Schweizerische Vereinigung für Luft- und Raumrecht (ASDA/SVLR) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" Stellung zu nehmen.

Autoren der vorliegenden Vernehmlassung sind die unterzeichnenden Frau Prof. Dr. iur. Regula Dettling-Ott, Mitglied des Vorstands, und Dr. iur. Heinrich Hempel, Präsident. Wir setzen die Kenntnis der aktuellen Rechtsgrundlagen, insbesondere des bilateralen Luftverkehrsabkommens CH-EU (nachfolgend "LVA") – einschliesslich deren Umsetzung und Anwendung in der Praxis – sowie des Pakets "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" (im folgenden auch "Bilaterale III") und des Erläuternden Berichts dazu voraus. Dies erlaubt es, auf die wesentlichen Punkte zu fokussieren. Sollten Fragen bestehen, sind wir gerne bereit, diese zu beantworten.

Die Vernehmlassung beschränkt sich auf die für die Luftfahrt wesentlichen Aspekte. Zudem möchten wir Erfahrungen mit dem LVA einbringen, die für die institutionellen Fragen, die sich mit dem Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" stellen, aufschlussreich sein können. Wir behandeln insbesondere folgende Themen: Marktzugang (A.), Institutionelle Aspekte (B.), Geltungsbereich des übernommenen EU-Rechts (C.) und Beihilferegeln (D.). Abgeschlossen werden die Ausführungen mit Abschliessende Bemerkungen (E.). Mit unseren Ausführungen gehen wir insbesondere auch auf die Frage ein, was eine Annahme oder Ablehnung des Pakets "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" für das Luftrecht und die Luftfahrtindustrie bedeutet und welche Folgen es hätte, wenn das LVA nicht mehr aktualisiert oder gekündigt würde.

A. Marktzugang

Gestützt auf das LVA haben die schweizerischen Luftverkehrsunternehmen mit Ausnahme der sog. Kobotage (Punkt-zu-Punkt-Verbindungen innerhalb eines Staates) umfassenden Zugang zum europä-



ischen Markt erhalten. EU-Luftverkehrsunternehmen stand und steht der schweizerische Markt offen. Schweizerische Unternehmen und Investoren können sich an EU-Luftverkehrsunternehmen, EU-Unternehmen und EU-Investoren an schweizerischen Luftverkehrsunternehmen beteiligen. Luftfahrtunternehmen, welche ihr Geschäft aus der Schweiz betreiben, gehören heute zu europäischen Fluggesellschaften. Die Schweiz konnte damit früh Teil der Konsolidierung in der europäischen Luftfahrt werden. Die Erfahrung zeigt, dass Fluggesellschaften, welche nicht an der Konsolidierung teilnehmen konnten, im heutigen Markt nur noch ein beschränktes Netzwerk betreiben können und versuchen, Teil einer grösseren Gruppe zu werden (Scandinavian Airline System SAS, TAP Air Portugal, Lot Polish Airlines). Der Konsolidierung verdankt die Schweiz die im internationalen Vergleich hervorragende Verkehrs-Anbindung an den Rest der Welt. Zahlreiche Studien belegen, dass dies für die schweizerische Wirtschaft ein Standortvorteil von herausragender Bedeutung ist. Dies sind die Grundlagen für die im Erläuternden Bericht geschilderte Entwicklung und Bedeutung der Landesflughäfen und der schweizerischen Luftverkehrsunternehmen.

Mit dem Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" würde der gegenseitige Marktzugang um die Kabotage erweitert. Davon könnten schweizerische, aber auch EU-Luftverkehrsunternehmen (und damit auch die Landesflughäfen) profitieren. Wirtschaftlich könnte dies v.a. für die Business-Aviation interessant sein. Volkswirtschaftlich dürfte der erweiterte Marktzugang von untergeordneter Bedeutung sein.

Für den Luftverkehr wäre ein Zugang zu den Forschungsprojekten und -geldern von SESAR 3 ebenfalls positiv zu werten. Festzuhalten ist, dass dies von der Frage des Einbezugs der Schweiz in den einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky) zu trennen ist. Die Einbindung besteht bereits.

B. Institutionelle Aspekte

a) Rechtssetzung – Gemischter Ausschuss

Mit dem LVA übernahm die Schweiz die damals bestehenden luftrechtlichen Vorschriften der EU, und sie verpflichtete sich, auch zukünftiges Recht zu übernehmen. Formell geschieht dies durch die Aufnahme der neuen Vorschriften in den Anhang zum LVA. Dazu bedarf es eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der auch Modalitäten der Übernahme regeln kann. Die Praxis der letzten 20 Jahre zeigt, dass die Schweiz kaum je solche Regelungen eingefordert hat; wenn, dann betreffen sie formelle Fragen wie zum Beispiel die Zuständigkeit im Komitologie-Verfahren (Beispiel: Das Single Sky Committee kann nicht für die Schweiz entscheiden; dafür ist einzig die EU-Kommission zuständig).

Zur Umsetzung des LVA ist die Übernahme neuer EU-Vorschriften unumgänglich. Bis anhin wurde, soweit ersichtlich, die Rechtsübernahme nicht als demokratiepolitisches Problem oder inakzeptable Einschränkung der schweizerischen Souveränität gesehen. Der Grund dafür dürfte darin liegen, dass es sich um ein Spezialgebiet handelt, das stark von internationalem Recht geprägt ist. Zudem sind viele Regelungen eher technischer Natur. Aus staatspolitischer Sicht problematisch ist die fehlende Mitwirkung der Schweiz am Erlass der EU-Vorschriften. Allerdings hat die Schweiz bisher – abgesehen von wenigen Ausnahmen – die Möglichkeiten, sich bereits heute im politischen Prozess zum Erlass luftrechtlicher Vorschriften einzubringen, kaum genutzt, obwohl dies auch das LVA zugelassen hätte (Art. 23 (2) LVA). Sie beschränkte ihre Teilnahme auf institutionelle Gremien (EASA Management Board, Single Sky Committee). Unabhängig davon, wie die Schweiz über das zukünftige Verhältnis zur EU entscheiden wird, sollten die Schweizer Behörden ihre Mitwirkung im Gesetzgebungsprozess der EU überdenken. Für konstruktive Vorschläge sind die EU-Behörden durchaus empfänglich, wie das im Erläuternden Bericht erwähnte Beispiel der Regulierung von Drohnen zeigt.

Die im Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" vorgesehene institutionelle Einbindung der Schweiz in den Gesetzgebungsprozess der EU (*decision shaping*) bei den für die bilateralen Verträge relevanten Vorschriften ist aus staatspolitischer Sicht zu begrüßen. Auch aus praktischer Sicht würde dies eine Verbesserung des Status quo bringen. Die Verbesserung ist



jedoch bloss graduell, nicht grundsätzlicher Art. Selbst wenn die Schweiz die neuen Abkommen ablehnen sollte, bestünde weiterhin die Möglichkeit, die Interessen der Schweiz im Gesetzgebungsprozess in der EU informell einzubringen.

Unter dem LVA haben bisher die Vertreter der Industrie (Luftfahrtunternehmen, Flughäfen) oder Verbände nicht an Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilnehmen können. Das ist schwer nachvollziehbar angesichts der Tatsache, dass die EU in Abkommen mit anderen Staaten akzeptiert hat, dass Vertreter der Industrie an Treffen der entsprechenden Gremien als Beobachter teilnehmen können (z.B. Treffen gestützt auf das European Common Aviation Agreement¹ oder das Luftverkehrsabkommen zwischen der EU und den USA).

Das Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" brächte für alle von den bilateralen Abkommen CH-EU erfassten Bereiche eine dynamische Rechtsübernahme. Der Gemischte Ausschuss gewänne damit an Bedeutung. Die Schweiz sollte die unter dem LVA gemachte Erfahrung berücksichtigen und dafür sorgen, dass in allen Sektoren die Vertreter der betroffenen Wirtschaft an den Sitzungen als Beobachter teilnehmen können.

b) Rechtsprechung

Urteile schweizerischer Gerichte, in denen EU-Recht angewandt wird, können vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) nicht überprüft werden, und die schweizerischen Gerichte müssen anders als Gerichte der EU-Mitgliedstaaten Streitigkeiten über die Auslegung von EU-Vorschriften nicht dem EuGH vorlegen. Soweit die schweizerischen Gerichte EU-Recht anwenden, sind sie frei in dessen Auslegung. Sie müssen sich nicht an die Praxis des EuGH halten. Sie tun es jedoch in der Regel und weichen nur in seltenen begründeten Fällen davon ab.

Dies gilt auch im Bereich des LVA, in dem es allerdings im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten wenig Rechtsprechung gibt. In der Regel wird auch im Luftrecht bei der Anwendung von EU-Vorschriften der Rechtsprechung des EuGH gefolgt. Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die Rechtsprechung zur Passagierrechtsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 261/2004). Die schweizerischen Gerichte sind der extensiven Auslegung des Gesetzestextes durch den EuGH nicht gefolgt, u.a. weil sie mit dem Gesetzeswortlaut und dem Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Montreal-Übereinkommen, SR 0.748.411) kaum zu vereinbaren ist. Die erstinstanzlichen Entscheide schweizerischer Gerichte wurden allerdings nie höchst-richterlich überprüft.

Mit dem Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" würde es zu einem Paradigmenwechsel kommen. Über strittige Fragen zur Auslegung der mit dem Acquis Communautaire übernommenen EU-Vorschriften müsste bei Uneinigkeit ein paritätisch besetztes Schiedsgericht entscheiden. Die Schweiz kann zwar entscheiden, dieser Auslegung nicht zu folgen, müsste aber gegebenenfalls eine Ausgleichsleistung erbringen.

Aus rechtlicher Sicht ist es sinnvoll und konsequent, dass Rechtsnormen einheitlich angewendet werden. Aus staatspolitischer Sicht gibt die Schweiz damit Eigenständigkeit ab. Allerdings erscheint dies konsequent, da die Schweiz im Rahmen des Abkommens Zugang zum EU-Markt erhält; im umgekehrten Fall würde die Schweiz auch vermeiden wollen, dass ausländische Gerichte schweizerisches Recht anders als schweizerische Gerichte auslegen. Die praktischen Auswirkungen dürften ohnehin gering sein, da, wie gesagt, die schweizerischen Gerichte ohnehin in der Regel der EuGH-Rechtsprechung folgen. Dabei muss man sich allerdings bewusst sein, dass der EuGH ein anderes Selbstverständnis hat als die schweizerischen Gerichte. Er legt nicht nur das von der EU erlassene

¹ Übereinkommen zwischen der europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrs, Amtsblatt der Europäischen Union vom 16.10.2006, L 285/3.



Recht aus, sondern versteht sich auch als Hüter des primären EU-Rechts, was dazu führen kann, dass er korrigierend in das Sekundärrecht eingreifen kann.

Im Bereich der Passagierrechtsverordnung ist aufgrund der Erfahrungen in EU-Mitgliedstaaten damit zu rechnen, dass eine Übernahme der EuGH-Praxis zu einer erheblichen Zunahme von Gerichts- und von Administrativverfahren führen würde, für deren Bewältigung zusätzliche personelle Ressourcen benötigt würden. Eine solche Entwicklung erscheint aber auch denkbar, wenn das Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" abgelehnt würde, etwa im Falle einer Revision der Passagierrechtsverordnung.

c) Publikation des übernommen Rechts

Die Erfahrung unter dem LVA hat gezeigt, dass es problematisch sein kann, das in der Schweiz geltende EU-Recht nicht in der Systematischen Rechtssammlung zu publizieren. Die Betroffenen müssen das Amtsblatt der EU konsultieren, um zu wissen, welche Rechtsvorschriften in der Schweiz gelten. Das mag bei technischen Vorschriften angehen, nicht aber bei Rechtserlassen, welche für Millionen von Betroffenen gelten wie z.B. die erwähnte Verordnung über die Passagierrechte. Mit dieser Praxis hebeln die Bundesbehörden die Grundsätze aus, die in der Schweiz für die Publikation von Rechtserlassen gelten. Die heutigen elektronischen Mittel würden es zulassen, den Rechtssuchenden den Zugang zu den anwendbaren Rechtsvorschriften zu erleichtern, auch wenn es sich um EU-Recht handelt. Die Frage der Publikation des geltenden Rechts wird sich mit der möglichen Annahme der "Bilateralen III" verschärfen. Dann ist nicht nur der Luftverkehr davon betroffen. Eine pragmatische Lösung ist notwendig.

Der Vollständigkeit halber sei angefügt, dass die Bundesbehörden schon jetzt nicht konsequent vorgehen, wenn sie auf das geltende EU-Recht verweisen. Es gibt im Luftrecht (Schweizer) Erlasse, welche auf die anwendbaren EU-Recht verweisen, andere tun dies nicht. Hier wäre eine einheitliche Linie wünschbar.

d) Kompetenzverschiebungen zur EASA

Insbesondere im Bereich der Zulassung von Produkten sind gestützt auf die EU-Gesetzgebung Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden auf die European Union Aviation Safety Agency (EASA) übertragen worden. Gestützt auf das LVA gilt dies auch für die Schweiz.

Gewichtige Aufgaben, die früher vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) wahrgenommen wurden, liegen heute bei der EASA (was allerdings dadurch relativiert wird, dass die EASA die Durchführung der Zulassungsverfahren häufig an die nationalen Aufsichtsbehörden, auch das BAZL, delegiert). Es kommt hinzu, dass das BAZL – gleich wie die nationalen Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten – von der EASA beaufsichtigt wird, um so die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts zu gewährleisten. Dies schränkt den Entscheidungsspielraum des BAZL ein.

Die Verlagerung von Kompetenzen an die EASA hat – wiederum wegen der technischen und internationalen Natur des Rechtsgebiets – bisher keine grösseren Kontroversen ausgelöst. In der Industrie wird teilweise beklagt, dass der direkte Zugang zu den Behörden erschwert ist und das BAZL bei der Rechtsanwendung auf die EASA Rücksicht nehmen muss und in seinem Ermessen eingeschränkt ist. Dem sind die Vorteile eines einheitlichen Rechtsrahmens und einer einheitlichen Rechtsanwendung im EU/EASA-Raum gegenüberzustellen.

Würde die Schweiz die Bilateralen III ablehnen, wäre die Mitgliedschaft und die Mitarbeit der Schweiz in der EASA gefährdet, wie das Beispiel BREXIT zeigt. Diese Konsequenz müsste aktiver kommuniziert werden.

C. Geltungsbereich des übernommenen EU-Rechts

Das LVA hat in den letzten 20 Jahre gezeigt, dass eine grundsätzliche Frage weitgehend ungeklärt ist, die sich nun auch in Bezug auf andere Abkommen stellen wird: Der Geltungsbereich des übernommenen Rechts. Gilt es auch für reine Binnenverhältnisse, und gilt es auch im Verhältnis zu Drittstaaten?

Im Zusammenhang mit dem Fluglärmstreit zwischen Deutschland und der Schweiz über Anflüge über deutsches Staatsgebiet hielt die EU-Kommission fest, dass sie die anwendbaren EU-rechtlichen Vorschriften nur "im Anwendungsbereich des Abkommens zwischen der Schweiz und der Gemeinschaft" beurteile, "unter Ausschluss von Flügen innerhalb der Gemeinschaft, innerhalb der Schweiz und zwischen der Schweiz und Drittländern sowie zwischen der Gemeinschaft und Drittländern".² Der EuGH bestätigte diese Rechtsauffassung und hielt fest, dass die Schweiz 1992 das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abgelehnt habe und damit nicht einem integrierten Markt beigetreten sei; deshalb gelte die Dienstleistungsfreiheit im Verhältnis zur Schweiz nicht wie in einem EU-Mitgliedsstaat.³

Diese restriktive Auffassung hat der EuGH im Verhältnis zur Schweiz – zumindest im Luftverkehr – seither nicht präzisiert oder geändert. Das bedeutet, dass sich die Schweiz – gestützt auf die beiden zitierten Entscheide – auch heute auf den Standpunkt stellen kann, dass der Aquis Communautaire und die damit übernommenen Rechtsvorschriften nur für den Luftverkehr gelten, welcher aufgrund des Abkommens stattfindet. Diese Autonomie sollte sich die Schweiz bewahren, auch wenn sie die Bilateralen III annimmt.

Im Luftrecht gilt in der Schweiz heute insbesondere in sicherheitsrelevanten Bereichen weitestgehend EU-Recht; einzig im Bereich der Kleinaviatik sind nationale Vorschriften vorbehalten. Das EU-Recht hat die früher von den Joint Aviation Authorities (JAA) erlassenen Joint Aviation Requirements (JAR) abgelöst und konkretisiert die in den ICAO-Annexen enthaltenen Standards und Empfehlungen. Die EU-Bestimmungen geniessen heute eine ähnlich hohe Anerkennung wie Regulierungen der US-amerikanischen Federal Aviation Administration (FAA), die in der Vergangenheit quasi der Gold-Standard waren.

Luftfahrt ist weitestgehend international. Internationale Regeln sind daher zwingend notwendig. Sie sind insbesondere die Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Bewilligungen, Lizenzierungen, Zulassungen und Zertifizierungen. Für nationale Regulierungen bleibt damit nur beschränkter Raum. Dies wird durch den BREXIT bestätigt. Im Bereich des Luftrechts übernimmt das Vereinigte Königreich das EU-Recht weitestgehend unverändert. Es ist davon auszugehen, dass die Schweiz auch ohne das LVA EU-Recht übernehmen müsste.

² Entscheidung der Kommission vom 5. Dezember 2003 zu einem Verfahren bezüglich der Anwendung von Art. 18 (2.) erster Absatz, des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates, Amtsblatt L004 vom 08. 01. 2004, S. 13-24, Erw. (24); siehe auch Erw. (40).

³ Wörtlich: "(78) Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Luftverkehrsabkommen EG–Schweiz zu einer Reihe von sieben sektorbezogenen Abkommen zwischen denselben Vertragsparteien gehört, die am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurden, mithin nach der am 6. Dezember 1992 erfolgten Zurückweisung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (ABl. 1994, L 1, S. 3) durch die Schweizerische Eidgenossenschaft, mit der diese das Vorhaben eines integrierten wirtschaftlichen Ganzen mit einem einheitlichen Markt, gestützt auf gemeinsame Regeln für seine Mitglieder, abgelehnt und es vorgezogen hat, in bestimmten Bereichen bilaterale Vereinbarungen mit der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten abzuschließen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 12. November 2009, Grimme, C-351/08, Slg. 2009, I-10777, Randnrn. 26 und 27, sowie vom 11. Februar 2010, Fokus Invest, C-541/08, Slg. 2010, I-1025, Randnr. 27).

(79) Daher ist die Schweizerische Eidgenossenschaft nicht dem Binnenmarkt der Union beigetreten, mit dem alle Hindernisse beseitigt werden sollen, um einen Raum vollständiger Freizügigkeit entsprechend einem nationalen Markt zu schaffen, der u. a. die Dienstleistungsfreiheit umfasst (vgl. Urteile Grimme, Randnr. 27, sowie vom 15. Juli 2010, Hengartner und Gasser, C-70/09, Slg. 2010, I-7233, Randnr. 41)."



Von der Luftfahrtindustrie wird es grundsätzlich begrüsst, dass die EU im Bereich des Luftrechts internationale Standards gesetzt hat. Als problematisch gesehen werden die EU-Regulierungen allerdings zum Teil von vorwiegend national tätigen Unternehmen. Für sie sind insbesondere die hohe Regulierungsdichte, die Komplexität der Regulierungen, der teils hohe Regulierungsrhythmus sowie die mangelnde Rücksichtnahme auf regionale Besonderheiten eine beträchtliche Herausforderung. Auch von juristischer Seite werden die Rechtssetzungstechnik, der hohe Detaillierungsgrad der Erlasse und eine teilweise hektische Gesetzgebungstätigkeit kritisiert. Dies ändert jedoch nichts daran, dass – wie das Beispiel BREXIT zeigt – im Bereich der Luftfahrt das EU-Recht für einen europäischen Staat heute so gut wie alternativlos ist.

Sowohl bei einer Annahme als auch bei einer Ablehnung des Pakets "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" wird die Schweiz das EU-Luftrecht übernehmen.

D. Beihilferegeln

Das Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" sieht vor, dass die EU-Regeln zu staatlichen Beihilfen im von den bilateralen Verträgen erfassten Bereich auch für die Schweiz gelten. Im Bereich des LVA war dies schon bisher der Fall. Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist es zu begrüßen, dass der Wettbewerb nicht durch staatliche Beihilfen verzerrt wird. Der Spielraum der Schweiz, schweizerische Unternehmen zu unterstützen, wird dadurch jedoch auch ausserhalb des Bereichs der Luftfahrt eingeschränkt.

Inwieweit dies nachteilige Auswirkungen haben kann, lässt sich nicht abschätzen. Die Erfahrungen während der Pandemie haben immerhin gezeigt, dass die Schweiz und die EU die Voraussetzungen für staatliche Beihilfen weitgehend gleich definieren. Festzuhalten ist, dass im Luftrecht die Open Sky-Abkommen, welche die EU mit Drittstaaten abschliesst, regelmässig Bestimmungen zur Regelung von staatlichen Beihilfen enthalten. Auch schweizerischen Luftverkehrsunternehmen profitieren davon, dass damit Wettbewerbsverzerrungen unterbunden oder zumindest gemildert werden. Die Schweiz hätte kaum die Verhandlungsmacht, solche Bestimmungen überall, wo wünschbar, selber durchzusetzen.

E. Abschliessende Bemerkungen

Eine Annahme des Pakets "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" brächte mit der neu erlaubten Kabotage eine Ausweitung des Marktzugangs. Zudem hätte die Schweiz Zugang zu SESAR 3. Diese Verbesserungen sind positiv zu werten, fallen gegenüber dem Status quo jedoch nur geringfügig ins Gewicht. Das bestehende LVA deckt die Bedürfnisse der Luftfahrt weitgehend ab.

Es ist offen, ob dieser Status quo aufrecht erhalten werden könnte, wenn die die Bilateralen III abgelehnt werden. Das Beispiel BREXIT zeigt, dass die EU auf eine Volksabstimmung in Bezug auf den Luftverkehr konsequent agiert. Wünsche des Vereinigten Königreichs, den Luftverkehr auch nach dem BREXIT wie bisher zu regeln, hat die EU nicht berücksichtigt und das Vereinigte Königreich konsequent auf den gleichen Status wie andere Drittstaaten relegiert, sei es in Bezug auf den Marktzugang (Verkehrsrechte), die Rechtsvereinheitlichung oder die Mitarbeit in Behörden. Seit dem BREXIT ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der EASA und auch nicht – wie zur Zeit die Schweiz – als Beobachter zugelassen. Das Vereinigte Königreich ist auch nicht mehr Mitglied des Single European Sky. Wie die EU auf eine Ablehnung der Bilateralen III reagiert, lässt sich nicht vorhersagen. Ein Nein zu den Bilateralen III ist kein Nein nun zu den bestehenden Abkommen. Im Gegenteil dürfte in diesem Fall eine Mehrheit mit ihrem Stimmverhalten zum Ausdruck bringen wollen, dass zumindest der Status quo aufrechterhalten bleiben soll. Die EU muss dies jedoch nicht notwendigerweise gleich sehen. Die Schweiz muss bei einer Ablehnung jedenfalls damit rechnen, dass die EU das bestehende LVA nicht mehr aktualisiert und auf den Abschluss eines bilateralen Luftverkehrsabkommens drängen wird, wie sie sie mit anderen Drittstaaten geschlossen hat. Ob eine Mitgliedschaft in der European Common Aviation Area eine Alternative wäre, ist zur Zeit offen; soweit dazu Informationen erhältlich



sind, wollen weder die EU-Kommission noch die EU-Mitgliedsstaaten der Schweiz zum jetzigen Zeitpunkt und nach jahrelangen Verhandlungen eine Alternative anbieten.

Konkret würde eine Beendigung des LVA für die Schweiz bedeuten, dass sie den Marktzugang noch im Rahmen der 3. und 4. Freiheit (Direktflüge zwischen der EU und der Schweiz) erhält; Flüge zwischen EU-Mitgliedstaaten wären nicht mehr möglich. Im Bereich des Luftrechts müsste sie die EU-Vorschriften (weiterhin) übernehmen, um den Marktzugang nicht zu gefährden – und dies ohne jede Mitwirkungsmöglichkeit. Wie das Vereinigte Königreich müsste sie das EU-Recht umfassend als schweizerisches Recht publizieren; zudem müsste sie im Bereich Flugsicherheit (safety) und im Air Traffic Management (Flugsicherung) nach über 20 Jahren wieder eigene Strukturen aufbauen – eine personalintensive und teure Entwicklung.

Mit Blick auf das LVA und die Alternativen im Falle einer Kündigung des LVA wäre die im Paket "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" vorgesehene Institutionalisierung von Entscheidungsprozessen im Bereich des Luftrechts somit weniger als "Souveränitätsverlust" zu betrachten, sondern eher als "Souveränitätsgewinn", indem die Schweiz formell in das Gesetzgebungsverfahren in der EU eingebunden wird und in paritätisch besetzten Organen über Streitfälle in der Anwendung der Abkommen mitentscheiden kann. Dass der EuGH und nicht schweizerische Gerichte bestimmen, wie EU-Recht auszulegen ist, erscheint aus rechtlicher Sicht konsequent.

Aus der Perspektive des Luftrechts und wohl des grössten Teils der Luftfahrtindustrie wäre eine Annahme des Pakets "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" insgesamt als vorteilhaft zu beurteilen. Es versteht sich von selbst, dass der Entscheid über die Annahme oder Ablehnung des Pakets "Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU" nicht allein aus dieser Perspektive erfolgen kann. Eine starke Luftfahrt ist für den Wirtschaftsstandort Schweiz jedoch von herausragender Bedeutung. Und das LVA bietet wertvolle Erfahrungen, die auch für andere Sektoren wichtig sind.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Im Namen des Vorstands

Dr. iur. Heinrich Hempel
Präsident

Prof. Dr. iur. Regula Dettling-Ott
Mitglied des Vorstands



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Preston Meyer AG

Datum der Stellungnahme:

30. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Georg Meyer, +41 79 554 34 25, georg@preston-meyer.com

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Nicht wenn dies mit einem Souveränitätsverlust verbunden ist, ansonsten grundsätzlich ja. Die soll jedoch eine Fortsetzung des bestehenden bilateralen Weges auf Augenhöhe sein und **keinenfalls eine dynamische Rechtsübernahme beinhalten**. Die autonome Übernahme hat sich bewährt.

In den heutigen unsicheren Zeiten ist es enorm wichtig, dass **die Schweiz eine eigenständige Politik betreiben und flexibel und schnell agieren kann**. Das vorgeschlagene Paket erreicht diese Ziele nicht, es ist mehrheitlich zum Vorteil der EU. Die Kosten, besonders in der Form von der zu erwartenden zusätzlichen Bürokratie und der Zentralisierung, überwiegen gegenüber dem Nutzen für KMU wie Preston Meyer AG und unsere Kunden, zu welchen auch namhafte Schweizer börsenkotierte Unternehmen gehören.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

1. **Viel zu komplex**; wird dem volkstümlichen Schweizer Rechtswesen und der direkten Demokratie nicht gerecht
2. **Nicht zum Vorteil der Schweiz** oder gegenseitigen Vorteil sondern überwiegend einseitig zum Vorteil der EU
3. **Löst Probleme, die nicht existieren** – die Schweiz hat sich als zuverlässiger Handelspartner bewährt und die autonome Rechtsübernahme wurde sowohl dem Wesen des Schweizer Staates gerecht und hat dem Binnenmarkt nicht geschadet
4. **Der gute Wille der Schweiz ist klar ersichtlich**; jener der EU wesentlich weniger
5. **Besonders stossend ist das Damokles-Schwert der sachfremden Ausgleichsmassnahmen** – jede Industrie muss befürchten, dass Ziel von solchen Massnahmen zu werden, auch wenn der "Streit" mit der EU diese Industrie gar nicht betrifft. Warum sollten MRA nicht weiterentwickelt werden, wenn wir uns um Schienenverkehr streiten? Das ist nicht nachvollziehbar.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Sie schafft eine neue Art von Rechtsunsicherheit. Durch das Integrationsverfahren gilt EU-Recht neu (durch vorläufige Anwendung) prinzipiell direkt in der Schweiz, lange bevor Parlament und Volk Stellung nehmen können (es sei den, der Gemischte Ausschuss erwirkt eine Ausnahme). Beim Lebensmittelsicherheitsabkommen sogar bevor der Gemischte Ausschuss sich überhaupt mit dem Recht befassen kann, auch wenn es um nicht dringliche Themen geht.

EU-Recht ist viel komplexer und „juristischer“ als das – im Sinne von Eugen Huber volkstümliche – Schweizer Recht. EU-Recht ist für einfache Bürger und Unternehmen ohne Rechtsabteilungen (KMU wie unseres) wesentlich schwieriger zu verstehen und birgt daher viel mehr Risiko von Fehlern bei der Umsetzung.

Durch dieses Abkommen werden Kompetenzen zwischen Legislative und Exekutive verschoben. **Daher hat dieses Vertragspaket den Charakter einer Verfassungsänderung und sollte wie eine solche durch Volks- und Ständemehr bestätigt werden.**

Auch politisch **ist eine Bestätigung durch das doppelte Mehr für den inneren Zusammenhalt der Schweiz und zur Schaffung einer soliden Basis für die langfristige Beziehung mit der EU unerlässlich.** Bei einer Annahme nur durch ein Volksmehr würde die EU-Schweiz-Beziehung in Zukunft immer vom bitteren Beigeschmack belastet, dass die Meinungen wesentlicher Minderheiten nicht im demokratischen Prozess berücksichtigt wurden, und statt zu stabilisieren würde das neue Paket schnell zum einem permanenten Zankapfel in der Schweizer Politik verkommen.

Der Bundesrat spricht in der Vernehmlassungsvorlage mit grosser Überzeugung von dem Abkommen. Er sollte er sich nicht scheuen, sowohl Volk wie auch Stände davon zu überzeugen.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

In der gegenwärtigen Form – insbesondere mit dynamischer Rechtsübernahme und sachfremdem Ausgleichsmassnahmen – ist das Abkommen abzulehnen. Durch die Androhung von Ausgleichsmassnahmen ist ein “chilling effect” bei vielen Referenden und Initiativen zu erwarten, welcher die direkte Demokratie der Schweiz untergräbt.

Der Status Quo mit den bestehenden Bilateralen dient der Schweiz besser und sollte weiterentwickelt werden. Die Schweiz ist ein wichtiger und zuverlässiger Handelspartner; es ist zum gegenseitigen Vorteil, unsere Beziehungen in einzelnen Bereichen auf Augenhöhe weiterzuentwickeln – mit Schweizer Recht, das für Bürger einfach und verständlich ist und weiterhin durch Referenden und Initiativen uneingeschränkt weiterentwickelt werden kann.



per E-Mail als Word und PDF an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

Bern, 30. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»; Teil Stromabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Auch wenn sie nicht zur Stellungnahme eingeladen worden ist, dankt die Schweizerische Vereinigung für Sonnenenergie SSES für die Möglichkeit, sich zum Stromabkommen im Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU zu äussern.

Die SSES mit rund 4000 Mitgliedern setzt sich seit über 50 Jahren für die Förderung der Sonnenenergie sowie die Energiewende ein. Der schweizweit in 11 Regional- und Fachgruppen organisierte Verein setzt seine Vision «Für eine Schweiz, 100% erneuerbar» mit Hilfe diverser Projekte um. Sie engagiert sich im Besonderen für den Ausbau der Solarenergie und den sparsamen Energieverbrauch.

Aus diesem Grund beschränkt sich die Stellungnahme der SSES auf das Stromabkommen und den Umsetzungserlass, da diese von Bedeutung für die Sonnenenergie und die Energiewende sind. Folglich verzichtet die SSES auf eine grundsätzliche europapolitische Positionierung ebenso wie auf Bemerkungen zu den anderen Teilen des Pakets.

Zusammenfassung

Aus Sicht der SSES bringen das Stromabkommen und die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen in der vorliegenden Form keine Verbesserung für die Sonnenenergie. Stattdessen schaffen sie neue Unsicherheiten. Die SSES erachtet aber das Stromabkommen in seiner jetzt vorliegenden Form für die kommenden politischen Debatte als gegebenen Rahmen.

Umso mehr kommt es im Umsetzungserlass darauf an, die Mängel des Abkommens nicht nur auszugleichen, sondern Fortschritte bei der Energiewende und dem Ausbau der Solarenergie zu erreichen. Dies ist angesichts der Klimaveränderung mit inzwischen massiven Folgen dringend nötig. Zudem hat das deutliche Ja zum Stromgesetz (Mantelerlass) vergangenes Jahr die mit der Energiestrategie 2050 im Jahr 2017 eingeschlagene Richtung klar bestätigt. Und nicht zuletzt verfolgt das Stromabkommen das Ziel, die erneuerbaren Energien auszubauen.

Die vom Bundesrat verfolgte Marktlogik bei der Umsetzung des Abkommens lehnt die SSES ab, da sie der Energiewende alles andere als förderlich ist. In diesem Zusammenhang bemängelt die SSES, dass im erläuternden Bericht nicht klar nachvollziehbar ist, welche Bestimmungen durch das Stromabkommen zwingend sind, welche Änderungen noch zu erwarten sind (z. B. nach Auslaufen von Übergangsfristen) und welcher politische Spielraum für Anpassungen des Umsetzungserlasses besteht.

Die SSES macht daher verschiedene Verbesserungsvorschläge, deren Umsetzung zu prüfen ist. Alle zielen darauf ab, die Sonnenenergie als kritische Infrastruktur zu betrachten. Entsprechend möchte



die SSES anregen, nicht mehr von der «Förderung der Sonnenenergie» zu sprechen, sondern von der «langfristigen Finanzierung kritischer Infrastruktur», um die Finanzierung der Energiewende, insbesondere der Sonnenenergie, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, damit der Ausbau rasch wieder Fahrt aufnimmt.

Die Vorschläge der SSES umfassen marktbasierende Modelle mit allen Risiken und Chancen für die Investorinnen und Investoren, sowie Modelle, die die Investitionssicherheit fördern. Letztere umfassen ein Kapazitätsmodell basierend auf dem Modell der Tolling-Verträge und ein Modell mit einer Reform der Gleitenden Marktprämie. Als stärker markt- und risikoorientierte Modelle werden eine Winter-KEV und ein Smart-Grid-Bonus-System vorgeschlagen. Weitere Angaben dazu finden sich am Schluss der Stellungnahme.

Einleitung

Diesen Sommer hat der Bundesrat die Zwischenziele 2030 für den Ausbau der erneuerbaren Energien bekannt gegeben. Damit wird die Umsetzung des im letzten Jahr in der Volksabstimmung deutlich angenommenen Stromgesetzes konkreter. Die gute Nachricht wird allerdings getrübt durch die von Pronovo ebenfalls im Sommer publizierten Zahlen zu den Neuanmeldungen von Photovoltaik-Anlagen: Der Zubau geht massiv zurück und fällt deutlich hinter die Wachstumsraten der letzten Jahre.¹ Dabei müsste das Wachstum zunehmen.

Um die Ziele bis 2030 für Solarstrom zu erreichen, müssten ab jetzt jährlich 2 bis 2,5 GWp Photovoltaik zugebaut werden. Die Prognosen für dieses Jahr deuten auf ein Wachstum von nur 1,5 GWp hin. Das zeigt: Der Solarausbau ist derzeit ausgebremst. Der Grund dafür sind zahlreiche Unsicherheiten.² Und wer nicht sicher ist, dass sich die Solaranlage amortisiert, wird kaum investieren.

Um die Solarbremsen zu lösen, braucht es Planungssicherheit mit stabilen Förderbedingungen, Investitionssicherheit mit klaren Rahmenbedingungen für die Amortisation sowie massive Vereinfachungen in der Förder- und Finanzierungspolitik. Zudem braucht es Rechtssicherheit: Wer eine Solaranlage betreibt, muss Gewähr haben, dass die Bedingungen während der Laufzeit stabil bleiben.

Dies ist nicht gegeben, wenn die Marktregeln immer wieder ändern und laufend in Frage gestellt werden können. Doch genau dies droht mit der regelmässigen Überprüfung der Fördermassnahmen hinsichtlich Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht. Hier stellt die SSES einen tiefen inneren Widerspruch und einen der wichtigen Mängel des Stromabkommens fest.

Dazu kommt, dass das Abkommen die Wasserkraft speziell absichert. So gelte die Autonomie bei der Festlegung des Strommixes gemäss erläuterndem Bericht (S. 621) «insbesondere für die Wasserkraft» und das Stromabkommen enthalte «keine Vorgaben zur Wasserkraft, also auch [nicht] hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen oder des Wasserzinses.» Und da sie ein wesentlicher Teil der Stromreserve ist, die im Abkommen ebenfalls abgesichert wird, erhält die Wasserkraft zusätzlichen Schutz. Im Vergleich dazu fehlen Absicherungen für die Sonnenenergie. Dabei ist sie neben der Wasserkraft künftig der zweite Pfeiler der Energieversorgung unseres Landes und verfügt im Vergleich zur Wasserkraft über ein noch riesiges unausgeschöpftes Potential. Ausnahmeregelungen analog der besonderen Bestimmungen zur Wasserkraft für die Sonnenenergie hätten im Stromabkommen diesen Tatsachen Rechnung getragen.

Aus Sicht der SSES ist schliesslich nicht nachvollziehbar, weshalb das Ziel für den Anteil Erneuerbare bis 2030 nur indikativ im Stromabkommen verankert ist. Eine verbindliche Festlegung hätte

¹ Vgl. SSES-Medienmitteilung vom 21.08.2025:

www.sses.ch/de/bundesrat-muss-klare-zeichen-fuer-die-solarenergie-setzen/

² Vgl. SSES-Medienmitteilung vom 22.07.2025:

www.sses.ch/de/umsetzung-des-stromgesetzes-solarbremsen-verhindern-erreichen-der-ziele/



mehr Planungssicherheit geschaffen, böte dies doch die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Massnahmen an der Zielerreichung festzubinden.

Die SSES bestreitet nicht, dass das Stromabkommen die Versorgungssicherheit stärkt und zur Netzstabilität sowie der Vereinfachung des Stromhandels beitragen kann. Für die Energiewende und den Ausbau der Sonnenenergie hätte es aber noch grosses Verbesserungspotential.

Vorteile und Risiken

Die SSES hat das Stromabkommen und den Umsetzungserlass analysiert und verschiedene Chancen und Risiken sowie Stärken und Schwächen identifiziert, die sie Mitte September dieses Jahres in einem Faktenblatt veröffentlicht hat.³ Im Folgenden werden die wesentlichen Punkte wiederholt. Aus Sicht der SSES sollen in der Debatte um den Umsetzungserlass die Gefahren gemindert oder ausgeglichen und die Vorteile gestärkt werden.

Ausbau der Erneuerbaren in der Schweiz

Generell erscheint das Stromabkommen als Risiko für den Ausbau der Erneuerbaren in der Schweiz. Der Mindestanteil an inländischen erneuerbaren Energien, eine der grossen Errungenschaften des Stromgesetzes, in der Grundversorgung entfällt. Stattdessen gilt ein allgemeiner Mindestanteil an Erneuerbaren – dieser kann auch mit ausländischem Strom erfüllt werden. Für Kundinnen und Kunden im freien Markt gibt es keine entsprechende Vorgabe. Dadurch entsteht eine Entsolidarisierung: Wer in den freien Markt wechselt, trägt möglicherweise nicht mehr zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Dazu kommt: der Markt der Grundversorgung wird schrumpfen, da a) alle, auch die grundversorgten Kunden, in den freien Markt wechseln können und b) die Grundversorgung neu nur noch bis 50 MWh/a gilt (statt bisher 100 MWh/a), alle Verbraucher über 50 MWh/a müssen in den freien Markt wechseln (anders als bisher, wo sie in den freien Markt wechseln können; davon haben weniger als 2/3 der grossen Verbraucher bisher Gebrauch gemacht).

Auch die Vereinfachung der Stromimporte trägt nicht dazu bei, dass der Bedarf an inländischer erneuerbarer Energie zunimmt. Denn mit dem Stromabkommen hat die Schweiz garantierte 8 TWh Importmöglichkeit, was zwar den politischen Druck auf Betriebsverlängerungen von AKW und dem Zubau fossiler Kraftwerke senken kann. Dies konterkariert aber auch die Ausbauziele der Erneuerbaren in der Schweiz: Wird der Import gestärkt, so senkt dies den Druck auf den Ausbau der Erneuerbaren.

Förderung der erneuerbaren Energien

Einer der zentralen Punkte des Stromgesetzes, der Minimaltarif für PV-Abnahmevergütungen, droht nach nur wenigen Jahren wieder abgeschafft zu werden. Dies sieht zumindest der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vor.

Dazu kommt die Änderung der Abnahme- und Vergütungspflicht: Neu wäre der Grundversorger nur noch verpflichtet, den Strom von Anlagen bis 200 kWp Leistung abzunehmen und zu vergüten; es ist nicht geregelt, wie grössere Anlagen den Strom absetzen können, zumal diese dann neu «Bilanzkreisverantwortung»⁴ hätten.

³ Vgl. SSES-Medienmitteilung vom 12.09.2025:

www.sses.ch/de/sses-veroeffentlicht-faktenblatt-zum-stromabkommen/

⁴ gemäss Erläuterndem Bericht, S. 642: *Alle Marktteilnehmer sind grundsätzlich für die von ihnen im System verursachten Bilanzkreisabweichungen verantwortlich (Art. 5 der Strombinnenmarkt-Verordnung). Ausgenommen sind Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen bis zu einer Leistung 200 kW. In der Schweiz müssen bislang Netzbetreiber die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder fossilen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) mit einer Leistung von bis zu 3 MW abnehmen und vergüten; somit tragen die Betreiber dieser Anlagen keine Bilanzverantwortung. Die Abnahme- und Vergütungspflicht muss aufgrund von Artikel 5 der Strombinnenmarkt-Verordnung angepasst werden.*



Die Förderinstrumente sind zudem dem Damoklesschwert der neuen Schweizer «Überwachungsbehörde» ausgeliefert, die laufend prüft, ob die Förderung mit den Vorschriften für EU-Beihilfen (die die EU in Zukunft auch einseitig ändern kann) vereinbar ist. Dies mindert die Planungs- und Rechtssicherheit für die Amortisation von Anlagen. Dies gilt auch für Förderprogramme auf kantonaler oder Gemeindeebene.⁵

Schweizer Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbaren Strom werden von der EU mit dem Stromabkommen wieder anerkannt. HKN sind aber in der Schweiz wie in der EU fast wertlos. Ohne Abnahme durch den Verteilnetzbetreiber bringen sie am Markt nur rund 0.1 Rp/kWh.⁶ Ab 2027 gelten HKN zudem nur noch quartalsweise⁷ – Sommer-HKN sind im Winter nicht mehr gültig. Damit leisten sie kaum einen Beitrag zur Amortisation von Solaranlagen.

Preiswettbewerb

Mit der Marktöffnung wird der Druck auf die Energiepreise auch in der Grundversorgung zunehmen. Dies nicht zuletzt, wenn vermehrt Energieanbieter aus der EU in der Schweiz Strom verkaufen.⁸ Dadurch könnte mehr Geld für den Ausbau der Erneuerbaren frei gemacht werden, weil bei einem tieferen Preis pro kWh Geld übrig bleibt für Investitionen in Erneuerbare. Der Preisdruck könnte aber auch dazu führen, dass inländische Erneuerbare nicht mehr wirtschaftlich genug sind, um die benötigten Investitionen auszulösen. Denn grosse, ausländische Freiflächenanlagen (z.B. spanische PV) und norddeutsche Windkraftanlagen produzieren preisgünstiger als es die inländischen, eher kleinteiligen Erneuerbaren jemals können werden.

Versorgungssicherheit

Zweifellos verbessern die Möglichkeit von Stromimporten die Versorgungssicherheit. Das Risiko, in eine Strommangellage zu geraten, sinkt. Kommt es zu einer Strommangellage, ist allerdings der garantierte Import entscheidend. Da jedoch alle Nachbarländer ähnliche Strategien bezüglich der Energiewende verfolgen, ist eine gleichzeitige Mangellage wahrscheinlich. Wie bei Corona⁹ oder der Gas-krise¹⁰ gezeigt, sind Verträge in Krisen nicht garantiert. Daher ist Vorsicht bei Erwartungen an Lieferzusagen und «gleichlangen Spiessen» geboten. Sinnvoller wäre der Ausbau und die Stärkung der inländischen PV im Sinne einer «strategischen Infrastrukturaufgabe».

Grundversorgung

Es gibt weiterhin eine Grundversorgung, allerdings nur noch für einen Verbrauch bis 50 MWh/a, statt wie bisher bis 100 MWh/a. Haushalte und Unternehmen mit einem Verbrauch bis 50 MWh/a können zudem vom freien Markt wieder in die Grundversorgung wechseln. Fallen Kundinnen oder Kunden nach einer Lieferunfähigkeit oder einem Konkurs ihres freien Anbieters in die Grundversorgung zurück, müssen sie zu nicht näher präzisierten Bedingungen wieder aufgenommen werden. Das Risiko hoher Strompreise tragen dann die Grundversorger, die Strom langfristig und strukturiert einkaufen

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 681: Beispielsweise haben Kantone und Gemeinden, welche die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen finanziell fördern, bei der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme die EU-Förderregeln zu beachten. Dies betrifft etwa kantonale Förderprogramme oder eigene Aktivitäten der Kantone bei der Nutzung erneuerbarer Energien. Die meisten kantonalen Förderprogramme dürften jedoch unter die mit der EU vereinbarten Mindestschwellen fallen.

⁶ flex-power.energy/de/ppa-plattform-powermatch/herkunftsnachweise/ - Umrechnung €/MWh in €/kWh : €/MWh / 10

⁷ www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/herkunftsnachweise-und-stromkennzeichnung.html

⁸ In der Theorie ist das jetzt auch schon möglich: Endkunden im freien Markt können bei einem ausländischen Anbieter einkaufen. In der Praxis findet dies aufgrund zweier Handelshemmnisse nicht statt: a) fehlendes Market Coupling mit der EU und b) frei verfügbare Grenzkapazitäten.

⁹ Masken, welche von einem in Deutschland gelegenen Auslieferungslager einer Schweizer Firma in die Schweiz gebracht werden sollten, wurden an der Grenze von den Deutschen gestoppt:

www.blick.ch/politik/streit-um-medizinprodukte-italien-und-deutschland-blockieren-lieferungen-id15791576.html

¹⁰ Deutschland hatte sich damals um Verträge focht und Gas aufgekauft, was schon anderen versprochen war:

www.klimareporter.de/gebaeude/europa-kauft-den-gasmarkt-leer-und-asien-schaut-in-die-roehre

www.infospesber.ch/politik/welt/europa-hamstert-fluessiggas-in-pakistan-gehen-die-lichter-aus/



müssen, ohne zu wissen, wie viele Kundinnen und Kunden und somit welchen Absatz sie haben werden, während Gewinne zuvor beim freien Markt lagen – eine asymmetrische Verteilung von Risiko und Ertrag. Damit steigt für die Grundversorger auch das Risiko in eigene Anlagen (Wasser, Wind und Solar) zu investieren, was den Ausbau der Erneuerbaren zusätzlich bremst.

Es stellt sich allerdings auch die Frage, inwiefern die Regulierung von Marktöffnung und Grundversorgung durch das Stromabkommen vorgegeben ist und welcher Handlungsspielraum für die Umsetzung im Inland besteht. Sowohl das Stromabkommen wie die zu Grunde liegende Strombinnenmarkt-Richtlinie sind diesbezüglich sehr offen formuliert ist. Die SSES würde ein Beibehalten der bestehenden Regelungen begrüßen, da dies für alle Akteure mehr Sicherheit schafft.

Umsetzungs- und Folgekosten

Die Umsetzung des Abkommens, insbesondere die weiterreichende Entflechtung für die 16 grossen Verteilnetzbetreiber und die Anpassungen im Zusammenhang mit der Marktöffnung für alle Endverbraucher, wird zu relevanten Anpassungskosten und Regulierungskosten¹¹ für die Strombranche führen, welche diese an die Endkunden weitergeben werden müssen. Daneben muss der Verwaltungsapparat zur Umsetzung und Kontrolle massiv ausgebaut werden. Diese Gelder wären sinnvoller in den Ausbau der Erneuerbaren investiert.

Ausgleichsenergie / Regelernergie

Im Zusammenhang mit der Entflechtung werden Verteilnetzbetreiber künftig keine (Batterie-) Speichereinrichtungen oder Ladestationen für Elektromobilität besitzen und betreiben dürfen. Mit Verweis auf die EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie könnte der Bundesrat aber Ausnahmen zulassen. Allerdings ist unklar, welche Ausnahmen der Bundesrat beschliessen würde. Weder der erläuternde Bericht noch der Erlassentwurf machen dazu Angaben. Der Bundesrat muss daher in der Botschaft ans Parlament die Ausnahmen präzisieren, um weitere Unsicherheiten zu vermeiden. Dies nicht zuletzt, weil die Staaten bei der Umsetzung von EU-Richtlinien mehr Spielraum als bei EU-Verordnungen haben. Ausnahmen sollten insbesondere zu Gunsten der Netzsteuerung möglich sein. Dadurch lassen sich teure Netzausbauten und Ausgleichsenergiekosten vermeiden. Zur besseren Absicherung sollte diese Ausnahmeregelung bereits im Gesetz festgeschrieben werden.

Intraday-Handel und Ausgleichsenergie könnte neu EU-weit gekauft und verkauft werden – dies kann allenfalls die Preise für Energie senken, zumindest, wenn die Schweiz am börsenorientierten Handel für Ausgleichsenergie festhält, denn aufgrund der Öffnung der Grenzen für Strom könnte auch im Ausland Ausgleichsenergie beschafft werden. Die Preise für Ausgleichsenergie sind allerdings erst seit Einführung von Picasso (Mitte 2022), einem EU-Börseninstrument, massiv gestiegen.¹²

Durch den breiteren Regelenergiemarkt wird der Druck auf Schweizer Speicherwasserkraft verringert, Wasser könnte länger für produktionsschwache Wintermonate gespeichert werden. Allenfalls braucht es insgesamt weniger Regelernergie, weil die Schweiz wieder an den EU-Kapazitätsplanungen teilnehmen könnte und damit Stromflüsse besser planbar wären. Die Winterspeicherung ist allerdings jetzt schon mit der Winterreserve gewährleistet. Es ist fraglich, ob die Speicherwasserbetreiber wirklich

¹¹ Gemäss erläuterndem Bericht S. 859 und 861 : allein beim Bund 18 neue Vollzeitstellen und CHF 1.7 Mio mehr pro Jahr, für das Gesamtabkommen wird beim Bund mit 100 zusätzlichen Vollzeitstellen gerechnet, zusätzlich gibt es Teilnahmegebühren für ACER (S. 625, ca. 1.4 Mio CHF/Jahr), finanzielle Entschädigungen während max. sieben Jahren für Grenzkraftwerke, eine neu zu schaffende Schlichtungsstelle (S. 637) und einen neu zu schaffenden «Strommarktbetreiber» (NEMO, S. 629), weiterhin braucht es einen Regulator, der «Anschluss und Zugang zum Netz, inklusive Tarifierung» festlegt (S. 630).

¹² Vgl. Bericht ElCom, Picasso wurde 2023/24 eingeführt als Vorwegnahme des Stromabkommens, vorher gab es Kapazitätsverträge mit festen Preisen für Ausgleichsenergie, diese waren prognostizierbar und preiswerter:

www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/2024/bericht-regelleistung-regelernergie-2023.pdf.download.pdf/Bericht%20E2%80%93Regelleistung%20und%20Regelernergie%202023.pdf

[www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/mitteilungen_2024/hohe-preise-fuer-sekundaerregelernergie.pdf.download.pdf/Hohe%20Preise%20f%C3%BCr%20Sekund%C3%A4rregelernergie%20\(SRE\).pdf](http://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/mitteilungen_2024/hohe-preise-fuer-sekundaerregelernergie.pdf.download.pdf/Hohe%20Preise%20f%C3%BCr%20Sekund%C3%A4rregelernergie%20(SRE).pdf)

www.beobachter.ch/geld/wirtschaft/nutzlose-reform-kostet-stromkonsumenten-milliionen-565465



freiwillig auf saisonale Speicherung umstellen oder weiterhin dann verkaufen, wenn der Strompreis gut ist, zumal sie neu wieder am EU-Intradayhandel teilnehmen könnten.

Die ungewollten Grenzflüsse und damit einhergehenden Redispatch¹³-Massnahmen und Netzumschaltungen könnten auf technischer Ebene durch Phasenschieber oder einer künstlichen Begrenzung der Leitungskapazitäten entgegengewirkt werden. Abgesehen davon existiert für diese Problematik schon ein technisches Abkommen¹⁴ mit den EU-Nachbarländern, welches allerdings jährlich erneuert werden muss.

Verbesserungsvorschläge

Die Photovoltaik hat sich in den letzten 15 Jahren aus der Nische zur relevanten Infrastruktur für die Energieversorgung entwickelt. Die Herausforderungen sind bekannt: potentielle Überproduktionen an sonnenreichen Stunden, der vermehrte Bedarf an kurzfristiger Ausgleichsenergie sowie die zunehmenden Totzeiten im System aufgrund von z.B. privat gesteuerten Batterien und Eigenverbrauchsoptimierungen, die die Prognose des Strombedarfs erschweren.

Die Modalitäten zur Förderung und Finanzierung müssen dieser Entwicklung folgen und Sicherheit bei der Planung der Amortisation von Anlagen schaffen. Dazu stellen wir Vorschläge zur Diskussion, die im Rahmen des Umsetzungserlass zum Stromabkommen zu prüfen sind. Dabei sind im Sinne eines Zwei-Säulen-Systems zwei Typen von Modellen zu unterscheiden: marktbasierende Modelle mit allen Risiken und Chancen und Modelle, die eine planbare Amortisation bieten, bei denen aber auch die Möglichkeiten, Gewinne zu erwirtschaften, beschränkt sind. Wer in Photovoltaik investieren will, muss sich einmalig für den einen oder anderen Modell-Typ entscheiden.

Als neue Modelle mit Schwerpunkt Investitionssicherheit schlagen wir das Kapazitätsmodell mit Tolling-Vertrag und ein Modell basierend auf der Gleitenden Marktprämie vor:

Modell 1: Kapazitätsmodell mit Tolling-Vertrag

Bei diesem Modell erhalten die Produzenten von PV-Strom einen fixen Kapazitätspreis in Franken pro kWp bereitgehaltener Leistung und Jahr. Dafür gibt es kein Entgelt mehr für die eingespeiste Energie. Der Verteilnetzbetreiber darf zudem die aktuelle Einspeisung am Übergabepunkt zwischen 0-100% der momentanen Anlagenleistung steuern. Energie, welche der Verteilnetzbetreiber nicht bezieht, kann als Eigenverbrauch genutzt werden. Für Verteilnetzbetreiber sowie Investorinnen und Investoren ergibt sich so eine Win-Win-Lösung: netz- und energiedienliche Einbindung der PV-Anlagen für den Verteilnetzbetreiber und Planungssicherheit für die Investition. Zur Umsetzung schliessen Anlagenbesitzende und Verteilnetzbetreiber Vereinbarungen analog den Tolling-Verträgen¹⁵ im Bereich von Batterie-Energiespeichersystemen ab. Damit kann auf ein bewährtes Instrument abgestützt werden.

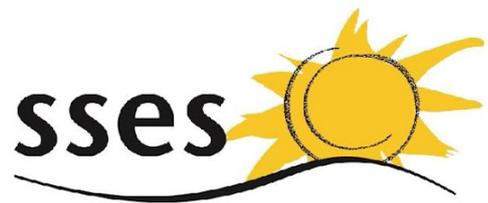
Modell 2: Reform der Gleitenden Marktprämie

Bei diesem Modell wird am Grundprinzip der Gleitenden Marktprämie festgehalten: Es gilt ein individuell auktionierter Preis pro kWh pro Anlage, ausgestaltet als Contract for difference. Neu erhält der

¹³ Redispatch bedeutet «Leistungsumlagerung» - wird gemacht, wenn ungeplant einer Leitung die Überlastung droht, Bsp. Die Übertragungsleitung von Nord nach Süd in der Schweiz droht zu überlasten. Swissgrid macht einen «Redispatch», indem einem Kraftwerk im Norden die Anweisung gegeben wird, entgegen dem Fahrplan weniger zu produzieren, einem Kraftwerk im Süden dann die Anweisung gegeben wird, mehr zu produzieren. Diese «Redispatch-Massnahmen» werden den Kraftwerken gesondert entschädigt. Typische, dafür geeignete Kraftwerke sind Wasserkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke, in (naher) Zukunft wohl auch grosse Batterien.

¹⁴ Vgl. www.swissgrid.ch/de/home/newsroom/newsfeed/20241112-01.html

¹⁵ Tolling-Verträge werden auch «Capacity Purchase Agreement (CPA)» genannt, vgl. www.interconnector.de/wissen/verguetungsmodell-capacity-purchase-agreement-cpa/



Verteilnetzbetreiber aber die Möglichkeit, am Übergabepunkt steuernd einzugreifen. Die Dauer der Vereinbarung wird entsprechend nicht mehr zeitlich, sondern hinsichtlich einer produzierten Menge Energie fixiert, allenfalls gestaltet mit «Mengenausgleich» nach einer Maximalzeit. Weiter gilt, dass wenn der Verteilnetzbetreiber nicht 100% der möglichen Leistung einfordert, der Rest für den Eigenverbrauch genutzt werden kann. Und schliesslich soll zur Vereinfachung der Herkunftsnachweis künftig im Preis eingeschlossen sein. Auch dies trägt zur Investitionssicherheit bei.

Als neue Modelle, die sich an Risikofreudige und an mehr an Gewinn Orientierte richten, schlagen wir das Modell einer Winter-KEV und das Modell des Smart-Grid-Bonus-System vor:

Modell 3: Winter-KEV

Bei diesem Modell gilt im Winter ein fixer, z.B. dreifacher Preis der durchschnittlichen Gestehungskosten, während im Sommer nur der Marktpreis für den PV-Strom bezahlt wird. Dieses Modell schafft einen Anreiz für Ost-West-Anlagen, steile Aufständungen, Fassaden- sowie einspeisebegrenzte Anlagen. Die Investitionssicherheit ist lediglich teilweise durch den Winterfixpreis gegeben. Im Sommer sind die Anlagen vollständig im freien Markt mit allen Risiken und Chancen.

Modell 4: Smart-Grid-Bonus-System

Dieses Modell beruht darauf, dass der Verteilnetzbetreiber Echtzeit-Preissignale gibt. Bei einem Netzengpass muss ein Malus für die Einspeisung bezahlt werden. Besteht Netzbedarf, dann wird ein Bonus ausgezahlt. Dabei wird der Malus als Bonus zurückbezahlt, sodass das Modell aufkommensneutral ausgestaltet ist. Mit diesem Modell reagiert der Markt automatisch auf Netzbedürfnisse. Als reines Marktmodell ist bei diesem Modell die Planbarkeit von Investitionen minimal.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüßen

Walter Sachs
Präsident SSES

Urs Scheuss
Geschäftsleiter SSES

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Urs Scheuss, Geschäftsführer SSES, Tel. [078 795 91 83](tel:0787959183), E-Mail: urs.scheuss@sses.ch
Walter Sachs, Präsident SSES, Tel. [076 528 09 36](tel:0765280936), E-Mail: walter.sachs@sses.ch

Dipartimento federale
degli affari esteri DFAE
3003 Berna

In formato elettronico a: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Pacchetto “Stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE” Accordo sull’energia elettrica

Gentili Signore, egregi Signori

ESI, l’associazione che raggruppa tutte le aziende elettriche della Svizzera italiana, partecipa con piacere alla consultazione sul pacchetto “Stabilizzazione e sviluppo delle relazioni tra la Svizzera e l’UE – Accordo sull’energia elettrica”.

La nostra associazione rappresenta 14 aziende di distribuzione, 2 società di servizi e 11 produttori di energia idroelettrica. Le aziende associate sono presenti e attive sul territorio ticinese e su quello del Grigioni italiano. Annualmente i distributori erogano circa 3,5 TWh di elettricità, mentre la produzione idroelettrica ticinese media annua è di circa 4 TWh (il Ticino è il terzo cantone produttore di energia idroelettrica dopo Vallese e Grigioni).

ESI sostiene l'accordo sull'energia elettrica, ma si oppone con decisione al progetto di attuazione a livello nazionale. Il progetto del Consiglio federale si basa sull'attuale Legge sull'energia (LEne) e ignora l'evoluzione verso l'apertura del mercato legata all'accordo sull'energia elettrica. L'apertura del mercato richiede un concetto di regolamentazione coerente e orientato al mercato. L'apertura del mercato e il servizio universale devono essere coordinati tra di loro e non devono comportare un aumento della regolamentazione. Ciò comporta rischi e costi aggiuntivi per i distributori e per i clienti. Inoltre, ESI respinge con decisione un «Swiss finish» nel senso di prescrizioni aggiuntive, perché non è sostenibile per il settore elettrico. ESI chiede che le prescrizioni che vanno oltre la regolamentazione UE siano eliminate, in quanto rappresentano uno svantaggio competitivo per la Svizzera, che danneggia la piazza economica elvetica. **ESI sostiene la presa di posizione dell'Associazione delle aziende elettriche svizzere (AES)**, che apporta delle proposte concrete e mette a disposizione le sue competenze alla necessaria revisione del pacchetto e alla discussione sull'attuazione.

La presa di posizione di ESI consiste nella presente lettera e nelle proposte di modifica con le relative motivazioni riportate nel modulo di risposta messo a disposizione dalla Confederazione e condivise con AES. Inoltre, ESI ritiene che LEne necessiti di urgenti adeguamenti. L'esperienza maturata dall'entrata in vigore della legge mostra che diverse disposizioni non sono attuabili o lo sono solo con difficoltà. Anche le proposte di modifica della LEne sono riportate nel modulo di risposta.

Di seguito ESI spiega perché sostiene l'accordo sull'energia elettrica. Successivamente, affronta la proposta di attuazione dell'accordo sull'energia elettrica a livello nazionale.

1. L'accordo sull'energia elettrica rafforza la sicurezza dell'approvvigionamento

In relazione alla consultazione del Consiglio federale sul mandato negoziale, AES ha formulato le proprie richieste relative a un accordo sull'energia elettrica (cfr. [richieste AES](#)¹). AES, così come ESI, ritiene che tali richieste siano state soddisfatte. Anche se l'accordo sull'energia elettrica comporta per il settore diverse sfide e aspetti negativi, come una certa perdita di sovranità, ESI è convinta che l'effetto complessivo sarà positivo.

La collaborazione con l'UE nel settore dell'energia elettrica è fondamentale per garantire un approvvigionamento elettrico sicuro, resiliente ed economico in Svizzera. Dal punto di vista tecnico, la Svizzera è già oggi parte integrante del sistema interconnesso europeo. Ha contribuito in modo decisivo alla creazione di questo sistema. Per molti anni l'UE e la Svizzera hanno beneficiato dei suoi vantaggi. Dal punto di vista normativo, invece, negli ultimi anni la Svizzera e l'UE si sono sempre più allontanate nel settore dell'energia elettrica, con notevoli svantaggi per la stabilità del sistema, l'integrazione del mercato e la sicurezza dell'approvvigionamento: l'UE esclude sempre più i paesi terzi dall'ulteriore sviluppo della sua regolamentazione, motivo per cui la Svizzera può beneficiare sempre meno dei vantaggi di un sistema interconnesso.

L'accordo sull'energia elettrica colma questo divario: integra pienamente la Svizzera nel mercato interno dell'energia elettrica dell'UE (ad es. Market Coupling o piattaforme europee di energia di regolazione) e nei meccanismi di coordinamento per il funzionamento sicuro del sistema.

Questi sono i vantaggi dell'accordo sull'energia elettrica negoziato con l'UE.

Stabilità della rete e del sistema a costi inferiori: insieme ai paesi dell'UE è possibile garantire un funzionamento più sicuro ed efficiente del sistema elettrico. L'accordo sull'energia elettrica riduce notevolmente i rischi di disturbi nel funzionamento della rete o di interruzioni, ad esempio a causa di flussi di energia elettrica non pianificati nella rete elettrica svizzera. Inoltre, la Svizzera può attingere a un'offerta notevolmente più ampia di potenza ed energia di regolazione. Ciò tende a ridurre sia le tariffe per la rete di trasmissione sia i costi delle misure di compensazione addebitati dai gruppi di bilancio ai consumatori finali. È quanto emerge dallo [studio dell'UFE sugli effetti economici di un accordo sull'energia elettrica](#)².

Capacità di importazione ed esportazione: l'integrazione completa e non discriminatoria del mercato consente alla Svizzera di effettuare importazioni ed esportazioni efficienti ed esclusivamente orientate alla domanda. Inoltre, vengono meno le possibili restrizioni imposte dal cosiddetto criterio del 70 % dell'UE. Questa regola stabilisce che gli Stati membri dell'UE devono riservare almeno il 70% della capacità di trasporto della rete e dei loro elementi di rete per il commercio transfrontaliero tra gli Stati membri dell'UE, il che può comportare restrizioni di capacità per i paesi terzi. Con l'accordo sull'energia elettrica, la Svizzera è equiparata agli Stati membri dell'UE nel settore dell'energia elettrica e non deve quindi temere restrizioni alle sue capacità di importazione. Ciò rafforza la sicurezza dell'approvvigionamento della Svizzera, in particolare in inverno, quando normalmente dipende dalle importazioni di energia elettrica. Ma anche in estate, quando in Svizzera si producono sempre più eccedenze, queste capacità creano la possibilità di esportazioni. In situazioni di crisi, l'accordo sull'energia elettrica garantisce inoltre il libero accesso al mercato interno europeo dell'energia elettrica. Ciò riduce anche la necessità di riserve di energia elettrica a livello nazionale, con conseguenti risparmi sui costi.

Prevenzione delle crisi e cooperazione: l'integrazione nella prevenzione transnazionale delle crisi energetiche a livello delle autorità (ad es. Electricity Coordination Group) consente alla Svizzera di partecipare attivamente alla pianificazione e alla gestione delle carenze. Ciò contribuisce anche a rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento in Svizzera.

Promozione delle energie rinnovabili: proprio come la Svizzera, l'UE persegue l'obiettivo di azzerare le emissioni nette di gas serra entro il 2050 e si è prefissata obiettivi ambiziosi per lo sviluppo delle energie rinnovabili. Come la Svizzera, anche l'UE deve affrontare le sfide legate allo sviluppo e si impegna a integrare in modo ottimale le energie rinnovabili nel mercato. Le condizioni quadro nell'UE sono orientate in tal senso e promuovono in particolare la compensazione transnazionale della produzione fotovoltaica ed eolica, che

¹ <https://www.strom.ch/de/document/verhandlungsleitlinien-zum-stromabkommen-positionen-des-vse>

² <https://backend.europa.eda.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-europaedach-files/files/2025/06/12/da7876af-b603-46d4-8c92-1b1b8219729a.pdf>

dipende dalle condizioni meteorologiche. La promozione delle energie rinnovabili nell'UE avviene in modo trasparente e vicino al mercato; anche gli strumenti di promozione svizzeri possono continuare a essere utilizzati, a condizione che soddisfino i criteri dell'UE e siano compatibili con il mercato. La Svizzera può quindi continuare a promuovere in modo mirato lo sviluppo delle energie rinnovabili.

Concessioni idroelettriche: per quanto riguarda l'energia idroelettrica, la delegazione svizzera è riuscita a preservare le peculiarità della produzione energetica svizzera nell'ambito dell'accordo sull'energia elettrica. I Cantoni mantengono la piena competenza per il rilascio delle concessioni, senza che l'accordo sull'energia elettrica imponga ulteriori requisiti. ESI ha inoltre preso atto della conferma del Consiglio federale che le concessioni idroelettriche sono escluse dall'accordo e che non è previsto di includerle nel prossimo futuro.

Garanzie di origine (GO): l'accordo sull'energia elettrica garantisce che gli attori del mercato svizzero possano partecipare su un piano di parità al mercato europeo delle GO. Con l'accordo sull'energia elettrica, le normative svizzere sono considerate equivalenti a quelle dell'UE, il che significa che le GO svizzere sono nuovamente riconosciute nell'UE.

Apertura del mercato e trasparenza: la completa apertura del mercato, presupposto fondamentale per l'accordo sull'energia elettrica, consente ai consumatori finali di scegliere liberamente il proprio fornitore di energia elettrica e l'offerta preferita in termini di durata, provenienza, ecc. I piccoli consumatori finali (consumo < 50 MWh/anno) hanno la possibilità di rimanere nell'approvvigionamento di base e di passare dal mercato libero all'approvvigionamento di base entro termini regolamentati. Grazie alla piattaforma di confronto dei prezzi prevista, i clienti potranno confrontare le offerte di tutte le aziende elettriche. Ciò garantisce la trasparenza e contribuisce al buon funzionamento del mercato. In caso di controversie o trattamenti ingiusti tra fornitori di energia elettrica e clienti, sarà disponibile un ufficio di mediazione. Inoltre, gli impianti di produzione decentralizzati saranno meglio integrati nel mercato, facilitando così l'integrazione delle energie rinnovabili. L'apertura del mercato promuove l'innovazione e la concorrenza e consente in linea di principio di ridurre l'eccesso di regolamentazione attualmente prevalente (obbligo di acquisto e di remunerazione, approvvigionamento di base a prezzi regolamentati, ecc.). È necessario avvalersi sistematicamente di questa possibilità, poiché promuove l'efficienza e la concorrenza.

Partecipazione e accesso agli organi: con l'accordo sull'energia elettrica, la Svizzera rimane un partner importante nello sviluppo del sistema europeo. Ottiene l'accesso a associazioni e autorità di regolamentazione competenti (ad es. ACER, ENTSO-E, EU-DSO-Entity), il che garantisce i suoi diritti di partecipazione a lungo termine e assicura l'accesso tempestivo alle informazioni rilevanti per la sicurezza.

Sicurezza della pianificazione e certezza del diritto: le disposizioni istituzionali nel settore dell'energia elettrica definiscono chiaramente le competenze e i meccanismi di risoluzione delle controversie. Ciò protegge la Svizzera da esclusioni arbitrarie da piattaforme, processi e organi.

2. L'attuazione a livello nazionale proposta viene respinta, è necessaria una revisione approfondita

L'attuale attuazione a livello nazionale viene respinta ed è necessaria una revisione approfondita. Affinché il sistema energetico svizzero rimanga efficiente, occorre ridurre la regolamentazione anziché aumentarla ulteriormente. In particolare nei settori dell'approvvigionamento di base e dell'obbligo di acquisto e di rimborso è necessaria una regolamentazione più snella. ESI respinge un'ulteriore regolamentazione nel quadro dell'apertura del mercato. Le disposizioni applicabili alla Svizzera non devono andare oltre quelle dell'UE. Il settore elettrico respinge l'attuale «Swiss finish».

La completa **apertura del mercato** rappresenta per la Svizzera un cambiamento di paradigma che deve essere attuato in modo globale per evitare contraddizioni. Per consentire un mercato svizzero efficiente e competitivo con offerte orientate al cliente, le prescrizioni della Confederazione devono essere limitate al minimo indispensabile (cfr. sezione 3 «Apertura del mercato e approvvigionamento di base»).

Con l'accordo sull'energia elettrica, l'**approvvigionamento di base** regolamentato non sarà più il modello di approvvigionamento centrale della Svizzera. Ma tutti i consumatori finali avranno la possibilità di scegliere. Di conseguenza, l'approvvigionamento di base è in concorrenza con i vari prodotti del mercato. Deve quindi essere altrettanto attraente e non deve essere inutilmente reso più costoso da ulteriori prescrizioni (cfr. sezione 3 «Apertura del mercato e approvvigionamento di base»).

Un **obbligo di acquisto e di remunerazione** da parte del fornitore di base è incompatibile con la completa apertura del mercato ed estraneo al sistema. I costi e le perdite connessi a tali obblighi non possono più essere trasferiti al servizio di base. Ciò non solo sarebbe ingiusto nei confronti dei clienti che desiderano rimanere nel servizio di base, ma comporterebbe anche perdite per i fornitori di base. È necessario un organismo centrale di acquisto e remunerazione. Anche la remunerazione dell'energia immessa in rete deve essere basata sul mercato: i produttori di tutti gli impianti devono essere incentivati a ottimizzare il proprio consumo o a interrompere l'immissione in rete nei periodi in cui i prezzi sono negativi. Per la promozione trasparente delle energie rinnovabili è ancora disponibile il fondo per il supplemento di rete.

La disgiunzione legale e organizzativa dei gestori delle reti di distribuzione (separazione tra esercizio della rete, produzione e fornitura di energia elettrica) deve avvenire in conformità con le direttive UE sul mercato interno dell'energia elettrica e non deve andare oltre. ESI respinge con fermezza la «Swiss finish» qui proposta. Le direttive UE richiedono solo una separazione personale delle posizioni operative dirigenziali del gestore della rete di distribuzione. Una separazione personale di altri settori, come ad esempio il servizio giuridico o la gestione della regolamentazione, non è invece prevista in modo esplicito. Tali «servizi condivisi» all'interno del gruppo devono continuare ad essere possibili, così come il distacco di persone dalla società madre al consiglio di amministrazione della società affiliata per l'esercizio dei diritti di vigilanza. Inoltre, alle aziende elettriche deve essere consentito di delegare membri nel consiglio di amministrazione della società di gestione della rete di trasporto nazionale, purché questi non influenzino il funzionamento operativo della rete. Restrizioni più severe comportano inefficienze e costi più elevati, il che compromette la competitività delle imprese svizzere e si ripercuote sui prezzi per i clienti. Inoltre, nella separazione del gestore della rete di distribuzione devono essere ammesse tutte le forme organizzative, in modo che sia l'impresa di fornitura energetica che il gestore della rete di distribuzione possano fungere da società madre o appartenere entrambi come società affiliate a una società madre comune.

Con l'accordo sull'energia elettrica, la Svizzera riprende gran parte del quadro normativo del mercato interno europeo dell'energia elettrica. Le direttive e i regolamenti dell'UE in materia di energia elettrica si applicano in linea di principio direttamente, a meno che non esistano disposizioni divergenti o precisazioni più dettagliate per la Svizzera. Inoltre, l'UE dispone di un quadro normativo molto più dettagliato (ad es. codici di rete direttamente applicabili). Ciò riduce la libertà di azione della Svizzera già nella fase di attuazione e limita in parte il principio di sussidiarietà. È quindi fondamentale che la Svizzera sfrutti appieno tutti i margini di manovra lasciati dalla normativa UE e, ove possibile, rispetti il principio di sussidiarietà. ESI respinge rigide disposizioni di attuazione a livello di legge e di ordinanza. Il settore elettrico deve invece poter continuare a plasmare attivamente l'attuazione, al fine di garantire un'implementazione efficiente e praticabile del quadro normativo. I documenti di settore servono a concretizzare le disposizioni. Si sono dimostrati efficaci e sono elementi importanti dell'organizzazione del mercato. Devono poter continuare a svolgere questa funzione anche in futuro.

Le nuove disposizioni possono entrare in vigore solo se vengono concesse **disposizioni transitorie realistiche**. Non solo i fornitori di base hanno bisogno di tempo sufficiente per consentire il passaggio dei clienti al mercato e preparare i sistemi, ma anche i clienti necessitano tempo per trovare un fornitore adeguato. ESI chiede un termine minimo legale di un anno per l'attuazione dopo l'entrata in vigore. Per l'attuazione delle disposizioni in materia di separazione, chiede un termine di almeno tre anni per tutti i gestori di reti di distribuzione. L'attuale progetto di legge prevede che il Consiglio federale determini l'entrata in vigore a livello di ordinanza. Se i testi dell'ordinanza venissero pubblicati solo poco prima dell'entrata in vigore, il settore elettrico avrebbe certezza sui dettagli normativi solo in una fase molto tardiva e potrebbe trovarsi di fronte a termini di attuazione irrealisticamente brevi. Per evitare ciò, è necessario fissare già a livello legislativo un termine minimo per l'attuazione dopo l'entrata in vigore.

3. L'apertura del mercato deve essere attuata in modo coerente

La completa apertura del mercato in Svizzera è un presupposto fondamentale per l'accordo sull'energia elettrica e comporta un cambiamento radicale nell'approvvigionamento energetico. Affinché le forze di mercato possano agire in modo efficiente, l'intero quadro normativo deve riflettere questo cambiamento di paradigma, che deve essere recepito in modo coerente nella legislazione.

Se le condizioni sono adeguate, il mercato soddisfa tutte le esigenze dei clienti anche senza una regolamentazione completa. I clienti possono scegliere tra un'ampia gamma di prodotti di mercato un'offerta su misura per le loro esigenze. Sul mercato vengono offerti prodotti con durate e stabilità dei prezzi diverse (simili al

mercato ipotecario) e con origini diverse (ad esempio nazionali o da energie rinnovabili, ecc.). Esistono inoltre prodotti che possono essere combinati con diversi servizi aggiuntivi, come le possibilità di stoccaggio.

ESI chiede norme snelle che garantiscano l'efficiente funzionamento del mercato. I contenuti contrattuali o i meccanismi di formazione dei prezzi imposti dallo Stato limitano eccessivamente la libertà imprenditoriale e la diversità del mercato. Soprattutto per quanto riguarda le energie rinnovabili e un sistema energetico più dinamico, il mercato deve e può reagire in modo più flessibile alle mutevoli esigenze dei clienti e agli sviluppi tecnici rispetto a un approvvigionamento di base regolamentato. La protezione dei consumatori è garantita dalla libertà di scelta, da una piattaforma di confronto dei prezzi e da un ufficio di mediazione.

La proposta della Confederazione per l'attuazione a livello nazionale non tiene sufficientemente conto della logica di mercato. Gli attuali progetti di legge contengono numerose disposizioni che non sono compatibili con la logica di mercato o che addirittura lo limitano inutilmente. Un esempio è il sistema previsto di approvvigionamento di base con prezzi regolamentati. ESI riconosce la volontà politica di garantire un approvvigionamento di base, ma ritiene che questo debba essere strutturato in modo molto più snello e compatibile con il mercato.

Fornitura garantita con prezzi fissi annuali

Il modello di completa apertura del mercato svizzero prevede un approvvigionamento di base opzionale per i piccoli consumatori finali (consumo < 50 MWh/anno), dal quale questi possono recedere in qualsiasi momento. L'approvvigionamento di base è in concorrenza con i prodotti di mercato, poiché l'apertura del mercato offre ai consumatori finali la libertà di scegliere tra il mercato e l'approvvigionamento di base. Requisiti rigorosi per l'approvvigionamento di base comportano il rischio di ottimizzazioni unilaterali da parte dei clienti che cambiano fornitore a scapito di quelli che rimangono nell'approvvigionamento di base. Di conseguenza, i requisiti per l'approvvigionamento di base devono limitarsi all'essenziale ed essere vicini al mercato.

Dal punto di vista di ESI, l'obiettivo dell'approvvigionamento di base deve essere quello di garantire ai clienti un approvvigionamento garantito a un prezzo fisso annuale senza picchi di prezzo e senza costi per un cambio di fornitore.

Il Consiglio federale mantiene un servizio di base con requisiti rigorosi, basati sull'attuale legge sull'energia elettrica, che ignorano completamente l'evoluzione verso l'apertura del mercato: rimangono invariati gli obblighi in materia di energie rinnovabili e di produzione propria ampliata, nonché la regolamentazione dei prezzi. ESI respinge questi requisiti e chiede che siano completamente aboliti.

Le disposizioni ostacolano un approvvigionamento di base efficiente. L'approvvigionamento di base deve rappresentare un'alternativa equa ai prodotti di mercato. Affinché ciò sia possibile, le disposizioni per i fornitori di base devono essere notevolmente allentate, analogamente a quanto avviene in Germania: in primo piano vi sono un prezzo fisso annuale e un approvvigionamento di energia elettrica per l'approvvigionamento di base, che deve essere strutturato in modo tale che i prezzi siano ampiamente protetti dalle fluttuazioni dei prezzi di mercato (approvvigionamento strutturato). L'EICom verifica eventuali abusi. È opportuno evitare ulteriori prescrizioni, poiché sono controproducenti. Le prescrizioni proposte nel progetto rendono inutilmente più costoso l'approvvigionamento di base, a svantaggio dei clienti che non cambiano fornitore. Più prescrizioni e rischi vengono imposti all'approvvigionamento di base, più esso diventa complesso, costoso e poco attraente. Lo sviluppo delle energie rinnovabili, compreso lo sviluppo di piccoli impianti, non deve avvenire a scapito dei clienti che usufruiscono dell'approvvigionamento di base e sono restii a cambiare fornitore. Sono necessarie soluzioni alternative per promuovere lo sviluppo delle energie rinnovabili nazionali. Per il finanziamento è disponibile il fondo supplementare di rete.

L'esempio della Germania dimostra con successo che è possibile garantire un approvvigionamento di base affidabile senza un'ulteriore regolamentazione dei prezzi.

4. Ulteriori osservazioni

Di seguito, ESI prende posizione su ulteriori punti dell'attuazione prevista dell'accordo sull'energia elettrica, che dal punto di vista del settore necessitano di notevoli adeguamenti.

Per quanto riguarda le **misure di accompagnamento all'apertura del mercato**, è importante che la legislazione svizzera non vada oltre i requisiti dell'UE. ESI respinge le prescrizioni dettagliate relative alle risorse umane, tecniche o finanziarie. In caso di controversie, gli utenti finali devono prima cercare il dialogo con l'azienda prima di rivolgersi all'ufficio di mediazione. Il monitoraggio delle condizioni di lavoro proposto rappresenta un «Swiss finish», comporta un elevato onere amministrativo e, vista l'attuale carenza di personale qualificato, non è né necessario né efficace.

La **riserva di energia elettrica** è uno strumento importante per rafforzare la sicurezza dell'approvvigionamento. La riserva deve essere mantenuta e deve basarsi su misure concrete e prevedibili, come previsto nell'UE, al fine di garantire la sicurezza del mercato e degli investimenti. L'obbligo di partecipare alla riserva idroelettrica deve essere abolito. Esso è incompatibile con l'accordo sull'energia elettrica. La riserva idroelettrica deve invece essere ottenuta tramite una gara d'appalto competitiva. Questo sistema ha dato in passato buoni risultati.

Le disposizioni di legge relative **ai rapporti giuridici e alle vie legali** devono essere formulate in modo più restrittivo. Solo le controversie relative a prestazioni di valore monetario, in particolare quelle derivanti dalle fatture di energia elettrica, devono essere espressamente soggette al diritto privato. Per tutti gli altri casi occorre attenersi alla prassi esistente. Le disposizioni cantonali divergenti devono essere rispettate.

5. Osservazioni conclusive

ESI chiede condizioni quadro orientate al mercato e respinge chiaramente ulteriori prescrizioni, in particolare uno «Swiss finish», poiché ciò indebolisce l'attrattiva e la competitività della Svizzera come piazza economica. ESI è lieta di contribuire attivamente e in modo coordinato con l'AES alla necessaria revisione e alle discussioni sull'attuazione a livello nazionale dell'accordo sull'energia elettrica.

Cordiali saluti

ESI Elettricità Svizzera Italiana


Fabio Laloni
presidente ESI


Milko Gattoni
direttore

Allegato:

Modulo di risposta redatto da AES in tedesco "Pacchetto Stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE – Accordo energia elettrica"

Stromabkommen

21.10.2025

<p>1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?</p>	<p>Der VSE unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU, insbesondere im Strombereich. Diese sind für die langfristige Versorgungssicherheit, den effizienten Systembetrieb und die wirtschaftliche Versorgung der Endkundinnen und Endkunden und für den Wirtschaftsstandort von zentraler Bedeutung.</p>
<p>2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?</p>	<p>Der VSE befürwortet das Stromabkommen. Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung des Bundesrats zum Verhandlungsmandat hat der VSE seine Anforderungen an ein Stromabkommen formuliert (vgl. Forderungen VSE). Diese Anforderungen betrachtet der VSE als erfüllt.</p> <p>Trotzdem sind mit dem Stromabkommen für die Branche verschiedene Herausforderungen und kritische Aspekte verbunden, wie ein gewisser Souveränitätsverlust. Insbesondere folgende Punkte des Abkommens möchte der VSE explizit hervorheben:</p> <p>Integrationsmethode: Die Strombranche muss in vergleichsweise kurzer Zeit, die vom Stromabkommen betroffenen umfangreichen und über Jahre entwickelten Rechtsakten der EU direkt umsetzen.</p> <p>Stimmrecht: Als Nicht-EU-Staat kann die Schweiz bei der Weiterentwicklung des EU-Strommarkts zwar mitgestalten (<i>sog. Policy Shaping</i>), was sehr wichtig ist, hat aber kein Mitentscheidungs- und Stimmrecht.</p> <p>Überwachung: Insgesamt dürfte sich mit dem Stromabkommen eine deutlich strengere Überwachung der Strombranche ergeben, die zunächst vor allem Kosten verursachen wird. Beispielsweise werden die Befugnisse von ACER innerhalb der EU schrittweise erweitert. Es ist also denkbar, dass künftig ACER auch Sanktionskompetenzen in der Schweiz erhalten wird.</p> <p>Langfristverträge: Mit dem Stromabkommen wird der Vorrang der Langfristverträge mit einer finanziellen Kompensation ersetzt. Die Laufzeit der finanziellen Kompensation ist aber wesentlich kürzer als die Laufzeit vieler LTC. Dadurch werden Investitions- und Bestandsschutz der LTC-Halter nur teilweise gewahrt. Zudem gibt es einen methodisch falschen Volumenabschlag. Auch müssen die LTC-Halter die Lieferung des Stroms in die Schweiz nachweisen, um eine finanzielle Kompensation zu erhalten, wobei dieser Nachweis unnötig (bei positiven Spread CH-FR passiert dies sowieso) und mit der Markt-Kopplung auch nicht sinnvoll möglich ist.</p> <p>Marktkopplung: Die Schweiz muss unmittelbar nach Inkrafttreten des Stromabkommens den Wettbewerb für Strombörsen öffnen, was eine unmittelbare rechtliche und operative Angleichung zwischen den EVU und den NEMOS erfordert. Diese Angleichung braucht Zeit, sodass der parallel umzusetzende Marktkopplungsprozess, welcher ebenfalls sehr zeitintensiv ist, verlangsamt wird. Die Marktkopplung wird zudem durch ein nicht effizientes und nicht etappenweises Vorgehen zusätzlich verlangsamt.</p>

<p>3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?</p>	<p>Während das Stromabkommen nur angenommen oder abgelehnt werden kann, gibt es bei der inländischen Umsetzung Freiheiten, die zwingend ausgeschöpft werden müssen.</p> <p>Der VSE lehnt die vorliegende innerstaatliche Umsetzung ab. Es braucht eine schlanke, praktikable und marktgerechte Regulierung im Strombereich. Zusätzliche nationale Auflagen über die EU-Vorgaben hinaus – einen sogenannten «Swiss Finish» –, die keinen Mehrwert bringen, lehnt er strikt ab, da sie die Effizienz des Schweizer Strommarkt beeinträchtigen würden. Insbesondere bei der vollständigen Marktöffnung und der Grundversorgung sollen Vorgaben auf das Wesentliche beschränkt bleiben. Eine zentrale Abnahmestelle für die Produktion aus kleinen Erzeugungsanlagen sowie klare, realistische Übergangsfristen sind essenziell für eine erfolgreiche Umsetzung. Kritisch sieht er auch die aktuelle Umsetzung der Entflechtungsvorgaben, welche über die EU-Bestimmungen hinaus gehen und zu ineffizienten Strukturen und dem Verlust von Synergien führen. Zudem betont der VSE die Bedeutung von Branchenstandards zur Ausgestaltung der neuen Regelungen und fordert, dass die Strombranche im Sinne des Subsidiaritätsprinzips aktiv in die Umsetzung eingebunden wird.</p> <p>Laut dem Faktenblatt Strom ist vorgesehen, dass die Umsetzung der zweiten Etappe des Stromabkommens drei Jahre nach Abschluss der ersten Phase erfolgt. Diese beinhaltet zusätzliche Aspekte der Markt- sowie Netzregulierung. Es ist wichtig, dass auch die wesentlichen Inhalte dieses zweiten Massnahmenpakets zeitnah mit der Branche und weiteren relevanten Stakeholdern geteilt werden.</p>
<p>4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?</p>	<p>Der VSE ist von den Vorteilen des Stromabkommens überzeugt. Jedoch lehnt er die vorliegende innerstaatliche Umsetzung ab.</p> <p>Der VSE bringt seine Vorschläge und sein Fachwissen gern aktiv in die Überarbeitung und die weitergehenden Diskussionen ein. Die abschliessende Beurteilung des Gesamtpaketes nimmt der VSE nach Abschluss der parlamentarischen Beratung vor.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht 1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom	AG Erneuerbare Energien Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht	AG Erneuerbare Energien

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>1 Netzbetreiber haben die ihnen angebotene Elektrizität und das ihnen angebotene erneuerbare Gas in ihrem Netzgebiet abzunehmen und, wenn sie sich mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen können, zu einem schweizweit harmonisierten Preis zu vergüten.</p> <p>1^{bis} Die Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung. Der Bundesrat legt für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW Minimalvergütungen fest. Diese orientieren sich an der Amortisation von Referenzanlagen über ihre Lebensdauer.</p> <p>1^{ter} Die Vergütung für Elektrizität aus Wärme-Kraft- Kopplungsanlagen richtet sich nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>1^{quater} Die Vergütung für erneuerbares Gas orientiert sich am Preis, den der Netzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu bezahlen hätte.</p> <p>2 Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, wenn diese aus Anlagen stammt mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh.</p>	<p>23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:</p> <p>a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW;</p> <p>b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.</p> <p>2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</p>	<p>1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten. Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW sowie Herkunftsnachweise abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Für Herkunftsnachweise wird die Höhe der Vergütung durch Auktionen bestimmt.</p> <p>a. streichen</p> <p>b. streichen</p> <p>1^{ter} (neu) <u>Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.</u></p> <p>2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:</p> <p>a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.</p> <p>b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.</p>	<p>Die Minimalvergütung darf nicht zulasten der Grundversorger gehen, da sie bei Überschüssen zu Verlusten bei den Grundversorgern führt. Der VSE begrüsst daher, dass die Minimalvergütung nicht mehr vom Grundversorger bezahlt werden muss.</p> <p>Mit der Abnahmepflicht sind zwangsläufig Vermarktungs- und Ausgleichenergiekosten verbunden. Diese Kosten können mit der Marktöffnung nicht mehr über die Grundversorgung getragen werden, da die Grundversorgung im Wettbewerb steht und ein Wechsel der Kunden zu alternativen Anbietern erfolgt. Dadurch muss eine geringere Kundenbasis die anfallenden Kosten tragen. Dies widerspricht dem Wunsch, den grundversorgten Kunden einen fairen Grundversorgungspreis anbieten zu können. Eine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle ist daher erforderlich, um die Kosten für Elektrizität und Herkunftsnachweise solidarisch zu verteilen. Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen. Die zentrale Abnahmestelle würde die Energie und HKN unmittelbar am Markt platzieren.</p> <p>Eine Abnahmepflicht für HKN dürfte die Liquidität des HKN-Marktes erhöhen. Die zentrale Stelle kann die HKN via Auktionen veräussern. Laut eigener Auswertung der <u>Pronovo-HKN-Cockpit 2023 Rohdaten</u> sind im Produktionsjahr 2023 total 13.2 TWh CH-HKN verfallen, wobei rund 9.9 TWh CH-Kern, 1.9 TWh CH-Wasserkraft und 1.4 TWh CH-PV entsprechen. Dieser Verlust könnte so vermindert werden.</p> <p>Im Zuge der Marktöffnung ist es geboten, die verdeckte Förderung durch die Grundversorgung abzuschaffen. Die anfallenden Kosten sind transparent darzustellen (z.B. Bewirtschaftungsentgelt). Die direkte Förderung der Kleinanlagen durch die Einmalvergütung bleibt unangetastet. Zudem besteht weiterhin</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3 Die nach den Absätzen 1-1^{ter} übernommene und vergütete Elektrizität können die Netzbetreiber für die Belieferung ihren festen Endverbrauchern nach Artikel 6 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) verrechnen.4 Die Absätze 1–3 sind nicht anwendbar, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge nach Artikel 33a erhalten.</p>	<p>3 Die Absätze 1 und 2 sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>3 Die Absätze 1 und 2 1^{ter} sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) <u>und am System der gleitenden Marktprämie (Art. 29a) teilnehmen</u> oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.</p>	<p>die Möglichkeit, die lokal produzierte Elektrizität selbst zu verbrauchen oder durch die Bildung eines ZEVs, vZEVs oder einer LEG zu vermarkten. Sollte keine zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle implementiert werden, ist eine angemessene Kompensation der Grundversorger für die Vermarktungs- und Ausgleichsenergiekosten vorzusehen (Die Ausgestaltung könnte sich an Art. 26 EnFV orientieren).</p> <p>Die Herabsetzung des Schwellenwerts bei der Abnahme- und Vergütungspflicht wird ausdrücklich begrüsst und stellt einen weiteren Schritt in Richtung eines liberalisierten Marktes dar. Der Bundesrat hat dabei den maximal zulässigen Wert der EU gewählt. Aus systemischer Sicht wäre es jedoch ratsam, den Schwellenwert zunächst weiter abzusenken (beispielsweise auf 100 kW) und diesen im Zeitverlauf sukzessive auf null zu reduzieren. Die Machbarkeit eines Schwellenwerts von 100 kW belegen bestehende Anlagen in der Direktvermarktung, welche ihren Strom bereits erfolgreich am Markt absetzen.</p> <p>Zu 1ter: Da es beim Strom eine zentrale Abnahmestelle geben soll, ist die Abnahme von Gas separat zu regeln.</p> <p>Zu Abs. 2: Dieser Absatz ist zu streichen, da es eine zentrale Abnahmestelle geben soll. Zudem weisen wir darauf hin, dass im Erläuternden Bericht als Marktpreis der Stundenpreis an der Strombörse für den Folgetag im Marktgebiet Schweiz angeführt wird (S. 642). Dies müsste in Zukunft auf den Viertelstundenpreis angepasst werden. Auf Stufe Gesetz ist es ausreichend, von Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung zu sprechen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Aktuell können gemäss dem Erläuterungsbericht zur EnFV-Revision vom 21.02.2024 Anlagen bis 3 MW, die an der gleitenden Marktprämie (nach Art. 29a) teilnehmen, alternativ zur Direktvermarktung auch die Abnahme- und Vergütungspflicht in Anspruch nehmen. Dies sollte ausgeschlossen werden.</p>
	<p>Art. 29d Abs. 4 4 Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Art. 29d Abs. 4 4 Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit länger als eine Stunde ununterbrochen</u> im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 in Betrieb genommen wurde.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Künftig werden auf dem Day-Ahead-Markt Strompreise viertelstündlich ermittelt. Es erschliesst sich nicht, warum die Negativpreisregel grosszügiger ausfallen sollte als der Marktpreis es indiziert. In Deutschland werden beispielsweise künftig auch die viertelstündlichen Marktpreise für die Negativpreisregel verwendet (s. §51 EEG 2023).</p> <p>Die Produktion hat bei einer Einspeisung bei einem Preis von null Rp./kWh keinen ökonomischen Wert, wobei dann trotzdem eine Prämie ausbezahlt würde. Dies würde den Netzzuschlagsfonds belasten. Insofern sollten auch bei Preisen von null Rp./kWh keine Prämien ausbezahlt werden. Diese Regelung besteht auch in einem italienischen Fördersystem (Fer X Transitorio, Art. 11 Abs. 6b und 7).</p> <p>Die Nennung einer Mindestgrösse in Abs. 4 ist nicht erforderlich, da bereits in Art 29a Abs. 1 EnG sachgerechte technologiespezifische Anlagengrössen für den Zugang zum Marktprämienmodell definiert sind.</p>
	<p>Art. 33a Abs. 2^{bis} 2^{bis} Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Art. 33a Abs. 2^{bis} 2^{bis} Ist der Marktpreis <u>mindestens einer Market Time Unit länger als eine Stunde ununterbrochen</u> im Day-Ahead-Markt negativ <u>oder null</u>, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.</p>	<p>AG Erneuerbare Energien Begründung zum Marktpreis siehe Art. 29d Abs. 4.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 35 Erhebung und Verwendung		Art. 35 Erhebung und Verwendung 2 Mit dem Netzzuschlag werden finanziert: k. (neu) die Abwicklungskosten der zentralen Abnahmestelle gemäss Artikel 15 inklusive der Kosten für die unvermeidbare Ausgleichsenergie ihrer Bilanzgruppe.	Als Ergänzung zu Art. 15 sollte auch Art. 35 ergänzt werden. Die Finanzierung dieser zentralen Stelle sollte aus dem Netzzuschlagsfonds erfolgen (vgl. oben).
	Art. 75d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... Betreiber von Anlagen zur Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien mit einer Leistung von weniger als 150 kW haben ab Inkrafttreten der Änderung vom ... während drei Jahren Anspruch auf eine Minimalvergütung, sofern: a. ihre Anlage die Anforderungen nach Artikel 15 des bisherigen Rechts erfüllt; und b. ihre Anlage zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Inkrafttreten der Änderung vom ... in Betrieb genommen wurde.		
Art. 46b⁹⁹ Effizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten		7 (neu) <u>Der Bundesrat regelt die Anforderungen für neue Elektrizitätslieferanten im Markt</u>	Bei einer Öffnung des Strommarktes wird es neue Elektrizitätslieferanten im Markt geben. Diese haben zu Beginn ihrer Tätigkeit keinen Vorjahresabsatz, auf den die Zielvorgabe für die Elektrizitätslieferanten referenzieren kann. Ohne Referenzstromabsatz keine Zielvorgabe und demzufolge können/müssen die Elektrizitätslieferanten auch keine Massnahmen ergreifen. Sie haben somit keine Kosten für Effizienzmassnahmen, was zu einer Marktverzerrung gegenüber etablierten Elektrizitätslieferanten am Markt führt.
Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
Art. 1 Abs. 2 Bst. c	Art. 1 Abs. 2 Bst. c		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine zuverlässige und nachhaltige Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen; b. die Erhaltung und Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätswirtschaft. 	<p>2 Es soll ausserdem die Rahmenbedingungen festlegen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. die aktive Teilnahme der Endverbraucher am Elektrizitätsmarkt. 		
<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Endverbraucher: Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch oder zur Speicherung aus dem Netz beziehen; 	<p>Art. 4 Abs. 1 Bst. b^{bis} 1 In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>b^{bis}. Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p>	<p>b^{bis}. Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, <u>Unabhängiger Aggregator</u>, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann;</p> <p>j. (neu) <u>Unabhängiger Aggregator: Marktteilnehmer, der im Bereich der Steuerung von Last und Erzeugung tätig ist und nicht mit dem Versorger des Kunden verbunden ist.</u></p>	<p>Zu Bst. b^{bis}: Die Definition macht Sinn (und heisst im Ergebnis auch, dass ein reiner VNB kein EVU ist). Der Text weist aber einen redaktionellen Fehler auf: Grundversorger muss Grundversorgung heissen. Die Rolle des Unabhängigen Aggregators (siehe Bst. j – neu) sollte hinzugefügt werden.</p> <p>Zu Bst. j (neu): Die Rolle des unabhängigen Aggregators sollte definiert werden. Der Rolle werden in Art. 17c^{bis} Abs.2 explizite Sonderrechte zugestanden.</p>
	<p>Gliederungstitel vor Art. 4a 1a. Kapitel: Belieferung der Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt</p>		
	<p>Art. 4a Freie Lieferantenwahl Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.</p>	<p>Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl.</p> <p>a. (neu) <u>Bei erstmaligem Markteintritt hat der Verteilnetzbetreiber innerhalb einer nützlichen Frist sicherzustellen, dass die technischen Voraussetzungen gegeben sind.</u></p>	<p>Zu Bst. a: Es muss eine angemessene Frist geben. So haben die Endverbraucher:innen > 50 MWh Zeit, sich einen Lieferanten im Markt zu suchen. Auch muss bei Endverbrauchern, welche noch keinen Smart Meter haben (verpflichtende 80% Abdeckung bis Ende 2027), der Verteilnetzbetreiber Zeit haben, den</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p>b. (neu) <u>Sie haben die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Stromlieferverträge abzuschliessen.</u></p>	<p>Smart Meter einzubauen (Diese Frist und weitere Details sind in der Verordnung zu regeln). Diese Frist soll bei 3 Monaten liegen und sich an der Frist der Smart-Meter-Installation orientieren. So kann eine Verzögerung des Markteintritts durch eine:n Endverbraucher:in vermieden werden. Trotz des Rechts auf freie Lieferantenwahl für alle Endverbraucher muss auch weiterhin sichergestellt sein, dass jeder Messpunkt nur einen Lieferanten hat.</p> <p>Zu Bst. b: Es ist zu präzisieren, dass Endverbraucher unterschiedliche Teile ihres Stromverbrauchs von verschiedenen Anbietern gleichzeitig beziehen können. Dies ist auch in der EU so vorgesehen und gilt es auf Gesetzesstufe klarzustellen</p>
	<p>Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten</p> <p>1 Die Lieferanten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen; b. einen Kundendienst anbieten; und c. ein angemessenes und wirksames Risikomanagement haben. <p>2 Sie müssen sich bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) registrieren lassen. Das Register ist öffentlich.</p>	<p>Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten <u>im freien Markt</u></p> <p>1 Die Lieferanten müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. hinreichend personelle und technische Ressourcen und genügend finanzielle Mittel bereitstellen; <u>der Bundesrat, unter Einbezug der Branche, regelt die Details.</u> b. einen <u>inländischen</u> Kundendienst anbieten 	<p>Zu Titel: Klarstellen, dass Kapitel 1a nicht für die Grundversorgung gilt, siehe oben. Dies muss präzisiert werden (vgl. auch erläuternden Bericht).</p> <p>Zu Abs. 1: a. Der Wettbewerb sorgt dafür, dass die Marktakteure entsprechende personelle und technische Ressourcen und finanzielle Mittel bereitstellen, sonst sind sie nicht überlebensfähig. Wenn solche Vorgaben gemacht werden, ist es wichtig, dass diese zusammen mit der Branche erarbeitet werden, dass sie bei der Registrierung überprüfbar sind, dass kleine Marktteilnehmer nicht ausgeschlossen werden oder weiter prohibitive Vorgaben gemacht werden.</p> <p>Zu Abs. 1 b: ein inländischer Kundendienst ist gemäss dem erläuternden Bericht Pflicht und sollte daher auch im Artikel entsprechend präzisiert werden.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Kriterien, was unter inländisch zu verstehen ist, sind auf Verordnungsstufe zu klären (Mitarbeitende arbeiten in der Schweiz)
	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p> <p>1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allen Endverbrauchern Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten; b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten. <p>2 Der Bundesrat legt fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den obligatorischen Inhalt der Stromlieferverträge; b. wie Absatz 1 in den Verträgen umzusetzen ist; c. die Bedingungen für einseitige Vertragsänderungen durch den Lieferanten; d. Anforderungen an die Rechnung und damit verbundene Informationspflichten. 	<p>Art. 4c Stromlieferverträge</p> <p>1 Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. allen Endverbrauchern, Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr anbieten; b. den Endverbrauchern, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, Stromlieferverträge mit dynamischen Strompreisen anbieten <p>2 streichen</p>	<p>Zu Titel: Vgl. oben</p> <p>Zu Abs. 1: Es ist sehr störend, dass im freien Markt Vorgaben zu Lieferverträgen und Produkten gemacht werden (jedoch kommen die Vorgaben von der EU). Die Vorgaben für die Tarifierung sollten so weit wie möglich gelockert werden.</p> <p>Die Beschränkung auf Lieferanten mit mindestens 50 000 Endverbraucher soll aus dem Gesetz gestrichen werden. Alle Lieferanten sollen gleiche Pflichten haben. Zudem sollten ein Flickenteppich und heterogene Regeln, wenn immer möglich vermieden werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Marktöffnung der Smart-Meter-Rollout grossmehrheitlich abgeschlossen ist.</p> <p>Zu Abs. 2 Diese Ausführungen sind zu detailliert und gehören in die Verordnung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bundesrat auch eine gemeinsame Abrechnung von Energie- und Netzkosten durch den Lieferanten vorsehen soll. So wird der Gleichlauf mit der Ausgestaltung in der Grundversorgung sichergestellt. Ausserdem wäre das Vermeiden von separaten Abrechnungen kundenfreundlicher.</p>
	<p>Art. 4d Lieferantenwechsel</p> <p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel in möglichst kurzer Zeit abwickeln.</p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.</p>	<p>1 Die Lieferanten müssen einen Lieferantenwechsel Der Lieferantenwechsel muss in <u>möglichst kurzer Zeit abwickeln sichergestellt werden.</u></p> <p>2 Ein Lieferantenwechsel auf Vertragsende darf für den Endverbraucher mit keinen zu-</p>	<p>Gilt nicht für Grundversorger (Erläuterungsbericht S. 644)</p> <p>Zu Abs. 1: Nicht nur die Lieferanten wickeln den Wechsel ab. Auch gemäss Abs. 3 sind bei einem Wechsel mehrere Akteure involviert. Zudem sieht Abs. 3 vor, dass die Abwicklung des Wechsels in den Verordnungen</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>3 Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p>	<p>sätzlichen Kosten verbunden sein. <u>Ausgenommen bleibt die Regelung gemäss Art. 6 Abs. 4.</u></p> <p>3 Der Bundesrat <u>Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft regeln</u> die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17).</p> <p>Eventualantrag: <u>3 Der Bundesrat regelt in Abstimmung mit den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft die Abwicklung eines Lieferantenwechsels,...</u></p>	<p>konkretisiert werden soll. Daher sollte hier nicht vorgegriffen werden.</p> <p>Zu Abs. 2: Art. 6 Abs. 4 erlaubt einen finanziellen Ausgleich für den Grundversorger, falls bei Ein- und Austritten in die / aus der Grundversorgung während des Tarifjahres wirtschaftliche Einbussen oder Mehrkosten für den Grundversorger entstehen. Auf diese Regelung sollte hier verwiesen werden, damit im Zusammenhang mit diesen beiden Vorgaben Klarheit besteht.</p> <p>Zu Abs. 3: hier soll das Subsidiaritätsprinzip greifen, der Bundesrat ist nicht die richtige Stelle, um diese technische Abwicklung zu präzisieren und solche technischen Vorgaben festzulegen. Die Branche verfügt hier über das dazu notwendige Know-How. Zudem kann sie neue Erkenntnisse und entsprechenden Anpassungsbedarf flexibler und schneller in den Branchendokumenten umsetzen, als dies auf Verordnungsstufe der Fall wäre. Auch im Telekommunikationsbereich ist der Lieferantenwechsel eine Branchenlösung.</p> <p>Alternativ hat der Bundesrat bei der Festlegung der Abwicklung die Branche mit einzu beziehen.</p>
<p>2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 5 2. Kapitel: Versorgungssicherheit 1. Abschnitt: Gewährleistung der Grundversorgung</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 5 Netzgebiete und Anschlussgarantie</p> <p>1 Die Kantone bezeichnen die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber. Die Zuteilung eines Netzgebietes muss diskriminierungsfrei und transparent erfolgen; sie kann mit einem Leistungsauftrag an den Netzbetreiber verbunden werden.</p>		<p>¹bis (neu)</p> <p><u>Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesenen Netzgebiets geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für Konzessionen für die Nutzung von öffentlichem Grund.</u></p>	<p>In den Erläuterungen findet man auf S. 647 die folgende Aussage: «Die Pflicht [zur Gewährleistung der Grundversorgung] orientiert sich weiterhin an der kantonalen Netzgebietszuteilung (Art. 5 Abs. 1). Auch wenn diese formal bisher auf den Netzbetreiber ging, ist sie neu so zu verstehen, dass sie für diejenige EVU-Sparte gilt, die die Grundversorgung besorgt (nicht mehr für die Netzsparte). Eine neuerliche Zuteilung ist dafür nicht erforderlich. Pro Netzgebiet gibt es nur 1 Grundversorger.»</p> <p>Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt auch bei der Konzessionsvergabe für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.</p>
<p>Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie in ihrem Netzgebiet den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, jederzeit die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen liefern können.</p> <p>2 Als feste Endverbraucher im Sinne dieses Artikels gelten die Haushalte und die ande-</p>	<p>Art. 6 Grundversorgung</p> <p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger).</p> <p>¹bis Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, damit sie die Endverbraucher in der Grundversorgung jederzeit zu angemessenen Tarifen und mit der gewünschten Menge an Elektrizität beliefern können.</p> <p>2 Endverbraucher, insbesondere Haushalte, die keinen Gebrauch von der freien Liefe-</p>	<p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, <u>deren Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 auch Netzbetreiber sind ein Netzgebiet zugeteilt wurde</u>, sind in diesem ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger), <u>auch nachdem der Netzbetrieb rechtlich entflochten wurde. Änderungen der Netzgebietszuteilung übertragen sich automatisch auf die Grundversorgung. Bestehende Energielieferverträge müssen übernommen werden.</u></p>	<p>Zu Abs. 1: Ein Netzgebiet ist gemäss Art. 5 Abs. 1 StromVG einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten. Bei Änderungen der Netzgebietszuteilung muss auch der entsprechende Grundversorger ändern, auch bei einer Entflechtung. Bestehende Energielieferverträge müssen jedoch übertragen werden. Das EVU muss nicht zwingend die Muttergesellschaft sein. Sie kann auch Schwester oder Tochter des Netzbetreibers sein.</p> <p>Zu Abs. 2: Die im Vergleich zu heute eingeschränkte Berechtigung auf Belieferung in der</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>ren Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh pro Verbrauchsstätte.</p> <p>2^{bis} Die Verteilnetzbetreiber bieten in der Grundversorgung als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere auf der Nutzung von inländischer erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber legen in ihren Netzgebieten für feste Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einen einheitlichen Elektrizitätstarif fest. Die Elektrizitätstarife sind für mindestens ein Jahr fest und sind aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen zu veröffentlichen.</p> <p>4 Zur Festlegung des Tarifbestandteils der Netznutzung gelten die Artikel 14–15a. Für den Tarifbestandteil der Energielieferung haben die Verteilnetzbetreiber eine Kostenträgerrechnung zu führen. Der Umstand, dass feste Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung des Tarifbestandteils der Energielieferung nicht berücksichtigt werden.</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <p>a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;</p> <p>b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <p>a. Sie beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie</p>	<p>rantenwahl machen, haben an Verbrauchsstätten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 50 MWh Anspruch, in der Grundversorgung beliefert zu werden.</p> <p>3 Ein Grundversorger kann einen Dritten mit der Grundversorgung beauftragen.</p> <p>4 Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. Die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>3^{bis} (neu): <u>Auf Antrag des designierten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung beauftragen.</u></p> <p>4 ..., so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die <u>ihm entstehenden wirtschaftlichen Einbussen ... Die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.</u></p> <p>5 Der Bundesrat regelt <u>unter Einbezug der Branche</u> das Verfahren für Eintritte in die und Austritte der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.</p>	<p>Grundversorgung hat zur Folge, dass Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mehr als 50 MWh bei Inkrafttreten der Regelung in den freien Markt wechseln müssen. Die Abwicklung dieser Wechsel erfordert eine ausreichende Vorlaufzeit – nicht nur für die betroffenen Endverbraucher, sondern auch für die Grundversorger, damit bspw. die Beschaffung und Systeme angepasst werden können. Zudem impliziert der Absatz, dass Endverbraucher in der Grundversorgung nur einen Lieferanten haben dürfen, nämlich den Grundversorger.</p> <p>Zu Abs. 3^{bis}: Mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Umsetzung der Marktöffnung ist nicht auszuschliessen, dass Verteilnetzbetreiber sich entscheiden, kein Energiegeschäft, d.h. auch keine Grundversorgung, mehr anzubieten, sondern sich auf ihr Netzgeschäft fokussieren möchten. Daher soll es auch möglich sein, die Grundversorgung als Ganzes abzugeben, inkl. der Verantwortung dafür.</p> <p>Zu Abs. 4: Die Möglichkeit, den Anbieter innerhalb von 3 Wochen zu wechseln, in Kombination mit einer Preisfixierung von einem Jahr in der Grundversorgung, führt zu einem Preisrisiko (Kostenrisiken für die Grundversorger und das grundversorgte Kollektiv bei Wechseln infolge von Preisschwankungen), welches zu entgelten ist. Daher hat der kurzfristig wechselnde Kunde eine verursachergerechte und transparente Wechselgebühr zu bezahlen, die im Grundsatz kostendeckend ist. Auch sollte im Abs. 4 präzisiert werden, wem die wirtschaftlichen Einbussen entstehen. Ausgenommen ist die Vergütung allfälliger Gewinne aus einem unterjährigen Kundenwechsel, diese hat der Grundversorger solidarisch den verbleibenden Kunden zu verteilen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.</p> <p>b. Sie trennen die Beschaffungen für die Grundversorgung einerseits und für die Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, andererseits; sie weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Elektrizitätsmenge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Segment zu und dokumentieren dies.</p> <p>c. Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen, gewährleisten aber ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung. <p>5^{ter} Die Verteilnetzbetreiber dürfen Kosten aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG nur anteilmässig den festen Endverbrauchern und den Endverbrauchern, die auf den Netzzugang verzichten, belasten. Der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>6 Feste Endverbraucher haben keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1.</p> <p>7 Für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch gelten die Artikel 17 und 18 EnG.</p>			<p>Bei an Marktpreisen orientierten Grundversorgungspreisen entfallen Vorgaben der EICom zu anrechenbaren Kosten. Es braucht keine Preisregulierung, der Markt reguliert.</p> <p>Sollten unsere Anträge zum Regulierungsabbau in der Grundversorgung nicht übernommen werden, soll der Satz «die EICom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten» ebenfalls gestrichen werden, mit folgender Begründung): Da die EICom die Kosten in der Grundversorgung grundsätzlich auf deren Anrechenbarkeit hin prüfen kann, benötigt es hierzu keine separate Bestimmung. Die Wechselgebühr sollte anrechenbar sein, sofern sie die Vorgaben erfüllt.</p> <p>Zu Abs. 5: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, da es eine für sie effizient umsetzbare Lösung braucht.</p>
	<p>Art. 6a Stromlieferverträge Lieferanten, die mindestens 50 000 Endverbraucher in der Grundversorgung und im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen mindestens die</p>	<p><i>streichen</i></p>	<p>Der Anspruch auf einen Vertrag mit fester Laufzeit und Festpreis sowie auf einen Vertrag mit dynamischen Strompreisen gemäss Art. 11 der Strombinnenmarkttrichtlinie ist mit Art. 4c StromVG bereits umgesetzt. Da diese</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	Stromlieferverträge nach Artikel 4c Absatz 1 anbieten.		Verträge nur für Kunden im freien Markt angeboten werden müssen, verwirrt der Bezug auf Art. 4c Abs. 1 an dieser Stelle eher.
<p>Art. 7 Wurde nicht in Kraft gesetzt</p>	<p>Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung</p> <p>1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; d. ein angemessener Gewinn. 	<p><i>1 streichen und ersetzen durch</i> <u>Die Grundversorgungspreise werden vom Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt. Die EICom ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung</u></p> <p><i>Eventualantrag:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Produktion; <u>der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u> b. bei Bezugsverträgen <u>Bezugsverträgen Beschaffungen</u>: die Beschaffungskosten <u>Nettokosten der notwendigen Geschäfte</u>; 	<p>Generell zu Art. 7: Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften und eine Preisregulierung ist nicht notwendig. Der VSE kann jedoch den politischen Wunsch nachvollziehen, in der Grundversorgung Vorgaben zu den Preisen zu haben. Diese sollen (wie in der EU) jedoch zeitlich und auf ein Minimum (strukturierte Beschaffung, fixer Preis für ein Jahr) begrenzt sein und sich an den Marktgegebenheiten orientieren.</p> <p>Zu Abs. 1: Statt wie bis anhin eine Cost-Plus-Regulierung soll es bei vollständiger Marktöffnung in der Grundversorgung einzig die Vorgaben eines für ein Jahr fixierten Preises und einer strukturierten Beschaffung geben, zur Vermeidung von Preisspitzen. Die Überwachung möglicher Missbräuche obliegt der EICom gegebenenfalls anfallenden Kosten durch Zu- und Austritte in die Grundversorgung, sofern diese nicht durch die Wechselgebühr abgedeckt sind, sowie einem angemessenen Gewinn beurteilt. Der Bundesrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung fest. Um möglichst aktuelle Werte zu haben, sollte der Zeitpunkt der Veröffentlichung nahe beim Start des neuen Jahres liegen. Ein Jahr, für das der Preis fix ist, beginnt grundsätzlich per 1. Januar. Eine strengere Regulierung wie eine Cost-plus-Regulierung wird abgelehnt. Bei einer Cost-plus-Regulierung bestünde das Risiko, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zu Ungunsten des Grundversorgungskollektives zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin- und herwechseln. So würden in</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p>c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise</p> <p>d. der Grundversorgung zuzuordnenden Vertriebs- und Verwaltungskosten</p> <p>e. ein angemessener Gewinn.</p>	<p>längeren Phasen tiefer Marktpreise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Der Grundversorger müsste teurere Eigenproduktion oder bereits getätigte (teurere) Beschaffungen mit Verlusten am Markt verkaufen. Somit unterliegt der Grundversorger einem Verlustrisiko. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und für die dort verbliebenen Endverbraucher durch teure Beschaffungen steigende Preise verursachen. Der Grundversorger kann jedoch nicht von höheren Marktpreisen profitieren und die vorangegangenen Verluste ausgleichen. Eine solche Dynamik wirkt sich für Grundversorger mit Eigenproduktion negativ auf den Erhalt ihrer Eigenproduktion aus.</p> <p>Sollte dieser Antrag nicht übernommen werden muss der Entwurf des Bundesrates wie folgt angepasst werden:</p> <p>Zu Eventualantrag: Art. 7a: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die der eE Produktion. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei der erweiterten Eigenproduktion nur Anlagen aus dem Inland berücksichtigt werden können, da der Strom aus eigenen Anlagen im Ausland physisch nur schwer in die Schweiz gebracht werden kann.</p> <p>Zu Art. 7.b: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich.</p> <p>zu Art. 7c: Da die Abnahme- und Vergütungspflicht bei einer zentralen Stelle liegen soll und folglich nichts mehr mit der Grundversor-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Für die Festlegung der Grundversorgungstarife gelten zudem die folgenden Grundsätze: a. Die Tarife sind für die Dauer eines Kalenderjahres festzulegen.</p>	<p>2: <i>Streichen</i></p>	<p>gung zu tun hat, besteht auch keine Notwendigkeit der Einberechnung in die Grundversorgung mehr. Sollte die zentrale Abnahmestelle nicht umgesetzt werden, müssen die Grundversorger schadlos gehalten werden. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und für die Ausgleichsenergie (vgl. oben).</p> <p>Auch braucht es mehr Freiheiten bei der Preisstruktur, um den Herausforderungen der Transition des Energiesystems gerecht zu werden.</p> <p>Zu Art. 7d: Die für die Bereitstellung der Grundversorgung anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten müssen anrechenbar sein.</p> <p>Zu Art. 7e: Die Grundversorgungspreise enthalten einen angemessenen Gewinn, der Bundesrat regelt dazu die Einzelheiten. Im Gegensatz zu heute entspricht dieser minimal den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögen; das Nettoumlaufvermögen ist auf Basis der anrechenbaren Kosten nach den Bst. a-d und unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität zu berechnen; es gilt der kalkulatorische Zinssatz nach der EnFV Anhang 3 (WACC Produktion).</p> <p>Zusätzlich müssen die mit der Cost-Plus Regulierung einhergehenden Risiken für die Grundversorger gedeckt werden oder diese anderweitig getragen werden (Kongruenz der Chancen und Risiken von Endverbrauchern und Grundversorgern).</p> <p>Abs. 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Festlegung der Grundversorgungstarife sowie die Veröffentlichungspflichten nicht mehr nötig.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>b. Die Tarife müssen für Endverbraucher mit gleichartiger Verbrauchscharakteristik, die von der gleichen Spannungsebene Elektrizität beziehen, einheitlich sein.</p> <p>c. Der Umstand, dass die Endverbraucher gegebenenfalls auch Energie einspeisen, darf bei der Festlegung der Tarife nicht berücksichtigt werden.</p> <p>d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p> <p>4 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Die Grundversorger stellen zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. Der Bundesrat kann weitere Anforderungen und Informationspflichten regeln.</p>	<p><i>Eventualantrag:</i></p> <p>d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.</p> <p>Abs. 3: <i>Streichen.</i></p> <p><i>Eventualantrag:</i></p> <p>3 Die Grundversorger veröffentlichen ihre Energietarife Elektrizitätstarife und Jahresrechnungen.</p>	<p>Eventualantrag zu Bst. d: Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden, so überwacht die Elcom die Kosten in der Grundversorgung und hat in diesem Zusammenhang auch die Kompetenz, bestimmte Kostenbestandteile zu begrenzen. Im Sinne des Regulierungsabbaus soll daher für diesen Sachverhalt keine weitere Kompetenz an den Bundesrat übertragen werden.</p> <p>Abs. 3 Eventualantrag (Sollte an der Cost-Plus-Regulierung festgehalten werden): Die Grundversorger werden nur noch für die Energielieferung und nicht mehr – wie heute die Verteilnetzbetreiber – die Netznutzung zuständig sein. Um Verwirrungen diesbezüglich zu vermeiden, soll daher neu auch von «Energietarifen» die Rede sein. Zudem ist die Grundversorgung bei vollständiger Marktöffnung kein reguliertes Monopol mehr, weshalb auch kein Bedarf mehr besteht, eine Kostenrechnung zu veröffentlichen.</p> <p>Zu Abs. 4: Fragestellungen wie «Wer ist Schuldner der Rechnung des VNB» und «Hat der VNB den Grundversorger für die Aufwendungen zu entschädigen» sind auf Ebene Verordnung zu klären.</p>
<p>Art. 6 Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung¹</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p>		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive der entsprechenden Herkunftsnachweise</u> an Elektrizität ab:</p>	<p>Im Stromgesetz hat es noch konzeptionelle Fehler, die es zeitnah zu beheben gilt, unabhängig davon, wann und ob das Stromabkommen in Kraft tritt.</p> <p>Zu Abs. 5: Es ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. einen Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;</p> <p>b. einen Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.¹⁷</p> <p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <p>...</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion; 2. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten; 3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung; 		<p>a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien;</p> <p>b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so <u>erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder</u> beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.</p> <p>5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:</p> <p>...</p> <p>d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten der ganzen Produktion; <u>der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.</u> 2. bei Bezugsverträgen Beschaffungen; die Beschaffungskosten <u>Nettokosten der notwendigen Geschäfte</u>; 	<p>auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist.</p> <p>Zu Abs. 5b: Es ist klarzustellen, dass für den Mindestanteil 2, zur Erreichung der 20% (sofern der Mindestanteil 1 dafür nicht ausreicht) entweder weitere erweiterte Eigenproduktion verwendet oder entsprechende Bezugsverträge abgeschlossen werden können – wie dies bereits im erläuternden Bericht des BFE geschrieben steht.</p> <p>So werden die unterschiedlichen Ausgangssituationen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung geben.</p> <p>Zu Abs 5bis Bst. d Ziff, 1: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern der Produktion und der heimischen erneuerbaren Energien, da der Mindestanteil auch nur für die heimische eE Produktion gilt. Für die Grundversorgung, wie sie heute reguliert ist, müssen Grundversorger mindestens 50% ihrer erweiterten Eigenproduktion in die Grundversorgung absetzen. Statt dafür die durchschnittlichen Gestehungskosten der erneuerbaren erweiterten Eigenproduktion anrechnen zu können, müssen sie die durchschnittlichen Gestehungskosten der gesamten Eigenproduktion anrechnen. Der Einbezug der gesamten Eigenproduktion – inkl.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p>3. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, <u>die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise</u></p> <p><u>Eventualantrag</u> 3.. streichen</p>	<p>Kernenergie – als Kostenbasis heranzuziehen ist sachfremd und anzupassen.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff, 2: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen anrechenbar sein, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich. Grundversorger müssen Strom frühzeitig Strommengen in Tranchen am Terminmarkt beschaffen. Dabei handelt es sich um Standardprodukte auf dem Terminmarkt. Da diese Standardprodukte nicht dem Verbrauchsprofil entsprechen, müssen mittel- und kurzfristig Mengen ein- und verkauft werden: In den Wintermonaten muss zugekauft werden, in den Sommermonaten müssen überschüssige Mengen verkauft werden. Der VSE fordert, dass Verkäufe in der Grundversorgung angerechnet werden können. Aktuell fehlt dafür eine Grundlage auf Gesetzesstufe. Diese Lücke führt zu systematischen Verlusten und bedeutet einen markanten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Die Gesetzeslücke muss schnellstmöglich geschlossen werden.</p> <p>Zu Abs. 5bis Bst. d Ziff, 3: Mit zunehmender Menge kann der Verteilnetzbetreiber diese nicht mehr in der Grundversorgung absetzen und muss dies im Markt tun. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und die Ausgleichsenergie oder eine zentrale Abnahmestelle.</p> <p>Eventualantrag: die Abnahme und Vergütung muss durch eine zentrale Stelle erfolgen.</p>
	<p>Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie</p> <p>1 Die Grundversorger bieten als Standard ein Elektrizitätsprodukt an, das insbesondere</p>		<p>Generell zu Art. 7a: Die Grundversorgung schafft bei einem offenen Markt nur limitiert Absatz- oder Preissicherheit für die einheimische erneuerbare Produktion. Diese wird</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>auf der Nutzung von erneuerbarer Energie beruht (Standardstromprodukt).</p> <p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien; b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht aus, so beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge. 	<p>2 streichen</p> <p>Eventualantrag (falls Anträge zu Art. 7 nicht angenommen werden):</p> <p>2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile <u>inklusive der entsprechenden Herkunftsnachweise</u> an Elektrizität ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien; b. einen Mindestanteil an Elektrizität aus erneuerbaren Energien; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion <u>nach Bst. a.</u> dafür nicht aus, so <u>erhöhen sie den Anteil nach Bst. a. oder</u> beschaffen sie die nötigen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge. <p>3 streichen</p>	<p>über verschiedene Förderinstrumente beanreizt. Aufgrund der Mengen- und Preisrisiken müssen die Qualitätsvorgaben des Stromgesetzes (Mindestanteile Eigenproduktion und erneuerbare Energien, Standardprodukt) gelockert werden. Die Nachweise für erneuerbare Energie sind mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zu erbringen zwecks Handelbarkeit und Vergleichbarkeit (und einer allfälligen Preisregulierung).</p> <p>Abs. 1: Gemäss Verständnis VSE kann der Grundversorger verschiedene Produkte anbieten (mind. 1 Produkt mit unterschiedlicher Verbrauchscharakteristik.)</p> <p>Abs. 2: Die Mindestanteile für Elektrizität aus erneuerbaren Energien passen nicht mit einer vollständigen Marktöffnung zusammen: Die Grundversorger unterliegen bei Marktöffnung neuen Mengen- und Preisrisiken, gleichzeitig stehen sie im Wettbewerb mit Lieferanten im freien Markt. Daher soll es so wenige Vorgaben für die Grundversorgung geben wie unbedingt nötig. Sie sind auf die Vorgaben einer strukturierten Beschaffung zu beschränken. (vgl. Art. 7b Abs.1 StromVG)</p> <p>Abs. 2 Bst. b Eventualiter: Mit der Ergänzung werden die unterschiedlichen Ausgangslagen und die daraus resultierenden Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt reduziert. Mit der Bezugsgrösse der Grundversorgungsmenge – anstelle der Bezugsgrösse Eigenproduktionsmenge – müssen Grundversorger mit viel Eigenproduktion somit nur einen bereits hier klar begrenzten Anteil ihrer Grundversorgungsmenge aus der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerba-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>3 Der Bundesrat legt die Mindestanteile an Elektrizität fest.</p>		<p>ren Energien decken. Die Ergänzung entspricht dabei bis auf den konkreten Prozentwert dem zweiten Satz des bisherigen Art. 4a Abs. 1 StromVV. Zudem ist klarzustellen, dass für die Erfüllung der Mindestanteile neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich ist.</p> <p>Abs. 3: Die Streichung ergibt sich direkt aus der Streichung des Abs. 2.</p>
	<p>Art. 7b Beschaffung der Elektrizität</p> <p>1 Die Grundversorger beschaffen die erforderliche Elektrizität mit Beschaffungsstrategien, die sie möglichst gegen Marktpreisschwankungen absichern.</p> <p>2 Sie können die Beschaffungen ohne Ausschreibung vornehmen und gewährleisten ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren.</p> <p>3 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die sowohl Endverbraucher in der Grundversorgung als auch Endverbraucher im Elektrizitätsmarkt beliefern, müssen die beschafften Elektrizitätsmengen für die beiden Geschäftsbereiche trennen und weisen die Bezugsverträge, mit der ganzen oder einem Teil der Menge, mit Wirkung für die gesamte Laufzeit dem jeweiligen Bereich zu und dokumentieren dies.</p>		
	<p>Art. 7c Ersatzversorgung</p> <p>1 Die Grundversorger sind in ihrem Netzgebiet auch für die Ersatzversorgung zuständig, in der sie keiner Tarifordnung unterliegen. In dieser beliefern sie Endverbraucher:</p> <p>a. die beim Auslaufen eines Vertrags keinen neuen Lieferanten haben;</p> <p>b. deren Lieferant ausfällt.</p>	<p>1: Die Grundversorger sind <u>in ihrem im Netzgebiet, in dem sie für die Grundversorgung verantwortlich sind, auch ...</u></p>	<p>Abs. 1: Grundversorger haben per Definition kein Netzgebiet, sondern Netzbetreiber haben ein Netzgebiet</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	2 Der Bundesrat regelt das Verfahren für Ein- und Austritte bei der Ersatzversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.		Anmerkung zu Abs. 2: Diese Detailbestimmungen müssen unter Einbezug der Branche geregelt werden, damit sie möglichst gut den tatsächlichen Anforderungen der Grundversorger entsprechen.
Art. 8 Abs. 3 3 Die Netzbetreiber orientieren die Elektrizitätskommission (ElCom) jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.	Art. 8 Abs. 3 3 Die Netzbetreiber orientieren die ElCom jährlich über den Betrieb und die Belastung der Netze sowie über ausserordentliche Ereignisse.		
	Art. 8a Abs. 3 3 Er bezeichnet die Behörden und Stellen, die in Anhang I Ziffer 15 des Stromabkommens genannt werden.		
	Gliederungstitel vor Art. 8a^{bis} 2a. Abschnitt: Angemessenheit der Ressourcen für die Stromversorgung und Ener-giereserve		Allgemeine Bemerkungen Es wäre grundsätzlich hilfreich, wenn die verschiedenen Arten von Reserven definiert würden. StromVG: Artikel zur Stromreserve Die Revision des StromVG mit Anpassungen der Stromreserve wurde im Parlament am 20. Juni 2025 angenommen und enthält signifikante Änderungen (Verbrauchsreserve, fossile Reservekraftwerke und Entschädigung der verpflichtenden Wasserkraftreserve). Die Anpassungen des StromVG müssen den neuen Stand berücksichtigen. Es finden sich in den Erläuterungen keine Hinweise, wie und wann der Bund gedenkt, die Vorlage entsprechend zu aktualisieren. Erfolgt dies im Rahmen des 2. Pakets oder noch im Rahmen der vorliegenden Revision? Sollte Letzteres zutreffen, ist aus Sicht VSE eine erneute Vernehmlassung durchzuführen oder es sind alternativ der VSE und die Hauptbetroffenen der Stromreserve im Rahmen der Ämterkonsultation zu begrüssen.

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Aktuell ist die Aufstockung der Wasserkraftreserve durch fossile Reservekraftwerke vorgesehen. In der vernehmtesten Gesetzesrevision ist ein Abruf nur bei fehlender Marktschliessung im Day-Ahead- und Intraday-Markt sowie bei fehlenden Ressourcen im Regenergiemarkt vorgesehen. Es ist daher fraglich, ob bei den vorgeschlagenen Anpassungen zum StromVG auch zukünftig eine Aufstockung der Wasserkraftreserve durch Einsatz der fossilen Reserve möglich sein wird.</p>
	<p>Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit</p> <p>1 Der Bundesrat legt auf Grundlage eines Vorschlages der ElCom das notwendige Mass an Versorgungssicherheit fest (Zuverlässigkeitsstandard).</p> <p>2 Die ElCom führt jährlich in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BFE) eine Prüfung dazu durch, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Nachfrage nach Strom durch das vorhandene Angebot an Strom nicht ausreichend gedeckt werden kann (Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen).</p> <p>3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan).</p>	<p>Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit</p> <p>Abs. 3: Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan). <u>Dieser Umsetzungsplan umfasst Massnahmen gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen.</u></p>	<p>Abs. 3 Die Umsetzungspläne des BFE sollten sich auf konkrete Massnahmen, wie in der EU vorgesehen, beschränken. Ohne weitere Einschränkungen ergibt sich die Gefahr einer Markt- und Investitionsunsicherheit.</p>
<p>Art. 8b Energiereserve für kritische Versorgungssituationen</p>	<p>Art. 8b Bildung, Dimensionierung und Auflösung der Energiereserve</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>1 Zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen wie kritische Versorgungspässe oder -ausfälle kann eine Energiereserve gebildet werden.</p> <p>2 An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:</p> <p>a. obligatorisch: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten;</p> <p>b. aufgrund von Ausschreibungen: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie beziehungsweise für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p> <p>3 Die EICom legt die Dimensionierung und die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve (Abs. 2 Bst. a) und der restlichen Reserve (Abs. 2 Bst. b) fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p> <p>4 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve. Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben von Absatz 7 Buchstabe b. Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und</p>	<p>1 Bestehen auch mit den Massnahmen des Umsetzungsplans Bedenken bezüglich der Angemessenheit der Ressourcen, so kann eine Energiereserve gebildet werden.</p> <p>2 Die EICom erarbeitet in Absprache mit dem BFE einen Vorschlag für die Bildung und die Dimensionierung einer Reserve.</p> <p>3 Das Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet über die Bildung und Dimensionierung einer solchen Reserve auf der Grundlage des Vorschlags der EICom und unter Berücksichtigung der relevanten Stellungnahmen.</p> <p>4 Die EICom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht die Umsetzung der Energiereserve.</p>	<p>4 Die EICom legt die übrigen Eckwerte der Wasserkraftreserve und der restlichen Reserve fest und überwacht <u>deren</u> die Umsetzung der Energiereserve.</p>	<p>Abs. 4 Die Unterscheidung von Wasserkraftreserve und restlicher Reserve ist aufgrund des Antrags in Art. 8 b^{bis} Bst. a hin-fällig (vgl. unten). Zudem wurde eine sprachliche Verbesserung vorgenommen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.</p> <p>5 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung). Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die El-Com festgelegten Abrufordnung und in deren Rahmen diskriminierungsfrei vor.</p> <p>6 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Händler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn und nicht ins Ausland verkaufen.</p> <p>7 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere Folgendes vorsehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen; b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen; c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt; d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen; e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten; 	<p>5 Die ElCom überprüft in Absprache mit dem BFE regelmässig, ob die Erforderlichkeit der Reservebildung weiter besteht und erstattet dem UVEK darüber Bericht.</p> <p>6 Das UVEK entscheidet über die vorzeitige Auflösung der Reserve und kann dafür Anordnungen treffen.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>f. einen ausnahmsweisen Abruf auch ohne fehlende Markträumung; g. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann; h. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben; i. die allfällige Vorhaltung von Leistung.</p>			
	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve An der Bildung der Energiereserve nehmen teil: a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; b. aufgrund von Ausschreibungen für die restliche Reserve: die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p>	<p>Art. 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve An der Bildung der Energiereserve nehmen <u>aufgrund von Ausschreibungen</u> teil: a. obligatorisch für die Wasserkraftreserve: die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken ab einer Speicherkapazität von 10 GWh, die Wasser vorhalten; b für die restliche Reserve: <u>Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, Betreiber thermischer Reserve</u>, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.</p>	<p>Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil Schweizer Betreiber im europäischen Kontext dar. Aufgrund der höheren Versorgungssicherheit durch das Stromabkommen sollte anstelle einer obligatorischen eine wettbewerbliche Ausschreibung eingeführt werden. Eine Verpflichtung scheint – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen (welche grundsätzlich immer wettbewerblich ausgestaltet werden sollen).</p> <p>Die vom Parlament am 20. Juni 2025 verabschiedete <u>Änderung der Stromreserve</u> ist zu integrieren, insbesondere die thermische Reserve.</p> <p>Aufgrund des Antrags, die obligatorische Reserve abzuschaffen und stattdessen die gesamte Reserve über Ausschreibungen zu beschaffen, in welchen die Speicherseebetreiber dann zu wettbewerblichen Bedingungen anbieten könnten, ist die Aufführung der «restlichen» Reserve hinfällig.</p>
	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve 1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve</p>	<p>Art. 8b^{ter} Operative Abwicklung der Energiereserve 1 Die nationale Netzgesellschaft unterstützt die EICom beim Vorschlag nach Artikel 8b Absatz 2 und nimmt die operative Abwicklung der Energiereserve vor. Sie schliesst mit den Teilnehmern der Wasserkraftreserve</p>	<p>In Anbetracht des Antrags, die gesamte Reserve wettbewerblich zu beschaffen, wird die Unterscheidung zwischen Wasserkraftreserve und restlicher Reserve hinfällig.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	<p>eine Vereinbarung über die Teilnahme an der Reserve.</p> <p>2 Die betroffenen <u>bezugschlagten</u> Betreiber legen selber fest, in welchen Speicherwasserkraftwerken sie die Reservemenge vorhalten, und können Abreden mit anderen Betreibern treffen, damit diese die Vorhaltung vornehmen; sie halten sich für diese Modalitäten an die Vorgaben nach Artikel 8bquater Absatz 4 Buchstabe b.</p> <p>3 Für die restliche Reserve führt die nationale Netzgesellschaft die nötigen Ausschreibungen durch und schliesst mit den Betreibern und Verbrauchern, denen sie einen Zuschlag erteilt, ebenfalls eine Vereinbarung. Die Reserveteilnehmer erteilen der EICom und der nationalen Netzgesellschaft die notwendigen Auskünfte und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.</p>	
	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve</p> <p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn</p> <p>a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; <p>b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.</p>	<p>Art. 8b^{quater} Abruf der Energiereserve</p> <p>1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn <u>an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung).</u></p> <p>a. an der Strombörse die nachgefragte Elektrizitätsmenge das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb des Tages, 2. für den Folgetag; <p>b. die Ressourcen im Regelenergiemarkt ausgeschöpft sind.</p> <p>^{1bis} <u>Die Netzgesellschaft kann bei einer unmittelbaren Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes, in Abweichung von Artikel 18 Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus der Energiereserve auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen.</u></p> <p>^{1ter} <u>Der Bundesrat kann ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen. Voraussetzung dafür ist, dass voraussichtlich</u></p>	<p>Gemäss Art. 22 Abs. 1 Bst. b der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung «dürfen die Kapazitätsmechanismen keine unnötigen Marktverzerrungen herbeiführen und den zonenübergreifenden Handel nicht beschränken». Folglich sind die Reserven auch in der Schweizer Gesetzgebung restriktiv zu handhaben.</p> <p>Die aktuelle Regelung stellt eine sinnvolle Definition der möglichen Abrufe dar. Der Abruf im Intraday-Zeithorizont ist undefiniert, respektiv dürfte für viele schwierig sein, abgesehen von den Wasserkraftwerken: Ein Intraday-Abruf setzt eine rasche Verfügbarkeit (Betriebsbereitschaft) seitens der Teilnehmenden der Stromreserve voraus. Weiterhin sollte der Abruf nicht generell dem Regelenergiemarkt zur Verfügung gestellt werden (Begründungen siehe unten).</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert das UVEK über den Abruf.</p> <p>3 Die Bilanzgruppen und die nachgelagerten Handler dürfen aus der Reserve abgerufene Energie nicht mit Gewinn verkaufen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</p> <p>c. eine moderate Pauschalabgeltung für die Wasservorhaltung, welche die aktuelle Marktsituation, die Preisdifferenz am Strommarkt zwischen den Winter- und den Sommermonaten sowie den Wert der Flexibilität berücksichtigt;</p> <p>d. Preisobergrenzen bei den Ausschreibungen;</p>	<p><u>die bestehende Wasserkraftreserve im späten Verlauf des Winters nicht ausreicht, um Angebot und Nachfrage ins Gleichgewicht zu bringen.</u></p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach einer durch die EICom festgelegten Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Sie informiert <u>die EICom</u> das UVEK über den Abruf.</p> <p>4 Der Bundesrat kann Folgendes vorsehen:</p> <p>a. die Bildung von einzelnen Reserveteilen für länger als ein Jahr, insbesondere bei der Wasserkraftreserve, und die Möglichkeit, zeitweise auf die Bildung eines Reserveteils zu verzichten oder ihn vorzeitig aufzulösen;</p> <p>b. die Kriterien, nach denen bestimmt wird, welche Betreiber mit wieviel Energie obligatorisch an der Wasserkraftreserve teilnehmen müssen können, wie sie die Energie auf ihre Speicherseen verteilen und wie sie ihre Vorhalteverpflichtungen durch andere Betreiber vornehmen lassen können, indem sie entsprechende Abreden treffen;</p> <p>c. streichen</p>	<p>Zu Abs. 1b.: Diese Einschränkung ist zu schwach. Die Energiereserveressourcen sollen nur bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und nur dann, wenn alle anderen Massnahmen (Redispatch, topologische Massnahmen etc.) weitgehend ausgeschöpft und nicht ausreichend zur Behebung der Gefährdung sind, angewendet werden können. Eine komplette Aktivierung der Regelleistung muss nicht zwingend eine unmittelbare Gefährdung des sicheren Betriebs des Übertragungsnetzes darstellen. Im Gesetz sollte eine einschränkendere Formulierung definiert werden.</p> <p>Zu Abs. 1^{ter}: Es sollte ein marktneutraler Einsatz der Reservekraftwerke zur (wettbewerblichen) Aufstockung der Wasserkraftreserve in Einklang mit Art.22 Abs 2 Ziff. a der EU-Strombinnenmarktverordnung ermöglicht werden, um eine Nachfrageunterdeckung am Ende des Winters zu verhindern.</p> <p>Abs. 2 Es ist unklar, weshalb Swissgrid das UVEK über einen Abruf der Stromreserve zu informieren hat. Die Erläuterungen liefern keine Begründung. Nach dem Verständnis des VSE kommt dem UVEK während der «Vorhaltezeit» der Stromreserve mit Ausnahme des Entscheids über die vorzeitige Auflösung (Art. 8b Abs. 6 StromVG) keine Rolle zu. Demgegenüber hat die EICom die Umsetzung der Energiereserve zu überwachen (Art. 8b Abs. 4 StromVG). Für den VSE ist es deshalb naheliegender, dass die Informierung von Abrufen zuhanden der EICom erfolgt.</p> <p>Abs. 4 Bst. a: Gemäss Art. 8b^{bis} wird die wettbewerbliche Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve beantragt.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>e. Sanktionen bei der Missachtung von Reservepflichten; f. die Abrufentschädigung, die der Unterschiedlichkeit der Reserveteile Rechnung tragen kann; g. ein Aufgeld zulasten der Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben; h. die allfällige Vorhaltung von Leistung.</p>	<p>h. die <u>aufgrund von Ausschreibungen definierte</u> allfällige Vorhaltung von Leistung</p>	<p>Abs.4 Bst. b.: Gemäss Art. 8b^{bis} beantragt der VSE künftig die Ausschreibung der benötigten Reserve und somit die Aufhebung der obligatorischen Wasserkraftreserve. Bst. c.: Wird gemäss Antrag die obligatorische Wasserkraftreserve in ein wettbewerbliches Verfahren überführt, ist die Pauschalabgeltung hinfällig.</p> <p>Bst. h.: Sollte der Antrag auf eine Ausschreibung (und somit freiwillige Teilnahme) der vorzuhaltenden Leistung abgelehnt werden, so sollte zumindest hinzugefügt werden, dass die Vorhaltung von Leistung zu einer markt-konformen Abgeltung geschieht.</p>
<p>Art. 8c Abs. 2 erster Satz 2 Die Stelle gibt die Daten der EICom, dem Bundesamt für Energie (BFE), der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.</p>	<p>Art. 8c Abs. 2 erster Satz 2 Die Stelle gibt die Daten der EICom, dem BFE, der nationalen Netzgesellschaft, der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung und weiteren Bundesstellen im für deren Aufgabenerfüllung notwendigen Umfang weiter.</p>		
<p>Art. 9d Mehrjahrespläne 1 Die Netzbetreiber erstellen für ihre Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV auf der Grundlage des Szenariorahmens und entsprechend dem weiteren Bedarf für ihr Netzgebiet einen auf den Zeitraum des Szenariorahmens ausgelegten Entwicklungsplan (Mehrsjahresplan). Die nationale Netzgesellschaft legt ihren Mehrjahresplan innerhalb von zwölf Monaten nach Genehmigung des letzten Szenariorahmens durch den Bundesrat der EICom zur Prüfung vor. 2 Der vorzulegende Mehrjahresplan enthält folgende Angaben:</p>	<p>Art. 9d Mehrjahrespläne 1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen. 2 Die nationale Netzgesellschaft erstellt einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden zehn Jahren darstellt.</p>	<p>1 Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100 000 Endverbraucher versorgen, erstellen für <u>ihre Netze mit einer Nennspannung über 36 kV</u> auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, in dem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p><u>Zu Abs. 1:</u> Die vorgeschlagene Terminologie ist unscharf. Netzbetreiber «versorgen» ihre Kunden nicht. Um ein vollständiges Bild der NE3 zu erhalten, sollte die Einschränkung auf Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbrauchern entfallen. Durch die Konzentration auf Netze > 36kV erfolgt bereits eine Beschränkung auf grössere Netzbetreiber. Für die unteren Netzebenen (unter 36 kV) ist eine Mehrjahresplanung über 5 – 10 Jahre (wie vorgesehen) nicht möglich, angesichts der Dynamik der Netzentwicklung und des Detaillierungsgrades (die Herausforderung bei der Planung auf den unteren NE liegt darin, dass die Entwicklung beim dezentralen Aus-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. Er beschreibt die vorgesehenen Projekte und legt dar, inwiefern sie aus wirtschaftlicher und technischer Sicht wirksam und angemessen sind.</p> <p>b. Er weist aus, welche Netzentwicklungsmassnahmen über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>4 Die nationale Netzgesellschaft veröffentlicht ihren von der EICom geprüften Mehrjahresplan, soweit:</p> <p>a. die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet wird;</p> <p>b. die ausserpolitischen Interessen oder die internationalen Beziehungen der Schweiz nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>c. keine Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse offenbart werden.</p>	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung durch die EICom und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung. Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p> <p>b. eine Darstellung der Netzentwicklungsmassnahmen, die über die entsprechenden zehn Jahre hinaus vorgesehen sind.</p>	<p>3 Der Bundesrat bestimmt den Inhalt der Mehrjahrespläne, das Verfahren für die Genehmigung Prüfung durch die EICom, und die Häufigkeit ihrer Aktualisierung <u>und die Fristen der Beteiligten nach Artikel 9a^{ter} Absatz 1, Artikel 9d Absatz 1 und Absatz 2 und Artikel 22 Absatz 2^{bis} StromVG.</u> Die vorzulegenden Mehrjahrespläne enthalten insbesondere folgende Elemente:</p> <p>a. eine Beschreibung der vorgesehenen Projekte und einen Nachweis <u>eine Darlegung</u> ihrer Wirksamkeit und Angemessenheit aus technischer und wirtschaftlicher Sicht;</p>	<p>bau der PV abhängig von einzelnen Anschlussgesuchen und nur bedingt vorhersehbar ist). Deshalb muss der Anwendungsbereich auf Netze über 36 kV (also ab NE3) beschränkt bleiben, wie bisher (noch viel mehr mit Blick auf Abs. 3 Bst. b, der eine Darstellung der Netzentwicklung über 10 Jahre hinaus verlangt).</p> <p>Eine Einschränkung der Regelung auf Netze mit einer Nennspannung über 36 kV lässt sich unseres Erachtens mit den Vorgaben der EU-RL vereinbaren (abgeleitet aus dem Begriff «wesentliche Verteilerinfrastruktur» im Kontext von Art. 32 Abs. (3) EU-RL).</p> <p><u>Zu Abs. 3:</u> Es ist nicht effizient, wenn die EICom sämtliche Pläne einzeln überprüft. Eine generelle Überprüfung (und noch vielmehr eine allfällige generelle Genehmigung) der Mehrjahrespläne durch die EICom würde zu hohen administrativen Aufwänden auf beiden Seiten führen. Stattdessen soll eine generelle Pflicht zur Vorlegung von Mehrjahresplänen mit einer fallweisen Prüfung eingeführt werden. Das Prinzip würde der bisherigen ex-post-Regulierung entsprechen. Schaut man sich die Terminologie der EU-RL an (Art. 32 und 51), so stellt man zudem fest, dass dort lediglich verlangt wird, dass die Mehrjahrespläne der Regulierungsbehörde «vorgelegt» werden, von einem Genehmigungserfordernis ist nicht die Rede. Auch Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG spricht nur von «prüfen». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} sind im Vernehmlassungsentwurf insofern nicht konsistent und müssen aufeinander abgestimmt werden (vgl. auch den VSE-Antrag zu Art. 22 Abs. 2^{bis} unten).</p> <p>Festzuhalten ist ausserdem, dass der vorliegende Entwurf des StromVG noch nicht alle Vorgaben gemäss Richtlinie (EU) 2019/944 Art. 32 und 51 erfüllt:</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Das EU-Recht sieht die Erstellung von Netzentwicklungsplänen (CH: Mehrjahrespläne) alle 2 Jahre vor. Bisher sah das Schweizer Recht eine Wiederholung alle 4 Jahre vor. Dies bedingt eine Beschleunigung der bisherigen Prozesse seitens BFE (Erstellung Szenariorahmen), Netzbetreiber (Erstellung Mehrjahrespläne) und ECom (Prüfung Mehrjahrespläne). Im Gesetz ist eine Delegationsnorm zu schaffen, damit dies auf Verordnungsebene geregelt werden kann (vgl. Änderungsantrag zu Abs. 3).</p> <p>Das EU-Recht sieht öffentliche Vernehmlassungen des Szenariorahmens und der Mehrjahrespläne vor. Diese haben folglich durch das BFE (Szenariorahmen) sowie die Netzbetreiber und die ECom (Mehrfjahrespläne) zu erfolgen. Hinsichtlich BFE kann dies voraussichtlich auf Verordnungsebene gestützt auf Art. 9a^{ter} Abs. 2 StromVG geregelt werden. Hinsichtlich den Netzbetreibern und der ECom, könnte dies möglicherweise gestützt auf Art. 9d Abs. 3 StromVG («das Verfahren für die Prüfung durch die ECom») geregelt werden. Wir bitten um Prüfung und allfällige Anpassung.</p> <p>Bei der Detailregelung auf Verordnungsstufe soll der Verordnungsgeber seinen Gestaltungsspielraum unter Berücksichtigung der schweizerischen Gegebenheiten maximal ausschöpfen, und neue Verpflichtungen für VNB sind auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.</p> <p>Ergänzend erlauben wir uns folgende Hinweise: Nach Ansicht des VSE (in Übereinstimmung mit Swissgrid) wäre es Aufgabe des BFE (und nicht der Netzbetreiber), die Ergebnisse des Szenariorahmens zu «regionalisieren», d.h. die Ergebnisse mindestens kantons-scharf zu erstellen und mit den kantonalen Energiezielen abzustimmen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p><u>Zu Abs. 3 Bst. a:</u> Der Begriff «Nachweis» in Abs. 3 Bst. a sollte abgeschwächt werden (sachgerechter und ausreichend wäre «Beschreibung» oder «Darlegung» der Wirksamkeit und Angemessenheit...). Einerseits wären die Konsequenzen unklar, falls ein geforderter «Nachweis» nicht erbracht werden könnte (Rechtsunsicherheit), andererseits scheint auch die EU-RL keine so weitreichende Forderung nach einem «Nachweis» zu statuieren.</p>
<p>Art. 10 Entflechtung</p> <p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben die Unabhängigkeit des Netzbetriebs sicherzustellen. Quersubventionierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.</p> <p>2 Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt werden und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden.</p> <p>3 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche mindestens buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten.</p>	<p>Art. 10 Entflechtung</p> <p>1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs von den übrigen Tätigkeitsbereichen sicherstellen.</p> <p>2 Sie müssen:</p> <p>a. den Verteilnetzbereich buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen trennen und dürfen keine Querfinanzierungen vornehmen;</p> <p>b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen.</p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern</p>	<p>2 Sie müssen:</p> <p>a. ...</p> <p>b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. <u>Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationen ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.</u></p> <p>3 Die Verteilnetzbetreiber in<u>mit</u> einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in<u>mit</u> einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt</p>	<p><u>Zu Abs. 2 Bst. b:</u> Um Rechtsicherheit zu schaffen, soll der Bundesrat in den Verordnungen abschliessend präzisieren, welche Daten als «wirtschaftlich sensibel» gelten.</p> <p>Gemäss Verständnis VSE geht es nur um «wirtschaftlich sensible» Daten aus dem Netzbetrieb. Daten, die nicht aus dem Netzbetrieb gewonnen werden, dürfen für die anderen Tätigkeitsbereiche verwendet werden (Bsp.: Daten aus der Grundversorgung dürfen für den Marktbereich verwendet werden).</p> <p>Um das informatorische Unbundling sicherzustellen, ist eine organisatorische bzw. systemische Trennung nicht notwendig. Es reicht, wenn die betroffenen Mitarbeitenden sich zur Vertraulichkeit verpflichten.</p> <p><u>Zu Abs. 3 und Abs. 3 Bst. a:</u> Der Verteilnetzbetreiber kann auch die Muttergesellschaft sein und muss nicht zwangsläufig eine Tochtergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens sein. Dies ist konsequent in allen Artikeln umzusetzen (vgl. auch Abs. 3^{bis}, der allenfalls weiterer Präzisierung bedarf). Es ist zu begrüßen, dass keine Vorgaben zur Rechtsform gemacht werden.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:</p> <p>a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;</p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,</p>	<p>mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, [...]</p> <p>a. Der Verteilnetzbetrieb muss <u>organisatorisch, personell und rechtlich in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich; Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.</u></p> <p>b. Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,</p> <p>^{3bis} <i>(neu)</i> Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3 <u>Bst. a stehen der Entsendung von Verwaltungsräten durch die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft (Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Verteilnetzbetreiber) in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft bzw. Schwestergesellschaft (Verteilnetzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen) nicht entgegen. Sofern die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Muttergesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u></p>	<p>Das rechtliche Unbundling beinhaltet nicht auch die Pflicht zur Trennung des Eigentums an Vermögenswerten des Verteilnetzes (kein zwingender Asset Transfer auf Netzgesellschaft). Aus den Erläuterungen geht dies klar hervor (der Netzbetreiber muss die «tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse» über die Vermögenswerte haben, nicht aber das Eigentum). Dies geht aus dem Gesetzestext zu wenig deutlich hervor und ist zu präzisieren, analog EU-RL Art. 35 Abs. 1. Möglich sind also auch vertragliche Regelungen (über SLAs).</p> <p>Die Entflechtung des Verteilnetzbetriebs muss nur von den Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung erfolgen. Die Trennung vom Übertragungsnetzbetrieb ist in der Schweiz gesetzlich ohnehin festgelegt, daher bleibt noch die explizite Nennung der Stromproduktion und -versorgung. Die Abgrenzung der Entflechtungsvorgaben ergibt sich aus der Definition eines "vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens" der EU-Richtlinie 2019/944. Ziel der Entflechtung dieser Unternehmen ist es, die Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft zu entflechten. Andere Tätigkeiten müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden. Hierbei ist insbesondere an verteilnetznahen Dienstleistungen für Dritte zu denken. Dies betrifft Tätigkeiten, die für den eigenen Verteilnetzbetrieb unerlässlich sind, aber auch für Dritte angeboten werden (insbesondere andere Netzbetreiber). Die organisatorische Entflechtung dieser Bereiche wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand und Synergieverlust verbunden. Kleinere VNBs sind oftmals auf solche Dienstleistungen anderer VNBs angewiesen, grössere VNBs wiederum benötigen eine kritische Masse, um dieses Know-how dauerhaft bereitstellen zu können. Die Folgen der verlorenen Synergien und damit verbundene Effizienzverluste des</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944.</p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen weder Eigentum an Speichereinrichtungen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen.</p>	<p>4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. <u>Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte Shared Services) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informatorische Entflechtung) entsprochen wird.</u></p> <p>5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen <u>direkt</u> weder Eigentum an Speichereinrichtungen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen</p>	<p>Netzbetriebs müssten anderenfalls die Endverbraucher durch teurere Netztarife bezahlen und würden eine Verschlechterung der Versorgungssicherheit bedeuten. Als Beispiele sind hierfür Netzdienstleistungen wie Anlagenbetrieb, Engineering, Netzqualitätsmessungen, Bau von Umspannwerken, Drohnenbefliegung zur Netzüberwachung u.v.m. zu benennen. Diese Bereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Stromerzeugung, -übertragung oder -versorgung, weshalb eine Befreiung von den Entflechtungsvorgaben dieser Tätigkeiten mit den EU-Vorgaben vereinbar ist. Gemäss Verständnis VSE dürfen Verteilnetzbetreiber diese Tätigkeiten und auch das Gasnetz weiterhin anbieten, sofern diese Geschäftsfelder voneinander buchhalterisch getrennt sind.</p> <p>Die «personelle Entflechtung» geht gemäss Erläuterungen (S. 655) sehr weit. Der Erläuterungstext erweckt den Eindruck, dass diesbezüglich (eventuell ungewollt) über die EU-Mindestvorgaben hinausgegangen wird. Beispiel: «Shared Services» (Legal, HR, Finanzen, Einkauf) müssen im Stammhaus bleiben können. Rechtsdienstleistungen, Regulierungs- und Kontrollfunktionen sind nicht per se strategisch, und es handelt sich dabei auch nicht per se um Leitungsfunktionen bzw. Personen/Funktionen mit Entscheidungsgewalt (dies die Terminologie der EU-RL). Getrennte Rechtsdienste beispielsweise – wie in den Erläuterungen aufgeführt - sind in der Praxis nicht realistisch, und es muss auch weiterhin möglich sein, eine IT für das Gesamtunternehmen zu haben (siehe auch Antrag zu Abs. 4).</p> <p>Der Begriff der «personellen Entflechtung» kommt in der EU-RL zudem gar nicht vor (es ist dort lediglich die Rede von Unabhängigkeit in Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt). Der Begriff sollte daher gestrichen werden, und es ist eine engere Anle-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>nung an die Terminologie der EU-RL anzu- streben. Betreffend Entscheidungsgewalt be- zieht sich die EU-RL auf «die für die Leitung des VNB zuständigen Personen». Diesbe- züglich gilt es zu bedenken, dass ein Verwal- tungsrat nach Schweizer Recht (anders als z.B. ein Aufsichtsrat nach deutschem Recht) teilweise Leitungsfunktionen, teilweise Auf- sichtsfunktionen wahrnimmt. Unvereinbarkei- ten im Sinne der Entflechtungsvorgaben kön- nen nur in Bezug auf Leitungsfunktionen (im Sinne der Geschäftsführung) bestehen, wo- hingegen die Aufsichtsfunktionen im Konzern weiterhin wahrgenommen müssen werden können, auch gegenüber einer rechtlich ent- flochtenen Konzerngesellschaft (siehe dazu auch Antrag und Begründung zum neuen Abs. 3^{bis}). Vgl. EU-RL Art. 35 Abs. 2 Buchsta- ben a. (Leitungspersonal) und c. (tatsächliche Entscheidungsbefugnisse sowie Verfügung über die erforderlichen Ressourcen, ein- schliesslich personeller, technischer, materi- eller und finanzieller Ressourcen).</p> <p><u>Zu 3^{bis} (neu):</u> Sowohl der Artikel 35 Abs. 2 Bst. c) der Richt- linie (EU) 2019/944 als auch die Erläuterun- gen zum Vernehmlassungsentwurf (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koor- dinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse der Muttergesellschaft und deren Aufsichtsrechte über die Tochtergesellschaft bewahrt bleiben sollen. Im Schweizer Obliga- tionenrecht kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu (in einigen EU-Mit- gliedstaaten wie Deutschland erfolgt dies über den Einsitz eines Vertreters der Mutter- gesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteil- netzbetreibers, sofern der Verteilnetzbetrei- ber Tochtergesellschaft ist). Es muss daher möglich bleiben, dass Personen aus der Mut- tergesellschaft oder einer Schwestergesell- schaft personell auch im Verwaltungsrat des</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Netzbetreibers vertreten sind, um diese Aufsichtsrechte wahrzunehmen. Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei keine operative Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c) der Richtlinie (EU) 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen eingeschränkt werden. Alternativ wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar. Dieselben Grundsätze wären analog umzusetzen, wenn der entflochtene Verteilnetzbetreiber Muttergesellschaft des Elektrizitätsversorgungsunternehmens wäre.</p> <p><u>Zu Abs. 4</u> Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Verteilnetzbetreiber auf "Shared Services" zugreifen können und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfliessen. Die EU-Vorgaben (Art. 35 Absatz 2 Bst. a Richtlinie EU 2019/944) sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind. Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden (es gibt auch strategische Ausrichtungen beim Einkauf, in der IT oder dem HR). Der strategische Einfluss (welcher auf den Netzbetreiber durch solche "Shared Services" ausgeübt werden kann (sofern er von der Muttergesellschaft erbracht wird), ist bei einer unabhängigen Leitung des</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>Netzbetreibers ohnehin vernachlässigbar, u.a. auch wegen der bereits bestehenden informatorischen Entflechtung. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot würden bei "Shared Services" wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden.</p> <p>«Shared Services» müssen möglich sein (unabhängig von der Unternehmerorganisation) – Grenze bleibt immer das informatorische Unbundling.</p> <p>Zu Abs. 5. Sollte der Netzbetreiber die Muttergesellschaft sein, ist er indirekt an Speicheranlagen beteiligt, da er Töchter hat, die Speicheranlagen oder Ladestationen besitzen. Daher sollte nur der direkte Besitz verboten sein.</p>
<p>Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Netznutzungstarife; b. die Elektrizitätstarife; c. die Messtarife; d. die Jahressumme der Netznutzungsentgelte; e. die technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzananschluss; f. die Grundlagen zur Berechnung allfälliger Netzkostenbeiträge; und g. die Jahresrechnungen. <p>2 Die Rechnungen, die den Endverbrauchern gestellt werden, müssen transparent und vergleichbar sein. In der Rechnung sind gesondert auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Entgelt für die Elektrizität; b. das Entgelt für die Netznutzung; c. das Messentgelt; 	<p>Art. 12 Abs. 1 Bst. b, 2 und 3</p> <p>1 Die Netzbetreiber stellen die für die Netznutzung nötigen Informationen leicht zugänglich bereit und veröffentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. Aufgehoben <p>2 Die Rechnungen an die Endverbraucher müssen transparent, verständlich und vergleichbar sein. Es müssen gesondert ausgewiesen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Netznutzungsentgelt; b. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; 		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>d. die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen; e. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG. f. die Kosten der Energiereserve nach Artikel 8a. g. die Kosten für Netz- und Anschlussverstärkungen nach Artikel 15b.</p> <p>3 Die Netzbetreiber dürfen den Endverbrauchern bei einem Lieferantenwechsel auf den vertraglich vorgesehenen Kündigungstermin keine Kosten für den Wechsel auferlegen.</p>	<p>c. weitere vom Bundesrat bezeichnete Kostenposten.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die weiteren Anforderungen an die Rechnungsstellung.</p>	<p>(neu) 4 <u>Unabhängig davon, wer die Rechnung stellt, bleibt der Endverbraucher stets zahlungspflichtig und Schuldner für alle Rechnungsbestandteile.</u></p>	<p>Zu Abs. 4 (neu): Es ist klarzustellen, dass jeweils der Endverbraucher Schuldner aller Rechnungsbestandteile ist, unabhängig davon, ob die Rechnungen getrennt von Lieferanten, Grundversorger und Verteilnetzbetreiber oder stellvertretend von einem der Dreien, gestellt wurde.</p>
<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c 2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. bei grenzüberschreitender Netznutzung vom ausländischen Staat kein Gegenrecht gewahrt wird; oder</p>	<p>Art. 13 Abs. 2 Bst. c 2 Der Netzzugang kann mit schriftlicher Begründung innert zehn Arbeitstagen seit Eingang des Gesuchs verweigert werden, wenn der Netzbetreiber nachweist, dass: c. Aufgehoben</p>		<p>Es muss klar sein und allenfalls präzisiert werden (z.B. auf Verordnungsstufe), dass nicht bei jedem Marktzugang ein Netzzugangsgesuch gestellt werden muss. Angesichts der Marktöffnung und der Möglichkeit der Endverbraucher, zwischen Grundversorgung und Markt hin und her wechseln zu können, wäre dies nicht sachgemäss. Dies dürfte auch nicht Sinn und Zweck dieser Bestimmung sein, doch könnte der Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 Bst. c im Hinblick auf die Marktöffnung zu Missverständnissen und falschen Interpretationen führen. Indessen muss bei einer Rückkehr eines Wechselkunden in die Grundversorgung überprüft werden, ob dieser einen Jahresverbrauch von unter 50 MWh hat. Darum ist eine Klarstellung sinnvoll.</p>
	<p>Art. 14bis Abs. 6 6 Die Reduktion wird auf Gesuch hin gewahrt. Das Gesuch ist bis spätestens 31. Mai 2025 beim UVEK einzureichen.</p>		
<p>Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3 1 Das Entgelt für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes richtet</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz sowie 2 und 3 1 Aufgehoben</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>sich nach den durch die tatsächliche Nutzung verursachten Kosten.</p> <p>2 Basis für die Berechnung der Kapitalkosten bilden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten (long run average incremental costs, LRAIC). Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine je nach Anlagekomponente spezifisch festgelegte Zeitdauer. Die für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte werden zu einem angemessenen Zinssatz verzinst.</p> <p>3 Der Bundesrat kann die Abschreibungsdauer sowie den angemessenen Zinssatz festlegen und die betriebsnotwendigen Vermögenswerte bezeichnen.</p>	<p>2 und 3 Aufgehoben</p>		
<p>Art. 17 Abs.1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so kann die nationale Netzgesellschaft die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren wie Auktionen zuteilen. Die EICom kann das Verfahren regeln.</p> <p>2 Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, Vorrang. Vorrang haben auch Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit die grenzüberschreitende Übertragung zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p> <p>5 Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind zu verwenden für:</p> <p>a. die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität;</p>	<p>Art. 17 Abs.1, 2 und 5</p> <p>1 Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, so teilt die nationale Netzgesellschaft die Kapazität nach den Regeln des Stromabkommens nach marktorientierten Verfahren zu.</p> <p>2 Vorrang bei dieser Zuteilung haben Lieferungen aus Grenzwasserkraftwerken, soweit das Stromabkommen dies zulässt und es zur Sicherstellung der jeweiligen Hoheitsanteile nötig ist.</p> <p>5 Aufgehoben</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes; c. die Deckung der anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 15.</p>			
<p>Art. 17c Nutzung von Flexibilität 1 Die Endverbraucher, die Erzeuger und die Speicherbetreiber sind die Inhaber der Flexibilität (Flexibilitätseinhaber), die sich dank der Steuerbarkeit des Bezugs, der Speicherung oder der Einspeisung von Elektrizität nutzen lässt. Wer Flexibilität nutzen will, erschliesst sich die Nutzung durch Vertrag.</p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber können in ihrem Netzgebiet die Flexibilität netzdienlich nutzen. Dazu schliessen sie mit den Flexibilitätseinhabern diskriminierungsfreie Verträge ab, einschliesslich Vergütung.</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätseinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätseinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p>		<p>KORREKTURBEDARF bestehendes Recht (Stromgesetz)</p> <p>3 Der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen durch die Verteilnetzbetreiber ist in Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 für bestehende Flexibilitäten möglich, solange die Flexibilitätseinhaber diesen Einsatz nicht untersagen. Der Bundesrat regelt, wie die Verteilnetzbetreiber die Flexibilitätseinhaber über diesen Einsatz informieren und die Modalitäten für ein Untersagen. Zeigt sich, dass die Zugriffsmöglichkeiten der Verteilnetzbetreiber und deren effektive Flexibilitätsnutzung dazu beitragen, dass das Potenzial für andere Flexibilitätsnutzungen nur wenig erschlossen ist, so kann der Bundesrat Massnahmen für die bessere Erschliessung dieses Potenzials vorsehen. Diese Massnahmen können zulasten der Verteilnetzbetreiber gehen und insbesondere in einer Beschränkung der Abweichung von Artikel 17b Absatz 3 oder der Einführung geeigneter Vermarktungsformen für Flexibilität bestehen. Der Bundesrat erstattet darüber jährlich Bericht.</p>	<p>Damit möglichst keine Flexibilität brach liegt (bis das Stromabkommen in Kraft tritt), ist wieder zu einem vollständigen Opt-out-Regime überzugehen, in dem es dem Netzbetreiber im Grundsatz gestattet ist, sowohl bestehende als auch neue Flexibilität mit allenfalls bestehenden oder neuen intelligenten Steuer- und Regelsystemen anzusprechen solange dies der Flexibilitätseinhaber nicht ausdrücklich untersagt.</p> <p>Ausweitung des Opt-Out-Prinzips auf alle Flexibilitäten. Die Flexibilität gehört nach wie vor dem Inhaber der Flexibilität. Sobald er diese gezielt nutzen will, ist dies einfach zu ermöglichen. Nutzt er die Flexibilität nicht, kann sie durch den Verteilnetzbetreiber genutzt werden. Die Praxis hat gezeigt, dass der Paradigmenwechsel auf das generell Opt-In schwierig zu handhaben ist und damit viel Flexibilitätspotential und Einsparpotential beim Netzausbau verloren geht. Unabhängig davon, ob der Netzbetreiber ein Zugriffsrecht auf Flexibilität hat oder nicht, muss der Flexibilitätsmarkt beim Opt-Out die Flexibilität durch eigenes Marketing und Verträge erschliessen. Der Vorteil liegt aber darin, dass kein Flexibilitätspotential verloren geht.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt; b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. 		<p>4 Den Verteilnetzbetreibern stehen in ihrem Netzgebiet die folgenden garantierten Nutzungen netzdienlicher Flexibilität zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung am Anschlusspunkt <u>von Photovoltaikanlagen, der BR regelt die Einzelheiten</u> b. Nutzung bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs. 	<p>Zu Abs. 4: Den Verteilnetzbetreibern steht neu die Abregelung von 3% der Einspeisung am Anschlusspunkt zu. Diese Regelung trägt jedoch der Tatsache, dass ein Eingriff in den Fahrplan von Anlagen unterschiedlicher Technologie unterschiedliche Auswirkungen (finanzielle Folgen, Opportunitätsverluste, negative Wechselwirkungen mit vereinbarten Systemdienstleistungen; Ausgleichsenergiekosten) nach sich zieht, nicht genügend Rechnung. Die 3%-Regelung hat ihre wissenschaftliche Basis in der Abregelung von PV-Einspeisung. Sie weist ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis auf und setzt bei den Hauptursachen an, wie die hohe Netzbelastung resp. lokale Engpässe durch Gleichzeitigkeit PV-Einspeisung. Sie führt auch nur zu geringen Produktionseinbussen. Diese können zudem durch Eigenverbrauchsoptimierung verringert werden. Auch findet die Abregelung zu Zeiten mit tiefem Marktwert statt. In Bezug auf steuerbare (Wasserkraft-; Biogas-)Anlagen ist die 3% Regel kritisch: Lokale oder regionale Netzengpässe können eine Abregelung trotz hohem Marktwert Strom bedeuten; statt abzuregeln sind die Netze auf die Spitzenleistung flexibler Kraftwerke auszurichten, dies ist volkswirtschaftlich sinnvoller. Die Abregelung, welche vom Erzeuger nicht antizipiert werden kann, kann beim Erzeuger zudem zu hohen Ausgleichsenergiekosten und Pönalen für nicht-erbrachte SDL führen. Auch muss der VNB die technischen Rahmenbedingungen der Anlagen (z.B. Wartungen, Zusammenspiel verschiedener Anlagenteile, Zuflüsse, Sicherheitsaspekte) ausreichend berücksichtigen. Des Weiteren senden mögliche Ertragseinbussen ein falsches Signal für den Zubau flexibler Kraftwerke.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Gliederungstitel nach Art. 17c 2b^{bis}. Abschnitt: Aggregation zur Laststeuerung</p>	<p>Durch AG Erneuerbare Energie an die entsprechende AG weitergegeben</p>	<p>Durch AG Erneuerbare Energie an die entsprechende AG weitergegeben</p>
	<p>Art. 17c^{bis}</p> <p>1 Endverbraucher und Erzeuger, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, können mit einem Aggregator ihrer Wahl Verträge schliessen, in denen geregelt ist, dass der Elektrizitätsbezug oder die Elektrizitätserzeugung verschiedener Endverbraucher oder Erzeuger zum Kauf, zum Verkauf oder zur Versteigerung auf einem Elektrizitätsmarkt gebündelt wird (Aggregierungsverträge).</p> <p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p> <p>4 Bei einem Wechsel des Aggregators ist Artikel 4d sinngemäss anwendbar.</p>	<p>2 Endverbrauchern, die einen Vertrag mit unabhängigen Aggregatoren geschlossen haben, dürfen von ihren Lieferanten und Grundversorgern keine unangemessenen Zahlungen, Sanktionen oder sonstigen missbräuchlichen vertraglichen Beschränkungen auferlegt werden.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die Erzeuger können verlangen, dass der Aggregator ihnen die sie betreffenden Daten über die Laststeuerung und <u>oder</u> über den gelieferten, verkauften und versteigerten Strom zur Verfügung stellt.</p>	<p>Zu 1: Die Nutzung der Flexibilität des Verbrauchs und der Erzeugung durch Aggregatoren kann zu Wechselwirkungen bei anderen Akteuren führen. Deshalb braucht es zeitnah Lösungen wie damit umzugehen ist. Ein Informationsfluss von den Aggregatoren zu den betroffenen Bilanzgruppen, Lieferanten, welche ihre Prognose für Produktion und Verbrauch entsprechend anpassen müssen, wäre wichtig. Wie die Informationsweitergabe auszugestaltet ist, ist durch die Branche zu regeln. Der VSE ist bereits daran, Lösungsvorschläge zur Informationsweitergabe und zur Koordination von Flexibilitäten auszuarbeiten.</p> <p>Zu Abs. 2: Der Grundversorger ist auch ein Lieferant. Schlankere Formulierung.</p> <p>Abs. 3: in Analogie zur EU Strombinnenmarkt Richtlinie. Die "oder"-Formulierung ist zwingend, da es eine Differenzierung gibt zwischen abhängigen und unabhängige Aggregatoren. Nicht beide Player haben alle Daten zur Verfügung. Da sich dieser Absatz aber auf beide Aggregatoren bezieht, ist eine "oder"-Formulierung angezeigt.</p>
<p>Art. 17e Abs. 2</p>	<p>Art. 17e Abs. 2</p> <p>2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die Endverbraucher ihren</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Zur Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs können die netzzugangsberechtigten Endverbraucher ihren Anspruch auf Netzzugang selbstständig ausüben. Die Deckung des verbleibenden Elektrizitätsbedarfs der festen Endverbraucher und der Endverbraucher, die auf den Netzzugang verzichten, erfolgt in der Grundversorgung.</p>	<p>Anspruch auf freie Lieferantenwahl und auf die Grundversorgung selbstständig geltend machen.</p>		
<p>Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8</p> <p>4^{bis} Die Statuten der nationalen Netzgesellschaft regeln die Einzelheiten des Vorkaufsrechts.</p> <p>7 Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen</p> <p>8 Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertreterinnen oder Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen. Sie berücksichtigen dabei eine ausgewogene Vertretung der Regionen.</p>	<p>Art. 18 Abs. 3bis, 4bis, 6bis, 7 und 8</p> <p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der Netzgesellschaft halten.</p> <p>4^{bis} Aufgehoben</p> <p>6^{bis} Der Verwaltungsrat übt die Aufgaben des Aufsichtsorgans nach Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/944 aus.</p> <p>7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist.</p> <p>8 Der Bundesrat erlasst in Übereinstimmung mit den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 weitere Bestimmungen, um die Unabhängigkeit der Netzgesellschaft von Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an ihr beteiligt sind, zu gewährleisten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Karenzfristen für Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung; b. Beschränkungen von Beteiligungen der Beschäftigten der Netzgesellschaft; c. Unvereinbarkeiten von gemeinsamen Nutzungen von Einrichtungen und Systemen 	<p>3^{bis} Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf weder allein noch als Teil eines Konzerns eine Aktienmehrheit an der <u>nationalen</u> Netzgesellschaft halten.</p> <p>7 Die <u>Mehrheit der Mitglieder und der Präsident</u> des Verwaltungsrats <u>und sowie die Mitglieder</u> der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von <u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen juristischen Personen</u> angehören, die <u>Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. Sofern</u> <u>Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die an der nationalen Netzgesellschaft beteiligt sind, Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der nati-</u></p>	<p><u>Zu Abs. 3bis:</u> Es sollte überall von der «nationalen» Netzgesellschaft gesprochen werden – der Begriff ist hier entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Abs. 6^{bis} weist dem Verwaltungsrat die Funktion des Aufsichtsorgans zu. Art. 49 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2019/944 hält zur Zusammensetzung des Aufsichtsorgans fest: "Das Aufsichtsorgan besteht aus Vertretern des vertikal integrierten Unternehmens, Vertretern von dritten Anteilseignern und, sofern das einschlägige nationale Recht das vorsieht, Vertretern anderer Interessengruppen." Eine Ausschlussklausel für die Mitglieder des Aufsichtsorgans, wie in Abs. 7 vorgeschlagen, ist in der EU-Richtlinie nicht enthalten. Die Möglichkeit, einen Dritten der nicht für die Anteilseignerin tätig ist zu entsenden, stellt inhaltlich keine Änderung dar, da diese Person lediglich Vorgaben der Anteilseignerin befolgen würde (Postbote), gleichzeitig würde die Vertretung der Interessen der Anteilseignerin unnötig verkompliziert. Eine Vertretung der Anteilseignerin verfügt zudem über relevantes Fach- und Branchenwissen, was bei einer Drittperson, welche nicht für die Anteilseignerin arbeitet, oft nicht der Fall ist.</p> <p>Effizienter und wirksamer wäre eine Einschränkung der Rechte der Vertreter von Elektrizitätsunternehmen bezüglich operativer Entscheide. Der bisherige Absatz 7 erfüllt die</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>und von der Erbringung von gegenseitigen Dienstleistungen.</p>	<p><u>onalen Netzgesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.</u></p>	<p>Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/944 Art. 49 zum Aufsichtsorgan weitgehend und kann entsprechend ergänzt werden. Alternativ kann die Vorgabe auch als Vorgabe für die Statuten in Art.19 Abs.1 abgebildet werden.</p>
<p>Art. 19 Abs. 1 und 1bis 1 Die Statuten und deren Änderung müssen vom Bundesrat genehmigt werden.</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 und 1bis 1 Die Statuten enthalten nebst den Bestimmungen zu den aktienrechtlichen Vorgaben insbesondere Bestimmungen zu: a. den Aufgaben des Verwaltungsrats als Aufsichtsorgan; b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind; c. dem Recht der Kantone, zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Verwaltungsrat abzuordnen; es ist eine ausgewogene Vertretung der Regionen zu berücksichtigen; d. einem Gleichbehandlungsprogramm, um Diskriminierungen zu unterbinden; e. den Einzelheiten des Vorkaufsrechts. 1^{bis} Bisheriger Abs. 1</p>	<p>Art. 19 Abs. 1 Bst. b ist vollständig zu streichen: b. einem allfälligen Ausschuss, der strategische Fragen und Aufgaben behandelt, die nicht beim Verwaltungsrat angesiedelt sind; einem solcher Ausschuss dürfen nur Personen angehören, die unabhängig von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind;</p>	<p>Zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht ersichtlich, welche Fragen und Aufgaben diesem Ausschuss zuzuordnen wären. Sollte es sich dabei um das Aufsichtsorgan betreffende Punkte handeln (worauf die Ausführungen in den Erläuterungen, S. 660, hindeuten), stünde Art. 19 Abs. 1 Bst. b in Widerspruch zu Art. 18 Abs. 6^{bis}, der die Aufgaben des Aufsichtsorgans dem Verwaltungsrat zuweist. Der zweite Teilsatz reflektiert wiederum die Unabhängigkeitsbestimmungen des Ownership Unbundling, welches gemäss Erläuterndem Bericht gerade auf Swissgrid keine Anwendung finden soll. Der VSE beantragt in Übereinstimmung mit Swissgrid die ersatzlose Streichung von Art. 19 Abs. 1 Bst. b.</p>
<p>Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 1 Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. 2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben: a. Sie entscheidet über den Netzzugang und die Netznutzungsbedingungen; sie</p>	<p>Art. 22 Abs. 1, 2 Bst. b^{bis}, c und d^{bis}, Abs. 2^{bis}, Abs. 3 1 Die EICom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und des Stromabkommens. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind oder für die sie nach dem Stromabkommen zuständig ist. 2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:</p>	<p><u>1^{bis} (neu) Soweit die EICom auf Basis des Stromabkommens die Kompetenz zur Ausgestaltung von Regulierung erhält, stützt sie sich auf das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art.3 StromVG und achtet auf vertretbare Kosten für alle betroffenen Akteure</u> 2 ...</p>	<p>Zu Abs. 1^{bis}(neu): Durch Übernahme von Network Codes und weiteren Bestimmungen erhält die EICom zukünftig zusätzliche Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Regulierung - anstatt sich nur auf ihre Auslegung zu beschränken. Dabei soll sie weiterhin das Subsidiaritätsprinzip wahren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung von neuen Regulierungen keine unververtretbaren Kosten für die Akteure entstehen. So besteht beispielsweise das Risiko, dass den Betreibern von Kraftwerken verstärkt Kosten</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>kann den Netzzugang vorsorglich verfügen.</p> <p>b. Sie überprüft die Tarife und Entgelte für die Netznutzung und für die Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung sowie die Messtarife und das Messentgelt nach Artikel 17a Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann die Absenkung von Tarifen verfügen oder deren Erhöhung untersagen.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17abis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5.</p> <p>d. Bei der netzdienlichen Nutzung von Flexibilität trifft sie Entscheide über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die garantierten Nutzungen, 2. die Anpassung missbräuchlicher Vergütungen. <p>e. Im Zusammenhang mit Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs (Art. 20a) verfügt sie nötigenfalls den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den jeweiligen Parteien, einschliesslich der Vorgaben zum notwendigen Mindestinhalt; ausserdem entscheidet sie über die Zulässigkeit und die Kostenfolgen von angeordneten Massnahmen und von bei Nichtbefolgung solcher Anordnungen getroffenen Ersatzmassnahmen.</p> <p>f. Sie trifft die Entscheide zur Energiereserve (Art. 8b), insbesondere auferlegt sie Sanktionen oder ordnet andere Massnahmen an.</p> <p>g. Sie prüft die Kosten und Entgelte des Datenplattformbetreibers nach Artikel 17h Absatz 1 für die Errichtung und den Betrieb der Datenplattform, seine Unabhängigkeit und die Beschränkung seiner</p>	<p>b^{bis}. Sie entscheidet über die Anpassung missbräuchlicher Bedingungen in der Ersatzversorgung.</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17abis Absatz 8 und entscheidet über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1.</p> <p>d^{bis}. Betreffend die Organisation und die Unabhängigkeit der nationalen Netzgesellschaft nach den Artikeln 46–50 der Richtlinie (EU) 2019/944 ist sie zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Benennung und Zertifizierung, 2. die Ausübung der erforderlichen Befugnisse wie das Erteilen von Genehmigungen. 	<p>b^{bis}. Streichen</p> <p>c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8. und Sie entscheidet zudem über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 <u>unter Vorbehalt des Stromabkommens.</u></p> <p>2^{bis} Die EICom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne, insbesondere den <u>Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten.</u> Sie kann Änderungen verlangen und die</p>	<p>aufgebürdet werden, welche Investitionen hemmen können.</p> <p>Zu Abs. 2b^{bis}: Die Detailvorgaben der Ersatzversorgung gemäss Art. 7c müssen zunächst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Abs. 1 schreibt der EICom bereits die Aufgabe der Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes zu. Details zu dieser Überwachungsaufgabe sollten ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt werden.</p> <p>Zu Bst. c: Die finanzielle Kompensation der LTC-Halter für die Aufhebung der Grenzvorzüge (Anpassung Art. 17 Abs. 2 StromVG) wird gemäss Stromabkommen durch die Erlöse aus dem marktorientierten Verfahren finanziert. Es gilt zu präzisieren, dass die EICom nur soweit über die Zuteilung der Erlöse bestimmt, als dass sie nicht gemäss Modalitäten des Stromabkommens den LTC-Haltern zukommen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Tätigkeit auf die vorgesehenen Aufgaben.99</p> <p>2^{bis} Die ECom prüft den von der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahresplan, insbesondere den Bedarf an den darin vorgesehenen Projekten. Sie teilt der nationalen Netzgesellschaft das Ergebnis der Prüfung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung schriftlich mit.</p> <p>3 Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und Unterhalt des Übertragungsnetzes sowie die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft.</p>	<p>2^{bis} Die ECom prüft die von den Netzbetreibern und der nationalen Netzgesellschaft vorgelegten Mehrjahrespläne. Sie kann Änderungen verlangen und die Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p> <p>3 Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten.</p>	<p>Massnahmen nach Artikel 51 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2019/944 ergreifen.</p> <p>3 Die ECom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, <u>und</u> die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft, <u>sowie Sie bezieht den Ausbau der Erzeugungs- und Speicherkapazitäten in ihre Beurteilung der Versorgungssicherheit mit ein.</u></p>	<p><u>Zu Abs. 2^{bis}:</u> Gemäss Art. 9d Abs. 3 StromVG des vorliegenden Entwurfs erfolgt eine «Genehmigung» der Mehrjahrespläne durch die ECom. Gemäss Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG erfolgt hingegen eine «Prüfung». Die Bestimmungen sind somit nicht konsistent. Das EU-Recht (vgl. RL 2019/944 Art. 32 und 51) erscheint nicht eindeutig, spricht aber jedenfalls nicht explizit von «Genehmigung». Art. 9d Abs. 3 und Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG sind entsprechend aufeinander abzustimmen, wobei der Begriff «prüfen» zu verwenden ist (siehe entsprechend auch den VSE-Antrag zu Art. 9d Abs. 3 StromVG).</p> <p>Der VSE schlägt (in Übereinstimmung mit Swissgrid) zudem noch eine Präzisierung in Anlehnung an den bisherigen Art. 22 Abs. 2^{bis} StromVG vor.</p> <p>Zu Abs. 3: Der Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten ist für die ECom hinsichtlich der Beurteilung der Versorgungssicherheit relevant. Die ECom hat jedoch – im Gegensatz zu den Investitionen der nationalen Netzgesellschaft – keine Kompetenz, den Investoren in Erzeugungs- und Speicherkapazitäten Investitionsvorgaben zu machen.</p>
	<p>Art. 22b Monitoring</p> <p>1 Die ECom führt im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion ein Monitoring durch über:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung; die Anwendung von restriktiven Vertragspraktiken, mit denen Endverbraucher daran gehindert werden können, gleichzeitig mit mehreren Lieferanten Verträge abzuschliessen; 	<p><i>Abs. 1 streichen und ersetzen durch:</i></p> <p>1 <u>Die ECom monitort die Wirksamkeit der Marktöffnung. Der Bundesrat regelt die Details.</u></p>	<p>Abs 1 und 2: Die Regelungen sind zu detailliert für die Gesetzesstufe. Stattdessen sollte der Monitoring-Auftrag der ECom hier allgemein definiert sein und der Bundesrat sollte die Kompetenz erhalten, die Details, die gemäss EU vorgegeben sind, zu regeln.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>c. die Häufigkeit von Lieferantenwechseln; d. die Preise für Haushaltskunden, das Verhältnis zwischen Haushalts- und Grosshandelspreisen, die Auswirkungen von Stromprodukten mit dynamischen Strompreisen; e. die Beanstandungen von Haushaltskunden; f. die Fortschritte beim Ausbau eines intelligenten Netzes durch die Netzbetreiber; g. Hindernisse, die den Eigenverbrauch, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch und lokale Elektrizitätsgemeinschaften erschweren.</p> <p>2 Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, so informiert sie die Wettbewerbskommission.</p> <p>3 Die ECom orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen.</p> <p>4 Der Bundesrat kann das Monitoring auf weitere Gebiete ausdehnen, die der Aufsicht der ECom unterstehen.</p>	<p>2 <i>streichen</i></p> <p>Eventualantrag: 2 Beobachtet die ECom restriktive Vertragspraktiken, <u>einschliesslich solche, welche Endverbraucher daran hindern können, gleichzeitig Verträge mit mehreren Lieferanten abzuschliessen</u>, so informiert sie <u>erforderlichenfalls</u> die Wettbewerbskommission.</p> <p>4 <i>streichen</i></p>	<p>Es braucht keine Festlegung durch die ECom damit die WEKO aktiv wird. Mögliche Auslöser können Hinweise Dritter sein oder eigene Marktanalysen, Medienberichte, etc. Informationen anderer Behörden (z. B. Preisüberwacher, Regulierungsbehörden) sind ausreichend.</p> <p>Zu Abs. 2: Eventualantrag (falls Antrag zur Streichung von Abs. 1 und 2 nicht angenommen wird): Die ECom muss nicht in jedem Fall die WeKo informieren, sondern kann zunächst auch auf das Unternehmen, bei dem sie restriktive Vertragspraktiken beobachtet, zugehen. Satz aus Abs. 1 Bst. b hier integrieren, in Analogie wird beides in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie in Art. 59, Abs. 1 Bst. p geregelt.</p> <p>Abs 4: Der Bundesrat erhält bereits im neu vorgeschlagenen Abs. 1 die Kompetenz Details zu regeln – dieser Aspekt wäre damit bereits im Abs. 1 abgedeckt.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>4a. Kapitel: Pilotprojekte</p> <p>Art. 23a</p> <p>1 Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln.</p> <p>2 Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>3 Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p> <p>4 Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.</p>	<p>Gliederungstitel nach Art. 23</p> <p>4a. Kapitel: Weitere Massnahmen im Zusammenhang mit der Marktöffnung</p> <p>Art. 23a Vergleichsinstrument</p> <p>1 Die EICom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument).</p> <p>2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der EICom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>1 Die EICom stellt <u>sicher, dass</u> den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh ein Instrument zur Verfügung <u>steht</u>, mit dem sie die Angebote für Liefer- und Abnahmeverträge, einschliesslich der Angebote in der Grundversorgung, unentgeltlich vergleichen können (Vergleichsinstrument). <u>Die genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</u></p> <p>2 Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Funktionalitäten des Vergleichsinstruments fest. Er kann die Lieferanten verpflichten, der EICom die Informationen zu ihren Angeboten, die für den Betrieb des Vergleichsinstruments erforderlich sind, zu übermitteln und diese fortlaufend zu aktualisieren.</p>	<p>Abs. 1: Präzisieren. In der EU stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Vergleichsinstrument zur Verfügung steht. Die EICom ist verantwortlich, dass es ein Vergleichsinstrument gibt und nicht, dass sie es selbst betreiben. In Art. 14 Abs. 2 der Strombinnenmarkt-Richtlinie steht ausdrücklich: <i>Die in Absatz 1 genannten Instrumente können von einer beliebigen Einrichtung, einschliesslich privaten Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen oder Stellen, betrieben werden.</i> Im erläuternden Bericht wird sogar explizit geschrieben, dass die EICom diese Aufgabe selbst machen kann oder Aufträge an Dritte erteilen kann.</p> <p>Abs. 2: Verpflichtung streichen Es gibt keine entsprechenden Vorgaben in der EU Strombinnenmarkt-Richtlinie. Die Informationen sind so oder so zugänglich für den Betreiber des Vergleichsinstruments, da die Lieferanten ihre Produkte auf ihren Portalen anpreisen. Vorgaben für den Markt sind nicht relevant, wenn ein Lieferant ein Produkt auf den Markt bringt, dann besteht ein Eigeninteresse, dass dieses Produkt auch publiziert wird und das Angebot möglichst weit bekannt ist. Die Details sind auf Verordnungsebene und nicht auf Ebene Gesetz festzulegen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 23b Ombudsstelle</p> <p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle, die:</p> <p>a. bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch vermittelt;</p> <p>b. die Endverbraucher über ihre Rechte informiert.</p> <p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.</p> <p>4 Die Ombudsstelle kann den Parteien einen Vermittlungsvorschlag unterbreiten. Der Vorschlag ist für die Parteien nicht bindend.</p> <p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser</p>	<p>1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle <u>unter Einbezug der Branche</u>, die:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>2 Die Endverbraucher können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft anrufen, <u>sofern sie vorgängig erste Schritte unternommen haben, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden</u>. Ruft ein Endverbraucher mit Anspruch auf die Grundversorgung die Ombudsstelle an, so muss das Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft am Vermittlungsverfahren teilnehmen.</p> <p>3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er eine Bearbeitungspauschale. Die Gegenpartei trägt die Verfahrenskosten <u>Vermittlungskosten</u> abzüglich der Bearbeitungspauschale, sofern die Ombudsstelle nicht offensichtlich missbräuchlich angerufen wurde.</p> <p>5 Die Ombudsstelle veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht. Werden wiederholt Fälle vor die Ombudsstelle gebracht, <u>die berechtigten Anliegen der Endverbraucher vorbringen</u>, die dieselben Unternehmen betreffen und die auf gleichgelagerten Sachverhalten</p>	<p>Abs 1: Gemäss erläuterndem Bericht (S. 663) erhalten Endverbraucherinnen und Endverbraucher mit Anspruch auf Grundversorgung die Möglichkeit, Streitigkeiten mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft vor eine zentrale Ombudsstelle zu bringen. Der Artikel ist entsprechend zu präzisieren. Die Ombudsstelle soll analog zum Telekommunikationsbereich ausgestaltet sein, wo die von der Branche geführte Stelle gut funktioniert. Aus diesem Grund soll die Bezeichnung der Stelle auch unter Einbezug der Branche erfolgen.</p> <p>Abs. 2: Endverbraucher sollen nicht ohne Grund ein Schlichtungsverfahren eröffnen können. Endverbraucher müssen belegen können, dass Versuche unternommen wurden, das Problem anderweitig zu klären, wie auch im erläuternden Bericht ausgeführt wird. Der Bundesrat soll auf Verordnungsstufe klären, ob der EICom hierzu eine entsprechende Kompetenz zugeordnet werden kann.</p> <p>Abs. 3: die Endverbraucher zahlen eine Bearbeitungspauschale (Rest zahlt EVU). Details dazu soll der Bundesrat in der Verordnung regeln. Erweist sich der Anruf als missbräuchlich, so trägt der Endverbraucher sämtliche Kosten. Ferner sind die Bestimmungen aus dem Fernmeldegesetz anzuwenden. Es gibt keinen Grund im Strombereich eine andere Handhabe zu wählen als im Telekommunikationsbereich.</p> <p>Abs. 5: Eine Veröffentlichung insbesondere mit Namen und Adressen der Unternehmen ist nur bei berechtigten Anliegen und sofern die Ombudsstelle zugunsten der Endverbraucher entscheidet, gerechtfertigt. Hier muss die Formulierung präzisiert werden. Es ist an-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.	basieren, so kann sie darin Name und Adresse dieser Unternehmen nennen und die behandelten Fälle beschreiben.	zumerken, dass auch im Telekommunikationsbereich Namen und Adressen nicht kommuniziert werden und nur anonymisierte Fallbeispiele benannt werden.
	<p>Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen</p> <p>1 Die EICom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p> <p>2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.</p>	<p>Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen</p> <p>1 Die EICom beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p> <p>2 Beobachtet sie erhebliche negative Auswirkungen, so trifft der Bundesrat geeignete Massnahmen.</p> <p>Eventualantrag- 1 Die EICom Das SECO beobachtet während den ersten zehn Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens die Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen im Elektrizitätsmarkt. Sie erstattet dem Bundesrat darüber Bericht, erstmals spätestens nach vier Jahren, anschliessend mindestens alle drei Jahre.</p>	<p>Ein Monitoring der Arbeitsbedingung ist unnötig. In der Strombranche herrscht schon seit geraumer Zeit Fachkräftemangel (und zwar nicht nur in der Schweiz, sondern europaweit). Diese Situation wird sich mit der Pensionierung der Babyboomer noch massiv verschlechtern. Ein Stellenabbau und eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen sind nicht zu befürchten.</p> <p>Die EICom ist nicht die richtige Stelle dafür. Diese Aufgabe könnte dem SECO, welches den Arbeitsmarkt überwacht (Link: Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen), zugeschrieben werden, anstatt der EICom.</p>
	<p>Gliederungstitel nach Art. 23c</p> <p>4b. Kapitel: Pilotprojekte</p>		
<p>Art. 23a</p> <p>1 Das UVEK kann Pilotprojekte zur Entwicklung von innovativen Technologien, Geschäftsmodellen oder Produkten im Energiesektor bewilligen, soweit diese notwendig sind, um Erfahrungen im Hinblick auf eine Gesetzesänderung zu sammeln.</p> <p>2 Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt. Ihre Dauer beträgt</p>	<p>Art. 23d</p> <p>Bisheriger Artikel 23a</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>höchstens vier Jahre. Sie kann einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.</p> <p>3 Das UVEK regelt die Rahmenbedingungen für jedes Pilotprojekt sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung. Dabei kann es bei der Grundversorgung, den Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Netznutzung von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.</p> <p>4 Das UVEK kann vorsehen, dass ungedeckte Netzkosten Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft sind, wenn Endverbraucher im Rahmen eines Pilotprojektes von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgeltes befreit werden sollen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten, das Verfahren und die Auswertung der Pilotprojekte.</p>			
<p>6. Kapitel: Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Aufsichtsabgabe</p>	<p><i>Gliederungstitel nach Art. 24</i> 6. Kapitel: Auskunftspflicht, Umgang mit Daten, Rechtsverhältnisse und Aufsichtsabgabe</p>		
<p>Art. 25 Abs. 1</p> <p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und der Datenplattformbetreiber sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Art. 25 Abs. 1</p> <p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen, der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>1 Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die Betreiber von Strombörsen und der Datenplattformbetreiber und die Ombudsstelle sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Die Ombudsstelle sollte nicht Auskunftspflichtig sein. Das widerspricht dem Grundprinzip der Ombudsstelle, die auf der Grundlage von gegenseitiger Vertraulichkeit operiert.</p>
<p>Art. 26 Amts- und Geschäftsgeheimnis</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg</p>	<p>Art. 26a Rechtsverhältnisse und Rechtsweg</p>	<p>Diese Bestimmung ist neu und steht nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU. Bis-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>1 Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes, einschliesslich seiner Weiterentwicklung, beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.</p> <p>2 Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.</p>	<p>1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt.</p> <p>2 Die Zuständigkeiten der EICom bleiben vorbehalten.</p>	<p>1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt. <u>Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern, Produzenten oder Netzanschlussnehmern einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern andererseits beurteilt der Zivilrichter. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts für öffentlich-rechtlich organisierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen und/oder Verteilernetzbetreiber.</u></p> <p>2 Die Zuständigkeiten der EICom bleiben vorbehalten</p>	<p>lang war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (mit wenigen Ausnahmen: Energielieferverträge in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, vgl. BGE 4A_582/2014 vom 17. April 2015, wurden als öffentlich-rechtlich eingestuft).</p> <p>In der Vergangenheit mussten daher verschiedenste Abgrenzungsfragen betr. Zuständigkeit Zivilgericht – EICom in aufwändigen Verfahren geklärt werden. Die Mehrheit dieser Fragen ist in der Zwischenzeit geklärt und bedarf keiner weiteren Klärung.</p> <p>In Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, insbesondere aus Stromrechnungen, würde eine klare Unterstellung unter das Privatrecht jedoch zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen. Verfahren in Zusammenhang mit Stromrechnungen sind oft sehr langwierig und ressourcenintensiv. Eine Unterstellung unter das Privatrecht würde insbesondere bei querulatorischen Einsprechern helfen, da so eine höhere “Rechtsmittelhürde” geschaffen würde. Das Anordnen einer Liefersperre - Härtefälle vorbehalten - dürfte ebenfalls schneller möglich sein (z.B. Wegfall Verfügung, rechtliches Gehör). Wichtig ist jedoch, dass das zivilrechtliche Verfahren nicht abgeschwächt wird, indem beispielsweise der Kunde bis und mit erster Instanz keine Gerichts- und Parteikosten tragen muss. Der Begriff der «vermögensrechtlichen Streitigkeiten» sollte sodann im Sinne der Rechtssicherheit auf Verordnungsstufe präzisiert werden.</p> <p>Die aktuell sehr offen gehaltene Formulierung der Vorlage würde indes zu neuen Unsicherheiten führen, was zu vermeiden ist. Der Zusatz “Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts”</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			würde es den Kantonen erlauben, eine anderslautende Regelung zu verankern. Bei öffentlich-rechtlich organisierten EVUs und/oder Verteilnetzbetreibern kann seitens des Kantons und des EVUs bzw. VNBs das Bedürfnis bestehen, Forderungsstreitigkeiten (zumindest in Teilbereichen) weiterhin auf dem öffentlich-rechtlichen Weg durchzusetzen.
<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. b und ^fbis</p> <p>1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>b. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 und 33 Abs. 1);</p> <p>^fbis. Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn oder ins Ausland verkauft (Art. 8b Abs. 6);</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 Bst. b und ^fbis</p> <p>1 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung (Art. 10 Abs. 3) der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 10 Abs. 2 Bst. b);</p> <p>^fbis Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn verkauft (Art. 8b Abs. 6);</p>		
	<p>Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</p>	<p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>2 Für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100 000 Endverbrauchern, die öffentlich-rechtlich organisiert sind, gilt eine Frist von drei Jahren.</p> <p>1 <u>Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen bzw. Verteilnetzbetreiber müssen die Bestimmungen nach diesem Gesetz ein (1) Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom erfüllen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</u></p>	<p>Es braucht eine Umsetzungsfrist für die Marktöffnung, d.h. für die Kunden über 50'000 kWh. Es ist nicht möglich alle Kunden > 50'000 kWh gleichzeitig per Stichtag und bei Inkrafttreten des Gesetzes (ohne Vorarbeiten) in den Markt zu entlassen. Es braucht eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr.</p> <p>Das heisst z.B. bei einer Volksabstimmung im November 2028, Inkrafttreten des Gesetzes Januar 2029 --> Frist bis Kunden in den Markt können per 1.1.2030.</p> <p>Es bedarf somit genügend langer Übergangsfristen zur Umsetzung der neuen Bestimmungen.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p><u>2 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens drei (3) Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ...erfüllen.</u></p> <p><u>3 Bei einer Beendigung oder Suspendierung des Stromabkommens tritt der in den internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden, enthaltene Vorrang bei der Zuteilung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität wieder in Kraft.</u></p>	<p>gen (insgesamt mindestens 1 Jahr nach Inkrafttreten, für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben mindestens 3 Jahre). Der Bundesbeschluss sieht in Art. 3 vor, dass der Bundesrat das Inkrafttreten auf Verordnungsebene bestimmen wird. Wenn die Verordnungstexte so kurzfristig vor Inkrafttreten publiziert werden, wie dies bei den Verordnungen zum Stromgesetz der Fall war, würden die EVU bzw. VNB erst sehr spät Gewissheit über die Detailregelungen erhalten und könnten mit kurzen Umsetzungsfristen konfrontiert werden. Um dies zu vermeiden, muss bereits auf Gesetzesebene eine Mindestfrist für die Umsetzung (nach Inkrafttreten) statuiert werden.</p> <p>Zu Abs. 3: Mit der vorliegenden Revision des StromVG wird der Grenzvorrang der LTC gestrichen und durch eine finanzielle Kompensation im Stromabkommen ersetzt. Würde das Stromabkommen gekündigt, muss der ursprüngliche Anspruch auf die priorisierte Zuteilung der Grenzkapazitäten wiederhergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an der heutigen Version von Art. 17 Abs. 2 StromVG.</p>
<p>Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)</p>			
	<p>Ersatz von Ausdrücken</p> <p>1 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am Schweizer Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>2 Im ganzen Erlass wird «Teilnehmer am europäischen Markt» ersetzt durch «Teilnehmer am europäischen Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p>		<p>Generelle Bemerkung zu BATE:</p> <p>Das Gesetz ist unnötig kompliziert geschrieben mit der Unterscheidung von Teilnehmern am Strom- bzw. am Gasmarkt. Es wäre zu begrüssen am Anfang den Energiegrosshandelsmarkt zu definieren und nur bei tatsächlich nötigen Unterscheidungen für den Strom- bzw. Gasmarkt zu differenzieren.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>3 Im ganzen Erlass wird «Vermittler am Schweizer Markt» ersetzt durch «Vermittler am Schweizer Gasmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>4 Im ganzen Erlass wird «schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt» ersetzt durch «schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>5 In den Artikeln 4 Absatz 1, 5 Absatz 3, 12 Absatz 1 Buchstabe a, 16 Absatz 2 Buchstabe c, 18 Absatz 2 sowie 20 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 und Absatz 2 wird «Energiegrosshandelsmarkt» ersetzt durch «Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p> <p>6 Im ganzen Erlass wird «unzulässiges Marktverhalten» ersetzt durch «unzulässiges Marktverhalten am Gasgrosshandelsmarkt», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</p>		<p>Zudem sieht der VSE punktuell noch Anpassungsbedarf bei BATE (unabhängig vom Stromabkommen), die er hier auch einbringt (vgl auch VSE Stellungnahme zu BATE vom 28.3.2023: https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zum-bundesgesetz-ueber-die-aufsicht-und-transparenz-den).</p>
<p>Art. 1 Zweck und Gegenstand</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> das Vertrauen in die Integrität dieser Märkte zu festigen; sicherzustellen, dass die auf diesen Märkten gebildeten Preise ein unverfälschtes und auf einem offenen und fairen Wettbewerb beruhendes Zusammenspiel zwischen Angebot und Nachfrage widerspiegeln; die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen. <p>2 Dieses Gesetz regelt insbesondere:</p>	<p>Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 3</p> <p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <p>2 Dieses Gesetz regelt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> für die Gasgrosshandelsmärkte: <ol style="list-style-type: none"> die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, der Teilnehmer 	<p>1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Gas- und die Stromgrosshandelsmärkte (Energiegrosshandelsmärkte) sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:</p> <ol style="list-style-type: none"> ... die Entwicklung dieser Märkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz zu beobachten und zu überwachen. 	<p>Der in Artikel 1 Abs. 1 Bst. c formulierte Zweck des BATE, die Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung, kann mit den im Gesetz vorgesehenen Instrumenten nicht erreicht werden. Sie zielen nicht auf die Versorgungssicherheit, sondern auf die Integrität der Grosshandelsmärkte ab. Die im Zuge der Marktüberwachung gelieferten Daten sind nicht dafür geeignet, die Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit der Versorgung zu überwachen oder zu bewerten.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. die Pflichten der Teilnehmer am Schweizer Markt, der Teilnehmer am europäischen Markt sowie der Vermittler am Schweizer Markt;</p> <p>b. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten;</p> <p>c. die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten.</p>	<p>am europäischen Gasmarkt sowie der Vermittler am Schweizer Gasmarkt,</p> <p>2. den Umgang mit unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten,</p> <p>3. die Aufsicht über diese Märkte zur Verhinderung von unzulässigem Marktverhalten an diesen Märkten;</p> <p>b. für die Stromgrosshandelsmärkte:</p> <p>1. die Einzelheiten betreffend der in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt,</p> <p>2. die Sanktionen in den Fällen, in denen in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten nicht nachgekommen und die in der genannten Verordnung vorgesehenen Verbote nicht eingehalten werden.</p> <p>3 Es bezeichnet die schweizerische Behörde, welche für die Aufsicht über die Stromgrosshandelsmärkte zuständig ist und welche die Aufgaben wahrnimmt, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen.</p>		
<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Energiegrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Markt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten</p>	<p>Art. 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz gilt für die folgenden natürlichen Personen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die auf Gasgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der Europäischen Union (EU) tätig sind:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die schweizerische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt);</p> <p>b. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf solchen Märkten Trans-</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinn der Regelungen der EU betreffen (Teilnehmer am europäischen Markt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Markt).</p> <p>2 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten auf den Energiegrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstösst.</p>	<p>aktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Gasgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am europäischen Gasmarkt);</p> <p>c. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Schweizer Gasmarkt).</p> <p>2 Es gilt zudem für die folgenden natürliche Personen und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die aufgrund ihrer Tätigkeiten auf Stromgrosshandelsmärkten in der Schweiz oder in der EU der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 unterstehen:</p> <p>a. Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz oder im Ausland, die auf solchen Märkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Stromgrosshandelsprodukte betreffen (Teilnehmer am Strommarkt);</p> <p>b. Personen, die auf solchen Märkten gewerbsmässig Transaktionen mit Stromgrosshandelsprodukten vermitteln (Vermittler am Strommarkt).</p> <p>3 Es gilt nicht für unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandelsmärkten, das zugleich gegen das Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG) verstösst.</p>		
<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a–b</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>a. Energiegrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 Bst.a–b^{ter}</p> <p>1 Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:</p> <p>a. Gasgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder europäische Gasgrosshandelsprodukte direkt oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>a^{bis}. Stromgrosshandelsmarkt: Markt, auf dem Stromgrosshandelsprodukte direkt</p>		<p>In der Remit Verordnung 1227/2011 Artikel 2 "Begriffsbestimmungen" wird stets auf eine Lieferung "in der Union" verwiesen. Durch das Löschen von "Strom" aus Art. 3 Abs. 1b BATE scheint die "Lieferung in der Schweiz" nicht mehr geregelt zu sein. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es daher wünschenswert, dass eine Aussage zur Lieferung in die Schweiz zumindest in der Kommentierung (Materialien) erklärt wird.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>b. schweizerisches Energiegrosshandelsprodukt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertrag über die Lieferung von Strom oder Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, 2. Vertrag über die Verteilung von Strom oder Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, 3. Vertrag über den Transport von Strom oder Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland, 4. Vertrag über die Speicherung von Strom oder Gas in der Schweiz, 5. Derivat auf Strom oder Gas, der oder das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Strom oder Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland; 	<p>oder über einen Vermittler gehandelt werden;</p> <p>b. schweizerisches Gasgrosshandelsprodukt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertrag über die Lieferung von Gas in der Schweiz; Verträge über die Lieferung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz sind nur eingeschlossen, wenn diese einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können, 2. Vertrag über die Verteilung von Gas an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz, die einen bedeutenden Einfluss auf die Preise von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten haben können, 3. Vertrag über den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland, 4. Vertrag über die Speicherung von Gas in der Schweiz, 5. Derivat auf Gas, das in der Schweiz erzeugt, gehandelt, gespeichert oder geliefert wird, oder auf den Transport von Gas innerhalb der Schweiz, durch oder in die Schweiz oder von der Schweiz ins Ausland; <p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;</p> <p>b^{ter}. Stromgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Strom betrifft;</p>	<p>b^{bis}. europäisches Gasgrosshandelsprodukt: Energiegrosshandelsprodukt im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, das ausschliesslich Gas betrifft;</p>	<p>In REMIT soll zukünftig auch Wasserstoff im Scope sein. Daher sollte Wasserstoff hier auch direkt nachgezogen werden und nicht nur ausschliesslich Gas. Dadurch würde für die bereits laufenden Wasserstoffprojekte eine grössere Rechtssicherheit entstehen.</p>
<p>2. Abschnitt:</p>	<p>Gliederungstitel vor Art. 4</p> <p>2. Abschnitt:</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Pflichten der Marktteilnehmer und Vermittler sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen</p>	<p>Pflichten der Teilnehmer am Gasmarkt und der Vermittler am Gasmarkt sowie Zulassung von Plattformen für Insiderinformationen und von Meldemechanismen</p>		
<p>Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Markt oder Teilnehmer am europäischen Markt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 12 Absatz 11 Buchstaben b–d betreffen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 7 7 Er kann überdies Ausnahmen von der Registrierungspflicht vorsehen, insbesondere für Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die nur Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die Verträge nach Artikel 11 Absatz 9 Buchstaben c und d betreffen.</p>		
<p>Art. 7 Abs. 3 Bst. a 3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden: a. durch einen anderen Teilnehmer am Schweizer Markt oder durch einen Teilnehmer am europäischen Markt auf einer nach Artikel 9 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;</p>	<p>Art. 7 Abs. 3 Bst. a 3 Die Veröffentlichungspflicht gilt als erfüllt, wenn die Insiderinformationen nach Absatz 1 bereits veröffentlicht wurden: a. durch einen anderen Marktteilnehmer auf einer nach Artikel 8 zugelassenen Plattform für Insiderinformationen;</p>		
<p>Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt weder für die nationale Netzgesellschaft nach Artikel 18 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) noch für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Energiegrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.</p>	<p>Art. 8 Abs. 2 2 Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Betreiber von schweizerischen Gastransportnetzen, wenn sie schweizerische Gasgrosshandelsprodukte ausschliesslich zur Deckung direkter physischer Verluste infolge ungeplanter Nichtverfügbarkeiten erwerben oder veräussern.</p>		
<p>Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d 3 Die Teilnehmer am europäischen Markt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der</p>	<p>Art. 12 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. a, 7 sowie 11 Bst. b und d 3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der</p>	<p>3 Die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt müssen die Informationen, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der</p>	<p>Das Reporting zu den Transaktionen sollte über ACER laufen und damit mit REMIT II harmonisiert sein. Dadurch würde die EICom den Zugang zur ARIS Datenbank und die Da-</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der EICom übermitteln, namentlich:</p> <p>a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die Energiegrosshandelsprodukte im Sinn der Regelungen der EU betreffen;</p> <p>7 Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a über Transaktionen und Handelsaufträge, die zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität oder zum Ausgleich von Abweichungen in den schweizerischen Elektrizitätsnetzen bestimmt sind, müssen nur von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 StromVG übermittelt werden, insbesondere Angaben betreffend Regelenergie nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e StromVG.</p> <p>11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und</p> <p>4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere:</p> <p>a. gruppeninterne Verträge;</p> <p>b. Verträge über die physische Lieferung von Strom, der in einer oder mehreren Produktionsanlagen mit beschränkter Kapazität erzeugt wurde;</p> <p>c. Verträge über die physische Lieferung von Gas, das in einer einzigen Produktionsanlage mit beschränkter Kapazität erzeugt wurde;</p> <p>d. Verträge über die Speicherung von Strom oder Gas in einer Anlage mit beschränkter Speicherkapazität;</p> <p>e. Verträge über die Lieferung oder Verteilung von Gas an Gasversorger, die keinen bedeutenden Einfluss auf die Preise</p>	<p>EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der EICom übermitteln, namentlich:</p> <p>a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die europäische Gas-grosshandelsprodukte betreffen;</p> <p>7 Aufgehoben</p> <p>11 Er kann Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in Bezug auf Verträge nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern 1, 2 und</p> <p>4. Er kann überdies Ausnahmen von der Übermittlungspflicht vorsehen für Transaktionen und Handelsaufträge betreffend insbesondere:</p> <p>a. Aufgehoben</p> <p>d. Verträge über die Speicherung von Gas in einer Anlage mit beschränkter Speicherkapazität;</p>	<p>EU oder eines EU-Mitgliedstaates zur Verfügung stellen müssen, gleichzeitig und in identischer Form der EICom übermitteln, namentlich:</p>	<p>ten gemäss REMIT erhalten. Dies würde eines der grössten Probleme der Schweizer Marktteilnehmer lösen, da das EICom Reporting immer weniger mit REMIT kompatibel ist und die Doppelspurigkeit immer schwieriger aufrecht zu erhalten ist.</p>

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten haben können, sofern diese Verträge rein innerschweizerisch sind und das Gas ausschliesslich für Endverbraucherinnen und Endverbraucher im Netzgebiet des Versorgers bestimmt ist.</p>			
<p>Art. 19 Abs. 3 3 Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von der nationalen Netzgesellschaft nach Artikel 18 StromVG oder von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Strom oder Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.</p>	<p>Art. 19 Abs. 3 3 Absatz 1 Buchstaben a und c ist nicht anwendbar auf Informationen, die von den Betreibern von schweizerischen Gastransportnetzen beim Kauf von Gas zur Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs verwendet werden.</p>		
	<p>Gliederungstitel nach Art. 20</p> <p>3a. Abschnitt: Für die Teilnehmer und die Vermittler am Strommarkt geltende Pflichten sowie unzulässiges Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten</p>		
	<p>Art. 20a 1 Die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt müssen die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 vorgesehenen Pflichten und Verbote einhalten, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Verbot der Marktmanipulation nach den Artikeln 2 Nummern 2 und 3 und Artikel 5 dieser Verordnung sowie das Verbot von Insider-Handel nach Artikel 3 der genannten Verordnung (unzulässiges Marktverhalten am Stromgrosshandelsmarkt). b. die Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Artikel 4 der genannten Verordnung; 		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>c. die Zulassung und die Beaufsichtigung der Plattformen für Insiderinformationen nach Artikel 4a und die Genehmigung und Beaufsichtigung der registrierten Meldemechanismen nach Artikel 9a der genannten Verordnung;</p> <p>d. den algorithmischen Handel nach Artikel 5a der genannten Verordnung, einschliesslich des direkten elektronischen Zugangs;</p> <p>e. die Datenerhebung nach Artikel 8 Absätze 1, 1a und 3–5 der genannten Verordnung, die durch die Verordnung (EU) Nr. 1348/2014 umgesetzt wird;</p> <p>f. die Registrierung der Marktteilnehmer nach Artikel 9 Absätze 1, 4 und 5 der genannten Verordnung;</p> <p>g. Pflichten für Personen, die beruflich Transaktionen arrangieren oder ausführen nach Artikel 15 Absätze 1–4 der genannten Verordnung;</p> <p>2 Der Bundesrat kann im Rahmen der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) Nr. 1348/2014 die Einzelheiten regeln und für die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt Ausnahmen von den Pflichten und dem Verbot von unzulässigem Marktverhalten an den Stromgrosshandelsmärkten vorsehen.</p>		
<p>4. Abschnitt: Aufsichtsbehörde und Datenbearbeitung</p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 21</i> 4. Abschnitt: Aufgaben der EICom und Datenbearbeitung</p>		
<p>Art. 21 Abs. 1–3 1 Die EICom übt die Aufsicht über die Energiegrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus.</p>	<p>Art. 21 Abs. 1–3 1 Die EICom übt die Aufsicht über die Gasgrosshandelsmärkte nach diesem Gesetz aus. Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Sie überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind.</p> <p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Energiegrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz übermittelt wurden.</p>	<p>2 Sie nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 der nationalen Regulierungsbehörde obliegen. Sie stellt sicher, dass die Pflichten und die Verbote nach der genannten Verordnung eingehalten und ausgeübt werden, und sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die dafür notwendig sind.</p> <p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.</p>	<p>3 Sie beobachtet und überwacht die Entwicklung der Gas- und der Stromgrosshandelsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in der Schweiz. In diesem Rahmen ist sie insbesondere dazu berechtigt, die Informationen zu verwenden, die ihr nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 übermittelt wurden.</p>	<p>Die in Art. 21 Abs. 3 definierte Aufgabe der Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung kann mit den Instrumenten des BATE nicht erfüllt werden. Die Massnahmen zielen nicht auf Versorgungssicherheit ab, und die im Zuge der Marktüberwachung erhobenen Daten sind ungeeignet, um Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit zu bewerten.</p>
<p>Art. 23 Abs. 2 und 3</p> <p>2 Zudem erhebt die ECom von den Teilnehmern am Schweizer Markt jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.</p> <p>3 Die Aufsichtsabgabe wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten festgesetzt.</p>	<p>Art. 23 Abs. 2 und 3</p> <p>2 Zudem erhebt die ECom von den Teilnehmern am Schweizer Gasmarkt jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der Aufsicht über den Gasgrosshandelsmarkt, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.</p> <p>3 Die Aufsichtsabgabe der Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt wird nach dem Volumen der Transaktionen und Handelsaufträge mit schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten festgesetzt.</p>		
<p>Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b</p> <p>1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz kann die ECom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen; b. Daten über Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse. 	<p>Art. 24 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Abs. 2 Bst. a^{bis} und b</p> <p>1 Für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Aufgaben, die ihr aufgrund der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 obliegen, kann die ECom Personendaten und Daten juristischer Personen bearbeiten, einschliesslich folgender besonders schützenswerter Personendaten und besonders schützenswerter Daten juristischer Personen:</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Sie darf dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Ausübung der Aufsicht nach diesem Gesetz; b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz; 	<p>2 Sie darf dies:</p> <ul style="list-style-type: none"> a^{bis}. zur Erfüllung der Aufgaben, die ihr nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 als nationaler Regulierungsbehörde obliegen; b. zur Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz und nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011; 		
<p>Art. 25 Auskunftspflicht Die Teilnehmer am Schweizer Markt, die Teilnehmer am europäischen Markt, die Vermittler am Schweizer Markt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen müssen der EICom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.</p>	<p>Art. 25 Auskunftspflicht Folgende Personen müssen der EICom alle Auskünfte erteilen und ihr alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für den Gasgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, die Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, die Vermittler am Schweizer Gasmarkt, die Betreiber der Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach diesem Gesetz; b. für den Stromgrosshandelsmarkt: die Teilnehmer am Strommarkt und die Vermittler am Strommarkt nach diesem Gesetz sowie die Plattformen für Insiderinformationen und die Inhaber der Zulassung von Meldemechanismen nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011. 		
<p>Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.</p>	<p>Art. 26 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes Stellt die EICom unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.</p>		
<p>Art. 27 Feststellungsverfügung Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem</p>	<p>Art. 27 Feststellungsverfügung Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshan-</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Gesetz fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.</p>	<p>delsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes angeordnet werden, so kann sie eine Feststellungsverfügung erlassen.</p>		
<p>Art. 28 Abs. 1 1 Die EICom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz realisiert wurde.</p>	<p>Art. 28 Abs. 1 1 Die EICom kann den Gegenwert des Gewinns oder des vermiedenen Verlusts einziehen, der durch schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder durch einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 realisiert wurde.</p>		
<p>Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Markt oder bei einem Vermittler am Schweizer Markt verbieten.</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoss gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, einem Vermittler am Schweizer Gasmarkt, einem Teilnehmer am Strommarkt oder einem Vermittler am Strommarkt verbieten.</p>		
<p>Art. 30 Tätigkeitsverbot Die EICom kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder eines Vermittlers am Schweizer Markt die Tätigkeit im Handel mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder als Kundenberaterin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten, wenn die Mitarbeiterin</p>	<p>Art. 30 Tätigkeitsverbot Zeigt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Vermittlers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder eines Vermittlers am Strommarkt ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder verletzt sie oder er die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 schwer, so kann die EICom ihr oder ihm die Tätigkeit im</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
oder der Mitarbeiter ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten zeigt oder die Pflichten nach diesem Gesetz schwer verletzt.	Handel mit schweizerischen Gas- und Strom-grosshandelsprodukten oder als Kundenbera-terin oder Kundenberater befristet oder im Fall einer Wiederholung dauernd verbieten.		
	<p>Art. 30a Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Unzulässiges Marktverhalten an den Gross-handelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach dem 2. Abschnitt werden von der EICom untersucht.</p> <p>2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden unzu-lässiges Marktverhalten an den Stromgross-handelsmärkten und Verstösse gegen die Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 von der EICom untersucht.</p> <p>3 Marktverhalten und Verstösse nach Absatz 2 mit Auswirkungen auf die Schweiz und min-destens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Arti-kel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung fest-gelegten Verfahren untersucht.</p>		
<p>Art. 31 Abs. 1</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt, ein Teilnehmer am europäischen Markt oder ein Vermittler am Schweizer Markt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktver-halten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1 und 1^{bis}</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, der ein schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Gasgrosshandels-märkten zeigt, wird mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>^{1bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 3 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird im Falle von na-türlichen Personen mit einem Betrag bis zu 5 Millionen Franken oder im Falle von juristi-schen Personen mit einem Betrag bis zu 15 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 32 Sanktionen bei schweren Verstößen gegen die Pflichten nach diesem Gesetz</p> <p>1 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt oder ein Vermittler am Schweizer Markt, der in schwerer Weise gegen die Veröffentlichungs- und Übermittlungspflicht nach den Artikeln 7 und 8 oder gegen eine der Pflichten verstösst, die nach Artikel 18 den Vermittlern auferlegt sind, wird mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>2 Ein Teilnehmer am Schweizer Markt oder ein Teilnehmer am europäischen Markt, der in schwerer Weise gegen die Registrierungspflicht nach Artikel 4, gegen die Zeichnungspflicht nach Artikel 6 oder gegen die Übermittlungspflicht nach Artikel 12 verstösst, wird mit einem Betrag bis zu 1 Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes belastet.</p>	<p>Art. 32 Sachüberschrift sowie Abs. 1^{bis} und 3 Sanktionen bei schweren Verstößen</p> <p>1^{bis} Ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler am Strommarkt, der gegen Artikel 4 oder 15 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird im Falle von natürlichen Personen mit einem Betrag bis zu 1 Million Franken oder im Falle von juristischen Personen mit einem Betrag bis zu 2 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p> <p>3 Ein Teilnehmer am Strommarkt, der gegen Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstösst, wird mit einem Betrag bis zu 500 000 Franken oder 1 Prozent des gesamten Vorjahresumsatzes belastet.</p>		
<p>Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden vom Fachsekretariat der EICom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die EICom entscheidet.</p> <p>2 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden:</p> <p>a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens;</p> <p>b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.</p> <p>3 Die Artikel 31 und 32 gelten unabhängig davon, ob der Verstoß in der Schweiz oder im Ausland begangen wurde.</p>	<p>Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>1 Verstösse nach den Artikeln 31 und 32 werden unter Vorbehalt von Absatz 3 vom Fachsekretariat der EICom zusammen mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium untersucht. Die EICom entscheidet.</p> <p>2 Bei Verstößen, die von der EICom untersucht werden, richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss eröffnet werden:</p> <p>a. im Fall von Artikel 31: spätestens sieben Jahre nach dem Zeitpunkt des unzulässigen Marktverhaltens;</p> <p>b. im Fall von Artikel 32: spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Pflicht hätte erfüllt werden müssen.</p> <p>3 Verstösse nach den Artikeln 31 Absatz 1^{bis} und 32 Absätze 1^{bis} und 3 mit Auswirkungen</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>auf die Schweiz und mindestens einen EU-Mitgliedstaat gemäss Artikel 13 Absätze 5–8 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 werden nach dem in Artikel 13 Absatz 8a der genannten Verordnung festgelegten Verfahren untersucht.</p>		
<p>Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a 1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen. In der Verfügung ist Folgendes anzugeben: a. für natürliche Personen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort und Wohnsitz; b. für juristische Personen: Firma, Sitz und Adresse. 3 Die EICom stellt sicher, dass: a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Markt oder Teilnehmer am europäischen Markt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und</p>	<p>Art. 34 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a 1 Stellt die EICom schwerwiegendes unzulässiges Marktverhalten an den Energiegrosshandelsmärkten oder einen schweren Verstoß gegen die Pflichten nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft in elektronischer Form oder in Papierform veröffentlichen. 3 Die EICom stellt sicher, dass: a. wirtschaftlich sensible Informationen, die insbesondere Transaktionen, Handelsaufträge, Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, Teilnehmer am europäischen Gasmarkt oder Teilnehmer am Strommarkt betreffen, nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können; und</p>		
<p>Art. 40 Abs. 5 5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte.</p>	<p>Art. 40 Abs. 5 5 Vorbehalten bleiben internationale Vereinbarungen über den Datenaustausch betreffend die Integrität und Transparenz der Energiegrosshandelsmärkte, insbesondere das Stromabkommen.</p>		
<p>Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Teilnehmer am Schweizer Markt, Teilnehmer am europäischen Markt und Vermittler am Schweizer Markt können Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die</p>	<p>Art. 42 Abs. 1 Einleitungssatz 1 Ein Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am europäischen Gasmarkt, ein Vermittler am Schweizer Gasmarkt, ein Teilnehmer am Strommarkt oder ein Vermittler</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:</p>	<p>am Strommarkt kann Informationen an ausländische Aufsichtsbehörden für die Energiegrosshandelsmärkte übermitteln, sofern:</p>		
<p>Art. 44 Abs. Ausnützung und Weitergabe von Insiderinformationen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Markt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Markt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern; b. ausserhalb des Rahmens der Ausübung seiner Arbeit oder seines Berufs oder der Erfüllung seiner Aufgaben an eine andere Person weitergibt; oder c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten. <p>2 Beträgt der Vermögensvorteil mehr als eine Million Franken, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.</p> <p>3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation</p>	<p>Art. 44 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a und c sowie Abs. 3 und 4</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Organ oder als Mitglied eines Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Teilnehmers am Schweizer Gasmarkt, eines Teilnehmers am Strommarkt oder einer den Teilnehmer am Schweizer Gasmarkt oder den Teilnehmer am Strommarkt beherrschenden oder von ihm beherrschten Gesellschaft oder als eine Person, die aufgrund ihrer Beteiligung am Kapital eines Unternehmens oder aufgrund ihrer Tätigkeit Zugang zu Insiderinformationen nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 hat, sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine solche Insiderinformation:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dazu ausnützt, um schweizerische Gasgrosshandelsprodukte oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern; c. dazu ausnützt, um einer anderen Person eine Empfehlung abzugeben zum Erwerb oder zur Veräusserung von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten. <p>3 Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation</p>		

Geltendes Recht (Stand 1.1.2026)	Vorentwurf	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>teil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p>	<p>nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung, die ihm von einer Person nach Absatz 1 weitergegeben oder abgegeben wurde oder die er sich durch ein Verbrechen oder Vergehen beschafft hat, dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p> <p>4 Mit Busse wird bestraft, wer nicht zu den Personen nach den Absätzen 1 und 3 gehört und wer sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil verschafft, indem er eine Insiderinformation nach diesem Gesetz oder nach der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 oder eine darauf beruhende Empfehlung dazu ausnützt, um schweizerische Gas- oder Stromgrosshandelsprodukte zu erwerben oder zu veräussern.</p>		
<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:</p>	<p>Art. 45 Abs. 1 Einleitungssatz</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer in der Absicht, den Preis von schweizerischen Gasgrosshandelsprodukten oder von Stromgrosshandelsprodukten erheblich zu beeinflussen, um sich oder einer anderen Person einen Vermögensvorteil zu verschaffen:</p>		

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 3003 Bern
Elektronische Einreichung: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 30. Oktober 2025

VERNEHMLASSUNG ZUM PAKET SCHWEIZ-EU (PAKET „STABILISIERUNG UND WEITERENTWICKLUNG DER BEZIEHUNGEN SCHWEIZ – EU“)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Energy Certificate System ECS Schweiz (kurz ECS Schweiz, CHE-112.662.935) erlaubt sich, folgende Stellungnahme im Rahmen der bis zum 31. Oktober 2025 dauernden Vernehmlassung zum Paket Schweiz-EU, Bereich Stromabkommen abzugeben:

- **ECS begrüsst die vorgesehene Wiederherstellung der gegenseitigen Anerkennung CH-EU der Herkunftsnachweise (HKN) im Bereich Strom klar** (für Details siehe Erläuternder Bericht des Bundes zur Vernehmlassung, S. 631, Pkt. 2.11.6.17.2).
- Die seit Mitte 2021 durch die EU verweigerte Anerkennung der CH-HKN war nie inhaltlich oder technisch begründbar – die Schweiz war und ist in den Bereichen HKN und Stromkennzeichnung eines der führenden europäischen Länder.
- **Diese gegenseitige Anerkennung ist so schnell wie möglich wieder herzustellen**, da die Nicht-Exportierbarkeit der CH-HKN sich klar marktschädlich und wertvermindernd auf die CH-Produktion auswirkt, ohne dass irgendeine Form des Verschuldens oder Nichteinhaltens irgendwelcher Regeln vorliegen würde.
- **ECS ist sehr daran interessiert, dass der Bund im Falle einer Annahme (des Pakets Schweiz-EU inkl. Stromabkommen) direkt nach erfolgter Abstimmung um die Anerkennung der Schweizer HKN in Brüssel ersucht.** Gesetzlich braucht es aus Schweizer Sicht keine Anpassung dafür. Die bestehenden Gesetze genügen. Auch aus Sicht der EU würde die aktuelle Gesetzeslage genügen, die Schweizer HKN anzuerkennen.
- Die per 1.1.2027 geplante Änderung der HKSV betreffend Einführung der quartalsscharfen Stromkennzeichnung stellt einen pionierhaften Schritt in der europäischen Landschaft dar, welcher zu einer weiter verbesserten Stromtransparenz führt. Sie verbessert die zeitliche Abbildung von Produktion und Verbrauch, schafft Investitionssignale für eine verstärkte erneuerbare Winterproduktion und erhöht die Glaubwürdigkeit der CH-Stromkennzeichnung weiter. Bisher zeichnet sich (noch) kein anderes europäisches Land ab, welches diesen Schritt zu gehen bereit ist. Solange in den EU- und EWR-Ländern die Stromkennzeichnung auf Jahresbasis erfolgt, Exporte von CH-Produktion nicht möglich sind (siehe oben) und die CH für sämtliche HKN-Importe offen bleibt, bestehen für Schweizer Akteure gewisse, mit der quartalsscharfen Stromkennzeichnung verbundene, marktrelevante Herausforderungen. **Der Bund scheint gut beraten, wie schon mehrfach thematisiert, auch im eigenen Interesse, Optionen zu entwickeln, damit sich die parlamentarisch gewollte Stärkung der erneuerbaren CH-Winterproduktion auch wirklich materialisiert (siehe Zusammenhang mit HKN-Importen).**
- Die Stromqualität stellt ein wichtiges Kriterium des Angebotsvergleichs (Stromtransparenz) dar und ist daher zwingend im vorgesehenen Vergleichsinstrument gemäss StromVG Art. 23a zu berücksichtigen.

Für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung möchten wir uns bedanken. Ziel von ECS Schweiz ist die nationale Bündelung und Unterstützung der Aktivitäten in den Bereichen Stromzertifikate, Strom-Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung. Träger des Vereins sind verschiedene Schweizer Stromproduzenten, -händler und -lieferanten sowie Interessengruppen der Branche. Weitere Informationen zu ECS Schweiz, wie auch ein detailliertes Mitgliederverzeichnis, finden sich unter <https://ecs-schweiz.ch>. Im Rahmen von Anhörungen, Vernehmlassungen oder Konsultationen äussert sich ECS Schweiz nur zu Themenstellungen, welche nahe bei den statutarisch festgelegten Kernthemen von ECS Schweiz liegen (Stromzertifikate, Strom-Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung).

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort entgegenzunehmen und bei den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Louis von Moos

ECS-Geschäftsführer



Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundesrat Ignazio Cassis
Bundeshaus West
3003 Bern

**Schweizerische Vereinigung
für Qualitäts- und Management-
Systeme (SQS)**

Bernstrasse 103
3052 Zollikofen
Schweiz

T +41 58 710 35 35
F +41 58 710 35 45

www.sqs.ch

Zollikofen, 30.10.2025
Seite 1 von 2

Vernehmlassungsantwort der SQS zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

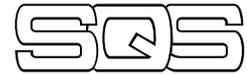
Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) danken wir für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» und überreichen Ihnen anbei unsere Stellungnahme.

Wir sind ein Verein im Dienst der Schweizer Wirtschaft und – mit rund 6000 Kunden, davon fast 90 Prozent KMU – die führende Konformitätsbewertungsstelle in der Schweiz. Die internationale Anerkennung unserer Zertifikate ist deshalb von zentraler Bedeutung für die Marktzugänge und die Wettbewerbsfähigkeit vieler Schweizer Unternehmen. Die SQS erachtet das ausgehandelte Paket als eine verantwortungsvolle und zukunftsgerichtete Lösung, die den komplexen wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird. Es schafft die Grundlage für stabile, verlässliche und partnerschaftliche Beziehungen mit unserem wichtigsten Handelspartner.

Insbesondere die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreements, MRA) ist für unsere Tätigkeit und für die Exportfähigkeit der Schweizer Unternehmen entscheidend. Die SQS unterstützt das Paket und sieht darin eine Chance, die Innovationskraft und Standortattraktivität der Schweiz nachhaltig zu stärken.





Wir danken für Ihr Engagement zugunsten stabiler und zukunftsgerichteter Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Bei Rückfragen oder für einen vertieften Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Grisard'.

Andrea Grisard
Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Müller'.

Felix Müller
CEO

Beiliegend: Vernehmlassungsantwort der SQS - Anerkennung von Konformitätsbewertungen als Schlüsselfaktor für die Schweizer Wirtschaft



Anerkennung von Konformitätsbewertungen als Schlüsselfaktor für die Schweizer Wirtschaft

1. Warum und wozu sich die SQS äussert

Die Schweizerische Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) ist ein Verein im Dienst der Schweizer Wirtschaft und wird von Bundesstellen, Wirtschaftsverbänden sowie weiteren Organisationen aus Wirtschaft und Wissenschaft getragen. Zu unseren statuarischen Aufgaben gehört, den Wirtschaftsstandort durch die Begutachtung und Zertifizierung von Managementsystemen, Prozessen und Dienstleistungen zu fördern. Zu Themen wie Qualität, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Informationssicherheit, Künstlicher Intelligenz oder Nachhaltigkeit ermöglichen wir Unternehmen und anderen Organisationen, gegenüber Dritten ihre Konformität mit vielfältigen Anforderungen glaubwürdig zu kommunizieren. Das öffnet Marktzugänge und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit. Als führende Konformitätsbewertungsstelle (KBS) in der Schweiz zählen wir über 5000 Kunden. Unter ihnen sind fast 90 Prozent KMU. Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Zertifikate international anerkannt sind und so unseren Kundinnen und Kunden eine starke Position in möglichst vielen Märkten ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegende Vernehmlassung zum Paket zur «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» für uns, unsere Mitglieder und Kunden von grossem Interesse. Denn durch die beabsichtigte Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen kann die wirtschaftliche, rechtliche und politische Zusammenarbeit langfristig gestärkt werden – ein entscheidender Schritt für die Anerkennung von Konformitätsbewertungen, die Sicherung von Marktzugängen und damit eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Schweizer Wirtschaft.

2. Fokus: gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

a. Würdigung des Vertragstextes

Das Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen basiert auf intensiven Verhandlungen und stellt eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit mit der EU dar. Es stärkt den bilateralen Weg, sichert den Zugang zum europäischen Binnenmarkt und schafft Rechtssicherheit für Bürgerinnen, Unternehmen und Institutionen.

Partnerschaftliche Beziehungen zur EU, unserer wichtigsten Handelspartnerin, und unseren wichtigsten Nachbarn sind für einen erfolgreichen Schweizer Wirtschaftsstandort wichtig. Ebenso zentral ist für Unternehmen, aber auch für KBS wie die SQS, ein stabiler und vorhersehbarer Rechtsrahmen. Dies umso mehr, als sich die globalen Märkte und Lieferketten derzeit stark verändern, protektionistische Tendenzen zunehmen und insbesondere die derzeitige Wirtschaftspolitik der USA Teile der Schweizer Wirtschaft massiv unter Druck setzt. Als exportorientierte Volkswirtschaft sind verlässliche Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft eine zentrale Voraussetzung für Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit. Dies gilt auch für die gegenseitige Anerkennung von Zertifizierungen und anderen Konformitätsbewertungen.

b. Lehren aus dem Beispiel der Medtech-Industrie

Zu welch gravierenden Folgen unsichere und instabile rechtliche Vereinbarungen in diesem Bereich führen können, haben wir ab 2021 mit dem Auslaufen des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (Mutual Recognition Agreement, MRA) im Bereich der Medizinprodukte (Medical Device Regulation, MDR) erfahren. Die Nichtaktualisierung des MRA durch die EU hat zu erheblichem administrativem Mehraufwand und zusätzlichen Kosten für die Unternehmen geführt. Dies hat der

Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz insgesamt geschadet und die SQS konnte eine beachtliche Anzahl Kundinnen und Kunden nicht mehr bedürfnisgerecht bedienen. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen musste sich die SQS aus dem staatlich regulierten Bereich der Medtech-Konformitätsbewertung zurückziehen, wodurch die Schweiz ihre letzte eigene notifizierte KBS für diese Branche verlor.

Um ein solches oder vergleichbares Szenario in anderen Branchen und Bereichen zu vermeiden, sind geregelte und verlässliche Beziehungen zur EU unabdingbar. Die Schweizer Unternehmen sind auf einen reibungslosen Zugang zum EU-Binnenmarkt mit einem gesicherten Rechtsrahmen angewiesen.

3. Empfehlungen

a. Zu den Bilateralen III

Die SQS ist ein Verein, der die Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz u.a. mittels der Öffnung internationaler Wertschöpfungsketten für hiesige Unternehmen zum Auftrag hat. Als solcher empfehlen wir die Annahme der Bilateralen III, die in geo- und handelspolitisch unsicheren Zeiten für einen guten, verlässlichen Zugang zum Europäischen Binnenmarkt sorgen.

Gerade in der aktuellen Weltlage ist es wichtiger denn je, dass nichttarifäre Handelshemmnisse aus dem Weg geräumt werden – für einen funktionierenden, auf Regeln und Standards basierten Handel. Dafür ist die internationale Anerkennung von Konformitätsbewertungen im gesetzlichen und freiwilligen Bereich zentral. Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, sogenannte Mutual Recognition Agreements (MRA), sind hierfür entscheidend. Sie sind ein zentrales Element für die Exportfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und ein handelspolitisch bedeutsames, durch die WTO anerkanntes Instrument zur Beseitigung von technischen Handelshemmnissen.

Durch das MRA mit der EU wird sichergestellt, dass die Konformitätsbewertung – also der Nachweis, dass ein Produkt den geltenden Vorschriften entspricht – nur einmal erbracht werden muss. D.h., das Produkt kann ohne weitere Prüfung im Exportland auf den Markt gebracht werden. Dies reduziert den administrativen Aufwand, senkt die Kosten, stärkt die Wettbewerbsfähigkeit und sichert somit heimische Arbeitsplätze. Ein funktionierendes MRA trägt auch zur Produktsicherheit bei. Der Markt muss kontinuierlich überwacht werden, und unsichere Produkte müssen rasch und wirksam aus dem Verkehr gezogen werden können. Ohne MRA wäre der Zugang zu wichtigen Informationen für Schweizer Behörden erschwert, was eine schnelle und sinnvolle Reaktion im Falle von unsicheren Produkten behindern würde. Das MRA dient somit auch der Sicherheit von Patientinnen und Patienten sowie Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz.

Da sich die Vorschriften für Produkte laufend weiterentwickeln, ist eine regelmässige Aktualisierung des MRA unerlässlich. Auch mit dem vorliegenden Paket bleibt der Charakter des Abkommens als Äquivalenzabkommen erhalten: Die Schweiz muss EU-Recht nicht 1:1 übernehmen, sondern ein gleichwertiges Ergebnis erzielen. Dies erlaubt einen grösseren Handlungsspielraum und stärkt die nationale Gesetzgebungskompetenz.

Die Fähigkeit der Schweiz, nach Bedarf eigenständig Konformitätsbewertungen vorzunehmen, hängt auch vom entsprechenden Know-how ab. Deshalb ist die in den Bilateralen III berücksichtigte Personenfreizügigkeit nicht nur für die Schweizer Wirtschaft insgesamt, sondern gerade auch für KBS wie die SQS von grosser Bedeutung. Sie ermöglicht es, in der Schweiz nicht vorhandene Fachkräfte aus dem EU/EFTA-Raum unkompliziert zu rekrutieren. Das ist umso wichtiger, als staatliche und private Zulassungsstellen immer höhere Anforderungen an Auditorinnen und Auditoren stellen, deren Spezialisierungsgrad nach oben getrieben und dadurch der Fachkräftemangel verschärft wird.



Auch die SQS kann ihren Bedarf an qualifizierten Auditierenden nicht nur innerhalb der Schweiz abdecken. Sie ist auf Fachpersonal aus dem umliegenden Ausland angewiesen, das seine Expertise einbringt und zu einem ausreichenden Dienstleistungsangebot im Bereich der Zertifizierungen und anderen Konformitätsbewertungen beiträgt. In einigen Branchen ist die Situation heute bereits gravierend. In der Baubranche zum Beispiel ist die Nachfrage nach Zertifizierungen wesentlich grösser als das Angebot, das mit dem aktuellen Bestand an qualifizierten Auditierenden möglich ist.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des sich verstärkenden Fachkräftemangels ist die Personenfreizügigkeit für die Schweiz deshalb eher eine Chance als ein Risiko. Sie ist auch ein zentraler Pfeiler für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.

b. Konformitätsbewertung als Faktor für die nationale Eigenständigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Aufgrund der institutionellen Unsicherheit hat die Schweiz mit der SQS ihre letzte notifizierte Konformitätsbewertungsstelle für die Medtech-Industrie verloren. Im Kontext der Abstimmung über die Bilateralen III empfehlen wir, dass sich die Politik grundsätzlichen Fragen betreffend die schweizerische Regulierung und Infrastruktur für die Konformitätsbewertung stellt. Wollen wir die regulatorische und fachliche Kompetenz für die Bewertung und Zulassung von Organisationen oder Produkten zum Markt behalten bzw. aufbauen? Diese Frage ist keine "technische", sondern eminent politisch. Sie läuft auf die Grundsatzentscheidung hinaus "regulieren oder reguliert werden" und umfasst insbesondere die folgenden Aspekte:

- die nationale Eigenständigkeit der Schweiz (Regulierungs- und Zulassungshoheit, Regulierungs- und Zulassungsinfrastruktur, kritisches Know-how);
- die Attraktivität der Schweiz als Innovationsstandort (Konformitätsbewertung als Rahmenbedingung für Innovationen);
- die Attraktivität der Schweiz als Wirtschaftsstandort (Konformitätsbewertung als Teil der Wertschöpfungskette; Zugänglichkeit für KMU).

4. Fazit

Das vorliegende Paket ist eine verantwortungsvolle und zukunftsgerichtete Lösung. Es trägt den komplexen wirtschaftlichen, rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen Rechnung und schafft die Grundlage für stabile, verlässliche und partnerschaftliche Beziehungen mit unserem wichtigsten Handelspartner.

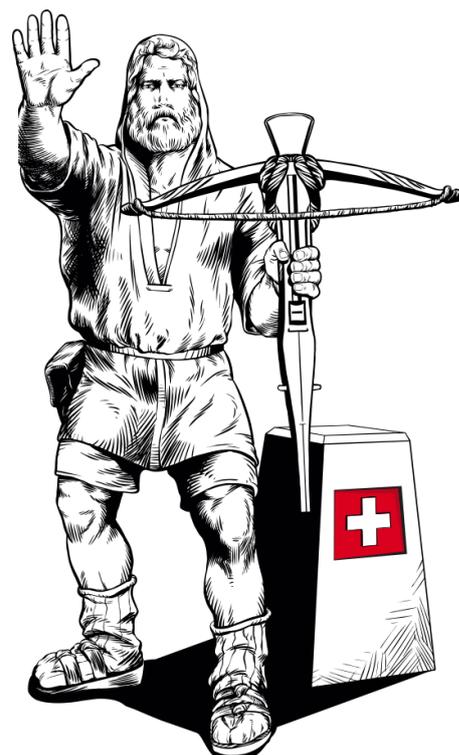
Für die Schweizer Wirtschaft – und insbesondere für Konformitätsbewertungsstellen wie die SQS – ist das Paket von zentraler Bedeutung. Es stärkt den bilateralen Weg, sichert den Zugang zum Binnenmarkt, erleichtert die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen und ermöglicht die Rekrutierung dringend benötigter Fachkräfte. Damit leistet es einen entscheidenden Beitrag zur Innovationskraft, Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität der Schweiz.

Die SQS unterstützt das Paket und sieht darin eine Chance für die Schweiz.

Département fédéral des affaires étrangères DFAE
Monsieur le Conseiller fédéral Ignazio Cassis
3003 Berne

Par voie électronique :
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Berne, le 30 octobre 2025



Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Réponse de PROTELL à la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames et Messieurs,

Sous le nom de « paquet stabilisation et développement des relations Suisse-UE », le Conseil fédéral présente le résultat des négociations engagées avec l'Union européenne pour prolonger les relations bilatérales. PROTELL a pris connaissance des détails du projet et souhaite se prononcer comme suit.

PROTELL rejette fermement le paquet d'accords avec l'UE qui donne un chèque en blanc à l'Union européenne dans de nombreux aspects de la vie des citoyens et en particulier des propriétaires et utilisateurs d'armes. Les chasseurs sont par exemple directement menacés par le paquet proposé. Avec ces accords, il est impossible d'exclure que l'Union européenne puisse décider de nombreuses lois et réglementations restrictives à l'avenir, à l'image de la directive sur les armes adoptée en 2019 dans notre pays. La Suisse ne pourra alors plus s'y opposer et devra les reprendre sous peine de sanctions.

Le projet proposé représente une nouvelle définition des relations entre la Suisse et l'UE. Largement fondé sur les bases de l'accord cadre institutionnel abandonné par le Conseil fédéral, il comprend une partie appelés « stabilisation des relations Suisse-UE » avec l'inclusion sectorielle d'éléments institutionnels dans les accords relatifs au marché intérieur existants, tels que la libre circulation des personnes, les obstacles techniques au commerce (ARM), les transports terrestres et le transport aérien, en tenant compte des exceptions,

PROTELL

Thunstrasse 10

Postfach 271

CH-3000 Bern 6

Téléfon +41 31 312 19 78

E-Mail info@protell.ch

PROTELL

Thunstrasse 10

Case postale 271

CH-3000 Berne 6

Téléphone +41 31 312 19 78

Courriel info@protell.ch

PROTELL

Thunstrasse 10

Casella postale 271

CH-3000 Berna 6

Telefono +41 31 312 19 78

E-Mail info@protell.ch

www.protell.ch

sauvegardes et principes, l'intégration de dispositions relatives aux aides d'Etat dans les accords existants sur les transports terrestres et le transport aérien, d'autres adaptations des accords existants (dont la libre circulation des personnes et l'agriculture), des accords de coopération dans les domaines de la recherche, de la formation et de l'espace et l'ancrage dans la temps d'une contribution financière suisse régulière. Une autre partie sur le développement des relations Suisse-UE comprend de nouveaux accords relatifs au marché intérieur dans les domaines de l'électricité (y c. les éléments institutionnels et les aides d'Etat) et de la sécurité des aliments (y c. les éléments institutionnels) et un nouvel accord de coopération dans le domaine de la santé.

PROTELL limite sa réponse aux éléments qui concernent les plus directement les propriétaires d'armes d'une part et aux éléments institutionnels en général d'autre part, étant donné que ces derniers ont frappé les propriétaires d'armes de manière particulièrement directe par le passé.

1. Contexte : reprise dynamique selon les Bilatérales II

En préambule, PROTELL souhaite rappeler les conséquences déjà connues par la Suisse en matière de reprise dynamique du droit de l'Union, telle qu'elle existe dans le cadre des Bilatérales II. Malgré les promesses d'antan, ce système s'est révélé bien plus proche de l'automatisme que de la codécision. Il convient de revenir sur cet exemple pour comprendre le mécanisme de reprise dynamique.

En 2005, dans la brochure liée à la votation sur les Bilatérales II, le Conseil fédéral était catégorique : « Un comité référendaire redoute que notre législation sur les armes ne devienne extrêmement restrictive. Ses craintes sont infondées ». Plus loin : « Il ne faudra toutefois pas prouver que l'acquisition d'une arme répond à un besoin » (...) « Ni la souveraineté de notre pays, ni les processus de décision démocratiques ne sont remis en cause ».

Moins de 15 ans plus tard, la directive européenne sur les armes à feu a été présentée au Parlement puis au peuple par référendum, prévoyant entre autres l'obligation de prouver que l'acquisition d'une arme répond à un besoin. Dans sa brochure de votation, le Conseil fédéral adoptait cette fois un tout autre ton : « Un rejet de la révision partielle mettrait fin automatiquement à cette coopération », « Cela ferait perdre plusieurs milliards de francs par an à l'économie suisse ».

Les tireurs, les collectionneurs, les chasseurs et tous les autres propriétaires d'armes ont donc été directement concernés par l'application de la reprise dynamique du droit de l'Union européenne, telle qu'elle existe dans les Bilatérales II. Cette expérience démontre que lorsqu'un chèque en blanc est donné à l'Union européenne dans un domaine, elle n'hésite pas à l'utiliser. Quand bien même des garanties auraient été consenties, l'interprétation future est extensive et la souveraineté de la Suisse diminuée.

2. Nouveaux principes : intégration et équivalence

Le nouveau système distingue deux approches : la méthode d'intégration et la méthode d'équivalence. Selon la première, les actes juridiques de l'UE intégrés dans les accords feront automatiquement partie du système juridique suisse, sans même qu'un acte de transposition en droit interne ne soit nécessaire. La hiérarchie des normes a pour conséquence inévitable que les dispositions internes contraires au nouveau droit de l'Union doivent être adaptées sous peine de ne plus être appliquées par les tribunaux. Selon la seconde méthode, les actes de l'Union ne sont pas directement applicables. Toutefois, la Suisse est tenue de faire en sorte que son droit aboutisse au même résultat que celui visé par les actes juridiques de l'Union. Si le droit n'est pas identique, il n'en est pas moins équivalent.

Il découle de ce qui précède que les deux approches contenues dans le nouveau paquet ont un point commun : il n'existe plus de processus législatif interne. En d'autres termes, lorsque les institutions ou le peuple suisse désireront se prononcer sur la reprise d'un acte, ils ne pourront que l'accepter ou le rejeter, mais en aucun cas l'amender. De telles décisions constitueront l'exception et se feront sous la menace de sanctions (infra, 4). Il en découle que, dans la pratique, tout référendum s'opposant à une reprise déterminée du droit européen se verra opposer les mêmes arguments qu'en 2019, à savoir des conséquences dramatiques pour l'économie suisse. Le peuple ne pourra plus qu'accepter le droit européen et se taire.

Une autre insécurité juridique découlant du paquet d'accord concerne les initiatives populaires. En effet, les protocoles bilatéraux constituant du droit international, il est probable que même en cas d'acceptation par la population, les dispositions constitutionnelles contraire ne puissent pas être mises en œuvre en raison des dernières jurisprudences du Tribunal fédéral. Le seul fait qu'il existe une incertitude à ce sujet et que le Conseil fédéral soit incapable de donner de quelconques garanties devrait justifier le refus du paquet proposé. Il ne s'agit en outre pas de quelques cas isolés, mais de pans entiers du droit européen qui seront repris automatiquement dans le droit suisse – à l'avenir aussi, sans collaboration parlementaire.

Pour PROTELL, l'automatisme qui sera désormais en vigueur pour la reprise du droit de l'Union est inacceptable. Malgré le vocabulaire technique et les formulations complexes des explications du Conseil fédéral, il apparaît indubitablement que la Suisse accepte à l'avance de se soumettre au droit de l'Union, de le considérer comme supérieur et de le reprendre soit directement, soit au sein de son droit interne.

3. Autonomie des tribunaux suisses et Cour de Justice de l'Union européenne

Jusqu'à présent, le principe en vigueur concernant la jurisprudence européenne était statique : dans les domaines liés aux accords bilatéraux, la Suisse n'était tenue que par la jurisprudence préexistante de la Cour de justice de l'Union européenne (CJUE).

Désormais, le principe de l'interprétation uniforme a pour conséquence que « les dispositions de l'accord sont interprétées et appliquées à la jurisprudence de la CJUE antérieure et postérieure à la signature de l'accord », dans la mesure où l'application d'actes juridiques de l'UE implique des notions de droit européen. En d'autres termes, dans les domaines concernés par le pacte (ou estimés l'être à l'avenir par les organes de l'Union européenne), les autorités suisses seront soumises aux jugements futurs des tribunaux compétents de l'Union européenne.

Pour PROTELL, la mise sous tutelle des tribunaux suisses est une ligne rouge inacceptable. D'une part, les tribunaux suisses devront se soumettre aux jurisprudences futures de l'Union et, d'autre part, le droit concerné par le paquet d'accord pourra continuellement être interprété de manière plus large par les instances européennes. Il en découle un risque fort d'intrusion du droit européen dans des domaines actuellement considérés comme externes au paquet d'accords.

4. Règlement des différends

Le Conseil fédéral présente le mécanisme de règlement des différends comme une avancée notoire qui permettrait d'éviter des mesures de rétorsion arbitraires, comme la Suisse en a connues en matière de formation (Erasmus, Horizon) ou d'équivalence boursière. Cet état d'esprit doit être contredit par les faits. Dans la réalité, le mécanisme proposé souffre de défauts de conception qui se retourneront automatiquement et constamment contre la Suisse.

Premièrement, contrairement à l'affirmation selon laquelle il s'agit d'un mécanisme valable dans les deux sens, il ne s'appliquera dans les faits (pratiquement) qu'à la reprise d'actes de l'Union européenne par la Suisse, respectivement aux réserves que la Suisse pourrait émettre vis-à-vis de cette reprise (supra, 2). En effet, son rôle porte sur l'interprétation et l'application du droit de l'Union européenne.

Deuxièmement, dès lors que le litige porte sur l'interprétation du droit européen, le tribunal arbitral devra soumettre la question pertinente à la CJUE. Cette dernière est de facto le tribunal de la partie adverse et ne pourra rendre de jugements neutres et objectifs conforme aux interprétations modernes de l'Etat de droit. La décision de la CJUE est contraignante pour le tribunal arbitral. Ce sont donc des juges étrangers qui trancheront in fine sur la quasi-totalité des questions ayant trait aux domaines soumis au paquet.

Troisièmement, ces jugements portant aussi sur la portée du paquet d'accord, ce sont donc des institutions européennes qui pourront déterminer si un domaine doit être soumis ou pas au droit européen. L'histoire nous a déjà démontré que donner un chèque en blanc aux instances européennes conduit inmanquablement à l'utilisation de la marge de manœuvre par ces dernières. Il faut s'attendre à une extension permanente des domaines considérés comme liés au marché commun.

Quatrièmement, dans le cas où la CJUE aurait conclu à une violation de l'accord par la Suisse, l'Union européenne pourra prononcer des « mesures de compensation » à l'encontre de la Confédération, soit des sanctions en langage courant. Présentée comme un garde-fou, la notion de « mesures proportionnées » est vague et peu apte à garantir une quelconque sécurité du droit pour la Suisse. Cela d'autant plus que de telles mesures pourront être prises dans le cadre de tous les accords relatifs au marché intérieur : il ne sera pas nécessaire que la mesure de compensation soit liée à l'objet du litige. Partant, le mécanisme de règlement des différends, présenté comme une garantie pour la Suisse, constitue en réalité un nouveau moyen de pression pour forcer à la reprise automatique du droit européen.

Dans l'intérêt des droits de ses membres et des entreprises affiliées, PROTELL ne peut pas accepter un mécanisme de règlement des différends qui ouvre la porte à une application extensive du droit européen et permet des sanctions ciblées, sans lien avec les objets litigieux. A terme, un tel système pourrait aboutir sur des restrictions des aides d'Etat dans des domaines élargis unilatéralement, des sanctions en matière d'entraves techniques au commerce dans des litiges sans lien avec ce domaine ou encore à des nouvelles réglementation diverses et variées impactant les membres de PROTELL.

5. Chasse

En matière alimentaire, le Conseil fédéral affirme avoir exclu la politique agricole de la reprise dynamique et des mesures compensatoires. Toutefois, cette affirmation doit être fortement nuancée : factuellement, le champ d'application de l'accord agricole a été scindé en deux et une part conséquente de ses dispositions sont transposées dans le nouvel accord sur la sécurité alimentaire qui, lui, est soumis à la reprise dynamique et sujet aux mesures compensatoires. Les animaux et les produits d'origine animale ne font pas exception à cette dynamique : ils sont transposés dans l'accord sur la sécurité alimentaire et seront donc soumis au principe d'intégration. Le droit européen s'appliquera directement et sera considéré comme faisant partie de l'ordre juridique suisse dès son acceptation par les instances européennes.

Pour les chasseurs, la conséquence est directe, comme en témoigne l'article 2 du protocole sur la sécurité alimentaire, par ailleurs considéré comme un accord relevant du marché intérieur : « Le champ d'application de l'espace commun de sécurité des aliments doit couvrir toutes les étapes relatives à la production, la transformation et la distribution des denrées alimentaires, (...) la santé et le bien-être des animaux; (...) l'élevage; les contaminants et les résidus; les matériaux et objets destinés à entrer en contact avec les denrées alimentaires; l'étiquetage ainsi que les contrôles officiels qui y sont liés. » En outre, les directives européennes relatives au gibier, à la formation des chasseurs et à la mise à disposition de viande de gibier sont expressément mentionnées comme intégrées au droit suisse.

L'avenir de la branche est remis entre les mains de l'administration européenne. Toute nouvelle directive y relative devra être reprise et le domaine pourra être sujet à des mesures de compensation. Il va sans dire que l'autonomie des cantons, chère à la tradition fédéraliste de la chasse en Suisse, sera fortement impactée par cette centralisation. Il faut tabler sur une centralisation continuelle, la reprise des directives de l'UE et une augmentation des coûts administratifs pour les chasseurs.

PROTELL rejette fermement l'assujettissement de la Suisse à l'Union européenne en matière de chasse et de viande issue de la chasse. Le paquet d'accords prévoit expressément l'intégration directe des normes européennes y relative dans le droit suisse. Toute nouvelle directive européenne concernant le gibier sera à l'avenir considérée comme faisant partie intégrante de l'ordre juridique suisse, sans la moindre intervention parlementaire helvétique.

Conclusions

Pour les raisons susmentionnées, PROTELL rejette fermement le paquet d'accords proposé. PROTELL demande au Conseil fédéral de communiquer de manière transparente et correcte plutôt que de dissimuler les conséquences de ces accords derrière un vocabulaire technique et des formulations complexes. En tout état de cause, PROTELL exige fermement que ces accords soient soumis au référendum obligatoire, donc à la double majorité du peuple et des cantons. En effet, étant donné que des pans entiers du droit seront à l'avenir considérés comme supérieurs et qu'il ne sera plus possible de les modifier au moyen de la Constitution fédérale, il est incompréhensible que le Conseil fédéral envisage une simple soumission au référendum facultatif.

Nous vous remercions d'avance pour l'attention et la bonne suite que vous voudrez bien donner aux observations développées ci-dessus et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

PROTELL

Jean-Luc Addor



Président
Conseiller national

Yohan Ziehli



Vice-président



Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

per E-Mail an
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2025

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» (Bildungsprogramm Erasmus +)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz Schweizerischer Gymnasialrektorinnen und Gymnasialrektoren (KSGR) dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung zu nehmen.

Wir konzentrieren uns auf den bildungspolitisch zentralen Bestandteil des Pakets – die Assoziierung der Schweiz an das europäische Bildungsprogramm Erasmus+ – und sprechen uns aus nachfolgenden Gründen mit Nachdruck dafür aus.

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) respektive dem Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) werden die Gymnasien im Art. 22 verpflichtet, allen Schülerinnen und Schülern Austausch- und Mobilitätserfahrungen in einer anderen Sprachregion oder im Ausland zu ermöglichen. Diese Verpflichtung verlangt nach verlässlichen Strukturen, die chancengerecht und qualitativ hochstehend sind. Ohne einen solchen Rahmen droht die Gefahr, dass einzelne Kantone oder Schulen isolierte und wenig nachhaltige Lösungen entwickeln. Erasmus+ bietet hier eine bewährte Grundlage, auf die schweizweit aufgebaut werden kann.

2. Umsetzung durch Erasmus+

Das europäische Bildungsprogramm Erasmus+ stellt die notwendige Infrastruktur bereit, um den gesetzlichen Auftrag wirksam umzusetzen. Es schafft stabile Kooperationen, erleichtert den Aufbau langfristiger Partnerschaften und öffnet den Zugang zu europäischen Netzwerken. Auf diese Weise profitieren die Gymnasien von innovativen Unterrichtsansätzen und methodischer Vielfalt, während gleichzeitig die internationale Vernetzung der Schulen systematisch verankert werden kann. Auch für Lernende und Lehrpersonen steigert Erasmus+ die Attraktivität des Gymnasiums als modernen, zukunftsorientierten Bildungsort.

3. Mehrwert für die Gymnasien

Der Nutzen von Erasmus+ geht über individuelle Mobilität hinaus. Durch europäische Projektpartnerschaften entstehen wichtige Impulse für Innovation und Qualitätssicherung. Lehrkräfte können ihre fachlichen und pädagogischen Kompetenzen durch Weiterbildung und Austausch erweitern. Schülerinnen und Schüler wiederum haben die Möglichkeit, ihre aktive Beteiligung zu stärken und internationale Erfahrungen in den Schulalltag einzubringen. Zudem gewinnt die Institution als Ganzes an Sichtbarkeit im europäischen Bildungsraum und festigt damit langfristig ihre Position.



4. Bedeutung für den Bildungsstandort Schweiz

Die Schweiz ist als Hochschul- und Forschungsstandort stark internationalisiert. Damit diese Vernetzung nachhaltig wirkt, muss sie bereits auf der gymnasialen Stufe beginnen. Eine Assoziierung an Erasmus+ stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Gymnasien und stellt sicher, dass sie mit europäischen Partnerinstitutionen gleichwertige Bedingungen vorfinden. Gleichzeitig ermöglicht sie zusätzliche Bundesmittel für Austausch- und Kooperationsprojekte und entlastet so das kantonal finanzierte Bildungssystem.

5. Investition in die Zukunft

Einwände, die vor allem auf die Kosten abstellen, greifen zu kurz. Bildungsausgaben sind keine Belastung, sondern eine Investition in Wohlstand, Innovation und gesellschaftliche Offenheit. Wer Schülerinnen und Schülern internationale Chancen eröffnet, stärkt die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Bundesrat und Parlament haben den politischen Willen zur Assoziierung wiederholt bekräftigt – jetzt ist der Moment, diesen Schritt entschlossen zu vollziehen.

6. Fazit

Die KSGR fordert Bundesrat und Parlament auf, die Assoziierung der Schweiz an das Bildungsprogramm Erasmus+ zu beschliessen und die notwendigen Mittel bereitzustellen. Nur mit einem vollwertigen Zugang können die Gymnasien ihren gesetzlich verankerten Auftrag und insbesondere die Umsetzung von Art. 22 MAV/MAR erfüllen und allen Schülerinnen und Schülern die Chancen bieten, die sie in einer vernetzten Welt benötigen. Das Bildungsprogramm Erasmus+ ist kein Luxus, sondern eine unabdingbare Voraussetzung für die Qualität und internationale Anschlussfähigkeit des Schweizer Bildungssystems – heute und für kommende Generationen.

Freundliche Grüsse

Stefan Zumbrunn-Würsch,
Präsident

An das Eidgenössische Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Abteilung Europa
Staatssekretariat STS-EDA
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Wallisellen, 30.10.2025

T +41 44 877 62 91
E info@svti.ch

Stellungnahme der SVTI-Gruppe zur Vernehmlassung „Paket Schweiz–EU / Bilaterale III“

Sehr geehrter Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der SVTI-Gruppe danken wir für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket „Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU“ Stellung nehmen zu dürfen.

1. Die sich an der Vernehmlassung beteiligende SVTI-Gruppe

Die SVTI-Gruppe, bestehend aus dem SVTI, Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, und dem der Swiss Safety Center AG, ist eine führende Schweizer Institution auf dem Gebiet der technischen Sicherheitsaufsicht. Der SVTI setzt sich im Auftrag von Bund, Kantonen und privaten Auftraggebern seit über 150 Jahren für die Verhütung von Unfällen, Störungen und Schäden sowie den sicheren Betrieb technischer Anlagen ein. Zusammen mit der Swiss Safety Center AG bietet der SVTI ein einzigartiges, gesamtheitliches Portfolio an Dienstleistungen für die Schweizer Industrie, Behörden und die Gesellschaft an, darunter insbesondere:

- Inspektionen, Prüfungen und Zertifizierungen von Anlagen, Produkten und Prozessen nach internationalen und europäischen Normen (z.B. CE, ISO 9001:2015).
- Begutachtungen, Expertisen und Audits für technische Sicherheit, Werkstoffsicherheit, Brandschutz, Explosionsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz.
- Akkreditierte Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Risikomanagement, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Werkstofftechnik, Qualitätsmanagement und vielen weiteren Feldern.
- Benannte Stelle für CE 1253: Das Swiss Safety Center ist als Notified Body für verschiedene europäische Richtlinien anerkannt und unterstützt die Schweizer Industrie bei der Konformitätsbewertung und beim Marktzugang in der EU.



Mitglied / membre



Mitglied / membre

- Mit den Standorten Wallisellen, Pratteln, Spreitenbach, Neuchâtel, Martigny und Lugano ist die SVTI-Gruppe schweizweit präsent und begleitet Unternehmen aller Branchen – von der produzierenden Industrie über Energie, Chemie, Transport bis zu Behörden und Infrastrukturbetreibern.

Die Dienstleistungen der SVTI-Gruppe sind ein Garant für die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Sachwerten in der Schweiz.

2. Die Bilateralen III als Fundament für Sicherheit, Innovation und Marktzugang

Die Vernehmlassung zum Paket Schweiz–EU betrifft zentrale Rahmenbedingungen für die technische Sicherheit, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz.

Die SVTI-Gruppe sieht die Bilateralen III als unverzichtbar für die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen. Nur durch funktionierende bilaterale Abkommen können Schweizer Unternehmen ihre Produkte und Dienstleistungen weiterhin effizient und ohne zusätzliche Hürden im EU-Binnenmarkt anbieten. Das Swiss Safety Center als Notified Body ist direkt auf die gegenseitige Anerkennung angewiesen, um für die Schweizer Industrie Konformitätsbewertungen nach EU-Recht durchzuführen.

Mit dem neuen Vertragswerk lassen sich Doppelspurigkeit und Bürokratie vermeiden. Ohne bilaterale Anerkennung drohen aufwändige, teure und zeitverzögernde Mehrfachprüfungen, wie sie die Medtech-Branche nach dem Wegfall des MRA erlebt hat. Dadurch verliert die Schweiz an Innovationskraft und Standortattraktivität.

Es geht im Weiteren auch um die Aufrechterhaltung und Gewährleistung der technischen Sicherheit. Die SVTI-Gruppe trägt mit ihren Inspektionen, Prüfungen und Zertifizierungen massgeblich zur Sicherheit von Anlagen, Infrastrukturen und Produkten bei. Ein funktionierender Zugang zum EU-Binnenmarkt ist Voraussetzung, damit die hohen Schweizer Sicherheitsstandards auch international anerkannt und angewendet werden.

Das Vertragswerk dient der Fachkräftesicherung und dem Know-how-Transfer. Die Personenfreizügigkeit ist für die SVTI-Gruppe und die gesamte Branche zentral, um den Zugang zu hochqualifizierten Fachkräften und den internationalen Wissensaustausch zu gewährleisten.

3. Risiken bei einem Scheitern der Bilateralen

Die SVTI-Gruppe warnt ausdrücklich vor den Folgen eines Wegfalls der bilateralen Anerkennung. Dessen Folgen wären desaströs.

Eine fehlende bilaterale Anbindung wäre unweigerlich mit dem Verlust der Notified-Body-Anerkennungen verbunden. Nach dem Brexit hat sich gezeigt, wie schwierig und langwierig es ist, eine neue Anerkennung als Notified Body im Ausland zu erlangen. Ohne funktionierende Bilaterale droht der Schweiz der Ausschluss aus europäischen Konformitätsbewertungs- und Zertifizierungsprozessen.

Die fehlende bilaterale Anerkennung würde eine Schwächung des Werkplatzes Schweiz zur Folge haben. Die produzierende Industrie wäre gezwungen, komplizierte und teure Umwege für den Marktzugang zu gehen oder gar Produktionsstandorte ins EU-Ausland zu verlegen. Dies gefährdet Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Innovationskraft in der Schweiz.

Es droht eine Gefahr für die technische Sicherheit. Ohne Zugang zu europäischen Normen und Netzwerken droht ein Rückstand bei der Anwendung von Best Practices und technischen Standards – mit negativen Folgen für die Sicherheit von Menschen und Anlagen.

4. Die Anliegen der SVTI-Gruppe

Die SVTI-Gruppe erachtet in Zusammenhang mit den Bilateralen III die folgenden Punkte als unerlässlich:

- Klare Sicherung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen im Paket Schweiz–EU, insbesondere für Notified Bodies wie das Swiss Safety Center.
- Verlässliche Rahmenbedingungen für Inspektionen, Prüfungen und Zertifizierungen nach europäischen und internationalen Standards.
- Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich Aus- und Weiterbildung sowie bei der Entwicklung neuer Sicherheits- und Qualitätsstandards.
- Erhalt der Personenfreizügigkeit für den Zugang zu Fachkräften und den internationalen Wissensaustausch.

5. Fazit

Die SVTI-Gruppe unterstützt das Paket Schweiz–EU und die Bilateralen III ausdrücklich. Sie sind die Grundlage für die technische Sicherheit, die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des Werkplatzes Schweiz. Die Dienstleistungen des Swiss Safety Center und des SVTI stehen für höchste Sicherheit und Qualität und schaffen damit nachhaltigen Mehrwert für die Schweizer Wirtschaft, die Behörden und die Gesellschaft.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVTI Schweizerischer Verein für
technische Inspektionen

Swiss Safety Center AG



Dr. Raffael Schubiger
Geschäftsführer



Dr. Elisabetta Carrea
CEO

Einschreiben

An den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bundeshaus
3003 Bern

Vorab per Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Winterthur, 30. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort der Stiftung Zukunft CH zum Vertragspaket Schweiz-EU

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Bundesrats

Am 13. Juni 2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Vertragspaket Schweiz-EU eröffnet. Der Umfang dieser Vernehmlassung ist enorm – sowohl inhaltlich wie auch quantitativ. Das EU-Vertragsdossier umfasst 2228 Seiten: 1101 Seiten für die neuen EU-Abkommen plus die Anhänge zu den bestehenden Verträgen; 931 Seiten Erläuterungen des Bundesrates; 164 Seiten Schweizer Gesetzeserlasse, die neu formuliert oder angepasst werden müssen; 32 Seiten diverse Übersichten zu EU-Gesetzgebungspaketen, Protokollen, Abkommen usw.

Das ganze Vertragspaket betrifft zentrale Bereiche der schweizerischen Politik, Gesellschaft und Wirtschaft: Zuwanderung, Luftverkehr, Landverkehr (Schiene und Strasse), Landwirtschaft, technische Handelshemmnisse und neu Strom, Gesundheit und Lebensmittel.

Dazu kommen die Auswirkungen der dynamischen Übernahme des EU-Rechts (mitsamt allen EU-Gerichtsurteilen, EU-Richtlinien, EU-Verordnungen) auf das schweizerische Staatssystem. Insgesamt zeigt das Vertragswerk eine – einseitige – institutionelle Anbindung der Schweiz an die EU.

Die Vereinheitlichung der Rechtsordnung ist im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses ein Hauptziel der EU. Daher ist die Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme für die EU wichtig: Änderungen oder Neuerungen im Bereich des Unionsrechts müssen von den beteiligten Staaten möglichst rasch und umfassend übernommen werden. Die Schweiz wird mit diesen EU-Verträgen einseitig EU-Recht übernehmen müssen: Es geht um eine Angleichung der Rechtsordnungen. Der EuGH sorgt für die einheitliche Auslegung und Anwendung der Gesetze. Seine Urteile sind für die Schweiz „bindend“. Und was in den Verträgen deutlich wird: EU-Recht hat Vorrang gegenüber Schweizer Recht („Völkerrecht“).

Die Schweiz hat ein gewachsenes Vernehmlassungsverfahren. An diesem sind Verbände und Parteien beteiligt. Die Verwaltung führt Ämterkonsultationen durch und muss die Regulierungsfolgekosten abschätzen. Das schweizerische Verfahren ist mit dem europäischen „decision shaping“ nicht vergleichbar. Während die schweizerischen Verfahren konkrete Folgen zeitigen, bleiben die Anhörungen im Rahmen der EU-Gremien unverbindlich. Die Macht liegt bei der Kommission, bei der EU-Verwaltung und bei Lobbyisten. Dieses System bevorteilt grosse Unternehmen und Organisationen gegenüber kleinen Firmen und Verbänden. Die neu zur Anwendung kommende Integrationsmethode bricht mit dem bisherigen Äquivalenz-Prinzip: Auch bei gewichtigen Rechtsübernahmen entscheidet der Gemischte Ausschuss – eine öffentliche Vernehmlassung findet nicht statt.

Nachfolgend werden die Punkte detaillierter dargelegt, weshalb die Stiftung Zukunft CH die vorliegenden EU-Verträge ablehnt:

1.) Institutionelle Elemente

1.1 Die Schweiz muss einseitig EU-Recht übernehmen: Es geht um eine Angleichung der Rechtsordnungen

Die Vereinheitlichung der Rechtsordnung ist im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses ein Hauptziel der EU. Daher ist die Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme für die EU wichtig: Änderungen oder Neuerungen im Bereich des Unionsrechts müssen von den beteiligten Staaten möglichst rasch und umfassend übernommen werden.

Die Aussage des Bundesrates, die Schweiz könne weiterhin völlig frei entscheiden, ob sie relevantes EU-Recht übernehmen wolle, ist falsch und irreführend: Es ist aus Sicht der EU der eigentliche Zweck der neuen Abkommen, die Rechtsordnungen anzugleichen, d.h. die Rechtsübernahme durch die Schweiz sicherzustellen. [Gemäss Ausführungen der EU¹](#) hätte die Schweiz künftig die EuGH-Rechtsprechung umfassend anzuwenden, und zwar „für alle diese Abkommen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem Inkrafttreten des Pakets ergangen ist“. Damit müsste die Schweiz [gemäss der Journalistin Katharina Fontana²](#) „die bisherige Praxis zum Unionsrecht wie auch die künftige Praxis übernehmen, sofern sie in den Bereich der Personenfreizügigkeit, des Stroms oder der anderen Abkommen (wie Landverkehr, Gesundheit, Lebensmittel) fällt“.

Es ist zudem nicht redlich, den Sachverhalt so darzustellen, als ob es sich hierbei ausschliesslich um EU-Recht handelte, das die Menschen im Inland und die im Inland tätigen Unternehmen nicht beträfe. Das neue Vertragswerk samt den Regelungen und Vorschriften auf der EU-Verordnungsstufe würde fundamental und bindend in ureigene schweizerische Angelegenheiten eingreifen, welche die Schweiz bisher aus guten Gründen selbst geregelt hat.

1.2 Die Schweiz hat im Rechtssetzungsverfahren der EU faktisch nichts zu sagen

In der EU liegt das Initiativrecht (Formulierung von konkreten Vorschlägen für neue Regelungen) allein bei der EU-Kommission. Der Ministerrat wie auch das Europäische Parlament haben nur ein unverbindliches Vorschlagsrecht.

In diesem Kontext ist die Mitwirkung der Schweiz am „decision shaping“ zu sehen. In dieser frühen Phase der Rechtssetzung liegt noch kein konkreter Gesetzesvorschlag vor und es werden keine Entscheidungen getroffen. Die Mitwirkung ist entsprechend informeller und unverbindlicher Natur.

Dass der Schweiz gemäss Bundesrat „grösstmögliche Teilnahme am Prozess zur Ausarbeitung von EU-Rechtsakten“ zugesichert wird, bringt substantiell wenig: Das „decision shaping“ ist weder mit einem Vernehmlassungsverfahren noch mit der in der Bundesverwaltung üblichen Ämterkonsultation vergleichbar. Während die schweizerischen Verfahren konkrete Folgen zeitigen, bleiben die Anhörungen im Rahmen der EU-Gremien unverbindlich. Der Entscheid bleibt bei der EU-Kommission. Umso erstaunlicher ist es, dass der Bundesrat die Beteiligung an diesem Prozess als Souveränitätsgewinn einstuft.

¹ Europäische Kommission vom 20. Dezember 2024: „Questions and answers on the broad package of measures to deepen and expand the EU-Switzerland relationship“.

² Fontana, K., in NZZ vom 7. Januar 2025: „Richter gegen Politiker: Die Justiz strapaziert die Demokratie“.

Wie das Parlament als höchste Behörde – und Gesetzgeber – in diesen Prozess eingebunden werden soll (und ob es eingebunden werden kann), wird sich gemäss Bundesrat „[noch zeigen müssen](#)“.³

1.3 Bundesrat und Verwaltung erhalten enorme Macht, das Parlament und damit die Demokratie verliert

Obwohl faktisch nur wenig konkrete Einflussmöglichkeiten bestehen, wird es von Bedeutung sein, wer die Schweiz in den zuständigen Gremien vertritt. Zuständig für die Festlegung der Position der Schweiz sind das EDA sowie die für den Fachbereich des betreffenden Abkommens verantwortlichen Departemente.

Die Beurteilung, ob kantonale Kompetenzbereiche betroffen sind, liegt bei den mit der Materie befassten Vertretern des Bundes. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Schweiz vor allem durch Angestellte der Bundesverwaltung in den zuständigen Gremien vertreten wird, ist hoch. Die Rolle des Parlaments als oberster Behörde der Schweiz bleibt unklar. Die vom Bundesrat in Aussicht gestellten Mitwirkungsmöglichkeiten des Parlaments bei der dynamischen Rechtsübernahme sind allesamt informeller Natur.

1.4 Die demokratischen Mitwirkungsrechte werden deutlich eingeschränkt

Beim Integrationsverfahren werden die in die Abkommen integrierten EU-Rechtsakte allein durch ihre Integration in das Abkommen Teil der Schweizer Rechtsordnung. Vorbehalten bleiben einzig die Anpassungen des Gemischten Ausschusses (GA). Damit handelt es sich hier um einen Fall direkter Anwendbarkeit. Währenddessen sind Rechtsakte, die im Äquivalenzverfahren übernommen werden, nicht direkt anwendbar: Die schweizerische Rechtsordnung muss zuerst angeglichen werden. Dies ermöglicht zumindest ein Vernehmlassungs- und Rechtsetzungsverfahren mit engen Leitplanken.

Um eine Mitsprache der Schweiz im Integrationsverfahren zu ermöglichen, müssen ihre Vertreter in jedem einzelnen Fall beantragen, dass der GA einen Meinungs-austausch über den Rechtsakt durchführt. Dort muss die Schweizer Delegation anmelden, wenn ein EU-Rechtsakt Gesetzesqualität hat oder wenn er aus anderen Gründen dem Referendum unterstellt werden muss. Vergisst die Schweizer Vertretung dies anzumelden, tritt der entsprechende Beschluss des GA in Kraft. In diesem Verfahren besteht das latente Risiko, dass die Schweizer Vertreter Referenden zu umgehen versuchen, indem die Rechtsakte auf Verordnungsstufe eingeordnet werden.

Nationalrat und Ständerat haben beim Integrationsverfahren nichts zu sagen: Sie sind weder in die Erarbeitung der Gesetzesvorlage noch in die Beschlussfassung eingebunden. Damit läuft ein wesentlicher Teil der Rechtssetzung am Gesetzgeber, aber auch an den Verbänden und Interessensgruppen vorbei. Ein innerstaatliches Rechtsetzungsverfahren entfällt.

Kommt die Schweizer Vertretung zum Schluss, die Regulierung sei dem Referendum zu unterstellen, findet eine Volksabstimmung statt. In diesem Falle aber werden die Stimmberechtigten keine echte Wahl haben: Lehnen sie die Vorlage ab, verletzt die Schweiz ihre Pflichten und die EU kann Ausgleichsmassnahmen (sprich Strafmassnahmen) ergreifen. Diese sind zum Zeitpunkt der Abstimmung unbekannt, was wiederum die Frage nach genügender Information der Stimmberechtigten aufwirft.

Ähnliche Einschränkungen wird das Initiativrecht erfahren. Initiativen, die sich gegen geltendes Unionsrecht wenden, laufen Gefahr, als ungültig erklärt zu werden. Sollten sie gültig erklärt und

³ Erläuterungen des Bundesrats zu den EU-Verträgen, S. 93.

über sie abgestimmt worden sein, läge das Problem beim Bundesgericht, das sich für den [Vorrang des Unionsrechts](#)⁴ entschieden hat.

Dass die Rechtsübernahme im Bereich der Personenfreizügigkeit über das Integrationsverfahren erfolgen soll, ist neu. Künftig sollen neue Rechtsakte der EU automatisch Teil der Schweizer Rechtsordnung werden, sobald sie ins Abkommen integriert sind. Bislang galt für das Migrationsdossier die Äquivalenz-Methode. Dies sei, so der Bundesrat, nur theoretisch der Fall – in der Praxis sei man schon länger dem Grundsatz der Integration gefolgt. Mit dem neuen Vertragspaket EU-Schweiz hätte eine Nicht-Übernahme jedoch Ausgleichsmassnahmen zur Folge.

1.5 Die schweizerischen Gerichte werden zurückgedrängt; dem Schiedsgericht fehlt die Unabhängigkeit

Die Autonomie der schweizerischen Gerichte wird mit den neuen EU-Verträgen weiter eingeschränkt. Die schweizerischen Gerichte, aber auch das Schiedsgericht in einem Streitfall, müssen der Praxis des EuGH folgen.

Nach der [Praxis des Bundesgerichts](#)⁵ genießt Unionsrecht Vorrang vor nationalem Recht. Selbst wenn der nationale Gesetz- und Verfassungsgeber also bewusst vom EU-Recht abweichen will, wird das Bundesgericht diese Beschlüsse als irrelevant ansehen. Die schweizerischen Gerichte werden zusehends damit befasst sein, die Durchsetzung von Unionsrecht in Abstimmung mit der Praxis des EuGH zu gewährleisten.

Doch nicht nur das. Das vorgesehene Schiedsgericht im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus mag Zwischenschritte vorsehen, ändert im Ergebnis aber wenig, solange die massgebliche Rechtsquelle ausserhalb des schweizerischen Systems liegt. Das kommt einer strukturellen Verlagerung der Rechtsautorität gleich. „Das letzte Wort“, [so alt Bundesrat Johann Niklaus Schneider-Ammann](#)⁶, „hat gemäss den bundesrätlichen Vertragsvorschlägen der Europäische Gerichtshof (EuGH), dessen Urteile für das Schiedsgericht, das bei Uneinigkeit zwischen der Schweiz und der EU eingesetzt würde, bindend sind. Eine tatsächliche Unabhängigkeit des Schiedsgerichts ist so nicht gegeben.“

1.6 Statt „Zwei-Pfeiler“-System gibt es nur den EU-Pfeiler

Das von der Schweiz ursprünglich angestrebte „Zwei-Pfeiler“-System („EU-Pfeiler“ und „Schweiz-Pfeiler“), d.h. die Schweiz und die EU würden sich selbst und gleichzeitig die Gegenpartei überwachen, findet in den Verträgen keinen Niederschlag. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, wenn der Bundesrat im Kontext der Verträge weiterhin von einem „Zwei-Pfeiler“-System spricht, auch mit einem Schweizer Pfeiler, der sich selbst überwacht. Vielmehr besteht in den Verträgen einzig ein EU-Pfeiler, [wie der frühere EFTA-Präsident Carl Baudenbacher darlegt](#):⁷

„Mit der unhaltbaren These vom „Zwei-Pfeiler“-Modell hat der Bund jede Debatte über die Rolle der Europäischen Kommission in der Streitbeilegung unterdrückt. In den letzten 25 Jahren ist die Kommission, die traditionell als Hüterin der Verträge bezeichnet wird, mehr und mehr zu einem politischen Akteur geworden. Die EU hält sich z.T. nicht einmal an die eigenen Regeln. Das Binnenmarktrecht wird nur noch selektiv durchgesetzt. (...) Das betrifft auch die Interessen der

⁴ Fontana, K., in NZZ vom 28. April 2025: „Für das Bundesgericht hat die Freizügigkeit mit der EU unbedingten Vorrang“.

⁵ BGE 142 II 35.

⁶ Schneider-Ammann, J. N., in NZZ vom 13. Oktober 2025: „Die Schweiz darf gegenüber der EU nicht den Weg des geringsten Widerstands gehen“.

⁷ Baudenbacher, C. Vernehmlassungsantwort vom 22.9.2025 zu den EU-Verträgen, S. 2.

Schweiz. Die Verweigerung der Börsenäquivalenz war diskriminierend und rechtswidrig, und der Ausschluss vom Forschungsprogramm Horizon 2020 fusste auf einem Wortbruch.“

1.7 Die Rechtssicherheit wird mit dem institutionellen Protokoll nicht verbessert

Das Vertragspaket enthält keine ausdrückliche und verbindliche Verpflichtung der EU, die Hindernisse der EU für den Marktzugang zu beseitigen. Klar ist einzig: Die Schweiz verpflichtet sich, im Vertragsbereich grundsätzlich EU-Recht nachzuführen, im Unterlassungsfall drohen Ausgleichsmassnahmen.

Zuletzt muss die „Rechtssicherheit“ auch im Licht der künftigen Beziehungen der Schweiz und der EU gesehen werden. Mit dem neuen MRA-Abkommen und dem institutionellen Streitbeilegungs- und Ausgleichsmechanismus kann die EU weiter politischen Druck auf die Schweiz ausüben, um bestimmte politische oder wirtschaftliche Zugeständnisse zu erzwingen. Weder das MRA noch die übrigen Verträge hindern die EU daran, ausserhalb ihres Geltungsbereichs weiterhin Forderungen zu stellen oder Druckmittel einzusetzen – so zum Beispiel betreffend das Freihandelsabkommen von 1972 oder der Finanzmarktregulierung. Juristisch betrachtet, schützt das Paket keineswegs vor neuen Versuchen der EU, die Schweiz in weiteren Rechtsbereichen dem EU-Recht anzugleichen.

2.) Personenfreizügigkeit

Entgegen den Bestimmungen der Schweizer Bundesverfassung (BV) wird die Personenfreizügigkeit ausgebaut. So will die EU die „Gleichbehandlung aller EU-Bürgerinnen und -Bürger“. Sie fordert die Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie [Übernahme der Richtlinie 2004/38/EG und der Verordnung (EU) 2019/1157] mit nur geringfügigen Ausnahmen und EU-Bürger sollen neu schon nach fünf statt nach bisher erst zehn Jahren die Niederlassungsbewilligung bzw. neu das Daueraufenthaltsrecht] erhalten. Mit dem Daueraufenthaltsrecht wird ein ganz neuer Status geschaffen. EU-Bürger (inklusive aus den künftigen, finanziell schlechter dastehenden Mitgliedstaaten) dürfen in der Schweiz bleiben, auch wenn sie arbeitslos oder sozialhilfeabhängig werden, was zu massiv höheren Kosten für die Steuerzahler bzw. zu höheren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen führen wird.

Übersicht:

- a) Niederlassung bereits nach 5 statt 10 Jahren für alle EU-Bürger
- b) Keine Kontingente mehr für künftige neue EU-Länder (Ukraine, Georgien, Moldau, Balkanstaaten: plus 60 Mio. EU-Bürger)
- c) Ausweisung bei Arbeitslosigkeit nur möglich, wenn „selbstverschuldet“

Die Schweiz muss die bisherige und auch künftige Rechtsprechung des EuGH berücksichtigen. Das heisst: Auch wer vom ersten Tag an ergänzend Sozialhilfe bezieht, gilt als „Arbeitnehmer“. Für den Status „erwerbstätig“ und den Aufenthaltsanspruch reicht es, wenn jemand beispielsweise 40 Prozent arbeitet und rund 2000 Franken im Monat verdient. In der EU gilt schon eine 11-Stunden-Woche als hinreichende Erwerbstätigkeit.

Ein „erwerbstätiger“ EU-Bürger kann trotz ergänzender Sozialhilfeabhängigkeit seine Familie nachziehen, welche in den Lebensbedarf miteingerechnet wird und die Sozialhilfeabhängigkeit nochmals erhöht. Der nachgezogene Ehegatte kann ausländerrechtlich nicht gezwungen werden, zu arbeiten, um die Sozialhilfe zu verringern.

Die Personenfreizügigkeit wurde ab 2002 schrittweise eingeführt. Die volle Personenfreizügigkeit gilt seit 1. Juni 2007 für mittlerweile 27 EU-Mitgliedstaaten. Das sind rund 450 Millionen Einwohner. Es stehen weitere EU-Beitrittskandidaten vor der Tür: Bosnien-Herzegowina, die Ukraine, Georgien und Moldau haben bereits Beitrittsgesuche eingereicht. Mit Albanien,

Montenegro, Nordmazedonien und Serbien wurden bereits Beitrittsverhandlungen eröffnet. Kosovo hat den Status als Bewerberstaat. Damit würde der Zuwanderungsdruck (es handelt sich um über 60 Millionen EU-Bürger zusätzlich) auf die Schweiz noch einmal massiv zunehmen.

2.1 Schutzklausel

Im Freizügigkeitsabkommen mit der EU besteht bereits eine Schutzklausel. Von dieser Möglichkeit hatte der Bundesrat trotz rekordhoher Zuwanderung nie Gebrauch gemacht. Die neue Schutzklausel entspricht der bisherigen. Die Schweiz soll bei „schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen“ die sogenannte Schutzklausel anrufen können. Selbst wenn die Voraussetzungen erfüllt wären, kann die EU „Ausgleichsmassnahmen“ (sprich Sanktionen) ergreifen. Ein absurder Vorgang: Die Schweiz handelt rechtmässig, um Schaden abzuwenden und darf trotzdem bestraft werden.

In der Praxis wird der Gemischte Ausschuss sowie das Schiedsgericht die Aktivierung der Schutzklausel nie zulassen: Der EU geht es wirtschaftlich und sozial derart viel schlechter als der Schweiz, so dass sie der Schweiz keine Zugeständnisse machen wird, solange in ihrer eigenen Bevölkerung derart grosse Unzufriedenheit herrscht.

Hier einzelne der gravierenden Punkte:

- Das heutige Freizügigkeitsabkommen (FZA) beruht auf dem EU-Recht per 1999 (Bilaterale I) samt Rechtsprechung des EuGH bis 1999. Mit dem Änderungsprotokoll-FZA wird das neue EU-Recht im Bereich der Personenfreizügigkeit samt der neuen EuGH-Rechtsprechung der letzten 25 Jahre übernommen.
- Neu eingeführt wird ein Daueraufenthaltsrecht. Dieses bekommt, wer 5 Jahre als Arbeitnehmer oder Selbständiger in der Schweiz gelebt hat. Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug bis 6 Monate werden angerechnet. Nach dieser Frist muss die Arbeitnehmereigenschaft nicht mehr erfüllt werden.
- Das Daueraufenthaltsrecht ist faktisch eine neue Niederlassungsbewilligung C PLUS. Der Status ist praktisch unentziehbar und geht erst nach 2 Jahren Landesabwesenheit verloren. Kriminalität und Sozialhilfeabhängigkeit sind kein Entzugsgrund, sofern nicht gerade die innere Sicherheit bedroht ist. Die ohnehin unzureichend umgesetzte Ausschaffungsinitiative für kriminelle Ausländer wird damit für EU/EFTA-Bürger toter Buchstabe.
- Die Rechte gemäss FZA gelten für sämtliche EU/EFTA-Bürger, d.h. für rund 500 Mio. Personen. Davon profitieren auch die sehr vielen muslimischen Neu-Eingebürgerten in Deutschland, Frankreich, Spanien und Portugal, die einen gänzlich anderen kulturell-religiösen Hintergrund mitbringen. Deutschland hat 2024 fast 300'000 Personen eingebürgert, vorab Syrer, Afghanen, Türken. Hierzu mehr im nächsten Kapitel 2.2 „Kritische Analyse der gegenwärtigen Migration“.
- Die Einwanderung in den Sozialstaat nimmt weiter zu – auf Kosten der Schweizer Bevölkerung (Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe).
- Der Familiennachzug wird weiter ausgeweitet. Nach CH-Recht (AIG) dürfen nur Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre nachgezogen werden (gilt für Drittstaaten). Nach EU-Recht dürfen nachgezogen werden: Ehegatte, Kinder bis 21 Jahre, Enkel bis 21 Jahre sowie Eltern, Grosseltern, andere Lebenspartner, Schwiegereltern, Schwiegergrosseltern. Auch sie bekommen nach 5 Jahren ein Daueraufenthaltsrecht. Aufenthalt von 2,5 Jahre (max. 6 Mt. pro Kalenderjahr) innert 5 Jahren reicht.
- Arbeitnehmereigenschaft erfüllt, wer z.B. 40 Prozent arbeitet, CHF 2'000 verdient und ergänzend Sozialhilfe bezieht. Sie können sogar mit Sozialhilfeabhängigkeit den Ehegatten sowie z.B. 5 Kinder nachziehen, im Wissen darum, dass sich die Sozialhilfe massiv erhöht. Die Migrationsämter sind machtlos.

- Das neue FZA verletzt Art. 121a BV (Masseneinwanderungsinitiative): Es führt anerkanntermassen (SEM) zu mehr Zuwanderung und zu einer Verbesserung der Rechtsstellung der bereits Zugewanderten. Bei der Abstimmung über die neuen EU-Verträge müsste deshalb Art. 121a BV geändert werden, wofür ein Ständemehr zwingend erforderlich wäre (vgl. Ziffer 5 unten).
- Die neue FZA-Schutzklausel ist ein Feigenblatt: Sie enthält die genau gleichen Voraussetzungen wie bisher. Sie ist nach EU-Logik eine Notstandsklausel, keine Schutzklausel. Ihre Hürden sind deshalb extrem hoch: 1) schwerwiegende wirtschaftliche oder soziale Probleme, 2) Ursache muss EU/EFTA-Einwanderung sein, 3) Beweispflicht obliegt der Schweiz, 4) Anrufung ist kompliziert via Gemischter Ausschuss und Schiedsgericht. Die Geschichte der FZA-Schutzklausel zeigt, dass sie keinen Schutz gegen unbegrenzte Einwanderung bietet.
- Die eigenständige Schutzklausel des Bundesrates im CH-Recht (AIG) ist ein noch grösseres Feigenblatt. Sie enthält nur eine Anhörungs- und Prüfungspflicht des Bundesrates und in der Verordnung Schwellenwerte – aber keine Anrufungspflicht. Zudem geht die FZA-Schutzklausel dem AIG vor (was das Bundesgericht bestätigt hat). „Kann“-Bestimmung.
- Für das FZA gilt die sog. „Integrationsmethode“. Die Rechtsübernahme funktioniert dabei nicht dynamisch, sondern automatisiert: Neues EU-Recht wird unmittelbar „Teil der Schweizer Rechtsordnung“, wenn die Schweizer Vertreter im Gemischten Ausschuss kein Veto einlegen. Eine Umsetzung auf dem ordentlichen Gesetzgebungsweg ist nicht vorgesehen: Parlament und Volk haben nichts mehr zu sagen im heiklen Bereich der Zuwanderung.

2.2 Kritische Analyse der gegenwärtigen Migration und des EuGH

Das Thema Personenfreizügigkeit lässt sich nicht trennen von der seit Jahren dauernden beträchtlichen Migration, dem ausgeweiteten Asylrecht und den nicht konsequent vorgenommenen Abschiebungen. Eine solche Entwicklung ist mit unseren Landesinteressen nicht vereinbar. Kritiker warnen deshalb schon lange, dass der politische und extremistische Islam – begünstigt auch durch die starke Migration mit teilweise späterer Einbürgerung (vgl. obige Ausführungen unter Ziffer 2.1) – zunehmend an Einfluss im Westen gewinnt. Diese Entwicklung trägt auch mit die Schuld an den immer wieder [vorkommenden Terrorakten wie in Solingen](#)⁸ und [dem immer offener zutage tretenden Antisemitismus](#)⁹. Bis heute fehlt hier eine wirklich kritische Analyse und Aufarbeitung. Solche Vorfälle gefährden die innere Sicherheit Europas und damit den Schutz der Bürger vor Gewalt, Verbrechen und Terror, was eine grundlegende Voraussetzung für eine freie und stabile Gesellschaft, für unseren Wohlstand und Frieden ist.

Mit der vermehrten Einwanderung aus islamisch geprägten Ländern geht auch eine [gravierende Veränderung des Frauenbilds einher](#)¹⁰. Nicht von ungefähr kommt es immer wieder in europäischen Ländern zu sexuellen Übergriffen auf Frauen. Der deutsch-ägyptische Autor und Ex-Muslim Hamed Abdel-Samad, der seit Jahren wie viele andere Islamkritiker nur noch unter Polizeischutz leben und publizieren kann, schrieb bereits am 2. Januar 2017 im deutschen Magazin „Cicero“, dass nach islamischer Vorstellung die Frau als Besitz des Mannes bzw. als eine Gefahr für seine Moral angesehen werde.

⁸ Stiftung Zukunft CH vom 23. September 2025: „Deutschland: Kritische Islamforschung unerwünscht“.

⁹ Stiftung Zukunft CH, Informationsblatt Juni 2025: „Antisemitismus im Islam: alte Motive, neue Bedrohung“.

¹⁰ Stiftung Zukunft CH, Infodossier: „Das Frauenbild im Islam“.

[Zudem kritisiert Susanne Schröter](#)¹¹, ehemalige Leiterin des „Frankfurter Forschungszentrums Globaler Islam“, dass der Westen zu naiv mit der Ausbreitung des politischen Islam umgehe. „Wir tun so, als ob das alles harmlos ist, und blenden totalitäre Strömungen aus“, so Schröter. Sie fordert, dass der Westen islamistische Strategien ernster nehmen müsse, da der politische Islam gezielt auf Expansion setze. Der türkische Präsident Erdogan habe türkische Muslime in Europa bereits dazu aufgerufen, viele Kinder zu bekommen, um Mehrheiten zu schaffen, die diese Mission vorantreiben. „Unsere Schwäche ist die Stärke der anderen“, mahnt Schröter. Eine freiheitliche Kultur, wie wir sie im Westen kennen, gibt es im Islam nicht. Die gegenwärtige Ignoranz gegenüber diesen Entwicklungen ist alarmierend.

Auch wenn viele Ausländer – und dies ist hier ausdrücklich zu betonen (!) – gut bis sehr gut integriert sind, dürfen klare Fakten wie die überproportionale Ausländerkriminalität aus bestimmten Herkunftsländern (wie z.B. aus Ländern wie Osteuropa, dem Balkan, Nordafrika und arabischen Staaten) nicht ausgeblendet werden. Das kommt nicht von ungefähr. Hier beeinflussen kulturelle Prägungen massgeblich das Verhalten und die Einstellungen einer Person. Oft sind sie hartnäckig und verschwinden nicht von heute auf morgen. Denn wenn es sich um Überzeugungen und Verhaltensweisen handelt, die nicht mit unseren zentralen Werten zu vereinbaren sind, wird es mit der Integration schwierig.

Häufig besteht eine geringere Hemmschwelle, Gewalt einzusetzen. Diese erhöhte Gewaltbereitschaft kann Teil des eigenen Selbstbildes sein – nach dem Motto: Das gehört zur Männlichkeit dazu. Häufig sind es auch starre Rollenbilder, die zur Gewalt in der Familie oder zur Diskriminierung von Andersdenkenden führen. Auch extremistische religiöse Vorstellungen können eine Rolle spielen.

Basierend auf diesen Erkenntnissen wäre eine grundsätzliche Änderung der Asyl- und Migrationspolitik, die über die Jahre massiv aufgeweicht wurde, elementar. Und gerade hier spielen europäische Gerichte wie der EuGH, der durch diese EU-Verträge noch weiter an Einfluss gewinnt, eine sehr problematische Rolle. Der EuGH ist nämlich mitverantwortlich (neben dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg) für die Schaffung eines viel zu weitgehenden Rechts auf Asyl.

Wie der EuGH im Bereich Asyl/Migration „tickt“¹², zeigt namentlich [sein im Sommer 2025 ergangenes Urteil gegen das „Albanien-Modell“ Italiens](#)¹³. Die italienische Regierung hatte mit Albanien vereinbart, Asylanträge bestimmter Migranten nicht in Italien, sondern in zwei neu gebauten Lagern in Nordalbanien nach italienischem Recht zu prüfen. Betroffen wären nur volljährige Männer aus als sicher geltenden Herkunftsstaaten. Frauen und Minderjährige sind ausgeschlossen. Während der Antragsprüfung sollen die Bewerber die Lager in Albanien nicht verlassen. Nur wenn ihr Asylantrag erfolgreich ist, dürfen sie nach Italien einreisen.

In diesem Rahmen wurden zwei Männer aus Bangladesch auf offener See aufgegriffen und in ein albanisches Lager gebracht. Die italienischen Behörden lehnten deren Anträge im beschleunigten Verfahren an der Grenze als unbegründet ab, weil ihr Herkunftsland als sicher gilt. Daraufhin forchten die Kläger die Ablehnungsentscheide vor dem Gericht in Rom an. Letztlich gelangte der Fall an den EuGH. In seinem Urteil kommt der EuGH u.a. zum Schluss, dass ein Staat nur dann in die Liste sicherer Herkunftsstaaten aufgenommen werden darf, wenn er seiner gesamten Bevölkerung einen ausreichenden Schutz bietet.

¹¹ Schröter, S., in Die Tagespost vom 20. September 2024: „Warnung vor dem politischen Islam: ‚Das Abendland muss islamisch werden‘“.

¹² Durch die zunehmende Ausweitung des Asylrechts bzw. Aufweichung des Asylbegriffs verschwimmen mehr und mehr die Grenzen zwischen Asyl- und Migrationspolitik, obwohl die beiden Bereiche komplett zu trennen sind.

¹³ EuGH, Pressemitteilung vom 1. August 2025 zum Urteil in der Rechtssache C-758/24 und C-759/24.

Damit hat der EuGH die Anforderungen für die Bestimmung sicherer Herkunftsländer im beschleunigten Verfahren hochgeschraubt und eine restriktivere Politik gegen illegale Migration verunmöglicht. Eine solch hohe Hürde, dass ein Herkunftsstaat für alle seine Bevölkerungsgruppen sicher ist, ist kaum jemals zu erbringen und wird an der faktischen Unmöglichkeit scheitern. „Allein durch die Verfolgung und Diskriminierung von Homosexuellen gelten die meisten muslimisch geprägten Länder aus europäischer Sicht als unsicher“, [gibt Journalistin Beatrice Achterberg zu bedenken](#)¹⁴.

Zu Recht weist Achterberg auch darauf hin, dass ein Grossteil der Migranten, die über den Asylweg nach Europa komme, gar nicht vor politischer Verfolgung fliehe, sondern auf der Suche nach einem besseren Leben sei. „Das ist“, so Achterberg, „menschlich verständlich, aber nicht Sinn und Zweck des Asylrechts.“ Und das ist der springende Punkt. Wohl kaum jemand wird sich gegen die Aufnahme von politisch Verfolgten wenden. Wenn aber Gerichte wie der EuGH „die Regierungen an ihrem legitimen Kampf gegen illegale Migration hindern, wird die Akzeptanz des Asylrechts weiter schwinden“, folgert Achterberg.

Auch wenn dieses Urteil wohl nicht auf die Personenfreizügigkeit im herkömmlichen Sinn anwendbar ist, zeigt dieser Entscheid den Geist und das Denken des EuGH. Es ist ein offenes Geheimnis, dass EU-Institutionen wie der EuGH und die EU-Kommission progressiv und migrationsfreundlich sind. Dieses Urteil kommt deshalb nicht überraschend. Bestehen Vorstösse, die verschärft gegen Asylmissbrauch und illegale Migration vorgehen wollen, werden diese von der EU zurückgebunden bzw. wie aktuell vom EuGH blockiert. Ein nächster „Meilenstein“ in dieser Entwicklung ist der EU-Migrationspakt, der im Juni 2026 in Kraft tritt und diese nicht eindämmen wird. Ganz im Gegenteil.

Durch solche Urteile werden die Aufnahmestaaten mit kaum mehr zu lösenden Integrationsproblemen konfrontiert. Es fehlt bei den EU-Entscheidungsträgern zutiefst am politischen Willen, sich für rechtsstaatliche Vorgaben einzusetzen und die Nationalstaaten vor illegaler Migration zu schützen. Im Gegenteil: Vielmehr werden die Souveränität, Kompetenzen und Spielräume der einzelnen europäischen Staaten beschnitten.

Diese progressive und migrationsfreundliche Rechtsprechung droht auch im Rahmen der Personenfreizügigkeit angesichts der Praxis des EuGH – und dies entgegen [Art. 121a „Steuerung der Zuwanderung“ unserer BV](#)¹⁵. Denn mit den geplanten EU-Verträgen soll gerade die Rolle des EuGH im Verhältnis zur Schweiz deutlich ausgebaut werden, während das [Schweizer Bundesgericht faktisch ausgeschaltet bzw. dem EuGH unterstellt wird](#)¹⁶.

3. Gesundheitsabkommen

Vorab fällt auf, dass im Bereich Gesundheit diverse Kompetenzen an Institutionen ausserhalb der Schweiz abgegeben werden sollen, die über keine politisch-demokratische Legitimität in der Schweiz verfügen. Das Gesundheitsabkommen spricht hier an verschiedenen Stellen von sogenannten „Agenturen“. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Agenturen:

- a) Europäisches Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (nachstehend kurz: ECDC)
- b) Frühwarn- und Reaktionssystem (nachstehend kurz: EWRS)

¹⁴ Achterberg, B., in NZZ vom 4. August 2025: „Urteil des Europäischen Gerichtshofs: Realitätsfremde Richter behindern den Kampf gegen illegale Migration“.

¹⁵ Vgl. Schweizer Bundesverfassung vom 18. April 1999 (Stand: 3. März 2024).

¹⁶ Baudenbacher, C., in Nebelspalter vom 24. Juni 2025: „Das Bundesamt für Justiz als Gefälligkeitsgutachter?“.

Der Vertragstext impliziert, dass es sich nur um diese beiden Agenturen handelt, denen sich die Schweiz unterordnen soll. Allerdings wird auf Seite 2 der EU-Verordnung 2022/2371 (diese soll von der Schweiz als nationales Recht ebenso übernommen werden) neben dem ECDC auch auf HERA, EMA und auf andere „einschlägige Agenturen“ verwiesen. Wenn die Verordnung übernommen werden soll, dann werden auch die Agenturen verpflichtend übernommen, auf die sich die Verordnung bezieht.

3.1 Massive Ausweitung der Kompetenzen aufgrund Corona-Krise

Das ECDC wurde 2004 gegründet. Im Zuge der Corona-Krise wurden ihre Kompetenzen 2022 jedoch massiv ausgeweitet¹⁷. In der Erweiterungsverordnung 2022/2370 finden sich zahlreiche Ermächtigungsnormen: So sollen etwa einer nicht näher definierten „EU-Gesundheits-Einsatzgruppe“ nicht näher definierte „Durchführungsbefugnisse“ erteilt werden¹⁸.

Obwohl in Ziff. 29 der Verordnung 2022/2370 stipuliert wird, dass dem ECDC angeblich keine Regulierungsbefugnisse übertragen werden sollen, wird auf Seite 8 der Verordnung festgelegt, dass das ECDC auf eigene Initiative oder auf Anordnung der Kommission Leitlinien erstellen oder Empfehlungen abgeben kann. Unklar ist, ob solche Leitlinien und Empfehlungen bereits bestehen und falls ja, welche dies sind und ob sich die Schweiz auch diesen unterziehen muss. Die Vorlage ist auch unter diesem Punkt unklar und unvollständig.

Durch das Gesundheitsabkommen wird der Spielraum der Schweiz in gesundheitlich-medizinischen Fragen gefährdet. Das Abkommen zielt letztlich auf eine einheitliche, von der EU dirigierte Massnahmenpolitik in Krisensituationen.

Die wichtigsten Punkte:

- Analoge Anwendung der institutionellen Bestimmungen lässt zu viel Raum auf Kosten der Rechtssicherheit
- Fremde Einmischung bei künftiger Ausrufung einer Notlage
- Fragwürdige Kompetenzen des EWRSEU4Health: Ein weiteres Programm der EU, um im Namen des Gesundheitsschutzes zu regulieren und zu bevormunden
- Privilegien für Agenturen und Mitarbeiter: Steuerbefreiung, Immunität, Befreiung von Einwanderungs-, Zoll- und Devisenbeschränkungen und weitere Begünstigungen
- Finanzielle Verpflichtungen: Operativer Beitrag (BIP CH/BIP EU) + Teilnahmegebühr (= 4% operativer Beitrag) zzgl. Eigenaufwand = Total > 25 Mio./Jahr
- „Kostendach CH“: CHF 50 Mio./Jahr
- Personalaufwand CH: 11,8 FTE

3.2 Enge Verzahnung zwischen WHO-Verträge und EU-Abkommen

Das EU-Gesundheitsabkommen darf nicht isoliert betrachtet werden. Parallel verhandelt die Schweiz auf globaler Ebene den Pandemievertrag (die Internationalen Gesundheitsvorschriften der WHO sind bereits auf den 19. September 2025 für die Schweiz in Kraft getreten). Beide Instrumente schaffen eine überstaatliche Kompetenzordnung, die im Falle einer „gesundheitlichen Notlage“ der WHO erhebliche Steuerungsmöglichkeiten über die Mitgliedsstaaten eröffnet.

¹⁷ Vgl. Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Veränderung Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten.

¹⁸ Vgl. Ziffer 32 der Verordnung 2022/2370.

Das EU-Gesundheitsabkommen fügt sich nahtlos in diese Architektur ein:

- Globale Ebene (WHO/IGV): Ausrufung eines internationalen Gesundheitsnotstands, Vorgaben zu Impfzertifikaten, Reisebeschränkungen und weiteren Massnahmen.
- Regionale Ebene (EU/EU-Verträge): Automatische Übernahme dieser Standards in die EU-Verordnungen und Mechanismen (z. B. ECDC, EWRS, EU4Health).
- Nationale Ebene (Schweiz): Verpflichtung zur Umsetzung ohne Stimmrecht und ohne Möglichkeit, Vorbehalte einzubringen.

Damit entsteht eine doppelte Bindung: Wenn die WHO entscheidet und die EU übernimmt, bleibt für die Schweiz faktisch kein Handlungsspielraum. Die Schweiz wäre in globalen und regionalen Mechanismen zugleich gefangen, ohne effektive Souveränität in der Krisenpolitik.

Während der Bundesrat bei den Internationalen Gesundheitsvorschriften stets betont, die Schweiz bleibe souverän und könne im Notfall immer noch eigenständig handeln, zeigt das EU-Gesundheitsabkommen gerade das Gegenteil. Hier ist die fehlende Mitsprache explizit im Vertragstext festgeschrieben. Rechte werden nicht erweitert, sondern bewusst ausgeschlossen. Die Schweiz liefert Daten, zahlt Beiträge und setzt Beschlüsse um, aber sie hat kein Mitspracherecht.

4. Vereinbar mit Schweizer Werten und unserer BV?

Seit dem Urteil „KlimaSeniorinnen gegen die Schweiz“ hat sich in der Politlandschaft einiges bewegt. [Der EGMR hob in diesem Fall kurzerhand ein neues Menschenrecht auf Klimaschutz aus der Taufe](#)¹⁹. Und dies, obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) keine Grundlage dafür bietet und dies auch von den Mitgliedstaaten des Europarats nicht gewollt ist.

Der Entscheid zeigt exemplarisch, [wie die Journalistin Katharina Fontana schreibt](#)²⁰, dass internationale Gerichtshöfe sich nicht abhalten lassen, das Recht nach ihren Vorstellungen oder nach ihrer „Agenda“ weiterzuentwickeln. Gleiches gilt auch für den EuGH, dem im Rahmen der geplanten Abkommen zwischen der Schweiz und der EU eine bedeutende Rolle zukommt (vgl. hierzu obige Ausführungen).

Eine Annahme dieser EU-Verträge hätte für das Schweizer Staats- und Demokratieverständnis gravierende Folgen und ist mit unseren freiheitlich-demokratischen Gepflogenheiten unvereinbar. Der Zürcher Europarechtler Matthias Oesch bringt es auf den Punkt: „Das Grundverständnis über die Rolle der Politik, des Rechts und der Gerichte bei der Lösung von Konflikten in der EU steht in augenfälligem Kontrast zu der in der Schweiz traditionell vorherrschenden Zurückhaltung, Konflikte zu entpolitisieren und ihre Lösung einer gerichtlichen Instanz zu überantworten.“

Während die Bedeutung der Justiz, insbesondere auch des EuGH wachsen würde, nähme diejenige des Schweizer Parlaments und des Volks ab. „Rechtsänderungen“, hebt Fontana hervor, „könnten vermehrt von Richtern getroffen werden, ausserhalb der parlamentarischen und demokratischen Verfahren und auch in politisch heiklen Bereichen.“

Vom „Diener des Rechts“ würden die Richter so zum ungebremsten Motor der Rechtsentwicklung. So könnten diese faktisch mehr und mehr die Funktion eines „Gesetzgebers“ übernehmen, was die Gewaltenteilung in eine arge Schiefelage brächte und auch mit dem in

¹⁹ Stiftung Zukunft CH vom 3. Oktober 2024: „Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention“.

²⁰ Fontana, K., in NZZ vom 7. Januar 2025: „Richter gegen Politiker: Die Justiz strapaziert die Demokratie“.

Art. 5a BV verankerten und garantierten Subsidiaritätsprinzip unvereinbar ist. Und dies alles geht zu Lasten des Schweizer Parlaments, des Volkes, der Kantone und letztlich unserer Demokratie.

5. Ständemehr / obligatorisches Referendum

Das EU-Vertragspaket ist ein institutionelles Abkommen, das den föderalistischen Aufbau der Schweiz und damit die Kantone direkt und indirekt betrifft. Aufgrund der ausserordentlichen staatspolitischen Bedeutung ist ein obligatorisches Referendum mit Ständemehr erforderlich.

5.1 Ausgangslage

Im Rahmen der laufenden Arbeiten am Paket Schweiz–EU [hat der Bundesrat am 30. April 2025](#)²¹ entschieden, die völkerrechtlichen Verträge mit der EU dem fakultativen Staatsvertragsreferendum zu unterstellen. Damit umgeht der Bundesrat das eigentlich erforderliche obligatorische Staatsvertragsreferendum, für welches das doppelte Mehr nötig wäre. Denn Letzteres besagt: Sowohl die Mehrheit des Volkes als auch die Mehrheit der Kantone müssten zustimmen.

Aus folgenden Gründen müssten die Verträge dem obligatorischen Referendum unterstellt werden:

- Ein obligatorisches Referendum sollte durchgeführt werden, wenn es in einem Einzelfall um einen Staatsvertrag von ausserordentlicher Bedeutung geht (sogenanntes obligatorisches Staatsvertragsreferendum „sui generis“). Dies ist vorliegend der Fall.

Die Annahme eines „Rahmenabkommens“ würde zu gravierenden Beschränkungen der Kompetenzordnung des Bundes im Geltungsbereich der Abkommen führen, weil das Parlament in seinen verfassungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen durch die Drohung von inhaltlich nicht vorhersehbaren Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Ablehnung der Übernahme erheblich beschränkt würde und somit auch die einzelnen Parlamentsmitglieder in ihrem Stimmrecht beschränkt wären. Dasselbe gilt sinngemäss für die Kantone.

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass die Stimmberechtigten bei Referendumsabstimmungen in der Ausübung ihres Stimmrechts ebenfalls beschränkt werden. Auch ihnen drohen, wenn sie die Rechtsübernahme ablehnen, inhaltlich nicht vorhersehbare Ausgleichsmassnahmen. Man stelle sich zum Vergleich vor, ein Bundesgesetz oder ein kantonales Gesetz würde mit einer Bestimmung versehen, wonach das Parlament im Fall eines erfolgreichen Referendums Ausgleichsmassnahmen treffen könnte. Dies würde den [Kerngehalt der Abstimmungsfreiheit \(Art. 34 Abs. 2 BV\) verletzen](#)²² und ist auch mit dem Referendumsrecht unvereinbar.

- Die Ergänzung des Freizügigkeitsabkommens schafft zudem neu die Übernahme der Rechtsansprüche aus der Unionsbürgerrichtlinie (z.B. auf Daueraufenthalt), die über diejenigen nach dem bisherigen Freizügigkeitsabkommen hinausgehen. Die staatsvertragliche Übernahme verstösst daher gegen Art. 121a Abs. 4 BV, da unter dem Titel der „Steuerung der Zuwanderung“ keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden dürfen, die gegen diesen Artikel verstossen. Korrekt wäre es gewesen, die Verfassungsänderungen, die der Umsetzung des Rahmenvertrags dienen, mittels obligatorischen Referendums in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen, wie es Art. 141a Abs. 1 BV (Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen) vorsieht.

²¹ Medienmitteilung des Bundesrats vom 30. April 2025: „Paket Schweiz-EU: Bundesrat spricht sich für fakultatives Referendum aus“.

²² Prof. em. Dr. iur. Richli, P.: „Doppeltes Mehr von Volk und Ständen für Bilaterale III bzw. für Rahmenabkommen 2.0?“, S. 1.

5.2 Obligatorisches Referendum „sui generis“ notwendig

5.2.1 Die bisherige, gelebte Praxis

Art. 140 BV legt fest, dass Änderungen der BV sowie der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit oder supranationalen Gemeinschaften der Abstimmung durch Volk und Stände unterliegen. In seiner Botschaft von 1996 zur Totalrevision der BV von 1999 äusserte sich der [Bundesrat im Kommentar zum Verfassungsentwurf](#)²³ wie folgt zum obligatorischen Referendum:

„Ferner unterliegen nach Buchstabe b der Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit (z.B. UNO) oder zu supranationalen Gemeinschaften (z.B. EU) dem obligatorischen Referendum von Volk und Ständen. Diese Vorschrift entspricht Artikel 89 Absatz 5 BV. Sie schliesst nach bisheriger Praxis nicht aus, dass im Einzelfall auch andere Staatsverträge von ausserordentlicher Bedeutung dem obligatorischen Referendum (von Volk und Ständen) unterstellt werden [in einer Fussnote wird ergänzt: z.B. EWR-Beitritt].“

Mit dieser bisherigen, gelebten Praxis ist das sogenannte obligatorische Referendum „sui generis“ (auch „ausserordentliches Referendum“) gemeint. Ein solches wurde bisher dreimal ad hoc angewendet: 1920 beim Völkerbund, 1972 beim Freihandelsabkommen mit der EWG und 1992 nochmals beim EWR. Bei diesen Abstimmungen wurde das obligatorische Referendum von niemandem in Frage gestellt oder gar bestritten. Das heisst konkret: In der politischen Praxis gilt der Grundsatz des obligatorischen Referendums für völkerrechtliche Verträge mit Verfassungscharakter bis heute. Nach breiter Auffassung ist das obligatorische Referendum Teil des „ungeschriebenen“ Verfassungsrechts.

Somit ist klar, dass für das Rahmenabkommen das obligatorische Referendum sui generis angezeigt ist, sofern das Vertragswerk eine aussergewöhnliche Bedeutung für die schweizerische Staatsordnung bzw. eine aussergewöhnliche staatsrechtliche Bedeutung aufweist.

5.2.2 Dynamische Rechtsübernahme und ihre starken Auswirkungen auf die Schweizer Staatsordnung

Obwohl neue Bestimmungen des EU-Rechts in der Schweiz nicht automatisch gelten würden, sondern „dynamisch“, ginge es faktisch um einen Übernahmemodus („Integrationsmethode“). Bundesrat und Parlament können Übernahmen zwar ablehnen, doch drohen bei einer Ablehnung erhebliche Ausgleichsmassnahmen. Dies beschränkt die Gesetzgebungskompetenz des Parlaments (Art. 164 BV) und verletzt das Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 BV), da Kompetenzen unter Sanktionsvorbehalt stehen. Auch die Kantone sind betroffen, da Ausgleichsmassnahmen ihre Gesetzgebungszuständigkeiten (Art. 3 BV) in Bereichen wie Subventionen/staatliche Beihilfen, Energie und Verkehr sowie ihre Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes (Art. 45 Abs. 1 BV) einschränken würden.

Zudem wird die freie Willensbildung der Bürger (Art. 34 Abs. 2 BV) durch den Druck potenzieller EU-Ausgleichsmassnahmen erheblich beeinträchtigt, da der Stimmbevölkerung stets bewusst ist, dass sie mit ihrer Entscheidung gegen EU-Rechtsübernahmen hohe Sanktionen auslösen könnten. Dies beeinträchtigt die freie Entscheidung und verletzt den Kern der Abstimmungsfreiheit (vgl. obige Ausführungen).

Diese weitreichenden Beschränkungen sind von aussergewöhnlicher Bedeutung und vergleichbar mit einer materiellen Verfassungsänderung. Sie beeinträchtigen die Kompetenzen von Bund und Kantonen sowie das Stimmrecht der Bürger erheblich. Aus rechtlicher Sicht ist

²³ Vgl. Botschaft über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, S. 364.

daher ein obligatorisches Staatsvertragsreferendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen geboten.

5.2.3 Das Parteigutachten des Bundesamts für Justiz spricht sich gegen das obligatorische Referendum aus

In dem für die Entscheidungsfindung des Bundesrates wegweisenden Gutachten wird ausgeführt, dass „die Schweiz [...] mit den Verhandlungen über das Vertragspaket mit der EU keinen Beitritt zur supranationalen EU an [strebt]. Das Verhandlungsergebnis wird aller Voraussicht nach auch nicht zu einer so engen Assoziierung der Schweiz mit der EU führen, dass sich die Gleichbehandlung der Assoziierung mit einem Beitritt rechtfertigen würde. Das Vertragspaket wird dem obligatorischen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe b Bundesverfassung daher höchstwahrscheinlich nicht unterstehen (...). Dass die Bundesbehörden in der älteren Vergangenheit ganz vereinzelt, in unterschiedlichen Kontexten und uneinheitlich begründet Staatsverträge der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreiteten, obschon das damals jeweils geltende Verfassungsrecht dies nicht vorgesehen hätte (1920: Beitritt zum Völkerbund; 1972: Freihandelsabkommen mit der heutigen EU; 1992: Beitritt zum EWR), ist dafür weder quantitativ noch qualitativ ausreichend.“²⁴

Weiter wird ausgeführt, dass „die rechtliche Grundlage und der Anwendungsbereich des Staatsvertragsreferendums sui generis (...) sich daher aus der Bundesverfassung ergeben [müssten]. Die Auslegung von Artikel 140 Absatz 1 Bundesverfassung im Kontext der Gesamtverfassung zeigt indes, dass hierfür wenig Raum besteht. Der Wortlaut von Artikel 140 Absatz 1 Bundesverfassung ist nicht nur sprachlich abschliessend formuliert, sondern er soll es dem Willen des Verfassungsgebers nach auch sein.“

5.2.4 Eklatante Mängel im Gutachten

Erstens war es nicht der Wille des Verfassungsgebers, die bisher gelebte „sui generis“-Praxis aufzugeben. Beispielsweise im Rahmen der Beratung der Motion Caroni 15.3557 „Obligatorisches Referendum für völkerrechtliche Verträge mit verfassungsmässigem Charakter“ hat sich die Mehrheit der Stimmen im Parlament für eine Fortführung der Praxis ausgesprochen. Aus einem „Nichteintreten“ zur bundesrätlichen Vorlage (20.016) eine Aufhebung der Praxis abzuleiten, ist nicht statthaft.

Zweitens ist die These des Bundesamtes für Justiz, wonach es der „Sui-generis-Praxis“ angesichts von Artikel 5 BV (Legalitätsprinzip) an einer Rechtsgrundlage mangle, nicht zutreffend. Gewohnheitsrecht „praeter constitutionem“ ist selbst die Rechtsgrundlage. Das ist eine Art der Rechtsfortbildung, welche das Parlament auch anwendet.

Zu erwähnen ist etwa die Schaffung von Einzelfallgesetzen, obwohl rechtsetzende Erlasse einer generell-abstrakten Regelung bedürfen. Weiter wurden etwa aufgrund der Zivilrechtskompetenz schon Bundesregelungen getroffen, bei denen der zivilrechtliche Charakter bestritten und die Regelungszuständigkeit der Kantone verteidigt worden war. Was den Bundesrat betrifft, so hat dieser insbesondere die Polizeigeneralklausel in Art. 185 Abs. 3 BV beispielsweise zwecks Rettung der UBS dahin erweitert, dass neben polizeilichen Massnahmen auch finanzielle Leistungen erbracht werden können. Das Parlament hätte im gleichen Sinn aufgrund von Art. 173 Abs. 1 Bst. b und c BV vorgehen können.

Im Übrigen ist verfassungsrechtlich auch nicht ausdrücklich vorgesehen, dass das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung Rechtspositionen weiterentwickeln könne, wie das unter der BV von 1874 sehr weitgehend erfolgte und auch unter der neuen BV noch vorkommt.

²⁴ Das Staatsvertragsreferendum im Bundesverfassungsrecht, BJ, 27. Mai 2024.

Die „sui-generis-Praxis“ betreffend das doppelte Mehr erfolgt nicht „contra constitutionem“, sondern „praeter constitutionem“. Das heisst, sie hebt keine Verfassungsbestimmung auf, sondern ergänzt in besonderen Fällen Art. 140 BV, wie die „Notrechtspraxis“ des Bundesrates zu Art. 185 Abs. 3 BV (befristete Verordnungen unter dem Titel der „äusseren und inneren Sicherheit“) jene Bestimmung ergänzt.

Im Ergebnis ist das Abkommen einem obligatorischen Referendum „sui generis“ zu unterstellen.

5.3 Anpassung der BV notwendig

5.3.1 Ausgangslage bereits unbefriedigend

Durch die Annahme der Volksinitiative „Gegen Masseneinwanderung“ in der Abstimmung vom 9. Februar 2014 fand Art. 121a (Steuerung der Zuwanderung) Eingang in die BV. Nach dieser Bestimmung steuert die Schweiz die Zuwanderung von Ausländern eigenständig (Abs. 1). Zu diesem Zweck sind insbesondere Höchstzahlen und Kontingente vorzusehen (Abs. 2 und 3). Weiter verbietet die Bestimmung den Abschluss völkerrechtlicher Verträge, die gegen die in ihr enthaltenen materiellen Vorgaben (Abs. 1–3) verstossen. Schliesslich weist der neue Verfassungsartikel die Regelung der Einzelheiten der Gesetzgebung zu (Abs. 5). Eigenständig im Sinne von Art. 121a Abs. 1 BV ist die Steuerung der Zuwanderung, wenn sie autonom, d.h. ohne Mitbestimmung durch andere Staaten, supranationale Gemeinschaften oder internationale Organisationen erfolgt.²⁵ Zur Steuerung müssen als Instrumente Höchstzahlen und Kontingente verwendet werden.²⁶ Mit diesen Vorgaben strebt Art. 121a BV eine Rückkehr zum Rechtszustand an, wie er vor dem 1. Juni 2002 (Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommen) galt.

Mit dem Inkrafttreten des FZA hat die Schweiz im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit verloren, die Zuwanderung autonom zu steuern. Insbesondere sind Höchstzahlen und Kontingente mit dem Freizügigkeitsabkommen unvereinbar. Zwischen dem Freizügigkeitsabkommen und Art. 121a BV besteht daher ein Konflikt.²⁷

5.3.2 Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie noch einschneidender als Freizügigkeitsabkommen

Im Recht der EU ist die Freizügigkeit eine der Grundfreiheiten und dementsprechend im sog. Primärrecht verankert.²⁸ Sie verleiht den Angehörigen der Mitgliedstaaten der EU (Unionsbürger) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, soweit nicht Vorschriften des EU-Rechts Beschränkungen und Bedingungen vorsehen. Die Schweiz hat die Unionsbürgerrichtlinie im Rahmen des Freizügigkeitsabkommen bisher nicht übernommen. Die Letztere gewährleistet die Freizügigkeit in einem weiteren Umfang als das Freizügigkeitsabkommen.

²⁵ Vgl. Biaggini, G., Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Kommentar, 2. Aufl. 2017, Art. 121a N. 6; Boillet, V., Majani, F., in: Constitution fédérale. Commentaire romand, hrsg. von Martenet, V., Dubey, J., 2021, Art. 121a N. 9; Thurnherr, D., in: Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, hrsg. von Ehrenzeller, B. et al., 4. Aufl. 2023, Art. 121a N. 31; Uebersax, P., in: Bundesverfassung, Basler Kommentar, hrsg. Waldmann, B. et al., 2015, Art. 121a N. 28.

²⁶ Die Verwendung weiterer Instrumente zur Steuerung der Zuwanderung ist aber nicht ausgeschlossen; vgl. Biaggini (Anm. 4), Art. 121a N. 8.

²⁷ Biaggini (Anm. 4), Art. 121a N. 9; Jaag/Hänni (Anm. 6), N. 4053; Thurnherr (Anm. 4), Art. 121a N. 40 und 83.

²⁸ Vgl. Art. 45 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 20 Abs. 2 lit. a sowie Art. 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Künftig soll die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich auf den Standard der Unionsbürgerrichtlinie ausgedehnt werden, mit zwei Ausnahmen, namentlich im Zusammenhang mit der Landesverweisung.

Wenn das Freizügigkeitsabkommen bereits in der heute geltenden Fassung mit Art. 121a BV unvereinbar ist, so gilt das noch verstärkt für die vom Rahmenabkommen anvisierte Anpassung. Einerseits soll die Freizügigkeit weiter ausgebaut werden, was die Abweichung zu der von Art. 121a Abs. 2 und 3 BV verlangten Begrenzung der Zuwanderung durch Höchstzahlen und Kontingenten vergrössert. Andererseits soll künftig eine dynamische Übernahme des EU-Rechts erfolgen. Die Schweiz verlöre dadurch in noch weitergehendem Mass als heute Einfluss auf die Migration aus den EU-Mitgliedstaaten. Dadurch würde der Widerspruch zu Art. 121a Abs. 1 BV, der eine eigenständige Steuerung der Zuwanderung verlangt, zusätzlich verschärft.

Die vorgesehene Anpassung des Freizügigkeitsabkommen ist somit in noch grösserem Mass als die heute geltende Fassung mit Art. 121a BV unvereinbar. Die inhaltliche Diskrepanz würde durch den vorgesehenen Ausbau der Freizügigkeit und vor allem durch die dynamische Rechtsübernahme deutlich verschärft.

5.3.3 Erforderlichkeit der Revision von Art. 121a BV für die geplante Anpassung des Freizügigkeitsabkommens

Die Bundesbehörden sind in ihrem Handeln an das Recht gebunden (Art. 5 Abs. 1 BV, Legalitätsprinzip). Sie dürfen keine Akte erlassen, die der BV widersprechen. Dementsprechend dürfen Bundesrat und Bundesversammlung auch keine völkerrechtlichen Verträge abschliessen, die mit der BV nicht im Einklang stehen.²⁹ Art. 121a Abs. 4 BV hält dies noch ausdrücklich fest, indem er statuiert, dass keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden dürfen, die gegen diesen Artikel (gemeint sind die Abs. 1–3 von Art. 121a) verstossen.

Dieses Verbot erfasst nicht nur neue völkerrechtliche Verträge, sondern auch das Eingehen neuer völkerrechtlicher Verpflichtungen durch Anpassung bestehender Verträge.³⁰

Die Regelungen der Unionsbürgerrichtlinie laufen Art. 121a BV zuwider. Art. 121a Abs. 4 BV steht ihrer Übernahme entgegen bzw. diese ist nur zulässig, wenn Art. 121a BV zuvor revidiert wird. Der Genehmigungsbeschluss ist gemäss Art. 141a Abs. 1 BV mit einer Anpassung von Art. 121a BV zu verbinden. Damit kann der Widerspruch zwischen Verfassung und Vertrag vermieden werden. Art. 121a BV müsste dabei nicht generell aufgehoben werden. Es würde reichen, einen neuen Absatz, oder evtl. auch eine Bestimmung in den Übergangsbestimmungen zur BV aufzunehmen, wonach für das mit der EU abzuschliessende Abkommen eine Ausnahme gilt.

6. Abschlussbemerkungen

Der Erfolg unseres Landes beruht in beträchtlichem Masse auf föderaler Aufgabenteilung, auf Subsidiarität und einer politischen Kultur, die nicht jede Kontroverse verrechtlicht, auf direktdemokratischer Rückbindung, auf moderater Regulierung, tiefen Steuern, exzellenter Bildung und auf einem funktionierenden Sozialstaat. Diese Elemente bilden ein zusammenhängendes Gefüge. Sie sichern Akzeptanz, Wohlstand und sozialen Frieden.

Mit den vorliegenden EU-Verträgen wird dieses bewährte Schweizer Modell grundlegend in Frage gestellt. Die Schweiz würde ihre Werte preisgeben, sich einem hochriskanten Experiment aussetzen und eine gefährliche Gegenrichtung einschlagen: mehr Zentralismus, weniger

²⁹ Häfelin, U., Haller, W., Keller, H., Thurnherr, D. Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 10. Auflage, 2020, N. 1923.

³⁰ Boillet/Maiani (Anm. 4), Art. 121a N. 23; Thurnherr (Anm. 4), Art. 121a N. 60.

Föderalismus und Subsidiarität. Viel mehr Regulierung, viel weniger unternehmerische Freiheit. Mehr Delegation von rechtlichen und politischen Entscheidungen, weniger Eigenständigkeit und weniger direkte Demokratie.

Die Ausführungen unter den Ziffern 1 bis 5 verdeutlichen, dass die vorliegenden EU-Verträge keine Fortsetzung des bisherigen bilateralen Wegs darstellen. Insbesondere die institutionellen Elemente des Pakets (wie die neu vorgeschriebene Übernahme von EU-Recht und die Streitbeilegung unter Beizug der EuGH-Rechtsprechung) greifen tief in die Souveränität der Schweiz ein und beschränken auch die kantonale Hoheit massiv. Denn das formell paritätisch zusammengesetzte Schiedsgericht ist rechtlich an die Urteile des EuGH gebunden. „Das entscheidende Merkmal der Streitbeilegung“, so der bereits zitierte Baudenbacher, „ist die Rechtspflicht des ‚Schiedsgerichts‘, bei EU-Recht und inhaltsgleichem Abkommensrecht den EuGH anzurufen und dessen Auslegungsurteil zu befolgen. So etwas gibt es bei einem echten Schiedsgericht nicht.“

Dieses vorgeschlagene Streitbeilegungsmodell mit der Europäischen Kommission als faktischer Überwacherin der Schweiz und dem EuGH als einzigem Ausleger von EU-Recht und inhaltsgleichem Abkommensrecht ist stark zugunsten der EU ausgerichtet. Dies bedeutet eine massive Machtverschiebung von der Schweiz zur EU und kann kaum anders gedeutet werden, als einen entscheidenden, jedoch gefährlichen Schritt in Richtung EU-Beitritt.

Aus staats- und demokratiepolitischen Überlegungen sind diese Verträge für die Schweiz unannehmbar. Diese kehren das bisherige Verhältnis um und etablieren eine Pflicht zur Übernahme des sich fortentwickelnden Unionsrechts in den Marktzugangsabkommen. Die Schweiz bindet sich vertraglich an einen Rechtsbildungsprozess, bei welchem sie nicht mitentscheidet, sondern höchstens vorbereitend mitwirken darf. Keine eigenständige Demokratie und schon gar nicht unser direktdemokratischer, stark föderalistisch und subsidiär aufgebauter Staat kann einer solchen institutionalisierten Regel zustimmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Beatrice Gall
Geschäftsführerin Stiftung Zukunft CH

lic. iur. Ralph Studer
Leiter Fachbereich Werte und Gesellschaft

Zukunft CH ist eine gemeinnützige Stiftung, die sich für die Respektierung der Menschenrechte (AEMR 1948), die freiheitlich-demokratische Rechtsordnung der Schweiz und eine Aufwertung der Familie einsetzt und zukunftstragende Werte vermitteln will.

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Absender & Kontakt

Absender: indagia AG (Privat)

Datum: 31.10.2025

Kontakt: Hans Bühler · info@indagia.com

Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur inländischen Umsetzung der Abkommen mit der Europäischen Union werfen erhebliche Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Schweizer Bundesverfassung und der Wahrung unserer nationalen Souveränität auf. Es ist alarmierend festzustellen, dass die gegenwärtigen Entwürfe eine schleichende Aushöhlung zentraler verfassungsrechtlicher Garantien zu befürchten lassen, ohne dass dies in der gebotenen Klarheit und Transparenz für die Schweizer Bevölkerung ersichtlich gemacht wird.

Insbesondere die Integration von EU-Recht in die nationale Rechtsordnung bedarf einer äusserst kritischen Prüfung. Artikel 164 der Bundesverfassung (BV) sieht vor, dass das Bundesrecht die Grundsätze der Bundesverfassung nicht verletzen darf. Die vorliegende Umsetzungspraxis birgt jedoch die Gefahr, dass EU-Recht, das nicht mit den Prinzipien unserer Verfassung übereinstimmt, dennoch de facto Geltung erlangt. Dies gilt umso mehr, wenn durch die vorliegenden Umsetzungsbestimmungen die Möglichkeit der direkten Anwendung oder der richtlinienkonformen Auslegung von EU-Recht so gestaltet wird, dass sie bestehende schweizerische Gesetze und Verordnungen überlagert, ohne dass eine klare demokratische Legitimation hierfür ersichtlich ist. Die Souveränität des schweizerischen Gesetzgebers, wie sie in Artikel 164 BV verankert ist, scheint hier durch die fortlaufende Übernahme von EU-Recht, das primär den Interessen der EU dient, untergraben zu werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass jede Übernahme von EU-Recht einer strengen Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit unseren verfassungsrechtlichen Grundwerten unterzogen wird.

Darüber hinaus stellen die vorgeschlagenen Massnahmen eine erhebliche Herausforderung für die Gewaltenteilung und die Rechtssicherheit dar. Artikel 29 der Bundesverfassung garantiert das Recht auf faire Verfahren und die Rechtssicherheit. Durch die Schaffung von Mechanismen, die eine fortlaufende Anpassung an EU-Recht vorsehen, droht die Gesetzgebung einer ständigen Dynamik unterworfen zu werden, die schwer vorhersehbar und für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen schwer nachvollziehbar ist. Die Möglichkeit, dass Gerichte in der Schweiz verpflichtet sein könnten, EU-Recht anzuwenden, das nicht im Rahmen eines transparenten schweizerischen Gesetzgebungsverfahrens verabschiedet wurde, ist problematisch. Dies wirft die Frage auf, wer letztlich die rechtliche Hoheit in der Schweiz innehat. Artikel 5 der Bundesverfassung fordert, dass die staatliche Tätigkeit auf Recht und Sitte beruht. Wenn ein Grossteil des anzuwendenden Rechts ausserhalb der schweizerischen demokratischen Prozesse generiert wird, ist diese Forderung nur schwer zu erfüllen.

Die vorgelegten Umsetzungsbestimmungen scheinen auch die Autonomie der schweizerischen Sozialpartner zu tangieren. Artikel 310 des Obligationenrechts (OR) schützt die Vereinbarungsfreiheit und die Möglichkeit der Sozialpartner, Kollektivverträge auszuhandeln. Die Vorgaben aus Brüssel könnten jedoch dazu führen, dass diese Verhandlungsspielräume zunehmend eingeschränkt werden und schweizerische Lösungen, die den spezifischen Gegebenheiten unseres Arbeitsmarktes

Rechnung tragen, durch standardisierte EU-Vorgaben verdrängt werden. Dies könnte zu einer Vereinheitlichung führen, die den besonderen Bedürfnissen der schweizerischen Wirtschaft und ihrer Arbeitnehmer nicht gerecht wird und die bewährte Praxis der kollektiven Selbstregulierung schwächt.

Die finanzielle Dimension ist ebenfalls ein kritischer Punkt. Die Übernahme von EU-Regularien bringt oft auch entsprechende Kosten für die Umsetzung und die Anpassung der nationalen Strukturen mit sich. Es muss klar dargelegt werden, welche finanziellen Belastungen auf die schweizerische öffentliche Hand, die Unternehmen und schliesslich die Steuerzahler zukommen. Ohne eine solche Transparenz besteht die Gefahr einer versteckten Kostenexplosion, die die schweizerische Haushaltsdisziplin gefährden könnte. Artikel 127 der Bundesverfassung verlangt eine haushälterische Verwendung öffentlicher Mittel. Die Kosten, die mit der Implementierung von EU-Vorgaben verbunden sind, müssen diesem Grundsatz strikt unterliegen.

Des Weiteren ist die Frage der Durchsetzung von EU-Recht in der Schweiz problematisch. Wenn die Europäische Kommission oder der Europäische Gerichtshof (EuGH) über die Auslegung und Anwendung von Recht entscheiden, das in der Schweiz gilt, berührt dies direkt die verfassungsrechtlich garantierte Souveränität der Schweiz. Artikel 1 der Bundesverfassung besagt, dass das schweizerische Volk und die Kantone die Träger der staatlichen Macht sind. Wenn Entscheidungen, die primär aus Brüssel stammen und deren Legitimationskette nicht über die schweizerische Demokratie verläuft, bindende Wirkung entfalten, wird dieser Grundsatz pervertiert. Es ist unumgänglich, dass die Schweiz ihre eigene rechtliche und politische Handlungsfähigkeit uneingeschränkt bewahrt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zur inländischen Umsetzung der EU-Abkommen Anlass zu tiefgreifender Skepsis geben. Sie drohen, die schweizerische Souveränität zu untergraben, die Rechtssicherheit zu gefährden, die Autonomie der Sozialpartner einzuschränken und zu unklaren finanziellen Belastungen zu führen. Die Prinzipien der Bundesverfassung, insbesondere die Wahrung der Souveränität, die Gewaltenteilung und die Rechtssicherheit, müssen bei jeder Form der internationalen Integration oberste Priorität geniessen. Es bedarf einer kritischeren und fundierteren Auseinandersetzung mit den Konsequenzen, bevor solche weitreichenden Schritte in Richtung einer tieferen Bindung an die Europäische Union unternommen werden, die im Widerspruch zu den schweizerischen Kerninteressen stehen könnten. Es ist unsere Pflicht, die Integrität unseres Rechtssystems und die Eigenständigkeit unserer politischen Entscheidungsfindung mit aller Kraft zu verteidigen.

Lebensmittelsicherheit

Die vorgeschlagene Übernahme des EU-Regelwerks im Bereich Lebensmittelsicherheit, unter dem irreführenden Titel 'Vom Hof auf den Tisch', stellt eine fundamentale Bedrohung für die Schweiz dar. Es handelt sich hierbei nicht um eine marginale Anpassung, sondern um eine umfassende Unterwerfung unserer gesamten Land- und Ernährungswirtschaft unter die Richtlinien der Europäischen Union. Dies birgt erhebliche Risiken für unsere etablierten, hohen Produktionsstandards, die Existenz unserer bäuerlichen Familienbetriebe und letztlich für die Wahlfreiheit unserer Konsumentinnen und Konsumenten.

Die sprichwörtliche Schweizer Qualität, ein Eckpfeiler unseres nationalen Rufs und ein entscheidender Wettbewerbsvorteil, steht unter direkter Gefahr. Die Angleichung an oft tiefer angesetzte EU-Standards führt unweigerlich zu einer Verwässerung und einem Qualitätsverlust. Das geschätzte Label 'Made in Switzerland' würde seine Bedeutung verlieren, wenn die Produkte denselben, weniger strengen Kriterien unterworfen werden wie die der EU. Dies untergräbt die Identität unserer Agrarprodukte und deren Wertschöpfung im internationalen Markt.

Besonders besorgniserregend ist die sprichwörtliche 'Guillotineklausel', die dieses Abkommen untrennbar mit allen anderen Verträgen der Bilateralen I verknüpft. Diese absurde Konstruktion bedeutet, dass die Kündigung dieses schädlichen Abkommens das gesamte bilaterale Vertragswerk zum Einsturz brächte. Dies ist nichts anderes als eine inakzeptable politische Erpressung, die jegliche souveräne Handlungsfähigkeit der Schweiz in diesem zentralen Politikbereich blockiert und uns in eine unhaltbare Abhängigkeit treibt.

Des Weiteren gewährt die vorgeschlagene Regelung EU-Inspektoren direkte Zutritts- und Kontrollbefugnisse auf Schweizer Territorium, sei es in Ställen, Käsereien oder Restaurants. Dies stellt einen massiven und inakzeptablen Eingriff in unsere nationale Souveränität dar. Schweizer Betriebe würden damit zu reinen Kontrollobjekten einer ausländischen Behörde, was die Entscheidungsfreiheit und die Autonomie unserer heimischen Produzenten massiv einschränkt.

Eine beispiellose Welle der Bürokratie droht über unsere Landwirte und Lebensmittelproduzenten hereinzubrechen. Nicht nur grosse Industrieunternehmen, sondern auch kleine Hofläden, Alp-Käsereien, Dorfmetzger und selbst vereinsbetriebene Stände an lokalen Festen müssten die komplexen und für ihre Betriebsgrösse und Ausrichtung oft unpassenden EU-Vorschriften erfüllen. Dies zerstört nicht nur lokale Traditionen und wirtschaftliche Existenzen, sondern ist eine direkte Bedrohung für die Vielfalt unserer ländlichen Wirtschaft.

Mit der Übernahme der EU-Regularien im Bereich Lebensmittel wird unser demokratisch mehrfach bestätigtes Gentechnik-Moratorium systematisch ausgehöhlt. Die Schweiz wird gezwungen, Produkte zu akzeptieren, die Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthalten, selbst wenn diese hierzulande nicht zugelassen sind. Dies stellt eine klare Missachtung des Volkswillens dar und untergräbt die Errungenschaften unserer direkten Demokratie.

Die geplante Totalrevision des Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzes (LMG) markiert einen Frontalangriff auf die Schweizer Qualität, unsere Produzenten und die Konsumenten. Sie unterwirft die gesamte Lebensmittelkette der EU-Regulierung, was in einer erstickenden Bürokratie und einem zwangsläufigen Verlust an hohen Schweizer Standards resultiert. Die neuen Kompetenzverschiebungen im Landwirtschaftsgesetz (neue Absätze in Art. 141 und 148 LwG) sind eine reine Blankovollmacht zur Umsetzung von EU-Recht und umgehen das Parlament, was die demokratische Kontrolle auf diesem essenziellen Gebiet aushöhlt.

Die angepassten Bestimmungen im Tierschutzgesetz (TSchG, Art. 15a, 21) zwingen die Schweiz, ihre oft strengeren und bewährten Tierschutzvorschriften bei Transport und Schlachtung zugunsten von EU-Standards aufzugeben. Dies ist ein klarer Rückschritt für den Tierschutz in unserem Land und ein inakzeptabler Souveränitätsverlust. Die erzwungene Übernahme der EU-Verordnungen für Tiertransporte und Schlachtung ersetzt unsere nationalen, oft strengeren Regeln durch EU-Massenstandards, welche die ethischen Anliegen unserer Bevölkerung nicht widerspiegeln.

Darüber hinaus unterstellt die Anpassung im Waldgesetz (neuer Art. 26 Abs. 1bis WaG) den Schutz unserer Wälder vor Schadorganismen dem Diktat der EU. Die Schweiz verliert damit die Fähigkeit, schnell und souverän auf spezifische Bedrohungen für unsere Wälder zu reagieren. Statt bewährter nationaler Strategien müssen wir uns an die oft langsameren und für unsere alpine Situation unpassenden Mechanismen der EU halten, was die Widerstandsfähigkeit unserer heimischen Ökosysteme gefährdet.

Die Übernahme der EU-Verordnungen im Tierseuchengesetz (Art. 1 neu TSG) führt zu einem Verlust der Kontrolle über einen Bereich von höchster nationaler Bedeutung. Die Bekämpfung von Seuchen erfordert schnelle, flexible und auf lokale Gegebenheiten zugeschnittene Massnahmen. Die Unterwerfung unter das starre, bürokratische System der EU, wie es der neue Geltungsbereich in Art. 1 TSG vorschreibt, ist fahrlässig und gefährdet sowohl unsere Landwirtschaft als auch die öffentliche Gesundheit.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagene Übernahme des EU-Lebensmittelrechts eine Kapitulation vor Brüssel darstellt. Sie opfert Schweizer Qualität, Souveränität und die Bedürfnisse unserer Landwirtschaft einem übermächtigen und oft unpassenden Regelwerk. Dieses Abkommen ist nicht im Interesse der Schweiz und muss entschieden abgelehnt werden.

Personenfreizügigkeit: Lohnschutz

Die vorgeschlagenen Massnahmen zum Lohnschutz im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit werfen erhebliche Bedenken auf und sind in ihrer aktuellen Form unzureichend, um die negativen

Auswirkungen auf das Schweizer Lohnniveau abzufedern. Es ist offensichtlich, dass hier eher kosmetische Korrekturen vorgenommen werden, anstatt die fundamentalen Probleme anzugehen, die sich aus der erweiterten Personenfreizügigkeit ergeben. Die stetig steigende Zuwanderung von Arbeitskräften aus der EU setzt die Löhne in der Schweiz unter massiven Druck, insbesondere in den mittleren und unteren Einkommenssegmenten. Eine wirksame Kompensation dieser negativen Effekte ist mit den vorliegenden Vorschlägen nicht gewährleistet.

Vielmehr scheint das Ziel darin zu bestehen, den bewährten und wirksamen Schweizer Lohnschutz aufzuweichen und an die weniger stringente EU-Gesetzgebung anzupassen. Die neuen Regelungen sind bürokratischer gestaltet, aber nicht effektiver in ihrem Kern. Dies spielt primär ausländischen Unternehmen in die Hände, die Lohndumping betreiben wollen und durch eine kompliziertere Rechtslage eher entlastet als behindert werden. Die Kontrollmechanismen, die bisher ein wichtiges Bollwerk gegen solche Praktiken bildeten, werden geschwächt. Die Kompetenzen der paritätischen Kommissionen und der kantonalen Arbeitsinspektorate werden durch neue, zentralistisch ausgerichtete und EU-konforme Strukturen untergraben. Dies wird zwangsläufig zu weniger Kontrollen und einer lascheren Durchsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen führen, was eine Erosion unseres hohen Standards bedeutet.

Die im Entwurf vorgesehenen Anpassungen am Entsendegesetz (EntsG) sind dabei keine Stärkung, sondern eine EU-diktierte Umgestaltung unseres Lohnschutzes. Die geplante Erweiterung des Sanktionssystems in Art. 9 Abs. 2 EntsG dient in erster Linie der Kompatibilität mit dem EU-Recht, und nicht primär einer Verbesserung des Schutzes für Schweizer Arbeitnehmer. Die Streichung des Klagerechts aus Art. 11 und seine Neuplatzierung in Art. 13a ist eine juristische Umstrukturierung, die die bewährte Systematik aufweicht und die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten unnötig verkompliziert. Die Stärke unseres bisherigen Systems lag in seiner klaren Struktur und den direkten Klagewegen.

Ein weiterer kritischer Punkt ist die Einführung eines speziellen Kündigungsschutzes für Arbeitnehmervertreter, verankert in den neuen Art. 335l bis 335q OR. Dies stellt einen direkten Eingriff in die schweizerische Vertragsfreiheit dar, der offensichtlich durch EU-Druck erzwungen wird. Es wird eine privilegierte Klasse von Arbeitnehmern geschaffen, deren Kündigung an ein starres, bürokratisches Verfahren geknüpft ist. Dies lähmt die Flexibilität, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), und widerspricht fundamental unseren liberalen Arbeitsmarktprinzipien, ohne das Grundproblem des Lohndrucks substantiell zu lösen. Dieses sogenannte "vergiftete Geschenk" schafft eine Zweiklassen-Gesellschaft im Arbeitsrecht und bindet unnötig Ressourcen.

Die Präzisierungen im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVEG), insbesondere die neuen Regeln für Verbände in Art. 2, mögen technisch erscheinen, sind aber Teil eines Gesamtpakets, das unsere Sozialpartnerschaft dem Druck der EU-Kompatibilität aussetzt. Jede Änderung an unserem bewährten System der Allgemeinverbindlicherklärung birgt das Risiko, dass die robusten Schweizer Mechanismen zugunsten EU-konformer, oft schwächerer Modelle aufgeweicht werden. Dies könnte die Grundlage unserer fairen Arbeitsbedingungen untergraben.

Auch die Verknüpfung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) mit dem neuen Kohäsionsbeitragsgesetz (Anhang 5 Ziff. 1 Bst. d) ist äusserst problematisch. Sie zementiert die Kohäsionszahlungen als einen festen Bestandteil unserer Rechtsordnung und schafft Querverbindungen, die die Schweiz politisch noch stärker an die EU binden, ohne dass dies im Sinne unseres nationalen Interesses liegt.

Besonders gravierend ist die Gleichstellung von EU-Sanktionen mit vollstreckbaren Urteilen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (neuer Art. 80 Abs. 2 Ziff. 6 SchKG). Dies stellt eine massive Abtretung von Souveränität dar. Die Schweiz wird damit zur Vollzugsgehilfin für finanzielle Verwaltungsanktionen aus der EU, ohne dass diese einer umfassenden gerichtlichen Prüfung unterzogen werden. Dies untergräbt unsere Rechtsordnung und ermöglicht die Durchsetzung ausländischer administrativer Entscheide in der Schweiz, was unserer Unabhängigkeit und unserem Rechtsempfinden widerspricht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen keine wirkliche Stärkung des Lohnschutzes darstellen, sondern vielmehr eine schleichende Aushöhlung und Anpassung an schwächere EU-Standards bedeuten. Die Schweiz droht, ihre Errungenschaften im Bereich des Lohnschutzes aufs Spiel zu setzen und dem Druck aus Brüssel nachzugeben, anstatt ihre bewährten und für die Schweiz funktionierenden Mechanismen zu verteidigen und weiter zu stärken. Es ist dringend geboten, diese Vorschläge kritisch zu überdenken und sicherzustellen, dass der Schutz der Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die schweizerische Souveränität oberste Priorität geniessen.

Landverkehr

Die vorgeschlagene Regelung im Bereich Landverkehr, insbesondere im Hinblick auf das Eisenbahnwesen, ist aus unserer Sicht äusserst bedenklich und birgt erhebliche Risiken für die Integrität und Leistungsfähigkeit unseres Service public. Die Annahme dieser Regelungen, welche die dynamische Übernahme von EU-Recht vorsehen, stellt eine schleichende Erosion unserer nationalen Souveränität dar und gefährdet direkt die bewährten Strukturen, die den öffentlichen Verkehr in der Schweiz seit Jahrzehnten erfolgreich gewährleisten.

Ein zentraler Kritikpunkt ist die potenzielle Inkompatibilität des EU-Beihilferechts mit den bestehenden und notwendigen Subventionen für unseren Schienenverkehr. Unser Service public im Schienenverkehr ist ein Eckpfeiler der schweizerischen Mobilität und Infrastruktur. Die Anwendung des EU-Beihilferechts droht, etablierte Subventionsmodelle, die für die Finanzierung des Güterverkehrs, die Sicherung des Regionalverkehrs und die Erneuerung unseres Rollmaterials unerlässlich sind, als unzulässig einzustufen. Dies würde nicht nur zu erheblichen finanziellen Unsicherheiten führen, sondern auch direkt die Qualität und den Umfang des Angebots für die Schweizer Bevölkerung beeinträchtigen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Regelung, die unsere eigene, bewährte Praxis in Frage stellt, als vorteilhaft für die Schweiz erachtet werden kann.

Darüber hinaus öffnet das Abkommen bedauerlicherweise die Tür für die sogenannte Kabotage im Eisenbahnverkehr. Die Zulassung ausländischer Anbieter wie Flixtrain zur Bedienung rein inner-schweizerischer Strecken führt unweigerlich zur "Rosinenpickerei". Ausländische Unternehmen werden sich auf die lukrativen Hauptstrecken konzentrieren, während die SBB und andere konzessionierte Unternehmen mit den defizitären, aber für die Grundversorgung essentiellen Nebenlinien alleingelassen werden. Dies untergräbt die finanzielle Basis unseres Service public massiv und gefährdet die flächendeckende Anbindung unseres Landes. Der neu geschaffene Art. 40ater EBG, der die Kabotage im Eisenbahngesetz einführt, ist ein direkter Frontalangriff auf diesen Grundsatz. Er erlaubt ausländischen, oft staatlich subventionierten Unternehmen, sich die profitabelsten Strecken herauszupicken und schwächt die SBB und andere Unternehmen, die einen umfassenden Versorgungsauftrag erfüllen.

Die vom Bundesrat als vermeintliche Absicherung angepriesene "Gemeinsame Erklärung" ist rechtlich gesehen ein Papiertiger. Sie bietet keinerlei wirksamen Schutz vor zukünftigen, unilateralen Änderungen des EU-Rechts. Da die Schweiz zur dynamischen Übernahme dieser Änderungen verpflichtet ist, wird die "Gemeinsame Erklärung" in der Realität bedeutungslos. Es handelt sich hierbei um eine reine Beruhigungsspiel, die die langfristige Aushöhlung unserer Souveränität im Bahnverkehr nicht verhindert. Vielmehr wird die Schweiz gezwungen sein, jede noch so kleine Anpassung der EU-Regularien kritiklos zu übernehmen, ohne die Möglichkeit, diese an unsere spezifischen Bedürfnisse anzupassen.

Des Weiteren gibt die Schweiz schrittweise die Kontrolle über ihre Schieneninfrastruktur auf. Die dynamische Rechtsübernahme bedeutet, dass wir künftige EU-Regulierungen, wie jene zum "European Network of Infrastructure Managers" (ENIM), übernehmen müssten. Dies würde die nationale Steuerungskompetenz weiter an zentrale EU-Stellen verlagern und uns unserer Fähigkeit berauben, unsere Infrastruktur eigenständig und bedarfsgerecht zu gestalten.

Die Anpassung im Personenbeförderungsgesetz (PBG) durch Art. 32a Abs. 1bis ist ebenfalls höchst problematisch. Diese Bestimmung zwingt die Schweiz, bei Ausschreibungen von Verkehrsleistungen primär EU-Recht zu beachten. Dies schränkt die nationale und kantonale Hoheit über die Gestaltung

des öffentlichen Verkehrs empfindlich ein. Anstatt die Vergabe von Aufträgen auf Basis der besten Lösungen für die Schweiz auszurichten, müssen EU-konforme Kriterien erfüllt werden. Dies kann zu suboptimalen und letztlich teureren Lösungen für die Schweizer Steuerzahler führen und die Verfolgung rein schweizerischer Verkehrsziele erschweren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorgeschlagenen Regelungen im Landverkehr die Grundfesten unseres Service public erschüttern und unsere nationale Souveränität im Eisenbahnwesen schleichend untergraben. Die Risiken, insbesondere die Gefährdung des Service public durch Kabotage und die unzureichende Absicherung gegen die dynamische Rechtsübernahme, sind erheblich. Es ist unsere dringende Aufforderung, diese Regelungen abzulehnen und stattdessen auf eine Stärkung und den Schutz unseres eigenständigen und bewährten Systems im öffentlichen Verkehr zu setzen.

Staatliche Beihilfen

Die vorgeschlagene Übernahme des EU-Beihilferechts stellt eine gravierende Einschränkung unserer nationalen Souveränität und unserer bewährten föderalistischen Ordnung dar. Die bisherige Praxis, bei der staatliche Subventionen als politische und somit demokratisch legitimierte Entscheide von Bund, Kantonen und Gemeinden getroffen werden, soll abgeschafft und einem starren, technokratischen EU-Kontrollregime unterworfen werden. Dies betrifft essenzielle Bereiche wie die Förderung des Regionalverkehrs, die Unterstützung von Kantonalbanken, die Kulturförderung oder die Stärkung lokaler KMU. Die demokratisch legitimierten Förderinstrumente werden hierdurch einer externen Überwachung unterstellt, deren primäres Ziel nicht mehr die Verfolgung Schweizer Interessen ist, sondern die Konformität mit Brüsseler Vorgaben.

Die Souveränität der Kantone und ihre föderalistische Autonomie werden durch dieses Abkommen massiv untergraben. Anstatt eigenständig über die lokale Wirtschaftsförderung zu entscheiden, müssen kantonale Beschlüsse künftig einer zentralen, EU-konformen Behörde in Bern zur Genehmigung vorgelegt werden. Dies ist ein direkter und inakzeptabler Angriff auf unseren Föderalismus. Die Kantone werden zu Bittstellern degradiert und verlieren ihre Organisations- und Verfahrensautonomie. Insbesondere ist die neue Regelung, dass die Beihilfekammer gemäss neuem Art. 82 Bst. bbis BGG ein direktes Beschwerderecht gegen kantonale Erlasse erhält, ein stossendes Element für unseren Föderalismus. Ihre demokratisch gefällten Subventionsentscheide können von einer zentralen Behörde in Bern mittels abstrakter Normenkontrolle vor dem Bundesgericht gekippt werden (Art. 98a BGG), was eine unhaltbare Aushöhlung der kantonalen Autonomie bedeutet. Die Kantone verlieren durch das neue BHÜG und die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz ihre Verfahrensautonomie.

Die Schweiz unterwirft sich mit der Einführung dieses Regelwerks einer systematischen Kontrolle und Überwachung durch die EU. Beihilfen müssen der EU-Kommission gemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies macht die Schweiz zu einem reinen Regel-Empfänger und höhlt die nationale wirtschaftspolitische Steuerungshoheit aus. Kritische Sektoren wie die Energieversorgung, wo viele Elektrizitätswerke im Besitz von Kantonen und Gemeinden sind, sowie der Luft- und der Landverkehr werden der EU-Kontrolle unterstellt. Dies gefährdet die strategische Autonomie und den Service public in Kernbereichen unserer Infrastruktur. Die ersatzlose Streichung von Art. 103 LFG ist ein klares Beispiel für die Aufgabe nationaler Souveränität. Die bisherige, auf Schweizer Interessen ausgerichtete Prüfkompetenz der WEKO für Beihilfen im strategisch wichtigen Luftverkehr wird geopfert. Zukünftig gelten ausschliesslich die Regeln des EU-Beihilferechts, wodurch die Schweiz jegliche eigenständige Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit in diesem Sektor verliert.

Mit der Schaffung des Bundesgesetzes über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (BHÜG) wird eine fundamentale Eingriff in unsere Wirtschafts- und Rechtsordnung institutionalisiert. Es schafft mit der neuen Beihilfekammer (Art. 3 BHÜG) eine zentrale Kontrollinstanz, die nicht primär Schweizer Interessen, sondern EU-Kompatibilität durchsetzt. Damit wird die bewährte, dezentrale und demokratisch legitimierte Subventionspraxis der Schweiz ausgehebelt und die Souveränität von Bund und Kantonen massiv eingeschränkt. Die Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts durch die neuen Artikel 31a, 33 und 37a-c VGG zementiert die Zentralisierung der Rechtskontrolle. Anstatt dass kantonale Instanzen zuständig bleiben, wird mit

einem neuen Beschwerderecht (Art. 31a VGG) ein weiterer Mechanismus geschaffen, der es der zentralen, EU-konformen Beihilfebehörde ermöglicht, kantonale Souveränität auszuhebeln und föderalistische Strukturen zu schwächen.

Die Integration der Beihilfekammer in die WEKO gemäss Art. 18 Abs. 2 KG schafft ein undurchsichtiges Machtzentrum. Diese 'Superbehörde' wird nicht nur das Kartellrecht überwachen, sondern auch als Vollstreckerin des EU-Beihilferechts agieren. Diese Machtkonzentration in einer einzigen, von der direkten demokratischen Kontrolle weit entfernten Behörde ist gefährlich und widerspricht den Grundsätzen der Gewaltenteilung und der demokratischen Rechenschaftspflicht. Die demokratische Kontrolle über diese mächtige Instanz ist zudem ungenügend. Es wird eine neue 'Superbehörde' geschaffen, die als 'verlängerter Arm der EU' agiert und deren Entscheide nicht mehr primär Schweizer Interessen, sondern der Kompatibilität mit dem EU-Recht dienen.

Besonders alarmierend ist der Ausschluss des Preisüberwachers von den Sitzungen der Beihilfekammer gemäss der Änderung in Art. 5 Abs. 2 PÜG. Dies schwächt den Konsumentenschutz und die Transparenz erheblich. Während die neue Behörde Entscheide fällt, die sich direkt auf die Preise und Kosten für die Bürger auswirken können, wird die Stimme des offiziellen 'Wächters der Preise' zum Schweigen gebracht. Dies dient einzig dazu, der neuen EU-konformen Behörde ungestörtes Agieren zu ermöglichen, ohne die Auswirkungen auf die Schweizer Bevölkerung transparent zu machen oder zu berücksichtigen.

Das neue Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (BHÜG) und die Anpassung des Kartellgesetzes (KG, Art. 18 Abs. 2) schaffen eine neue 'Superbehörde', die als 'verlängerter Arm der EU' agiert und die demokratische und föderalistische Kontrolle über Subventionen aushebelt. Die bewährte Praxis der Schweiz im Umgang mit staatlichen Beihilfen wird durch ein komplexes und unuales System ersetzt, das die nationale Steuerungshoheit untergräbt und die kantonalen Autonomien massiv einschränkt. Die vorgeschlagenen Änderungen sind daher entschieden abzulehnen, da sie die fundamentalen Prinzipien unserer Rechtsordnung und unseres Föderalismus gefährden.

Finanzieller Beitrag

Die vorgeschlagene Regelung des finanziellen Beitrags der Schweiz an die Europäische Union, insbesondere im Hinblick auf die sogenannten Kohäsionszahlungen, wirft erhebliche verfassungsrechtliche und souveränitätsbezogene Bedenken auf, die einer kritischen Prüfung bedürfen. Die Umwandlung einer bisherigen, vom Parlament kontrollierten und freiwilligen Leistung in eine automatische, rechtlich verbindliche Pflicht stellt eine fundamentale Aushöhlung der demokratischen Kontrolle und der Budgethoheit des schweizerischen Gesetzgebers dar. Dies widerspricht dem Prinzip der Volkssouveränität, wie es in der Bundesverfassung (BV) verankert ist, und entzieht dem Parlament, der obersten Gewalt in der Schweiz, ein wichtiges politisches Gestaltungsmittel und ein Kontrollinstrument. Die Rede von "freiwilligen" Beiträgen, die durch eine vertragliche Bindung de facto zu einer Zwangsabgabe werden, ist eine Irreführung, die den Kern der Problematik verschleiert.

Der im Rahmen dieses Abkommens initial genannte Betrag von 350 Millionen Franken pro Jahr muss als reine Lockvogel-Taktik betrachtet werden. Die im Vertrag verankerten Mechanismen zur Neuberechnung und Anpassung solcher Zahlungen sind naturgemäss darauf ausgelegt, die Forderungen der EU mit der Zeit sukzessive zu erhöhen. Einmal in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag verankert, verliert die Schweiz jegliche Verhandlungsmacht, um solchen steigenden Forderungen wirksam entgegenzutreten. Es entsteht ein unumkehrbarer Prozess, der die Schweiz zu einer automatischen Zahlungsquelle für die EU degradiert, ohne dass die Schweiz im Gegenzug eine substanzielle und gleichwertige Gegenleistung erfahren würde. Die Schweiz mutiert hierbei zu einer Nettozahlerin ohne Mitspracherecht, die für die Anbindung an den europäischen Binnenmarkt einen Preis zahlt, der in keinem Verhältnis zu den tatsächlich erreichbaren Vorteilen steht. Der finanzielle Tribut scheint hier klar im Vordergrund zu stehen, während die verfassungsmässige Souveränität und die Fähigkeit, eigene politische Prioritäten zu setzen, auf der Strecke bleiben.

Die Schaffung eines eigenen Kohäsionsbeitragsgesetzes (KoBG) ist der legislaturtechnische Akt, der diese problematische Entwicklung zementiert. Dieses Gesetz würde die bisher flexiblen und politisch gesteuerten Beiträge in eine permanente, rechtlich verbindliche Verpflichtung überführen. Artikel 1 des KoBG würde die Grundlage für einen permanenten Rechtsanspruch der EU auf Kohäsionszahlungen schaffen. Dies bedeutet eine direkte Einschränkung der Budgethoheit des schweizerischen Parlaments, welches nicht mehr souverän über die Verwendung von Steuergeldern entscheiden kann, sondern lediglich noch den Vollzug einer von der EU diktierten Zahlungsverpflichtung zu gewährleisten hat. Dies höhlt das Prinzip der parlamentarischen Budgetautonomie fundamental aus, ein Eckpfeiler der schweizerischen Demokratie.

Die Aufnahme des KoBG in Anhang 5, Ziff. 1 Bst. d des Bundesgesetzes über die Institutionen des Völkerrechts und die Tätigkeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in der internationalen Zusammenarbeit (BoB) ist weit mehr als eine reine Formalität. Es handelt sich um die Verankerung dieser EU-Zahlungen in der schweizerischen Rechtsordnung, die implizit signalisiert, dass solche Abgaben an die EU als fester und dauerhafter Bestandteil der Bundesgesetzgebung betrachtet werden. Dies macht eine zukünftige Revision oder gar Aufhebung dieser Verpflichtung ausserordentlich schwierig und bindet die Schweiz an eine finanzielle Struktur, die primär den Interessen der EU dient.

Die Verknüpfung des Kohäsionsbeitrags mit dem Gesetz zur Friedensförderung durch die Ergänzung in Art. 1 Abs. 2 Bst. b ist zudem fragwürdig und irreführend. Es ist bedauerlich, dass das angesehene und politisch unbestrittene Feld der Friedensförderung dazu missbraucht wird, um die politisch hochgradig umstrittenen und finanziell belastenden Kohäsionszahlungen an die EU gesetzlich zu legitimieren. Diese Verbindung erscheint als ein geschickter Versuch, die kritische Debatte über die tatsächlichen Kosten und den Souveränitätsverlust durch die Verknüpfung mit einem positiven und allgemein akzeptierten politischen Ziel zu verwässern. Die Transparenz und Ehrlichkeit in der politischen Debatte werden dadurch beeinträchtigt. Insgesamt betrachtet, widerspricht die vorgeschlagene Regelung essenziellen Prinzipien der schweizerischen Demokratie, der Souveränität und der parlamentarischen Kontrolle und sollte aus diesen Gründen strikt abgelehnt werden.

Strom

Die vorgeschlagenen Änderungen im Stromversorgungsgesetz (StromVG) und im Energiegesetz (EnG) im Zusammenhang mit dem Stromabkommen mit der Europäischen Union stellen eine gravierende Gefährdung der schweizerischen Energiesouveränität und der Versorgungssicherheit dar. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Schweiz durch die Aufgabe ihrer autonomen Regulierungskompetenzen gestärkt werden soll. Die institutionelle Einbindung in EU-Aufsichtsstrukturen wie ACER und ENTSO-E bedeutet, dass die Schweiz fortan als weisungsgebundener Teilnehmer ohne Stimmrecht agieren wird, der aber dennoch die damit verbundenen Kosten tragen muss. Entscheidungen von elementarer Bedeutung für unser Stromnetz werden somit künftig in Brüssel gefällt, und nicht mehr im Interesse der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft.

Die Rolle der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) wird grundlegend entwertet. Aus einer unabhängigen Schweizer Regulierungsbehörde wird eine reine "operative Vollzugsstelle für EU-Regelwerk". Dies bedeutet, dass die EiCom gezwungen sein wird, undemokratisch legitimierte Vorschriften aus Brüssel umzusetzen. Dies markiert das Ende einer eigenständigen Energieregulierung, die bisher auf die spezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten der Schweiz ausgerichtet war. Die Autonomie und die Fähigkeit, eigene, auf Schweizer Verhältnisse zugeschnittene Lösungen zu entwickeln, werden damit schleichend, aber unaufhaltsam ausgehöhlt.

Besorgniserregend ist zudem die potenzielle Gefährdung des Rückgrats unserer Energieversorgung, der Wasserkraft. Die EU-Beihilfenregeln könnten dazu führen, dass das bewährte System der Wasserzinsen, von dem insbesondere die Bergkantone profitieren, als unzulässige staatliche Beihilfe eingestuft und abgeschafft wird. Dies hätte einschneidende finanzielle Folgen für diese Kantone und würde ihre Wertschöpfung massiv schmälern. Die föderalen Strukturen in der Energieversorgung, einschliesslich der wichtigen Gemeindekraftwerke, werden durch die neuen EU-Wettbewerbsregeln geschwächt. Der traditionelle Einspeisevorrang für lokale Energieproduzenten könnte ausgehebelt

werden, was die dezentrale und bürgernahe Energieproduktion benachteiligt und zugunsten grosser, zentralisierter Akteure verzerrt.

Die vollständige Marktliberalisierung, wie sie durch das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG, Art. 4a ff.) angestrebt wird, birgt das Risiko, dass die nationale Versorgungssicherheit dem freien Markt geopfert wird. Die Möglichkeit zur Bildung strategischer Reserven, einschliesslich der essentiellen Wasserreserve, könnte durch EU-Regeln eingeschränkt werden. Entscheidend ist die mangelnde Klärung der Verantwortung für die Versorgungssicherheit. Weder der Markt noch die EU werden diese Verantwortung im Krisenfall übernehmen können. Dies ist ein unkalkulierbares Risiko, ein "Spiel mit dem Feuer", dessen Konsequenzen die Schweizer Bevölkerung tragen müsste.

Die Liberalisierung wird voraussichtlich zu volatileren und damit letztlich höheren Strompreisen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie für Haushalte führen. Kosten für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, die der "freie Markt" nicht zu tragen vermag, werden zwangsläufig über neue staatliche Umlagen auf die Konsumenten abgewälzt werden müssen. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) mit seinen Artikeln 4a ff. zur vollständigen Marktliberalisierung führt zu Preisvolatilität, gefährdet die Versorgungssicherheit durch die Schaffung einer unzureichenden Energiereserve (Art. 8b ff.) und untergräbt die föderalen Strukturen durch verschärftes Unbundling (Art. 10, 18, 19).

Auch das Energiegesetz (EnG) sieht besorgniserregende Änderungen vor. Die Neuregelung der Abnahme- und Vergütungspflicht in Art. 15 EnG ist ein direkter Schlag gegen die dezentrale, bürgernahe Energieproduktion. Durch die massive Senkung der Leistungsgrenze von 3 MW auf 200 kW werden unzählige kleine und mittlere Produzenten, darunter Gemeindewerke und Landwirte, benachteiligt und ihre wirtschaftliche Grundlage geschwächt. Dies widerspricht der bewährten Schweizer Energiestrategie und begünstigt grosse, zentralisierte Akteure. Ferner schafft die Einführung eines Förderausschlusses bei negativen Preisen (neue Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs. 2bis EnG) eine enorme Investitionsunsicherheit für erneuerbare Energien. Dies wird den Ausbau von Solar-, Wind- und Biomasseanlagen verlangsamen und die Schweiz stärker von unberechenbaren ausländischen Strommärkten und fossilen Energieträgern abhängig machen.

Die vollständige Strommarktliberalisierung ist ein hochriskantes Experiment auf Kosten der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft. Sie führt zu unkalkulierbarer Preisvolatilität und untergräbt die bisher stabile und zuverlässige Grundversorgung. Die Versorgungssicherheit wird dem Diktat des Marktes überlassen, was in Krisenzeiten katastrophale Folgen haben kann. Die massive Ausweitung der Kompetenzen der EICom (Art. 22 StromVG) und die Verschärfung der Unbundling-Vorschriften (Art. 10, 18, 19 StromVG) sind Instrumente zur Gleichschaltung mit der EU. Die Schweiz verliert die Hoheit über ihre kritische Infrastruktur und unterstellt sich einer von Brüssel ferngesteuerten Regulierung. Unsere föderalen Strukturen und die bewährte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen werden dadurch zerstört. Die Streichung der Ausnahme für die nationale Netzgesellschaft in Art. 8 Abs. 2 BATE ist ein weiterer Schritt zur Unterwerfung unter das EU-Regime. Anstatt einer auf Schweizer Verhältnisse zugeschnittenen Regelung wird unsere nationale Netzgesellschaft ohne Not den gleichen, oft unpassenden Regeln unterworfen wie riesige europäische Konzerne. Dies ist ein Verlust von Flexibilität und Souveränität in der Steuerung unserer Stromnetze.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorgeschlagenen Massnahmen einen Rückschritt für die schweizerische Energiesouveränität, die Versorgungssicherheit und die dezentrale Energieproduktion darstellen. Es ist unumgänglich, diese tiefgreifenden Bedenken ernst zu nehmen und im Sinne der nationalen Interessen der Schweiz zu handeln.

Personenfreizügigkeit: Zuwanderung

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Personenfreizügigkeit stellen eine eklatante Missachtung des Volkswillens und der schweizerischen Bundesverfassung dar. Insbesondere die vorgesehene Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie, die de facto eine massive Ausweitung der Personenfreizügigkeit bedeutet, widerspricht diametral dem klaren Auftrag aus Artikel 121a BV, wonach die Schweiz die Zuwanderung eigenständig steuern muss. Statt einer echten Steuerung sehen wir hier eine schleichende Unterordnung unter EU-Recht.

Die Einführung eines neuen «Daueraufenthaltsrechts», einer «Niederlassung C PLUS», bereits nach fünf Jahren ist zutiefst beunruhigend. Die Praxis zeigt, dass dieser Status praktisch unentziehbar wird, selbst bei schwerwiegenden Vergehen wie Kriminalität oder einem dauerhaften Bezug von Sozialhilfe. Dies untergräbt massiv die innere Sicherheit und die finanzielle Stabilität unserer Sozialwerke. Die Kosten für solche Personen, die trotz ihrer Lebensführung faktisch in der Schweiz verbleiben dürfen, werden auf die Schweizer Steuerzahler, Kantone und Gemeinden abgewälzt. Dies ist eine unzumutbare Belastung und eine Perversion des Sozialstaatsprinzips.

Die Zuwanderung in unsere Sozialsysteme wird durch diese Massnahmen unkontrolliert und in beispielloser Weise gefördert. EU-Bürger und ihre nachgezogenen Familienangehörigen erhalten ein faktisches Bleiberecht, selbst wenn sie von Sozialhilfe leben. Die neu geschaffene Rechtslage, insbesondere die Anpassungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) und im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), verschärfen diese Problematik. Die Ausweitung des Anspruchs auf Sozialhilfe für EU-Bürger durch die Neugestaltung des Artikels 41c im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG) und die Aufhebung des Artikels 29a AIG zementieren diese Entwicklung. Ein Ausschluss aus den Sozialleistungen, selbst bei eindeutiger Abhängigkeit, wird faktisch unmöglich gemacht.

Der Familiennachzug wird auf eine Weise ausgeweitet, die für ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist, schlichtweg unfassbar ist. Die vorgesehene Möglichkeit, nicht nur Ehepartner und Kinder, sondern neu auch Eltern, Grosseltern und Schwiegereltern nachziehen zu lassen, verspricht einen unkontrollierbaren Anstieg der Zuwanderung und damit explodierende Sozialkosten. Dies ist keine familienfreundliche Politik, sondern eine gezielte Öffnung der Tore für eine massive Zuwanderungswelle, deren finanzielle und soziale Folgen von niemandem realistisch eingeschätzt werden können.

Die so genannte «Schutzklausel», die in den Verhandlungsunterlagen als Rettungsanker präsentiert wird, entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als reine Augenauswischerei. Die Hürden für ihre Anwendung sind so astronomisch hoch, dass sie in der Praxis nie greifen wird. Sollte die Schweiz dennoch versuchen, diese «Schutzklausel» anzuwenden, droht die EU unverhohlen mit Strafmassnahmen. Dies ist keine Schutzbestimmung, sondern eine klare Erpressung, die jegliche Souveränität in der Zuwanderungspolitik ad absurdum führt. Die neu geschaffene «Schutzklausel» in Artikel 21b AIG ist ein Placebo, das die effektive Steuerung der Zuwanderung verunmöglicht und wirksame, einseitige Kontingente ausschliesst.

Die automatische Übernahme von EU-Recht im Bereich der Zuwanderung, insbesondere durch die geplante «Integrationsmethode», ist eine inakzeptable Aushöhlung unserer direkten Demokratie. Das Schweizer Parlament und das Volk werden bei künftigen Verschärfungen des EU-Rechts in diesem hochsensiblen Bereich faktisch entmachtet. Diese automatische Rechtsübernahme bedeutet, dass die Schweiz ihre eigene Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Zuwanderung verliert.

Die Anpassungen im Hochschulbereich, wie die Einführung drastisch höherer Studiengebühren für Ausländer im ETH-Gesetz (Artikel 34d Absatz 2bis) und im Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG, Artikel 61a), sind ein offenes Eingeständnis der massiven Mehrkosten, die durch die Personenfreizügigkeit im Bildungsbereich entstehen. Es ist ein verzweifelter Versuch, die finanziellen Folgen der unkontrollierten Zuwanderung abzufedern, die nun auf dem Rücken der Studierenden und der Reputation unserer Hochschulen ausgetragen werden. Die Schaffung eines neuen Zahlungsrahmens und eines spezifischen Beitragsmechanismus zur Kompensation der Gleichbehandlung von EU-Studierenden im HFKG (Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 61a) zeigt, dass der Schweizer Steuerzahler direkt für die erzwungene Gleichbehandlung von EU-Bürgern mit Schweizer Studierenden aufkommen muss.

Die Unterstellung unserer beruflichen Vorsorge unter EU-Koordinationsregeln, wie sie im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) mit der Aufnahme von Ziffer 27 in Artikel 49 Absatz 2 angestrebt wird, stellt einen weiteren Schritt zur Aushöhlung unserer sozialpolitischen Souveränität dar. Die Schweiz verliert die Fähigkeit, die Regeln ihrer zweiten Säule eigenständig und im Interesse ihrer Versicherten zu gestalten. Auch die Einschränkung der Barauszahlung von Pensionskassenguthaben bei einem Wegzug in die EU durch

den neuen Artikel 25f Absatz 1bis des Freizügigkeitsgesetzes ist ein direkter Eingriff in die Eigentumsrechte der Schweizer Versicherten, diktiert von Brüssel.

Die Integration des Europäischen Berufsausweises (EPC) in das Bundesgesetz über die Dienstleistungsfreiheit (BGMD, Artikel 2 Absatz 1bis) ersetzt die bewährte schweizerische Qualitätsprüfung durch einen automatisierten EU-Mechanismus. Dies birgt das Risiko einer schleichenden Absenkung der Berufsstandards und entzieht den Schweizer Behörden die Kontrolle über die Zulassung von Dienstleistungserbringern. Gerade im hochsensiblen Gesundheitsbereich, wie im Medizinalberufegesetz (MedBG, Artikel 15, 35) und im Gesundheitsberufegesetz (GesBG, Artikel 10, 15) durch die Einführung des EPC/IMI, ist dies ein unkalkulierbares Risiko für die Patientensicherheit. Die nationale Qualitätskontrolle wird durch einen automatisierten EU-Prozess ersetzt, was die hohen Schweizer Standards gefährdet. Gleiches gilt für die Anbindung an das IMI-System im Psychologieberufegesetz (PsyG, neuer Artikel 37 Absatz 4), wo die nationale Qualitätskontrolle durch einen automatisierten EU-Prozess ersetzt wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Anpassungen eine Kapitulation vor der Europäischen Union darstellen. Sie höhlen unsere Souveränität aus, gefährden unsere innere Sicherheit und unsere Sozialwerke und widersprechen dem klaren Volkswillen zur eigenständigen Steuerung der Zuwanderung. Wir lehnen diese Verschlechterungen entschieden ab.

Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die vorgeschlagene Stabilisierung der Beziehungen zur Europäischen Union, wie sie im vorliegenden Dokument dargelegt wird, wirft erhebliche verfassungsrechtliche und souveränitätsbezogene Bedenken auf, die einer kritischen Prüfung bedürfen. Während die Notwendigkeit einer geordneten Beziehung zur EU unbestritten ist, dürfen die hierfür eingegangenen Verpflichtungen nicht zu einer schleichenden Aushöhlung unserer nationalen Rechtsordnung und unserer verfassungsmässigen Prinzipien führen.

Insbesondere die Übernahme von EU-Recht in irgendeiner Form, ohne dass dieses einer demokratischen Kontrolle durch die schweizerischen Eidgenossen und ihre gewählten Vertreter unterzogen wird, widerspricht fundamentalen Prinzipien unserer direktdemokratischen Verfassung. Gemäss Artikel 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind "Das schweizerische Volk und die Kantone die Träger der Staatsgewalt". Die vorgeschlagenen Mechanismen zur Übernahme von EU-Recht könnten diese Trägerschaft de facto aushöhlen, indem Rechtsakte, die im fernen Brüssel verabschiedet werden, unmittelbar oder faktisch bindende Wirkung in der Schweiz entfalten, ohne dass das schweizerische Volk oder seine Vertreter ein Mitspracherecht haben. Dies steht im klaren Widerspruch zu Artikel 140 der Bundesverfassung, der die Möglichkeit vorsieht, die Mitgliedschaft in bestimmten Organisationen der kollektiven Sicherheit oder in supranationalen Gemeinschaften dem Referendum zu unterstellen. Auch wenn eine Mitgliedschaft hier nicht explizit genannt wird, so gleicht die faktische Übernahme von Rechtsvorschriften einer derartigen Gemeinschaft doch einer gravierenden Einschränkung der Souveränität, die einer kritischen Auseinandersetzung bedarf.

Die Problematik der "dynamischen Rechtsübernahme", die bei einer engeren Anbindung an die EU unweigerlich im Raum steht, ist besonders besorgniserregend. Dies würde bedeuten, dass nicht nur das bestehende EU-Recht, sondern auch zukünftige Änderungen und Neuregelungen automatisch oder mit minimalem Aufwand in die schweizerische Rechtsordnung integriert würden. Dies würde die parlamentarische Kontrolle und die Möglichkeit, die eigenen Gesetze im nationalen Interesse zu gestalten, massiv einschränken. Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung legt fest, dass die Bundesversammlung unter anderem die Aufgabe hat, die Gesetzgebung zu regeln. Eine automatische Rechtsübernahme würde diese Rolle der Bundesversammlung untergraben. Der Artikel 189 Absatz 2 der Bundesverfassung bestimmt, dass das Bundesgericht die Bundesverfassung und die übrigen von ihm zu beurteilenden Gesetze und Verordnungen anwendet. Wenn jedoch durch eine dynamische

Rechtsübernahme primär EU-Recht Anwendung fände, deren Auslegung und Weiterentwicklung ausserhalb der Kontrolle des Bundesgerichts liegt, wäre die kohärente Anwendung des schweizerischen Rechts gefährdet.

Darüber hinaus darf die Frage der Souveränität und der Unabhängigkeit der schweizerischen Gerichte nicht unterschätzt werden. Die Übernahme von EU-Recht, insbesondere wenn es Auslegungsspielraum bietet, könnte zu einer faktischen Vorrangigkeit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) führen. Dies würde die Unabhängigkeit unserer eigenen Richterinnen und Richter gefährden und unsere Rechtsordnung einer fremden Jurisdiktion unterstellen. Artikel 190 der Bundesverfassung besagt, dass Bundesgesetze und Völkerrecht zu beachten sind. Wenn das völkerrechtlich übernommene EU-Recht jedoch komplex und fortlaufend ist und seine Auslegung massgeblich durch den EuGH bestimmt wird, kann dies zu einer unerträglichen Belastung für die Anwendung und Auslegung schweizerischer Gesetze durch unsere Gerichte führen. Dies würde die Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz gefährden und die Möglichkeit einschränken, unsere eigenen rechtlichen Grundsätze zu wahren.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Anbindung an die EU, insbesondere im Hinblick auf die institutionelle Übernahme von EU-Recht, sind ebenfalls kritisch zu hinterfragen. Während die EU von einer Harmonisierung und Standardisierung profitiert, muss die Schweiz genau prüfen, ob diese Übernahme tatsächlich im eigenen wirtschaftlichen Interesse liegt oder ob sie nicht vielmehr dazu dient, die EU-eigenen wirtschaftlichen und politischen Ziele zu fördern, auch auf Kosten der schweizerischen Wettbewerbsfähigkeit und der Besonderheiten unseres Wirtschaftsstandortes. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und die Förderung des Gemeinwohls, die gemäss Artikel 41 der Bundesverfassung zu den Zielen des Staates gehören, könnten durch eine unreflektierte Übernahme von EU-Recht beeinträchtigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass jede Übernahme von Rechtsakten sorgfältig auf ihre Relevanz und ihren Nutzen für die Schweiz geprüft wird und nicht lediglich zur Erfüllung von EU-Bürokratie oder zur Schaffung von Wettbewerbsnachteilen für unsere Unternehmen führt.

Es ist unerlässlich, dass jede Stabilisierung der Beziehungen zur EU auf einer klaren Grundlage des gegenseitigen Respekts für die Souveränität beider Seiten beruht. Die vorgeschlagene Annäherung darf nicht dazu führen, dass die Schweiz de facto ein Teil der EU wird, ohne dass sie die Möglichkeit hat, an ihren Entscheidungsprozessen teilzunehmen oder ihre eigenen Interessen wirksam zu vertreten. Die Stärkung der bilateralen Abkommen, die auf einem partnerschaftlichen Ansatz beruhen und die schweizerische Souveränität wahren, ist demgegenüber der bevorzugte Weg. Die demokratische Legitimation und die rechtsstaatliche Integrität unserer Verfassung müssen jederzeit gewahrt bleiben. Jegliche Massnahmen, die diese Grundsätze untergraben, sind abzulehnen.

Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die vorliegenden Verhandlungsergebnisse mit der Europäischen Union werfen erhebliche Bedenken auf, die einer kritischen und skeptischen Überprüfung bedürfen. Eine oberflächliche Betrachtung mag geneigt sein, in den erzielten Kompromissen eine positive Entwicklung zu sehen. Bei genauerer juristischer und nationalstaatlicher Betrachtung offenbaren sich jedoch tiefergehende Schwachstellen und potentielle Gefährdungen für die Souveränität und das Wohl der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die angestrebte Übernahme von EU-Recht, auch in Form von flankierenden Massnahmen, birgt die Gefahr einer schleichenden Erosion unserer rechtsstaatlichen Prinzipien und unserer demokratischen Legitimation. Insbesondere die Übernahme von Richtlinien und Verordnungen, die in einem anderen politisch-rechtlichen Kontext entstanden sind, ohne dass die Schweiz eine direkte Mitgestaltungsmöglichkeit auf gleicher Ebene hatte, ist äusserst problematisch. Artikel 1 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) beispielsweise garantiert die Freiheit des Vertragsabschlusses, welche durch eine übermässige Übernahme von EU-Regelungen, die

möglicherweise nicht mehr den spezifischen Bedürfnissen und Gepflogenheiten des Schweizer Marktes entsprechen, eingeschränkt werden könnte. Die Gefahr besteht darin, dass die Flexibilität, die das Schweizerische Rechtstraditionell bietet, aufgeweicht und durch eine Einheitlichkeit ersetzt wird, die unserem Land nicht zuträglich ist.

Des Weiteren sind die befürchteten Auswirkungen auf den Schweizerischen Arbeitsmarkt und die Lohndiskussion nicht zu unterschätzen. Die Europäische Union hat im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens bereits erhebliche Einflussmöglichkeiten auf unseren Arbeitsmarkt. Eine weitere Annäherung und die Übernahme von EU-Recht könnten die Wirksamkeit der bestehenden Schutzmechanismen, wie beispielsweise des Obligationenrechts Art. 321a OR bezüglich der Lohnfortzahlung, oder gar Art. 336 OR zur Kündigung, weiter untergraben. Es ist fraglich, ob die im Rahmen der Verhandlungen vereinbarten flankierenden Massnahmen ausreichen, um die Lohnstandards und die Arbeitsbedingungen der Schweizer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nachhaltig zu schützen. Die Gefahr einer Lohnabsenkung und einer Erosion der Sozialstandards durch verstärkten Wettbewerb aus dem EU-Raum ist real und muss mit aller Deutlichkeit thematisiert werden.

Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) im Zusammenhang mit der Übernahme von EU-Recht ist ebenfalls ein Kernpunkt der Besorgnis. Die Gerichtsbarkeit eines ausländischen Gerichts über Rechtsfragen, die potenziell die Schweizerische Rechtsordnung betreffen, stellt einen fundamentalen Eingriff in unsere nationale Souveränität dar. Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung hat die Schweiz die Hoheit über ihre eigene Rechtsprechung. Die Akzeptanz einer indirekten oder gar direkten Bindung an die Urteile des EuGH würde dieses Prinzip fundamental verletzen. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 1 der Bundesverfassung, der die Schweizerische Eidgenossenschaft als souveränen und unteilbaren Staat definiert. Die Möglichkeit, dass der EuGH die Auslegung von Rechtsnormen, die für die Schweiz bindend sein könnten, bestimmt, ohne dass Schweizer Richter oder das Schweizer Parlament ein Mitspracherecht auf gleicher Ebene haben, ist eine bedenkliche Entwicklung.

Die finanzielle Belastung, die mit der Integration und der Übernahme von EU-Recht einhergeht, muss ebenfalls kritisch hinterfragt werden. Die Kosten für die Anpassung von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsprozessen sind nicht zu unterschätzen. Hinzu kommen mögliche Zahlungen an die EU oder die Beteiligung an deren Programmen, die aus Steuergeldern finanziert werden müssten. Artikel 127 der Bundesverfassung, der die allgemeine Wohlfahrt der Bevölkerung zum Ziel hat, wird hierbei möglicherweise nicht im Vordergrund stehen, wenn die Kosten und Risiken die potenziellen Vorteile überwiegen.

Die vorgestellten Verhandlungsergebnisse bedürfen einer gründlichen und kritischen Überprüfung. Eine unkritische Übernahme von EU-Recht birgt erhebliche Risiken für die Schweizerische Souveränität, unseren Rechtsstaat, unseren Arbeitsmarkt und unsere wirtschaftliche Stabilität. Die vorgeschlagenen Lösungen scheinen eher einer Angleichung an die EU zu dienen, als den spezifischen Interessen und den bewährten Prinzipien der Schweiz gerecht zu werden. Es ist unabdingbar, dass jede Vereinbarung mit der EU im Lichte der nationalen Interessen und der verfassungsrechtlichen Grundsätze sorgfältig abgewogen wird und dass die demokratische Legitimation aller Schritte sichergestellt ist. Ein Rückschritt bei der Souveränität oder eine Schwächung unserer rechtsstaatlichen Garantien darf um keinen Preis in Kauf genommen werden.

Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die vom Bundesrat vorgelegte Gesamtbeurteilung des institutionellen Abkommens mit der Europäischen Union erfüllt in keiner Weise die Erwartungen einer kritischen und umsichtigen Schweizer Politik. Sie birgt erhebliche Risiken für die Souveränität, die Rechtsetzungskompetenz und die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Schweiz und ignoriert dabei die grundlegenden Prinzipien unseres föderalistischen Systems und unserer direkten Demokratie.

Ein zentrales Problem stellt die Übernahme von EU-Recht dar, die durch das Abkommen perpetuiert wird. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des geplanten Abkommens sieht vor, dass die Schweiz die „Weiterentwicklung des relevanten EU-Rechts zur Kenntnis nimmt“. Dies ist eine Verschleierungstaktik, die die Realität verkennt. Es handelt sich nicht um blosses „Kenntnisnahme“, sondern um eine faktische automatische Übernahme von EU-Recht, das ohne Einflussnahme der Schweiz durch Brüssel geschaffen wird. Das bedeutet, dass der Schweizer Gesetzgeber in Zukunft oft nur noch die Rolle eines passiven Rezipienten europäischer Rechtsnormen einnehmen wird. Dies widerspricht fundamental dem Geist und Buchstaben von Artikel 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, welches die primäre Zuständigkeit des nationalen Gesetzgebers für die Schaffung von Recht anerkennt. Die schweizerischen Bürgerinnen und Bürger werden dadurch indirekt EU-Gesetzen unterstellt, ohne die Möglichkeit, diese in einem demokratischen Prozess zu beeinflussen.

Des Weiteren ist die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) äusserst problematisch. Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens sieht vor, dass der EuGH über die Auslegung und Anwendung des Abkommens entscheidet. Dies stellt einen direkten Eingriff in die richterliche Souveränität der Schweiz dar und untergräbt die Autorität unserer eigenen Gerichte. Gemäss Artikel 1 der Bundesverfassung ist die Schweiz ein souveräner Staat. Die Unterwerfung unter die Rechtsprechung eines ausländischen Gerichts, dessen Urteile für die Schweiz bindend sind, ist mit dieser Souveränität unvereinbar. Das Abkommen schafft eine Situation, in der die schweizerischen Gerichte bei Auslegungsfragen, die das Abkommen betreffen, an die Entscheidungen des EuGH gebunden wären, selbst wenn diese im Widerspruch zu schweizerischem Recht oder den Grundwerten der schweizerischen Rechtsordnung stehen. Artikel 32 der Bundesverfassung, der die richterliche Unabhängigkeit garantiert, wird durch diese Klausel massiv in Frage gestellt.

Die vorgeschlagene institutionelle Ausgestaltung, insbesondere die Überwachung durch eine gemeinsame Kommission und die Möglichkeit von Schiedsverfahren, bedeutet eine erhebliche Schwächung der schweizerischen Entscheidungsgewalt. Die Schweiz würde ihre Fähigkeit verlieren, eigenständig über ihre Gesetzgebung und ihre Zukunft zu entscheiden. Das Prinzip der vertikalen Gewaltenteilung, wie es in Artikel 3 der Bundesverfassung verankert ist, welches die Zuständigkeit zwischen Bund und Kantonen regelt, wird durch die Schaffung einer supranationalen Überwachungsinstanz, die indirekt auf die kantonale und kommunale Ebene ausstrahlen kann, ausgehöhlt. Die Gefahr der „dynamischen Rechtsübernahme“ besteht fort, da jede Weiterentwicklung des EU-Rechts potenziell neue Verpflichtungen für die Schweiz nach sich zieht, ohne dass diese darauf Einfluss nehmen kann.

Die Garantien des Abkommens, die angeblich die Schweizer Souveränität wahren sollen, sind vage und entbehren jeder substanziellen Verbindlichkeit. Insbesondere die Ausnahmeklauseln sind nicht stark genug, um die Schweiz vor unliebsamen Entwicklungen zu schützen. Die Möglichkeit der einseitigen Kündigung des Abkommens durch die EU, wie sie in vergleichbaren Abkommen vorkommt, oder die Androhung von Sanktionen im Falle einer Nichtübernahme von EU-Recht sind reale Risiken, die die Verhandlungsmacht der Schweiz erheblich einschränken. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 2 der Bundesverfassung, der die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit zum Ziel hat. Die langfristigen wirtschaftlichen und politischen Konsequenzen einer solchen Abhängigkeit sind nicht abschätzbar und bergen das Potenzial, die schweizerische Identität und Wohlfahrt nachhaltig zu gefährden.

Die demokratischen Mechanismen der Schweiz, insbesondere das Referendum und die Volksinitiative, wie sie in Artikel 138 und 139 der Bundesverfassung verankert sind, könnten durch die automatische Rechtsübernahme und die Rolle des EuGH untergraben werden. Die Bürgerinnen und Bürger würden die Möglichkeit verlieren, über Gesetze abzustimmen, die faktisch bereits von Brüssel erlassen wurden. Dies stellt eine erhebliche Aushöhlung der direkten Demokratie dar, einem Grundpfeiler des schweizerischen politischen Systems.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das vorgelegte institutionelle Abkommen keine zukunftsfähige Lösung für die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU darstellt. Es ist ein Schritt in Richtung einer schleichenden Unterwerfung unter EU-Recht und -Institutionen, der die Souveränität, die Rechtsetzungshoheit und die demokratischen Grundprinzipien der Schweiz massiv

gefährdet. Eine kritische und ablehnende Haltung gegenüber diesem Paket ist daher angebracht und geboten, um die Interessen der Schweiz und ihrer Bevölkerung zu wahren.

Herr Bundesrat Dr. Ignazio Cassis
Vorsteher Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern

per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 31. Oktober 2025

Stellungnahme der Zürcher Handelskammer (ZHK) zum «Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Zürcher Handelskammer (ZHK) bedanken wir uns für die Gelegenheit, zum «Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stellung zu nehmen. Die ZHK vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'200 Unternehmen mit über 200'000 Angestellten aus den Kantonen Zürich, Zug und Schaffhausen. Sie setzt sich seit 150 Jahren für liberale und wettbewerbliche Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Dieses Begleitschreiben bildet gemeinsam mit dem Antwortformular im Anhang die Stellungnahme der ZHK zur Vernehmlassungsvorlage.

1 Gesamtbeurteilung

Die bilateralen Wirtschaftsabkommen mit der EU, insbesondere diejenigen für die Teilnahme am EU-Binnenmarkt, dienen der Stärkung des Schweizer Standorts. Die Sicherung und Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit steht dabei im Zentrum. Diese Ziele sind für die Schweizer Unternehmen von eminenter Bedeutung. Deshalb hat die ZHK die Verhandlungen der Schweiz mit der EU über das neue Vertragspaket stets unterstützt.

Seit Inkrafttreten der Bilateralen I im Jahr 2002 hat sich die Schweiz wirtschaftlich positiv entwickelt. Produktivität, Wohlstand und Freizeit haben in den letzten Jahren stetig zugenommen, und zwar nicht nur gesamthaft, sondern auch pro Kopf. **Seit Unterzeichnung der Bilateralen I im Jahr 1999 ist das reale (inflationsbereinigte) BIP pro Kopf in der Schweiz um 27,8% gewachsen.** Diese Wohlstandszunahme ist doppelt so hoch wie in Deutschland und fast drei Mal so hoch wie in Frankreich. Zu diesem Erfolg haben die bilateralen Verträge einen zentralen Beitrag geleistet.

Für die Schweizer Unternehmen stellt das **Freizügigkeitsabkommen** eines der wirtschaftlich bedeutendsten Abkommen dar. Es erlaubt ihnen, die für ihre Tätigkeit in der Schweiz notwendigen Arbeitskräfte rasch und unbürokratisch zu rekrutieren. Seit der Einführung der Personenfreizügigkeit haben sich die **Lohnunterschiede in Europa im Laufe der letzten 25 Jahre weiter zugunsten der Schweiz entwickelt.** Die hiesigen Durchschnittslöhne nehmen auch kaufkraftbereinigt in Europa seit Jahren einen Spitzenplatz ein. Nur in Norwegen und Luxemburg kann man sich mit dem Lohn mehr leisten als in der Schweiz. Wie die jährlichen

Observatoriumsberichte des SECO belegen, hat die **Personenfreizügigkeit** positive Auswirkungen auf den Schweizer Arbeitsmarkt und unsere Sozialversicherungen. Die **Arbeitslosigkeit** ist im europäischen Vergleich weiterhin **sehr tief**. Sowohl unter Männern als auch unter Frauen liegt die Erwerbstätigkeit bei Zugewanderten aus EU- und EFTA-Staaten höher als bei Schweizer Staatsangehörigen. Die Vollzeitenerwerbsquote ist bei EU-/EFTA-Bürgern ebenfalls höher, und sie arbeiten weniger oft in Kleinstpensen. Die hohe Erwerbsbeteiligung von Frauen aus EU/EFTA-Staaten lässt zudem darauf schliessen, dass viele von ihnen erwerbstätig werden, auch wenn sie im Familiennachzug zugewandert sind. Die **arbeitsmarktorientierte Zuwanderung bleibt ein Schlüsselfaktor**, um dem sich zuspitzenden demografischen Wandel zu begegnen und unser Wohlstandsniveau zu halten.

Unser Land ist dank der wirtschaftlichen Offenheit wohlhabend geworden. So verdient die Exportnation Schweiz zwei von fünf Franken im Handel mit dem Ausland. **In der Industrie wird gar jeder zweite Franken im Ausland verdient.** Die Hälfte der Schweizer Warenexporte gehen in die EU. Sie ist damit unsere mit Abstand wichtigste Handelspartnerin. Damit wir die 32 Millionen Unternehmen und 450 Millionen Kundinnen und Kunden in der EU auch in Zukunft hinderisfrei mit Schweizer Exportgütern beliefern und zu bestmöglichen Bedingungen Vorprodukte importieren können, ist die gezielte **Teilnahme der Schweiz an einzelnen Bereichen des europäischen Binnenmarkts ein zentraler Wohlstands- und Standortfaktor.** Gerade für die exportorientierten KMU, die wesentlich am Erfolg der Exportnation Schweiz teilhaben, bleibt die EU der wichtigste Zielmarkt.

Ein offener Zugang zu den Weltmärkten ist für die Schweizer bzw. die Zürcher Exportindustrie unverzichtbar. Die ZHK fordert deshalb den Abschluss und die Modernisierung möglichst vieler Freihandelsabkommen. Für KMU sind jedoch insbesondere Märkte in Übersee mit grösseren Risiken und Handelshemmnissen verbunden und brauchen auch wegen unterschiedlicher Wertesysteme und Sprachen eine längere Aufbauphase. Der Marktzugang zu diesen neueren, dynamischeren Märkten und der privilegierte Marktzugang zur EU dürfen jedoch nicht gegeneinander ausgespielt werden. Die Schweiz als Exportnation sowie auch der Kanton Zürich brauchen den bestmöglichen Zugang zu allen Märkten auf der Welt.

Zum heutigen Zeitpunkt sind die bilateralen Abkommen mit der EU aus Sicht der ZHK alternativlos. Eine EU- oder EWR-Mitgliedschaft ist innenpolitisch nicht mehrheitsfähig. Eine EU-Mitgliedschaft ist mit unserem politischen System nicht kompatibel, und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Mit dem EWR müssten alle den Binnenmarkt betreffenden EU-Regeln übernommen werden und nicht wie jetzt nur in denjenigen Bereichen, in welchen die Schweiz mit Abkommen am EU-Binnenmarkt teilnimmt. Der bilaterale Weg wurde beschritten, weil das Freihandelsabkommen von 1972 allein den Bedürfnissen der Schweizer Unternehmen bei weitem nicht genügend Rechnung tragen konnte. Selbst eine Modernisierung dieses Freihandelsabkommens könnte den Schweizer Unternehmen nie die gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarktabkommen tun.

Das Ziel der abgeschlossenen Verhandlungen, den bilateralen Weg mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln, wird mit dem vorliegenden Vertragspaket erreicht. Dieses beruht auf dem politisch legitimierten Verhandlungsmandat und erfüllt die darin festgehaltenen Ziele. Nach eingehender Prüfung der Abkommenstexte und des Erläuternden Berichts des Bundesrats kommt die ZHK in einer Gesamtbeurteilung zum Schluss, dass die Vorteile des Vertragspaket die Nachteile überwiegen. Die vorliegenden Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs. Die ZHK unterstützt daher das mit der EU ausgehandelte Vertragspaket.

Zentrale Forderungen der ZHK zur innenpolitischen Umsetzung

Die ZHK ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden, stellt dazu aber folgende zentrale Forderungen:

- Die **Umsetzung der Abkommen** in der schweizerischen Gesetzgebung muss schlank, unternehmensfreundlich und ohne sachfremde Massnahmen erfolgen.
- Die nationale Umsetzung bzw. die **Anwendung von EU-Recht** muss möglichst unbürokratisch erfolgen und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden. Zudem ist darauf zu achten, dass möglichst keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene entstehen. Wo möglich sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.
- Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten **Schutzklausel** muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wenn ein Kanton von seinem Anrufungsrecht Gebrauch machen will, auch die kantonalen Sozialpartner systematisch in den Anrufungs- bzw. Entscheidungsprozess einbezogen werden.
- Die Anwendung der Massnahmen zur **Schutzklausel** muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.
- Bei der künftigen inländischen Umsetzung ist der jeweils vorhandene Spielraum zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu stärken. Zudem sollen bei der künftigen **dynamischen Rechtsübernahme** keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen eingeführt werden.
- **Dynamische Rechtsübernahme:** Damit die Interessen der Schweizer Unternehmen von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es notwendig, dass die betroffenen Branchen von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen werden. Die ZHK fordert deshalb bei der Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen, sowie bei der Übernahme neuer Rechtsakte eine Pflicht zur Anhörung der betroffenen Branchen und Verbände.

Zudem fordert die ZHK, dass alle relevanten politischen Stakeholder (insbesondere Parlament, Kantone, politische Parteien und Wirtschaftsverbände etc.) frühzeitig und in regelmäßigen Abständen, über die voraussichtlich zu übernehmenden Rechtsakte informiert werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Akteure ihre Anliegen wirksam im «decision shaping»-Prozess einbringen können, damit etwaige Probleme bereits vor der Beschlussfassung auf europäischer Ebene aufgegriffen werden können.

Diese und weitere Forderungen der ZHK zur innenpolitischen Umsetzung einzelner Abkommen sind im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens einzeln aufgeführt.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Abkommen

Für eine detaillierte Beurteilung aller einzelnen Massnahmen zur Umsetzung des Vertragspakets verweisen wir auf das Antwortformular im Anhang.

2.1 Personenfreizügigkeit

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Unternehmen von **hoher Bedeutung**. Viele Branchen sehen sich mit einem ausgeprägten Arbeitskräftemangel konfrontiert und sind in hohem Masse auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen. Deshalb wird eine Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) von der ZHK ausdrücklich begrüsst.

Mit dem vorliegenden Abkommen muss die Schweiz **Teile der Unionsbürgerrichtlinie übernehmen**. Dabei wird der Familiennachzug graduell erweitert sowie die **Niederlassungsbewilligung ausgedehnt**. Neu gilt für alle EU-Staatsangehörige eine Mindestdauer von fünf Jahren, bis für sie eine Niederlassungsbewilligung infrage kommt. Heute gelten für einige EU-Mitgliedstaaten fünf und für andere zehn Jahre.

Im Gegenzug konnte die Schweiz **bedeutende Ausnahmen** für die Anwendbarkeit des Abkommens (z.B. die strafrechtliche Landesverweisung oder die Beschränkung des Daueraufenthaltsrechts auf Erwerbstätige) aushandeln. Zudem wurden zwei Absicherungen (zur Aufenthaltsbeendigung und dem Meldeverfahren) erzielt. Beides ist im Interesse der Schweiz.

Bezüglich des Lohnschutzes entspricht das Verhandlungsergebnis weitgehend dem Verhandlungsmandat des Bundesrates. Das vom Bundesrat im Verhandlungsmandat angestrebte Ziel einer Spesenregelung, welche das Preisniveau in der Schweiz berücksichtigt und eine Rechtsgleichheit gewährleistet, konnte in den Verhandlungen mit der EU zwar nicht erreicht werden. Die Spesenregelung kann aber mittels innenpolitischer Massnahmen so umgesetzt werden, dass der Lohnschutz gewährleistet bleibt.

2.2 Technische Handelshemmnisse (MRA)

Die im Verhandlungsmandat festgelegten Ziele wurden vollumfänglich erreicht. **Mit der Verankerung der institutionellen Elemente wird sichergestellt, dass künftig eine regelmässige und zeitnahe Aktualisierung des Abkommens an den relevanten EU-Acquis vorgenommen werden kann**. Willkürliche Verweigerungen der Aktualisierung des Abkommens durch die EU, wie dies im Bereich der Medizinprodukte der Fall war, sollen in Zukunft ausgeschlossen sein. Damit wird für die Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen, die ihnen erlauben wird, in den Produktionsstandort Schweiz zu investieren.

Zudem begrüsst die ZHK die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Diese erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

2.3 Strom

Das Stromabkommen ist von grosser Bedeutung für Schweizer Unternehmen, namentlich aus der Industrie. Für deren internationale Wettbewerbsfähigkeit sind diese auf eine sichere Stromversorgung zu wirtschaftlich tragbaren Kosten angewiesen. **Das Abkommen wird die Versorgungssicherheit und den sicheren Netzbetrieb stärken**, einen optimalen Einsatz der flexiblen Wasserkraft ermöglichen, zu tendenziell tieferen Strompreisen führen und den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem vereinfachen.

Die ZHK nimmt zudem zustimmend zur Kenntnis, dass die Schweiz die im Strombereich relevanten Umweltschutzakte der EU nicht ins nationale Recht übernimmt, aber mindestens das gleiche Niveau an Umweltschutz wie in der EU garantiert. Dies erlaubt es der Schweiz, eine ihren spezifischen Bedürfnissen angepasste, schlanke Gesetzgebung im Umweltbereich fortzuführen.

2.4 Kohäsionsbeitrag

Für die ZHK ist zentral, dass der finanzielle Beitrag der Schweiz im Rahmen des ordentlichen Bundesbudgets verabschiedet werden muss und **somit der Schuldenbremse unterliegt**. Zudem sollten bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte die **Wirtschaftsverbände eng einbezogen werden**. Public-Private Partnerships mit der Wirtschaft sind zu bevorzugen. Schliesslich sollten die finanzierten Projekte regelmässig einer Wirkungsanalyse unterzogen werden.

3 Institutionelle Regeln

Da die institutionellen Fragen in mehreren Abkommen Anwendung finden, erlauben wir uns nachstehend einige generelle Bemerkungen und verweisen auf die unter Punkt 1 dieser Stellungnahme verbundene Forderungen.

3.1 Dynamische Rechtsübernahme

Mit der dynamischen Rechtsübernahme soll sichergestellt werden, **dass das «Level Playing Field» über die Zeitdauer der Abkommen erhalten bleibt**. Bei jeder Rechtsentwicklung in der EU entstehen in Bezug auf den hindernisfreien Marktzugang auch Ansprüche der Schweiz an die EU. Diese kann sie mit dem **Streitbeilegungsverfahren** falls nötig im Rahmen vordefinierter Regeln durchsetzen.

Die Tatsache, dass unter die **Rechtsübernahmepflicht nur EU-Rechtsakte fallen, die im Geltungsbereich des betreffenden Abkommens liegen**, schafft Rechtssicherheit. Aus Sicht der ZHK ist zudem entscheidend, dass jede Übernahme von EU-Recht einen Entscheid des Gemischten Ausschusses erfordert bzw. immer nur mit der Zustimmung der Schweiz erfolgt.

Ebenfalls entscheidend ist, dass die **innerstaatlichen Genehmigungsverfahren** vorbehalten, und entsprechende Fristen garantiert sind (bis drei Jahre im Fall eines Referendums). Damit bleiben sämtliche verfassungsrechtlichen Erfordernisse der Schweiz gewahrt, inklusive die Volksrechte.

Zu begrüssen ist, dass die in den Zusatzprotokollen zur Änderung der bestehenden Binnenmarktabkommen vereinbarten Ausnahmen (z.B. im FZA) nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen. Dies gilt auch für die Ausnahmen in den neuen Binnenmarktabkommen (Strom und Lebensmittelsicherheit).

Zur dynamischen Rechtsübernahme verweisen wir insbesondere auf die Forderungen unter Punkt 1 dieser Stellungnahme.

3.2 Mitgestaltungsrecht bei der Vorbereitung von EU-Rechtsakten (decision shaping)

Für die ZHK ist ausschlaggebend, dass die Schweiz in Zukunft an der Vorbereitung von EU-Rechtsakten, die der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen und sie somit direkt betreffen, neu im Rahmen des «decision shaping» mitwirken kann.

Zum «decision shaping» verweisen wir insbesondere auf die Forderungen unter Punkt 1 dieser Stellungnahme.

3.3 Auslegung der Abkommen

Eine einheitliche Auslegung des EU-Binnenmarktrechts im Geltungsbereich der Binnenmarktabkommen ist im Interesse der Schweizer Unternehmen. Wenn es künftig zwischen der Schweiz und der EU-Kommission Uneinigkeit über die Auslegung einer spezifischen Frage zum EU-Binnenmarktrecht gibt, kann diese im Rahmen des Streitbeilegungsmechanismus dem EuGH unterbreitet werden. Dieses Vorgehen ist der bisherigen Praxis, wonach die EU-Kommission EU-Recht im Gemeinsamen Ausschuss interpretiert, klar vorzuziehen. Zudem gilt die Rechtsauslegung des EuGH für den ganzen Binnenmarkt, was eine parteiische Auslegung zuungunsten der Schweiz ausschliesst.

Die **Auslegung der übrigen Bestimmungen der Abkommen** ist Sache der Gemischten Ausschüsse.

3.4 Überwachung

Die ZHK begrüsst, dass die Überwachung in der Schweiz durch Schweizer Behörden und Gerichte sichergestellt wird (Zwei-Pfeiler-Ansatz).

3.5 Streitbeilegungsmechanismus

Mit der Einführung eines Streitbeilegungsmechanismus kommt die EU einem langjährigen Anliegen der Schweiz nach. **Dieser führt zu mehr Rechtssicherheit für Schweizer Unternehmen und wird daher von der ZHK unterstützt.** Die Streitbeilegung ist im Interesse des kleineren Partners und schützt ihn vor der Willkür der anderen Partei. Aufgrund ihrer grenzüberschreitenden, wirtschaftlichen Verflechtung ist die Schweiz stark exponiert. Eine funktionierende Streitbeilegung ist deshalb eminent im Interesse der Schweizer Unternehmen.

Der in den Binnenmarktabkommen beschriebene Streitbeilegungsmechanismus mit einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht entspricht den in anderen internationalen Abkommen der Schweiz vereinbarten Schiedsverfahren und hat sich bewährt. Zu begrüssen ist, dass die **Kompetenzen des paritätischen Schiedsgerichts klar definiert** werden. **Auch die Rolle des EuGH** bei der Interpretation von EU-Recht ist klar eingegrenzt. **Zudem wird begrüsst, dass die in den Abkommen enthaltenen Ausnahmen von der EuGH-Rechtsprechung ausgenommen sind.**

Eine automatische oder generelle Zuständigkeit des EuGH besteht nicht. Eine Anrufung des EuGH ist nur dann vorgesehen, wenn eine offene Frage über die Auslegung der betreffenden EU-Rechtsvorschrift vorliegt, die zur Klärung des Streitfalls unerlässlich ist. Die Anwendung des Abkommens, also die Klärung der Streitfrage, welche Partei in der Sache recht oder unrecht hat, ist allein vom paritätischen Schiedsgericht zu beurteilen. **Insofern bleibt die schweizerische Souveränität in der Rechtsdurchsetzung gewahrt,** während gleichzeitig ein konsistenter bilateraler Streitbeilegungsrahmen mit klarer Kompetenzabgrenzung geschaffen wird.

3.6 Ausgleichsmassnahmen

Ausgleichsmassnahmen, wie sie in Binnenmarktabkommen bei Nichtübernahme von EU-Recht durch die Schweiz vorgesehen sind, finden sich auch in verschiedenen Freihandelsabkommen der Schweiz mit Drittstaaten und haben sich bewährt. Ziel dieser Massnahmen ist ein Ausgleich («rebalancing») der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Sie haben keinen Strafcharakter.

Ausgleichsmassnahmen sollten, wenn immer möglich vermieden werden. Werden die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens allenfalls Ausgleichsmassnahmen ergriffen, dürfen diese frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden. **Dass das Schiedsgericht auf Verlangen der betroffenen Partei die aufschiebende Wirkung unter bestimmten Umständen über die dreimonatige Frist hinaus verlängern kann, wird begrüsst.**

Von Bedeutung ist, dass allfällige **Ausgleichsmassnahmen** der Gegenpartei **verhältnismässig** sein müssen. Die Frage der **Verhältnismässigkeit kann dem paritätischen Schiedsgericht zur Überprüfung vorgelegt werden.** Da es sich hierbei nicht um die Auslegung einer EU-Rechtsvorschrift handelt, hat **der EuGH hier kein Mitspracherecht.** Die Frage der Verhältnismässigkeit von Ausgleichsmassnahmen ist nicht dem EU-Recht eigen, sondern gehört zum Völkerrecht.

Aus Sicht der ZHK ist hingegen **kritisch zu werten,** dass sich **die Ausgleichsmassnahmen nicht auf dasjenige Binnenmarktabkommen beschränken** sollen, in welchem die Gegenpartei eine Vertragsverletzung begangen hat. Damit können sich mögliche Ausgleichsmassnahmen in Zukunft auf die bisherigen Abkommen über die Personenfreizügigkeit, den Land- und Luftverkehr, das MRA sowie die beiden neuen Binnenmarktabkommen für Strom und

Lebensmittelsicherheit auswirken. Dieses Ergebnis ist aus Schweizer Sicht nachteilig und deshalb zu kritisieren. Im Gegenzug wird eine **Politik der «Nadelstiche»** wie der Ausschluss der Schweiz vom EU-Forschungsrahmenprogramm durch die EU in Zukunft im Geltungsbereich der bilateralen Abkommen künftig ausgeschlossen sein. Diese Tatsache verbunden mit dem Erfordernis der Verhältnismässigkeit bei der Anwendung von Ausgleichsmassnahmen wird die Rechtssicherheit für die Schweiz gegenüber heute erhöhen.

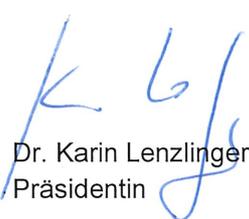
Auch die Tatsache, dass das Vertragspaket **keine «Super-Guillotine»** vorsieht, ist im Interesse der Schweiz. Die Kündigung der neuen Binnenmarktabkommen oder des Kooperationsabkommens Gesundheit, bzw. des Programmabkommens führt nicht automatisch zur Beendigung der bestehenden Binnenmarktabkommen und umgekehrt.

4 Forderungen zur innenpolitischen Umsetzung der bilateralen Abkommen

Zur innenpolitischen Umsetzung verweisen wir auf die im Antwortformular im Anhang dieses Schreibens enthaltenen Forderungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Zürcher Handelskammer


Dr. Karin Lenzlinger
Präsidentin


Raphaël Tschanz
Direktor

Beilage: Antwortformular



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Zürcher Handelskammer ZHK

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Raphaël Tschanz (raphael.tschanz@zhk.ch)

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Die ZHK hat die Vor- sowie Nachteile des ausgehandelten Vertragspaket mit der EU analysiert und kommt zum Schluss, dass die Vorteile deutlich überwiegen. Das vorliegende dritte bilaterale Vertragspaket (Bilaterale III) mit der wichtigsten Handelspartnerin EU stärkt den Schweizer Wirtschaftsstandort in geopolitisch unsicheren Zeiten und ist deshalb eine strategisch opportun. Es stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen in einer Zeit, in der das regelbasierte Handelssystem zunehmend unter Druck gerät.

Mit der Aktualisierung der bestehenden Binnenmarktabkommen kann die sektorielle Teilnahme am EU-Binnenmarkt langfristig gesichert werden, zumal dieser laufend weiterentwickelt. Das Programm

abkommen, welches die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen, insbesondere im Bereich Forschung und Innovation, erlaubt, bewertet die ZHK ausdrücklich positiv. Zudem stellt das neue Stromabkommen einen zentralen Baustein zur Sicherstellung der Schweizer Elektrizitätsversorgungssicherheit dar, was für den Produktionsstandort Schweiz entscheidend ist. Mit dem in den Bilateralen III vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismus verbessert sich zudem der Handlungsspielraum der Schweiz gegenüber heute bei Streitfällen. **Denn damit hat die Schweiz erstmals ein Instrument in der Hand, um Ihre Rechte gegenüber der EU gerichtlich durchzusetzen.**

Das Ziel der abgeschlossenen Verhandlungen, den bilateralen Weg mit der EU zu stabilisieren und weiterzuentwickeln, wird mit dem vorliegenden Vertragspaket erreicht. Dieses beruht auf dem politisch legitimierten Verhandlungsmandat und erfüllt die darin festgehaltenen Ziele. Die EU hat seit längerem klargemacht, dass sie nur dann bereit ist, den bilateralen Weg mit der Schweiz fortzuführen, wenn die Abkommen, mit denen die Schweiz am EU-Binnenmarkt teilnimmt, mit institutionellen Regeln aktualisiert werden. Eine Aktualisierung der Bilateralen I kommt für die EU nicht in Frage. Diese würden mittel- und langfristig erodieren und an Bedeutung verlieren. Die Schweiz hatte bereits davor in der Legislaturplanung von 2007-2011 das Ziel einer institutionellen Regelung aufgenommen. Falls die Bilateralen III nicht in Kraft treten würden, wäre die Folge nicht der Status quo, sondern eine zunehmend eingeschränkte Binnenmarktteilnahme, das Ausbleiben neuer Abkommen und weniger Kooperationen – mit negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts.

Mit der Ratifizierung der Bilateralen III werden die bilateralen Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin verbessert. Die Unternehmen erhalten sowohl den notwendigen Marktzugang als auch die notwendige Rechtssicherheit. Beides ist zentral für ihre langfristigen Investitionen in den Wirtschafts-, Arbeits- und Innovationsstandort Schweiz. Auch die im Juni 2025 im Rahmen der Vernehmlassung publizierten Studien des Bundes zeigen klar, dass sich das Paket der Bilateralen III insgesamt positiv auf die Schweizer Volkswirtschaft auswirkt. Ein Wegfall der Bilateralen I hätte für die Schweiz mittel- und längerfristig erhebliche volkswirtschaftliche Nachteile, wie verschiedene Studien zeigen.

Die ZHK unterstützt das ausserpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die darin enthaltenen Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Zu den Verhandlungsergebnissen äussern wir uns wie folgt (Reihenfolge gemäss Dokument [«Übersicht Abkommen, Protokolle und Erklärungen»](#)):

Forderungen im Zusammenhang mit der dynamischen Rechtsübernahme

Forderung (1): Damit die Interessen der Schweizer Unternehmen von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es zwingend, dass die betroffenen Branchen von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten miteinbezogen werden. Die ZHK fordert deshalb bei der Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen, und bei der Übernahme neuer Rechtsakte eine Pflicht zur Anhörung der betroffenen Wirtschaftsakteure.

Forderung (2): Die ZHK fordert, dass alle relevanten politischen Stakeholder (insbesondere Parlament, Kantone, politische Parteien und Wirtschaftsverbände etc.) frühzeitig¹ und in regelmässigen Abständen über die voraussichtlich zu übernehmenden Rechtsakte informiert werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Akteure ihre Anliegen wirksam im «decision shaping» einbringen können, so dass etwaige Problem bereits bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene entschärft werden können.

Personenfreizügigkeit (FZA)

1. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

¹ D.h. mit genügender Vorlaufzeit, damit die Meinungen der betroffenen Stakeholder in die Schweizer Position im decision shaping-Prozess einfließen können.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit ist für die Schweizer Unternehmen von höchster Bedeutung. Viele Branchen sehen sich mit einem ausgeprägten Arbeitskräftemangel konfrontiert und sind in hohem Masse auf qualifizierte Arbeitskräfte aus dem EU-Raum angewiesen. Deshalb wird eine Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) von der Wirtschaft ausdrücklich begrüsst.

Ein zentrales Element der Personenfreizügigkeit bleibt der Arbeitsmarktbezug. Bei der Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie in das FZA sind sich die EU und die Schweiz einig, dass ein missbräuchlicher Zugang zu den Sozialwerken verhindert werden muss. Das Verhandlungsergebnis trägt diesem Anliegen insofern Rechnung, indem bei der Zuwanderung der Fokus auf die Teilnahme am Schweizer Arbeitsmarkt gelegt wird.

Mit dem vorliegenden Abkommen muss die Schweiz Teile der Unionsbürgerrichtlinie übernehmen. Dabei wird der Familiennachzug graduell erweitert sowie die Niederlassungsbewilligung ausgedehnt. Neu gilt für alle EU-Staatsangehörige eine Mindestdauer von fünf Jahren, bis für sie eine Niederlassungsbewilligung infrage kommt. Heute gelten für einige EU-Mitgliedstaaten fünf und für andere zehn Jahre.

Dafür konnte die Schweiz bedeutende Ausnahmen für die Anwendbarkeit des Abkommens (z.B. die strafrechtliche Landesverweisung oder die Beschränkung des Daueraufenthaltsrechts auf Erwerbstätige) aushandeln. Zudem wurden zwei Absicherungen (zur Aufenthaltsbeendigung und dem Meldeverfahren) erzielt.

Bezüglich des Lohnschutzes entspricht das Verhandlungsergebnis weitgehend dem Verhandlungsmandat des Bundesrates. Das vom Bundesrat im Verhandlungsmandat angestrebte Ziel einer Spesenregelung, welche das Preisniveau in der Schweiz berücksichtigt und eine Rechtsgleichheit gewährleistet, konnte in den Verhandlungen mit der EU zwar nicht erreicht werden. Die Spesenregelung kann aber mittels innenpolitischer Massnahmen so umgesetzt werden, dass der Lohnschutz gewährleistet bleibt. Das Verhandlungsergebnis wird deshalb von der Wirtschaft unterstützt.

Hervorzuheben ist, dass die bisher von der EU als rechtswidrig angesehenen flankierenden Massnahmen (FlaM) nun neu integraler Teil des FZA sind. Auch wenn die Unternehmen in Bezug auf das Lohnniveau kein bedeutendes Risiko sehen, anerkennen sie die FlaM als Teil des innerstaatlichen Konsenses für den bilateralen Weg und stellen sie nicht in Frage. In den Verhandlungen wurden diesbezüglich deutliche Fortschritte erzielt: Die EU garantiert die Fortführung des sogenannten «dualen Vollzugsmodells». Eine sogenannte «Non-regression clause» schliesst zudem das Unterschreiten des heutigen Lohnschutzniveaus in der Schweiz durch die künftige Rechtsentwicklung in der EU aus.

2. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln eingangs zu Kapitel 2. Dieses Dokuments sowie im Begleitschreiben²

Technische Handelshemmnisse (MRA)

² Siehe Forderungen der ZHK im Begleitschreiben unter Punkt 1.

3. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Die im Verhandlungsmandat festgelegten Ziele wurden vollumfänglich erreicht. Mit der Verankerung der institutionellen Elemente wird sichergestellt, dass künftig eine regelmässige und **zeitnahe Aktualisierung des Abkommens an den relevanten EU-Acquis vorgenommen werden kann**. Willkürliche Verweigerungen der Aktualisierung des Abkommens durch die EU, wie dies im Bereich der Medizinprodukte der Fall war, sind in Zukunft ausgeschlossen. Damit wird für die Unternehmen **Rechtssicherheit** geschaffen, die ihnen erlauben wird, in den Produktionsstandort Schweiz zu investieren.

Ausserdem müssen Schweizer Hersteller keinen Wirtschaftsakteur in der EU mehr benennen, weil gemäss dem vorliegenden Änderungsprotokoll ein solcher Wirtschaftsakteur nicht nur in der EU, sondern alternativ auch in der Schweiz niedergelassen sein kann. Damit entfällt ebenfalls die Angabe eines EU-Kontaktpunktes auf dem Produkt, was vor allem bei Massenprodukten eine erhebliche Vereinfachung darstellt und hilft, die Lieferketten flexibel zu halten. **Die Änderungen des MRA stellen sicher, dass Schweizer Hersteller von Produkten, welche vom MRA erfasst sind, ihren europäischen Mitbewerbern hinsichtlich des Marktzugangs gleichgestellt bleiben.**

Ohne Ratifizierung der Bilateralen III und der in diesem Rahmen vorgesehenen Aktualisierung des MRA wird der barrierefreie Zugang für Schweizer Exportfirmen zum europäischen Binnenmarkt stetig abnehmen. Nach der Medtech-Branche dürfte dies als nächstes die Maschinen-, Bau- und Pharmaindustrie betreffen. Aufgrund der hohen Bedeutung dieser Branchen für den Industriestandort Schweiz dürften die betriebswirtschaftlichen Anpassungskosten gemäss Schätzungen von [Avenir Suisse](#) die Milliardenschwelle übersteigen. Das ist Geld, welches für Investitionen in innovative Produkte und den Standort Schweiz fehlen würde. Eine möglichst rasche Aktualisierung des MRA ist daher eine zentrale Forderung für Schweizer Exportunternehmen (siehe dazu Abschnitt zum MRA unter Gemeinsame Erklärung - Punkt 20).

4. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln eingangs zu Kapitel 2. dieses Dokuments sowie im Begleitschreiben³

Die ZHK begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Denn dies erlaubt, dass Schweizer Produkte nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

Landverkehrsabkommen

5. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

³ Siehe Forderungen der ZHK im Begleitschreiben unter Punkt 1.

Die ZHK begrüsst, dass die im bestehenden Landverkehrsabkommen seit langem vorgesehene Ausweitung auf den internationalen Personenschienenverkehr nun endlich umgesetzt wird. Dies wird zu einer Erhöhung des Angebots umweltfreundlicher, internationaler Bahnreisen führen.

Mit der Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr und der Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums bleibt die Teilnahme der Schweiz am europäischen Landverkehrsraum zu gleichen Bedingungen weiterhin gewährleistet. Zur Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 siehe nachstehend, Punkt 7.

6. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln eingangs zu Kapitel 2. Dieses Dokuments sowie im Begleitschreiben⁴

Die ZHK begrüsst die Anwendung der Äquivalenzmethode in diesem Abkommen. Diese erlaubt gleichwertige Rahmenbedingungen unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Schweizer Unternehmen. So müssen beispielsweise Schweizer Lokführer dieselben beruflichen Qualifikationen aufweisen wie ihre Kollegen aus der EU. Die Schweiz kann zur Erreichung dieses Ziels aber die spezifisch schweizerischen Ausbildungswege und die Vorbildung berücksichtigen.

7. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse

— Generelle Ausführungen

Die ZHK begrüsst die Einführung eines eigenen Überwachungsverfahrens (Zwei-Pfeiler-Ansatz) bei den staatlichen Beihilfen.

— Bezüglich das Landverkehrsabkommen

Die ZHK nimmt zur Kenntnis, dass die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Strasse neu in das Landverkehrsabkommen aufgenommen wird. Sie wird in Zukunft staatliche Beihilfen und die Bedingungen für exklusive Dienstleistungsverträge im öffentlichen Personenverkehr auf Schiene und Strasse regeln. Allerdings ist sicherzustellen, dass ihre Anwendung in der Schweiz auf den grenzüberschreitenden Verkehr beschränkt bleibt (siehe dazu Forderung zur inländischen Umsetzung unter BHÜG bei 3.2.1.1).

Luftverkehrsabkommen

⁴ Siehe Forderungen der ZHK im Begleitschreiben unter Punkt 1.

8. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Die im Verhandlungsmandat festgelegten Verhandlungsziele wurden beim Luftverkehrsabkommen in vollem Umfang erreicht. Damit kann in erster Linie das bestehende, bewährte Abkommen gesichert und damit die hervorragende internationale Anbindung der Schweiz gewährleistet werden, insbesondere der Drehkreuzbetrieb der Swiss am Flughafen Zürich und Genf, aber auch wichtige Verbindungen an weiteren Landesflughäfen oder Flugplätzen.

Darüber hinaus bleibt die Schweiz assoziiertes Mitglied der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), nimmt am Single European Sky teil und hat Zugang zu Programmen wie SESAR 3 und den Fördermitteln von Horizon Europe. Die ZHK begrüsst ausserdem, dass sich die Parteien auf die Gewährung der 8. und 9. Freiheit (Anschlusskabotage und Kabotage) verständigen konnten.

Ohne dieses Abkommen müssten Verkehrsrechte bilateral mit jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat verhandelt werden. Dies wäre ein aufwändiger und fragmentierter Prozess, der zu regulatorischen Inkonsistenzen und erheblichen Nachteilen führen würde.

9. Institutionelles Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln eingangs zu Kapitel 2. Dieses Dokuments sowie im Begleitschreiben⁵

Die ZHK begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich des Luftverkehrs: Ein möglichst einheitlicher Rechtsrahmen ist im Interesse der Schweizer Luftfahrtbranche. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

Die Schweiz erhält im Rahmen des Abkommens ein Mitspracherecht im sogenannten «decision shaping», welches ihr ermöglicht, EU-Rechtsakte, die sie direkt betreffen, mitzuprägen. Die ZHK begrüsst diese Möglichkeit. In der Komitologie werden die künftigen Erlasse massgeblich geprägt. Die Schweiz hat hier nun formalisierte Mitwirkungsrechte.

10. Protokoll über staatliche Beihilfen zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr

Siehe hierzu die generellen Ausführungen zum Protokoll über staatliche Beihilfen unter Punkt 7.

Landwirtschaft

⁵ Siehe Forderungen der ZHK im Begleitschreiben unter Punkt 1.

11. Änderungsprotokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Aus Sicht von der ZHK ist das Verhandlungsergebnis im Bereich der Landwirtschaft positiv zu werten. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist der über die Bilateralen I und II erzielte Marktzugang zentral. Die Handelsbilanz der Schweiz im Bereich Lebensmittel hat sich durch die Abkommen positiv entwickelt. Doch seit einigen Jahren ist eine Erosion in der Anwendung der bestehenden Abkommen zu beobachten. So wurden z.B. die Anhänge des Landwirtschaftsabkommens seit Jahren nicht mehr aufdatiert (z.B. Übernahme der neu in der Schweiz eingetragenen geographischen Ursprungsbezeichnungen durch die EU).

Eine weitere Erosion würde den Nutzen des Abkommens für die Schweiz weiter reduzieren. Würden als Beispiel die Rohstoffpreisdifferenzen im Rahmen des Abkommens über den Handel mit verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten (Bilaterale II) nicht mehr aufdatiert, könnte je nach Preisentwicklung der Importdruck von verarbeiteten Lebensmitteln wie z.B. Schokolade, Backwaren oder Biskuits aus der EU stark zunehmen. Für die Schweizer Nahrungsmittelindustrie ist es deshalb wichtig, dass das Verhältnis zur EU stabilisiert werden kann. Dies wird mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis erreicht.

Programme

12. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft andererseits über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union

Für viele innovationsorientierte Sektoren ist eine volle Teilnahme der Schweiz am EU-Programm für Forschung und Innovation von höchster Bedeutung. Sie ermöglicht die gemeinsame Entwicklung von Lösungen für grenzüberschreitende Herausforderungen und bietet der Schweiz die Chance, von in der EU entwickelten Technologien und Innovationen zu profitieren. Eine langfristige Regelung der Teilnahmebedingungen mittels eines «specific agreement» wird von der Wirtschaft deshalb schon länger gefordert.

Die ZHK begrüsst das Verhandlungsergebnis zu den europäischen Programmen ausdrücklich. **Die Erwartungen der Wirtschaft wurden vollumfänglich erfüllt. Die Teilnahme der Schweiz an Horizon Europe, Euratom, ITER und Digital Europe wird vorbehaltlos unterstützt.** Besonders erfreulich ist der vollständige Zugang zu strategischen Bereichen in den Arbeitsprogrammen 2025 von Horizon Europe wie Künstlicher Intelligenz, Quanten-, Kommunikations- und Netzwerktechnologien sowie raumfahrtbezogener Forschung. Wenig überraschend, aber dennoch bedauerlich, bleibt der Schweiz im Programm Digital Europe der Zugang zu den Bereichen «Cybersicherheit» und «Halbleiter» verwehrt.

Forderung (3): die ZHK fordert, dass die Schweiz auf eine Teilnahme an Erasmus+ verzichtet, sofern die dafür vorgesehenen zusätzlichen Mittel von rund 114 Millionen Franken zu Kürzungen im BFI-Bereich führen würden.

Weltraum

13. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

Die ZHK begrüsst die Teilnahme der Schweiz an der EU-Agentur für das Weltraumprogramm (EUSPA) sowie am Public Regulated Service (PRS). Der Zugang der Schweiz zu PRS ist sicherheitspolitisch bedeutend und setzt die Teilnahme an der EUSPA voraus.

Das neue Abkommen erlaubt der Schweiz Einsitz in deren Gremien, jedoch ohne Stimmrecht, und stärkt ihre heutige und auch zukünftige, strategische Mitwirkung im europäischen Raumfahrtbereich. Damit können auch Schweizer Raumfahrtindustriefirmen ihre Systeme und Dienstleistungen weiterhin ohne Einschränkungen in die Entwicklung und Herstellung der Satelliten einbringen. Das Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an der EUSPA ist deswegen im Interesse der Schweizer Wirtschaft und wird von der ZHK unterstützt.

Schweizer Beitrag

14. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über den regelmässigen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der Europäischen Union

Die ZHK akzeptiert die Vereinbarung eines rechtsverbindlichen Mechanismus für einen regelmässigen Kohäsionsbeitrag der Schweiz an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten. Die Schweizer Wirtschaft hat ein Interesse daran, dass sich die am Binnenmarkt teilnehmenden Länder in ihrer Wirtschaftskraft angleichen. Auf diese Weise können sie sich zu noch interessanteren Absatzmärkten für Schweizer Produkte und Dienstleistungen entwickeln. Die Wirtschaft begrüsst, dass die Vereinbarung der Projekte und die Umsetzung weiterhin in der Kompetenz der Schweiz und der betroffenen EU-Mitgliedstaaten verbleibt.

Eine Aufstockung des gegenwärtigen Kohäsionsbeitrags der Schweiz für die Periode von 2030 bis 2036 auf 350 Millionen Franken jährlich rechtfertigt sich durch den hohen Wert der bestehenden und künftigen Binnenmarkt- und Kooperationsabkommen für die Wirtschaft. Der Nutzen der Abkommen wurde in verschiedenen Studien des Bundes klar bestätigt. Der Beitrag ist angesichts der angespannten Finanzsituation des Bundes jedoch hoch. Weitere Beiträge an Programme sind deshalb strikt auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis zu prüfen. Deshalb soll auf die Teilnahme am EU-Programm «Erasmus+» verzichtet werden, sofern die dafür vorgesehenen zusätzlichen Mittel von rund 114 Millionen Franken zu Kürzungen im BFI-Bereich führen würden (siehe dazu Forderung zum Programmabkommen unter Punkt 12).

Strom

15. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Die Interessen der Schweiz werden mit dem neuen Stromabkommen wirksam abgesichert. Das Abkommen wird die Versorgungssicherheit und den sicheren Netzbetrieb stärken, einen optimalen Einsatz der flexiblen Wasserkraft ermöglichen, zu tendenziell tieferen Strompreisen führen und den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem vereinfachen. **Das Stromabkommen ist von grosser Bedeutung für die Schweiz, namentlich für die**

Industrie. Für deren internationale Wettbewerbsfähigkeit ist sie auf eine sichere Stromversorgung zu wirtschaftlich tragbaren Kosten existenziell angewiesen.

Die ZHK begrüsst, dass Privatkunden und kleine Unternehmen in Zukunft die Wahl haben, weiterhin in einem regulierten Strommarkt beim Grundversorger zu verbleiben oder sich am freien Markt zu beteiligen.

Die ZHK nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Schweiz die im Strombereich relevanten Umweltrechtsakte der EU nicht ins nationale Recht übernimmt, aber mindestens das gleiche Niveau an Umweltschutz wie in der EU garantiert. Dies erlaubt es, eine den spezifischen Bedürfnissen der Schweiz angepasste, schlanke Gesetzgebung im Umweltbereich fortzuführen.

Positiv beurteilt wird, dass mit dem Stromabkommen die Schweiz Teil des europäischen zonenüberschreitenden Stromhandels wird. Damit kommt die 70 Prozent-Regel in der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Verordnung auch in der Schweiz zur Anwendung. Diese schreibt vor, dass mindestens 70% der grenzüberschreitenden Übertragungskapazität (Net Transfer Capacity) bzw. eines kritischen Netzelements (Flow-Based Market Coupling) dem europäischen zonenüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung gestellt werden müssen. Ohne ein Stromabkommen könnte die Schweizer Kapazität nicht zu den 70% hinzugerechnet werden. Der Stromtransit aus der Schweiz könnte von der reservierten 70%-Kapazität der Nachbarstaaten ebenfalls nicht profitieren. Mit dem Abkommen kann die Importfähigkeit der Schweiz aufrechterhalten bleiben, was äusserst wichtig für die Versorgungssicherheit in den kritischen Wintermonaten ist. Ferner ist dies auch für die Exportfähigkeit positiv.

Ebenfalls positiv gewertet wird, dass das Stromabkommen bei der Vergabe der Konzessionen für die Wasserkraft keine Vorgaben macht und diesbezüglich die bisherige Schweizer Praxis beibehalten werden kann.

Institutionelle Aspekte:

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln eingangs zu Kapitel 2. Dieses Dokuments sowie im Begleitschreiben⁶

Lebensmittelsicherheit

16. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums

Aus Sicht von der ZHK ist das Verhandlungsergebnis im Bereich Lebensmittelsicherheit positiv zu werten. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, sind viele Gesetzgebungen in den betroffenen Bereichen bereits heute mit dem EU-Recht harmonisiert. Durch die Integration der Schweiz in den

⁶ Siehe Forderungen der ZHK im Begleitschreiben unter Punkt 1.

gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum werden für Schweizer Unternehmen bestehende Handelshemmnisse abgebaut. Gleichzeitig kann vermieden werden, dass in Zukunft aufgrund von Anpassungen im EU-Recht neue Handelshemmnisse für den Zugang zum EU-Binnenmarkt entstehen.

Ebenfalls positiv zu werten ist die Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel. Dies bedingt allerdings eine Erhöhung der Zulassungsgebühren auf das Niveau unserer Nachbarländer, um zu verhindern, dass die Einreichung eines Gesuchs in der Schweiz attraktiver ist als in den anderen Staaten der Zone Mitte und dadurch die Zahl der Gesuche in der Schweiz stark ansteigen würde (siehe auch inländische Umsetzung unter 3.3.2.).

Auf der anderen Seite kann das Abkommen zu einem gewissen Mehraufwand für Unternehmen führen, beispielsweise aufgrund der Ausweitung der Bewilligungspflichten oder weil Leitfäden erarbeitet bzw. überarbeitet werden müssen. Weiter führt das Abkommen zu einem zusätzlichen Aufwand für die Kantone und den Bund, weil als Beispiel Aktionspläne erstellt bzw. überarbeitet werden müssen oder weil häufiger Kontrollen im Bereich der Pflanzengesundheit durchgeführt werden müssen. Dieser Mehraufwand ist aber angesichts der Vorteile des Abkommens in Kauf zu nehmen.

Institutionelle Aspekte:

Siehe hierzu generelle Bemerkungen zu den institutionellen Regeln eingangs zu Kapitel 2. Dieses Dokuments sowie im Begleitschreiben⁷

Die ZHK begrüsst die Anwendung der dynamischen Integration im Bereich der Lebensmittelsicherheit: Die Zielsetzung ist, dass in einem gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum jederzeit dieselben Regeln gelten sollen. Dies ist im Interesse der Schweizer Lebensmittelindustrie. Die dynamische Integration trägt diesem Anliegen Rechnung.

Gesundheit

17. Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit

Die ZHK nimmt das Kooperationsabkommen, welches sich auf die Gesundheitssicherheit konzentriert, zur Kenntnis. Bei der Konsultation zum Verhandlungsmandat hatte die ZHK betont, dass eine Ausweitung auf weitere Gesundheitsbereiche - insbesondere auf das Patientenrecht - nicht opportun ist.

Forderung (4): Das Kooperationsabkommen darf generell keinen Zugang zum EU-Gesundheitsbinnenmarkt schaffen, insbesondere keine grenzüberschreitende Patientenfreizügigkeit ermöglichen. Von einer allfälligen Übernahme der Richtlinie 2011/24/EU - auch von einer Übernahme mit Ausnahmen - gehen erhebliche Risiken aus, namentlich bezüglich einer Untergrabung des Territorialitätsprinzips. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen im Bereich der Qualitätsaufsicht und -sicherstellung von Behandlungen und therapeutischen Produkten. Die Gesundheitsbranchen erwarten einen frühzeitigen Einbezug bei einer angestrebten Weiterentwicklung des Abkommens.

⁷ Siehe Forderungen der ZHK im Begleitschreiben unter Punkt 1.

Um den Anforderungen des Gesundheitsabkommens gerecht zu werden, muss das nationale System zur Überwachung übertragbarer Krankheiten insbesondere auf weitere Krankheitserreger ausgedehnt werden. Der damit verbundene administrative und operative Mehraufwand für Leistungserbringer soll möglichst geringgehalten werden.

Die Kosten für die Teilnahme liegen mit dem vom Bund definierten Kostendach von 50 Millionen Franken im überschaubaren Bereich. Allerdings beurteilt die ZHK das Kosten-Nutzen-Verhältnis als eher schlecht. Zusätzliche personelle Ressourcen durch die Verpflichtungen der Schweiz sollten durch verwaltungsinterne Kompensationen sichergestellt werden können. Dies gilt umso mehr, weil für die Weiterentwicklung keine Ressourcen benötigt werden sollen.

Parlamentarische Zusammenarbeit

18. Protokoll zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die parlamentarische Zusammenarbeit

(...)

Gemeinsame Erklärungen

19. Gemeinsame Erklärung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Einrichtung eines hochrangigen Dialogs über das umfassende bilaterale Paket und die mögliche Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

(...)

20. Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets

Finanzregulierungsdialog Schweiz-EU

Obwohl der Finanzregulierungsdialog Schweiz-EU nicht Gegenstand der Verhandlungen zum Paket war, konnte dieser 2024 nach mehrjährigem Unterbruch erneut aufgenommen werden. Laut der gemeinsamen Erklärung über die Zusammenarbeit bis Inkrafttreten der Bilateralen III soll der Dialog über die Finanzmarktregulierung fortgesetzt werden. Damit kommen die Parteien einer Forderung nach, welche die ZHK bereits in der Stellungnahme zum Verhandlungsmandat aufgestellt hatte.

Die EU ist ein Kernmarkt für den Schweizer Finanzplatz. Aus diesem Grund sind die Weiterentwicklung und Stabilisierung der Beziehungen mit der EU von grosser Bedeutung. Da der Finanzbereich von den Bilateralen III aber nicht abgedeckt ist, bleibt die Marktzugangsproblematik weiterhin bestehen. Für die Bankenbranche steht deshalb die Intensivierung und Weiterführung des Finanzregulierungsdialogs im Vordergrund.

Forderung (5): die ZHK setzt sich gemeinsam mit der Branche dafür ein, dass der Marktzugang in die EU für grenzüberschreitende Bank- und Wertpapierdienstleistungen verbessert wird. Der institutsspezifische Ansatz und die hängigen Äquivalenzanerkennungen würden dazu beitragen. Die ZHK erwartet vom Finanzregulierungsdialog mit der EU, dass noch vor den entsprechenden parlamentarischen Beschlüssen konkrete Fortschritte beim Marktzugang zugunsten unseres Finanzplatzes erzielt werden.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Forderung (6): Das MRA soll unabhängig vom Ratifikationsprozess möglichst rasch aktualisiert werden. Insbesondere müssen bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Abkommens für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Schweizer Produkte unter den Drittlandstatus fallen (z.B. Maschinen und Bauprodukte) rasch Übergangslösungen gefunden werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft

Die ZHK ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende zentrale Forderungen:

- Forderung (7): Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Forderung (8): Bei der künftigen inländischen Umsetzung ist der jeweils vorhandene Spielraum zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Wirtschaftsstandorts zu stärken.
- Forderung (9): Die Wirtschaft verlangt, dass bei der künftigen dynamischen Rechtsübernahme keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen verabschiedet werden.
- Forderung (10): Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Forderung (11): Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene aufgewendet werden müssen. Wo möglich sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

<p>3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)</p>	<p>Art. 3</p>	<p>Forderung (12): Die Beihilfenkontrolle muss auf die in den Abkommen konkret bezeichneten Sektoren wie vorgesehen beschränkt bleiben. Eine Ausweitung auf weitere Bereiche ohne völkerrechtliche Grundlage wäre nicht sachgerecht.</p> <p>Forderung (13): Das neue Beihilferecht darf keine indirekten Auswirkungen («Spillover-Effekte») auf nationale Förderinstrumente außerhalb der betroffenen Sektoren entfalten. Insbesondere muss ausgeschlossen werden, dass bestehende Förderprogramme in anderen Bereichen durch neue beihilferechtliche Vorgaben eingeschränkt, verändert oder in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden.</p> <p>Weitere Ausführungen: Die Wirtschaft unterstützt den Vorschlag des Bundesrats, die Kontrolle staatlicher Beihilfen institutionell bei einer neuen Beihilfekommission innerhalb der WEKO anzusiedeln. Diese Kommission soll aus drei Mitgliedern bestehen, darunter ein Mitglied des WEKO-Präsidiums, und nicht-bindende Stellungnahmen zu geplanten Beihilfen abgeben. Bei Abweichungen von Behördenentscheidungen soll sie zudem Beschwerde einlegen können. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Lösung sinnvoll, da die WEKO über die nötige ökonomische Fachkompetenz und Vollzugserfahrung verfügt. Der Zwei-Säulen-Ansatz, bei dem eine nationale Behörde die</p>
--	---------------	--

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
			<p>Beihilfen beurteilt, wird ausdrücklich begrüsst – er stärkt die demokratische Legitimation, erhält die innerstaatliche Zuständigkeit und sichert eine rechtsstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>Die vorgesehene Rolle der Beihilfekammer als reine Prüf- und Anzeigestelle – ohne Entscheidungsbefugnis – wird im Lichte der gerichtlichen Zuständigkeit als angemessen bewertet.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			<p>Forderung (14): Grundsätzlich müssen die nationalen Bestimmungen für den Luftverkehr den EU-Acquis so umsetzen, dass einheitliche Rahmenbedingungen für die Luftfahrtunternehmen im gesamten EU-Binnenmarkt gelten. Ansonsten werden die vorgeschlagenen Änderungen im LFG nicht in Frage gestellt.</p> <p>Forderung (15): Lediglich eine Unstimmigkeit betreffend Art. 103 Luftfahrtgesetz (LFG) in der synoptischen Tabelle bedarf der Klärung.</p> <p>Weitere Ausführungen: Wir gehen davon aus, dass die Änderung auf Seite 60 der Synopse korrekt ist, nicht aber jene auf Seite 4.</p>
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
<p>3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung <i>Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zur innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese.</i></p>			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			<p>Forderung (16): Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass wenn ein Kanton von seinem Anrufungsrecht Gebrauch machen will, auch die kantonalen Sozialpartner systematisch in den Anrufungs- bzw. Entscheidungsprozess einbezogen werden.</p> <p>Forderung (17): Die Anwendung der Massnahmen zur Schutzklausel muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.</p> <p>Weitere Ausführungen: Es ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die unter anderem die Bedürfnisse von Innovationsbranchen und Grenzregionen angemessen berücksichtigt. Es ist wichtig, dass die sektorielle Anwendung der Schutzklausel in der Ausführungsverordnung präzise geregelt wird, um zu verhindern, dass Probleme in einem Bereich auch andere – unproblematische – Sektoren betreffen.</p>
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
<p>3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz <i>Im Bereich der Personenfreizügigkeit verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes zur innenpolitischen Umsetzung und unterstützen diese.</i></p>			
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	14. Massnahme (Vorschlag des Bundesrats)	Ablehnung	Forderung (18): Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
<p>3.2.4. Landverkehr</p> <p>Forderung (19): Im Bereich der ergänzenden Massnahmen im Inland ist darauf zu achten, dass die vorgesehene Weisung des Bundesrats zu den Sozialstandards im internationalen Schienenpersonenverkehr gut mit der Arbeitgeberseite abgestimmt wird. Die Schutzmechanismen und Transparenzvorschriften im Eisenbahngesetz und Personenbeförderungsgesetz werden explizit begrüsst.</p> <p>Forderung (20): In der innenpolitischen Umsetzung ist auf folgende Dinge zu achten: Die Durchsetzung von Schweizer Sozialstandards darf nicht dazu führen, dass unverhältnismässige Markteintrittshürden entstehen. Der Bundesrat will mittels Weisung richtigerweise stringente Sozialstandards verlangen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) soll diese in der Umsetzung konkret an den Vorgaben des SBB GAV messen. Aus Sicht der Wirtschaft ist es wichtig, dass auch die Arbeitgebersicht angemessen in diese Abläufe einfließt und den Gewerkschaften kein faktisches «Vetorecht» zugestanden wird. Dies würde die Errungenschaften des Abkommens für die Konsumentinnen und Konsumenten empfindlich schmälern.</p> <p>Forderung (21): Im Bereich der LSVA ist die Wirtschaft dezidiert der Ansicht, dass trotz neuer Spielräume weiterhin eine ausgewogene Verlagerungspolitik verfolgt werden muss. Die wirtschaftliche Tragbarkeit für Unternehmen ist bei allen künftigen Anpassungen der LSVA zu berücksichtigen. Investitionsfähigkeit und -anreize für alternative Antriebe sollten nicht zerstört werden. Die Rechtsentwicklung muss weiterhin im Gleichschritt mit europäischen Entwicklungen stattfinden. Eine Ausweitung der LSVA auf Lieferwagen lehnt die Wirtschaft dezidiert ab.</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			<p>Der Bundesrat kann gemäss vorgeschlagenen Änderungen den internationalen Personenverkehr bei der Allokation von Resttrassen priorisieren. Gegen diesen Mechanismus gibt es nichts einzuwenden.</p> <p>Forderung (22): Der Bundesrat sollte darauf achten, dass der Binnengüterverkehr oder Transitverkehr auf der Schiene in der neuen Konstellation nicht noch stärker gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert werden. Die Attraktivität der Schiene als Transportweg muss bei der Allokation berücksichtigt werden.</p> <p>Weitere Ausführungen: Die zusätzlichen Kompetenzen der Railcom werden begrüsst. Diese stellen zusätzlich sicher, dass sich neue internationale Angebote gut ins Schweizer System einfügen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			<p>Wir begrüßen es auch im PBG, dass der Bundesrat die Voraussetzungen für eine optimale Systemintegration schaffen will. Dies gilt insbesondere für die Transparenzvorschriften und die Aufnahme internationaler Angebote in die Ausschreibungsplanung.</p> <p>Forderung (23): Bei der Beurteilung volkswirtschaftlich nachteiliger Wettbewerbsverhältnisse muss ein ausbalanciertes Vorgehen gefunden werden. Das Instrument ist wichtig, darf aber nicht zur unverhältnismässigen Markteintrittshürde werden.</p>
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen/Forderungen der Wirtschaft
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			<p>Forderung (24): Für die Wirtschaft ist klar, dass der finanzielle Beitrag der Schweiz im Rahmen des ordentlichen Bundesbudgets verabschiedet werden muss und somit der Schuldenbremse unterliegt.</p> <p>Forderung (25): Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sind die Wirtschaftsverbände eng einzubeziehen. Public-Private Partnerships mit der Wirtschaft sind zu bevorzugen.</p> <p>Forderung (26): Die finanzierten Projekte sollen regelmässig einer Wirkungsanalyse unterzogen werden.</p>
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			
Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen / Forderungen der Wirtschaft

3.3. Weiterentwicklungsteil

3.3.1. Strom

Das mit der Übernahme der Richtlinie (EU) 2018/2001 verbundene Ziel des Erneuerbaren-Anteils lässt sich nur dann annähernd erreichen, wenn biogene oder synthetische Energieträger (Moleküle als Gase oder Flüssigkeiten) rasch in weit höherem Ausmass in den inländischen Markt überführt werden, als dies heute der Fall ist. Dem entsprechend sind heute noch bestehende regulative Hürden für diese Energieträger sehr zeitnah abzubauen. Nur solche erneuerbaren Moleküle – insbesondere solche biogenen Ursprungs - stehen zeitnah und massgeblich zur Deckung des Endenergieverbrauchs zur Verfügung, währenddem der Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion mittels Fotovoltaik oder Windturbinen Jahre, wenn nicht Jahrzehnte in Anspruch nehmen dürfte.

Forderung (27): Die Klimapolitik der Schweiz muss die viel zitierte Technologieoffenheit endlich umsetzen und nebst Stromlösungen auch den klimaneutralen Einsatz von Verbrennungssystemen (Öl- und Gasheizungen, Verbrennungsmotoren) vollumfänglich regulatorisch anerkennen und fördern. Heute noch bestehende regulative Hürden für die Verwendung biogener oder synthetischer Energieträger müssen sehr zeitnah abgebaut werden.

Forderung (28): Es ist wichtig, dass das mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 verbundene indikative Ziel des Erneuerbaren-Anteils ausschliesslich als Richtwert gesehen wird. Dabei ist die vom Bund zugesicherte Unverbindlichkeit zentral. Die inländische Umsetzung muss mittels der geltenden Gesetzgebung (Stromgesetz) abgedeckt sein und darf nicht zu weiterführenden inländischen Zielen, Anforderungen oder Massnahmen führen. Ferner sollten für die Erreichung des indikativen Ziels sämtliche klimaneutralen Energieträger angerechnet werden, auch wenn diese nicht erneuerbar sind.

Weitere Ausführungen: Es besteht die Gefahr, dass die Übernahme der neuen EU-Konsumentenschutzregeln zu Eingriffen in die Vertragsfreiheit führt. Beispielsweise erhält die ECom eine Rolle, um missbräuchliche Vertragsbedingungen zu prüfen (und damit ggfs. zur Weko zu gehen). Zudem scheint die Entbündelung von Verteilnetzbetreibern in der Schweiz eher strikt umgesetzt zu werden und schafft neue Verzerrungen.

Generell sollte trotz Stromabkommen möglichst stark an der Schweizer Subsidiarität im Strombereich festgehalten werden. Hier gibt es noch einige Unsicherheiten insbesondere bezüglich der Übernahme der sog. NetworkCodes, insb. Requirements for Generators. Schwache Beteiligungs- und Streitbeilegungsmechanismen: Die Einbindung in ACER/ENTSO E erfolgt nur informell und ohne Stimmrechte. Nationale Schiedsinstanzen fehlen, Beschwerden über die EU- Kommission sind aufwendig und langsam.

Gesetzesanpassungen

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)

Forderung (29): Grundsätzlich muss bei der inländischen Umsetzung darauf geachtet werden, möglichst wenig Bürokratie zu schaffen und Überregulierung zu vermeiden. Bereits die heutige Energiegesetzgebung ist äusserst schwerfällig und kompliziert. Die Umsetzung sollte diese Situation mildern und die Komplexität reduzieren.

Weitere Ausführungen:

Rückliefervergütung zentralisieren: Der Grundversorger soll nicht die Pflicht haben, Elektrizität in seinem Grundversorgungsgebiet abzunehmen und zu vergüten. Bereits heute ist absehbar, dass gewisse Grundversorger in den nächsten Jahren mehr Strom abnehmen müssen (vornehmlich aus Photovoltaik-Anlagen), als sie in der Grundversorgung absetzen können. Mit der geplanten Marktöffnung wird zusätzlich die Grundversorgungsmenge sinken, weil heute grundversorgte Kundinnen und Kunden in den Markt wechseln werden und zudem die Schwelle, bei der Endkundinnen und Endkunden ein Recht auf Grundversorgung haben, von 100 MWh auf 50 MWh Jahresverbrauch gesenkt wird. Anstelle der Grundversorger soll deshalb eine zentrale Abnahmestelle die ins Netz eingespeiste Energie vermarkten und vergüten, sofern der Produzent nicht selbst auf dem freien Markt einen Abnehmer für seinen Strom auswählt.

<p>3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)</p>			<p>Forderung (30): Die Wechselgebühren und -modalitäten in der Grundversorgung müssen derart ausgestaltet sein, dass keine Arbitrage möglich ist. Gleichzeitig muss das politische Risiko der 50 MWh-Grenze (darüber ist man im freien Markt) im Auge behalten werden.</p> <p>Forderung (31): Stromlieferverträge im freien Markt (Art. 4c StromVG) und Lieferantenwechsel (Art. 4d StromVG): Der Bundesrat sollte nur Festlegungskompetenzen zur genauen Umsetzung erhalten, falls die Branche die Vorgaben nicht von sich aus erfüllt.</p> <p>Forderung (32): Art. 6a StromVG ist zu streichen. Das Recht auf Stromlieferverträge mit Festpreis und einer Laufzeit von mindestens einem Jahr oder dynamischen Strompreisen wird bereits gewährleistet über die Vorgaben für Lieferanten im freien Markt (Art. 4c StromVG). Für die Grundversorgung braucht es entsprechend keine solche Vorgaben.</p> <p>Forderung (33): Art. 7a Abs. 2 Bst. a StromVG ist zu streichen. Dass Grundversorger einen Mindestanteil ihrer Eigenproduktion in die Grundversorgung liefern müssen, führt dazu, dass weiterhin grosse Unterschiede beim Strompreis der Grundversorgung existieren. Zudem schafft diese Verpflichtung die Möglichkeit, dass</p>
--	--	--	--

			<p>Endkundinnen und Endkunden zu Arbitragezwecken zwischen dem freien Markt und der Grundversorgung hin- und herwechseln können.</p> <p>Wasserkraftreserve auktionieren: Gemäss dem Stromabkommen besteht für die Reserven eine Ausnahmemöglichkeit von der EU-Regulierung während einer Übergangsfrist von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Abkommens. Die mit dem Stromgesetz eingeführte Verpflichtung der Betreiber von Speicherkraftwerken zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve widerspricht den EU-Vorgaben eines transparenten, diskriminierungsfreien und wettbewerblichen Verfahrens für die Bildung von strategischen Reserven, zu welchen die Wasserkraftreserve der Schweiz auch gehören.</p> <p>Forderung (34): Die Schweiz sollte zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den bisher bereits drei Mal durchgeführten und gut etablierten Auktionen der Wasserkraftreserve zurückkehren. Dies entspricht nicht nur den EU-Vorgaben, sondern trägt auch zu einer volkswirtschaftlich effizienten Reservebildung bei.</p> <p>Entflechtung des Netzbetriebs: Die Entflechtung des Netzbetriebs von den übrigen Tätigkeiten eines vertikal integrierten Elektrizitätsversorgungsunternehmens gemäss der Richtlinie (EU)</p>
--	--	--	---

			<p>2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (folgend «Strombinnenmarkttrichtlinie») stellt eine Voraussetzung für den Abschluss des Stromabkommens mit der EU dar. Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten und der Schweiz bei der Ausgestaltung der organisatorischen, personellen und rechtlichen Trennung zwischen Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeiten einen gewissen Gestaltungsspielraum ein. Dieser Spielraum ist in einer Weise zu nutzen, die den Anforderungen an die Unabhängigkeit des Verteilnetzbetriebs genügt, gleichzeitig jedoch betriebliche Effizienzverluste minimiert.</p> <p>Forderung (35): Bestehende Strukturen sollten nur insoweit angepasst werden müssen, als dies aufgrund der Strombinnenmarkttrichtlinie unionsrechtlich geboten ist.</p> <p>Mit dem relevanten EU-Recht wird auch die weitgehende Entflechtung der Verteilnetze übernommen. Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, die der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Forderung (36): Um nicht sachgemässe Ungleichbehandlungen zu vermeiden, muss die Entflechtung für alle Verteilnetzbetreiber gelten.</p>
--	--	--	--

			<p>Weitere Ausführungen:</p> <p>Zusammensetzung des Swissgrid-Verwaltungsrats: Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates von Swissgrid genügt bereits heute den zentralen Zielen der Entflechtungsvorgaben der EU, insbesondere die Sicherstellung der Unabhängigkeit und die Vermeidung von Interessenskonflikten des Übertragungsnetzbetreibers. Die Logik des ITO-Modells⁸ – die Separierung vom <i>einen</i> beherrschenden EVU – kann nicht einfach analog auf die Schweiz übertragen werden, in dem sich die Separierung auf <i>mehrere</i> EVUs bezieht. Swissgrid ist kein vertikal integriertes Unternehmen und keiner ihrer Aktionäre hält Mehrheitsbeteiligungen. Deshalb sind die auf solche Konstellationen zugeschnittenen Vorschriften – etwa zu Karenzfristen oder Doppelmandaten – nicht anwendbar. Auch wenn Swissgrid heute am nächsten am ITO-Modell ist, muss beachtet werden, dass hier ein Sonderfall vorliegt, der nicht mit den vorherrschenden Bedingungen zur Zeit der Veröffentlichung der alten Strombinnenmarkt-richtlinie (Richtlinie 2009/72/EG) im Jahr 2009 verglichen werden kann. Eine Ausweitung der Unvereinbarkeitsregelung auf den Verwaltungsrat – im Sinne eines generellen Tätigkeitsverbots für Personen, die Organen beteiligter EVUs angehören – ist daher nicht erforderlich.</p>
--	--	--	--

⁸ Independent Transmission Operator (ITO) gemäss Abschnitt 3 der Strombinnenmarkttrichtlinie

3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
---	--	--	--

3.3.2. Lebensmittelsicherheit

Forderung (37): Die Bestimmungen im nationalen Recht müssen künftig im Wortlaut dem anwendbaren EU-Recht entsprechen. Zusätzlich regelt die Schweiz nur noch, was nicht in den Geltungsbereich des Protokolls für Lebensmittelsicherheit fällt. Bereiche, in denen das EU-Recht Umsetzungsspielraum lässt bzw. einer Konkretisierung bedarf, sollen schlank und unternehmensfreundlich umgesetzt werden.

Forderung (38): Im Rahmen des Gemischten Ausschusses soll sich die Schweiz dafür einsetzen, dass die Gebühren für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln nur in der Höhe erhoben werden, um die Kosten des Zulassungsprozesses in der Zone Mitte zu decken.

Forderung (39): Die Schweiz soll sich bei der EU für eine effiziente Gestaltung des Bewilligungsprozesses einsetzen (beispielsweise durch die Forderung einer maximalen Bearbeitungsdauer). Dadurch können die Kosten für die Unternehmen tief gehalten werden.

Weitere Ausführungen: Wegen der Übernahme von EU-Recht ist eine Totalrevision des Schweizer Lebensmittelgesetzes erforderlich. Da die Schweiz bereits heute in den betroffenen Bereichen ihre Gesetze weitgehend materiell an das entsprechende EU-Recht angeglichen hat, bringen diese Gesetzesänderungen jedoch lediglich geringfügige Änderungen mit sich. In der überwiegenden Anzahl der Fälle geht es darum, Doppelspurigkeit zu vermeiden.

Forderung (40): Eine Reduktion von Ausgaben und Personal im Bereich der Lebensmittelsicherheit wäre angezeigt. Dies ist gut möglich, da aufgrund der Integration gewisse Tätigkeiten wegfallen bzw. an die European Food Safety Authority (EFSA) und andere EU-Stellen ausgelagert werden. Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass zusätzliche Kosten auf Bundesebene verwaltungsintern kompensiert werden. Zusätzlich soll das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) redimensioniert werden. Aufgrund der Auslagerung von gewissen Tätigkeiten soll beim BLV eine Kostenreduktion und ein Abbau von Personal stattfinden.

Gesetzesanpassungen

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
---	--	--	---

<p>3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)</p>			<p>Die Schweiz könnte gemäss dem Protokoll für Lebensmittelsicherheit weiterhin Bestimmungen des schweizerischen Rechts anwenden, welche die Kennzeichnung des Ursprungslands oder Herkunftsorts vorschreiben und nach denen für Erzeugnisse aus der Union «EU» als Angabe des Herstellungslands zugelassen ist und der Name oder die Firma sowie die Anschrift des Lebensmittelunternehmers die Anforderung der verpflichtenden Kennzeichnung des Herstellungslands erfüllen.</p> <p>Forderung (41): Die Pflicht zur Produktionslandangabe zieht Pflichten für die Herkunftangaben von mengenmässig wichtigen Zutaten nach sich, wenn diese nicht aus dem Produktionsland stammen. Dies ist ein Mehraufwand und kann ein Handelshemmnis darstellen. Die Wirtschaft fordert daher, auf diese Ausnahmen zu verzichten, und die Deklaration zu vereinheitlichen.</p> <p>Forderung (42): Die Schweiz könnte zusätzliche Anforderungen an die Lebensmittelsicherheit festlegen, wenn das EU-Recht den Mitgliedstaaten Rechtsetzungsspielraum einräumt. Die Wirtschaft fordert, dass dieser Spielraum mit Mass genutzt wird, damit die Produzenten von Lebensmitteln nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand belastet werden.</p>
---	--	--	---

			<p>Forderung (43): Die notwendige Revision des LMG soll genutzt werden, um bestehende Regelungen zu hinterfragen und gegebenenfalls anzupassen. So sieht Art. 16 Abs. 3 LMG weiterhin spezifische Anforderungen an die Konformitätserklärung von Druckfarben vor. Diese sollten aufgehoben werden, da in der Schweiz strengere Vorgaben als in der EU gelten.</p> <p>Für Schweizer Unternehmen ist es in den meisten Fällen schwierig, von ihren ausländischen Zulieferern spezielle Bestätigungen, die nicht den Anforderungen in der EU entsprechen, zu erhalten. Der Aufwand für diese Sonderregelungen ist entsprechend unverhältnismässig gross.</p>
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			Der Anpassungsbedarf fällt gering aus, weshalb eine Teilrevision ausreichend ist.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Nach eingehender Prüfung der Abkommenstexte und des Erläuternden Berichts des Bundesrats kommt die ZHK zum Schluss, dass die Vorteile die Nachteile überwiegen. Die vorliegenden Abkommen bieten eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs bilden. Die ZHK unterstützt daher das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III.

Die Schweiz und die EU pflegen den bilateralen Weg seit 25 Jahren zum beidseitigen Nutzen. **Es handelt sich um ein Modell, das auf die Interessen der Schweiz massgeschneidert wurde.** Spätestens seit dem Brexit bietet die EU allen anderen Drittstaaten, mit denen sie geografisch und wirtschaftlich eng verbunden ist, nur noch die Optionen (1) einer EU-Mitgliedschaft, (2) der Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder (3) eines Freihandelsabkommens (entsprechend dem Handels- und Kooperationsabkommen mit Grossbritannien) an. Ein Assoziationsabkommen wie es San Marino und Andorra mit der EU vereinbart haben, steht der Schweiz aufgrund ihrer Grösse nicht zur Verfügung. Mit einer Zollunion wie sie die Türkei mit der EU hat, könnte die Schweiz keine eigenständigen Freihandelsabkommen mehr abschliessen. Zudem können diese Alternativen den Anliegen der Schweizer Wirtschaft bei weitem nicht in dem Masse Rechnung tragen, wie es der bilaterale Weg tut.

Sowohl eine EU-Mitgliedschaft als auch ein EWR-Beitritt würden dazu führen, dass die Schweiz im Gegensatz zum vorliegenden Vertragspaket der Bilateralen III das gesamte EU-Binnenmarktrecht ohne jegliche Ausnahmen übernehmen müsste. Eine EU-Mitgliedschaft wäre mit unserem politischen System nicht kompatibel und die Schweiz würde ihre eigenständige Handels- und Agrarpolitik verlieren. Eine Modernisierung des Freihandelsabkommens von 1972 könnte den Schweizer Unternehmen keine gleichberechtigte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt ermöglichen, wie dies die Binnenmarktabkommen tun. Die Schweiz bliebe in Bezug auf ihre Agrarpolitik zwar unabhängig. Allerdings müsste sie die Agrarzölle mit der EU neu aushandeln. Die derzeitigen Agrarsubventionen, der Grenzschutz für Agrarprodukte und der von der EU zurzeit akzeptierte Preisausgleichsmechanismus für verarbeitete Landwirtschaftsprodukte wären gefährdet. Zudem verlangt das Handels- und Kooperationsabkommen von Grossbritannien in einem 30 Seiten umfassenden, institutionellen Kapitel die Einhaltung «gleichwertiger» Wettbewerbsvorschriften wie in der EU. Dies umfasst sowohl Sozial- als auch Umweltstandards. Diese werden vom heute vorliegenden Vertragspaket Schweiz – EU nicht umfasst.

Das ausgehandelte Vertragspaket beruht auf dem politisch legitimierten Verhandlungsmandat und erfüllt die darin festgehaltenen Ziele sowie zentrale Anliegen der Schweizer Unternehmen wie barrierefreier Marktzugang, regulatorische Kompatibilität, Stromversorgungssicherheit sowie eine vollwertige Teilnahme an den europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen. Die Sicherung langfristig stabiler und planbarer Beziehungen zur EU von strategischer Bedeutung. Ein Festhalten am Status quo würde die bestehenden Abkommen erodieren lassen und zu einem schleichenden Verlust an Wettbewerbsfähigkeit und Marktchancen für Schweizer Unternehmen führen. Gleichwertige Alternativen zum bilateralen Weg

existieren nicht und ein substantiell besseres Abkommen ist aus heutiger Sicht unrealistisch. Gerade kleinere Staaten wie die Schweiz sind auf eine regelbasierte internationale Ordnung angewiesen. Die in den Verträgen verankerten institutionellen Mechanismen sichern diese ab. Eine Ablehnung hätte hingegen erhebliche negative Folgen für die Schweizer Wirtschaft – insbesondere in einer Zeit, in der machtpolitische Dominanz zunimmt und kleinere Länder Gefahr laufen, an Einfluss und Handlungsspielraum zu verlieren.

Die ZHK unterstützt das aussenpolitisch mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die ZHK ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu zentrale Forderungen, die im beiliegenden Begleitschreiben sowie im vorliegenden Antwortformular (1-43) aufgeführt sind.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

students.fhnw

Datum der Stellungnahme:

20.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

students.fhnw
geschaefsstelle@students.fhnw.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Wir befürworten die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Bilateralen III. Diese Abkommen eröffnen den Schweizer Studierenden bedeutende Chancen, insbesondere durch die Möglichkeit am Programm Erasmus+ teilzunehmen sowie durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen über das IMI-System. Diese Elemente sind entscheidend, um die akademische und berufliche Mobilität zu stärken und die Chancengleichheit der Studierenden zu fördern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Union – nicht zuletzt aufgrund unserer Teilnahme am Europäischen Hochschulraum – weiterhin unser wichtigster Partner im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist.

Gerade in diesem Bereich sind die Perspektiven der «Union of Skills» der EU und die damit verbundenen zahlreichen Projekte, beispielsweise im Bereich der Berufsbildung (VET), von besonderem Interesse für die Schweiz. Angesichts des Mangels in bestimmten Sektoren, besonders im Bildungsbereich, wird sich die Entwicklung von Initiativen zur Förderung sowohl der Weiterbildung (up-skilling) als auch der Neuorientierung (re-skilling) als entscheidend erweisen, um einerseits einen Wettbewerbsvorsprung zu bewahren und andererseits weiterhin innovative und attraktive Bildungswege zu entwickeln. Dies ist sowohl für den BFI-Bereich als auch für die Schweizer Wirtschaft von besonderem Interesse, da die schweizerischen Lösungen allein nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der von den europäischen Programmen abgedeckten Leistungen abzudecken.

Zusammenfassend unterstützen wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU und laden den Bundesrat ein, dieses Abkommen zumindest im BFI-Bereich als ersten Schritt zu betrachten, um eine Dynamik in Bildung, Forschung und Innovation zu erreichen und das gesamte Potenzial der Zusammenarbeit mit diesem Partner auszuschöpfen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Als students.fhnw vertreten wir die Interessen der Studierenden im Rahmen der FHNW und möchten innerhalb dieses Fachbereichs unsere Überlegungen äussern.

I. Verhandlungen

Wir begrüssen die ausgehandelten Abkommen sowie die dazugehörigen Protokolle. Auch wenn der allgemeine Zeitplan selbstverständlich von sämtlichen politischen Komponenten geprägt ist, die die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU strukturieren, bedauern wir dennoch, dass die Verhandlungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation erst so spät abgeschlossen wurden. Es sei daran erinnert, dass zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und Horizon Europe, von den an der BFI-Botschaft beteiligten Akteur:innen in der Schweiz aufgrund der langen Phase der Nicht-Assoziation nicht genutzt werden konnten. Dies Situation führte unweigerlich dazu, dass gewisse Kompetenzzentren leider ihrer Reputation, ihrer Arbeitskraft und der Leitung bestimmter Projekte beraubt wurden. Folglich sind die Bilateralen III Abkommen angesichts des in den letzten zehn Jahren aufgelaufenen Rückstands für Bildung, Forschung und Innovation umso notwendiger.

II. EUPA – Erasmus+

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Verhandlungen über Erasmus+ in einem Abkommen und einem Protokoll resultieren, die eine Wiederassoziiierung der Schweiz an das Mobilitätsprogramm ermöglichen – mehr als zehn Jahre nach ihrem Ausschluss. Hervorzuheben ist insbesondere die Möglichkeit einer Wiederassoziiierung ab 2027 für das letzte Jahr des Erasmus+-Programms 2021–2027 (nachfolgend E+ 21–27), ohne dass die Schweiz auf das derzeit erarbeitete Programm 2028–2034 (E+ 28–34) warten muss. Zwar ist klar, dass eine frühere Wiederassoziiierung an E+ 21–27 der Schweiz eine stärkere Mitwirkung an der Ausgestaltung des Programms E+ 28–34 durch die Teilnahme an den verschiedenen Ausschüssen ermöglicht hätte. Dennoch stellen wir fest, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf ein ehrgeiziges und konstruktives Projekt darstellt. Auch wenn der politische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, spricht alles dafür, dass ein Beitritt zu E+ 21–27 zu diesem Zeitpunkt den Übergang zu einem Programm der neuen Generation erleichtern wird, das den Schweizer Akteuren noch mehr Leistungen zur Verfügung stellt.

Tatsächlich können wir feststellen, dass die deutliche Erhöhung des Budgets von E+ 28–34 im Vergleich zu E+ 21–27 sowie der Wille der Europäischen Kommission, die Effizienz des Programms zu steigern, insbesondere durch die Zusammenführung der Leitaktion 2 und 3, deutliche Anzeichen sind, die den Bundesrat dazu einladen, nicht nur den Weg der Wiederassoziiierung fortzusetzen, indem er nach der Genehmigung der Finanzbotschaft durch das Parlament unverzüglich zur Ratifikation der Abkommen und Protokolle schreitet, sondern auch eine weniger vorsichtige Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterstützen. Die Botschaft des Bundesrates zeigt sich nämlich äusserst zurückhaltend in Bezug auf die Einnahmen, die durch die Teilnahme der Schweiz am Programm generiert werden. Die Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mittel bedeutet jedoch unbestreitbar, dass eine grosse

Vielfalt an Projektmöglichkeiten im Bereich Mobilität (alle Leitaktionen eingeschlossen) für die Hochschulen und für die Ausbildungsbetriebe in der Schweiz zu erwarten ist. Der Hauptgrund für diese Erhöhung liegt schlicht in der Ausweitung der durch E+ angebotenen Leistungen im Vergleich zur Schweizer Lösung, die strukturell und per Definition begrenzt bleibt. Darüber hinaus stärkt die Mobilitätserfahrung im Rahmen eines Bildungsweges die Beschäftigungsfähigkeit unmittelbar beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, wie zahlreiche Rückmeldungen nicht nur von Studierenden, sondern auch von Unternehmen belegen.

Hinzu kommt, dass das Fehlen eines Korrekturmechanismus bei Unter- oder Überbeanspruchung einen starken Anreiz darstellt, die Programmleistungen so zu nutzen, dass das volle Potenzial ausgeschöpft und die verfügbaren Mittel maximal eingesetzt werden.

Schliesslich verstärkt der internationale geopolitische Kontext und insbesondere die US-amerikanischen Zölle den Bedarf der Unternehmen, qualifizierte Arbeitskräfte mit einem soliden internationalen Netzwerk zu finden, um den möglichen Verlust eines Teils des US-Marktes auszugleichen. Die Wiederassoziierung am Erasmus+-Programm wird somit eine bedeutende Entwicklung in der Mobilität von Personen in berufsbildenden Ausbildungen ermöglichen und den Kompetenzerwerb der neuen Arbeitsteilnehmenden fördern. Es sei zudem daran erinnert, dass Mobilitätserfahrungen während der Ausbildung die Beschäftigungsfähigkeit stärken, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die durch Erasmus+ erworbenen Kompetenzen bei den Unternehmen auf besonderes Interesse stossen.

Zusammenfassend rufen wir dazu auf, den mit der Veröffentlichung dieser Botschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Wir laden den Bundesrat ein, diesen Weg weiterzugehen. Einerseits besteht die Notwendigkeit, dass die BFI-Welt Zugang zu den durch Erasmus+ erbrachten Leistungen hat. Andererseits sollten die vielfältigen Vorteile, die das Programm in zahlreichen Bereichen bringen könnte, stärker hervorgehoben werden – beispielsweise durch eine deutliche Betonung des Nutzens von Erasmus+ für Unternehmen und deren Arbeitskräfte.

III. FZA (Freizügigkeitsabkommen)

Wir äussern unsere volle Zufriedenheit darüber, dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung von Studierenden in Bezug auf Studiengebühren festgeschrieben wurde. Mehrere Aspekte tragen zu dieser Zufriedenheit bei. Einerseits erhöht die Symmetrie dieser Klausel die Attraktivität der internationalen Mobilität für Schweizer Studierende, da die finanzielle Belastung insbesondere für Studierende mit geringen oder bescheidenen Mitteln verringert wird. Andererseits profitieren auch alle derzeit in der Schweiz studierenden Menschen aus der EU von reduzierten Studiengebühren. Diese Entlastung wird Lern- und Studienerfolg fördern, indem Zeit freigesetzt wird, die derzeit für «Studentenjobs» aufgewendet wird. In vielen Fällen kann dies zu einem beschleunigten Eintritt der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt führen.

Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, die Verluste der Hochschulen zu kompensieren. Wir bedauern jedoch, dass die neuen Beiträge nur 50 % davon abdecken. In einem Kontext, in dem die Grundbeiträge durch das Sparpaket bereits reduziert werden, erwarten die Hochschulen vom Bund Stabilität, um eine langfristige Finanzplanung zu ermöglichen. Dieses Defizit stellt jedoch eine weitere Einnahmekürzung dar und gefährdet somit gewisse von den Institutionen erbrachte Leistungen. Folglich schlagen wir vor, diese Deckungsquote auf 80 % zu erhöhen. Dies erscheint uns als eine ausgewogenere Lösung zwischen den Interessen und Verpflichtungen des Bundes einerseits und der Nachhaltigkeit der von den Hochschulen erbrachten Leistungen andererseits. Zudem möchten wir betonen, dass die Mittel für diesen neuen Beitrag in der BFI-Botschaft 2029–2033 verankert werden müssen, ohne

dass dies zulasten der in der Botschaft 2025–2028 vorgesehenen Ausgaben geht. Andernfalls wäre dieser neue Beitrag letztlich nichts anderes als eine Verschiebung der Einnahmeausfälle zulasten anderer Leistungen.

IV. IMI

Wir unterstützen die Einführung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Dieses Instrument ermöglicht unter anderem Effizienzgewinne bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und wird voraussichtlich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung von Qualifikationen durch die EDK führen. Angesichts des Lehrpersonenmangels in der Schweiz erscheint uns dieses Instrument als notwendiger Schritt nach vorn, auch wenn es nicht alle Ursachen dieses Mangels konkret lösen kann. Daher betonen wir die Notwendigkeit, die Umsetzung dieses Elements des Pakets in ein Bündel von Massnahmen einzubetten, das darauf abzielt, konkrete und nachhaltige Lösungen für den Mangel zu schaffen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Wir unterstützen das vom Bundesrat vorgeschlagene Projekt zur Änderung des ETH-Gesetzes (LEPF). Wir erinnern daran, dass der Geltungsbereich der im Jahr 2027 zur Konsultation gestellten Entlastungsmassnahmen bereits die Frage der Studiengebühren betrifft (LEPF, aber auch HFKG). Um den schweizerischen Hochschulen eine klare politische Stossrichtung zu gewährleisten, die notwendig ist, damit die Hochschulen ihre Finanzplanung auf einer soliden und stabilen Grundlage vornehmen können, unterstützen wir daher das Projekt des Bundesrates und befürchten, dass jede andere Änderung kontraproduktiv wäre.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>2 Sie dürfen 80 % der erlittenen Verluste nicht überschreiten</p>	<p>Wir begrüssen diesen Vorschlag, der gewährleisten soll, dass die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) keine zusätzlichen Kosten für die Studierenden verursacht. Die Kompensation dieses Einnahmeausfalls durch den Bund ist ohne Vorbehalt zu unterstützen.</p> <p>Wir bedauern, dass der Bund nicht vorsieht, die Verluste über 50 % hinaus zu kompensieren. Da die Sparmassnahmen des Bundes bereits eine Kürzung der Grundbeiträge vorsehen, macht die Kumulation von Einnahmekenürzungen für die Hochschulen die politische Stossrichtung schwer nachvollziehbar und erschwert unnötig die Finanzplanung. Wir fordern den Bund daher auf, sich auf eine einzige Form der Reduktion der Beiträge zu beschränken und den im Absatz 2 vorgesehenen Kompensationssatz auf 80 % der Verluste anzuheben sowie diese Finanzierung im Rahmen der BFI-Botschaft 2029–2033 zu berücksichtigen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir bewerten das Paket Schweiz–EU positiv, da die ausgehandelten Elemente sowie die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung bedeutende Fortschritte in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation mit sich bringen. Nach mehr als zehn Jahren ohne Teilnahme am Erasmus+-Programm hat die Schweiz nun endlich die Möglichkeit, die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums und den schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsinstitutionen wieder aufzunehmen. Darüber hinaus stellt die Wiederassoziiierung an die Programme Erasmus+ und Horizon Europe eine direkte und konkrete Antwort auf den durch die instabile geopolitische Lage entstandenen wirtschaftlichen Kontext dar, insbesondere auf die US-amerikanischen Zollmassnahmen. Die erwartete Reduktion des US-Marktes muss kompensiert werden, wozu der Abschluss von Abkommen beitragen wird, die das internationale Netzwerk der sich in Ausbildung befindenden Personen stärken. Dies wird neue Chancen für Schweizer Unternehmen schaffen und gleichzeitig die Beschäftigungsfähigkeit von Personen, die von einer Mobilitätserfahrung profitieren – sei es in der tertiären Bildung oder in der Berufsbildung – nachhaltig unterstützen.

Monsieur le Conseiller fédéral
Ignazio Cassis
Département fédéral des affaires
étrangères
DFAE
Palais fédéral ouest
CH-3003 Berne

Genève, le 30 octobre 2025

Par courriel à :

[vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch](mailto:vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch)

Paquet sur la stabilisation et le développement des relations entre la Suisse et l'Union européenne (UE)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 23 avril 2025, votre département a lancé une consultation relative au nouveau paquet intitulé « stabilisation et développement des relations Suisse – UE », négocié tout au long de l'année 2024.

1. Remarques générales

La Chambre de commerce, d'industrie et des services (CCIG) considère que les accords bilatéraux contribuent de manière significative au renforcement de la place économique suisse. Dans un contexte international toujours plus tendu et incertain, la CCIG estime qu'il est dans l'intérêt de la Suisse de consolider ses relations avec son principal partenaire commercial.

Le canton de Genève, deuxième canton exportateur du pays avec 23 milliards de francs d'exportations en 2024, dont environ 8,3 milliards à destination de l'Europe, illustre parfaitement l'importance du marché européen pour Genève. À ce titre, le nouveau paquet d'accords constitue un instrument déterminant pour notre avenir économique.

Depuis l'abandon de l'accord-cadre institutionnel en 2021, les accords bilatéraux s'érodent progressivement. Cette érosion continuera d'avoir des conséquences importantes pour l'économie suisse tant qu'aucune solution durable ne sera trouvée avec l'UE pour stabiliser nos relations. Selon une étude menée par l'institut BAK pour le compte d'économiesuisse, l'absence d'accords bilatéraux entraînerait une baisse du PIB suisse de 7,1 % d'ici 2045, correspondant à une perte de performance

économique cumulée de 685 milliards de francs à partir de 2028. Ces chiffres démontrent clairement la valeur stratégique et économique des accords bilatéraux.

La CCIG réaffirme donc sa conviction que la voie bilatérale est le modèle le plus adapté pour la Suisse. Il permet une intégration substantielle au marché européen tout en préservant les fondements institutionnels et démocratiques de la Suisse.

Au vu de l'ensemble de ces éléments, la CCIG soutient pleinement le nouvel accord négocié avec l'UE, qui répond aux intérêts économiques et politiques de notre pays.

2. Eléments institutionnels

La CCIG formule une appréciation positive des éléments institutionnels contenus dans le paquet. Elle salue notamment le fait que les éléments institutionnels soient désormais réglés séparément au sein de chaque accord d'accès au marché intérieur. Cette approche, plus flexible que celle envisagée au sein de l'ancien accord-cadre institutionnel, permet de mieux tenir compte des spécificités propres à chaque domaine.

Par ailleurs, les éléments institutionnels tels que présentés dans les documents de consultation offrent un équilibre satisfaisant entre, d'une part, la participation à l'élaboration des décisions (*decision shaping*), et, d'autre part, la stabilité des accords grâce à leur mise à jour continue et à la mise en place d'un mécanisme de règlement des différends.

La reprise dynamique du droit européen garantit des conditions de concurrence équitables entre les opérateurs suisses et européens. De plus, l'instauration d'un tribunal arbitral paritaire permettra à la Suisse de mieux défendre ses intérêts en cas de différend.

Enfin, la CCIG relève également que la démocratie directe demeurera pleinement préservée : le peuple conservera la possibilité de s'opposer à une réglementation européenne par voie de référendum. Ainsi, l'ancrage des éléments institutionnels renforcera, selon la CCIG, les droits et la position de la Suisse vis-à-vis de l'UE.

3. Obstacles techniques au commerce (ARM)

L'intégration des éléments institutionnels permettra une mise à jour régulière et rapide de l'ARM, en fonction de l'évolution du droit européen. Cette évolution empêchera à l'avenir toute décision unilatérale de l'UE refusant la mise à jour de l'accord, comme cela est le cas aujourd'hui. Le paquet représente donc un gain significatif en matière de sécurité juridique, tant pour les entreprises suisses qu'européennes.

L'érosion progressive des accords bilatéraux a déjà des effets négatifs. Les fabricants suisses doivent aujourd'hui disposer d'un représentant établi dans l'UE, entraînant un surcoût estimé à 116 millions de francs par an pour la branche. Certaines entreprises, notamment à Genève, ont d'ailleurs décidé de créer des filiales dans l'UE afin de continuer à exporter sans entraves.

Sans le nouveau paquet, l'accès des entreprises suisses au marché européen continuerait de se dégrader. Après le secteur des technologies médicales, les industries des machines, de la construction et pharmaceutiques pourraient être touchées à leur tour. Selon Avenir Suisse, les coûts d'adaptation dépasseraient alors le milliard de francs. Il est donc urgent d'agir afin de préserver la compétitivité et l'attractivité de la place économique suisse.

4. Libre circulation des personnes

L'accord sur la libre circulation des personnes est crucial pour les entreprises genevoises. De nombreux secteurs souffrent déjà, ou souffriront bientôt, d'une pénurie de main-d'œuvre. Selon une étude récente de la Banque nationale suisse, notre pays pourrait manquer de 400 000 travailleurs d'ici dix ans.

La CCIG soutient la volonté du Conseil fédéral, exprimée le 15 mars 2024, de mieux exploiter le potentiel de main-d'œuvre déjà présent en Suisse. Cependant, cette mesure ne suffira pas à combler les besoins du marché du travail. Il est donc indispensable que les entreprises puissent continuer à recruter sans difficulté dans le bassin européen.

4.1. Clause de sauvegarde

La CCIG est favorable à l'introduction d'une clause de sauvegarde. Le dispositif envisagé fixe un cadre formel avec des indicateurs, obligeant le Conseil fédéral à analyser la situation économique et sociale du pays, lorsqu'un des seuils est dépassé. Elle relève toutefois que la procédure pourrait s'avérer complexe et longue, notamment si l'UE ne reconnaissait pas les difficultés constatées par la Suisse. La CCIG salue néanmoins la mise en place d'une procédure d'urgence, permettant à la Suisse de prendre rapidement des mesures de protection sans attendre la fin de la procédure bilatérale.

La CCIG demande également que les cantons puissent eux-mêmes solliciter l'activation de la clause, afin de mieux prendre en compte les spécificités régionales.

Les différents indicateurs

L'avant-projet de modification de la loi sur les étrangers et l'intégration (art. 21b LIE) prévoit que le Conseil fédéral examine des mesures de protection lorsque l'un des quatre seuils fixés par les indicateurs est dépassé :

- immigration nette en provenance de l'UE/AELE ;
- nombre de frontaliers ;
- hausse du chômage ;
- recours à l'aide sociale par des ressortissants de l'UE/AELE.

La CCIG considère ces indicateurs comme une base solide pour évaluer la situation et, le cas échéant, activer la clause de sauvegarde.

Elle souhaite toutefois attirer l'attention sur l'indicateur relatif au nombre de frontaliers. La situation varie fortement selon les cantons : Bâle-Ville compte environ 35 000 frontaliers, tandis que Genève en recense près de 115 000. Genève dépend donc particulièrement de cette main-d'œuvre, notamment dans les secteurs de la distribution, de la restauration ou des soins.

La CCIG préconise donc que l'évolution du nombre de frontaliers soit évaluée à l'échelle régionale, comme déjà mentionné plus haut. Un dépassement du seuil au niveau national pourrait en effet avoir des conséquences inappropriées pour un canton comme Genève, dont la situation diffère d'autres régions du pays.

4.2. Protection des salaires

La CCIG estime que l'objectif visant à maintenir le niveau actuel de protection des salaires en Suisse a été atteint. Le Conseil fédéral a obtenu plusieurs concessions importantes de l'UE, qui reconnaît désormais certaines spécificités du marché du travail suisse. La Suisse a également pu préserver des règles allant au-delà du droit européen.

La CCIG salue en particulier la négociation d'une clause de « non-régression », garantissant que la Suisse ne sera pas contrainte d'adopter de futures réglementations européennes susceptibles d'affaiblir la protection des travailleurs.

Concernant les 14 mesures internes pour la protection des salaires proposées par le Conseil fédéral, la CCIG soutient les 13 premières. En revanche, elle considère que la 14^e mesure, sans lien direct avec le paquet d'accords, ne doit pas compromettre la mise en œuvre des 13 autres mesures. La CCIG recommande donc une approche pragmatique et flexible sur cette 14^e mesure, afin de préserver l'ensemble du paquet de mesures.

5. Mode de scrutin

La CCIG partage l'analyse du Conseil fédéral consistant à soumettre le paquet d'accords au référendum facultatif, les conditions d'un référendum obligatoire n'étant pas remplies. Cette approche s'inscrit dans une logique de cohérence et de continuité avec les accords bilatéraux I et II, qui avaient été soumis au même type de vote.

En conclusion, il en ressort de l'analyse faite par la CCIG du *paquet sur la stabilisation et le développement des relations entre la Suisse et l'UE*, que les avantages l'emportent largement sur les inconvénients. Il convient ainsi d'aller de l'avant avec ce paquet afin de conserver nos acquis mais aussi renforcer la place économique suisse.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à ces éléments, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, nos salutations distinguées.

Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève



Vincent Subilia
Directeur général



Mohamed Atiek
Directeur Département promotion
et soutien à l'économie

La Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève (CCIG) a pour objectif d'assurer une économie forte, permettant aux acteurs qui constituent le tissu économique local d'exercer leur activité de manière pérenne. Association de droit privé, indépendante des autorités politiques, la CCIG fait entendre la voix des entreprises, par exemple lors de consultations législatives cantonales et fédérales, et en formulant des propositions ayant trait aux conditions cadre économiques. La CCIG compte plus de 2 700 entreprises membres.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swiss Snowsports Association und Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverband

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Roland Primus/+41 79 418 23 23/primus@ssbs.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Da wir Fachverbände sind, äussern wir uns grundsätzlich nur zu Themen und Fragen die uns direkt betreffen, eine allgemeine Stellungnahme bezüglich der bilateralen Beziehungen können wir nicht abgeben. Wir verweisen deshalb auf unsere sektorbezogene Stellungnahme im Punkt 2.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Lenzerheide, 30. Oktober 2025

Vernehmlassung Mitteilung zum Paket zur Stabilisierung und Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU

Diese Positionsverfassung wurde im Namen des Schweizer Schneesport Berufs- und Schulverbands und der Swiss Snowsports Association verfasst. Sie bezieht sich auf die Vernehmlassung des Pakets zur Stabilisierung und Entwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Der SSBS und die SSSA sind zwei Fachverbände die Ausbildungen zum Schneesportlehrer-in, Wiederholungskurse und Zusatzmodule zur Erlangung der Bewilligung für die Tätigkeit als Schneesportlehrer-in ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen im Rahmen Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten Gesetz anbieten. Die SSSA als Trägerschaft ist insbesondere für das Ausstellen des Abschlusses «Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis» zuständig.

Das Abkommen mit der EU betrifft sie insofern, als dass die vorgesehenen Änderungen des Abkommens die Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gemäss Anhang III des ZFA ändern. Der SSBS und die SSSA gehen jedoch davon aus, dass dieses Abkommen die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Ausbildungen im Bereich Schneesport, und damit die Schweizer Schneesportlehrer sowie die Sicherheit der Dienstleistungsempfänger in den Bergen gefährdet.

Infolge des Saxetbach-Unglücks im Jahre 1999 hat die Schweiz das Risikoaktivitätengesetz erarbeitet, um die Sicherheit der Kunden im Outdooraktivitätenbereich zu gewährleisten. Unter Führung des BASPOs, der Kantone, die schon eine Reglementierung hatten, und der Bergführer wurde unter anderen Bestimmungen die Regulierung der erwerbstätigen Tätigkeit von Schneesportlehrer-innen ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen erarbeitet. Während 20 Jahren hat die Schneesportbranche Ausbildungen, Prozesse und Wissen geschaffen, die den spezifischen Bedingungen des Alpenraums der Schweiz gerecht werden und somit ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten um Unfälle wie in Saxetbach zukünftig vermeiden zu können. In der Schweiz muss man deshalb, wenn man abseits der Piste mit Kunden fahren möchte, eine Bewilligung bei dem zuständigen kantonalen Amt anfragen. Voraussetzung dafür ist der oben

schon genannte eidgenössischen Fachausweis oder ein äquivalenter inländischer oder ausländischer Fähigkeitsausweis. Es gibt mehrere inländische äquivalente Fähigkeitsausweise, ausländische gibt es nicht, weil die inländische Ausbildungen Kompetenzen, Fähigkeiten und Wissen vermitteln, die aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung auf die besonderen Bedingungen der Schweiz nicht durch ausländische Ausbildungen vermittelt werden können. Der hohe Anteil an Skigebieten über 3000 Meter, die Vergletscherung, die Verbreitung des Sports sowie die grossen Höhenunterschiede machen aus dem Schweizerischen alpinen Raum einen sehr variablen, risikoreichen Raum mit einer spezifischen alpinen Risikoausrichtung.

Der SSBS und die SSSA begrüßen das neue Paket. Es wurden zahlreiche Möglichkeiten offen gelassen damit die Schweiz seinen differenzierten Weg weiter gehen kann. Dennoch möchten sie auf einige Punkte aufmerksam machen die ihrer Meinung nach problematisch sind. Einerseits kritisieren sie die Übernahme der Richtlinie 2005/36/EG im Anhang III des ZFA, geändert durch mehrere delegierte Beschlüsse, Richtlinien und andere Rechtsakte (alle Verweise im Text beziehen sich auf die konsolidierte Fassung wie angezeigt in Eur-Lex). Sie durchsetzt den Grundsatz der automatischen Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen auf prozessualer Ebene. Vor allem im Schneesportbereich ist aber wünschenswert, dass die Schweiz von Art.14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch macht und den ausländischen Schneesportlehrern einen Eignungstest oder einen Anpassungslehrgang auferlegt.

Der SSBS und die SSSA sind auch gegen eine Teilnahme an der gemeinsamen Ausbildung für Skilehrer, die durch die delegierte Verordnung 2019/907 in Kraft getreten ist. Diese Alternative zur automatischen Anerkennung ausländischer Ausweise ist zwar ein guter Ansatz, doch die im Anhang II festgelegte Prüfung ist für Schweizer Standards unzureichend. Sie basiert auf dem ehemaligen Euro-Test und dem Euro-Security-Test, die bereits von der SSSA analysiert und im Vergleich zum Schweizer Test als nicht gleichwertig eingestuft wurden. Der SSBS und die SSSA empfehlen deshalb von der Möglichkeit die Art.49b Abs.5 der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch zu machen. Dieser Absatz ermöglicht es einem Staat sich von der Verpflichtung, die gemeinsame Ausbildungsprüfung nach Art.49b Absatz 4 auf seinem Hoheitsgebiet einzuführen, und den Personen, die die gemeinsame Ausbildungsprüfung bestanden haben, automatische Anerkennung zu gewähren, zu befreien, wenn der differenzierte Inhalt der gemeinsamen Ausbildungsprüfung die Risiken der Dienstleistungsempfänger nicht genügend mindert und/oder verglichen mit den nationalen Anforderungen die Aufnahme des Berufes deutlich weniger attraktiv macht. Der SSBS und der SSSA erachten beide Bedingungen als gegeben.

Der SSBS und die SSSA kritisieren auch die Einführung der EPC (European Professional Card). Diese wird einerseits durch die Richtlinie 2005/36/EG eingeführt, andererseits integrieren wir sie auch in unser innerstaatliches Recht: Neu kann das vorstellen der EPC vor der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit laut Art. 2 Abs.1^{bis} BGMD die Meldung beim SBFI ersetzen und gilt als Nachweis der Berufsqualifikationen.

Die EPC führt den Grundsatz der automatischen Anerkennung ein und kann damit den falschen Eindruck vermitteln, dass eine automatische Anerkennung zwingend ist.

Die EPC wurde erst für fünf Berufe eingeführt (darunter Bergführer), der Schneesportlehrer fällt nicht darunter. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Bergführer seit Jahren über einen einheitlichen Ausbildungsrahmen verfügen, da sie in vergleichbaren Einsatzbereichen mit gleichen Risiken ihrer Tätigkeit nachgehen. Die Schneesportlehrer hingegen kommen hauptsächlich auf der Piste zum Einsatz. Während dies ein Argument für eine EPC sein könnte, ist zu beachten, dass insbesondere in der Schweiz Schneesportlehrer vermehrt (und im Gegensatz zu Schneesportlehrern aus anderen europäischen Ländern) auch abseits der Piste mit Kunden unterwegs

sind. Dies führt zu anderen Risikobedingungen, denen die Schweizer Ausbildungen im Rahmen einer Bewilligung nach dem Risikoaktivitätengesetz in besonderem Masse Rechnung tragen. Der SSBS und der SSSA machen deshalb darauf aufmerksam, dass trotz EPC-Card immer noch eine systematische Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen geben soll, vor allem im Bereich des Schneesports und bei Erstzulassungen. Falls angemessen, sollte die Schweiz von der Möglichkeit Gebrauch machen, die es ihr im Rahmen des neuen EPC-Verfahrens ermöglicht, laut Art.4d Abs.3 der Richtlinie 2005/36/EG Ausgleichsmassnahmen i.S.v. Art.7 Abs.4 und Art.14 zu verhängen.

Zusätzlich kritisieren der SSBS und die SSSA die Einführung des systematischen Proportionalitätstests durch die Richtlinie (EU) 2018/958. Diese Richtlinie zwingt die Schweiz und alle Behörden (also auch Kantone, Gemeinden, Bundesämter usw.) bei jeder Einführung neuer oder Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen. Diese Verhältnismässigkeitsprüfung wird zusätzlich in einem neuen Gesetz, dem Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit, im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen festgehalten. Für den SSBS und die SSSA führt dieser Test zu folgenden Problemen: hoher Aufwand, eine Verhältnismässigkeitsprüfung bei jeder Gesetzesänderung führt zu langwierigen und ressourcenintensiven Prozessen. Angesichts der Fülle an Gesetzen in der Schweiz hätte dies tiefgreifende Auswirkungen. Risiko für die Wirksamkeit des Risikoaktivitätengesetzes: Eine Verhältnismässigkeitsprüfung bei jeder Gesetzesänderung führt unter anderem zu einer Prüfung der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne bei der eine Interessenabwägung zwischen der Personenfreizügigkeit gemäss dem ZFA und den Gesetzesänderungen vorgenommen wird. Obwohl die Sicherheit von Einzelpersonen im Rahmen des Schneesports ein vorrangiger Grund ist die Anerkennung zu verweigern, besteht die Gefahr, dass die RiskG-Regelung zugunsten der Personenfreizügigkeit untergraben wird.

Auch bezweifeln der SSBS und die SSSA die Tauglichkeit eines solchen Tests, den situativen Unterschieden, die im Bereich des Schneesports infolge des Saxetbach-Unglücks und aufgrund der spezifischen natürlichen und topografischen Gegebenheiten der Schweiz, die die Gesetzgebung in der Schweiz besonders geprägt haben, Rechnung zu tragen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich der SSBS und die SSSA trotz gutem Ansatz des Pakets an der Leichtigkeit stören, mit der solche Berufsanerkenntnisregelungen angenommen wurden – besonders im Bereich des Schneesports. Das BASPO, verschiedene Akteure der Outdooraktivitätenbranche und der Bundesrat haben sich in den letzten Jahren darum bemüht, ein sicheres, funktionelles Bundesgesetz über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zu entwickeln. Es wurden Ausbildungen geschaffen, die auf langjährigem Können beruhen und die Sicherheit von Kunden am Berg gewährleisten können. Im Falle einer Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen gäbe es zwei direkte Konsequenzen: das Anbieten von Angeboten im alpinen Raum von viel weniger kompetenten Schneesportlehrern, was primär die Sicherheit von Dienstleistungsempfängern gefährden würde und die Aushöhlung der inländischen Fähigkeitsausweise und die wirtschaftliche Schlechterstellung Schweizer Schneesportlehrer und Schneesportlehreraspiranten aufgrund ihrer vertieften und längeren Ausbildung im Risikobereich. Dies gilt es zu vermeiden. Deshalb empfehlen der SSBS und die SSSA wärmstens, von den Möglichkeiten der Richtlinie 2005/36/EG Gebrauch zu machen, um die automatische Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen im Bereich Schneesport zu verhindern. Für den SSBS und die SSSA kommt zusätzlich eine

Teilnahme an der gemeinsamen Berufsausbildung für Skilehrer wie durch die delegierte Verordnung 2019/907 festgesetzt ausser Frage. Da diese den Euro-Security-Test fast eins zu eins übernimmt, ist es inhaltlich völlig anders als zum Beispiel die Prüfung des Moduls RiskG/Off-Piste. Das SSBS und SSSA stören sich schlussendlich auch an der systematischen Verhältnismässigkeitsprüfung: Es entsteht ein hoher administrativer Aufwand und die Gefahr einer Untergrabung der schweizerischen Gesetzgebung zum Vorteil der Personenfreizügigkeit, respektive der Berufsfreizügigkeit.

Im Namen des SSBS und der SSSA,



Roland Primus
Direktor
SSBS



Stéphane Cattin
Geschäftsleiter
SSSA

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Keine Bemerkung

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Hier verweisen wir auf die Zusammenfassung unserer Stellungnahme im Rahmen des Punkt 2.

Aktion für vernünftige Energiepolitik der Schweiz
Regionalgruppe Zug (AVES Zug)
Ammannsmatt 2
6300 Zug
info@aves.ch
www.aves.ch

Per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zug, 30.10.2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erlauben uns, im Hinblick auf das Stromabkommen Schweiz – EU unsere Stellungnahme abzugeben:

Die AVES Zug lehnt das Stromabkommen Schweiz–EU ab

Die Aktion für vernünftige Energiepolitik der Schweiz, Zug (AVES Zug) setzt sich im Rahmen der freien Marktwirtschaft für eine sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Stromversorgung ein. Sie ist parteipolitisch neutral und der Vorstand setzt sich aus vier verschiedenen Lagern zusammen (FDP, Die Mitte, SVP, Parteilose). Die AVES Zug kämpft insbesondere für die Aufrechterhaltung eines möglichst klimafreundlichen Strommixes, worin Wasserkraft und Kernenergie eine entscheidende Rolle spielen. Am 8. März 2024 haben wir unsere Vorstellungen mit Bundesrat Rösli an einer Jubiläumsveranstaltung mit 250 Teilnehmern in Zug diskutiert. Am 23. Oktober 2025 wurde das Stromabkommen mit engagierten Fachleuten, Politikern und Mitgliedern abschliessend besprochen.

Ergebnis: Die AVES Zug lehnt das Stromabkommen ab

Die zentrale Problematik und das anzustrebende Ziel

Zusammengefasst sehen wir im Stromabkommen den begrüssenswerten Versuch, bestehende Probleme und Friktionen im europäisch-schweizerischen Stromaustausch zu lösen. Dies betrifft vor allem die ungeplanten grenzüberschreitenden Stromflüsse, den diskriminierenden Ausschluss der schweizerischen Strombranche vom notwendigen Informationszugang und dem day-ahead-Stromhandel in der EU. Ebenso wichtig ist die vertiefte Integration in die europäischen Mechanismen zur Netzstabilisierung. Mit der starken Zunahme und den sich laufend erhöhenden Ausschlägen des „Flutterstrom“-Anfalles ist ein stabiler Betrieb der Übertragungsnetze immer schwieriger sicherzustellen. Deshalb sollte dieses Problem im Interesse beider Seiten baldmöglichst vor allem auf technischer Ebene gelöst werden.

Die beiderseitige, gleichberechtigte und unbehinderte Strom-Import- und -Exportfähigkeit steht als Ziel zentral im Vordergrund.

Das vorliegende Stromabkommen zeigt leider, dass das obgenannte Ziel aus Schweizer Sicht mit überbordenden Zugeständnissen und überflüssigen Regelungen erkaufte wird, die nicht akzeptiert werden können.

Weit überschüssendes Stromabkommen

Was uns nun auf dem Tisch liegt, ist ein fertig ausgehandeltes Stromabkommen, zu dem man nur ja oder nein sagen kann. Es schießt aus unserer Sicht unnötigerweise weit über das unmittelbare und eigentliche Ziel hinaus (Integration der Stromnetze und des Stromhandels!).

Direkte negative Auswirkungen für unser Land hat der Wegfall der bisher vertraglich geregelten, privilegierten Belieferung der Schweiz aus französischen Kernkraftwerken. Dasselbe gilt für die vorrangige Belieferung aus den Grenz-Wasserkraftwerken. Eventuell droht auch der Verlust der Kontrolle über unsere Wasserkraftreserven. Aus demokratischer Sicht als negativ erscheint uns, dass die EU ihre Strom-Regelungen einseitig und ohne Mitbestimmung unsererseits abändern kann. Bei Streitigkeiten wendet das gemischte Schiedsgericht EU-Recht gemäss Auslegung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) an. Neben der offensichtlichen und lähmenden Überregulierung drohen uns so eventuell auch EU-Sanktionen im Strombereich

Inländisches Recht wird zwischenstaatliches oder supranationales Recht

Negativ fällt uns weiter auf, dass innerschweizerische Rechtsvorschriften und -ziele, die jederzeit abänderbar sind, auf die Stufe eines Vertrages Schweiz-EU gehoben werden und damit praktisch nicht mehr abänderbar werden. Als Beispiel kann *Artikel 1 Ziel Buchstabe (f)* des Abkommens erwähnt werden: ... (f) „den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen und zu fördern und ein hohes Umweltschutzniveau im Strombereich zu gewährleisten, um den Übergang zu einem Energiesystem mit Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 in Europa zu erleichtern.“ Wir wissen doch alle, dass Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 politisches Wunschdenken sind, das in einem wichtigen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz nicht am Platz ist. Aber da es nun in diesem Abkommen steht, hat es gegenüber der EU verpflichtenden Charakter.

Stillschweigen zum so genannten „Heimfall“ der Wasserkraftwerke

Überdies wird die ganze „Heimfall“-Problematik, die in den kommenden Jahren für die Stromwirtschaft und insbesondere die Gebirgskantone von zentraler Bedeutung sein wird, völlig ausgeklammert. Die „Heimfall“-Fragen sind schon im heimischen Kontext schwierig zu lösen. Mit dem EU-Stromabkommen kommen aber weitere „Stakeholders“ hinzu, die Lösungen massiv erschweren oder vollends verunmöglichen könnten.

Vollständig liberalisierte inländische Strom-Grundversorgung?

Die AVES Zug ist grundsätzlich für einen vollständig liberalisierten Strommarkt, da dieser gesamtwirtschaftliche Vorteile bringen sollte. Es ist allerdings daran zu erinnern, dass diese Liberalisierung vom Volk vor längerer Zeit klar abgelehnt wurde. Über das Stromabkommen soll also etwas eingeführt werden, das der Souverän gar nicht will. Deshalb muss wohl befürchtet werden, dass auf politischen Druck hin der erhoffte Vorteil der Liberalisierung wegen einschneidender inländischer Regulierung gleich wieder dahinfällt. Die Marktliberalisierung könnte die Schweiz jederzeit selbst einführen; hierzu braucht es kein Stromabkommen.

Das Versagen der schweizerischen Strompolitik und der Strombranche

Mit der Umsetzung der Energiestrategie 2050 hat sich die schweizerische Strompolitik auf eine kritische Bahn begeben. Wir produzieren bereits heute zu viel Flatterstrom zur Unzeit (vor allem solar) – trotzdem geht der subventionsgetriebene, ungezügelte und massive Ausbau weiter. Obwohl die AVES Zug grundsätzlich nicht gegen Solar- oder Windstrom ist, halten wir doch fest, dass diese Produktionsart unsere Strombranche vor immer grössere und kostspieligere Probleme im Bereich der Netze und Speicherung stellt.

Diese politische Fehlentwicklung war nur möglich, weil insbesondere die grossen, staatlichen Player im Strombereich (Axpo, Alpiq, EWZ, BKW etc.) und ihre öffentlichen Eigentümer sowie der Branchenverband VSE ihre Verantwortung nicht wahrgenommen haben und die erwähnte Fehlentwicklung bis heute noch anheizen. Die sträfliche Vernachlässigung der Bereitstellung genügender und sicherer Ressourcen für eine sichere Winterstromversorgung hat unser Land in die gefährliche Winter-Importabhängigkeit gebracht, die von der EU nun diskriminierend ausgenützt wird. Es geht deshalb nicht an, dass diese Kreise sich mit dem überladenen und bürokratischen Stromabkommen aus der Verantwortung ziehen wollen.

Was passiert, wenn die Bevölkerung das Stromabkommen ablehnt?

Die Schweiz muss bei Ablehnung des Stromabkommens weiterhin mit allen Mitteln versuchen, mit der EU auf technischer Ebene vernünftige Lösungen für das Problem der ungeplanten Stromflüsse und des fehlenden Informationszuganges zu finden. Dies liegt im beiderseitigen Interesse.

Es ist leider durchaus möglich, dass der Druck der EU nach einer Ablehnung des Stromabkommens auf unser Land erhöht wird. Durch kluge Planung und Reserven-Einsatz können wir diesem Druck begrenzt widerstehen. Es ist aber unerlässlich, dass sich die Strombranche und die Politik sehr schnell um die Errichtung neuer Kraftwerkskapazitäten im Inland bemühen; hierbei denken wir vor allem an klimafreundliche Kernkraftwerke und – kurzfristig und der Not gehorchend – auch an Gaskraftwerke (GuD).

Um überbordende ungeplante Stromflüsse vor allem aus erneuerbarer europäischer Stromproduktion zu beherrschen, muss als ultimo ratio die Errichtung von Phasenschiebern an den Grenzkuppelstellen in Betracht gezogen werden. Dies ist zwar teuer, aber als Selbstschutzmassnahmen eventuell notwendig. Der Einsatz von Phasenschiebern erfordert eine strom-technische Autarkie.

Mit freundlichen Grüssen

Aktion für vernünftige Energiepolitik der Schweiz, Zug (AVES Zug)

Der Präsident

Der Vizepräsident

gez. Rudolf Balsiger
alt Kantonsrat, FDP

gez. Konrad Studerus
alt Kantonsrat, Die Mitte



ASSOCIATION
ROMANDE DE LA
PRODUCTION
AUDIOVISUELLE

À l'intention du Conseil
fédéral
Par voie électronique

30 octobre 2025

**Prise de position dans le cadre de la procédure de consultation relative au
paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE »**

Madame la Présidente, Mesdames et Messieurs les membres du Conseil fédéral,

L'AROPA, Association romande de la production audiovisuelle, regroupe les productrices et producteurs romands de l'audiovisuel et a pour but de défendre les intérêts de la production audiovisuelle romande. Elle est notamment l'une des organisations cosignataires du Pacte de l'Audiovisuel avec la SSR et s'intéresse à d'autres enjeux nationaux dans son secteur.

Dans le cadre de la consultation lancée par le Conseil fédéral, notre association tient à prendre position sur le paquet « Stabilisation et développement des relations Suisse-UE ». **L'AROPA regrette en effet très vivement que le programme « Europe créative » n'ait pas été pris en compte dans le paquet actuel de négociations des Bilatérales III, bien que l'UE soit explicitement prête à faire en sorte que la Suisse puisse y participer.**

Cet état de fait retarde indéfiniment la participation de notre pays à « Europe créative ». Il s'agit d'un signal dévastateur à l'encontre du secteur culturel. Cette situation est d'autant plus étonnante que, depuis 2012 déjà, le Conseil fédéral rappelle dans chaque message sur la culture l'importance du programme européen « Europe créative » pour la création culturelle suisse et souligne sa volonté d'y participer à nouveau pleinement.

Une participation pleine et entière à «Europe créative» ou à partir de 2028 à AgoraEU est seule à même de mettre fin à la discrimination des créatrices/créateurs de la culture suisse au niveau européen. Ceci surtout au regard du fait que le domaine CULTURE, contrairement au domaine MÉDIA, n'a jamais fait l'objet de mesures financières de remplacement qui auraient compensé, au moins partiellement, cette exclusion. L'adhésion à «Europe créative» est d'autant plus urgente pour le secteur CULTURE.

Pour la période 2021 à 2027, l'UE prévoit pour le programme « Europe créative » un budget total de EUR 2,44 milliards. Les objectifs principaux de ce programme sont les suivants :

1. préserver, développer et promouvoir la diversité culturelle et linguistique ainsi que le patrimoine culturel et linguistique européens ;
2. accroître la compétitivité et le potentiel économique des secteurs culturel et créatif, en particulier du secteur audiovisuel.

Depuis 2014, les Suisses ne peuvent plus obtenir le soutien du programme « Europe créative » pour lancer leurs propres projets internationaux. Par ailleurs, les artistes,



institutions culturelles ou organisations culturelles suisses ne peuvent que depuis cette année participer à nouveau à des programmes ou à des concours financés ou cofinancés par « Europe créative », souvent à la seule condition d'apporter eux-mêmes l'intégralité des moyens financiers nécessaires. Au vu du budget du programme européen d'encouragement de la culture pour la période de 2021 à 2027, la culture suisse est donc privée d'importants moyens de promotion pour des projets multilatéraux, des coopérations, des programmes et des formations continues.

Pour ces raisons, l'AROPA prie instamment le Conseil fédéral d'œuvrer sans délai pour que la Suisse puisse être à nouveau intégrée dans le programme « Europe créative ».

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Madame la Présidente, Mesdames et Messieurs les membres du Conseil fédéral, l'expression de nos meilleures salutations.

Pour l'AROPA

Flavia Zanon
Coprésidente

Max Karli
Coprésident

Cyril Tissot
Secrétaire général



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Ignazio Cassis
Vorsteher EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Per e-mail an:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Chur, 30. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Stromabkommen CH-EU

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, an der Vernehmlassung zum Vertragspaket zur «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU» teilzunehmen. Nach Einsicht in die Unterlagen nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (**RKGK**), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis **einstimmig** wie folgt zum Entwurf für das Stromabkommen CH-EU Stellung:

1. ZUSAMMENFASSUNG

Die RKGK kann dem Stromabkommen (**StromAK**) nur unter **wesentlichen Vorbehalten** zustimmen. Diese werden im nachstehenden Kapitel «2. Grundlegende Anträge» begründet und der Bundesrat wird aufgefordert, bezüglich der erwähnten Aspekte Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im Weiteren bestehen auch Zweifel mit Bezug auf die geplante innerstaatliche Umsetzung. Diesbezüglich stellen wir im nachstehenden Kapitel «3. Innerstaatliche Umsetzung» ebenfalls Anträge.

2. GRUNDLEGENDE ANTRÄGE

2.1 Geltungsbereich

Für die Gebirgskantone, deren Gemeinden und Korporationen ist die Nutzung der Wasserkraft von existenzieller Bedeutung. Diese darf nicht gefährdet werden. Entsprechend stellen die Gebirgskantone einen **sehr hohen Anspruch an die Rechtssicherheit** im Bereich des Wassers ganz allgemein und im Bereich der Wasserkraftnutzung im Speziellen. Letztere darf durch übergeordnetes Recht nicht weiter geschmälert werden. Dies ist auch für die Versorgungssicherheit der Schweiz zentral, gerade wenn diese mit erneuerbaren Energien garantiert werden soll. Entsprechend muss die Kompetenz der Träger der Gewässerhoheit (je nach Kanton: Kanton, Gemeinden, Korporationen), über die Konzessionserteilung und damit über den Konzessionsinhalt bestimmen zu können, dauerhaft gewährleistet bleiben. Dasselbe gilt insbesondere auch für das Heimfallrecht und die Erhebung von Wasserzinsen im bundesrechtlichen Rahmen.

Bei Verträgen ist die **Rechtssicherheit** dann gewährleistet, wenn die Parteien den **Vertragsinhalt tatsächlich übereinstimmend gleich verstehen** (übereinstimmender subjektiver Parteiwille).

Dem «Erläuternden Bericht» des Bundes ist zu entnehmen, dass das StromAK *«keine Vorgaben»* zur Wasserkraft (Konzessionsvergabe oder des Wasserzinses) enthalte, ein Problem im StromAK *«nicht erfasst»* oder die Schweiz von einer Regelung *«nicht betroffen»* sei. Dabei handelt es sich aber um eine **einseitige Vertragsauslegung** durch den Bundesrat.

Unseres Erachtens bestehen bezüglich des Geltungsbereichs des Stromabkommens (Art. 2 in Verbindung mit Art. 11 des Stromabkommens) aber **signifikante Unklarheiten**. Die Wasserkraftnutzung (Erzeugung) ist vom StromAK nämlich zweifelsfrei erfasst (Art. 2 Abs. 1 StromAK) und die Bestimmungen zu den Erneuerbaren Energien in Anhang VI sind mit dem Abkommen direkt verbunden, weshalb sich das Abkommen ebenfalls darauf erstreckt (Art. 11 StromAK). Schliesslich stellen wir fest, dass die EU-Konzessionsrichtlinie (EU-Richtlinie 2014/23) und die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-Richtlinie 2000/60) im Entwurf für das StromAK zwar nicht explizit erwähnt sind und von diesem somit eigentlich nicht erfasst sein sollten. Gleichwohl ist nicht sicher auszuschliessen, dass diese beiden (und allenfalls noch weitere) EU-Richtlinien unter das StromAK fallen. Dieses gilt gemäss Art. 2 Abs. 2 StromAK nämlich auch für die im Abkommen genannten Belange, *die in direktem Zusammenhang mit dem Strombereich* stehen, was bei den beiden vorerwähnten EU-Richtlinien unzweifelhaft der Fall ist.

Unserer Konferenz wurde im Austausch mit Mitgliedern der Energiedirektorenkonferenz sowie des Bundesamtes für Energie dargelegt, dass man im Rahmen der Verhandlungen delikate Bereiche im Bereich der Wasserkraft seitens der Schweiz bewusst nicht ansprechen wollte, um keine *«schlafenden Hunde»* zu wecken. Für die Rechtssicherheit ist dies aber kontraproduktiv. Wenn man nämlich um problematische Bereiche weiss, diese aber nicht anspricht, nimmt man Rechtsunsicherheit in Kauf. **Klarheit über den Willen der Vertragsparteien kann also nur dann hergestellt werden, wenn auch delikate Aspekte angesprochen und explizit geklärt werden.** Nur auf dieser Basis kann im vollen Wissen um die Tragweite entschieden werden, ob ein Vertrag unterzeichnet werden soll oder nicht.

Rechtsunsicherheiten sind im Streitfall durch Auslegung zu klären. Und diesbezüglich gilt im Verhältnis zur EU, dass in der EU der **Grundsatz der Homogenität des Unionsrechts** gilt. Entsprechend hält Art. 29 Abs. 1 StromAK fest, dass für die bilateralen Abkommen der Grundsatz der einheitlichen Auslegung gilt. Betrifft die Auslegung *unionsrechtliche Begriffe* so gilt gemäss Art. 29 Abs. 2 StromAK, dass diese *gemäss der bisherigen und künftigen Rechtsprechung des EuGH ausgelegt und angewandt* werden. Entsprechend ist auch das Schiedsgericht in seiner Rechtsanwendung nicht völlig unabhängig. Vielmehr ist es *verpflichtet*, bei Auslegung unionsrechtlicher Begriffe die Streitfrage dem EuGH vorzulegen. Die Antwort des EuGH ist dann für das Schiedsgericht *bindend* (Art. 32. Abs. 4 Bst. a). **Das Auslegungsmonopol für unionsrechtliche Begriffe im Abkommen und in den anwendbaren EU-Richtlinien liegt damit beim EuGH.** Zudem ist nicht erkenntlich, mit welchen Ausgleichsmassnahmen die Schweiz im Falle einer Weigerung rechnen müsste und wie damit zusammenhängend die Verhältnismässigkeit beurteilt würde.

Wegen der erwähnten existenziellen Bedeutung der Wasserkraftnutzung in den Gebirgskantonen können wir keinerlei Rechtsunsicherheiten in Kauf nehmen. **Der Geltungsbereich des Stromabkommens muss bereits heute glasklar sein, was er nur ist, wenn dazu ein übereinstimmender Parteiwille besteht.**

ANTRAG:

In der Botschaft an das Parlament hat der Bundesrat verbindlich darzulegen, dass seine Vertragsauslegung zum Geltungsbereich des StromAK vollumfänglich durch die EU geteilt wird.

2.2 Öffentliches Eigentum

Gemäss Art. 11 StromAK ist öffentliches Eigentum von Erzeugungsanlagen, einschliesslich Wasserkraftanlagen, weiterhin möglich. Dies jedoch unter dem Vorbehalt des anwendbaren Elektrizitätsrechts. Zur Unklarheit, was die EU unter dem Vorbehalt des «anwendbaren Elektrizitätsrechts» versteht, verweisen wir auf unsere vorstehenden Ausführungen. Zudem wird in der Präambel Nr. 10 lediglich anerkannt, dass das öffentliche Eigentum an der Strominfrastruktur eine legitime *politische Wahl* sein könne. Auch hier besteht somit eine Relativierung, die Unklarheit erzeugt.

ANTRAG:

In der Botschaft an das Parlament hat der Bundesrat verbindliche Klärungen zum Vorbehalt in Art. 11 Abs. 2 StromAK zu unterbreiten und überdies darzulegen, ob und inwieweit die Präambel Nr. 10 bei Auslegungsstreitigkeiten relativierend auf die Möglichkeit des öffentlichen Eigentums wirkt bzw. wirken kann.

2.3 Stromreserven

Gemäss StromAK darf die Schweiz notwendige und verhältnismässige Massnahmen zur Versorgungssicherheit ergreifen, insbesondere Stromreserven errichten, **jedoch nur insoweit, als dass diese mit dem Abkommen vereinbar sind.** Norwegen war im Dezember 2024 von enormen Strompreissteigerungen betroffen, weil in Deutschland eine Windflaute herrschte und Deutschland sehr grosse Mengen an Strom von Norwegen importieren musste. Das Stromangebot in Norwegen wurde knapp und die Strompreise erhöhten sich um fast das Zwanzigfache. Unklar ist, was in der Schweiz geschehen würde, wenn eine solche Krisensituation eintreten würde: Was wären die Auswirkungen auf die hiesigen Strompreise und welche Instrumente hätte die Schweiz zur Verfügung, um die Strommangellagen selbst zu bewältigen, ohne das Abkommen zu verletzen. **Den Vorteilen der sogenannten «70%-Regel» sind deshalb auch die sich aus dieser Regel ergebenden Risiken transparent gegenüber zu stellen.**

ANTRAG:

In der Botschaft an das Parlament hat der Bundesrat transparente und verbindliche Präzisierungen der Modalitäten, Instrumente und Möglichkeiten der Schweiz zur Abwendung bzw. Bewältigung von negativen Auswirkungen in der Schweiz aufgrund einer Strommangellage im Ausland aufzunehmen (Abwendung der Risiken der sogenannten «70%-Regel»).

2.4 Staatliche Beihilfen

Der Anhang III zum StromAK hält für die sechs wichtigsten bestehenden Schweizer Beihilferegulungen im Strombereich fest, dass sie beihilferechtskonform sind. Diese Instrumente sind aber nur für eine Übergangsfrist von 6 bzw. 10 Jahren abgesichert **und bedürfen danach einer neuen Beurteilung**. Darüber hinaus kann der gemischte Ausschuss des StromAK **künftig zusätzliche Ausnahmetatbestände** formulieren, die vom EU-Recht abweichen können. Aus dieser Auflistung darf aber nicht gefolgert werden, dass andere Beihilfen, die nicht aufgeführt sind, unzulässige Beihilfen darstellen. Für die Versorgungssicherheit der Schweiz sind der Erhalt der bestehenden Wasserkraftproduktion sowie ein rascher und zügiger Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wasserkraft, auch in Zukunft unabdingbar. Deshalb ist sicherzustellen, dass die Investitionsbereitschaft von Energieunternehmen und Privaten in Bezug auf erneuerbare Energien auch in Zukunft bestehen bleibt. **Es braucht auch hier abschliessende Klarheit darüber, welche Instrumente zur Verfügung stehen und wie bei einer anhaltenden Tiefpreisphase die Investitionskraft in die erneuerbare Produktion trotzdem erhalten werden kann.** Diesbezüglich muss der Bundesrat in seiner Botschaft darlegen, welche Instrumente für den Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien verbindlich und dauerhaft zur Verfügung stehen und wie bei einer anhaltenden Tiefpreisphase die Investitionskraft in die einheimische Stromproduktion erhalten werden kann.

ANTRAG:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft darzulegen, welche Instrumente für den Ausbau der inländischen erneuerbaren Energien verbindlich und dauerhaft zur Verfügung stehen und wie bei einer anhaltenden Tiefpreisphase die Investitionskraft in die einheimische Stromproduktion erhalten werden kann.

2.5 Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette Strom

Dem «Erläuternden Bericht» ist zu entnehmen, dass sich das StromAK insgesamt positiv auf die Kantone auswirken soll. Die Marktöffnung dürfte nach Ansicht des Bundesrates für Endverbraucherinnen und -verbraucher die heute regional sehr unterschiedlich hohen Stromtarife tendenziell ausgleichen. Zudem führten zusätzliche Handelsgewinne insbesondere bei Betreibern von Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken tendenziell zu höheren Steuer- und Dividendeneinnahmen bei Kantonen und Gemeinden. Diese Erläuterungen sind indessen sehr knapp und allgemein formuliert und geben **keinen Aufschluss über die wirklichen Verschiebungen und Auswirkungen entlang der Wertschöpfungskette**. Die RKGK ist der Überzeugung, dass präzise Aussagen und transparente Informationen in diesem Punkt unerlässlich sind.

ANTRAG:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft aufzuzeigen, wie sich die Wertschöpfung entlang der Wertschöpfungskette (Produktion – Transport – Handel – Vertrieb – Verbrauch), insbesondere in der Wasserkraft, sowohl positiv, als auch negativ verändern kann (Darlegung der Chancen und Risiken, namentlich für die Kantone).

2.6 Chancen und Risiken des Stromabkommens (Gesamtabwägung)

Mit dem StromAK sollen der Zugang der Schweiz zum europäischen Strommarkt abgesichert, Risiken wie ungeplante Stromflüsse reduziert und die Versorgungssicherheit gestärkt werden. Zudem soll der Strommarkt für alle Kunden geöffnet werden, was die Wettbewerbsdynamik stärken, den Stromlieferanten Effizianzanreize geben und zu tieferen Endverbraucherpreisen beitragen soll. Diese mit dem

StromAK einhergehenden Veränderungen werden in einem strompolitischen Umfeld stattfinden, das mit der Energiewende bereits heute grosse Umwälzungen und starke Dynamiken aufweist.

In Berücksichtigung dieses komplexen Umfelds vermissen die Gebirgskantone im «Erläuternden Bericht» eine umfassende und transparente Auslegeordnung der Vor- und Nachteile, der Risiken und Chancen des Stromabkommens mit Blick *auf die unterschiedlichen Akteure und ihre unterschiedlichen Rollen und Interessen*. **Angesichts der Wichtigkeit des Stromabkommens und zur Versachlichung der Diskussion regen wir deshalb an, in der Botschaft des Bundesrats diese umfassende Auslegeordnung nachzuholen.**

ANTRAG:

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft eine umfassende Auslegeordnung der Vor- und Nachteile, der Chancen und Risiken des Stromabkommens insbesondere mit Bezug auf die Interessen der verschiedenen Akteure (öffentliche Hand, Branche, Bevölkerung) und ihre unterschiedlichen Rollen ([Klein-]Produzent, Händler, Versorger, Konsument, Regulator etc.) aufzunehmen.

3. INNERSTAATLICHE UMSETZUNG

3.1 Geringe Regulierungsdichte / Keine Verfolgung von Nebenzielen

Sowohl für die Grundversorgung als auch für den freien Markt braucht es eine **möglichst verständliche, auf das wirklich Notwendige beschränkte sowie praktikable Gesetzgebung**. Diese muss für die Kunden nachvollziehbar und für die Versorger, insbesondere auch für kleinere Energieversorgungsunternehmen (EVU), umsetzbar sein.

Auf die Verfolgung von innerstaatlichen Nebenzielen durch den Bund, wie beispielsweise eine starke Marktkonsolidierung ist zu verzichten. Die Gebirgskantone gehen davon aus, dass die EVU sich ergebende Synergien und Zusammenarbeitsformen von sich aus nutzen werden. **Dem bewährten Subsidiaritätsprinzip ist somit weiterhin Rechnung tragen.**

ANTRAG:

Die innerstaatliche Umsetzung der Marktöffnung ist verständlich und praktikabel auszugestalten und auf die Verfolgung innerstaatlicher Nebenziele ist zu verzichten.

3.2 Auswirkungen auf die kleinen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)

Laut StromAK behält die Schweiz Möglichkeit, flankierend zur Marktöffnung eine regulierte Grundversorgung mit regulierten Preisen für Haushalte und Unternehmen unter einer gewissen Verbrauchsschwelle weiterzuführen. Es ist vorgesehen, dass die Privathaushalte und Kleinunternehmen nicht nur frei wählen können, ob sie über die Grundversorgung oder über den Markt ihren Strom beziehen möchten, sondern auch jederzeit von einem Modell ins andere wechseln können. Die Marktöffnung,

verbunden mit der Wechselfähigkeit, stellt die lokalen EVU vor die Herausforderung, dass die Planung von Stromeinkauf und Stromverkauf schwieriger wird und sie damit grösseren Risiken ausgesetzt ist.

Diese Risiken dürfen nicht allein auf die EVU abgewälzt werden. Dies ist bei der innerstaatlichen Umsetzung durch den Bund in der Bundesgesetzgebung entsprechend zu berücksichtigen.

ANTRAG:

Die innerstaatliche Umsetzung der Marktöffnung ist derart auszugestalten, dass die damit verbundenen Risiken nicht allein auf die EVU abgewälzt werden und auch sie einer Balance von Chancen und Risiken ausgesetzt sind.

3.3 Keine Änderung der Natur von Rechtsverhältnissen

Der Bund schlägt vor, die Natur der Rechtsverhältnisse im Bereich der Grundversorgung zu ändern (Art. 26a E-StromVG). Der Mehrwert dieses Vorschlages ist nicht erkennbar. Seit Inkrafttreten des StromVG sind nämlich verschiedene Rechtsfragen bereits geklärt worden (z.B. öffentlich-rechtliche Natur von Energielieferverträgen in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, BGE 4A_582/2014). Mit dem vorgeschlagenen Art. 26a StromVG müsste diese höchstrichterliche Klärung wieder neu beurteilt werden. **Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung hat keinen Zusammenhang mit dem EU-Recht und greift in die Zuständigkeiten der Kantone ein.** Wir beantragen deshalb, auf die vorgeschlagene Änderung ersatzlos zu verzichten.

ANTRAG:

Ersatzlose Streichung von Art. 26a E-StromVG.

4. FAZIT

Die Regierungskonferenz der Gebirgskantone stimmt dem Entwurf für das StromAK **nur unter den vorerwähnten, wesentlichen Vorbehalten** zu.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:



Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:



Fadri Ramming

Zürich, 30. Oktober 2025

Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, uns im Vernehmlassungsverfahren zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» zu äussern.

Visarte ist der Berufsverband der professionellen visuellen Künstlerinnen und Künstler in der Schweiz. 1866 gegründet, ist er auch der älteste und zugleich grösste Berufsverband Kulturschaffender. Visarte unterstützt die Stellungnahme der Taskforce Culture sowie des Dachverbandes Suisseculture.

Wir bedanken uns für die sorgfältige Prüfung unseres Anliegens und bitten Sie höflich um eine Eingangsbestätigung. Für detaillierte Auskünfte und Rückfragen stehen wir gerne unter office@visarte.ch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Jelk
Präsident Visarte Schweiz



Regine Helbling
Geschäftsführerin Visarte Schweiz

Ja zu den Bilateralen III, aber mit Creative Europe!

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU»

Visarte, der Berufsverband visuelle Kunst Schweiz, begrüsst das vom Bundesrat ausgehandelte Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Dieses Paket stabilisiert den bewährten bilateralen Weg und ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Bereichen. In einer zunehmend instabilen Weltlage sind verlässliche Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten von grosser strategischer Bedeutung. Der bilaterale Ansatz wahrt die wesentlichen Interessen der Schweiz und erhält ihren politischen Handlungsspielraum weitgehend.

Aus Sicht von Visarte Schweiz ist besonders wichtig, dass das Paket neben institutionellen Fragen und wirtschaftlichen Interessen auch Bildung, Forschung und weitere Kooperationsthemen umfasst. So enthält es unter anderem neue Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung und Bildung sowie die Verstärkung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Weiter soll gezielt der Ausbau auf neue Bereiche wie Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit erfolgen. Dass auch ein hochrangiger politischer Dialog und eine institutionalisierte parlamentarische Zusammenarbeit mit der EU vereinbart wurden, zeigt die Absicht für einen ganzheitlichen Ansatz dieses Pakets. **Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Kooperationsthema Kultur nicht im Paket enthalten ist.**

Visarte Schweiz unterstützt dennoch das Gesamtpaket als wichtigen Schritt, um die kontinuierliche Teilnahme der Schweiz an europäischen Programmen sicherzustellen und die bilateralen Verträge zukunftsfähig zu machen. Insbesondere die Wiedereinbindung der Schweiz in EU-Programme, etwa in Forschung mit Horizon Europe und Bildung mit Erasmus+, ist im Interesse unseres Landes, da die Schweiz als offene Volkswirtschaft und Wissensnation auf den internationalen Austausch angewiesen ist. Der Bundesrat selbst betont, dass ein Nicht-Beitritt zu solchen Programmen die Stellung der Schweiz als führende Bildungs- und Wissenschaftsnation gefährden würde. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

Kultur als strategische Ressource in den Beziehungen Schweiz–EU

Trotz der primären wirtschafts- und forschungspolitischen Tragweite des Pakets möchte Visarte Schweiz die zentrale Bedeutung der Kultur für die Schweiz–EU-Beziehungen hervorheben. Kultur ist kein Luxus, sondern eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Resilienz, zum Wohlstand und zur Sicherheit unseres Landes bei. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten – geprägt durch hybride Bedrohungen, Desinformation und Polarisierung – stärken Investitionen in Kultur die demokratische Stabilität und den sozialen Zusammenhalt der Schweiz. Eine kulturell gebildete und engagierte Bevölkerung ist ein zentraler Faktor zur Stärkung demokratischer Resilienz und vermindert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus. Kultur ist damit systemrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Stabilität und Friedensfähigkeit unseres Landes.¹

Auch im Verhältnis zur EU kommt der Kultur eine verbindende Rolle zu. Die Schweiz ist geografisch, kulturell, sprachlich und ideell ein zutiefst europäisches Land.² Kultureller Austausch, Begegnung und Dialog über Grenzen hinweg sind Kennzeichen einer lebendigen europäischen Gemeinschaft. Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2025–2028 festgehalten: «Kultur ist von Natur aus grenzüberschreitend: Austausch, Begegnung und Dialog enden nicht an Landesgrenzen».³ Daher ist es unerlässlich, kulturpolitische Anliegen im Zuge der neuen Abkommen angemessen zu berücksichtigen. Genauso wie wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen die Verbindung zur EU stärken, tun dies kulturelle Kooperationen – sie fördern das gegenseitige Verständnis und schaffen Vertrauen zwischen den Gesellschaften.

Zahlreiche Studien belegen den positiven gesellschaftlichen Effekt kultureller Teilhabe. So zeigt eine umfassende Studie der Europäischen Kommission, dass Menschen, die aktiv an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, signifikant häufiger demokratisch mitbestimmen (etwa an Wahlen teilnehmen) und zugleich ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl, mehr Empathie, Vertrauen sowie höhere interkulturelle

¹ Kultur ist systemrelevant, Stellungnahme zum Entlastungspaket 27, Taskforce Culture, 17.04.2025 https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/04/2025.04.17_TFC_-_Stellungnahme_Entlastungspaket-27_Kultur-ist-systemrelevant.pdf

² Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 13.06.2025, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-47-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf

³ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lv_1/lv_1.1

Kompetenz entwickeln.⁴ Kulturelle Vielfalt und Austausch sind also nicht nur Werte an sich, sondern stärken auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Frieden in Europa. Dies sollte bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen nicht ausser Acht gelassen werden.

Chancen des Pakets für den Kulturbereich

Visarte Schweiz sieht in dem Paket Schweiz–EU grosse Chancen für den Kulturbereich, sofern die entsprechenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Wiederanbindung an europäische Förderprogramme

Das Paket schafft die Grundlage für ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Damit erhält die Schweiz Zugang zu wichtigen Initiativen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ und dem Gesundheitsprogramm EU4Health. Diese Programme stärken den Austausch mit anderen europäischen Ländern und ermöglichen den Aufbau von Netzwerken. Gerade für den Kulturbereich sind europäische Netzwerke und Kooperationsprojekte essenziell. Beispielsweise erleichtert die geplante Assoziierung an Erasmus+ die internationale Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden. Jedes Jahr profitieren Tausende Schweizer Lernende und Studierende von Mobilitätsprogrammen – künftig können sie wieder vollwertig am europäischen Austausch teilnehmen. Dies fördert nicht nur Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen, sondern schafft auch kreative Impulse und persönliche Beziehungen, die für die Kulturproduktion im In- und Ausland wertvoll sind.

Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren

Völlig unverständlich ist, dass die Schweiz das Programm «Creative Europe» im aktuellen Verhandlungspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU nicht berücksichtigt hat, obwohl die EU ausdrücklich bereit ist, eine Beteiligung der Schweiz zu ermöglichen. Die offizielle Schweiz verzögert mit diesem Vorgehen die Teilnahme an Creative Europe auf unabsehbare Zeit. Dies ist ein vernichtendes Signal gegen den Kulturbereich. Diese Situation erstaunt umso mehr, da der Bundesrat bereits seit 2012 in jeder Kulturbotschaft auf die Bedeutung des

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) *Culture and democracy, the evidence : how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion : lessons from international research*. Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>

europäischen Programms «Creative Europe» für das Schweizer Kulturschaffen hinweist und den Willen betont, wieder vollumfänglich daran teilnehmen zu wollen.

Nur eine uneingeschränkte Teilnahme an «Creative Europe» bzw. ab 2028 AgoraEU kann die Diskriminierung der Schweizer Kulturschaffenden auf europäischer Ebene beenden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es für den Bereich KULTUR, im Gegensatz zum Bereich MEDIA, nie finanzielle Ersatzmassnahmen gab, welche die Diskriminierung zumindest teilweise ausgeglichen hätten. Umso drängender ist ein Beitritt zu «Creative Europe» für den Bereich KULTUR.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen «KULTUR» und «MEDIA», sowie dem «SEKTORÜBERGREIFENDEN» Arbeitsbereich von «Creative Europe» nicht zwingend gemeinsam erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Schweiz bereits jetzt am Arbeitsbereich «KULTUR» teilnehmen kann, ohne zuvor ihre nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) anpassen zu müssen.

Das Programm «Creative Europe 2021–2027» wird von der EU mit einem Gesamtbudget von 2.44 Milliarden Euro veranschlagt. Die Hauptziele sind gemäss EU folgende:

1. Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;
2. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die Initiierung von eigenen internationalen Projekten, die von «Creative Europe» unterstützt werden, ist für Schweizer:innen seit 2014 ganz ausgeschlossen. Zudem können Schweizer Kulturschaffende, Kulturinstitutionen oder Kulturorganisationen erst seit vergangenem Jahr wieder an Programmen oder Wettbewerben teilnehmen, die von «Creative Europe» (mit)finanziert sind. Dies häufig nur, wenn sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel vollständig selbst aufbringen. Bei einem Förderetat für «Creative Europe» von 2.44 Milliarden Euro für die Legislatur 2021 bis 2027 entgehen der Schweizer Kultur somit auch wichtige Fördermittel für multilaterale Projekte, Kooperationen, Programme und Weiterbildungen.

Für die Kultur sind der europäische Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit lebenswichtig, sowohl für Innovation und Entwicklung wie auch in ökonomischer Hinsicht. Zwar leistet die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Bereich des

internationalen Kulturaustauschs wichtige Arbeit und die zeitlich befristeten Kompensationsmassnahmen im audiovisuellen Bereich bringen durchaus gewisse Verbesserungen. Doch das reicht nicht aus. Soll die Schweizer Kultur auf dem europäischen Kunst- und Audiovisionsmarkt weiterhin bestehen, muss jetzt gehandelt werden! Ansonsten ist auch der wirtschaftliche Schaden beträchtlich und zu einem guten Teil irreversibel.

Deshalb fordert Visarte Schweiz den (Wieder-)beitritt der Schweiz auch zum europäischen Kulturprogramm «Creative Europe», neben «Erasmus+» und «Horizon». Für den Schweizer Kulturbereich ist die Teilnahme an allen drei Programmen essenziell, denn diese bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig!

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, parallel zu den Bilateralen III, die Verhandlungen umgehend zu starten, um in einem ersten Schritt die Teilnahme der Schweiz am Arbeitsbereich «KULTUR» des Programms «Creative Europe» zu gewährleisten. Die Europäische Union ist bereit, die Verhandlungen jederzeit aufzunehmen.⁵

Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern

Durch die Aufnahme von EU-Beihilfebestimmungen in einige Abkommen entsteht die Notwendigkeit, die Spielräume für staatliche Kulturförderung zu wahren. Glücklicherweise kennt das EU-Recht selbst Ausnahmen zugunsten der Kulturförderung: Beihilfen, die der Förderung von Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen, gelten als gerechtfertigt, sofern sie den Handel bzw. Wettbewerb nicht übermässig verzerren. Diese in Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV⁶ verankerte Kultur-Ausnahme muss im Zuge der Umsetzung in nationales Recht vollständig gewährleistet werden.

Visarte Schweiz fordert, dass Bundesrat und Parlament bei der Anpassung des Beihilferechts alle Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt nutzen. So ist sicherzustellen, dass bewährte Förderinstrumente – von Filmförderungsbeiträgen über Musikexport-Programme bis zu Kulturpreisvergaben – weiterhin möglich sind und nicht unter einen generellen Wettbewerbsvorbehalt fallen. Die kulturelle Eigenständigkeit der Schweiz, etwa im Bereich des Filmwesens (Quota-Regelungen, Unterstützung einheimischer Produktionen), darf durch neue Vereinbarungen mit der EU nicht

⁵ Schweizer Teilnahme an Arbeitsbereich «KULTUR» von «Creative Europe» jetzt sicherstellen – unabhängig von Bilateralen III möglich, Öffentlicher Brief an den Schweizer Bundesrat, Taskforce Culture, 16.06.2025, https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/06/2025.06.19_Taskforce-Culture_Offener-Brief_Bundesrat-soll-Beitrittsverhandlungen-fuer-Creative-Europe-jetzt-aufnehmen.pdf

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>

beschnitten werden. Vielmehr sollte die Schweiz die im EU-Recht vorhandenen Flexibilitäten proaktiv nutzen, um eine starke Position der Kultur innerhalb des Binnenmarktes zu sichern.

Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, welche im Paket institutionell abgesichert werden soll, bildet schon heute das Fundament für den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Tausende Kulturschaffende reisen jährlich zwischen der Schweiz und EU-Ländern, sei es für Tourneen, Festivals, Ausstellungen oder Gastspiele. Visarte Schweiz begrüsst, dass im Paket eine Schutzklausel verankert ist, welche künftige Verschlechterungen bei der Personenfreizügigkeit verhindert – dies kommt auch dem Kulturbereich zugute.

Wichtig ist zudem die geplante Teilnahme an Erasmus+, die nicht nur Studierenden, sondern beispielsweise auch jungen Berufsleuten in der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten für Austausch und Weiterbildung in Europa eröffnet. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund über Movetia⁷ und andere Programme Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, um den Ausschluss von Erasmus+ zu kompensieren. Diese Ersatzmassnahmen müssen nahtlos in die Erasmus-Assoziierung überführt werden, sodass keine Lücke für Auslandsaufenthalte und Bildungs Kooperationen entsteht. Kulturelle Bildung und internationale Verständigung profitieren enorm von solchen Mobilitätsprogrammen – sie fördern kreatives Denken, Sprachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis, was schliesslich auch der Schweizer Kultur und Wirtschaft wieder zugutekommt.

Institutioneller Kulturdialog

Abschliessend regt Visarte Schweiz an, im Zuge der vertieften Beziehungen einen institutionalisierten Dialog zur Kultur zwischen der Schweiz und der EU aufzubauen. Bislang sind in der gemeinsamen Erklärung regelmässige politische Dialoge etwa zu Forschung, Strom und Gesundheit vorgesehen. Ebenso sollte die Kulturpolitik als Thema in den Austausch aufgenommen werden. Denkbar wären z. B. jährliche Kulturforen oder Arbeitsgruppen, in denen sich Vertreter:innen beider Seiten über Fragen der kulturellen Zusammenarbeit austauschen. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die EU – neben UNO und Europarat – ein zentraler Partner für die

⁷ <https://movetia.ch/>

internationale Kulturpolitik der Schweiz ist. Die Integration kulturpolitischer Anliegen in andere Politikbereiche ist ein erklärtes Ziel der Schweizer Kulturpolitik.⁸

Ein regelmässiger Austausch über kulturelle Belange (z. B. Urheberrechte, Kulturgütertransfer, Kreativwirtschaft) würde Missverständnissen vorbeugen und Synergien schaffen, zum Nutzen sowohl der Schweizer Kulturschaffenden als auch unserer europäischen Partner.

Fazit

Visarte Schweiz spricht sich klar für eine Annahme des Pakets Schweiz–EU aus. Es bietet die Chance, die seit Jahrzehnten erfolgreiche europäische Zusammenarbeit der Schweiz auf eine neue, zukunftsfähige Basis zu stellen. Neben wirtschaftlicher Stabilität und technischer Kooperation muss dabei jedoch auch der Kulturdimension der Beziehungen hohe Beachtung geschenkt werden. Die Schweiz ist Teil des europäischen Kulturraums – ihre kulturelle Vielfalt und Kreativität sind Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas. Ein stabiles Verhältnis zur EU, das nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell gedeiht, liegt im übergeordneten Interesse unserer ganzen Gesellschaft.

Zusammenfassend unterstützt Visarte Schweiz den Bundesrat in seinem Bestreben, die bilateralen Beziehungen weiterzuentwickeln, verlangt jedoch die umgehende Aufnahme paralleler Verhandlungen mit der EU, welche die Bedürfnisse des Bereichs ernst nehmen. Konkret fordern wir Garantien, dass die Teilhabe der Schweiz an EU-Kulturprogrammen spätestens ab der nächsten Programmperiode sichergestellt ist, dass kulturelle Förderungen weiterhin im bisherigen Umfang möglich bleiben und dass der kulturelle Austausch mit Europa als politisches Anliegen verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bereich Kultur im neuen Kapitel der Beziehungen Schweiz–EU eine starke Position einnimmt – im Interesse der kulturellen Vielfalt, der Kreativwirtschaft und aller Bewohner:innen unseres Landes.

Visarte Schweiz dankt für die Berücksichtigung dieser Anliegen im weiteren Prozess und steht für einen vertieften Dialog gerne zur Verfügung.

⁸ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lvl_1/lvl_1.2/lvl_1.2.6

Monsieur le Conseiller fédéral
Ignazio Cassis
Département fédéral des affaires étrangères
(DFAE)

Envoi électronique: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Genève, le 30 octobre 2025

Consultation sur le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Association de Genève des fondations académiques (AGFA), qui regroupe des fondations romandes soutenant la recherche et la formation en Suisse, vous remercie de la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation publique sur le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE ».

La capacité d'attirer d'excellents chercheurs et chercheuses internationaux ainsi que l'accès au plus grand programme de promotion de la recherche, de la formation et de l'innovation au monde ont contribué à transformer la Suisse en une économie du savoir. Les retombées à la fois économiques et sociales sur le pays sont majeures.

Cette situation repose sur des relations stables et réglementées avec l'Union européenne. L'AGFA soutient ainsi pleinement le paquet d'accords négocié par le Conseil fédéral, estimant qu'il permet de consolider et poursuivre la voie bilatérale.

L'accord sur les programmes de l'UE (EUPA) constitue un élément important du paquet global. Il garantit une participation systématique de la Suisse aux programmes européens et simplifie le renouvellement de son association à chaque génération de programme. Par ailleurs, les nouveaux mécanismes prévus pour résoudre les différends institutionnels contribueront à prévenir que la participation de la Suisse soit remise en question, comme ce fut le cas entre 2014 et 2016 puis à nouveau entre 2021 et 2024. L'association au programme Erasmus+ permet de renforcer la mobilité des étudiantes et étudiants issus des formations tant académiques que professionnelles. Elle est aussi indispensable pour consolider la position de la Suisse au sein des Alliances d'universités européennes, un nouvel instrument de la collaboration tertiaire en Europe auquel participent 40% des hautes écoles mais que la solution suisse (Swiss-European Mobility Programme) ne finance que partiellement.

L'Europe est notre partenaire naturel pour des raisons géographiques, historiques, culturelles et stratégiques. Opter pour l'isolement n'est pas une alternative raisonnable. Grâce à la relation bilatérale, la Suisse peut accéder aux projets d'envergure internationale dans les domaines stratégiques comme l'intelligence artificielle, les technologies quantiques, la santé ou encore le secteur spatial. Elle peut aussi participer activement à la conception des programmes-cadres européens et aux organes de décisions et ainsi assumer pleinement son rôle au cœur du continent plutôt que de s'en soustraire et rester dans la marge.

La libre-circulation et un accès stabilisé aux programmes européens contribuent directement à l'excellence académique, à la compétitivité et à la prospérité de la Suisse. Ils permettent à des talents venus du monde entier de participer à la formation de jeunes suisses, garantissant un transfert de

compétences indispensable à l'économie et l'industrie qui caractérisent notre pays. Nos jeunes qui construisent l'avenir doivent pouvoir accéder librement aux innovations, aux idées et aux projets de recherche du continent pour relever les nombreux défis auxquels leur génération est confrontée. Pour trouver des solutions aux problèmes aigus auxquels nos sociétés doivent aujourd'hui faire face, il faut participer à des équipes pluridisciplinaires et internationales. C'est une question de masse critique et de compétences.

La consolidation des relations avec le premier partenaire de la Suisse apparaît comme une priorité d'autant plus stratégique dans l'actuel contexte géopolitique marqué par les tensions commerciales et l'instabilité.

Nous vous remercions de l'accueil que vous réserverez au présent courrier et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'assurance de notre considération distinguée.



Jean-Marc Triscone
Président de l'AGFA

Pour les Présidentes et Présidents des Fondations académiques de l'AGFA :

Metin Arditi, Président d'honneur et co-fondateur AGFA

Christian Bovet, Président de la Société académique de Genève

Jean-Paul Bronckart, Président du Fonds général de l'Université de Genève

Jean-Luc Chenaux, Président de la Fondation Gabriella Giorgi-Cavaglieri

Thierry Courvoisier, Président de la Fondation H. Dudley Wright

Denis Duboule, Président de la Fondation Louis-Jeantet

Yves Flückiger, Président de la Fondation Brocher et de la Fondation Latsis internationale

Patrick Francioli, Président de la Fondation Santos Suarez

Pierre-Marie Glauser, Président de la Fondation ISREC

Catherine Labouchère, Présidente de la Fondation pour l'Université de Lausanne

Audrey Leuba, Présidente de la Fondation Ernest Boninchi

Patrick Odier, Président de la Fondation Dr Henri Dubois-Ferrière Dinu Lipatti

Cyrille Piguet, Président de la Société académique vaudoise

Jacques Rognon, Président de la Fondation suisse de recherche sur les maladies musculaires

Brigitte Rorive, Présidente de la Fondation Leenaards

Jean Terrier, Directeur de la Fondation Hardt pour l'étude de l'Antiquité classique

Jean-Marc Triscone, Président de la Fondation Ernst et Lucie Schmidheiny

Fondation Martin Bodmer



Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA
Abteilung Europa
Bundehaus Ost
3003 Bern

eingereicht per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Chur, 30. Oktober 2025

Vernehmlassungsverfahren zum Paket ‘Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU’ («Bilaterale III»)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Einleitend bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Vertragswerk der Bilateralen III Stellung nehmen zu können.

Als Verband vertreten wir die Interessen der Bündner Unternehmen. Zu unseren Mitgliedern gehören insbesondere die direkt oder indirekt im Export tätigen Unternehmen. Deshalb befürworten wir die Bemühungen der Eidgenossenschaft, die wirtschaftliche Bindung mit der Europäischen Union auf ein stabiles Fundament zu stellen. Graubünden hat eine lange Grenze mit zwei Ländern der EU resp. drei Ländern mit EU/EWR und der Austausch von Waren und Dienstleistungen, aber auch von Arbeitskräften, betrifft uns stark. Dennoch stehen wir im Dilemma zwischen Wirtschaftsfreundlichkeit und staatlicher Entscheidungsfreiheit. Aus diesem Grund sind wir trotz grundsätzlich positiver Einstellung einzelnen Teilen des Vertragswerks gegenüber bezüglich Auswirkung auf unsere Unternehmen kritisch eingestellt.

Der Vorstand der Handelskammer und des Arbeitgeberverbandes Graubünden hat deshalb entschieden, dass eine definitive Haltung zum Paket erst auf Basis der Botschaft des Bundesrates und möglichst fundierter Auseinandersetzung mit den dannzumal vorliegenden Grundlagen gefällt werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden



Andrea Fanzun
Präsident

Elia Lardi
Geschäftsführer

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten

Alex Angehrn
Rektoratsstab

T +41 44 317 12 36
alex.angehrn@hfh.ch

Elektronischer Versand per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 30. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Als Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH), die von 12 Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein getragen wird, bedanken wir uns für die Möglichkeit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» Stellung zu nehmen.

Als spezialisierte pädagogische Hochschule entwickeln und realisieren wir mit unserer langjährigen Fachkompetenz und Expertise für Bildungs-, Entwicklungs- und Inklusionsfragen von Menschen mit besonderem Bildungsbedarf wissenschaftsbasierte Angebote in Ausbildung, Forschung und Entwicklung, Weiterbildung und Dienstleistungen. Wir tragen dadurch wesentlich zum Verständnis und zur innovativen Bearbeitung heil- und sonderpädagogischer Fragestellungen, zur Professionalisierung der Praxis sowie zur Entwicklung der Disziplin bei.

Die HfH unterstützt das Abkommen mit der EU

Stabile und dauerhafte Beziehungen zur Europäischen Union (EU) sind für uns als eher kleine Hochschule mit rund 2'000 Studierenden und 280 Mitarbeitenden unerlässlich, um die wissenschaftliche Exzellenz zu erhalten, Innovationen zu fördern und die fachliche und wissenschaftliche Entwicklung in der Heil- und Sonderpädagogik zu sichern. Die Abkommen schaffen verlässliche Bedingungen für Forschung und Innovation in der Schweiz und verbessern den Zugang zu den Forschungs-, Innovations- und Bildungsprogrammen der EU. Aus dieser Überzeugung heraus unterstützen wir das vom Bundesrat unterzeichnete Vertragspaket mit der EU.

Rechtssicherheit und Stabilität

Das Vertragspaket mit der EU schafft einen geregelten und nachhaltigen Rahmen, damit wir gegenüber europäischen Hochschulen ein verlässlicher Partner sein können. Das 2025 genehmigte Vertragspaket garantiert für uns als Hochschule unverzichtbare Rechtssicherheit. Es gewährleistet einen harmonisierten Rahmen für den Austausch zwischen den Wissensträgern der Hochschulen sowie der Realisierung

gemeinsamer Forschungsprojekte. Diese Sicherheit ermöglicht es uns, ohne rechtliche Hindernisse an europäischen Konsortien teilzunehmen.

Europäische Bildungsprogramme

Erasmus+ unterstützt insbesondere die Europäischen Hochschulallianzen und ist heute weit mehr als ein Mobilitätsprogramm. Es bietet umfassende Unterstützung für den internationalen Austausch und die internationale Zusammenarbeit. Es spielt damit eine immer wichtigere Rolle bei der Förderung der Internationalisierung der Hochschulbildung in Europa, wobei der Schwerpunkt auf den Themen Inklusion, Nachhaltigkeit, Chancengerechtigkeit und Kompetenzförderung (Union of Skills) liegt. Erasmus+ leistet somit einen wichtigen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Entwicklung der Studierenden und Mitarbeitenden der Hochschule.

Internationale Mobilität ist zudem eine Grundlage für wissenschaftliche Exzellenz und sie ist unverzichtbar, um die Innovationskraft, Qualität und globale Vernetzung sowie die interkulturelle Verständigung zu fördern. Entwicklungen und Innovationen leben vom wissenschaftlichen Diskurs. Weil gerade bei kleinen Hochschulen wie die HfH der Diskurs auch grössenbedingt mit anderen Hochschulen gesucht werden muss, ist es essenziell, diesen aktiv und barrierefrei pflegen zu können.

Europäische Forschungsprogramme

Das Abkommen über die EU-Programme (European Union Programmes Agreement, EUPA) bildet den rechtlichen Rahmen für die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen, zu denen u.a. die Teilnahme an «Horizon Europe» und auch Erasmus+ gehören.

Die HfH begrüsst die Perspektiven, die sich mit der bevorstehenden Unterzeichnung des EUPA eröffnen. Dieses Vertragspaket ist für die Schweizer Hochschulen von grosser Bedeutung. Diese Programme bieten ihnen die Möglichkeit, an länderübergreifenden Projekten zu partizipieren, internationale Talente anzuziehen und ihre europäische Kooperationsnetzwerke zu festigen. Ohne Anbindung an solche Netzwerke wird es für die Hochschulen schwierig, weiterhin die Innovationen insbesondere in den kleinen Nischengebieten voranzubringen. Langfristig würden die Hochschulen und insgesamt die Schweiz ohne diese Kooperationen Fachlichkeit einbüßen oder gar verlieren.

Grundsatz der Nichtdiskriminierung und Auswirkungen auf die Studiengebühren

Gemäss dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen EU-Bürgerinnen und -Bürgern müssen die Schweizer Hochschulen ihre Gebührenpolitik harmonisieren. Somit müssen EU-Studierende die gleichen Gebühren entrichten wie Schweizer Studierende. Dies wird auch für die HfH Auswirkungen haben, wenn bei den Studiengebühren nicht mehr zwischen inländischen Studierenden und Studierenden aus der EU unterschieden wird. Deshalb ist es für uns wichtig, dass auch interkantonal getragene Hochschulen wie die HfH von Abfederungsmassnahmen sowie die Massnahmen des Bundes profitieren können, um eine angemessene Übergangsphase zu gewährleisten.

Mit ihrer Expertise leistet die Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik einen Beitrag für eine tragfähige Gesellschaft. Damit dies möglich ist, muss sie ihr Wissen durch Innovationen ständig weiterentwickeln. Die Bilateralen III sind dazu ein wichtiger Hebel, die internationalen europäischen Kooperationen insbesondere in kleinen Nischengebieten zu stärken.

Wir stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Barbara Fäh, Prof. Dr.
Rektorin



Alex Angehrn, Dr. phil.
Leiter Rektoratsstab



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

VERSO

Datum der Stellungnahme:

30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Emile Blant
info@vss-unes.ch
+41 31 382 11 71

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Wir befürworten die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union, insbesondere im Rahmen der Bilateralen III. Diese Abkommen eröffnen den Schweizer Studierenden bedeutende Chancen, insbesondere durch die Möglichkeit am Programm Erasmus+ teilzunehmen sowie durch die Anerkennung beruflicher Qualifikationen über das IMI-System. Diese Elemente sind entscheidend, um die akademische und berufliche Mobilität zu stärken und die Chancengleichheit der Studierenden zu fördern. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Union – nicht zuletzt aufgrund unserer Teilnahme am Europäischen Hochschulraum – weiterhin unser wichtigster Partner im Bereich Bildung, Forschung und Innovation ist.

Gerade in diesem Bereich sind die Perspektiven der «Union of Skills» der EU und die damit verbundenen zahlreichen Projekte, beispielsweise im Bereich der Berufsbildung (VET), von besonderem Interesse für die Schweiz. Angesichts des Mangels in bestimmten Sektoren, besonders im Bildungsbereich, wird sich die Entwicklung von Initiativen zur Förderung sowohl der Weiterbildung (up-skilling) als auch der Neuorientierung (re-skilling) als entscheidend erweisen, um einerseits einen Wettbewerbsvorsprung zu bewahren und andererseits weiterhin innovative und attraktive Bildungswege zu entwickeln. Dies ist sowohl für den BFI-Bereich als auch für die Schweizer Wirtschaft von besonderem Interesse, da die schweizerischen Lösungen allein nicht ausreichen, um das gesamte Spektrum der von den europäischen Programmen abgedeckten Leistungen abzudecken.

Zusammenfassend unterstützen wir die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der EU und laden den Bundesrat ein, dieses Abkommen zumindest im BFI-Bereich als ersten Schritt zu betrachten, um eine Dynamik in Bildung, Forschung und Innovation zu erreichen und das gesamte Potenzial der Zusammenarbeit mit diesem Partner auszuschöpfen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Als VERSO vertreten wir die Interessen der Studierenden der ZHdK und möchten innerhalb dieses Fachbereichs unsere Überlegungen äussern.

I. Verhandlungen

Wir begrüssen die ausgehandelten Abkommen sowie die dazugehörigen Protokolle. Auch wenn der allgemeine Zeitplan selbstverständlich von sämtlichen politischen Komponenten geprägt ist, die die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU strukturieren, bedauern wir dennoch, dass die Verhandlungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation erst so spät abgeschlossen wurden. Es sei daran erinnert, dass zahlreiche Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere im Rahmen von Erasmus+ und Horizon Europe, von den an der BFI-Botschaft beteiligten Akteur:innen in der Schweiz aufgrund der langen Phase der Nicht-Assoziation nicht genutzt werden konnten. Diese Situation führte unweigerlich dazu, dass gewisse Kompetenzzentren leider ihrer Reputation, ihrer Arbeitskraft und der Leitung bestimmter Projekte beraubt wurden. Folglich sind die Bilateralen III Abkommen angesichts des in den letzten zehn Jahren aufgelaufenen Rückstands für Bildung, Forschung und Innovation umso notwendiger.

II. EUPA – Erasmus+

Wir begrüssen ausdrücklich, dass die Verhandlungen über Erasmus+ in einem Abkommen und einem Protokoll resultieren, die eine Wiederassoziiierung der Schweiz an das Mobilitätsprogramm ermöglichen – mehr als zehn Jahre nach ihrem Ausschluss. Hervorzuheben ist insbesondere die Möglichkeit einer Wiederassoziiierung ab 2027 für das letzte Jahr des Erasmus+-Programms 2021–2027 (nachfolgend E+ 21–27), ohne dass die Schweiz auf das derzeit erarbeitete Programm 2028–2034 (E+ 28–34) warten muss. Zwar ist klar, dass eine frühere Wiederassoziiierung an E+ 21–27 der Schweiz eine stärkere Mitwirkung an der Ausgestaltung des Programms E+ 28–34 durch die Teilnahme an den verschiedenen Ausschüssen ermöglicht hätte. Dennoch stellen wir fest, dass der von der Europäischen Kommission vorgelegte Entwurf ein ehrgeiziges und konstruktives Projekt darstellt. Auch wenn der politische Prozess noch nicht abgeschlossen ist, spricht alles dafür, dass ein Beitritt zu E+ 21–27 zu diesem Zeitpunkt den Übergang zu einem Programm der neuen Generation erleichtern wird, das den Schweizer Akteuren noch mehr Leistungen zur Verfügung stellt.

Tatsächlich können wir feststellen, dass die deutliche Erhöhung des Budgets von E+ 28–34 im Vergleich zu E+ 21–27 sowie der Wille der Europäischen Kommission, die Effizienz des Programms zu steigern, insbesondere durch die Zusammenführung der Leitaktion 2 und 3, deutliche Anzeichen sind, die den Bundesrat dazu einladen, nicht nur den Weg der Wiederassoziiierung fortzusetzen, indem er nach der Genehmigung der Finanzbotschaft durch das Parlament unverzüglich zur Ratifikation der Abkommen und Protokolle schreitet, sondern auch eine weniger vorsichtige Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen zu unterstützen. Die Botschaft des Bundesrates zeigt sich nämlich äusserst zurückhaltend in Bezug auf die Einnahmen, die durch die Teilnahme der Schweiz am Programm generiert werden. Die Erhöhung der verfügbaren finanziellen Mittel bedeutet jedoch unbestreitbar, dass eine grosse Vielfalt an Projektmöglichkeiten im Bereich Mobilität (alle Leitaktionen eingeschlossen) für die Hochschulen und für die Ausbildungsbetriebe in der

Schweiz zu erwarten ist. Der Hauptgrund für diese Erhöhung liegt schlicht in der Ausweitung der durch E+ angebotenen Leistungen im Vergleich zur Schweizer Lösung, die strukturell und per Definition begrenzt bleibt. Darüber hinaus stärkt die Mobilitätserfahrung im Rahmen eines Bildungsweges die Beschäftigungsfähigkeit unmittelbar beim Eintritt in den Arbeitsmarkt, wie zahlreiche Rückmeldungen nicht nur von Studierenden, sondern auch von Unternehmen belegen.

Hinzu kommt, dass das Fehlen eines Korrekturmechanismus bei Unter- oder Überbeanspruchung einen starken Anreiz darstellt, die Programmleistungen so zu nutzen, dass das volle Potenzial ausgeschöpft und die verfügbaren Mittel maximal eingesetzt werden.

Schliesslich verstärkt der internationale geopolitische Kontext und insbesondere die US-amerikanischen Zölle den Bedarf der Unternehmen, qualifizierte Arbeitskräfte mit einem soliden internationalen Netzwerk zu finden, um den möglichen Verlust eines Teils des US-Marktes auszugleichen. Die Wiederassoziierung am Erasmus+-Programm wird somit eine bedeutende Entwicklung in der Mobilität von Personen in berufsbildenden Ausbildungen ermöglichen und den Kompetenzerwerb der neuen Arbeitsteilnehmenden fördern. Es sei zudem daran erinnert, dass Mobilitätserfahrungen während der Ausbildung die Beschäftigungsfähigkeit stärken, was ein starkes Indiz dafür ist, dass die durch Erasmus+ erworbenen Kompetenzen bei den Unternehmen auf besonderes Interesse stossen.

Zusammenfassend rufen wir dazu auf, den mit der Veröffentlichung dieser Botschaft eingeschlagenen Weg fortzusetzen. Wir laden den Bundesrat ein, diesen Weg weiterzugehen. Einerseits besteht die Notwendigkeit, dass die BFI-Welt Zugang zu den durch Erasmus+ erbrachten Leistungen hat. Andererseits sollten die vielfältigen Vorteile, die das Programm in zahlreichen Bereichen bringen könnte, stärker hervorgehoben werden – beispielsweise durch eine deutliche Betonung des Nutzens von Erasmus+ für Unternehmen und deren Arbeitskräfte.

III. FZA (Freizügigkeitsabkommen)

Wir äussern unsere volle Zufriedenheit darüber, dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung von Studierenden in Bezug auf Studiengebühren festgeschrieben wurde. Mehrere Aspekte tragen zu dieser Zufriedenheit bei. Einerseits erhöht die Symmetrie dieser Klausel die Attraktivität der internationalen Mobilität für Schweizer Studierende, da die finanzielle Belastung insbesondere für Studierende mit geringen oder bescheidenen Mitteln verringert wird. Andererseits profitieren auch alle derzeit in der Schweiz studierenden Menschen aus der EU von reduzierten Studiengebühren. Diese Entlastung wird Lern- und Studienerfolg fördern, indem Zeit freigesetzt wird, die derzeit für «Studentenjobs» aufgewendet wird. In vielen Fällen kann dies zu einem beschleunigten Eintritt der Absolventinnen und Absolventen in den Arbeitsmarkt führen.

Wir begrüssen den Vorschlag des Bundesrates, die Verluste der Hochschulen zu kompensieren. Wir bedauern jedoch, dass die neuen Beiträge nur 50 % davon abdecken. In einem Kontext, in dem die Grundbeiträge durch das Sparpaket bereits reduziert werden, erwarten die Hochschulen vom Bund Stabilität, um eine langfristige Finanzplanung zu ermöglichen. Dieses Defizit stellt jedoch eine weitere Einnahmekürzung dar und gefährdet somit gewisse von den Institutionen erbrachte Leistungen. Folglich schlagen wir vor, diese Deckungsquote auf 80 % zu erhöhen. Dies erscheint uns als eine ausgewogenere Lösung zwischen den Interessen und Verpflichtungen des Bundes einerseits und der Nachhaltigkeit der von den Hochschulen erbrachten Leistungen andererseits. Zudem möchten wir betonen, dass die Mittel für diesen neuen Beitrag in der BFI-Botschaft 2029–2033 verankert werden müssen, ohne

dass dies zulasten der in der Botschaft 2025–2028 vorgesehenen Ausgaben geht. Andernfalls wäre dieser neue Beitrag letztlich nichts anderes als eine Verschiebung der Einnahmeausfälle zulasten anderer Leistungen.

IV. IMI

Wir unterstützen die Einführung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI). Dieses Instrument ermöglicht unter anderem Effizienzgewinne bei der Anerkennung beruflicher Qualifikationen und wird voraussichtlich zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zur Gleichwertigkeitsprüfung von Qualifikationen durch die EDK führen. Angesichts des Lehrpersonenmangels in der Schweiz erscheint uns dieses Instrument als notwendiger Schritt nach vorn, auch wenn es nicht alle Ursachen dieses Mangels konkret lösen kann. Daher betonen wir die Notwendigkeit, die Umsetzung dieses Elements des Pakets in ein Bündel von Massnahmen einzubetten, das darauf abzielt, konkrete und nachhaltige Lösungen für den Mangel zu schaffen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		Wir unterstützen das vom Bundesrat vorgeschlagene Projekt zur Änderung des ETH-Gesetzes (LEPF). Wir erinnern daran, dass der Geltungsbereich der im Jahr 2027 zur Konsultation gestellten Entlastungsmassnahmen bereits die Frage der Studiengebühren betrifft (LEPF, aber auch HFKG). Um den schweizerischen Hochschulen eine klare politische Stossrichtung zu gewährleisten, die notwendig ist, damit die Hochschulen ihre Finanzplanung auf einer soliden und stabilen Grundlage vornehmen können, unterstützen wir daher das Projekt des Bundesrates und befürchten, dass jede andere Änderung kontraproduktiv wäre.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)</p>	<p><i>Art. 47 al. 1^{bis}</i></p> <p><i>Art 61a</i></p> <p>1</p> <p>2</p>	<p>2 Sie dürfen 80 % der erlittenen Verluste nicht überschreiten</p>	<p>Wir begrüssen diesen Vorschlag, der gewährleisten soll, dass die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) keine zusätzlichen Kosten für die Studierenden verursacht. Die Kompensation dieses Einnahmeausfalls durch den Bund ist ohne Vorbehalt zu unterstützen.</p> <p>Wir bedauern, dass der Bund nicht vorsieht, die Verluste über 50 % hinaus zu kompensieren. Da die Sparmassnahmen des Bundes bereits eine Kürzung der Grundbeiträge vorsehen, macht die Kumulation von Einnahmensenkungen für die Hochschulen die politische Stossrichtung schwer nachvollziehbar und erschwert unnötig die Finanzplanung. Wir fordern den Bund daher auf, sich auf eine einzige Form der Reduktion der Beiträge zu beschränken und den im Absatz 2 vorgesehenen Kompensationssatz auf 80 % der Verluste anzuheben sowie diese Finanzierung im Rahmen der BFI-Botschaft 2029–2033 zu berücksichtigen.</p>

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir bewerten das Paket Schweiz–EU positiv, da die ausgehandelten Elemente sowie die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung bedeutende Fortschritte in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation mit sich bringen. Nach mehr als zehn Jahren ohne Teilnahme am Erasmus+-Programm hat die Schweiz nun endlich die Möglichkeit, die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums und den schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsinstitutionen wieder aufzunehmen. Darüber hinaus stellt die Wiederassoziiierung an die Programme Erasmus+ und Horizon Europe eine direkte und konkrete Antwort auf den durch die instabile geopolitische Lage entstandenen wirtschaftlichen Kontext dar, insbesondere auf die US-amerikanischen Zollmassnahmen. Die erwartete Reduktion des US-Marktes muss kompensiert werden, wozu der Abschluss von Abkommen beitragen wird, die das internationale Netzwerk der sich in Ausbildung befindenden Personen stärken. Dies wird neue Chancen für Schweizer Unternehmen schaffen und gleichzeitig die Beschäftigungsfähigkeit von Personen, die von einer Mobilitätserfahrung profitieren – sei es in der tertiären Bildung oder in der Berufsbildung – nachhaltig unterstützen.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Kantonaler Bauernverband**
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender: Bauernverband AR

Datum der Stellungnahme: 30. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Priska Frischknecht, 071 350 03 91, sekretariat@appenzellerbauern.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Bauernverband AR strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Nichtsdestotrotz gilt es auch festzuhalten, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für den Sektor auch zu Herausforderungen geführt haben, insbesondere die Öffnung der «Gelben Linie» beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU, was darauf zurückzuführen ist, dass die als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage durch die Entwicklung des Eurokurses an Wert verloren hat. Hier ist eine Anpassung angezeigt.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten sowohl Chancen als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Auch wenn es schwer einzuschätzen ist, so scheinen die potenziellen Risiken für die zukünftige Politikgestaltung in der aktuellen Vorlage eher zu überwiegen. Diese Einschätzung wurzelt in der Erkenntnis, dass viele der mit den Abkommen verbundenen Chancen sich nicht entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv ist (z.B. Produktzulassung Pflanzenschutzmittel).

Chancen:

Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen. Auch der Grundsatz, dass der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen bleibt, und die Schweiz in der Agrarpolitik (im engeren Sinne) die **Souveränität** behält, gibt Stabilität und Planungssicherheit.

Risiken:

Sehr kritisch beurteilt der Bauernverband AR jedoch, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismus**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten. Bereits implementierte Ausnahmen werden hier allerdings abgesichert. Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben. Gleichzeitig riskiert die Schweiz sich durch internen «Overkill», bspw. mit strengen und sehr proaktiv umgesetzten nationalen Umweltvorgaben selbst Wettbewerbsnachteilen zu schaffen, und blockiert damit die durch die Dynamisierung angestrebten Verbesserungen, z.B. beim Pflanzenschutz.

Fehlende Elemente:

Die postulierte Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang wirkt auf den ersten Blick ausgewogen, wird aber in ihrer nationalen Umsetzung zu wenig präzisiert. Mit diesem Paket werden die Regeln und die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren offengelassen, obwohl die Schweiz beim Saatgut stark von der EU abhängig ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

○ Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht des Bauernverbandes AR sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Änderungen in den administrativen Prozessen dürfen für kleine und mittlere Betriebe keine Mehrbelastungen bringen.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.
- **Interne Umsetzung:** Zugunsten der inländischen Produzenten müssen Handlungsspielräume geschaffen und auch genutzt werden.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss.

Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierungsteil 			
<p>1.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Der Bauernverband AR unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Zulagen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung, struktur-fördernde Massnahmen sowie die Finanzierung der Milchprüfung nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>In diesem Sinne ist positiv zu werten, dass sich die Beihilfenregelung auf das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen beschränkt, und die agrarpolitischen Instrumente grundsätzlich nicht direkt betroffen sind. Das stellt gegenüber dem Rahmenabkommen eine substanzielle Verbesserung dar. Der Bauernverband AR fordert, dass diese Handhabung langfristig so sichergestellt wird, und die Landwirtschaft auch nicht über die Evolutionsklausel unter die Beihilferegulierung fällt. Diese Abgrenzung muss unmissverständlich formuliert und abgesichert werden, um zu verhindern, dass bewährte agrarpolitische Instrumente durch die Überwachung der staatlichen Beihilfen unter Druck geraten.</p>			
Neues Gesetz			
1.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle (z. B. Milch oder Fleisch) nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
1.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p>1.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>Der Bauernverband AR unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrarsektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen wie der Nutztierhaltung, den Spezialkulturen oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten.</p> <p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumansprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p>			
Neues Gesetz			
1.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Es braucht eine Prüfung, ob Auswirkungen auf die Bildung, Ausbildung, BVG, ZGB, NAV, OR zu erwarten sind.
<p>1.1.3. Landverkehr</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.1.3.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
1.1.3.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
1.1.4. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.1.4.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU kann aus übergeordneter Sicht zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Aus Sicht des Bauernverbandes AR ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt und nicht zulasten des Agrarbudgets erfolgt. Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen. Zudem sollte geprüft werden, ob Mittel gezielt für gemeinsame Projekte im Agrar-, Umwelt- oder Lebensmittelsektor eingesetzt werden können, bei denen Schweizer Akteure als Partner zugelassen sind.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.1.4.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
1.1.4.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">○ Weiterentwicklungsteil</p> <p>1.1.5. Stromabkommen</p>			
<p>Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarkts beitragen und die Versorgungssicherheit stärken – insbesondere im Winter, einer Zeit, in der ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen notwendig wären, um eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen.</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten stellt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen – oder beim Grundversorger zu bleiben, sofern der Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle liegt – ein wichtiger Grundsatz dar. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Durchschnitt unterhalb der festgelegten Verbrauchsschwelle liegen, würden dadurch von einer grösseren Wahlfreiheit profitieren. Gleichzeitig ist zu begrüssen, dass die Betriebe in einem Grundversorgermodell bleiben können. Somit können die Betriebe das jeweils für sie passende Modell wählen.</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen hingegen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Ausserdem sieht der Entwurf eine Ungleichbehandlung zwischen der erneuerbaren Energieproduktion im System der Betriebskostenbeiträge und der gleitenden Marktprämie vor, die entschieden abgelehnt wird. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehender Anlagen, die aus der KEV ausscheiden benachteiligen.</p> <p>Zudem könnte der Wegfall der Pflicht, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf ebendiese Produzenten weiter erhöhen – zumal sie sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien ausbremsen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig.</p>			
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

1.1.5.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
	Art. 29d, Abs. 4	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wurde wird.	Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen die gleichen Voraussetzungen bezüglich Negativpreisperioden gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen. Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2 ^{bis} EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.
	Art. 33a Abs. 2 ^{bis}	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag, sofern die Anlage ab Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wird.	

1.1.6. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Diese Ausnahmen und der Swiss-Finish bleiben hier bestehen. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden. Regulatorische Eigenständigkeit in diesem Bereich ist im öffentlichen Interesse und ein Teil der hohen Qualität der Schweizer Agrarprodukte. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die ein EU-Mitgliedstaatenstaaten. Spezifischen schweizerischen Sachverhalten, wie beispielsweise die Rohmilchkäseherstellung mit zum Teil auch spezifischen Hygiene- oder Deklarationsvorgaben, müssen weiterhin im Schweizer Recht umgesetzt werden können. Von den Behörden wird kein vorauseilender Gehorsam zur Übernahme von EU-Recht erwartet, sondern die Suche nach praxisgerechten Lösungen zusammen mit den Betroffenen und eine entsprechende Umsetzung, die den bestehenden Handlungsspielraum nutzt.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen („alte“ GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig. Diese Handhabung ist richtig. Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft. Mit Ausnahme von Brotgetreide und Futterpflanzen ist die Schweiz nahezu vollständig abhängig von ausländischem Pflanz- und Saatgut. Es ist darum wichtig, dass hier eine gesetzliche Flexibilität der Schweiz gegenüber der EU bestehen bleibt.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Die EU hatte sich in der Vergangenheit nicht besonders hervorgetan in dieser Sache, beispielsweise bei der Regulierung des Maiswurzelbohrers, welche faktisch aus dem Ruder gelaufen ist. Hinzu kommt, dass für die Bekämpfung dieser Schadorganismen in der EU gewisse Wirkstoffe zur Verfügung stehen, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind – z. B. gegen Erdmandelgras. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüßen wir im Grundsatz. Davon sind aber nur die PSM-Wirkstoffe betroffen, denn die Produkte werde nach wie vor auf Länderebene zugelassen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber nicht angetastet werden sollen:

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Produktezulassung und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren zusätzliche massiv nach oben angepasst werden sollen. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit „swiss finish“**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dies führt dazu, dass die Schweizer Resultate nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Zulassung in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen Massstäbe verwenden. Solange die Schweiz nicht bereit ist, für den Bereich Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen wie sie in der EU gelten, anzuwenden, solange bringen die vermeintlichen Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft nichts.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den geplanten massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen (PSMV, GschG, GSchV). Weiter ist festzustellen, dass die Schweiz im Falle einer Genehmigung des Abkommens bezüglich Anerkennung der Zulassungen der Zone Mitte angehören würde. Die agronomischen Gegebenheiten und Bedürfnisse können jedoch beispielsweise zwischen dem Tessin und dem Kanton Schaffhausen stark variieren. Daher ist zu prüfen, wie die nötige Flexibilität geschaffen werden kann.

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die

Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere), die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. Allerdings muss die Finanzierung wieder geregelt werden. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungsformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz total revidiert wird, kommt es materiell zu relativ wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Landwirtschaft ändert kaum etwas, für Schweizer Unternehmen aus dem Agrar- und Lebensmittelsektor stellt die neu erforderliche Orientierung an der europäischen Rechtsgrundlage aber eine Herausforderung dar. Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass für KMU's keine unverhältnismässigen administrativen Mehraufwände entstehen.

Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile, bei anderen Besonderheiten können sie zum Wettbewerbsnachteil werden. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig. Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an.

Bereich Tierschutz / Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat generell ein höheres Tierschutzniveau als die EU. Dieses soll hier erhalten werden können, was für die Schweizer Landwirtschaft ein wichtiger Grundsatz ist. Weil wesentliche Teile des Tierschutzrechtes in der EU nationales Recht sind, gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der EU. Die geplanten Änderungen betreffen die internationalen Transporte (gelten ab Grenze schon heute) und das Schlachten (im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum). Für die Tiertransporte und die Schlachtung gibt es Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz hat im Bereich Tierschutz keine materiellen Zugeständnisse gemacht. Für die nationalen Tiertransporte gilt weiterhin das heutige TschG. Für die grenzüberschreitenden Transporte muss das EU-Recht eingehalten werden. Das ist schon heute so. Im TschG wird für die internationalen Tiertransporte neu auf das geltende EU-Recht verwiesen. Die Schweiz konnte das Verbot von Transittransporten von Schlachttieren auf der Strasse aufrechterhalten. Die Regelung ist im TschG enthalten, obwohl sie aus Sicht der Schweizer Tierhalter einen grossen Beitrag zur Erhaltung der Seuchenfreiheit leistet.

Beim Wording ändert die Schweiz das TschG vom Begriff «schlachten» auf den Begriff «töten». Töten ist weiter gefasst als schlachten, darum ist das Töten quasi zu begründen (z.B. zur Lebensmittelherstellung - entspricht der Schlachtung oder aus einem anderen Grund z.B. Euthanasie). Je nach gesellschaftlicher Entwicklung könnten neue Probleme entstehen. Die einschlägige Verordnung ist im Wesentlichen technischer Art und überlässt die Regelung des betäubungslosen (rituellen) Schlachten den Einzelstaaten. Es gilt sicherzustellen, dass die Schweiz das Schächtverbot aufrechterhalten kann.

Die neuen Elemente der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikation des Vollzugspersonals enthalten die Anforderungen des EU-Rechtes. Das hat im Veterinärbereich (TschG und TSG) keine oder nur marginale Auswirkungen, weil da schon seit Anfang 2000er-Jahre die Äquivalenz zu den Vorschriften der EU gilt. Die durch das Abkommen angestrebte Absicherung dieser Mechanismen und die davon ausgehende Stabilität für die Branche sind positiv zu bewerten.

Bereich Tierseuchenrecht

Wegen des gemeinsamen Veterinärraumes gemäss Bilaterale I (Äquivalenz) wurden viele Bestimmungen bisher von der Schweiz autonom nachvollzogen. Im Tierseuchenrecht betrifft das die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, zum Tierverkehr, zu den Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und durch das direkt anwendbare Recht der EU ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass die Kategorisierung der Seuchen von der EU übernommen wird. Statt z.B. «hochansteckende» und «auszurottende» usw. Seuchen gibt es neu die Kategorien A - E. Die Bestimmungen zu den Bekämpfungsmassnahmen werden ebenfalls übernommen. Es soll sichergestellt werden wie heute im Schweizer Recht, dass im Fall von Tierseuchen nicht ganze Herden gekeult werden wenn sie gegen die jeweilige Tierseuche vollständig geimpft sind, am Beispiel der Art. 111 der TSV in Bezug auf die Lumpy Skin Disease.

Weiterhin erforderlich sind schweizerische Bestimmungen zur Sömmerung, zu Wanderherden, zu Viehmärkten, zum Viehhandel und zu tierischen Stoffen sowie Zuchtmaterial.

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entspricht schon jetzt vollständig dem EU-Recht und soll daher beim Inkrafttreten der Verträge aufgehoben werden. Auch die Regelungen über die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen aus dem gleichen Grund aufgehoben werden.

Aufgrund der bisher geltenden Äquivalenz sind im Tierseuchenbereich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, was für den Sektor positiv ist.

Kontrollen

Die Schweizer Behörden müssen analoge Möglichkeiten der Prüfung der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben in den EU-Ländern wie die EU erhalten (Datenoffenlegung, Abklärungen im Verdachtsfall, Begleitung bei Inspektionen in EU-Ländern usw.)

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. Dabei darf die Regelung zur Finanzierung und der Milchprüfung nicht gestrichen werden. In den übrigen Bereichen des LwG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

<p>1.1.6.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>	<p>Art. 141, Abs 3</p>	<p>¹ Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch können Beiträge ausgerichtet werden zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen beauftragten Prüflaboratorien.</p> <p>² Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen ausgerichtet.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge fest.</p> <p>³⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls vom [...] zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den</p>	<p>Zuchtförderung (Tierzucht)</p> <p>Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.</p> <p>Die Regelung der Finanzierung der Milchprüfung darf nicht gestrichen werden.</p>
--	------------------------	---	---

		Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführten EU-Rechtsakte erforderlich sind.	
--	--	--	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

▪ Grundsätzliche Erwägungen

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist gemäss Verfassung ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt** werden, und dürfen nicht durch gesetzliche Anpassungen unter Druck geraten. Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen. Insbesondere gilt:

- Die Schweiz ist keine beliebige Binnenmarktakteurin, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Dem ist Rechnung zu tragen.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen – darf nicht untergraben werden.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind nicht als staatliche Wettbewerbsverzerrung, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**. Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in die Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Die EU kann theoretisch aber über die Evolutivklausel des Landwirtschaftsabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, um beispielsweise eine Liberalisierung zu erreichen. Das gilt es zu verhindern.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz *ein* Abkommen allein kündigen könnte. Gegen eine **Kündigung** könnte die EU zwar keine Ausgleichsmassnahmen treffen. Denkbar wäre aber, dass sie ihrerseits ein oder mehrere Abkommen kündigt. Gegenüber dem früheren Rahmenabkommen ist diese Flexibilität aber ein klarer Fortschritt.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird. Weiter muss es auch möglich sein, dass sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU absprechen können und die Erkenntnisse dieser Gespräche in den Prozess einfliessen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU-Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtsakt in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchenvertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

▪ **Beurteilung der einzelnen Abkommen**

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des bisherigen Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Stellen mit Personen zu besetzen, welche die Interessen der Schweiz wahren.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung

erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Falls einzelne Bestimmungen für die Anwendung konkretisiert werden müssen, so wäre nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im nationalen Recht nötig. Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der eine Zustimmung der Schweiz und EU bedarf. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommen gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht voraussehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Die Kontrollen müssen aber in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen. Der Bundesrat müsste vollständigerweise auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird. Die direkten Auswirkungen dieser neuen Rechtsordnung auf die Schweizer Produktion, sowie die in der Landwirtschaft angesiedelten Verarbeitung und Direktvermarktung, sind zum aktuellen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Es braucht national zwingend eine pragmatische Auslegung, um administrative Mehraufwände durch zusätzliche Dokumentationen und Auflagen zu verhindern.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse MRA fällt unter die Äquivalenzmethode. Dies bedeutet rechtsetzungstechnisch, dass die Schweiz die EU-Rechtsakte in eigenes Recht «übersetzen» muss. Für die Rechtsanwendung in der Schweiz ist dies ein Vorteil, weil die Schweizer «Übersetzung» einen gewissen inhaltlichen und begrifflichen Spielraum eröffnet.

Programme (EUPA)

Die Europäische Union verfügt mit Programmen wie „Horizon Europe“ über die weltweit grössten Förderinstrumente im Bereich Forschung, Innovation und Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Programmen ist für die Schweizer Agrarforschung von hoher Bedeutung. Durch das Abkommen zur Teilnahme an den EU-Programmen (EUPA) erhält die Schweiz die Möglichkeit, gezielt und selektiv an den von ihr ausgewählten Programmen teilzunehmen, dies mit voller Assoziierung und somit gleichberechtigt mit EU-Mitgliedstaaten. Ein Abkommen regelt die Zuständigkeiten und stärkt Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für die Schweizer Institutionen.

Die finanziellen Beiträge zur Programmteilnahme fallen höher aus als bei der nationalen Übergangslösung seit 2021. Dafür ist das Förderangebot aber bedeutend breiter und leistungsfähiger. Ersatzlösungen können die internationale Vernetzung und den Zugang zu Spitzenprojekten in dieser Breite und Tiefe nicht ersetzen.

Die Schweizer Agrarforschungsinstitutionen sind derzeit an weit über 100 EU-Forschungsprojekten beteiligt, welche jeweils gegen eine halbe Million Franken an Drittmitteln generiert. Diese Projekte stärken nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern ermöglichen insbesondere in den Bereichen Bodenschutz, Klimaanpassung, Pflanzenzüchtung, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft effiziente Informationsbeschaffung. Zentral ist aber der Grundsatz, dass die Tätigkeiten der Schweizer Forschungsinstitutionen auf die Herausforderungen und Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft ausgerichtet sind. Internationale Publikationen dürfen nicht ausschlaggebend für das Portfolio sein, sondern sollten sekundär sein.

Eine Chance der EU-Programmen liegt aber in ihrer wettbewerblichen Ausgestaltung: Forschungsinstitutionen müssen sich im Rahmen offener Ausschreibungen gegen internationale Konkurrenz durchsetzen. Dieser Wettbewerb wirkt qualitätssteigernd, da insbesondere nach Relevanz der Forschungsvorhaben selektiert wird. Die langfristige Teilnahme an kompetitiven Programmen stärkt somit nicht nur die Position der Schweizer Forschung im internationalen Vergleich, sondern auch die wissenschaftliche und methodische Qualität der Arbeit selbst. Abschliessend geben EU-Projekte auch in finanzieller Hinsicht eine positive Perspektive: Zuletzt standen die Forschungsgelder aufgrund der angespannten Bundeskasse stark unter Druck und wurden in diversen Bereichen bereits gekürzt. Die Teilnahme an Horizon-Projekten ermöglicht der Agrarforschung die Erschliessung zusätzlichen Finanzierungsquellen und schafft damit eine gewisse Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt.

Die hier angestrebte Lösung bietet eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit, was es den Institutionen erlaubt, sich strategisch und organisatorisch entsprechend auszurichten. Dadurch können sie gezielt Kompetenzen aufbauen, die Forschungsschwerpunkte langfristig planen und stabile Partnerschaften mit europäischen Akteuren pflegen. Aus Sicht des Bauernverbandes AR ist der Zugang zu den EU-Programmen daher ein zentrales Element einer zukunftsgerichteten Agrarforschung. Wichtig ist der Grundsatz, dass Projekte praxisorientiert ausgerichtet sind, und die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen der inländischen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus behalten.

▪ **Verfassungsrechtlicher Kontext**

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Organisationen und Verbände sind in diesen Prozess zwingend einzubinden. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit bedarf noch Präzisierungen seitens der Bundesbehörden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich

dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktakkommens gegen die Ablehnung eines EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktakkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publiziertes genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.

▪ **Fazit: Anpassungsbedarf und Referendumsfrage**

Da die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf stabile und verlässliche Handelsbeziehungen mit der EU angewiesen ist, begrüsst der Bauernverband AR grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Rahmenbedingungen über den bilateralen Weg zu verbessern und unnötige Hürden abzubauen. Im Gegensatz zum früheren «Rahmenabkommen» hat der vorliegende «Paketansatz» den Vorteil, dass die institutionellen Elemente nicht horizontal, sondern sektoriell in den einzelnen Abkommen geregelt würden. Bei genauer Analyse der Vorlage zeigt sich jedoch, dass aufgrund der hohen Komplexität wie auch aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der EU-Politik, zahlreiche Fragen offenbleiben. Sehr problematisch ist das Integrationsverfahren im Lebensmittelbereich. Risiken bestehen zudem bei den Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Nichtübernahme von Rechtsakten oder bei deren verfahrensbedingtem Aufschub. Dabei bleibt die Agrar- und Agrarhandelspolitik im engeren Sinne (Zahlungen und Zölle) zwar weitgehend souverän, im weiteren Sinne ist die für die Landwirtschaft relevante Politik jedoch insbesondere über das Lebensmittelsicherheitsabkommen tangiert. Aus rechtlicher Sicht ist die Schweiz durch den Abschluss des vorliegenden Pakets nicht vor neuen Druckversuchen der EU zur Angleichung weiterer Rechtsgebiete an das EU-Recht geschützt. Die Ausgleichsmassnahmen müssen zwingend gegenseitig möglich und klar definiert sein.

Zentral ist insbesondere die legale Einbettung des Paketes in die nationale Rechtssetzung. Denn hier stellen wir fest, dass die erhofften Chancen – beispielsweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Stufe der Produkte – sich aufgrund nationaler Regulierungen und Vollzugspraxen in der Realität keinen zufriedenstellenden Nutzen entfalten würden. Ebenfalls bestehen Risiken bei den ausgehandelten Ausnahmemöglichkeiten, beispielsweise in dem die Deklarationsmöglichkeiten, die die

Konsumierenden auf tiefere EU-Standards hinweisen könnten, defacto auf den Status Quo limitiert werden. Ebenfalls zu wenig eindeutig bleibt die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren im Verhältnis zur GVO-Regulierung.

Wichtigste Forderungen zusammengefasst:

- Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz auf nationaler Ebene (PSMV, GschG, GSchV)
- Absicherung der Flexibilität im Bereich neue Züchtungsverfahren
- Mitsprache der Branche im Gemischten Ausschuss Lebensmittelsicherheit
- Gemeinsame Erklärungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang in Umsetzung präzise justieren, um eine regulatorische Erosion zu verhindern.
- Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb
- Explizite Absicherung des Grenzschutzes für sensible landwirtschaftliche Produkte und der Hoheit in der Agrarpolitik
- Die Beihilfenregelung ist ausserhalb des Geltungsbereichs was Direktzahlungen, Marketingbeiträge, Zulagen Milch und Finanzierung der Milchprüfung betrifft.
- Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.
- Anpassung der Verkäsungszulagen an die aktuellen Marktverhältnisse

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen.

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern

auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein **Ständemehr voraussetzen**. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt der Bauernverband AR die Absicht, das Paket Schweiz–EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.** Weiter wird erwartet, dass die einzelnen Pakete (Stabilisierung, Weiterentwicklung, Zusammenarbeit etc.) jeweils einer separaten Abstimmung unterworfen werden. Dies ermöglicht eine maximal differenzierte Beurteilung durch den Souverän.

Votre contact Sylvia Marra
sylvia.marra@oiken.ch
027 617 32 74

Date 31 octobre 2025

Département des Affaires Etrangères
3003 Berne

Par voie électronique :
vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch.

Concerne **Prise de position
Paquet Stabilisation et développement des relations Suisse-UE
Accord électricité**

Mesdames, Messieurs,

En sa qualité d'acteur sur l'ensemble de la chaîne de valeur multiénergies, OIKEN saisit l'opportunité de prendre position sur l'accord électricité avec l'UE et, en particulier, sur sa mise en œuvre en Suisse. OIKEN estime qu'une bonne intégration de la Suisse dans le marché européen de l'électricité est essentielle pour garantir la stabilité de notre réseau, l'accès aux plateformes de marché européennes ainsi que nos capacités d'importation.

OIKEN est convaincue de la nécessité d'un accord sur l'électricité avec l'UE. Cependant, OIKEN rejette la proposition de mise en œuvre au niveau national.

En effet, comme la Confédération elle-même l'indique, l'ouverture de marché n'apportera pas de bénéfice significatif aux consommateurs; la séparation des activités entraînera une perte de synergies et une augmentation des coûts. Le bilan de l'ouverture de marché dans les pays européens le montre bien. Les prix de l'électricité n'ont pas baissé, bien au contraire. Les capacités de production ont augmenté uniquement grâce aux subventionnements massifs des Gouvernements.

A notre avis, le projet ne tient pas suffisamment compte des impacts de la libéralisation sur l'approvisionnement de base et sur le développement des énergies renouvelables en Suisse. De même, **nous rejetons les exigences supplémentaires par rapport à la législation européenne** qui sont proposées notamment en ce qui concerne la séparation des activités.

Voici une synthèse des points sur lesquels nous souhaitons attirer votre attention :

Accord bilatéral sur l'électricité

1. Du point de vue du système énergétique suisse, cet accord est nécessaire pour sécuriser l'approvisionnement électrique de la Suisse et stabiliser les réseaux. En outre, cet accord doit conforter la valeur des aménagements de production flexible suisses par un accès complet au marché européen.

2. L'objectif d'augmenter, d'ici 2050, de 50 TWh la production indigène s'amenuise : les 16 projets hydrauliques de la table ronde totalisent un potentiel de 2 TWh ; l'éolien ne se développe guère et le calendrier du nucléaire est trop éloigné. La seule solution qui semble subsister est donc le recours à l'importation et, sans accord bilatéral, celle-ci sera rendue plus difficile et très vraisemblablement plus chère. En réalité, il ne semble pas y avoir de plan B pour atteindre les objectifs fixés dans notre Stratégie énergétique 2050.
3. Pour les GRD, cet accord présente toutefois deux défis de taille : l'ouverture totale du marché de l'énergie et la séparation juridique des réseaux pour les entreprises d'approvisionnement en électricité (EAE) ayant 100'000 clients finaux ou plus.
4. De notre point de vue, la transposition en droit suisse de ces deux exigences européennes doit contenir **uniquement les contraintes minimales requises sans des injonctions « swiss finish »**.

Ouverture totale du marché de l'électricité

De façon à augmenter les chances de succès en votation populaire, l'avant-projet de loi prévoit un approvisionnement de base en faveur des ménages et petites entreprises dont la consommation annuelle est inférieure à 50 MWh. Conformément au droit européen, ceux-ci pourront aller sur le marché et revenir à l'approvisionnement de base à brève échéance selon des modalités à définir. Il paraît illusoire de combattre un tel approvisionnement de base.

1. **Les prescriptions relatives à l'approvisionnement de base doivent se limiter à l'essentiel.** Le modèle allemand démontre qu'il est possible de proposer aux consommateurs d'électricité un approvisionnement de base fiable, sans régulation de prix. Priorité doit être donnée à un prix fixe annuel et à l'achat d'électricité pour l'approvisionnement de base, qui doit être effectué de manière à être prémuni autant que possible contre les fluctuations des prix (achats structurés). Les coûts de distribution et de commercialisation, y compris marge, doivent également être **autorégulés par la mise en concurrence sur le marché libre**. Pour rappel, les coûts de distribution et de commercialisation étaient plafonnés à 60 CHF/client/an en Suisse jusqu'en 2025, comprenant une marge de l'ordre de 20 CHF selon la structure des coûts du GRD. Depuis 2026, la marge est limitée au fonds de roulement sur l'énergie ramenant ainsi la marge potentielle entre 5 à 10 CHF/client/an. En Europe, les coûts de distribution et de commercialisation, y compris marge, se sont élevés entre 100 et 180 EUR/client/an sur les exercices 2022 à 2024.

Dans ce contexte, l'ECom doit avoir un rôle de contrôle des abus. La protection des consommatrices et consommateurs est par ailleurs garantie par la liberté de choix ainsi que par une plateforme de comparaison des prix et un service de médiation

2. En outre, **le modèle d'approvisionnement de base tel que proposé ne constitue en rien une mesure de protection** pour la production renouvelable indigène qui sera exposée au prix du marché et donc non rentable face à des productions fortement subventionnées (environ 700 milliards d'euros en Allemagne entre 2002-2022) ou face à des modèles protectionnistes comme l'ARENH en France (« Accès Régulé à l'Électricité Nucléaire Historique » qui est un mécanisme réglementaire introduit par la loi NOME en 2011).

Sans mesure de protection pour les investissements consentis sur la production indigène, **les entreprises suisses sont incitées à investir à l'étranger**, là où des subventions sont encore accordées et où le prix de revient sera assurément plus compétitif sur le marché libre.

3. L'avant-projet maintient pour les GRD l'obligation de reprise de l'énergie photovoltaïque (PV) au prix de marché au moment de l'injection au quart horaire, sans rétribution minimale. Un tel prix de reprise ne permettra plus aux producteurs indépendants de couvrir leurs investissements et il

n'y aura plus guère d'incitation au développement du PV au-delà du potentiel d'autoconsommation. Assurément, un tel modèle cristallisera l'opposition des producteurs PV et des organisations qui défendent leurs intérêts contre l'accord bilatéral.

4. En sus, cette obligation de reprise fait porter aux GRD les risques d'écart entre la prévision et l'injection effective qui provoquent d'importants coûts en termes d'énergie d'ajustement. Or, ces surcoûts, se chiffrant en dizaine de millions, resteront à la charge des GRD, dès lors qu'ils ne pourront plus être répercutés sur les clients. Il convient de **mettre en place un organisme au niveau national**, qui a déjà existé du temps de la RPC, **chargé de reprendre et rémunérer l'énergie photovoltaïque des producteurs indépendants**. Cette reprise devrait être financée par la taxe fédérale prélevée sur l'utilisation du réseau (aujourd'hui 2.3 cts/kWh).
5. Factuellement, en se basant sur les prix aux clients finaux dans l'UE et, considérant le soutien aux énergies renouvelables indigènes qui devra être consenti d'une façon ou d'une autre, le prix aux petits consommateurs, dont les ménages suisses, va inévitablement augmenter sur la durée.

Séparation juridique des réseaux

- En droit actuel, les entreprises d'approvisionnement en électricité (EAE) suisses sont tenues d'assurer la séparation de l'exploitation des réseaux de ses autres activités, d'un point de vue comptable et des informations économiques dites sensibles afférentes à l'exploitation des réseaux. En application du droit européen, l'avant-projet prévoit nouvellement que les EAE qui comptent 100'000 clients finaux et plus devront séparer l'exploitation des réseaux sur le plan de la forme juridique, de l'organisation et de la prise de décision, en sus de la séparation comptable et informationnelle. L'avant-projet prévoit en plus des réquisits européens une séparation sur le plan du personnel. Le rapport explicatif mentionne à ce dernier égard que l'entité juridique chargée de l'exploitation des réseaux devrait disposer, par exemple, de ses propres conseillers juridiques et gestion des risques. **Ces exigences vont au-delà des pratiques de l'UE et doivent être abolies** puisqu'il s'agit de contraintes « swiss finish ».

Les exigences suisses rendraient caduques toutes les synergies actuelles et seraient source de coûts supplémentaires inutiles. En outre, elles s'écartent des principes de bonne gouvernance des entreprises et de leur concept dit des trois lignes de défense qui veut précisément que les fonctions de contrôle que sont les affaires juridiques et réglementaires et la gestion des risques, appartenant à la deuxième ligne de défense, ne soient pas subordonnées et placées dans les lignes opérationnelles.

- **L'unbundling de l'information** n'est pas précisé dans les dispositions mises en consultation. Nous attirons votre attention sur les différents modèles existants au sein de l'UE avec, selon le choix retenu pour la Suisse, des conséquences significatives en termes de gouvernance et de coûts. Nous préconisons l'application du **modèle de « pseudonymisation/anonymisation »** des données conformément aux recommandations de la branche publiées par l'AES (« Politique des données dans la branche énergétique », 07.2019).

Le modèle de « pseudonymisation/anonymisation » est appliqué dans différents pays de l'UE et permet de conserver des systèmes informatiques unifiés au sein d'un groupe tout en respectant la séparation et l'anonymisation des données. A contrario, un modèle tel que le « 2-Mandanten-Modell » appliqué en Allemagne, exige une séparation physique des systèmes d'information qui nécessiterait au minimum 18 à 24 mois de projet et aurait pour effet de dupliquer les coûts de gestion.

- La séparation des activités engendrera d'importantes réflexions en termes d'organisation et d'entités juridiques qui nécessiteront des démarches au sens de la loi fédérale sur la fusion, la scission, la transformation et le transfert de patrimoine (Loi sur la fusion, LFus). Ce type de restructurations nécessitent des accords préalables par les Administrations fiscales et peuvent prendre jusqu'à 12 mois de procédures. **Le délai transitoire admis doit impérativement être uniformisé à 3 ans** pour tous les acteurs concernés par cette séparation des activités.
- Dans le cadre de la création de la société nationale du réseau de transport (Swissgrid), le législateur avait prévu à l'art. 33 alinéa 6 de la LApEl que « Les restructurations requises en vertu des al. 1 et 4 ne sont assujetties à aucun impôt fédéral, cantonal ou communal direct ou indirect. » Cette exonération fiscale doit également être prévue pour les transformations juridiques exigées en lien avec l'accord européen.

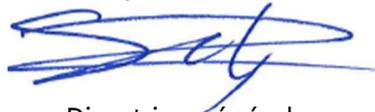
Enfin, nous sommes d'avis que les dispositions légales relatives aux relations juridiques et aux voies de recours doivent être formulées de manière plus restrictive. **Seuls les litiges liés à des prestations pécuniaires, en particulier ceux résultant de factures d'électricité, doivent être expressément soumis au droit privé.** Pour tous les autres cas, il convient de s'en tenir à la pratique actuelle et les réglementations cantonales divergentes doivent être respectées.

Nous vous remercions pour la possibilité offerte de nous exprimer sur ce sujet et restons à votre disposition pour tout complément quant aux points exposés ci-dessus.

Veillez agréer, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

OIKEN SA

Sylvia Marra



Directrice générale

Laure Deppierraz



Secrétaire générale



Herr Bundesrat
Ignazio Cassis
Vorsteher des Eidgenössischen Departements für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Prof. Dr. Michael Schaepman
Rektor

Elektronisch an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, 22. Oktober 2025

Stellungnahme der Universität Zürich zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Universität Zürich (UZH) bedankt sich beim Bundesrat für seine Bemühungen zur Festigung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs der Schweiz mit der EU und für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Vertragspaket (Paket Schweiz-EU). Insgesamt unterstützt die UZH das Paket Schweiz-EU und die damit verbundenen Massnahmen und schliesst sich der Vernehmlassungsantwort von swissuniversities vom 18. Juli 2025 vollumfänglich an.

Für die Schweizer Hochschulen sind vor allem das EU-Programmabkommen (EUPA) sowie der damit zusammenhängende Bundesbeschluss zur Finanzierung der Schweizer Assoziierung an das EU-Bildungsprogramm Erasmus+ von zentralem Interesse. Die UZH begrüsst diese beiden Vorlagen nachdrücklich und gratuliert der Schweizer Verhandlungsdelegation zu diesem Ergebnis.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Architektur des EUPA mit einem horizontalen, zeitlich unbefristeten Teil einerseits und auf spezifische Programmgenerationen ausgerichteten Protokollen andererseits sichert die langfristige Integration der Schweiz in den Europäischen Bildungs- und Forschungsraum und stellt einen deutlichen Fortschritt gegenüber dem bisherigen Modell von jeweils auf (max.) sieben Jahre ausgelegten Assoziierungsabkommen dar. Gerade für die Beteiligung der Schweiz an der Forschungsinfrastruktur ITER bringt das EUPA deutliche Vorteile. Positiv ist zudem insbesondere, dass die Assoziierung an neue EU-Programme bzw. EU-Programme zukünftiger Programmgenerationen dank dem EUPA vereinfacht werden dürfte, da nur die Protokolle aktualisiert werden müssen, was gemäss Abkommenstext in der Zuständigkeit des Gemischten Ausschusses liegt (Art. 3 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 1 EUPA). Die UZH hofft deshalb auch auf eine konstruktive Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss, was für die im EUPA und im Erläuternden Bericht formulierte Absicht zur Kontinuität zwischen Programmgenerationen sicherlich zentral ist.

Die Vollasoziiierung an das Horizon-Paket und an das Bildungsprogramm Erasmus+ ist für die Schweizer Hochschulen von grösster Bedeutung. Nur so kann die gleichberechtigte Beteiligung sowie die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Schweizer Akteure im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI)

nachhaltig erhalten und gestärkt werden. Für ein kleines Land im Zentrum von Europa bleiben insbesondere die Nachbarstaaten die wichtigsten BFI-Partner, und angesichts der zunehmend unsicheren geopolitischen Weltlage sind stabile Beziehungen innerhalb Europas umso wichtiger. Eine Vollasoziiierung der Schweiz ist nicht nur im Interesse der Schweiz, sondern auch der EU. Als ausgewiesene Wissensnation kann die Schweiz massgeblich zur Spitzenposition von Europa in Bildung, Forschung und Innovation beitragen. In diesem Sinne begrüsst die UZH auch die im EUPA definierten finanziellen Anpassungs- und Korrekturmechanismen. Diese sind nachvollziehbar und scheinen faire Bedingungen für beide Seiten zu schaffen.

Um den Mehrwert der EU-Programme für den Schweizer Bildungs- und Forschungsstandort zu maximieren, ist ein Einbezug von nationalen Stakeholdern und Fachexpert:innen bei der Begleitung der Programme sowie der Umsetzung oder Erweiterung des EUPA unerlässlich. Die UZH regt deshalb an, dass die Schweizer Delegationen im Gemischten Ausschuss (gemäss Art. 16 Abs. 4 EUPA) und in den Steuerungsgremien der Programme (gemäss Art. 6 EUPA) Vertretungen von Schweizer Hochschulen beratend beiziehen. Ebenso wäre wünschenswert, dass die Schweizer BFI-Stakeholder in geeigneter Form jeweils zum Planungsbericht des Bundesrats zuhanden der Aussenpolitischen Kommissionen über den neuen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) und zukünftige Assoziierungen konsultiert werden.

Es ist für die Hochschulen entscheidend, dass konkrete Massnahmen für den Übergang vom aktuellen MFR (2021–2027) zum nächsten (2028–2034) rechtzeitig getroffen werden. Das SBFI sollte frühzeitig sicherstellen, dass keine Lücken entstehen und im Bedarfsfall Umsetzungsagenturen (SNF, Innosuisse, Movetia) mit der Planung von Ersatzmassnahmen im Drittstaat-Szenario beauftragen.

2. Horizon-Paket

Die Bedeutung und positiven Effekte einer Assoziierung insbesondere an das EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation «Horizon Europe» sind aus Sicht der UZH unbestritten und mehrfach nachgewiesen (siehe bspw. Kapitel 2.8.2.4.1 des Erläuternden Berichts und die dort zitierten Studien).

Nur die Assoziierung ermöglicht den für Schweizer Universitäten unersetzbaren Zugang zu den prestigeträchtigen Einzelfördermassnahmen von Horizon Europe, namentlich den Forschungsstipendien des European Research Council (ERC) und den Marie-Sklódowska-Curie-Stipendien (MSCA). An diesen beteiligt(e) sich die UZH äusserst rege und erfolgreich. Die UZH gehörte in der Vergangenheit regelmässig zu den 20 Institutionen europaweit mit den meisten ERC-Grants. Die ERC- und MSCA-Instrumente sind nicht nur für die Karriereförderung unserer Nachwuchsforschenden entscheidend, sondern auch für die Attraktivität unserer Universitäten als solche. Ein Ausschluss von diesen Förderschemen schafft Nachteile bei der Rekrutierung von Spitzenforschenden und/oder es droht eher deren Abwanderung.

Zudem erlaubt die Assoziierung Forschenden in der Schweiz, die Ausrichtung und Förderagenden in wichtigen Forschungsbereichen auf internationaler Ebene mitzugestalten: einerseits durch die Mitwirkung in den EU-Steuerungsgremien der Programmbereiche und andererseits durch die Initiierung und Leitung von Verbundprojekten. Diese Möglichkeiten bieten optimale Voraussetzungen für die internationale Vernetzung und Anschlussfähigkeit der Forschung in der Schweiz.

Hervorheben möchte die UZH schliesslich auch den wirtschaftlichen Mehrwert einer Assoziierung an Horizon Europe, wie in Kapitel 2.8.9.3 des Erläuternden Berichts dargestellt, sowie die administrative Vereinfachung für die Hochschulen, wenn sowohl Antragstellung wie auch Finanzierung von Projekten über ein und dieselbe Behörde läuft.

3. Erasmus+

Eine Assoziierung an Erasmus+ ist für die UZH unerlässlich, um den Anschluss an den europäischen Bildungsraum zu sichern, die Qualität der Ausbildung langfristig zu stärken und ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Internationale Mobilität ermöglicht Studierenden den Erwerb von transversalen Kompetenzen wie Innovations- und Problemlösungsfähigkeit, interkultureller Kommunikation und Resilienz. Auslandserfahrungen erhöhen zudem die Beschäftigungsfähigkeit und erleichtern den Zugang zum Arbeitsmarkt.

Nationale Lösungen wie das «Schweizer Programm zu Erasmus+» können eine volle Teilnahme an Erasmus+ nicht ersetzen. Sie bieten weder gleichwertige Mitbestimmungsrechte und Fördermöglichkeiten noch Zugang zu strategisch relevanten Initiativen wie PhD-Kurzzeitmobilitäten, die Entwicklung gemeinsamer Curricula und digitaler Infrastruktur. Bereits heute zeigt sich ein deutlicher Rückstand in der Studierendenmobilität gegenüber Hochschulen aus vergleichbaren europäischen Ländern und Schweizer Hochschulen sind bei internationalen Kooperationsprojekten in der Lehre weitgehend abgekoppelt. Es ist deshalb essenziell, dass durch eine volle Assoziierung an Erasmus+ über die nächsten Jahre Planungssicherheit und Gleichstellung mit den Programmländern hergestellt wird.

Die UZH ist Mitglied in der europäischen Hochschulallianz Una Europa. Die Allianzen sind zentrale Instrumente der europäischen Hochschulentwicklung und auf Kontinuität angewiesen. Schweizer Hochschulen sind derzeit signifikant benachteiligt: tiefere Förderbeiträge, höherer Eigenmittelanteil, keine nationale Gegenfinanzierung. Viele Kernaktivitäten der Allianzen sind direkt mit Erasmus+-Instrumenten verknüpft und förderbar. Ohne eine gleichberechtigte Teilnahme der Schweizer Hochschulen und eine gesicherte Finanzierung droht ein Ausschluss aus diesen Netzwerken mit langfristigen Nachteilen für Studierende, Forschende und den Bildungsstandort Schweiz.

Im Hinblick auf eine mögliche Wiederassoziiierung ab 2027 möchten wir darauf hinweisen, dass die Kosten nicht zu Lasten der Finanzierung anderer Elemente des BFI-Bereichs gehen dürfen, der bereits stark durch das Entlastungspaket 27 betroffen ist. Die Schweizer Hochschulen müssen sich in einem politisch unsteten Umfeld und ohne zusätzliche Mittel bereits heute auf die mögliche Wiederassoziiierung an Erasmus+ vorbereiten, was eine grosse Herausforderung darstellt.

4. Studiengebühren

Entsprechend dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung müssen die Schweizer Hochschulen ihre Gebührenpolitik anpassen, sodass Studierende aus der EU die gleichen Gebühren bezahlen wie Schweizer Studierende. Die UZH ist mit diesem Vorgehen einverstanden und begrüsst die flankierenden Massnahmen des Bundes, um die dadurch entstehenden Einbussen der Hochschulen abzufedern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung (Kontakt für Rückfragen: jana.lichtin@uzh.ch).

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. Michael Schaeppman
Rektor



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swissmem (Verband der Schweizer Tech-Industrie), Pfingstweidstrasse 102, 8037 Zürich

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Philipp Bregy, Ressortleiter Energie, 044 384 48 04, p.bregy@swissmem.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Betrifft: EU-Stromabkommen und Umsetzung in nationaler Gesetzgebung

Allgemeine Bemerkungen

Swissmem begrüsst den Abschluss eines Stromabkommens zw. der Schweiz und der EU. Ebenfalls begrüssen wir mit wenigen Anpassungen die Umsetzung in der nationalen Gesetzgebung. Eine engere technische, energiewirtschaftliche und regulatorische Kooperation mit dem EU-Strombinnenmarkt ist zentral für eine höhere Resilienz des Schweizer Stromnetzes und die nachhaltige Stärkung der Schweizer Stromversorgungssicherheit. Ferner trägt eine institutionalisierte Integration in den EU-Strombinnenmarkt zu liquideren Stromgrosshandels- und Systemdienstleistungsmärkten bei. Die Schweizer Tech-Industrie, und insbesondere die stromintensiven Unternehmen, welche nicht nur im europäischen, sondern im globalen Wettbewerb stehen, brauchen wettbewerbsfähige Strompreise. Dafür müssen die Strompreise als Summe von Energie- und Netztarif fallen.

Importmöglichkeiten zentral für Erhalt Industriestandort und Versorgungssicherheit:

Der grenzüberschreitende Stromhandel und Stromimporte sind ein zentrales Element einer kostenoptimierten Versorgungssicherheit und damit auch zur Sicherung des Industriestandorts Schweiz. Das EU-Stromabkommen bedeutet für die Schweiz eine Absicherung dieser Import-Kapazitäten. Gemäss der «Adequacy-Studie» von Swissgrid/EICom reduzieren besser verfügbare Importkapazitäten den in einer kritischen Versorgungssituation potenziell fehlenden Strom signifikant. Die EICom schätzt, dass ohne Stromabkommen künftig die Importkapazitäten um bis zu 70% gegenüber heute reduziert werden könnten. In diesem Fall bräuchte die Schweiz eine wesentlich höhere und folglich für die Verbraucher deutlich teurere Stromreserve. Die ohne Abkommen und mangels regelzonenübergreifender Kooperation resultierenden ungeplanten Stromflüsse über das Schweizer Netz würden nicht nur die Verfügbarkeit der Leitungen reduzieren, sondern gleichzeitig auch das Netz destabilisieren. Dies würde einen deutlich höheren und noch teureren Einsatz inländischer Kraftwerke zur Stabilisierung des Netzes nötig machen.

Verbraucher begrüssen einen liquideren Schweizer Strommarkt:

Der Marktpreis im vergleichsweise kleinen Schweizer Strommarkt wird massgeblich durch den europäischen Stromhandel bestimmt. Im länderübergreifenden europäischen Stromhandel werden im Unterschied zur Schweiz jedoch Energie und Transportkapazitäten «integral» gehandelt (Market Coupling). Im Sinne einer «europäischen Kupferplatte» soll damit billiger PV-Strom aus dem Süden und/oder Windstrom aus dem Norden möglichst einfach in allen europäischen Strommärkten handel- und verfügbar sein. Im aktuellen Regime ohne Stromabkommen sind für Stromimporte in die Schweiz jedoch

Netzkapazitäten in einem separaten Auktionsverfahren zu beschaffen. Das macht Importe aufwändiger und die Nutzung der Grenzkapazitäten weniger effizient. Beide Aspekte erhöhen die inländischen Marktpreise zulasten der Schweizer Verbraucher. Die ECom weist in einer Analyse zu den Grosshandelspreisentwicklungen in der Krise 2022 darauf hin, dass sich die Kombination der mangelnden Marktintegration und der geringen Anzahl Anbieter im schweizerischen Markt insbesondere bei Angebotsknappheit besonders negativ auf die Wettbewerbsintensität auswirkt. Ähnliches gilt für die Systemdienstleistungen (SDL), die Swissgrid bei inländischen Kraftwerksbetreibern für den kurzfristigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage beschafft. Die Kleinheit des Schweizer Marktes und die geringe Liquidität behindern die Funktionsfähigkeit des SDL-Marktes. Analysen der ECom lassen den Schluss zu, dass der Wettbewerb in Teilen des SDL-Marktes nur unvollständig funktioniert, sich bei der Beschaffung keine marktorientierten Ergebnisse ergeben und in der Konsequenz den Verbrauchern zu hohe Regelenergie und Ausgleichsenergiekosten belastet werden. In der EU werden auch diese Märkte grenzüberschreitend organisiert, mit entsprechend kostendämpfenden Synergieeffekten. Das Stromabkommen ermöglicht die Einbindung von Swissgrid in die europäischen Regelenergie-Plattformen, womit sich infolge Zugangs zu liquideren Märkten eine kostengünstigere Beschaffung ergeben sollte.

Reservekraftwerke auch mit Stromabkommen zulässig:

Auch mit einem EU-Stromabkommen darf die Schweiz weiterhin Reservekraftwerke vorhalten, um die Versorgungssicherheit in kritischen Situationen gewährleisten zu können. Auch verschiedene europäische Länder kennen marktergänzende Mechanismen wie Reserven oder Kapazitätsmärkte. Obwohl mit einem Stromabkommen in der Schweiz künftig bei der Ermittlung des Reservebedarfs grundsätzlich die gleichen Regeln und Methoden anzuwenden sind wie in der EU, wird im Stromabkommen explizit festgehalten, dass die Schweiz Besonderheiten von Stromangebot und -nachfrage auf nationaler Ebene adressieren kann. Auf dieser Grundlage festgelegte Reserven dürfen unter dem Abkommen weiterhin mit staatlicher Unterstützung finanziert werden.

Entflechtungsvorgaben für EVU auf Schweizer Verhältnisse anpassen:

Regelungen zur Entflechtung von Geschäftsbereichen im Markt und den Tätigkeiten im regulierten Monopol sollen sicherstellen, dass der Wettbewerb im Marktbereich nicht durch Quersubventionierungen oder die Nutzung von Informationsvorteilen und Kundenbeziehungen aus dem Monopolbereich verzerrt werden und private Akteure im Wettbewerb mit Netzbetreibern benachteiligt werden. Mit dem EU-Stromabkommen würden in der Schweiz zwar strengere Entflechtungsregelungen eingeführt, allerdings nur für sehr grosse Netzbetreiber mit mehr als 100'000 Endverbrauchern. Dieser «EU-Schwellenwert» mag für Deutschland passen, muss aber auf Schweizer Verhältnisse (Netzbetreiber mit 10'000 Endverbraucher) angepasst werden, da sonst nur rund 15 der rund 600 Schweizer Netzbetreiber betroffen wären. Aus ordnungspolitischer und wettbewerblicher Sicht fordert Swissmem deutlich stärkere Entflechtungsvorgaben bei Verteilnetzbetreibern.

Weil Swissgrid netzstabilisierende Leistungen bei Kraftwerksbetreibern beschaffen muss, fordern wir auch eine konsequentere Entflechtung zwischen Swissgrid und entsprechenden Unternehmen der Stromwirtschaft.

Fazit:
 Die Schweizer Tech-Industrie, und insbesondere die stromintensiven Unternehmen, welche nicht nur im europäischen, sondern im globalen Wettbewerb stehen, brauchen wettbewerbsfähige Strompreise. Dafür müssen die Strompreise als Summe von Energie- und Netztarif fallen. Ein Stromabkommen mit der EU eröffnet infolge mehr Wettbewerb und liquideren Märkten Effizienz- und Kostensenkungspotenziale, womit die Stromkosten für die Schweizer Grossverbraucher reduziert werden könnten. Sofern das Stromabkommen mit dem identifizierten Energiekostensenkungspotenzial nicht in Kraft treten kann, ist die Politik umso mehr gefordert, mit einem energiepolitischen «Plan B» dafür zu sorgen, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie nicht zusätzlich belastet wird.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.1. Weiterentwicklungsteil			
1.1.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

1.1.1.1. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
	Art. 4 Begriffe	<p><i>b. Elektrizitätsversorgungsunternehmen: Unternehmen, das neben der Tätigkeit als Lieferant im Elektrizitätsmarkt oder in der Grundversorgung auch als Stromproduzent, Stromhändler, Verteilnetzbetreiber oder in weiteren Bereichen tätig sein kann,</i></p> <p><i><u>j. (neu) Geschlossene Verteilernetze: Geografisch begrenztes Industrie- oder Gewerbegebiet oder Gebiet, in dem Leistungen gemeinsam genutzt werden. Geschlossene Verteilernetze sind von sämtlichen Pflichten gemäss Art. 38 Abs. 2 der EU-RL2029/244 befreit. Die ECom entscheidet abschliessend über die Einstufung zu geschlossenen Verteilernetzen.</u></i></p>	<p><i>Die Entflechtung von Stromlieferant und Netzbetreiber ist ein Kernanliegen der EU-Richtlinie RL2029/244. Entsprechend sollte die Begriffsdefinition keine Missverständnisse über die Entflechtungsvorgaben zulassen. «In weiteren Bereichen» konkurrieren EVUs bereits heute das Privatgewerbe.</i></p> <p><i>In Ergänzung zu «Private Arealnetze» müssen im Gesetz «geschlossene Verteilernetze» definiert werden. Die ECom soll für die Zulassung zuständig sein.</i></p>
	Art. 4 Abs. 1 Bst. j (neu)	<p><i><u>j. (neu) Unabhängiger Aggregator: Marktteilnehmer, der im Bereich der Steuerung von Last und Erzeugung tätig ist und nicht mit dem Versorger des Kunden verbunden ist.</u></i></p>	<p><i>Die Rolle des unabhängigen Aggregators sollte definiert werden, da ihm in Art. 17cbis Abs.2 explizite Sonderrechte zugestanden werden.</i></p>

	Art. 4a Freie Lieferantewahl	<p>Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantewahl.</p> <p><u>b. (neu) Sie haben die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Stromlieferverträge abzuschliessen.</u></p>	<p>Endverbraucher können unterschiedliche Teile ihres Stromverbrauchs gleichzeitig von verschiedenen Anbietern beziehen.</p>
	Art. 9d Mehrjahrespläne	<p>¹ Verteilnetzbetreiber, die Netze mit einer Nennspannung von über 36 kV betreiben, und Netzbetreiber, die mehr als 100'000<u>10'000</u> Endverbraucher versorgen, erstellen auf der Grundlage des geltenden Szenariorahmens einen Mehrjahresplan, indem sie die Entwicklung ihres Netzes in den kommenden fünf bis zehn Jahren darstellen.</p>	<p>Der aus den EU-Regelungen übernommene Schwellenwert über die Anzahl Endverbraucher muss auf die schweizerischen Verhältnisse angepasst werden, um die in den EU-Regelungen damit beabsichtigte Wirkung entfalten zu können.</p> <p>Verschiedene Studien (BFE/VSE) haben aufgezeigt, dass im Rahmen der Transformation ausserordentlich hohe Investitionen in den Netzebenen 5 und 7 anfallen werden. Mehrjahrespläne sind folglich gerade auf diesen Netzebenen zwingend, um Fehlinvestitionen und unnötige Zusatzkosten für die Verbraucher zu verhindern. Entsprechend muss der Schwellenwert zur Erarbeitung von Mehrjahresplänen auf 50'000 Endverbraucher reduziert werden.</p>

	<p>Art. 10 Entflechtung</p>	<p>³ Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als <u>100'000</u> angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als <u>100'000</u> angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als <u>100'000</u> angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten: [...]</p>	<p>Der aus den EU-Regelungen übernommene Schwellenwert über die Anzahl Endverbraucher muss auf die schweizerischen Verhältnisse angepasst werden, um die in den EU-Regelungen damit beabsichtigte Wirkung entfalten zu können. Die Entflechtung von lediglich 15 Verteilnetzbetreiber von über 600 setzt das Unbundling-Prinzip nicht befriedigend um.</p>
	<p>Art. 18 Nationale Netzgesellschaft</p>	<p>⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von <u>Elektrizitäts-Unternehmen angehören, die in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel tätig sind, oder zu solchen Unternehmen in einem weisungsgebundenen Rechtsverhältnis stehen.</u></p>	<p>Für das Funktionieren des Strommarktes ist ein unabhängiger Verwaltungsrat zentral. Dies gilt insbesondere für die wettbewerbsorientierte Gestaltung von Regelenergiemärkten, wo Swissgrid als Nachfrager auftritt. Der Begriff «Elektrizitätsunternehmen» ist nicht definiert. Deshalb fallen wohl reine Stromgrosshändler auch unter diesen Begriff, obwohl sie keine «Versorgung» haben. Folglich muss eine generelle Formulierung gewählt werden. Diese Unabhängigkeitsbestimmung ist losgelöst von der Annahme des Stromabkommen sinnvoll.</p>

	<p>Art. 22 Abs. 3</p>	<p>³ Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte [...]. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft sowie die Investitionen in die Erzeugungs- und Speicherkapazitäten. <u>sowie die Sicherstellung eines liquiden Dayahead-, Intraday-, Termin- und Regelenergiemarktes.</u></p>	<p>Preisspitzen im Strommarkt führen bei stromintensiven Verbrauchern tendenziell zu höheren Energiebeschaffungskosten und höheren Produktionskosten, was die Wettbewerbsfähigkeit belastet. Marktbedingte Preisspitzen sollen Investitionsanreize für den Zubau von Erzeugungskapazitäten setzen. Wenn sich aber gemäss ElCom...</p> <ul style="list-style-type: none"> - «Preisentwicklungen am Schweizer Terminmarkt nur zum Teil durch fundamentale Überlegungen erklären», - «neben der generellen Knappheit im Markt wohl weitere Faktoren eine Rolle spielten», sich der Markt - «aufgrund seiner mangelnden Liquidität [...] in Stressphasen als wenig robust erweist», - und die Stromkunden seit 2022 alleine für Regelenergie fast 250 Mio. CHF zu viel bezahlt haben, stellen sich insbesondere bei Grossverbrauchern berechnete Fragen hinsichtlich funktionierender Marktmechanismen im Schweizer Strommarkt. <p>Diese erweiterte Marktüberwachungsbestimmung ist losgelöst von der Annahme des Stromabkommen sinnvoll.</p>
--	------------------------------	---	---

	<p>Art. 29</p>	<p>¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken <u>Prozent des gesamten in der Schweiz erzielten Vorjahresumsatzes wird bestraft, wer vorsätzlich grobfahrlässig:</u> [...] b. die buchhalterische Entflechtung (Art. 10 Abs. 2 Bst. a) oder die rechtliche oder organisatorische Entflechtung [...] der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt, das Verbot zur Querfinanzierung missachtet [...] oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt [...] [...]; fbis. Energie aus einem Abruf der Energiereserve mit Gewinn <u>oder ins Ausland verkauft [...]</u>.</p> <p>² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000<u>200 000</u> Franken.</p>	<p>Wenn die Unbundlingvorgaben gemäss Vorlage mit einem Schwellenwert von 100'000 Endverbrauchern nur auf ca. 15 von ca. 600 EVU's angewendet wird, müssen ergänzend im Minimum die Missbrauchs-sanktionen gemäss BATE Art. 31 angewendet werden.</p> <p>Aus der Schweizer Stromreserve abgerufene Energie darf nur zur Bewältigung einer «inländischen» Mangellage eingesetzt und folglich nicht exportiert werden.</p>
	<p>Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom...</p>	<p>¹ <u>Arealnetze nach Artikel 4a, die beim Inkrafttreten der Änderung vom... bereits bestehen, behalten ihre Gültigkeit und unterliegen nicht den Bestimmungen der EU-RL2029/244.</u></p>	<p>Zur Gewährleistung von Investitions-, Planungs- und Rechtsicherheit sind bestehende Arealnetze in ihrer heutigen Form zu bewahren.</p>

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Email: vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch

Basel, 31. Oktober 2025

Vernehmlassung Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU

Der Dachverband metal.suisse fördert die Stahl-, Metall- und Fassadenbauweise in der Schweiz und setzt sich für den Materialkreislauf der metallischen Werkstoffe ein. Wir sind überzeugt, dass wir mit unserer Bauweise und unseren Materialien einen zentralen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele der Schweiz leisten können. Recyclingmaterialien sind in unserer Bauweise heute Standard. Unsere Bauweise ist einzigartig und besonders geeignet, die Konzepte der Weiter- und Wiederverwendung von Gebäuden und Bauteilen umzusetzen und zu fördern.

metal.suisse setzt sich für stabile Beziehungen mit der Europäischen Union ein und steht hinter dem bilateralen Weg. Im Falle des neuen Vertragspaket verzichtet metal.suisse jedoch auf eine generelle Stellungnahme und auf eine allgemeine Empfehlung, da der Umfang der Verträge viele für unsere Branche sachfremde Zusammenarbeiten regelt. Die vorliegende Stellungnahme beurteilt lediglich das für die Metallbranche relevante Stromabkommen. Dieses Abkommen bewerten wir als positiv, da damit Schweizer Netzbetreiber einen gleichwertigen Zugang zu den EU-Strommärkten erhalten wie jene in den EU-Mitgliedstaaten. Dies stärkt die inländische Versorgungssicherheit und kann Preisschwankungen abfedern.

Eine höhere Versorgungssicherheit schafft bessere Planungsbedingungen

Durch die Anbindung der Schweiz an den europäischen Strommarkt kann eine mögliche Energieknappheit besser abgedeckt werden. Dies entlastet gerade energieintensive Unternehmen in ihrer Planung und erhöht die Rechtssicherheit. In Krisenfällen ist die Schweiz

auf eine enge Koordination mit ihren Nachbarländern angewiesen, damit die Versorgung grenzübergreifend gesichert ist

Bessere Netzstabilität und stabilere Strompreise

Ein Schweizer Zugang zum europäischen Strommarkt bietet die Möglichkeit, Netzschwankungen einfacher auszugleichen und die Strompreise zu stabilisieren. Für energieintensive Industrien ist eine stabile Energieversorgung lebensnotwendig, da Ausfälle und Schwankungen zu massiven wirtschaftlichen Einbussen führen können.

Die Liberalisierung des Strommarktes fördert den Wettbewerb

Mit dem Stromabkommen verpflichtet sich die Schweiz faktisch dazu, den Strommarkt zu öffnen. metal.suisse begrüsst eine Liberalisierung des Strommarktes, da dies den Wettbewerb fördert und die Konsumenten standortunabhängig ihren Stromanbieter frei wählen können. Der Zugang zu europäischen Handelsplattformen kann die Preise senken und damit Betriebe erheblich entlasten. Derweil bleibt die Grundversorgung für Haushalte erhalten.

Eine breitere demokratische Legitimierung durch das Ständemehr

Für die Teilhabe am europäischen Binnenmarkt muss die Schweiz weite Teile seines Rechts an europäische Standards anpassen. Dies lässt sich aufgrund der Kompatibilität mehrheitlich nachvollziehen. Für diese umfassende Reform der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union braucht es jedoch auch eine breit abgestützte demokratische und gesellschaftliche Akzeptanz. Daher spricht sich metal.suisse im Falle einer Volksabstimmung neben dem generellen Volksmehr auch für die Berücksichtigung des Ständemehrs aus. Dies schafft Rechtssicherheit und gewährleistet eine reibungslose Umsetzung der Verträge.

Wir danken Ihnen für Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Punkte. Gerne stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Andreas Steffes

Geschäftsführer



Hendrik Rowedder

Public Affairs



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- X Nicht offiziell angeschriebene Organisationen**

Absenderin oder Absender: Swiss Beef CH

Datum der Stellungnahme: 31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Thomas Jäggi, 056 462 52 27, info@swissbeef.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Swiss Beef CH strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Nichtsdestotrotz gilt es auch festzuhalten, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für den Sektor auch zu Herausforderungen geführt haben, insbesondere die Öffnung der «Gelben Linie» beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU, was darauf zurückzuführen ist, dass die als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage durch die Entwicklung des Eurokurses an Wert verloren hat. Hier ist eine Anpassung angezeigt.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten sowohl Chancen als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Auch wenn es schwer einzuschätzen ist, so scheinen die potenziellen Risiken für die zukünftige Politikgestaltung in der aktuellen Vorlage eher zu überwiegen. Diese Einschätzung wurzelt in der Erkenntnis, dass viele der mit den Abkommen verbundenen Chancen sich nicht entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv ist (z.B. Produktzulassung Pflanzenschutzmittel).

Chancen:

Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen. Auch der Grundsatz, dass der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen bleibt, und die Schweiz in der Agrarpolitik (im engeren Sinne) die **Souveränität** behält, gibt Stabilität und Planungssicherheit.

Risiken:

Sehr kritisch beurteilt SWISS BEEF CH jedoch, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismus**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten. Bereits implementierte Ausnahmen werden hier allerdings abgesichert. Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben. Gleichzeitig riskiert die Schweiz sich durch internen «Overkill», bspw. mit strengen und sehr proaktiv umgesetzten nationalen Umweltvorgaben selbst Wettbewerbsnachteilen zu schaffen, und blockiert damit die durch die Dynamisierung angestrebten Verbesserungen, z.B. beim Pflanzenschutz.

Fehlende Elemente:

Die postulierte Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang wirkt auf den ersten Blick ausgewogen, wird aber in ihrer nationalen Umsetzung zu wenig präzisiert. Mit diesem Paket werden die Regeln und die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren offengelassen, obwohl die Schweiz beim Saatgut stark von der EU abhängig ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

○ Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht von SWISS BEEF CH sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Änderungen in den administrativen Prozessen dürfen für kleine und mittlere Betriebe keine Mehrbelastungen bringen.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.
- **Interne Umsetzung:** Zugunsten der inländischen Produzenten müssen Handlungsspielräume geschaffen und auch genutzt werden.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben. Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss.

Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierungsteil 			
<p>1.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Swiss Beef CH unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Zulagen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung, struktur-fördernde Massnahmen sowie die Finanzierung der Milchprüfung nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>In diesem Sinne ist positiv zu werten, dass sich die Beihilfenregelung auf das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen beschränkt, und die agrarpolitischen Instrumente grundsätzlich nicht direkt betroffen sind. Das stellt gegenüber dem Rahmenabkommen eine substanzielle Verbesserung dar. Swiss Beef CH fordert, dass diese Handhabung langfristig so sichergestellt wird, und die Landwirtschaft auch nicht über die Evolutionsklausel unter die Beihilferegelung fällt. Diese Abgrenzung muss unmissverständlich formuliert und abgesichert werden, um zu verhindern, dass bewährte agrarpolitische Instrumente durch die Überwachung der staatlichen Beihilfen unter Druck geraten.</p>			
Neues Gesetz			
1.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle (z. B. Milch oder Fleisch) nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
1.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p>1.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>SWISS BEEF CH unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrarsektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen wie der Nutztierhaltung, den Spezialkulturen oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten.</p> <p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumansprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p>			
Neues Gesetz			
1.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Es braucht eine Prüfung, ob Auswirkungen auf die Bildung, Ausbildung, BVG, ZGB, NAV, OR zu erwarten sind.
<p>1.1.3. Landverkehr</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.1.3.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
1.1.3.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
1.1.4. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.1.4.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU kann aus übergeordneter Sicht zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Aus Sicht von SWISS BEEF CH ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt und nicht zulasten des Agrarbudgets erfolgt. Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen. Zudem sollte geprüft werden, ob Mittel gezielt für gemeinsame Projekte im Agrar-, Umwelt- oder Lebensmittelsektor eingesetzt werden können, bei denen Schweizer Akteure als Partner zugelassen sind.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
1.1.4.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
1.1.4.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">○ Weiterentwicklungsteil</p> <p>1.1.5. Stromabkommen</p>			
<p>Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarkts beitragen und die Versorgungssicherheit stärken – insbesondere im Winter, einer Zeit, in der ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen notwendig wären, um eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen.</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten stellt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen – oder beim Grundversorger zu bleiben, sofern der Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle liegt – ein wichtiger Grundsatz dar. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Durchschnitt unterhalb der festgelegten Verbrauchsschwelle liegen, würden dadurch von einer grösseren Wahlfreiheit profitieren. Gleichzeitig ist zu begrüssen, dass die Betriebe in einem Grundversorgermodell bleiben können. Somit können die Betriebe das jeweils für sie passende Modell wählen.</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen hingegen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Ausserdem sieht der Entwurf eine Ungleichbehandlung zwischen der erneuerbaren Energieproduktion im System der Betriebskostenbeiträge und der gleitenden Marktprämie vor, die entschieden abgelehnt wird. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehender Anlagen, die aus der KEV ausscheiden benachteiligen.</p> <p>Zudem könnte der Wegfall der Pflicht, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf ebendiese Produzenten weiter erhöhen – zumal sie sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien ausbremsen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig.</p>			
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

1.1.5.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
	Art. 29d, Abs. 4	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wurde wird .	Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen die gleichen Voraussetzungen bezüglich Negativpreisperioden gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgesetzgebung den Betrieb aufnehmen. Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2 ^{bis} EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.
	Art. 33a Abs. 2 ^{bis}	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag, sofern die Anlage ab Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wird .	

1.1.6. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Diese Ausnahmen und der Swiss-Finish bleiben hier bestehen. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden. Regulatorische Eigenständigkeit in diesem Bereich ist im öffentlichen Interesse und ein Teil der hohen Qualität der Schweizer Agrarprodukte. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die ein EU-Mitgliedstaatenstaaten. Spezifischen schweizerischen Sachverhalten, wie beispielsweise die Rohmilchkäseherstellung mit zum Teil auch spezifischen Hygiene- oder Deklarationsvorgaben, müssen weiterhin im Schweizer Recht umgesetzt werden können. Von den Behörden wird kein vorauseilender Gehorsam zur Übernahme von EU-Recht erwartet, sondern die Suche nach praxisgerechten Lösungen zusammen mit den Betroffenen und eine entsprechende Umsetzung, die den bestehenden Handlungsspielraum nutzt.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen („alte“ GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig. Diese Handhabung ist richtig. Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft. Mit Ausnahme von Brotgetreide und Futterpflanzen ist die Schweiz nahezu vollständig abhängig von ausländischem Pflanz- und Saatgut. Es ist darum wichtig, dass hier eine gesetzliche Flexibilität der Schweiz gegenüber der EU bestehen bleibt.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Die EU hatte sich in der Vergangenheit nicht besonders hervorgetan in dieser Sache, beispielsweise bei der Regulierung des Maiswurzelbohrers, welche faktisch aus dem Ruder gelaufen ist. Hinzu kommt, dass für die Bekämpfung dieser Schadorganismen in der EU gewisse Wirkstoffe zur Verfügung stehen, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind – z. B. gegen Erdmandelgras. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüßen wir im Grundsatz. Davon sind aber nur die PSM-Wirkstoffe betroffen, denn die Produkte werde nach wie vor auf Länderebene zugelassen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber nicht angetastet werden sollen:

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Produktezulassung und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren zusätzliche massiv nach oben angepasst werden sollen. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit „swiss finish“**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dies führt dazu, dass die Schweizer Resultate nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Zulassung in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen Massstäbe verwenden. Solange die Schweiz nicht bereit ist, für den Bereich Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen wie sie in der EU gelten, anzuwenden, solange bringen die vermeintlichen Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft nichts.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den geplanten massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen (PSMV, GschG, GSchV). Weiter ist festzustellen, dass die Schweiz im Falle einer Genehmigung des Abkommens bezüglich Anerkennung der Zulassungen der Zone Mitte angehören würde. Die agronomischen Gegebenheiten und Bedürfnisse können jedoch beispielsweise zwischen dem Tessin und dem Kanton Schaffhausen stark variieren. Daher ist zu prüfen, wie die nötige Flexibilität geschaffen werden kann.

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die

Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere), die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. Allerdings muss die Finanzierung wieder geregelt werden. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungsformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz total revidiert wird, kommt es materiell zu relativ wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Landwirtschaft ändert kaum etwas, für Schweizer Unternehmen aus dem Agrar- und Lebensmittelsektor stellt die neu erforderliche Orientierung an der europäischen Rechtsgrundlage aber eine Herausforderung dar. Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass für KMU's keine unverhältnismässigen administrativen Mehraufwände entstehen.

Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile, bei anderen Besonderheiten können sie zum Wettbewerbsnachteil werden. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig. Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an.

Bereich Tierschutz / Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat generell ein höheres Tierschutzniveau als die EU. Dieses soll hier erhalten werden können, was für die Schweizer Landwirtschaft ein wichtiger Grundsatz ist. Weil wesentliche Teile des Tierschutzrechtes in der EU nationales Recht sind, gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der EU. Die geplanten Änderungen betreffen die internationalen Transporte (gelten ab Grenze schon heute) und das Schlachten (im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum). Für die Tiertransporte und die Schlachtung gibt es Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz hat im Bereich Tierschutz keine materiellen Zugeständnisse gemacht. Für die nationalen Tiertransporte gilt weiterhin das heutige TschG. Für die grenzüberschreitenden Transporte muss das EU-Recht eingehalten werden. Das ist schon heute so. Im TschG wird für die internationalen Tiertransporte neu auf das geltende EU-Recht verwiesen. Die Schweiz konnte das Verbot von Transittransporten von Schlachttieren auf der Strasse aufrechterhalten. Die Regelung ist im TschG enthalten, obwohl sie aus Sicht der Schweizer Tierhalter einen grossen Beitrag zur Erhaltung der Seuchenfreiheit leistet.

Beim Wording ändert die Schweiz das TschG vom Begriff «schlachten» auf den Begriff «töten». Töten ist weiter gefasst als schlachten, darum ist das Töten quasi zu begründen (z.B. zur Lebensmittelherstellung - entspricht der Schlachtung oder aus einem anderen Grund z.B. Euthanasie). Je nach gesellschaftlicher Entwicklung könnten neue Probleme entstehen. Die einschlägige Verordnung ist im Wesentlichen technischer Art und überlässt die Regelung des betäubungslosen (rituellen) Schlachten den Einzelstaaten. Es gilt sicherzustellen, dass die Schweiz das Schächtverbot aufrechterhalten kann.

Die neuen Elemente der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikation des Vollzugspersonals enthalten die Anforderungen des EU-Rechtes. Das hat im Veterinärbereich (TschG und TSG) keine oder nur marginale Auswirkungen, weil da schon seit Anfang 2000er-Jahre die Äquivalenz zu den Vorschriften der EU gilt. Die durch das Abkommen angestrebte Absicherung dieser Mechanismen und die davon ausgehende Stabilität für die Branche sind positiv zu bewerten.

Bereich Tierseuchenrecht

Wegen des gemeinsamen Veterinär-raumes gemäss Bilaterale I (Äquivalenz) wurden viele Bestimmungen bisher von der Schweiz autonom nachvollzogen. Im Tierseuchenrecht betrifft das die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, zum Tierverkehr, zu den Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und durch das direkt anwendbare Recht der EU ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass die Kategorisierung der Seuchen von der EU übernommen wird. Statt z.B. «hochansteckende» und «auszurottende» usw. Seuchen gibt es neu die Kategorien A - E. Die Bestimmungen zu den Bekämpfungsmassnahmen werden ebenfalls übernommen. Es soll sichergestellt werden wie heute im Schweizer Recht, dass im Fall von Tierseuchen nicht ganze Herden gekeult werden wenn sie gegen die jeweilige Tierseuche vollständig geimpft sind, am Beispiel der Art. 111 der TSV in Bezug auf die Lumpy Skin Disease.

Weiterhin erforderlich sind schweizerische Bestimmungen zur Sömmerung, zu Wanderherden, zu Viehmärkten, zum Viehhandel und zu tierischen Stoffen sowie Zuchtmaterial.

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entspricht schon jetzt vollständig dem EU-Recht und soll daher beim Inkrafttreten der Verträge aufgehoben werden. Auch die Regelungen über die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen aus dem gleichen Grund aufgehoben werden.

Aufgrund der bisher geltenden Äquivalenz sind im Tierseuchenbereich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, was für den Sektor positiv ist.

Kontrollen

Die Schweizer Behörden müssen analoge Möglichkeiten der Prüfung der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben in den EU-Ländern wie die EU erhalten (Datenoffenlegung, Abklärungen im Verdachtsfall, Begleitung bei Inspektionen in EU-Ländern usw.)

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt. Dabei darf die Regelung zur Finanzierung und der Milchprüfung nicht gestrichen werden. In den übrigen Bereichen des LwG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

<p>1.1.6.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>	<p>Art. 141, Abs 3</p>	<p>¹ Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch können Beiträge ausgerichtet werden zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen beauftragten Prüflaboratorien.</p> <p>² Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen ausgerichtet.</p> <p>³ Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge fest.</p> <p>³⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls vom [...] zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den</p>	<p>Zuchtförderung (Tierzucht)</p> <p>Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.</p> <p>Die Regelung der Finanzierung der Milchprüfung darf nicht gestrichen werden.</p>
--	------------------------	---	---

		Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführten EU-Rechtsakte erforderlich sind.	
--	--	--	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

▪ Grundsätzliche Erwägungen

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist gemäss Verfassung ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt** werden, und dürfen nicht durch gesetzliche Anpassungen unter Druck geraten. Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen. Insbesondere gilt:

- Die Schweiz ist keine beliebige Binnenmarktakteurin, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Dem ist Rechnung zu tragen.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen – darf nicht untergraben werden.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind nicht als staatliche Wettbewerbsverzerrung, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**. Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in die Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Die EU kann theoretisch aber über die Evolutivklausel des Landwirtschaftsabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, um beispielsweise eine Liberalisierung zu erreichen. Das gilt es zu verhindern.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz *ein* Abkommen allein kündigen könnte. Gegen eine **Kündigung** könnte die EU zwar keine Ausgleichsmassnahmen treffen. Denkbar wäre aber, dass sie ihrerseits ein oder mehrere Abkommen kündigt. Gegenüber dem früheren Rahmenabkommen ist diese Flexibilität aber ein klarer Fortschritt.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird. Weiter muss es auch möglich sein, dass sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU absprechen können und die Erkenntnisse dieser Gespräche in den Prozess einfliessen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU-Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtserlass in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchevertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

▪ **Beurteilung der einzelnen Abkommen**

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des bisherigen Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Stellen mit Personen zu besetzen, welche die Interessen der Schweiz wahren.

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhängen 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommen sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung

erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Falls einzelne Bestimmungen für die Anwendung konkretisiert werden müssen, so wäre nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im nationalen Recht nötig. Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der eine Zustimmung der Schweiz und EU bedarf. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommen gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht voraussehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Die Kontrollen müssen aber in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen. Der Bundesrat müsste vollständigerweise auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird. Die direkten Auswirkungen dieser neuen Rechtsordnung auf die Schweizer Produktion, sowie die in der Landwirtschaft angesiedelten Verarbeitung und Direktvermarktung, sind zum aktuellen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Es braucht national zwingend eine pragmatische Auslegung, um administrative Mehraufwände durch zusätzliche Dokumentationen und Auflagen zu verhindern.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse MRA fällt unter die Äquivalenzmethode. Dies bedeutet rechtsetzungstechnisch, dass die Schweiz die EU-Rechtsakte in eigenes Recht «übersetzen» muss. Für die Rechtsanwendung in der Schweiz ist dies ein Vorteil, weil die Schweizer «Übersetzung» einen gewissen inhaltlichen und begrifflichen Spielraum eröffnet.

Programme (EUPA)

Die Europäische Union verfügt mit Programmen wie „Horizon Europe“ über die weltweit grössten Förderinstrumente im Bereich Forschung, Innovation und Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Programmen ist für die Schweizer Agrarforschung von hoher Bedeutung. Durch das Abkommen zur Teilnahme an den EU-Programmen (EUPA) erhält die Schweiz die Möglichkeit, gezielt und selektiv an den von ihr ausgewählten Programmen teilzunehmen, dies mit voller Assoziierung und somit gleichberechtigt mit EU-Mitgliedstaaten. Ein Abkommen regelt die Zuständigkeiten und stärkt Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für die Schweizer Institutionen.

Die finanziellen Beiträge zur Programmteilnahme fallen höher aus als bei der nationalen Übergangslösung seit 2021. Dafür ist das Förderangebot aber bedeutend breiter und leistungsfähiger. Ersatzlösungen können die internationale Vernetzung und den Zugang zu Spitzenprojekten in dieser Breite und Tiefe nicht ersetzen.

Die Schweizer Agrarforschungsinstitutionen sind derzeit an weit über 100 EU-Forschungsprojekten beteiligt, welche jeweils gegen eine halbe Million Franken an Drittmitteln generiert. Diese Projekte stärken nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern ermöglichen insbesondere in den Bereichen Bodenschutz, Klimaanpassung, Pflanzenzüchtung, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft effiziente Informationsbeschaffung. Zentral ist aber der Grundsatz, dass die Tätigkeiten der Schweizer Forschungsinstitutionen auf die Herausforderungen und Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft ausgerichtet sind. Internationale Publikationen dürfen nicht ausschlaggebend für das Portfolio sein, sondern sollten sekundär sein.

Eine Chance der EU-Programmen liegt aber in ihrer wettbewerblichen Ausgestaltung: Forschungsinstitutionen müssen sich im Rahmen offener Ausschreibungen gegen internationale Konkurrenz durchsetzen. Dieser Wettbewerb wirkt qualitätssteigernd, da insbesondere nach Relevanz der Forschungsvorhaben selektiert wird. Die langfristige Teilnahme an kompetitiven Programmen stärkt somit nicht nur die Position der Schweizer Forschung im internationalen Vergleich, sondern auch die wissenschaftliche und methodische Qualität der Arbeit selbst. Abschliessend geben EU-Projekte auch in finanzieller Hinsicht eine positive Perspektive: Zuletzt standen die Forschungsgelder aufgrund der angespannten Bundeskasse stark unter Druck und wurden in diversen Bereichen bereits gekürzt. Die Teilnahme an Horizon-Projekten ermöglicht der Agrarforschung die Erschliessung zusätzlichen Finanzierungsquellen und schafft damit eine gewisse Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt.

Die hier angestrebte Lösung bietet eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit, was es den Institutionen erlaubt, sich strategisch und organisatorisch entsprechend auszurichten. Dadurch können sie gezielt Kompetenzen aufbauen, die Forschungsschwerpunkte langfristig planen und stabile Partnerschaften mit europäischen Akteuren pflegen. Aus Sicht von SWISS BEEF CH ist der Zugang zu den EU-Programmen daher ein zentrales Element einer zukunftsgerichteten Agrarforschung. Wichtig ist der Grundsatz, dass Projekte praxisorientiert ausgerichtet sind, und die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen der inländischen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus behalten.

▪ **Verfassungsrechtlicher Kontext**

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Organisationen und Verbände sind in diesen Prozess zwingend einzubinden. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit bedarf noch Präzisierungen seitens der Bundesbehörden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich

dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktabkommens gegen die Ablehnung eines EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktabkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publiziertes genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.

▪ **Fazit: Anpassungsbedarf und Referendumsfrage**

Da die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft auf stabile und verlässliche Handelsbeziehungen mit der EU angewiesen ist, begrüsst Swiss Beef CH grundsätzlich die Bestrebungen des Bundesrates, die Rahmenbedingungen über den bilateralen Weg zu verbessern und unnötige Hürden abzubauen. Im Gegensatz zum früheren «Rahmenabkommen» hat der vorliegende «Paketansatz» den Vorteil, dass die institutionellen Elemente nicht horizontal, sondern sektoriell in den einzelnen Abkommen geregelt würden. Bei genauer Analyse der Vorlage zeigt sich jedoch, dass aufgrund der hohen Komplexität wie auch aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der EU-Politik, zahlreiche Fragen offenbleiben. Sehr problematisch ist das Integrationsverfahren im Lebensmittelbereich. Risiken bestehen zudem bei den Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Nichtübernahme von Rechtsakten oder bei deren verfahrensbedingtem Aufschub. Dabei bleibt die Agrar- und Agrarhandelspolitik im engeren Sinne (Zahlungen und Zölle) zwar weitgehend souverän, im weiteren Sinne ist die für die Landwirtschaft relevante Politik jedoch insbesondere über das Lebensmittelsicherheitsabkommen tangiert. Aus rechtlicher Sicht ist die Schweiz durch den Abschluss des vorliegenden Pakets nicht vor neuen Druckversuchen der EU zur Angleichung weiterer Rechtsgebiete an das EU-Recht geschützt. Die Ausgleichsmassnahmen müssen zwingend gegenseitig möglich und klar definiert sein.

Zentral ist insbesondere die legale Einbettung des Paketes in die nationale Rechtssetzung. Denn hier stellen wir fest, dass die erhofften Chancen – beispielsweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Stufe der Produkte – sich aufgrund nationaler Regulierungen und Vollzugspraxen in der Realität keinen zufriedenstellenden Nutzen entfalten würden. Ebenfalls bestehen Risiken bei den ausgehandelten Ausnahmemöglichkeiten, beispielsweise in dem die Deklarationsmöglichkeiten, die die Konsumierenden auf tiefere EU-Standards hinweisen könnten, defacto auf den Status Quo limitiert werden. Ebenfalls zu wenig eindeutig bleibt die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren im Verhältnis zur GVO-Regulierung.

Wichtigste Forderungen zusammengefasst:

- Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz auf nationaler Ebene (PSMV, GschG, GSchV)
- Absicherung der Flexibilität im Bereich neue Züchtungsverfahren
- Mitsprache der Branche im Gemischten Ausschuss Lebensmittelsicherheit
- Gemeinsame Erklärungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang in Umsetzung präzise justieren, um eine regulatorische Erosion zu verhindern.
- Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb
- Explizite Absicherung des Grenzschutzes für sensible landwirtschaftliche Produkte und der Hoheit in der Agrarpolitik
- Die Beihilfenregelung ist ausserhalb des Geltungsbereichs was Direktzahlungen, Marketingbeiträge, Zulagen Milch und Finanzierung der Milchprüfung betrifft.
- Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.
- Anpassung der Verkäsungszulagen an die aktuellen Marktverhältnisse

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen. Swiss Beef CH wird am Ende der parlamentarischen Beratung eine Gesamtwürdigung des Pakets vornehmen und darüber entscheiden, ob die Forderungen ausreichend umgesetzt sind.

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein **Ständemehr**

voraussetzen. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt Swiss Beef CH die Absicht, das Paket Schweiz-EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.** Weiter wird erwartet, dass die einzelnen Pakete (Stabilisierung, Weiterentwicklung, Zusammenarbeit etc.) jeweils einer separaten Abstimmung unterworfen werden. Dies ermöglicht eine maximal differenzierte Beurteilung durch den Souverän.



Luzern, 31.10.2025

Kontakt
Direktwahl
E-Mail
Ruedi Wermelinger
041 249 50 52
ruedi.wermelinger@ckw.ch

CKW • Postfach • 6002 Luzern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-
eu@eda.admin.ch

Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»: Stellungnahme CKW

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Juni 2025 haben Sie die Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dazu Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns im Folgenden ausschliesslich zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (Stromabkommen) und seiner Umsetzung im Landesrecht.

Allgemeine Bemerkungen

CKW ist als Verteilnetzbetreiberin mit überregionalem Versorgungsgebiet, als grosse Grundversorgungslieferantin sowie als grosse Schweizer Stromproduzentin unmittelbar und erheblich von diesem Paket betroffen. Das Unternehmen versorgt über 200'000 Endkundinnen und Endkunden mit Strom. Darüber hinaus bietet CKW schweizweit innovative Produkte und Dienstleistungen unter anderem in den Bereichen Elektro, Photovoltaik, Wärmetechnik, E-Mobilität und Gebäudeautomation an. Die CKW-Gruppe beschäftigt rund 2'000 Mitarbeitende, davon rund 330 Lernende.

Das Stromabkommen schafft Rechtssicherheit und stärkt die Versorgungssicherheit. Eine Folge der aktuell fehlenden vertraglichen Absicherung der Integration in den EU-Strombinnenmarkt ist der Ausschluss der Schweiz bzw. von Schweizer Akteuren aus Prozessen und von Teilmärkten. Das führt zu zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit, u.a. durch das Risiko abnehmender Importfähigkeit der Schweiz. Diese Nachteile werden mit dem Stromabkommen behoben und die Rechtssicherheit für Schweizer Marktteilnehmer, Netzbetreiber und Behörden insgesamt gestärkt.

Mit der Umsetzung des Stromabkommens wird die Schweiz auch die überfällige vollständige Marktöffnung vollziehen. Die freie Wahl des Lieferanten und der Wettbewerb

unter den Anbietern stellen aus Sicht der Verbraucher die effektivste Massnahme gegen hohe Strompreise dar. In Ergänzung zur Wahlfreiheit ist mit der Grundversorgung sichergestellt, dass die Wahlfreiheit nur von denjenigen Verbrauchern in Anspruch genommen werden kann, die das auch wollen.

Um die Vorteile eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU zu entfalten, muss bei der Umsetzung auf eine zurückhaltende Regulierung geachtet werden. Insbesondere ist dabei auf weitergehende Bestimmungen als in der EU zu verzichten.

Diese Chance wird mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen und der vorgesehenen Regulierung in der Grundversorgung deutlich verpasst. Auch die restriktive Auslegung der Entflechtungsvorschriften für Verteilnetzbetreiber führt zu neuen Verzerrungen im Schweizer Strommarkt, ohne den Wettbewerb zugunsten der Volkswirtschaft zu stärken. Diesen «Swiss-Finish» gilt es dringend zu korrigieren, was mittels der nachfolgenden Anträge vollbracht werden kann.

Zu den einzelnen Themen und Bestimmungen

Als Teil der Axpo Group teilt CKW die Stellungnahme der Axpo in allen Punkten und verweist hiermit darauf. Des Weiteren unterstützt CKW die Stellungnahme des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) und verweist ebenfalls auf diese. In unserer Stellungnahme gehen wir daher nachfolgend lediglich auf die für CKW wichtigsten Punkte aus diesen beiden Stellungnahmen ein.

Vollständige Marktöffnung und Grundversorgung

Die vollständige Marktöffnung ist ein entscheidender Schritt, um allen Verbrauchern die freie Wahl ihrer Stromlieferantin sowie den Zugang zu innovativeren Produkten zu ermöglichen. Dies bietet gleichzeitig eine Chance, die aktuell sehr umfangreiche Regulierung in der Grundversorgung massgeblich abzubauen, wie dies in zahlreichen anderen EU-Ländern ebenfalls vollzogen wurde. Dazu sollte auf eine deutlich schlankere Vergleichspreisregulierung mit tieferen volkswirtschaftlichen Kosten gewechselt werden. Die vorgeschlagene Weiterführung der kostenbasierten Regulierung ist im Umfeld eines vollständig geöffneten Marktes nicht nur ineffizient und unnötig, sie führt auch zu Verzerrungen und erheblichen Risiken für die Grundversorger. Ebenfalls braucht es eine Reform der Abnahme- und Vergütungspflicht.

Energiegesetz (EnG)

Art 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

Antrag:

1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten. Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW sowie deren Herkunftsnachweise abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Für Herkunftsnachweise wird die Höhe der Vergütung durch Auktionen bestimmt.

- a. streichen
- b. streichen

1bis (neu) Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.

~~2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:~~

~~a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.~~

~~b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.~~

Die Absätze 1 und 1bis sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art 33a) erhalten.

Begründung:

Um Verzerrungen, allfällige Verluste, ineffiziente Doppelspurigkeiten und hohe Kosten für Ausgleichsenergie bei den Grundversorgern zu vermeiden, muss eine zentrale Stelle geschaffen werden, die die unabhängig produzierte Elektrizität abnimmt. Dadurch kann die Produktionsmenge der kleinen Erzeugungsanlagen, die erheblich schwanken kann, durchgängig professionell und damit effizient bewirtschaftet werden (Prognose, Hedging, etc.). Damit reduzieren sich bei den Grundversorgern die Kosten (für die Abwicklung, die Kundenbetreuung, etc.), die Komplexität (und damit die Fehleranfälligkeit), die Verzerrungen (kurzfristige Beschaffungskosten bei vorgängiger, jährlicher Tariffestsetzung in der Grundversorgung) sowie die Risiken ganz wesentlich. Die damit verbundenen Kostenreduktionen führen letztlich auch zu tieferen Stromtarifen in der Grundversorgung.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art 6 Grundversorgung

Antrag:

1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft ~~einen~~ gemäss Artikel 5 Absatz 1 auch Netzbetreiber sind ~~ein~~ Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in diesem ~~ihrem~~ Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger), ~~auch nachdem der Netzbetrieb rechtlich entflochten wurde. Änderungen der Netzgebietszuteilung übertragen sich automatisch auf die Grundversorgung. Bestehende Energielieferverträge müssen übernommen werden.~~

Begründung:

Ein Netzgebiet ist gemäss Art 5 Abs. 1 StromVG einem Netzbetreiber zugeordnet, nicht einem EVU. Dieser Artikel sollte diese Nomenklatur beibehalten. Bei Änderungen der Netzgebietszuteilung muss auch der entsprechende Grundversorger ändern, auch bei einer Entflechtung. Bestehende Energielieferverträge müssen jedoch übertragen werden. Das EVU muss nicht zwingend die Muttergesellschaft sein. Sie kann auch Schwester oder Tochter des Netzbetreibers sein.

Antrag:

3bis (neu): Auf Antrag des designierten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung beauftragen.

Begründung:

Mit der im Vorentwurf vorgeschlagenen Umsetzung der Marktöffnung und strikten Entflechtung ist nicht auszuschliessen, dass Verteilnetzbetreiber sich entscheiden, kein Energiegeschäft, d.h. auch keine Grundversorgung, mehr anzubieten, sondern sich auf ihr Netzgeschäft fokussieren möchten. Daher soll es auch möglich sein, die Grundversorgung als Ganzes abzugeben, inkl. der Verantwortung dafür.

Art 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung

Antrag:

1 *streichen und ersetzen durch*

Die Grundversorgungspreise werden vom Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt. Die ElCom ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Begründung:

Generell zu Art 7: Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften und eine Preisregulierung ist nicht notwendig. Die Vorgaben zur Grundversorgung sollen gleich wie in der EU zeitlich und auf ein Minimum (strukturierte Beschaffung, fixer Preis für ein Jahr) begrenzt sein und sich an den Marktgegebenheiten orientieren.

Zu Abs 1: Statt wie bis anhin eine Cost-Plus-Regulierung soll es bei vollständiger Marktöffnung in der Grundversorgung einzig die Vorgaben eines für ein Jahr fixierten Preises und einer strukturierten Beschaffung geben, zur Vermeidung von Preisspitzen. Die Überwachung möglicher Missbräuche obliegt der ElCom. Der Bundesrat legt den Zeitpunkt der Veröffentlichung fest. Um möglichst aktuelle Werte zu haben, sollte der Zeitpunkt der Veröffentlichung nahe beim Start des neuen Jahres liegen. Ein Jahr, für das der Preis fix ist, beginnt grundsätzlich per 1. Januar.

Eine strengere Regulierung wie eine Cost-Plus-Regulierung wird abgelehnt. Bei einer Cost-Plus-Regulierung bestünde das Risiko, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zu Ungunsten des Grundversorgungskollektives zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin- und herwechseln. So würden in längeren Phasen tiefer Marktpreise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Der Grundversorger müsste teurere Eigenproduktion oder bereits getätigte (teurere) Beschaffungen mit Verlusten am Markt verkaufen. Somit unterliegt der Grundversorger einem Verlustrisiko. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und für die dort verbliebenen Endverbraucher durch teure Beschaffungen steigende Preise verursachen. Der Grundversorger kann jedoch nicht von höheren Marktpreisen profitieren und die vorangegangenen Verluste ausgleichen. Eine solche Dynamik wirkt sich für Grundversorger mit Eigenproduktion negativ auf den Erhalt ihrer Eigenproduktion aus.

Sollte dieser Antrag nicht übernommen werden, beantragen wir den Entwurf des Bundesrates wie folgt anzupassen:

Eventualantrag:

1

- a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittli

- b. chen Gestehungskosten der ganzen Produktion; der Bundesrat kann Vorgaben machen, ob und wie diese Kosten je nach Technologie zu trennen oder zusammenzunehmen sind.
- b. bei Bezugsverträgen Beschaffungen: die Beschaffungskosten Nettokosten der notwendigen Geschäfte;
- c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG: die entsprechende Vergütung, die Bewirtschaftungskosten und die Ausgleichsenergiepreise;
- d. der Grundversorgung zuzuordnenden Vertriebs- und Verwaltungskosten
- e. ein angemessener Gewinn.

Begründung

Lit a: Es sollen nicht die Durchschnittskosten der ganzen Produktion (inkl. Kernenergie) angerechnet werden, sondern nur die Produktion aus erneuerbaren Energien. Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei der erweiterten Eigenproduktion nur Anlagen aus dem Inland berücksichtigt werden können, da der Strom aus eigenen Anlagen im Ausland physisch nur schwer in die Schweiz gebracht werden kann.

Lit b: Die Verkäufe im Rahmen der Beschaffung für die Grundversorgung müssen berücksichtigt werden können, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich.

Lit c: Da die Abnahme- und Vergütungspflicht bei einer zentralen Stelle liegen soll und folglich nichts mehr mit der Grundversorgung zu tun hat, besteht auch keine Notwendigkeit der Einberechnung in die Grundversorgung mehr. Sollte die zentrale Abnahmestelle nicht umgesetzt werden, müssen die Grundversorger schadlos gehalten werden. Es braucht ein Entgelt für die Bewirtschaftung und für die Ausgleichsenergie (vgl. oben). Auch braucht es mehr Freiheiten bei der Preisstruktur, um den Herausforderungen der Transition des Energiesystems gerecht zu werden.

Lit d: Die für die Bereitstellung der Grundversorgung anteiligen Verwaltungs- und Vertriebskosten müssen anrechenbar sein.

Lit e: Die Grundversorgungspreise enthalten einen angemessenen Gewinn, der Bundesrat regelt dazu die Einzelheiten. Insbesondere müssen die mit der Cost-Plus Regulierung einhergehenden Risiken für die Grundversorger gedeckt werden (s. Begründung zum Antrag zu Art 7 Abs 1) oder diese anderweitig getragen werden (Kongruenz der Chancen und Risiken von Endverbrauchern und Grundversorgern).

Antrag:

2 streichen

Antrag:

3 streichen

Begründung:

Abs 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Festlegung der Grundversorgungstarife sowie die Veröffentlichungspflichten nicht mehr nötig.

Art 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie

Antrag:

2 streichen

Antrag:

3 streichen

Begründung:

Abs 2 und 3: Mit dem Wegfall der Cost-Plus-Regulierung sind auch die Vorgaben für die Mindestanteile nicht mehr nötig.

Entflechtung Verteilnetzbetreiber

Die vorgeschlagene Umsetzung führt zu Ineffizienzen insbesondere durch die vollständige Unabhängigkeit des Verwaltungsrates und das Verbot zentral erbrachter Dienstleistungen. In diesen Bereichen müssen effizientere und zielgerichtetere Lösungen vorgesehen werden.

Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, wie es der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar. Zu diesem Zweck und um eine unsachgemässe Ungleichbehandlungen zu vermeiden, muss die Entflechtung für alle Verteilnetzbetreiber gelten.

StromVG

Art 10 Entflechtung

Antrag:

~~3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:~~

a. ...

Begründung:

Die Vorgaben der Richtlinie 2019/944 Artikel 35 sehen vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Entflechtungsvorgaben für Netzbetreiber mit weniger als 100 000 angeschlossene Kunden vorsehen können. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Netzgebiete in der Schweiz wären bei einem Schwellenwert von 100 000 Endverbraucher mit ca. 15 Netzbetreibern nur ein Bruchteil der etwa 600 Netzbetreiber von den weitergehenden Entflechtungsvorgaben betroffen. Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, wie der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr führt die vorgeschlagene diskriminierende Regelung zu Verzerrungen und einer Benachteiligung der betroffenen Netzbetreiber und verletzt damit den Grundsatz der Gleichbehandlung. Zum Zweck der Stärkung des Wettbewerbs zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt muss die Entflechtungsvorgabe auf alle Verteilnetzbetreiber Anwendung finden. Deshalb ist auf eine Ausnahme von Verteilnetzbetreibern mit weniger als 100 000 angeschlossenen Kunden von der Entflechtungsvorgabe zu verzichten.

Eventualantrag:

3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als ~~100 000~~ 30 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als ~~100 000~~ 30 000 angeschlosse-

nen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als ~~100 000~~ 30 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:

a. ...

Begründung:

Der Schwellenwert der EU-Richtlinie ist lediglich als Obergrenze für eine Befreiung der Entflechtungsvorgaben zu verstehen. Vor diesem Hintergrund scheint es angemessen, den Schwellenwert den Gegebenheiten des Netzbetriebs in der Schweiz anzupassen und entsprechend tiefer anzusetzen. Die weitergehenden Entflechtungsvorgaben müssen daher bereits für Netzbetreiber ab 30 000 Endverbraucher angewendet werden, um die Diskriminierung unter den Verteilnetzbetreibern wenigstens zu reduzieren und den Wettbewerb zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt zu stärken.

Antrag:

3bis (neu) Vorbehalten von der personellen Trennung nach Abs. 3 bleibt die Entsendung von Verwaltungsräten durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers. Sofern Elektrizitätsversorgungsunternehmen Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.

Begründung:

Sowohl der Artikel 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2019/944 als auch der Erläuternde Bericht (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koordinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und dessen Aufsichtsrechte über den Verteilnetzbetreiber bewahrt bleiben sollen. Im Schweizer Obligationenrecht kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu. Es muss daher möglich bleiben, dass Personen aus der Muttergesellschaft personell auch im Verwaltungsrat des Netzbetreibers vertreten sind, um diese Aufsichtsrechte wahrzunehmen (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie z. B. Deutschland erfolgt dies über den Einsitz eines Vertreters der Muttergesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteilnetzbetreibers). Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei keine Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen eingeschränkt werden. Alternativ wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar.

Antrag:

4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste in den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (sogenannte Shared Services) erhalten bleiben können, sofern diese mit den Vorgaben von Art. 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 vereinbar sind.

Begründung:

Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Netzbetreiber auf zentrale Dienstleistungen oder Shared Services des Mutterunternehmens zugreifen können

und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfließen. Die gemäss Bundesrat geplante Trennung von «strategischen» Shared Services würde somit zu höheren Kosten führen und scheint auch mit Blick auf die Vorgaben in Art. 35 Absatz 2 Bst. a der Richtlinie 2019/944 nicht notwendig. Diese sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind (in der Schweiz i.d.R. die Geschäftsleitung). Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden (es gibt auch strategische Ausrichtungen beim Einkauf, Nachhaltigkeitsmanagement in der IT oder dem HR). Der strategische Einfluss, den die Muttergesellschaft auf den Netzbetreiber durch zentrale Dienstleistungen nehmen kann, ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers vernachlässigbar, nur schon wegen der bereits bestehenden informationellen Entflechtung wonach die Shared Services keine wirtschaftlich sinnvollen Informationen aus dem Netzbetrieb an die Muttergesellschaft weitergeben oder für andere Tätigkeiten nutzen dürfen. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot würden bei Shared Services wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden.

Art 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Antrag:

1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen. ~~Vorbehalten bleibt Absatz 2.~~
2 ~~Streichen.~~

Begründung:

Die vollständige Entflechtung des Netzbetriebs ist mit erheblichem Aufwand verbunden, unabhängig von der Gesellschaftsform. Es darf dabei nicht zur Ungleichbehandlung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen organisierten Unternehmen durch unterschiedliche Übergangsfristen kommen. Auch die öffentlich-rechtlich organisierten EVU stehen häufig durch Tätigkeiten in der Stromproduktion oder -versorgung im Wettbewerb mit anderen EVU. Jede Bevorzugung dieser Organisationen wäre daher mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden und würde das Gegenteil von dem bewirken, was mit den Entflechtungsvorgaben eigentlich beabsichtigt wird. Daher muss die Übergangsfrist von drei Jahren für alle Verteilnetzbetreiber gelten.

Antrag:

2 (neu) Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesene Netzgebiets geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für die Berechtigungen für die Nutzung von öffentlichem Grund.

Begründung:

Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietenzuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietenzuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Berechtigungen für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen gerne für eine vertiefte Diskussion zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MS', with a long horizontal stroke extending to the right.

Martin Schwab
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'RW', with a long horizontal stroke extending to the right.

Ruedi Wermelinger
Senior Regulatory Manager

Per E-Mail

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

St.Gallen, 30. Oktober 2025

Martin Simioni, +41 71 229 56 46, martin.simioni@sak.ch

Stellungnahme St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) in der Vernehmlassung 2025/47 (Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU») / Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) über Elektrizität (Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SAK dankt für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» eine Stellungnahme einzureichen.

Die Stellungnahme der SAK beschränkt sich dabei auf das Stromabkommen und dessen Umsetzung im Schweizerischen Rechtsrahmen. Mit Bezug auf die rubrizierte Vernehmlassung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die SAK begrüsst das vorliegende Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Explizit begrüssen wir die damit verbundene, vollständige Marktöffnung.

Hingegen lehnen wir den vorliegenden Entwurf des Gesetzespakets zur innerstaatlichen Umsetzung in aller Form ab. Dies vor allem wegen der überadministrierten, komplexen und damit ineffizienten Gestaltung der Marktöffnung. Diese zwingt Verteilnetzbetreiber, ausserhalb ihres regulierten Versorgungsauftrags ein potentiell verlustbringendes Grundversorgungsmandat anzubieten. Aus unserer Sicht ist es mit den Grundsätzen der liberalen und eigenverantwortlichen Schweizerischen Wirtschaftsordnung nicht vereinbar, Unternehmen zur Wahrnehmung defizitärer, staatlich verordneter Aufgaben zu zwingen.

Ohne grundlegende Überarbeitung der innerstaatlichen Umsetzung müssen wir deshalb leider auch das Stromabkommen ablehnen.

Im Übrigen schliessen wir uns der Vernehmlassungsantwort des Dachverbands der Schweizerischen Verteilnetzbetreiber (DSV) vom 2. September 2025 an.

Freundliche Grüsse

Martin Simioni

CEO

Cornel Loser

CFO



DEPARTEMENT FEDERAL DES AFFAIRES
ETRANGERES (DFAE)
Monsieur Ignazio CASSIS, Conseiller fédéral
3003 BERNE

par courrier électronique :
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Genève, le 31 octobre 2025

Paquet "stabilisation et développement des relations Suisse-UE" : procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération genevoise des métiers du bâtiment (FMB), association faîtière de l'industrie genevoise de la construction, est composée de 18 associations professionnelles regroupant 1'400 entreprises, qui emploient 12'000 travailleurs d'exploitation (plus de 16'000 en comptant le personnel technique et administratif) et forment un millier d'apprentis (premier secteur formateur du canton).

A ce titre, elle est une actrice incontournable de l'acte de construire dans le canton, mais également au niveau régional en assurant le secrétariat de construction romande.

I. INTRODUCTION

Le canton de Genève, cœur d'une région parmi les plus florissantes du continent et vecteur de la prospérité helvétique, est - tant de par sa position géographique qu'en raison de son dynamisme, de son attractivité, de ses besoins en main-d'œuvre qualifiée - intimement lié à l'Union européenne. Cela vaut tout particulièrement pour l'industrie de la construction genevoise, dont plus de trois quarts de la main-d'œuvre provient des pays voisins. Mais le corollaire est que ce secteur économique fait face à une concurrence extérieure accrue, quand bien même il bénéficie de conditions de travail locales particulièrement avantageuses, découlant de Conventions collectives de travail (CCT) toutes déclarées de force obligatoire. Les enjeux en termes de concurrence, de dumping salarial et social, de formation professionnelle sont ainsi évidents.

La FMB salue donc la concrétisation de ce paquet "stabilisation et développement des relations Suisse-UE", en espérant qu'il sera approuvé par les Chambres fédérales, puis cas échéant par la population, sur la base d'arguments rationnels, raisonnés et réfléchis.

Dans ce contexte, nous nous permettons de vous faire parvenir notre prise de position qui se concentrera sur la libre circulation des personnes, y compris la reconnaissance des qualifications professionnelles, la location de services (travail intérimaire), les marchés publics, ainsi que sur le marché de l'électricité.

II. LIBRE CIRCULATION

La libre circulation des personnes est évidemment essentielle pour l'industrie de la construction qui peut ainsi avoir accès à une main-d'œuvre introuvable en Suisse, malgré des efforts de formation professionnelle intenses et une pyramide des âges démontrant qu'un important renouvellement s'est déjà opéré. La pression est d'autant plus importante que toutes les professions, tenant compte de leur pénibilité, connaissent des régimes de retraite anticipée aux conditions généreuses.

Mais la libre circulation comporte également une composante concurrentielle très forte avec un accès facilité pour les acteurs européens au marché helvétique, dont l'exceptionnelle attractivité ne se dément pas.

Notre expertise en matière de protection des conditions de travail est indubitable puisque le canton de Genève est pionnier en la matière, depuis plus de 35 ans, avec un dispositif sur les chantiers plus développé que dans les autres cantons, doublé de contrôles en entreprise très poussés. Cette expérience nous donne une crédibilité particulière pour apprécier les enjeux de la libre circulation sous cet angle et les propositions de maîtrise du respect des règles impératives en la matière.

Dans ce contexte, **la diminution du délai d'annonce** des travailleurs détachés de 8 à 4 jours est acceptable, de même que **la limitation de la garantie financière** aux seuls cas de récidive. En effet, les moyens de contrôle demeurent et la délégation de compétence étatique aux instances paritaires constituées n'est pas remise en cause, elle qui a largement fait ses preuves. Ceci étant posé, il sied de souligner que ces deux éléments constituent des concessions substantielles de la part de la Suisse et de l'industrie de la construction en particulier. La FMB ne s'y oppose cependant évidemment pas au vu des avantages globaux du paquet Suisse-UE, mais tient néanmoins à souligner que les assurances données par le Conseil fédéral dans le rapport de consultation sur les effets supposément indolores de ces deux éléments ne correspondent pas à la réalité du terrain que nous connaissons mieux.

Plus globalement, le principe "à travail égal, salaire égal au même endroit" sur lequel repose l'Accord sur la libre circulation des personnes reste cardinal et il faut s'en féliciter, car c'est la meilleure façon de protéger les travailleurs et les entreprises suisses. Encore faut-il déterminer la réalité que cela recouvre, en particulier s'agissant des **frais professionnels**. En effet, les CCT de notre secteur prévoient en général des indemnités (souvent forfaitaires) de déplacement, repas, etc. ("paniers"). L'on considère à ce titre le déplacement du lieu de domicile au lieu de travail et le repas de midi et il a y parfois assimilation à un élément de salaire à part entière. Or, si les directives européennes 96/71/CE, 2014/67/UE et 2018/957/UE prescrivent que les travailleurs doivent bénéficier, dans l'Etat sur le territoire duquel le travail est exécuté, des conditions d'hébergement, d'allocations ou remboursements de dépenses de voyage, logement, nourriture (dépenses nécessaires) fixées par des conventions collectives de travail déclarées d'application générale, elles précisent également que l'employeur rembourse ces dépenses au travailleur détaché conformément à la législation et/ou aux pratiques nationales applicables à la relation de travail (i.e. de l'Etat d'origine).

Les documents explicatifs de la procédure de consultation mentionnent ainsi que ces indemnités découlent en principe des règles applicables dans l'Etat de provenance du prestataire (cf. article 2a alinéa premier du projet de modification de la LDét). Tout au plus est-il prévu que si cette indemnité ne couvre pas les dépenses nécessaires en Suisse, la différence doit être remboursée en sus au travailleur. Cela étant, il est aussi stipulé que l'employeur peut convenir avec le travailleur d'indemnités fixes conformes aux usages locaux. A ce sujet, si l'on se réfère à celles des CCT, elles ne couvrent évidemment pas l'intégralité des frais d'hébergement, de voyage.

L'interprétation qui s'impose est que les indemnités des CCT déclarées de force obligatoire sont dues et que les frais non couverts bénéficient d'un règlement propre en sus, selon les règles du pays de provenance et pour autant que cela couvre à minima les dépenses nécessaires en Suisse.

En tous les cas, la FMB souligne l'impérieuse nécessité que les éléments des CCT déclarés de force obligatoire, notamment les "paniers", demeurent exigibles des entreprises étrangères détachant des travailleurs en Suisse. Au-delà des justifications sociales de ceci, il en va de la nécessité d'assurer une saine concurrence entre prestataires suisses et européens. Nous soulignons à ce titre que la loi fédérale sur les marchés publics (LMP) prévoit spécifiquement l'obligation générale du respect des conditions de travail en vigueur sur le lieu de la prestation (art. 12, al. 1).

Concernant la **reconnaissance des diplômes**, le système actuel a fait ses preuves et les adaptations proposées ne le remettent pas en cause, les métiers du bâtiment étant de toute façon peu concernés au titre des professions réglementées.

Nous nous félicitons par ailleurs de constater que la **location de services et le placement de personne transfrontaliers** (travail temporaire) demeurent interdits en Suisse et que les dispositions européennes sur le détachement de travailleurs relatives à la location de services transfrontalière ne s'appliquent donc pas à la Suisse.

En matière de **marchés publics**, notre pratique montre que la réalité des procédures ouvertes, qui permet à n'importe quel prestataire de présenter une offre s'il remplit les conditions de participation, est très fortement tributaire de ces dernières et surtout de leur contrôle.

Or, les autorités adjudicatrices et leurs représentants se montrent souvent déficients sous cet angle. L'imposition des attestations de conformité à la CCT en vigueur, dans les branches dotées de CCT étendues, comme moyen standard pour prouver le respect de certaines conditions de participation aux marchés publics de construction nous semble dès lors non seulement un bon outil, mais surtout un préalable nécessaire pour pouvoir rendre une offre. D'ailleurs, le canton de Genève connaît bien et pratique depuis fort longtemps, avec succès, un système d'attestations très similaire.

De même, le fait de prévoir de rendre obligatoire pour les employés de l'adjudicataire et ses sous-traitants, l'utilisation d'une carte d'identification professionnelle, délivrée par les organes d'exécution paritaires ou établie en collaboration avec ceux-ci, est à saluer, en mentionnant le badge paritaire genevois au titre d'exemple, lui qui a fait ses preuves depuis de très nombreuses années déjà, inspirant largement le badge national développé depuis lors.

En matière de **quorums pour l'extension des CCT**, même si nos secteurs ne semblent pas (encore ?) concernés, nous saluons l'introduction de majorités spéciales qui sont nécessaires à la préservation d'un système unanimement reconnu comme très vertueux en matière de protection des travailleurs et de saine concurrence.

III. **ELECTRICITE**

La majorité des entreprises que nous représentons sont de petites consommatrices d'électricité qui n'ont pas pu profiter de la libéralisation. Leur permettre un choix de fournisseur, avec la possibilité de rester dans l'approvisionnement de base régulé ou d'y retourner, est salué. La garantie du service public en Suisse est pour nous fondamentale. Il nous semble dans ce contexte indispensable de s'assurer que les travaux qui seront à effectuer sur les réseaux demeureront l'apanage d'entreprises agréées et que les conditions d'attribution de ceux-ci restent dans un cadre prévisible, loyal et maîtrisé. La qualité du réseau est un enjeu stratégique qui est à ce prix.

IV. CONCLUSIONS

Nous soutenons fermement ce paquet "stabilisation et développement des relations Suisse-UE", sous réserve de la question des frais forfaitaires et de notre compréhension en lien avec ceux prévus par les CCT déclarées de force obligatoire.

Vous remerciant par avance de l'attention que vous voudrez bien apporter à ces lignes, nous demeurons dans l'intervalle à votre entière disposition pour tout complément et vous prions d'agrèer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Fédération genevoise des métiers du bâtiment (FMB)
Le Président



Pierre-Alain L'HÔTE

Le Secrétaire général



Nicolas RUFENER

Herr Bundesrat
Ignazio Cassis

St.Gallen, 31. Oktober 2025

Begleitschreiben zur Vernehmlassungsantwort der IHK St.Gallen-Appenzell zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Verträge

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Verträge mit der EU Stellung nehmen zu können. Die Industrie- und Handelskammer (IHK) St.Gallen-Appenzell ist mit mehr als 1'700 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Dienstleistung und Handel der bedeutendste branchenübergreifende Wirtschaftsverband der Ostschweiz. Als politische Interessenvertretung mit liberaler Grundhaltung wirken wir als Bindeglied zwischen Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Unser Ziel ist es, optimale wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen für unsere Mitglieder zu schaffen.

Die IHK St.Gallen-Appenzell hat die Vernehmlassung zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Thurgau durchgeführt. Die Vorstände der beiden Kammern haben das Vertragspaket in einem gemeinsamen Verfahren eingehend geprüft und kommen mit grosser Mehrheit zum Schluss, dass die Fortführung des bilateralen Wegs in der Europapolitik die beste Handlungsoption für die Schweiz darstellt.

Geregelten Zugang zum europäischen Binnenmarkt sicherstellen

Die Ostschweiz als industriegeprägte, exportorientierte Volkswirtschaft ist auf verlässliche Beziehungen zu ihrer wichtigsten Handelspartnerin angewiesen. Über 60 Prozent der Ostschweizer Exporte gehen in die EU, weshalb ein diskriminierungsfreier Marktzugang von zentraler Bedeutung ist. Auch die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften bleibt vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung unabdingbar, insbesondere in der grenznahen Bodenseeregion. Die Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens ermöglicht der Schweiz auch künftig eine gezielte, arbeitsmarktorientierte Zuwanderung.

Die Teilnahme am europäischen Forschungsprogramm Horizon trägt entscheidend zur Attraktivität unseres Hochschulstandorts und zur Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft bei. Das neue Strommarktabkommen bildet einen wesentlichen Pfeiler, damit Versorgungssicherheit und Netzstabilität in der Schweiz auch künftig gewährleistet werden können. Vor dem Hintergrund der aktuellen geo- und sicherheitspolitischen Herausforderungen sind geregelte Beziehungen zur wichtigsten Handelspartnerin Schweiz umso mehr eine strategische Notwendigkeit für das Land – gerade auch für die Ostschweiz.

Rechtssicherheit gewährleisten und Weiterentwicklung der Verträge ermöglichen

Die auf vier bestehende und zwei neue Abkommen eingeschränkte dynamische Rechtsübernahme sowie der neue Streitbeilegungsmechanismus stellen sehr wohl einen weitergehenden Integrationsschritt dar. Sie gewährleisten gleichwohl Rechtssicherheit und die Weiterentwicklung der Verträge, damit faire Bedingungen

zwischen den Vertragspartnern auch künftig sichergestellt werden können. Die beiden Ostschweizer Handelskammern begrüssen ausdrücklich, dass der Geltungsbereich der dynamischen Rechtsübernahme sektoriell eng auf sechs Binnenmarktabkommen begrenzt ist.

Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Verträge als beste Handlungsoption

Nach Ansicht der Ostschweizer Handelskammern ist die Fortführung des bilateralen Wegs die beste Handlungsoption für die Schweiz: Ein EWR- oder EU- Beitritt gingen als mögliche Alternativen zu weit und würden den Handlungsspielraum der Schweiz einschränken. Ein reines Freihandelsabkommen mit der EU hingegen liesse zahlreiche Aspekte des nun vorliegenden Vertragspakets unberücksichtigt und wichtige Errungenschaften gingen verloren. Da, wo die Schweiz Konzessionen machen musste, konnte sie bedeutende Verhandlungserfolge erzielen.

Ausschöpfen des innerstaatlichen Handlungsspielraums ein Muss

In ihrer Vernehmlassungsantwort betonen die beiden Handelskammern allerdings auch, dass der innerstaatliche Handlungsspielraum der Schweiz bei der Umsetzung der Verträge maximal genutzt werden muss. Die Umsetzung soll möglichst schlank und unternehmensfreundlich erfolgen. Dabei ist entscheidend, dass die Schweiz ihren Handlungsspielraum maximal ausnützt und keinen «Swiss Finish» zulässt. Beim Decision Shaping müssen die relevanten Akteure aus Politik und Wirtschaft frühzeitig und aktiv in den Prozess zur Rechtsentwicklung einbezogen werden. Den liberalen Arbeitsmarkt gilt es auch künftig zu erhalten.

Die Details unserer Position entnehmen Sie bitte unserem eingereichten Antwortformular. Um einen sachlichen Diskussionsbeitrag aus Sicht der Wirtschaft an die Entscheidungsfindung in der Europapolitik zu leisten, haben die beiden Kammern in ihrer Schriftenreihe zudem die Publikation «Den bilateralen Weg in die Zukunft führen» veröffentlicht.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Markus Bänziger
Direktor IHK St.Gallen-Appenzell

Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Markus Bänziger
Direktor
IHK St.Gallen-Appenzell
+41 71 224 10 12
markus.baenziger@ihk.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Der bilaterale Weg ist eine Erfolgsgeschichte. Er sichert der Schweiz eine Teilnahme an der zentralen wirtschaftlichen Errungenschaft der EU, dem europäischen Binnenmarkt. Mit dem neuen Vertragspaket wird der bilaterale Weg stabilisiert und weiterentwickelt. Das schafft in Zeiten geopolitischer Umbrüche verlässliche Beziehungen zu den Nachbarstaaten der Schweiz und unserer wichtigsten Handelspartnerin: für Wirtschaft, Forschung und Gesellschaft.

Die IHK St.Gallen-Appenzell hat die Vernehmlassung zusammen mit der Industrie- und Handelskammer Thurgau durchgeführt. Die Vorstände der beiden Kammern haben das Vertragspaket in einem gemeinsamen Verfahren eingehend geprüft und kommen mit grosser Mehrheit zum Schluss, dass die Fortführung des bilateralen Wegs in der Europapolitik die beste Handlungsalternative für die Schweiz darstellt.

Verträge bedeuten immer Kompromisse. Für die Schweiz sind der Erhalt und die Weiterentwicklung des bilateralen Wegs mit zahlreichen Vorteilen verbunden. Aus Sicht der beiden Handelskammern bleibt indes klar: Die Vorteile des Vertragspakets überwiegen, und da, wo die Schweiz Konzessionen machen musste, konnten bedeutende Verhandlungserfolge erzielt werden.

Die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau sind überzeugt, dass der bilaterale Weg die beste Handlungsalternative für die Schweiz darstellt: Ein EWR- oder ein EU-Beitritt würde bezüglich der Integration bedeutend weitergehen und lässt der Schweiz deutlich weniger Handlungsspielraum. Umgekehrt ist ein reines Freihandelsabkommen keine ausreichende Basis für die wirtschaftlichen Beziehungen zur EU. Die Fortführung des aktuellen Status quo ist aufgrund der mittelfristigen Erosion der Abkommen ebenso wenig eine Option für die Schweiz. Durch die aktuelle Blockade der rechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU bahnen sich massgebliche wirtschaftliche Nachteile an, wenn die bilateralen Beziehungen nicht auf ein langfristig stabiles Fundament gestellt werden.

Die Teilnahme am EU-Binnenmarkt und die damit verbundene Personenfreizügigkeit sind für die Schweizer Wirtschaft essenziell. Rund 60% der Ostschweizer Exporte fließen in die EU. Die offene Volkswirtschaft der Schweiz, welche über keine bedeutenden Rohstoffe verfügt, ist für eine prosperierende Wirtschaftsentwicklung und ein Erhalt des Wohlstands auf einen vorteilhaften Zugang zu internationalen Märkten angewiesen – allen voran zum EU-Binnenmarkt. Entscheidend ist auch der Zugang zum Forschungsprogramm Horizon, welches für die Innovationskraft der Schweizer Wirtschaft, den Hochschulstandort Schweiz und die Standortattraktivität ein zentraler Pfeiler ist.

Insgesamt unterstützen die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau das mit der EU ausgehandelte Vertragspaket der Bilateralen III. Die verhandelten Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Insgesamt wird mit dem Paket der bilaterale Weg stabilisiert und weiterentwickelt, was die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau begrüßen.

Der Blick auf das Vertragspaket zeigt, dass dieses der Schweiz zahlreiche Vorteile bringt. Bestehende Abkommen, die für Wirtschaft und Gesellschaft von hoher Relevanz sind (MRA und Personenfreizügigkeit), werden zukunftsfähig gemacht und mit neuen Abkommen im Interesse der Schweiz ergänzt (insbesondere Strom). Zudem öffnet sich der Zugang zu europäischen Programmen wie Horizon oder Erasmus, die für Forschung, Bildung und Innovation von zentraler Bedeutung sind. Bei der Personenfreizügigkeit musste die Schweiz Konzessionen eingehen: Sie übernimmt Teile der Unionsbürgerrichtlinie. Doch insgesamt konnte sie bedeutsame Ausnahmen aushandeln. Die Personenfreizügigkeit bleibt arbeitsmarktbezogen.

Bei den institutionellen Elementen wurden aus Schweizer Sicht akzeptable Lösungen erzielt. Die dynamische Rechtsübernahme ist sektoriell klar eingegrenzt und gilt ausschliesslich in sechs Binnenmarktverträgen. Sie stärkt insgesamt die Rechtssicherheit in Bezug auf das Binnenmarktrecht auch aus Schweizer Perspektive. In Bezug auf die Streitbeilegung sorgt ein paritätisches Schiedsgericht dafür, dass Streitfälle fair und kalkulierbar gelöst werden; der EuGH wird nur dann beigezogen, wenn es um die Auslegung von EU-Begriffen geht – er entscheidet nicht abschliessend über Streitfälle.

Dabei halten wir insbesondere folgende Punkte fest:

- **Streitbeilegung:** Als wirtschaftlich und politisch weniger mächtige Vertragspartei profitiert die Schweiz von einem rechtlich beidseitig bindenden Streitbeilegungsmechanismus als Fundament der bilateralen Beziehungen. Die Schweiz hat heute keine andere Möglichkeit ausser dem politischen Dialog, um sich gegen einseitige Beschlüsse der EU zu wehren. Eine gerichtliche Instanz schafft Klarheit und verhindert, dass Uneinigkeiten über Jahre nicht beigelegt werden und stattdessen unverhältnismässige einseitige, politische Vergeltungsaktionen provozieren. Dadurch wird die Rechtssicherheit aus Sicht der Wirtschaft gestärkt.
- **Dynamische Rechtsübernahme:** Die beiden IHKs begrüßen es ausdrücklich, dass der Geltungsbereich der dynamischen Rechtsübernahme sektoriell eng auf sechs Binnenmarktverträge begrenzt ist. Das Initiativ- und Referendumsrecht der Schweiz bleiben gewahrt.
- **Personenfreizügigkeit:** In den kommenden zehn Jahren fehlen der Schweizer Wirtschaft demografiebedingt eine halbe Million Arbeitskräfte. Die Schweiz ist deshalb auch weiterhin auf eine massvolle arbeitsmarktorientierte Zuwanderung angewiesen, um diese Lücke schliessen und dem Fachkräftemangel entgegenwirken zu können. Wir befürworten die Personenfreizügigkeit, welche den notwendigen Zugang zu EU-Arbeitskräften ermöglicht. Ein Daueraufenthaltsrecht und damit der Zugang zu Sozialversicherungsleistungen muss hingegen an den Erwerbsstatus gekoppelt bleiben, was mit dem Verhandlungsergebnis erreicht wurde und von den Handelskammern positiv bewertet wird.

- **Staatliche Beihilfen:** Die Eingrenzung auf die drei Abkommen Strom, Land- und Luftverkehr ist zu begrüßen. Bei der inländischen Gesetzgebung ist auf eine unbürokratische Überwachung zu achten.
- **Neue Abkommen:** Bezüglich der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen begrüßen die beiden Handelskammern insbesondere das neue Strommarktabkommen. Um die Energieversorgungssicherheit zu international wettbewerbsfähigen Preisen gewährleisten zu können, ist die Teilnahme am europäischen Strombinnenmarkt notwendig. Durch ein Strommarktabkommen verbessern sich die Importfähigkeit in den Wintermonaten sowie die Netzstabilität markant. Beides hat einen direkten, positiven Einfluss auf die Schweizer Energieversorgungssicherheit.
- **Zusammenarbeit bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets:** Die beiden IHK erwarten, dass das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) unabhängig vom Ratifizierungsprozess möglichst rasch aktualisiert wird. Insbesondere müssen bis zum Inkrafttreten des aktualisierten Abkommens Übergangslösungen gefunden werden für Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Schweizer Produkte unter den Drittlandstatus fallen würden (z.B. Maschinen und Bauprodukte).

Aufgrund der Analyse der Vernehmlassungsvorlage kommen die Industrie- und Handelskammern St.Gallen und Thurgau zum Schluss, dass **das vorliegende Verhandlungsergebnis die beste Grundlage für die weiteren bilateralen Beziehungen zur wichtigsten Wirtschaftspartnerin, der EU, ist.**

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Industrie- und Handelskammern St.Gallen-Appenzell und Thurgau sind mit der vorgesehenen innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden. Die innenpolitische Umsetzung des neuen Vertragspakets wird entscheidend sein für den tatsächlichen regulatorischen Einfluss der dynamischen Rechtsübernahme. Folgende Grundsätze müssen beachtet werden:

- Es braucht **eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung** der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen.
- Bei der dynamischen Rechtsübernahme dürfen keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen verabschiedet werden. Eine wirtschaftsfreundliche Praxis **ohne weitergehenden «Swiss Finish»** wird dabei aus Sicht der Wirtschaft zum Imperativ. Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.

- Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass **möglichst keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen** in den zuständigen Verwaltungen aufgewendet werden müssen. Wo möglich sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.
- Damit die Interessen der Schweizer Wirtschaft von den Schweizer Behörden effektiv wahrgenommen werden können, ist es notwendig, dass die betroffenen Sektoren **frühzeitig in den Decision Shaping Prozess einbezogen** werden. Dies soll insbesondere über eine aktive Informations- und Konsultationspflicht der Verwaltung zuhanden der betroffenen Wirtschaftsakteure sichergestellt werden.
- **Der liberale Arbeitsmarkt muss erhalten bleiben.** Die Massnahme im Rahmen der flankierenden Massnahmen, wonach für Arbeitnehmer ein zusätzlicher Kündigungsschutz eingeführt wird, wird abgelehnt (Massnahme 14 des Lohnschutzkatalogs).
- Bei der **Ausgestaltung der Schutzklausel** im Freizügigkeitsabkommen müssen die Sozialpartner angemessen in den Entscheidungsprozess eingebunden werden. Der Prozess und die Verantwortlichkeiten zu deren Anrufung sind klar zu definieren.
- Bezüglich der Detailbemerkungen zu den einzelnen Verträgen und Gesetzen unterstützen wir die Stellungnahme der Wirtschaftsdachverbände economiesuisse und SAV.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die Schweiz verfolgt mit dem bilateralen Weg seit Jahrzehnten eine massgeschneiderte Zusammenarbeit mit der EU. Er ermöglicht ihr eine gezielte Teilnahme am europäischen Binnenmarkt, ohne die umfassenden Pflichten einer Mitgliedschaft eingehen zu müssen. Dieser Zugang ist für die Schweiz zentral: Über die Hälfte der Exporte gehen in die EU, viele Firmen sind in europäische Wertschöpfungsketten eingebunden und der Arbeitsmarkt profitiert stark von der Personenfreizügigkeit. Damit diese Vorteile bestehen bleiben, müssen die bilateralen Verträge stabilisiert und weiterentwickelt werden – nur so lässt sich die wirtschaftliche Gleichstellung im Binnenmarkt auch in Zukunft sichern.

Der Blick auf das Vertragspaket zeigt, dass dieses der Schweiz zahlreiche Vorteile bringt. Bestehende Abkommen, die für Wirtschaft und Gesellschaft von höchster Relevanz sind (MRA und Personenfreizügigkeit), werden zukunftsfähig gemacht und mit neuen Abkommen im Interesse der Schweiz ergänzt (insb. Strom). Zudem öffnet sich der Zugang zu europäischen Programmen wie Horizon oder Erasmus, die für Forschung, Bildung und Innovation von zentraler Bedeutung sind. Bei der Personenfreizügigkeit musste die Schweiz Konzessionen eingehen: Sie übernimmt Teile der Unionsbürgerrichtlinie. Doch insgesamt hat die Schweiz bedeutsame Ausnahmen aushandeln können. Insbesondere bleibt die Personenfreizügigkeit arbeitsmarktbezogen.

Bei den institutionellen Elementen wurden aus Schweizer Sicht akzeptable Lösungen erzielt. Mit der dynamischen Rechtsübernahme wird ein klar definiertes und zudem eingegrenztes Verfahren geschaffen. Dieses stärkt insgesamt die Rechtssicherheit in Bezug auf das Binnenmarktrecht auch aus Schweizer Perspektive. In Bezug auf die Streitbeilegung sorgt ein paritätisches Schiedsgericht dafür, dass Streitfälle fair und kalkulierbar gelöst werden; der EuGH wird nur beigezogen, wenn es um die Auslegung von EU-Begriffen geht – er entscheidet nicht abschliessend über Streitfälle.

Ein Blick auf die Alternativen verdeutlicht, weshalb das Vertragspaket mit der EU die beste Lösung darstellt. Ein reines Freihandelsabkommen – sei es ein Rückfall auf das Abkommen von 1972 oder eine modernisierte Variante nach dem britischen Vorbild – würde den Zugang zum Binnenmarkt stark einschränken und neue Hürden schaffen. Ein EWR- oder gar EU-Beitritt ginge dagegen sehr viel weiter: Dabei müsste die Schweiz mindestens das gesamte

Binnenmarktrecht übernehmen, mit den entsprechenden Konsequenzen für die innerstaatlichen politischen Prozesse. Der Status quo wiederum ist keine Option, da die EU ohne institutionelle Regelungen bestehende Abkommen nicht mehr aktualisieren würde. Damit drohte eine langsame Erosion der bilateralen Verträge und zunehmende Rechtsunsicherheit.

Die Bilateralen III sind somit der pragmatische Mittelweg: Sie sichern die zentrale Teilnahme am Binnenmarkt, stärken Rechtssicherheit und Stabilität, ohne die Schweiz in eine weitergehende Integration zu zwingen. Sie kombinieren Marktzugang mit Eigenständigkeit – und sie eröffnen neue Perspektiven für Forschung, Energie und Kooperation. Eine Gesamtbetrachtung zeigt: Die Vorteile dieses Pakets überwiegen klar. Es bringt mehr Rechtssicherheit, stabilisiert den Marktzugang und verhindert die schleichende Erosion bestehender Abkommen. **Deshalb sagen die beiden Handelskammern Ja zum Vertragspaket mit der EU und Ja zum bilateralen Weg.**

Entscheidend wird gleichzeitig die Umsetzung im Inland sein. Die Schweiz hat es auch selbst in der Hand, das Paket in ihrem Sinne umzusetzen. Notwendig ist eine schlanke und unbürokratische Umsetzung, die auf zusätzliche Auflagen oder einen sogenannten «Swiss Finish» verzichtet.

Herr Bundesrat Ignazio Cassis
Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Wirtschaftskammer Baselland
Roman Mayer, Präsident
Christoph Buser, Direktor

Versand elektronisch an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zentrale +41 (0)61 927 64 64
info@kmu.org
www.kmu.org

Pratteln, 31. Oktober 2025

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Baselland zum EU-Vertragspaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Cassis

Der Zentralvorstand der Wirtschaftskammer Baselland (ZV) hat diese Vernehmlassungsantwort an seiner Sitzung vom 28. Oktober 2025 einstimmig verabschiedet. Sie bezieht sich auf den Stand der Unterlagen im laufenden Verfahren. Der Bundesrat wird aufgefordert, die kritischen Punkte nachzuverhandeln. Über eine Parole entscheidet die Wirtschaftskammer erst nach Vorliegen der definitiven Verträge und den Beschlüssen der Parlamente.

Mit dem Vertragspaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» legt der Bundesrat einen umfassenden Vorschlag für die künftige Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vor. Das Paket umfasst institutionelle Bestimmungen sowie Anpassungen bei zentralen Marktzugangsabkommen, die für die schweizerische Wirtschaft und Gesellschaft von grosser Tragweite sind.

Der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) hat die kantonalen Verbände eingeladen, im Rahmen dieser Konsultation ihre Haltung einzubringen. Die Wirtschaftskammer Baselland nimmt diese Aufgabe wahr. Als grösste Wirtschaftsorganisation der Region vertreten wir die Interessen der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rückhalt im Baselbiet bilden und in besonderem Masse von Veränderungen der Rahmenbedingungen betroffen sind.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir aufzeigen, welche Chancen und Risiken das Vertragspaket aus Sicht unserer Mitglieder mit sich bringt. Dabei steht für uns die Frage im Zentrum, ob die vorgeschlagenen Regelungen die Wettbewerbsfähigkeit der KMU stärken oder schwächen und welche Folgen dies für den Wirtschaftsstandort Baselland und für die Schweiz insgesamt hat.

Die Wirtschaftskammer bekennt sich ausdrücklich zu den *Bilateralen I* und *II*, die verlässlichen Marktzugang sichern. Diese Errungenschaften dürfen durch neue institutionelle Regeln weder geschwächt noch verkompliziert werden. Eine Zustimmung zu neuen Abkommen kommt – wenn überhaupt – nur infrage, wenn demokratische Mitwirkung und eine spürbare Entlastung der KMU verbindlich garantiert sind (Mitsprachemechanismen, KMU-Test / Regulierungsfolgenabschätzung, konsequenter Bürokratieabbau).

8.	FORDERUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND	24
8.1	KEIN ZWANG ZUR ÜBERNAHME – SCHWEIZER RECHT BLEIBT IN SCHWEIZER HAND	24
8.2	SCHUTZ DER KMU VOR ÜBERREGULIERUNG	25
8.3	TRANSPARENTE KOSTENANALYSE UND FINANZIERUNG	25
8.4	EINZELABSTIMMUNGEN STATT PAKETZWANG	26
8.5	STÄRKUNG VON FÖDERALISMUS UND DEMOKRATIE	26
8.6	SCHUTZ KRITISCHER WIRTSCHAFTSBEREICHE	27
8.7	PRIORITÄT AUF MARKTZUGANG STATT POLITISCHE INTEGRATION	27
9.	SCHLUSSFOLGERUNG	28
9.1	DER PREIS IST ZU HOCH	28
9.2	UNSERE FORDERUNGEN AN DEN BUNDESRAT	29
9.3	AUFRUF AN POLITIK UND GESELLSCHAFT	29
9.4	KMU IM FOKUS – WIRTSCHAFTLICHE REALITÄT UND STANDORTFOLGEN	29
9.5	SCHLUSSWORT	31

1. Einleitung

Die Wirtschaftskammer Baselland vertritt über 10'000 Unternehmen mit rund 100'000 Beschäftigten und ist damit die grösste Wirtschaftsorganisation der Region. Unsere Mitglieder sind in allen Branchen tätig – von der Industrie über das Gewerbe bis hin zu Dienstleistungen. Die Mehrheit sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die das Rückgrat unserer regionalen Wirtschaft bilden.

Die Europäische Union ist und bleibt der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Täglich werden Güter und Dienstleistungen im Wert von über einer Milliarde Franken ausgetauscht. Für unsere exportorientierte Wirtschaft ist ein stabiler, verlässlicher Zugang zum europäischen Markt von zentraler Bedeutung.

Gerade deshalb betrachten wir das vom Bundesrat vorgestellte Vertragspaket Schweiz–EU mit grosser Sorge. Das Paket geht weit über eine blosse «Modernisierung der Bilateralen» hinaus. Es beinhaltet tiefgreifende Änderungen in zentralen Bereichen wie Strommarkt, Landwirtschaft, Lebensmittel, Personenfreizügigkeit und Gesundheit. Zudem werden neue institutionelle Mechanismen eingeführt, die unsere direkte Demokratie, den Föderalismus und die unternehmerische Freiheit massiv beeinträchtigen würden.

Wir stehen klar für gute, stabile und faire Beziehungen zur EU. Wir sagen Ja zu pragmatischer Zusammenarbeit und Nein zu Mechanismen, die die Schweiz ihrer Souveränität beschneiden und unsere KMU mit Bürokratiefluten überziehen. Unsere Unternehmen benötigen verlässliche Rahmenbedingungen, nicht ständig wechselnde Regeln aus Brüssel, die ohne echte Mitsprache übernommen werden müssen.

Die vorliegende Vernehmlassung zeigt auf, weshalb dieses Paket in seiner jetzigen Form nicht tragbar ist. Wir konzentrieren uns dabei auf die wirtschaftlichen Auswirkungen und insbesondere auf die Situation der KMU. Denn sie wären es, die die Hauptlast der neuen Pflichten, Kosten und Unsicherheiten tragen müssten.

2. Grundsätzliche Haltung

Die Schweiz ist erfolgreich, weil sie ihre wirtschaftlichen Beziehungen zur EU bisher pragmatisch und flexibel gestaltet hat. Die bilateralen Abkommen haben es ermöglicht, Zugang zum europäischen Markt zu schaffen, ohne zentrale Elemente unseres politischen Systems aufzugeben.

Dieses Gleichgewicht droht das neue Paket zu zerstören. Wir unterstützen die Grundidee, stabile Handelsbeziehungen zu sichern. Doch das vorliegende Vertragswerk geht viel zu weit:

- Es führt zu einer dynamischen Rechtsübernahme, bei der neue EU-Vorschriften Teil des Schweizer Rechts werden – mit formeller Mitsprache, aber faktischem Anpassungsdruck und eingeschränkter demokratischer Kontrolle.
- Es schwächt Parlament, Kantone und Sozialpartner, indem zentrale Entscheidungen an gemischte Ausschüsse und EU-Organe delegiert werden.
- Es schafft eine dauerhafte finanzielle Verpflichtung der Schweiz in Milliardenhöhe, ohne Mitsprache über die Mittelverwendung.
- Es erhöht die Regulierungslast für Unternehmen, insbesondere für KMU, die keine eigenen Rechts- und Compliance-Abteilungen haben.
- Es setzt zentrale Wirtschaftsbereiche wie Energieversorgung, Landwirtschaft und Arbeitsmarkt unnötigen Risiken aus.

Für die KMU bedeutet dies:

- Mehr Bürokratie und Kosten:
Laufende Anpassungen an EU-Normen verschlingen Zeit und Geld.
- Weniger Handlungsspielraum:
Lokale, pragmatische Lösungen werden verunmöglicht.
- Wachsende Unsicherheit:
Rechtsänderungen kommen plötzlich und ohne Schweizer Einfluss.
- Gefährdung von Arbeitsplätzen:
Steigende Energiepreise, Lohndruck und neue Auflagen bedrohen die Wettbewerbsfähigkeit.

Die Wirtschaftskammer Baselland fordert deshalb:

1. Keine verpflichtende dynamische Rechtsübernahme:
Schweizer Recht muss in der Schweiz gemacht werden – mit Referendum und parlamentarischer Mitsprache, ohne politischen oder wirtschaftlichen Druck aus Brüssel.
2. Wahrung des Föderalismus:
Die kantonalen Kompetenzen dürfen nicht an Brüssel abgetreten werden.
3. Schutz der KMU:
Regulierungen müssen praxisnah und verhältnismässig bleiben.
4. Einzelabstimmungen statt Paketzwang:
Jedes Abkommen soll einzeln beurteilt und zur Abstimmung gebracht werden.
5. Das Vertragspaket muss – falls es überhaupt zur Abstimmung kommt – zwingend dem obligatorischen Referendum mit Ständemehr unterstellt werden.

6. Transparenz bei Kosten und Risiken:

Alle direkten und indirekten finanziellen Folgen müssen offengelegt werden.

3. Dynamische Rechtsübernahme – Funktionsweise und Risiken

Das Herzstück des Pakets ist die dynamische Rechtsübernahme. Sie bedeutet, dass neue EU-Vorschriften in den betroffenen Binnenmarktverträgen künftig regelmässig auch für die Schweiz relevant werden, sobald sie auf EU-Ebene in Kraft treten.

Faktisch aber ersetzt diese Dynamik den bisherigen Weg der Äquivalenz, bei dem die Schweiz eigene Gesetze mit gleichem Ziel, aber auf eigene Art, erlassen konnte. Dadurch entsteht ein dauerhafter Anpassungsdruck, der die politische Eigenständigkeit der Schweiz schrittweise schwächt.

3.1 Wie dynamische Rechtsübernahme funktioniert

Heute kann die Schweiz entscheiden, wie sie EU-Vorschriften umsetzt. So können etwa im Bereich der Lebensmittelsicherheit eigene Regelungen erlassen werden, die zwar gleichwertig sind, aber auf die Schweizer Strukturen zugeschnitten. Mit dem neuen System würde sich dieses Prinzip grundlegend verändern:

- Neue EU-Rechtsakte in den betroffenen Binnenmarktverträgen werden künftig regelmässig auch für die Schweiz relevant, sobald sie auf EU-Ebene in Kraft treten.
- Die Schweiz hat anschliessend zwei Jahre Zeit, um zu prüfen, ob und wie sie diese Bestimmungen übernimmt.
- Kommt es zu einem Gesetzesreferendum, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.
- Bestehen nach Ablauf der Fristen Differenzen über die Auslegung oder Umsetzung, wird der Fall einem paritätischen Schiedsgericht vorgelegt. Dieses kann den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Auslegung von EU-Recht beziehen.
- Wird eine Übernahme nach einem Schiedsverfahren abgelehnt, kann die EU verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen ergreifen, die sich auf das betroffene Abkommen beschränken müssen.

Das bedeutet:

Formell behält die Schweiz ihre Entscheidungsfreiheit – faktisch entsteht jedoch ein permanenter Anpassungsdruck, da jede Abweichung politische oder wirtschaftliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Zwar kann die Schweiz im Rahmen der Vorbereitung neuer EU-Rechtsakte mitwirken (*decision shaping*), bleibt jedoch von der eigentlichen Entscheidungsfindung – also der Mitentscheidung (*decision making*) – ausgeschlossen.

Für regionale Produzenten und kleine Lebensmittelbetriebe bedeutet dies hohe Kosten und wenig Nutzen:

- Hygieneschulungen für jeden Mitarbeitenden.
- Neue Dokumentationspflichten.
- Im Rahmen gemischter Ausschüsse könnten EU-Stellen Inspektions- und Auditrechte in Schweizer Betrieben wahrnehmen.

Solche Vorschriften mögen für einen multinationalen Konzern sinnvoll sein, sind aber unverhältnismässig für kleine Betriebe.

3.5 Risiken für KMU

Für KMU bedeutet die dynamische Rechtsübernahme:

1. Kontinuierliche Anpassungen:
Unternehmen müssen laufend neue EU-Vorschriften umsetzen, was Zeit und Geld kostet.
2. Planungsunsicherheit:
Unternehmen wissen oft nicht, welche EU-Regeln künftig relevant werden.
3. Wettbewerbsnachteile:
Grosse Unternehmen können Vorschriften leichter umsetzen, während KMU zurückbleiben.
4. Innovationshemmnisse:
Die enge Anbindung an EU-Regelwerke erschwert pragmatische und lokale Lösungen, die auf Schweizer Verhältnisse zugeschnitten sind.

3.6 Politische Abhängigkeit

Besonders problematisch: Wenn die Schweiz eine EU-Regel nicht übernehmen will, kann die EU Ausgleichsmassnahmen ergreifen – etwa die Einschränkung des Marktzugangs im betroffenen Sektor. Das schafft einen faktischen politischen und wirtschaftlichen Druck, selbst wenn eine Übernahme in der Schweiz demokratisch abgelehnt würde.

Damit gerät die Schweiz bei Abweichungen von EU-Vorgaben unter erheblichen Anpassungsdruck und verliert schrittweise an politischer Eigenständigkeit.

4. Folgen für KMU – Bürokratie, Kosten und Wettbewerbsfähigkeit

Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bilden das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft und insbesondere der Wirtschaft im Baselbiet. Sie stellen über 99 Prozent aller Betriebe, schaffen einen grossen Teil der Ausbildungsplätze und tragen entscheidend zur regionalen Wertschöpfung bei. Gerade diese Unternehmen wären von den Auswirkungen des vorliegenden Vertragspakets besonders stark betroffen.

Während internationale Grosskonzerne über eigene Rechtsabteilungen, Compliance-Teams und finanzielle Reserven verfügen, um komplexe Vorschriften umzusetzen, arbeiten KMU mit knappen personellen und finanziellen Ressourcen. Sie können sich nicht einfach auf neue regulatorische Anforderungen einstellen, die in Brüssel beschlossen werden, oft ohne Rücksicht auf die besonderen Bedingungen des Schweizer Marktes.

Das Vertragspaket würde zu einer strukturellen Benachteiligung der KMU führen. In der Folge drohen Arbeitsplatzverluste, sinkende Innovationskraft und ein Rückgang der regionalen wirtschaftlichen Vielfalt.

4.1 Bürokratische Belastung

Die Europäische Union ist bekannt für ihre hohe Regulierungsdichte. Allein zwischen 2019 und 2024 wurden über 13'000 neue EU-Rechtsakte erlassen. Diese enorme Dynamik ist selbst für EU-Mitgliedstaaten eine Herausforderung – für die Schweiz jedoch noch gravierender, da sie am EU-Entscheidungsprozess nicht mitwirkt und ihre politische Kultur auf schlanker Regulierung und pragmatischen Lösungen basiert.

Mit der dynamischen Rechtsübernahme wäre die Schweiz verpflichtet, neue EU-Rechtsakte in den betroffenen Bereichen zu prüfen und in der Regel zu übernehmen.

Das bedeutet für KMU:

- Kontinuierlicher Anpassungsdruck:
Prozesse, Produkte und Dienstleistungen müssten laufend geändert werden, ohne dass Übergangsfristen garantiert sind.
- Zusätzliche Dokumentationspflichten:
Jeder neue Rechtsakt bringt neue Formulare, Kontrollen und Meldeverfahren.
- Verlust der Flexibilität:
Individuelle, auf die Schweizer Realität zugeschnittene Lösungen werden verunmöglicht.

Ein konkretes Beispiel sind die Lebensmittelbetriebe im Baselbiet:

- Metzgereien oder Bäckereien müssten künftig dieselben EU-Vorschriften erfüllen wie ein Grossbetrieb in Deutschland oder Frankreich.

- Dazu gehören Hygieneschulungen für alle Mitarbeitenden, aufwendige Zertifizierungen und regelmässige Kontrollen im Rahmen gemeinsamer Auditverfahren der zuständigen Behörden.
- Für viele kleine Betriebe wären diese Anforderungen schlicht nicht finanzierbar.
- Die Folge wäre eine Marktberreinigung zulasten der Vielfalt regionaler Produkte.

Diese Bürokratisierung trifft nicht nur Lebensmittelbetriebe, sondern alle Branchen:

- Bauunternehmen müssten ihre Arbeitszeitmodelle und Sicherheitsvorschriften laufend anpassen.
- Speditionen müssten neue Meldeverfahren für den grenzüberschreitenden Verkehr einführen.
- Dienstleister wie Treuhänder oder IT-Firmen wären von EU-Datenschutz- und Nachhaltigkeitsrichtlinien betroffen.

Gerade die Flexibilität war bisher ein entscheidender Standortvorteil der Schweiz. Wenn dieser durch starre EU-Vorschriften verloren geht, sinkt die Wettbewerbsfähigkeit der KMU spürbar.

4.2 Direkte und indirekte Kosten

Neben der Bürokratie bringt das Vertragspaket erhebliche finanzielle Belastungen mit sich – sowohl für den Bund als auch für die Unternehmen.

Direkte Kosten auf staatlicher Ebene:

- Ab 2030 verpflichtet sich die Schweiz zu einem jährlichen Kohäsionsbeitrag von rund 350 Mio. CHF. Bis 2036 ergibt das eine Summe von rund 2,45 Mrd. CHF. Dieser Beitrag wird alle sieben Jahre neu berechnet und dürfte künftig weiter steigen.
- Für die Teilnahme an EU-Programmen wie Horizon Europe, Erasmus+ oder Copernicus zahlt die Schweiz bereits heute 666 Mio. CHF pro Jahr – umgerechnet etwa doppelt so viel pro Kopf wie ein durchschnittlicher EU-Mitgliedstaat.
- Für die Koordination der dynamischen Rechtsübernahme rechnet der Bund mit über 100 zusätzlichen Vollzeitstellen, was jährliche Personalkosten von rund 13,5 Mio. CHF verursacht.

Indirekte Kosten für Unternehmen und KMU:

- Die laufenden Anpassungen an neue EU-Vorschriften führen zu hohen internen und externen Compliance-Kosten.
- Viele KMU müssen externe Berater oder Spezialisten beziehen – Kosten, die in einzelnen Jahren fünf- bis sechsstelligen Beträge erreichen können.
- Besonders betroffen sind Branchen mit engen Margen wie Bau, Gastronomie oder Landwirtschaft, wo zusätzliche Kosten kaum weitergegeben werden können.

Diese Kosten entstehen ohne erkennbaren Mehrwert. Statt Wettbewerbsvorteile zu sichern, schaffen sie neue Hindernisse, die insbesondere kleinere Betriebe vom Markt drängen können.

4.3 Wettbewerbsnachteile für KMU

Grossunternehmen profitieren oft von komplexen Regulierungen: Sie verfügen über die nötigen Ressourcen zur Umsetzung und profitieren von höheren Markteintrittshürden für kleinere Konkurrenten. Für KMU dagegen wirkt dieselbe Regulierung wie eine Wettbewerbsbremse.

Beispiele:

- Ein international tätiger Konzern kann ein ganzes Team für EU-Compliance einsetzen. Ein Maschinenbauer im Baselbiet muss dieselben Vorschriften neben seinem Tagesgeschäft erfüllen.
- Neue Meldepflichten zur Nachhaltigkeit oder Lieferketten sind für global tätige Unternehmen Routine.
- Für ein KMU ohne internationale Tochtergesellschaften bedeuten sie Überforderung.

Das führt zu einem ungleichen Wettbewerb:

- Grosse Firmen bleiben eher konkurrenzfähig und können Kosten teilweise auf ihre Kunden abwälzen.
- KMU verlieren Marktanteile, weil sie höhere Kosten und geringere Flexibilität haben.

Gerade die Schweiz hat bisher von ihrer KMU-Struktur profitiert. Diese Vielfalt macht unsere Wirtschaft widerstandsfähig und innovativ. Wenn sie durch Überregulierung zerstört wird, leidet langfristig der gesamte Standort Schweiz.

4.4 Verlust von Planungssicherheit

Planungssicherheit ist ein entscheidender Standortfaktor. Gerade die Stabilität der Rahmenbedingungen war bisher ein wesentlicher Vorteil der Schweiz.

Die dynamische Rechtsübernahme schafft jedoch ein Umfeld ständiger Unsicherheit:

- Unternehmen wissen nicht, welche EU-Vorschriften in ein oder zwei Jahren in der Schweiz gelten werden.
- Langfristige Produktentwicklung und Investitionsplanungen werden erschwert.
- Viele Investitionen werden verschoben, weil die künftigen regulatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen unklar sind.

Ein Beispiel ist der Strommarkt:

- KMU stehen vor der Wahl, ihre Produktionsanlagen zu modernisieren oder zu erweitern.
- Gleichzeitig drohen mit dem Stromabkommen Preiserhöhungen von bis zu 14 Prozent.
- Ohne Klarheit über künftige Energiepreise und Versorgungssicherheit werden viele Unternehmen solche Investitionen aufschieben – mit negativen Folgen für Innovation und Arbeitsplätze.

4.5 Sektorspezifische Auswirkungen

Baugewerbe

- Gefahr von Lohndumping, wenn flankierende Massnahmen geschwächt werden.
- Zunahme von Sozialhilfekosten und Kontrollaufwand durch ungebremste Zuwanderung.
- Kleine Bauunternehmen können nicht mit Firmen konkurrieren, die systematisch Löhne unterlaufen.

Gastronomie

- Neue EU-Hygienerregeln führen zu kostspieligen Anpassungen der Infrastruktur und zusätzlichen Schulungen.
- Besonders belastend für ländliche Betriebe und Familienrestaurants mit begrenzten Ressourcen.

Detailhandel

- Einheitliche EU-Normen erzwingen Anpassungen bei Produktkennzeichnungen, Verpackungen und Lagerhaltung.
- Höhere Kosten bei gleichzeitig steigendem Druck durch Online-Handel.

Industrie

- Steigende Energiekosten durch das Stromabkommen gefährden energieintensive Betriebe.
- Beispiel: Eine Galvanik mit hohem Stromverbrauch kann Preissteigerungen nicht einfach weitergeben.

Landwirtschaft

- Verlust regionaler Besonderheiten durch Standardisierung.
- EU-Behörden könnten im Rahmen gemischter Ausschüsse Inspektionen in Schweizer Betrieben durchführen – ein Eingriff in die nationale Souveränität.

4.6 Zusammenfassung

Die Folgen des Vertragspakets für KMU lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Bürokratieflut: Laufende Anpassungen an komplexe, teilweise praxisferne EU-Vorschriften erhöhen den administrativen Aufwand erheblich.
2. Hohe Kosten: Sowohl direkte Zahlungen an die EU als auch interne Kosten für Unternehmen.
3. Wettbewerbsnachteile: Grosse Konzerne profitieren, KMU verlieren.
4. Unsicherheit: Fehlende Planbarkeit hemmt Investitionen und Innovation.
5. Strukturelle Risiken: Verlust der KMU-Vielfalt, Konzentration auf wenige Grossunternehmen.

4.7 Forderungen zur Entlastung der KMU

Um die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu schützen und ihre Wettbewerbsfähigkeit langfristig zu sichern, fordert die Wirtschaftskammer Baselland:

- Stopp der dynamischen Rechtsübernahme, um den Anpassungsdruck zu verringern.

- Pragmatische Lösungen, die Schweizer Besonderheiten berücksichtigen.
- Bürokratieabbau, statt zusätzliche Melde- und Dokumentationspflichten.
- Klare Schutzmassnahmen gegen Lohndumping und unfaire Konkurrenz.
- Transparente Kostenanalysen, damit politische Entscheide auf einer realistischen Grundlage getroffen werden können.

5. Einzelabkommen – Auswirkungen auf Wirtschaft und KMU

Das Vertragspaket Schweiz–EU besteht nicht nur aus institutionellen Mechanismen wie der dynamischen Rechtsübernahme. Es umfasst auch eine Reihe von inhaltlichen Teilabkommen, die zentrale Wirtschaftsbereiche betreffen. Diese Abkommen haben weitreichende Folgen für die Unternehmen im Baselbiet und in der ganzen Schweiz.

Während der Bundesrat in seiner Kommunikation oft betont, dass es sich um «Modernisierungen» oder «technische Anpassungen» handle, zeigt die detaillierte Analyse, dass viele dieser Abkommen tiefgreifende Änderungen und Risiken mit sich bringen. Gerade für die KMU sind diese Auswirkungen gravierend, weil sie direkt ihre täglichen Geschäftsabläufe, Kostenstrukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen betreffen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Abkommen im Einzelnen beleuchtet.

5.1 Stromabkommen – Chancen und Grenzen

Das geplante Stromabkommen bindet die Schweiz enger an den EU-Binnenmarkt für Elektrizität an und ermöglicht eine koordinierte Marktteilnahme. Grundsätzlich kann dies Vorteile bringen – etwa bei Netzstabilität, technischer Kooperation, Engpassmanagement und der Integration erneuerbarer Energien. In der vorliegenden Ausgestaltung ist das Abkommen jedoch nicht zustimmungsfähig. Vor weiteren Schritten braucht es verbindliche Sicherungen für Preisstabilität, Versorgungssicherheit und die Schweizer Steuerungshoheit.

Aus heutiger Sicht sind Preiseffekte nicht auszuschliessen. Einzelne Studien schätzen für die Schweiz Mehrkosten von bis zu 14 Prozent. Hintergrund ist die Abweichung zwischen dem EU-Marktdesign (vollständige Liberalisierung) und dem schweizerischen System mit Grundversorgung und bewährter Netzregulierung. Höhere und volatilere Strompreise träfen nicht nur Haushalte, sondern insbesondere energieintensive KMU und würden Investitionsentscheide erschweren.

Hinzu kommen Kompetenz- und Governance-Fragen. Eine Ausweitung europäischer Koordinations- und Aufsichtsfunktionen (u. a. ACER (Agency for the Cooperation of Energy Regulators)) hätte direkte Auswirkungen auf Swissgrid und die nationale Steuerungsfähigkeit. In Mangellagen im Winter ist derzeit nicht ausreichend gewährleistet, dass die inländische Priorisierung von Bevölkerung und

Unternehmen sichergestellt bleibt; das Risiko einer faktischen dynamischen Rechtsübernahme ist zu begrenzen.

Vorbehaltlich klarer Nachbesserungen ist eine Zustimmung denkbar. Aus Sicht der Wirtschaftskammer braucht es insbesondere: keine dynamische Rechtsübernahme (Übernahmen von EU-Regeln nur über ordentliche Schweizer Verfahren mit Referendumsmöglichkeit) und institutionalisierte Mitwirkungsrechte der Schweiz in den relevanten Gremien – namentlich bei Kapazitätszuweisung, Engpassmanagement und koordiniertem Redispatch. Winterreserve und Kapazitätsmechanismen müssen ausdrücklich zulässig bleiben; Swissgrid ist vollwertig einzubinden. Es braucht diskriminierungsfreien Grenzzugang mit transparenten, verlässlichen Mindestkapazitäten sowie eine faire Kostenteilung (u. a. bei Redispatch und Netzstabilisierung), damit keine verdeckten Zusatzlasten für Unternehmen entstehen.

Zudem ist die Grundversorgung zu schützen: Es darf keine Pflicht zur weitergehenden Endkundenmarktöffnung über das geltende Schweizer Recht hinaus entstehen; KMU benötigen weiterhin standardisierte, bezahlbare Produkte. Datenschutz und Cybersicherheit kritischer Netz- und Unternehmensdaten sind zu gewährleisten. Streitbeilegungsmechanismen müssen verhältnismässig sein und ohne automatische Sanktionen auskommen; es braucht klare Ausstiegs- und Suspendierungsklauseln. Schliesslich soll das Abkommen erst nach Annahme und Inkraftsetzung des Stabilisierungsteils in Kraft treten und einer periodischen Wirkungs- und Kostenüberprüfung unterliegen.

Fazit: Die Wirtschaftskammer befürwortet ein Stromabkommen im Grundsatz, aber nur zu Bedingungen, die Versorgungssicherheit, Schweizer Entscheidautonomie und ein faires Wettbewerbsumfeld für KMU garantieren. In der gegenwärtigen Form ist das Abkommen nicht zustimmungsfähig.

5.2 Landwirtschaft und Lebensmittel – Überregulierung und Verlust regionaler Vielfalt

Die Schweizer Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion zeichnen sich durch hohe Qualität, regionale Besonderheiten und kurze Lieferketten aus. Das geplante Landwirtschafts- und Lebensmittelabkommen würde diese Strukturen grundlegend verändern.

Umfang der Rechtsübernahme:

- Die Schweiz müsste rund 60 EU-Rechtsakte direkt übernehmen.
- Diese betreffen Bereiche wie Saatgut, Pflanzenschutzmittel, Tiertransporte, Hygienevorschriften, Verpackung, Kennzeichnung und vieles mehr.
- Das Abkommen würde es den EU-Behörden ermöglichen, im Rahmen gemischter Ausschüsse Inspektions- und Auditrechte in Schweizer Betrieben wahrzunehmen.

Beispiele für problematische Vorschriften:

- Marktstände müssten dieselben baulichen Anforderungen erfüllen wie stationäre Supermärkte.
- Jeder Mitarbeitende eines Hofladens müsste regelmässig Hygieneschulungen absolvieren.
- Traditionelle Produkte könnten verschwinden, weil sie nicht allen EU-Normen entsprechen.

Folgen für KMU:

- Kleine Betriebe tragen die gleichen administrativen Lasten wie internationale Konzerne.
- Kosten für Zertifizierungen, Umbauten und Schulungen steigen stark an.
- Viele regionale Spezialitäten verlieren ihre wirtschaftliche Basis.

Gerade im Baselbiet sind viele Familienbetriebe und landwirtschaftliche KMU tätig. Sie sorgen nicht nur für hochwertige Lebensmittel, sondern auch für Arbeitsplätze und Tourismusimpulse. Diese Vielfalt wäre durch eine einheitliche EU-Regelung massiv gefährdet.

Fazit Landwirtschaft:

Anstatt die regionale Landwirtschaft zu stärken, würde das Abkommen zu einer Standardisierung nach EU-Massstäben führen. Die Folge wären höhere Kosten, weniger Vielfalt und eine zunehmende Abhängigkeit von Importen. Nutzen und Dringlichkeit sind bislang ungenügend belegt.

Vor weiteren Bindungen braucht es eine vollständige, KMU-taugliche Regulierungsfolgenabschätzung (inkl. Übergangsfristen und Ausnahmen) sowie eine klare Nutzen-Risiko-Begründung. Ein Voranschreiten ohne diese Grundlagen ist nicht verantwortbar.

5.3 Personenfreizügigkeit und Arbeitsmarkt – Druck auf Löhne und Sozialwerke

Die Personenfreizügigkeit ist eines der sensibelsten Themen in den Beziehungen Schweiz–EU. Das neue Vertragspaket geht in diesem Bereich noch weiter als bisher.

Dynamische Rechtsübernahme in betroffenen Abkommen:

- Neue EU-Rechtsakte zur Migration und Personenfreizügigkeit würden künftig direkt in der Schweiz gelten.
- Die Schweiz hätte keine Möglichkeit mehr, flankierende Massnahmen eigenständig anzupassen oder zu verschärfen.

Risiken für den Arbeitsmarkt:

- Lohndruck auf Branchen mit niedrigen Margen, etwa Baugewerbe, Gastronomie und Pflege.
- Ungleiches Spielfeld: Schweizer Unternehmen, die sich an faire Löhne halten, werden von Billigkonkurrenz aus dem EU-Raum unterboten.
- Steigende Sozialhilfekosten: Mehr Zuwanderung in den Schweizer Sozialstaat führt zu höheren Belastungen für Kantone und Gemeinden.
- Kontrollabbau: Die bisherigen, erfolgreichen flankierenden Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung würden geschwächt.

Praxisbeispiel Baugewerbe: Ein KMU mit zehn Mitarbeitenden bietet Malerarbeiten an. Ein ausländisches Unternehmen entsendet kurzfristig Arbeitskräfte in die Schweiz, die zu deutlich tieferen Löhnen arbeiten. Bisher können Schweizer Behörden kontrollieren und Sanktionen verhängen.

Mit dem neuen System wären diese Kontrollen stark eingeschränkt – das Schweizer Unternehmen verliert Aufträge, obwohl es alle Regeln einhält.

Fazit Personenfreizügigkeit:

Ein funktionierender Arbeitsmarkt braucht klare Regeln und faire Wettbewerbsbedingungen. Das Vertragspaket gefährdet diese Grundlagen und setzt KMU einem unfairen Lohndumping aus.

5.4 Landverkehr und Luftverkehr – höhere Kosten und neue Abhängigkeiten

Die Schweiz ist ein Transitland mit einer hochentwickelten Verkehrsinfrastruktur.

Die Abkommen im Bereich Land- und Luftverkehr betreffen zentrale KMU-Branchen wie Logistik, Spedition und Tourismus.

Landverkehr:

- EU-Vorgaben zur Strassen- und Schienenpolitik müssten direkt übernommen werden.
- Neue Abgaben und Gebühren könnten eingeführt werden, ohne dass die Schweiz diese politisch beeinflussen kann.
- Für Speditions- und Transportunternehmen entstehen höhere Fixkosten und mehr Meldepflichten.

Luftverkehr:

- EU-Regelungen zur Sicherheits- und Passagierrechte würden ohne Anpassung gelten.
- Flughafenbetreiber, Reisebüros und Airlines im KMU-Segment wären von zusätzlichen Pflichten betroffen.
- Eine fehlende Regulierungsfolgeabschätzung macht die finanziellen Auswirkungen undurchsichtig.

Fazit Verkehr:

Die Schweiz riskiert, ihre erfolgreiche und effiziente Verkehrspolitik durch EU-Zwangsregeln zu ersetzen. Die Folgen wären steigende Preise, mehr Bürokratie und ein Verlust der Steuerungsmöglichkeiten.

5.5 Gesundheitsabkommen – sensible Daten und Kompetenzen

Das geplante Gesundheitsabkommen ist ein weiterer Bereich, der tief in nationale Kompetenzen eingreift.

Kernpunkte:

- EU-Agenturen erhielten direkten Zugang zu Schweizer Gesundheitsdaten.
- Entscheidungen über Standards und Zulassungen würden auf EU-Ebene getroffen.
- Nationale Strategien zur Pandemievorsorge oder Medikamentenzulassung könnten nicht mehr eigenständig gestaltet werden.

Für KMU im Gesundheits- und Medizintechnikbereich bedeutet dies:

- Abhängigkeit von EU-Prozessen und -Fristen.
- Verlust der Möglichkeit, innovative Produkte schnell auf den Markt zu bringen.
- Unsicherheit bezüglich Datenschutz und Patientensicherheit.

Fazit Gesundheit:

Gerade nach den Erfahrungen der Corona-Pandemie muss die Schweiz ihre Gesundheitskompetenzen selbst steuern können. Das Abkommen würde diese Souveränität aufgeben, ohne klaren Nutzen für die Bevölkerung oder die KMU.

Nutzen und Dringlichkeit des Gesundheitsabkommens sind ungenügend belegt. Vor einem Abschluss braucht es eine vollständige Folgenabschätzung und eine klare Begründung des Mehrwerts für Bevölkerung und KMU. Ohne diese Nachweise ist eine Zustimmung nicht vertretbar.

5.6 Programme und Forschung – Kosten-Nutzen-Frage

Die Schweiz beteiligt sich heute an verschiedenen EU-Programmen wie Horizon Europe, Euratom oder Digital Europe. Diese Programme sind wichtig für die Forschung, verursachen jedoch hohe Kosten.

Zahlen:

- Jährlicher Beitrag der Schweiz: 666 Mio. CHF.
- Pro Kopf zahlt die Schweiz doppelt so viel wie der Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten.

Gerade KMU haben oft keinen direkten Zugang zu diesen Mitteln, profitieren also kaum von der Investition. Gleichzeitig fehlen im Vertragspaket Mechanismen, um sicherzustellen, dass Schweizer Unternehmen gleichberechtigt behandelt werden.

Fazit Programme: Eine Teilnahme kann sinnvoll sein, muss aber klar an Bedingungen geknüpft werden:

- Gleichbehandlung von Schweizer Projekten.
- Transparente Kosten-Nutzen-Rechnung.
- Vermeidung von einseitigen Zahlungsverpflichtungen ohne Gegenleistung.

6.2 Entwertung der direkten Demokratie

Die direkte Demokratie lebt davon, dass Bürgerinnen und Bürger über wichtige Fragen abstimmen können.

Das Vertragspaket schwächt dieses Mitspracherecht gleich in mehrfacher Hinsicht:

1. Dynamische Rechtsübernahme:
 - Neue EU-Vorschriften werden regelmässig übernommen und müssen innert Frist geprüft und beschlossen werden.
 - Volksabstimmungen wären faktisch bedeutungslos, da ein Nein zu Sanktionen führen würde.
 - Das Volk hätte nur noch die Wahl zwischen «Übernahme» oder «wirtschaftlichen Strafen».
2. Paketzwang:
 - Der Bundesrat legt mehrere separate Beschlüsse vor (Stabilisierung, Strom, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit)
 - Der Stabilisierungsteil bleibt jedoch ein Paket.
 - Eine differenzierte Beurteilung einzelner Punkte ist damit ausgeschlossen.
 - Dies untergräbt die politische Transparenz und das Vertrauen in den Entscheidungsprozess.
3. Gemischte Ausschüsse:
 - Streitfragen würden künftig in Gremien gelöst, die sich der demokratischen Kontrolle entziehen.
 - Parlament und Volk hätten keinen direkten Einfluss auf deren Entscheidungen.
 - Diese Konstruktion widerspricht den Prinzipien der Gewaltenteilung und Transparenz.

6.3 Drohende Zentralisierung

Die EU arbeitet nach einem zentralistischen Modell, während die Schweiz auf Dezentralisierung setzt.

Mit dem Vertragspaket würden zunehmend Entscheidungen von Brüssel vorgegeben:

- Landwirtschaftspolitik könnte nicht mehr an regionale Bedingungen angepasst werden.
- Raumplanung würde durch EU-Standards bestimmt.
- Arbeitsmarktregeln könnten nicht mehr flexibel auf wirtschaftliche Schwankungen reagieren.

Das Resultat wäre ein Verlust der lokalen Eigenständigkeit, die bisher eine Stärke der Schweiz war. Gerade KMU profitieren von regionalen Strukturen, die schnelle, praxisnahe Lösungen ermöglichen. Wenn diese ersetzt werden durch starre, zentralistische Vorgaben, sinkt die Wettbewerbsfähigkeit erheblich.

6.4 Ständemehr als Schutzmechanismus

Die Wirtschaftskammer Baselland fordert, dass das Vertragspaket – falls es überhaupt zur Abstimmung kommt – zwingend dem obligatorischen Referendum mit Ständemehr unterstellt wird. Nur so ist gewährleistet, dass auch die Interessen der kleineren Kantone angemessen berücksichtigt werden.

Das Ständemehr verhindert, dass städtische Ballungszentren allein über Themen entscheiden, die das ganze Land betreffen.

Demokratische Abstützung:

Die institutionellen Regeln und jede Einschränkung der wirtschaftspolitischen Souveränität sind zwingend dem obligatorischen Referendum mit Ständemehr zu unterstellen, um eine breite demokratische Legitimation sicherzustellen.

6.5 Fazit: Demokratie und Föderalismus bewahren

Die Schweiz darf ihren politischen Sonderweg nicht leichtfertig aufgeben. Föderalismus und direkte Demokratie sind nicht nur politische Prinzipien, sondern auch wirtschaftliche Standortfaktoren:

- Sie ermöglichen flexible, innovationsfreundliche Rahmenbedingungen.
- Sie schaffen Vertrauen und Stabilität.
- Sie stellen sicher, dass Gesetze praxistauglich sind und breite Akzeptanz finden.

Das Vertragspaket gefährdet diese Grundlagen. Es würde die Schweiz auf einen Weg führen, der langfristig zu einer politischen Integration ohne Mitsprache führt. Für die KMU bedeutet dies weniger Planungssicherheit, weniger Einfluss und mehr Abhängigkeit.

7. Kostenanalyse – Transparenz statt Blindflug

Eine fundierte politische Entscheidung setzt klare Zahlen voraus. Nur wenn die direkten und indirekten Kosten bekannt sind, können Nutzen und Risiken seriös abgewogen werden.

Leider bleibt der erläuternde Bericht des Bundesrates hier vage und unvollständig. Wichtige Kostenblöcke werden nicht quantifiziert, was eine transparente Diskussion erschwert.

Die Wirtschaftskammer Baselland hat die verfügbaren Daten zusammengetragen und präsentiert im Folgenden eine umfassende Kostenübersicht.

7.1 Direkte Zahlungen an die EU

Kohäsionsbeitrag:

- Ab 2030 verpflichtet sich die Schweiz zu einem jährlichen Beitrag von 350 Mio. CHF.
- Dieser Betrag wird alle sieben Jahre neu festgelegt und dürfte künftig weiter steigen.
- Bis 2036 summiert sich dieser Posten bereits auf 2,45 Milliarden CHF.

Diese Gelder fliessen in Strukturfonds der EU, ohne dass die Schweiz Mitspracherechte bei der Mittelverwendung hat.

Programme und Forschung:

- Für die Teilnahme an EU-Programmen wie Horizon Europe, Erasmus+ und Weltraumprogrammen zahlt die Schweiz bereits heute 666 Mio. CHF pro Jahr.
- Pro Kopf zahlt die Schweiz doppelt so viel wie der EU-Durchschnitt.
- Gleichzeitig ist unklar, ob Schweizer KMU gleichberechtigt von diesen Programmen profitieren können.

Gesamtdirektkosten pro Jahr ab 2030: Über 1 Milliarde CHF

7.2 Verwaltungskosten in der Schweiz

Die dynamische Rechtsübernahme erfordert eine massive Aufstockung der Verwaltung:

- Es müssen über 100 neue Vollzeitstellen geschaffen werden, allein auf Bundesebene.
- Diese Stellen sind nötig, um EU-Vorschriften zu prüfen, umzusetzen und zu überwachen.
- Jährliche Personalkosten: ca. 13,5 Mio. CHF.

Hinzu kommen zusätzliche Belastungen für Kantone und Gemeinden, die noch nicht beziffert sind.

7.3 Indirekte Kosten für Unternehmen und KMU

Die grösste Kostenlast tragen nicht der Bund, sondern die Unternehmen – insbesondere die KMU:

- Laufende Anpassungen an neue Vorschriften erfordern teure externe Beratungen.
- Betriebsinterne Ressourcen werden gebunden, die für Innovation und Wachstum fehlen.
- Neue Pflichten wie Nachhaltigkeitsberichte, Lieferketten-Transparenz oder EU-Normen verursachen zusätzliche Fixkosten.

Beispiel Lebensmittelbranche:

- Ein kleiner Betrieb muss für EU-Zertifizierungen mehrere tausend Franken pro Jahr aufwenden.
- Umbauten zur Erfüllung neuer Hygienevorschriften können sechstellige Beträge erreichen.
- Für viele Familienbetriebe ist dies existenzbedrohend.

Beispiel Baugewerbe:

- Lohndumping und unfaire Konkurrenz zwingen Schweizer Unternehmen, Preise zu senken.
- Gleichzeitig steigen die administrativen Pflichten, etwa bei Meldungen und Kontrollen.
- Margen schrumpfen, während der Arbeitsaufwand steigt.

7.4 Opportunitätskosten

Neben den direkten finanziellen Belastungen gibt es auch Opportunitätskosten:

- Investitionen werden verschoben, weil Unternehmen keine Planungssicherheit mehr haben.
- Forschungsgelder fließen in die EU, anstatt gezielt Schweizer Innovationen zu fördern.
- KMU verlieren Marktanteile, weil sie sich auf Bürokratie statt auf Kunden und Produkte konzentrieren müssen.

Diese indirekten Effekte sind schwer zu beziffern, könnten aber langfristig Milliardenverluste verursachen.

7.5 Fehlende Transparenz im Bundesratsbericht

Der erläuternde Bericht des Bundesrates erfüllt die Anforderungen an eine Regulierungsfolgenabschätzung nicht:

- Es fehlen quantitative Angaben zu den Auswirkungen auf KMU.
- Bürokratiekosten werden nicht ausgewiesen.
- Negative Szenarien wie Strommangellagen oder Arbeitsmarktrisiken werden ausgeblendet.

Dies verstösst gegen die Weisungen des Bundesrates, die eine umfassende Kosten-Nutzen-Analyse vorschreiben. Eine politische Entscheidung auf dieser Grundlage wäre ein Blindflug, der grosse Risiken birgt.

7.6 Zusammenfassung der Kosten

Kostenblock	Betrag
Kohäsionsbeitrag ab 2030	350 Mio. CHF pro Jahr
EU-Programme	666 Mio. CHF pro Jahr
Verwaltungskosten Bund	13,5 Mio. CHF pro Jahr
Gesamtdirektkosten	> 1 Mrd. CHF pro Jahr
Indirekte Kosten KMU	schwer bezifferbar, vermutlich Milliardenbereich

Diese Summen verdeutlichen, dass das Vertragspaket massive finanzielle Verpflichtungen schafft, ohne dass die Schweiz über die Verwendung dieser Gelder mitbestimmen kann.

7.7 Forderung nach Kostentransparenz

Die Wirtschaftskammer Baselland fordert:

- Eine vollständige Offenlegung aller Kostenblöcke, bevor das Paket politisch weiterverfolgt wird.
- Eine separate Ausweisung der KMU-Belastung, um deren Wettbewerbsfähigkeit realistisch einzuschätzen.
- Eine klare Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen, damit die Bevölkerung eine fundierte Entscheidung treffen kann.

8. Forderungen der Wirtschaftskammer Baselland

Die Wirtschaftskammer Baselland hat die Auswirkungen des Vertragspakets Schweiz–EU sorgfältig analysiert. Auf Basis dieser Analyse formulieren wir konkrete Forderungen, die sicherstellen sollen, dass die Schweiz auch in Zukunft wirtschaftlich erfolgreich, politisch unabhängig und demokratisch legitimiert bleibt.

Diese Forderungen dienen nicht nur der Interessenvertretung unserer KMU, sondern spiegeln auch ein langfristiges gesamtgesellschaftliches Interesse wider.

8.1 Kein Zwang zur Übernahme – Schweizer Recht bleibt in Schweizer Hand

Das Herzstück des Vertragspakets, die dynamische Rechtsübernahme, lehnen wir entschieden ab. Schweizer Gesetze müssen in der Schweiz gemacht werden – von den dafür zuständigen demokratisch gewählten Organen.

Unsere Forderung lautet daher:

- Keine verpflichtende Übernahme von EU-Recht:
Jeder neue Rechtsakt muss von Parlament und Volk überprüft und allenfalls abgelehnt werden können, ohne dass sofort Straf- oder Ausgleichsmassnahmen der EU drohen.
- Äquivalenz statt Integration:
Die Schweiz soll weiterhin gleichwertige Regelungen schaffen können, die auf unsere Verhältnisse zugeschnitten sind.
- Rechtsklarheit und Stabilität:
Unternehmen brauchen planbare Rahmenbedingungen, nicht ständig wechselnde Vorschriften aus Brüssel.

8.6 Schutz kritischer Wirtschaftsbereiche

Besonders sensible Bereiche wie Energieversorgung, Landwirtschaft und Gesundheit verdienen speziellen Schutz:

- Stromversorgung: Die Schweiz muss im Krisenfall jederzeit die Versorgung ihrer Bevölkerung und Unternehmen selbst steuern können.
- Landwirtschaft und Lebensmittel: Regionale Besonderheiten und Qualitätsstandards dürfen nicht durch EU-Standardisierung zerstört werden.
- Gesundheit: Der Schutz sensibler Patientendaten und die nationale Kompetenz in der Pandemievorsorge müssen gewahrt bleiben.

8.7 Priorität auf Marktzugang statt politische Integration

Die Schweiz soll ihre bilateralen Beziehungen zur EU auf die wirtschaftlich relevanten Themen konzentrieren:

- Handel und Marktzugang stehen im Vordergrund.
- Politische Integration, dynamische Rechtsübernahme oder supranationale Gerichte sind nicht notwendig und schaden der Eigenständigkeit.

Nur so kann ein Gleichgewicht zwischen internationaler Kooperation und nationaler Souveränität erreicht werden.

9. Schlussfolgerung

Die Wirtschaftskammer Baselland steht für offene Märkte, stabile Handelsbeziehungen und wirtschaftliche Partnerschaft mit der Europäischen Union. Wir anerkennen die Bedeutung der EU als wichtigster Handelspartner der Schweiz und sind bereit, konstruktiv an Lösungen zu arbeiten, die unseren Unternehmen den Zugang zum europäischen Markt sichern.

Das vorliegende Vertragspaket geht jedoch deutlich über dieses Ziel hinaus. Es ist nicht nur eine technische Modernisierung der Bilateralen, sondern eine grundlegende Neuausrichtung, die zentrale Elemente des schweizerischen Systems infrage stellt:

- Dynamische Rechtsübernahme, die die demokratische Kontrolle aushebelt.
- Massive Regulierungslasten, die vor allem KMU überfordern.
- Hohe Kosten, die weder transparent ausgewiesen noch politisch legitimiert sind.
- Kompetenzverschiebung weg von Kantonen und Parlament hin zu anonymen Gremien und EU-Behörden.
- Gefährdung kritischer Bereiche wie Stromversorgung, Landwirtschaft und Arbeitsmarkt.

Für die KMU im Baselbiet und in der ganzen Schweiz hätte dieses Paket tiefgreifende Folgen:

- Steigende Kosten und sinkende Wettbewerbsfähigkeit.
- Unsicherheit bei Investitionsentscheidungen.
- Verlust regionaler Strukturen und Vielfalt.
- Strukturelle Benachteiligung gegenüber internationalen Grosskonzernen.

9.1 Der Preis ist zu hoch

Die Schweiz würde mit dem Vertragspaket wesentliche Teile ihrer Souveränität aufgeben, ohne dass ein klarer, messbarer Nutzen garantiert ist. Statt einer partnerschaftlichen Kooperation entsteht eine einseitige Abhängigkeit, die langfristig schwer korrigierbar wäre.

Das Risiko besteht, dass die Schweiz Schritt für Schritt in ein System integriert wird, das nicht zu ihrer politischen Kultur und wirtschaftlichen Struktur passt. Der einmal eingeschlagene Weg lässt sich kaum umkehren – die Folgen wären über Generationen spürbar.

9.2 Unsere Forderungen an den Bundesrat

Die Wirtschaftskammer Baselland fordert den Bundesrat auf:

1. **Die Verhandlungen mit der EU neu auszurichten, mit klarem Fokus auf Marktzugang statt politischer Integration.**
2. **Transparenz über alle Kosten, Risiken und Auswirkungen herzustellen.**
3. **Die direkte Demokratie und den Föderalismus uneingeschränkt zu respektieren.**
4. **KMU-Schutzmassnahmen verbindlich zu verankern.**
5. **Das Vertragspaket muss zwingend dem obligatorischen Referendum mit Ständemehr unterstellt werden.**
6. **Jedes Abkommen einzeln zur Abstimmung zu bringen.**

9.3 Aufruf an Politik und Gesellschaft

Dieses Vertragspaket betrifft nicht nur Unternehmen, sondern die gesamte Gesellschaft. Es entscheidet darüber, wie die Schweiz in Zukunft ihre Souveränität, Demokratie und wirtschaftliche Selbstbestimmung gestaltet.

Wir rufen alle politischen Akteure, Parteien und Verbände auf, sich einer offenen, faktenbasierten Debatte zu stellen – ohne ideologische Scheuklappen und ohne vorschnelle Festlegungen.

Gerade in Zeiten globaler Unsicherheiten muss die Schweiz ihre Stärken bewahren:

- Eigenständigkeit in politischen Entscheidungen.
- Flexibilität in der Regulierung.
- Stabilität in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
- Nähe zwischen Politik, Unternehmen und Bevölkerung.

9.4 KMU im Fokus – wirtschaftliche Realität und Standortfolgen

Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sind das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft. Sie stehen für 99 Prozent aller Betriebe, zwei Drittel der Arbeitsplätze und einen wesentlichen Teil der Ausbildungsplätze. Gerade im Baselbiet prägen sie die Wirtschaftsstruktur und sichern eine hohe Lebensqualität in den Regionen. Das Vertragspaket Schweiz–EU hätte für diese Unternehmen weitreichende Konsequenzen – nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich und gesellschaftlich.

Der wichtigste Effekt wäre eine markante Zunahme der Regulierungskosten. Viele KMU verfügen weder über eigene Rechtsabteilungen noch über Ressourcen, um laufend EU-Normen zu prüfen und umzusetzen. Neue Melde- und Dokumentationspflichten würden Personal binden, das heute produktiv eingesetzt wird. Besonders betroffen wären Handwerksbetriebe, Bauunternehmen, Lebensmittelproduzenten und Dienstleister, deren Geschäftsmodelle auf Flexibilität und regionaler Anpassungsfähigkeit beruhen.

Hinzu kommt eine Verlagerung von Entscheidungskompetenzen nach Brüssel. Regeln, die künftig unmittelbar gelten sollen, berücksichtigen die Schweizer Realität kaum – etwa die duale Berufsbildung, regionale Produktionsketten oder kantonale Umweltstandards. Für viele KMU bedeutet dies eine schleichende Entwertung ihres wichtigsten Wettbewerbsvorteils: der Fähigkeit, pragmatisch, schnell und kundennah zu handeln.

Auch die Kostenstruktur würde sich verändern. Durch das Stromabkommen drohen steigende Energiepreise, während neue Auflagen im Arbeits- und Umweltrecht zusätzliche Fixkosten verursachen. Diese lassen sich kaum auf Preise überwälzen, was insbesondere Betriebe mit geringen Margen trifft. In Kombination mit einem möglichen Lohndruck durch die erweiterte Personenfreizügigkeit entsteht eine gefährliche Schere zwischen Aufwand und Ertrag.

Die langfristige Folge wäre eine schleichende Zentralisierung der Wirtschaft: Kleine Betriebe verschwinden, grosse Konzerne profitieren von Skaleneffekten und rechtlicher Professionalität. Damit ginge nicht nur wirtschaftliche Vielfalt verloren, sondern auch soziale Stabilität – denn KMU sind Ausbildungsbetriebe, lokale Arbeitgeber und Träger der regionalen Identität.

Die Wirtschaftskammer Baselland sieht deshalb in der geplanten Dynamik des EU-Vertragspakets nicht nur ein juristisches, sondern vor allem ein standortpolitisches Risiko. Ein funktionierender Binnenmarkt braucht klare, stabile und praxisnahe Rahmenbedingungen. Nur wenn die Schweiz ihre Eigenständigkeit bei der Gesetzgebung wahrt, können KMU weiterhin innovativ und wettbewerbsfähig bleiben.

9.5 Schlusswort

Der Zentralvorstand der Wirtschaftskammer Baselland lehnt das vorliegende Vertragspaket in seiner jetzigen Form ab. Wir sprechen uns für gute, faire und partnerschaftliche Beziehungen zur EU aus, die auf gegenseitigem Respekt und wirtschaftlichem Nutzen basieren. Eine dynamische Rechtsübernahme, die unsere demokratischen Institutionen schwächt und zusätzliche Bürokratie für KMU schafft, ist jedoch der falsche Weg. Der Bundesrat wird aufgefordert, die kritischen Punkte nun nachzuverhandeln. Wie bereits eingangs erwähnt, werden die dafür zuständigen Gremien der Wirtschaftskammer über eine Parole erst nach Vorliegen der definitiven Verträge befinden.

Unser Ziel ist eine Schweiz, die selbstbewusst und souverän ihre Zukunft gestaltet, offen für internationale Kooperation, aber fest verankert in ihren eigenen Werten und Stärken. Nur so können wir den Wohlstand, die Freiheit und die unternehmerische Vielfalt unseres Landes langfristig sichern.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

Der Präsident
Roman Mayer



Der Direktor
lic. rer. pol. Christoph Buser



Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Zürich, den 31.10.2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Verhandlungsergebnis betreffend das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» und der innenpolitischen Umsetzung.

Dieses Schreiben bildet zusammen mit dem Antwortformular im Anhang die Stellungnahme von Swico, dem Verband der Digitalwirtschaft.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalwirtschaft und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 750 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen rund 60'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von über 40 Milliarden Franken.

Zusammenfassung:

Swico begrüsst, dass mit dem vorliegenden, dritten bilateralen Vertragspaket (Bilaterale III) die Wirtschaftsbeziehung mit der EU als bedeutendste Handelspartnerin der Schweiz in wirtschaftlich und geopolitisch herausfordernden Zeiten gestärkt werden. Eine Erosion der bestehenden Vereinbarungen ist nicht im Interesse des hiesigen Innovations- und Wirtschaftsstandorts. Das erzielte Verhandlungsergebnis beurteilen wir insgesamt positiv.

Mit Blick auf die innenpolitische Umsetzung sowie die künftige dynamische Rechtsübernahme bzw. die Teilnahme der Schweiz am «Decision Shaping» fordern wir nachfolgendes:

- Schlanke, unbürokratische und somit unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen ohne sachfremde Massnahmen.
- Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt werden. Sachfremde Massnahmen wie die Massnahme 14 im Bereich Kündigungsschutz sind abzulehnen.
- Grundsätzlich keine Schweizer Regulierungen, die über die entsprechenden europäischen Bestimmungen hinaus gehen.
- Frühzeitigen und laufenden Einbezug der relevanten Akteure, insbesondere der Wirtschaftsverbände wie Swico sowie entsprechende Information betreffend potenziell zu übernehmende Regulierungen.

Der bilaterale Ansatz bewährt sich seit einem Vierteljahrhundert und schafft für die Schweiz, wie auch für die EU, substantielle Vorteile. **Wir anerkennen, dass das vorliegende Paket auf die Bedürfnisse der Schweiz eingeht und der richtige Ansatz für die erfolgreiche Fortführung dieses bilateralen Wegs ist.** Gleichzeitig bringen wir an, dass eine abschliessende Bewertung des Gesamtpakets zu erfolgen hat, sobald die parlamentarische Beratung abgeschlossen ist.

1 Allgemeine Würdigung

Mit dem dritten bilateralen Vertragspaket („Bilaterale III“) wird die Beziehung zwischen der Schweiz und der EU in wirtschaftlich schwierigen Zeiten gestärkt. Das ist wichtig, weil die EU unser bedeutendster Handelspartner ist. Wir sind überzeugt, dass die Bilateralen III die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft und des Innovationsstandorts erhöhen und helfen, bestehende Abkommen mit der EU zu erhalten. Der Paketansatz gibt der Schweiz den nötigen Spielraum, um stabile Beziehungen zu sichern und gezielt weiterzuentwickeln.

Die Schweizer Wirtschaft – inklusive der ICT-Branche – kann so weiter am EU-Binnenmarkt teilnehmen: Das erleichtert den Handel, ermöglicht die Teilnahme an wichtigen EU-Projekten, verbessert den Zugang zu internationalen Fachkräften und stärkt die Versorgungssicherheit bei Strom.

Insgesamt erachten wir den vorgeschlagenen Ansatz zur inländischen Umsetzung als stimmig, wobei wir betonen, dass dieser unbürokratisch und ohne sachfremde Massnahmen zu erfolgen hat.

Insbesondere mit Blick auf die dynamische Rechtsübernahme fordern wir, dass die Schweiz eine aktive Rolle im Sinne des «Decision Shapings» einnimmt und als Grundlage hierfür die Wirtschaft mit allen relevanten Akteuren, insbesondere auch die ICT-Branche, frühzeitig und aktiv involviert wie auch laufend über relevante Entwicklungen informiert. Schweizer Regelungen dürfen grundsätzlich nicht über EU-Bestimmungen hinaus gehen und die Umsetzung hat jeweils unternehmensfreundlich und unbürokratisch zu erfolgen.

2 Ausgewählte Aspekte von besonderer Bedeutung für die Digitalwirtschaft

Nachfolgend gehen wir auf ausgewählte Aspekte des Pakets zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU ein, die für die Digitalwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere detailliertere Stellungnahme im offiziellen Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage im Anhang dieses Schreibens.

2.1 Institutionelle Elemente und Mechanismen

Wir erachten die institutionellen Mechanismen des Pakets als grundsätzlich ausgewogen und für den Zugang zum Binnenmarkt geeignet. Bezüglich der konkreten Umsetzung fordern wir folgendes:

- Betroffene Branchen – wie zum Beispiel die Digitalwirtschaft – und die gesamte Wirtschaft sollen von Anfang an bei der Vorbereitung von neuen Regelungen eingebunden werden. Bei der Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen, sind die oben genannten Akteure aktiv anzuhören.
- Alle relevanten politischen Stakeholder (insbesondere Parlament, Kantone, politische Parteien und Wirtschaftsverbände wie Swico) sind frühzeitig und in regelmässigen Abständen, über die voraussichtlich zu übernehmenden Rechtsakte zu informieren. So wird sicherge-

stellt, dass die betroffenen Akteure ihre Anliegen wirksam im «Decision Shaping» einbringen können, so dass etwaige Unwägbarkeiten bereits bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene entschärft werden können. Dies ist entscheidend, um allfällig drohende unpraktikable oder bürokratische Regulierungen zu verhindern bzw. zu verbessern.

2.2 Personenfreizügigkeit (FZA)

Für die ICT-Branche ist neben der Mobilisierung inländischer Fachkräfte der erleichterte Zugang zu EU-Fachkräften zentral, da die Digitalwirtschaft überdurchschnittlich stark vom Fachkräftemangel betroffen ist.¹ Dies setzt die langfristige Sicherung der Personenfreizügigkeit voraus, weshalb wir in diesem Zusammenhang auch die notwendige Ablehnung der Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz» («Kündigungs-Initiative») betonen. Wir unterstützen die Fortführung und Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens, das den Fokus auf die Arbeitsmarktintegration legt. Swico anerkennt die Lohnschutz- und flankierenden Massnahmen als Teil des bilateralen Kompromisses, fordert aber, dass bei der Umsetzung rote Linien wie eine GAV-Pflicht nicht überschritten werden. Den Vorteilen eines liberalen Arbeitsmarkts ist auch künftig Rechnung zu tragen.

Eine sachfremde Ausweitung des Kündigungsschutzes lehnen wir klar ab (Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes). Zudem fordern wir, dass bei der Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel die Sozialpartner systematisch einzubeziehen sind. Es ist sicherzustellen, dass sich der Geltungsbereich der Schutzklausel auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) beschränkt und die mögliche sektorielle Anwendung hinreichend präzise geregelt wird. So wird verhindert, dass Probleme in einem Wirtschaftsbereich auch andere, unproblematische, Sektoren betreffen.

2.3 Technische Handelshemmnisse (MRA)

Mit der Verankerung der institutionellen Elemente (siehe Kapitel 2.1) wird sichergestellt, dass künftig eine regelmässige und zeitnahe Aktualisierung des Abkommens an den relevanten EU-Acquis vorgenommen werden kann. Den damit verbundenen Abbau technischer Handelshemmnisse, vor allem auch im Bereich elektronischer Geräte, unterstützt Swico. Die zur Anwendung kommende Äquivalenzmethode in diesem Abkommen ist der richtige Ansatz. Denn dies erlaubt, dass Schweizer Produkte bzw. Lösungen nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

2.4 EU-Programmabkommen (EUPA)

Swico begrüsst ausdrücklich, dass die Schweiz Zugang zu wichtigen europäischen (Forschungs-) Programmen erhalten soll. Als innovative und vernetzte Branche ist die Digitalindustrie auf einen wettbewerbsfähigen und international ausgerichteten Forschungsplatz Schweiz angewiesen – und umgekehrt. Programme wie bspw. Horizon Europe bieten unserem Innovations-Cluster weltweit einmalige Möglichkeiten. Besonders erfreulich ist der vollständige Zugang zu strategischen Bereichen in den Arbeitsprogrammen 2025 von Horizon Europe wie Künstlicher Intelligenz, Quanten-, Kommunikations- und Netzwerktechnologien sowie raumfahrtbezogener Forschung. Wenig überraschend, aber dennoch bedauerlich ist der Umstand, dass der Schweiz

¹ Siehe aktuelle Studien und Berichte: BBS, Fachkräfteindex Schweiz, abgerufen am 10.09.2025 von <https://fachkraefte-index.ch/> & Universität Zürich, Fachkräftemangel-Index Schweiz, abgerufen am 10.09.2025 von <https://www.stellenmarktmonitor.uzh.ch/de/indices/fachkraeftemangel.html>

im Programm «Digital Europe» der Zugang zu den Bereichen Cybersicherheit und Halbleiter verwehrt bleibt.

2.5 Schweizer Beitrag

Die Leistung eines Schweizer Beitrags (Kohäsionsbeitrag) ist für die gesicherte Teilnahme am EU-Binnenmarkt zu akzeptieren. Schliesslich haben die Schweizer Wirtschaft und Digitalbranche ein Interesse daran, dass sich die am Binnenmarkt teilnehmenden Länder in ihrer Wirtschaftskraft angleichen. Auf diese Weise können sie sich zu noch interessanteren Absatzmärkten für Schweizer Produkte und Dienstleistungen entwickeln. Für Swico ist es schlüssig, dass die Vereinbarung der Projekte und die Umsetzung weiterhin in der Kompetenz der Schweiz und der betroffenen EU-Mitgliedstaaten verbleibt.

2.6 Weiterentwicklungsteil: Strom

Der geregelte Zugang zum europäischen Strommarkt, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität mittels des Strommarktabkommens ist zentral sind für die Schweizer Digitalwirtschaft sowie für die Anwender entsprechender digitaler Lösungen. Mit dem Abkommen kann die Importfähigkeit der Schweiz aufrechterhalten bleiben, was äusserst wichtig für die Versorgungssicherheit in den kritischen Wintermonaten ist. Herausforderungen sehen wir bei der Bildung strategischer, inländischer Wasserkraft-Reserven – gleichzeitig anerkennen wir, dass die entsprechende Teilnahme an der europäischen Wasserkraftreserve Teil eines solidarischen Abkommens ist.

Wie obenstehend ausgeführt, messen wir dem Paket zur «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» grosse Bedeutung für die künftige Prosperität der Schweiz zu. Entsprechend wird Swico dieses Dossier weiter eng begleiten. Deshalb ersuchen wir Sie höflich, uns künftig im offiziellen Adressatenkreis zu berücksichtigen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swico



Dr. Jon Fanzun
CEO



Simon Ruesch
Head Legal & Public Affairs
Mitglied der Geschäftsleitung

Anhang: Offizielles Antwortformular



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swico – Wirtschaftsverband der Digitalisierer, Lagerstrasse 33, 8004 Zürich

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Simon Ruesch, Head Legal & Public Affairs, Mitglied der Geschäftsleitung
+41 79 816 28 99
simon.ruesch@swico.ch.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Das vorliegende dritte bilaterale Vertragspaket (Bilaterale III) mit der EU als wichtigste Handelspartnerin der Schweiz stärkt den hiesigen Wirtschaftsstandort in geopolitisch unsicheren Zeiten und ist deshalb eine strategische Notwendigkeit. Die Bilateralen III verbessern, vor allem auch gegenüber einer weiteren Erosion der bestehenden Vereinbarungen mit der EU, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen in einer Zeit, in der das regelbasierte Handelssystem zunehmend unter Druck gerät. Aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht sind die bilateralen Abkommen alternativlos.

Swico begrüsst, dass mit dem gewählten Paketansatz die Beziehungen der Schweiz und der EU mit dem notwendigen Spielraum für die Schweiz einerseits stabilisiert, verbunden mit einem Stopp der Erosion der bestehenden Abkommen, und andererseits gezielt weiterentwickelt werden. Für die Digitalwirtschaft ist die Teilnahme am EU-Binnenmarkt von grosser Bedeutung.

Swico unterstützt das ausgehandelte Vertragspaket. Die darin enthaltenen Abkommen bilden eine solide Grundlage für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des bilateralen Wegs.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Swico bezieht nachfolgend Stellung zu den für den Wirtschafts- und Innovationstandort Schweiz und insbesondere die Digitalwirtschaft besonders wichtigen Aspekte des Verhandlungsergebnisses:

Institutionelle Elemente und Mechanismen: Wir beurteilen die institutionellen Kernmechanismen des vorliegenden Pakets als ausgewogen und mit Blick auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarktzugangs tragfähig. Wir begrüßen insbesondere, dass die Schweiz in Zusammenhang mit der dynamischen Rechtsübernahme ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten und die Wirtschaftsakteure die Garantie einer Gleichbehandlung erhalten sollen, welche beim autonomen (eigenständigen) Nachvollzug von EU-Recht nicht gewährleistet ist. Dass die der Schweiz in den bestehenden und neuen Abkommen gewährten Ausnahmen nicht der dynamischen Rechtsübernahme unterliegen, begrüßen wir. Bezüglich der konkreten Umsetzung fordern wir die frühzeitige und aktive Einbindung der Wirtschaft – insbesondere auch der Digitalwirtschaft:

- Jeweils betroffene Sektoren, wie bspw. die Digitalwirtschaft, und die Wirtschaft insgesamt sind, damit die Interessen der Schweiz effektiv wahrgenommen werden können, von Anfang an in die Vorbereitungsarbeiten miteinzubeziehen. Bei der Änderung von EU-Rechtsakten, welche unter die dynamische Rechtsübernahme fallen, sind die oben genannten Akteure aktiv anzuhören.
- Alle relevanten politischen Stakeholder (insbesondere Parlament, Kantone, politische Parteien und Wirtschaftsverbände wie Swico) sind frühzeitig und in regelmässigen Abständen, über die voraussichtlich zu übernehmenden Rechtsakte zu informieren. So wird sichergestellt, dass die betroffenen Akteure ihre Anliegen wirksam im «decision shaping» einbringen können, so dass etwaige Unwägbarkeiten bereits bei der Beschlussfassung auf europäischer Ebene entschärft werden können. Dies ist entscheidend, um allfällig drohende unpraktikable oder bürokratische Regulierungen zu verhindern bzw. zu verbessern.

Dass mit dem Abkommen ein Rechtsstreitbeilegungs- und Ausgleichsmechanismus mit klaren Regeln geschaffen wird (Stichwort «Verhältnismässigkeit»), begrüßen wir zumal damit die Rechtssicherheit insgesamt gestärkt wird. Eine möglichst einheitliche Rechtsauslegung erscheint Swico wünschenswert. Gleichzeitig unterstützen wir, dass die in den Abkommen enthaltenen Ausnahmen von der EuGH-Rechtsprechung effektiv ausgenommen sind.

Die Verhandlungsparteien haben sich weiter darauf geeinigt, keine «Super-Guillotine» einzuführen. Die allfällige Kündigung eines der neuen Binnenmarktabkommens (Strom, Lebensmittelsicherheit), des Kooperationsabkommens Gesundheit oder des Programmabkommens (EUPA) wird also nicht automatisch zur Beendigung der bestehenden Binnenmarktabkommen führen und umgekehrt, was wir als positiv werten.

Personenfreizügigkeit (FZA): Für die ICT-Branche ist, nebst der primären Mobilisierung des inländischen Fachkräftepotentials, insbesondere auch der Zugang zu Fachkräften aus der EU entscheidend. Dieser muss mittels Personenfreizügigkeit langfristig sichergestellt werden, zumal die Digitalwirtschaft überdurchschnittlich stark vom Fachkräftemangel betroffen ist.¹ Wir verweisen hierzu auch auf die notwendige Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz» («Kündigungsinitiative»). Folglich begrüßen wir die Fortführung und die Modernisierung des Personenfreizügigkeitsabkommens (FZA) und damit auch, dass bei der Zuwanderung der Fokus auf die Teilnahme am Arbeitsmarkt gelegt wird. Swico anerkennt die Lohnschutzmassnahmen als Teil des Kompromisses für den bilateralen Weg, dazu zählen wir auch die flankierenden Massnahmen (FlaM), welche neu integraler Bestandteil des FZA sind. Bei der inländischen Umsetzung dürfen jedoch rote Linien, wie bspw. eine GAV-Pflicht, nicht überschritten werden. Eine sachfremde Ausweitung des Kündigungsschutzes (Massnahme 14 FlaM) lehnen wir ab.

Technische Handelshemmnisse (MRA): Mit der Verankerung der institutionellen Elemente und Mechanismen wird sichergestellt, dass künftig eine regelmässige und zeitnahe Aktualisierung des Abkommens an den relevanten EU-Acquis vorgenommen werden kann. Den damit verbundenen Abbau technischer Handelshemmnisse, vor allem auch im Bereich elektronischer Geräte, unterstützt Swico. Die zur Anwendung kommende Äquivalenzmethode in diesem Abkommen ist der richtige Ansatz. Denn dies erlaubt, dass Schweizer Produkte bzw. Lösungen nach EU- oder CH-Standards in der Schweiz geprüft und zertifiziert werden können und ohne weiteres in der ganzen EU in Verkehr gebracht werden dürfen.

EU-Programmabkommen (EUPA): Swico begrüsst ausdrücklich, dass die Schweiz Zugang zu wichtigen europäischen (Forschungs-) Programmen erhalten soll. Als innovative und vernetzte Branche ist die Digitalwirtschaft auf einen wettbewerbsfähigen und international ausgerichteten Forschungsplatz Schweiz angewiesen – und umgekehrt. Programme wie bspw. Horizon Europe bieten unserem Innovations-Cluster weltweit einmalige Möglichkeiten. Besonders erfreulich ist der vollständige Zugang zu strategischen Bereichen in den Arbeitsprogrammen 2025 von Horizon Europe wie Künstlicher

¹ Siehe aktuelle Studien und Berichte: BBS, Fachkräfteindex Schweiz, abgerufen am 10.09.2025 von <https://fachkraefte-index.ch/> & Universität Zürich, Fachkräftemangel-Index Schweiz, abgerufen am 10.09.2025 von <https://www.stellenmarktmonitor.uzh.ch/de/indices/fachkraeftemangel.html>

Intelligenz, Quanten-, Kommunikations- und Netzwerktechnologien sowie raumfahrtbezogener Forschung. Wenig überraschend, aber dennoch bedauerlich ist der Umstand, dass der Schweiz im Programm «Digital Europe» der Zugang zu den Bereichen Cybersicherheit und Halbleiter verwehrt bleibt.

Schweizer Beitrag (Kohäsionsbeitrag): Die Leistung eines Schweizer Kohäsionsbeitrags ist für die gesicherte Teilnahme am EU-Binnenmarkt zu akzeptieren. Schliesslich hat die Schweizer Wirtschaft mit ihrer innovativen Digitalbranche ein Interesse daran, dass sich die am Binnenmarkt teilnehmenden Länder in ihrer Wirtschaftskraft angleichen. Auf diese Weise können sie sich zu noch interessanteren Absatzmärkten für Schweizer Produkte und Dienstleistungen entwickeln. Für Swico ist es schlüssig, dass die Vereinbarung der Projekte und die Umsetzung weiterhin in der Kompetenz der Schweiz und der betroffenen EU-Mitgliedstaaten verbleibt.

Strom: Der geregelte Zugang zum europäischen Strommarkt, die Versorgungssicherheit und die Netzstabilität mittels des Strommarktabkommens ist zentral sind für die Schweizer Digitalwirtschaft. Mit dem Abkommen kann die Importfähigkeit der Schweiz aufrechterhalten bleiben, was äusserst wichtig für die Versorgungssicherheit in den kritischen Wintermonaten ist. Herausforderungen sehen wir bei der Bildung strategischer, inländischer Wasserkraft-Reserven – gleichzeitig anerkennen wir, dass die entsprechende Teilnahme an der europäischen Wasserkraftreserve Teil eines solidarischen Abkommens ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Swico ist mit der innenpolitischen Umsetzung im Grundsatz einverstanden und stellt dazu folgende Forderungen:

- Es braucht eine schlanke, unternehmensfreundliche Umsetzung der Abkommen in der schweizerischen Gesetzgebung ohne sachfremde Massnahmen. Bei der künftigen inländischen Umsetzung ist der jeweils vorhandene Spielraum zu nutzen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Innovations- und Wirtschaftsstandorts zu stärken.
- Bei der künftigen dynamischen Rechtsübernahme dürfen keine über die EU-Regeln hinausgehenden Regulierungen verabschiedet werden.
- Die nationale Umsetzung bzw. Anwendung von EU-Recht muss möglichst unbürokratisch organisiert und der Aufwand für die Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden.
- Die nationale Umsetzung muss so erfolgen, dass keine zusätzlichen Kosten und Personalressourcen in den zuständigen Verwaltungen, insbesondere auf Bundesebene aufgewendet werden müssen. Wo möglich, sind diese verwaltungsintern zu kompensieren.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			<p>Die Ausgestaltung der im FZA konkretisierten Schutzklausel muss insbesondere hinsichtlich kantonaler Anrufungsrechte und weiterer Aspekte vertieft überprüft werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Sozialpartner systematisch in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.</p> <p>Die Anwendung der Massnahmen zur Schutzklausel muss sich auf den Geltungsbereich des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschränken.</p> <p>Es ist auf eine Ausgestaltung zu achten, die unter anderem die Bedürfnisse von Innovationsbranchen, wie der Digitalwirtschaft, und Grenzregionen angemessen berücksichtigt. Es ist wichtig, dass die sektorielle Anwendung der Schutzklausel in der Ausführungsverordnung präzise geregelt wird, um zu verhindern, dass Probleme in einem Bereich auch andere – unproblematische – Sektoren betreffen.</p>
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			Der liberale Arbeitsmarkt muss gewahrt bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes wird abgelehnt.
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			<p>Für Swico ist es schlüssig, dass der finanzielle Beitrag der Schweiz im Rahmen des ordentlichen Bundesbudgets verabschiedet werden muss und somit der Schuldenbremse unterliegt.</p> <p>Bei der Ausarbeitung der einzelnen Projekte sind Wirtschaftsverbände, wie bspw. Swico, gezielt und eng einzubeziehen. Public-Private Partnerships mit der Wirtschaft sind zu bevorzugen.</p> <p>Die finanzierten Projekte sollen regelmässig einer Wirkungsanalyse unterzogen werden.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
<p data-bbox="197 603 405 632">3.3.1. Strom</p> <p data-bbox="197 643 2128 874">Swico begrüsst den Abschluss eines Stromabkommens mit der EU im Zuge der Weiterentwicklung des bilateralen Weges. Ein geregelter Zugang zum europäischen Strommarkt verbunden mit der Stärkung der Versorgungssicherheit und Netzstabilität ist zentral für die Schweizer Digitalwirtschaft. Dies ist bspw. entscheidend für den kontinuierlichen Betrieb von Rechenzentren, ICT-Infrastrukturen und -Endgeräten, was für eine moderne, digitale Gesellschaft und Wirtschaft zwingend ist. Besonders wichtig hierfür ist, dass EU-Nachbarstaaten Grenzkapazitäten in die Schweiz nicht mehr einschränken dürfen, selbst im Falle einer Energiekrise nicht. Die Teilnahme der Schweiz an der europäischen Wasserkraftreserve anerkennen wir als gemeinsames Verhandlungsergebnis, beurteilen diese jedoch kritisch, zumal für die Schweiz die Bildung strategischer Reserven erschwert wird. Demgegenüber ist für uns, verbunden mit dem Abkommen, eine Strompreis-Senkung denkbar, was wir positiv beurteilen.</p> <p data-bbox="197 919 2128 1121">Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass die mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 stipulierten, indikativen Ziele des Erneuerbaren-Anteils ausschliesslich als Richtwert gesehen werden dürfen. Dabei ist die vom Bund zugesicherte Unverbindlichkeit zentral. Für uns ist klar: Die inländische Umsetzung muss mittels der geltenden Gesetzgebung (Stromgesetz) abgedeckt sein und darf nicht zu weiterführenden inländischen Zielen, Anforderungen oder Massnahmen führen. Wir begrüssen den inländischen Ausbau, insbesondere von erneuerbaren Energien. Für die Erreichung des genannten, indikativen Ziels gilt es jedoch sämtliche klimaneutralen Energieträger anzurechnen, auch wenn diese nicht erneuerbar sind. In diesem Zusammenhang fordern wir, dass die Klimapolitik der Schweiz die viel zitierte Technologieoffenheit umsetzt.</p> <p data-bbox="197 1166 2067 1227">Ganz grundsätzlich betonen wir, dass die inländische Umsetzung möglichst unbürokratisch und ohne Überregulierung zu erfolgen hat, zumal die heute existierende Energiegesetzgebung bereits äusserst schwerfällig und kompliziert ist.</p>			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Für Swico ist klar, dass die inländische Umsetzung darauf bedacht sein muss, möglichst wenig Bürokratie zu schaffen und Überregulierung zu vermeiden. Bereits die heutige Energiegesetzgebung ist äusserst schwerfällig und kompliziert. Die Umsetzung sollte diese Situation mildern und die Komplexität reduzieren.
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			
3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Swico begrüsst insgesamt das Paket mit dem vorliegenden Verhandlungsergebnis und der entsprechenden inländischen Umsetzung bzw. den flankierenden Massnahmen.

Aus Perspektive der Digitalwirtschaft bildet das erreichte Verhandlungsergebnis ein stabiles Fundament für die Fortsetzung der bilateralen Beziehungen mit der EU als zentraler Wirtschaftspartner. Der bilaterale Ansatz bewährt sich seit einem Vierteljahrhundert und schafft für beide Seiten – die Schweiz und die EU – substanzielle Vorteile. Wir anerkennen, dass das vorliegende Paket stark auf die Bedürfnisse der Schweiz eingeht und damit der richtige Ansatz für die erfolgreiche Fortführung dieses bilateralen Wegs ist.

Swico befürwortet das in den Verhandlungen mit der EU erzielte Abkommen. Der innenpolitischen Implementierung stimmen wir grundsätzlich zu wobei wir auf unsere spezifischen Forderungen und Bemerkungen hinweisen, die dieser Stellungnahme (siehe oben) sowie unserem offiziellen Begleitschreiben zu entnehmen sind. Eine abschliessende Bewertung des Gesamtpakets wird erfolgen, sobald die parlamentarische Beratung abgeschlossen ist.



Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus West
3003 Bern

31 Ottobre 2025

Rifiutiamo il “Pacchetto di misure per la stabilizzazione e l'ulteriore sviluppo delle relazioni tra la Svizzera e l'Unione Europea”

Care Signore,
Egregi Signori,

con la presente desideriamo esprimere la posizione dei Giovani UDC Ticino in merito al “Pacchetto di misure per la stabilizzazione e l'ulteriore sviluppo delle relazioni tra la Svizzera e l'Unione Europea”, attualmente sottoposto a consultazione dal Consiglio federale.

Introduzione

Il pacchetto sottoposto a consultazione dal Consiglio federale comprende 2'228 pagine di documenti principali e oltre 20'000 pagine tra regolamenti, direttive e sentenze della Corte di giustizia dell'Unione europea, che la Confederazione e i Cantoni dovrebbero recepire. Esso incide su ambiti fondamentali della politica, della società e dell'economia svizzera, tra cui la libera circolazione delle persone, i trasporti, l'agricoltura, l'energia elettrica, la sanità e la sicurezza alimentare. Gli elementi istituzionali del pacchetto comportano un allineamento unilaterale all'ordinamento giuridico dell'UE, rappresentando una profonda ingerenza nella sovranità nazionale.

In questa presa di posizione vengono trattati soltanto gli aspetti più critici del pacchetto dal punto di vista dei giovani ticinesi. Numerosi altri punti problematici, pur rilevanti, sono stati omessi per ragioni di sintesi.

Accordo sulla Libera circolazione delle persone

Il recepimento della direttiva 2004/38/CE e di altre disposizioni europee comporta un'estensione significativa del campo d'applicazione della libera circolazione delle persone. I cittadini dell'Unione Europea potranno ottenere il diritto di soggiorno permanente dopo soli cinque anni di residenza, indipendentemente dalla loro situazione lavorativa o dal ricorso all'assistenza sociale. La definizione di “lavoratore” viene ampliata, includendo anche attività marginali o discontinue, con il risultato di incentivare l'immigrazione verso lo Stato sociale svizzero.

Parallelamente, il ricongiungimento familiare sarà facilitato, riducendo i tempi e i requisiti necessari per l'ingresso di familiari, con un effetto accelerante sui flussi migratori. La clausola di salvaguardia prevista, che dovrebbe permettere alla Svizzera di reagire a pressioni eccessive, risulta inefficace, poiché può essere attivata solo in presenza di gravi problemi economici o sociali riconducibili all'applicazione dell'accordo. Inoltre, l'efficacia della clausola è subordinata al riconoscimento formale del problema da parte dell'Unione Europea, che conserva un potere di valutazione e può opporsi

all'attivazione della misura. Questo vincolo procedurale, unito al rischio di sanzioni, limita fortemente la capacità della Svizzera di tutelare i propri interessi in modo autonomo e tempestivo.

Le modifiche prospettate violano l'articolo 121a della Costituzione federale, che sancisce il controllo autonomo dell'immigrazione, e comportano un aumento diretto dei costi pubblici nei settori dell'assistenza sociale, dell'istruzione e della sanità. Per i giovani e per la popolazione ticinese, queste trasformazioni rappresentano una sfida concreta: le opportunità lavorative e formative rischiano di ridursi, mentre la concorrenza sul mercato del lavoro e la pressione sui servizi pubblici aumentano. Questa evoluzione incide anche sul mercato degli affitti, con il rischio di un incremento dei prezzi e una riduzione dell'offerta abitativa accessibile. Le casse cantonali ticinesi — già sottoposte a forti pressioni finanziarie a causa dei costi sociali attuali — si troverebbero ulteriormente gravate da nuove spese per l'accoglienza, l'assistenza e la gestione dei servizi pubblici.

Democrazia diretta e recepimento dinamico del diritto

Quando l'Unione Europea modifica le norme che rientrano nel pacchetto proposto, la Svizzera è tenuta a recepirle in modo automatico e continuo, senza che il Parlamento federale né il popolo possano intervenire nel processo legislativo. Le decisioni sull'integrazione di nuovi atti europei vengono affidate a un "Comitato misto", composto da funzionari svizzeri ed europei, che agisce senza un vero diritto di veto da parte della Svizzera. Questo meccanismo limita fortemente la capacità del nostro Paese di opporsi a disposizioni che potrebbero risultare incompatibili con la sua realtà istituzionale, giuridica o sociale.

Le iniziative popolari e i referendum, pilastri della democrazia diretta elvetica, verrebbero svuotati di significato, poiché il diritto UE acquisirebbe supremazia rispetto al diritto interno. Il Tribunale federale, massimo organo giudiziario svizzero, si troverebbe subordinato alla giurisprudenza della Corte di giustizia dell'UE, con il rischio di dover disapplicare norme nazionali in favore di quelle europee.

In caso di controversie tra Svizzera e UE sull'applicazione o l'interpretazione di norme europee, il tribunale arbitrale misto — composto da giudici scelti da entrambe le parti — è obbligato a deferire la questione alla Corte di giustizia dell'Unione Europea (CGUE), l'unica istituzione competente ad interpretare norme europee. Le decisioni del tribunale arbitrale misto sono vincolanti, ma non possono contraddire la giurisprudenza europea.

Questo significa che, anche in presenza di un disaccordo formale tra Berna e Bruxelles, l'ultima parola spetta sempre alla Corte di giustizia dell'UE. Il Tribunale federale svizzero, così come il Parlamento e il popolo, non può opporsi a un'interpretazione imposta da un organo esterno, non eletto dai cittadini svizzeri.

Questa trasformazione istituzionale non è solo una questione tecnica: ha implicazioni profonde per la partecipazione civica, in particolare per le giovani generazioni. I giovani svizzeri, già confrontati con un contesto politico sempre più complesso, vedrebbero ridursi la possibilità di influenzare il futuro del proprio Paese attraverso strumenti partecipativi come il voto, le iniziative e i referendum. In un'epoca in cui la fiducia nelle istituzioni è messa alla prova, limitare ulteriormente il potere decisionale dei cittadini rischia di alimentare disillusione e distacco dalla vita democratica.

Inoltre, la concentrazione del potere normativo nella Commissione europea e l'assenza di un controllo parlamentare svizzero su norme vincolanti rappresentano un indebolimento strutturale della sovranità nazionale. Questo modello di integrazione è incompatibile con la tradizione federalista e partecipativa della Svizzera.

Burocrazia e impatto economico

Il recepimento automatico del diritto dell'UE comporta un incremento significativo della regolamentazione e della burocrazia, con impatti diretti e indiretti sull'economia svizzera. Le piccole e medie imprese (PMI), che costituiscono oltre il 99% del tessuto imprenditoriale elvetico, sono particolarmente penalizzate: dovranno conformarsi a direttive europee spesso concepite per mercati più grandi e strutture amministrative diverse, generando costi di adeguamento sproporzionati rispetto alle loro capacità operative.

Molte direttive UE impongono obblighi di documentazione, tracciabilità e conformità che richiedono risorse tecniche e legali non sempre disponibili per le PMI. Questo freno normativo incide negativamente sulla capacità di innovazione, rallenta l'adattamento tecnologico e riduce la flessibilità imprenditoriale.

Nel contesto ticinese, già segnato da una struttura economica fragile, l'aumento della burocrazia rischia di aggravare le difficoltà esistenti. Le imprese locali, spesso a conduzione familiare, potrebbero trovarsi costrette a rinunciare a investimenti o a ridurre il personale per far fronte ai nuovi obblighi normativi. Questo scenario compromette le prospettive occupazionali dei giovani e ostacola la nascita di nuove iniziative imprenditoriali, alimentando un circolo vizioso di stagnazione economica e perdita di competitività.

Inoltre, l'assenza di una valutazione d'impatto normativa approfondita — nonostante siano previste oltre 150 direttive da recepire — solleva interrogativi sulla sostenibilità di questo approccio. L'introduzione automatica di norme europee, senza un filtro democratico né un'analisi costi-benefici, rischia di compromettere l'equilibrio tra efficienza normativa e adattamento locale, principio cardine del federalismo svizzero.

Contributi di coesione e costi indiretti

La Svizzera si impegna a versare contributi di coesione all'UE pari a 350 milioni di franchi all'anno tra il 2030 e il 2036, con aumenti previsti dal 2037. A questi si aggiungono i contributi ai programmi Horizon ed Erasmus+, superiori alla media europea. Oltre ai costi diretti, vi sono numerosi oneri indiretti: l'aumento della pressione sul sistema di assistenza sociale, l'incremento delle spese sanitarie, le tasse universitarie per studenti stranieri e i costi amministrativi per l'attuazione del diritto UE. Secondo stime, a partire dal 2035 il bilancio federale potrebbe subire un incremento strutturale della spesa pubblica superiore a 1,4 miliardi di franchi all'anno, a cui si aggiungono i costi per ogni singolo cantone e comune.

Per il Canton Ticino, già confrontato con un'economia di confine vulnerabile, un mercato del lavoro saturo e una pressione costante sui servizi pubblici, questi oneri rappresentano un ulteriore drenaggio di risorse. Le finanze cantonali, già messe a dura prova da costi sociali elevati, rischiano di dover rinunciare a investimenti cruciali. In questo contesto, l'aumento dei contributi a fondo perso verso

Giovani UDC Ticino
e/o Nicolò Ghielmini
Strada dal Cioss 10
6915 Pambio-Noranco



l'estero, senza un ritorno proporzionato, appare difficilmente giustificabile agli occhi della popolazione, in particolare dei giovani che vedono ridursi le prospettive di sviluppo nel proprio territorio.

Conclusione

Il pacchetto di accordi con l'UE comporta un profondo legame istituzionale che, a nostro avviso, compromette la democrazia diretta, la sovranità legislativa, la sostenibilità economica e la stabilità finanziaria della Svizzera. I benefici non compensano gli elevati costi politici ed economici, che gravano in modo particolare sul Canton Ticino e sulla sua popolazione.

Per questo riteniamo indispensabile che il pacchetto sia sottoposto a referendum obbligatorio, affinché siano il popolo e i cantoni — e non solo il Parlamento — a decidere il futuro delle relazioni con l'Unione Europea.

Giovani UDC Ticino

Nicolò Ghielmini,
Presidente Giovani UDC Ticino



La Rectrice

Professeure Audrey Leuba

Ligne directe: +41 (0)22 379 75 13

rectrice@unige.ch

Monsieur le Conseiller fédéral

Ignazio Cassis

Département fédéral des affaires étrangères

DFAE

Envoi électronique :

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Genève, le 31 octobre 2025

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE » : Prise de position de l'Université de Genève

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Université de Genève (UNIGE) remercie le Conseil fédéral de la possibilité de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation 2025/47 concernant le paquet «stabilisation et développement des relations Suisse-UE». L'UNIGE soutient la prise de position de swissuniversities du 18 juillet 2025 et salue le paquet d'accords négocié par le Conseil fédéral qui permet de poursuivre la voie bilatérale. Une relation stable avec l'UE est indispensable pour la vitalité de notre place scientifique, pour stimuler l'innovation ainsi que préserver la prospérité et la compétitivité internationale de Genève et de la Suisse.

Située au cœur du continent, la Suisse est inévitablement étroitement connectée à la recherche et à l'innovation européennes. Si d'autres régions du monde sont des partenaires stratégiques importants de la recherche suisse dans plusieurs domaines, nos scientifiques, entreprises et industries partagent toutefois le territoire, les réglementations et les infrastructures avec les pays européens voisins. Les accords négociés avec l'UE permettent de concilier le développement de relations stables et résilientes avec notre premier partenaire d'une part, et le maintien d'une forme d'autonomie et de marge de manœuvre nécessaires pour préserver les spécificités de la Suisse d'autre part.

L'association au plus grand programme mondial de promotion de la recherche, de la formation et de l'innovation assure la visibilité et la reconnaissance internationales de la recherche en Suisse, qu'elle soit menée dans les hautes écoles, les industries ou les PME, tout en attirant des financements européens considérables. L'accès au programme permet à des talents venus du monde entier de contribuer à développer des pôles de compétence en Suisse, offrant aux étudiantes et étudiants la possibilité de se former auprès des meilleurs. Il ouvre également pour la relève la possibilité d'accéder à de nouveaux postes.

Les défis majeurs auxquels nos sociétés sont confrontées requièrent des solutions d'envergure internationale. Faire partie intégrante de l'espace européen de la recherche est ainsi indispensable pour maintenir une position de leader dans des domaines dans lesquels Genève excelle tels que les technologies quantiques, le secteur spatial, la santé ou encore les nouveaux matériaux comme le graphène. L'UNIGE salue à ce titre les nouveaux mécanismes prévus pour résoudre les différends institutionnels qui contribueront à prévenir des suspensions de la participation de la Suisse aux programmes, comme ce fut le cas entre 2014 et 2016 puis à nouveau entre 2021 et 2024. Ces deux périodes de non-association ont occasionné une diminution du nombre de bourses et de fonds européens obtenus par l'UNIGE (inclus ceux attribués dans le cadre des mesures

nationales) et un manque à gagner important en raison des différences dans la prise en charge des coûts indirects (*overheads*) lorsque le financement provient la Suisse au lieu de l'UE. Ce manque à gagner s'est élevé en 2022 et 2023 à quelque 2,8 millions de CHF par année.

L'UNIGE salue par ailleurs la possibilité de participer à Erasmus+ dès 2027. Cette association permettra non seulement de renforcer la mobilité des étudiantes et des étudiants mais aussi de consolider la participation des hautes écoles au sein des Alliances d'universités européennes, nouvel instrument de la collaboration tertiaire en Europe que la solution suisse ne finance que partiellement. L'UNIGE, qui a rejoint en 2022 l'alliance 4EU+ composée de 8 universités de premier plan en Europe, dont les universités de la Sorbonne, de Heidelberg, de Milan et de Copenhague, deviendra cet automne la première université suisse à présider une Alliance européenne. Elle doit toutefois assumer elle-même 40% du financement tandis que ses partenaires européens reçoivent la moitié de ce financement via Erasmus+. La solution suisse, qui se concentre sur la mobilité des étudiantes et étudiants des hautes écoles, n'exploite ainsi qu'un tiers des opportunités d'Erasmus+. Aujourd'hui, le programme apporte un soutien complet aux échanges et à la coopération internationale et les bénéficiaires sont bien plus nombreux et diversifiés que ceux du seul degré tertiaire de l'éducation. Le programme offre en effet des opportunités de coopération dans l'enseignement scolaire primaire et secondaire, la formation professionnelle, la formation des adultes ainsi que les secteurs jeunesse et sport. Comme le souligne swissuniversities, l'association à Erasmus+ ne doit pas se faire au détriment du financement du domaine FRI, déjà lourdement touché par les mesures fédérales d'assainissement.

La libre circulation enfin est indispensable pour maintenir et développer la vitalité de l'économie de la Suisse, la qualité de sa formation, de sa recherche, de ses soins médicaux et sa force en matière d'innovation. Concernant la non-discrimination des taxes d'études nouvellement introduite, l'UNIGE souhaite attirer l'attention sur le fait que le mode de répartition de la compensation – à hauteur de 80% selon les pertes effectives et 20% selon la part d'étudiantes et étudiants provenant d'États membres de l'UE la première année – est défavorable aux hautes écoles qui, comme l'UNIGE, accueillent une part importante de ressortissants de l'UE tout en appliquant des taxes d'études peu ou pas différenciées. L'UNIGE estime que cette compensation ne devrait pas se faire aux dépens du financement du domaine FRI et accueille favorablement l'ajustement prévu de la pondération au cours des trois années suivantes visant à accorder un poids plus important au critère « part d'étudiants ».

Si le paquet global CH-UE n'est pas ratifié d'ici au 31 décembre 2028, l'accord EUPA, aujourd'hui appliqué à titre provisoire, n'entrera pas en vigueur et toutes les participations suisses aux programmes européens pourraient être suspendues dès 2029. Les jeunes générations seraient les plus touchées par une telle exclusion de l'espace européen de la recherche, de la formation et de l'innovation, qui aurait également des répercussions notables sur l'économie et la société suisses. Dans un contexte géopolitique marqué par une forte instabilité et des tensions commerciales croissantes, la stabilisation et la consolidation des relations avec l'UE apparaît plus que jamais comme une priorité stratégique.

En réitérant nos remerciements pour l'opportunité de prendre position dans la procédure de consultation, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de mes salutations les meilleures.



Audrey Leuba
Rectrice



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
Bundesplatz 3
3003 Bern

Per E-Mail:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

31. Oktober 2025

Stellungnahme von Solidarité sans frontières zur Vernehmlassung 2025/47

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

angesichts der Bedeutung der Beziehungen der Schweiz mit der Europäischen Union, insbesondere des Freizügigkeitsabkommens, nehmen wir als migrationspolitische Organisation gerne die Gelegenheit wahr, uns zu den Vorschlägen des Bundesrates zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» zu äussern.

Wir beschränken uns jedoch auf die aus unserer Sicht wichtigsten Politikthemen und Änderungsvorschläge des Pakets wie die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU.

In erster Linie betreffen diese die Aktualisierung des Freizügigkeitsabkommens (FZA), welche Anpassungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration bedingen. Und damit verbunden sind in zweiter Linie institutionelle Fragen wie die Verpflichtungen der Schweiz bei der Übernahme allfälliger späterer Anpassungen des FZA.

In systematischer Hinsicht halten wir uns an den Erläuternden Bericht des Bundesrats zur Vernehmlassung.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

I. Vorbemerkungen

Die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten hat die Grundrechte und die wirtschaftlichen und sozialen Rechte sowohl der Schweizer:innen als auch der Migrant:innen in der Schweiz erheblich gestärkt. Sie hat das menschenrechtswidrige Saisonierstatut abgelöst, die Reisefreiheit innerhalb des Schengenraums eingeführt und ermöglicht vielen Menschen aus der EU und der Schweiz an einem anderen als dem Herkunftsort in sozialer Sicherheit zu leben und zu arbeiten. Sie führte in der Schweiz auch zu einem Anstieg der Reallöhne. Vor diesem Hintergrund ist eine moderne Schweiz ohne Personenfreizügigkeit undenkbar. Sollte das Vertragspaket scheitern, wäre die Erosion der Rechte aus dem Freizügigkeitsabkommen absehbar. **Deshalb will Solidarité sans frontières am FZA festhalten. Und wenn nun das Stabilisierungspaket das FZA auf eine erweiterte Basis stellt, befürworten wir dies ausdrücklich.**

II. Aktualisierung des Freizügigkeitsabkommens (EB S. 211 ff.)

Solidarité sans frontières befürwortet grundsätzlich das Abkommen der Schweiz mit der EU über die Personenfreizügigkeit, weil es den gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Austausch und Zusammenhalt fördert und die Rechtsstellung von Migrant:innen aus den EU-Staaten und der Schweiz nachhaltig stabilisiert und verbessert. Zudem etabliert das FZA in materiell- und formell-rechtlicher Hinsicht einen migrationsrechtlichen Minimalstandard, was sich indirekt günstig auf die Rechtsstellung von Ausländer:innen auswirkt, die aus Drittstaaten in die Schweiz gelangen.

Das im Bereich der Personenfreizügigkeit mit der EU erzielte Verhandlungsergebnis bewerten wir grundsätzlich positiv, bedauern aber, dass sich die Schweiz nicht zur kompletten Übernahme der **Unionsbürgerrichtlinie (UBR)** durchringen konnte. Dies hätte die Aufenthaltssicherheit aller in der Schweiz lebenden Ausländer:innen noch nachhaltiger gestärkt.

Konkret kritisieren wir die **Ausnahme von der UBR beim Daueraufenthaltsrecht für Erwerbstätige**. Demnach sollen in der Schweiz bloss Erwerbstätige nach fünf Jahren ein dauerndes Aufenthaltsrecht erlangen. Arbeitsmigrant:innen sollten nicht bloss unter dem Vorrang ihres wirtschaftlichen Nutzens für die Volkswirtschaft zugelassen werden, sondern sich in der Schweiz generell sicher fühlen dürfen.

Die **Ausnahme der strafrechtlichen Landesverweisung** trägt zwar den Vorgaben der Bundesverfassung zur strafrechtlichen Landesverweisung Rechnung. Solidarité sans frontières kann sich indes nach wie vor nicht mit der Wiedereinführung der Landesverweisung abfinden: Weil sie nur Migrant:innen bedroht, führt sie zu einer Doppelbestrafung, welche das Gleichbehandlungsgebot verletzt. In der Praxis hat sich – statistisch belegt – gezeigt, dass die gesetzlich vorgesehene Härtefallklausel viel zu wenig Anwendung findet und das Institut der Landesverweisung insgesamt zu einer erheblichen Belastung des Justizapparats führt, ohne dass die von ihr bezweckte Schutzfunktion wesentliche Auswirkungen zeitigen würde.



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

Dass die Schweiz bei der **Absicherung der Beendigung des Aufenthalts von ehemaligen Erwerbstätigen** eine weitere Ausnahme von der UBR verhandeln konnte, nehmen wir ebenso wenig zum Anlass für Beifall. Wir würden eine grosszügigere Lösung als die ausgehandelte vorziehen. Sie geht aus unserer Sicht zu wenig weit.

Die **Absicherung des Meldeverfahrens beim bedingungslosen Recht auf Aufenthalt von bis zu drei Monaten**, dient einem gewissen Schutz vor scheinbar selbständigen Erwerbstätigkeiten. Dieser Forderung verschliessen wir uns nicht.

Sodann **lehnt Solidarité sans frontières jede Schutzklausel** zur Begrenzung der Zuwanderung aus dem EU-Raum aus grundsätzlichen Überlegungen **ab**. Die Schweiz ist seit mehreren Jahrzehnten zu einem Einwanderungsland geworden. Und wir setzen uns seit je für das Recht zur Einwanderung ein. Wirtschaft und – mit Blick auf die Demografie auch die sozialen Dienste – benötigen ständig mehr Erwerbstätige, können aber ihren Bedarf nicht vollständig mit in der Schweiz lebenden Erwerbstätigen decken. Jede Schutzklausel erweckt den Eindruck, der Zuwanderung müsse um jeden Preis Einhalt geboten werden. Und stärkt zudem das faktenwidrige Narrativ, allein die Zuwanderung führe zu Verwerfungen auf dem Arbeitsmarkt, im Wohnungswesen, dem Verkehr oder im Bereich der sozialen Sicherheit. Jedoch wirken zahlreiche andere Faktoren darauf ein, die der neoliberalen Wirtschaftsweise und Staatsführung zuzuschreiben sind. Z.B. führen zu tiefe Löhne und prekäre Arbeitsverhältnisse im Tieflohnsektor, die viele Migrant:innen zu working poor machen, und Hindernisse bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationsausweise zu einer nicht ausreichenden Mobilisierung der in der Schweiz verfügbaren Arbeitskraft. Oder ein mangelhafter Mieter:innenschutz, zeitraubende Baubewilligungsverfahren und eine verfehlte Raumplanung schränken die Bautätigkeit ein, was wiederum überhöhte Wohnungsmieten nach sich zieht.

Die angestrebte **Gleichstellung der Studierenden betreffend die Studiengebühren** befürwortet Solidarité sans frontières ausdrücklich.

Gleiches gilt für die **Gleichstellung von Selbstständigen beim Ausschluss aus der Sozialhilfe**, auch wenn wir dem Ausschluss aus der Sozialhilfe als solchem nicht zustimmen.

Die **Ausdehnung der Bestimmungen über den Familiennachzug** auf Personen in eingetragener Partnerschaft, auf unterhaltsberechtignte Verwandte in aufsteigender Linie von Personen in eingetragener Partnerschaft sowie auf Nachkommen von Personen in eingetragener Partnerschaft, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird, **begrüssen wir ausdrücklich**. Wir sind auch damit einverstanden, dass der Personenkreis, der einen erleichterten Familiennachzug geltend machen kann, auf pflegebedürftige Familienangehörige sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erwei-



**Solidarité
sans frontières**

Schwanengasse 9
3011 Bern
sekretariat@sosf.ch

tert und die Pflichten des Aufnahmestaates bei der Prüfung der persönlichen Umstände und Begründung von Ablehnungen ausgeweitet wird. Ausserdem begrüssen wir, dass die Bedingung einer angemessenen Wohnung beim Familiennachzug nicht mehr erwähnt wird und dass alle nachgezogenen Familienangehörigen bedingungslos Anspruch auf das Ausüben einer Erwerbstätigkeit erhalten.

Die vereinbarte **Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Anhang II FZA)** im Hinblick auf den verbesserten Schutz der weitergehenden beruflichen Vorsorge halten wir ebenfalls für sinnvoll.

Dass mit der **Anerkennung von Qualifikationen von reglementierten Berufen (gemäss Anhang III FZA)** Schweizer:innen den EU-Bürger:innen gleichgestellt werden, befürworten wir gleichfalls.

III. Dynamische Rechtsübernahme und Streitbeilegungsmechanismus im Rahmen des FZA (EB S. 232 ff.)

Die in diesem Zusammenhang angestrebten Regelungen hält Solidarité sans frontières grundsätzlich für nachvollziehbar und damit auch für sinnvoll.

Zweifel bestehen unsererseits allerdings hinsichtlich einer allfälligen Einschränkung der aktualisierten Version des FZA in der Zukunft. Die Schweiz hat in diesem Zusammenhang keine *stand still-Klausel* vereinbart. Sollte die EU von der Schweiz verlangen, dass sie im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme Verschlechterungen, Einschränkungen und Restriktionen des revidierten FZA hinnehmen müsste, könnte sie sich dagegen kaum effizient und erfolgreich zur Wehr setzen, obwohl ein starkes Interesse am Fortbestehen des bisherigen *acquis* besteht.

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten EDA
3003 Bern

per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Andreas Imstepf
Energiemanagement
andreas.imstepf@lonza.com

Lonza AG
3930 Visp

Visp, 29. Oktober 2025

Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU» zum Stromabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Lonza AG begrüsst das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU. Als Grossverbraucher sieht Lonza darin einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Industrie. Der Mehrwert liegt insbesondere in der vollständigen Marktintegration (Market Coupling), der erhöhten Versorgungssicherheit, dem Unbundling sowie den zusätzlich frei verfügbaren Grenzkapazitäten für alle Marktteilnehmer.

Für die innenpolitische Umsetzung sind gezielte Anpassungen erforderlich.

Rechtssicherheit für Arealnetze gewährleisten:

Lonza fordert eine Besitzstandsgarantie für bestehende private Arealnetze sowie eine klare, wirtschaftsliberale Definition für zukünftige geschlossene Verteilernetze – inklusive vollständiger Befreiung von allen Pflichten gemäss EU-RL 2019/244. Eine vollständige Übernahme der EU-Regeln in ein offenes Verteilernetz würde erheblichen Mehraufwand und den Verlust an Flexibilität bedeuten. Heute ermöglichen Arealnetze privatrechtliche Vereinbarungen, etwa dass jene, die von einer Netzerweiterung profitieren, auch die Kosten tragen – ohne Belastung anderer Kunden.

Konsequentes Unbundling umsetzen:

Lonza fordert eine vollständige rechtliche Trennung von Verteilnetzbetreibern, Stromlieferanten und Produzenten – analog zur EU. Nur so entsteht ein echter Anreiz für diskriminierungsfreie Behandlung aller Marktteilnehmer. Der «Swiss Finish» mit dem Begriff *Elektrizitätsversorgungsunternehmen* ist abzulehnen. Das Stromnetz ist ein natürliches Monopol und Teil des Service Public; es muss vollständig von kommerziellen Strommarktaktivitäten getrennt werden.

Der aktuelle Entwurf sieht Unbundling nur für rund 15 von über 630 VNB vor – deutlich zu wenig. Falls eine Grenze eingeführt wird, wäre eine klare Grenze ab 10'000 Endverbrauchern sinnvoller.

Das Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist ein wichtiger Schritt. Es soll innenpolitisch konsequent zugunsten der Endverbraucher ausgelegt und den Werkplatz Schweiz stärken. Dafür sind gezielte Anpassungen in der Umsetzungsgesetzgebung notwendig.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Lonza AG



Renzo Cicillini
Standortleiter Visp



Yvan Williner
Leiter Stromversorgung & Energiemanagement

per E-Mail als Word und PDF an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDA
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2025

Vernehmlassungsantwort zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»; Teil Stromabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband unabhängiger Energieerzeuger VESE bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum Stromabkommen im Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU zu äussern.

Da wir unseren Fokus auf den inländischen PV-Ausbau setzen, äussern wir uns in unserer Antwort nur zum Stromabkommen und den Umsetzungserlass, da diese von Bedeutung für die Sonnenenergie und die Energiewende sind. Folglich verzichtet VESE auf eine grundsätzliche europapolitische Positionierung ebenso wie auf Bemerkungen zu den anderen Teilen des Pakets.

Zusammenfassung

Aus Sicht von VESE bringen das Stromabkommen und die vorgeschlagenen Umsetzungsbestimmungen in der vorliegenden Form keine Verbesserung für die Sonnenenergie. Stattdessen schaffen sie neue Unsicherheiten.

Die vom Bundesrat verfolgte Marktlogik bei der Umsetzung des Abkommens lehnt VESE ab, da sie der Energiewende alles andere als förderlich ist. In diesem Zusammenhang bemängelt VESE, dass im erläuternden Bericht nicht klar nachvollziehbar ist, welche Bestimmungen durch das Stromabkommen zwingend sind, welche Änderungen noch zu erwarten sind (z.B. nach Auslaufen von Übergangsfristen) und welcher politische Spielraum für Anpassungen des Umsetzungserlasses besteht.

Am Schluss der Vernehmlassungsantwort machen wir daher verschiedene Verbesserungsvorschläge, deren Umsetzung zu prüfen ist. Alle zielen darauf ab, die Sonnenenergie als kritische Infrastruktur zu betrachten. Entsprechend möchten wir anregen, nicht mehr von der «Förderung der Sonnenenergie» zu sprechen, sondern von der «langfristigen Finanzierung kritischer Infrastruktur», um die Finanzierung der Energiewende, insbesondere der Sonnenenergie, den aktuellen Gegebenheiten anzupassen, damit der Ausbau rasch wieder Fahrt aufnimmt.

Unsere Vorschläge umfassen marktbasierende Modelle mit allen Risiken und Chancen für die Investorinnen und Investoren, sowie Modelle, die die Investitionssicherheit fördern. Letztere umfassen ein Kapazitätsmodell basierend auf dem Modell der Tolling-Verträge und ein Modell mit einer Reform der Gleitenden Marktprämie. Als stärker markt- und risikoorientierte Modelle werden eine Winter-KEV und ein Smart-Grid-Bonus-System vorgeschlagen. Weitere Angaben dazu finden sich am Schluss der Stellungnahme.

Einleitung

Diesen Sommer hat der Bundesrat die Zwischenziele 2030 für den Ausbau der erneuerbaren Energien bekannt gegeben. Damit wird die Umsetzung des im letzten Jahr in der Volksabstimmung deutlich angenommen Stromgesetzes konkreter. Die gute Nachricht wird allerdings getrübt durch die von Pronovo ebenfalls im Sommer publizierten Zahlen zu den Neuanmeldungen von Photovoltaik-Anlagen: Der Zubau geht massiv zurück und fällt deutlich hinter die Wachstumsraten der letzten Jahre.¹ Dabei müsste das Wachstum zunehmen.

Um die Ziele bis 2030 für Solarstrom zu erreichen, müssten ab jetzt jährlich 2 bis 2.5 GWp Photovoltaik zugebaut werden. Die Prognosen für dieses Jahr deuten auf ein Wachstum von nur 1.5 GWp hin. Das zeigt: Der Solarausbau ist derzeit ausgebremst. Der Grund dafür sind zahlreiche Unsicherheiten.² Und wer nicht sicher ist, dass sich die Solaranlage amortisiert, wird kaum investieren.

Um die Solarbremsen zu lösen, braucht es Planungssicherheit mit stabilen Förderbedingungen, Investitionssicherheit mit klaren Rahmenbedingungen für die Amortisation sowie massive Vereinfachungen in der Förder- und Finanzierungspolitik. Zudem braucht es Rechtssicherheit: Wer eine Solaranlage betreibt, muss Gewähr haben, dass die Bedingungen während der Laufzeit stabil bleiben.

Dies ist nicht gegeben, wenn die Marktregeln immer wieder ändern und laufend in Frage gestellt werden können. Doch genau dies droht mit der regelmässigen Überprüfung der Fördermassnahmen hinsichtlich Vereinbarkeit mit dem Beihilferecht. Hier stellen wir einen tiefen inneren Widerspruch und einen der wichtigen Mängel des Stromabkommens fest.

Dazu kommt, dass das Abkommen die Wasserkraft speziell absichert. So gelte die Autonomie bei der Festlegung des Strommixes gemäss erläuterndem Bericht (S. 621) «insbesondere für die Wasserkraft» und das Stromabkommen enthalte «keine Vorgaben zur Wasserkraft, also auch [nicht] hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen oder des Wasserzinses.» Und da sie ein wesentlicher Teil der Stromreserve ist, die im Abkommen ebenfalls abgesichert wird, erhält die Wasserkraft zusätzlichen Schutz. Im Vergleich dazu fehlen Absicherungen für die Sonnenenergie. Dabei ist sie neben der Wasserkraft künftig der zweite Pfeiler der Energieversorgung unseres Landes und verfügt im Vergleich zur Wasserkraft über ein noch riesiges unaus-

¹ Vgl. SSES-Medienmitteilung vom 21.08.2025:
www.sses.ch/de/bundesrat-muss-klare-zeichen-fuer-die-solarenergie-setzen/

² Vgl. SSES-Medienmitteilung vom 22.07.2025:
www.sses.ch/de/umsetzung-des-stromgesetzes-solarbremsen-verhindern-erreichen-der-ziele/

geschöpftes Potential. Ausnahmeregelungen analog der besonderen Bestimmungen zur Wasserkraft für die Sonnenenergie hätten im Stromabkommen diesen Tatsachen Rechnung getragen.

Aus Sicht von VESE ist schliesslich nicht nachvollziehbar, weshalb das Ziel für den Anteil Erneuerbare bis 2030 nur indikativ im Stromabkommen verankert ist. Eine verbindliche Festlegung hätte mehr Planungssicherheit geschaffen, böte dies doch die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Massnahmen an der Zielerreichung festzubinden.

Ausbau der Erneuerbaren in der Schweiz

Generell erscheint das Stromabkommen als Risiko für den Ausbau der Erneuerbaren in der Schweiz. Der Mindestanteil an inländischen erneuerbaren Energien, eine der grossen Errungenschaften des Stromgesetzes, in der Grundversorgung entfällt. Stattdessen gilt ein allgemeiner Mindestanteil an Erneuerbaren – dieser kann auch mit ausländischem Strom erfüllt werden. Für Kundinnen und Kunden im freien Markt gibt es keine entsprechende Vorgabe. Dadurch entsteht eine Entsolidarisierung: Wer in den freien Markt wechselt, trägt möglicherweise nicht mehr zum Ausbau der erneuerbaren Energien bei. Dazu kommt: der Markt der Grundversorgung wird schrumpfen, da a) alle, auch die grundversorgten Kunden, in den freien Markt wechseln können und b) die Grundversorgung neu nur noch bis 50 MWh/a gilt (statt bisher 100 MWh/a), alle Verbraucher über 50 MWh/a müssen in den freien Markt wechseln (anders als bisher, wo sie in den freien Markt wechseln können; davon haben weniger als 2/3 der grossen Verbraucher bisher Gebrauch gemacht).

Auch die Vereinfachung der Stromimporte trägt nicht dazu bei, dass der Bedarf an inländischer erneuerbarer Energie zunimmt. Denn mit dem Stromabkommen hat die Schweiz garantierte 8 TWh Importmöglichkeit, was zwar den politischen Druck auf Betriebsverlängerungen von AKW und dem Zubau fossiler Kraftwerke senken kann. Dies konterkariert aber auch die Ausbauziele der Erneuerbaren in der Schweiz: Wird der Import gestärkt, so senkt dies den Druck auf den Ausbau der Erneuerbaren.

Förderung der erneuerbaren Energien

Einer der zentralen Punkte des Stromgesetzes, der Minimaltarif für PV-Abnahmevergütungen, droht nach nur wenigen Jahren wieder abgeschafft zu werden. Dies sieht zumindest der Bundesrat in der Vernehmlassungsvorlage vor.

Dazu kommt die Änderung der Abnahme- und Vergütungspflicht: Neu wäre der Grundversorger nur noch verpflichtet, den Strom von Anlagen bis 200 kWp Leistung abzunehmen und zu vergüten; es ist nicht geregelt, wie grössere Anlagen den Strom absetzen können, zumal diese dann neu «Bilanzkreisverantwortung»³ hätten.

³ gemäss Erläuterndem Bericht, S. 642: *Alle Marktteilnehmer sind grundsätzlich für die von ihnen im System verursachten Bilanzkreisabweichungen verantwortlich (Art. 5 der Strombinnenmarkt-Verordnung). Ausgenommen sind Stromproduktionsanlagen aus erneuerbaren Quellen bis zu einer Leistung 200 kW. In der Schweiz müssen bislang Netzbetreiber die Elektrizität aus erneuerbaren Energien oder fossilen Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen (WKK-Anlagen) mit einer Leistung von bis zu 3 MW abnehmen und vergüten; somit tragen die Betreiber dieser Anlagen keine Bilanzverantwortung. Die Abnahme- und Vergütungspflicht muss aufgrund von Artikel 5 der Strombinnenmarkt-Verordnung angepasst werden.*

Die Förderinstrumente sind zudem dem Damoklesschwert der neuen Schweizer «Überwachungsbehörde» ausgeliefert, die laufend prüft, ob die Förderung mit den Vorschriften für EU-Beihilfen (die die EU in Zukunft auch einseitig ändern kann) vereinbar ist. Dies mindert die Planungs- und Rechtssicherheit für die Amortisation von Anlagen. Dies gilt auch für Förderprogramme auf kantonaler oder Gemeindeebene.⁴

Schweizer Herkunftsnachweise (HKN) für erneuerbaren Strom werden von der EU mit dem Stromabkommen wieder anerkannt. HKN sind aber in der Schweiz wie in der EU fast wertlos. Ohne Abnahme durch den Verteilnetzbetreiber bringen sie am Markt nur rund 0.1 Rp/kWh.⁵ Ab 2027 gelten HKN zudem nur noch quartalsweise⁶ – Sommer-HKN sind im Winter nicht mehr gültig. Damit leisten sie kaum einen Beitrag zur Amortisation von Solaranlagen.

Preiswettbewerb

Mit der Marktöffnung wird der Druck auf die Energiepreise auch in der Grundversorgung zunehmen. Dies nicht zuletzt, wenn vermehrt Energieanbieter aus der EU in der Schweiz Strom verkaufen.⁷ Dadurch könnte mehr Geld für den Ausbau der Erneuerbaren frei gemacht werden, weil bei einem tieferen Preis pro kWh Geld übrig bleibt für Investitionen in Erneuerbare. Der Preisdruck könnte aber auch dazu führen, dass inländische Erneuerbare nicht mehr wirtschaftlich genug sind, um die benötigten Investitionen auszulösen. Denn grosse, ausländische Freiflächenanlagen (z.B. spanische PV) und norddeutsche Windkraftanlagen produzieren preisgünstiger als es die inländischen, eher kleinteiligen Erneuerbaren jemals können werden.

Versorgungssicherheit

Zweifellos verbessern die Möglichkeit von Stromimporten die Versorgungssicherheit. Das Risiko, in eine Strommangellage zu geraten, sinkt. Kommt es zu einer Strommangellage, ist allerdings der garantierte Import entscheidend. Da jedoch alle Nachbarländer ähnliche Strategien bezüglich der Energiewende verfolgen, ist eine gleichzeitige Mangellage wahrscheinlich. Wie bei Corona⁸ oder der Gaskrise⁹ gezeigt, sind Verträge in Krisen nicht garantiert. Daher ist Vorsicht bei Erwartungen an Lieferzusagen und «gleichlangen Spiessen» geboten. Sinnvoller wäre der Ausbau und die Stärkung der inländischen PV im Sinne einer «strategischen Infrastrukturaufgabe».

Grundversorgung

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 681: Beispielsweise haben Kantone und Gemeinden, welche die Installation von Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen finanziell fördern, bei der Ausgestaltung ihrer Förderprogramme die EU-Förderregeln zu beachten. Dies betrifft etwa kantonale Förderprogramme oder eigene Aktivitäten der Kantone bei der Nutzung erneuerbarer Energien. Die meisten kantonalen Förderprogramme dürften jedoch unter die mit der EU vereinbarten Mindestschwellen fallen.

⁵ flex-power.energy/de/ppa-plattform-powermatch/herkunftsnachweise/ - Umrechnung €/MWh in €/kWh : €/MWh / 10

⁶ www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/stromversorgung/herkunftsnachweise-und-stromkennzeichnung.html

⁷ In der Theorie ist das jetzt auch schon möglich: Endkunden im freien Markt können bei einem ausländischen Anbieter einkaufen. In der Praxis findet dies aufgrund zweier Handelshemmnisse nicht statt: a) fehlendes Market Coupling mit der EU und b) frei verfügbare Grenzkapazitäten.

⁸ Masken, welche von einem in Deutschland gelegenen Auslieferungslager einer Schweizer Firma in die Schweiz gebracht werden sollten, wurden an der Grenze von den Deutschen gestoppt:

www.blick.ch/politik/streit-um-medizinprodukte-italien-und-deutschland-blockieren-lieferungen-id15791576.html

⁹ Deutschland hatte sich damals um Verträge focht und Gas aufgekauft, was schon anderen versprochen war:

www.klimareporter.de/gebaeude/europa-kauft-den-gasmarkt-leer-und-asien-schaut-in-die-roehre
www.infosperber.ch/politik/welt/europa-hamstert-fluessiggas-in-pakistan-gehen-die-lichter-aus/

Es gibt weiterhin eine Grundversorgung, allerdings nur noch für einen Verbrauch bis 50 MWh/a, statt wie bisher bis 100 MWh/a. Haushalte und Unternehmen mit einem Verbrauch bis 50 MWh/a können zudem vom freien Markt wieder in die Grundversorgung wechseln. Fallen Kundinnen oder Kunden nach einer Lieferunfähigkeit oder einem Konkurs ihres freien Anbieters in die Grundversorgung zurück, müssen sie zu nicht näher präzisierten Bedingungen wieder aufgenommen werden. Das Risiko hoher Strompreise tragen dann die Grundversorger, die Strom langfristig und strukturiert einkaufen müssen, ohne zu wissen, wie viele Kundinnen und Kunden und somit welchen Absatz sie haben werden, während Gewinne zuvor beim freien Markt lagen – eine asymmetrische Verteilung von Risiko und Ertrag. Damit steigt für die Grundversorger auch das Risiko in eigene Anlagen (Wasser, Wind und Solar) zu investieren, was den Ausbau der Erneuerbaren zusätzlich bremst.

Es stellt sich allerdings auch die Frage, inwiefern die Regulierung von Marktöffnung und Grundversorgung durch das Stromabkommen vorgegeben ist und welcher Handlungsspielraum für die Umsetzung im Inland besteht. Sowohl das Stromabkommen wie die zu Grunde liegende Strombinnenmarkt-Richtlinie sind diesbezüglich sehr offen formuliert ist. VESE würde ein Beibehalten der bestehenden Regelungen begrüßen, da dies für alle Akteure mehr Sicherheit schafft.

Umsetzungs- und Folgekosten

Die Umsetzung des Abkommens, insbesondere die weiterreichende Entflechtung für die 16 grossen Verteilnetzbetreiber und die Anpassungen im Zusammenhang mit der Marktöffnung für alle Endverbraucher, wird zu relevanten Anpassungskosten und Regulierungskosten¹⁰ für die Strombranche führen, welche diese an die Endkunden weitergeben werden müssen. Daneben muss der Verwaltungsapparat zur Umsetzung und Kontrolle massiv ausgebaut werden. Diese Gelder wären sinnvoller in den Ausbau der Erneuerbaren investiert.

Ausgleichsenergie / Regelernergie

Im Zusammenhang mit der Entflechtung werden Verteilnetzbetreiber künftig keine (Batterie-) Speichieranlagen oder Ladestationen für Elektromobilität besitzen und betreiben dürfen. Mit Verweis auf die EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie könnte der Bundesrat aber Ausnahmen zulassen. Allerdings ist unklar, welche Ausnahmen der Bundesrat beschliessen würde. Weder der erläuternde Bericht noch der Erlassentwurf machen dazu Angaben. Der Bundesrat muss daher in der Botschaft ans Parlament die Ausnahmen präzisieren, um weitere Unsicherheiten zu vermeiden. Dies nicht zuletzt, weil die Staaten bei der Umsetzung von EU-Richtlinien mehr Spielraum als bei EU-Verordnungen haben. Ausnahmen sollten insbesondere zu Gunsten der Netzsteuerung möglich sein. Dadurch lassen sich teure Netzausbauten und Ausgleichsenergiekosten vermeiden. Zur besseren Absicherung sollte diese Ausnahmeregelung bereits im Gesetz festgeschrieben werden.

¹⁰ Gemäss erläuterndem Bericht S. 859 und 861 : allein beim Bund 18 neue Vollzeitstellen und CHF 1.7 Mio mehr pro Jahr, für das Gesamtabkommen wird beim Bund mit 100 zusätzlichen Vollzeitstellen gerechnet, zusätzlich gibt es Teilnahmegebühren für ACER (S. 625, ca. 1.4 Mio CHF/Jahr), finanzielle Entschädigungen während max. sieben Jahren für Grenzkraftwerke, eine neu zu schaffende Schlichtungsstelle (S. 637) und einen neu zu schaffenden «Strommarktbetreiber» (NEMO, S. 629), weiterhin braucht es einen Regulator, der «Anschluss und Zugang zum Netz, inklusive Tarifierung» festlegt (S. 630).

Intraday-Handel und Ausgleichsenergie könnte neu EU-weit gekauft und verkauft werden – dies kann allenfalls die Preise für Energie senken, zumindest, wenn die Schweiz am börsenorientierten Handel für Ausgleichsenergie festhält, denn aufgrund der Öffnung der Grenzen für Strom könnte auch im Ausland Ausgleichsenergie beschafft werden. Die Preise für Ausgleichsenergie sind allerdings erst seit Einführung von Picasso (Mitte 2022), einem EU-Börseninstrument, massiv gestiegen.¹¹

Durch den breiteren Regelenergiemarkt wird der Druck auf Schweizer Speicherwasserkraft verringert, Wasser könnte länger für produktionschwache Wintermonate gespeichert werden. Allenfalls braucht es insgesamt weniger Regelenergie, weil die Schweiz wieder an den EU-Kapazitätsplanungen teilnehmen könnte und damit Stromflüsse besser planbar wären. Die Winterspeicherung ist allerdings jetzt schon mit der Winterreserve gewährleistet. Es ist fraglich, ob die Speicherwasserbetreiber wirklich freiwillig auf saisonale Speicherung umstellen oder weiterhin dann verkaufen, wenn der Strompreis gut ist, zumal sie neu wieder am EU-Intradayhandel teilnehmen könnten.

Die ungewollten Grenzflüsse und damit einhergehenden Redispatch¹²-Massnahmen und Netzumschaltungen könnten auf technischer Ebene durch Phasenschieber oder einer künstlichen Begrenzung der Leitungskapazitäten entgegengewirkt werden. Abgesehen davon existiert für diese Problematik schon ein technisches Abkommen¹³ mit den EU-Nachbarländern, welches allerdings jährlich erneuert werden muss.

Verbesserungsvorschläge

Die Photovoltaik hat sich in den letzten 15 Jahren aus der Nische zur relevanten Infrastruktur für die Energieversorgung entwickelt. Die Herausforderungen sind bekannt: potentielle Überproduktionen an sonnenreichen Stunden, der vermehrte Bedarf an kurzfristiger Ausgleichsenergie sowie die zunehmenden Totzeiten im System aufgrund von z.B. privat gesteuerten Batterien und Eigenverbrauchsoptimierungen, die die Prognose des Strombedarfs erschweren.

Die Modalitäten zur Förderung und Finanzierung müssen dieser Entwicklung folgen und Sicherheit bei der Planung der Amortisation von Anlagen schaffen. Dazu stellen wir Vorschläge zur Diskussion, die im Rahmen des Umsetzungserlass zum Stromabkommen zu prüfen sind. Dabei sind im Sinne eines Zwei-Säulen-Systems zwei Typen von Modellen zu unterscheiden:

¹¹ Vgl. Bericht ECom, Picasso wurde 2023/24 eingeführt als Vorwegnahme des Stromabkommens, vorher gab es Kapazitätsverträge mit festen Preisen für Ausgleichsenergie, diese waren prognostizierbar und preiswerter:

www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/2024/bericht-regelleistung-regelenergie-2023.pdf.download.pdf/Bericht%20E2%80%93%20Regelleistung%20und%20Regelenergie%202023.pdf

[www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/mitteilungen_2024/hohe-preise-fuer-sekundaerregelenergie.pdf.download.pdf/Hohe%20Preise%20f%C3%BCr%20Sekund%C3%A4rregelenergie%20\(SRE\).pdf](http://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/mitteilungen_2024/hohe-preise-fuer-sekundaerregelenergie.pdf.download.pdf/Hohe%20Preise%20f%C3%BCr%20Sekund%C3%A4rregelenergie%20(SRE).pdf)

www.beobachter.ch/geld/wirtschaft/nutzlose-reform-kostet-stromkonsumenten-millionen-565465

¹² Redispatch bedeutet «Leistungsumlagerung» - wird gemacht, wenn ungeplant einer Leitung die Überlastung droht, Bsp. Die Übertragungsleitung von Nord nach Süd in der Schweiz droht zu überlasten. Swissgrid macht einen «Redispatch», indem einem Kraftwerk im Norden die Anweisung gegeben wird, entgegen dem Fahrplan weniger zu produzieren, einem Kraftwerk im Süden dann die Anweisung gegeben wird, mehr zu produzieren. Diese «Redispatch-Massnahmen» werden den Kraftwerken gesondert entschädigt. Typische, dafür geeignete Kraftwerke sind Wasserkraftwerke und Pumpspeicherkraftwerke, in (naher) Zukunft wohl auch grosse Batterien.

¹³ Vgl. www.swissgrid.ch/de/home/newsroom/newsfeed/2024112-01.html

marktbasierte Modelle mit allen Risiken und Chancen und Modelle, die eine planbare Amortisation bieten, bei denen aber auch die Möglichkeiten, Gewinne zu erwirtschaften, beschränkt sind. Wer in Photovoltaik investieren will, muss sich einmalig für den einen oder anderen Modell-Typ entscheiden.

Als neue Modelle mit Schwerpunkt Investitionssicherheit schlagen wir das Kapazitätsmodell mit Tolling-Vertrag und ein Modell basierend auf der Gleitenden Marktprämie vor:

Modell 1: Kapazitätsmodell mit Tolling-Vertrag

Bei diesem Modell erhalten die Produzenten von PV-Strom einen fixen Kapazitätspreis in Franken pro kWp bereitgehaltener Leistung und Jahr. Dafür gibt es kein Entgelt mehr für die eingespeiste Energie. Der Verteilnetzbetreiber darf zudem die aktuelle Einspeisung am Übergabepunkt zwischen 0-100% der momentanen Anlagenleistung steuern. Energie, welche der Verteilnetzbetreiber nicht bezieht, kann als Eigenverbrauch genutzt werden. Für Verteilnetzbetreiber sowie Investorinnen und Investoren ergibt sich so eine Win-Win-Lösung: netz- und energiedienliche Einbindung der PV-Anlagen für den Verteilnetzbetreiber und Planungssicherheit für die Investition. Zur Umsetzung schliessen Anlagenbesitzende und Verteilnetzbetreiber Vereinbarungen analog den Tolling-Verträgen¹⁴ im Bereich von Batterie-Energiespeichersystemen ab. Damit kann auf ein bewährtes Instrument abgestützt werden.

Modell 2: Reform der Gleitenden Marktprämie

Bei diesem Modell wird am Grundprinzip der Gleitenden Marktprämie festgehalten: Es gilt ein Individuell auktionierter Preis pro kWh pro Anlage, ausgestaltet als Contract for difference. Neu erhält der Verteilnetzbetreiber aber die Möglichkeit, am Übergabepunkt steuernd einzugreifen. Die Dauer der Vereinbarung wird entsprechend nicht mehr zeitlich, sondern hinsichtlich einer produzierten Menge Energie fixiert, allenfalls gestaltet mit «Mengenausgleich» nach einer Maximalzeit. Weiter gilt, dass wenn der Verteilnetzbetreiber nicht 100% der möglichen Leistung einfordert, der Rest für den Eigenverbrauch genutzt werden kann. Und schliesslich soll zur Vereinfachung der Herkunftsnachweis künftig im Preis eingeschlossen sein. Auch dies trägt zur Investitionssicherheit bei.

Als neue Modelle, die sich an Risikofreudige und an mehr an Gewinn Orientierte richten, schlagen wir das Modell einer Winter-KEV und das Modell des Smart-Grid-Bonus-System vor:

Modell 3: Winter-KEV

Bei diesem Modell gilt im Winter ein fixer, z.B. dreifacher Preis der durchschnittlichen Gesteungskosten, während im Sommer nur der Marktpreis für den PV-Strom bezahlt wird. Dieses Modell schafft einen Anreiz für Ost-West-Anlagen, steile Aufständungen, Fassaden- sowie einspeisebegrenzte Anlagen. Die Investitionssicherheit ist lediglich teilweise durch den Winterfixpreis gegeben. Im Sommer sind die Anlagen vollständig im freien Markt mit allen Risiken und Chancen.

¹⁴ Tolling-Verträge werden auch «Capacity Purchase Agreement (CPA)» genannt, vgl. www.interconnector.de/wissen/verguetungsmodell-capacity-purchase-agreement-cpa/

Modell 4: Smart-Grid-Bonus-System

Dieses Modell beruht darauf, dass der Verteilnetzbetreiber Echtzeit-Preissignale gibt. Bei einem Netzengpass muss ein Malus für die Einspeisung bezahlt werden. Besteht Netzbedarf, dann wird ein Bonus ausgezahlt. Dabei wird der Malus als Bonus zurückbezahlt, sodass das Modell aufkommensneutral ausgestaltet ist. Mit diesem Modell reagiert der Markt automatisch auf Netzbedürfnisse. Als reines Marktmodell ist bei diesem Modell die Planbarkeit von Investitionen minimal.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit sonnigen Grüßen

Walter Sachs
Präsident VESE

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung:
Walter Sachs, Präsident VESE, Tel. [076 528 09 36](tel:0765280936), E-Mail: walter.sachs@vese.ch

Paket Schweiz-EU (Knechtschaftsvertrag)



Vernehmlassung Bürgerrechtsbewegung

MASS-VOLL!

31. Oktober 2025

 MASS-VOLL!



MASS-VOLL!

Die Bewegung für Freiheit, Souveränität und Grundrechte

Vernehmlassungsantwort Paket Schweiz-EU

Nein zum EU-Knechtschaftsvertrag!

31. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Ein Vertrag der institutionellen Unterwerfung	2
1.1. Das Verhandlungsergebnis: Die Aufgabe der Souveränität.....	3
1.2. Die inländische Umsetzung: Die Zementierung der Fremdbestimmung.....	4
1.3. Die Alternative zum EU-Knechtschaftsvertrag: Ein selbstbestimmter Weg.....	5
1.4. Ein Trugbild von Partnerschaft.....	6
2. Staatliche Beihilfen: schädliche Abhängigkeit von der EU	7
2.1. Tiefgreifender Einschnitt in Souveränität, Föderalismus und direkte Demokratie.....	7
2.2. Dynamische Rechtsübernahme und EU-Sanktionen.....	7
2.3. Schaffung einer WEKO-Kammer als verlängerter Arm der EU.....	8
2.4. Unterwerfung unter den EuGH.....	9
2.5. Aushebelung des Föderalismus.....	10
2.6. Kosten in Millionenhöhe.....	10
2.7. Fazit: Frontalangriff auf unsere Souveränität.....	10
3. Strom: Gefährdung der Versorgungssicherheit	10
3.1. Vollständige, dynamische Übernahme des EU-Rechts.....	11
3.2. EuGH als letzte entscheidende Instanz.....	11
3.3. Gefährdung der Versorgungssicherheit: Blackouts.....	12
3.4. Angriff auf die Wasserkraft.....	12
3.5. Internationale Grosskonzerne dominieren den Markt.....	12
3.6. Angebliche Schutzmechanismen sind eine Farce.....	13
3.7. Fazit: Hochgefährlicher Angriff auf unsere Versorgungssicherheit.....	13
4. Landverkehr: Trojanisches Pferd für die schweizerische Souveränität	13
4.1. Dynamische Rechtsübernahme: Eine Souveränitätsfalle.....	14
4.2. Die Suprematie des EuGH: Ende der schweizerischen Rechtshoheit.....	14
4.3. Staatliche Beihilfen: Eine Bedrohung für unsere Infrastruktur und Dienste.....	15
4.4. Erosion des Föderalismus und der direkten Demokratie.....	16
4.5. Wirtschaftliche Belastungen und sinkende Wettbewerbsfähigkeit.....	16



4.6. Fazit: Ablehnung dieses Knechtschaftsvertrags ist unerlässlich.....	16
5. Personenfreizügigkeit: Zerstörung des Lohnschutzes.....	17
5.1. Die schweizerische Lohnschutzarchitektur: Ein nationales Erfolgsmodell.....	17
5.2. Personenfreizügigkeit und die Notwendigkeit der Flankierenden Massnahmen.....	17
5.3. Der EU-Knechtschaftsvertrag: Die Zerstörung des Lohnschutzes.....	18
5.3.1. Schwächung der Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten:.....	18
5.3.2. Die EU-Interpretation von „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“	19
5.3.3. Die „Non-Regression Klausel“: Eine wirkungslose Beruhigungsspielle.....	19
5.3.4. Die Rolle des EuGH und der nationalen Justiz:.....	19
5.3.5. Folgen für den Arbeitsmarkt und die soziale Kohäsion:.....	20
5.4. Die Erpressung des Souveräns und der Verlust der Selbstbestimmung.....	20
5.5. Fazit: Ablehnung des EU-Knechtschaftsvertrags.....	21
6. Finanzieller Beitrag.....	21
6.1. Preis für die Knechtschaft oder Investition in die Eigenständigkeit?.....	21
6.2. Natur des Beitrags: Der Blankoscheck an Brüssel.....	22
6.3. Verlust der Kontrolle: Zahlen ohne Mitsprache.....	22
6.4. Opportunitätskosten: Verpasste Chancen für die Schweiz.....	23
6.5. Erzwungene Solidarität und Verzerrung des Leistungsprinzips.....	24
6.6. Der Beitrag als Teil des EU-Knechtschaftsvertrags: Ein Akt der Unterordnung.....	24
6.7. Schlussfolgerung: Souveränität und Wohlstand verteidigen.....	25
7. Personenfreizügigkeit: Die tickende Zeitbombe der Zuwanderung.....	25
7.1. Ausbau des Daueraufenthaltsrechts.....	26
7.2. Erweiterungen im Familiennachzug.....	26
7.3. Massloser Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger.....	27
7.4. Dynamische Rechtsübernahme.....	27
7.5. Schutzklausel und “Gegenmassnahmen” der EU.....	27
7.6. Fazit: Unkontrollierte Zuwanderung und unfinanzierbarer Sozialstaat.....	28
8. Lebensmittelsicherheit: CH-Erfolgsmodell unter dem EU-Diktat.....	28
8.1. Dynamische Rechtsübernahme: Eine Einbahnstrasse nach Brüssel.....	29
8.2. Die Suprematie des EuGH: Fremde Richter diktieren unsere Esskultur.....	30
8.3. Konkrete Bedrohungen für die schweizerische Lebensmittelsicherheit.....	30
8.4. Wirtschaftliche Kosten und unkalkulierbare Risiken.....	31
8.5. Schlussfolgerung: Souveränität und Qualität verteidigen.....	32
9. Gesundheitsvorschriften: Unterjochung und Zensur.....	32
9.1. Kosten.....	32
9.2. Rechte und Pflichten.....	32
9.3. Scheinautonomie.....	33
9.4. Abhängigkeit im Notfall.....	33
9.5. Einschränkung der Meinungsfreiheit unter dem Vorwand der „Desinformation“	33
9.6. Immunitäten für EU-Organe.....	33
9.7. Fazit.....	33



1. Ein Vertrag der institutionellen Unterwerfung

Das vorliegende Paket Schweiz-EU ist kein partnerschaftliches Abkommen unter Gleichen, sondern ein Instrument der systematischen und weitreichenden Unterordnung der Schweiz unter die Rechts- und Machtstrukturen der Europäischen Union. Es stellt einen historischen Wendepunkt dar, der die Grundpfeiler des schweizerischen Erfolgsmodells – Souveränität, direkte Demokratie, Föderalismus und richterliche Unabhängigkeit – fundamental angreift und aushöhlt. Das Verhandlungsergebnis ist ein Diktat, das die Schweiz zu einer einseitigen Anpassung zwingt, während die inländische Umsetzung darauf abzielt, diese Selbstaufgabe im nationalen Recht zu zementieren und jeglichen demokratischen Widerstand zu neutralisieren.

1.1. Das Verhandlungsergebnis: Die Aufgabe der Souveränität

Das Kernproblem des Verhandlungsergebnisses liegt in den sogenannten «institutionellen Elementen», die eine dauerhafte Knechtschaft der Schweiz begründen.

- **Dynamische Rechtsübernahme als Einbahnstrasse:** Der Mechanismus der «dynamischen Rechtsübernahme» ist in Wahrheit eine faktisch automatische und einseitige Übernahme von EU-Recht. Die Schweiz verpflichtet sich, zukünftige Änderungen des EU-Rechts in den betreffenden Bereichen zu übernehmen, ohne dabei ein substantielles Mitspracherecht bei deren Entstehung zu haben. Das Parlament und das Volk werden zu passiven Empfängern von Brüsseler Diktaten degradiert. Die angebliche Möglichkeit, eine Übernahme zu verweigern, ist eine Illusion, da sie mit der Drohung unkalkulierbarer «Ausgleichsmassnahmen» (Strafmassnahmen) verbunden ist. Dies schafft eine permanente Erpressungssituation, die freie demokratische Entscheidungen verunmöglicht. Eine wirkliche Stabilisierung kann nur auf gegenseitigem Respekt und der Anerkennung der jeweiligen Souveränität beruhen. Das Instrument der "Ausgleichsmassnahmen" und die permanente Drohung mit Sanktionen im Falle einer Nicht-Anpassung sind Ausdruck einer Asymmetrie, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit verunmöglicht. Die Schweiz darf sich nicht erpressbar machen lassen. Entscheidungen über unsere Zukunft müssen auf freiem Willen basieren, nicht auf dem Damoklesschwert externer Konsequenzen.
- **Die Unterwerfung unter «fremde Richter»:** Das Paket etabliert den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als faktisch höchste Instanz für die Auslegung der Abkommen. Der EuGH ist jedoch kein neutrales Gericht, sondern das Gericht der Gegenpartei, dessen primäres Ziel die Vertiefung der EU-Integration ist. Schweizer Gerichte, inklusive des Bundesgerichts, werden gezwungen, ihre Auslegung der Praxis des EuGH unterzuordnen. Dies ist das Ende der schweizerischen Rechtshoheit und ein fundamentaler Bruch mit dem Grundsatz, dass die Schweiz ihre Gesetze selbst auslegt und anwendet. Der



vorgeschobene Schiedsgerichtsmechanismus ist eine Farce, da er in allen relevanten Fragen verpflichtet ist, den EuGH anzurufen und dessen Urteil zu folgen.

- **Verlust der politischen Gestaltungsfreiheit:** Die Abkommen greifen tief in zentrale Politikbereiche ein und beschneiden die Fähigkeit der Schweiz, eigenständige Lösungen zu finden. Das Abkommen zur Personenfreizügigkeit wird massiv ausgeweitet und führt zu einer unkontrollierten Einwanderung in die Sozialsysteme. Das neue Beihilferecht untergräbt die föderale Wirtschafts- und Förderpolitik der Kantone und Gemeinden. Die Landverkehrsabkommen gefährden das Erfolgsmodell der SBB und der Verlagerungspolitik. In jedem Bereich gibt die Schweiz Kontrolle und Autonomie auf und erhält im Gegenzug marginale oder scheinbare Vorteile, die in keinem Verhältnis zum Preis der Souveränitätsaufgabe stehen.

1.2. Die inländische Umsetzung: Die Zementierung der Fremdbestimmung

Die dazugehörige inländische Umsetzung ist kein Korrektiv, sondern das Werkzeug, um die im Verhandlungsergebnis angelegte Unterwerfung im schweizerischen Rechtssystem zu verankern und abzusichern.

- **Entmachtung von Volk und Parlament:** Die Umsetzungsgesetze sind so konzipiert, dass die demokratischen Prozesse ausgehebelt werden. Die «Integrationsmethode», bei der EU-Recht direkt anwendbar wird, umgeht das Parlament. Das Parlament verliert seine zentrale Funktion als Gesetzgeber. Bei der dynamischen Rechtsübernahme hat es nichts mehr zu sagen. Seine Rolle wird auf die eines Abnick-Gremiums für unliebsame, aber unvermeidbare Anpassungen reduziert. Die Hürden für ein Referendum werden durch die Schaffung vollendeter Tatsachen («vorläufige Anwendung»: Selbst wenn ein neuer EU-Erlass ausnahmsweise dem Referendum unterstellt werden müsste, würde er bereits vor der Abstimmung in Kraft gesetzt) und den permanenten Zeitdruck unüberwindbar gemacht. Ein «Nein» an der Urne würde nicht einfach den Status quo wiederherstellen, sondern die Schweiz vertragsbrüchig machen und die Tür für unkalkulierbare Strafmassnahmen seitens der EU öffnen. Die inländische Umsetzung verwandelt somit das demokratische Recht in eine Farce und zwingt die Schweiz in ein Korsett, aus dem es kein Entrinnen gibt. Das Initiativrecht wird durch den Vorrang des neuen Völkerrechts zur Bedeutungslosigkeit verdammt: Volksinitiativen, die den neuen EU-Verträgen widersprechen – sei es im Bereich der Zuwanderung, des Umweltschutzes oder der Sozialpolitik –, laufen Gefahr, von vornherein für ungültig erklärt zu werden. Die Legislative wird entmachtet, und die Macht verschiebt sich zur Exekutive (Bundesverwaltung), die im nicht-transparenten Rahmen der Gemischten Ausschüsse agiert.
- **Zerstörung des Föderalismus von Innen:** Die Umsetzung des Beihilferechts durch das neue Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (BHÜG) ist ein Paradebeispiel für die Aushöhlung des Föderalismus. Eine neue Kammer bei der WEKO, die nach EU-Logik agiert, wird ermächtigt, die Förderpolitik von Kantonen und Gemeinden zu überprüfen und zu torpedieren. Diese Kammer kann Untersuchungen gegen Kantone



und Gemeinden einleiten und deren demokratisch legitimierte Förderentscheide in Frage stellen. Die Verfahrensrechte der Kantone werden dabei massiv beschnitten; sie haben in den Untersuchungen kaum Parteirechte. Dies ist ein «Swiss Finish» der schlimmsten Sorte: Die Schweiz implementiert eine Regelung, die den Kantonen weniger Rechte einräumt, als sie ein EU-Mitgliedstaat gegenüber der EU-Kommission hätte. Die Kantone verlieren ihre Autonomie und werden zu Bittstellern und Befehlsempfängern einer zentralen Überwachungsinstanz. Der historisch gewachsene Staatsaufbau der Schweiz von unten nach oben wird durch ein von aussen diktiertes Top-down-System ersetzt.

- Die **Judikative** wird ihrer Souveränität beraubt. Schweizer Gerichte, bis hin zum Bundesgericht, werden dazu verpflichtet, das übernommene EU-Recht gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) auszulegen. Damit werden unsere Richter zu Befehlsempfängern sogenannter «fremder Richter». Der EuGH ist aber kein neutrales Gericht, sondern das Gericht der Gegenpartei, das konsequent die Interessen der EU und das Ziel einer immer tieferen Integration verfolgt. Die Schweiz gibt ihre Rechtshoheit auf und unterwirft sich einer fremden Rechtsinstanz, die keinerlei demokratische Legitimation in der Schweiz besitzt. Dies ist ein fundamentaler Bruch mit dem seit 1291 geltenden Grundsatz, dass wir nicht von fremden Richtern gerichtet werden wollen.
- **Scheinlösungen und Verschleierung:** In Bereichen, in denen der Souveränitätsverlust besonders offensichtlich ist, operiert die inländische Umsetzung mit Scheinlösungen. Der geschwächte Lohnschutz wird durch ein kompliziertes, bürokratisches und letztlich wirkungsloses Paket von Kompensationsmassnahmen kaschiert, das primär dazu dient, die Sozialpartner ruhigzustellen. Die sogenannte «eigenständige Schutzklausel» im Ausländergesetz ist eine reine Beruhigungsspielle für das Volk; sie ist rechtlich zahnlos, da sie dem übergeordneten Abkommen nicht widersprechen darf und an derart hohe Hürden geknüpft ist, dass sie in der Praxis nie zur Anwendung kommen wird.

Zusammenfassend ist die vorgeschlagene inländische Umsetzung eine Katastrophe für die Schweiz. Sie ist das Vehikel, mit dem die institutionelle Anbindung an die EU vollzogen und die schweizerische Eigenständigkeit zerstört wird. Sie schafft irreversible Fakten, entmachtet das Volk, die Kantone und das Parlament und unterwirft unsere Rechtsordnung dem Diktat des EuGH. Sie ist intransparent, undemokratisch und untergräbt gezielt die föderale und direktdemokratische DNA der Schweiz.

Die verschiedenen Gesetzesänderungen, von der neuen Beihilfekontrolle über die Anpassungen im Ausländerrecht bis hin zu den Schein-Kompensationen beim Lohnschutz, sind nicht mehr als ein Mosaik der Unterwerfung. Sie verschleiern, dass der Kern des Problems die Aufgabe der Souveränität ist. Wer diese Umsetzung gutheisst, stimmt der schrittweisen Abschaffung der Schweiz, wie wir sie kennen, zu. Aus diesen Gründen muss die gesamte Vorlage – und mit ihr die darin enthaltene Logik der inländischen Umsetzung – entschieden und vollumfänglich abgelehnt werden.



1.3. Die Alternative zum EU-Knechtschaftsvertrag: Ein selbstbestimmter Weg

Statt einen umfassenden EU-Knechtschaftsvertrag zu verfolgen, der die Schweiz in eine undurchsichtige und schmerzhaft Abhängigkeit führt, muss die Weiterentwicklung der Beziehungen auf folgenden Säulen ruhen:

- Sektorielle Abkommen auf Augenhöhe: Entwicklung und Aktualisierung von Abkommen in spezifischen Bereichen von gemeinsamem Interesse, die die schweizerische Souveränität respektieren und keine dynamische Rechtsübernahme oder die Unterstellung unter fremde Richter beinhalten.
- Keine Paketlösung: Eine "Paketstrategie", die uns zwingt, unliebsame Bestimmungen zu akzeptieren, um vermeintlich unerlässliche Teile zu behalten, ist Ausdruck von Erpressung und nicht von Partnerschaft. Jedes Abkommen muss für sich selbst stehen und von Volk und Parlament frei und sanktionsfrei beurteilbar sein.
- Stärkung des schweizerischen Erfolgsmodells: Die Schweiz hat bewiesen, dass sie als kleines Land in Europa auch ohne eine umfassende Integrationsagenda florieren und weltweit wettbewerbsfähig sein kann. Dies ist gerade wegen ihrer Eigenständigkeit, ihrer direkten Demokratie und ihrer stabilen Institutionen der Fall, nicht trotz dieser.
- Fokus auf echte Interessenwahrung: Die Aussenpolitik der Schweiz muss sich primär an den langfristigen des eigenen Volkes orientieren, nicht an den Integrationszielen der EU.

1.4. Ein Trugbild von Partnerschaft

Das Gesamtpaket ist ein Trugbild. Es verspricht «stabilisierte Beziehungen», «gesicherten Marktzugang» und «Rechtssicherheit», liefert aber das genaue Gegenteil:

- Instabilität statt Stabilität: Die permanente Drohung mit Sanktionen und die dynamische Rechtsübernahme schaffen eine strukturelle Instabilität und Unsicherheit. Die Schweiz wird in einen endlosen Prozess der Anpassung und Reaktion gezwungen, anstatt ihre Beziehungen auf einer stabilen, vertraglichen Basis zu regeln.
- Knechtschaft statt Marktzugang: Der Marktzugang wird mit dem Totalverlust politischer Souveränität erkaufte. Der bestehende Freihandel, der den wesentlichen Zugang sichert, wird ignoriert. Für marginale Verbesserungen in einzelnen Sektoren gibt die Schweiz ihre Fähigkeit auf, ihre Gesellschaft, ihren Arbeitsmarkt und ihre Sozialwerke selbst zu gestalten.
- Rechtsunsicherheit statt Rechtssicherheit: Das Paket schafft Rechtssicherheit für die EU – nämlich die Sicherheit, dass die Schweiz ihre Regeln übernimmt. Für Schweizer Bürger und Unternehmen schafft es massive Rechtsunsicherheit, da das geltende Recht jederzeit durch neue, in Brüssel beschlossene Erlasse geändert werden kann.

Das Paket Schweiz-EU ist in seiner Gesamtheit ein historischer Fehler. Es ist der Versuch, die Schweiz institutionell zu einem EU-Mitglied zweiter Klasse zu machen – mit allen Pflichten, aber ohne die Rechte. Das Verhandlungsergebnis ist eine Kapitulation, und die inländische Umsetzung



ist deren Vollstreckung. Anstatt das bewährte Schweizer Erfolgsmodell zu stärken, das auf Unabhängigkeit, Eigenverantwortung und demokratischer Kontrolle beruht, wird es geopfert für einen Weg der Fremdbestimmung und des permanenten Souveränitätsverlusts. Es ist kein Schritt nach vorne in eine partnerschaftliche Zukunft, sondern ein Schritt zurück in eine Abhängigkeit, die die Schweiz seit Jahrhunderten erfolgreich überwunden hat.

Dieses Paket ist daher in seiner Gänze abzulehnen. Es ist die Aufgabe, die Freiheit, die direkte Demokratie und die Souveränität der Schweiz zu verteidigen und nicht für ein Linsengericht aus scheinbaren Vorteilen zu verkaufen. In der Folge werden einzelne Aspekte des EU-Knechtschaftsvertrags noch eingehender beleuchtet:

2. Staatliche Beihilfen: schädliche Abhängigkeit von der EU

2.1. Tiefgreifender Einschnitt in Souveränität, Föderalismus und direkte Demokratie

Die Debatte um staatliche Beihilfen im Kontext des diskutierten umfassenden EU-Knechtschaftsvertrags markiert einen tiefgreifenden Einschnitt in die schweizerische Souveränität, den Föderalismus und die direkte Demokratie. Es handelt sich hierbei nicht um eine rein technische Angleichung, sondern um eine fundamentale Neuausrichtung der Beziehungen zur Europäischen Union, die weitreichende Konsequenzen für die Autonomie des Landes und die Handlungsfreiheit von Bund, Kantonen und Gemeinden nach sich ziehen würde. Die Schweiz steht vor der Frage, ob sie ihre bewährten institutionellen Pfeiler und ihre wirtschaftliche Gestaltungsfreiheit zugunsten einer Anbindung aufgeben soll, die von Kritikern als EU-Knechtschaftsvertrag bezeichnet wird.

Das EU-Beihilferecht ist ein zentrales Instrument der Europäischen Union zur Sicherstellung eines unverzerrten Wettbewerbs im Binnenmarkt. Es verbietet grundsätzlich staatliche Unterstützungen – sei es in Form von direkten Zuschüssen, Steuererleichterungen oder Staatsgarantien –, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen könnten. Ausnahmen sind zwar möglich, unterliegen jedoch strengen Voraussetzungen und der Genehmigung durch die EU-Kommission. Der vorliegende EU-Knechtschaftsvertrag sieht vor, dass die Schweiz diese komplexen EU-Beihilferichtlinien in bestimmten Sektoren zwingend anwenden muss. Explizit betroffen sind zunächst die Bereiche Strom, Landverkehr und Luftverkehr. Dies bedeutet, dass in diesen Sektoren zukünftig staatliche Massnahmen nach den strikten Regeln und der Auslegung der EU beurteilt werden müssen. Über diese spezifischen Sektoren hinaus wird jedoch befürchtet, dass die logische Konsequenz des Pakets darin besteht, das gesamte staatliche Handeln, das den Wettbewerb beeinflussen könnte, den EU-Beihilferegeln zu unterwerfen. Dies könnte kantonale oder kommunale Instrumente wie Steuerpolitik, Wirtschaftsförderung, Investitionen in Wasserkraft oder die Staatsgarantien für Kantonalbanken direkt betreffen.



2.2. Dynamische Rechtsübernahme und EU-Sanktionen

Ein zentrales und zugleich höchstproblematisches Element des geplanten EU-Knechtschaftsvertrags ist die damit verbundene dynamische Rechtsübernahme im Bereich der staatlichen Beihilfen. Diese Verpflichtung besagt, dass die Schweiz zukünftige EU-Rechtsakte in diesem Politikfeld automatisch in ihre Rechtsordnung übernehmen muss. Diese Regeln werden von EU-Institutionen erarbeitet, deren Entscheidungen die Schweiz nicht substantiell beeinflussen kann. Das bedeutet, dass nicht nur die gegenwärtigen, sondern auch alle künftigen Entwicklungen und Änderungen im EU-Beihilferecht direkt und ohne umfassende nationale Debatte oder demokratische Legitimation in der Schweiz Anwendung finden würden. Die EU verfolgt mit dieser dynamischen Übernahme das Ziel, eine homogene Rechtsordnung und Rechtssicherheit im gesamten Binnenmarkt zu gewährleisten. Für die Schweiz resultiert daraus jedoch eine einseitige Anpassungspflicht, da die EU ihr eigenes Recht ohnehin umsetzen würde. Die schweizerische Legislative – das Parlament und das Volk – würde ihre Gesetzgebungshoheit in den betroffenen Bereichen an supranationale Vorgaben abtreten. Die normalerweise umfassenden Prozesse von Vernehmlassungen, parlamentarischem Diskurs und der Möglichkeit eines Referendums würden bei der Übernahme neuer EU-Beihilferegeln weitgehend ausgehöhlt. Im Falle einer Weigerung, die neuen Regeln zu übernehmen, drohen der Schweiz Ausgleichsmassnahmen und Sanktionen durch die EU. Dies beeinträchtigt massiv die freie Entscheidungsfindung und macht die Schweiz erpressbar, da eine Ablehnung mit erheblichen wirtschaftlichen und politischen Nachteilen verbunden wäre. Die Behauptung, die Schweiz könne frei entscheiden, wird angesichts dieses Druckmittels als Illusion entlarvt. Die EU hat bereits klargestellt, dass sie Verträge nur akzeptiert, wenn diese von internationalen Behörden und Gerichten überwacht und ausgelegt werden. Diese Entwicklung würde die direkte Demokratie der Schweiz untergraben, indem Volksabstimmungen zu einer Pro-forma-Übung degradiert werden, da ein ablehnendes Votum durch EU-Sanktionen faktisch bedeutungslos gemacht werden könnte.

2.3. Schaffung einer WEKO-Kammer als verlängerter Arm der EU

Zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Beihilferegeln sieht der EU-Knechtschaftsvertrag die Schaffung einer neuen Überwachungsbehörde in der Schweiz vor: der Beihilfekammer der Eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO). Diese Kammer soll nach EU-Standards operieren und als "unabhängige" Institution fungieren, die die staatlichen Beihilfen von Bund, Kantonen und Gemeinden überwacht. Kritiker zweifeln jedoch an der tatsächlichen Unabhängigkeit dieser Behörde. Sie wäre faktisch an die Auslegung und die Vorgaben des EU-Beihilferechts gebunden und könnte somit als verlängerter Arm der EU-Kommission im schweizerischen Kontext agieren. Die Eignung der WEKO für diese hochpolitische Aufgabe wird in Frage gestellt, da die Beurteilung von Beihilfen oft hochpolitische Ermessensentscheidungen erfordert, die über eine rein technische Rechtsanwendung hinausgehen.

Die Überwachungsbefugnisse der neuen Kammer sind weitreichend. Sie hätte das Recht, von staatlichen Stellen und Beihilfeempfängern umfassende Auskünfte und Urkunden zu verlangen.



Dies kollidiert mit dem traditionellen Verständnis von kantonaler Autonomie und könnte zu einer Einschränkung der Organisations- und Verfahrensautonomie der Kantone führen. Obwohl formell die Verfahrensautonomie der Kantone gewahrt bliebe, würde die faktische Macht der Überwachungsbehörde eine substanzielle Einflussnahme ermöglichen. Die Möglichkeit der Kammer, bestehende Beihilferegeln zu überprüfen und Sektoruntersuchungen durchzuführen, würde zudem bedeuten, dass auch historisch gewachsene nationale Förderpraktiken auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht hin kritisch beleuchtet werden. Die Behauptung eines "Swiss Finish", also einer Anpassung an schweizerische Besonderheiten, wird als kosmetisch abgetan, da die grundlegende Unterwerfung unter das EU-System dadurch unberührt bliebe. Dies alles führt zu einer unakzeptablen Einmischung in die schweizerischen Institutionen und Prozesse, die von MASS-VOLL! scharf kritisiert wird.

2.4. Unterwerfung unter den EuGH

Die weitreichendsten Auswirkungen des EU-Knechtschaftsvertrags im Bereich staatlicher Beihilfen sind jedoch im Kontext der letztinstanzlichen Rechtsprechung und der Streitbeilegung zu sehen. Obwohl der Vertrag ein paritätisch besetztes Schiedsgericht vorsieht, das im Falle von Streitigkeiten angerufen werden kann, ist dieses Schiedsgericht de facto nicht die letzte Instanz, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht. Immer dann, wenn die Auslegung von EU-Rechtsakten oder unionsrechtlichen Begriffen für eine Entscheidung des Schiedsgerichts "notwendig und relevant" ist, muss dieses Schiedsgericht den Europäischen Gerichtshof (EuGH) anrufen. Das Urteil des EuGH ist anschließend für das Schiedsgericht bindend.

Dies bedeutet, dass die letztinstanzliche Auslegungsautorität für alle Belange, die mit EU-Beihilferecht oder anderen unionsrechtlichen Begriffen zusammenhängen, der EuGH ist. Aus schweizerischer Sicht ist dies in hohem Masse problematisch, da der EuGH kein neutrales Gericht darstellt. Er vertritt die Interessen der EU und legt das Unionsrecht stets so aus, dass es die Integrationsziele der EU maximal fördert. Dies steht im Widerspruch zu schweizerischen Rechtsgrundsätzen, die auf eine restriktive Auslegung von Kompetenzen und die Wahrung kantonaler Autonomie abzielen. Die Unabhängigkeit der schweizerischen Gerichte wird durch diese Regelung massiv eingeschränkt. Sie wären verpflichtet, die Auslegung des EuGH zu übernehmen, selbst wenn diese von nationalen Traditionen oder der bewährten schweizerischen Rechtsprechung abweicht. Dies höhlt die Rechtsstaatlichkeit aus und degradiert die schweizerischen Gerichte zu Vollstreckern einer fremden Jurisdiktion. Die Darstellung, das Schiedsgericht würde den EuGH lediglich "beiziehen" oder behalte die Kontrolle, ist irreführend und verschleiern die faktische Unterordnung. Bei staatlichen Beihilfen, bei welchen es um sensible politische und wirtschaftliche Entscheidungen geht, könnte dies zu Urteilen führen, die den schweizerischen Interessen zuwiderlaufen. Sollte die Schweiz einem Schiedsspruch oder einer EuGH-Auslegung nicht Folge leisten, drohen dem EU-Knechtschaftsvertrag zufolge Ausgleichsmassnahmen und Sanktionen. Diese können wirtschaftlicher Natur sein und die Schweiz zusätzlich unter immensen Druck setzen. Dies gefährdet die freie Willensbildung und die demokratische Entscheidungsfindung, da das Volk und das Parlament unter dem



Damoklesschwert potenzieller Sanktionen stehen. In einem Rechtsstaat, in welchem Parteien vor einem Richter gleich behandelt werden sollten, ist ein Gericht der Gegenpartei nicht akzeptabel. Das System der Streitbeilegung wirkt wie ein vorgeschobener Mantel, der letztlich nur dazu dient, die Entscheidungsbefugnis des EuGH zu legitimieren. Dieser Punkt unterstreicht die massiven Einschränkungen der schweizerischen Souveränität, die mit dem EU-Knechtschaftsvertrag einhergehen.

2.5. Aushebelung des Föderalismus

Die konkreten Auswirkungen auf den Föderalismus und die Wirtschaft sind gravierend. Kantonale Steuerpolitiken, die Wirtschaftsförderung und Investitionen in Wasserkraft oder Staatsgarantien für Kantonalbanken gerieten unter EU-Druck. Diese kantonalen Praktiken könnten als unzulässige Beihilfen eingestuft werden, was die finanzielle und wirtschaftliche Autonomie der Kantone massiv schwächt. Auch die Wohnbaupolitik und Kulturförderungen, die oft auf kommunaler Ebene angesiedelt sind, wären betroffen und könnten in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeschränkt werden. Im Energiesektor führt die Integration in den EU-Strommarkt und die Übernahme von EU-Beihilferegeln zu einem Verlust an Eigenständigkeit und Risiken für die Versorgungssicherheit.

2.6. Kosten in Millionenhöhe

Die finanziellen Belastungen des EU-Knechtschaftsvertrags sind ebenfalls erheblich. Die Einrichtung der neuen Überwachungsbehörde verursacht direkte Kosten für den Bund und die Kantone in Millionenhöhe. Hinzu kommen unkalkulierbare administrative Mehraufwände für Unternehmen und Verwaltungen. Die Dynamik der Rechtsübernahme birgt unkalkulierbare Risiken, da zukünftige EU-Vorschriften automatisch übernommen werden müssen, was zu unvorhersehbaren Kosten führen kann. Das Risiko von Rückforderungen unzulässiger Beihilfen in Milliardenhöhe könnte Unternehmen und öffentliche Institutionen mit langwierigen Rechtsstreitigkeiten und finanziellen Schocks konfrontieren. Die Schweiz würde zu einem Nettozahler, der ohne vollwertige Mitspracherechte zu einem System beiträgt, das nicht auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

2.7. Fazit: Frontalangriff auf unsere Souveränität

MASS-VOLL! lehnt den EU-Knechtschaftsvertrag, insbesondere im Bereich staatlicher Beihilfen, entschieden ab. Er würde die Schweiz in eine unnötige und schädliche Abhängigkeit von der EU führen, die direkte Demokratie und den Föderalismus aushöhlen und die wirtschaftliche Eigenständigkeit massiv einschränken. Die behaupteten Vorteile sind marginal, während die Nachteile in Bezug auf Souveränitätsverlust, demokratisches Defizit und finanzielle Belastungen massiv erscheinen. Ein erfolgreiches Land wie die Schweiz sollte seine bewährten Werte nicht für einen solchen EU-Knechtschaftsvertrag opfern.



3. Strom: Gefährdung der Versorgungssicherheit

Der Bereich der Elektrizität und die zukünftige Gestaltung der schweizerischen Stromversorgung sind im Kontext des diskutierten umfassenden EU-Knechtschaftsvertrags von fundamentaler Bedeutung und bergen tiefgreifende Risiken für die Unabhängigkeit und Prosperität der Schweiz. Die angestrebte Integration in den europäischen Binnenstrommarkt ist weit mehr als eine technische Anpassung; sie stellt eine strategische Unterwerfung unter ein fremdes Regelwerk dar, die unsere Versorgungssicherheit, unsere Souveränität und die Prinzipien unserer direkten Demokratie massiv gefährdet.

3.1. Vollständige, dynamische Übernahme des EU-Rechts

Das Kernstück des sogenannten EU-Knechtschaftsvertrags im Strombereich ist die vollständige und dynamische Übernahme des EU-Rechts. Dies bedeutet, dass die Schweiz sich verpflichten würde, aktuelle und zukünftige EU-Regulierungen für den Elektrizitätsmarkt – einschliesslich der dritten und vierten Liberalisierungspakete („Clean Energy for All Europeans“ Paket) – wortgetreu und ohne nationale Anpassung in ihr nationales Recht zu übernehmen. Diese Regulierungen umfassen die Entflechtung von Produktion, Übertragung und Verteilung, den diskriminierungsfreien Netzzugang für alle Marktteilnehmer nach EU-Standards (Third Party Access / TPA), die Preisfindung am Grosshandelsmarkt und die Integration ins europäische Governance-Modell für Energie.

Die Konsequenz dieser dynamischen Rechtsübernahme ist ein massiver Verlust an Souveränität. Entscheidungen über unsere Energiepolitik würden nicht mehr primär in Bern, geschweige denn in den Kantonen oder Gemeinden getroffen, sondern in Brüssel und den europäischen Energieagenturen wie ACER (Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden). Das schweizerische Parlament und das Volk würden ihre Gesetzgebungshoheit in diesem strategisch wichtigen Bereich abtreten. Eine echte Mitsprache oder gar ein Referendum gegen zukünftige EU-Rechtsakte wäre faktisch bedeutungslos, da eine Ablehnung durch die Schweiz völkervertragsrechtliche Konsequenzen hätte und die EU Gegenmassnahmen androhen würde. Die oft beschworene „Übernahme mitgestalten“ ist in diesem Kontext eine Farce, da die Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat weder in den EU-Gesetzgebungsprozess noch in die Entscheidungen von ACER wirklichen und entscheidenden Einfluss nehmen kann. Sie wäre lediglich Empfängerin von externen Vorgaben, deren Inhalte sie nicht selber definieren dürfte.

3.2. EuGH als letzte entscheidende Instanz

Ein weiterer entscheidender Punkt der Souveränitätseinschränkung liegt in der externen Überwachung und Streitbeilegung. Der EU-Knechtschaftsvertrag sieht vor, dass die EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und der EFTA-Gerichtshof die Einhaltung der vereinbarten Regeln kontrollieren würden. Bei Streitigkeiten über die Auslegung von EU-Rechtsnormen würde letztinstanzlich jedoch der Europäische Gerichtshof (EuGH) angerufen. Dessen Urteil wäre für die



Schweiz bindend. Dies ist inakzeptabel, da der EuGH eine Institution der EU ist, die im Interesse der EU und ihrer Integrationsziele entscheidet. Er ist kein neutraler Richter. Eine solche Konstellation höhlt die schweizerische Rechtsstaatlichkeit aus und untergräbt das Vertrauen in unsere eigene Gerichtsbarkeit. Die Schweiz würde sich einer fremden Judikatur unterwerfen, die nicht darauf ausgelegt ist, die spezifischen Interessen oder die nationale Besonderheit des Alpenlandes zu berücksichtigen.

3.3. Gefährdung der Versorgungssicherheit: Blackouts

Die Auswirkungen dieser Integration auf die Schweizer Versorgungssicherheit sind gravierend. Die Schweiz verfügt heute über eine stabile, hauptsächlich aus Wasserkraft und Kernenergie, ergänzt durch neue erneuerbare Energien. Die derzeitige Autarkie im Sommer und die gezielte Bewirtschaftung der Wasserkraftreserven ermöglichen eine hohe Versorgungssicherheit. Die vollständige Integration in den EU-Binnenstrommarkt würde jedoch bedeuten, dass der schweizerische Strom nicht mehr primär der nationalen Versorgung dient, sondern dem EU-Markt zur Verfügung steht. Bei Engpässen in Europa könnte die Schweiz ihren Strom nicht zurückhalten, um die eigene Versorgung zu sichern. Dies gilt insbesondere für die kritische Winterversorgung, bei welcher die Schweiz heute auf Importe angewiesen ist. Eine stärkere Abhängigkeit von volatilen europäischen Märkten und der dort vorherrschenden Preisfindung würde die Schweiz unweigerlich den Risiken von Preisschwankungen und sogar dem Risiko von Mangel und Blackouts aussetzen. Die Illusion, dass eine Integration die Versorgungssicherheit erhöht, missachtet die strategische Bedeutung der nationalen Autonomie in Krisenzeiten.

3.4. Angriff auf die Wasserkraft

Besonders hart getroffen von den EU-Regulierungen wäre die schweizerische Wasserkraft, das Rückgrat unserer Energieversorgung und ein Symbol nationaler Selbstständigkeit. Die EU-Gesetze sind primär auf einen grossflächigen Binnenmarkt mit unterschiedlichen Erzeugertypen ausgerichtet und berücksichtigen die spezifischen Eigenheiten der alpinen Wasserkraft kaum. Die hohen Investitions- und Unterhaltskosten der Wasserkraftwerke, kombiniert mit strengen Umweltauflagen in der Schweiz, führen zu Gestehungskosten, die oft über den niedrigen EU-Grosshandelspreisen liegen, welche stark durch billigere thermische oder subventionierte erneuerbare Energien aus dem Ausland beeinflusst werden. Dies führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für unsere Wasserkraft und bedroht ihre Existenz. EU-Beihilferegeln würden zudem staatliche Förderungen für den Bau oder die Modernisierung von Wasserkraftwerken massiv einschränken oder gar verbieten, obwohl diese Unterstützung für die Schweiz, insbesondere im Hinblick auf die Energiewende und die Versorgungssicherheit, unerlässlich ist. Unsere Fähigkeit, die Energiezukunft des Landes nach eigenen Bedürfnissen zu gestalten, wäre stark eingeschränkt, da diese nationale Energiequelle unter die Räder einer fremdgesteuerten Marktlogik geraten würde.



3.5. Internationale Grosskonzerne dominieren den Markt

Die wirtschaftlichen Konsequenzen für Konsumenten und Produzenten der Schweiz wären ebenfalls negativ. Entgegen den Behauptungen der Befürworter, die niedrigere Preise durch erhöhten Wettbewerb versprechen, zeigt die Erfahrung in liberalisierten Märkten oft steigende Endkundenpreise und eine Konzentration von Marktanteilen bei grossen Akteuren. Schweizer Energieversorger stünden unter einem enormen Druck. Kleinere, oft kommunale Unternehmen, die eine wichtige Rolle bei der lokalen und regionalen Versorgung spielen und eng mit dem Volk verbunden sind (z.B. in Finanzierung lokaler Initiativen), könnten im harten Wettbewerb mit internationalen Grosskonzernen untergehen. Dies würde nicht nur Arbeitsplätze kosten, sondern auch die regionale Wertschöpfung schmälern. Zudem könnten Einnahmen aus Netznutzungsentgelten, die heute oft den Kantonen oder Gemeinden zugutekommen, teilweise an EU-Institutionen oder europäische Netzbetreiber abgeführt werden. Dies bedeutet höhere Kosten für die Schweizer Haushalte und Unternehmen, ohne entsprechende Vorteile.

3.6. Angebliche Schutzmechanismen sind eine Farce

Die propagierten Schutzmechanismen und Notbremsen im EU-Knechtschaftsvertrag sind unzureichend und illusorisch. Im Ernstfall würden sie entweder nicht greifen oder zu massiven Gegenmassnahmen der EU führen, die unser Land vor eine erpresserische Wahl stellen: Entweder sich dem EU-Diktat zu beugen oder schwerwiegende wirtschaftliche und politische Nachteile in Kauf zu nehmen. Die Schweiz würde ihre Handlungsfreiheit verlieren und wäre ständigen Drohungen ausgesetzt. Ein sogenanntes Schiedsgericht, das letztlich vom EuGH überstimmt werden kann, bietet keinen echten Schutz. Es ist eine institutionelle Falle, die unsere demokratische Freiheit und wirtschaftliche Eigenständigkeit unwiderruflich kompromittieren würde.

3.7. Fazit: Hochgefährlicher Angriff auf unsere Versorgungssicherheit

Zusammenfassend ist der EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich Strom eine hochgefährliche Entwicklung für die Schweiz. Er bedeutet eine einseitige Unterwerfung unter EU-Recht und -Institutionen, einen dramatischen Verlust unserer nationalen Souveränität, eine massive Gefährdung der Versorgungssicherheit, erhebliche Nachteile für unsere Wasserkraft und unkalkulierbare Kosten für Konsumenten und Steuerzahler. Die Schweiz hat in der Energiepolitik einen eigenen erfolgreichen Weg beschritten, der auf Eigenständigkeit, Versorgungssicherheit und einer nachhaltigen Entwicklung basiert. Diesen Weg darf sie nicht für einen Vertrag aufgeben, der unser Land in eine institutionelle Zwangsjacke zwingt und zur Kolonie Brüssels im Energiesektor macht. Eine Ablehnung dieses Vertrags ist daher ein Gebot der Vernunft, der Selbstbestimmung und des Schutzes unserer Interessen.



4. Landverkehr: Trojanisches Pferd für die schweizerische Souveränität

Die Diskussion um den Landverkehr, eingebettet in den Kontext eines umfassenden EU-Knechtschaftsvertrags, ist von zentraler Bedeutung für die Zukunft der Schweiz. Die vorgesehenen Regelungen in diesem Bereich, insbesondere im sogenannten Änderungsprotokoll zum Landverkehrsabkommen (ÄP-LandVA) und dem dazugehörigen Beihilfeprotokoll, stellen eine existenzielle Bedrohung für die schweizerische Souveränität, die direkte Demokratie und die bewährte Verkehrspolitik dar. Es handelt sich hierbei nicht um eine Partnerschaft auf Augenhöhe, sondern vielmehr um eine schleichende Unterwerfung unter ein fremdes Rechtssystem, dessen Logik unseren nationalen Interessen diametral entgegensteht.

Das Kernanliegen dieses EU-Knechtschaftsvertrags im Landverkehr ist die Aufnahme der EU-Vorgaben zu den institutionellen Elementen und vor allem die Einführung von Regeln für staatliche Beihilfen. Dies bedeutet im Klartext, dass die Schweiz zukünftig das EU-Recht im Landverkehr dynamisch übernehmen und dessen Auslegung, Überwachung und Streitbeilegung in die Hände europäischer Institutionen legen soll. Die propagierten Vorteile, wie die Beibehaltung des Taktfahrplans oder des Nachtfahrverbots, sind bestenfalls kosmetische Zugeständnisse, die die weitreichenden und schädlichen Folgen dieser Unterwerfung kaschieren sollen.

4.1. Dynamische Rechtsübernahme: Eine Souveränitätsfalle

Die Verpflichtung zur dynamischen Rechtsübernahme ist der wohl gravierendste Angriff auf die schweizerische Souveränität. Gemäss Art. 5 des Institutionellen Protokolls zum Landverkehrsabkommen würde die Schweiz die in den Bereich des Abkommens fallenden Rechtsakte der Union „so rasch wie möglich“ in ihre Rechtsordnung integrieren. Dies ist eine Einbahnstrasse. Die EU, in ihrer Bestrebung nach Homogenität und Rechtsvereinheitlichung, muss ihr eigenes Recht ohnehin umsetzen. Die Verpflichtung trifft materialiter einzig die Schweiz. Sie bedeutet, dass der schweizerische Gesetzgeber – das Parlament und letztlich das Volk – seine Kompetenz, Verkehrsregeln eigenständig und an die schweizerischen Gegebenheiten angepasst zu erlassen, abtritt.

Dieser Mechanismus ist mit den Prinzipien unserer direkten Demokratie und unserem Föderalismus unvereinbar. Wenn neue EU-Rechtsakte in Brüssel beschlossen werden, entfällt der interne, umfassende Rechtsetzungsprozess der Schweiz. Es gibt keine echte Vernehmlassung, keine umfassende parlamentarische Beratung mit Gestaltungsspielraum und vor allem keine Möglichkeit eines Referendums, welches eine freie und sanktionsfreie Ablehnung zulässt. Im Falle einer Weigerung, einen neuen EU-Rechtsakt zu übernehmen, drohen der Schweiz „Ausgleichsmassnahmen“. Diese sind nichts anderes als Sanktionen, die von der EU verhängt werden können, um Druck auszuüben. Das Recht des Souveräns, also des Volkes, eine Vorlage abzulehnen, wird so zu einer leeren Geste. Die Schweiz wird erpressbar gemacht und ihre politischen Institutionen werden ihrer Gestaltungsfreiheit beraubt. Das oft gehörte Argument, die Schweiz könne sich „flexibel anpassen“, ist angesichts dieser Drohkulisse reiner Zynismus.



4.2. Die Suprematie des EuGH: Ende der schweizerischen Rechtshoheit

Eng verknüpft mit der dynamischen Rechtsübernahme ist die Unterordnung der schweizerischen Justiz unter die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Bei Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Abkommens oder der darin integrierten EU-Rechtsakte ist ein Schiedsgericht vorgesehen. Dieses Schiedsgericht ist jedoch verpflichtet, unionsrechtliche Begriffe und deren Auslegung dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen. Die Urteile des EuGH sind bindend.

Dies entmachtet die schweizerischen Gerichte und das Bundesgericht als letztinstanzliche Auslegungsinstanz in Fragen, die den Landverkehr betreffen. Der EuGH ist kein neutrales Gericht; er ist ein Motor der europäischen Integration und vertritt die Interessen der EU. Seine Entscheidungen sind darauf ausgerichtet, die maximale Wirksamkeit des Unionsrechts zu gewährleisten („effet utile“). Dies steht im krassen Gegensatz zur schweizerischen Tradition einer zurückhaltenden Auslegung und der Wahrung nationaler Besonderheiten. Die schweizerischen Richter würden zur verlängerten Werkbank Brüssels degradiert, ihre eigenständige Rechtsprechung eingeschränkt. Das Fundament der schweizerischen Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit der Justiz und die Möglichkeit, fremdes Recht an nationale Gegebenheiten anzupassen, würden damit zerstört. Ein solches Diktat fremder Richter, die unsere spezifische Verkehrspolitik und geografische Situation nicht kennen, ist inakzeptabel.

4.3. Staatliche Beihilfen: Eine Bedrohung für unsere Infrastruktur und Dienste

Das Beihilfeprotokoll zum Landverkehrsabkommen ist ein weiteres zentrales Element des EU-Knechtschaftsvertrags und ein erheblicher Eingriff in die schweizerische Wirtschaftspolitik. EU-Beihilferegeln verbieten grundsätzlich staatliche Subventionen, die den Wettbewerb verzerren. Zwar sind Ausnahmen möglich, doch unterliegen diese strengen EU-Vorgaben und der Genehmigung durch die EU-Kommission oder, im schweizerischen Fall, durch eine neue Überwachungsbehörde, die das EU-Recht anwenden muss.

Die Folgen für die Schweiz sind weitreichend:

- **Schienerverkehr:** Die SBB und andere öffentliche Verkehrsbetriebe erhalten heute erhebliche staatliche Unterstützung für den Regionalverkehr und den Unterhalt der Infrastruktur. Diese Querfinanzierungen und Subventionen, die im „Public Service Obligation“-Modell (PSO) verankert sind und den integralen Taktfahrplan und die Grundversorgung sichern, würden unter den Verdacht unzulässiger Beihilfen geraten. Auch Kantone und Gemeinden, die Beiträge an den öffentlichen Verkehr leisten, müssten diese nach EU-Recht begründen und genehmigen lassen. Das bewährte System der schweizerischen Bahn, das stark auf öffentlicher Finanzierung und einer integrierten Systemführung beruht, wäre in Gefahr.
- **Wettbewerb und Marktöffnung:** Die forcierte Marktöffnung im Schienenverkehr für ausländische Anbieter, auch wenn sie formell auf den grenzüberschreitenden Verkehr



beschränkt ist, birgt grosse Risiken. Das hochkomplexe und erfolgreiche schweizerische Taktfahrplansystem ist anfällig für Störungen durch externe Akteure, die primär auf Gewinnmaximierung ausgerichtet sind. Das Konzept der „Rosinenpickerei“, bei welchem nur die profitablen Strecken betrieben werden, während die unrentable Grundversorgung bei den staatlichen Betrieben verbleibt, ist eine reale Gefahr. Die EU-Eisenbahnagentur (ERA), an die die Schweiz Finanzbeiträge leisten soll, ohne jedoch vollen Einfluss zu haben, würde zusätzlich Kontrollrechte erhalten, die nationale Hoheit in Sicherheits- und Regulierungsfragen untergraben könnten.

- **Strassenverkehr und LSVA:** Auch im Strassenverkehr drohen tiefgreifende Änderungen. Die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA), ein zentrales Lenkungselement unserer Verlagerungspolitik vom Schwerverkehr auf die Schiene und eine wichtige Einnahmequelle, könnte durch EU-Mautprinzipien und die Forderung nach CO₂-basierten Tarifen untergraben werden. Die schweizerische Steuerautonomie und die Fähigkeit, eigene Lenkungsabgaben zu gestalten, würden damit eingeschränkt. Dies würde unsere erfolgreiche Verkehrspolitik, zugeschnitten auf die besonderen alpinen Verhältnisse, konterkarieren.

4.4. Erosion des Föderalismus und der direkten Demokratie

Die institutionelle Einbindung und die dynamische Rechtsübernahme im Landverkehr bedeuten einen massiven Einschnitt in die föderalistische Struktur der Schweiz. Zahlreiche Kompetenzen, die sich heute bei den Kantonen und Gemeinden befinden – etwa in der Planung der lokalen Verkehrsinfrastruktur, der Finanzierung des regionalen öffentlichen Verkehrs oder der Vergabe von Konzessionen – könnten von EU-Regulierungen betroffen sein. Die Kantone würden zu reinen Umsetzungsinstanzen degradiert, deren Gestaltungsfreiheit durch übergeordnete EU-Normen beschnitten wird.

Das Eingeständnis, dass die Schweiz zur Umsetzung fremder Regeln eine Überwachungsbehörde einsetzen muss und sich der letztinstanzlichen Jurisdiktion des EuGH unterwirft, ist ein Verrat an den Grundfesten unserer direkten Demokratie. Das Volk, der Souverän, würde in wichtigen verkehrspolitischen Fragen entmündigt. Volksabstimmungen würden ihre Bindungskraft verlieren, da eine Ablehnung neuer EU-Vorgaben teure Sanktionen nach sich ziehen würde.

4.5. Wirtschaftliche Belastungen und sinkende Wettbewerbsfähigkeit

Die Kosten des EU-Knechtschaftsvertrags im Landverkehr sind immens und vielfältig. Sie umfassen nicht nur direkte Beiträge an EU-Agenturen wie die ERA oder die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb neuer Überwachungsbehörden. Vielmehr entstehen massive indirekte Kosten durch die Anpassung der nationalen Gesetzgebung, den bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen und Verwaltungen, sowie potenzielle Rechtsstreitigkeiten und Sanktionen. Die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Transportunternehmen könnte leiden, wenn sie sich einem überregulierten EU-Markt anpassen müssten, der andere Rahmenbedingungen kennt. Das



Risiko, dass Kantone und Gemeinden bei der Unterstützung ihrer lokalen und regionalen Verkehrsbetriebe in Konflikt mit EU-Beihilferegeln geraten, ist real und würde zu einer Erosion der bewährten Strukturen führen.

4.6. Fazit: Ablehnung dieses Knechtschaftsvertrags ist unerlässlich

Der vorliegende EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich Landverkehr ist aus schweizerischer Sicht inakzeptabel. Er opfert unsere Souveränität, untergräbt die direkte Demokratie und den Föderalismus, gefährdet unsere bewährte und erfolgreiche Verkehrspolitik und bringt unkalkulierbare wirtschaftliche und rechtliche Risiken mit sich. Die Schweiz hat einen eigenen, auf Generationen aufgebauten und erfolgreichen Weg im Landverkehr. Dieser basiert auf Eigenständigkeit, einer auf die alpinen Gegebenheiten zugeschnittenen Infrastrukturfinanzierung (LSVA), einer starken öffentlichen Hand (SBB) und dem integralen Taktfahrplan. All diese Erfolgsfaktoren würden dem Diktat Brüssels geopfert.

Die Behauptung, es gebe keine Alternative zu einer solchen umfassenden Anbindung, ist falsch. Die Schweiz kann und soll ihre bilateralen Beziehungen mit der EU punktuell und auf Augenhöhe weiterentwickeln, ohne ihre Kernkompetenzen abzugeben. Ein eigenständiger Weg als souveräner Staat, der seine Verkehrspolitik auf die Bedürfnisse des Volkes und seiner einzigartigen Landschaft ausrichtet, ist nicht nur wünschenswert, sondern zwingend notwendig. Die Ablehnung dieses EU-Knechtschaftsvertrags ist daher ein Akt der Selbstverteidigung der Schweiz, um ihre Unabhängigkeit und ihre ureigensten Interessen zu schützen.

5. Personenfreizügigkeit: Zerstörung des Lohnschutzes

Die Debatte um die Personenfreizügigkeit und den Lohnschutz im Rahmen des sogenannten EU-Knechtschaftsvertrags bildet eine der kritischsten Achsen in der Auseinandersetzung um die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Es handelt sich hierbei um eine Frage von fundamentaler Bedeutung, die weit über rein wirtschaftliche Aspekte hinausreicht und unser gesellschaftliches Gefüge, unsere demokratischen Errungenschaften und unsere nationale Souveränität direkt berührt. Die geplante Einbindung der Schweiz in die dynamische Rechtsentwicklung der EU in diesem Bereich wird von Kritikern als eine schleichende, ja als eine erzwungene Unterwerfung unter ein fremdes Diktat verstanden, welches das bewährte schweizerische Modell von Lohnschutz und sozialem Ausgleich unwiderruflich zu zerstören droht.

5.1. Die schweizerische Lohnschutzarchitektur: Ein nationales Erfolgsmodell

Um die Tragweite der Bedrohung durch den EU-Knechtschaftsvertrag für den Lohnschutz zu verstehen, muss zunächst das spezifische schweizerische System gewürdigt werden. Die Schweiz ist traditionell ein Hochlohnland mit einem der weltweit höchsten Lohnniveaus. Dieser Wohlstand



ist das Ergebnis einer Kombination aus hoher Produktivität, einem hochqualifizierten Arbeitsmarkt, einer stabilen Wirtschaft und vor allem einem starken Sozialpartnerschaftssystem.

5.2. Personenfreizügigkeit und die Notwendigkeit der Flankierenden Massnahmen

Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit (PfZG) im Rahmen der Bilateralen I Abkommen mit der EU im Jahr 2002 stand die Schweiz vor einer neuen Herausforderung. Die garantierte Freizügigkeit für Arbeitnehmende aus den EU/EFTA-Staaten barg das Risiko eines massiven Lohndumpings, da die Lohnniveaus und Lebenshaltungskosten in vielen EU-Ländern deutlich tiefer sind. Um dieses Risiko zu minimieren und das bewährte schweizerische Lohnniveau zu schützen, wurden die sogenannten "Flankierenden Massnahmen" (FM) eingeführt.

Diese Flankierenden Massnahmen sind ein komplexes Bündel von Regelungen, die darauf abzielen, die Einhaltung schweizerischer Lohn- und Arbeitsbedingungen auch für ausländische Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer zu gewährleisten. Dazu gehören:

1. **Meldepflicht:** Unternehmen müssen ihre Entsendungen in die Schweiz vor Arbeitsaufnahme melden, was den Behörden eine Kontrolle ermöglicht.
2. **Kautionspflicht:** In bestimmten Branchen oder bei wiederholten Verstössen können Kautionen verlangt werden, um die Zahlung von Bussen und Nachforderungen zu sichern.
3. **Kontrollen:** Die paritätischen Kommissionen der Sozialpartner und staatliche Behörden führen verstärkt Kontrollen auf Baustellen, in Betrieben und im Strassenverkehr durch, um die Einhaltung der GAVs zu überprüfen.
4. **Verstärkung der GAVs:** Die Möglichkeit zur Allgemeinverbindlicherklärung von GAVs wurde ausgebaut.
5. **Verwaltungsstrafen:** Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Bussen und Dienstleistungssperren.

Die Flankierenden Massnahmen waren und sind ein pragmatischer Versuch, die wirtschaftlichen Errungenschaften des Lohnschutzes mit den Verpflichtungen der Personenfreizügigkeit zu vereinbaren. Sie sind jedoch von Beginn an ein Dorn im Auge der EU gewesen, die sie als Diskriminierung und Handelshemmnis betrachtet.

5.3. Der EU-Knechtschaftsvertrag: Die Zerstörung des Lohnschutzes

Der vorliegende EU-Knechtschaftsvertrag zielt nun darauf ab, diese Flankierenden Massnahmen – und damit den schweizerischen Lohnschutz in seiner Substanz – systematisch zu untergraben oder gar zu zerstören. Die Anpassungen, die im Rahmen des Abkommens vorgenommen werden sollen, sind keine punktuellen Verbesserungen, sondern eine grundlegende Neuausrichtung zugunsten des EU-Rechts, welche für die Schweiz gravierende Nachteile mit sich bringt:



5.3.1. Schwächung der Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten:

- **Verkürzung der Meldefristen:** Die anfangs acht Tage umfassende Meldefrist für entsandte Arbeitnehmer wurde im Zuge der Verhandlungen auf vier Arbeitstage verkürzt. Diese extrem kurze Frist macht effektive und präventive Kontrollen durch die schweizerischen Behörden und paritätischen Kommissionen nahezu unmöglich. Das Risiko, Lohndumping und Scheinselbstständigkeit frühzeitig zu erkennen und zu unterbinden, steigt massiv.
- **Abschaffung / Reduzierung der Kautionspflicht:** Eine weitere zentrale Säule der FM, die Möglichkeit, Kautionen zu verlangen, wird entweder abgeschafft oder massiv in ihren Anwendungsbereich reduziert. Wo die Kaution früher als wirksames Abschreckungsmittel gegen unseriöse Anbieter diente, die Bussen nicht zahlen, entfällt dieser Schutz. Damit erhöht sich die Gefahr, dass die Schweiz zu einem Eldorado für schwarze Schafe im Dienstleistungssektor wird, die sich der Verantwortung entziehen können.
- **Erschwerte Kontrollen und der Fokus auf „risikobasierte Ansätze“:** Anstatt die Kontrollen zu stärken, wird der Druck ausgeübt, diese auf „risikobasierte Ansätze“ zu beschränken. Dies mag in der Theorie effizient klingen, in der Praxis führt es jedoch dazu, dass die effektive Überwachung des Arbeitsmarktes stark eingeschränkt wird. Zudem wird die Liste der Dokumente, die von Dienstleistungserbringern verlangt werden dürfen, eingeschränkt, was die Nachweisführung bei Verdachtsfällen deutlich erschwert.

5.3.2. Die EU-Interpretation von „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort“

Dieses scheinbar einfache und faire Prinzip ist in der EU-Interpretation hochkomplex und steht im Widerspruch zur schweizerischen Praxis. Für die EU umfassen Lohnkosten oft nur den reinen Netto-Lohn, während in der Schweiz die Spesen (Reise-, Unterkunft-, Verpflegungsentschädigungen) als integrale Bestandteile des Lohnes gesehen und oft im GAV geregelt sind. Die EU betrachtet diese Spesen aber als reine Kostenerstattung, die nicht zum Lohn gehören oder sogar vom Arbeitnehmer selbst getragen werden können. Wenn diese Auslegung, wie im EU-Knechtschaftsvertrag vorgesehen, durchgesetzt wird, hätten entsandte Arbeitnehmer aus dem Ausland de facto einen tieferen Lohn als schweizerische Arbeitnehmer, weil deren Spesen nicht oder nur ungenügend vergütet würden und sie somit einen tieferen Gesamtlohn erhalten. Dies führt direkt zu Lohndumping und Wettbewerbsverzerrungen zulasten schweizerischer Unternehmen und Arbeitnehmer.

5.3.3. Die „Non-Regression Klausel“: Eine wirkungslose Beruhigungspille

Um die Bedenken der Schweiz zu zerstreuen, wird eine sogenannte „Non-Regression Klausel“ angeführt, die besagt, dass das Schutzniveau der flankierenden Massnahmen nicht erheblich gesenkt werden darf. Kritiker bezeichnen dies als eine „Beruhigungspille“ ohne echte Wirkung. Der unbestimmte Begriff „erheblich“ wird letztlich von EU-Institutionen, einschliesslich des EuGH, ausgelegt werden. Angesichts der bekannten integrationsfreundlichen Rechtsprechung des EuGH ist zu befürchten, dass das Schutzniveau aus EU-Sicht nur in äusserst extremen Fällen als



„erheblich gesenkt“ eingestuft wird. Die EU wird ihr eigenes Ziel der Marktöffnung höher bewerten als den spezifischen schweizerischen Lohnschutz. Damit ist diese Klausel eine zahnlose Bestimmung, die wenig Schutz bietet und die Schweiz in einer erpresserischen Lage belässt.

5.3.4. Die Rolle des EuGH und der nationalen Justiz:

Wie in anderen Bereichen des EU-Knechtschaftsvertrags wird auch im Lohnschutz die letzte Wortkompetenz dem EuGH zugesprochen. Wo immer es um die Auslegung von EU-Recht oder unionsrechtlichen Begriffen geht, muss letztlich der EuGH entscheiden. Dies entbindet schweizerische Gerichte und Behörden ihrer autonomen Entscheidungsfreiheit und zwingt sie, eine EU-zentrierte Auslegung zu übernehmen, die den schweizerischen Interessen zuwiderlaufen kann. Das bedeutet, dass unsere hart erkämpften Standards im Lohnschutz, die auf den Besonderheiten unseres Arbeitsmarktes basieren, von einem fremden Gericht überprüft und möglicherweise unterwandert werden.

5.3.5. Folgen für den Arbeitsmarkt und die soziale Kohäsion:

Die Konsequenzen dieser Entwicklungen sind verheerend:

- **Lohndruck und Verdrängung:** Eine Schwächung der Flankierenden Massnahmen führt unweigerlich zu verstärktem Lohndruck in den unteren und mittleren Lohnsegmenten. Schweizer Arbeitnehmende, insbesondere in Branchen mit tieferen Löhnen, werden direkt dem Wettbewerb mit ausländischen Arbeitskräften ausgesetzt, die oft zu deutlich tieferen Löhnen bereit sind zu arbeiten. Dies führt zu Verdrängungseffekten und einer Lohnspirale nach unten.
- **Zweiklassengesellschaft:** Es entsteht die Gefahr einer Zweiklassengesellschaft auf dem Arbeitsmarkt, in der inländische Arbeitnehmende und ausländische, oft unter fragwürdigen Bedingungen eingesetzte Arbeitskräfte, zu unterschiedlichen Standards beschäftigt werden.
- **Untergrabung der Sozialpartnerschaft:** Die traditionell starke Sozialpartnerschaft und die Rolle der GAVs werden unterminiert. Wenn Vereinbarungen auf nationaler Ebene durch EU-Recht und dessen Auslegung unterlaufen werden können, verliert das System seine Bindungskraft.
- **Belastung der Sozialwerke:** Lohndumping führt zu geringeren Sozialversicherungsbeiträgen und gleichzeitig zu einem erhöhten Druck auf die Sozialwerke, da tiefere Löhne oder unsichere Arbeitsverhältnisse schneller zu Leistungsbezügen führen können. Dies belastet die gesamte Gesellschaft und den Steuerzahler.
- **Steigende Bürokratie und Kontrollkosten:** Paradoxerweise führt die Schwächung der FM nicht zu weniger Bürokratie, sondern zu einem massiv erhöhten Aufwand für die schweizerischen Kontrollbehörden und Sozialpartner, die versuchen müssen, die unterlaufenen Regeln mit immer schwächeren Instrumenten durchzusetzen.



5.4. Die Erpressung des Souveräns und der Verlust der Selbstbestimmung

Der gesamte Mechanismus des EU-Knechtschaftsvertrags im Bereich der Personenfreizügigkeit und des Lohnschutzes ist darauf ausgelegt, die Schweiz zu erpressen. Das Volk wird vor die Wahl gestellt: Entweder es unterwirft sich dem Diktat der EU und riskiert die Zerstörung des Lohnschutzes, oder es lehnt die Vorlage ab und riskiert ungenannte, aber stets androhte „Ausgleichsmassnahmen“ und einen Bruch mit der EU. Eine freie, demokratische Willensbildung wird unter solchen Umständen verunmöglicht.

Die Schweiz kann und muss ihre Eigenständigkeit im Bereich des Lohnschutzes und der Steuerung der Zuwanderung bewahren. Das Hochlohnland Schweiz mit seinem starken Sozialsystem und seiner hohen Lebensqualität ist kein Experimentierfeld für unkontrollierte Personenfreizügigkeit nach Brüsseler Muster. Unsere bewährten Institutionen, die auf Föderalismus, Subsidiarität und direkter Demokratie beruhen, sind unsere Stärken, nicht unsere Schwächen. Die Fähigkeit, unsere Arbeitsmarktpolitik an unsere spezifischen Bedürfnisse anzupassen, ist eine Kernkompetenz der nationalen Souveränität, die nicht geopfert werden darf.

5.5. Fazit: Ablehnung des EU-Knechtschaftsvertrags

Der EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich Personenfreizügigkeit und Lohnschutz ist ein Trojanisches Pferd. Er verspricht vermeintliche Vorteile durch Marktöffnung, liefert aber im Gegenzug die Zerstörung unseres Lohnschutzes, die Unterwerfung unter fremdes Recht und die Aushöhlung unserer demokratischen Institutionen. Die Risiken und Nachteile überwiegen bei weitem die fragwürdigen Vorteile. Die Schweiz muss diesen Knechtschaftsvertrag ablehnen, um ihre Souveränität, ihren Lohnschutz und ihre soziale Kohäsion zu bewahren. Ein eigenständiger Weg, der die Interessen des Schweizer Volkes in den Vordergrund stellt und den bewährten Kompromiss der Flankierenden Massnahmen verteidigt, ist nicht nur möglich, sondern zwingend notwendig für die Zukunft unseres Landes. Wir dürfen unser Erfolgsmodell nicht auf dem Altar eines fremden Diktats opfern.

6. Finanzieller Beitrag

6.1. Preis für die Knechtschaft oder Investition in die Eigenständigkeit?

Die Diskussion um den "Finanziellen Beitrag" im Kontext des sogenannten EU-Knechtschaftsvertrags ist weit mehr als eine simple Haushaltsdebatte; sie ist ein eigentlicher Lackmustest für die Frage nach der schweizerischen Souveränität, der fiskalischen Autonomie und der demokratischen Selbstbestimmung. Diese Zahlung, die der Schweiz abverlangt wird, entlarvt sich bei näherer Betrachtung als ein zentrales Instrument der Unterordnung, welches unsere nationalen Interessen nicht nur strapaziert, sondern aktiv untergräbt. Sie ist kein Ausdruck freiwilliger Solidarität oder einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf Augenhöhe, sondern der



Preis für eine erzwungene Anbindung an ein System, dessen Werte und Ziele den unseren oft diametral entgegenstehen.

Die Idee eines finanziellen Beitrags der Schweiz an die Europäische Union ist nicht neu. Historisch wurden sogenannte Kohäsionsbeiträge mit der Begründung geleistet, zur Reduzierung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheiten innerhalb der erweiterten EU beizutragen und damit indirekt die Stabilität in Europas engem Umfeld zu fördern. Diese früheren Beiträge wurden oft als eine Form der Solidarität dargestellt, um die Auswirkungen der Personenfreizügigkeit und des Zugangs zum Binnenmarkt abzufedern. Doch der nun im Rahmen des umfassenden EU-Knechtschaftsvertrags angestrebte "Regelmäßige Finanzielle Beitrag" sprengt diesen Rahmen qualitativ und quantitativ und etabliert eine völlig neue, problematische Dimension der finanziellen Abhängigkeit.

6.2. Natur des Beitrags: Der Blankoscheck an Brüssel

Das Wesen dieses neuen finanziellen Beitrags ist fundamental besorgniserregend. Es handelt sich nicht um eine einmalige oder projektbezogene Zahlung mit klar definierten Empfängern und Zielen, über die das schweizerische Parlament und Volk umfassend befinden könnten. Vielmehr ist der Beitrag als "dynamisch" konzipiert, d.h. er ist an den mehrjährigen Finanzrahmen (MFF) der EU gekoppelt, an die wirtschaftliche Leistung der Schweiz (BIP) und zusätzlich an Parameter wie die Bevölkerungszahl. Dies führt zu einer automatischen Fortschreibung und Anpassung der Beiträge, die nach oben offen ist. Die Schweiz würde damit einen faktischen Blankoscheck an Brüssel ausstellen, dessen Endbetrag und dessen Entwicklung nicht mehr im nationalen Interesse beeinflussbar wären. Jede Erweiterung der EU, jede neue Priorität im EU-Haushalt, jede Inflation und jedes Wachstum des schweizerischen BIP würde automatisch zu höheren Forderungen führen.

Die beabsichtigte Zweckbindung des Beitrags – etwa für Kohäsion, Migration oder die Teilnahme an EU-Programmen in den Bereichen Forschung (Horizon Europe) und Bildung (Erasmus+) – mag auf den ersten Blick positiv erscheinen. Doch bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass diese Programme und Ziele primär den internen Interessen der EU dienen. Während die Schweiz bisher punktuell und projektbezogen an ausgewählten Programmen teilnehmen konnte, würde der neue Beitrag eine strukturelle Beteiligung forcieren, die nicht unbedingt unseren eigenständigen strategischen Prioritäten entspricht. Kohäsionszahlungen sind im Kern ein Umverteilungsmechanismus innerhalb der EU, um die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen ihren Mitgliedstaaten zu verringern. Die Schweiz würde als Nicht-Mitgliedstaat zu einem Nettozahler, der zur Stärkung der EU-internen Kohärenz beitragen muss, ohne selbst von den Kohäsionsleistungen zu profitieren oder diese mitgestalten zu können.

Der Finanzielle Beitrag des EU-Knechtschaftsvertrags wird also zu einer strukturellen Verpflichtung, die sich unaufhaltsam an EU-Vorgaben anpasst, ohne dass die Schweiz ein Vetorecht oder ein substanzielles Mitspracherecht hätte. Dies ist ein systematischer Angriff auf



die fiskalische Souveränität, bei der zukünftige Generationen an einen Zahlungsmechanismus gebunden werden, der ihre Handlungsfreiheit empfindlich einschränkt.

6.3. Verlust der Kontrolle: Zahlen ohne Mitsprache

Das wohl eklatanteste Merkmal des finanziellen Beitrags ist der vollständige Verlust an Kontrolle über die Verwendung der eigenen Steuergelder. Die Schweiz würde zwar substantielle Summen an die EU überweisen, hätte aber im Gegenzug nur marginalen Einfluss auf die konkrete Ausrichtung der geförderten Programme, die Auswahl der Projekte oder die Verteilung der Gelder. Die Verwaltung und Überwachung dieser Mittel läge vollumfänglich in den Händen der EU-Institutionen, an deren Entscheidungsfindung die Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat nicht gleichberechtigt partizipieren kann.

Dies widerspricht fundamental dem Prinzip der demokratischen Kontrolle und der Rechenschaftspflicht. Das schweizerische Parlament und die Steuerzahler hätten keine Möglichkeit, die Effizienz, die Zweckmässigkeit oder die Einhaltung unserer eigenen prioritären Ziele bei der Verwendung dieser Beiträge zu überprüfen. Die Gelder flössen in einen Topf, über dessen Inhalt und Verteilung letztlich andere entscheiden. Die EU-Kommission und andere EU-Agenturen, die mit der Verwaltung dieser Programme betraut sind, würden über die schweizerischen Milliarden verfügen, wie sie es für richtig halten, oft unter teleologischer Auslegung im Sinne der EU-Integrationsziele.

Darüber hinaus birgt der Beitrag ein immenses politisches Druckpotenzial. Die EU könnte die Freigabe von Mitteln oder die Teilnahme an bestimmten Programmen an die Bedingung knüpfen, dass die Schweiz auch in anderen Bereichen des EU-Knechtschaftsvertrags (wie der dynamischen Rechtsübernahme in anderen Sektoren oder der Akzeptanz des EuGH) fügsam ist. Dies verwandelt den finanziellen Beitrag in ein Erpressungsinstrument, welches unsere freie Entscheidungsfindung untergräbt und uns in die Rolle eines Bittstellers drängt. Die Souveränität manifestiert sich auch in der unantastbaren Verfügungsgewalt über die eigenen finanziellen Mittel. Diese würde mit dem EU-Knechtschaftsvertrag massiv beschnitten.

6.4. Opportunitätskosten: Verpasste Chancen für die Schweiz

Jeder Franken des finanziellen Beitrags, der an die EU abgeführt wird, steht der Schweiz nicht mehr für die Bewältigung eigener dringender Herausforderungen und die Stärkung nationaler Prioritäten zur Verfügung. Die Opportunitätskosten dieser Zahlungen sind immens und werden von den Befürwortern des EU-Knechtschaftsvertrags systematisch heruntergespielt.

Man stelle sich vor, welche Investitionen die Schweiz mit diesen Milliarden jährlich tätigen könnte:

- **Stärkung der AHV:** Angesichts der demografischen Entwicklung könnte ein Teil dieser Gelder direkt in die Sicherung der schweizerischen Altersvorsorge fließen, anstatt zum Aufbau externer EU-Strukturen beizutragen.



- **Bildung und Forschung:** Anstatt indirekt EU-Programme zu finanzieren, könnten die Mittel direkt in die schweizerische Bildungs- und Forschungslandschaft investiert werden, um unsere Spitzenposition weiter auszubauen und neue, innovative Projekte zu fördern, die unsere globale Wettbewerbsfähigkeit direkt stärken.
- **Infrastruktur:** Schweizweit besteht ein enormer Bedarf an Investitionen in Verkehrsinfrastruktur, Breitbandnetze und Energieeffizienz. Mit den abzuführenden Milliarden könnten konkrete Projekte im Inland realisiert werden, die die Lebensqualität des Volkes verbessern und die Wirtschaft stärken.
- **Unterstützung von KMU:** Die lokale Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die das Rückgrat der schweizerischen Wirtschaft bilden, könnten gezielt mit diesen Mitteln gestärkt werden, um Innovationen voranzutreiben und Arbeitsplätze zu sichern.
- **Abbau von Soziallasten:** Die stetig steigenden Kosten im Gesundheitswesen und im Sozialbereich könnten mit nationalen Mitteln effektiver adressiert werden, anstatt indirekt EU-weite Sozialprogramme mitzufinanzieren, die nicht auf die spezifischen schweizerischen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

Der Fokus auf einen finanziellen Beitrag zugunsten der EU, während die Schweiz selbst vor grossen innenpolitischen und gesellschaftlichen Herausforderungen steht, ist ein Akt der Veruntreuung nationaler Ressourcen. Er lenkt Gelder und Aufmerksamkeit von den tatsächlichen Bedürfnissen unseres Volkes ab und ordnet sie den Prioritäten einer externen Entität unter.

6.5. Erzwungene Solidarität und Verzerrung des Leistungsprinzips

Die Schweiz ist ein hochproduktives und wohlhabendes Land. Der geplante finanzielle Beitrag ist so konzipiert, dass er diese wirtschaftliche Stärke bestraft. Da der Beitrag oft am BIP pro Kopf bemessen wird, würde die Schweiz als Land mit einem überdurchschnittlich hohen BIP pro Kopf überproportional viel pro Einwohner an die EU zahlen. Dies widerspricht dem Grundsatz einer fairen Lastenverteilung und verzerrt das Leistungsprinzip. Wir würden gezwungen, eine "Solidarität" zu üben, die nicht auf einem gemeinsamen Verständnis oder geteilten Werten basiert, sondern auf der puren Forderung, die internen Ungleichgewichte anderer abzufedern.

Diese erzwungene Solidarität ignoriert zudem die Tatsache, dass die Schweiz bereits auf vielfältige Weise zur europäischen Prosperität beiträgt, sei es durch unsere Innovationskraft, unsere stabilen Finanzen, unseren Zugang zu globalen Märkten oder unser hohes Niveau an Direktinvestitionen in Europa. Diese Leistungen finden im Modell des finanziellen Beitrags keine angemessene Berücksichtigung. Stattdessen wird von uns erwartet, dass wir zahlen, um Zugang zu etwas zu erhalten, das wir oft schon haben oder besser und kostengünstiger autonom organisieren könnten.



6.6. Der Beitrag als Teil des EU-Knechtschaftsvertrags: Ein Akt der Unterordnung

Der Finanzielle Beitrag ist kein isoliertes Element. Er ist integraler Bestandteil des EU-Knechtschaftsvertrags und dient als Scharnier für die gesamte Strategie der Unterordnung. Ohne diesen Beitrag, so die implizite Drohung der EU, würde der Zugang zu anderen Bereichen des Binnenmarkts, die Teilnahme an Forschungsprogrammen oder die allgemeine Stabilität der Beziehungen gefährdet. Dies ist ein perfides Spiel, das darauf abzielt, die Schweiz in eine Abhängigkeit zu führen, aus der es langfristig keinen Ausweg mehr gibt.

Die sogenannte "Paketstrategie" des Bundesrates, welche die Verknüpfung der verschiedenen Abkommen vorsieht, ist in diesem Kontext besonders problematisch. Sie verunmöglicht eine eigenständige, sachbezogene Bewertung der einzelnen Elemente. Wenn der finanzielle Beitrag oder andere kritische Aspekte des Vertrages abgelehnt werden, droht der Zusammenbruch des gesamten Pakets, was die politische Handlungsfreiheit der Schweiz massiv einschränkt. Die Schweiz wird in die Ecke gedrängt und muss eine Entscheidung treffen, die nicht auf freiem Willen oder eigener Abwägung beruht, sondern unter dem Druck externer Forderungen getroffen wird.

6.7. Schlussfolgerung: Souveränität und Wohlstand verteidigen

Der Finanzielle Beitrag im Rahmen des EU-Knechtschaftsvertrags ist ein Symbol für den Verlust an Souveränität, fiskalischer Autonomie und demokratischer Kontrolle. Er zwingt die Schweiz, ohne substanzielles Mitspracherecht zu EU-internen Zielen beizutragen, generiert immense Opportunitätskosten für die nationalen Prioritäten und stellt ein dauerhaftes Druckmittel in den Händen der EU dar. Dieses Modell einer erzwungenen und unkontrollierten Zahlung ist mit den Grundprinzipien unseres Staates unvereinbar und würde die Schweiz in eine langfristige Knechtschaft führen.

Die Schweiz hat ihre Eigenständigkeit und ihren Wohlstand ihrer Fähigkeit zu verdanken, ihre Geschicke selbst in die Hand zu nehmen. Ein klares Nein zu diesem finanziellen Beitrag und dem gesamten EU-Knechtschaftsvertrag ist daher nicht nur ein Akt der Selbstverteidigung, sondern eine notwendige Investition in die Bewahrung unserer Souveränität, unserer direkten Demokratie und unserer erfolgreichen Zukunft. Wir dürfen nicht zulassen, dass unsere Steuergelder zum Preis unserer Freiheit werden

7. Personenfreizügigkeit: Die tickende Zeitbombe der Zuwanderung

Die Personenfreizügigkeit, einst als Säule der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union gefeiert, entpuppt sich im Kontext des vorliegenden EU-Knechtschaftsvertrags als eine tickende Zeitbombe für die schweizerische Souveränität, die direkte Demokratie und die Stabilität unserer Sozialwerke. Was ursprünglich als Austausch von Arbeitskräften gedacht war, hat sich zu einem unkontrollierbaren Zuwanderungsmechanismus entwickelt, der die Belastbarkeit unseres Systems massiv überstrapaziert. Der nun geplante



Ausbau und die Dynamisierung der Personenfreizügigkeit durch die Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie würden diesen Prozess irreversibel beschleunigen und die Schweiz in eine Abhängigkeit zwingen, die mit den Grundlagen unseres Landes unvereinbar ist. Es handelt sich nicht um eine partnerschaftliche Weiterentwicklung, sondern um eine Zementierung der Unterordnung unter ein fremdes Diktat.

Die Schweiz ist ein attraktives Land, gezeichnet von hohem Wohlstand, ausgezeichneter Lebensqualität und einem stabilen Sozialsystem. Diese Magnetwirkung, in Kombination mit der ungezügelten Personenfreizügigkeit, hat seit ihrer Einführung zu einer Zuwanderung geführt, die weit über alle anfänglichen Prognosen hinausgeht. Während vor der Abstimmung über die Bilateralen Abkommen noch von einer überschaubaren Nettozuwanderung die Rede war, hat die Realität diese Zahlen um ein Vielfaches übertroffen. Dies hat zu einem immensen Druck auf unsere Infrastruktur, den Wohnungsmarkt, die Umwelt und unsere Sozialwerke geführt. Die Masseneinwanderungsinitiative, die 2014 von Volk und Ständen angenommen wurde, war ein deutliches Zeichen des Stimmvolkes, dass die Schweiz ihre Zuwanderung wieder eigenständig steuern und begrenzen will. Artikel 121a der Bundesverfassung ist seither ein klarer Auftrag: Die Schweiz soll die Zuwanderung eigenständig steuern, Höchstzahlen und Kontingente festlegen und keine völkerrechtlichen Verträge abschliessen, die diesen Vorgaben widersprechen.

Doch genau dieser Volkswille wird durch den EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich der Personenfreizügigkeit systematisch untergraben. Das Kernproblem liegt in der angestrebten Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) der EU. Diese Richtlinie weitet die Rechte von EU-Bürgern massiv aus und geht weit über das hinaus, was im ursprünglichen Freizügigkeitsabkommen vorgesehen war. Sie festigt die sogenannten Aufenthalts- und Verbleiberechte, erweitert den Familiennachzug drastisch und sichert den Zugang zu Sozialleistungen – all dies unter dem Deckmantel des Diskriminierungsverbots gegenüber Inländern.

7.1. Ausbau des Daueraufenthaltsrechts

Der Ausbau des Daueraufenthaltsrechts ist hierbei besonders alarmierend. Die Unionsbürgerrichtlinie sieht vor, dass EU-Bürger, die sich fünf Jahre lang rechtmässig in einem Gastland aufgehalten haben, ein unentziehbares Daueraufenthaltsrecht erwerben. Das Entscheidende daran: Dieses Recht ist nicht mehr an die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit gebunden. Wer einmal fünf Jahre in der Schweiz gearbeitet hat, kann hierzulande bleiben, selbst wenn er arbeitslos wird und Sozialhilfe beziehen muss. Dies ist ein fundamentaler Bruch mit der schweizerischen Regelung, die ein Aufenthaltsrecht in der Regel an eine fortbestehende Integration in den Arbeitsmarkt knüpft. Die Folge ist ein massives Sozialhilferisiko: Die Schweiz würde sich verpflichten, EU-Bürgern, die nur kurz eingezahlt, aber fünf Jahre verweilt haben, vollen Zugang zu den Schweizer Sozialleistungen zu gewähren. Dies würde unser System der sozialen Sicherheit massiv belasten, da EU-Bürger, die in der Schweiz leben, oft von deutlich höheren Sozialleistungen profitieren als in ihren Herkunftsländern. Die prognostizierten Kosten für



Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen belaufen sich auf Milliardenbeträge – eine direkte Umverteilung von schweizerischen Steuergeldern an Personen, die oft wenig zur hiesigen Wertschöpfung beigetragen haben.

7.2. Erweiterungen im Familiennachzug

Noch gravierender sind die geplanten Erweiterungen im Familiennachzug. Die Unionsbürgerrichtlinie dehnt den Kreis der nachzugsberechtigten Personen signifikant aus. Künftig hätten nicht nur enge Familienmitglieder wie Ehepartner und minderjährige Kinder einen Anspruch, sondern auch eingetragene Lebenspartner, Verwandte in gerader auf- und absteigender Linie (Eltern, Grosseltern, Enkel) sowie pflegebedürftige Angehörige – oft unter sehr grosszügigen Bedingungen (z.B. Unterhaltsbedürftigkeit). Dies ermöglicht eine faktisch unbegrenzte Einwanderung ganzer Grossfamilien, oft aus Drittstaaten, deren Mitglieder sich über EU-Bürger naturalisiert haben, und ohne Aussicht auf eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt. Das Problem wird verschärft, wenn diese Familie kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt und direkt vom Sozialstaat leben muss. Die Erfahrungen in anderen EU-Ländern zeigen, dass dies zu einer erheblichen Belastung der Sozialsysteme, des Wohnungsmarktes, der Infrastruktur (Kindergärten, Schulen) und des gesellschaftlichen Zusammenhalts führen kann. Die Schweiz verlöre endgültig die Kontrolle darüber, wer zuwandert und wie viele Menschen in unser Land kommen.

7.3. Massloser Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger

Der Zugang zu Sozialleistungen für EU-Bürger wird unter dem Diktat der Unionsbürgerrichtlinie massiv und unkalkulierbar ausgeweitet. Gemäss dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH haben Unionsbürger, die sich rechtmässig in einem Gaststaat aufhalten, Anspruch auf Gleichbehandlung mit den Inländern. Dies umfasst neben den allgemeinen Sozialhilfeleistungen auch Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenentschädigung oder Familienzulagen. Die Schweiz würde gezwungen, diese Leistungen ohne Einschränkungen oder Karenzfristen auch an Personen auszus zahlen, die nur kurz ins System eingezahlt haben. Das bedeutet, dass EU-Bürger nach kurzer Verweildauer in der Schweiz oder bei geringen Beitragszeiten vollen Anspruch auf die weit überdurchschnittlichen schweizerischen Sozialleistungen erhalten, selbst wenn sie diese ins Ausland exportieren, wie es bei Kinderzulagen bereits der Fall ist. Dies führt zu einer Aushöhlung des Solidaritätsprinzips und einer massiven Belastung des Schweizer Steuerzahlers.

7.4. Dynamische Rechtsübernahme

Besonders perfide ist die Tatsache, dass die Schweiz mit dem EU-Knechtschaftsvertrag auch die dynamische Rechtsübernahme in diesem hochsensiblen Bereich akzeptieren soll. Das bedeutet, dass jede zukünftige Ausweitung von Rechten für EU-Bürger im Bereich der Personenfreizügigkeit und des Sozialstaats, welche von der EU beschlossen wird, automatisch für die Schweiz gelten würde. Unsere direktdemokratischen Instrumente – Initiativen und Referenden – würden faktisch



wirkungslos. Sollte das Volk einer neuen Ausweitung widersprechen, drohten der Schweiz massive Sanktionen seitens der EU. Die Schweiz würde zu einem reinen Umsetzungsgehilfen und verlöre ihre Fähigkeit, auf die sich ständig ändernden Realitäten der Zuwanderung und des Sozialstaats autonom zu reagieren. Die Geschichte zeigt, dass die EU ständig neue Rechte für ihre Bürger entwickelt und ausweitet, besonders durch die migrationsfreundliche Rechtsprechung des EuGH.

7.5. Schutzklausel und “Gegenmassnahmen” der EU

Der sogenannte "Schutzmechanismus" oder die Schutzklausel, die manchmal als Feigenblatt für die dynamische Rechtsübernahme angeführt wird, ist in diesem Kontext eine Farce. Diese Klausel, die bei "schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen" angerufen werden könnte, ist faktisch wirkungslos. Die Anrufungsbedingungen sind extrem hoch, die Definition von "schwerwiegend" liegt im Ermessen der EU beziehungsweise des EuGH, und die Beweislast liegt bei der Schweiz. Selbst wenn die Schweiz die Kriterien erfüllen könnte, drohen bei der Anrufung der Klausel massive Gegenmassnahmen der EU, die weitaus mehr Schaden anrichten könnten. Historisch hat die Schweiz diese Klausel in der Vergangenheit nie angewendet, selbst nicht nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative, was die politische Realität und den Druck der EU unterstreicht.

7.6. Fazit: Unkontrollierte Zuwanderung und unfinanzierbarer Sozialstaat

Der EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich der Personenfreizügigkeit zeugt von einem tiefgreifenden Misstrauen in die schweizerische Selbstbestimmung. Es wird eine Logik etabliert, bei der die Schweiz unter permanentem Druck steht, sich den EU-Vorgaben anzupassen, ohne echte Mitsprache. Dies ist keine Partnerschaft auf Augenhöhe, sondern ein Akt der Unterordnung. Es ist ein "EU-Diktat", welches die Schweiz dazu zwingt, ihre bewährten Modelle des Lohnschutzes, ihrer Sozialwerke und ihrer Zuwanderungspolitik aufzugeben oder irreversibel zu schwächen.

Die Schweiz braucht keine unkontrollierte Zuwanderung. Sie zersetzt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, belastet die Infrastruktur und führt zu einem unfinanzierbaren Sozialstaat. Das Schweizer Volk hat mit Artikel 121a der Bundesverfassung einen klaren Auftrag formuliert. Diesem Auftrag muss stattgegeben werden. Die Ablehnung des EU-Knechtschaftsvertrags und seiner unannehmbaren Bestimmungen zur Personenfreizügigkeit ist eine unumgängliche Notwendigkeit, um die Autonomie, die Prosperität und die direkte Demokratie der Schweiz zu schützen. Wir dürfen unser Land nicht zu einem offenen Sozialbüro für ganz Europa machen.

8. Lebensmittelsicherheit: CH-Erfolgsmodell unter dem EU-Diktat

Die Lebensmittelsicherheit ist in der Schweiz weit mehr als eine technische Regulierungsfrage; sie ist ein fundamentaler Pfeiler unseres Konsumentenschutzes, unserer Landwirtschaft, unserer Gesundheit und letztlich unserer nationalen Identität. Die strengen Qualitätsstandards, die wir in



diesem Bereich pflegen, sind das Ergebnis einer über Generationen gewachsenen Kultur der Sorgfalt, einer föderalistisch organisierten Kontrolle und einer tief verwurzelten direkten Demokratie, die es dem Schweizer Volk ermöglicht, direkt über die Art und Weise ihrer Ernährung zu bestimmen. Der vorliegende "EU-Knechtschaftsvertrag" droht dieses bewährte System unwiderruflich zu zerstören, indem er die schweizerische Lebensmittelsicherheit dem Diktat der Europäischen Union unterstellt und dies als vermeintliche „Harmonisierung“ verkauft.

Die Schweiz hat sich als Land mit ausserordentlich hohen Standards in der Lebensmittelsicherheit etabliert. Unser Ruf als Produzent von qualitativ hochwertigen, sicheren und oft regional verankerten Lebensmitteln ist weltweit anerkannt. Dies ist das Ergebnis einer Kombination aus mehreren Faktoren: einer naturnahen und nachhaltigkeitsorientierten Landwirtschaft, einer föderalistischen Struktur mit effektiven kantonalen und kommunalen Kontrollmechanismen, einem starken Konsumentenschutz und nicht zuletzt einem Volk, die sich wiederholt für eine autonome und qualitätsbewusste Lebensmittelpolitik ausgesprochen hat – man denke nur an den Verzicht auf Gentech-Lebensmittel oder die strengen Tierschutzbestimmungen. Dieser "Swiss Finish" ist kein Luxus, sondern ein bewusst gewählter Weg, der das Vertrauen der Konsumenten stärkt und unseren Produzenten einen Wettbewerbsvorteil verschafft.

Der "EU-Knechtschaftsvertrag" indes sieht eine umfassende Integration der Schweiz in eine "gemeinsame Lebensmittelsicherheitszone" mit der EU vor. Dies mag auf den ersten Blick harmlos klingen, verbirgt aber einen systematischen Angriff auf die schweizerische Souveränität in einem derart sensiblen Bereich. Das Kernproblem ist die dynamische Rechtsübernahme kombiniert mit der Unterstellung unter die EU-Gerichtsbarkeit.

8.1. Dynamische Rechtsübernahme: Eine Einbahnstrasse nach Brüssel

Der Vertrag verpflichtet die Schweiz, die aktuellen und zukünftigen EU-Rechtsakte in Bezug auf die gesamte Lebensmittelkette – von der Produktion über die Verarbeitung und den Vertrieb bis hin zu den Kontrollen – "so rasch wie möglich" in ihre nationale Gesetzgebung zu übernehmen. Dies ist keine Partnerschaft, sondern eine Einbahnstrasse. Die EU, getrieben von ihren Integrationszielen und der Notwendigkeit, einen homogenen Binnenmarkt zu schaffen, entwickelt ständig neue Regulierungen. Die Schweiz wird von einem eigenständigen Gesetzgeber zu einem reinen Umsetzer degradiert.

Diese dynamische Rechtsübernahme höhlt die schweizerische Gesetzgebungshoheit in einem Ausmass aus, welche mit unserem politischen System unvereinbar ist:

- **Ausschaltung der direkten Demokratie:** Neue EU-Erlasse zur Lebensmittelsicherheit werden in Brüssel von Gremien beschlossen, in denen die Schweiz als Nicht-Mitgliedstaat kein Stimmrecht hat. Die Möglichkeit des Parlaments, diese Vorlagen umfassend zu beraten, geschweige denn des Volkes, per Referendum darüber abzustimmen, wird faktisch auf ein Minimum reduziert oder gänzlich negiert. Eine Ablehnung durch das Volk wäre mit der Gefahr von massiven "Ausgleichsmassnahmen" und Sanktionen durch die EU verbunden, was die demokratische Willensbildung zur Farce macht.



- Verlust des Föderalismus: Viele Kompetenzen im Bereich der Lebensmittelkontrolle, des Tierschutzes oder der Landwirtschaft liegen heute bei den Kantonen und Gemeinden. Diese hoheitlichen Aufgaben würden durch die zentrale EU-Regulierung massiv beschnitten. Die Vielfalt und Anpassungsfähigkeit an lokale Gegebenheiten, die den Föderalismus auszeichnet, ginge verloren. Kantone und Gemeinden würden zu reinen Durchführungsstellen fremder Vorgaben degradiert.
- Kein "Swiss Finish" mehr möglich: Die dynamische Übernahme bedeutet, dass die Schweiz zukünftig keine strengeren oder spezifischeren Standards mehr einführen könnte, wenn diese vom EU-Recht abweichen. Das bewährte Prinzip des "Swiss Finish", welches uns in vielen Bereichen wie dem Tierschutz oder der Gentechnik eine Vorreiterrolle einräumt, wäre nicht mehr haltbar.

8.2. Die Suprematie des EuGH: Fremde Richter diktieren unsere Esskultur

Ein weiterer unerträglicher Aspekt des EU-Knechtschaftsvertrags ist die Unterstellung unter die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Bei Streitigkeiten über die Auslegung des EU-Rechts im Bereich der Lebensmittelsicherheit muss ein vorgesehenes Schiedsgericht letztinstanzlich den EuGH anrufen, dessen Urteil bindend ist.

Dies ist ein massiver Angriff auf die schweizerische Rechtshoheit:

- EuGH als Förderer der Integration: Der EuGH ist kein neutrales Gericht; er ist ein Motor der europäischen Integration und legt das Unionsrecht stets so aus, dass es die Ziele der EU maximal fördert. Dies steht im diametralen Gegensatz zur schweizerischen Rechtsprechung, die darauf abzielt, die nationale Souveränität und die Besonderheiten unseres Staates zu bewahren.
- Entmachtung der schweizerischen Gerichte: Unsere nationalen Gerichte würden in Fragen der Lebensmittelsicherheit zu reinen Befehlsgehilfen des EuGH degradiert. Sie müssten die Auslegung des EuGH übernehmen, selbst wenn diese den schweizerischen Gegebenheiten oder dem Volkswillen widerspricht.
- Unkenntnis unserer Realität: Der EuGH und die EU-Bürokratie sind nicht mit den spezifischen Gegebenheiten der schweizerischen Landwirtschaft, ihrer Topografie (Gebirge, kleine Betriebe) und unserer Konsumentenpräferenzen (direkte Vermarktung, regionale Produkte) vertraut. Entscheidungen, die sich an der grossindustriellen Landwirtschaft Europas orientieren, würden unserem Erfolgsmodell übergestülpt.

8.3. Konkrete Bedrohungen für die schweizerische Lebensmittelsicherheit

Die Folgen dieser Unterordnung sind alarmierend und betreffen jeden Einzelnen, vom Bauern über den Konsumenten bis zum Koch:

- **Verlust der Gentech-Freiheit:** Artikel 7 des Protokolls, der „zufällig vorhandene oder technisch nicht vermeidbare Spuren von [GVO]“ bei der Zulassung von Produkten erlaubt,



ist ein gezielter Angriff auf das schweizerische Gentech-Moratorium. Was als „Spuren“ beginnt, kann sich zur systematischen Einschleusung gentechnisch veränderter Organismen in unsere Lebensmittelkette entwickeln. Der EuGH wird den Begriff der „Zufälligkeit“ im Sinne der EU auslegen, welcher insgesamt weniger restriktiv mit GMOs umgeht. Die Schweiz würde ihr historisches Recht verlieren, selbst über die grundsätzliche Frage der Gentechnik zu entscheiden.

- **Aushöhlung des Tierschutzes:** Die Schweiz verfügt über strengere Tierschutzbestimmungen als die EU, etwa bei der Käfighaltung von Legehennen oder bei schmerzhaften Eingriffen ohne Betäubung. Die dynamische Rechtsübernahme würde bedeuten, dass wir de facto die oft niedrigeren EU-Standards akzeptieren müssten. Dies führt zu einem unfairen Wettbewerb, bei dem Schweizer Bauern, die aufwendigere Tierschutzmassnahmen einhalten, mit billigeren Importen aus dem EU-Raum konkurrieren müssten, die nach geringeren Standards produziert wurden. Der Konsument würde durch eine verwässerte Kennzeichnung getäuscht und das Vertrauen in Schweizer Produkte ginge verloren.
- **Bedrohung der Vielfalt und regionaler Produkte:** Die EU-Regulierungen sind auf einen Massenmarkt und oft auf grossindustrielle Prozesse ausgelegt. Dies bedroht die Vielfalt unserer regionalen Spezialitäten, traditionellen Herstellungsmethoden und kleinen Betriebe. Ob Alpkäse, Bündnerfleisch oder Spezialbrote – viele dieser Produkte existieren nur, weil sie nach spezifischen, oft traditionellen schweizerischen Standards hergestellt werden. Eine forcierte "Harmonisierung" würde diese einzigartige Vielfalt nivellieren und zu einer Austauschbarkeit der Produkte führen.
- **Belastung für kleine und mittlere Betriebe (KMU):** Die EU-Bürokratie ist komplex und aufwendig. Schweizer KMU, von Bauernmärkten bis zu lokalen Gastronomiebetrieben, wären mit einer Flut neuer Vorschriften konfrontiert, die für sie kaum zu bewältigen wären. HACCP-Konzepte, Rückverfolgbarkeitssysteme, Dokumentationspflichten – all dies ist für Grossbetriebe konzipiert, nicht für den Hofladen, die Dorfmetzgerei oder das Quartierrestaurant. Viele kleine Betriebe müssten schliessen, was nicht nur Arbeitsplätze kosten, sondern auch die regionale Wertschöpfung und die lokale Versorgung schwächen würde.
- **Transparenz- und Informationsdefizite:** Das Argument, die Integration würde die Transparenz erhöhen, ist trügerisch. EU-Vorgaben sind oft von Kompromissen geprägt und die Informationen über Herkunft und Produktionsweisen sind nicht immer so detailliert, wie es der informierte schweizerische Konsument gewohnt ist. Der EU-Knechtschaftsvertrag schafft Mechanismen (z.B. Geheimhaltung bei Vertragsverhandlungen), die eine transparente Informationspolitik erschweren, anstatt sie zu fördern.



8.4. Wirtschaftliche Kosten und unkalkulierbare Risiken

Die Kosten des EU-Knechtschaftsvertrags im Bereich Lebensmittelsicherheit sind immens und vielschichtig:

- **Direkte Kosten:** Die Schweiz müsste finanzielle Beiträge an EU-Agenturen wie die EFSA (European Food Safety Authority) leisten und ihre nationalen Kontrollsysteme anpassen. Dies würde zu einem erheblichen Personal- und Ressourcenaufwand in den Bundesämtern, Kantonen und Gemeinden führen.
- **Bürokratiekosten für Unternehmen:** Kleinere Betriebe würden durch die Anpassung an EU-Normen und den erhöhten administrativen Aufwand stark belastet, was ihre Wettbewerbsfähigkeit schwächen und zu Betriebsaufgaben führen könnte.
- **Verlust von Wettbewerbsvorteilen:** Schweizer Produzenten, die höhere Standards einhalten, würden ihre Wettbewerbsvorteile gegenüber billigeren EU-Importen verlieren, was den Druck auf Preise und Qualität erhöhen würde.
- **Konsumentenpreis:** Es ist zu befürchten, dass Konsumenten langfristig entweder höhere Preise für weiterhin qualitativ hochwertige Schweizer Produkte zahlen müssten oder auf billigere, nach tieferen Standards produzierte EU-Ware ausweichen würden, was einem Qualitätsverlust gleichkäme.

8.5. Schlussfolgerung: Souveränität und Qualität verteidigen

Der EU-Knechtschaftsvertrag im Bereich Lebensmittelsicherheit ist eine inakzeptable Zumutung für die Schweiz. Er ist ein Synonym für den Verlust unserer Souveränität, die Aushöhlung unserer direkten Demokratie und den Verzicht auf unsere bewährten Standards im Konsumenten-, Tier- und Umweltschutz. Er zementiert eine Einbahnstrasse der Anpassung an Fremdrecht, ohne echte Mitsprache oder die Möglichkeit, unsere spezifischen Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Die Schweiz hat ein funktionierendes System der Lebensmittelsicherheit, welches auf Vertrauen, Qualität und Eigenständigkeit basiert. Wir brauchen keine "gemeinsame Lebensmittelsicherheitszone" nach EU-Diktat, die unsere Bauern bedroht, unsere Konsumenten täuscht und unsere politischen Institutionen entmündigt. Ein klares Nein zu diesem EU-Knechtschaftsvertrag ist daher nicht nur ein Akt der Verteidigung unserer Souveränität, sondern eine Investition in die Gesundheit unseres Volkes, die Zukunft unserer Landwirtschaft und die Bewahrung unserer einzigartigen Identität. Wir dürfen nicht zulassen, dass über Jahrzehnte aufgebaute Qualität und Vertrauen dem Diktat eines fremden Systems geopfert werden.

9. Gesundheitsvorschriften: Unterjochung und Zensur

MASS-VOLL! lehnt das Gesundheitsabkommen, als Bestandteil des EU-Knechtschaftsvertrages, in seiner Gesamtheit ab.



Das Abkommen widerspricht sowohl der staatlichen Souveränität, als auch den Interessen des Schweizer Volkes.

9.1. Kosten

Eine konservative Schätzung der Kosten für die Schweiz beläuft sich alleine für dieses Abkommen auf jährlich 35-55 Mio. CHF.

Dieser Betrag wird durch einen von der EU festgelegten BIP-Schlüssel festgelegt (Institutionelles Protokoll, Art. 13), wobei für das Parlament keinerlei Mitspracherecht bei der Höhe der Zahlungen vorgesehen ist.

9.2. Rechte und Pflichten

Der Schweiz werden volle Pflichten auferlegt. Im Gegenzug bekommt sie null Rechte, muss der EU Daten liefern, Rechtsakte übernehmen und nationale Standards angleichen. Ein Stimmrecht in den relevanten Gremien des ECDC (Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten) ist gemäss dem erläuternden Bericht, S. 834 nicht vorgesehen.

9.3. Scheinautonomie

Rein formell bleiben nationale Behörden bestehen, unterliegen faktisch jedoch einem Anpassungsdruck der EU. Durch die Übernahme von EU-Recht verliert die Schweiz in diesem Bereich deutlich an Autonomie. Bei Ablehnung des Gesundheitsabkommen droht die EU mit Ausschluss oder Sanktionen.

9.4. Abhängigkeit im Notfall

Gemäss dem bereits erwähnten erläuternden Bericht, S. 834, würde sich die Schweiz beim Eingehen des Gesundheitsabkommens verpflichten, epidemiologische Daten regelmässig an die EU zu liefern. Dies würde im Krisenfall zu einer Abhängigkeit gegenüber Brüssel führen.

9.5. Einschränkung der Meinungsfreiheit unter dem Vorwand der „Desinformation“

Eine dynamische Übernahme von EU-Regeln gegen «Desinformation» beihaltet die Gefahr der Einschränkung von Grundrechten gemäss Bundesverfassung, konkret Art. 16 BV (Meinungs- und Informationsfreiheit sowie Art. 17 BV (Medienfreiheit). Eine Unterdrückung von kritischen Stimmen könnte somit unter dem Vorwand der „Desinformation“ erfolgen.

9.6. Immunitäten für EU-Organen

Gemäss dem erläuternden Bericht, S. 834, genießt sowohl das ECDC, als Agentur der EU, als auch dessen Personal in der Schweiz Vorrechte und Befreiungen. In einem Krisenfall fehlt der Schweiz somit jede rechtliche Kontrolle.



9.7. Fazit

Das sogenannte Gesundheitsabkommen ist kein partnerschaftlicher Vertrag, sondern ein schleichender Souveränitätsverzicht. Es würde zu einem Abfluss von Schweizer Steuergeld nach Brüssel führen, ohne dass die Schweiz bei dessen Verwendung mitreden dürfte. Es behält den Zwang, sensible Gesundheitsdaten preiszugeben und an die EU zu übermitteln, auf deren Basis diese Entscheide vollziehen könnte und unsere nationalen Behörden zu reinen Vollzugsgehilfen degradiert. Weiter bedroht das Abkommen verfassungsmässige Grund- und Freiheitsrechte auf Basis von EU-Regeln gegen „Desinformation“. Im gesundheitlichen Krisenfall würden wir abhängig von Brüsseler Entscheidungen und den Entscheidungen dessen Bürokraten.



groupe e

Monsieur le Conseiller fédéral Ignazio Cassis
Département fédéral des affaires étrangères DFAE
Effingerstrasse 27
CH-3003 Berne
Par courriel : vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Granges-Paccot, le 31 octobre 2025

Paquet Stabilisation et développement des relations Suisse–UE
Partie Électricité

Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous exprimer sur le Paquet Stabilisation et développement Suisse-UE – Partie Électricité dans le cadre de la procédure de consultation mentionnée en titre.

Sur le principe, Groupe E est favorable à l'Accord sur l'électricité. Celui-ci est nécessaire à la stabilité du système énergétique suisse et à la garantie d'un approvisionnement sûr, résilient et économique de la Suisse en électricité.

Concernant l'avant-projet de modification de lois fédérales, de manière générale, Groupe E rejoint la position de l'Association des entreprises électriques suisses (AES). Groupe E défend une approche plus pragmatique et moins interventionniste que l'avant-projet de loi, avec des seuils adaptés à la réalité suisse et une volonté de limiter la régulation au strict nécessaire pour ne pas pénaliser les petits acteurs et les consommateurs restés dans l'approvisionnement de base. A son avis, il n'est pas nécessaire de régler des points qui ne figurent pas dans l'Accord. De fait, les dispositions de transposition en droit suisse doivent être conçues dans le but de se conformer à la directive européenne, sans aller au-delà.

Les points de divergence avec l'AES portent sur certains aspects critiques pour les gestionnaires de réseau de notre taille, principalement sur la partie Energie (ouverture du marché) :

S'agissant de **l'obligation de reprise et de rétribution de l'électricité**, nous proposons, à l'instar de l'AES, de faire revivre un organisme central d'achat et de rémunération. En sus, il convient à notre sens de poursuivre les incitations qui permettent le développement de la production photovoltaïque, tout en assurant aux investisseurs une rentabilité adéquate. A cette fin, nous proposons que les surcoûts par rapport au prix de marché induits par les mesures d'aides en faveur des installations photovoltaïques soient financés par le fonds alimenté par le supplément perçu sur le réseau selon l'art. 35 LEnE. Il conviendra à l'avenir d'augmenter les montants des aides à l'investissement en faveur des nouvelles installations, de façon à ce que le prix de reprise puisse être aligné aux prix de marché.

Secrétariat général

Lubna Raboud, responsable
Conseils juridiques & Affaires
régulatoires
Marie-Christine Müller,
spécialiste Affaires publiques
communication@groupe-e.ch

Groupe E SA
Route de Morat 135
1763 Granges-Paccot

groupe-e.ch

S'agissant du **libre choix du fournisseur**, il est important de tenir compte, en raison des spécificités de l'approvisionnement en énergie électrique et du marché, d'un décalage d'adaptation pour les fournisseurs pour leurs besoins en approvisionnement et pour les démarches techniques et administratives nécessaires pour assurer la fourniture.

De notre point de vue, les **activités de libre marché** (libre choix du fournisseur et approvisionnement de remplacement), à l'exclusion de l'approvisionnement de base, ne doivent pas être régulées et surveillées par une autorité particulière. Le contrôle des abus sur le marché et la publication de comparatifs de tarifs doivent être faits par des acteurs ordinaires (Commission de la concurrence (ComCo), surveillance des prix, associations de protection des consommateurs, etc.).

Concernant le réseau, nous n'avons pas de divergence avec l'AES. Il nous paraît toutefois utile de saisir l'opportunité de la présente révision législative pour introduire dans la loi la faculté en faveur des GRD d'installer dans leur réseau, aux endroits appropriés, des batteries, qui seraient considérées comme faisant partie de l'infrastructure de réseau. Cette modification aurait pour but de réduire les renforcements de réseau et de déplacer dans le temps les charges du réseau.

La prise de position de Groupe E comprend le présent courrier ainsi que les propositions de modification motivées dans le formulaire de réponse fourni par la Confédération.

Nous vous remercions de l'attention portée à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre respectueuse considération.

Groupe E

Annexes :
Formulaire de réponse en version Word et version PDF



Procédure de consultation concernant le paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Tableau synoptique relatif à l'arrêté fédéral portant approbation et mettant en œuvre l'accord entre la Suisse et l'UE relatif à l'électricité (développement des relations bilatérales)

Annexe : Modification d'autres actes

Droit en vigueur	Avant-projet pour la consultation	Remarques	Proposition de modification
Loi sur l'énergie (LEne ; RS 730.0)			
<p>Art. 15 Obligation de reprise et de rétribution</p> <p>1 Les gestionnaires de réseau sont tenus de reprendre et de rétribuer de manière appropriée, dans leur zone de desserte :</p> <p>a. l'électricité qui leur est offerte provenant d'énergies renouvelables et d'installations couplage chaleur-force alimentées totalement ou partiellement aux Énergies fossiles ;</p> <p>b. le biogaz qui leur est offert.</p> <p>2 Les obligations de reprise et de rétribution ne s'appliquent à l'électricité que si elle provient d'installations d'une puissance électrique maximale de 3 MW ou d'une production annuelle, déduction faite de leur éventuelle consommation propre, n'excédant pas 5000 MWh.</p> <p>3 Si le gestionnaire de réseau et le producteur ne peuvent pas convenir</p>	<p>Art. 15 Obligation de reprise et de rétribution</p> <p>1 Les fournisseurs de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6, al. 1, de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) et les gestionnaires de réseau de gaz sont tenus de reprendre et de rétribuer de manière appropriée, dans leur zone de desserte :</p> <p>a. l'électricité qui leur est offerte provenant d'installations d'une puissance inférieure 200 kW ;</p> <p>b. le gaz renouvelable qui leur est offert.</p> <p>2 Si le fournisseur de l'approvisionnement de base au sens de l'art. 6, al. 1, LApEI ou le gestionnaire de réseau de gaz ne peut pas convenir d'une rétribution avec le producteur, les principes suivants s'appliquent :</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES sur l'art. 15 LEne, en faveur d'un organisme centralisé chargé de reprendre l'électricité provenant d'énergies renouvelables, tout en mettant en exergue les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> - L'approvisionnement de base doit rester compétitif dans la mesure où il sera en concurrence avec le marché : l'obligation de reprise induira des coûts de commercialisation et d'énergie d'ajustement, sans faute du gestionnaire, qui entraînerait une distorsion en défaveur de l'approvisionnement de base. - L'obligation de reprise pourrait être assimilée à un subventionnement des énergies auxquelles sont attachées une obligation de reprise, ce qui manque de transparence et d'équité. 	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES, sous réserve de la proposition suivante.</p> <p>1 Un organisme central d'achat et de rémunération désigné par le Conseil fédéral est tenu d'acheter l'électricité qui lui est proposée provenant d'installations d'une puissance maximale de 150 kW, ainsi que les garanties d'origine. La rétribution est fixée selon le prix du marché au moment de l'injection. Pour les garanties d'origine, le montant de la rétribution est déterminé par des enchères. Les surcoûts par rapport aux prix de marché induits par les mesures d'aides sont financés par le fonds alimenté par le supplément perçu sur le réseau selon l'art. 35.</p>

<p>d'une rétribution, les dispositions suivantes s'appliquent :</p> <p>a. pour l'électricité issue d'énergies renouvelables, la rétribution se fonde sur les coûts que le gestionnaire de réseau aurait eus pour acquérir une Énergie équivalente ;</p> <p>b. pour l'électricité provenant d'installations de couplage chaleur-force alimentées totalement ou partiellement aux Énergies fossiles, la rétribution est fonction du prix du marché au moment de l'injection ;</p> <p>c. pour le biogaz, la rétribution s'aligne sur le prix que le gestionnaire de réseau devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.</p> <p>⁴ Les al. 1 à 3 ne s'appliquent pas tant que le producteur participe au système de rétribution de l'injection (art. 19).</p>	<p>a. pour l'électricité, la rétribution se fonde sur le prix de marché au moment de l'injection ;</p> <p>b. pour le gaz renouvelable, la rétribution est axée sur le prix que le gestionnaire de réseau de gaz devrait payer s'il l'achetait auprès d'un tiers.</p> <p>³ Les al. 1 et 2 ne s'appliquent pas aux producteurs qui participent au système de rétribution de l'injection (art. 19) ou reçoivent des contributions aux coûts d'exploitation (art. 33a).</p>	<p>- La base de clients de l'approvisionnement de base ayant vocation à diminuer avec l'ouverture du marché, les surcoûts induits par une obligation de reprise impacteraient d'autant plus négativement les consommateurs voulant rester dans l'approvisionnement de base.</p> <p>Cela étant, Groupe E propose une limite de 150 kW en lieu et place de la limite de 200 kW, telle que figurant dans la proposition de l'AES. Le seuil de 150 kW est déjà appliqué actuellement pour les tarifs de rétribution (prix plancher).</p> <p>En outre, il convient de poursuivre les incitations qui permettent le développement de la production photovoltaïque, tout en assurant aux investisseurs une rentabilité adéquate. A cette fin, Groupe E propose que les surcoûts par rapport au prix de marché induits par les mesures d'aides en faveur des installations photovoltaïques soient financés par le fonds alimenté par le supplément perçu sur le réseau selon l'art. 35 LEnE. Il conviendra à l'avenir d'augmenter les montants des aides à l'investissement en faveur des nouvelles installations, de façon à ce que le prix de reprise puisse être aligné aux prix de marché.</p>	
---	--	--	--

	<p>Art. 29d, al. 4</p> <p>4 Si le prix de marché est négatif pendant plus d'une heure ininterrompue, l'exploitant d'une installation d'une puissance égale ou supérieure à 150 kW ne reçoit pas de prime de marché flottante pour l'électricité injectée durant ce laps de temps pour autant que son installation ait été mise en service à partir du 1^{er} janvier 2027.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
	<p>Art. 33a, al. 2^{bis}</p> <p>2^{bis} Si le prix de marché est négatif pendant plus d'une heure ininterrompue, l'exploitant d'une installation d'une puissance égale ou supérieure à 150 kW ne reçoit pas de contribution aux coûts d'exploitation pour l'électricité injectée durant ce laps de temps.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
	<p>Art. 75d</p> <p>Disposition transitoire relative à la modification du ...</p> <p>L'exploitant d'une installation de production d'électricité issue d'énergies renouvelables d'une puissance inférieure à 150 kW a droit à une rétribution minimale pendant trois ans compter de l'entrée en vigueur de la modification du ..., pour autant que les conditions suivantes soient réunies :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. l'installation respecte les exigences visées à l'art. 15 de l'ancien droit, et b. l'installation a été mise en service entre le 1^{er} janvier 2026 et l'entrée 	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

	en vigueur de la modification du		
--	--	--	--

Droit en vigueur	Avant-projet pour la consultation		
Loi sur l’approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)			
<p>Art. 1, al. 2, let. a et b</p> <p>2 Elle fixe Également les conditions générales pour :</p> <p>a. garantir dans toutes les parties du pays un approvisionnement en électricité fiable et conforme aux principes du développement durable ;</p> <p>b. maintenir et renforcer la compétitivité du secteur suisse de l’électricité sur le plan international.</p>	<p>Art. 1, al. 2, let. c</p> <p>2 Elle fixe également les conditions générales pour :</p> <p>c. permettre la participation active des consommateurs finaux au marché de l’électricité.</p>	Aucune remarque	Aucune remarque
<p>Art. 4, al. 1, let. b</p> <p>¹ Au sens de la présente loi, on entend par :</p> <p>b. <i>consommateur final</i> : le client soutirant de l’électricité du réseau pour ses propres besoins ou à des fins de stockage ;</p>	<p>Art. 4, al. 1, let. b^{bis}</p> <p>¹ Au sens de la présente loi, on entend par :</p> <p>b^{bis}. <i>entreprise d’approvisionnement en électricité</i> : une entreprise qui, outre son activité de fournisseur sur le marché de l’électricité ou de fournisseur de l’approvisionnement de base peut aussi exercer en tant que producteur d’électricité, négociant en électricité, gestionnaire de réseau de distribution ou dans d’autres domaines ;</p>	Nous nous joignons aux remarques de l’AES.	Nous nous joignons aux propositions de modification de l’AES.

	<p>Titre précédant l'art. 4a</p> <p>Chapitre 1a Fourniture des consommateurs finaux sur le marché de l'électricité</p>		
	<p>Art. 4a Libre choix du fournisseur</p> <p>Les consommateurs finaux ont droit au libre choix du fournisseur.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES, en particulier sur les points suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Il est important de tenir compte, en raison des spécificités de l'approvisionnement en énergie électrique et du marché, d'un délai pour les fournisseurs afin qu'ils adaptent leurs besoins en approvisionnement et qu'ils entament les démarches techniques et administratives nécessaires pour effectivement procéder à la fourniture. 	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES, sous réserve de la précision suivante:</p> <p>Les consommateurs finaux ont droit au libre choix du fournisseur.</p> <p>a. (nouveau) Lors de sa première entrée sur le marché, le gestionnaire de réseau de distribution doit garantir dans un délai raisonnable que les conditions techniques sont remplies.</p> <p>b. (nouveau) Ils ont la possibilité de conclure plusieurs contrats de fourniture d'électricité simultanément, pour autant qu'ils recourent à un approvisionnement structuré.</p>
	<p>Art. 4b Organisation et enregistrement des fournisseurs</p> <p>¹ Les fournisseurs doivent :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. disposer de ressources au niveau du personnel et de la technique ainsi que de moyens financiers en suffisance ; b. disposer d'un service à la clientèle, et c. disposer d'une gestion des risques appropriée et efficace. 	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES, en particulier la nécessité d'assurer un service client en Suisse.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

	<p>Art. 4c Contrats de fourniture d'électricité</p> <p>¹ Tout fournisseur approvisionnant au moins 50 000 consommateurs finaux doit :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. proposer à l'ensemble des consommateurs finaux des contrats de fourniture d'électricité comportant un prix fixe et une durée de validité d'au moins un an ; b. proposer aux consommateurs finaux équipés d'un système de mesure intelligent des contrats de fourniture d'électricité comportant des prix de l'électricité dynamiques. <p>² Le Conseil fédéral fixe :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les éléments devant obligatoirement figurer dans les contrats de fourniture d'électricité ; b. la concrétisation de l'al. 1 dans les contrats ; c. les conditions applicables à une modification unilatérale du contrat par le fournisseur ; d. les exigences quant à la facture et quant aux devoirs d'information qui y sont liés. 	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES., en particulier sur la nécessité d'établir des règles homogènes pour les acteurs sur le marché de la fourniture.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
	<p>Art. 4d Changement de fournisseur</p> <p>¹ Le fournisseur doit traiter un changement de fournisseur dans les meilleurs délais.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>¹ Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

	<p>² Si le changement de fournisseur intervient à la fin du contrat, il ne peut pas occasionner de coût supplémentaire pour le consommateur final.</p> <p>³ Le Conseil fédéral règle le déroulement du changement de fournisseur, en particulier les délais ainsi que les tâches des fournisseurs, des gestionnaires de réseau, des groupes-bilan et de l'exploitant de la plateforme centrale (art. 17).</p>		
<p>Chapitre 2 Garantie et sécurité de l'approvisionnement</p> <p>Section 1 Garantie de l'approvisionnement de base</p>	<p>Titres précédant l'art. 5</p> <p>Chapitre 2 Sécurité de l'approvisionnement</p> <p>Section 1 Garantie de l'approvisionnement de base</p>		
<p>Art. 5 Zones de desserte et garantie de raccordement</p> <p>¹ Les cantons désignent les zones de desserte des gestionnaires de réseau opérant sur leur territoire. L'attribution d'une zone de desserte doit se faire de manière transparente et non-discriminatoire ; elle peut être liée à un contrat de prestation destiné au gestionnaire de réseau.¹⁰</p> <p>² Dans leur zone de desserte, les gestionnaires de réseau sont tenus de raccorder au réseau électrique tous les consommateurs finaux se trouvant en zone à bâtir, les biens-fonds et les groupes d'habitations habités à l'année</p>	<p>Art. 5 Zones de desserte et garantie de raccordement</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES., en particulier le fait qu'aucune incertitude sur les zones de dessertes ne doivent être créées du fait de l'<i>unbundling</i>.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

<p>situés en dehors de cette zone ainsi que tous les producteurs d'électricité.</p> <p>³ Les cantons peuvent obliger les gestionnaires de réseau opérant sur leur territoire à raccorder également des consommateurs finaux situés en dehors de leur zone de desserte.</p> <p>⁴ Les cantons peuvent édicter des dispositions régissant le raccordement hors de la zone à bâtir ainsi que les conditions et les coûts de ce raccordement.</p> <p>⁵ Le Conseil fédéral fixe des règles transparentes et non discriminatoires pour l'attribution d'un niveau de tension donné aux consommateurs finaux. Il peut fixer des règles correspondantes pour les producteurs d'électricité et les gestionnaires de réseau. Il peut, en cas de changement de raccordements, contraindre les consommateurs finaux et les gestionnaires de réseau à assumer leur part des coûts de capital d'installations qui ne sont plus que partiellement, voire plus du tout utilisées, et à compenser, pour une durée déterminée, la diminution des rémunérations versées pour l'utilisation du réseau.</p>			
---	--	--	--

<p>Art. 6 Obligation de fourniture et tarification dans l’approvisionnement de base</p> <p>1 Les gestionnaires d’un réseau de distribution prennent les mesures requises pour pouvoir fournir en tout temps aux consommateurs captifs et aux autres consommateurs finaux de leur zone de desserte qui ne font pas usage de leur droit d’accès au réseau la quantité d’électricité qu’ils désirent au niveau de qualité requis et à des tarifs équitables.</p> <p>2 Sont considérés comme consommateurs captifs au sens du présent article les ménages et les autres consommateurs finaux qui consomment annuellement moins de 100 MWh par site de consommation.</p> <p>^{2bis} Dans l’approvisionnement de base, les gestionnaires d’un réseau de distribution proposent par défaut une offre de fourniture d’électricité basée en particulier sur l’utilisation d’énergie indigène issue de sources renouvelables (produit électrique standard).</p> <p>3 Les gestionnaires d’un réseau de distribution fixent dans leur zone de desserte un tarif uniforme pour les consommateurs captifs raccordés au même niveau de tension et présentant les mêmes caractéristiques de consommation. Les tarifs sont valables pour un an au moins et font l’objet d’une publication présentant séparément l’utilisation du réseau, la fourniture d’énergie, les redevances et les prestations fournies à des collectivités publiques.</p>	<p>Art. 6 Approvisionnement de base</p> <p>1 Les entreprises d’approvisionnement en électricité auxquelles une zone de desserte a été attribuée en vertu de l’art. 5, al. 1, sont responsables de l’approvisionnement de base dans leur zone de desserte (fournisseurs de l’approvisionnement de base).</p> <p>^{1bis} Elles prennent les mesures requises afin de pouvoir fournir de l’électricité aux consommateurs finaux dans l’approvisionnement de base en tout temps, dans la quantité qu’ils désirent et à des tarifs équitables.</p> <p>2 Les consommateurs finaux, en particulier les ménages, qui ne font pas usage de leur droit au libre choix du fournisseur ont le droit d’être fournis en électricité dans l’approvisionnement de base sur les sites de consommation affichant une consommation annuelle inférieure à 50 MWh.</p> <p>3 Tout fournisseur de l’approvisionnement de base peut confier l’approvisionnement de base à un tiers.</p> <p>4 Si un consommateur final entre dans l’approvisionnement de base ou quitte celui-ci en cours d’année tarifaire, le fournisseur de l’approvisionnement de base peut exiger une compensation financière pour le dommage économique subi et les coûts supplémentaires occasionnés. L’EiCom définit le cadre pour les coûts imputables.</p> <p>5 Le Conseil fédéral règle la procédure pour les entrées et les sorties</p>	<p>Nous nous référons à notre remarque faite à l’art. 4d pour la proposition de l’art. 6 al. 4.</p>	<p>Nous nous référons à notre remarque faite à l’art. 4d pour la proposition de l’art. 6 al. 4. Une modification doit être faite en conséquence.</p> <p>4 Si un consommateur final entre dans l’approvisionnement de base ou quitte celui-ci dans les délais mentionnés à l’art. 4d al. 3 de la présente loi-en-cours-d’année-tarifaire, le fournisseur de l’approvisionnement de base peut exiger une compensation financière pour le dommage économique subi et les coûts supplémentaires occasionnés. L’EiCom définit le cadre pour les coûts imputables.</p>
--	--	---	---

<p>4 La composante du tarif correspondant à l'utilisation du réseau est calculée conformément aux art. 14 15a. Pour la composante concernant la fourniture d'énergie, le gestionnaire du réseau de distribution doit tenir une comptabilité par unité d'imputation. Le fait que les consommateurs finaux captifs puissent le cas échéant injecter de l'énergie ne doit pas être pris en compte dans la fixation de la composante concernant la fourniture d'énergie.</p> <p>5 Les gestionnaires d'un réseau de distribution affectent pour l'approvisionnement de base les parts minimales d'électricité suivantes, fixées par le Conseil fédéral :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. une part minimale de leur production propre élargie issue d'énergies renouvelables en Suisse ; b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables produites par des installations sises en Suisse ; si leur production propre Élargie ne suffit pas, ils doivent acquérir les quantités d'électricité indigènes nécessaires par des contrats d'achat moyen ou long terme. <p>5bis Les gestionnaires de réseau de distribution respectent par ailleurs les principes suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ils achètent l'électricité nécessaire selon des stratégies qui les prémunissent le mieux possible contre les fluctuations de prix du marché ; b. ils séparent les acquisitions destinées à l'approvisionnement de base, d'une part, et celles destinées aux consommateurs 	<p>dans l'approvisionnement de base, en particulier les tâches des parties concernées, les délais et les échéances.</p>		
---	---	--	--

<p>finaux qui font usage de leur droit d'accès au réseau, d'autre part; ils attribuent les contrats au segment correspondant, avec la totalité ou une partie de la quantité d'électricité, avec effet pour toute la durée contractuelle, et le documentent ;</p> <p>c. ils peuvent procéder aux achats sans appel d'offres, mais garantissent une procédure transparente et non discriminatoire ;</p> <p>d. en plus d'un bénéfice approprié, les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations : les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production, 2. pour les contrats d'achat : les coûts d'acquisition, 3. pour la reprise selon l'art. 15 LEné : la rétribution correspondante. <p>^{5ter} Les gestionnaires d'un réseau de distribution ne peuvent mettre les coûts occasionnés par les objectifs visant à accroître l'efficacité visés à l'art. 46b LEné à la charge des consommateurs captifs et des consommateurs ayant renoncé à un accès au réseau que de manière proportionnelle. Le Conseil fédéral peut fixer des limites à cette répercussion des coûts.</p> <p>⁶ Les consommateurs captifs ne bénéficient pas de l'accès au réseau visé à l'art. 13, al. 1. ⁷ Les art. 17 et 18 LEné s'appliquent au regroupement</p>			
---	--	--	--

dans le cadre de la consommation propre.			
	<p>Art. 6a Contrats de fourniture d'électricité</p> <p>Tout fournisseur approvisionnant au moins 50 000 consommateurs finaux dans l'approvisionnement de base ou via le marché de l'électricité doit au moins proposer les contrats de fourniture d'électricité visés à l'art. 4c, al. 1.</p>	Nous nous joignons aux remarques de l'AES.	Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.
<p>Art. 7</p> <p>N'a pas été mis en vigueur</p>	<p>Art. 7 Tarification et facturation</p> <p>¹ Les tarifs de l'approvisionnement de base peuvent inclure :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les installations propres ou les prélèvements reposant sur des participations : les coûts de revient moyens de l'ensemble de cette production ; b. pour les contrats d'achat : les coûts d'acquisition ; c. pour la reprise visée à l'art. 15 LEn: : la rétribution correspondante ; d. un bénéfice approprié. 	Nous nous joignons aux remarques de l'AES, en relevant en particulier qu'avec la possibilité donnée aux consommateurs d'aller et venir de l'approvisionnement de base aux produits du marché libre, les tarifs de l'approvisionnement de base ne pourront que s'orienter en fonction des conditions de marché. Une régulation des tarifs de l'approvisionnement de base n'est pas nécessaire au-delà d'un contrôle de tarifs abusifs.	Nous nous joignons aux propositions de modifications de l'AES, tant pour la proposition principale que pour la proposition subsidiaire.

	<p>² La fixation des tarifs de l’approvisionnement de base répond en outre aux principes suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les tarifs sont fixés pour une année civile ; b. des tarifs uniformes s’appliquent aux consommateurs finaux raccordés au même niveau de tension et présentant les mêmes caractéristiques de consommation ; c. le fait qu’un consommateur final puisse injecter de l’énergie est sans incidence sur le tarif fixé ; d. les fournisseurs peuvent facturer les coûts liés aux objectifs en matière de gains d’efficacité visés à l’art. 46b LEnE qui leur sont occasionnés aux consommateurs finaux dans l’approvisionnement de base uniquement à hauteur de la part qui les concerne ; le Conseil fédéral peut plafonner ces coûts. <p>³ Les fournisseurs de l’approvisionnement de base publient leurs tarifs d’électricité et leurs comptes annuels.</p> <p>⁴ Les factures adressées aux consommateurs finaux doivent être transparentes, compréhensibles, comparables. En plus des coûts pour l’électricité, les fournisseurs de l’approvisionnement de base facturent également les coûts pour l’utilisation du réseau qui reviennent aux gestionnaires de réseau ainsi que les autres postes visés l’art. 12, al. 2. Le Conseil fédéral peut fixer des exigences et des devoirs d’information supplémentaires.</p>		
--	--	--	--

	<p>Art. 7a Parts minimales d'énergie d'origine renouvelable</p> <p>¹ Les fournisseurs de l'approvisionnement de base proposent par défaut une offre d'électricité basée en particulier sur l'utilisation d'énergie indigène issue de sources renouvelables (produit Électrique standard).</p> <p>² Ils affectent pour l'approvisionnement de base les parts minimales d'électricité suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. une part minimale d'électricité qui provient de leur production propre élargie issue d'énergies renouvelables ; b. une part minimale d'électricité issue d'énergies renouvelables ; si leur production propre élargie ne suffit pas, ils doivent acquérir les quantités d'électricité nécessaires par des contrats d'achat à moyen ou long terme. <p>³ Le Conseil fédéral fixe les parts minimales d'électricité.</p>	<p>Le rapport explicatif du Conseil fédéral concernant l'acte modificateur unique est en contradiction avec le projet de loi, lequel indique qu'une part minimale d'énergie indigène doit faire partie de l'approvisionnement de base.</p> <p>En effet, nous trouvons cet extrait en p. 612 : « La priorité donnée à la production indigène dans le produit électrique standard et celle donnée à l'électricité indigène dans le cadre des parts minimales issues d'énergies renouvelables ne seront pas maintenues, car elles pourraient être potentiellement discriminatoires dans le cadre de l'accord sur l'électricité. »</p> <p>Au surplus, nous nous joignons aux remarques de l'AES, en particulier en ce qui concerne le produit unique pour l'approvisionnement de base.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
--	--	--	--

	<p>Art. 7b Acquisition de l'électricité</p> <p>¹ Les fournisseurs de l'approvisionnement de base acquièrent l'électricité nécessaire selon des stratégies qui les prémunissent le mieux possible contre les fluctuations de prix du marché.</p> <p>² Ils peuvent réaliser les acquisitions sans procéder à un appel d'offres et garantissent une procédure transparente et non discriminatoire.</p> <p>³ Les entreprises d'approvisionnement en électricité qui fournissent des consommateurs finaux dans l'approvisionnement de base ou via le marché de l'électricité, séparent les quantités d'électricité achetées pour ces deux domaines d'activité ; ils attribuent les contrats au domaine correspondant, avec la totalité ou une partie de la quantité d'électricité, avec effet pour toute la durée contractuelle, et le documentent.</p>	<p>Il existe une contradiction entre les stratégies favorisant la sécurité et le droit de sortie de l'approvisionnement de base annuellement pour les consommateurs. Il n'est pas rentable pour un fournisseur de prévoir une couverture sur plus d'une année en raison du droit de sortie des consommateurs qui pourraient l'exercer en cas de prix bas.</p>	<p>Groupe E n'a pas de proposition de modification en lien avec cet article. Cas échéant, des corrections devraient être faites aux articles réglementant la fixation des tarifs.</p>
--	---	---	---

	<p>Art. 7c Approvisionnement de remplacement</p> <p>¹ Les fournisseurs de l'approvisionnement de base sont également responsables dans leur zone de desserte de l'approvisionnement de remplacement, qui n'est pas soumis à un cadre tarifaire. Ils le fournissent à tout consommateur final :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. qui n'a pas de nouveau fournisseur à l'échéance de son contrat ; b. dont le fournisseur fait défaut. <p>² Le Conseil fédéral règle la procédure pour les entrées et les sorties dans l'approvisionnement de remplacement, en particulier les tâches des parties concernées, les délais et les échéances.</p>	<p>Afin de garantir une cohérence, il est important de ne soumettre l'approvisionnement d'urgence à aucune condition tarifaire ou à la surveillance de l'EiCom. La limite à la fixation est donnée par le CO (art. 21 CO : lésion).</p> <p>Au surplus, nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
<p>Art. 8, al. 3</p> <p>³ Les gestionnaires de réseau informent chaque année la Commission de l'électricité (EiCom) de l'exploitation et de la charge des réseaux ainsi que des événements extraordinaires.</p>	<p>Art. 8, al. 3</p> <p>³ Les gestionnaires de réseau informent chaque année l'EiCom de l'exploitation et de la charge des réseaux ainsi que des événements extraordinaires.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
	<p>Art. 8a, al. 3</p> <p>³ Il désigne les autorités et organes visés à l'annexe I, chiffre 15, de l'accord sur l'électricité.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

	<p>Titre précédant l'art. 8a^{bis}</p> <p>Section 2a Adéquation des ressources pour l'approvisionnement en électricité et réserve d'énergie</p>	<p>Aucune remarque</p>	
	<p>Art. 8a^{bis} Conditions-cadre visant la sécurité de l'approvisionnement</p> <p>¹ Le Conseil fédéral fixe, sur la base d'une proposition de l'EICom, le niveau de sécurité d'approvisionnement nécessaire (norme de fiabilité).</p> <p>² L'EICom effectue chaque année, en concertation avec l'Office fédéral de l'énergie (OFEN), un examen pour identifier tout élément indiquant que l'offre existante n'est pas en mesure de couvrir complètement la demande d'électricité (examen de l'adéquation des ressources).</p> <p>³ S'il ressort de cet examen que les ressources ne sont vraisemblablement pas adéquates, l'OFEN élabore à l'attention du Conseil fédéral un plan de réforme du marché de l'électricité (plan de mise en œuvre).</p>	<p>L'EICom doit également associer la branche dans le cadre des consultations sur ce sujet, d'autant que résultat des consultations peut aboutir à un plan de réforme à l'attention du Conseil fédéral.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p> <p>Nous ajoutons en complément la proposition suivante :</p> <p>² L'EICom effectue chaque année, en concertation avec la branche et l'Office fédéral de l'énergie (OFEN), un examen pour identifier tout élément indiquant que l'offre existante n'est pas en mesure de couvrir complètement la demande d'électricité (examen de l'adéquation des ressources).</p>

<p>Art. 8b Réserve d'énergie pour les situations d'approvisionnement critiques</p> <p>1 Une réserve d'énergie peut être constituée pour parer aux situations exceptionnelles telles que les pénuries et les ruptures d'approvisionnement critiques.</p> <p>2 Participent à la constitution de la réserve d'énergie :</p> <p>a. à titre obligatoire, les exploitants de centrales à accumulation d'une capacité de stockage d'au moins 10 GWh qui conservent de l'eau ;</p> <p>b. par appel d'offres, les gestionnaires d'installations de stockage ainsi que les gros consommateurs disposant d'un potentiel de réduction de la charge ; ces participants à la réserve reçoivent une rémunération pour la conservation de l'énergie et pour la disposition à procéder à la réduction de la charge.</p> <p>3 L'EICom fixe le dimensionnement et les autres valeurs-clés de la réserve hydroélectrique (al. 2, let. a) et du reste de la réserve (al. 2, let. b) et surveille la mise en œuvre de la réserve d'énergie.</p> <p>4 La société nationale du réseau de transport apporte son soutien à l'EICom et assure la gestion opérationnelle de la réserve d'énergie. Elle conclut un contrat avec les participants à la réserve hydroélectrique. Les exploitants concernés déterminent</p>	<p>Art. 8b Constitution, dimensionnement et dissolution de la réserve d'énergie</p> <p>1 En cas de difficultés d'adéquation des ressources malgré les mesures découlant du plan de mise en œuvre, une réserve d'énergie peut être constituée.</p> <p>2 L'EICom élabore, en concertation avec l'OFEN, une proposition concernant la constitution et le dimensionnement de la réserve.</p> <p>3 Le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) décide de la constitution et du dimensionnement d'une telle réserve sur la base de la proposition de l'EICom et en prenant en compte les avis pertinents.</p> <p>4 L'EICom fixe les autres valeurs-clés de la réserve hydroélectrique et du reste de la réserve et surveille la mise en œuvre de la réserve d'énergie.</p> <p>5 L'EICom vérifie régulièrement, en concertation avec l'OFEN, si la réserve reste nécessaire, et fait rapport au DETEC.</p> <p>6 Le DETEC décide de la dissolution anticipée de la réserve et peut ordonner les mesures nécessaires à cet effet.</p>	<p>L'EICom doit associer également la branche dans le cadre des consultations sur ce sujet, d'autant que résultat des consultations doit permettre au DETEC de prendre une décision sur le maintien ou la dissolution de la réserve.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p> <p>Nous ajoutons en complément la proposition suivante :</p> <p>2 L'EICom élabore, en concertation avec la branche et l'OFEN, une proposition concernant la constitution et le dimensionnement de la réserve.</p> <p>(...)</p> <p>5 L'EICom vérifie régulièrement, en concertation avec la branche et l'OFEN, si la réserve reste nécessaire, et fait rapport au DETEC.</p>
---	---	--	--

eux-mêmes les centrales hydroélectriques à accumulation dans lesquelles ils conservent les réserves et peuvent conclure des accords avec d'autres exploitants afin que ceux-ci procèdent à cette conservation ; pour les modalités, ils respectent les prescriptions de l'al. 7, let. b. Pour le reste de la réserve, la société nationale organise les appels d'offres nécessaires et conclut un contrat avec les exploitants et les consommateurs qui remportent l'adjudication. Les participants à la réserve fournissent à l'EiCom et à la société nationale les renseignements et les documents nécessaires.

⁵ Le recours à la réserve est possible lorsque la quantité d'électricité demandée dépasse l'offre à la bourse de l'électricité pour le jour suivant (offre insuffisante sur le marché). La société nationale recourt à la réserve conformément aux consignes fixées par l'EiCom et, dans le cadre de celles-ci, de manière non discriminatoire.

⁶ Les groupes-bilan et les négociants qui interviennent en aval ne sont pas autorisés à revendre avec un bénéfice ou à vendre à l'étranger de l'énergie provenant d'un recours à la réserve.

⁷ Le Conseil fédéral règle les modalités et peut en particulier prévoir :

- a. la constitution de réserves pour une durée supérieure à un an, en particulier pour la réserve hydroélectrique, et la possibilité de renoncer temporairement à constituer une partie de la réserve ou de la dissoudre de manière anticipée ;

<ul style="list-style-type: none"> b. les critères servant à déterminer quels exploitants doivent obligatoirement participer à la réserve hydroélectrique, avec quel volume d'énergie, ainsi que la manière dont ils peuvent répartir cette énergie entre leurs différents lacs d'accumulation et faire exécuter leurs obligations de conservation par d'autres exploitants en concluant des accords à cet effet ; c. une indemnité forfaitaire modérée pour la conservation d'eau, qui tienne compte de la situation actuelle du marché, de la différence de prix sur le marché de l'électricité entre les mois d'hiver et les mois d'été et de la valeur de la flexibilité ; d. des plafonds de prix pour les appels d'offres ; e. des sanctions en cas de manquement à l'obligation de constituer une réserve ; f. un recours exceptionnel même en cas d'offre suffisante sur le marché ; g. l'indemnisation du recours pouvant tenir compte des différences entre les diverses parties de la réserve ; h. un supplément à la charge des groupes-bilan qui ont occasionné le recours à la réserve ; i. l'éventuelle mise en réserve de puissance. 			
--	--	--	--

	<p>Art. 8b^{bis} Participants à la réserve d'électricité</p> <p>Participant à la constitution de la réserve d'énergie :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. titre obligatoire pour la réserve hydroélectrique, les exploitants de centrales hydroélectriques à accumulation d'une capacité de stockage d'au moins 10 GWh qui conservent de l'eau ; b. par appels d'offres pour le reste de la réserve, les gestionnaires d'installations de stockage ainsi que les gros consommateurs disposant d'un potentiel de réduction de la charge ; ces participants à la réserve reçoivent une rémunération pour la conservation de l'énergie et pour la disposition à procéder à la réduction de la charge. 	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
	<p>Art. 8b^{ter} Gestion opérationnelle de la réserve d'énergie</p> <p>¹ La société nationale du réseau de transport apporte son soutien à l'EICom dans l'élaboration de la proposition visée à l'art. 8b, al. 2, et assure la gestion opérationnelle de la réserve d'énergie. Elle conclut un contrat avec les participants à la réserve hydroélectrique.</p> <p>² Les exploitants concernés déterminent eux-mêmes les centrales hydroélectriques à accumulation dans lesquelles ils conservent les réserves et peuvent conclure des accords avec d'autres exploitants afin que ceux-ci procèdent à cette conservation ; pour les</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

	<p>modalités, ils respectent les prescriptions de l'al. 8b^{quater}, al. 4, let. b.</p> <p>³ Pour le reste de la réserve, la société nationale organise les appels d'offres nécessaires et conclut un contrat avec les exploitants et les consommateurs qui remportent l'adjudication. Les participants à la réserve fournissent à l'EICom et à la société nationale les renseignements et les documents nécessaires.</p>		
	<p>Art. 8b^{quater} Recours à la réserve d'énergie</p> <p>¹ Le recours à la réserve est possible lorsque :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la quantité d'électricité demandée dépasse l'offre à la bourse de l'électricité (offre insuffisante sur le marché) : <ul style="list-style-type: none"> 1. pour le jour même, 2. pour le lendemain ; b. les ressources sur le marché de l'équilibrage sont épuisées. <p>² La société nationale du réseau de transport recourt à la réserve conformément aux consignes fixées par l'EICom et, dans le cadre de celles-ci, de manière non discriminatoire. Elle en informe le DETEC.</p> <p>³ Les groupes-bilan et les négociants qui interviennent en aval ne sont pas autorisés à revendre avec un bénéfice de l'énergie provenant d'un recours à la réserve</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

	<p>⁴ Le Conseil fédéral peut en particulier prévoir :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la constitution de réserves pour une durée supérieure à un an, en particulier pour la réserve hydroélectrique, et la possibilité de renoncer temporairement à constituer une partie de la réserve ou de la dissoudre de manière anticipée ; b. les critères servant à déterminer quels exploitants doivent obligatoirement participer à la réserve hydroélectrique, avec quel volume d'énergie, ainsi que la manière dont ils peuvent répartir cette énergie entre leurs différents lacs d'accumulation et faire exécuter leurs obligations de conservation par d'autres exploitants en concluant des accords à cet effet ; c. une indemnité forfaitaire modérée pour la conservation d'eau, qui tienne compte de la situation actuelle du marché, de la différence de prix sur le marché de l'électricité entre les mois d'hiver et les mois d'été et de la valeur de la flexibilité ; d. des plafonds de prix pour les appels d'offres ; e. des sanctions en cas de manquement à l'obligation de constituer une réserve ; f. l'indemnisation du recours pouvant tenir compte des différences entre les diverses parties de la réserve ; g. un supplément à la charge des groupes-bilan qui ont occasionné le recours à la réserve ; 		
--	---	--	--

	h. l'éventuelle mise en réserve de puissance.		
<p>Art. 8c, al. 2, 1^{re} phrase</p> <p>² L'entité transmet les données à l'EICom, à l'Office fédéral de l'énergie (OFEN), à la société nationale du réseau de transport, à l'Approvisionnement économique du pays et à d'autres services fédéraux dans la mesure nécessaire à l'accomplissement de leurs tâches. Le Conseil fédéral fixe les principes de l'accès aux données.</p>	<p>Art. 8c, al. 2, 1^{re} phrase</p> <p>² L'entité transmet les données à l'EICom, à l'OFEN, à la société nationale du réseau de transport, à l'organisation de l'Approvisionnement économique du pays et à d'autres services fédéraux dans la mesure nécessaire à l'accomplissement de leurs tâches.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
<p>Art. 9d Plans pluriannuels</p> <p>¹ Sur la base du scénario-cadre et en fonction des besoins supplémentaires pour leur zone de desserte, les gestionnaires du réseau établissent, pour leurs réseaux d'une tension nominale supérieure à 36 kV, un plan de développement du réseau portant sur la période du scénario-cadre (plan pluriannuel). La société nationale du réseau de transport soumet son plan pluriannuel à l'examen de l'EICom dans les douze mois qui suivent l'approbation du dernier scénario-cadre par le Conseil fédéral.</p> <p>² Le plan pluriannuel devant être soumis :</p> <p>a. décrit les projets prévus et indique dans quelle mesure ils sont efficaces et appropriés d'un point de vue technique et économique ;</p> <p>b. indique les mesures de développement du réseau prévues au-delà de la période de dix ans qu'il couvre.</p>	<p>Art. 9d Plans pluriannuels</p> <p>¹ Sur la base du scénario-cadre en vigueur, les gestionnaires de réseau de distribution d'une tension nominale supérieure à 36 kV et les gestionnaires de réseau qui approvisionnent plus de 100 000 consommateurs finaux Établissent un plan pluriannuel dans lequel ils présentent le développement de leur réseau pour les cinq à dix prochaines années.</p> <p>² La société nationale du réseau de transport Établit un plan pluriannuel dans lequel elle présente le développement de son réseau pour les dix prochaines années.</p> <p>³ Le Conseil fédéral détermine le contenu des plans pluriannuels, la procédure d'approbation par l'EICom et la fréquence de leur mise à jour. Les plans pluriannuels devant être soumis contiennent notamment les éléments suivants :</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

<p>3 Le Conseil fédéral fixe les modalités.</p> <p>4 La société nationale du réseau de transport publie son plan pluriannuel tel qu'il a été examiné par l'ECom dans la mesure où :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la sûreté intérieure ou extérieure de la Suisse ne s'en trouve pas menacée ; b. les intérêts de la Suisse en matière de politique extérieure ou ses relations internationales ne sont pas compromis ; c. aucun secret professionnel, d'affaires ou de fabrication n'est révélé. 	<ul style="list-style-type: none"> a. une description des projets prévus et une justification quant à leur efficacité et adéquation technique et économique ; b. une présentation des mesures de développement du réseau prévues au-delà de la période de dix ans qu'il couvre. 		
<p>Art. 10 Séparation des activités</p> <p>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau. Les subventions croisées entre l'exploitation du réseau et les autres secteurs d'activité sont interdits.</p> <p>2 Sous réserve des obligations de renseigner prévues par la loi, les informations économiques sensibles obtenues dans le cadre de l'exploitation des réseaux électriques doivent être traitées confidentiellement et ne pas être utilisées dans d'autres secteurs d'activité par les entreprises d'approvisionnement en électricité.</p> <p>3 Les entreprises d'approvisionnement en électricité</p>	<p>Art. 10 Séparation des activités</p> <p>1 Les entreprises d'approvisionnement en électricité doivent assurer l'indépendance de l'exploitation du réseau par rapport aux autres secteurs d'activité.</p> <p>2 Elles doivent :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. séparer le secteur du réseau de distribution des autres secteurs d'activité sur le plan comptable et s'abstenir de tout financement croisé ; b. sous réserve des obligations de renseigner prévues par la loi, traiter confidentiellement les informations économiques sensibles obtenues dans le cadre de l'exploitation des réseaux électriques et s'abstenir de les 	<p>La séparation du réseau (« unbundling ») est trop poussée selon le message du Conseil fédéral, lequel indique notamment que le conseil juridique, le conseil stratégique et la gestion des risques doivent être internalisés à l'entreprise détentrice et gestionnaire du réseau.</p> <p>Il est inutile de pousser l'unbundling au personnel effectuant des tâches juridiques, en lien avec la régulation ou de contrôle.. Au contraire, ceci permet d'avoir une deuxième ligne de contrôle en dehors de la société gestionnaire du réseau dans ces domaines et ce, en application des bonnes pratiques en matière de gouvernance des entreprises (concept des trois lignes de défense).</p>	<p>Nous nous joignons à la proposition de modification de l'AES.</p>

<p>doivent séparer au moins sur le plan comptable les secteurs du réseau de distribution des autres secteurs d'activité.</p>	<p>utiliser dans d'autres secteurs d'activité.</p> <p>³ Les gestionnaires de réseau de distribution dans une entreprise d'approvisionnement en électricité avec plus de 100 000 consommateurs finaux connectés et les gestionnaires de réseau de distribution dans une entreprise d'approvisionnement en électricité avec moins de 100 000 consommateurs finaux connectés qui font partie d'une entreprise ou d'une structure étatique avec en tout plus de 100 000 consommateurs finaux connectés doivent, en plus des prescriptions à l'al. 2, respecter les règles suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. l'exploitation du réseau de distribution doit être séparée, sur le plan de l'organisation, du personnel et de la forme juridique, des autres secteurs d'activité ; si un autre domaine d'activité comprend des infrastructures en réseau, seule la séparation comptable est requise ; b. le gestionnaire de réseau de distribution doit être indépendant, dans la prise de décision, de l'entreprise d'approvisionnement en électricité. <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe les exigences en matière de séparation des activités visées à l'al. 3 en conformité avec l'art. 35 de la directive (UE) 2019/944.</p> <p>⁵ Un gestionnaire de réseau de distribution ne peut ni posséder, ni exploiter d'installations de stockage ou d'installations de recharge pour la mobilité électrique. Le Conseil fédéral peut prévoir des exceptions en</p>	<p>Au surplus, nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	
--	---	---	--

	conformité avec les art. 33, par. 3, et 36, par. 2, de la directive (UE) 2019/944.		
<p>Art. 12, al. 1, let. b, 2 et 3</p> <p>¹ Les gestionnaires de réseau rendent facilement accessibles les informations nécessaires à l'utilisation du réseau et publient :</p> <p>b. les tarifs de l'électricité ;</p> <p>² Les factures adressées aux consommateurs finaux doivent être transparentes et comparables. Elles présentent séparément :</p> <p>a. le montant facturé pour l'électricité ;</p> <p>b. la rémunération pour l'utilisation du réseau ;</p> <p>c. ...</p> <p>³ En cas de changement de fournisseur dans le délai de résiliation prévu par le contrat, les gestionnaires de réseau ne peuvent pas facturer de coûts de transfert.</p>	<p>Art. 12, al. 1, let. b, 2 et 3</p> <p>¹ Les gestionnaires de réseau rendent facilement accessibles les informations nécessaires à l'utilisation du réseau et publient :</p> <p>b. <i>abrogée</i></p> <p>² Les factures adressées aux consommateurs finaux doivent être transparentes, compréhensibles et comparables. Elles présentent séparément :</p> <p>a. la rémunération pour l'utilisation du réseau ;</p> <p>b. les redevances et les prestations fournies à des collectivités publiques ;</p> <p>c. d'autres rubriques de coûts désignées par le Conseil fédéral.</p> <p>³ Le Conseil fédéral fixe les autres exigences concernant la facturation.</p>	Nous nous joignons aux remarques de l'AES.	Nous nous joignons aux modifications proposées par l'AES.
<p>Art. 13, al. 2, let. c</p> <p>² L'accès au réseau peut être refusé, motivation écrite à l'appui, dans les dix jours ouvrables qui suivent le dépôt de la demande si le gestionnaire du réseau démontre :</p> <p>c. que l'État étranger ne respecte pas la clause de réciprocité en cas d'utilisation transfrontalière du réseau, ou</p>	<p>Art. 13, al. 2, let. c</p> <p>² L'accès au réseau peut être refusé, motivation écrite à l'appui, dans les dix jours ouvrables qui suivent le dépôt de la demande si le gestionnaire du réseau démontre :</p> <p>c. <i>abrogée</i></p>	Nous nous joignons aux remarques de l'AES.	Aucune remarque

	<p>Art. 14^{bis}, al. 6</p> <p>⁶ La réduction est octroyée sur demande. La demande doit être déposée auprès du DETEC au plus tard le 31 mai 2025.</p>	Aucune remarque	Aucune remarque
	<p>Art. 15 Coûts de réseau imputable</p>	Il convient de profiter de cette révision pour permettre aux GRD d'installer des batteries aux endroits appropriés du réseau, dans le but de réduire les renforcements de réseau et de déplacer dans le temps les charges du réseau.	<p>Art. 15, 3bis, let. e (nouveau) Coûts de réseau imputable</p> <p>Le Conseil fédéral définit les conditions et l'étendue de l'imputabilité ainsi que l'attribution aux coûts d'exploitation et de capital pour :</p> <p>e. les batteries installées dans le réseau et faisant partie de l'infrastructure de réseau.</p>
<p>Art. 16, al. 1, 2^e phrase, 2 et 3</p> <p>1 Ces derniers sont calculés séparément et ne peuvent être imputés aux consommateurs finaux suisses.</p> <p>2 Le calcul des couts de capital se fonde sur les surcouts moyens long terme des capacités de réseau requises (long run average incremental costs, LRAIC). Les amortissements sont calculés de manière linéaire selon une durée de vie définie spécifiquement pour chaque composant de l'installation. Les valeurs patrimoniales nécessaires à l'exploitation sont soumises à un taux d'intérêt approprié.</p> <p>3 Le Conseil fédéral peut fixer la durée d'amortissement ainsi qu'un taux d'intérêt approprié et désigner les valeurs patrimoniales nécessaires à l'exploitation.</p>	<p>Art. 16, al. 1, 2^e phrase, 2 et 3</p> <p>Al. 1: Abrogé Al. 2 et 3: Abrogé</p>	Aucune remarque	Aucune remarque

	<p>Titre suivant l'art. 17c</p> <p>Section 2b bis Agrégation en vue du pilotage de la charge</p>		
	<p>Art. 17cbis</p> <p>1. Les consommateurs finaux et les producteurs équipés d'un système de mesure intelligent peuvent conclure, avec l'agrégateur de leur choix, des contrats qui prévoient que le soutirage et la production d'électricité de plusieurs consommateurs finaux ou producteurs puissent être combinées en vue de l'achat, de la vente ou de la mise aux enchères sur le marché de l'électricité (contrat d'agrégation).</p> <p>2. Les consommateurs finaux qui ont conclu un contrat avec un agrégateur indépendant ne peuvent être exposés à des paiements abusifs, sanctions ou autres restrictions contractuelles abusives de la part de leurs fournisseurs ou de leurs fournisseurs de l'approvisionnement de base.</p> <p>3. Les consommateurs finaux et les producteurs peuvent, sur demande, obtenir de l'agrégateur les données les concernant relatives au pilotage de la charge et à l'électricité fournie, vendue ou mise aux enchères.</p> <p>4. L'art. 4d s'applique par analogie aux changements d'agrégateur.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
<p>Art. 17e, al. 2</p> <p>² Pour couvrir les besoins en électricité restants, les consommateurs finaux</p>	<p>17e, al. 2</p> <p>² Pour couvrir les besoins en électricité restants, les consommateurs finaux</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

<p>ayant droit à l'accès au réseau peuvent exercer ce droit de manière indépendante. Les besoins en électricité restants des consommateurs captifs et des consommateurs finaux qui ne font pas usage de leur droit d'accès au réseau sont couverts dans l'approvisionnement de base.</p>	<p>peuvent exercer le droit au libre choix du fournisseur et le droit à l'approvisionnement de base de manière indépendante.</p>		
<p>Art. 18, al. 4^{bis}, 7 et 8</p> <p>4^{bis} Les statuts de la société nationale règlent les modalités du droit de préemption.</p> <p>7 La majorité des membres et le président du conseil d'administration ainsi que les membres de la direction ne peuvent ni appartenir des organes de personnes morales actives dans le secteur de la production ou du commerce d'électricité, ni être sous contrat de service avec de telles personnes morales.</p> <p>8 Les statuts accordent aux cantons le droit de déléguer deux représentants au conseil d'administration. Les cantons veillent à cet égard à une représentation équilibrée des régions.</p>	<p>Art. 18, al. 3^{bis}, 4^{bis} et 6^{bis}, 7 et 8</p> <p>3^{bis} Une entreprise d'approvisionnement en électricité ne peut, ni individuellement ni en tant que partie d'un groupe, détenir une part majoritaire dans la société nationale du réseau de transport.</p> <p>4^{bis} <i>Abrogé</i></p> <p>6^{bis} Le conseil d'administration exerce les tâches de l'organe de surveillance visé à l'art. 49 de la directive (UE) 2019/944.</p> <p>7 Les membres du conseil d'administration et les membres de la direction ne peuvent pas appartenir à des organes d'entreprises d'approvisionnement en électricité qui détiennent des parts dans la société nationale du réseau de transport. Une entreprise d'approvisionnement en électricité peut toutefois déléguer une personne uniquement chargée de la représenter, mais ne travaillant pas pour elle, au conseil d'administration de la société nationale du réseau de transport.</p> <p>8 Afin d'assurer l'indépendance de la société nationale du réseau de transport vis- -vis des entreprises d'approvisionnement en électricité qui y détiennent des parts, le Conseil fédéral Édicte, en conformité avec les art. 46 à 50 de la directive (UE) 2019/944,</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

	<p>d'autres dispositions qui prévoient en particulier :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des délais de carence pour les membres du conseil d'administration et les membres de la direction ; b. des restrictions en matière de participation applicables au personnel de la société nationale du réseau de transport ; c. des incompatibilités dans le cas d'utilisations communes d'installations et de systèmes et de fourniture de prestations réciproques. 		
<p>Art. 19, al. 1</p> <p>¹ Les statuts de la société nationale du réseau de transport et leurs modifications sont soumis à l'approbation du Conseil fédéral.</p>	<p>Art. 19, al. 1 et 1^{bis}</p> <p>¹ Outre les dispositions relevant du droit des sociétés anonymes, les statuts de la société nationale du réseau de transport prévoient en particulier :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les tâches du conseil d'administration en tant qu'organe de surveillance ; b. un éventuel comité qui traite des questions stratégiques et des tâches ne relevant pas du conseil d'administration ; seules peuvent y siéger des personnes indépendantes des entreprises d'approvisionnement en électricité qui détiennent des participations dans la société nationale du réseau de transport ; c. le droit des cantons de déléguer deux représentants au conseil d'administration, en veillant à une représentation équilibrée des régions ; d. un programme d'engagements visant à exclure toute discrimination ; 	Aucune remarque	Aucune remarque

	<p>e. les modalités du droit de préemption.</p> <p>^{1bis} <i>Ex-al. 1</i></p>		
<p>Art. 22, al. 1, 2, let. b-d et b^{bis}, al. 2^{bis} et 3</p> <p>¹ L'EICom surveille le respect des dispositions de la présente loi, prend les mesures et rend les décisions nécessaires à l'exécution de la présente loi et de ses dispositions d'exécution. ² Elle a, en cas de litige ou d'office, notamment les tâches suivantes : b. d. ...</p> <p>^{2bis} L'EICom examine le plan pluriannuel soumis par la société nationale du réseau de transport et se prononce en particulier sur la nécessité des projets présentés. Elle communique par écrit à ladite société le résultat de son examen dans un délai de neuf mois après le dépôt du plan.</p> <p>³ L'EICom observe et surveille l'évolution des marchés de l'électricité en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable dans toutes les régions du pays. cet effet, elle vérifie notamment l'état et l'entretien du réseau de transport ainsi que l'adéquation régionale des investissements de la</p>	<p>Art. 22, al. 1, 2, let. b^{bis}, c et d^{bis}, al. 2^{bis} et 3</p> <p>¹ L'EICom surveille le respect des dispositions de la présente loi et de l'accord sur l'électricité. Elle prend les mesures et rend les décisions nécessaires à l'exécution de la présente loi ou qui relèvent de sa compétence en vertu de l'accord sur l'électricité.</p> <p>² Elle a, en cas de litige ou d'office, notamment les tâches suivantes :</p> <p>b^{bis}. ordonner des adaptations en cas de conditions abusives dans l'approvisionnement de remplacement ;</p> <p>c. statuer sur l'autorisation des indemnités visées à l'art. 15b, al. 3, l'ajout d'un compteur visé à l'art. 17a^{bis}, al. 8, et l'utilisation des recettes tirées de la procédure d'attribution axée sur les règles du marché visée à l'art. 17, al. 1.</p> <p>d^{bis}. concernant l'organisation et l'indépendance de la société nationale du réseau de transport visées aux art. 46 50 de la directive (UE) 2019/944, elle est compétente pour :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. définir sa dénomination et la certifier, 2. exercer les compétences requises, telles que l'octroi d'autorisations ; 	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

<p>société nationale du réseau de transport.</p>	<p>^{2bis} L'ECom examine les plans pluriannuels soumis par les gestionnaires de réseau et par la société nationale du réseau de transport. Elle peut exiger des modifications et prendre les mesures visées par l'art. 51, par. 7 de la directive (UE) 2019/944. L'ECom observe et surveille l'évolution des marchés de l'électricité en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable dans toutes les régions du pays. Cet effet, elle vérifie notamment l'état et l'entretien du réseau de transport, l'adéquation régionale des investissements de la société nationale du réseau de transport ainsi que les investissements dans les capacités de production et de stockage.</p>		
	<p>Art. 22b Monitoring</p> <p>¹ L'ECom, dans le cadre de sa fonction de surveillance, assure un monitoring :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. du degré d'ouverture du marché et de l'efficacité de l'ouverture du marché ; b. de l'application de pratiques contractuelles restrictives susceptibles d'empêcher un consommateur final de souscrire simultanément des contrats auprès de plusieurs fournisseurs ; c. de la fréquence des changements de fournisseur ; d. des prix appliqués aux ménages, du rapport entre les prix pour les ménages et les prix du négoce de gros, des effets des produits électriques incluant des prix de l'électricité dynamiques ; e. des réclamations formulées par les ménages ; 	<p>Les activités de libre marché (approvisionnement d'urgence et approvisionnement sur le libre marché, à l'exclusion de l'approvisionnement de base) doivent être soustraites au monitoring et au contrôle de l'ECom.</p> <p>Cette activité de monitoring, de comparaison et de dénonciation doit être effectuée par des acteurs privés ou des associations de protection pour respecter le principe de non-ingérence de l'Etat dans ces activités, sous réserve des prérogatives données à la Commission de la concurrence (ComCo) ou à la surveillance des prix de manière ordinaire.</p> <p>Au surplus, nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Art. 22b Monitoring</p> <p>¹ L'ECom, dans le cadre de sa fonction de surveillance, assure un monitoring :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. du degré d'ouverture du marché et de l'efficacité de l'ouverture du marché ; b. de l'application de pratiques contractuelles restrictives susceptibles d'empêcher un consommateur final de souscrire simultanément des contrats auprès de plusieurs fournisseurs ; c. de la fréquence des changements de fournisseur ; d. des prix appliqués aux ménages, du rapport entre les prix pour les ménages et les prix du négoce de gros, des effets des produits électriques incluant des prix de l'électricité dynamiques ; d. des réclamations formulées par les ménages ; e. des progrès accomplis par les gestionnaires de réseau dans la

	<p>f. des progrès accomplis par les gestionnaires de réseau dans la mise en place d'un réseau intelligent ;</p> <p>g. des obstacles entravant la consommation propre, les regroupements dans le cadre de la consommation propre et les communautés Électriques locales.</p> <p>² Si l'EICom constate des pratiques contractuelles restrictives, elle en informe la Commission de la concurrence.</p> <p>³ L'EICom informe le Conseil fédéral des résultats du monitoring tous les deux ans. Si la conception de l'approvisionnement de base ne favorise pas un marché de l'électricité axé sur la concurrence, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires.</p> <p>Le Conseil fédéral peut étendre le monitoring à d'autres domaines soumis à la surveillance de l'EICom.</p>		<p>mise en place d'un réseau intelligent ;</p> <p>f. des obstacles entravant la consommation propre, les regroupements dans le cadre de la consommation propre et les communautés Électriques locales.</p> <p>⁴ Si l'EICom constate des pratiques contractuelles restrictives, elle en informe la Commission de la concurrence.</p> <p>⁵ L'EICom informe le Conseil fédéral des résultats du monitoring tous les deux ans. Si la conception de l'approvisionnement de base ne favorise pas un marché de l'électricité axé sur la concurrence, le Conseil fédéral prend les mesures nécessaires.</p> <p>Le Conseil fédéral peut étendre le monitoring à d'autres domaines soumis à la surveillance de l'EICom.</p>
Chapitre 4a Projets pilotes	Titre suivant l'art. 23 Chapitre 4a Autres mesures liés à l'ouverture du marché		
Art. 23a	Art. 23a Outil de comparaison	Les activités de libre marché (approvisionnement d'urgence et approvisionnement sur le libre marché, à l'exclusion de l'approvisionnement de base) doivent être soustraites du périmètre de l'Elcom.	Art. 23a Outil de comparaison
<p>¹ Le DETEC peut autoriser des projets pilotes visant le développement de technologies, de modèles d'affaires ou de produits innovants dans le secteur de l'énergie dans la mesure où ils permettent de recueillir des expériences en vue d'une modification de la loi.</p> <p>² Les projets pilotes sont limités d'un point de vue matériel, temporel et géographique. Leur durée maximale est</p>	<p>¹ L'EICom met à la disposition des consommateurs finaux dont la consommation annuelle est inférieure à 100 MWh un outil leur permettant de comparer gratuitement les offres en matière de contrats de fourniture et de contrats de reprise (outil de comparaison), incluant les offres dans l'approvisionnement de base.</p>	<p>Dans une logique de libre marché, il n'est pas de la prérogative d'un régulateur étatique de proposer aux consommateurs libres des outils de</p>	<p>¹ L'EICom met à la disposition des consommateurs finaux dont la consommation annuelle est inférieure à 100 MWh un outil leur permettant de comparer gratuitement les offres en matière de contrats de fourniture et de contrats de reprise (outil de comparaison), incluant les offres dans l'approvisionnement de base.</p>

<p>de quatre ans. Elle peut être prolongée une fois de deux ans au plus.</p> <p>3 Le DETEC règle les conditions-cadres pour chaque projet pilote ainsi que les droits et devoirs des participants par voie d'ordonnance. Les modalités de l'approvisionnement de base, les tâches des gestionnaires de réseau et l'utilisation du réseau peuvent s'écarter des dispositions de la présente loi.</p> <p>4 Si dans le cadre d'un projet pilote, des consommateurs finaux sont exemptés de l'obligation de verser la rémunération pour l'utilisation du réseau, le DETEC peut prévoir que les coûts de réseau non couverts font partie des services-système de la société nationale du réseau de transport.</p> <p>5 Le Conseil fédéral règle les conditions préalables, le déroulement et l'évaluation des projets pilotes.</p>	<p>² Le Conseil fédéral fixe les exigences quant aux fonctionnalités de l'outil de comparaison. Il peut prévoir l'obligation pour les fournisseurs de transmettre à l'EiCom et d'actualiser en continu les informations sur leurs offres nécessaires dans le cadre de l'exploitation de l'outil de comparaison.</p>	<p>comparaisons, lesquels sont en principe mis à disposition par des acteurs privés et des associations de protection.</p> <p>À titre d'analogie, un outil de comparaison existe pour les primes LAMal (part obligatoire), sans qu'il n'y ait d'ingérence de la part de l'Etat pour les assurances complémentaires (part non-obligatoire).</p>	<p>² Le Conseil fédéral fixe les exigences quant aux fonctionnalités de l'outil de comparaison. Il peut prévoir l'obligation pour les fournisseurs de transmettre à l'EiCom et d'actualiser en continu les informations sur leurs offres nécessaires dans le cadre de l'exploitation de l'outil de comparaison.</p>
	<p>Art. 23b Organe de médiation</p> <p>¹ Le Conseil fédéral désigne un organe de médiation :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. qui peut intervenir en cas de litige portant sur le respect de la présente loi, sur l'obligation de reprise et de rétribution ou sur la consommation propre ; b. qui informe les consommateurs finaux de leurs droits. <p>² En cas de litige avec une entreprise du secteur de l'électricité, le consommateur final peut saisir l'organe de médiation. Si un consommateur final ayant droit à l'approvisionnement de base saisit l'organe de médiation, l'entreprise du secteur de l'électricité doit</p>	<p>Dans une logique de libre marché, les attributions de l'organe de médiation doivent se limiter à l'approvisionnement de base, les activités de libre marché devant être réglées par le droit civil, comme c'est le cas aujourd'hui.</p> <p>En outre, la répartition des frais n'est pas équitable et ne permet pas de prévenir les comportements abusifs consistant à saisir l'autorité de mauvaise foi.</p>	<p>Art. 23b Organe de médiation</p> <p>¹ Le Conseil fédéral désigne un organe de médiation :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. qui peut intervenir en cas de litige portant sur le respect de la présente loi, sur l'obligation de reprise et de rétribution ou sur la consommation propre ; b. qui informe les consommateurs finaux de leurs droits. <p>² En cas de litige avec une entreprise du secteur de l'électricité, le consommateur final peut saisir l'organe de médiation pour les litiges relevant de l'approvisionnement de base. Si un consommateur final ayant droit à l'approvisionnement de base saisit</p>

	<p>prendre part à la procédure de médiation.</p> <p>³ Si un consommateur final saisit l'organe de médiation, il s'acquitte de frais de traitement forfaitaires. La partie adverse assume les couts de procédure, déduction faite des frais de traitement forfaitaires.</p> <p>⁴ L'organe de médiation peut soumettre aux parties une proposition de conciliation. La proposition ne revêt pas de valeur contraignante pour les parties.</p> <p>⁵ L'organe de médiation publie chaque année un rapport d'activité. S'il constate des cas répétés qui impliquent la même entreprise et qui se basent sur des faits similaires, il peut citer le nom et l'adresse de cette entreprise et décrire les cas traités dans son rapport.</p>		<p>l'organe de médiation, l'entreprise du secteur de l'électricité doit prendre part à la procédure de médiation.</p> <p>³ Si un consommateur final saisit l'organe de médiation, il s'acquitte de frais de traitement forfaitaires. La partie adverse assume les couts de procédure, déduction faite des frais de traitement forfaitaires. Les frais sont répartis en fonction de l'issue du résultat de la médiation.</p> <p>⁴ L'organe de médiation peut soumettre aux parties une proposition de conciliation. La proposition ne revêt pas de valeur contraignante pour les parties.</p> <p>⁵ L'organe de médiation publie chaque année un rapport d'activité. S'il constate des cas répétés qui impliquent la même entreprise et qui se basent sur des faits similaires, il peut citer le nom et l'adresse de cette entreprise et décrire les cas traités dans son rapport. Un avertissement préalable est nécessaire.</p>
	<p>Art. 23c Effets de l'ouverture du marché sur les conditions de travail</p> <p>¹ Durant les dix premières années suivant l'entrée en vigueur de l'accord sur l'électricité, l'EiCom observe les effets de l'ouverture du marché sur les conditions de travail sur le marché de l'électricité. Elle fait rapport au Conseil fédéral sur les effets pour la première fois au terme des quatre premières années, puis au moins tous les trois ans.</p> <p>² Si elle observe des effets négatifs considérables, le Conseil fédéral prend les mesures appropriées.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

	Titre suivant l'art. 23c Chapitre 4b Projets pilotes		
Art. 23a 1 Le DETEC peut autoriser des projets pilotes visant le développement de technologies, de modèles d'affaires ou de produits innovants dans le secteur de l'énergie dans la mesure où ils permettent de recueillir des expériences en vue d'une modification de la loi. 2 Les projets pilotes sont limités d'un point de vue matériel, temporel et géographique. Leur durée maximale est de quatre ans. Elle peut être prolongée une fois de deux ans au plus. 3 Le DETEC règle les conditions-cadres pour chaque projet pilote ainsi que les droits et devoirs des participants par voie d'ordonnance. Les modalités de l'approvisionnement de base, les tâches des gestionnaires de réseau et l'utilisation du réseau peuvent s'écarter des dispositions de la présente loi. 4 Si dans le cadre d'un projet pilote, des consommateurs finaux sont exemptés de l'obligation de verser la rémunération pour l'utilisation du réseau, le DETEC peut prévoir que les coûts de réseau non couverts font partie des services-système de la société nationale du réseau de transport. 5 Le Conseil fédéral règle les conditions préalables, le déroulement et l'évaluation des projets pilotes.	Art. 23d <i>Ex-art. 23a</i>	Aucune remarque	Aucune remarque
Chapitre 6	Titre précédant l'art. 24 Chapitre 6		

<p>Obligation de renseigner, secrets de fonction et d'affaires, taxe de surveillance</p>	<p>Obligation de renseigner, gestion des données, rapports juridiques et taxe de surveillance</p>		
<p>Art. 25, al. 1</p> <p>1 Les entreprises du secteur de l'électricité et l'exploitant de la plateforme sont tenus de donner aux autorités compétentes les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi, y compris son développement, et de mettre leur disposition les documents requis.</p>	<p>Art. 25, al. 1</p> <p>1 Les entreprises du secteur de l'électricité, les gestionnaires des bourses de l'électricité, l'exploitant de la plateforme et l'organe de médiation sont tenus de donner aux autorités compétentes les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi, y compris son développement, et de mettre leur disposition les documents requis.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
<p>Art. 26 Secret de fonction et secret d'affaires</p> <p>1 Les personnes chargées de l'exécution de la présente loi, y compris de son développement, sont soumises au secret de fonction.</p> <p>2 Elles ne doivent divulguer aucun secret de fabrication et aucun secret d'affaires.</p>	<p>Art. 26a Rapports juridiques et voies de recours</p> <p>1 Les contrats en vertu de la présente loi relèvent du droit privé. Les litiges liés à ces contrats sont jugés par les tribunaux civils.</p> <p>2 Les compétences de l'EiCom sont réservées.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>1 Les contrats en vertu de la présente loi relèvent du droit privé. Les litiges liés à ces contrats sont jugés par les tribunaux civils.</p> <p>2 Les compétences de l'EiCom sont réservées.</p> <p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>
<p>Art. 29, al. 1, let. b et f^{bis}</p> <p>1 Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement :</p> <p>a ne procède pas ou pas correctement à la séparation comptable et juridique du secteur réseau des autres</p>	<p>Art. 29, al. 1, let. b et f^{bis}</p> <p>1 Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement :</p> <p>c. ne procède pas ou pas correctement la séparation comptable (art. 10, al. 2, let. a), juridique ou organisationnelle (art. 10, al. 3) entre le secteur réseau</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

<p>secteurs, ou utilise pour d'autres secteurs d'activité les informations obtenues dans le cadre de l'exploitation du réseau (art. 10 et 33, al. 1);</p> <p>fbis. vend avec bénéfice ou à l'étranger de l'énergie provenant d'un recours à la réserve d'énergie (art. 8b, al. 6);</p>	<p>et les autres secteurs, contrevient à l'interdiction de financement croisé (art. 10, al. 2, let. a) ou utilise pour d'autres secteurs d'activité les informations obtenues dans le cadre de l'exploitation du réseau (art. 10, al. 2, let. b);</p> <p>f^{bis}. vend avec bénéfice de l'énergie provenant d'un recours à la réserve d'énergie (art. 8b, al. 6);</p>		
	<p>Art. 33d Dispositions transitoires relatives à la modification du</p> <p>1 Au plus tard un an après l'entrée en vigueur de la modification du ... , les gestionnaires de réseau de distribution doivent avoir mis en œuvre les prescriptions en matière de séparation des activités visées à l'art. 10, al. 3. L'al. 2 est réservé.</p> <p>2 Pour les gestionnaires de réseau de distribution organisés sur la base du droit public qui approvisionnent plus de 100 000 consommateurs finaux, le délai est de trois ans.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>

Droit en vigueur	Avant-projet pour la consultation		
Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)			
	<p>Remplacement d'expressions</p> <p>¹ Dans tout l'acte, « participant au marché suisse » est remplacé par « participant au marché suisse du gaz », en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</p> <p>² Dans tout l'acte, « participant au marché européen » est remplacé par « participant au marché européen du gaz », en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</p> <p>³ Dans tout l'acte, « intermédiaire au marché suisse » est remplacé par « intermédiaire au marché suisse du gaz », en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</p> <p>⁴ Dans tout l'acte, « produit énergétique de gros suisse » est remplacé par « produit gazier de gros suisse », en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</p> <p>⁵ Aux art. 4, al. 1, 5, al. 3, 12, al. 1, let. a, 16, al. 2, let. c, 18, al. 2 et 20, al. 1, let. b, ch. 2 et al. 2 « marché de gros de l'énergie » est remplacé par « marché de gros du gaz », en procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.</p> <p>⁶ Dans tout l'acte, « comportement de marché illicite » est remplacée par « comportement de marché illicite sur le marché de gros du gaz », en</p>	<p>Il convient de noter que le devoir de transparence accru imposé par la LSTE va entraîner des coûts supplémentaires. Ces coûts seront inévitablement répercutés jusqu'au consommateur final.</p> <p>Au surplus, nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Aucune remarque</p>

	procédant aux ajustements grammaticaux nécessaires.		
<p>Art. 1, al. 1 phrase introductive et 2</p> <p>¹ La présente loi vise à renforcer la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie pour :</p> <p>² Elle régit notamment :</p> <p>a. les obligations qui incombent aux participants au marché suisse, aux participants au marché européen ainsi qu'aux intermédiaires au marché suisse ;</p> <p>b. la gestion des comportements de marché illicites ;</p>	<p>Art. 1, al. 1 phrase introductive, 2 et 3</p> <p>¹ La présente loi vise à renforcer la surveillance et la transparence des marchés de gros du gaz et de l'électricité (marchés de gros de l'énergie) pour :</p> <p>² Elle régit notamment :</p> <p>a. pour les marchés de gros du gaz :</p> <p>1. les obligations qui incombent aux participants au marché suisse du gaz, aux participants au marché européen du gaz et aux intermédiaires au marché suisse du gaz,</p> <p>2. la gestion des comportements de marché illicites sur ces marchés,</p> <p>3. la surveillance de ces marchés en vue de prévenir les comportements de marché illicites sur ces marchés.</p> <p>b. pour les marchés de gros de l'électricité :</p> <p>1. les modalités relatives aux obligations et aux interdictions applicables aux participants au marché de l'électricité et aux intermédiaires au marché de l'électricité en vertu du règlement (UE) n° 1227/2011,</p> <p>2. les sanctions en cas de violation des obligations ou des interdictions prévues par</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.e. afin d'observer et de surveiller l'évolution de ces marchés en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable en Suisse.</p>

<p>c. la surveillance des marchés de gros de l'énergie en vue de prévenir les comportements de marché illicites.</p>	<p>le règlement (UE) n° 1227/2011.</p> <p>³ Elle désigne l'autorité suisse responsable de l'exercice de la surveillance sur les marchés de gros de l'électricité et de l'exécution des tâches attribuées à l'autorité de régulation nationale en vertu du règlement (UE) n° 1227/2011.</p>		
<p>Art. 2 Champ d'application personnel et matériel</p> <p>¹ La présente loi s'applique aux personnes physiques ou morales de droit privé ou public actives sur un marché de gros de l'énergie situé en Suisse ou dans l'Union européenne (UE) :</p> <p>a. qui, ayant leur domicile ou leur siège en Suisse ou à l'étranger, concluent des transactions ou émettent des ordres sur un tel marché concernant des produits énergétiques de gros suisses (participants au marché suisse);</p> <p>b. qui, ayant leur domicile ou leur siège en Suisse, concluent des transactions ou émettent des ordres sur un tel marché concernant des produits énergétiques de gros au sens des réglementations de l'UE (participants au marché européen) ;</p>	<p>Art. 2 Champ d'application personnel et matériel</p> <p>¹ La présente loi s'applique aux personnes physiques ou morales de droit privé ou public actives sur un marché de gros du gaz en Suisse ou dans l'Union européenne (UE) :</p> <p>a. qui, ayant leur domicile ou leur siège en Suisse ou à l'étranger, concluent des transactions ou émettent des ordres sur un tel marché concernant des produits gaziers de gros suisses (participants au marché suisse du gaz);</p> <p>b. qui, ayant leur domicile ou leur siège en Suisse, concluent des transactions ou émettent des ordres sur un tel marché concernant des produits gaziers de gros européen (participants au marché européen du gaz);</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

<p>c. qui organisent professionnellement en qualité d'intermédiaires des transactions sur un tel marché portant sur des produits énergétiques de gros suisses (intermédiaires au marché suisse).</p> <p>² Elle ne s'applique pas aux comportements de marché illicites sur les marchés de gros de l'énergie qui contreviennent simultanément à la loi du 19 juin 2015 sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF).</p>	<p>c. qui organisent professionnellement en qualité d'intermédiaires des transactions sur un tel marché portant sur des produits gaziers de gros suisses (intermédiaires au marché suisse du gaz).</p> <p>² Elle s'applique également aux personnes physiques ou morales de droit privé ou public soumises en raison de leurs activités sur un marché de gros de l'électricité en Suisse ou dans l'UE au règlement (UE) n° 1227/2011:</p> <p>a. qui, ayant leur domicile ou leur siège en Suisse ou à l'étranger, concluent des transactions ou Émettent des ordres sur un tel marché concernant des produits électriques de gros (participants au marché de l'électricité) ;</p> <p>b. qui organisent professionnellement en qualité d'intermédiaires des transactions sur un tel marché portant sur des produits Électriques de gros (intermédiaires au marché de l'électricité).</p> <p>³ Elle ne s'applique pas aux comportements de marché illicites sur les marchés de gros du gaz qui contreviennent simultanément à la loi du 19 juin 2015 sur l'infrastructure des marchés financiers (LIMF).</p>		
--	--	--	--

<p>Art. 3, al. 1, let. a à b</p> <p>¹ Au sens de la présente loi, on entend par :</p> <p>a. <i>marché de gros de l'énergie</i> : tout marché sur lequel s'exerce le négoce de produits énergétiques de gros, directement ou par l'entremise d'un intermédiaire ;</p> <p>b. <i>produit énergétique de gros suisse</i> :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. tout contrat de fourniture d'électricité ou de gaz avec livraison en Suisse ; les contrats de fourniture d'électricité ou de gaz aux consommateurs finaux en Suisse ne sont visés que si ces derniers sont susceptibles d'influencer significativement le prix des produits énergétiques de gros suisses, 2. tout contrat de distribution d'électricité ou de gaz aux consommateurs finaux en Suisse étant susceptibles d'influencer significativement le prix des produits énergétiques de gros suisses, 3. tout contrat relatif au transport d'électricité ou de 	<p>Art. 3, al. 1, let. a à b^{ter}</p> <p>¹ Au sens de la présente loi, on entend par :</p> <p>a. <i>marché de gros du gaz</i>: tout marché sur lequel s'exerce le négoce de produits gaziers de gros suisses ou de produits gaziers de gros européens, directement ou par l'entremise d'un intermédiaire ;</p> <p>a^{bis} <i>marché de gros de l'électricité</i> : tout marché sur lequel s'exerce le négoce de produits électriques de gros, directement ou par l'entremise d'un intermédiaire ;</p> <p>b. <i>produit gazier de gros suisse</i> :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. tout contrat de fourniture de gaz avec livraison en Suisse ; les contrats de fourniture de gaz aux consommateurs finaux en Suisse ne sont visés que si ces derniers sont susceptibles d'influencer significativement le prix des produits gaziers de gros suisses, 2. tout contrat de distribution de gaz aux consommateurs finaux en Suisse étant susceptibles d'influencer significativement le prix des produits gaziers de gros suisses, 3. tout contrat relatif au transport de gaz en Suisse, à travers, vers ou depuis la Suisse, 	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
--	---	---	--

<p>gaz en Suisse, à travers, vers ou depuis la Suisse,</p> <p>4. tout contrat relatif au stockage d'électricité ou de gaz en Suisse,</p> <p>5. tout produit dérivé se rapportant à l'électricité ou au gaz généré, négocié, stocké ou livré en Suisse, ou au transport d'électricité ou de gaz en Suisse, à travers, vers ou depuis la Suisse;</p>	<p>4. tout contrat relatif au stockage de gaz en Suisse,</p> <p>5. tout produit dérivé se rapportant au gaz généré, négocié, stocké ou livré en Suisse, ou au transport de gaz en Suisse, travers, vers ou depuis la Suisse;</p> <p>b^{bis}. <i>produit gazier de gros européen</i> : produit Énergétique de gros au sens du règlement (UE) n° 1227/2011 portant exclusivement sur le gaz ;</p> <p>b^{ter}. <i>produit Électrique de gros</i> : produit énergétique de gros au sens du règlement (UE) n° 1227/2011 portant exclusivement sur l'électricité ;</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>b^{bis}. produit gazier de gros européen: produit énergétique de gros au sens du règlement (UE) no 1227/2011 portant exclusivement sur le gaz;</p>
--	--	---	--

<p>Section 2 Obligations des participants au marché et des intermédiaires et agrément des plateformes d'informations privilégiées et des mécanismes de déclaration</p>	<p>Titre précédant l'art. 4 Section 2 Obligations des participants au marché du gaz et des intermédiaires au marché du gaz et agrément des plateformes d'informations privilégiées et des mécanismes de déclaration</p>		
<p>Art. 4, al. 7</p> <p>⁷ Il peut en outre prévoir des exceptions à l'obligation d'enregistrement, en particulier pour les participants au marché suisse ou les participants au marché européen qui ne concluent que des transactions ou n'émettent que des ordres relatifs à l'un des contrats visés à l'art. 12, al. 11, let. b à d.</p>	<p>Art. 4, al. 7</p> <p>⁷ Il peut en outre prévoir des exceptions à l'obligation d'enregistrement, en particulier pour les participants au marché suisse du gaz ou les participants au marché européen du gaz qui ne concluent que des transactions ou n'émettent que des ordres relatifs à l'un des contrats visés à l'art. 11, al. 9, let. c et d.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

<p>Art. 7, al. 3, let. a</p> <p>³ L'obligation de publication est réputée remplie lorsque les informations privilégiées visées à l'al. 1 ont déjà été publiées :</p> <p>a. par un autre participant au marché suisse ou par un participant au marché européen, sur une plateforme d'informations privilégiées agréée en vertu de l'art. 9 ;</p>	<p>Art. 7, al. 3, let. a</p> <p>³ L'obligation de publication est réputée remplie lorsque les informations privilégiées visées à l'al. 1 ont déjà été publiées :</p> <p>a. par un autre participant au marché, sur une plateforme d'informations privilégiées agréée en vertu de l'art. 8 ;</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
<p>Art. 8, al. 2</p> <p>² L'al. 1, let. c, n'est applicable ni à la société nationale du réseau de transport visée à l'art. 18 de la loi du 23 mars 2007 sur l'approvisionnement en électricité (LApEI) ni aux gestionnaires d'un réseau suisse de transport du gaz lorsqu'ils acquièrent ou aliènent des produits énergétiques de gros suisses dans le seul but de couvrir des pertes physiques immédiates résultant d'une indisponibilité imprévue.</p>	<p>Art. 8, al. 2</p> <p>² L'al. 1, let. c, n'est pas applicable aux gestionnaires d'un réseau suisse de transport du gaz lorsqu'ils acquièrent ou aliènent des produits gaziers de gros suisses dans le seul but de couvrir des pertes physiques immédiates résultant d'une indisponibilité imprévue.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

<p>Art. 12, al. 3, phrase introductive et let. a, 7 et 11</p> <p>³ Les participants au marché européen communiquent à l'EICom, simultanément et sous la même forme, les informations qu'ils sont tenus de fournir aux autorités de l'UE ou d'un État membre de l'UE en vertu des réglementations de l'UE, concernant notamment :</p> <p>a. leurs transactions ou leurs ordres sur les marchés de gros de l'énergie concernant des produits énergétiques de gros au sens des réglementations de l'UE ;</p> <p>⁷ La société nationale du réseau de transport visée à l'art. 18 LApEI est la seule à devoir communiquer à l'EICom les informations visées à l'al. 1, let. a, relatives aux transactions et aux ordres destinés à maintenir la stabilité du système ou à compenser les écarts sur les réseaux suisses d'électricité, en particulier les informations qui concernent l'énergie de réglage visée à l'art. 4, al. 1, let. e, LApEI.</p> <p>¹¹ Il peut prévoir des exceptions à l'obligation de communication applicable aux consommateurs finaux en ce qui concerne les informations relatives aux contrats visés à l'art. 3, al. 1, let. b, ch. 1, 2 et 4. Il peut prévoir en outre des exceptions pour certains ordres ou transactions, notamment pour:</p> <p>a. les contrats intragroupes ;</p> <p>b. les contrats portant sur la livraison physique d'électricité produite par une ou par plusieurs unités de production ayant une capacité réduite ;</p> <p>c. les contrats portant sur la livraison physique de gaz</p>	<p>Art. 12, al. 3, phrase introductive et let. a, 7 et 11, let. b et d</p> <p>³ Les participants au marché européen du gaz communiquent simultanément et sous la même forme à l'EICom les informations qu'ils sont tenus de fournir en vertu des réglementations de l'UE aux autorités de l'UE ou d'un État membre de l'UE concernant notamment :</p> <p>a. leurs transactions ou leurs ordres sur les marchés de gros de l'énergie concernant des produits gaziers de gros européens ;</p> <p>⁷ <i>Abrogé</i></p> <p>¹¹ Il peut prévoir des exceptions à l'obligation de communication applicable aux consommateurs finaux en ce qui concerne les informations relatives aux contrats visés à l'art. 3, al. 1, let. b, ch. 1, 2 et 4. Il peut prévoir en outre des exceptions pour certains ordres ou transactions, notamment pour :</p> <p>b. <i>abrogé</i></p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>Nous nous joignons aux propositions de modification de l'AES.</p>
---	---	---	--

<p>produit par une seule installation de production ayant une capacité réduite ;</p> <p>d. les contrats portant sur le stockage d'électricité ou de gaz par une installation de stockage ayant une capacité de stockage réduite ;</p> <p>e. les contrats de fourniture ou de distribution aux fournisseurs de gaz qui ne sont pas susceptibles d'influencer significativement le prix des produits énergétiques de gros suisses, pour autant que ces contrats soient internes à la Suisse et que le gaz soit exclusivement destiné aux consommateurs finaux qui se trouvent dans la zone de réseau du fournisseur.</p>	<p>d. les contrats portant sur le stockage de gaz par une installation de stockage ayant une capacité de stockage réduite ;</p>		
<p>Art. 19, al. 3</p> <p>³ L'al. 1, let. a et c, ne s'applique pas aux informations utilisées par les gestionnaires d'un réseau suisse de transport du gaz lorsqu'ils achètent du gaz afin de garantir un fonctionnement sûr, performant et efficace du réseau.</p>	<p>Art. 19, al. 3</p> <p>³ L'al. 1, let. a et c, ne s'applique pas aux informations utilisées par les gestionnaires d'un réseau suisse de transport du gaz lorsqu'ils achètent du gaz afin de garantir un fonctionnement sûr, performant et efficace du réseau.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
	<p>Titre suivant l'art. 20</p> <p>Section 3a Obligations applicables aux participants et aux intermédiaires au marché de l'électricité et comportements de marché illicites sur les marchés de gros de l'électricité</p>		

	<p>Art. 20a</p> <p>¹ Les participants au marché de l'électricité et les intermédiaires au marché de l'électricité doivent respecter les obligations et les interdictions prévues par le règlement (UE) n° 1227/2011, en particulier :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. l'interdiction des manipulations de marché visée à l'art. 2, ch. 2 et 3, et à l'art. 5 du règlement et celle des opérations d'initié visée à l'art. 3 du règlement (comportements de marché illicites sur les marchés de gros de l'électricité). b. l'obligation de publier des informations privilégiées visée à l'art. 4 du règlement ; c. l'agrément et le contrôle des plateformes d'informations privilégiées et des mécanismes de déclaration enregistrés visés à l'art. 4^{bis} et 9^{bis} du règlement ; d. le trading algorithmique, y compris l'accès électronique visé à l'art. 5^{bis} du règlement ; e. la collecte des données visée à l'art. 8, par. 1, 1^{bis} et 3 à 5, du règlement et mise en œuvre par le règlement (UE) n° 1348/2014 ; f. l'enregistrement des acteurs du marché visé à l'art. 9, par. 1, 4 et 5, du règlement ; g. les obligations des personnes organisant ou exécutant des transactions à titre professionnel visée à l'art. 15, par. 1 à 4, du règlement ; <p>² Dans les limites des règlements (UE) n° 1227/2011 et (UE) n°</p>	Aucune remarque	Aucune remarque
--	---	-----------------	-----------------

	<p>1348/2014, le Conseil fédéral peut fixer les modalités et prévoir des exceptions relatives aux obligations des participants et des intermédiaires et aux interdictions de comportements de marché illicites sur les marchés de gros de l'électricité.</p>		
<p>Section 4 Autorité de surveillance et traitement des données</p>	<p>Titre précédant l'art. 21</p> <p>Section 4 Tâches de l'EICom et traitement des données</p>		

<p>Art. 21, al. 1 à 3</p> <p>1 L'EiCom exerce la surveillance sur les marchés de gros de l'énergie en vertu de la présente loi.</p> <p>2 Elle veille au respect de la présente loi, prend les mesures et rend les décisions nécessaires à l'exécution de celle-ci.</p> <p>3 Elle observe et surveille l'évolution des marchés de gros de l'énergie en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable en Suisse. Dans ce cadre, elle est notamment autorisée à utiliser les informations qui lui ont été communiquées en vertu de la présente loi.</p>	<p>Art. 21, al. 1 à 3</p> <p>1 L'EiCom exerce la surveillance sur les marchés de gros du gaz en vertu de la présente loi. Elle veille au respect de la présente loi, prend les mesures et rend les décisions nécessaires à l'exécution de celle-ci.</p> <p>2 L'EiCom exécute les tâches attribuées à l'autorité de régulation nationale en vertu du règlement (UE) n° 1227/2011. Elle garantit le respect et l'exécution des obligations et des interdictions prévues par ce règlement, prend les mesures et rend les décisions nécessaires.</p> <p>3 Elle observe et surveille l'évolution du marché de gros du gaz et du marché de gros de l'électricité en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable en Suisse. Dans ce cadre, elle est notamment autorisée à utiliser les informations qui lui ont été communiquées en vertu de la présente loi et du règlement (UE) n° 1227/2011.</p>	<p>Nous nous joignons aux remarques de l'AES.</p>	<p>³ Elle observe et surveille l'évolution du marché de gros du gaz et du marché de gros de l'électricité en vue d'assurer un approvisionnement sûr et abordable en Suisse. Dans ce cadre, elle est notamment autorisée à utiliser les informations qui lui ont été communiquées en vertu de la présente loi et du règlement (UE) n° 1227/2011.</p>
---	---	---	---

<p>Art. 23, al. 2 et 3</p> <p>2 L'EICom perçoit en outre des participants au marché suisse une taxe annuelle de surveillance par domaine de surveillance pour financer les couts non couverts par les Émoluments.</p> <p>3 La taxe de surveillance est fixée selon le volume des transactions et des ordres portant sur les produits énergétiques de gros suisses.</p>	<p>Art. 23, al. 2 et 3</p> <p>2 L'EICom perçoit en outre des participants au marché suisse du gaz une taxe annuelle de surveillance pour financer les couts de la surveillance du marché de gros du gaz non couvert par les Émoluments.</p> <p>3 La taxe de surveillance des participants au marché suisse du gaz est fixée selon le volume des transactions et des ordres portant sur les produits gaziers de gros suisses.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
<p>Art. 24, al. 1 phrase introductive et al. 2, let. a et b</p> <p>1 Pour l'accomplissement des tâches qui lui sont dévolues par la présente loi, l'EICom peut traiter des données personnelles et des données concernant des personnes morales, y compris les données sensibles suivantes de personnes physiques ou morales :</p> <p>2 Elle peut le faire :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour l'exécution des tâches de surveillance prévues par la présente loi; b. pour la conduite des procédures prévues par la présente loi; 	<p>Art. 24, al. 1 phrase introductive et al. 2, let. a^{bis} et b</p> <p>1 Pour l'accomplissement des tâches qui lui sont dévolues par la présente loi ou qui découlent de l'exécution du règlement (UE) n° 1227/2011, l'EICom peut traiter des données personnelles et des données concernant des personnes morales, y compris les données sensibles suivantes de personnes physiques ou morales :</p> <p>2 Elle peut le faire :</p> <ul style="list-style-type: none"> a^{bis}. pour l'exécution des tâches qui lui sont attribuées en tant qu'autorité de régulation nationale en vertu du règlement (UE) n° 1227/2011 ; b . pour la conduite des procédures prévues par la présente loi et par le règlement (UE) n° 1227/2011 ; 	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

<p>Art. 25 Obligation de renseigner</p> <p>Les participants au marché suisse, les participants au marché européen, les intermédiaires au marché suisse, les exploitants de plateformes d'informations privilégiées et les titulaires d'un agrément pour un mécanisme de déclaration fournissent à l'EICom tous les renseignements et documents dont elle a besoin pour accomplir ses tâches.</p>	<p>Art. 25 Obligation de renseigner</p> <p>Les personnes suivantes fournissent à l'EICom tous les renseignements et documents dont celle-ci a besoin pour accomplir ses tâches :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour le marché de gros du gaz : les participants au marché suisse du gaz, les participants au marché européen du gaz, les intermédiaires au marché suisse du gaz, les exploitants de plateformes d'informations privilégiées et les titulaires d'un agrément pour un mécanisme de déclaration au sens de la présente loi ; b. pour le marché de gros de l'électricité : les participants au marché de l'électricité et les intermédiaires au marché de l'électricité au sens de la présente loi, ainsi que les plateformes d'informations privilégiées et les titulaires d'un agrément pour un mécanisme de déclaration au sens du règlement (UE) n° 1227/2011. 	Aucune remarque	Aucune remarque
<p>Art. 26 Rétablissement de l'ordre légal</p> <p>Si l'EICom constate un comportement de marché illicite grave ou une violation grave des obligations prévues par la présente loi ou si d'autres irrégularités sont constatées, elle veille au rétablissement de l'ordre légal.</p>	<p>Art. 26 Rétablissement de l'ordre légal</p> <p>L'EICom veille au rétablissement de l'ordre légal si elle constate un comportement de marché illicite sur les marchés de gros de l'énergie ou une violation des obligations prévues par la présente loi ou le règlement (UE) n° 1227/2011.</p>	Aucune remarque	Aucune remarque

<p>Art. 27 Décision en constatation</p> <p>Si l'EICom constate un comportement de marché illicite grave ou une violation grave des obligations prévues par la présente loi et qu'aucune mesure de rétablissement de l'ordre légal ne doit être prise, l'EICom peut rendre une décision en constatation.</p>	<p>Art. 27 Décision en constatation</p> <p>L'EICom peut rendre une décision en constatation si elle constate un comportement de marché illicite grave sur les marchés de l'énergie ou une violation grave des obligations prévues par la présente loi ou le règlement (UE) n° 1227/2011 et qu'aucune mesure de rétablissement de l'ordre légal ne doit être prise.</p>	Aucune remarque	Aucune remarque
<p>Art. 28, al. 1</p> <p>¹ L'EICom peut confisquer le montant du gain acquis ou de la perte évitée en raison d'un comportement de marché illicite grave ou d'une violation grave des obligations prévues par la présente loi.</p>	<p>Art. 28, al. 1</p> <p>¹ L'EICom peut confisquer le montant du gain acquis ou de la perte évitée en raison d'un comportement de marché illicite grave sur les marchés de gros de l'énergie ou d'une violation grave des obligations prévues par la présente loi ou le règlement (UE) n° 1227/2011.</p>	Aucune remarque	Aucune remarque
<p>Art. 29, al. 1</p> <p>¹ Si l'EICom constate un comportement de marché illicite grave ou une violation grave des obligations prévues par la présente loi, elle peut interdire à l'auteur d'exercer une fonction dirigeante auprès d'un participant au marché suisse ou d'un intermédiaire au marché suisse.</p>	<p>Art. 29, al. 1</p> <p>¹ L'EICom peut interdire à l'auteur d'un comportement de marché illicite grave sur les marchés de gros de l'énergie ou d'une violation grave des obligations prévues par la présente loi ou le règlement (UE) n° 1227/2011 d'exercer une fonction dirigeante auprès d'un participant au marché suisse du gaz, d'un intermédiaire au marché suisse du gaz, d'un participant au marché de l'électricité ou d'un intermédiaire au marché de l'électricité.</p>	Aucune remarque	Aucune remarque

<p>Art. 30 Interdiction de pratiquer</p> <p>L'EiCom peut interdire à un collaborateur d'un participant au marché suisse ou d'un intermédiaire au marché suisse, pour une durée limitée ou, en cas de récidive, pour une durée indéterminée, de pratiquer une activité de négoce concernant des produits énergétiques de gros suisses ou de conseil à la clientèle s'il a adopté un comportement de marché illicite grave ou violé gravement les obligations prévues par la présente loi.</p>	<p>Art. 30 Interdiction de pratiquer</p> <p>L'EiCom peut interdire à un collaborateur d'un participant au marché suisse du gaz, d'un intermédiaire au marché suisse du gaz, d'un participant au marché de l'électricité ou d'un intermédiaire au marché de l'électricité, pour une durée limitée ou, en cas de récidive, pour une durée indéterminée, de pratiquer une activité de négoce concernant des produits gaziers de gros suisses ou des produits électriques de gros ou de conseil à la clientèle s'il a adopté un comportement de marché illicite grave sur les marchés de l'énergie ou violé gravement les obligations prévues par la présente loi ou le règlement (UE) n° 1227/2011.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
--	--	------------------------	------------------------

	<p>Art. 30a Dispositions communes</p> <p>¹ Les comportements de marché illicites sur les marchés de gros du gaz et les violations des obligations prévues par la section 2 sont instruits par l'EICoM.</p> <p>² Sous réserve de l'al. 3, les comportements de marché illicites sur les marchés de gros de l'électricité et les violations des obligations prévues par le règlement (UE) n° 1227/2011 sont instruits par l'EICoM.</p> <p>³ Les comportements et violations visés à l'al. 2 ayant une incidence en Suisse et dans au moins un État membre de l'UE selon l'art. 13, par. 5 à 8, du règlement (UE) n° 1227/2011, sont instruits conformément à la procédure prévue à l'art. 13, par. 8^{bis}, du règlement.</p>	Aucune remarque	Aucune remarque
<p>Art. 31, al. 1</p> <p>¹ Est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 15% du chiffre d'affaires total réalisé en Suisse au cours de l'année précédente, tout participant au marché suisse, tout participant au marché européen ou tout intermédiaire au marché suisse qui adopte un comportement de marché illicite grave.</p>	<p>Art. 31, al. 1 et 1^{bis}</p> <p>¹ Est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 15% du chiffre d'affaires total réalisé en Suisse au cours de l'année précédente tout participant au marché suisse du gaz, tout participant au marché européen du gaz ou tout intermédiaire au marché suisse du gaz qui adopte un comportement de marché illicite grave sur les marchés de gros du gaz.</p> <p>^{1bis} Est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 5 000 000 de francs pour les personnes physiques et jusqu'à 15 % du chiffre d'affaires total réalisé au cours de l'année précédente pour les personnes morales tout participant au marché de l'électricité ou</p>	Aucune remarque	Aucune remarque

	intermédiaire au marché de l'électricité qui viole les art. 3 ou 5 du règlement (UE) n° 1227/2011.		
<p>Art. 32 Sanctions en cas de violation grave des obligations prévues par la présente loi</p> <p>1 Est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 2% du chiffre d'affaires total réalisé en Suisse au cours de l'année précédente, tout participant au marché suisse ou intermédiaire au marché suisse qui viole gravement les obligations de publication et de communication prévues aux art. 7 et 8 ou l'une des obligations des intermédiaires prévues à l'art. 18.</p> <p>Est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 1% du chiffre d'affaires total réalisé en Suisse au cours de l'année précédente, tout participant au marché suisse ou participant au marché européen qui viole gravement l'obligation d'enregistrement prévue à l'art. 4, l'obligation de désignation prévue à l'art. 6 ou l'obligation de communication prévue à l'art. 12.</p>	<p>Art. 32, titre et al. 1^{bis} et 3 Sanctions en cas de violation grave des obligations</p> <p>1^{bis} Est tenu au paiement d'un montant pouvant aller jusqu'à 1 000 000 de francs pour les personnes physiques et jusqu'à 2 % du chiffre d'affaires total réalisé au cours de l'année précédente pour les personnes morales tout participant au marché de l'électricité ou intermédiaire au marché de l'électricité qui viole les art. 4 ou 15 du règlement (UE) n° 1227/2011.</p>	Aucune remarque	Aucune remarque

<p>Art. 33 Dispositions communes</p> <p>¹ Les violations visées aux art. 31 et 32 sont instruites par le Secrétariat technique de l'EiCom, conjointement avec le président ou le vice-président. L'EiCom statue.</p> <p>² La procédure est réglée par la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (PA) Elle doit être ouverte :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dans le cas visé à l'art. 31 : au plus tard dans les sept ans qui suivent le jour du comportement de marché illicite ; b. dans les cas visés à l'art. 32 : au plus tard dans les cinq ans qui suivent le jour où l'obligation aurait dû être remplie. <p>³ Les art. 31 et 32 sont applicables indépendamment du fait que la violation a été commise en Suisse ou à l'étranger.</p>	<p>Art. 33 Dispositions communes</p> <p>¹ Sous réserve de de l'al. 3, les violations visées aux art. 31 et 32 sont instruites par le Secrétariat technique de l'EiCom, conjointement avec le président ou le vice-président. L'EiCom statue.</p> <p>² Pour les violations instruites par l'EiCom, la procédure est réglée par la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative (PA). Elle doit être ouverte :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. dans les cas visés à l'art. 31 : au plus tard dans les sept ans qui suivent le jour du comportement de marché illicite ; b. dans les cas visés à l'art. 32 : au plus tard dans les cinq ans qui suivent le jour où l'obligation aurait dû être remplie. <p>³ Les violations visées aux art. 31, al. 1^{bis} et 32, al. 1^{bis} et 3 ayant une incidence en Suisse et dans au moins un État membre de l'UE selon l'art. 13, par. 5 à 8, du règlement (UE) n° 1227/2011 sont instruits conformément à la procédure prévue à l'art. 13, par. 8^{bis}, du règlement.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
---	--	------------------------	------------------------

<p>Art. 34</p> <p>¹ Si l'ECom constate un comportement de marché illicite grave ou une violation grave des obligations prévues par la présente loi, elle peut publier sa décision finale sous forme électronique ou sur papier à compter de l'entrée en force de cette dernière. La publication mentionne :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. pour les personnes physiques, le nom, le prénom, la date de naissance, le lieu d'origine et le lieu de résidence ; b. pour les personnes morales, la raison sociale, le siège et l'adresse. <p>² La publication doit être ordonnée dans la décision elle-même.</p> <p>³ L'ECom veille :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ce que les informations commercialement sensibles concernant notamment des transactions, des ordres, des participants au marché suisses ou des participants au marché européen ne soient pas publiées et ne puissent pas être déduites, et b. ce que la publication ne risque pas de créer une distorsion de la concurrence sur les marchés de gros de l'énergie. 	<p>Art. 34, al. 1, première phrase, et al. 3, let. a</p> <p>¹ Si l'ECom constate un comportement de marché illicite grave sur les marchés de gros du gaz ou de l'électricité ou une violation grave des obligations prévues par la présente loi ou le règlement (UE) no 1227/201123, elle peut publier sa décision finale sous forme électronique ou sur papier à compter de l'entrée en force de cette dernière.</p> <p>³ L'ECom veille :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ce que les informations commercialement sensibles concernant notamment des transactions, des ordres, des participants au marché suisses du gaz ou des participants au marché européen du gaz et des participants au marché de l'électricité ne soient pas publiées et ne puissent pas être déduites, et 	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
---	--	------------------------	------------------------

<p>Art. 40, al. 5</p> <p>5 Sont réservés les accords internationaux qui réglementent les Échanges de données portant sur l'intégrité et la transparence des marchés de gros de l'énergie.</p>	<p>Art. 40, al. 5</p> <p>5 Sont réservés les accords internationaux qui réglementent les Échanges de données portant sur l'intégrité et la transparence des marchés de gros de l'énergie, en particulier l'accord sur l'électricité.</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
<p>Art. 42, al. 1, phrase introductive</p> <p>1 Un participant au marché suisse, un participant au marché européen ou un intermédiaire au marché suisse peut transmettre des informations aux autorités étrangères de surveillance des marchés de gros de l'énergie pour autant que :</p>	<p>Art. 42, al. 1, phrase introductive</p> <p>1 Un participant au marché suisse du gaz, un participant au marché européen du gaz, un intermédiaire au marché suisse du gaz, un participant au marché de l'électricité ou un intermédiaire au marché de l'électricité peut transmettre des informations aux autorités étrangères de surveillance des marchés de gros de l'énergie pour autant que:</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
<p>Art. 44, al. 1 phrase introductive et let. a et c, al. 3 et 4</p> <p>1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, en qualité d'organe ou de membre d'un organe de direction ou de surveillance d'un participant au marché suisse ou d'une société contrôlant le participant au marché suisse ou contrôlée par lui, ou en tant que personne ayant accès des informations privilégiées en raison de sa participation dans le capital d'une entreprise ou en raison de son activité, obtient pour lui-même ou pour un tiers un avantage pécuniaire en utilisant une information privilégiée de la manière suivante:</p> <p>a. en l'exploitant pour acquérir ou aliéner des produits énergétiques de gros suisses ;</p>	<p>Art. 44, al. 1 phrase introductive et let. a et c, al. 3 et 4</p> <p>1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, en qualité d'organe ou de membre d'un organe de direction ou de surveillance d'un participant au marché suisse du gaz ou d'un participant au marché de l'électricité ou d'une société contrôlant le participant au marché suisse du gaz ou le participant au marché de l'électricité ou contrôlée par lui, ou en tant que personne ayant accès des informations privilégiées au sens de la présente loi ou de celui du règlement (UE) n° 1227/2011 en raison de sa participation dans le capital d'une entreprise ou en raison de son activité, obtient pour lui-même ou pour un tiers un avantage pécuniaire en utilisant une information privilégiée au sens de la</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>

<p>b. en la divulguant à un tiers en dehors du cadre de son travail, de sa profession ou de sa fonction, ou</p> <p>c. en l'exploitant pour recommander à un tiers l'acquisition ou l'aliénation de produits énergétiques de gros suisses.</p> <p>² Si l'avantage pécuniaire est de plus d'un million de francs, la peine est une peine privative de liberté de cinq ans au plus ou une peine pécuniaire.</p> <p>³ Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque obtient pour lui-même ou pour un tiers un avantage pécuniaire en exploitant une information privilégiée ou une recommandation fondée sur cette information que lui a communiquée ou transmise l'une des personnes visées à l'al. 1 ou qu'il s'est procuré par un crime ou un délit, afin d'acquérir ou d'aliéner des produits énergétiques de gros suisses.</p> <p>⁴ Est punie d'une amende toute personne qui, n'étant pas visée aux al. 1 ou 3, obtient pour elle-même ou pour un tiers un avantage pécuniaire en exploitant une information privilégiée ou une recommandation fondée sur cette information afin d'acquérir ou d'aliéner des produits énergétiques de gros suisses.</p>	<p>présente loi ou du règlement (UE) n° 1227/2011 de la manière suivante:</p> <p>a. en l'exploitant pour acquérir ou aliéner des produits gaziers de gros suisses ou des produits Électriques de gros ;</p> <p>b. en l'exploitant pour recommander à un tiers l'acquisition ou l'aliénation de produits gaziers de gros suisses ou de produits Électriques de gros.</p> <p>³ Est puni d'une peine privative de liberté d'un an au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque obtient pour lui-même ou pour un tiers un avantage pécuniaire en exploitant une information privilégiée au sens de la présente loi ou de celui du règlement (UE) no 1227/2011, ou une recommandation fondée sur cette information que lui a communiquée ou transmise l'une des personnes visées à l'al. 1 ou qu'il s'est procuré par un crime ou un délit, afin d'acquérir ou d'aliéner des produits gaziers de gros suisses ou des produits Électriques de gros.</p> <p>⁴ Est punie d'une amende toute personne qui, n'étant pas visée aux al. 1 ou 3, obtient pour elle-même ou pour un tiers un avantage pécuniaire en exploitant une information privilégiée au sens de la présente loi ou de celui du règlement (UE) n° 1227/2011 ou une recommandation fondée sur cette information afin d'acquérir ou d'aliéner des produits gaziers de gros suisses ou des produits Électriques de gros.</p>		
--	---	--	--

<p>Art. 45, al. 1 phrase introductive</p> <p>¹ Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, dans le but d'influencer notablement le prix de produits énergétiques de gros suisses afin d'obtenir pour lui-même ou pour un tiers un avantage pécuniaire :</p>	<p>Art. 45, al. 1 phrase introductive</p> <p>¹ Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire quiconque, dans le but d'influencer notablement le prix de produits gaziers de gros suisses ou des produits électriques de gros afin d'obtenir pour lui-même ou pour un tiers un avantage pécuniaire :</p>	<p>Aucune remarque</p>	<p>Aucune remarque</p>
---	--	------------------------	------------------------

PLUS

Partei der liberal
Unabhängigen Schweiz
www.plus.swiss

Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten
(EDA)
Direktion für europäische Angele-
genheiten (DEA)
Bundeshaus West
3003 Bern

Grossaffoltern, 31. Oktober 2025
|PLUS Vernehmlassung EU-Paket|

Vernehmlassungseingabe zum Paket «Stabilisierung und Weiterent- wicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Juni 2025

Vorbemerkung

Die Partei der liberal Unabhängigen Schweiz PLUS strebt eine liberale Wirtschaftsord-
nung an, bekennt sich zur Selbstbestimmung der Schweiz und setzt sich für die Freiheits-
rechte, die Pluralität der Perspektiven und die eigene Urteilsbildung sowie für den Erhalt
und den Ausbau der direkten Demokratie und gegen jede Fremdbestimmung ein.

Diese liberalen Werte haben den Wohlstand und schliesslich ein solides soziales Netz
und gute öffentliche Infrastrukturen gesichert.

Das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» steht
in absolutem Widerspruch zu den Werten der Partei der liberal Unabhängigen Schweiz
PLUS.

Verlust des Wohlstandes

Die EU und die Schweiz sind wirtschaftlich sehr eng miteinander verbunden. Gemessen
am Warenhandelsvolumen betragen die Exporte der Schweiz in die EU rund 60 %. Mit
dem EU-Paket geniesst die Schweiz einen privilegierte Marktzugang zur EU. Mit dem Ab-
kommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse können schweizerische Indus-
trieprodukte im EU-Raum und EU-Produkte in der Schweiz ohne zusätzliche Zulassung
angeboten werden. In der Konsequenz müssen auch im Binnenmarkt Industrieprodukte
den EU-Vorgaben entsprechen. Bürokratische Hürden und Auflagen in der EU basieren
auf unterschiedlichen Kompetenzen und Berufsbildungssystemen. Schätzungen gehen
von jährlichen Mehrkosten für Unternehmen zur Einhaltung von EU Verordnungen für
den privilegierten Marktzugang von mindestens 10 Milliarden Franken aus. Das mit der
EU 1972 abgeschlossenen Freihandelsabkommen verbietet mengenmässige Kontingen-
te und diskriminierende Verkaufsmodalitäten. Die EU und die Schweiz sind weiterhin
Mitglied der Welthandelsorganisation WTO, welche diskriminierende Massnahmen im
gegenseitigen Handel verbietet. Der Marktzugang zur EU bleibt daher auch ohne den
privilegierten Marktzugang garantiert.



Bereits die Übernahme von EU-Rechtsakten in das Schweizerische Chemikalienrecht führt mit systematischen und regelmässigen Änderungen zu erheblichen Kosten im Rechtssetzungsprozess der Bundesverwaltung und schliesslich in der Umsetzung bei Unternehmen.

Mit dem EU-Paket in Verbindung stehende Kosten zur Einrichtung einer unabhängigen Überwachungsbehörde oder für die Teilnahmegebühr an der Energieregulierungsbehörde (Art. 4 Abs. 3 lit. a und Art. 49 Abs. 7 des Abkommens über Elektrizität) blieben bisher fern der Öffentlichen Kommunikation. Der Kohäsionsbeitrag und die Gelder für die EU-Programme für Forschung und Innovation Horizon-Paket 2021-2027 in Milliardenhöhe bilden bloss die Spitze des Eisbergs.

Jede weitere Annäherung an die EU mit Ihren bürokratischen Verordnungen verringert daher die Wirtschaftskraft und den Wohlstand in der Schweiz.

Demokratieverlust

Mit der vorgesehenen dynamischen Rechtsübernahme wird die Schweiz verpflichtet in den durch das EU-Paket betroffenen Bereichen EU-Rechtsakte zu übernehmen. Die Schweiz kann die Rechtsübernahme nur gegen Ausgleichszahlungen verweigern. Erachtet im Konfliktfall das paritätische Schiedsgericht eine Auslegung des EU-Rechts für seine Entscheidungsfindung als notwendig und relevant, wird der Gerichtshof der Europäischen Union angerufen. Politische Rechte wie Referenden (Art. 140 und Art. 141 BV) werden korrumpiert. Mit dem EU-Paket wird dem Gerichtshof der Europäischen Union verfassungswidrig (Art. 148 BV) die oberste Gewalt in den betroffenen Rechtsakten, über der Bundesversammlung und den Rechten von Volk und Ständen, gewährt. Die Vorrangstellung des EU-Rechts verletzt die politischen Rechte der Stimmberechtigten, den Schutz der freien Willensbildung, die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 BV) oder die eigenständige Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV). Kantone werden in ihrer Souveränität (Art. 3 BV), in der Mitwirkung an der Willensbildung des Bundes und der Rechtsetzung beschnitten (Art. 45 BV).

Das EU-Paket führt zu Demokratieverlusten und verletzt die verfassungsmässigen politischen Rechte.

Deligitimierung von Rechtsetzung und Volkswillen

Das EU-Paket führt im Bereich der Zuwanderung (Art. 121a BV) direkt und durch die dynamische Rechtsübernahme indirekt zu Änderungen der Bundesverfassung und ist daher Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten (Art. 140 BV).

Die fehlende Befristung und Exitklausel des EU-Pakets und die Notwendigkeit, rechtsetzende Bestimmungen in Bundesgesetzen zu erlassen, verlangt eventualiter mindestens das fakultative Referendum (Art. 141 Abs. 1 Lit. d). Mit der Kompass-Initiative ist das Referendum bereits faktisch erfolgreich eingereicht.



Die «Gemeinsame Erklärung von Vertretern der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zum Umfang der Partnerschaft und der Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des umfassenden bilateralen Pakets» blendet den Volkswillen vollständig aus.

Folgerungen

Die Mitglieder der Partei der liberal Unabhängigen Schweiz PLUS haben einstimmig beschlossen:

- **Das Paket zur «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» als ganzes abzulehnen.**
- **Das Paket zur «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» ist dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.**

Freundliche Grüsse



Dr. Gabriel Caduff

Präsident der Partei der liberal Unabhängigen Schweiz PLUS



Per E-Mail an:

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Wollerau, 31.10.2025

Stellungnahme des Energie Club Schweiz zum geplanten Stromabkommen Schweiz–EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Energie Club Schweiz (ECS) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zur oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der ECS setzt sich gemäss Statuten im Einklang mit der Bundesverfassung (Art. 89) für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch ein. Aus diesem Grunde äussern wir uns lediglich zum neuen Binnenmarktabkommen im Bereich Strom (Stromabkommen).

Der Energie Club Schweiz anerkennt die Wichtigkeit eines Stromabkommens mit der Europäischen Union (EU), um die Versorgungssicherheit zu stärken und den Marktzugang zum EU-Strommarkt für die Produzenten zu ermöglichen.

Das Abkommen ist ein wichtiger Schritt für geregelte Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Der ECS begrüsst, dass die Schweiz mit einem Stromabkommen in die Koordination des Netzbetriebs integriert wird. Die Stromversorgungssicherheit der Schweiz lässt sich nicht isoliert betrachten. Es braucht eine Koordination, um die ungeplanten grenzüberschreitenden Stromflüsse zu beherrschen und vor allem muss die Schweiz gleichberechtigt in den europäischen Strommarkt eingebunden werden.

Ein stabiler Betrieb des Übertragungsnetzes ist von zentraler Bedeutung. Die Import- und Exportfähigkeit bleibt damit erhalten – ein entscheidender Punkt, da die Schweiz seit Jahren im Winter auf Stromimporte angewiesen ist. Zudem kann sie wieder an den europäischen Day-Ahead-Märkten teilnehmen, was die Versorgungssicherheit und Planbarkeit verbessert. Dies ist für den stabilen Betrieb des Übertragungsnetzes von zentraler Bedeutung.

Vollständige Marktöffnung

Der ECS ist für einen vollständig liberalisierten Strommarkt, da dieser gesamtwirtschaftliche Vorteile bringt.

Versorgungssicherheit und Netzstabilität

Der bisherige Zustand – Teilnahme ohne formelle Gleichstellung – hat zu zunehmender Diskriminierung geführt. Mit geregelter Marktzugang entfällt diese Unsicherheit. Dies stärkt die Versorgungssicherheit. Durch die Einbindung erhält die Schweiz gleichberechtigten Zugang zu Plattformen, Koordinierungsstellen und Netzkapazitäten, wodurch die heute bestehenden Unsicherheiten beseitigt werden.

Ebenso wichtig ist die Integration in die europäischen Mechanismen zur Netzstabilisierung. Der Bedarf an Redispatch-Massnahmen nimmt mit der fluktuierenden Einspeisung aus erneuerbaren Energien stetig zu. Ohne Abkommen wäre die Schweiz in diesen Prozessen nur noch Beobachterin, mit Abkommen hingegen aktive Teilnehmerin. Damit wird gewährleistet, dass Stabilitätsmassnahmen koordiniert erfolgen und die Systemsicherheit auch in kritischen Wintermonaten gewahrt bleibt.

Rechtssicherheit und Wahrung schweizerischer Eigenheiten

Das Abkommen bringt klare Regeln und damit Rechtssicherheit. Gleichzeitig werden zentrale schweizerische Besonderheiten anerkannt. Die Grundversorgung bleibt gewährleistet, ebenso die Eigentumsstrukturen von Swissgrid. Auch nationale Massnahmen zur Versorgungssicherheit – wie Reservekapazitäten – bleiben zulässig.

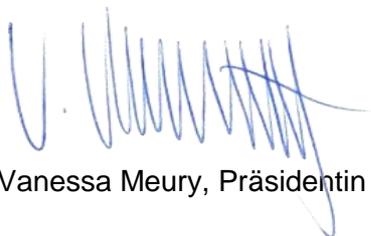
Die Schweiz verpflichtet sich, bis 2050 den inländischen Stromverbrauch in einem durchschnittlichen Winter vollständig aus eigenen Quellen mit vernachlässigbarem Ausstoss an fossilem CO₂ zu decken. Sofern der Gegenvorschlag des Bundesrates angenommen wird, kann dieses Ziel mit der Inbetriebnahme von Ersatzkernkraftwerken erreicht werden. Mit Gaskraftwerken hingegen liesse sich diese Verpflichtung nicht erfüllen.

Der Energie Club Schweiz erachtet ein Stromabkommen mit der EU grundsätzlich als wichtig, sieht jedoch in mehreren Punkten Korrekturbedarf. Bestimmte Bestimmungen gehen zu weit oder bergen Risiken für die nationale Energiepolitik und die Versorgungssicherheit.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Kritikpunkte berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Energie Club Schweiz



Vanessa Meury, Präsidentin



Jan Stocker, Geschäftsführer



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise**
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Erasmus Student Network Switzerland

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Darius Graff, +41 77 236 51 51, liaison.political@esn.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Das Erasmus Student Network Switzerland unterstützt die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Besonders begrüßen wir in diesem Zusammenhang die Wiederassoziiierung an Erasmus+ im Rahmen des EU-Programmes-Abkommens (EUPA). Der Zugang zu Erasmus+ stellt für Studierende und Lernende in der Schweiz eine zentrale Chance dar: Er stärkt die akademische und berufliche Mobilität und fördert den interkulturellen Austausch.

Die Europäische Union bleibt für die Schweiz der wichtigste Partner im Bereich Bildung, Forschung und Innovation – nicht zuletzt durch die gemeinsame Mitgliedschaft im Europäischen Hochschulraum. Eine Wiederassoziiierung an Erasmus+ würde es der Schweiz ermöglichen, wieder vollwertig Teil dieses Netzwerks zu werden und aktiv zu einem offenen, europäischen Bildungsraum beizutragen.

Zusammenfassend spricht sich ESN Switzerland im Sinne der Wiederassoziiierung an Erasmus+ deutlich für das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» aus. Es ist ein entscheidender Schritt zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union im Bildungsbereich.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Verhandlungen

ESN Switzerland begrüsst das erzielte Abkommen über die Wiederassoziiierung an Erasmus+.

Wir bedauern jedoch, dass die Verhandlungen im Bildungsbereich erst zu einem späten Zeitpunkt abgeschlossen wurden. Die langanhaltende Phase ohne Assoziierung hat den internationalen Austausch erheblich erschwert und zahlreiche Partnerschaften vor Herausforderungen gestellt. Daher ist eine stabile Teilnahme an Erasmus+ umso entscheidender, um den internationalen Austausch zu stärken und die Schweiz wieder adäquat in den europäischen Bildungsraum einzubinden.

Erasmus+

Das Erasmus Student Network Switzerland begrüsst ausdrücklich, dass die Verhandlungen zu Erasmus+ in einem Abkommen und Protokoll münden, welche die Wiederassoziiierung der Schweiz an das Mobilitätsprogramm ermöglichen – über zehn Jahre nach ihrem Ausschluss. Besonders positiv hervorzuheben ist die vorgesehene Möglichkeit, bereits ab 2027 wieder teilzunehmen, also noch im letzten Jahr des laufenden Programms 2021–2027 (E+ 21–27), ohne auf die nächste Generation 2028–2034 (E+ 28–34), die derzeit ausgearbeitet wird, warten zu müssen.

Zwar wäre eine frühere Wiederassoziiierung an E+ 21–27 wünschenswert gewesen, um eine aktivere Mitgestaltung des kommenden Programms E+ 28–34 durch die Teilnahme an relevanten Ausschüssen zu ermöglichen. Dennoch sehen wir im aktuellen Entwurf der Europäischen Kommission ein ambitioniertes und zukunftsorientiertes Projekt. Auch wenn der politische Prozess noch im Gange ist, deutet vieles darauf hin, dass der Beitritt zu E+ 21–27 den Übergang zu einem Programm der neuen Generation erleichtern und den Schweizer Bildungsakteuren künftig noch umfassendere Möglichkeiten eröffnen wird.

Wir stellen fest, dass die deutliche Erhöhung des Budgets für Erasmus+ 2028–2034 (E+ 28–34) im Vergleich zum laufenden Programm 2021–2027 (E+ 21–27) sowie das Bestreben der Europäischen Kommission, die Effizienz des Programms zu steigern – etwa durch die Zusammenführung der Leitaktionen 2 und 3 –, klare Signale für eine ambitionierte Weiterentwicklung darstellen. Diese Fortschritte sollten den Bundesrat darin bestärken, den Weg der Wiederassoziiierung entschlossen fortzusetzen und nach der Genehmigung der Finanzbotschaft durch das Parlament zeitnah zur Ratifikation der Abkommen und Protokolle überzugehen.

Gleichzeitig regen wir an, die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Teilnahme weniger zurückhaltend einzuschätzen, als es die aktuelle Botschaft des Bundesrates tut. Die Erhöhung der verfügbaren Mittel wird zweifellos eine grössere Vielfalt an Mobilitäts- und Kooperationsprojekten ermöglichen – sowohl für Hochschulen als auch für Ausbildungsbetriebe in der Schweiz. Diese Entwicklung ist nicht zuletzt auf die deutlich breitere Leistungsvielfalt von Erasmus+ im Vergleich zur nationalen Schweizer Lösung zurückzuführen, die strukturell begrenzt bleibt. Darüber hinaus stärkt eine Mobilitätserfahrung

im Rahmen der Ausbildung nachweislich die Beschäftigungsfähigkeit beim Eintritt in den Arbeitsmarkt – wie zahlreiche Rückmeldungen von Studierenden und Unternehmen zeigen.

Zudem schafft das Fehlen eines Korrekturmechanismus bei einer möglichen Unter- oder Überbeanspruchung des Programms einen klaren Anreiz, die Nutzung der verfügbaren Leistungen gezielt zu planen und das volle Potenzial von Erasmus+ auszuschöpfen. Darüber hinaus trägt der aktuelle geopolitische Kontext – insbesondere die US-amerikanischen Zollmassnahmen – dazu bei, dass Schweizer Unternehmen vermehrt auf gut qualifizierte Fachkräfte mit interkultureller Erfahrung und einem starken, internationalen Netzwerk angewiesen sind, um gute Beziehungen mit Partnern in anderen Ländern aufzubauen, zu stabilisieren oder weiterzuentwickeln. Die Wiederassoziiierung an Erasmus+ wird daher einen wichtigen Beitrag zum internationalen Netzwerk der Schweizer Exportwirtschaft leisten, indem junge Auszubildende, Studierende und Fachkräfte gezielt gefördert werden. Nicht zuletzt ist mehrfach belegt, dass Mobilitätserfahrungen während der Ausbildung die Beschäftigungsfähigkeit erhöhen – ein deutliches Zeichen dafür, dass die durch Erasmus+ erworbenen Fähigkeiten auch von Unternehmen besonders geschätzt werden.

Abschliessend begrüsst ESN Switzerland mit Nachdruck, dass die Schweiz mit dieser Botschaft einen entscheidenden Schritt in Richtung Wiederassoziiierung an Erasmus+ unternimmt. Wir ermutigen den Bundesrat, diesen Weg mit Überzeugung weiterzugehen und die Assoziierung rasch zu vollziehen. Der Zugang zu den umfassenden Möglichkeiten von Erasmus+ ist für den Bildungs-, Forschungs- und Innovationsbereich von zentraler Bedeutung und eröffnet Studierenden, Auszubildenden und Fachkräften neue Perspektiven im internationalen Austausch.

Zugleich sollte das breite Potenzial des Programms noch stärker betont werden – nicht nur für die Bildung, sondern auch für die Wirtschaft, die von qualifizierten, weltoffenen und vernetzten Arbeitskräften profitiert. Erasmus+ ist weit mehr als ein Mobilitätsprogramm – es ist ein Motor für Kompetenzerwerb, Zusammenarbeit und europäische Verbundenheit.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

-

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

ESN Switzerland bewertet das Paket Schweiz–EU positiv. Die Wiederassoziiierung an Erasmus+ stellt nach über zehn Jahren Ausschluss einen entscheidenden Schritt zur Stärkung der internationalen Bildungszusammenarbeit dar.

Die Teilnahme am Programm eröffnet neue Perspektiven für Studierende und Auszubildende in der Schweiz. Sie profitieren von einer deutlich einfacheren, breiter zugänglichen und qualitativ verbesserten internationalen Mobilität. Der erleichterte Zugang zu Austausch- und Weiterbildungsangeboten trägt dazu bei, Kompetenzen zu erweitern, die Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen und interkulturelles Verständnis zu fördern.

Langfristig stärkt eine stabile Teilnahme an Erasmus+ die Attraktivität des Schweizer Bildungssystems, stärkt die Schweizer Wirtschaft mit potentiellen Fachkräften und festigt die Position der Schweiz als verlässliche Partnerin im europäischen Bildungsraum. Damit leistet das Abkommen einen wichtigen Beitrag zur persönlichen und beruflichen Entwicklung junger Menschen und zur Innovationskraft der gesamten Gesellschaft.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:
Migros-Gruppe

Datum der Stellungnahme:
30.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Gabi Buchwalder
Migros-Genossenschafts-Bund

058 570 18 08
gabi.buchwalder@mgb.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Für die Migros-Gruppe sind stabile Beziehungen zum wichtigsten Handelspartner der Schweiz essenziell. Wir begrüßen die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU sehr. Wir sind uns aber bewusst, dass diese Weiterentwicklung Vor- und Nachteile für uns bedeuten. Begrüssenswert ist sicherlich der Abbau von Handelshemmnissen, die – u.a. wegen unterschiedlichen Vorschriften – zu höheren Preisen führen.

Hohe Relevanz für uns haben zudem die Entwicklungen rund um die Personenfreizügigkeit. Da wir bereits jetzt stark vom Fachkräfte-/Arbeitskräftemangel betroffen sind, ist für uns die gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften/Arbeitskräften aus dem EU-Raum enorm wichtig.

Das Paket bringt nebst Chancen aber auch gewisse Risiken mit sich – insbesondere ein Souveränitätsverlust aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme, z.B. im Lebensmittelsicherheitsraum. Aus Sicht der Unternehmen der Migros-Gruppe überwiegen jedoch die Vorteile die Risiken, zumal mit einer Ablehnung eine Erosion der Beziehungen mit der EU droht und auch die bisherigen Abkommen in Gefahr sind.

Die Migros-Gruppe fordert, dass klar festgelegt wird, wie die Wirtschaft künftig einbezogen wird. Es ist zentral, dass die Schweizer Vertretungen in der Phase der Erarbeitung eines neuen Rechtsaktes in der EU (Decision Shaping) und in den Gemischten Ausschüssen auch die Positionen der Wirtschaft einbringen und nicht nur Amtsmeinungen vertreten. Hier müssen Abläufe festgelegt werden, damit die Stakeholder in der Schweiz die Gewähr haben, dass ihre Positionen Gehör finden.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Lebensmittelsicherheit

Das Verhandlungsergebnis zur Lebensmittelsicherheit bewertet die Migros-Gruppe positiv. Als besonderen Verhandlungserfolg anerkennt die Migros-Gruppe, dass die Schweiz ihre Agrarpolitik weiterhin eigenständig gestalten kann.

Ebenfalls begrüssenswert sind die Ausnahmen, die das Abkommen der Schweiz im Bereich Tierschutz gewährt. Damit kann sich die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft qualitativ weiterhin differenzieren. Ob die Ausnahme bezüglich der Produktionslandangabe gerechtfertigt ist, stellt die Migros-Gruppe in Frage. Diese führt zu Mehraufwand und letztlich zu höheren Preisen.

Vorbehalte hat die Migros-Gruppe hingegen bezüglich der Ausnahme für gentechnisch veränderte Organismen. Diese Ausnahme ist sinnvoll, wenn sie sich auf die bisherige Gentechnik (transgene Organismen) bezieht. Bei der Regulierung der neuen Züchtungstechnologien sollte die Schweiz hingegen auf Ausnahmen und strengere Regulierungen verzichten und sich möglichst der EU angleichen. Ein Sonderweg schafft Handelshemmnisse, verteuert die Schweizer Produktion und wirkt dem Ziel eines nachhaltigen Schweizer Ernährungssystems entgegen.

Für die Migros-Gruppe sind allerdings noch viele Fragen offen. So ist beispielsweise unklar, wie die Schweizer Position zustande kommt, die die Schweizer Vertretung in den Gemischten Ausschüssen vertreten. Die Migros-Gruppe plädiert dafür, dass diese Position auch mit den betroffenen Schweizer Branchen abgesprochen wird. Aus den Abkommen und Protokollen geht unseres Erachtens auch nicht hervor, ob und in welcher Form sich Schweizer Unternehmen und Organisationen am Vernehmlassungsprozess zu neuen EU-Rechtsakten beteiligen können. Hierzu erwartet die Migros-Gruppe eine baldige Klärung.

Strom

Die Mitglieder der Migros-Gruppe gehören mit ihrem jährlichen Strombedarf zu den grössten Stromverbrauchern der Schweiz. Eine sichere, nachhaltige und kostengünstige Stromversorgung ist für ihren Betrieb, die Gesamtwirtschaft sowie die privaten Haushalte von zentraler Bedeutung.

Das Stromabkommen ist im Interesse der Schweiz und der inländischen Verbraucherinnen und Verbraucher. Damit werden die Stromkosten gesenkt und die Netzstabilität und die Versorgungssicherheit erhöht. Die Schweiz sichert sich mit dem Stromabkommen einen verbesserten Zugang zum europäischen Strommarkt sowie die Stromimportfähigkeit. Dies führt zu einem effizienteren und besser funktionierenden Markt mit einer höheren Liquidität insbesondere bei kurzfristigen Produkten und bei Regelenergie, was generell zu tieferen Stromkosten und zu einem stabilen Stromnetz beiträgt. Darüber hinaus stärkt das Abkommen die Versorgungssicherheit wesentlich – und das ohne den Bau teurer Reservekraftwerke.

Die Migros-Gruppe begrüsst daher ausdrücklich den Abschluss eines Stromabkommens zwischen der EU und der Schweiz. Entscheidend dabei ist eine schlanke und unbürokratische Umsetzung auf nationaler Ebene.

Landverkehr

Die Migros-Gruppe begrüsst die Verhandlungsergebnisse im Bereich des Landverkehrsabkommens im Grundsatz. Wir stellen im Rahmen der inländischen Umsetzung zwei Forderungen, welche unter 3.1 sowie 3.2.4 dargelegt werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Lebensmittelsicherheit

Die Migros-Gruppe begrüsst das totalrevidierte Lebensmittelgesetz sowie die weiteren Gesetzesanpassungen grundsätzlich.

EU-Recht sollte im Schweizer Recht dort wiedergegeben werden, wo es für die Rechtsanwendung durch die Betroffenen und durch die Vollzugsorgane erforderlich ist. Ein einfacher Verweis auf die Anwendbarkeit des EU-Rechts ist nicht anwenderfreundlich und trägt auch nicht zur Rechtsicherheit bei.

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, dass die EU-Terminologie in den Schweizer Amtssprachen (DE, FR, IT) auch im Schweizer Lebensmittelrecht übernommen wird. Allerdings sollte die Verwendung von sprachlichen Schweizer Eigenheiten für die Information in der Schweiz weiterhin möglich sein (Bsp. «Rahm» statt «Sahne»). Eine Übernahme der Definitionen (Art. 3) ist zu prüfen, weil diese in der EU viel umfangreicher sind. Eine Übernahme ist nur dann vorzusehen, wenn dies keine Nachteile für Schweizer Unternehmen nach sich zieht. Wenn die Kongruenz mit Schweizer Definitionen bestätigt ist, ist eine Übernahme obsolet.

Diverse Artikel des VE-LMG geben dem Bundesrat die Möglichkeit, weitergehende Anforderungen als die EU zu erlassen. Dies kann sinnvoll sein, wenn dabei Schweizer Besonderheiten berücksichtigt werden. Allerdings ruft die Migros-Gruppe den Bundesrat dazu auf, bezüglich höherer Anforderungen, zusätzlichen Deklarationen etc. Mass zu halten. Ein «Swiss Finish» bedeutet für die Unternehmen in den meisten Fällen ein Mehraufwand, der sich im Produktpreis niederschlägt.

Bei der Übernahme der EU-Rechtsakte durch die Schweiz muss das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zwingend dafür sorgen, dass die Schweizer Lebensmittelwirtschaft frühzeitig über Veränderungen des EU-Rechts informiert wird. Die Schweizer Vertretung, die in den Prozess des «*Decision Shaping*» involviert ist oder im Gemischten Ausschuss sitzt, muss aus Sicht der Migros-Gruppe vorgängig die Positionen der betroffenen Branchen abholen und auf EU-Ebene einbringen. Es ist zu vermeiden, dass in die Entwicklung neuer Rechtsakte lediglich die Haltung der Behörden einfliesst. Es ist wünschenswert diese beiden Punkte («Frühzeitige Information» und «Einbezug der Branche») in das Gesetz aufzunehmen. Wichtig ist für die Migros-Gruppe zudem, dass Schweizer Unternehmen bei der Übernahme von EU-Rechtsakten mit mindestens der gleich langen Übergangsfrist rechnen können wie Betriebe in der EU. Die Festlegung von Übergangsfristen ist verhältnismässig zu gestalten, insbesondere für Produkte, welche nur für den Zielmarkt Schweiz hergestellt werden.

Soweit der Bundesrat zusätzlich zum EU-Recht Vorgaben für Lebensmittel vorschreibt, ist sicherzustellen, dass diese mit den vom BLV bewilligten Branchenleitlinien (Fromarte, GastroSuisse etc.) übereinstimmen bzw. hier keine Widersprüche auftreten.

Bezüglich des EU-Bewilligungsverfahrens für Novel Food haben wir folgende Anmerkungen:

1. Wie wird in der EU sichergestellt, dass das BLV bzw. das zuständige Bundesamt Schweizer Unternehmen im Bewilligungsprozess in der EU effizient unterstützen kann (finanziell und personell)?
2. Wie in der EU muss auch in der Schweiz der Novel-Food-Status durch das BLV bzw. das zuständige Bundesamt festgestellt werden. Erst wenn ein Lebensmittel als neuartig eingestuft wird, muss die Sicherheitsprüfung über die EU-Kommission/EFSA laufen. Zur Förderung des innovativen Wirtschaftsstandorts Schweiz und zur Sicherstellung seiner Wettbewerbsfähigkeit müssen dem BLV bzw. dem zuständigen Bundesamt ausreichende Mittel (finanziell und personell) zugeteilt werden, um die Schweizer Unternehmen hier zu unterstützen.
3. Es ist zu prüfen, ob ein eigener Bewilligungsprozess für Novel Food in der Schweiz rechtlich noch möglich ist. Wenn das der Fall ist, empfiehlt die Migros-Gruppe, das Verfahren auf nationaler Ebene beizubehalten. Dieses Vorgehen fördert die Innovation von Schweizer Unternehmen und reduziert unnötige regulatorische Hürden für Produkte mit einer sicheren Verwendungsgeschichte. Die Schweiz kann so auch schneller auf neue Entwicklungen wie z.B. Insektenproteine, Algen oder fermentierte Produkte reagieren und ist nicht auf die oft langwierigen und kostenintensiven EU-Zulassungsverfahren angewiesen. Innovationen sind auf Testmärkte angewiesen.
4. Ein eigener Bewilligungsprozess für Novel Food darf auf keinen Fall den Verlust des Testmarktes Schweiz bedeuten. Im Zusammenhang mit der bereits angenommenen parlamentarischen Motion [23.3408](#) fordert die Migros-Gruppe die Ermöglichung von Markttests in der Schweiz. Das ist ein nicht-harmonisierter Regelungsbereich, bei dem die Gesetzgebungskompetenz in den Mitgliedstaaten/Schweiz (siehe zum Bsp. Niederlande) liegt. Hier kann eine risikobasierte Bewertung, die auf nationale Standards und nationalen Besonderheiten abgestimmt ist, durchgeführt werden.

Strom

Die Migros-Gruppe beurteilt die inländische Umsetzung des Stromabkommens grundsätzlich positiv, bedauert jedoch, dass die Chance zur Verschlan-
kung der in der Schweiz überregulierten Stromgesetzgebung in den vorliegenden Gesetzesänderungen (noch) nicht genutzt wurde. Bei der Umsetzung in
Schweizer Recht soll auf jegliche über die Anforderungen der EU hinausgehende Bestimmungen verzichtet werden. Einzig bei der Vorgabe zur rechtli-
chen und organisatorischen Entflechtung ist der Schwellenwert auf 10'000 angeschlossene Endverbraucher zu reduzieren und so an Schweizer Verhält-
nisse anzupassen.

Die Migros-Gruppe unterstützt eine Liberalisierung des Strommarkts, um die Stromkosten zu reduzieren. Hierbei soll jedoch die Regulierung vereinfacht,
der administrative Aufwand minimiert und kleine und mittelgrosse Verbraucherinnen und Verbraucher klar geschützt werden.

Landverkehr

Wir stellen im Rahmen der inländischen Umsetzung zwei Forderungen. Forderung 1 wird mit einem konkreten Antrag im Eisenbahngesetz konkretisiert.

1. Die vorgesehene Marktöffnung im Personenverkehr darf nicht dazu führen, dass der Binnenschienengüterverkehr benachteiligt wird, indem für
diesen weniger Trassen zur Verfügung stehen. Der Güterverkehr auf der Schiene ist bereits heute gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert.
Die Attraktivität des Gütertransports auf der Schiene darf nicht durch eine restriktivere Trassenvergabe geschwächt werden.
2. Trotz neuer Spielräume im Bereich der LSVa muss die Ausgestaltung der LSVa in Zukunft weiterhin wirtschaftlich tragbar sein. Es darf nicht zu
Erhöhungen auf Vorrat kommen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Ände- rungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	Art. 9b Abs. 4	<p>⁴ Die Trassen werden nach den Vorgaben der Netznutzungspläne zugeteilt. Soweit freie Kapazitäten bestehen, haben der vertaktete Personenverkehr und der inländische Güterverkehr Vorrang. Der Bundesrat kann unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher und raumplanerischer Anliegen sowie völkerrechtlicher Verpflichtungen Ausnahmen von dieser Priorität vorsehen.</p>	<p>Die vorgesehene Marktöffnung im Personenverkehr darf nicht dazu führen, dass der Binnenschienengüterverkehr benachteiligt wird, indem für diesen weniger Trassen zur Verfügung stehen. Der Güterverkehr auf der Schiene ist bereits heute gegenüber dem Personenverkehr diskriminiert. Die Attraktivität des Gütertransports auf der Schiene darf nicht durch eine restriktivere Trassenvergabe geschwächt werden.</p>
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs- vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Art. 10 Entflechtung	³ Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 400 000 10 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:	Die Grössendimension muss den schweizerischen Verhältnissen angepasst werden, um die von der EU gewünschte Wirkung entfalten zu können.
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Art. 21, Abs. 2	² ... der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009. Für das Töten der Tiere kann er zusätzliche Vorschriften erlassen, die über die von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 hinausgehen . abweichen, soweit es diese Verordnung erlaubt.	<p>Die Tierschutz-Anforderungen der EG 1099/2009 im Bereich Schlachtung sind in einigen Bereichen weit tiefer als derzeit in der TSchV und der VTschS vorgegeben. Bsp. weitreichendere Regelungen in der Schweiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Schächten - Kein Mixen von Eintagsküken - Betäubungspflicht für Fische / Krebstiere - Betäubungspflicht für private Schlachtung <p>Diesen guten und akzeptierten Standards sollten nicht aufgegeben werden.</p>
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
	Art. 12 Abs. 1		<p>Pflicht zur Angabe des Produktionslandes bleibt für vorverpackte und für nicht vorverpackte Lebensmittel bestehen.</p> <p>Die Möglichkeit der Angabe des Produktionslands mittels Adresse muss aus Sicht der Migros-Gruppe beibehalten werden.</p> <p>Die Angabe des Produktionslands darf nicht die Angabe der primären Herkunft auslösen, wie in der EU. Denn dies wären weitere Verpflichtungen für die Unternehmen. Es ist klarzustellen, dass Art. 26 LMIV nicht (auch nicht zusätzlich) gilt und in der Schweiz weiterhin Art. 16 LIV zur Anwendung kommt.</p>

	Art. 12 Abs. 4 lit.a	a. für die Angabe des Produktionslandes und der Herkunft von Zutaten bei verarbeiteten Produkten Ausnahmen festlegen;	Redaktioneller Hinweis, das Wort «Herkunft» muss eingefügt werden
	Art. 16, Abs. 1		Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen (Verpackungen und Non-Food-Artikel der Kategorie A): Bereits seit Jahren bemüht sich die Schweiz bei jeder Revision um eine Angleichung an die EU-Gesetzgebung, wo ein harmonisierter Rechtsrahmen besteht. Mit der Weiterentwicklung wird die Übernahme dieser in der EU geltenden Massnahme formalisiert. Es ist sicherzustellen, dass die Schweiz das gleiche Recht auf spezielle nationale Ergänzungen / Ausnahmen erhält wie die EU-Mitgliedstaaten. Es ist klarzustellen, ob der Bundesrat die SR 817.023.21 aktiv halten will und wenn ja, welche Teile davon.
	Art. 26		Im Bereich Online-Handel ist eine Verschärfung der Massnahmen bei Abweichungen von den gesetzlichen Vorgaben zu befürchten. Aufgrund der im Protokoll vorgesehenen Ausnahme, dass in der Schweiz auch künftig abweichend zu den EU-Vorgaben bei Lebensmitteln das Produktionsland deklariert werden muss, entsteht eine nicht unerhebliche Benachteiligung der Schweizer Unternehmen, vor allem in den Bereichen Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch.

	Art. 48	Mit einem Zusatzartikel in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung sollte die Angabe von mehreren Herkunftsländern im Sinne LIV Art. 15 Abs. 2 und einem entsprechenden Hinweis für die Konsumentinnen und Konsumenten für online angebotene Lebensmittel ermöglicht werden.	Die Vorgaben bezüglich Herkunftsdeklaration sind praktisch für Onlinehandel im Bereich Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch nicht umsetzbar u.a. aufgrund abweichender Zeitpunkte Bestellung – Lieferung.
	Art. 72		Es wird begrüsst, dass am Grundsatz der Gebührenfreiheit gemäss Art. 58 LMG festgehalten wird und auch weiterhin gemäss Art. 72 Abs. 2 lit. a. bei leichten Fällen auf eine Gebühr verzichtet wird. Die Einführung von Pflichtgebühren soll nicht auf weitere Fälle als auf die explizit erwähnten ausgedehnt werden.
	VE LMG Neus Kapitel 10 «Übernahme des EU-Rechts» Neuer Art. 80	Das BLV muss potentiell betroffene Kreise so früh wie möglich aktiv über die Änderung einer Rechtsakte der EU informieren. Einen Hinweis auf der BLV-Webseite ist nicht ausreichend.	Bei der Übernahme der EU-Rechtsakte durch die Schweiz muss das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV zwingend dafür sorgen, dass die Schweizer Lebensmittelwirtschaft frühzeitig über Veränderungen des EU-Rechts informiert wird. Dies muss explizit ins Gesetz aufgenommen werden.

	Neuer Art. 81	Das BLV holt die Positionen potentiell betroffener Kreise ab, wenn sich die Änderung einer EU-Rechtsakte abzeichnet. Die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss bringt diese Positionen auf EU-Ebene ein.	Die Schweizer Vertretung, die in den Prozess des « <i>Decision Shaping</i> » involviert ist oder im Gemischten Ausschuss sitzt, muss aus Sicht der Migros-Gruppe vorgängig die Positionen der betroffenen Branchen abholen und auf EU-Ebene einbringen. Es ist zu vermeiden, dass in die Entwicklung neuer Rechtsakte lediglich die Haltung der Behörden einfließt. Dies muss explizit ins Gesetz aufgenommen werden.
	Neuer Art. 82	Das BLV unterstützt die Branchen dabei, ihre Positionen in Vernehmlassungsprozesse auf EU-Ebene einzubringen.	Siehe obige Kommentare.
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)			
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Streichung der Inhalte Art. 13/14/15a	«... richtet sich nach den Artikeln 110 112-115... »	Die Erfassung des Tierverkehrs in einer unabhängigen Tierverkehrsdatenbank (EG 2016/429 Art. 110) sollte beibehalten werden.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Das Paket bringt nebst Chancen auch gewisse Risiken mit sich – insbesondere ein Souveränitätsverlust aufgrund der dynamischen Rechtsübernahme, z.B. im Lebensmittelsicherheitsraum. Wenn die oben ausgeführten Forderungen im Rahmen der inländischen Umsetzung ins Paket aufgenommen werden, überwiegen aus Sicht der Unternehmen der Migros-Gruppe die Vorteile die Risiken, zumal mit einer Ablehnung eine Erosion der Beziehungen mit der EU droht und auch die bisherigen Abkommen in Gefahr sind.

Absender: Verein **Bilateralen III:Nein** (Privat)

Datum: 23.10.2025

Kontakt: info@vintageo.com

Personenfreizügigkeit und Lohnschutz – Wie die Schweiz ihren Arbeitsmarkt verliert

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** warnt mit aller Deutlichkeit: Die sogenannte Personenfreizügigkeit, einst als wirtschaftliches Kooperationsinstrument verkauft, hat sich längst zu einem Machtinstrument der Europäischen Union entwickelt. Hinter dem wohlklingenden Begriff verbirgt sich nichts anderes als ein Mechanismus zur systematischen Aushöhlung des Schweizer Lohnschutzes, der Gewerkschaftsrechte und der Unabhängigkeit unserer Arbeitsmarktpolitik.

Die Schweiz hat ihr bewährtes, fein austariertes System von Gesamtarbeitsverträgen, kantonalen Mindestlöhnen und flankierenden Massnahmen über Jahrzehnte aufgebaut. Es ist Ausdruck eines sozialen Kompromisses zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Staat. Doch dieser Konsens wird durch das Freizügigkeitsabkommen mit der EU zunehmend zerstört – schleichend, aber unaufhaltsam.

Ein Abkommen als trojanisches Pferd

Als die Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 in Kraft trat, versprach der Bundesrat der Bevölkerung eine moderate Zuwanderung von jährlich 8 000 bis 10 000 Personen. Heute wissen wir: Das war eine groteske Fehleinschätzung. Seither sind netto über 1,5 Millionen Menschen in unser Land eingewandert – eine Zunahme, die unsere Infrastruktur, unsere Sozialwerke und vor allem unseren Arbeitsmarkt massiv belastet.

Die EU pocht auf das Prinzip der völligen Gleichstellung aller EU-Bürgerinnen und -Bürger mit den Schweizer Arbeitnehmern. Mit der geplanten Übernahme der sogenannten Unionsbürgerrichtlinie würde dieses Prinzip noch weiter ausgebaut: Nach fünf Jahren Aufenthalt hätten EU-Bürger automatisch ein Daueraufenthaltsrecht – selbst dann, wenn sie keine Arbeit mehr finden oder gar von der Sozialhilfe leben. Für die Schweiz bedeutet das: Wir übernehmen Verpflichtungen, ohne je dieselben Gestaltungsmöglichkeiten zu besitzen.

Lohnschutz in Gefahr

Der Schweizer Lohnschutz war bisher ein Vorzeigemodell – flexibel, pragmatisch, und durch Sozialpartnerschaft getragen. Doch die EU betrachtet unsere flankierenden Massnahmen – also die Instrumente, mit denen wir Lohndumping verhindern – als „Marktverzerrung“. Sie fordert, dass Kontrollen und Sanktionen gegen ausländische Firmen abgeschwächt werden.

Bisher konnten Schweizer Behörden unangemeldete Baustellenkontrollen durchführen, um sicherzustellen, dass entsandte EU-Arbeiter den gleichen Lohn erhalten wie Einheimische. Diese Praxis will Brüssel abschaffen. Die EU-Kommission betrachtet sie als diskriminierend gegenüber EU-Unternehmen. Mit dem neuen institutionellen Rahmenvertrag würde die Schweiz verpflichtet, solche Regeln „anzupassen“, sprich: abzuschwächen. Damit öffnet sich die Tür für massives Lohndumping – genau das, was unsere Gewerkschaften stets verhindern wollten.

Wie der Druck entsteht

Der Druck kommt nicht offen, sondern über juristische Umwege. Die dynamische Rechtsübernahme zwingt die Schweiz dazu, jede neue EU-Richtlinie im Bereich Arbeitsrecht, Entsendung oder Sozialversicherung automatisch zu übernehmen. Widersetzt sich die Schweiz, drohen Sanktionen – wirtschaftliche, politische, diplomatische. Das ist keine Partnerschaft auf Augenhöhe, sondern eine Diktatur der Abhängigkeit.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** betont: Das ist keine Verschwörungstheorie, sondern ein nachweislicher Mechanismus. Schon heute hat der Europäische Gerichtshof mehrfach entschieden, dass nationale Lohnschutzmassnahmen mit der Dienstleistungsfreiheit kollidieren. Jede dieser Entscheidungen schwächt die Position der Schweiz weiter, selbst wenn sie formell gar kein EU-Mitglied ist.

Die Realität auf dem Arbeitsmarkt

Die Folgen der Personenfreizügigkeit spüren vor allem jene, die sich nicht in Brüssel oder Bern an den Konferenztischen die Hände schütteln, sondern die jeden Tag arbeiten: Bauarbeiter, Pflegekräfte, Handwerker, Gastronomieangestellte. Sie sehen, wie Konkurrenz aus Billiglohnländern mit Dumpingpreisen Aufträge erhält, wie Temporärfirmen aus Osteuropa den Markt überschwemmen und wie Schweizer Löhne unter Druck geraten.

In Branchen mit Gesamtarbeitsverträgen konnten Gewerkschaften wenigstens noch reagieren. Aber in jenen ohne verbindliche Lohnregeln sind die Dämme längst gebrochen. Temporärarbeit, Schein-Selbstständigkeit und ausländische Subunternehmen ohne reale Präsenz in der Schweiz sind heute Realität.

Die Illusion der „flankierenden Massnahmen“

Der Bundesrat preist seine „flankierenden Massnahmen“ als Schutzschild für Schweizer Arbeitnehmer. Doch dieser Schild ist längst löchrig. Die Kontrollbehörden sind überlastet, die Bussen zu tief, die Verfahren langwierig. Wer gegen den Lohnschutz verstösst, riskiert in der Praxis kaum Konsequenzen.

Dazu kommt: Der administrative Aufwand für Schweizer Betriebe ist hoch, während ausländische Unternehmen, die ihre Leute für kurze Zeit entsenden, schwer zu fassen sind. Eine effektive Kontrolle wird dadurch unmöglich.

Das Schlimmste aber ist: Mit den geplanten institutionellen Vereinbarungen soll die EU künftig mitbestimmen können, **welche** Massnahmen zulässig sind. Damit wäre die Schweiz nicht mehr frei, ihren eigenen Arbeitsmarkt zu schützen. Der Lohnschutz, eine der tragenden Säulen unserer sozialen Stabilität, würde zur Verhandlungsmasse in Brüssel.

Das Schweizer Modell steht auf dem Spiel

Das Schweizer Erfolgsmodell beruht auf Eigenverantwortung, Föderalismus und direkter Demokratie. Die Kantone können ihre Arbeitsmärkte anpassen, Gesamtarbeitsverträge werden von den Sozialpartnern ausgehandelt, nicht von anonymen Beamten in einer fernen Hauptstadt. Doch genau dieses Modell ist durch die institutionelle Anbindung an die EU bedroht.

Die Brüsseler Bürokratie verlangt Harmonisierung – einheitliche Regeln für alle. Doch Einheit bedeutet nicht Gerechtigkeit. Sie bedeutet Gleichmacherei. In Ländern mit hohen Arbeitslosenzahlen und tiefen Löhnen mag das sinnvoll erscheinen, aber für die Schweiz, mit ihrem hohen Lohnniveau und funktionierendem Arbeitsrecht, ist das pures Gift.

Ein Angriff auf die Souveränität

Die Personenfreizügigkeit ist längst mehr als ein wirtschaftliches Abkommen – sie ist ein Hebel zur politischen Steuerung. Wer das Prinzip der offenen Grenzen nicht infrage stellt, öffnet Tür

und Tor für fremde Rechtsprechung. Der Europäische Gerichtshof wird zur letzten Instanz, auch für Streitigkeiten, die eigentlich Schweizer Angelegenheit sind.

Wenn es um Lohnschutz geht, entscheidet künftig nicht mehr der Schweizer Souverän, sondern ein Gericht in Luxemburg. Die Schweiz verliert damit nicht nur Kontrolle, sondern auch Glaubwürdigkeit. Wie sollen die Bürgerinnen und Bürger noch Vertrauen in ihre Institutionen haben, wenn am Ende doch immer ein fremdes Gericht das letzte Wort hat?

Der Mythos der Arbeitskräftemangel-Argumentation

Eines der beliebtesten Argumente für die Personenfreizügigkeit lautet: Die Schweiz brauche ausländische Fachkräfte. Natürlich braucht sie qualifizierte Menschen – aber zu ihren Bedingungen, nicht zu denen der EU.

Heute wird die Freizügigkeit zunehmend als Vorwand genutzt, um Lohndruck nach unten zu erzeugen. Anstatt gezielt Fachkräfte anzuwerben, öffnet man pauschal den Arbeitsmarkt für Millionen EU-Bürger. So entsteht kein gezielter Fachkräftezugang, sondern ein unkontrolliertes Einwanderungssystem.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** erinnert daran, dass das Schweizer Volk 2014 mit der Masseneinwanderungsinitiative klar den Willen zur Steuerung der Zuwanderung geäußert hat. Doch der Bundesrat hat diesen Volksentscheid ignoriert – mit Verweis auf die Personenfreizügigkeit. So wurde ein demokratischer Volkswille faktisch aufgehoben, um die EU nicht zu verärgern. Das ist Verrat an der direkten Demokratie.

Sozialdumping als neue Normalität

Der zunehmende Druck auf Löhne zeigt sich inzwischen in fast allen Branchen. Besonders betroffen sind das Baugewerbe, die Gastronomie, die Logistik und der Detailhandel. Auch im Gesundheitswesen entstehen prekäre Verhältnisse, weil Spitäler und Pflegeheime Personal aus Niedriglohnländern anstellen, um Kosten zu senken.

Das Resultat ist klar: Schweizer Löhne stagnieren, während Lebenshaltungskosten steigen. Immer mehr Menschen müssen mit weniger auskommen, obwohl sie hart arbeiten.

Die Befürworter der Personenfreizügigkeit behaupten, der Wettbewerb fördere Effizienz. In Wahrheit fördert er Ungleichheit. Unternehmen, die sich an Regeln halten, werden bestraft; jene, die sie umgehen, gewinnen.

Der teure Preis der Anpassung

Zusätzlich zu den wirtschaftlichen Folgen drohen immense Kosten im Sozialsystem. Wer nach fünf Jahren Aufenthalt Anspruch auf ein Daueraufenthaltsrecht und damit Zugang zu Sozialleistungen erhält, kann das System dauerhaft belasten. Die AHV, die ohnehin unter Druck steht, wird so weiter strapaziert. Die Sozialhilfequote steigt, während die Bevölkerung gleichzeitig älter wird.

Das vom Bundesrat beschworene „Gleichgewicht“ existiert nur auf dem Papier. In der Realität wächst die Abhängigkeit von staatlicher Unterstützung – und damit die finanzielle Last für die Schweizer Steuerzahler.

Flankierende Massnahmen als Feigenblatt

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** weist darauf hin, dass die sogenannten flankierenden Massnahmen, die den Lohnschutz sichern sollen, längst zu einem Feigenblatt geworden sind. Sie sollen der Bevölkerung vorgaukeln, die Schweiz habe die Lage im Griff. Doch tatsächlich werden diese Massnahmen ständig von der EU infrage gestellt.

Die Forderung nach einer Reduktion der Voranmeldefristen für ausländische Unternehmen von acht auf vier Tage war ein direkter Angriff auf die Kontrollfähigkeit der kantonalen Behörden. Der Bundesrat gab nach – aus Angst vor Brüssel.

Das zeigt: Der Lohnschutz ist nur so stark wie der politische Wille, ihn zu verteidigen. Und dieser Wille schwindet zusehends.

Ein europäischer Einheitsmarkt braucht keine Sozialpartnerschaft

In der EU gilt das Prinzip des Binnenmarktes: Kapital und Arbeitskräfte sollen frei zirkulieren. Doch dieses Prinzip ignoriert die sozialen Unterschiede zwischen den Ländern. Es schützt nicht die Arbeitnehmer, sondern die Konzerne.

Für die Schweiz bedeutet das, dass sie ihr soziales Gleichgewicht opfert, um Zugang zu einem Markt zu behalten, der längst überreguliert und von zentralistischen Interessen dominiert wird. Das ist keine Kooperation – das ist Unterwerfung.

Was auf dem Spiel steht

Es geht nicht nur um Löhne. Es geht um das Selbstverständnis unseres Landes. Wollen wir weiterhin selbst bestimmen, wer hier arbeitet, welche Regeln gelten und wie wir unsere Wirtschaft organisieren? Oder überlassen wir diese Entscheidungen einem fremden Machtapparat, der unsere Realität gar nicht kennt?

Die Personenfreizügigkeit ist nicht einfach ein Vertrag. Sie ist ein Spaltpilz in unserem Staatsgefüge – ein Mechanismus, der das Gleichgewicht zwischen Demokratie, Föderalismus und Souveränität zerstört.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich staatliche Beihilfen stellen eine gravierende und inakzeptable Aushöhlung der schweizerischen Souveränität, des Föderalismus und der demokratischen Kontrolle dar. Die bisherige, bewährte Praxis, bei der Subventionen politische Entscheide von Bund, Kantonen und Gemeinden sind, wird durch ein starres, technokratisches EU-Kontrollregime ersetzt. Dies widerspricht fundamental unseren nationalen Interessen und den Prinzipien unserer Rechtsordnung.

Die Souveränität der Kantone und ihre föderalistische Autonomie werden durch die geplante Unterstellung von Beihilfen unter eine zentrale EU-konforme Behörde massiv untergraben. Anstatt eigenständig über lokale Wirtschaftsförderung zu entscheiden, müssen kantonale Beschlüsse künftig von einer Stelle in Bern abgenickt werden. Dies ist ein direkter und inakzeptabler Angriff auf unseren Föderalismus. Die Kantone verlieren ihre Organisations- und Verfahrensautonomie und werden zu Bittstellern degradiert, ohne formelles rechtliches Gehör, wenn ihre souveränen Entscheide geprüft werden. Dies wird durch die Anpassung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) in Art. 82 Bst. bbis zementiert, welches der neuen Beihilfebehörde ein direktes Beschwerderecht gegen kantonale Erlasse einräumt und deren Entscheidungen der abstrakten Normenkontrolle vor dem Bundesgericht zugänglich macht (Art. 98a BGG). Dies ist eine inakzeptable Herabstufung der kantonalen Autonomie.

Die Schweiz unterwirft sich mit diesen Massnahmen der systematischen Kontrolle und Überwachung durch die EU. Beihilfen müssen der EU-Kommission gemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies macht die Schweiz zu einem reinen Regel-Empfänger und hebt die nationale wirtschaftspolitische Steuerungshoheit aus. Kritische Sektoren wie die Energieversorgung, der Luft- und der Landverkehr werden der EU-Kontrolle unterstellt. Dies gefährdet die strategische Autonomie und den Service public in Kernbereichen unserer Infrastruktur. Die ersatzlose Streichung von Art. 103 des Luftfahrtgesetzes (LFG) ist ein klares Beispiel für die Aufgabe nationaler Souveränität. Die bisherige, auf Schweizer Interessen ausgerichtete Prüfkompetenz der WEKO für Beihilfen im strategisch wichtigen Luftverkehr wird geopfert. Zukünftig gelten ausschliesslich die Regeln des EU-Beihilferechts, wodurch die Schweiz jegliche eigenständige Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit in diesem Sektor verliert.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (BHÜG) und der Anpassung des Kartellgesetzes (KG) wird eine neue, mächtige Kontrollinstanz geschaffen. Die Beihilfekammer der WEKO agiert als 'verlängerter Arm der EU' und ihre Entscheide dienen nicht primär Schweizer Interessen, sondern der Kompatibilität mit dem EU-Recht. Die demokratische Kontrolle über diese neue 'Superbehörde' ist ungenügend. Das BHÜG institutionalisiert die Unterwerfung unter das EU-Beihilferecht und schafft mit der neuen Beihilfekammer (Art. 3 BHÜG) eine zentrale Kontrollinstanz, die die bewährte, dezentrale und demokratisch legitimierte Subventionspraxis der Schweiz aushebelt und die Souveränität von Bund und Kantonen massiv einschränkt.

Die Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts durch die neuen Artikel 31a, 33 und 37a-c VGG zementiert die Zentralisierung der Rechtskontrolle. Anstatt dass kantonale Instanzen zuständig bleiben, wird mit einem neuen Beschwerderecht (Art. 31a VGG) ein weiterer Mechanismus geschaffen, der es der zentralen, EU-konformen Beihilfebehörde ermöglicht, kantonale Souveränität auszuhöbeln und föderalistische Strukturen zu schwächen.

Die Integration der Beihilfekammer in die WEKO gemäss Art. 18 Abs. 2 KG schafft ein undurchsichtiges Machtzentrum. Diese 'Superbehörde' wird nicht nur das Kartellrecht überwachen, sondern auch als Vollstreckerin des EU-Beihilferechts agieren. Diese Machtkonzentration in einer einzigen, von der direkten demokratischen Kontrolle weit entfernten Behörde ist gefährlich und widerspricht den Grundsätzen der Gewaltenteilung und der demokratischen Rechenschaftspflicht.

Der Ausschluss des Preisüberwachers von den Sitzungen der Beihilfekammer gemäss der Änderung in Art. 5 Abs. 2 PüG ist ein alarmierendes Zeichen. Es schwächt den Konsumentenschutz und die Transparenz. Während die neue Behörde Entscheide fällt, die sich direkt auf die Preise und Kosten für die Bürger auswirken können, wird die Stimme des offiziellen 'Wächters der Preise' zum Schweigen gebracht. Dies dient einzig dazu, der neuen EU-konformen Behörde ungestörtes Agieren zu ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen eine grundlegende Abkehr von schweizerischen Prinzipien darstellen. Sie gefährden unsere wirtschaftliche Autonomie, unseren Föderalismus und die demokratische Legitimität unserer politischen Entscheidungen. Diese Entwicklungen sind aus der Perspektive der nationalen Interessen und der Wahrung unserer rechtsstaatlichen Prinzipien entschieden abzulehnen. Die Schweiz darf sich nicht zum Befehlsempfänger der EU degradieren lassen, insbesondere nicht in Bereichen, die für die Steuerung unserer eigenen Wirtschaft und Infrastruktur von existenzieller Bedeutung sind.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich Lohnschutz im Kontext der Personenfreizügigkeit mit der EU sind aus Sicht des Schweizer Lohnschutzes und der Souveränität unserer Rechtsordnung entschieden abzulehnen. Die als Massnahmen zur Stärkung des Lohnschutzes deklarierten Vorhaben entpuppen sich bei genauerer Betrachtung als unzureichend, ja gar schädlich und stellen eine erhebliche Erosion unserer bewährten Systeme dar.

Die angepriesene Stärkung des Lohnschutzes ist ein Trugschluss. Vielmehr wird die Schweiz gezwungen, ihr eigenständiges und wirksames Lohnschutzsystem an die weniger robusten und oft durch Laissez-faire geprägten EU-Standards anzupassen. Die flankierenden Massnahmen, die bisher erfolgreich Lohn- und Sozialdumping verhindert haben, werden durch ein bürokratischeres, aber weniger effektives Korsett ersetzt. Dies kommt vor allem ausländischen Unternehmen zugute, die versuchen, Schweizer Lohnstandards zu unterbieten. Die Ausweitung der Personenfreizügigkeit, die bereits jetzt einen erheblichen Druck auf die schweizerischen Lohnniveaus, insbesondere in den mittleren und unteren Einkommensklassen, ausübt, wird durch diese kosmetischen Korrekturen keineswegs kompensiert. Eine flächendeckende Aushöhlung unserer Lohnstrukturen droht, mit gravierenden sozialen und wirtschaftlichen Folgen.

Die angeblichen Kontrollmechanismen werden geschwächt, nicht gestärkt. Die Kompetenzen und die Autonomie der paritätischen Kommissionen und der kantonalen Arbeitsinspektorate, welche das Rückgrat des schweizerischen Lohnschutzes bilden, werden durch die neuen, zentralistischen und EU-konformen Strukturen massiv untergraben. Dies wird unweigerlich zu einer Reduktion der Kontrollen und einer lascheren Durchsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen führen. Das Risiko von Lohndumping und unfairen Wettbewerbsbedingungen steigt damit erheblich.

Das als "Geschenk" verpackte, neue Kündigungsschutzrecht für Arbeitnehmervertreter (neue Art. 335l bis 335q OR) ist ein giftiger Köder. Es schafft eine komplizierte Zweiklassen-Gesellschaft im Arbeitsrecht und behindert die notwendige Flexibilität, die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) für ihre Wettbewerbsfähigkeit benötigen. Statt das Kernproblem des durch die Personenfreizügigkeit entstehenden Lohndrucks anzugehen, werden unnötige bürokratische Hürden errichtet, die primär den EU-Interessen dienen. Dieser Eingriff in die schweizerische Vertragsfreiheit ist ein klares Zeichen für den EU-Druck, der unsere liberalen Arbeitsmarktprinzipien untergräbt.

Die angeblichen Anpassungen am Entsendegesetz (EntsG) sind keine Verbesserung, sondern eine von der EU diktierte Umgestaltung unseres Lohnschutzes. Die Erweiterung des Sanktionssystems in Art. 9 Abs. 2 EntsG dient primär der Kompatibilität mit dem EU-Recht und nicht zwingend einer Verbesserung des Schutzes für Schweizer Arbeitnehmer. Die Streichung des direkten Klagerechts aus Art. 11 EntsG und seine Verlagerung in Art. 13a EntsG ist eine juristische Umstrukturierung, die die bewährte Systematik aufweicht und die Durchsetzung von Arbeitnehmerrechten unnötig verkompliziert.

Die Verknüpfung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) mit dem neuen Kohäsionsbeitragsgesetz, insbesondere durch Anhang 5 Ziff. 1 Bst. d, ist äusserst problematisch. Sie zementiert die Kohäsionszahlungen als einen festen Bestandteil unserer Rechtsordnung und schafft Querverbindungen, die die Schweiz politisch noch stärker an die EU binden. Dies reduziert unsere Handlungsfreiheit und verfestigt Abhängigkeiten.

Die Einführung spezifischer Regeln für Verbände im Arbeitsvermittlungsgesetz (AVEG), insbesondere in Art. 2 AVEG, mag technisch erscheinen, ist aber Teil eines grösseren Pakets, das unsere bewährte Sozialpartnerschaft dem Druck der EU-Kompatibilität aussetzt. Jede Änderung an unserem robusten System der Allgemeinverbindlicherklärung birgt das Risiko, dass die starken schweizerischen Mechanismen zugunsten EU-konformer, oft schwächerer Modelle aufgeweicht werden.

Die Gleichstellung von EU-Sanktionen mit vollstreckbaren Urteilen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (neuer Art. 80 Abs. 2 Ziff. 6 SchKG) stellt eine massive Abtretung von Souveränität dar. Damit wird die Schweiz zur Vollzugsgehilfin für finanzielle Verwaltungssanktionen aus der EU. Dies untergräbt unsere eigene Rechtsordnung, indem ausländische administrative Entscheide ohne eine umfassende gerichtliche Prüfung und unter Umgehung unserer rechtsstaatlichen Prinzipien in der Schweiz durchgesetzt werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen nicht geeignet sind, den durch die Personenfreizügigkeit verursachten Lohndruck wirksam zu bekämpfen. Stattdessen werden unsere bewährten Schutzmechanismen geschwächt, unsere Souveränität wird eingeschränkt und unser Rechtsverständnis wird europäisiert. Wir lehnen diese Vorhaben entschieden ab und fordern eine Stärkung und Verteidigung des schweizerischen Lohnschutzes, anstatt eine Aushöhlung im Namen fragwürdiger EU-Harmonisierung.

Die Forderung des Vereins Bilateralen III:Nein!

Der Verein fordert:

1. Keine Ausweitung der Personenfreizügigkeit, insbesondere keine Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie.
2. Kein institutioneller Mechanismus, der der EU das letzte Wort über Schweizer Lohnschutzmassnahmen gibt.
3. Ein verbindliches Bekenntnis zur eigenständigen Steuerung der Zuwanderung gemäss Artikel 121a der Bundesverfassung.
4. Stärkung der kantonalen Kontrollstrukturen und härtere Strafen bei Lohn- und Sozialdumping.
5. Eine ehrliche Debatte über die Folgen der Personenfreizügigkeit – ohne Schönfärberei, ohne Propaganda.

Die Schweiz braucht keine Brüsseler Vorschriften, um fair zu bleiben. Sie braucht Mut, ihre eigenen Regeln zu verteidigen.

Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stabilisierung der Beziehungen zur Europäischen Union bergen erhebliche Risiken für die Souveränität und die Rechtsordnung der Schweiz. Es drängt sich die Frage auf, ob die angestrebte "Stabilisierung" nicht vielmehr eine schleichende Aushöhlung unserer fundamentalen demokratischen Prinzipien darstellt. Die europäische Integration hat in den letzten Jahrzehnten eine beispiellose Dynamik entwickelt, und die EU verlangt von ihren Mitgliedstaaten eine zunehmende Anpassung an ihre Rechtsnormen. Eine solche Entwicklung ist für die Schweiz, die sich ihre Unabhängigkeit und ihre eigenständigen Entscheidungsprozesse bewahrt hat, von grundsätzlicher Natur.

Die Übernahme von EU-Recht ohne formale Mitsprache der Schweizer Bevölkerung oder gar des Parlaments stellt eine ernsthafte Bedrohung für die Volkssouveränität dar, wie sie in Artikel 1 der Bundesverfassung verankert ist. Artikel 1 BV legt unmissverständlich fest, dass das Volk und die Kantone die obersten Träger der Staatsgewalt sind. Die von der EU geforderten automatischen Übernahmen von Sekundärrecht, wie sie in den institutionellen Abkommen angedacht sind, würden diese Grundsätze untergraben. Die Schweizer Bevölkerung und ihre Vertreter würden de facto zu reinen Rezipienten europäischer Gesetzgebung degradiert, ohne die Möglichkeit, diese aktiv mitzugestalten oder gar abzulehnen. Dies widerspricht diametral dem Geist der direkten Demokratie und der föderalistischen Struktur unseres Staates.

Darüber hinaus wirft die potenzielle Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als oberste Instanz in Streitigkeiten im Zusammenhang mit den abzuschliessenden Abkommen gravierende Bedenken auf. Die Schweizer Rechtsprechung und die Rechtsprechung des Bundesgerichts sind tief in unserem Rechtssystem verwurzelt. Die Unterstellung unter die Jurisdiktion des EuGH würde bedeuten, dass eine fremde Gerichtsstanz über die Auslegung und Anwendung schweizerischen Rechts entscheidet, oder vielmehr über die Auslegung von EU-Recht, das dann auf die Schweiz angewendet würde. Dies tangiert Artikel 138 der Bundesverfassung, der die richterliche Unabhängigkeit und die souveräne Gerichtsbarkeit der Schweiz gewährleistet. Es ist unannehmbar, dass ein ausländisches Gericht über die Rechte und Pflichten von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern oder über die Gesetzgebung, die sie betrifft, das letzte Wort hat. Die EU hat eine eigene Rechtsordnung, die sich fundamental von der schweizerischen unterscheidet. Ihre juristischen Prinzipien und ihre Rechtsprechung können nicht einfach auf ein neutrales, nicht-EU-Mitglied übertragen werden, ohne die Integrität unseres eigenen Rechtssystems zu gefährden.

Die vermeintliche "Stabilisierung" der Beziehungen könnte sich somit als ein unsicherer politischer Waffenstillstand erweisen, der uns an die Kandare der EU nimmt. Die fortlaufende Entwicklung des EU-Rechts, das sogenannte "Acquis communautaire", ist dynamisch und unterliegt ständigen Veränderungen. Wenn die Schweiz sich verpflichtet, dieses Recht in bestimmten Bereichen automatisch zu übernehmen, begibt sie sich in eine ständige Verpflichtung, die durch exogene Faktoren bestimmt wird. Die Schweizer Gesetzgebung wäre dann nicht mehr das Ergebnis eines souveränen

Willensbildungsprozesses, sondern eine fortlaufende Anpassung an die Bedürfnisse und Entscheidungen der EU. Dies untergräbt die Fähigkeit des Schweizer Parlaments, im Interesse der eigenen Bevölkerung und Wirtschaft zu handeln, und schwächt die demokratische Legitimation der nationalen Gesetzgebung.

Ein weiterer Punkt von erheblicher Besorgnis ist die mangelnde Transparenz und die demokratische Kontrolle, die mit solchen Abkommen einhergehen könnten. Während die EU-Institutionen ihre Prozesse und Entscheidungsfindungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen, sind Verhandlungen auf diesem Niveau oft von undurchsichtigen Prozessen geprägt. Dies steht im Widerspruch zum Prinzip der demokratischen Rechenschaftspflicht, das in der Schweizer Bundesverfassung verankert ist und eine offene und nachvollziehbare Staatsführung verlangt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stabilisierung der Beziehungen zur EU, wie sie derzeit im Raum stehen, eine erhebliche Gefahr für die schweizerische Souveränität, die direkte Demokratie und die Integrität unseres Rechtssystems darstellen. Die automatische Übernahme von EU-Recht und die potenzielle Unterstellung unter die Jurisdiktion des EuGH sind mit den fundamentalen Prinzipien der Schweizer Bundesverfassung unvereinbar. Anstatt einer echten Stabilisierung droht eine schleichende Entmachtung der Schweiz auf Kosten ihrer grundlegenden Freiheiten und ihrer Eigenständigkeit. Es bedarf einer kritischen und skeptischen Prüfung dieser Vorschläge, um die negativen Konsequenzen für unser Land abzuwenden. Die Wahrung unserer Unabhängigkeit und unserer demokratischen Prinzipien muss oberste Priorität haben.

Staatliche Beihilfen – Der Angriff auf den Föderalismus und die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Schweiz

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** warnt eindringlich: Mit dem neuen Beihilfeüberwachungsregime, das die EU der Schweiz aufzwingen will, droht der Verlust eines zentralen Pfeilers unserer Eigenständigkeit – der wirtschaftlichen und föderalen Freiheit. Was die EU als „Wettbewerbsschutz“ verkauft, ist in Wahrheit ein Frontalangriff auf die schweizerische Demokratie, auf die Autonomie der Kantone und Gemeinden sowie auf die Gestaltungshoheit unseres Staates in Steuer-, Wirtschafts- und Energiepolitik.

Hinter dem harmlos klingenden Begriff „staatliche Beihilfen“ versteckt sich ein mächtiges politisches Instrument. Es erlaubt der Europäischen Kommission, staatliche Unterstützungen – von Subventionen bis hin zu Steuervergünstigungen – als „wettbewerbsverzerrend“ zu brandmarken und zu verbieten. Und genau das soll künftig auch in der Schweiz gelten. Die EU will, dass sich Bund, Kantone und Gemeinden denselben rigiden Beihilferegeln unterwerfen, die bereits in den Mitgliedstaaten gelten.

Ein trojanisches Pferd im Strom-, Verkehrs- und Finanzwesen

Gemäss den geplanten Abkommen soll das EU-Beihilferecht zunächst in den Bereichen **Strom**, **Landverkehr** und **Luftverkehr** Anwendung finden. Doch wer glaubt, es bleibe dabei, täuscht sich gewaltig. Die Geschichte der europäischen Integration zeigt: Einmal akzeptiert, dehnt sich dieses Regelwerk schrittweise aus – auf alle Wirtschaftsbereiche. Heute Energie, morgen Finanzen, übermorgen Bildung, Kultur und Gesundheitswesen.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** sieht darin den Beginn einer systematischen Entmündigung. Die EU hat klar erklärt, dass sie im Binnenmarkt keine „wettbewerbsverzerrenden“ Staatseingriffe dulden will. Für die Schweiz bedeutet das: Jede Steuervergünstigung, jede Investitionshilfe, jede staatliche Beteiligung an einem Energieunternehmen könnte künftig von Brüssel als „Beihilfe“ eingestuft und untersagt werden.

Besonders brisant: Die Schweiz müsste eine **eigene Überwachungsbehörde** schaffen – ein Gremium nach EU-Vorbild, das Brüssel über die Einhaltung der Beihilferegeln Bericht erstattet. Damit würde ein Stück EU-Bürokratie mitten in die Schweizer Verwaltung verpflanzt. Diese Behörde stünde faktisch über Kantonen und Gemeinden, da sie deren Wirtschaftsförderprogramme prüfen und rügen könnte.

Ein direkter Angriff auf den Föderalismus

Der Föderalismus ist das Herzstück der Schweiz. Er garantiert, dass Kantone und Gemeinden ihre Wirtschaft, ihre Steuern und ihre Infrastruktur eigenständig gestalten können. Dieses Prinzip wird mit dem Beihilferegime frontal angegriffen.

In der Schweiz entscheiden die Kantone, ob sie Unternehmen mit Steuervergünstigungen anlocken, wie sie Investitionen in erneuerbare Energien fördern oder wie sie ihre regionalen Banken strukturieren. Diese Gestaltungsfreiheit soll nun geopfert werden – zugunsten eines zentralistischen, einheitlichen EU-Regelwerks, das keinerlei Rücksicht auf die Vielfalt der Schweizer Wirtschaft nimmt.

Ein besonders heikles Beispiel sind die **Kantonalbanken**. Viele von ihnen verfügen über Staatsgarantien – ein Modell, das Stabilität schafft und den Bürgerinnen und Bürgern Sicherheit bietet. Nach EU-Recht gelten solche Garantien jedoch als unzulässige Beihilfe, weil sie theoretisch den Wettbewerb verzerren könnten. Das heisst im Klartext: Die Kantone müssten entweder ihre Banken privatisieren oder auf jahrzehntelang bewährte Sicherheitsmechanismen verzichten.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** bezeichnet dies als einen klaren Angriff auf die Eigentumsrechte der Kantone und auf die demokratische Selbstbestimmung. Die EU will bestimmen, welche Formen wirtschaftlicher Unterstützung in der Schweiz erlaubt sind – ohne demokratische Legitimation, ohne Volksentscheid, ohne föderale Mitsprache.

Wenn Brüssel über die Schweizer Steuern entscheidet

Die Steuerhoheit gehört zu den Grundpfeilern der schweizerischen Eigenständigkeit. Die Kantone konkurrieren miteinander – nicht, um sich gegenseitig zu schaden, sondern um attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen. Dieses Modell des Steuerföderalismus hat Innovation, Effizienz und Wachstum gefördert. Doch die EU sieht das anders: Für sie ist Steuerwettbewerb ein Problem, kein Anreiz.

Bereits in der Vergangenheit hat Brüssel die Schweiz wegen ihrer kantonalen Steuerregime unter Druck gesetzt. Das Resultat war die **Unternehmenssteuerreform STAF**, eine direkte Folge der EU-Beschwerden gegen die Steuerpraxis von Kantonen wie Zug oder Genf. Die Schweiz musste einknicken. Jetzt droht der nächste Schritt: Mit dem Beihilferegime würde Brüssel faktisch die Oberaufsicht über die Schweizer Steuerpolitik erhalten.

Jede Form von steuerlicher Begünstigung – etwa für Start-ups, Familienbetriebe oder Forschungseinrichtungen – könnte von der EU als „unzulässige Beihilfe“ gewertet werden. Die Kantone verlören ihr wichtigstes Instrument zur Standortförderung. Damit wäre der Wettbewerb zwischen den Regionen tot – und mit ihm ein entscheidender Motor der Schweizer Prosperität.

Ein Bürokratiemonster ohne demokratische Kontrolle

Das neue Überwachungssystem soll nach dem Vorbild der EU-Beihilfekontrolle aufgebaut werden. Eine Schweizer Behörde würde sämtliche Unterstützungs- und Subventionsprogramme überprüfen, Meldepflichten für Bund, Kantone und Gemeinden festlegen und mögliche „Verstösse“ an Brüssel weiterleiten.

Was als „technische Anpassung“ beschrieben wird, ist in Wahrheit ein gigantischer Bürokratieapparat. Jede Gemeinde, die einen Sportverein, ein Theater oder ein lokales Energieprojekt unterstützt, müsste künftig prüfen, ob diese Unterstützung als „Beihilfe“ gilt und somit meldepflichtig ist.

Das ist nicht nur absurd, sondern zerstört das Vertrauen in den föderalen Handlungsspielraum. Wo früher Eigenverantwortung und Pragmatismus herrschten, werden künftig Angst und Unsicherheit regieren.

Noch schlimmer: Diese Überwachungsbehörde wäre keiner demokratischen Kontrolle unterstellt. Sie würde nach Vorgaben handeln, die im Rahmen der dynamischen Rechtsübernahme laufend an neue EU-Richtlinien angepasst werden. Damit entstünde ein institutioneller Automatismus – ein „Beihilfe-Korridor“, in dem die Schweiz nur noch ausführt, was in Brüssel beschlossen wird.

Verlust der Souveränität durch die Hintertür

Die Beihilferegeln werden oft als technische Details abgetan, doch sie sind ein machtvolles politisches Werkzeug. Wer kontrolliert, welche staatlichen Unterstützungen erlaubt sind, kontrolliert letztlich auch die Wirtschafts- und Sozialpolitik eines Landes.

Genau hier liegt das Ziel der EU: Sie will verhindern, dass Nichtmitgliedstaaten durch flexible Fördermodelle oder tiefere Steuern einen Wettbewerbsvorteil behalten. Die Schweiz soll gezwungen werden, ihre Wirtschaftspolitik an den EU-Markt anzupassen – nicht umgekehrt.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** warnt: Dies wäre nichts anderes als ein **wirtschaftlicher Anschluss** an die EU. Ohne Mitgliedschaft, aber mit denselben Pflichten – und ohne Mitspracherecht.

Das Beispiel Energie: Vom Stromabkommen zur Abhängigkeit

Im Energiebereich wird das besonders deutlich. Mit dem geplanten Stromabkommen würde die Schweiz dem europäischen Energiebinnenmarkt beitreten. Damit unterläge sie automatisch den EU-Beihilferegeln.

Das hätte fatale Folgen für die öffentliche Energieversorgung. Viele Schweizer Elektrizitätswerke befinden sich im Besitz von Kantonen oder Gemeinden. Diese Investitionen wurden mit Steuergeldern getätigt, um Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Unter EU-Regeln wären sie plötzlich „marktverzerrend“. Subventionen für Wasserkraft oder Preisstützungen für Solarstrom könnten verboten werden.

So würde die Schweiz gezwungen, ihre Energiepolitik nicht mehr nach nationalem Interesse, sondern nach Brüsseler Vorgaben auszurichten. Die EU will Wettbewerb – die Schweiz braucht Versorgungssicherheit. Beides lässt sich nicht vereinbaren.

Kommunale und kantonale Wirtschaftspolitik in Gefahr

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** sieht auch die Gemeinden massiv betroffen. Kommunale Infrastrukturprojekte – von Buslinien über Theater bis hin zu Abwasseranlagen – könnten künftig als unzulässige Beihilfe gelten, wenn sie „den Wettbewerb beeinträchtigen“.

Damit würde Brüssel indirekt in die lokale Politik eingreifen. Die Bürgermeister kleiner Schweizer Gemeinden müssten sich künftig fragen, ob sie für die Renovation eines Schwimmbads erst in Brüssel eine Genehmigung einholen müssen.

Die EU will keine Vielfalt, sie will Vereinheitlichung. Doch die Stärke der Schweiz liegt gerade in ihrer Vielfalt – in der Fähigkeit, pragmatische, ortsnahe Lösungen zu finden.

Das Ende der politischen Eigenverantwortung

Die Einführung eines Beihilferegimes nach EU-Muster bedeutet auch das Ende politischer Verantwortung. Heute entscheiden Bürgerinnen und Bürger über Subventionen, Steuererleichterungen oder Investitionsprogramme in demokratischen Prozessen. Künftig würden solche Entscheidungen auf Expertenebene oder in Brüssel gefällt – ohne direkte Mitsprache des Soveräns.

Ein Nein an der Urne wäre bedeutungslos, denn Brüssel könnte mit Sanktionen oder Klagen reagieren. Das Volk würde faktisch entmachtet, die Kantone zu Vollzugsorganen degradiert.

Eine gefährliche Dynamik

Besonders bedrohlich ist die **dynamische Rechtsübernahme**. Sie verpflichtet die Schweiz, künftige Änderungen des EU-Beihilferechts automatisch nachzuvollziehen. Damit kann die EU jederzeit neue Regeln schaffen, die tief in unsere Ordnung eingreifen – ohne dass das Schweizer Volk oder das Parlament etwas dagegen tun könnten.

So entsteht ein permanenter Anpassungsdruck: Was heute als Ausnahme gilt, wird morgen zur Norm. Und was heute nur für Strom und Verkehr gilt, betrifft übermorgen Banken, Landwirtschaft und Kultur.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** nennt das, was es ist: eine schleichende Entmündigung.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich staatliche Beihilfen stellen eine gravierende und inakzeptable Aushöhlung der schweizerischen Souveränität, des Föderalismus und der demokratischen Kontrolle dar. Die bisherige, bewährte Praxis, bei der Subventionen politische Entscheide von Bund, Kantonen und Gemeinden sind, wird durch ein starres, technokratisches EU-Kontrollregime ersetzt. Dies widerspricht fundamental unseren nationalen Interessen und den Prinzipien unserer Rechtsordnung.

Die Souveränität der Kantone und ihre föderalistische Autonomie werden durch die geplante Unterstellung von Beihilfen unter eine zentrale EU-konforme Behörde massiv untergraben. Anstatt eigenständig über lokale Wirtschaftsförderung zu entscheiden, müssen kantonale Beschlüsse künftig von einer Stelle in Bern abgenickt werden. Dies ist ein direkter und inakzeptabler Angriff auf unseren Föderalismus. Die Kantone verlieren ihre Organisations- und Verfahrensautonomie und werden zu Bittstellern degradiert, ohne formelles rechtliches Gehör, wenn ihre souveränen Entscheide geprüft werden. Dies wird durch die Anpassung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) in Art. 82 Bst. bbis zementiert, welches der neuen Beihilfebehörde ein direktes Beschwerderecht gegen kantonale Erlasse einräumt und deren Entscheidungen der abstrakten Normenkontrolle vor dem Bundesgericht zugänglich macht (Art. 98a BGG). Dies ist eine inakzeptable Herabstufung der kantonalen Autonomie.

Die Schweiz unterwirft sich mit diesen Massnahmen der systematischen Kontrolle und Überwachung durch die EU. Beihilfen müssen der EU-Kommission gemeldet und von ihr genehmigt werden. Dies macht die Schweiz zu einem reinen Regel-Empfänger und hebt die nationale wirtschaftspolitische Steuerungshoheit aus. Kritische Sektoren wie die Energieversorgung, der Luft- und der Landverkehr werden der EU-Kontrolle unterstellt. Dies gefährdet die strategische Autonomie und den Service public in Kernbereichen unserer Infrastruktur. Die ersatzlose Streichung von Art. 103 des Luftfahrtgesetzes (LFG) ist ein klares Beispiel für die Aufgabe nationaler Souveränität. Die bisherige, auf Schweizer Interessen ausgerichtete Prüfkompetenz der WEKO für Beihilfen im strategisch wichtigen Luftverkehr wird geopfert. Zukünftig gelten ausschliesslich die Regeln des EU-Beihilferechts, wodurch die Schweiz jegliche eigenständige Kontroll- und Steuerungsmöglichkeit in diesem Sektor verliert.

Mit dem neuen Bundesgesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (BHÜG) und der Anpassung des Kartellgesetzes (KG) wird eine neue, mächtige Kontrollinstanz geschaffen. Die Beihilfekammer der WEKO agiert als 'verlängerter Arm der EU' und ihre Entscheide dienen nicht primär Schweizer Interessen, sondern der Kompatibilität mit dem EU-Recht. Die demokratische Kontrolle über diese neue 'Superbehörde' ist ungenügend. Das BHÜG institutionalisiert die Unterwerfung unter das EU-Beihilferecht und schafft mit der neuen Beihilfekammer (Art. 3 BHÜG) eine zentrale Kontrollinstanz, die die bewährte, dezentrale und demokratisch legitimierte Subventionspraxis der Schweiz aushebelt und die Souveränität von Bund und Kantonen massiv einschränkt.

Die Erweiterung der Zuständigkeiten des Bundesverwaltungsgerichts durch die neuen Artikel 31a, 33 und 37a-c VGG zementiert die Zentralisierung der Rechtskontrolle. Anstatt dass kantonale Instanzen zuständig bleiben, wird mit einem neuen Beschwerderecht (Art. 31a VGG) ein weiterer Mechanismus geschaffen, der es der zentralen, EU-konformen Beihilfebehörde ermöglicht, kantonale Souveränität auszuhöbeln und föderalistische Strukturen zu schwächen.

Die Integration der Beihilfekammer in die WEKO gemäss Art. 18 Abs. 2 KG schafft ein undurchsichtiges Machtzentrum. Diese 'Superbehörde' wird nicht nur das Kartellrecht überwachen, sondern auch als Vollstreckerin des EU-Beihilferechts agieren. Diese Machtkonzentration in einer einzigen, von der direkten demokratischen Kontrolle weit entfernten Behörde ist gefährlich und widerspricht den Grundsätzen der Gewaltenteilung und der demokratischen Rechenschaftspflicht.

Der Ausschluss des Preisüberwachers von den Sitzungen der Beihilfekammer gemäss der Änderung in Art. 5 Abs. 2 PüG ist ein alarmierendes Zeichen. Es schwächt den Konsumentenschutz und die Transparenz. Während die neue Behörde Entscheide fällt, die sich direkt auf die Preise und Kosten für die Bürger auswirken können, wird die Stimme des offiziellen 'Wächters der Preise' zum Schweigen gebracht. Dies dient einzig dazu, der neuen EU-konformen Behörde ungestörtes Agieren zu ermöglichen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen eine grundlegende Abkehr von schweizerischen Prinzipien darstellen. Sie gefährden unsere wirtschaftliche Autonomie, unseren Föderalismus und die demokratische Legitimität unserer politischen Entscheidungen. Diese Entwicklungen sind aus der Perspektive der nationalen Interessen und der Wahrung unserer rechtsstaatlichen Prinzipien entschieden abzulehnen. Die Schweiz darf sich nicht zum Befehlsempfänger der EU degradieren lassen, insbesondere nicht in Bereichen, die für die Steuerung unserer eigenen Wirtschaft und Infrastruktur von existenzieller Bedeutung sind.

Warum das alles nicht nötig ist

Die Schweiz hat bewiesen, dass sie auch ohne EU-Beihilfenrecht faire Wettbewerbsbedingungen schaffen kann. Unsere Institutionen funktionieren – kontrolliert, effizient, demokratisch. Fälle von Missbrauch werden national geregelt, ohne fremde Gerichte, ohne EU-Kommission.

Die Schweiz braucht kein zentralistisches Überwachungssystem. Sie braucht Vertrauen in ihre Bürger, ihre Kantone und ihre Betriebe.

Das Fazit des Vereins **Bilateralen III:Nein!**

Das EU-Beihilferegime ist kein technisches Detail, sondern ein Angriff auf die Grundfesten unseres Landes. Es bedroht die kantonale Autonomie, schwächt die Demokratie und macht die Schweiz wirtschaftlich erpressbar.

Wer die Kontrolle über die Beihilfen abgibt, gibt die Kontrolle über den Staat ab.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** ruft deshalb alle Bürgerinnen und Bürger, Parlamentarier und kantonalen Behörden auf, dieses Regime entschieden abzulehnen. Denn hinter der scheinbar harmlosen Sprache der „Regelangleichung“ verbirgt sich der gefährlichste Aspekt des gesamten EU-Knechtschaftsvertrags: die Unterwerfung des Schweizer Föderalismus unter die Brüsseler Zentralmacht.

Es geht nicht um Detailpolitik. Es geht um Selbstbestimmung. Um die Freiheit, über unser eigenes Geld, unsere Steuern und unsere Unternehmen zu entscheiden – ohne fremde Aufsicht.

Nur ein klares **Nein** kann verhindern, dass aus dem freien, vielfältigen und souveränen Schweizer Staat ein EU-Protectorat wird.

Lebensmittelsicherheit – Wie Brüssel unsere Schweizer Qualität opfern will

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** warnt mit aller Deutlichkeit: Die geplante institutionelle Anbindung der Schweiz an die Europäische Union bedroht nicht nur unsere politische Unabhängigkeit, sondern auch die hohe Qualität und Sicherheit unserer Lebensmittel.

Hinter den schönen Worten von „Marktzugang“ und „Harmonisierung“ versteckt sich eine gefährliche Realität: Die Schweiz soll gezwungen werden, ihr bewährtes Lebensmittelsystem dem EU-Recht unterzuordnen – einem System, das weniger auf Qualität, dafür mehr auf Massenproduktion und Konzerninteressen setzt.

Seit Jahrzehnten steht das Schweizer Modell für Vertrauen, Sauberkeit und Sicherheit. Vom Bauernhof bis zum Küchentisch gelten hier strengste Vorschriften, die über den europäischen Durchschnitt weit hinausgehen. Unsere Bevölkerung kann sich darauf verlassen, dass das, was auf den Tisch kommt, gesund, kontrolliert und transparent produziert ist.

Doch genau diese Standards sind Brüssel ein Dorn im Auge. Sie behindern die „Handelsfreiheit“ – und damit den freien Fluss billiger EU-Waren, die nicht denselben Qualitätsanforderungen entsprechen.

Vom Qualitätsland zur EU-Ablage für Billigprodukte

Die Schweiz ist heute ein Land, das auf Qualität statt Quantität setzt. Unsere Bauern produzieren nicht für die Massen, sondern für den Menschen. Die EU hingegen betreibt eine Landwirtschaftspolitik, die auf industrielle Grossproduktion, Chemieeinsatz und Exportsubventionen ausgerichtet ist.

Wenn die Schweiz die EU-Lebensmittelgesetzgebung übernehmen müsste, wären unsere Produzenten gezwungen, nach denselben Mindeststandards zu arbeiten wie ihre Konkurrenten im Ausland. Das bedeutet: weniger Kontrollen, tiefere Anforderungen, mehr Risiko.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** sagt klar: Das ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt.

EU-Importprodukte, die heute dank Schweizer Recht strenger kontrolliert werden, würden künftig leichter auf unseren Markt gelangen – selbst wenn sie Rückstände von Pestiziden, Antibiotika oder gentechnisch veränderte Bestandteile enthalten. Die Schweiz müsste die sogenannten „EU-Toleranzwerte“ übernehmen – und die sind in vielen Fällen deutlich höher als unsere.

Die Macht der Brüsseler Agrarlobby

In der Europäischen Union bestimmen nicht die Konsumenten, sondern die Konzerne. Die grossen Agrar- und Chemieunternehmen diktieren, wie produziert wird – und was als „sicher“ gilt.

Das zeigt sich beim Beispiel Glyphosat: Während sich die Schweizer Behörden aus Vorsorgegründen lange gegen eine Verlängerung der Zulassung stellten, hat die EU-Kommission sie einfach wieder erlaubt – trotz massiver Kritik von Wissenschaftlern und Bürgerinitiativen.

Mit der institutionellen Anbindung wäre die Schweiz gezwungen, solche Entscheide zu übernehmen, selbst wenn sie dem eigenen Volkswillen widersprechen. Ein nationales Verbot von Glyphosat oder von hormonbehandeltem Fleisch wäre dann faktisch unmöglich, weil es „gegen den freien Warenverkehr“ verstossen würde.

Das ist keine Partnerschaft, sondern Unterwerfung.

Die Schwächung der Schweizer Lebensmittelkontrolle

Das Schweizer System der Lebensmittelsicherheit basiert auf Eigenverantwortung, Vertrauen und starker Kontrolle.

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) arbeitet eng mit Kantonen und Produzenten zusammen. Stichproben, Rückverfolgbarkeit und Prävention stehen im Zentrum – nicht die nachträgliche Schadensbegrenzung.

In der EU ist das anders. Dort wird zentral kontrolliert, nach einheitlichen Regeln, die oft aus wirtschaftlichen Überlegungen entstehen. Der kleinste Produzent in einem Schweizer Bergtal müsste sich künftig denselben Formularen, Inspektionssystemen und Zertifizierungen unterwerfen wie ein Massenproduzent in Bayern oder Polen.

Das Resultat: Bürokratie statt Sicherheit. Die Schweizer Kontrollbehörden würden entmachtet, weil sie nur noch EU-Richtlinien umsetzen dürften – ohne eigene Entscheidungsspielräume.

Das Ende der bäuerlichen Selbstbestimmung

Die Schweizer Landwirtschaft ist mehr als ein Wirtschaftszweig – sie ist Teil unserer Identität. Sie steht für Nähe, Verantwortung, Nachhaltigkeit. Doch Brüssel will diese Strukturen brechen.

Die EU-Politik fördert industrielle Grossbetriebe, während kleine Bauern untergehen. Mit der Übernahme der EU-Agrarregeln würde die Schweiz gezwungen, ihre Subventionssysteme anzupassen – weg von der Förderung umweltfreundlicher Qualität, hin zur mengenbasierten Produktion.

Das bedeutet: Wer viel produziert, erhält viel Geld. Wer nachhaltig wirtschaftet, geht leer aus.

So funktioniert die EU-Logik – und so würde sie auch bei uns greifen.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** kämpft dafür, dass unsere Bauern weiterhin eigenständig entscheiden können, was, wie und für wen sie produzieren. Die Schweiz darf sich nicht zum Spielball einer zentralistischen Landwirtschaftspolitik machen lassen, die auf den Profit multinationaler Konzerne zugeschnitten ist.

Gefahr für Konsumenten: sinkende Standards, steigendes Risiko

Lebensmittelsicherheit ist Gesundheitsschutz. Wer hier Kompromisse eingeht, spielt mit Menschenleben.

In der EU sind Rückrufaktionen von verunreinigten Produkten keine Seltenheit – Salmonellen, Listerien, Plastikteilchen oder chemische Rückstände. Diese Fälle zeigen, dass das System nicht funktioniert.

Die Schweiz hat bisher strengere Grenzwerte und effizientere Kontrollen. Doch im Rahmen der sogenannten „dynamischen Rechtsübernahme“ müsste sie künftig jede neue EU-Regel automatisch übernehmen – selbst wenn sie schwächere Kontrollen vorsieht.

Das bedeutet: Wenn die EU beschliesst, dass ein bestimmtes Pestizid „ungefährlich“ sei, muss die Schweiz das akzeptieren, auch wenn unsere Wissenschaft anderes sagt.

Das ist nicht nur ein Angriff auf die Gesundheit, sondern auch auf die wissenschaftliche und politische Unabhängigkeit unseres Landes.

Die Bauern als Verlierer der EU-Integration

Schon heute leiden viele Schweizer Bauern unter dem Preisdruck der EU-Importe. Billige Produkte aus dem Ausland überschwemmen den Markt und zwingen Schweizer Produzenten, zu Dumpingpreisen zu verkaufen.

Mit einer weiteren Öffnung des Agrar- und Lebensmittelmarkts würde dieser Druck explodieren.

Die EU verlangt in ihren Abkommen immer „Gleichbehandlung“ – das heisst, gleiche Marktbedingungen. Doch wie kann von Gleichheit die Rede sein, wenn ein Schweizer Bauer im Berggebiet mit hohen Produktionskosten mit einem polnischen Massenbetrieb konkurrieren soll, der auf 10'000 Hektaren industriell produziert?

Diese Art von Wettbewerb ist nicht fair – sie ist zerstörerisch.

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** nennt das beim Namen: Es ist Agrardumping, legalisiert durch Verträge, die angeblich den „freien Handel“ fördern.

Selbstversorgung statt Importabhängigkeit

Die Schweiz produziert einen grossen Teil ihrer Nahrungsmittel selbst – ein wichtiger Faktor für die Versorgungssicherheit. Doch diese Eigenständigkeit wird systematisch untergraben.

Die EU will, dass sich die Schweiz stärker in ihre „Lebensmittelkette“ integriert. Das bedeutet nichts anderes, als dass wir unsere Nahrungsversorgung an Brüssel auslagern würden.

In Krisenzeiten – ob Pandemie, Krieg oder Energieengpass – hat sich gezeigt, wie wichtig die Eigenversorgung ist. Wer sich auf internationale Lieferketten verlässt, steht im Ernstfall mit leeren Regalen da.

Die Schweiz muss ihre Fähigkeit, sich selbst zu ernähren, verteidigen – nicht opfern.

Die Lüge vom gemeinsamen Verbraucherschutz

Die EU behauptet, ihre Lebensmittelregeln seien strenger und besser. In Wahrheit sind sie oft das Produkt von Lobbyismus und Handelsinteressen.

Viele der EU-Vorschriften dienen weniger dem Schutz der Konsumenten als der Vereinheitlichung des Marktes. Das Ziel ist nicht die Qualität, sondern die Masse.

So werden Produkte mit Zusatzstoffen, Zucker, Palmöl oder künstlichen Aromen legal verkauft, solange sie formal den Normen entsprechen. Die Schweiz hingegen setzt auf Prävention, Transparenz und Rückverfolgbarkeit – und genau das steht jetzt auf dem Spiel.

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** fordert: Kein Abbau der Schweizer Lebensmittelstandards, keine automatische Übernahme fremder Grenzwerte, keine Aufweichung der Kontrollen im Namen der „Harmonisierung“.

Die schleichende Entmachtung der Konsumenten

Mit der institutionellen Anbindung an die EU würde der Einfluss der Schweizer Bevölkerung auf Lebensmittelpolitik faktisch verschwinden.

Heute können Bürgerinnen und Bürger über Initiativen und Referenden mitbestimmen, ob sie gentechnisch veränderte Produkte, Hormonfleisch oder bestimmte Zusatzstoffe zulassen wollen.

Morgen würde darüber Brüssel entscheiden.

Das Schweizer Volk hätte nichts mehr zu sagen, weil solche Fragen Teil des Binnenmarkts wären – und damit nicht mehr demokratisch verhandelbar.

Das ist der Kern der Bilateralen III: Demokratieabbau durch Regulierung.

Das Beispiel Gentechnik – ein warnendes Signal

Die Schweiz hat sich in mehreren Volksabstimmungen klar gegen den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ausgesprochen. Dieses Moratorium wurde mehrfach verlängert, weil die Bevölkerung keine manipulierten Nahrungsmittel will.

Doch in der EU ist Gentechnik längst Realität. Dort dürfen genveränderte Pflanzen angebaut, importiert und verkauft werden. Mit dem institutionellen Abkommen würde die Schweiz gezwungen, diese Praxis zu übernehmen – unter dem Deckmantel „wissenschaftlicher Fortschritt“.

Das wäre ein direkter Bruch mit dem Volkswillen.

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** sagt klar: Die Schweiz darf ihre Ernährungspolitik nicht an fremde Interessen verkaufen.

Die Rolle des Bundesrats – Schweigen und Beschwichtigung

Der Bundesrat versucht, die Bevölkerung zu beruhigen. Er verspricht, dass die Lebensmittelsicherheit nicht geschwächt werde, weil die EU ja „ähnliche Standards“ habe. Doch das ist Schönfärberei.

Ähnlich heisst nicht gleichwertig. Und „Harmonisierung“ heisst in der Praxis immer: Anpassung nach unten.

Anstatt die Interessen der Schweizer Produzenten und Konsumenten zu verteidigen, will der Bundesrat den institutionellen Rahmenvertrag um jeden Preis durchdrücken – selbst wenn er damit die Kontrolle über zentrale Lebensbereiche aufgibt.

Schweizer Qualität ist kein Zufall

Unsere Lebensmittel sind sicher, weil wir selbst bestimmen, wie sie produziert werden.

Weil wir hohe Anforderungen stellen – an Bauern, Verarbeiter und Händler. Weil wir Vertrauen in unsere Institutionen haben, die unabhängig arbeiten und nicht nach politischem Druck handeln.

Wenn Brüssel das Sagen hätte, wäre dieses Vertrauen verloren. Dann entscheidet nicht mehr der Schweizer Bürger, was er isst, sondern ein EU-Kommissar in einem anonymen Bürogebäude.

Die vorliegende Vernehmlassung zur Lebensmittelsicherheit, die im Deckmantel eines vermeintlich rein technischen Regulierungsdossiers vorgelegt wird, entpuppt sich bei näherer Betrachtung als ein umfassendes und äusserst bedenklich geartetes Integrationsprojekt. Unter dem irreführenden Titel «Lebensmittelsicherheit» wird schleichend die vollständige Unterwerfung der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft unter das komplexe und oft unpassende EU-Regelwerk «Vom Hof auf den Tisch» angestrebt. Dies stellt eine existenzielle Bedrohung für unsere hohen Produktionsstandards, die Vielfalt unserer bäuerlichen Familienbetriebe und die Entscheidungsfreiheit unserer Konsumentinnen und Konsumenten dar.

Die sprichwörtliche Schweizer Qualität, ein fundamentaler Wettbewerbsvorteil unserer Produzenten, steht dabei auf dem Spiel. Die geforderte Angleichung an oft tiefere und weniger stringente EU-Standards führt unweigerlich zu einem Qualitätsverlust. Das wertvolle Label «Made in Switzerland» wird seiner Bedeutung entleert, wenn die hierzulande produzierten Lebensmittel nach denselben, weniger strengen Kriterien hergestellt werden müssen wie jene aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Diese Angleichung droht, die Einzigartigkeit unserer Produkte zu verwässern und die Innovationskraft unserer Landwirtschaft zu dämpfen.

Besonders gravierend sind die Konsequenzen der sogenannten «Guillotineklausel». Diese bedrohliche Klausel verknüpft das vorliegende Abkommen untrennbar mit allen anderen Verträgen der Bilateralen I. Dies bedeutet nichts weniger als eine inakzeptable politische Erpressung: Jede souveräne Entscheidung der Schweiz, dieses schädliche Abkommen abzulehnen oder zu modifizieren, würde das gesamte bilaterale Vertragswerk, welches für die Schweiz von existenzieller Bedeutung ist, zu Fall bringen. Die Schweiz wird somit in eine Position gedrängt, in der jegliche eigene Handlungsfreiheit zur Gestaltung ihres Lebensmittelrechts und der damit verbundenen Wirtschafts- und Lebensweise faktisch blockiert wird.

Die Einführung von EU-Inspektoren, die Zutritt und Kontrollbefugnisse in Schweizer Ställen, Käsereien und Restaurants erhalten sollen, stellt einen massiven und inakzeptablen Eingriff in die nationale Souveränität dar. Schweizer Betriebe würden damit zu blossen Kontrollobjekten einer ausländischen Behörde degradiert, deren Entscheidungen und Prioritäten sich von den unseren unterscheiden mögen. Dies untergräbt nicht nur die Autonomie unserer Landwirtschaft, sondern auch das Vertrauen in unsere eigenen, etablierten Kontroll- und Qualitätssicherungssysteme.

Eine beispiellose Welle der Bürokratie droht zudem über unsere Produzenten hereinzubrechen. Nicht nur grosse Industriebetriebe, sondern auch kleine Hofläden, bescheidene Alp-Käsereien, traditionsreiche Dorfmetzger und selbst Vereine an einem lokalen Schwingfest müssten die komplexen und für schweizerische Verhältnisse oft unpassenden EU-Vorschriften erfüllen. Dies wird nicht nur lokale Traditionen und kulinarische Vielfalt gefährden, sondern auch zahlreiche

kleine und mittlere landwirtschaftliche und gewerbliche Existenzen bedrohen. Die Totalrevision des Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzes (LMG) stellt hierbei das Kernstück dieser Unterwerfung dar. Sie droht, die gesamte Lebensmittelkette der EU-Regulierung zu unterwerfen, was zu einer erstickenden Bürokratie und einem Verlust an bewährten, hohen Standards führt.

Der Volkswille und die demokratisch mehrfach bestätigten Werte der Schweiz werden auf gefährliche Weise ausgehöhlt. Insbesondere das Gentechnik-Moratorium wird systematisch untergraben. Die Schweiz wird gezwungen, EU-zugelassene Produkte zu akzeptieren, die Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthalten könnten. Der klare Wille des Souveräns, wie er in Volksabstimmungen zum Ausdruck gebracht wurde, wird hier missachtet. Dies ist ein gefährlicher Präzedenzfall, der die Grundlage unserer direkten Demokratie bedroht.

Die Anpassungen im Tierschutzgesetz (TSchG) sind ebenfalls äusserst bedenklich. Die neuen Artikel 15a und 21 TSchG zwingen die Schweiz, ihre oft strengeren und bewährten Tierschutzvorschriften, insbesondere bei Transport und Schlachtung, zugunsten von EU-Standards aufzugeben. Dies stellt einen Rückschritt für den Tierschutz dar, den die Schweizer Bevölkerung mehrheitlich mitträgt, und einen klaren Souveränitätsverlust in einem ethisch sensiblen Bereich. Die erzwungene Übernahme der EU-Verordnungen für Tiertransporte (neuer Art. 15a TSchG) und Schlachtung (neuer Art. 21 TSchG) ersetzt unsere nationalen, oft strengeren Regeln, die auf breite gesellschaftliche Akzeptanz stossen, durch EU-Massenstandards. Wir verlieren die Souveränität, in diesem ethisch wichtigen Bereich eigene, höhere Massstäbe zu setzen.

Die Totalrevision des LMG ist, wie bereits erwähnt, das Kernstück der Unterwerfung unter das EU-Lebensmittelrecht. Sie droht, die Vielfalt und Qualität unserer Lebensmittelproduktion durch eine Flut von unpassenden, auf industrielle Massenproduktion ausgerichteten EU-Vorschriften zu zerstören. Kleine Produzenten, Hofläden und lokale Gastronomen werden mit einer erstickenden Bürokratie überzogen, was viele zur Aufgabe zwingen wird. Dies ist ein direkter Angriff auf unsere kulinarische Identität und unsere mittelständische Wirtschaft.

Zudem stellen die neuen Verordnungskompetenzen für den Bundesrat im Landwirtschaftsgesetz (neue Absätze in Art. 141 und 148 LwG) eine gefährliche Blankovollmacht zur Umsetzung von EU-Recht dar. Das Parlament wird umgangen und kann nicht mehr im Detail über die Übernahme von Vorschriften entscheiden, die unsere Bauern direkt betreffen. Dies ist eine Aushöhlung der parlamentarischen Kontrolle und der demokratischen Rechenschaftspflicht in einem für die Schweiz zentralen Politikbereich.

Auch im Waldgesetz (neuer Art. 26 Abs. 1bis WaG) wird die Souveränität beschnitten. Der Schutz unserer Wälder vor Schadorganismen wird dem Diktat der EU unterstellt. Die Schweiz verliert die Fähigkeit, schnell und autonom auf spezifische Bedrohungen für unsere Wälder zu reagieren. Statt bewährter nationaler Strategien müssen wir uns an die oft langsameren und für unsere alpine Situation unpassenden Mechanismen der EU halten.

Schliesslich gibt die Schweiz mit der Übernahme der EU-Verordnungen im Tierseuchengesetz (Art. 1 neu TSG) die Kontrolle über einen Bereich von höchster nationaler Bedeutung auf. Die Bekämpfung von Seuchen erfordert schnelle, flexible und auf die lokalen Gegebenheiten

zugeschnittene Massnahmen. Die Unterwerfung unter das starre, bürokratische System der EU, wie es der neue Geltungsbereich in Art. 1 TSG vorschreibt, ist fahrlässig und gefährdet unsere Landwirtschaft und die öffentliche Gesundheit.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorliegende Vernehmlassung keine Stärkung der Lebensmittelsicherheit bedeutet, sondern vielmehr eine schleichende Aufgabe zentraler Souveränitätsrechte, eine Gefährdung unserer Qualitätsstandards und eine unzumässige Bürokratisierung unserer Land- und Ernährungswirtschaft darstellt. Es ist daher dringend geboten, dieses Abkommen in seiner jetzigen Form abzulehnen.

Fazit des Verein Bilateralen III:Nein!

Die Lebensmittelsicherheit ist kein Randthema – sie betrifft jeden von uns, jeden Tag. Sie ist Ausdruck unserer Freiheit, über die Qualität unseres Essens, unserer Umwelt und unserer Gesundheit selbst zu bestimmen.

Die EU will diese Freiheit abschaffen – unter dem Vorwand der „Regelangleichung“. Doch wer seine Standards aufgibt, verliert seine Sicherheit.

Darum sagt der **Verein Bilateralen III:Nein!** mit voller Entschlossenheit:

Keine Übernahme des EU-Lebensmittelrechts!

Keine Aufgabe der Schweizer Qualitätsstandards!

Kein institutioneller Zwangsrahmen, der unsere Bauern, unsere Konsumenten und unsere Demokratie entmündigt!

Die Schweiz steht für Eigenverantwortung, Qualität und Freiheit.

Und diese Werte sind **nicht verhandelbar**.

Finanzieller Beitrag – Wie Brüssel die Schweiz zur Zahlmeisterin Europas machen will

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** erhebt seine Stimme gegen ein System, das mit jedem sogenannten „bilateralen Paket“ dreister wird: Die Schweiz soll zahlen – immer mehr, immer bedingungsloser, immer ohne Mitsprache. Was als „solidarischer Beitrag“ getarnt wird, ist in Wahrheit eine versteckte Tributpflicht an die Europäische Union.

Seit Jahren versucht Brüssel, die Schweiz zu einer stillen Zahlerin des europäischen Projekts zu machen – ohne Mitgliedschaft, ohne Stimmrecht, aber mit allen finanziellen Lasten. Der sogenannte „Kohäsionsbeitrag“ ist dabei nur die Spitze des Eisbergs. Hinter diesem harmlosen Begriff steckt ein milliardenschwerer Geldtransfer, der nichts mit Partnerschaft, aber alles mit politischem Druck zu tun hat.

Von der Kooperation zur Erpressung

Als die Schweiz 2004 ihren ersten sogenannten „Kohäsionsbeitrag“ leistete, versprach der Bundesrat, es handle sich um eine einmalige Zahlung – ein Zeichen guten Willens gegenüber den neuen EU-Mitgliedstaaten in Osteuropa.

Doch aus einmalig wurde regelmässig, aus freiwillig wurde erwartet, und aus Partnerschaft wurde Erpressung.

Heute fordert Brüssel routinemässig neue Zahlungen, die angeblich „zur Förderung des Zusammenhalts Europas“ dienen sollen. Doch die Wahrheit ist: Diese Gelder finanzieren EU-Projekte, die mit Schweizer Interessen nichts zu tun haben. Die Schweiz zahlt, ohne mitbestimmen zu dürfen, wofür.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** nennt das beim Namen: ein Tribut, kein Beitrag.

Milliarden ohne Kontrolle

Seit dem ersten Kohäsionsbeitrag hat die Schweiz über zwei Milliarden Franken an die EU überwiesen. Diese Mittel fließen in Fonds, Entwicklungsprojekte und Programme, deren Wirksamkeit kaum überprüft wird.

Niemand kann heute seriös sagen, wie viel davon tatsächlich der Bevölkerung in Osteuropa zugutekommt – und wie viel in den Taschen von Bürokratien, Beraterfirmen oder parteinahen Strukturen verschwindet.

Die Schweizer Steuerzahler finanzieren also ein System, das weder transparent noch demokratisch ist. Während die EU-Kommission Milliarden an Beihilfen, Agrarsubventionen und Strukturfonds verteilt, ohne Rechenschaft abzulegen, soll die Schweiz brav nachzahlen, um „guten Willen“ zu zeigen.

Das Märchen von der Solidarität

Der Bundesrat verkauft diese Zahlungen als „Zeichen der Solidarität“ – eine Art Eintrittsticket in den europäischen Binnenmarkt.

Doch Solidarität ist freiwillig. Erpressung ist es nicht.

In Wahrheit wird die Schweiz von der EU unter Druck gesetzt: Wer nicht zahlt, riskiert Sanktionen, politischen Ausschluss oder die Blockierung von Verhandlungen. So wurde etwa die Anerkennung der Schweizer Börse 2019 bewusst suspendiert, um Bern gefügig zu machen. Die Botschaft war klar: Wer nicht zahlt, wird bestraft.

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** sagt dazu: Eine souveräne Nation lässt sich nicht kaufen – und sie kauft sich schon gar nicht die Gunst einer fremden Macht.

Der Mechanismus der „faktischen Mitgliedsbeiträge“

Was Brüssel anstrebt, ist klar: Die Schweiz soll de facto Mitgliedsbeiträge leisten – ohne Mitglied zu sein.

Mit jedem neuen Abkommen werden zusätzliche finanzielle Verpflichtungen versteckt eingebaut. Ob bei Forschung, Strommarkt, Verkehr oder Asylwesen – überall wird verlangt, dass die Schweiz „ihren Anteil“ zahlt.

Dabei wächst die Summe jedes Jahr. Was mit Hunderten Millionen begann, beläuft sich heute auf Milliarden. Und kein Ende ist in Sicht.

Diese Zahlungen sind nicht an klare Gegenleistungen gebunden. Sie sind ein politisches Werkzeug: Wer zahlt, darf hoffen, wer nicht zahlt, wird bestraft.

Das ist keine Partnerschaft, das ist ein Machtgefälle.

Die EU-Bürokratie kassiert – die Schweiz verliert

In der EU hat sich ein gewaltiger Apparat von Fonds, Agenturen und Kommissionen etabliert, die mit unvorstellbaren Geldsummen jonglieren. Milliarden fließen jedes Jahr in Projekte, deren Nutzen selbst innerhalb der EU umstritten ist.

Jetzt soll auch die Schweiz Teil dieser Geldmaschine werden – als Finanzier, nicht als Gestalter.

Und der Bundesrat spielt mit. Statt diese Forderungen zurückzuweisen, rechtfertigt er sie mit dem Hinweis, dass auch andere Nicht-EU-Staaten zahlen. Doch das ist ein schwaches Argument. Nur weil andere einknicken, muss die Schweiz es nicht auch tun.

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** erinnert daran: Die Schweiz hat ihre Stärke nicht aus Unterwürfigkeit gewonnen, sondern aus Eigenständigkeit. Wir bauen auf Leistung, nicht auf Zahlungen.

Wenn Bern bezahlt, damit Brüssel zufrieden ist

Der politische Mechanismus ist einfach: Die EU stellt Forderungen, der Bundesrat zahlt.

Das Muster ist altbekannt. Erst heisst es, die Zahlung sei einmalig. Dann, sie sei befristet. Und schliesslich, sie sei „Teil einer verlässlichen Partnerschaft“.

Tatsächlich werden die Summen aber jedes Mal grösser. Der zweite Kohäsionsbeitrag über 1,3 Milliarden Franken war bereits teurer als der erste. Und schon bereitet Brüssel den nächsten vor.

Inoffiziell ist längst klar: Mit den **Bilateralen III** will die EU einen Mechanismus schaffen, der diese Zahlungen automatisch fortführt. Ohne Parlamentsdebatte, ohne Volksentscheid, ohne Transparenz.

So wird aus einer politischen Entscheidung ein Dauerauftrag.

Demokratie ohne Kontrolle – Geld ohne Zweck

Die Schweizer Demokratie lebt von Transparenz. Jeder Rappen, den der Staat ausgibt, muss nachvollziehbar und gerechtfertigt sein. Doch bei den EU-Zahlungen ist das Gegenteil der Fall.

Weder das Parlament noch die Bevölkerung wissen genau, wohin das Geld fliesst. Es gibt keine klaren Leistungsberichte, keine unabhängigen Prüfungen, keine demokratische Kontrolle.

Das widerspricht allem, wofür die Schweiz steht.

Die EU verteilt dieses Geld nach politischen Kriterien: wer loyal ist, wird belohnt, wer widerspricht, wird vergessen. So schafft Brüssel Abhängigkeit und Loyalität – ein System, das auf Macht, nicht auf Solidarität beruht.

Der Bundesrat als Zahlmeister – ohne Rückendeckung des Volkes

Noch schlimmer als die Forderungen aus Brüssel ist die Haltung des Bundesrats. Anstatt dem Druck standzuhalten, eilt er Brüssel entgegen.

Er spricht von „Verlässlichkeit“, „konstruktivem Engagement“ und „europäischer Verantwortung“. In Wahrheit bedeutet das: zahlen, zahlen, zahlen – in der Hoffnung, dafür an den Verhandlungstisch eingeladen zu werden.

Doch das Schweizer Volk hat nie beschlossen, EU-Haushalte mitzufinanzieren. Es hat nie entschieden, dass Schweizer Steuergelder in Strassenbauprojekte in Rumänien oder Bürogebäude in Brüssel fließen sollen.

Der Verein Bilateralen III:Nein! sagt es deutlich: Kein Franken für fremde Bürokratien, solange Schweizer Schulen, Bauern und Familien selbst sparen müssen.

Was Brüssel wirklich will

Die EU will keine Partnerschaft auf Augenhöhe. Sie will Kontrolle. Und Kontrolle erreicht man nicht nur durch Gesetze, sondern durch Geld.

Wer finanziell abhängig ist, kann politisch nicht mehr frei entscheiden.

Mit den sogenannten „Kohäsionszahlungen“ schafft Brüssel ein Netz von Verpflichtungen, das die Schweiz langfristig bindet. Jedes Mal, wenn ein neues Abkommen ausgehandelt wird, heisst es: „Ein kleiner Beitrag, um den Marktzugang zu sichern.“

Doch der Preis steigt – und die Gegenleistung sinkt.

Schleichende Integration durch den Geldbeutel

Die finanziellen Verpflichtungen sind das trojanische Pferd der Bilateralen III. Sie sehen harmlos aus – wer ist schon gegen „Solidarität“? – doch sie führen schrittweise in eine institutionelle Integration.

Heute zahlt die Schweiz in ausgewählten Bereichen wie Forschung oder Bildung. Morgen sollen es Klima, Energie, Digitalisierung und Verteidigung sein.

Und jedes Mal wird argumentiert, dass man „nicht abseits stehen“ dürfe.

So wird die Schweiz schrittweise in die EU eingekauft – aber ohne Mitspracherecht, ohne Volksentscheid, ohne Kontrolle.

Die vorgeschlagene Regelung zu den finanziellen Beiträgen, insbesondere im Hinblick auf die Kohäsionszahlungen, gibt Anlass zu tiefgreifenden Bedenken und verdient eine kritische Würdigung. Aus unserer Sicht stellen die vorgeschlagenen Änderungen eine fundamentale Aushöhlung der Souveränität und der parlamentarischen Budgethoheit dar, ohne dass dem klare und verbindliche Gegenleistungen gegenüberstehen.

Wir stellen mit Entsetzen fest, dass die bisherigen, freiwilligen und vom Parlament kontrollierten Beiträge zu einer automatischen und rechtlich verbindlichen Pflicht umgewandelt werden sollen. Dies bedeutet einen Verlust von entscheidendem politischem Druckmittel und demokratischer Kontrolle über milliardenschwere Zahlungen. Der Charakter einer freiwilligen Geste wandelt sich in eine faktische Zwangsabgabe. Die anfänglich kommunizierte Zahl von 350 Millionen Franken pro Jahr erscheint angesichts des im Vertrag verankerten "rechtsverbindlichen Mechanismus" zur Neuberechnung als ein reines Lockvogelangebot. Dieser Mechanismus wird unweigerlich zu massiv höheren Forderungen führen, denen die Schweiz nicht mehr mit einer

Verweigerung begegnen kann. Die EU diktiert dann die Höhe der Zahlungen, und die Schweiz hat keine andere Wahl, als zu zahlen. Dies widerspricht fundamental dem Prinzip der Eigenverantwortung und der nationalen Selbstbestimmung.

Die Schweiz wird de facto zu einer Nettozahlerin ohne entsprechendes Stimmrecht oder Einflussnahme. Unsere Zahlungen werden verbindlich, während wir keine Garantie auf einen verbesserten Marktzugang oder die Beseitigung von Hindernissen erhalten. Wir bezahlen für eine institutionelle Anbindung, die primär unsere Souveränität kostet und kaum greifbare Vorteile im Gegenzug bietet. Dies ist eine unannehmbare Asymmetrie, die die Interessen der Schweiz erheblich benachteiligt.

Die Schaffung eines eigenen Kohäsionsbeitragsgesetzes (KoBG) zementiert diese bisher freiwilligen Zahlungen als permanente, rechtlich bindende Verpflichtung. Dieses Gesetz entzieht dem Schweizer Parlament die souveräne Entscheidung über jeden einzelnen Beitrag und über die Höhe der Mittel, die für diese Zwecke aufgewendet werden sollen. Das KoBG ist das gesetzgeberische Instrument, um die Schweiz dauerhaft zur Kasse zu bitten. Es verwandelt eine politische Geste in eine rechtliche Pflicht und höhlt mit der Schaffung eines permanenten Rechtsanspruchs, wie in Art. 1 KoBG verankert, die Budgethoheit des Parlaments aus. Anstatt einer souveränen Entscheidung über die Verwendung von Steuergeldern gibt es nur noch den Vollzug einer von der EU diktierten Zahlungsverpflichtung.

Die Aufnahme des KoBG in den Anhang des bilateralen Vertrages (Anhang 5, Ziff. 1 Bst. d) ist weit mehr als eine rein technische Formalität. Sie verankert die Kohäsionszahlungen tief in unserer Rechtsordnung und signalisiert, dass diese Abgaben an die EU als normaler und dauerhafter Bestandteil der Bundesgesetzgebung betrachtet werden. Dies hat weitreichende Konsequenzen für die zukünftige Ausrichtung unserer Finanzpolitik und unsere Autonomie.

Besonders kritisch sehen wir die Verknüpfung mit dem Gesetz zur Friedensförderung durch die Ergänzung in Art. 1 Abs. 2 Bst. b. Hier wird der "gute Name" der Schweizer Friedensförderung missbraucht, um die politisch heiklen und umstrittenen Kohäsionszahlungen an die EU gesetzlich zu legitimieren. Diese scheinbar harmlose Verknüpfung verschleiert die tatsächliche Natur der finanziellen Verpflichtungen und lenkt von den gravierenden negativen Auswirkungen auf unsere Souveränität ab. Es handelt sich um eine irreführende Vermischung von Zielen, die nicht zusammengehören.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Regelungen zu den finanziellen Beiträgen eine deutliche Verschlechterung für die Schweiz darstellen. Sie erhöhen die Verpflichtungen ohne entsprechende Gegenleistungen, schwächen die parlamentarische Budgethoheit und höhlen die nationale Souveränität aus. Wir fordern daher eine Überprüfung und Überarbeitung dieser Bestimmungen, um sicherzustellen, dass die Interessen und die Autonomie der Schweiz gewahrt bleiben.

Die perfide Moralkeule

Wer sich gegen diese Zahlungen stellt, wird sofort als „unsolidarisch“ oder „rückständig“ gebrandmarkt. Doch echte Solidarität entsteht nicht durch Zwang, sondern durch Freiheit.

Die Schweiz leistet freiwillige Hilfe in der ganzen Welt: Sie unterstützt humanitäre Projekte, Katastrophenhilfe, Friedensmissionen. Aber das sind freiwillige, transparente und kontrollierte Einsätze – keine politisch erzwungenen Transfers in ein undurchsichtiges EU-System.

Die moralische Erpressung durch Brüssel und seine Lobbyisten in Bern muss aufhören. Die Schweiz ist kein Portemonnaie Europas.

Wer zahlt, verliert die Stimme

Das perfide an der EU-Logik: Wer zahlt, darf nicht mitreden.

Die Schweiz finanziert Programme, in deren Verwaltungsräten sie kein Stimmrecht hat. Sie trägt Risiken, ohne Einfluss auf Entscheidungen. Sie wird behandelt wie ein Mitglied, wenn es ums Bezahlen geht, aber wie ein Drittstaat, wenn es um Mitsprache geht.

Das ist eine doppelte Demütigung. Und sie wird sich mit den Bilateralen III noch verschärfen.

Ein Land, das sich Respekt kauft, verliert ihn

Respekt entsteht durch Stärke, nicht durch Zahlungen.

Die EU respektiert die Schweiz nicht, weil sie zahlt – sie respektiert sie, wenn sie standhaft bleibt.

Doch die politische Elite in Bern glaubt, man könne europäische Sympathien erkaufen. Das ist ein fataler Irrtum.

Jede Zahlung ohne klare Gegenleistung schwächt die Verhandlungsposition der Schweiz. Sie signalisiert: Wir sind bereit, uns zu kaufen – und Brüssel hat gelernt, das auszunutzen.

Fazit des Verein Bilateralen III:Nein!

Die Schweiz schuldet der EU nichts.

Keinen Rappen, keine Loyalität, keine Unterordnung.

Unsere Wirtschaft floriert, weil sie innovativ, fleissig und unabhängig ist – nicht, weil Brüssel uns etwas schenkt.

Wenn die EU Handel mit der Schweiz will, dann soll sie ihn auf Augenhöhe führen. Wenn sie Kooperation will, dann freiwillig und ohne Zwang.

Aber solange Brüssel uns als Zahlmeister behandelt, lautet die Antwort des Schweizer Volkes klar und unmissverständlich:

Verein Bilateralen III:Nein! sagt NEIN zu jeder weiteren Milliarde für Brüssel. NEIN zu fremden Forderungen. NEIN zur finanziellen Selbstaufgabe.

Die Schweiz ist kein EU-Mitglied – und sie darf nie zum Zahlmeister eines Imperiums werden, das seine eigenen Werte verrät.

Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die vorliegenden Verhandlungsergebnisse mit der Europäischen Union werfen aus Sicht des Schweizer Rechts und im Lichte der nationalen Souveränität erhebliche Bedenken auf. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Schweiz bei der Gestaltung ihrer Beziehungen zur EU ihre grundlegenden Prinzipien und Interessen wahrt. Die vorgeschlagenen Abkommen, wie sie derzeit dargelegt werden, scheinen diese Prioritäten nicht in ausreichendem Masse zu berücksichtigen und drohen, die Schweiz in eine Position der Abhängigkeit zu manövrieren, die mit den Bestrebungen einer unabhängigen und selbstbestimmten Nation nicht vereinbar ist.

Ein zentraler Kritikpunkt betrifft die potenzielle Übernahme von EU-Recht ohne angemessene Mitsprachemöglichkeit der schweizerischen Gesetzgebungsorgane. Artikel 164 der Bundesverfassung (BV) legt fest, dass die Bundesversammlung die Gesetzgebung über die Umsetzung von völkerrechtlichen Verträgen zu prüfen und zu verabschieden hat. Die aktuellen Vorschläge scheinen jedoch darauf hinauszulaufen, dass die Schweiz fortlaufend EU-Recht adaptieren muss, welches sich zudem dynamisch weiterentwickelt. Dies untergräbt das Prinzip der demokratischen Legitimation der Gesetzgebung, da die schweizerischen Parlamentarier nicht mehr die primäre Rolle bei der Schaffung von Gesetzen spielen, sondern de facto eine externe Rechtsquelle übernehmen. Insbesondere die Übernahme von Sekundärrecht der EU, das nicht explizit Gegenstand eines bilateralen Abkommens war, stellt eine signifikante Erosion der schweizerischen Gesetzgebungshoheit dar.

Darüber hinaus muss die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) kritisch hinterfragt werden. Eine Verpflichtung, die Rechtsprechung des EuGH anzuwenden, wie sie in einigen Bereichen der bilateralen Abkommen vorgesehen ist, läuft Gefahr, die richterliche Unabhängigkeit und die Anwendung des schweizerischen Rechts zu beeinträchtigen.

Gemäss Artikel 190 BV sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Kantone an das Recht gebunden. Wenn jedoch Urteile eines ausländischen Gerichts, wie des EuGH, zwingend angewendet werden müssen, ohne dass eine unabhängige schweizerische gerichtliche Überprüfung stattgefunden hat, wird die Bindung an das schweizerische Recht in Frage gestellt. Dies könnte dazu führen, dass schweizerische Gerichte gezwungen sind, Entscheidungen zu treffen, die möglicherweise im Widerspruch zu den Grundsätzen des schweizerischen Rechtsverständnisses oder der Verfassung stehen. Die Schweiz muss sicherstellen, dass ihre Rechtsordnung im letzten Instanz die eigene ist und nicht von einem externen Gerichtshof diktiert wird.

Die Frage der staatlichen Subventionen und des fairen Wettbewerbs ist ein weiterer Bereich von grosser Sorge. Die EU verfolgt eine gemeinsame Industriepolitik und Subventionspraxis, die sich von der schweizerischen stark unterscheiden kann. Die vorgeschlagenen Regelungen könnten die Schweiz zwingen, ihre eigene Subventionspolitik anzupassen, um den EU-Vorgaben zu entsprechen. Dies würde die wirtschaftliche Freiheit und die Möglichkeit der Schweiz, gezielt auf ihre spezifischen wirtschaftlichen Bedürfnisse und Stärken zu reagieren, erheblich einschränken. Artikel 31 der Bundesverfassung garantiert die Wirtschaftsfreiheit, einschliesslich der Freiheit, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine pauschale Übernahme von EU-Regelungen im Bereich der Subventionen könnte diese Freiheit untergraben und die Wettbewerbsfähigkeit schweizerischer Unternehmen beeinträchtigen, wenn sie gezwungen wären, sich an Rahmenbedingungen zu halten, die für die EU-Mitgliedstaaten geschaffen wurden, aber nicht optimal für die Schweiz sind.

Die Finanzbeiträge der Schweiz an die EU, die im Rahmen dieser Abkommen diskutiert werden, stellen ebenfalls eine erhebliche finanzielle Belastung dar, deren Gegenwert für die Schweiz nicht immer klar ersichtlich ist. Die Bundesverfassung sieht in Artikel 128 vor, dass die Eidgenossenschaft Massnahmen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung trifft. Es ist fraglich, ob die vorgeschlagenen Finanzbeiträge im Einklang mit diesem Grundsatz stehen, wenn sie primär dem Haushalt der EU zugutekommen, ohne dass eine unmittelbare und messbare Förderung der schweizerischen Wirtschaft garantiert ist. Die Schweiz muss sicherstellen, dass ihre finanziellen Verpflichtungen im Einklang mit ihren eigenen wirtschaftlichen Interessen und Entwicklungszielen stehen und dass eine transparente Rechenschaftspflicht für die Verwendung dieser Mittel besteht.

Schliesslich ist die Frage der Meeresfischerei, die in den Verhandlungsergebnissen erwähnt wird, bemerkenswert und unterstreicht die Tendenz, die Schweiz in Regelwerke zu integrieren, die für sie kaum Relevanz haben. Die Schweiz ist ein Binnenstaat und hat keine eigene Hochseefischerei-Flotte. Die Verpflichtung, sich an EU-Regelungen in diesem Bereich zu halten, erscheint daher als eine unnötige und symbolische Übernahme von EU-Recht, die keinerlei praktischen Nutzen für die Schweiz bringt, aber dennoch die Souveränität der schweizerischen Gesetzgebung einschränkt. Dies wirft die Frage auf, ob die Verhandlungsstrategie nicht dazu neigt, Zugeständnisse in Bereichen zu machen, die für die Schweiz von geringer praktischer Bedeutung sind, um im Gegenzug weitreichendere Zugeständnisse in Kernbereichen der nationalen Souveränität zu erhalten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorliegenden Verhandlungsergebnisse Anlass zu tiefgehender Skepsis geben. Die Gefahr einer schleichenden Rechtsübernahme, der Verlust an richterlicher Unabhängigkeit, die Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit und die finanzielle Belastung bei fragwürdigem Nutzen sind ernste Bedenken, die im Lichte der schweizerischen Verfassungsordnung und nationalen Interessen nicht ignoriert werden dürfen. Die Schweiz muss ihre Souveränität wahren und sicherstellen, dass jede zukünftige Vereinbarung mit der EU ihre Interessen stärkt und nicht schwächt.

Personenfreizügigkeit: Zuwanderung – Die Schweiz im Sog der offenen Grenzen

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** schlägt Alarm:

Die Personenfreizügigkeit, einst als harmloses Abkommen für wirtschaftliche Zusammenarbeit verkauft, hat sich zu einem Brandbeschleuniger der unkontrollierten Zuwanderung entwickelt. Die Folgen sind sichtbar, spürbar – und verheerend.

Seit über zwanzig Jahren erleben wir, wie ein einst souveränes Land seine Kontrolle über die Einwanderung aufgibt, wie der soziale Zusammenhalt erodiert und wie die Belastung für Infrastruktur, Wohnraum, Umwelt und Gesellschaft ins Unermessliche steigt.

Die Schweiz ist klein, dicht besiedelt und auf Stabilität angewiesen. Doch die Politik in Bern hat unter dem Druck der EU den Deckel von der Zuwanderung genommen – mit dramatischen Konsequenzen für alle, die hier leben und arbeiten.

Die grosse Fehleinschätzung

Als der Bundesrat die Personenfreizügigkeit 2002 dem Volk präsentierte, versprach er: höchstens 8'000 bis 10'000 zusätzliche Zuwanderer pro Jahr, eine „kontrollierte Mobilität“ und keinen spürbaren Druck auf den Arbeitsmarkt.

Heute wissen wir, wie falsch diese Prognosen waren. Über **1,5 Millionen Menschen** sind seither netto in die Schweiz eingewandert – das entspricht mehr als der gesamten Bevölkerung der Deutschschweiz ausserhalb von Zürich und Bern zusammen.

Diese Entwicklung ist beispiellos. Kein anderes Land Europas hat eine derart massive Einwanderung erlebt – und das, obwohl die Schweiz gar kein EU-Mitglied ist. Die EU nutzt das Freizügigkeitsabkommen, um ihren Bürgerinnen und Bürgern uneingeschränkten Zugang zu unserem Arbeitsmarkt, unseren Sozialleistungen und unserem Lebensstandard zu gewähren.

Ein Land am Limit

Die Realität ist unübersehbar: überlastete Züge, verstopfte Strassen, überfüllte Schulen, steigende Mieten, schrumpfende Grünflächen.

In Regionen wie Zürich, Genf, Basel oder Zug ist der Wohnraum so knapp geworden, dass Familien aus der Mittelschicht keine bezahlbare Wohnung mehr finden. In kleinen Dörfern verschwinden die Identität und der Zusammenhalt, weil die Bevölkerung im Rhythmus der Zuwanderung austauscht.

Die Schweiz wächst jedes Jahr um die Grösse einer mittelgrossen Stadt – aber ohne dass Strassen, Spitäler oder Schulen im gleichen Tempo nachziehen.

Und wer zahlt die Zeche? Nicht Brüssel, sondern die Schweizer Steuerzahler.

Arbeitsmarkt unter Druck

Die EU predigt, die Personenfreizügigkeit bringe Wohlstand. In Wahrheit bringt sie Lohndruck, Konkurrenz und Unsicherheit.

Zehntausende EU-Bürger strömen jedes Jahr in die Schweiz, um hier zu arbeiten – oft zu tieferen Löhnen, in prekären Beschäftigungen, vermittelt durch aggressive Temporärfirmen oder Scheinselbstständigkeit.

Besonders betroffen sind Bau, Gastronomie, Logistik und Pflege. Dort, wo Schweizerinnen und Schweizer früher solide Arbeitsbedingungen hatten, herrscht heute ein gnadenloser Preiskampf.

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** sieht darin kein Missverständnis, sondern System: Die Personenfreizügigkeit ist ein Werkzeug, um Löhne zu drücken und Gewinne zu maximieren – zugunsten von Konzernen und auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung.

Zuwanderung in die Sozialwerke

Nicht alle, die kommen, finden Arbeit. Viele verlieren sie nach kurzer Zeit oder leben von Teilzeitjobs.

Doch dank der Personenfreizügigkeit haben EU-Bürger rasch Anspruch auf Sozialhilfe, Prämienverbilligungen, Arbeitslosengeld oder Ergänzungsleistungen.

Die Folge: Die Sozialwerke geraten unter Druck – finanziell und strukturell.

Schon heute stammen über 40 % der Sozialhilfebeziehenden in Städten wie Genf oder Lausanne aus dem Ausland. In einzelnen Gemeinden sind es sogar mehr als die Hälfte.

Das ist kein Zufall, sondern eine direkte Folge der offenen Grenzen.

Und dennoch wagt es der Bundesrat, von „gegenseitigem Nutzen“ zu sprechen.

Wohnen wird zum Luxus

Die Mieten explodieren, der Platz wird knapp. In den letzten 20 Jahren sind die Bodenpreise in manchen Kantonen um über 70 % gestiegen.

Neue Wohnungen werden gebaut – aber oft für jene, die neu kommen, nicht für jene, die hier leben.

Die Gemeinden stehen vor gewaltigen Herausforderungen: mehr Schüler, mehr Verkehr, mehr Lärm, weniger Lebensqualität.

Was als „europäische Freiheit“ verkauft wird, wird im Alltag zu wachsendem Stress und Verdrängung.

Die Einheimischen verlieren, die Spekulanten gewinnen.

Der Mythos der Fachkräfte

Eines der beliebtesten Argumente der Befürworter lautet: „Wir brauchen Fachkräfte aus der EU.“

Natürlich braucht die Schweiz qualifizierte Menschen – aber sie braucht sie gezielt, kontrolliert und nach Bedarf.

Was wir heute erleben, ist jedoch keine gezielte Einwanderung, sondern eine unkontrollierte Massenbewegung.

Nur ein kleiner Teil der Zugewanderten arbeitet in hochqualifizierten Berufen. Die Mehrheit findet Stellen im Niedriglohnbereich oder in Bereichen, wo der Bedarf längst gedeckt ist.

Das hat mit Fachkräftemangel nichts zu tun. Das ist ein Arbeitskräfteüberschuss – geschaffen durch politische Feigheit.

Kulturelle Überforderung und Identitätsverlust

Zuwanderung verändert ein Land – das ist unbestreitbar.

Doch wenn sie so schnell, so massiv und so unkontrolliert erfolgt wie heute, dann verändert sie nicht nur die Statistik, sondern das Wesen der Schweiz.

Dörfer, in denen früher jeder jeden kannte, werden zu anonymen Schlaforten. Öffentliche Plätze, Schulen und Betriebe werden zu Brennpunkten von Sprach- und Kulturkonflikten.

Integration wird zur Floskel, weil die Behörden mit der Geschwindigkeit der Veränderungen nicht Schritt halten können.

Der **Verein Bilateralen III:Nein!** stellt klar: Integration funktioniert nur, wenn Zuwanderung massvoll bleibt. Wer gleichzeitig Hunderttausende aufnimmt, integriert niemanden – er ersetzt die Bevölkerung schleichend.

Der Bundesrat als Schönredner

Seit Jahren beschwichtigt der Bundesrat. Er spricht von „bereichernder Vielfalt“, „wirtschaftlichem Nutzen“ und „europäischer Solidarität“.

Aber die Zahlen widerlegen ihn.

Die Schweiz ist eines der am dichtesten besiedelten Länder Europas, mit einer der höchsten Einwanderungsraten der Welt.

Und doch plant Bern, mit den Bilateralen III den nächsten Schritt in die Integration – inklusive Übernahme der EU-Unionsbürgerrichtlinie.

Das würde bedeuten: Nach fünf Jahren Aufenthalt bekäme jeder EU-Bürger ein Daueraufenthaltsrecht – auch ohne Arbeit. Damit wäre jede Steuerung endgültig vorbei.

Der Verein **Bilateralen III:Nein!** nennt das, was es ist: ein Angriff auf das Schweizer Bürgerrecht.

Wenn Souveränität zur Verhandlungsmasse wird

Die Personenfreizügigkeit ist längst kein technisches Abkommen mehr, sondern ein politisches Machtinstrument.

Brüssel hat verstanden, dass man über die Migration ein Land schwächen kann. Wer seine Grenzen verliert, verliert auch seine Entscheidungskraft.

Die Schweiz kann keine Zuwanderungsquote festlegen, keine Präferenzen zugunsten der eigenen Bevölkerung setzen und keine Obergrenzen einführen – alles verboten, alles „diskriminierend“.

So hat die EU ein System geschaffen, in dem sie die Regeln bestimmt, und die Schweiz zahlt den Preis.

Masseneinwanderungsinitiative – der verratene Volkswille

2014 sagte das Schweizer Volk Ja zur Masseneinwanderungsinitiative.

Es war ein klarer, demokratischer Auftrag: Die Schweiz soll ihre Zuwanderung eigenständig steuern.

Doch der Bundesrat weigerte sich, diesen Entscheid umzusetzen – mit der Begründung, er sei „nicht vereinbar“ mit der Personenfreizügigkeit.

Damit hat Bern den Volkswillen offen gebrochen – aus Angst vor der EU.

Das zeigt, wie tief die politische Abhängigkeit bereits ist.

Ökologische Heuchelei

Die gleichen Politiker, die über Klimaziele reden, verschweigen, dass die Zuwanderung der grösste Treiber des Umweltverbrauchs ist.

Mehr Menschen bedeuten mehr Verkehr, mehr Energieverbrauch, mehr Siedlungsfläche. Die Zersiedelung frisst sich durchs Mittelland, Wälder verschwinden, Böden werden versiegelt.

Die Schweiz kann ihre Umweltziele niemals erreichen, solange jedes Jahr 80'000 bis 100'000 zusätzliche Menschen einwandern.

Aber darüber schweigen die Grünen und Sozialdemokraten – weil sie die Personenfreizügigkeit als „heilige Kuh“ betrachten.

Die vorliegende Vernehmlassung zum Bereich Personenfreizügigkeit und Zuwanderung wird mit tiefster Besorgnis zur Kenntnis genommen. Die vorgeschlagenen Anpassungen stellen eine massive und inakzeptable Aushöhlung unserer Souveränität, unserer direkten Demokratie und der Eigenständigkeit unserer Sozialsysteme dar. Statt einer echten Steuerung der Zuwanderung wird eine schleichende Kapitulation vor den Forderungen der Europäischen Union und eine faktische Aufgabe unserer nationalen Interessen vollzogen.

Die zentrale Problematik liegt in der geplanten Übernahme der Unionsbürgerrichtlinie. Diese widerspricht fundamental dem Artikel 121a der Bundesverfassung, welcher die eigenständige Steuerung der Zuwanderung durch die Schweiz verfassungsrechtlich festschreibt. Die angepriesene Personenfreizügigkeit wird durch diese Übernahme de facto unbegrenzt ausgeweitet und untergräbt den Willen des schweizerischen Volkes, welche sich wiederholt für eine kontrollierte Zuwanderung ausgesprochen hat. Die Einführung eines neuen 'Daueraufenthaltsrechts' bereits nach fünf statt zehn Jahren, eine praktisch unentziehbare 'Niederlassung C PLUS', stellt eine unkalkulierbare Gefahr für die innere Sicherheit dar. Dass dieser Status selbst bei erheblicher Kriminalität oder dauerhaftem Bezug von Sozialhilfe nicht

mehr entzogen werden kann, ist ein direkter Angriff auf die Stabilität unserer Gesellschaft und die Finanzierbarkeit unserer Sozialwerke.

Die Zuwanderung in unsere Sozialsysteme wird durch diese Massnahmen massiv gefördert. EU-Bürger und ihre nachgezogenen Familienangehörigen erhalten ein faktisches Bleiberecht, selbst wenn sie auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die damit verbundenen Kosten werden ausschliesslich von den Schweizer Steuerzahlern sowie von Kantonen und Gemeinden getragen, welche bereits heute stark belastet sind. Dies widerspricht jeglicher Logik einer nachhaltigen Finanzpolitik und einer gerechten Lastenverteilung.

Besonders alarmierend ist die geplante Ausweitung des Familiennachzugs. Die Möglichkeit, nicht nur Partner und Kinder, sondern neu auch Eltern, Grosseltern und Schwiegereltern nachzuziehen, ist für ein Land, das seine Zuwanderung steuern will, beispielloos. Dies wird zu einem unkontrollierbaren Anstieg der Zuwanderung und folglich zu explodierenden Sozialkosten führen, deren Bewältigung über kurz oder lang auf den Schultern der Schweizer Bevölkerung lasten wird.

Die sogenannte 'Schutzklausel', die zur Beschwichtigung vorgebracht wird, ist eine reine Augenwischerei. Ihre Anwendungsbedingungen sind derart hoch angesetzt, dass sie in der Praxis keine Wirkung entfalten wird. Sollte die Schweiz dennoch versuchen, sie anzuwenden, droht die EU mit Sanktionen. Dies ist keine Schutzklausel, sondern eine Erpressungsmechanismus, der die Schweiz in ihrer Handlungsfähigkeit weiter einschränkt.

Die geplante automatische Rechtsübernahme im Bereich der Zuwanderung nach der sogenannten 'Integrationsmethode' ist ein direkter Angriff auf unsere direkte Demokratie. Das bedeutet, dass das Schweizer Parlament und das Volk bei künftigen Verschärfungen des EU-Rechts in diesem hochsensiblen Bereich faktisch machtlos sind. Dies ist eine inakzeptable Aushöhlung unserer demokratischen Grundprinzipien.

Die Anpassungen im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) zementieren die Zuwanderung in die Sozialsysteme. Die Aufhebung von Artikel 29a AIG und die Einführung von Artikel 41c AIG weiten den Anspruch auf Sozialhilfe für EU-Bürger aus und machen einen Ausschluss, selbst bei starker Abhängigkeit, praktisch unmöglich. Die neue 'Schutzklausel' in Artikel 21b AIG ist lediglich ein Placebo. Sie definiert zwar Indikatoren, überlässt die entscheidenden Massnahmen jedoch dem politischen Ermessen und schliesst wirksame, einseitige Kontingente aus, was sie zu einem zahnlosen Tiger macht.

Die Einführung drastisch höherer Studiengebühren für Ausländer im ETH-Gesetz (Art. 34d Abs. 2bis) und im HFKG (Art. 61a) ist ein peinliches Eingeständnis der massiven Mehrkosten, die durch die Personenfreizügigkeit im Bildungsbereich entstehen. Dies ist ein verzweifelter Versuch, die finanziellen Folgen der unkontrollierten Zuwanderung abzufedern, und ein Schlag ins Gesicht der Studierenden und der Reputation unserer Hochschulen.

Das neue Bundesgesetz (BGVB) institutionalisiert die Unterordnung unter das Binnenmarkt-Informationssystem der EU (IMI). Anstatt einer sorgfältigen, nationalen Prüfung von Berufsqualifikationen findet eine automatisierte Anerkennung statt. Dies schwächt unsere hohen Qualitätsstandards und unsere Fähigkeit, den Arbeitsmarkt eigenständig zu regulieren. Wir opfern Schweizer Gründlichkeit für EU-Kompatibilität.

Die Anpassung des AIG ist das Kernstück der Kapitulation vor der EU. Die neue 'Schutzklausel' in Art. 21b ist eine Farce, die keine echte Steuerung ermöglicht, während die Aufhebung von Art. 29a und die Einführung von Art. 41c den Verbleib von EU-Bürgern in der Schweiz auf Kosten unserer Sozialwerke zementieren. Dies ist eine bewusste Missachtung des Verfassungsauftrags zur eigenständigen Steuerung der Zuwanderung (Art. 121a BV) und eine direkte Aushöhlung unserer Souveränität.

Die Anpassung des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG), insbesondere die Einführung einer 'Wiedereingliederungsstrategie' in Art. 24a, ist eine kosmetische Massnahme, die darüber hinwegtäuschen soll, dass die Schweiz die Kontrolle über den Zuzug in den Arbeitsmarkt weitgehend verliert. Anstatt die Zuwanderung zu steuern, verwalten wir nur noch deren Folgen mit bürokratischen Mitteln, die den Druck auf die Sozialwerke kaum mindern.

Die Schaffung eines neuen Zahlungsrahmens (Art. 48 Abs. 2 Bst. c) und eines spezifischen Beitragsmechanismus (Art. 61a) im HFKG zur Kompensation der Gleichbehandlung von EU-Studierenden ist ein weiterer Beweis für die enormen versteckten Kosten dieses Vertragspakets. Der Schweizer Steuerzahler muss direkt dafür aufkommen, dass unsere Kantone gezwungen werden, EU-Bürger zu den gleichen (tiefen) Konditionen zu immatrikulieren wie Einheimische.

Die Anpassung des BVG, insbesondere die Aufnahme von Ziffer 27 in Art. 49 Abs. 2, unterstellt unsere zweite Säule den Koordinationsregeln der EU. Dies ist ein weiterer Schritt zur

Aushöhlung unserer sozialpolitischen Souveränität. Die Schweiz verliert die Fähigkeit, die Regeln ihrer beruflichen Vorsorge eigenständig und im Interesse ihrer Versicherten zu gestalten.

Die Änderung im Freizügigkeitsgesetz, insbesondere der neue Art. 25f Abs. 1bis, schränkt die Barauszahlung von Pensionskassenguthaben bei einem Wegzug in die EU ein. Dies ist eine direkte Folge der Unterordnung unter das EU-Recht und ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Schweizer Versicherten, diktiert von Brüssel.

Diese scheinbar technische Anpassung im ZGB (Art. 89a Abs. 6 Ziff. 24) ist eine Folgeänderung, die die Unterwerfung unter das EU-Sozialversicherungsrecht im Zivilgesetzbuch nachvollzieht. Es zeigt, wie tief die Anpassungen an EU-Recht in unsere gesamte Rechtsordnung eingreifen und wie selbst unser Zivilgesetzbuch nicht vor der Anpassungslogik sicher ist.

Die Integration des Europäischen Berufsausweises (EPC) im BGMD (Art. 2 Abs. 1bis) ersetzt die bewährte schweizerische Qualitätsprüfung durch einen automatisierten EU-Mechanismus. Dies birgt das Risiko einer schleichenden Absenkung der Berufsstandards und entzieht den Schweizer Behörden die Kontrolle über die Zulassung von Dienstleistungserbringern.

Im Medizinalberufegesetz (MedBG) wird mit der Einführung des EPC (Art. 15, 35) die eigenständige und sorgfältige Prüfung ausländischer Diplome ausgehebelt. Gerade im hochsensiblen Gesundheitsbereich ist dies ein unkalkulierbares Risiko für die Patientensicherheit. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung wird durch die neuen Bestimmungen in Art. 50 an ein bürokratisches EU-System delegiert.

Auch im Gesundheitsberufegesetz (GesBG) führt die Einführung des EPC/IMI (Art. 10, 15) zu einem Verlust der nationalen Kontrollhoheit. Die Schweiz kann nicht mehr autonom sicherstellen, dass ausländisches Gesundheitspersonal über die für unser System erforderlichen Qualifikationen verfügt. Dies ist eine gefährliche Deregulierung im Namen der EU-Anbindung.

Die Anbindung an das IMI-System im Psychologieberufegesetz (PsyG, neuer Art. 37 Abs. 4) ist ein weiteres Beispiel für die flächendeckende Aufgabe der souveränen Regulierungskompetenz. Auch hier wird die nationale Qualitätskontrolle durch einen automatisierten EU-Prozess ersetzt, was die hohen Schweizer Standards gefährdet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagenen Massnahmen eine gefährliche Abkehr von der Schweizer Souveränität und den Interessen unserer Bevölkerung darstellen. Sie fördern die unkontrollierte Zuwanderung, belasten unsere Sozialwerke und unsere Gesellschaft und höhlen unsere demokratischen Rechte aus. Dieses Paket ist kein Schritt in die richtige Richtung, sondern eine bedauerliche Kapitulation vor externen Interessen. Es ist unerlässlich, dass der Bundesrat diese kritischen Einwände ernst nimmt und im Sinne der Schweizer Bevölkerung handelt, anstatt unsere Errungenschaften und unsere Unabhängigkeit aufs Spiel zu setzen.

Der Preis der Abhängigkeit

Die Schweiz hat ihre Unabhängigkeit teuer bezahlt – mit jahrzehntelangem Aufbau, mit Fleiss, Disziplin und Verantwortung.

Jetzt riskiert sie, diese Errungenschaften zu verspielen, weil der Bundesrat und die Wirtschaftsverbände kurzfristigen Interessen folgen.

Die EU braucht die Schweiz als Arbeitsmarktventil – als Puffer für ihre strukturelle Arbeitslosigkeit.

Und Bern spielt brav mit.

Doch der Preis ist hoch:

Ein überhitzter Wohnungsmarkt, ein überlastetes Bildungssystem, explodierende Sozialkosten und eine schleichende kulturelle Entfremdung.

Das Rezept des Verein Bilateralen III:Nein!

Der Verein fordert:

- 1 Rückkehr zur eigenständigen Steuerung der Zuwanderung.
- 2 Keine automatische Personenfreizügigkeit mit der EU.
- 3 Vorrang für Schweizerinnen und Schweizer auf dem Arbeitsmarkt.
- 4 Konsequente Umsetzung der Verfassung, insbesondere des Artikels 121a.
- 5 Schutz des sozialen Friedens durch klare Obergrenzen und Integrationsverpflichtungen.

Die Schweiz darf kein Land ohne Richtung werden. Sie braucht wieder Kontrolle, Klarheit und Mut.

Schlusswort

Die Personenfreizügigkeit hat die Schweiz in eine Lage gebracht, die kein freies Land akzeptieren darf: Abhängigkeit, Überforderung und Verlust der Selbstbestimmung.

Die EU nennt es „Integration“. Der **Verein Bilateralen III:Nein!** nennt es beim Namen: Unterwerfung.

Nur ein mutiges **Nein** zu den Bilateralen III kann die Schweiz davor bewahren, ihre Identität, ihre Ordnung und ihre Zukunft zu verlieren.

Denn ein Land, das seine Grenzen nicht schützt, verliert zuerst die Kontrolle – und am Ende sich selbst.

Strom – Die Schweiz zwischen Versorgungssicherheit und EU-Abhängigkeit

Die Energiefrage ist längst zur Schicksalsfrage der Schweiz geworden. Kaum ein anderer Bereich zeigt so deutlich, wie eng Selbstbestimmung, Sicherheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit miteinander verflochten sind.

Strom ist nicht nur eine Ware. Strom ist Lebensader, Grundlage jeder modernen Gesellschaft, Voraussetzung für Industrie, Mobilität, Kommunikation und Wohlstand. Und gerade deshalb steht die Schweiz heute an einem Wendepunkt: Soll sie ihre Energiepolitik selbst bestimmen – oder sich der europäischen Stromordnung unterordnen?

Die Diskussion um ein **Stromabkommen mit der Europäischen Union** wird von vielen als rein technisches Thema dargestellt. In Wahrheit geht es um weit mehr als um Stromhandel. Es geht um die Frage, wer in Zukunft bestimmt, wie in der Schweiz Energie produziert, verteilt und bezahlt wird.

Die Ausgangslage: Ein funktionierendes, aber verletzliches System

Die Schweiz verfügt traditionell über ein stabiles, dezentrales und stark auf Eigenversorgung ausgerichtetes Stromsystem.

Über 60 Prozent des Stroms stammen aus Wasserkraft – ein Symbol für die Unabhängigkeit und Nachhaltigkeit des Landes. Ergänzt wird die Produktion durch Kernkraftwerke, neue erneuerbare Energien und grenzüberschreitende Verbindungen.

Dank dieser Struktur war die Schweiz über Jahrzehnte praktisch autark. Doch seit der Liberalisierung des europäischen Strommarkts und dem Aufkommen der Energiewende ist diese Autarkie unter Druck geraten.

Die EU baut auf ein zentralisiertes System mit gemeinsamen Regeln, Preisbildung über Börsen und politisch festgelegten Klimazielen.

Die Schweiz hingegen verfolgt einen pragmatischeren, technologisch neutralen Weg. Doch dieser Unterschied wird zunehmend zum Problem – zumindest aus Sicht Brüssels.

Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage zur inländischen Umsetzung von EU-Recht wirft grundlegende und gravierende Bedenken hinsichtlich der Souveränität, der demokratischen Legitimation und der wirtschaftlichen Folgen für die Schweiz auf. Es ist unbestreitbar, dass die Schweiz traditionell enge Beziehungen zur Europäischen Union pflegt, doch die vorgeschlagene Form der Umsetzung stellt eine Abkehr von der bisherigen Praxis dar und birgt erhebliche Risiken, die nicht unterschätzt werden dürfen.

Ein zentraler Kritikpunkt betrifft die mittelbare Anwendung von EU-Recht, die de facto eine legislative Gewalt über die Schweizer Eidgenossenschaft ausübt, ohne dass die Schweiz darauf direkten Einfluss nehmen kann. Artikel 164 der Bundesverfassung (BV) verankert die Gewaltentrennung und die parlamentarische Gesetzgebung als Grundpfeiler unseres politischen Systems. Die vorgeschlagene Umsetzung widerspricht diesem Grundsatz fundamental, indem sie die Schweizer Gesetzgebung einem externen Rechtssystem unterwirft, dessen Entwicklung wir nicht massgeblich mitgestalten können. Die parlamentarische Kontrolle, wie sie durch Artikel 57 BV für die Legislative vorgesehen ist, wird hierdurch ausgehöhlt. Das Schweizer Parlament würde gezwungen, EU-Richtlinien und -Verordnungen zu übernehmen, deren Entstehungsprozess ausserhalb unserer Kontrolle liegt und deren Ziele und Interessen nicht zwangsläufig mit jenen der Schweiz übereinstimmen. Dies stellt eine erhebliche Schwächung der demokratischen Rechenschaftspflicht dar, da die Verantwortung für die Gesetzgebung diffus wird und die direkten Einflussmöglichkeiten der gewählten Volksvertreter stark limitiert werden.

Des Weiteren gibt es ernsthafte Bedenken hinsichtlich der Auslegung und Anwendung des entstehenden EU-Rechts. Die Rolle des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) als ultimative Instanz bei der Interpretation des EU-Rechts ist problematisch. Wenn die Schweiz sich verpflichtet, EU-Recht zu übernehmen, wird sie unweigerlich auch der Rechtsprechung des EuGH unterworfen. Artikel 190 BV garantiert die Unabhängigkeit der Gerichte und die Einhaltung des Rechts. Eine Unterordnung unter die Urteile des EuGH, selbst wenn diese nicht im Einklang mit der Schweizer Verfassung oder den Prinzipien unseres Rechtsstaates stehen, würde diese verfassungsrechtliche Garantie unterlaufen. Es besteht die Gefahr, dass die Rechtsprechung des EuGH auf Sachverhalte angewendet wird, die spezifisch schweizerische Gegebenheiten ignorieren, und somit zu Ergebnissen führt, die für die Schweiz nachteilig sind und unsere Rechtsordnung verzerren.

Auch die wirtschaftlichen Implikationen dürfen nicht ausser Acht gelassen werden. Die Übernahme von EU-Recht, insbesondere im Bereich des Binnenmarktes, kann zu erhöhten

regulatorischen Kosten und einem Verlust an Flexibilität führen. Unternehmen in der Schweiz könnten mit neuen, komplexen Regulierungen konfrontiert werden, die Anpassungen erfordern und die Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Artikel 41 BV nennt die Förderung des Gemeinwohls als Staatsziel. Es ist fraglich, ob die vorgeschlagene Umsetzung diesem Ziel dient, wenn sie die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Schweiz einschränkt und zu einer stärkeren Abhängigkeit von externen wirtschaftlichen und regulatorischen Entwicklungen führt. Die Idee eines ungehinderten Zugangs zum EU-Binnenmarkt erscheint verlockend, doch der Preis dafür könnte in Form von Souveränitätsverlust und erhöhter regulatorischer Last zu hoch sein.

Die Staatsphilosophie der Schweiz, die auf direkter Demokratie, Föderalismus und der Achtung der kantonalen Autonomie beruht, steht im fundamentalen Widerspruch zu der zentralistischen und supranationalen Struktur der Europäischen Union. Die Annahme von EU-Recht untergräbt die Prinzipien des Föderalismus, die in den Artikeln 1 bis 3 BV verankert sind. Die Kantone würden de facto von der zentralen Bundesebene angehalten, Rechtsvorschriften zu übernehmen, die sie nicht mitgestaltet haben und die ihren spezifischen Bedürfnissen möglicherweise nicht entsprechen. Dies würde die föderale Kompetenzverteilung und die Autonomie der Kantone erheblich schwächen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vorgeschlagene inländische Umsetzung von EU-Recht ein gefährlicher Weg ist, der die Fundamente unserer demokratischen Ordnung und unserer nationalen Souveränität aushöhlt. Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass die Schweiz ihre eigene Rechtsetzungshoheit bewahrt und Entscheidungen trifft, die allein im Interesse der Schweizer Bevölkerung und Wirtschaft liegen, anstatt sich schrittweise in eine rechtliche und politische Abhängigkeit von der Europäischen Union zu begeben. Die Risiken und Nachteile dieser Form der Umsetzung überwiegen bei weitem die potenziellen Vorteile. Eine kritische Überprüfung und eine klare Ablehnung der vorgeschlagenen Mechanismen sind unerlässlich, um die Integrität unseres Staates und die Zukunft der Schweizer Demokratie zu wahren.

Das Stromabkommen – mehr als nur ein Vertrag

Seit Jahren verhandelt der Bundesrat mit der EU über ein sogenanntes Stromabkommen. Offiziell soll es die Zusammenarbeit im Stromhandel erleichtern und den gegenseitigen Zugang zu Netzen und Märkten sichern.

Doch zwischen den Zeilen geht es um Kontrolle.

Die EU verlangt, dass die Schweiz die Grundprinzipien des europäischen Strombinnenmarkts übernimmt – insbesondere die Regeln zur Marktöffnung, zur Preisbildung und zur Aufsicht.

Das bedeutet konkret:

- **EU-Recht** würde automatisch in der Schweiz gelten („dynamische Rechtsübernahme“).
- **Der Europäische Gerichtshof (EuGH)** wäre letztinstanzlich zuständig bei Streitigkeiten.
- **Nationale Regelungen** – etwa zur Wasserkraftförderung oder Netzregulierung – könnten als „wettbewerbsverzerrend“ beanstandet werden.

Mit anderen Worten: Die Schweiz müsste sich einem System unterordnen, das sie weder mitgestalten noch demokratisch beeinflussen kann.

Versorgungssicherheit – das unterschätzte Risiko

Die Schweiz produziert im Sommer mehr Strom, als sie verbraucht, und exportiert Überschüsse in Nachbarländer. Im Winter dagegen muss sie Strom importieren, vor allem aus Deutschland und Frankreich.

Diese Abhängigkeit ist bisher kein Problem, weil die Schweiz mit ihren Nachbarn eng zusammenarbeitet. Doch das Vertrauen auf EU-Märkte ist riskant.

Die EU hat in den letzten Jahren mehrfach gezeigt, dass sie in Krisenzeiten nationale Interessen über gemeinschaftliche Prinzipien stellt.

Während der Energiekrise 2022 etwa beschränkten mehrere Mitgliedstaaten ihre Exporte, um die eigene Versorgung zu sichern.

Wenn die Schweiz sich in dieses System einbindet, verzichtet sie auf das Recht, ihre Energiepolitik eigenständig zu steuern.

Was passiert, wenn eines Tages der Strom aus Deutschland ausbleibt? Wenn Frankreich seine Reaktoren drosselt? Wenn Italien selbst Mangel hat?

Dann wird aus wirtschaftlicher Kooperation rasch politische Erpressbarkeit.

Wasserkraft – das Herz der Schweizer Energie

Die Wasserkraft ist nicht nur Symbol, sondern Rückgrat der Schweizer Energieversorgung.

Sie garantiert Stabilität, schafft Arbeitsplätze in den Bergregionen und liefert CO₂-freien Strom.

Doch genau sie gerät ins Visier der EU.

Brüssel betrachtet staatliche Unterstützung für Wasserkraftwerke – etwa Konzessionen, Preisstützungen oder Investitionshilfen – als „**staatliche Beihilfen**“. Diese könnten im Rahmen des EU-Rechts als unzulässig gelten.

Damit würde die Schweiz gezwungen, die eigenen Förderinstrumente zu überarbeiten – und zwar im Sinne des Wettbewerbs, nicht der Versorgungssicherheit.

Das wäre fatal. Denn die Wasserkraft kann nur bestehen, wenn sie politisch geschützt und wirtschaftlich unterstützt wird.

Ein EU-konformes Stromregime aber würde diesen Schutz aushöhlen.

Die Liberalisierung – ein gefährliches Experiment

Die EU propagiert seit Jahren die vollständige Öffnung der Strommärkte. Konsumenten sollen ihren Anbieter frei wählen, die Preise sollen an Börsen entstehen.

Was in der Theorie nach Wettbewerb klingt, hat in der Praxis vielerorts zu Chaos geführt: steigende Preise, Konzentration auf wenige Grosskonzerne, mangelnde Investitionen in Infrastruktur.

Die Schweiz hat diesen Prozess nur teilweise vollzogen. Der Haushaltmarkt ist noch nicht vollständig liberalisiert – und das ist gut so.

Denn die Erfahrungen aus der EU zeigen: Wenn Strom zur Spekulationsware wird, verlieren die Bürger die Kontrolle.

Ein Stromabkommen würde diese Liberalisierung erzwingen.

Das heisst:

- Die Schweiz müsste ihren Markt vollständig öffnen.
- Öffentliche Versorger wie Kantonswerke würden unter Druck geraten.
- Private Anbieter könnten sich mit kurzfristigen Gewinnen bereichern – während langfristige Investitionen ausbleiben.

So würde ein System zerstört, das auf Stabilität, nicht auf Spekulation basiert.

Preise und Abhängigkeiten

Ein weiteres Risiko liegt in der Preisbildung.

Die EU-Strompreise hängen an internationalen Börsen, die durch Gaspreise, CO₂-Zertifikate und politische Entscheidungen beeinflusst werden.

In der Schweiz hingegen spiegeln die Preise bisher weitgehend die Produktionskosten wider.

Eine Integration in den EU-Markt würde bedeuten, dass auch Schweizer Konsumenten künftig Preisschwankungen ausgesetzt wären, die nichts mit der eigenen Versorgung zu tun haben.

Wenn in Deutschland die Windkraft ausfällt oder in Spanien die Nachfrage steigt, würde das auch hierzulande die Preise treiben.

Damit gäbe die Schweiz ihre Preisstabilität auf – zugunsten eines Systems, das von Krisen lebt.

Klimaziele und Realität

Die EU präsentiert sich gern als Vorreiterin im Klimaschutz. Doch ihre Energiepolitik ist oft widersprüchlich.

Subventionen für Gas, Atomkraft als „grüne Energie“ und der langsame Ausbau erneuerbarer Quellen zeigen: Die EU verfolgt in erster Linie politische, nicht ökologische Ziele.

Die Schweiz dagegen hat eine lange Tradition technologischer Offenheit. Sie fördert Innovation, Energieeffizienz und lokale Lösungen.

Ein Stromabkommen mit der EU würde diese Flexibilität einschränken. Denn Brüssel erwartet Harmonisierung – also Anpassung an ein System, das zentral, langsam und bürokratisch reagiert.

Die Schweiz riskiert, ihre eigenen Stärken aufzugeben: Pragmatismus, Effizienz und Unabhängigkeit.

Die Machtfrage: Wer entscheidet?

Die zentrale Frage lautet: Wer soll über die Schweizer Energiepolitik bestimmen – das Schweizer Volk oder ein EU-Gericht?

Mit der dynamischen Rechtsübernahme würde die Schweiz automatisch neue EU-Richtlinien übernehmen, ohne sie zu verhandeln.

Ändert Brüssel seine Definition von „erneuerbarer Energie“ oder „staatlicher Beihilfe“, müsste die Schweiz folgen.

Damit würde die direkte Demokratie ausgehöhlt. Energiepolitik, einst Kernkompetenz der nationalen Souveränität, würde zur Verwaltungssache.

Parlament und Volk könnten nur noch nachvollziehen, was anderswo entschieden wurde.

Das Argument der Stromnetz-Stabilität

Befürworter behaupten, die Schweiz müsse sich an den EU-Strommarkt anschliessen, um Netzstabilität zu gewährleisten.

Doch das ist eine halbe Wahrheit.

Die Schweiz ist bereits technisch und wirtschaftlich eng mit den Nachbarländern verbunden. Sie ist ein Transitland und wichtiger Netzknoten im europäischen Stromverbund.

Kooperation ja – aber nicht Unterordnung.

Ein vertraglicher Rahmen ist möglich, ohne die Rechtshoheit aus der Hand zu geben. Die Schweiz kann bilaterale technische Vereinbarungen treffen, die auf gegenseitiger Verantwortung basieren, statt auf jurischer Abhängigkeit.

Politische Dimension: Druck und Drohung

Die EU nutzt die Energiefrage zunehmend als politisches Druckmittel.

Bereits 2021 verweigerte sie der Schweiz den Zugang zum europäischen Stromhandel – als Reaktion auf das Scheitern des institutionellen Rahmenabkommens.

Damit wollte Brüssel zeigen, wer die Macht hat.

Solche Drohgebärden zeigen, wie riskant es ist, zentrale Lebensbereiche von fremden Institutionen abhängig zu machen.

Energie darf kein politisches Druckmittel sein.

Die Schweiz muss ihre Energiepolitik so gestalten, dass sie im Notfall unabhängig bleibt – nicht erpressbar.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich Strom stellen eine gravierende Gefährdung der schweizerischen Energiesouveränität dar und führen zu einer unwiederbringlichen Schwächung unserer nationalen Versorgungssicherheit. Es ist beunruhigend, mit welcher Leichtigkeit fundamentale Prinzipien unserer Energiepolitik und unserer föderalen Struktur geopfert werden sollen.

Die institutionelle Einbindung in die EU-Aufsichtsstrukturen wie ACER und ENTSO-E bedeutet de facto die Abgabe unserer Hoheitsrechte. Die Schweiz wird zu einem reinen Befehlsempfänger, der zwar die Kosten der EU-Regulierung mittragen muss, jedoch keinerlei Einfluss auf die Entscheidungen aus Brüssel hat, die direkt unser Stromnetz betreffen. Dies ist ein fundamentaler Verlust der Steuerungsmöglichkeit über eine unserer kritischsten nationalen Infrastrukturen. Die Energieführung, die bisher auf nationalen Interessen und Bedürfnisse zugeschnitten war, wird künftig von ausländischen Gremien bestimmt.

Die Rolle der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) wird sich grundlegend ändern. Von einer unabhängigen Regulierungsbehörde, die primär die schweizerischen Interessen vertritt, wandelt sie sich zu einer reinen Vollzugsstelle für EU-Vorschriften. Dies ist eine Entmachtung und untergräbt die demokratische Legitimation von Regulierungsentscheidungen. Vorschriften, die in Brüssel ohne direkte Einbeziehung unserer demokratisch gewählten Vertreter erlassen werden, müssen von der ElCom umgesetzt werden. Dies bedeutet das Ende einer eigenständigen, auf die Bedürfnisse der Schweiz ausgerichteten Energiepolitik und Regulierung.

Besonders bedenklich ist die potenzielle Gefährdung unserer Wasserkraft durch die EU-Beihilfenregeln. Das etablierte und für die Bergkantone wichtige System der Wasserzinsen könnte als unzulässige staatliche Beihilfe eingestuft und abgeschafft werden. Dies hätte nicht nur massive finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Kantone, sondern würde auch ein bewährtes System der Wertschöpfung und Finanzierung der regionalen Energieinfrastruktur zerstören. Die Vorteile der Wasserkraft, die wesentlich zur Stabilität und Unabhängigkeit unseres Stromnetzes beitragen, könnten somit prekär werden.

Die angezielte vollständige Marktliberalisierung durch das neue Stromversorgungsgesetz (StromVG, Art. 4a ff.) birgt erhebliche Risiken. Die Erfahrung zeigt, dass eine derart radikale Liberalisierung in anderen Märkten zu keiner Preisstabilität, sondern zu erheblicher Volatilität geführt hat. Dies wird letztlich zu höheren und unkalkulierbareren Strompreisen für KMU und Privathaushalte führen. Die Kosten, die mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit verbunden sind und die der freie Markt nicht im notwendigen Umfang berücksichtigt, werden

zwangsläufig auf die Konsumenten abgewälzt werden müssen, sei es durch neue Umlagen oder indirekt durch instabilere Lieferanten.

Das StromVG sieht in Art. 8b ff. nur eine unzureichende Energiereserve vor, was die nationale Versorgungssicherheit massiv gefährdet. Die Möglichkeit zur Bildung strategischer Reserven, wie beispielsweise eine Wasserkraftreserve, wird durch EU-Regeln eingeschränkt. Dies ist ein Spiel mit dem Feuer, da im Krisenfall, sei es durch technische Probleme, extreme Wetterereignisse oder geopolitische Spannungen, die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Es ist unklar, wer in einem solchen Fall die Verantwortung tragen soll – weder der Markt noch die EU können eine zuverlässige und kurzfristig verfügbare Stromversorgung für die Schweiz garantieren.

Die Änderungen im Energiegesetz (EnG) stellen eine klare Schwächung der dezentralen, erneuerbaren Energieerzeugung dar. Die Neuregelung der Abnahme- und Vergütungspflicht in Art. 15 EnG, insbesondere die massive Senkung der Leistungsgrenze von 3 MW auf 200 kW, wird unzählige kleine und mittlere Produzenten, wie Gemeindewerke oder Landwirte, benachteiligen. Dies untergräbt die wirtschaftliche Grundlage dieser Akteure und steht im Widerspruch zur angestrebten Energiewende, die auf einer breiten Basis von Akteuren aufbauen sollte. Die Einführung eines Förderausschlusses bei negativen Preisen (neue Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs. 2bis EnG) schafft zudem eine erhebliche Investitionsunsicherheit für erneuerbare Energien. Dies bremst den Ausbau von Solar-, Wind- und Biomasseanlagen und macht die Schweiz letztlich abhängiger von unberechenbaren ausländischen Strommärkten und möglicherweise fossilen Energieträgern.

Die Verschärfung der Unbundling-Vorschriften (Art. 10, 18, 19 StromVG) und die massive Ausweitung der Kompetenzen der ElCom (Art. 22 StromVG) sind klare Instrumente zur Gleichschaltung mit der EU. Die Schweiz verliert die Hoheit über ihre kritische Infrastruktur und unterwirft sich einer von Brüssel gesteuerten Regulierung. Unsere föderalen Strukturen und die bewährte Zusammenarbeit von Bund und Kantonen werden dabei zerstört. Auch die Streichung der Ausnahme für die nationale Netzgesellschaft in Art. 8 Abs. 2 BATE ist ein Schritt zur Unterwerfung unter das EU-Regime. Unsere nationale Netzgesellschaft wird ohne Not denselben Regeln unterworfen wie riesige europäische Konzerne, was zu einem Verlust an Flexibilität und Souveränität in der Steuerung unserer Stromnetze führt. Diese Massnahmen sind nicht nur rechtlich fragwürdig, sondern auch strategisch kurzsichtig und gefährden die langfristige Stabilität unserer Energieversorgung.

Die Illusion der „Marktintegration“

Marktintegration klingt positiv – als würde sie Effizienz und Kostenvorteile bringen.

Doch der europäische Strommarkt ist kein echter Markt. Er ist ein politisches Konstrukt, das durch Subventionen, Preisobergrenzen und regulatorische Eingriffe verzerrt ist.

Die Schweiz würde mit einem Beitritt zu diesem System nicht mehr Wettbewerb, sondern mehr Unsicherheit erhalten.

Sie müsste sich an Regeln halten, die oft kurzfristig geändert werden, um Krisen in Mitgliedstaaten zu kaschieren.

Der Preis dafür wäre hoch: der Verlust der Planbarkeit, der Stabilität und der Eigenständigkeit.

Energieautonomie als nationale Aufgabe

Die Versorgungssicherheit der Schweiz hängt von einer klaren Strategie ab: Ausbau der inländischen Produktion, Förderung der Speichertechnologien, Modernisierung der Netze und Diversifizierung der Energiequellen.

All das kann die Schweiz selbst erreichen – ohne Brüssel.

Die Wasserkraft, die Solarenergie und innovative Technologien wie Wasserstoff oder Geothermie bieten genügend Potenzial, um die Eigenversorgung langfristig zu sichern.

Was fehlt, ist nicht die EU, sondern der politische Wille, die Eigenständigkeit konsequent zu verteidigen.

Kooperation ja, Unterwerfung nein

Niemand bestreitet, dass die Schweiz mit ihren Nachbarn kooperieren muss.

Strom fließt über Grenzen – das lässt sich nicht verhindern.

Aber Kooperation ist nicht dasselbe wie Unterordnung.

Die Schweiz kann und soll mit der EU technische Vereinbarungen treffen, um Stromhandel und Netzsicherheit zu koordinieren.

Aber sie darf ihre Politik, ihre Preise und ihre Investitionen nicht einem fremden Rechtsrahmen ausliefern.

Selbstbestimmung bedeutet auch Verantwortung – und diese Verantwortung beginnt mit der Kontrolle über die eigene Energieversorgung.

Fazit: Die Energiefrage ist eine Freiheitsfrage

Die Stromversorgung ist kein technisches Detail, sondern eine Frage nationaler Existenz.

Wer seine Energiepolitik fremden Institutionen überlässt, verliert die Grundlage seiner Unabhängigkeit.

Die Schweiz hat die Wahl:

Sie kann sich in ein bürokratisches System einbinden lassen, das kurzfristig Bequemlichkeit bietet, langfristig aber Abhängigkeit schafft.

Oder sie kann den Weg der Eigenverantwortung gehen – mit Investitionen, Innovation und Weitblick.

Echte Nachhaltigkeit bedeutet nicht, sich an Brüssel anzulehnen, sondern aus eigener Kraft stabil zu bleiben.

Energie ist Macht. Und Macht darf nicht delegiert werden.

Die Zukunft der Schweiz entscheidet sich nicht in Brüssel, sondern hier – in unseren Tälern, Städten und Köpfen.

Die Kontrolle über den Strom ist die Kontrolle über das Land.

Landverkehr – Die Schweiz zwischen Eigenständigkeit, Transitdruck und europäischer Verkehrspolitik

Der Landverkehr ist das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft – und zugleich ihr empfindlichster Nerv. Kaum ein anderes Thema steht so exemplarisch für die Gratwanderung zwischen internationaler Vernetzung und nationaler Souveränität. Auf engstem Raum treffen hier die Interessen von Bevölkerung, Umwelt, Wirtschaft und Politik aufeinander.

Seit Jahrzehnten ringt die Schweiz darum, wie sie ihren einzigartigen geografischen Standort – mitten in Europa, aber ausserhalb der EU – nutzen und gleichzeitig schützen kann.

Das Spannungsfeld zwischen Transitland und Alpenstaat prägt alle verkehrspolitischen Entscheidungen: von der Schwerverkehrsabgabe über den Ausbau der Bahninfrastruktur bis zu den bilateralen Verträgen mit der Europäischen Union.

Die besondere Lage der Schweiz

Die Schweiz liegt im Herzen Europas und ist ein zentrales Transitland zwischen Nord und Süd. Täglich überqueren Zehntausende Lkw und Güterzüge die Alpen, um Waren von Rotterdam nach Genua oder von München nach Mailand zu transportieren.

Diese strategische Lage bringt Chancen – aber auch enorme Belastungen: Verkehrslärm, Schadstoffemissionen, Sicherheitsrisiken und zunehmenden Druck auf die Infrastruktur.

Schon früh hat die Schweiz erkannt, dass unbegrenzter Transitverkehr nicht mit Umwelt- und Lebensqualität vereinbar ist. Mit der **Alpeninitiative** von 1994 entschied das Volk, den Güterverkehr von der Strasse auf die Schiene zu verlagern. Dieses Prinzip – „Schutz der Alpen vor dem Transitverkehr“ – wurde später in der Bundesverfassung verankert.

Damit wurde die Schweiz zum Vorreiter eines umweltfreundlichen, nachhaltigen Verkehrskonzepts – und gleichzeitig zum Prüfstein europäischer Verkehrspolitik.

Das Landverkehrsabkommen mit der EU

Mit dem Inkrafttreten der bilateralen Verträge 2002 trat auch das **Landverkehrsabkommen** zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft.

Es regelte den Zugang zum Schweizer Strassennetz für ausländische Lastwagen, die schrittweise Anhebung des Gewichtslimits auf 40 Tonnen und die Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA).

Das Abkommen wurde damals als Kompromiss verkauft: Die Schweiz öffnete ihre Transitwege, im Gegenzug akzeptierte die EU die LSVA und den Schutz der Alpen.

In der Praxis zeigte sich jedoch bald, dass die Balance schwierig zu halten war. Die Zahl der Transitfahrten stieg trotz Verlagerungszielen weiter an.

Während die EU auf Wettbewerbsfreiheit und offene Grenzen pochte, versuchte die Schweiz, ökologische und sicherheitspolitische Grenzen zu setzen.

Heute, mehr als zwanzig Jahre später, stellt sich die Frage: Funktioniert dieses System noch – oder ist die Schweiz längst zum reinen Transitkorridor geworden?

Transitdruck und Umweltbelastung

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache.

Jährlich passieren über eine Million Lastwagen die Schweizer Alpen. Trotz Verlagerungsprogrammen wie NEAT (Neue Eisenbahn-Alpentransversale) und Bahn-Güterförderungen bleibt der Anteil des Strassengüterverkehrs hoch.

Jeder zusätzliche Transitletometer bedeutet mehr CO₂-Emissionen, mehr Lärm, mehr Verschleiss an Strassen und Tunnels.

Vor allem das Gotthard- und San-Bernardino-Massiv stehen unter enormem Druck. An Spitzentagen bilden sich kilometerlange Kolonnen schwerer Lastwagen – mit Folgen für Luftqualität, Tourismus und regionale Lebensqualität.

Die Schweiz hat zwar rechtliche Mittel, um den Verkehr zu lenken, doch ihr Handlungsspielraum ist durch das Abkommen mit der EU eingeschränkt.

Will sie strengere Kontrollen, strengere Umweltauflagen oder gar ein temporäres Transitlet einführen, stösst sie rasch auf Widerstand aus Brüssel.

Die Bahn als Hoffnungsträger – und Dauerbaustelle

Mit der NEAT, den Tunnels am Lötschberg, Gotthard und Ceneri, hat die Schweiz Milliarden investiert, um Güter auf die Schiene zu bringen.

Das Projekt ist ein Meisterwerk der Ingenieurskunst – und ein Bekenntnis zur ökologischen Verantwortung.

Doch die erwartete Entlastung blieb hinter den Hoffnungen zurück.

Ein Grund dafür liegt im europäischen Umfeld: Während die Schweiz den Schienenausbau konsequent finanzierte, hinkten viele EU-Staaten bei der Anbindung ihrer Bahnnetze hinterher. Güterzüge stossen an Kapazitätsgrenzen, Umspurprobleme und technische Inkompatibilitäten.

Damit bleibt der Strassentransit billiger und oft schneller.

Zudem verlangt die EU, dass der Schienengüterverkehr „marktkonform“ organisiert wird – also ohne staatliche Eingriffe, die als Wettbewerbsverzerrung gelten könnten.

Das führt zu einem Paradox: Die Schweiz darf zwar Milliarden investieren, aber sie darf die Nutzung ihrer Bahn kaum politisch steuern.

Die Rolle der LSVA – Erfolg und Spannungsfeld

Die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) gilt international als Vorbild. Sie kombiniert Umwelt-, Infrastruktur- und Kostengerechtigkeit: Wer viel fährt und viel belastet, zahlt mehr.

Sie hat dazu beigetragen, dass moderne, schadstoffarme Fahrzeuge eingesetzt und Transporte effizienter geplant werden.

Doch aus Sicht der EU ist die LSVA ein Sonderweg.

Immer wieder fordern Brüssel und die Transportlobby Anpassungen – etwa Ausnahmen für Transitfirmen oder die Anrechnung anderer Gebühren.

Mit künftigen Abkommen droht, dass die Schweiz diese Lenkungsinstrumente nicht mehr autonom gestalten kann.

Die LSVA ist aber weit mehr als eine Steuer: Sie ist ein Symbol für die Selbstbestimmung der Schweiz im Verkehrswesen. Jede Lockerung wäre ein Schritt hin zu fremdbestimmter Verkehrspolitik.

Personenverkehr: Mobilität zwischen Effizienz und Überlastung

Nicht nur der Güterverkehr, auch der Personenverkehr wächst unaufhörlich.

Die Schweiz hat eines der dichtesten Verkehrsnetze der Welt. Über 1,3 Millionen Menschen pendeln täglich über Kantons- oder gar Landesgrenzen hinweg.

Die S-Bahn-Systeme in Zürich, Basel und Genf sind zu europäischen Knotenpunkten geworden, an denen täglich Zehntausende Grenzgänger ein- und auspendeln.

Diese Dynamik bringt Chancen – aber auch Belastungen: steigende Pendlerzahlen, überfüllte Züge, höhere Infrastrukturkosten.

Der Bund und die Kantone investieren Milliarden in Bahnausbauprogramme wie **STEP** und **ZEB**, um den Taktverkehr zu sichern.

Doch mit der Personenfreizügigkeit steigt die Mobilität weiter, oft über das, was das System aufnehmen kann.

Die Schweiz wird so zunehmend zu einem Durchgangsraum – effizient, aber überfordert.

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Landverkehr im Rahmen des künftigen Abkommens mit der Europäischen Union werfen gravierende Bedenken hinsichtlich der Zukunft unseres Service public und der Souveränität der Schweiz auf. Wir äussern uns daher äusserst kritisch zu den geplanten Massnahmen.

Ein zentraler Punkt unserer Besorgnis betrifft den Schutz des Service public im Schienenverkehr. Die dynamische Rechtsübernahme von EU-Regulierungen birgt die Gefahr, dass bewährte und für die Schweiz essenzielle Subventionsmodelle für den Güterverkehr, den Regionalverkehr oder die Erneuerung von Rollmaterial durch die Anwendung des EU-Beihilferechts als unzulässig eingestuft werden könnten. Dies hätte direkte negative Auswirkungen auf die Qualität und den Umfang des öffentlichen Verkehrsangebots, das für die Schweizer Bevölkerung von fundamentaler Bedeutung ist. Die bisherigen Subventionspraktiken sind sorgfältig auf die spezifischen Bedürfnisse und die geografischen Gegebenheiten unseres Landes zugeschnitten und dürfen nicht durch ein von aussen diktiertes Beihilferecht ausgehebelt werden.

Die Einführung der sogenannten Kabotage, welche durch die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 40ater im Eisenbahngesetz (EBG) ermöglicht würde, ist ein weiterer kritischer Aspekt. Diese öffnet die Tür für ausländische Anbieter, wie beispielsweise Flixtrain, um inner-schweizerische Strecken zu bedienen. Dies ist eine Einladung zur "Rosinenpickerei". Es ist

abzusehen, dass diese ausländischen Unternehmen sich auf die profitabelsten und lukrativsten Hauptstrecken konzentrieren werden. Die Folge ist unausweichlich, dass die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und andere konzessionierte Unternehmen auf den unrentablen, aber für die Grundversorgung unverzichtbaren Nebenlinien sitzen bleiben. Dies untergräbt massiv die finanzielle Stabilität und die Leistungsfähigkeit unseres Service public und gefährdet langfristig dessen flächendeckendes Angebot.

Die vom Bundesrat angeführte "Gemeinsame Erklärung" als vermeintliche Absicherung gegen diese negativen Folgen wird von uns als rechtlich wertlos und nicht bindend eingestuft. Eine solche Erklärung bietet keinerlei Schutz vor zukünftigen Änderungen des EU-Rechts. Da die Schweiz sich verpflichtet, neues EU-Recht dynamisch zu übernehmen, könnten diese Änderungen jederzeit zu einer Aushöhlung der nationalen Gesetzgebung führen, ohne dass die Schweiz darauf Einfluss nehmen kann. Die Erklärung ist lediglich eine Beruhigungsspiel, die die reale Gefahr einer schleichenden Souveränitätsaufgabe im Bahnverkehr nicht abwendet.

Darüber hinaus bedeutet die sukzessive Aufgabe der Kontrolle über unsere Schieneninfrastruktur eine erhebliche Einschränkung unserer nationalen Handlungsfreiheit. Die dynamische Rechtsübernahme impliziert, dass wir künftige EU-Regulierungen, wie zum Beispiel jene zum "European Network of Infrastructure Managers" (ENIM), übernehmen müssten. Dies würde die nationale Steuerungskompetenz weiter zentralen EU-Stellen übertragen und die Schweiz de facto zu einem Anhängsel der europäischen Eisenbahnregulierung machen.

Die geplante Einführung der Kabotage in Art. 40ater EBG stellt einen direkten Frontalangriff auf die Finanzierung und die Kontinuität des Schweizer Service public dar. Es ist nicht einzusehen, warum staatlich subventionierte ausländische Unternehmen die profitabelsten Segmente unseres Eisenbahnmarktes bedienen sollen, während die SBB und andere Unternehmen, die einem umfassenden Versorgungsauftrag verpflichtet sind, die wirtschaftliche Last der weniger rentablen Strecken tragen müssen. Dies ist ein Rezept für die Schwächung unseres heimischen Bahnsystems und gefährdet dessen Fähigkeit, auch in Zukunft eine hohe Servicequalität und eine flächendeckende Abdeckung zu gewährleisten.

Ebenso bedenklich ist die Anpassung im Personenbeförderungsgesetz (PBG), insbesondere der neue Art. 32a Abs. 1bis. Dieser zwingt die Schweiz, bei Ausschreibungen für den öffentlichen Verkehr EU-Recht zu beachten. Dies schränkt die nationale und kantonale Hoheit über die Gestaltung und Vergabe des öffentlichen Verkehrs empfindlich ein. Anstatt dass die Vergabe nach den besten und für die Schweiz sinnvollsten Lösungen erfolgen kann, müssen nun EU-konforme Kriterien erfüllt werden. Dies kann dazu führen, dass zwar formell EU-Recht eingehalten wird, aber die tatsächlichen Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung und die

ökonomischen Gegebenheiten unseres Landes nicht optimal berücksichtigt werden. Im schlimmsten Fall drohen suboptimale und somit teurere Lösungen für die Steuerzahler.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich Landverkehr, insbesondere die Einführung der Kabotage und die dynamische Rechtsübernahme von EU-Regulierungen, eine ernsthafte Bedrohung für den Schweizer Service public, die finanzielle Stabilität unserer Bahnbetreiber und unsere nationale Souveränität darstellen. Wir lehnen diese Massnahmen in ihrer jetzigen Form entschieden ab und fordern eine Überarbeitung, die den Schutz des Schweizer Service public und die Wahrung unserer nationalen Interessen in den Vordergrund stellt.

Der Konflikt zwischen EU-Liberalismus und Schweizer Steuerung

Das Grundprinzip der EU-Verkehrspolitik ist der freie Verkehr von Personen und Gütern.

Dazu gehören offene Grenzen, einheitliche Vorschriften und Wettbewerbsneutralität.

Die Schweiz dagegen setzt traditionell auf Planung, Lenkung und Kostendeckung.

Diese Unterschiede führen zwangsläufig zu Spannungen.

Wenn die Schweiz ihre Strassenbenutzungsgebühren oder Bahnpreise an ökologische Ziele knüpft, sieht Brüssel darin eine „verdeckte Marktbarriere“.

Wenn sie Lenkungsmassnahmen für Transitverkehr erwägt, heisst es, das verletze den Binnenmarkt.

Die Folge: Jede nationale Initiative wird zum potenziellen Konfliktfall.

Infrastruktur und Finanzierung – die wachsende Belastung

Der Unterhalt des Strassen- und Schienennetzes kostet Milliarden.

Während die Bevölkerung wächst und der Verkehr zunimmt, geraten die öffentlichen Finanzen unter Druck.

Neue Tunnel, Brücken und Bahnausbauten sind nötig – gleichzeitig steigen Bau- und Energiepreise.

Die Schweiz hat in den letzten Jahren grosse Schritte gemacht, etwa mit dem **Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAF)**.

Doch die Frage bleibt: Wer bezahlt, wenn der Transit weiter zunimmt?

Soll die Bevölkerung höhere Abgaben tragen, während internationale Transporteure die Alpen als kostenlose Durchgangsrouten nutzen?

Hier zeigt sich die Schwäche internationaler Abkommen: Sie regeln den Zugang, aber nicht die Lastenverteilung.

Sicherheit und Souveränität im Transitverkehr

Mit dem steigenden Verkehrsaufkommen wächst auch das Sicherheitsrisiko.

Schwerverkehrsunfälle, Gefahrguttransporte und Tunnelbrände sind reale Bedrohungen.

Die Schweiz investiert enorme Summen in Sicherheitssysteme, während sie gleichzeitig verpflichtet ist, immer mehr Transitfahrten zuzulassen.

Eine engere Integration in das EU-Verkehrsregime könnte die Kontrolle über Sicherheitsstandards schwächen.

Wenn EU-Richtlinien als verbindlich gelten, müsste die Schweiz technische Normen, Fahrzeugkontrollen oder Ruhezeiten an Brüssel angleichen – selbst wenn nationale Standards strenger wären.

Das würde die Rolle der kantonalen Behörden weiter einschränken, die bisher eigenständig über Sicherheitsmassnahmen entscheiden konnten.

Klimapolitische Zielkonflikte

Der Verkehr ist einer der grössten CO₂-Verursacher in der Schweiz.

Trotz effizienter Fahrzeuge und Bahnförderung steigen die Emissionen.

Die Politik setzt auf Elektromobilität, Digitalisierung und Verkehrsverlagerung – doch diese Massnahmen wirken nur, wenn das Verkehrswachstum begrenzt bleibt.

Die EU verfolgt eigene Klimaziele, die nicht immer mit den Schweizer Strategien übereinstimmen.

So könnte ein europäisches CO₂-Handelssystem auch den Verkehr erfassen und die Schweiz zur Teilnahme verpflichten.

Damit ginge ein weiterer Teil der energie- und verkehrspolitischen Eigenständigkeit verloren.

Gleichzeitig drohen Doppelregulierungen, wenn nationale und europäische Systeme nebeneinander bestehen.

Digitalisierung und Automatisierung – neue Chancen, neue Abhängigkeiten

Die Zukunft des Landverkehrs wird digital.

Autonome Fahrzeuge, smarte Verkehrssteuerung und datenbasierte Logistik verändern das gesamte System.

Doch auch hier drängt Brüssel auf gemeinsame Standards – von der Datenspeicherung über die Fahrzeugkommunikation bis zur Satellitennavigation.

Für die Schweiz stellt sich die Frage, wie sie diese Technologien nutzen kann, ohne ihre digitale Souveränität aufzugeben.

Eine vollständige Angleichung an EU-Normen würde bedeuten, dass zentrale Verkehrsdaten nach Brüssel oder zu internationalen Konzernen fließen.

Der Datenschutz und die Hoheit über kritische Infrastruktur geraten so in Gefahr.

Die Bedeutung der Kantone und Regionen

Der Schweizer Verkehr lebt vom Föderalismus.

Kantone, Gemeinden und Regionen gestalten ihre Verkehrsstrategien selbst – angepasst an lokale Bedürfnisse.

Dieser föderale Ansatz ist ein Erfolgsmodell, weil er Flexibilität, Verantwortung und Bürgernähe vereint.

Eine zu starke Einbindung in europäische Verkehrspolitik würde dieses System schwächen.

Einheitliche Vorschriften aus Brüssel passen selten zu den topografischen, ökologischen und gesellschaftlichen Realitäten der Schweiz.

Was in der norddeutschen Tiefebene funktioniert, kann in den Alpen zum Risiko werden.

Die Schweiz braucht deshalb auch künftig eigene Entscheidungsräume – für Verkehrsplanung, Umweltauflagen und Infrastrukturfinanzierung.

Der Blick nach vorn – Eigenständigkeit als Zukunftsmodell

Die Schweiz steht vor gewaltigen Herausforderungen:

- Steigender Transitverkehr,
- wachsender Pendlerstrom,
- Klimaziele,
- technologische Umbrüche.

Doch gerade in dieser Komplexität liegt auch eine Chance.

Das Land kann zeigen, dass eine kleine, offene Volkswirtschaft erfolgreich sein kann, ohne sich einem zentralistischen System unterzuordnen.

Eigenständigkeit bedeutet nicht Isolation. Sie bedeutet, selbst zu entscheiden, welche Kooperationen sinnvoll sind – und welche Grenzen nötig bleiben.

Das gilt im Landverkehr ebenso wie in allen anderen Politikbereichen.

Schlussgedanke

Der Landverkehr ist mehr als eine logistische Frage.

Er ist ein Symbol für die Eigenständigkeit eines Landes, das gelernt hat, Brücken zu bauen – aber auch Grenzen zu ziehen.

Die Schweiz hat mit ihren Alpen, ihrer Bevölkerung und ihrer Wirtschaft eine Verantwortung, die über kurzfristige Interessen hinausgeht.

Sie muss Transit ermöglichen, aber Umwelt und Lebensqualität schützen.

Sie muss international kooperieren, aber national entscheiden.

Die Zukunft des Landverkehrs hängt davon ab, ob die Schweiz den Mut behält, ihren eigenen Weg zu gehen – pragmatisch, verlässlich und unabhängig.

Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die vorgeschlagene Gesamtintegration mit der Europäischen Union birgt erhebliche Gefahren für die Souveränität und die demokratischen Errungenschaften der Schweiz. Während die Befürworter eine vermeintliche wirtschaftliche Vereinfachung und vermehrte Stabilität preisen, müssen die weitreichenden negativen Konsequenzen für unser Rechtssystem, unsere direktdemokratischen Instrumente und unsere unabhängige Aussenpolitik kritisch beleuchtet werden.

An erster Stelle steht die Aushöhlung unserer direkten Demokratie. Die Übernahme von EU-Recht, wie es im vorgeschlagenen institutionellen Abkommen vorgesehen ist, würde bedeuten, dass die Schweizer Bevölkerung und das Parlament die Gesetzgebung nicht mehr autonom gestalten können. Artikel 1 der Bundesverfassung garantiert, dass das schweizerische Volk und die Kantone die Staatsgewalt ausüben. Durch die automatische Übernahme von EU-Recht würde jedoch die primäre Gesetzgebungskompetenz faktisch an Brüssel verlagert, was eine klare Verletzung dieses Verfassungsartikels darstellt. Das Prinzip der direkten Demokratie, das sich in Volksinitiativen und Referenden manifestiert, würde de facto entwertet, da die Ergebnisse unserer demokratischen Prozesse durch nicht von uns gewählte Organe der EU überstimmt oder umgangen werden könnten. Die Möglichkeit, durch Volksabstimmungen die nationale Gesetzgebung zu beeinflussen, würde stark eingeschränkt, wenn nicht gar ausgehebelt.

Des Weiteren gravieren die rechtlichen Implikationen für die Rechtsstaatlichkeit in der Schweiz. Die vorgeschlagene Anbindung an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) als oberste Instanz in Fragen des EU-Rechts wirft grundlegende Fragen nach der Unabhängigkeit unserer Gerichte auf. Gemäss Artikel 190 der Bundesverfassung sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden an das Recht gebunden. Wenn jedoch der EuGH, dessen Entscheidungen für die Schweiz bindend wären, über die Auslegung von EU-Recht entscheidet, welches dann in Schweizer Recht überführt wird, verlieren unsere nationalen Gerichte ihre letztinstanzliche Autorität in diesen Bereichen. Dies untergräbt die Souveränität unseres Rechtssystems und die Gewährleistung eines unabhängigen Rechtsschutzes für unsere Bürgerinnen und Bürger, wie er durch Artikel 30 der Bundesverfassung garantiert ist. Die Gefahr, dass Schweizer Rechtsnormen von einem externen Gericht ausgelegt werden, das primär die Interessen der EU vertritt, ist real und darf nicht unterschätzt werden.

Auch die wirtschaftlichen Argumente zugunsten des Pakets sind mit Skepsis zu betrachten. Die Rede von wirtschaftlicher Vereinfachung verkennt die Tatsache, dass die Übernahme des EU-Binnenmarktrechts mit erheblichen Kosten und Anpassungszwängen verbunden sein wird. Die

Kosten für die Anpassung von Gesetzen und Verordnungen, die Überwachung der Einhaltung von EU-Standards und die Bürokratie, die mit der Umsetzung eines solchen Abkommens einhergeht, werden die von den Befürwortern prognostizierten Einsparungen schnell übersteigen. Zudem birgt die Integration in den EU-Binnenmarkt die Gefahr einer stärkeren Abhängigkeit von den wirtschaftlichen Entwicklungen und der Politik der EU-Mitgliedstaaten. Dies widerspricht dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbstbestimmung, das für die Schweiz von zentraler Bedeutung ist. Artikel 2 der Bundesverfassung nennt die Wahrung der schweizerischen Unabhängigkeit und der Wohlfahrt des Landes als Ziele des Bundes. Eine übermässige ökonomische Abhängigkeit von der EU würde diese Ziele gefährden.

Die Aussenpolitik der Schweiz würde ebenfalls massiv beeinträchtigt. Eine engere Anbindung an die EU würde unweigerlich dazu führen, dass die Schweiz ihre eigene, unabhängige Aussenpolitik nicht mehr frei gestalten kann. Die EU verfolgt eine gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik, und es ist unwahrscheinlich, dass die Schweiz in diesem Rahmen ihre traditionelle Neutralität und ihre Rolle als unabhängiger Akteur auf der Weltbühne beibehalten könnte. Dies würde auch die Bemühungen der Schweiz untergraben, als Vermittler in internationalen Konflikten zu agieren. Die Freiheit, eigenständig diplomatische Beziehungen zu pflegen und internationale Abkommen zu schliessen, wäre stark eingeschränkt.

Abschliessend ist festzustellen, dass das vorgeschlagene Paket mit der EU eine schleichende Aushöhlung unserer nationalen Souveränität darstellt. Die automatische Übernahme von EU-Recht, die Unterstellung unter den EuGH und die Einschränkung unserer aussenpolitischen Handlungsfreiheit sind nicht mit den grundlegenden Prinzipien unserer Verfassung vereinbar. Die wirtschaftlichen Vorteile sind fraglich und stehen in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken für unsere Demokratie, unseren Rechtsstaat und unsere Unabhängigkeit. Es ist daher geboten, dieses Paket entschieden abzulehnen und stattdessen nach bilateralen Lösungen zu suchen, die unsere Souveränität und unsere demokratischen Werte wahren. Die Zukunft der Schweiz liegt in ihrer Eigenständigkeit und nicht in einer unfreien Anbindung an eine supranationale Organisation, deren Interessen nicht immer mit unseren eigenen übereinstimmen.

Hans Bühler ·

Verein **Bilateralen III:Nein**

Monsieur Ignazio Cassis
Conseiller fédéral
Département fédéral des affaires étrangères DFAE
Secrétariat général
Palais fédéral est
3003 Berne
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Genève, le 31 octobre 2025

Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur,

Le GEM a pour objectif de représenter et de défendre les intérêts communs de ses membres auprès des autorités et du public en général. Les 105 sociétés membres qui composent notre groupement sont des entreprises multinationales, d'origine suisse et étrangère, de toute taille, dont les sièges sont situés en Suisse romande, principalement dans les cantons de Genève et de Vaud. Notre groupement représente près de 90'000 emplois directs et indirects, dont 35'000 emplois directs dans cette région. Le GEM s'investit pour garantir des conditions cadres propices à la compétitivité et à l'attractivité économique de la Suisse.

D'emblée, le GEM entend préciser qu'il soutient pleinement le paquet des Bilatérales III négocié avec l'Union européenne et sa mise en œuvre dans la législation suisse.

I. Introduction

Dans un contexte géopolitique particulièrement troublé, marqué par la multiplication des conflits, le recul du multilatéralisme et les menaces croissantes pesant sur les démocraties, la stabilisation des relations avec l'Union européenne (UE) revêt une importance stratégique capitale pour la Suisse. L'UE demeure le principal partenaire économique de la Suisse, 60% des échanges de marchandises de la Suisse étant réalisés avec l'UE. Cette interdépendance économique illustre une véritable communauté de destin, fondée non seulement sur des liens commerciaux, mais aussi sur une proximité géographique, culturelle, linguistique et des valeurs partagées.

La voie bilatérale choisie par la Suisse a permis une intégration ciblée et réussie au marché intérieur européen dans plusieurs domaines clés. Un accès non discriminatoire à ce marché est essentiel pour les entreprises suisses et a contribué à la croissance significative du PIB par habitant depuis l'entrée en vigueur des accords bilatéraux.

L'accord sur la libre circulation des personnes est particulièrement vital pour nos membres qui font face à une pénurie croissante de main-d'œuvre qualifiée. Face à un marché suisse de 8,7 millions d'habitants devenu insuffisant, l'accès au vivier européen de 450 millions de personnes est devenu indispensable pour assurer le recrutement des talents nécessaires et la mobilité intra-groupe, deux éléments clés de la compétitivité des multinationales. Sans cet accord, les procédures de recrutement deviendraient complexes et coûteuses, compromettant gravement l'attractivité économique de la Suisse et menaçant l'innovation et l'excellence qui font sa renommée internationale.

Le GEM apporte donc son soutien sans réserve au projet mis en consultation dans sa globalité.

1. Éléments institutionnels

Le règlement des questions institutionnelles est un prérequis pour la poursuite de la voie bilatérale. Il est aussi clairement dans l'intérêt de la Suisse. Par ailleurs, les éléments institutionnels des Bilatérales III permettent d'assurer la participation sectorielle de la Suisse au marché intérieur de l'UE et d'éviter toute divergence des ordres juridiques respectifs. Ils renforcent la sécurité juridique et protègent contre des mesures arbitraires ou inadéquates. Enfin, dans la mesure où les éléments institutionnels seront réglés séparément dans chaque accord relatif au marché intérieur, cette solution permet de mieux tenir compte des spécificités de chaque accord.

a) Reprise dynamique du droit

La portée de la reprise dynamique (et non automatique) du droit est limitée dès lors qu'elle ne concerne que les six accords bilatéraux sur la base desquels la Suisse participe au marché intérieur européen. Seuls 95 des 14'000 actes juridiques relatifs au marché intérieur de l'UE sont concernés.

Par ailleurs, la Suisse décidera de manière indépendante si elle souhaite reprendre un acte juridique de l'UE et de l'opportunité d'adapter son droit national, en suivant ses procédures habituelles, y compris les mécanismes de démocratie directe comme le référendum. La reprise dynamique est donc pleinement compatible avec les processus démocratiques suisses.

Il sied de relever que la Suisse connaît déjà une reprise dynamique dans le contexte de son association à Schengen et à Dublin. De nombreux accords sur l'acquis de Schengen ont été approuvés par le Parlement, voire soumis à un référendum facultatif sans que cela ne pose de problème.

b) Règlement des différends

Le mécanisme de règlement des différends prévu dans les Bilatérales III améliore la position de la Suisse en cas de litige dès lors qu'il permet à la Suisse de faire valoir ses intérêts par voie judiciaire dans ses relations avec l'UE. Ainsi la situation actuelle de la Suisse qui ne peut pas aller devant un tribunal paritaire pour se défendre contre des mesures arbitraires de l'UE, comme le refus de mettre à jour l'accord sur les obstacles techniques au commerce (ARM) est corrigée.

c) Mesures de compensation

Le mécanisme de règlement des différends prévoit la possibilité de mesures de compensation proportionnées lorsque certaines conditions sont remplies. Des instruments similaires existent dans de nombreux accords de libre-échange de la Suisse avec des pays tiers. Ces instruments n'ont jamais provoqué de difficultés, contrairement aux mesures de rétorsion arbitraires qui s'inscrivent en-dehors de tout cadre juridique, comme celles que la Suisse a connues dans le domaine de l'ARM, de l'équivalence boursière ou de la participation aux programmes de recherche.

A l'avenir, des mesures de rétorsion arbitraires unilatérales ne seront plus envisageables. La sécurité juridique sera renforcée pour les entreprises suisses.

2. Libre circulation des personnes – immigration

L'accord sur la libre circulation des personnes est essentiel pour les entreprises multinationales établies en Suisse. Face à une pénurie croissante de main-d'œuvre qualifiée, le marché suisse ne suffit plus à répondre aux besoins. L'accès au vivier de talents européens est donc indispensable pour assurer le recrutement et la mobilité intra-groupe, deux éléments clés de la compétitivité des multinationales.

Sans cet accord, les procédures de recrutement deviendraient complexes et coûteuses, compromettant l'attractivité économique de la Suisse. Dans les secteurs de pointe, l'accès aux meilleurs profils européens est crucial pour préserver l'innovation et l'excellence qui font la renommée du pays.

Pour maintenir cette libre circulation, la Suisse doit reprendre certaines dispositions de la directive 2004/38/CE. La version adaptée et ciblée proposée par le Conseil fédéral répond parfaitement aux spécificités suisses. Les exceptions obtenues, notamment en matière d'expulsion des criminels étrangers et de conditionnement du droit de séjour permanent à l'exercice d'une activité professionnelle, sont particulièrement bienvenues.

a) Clause de sauvegarde

La concrétisation de la clause de sauvegarde représente une concession de la part de l'UE. Elle permettra de répondre à certaines préoccupations de la population dans un contexte politique sensible pour le maintien de l'ouverture du marché du travail. Sa mise en œuvre ne devra toutefois pas péjorer l'économie. Elle devra donc être limitée dans le temps, avec des mesures proportionnées, et découler d'une analyse fine et basée sur des faits étayés.

Lors de la procédure d'examen, il sera indispensable de prendre en compte les réalités sectorielles et les particularités cantonales en termes de tissu économique. L'arc lémanique par exemple connaît un nombre de travailleurs frontaliers élevé en comparaison intercantonale. Le nombre d'emplois étant plus élevé que la population résidente active, la main-d'œuvre étrangère est indispensable pour répondre aux besoins des entreprises et de nombreuses entités publiques notamment en matière de santé. L'implication des partenaires sociaux et des cantons dans lesquels le recours à la main-d'œuvre étrangère, en particulier frontalière, est plus élevé que la moyenne est indispensable, tant pour l'examen de l'activation de la clause de sauvegarde que pour l'élaboration des indicateurs et du système de suivi. Il faudra tenir compte impérativement et particulièrement des besoins spécifiques des cantons fortement dépendant de l'accord sur la libre circulation des personnes.

b) Coordination des systèmes de sécurité sociale

La coordination des systèmes de sécurité sociale est une mesure d'accompagnement indispensable à la libre circulation des personnes, dans la mesure où elle minimise ou élimine les inconvénients pouvant résulter de la mobilité transfrontalière au sein de l'UE/AELE et de la Suisse. Depuis l'entrée en vigueur de l'ALCP, la Suisse participe à la coordination des systèmes nationaux de sécurité sociale prévue par le droit de l'UE. Grâce à la mise à jour de la coordination des systèmes nationaux de sécurité sociale (annexe II), les droits des ressortissants des États membres de l'UE en Suisse en matière de sécurité sociale, de même que ceux des ressortissants suisses dans les États membres de l'UE, continueront d'être protégés. Les principales exceptions existantes pour la Suisse ont pu être exclues de la reprise dynamique du droit.

c) Reconnaissance des qualifications professionnelles

La Suisse pourra intégrer le système d'Information du Marché Intérieur - IMI pour la reconnaissance des qualifications professionnelles, renforçant ainsi la coopération administrative avec l'UE. Elle sera notamment informée des interdictions d'exercer prononcées dans les États membres. La reconnaissance mutuelle des diplômes est essentielle pour répondre à la demande de main-d'œuvre qualifiée et favoriser la mobilité professionnelle dans un marché du travail de plus en plus internationalisé.

d) Taxes d'études

Le GEM estime que le principe de non-discrimination dans les taxes d'études est un outil clé pour attirer des talents internationaux et maintenir l'attractivité des hautes écoles suisses. Dans un contexte budgétaire sensible, il est important que les EPF et les universités maintiennent leur position de premier plan au niveau international.

3. Libre circulation des personnes protection des salaires

14^{ème} mesure

S'agissant de la 14^{ème} mesure proposée par le Conseil fédéral qui introduit une procédure spécifique en cas de licenciement de représentants des travailleurs, tout en renforçant la sanction maximale en cas de licenciement abusif, le GEM reconnaît les réserves qu'elle peut susciter.

L'obligation faite à l'employeur de respecter un délai de deux mois avant de pouvoir procéder à un licenciement ordinaire constitue une contrainte administrative supplémentaire. Elle pourrait affecter la fluidité des relations de travail et remettre en question le principe libéral qui caractérise le droit du travail suisse, reconnu comme un avantage concurrentiel. L'augmentation de la sanction potentielle en cas de licenciement abusif soulève également des interrogations.

Toutefois, ces préoccupations doivent être relativisées au regard du nombre limité de travailleurs concernés par cette procédure et de la rareté des cas de licenciement abusif.

Dans cette perspective, le GEM considère qu'il est important d'évaluer cette mesure avec pragmatisme et dans une vision d'ensemble, en tenant compte du soutien aux Bilatérales III ainsi que de l'enjeu que représente la crédibilité de la Suisse auprès de l'Organisation internationale du travail.

Dès lors, il serait regrettable que le rejet d'une disposition aux effets limités compromette l'acceptation de ce projet dans sa globalité.

Programmes de l'UE

La compétitivité de la Suisse repose sur une formation et une recherche d'excellence, soutenues par une forte intégration dans les réseaux internationaux. L'exclusion des programmes européens comme Horizon Europe a affaibli l'attractivité de la place scientifique suisse, en limitant l'accès aux financements, aux partenariats et aux projets stratégiques. Cette exclusion a eu également un impact délétère pour les entreprises multinationales qui ont besoin de l'accès à ces réseaux pour rester compétitives et continuer à innover.

L'accord EUPA permet à la Suisse de réintégrer les grands programmes de l'UE (Horizon Europe, Erasmus+, Digital Europe, etc.), renforçant ainsi son attractivité, sa capacité d'innovation et sa visibilité internationale. La participation à Erasmus+ dès 2027 est particulièrement stratégique pour les hautes écoles, en favorisant la mobilité étudiante et la coopération académique.

La participation de la Suisse à Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, ITER est donc soutenue sans réserve par le GEM. Elle apporte des atouts majeurs en termes de compétitivité, de mise en réseau, de financement, de réputation, de visibilité internationale et de venue de talents. Une association à la génération actuelle de ces programmes constitue une étape stratégique pour garantir l'accès aux futurs dispositifs de l'UE, notamment celui qui succédera à Horizon Europe.

VI Obstacles techniques au commerce (ARM)

L'Accord sur la reconnaissance mutuelle (ARM) est crucial pour l'économie suisse, couvrant près des deux tiers du commerce industriel avec l'UE (96,6 milliards CHF en 2023). Sa mise à jour régulière garantit la sécurité juridique, la compétitivité des entreprises et leur intégration dans les chaînes de valeur européennes. L'inclusion d'éléments institutionnels dans l'ARM permettra d'éviter les blocages unilatéraux de l'UE, comme ceux vécus dans le secteur des dispositifs médicaux.

Sans ARM, les entreprises suisses feraient face à des obstacles majeurs : double certification, surcharge administrative, risque de délocalisation, perte d'accès aux marchés publics et affaiblissement de l'innovation. Cela impacterait aussi les consommateurs par une hausse des prix et une réduction du choix.

La déclaration conjointe Suisse-UE prévoit une coopération étroite pour garantir le bon fonctionnement des accords existants. Il est urgent de mettre à jour l'ARM et de trouver des solutions transitoires pour les secteurs sensibles comme les machines, la pharma et les matériaux de construction.

VII Référendum facultatif

S'agissant de la question d'un référendum facultatif ou obligatoire, nous soutenons la proposition du Conseil fédéral d'opter pour un référendum facultatif. Le paquet Suisse-UE ne constitue pas un changement fondamental d'orientation, mais une étape ciblée en vue de renforcer et de développer la voie bilatérale en vigueur depuis 25 ans et soumise plusieurs fois à votation populaire. La constitution fédérale fixe clairement les situations qui nécessitent un référendum obligatoire, soit l'adhésion à des organisations de sécurité collective ou à des communautés supranationales (art. 140, al. 1, let. b, Cst.) ; nous partageons l'avis de droit de l'Office fédéral de la justice qui démontre clairement qu'il n'y a aucune base légale pour un référendum obligatoire en-dehors de ces cas de figure. Le référendum facultatif est donc tout à fait approprié s'agissant des Bilatérales III.

Nous vous remercions de la bonne suite que vous donnerez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, cher Monsieur, à l'assurance de notre haute considération.



François Rohrbach
Président



Larissa Robinson
Secrétaire générale



ABFSchweiz
Aktionsbündnis freie Schweiz

Lättichstrasse 8a
6340 Baar (ZG)
kontakt@abfschweiz.ch
www.abfschweiz.ch
Weitere Absender Mitunterzeichner
gemäss separater Liste

ABFSchweiz Lättichstrasse 8a 6340 Baar (ZG)

Per E-Mail und per Briefpost an:
Eidgenössisches Departement für
Auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

31. Oktober 2025

**Vernehmlassungsverfahren
zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»
Vernehmlassungsantwort
zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die
Gesundheit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. Juni 2025 das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA beauftragt, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über die Gesundheit Stellung zu nehmen.

A Zusammenfassung

Das Gesundheitsabkommen als Teil der EU-Verträge ist abzulehnen.

Die Gründe sind klar und betreffen sowohl die staatliche Souveränität als auch die Interessen der Bevölkerung:

1. Kosten ohne Mitsprache

Die Schweiz müsste jährlich 35–55 Mio. CHF nur auf Basis des Gesundheitsabkommens an die EU entrichten (konservative Hochrechnung von ABF Schweiz). Diese Beiträge werden nach einem BIP-Schlüssel von der EU festgelegt (Institutionelles Protokoll, Art. 13). Das Parlament hat kein Mitspracherecht bei der Höhe der Zahlungen.

2. Volle Pflichten, null Rechte

Die Schweiz muss Daten liefern, Rechtsakte übernehmen und nationale Standards angleichen, erhält jedoch **kein Stimmrecht** in den relevanten Gremien des ECDC (Erläuternder Bericht, S. 834).

3. Scheinautonomie

Formell bleiben nationale Behörden bestehen. Faktisch entsteht Anpassungsdruck: Übernimmt die Schweiz EU-Recht, verliert sie Autonomie. Lehnt sie ab, drohen Ausschluss oder Sanktionen.

4. Abhängigkeit im Notfall

Die Schweiz verpflichtet sich, epidemiologische Daten regelmässig an die EU zu liefern (Erläuternder Bericht, S. 834). Damit macht sie sich im Krisenfall von Brüssel abhängig.

5. Gefahr für Meinungsfreiheit

Mit der dynamischen Übernahme von EU-Regeln gegen «Desinformation» drohen Einschränkungen von Art. 16 und 17 BV (Meinungs- und Medienfreiheit). Kritische Stimmen könnten leichter unterdrückt werden.

6. Immunitäten für EU-Organe

Das ECDC und sein Personal geniessen in der Schweiz Vorrechte und Befreiungen (Erläuternder Bericht, S. 834). Damit fehlt im Krisenfall jede rechtliche Kontrolle.

Fazit:

Das sogenannte Gesundheitsabkommen ist kein partnerschaftlicher Vertrag, sondern ein schleichender Souveränitätsverzicht. Es zieht Schweizer Steuergelder nach Brüssel, ohne dass die Schweiz mitreden darf. Es zwingt uns, sensible Gesundheitsdaten preiszugeben und EU-Entscheide zu vollziehen, während unsere eigenen Behörden nur noch Vollzugsgehilfen sind. Es bedroht unsere Meinungsfreiheit, weil Brüsseler «Desinformations»-Regeln direkt auf die Schweiz durchschlagen. Und es macht die Bevölkerung im Krisenfall abhängig von ausländischen Alarmknöpfen.

Wer diesem Abkommen zustimmt, stimmt aus unserer Sicht nicht für mehr Sicherheit, sondern für den Verlust der Eigenständigkeit, höhere Kosten und weniger Freiheit. Kurz: Die Schweiz würde ihre gesundheitspolitische Selbstbestimmung preisgeben – gegen Geldzahlungen, aber ohne Rechte.

B Die Argumente im Detail

Die folgenden Ausführungen vertiefen die Kernaussagen und zeigen im Detail, weshalb das Gesundheitsabkommen für die Schweiz unausgewogen, verfassungsrechtlich problematisch und politisch untragbar ist.

In dieser Stellungnahme widmen wir uns ausschliesslich dem Gesundheitskapitel. Bereits die Ausgangslage macht deutlich, weshalb eine Zustimmung ausgeschlossen ist: Die Schweiz soll umfassende Verpflichtungen übernehmen, finanzielle Beiträge leisten, sensible Daten weitergeben und ihre nationalen Krisenmechanismen mit der EU harmonisieren, jedoch **ohne gleichwertige Mitbestimmung**. Offiziell wird dies im erläuternden Bericht selbst bestätigt:

„Wie in allen EU-Agenturen, an denen die Schweiz auf Grundlage eines Abkommens teilnimmt, hat sie jedoch kein Stimmrecht in den Gremien des Zentrums.“
(Erläuternder Bericht, S. 834)

Es handelt sich um eine Konstellation von Pflichten ohne Rechte, die die gesundheitspolitische Eigenständigkeit der Schweiz schrittweise aushöhlt.

1. Kosten ohne Mitsprache

Ein Kernproblem des vorgeschlagenen Abkommens liegt in der finanziellen Belastung bei gleichzeitigem Ausschluss von Mitentscheidungsrechten.

- Die Schweiz soll jährlich einen Beitrag zwischen **35 und 55 Mio. CHF** leisten (eigene konservative Hochrechnung). Dieser Beitrag ergibt sich aus einem BIP-basierten Berechnungsschlüssel, zu dem zusätzlich eine **4 %-Teilnahmegebühr** erhoben wird.
- Die Höhe wird **jährlich durch die EU-Kommission festgelegt**. Eine Mitwirkung der Schweiz an der Festsetzung der Beträge ist nicht vorgesehen.

Das Abkommen schreibt ausdrücklich:

„Diese Beteiligung setzt sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammen [...]. Die Beträge werden jedes Jahr auf der Grundlage eines Beitragsschlüssels berechnet, der auf dem Bruttoinlandsprodukt der Schweiz und der EU basiert.“

(Institutionelles Protokoll, Art. 13, S. 88–89)

Damit wird die Budgethoheit des Parlaments geschwächt: Es kann die Beiträge nicht verhandeln, sondern nur global Ja oder Nein zum Abkommen sagen. Finanzielle Verpflichtungen entstehen somit ohne gleichwertige Einflussmöglichkeiten.

2. Volle Pflichten, null Rechte

Die Schweiz erhielt Zugang zu den Strukturen der EU-Gesundheitspolitik: dem **EWRS (Early Warning and Response System)**, der **Krisenkoordination**, dem **ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control)** sowie dem Programm **EU4Health**. Doch dieser Zugang ist asymmetrisch gestaltet:

- Die Schweiz verpflichtet sich, Daten zu liefern, Beiträge zu zahlen und nationale Standards mit den EU-Regeln kompatibel zu machen.
- Gleichzeitig ist sie vom **Stimmrecht in den Gremien ausgeschlossen** (Erläuternder Bericht, S. 834).
- Im Konfliktfall hat die EU das Recht, den Zugang der Schweiz einzuschränken oder zu entziehen.

Das Verhältnis von Rechten und Pflichten ist fundamental unausgeglichen. Es widerspricht den Grundsätzen gleichberechtigter Partnerschaften.

3. Scheinautonomie

Oberflächlich betrachtet betont das Abkommen, dass die Schweiz ihre eigenen Behörden behält und formell selbst über Massnahmen entscheidet. Diese Zusicherung erweist sich jedoch als **Scheinautonomie**.

- Neue EU-Rechtsakte im Gesundheitsbereich werden von der Schweiz lediglich zur Kenntnis genommen. Eine Nicht-Übernahme zieht **Ausgleichsmassnahmen** nach sich, beispielsweise den Ausschluss aus EWRS oder dem ECDC.
- Damit wird die Entscheidungsfreiheit auf eine unhaltbare Alternative reduziert:
 - Übernahme des EU-Rechts → Verlust an Autonomie.
 - Nicht-Übernahme → Verlust an Zugang.

Die Kriterien für das Eingreifen definiert die EU. Damit ist die Schweiz in jedem Fall gezwungen, sich den Entscheidungen der EU anzupassen, ohne faktisch eigenständige Gestaltungsmöglichkeiten.

- Brisant in diesem Zusammenhang: Neu könnte auch die **EU Health Task Force (EUHTF, zu deutsch: EU-Gesundheits-Einsatzgruppe resp. EU-Gesundheits-Taskforce)**, die in der EU im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise eingeführt wurde, in der Schweiz zum Einsatz kommen. Das ECDC könnte gemäss EU-Verordnung «Mobilisierung und Einsatz der EU-Gesundheits-Taskforce» anordnen.

4. Abhängigkeit im Notfall

Der Nutzen des Zugangs zu EU-Daten und Frühwarnsystemen liegt auf der Hand. Gleichwohl schafft diese Integration eine **neue Form der Abhängigkeit**, die in Krisensituationen problematisch werden kann.

Das Abkommen regelt klar:

„Die Überwachungs- und Frühwarnmechanismen umfassen insbesondere die Erhebung, Verarbeitung, Bewertung und Übermittlung von Warnmeldungen und epidemiologischen Daten an die EU in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen und kantonalen Behörden.“

(Erläuternder Bericht, S. 842)

Damit verpflichtet sich die Schweiz zur regelmässigen Lieferung sensibler Gesundheits- und Personendaten. Im Krisenfall wäre sie auf EU-Systeme angewiesen, ohne garantierten Einfluss auf deren Funktionsweise oder Verfügbarkeit.

5. Informations- und Meinungsfreiheit

Ein bislang wenig beachteter Aspekt betrifft die Informationspolitik. Mit der dynamischen Rechtsübernahme würde die Schweiz auch an EU-Regeln zu Desinformation gebunden.

- Die EU reguliert Desinformation bereits heute, u. a. durch den **Digital Services Act** und spezielle Pandemieprogramme.
- Mit der dynamischen Rechtsübernahme müsste die Schweiz diese Regeln übernehmen, ohne nationale Vorbehalte einbringen zu können.

Dies birgt erhebliche Risiken:

- Kritische Stimmen zu Impfungen oder Massnahmen könnten unter das Label «Desinformation» fallen.
- Plattformen wären verpflichtet, Inhalte auch in der Schweiz zu löschen oder zu sperren.
- Eine eigenständige schweizerische Regelung wäre nicht mehr möglich.

Die Gefahr einer Zensur ist real. Sie betrifft direkt die verfassungsmässig garantierten Rechte der Meinungs- und Medienfreiheit (Art. 16 und 17 BV). Und sie steht in eklatantem Widerspruch zum vom Bundesrat im Mai 2025 erhobenen Vorbehalt im Zusammenhang mit den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) in Bezug auf Desinformation und Fehlinformation.

6. Weitere kritische Punkte

- **Krisenmanagement nach EU-Standards:** Nationale Pandemiepläne müssten auf EU-Linien abgestimmt werden. Dies betrifft zentrale Bereiche wie Quarantäne, Reisebeschränkungen und Impfstrategien. Nationale Eigenständigkeit würde faktisch reduziert.
- **Haftungsfragen:** Das Abkommen sieht Immunitäten für das ECDC und dessen Personal vor.

Dazu heisst es:

„Anhang I und die dazugehörige Anlage führen die Vorrechte und Befreiungen auf, welche die Schweiz dem ECDC und seinen Mitarbeitenden gewährt.“

(Erläuternder Bericht, S. 834)

Das bedeutet: Im Krisenfall könnten Schweizer Behörden kaum rechtliche Schritte gegen EU-Organe unternehmen, selbst bei Fehlentscheidungen.

- **Einfallstor für weitere Integration:** Während sich das Abkommen derzeit auf ECDC, EWRS und EU4Health beschränkt, ist die Ausweitung auf weitere Strukturen wie die EU-Behörde **HERA**

(Health Emergency Preparedness and Response Authority) absehbar. Die Schweiz würde in eine kontinuierliche Vertiefung der Integration gedrängt.

7. Verfassungsrechtliche Unvereinbarkeit

Neben den politischen und praktischen Problemen weist das Gesundheitsabkommen eine grundlegende **Unvereinbarkeit mit der Bundesverfassung** auf. Mehrere zentrale Verfassungsbestimmungen werden durch die vorgesehene Konstruktion verletzt oder zumindest erheblich ausgehöhlt:

7.1 Art. 54 BV – Wahrung der Unabhängigkeit

Art. 54 Abs. 2 BV verpflichtet den Bund ausdrücklich, die Unabhängigkeit der Schweiz zu wahren. Die dynamische Rechtsübernahme im Gesundheitsbereich, verbunden mit der faktischen Bindung an EU-Entscheidungen ohne Mitbestimmung, stellt einen klaren Eingriff in diese Unabhängigkeit dar. Auch wenn formell die eigenen Behörden bestehen bleiben, verliert die Schweiz faktisch die Möglichkeit, in zentralen Fragen frei zu entscheiden.

7.2 Art. 140 BV – Obligatorisches Referendum

Art. 140 Abs. 1 lit. b BV schreibt vor, dass völkerrechtliche Verträge mit wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen zwingend dem Volk und den Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten sind. Das Gesundheitsabkommen enthält genau solche Bestimmungen:

- Verpflichtung zur Übernahme von EU-Verordnungen (dynamische Rechtsübernahme).
- Institutionelle Streitbeilegung über Schiedsverfahren mit Bindung an den EuGH.
- Verpflichtung zu regelmässigen finanziellen Beiträgen, deren Höhe nicht von der Schweiz bestimmt wird.

Damit handelt es sich eindeutig um ein Abkommen, das dem obligatorischen Referendum untersteht. Ein Umgehen dieser Pflicht wäre ein Bruch mit der Verfassung.

7.3 Art. 16 und 17 BV – Grundrechte

Die automatische Übernahme von EU-Regeln im Bereich «Desinformation» kann die in Art. 16 und 17 BV garantierte Meinungs- und Medienfreiheit erheblich einschränken. Da die Schweiz keinen Vorbehalt anbringen kann, verliert sie die Möglichkeit, diese Grundrechte in eigener Kompetenz zu schützen.

7.4 Prinzip der direkten Demokratie

Das Prinzip der direkten Demokratie ist nicht nur politischer Brauch, sondern verfassungsrechtlich verankert. Mit der dynamischen Rechtsübernahme werden Volk und Kantone dauerhaft von der Möglichkeit ausgeschlossen, über neue Rechtsakte zu entscheiden. Dies widerspricht dem Kerngehalt der schweizerischen Staatsordnung.

8. Verzahnung mit WHO und IGV

Das Gesundheitsabkommen darf nicht isoliert betrachtet werden. Parallel verhandelt die Schweiz auf globaler Ebene die **Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)** der WHO sowie den **Pandemievertrag**. Beide Instrumente schaffen eine überstaatliche Kompetenzordnung, die im Falle einer «gesundheitlichen Notlage» der WHO erhebliche Steuerungsmöglichkeiten über die Mitgliedsstaaten eröffnet.

Das EU-Gesundheitsabkommen fügt sich nahtlos in diese Architektur ein:

- **Globale Ebene (WHO/IGV):** Ausrufung eines internationalen Gesundheitsnotstands, Vorgaben zu Impfungszertifikaten, Reisebeschränkungen und weiteren Massnahmen.

- **Regionale Ebene (EU/EU-Verträge):** Automatische Übernahme dieser Standards in die EU-Verordnungen und Mechanismen (z. B. ECDC, EWRS, EU4Health).
- **Nationale Ebene (Schweiz):** Verpflichtung zur Umsetzung ohne Stimmrecht und ohne Möglichkeit, Vorbehalte einzubringen.

Damit entsteht eine doppelte Bindung: **Wenn die WHO entscheidet und die EU übernimmt, bleibt für die Schweiz faktisch kein Handlungsspielraum.** Die Schweiz wäre in globalen und regionalen Mechanismen zugleich gefangen, ohne effektive Souveränität in der Krisenpolitik.

Besonders bemerkenswert ist der Unterschied in der Argumentation des Bundesrats: Während er bei den Internationalen Gesundheitsvorschriften stets betont, die Schweiz bleibe souverän und könne im Notfall immer noch eigenständig handeln, zeigt das EU-Gesundheitsabkommen schwarz auf weiss das Gegenteil. Hier ist die fehlende Mitsprache explizit im Vertragstext festgeschrieben. Rechte werden nicht erweitert, sondern bewusst ausgeschlossen. Die Schweiz liefert Daten, zahlt Beiträge und setzt Beschlüsse um, aber sie hat **kein Mitspracherecht.**

Damit entlarvt sich das Argument der angeblich gewährten Souveränität als reine Beruhigungsrhetorik. Auf internationaler Ebene wird sie behauptet, auf regionaler Ebene in der EU aber ausdrücklich negiert. Das Ergebnis bleibt gleich: Die Schweiz verliert faktisch die Kontrolle über ihre Gesundheitspolitik.

9. Folgen für die Bevölkerung

Neben juristischen und institutionellen Fragen stellt sich die entscheidende Frage: **Was bedeutet das Gesundheitsabkommen konkret für die Bürgerinnen und Bürger in der Schweiz?** Denn die Auswirkungen sind keineswegs abstrakt, sondern würden den Alltag vieler Menschen direkt betreffen.

9.1 Finanzielle Folgen

Die im Abkommen vorgesehenen Beiträge an die EU belaufen sich voraussichtlich auf hohe zweistellige Millionenbeträge. Diese Gelder fehlen im Schweizer Haushalt an anderer Stelle, etwa für die Unterstützung von Spitälern, die Förderung der Pflege oder die Entlastung bei den Krankenkassenprämien. Für den Normalbürger bedeutet dies: Mehr Geld nach Brüssel, weniger Mittel für den Gesundheitsbereich im Inland.

9.2 Fehlende Mitsprache bei Regeln

Entscheidungen über zentrale Fragen wie Quarantänepflichten, Reisebeschränkungen oder Impfstrategien würden künftig massgeblich in Brüssel vorbereitet. Die Schweiz wäre verpflichtet, diese Vorgaben umzusetzen, ohne in den entscheidenden Gremien ein Stimmrecht zu haben. Für die Bevölkerung bedeutet dies, dass Regeln, die den Alltag betreffen, nicht mehr allein in Bern beschlossen werden, sondern von aussen vorgegeben sind.

9.3 Einschränkung von Grundrechten

Die dynamische Übernahme von EU-Regeln zur Bekämpfung von Desinformation könnte dazu führen, dass kritische Stimmen schneller unterdrückt werden. Wer sich öffentlich zu Impfungen oder Pandemiemassnahmen äussert, riskiert, als «Desinformant» eingestuft zu werden. Damit steigt die Gefahr von Löschungen oder Sperrungen in sozialen Medien. Für den Normalbürger bedeutet dies eine Schwächung der Meinungs- und Informationsfreiheit.

9.4 Abhängigkeit im Krisenfall

In einer Gesundheitskrise wäre die Schweiz stark auf EU-Informationssysteme angewiesen. Sollte die EU die Zusammenarbeit einschränken oder verzögern, fehlte der Schweiz der Zugang zu wichtigen Daten. Das Risiko: In einer Notlage stünde die Bevölkerung ohne eigene unabhängige Entscheidungsgrundlagen da.

Für Bürgerinnen und Bürger bedeutet dies, dass Schutzmassnahmen und Reaktionszeiten von externen Faktoren abhängen, die sich der Schweizer Kontrolle entziehen.

9.5 Mehr Bürokratie und Anpassungsdruck

Ärzte, Spitäler, Pflegeheime und Betriebe müssten ihre Abläufe und Standards laufend an EU-Vorgaben anpassen. Diese Vorgaben sind nicht immer auf die schweizerischen Gegebenheiten zugeschnitten. Das führt zu mehr Bürokratie, zusätzlichem Aufwand und höheren Kosten, die letztlich von den Versicherten und Patienten getragen werden.

9.6 Schrittweise Integration

Das Abkommen ist kein Endpunkt, sondern ein Einstieg. Heute geht es um den Zugang zum ECDC und zum Frühwarnsystem, morgen um HERA oder andere EU-Behörden. Für die Bevölkerung bedeutet dies, dass immer mehr gesundheitspolitische Entscheidungen von aussen beeinflusst werden. Ein Prozess, der kaum mehr rückgängig zu machen ist.

10. Schlussfolgerung und Forderung

Das vorliegende Gesundheitsabkommen ist wie die EU-Verträge im Gesamten kein partnerschaftlicher Vertrag, sondern ein Instrument zur schrittweisen Entmachtung der Schweiz im Bereich der Gesundheitspolitik. Es verlagert Entscheidungskompetenzen, Datenhoheit und Finanzmittel nach Brüssel, ohne der Schweiz ein Mitspracherecht einzuräumen. Für die Bevölkerung sind keine Vorteile erkennbar. Weder für die Versorgungssicherheit noch für den Schutz vor Krisen.

Wir halten fest: Dieses Abkommen ist ein Nullsummenspiel, bei dem die Schweiz nur verlieren kann. Es gibt keinen einzigen Punkt, an dem Herr und Frau Schweizer profitieren. Jeder Franken, der nach Brüssel fliesst, fehlt im Inland. Jede Datenlieferung schwächt unsere Souveränität. Jede dynamische Rechtsübernahme untergräbt unsere Demokratie.

Besonders alarmierend ist die enge Verzahnung mit den globalen Mechanismen der WHO und den Internationalen Gesundheitsvorschriften. Während der Bundesrat im internationalen Kontext noch behauptet, die Schweiz bleibe souverän, zeigt das EU-Abkommen schwarz auf weiss das Gegenteil: keine Stimme, keine Kontrolle, keine Sicherheit.

Wir fordern den Bundesrat auf, das Gesundheitsabkommen entschieden abzulehnen und es klar aus dem Paket der EU-Verträge zu streichen. Vernünftigerweise sind alle EU-Verträge zurückzuweisen und abzulehnen. In Bezug auf die Gesundheitspolitik ist jedoch in jedem Fall festzuhalten: diese gehört in die Hoheit der Schweiz und darf weder in Brüssel noch in Genf (WHO) fremdbestimmt werden.

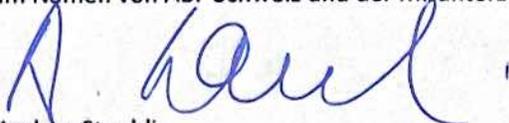
Die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben Anspruch auf eine klare Antwort: Wollen wir eine unabhängige Gesundheitspolitik, die unseren Bedürfnissen entspricht oder ein fremdbestimmtes System, in dem wir zahlen, liefern und gehorchen, aber nicht mitreden dürfen?

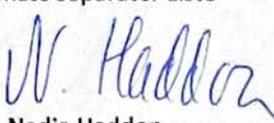
Wir sagen unmissverständlich: Dieses Gesundheitsabkommen darf niemals unterzeichnet werden.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen von ABF Schweiz und der Mitunterzeichner gemäss separater Liste


Andrea Staubli
Co-Präsidentin


Nadja Haddon
Co-Präsidentin

Beilage:

Liste der 7'116 Mitunterzeichner (Liste wird ausschliesslich per Briefpost zugestellt)

Quellenverzeichnis:

- Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung:
<https://www.bag.admin.ch/de/gesundheitsabkommen-schweiz-eu>
- Institutionelles Protokoll:
[https://www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/H46iDdFM3Ckc/04.%20IP-MRA%20\(DE\).pdf](https://www.europa.eda.admin.ch/dam/de/sd-web/H46iDdFM3Ckc/04.%20IP-MRA%20(DE).pdf)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KMU-Forum

Forum PME

Forum PMI

CH-3003 Bern, KMU-Forum

Per E-Mail

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 31. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich ihrer Sitzung vom 26. August 2025 hat sich unsere ausserparlamentarische Kommission mit dem Paket „Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU“ befasst. Wir danken den Vertreterinnen und Vertretern des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), des Bundesamtes für Energie (BFE) sowie Ihres Departements für ihre Teilnahme an dieser Sitzung. Zunächst gaben sie uns einen Überblick über das gesamte Paket. Anschliessend stellten sie in einem zweiten und dritten Teil die für KMU relevantesten Elemente des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit und des Stromabkommens sowie deren Umsetzungserlasse vor.

Das KMU-Forum setzt sich aus zwölf Unternehmerinnen und Unternehmern verschiedener Wirtschaftszweige zusammen. Darüber hinaus sind die Gründerzentren für Unternehmen und die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) jeweils durch eine Person vertreten. **Die Mehrheit unserer Mitglieder befürwortet das Paket grundsätzlich, insbesondere jene aus Branchen, für die der Aussenhandel von grosser Bedeutung ist.** Einige befürchten jedoch eine zunehmende Abhängigkeit von einem oftmals als starr empfundenen europäischen System, in dem bürokratische Hürden Unternehmen stellenweise zu stark belasten. Unsere Stellungnahme bezieht sich lediglich auf einzelne Elemente des Pakets, die für KMU von besonderer Bedeutung sind:

Personenfreizügigkeit

Aus Sicht der Mitglieder des KMU-Forums ist das Freizügigkeitsabkommen (FZA) angesichts des zunehmenden Arbeitskräftemangels in der Schweiz von zentraler Bedeutung. Laut der [Ecoplan-Studie](#) von Januar 2025 hätte der Wegfall der Bilateralen I bis 2045 einen Rückgang des BIP um 4,9 Prozent zur Folge. Dies würde zu einer Schwächung der Wirtschaft sowie zu vermehrten Standortverlagerungen führen. Für standortgebundene und personalintensive Branchen wie den Tourismussektor hätte ein Wegfall massive negative Folgen. Das FZA ist aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive das wichtigste bilaterale Abkommen mit der EU.

KMU-Forum

Holzikofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 464 72 32
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-kmu.ch

In einer isolierten Betrachtung entspricht der Wegfall des FZA rund drei Vierteln der Summe der Effekte der einzelnen Abkommen der Bilateralen I.

Die Anpassung des Entsendegesetzes (EntsG) zur Umsetzung des Änderungsprotokolls zum FZA sieht vor, dass die heute für alle Einsatzbranchen geltende Voranmeldefrist von acht Kalendertagen für Dienstleistungserbringer aus der EU auf vier Arbeitstage reduziert wird und nur noch für Risikobranchen gelten soll. **Diese Erleichterungen bei der Dienstleistungserbringung bedeuten für viele KMU einen Fortschritt und werden von den Mitgliedern des KMU-Forums begrüsst.**

Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA)

Mit dem MRA wird sichergestellt, dass für Schweizer Unternehmen in den vom Abkommen abgedeckten Produktsektoren auf dem europäischen Markt möglichst dieselben Marktzutrittsbedingungen gelten wie für ihre Konkurrenten aus der EU. Das MRA spart Schweizer Exportunternehmen Zeit und Geld bei der Vermarktung ihrer Produkte in der EU. Es vereinfacht den Zertifizierungsprozess für Produkte, da eine Doppelzertifizierung entfällt, und bringt Erleichterungen für Wirtschaftsakteure. Zudem wird der bürokratische Aufwand gesenkt, was sich positiv auf die Produktpreise auswirkt. Darüber hinaus wird die Versorgungssicherheit im Inland gestärkt und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert.

Dank der institutionellen Elemente, die im Rahmen des Stabilisierungsteils des Pakets in das MRA aufgenommen werden, wird dieses in Zukunft wieder vollständig anwendbar sein und regelmässig aktualisiert werden können. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung, den die Mitglieder des KMU-Forums begrüssen. Sie sind jedoch der Ansicht, dass **erforderliche Aktualisierungen des MRA so schnell wie möglich erfolgen müssten und dass in diesem Zusammenhang möglichst früh Lösungen mit der EU gefunden werden sollten** (gemeint ist eine Lösung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Pakets, wie sie beispielsweise für das Programm «Horizon» vereinbart wurde).

Unsere Mitglieder sehen einen zusätzlichen Vorteil des MRA darin, dass es den Bundesämtern implizit untersagt ist, sogenannte „Swiss Finishes“, also Massnahmen in unserem Recht, die strikter als jene der EU sind, einzuführen. Diese belasten KMU stärker als Grossunternehmen, da die damit verbundenen Kosten auf weniger Umsatz umgelegt werden müssen. Da das MRA jedoch auf dem Grundsatz der Äquivalenz beruht, haben unsere Behörden bei der Umsetzung einen gewissen Spielraum. **Wir fordern, dass dieser keinesfalls genutzt wird um „Swiss Finishes“ zu schaffen.**

Stromabkommen und innenpolitische Umsetzung

Das Stromabkommen soll die Einbindung der Schweiz in das europäische Stromsystem sowie die Verfügbarkeit von Netzkapazitäten für den grenzüberschreitenden Stromhandel völkerrechtlich zusichern. Schweizer Akteure sollen künftig gleichberechtigt am europäischen Strombinnenmarkt teilnehmen können. **Das KMU-Forum befürwortet dieses Abkommen**, da dadurch die Versorgungssicherheit gestärkt sowie der Handel mit Strom erleichtert würden. Dies würde niedrigere Strompreise und Wohlfahrtsgewinne begünstigen.

Die Schweiz hat das Recht, die Strommarktöffnung mit einer regulierten Grundversorgung und regulierten Stromtarifen zu flankieren. Haushalte und KMU mit einem Jahresverbrauch von maximal 50 Megawattstunden (MWh) pro Arbeitsstätte sollen ihren Stromanbieter frei

wählen können oder in der regulierten Grundversorgung verbleiben bzw. in diese zurückkehren können. Derzeit können Unternehmen mit einem Verbrauch von weniger als 100 MWh in der Grundversorgung bleiben. Da in gewissen Branchen (z. B. Bäcker-, Konditoren- und Confiserie-Branche) auch viele Mikro- und kleine Betriebe einen Verbrauch von über 50 MWh haben und im EU-Recht kein konkreter Schwellenwert festgelegt wird, sind die Mitglieder des KMU-Forums der Meinung, dass **die aktuelle Grenze von 100 MWh beibehalten werden sollte**. Alternativ sollte geprüft werden, inwieweit andere Kriterien, wie die Anzahl Vollzeitstellen, als Schwellenwert dienen könnten. Das Ziel bestünde darin, Mikrounternehmen die Möglichkeit zu gewähren, in der Grundversorgung zu bleiben.

Um Transparenz zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, sieht der Entwurf des revidierten Stromversorgungsgesetzes (E-StromVG) Vorgaben zu den Vertragsinhalten im freien Markt vor. Für die Endverbraucher sollen eine Vergleichsplattform und eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden. Wir erachten diese Massnahmen als sinnvoll, aber noch ungenügend. **Wir fordern deshalb, dass KMU, die in den freien Markt gezwungen werden, bei der Umstellung mit weitergehenden Massnahmen begleitet werden.** Dazu gehören aus unserer Sicht beispielsweise nützliche Orientierungshilfen.

Die Energiekrise im Jahr 2022 hat gezeigt, dass Stromversorger ihre Tarife in Krisenzeiten weit über die Gestehungskosten festsetzen können. Ausfälle von Lieferanten bedeuten für betroffene KMU in solchen Fällen eine existenzielle Bedrohung. Gemäss dem erläuternden Bericht zu Artikel 7c E-StromVG soll die Ersatzversorgung keiner gesetzlichen Tarifordnung unterliegen. Es soll lediglich eine Missbrauchskontrolle eingeführt werden, mit der die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) überzogene Tarife überprüfen kann. Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht zufriedenstellend. **Wir fordern stattdessen, dass die Ersatzversorgung der gleichen Tarifordnung wie die Grundversorgung unterliegt. Analog zu Artikel 6 Absatz 4 E-StromVG sollten Ersatzversorger in solchen Fällen ein Eintritts- oder ein Austrittsgeld verlangen dürfen.** Dessen Höhe dürfte die wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten, die dem Ersatzversorger infolge des unterjährigen Ein- oder Austritts entstehen, nicht übersteigen. Alternativ fordern wir, Tarife, die in der Ersatzversorgung mehr als 10 Prozent über den Gestehungskosten (und/oder einer effizienten Beschaffung) liegen, zu verbieten.

Protokoll zur Lebensmittelsicherheit und Umsetzungserlasse

Dieses Protokoll sieht vor, die Lebensmittelsicherheit in der EU und der Schweiz über die gesamte Lebensmittelkette zu stärken und den Geltungsbereich des Landwirtschaftsabkommens auszuweiten, indem ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum geschaffen wird. Dieser soll einerseits die im Landwirtschaftsabkommen bereits bestehenden Bereiche Pflanzengesundheit, Futtermittel und Saatgut, sowie den Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft umfassen. Andererseits sollen darin neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geregelt werden. Die Schweiz soll einen Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und zu den relevanten Netzwerken der EU erhalten. Ebenso soll sie in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU eingebunden werden.

EU-Rechtsakte im Geltungsbereich des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sollen mit ihrer Integration durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses in den Anhang I des Proto-

kolls zur Lebensmittelsicherheit Teil der schweizerischen Rechtsordnung werden. Ihre Bestimmungen sollen, sofern sie hinreichend konkret sind, direkt von den rechtsanwendenden Behörden angewendet werden. Eine Umsetzung ins nationale Recht, wie dies bisher mit der Äquivalenzmethode praktiziert wurde, ist grundsätzlich nicht mehr nötig. Entsprechend ist es vorgesehen sämtliche betroffene Erlasse auf Gesetzes- und Verordnungsstufe zu revidieren. Insbesondere sollen sämtliche Bestimmungen aufgehoben werden, die künftig direkt anwendbarem EU-Recht entsprechen.

Die Mitglieder des KMU-Forums befürworten das Abkommen, befürchten jedoch, dass die direkte Anwendung der EU-Bestimmungen zu Rechtsunsicherheit und erheblichen Belastungen für die betroffenen Unternehmen führen könnte, sofern sie nicht früh genug und detailliert über bevorstehende Anpassungen informiert werden. Zudem befürchten sie, dass Schweizer Unternehmen künftig ungeeignete Vorschriften auferlegt werden könnten, wenn sie nicht mehr, wie heute im Rahmen von Konsultationsverfahren dazu Stellung nehmen können, bevor diese verabschiedet werden.

Wir fordern deshalb, dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verbänden frühzeitig und detailliert über bevorstehende Anpassungen informiert und Umsetzungshilfen auf seiner Website bereitstellt. Ebenso wichtig ist es, die Anliegen der betroffenen Unternehmen im Rahmen des Decision Shaping einzubringen. Wir fordern das BLV auf, rasch ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und die betroffenen Branchen zu konsultieren. Es muss unbedingt verhindert werden, dass Regulierungen von den falschen Entscheidungsträgern und ohne Zustimmung der betroffenen Akteure in der Wirtschaft beschlossen werden. Dies gilt nicht nur für das Protokoll zur Lebensmittelsicherheit, sondern für alle Abkommen des Pakets.

Verbesserung des grenzüberschreitenden Marktzugangs für Finanzdienstleistungen

Der Vertreter der Branche der Vermögensverwalter in unserer Kommission bedauert, dass mit der EU kein sektorielles Abkommen über Finanzdienstleistungen ausgehandelt wurde, das den Schweizer Finanzintermediären einen besseren Zugang zu ihren bestehenden und potenziellen Kunden in der EU ermöglichen würde. **Wir fordern eine rasche Fortführung des Dialogs über die Finanzmarktregulierung. Die Schweiz sollte in diesem Rahmen möglichst schnell Fortschritte in den Bereichen der grenzüberschreitenden Tätigkeiten, insbesondere der Vermögensverwaltung, sowie des institutsspezifischen Ansatzes und der Äquivalenzen erzielen.**

Zusammenfassung

KMU sind stärker als Grossunternehmen an den Standort Schweiz gebunden. Sie sind daher besonders darauf angewiesen, dass die hiesigen Rahmenbedingungen auch zukünftig stabil und attraktiv bleiben. Angesichts der zunehmenden Unsicherheiten in den weltweiten Wirtschafts- und Handelsbeziehungen sind stabile Verhältnisse mit unserem wichtigsten Wirtschaftspartner umso wichtiger. Unter diesen Umständen wäre eine Ablehnung des Pakets zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen CH-EU für Schweizer KMU kontraproduktiv.

Wie bereits erwähnt, birgt das neue institutionelle Setting Risiken. Aus diesem Grund müssen die nächsten Schritte unserer Meinung nach bereits jetzt vorbereitet werden. Einerseits

soll ein frühzeitiger und ausreichender Einbezug der Wirtschaft im Rahmen von Konsultationen gewährleistet werden, andererseits sollen die betroffenen KMU bei Rechtsanpassungen gut und frühzeitig informiert werden, um Rechtssicherheit zu erhalten. Dafür müssen entsprechende Konsultations- und Informationsstrategien erarbeitet werden.

Wir hoffen, dass unsere Empfehlungen Beachtung finden, und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alfred Betschart
Mitglied des KMU-Forums

Kopien an:

- Herr Botschafter Ivo Germann, Vizedirektor und Leiter der Direktion für Aussenwirtschaft des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)
- Herr Dr. Philippe Ankers, Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter der Abteilung Internationales des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)
- Herr Christian Bühlmann, Stellvertretender Leiter der Sektion Internationales des Bundesamtes für Energie (BFE)

AEW Energie AG, Postfach, CH-5001 Aarau

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Kontakt Nicola Ruch
Direktwahl T +41 62 834 23 03
E-Mail nicola.ruch@aew.ch
Datum Aarau, 31. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vertragspaket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU - Teil Strom Stellung nehmen zu können. Die AEW Energie AG nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Grundsätzlich: Wenn in vorliegender Stellungnahme nicht anderweitig erwähnt, unterstützen wir die Stellungnahme des VSE (Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen) vom 21.10.2025.

1. Paket EU-CH und Stromabkommen

Wir **unterstützen** die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen zur EU insbesondere im Strombereich **ausdrücklich**. Das **Stromabkommen** ist für die langfristige **Versorgungssicherheit**, den effizienten Systembetrieb und die wirtschaftliche Versorgung der Endkundinnen und Endkunden und für den Wirtschaftsstandort von **zentraler Bedeutung**. Entsprechend **begrüssen** wir das ausgehandelte **Stromabkommen sehr**.

2. Beurteilung innerstaatliche Umsetzung

Während das Stromabkommen nur angenommen oder abgelehnt werden kann, gibt es in der **innerstaatlichen** Ausgestaltung der Vorlage **Anpassungsbedarf** hinsichtlich einer möglichst **schlank & marktorientiert regulierten Grundversorgung ohne Swiss Finish**. Die mit der EU ausgehandelten innerstaatlichen Freiheiten sind zwingend auszuschöpfen. Die inländische Umsetzung ist entsprechend **grundlegend** zu **überarbeiten**. Dies betrifft die folgenden dringendsten Punkte:

2.1 Grundversorgung mit marktbasierter Preisen ohne Pflichtanteile

Die Vorlage sieht eine **vollständige Marktöffnung** mit einer **optionalen Grundversorgung** für kleine Endverbraucher (Verbrauch < 50 MWh/Jahr) vor, aus der diese jederzeit austreten können. Damit haben alle **Endverbraucher** die Möglichkeit, auf alternative Marktprodukte **auszuweichen**. Ziel der optionalen Grundversorgung ist es, eine garantierte Versorgung zu einem jährlich **fixen Preis – ohne Preisspitzen** und ohne Wechselaufwand – sicherzustellen.

Diese neue Ausgangslage und Ziele müssen sich in der **Regulierung** der Grundversorgung widerspiegeln, womit sie **grundlegend anzupassen** ist. Da die Grundversorgung künftig im **direkten Wettbewerb mit Marktprodukten** steht, ist eine Regulierung auf ein Minimum zu beschränken und muss sich an den Marktgegebenheiten orientieren. Eine **Cost-Plus-Regulierung mit verpflichtenden Anteilen erneuerbarer Energien** und erweiterter **Eigenproduktion**, wie sie der Bundesrat auf Basis der bestehenden Gesetzgebung vorschlägt, ist für die Marktöffnung **systemfremd**. Solche strikten Preisvorgaben bergen das Risiko, dass wechselnde Kundinnen und Kunden einseitige Optimierungen vornehmen – zulasten jener, die in der Grundversorgung verbleiben. Die indirekte **Förderung** der Erneuerbaren / einheimischen Energie kann somit **nicht** mehr in der **Grundversorgung** erfolgen.

Stattdessen soll die optionale Grundversorgung eine **faire Alternative** zu den Marktprodukten darstellen. Dafür sind die Vorgaben für die Grundversorger – analog zum deutschen Modell – deutlich zu lockern. Im Vordergrund stehen ein **jährlicher Fixpreis** sowie eine **strukturierte Beschaffung**, die die Preise weitgehend gegen Marktpreisschwankungen absichert.

Der Grundversorgungstarif soll für den Grundversorger in jedem Fall kostenneutral (inkl. angemessenem Gewinn) sein. Die Missbrauchsaufsicht obliegt der EICom.

Antrag:

Art. 7 StromVG (Tarifgestaltung und Rechnungsstellung)

1 *streichen und ersetzen durch*

Die Grundversorgungspreise werden vom Grundversorger jährlich für ein Jahr festgelegt. Die EICom ist für die Missbrauchsaufsicht zuständig. Der Bundesrat definiert den Zeitpunkt der Veröffentlichung

Art. 7a StromVG (Mindestanteile an erneuerbarer Energie)

2 streichen

3 streichen

2.2 Anrechenbarkeit von Verkäufen in der Grundversorgung (auch OHNE Stromabkommen umzusetzen)

Grundversorger müssen zur langfristigen Preisabsicherung **frühzeitig** Strommengen in **Tranchen** am Terminmarkt **beschaffen**. Dabei handelt es sich um Standardprodukte. Da diese Standardprodukte nie dem schwer prognostizierbaren effektiven Verbrauchsprofil entsprechen, müssen mittel- und **kurzfristig** Mengen **ein- und verkauft** werden: Insbesondere im Sommer bestehen Über-

schüsse, welche dann zu tieferen Preisen verkauft werden müssen. Diese **Verkäufe** resp. die Verluste müssen in der Grundversorgung **angerechnet** werden können, sonst ist keine professionelle, längerfristige, strukturierte Beschaffung möglich.

Aktuell ist diese **Anrechnung nicht möglich**, da dafür eine Grundlage auf Gesetzesstufe fehlt. Diese Lücke führt zu systematischen Verlusten und bedeutet einen markanten Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV). Die Gesetzeslücke muss schnellstmöglich geschlossen werden.

Diese Anpassung ist **unabhängig vom Stromabkommen** umzusetzen.

Antrag Art. 6 StromVG (Lieferpflicht und Tarifgestaltung in der Grundversorgung)

Abs. 5^{bis} Die Verteilnetzbetreiber beachten ausserdem die folgenden Grundsätze:

- a. ...
- b. ...
- c. ...
- d. In die Grundversorgungstarife dürfen nebst einem angemessenen Gewinn eingerechnet werden:
 1. ...
 2. bei Bezugsverträgen Beschaffungen: die Beschaffungskosten Nettokosten der notwendigen Geschäfte;
 3. ...

2.3 Abnahme und Vergütungspflicht Erneuerbare Energien durch zentrale Stelle

Eine **Abnahme- und Vergütungspflicht** von Erneuerbaren Energien durch den Grundversorger ist mit der vollständigen Marktöffnung **unvereinbar** und **systemfremd**. Die mit den Pflichten verbundenen Kosten und Verluste dürfen nicht mehr auf die Grundversorgung überwältzt werden. Das wäre nicht nur unfair für Kundinnen und Kunden, die in der Grundversorgung bleiben wollen, sondern würde bei den Grundversorgern zu Verlusten führen.

Erforderlich ist stattdessen eine **zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle**. Auch muss das Entgelt der eingespeisten Energie marktbasierend ausgestaltet sein: Die Erzeuger aller Anlagen müssen den Anreiz erhalten, in Zeiten mit negativen Preisen den Eigenverbrauch zu optimieren bzw. die Einspeisung zu stoppen. Für die transparente **Förderung** erneuerbarer Energien steht weiterhin der **Netzzuschlagsfonds** zur Verfügung.

Da es beim Strom eine zentrale Abnahmestelle geben soll, ist die Abnahme von Gas separat zu regeln.

Antrag: Art. 15 EnG (Abnahme- und Vergütungspflicht)

1. ~~Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 100 kW sowie Herkunftsnachweise abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung. Für Herkunftsnachweise wird die Höhe der Vergütung durch Auktionen bestimmt.~~
 - a. streichen

b. Streichen

1^{ter} (neu) Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.

2. Streichen
3. Die Absätze 1 und 2 1ter sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) und am System der gleitenden Marktprämie (Art. 29a) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.

2.4 Übernahme des EU-Entflechtungsstandards statt Swiss Finish

Die **Entflechtung** der Verteilnetzbetreiber muss im **Einklang** mit den **EU-Strombinnenmarkt-Richtlinien** erfolgen und darf nicht darüber hinausgehen. Wir **lehnen** den vorgeschlagenen **«Swiss finish»** deutlich **ab**.

Die EU-Vorgaben erfordern lediglich eine personelle Entflechtung der operativen Leitungspositionen des Verteilnetzbetreibers. Eine **personelle Entflechtung** von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen **nicht** explizit **vorgesehen**. Solche «Shared Services» innerhalb des Konzerns müssen weiterhin möglich sein, ebenso die Entsendung von Personen aus der Muttergesellschaft in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft zur Wahrnehmung der Aufsichtsrechte.

Zudem ist es EVU zu ermöglichen, **Mitglieder** in den **Verwaltungsrat** der **nationalen Netzgesellschaft** zu entsenden, solange diese keinen Einfluss auf den operativen Netzbetrieb nehmen. Stärkere Einschränkungen führen zu Ineffizienzen und höheren Kosten, was die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Unternehmen beeinträchtigt und sich auf die Preise für Kundinnen und Kunden niederschlägt.

Des Weiteren müssen **bei der Entflechtung** des Verteilnetzbetreibers **alle Organisationsformen** zulässig sein, sodass sowohl das Energieversorgungsunternehmen als auch der Verteilnetzbetreiber als Muttergesellschaft auftreten oder beide als Schwesterunternehmen einer gemeinsamen Muttergesellschaft angehören können.

Antrag:

Art. 10 StromVG (Entflechtung)

2 Sie müssen:

- a. ...
- b. wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandeln und dürfen sie nicht für andere Tätigkeitsbereiche nutzen. Die Trennung von Systemen oder die Aufteilung von Organisationseinheiten ist nicht erforderlich. Jedoch sind die betroffenen Mitarbeitenden zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Der Bundesrat definiert, welche Informationen darunterfallen.

3 Die Verteilnetzbetreiber ~~in~~ mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber ~~in~~ mit einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, [...]

a. Der Verteilnetzbetrieb muss ~~organisatorisch, personell und rechtlich~~ in seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung unabhängig getrennt sein.; ~~eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;~~ Diese Bestimmungen begründen keine Verpflichtung, das Eigentum an Vermögenswerten des Verteilnetzbetreibers von dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu trennen.

b. ~~Der Verteilnetzbetreiber muss in seiner Entscheidungsgewalt vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen unabhängig sein,~~

3^{bis} (neu) Die Bestimmungen in Art. 10 Abs. 3 Bst. a stehen der Entsendung von Verwaltungsräten durch die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft (Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Verteilnetzbetreiber) in den Verwaltungsrat der Tochtergesellschaft bzw. Schwestergesellschaft (Verteilnetzbetreiber oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen) nicht entgegen. Sofern die Muttergesellschaft oder eine Schwestergesellschaft Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Verteilnetzanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines von der Muttergesellschaft genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.

4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste (sogenannte *Shared Services*) möglich sind, sofern hierbei den Vorgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. b (informativische Entflechtung) entsprochen wird.

5 Sämtliche Verteilnetzbetreiber dürfen direkt weder Eigentum an Speichereinrichtungen oder an Ladestationen für Elektromobilität haben noch solche betreiben. Der Bundesrat kann in Übereinstimmung mit den Artikeln 33 Absatz 3 und 36 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/944 Ausnahmen vorsehen

Art. 6 StromVG (Grundversorgung)

1 Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, deren Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft denen gemäss Artikel 5 Absatz 1 auch Netzbetreiber sind ein Netzgebiet zugeteilt wurde, sind in diesem ihrem Netzgebiet für die Grundversorgung zuständig (Grundversorger), auch nachdem der Netzbetrieb rechtlich entflochten wurde. Änderungen der Netzgebietszuteilung übertragen sich automatisch auf die Grundversorgung. Bestehende Energielieferverträge müssen übernommen werden.

3bis (neu): Auf Antrag des designierten Grundversorgers und eines anderen Lieferanten können die Kantone diesen anderen Lieferanten mit der Grundversorgung beauftragen.

2.5 Rechtsverhältnisse & Rechtsweg: Unterstellung Streitigkeiten im Privatrecht

Im Rahmen von Art. 26a StromVG wird eine Bestimmung eingeführt, welche nicht in Zusammenhang mit Vorgaben der EU steht. Bislang war nicht explizit festgelegt, welche Verträge dem Privatrecht und welche dem öffentlichen Recht zuzuordnen sind (mit wenigen Ausnahmen: Energielieferverträge in der Grundversorgung und Netznutzungsverträge, vgl. BGE 4A_582/2014 vom 17. April 2015, wurden als öffentlich-rechtlich eingestuft). In der Vergangenheit mussten daher verschiedenste Abgrenzungsfragen betr. Zuständigkeit Zivilgericht – ECom in aufwändigen Verfahren geklärt werden. Die Mehrheit dieser Fragen ist in der Zwischenzeit geklärt und bedarf keiner weiteren Klärung.

In Zusammenhang mit geldwerten Leistungen, insbesondere aus Stromrechnungen, würde eine klare Unterstellung unter das Privatrecht jedoch zu einer Verbesserung der Rechtssicherheit führen. Verfahren in Zusammenhang mit Stromrechnungen sind oft sehr langwierig und ressourcenintensiv. Eine **Unterstellung** unter das **Privatrecht** würde insbesondere bei **querulatorischen Einsprechern helfen**, da so eine höhere “Rechtsmittelhürde” geschaffen würde. Das Anordnen einer Liefersperre - Härtefälle vorbehalten - dürfte ebenfalls schneller möglich sein (z.B. Wegfall Verfügung, rechtliches Gehör). Wichtig ist jedoch, dass das zivilrechtliche Verfahren nicht abgeschwächt wird, indem beispielsweise der Kunde bis und mit erster Instanz keine Gerichts- und Parteikosten tragen muss. Der Begriff der «vermögensrechtlichen Streitigkeiten» sollte sodann im Sinne der Rechtssicherheit auf Verordnungsstufe präzisiert werden.

Die aktuell sehr **offen** gehaltene **Formulierung** der Vorlage würde indes zu **neuen Unsicherheiten** führen, was zu vermeiden ist.

Der Zusatz “Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts” würde es den Kantonen erlauben, eine anderslautende Regelung zu verankern. Bei öffentlich-rechtlich organisierten EVUs und/oder Verteilnetzbetreibern kann seitens des Kantons und des EVUs bzw. VNBs das Bedürfnis bestehen, Forderungsstreitigkeiten (zumindest in Teilbereichen) weiterhin auf dem öffentlich-rechtlichen Weg durchzusetzen.

Antrag: Art. 26a StromVG (Rechtsverhältnisse und Rechtsweg)

~~1 Verträge nach diesem Gesetz unterstehen dem Privatrecht. Streitigkeiten aus den Verträgen werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Endverbrauchern, Speicherbetreibern, Produzenten oder Netzanschlussnehmern einerseits und Grundversorgern oder Netzbetreibern andererseits beurteilt der Zivilrichter. Vorbehalten bleiben anderslautende Vorschriften des kantonalen Rechts für öffentlich-rechtlich organisierte Elektrizitätsversorgungsunternehmen und/oder Verteilnetzbetreiber.~~

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für allfällige Rückfragen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
AEW Energie AG



Marc Ritter
CEO



Nicola Ruch
Leiter Geschäftsentwicklung & Collaboration



Formulaire de réponse concernant le projet mis en consultation

Paquet « stabilisation et développement des relations Suisse-UE »

Le présent avis est transmis par :

- Canton
- Parti politique représenté à l'Assemblée fédérale
- Association faîtière des communes, des villes et des régions de montagne
- Association faîtière de l'économie suisse
- Tribunaux fédéraux
- Autre organisation intéressée
- Organisation ou particulier qui n'a pas reçu d'invitation par la voie officielle

Expéditeur ou expéditrice :

Ligue vaudoise, Place du Grand-Saint Jean 1, 1003 Lausanne

Date :

Lausanne, le 31 octobre 2025

Personne de contact en cas de questions (nom/tél./e-mail) :

Félicien Monnier, 078 602 51 93, felicien.monnier@ligue-vaudoise.ch

Veuillez envoyer votre avis par courrier électronique, d'ici au 31 octobre 2025, à l'adresse vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Afin d'en faciliter la prise en compte, nous vous saurions gré de bien vouloir nous remettre **votre avis en format Word par courrier électronique**. Nous vous remercions de votre attention.

1. De manière générale : êtes-vous favorable à la stabilisation et au développement des relations bilatérales avec l'Union européenne (UE) ?

Saisir le texte.

En tant que mouvement politique dévoué au bien commun du Canton de Vaud et, par extension, au bien commun de la Confédération suisse, la Ligue vaudoise est favorable à ce que la Suisse entretienne avec tous ses voisins des relations paisibles et même amicales.

Or, tous les grands pays qui entourent la Suisse font actuellement partie de l'UE, à laquelle ils ont décidé de déléguer un grand nombre de compétences, que ce soit dans le développement d'un marché intérieur de l'UE ou dans leurs rapports avec leurs voisins. La Suisse est donc amenée, par la force des choses, à traiter avec l'UE.

Depuis que l'UE a commencé de se constituer, la Suisse a choisi de ne pas y adhérer mais d'entretenir avec elle des relations bilatérales. Ce choix s'est particulièrement manifesté en 1992, quand la Suisse a refusé d'adhérer à l'EEE, à une courte majorité du peuple et une forte majorité (2/3) des Cantons.

Compte tenu de ce qui précède, la Ligue vaudoise est donc favorable à la stabilité des relations bilatérales entre la Suisse et l'UE.

En revanche, elle est nettement plus réticente face à l'approfondissement toujours plus intense de cette relation, qui risque, à terme, de contraindre la Suisse à l'adhésion.

La Ligue vaudoise déplore de lire, dans les préambules des protocoles institutionnels récemment signés, que « l'objectif de ces accords bilatéraux est [...] de créer des liens économiques plus étroits [sous-entendu : toujours plus étroits] entre les parties contractantes ». Cette formule fait écho à celle, fameuse, contenue dans le préambule du Traité de Rome de 1957, qui assigne à l'UE l'objectif de réaliser une « union sans cesse plus étroite entre les peuples européens », lesquels auraient donc vocation à se fondre dans une nation européenne (ce qui ne correspond certainement pas à la volonté profonde des peuples européens, qui aspirent seulement à la paix et la prospérité).

2. Négociations : comment évaluez-vous les accords, protocoles et déclarations conjointes que la Suisse a négociés avec l'Union européenne (UE) ?

Saisir le texte.

Avant de livrer son évaluation du « Paquet Suisse-UE », la Ligue vaudoise tient affirmer catégoriquement que **les arrêtés d'approbation doivent sans hésitation être soumis au référendum obligatoire ainsi qu'à la double majorité du peuple et des Cantons**. Politiquement, le « Paquet Suisse-UE » met en jeu la souveraineté de la Confédération. Juridiquement, la position exprimée par le Rapport explicatif du Conseil fédéral, selon laquelle la Constitution n'est pas touchée, est intenable. L'ALCP est manifestement contraire à l'article 121a Cst. La plupart accords – si ce n'est tous – touchent à des compétences que la Confédération n'a pas (notamment vis-à-vis des Cantons et des entreprises électriques). **Une éventuelle décision des Chambres de ne pas soumettre les arrêtés d'approbation au référendum obligatoire et, surtout, à la double majorité du peuple et des Cantons constituerait une violation grave de la Constitution qui mettrait en péril la paix confédérale.**

La Ligue vaudoise n'est globalement pas satisfaite par les accords récemment signés avec l'UE, qu'elle juge attentatoires à la souveraineté de la Confédération et, en outre, plutôt défavorables à la Suisse. Estimant que ces traités doivent être renégociés, la Ligue vaudoise renonce à se prononcer sur la législation suisse de mise en œuvre et donc à répondre à toutes les subdivisions de la question 3. C'est donc dans cette question 2 qu'elle fait part de toutes ses critiques aux accords et qu'elle formule ses propositions en vue de leur renégociation.

Éléments institutionnels

Reprise « dynamique » du droit de l'UE par la Suisse

Les comités mixtes jouent un rôle crucial dans le processus de reprise dynamique du droit de l'UE par la Suisse : quelle autorité nomme les délégués suisses au sein de ces comités ? et avec quel mandat ?

Proposition de la Ligue vaudoise : le message du Conseil fédéral (voire une disposition légale) précise explicitement quelle autorité nomme les délégués suisses au sein des comités mixtes (le Conseil fédéral ? les départements ?) et précise également que les délégués suisses prennent position au sein des comités sur mandat impératif de l'autorité qui les a nommés.

Mécanisme de règlement des différends (tribunal arbitral)

Le fonctionnement du mécanisme de règlement des différends est déterminant pour distinguer une reprise « dynamique » du droit de l'UE respectant la souveraineté de la Suisse d'une reprise « automatique » portant atteinte à la souveraineté de la Suisse et faisant de celle-ci un vassal de l'UE en attente d'adhésion.

Sur le papier, le mécanisme nous paraît respecter la souveraineté de la Suisse. Sur ce point – important – il y a un progrès par rapport à l'Accord-cadre institutionnel finalement abandonné par le Conseil fédéral en 2021.

La Ligue vaudoise prend bonne note de deux précisions importantes figurant dans le Rapport explicatif du Conseil fédéral :

- si la Suisse conteste qu'une disposition nouvelle adoptée par l'UE relève d'un domaine où s'applique la reprise dynamique du droit, il s'agit alors d'un différend qui doit être soumis au mécanisme de règlement ; cette affirmation du rapport explicatif du Conseil fédéral est logique et doit s'imposer, même si elle ne figure pas explicitement dans les accords signés ;

- l'avis de la CJUE, s'il est sollicité par le Tribunal arbitral, ne porte pas sur l'interprétation des dispositions contenues dans les accords signés, mais uniquement que sur l'interprétation des éventuelles notions de droit européen contenues dans ces accords.

Proposition de la Ligue vaudoise : ces précisions doivent être reprises dans les accords eux-mêmes, car elles contribuent à exclure le risque d'un assujettissement de la Suisse à des « juges étrangers ».

Aides d'Etat

La Ligue vaudoise salue la limitation de la reprise du droit de l'UE relatif aux aides d'Etat à trois domaines seulement : les transports aériens (déjà partiellement surveillés par la Comco), les transports terrestres transfrontaliers et l'électricité.

La Ligue vaudoise est opposée à l'intégration de l'électricité dans l'exclusion des aides d'Etat.

Proposition de la Ligue vaudoise : exclure expressément du champ des accords les concessions pour les installations de production électrique, en particulier les barrages.

Libre circulation des personnes

Immigration

La Ligue vaudoise déplore que l'ALCP instaure un droit de séjour permanent pour les ressortissants UE/AELE après cinq ans seulement, même pour ceux qui recourent à l'aide sociale ou à l'assurance-chômage.

Proposition de la Ligue vaudoise : soumettre le droit de séjour permanent aux trois conditions cumulatives suivantes :

- **1. absence de recours à l'aide sociale durant les cinq ans ;**
- **2. taux d'emploi d'au moins 80 % durant les cinq ans ;**
- **3. pas de chômage pendant plus de six mois durant les cinq ans.**

L'ALCP étend le regroupement familial à de nombreux « proches », ce qui rend très difficile la gestion migratoire.

Propositions de la Ligue vaudoise :

- **restreindre le groupement familial au conjoint, aux enfants mineurs et aux éventuels autres parents à charge ;**

- **se réserver explicitement le droit d'activer la clause de sauvegarde en cas de multiplication des cas anormaux.**

L'expulsion des criminels européens devient très difficile en raison des critères restrictifs imposés par la jurisprudence européenne.

Proposition de la Ligue vaudoise : prévoir une exception à l'application de la jurisprudence de la CJUE s'agissant de l'application de l'article 121 de la Constitution suisse.

L'ALCP ne permet pas de limiter l'afflux d'étudiants.

Proposition de la Ligue vaudoise : prévoir un numerus clausus des étudiants européens dans les hautes écoles suisses, si la proportion de ces derniers dépasse un seuil (par exemple 25 % ou 30 %).

Clause de sauvegarde

La libre circulation des personnes pose d'ores et déjà des problèmes réguliers à la Suisse. M. Vincenzo Mascioli, secrétaire d'Etat aux migrations, a reconnu lors d'une conférence de presse le 14 mai 2025 que, si les barèmes proposés par le Conseil fédéral avaient été appliqués ces dernières années, celui-ci aurait dû activer la clause de sauvegarde à pas moins de huit reprises depuis 2002 : en 2002, 2003, 2008, 2009, 2011, 2013, 2020 et 2022. De même, La hausse du chômage aurait déclenché le processus à quatre reprises durant la même période.

Proposition de la Ligue vaudoise :

- **intégrer les barèmes proposés par le Conseil fédéral à l'ALCP en tant que critères permettant d'activer légitimement la clause de sauvegarde, sans que cela ouvre la voie à des mesures de compensation de la part de l'UE ;**
- **subsidiatement et au minimum : inscrire les barèmes proposés dans une loi fédérale adoptée par les Chambres en même temps que l'ALCP.**

Protection des salaires

La Ligue vaudoise approuve dans l'ensemble les dispositions prévues pour éviter la sous-enchère salariale. Elle soutient en particulier l'assouplissement des conditions à remplir pour obtenir la force obligatoire des conventions collectives de travail. Elle s'oppose en revanche à la protection spéciale des représentants syndicaux contre les licenciements, qui est sans rapport avec la teneur ou l'application de l'ALCP. En outre, la notion de travailleur « indépendant » n'est pas définie dans l'accord : c'est une notion importante à l'heure où se développent toutes sortes d'activités prétendument indépendantes (« uberisation »).

Propositions de la Ligue vaudoise :

- **supprimer protection spéciale des représentants syndicaux contre les licenciements, qui est sans rapport avec la teneur ou l'application de l'ALCP ;**
- **prévoir dans l'ALCP que la notion de travailleur « indépendant » relève du droit suisse.**

Contribution financière de la Suisse

La Ligue vaudoise accepte la contribution financière annuelle de 350 millions pour la période 2030-2036. Toutefois, elle déplore que les bases du calcul pour les périodes suivantes ne soient pas d'ores et déjà définies de façon suffisamment précise. Elle s'étonne en particulier d'une variation de 10 % envisagée pour de biens vagues « raisons politiques ».

Proposition de la Ligue vaudoise : fixer d'ores et déjà les bases du calcul du montant de la contribution de la Suisse au-delà de 2036.

Electricité

La Ligue vaudoise rejette l'accord sur l'électricité dans son ensemble, pour les raisons suivantes.

La libre concurrence impose à terme l'arrêt de subventions institutionnelles, avec pour conséquence une hausse de la fourniture hors frontières, une baisse des investissements dans de nouvelles capacités indigènes (qu'elles soient ou non « renouvelables »), d'où une perte d'autonomie énergétique de la Suisse.

De par ses renvois à de multiples actes juridiques européens contraignants, l'accord a une portée dépassant les questions techniques ou commerciales touchant l'électricité : protection de l'environnement, promotion des énergies renouvelables, voire aménagement du territoire pour produire celles-ci.

Le statut quo est fonctionnel et préférable pour l'autonomie énergétique de la Confédération : il est inopportun de signer cet accord, même s'il reste dénonçable sans remise en cause des autres accords bilatéraux.

Proposition de la Ligue vaudoise : ne pas ratifier l'accord sur l'électricité.

Sécurité des aliments

L'accord permet à l'UE d'imposer temporairement en Suisse des actes non législatifs urgents (par exemple en cas de crise sanitaire), avant même qu'un comité mixte ait statué sur leur intégration. Cela constitue une atteinte caractérisée à la souveraineté de la Suisse.

Proposition de la Ligue vaudoise : exclure toute application urgente des actes de l'UE sans approbation du Conseil fédéral.

L'accord confère à des institutions de l'UE certains pouvoirs de surveillance et d'enquête en Suisse (contrôles, audits). Il s'agit là aussi d'une atteinte à la souveraineté de la Suisse.

Proposition de la Ligue vaudoise : limiter l'intervention des agences de l'UE aux produits qui destinés à être importés dans l'UE, à l'exclusion de ceux destinés au marché intérieur suisse ou à des Etats tiers.

3. Comment évaluez-vous la mise en œuvre du paquet au niveau national ?

3.1. Remarques générales

Saisir le texte.

/

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2. Partie sur la stabilisation			
3.2.1. Aides d'État			
Nouvelle loi			
3.2.1.1. Loi fédérale sur la surveillance des aides d'État (LSAE)	/	/	/
Modifications législatives			
3.2.1.2. Loi sur le Tribunal fédéral (LTF, RS 173.110)	/	/	/

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.1.3. Loi sur le Tribunal administratif fédéral (LTF, RS 173.32)	/	/	/
3.2.1.4. Loi fédérale sur les cartels et autres restrictions à la concurrence (LCart, RS 251)	/	/	/
3.2.1.5. Loi fédérale sur l'aviation (LA, RS 748.0)	/	/	/
3.2.1.6. Loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr, RS 942.20)	/	/	/
3.2.2. Libre circulation des personnes : immigration			
Nouvelle loi			
3.2.2.1. Loi fédérale sur la coopération administrative dans le domaine de la reconnaissance des qualifications professionnelles (LCQP)	/	/	/
Modifications législatives			
3.2.2.2. Loi fédérale sur les étrangers et l'intégration (LEI, RS 142.20)	/	/	/
3.2.2.3. Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services (LSE, RS 823.11)	/	/	/
3.2.2.4. Loi fédérale sur les écoles polytechniques fédérales (loi sur les EPF, RS 414.110)	/	/	/

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.2.5. Loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la coordination dans le domaine suisse des hautes écoles (LEHE, RS 414.20)	/	/	/
3.2.2.6. Loi fédérale sur le libre passage dans la prévoyance professionnelle vieillesse, survivants et invalidité (LFLP, RS 831.40)	/	/	/
3.2.2.7. Loi sur le libre passage (LFLP, RS 831.42)	/	/	/
3.2.2.8. Code civil suisse (CC, RS 210)	/	/	/
3.2.2.9. Loi fédérale portant sur l'obligation des prestataires de services de déclarer leurs qualifications professionnelles dans le cadre des professions réglementées sur la vérification de ces qualifications (LPPS, RS 935.01)	/	/	/
3.2.2.10. Loi sur les professions médicales (LPMed, RS 811.11)	/	/	/
3.2.2.11. Loi sur les professions de la santé (LPSan, RS 811.21)	/	/	/
3.2.2.12. Loi sur les professions relevant du domaine de la psychologie (LPsy, RS 935.81)	/	/	/
3.2.3. Libre circulation des personnes : protection des salaires			

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
Modifications législatives			
3.2.3.1. Loi fédérale sur les mesures d'accompagnement applicables aux travailleurs détachés et aux contrôles des salaires minimaux prévus par les contrats-types de travail (LDét, RS 823.20)	/	/	/
3.2.3.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.5. Contribution financière de la Suisse</i>)	/	/	/
3.2.3.3. Droit des obligations (CO, RS 220)	/	/	/
3.2.3.4. Loi fédérale permettant d'étendre le champ d'application de la convention collective de travail (AVEG, RS 221.215.311)	/	/	/
3.2.3.5. Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite (LP, RS 281.1)	/	/	/
3.2.4. Transports terrestres			
Modifications législatives			
3.2.4.1. Loi fédérale sur les chemins de fer (LCdF, RS 742.101)	/	/	/
3.2.4.2. Loi sur le transport de voyageurs (LTV, RS 745.1)	/	/	/

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.2.5. Contribution financière de la Suisse			
Nouvelle loi			
3.2.5.1. Loi fédérale sur les contributions de la Suisse au renforcement de la cohésion en Europe (LCCo)	/	/	/
Modifications législatives			
3.2.5.2. Loi fédérale sur les marchés publics (LMP, RS 172.056.1) (<i>voir aussi 3.2.3 Libre circulation des personnes : protection des salaires</i>)	/	/	/
3.2.5.3. Loi fédérale sur des mesures de promotion civile de la paix et de renforcement des droits de l'homme (RS 193.9)	/	/	/

Lois fédérales	Article concerné	Proposition de modification éventuelle	Remarques
3.3. Partie sur le développement			
3.3.1. Électricité			
Modifications législatives			
3.3.1.1. Loi sur l'énergie (LEne, RS 730.0)	/	/	/
3.3.1.2. Loi fédérale sur l'approvisionnement en électricité (LApEI, RS 734.7)	/	/	/
3.3.1.3. Loi fédérale sur la surveillance et la transparence des marchés de gros de l'énergie (LSTE)	/	/	/
3.3.2. Sécurité des aliments			
Modifications législatives			

3.3.2.1. Loi fédérale sur la protection des animaux (LPA, RS 455)	/	/	/
3.3.2.2. Loi fédérale sur les denrées alimentaires et les objets usuels (LDAI, RS 817.0)	/	/	/
3.3.2.3. Loi fédérale sur l'agriculture (LAgr, RS 910.1)	/	/	/
3.3.2.4. Loi fédérale sur les forêts (LFo, RS 921.0)	/	/	/
3.3.2.5. Loi sur les épizooties (LFE, RS 916.40)	/	/	/

4. Évaluation globale : comment évaluez-vous le paquet Suisse-UE (résultat des négociations et mise en œuvre au niveau national) ?

Saisir le texte.

Au-delà de l'aspect hautement technique du paquet d'accord, il constitue un véritable tournant pour la souveraineté helvétique face à l'intégration européenne. La description antinomiques que font le Conseil fédéral et la Commission européenne de ces accords, comme le fait que la consultation fédérale ne porte en réalité que sur l'adaptation des lois suisses aux accords déjà conclus, montrent le profond décalage entre deux conceptions politiques: la Confédération suisse, avec ses Cantons autonomes et ses processus démocratiques lents, et une UE en transformation vers un État fédéral avec une politique de puissance, étendant son territoire et ses compétences, notamment à travers une idéologie égalitaire et libérale qui s'impose dans de nombreux domaines, du marché unique à la citoyenneté européenne.

Le cœur du problème réside dans l'instauration d'une « reprise dynamique du droit » : la Suisse accepte d'incorporer, non seulement le droit européen existant, mais aussi ses évolutions futures, qui échappent à tout contrôle démocratique suisse. Ce mécanisme de « droit évolutif » inscrit la Confédération dans un processus « d'union sans cesse plus étroite entre les peuples européens », selon la logique du « cliquet », déjà dénoncée lors du débat sur l'Espace économique européen. Si les premiers accords bilatéraux semblaient sectoriels et dénonçables, leur extension progressive et leur soumission à une interprétation centralisée par l'UE révèlent une perte de contrôle politique du peuple et des cantons suisses.

La possibilité de mesures de rééquilibrage en cas de non reprise intégrale du nouveau droit européen, non seulement à l'intérieur de chacun des accords, mais dans tous les accords sur le marché intérieur, constitue un levier puissant que l'UE continuera d'utiliser comme une menace pour contraindre la Suisse, vidant ainsi le débat démocratique sur l'intégration européenne et en particulier sur les impacts de l'immigration européenne.

Face à une institution européenne en constante expansion, la marge de négociation helvétique se réduit. L'illusion d'un compromis équilibré masque des concessions structurelles, où la souveraineté et l'autonomie cantonale semblent menacées par une intégration juridique et politique renforcée, engagée sous un parapluie institutionnel aux contours flous et à l'avenir incertain.



Aktionsbündnis Urkantone

Für Freiheit und Grundrechte – Vernunft statt Ideologie

Rubiswilstr. 19, 6438 Ibach
info@ur-kantone.ch | www.ur-kantone.ch

Aktionsbündnis Urkantone Rubiswilstrasse 19 6438 Ibach

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Bundeshaus West 3003 Bern

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Ibach, am 30. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung: Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU.

Grundsätzlich lehnen wir diese Verträge komplett ab. Sie untergraben die Souveränität der Schweiz sowie der Kantone und höhlen die direkte Demokratie aus. Die Grundsätze der freien Schweiz werden über Bord geworfen.

Die EU-Verträge sehen fremde Richter vor. Wir lehnen fremde Richter ab! Ein Erfolgsmodell seit über 700 Jahren.

Im Vergleich zu der EU steht die Schweiz wirtschaftlich viel besser da. Die düsteren Prognosen der abgelehnten EWR Abstimmung sind nie eingetroffen. Es ist grundsätzlich falsch und schädlich für die Schweiz, sich einer schwachen EU zu unterstellen.

Weiter fordern wir das obligatorische Referendum und damit nötiges Ständemehr. Die dynamische Rechtsübernahme zerstören die direkte Demokratie und lösen eine riesige Bürokratieflut für die Wirtschaft und Verwaltung aus. Die politischen Rechte des Volkes werden geschwächt. Die Schweiz könnte zwar die Übernahme von EU-Recht ablehnen, kann aber dafür von fremden Richtern bestraft werden.

Nach Artikel 140 BV müssen für dieses Paket Volk und Stände zustimmen. Erwähnenswert ist, dass sich viele Rechtsgelehrte wie Prof. Dr. iur. Paul Richli (Universität Luzern), Prof. Dr. iur. Andreas Glaser (Universität Zürich) und der Bundesrichter Prof. Dr. Hansjörg Seiler öffentlich für ein Ständemehr ausgesprochen haben.

Zusammengefasst:

Die aktuellen Bilateralen Verträge genügen. Wir lehnen die neuen Verträge ab und fordern das obligatorische Referendum inklusive nötiges Ständemehr.

Josef Ender, Präsident



Société Electrique des Forces
de l'Aubonne SA (SEFA)

Case postale 134
1170 Aubonne

Département des Affaires Etrangères
3003 Berne

Par voie électronique :
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch.

31 octobre 2025

Paquet Stabilisation et développement des relations Suisse-UE Accord électricité

Madame, Monsieur,

SEFA vous remercie de la possibilité offerte par M. Revaz de prendre position sur l'accord électricité avec l'UE, et en particulier sa mise en œuvre dans la loi suisse.

SEFA estime qu'une bonne intégration de la Suisse dans le marché européen de l'électricité est essentielle pour garantir la stabilité de notre réseau, l'accès aux plateformes de marché européennes ainsi que nos capacités d'importation. C'est pourquoi elle se positionne en faveur d'un accord électricité qui rend possible cette intégration et favorise ainsi les consommateurs suisses.

Comme la Confédération elle-même l'indique, l'ouverture de marché n'apportera pas de bénéfice significatif aux consommateurs ; la séparation des activités entraînera une perte de synergies et une augmentation des coûts. Le bilan de l'ouverture de marché dans les pays européens le montre bien. Les prix de l'électricité n'ont pas baissé, bien au contraire ! Les capacités de production n'ont pas non plus augmenté grâce au réinvestissement des rentes consenties aux fournisseurs « alternatifs »

Si SEFA est bien favorable à l'accord électricité, elle rejette le présent projet de mise en œuvre nationale et considère qu'il doit être profondément remanié. A notre avis, le projet ne tient pas suffisamment compte des impacts de la libéralisation sur l'approvisionnement de base et sur le développement des énergies renouvelables en Suisse. De même, nous rejetons les exigences supplémentaires par rapport à la législation européenne qui sont proposées notamment en ce qui concerne la séparation des activités.

C'est avec plaisir que donnons suite à votre invitation de contribuer à la discussion et à la révision nécessaire en apportant nos suggestions. La prise de position de SEFA comprend le présent courrier ainsi que le formulaire de réponse complété.



Société Electrique des Forces
de l'Aubonne SA (SEFA)

Case postale 134
1170 Aubonne

SEFA se positionne en faveur d'un accord électricité avec l'UE

Même si l'accord sur l'électricité comporte divers défis et aspects négatifs pour la branche, tels qu'une certaine perte de souveraineté ainsi que la séparation des activités, SEFA reste convaincue de sa nécessité.

L'accord électricité règle la collaboration entre la Suisse et l'UE. Il permet de sécuriser les capacités aux frontières, de participer aux échanges et développements et d'avoir accès à une offre plus importante d'énergie de réglage. Ainsi, l'accord contribue de manière essentielle à la sécurité d'approvisionnement de notre pays.

SEFA rejette la mise en œuvre nationale proposée

SEFA considère que le projet proposé ne tient pas suffisamment compte des impacts de la libéralisation sur l'approvisionnement de base, que le concept de régulation prévu n'est pas adapté et que les investissements dans les énergies renouvelables ne sont pas protégés.

La transition énergétique est menacée

Dans le nouveau modèle de marché, l'approvisionnement de base ne peut plus porter à lui seul la transition énergétique en Suisse puisque le volume clients ne sera plus garanti et que ceux-ci peuvent à tout moment changer de fournisseur. Le changement de système pose ainsi la **question du développement des énergies renouvelables suisses** et des mécanismes devant être mis en place pour encourager les investissements dans ce domaine.

Le modèle proposé par la Confédération part du principe erroné que l'approvisionnement de base peut continuer à jouer un rôle central pour la valorisation de ces énergies. En réalité, ni les petits ni même les grands GRD actuels ne disposeront de moyens pour investir dans la production renouvelable. Or, si ce ne sont pas les actuels GRD avec leur proximité avec les communes et les cantons et leur mission de service public qui poussent la transition énergétique, la question se pose de savoir qui prendra le relais. Les acteurs privés n'investiront guère s'il n'y a pas de rentabilité à la clé, et ce avec des perspectives stables sur le long terme, les investissements dans la production étant amorti sur plusieurs dizaines d'années.

Le projet soumis ne présente aucune proposition par rapport à cette problématique.

La régulation prévue pour l'approvisionnement de base n'est pas adaptée

Avec l'accord sur l'électricité, l'approvisionnement de base régulé ne sera plus le modèle central d'approvisionnement en Suisse. Tous les consommateurs finaux seront libres de choisir leur fournisseur. Par conséquent, une régulation telle que proposée pour l'approvisionnement de base n'est



Société Electrique des Forces
de l'Aubonne SA (SEFA)

Case postale 134
1170 Aubonne

ni nécessaire, ni souhaitable. Elle alourdit l'approvisionnement de base et le rend peu attractif aussi bien pour les clients que pour les fournisseurs.

En particulier, **l'obligation de reprise et de rétribution**, pesant uniquement sur les fournisseurs de l'approvisionnement de base, n'est plus adaptée au système. Les coûts et les pertes liés à cette obligation ne peuvent plus être répercutés sur l'approvisionnement de base. Cela serait non seulement injuste pour les clientes et les clients qui souhaitent rester dans l'approvisionnement de base, mais entraînerait également des pertes pour les fournisseurs de l'approvisionnement de base et de grandes différences entre eux (entre ceux qui ont beaucoup de production propre renouvelable et/ou une zone de desserte avec beaucoup d'énergie photovoltaïque à reprendre). Un **organisme central de reprise et de rétribution** est nécessaire.

Ouverture du marché et approvisionnement de base : trouver un système cohérent

L'ouverture complète du marché en Suisse entraîne une modification fondamentale de l'approvisionnement en électricité. L'ensemble du cadre réglementaire doit refléter ce changement de paradigme.

SEFA reconnaît la volonté de proposer aux « petits » clients finaux un approvisionnement de base, mais celui-ci doit être plus simple, moins lourd et compatible avec le marché. Le Conseil fédéral maintient un approvisionnement de base soumis à des exigences strictes, basées sur la loi pour l'électricité actuelle or l'approvisionnement de base se trouvera en concurrence avec les produits du marché.

Les prescriptions relatives à l'approvisionnement de base doivent se limiter à l'essentiel. Le modèle allemand démontre qu'il est possible de proposer aux consommateurs d'électricité un approvisionnement de base fiable, sans régulation de prix. Priorité doit être donnée à un prix fixe annuel et à l'achat d'électricité pour l'approvisionnement de base, qui doit être effectué de manière à être prémuni autant que possible contre les fluctuations des prix (achats structurés). L'EiCom a dans ce contexte un rôle de contrôle des abus. La protection des consommatrices et consommateurs est par ailleurs garantie par la liberté de choix ainsi que par une plateforme de comparaison des prix et un service de médiation.

La séparation des activités ne doit pas aller au-delà des directives de l'UE

La séparation des activités des gestionnaires de réseau de distribution doit être conforme aux directives européennes relatives au marché intérieur de l'électricité et ne doit pas aller au-delà. SEFA rejette le « swiss finish » proposé ici.

Les prescriptions européennes exigent uniquement une séparation au niveau du personnel occupant des postes opérationnels de direction chez le gestionnaire de réseau de distribution. En revanche, aucune séparation d'autres domaines tels que les services transversaux (RH, juridique, etc.) ou la gestion de la régulation n'est explicitement prévue. De tels « services partagés » au sein du groupe doivent rester possibles, tout comme le détachement de personnes de la société mère au conseil d'administration de la filiale afin d'exercer des droits de surveillance. Des restrictions plus sévères entraînent des inefficacités supplémentaires, ce qui nuit à la compétitivité des entreprises suisses et se répercute sur les prix payés par la clientèle.



Société Electrique des Forces
de l'Aubonne SA (SEFA)

Case postale 134
1170 Aubonne

En outre, toutes les formes d'organisation doivent être autorisées pour la séparation, de sorte que l'entreprise d'approvisionnement en énergie ou le gestionnaire de réseau de distribution puisse agir en tant que société mère ou que les deux puissent être des entreprises sœurs appartenant à une même société mère.

La subsidiarité doit être maintenue

Avec l'accord sur l'électricité, la Suisse reprend une grande partie du cadre réglementaire du marché intérieur européen de l'électricité. Les directives et règlements correspondants de l'UE dans le secteur de l'électricité s'appliquent en principe directement, sauf si la Suisse dispose de dispositions divergentes ou de précisions supplémentaires. L'UE dispose d'un cadre réglementaire beaucoup plus détaillé (p. ex. les Network Codes, qui sont directement applicables), ce qui réduit la marge de manœuvre de la Suisse dès la transposition. Il est donc essentiel pour la Suisse d'exploiter pleinement toutes les marges de manœuvre laissées par la réglementation européenne et de respecter autant que possible le principe de subsidiarité.

SEFA rejette les dispositions d'application rigides au niveau des lois et des ordonnances. Au lieu de cela, la branche de l'électricité doit pouvoir continuer d'être activement impliquée dans la transposition afin de garantir une mise en œuvre efficace et réalisable du cadre juridique. Les documents de la branche servent justement à concrétiser ces prescriptions. Ils ont fait leurs preuves et constituent des éléments importants de l'organisation du marché. Ils doivent pouvoir continuer à assumer cette fonction à l'avenir.

Les délais de mise en œuvre doivent être réalistes

Enfin, les nouvelles dispositions ne peuvent entrer en vigueur qu'après l'octroi de **délais transitoires réalistes**. Les fournisseurs de l'approvisionnement de base ont besoin de suffisamment de temps pour permettre le transfert de leur clientèle vers le marché et préparer les systèmes et cette dernière a également besoin de temps pour trouver un fournisseur adapté. SEFA demande un délai minimal d'un an pour la mise en œuvre après l'entrée en vigueur. Elle réclame un délai d'au moins trois ans pour tous les gestionnaires de réseau de distribution en vue la mise en œuvre des dispositions relatives à la séparation des activités.

Autres points

En ce qui concerne les **mesures d'accompagnement à l'ouverture du marché**, il est important que la législation suisse n'aille pas au-delà des exigences de l'UE. SEFA rejette les directives détaillées relatives aux ressources humaines, techniques ou financières. En cas de litige, les consommateurs finaux doivent d'abord chercher eux-mêmes le dialogue avec l'entreprise avant de faire appel à l'organe de médiation.

Les dispositions légales relatives aux **relations juridiques et aux voies de recours** doivent être formulées de manière plus restrictive. Seuls les litiges liés à des prestations pécuniaires, en particulier ceux résultant de factures d'électricité, doivent être expressément soumis au droit privé. Pour tous les autres cas, il convient de s'en tenir à la pratique actuelle. Les réglementations cantonales divergentes doivent être respectées.

SEFA

Société Electrique des Forces
de l'Aubonne SA (SEFA)

Case postale 134
1170 Aubonne

Nous vous remercions pour la possibilité offerte de nous exprimer sur ce sujet et restons à votre disposition.

Avec nos meilleures salutations,



Laurent Balsiger
Directeur SEFA



Frédéric Viviand
Resp. finances et appro SEFA

Annexe :

Formulaire de réponse Paquet Stabilisation et développement des relations Suisse-UE – Partie Électricité.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Berner Bauern Verband

Datum der Stellungnahme:

Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Leana Waber, 031 938 22 75, leana.waber@bernerbauern.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Der Berner Bauern Verband (BEBV) strebt eine stabile, planbare und wirtschaftlich tragfähige Beziehung zur Europäischen Union an und sieht den bilateralen Weg hierfür als alternativlos. Als wichtigster Handelspartner ist die EU von zentraler Bedeutung für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft – sowohl im Export von Spezialitäten als auch beim Zugang zu Produktionsmitteln. Eine möglichst unbürokratische und effiziente Handelsbeziehung in diesen Bereichen trägt zur Stärkung der Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bei. Darüber hinaus stellt die EU auch für die Agrarforschung ein wichtiger Partner im Wissens- und Technologietransfer dar.

Eine stabile vertragliche Grundlage zwischen der Schweiz und der EU ist daher grundsätzlich positiv für die Landwirtschaft. Einen Nutzen haben die Verträge mit der EU allerdings nur, wenn folgende Bedingungen gelten:

- Keine Neuverhandlung des Freihandelsabkommens von 1972: Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Die Schweiz behält die volle Souveränität über ihre Ernährungs- und Landwirtschaftspolitik. Darin enthalten sind Anforderungen an die Transparenz und erforderliche Abweichungen von der Wirtschaftsfreiheit. Zölle, Grenzschutzmassnahmen wie Kontingent und Phasenbewirtschaftung sowie Einfuhrrestriktionen müssen zwingend beibehalten werden
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.

Es gilt aber auch zu berücksichtigen, dass die bestehenden Bilateralen Verträge I und II für die Landwirtschaft auch spürbare negative Konsequenzen hatten. Insbesondere die Öffnung der „Gelben Linie“ Freihandel beim Käse – dem Hauptexportprodukt der Schweizer Landwirtschaft. Seit dessen Einführung sind die Importe aus der EU stärker gestiegen als die Exporte in die EU. Bereits 2013 wurde die Schweiz dadurch zum Netto-Käseimporteur, wenn man es nach der Menge bemisst. Seit 2023 gilt das auch wertmässig. Schon vor den Bilateralen erhob die EU keine hohen Zölle auf Exporte von Emmentaler, Gruyère und Sbrinz. Aber die Schweiz kannte hohe Zölle auf Käse aus der EU. Deren Abschaffung hat Produzenten in der EU also mehr genützt als jenen in der Schweiz. Die damals als flankierende Massnahme eingeführte Verkäsungszulage muss zwingend dem Eurokurs angepasst und damit erhöht werden.

Fazit: Der bilaterale Weg in den Beziehungen zur EU ist wichtig. Eine Weiterentwicklung ist dann sinnvoll, wenn für die Land- und Ernährungswirtschaft die Mehrwerte die Kosten und Risiken deutlich übersteigen. Das Freihandelsabkommen von 1972 spielt dabei eine zentrale Rolle. Der darin festgelegte Grenzschutz ist nicht verhandelbar, weder im vorliegenden Paket noch in den daraus resultierenden Sachzwängen. Die Schweiz muss den bilateralen Weg mit dem nötigen Selbstbewusstsein mitgestalten. Die Schweiz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in Europa, ein attraktiver Wirtschaftspartner und ein Staat, der vielen EU-Bürgern Arbeitsplätze sichert.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Die Abkommen und Protokolle des vorliegenden Pakets enthalten sowohl Chancen als auch Risiken für die Land- und Ernährungswirtschaft. Auch wenn es schwer einzuschätzen ist, so überwiegen die potenziellen Risiken für die zukünftige Politikgestaltung in der aktuellen Vorlage. Diese Einschätzung wurzelt in der Erkenntnis, dass viele der mit den Abkommen verbundenen Chancen sich nicht entfalten können, weil die nationale Rechtssetzung zu restriktiv ist (z.B. Produktzulassung Pflanzenschutzmittel).

Chancen:

Positiv zu werten sind Fortschritte in der **Forschungs- und Bildungszusammenarbeit**, wo die Schweiz wieder an EU-Programme anknüpfen kann, was dem Agrarsektor zugutekommen. Auch der Grundsatz, dass der Agrarteil des Landwirtschaftsabkommen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgeschlossen bleibt, und die Schweiz in der Agrarpolitik (im engeren Sinne) die **Souveränität** behält, gibt Stabilität und Planungssicherheit.

Risiken:

Sehr kritisch beurteilt der BEBV jedoch, dass u.a. durch die institutionellen Elemente, wie der **dynamischen Rechtsübernahme im Integrationsverfahren im Verbund mit den Ausgleichsmechanismus**, sektorale Schweizer Eigenheiten und bewährte Lösungen unter Druck geraten könnten.

Bereits implementierte Ausnahmen werden hier allerdings abgesichert.

Der hohe Regulierungsdruck der EU kann mit dieser Vorlage zukünftig eine einschränkende Wirkung für die Landwirtschaft haben.

Gleichzeitig riskiert die Schweiz sich durch internen «Overkille», bspw. mit strengen und sehr proaktiv umgesetzten nationalen Umweltvorgaben selbst Wettbewerbsnachteilen zu schaffen, und blockiert damit die durch die Dynamisierung angestrebten Verbesserungen, z.B. beim Pflanzenschutz.

Konkret weisen wir darauf hin, dass die Teile Pflanzengesundheit (Anhang 4), Futtermittel (Anhang 5), Saatgut (Anhang 6) sowie Tiere und tierische Produkte (Anhang 11) aus dem Landw. Abkommen neu ins Lebensmittelabkommen transferiert werden und damit neu eben genau der dynamischen Rechtsübernahme und grösstenteils dem integralen Recht unterstehen. Damit entfällt die Mitsprache über Vernehmlassungen und politisch demokratischem Mitwirken wie wir das bisher mit dem Äquivalenzverfahren kennen.

In den Verhandlungen wurde explizit festgehalten, dass künftige Erneuerungen immer dynamischem Recht zu unterstellen sind. Diese Regelung würde die bestehenden Landw. Abkommen, welche für die Schweiz zentral sind, grundsätzlich in Frage stellen.

Fehlende Elemente:

Die postulierte Weiterentwicklung im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang wirkt auf den ersten Blick ausgewogen, wird aber in ihrer nationalen Umsetzung zu wenig präzisiert. Mit diesem Paket werden die Regeln und die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren offengelassen, obwohl die Schweiz beim Saatgut stark von der EU abhängig ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

○ Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehene inländische Umsetzung erfordert zahlreiche gesetzliche Anpassungen, deren Tragweite unterschiedlich ausfällt. Besonders im Fokus stehen Bereiche mit hoher Regelungsdichte wie die Lebensmittelsicherheit, die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie flankierende arbeitsrechtliche Massnahmen.

Aus Sicht des BEBV sind bei der inländischen Umsetzung folgende Grundsätze zentral:

- **Verhältnismässigkeit:** Neue Melde- oder Kontrollpflichten sind zu vermeiden. Änderungen in den administrativen Prozessen dürfen für kleine und mittlere Betriebe keine Mehrbelastungen bringen.
- **Rechtssicherheit:** Es braucht klare Abgrenzungen zwischen EU-Kompatibilität und Schweizer Eigenständigkeit, insbesondere bei Förderinstrumenten oder Qualitätsdefinitionen.
- **Brancheneinbezug:** Die betroffenen Branchen – insbesondere die Landwirtschaft, Verarbeiter, Vermarkter – sind u.a. im Gemischten Ausschuss frühzeitig einzubeziehen und nicht erst auf Verordnungsstufe zu konsultieren.
- **Interne Umsetzung:** Zugunsten der inländischen Produzenten müssen Handlungsspielräume geschaffen und auch genutzt werden.

Fazit: Die Umsetzung muss so erfolgen, dass **die Schweizer Agrarstruktur, die bäuerliche Vielfalt, die hohen Standards und die drängenden Probleme beim Schutz der Kulturen nicht ausgehöhlt oder ausgehebelt, sondern gestärkt werden.** Die Schweiz soll weiterhin mit ihrer eigenen Agrarpolitik Massnahmen ergreifen können, damit die Standortnachteile ausgeglichen werden und die Schweizer Strukturen gefördert und erhalten bleiben.

Die Folgenabschätzung der Vorlage ist schwierig, weil bei der inländischen Umsetzung vieles offen bleibt und noch präzisiert werden muss. Grundsätzlich fehlt in der Vorlage eine Schätzung der Regulierungsfolgekosten. Dies gilt sowohl für Bund und Kanton und allenfalls die Gemeinden. Auch fehlt eine Schätzung für die einzelnen Branchen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ○ Stabilisierungsteil 			
<p>3.1.1. Staatliche Beihilfen</p> <p>Der BEBV unterstützt das übergeordnete Ziel von Transparenz und rechtlicher Kohärenz in der Ausgestaltung staatlicher Unterstützungsmechanismen. Allgemein ist bei der Überprüfung der Beihilfen sicherzustellen, dass dieser Prozess unter Einbezug der Kantone und Praxis erfolgt.</p> <p>Gleichzeitig wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die agrarpolitischen Direktzahlungen, Zulagen, Investitionshilfen, landwirtschaftliche Absatzförderung und strukturfördernden Massnahmen sowie die Finanzierung der Milchprüfung nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden dürfen. Die Landwirtschaft ist keine gewöhnliche Marktbranche, sondern hat einen Verfassungsauftrag zur Bereitstellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen in den Bereichen Ernährungssicherheit, Kulturlandschaftspflege und dezentrale Wirtschaftsentwicklung. Instrumente wie Strukturverbesserungsbeiträge oder Produktionssystem- und Einzelkulturprogramme sind auf diesen Auftrag der Multifunktionalität ausgerichtet. Eine rein ökonomische und wettbewerbsrechtliche Perspektive kann diesen Nutzen nicht adäquat erfassen.</p> <p>In diesem Sinne ist positiv zu werten, dass sich die Beihilfenregelung auf das Strom-, das Luftverkehrs- und das Landverkehrsabkommen beschränkt, und die agrarpolitischen Instrumente grundsätzlich nicht direkt betroffen sind. Das stellt gegenüber dem Rahmenabkommen eine substanzielle Verbesserung dar. Der BEBV fordert, dass diese Handhabung langfristig so sichergestellt wird, und die Landwirtschaft auch nicht über die Evolutionsklausel unter die Beihilferegulierung fällt. Diese Abgrenzung muss unmissverständlich formuliert und abgesichert werden, um zu verhindern, dass bewährte agrarpolitische Instrumente durch die Überwachung der staatlichen Beihilfen unter Druck geraten.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			<p>Siehe oben die allgemeinen Bemerkungen.</p> <p>Es ist explizit darauf hinzuweisen, dass die Direktzahlungen, Investitionshilfen und andere Förderinstrumente nicht unter den Generalverdacht marktverzerrender Beihilfen gestellt werden.</p>
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			<p>Die Anpassungen im Bundesgerichtsgesetz (BGG), Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG) und im Kartellgesetz (KG) betreffen die juristische Überprüfung von Beihilfenregelungen und Marktverhalten. Aus agrarwirtschaftlicher Sicht ist sicherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kein Automatismus zur Infragestellung von agrarspezifischen Marktordnungen oder Preisstützungssystemen entsteht; • Genossenschaftliche oder regional abgestützte Marktmodelle (z. B. Milch oder Fleisch) nicht als kartellähnlich abgewertet, sondern als resiliente Strukturen anerkannt werden; • das Wettbewerbsrecht weiterhin Raum für die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Produktionsweise lässt. <p>Die Schweizer Landwirtschaft ist auf eine hohe Systemstabilität, planbare Rahmenbedingungen und den Schutz regionaler Märkte angewiesen. Regulierungen, die auf grossindustrielle Märkte ausgerichtet sind, müssen differenziert und mit Augenmass auf die Land- und Ernährungswirtschaft angewendet werden.</p>
3.1.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
3.1.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p>3.1.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung</p> <p>Der BEBV unterstützt eine koordinierte Umsetzung der Personenfreizügigkeit, sofern sie einerseits einen Beitrag an die Verfügbarkeit der im Agrarsektor benötigten Arbeitskräften sicherstellt und andererseits eine autonomere und gesellschaftlich tragbarere Steuerung der quantitativen Zuwanderung erlaubt. In Bereichen wie der Nutztierhaltung, den Spezialkulturen oder auf Verarbeitungsstufe besteht eine strukturbedingte Abhängigkeit von ausländischen Hilfskräften, gerade in saisonalen Spitzenzeiten. Hier ist die Landwirtschaft auf einen unbürokratischen Zugang zu befristeten Arbeitskräften angewiesen. Dort wo nachgewiesenermassen ein Bedarf besteht, sind die administrativen Hürden für die einzelnen Betriebe möglichst tief zu halten.</p> <p>Auch wenn der Bundesrat bzw. die Bundesverwaltung dies regelmässig bestreiten, so hat mit dem Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit 2008 die Schweizer Wohnbevölkerung so stark zugenommen, dass die positiven Effekte durch negative Nebenwirkungen in Frage gestellt werden. Der damit verbundene Bauboom hat einen grossen Kulturlandverlust durch Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung verursacht. In der immer dichter besiedelten Schweiz nehmen auch die Raumansprüche zu, meist auf Kosten der Landwirtschaft. Die Verhandlungen mit der EU sind daher zu nutzen, um der Schweiz mehr Freiheit für die Steuerung der Zuwanderung einzuräumen. Die Vorlage trägt diesem Ziel jedoch nicht ausreichend Rechnung: Erstens würde die Zuwanderung weiter erleichtert und zweitens sind die vorgesehenen Steuerungsmöglichkeiten in der Praxis kaum anwendbar. Will der Bundesrat in der EU-Politik einen Schritt weiterkommen, muss er dem Parlament effektive Steuerungsinstrumente präsentieren. Die Zuwanderung von Arbeitskräften soll gezielt auf den jeweiligen sektorspezifischen Bedürfnisse ausgerichtet werden können.</p>			
Neues Gesetz			
3.1.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			Es braucht eine Prüfung, ob Auswirkungen auf die Bildung, Ausbildung, BVG, ZGB, NAV, OR zu erwarten sind.
<p>3.1.3. Landverkehr</p>			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.3.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			Die Verkehrsinfrastruktur und der Absatz landwirtschaftlicher Produkte hängen stark von einer funktionierenden Logistik ab. Verkehrspolitische Vereinbarungen mit der EU müssen daher die Erreichbarkeit dezentraler Produktionsstandorte sichern und auch die Anliegen der Berg- und Randregionen berücksichtigen. Infrastrukturprojekte dürfen nicht primär auf urbane Transitachsen ausgerichtet sein.
3.1.3.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
3.1.4. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.1.4.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Der Kohäsionsbeitrag der Schweiz an die EU kann aus übergeordneter Sicht zur Stabilität des bilateralen Wegs beitragen. Aus Sicht des BEBV ist jedoch sicherzustellen, dass dieser Beitrag haushaltspolitisch abgegrenzt und nicht zulasten des Agrarbudgets erfolgt. Angesichts der angespannten Lage der Bundesfinanzen darf es nicht zu einem Verdrängungswettbewerb im Budget kommen. Zudem sollte geprüft werden, ob Mittel gezielt für gemeinsame Projekte im Agrar-, Umwelt- oder Lebensmittelsektor eingesetzt werden können, bei denen Schweizer Akteure als Partner zugelassen sind.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.1.4.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			Keine spezifischen agrarpolitischen Einwände, solange agrarnahe Organisationen bei EU-Projekten zugelassen sind.
3.1.4.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">○ Weiterentwicklungsteil</p> <p>3.1.5. Stromabkommen</p>			
<p>Das Stromabkommen dürfte zur Stabilisierung des Schweizer Strommarkts beitragen und die Versorgungssicherheit stärken – insbesondere im Winter, einer Zeit, in der ohne ein solches Abkommen erhebliche Investitionen notwendig wären, um eine ausreichende Stromproduktion sicherzustellen.</p> <p>Für die Konsumentinnen und Konsumenten stellt die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten frei zu wählen – oder beim Grundversorger zu bleiben, sofern der Verbrauch unter einer bestimmten Schwelle liegt – ein wichtiger Grundsatz dar. Dies würde zu attraktiveren Strompreisen führen. Landwirtschaftliche Betriebe, die im Durchschnitt unterhalb der festgelegten Verbrauchsschwelle liegen, würden dadurch von einer grösseren Wahlfreiheit profitieren. Gleichzeitig ist zu begrüßen, dass die Betriebe in einem Grundversorgermodell bleiben können. Somit können die Betriebe das jeweils für sie passende Modell wählen.</p> <p>Auf der Seite der Produzenten bestehen hingegen gewisse Unsicherheiten. In der Landwirtschaft betrifft dies insbesondere Betriebe mit Photovoltaik- oder Biogasanlagen. Die Anpassung der heutigen Abnahmeverpflichtung gemäss Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) sowie der geltenden Mindestvergütungen könnte sich negativ auf kleinere Produzenten auswirken. Hier braucht es innenpolitisch flankierende Massnahmen.</p> <p>Ausserdem sieht der Entwurf eine Ungleichbehandlung zwischen der erneuerbaren Energieproduktion im System der Betriebskostenbeiträge und der gleitenden Marktprämie vor, die entschieden abgelehnt wird. Diese Differenzierung ist weder sachlich noch systematisch begründbar und würde insbesondere bestehender Anlagen, die aus der KEV ausscheiden benachteiligen.</p> <p>Zudem könnte der Wegfall der Pflicht, einen Mindestanteil an einheimischen erneuerbaren Energien im Standardstromprodukt zu gewährleisten, den Druck auf ebendiese Produzenten weiter erhöhen – zumal sie sich ohnehin in einem schwierigen Marktumfeld behaupten müssen. Das Abkommen darf kleine, dezentrale Stromproduzenten keinesfalls benachteiligen oder den Ausbau der erneuerbaren Energien ausbremsen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft sind abschliessend zwei Grundsätze entscheidend:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Grundversorgermodell ist besonders für kleine Betriebe zentral und muss gewährleistet sein 2. Die Abnahmegarantie zum Mindesttarif muss aufrechterhalten werden. <p>Werden diese zwei Kernpunkten angegriffen, sind entsprechende Begleitmassnahmen über das nationale Recht nötig</p>			
<p>Gesetzesanpassungen</p>			

3.1.4.4. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			Siehe allgemeine Bemerkungen.
	Art. 29d, Abs. 4	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keine gleitende Marktprämie, sofern die Anlage ab dem 1. Januar 2027 Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wurde wird.	Für Anlagen, die erneuerbaren Strom produzieren, müssen die gleichen Voraussetzungen bezüglich Negativpreisperioden gelten. Im Sinne der Planungs- und Investitionssicherheit sollen die Bestimmungen für Anlagen gelten, die nach Inkrafttreten des Stromabkommens und der Schweizer Umsetzungsgebung den Betrieb aufnehmen. Art. 29d Abs. 4 und Art. 33a Abs 2bis EnG sind dahingehend aufeinander abzustimmen.
	Art. 33a Abs. 2bis	Ist der Marktpreis länger als eine Stunde ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag, sofern die Anlage ab Inkrafttreten der Bestimmung in Betrieb genommen wird.	
3.1.4.5. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			

3.1.4.6. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
---	--	--	--

3.1.5. Lebensmittelsicherheit

Die Schweiz verfügt über ein hohes Niveau an Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Rückverfolgbarkeit. Bei der Übernahme von EU-Recht muss gewährleistet sein, dass diese Standards erhalten bleiben oder verbessert werden können. Diese Ausnahmen und der Swiss-Finish bleiben hier bestehen. Insbesondere die Herkunftsdeklaration oder Hygienekontrollen in der Tierhaltung dürfen nicht durch europäische Mindestanforderungen ersetzt werden. Regulatorische Eigenständigkeit in diesem Bereich ist im öffentlichen Interesse und ein Teil der hohen Qualität der Schweizer Agrarprodukte. Ausserdem ist in der Umsetzung der Vorgaben entscheidend, dass die Schweiz den nationalen Spielraum auch ausnutzt und sich nicht restriktiver verhält als die ein EU-Mitgliedstaatenstaaten. Spezifischen schweizerischen Sachverhalten, wie beispielsweise die Rohmilchkäseherstellung mit zum Teil auch spezifischen Hygiene- oder Deklarationsvorgaben, müssen weiterhin im Schweizer Recht umgesetzt werden können. Von den Behörden wird kein vorauseilender Gehorsam zur Übernahme von EU-Recht erwartet, sondern die Suche nach praxisgerechten Lösungen zusammen mit den Betroffenen und eine entsprechende Umsetzung, die den bestehenden Handlungsspielraum nutzt.

Bereich Pflanzenzüchtung

Die bestehenden Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen („alte“ GVO) bleiben bestehen. In der EU verkehrsfähige Lebensmittel, die zufällig oder technisch nicht vermeidbare Spuren von GVO enthalten, sind unter dem gleichen Schwellenwert von 0.9% auch in der Schweiz verkehrsfähig. Diese Handhabung ist richtig. Nicht erwähnt sind die neuen Technologien rund um die Pflanzenzüchtung. Aufgrund klimatischer Veränderungen, neuer Schadorganismen und dem fortschreitenden Wegfall bestehender Schutzmöglichkeiten mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) wird die Pflanzenzüchtung ein immer wichtigerer Baustein, was den Schutz unserer Kulturpflanzen betrifft. Mit Ausnahme von Brotgetreide und Futterpflanzen ist die Schweiz nahezu vollständig abhängig von ausländischem Pflanz- und Saatgut. Es ist darum wichtig, dass hier eine gesetzliche Flexibilität der Schweiz gegenüber der EU bestehen bleibt.

Bereich Pflanzengesundheit

Die Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz künftig eine viel grössere Zahl von Quarantäneorganismen (die Rede ist von rund 300 gegenüber heute 30) überwachen muss. Das führt zu viel höheren Kosten und der Bindung von Personal, welches bei den kantonalen Pflanzenschutzdiensten heute bereits knapp ist und eigentlich für die Beratung der Betriebe eingesetzt werden sollte. Auch die Kontrollen auf den Betrieben sollen verstärkt werden, was ebenfalls mit höheren Kosten verbunden ist. Weiter ist die Schweiz nicht mehr autonom, was die Einteilung der Schadorganismen und auch deren Regulierung (z. B. Tilgung oder Eindämmung) betrifft. Die EU hatte sich in der Vergangenheit nicht besonders hervorgetan in dieser Sache, beispielsweise bei der Regulierung des Maiswurzelbohrers, welche faktisch aus dem Ruder gelaufen ist. Hinzu kommt, dass für die Bekämpfung dieser Schadorganismen in der EU gewisse Wirkstoffe zur Verfügung stehen, welche in der Schweiz nicht zugelassen sind – z. B. gegen Erdmandelgras. Generell nützt eine Überwachung wenig, wenn im Anschluss keine Bekämpfungspflicht ausgesprochen und durchgesetzt werden kann. Die geplanten Anpassungen im Bereich der invasiven Schadorganismen beurteilen wir daher eher als kritisch bis ablehnend, weil sie eher zu einer Verschlechterung der heutigen Situation und höheren Kosten führen.

Bereich Zulassung Pflanzenschutzmittel

Die vollständige Einbindung der Schweiz in das EU-Zulassungsverfahren begrüßen wir im Grundsatz. Davon sind aber nur die PSM-Wirkstoffe betroffen, denn die Produkte werde nach wie vor auf Länderebene zugelassen. Dadurch ergeben sich eine Reihe von Problemen, welche auf einige Schweizer Besonderheiten zurückzuführen sind, welche aber nicht angetastet werden sollen:

- **Parteistellung der Umweltorganisationen**

Die Schweiz hat als einziges Land in Europa Umweltorganisationen umfassend Parteistellung gewährt. Dies führte faktisch zu einem Stillstand auf Stufe der Produktezulassung und der Neubeurteilung. Die neue Regelung führt für die Schweizer Landwirtschaft zu keiner Verbesserung, nur zu noch höheren Kosten, weil die Gebühren zusätzliche massiv nach oben angepasst werden sollen. Der dringend benötigte bessere Schutz der Kulturen folgt nicht. Die Parteistellung ist neu zu regeln, beispielsweise mit klaren Fristen oder Kostenfolgen, wenn sie zu unnötigen Verzögerungen bei der Zulassung führt.

- **Gewässermonitoring mit „swiss finish“**

Das Schweizer Gewässermonitoring ist mit jenem der EU nicht vergleichbar. Während beispielsweise in Deutschland gemäss der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV) bei chronischen (permanenten) Grenzwerten die Jahresmittelkonzentration für das Monitoring verwendet wird, kommt in der Schweiz eine 2-Wochenmischprobe zur Anwendung. Dies führt dazu, dass die Schweizer Resultate nicht mit jenen der EU vergleichbar sind. Das ist aber zentral. Da sich die Schweiz künftig auf die Zulassung in der EU beruft, muss sie auch künftig für die Überwachung und Einhaltung der Bedingungen die gleichen Massstäbe verwenden. Solange die Schweiz nicht bereit ist, für den Bereich Pflanzenschutz die gleichen Bedingungen wie sie in der EU gelten, anzuwenden, solange bringen die vermeintlichen Verbesserungen der Schweizer Landwirtschaft nichts.

- **Gewässerschutzgesetzgebung (Stufen Gesetz und Verordnung)**

Mit dem Entscheid des Parlaments, für nicht relevanten PSM-Abbauprodukte eine politisch begründete Verschärfung, um den Faktor 100 einzuführen, hat sich die Schweiz massiv strengere Regeln im Bereich der PSM-Zulassung eingehandelt. Solange diese viel strengeren Schweizer Regulierungen bestand haben, nützen die versprochenen Erleichterungen wenig bis nichts, was den äusserst dringend benötigten besseren Schutz der Kulturen betrifft. Die Schweizer Besonderheiten beim Gewässerschutz und der PSM-Zulassung hebeln die vermeintlichen Erleichterungen wieder aus und müssen daher angepasst werden.

Die beschriebenen Schweizer Sonderwege verhindern, dass die Schweizer Landwirtschaft von den geplanten Anpassungen profitiert. Mit den geplanten massiven Gebührenerhöhungen gehen wir sogar eher von einer Verschlechterung der heutigen Situation aus. Das Paket kann im Bereich Pflanzenschutz nur unterstützt werden, wenn gleichzeitig auf nationaler Ebene Anpassungen erfolgen (PSMV, GschG, GSchV). Weiter ist festzustellen, dass die Schweiz im Falle einer Genehmigung des Abkommens bezüglich Anerkennung der Zulassungen der Zone Mitte angehören würde. Die agronomischen Gegebenheiten und Bedürfnisse können jedoch beispielsweise zwischen dem Tessin und dem Kanton Schaffhausen stark variieren. Daher ist zu prüfen, wie die nötige Flexibilität geschaffen werden kann.

Bereich Lebensmittelrecht

Mit den Verträgen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum mit der EU geschaffen. Mit dem Eintritt der Schweiz in den Lebensmittelsicherheitsraum der EU ist auch der Zugang und die Mitarbeit in der Europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde und den Schnellwarnsystemen der EU verbunden. Das Lebensmittelgesetz wird deshalb total revidiert. Problematisch ist, dass die Bestimmungen nicht mehr ausformuliert sind, sondern auf die einschlägigen Verordnungen der EU verwiesen wird. Die

Regelungen über Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Kosmetika und andere, die nicht mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, bleiben unverändert bestehen. Weil nun die Bestimmungen über die Lebensmittelsicherheit, den Täuschungsschutz und die Bestimmungen über Gebrauchsgegenstände, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (z.B. Verpackungen) dem direkt anwendbaren Recht der EU entnommen werden, sind auch die Änderungen sofort in der Schweiz gültig. Es erfolgt kein periodischer autonomer Nachvollzug im schweizerischen Verordnungsrecht mehr.

- **Änderungen im Verordnungsrecht**

In der Verordnung über die Primärproduktion werden die bisher vom EU-Recht übernommenen Bestimmungen gestrichen. In der Verordnung über die Hygiene in der Milchproduktion bleibt die konkrete Ausgestaltung des Milchprüfungssystems im Schweizer Recht bestehen. Allerdings muss die Finanzierung wieder geregelt werden. In den Verordnungen über das Schlachten und die Fleischkontrolle und der Hygiene beim Schlachten bleiben nur die „schweizerischen Eigenheiten“ bestehen, namentlich zu Begriffsdefinitionen, Betriebsgrößen, der Ausweidezeit bei Hof- und Weidetötung und Fleischuntersuchung. In die Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan müssen auch neue Elemente wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität integriert werden.

- **Aufhebung von Verordnungsrecht im Lebensmittelbereich**

Die Verordnung über die Hygiene in der Primärproduktion wird aufgehoben. Verordnung des EDI über Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher oder tierischer Herkunft die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von Kontaminanten und die Verordnung des EDI über Höchstgehalte von pharmakologisch wirksamen Stoffen und von Futtermittelzusatzstoffen in Lebensmitteln tierischer Herkunft können aufgehoben werden, weil sie bisher autonom nachvollzogen wurden.

- **Beibehalten von schweizerischen Besonderheiten**

Das Produktionsland muss in der Schweiz weiterhin angegeben werden z.B. bei Fleisch. Auch die Kennzeichnungen tierquälerischer Haltungsformen wird beibehalten. Die Regelungen über gentechnisch veränderte Organismen GVO bleiben bestehen.

- **Trinkwasser**

Trinkwasser ist nicht Teil der Regelungen im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum. Die Schweiz hat die Bestimmungen über Trinkwasser schon bisher autonom nachvollzogen. Daher gibt es hier keine Änderungen, auch nicht bei den Sonderregelungen.

Obwohl mit der Schaffung des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes das Lebensmittelgesetz total revidiert wird, kommt es materiell zu relativ wenig Änderungen. Für die Behörden ist der Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zu den Schnellwarnsystemen der EU von Vorteil. Für die Lebensmittelproduzenten und die Landwirtschaft ändert kaum etwas, für Schweizer Unternehmen aus dem Agrar- und Lebensmittelsektor stellt die neu erforderliche Orientierung an der europäischen Rechtsgrundlage aber eine Herausforderung dar. Hier ist unbedingt darauf zu achten, dass für KMU's keine unverhältnismässigen administrativen Mehraufwände entstehen.

Das Beibehalten diverser Schweizer Sonderregelungen hat bei der Deklaration des Herkunftslandes und tierquälerischer Haltungsformen Vorteile bei anderen Besonderheiten können sie zum Wettbewerbsnachteil werden. Allerdings wird die Deklarationspflicht mit der Vorlage de facto auf dem status quo eingefroren, da für eine Weiterentwicklung der Deklarationen wären Neuverhandlungen nötig. Für die neuen Aufgaben, wie die Kontrolle des Onlinehandels mit Lebensmitteln und die Bekämpfung der Lebensmittelkriminalität, fällt primär bei den Vollzugsbehörden zusätzlicher Aufwand an.

Für den BEBV bestehen noch zusätzliche Unsicherheiten:

- Insgesamt übernimmt die Schweiz 61 EU-Gesetzgebungsakte mit dem neuen Gesetz über die Lebensmittelsicherheit. Damit werden die administrativen Aufwendungen auf allen Stufen einmal mehr massiv zunehmen. Zudem fehlen klare Hinweise zu den Kontrollen gemäss Art 3 a fehlen. Künftig sollen sämtliche Kontrolleure nicht mehr der CH-Gerichtsbarkeit sondern EU-Recht unterstehen. Dies analog den Regelungen zur Steuerbefreiung und MWST-Befreiung. Das wird für die künftigen Kontrollen und deren Koordination durch die Kontrollorganisationen eine zusätzliche Herausforderung.
- Durch die fast vollständige Integrale Rechtsübernahme entfallen die Möglichkeiten für den Brancheneinbezug.
- Zudem besteht die Gefahr, dass Ausgleichsmassnahmen (Sanktionen) auch im Landwirtschaftsabkommen getroffen werden können. Das neue Lebensmittelabkommen kann zudem als Guillotine betrachtet werden: Bei einer Kündigung würde auch das Landw. Abkommen und demnach das ganze Paket der Bilaterale 1 aufgehoben.
- In der neuen EU-Gesetzgebung ist zudem nicht bekannt, welche Auswirkungen eine «Bagatellschwelle» für die Landwirtschaft haben wird.

Bereich Tierschutz / Tierschutzgesetz

Die Schweiz hat generell ein höheres Tierschutzniveau als die EU. Dieses soll hier erhalten werden können, was für die Schweizer Landwirtschaft ein wichtiger Grundsatz ist. Weil wesentliche Teile des Tierschutzrechtes in der EU nationales Recht sind, gibt es erhebliche Unterschiede innerhalb der EU. Die geplanten Änderungen betreffen die internationalen Transporte (gelten ab Grenze schon heute) und das Schlachten (im Zusammenhang mit dem neu vorgesehenen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum). Für die Tiertransporte und die Schlachtung gibt es Gemeinschaftsrecht. Die Schweiz hat im Bereich Tierschutz keine materiellen Zugeständnisse gemacht. Für die nationalen Tiertransporte gilt weiterhin das heutige TschG. Für die grenzüberschreitenden Transporte muss das EU-Recht eingehalten werden. Das ist schon heute so. Im TschG wird für die internationalen Tiertransporte neu auf das geltende EU-Recht verwiesen. Die Schweiz konnte das Verbot von Transittransporten von Schlachttieren auf der Strasse aufrechterhalten. Die Regelung ist im TschG enthalten, obwohl sie aus Sicht der Schweizer Tierhalter einen grossen Beitrag zur Erhaltung der Seuchenfreiheit leistet.

Beim Wording ändert die Schweiz das TschG vom Begriff «schlachten» auf den Begriff «töten». Töten ist weiter gefasst als schlachten, darum ist das Töten quasi zu begründen (z.B. zur Lebensmittelherstellung - entspricht der Schlachtung oder aus einem anderen Grund z.B. Euthanasie). Je nach gesellschaftlicher Entwicklung könnten neue Probleme entstehen. Die einschlägige Verordnung ist im Wesentlichen technischer Art und überlässt die Regelung des betäubungslosen (rituellen) Schlachten den Einzelstaaten. Damit kann die Schweiz das Schächtverbot aufrechterhalten (2019 hat der europäische Gerichtshof in einem Leiturtel Belgien dazu verpflichtet die rituelle Schlachtung für die jüdische Gemeinschaft zu bewilligen).

Die neuen Elemente der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifikation des Vollzugspersonals enthalten die Anforderungen des EU-Rechtes. Das hat im Veterinärbereich (TschG und TSG) keine oder nur marginale Auswirkungen, weil da schon seit Anfang 2000er-Jahre die Äquivalenz zu den Vorschriften der EU gilt. Die durch das Abkommen angestrebte Absicherung dieser Mechanismen und die davon ausgehende Stabilität für die Branche sind positiv zu bewerten.

Bereich Tierseuchenrecht

Wegen des gemeinsamen Veterinärtraumes gemäss Bilaterale I (Äquivalenz) wurden viele Bestimmungen bisher von der Schweiz autonom nachvollzogen. Im Tierseuchenrecht betrifft das die Vorgaben zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren, zum Tierverkehr, zu den Massnahmen im Verdachts- und Seuchenfall. Diese Bestimmungen sollen aufgehoben und durch das direkt anwendbare Recht der EU ersetzt werden. Das hat zur Folge, dass die Kategorisierung der Seuchen von der EU übernommen wird. Statt z.B. «hochansteckende» und «auszurottende» usw. Seuchen gibt es neu die Kategorien A - E. Die Bestimmungen zu den

Bekämpfungsmassnahmen werden ebenfalls übernommen. Es soll sichergestellt werden wie heute im Schweizer Recht, dass im Fall von Tierseuchen nicht ganze Herden gekeult werden wenn sie gegen die jeweilige Tierseuche vollständig geimpft sind, am Beispiel der Art. 111 der TSV in Bezug auf die Lumpy Skin Disease. Weiterhin erforderlich sind schweizerische Bestimmungen zur Sömmerung, zu Wanderherden, zu Viehmärkten, zum Viehhandel und zu tierischen Stoffen sowie Zuchtmaterial.

Die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entspricht schon jetzt vollständig dem EU-Recht und soll daher beim Inkrafttreten der Verträge aufgehoben werden. Auch die Regelungen über die Ein- und Durchfuhr von Tieren und Tierprodukten sollen aus dem gleichen Grund aufgehoben werden. Aufgrund der bisher geltenden Äquivalenz sind im Tierseuchenbereich keine wesentlichen Änderungen zu erwarten, was für den Sektor positiv ist.

Eine Übernahme der EU-Gesetzgebung bezüglich Seuchenlage könnte am Beispiel der Tuberkulose für die Rohmilchverarbeitung der Schweiz, insbesondere im Berggebiet, fatale Folgen haben.

Kontrollen

Die Schweizer Behörden müssen analoge Möglichkeiten der Prüfung der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben in den EU-Ländern wie die EU erhalten (Datenoffenlegung, Abklärungen im Verdachtsfall, Begleitung bei Inspektionen in EU-Ländern usw.)

Bereich Agrarpolitik / Landwirtschaftsgesetz

Im Landwirtschaftsgesetz werden in den Art. 141, Abs. 3 (Zuchtförderung in der Tierzucht) und Art 148, Abs. 3 (Pflanzenschutz und Produktionsmittel) Dispositionen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes eingefügt.

Dabei darf die Regelung zur Finanzierung und der Milchprüfung nicht gestrichen werden.

In den übrigen Bereichen des LwG sind keine Änderungen vorgesehen.

Gesetzesanpassungen

<p>3.1.5.1. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)</p>	<p>Art. 141, Abs 3</p>	<p>1 Zur Sicherstellung der Hygiene der Milch können Beiträge ausgerichtet werden zur teilweisen Deckung der Laborkosten der von den nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen beauftragten Prüflaboratorien.</p> <p>2 Die Beiträge werden in Form von Pauschalbeiträgen an die nationalen milchwirtschaftlichen Organisationen ausgerichtet.</p> <p>3 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Ausrichtung der Beiträge fest.</p> <p>3 4 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, die zur Umsetzung der in Anhang I des Protokolls vom [...] zur Errichtung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der</p>	<p>Zuchtförderung (Tierzucht)</p> <p>Es sind Umsetzungsbestimmungen wegen des geplanten gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraumes vorgesehen.</p> <p>Die Regelung der Finanzierung der Milchprüfung darf nicht gestrichen werden.</p>
--	------------------------	---	---

		Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen aufgeführten EU Rechtsakte erforderlich sind.	
--	--	---	--

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

1. Grundsätzliche Erwägungen

Die Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz ist gemäss Verfassung ein zentraler Pfeiler der Versorgungssicherheit, der dezentralen Wirtschaft im ländlichen Raum und der Landschaftspflege. Sie operiert unter weltweit führenden Standards bei Tierwohl, Umweltschutz und Qualitätssicherung. Diese Stärken müssen auch bei einer allfällig vertieften Zusammenarbeit mit der EU **bewahrt und weiterentwickelt** werden, und dürfen nicht durch gesetzliche Anpassungen unter Druck geraten.

Ein künftiger Vertrag zwischen der EU und der Schweiz muss aus Sicht der Landwirtschaft folgende Grundsätze zwingend und gesichert akzeptieren und schützen.

- Die Schweiz ist kein beliebiger Binnenmarktakteur, sondern eine **hoch spezialisierte und kleinstrukturierte Agrarnation** mit gesellschaftlichem Rückhalt. Dem ist Rechnung zu tragen.
- Die **Ernährungssouveränität** – verstanden als demokratisch legitimierte Steuerung der Produktions- und Importbedingungen – darf nicht untergraben werden.
- Förderinstrumente wie Direktzahlungen, Marktstützung oder Investitionshilfen sind nicht als staatliche Wettbewerbsverzerrung, sondern als Instrumente zur Absicherung von öffentlichen und verfassungsmässig eingeforderten Gütern zu verstehen.

Der aktuell vorliegende Vertragsentwurf zwischen der EU und der Schweiz vermag diese drei hauptsächlichen Forderungen nicht zu erfüllen. Zu grosse Unsicherheiten und Eventualitäten bleiben bestehen, die die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft gefährden. Ebenso werden die sehr hohen Regulierungsfolgekosten nicht beziffert.

Aus diesen übergeordneten Gründen kann der bestehende Entwurf aus Sicht der Landwirtschaft so nicht angenommen werden und muss zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

Im Gegensatz zum früheren «Rahmenabkommen» hat der vorliegende «Paketansatz» den Vorteil, dass die institutionellen Elemente nicht horizontal, sondern sektoriell in den einzelnen Abkommen geregelt würden. Bei genauer Analyse der Vorlage zeigt sich jedoch, dass aufgrund der hohen Komplexität wie auch aufgrund der Unsicherheit über die zukünftige Entwicklung der EU-Politik, zahlreiche Fragen offenbleiben. Sehr problematisch ist das Integrationsverfahren im Lebensmittelbereich. Risiken bestehen zudem bei den Ausgleichsmassnahmen im Falle einer Nichtübernahme von Rechtsakten oder bei deren verfahrensbedingtem Aufschub. Dabei bleibt die Agrar- und Agrarhandelspolitik im engeren Sinne (Zahlungen und Zölle) zwar weitgehend souverän, im weiteren Sinne ist die für die Landwirtschaft relevante Politik jedoch insbesondere über das Lebensmittelsicherheitsabkommen tangiert. Aus rechtlicher Sicht ist die Schweiz durch den Abschluss des vorliegenden Pakets nicht vor neuen Druckversuchen der EU zur Angleichung weiterer Rechtsgebiete an das EU-Recht geschützt.

Zentral ist insbesondere die legale Einbettung des Paketes in die nationale Rechtssetzung. Denn hier stellen wir fest, dass die erhofften Chancen – beispielsweise bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Stufe der Produkte – sich aufgrund nationaler Regulierungen und Vollzugspraxen in der Realität keinen zufriedenstellenden Nutzen entfalten würden. Ebenfalls bestehen Risiken bei den ausgehandelten Ausnahmemöglichkeiten, beispielsweise in dem die Deklarationsmöglichkeiten, die die Konsumierenden auf tiefere EU-Standards hinweisen könnten, defacto auf den Status Quo limitiert werden. Ebenfalls zu wenig eindeutig bleibt die Einordnung der neuen Züchtungsverfahren im Verhältnis zur GVO-Regulierung.

Damit die Balance zwischen Chancen und Risiken für die Schweizer Landwirtschaft gefunden werden kann, braucht es im Paket zwingend Nachbesserungen und Präzisierungen. Es liegt am Bundesrat zu beurteilen, ob dies im nationalen Recht erreicht werden kann oder ob dafür Nachverhandlungen mit der EU nötig sind. Die Präzisierungen und Ergänzungen im nationalen Recht sind durch den Bundesrat in der Botschaft vorzunehmen und daraufhin im parlamentarischen Prozess zu validieren. Geplante Anpassungen auf Stufe Verordnung sind in der Botschaft unmissverständlich zu beschreiben, damit deren Umsetzung später keine Deutungsdebatten verursachen.

Das Paket Schweiz-EU hat nach unserer Auffassung **verfassungsrechtliche Qualität**, da grundlegende politische Rechte und Kompetenzen tangiert werden. Direkt betroffen sind namentlich die Kompetenzen der Parlamente und Regierungen von Bund und Kantonen sowie das Vernehmlassungs- und das Stimmrecht. Darüber hinaus würden mit dem Paket für die Zukunft verfassungsrechtliche Unsicherheiten entstehen, weil die Entwicklung der EU und die Rechtsprechung des EuGH nicht voraussehbar ist. Diese Beschränkungen und Risiken wie auch die Tragweite des Entscheids an sich sprechen aus verfassungsrechtlicher wie auch aus demokratischer Sicht für ein **Referendum mit doppeltem Mehr von Volk und Ständen**.

Ein derart weitreichendes Vertragswerk mit potenziellen Auswirkungen auf zentrale Politikbereiche – darunter Landwirtschaft, Berufsbildung, Gesundheit, Energie und Lohnschutz – verdient die breitestmögliche demokratische Legitimation. Das Erfordernis eines doppelten Mehrs stellt sicher, dass nicht nur städtische Zentren, sondern auch **ländliche und strukturschwache Regionen** mit ihren spezifischen Interessen angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere der föderalistische Aufbau der Schweiz sowie die Bedeutung des ländlichen Raums für unsere Ernährung, Biodiversität und Versorgungssicherheit sprechen klar dafür, ein **Ständemehr vorzusetzen**. Dies stärkt die breite Akzeptanz des Abstimmungsergebnisses. **Aus diesen Gründen unterstützt der Berner Bauern Verband die Absicht, das Paket Schweiz-EU dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.**

2. Detaillierte inhaltliche Rückmeldung und Würdigung einzelner positiver Aspekte

Im Vernehmlassungsbericht fehlt eine kritische Auseinandersetzung mit dem Umstand, dass die Schweiz einen Teil ihrer **Souveränität** im Geltungsbereich der einzelnen Abkommen verliert. Zwar behält man die Freiheit, die Übernahme einzelner EU-Rechtsakte abzulehnen, riskiert dabei jedoch Ausgleichsmassnahmen seitens der EU, deren Ausmass schwer abschätzbar ist. Die Schweiz kann dem lediglich eine Verhältnismässigkeitsprüfung durch das Schiedsgericht entgegensetzen. Daher muss damit gerechnet werden, dass der mit der Ablehnung verbundene Vorteil mit den Ausgleichsmassnahmen mindestens neutralisiert würde. Bei Abkommen mit Integrationsverfahren entfällt dabei sogar die Möglichkeit für ein ordentliches **Vernehmlassungsverfahren**. Die **Aufteilung des aktuellen Landwirtschaftsabkommens** in einen Agrarteil (Äquivalenzmethode) und ein Lebensmittelsicherheitsteil (Integrationsmethode) ist insofern positiv, als dass kein Risiko für Eingriffe der EU in die

Direktzahlungen und anderen finanziellen Leistungen im Bereich des Agrarteils besteht. Sie sind von der dynamischen Rechtsentwicklung ausgenommen. Die EU kann theoretisch aber über die Evolutivklausel des Landwirtschaftsabkommens Druck auf die Schweiz ausüben, um beispielsweise eine Liberalisierung zu erreichen. Das gilt es zu verhindern.

Der Verzicht auf eine horizontale Verknüpfung bedeutet, dass die Schweiz *ein* Abkommen allein kündigen könnte. Gegen eine **Kündigung** könnte die EU zwar keine Ausgleichsmassnahmen treffen. Denkbar wäre aber, dass sie ihrerseits ein oder mehrere Abkommen kündigt. Gegenüber dem früheren Rahmenabkommen ist diese Flexibilität aber ein klarer Fortschritt.

Was die Zuständigkeiten der **Schweizer Gerichte** betrifft, so ist deren Autonomie limitiert, weil sie sich mit der Anwendung von in das Lebensmittelsicherheitsabkommen integrierte EU-Recht befassen müssen, dessen Auslegung von der **Praxis des EuGH** bestimmt wird. Die neuen oder geänderten EU-Rechtsakte sind für die EU bereits beschlossen, wenn sie in den **Gemischten Ausschuss** gelangen. Ein neuer EU-Rechtsakt setzt nur den Beschluss des Gemischten Ausschusses voraus, um auch für die Schweiz in Kraft zu treten. Daher müsste die Schweizer Vertretung im Gemischten Ausschuss stets auf allfällige Referendumsmöglichkeiten hinweisen.

Dem **DecisionShaping** dürfte eine grosse Bedeutung zukommen, wenn es darum geht, auf den Inhalt des künftigen EU-Rechts Einfluss zu nehmen. Zentral ist, wer die Schweiz bei diesen Arbeiten vertritt. Neben den Sachverständigen der Bundesverwaltung müssen hier zwingend auch die jeweils betroffenen Branchen einbezogen werden. Die Mitwirkung der Wirtschaft am DecisionShaping ist insbesondere auch deshalb elementar, weil es im Unterschied zur Ausarbeitung der nationalen Gesetzgebung keine Mitwirkungsmöglichkeiten im herkömmlichen Vernehmlassungsverfahren geben wird. Weiter muss es auch möglich sein, dass sich die Verbände mit Partnerorganisationen in der EU absprechen können und die Erkenntnisse dieser Gespräche in den Prozess einfließen.

Bei Abkommen mit Integrationsverfahren (somit auch im Lebensmittelsicherheitsbereich) gibt es keine Möglichkeit mehr für ein **Vernehmlassungsverfahren**. Ist ein EU-Rechtsakt auf Gesetzesstufe umzusetzen, so kann nur eine Vernehmlassung zu Annahme oder Ablehnung des EU-Rechtsaktes und ein Referendum durchgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob der EU-Rechtserlass in der Schweiz der Gesetzesstufe entspricht. In beiden Fällen besteht das Risiko, dass die Verwaltung die Gesetzesstufe nach Möglichkeit zu vermeiden versucht, um ein Referendum auszuschliessen, was den Einfluss der Wirtschafts- und Branchevertreter noch einmal reduziert. Im Übrigen ist fraglich, ob die im Lebensmittelsicherheitsabkommen definierte Frist von drei Jahren für die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen bis hin zur Abstimmung über eine Volksinitiative ausreicht.

- **Beurteilung der einzelnen Abkommen**

Landwirtschaftsabkommen

Die Aufteilung des bisherigen Landwirtschaftsabkommen in einen Agrar- und Lebensmittelsicherheitsteil ist ein wichtiger Grundsatz. Entgegen dem Vernehmlassungsbericht verliert der Bund durch den Nachvollzug im Lebensmittelrecht aber auch an Souveränität in der Landwirtschaft. Denn viele Regeln der Lebensmittelsicherheit, die mit dem Abkommen dynamisiert werden sollen, haben eine grosse agrarpolitische Relevanz. Es muss verhindert werden, dass die Abkommen den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft zusätzlich erhöhen, beispielsweise indem die Kontrolltätigkeiten bis auf Betriebsebene ausgebaut werden. Zudem sind im Geltungsbereich des bisherigen Landwirtschaftsabkommens neu auch Ausgleichsmassnahmen möglich, obwohl keine Pflicht zur Übernahme neuen Rechts besteht. Ein Fehlverhalten im

Agrarteil könnte damit legale Ausgleichsmassnahmen auslösen, wobei unklar ist, welches Fehlverhalten gemeint sein kann. Im Unterschied zum Lebensmittelsicherheitsabkommen ist für die Auslegung des Landwirtschaftsabkommens allein das Schiedsgericht zuständig. Der Ernennung von Richterinnen und Richtern ans Schiedsgericht kommt eine sehr hohe Bedeutung zu. Der Bundesrat ist aufgefordert, diese Stellen mit Personen zu besetzen, welche die Interessen der Schweiz wahren. .

Lebensmittelsicherheitsabkommen

Die Anhänge 4 (Pflanzengesundheit), 5 (Futtermittel), 6 (Saatgut) und 11 (Veterinäranghang) des heutigen Landwirtschaftsabkommens sollen künftig im Protokoll zur Lebensmittelsicherheit geregelt werden. Bislang kam in der Rechtsübernahme dieser Anhänge die sogenannte Äquivalenzmethode zur Anwendung. Das heisst, dass die Schweiz zum in diesen Anhängen aufgeführten EU-Recht eigenständig äquivalentes Schweizer Recht erlässt, mit welchem derselbe Zweck und die gleiche Wirkung erreicht wird. Neu würden die für den gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum einschlägigen EU-Rechtsakte mit der Überführung in den Anhang I des Protokolls zur Lebensmittelsicherheit direkt anwendbar, sofern sie ausreichend konkret sind. Falls einzelne Bestimmungen für die Anwendung konkretisiert werden müssen, so wäre nach wie vor der Erlass von Detailregelungen im nationalen Recht nötig. Die Integration von EU-Rechtsakten in den Anhang I erfordert wie bisher einen Beschluss des Gemischten Ausschusses, der eine Zustimmung der Schweiz und EU bedarf. Das führt dazu, dass die Schweiz die Normen der EU dynamisch übernehmen muss und keinen eigenen Weg mehr gehen kann, ohne Ausgleichsmassnahmen zu riskieren. Da der Beschluss für die Übernahme nur unter dem Risiko möglicher Ausgleichsmassnahmen ausbleiben kann, wird die Autonomie der Schweiz in der Rechtsetzung entgegen der Ansicht des Bundesrates massgeblich beschränkt.

Die Regelung, dass **Ausgleichsmassnahmen** im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens auch zulasten eines anderen Binnenmarktabkommens gehen können, gilt auch im umgekehrten Sinn, d.h. gilt auch, wenn aufgrund anderer Abkommen Ausgleichsmassnahmen getroffen werden. Diesfalls können auch Massnahmen zulasten des Lebensmittelsicherheitsabkommens getroffen werden. Das bedeutet für das Lebensmittelsicherheitsprotokoll demnach ein Belastungspotential mit ungewissen bzw. nicht voraussehbaren Konsequenzen.

Die Kontrollkompetenzen, die der EU im Landwirtschaftsabkommen von 1999 eingeräumt wurden, werden durch die Erweiterung des Geltungsbereichs ebenfalls ausgedehnt. Die Kontrollen müssen aber in Kooperation mit inländischen Behörden erfolgen. Der Bundesrat müsste vollständigere auch festhalten, dass die Auslegung der EU-Rechtsakte und der Umgang damit erheblich anspruchsvoller sein wird als die Auslegung des bisher im Äquivalenzverfahren angepassten Schweizer Rechts. Die Rechtstechnik der EU unterscheidet sich von der schweizerischen Rechtsetzung formal in erheblicher Weise. Sie ist viel komplizierter und enorm ausdifferenziert. So würde auch die Aufsuche der einschlägigen Rechtsnormen aufwändiger werden, weil diese nicht in der Systematischen Rechtssammlung des Bundesrechts (SR) wie das selbst gesetzte Schweizer Recht publiziert werden. Es scheint, dass man auf die Publikation in der EUR-Lex verwiesen wird. Immerhin erwähnt der Bundesrat, dass sich die Aufgaben der Bundesverwaltung mit der Annahme des Lebensmittelsicherheitsabkommens verändern werden, und dass auch ein zusätzlicher Schulungsbedarf des Personals entstehen wird.

Die direkten Auswirkungen dieser neuen Rechtsordnung auf die Schweizer Produktion, sowie die in der Landwirtschaft angesiedelten Verarbeitung und Direktvermarktung, sind zum aktuellen Zeitpunkt schwer abzuschätzen. Es braucht national zwingend eine pragmatische Auslegung, um administrative Mehraufwände durch zusätzliche Dokumentationen und Auflagen zu verhindern.

Technische Handelshemmnisse (MRA)

Das Abkommen über die technischen Handelshemmnisse MRA fällt unter die Äquivalenzmethode. Dies bedeutet rechtsetzungstechnisch, dass die Schweiz die EU-

Rechtsakte in eigenes Recht «übersetzen» muss. Für die Rechtsanwendung in der Schweiz ist dies ein Vorteil, weil die Schweizer «Übersetzung» einen gewissen inhaltlichen und begrifflichen Spielraum eröffnet.

Programme (EUPA)

Die Europäische Union verfügt mit Programmen wie „Horizon Europe“ über die weltweit grössten Förderinstrumente im Bereich Forschung, Innovation und Bildung. Der uneingeschränkte Zugang zu diesen Programmen ist für die Schweizer Agrarforschung von hoher Bedeutung. Durch das Abkommen zur Teilnahme an den EU-Programmen (EUPA) erhält die Schweiz die Möglichkeit, gezielt und selektiv an den von ihr ausgewählten Programmen teilzunehmen, dies mit voller Assoziierung und somit gleichberechtigt mit EU-Mitgliedstaaten. Ein Abkommen regelt die Zuständigkeiten und stärkt Verlässlichkeit und Rechtssicherheit für die Schweizer Institutionen.

Die finanziellen Beiträge zur Programmteilnahme fallen höher aus als bei der nationalen Übergangslösung seit 2021. Dafür ist das Förderangebot aber bedeutend breiter und leistungsfähiger. Ersatzlösungen können die internationale Vernetzung und den Zugang zu Spitzenprojekten in dieser Breite und Tiefe nicht ersetzen.

Die Schweizer Agrarforschungsinstitutionen sind derzeit an weit über 100 EU-Forschungsprojekten beteiligt, welche jeweils gegen eine halbe Million Franken an Drittmitteln generiert. Diese Projekte stärken nicht nur die fachliche Exzellenz, sondern ermöglichen insbesondere in den Bereichen Bodenschutz, Klimaanpassung, Pflanzenzüchtung, Digitalisierung und Präzisionslandwirtschaft effiziente Informationsbeschaffung. Zentral ist aber der Grundsatz, dass die Tätigkeiten der Schweizer Forschungsinstitutionen auf die Herausforderungen und Bedürfnissen der Schweizer Landwirtschaft ausgerichtet sind. Internationale Publikationen dürfen nicht ausschlaggebend für das Portfolio sein, sondern sollten sekundär sein.

Eine Chance der EU-Programmen liegt aber in ihrer wettbewerblichen Ausgestaltung: Forschungsinstitutionen müssen sich im Rahmen offener Ausschreibungen gegen internationale Konkurrenz durchsetzen. Dieser Wettbewerb wirkt qualitätssteigernd, da insbesondere nach Relevanz der Forschungsvorhaben selektiert wird. Die langfristige Teilnahme an kompetitiven Programmen stärkt somit nicht nur die Position der Schweizer Forschung im internationalen Vergleich, sondern auch die wissenschaftliche und methodische Qualität der Arbeit selbst. Abschliessend geben EU-Projekte auch in finanzieller Hinsicht eine positive Perspektive: Zuletzt standen die Forschungsgelder aufgrund der angespannten Bundeskasse stark unter Druck und wurden in diversen Bereichen bereits gekürzt. Die Teilnahme an Horizon-Projekten ermöglicht der Agrarforschung die Erschliessung zusätzlichen Finanzierungsquellen und schafft damit eine gewisse Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt.

Die hier angestrebte Lösung bietet eine langfristige Perspektive und Planungssicherheit, was es den Institutionen erlaubt, sich strategisch und organisatorisch entsprechend auszurichten. Dadurch können sie gezielt Kompetenzen aufbauen, die Forschungsschwerpunkte langfristig planen und stabile Partnerschaften mit europäischen Akteuren pflegen. Aus Sicht des BEBV ist der Zugang zu den EU-Programmen daher ein zentrales Element einer zukunftsgerichteten Agrarforschung. Wichtig ist der Grundsatz, dass Projekte praxisorientiert ausgerichtet sind, und die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen der inländischen landwirtschaftlichen Betriebe im Fokus behalten.

▪ Verfassungsrechtlicher Kontext

Die Rechtslage würde mit dem Abschluss namentlich des Lebensmittelsicherheitsabkommens dynamisiert und ausgedehnt. Nebst den bereits bestehenden Bereichen Pflanzengesundheit, Futtermittel, Saatgut und dem Veterinärbereich betreffend den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft werden neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erfasst. Im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens könnten Ausgleichmassnahmen auch dann drohen, wenn die Schweiz in einem anderen Binnenmarktabkommen (Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Strom oder Gesundheit) einen EU-Rechtsakt nicht übernehmen würde.

Das Zustimmungsprozedere im **Gemischten Ausschuss** muss aus rechtlicher Sicht sorgfältig austariert werden, um zu verhindern, dass der Entscheid über die Annahme eines EU-Rechtsakts auf einer technischen Ebene gefällt wird. Organisationen und Verbände sind in diesen Prozess zwingend einzubinden. Die Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit bedarf noch Präzisierungen seitens der Bundesbehörden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass die zuständigen politischen Organe (Bundesrat, Parlament) einbezogen sind und nicht aufgrund unrealistischer Fristen oder prozessualen Abkürzungen aussen vor gelassen werden. Auch allfällige Referendumsrechte müssen unbedingt wahrgenommen werden können.

Im Weiteren sind im Lebensmittelsicherheitsabkommen neben **Ausgleichsmassnahmen** auch Massnahmen vorgesehen, sofern die Schweiz einen Rechtsakt wegen der Pflicht zur Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen (wie die Durchführung einer Referendumsabstimmung) nicht vorläufig anwendet. Die EU notifiziert solche Massnahmen unter Angabe der Gründe dem Gemischten Ausschuss für Lebensmittelsicherheit. Aus den Erläuterungen des Bundesrates ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um etwas anderes als Ausgleichsmassnahmen handelt. Beim Ausgleichsmechanismus ist auch festzuhalten, dass die Möglichkeit zur Ablehnung eines EU-Rechtsaktes durch die Ungewissheit der Tragweite zusätzlich beeinträchtigt wird. Es geht nicht nur um die Interessenwahrung der Branche, für die eine Ablehnung vorteilhaft wäre. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass einzelne, wenn nicht alle anderen Branchen im Geltungsbereich eines Binnenmarktabkommens gegen die Ablehnung eines EU-Rechtsaktes im Geltungsbereich eines anderen Binnenmarktabkommens opponieren würden. Das würde möglicherweise den Bundesrat und das Parlament daran hindern, den fraglichen EU-Rechtsakt abzulehnen. Am ehesten wäre eine Ablehnung wohl noch aufgrund eines Referendums möglich.

Eine gewisse Herausforderung dürfte die Ausdehnung der **Kontrollbefugnisse** der EU-Kommission und der von dieser beauftragten Stellen auf wichtige weitere Sachbereiche im Geltungsbereich des Lebensmittelsicherheitsabkommens sein. Im Weiteren dürfte die Rechtsetzung der EU-Organe im Vergleich zur Rechtsetzung der Schweizer Organe, die im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens greifen würde, das Risiko in sich schliessen, dass aufgrund der komplizierteren Regulierung ungewollte Normverletzungen mit Sanktionsrisiken eintreten könnten. Die als Schweizer Recht geltenden EU-Rechtsakte dürften auch schwieriger aufzufinden sein als in der Systematischen Rechtssammlung publiziertes genuin nationales Recht. Im Rahmen des Lebensmittelsicherheitsabkommens ist sodann zu veranschlagen, dass die EU-Kommission und deren Beauftragte in der Schweiz Kontrollen durchführen können. Bei Zuwiderhandlungen kommt die EU-Verordnung 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz zur Anwendung.

Abschliessend eine Zusammenfassung der wichtigsten Forderungen:

- Anpassungen im Bereich Pflanzenschutz auf nationaler Ebene (PSMV, GschG, GSchV)
- Absicherung der Flexibilität im Bereich neue Züchtungsverfahren
- Mitsprache der Branche im Gemischten Ausschuss Lebensmittelsicherheit
- Gemeinsame Erklärungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Binnenmarkt-Zugang in Umsetzung präzise justieren, um eine regulatorische Erosion zu verhindern.
- Keine Ausweitung des Kontroll- und Administrationsaufwands auf Stufe Landwirtschaftsbetrieb

- Explizite Absicherung des Grenzschatzes für sensible landwirtschaftliche Produkte und der Hoheit in der Agrarpolitik
- Die Beihilfenregelung ist ausserhalb des Geltungsbereichs was Direktzahlungen, Marketingbeiträge, Zulagen Milch und Finanzierung der Milchprüfung betrifft.
- Der Schutz der sensiblen Schweizer Landwirtschaftsprodukte vor Billigimporten aus der EU bleibt mindestens im heutigen Umfang erhalten.
- Schweizer Agrar- und Lebensmittelexporte in die EU wie auch die Produktionsmittelimporte aus der EU werden von unerwünschten Hürden und Kosten entlastet.
- Anpassung der Verkäsungszulagen an die aktuellen Marktverhältnisse



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Verband der Studierenden der Universität Zürich (VSUZH)

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Ladina Bischof & Sébastien Margot
Co-Präsidium VSUZH
praesidium@vsuzh.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Wir befürworten die Stabilisierung und Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen mit der Europäischen Union im Bereich Bildung, Forschung und Innovation. Als Studierendenvertretung erachten wir die europäische Kooperation im Bildungsbereich als zentral, um die Qualität und Zukunftsfähigkeit der Schweizer Hochschulen zu sichern.

Eine geregelte Zusammenarbeit ermöglicht Schweizer Studierenden den gleichberechtigten Zugang zu europäischen Mobilitäts-, Forschungs- und Weiterbildungsprogrammen wie Erasmus+. Diese Programme stärken nicht nur die akademischen und beruflichen Perspektiven, sondern erhöhen auch die Chancengerechtigkeit, indem sie internationale Lern- und Forschungsaufenthalte sowie Praktika und Weiterbildungsangebote breiter zugänglich machen. Dies nicht nur für finanziell privilegierte Studierende, sondern für alle, unabhängig von ihrem sozialen oder ökonomischen Hintergrund. Darüber hinaus ist die EU, im Rahmen des Europäischen Hochschulraums, zentraler Partner der Schweiz in Bildung, Forschung und Innovation. Studierende profitieren direkt von gemeinsamen Programmen, Wissenschaftsnetzwerken und Kooperationen, die für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Hochschulsystems essenziell sind.

Auch die europäische Kompetenz- und Bildungsagenda (unter anderem die «Union of Skills») sowie Programme zur Förderung lebenslangen Lernens sind relevant: Sie unterstützen flexible Weiterqualifizierung, fachliche Neuorientierung und innovative Lernwege, welches wichtige Bausteine für die Zukunft von Studierenden und Hochschulabgänger:innen sind. Nationale Ersatzlösungen können das breite Spektrum europäischer Programme nicht vollständig abdecken.

Wir unterstützen daher klar eine vertiefte und stabile Zusammenarbeit mit der EU im Bildungsbereich, um Mobilität, Innovation und faire Zugangsmöglichkeiten für Studierende langfristig sicherzustellen.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

I. Verhandlungen

Als Studierendenvertretung begrüßen wir die ausgehandelten Abkommen und Protokolle im Bildungs-, Forschungs- und Innovationsbereich. Wir bedauern jedoch, dass die Verhandlungen in diesem Bereich erst so spät abgeschlossen wurden. Für Studierende und Hochschulen hatte die lange Phase ohne Assoziierung messbare negative Folgen, insbesondere bei Erasmus+ und Horizon Europe: Eingeschränkte Mobilitätsmöglichkeiten, erschwerter Zugang zu europäischen Forschungsnetzwerken und der Verlust von Projekt- und Förderchancen. Die Bilateralen III-Abkommen sind daher ein notwendiger Schritt, um den entstandenen Rückstand aufzuholen, Planungssicherheit zu schaffen und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Hochschulsystems wieder zu stärken

II. EUPA – Erasmus+

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Schweiz wieder an Erasmus+ assoziiert werden kann. Dies ist ein wichtiger Schritt mehr als zehn Jahre nach dem Ausschluss. Besonders relevant aus studentischer Perspektive ist, dass der Wiedereintritt bereits gegen Ende des laufenden Programms 2021-2027 möglich wird, ohne den Beginn der kommenden Programmgeneration 2028-2034 abwarten zu müssen. Dadurch wird der Übergang erheblich erleichtert.

Erasmus+ bietet Leistungen, die nationale Ersatzlösungen strukturell nicht vollständig abdecken können. Dazu gehören:

- Umfassende Mobilitätsformate (Studium, Praktika, Kurzzeit-Mobilität und Blended Mobility)
- Niederschwelligkeit und bessere soziale Zugänge, besonders für Studierende mit begrenzten finanziellen Mitteln
- Europaweite Hochschulpartnerschaften und Forschungsnetzwerke (institutionelle Vernetzung)
- Erwerb und Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit und interkultureller Kompetenzen

Für die Universität Zürich, besonders auch als Teil des europäischen Hochschulnetzwerke Una Europa, ist die Assoziierung essenziell, um die Zusammenarbeit im Europäischen Hochschulraum vollumfänglich wahrzunehmen, eine aktive Rolle in strategischen Initiativen zu behalten und Studierenden faire Zugangschancen zu sichern

Wir erwarten, dass der Bundesrat zeitnah nach Beschluss des Parlaments zur Ratifikation übergeht, damit Studierende, Hochschulen und Austauschpartner Planungssicherheit erhalten. Zudem ermutigen wir, die finanziellen Chancen einer Assoziierung realistisch zu bewerten: Mit dem Ausbau der

Programmbudgets in Erasmus+ 2028-2034 wird der Zugang zu Förder- und Kooperationsmitteln für Schweizer Hochschulen voraussichtlich deutlich wachsen.

Die Wiederassoziierung ist daher nicht nur ein bildungspolitischer Schritt, sondern ein zukunftsorientiertes Investment in wissenschaftliche Exzellenz, Innovation und faire Zugangsmöglichkeiten für Studierende.

III. FZA (Freizügigkeitsabkommen)

Wir begrüßen, dass das Prinzip der Nichtdiskriminierung bei Studiengebühren verankert wird und unterstützen die Absicht des Bundes, die Hochschulen für Mindereinnahmen zu entschädigen. Die geplante Kompensationsquote von nur 50 % ist jedoch unzureichend. Angesichts aktueller Sparmassnahmen und steigender Studierendenzahlen fordern wir eine Erhöhung auf mindestens 80 %, um die Qualität der Lehre und der studentischen Dienstleistungen langfristig zu sichern. Diese Lösung stellt ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den finanziellen Verpflichtungen des Bundes und der nachhaltigen Finanzierung der Hochschulen dar.

IV. IMI

Wir unterstützen die Einführung des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI), da dieses Verfahren zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen vereinfacht. Dies ist insbesondere im Kontext des Mangels an qualifizierten Lehrpersonen ein relevanter Beitrag. Gleichwohl sollte IMI Teil eines umfassenden Massnahmenpakets sein, um die Ursachen des Fachkräftemangels strukturell anzugehen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Bundesgesetze

Betroffener Artikel

Allfälliger Änderungs-vorschlag

Bemerkungen

3.2. Stabilisierungsteil

3.2.1. Staatliche Beihilfen

Neues Gesetz

3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)

Gesetzesanpassungen

3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)

3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)

3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)

3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)

3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)

3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung

Neues Gesetz

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	<i>Art. 34d, al. 2 et 2^{bis}</i>		

3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)

Art. 47 al. 1^{bis}

Art 61a

1

2

² Sie dürfen 80 % der erlittenen Verluste nicht überschreiten

Wir begrüßen den Vorschlag, der sicherstellt, dass die Änderung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) keine zusätzlichen Kosten für Studierende verursacht. Die Kompensation der Mindereinnahmen durch den Bund ist aus Sicht der Studierenden uneingeschränkt zu unterstützen.

Wir bedauern jedoch, dass die vorgesehene Kompensationsquote auf 50 % begrenzt ist. Vor dem Hintergrund der bereits beschlossenen Sparmassnahmen und der damit verbundenen Reduktion der Grundbeiträge führt eine zusätzliche finanzielle Belastung der Hochschulen zu planerischer Unsicherheit und gefährdet mittel- bis langfristig die Qualität von Lehre und studentischen Dienstleistungen.

Wir ersuchen den Bund daher, die Kompensationsquote auf mindestens 80 % anzuheben und diese Mittel in der BFI-Botschaft 2029–2033 verbindlich zu verankern, ohne bestehende Förderlinien der BFI-Botschaft 2025–2028 zu reduzieren. Eine konsistente und planbare Finanzierung ist notwendig, um die Leistungsfähigkeit der Hochschulen sowie faire Studienbedingungen sicherzustellen.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden von Dienstleistungserbringenden in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1.	Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)		
3.2.4.2.	Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)		
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1.	Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)		
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2.	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>		
3.2.5.3.	Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)		

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

- 3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)
- 3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände (LMG, SR
817.0)
- 3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft
(LwG, SR 910.1)
- 3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald-
gesetz, WaG, SR 921.0)
- 3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Wir bewerten den Teil für die Hochschullandschaft des Pakets Schweiz-EU positiv, da die ausgehandelten Elemente sowie die vom Bundesrat vorgeschlagene Umsetzung bedeutende Fortschritte in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation mit sich bringen. Nach mehr als zehn Jahren ohne Teilnahme am Erasmus+-Programm hat die Schweiz nun endlich die Möglichkeit, die wichtige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Hochschulraums und den schweizerischen Bildungs-, Forschungs- und Innovationsinstitutionen wieder aufzunehmen.

Darüber hinaus stellt die Wiederassoziiierung an die Programme Erasmus+ und Horizon Europe eine direkte und konkrete Antwort auf den durch die instabile geopolitische Lage dar, insbesondere auf die US-amerikanischen Druck auf die Bildung. Die erwartete Reduktion in der US-Bildungslandschaft muss kompensiert werden, wozu der Abschluss von Abkommen beitragen wird, die das internationale Netzwerk der sich in Ausbildung befindenden Personen stärken. Dies wird neue Chancen für Personen, die von einer Mobilitätserfahrung profitieren – sei es in der tertiären Bildung oder in der Berufsbildung – nachhaltig unterstützen.

Division Europe
Palais fédéral Est

3003 Berne

Versoix, le 31 octobre 2025

Objet: Consultation sur le paquet Suisse-UE-Accord entre la Confédération suisse et l'Union européenne sur la santé

Madame, Monsieur,

La Commission fédérale pour la préparation en cas de pandémie (CFP) a examiné le paquet d'accords Suisse–Union européenne (UE) actuellement soumis à consultation, en portant une attention particulière à l'accord entre la Confédération suisse et l'Union européenne sur la santé.

La pandémie de COVID-19 a démontré que les risques sanitaires ne connaissent pas de frontières. Pour anticiper, affronter et gérer efficacement une crise sanitaire, la Suisse doit pouvoir coopérer étroitement avec l'UE.

L'accord proposé apporte une avancée importante : il renforce et formalise la coopération sanitaire entre la Suisse et l'UE en matière de gestion des risques pour la santé. Il permettra notamment à la Suisse :

- de participer aux mécanismes européens de gestion des menaces transfrontalières graves pour la santé.
- d'intégrer les réseaux européens de surveillance, d'alerte et de réaction en cas d'épidémie ou de pandémie. La Suisse bénéficiera ainsi d'un accès direct et permanent aux systèmes d'alerte précoce de l'UE et aux informations épidémiologiques essentielles. Les échanges renforcés avec les États membres de l'UE consolideront l'expertise nationale et les instruments disponibles pour adopter des mesures appropriées à chaque étape d'une crise sanitaire.
- d'accéder au Centre européen de prévention et de contrôle des maladies (ECDC), à ses réseaux et à ses informations sur les maladies transmissibles, y compris la résistance aux antimicrobiens.

Un accord distinct prévoit en outre la possibilité pour la Suisse de participer au programme pluriannuel de santé de l'UE (EU4Health) pour les crises et menaces sanitaires transfrontalières. Cette participation est particulièrement bienvenue. La possibilité d'étendre ultérieurement cette coopération à d'autres domaines de la politique de santé constitue un atout supplémentaire.

Ces accords sont justifiés, cohérents et nécessaires. Ils s'inscrivent dans les orientations de la CFP, notamment dans le cadre de la révision du Plan national de pandémie. Leur mise en œuvre constituera une étape importante vers une meilleure préparation et une protection accrue de la population suisse face aux crises sanitaires majeures.

Le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure décrit les conséquences de la mise en œuvre de l'accord sur la santé :

- des dépenses supplémentaires d'environ CHF 5 millions par année sont à prévoir pour la Confédération pour la participation de la Suisse à l'ECDC ;
- les cantons auront des tâches additionnelles en raison de l'extension de la surveillance à de nouveaux agents pathogènes. La surcharge opérationnelle devrait toutefois être limitée grâce aux travaux de numérisation en cours (programme « DigiSanté » - projet « NASURE ») ;
- les fournisseurs de prestations auront des tâches additionnelles pour le diagnostic et la déclaration des résultats des laboratoires et des observations cliniques concernant ces agents pathogènes. La surcharge opérationnelle devrait être limitée pour les mêmes raisons que les cantons ;
- l'OFSP aura l'essentiel des tâches supplémentaires. Il devra :
 - veiller à la mise en œuvre et à la surveillance générale de l'accord ;
 - participer à l'élaboration du droit européen en matière de santé et assurer l'intégration des nouvelles règles de l'UE dans le droit suisse ;
 - suivre les évolutions législatives européennes pertinentes et adapter le droit interne en conséquence ;
 - participer aux organes et groupes de travail de l'UE liés à la sécurité sanitaire. Cela inclut les organes de gouvernance et les plateformes techniques de l'ECDC ;
 - renforcer le Plan national de prévention et de préparation, coordonner avec les acteurs fédéraux et cantonaux, et gérer les échanges avec les structures européennes ;
 - assurer la collecte, l'évaluation et la transmission des données épidémiologiques pour un nombre élargi de pathogènes, y compris les infections nosocomiales et la résistance antimicrobienne, en collaboration avec les autorités nationales et cantonales ;
 - adapter ses systèmes numériques et exploiter les synergies offertes par plateformes développées dans le cadre du programme « DigiSanté ».

Après la phase initiale, l'OFSP estime que la mise en œuvre de l'accord nécessitera CHF 3 millions supplémentaires et 11,8 équivalents plein temps (EPT). Le Conseil fédéral devra veiller à fournir les ressources nécessaires à la réalisation de l'accord.

Les conséquences énoncées seront compensées par :

- des retombées positives pour la population, grâce à une meilleure préparation et capacité accrue de réaction face aux crises sanitaires graves ;
- la compatibilité de la Suisse avec ses obligations internationales ;
- la réduction des coûts potentiels d'une future crise sanitaire, puisque l'accès rapide aux informations de l'ECDC permettra de limiter la propagation des agents pathogènes.

En conclusion, l'acceptation de l'accord exige des efforts supplémentaires, notamment pour l'OFSP, qui devra être doté des ressources nécessaires. Mais les retombées positives pour la sécurité sanitaire de la Suisse, la compatibilité avec ses obligations internationales et la réduction des risques à long terme compensent largement ces efforts. Le Conseil fédéral devra donc s'assurer de l'allocation des ressources requises pour en tirer le plein bénéfice.

La CFP relève encore que le paquet d'accord proposé offre à la Suisse l'opportunité d'être à nouveau associée aux programmes de l'UE dans le domaine de l'éducation, de la recherche et de l'innovation. En cas de crise sanitaire, la Suisse bénéficiera certainement de ces coopérations renforcées pour la gestion d'une telle situation.

En vous remerciant pour l'attention apportée à ce courrier, nous vous adressons, Madame, Monsieur, nos salutations respectueuses.



Anne Iten
Présidente de la CFP



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

PARVIS – Zentrum der Freiheit
Oberdorfstrasse 19
8808 Pfäffikon SZ

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Katja Maria Cupa, 079 401 22 31, k.m.cupa@parvis.info

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

1. Einleitung

Das Paket ist in mehrfacher Hinsicht problematisch und wirft grundlegende staats- und demokratietheoretische Fragen auf. PARVIS konzentriert sich im Folgenden auf jene Punkte, die unmittelbar die Freiheit und Selbstbestimmung der Bürger betreffen.

2. Würdigung des Pakets

2.1. Kein Vertrag, sondern Teil-Beitritt zur EU

Das Paket ist – entgegen den Behauptungen des Bundesrates – keine gegenseitige Vereinbarung zwischen zwei Parteien auf Augenhöhe, sondern eine einseitige Verpflichtung der Schweiz, sich in das System der EU einzugliedern. Es ist ein Teil-Beitritt zur EU.

Gemäss Botschaft legt dies den Grundstein für einen andauernden Integrationsprozess der Schweiz in die EU. Das Paket verbindet sodann unterschiedliche Themen – etwa Landverkehr, Forschung und Lebensmittelsicherheit – ohne inneren Zusammenhang. Für diese Bündelung besteht kein sachlicher oder wirtschaftlicher Grund, sondern bestenfalls ein systemischer.

2.2. Aufgabe der Selbstbestimmung

Das Institutionelle Protokoll etabliert zentrale Entscheidungs- und Machtstrukturen der EU innerhalb der Schweiz. Demnach gilt künftig EU-Recht in der Schweiz. Dieses wird von EU-Beamten erlassen, von EU-Richtern ausgelegt und von EU-Behörden überwacht.

Das Institutionelle Protokoll verschiebt somit das staatsrechtliche Fundament der Eidgenossenschaft: von der demokratischen Selbstgesetzgebung hin zu einer technokratischen Bindung an fremde Normen. Das widerspricht den zentralen Prinzipien der bisherigen schweizerischen Staatsordnung (Systemwechsel). Der schweizerische Staat ist nur legitim, solange das Volk seine Gesetze selbst beschliesst.

Das Modell der EU hingegen gründet auf überstaatlicher Rechtsbindung, nicht auf demokratischer Selbstgesetzgebung. Der nationale Souverän wird dadurch relativiert und Rechtsbindung tritt an die Stelle von Selbstbestimmung.

Diese Mechanismen entziehen dem Souverän die Kontrolle über das Recht, das ihn bindet – und degradieren die direkte Demokratie zur blossen Form. Die Schweiz kann einem solchen Vertragswerk nicht beitreten, ohne ihre verfassungsmässige Ordnung und Unabhängigkeit – mithin ihre Identität – preiszugeben.

2.3. Wahrung des Anscheins der Selbstbestimmung

In jeder Staatsordnung stellt sich die grundlegende Frage, wer die Entscheidungsgewalt ausübt. Der Bundesrat versucht, die Modelle der Schweiz und der EU miteinander zu verbinden. Das ist konzeptionell ausgeschlossen: Zwei Entscheidungszentren führen zwangsläufig zur Unterordnung des einen unter das andere. Die im Institutionellen Protokoll vorgesehenen Massnahmen zur Wahrung der Souveränität wahren sodann bloss den Anschein staatlicher Selbstbestimmung.

Schweizerische Beamte (Sachverständige) dürfen künftig Stellungnahmen bei der EU einreichen, um Einfluss auf zukünftige EU-Erlasse zu nehmen. Hier wird der demokratische Gesetzgebungsprozess durch technokratische Stellungnahmen ersetzt. Das kompensiert den Verlust an Selbstbestimmung nicht. Hinzu kommt, dass die Bundesverfassung klar vorgibt, wie Gesetze entstehen. Sie spricht der EU-Kommission keine gesetzgebende Funktion zu und erlaubt auch nicht ein Ausweichen auf völkerrechtliche Mechanismen, um das Verfahren mittels «Mitwirkung durch Sachverständige» zu umgehen.

Der Bundesrat erklärt, die Pflicht zur Rechtsübernahme gelte nicht absolut, weil sich das Volk im konkreten Fall gegen die Rechtsübernahme entscheiden könne. Das ist falsch. Mit dem Institutionellen Protokoll verpflichtet sich die Schweiz vertraglich, künftiges EU-Recht zu übernehmen; lehnt sie dies ab, kann die EU einseitig Ausgleichsmassnahmen verhängen, die im Voraus nicht bekannt sind. Dieser Mechanismus ist kein Ausdruck von Selbstbestimmung, sondern er verankert institutionalisierte Unselbständigkeit und Willkür.

Im Privatrecht wäre eine solche Bindung nichtig: Niemand kann eine Verpflichtung eingehen, deren Inhalt die Gegenpartei erst später bestimmt. Genau dies verlangt aber das Institutionelle Protokoll.

Weiter gewährt die EU der Schweiz Zeit, um verfassungsmässige Pflichten zu erfüllen, bevor EU-Recht endgültig übernommen wird. Diese Klausel degradiert die Bundesverfassung zu einer minderverbindlichen Rechtsquelle als das EU-Recht. Sie reduziert die Verfassung zu einem Task, den es noch abzuarbeiten gilt. Dass Beschlüsse des Gemischten Ausschusses (also EU-Recht) bereits vorläufig angewandt werden, solange die Erfüllung dieser «verfassungsmässigen Pflichten» andauert, belegt, dass die Selbstbestimmung zur Formsache wird.

Um die gerichtliche Unabhängigkeit der Schweiz zu wahren, wird ein Schiedsgericht installiert. Tatsächlich dient dieses als formale Zwischenstufe, um den Verlust der rechtlichen Eigenständigkeit zu kaschieren. Das Schiedsgericht übernimmt die Funktion einer Vorinstanz des EuGH, mehr nicht. Da es alle relevanten Fragen dem EuGH vorlegen und dessen Auslegung übernehmen muss, wird der EuGH als oberste Instanz – auch für die Schweiz – eingesetzt. Der zusätzlich vorgesehene «Dialog» zwischen EuGH und Bundesgericht bedeutet keine Stärkung, sondern eine weitere funktionale Unterordnung – eine Justiz, die ihre Auslegungshoheit teilt, ist nicht mehr unabhängig. Das Bundesgericht verliert damit die Rolle als oberste rechtsprechende Behörde des Landes.

Alle diese Massnahmen sind nicht nur wirkungslos, sondern verstärken sogar den Verlust an Selbstbestimmung, indem sie den Exekutivorganen in der Schweiz zusätzliche Befugnisse und Verantwortung übertragen. Damit verlagert sich die Macht nicht nur nach Brüssel, sondern zugleich von den Bürgern hin zu den eigenen Behörden.

2.4. Integration in autokratische Ordnung der EU

Besonders stossend ist das Vorhaben, weil das System, in das die Schweiz eingegliedert werden soll, in vielerlei Hinsicht demokratisch defizitär ist. Die EU-Kommission vereint die legislative und exekutive Funktion. Sie erlässt, vollzieht und überwacht Normen in Personalunion – eine strukturell autokratische Institution, der die Gewaltenteilung als grundlegendes Prinzip demokratischer Ordnung fehlt. Das ist mit der schweizerischen Rechts- und Staatsordnung nicht zu vereinbaren.

2.5. Entfremdung des Rechts vom Bürger als Folge

Auf nationaler Ebene führt das Paket zu Rechtsunsicherheit und -spaltung. Es ist nur noch theoretisch erkennbar, welches Recht gilt. In der Praxis stellen sich jedoch zahlreiche Abgrenzungsfragen, und weder Bürger noch Behörden wissen, ob eine Angelegenheit nun dem schweizerischen oder EU-Recht untersteht. Diese Grenzziehungen können sich allein durch Rechtsanpassungen der EU einseitig, beliebig und fortlaufend verschieben.

Zudem entsteht eine Zwei-Klassen-Gesetzgebung: Normen, die hierarchisch in einem Bundesgesetz verankert sein sollten, erhalten plötzlich Völkerrechts-Charakter und damit Vorrang vor nationalem Recht. Die Einheit der Rechtsordnung wird dadurch nachhaltig gestört, ja gar aufgelöst.

Hinzu kommt, dass das EU-Recht sprachlich in einem technokratisch-administrativen Stil verfasst ist, der dem Schweizer Rechtsverständnis völlig fremd ist. Wo die Sprache der Gesetze unverständlich wird, verliert das Recht seine Zugänglichkeit – und mit ihr die demokratische Legitimation.

Für die Bürger und die Wirtschaft bedeutet dies einen Verlust an Rechtssicherheit und Freiheit: Sie können nicht mehr zuverlässig wissen, welchem Recht sie unterstehen, und damit auch nicht vorhersehen, welche Rechte und Pflichten für sie gelten.

3. Würdigung der Argumente des Bundesrates

Der Bundesrat begründet die Annahme des Pakets im Wesentlichen mit wirtschaftlichen Argumenten, insbesondere mit der Sicherung des Marktzugangs und der Vermeidung von Handelshemmnissen.

Marktzugang bedeutet, Waren und Dienstleistungen in der EU verkaufen zu können. Dieser Zugang besteht bereits heute zollfrei – und zwar unabhängig vom vorliegenden Paket und selbst unabhängig von den Bilateralen I und II. Das Argument des Marktzugangs verfängt daher nicht ansatzweise.

Tatsächlich geht es darum, welche technisch-administrativen Vorschriften die schweizerischen Exportunternehmen einhalten müssen. Das betrifft Themen wie die Gleichwertigkeit von Zertifikaten, die Sprache von Beipackzetteln, technische Produktvorschriften oder die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Grundsätzlich gilt: Wer in die EU exportiert, muss die EU-Regeln befolgen. Das Paket schafft diesbezüglich keine Erleichterung – im Gegenteil: Es legt fest, dass künftig EU-Recht nicht nur in der EU, sondern telquel auch in der Schweiz gilt.

Mit zusätzlichen tausenden Seiten von Vorschriften belastet dies die gesamte schweizerische Wirtschaft. Solche technisch-administrativen Hindernisse können durch Äquivalenzregelungen abgebaut werden. Dafür ist weder eine dynamische Rechtsübernahme noch die Preisgabe der schweizerischen Regelungshoheit erforderlich. Ziel sollte nicht die Übernahme von EU-Bürokratie sein, sondern vielmehr deren Abbau – durch klare, schlanke und eigenständige Regeln.

Weiter hebt der Bundesrat hervor, das Paket erhöhe die Rechtssicherheit und führe zu mehr Stabilität und Planbarkeit. Das Gegenteil ist der Fall. Das schweizerische Rechtssystem würde fragmentiert und mit unzähligen Abgrenzungs- und Auslegungsfragen belastet. Und die EU-Regelungen sind nicht stabil, sondern unterliegen einem stetigen Wandel. Planbar ist diese Rechtsentwicklung nicht, weil sie weder vom Volk ausgeht noch vom Parlament gesteuert oder überwacht wird, sondern einzig von Exekutivorganen der EU fortlaufend nach Belieben vorangetrieben wird.

Zuletzt nennt der Bundesrat in seiner Empfehlung die geopolitische Instabilität und globale Krisen als Gründe für die «strategische Notwendigkeit» zur Annahme dieses Pakets. Jede Zeit birgt Herausforderungen, die es zu meistern gilt. Die Stärke der Schweiz liegt seit jeher in ihrer Unabhängigkeit. Ein Bundesrat, der Krisen zum Anlass nimmt, das Staatsfundament der Schweiz aufzugeben, wird seinem Mandat nicht gerecht. Es ist die Aufgabe des Bundesrats, die Schweiz durch Krisen zu führen, nicht sie in der Krise aufzulösen.

4. Fazit

Das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» führt nicht zu einer Stabilisierung, sondern zu einer schrittweisen Übertragung staatlicher Entscheidungsgewalt des Volkes an die Exekutivorgane der Schweiz und der EU. Was als technische und wirtschaftliche Vereinfachung präsentiert wird, ist tatsächlich ein strukturell schwerwiegender Eingriff in die verfassungsmässige Ordnung der Schweiz.

Die angeführten Vorteile – Marktzugang, Rechtssicherheit, Stabilität – sind weder notwendig noch überzeugend. Der Marktzugang ist bereits gewährleistet, Rechtssicherheit würde unterlaufen, und Stabilität kann es in einem System permanenter Fremdgesetzgebung nicht geben. Das Institutionelle Protokoll schwächt die Volkssouveränität. Es ersetzt demokratische Kontrolle durch technokratische Mitwirkung, durchbricht die Einheit des Rechts und setzt ein fremdes Gericht als oberste Instanz ein. Es verlagert die Entscheidungsmacht über geltendes Recht schrittweise ausserhalb der verfassungsmässigen Ordnung.

Ein solcher Vertrag mag völkerrechtlich möglich sein, doch er wäre verfassungsrechtlich unzulässig und staatspolitisch untragbar. Er widerspricht dem Zweck des Bundesstaates, die Unabhängigkeit und Selbstbestimmung der Schweiz zu wahren.

Mit diesem Paket zeigt der Bundesrat, wie weit er sich vom demokratischen Grundverständnis der Schweiz – das auch seine Institution trägt – entfernt hat. Es zeugt weiter vom Unvermögen des Parlaments und der Kantone, dies zu erkennen und zu korrigieren.

Dieses Paket liegt nicht im Interesse der schweizerischen Bevölkerung und ist weder abstimmungswürdig noch angesichts der damit verbundenen Preisgabe der bewährten demokratischen Ordnung verhandelbar.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

7.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
7.2. Stabilisierungsteil			
7.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
7.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
7.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
7.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
7.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
7.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)			
7.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
7.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
7.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
7.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
7.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
7.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
7.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
7.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
7.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
7.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
7.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
7.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
7.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
7.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
7.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
7.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)			
7.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>			
7.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)			
7.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)			
7.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)			
7.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
7.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)			
7.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)			
7.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
7.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			
Gesetzesanpassungen			
7.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>			
7.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
7.3. Weiterentwicklungsteil			
7.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
7.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
7.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
7.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
7.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

7.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)			
7.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)			
7.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)			
7.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald- gesetz, WaG, SR 921.0)			
7.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)			

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Text eingeben.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Aargauischer Gewerbeverband
Entfelderstrasse 19
5000 Aarau

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Benjamin Giezendanner, Präsident (b.giezendanner@giezendanner-rothrist.ch)

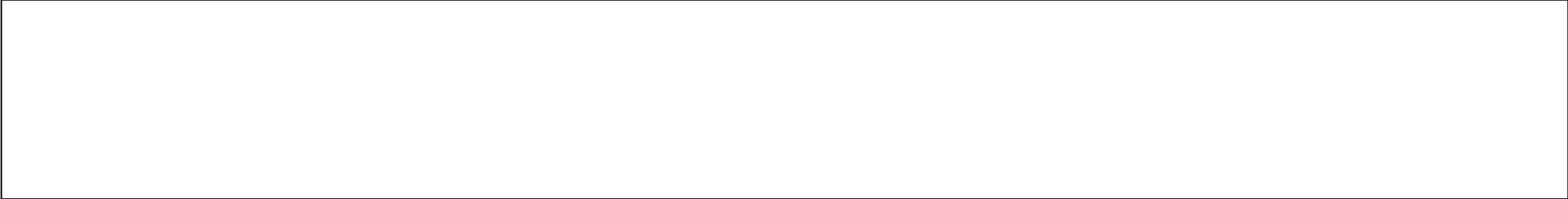
Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja, grundsätzlich sollen die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union stabilisiert und weiterentwickelt werden – jedoch nur unter klaren und ausgewogenen Voraussetzungen. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit kann langfristig nur auf einer **Partnerschaft auf Augenhöhe** basieren. Das bedeutet: Die Schweiz muss ihre **staatliche Souveränität und verfassungsmässigen Rechte** wahren können. Institutionelle Elemente, die fremdes Recht oder eine einseitige Gerichtsbarkeit – etwa durch den Europäischen Gerichtshof – vorsehen, sind daher klar abzulehnen. Solche Mechanismen widersprechen dem Grundprinzip unserer direkten Demokratie und der verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit unseres Landes.

Ebenso kritisch zu beurteilen sind **finanzielle Beiträge oder Zahlungen für den Zugang zum Binnenmarkt**. Diese stehen in keinem ausgewogenen Verhältnis, zumal die Schweiz gegenüber der EU ein **Handelsbilanzdefizit** aufweist – also mehr Waren und Dienstleistungen aus der EU importiert als exportiert. Es wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt, zusätzliche finanzielle Verpflichtungen einzugehen, ohne dass dies einen klaren und gleichwertigen Nutzen für die Schweiz bringt.

Kurzum: Eine Weiterentwicklung der Beziehungen ist sinnvoll, aber nur dann, wenn sie **souverän, partnerschaftlich und ausgewogen** gestaltet wird – im gegenseitigen Respekt und ohne institutionelle Unterordnung.



2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Personenfreizügigkeit

Die geplanten Anpassungen führen nicht zu einer Begrenzung, sondern zu einer weiteren **Ausweitung der Zuwanderung**. Für die regionale Wirtschaft ist dies insofern problematisch, als die Schweiz die Steuerung der Migration zunehmend verliert. Besonders kritisch sind die weiter erleichterten Einwanderungsbestimmungen für zahlreiche EU-Bürger, die grosszügige Berechnung des Daueraufenthaltsrechts sowie die sehr weitgehende Definition des Familienbegriffs mit entsprechenden Ansprüchen auf **Familiennachzug und Sozialleistungen**. Die eigenständige Steuerung der Migration ist auf Verfassungsstufe Art. 121a geregelt. Aus Sicht des Gewerbes ist es zentral, dass Rahmenbedingungen für den Arbeitsmarkt planbar und stabil sind.

Mit der Übernahme der **EU-Unionsbürgerrichtlinie** wird die Personenfreizügigkeit nochmals ausgedehnt – entgegen der verfassungsmässigen Vorgabe. EU-Bürger sollen künftig bereits nach fünf Jahren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erhalten, selbst bei späterer Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Schweizer Sozialsystems und schwächt den arbeitsmarktpolitischen Handlungsspielraum.

Flankierende Massnahmen

Die zusätzlichen flankierenden Massnahmen bedeuten für die Unternehmen **mehr Bürokratie und höhere Kosten**. Insbesondere der geplante asymmetrische Kündigungsschutz für Gewerkschaftsvertreter greift stark in die unternehmerische Freiheit ein und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit des Arbeitsmarktes.

Neues EU-Beihilferegime

Die Übernahme der EU-Beihilferegeln im Bereich **Strom, Land- und Luftverkehr** würde die Autonomie von Bund, Kantonen und Gemeinden empfindlich einschränken. Dies betrifft direkt kantonale und kommunale Unternehmen – etwa Elektrizitätswerke oder Kantonalbanken – und gefährdet die **kantonale Wirtschaftsförderung und Steuerautonomie**, die für die Standortattraktivität des Aargaus zentral sind.

Souveränitätsverlust im Verkehr

Im Bereich Strasse und Schiene müsste sich die Schweiz künftig den **EU-Vorgaben zu Marktöffnung und Mautprinzipien** unterwerfen. Dies bedeutet, dass die EU künftig mitbestimmt, wer die Schweiz zu welchen Bedingungen durchqueren darf. Damit geht ein Stück **verkehrspolitischer Selbstbestimmung** verloren, was gerade für die exportorientierte Aargauer Wirtschaft von Nachteil ist.

Landwirtschaft und Lebensmittelsicherheit

Der Beitritt zum **EU-Lebensmittelsicherheitsraum** würde die nationale Souveränität auch im Bereich der Lebensmittelsicherheit aufgeben. Für den Aargau mit seiner starken landwirtschaftlichen Prägung ist dies besonders heikel, da agrarpolitische Entscheidungen zunehmend in Brüssel gefällt würden.

Bildung und Energie

Die hohe Zahl von **EU-Studierenden an Schweizer Universitäten** führt zu erheblichen Mehrkosten, während im Energiebereich der geplante Beitritt zum Stromabkommen die **energiepolitische Eigenständigkeit** der Schweiz gefährdet. Besonders betroffen wären die **Pumpspeicherkraftwerke**, die heute als strategischer Strompuffer dienen und für die Versorgungssicherheit wichtig sind.

Finanzielle Belastungen

Die EU verlangt künftig einen **regelmässigen finanziellen Beitrag** der Schweiz in der Höhe von rund 1,4 Milliarden Franken jährlich. Inklusive Folgekosten dürfte die tatsächliche Belastung jedoch deutlich höher liegen. Diese zusätzlichen Abgaben schwächen die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz – und treffen besonders kleine und mittlere Unternehmen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die inländische Umsetzung der **dynamischen Rechtsübernahme** ist aus Sicht des Gewerbeverbands Aargau äusserst kritisch zu beurteilen. Dieses System würde dazu führen, dass die Schweiz künftig **EU-Recht automatisch und fortlaufend übernehmen** müsste – ohne echte Mitsprache von Parlament, Kantonen oder Volk. Das sogenannte *Decision Shaping*, also die vorgelagerte Mitwirkung ohne Mitentscheidungsrecht, ist in Wahrheit lediglich eine symbolische Einflussnahme. Die Schweiz dürfte zwar Stellung nehmen, hätte aber **kein Vetorecht und keine Möglichkeit, eigene Interessen verbindlich einzubringen**. Damit würde unser demokratisches System, das auf Mitbestimmung, Föderalismus und Eigenverantwortung basiert, fundamental geschwächt.

Die Schweiz funktioniert seit jeher **von unten nach oben**: Gemeinden, Kantone und Verbände – darunter auch der Gewerbeverband Aargau – gestalten Politik und Gesetzgebung aktiv mit. Wir bringen uns regelmässig in kantonale und teilweise auch in bundesweite Vernehmlassungen ein, vertreten die Anliegen des Gewerbes in politischen Prozessen und sorgen so für praxistaugliche, wirtschaftsnahe Lösungen. Dieser partizipative Prozess wäre künftig **nicht mehr möglich**, da neue Regulierungen direkt aus Brüssel übernommen würden.

Damit würde der Gewerbeverband seine **Handlungs- und Einflussmöglichkeiten vollständig verlieren**. Wir könnten auf wirtschaftsfeindliche oder bürokratische Regelungen nicht mehr reagieren, keine Anpassungen fordern und keine Verbesserungen anregen. Die Rechtssetzung käme **von oben nach unten**, statt wie bisher aus der Mitte der Gesellschaft. Das untergräbt nicht nur unsere demokratische Kultur, sondern gefährdet auch die **unternehmerische Freiheit, Planungssicherheit und Innovationskraft** des Schweizer Gewerbes – und damit einen zentralen Pfeiler unseres Wohlstands.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	Die Schweiz kennt eine Beihilfeüberwachung bisher nur im Luftverkehr. In diesem Bereich überwacht die Wettbewerbskommission alle staatlichen Beihilfen.	Auswirkungen auf die Weko als Behörde sind unklar. Der AGV ist gegen neue Institutionen (Beihilfekammer). Keine neuen Stellen auf Bundesebene.	Keine neuen Gesetze insbesondere kein neues Gesetz über die Überwachung von staatlichen Beihilfen (same level playing field). Kanton und Bund bestimmen noch immer souverän über mögliche Beihilfen.
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.3.1. Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.3.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.3.3. Obligationenrecht (OR, SR 220)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.3.4. Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.3.5. Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1. Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.4.2. Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)			Das Paket Schweiz-EU führt zu zusätzlichen jährlichen Ausgaben für den Bundeshaushalt von rund 1,4 Milliarden Franken. Die grössten Posten sind die EU-Programme und den Schweizer Beitrag. Aufgrund der bestehenden Entlastungsprogramme (EP27) ist nicht verständlich, weshalb weiter Geld ausgegeben werden soll.
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2. Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.2.5.3. Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein
3.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein	Anmerkungen allgemein

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Aus Sicht des Gewerbeverbands Aargau ist die vorliegende Vernehmlassung in mehrfacher Hinsicht ungenügend und demokratiepolitisch bedenklich. Bereits die extrem kurze Vernehmlassungsfrist lässt keinen seriösen, vertieften Diskurs zu. Ein Projekt von solcher Tragweite – mit fundamentalen Auswirkungen auf Souveränität, Föderalismus, Wirtschaftsordnung und Rechtsstaat – kann nicht innert Wochen beurteilt werden. Die Kürze der Frist vermittelt den Eindruck, dass die Mitwirkung der Kantone, Verbände und Wirtschaft lediglich pro forma erfolgt, nicht aber als echter Bestandteil eines partizipativen Entscheidungsprozesses verstanden wird.

Hinzu kommt die pedantisch strukturierte, fragmentierte Vernehmlassung, welche in unzählige Einzelgesetze aufgeteilt ist. Dadurch wird die Gesamtwirkung der institutionellen Rechtsübernahme systematisch verschleiert. Wer sich nur mit einzelnen Anpassungen befasst, übersieht leicht, dass es sich hier nicht um punktuelle Änderungen, sondern um einen tiefgreifenden Systemwechsel handelt – weg von der schweizerischen Eigenständigkeit hin zu einer dynamischen, automatischen Rechtsangleichung an die EU. Das Zusammenspiel der 95 Gesetzesanpassungen und die Folgen des institutionellen Mechanismus werden damit gezielt vernebelt.

Der Gewerbeverband Aargau lehnt jegliche zusätzliche Regulierungen entschieden ab. Schon heute ist die Wirtschaft, insbesondere das Gewerbe, mit einem Übermass an Vorschriften, Berichtspflichten und Kontrollmechanismen belastet. Weitere Regulierungsschübe aus Brüssel, übernommen ohne demokratische Legitimation und ohne schweizerische Anpassungsmöglichkeit, sind untragbar. Sie gefährden die Wettbewerbsfähigkeit, hemmen Innovation und binden Ressourcen, die in produktive Arbeit fliessen sollten.

Allein der Umfang des vorliegenden Pakets ist bezeichnend: 2228 Seiten an Erläuterungen, Beilagen und 95 Gesetzesanpassungen übersteigen jedes zumutbare Mass. Eine solche Menge an Vorschriften widerspricht dem Grundgedanken einer schlanken, bürgernahen Verwaltung und überfordert insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen. Es entsteht der Eindruck eines technokratischen Projekts, das weder auf Verständlichkeit noch auf Umsetzbarkeit ausgerichtet ist, sondern vor allem den Anschein formaler Rechtsangleichung wahren soll.

In der Gesamtschau ist festzuhalten: Diese Vorlage ist keine technische Rechtsanpassung, sondern ein politischer Paradigmenwechsel. Sie führt zu einer Entmündigung der schweizerischen Gesetzgebung, schwächt die demokratische Legitimation, behindert die wirtschaftliche Eigenverantwortung und öffnet die Tür zu einer endlosen Regulierungsflut. Der Gewerbeverband Aargau fordert deshalb unmissverständlich, dass die Vorlage in dieser Form

zurückgezogen oder vollständig überarbeitet wird – mit einer offenen, realistischen Vernehmlassungsfrist, einer Gesamtbetrachtung der institutionellen Konsequenzen und unter klarer Wahrung der schweizerischen Souveränität und Mitbestimmung.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

Swiss Engineering STV UTS ATS, Weinbergstrasse 41, 8006 Zürich

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Pascal Fragnière / 076 343 89 94 / pascal.fragniere@wissengineering.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja. Die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Insbesondere in der aktuellen geopolitischen Konstellation ist die Sicherstellung des Marktzugangs und ein regelbasiertes Handelssystem notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz zu stärken. Ebenso ist die Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung. Daneben ist die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen im Bereich Forschung und Innovation von einer besonderen Bedeutung für unser Land.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Weitgehend positiv. Für Swiss Engineering STV sind diese Aspekte von besonderer Bedeutung:

Bildung, Forschung und Innovation: Mit dem ausgehandelten Paket ist unter anderem eine Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation möglich, und dies auf zuverlässige und vorhersehbare Weise. Europäische Programme wie Horizon Europe und Erasmus+ sind Plattformen für die transnationale Zusammenarbeit, den Wissensaustausch und die Entwicklung gemeinsamer Lösungen für globale Herausforderungen. Die Verabschiedung des Pakets soll die Qualität, Relevanz und Attraktivität der Schweizer Hochschulbildung langfristig sichern.

Personenfreizügigkeit: Offene Arbeitsmärkte im Rahmen der Personenfreizügigkeit sind zentral für die Zukunft der Schweiz. Die flankierenden Massnahmen im Bereich Personenfreizügigkeit ermöglichen einen wirksamen Lohnschutz. Die Schweiz kann zudem bei ausgewiesenem Bedarf eine Schutzklausel aktivieren.

Strom: Die Interessen der Schweiz werden mit dem neuen Stromabkommen wirksam abgesichert. Die Versorgungssicherheit und der Netzbetrieb werden gestärkt und der Einsatz der Wasserkraft ermöglicht. Dies soll zu tendenziell tieferen Strompreisen führen und den Übergang zu einem klimaneutralen Energiesystem vereinfachen.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich positiv. Die Umsetzung muss möglichst unbürokratisch erfolgen und der Aufwand für die betroffenen Stellen (Unternehmen, Verwaltung, usw.) möglichst gering bleiben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1.	Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)		Keine
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.1.2.	Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)		Keine
3.2.1.3.	Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)		Keine
3.2.1.4.	Kartellgesetz (KG, SR 251)		Keine
3.2.1.5.	Luffahrtgesetz (LFG, SR 748.0)		Keine
3.2.1.6.	Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)		Keine
3.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
3.2.2.1.	Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)		Keine
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			Die besonderen Bedürfnisse von Innovationsbranchen und Grenzregionen müssen berücksichtigt werden. Die sektorielle Anwendung der Schutzklausel muss dementsprechend in den Ausführungsbestimmungen geregelt werden.
3.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			Keine
3.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			Keine
3.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			Keine
3.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			Keine
3.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			Keine
3.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			Keine
3.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			Keine
3.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			Keine

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.2.11.	Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)		Keine
3.2.2.12.	Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)		Keine
3.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
3.2.3.1.	Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)		Keine
3.2.3.2.	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz</i>)		Keine
3.2.3.3.	Obligationenrecht (OR, SR 220)		Keine
3.2.3.4.	Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)		Keine
3.2.3.5.	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)		Keine
3.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.2.4.1.	Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)		Keine
3.2.4.2.	Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)		Keine
3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
3.2.5.1.	Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)		Keine
Gesetzesanpassungen			
3.2.5.2.	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) (<i>siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz</i>)		Keine
3.2.5.3.	Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)		Keine

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
3.3.1.1.	Energiegesetz (EnG, SR 730.0)		Keine
3.3.1.2.	Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)		Keine
3.3.1.3.	Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegross-handelsmärkten (BATE)		Keine
3.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

3.3.2.1.	Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)	Keine
3.3.2.2.	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG, SR 817.0)	Keine
3.3.2.3.	Bundesgesetz über die Landwirtschaft (LwG, SR 910.1)	Keine
3.3.2.4.	Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0)	Keine
3.3.2.5.	Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)	Keine

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Positiv. Die Europäische Union ist die wichtigste Wirtschaftspartnerin der Schweiz und beide Parteien sind sehr eng gebunden. Das Paket trägt grösstenteils Rechnung von den Besonderheiten und der Anliegen der Schweiz.

Eidgenössisches Departement für auswärtige
Angelegenheiten (EDA)
Abteilung Europa
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Baden, 31. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz – EU

Sehr geehrter Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als hydrosuisse die Möglichkeit wahr, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU» zu äussern. Als Verband vertreten wir die Interessen der Wasserkraft, des Hochwasserschutzes und der Ökologie und beschränken uns folglich auf den Teil des Pakets, der das neue Abkommen im Strombereich umfasst. Insbesondere im Bereich Wasserkraft sind unsere Mitglieder direkt vom neuen Stromabkommen und den Verhandlungsergebnissen betroffen. Um es vorwegzunehmen: hydrosuisse steht dem ausgehandelten Stromabkommen positiv gegenüber, fordert jedoch Nachbesserungen bei der innerstaatlichen Umsetzung. Im Folgenden legen wir Ihnen gerne unsere wichtigsten Argumente dar.

Gute Beziehungen im Strombereich sind für die Schweiz unerlässlich

In einer Zeit, wo die weltpolitische Lage durch Unsicherheiten, Disruptionen und dem Primat der Machtpolitik geprägt ist, erscheint es als kleines und gut vernetztes Land sinnvoll, die Beziehungen zu den wichtigsten Nachbarländern und Handelspartnern auf eine stabile rechtliche Basis zu stellen. Dies gilt ganz besonders für den Strombereich. Das Schweizer Übertragungsnetz ist heute mit 41 Leitungen eng mit dem europäischen Verbundnetz verknüpft. Dank dieser Vernetzung ist die sichere Stromversorgung in der Schweiz gewährleistet, wenn zum Beispiel Stromengpässe in den Wintermonaten überwunden werden müssen. Umgekehrt übernimmt die Schweiz als Transitland und mit ihren grossen Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken in den Alpen eine wichtige Rolle im Bereich der Energiespeicherung.

Das Stromabkommen hat zum Ziel, diese enge Verflechtung zu stabilisieren und zu stärken. Es ermöglicht die gleichberechtigte und hindernisfreie Teilnahme der Schweizer Unternehmen am europäischen Strombinnenmarkt und erlaubt zudem ein Mitspracherecht (*policy shaping*) bei der Weiterentwicklung des europäischen Rechts. Gleichzeitig sind in den Bereichen Wasserkraft und Strommarktöffnung für die Schweiz vorteilhafte Ausnahmen verhandelt worden. Insgesamt sind wir deshalb der Ansicht, dass das Stromabkommen eine Stärkung der Versorgungssicherheit, der Netzstabilität und im besten Fall tiefere Kosten für die Stromversorgung zur Folge haben kann. Ein weiterer Trumpf ist die Möglichkeit zum optimalen Einsatz der bewährten, flexiblen, CO₂-neutralen und einheimischen Wasserkraft auf den europäischen Märkten.

Verhandlungsmandat im Bereich «Wasserkraft» weitgehend erfüllt

Gemäss dem Verhandlungsmandat zum Stromabkommen¹ hat sich der Bundesrat diverse Ziele gesetzt. Demnach soll die Schweiz weiterhin die Möglichkeit haben notwendige Reserven, wie zum Beispiel die Wasserkraftreserve einzurichten, um die Versorgungssicherheit im Inland zu wahren. Weiter will der Bundesrat kein zusätzliches EU-Umweltrecht ins Schweizer Recht aufnehmen und die wichtigsten staatlichen Beihilfen zur Produktion von erneuerbarem Strom absichern. Er will zudem keine Vorschriften zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke. Aus Sicht von hydrosuisse sind diese Ziele mit dem vorliegenden Abkommen weitgehend erfüllt.

Würdigung aus Sicht der Wasserkraft

Aus Sicht der Wasserkraft besonders positiv hervorzuheben ist der Fakt, dass der Abkommenstext² keine Vorgaben hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen oder dem Wasserzins enthält (Art. 11 Stromabkommen). Ein obligatorischer EU-Standard, wonach EU-Mitgliedstaaten Wasserkraftkonzessionen per Ausschreibung vergeben müssen, besteht für die Schweiz nicht. Entsprechend wird die heutige Praxis und damit auch die bestehenden Hoheiten und Rechte der Kantone und Gemeinden in den Bereichen Konzessionsvergabe und Wasserzinsen gewahrt. Weiter ist die Flexibilität in Bezug auf Reserven explizit als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme festgehalten (Art. 27 Abs. 7 Stromabkommen).

Im Bereich der staatlichen Beihilfen ist zu begrüessen, dass wichtige Fördermassnahmen wie z.B. die gleitende Marktprämie oder Investitionsbeiträge (inkl. Reduktion des Wasserzinses in Fällen von Investitionsbeiträgen), sowie die Abgeltung der Restwassersanierung und der Sanierung Wasserkraft als mit dem EU-Recht zulässige staatliche Beihilfen abgesichert wurden (Anhang III). Es gilt jedoch zu beachten, dass diese Absicherungen nur für gewisse Massnahmen und lediglich für einen begrenzten Zeitraum gelten. Für die Planung und den Bau grosser Infrastrukturprojekte, wie dies bei der Wasserkraft der Fall ist, sind die Übergangsfristen viel zu kurz angesetzt, was Rechtsunsicherheit schafft und Investitionen hemmen kann.

Im Bereich des Umweltrechts verpflichtet sich die Schweiz zur Gewährleistung des «gleich hohen Niveaus» bei sechs Rechtsakten³. Jedoch soll es im Umweltbereich explizit *keine* direkte Anwendbarkeit des EU-Rechts geben (Art. 20 Stromabkommen). Dies bedeutet, dass die Schweiz die relevanten Umweltrechtsakte der EU nicht ins nationale Recht übernehmen muss. Aus Sicht von hydrosuisse ist dieser Aspekt sehr positiv und wichtig und muss daher unbedingt so beibehalten werden. Zwecks Präzisierung könnte diese Einschätzung zusätzlich in die Botschaft aufgenommen werden, um entsprechende Anpassungsforderungen (ohne Änderung der EU-Rechtsakte) klar auszuschliessen. Die grosse Projektvielfalt und Dynamik bei der Sanierung Wasserkraft zeigen heute beispielhaft, dass die Schweiz mit dem Gewässerschutzgesetz bereits über eine wirkungsvolle Gesetzesgrundlage zur ökologischen Verbesserung verfügt, die im Vergleich zur EU-Gesetzgebung wesentlich effizienter ist.

¹ vgl. [Erläuternder Bericht](#), S. 607

² Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über Elektrizität ([Link](#))

³ vgl. [Erläuternder Bericht](#), S. 622f.

Verbesserungsbedarf bei innerstaatlicher Umsetzung

Obligatorische Wasserkraftreserve widerspricht EU-Vorgaben

Bei der innerstaatlichen Anpassung des Stromversorgungsgesetzes ist darauf zu achten, dass die aktuell geltende Verpflichtung der Betreiber von Speicherkraftwerken zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve den EU-Vorgaben widerspricht, welche ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren für die Bildung von strategischen Reserven verlangen. Zudem muss das Obligatorium als Wettbewerbsnachteil der Betreiber im europäischen Kontext verstanden werden. Die Schweiz sollte daher zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den bisher bereits drei Mal durchgeführten und gut etablierten Auktionen der Wasserkraftreserve zurückkehren. hydrosuisse hat dies in den letzten Jahren bereits mehrfach gefordert. Eine Auktion entspricht nicht nur den EU-Vorgaben, sondern trägt auch zu einer volkswirtschaftlich effizienten Reservebildung bei.

Zusätzliche Hürden für Investitionen in Wasserkraftprojekte

Die vom Bundesrat vorgesehene Grundversorgung mit komplexer Regulierung erschwert die Entwicklung hin zur vollständigen Marktöffnung. Die Pflichtanteile an erneuerbaren Energien, an erweiterter Eigenproduktion und die unveränderte Preisregulierung bleiben bestehen. Diese Vorgaben erhöhen die Risiken, welche die Grundversorger mit Eigenproduktion eingehen und hemmen letztlich die Investitionsbereitschaft in Produktionsanlagen. Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Ausbauziele im Bereich Wasserkraft (vgl. Art. 2 EnG und Art. 9a StromVG) gehen die Vorschläge im Bereich der Grundversorgung daher insgesamt in eine falsche Richtung.

Mit Blick auf die gesamte innerstaatliche Umsetzung möchten wir abschliessend betonen, dass neue Regulierungen möglichst zurückhaltend erlassen werden sollen. Auf weitergehende Bestimmungen, als sie die EU heute bereits kennt, ist konsequenterweise zu verzichten, um einen schädlichen Swiss Finish zu vermeiden.

Die Wasserkraftbranche sagt klar Ja zum Stromabkommen

Nach eingehender Analyse des Abkommens und des erläuternden Berichts kommt hydrosuisse zum Schluss, dass wir das vorliegende Stromabkommen vollumfänglich und die innerstaatliche Umsetzung zu grossen Teilen unterstützen. Das Verhandlungsergebnis kann als Erfolg eingestuft werden. Im Bereich der Wasserkraft wurden viele wertvolle Ausnahmen verhandelt. Summa summarum bringt das Abkommen für die Wasserkraftbranche mehr Vor- als Nachteile, auch wenn die innerstaatliche Umsetzung noch gewissen Nachbesserungen bedarf.

Für die Berücksichtigung unserer Argumente bedanken wir uns im Voraus.

Freundliche Grüsse



Susanne Vincenz-Stauffacher
Präsidentin



Andreas Stettler
Geschäftsführer



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

hydrosuisse

Datum der Stellungnahme:

31. Oktober 2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Manuela Rihm, Stv. Geschäftsführerin
manuela.rihm@hydrosuisse.ch
079 101 12 87

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Ja, hydrosuisse ist mit diesem Ziel einverstanden. In einer Zeit, wo die weltpolitische Lage durch Unsicherheiten, Disruptionen und dem Primat der Machtpolitik geprägt ist, erscheint es als kleines und gut vernetztes Land sinnvoll, die Beziehungen zu den wichtigsten Nachbarländern und Handelspartnern auf eine stabile rechtliche Basis zu stellen. Dies gilt ganz besonders für den Strombereich. Das Schweizer Übertragungsnetz ist heute mit 41 Leitungen eng mit dem europäischen Verbundnetz verknüpft. Dank dieser Vernetzung ist die sichere Stromversorgung in der Schweiz gewährleistet, wenn zum Beispiel Stromengpässe in den Wintermonaten überwunden werden müssen. Umgekehrt übernimmt die Schweiz als Transitland und mit ihren grossen Speicher- und Pumpspeicherkraftwerken in den Alpen eine wichtige Rolle im Bereich der Energiespeicherung.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Als Verband vertreten wir die Interessen der Wasserkraft, des Hochwasserschutzes und der Ökologie und beschränken uns folglich auf den Teil des Pakets, der das neue **Abkommen im Strombereich** umfasst. Insbesondere im Bereich Wasserkraft sind unsere Mitglieder direkt vom neuen Stromabkommen und den Verhandlungsergebnissen betroffen. hydrosuisse steht dem ausgehandelten Stromabkommen positiv gegenüber, fordert jedoch Nachbesserungen bei der innerstaatlichen Umsetzung.

Aus Sicht der Wasserkraft besonders positiv hervorzuheben ist der Fakt, dass der Abkommenstext keine Vorgaben hinsichtlich der Vergabe von Konzessionen oder dem Wasserzins enthält (Art. 11 Stromabkommen). Ein obligatorischer EU-Standard, wonach EU-Mitgliedstaaten Wasserkraftkonzessionen per Ausschreibung vergeben müssen, besteht für die Schweiz nicht. Entsprechend wird die heutige Praxis und damit auch die bestehenden Hoheiten und Rechte der Kantone und Gemeinden in den Bereichen Konzessionsvergabe und Wasserzinsen gewahrt. Weiter ist die Flexibilität in Bezug auf Reserven explizit als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme festgehalten (Art. 27 Abs. 7 Stromabkommen).

Im Bereich des Umweltrechts verpflichtet sich die Schweiz zur Gewährleistung des «gleich hohen Niveaus» bei sechs Rechtsakten. Jedoch soll es im Umweltbereich explizit keine direkte Anwendbarkeit des EU-Rechts geben (Art. 20 Stromabkommen). Dies bedeutet, dass die Schweiz die relevanten Umweltrechtsakte der EU nicht ins nationale Recht übernehmen muss. Aus Sicht von hydrosuisse ist dieser Aspekt sehr positiv und wichtig und muss daher unbedingt so beibehalten werden. Zwecks Präzisierung könnte diese Einschätzung zusätzlich in die Botschaft aufgenommen werden, um entsprechende Anpassungsforderungen (ohne Änderung der EU-Rechtsakte) klar auszuschliessen. Die grosse Projektvielfalt und Dynamik bei der Sanierung Wasserkraft zeigen heute beispielhaft, dass die Schweiz mit dem Gewässerschutzgesetz bereits über eine wirkungsvolle Gesetzesgrundlage zur ökologischen Verbesserung verfügt, die im Vergleich zur EU-Gesetzgebung wesentlich effizienter ist.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Verbesserungsbedarf bei innerstaatlicher Umsetzung

Obligatorische Wasserkraftreserve widerspricht EU-Vorgaben

Bei der innerstaatlichen Anpassung des Stromversorgungsgesetzes ist darauf zu achten, dass die aktuell geltende Verpflichtung der Betreiber von Speicherkraftwerken zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve den EU-Vorgaben widerspricht, welche ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren für die Bildung von strategischen Reserven verlangen. Zudem muss das Obligatorium als Wettbewerbsnachteil der Betreiber im europäischen Kontext verstanden werden. Die Schweiz sollte daher zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den bisher bereits drei Mal durchgeführten und gut etablierten Auktionen der Wasserkraftreserve zurückkehren. hydrosuisse hat dies in den letzten Jahren bereits mehrfach gefordert. Eine Auktion entspricht nicht nur den EU-Vorgaben, sondern trägt auch zu einer volkswirtschaftlich effizienten Reservebildung bei.

Zusätzliche Hürden für Investitionen in Wasserkraftprojekte

Die vom Bundesrat vorgesehene Grundversorgung mit komplexer Regulierung erschwert die Entwicklung hin zur vollständigen Marktöffnung. Die Pflichtanteile an erneuerbaren Energien, an erweiterter Eigenproduktion und die unveränderte Preisregulierung bleiben bestehen. Diese Vorgaben erhöhen die Risiken, welche die Grundversorger mit Eigenproduktion eingehen und hemmen letztlich die Investitionsbereitschaft in Produktionsanlagen. Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Ausbauziele im Bereich Wasserkraft (vgl. Art. 2 EnG und Art. 9a StromVG) gehen die Vorschläge im Bereich der Grundversorgung daher insgesamt in eine falsche Richtung.

Mit Blick auf die gesamte innerstaatliche Umsetzung möchten wir abschliessend betonen, dass neue Regulierungen möglichst zurückhaltend erlassen werden sollen. Auf weitergehende Bestimmungen, als sie die EU heute bereits kennt, ist konsequenterweise zu verzichten, um einen schädlichen Swiss Finish zu vermeiden.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2. Stabilisierungsteil			
3.2.1. Staatliche Beihilfen			
Neues Gesetz			
3.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)	allgemein		Im Bereich der staatlichen Beihilfen ist zu begrüßen, dass wichtige Fördermassnahmen wie z.B. die gleitende Marktprämie oder Investitionsbeiträge (inkl. Reduktion des Wasserzinses in Fällen von Investitionsbeiträgen), sowie die Abgeltung der Restwassersanierung und der Sanierung Wasserkraft als mit dem EU-Recht zulässige staatliche Beihilfen abgesichert wurden (Anhang III). Es gilt jedoch zu beachten, dass diese Absicherungen nur für gewisse Massnahmen und lediglich für einen begrenzten Zeitraum gelten. Für die Planung und den Bau grosser Infrastrukturprojekte, wie dies bei der Wasserkraft der Fall ist, sind die Übergangsfristen viel zu kurz angesetzt, was Rechtsunsicherheit schafft und Investitionen hemmen kann.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.3. Weiterentwicklungsteil			
3.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			

3.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)	allgemein	<p>Die vom Bundesrat vorgesehene Grundversorgung mit komplexer Regulierung erschwert die Entwicklung hin zur vollständigen Marktöffnung. Die Pflichtanteile an erneuerbaren Energien, an erweiterter Eigenproduktion und die unveränderte Preisregulierung bleiben bestehen. Diese Vorgaben erhöhen die Risiken, welche die Grundversorger mit Eigenproduktion eingehen und hemmen letztlich die Investitionsbereitschaft in Produktionsanlagen. Vor dem Hintergrund der zu erreichenden Ausbauziele im Bereich Wasserkraft (vgl. Art. 2 EnG und Art. 9a StromVG) gehen die Vorschläge im Bereich der Grundversorgung daher insgesamt in eine falsche Richtung.</p> <p>Mit Blick auf die gesamte innerstaatliche Umsetzung möchten wir abschliessend betonen, dass neue Regulierungen möglichst zurückhaltend erlassen werden sollen. Auf weitergehende Bestimmungen, als sie die EU heute bereits kennt, ist konsequenterweise zu verzichten, um einen schädlichen Swiss Finish zu vermeiden.</p>
--	-----------	--

3.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)	allgemein	Bei der innerstaatlichen Anpassung des Stromversorgungsgesetzes ist darauf zu achten, dass die aktuell geltende Verpflichtung der Betreiber von Speicherkraftwerken zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve den EU-Vorgaben widerspricht, welche ein transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren für die Bildung von strategischen Reserven verlangen. Zudem muss das Obligatorium als Wettbewerbsnachteil der Betreiber im europäischen Kontext verstanden werden. Die Schweiz sollte daher zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den bisher bereits drei Mal durchgeführten und gut etablierten Auktionen der Wasserkraftreserve zurückkehren. hydrosuisse hat dies in den letzten Jahren bereits mehrfach gefordert. Eine Auktion entspricht nicht nur den EU-Vorgaben, sondern trägt auch zu einer volkswirtschaftlich effizienten Reservebildung bei.	
3.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	-		

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Nach eingehender Analyse des Abkommens und des erläuternden Berichts kommt hydrosuisse zum Schluss, dass wir das vorliegende **Stromabkommen vollumfänglich** und die **innerstaatliche Umsetzung zu grossen Teilen unterstützen**. Das Verhandlungsergebnis kann als Erfolg eingestuft werden. Im Bereich der Wasserkraft wurden viele wertvolle Ausnahmen verhandelt. Summa summarum bringt das Abkommen für die Wasserkraftbranche mehr Vor- als Nachteile, auch wenn die innerstaatliche Umsetzung noch gewissen Nachbesserungen bedarf.



Antwortformular zur Vernehmlassungsvorlage Paket Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU

Diese Stellungnahme wurde eingereicht von:

- Kanton
- In der Bundesversammlung vertretene politische Partei
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete
- Gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft
- Eidgenössische Gerichte
- Weitere interessierte Kreise
- Nicht offiziell angeschriebene Organisationen / Privatpersonen

Absenderin oder Absender:

KLUG Koalition Luftverkehr Umwelt und Gesundheit

Datum der Stellungnahme:

31.10.2025

Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail):

Yves Chatton / 031 328 58 64 / info@klug-cesar.ch

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis am 31. Oktober 2025 elektronisch an vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch zu senden. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Text eingeben.

-

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Luftverkehr

In einem ersten Teil gehen wir auf das Verhandlungsergebnis im Bereich Kabotage ein. In einem zweiten Teil äussern wir uns zum Verhandlungsergebnis bezüglich der künftigen Übernahme von EU-Recht im Bereich des Luftverkehrsabkommens und in demjenigen Teils das Abkommens über die staatlichen Beihilfen, der explizit das Luftverkehrsabkommen betreffen. Zur vorgeschlagenen Gesetzgebung zwecks innenpolitischer Umsetzung, die spezifisch den Luftverkehr betrifft, haben wir keine Bemerkungen.

Als im Thema Flugverkehr aktive Umweltorganisation sehen wir in der Aufhebung des Verbots, Schweizer Luftverkehrsunternehmen innereuropäische Flüge anzubieten, ablehnend gegenüber. Dies insbesondere aus folgenden Gründen.

1. Zusätzliche Flugbewegungen aus der Schweiz: Der Bund führt aus, dass durch die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge zwischen EU-Staaten anbieten zu dürfen, die Zahl der Flugbewegungen in die Schweiz und wohl auch aus der Schweiz durch diese Neuerung mittelfristig stärker ansteigt als ohne Anpassung des Luftverkehrsabkommens. (Erl. Bericht S. 429: „Es ist davon auszugehen, dass eine fehlende Aktualisierung langfristig zu weniger Direktverbindungen in die Schweiz führen würde.“). Entsprechend wird es der Schweiz durch die zusätzliche Mengenausweitung noch schwerer fallen, die Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs so weit zu senken, dass die Schweiz das beschlossene Netto-Null-Treibhausgasziel erreicht, zu dem ab 2050 auch Flugemissionen in der Schweiz getankter Treibstoffe gleichwertig wie andere Emissionen zählen. In keinem anderen Sektor sind die Treibhausgasemissionen so bedeutend (Gemäss Bund bei einer ganzheitlichen Betrachtung 27% der Schweizer Emissionen), pro Kopf derart stark über dem Niveau der Nachbarstaaten (doppelt so hoch) und derart wachsend wie im Flugverkehr.

2. Zusätzliche innereuropäische Flüge sind nicht erstrebenswert. Die Erlaubnis für Schweizer Fluggesellschaften, Flüge innerhalb der EU durchzuführen und das Gegenrecht für europäische Fluggesellschaften innerhalb der Schweiz (Aufhebung der Kabotage) führt zu zusätzlichen Flügen und damit zu zusätzlichen Treibhausgas-, Lärm- und Abgasemissionen, auch wenn in einzelnen Fällen denkbar ist, dass auf Flughäfen ohne zusätzliche Kapazitäten auch längere durch kürzere Flüge ersetzt werden könnten. Wir bedauern, dass die Schweiz gemäss ihrem Verhandlungsmandat nicht ein weiter wie bisher (wonach Schweizer Fluggesellschaften keine Flüge zwischen EU-Staaten anbieten dürfen) angestrebt hat, da der Bund selbst festhält, dass die aktuelle Situation nur eine „leichte Einschränkung“ für die Luftfahrtunternehmen der Schweiz und der EU darstellt (Erl. Bericht, S. 455). Unverständlich ist für uns, dass im erläuternden Bericht „von keinen nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Umwelt“ geschlossen wird, weil in der Schweiz keine relative Erhöhung der Anzahl Flugbewegungen stattfindet. Offenbar sind Umweltauswirkungen im Ausland für den Bundesrat schlicht nicht

erwähnenswert. Wir erwarten vom Bund, dass im Kapitel zu den Auswirkungen auf die Umwelt jeweils die Auswirkungen der Schweizer Politik im Ausland nicht verschwiegen wird. Die Aufhebung des Kabotageverbots ist nicht nur nicht im Interesse der Schweizer Klimapolitik, die ansonsten die Emissionsminderung im Ausland als Ziel immer sehr betont. Sie ist auch nicht im Sinne der Politik der EU. Viele EU-Staaten verfügen über ein Bahnangebot, das einen schnelleren Verkehr zwischen Agglomerationen erlaubt, als dies in der Schweiz der Fall ist (z.B. F, D, I, E, GB). Namhafte Grossprojekte für schnellere Bahnverbindungen in Europa sind im Bau, u.a. auch zur Erschliessung von Destinationen mit aktuell einem grossen Anteil an Flugreisen wie z.B. nach Skandinavien oder ins Baltikum. Durch die Erlaubnis von zusätzlichem Flugangebot für vergleichsweise kurze Strecken werden diese Investitionen konkurrenziert, was Erfolgsgeschichten wie z.B. der Bau des Eurotunnels eine war, erschwert.

Ebenso kritisch sehen wir die Übernahme von künftigem EU-Recht, da diese gemäss Verhandlungsergebnis der Integrationsmethode zu erfolgen hat, was gleichwertige schweiz-spezifische Umsetzungen leider sehr erschwert.

Das EU-Recht ist nicht vorbildlich, wenn schon wäre eine souveräne Angleichung an das nationale Recht einzelner EU-Staaten anzustreben: Die Regulierung von Flugemissionen ist in den EU-Staaten schwach, z.T. auch schwächer als in der Schweiz. Z.B. kennt die EU keine verbindliche Berücksichtigung der Flugemissionen bei Netto-Null-Klimazielen wie im Schweizer Klima- und Innovationsschutzgesetz KIG Art. 3 und in EU-Staaten gelten Lärmschutzvorgaben und -gebühren, die hinter den Regelungen in der Schweiz zurückbleiben. Die Schweiz fördert damit ein Schutzniveau, das unter dem Schweizerischen zurückbleibt. Dort wo EU-Staaten hingegen weiterreichende politische Instrumente kennen (z.B. Flugticketangaben) sind diese nicht Teil des EU-Rechts sondern Teil der nationalen Gesetzgebung, so dass mit einer verstärkten Übernahme von EU-Recht kein race to the top (Angleichung der Schweizer Politik ans EU-Ausland) bzgl. Umweltschutz stattfinden kann.

Die Tatsache, dass es der Schweiz im Gegensatz zum Landverkehrsabkommen nicht gelungen ist, beim Luftfahrtsabkommen eine andere Lösung als die Integrationsmethode zur Übernahme von EU-Recht auszuhandeln, sehen wir deshalb als zusätzliche Gefahr für das Umweltschutzniveau der Schweizer Gesetzgebung im Bereich Flugverkehr. Während wir in den Bereichen Security und Safety anerkennen, dass es für die Schweiz vorteilhaft ist, wenn EU-Recht für die Zivilluftfahrt ohne explizite Überführung in Schweizer Verordnungen oder Richtlinien unmittelbar nach dem Ausbleiben anderslautender Äusserungen im gemischten Ausschuss Schweiz EU rechtsverbindlich gilt, halten wir es bei Umweltthemen für angezeigt, dass die Schweiz ihre Interessen wahrt, auf die spezielle Schweizer Ausgangslage hinweist und massgeschneiderte Lösungen sucht, die im Sinn und Geist des EU-Rechtes sind und deshalb problemlos als gleichwertig oder strenger von der EU akzeptiert werden dürften. Ohne innenpolitische Diskussion (weil z.B. ohne Verordnungsanpassung auch keine Vernehmlassung stattfinden könnte) ist der Wettbewerb der besten Ideen für eine möglichst schweizerische Umsetzung erheblich reduziert. Zu den schweiz-spezifischen Ausgangslagen gehören im Kontext umweltrelevanten Emissionen insbesondere die im europäischen Vergleich fast rekorddichte Besiedelung des Schweizer Mittellandes, die rekordhohen Emissionen der Schweizer Bevölkerung durch das flugintensive Verkehrsverhalten pro Kopf oder die Tatsache, dass im Bereich der erneuerbaren synthetischen Treibstoffen die Schweiz technologisch führend ist, so dass ein Grossteil der Wertschöpfung in der Schweiz anfällt und dass das Schweizer Recht Förderinstrumente für ökologische Innovation im Flugverkehr kennt, die über jene in den EU-Staaten hinausgehen (Spezialfinanzierung Luftverkehr, Teilzweckbindung der Einnahmen des Emissionshandelszertifikatserlöse für Klimaschutzmassnahmen in Flugverkehr gemäss CO2G). Diesen Spezifika muss bei der Umsetzung von neuem EU-Recht im Flugbereich Rechnung

getragen werden können. Die Wahrung der Rechte des Parlaments wozu auch gehört, dass sich Legislativkommissionen bei Verordnungs- oder gleichwertigen Änderungen konsultieren lassen können, und die Information der interessierten Kreise wozu auch im Flugverkehr aktive Umweltorganisationen und Koalitionen gehören, ist nicht zu unterschätzen.

Bei der mit dem Abkommen verpflichtend werdenden Teilnahme an Massnahmen zur Flugroutenplanung (SESAR 3 und single european sky) sehen wir aus Umweltsicht Chancen und Risiken. Europaweite Änderungen der Flugrouten besitzen grosses Potential zu Senkung der Umweltbelastung. Bei Flugroutenanpassungen bestehen jedoch immer auch trade-offs, die theoretisch auch zu Lasten der Umwelt erfolgen könnten. Würden die Flugrouten im EU-Recht so verändert, dass in Bezug auf den Flugverkehr über der Schweiz entweder die besonders treibhausgasintensiven Nicht-CO2-Emissionen des Flugverkehrs erhöht statt gesenkt würden, dass der Treibstoffverbrauch ansteigt statt abnimmt, oder aber, dass im Themenbereich Fluglärm das Ausmass oder die Zahl Betroffener ansteigt statt abnimmt, wäre eine geänderte Flugroutenplanung ein ökologischer Rückschritt. Wir erwarten von der Schweiz deshalb, dass sie im Rahmen des decision shapings im Bereich Flugroutenänderungen ihre Interessen mit Vehemenz einbringt. Änderungen in der Flugroutenplanung sind so auszugestalten, dass die Treibhausgasemissionen von Nicht-CO2-Emissionen von in der Schweiz betankten Flugzeugen deutlich sinken. Andernfalls wären nämlich einschneidendere Massnahmen nötig, damit der Flugverkehr im Vielfliegerland Schweiz seinen Beitrag an das Netto Null Klimaziel der Schweiz leistet. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Tageszeit der Flüge und der Sonnenstand der überflogenen Gebiete gemäss neuen Erkenntnissen einen viel grösseren Einfluss auf ihre Klimawirkung haben als bisher angenommen. Verheerend auf die Klimabilanz des Flugverkehrs wirken sich insbesondere Flüge zu nächtlichen Stunden über polnahe Regionen aus.¹¹ Änderungen der Flugrouten, die bei schlecht mit anderen Verkehrsmitteln erreichbaren Destinationen in Nordamerika oder Nordeuropa dazu führen, dass in der Schweiz betankte Flüge länger als bisher zu nächtlicher Tageszeit über polnahe Gebiete fliegen, vergrössern entsprechend stark den Klimabelastung des Flugverkehrs ab der Schweiz und sind deshalb aus schweizerischer und mitteleuropäischer Perspektive mit der verfolgten Klimapolitik schlicht nicht vereinbar und deshalb nicht akzeptabel.

Im Bereich der Auswirkungen von Flugroutenänderungen auf die Lärmemissionen ist insbesondere auf die im europäischen Vergleich dichte Besiedlung des Schweizer Mittellandes hinzuweisen. Wir nehmen zur Kenntnis, dass sich bezüglich Flugrouten keine Gesetzesänderungen ergeben, so dass die Schweiz insbesondere bei Anflugregimen inkl. Nachtflugregime weiterhin autonom handeln können.

Bezüglich den erneuerbaren Flugtreibstoffen SAF stehen wir einer europaweiten Harmonisierung grundsätzlich positiv gegenüber, damit alle europäischen Staaten einen Beitrag zum Klimaschutz im Flugverkehr leisten. Wir sehen jedoch nicht, inwiefern eine Anpassung des Luftverkehrsabkommens dafür zwingend sein soll, so dass dies als Argument für das geänderte Abkommen von Seiten Bund angeführt wird. Der Bund hat im Juli kommuniziert, dass er die Vorgabe des neuen CO2-Gesetzes in diesem Bereich umsetzen kann – offenbar auf der Grundlage des bestehenden Abkommens. Während wir bei den SAFs nichts gegen ein koordiniertes Vorgehen bzgl. Produktionsstandorte und Transport (inkl. book and claim) einzuwenden haben, sind die Mindestvorgaben der EU bzgl. Qualität und Mengen alles andere als vorbildlich. Sie zielen viel zu stark auf biogene alternative Kraftstoffe, die in viel zu kleinen Mengen verfügbar sind, um das globale Klimaproblem des Flugverkehrs zu lösen. Beim beizumischenden Anteil wird es für die Schweiz mit ihrer flugverkehrsintensiven Bevölkerung, der hohen Kaufkraft und Chance, bei Forschung und Entwicklung synthetischer Flugtreibstoffe führend zu bleiben,

notwendig sein, schneller voranzugehen und höherer Anteile von den Airlines zu verlangen. Die Schweiz wird den Handlungsspielraum nutzen müssen, wie er für EU-Staaten besteht. Hierzu ist ein Präzedenzfall vorhanden. Deutschland hat gleichzeitig mit dem EU-Beimischungsrecht zu den Mindestanteilen eine nationale Gesetzgebung in Kraft, die höhere Anteile von den Airlines verlangt. Trotz Integrationsmethode erwarten wir von der Schweiz also im Bereich der alternativen Flugtreibstoffe jeweils zu prüfen, ob im Lichte des nationalen Rechts (insb. Art. 3 KIG) weitergehende Regelungen sinnvoll sind und diese rechtzeitig im gemischten Ausschuss Schweiz-EU anzukündigen.

Zu den Regelungen des Abkommens zu den staatlichen Beihilfen im Themenbereich Luftverkehr:

Wir entnehmen den Ausführungen, dass staatliche Beihilfen in wirtschaftlich ausserordentlichen Zeiten wie sie die Schweiz während der Pandemie gegenüber Swiss und Edelweiss gewährt hat, weiterhin zulässig sind. Wir folgern an den Ausführungen aber auch, dass diese weiterhin auch unter Auflagen gewährt werden können, wobei künftig vermehrt auch umweltrelevante Auflagen zu wählen sind.

Eine Umweltrelevanz sehen wir auch bezüglich den EU-rechtlichen Vorgaben für Regionalflughäfen. Wie erwähnt sind diese jedoch aktuell in Überarbeitung und in der ungleich kleineren Schweiz herrscht ein anderes Verständnis vor, was unter einer «Region» zu verstehen ist, so dass die Schweiz - wenn überhaupt - dann nur unter Berücksichtigung des ungleich kleinen Einzugsgebietes hiesiger Regionalflughäfen und der bescheidenen volkswirtschaftlichen Bedeutung Schweizer Regionalflughäfen die entsprechenden Regelungen übernehmen und anwenden sollte.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

1.1. Allgemeine Bemerkungen

Text eingeben.

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
---------------	---------------------	---------------------------------	-------------

1.2. Stabilisierungsteil

1.2.1. Staatliche Beihilfen

Neues Gesetz

1.2.1.1. Bundesgesetz über die Überwachung von [staatlichen] Beihilfen (BHÜG)

Gesetzesanpassungen

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.1.2. Bundesgerichtsgesetz (BGG, SR 173.110)			
1.2.1.3. Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG, SR 173.32)			
1.2.1.4. Kartellgesetz (KG, SR 251)			
1.2.1.5. Luftfahrtgesetz (LFG, SR 748.0)	-	-	-
1.2.1.6. Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20)			
1.2.2. Personenfreizügigkeit: Zuwanderung			
Neues Gesetz			
1.2.2.1. Bundesgesetz über die Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Anerkennung von Berufsqualifikationen (Binnenmarkt-Informationssystem) (BGVB)			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.2.2. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG, SR 142.20)			
1.2.2.3. Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11)			
1.2.2.4. Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz, SR 414.110)			
1.2.2.5. Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG, SR 414.20)			
1.2.2.6. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40)			
1.2.2.7. Freizügigkeitsgesetz (FZG, SR 831.42)			
1.2.2.8. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)			
1.2.2.9. Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringenden und -erbringern in reglementierten berufen (BGMD, SR 935.01)			
1.2.2.10. Medizinalberufegesetz (MedBG, SR 811.11)			
1.2.2.11. Gesundheitsberufegesetz (GesBG, SR 811.21)			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.2.12. Psychologieberufegesetz (PsyG, SR 935.81)			
1.2.3. Personenfreizügigkeit: Lohnschutz			
Gesetzesanpassungen			
1.2.3.1.	Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG, SR 823.20)		
1.2.3.2.	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.5 Finanzieller Beitrag der Schweiz)</i>		
1.2.3.3.	Obligationenrecht (OR, SR 220)		
1.2.3.4.	Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, SR 221.215.311)		
1.2.3.5.	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)		
1.2.4. Landverkehr			
Gesetzesanpassungen			

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.2.4.1.	Eisenbahngesetz (EBG, SR 742.101)		
1.2.4.2.	Personenbeförderungsgesetz (PBG, SR 745.1)		
1.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz			
Neues Gesetz			
1.2.5.1.	Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)		
Gesetzesanpassungen			
1.2.5.2.	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB, SR 172.056.1) <i>(siehe auch unter 3.2.3 Personenfreizügigkeit: Lohnschutz)</i>		
1.2.5.3.	Bundesgesetz über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9)		

Bundesgesetze	Betroffener Artikel	Allfälliger Änderungs-vorschlag	Bemerkungen
1.3. Weiterentwicklungsteil			
1.3.1. Strom			
Gesetzesanpassungen			
1.3.1.1. Energiegesetz (EnG, SR 730.0)			
1.3.1.2. Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7)			
1.3.1.3. Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)			
1.3.2. Lebensmittelsicherheit			
Gesetzesanpassungen			

- 1.3.2.1. Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455)
- 1.3.2.2. Bundesgesetz über Lebensmittel und
Gebrauchsgegenstände (LMG, SR
817.0)
- 1.3.2.3. Bundesgesetz über die Landwirtschaft
(LwG, SR 910.1)
- 1.3.2.4. Bundesgesetz über den Wald (Wald-
gesetz, WaG, SR 921.0)
- 1.3.2.5. Tierseuchengesetz (TSG, SR 916.40)

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Die KLUG fordert, dass die Umsetzung in der Schweiz konsequent natur- und klimaverträglich erfolgen muss.

Insgesamt bewertet die KLUG das Paket positiv - als strategische Chance, Klima- und Biodiversitätsschutz im europäischen Verbund zu stärken und die Schweiz auf Kurs Richtung Netto-Null zu bringen - unter der klaren Bedingung, dass ökologische Leitplanken verbindlich verankert und Umweltorganisationen aktiv in die Umsetzung einbezogen werden.

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement für
äussere Angelegenheiten EDA
3003 Bern

vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Vernehmlassungsantwort: Ablehnung der neuen EU-Verträge/Paket Schweiz-EU

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 13. Juni 2025 die Vernehmlassung zum Paket Schweiz-EU eröffnet. Dass er sich für das fakultative Referendum entschieden hat, deutet darauf hin, dass er entweder die Brisanz des Vertrages unterschätzt oder die Bedeutung der Souveränität für die Schweiz nicht allzu hoch gewichtet.

Mit diesem Vertrag bleibt, wie vom Bundesrat erörtert, die formelle staatliche Souveränität der Schweiz gewahrt. Doch was nützt die formelle Souveränität, wenn diese faktisch nicht mehr vorhanden ist?

Faktisch bedeutet der Vertrag eine massive Einschränkung der Handlungsspielräume der Schweiz. Wenn die Schweiz den Zugang zum EU-Binnenmarkt behalten will, muss sie EU-Recht übernehmen, sobald es in den betroffenen Sektoren geändert wird. Unterlässt sie dies, hat dies direkte Konsequenzen. Eine dauerhafte Ablehnung der Rechtsübernahme ist nur unter Inkaufnahme erheblicher ökonomischer Nachteile möglich. Aus unserer Sicht ist dies langfristig kostspieliger, als sich vom Abkommen zurückzuziehen.

Insgesamt erachten wir diesen Vertrag langfristig als nachteilhaft für die Schweiz. Die finanziell starken Befürworter werden profitieren, die grosse Mehrheit verliert mittel- bis langfristig an Lebensqualität, welche sich an die **tieferen Lebensqualität in der EU angleichen** würde.

Weitere relevante Argumente finden Sie im Antwortschreiben der Schwyzer Kantonsregierung vom 14. Oktober 2025. Wir danken der Kantonsregierung an dieser Stelle für die ausführliche Darlegung und Stellungnahme und unterstützen diese.

Aus obigen Gründen lehnen wir das Vertragspaket Schweiz-EU, welches als bilateral bezeichnet wird, in Wirklichkeit aber mehrheitlich unilateral ist und zu viel Macht an die EU abgibt, ab.

Angesichts der Tragweite des Vertrages, welcher in die Verfassung eingreift, erwarten wir, dass dieser dem obligatorischen Referendum unterstellt wird und ein Ständemehr erforderlich ist.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.

Vielen Dank und freundliche Grüsse

Für das Bündnis «Frye Schwyzer»



Nadia Betschart



Renato Caranci

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Per Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Solothurn, 31. Oktober 2025

**Vertragspaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»
(Bilaterale III)
Stellungnahme der Solothurner Handelskammer**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» (Bilaterale III) Stellung nehmen zu können. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 600 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit über 33'000 Beschäftigten im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale und offene Marktwirtschaft ein.

Die SOHK begrüsst das Ziel des Bundesrats, die Beziehungen zur Europäischen Union auf eine stabile Grundlage zu stellen. Das Vertragspaket ist ein notwendiger und pragmatischer Schritt, um Rechtssicherheit und Planbarkeit für Unternehmen wiederherzustellen. Trotz einzelnen Bedenken, etwa beim Stromabkommen oder der arbeitsrechtlichen Begleitmassnahmen, stärkt das Paket den Standort Schweiz und bietet den Unternehmen im Kanton Solothurn eine klare Perspektive.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor

Beilage:

- SOHK-Stellungnahme zum Vertragspaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» (Bilaterale III)

Vernehmlassung

vom 31. Oktober 2025

Vertragspaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» (Bilaterale III)

Stellungnahme der Solothurner Handelskammer

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) unterstützt das vom Bundesrat vorgelegte Vertragspaket «Bilaterale III». Das Paket ist für die exportorientierte Wirtschaft des Kantons Solothurn zentral, da es den Zugang zum wichtigsten Absatzmarkt sichert und den bilateralen Weg stabilisiert. Trotz einzelner Vorbehalte, insbesondere beim Kündigungsschutz und beim Stromabkommen, überwiegen die Vorteile deutlich. Die SOHK erwartet eine schlanke, praxisnahe und wirtschaftsfreundliche Umsetzung des Vertragspakets.

Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 600 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen mit über 33'000 Beschäftigten im Kanton Solothurn und setzt sich für eine liberale, offene und wettbewerbsfähige Marktwirtschaft ein.

Die SOHK begrüsst das Ziel des Bundesrats, die Beziehungen zur Europäischen Union auf eine stabile Grundlage zu stellen. Das Vertragspaket ist ein notwendiger und pragmatischer Schritt, um Rechtssicherheit und Planbarkeit für Unternehmen wiederherzustellen. Trotz einzelnen Bedenken, etwa beim Stromabkommen oder der arbeitsrechtlichen Begleitmassnahmen, stärkt das Paket den Standort Schweiz und bietet den Unternehmen im Kanton Solothurn eine klare Perspektive.

1. Gesamtbeurteilung

Die Schweiz steht in einer zunehmend fragmentierten und unsicheren Welt. Globale Handelskonflikte, geopolitische Spannungen und der Rückzug vieler Staaten aus multilateralen Institutionen erhöhen den Druck auf kleine, exportorientierte Volkswirtschaften. Das vorliegende Vertragspaket ist daher mehr als eine technische Anpassung. Es ist eine strategische Investition in die Stabilität der ausserwirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz.

Die Bilateralen III sind das **notwendige Minimum, um den bilateralen Weg fortsetzen zu können**. Ohne Einigung droht keine Stabilität, sondern der schrittweise Verlust bestehender Marktzugänge. Das Paket ist deshalb ein notwendiger und ausgewogener Schritt zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Die Handelskammer anerkennt, dass die **dynamische Rechtsübernahme** mit den Grundprinzipien der schweizerischen Demokratie vereinbar ausgestaltet wurde. Neue EU-Rechtsakte werden nur übernommen, wenn sie für den Binnenmarktzugang notwendig sind und die Schweiz im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Verfahren zustimmt. Damit bleiben die parlamentarischen Kompetenzen und das Referendumsrecht vollständig gewahrt.

Zugleich werden durch das Paket **Rechtsklarheit und Planbarkeit** geschaffen. Die Wirtschaft erhält damit wieder verlässliche Bedingungen im Umgang mit der EU, was für langfristige Investitionsentscheidungen von grosser Bedeutung ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass das Paket **keine neue «Super-Guillotine»** enthält. Die bestehenden bilateralen Abkommen bleiben von den neuen Verträgen klar getrennt, und allfällige Ausgleichsmassnahmen im Konfliktfall sind **verhältnismässig und auf den betroffenen Sektor beschränkt**. Damit wird verhindert, dass politische Differenzen ganze Abkommen gefährden.

2. Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Solothurn

Die **Exportwirtschaft des Kantons Solothurn** ist überdurchschnittlich stark in den europäischen Markt eingebunden. Im Jahr 2024 belief sich das **Exportvolumen auf 5.0 Milliarden Franken**, wovon **64.4 Prozent in EU- und EFTA-Staaten** einschliesslich des Vereinigten Königreichs gingen. Damit ist der Kanton deutlich **europäischer ausgerichtet als die Schweiz insgesamt**, deren Anteil an Exporten in diese Ländergruppe bei rund 46 Prozent liegt.

Die wichtigsten Absatzmärkte waren **Deutschland (1.37 Mrd. CHF / 27%)**, gefolgt von den **USA (11.8%)**, **Italien (7.3%)**, **China (6.6%)** und **Frankreich (5.7%)**. Besonders stark vertreten sind die Branchen Medizinaltechnik, Uhren, Maschinenbau, Stromerzeugung und Metallverarbeitung, welche zusammen mehr als 60 Prozent des Exportvolumens ausmachen.

Diese Zahlen zeigen deutlich, wie zentral **verlässliche Handelsbeziehungen mit der EU** für die Solothurner Wirtschaft sind. Ohne geregelte bilaterale Beziehungen drohen zusätzliche Zertifizierungs- und Zulassungshürden, die gerade in der exportintensiven Industrie und in technologiegetriebenen KMU erhebliche Mehrkosten verursachen würden. Das Vertragspaket **Bilaterale III** ist daher für den Kanton Solothurn **eine wirtschaftliche Notwendigkeit und eine Standortversicherung**, um Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Investitionen langfristig zu sichern.

3. Institutionelle Bestimmungen

Die institutionellen Bestimmungen schaffen **Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Transparenz**.

Besonders wichtig ist der neue **Streitbeilegungsmechanismus**, der künftig Differenzen zwischen der Schweiz und der EU durch ein **paritätisch besetztes Schiedsgericht** klärt. Damit werden Streitfragen juristisch und nicht politisch entschieden. Der **Europäische Gerichtshof (EuGH)** spielt dabei lediglich eine beratende Rolle: Er kann angerufen werden, wenn es um die Auslegung von EU-Recht geht, entscheidet aber nicht über den konkreten Fall. Dieses System garantiert der Schweiz die **Gleichbehandlung als souveräne Vertragspartnerin**.

Ebenfalls zentral ist der sogenannte **Zwei-Pfeiler-Ansatz**. Er stellt sicher, dass die Überwachung der Abkommen auf Schweizer Seite weiterhin durch nationale Institutionen erfolgt. Damit bleibt die Kontrolle über die innerstaatliche Umsetzung beim Bund und seinen Behörden.

Die Handelskammer begrüsst zudem, dass die Schweiz künftig über das **«Decision Shaping»** wieder frühzeitig an der Ausarbeitung neuer EU-Rechtsakte teilnehmen kann. Dadurch können die Interessen der Schweizer Wirtschaft bereits im Entstehungsprozess eingebracht werden. Gerade für Branchen, die stark von technischen Normen und Regulierungen betroffen sind, ist dies ein erheblicher Vorteil.

Die institutionellen Bestimmungen verändern die bestehende Kompetenzordnung nicht. Die **Kompetenzen von Bundesrat, Parlament, Kantonen und Gerichten bleiben unverändert, ebenso die Volksrechte**. Es wird **keine automatische Rechtsübernahme** eingeführt, und die Schweiz behält die Möglichkeit, neue EU-Rechtsakte abzulehnen.

Die vorgesehenen **Beihilfebestimmungen** gelten ausschliesslich in den Bereichen **Strom, Land- und Luftverkehr**. Sie sollen Wettbewerbsverzerrungen verhindern, ohne den schweizerischen Service Public zu beeinträchtigen. Die Kontrolle der Beihilfen erfolgt durch Schweizer Behörden nach Schweizer Recht im Rahmen des Zwei-Pfeiler-Ansatzes.

Insgesamt erhöhen diese Regelungen die **Rechtssicherheit und Berechenbarkeit**, verhindern willkürliche Marktausschlüsse und schaffen stabile Rahmenbedingungen für die Unternehmen.

4. Innenpolitische Umsetzung

Die Solothurner Handelskammer unterstützt das Vertragspaket klar, erwartet jedoch eine **pragmatische und digitale Umsetzung** in der Schweiz. Neue Vorschriften dürfen weder zusätzliche Bürokratie noch neue Kosten für die Unternehmen schaffen.

In der Vergangenheit zeigte sich, dass **nationale Akteure dazu neigen, europäische Vorgaben über das Notwendige hinausgehend zu interpretieren** oder umzusetzen. Ein solcher «Swiss Finish» führt zu **übermässiger Bürokratie und verteuert Prozesse**. Entscheidend ist daher eine schlanke und praxisnahe Umsetzung ohne zusätzliche nationale Hürden.

Besondere Bedenken bestehen bei der vom Bundesrat vorgeschlagenen **Massnahme 14 im Bereich des Kündigungsschutzes**. Die vorgesehenen Anpassungen im Obligationenrecht (Art. 335I Iter und Art. 336a Abs. 4 OR) würden den Kündigungsschutz deutlich ausweiten und Entschädigungen bei missbräuchlicher Kündigung erhöhen. Eine solche Verschärfung wäre **nicht im Sinne eines liberalen, flexiblen und beschäftigungsfreundlichen Arbeitsmarkts**.

Die Solothurner Handelskammer unterstützt deshalb die Positionen von economiesuisse und des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV). Sie befürwortet die Massnahmen 1–13 zum Lohnschutz, **lehnt jedoch die Massnahme 14 entschieden ab, da sie sachfremd ist und die Flexibilität des Arbeitsmarkts schwächt**.

Die Umsetzung der Bilateralen III muss **schlank, effizient und wirtschaftsnah** erfolgen.

5. Stromabkommen Schweiz-EU

Die **Solothurner Handelskammer unterstützt das Stromabkommen ausdrücklich**. Es ist ein zentraler Bestandteil der Bilateralen III und von grosser Bedeutung für die Versorgungssicherheit, Netzstabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz.

Das Abkommen schafft verbindliche Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel und ermöglicht der Schweiz, **gleichberechtigt am europäischen Strombinnenmarkt teilzunehmen**. Damit wird die Koordination zwischen den Netzbetreibern verbessert, neue Handelsmöglichkeiten insbesondere für die Wasserkraft entstehen, und die Versorgungssicherheit im Winterhalbjahr wird gestärkt.

Das Stromabkommen hat **keine Auswirkungen auf Wasserzinsen, Konzessionen oder Eigentumsverhältnisse** in der Wasserkraft und verlangt **keine Übernahme des EU-Umweltrechts**.

Die **vollständige Marktöffnung wird unterstützt, sofern sie etappiert und konsumentenfreundlich ausgestaltet wird**. Eine befristete Ersatzversorgung genügt, eine dauerhafte Preisregulierung wird abgelehnt. Damit das Abkommen seine Wirkung entfalten kann, müssen die Umsetzungsbestimmungen **auf das Wesentliche konzentriert bleiben**. Pflichten zur Energieeffizienz und Berichterstattung sind **auf das notwendige Minimum zu beschränken**.

Das Stromabkommen bietet die Chance, die schweizerische Stromversorgung zu stabilisieren, die Integration in den europäischen Markt zu sichern und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft langfristig zu stärken.

6. Weitere Abkommen und Programme

Die Handelskammer begrüsst die neuen Abkommen über **Lebensmittelsicherheit und Gesundheit** als sinnvolle Ergänzung der bilateralen Beziehungen.

Das Abkommen über Lebensmittelsicherheit baut Handelshemmnisse ab, vereinfacht Kontrollen und schafft gleichwertige Wettbewerbsbedingungen. Das Kooperationsabkommen im Gesundheitsbereich wird unterstützt, solange es sich auf die Gesundheitssicherheit beschränkt und keine grenzüberschreitende Patientenfreizügigkeit einführt.

Die SOHK befürwortet zudem die Teilnahme der Schweiz an den europäischen **Forschungs- und Innovationsprogrammen (Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+)**. Diese Programme sind für den Forschungs-, Bildungs- und Technologiestandort Schweiz von zentraler Bedeutung und sollen im Rahmen der bestehenden BFI-Mittel finanziert werden.

Schliesslich begrüsst die Handelskammer die Wiederaufnahme des Finanzregulierungsdialogs Schweiz–EU, der den Marktzugang des Schweizer Finanzplatzes verbessern und die Rechtssicherheit für international tätige Unternehmen stärken soll.

7. Schlussfolgerung

Die Handelskammer verbindet ihre Zustimmung mit der Erwartung, dass Bundesrat und Parlament die Abkommen mit **Augenmass, Pragmatismus und wirtschaftlicher Vernunft** umsetzen, im Interesse einer **erfolgreichen Schweiz in Europa** und eines **starken Wirtschaftsstandorts Solothurn**.

Nur eine **schlanke, digitalisierte und marktorientierte** Umsetzung stellt sicher, dass die Bilateralen III ihren vollen Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft entfalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Per E-Mail an: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Solothurn, 31. Oktober 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» (inkl. Stromabkommen Schweiz–EU); Stellungnahme der AVES Kanton Solothurn

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» (Bilaterale III) Stellung nehmen zu können.

Die AVES Kanton Solothurn setzt sich im Rahmen der freien Marktwirtschaft für eine sichere, wirtschaftliche und umweltfreundliche Energieversorgung ein. Wir streben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Wirtschaft, Gesellschaft und Staat die Förderung der Energieeffizienz und aller zur Verfügung stehenden Energieproduktionsformen an. Dabei richten wir ein spezielles Augenmerk auf die in der Schweiz bewährten Energieträger Wasserkraft und Kernenergie. Gerne übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» im Generellen und zum Stromabkommen im Speziellen mit.

Die AVES Kanton Solothurn unterstützt das Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» und bejaht ausdrücklich das darin enthaltene Stromabkommen Schweiz–EU. Dieses Abkommen ist für die Schweiz von zentraler energie- und wirtschaftspolitischer Bedeutung, da es die Versorgungssicherheit, die Netzstabilität und den Wettbewerb stärkt sowie die Bestrebungen der Schweiz zur Dekarbonisierung unterstützt.

Der vorliegende Vorschlag zur innerstaatlichen Umsetzung schießt jedoch über das Ziel hinaus. Der Entwurf des Bundesrates basiert auf dem aktuellen Stromgesetz und blendet die Entwicklung hin zur Marktöffnung, welche mit dem Stromabkommen verbunden ist, komplett aus. Die AVES Kanton Solothurn fordert eine marktorientierte und schlanke Umsetzung ohne «Swiss Finish». Die innerstaatliche Umsetzung muss praxisnah, digital und effizient erfolgen, um unnötige Regulierung, Zusatzkosten und Wettbewerbsnachteile zu vermeiden.

Die Marktöffnung verlangt ein konsequent marktorientiertes Regulierungskonzept. Marktöffnung und Grundversorgung müssen aufeinander abgestimmt werden. Eine Marktöffnung inklusive Grundversorgung darf nicht mit einer Zunahme der Regulierung einhergehen. Diese birgt zusätzliche Risiken und Kosten für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Endverbraucher.

1. Unterstützung des Gesamtpakets Bilaterale III

Die AVES Kanton Solothurn beschränkt ihre Stellungnahme auf das Stromabkommen, anerkennt jedoch, dass dieses **nur mit einer Annahme des Stabilisierungspakets Bilaterale III** überhaupt möglich wird. Das Stromabkommen kann nicht isoliert abgeschlossen werden, sondern setzt einen **institutionellen Rahmen** voraus, der die **dynamische Rechtsübernahme**, die **Überwachung der Einhaltung** sowie die **Streitbeilegung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union** regelt.

Das Stabilisierungspaket schafft genau diesen Rahmen. Es ermöglicht, dass das Stromabkommen rechtlich verbindlich umgesetzt und in das bestehende EU-Binnenmarktsystem integriert werden kann, ohne dass die Schweiz ihre institutionelle Eigenständigkeit verliert. Der vorgesehene **Zwei-Pfeiler-Ansatz**, bei dem die Überwachung auf Schweizer Seite erfolgt, wahrt die Souveränität der Schweiz, während der **paritätische Streitbeilegungsmechanismus** eine faire und transparente Lösung bei Meinungsverschiedenheiten sicherstellt.

Aus Sicht der AVES ist das Stabilisierungspaket somit **keine politische Vorbedingung, sondern eine technische und rechtliche Notwendigkeit**, damit das Stromabkommen seine Wirkung entfalten kann. Ohne diese institutionelle Einbettung wäre eine dauerhafte, geregelte Zusammenarbeit im europäischen Binnenmarkt für Strom nicht realisierbar.

Die AVES Kanton Solothurn unterstützt das Stabilisierungspaket daher **in dem Umfang, in dem es die Voraussetzung für das Stromabkommen bildet**, und erwartet, dass dieses Zusammenspiel zwischen institutionellem Rahmen und sektoralem Abkommen auch in der politischen Kommunikation klar hervorgehoben wird.

2. Bedeutung des Stromabkommens für die Schweiz

Die AVES Kanton Solothurn begrüsst das Stromabkommen ausdrücklich. Es schafft die **rechtliche Grundlage für die Integration der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt** und trägt wesentlich zur **Versorgungssicherheit** bei. Ohne staatsvertragliche Regelung droht die Schweiz zunehmend von Netz- und Marktmechanismen sowie Gremien der EU ausgeschlossen zu werden, mit negativen Folgen für Netzstabilität, Versorgungssicherheit und Strompreisentwicklung.

Das Abkommen bringt eine **bessere Planbarkeit und Verlässlichkeit** bei der Netzbewirtschaftung. Zudem sichert das Stromabkommen Import- und Exporttransportkapazitäten für die Schweiz völkerrechtlich ab. Dies ist insbesondere im Winterhalbjahr wichtig, wenn die Schweiz auf Importe angewiesen ist. Ausserdem stärkt es die **Kooperationsfähigkeit** im Krisenfall, etwa bei Mangellagen oder Netzengpässen.

Darüber hinaus fördert das Stromabkommen die **Investitionssicherheit** für Unternehmen der Energiebranche. Es ermöglicht eine koordinierte Marktintegration, schafft gleiche Wettbewerbsbedingungen («level playing field») und trägt dazu bei, dass Schweizer Produzenten und Händler uneingeschränkt am europäischen Stromhandel (Intraday, Day-Ahead, Balancing) teilnehmen können.

Die Schweiz kann dadurch ihre Stärke als **flexibler Energie- und Innovationsstandort** ausspielen, zum Nutzen der Wirtschaft, der öffentlichen Hand und der Konsumentinnen und Konsumenten.

3. Innerstaatliche Umsetzung: marktnah, realistisch und ohne «Swiss Finish»

Die AVES Kanton Solothurn **unterstützt die mit dem Stromabkommen verbundene vollständige Öffnung des Schweizer Strommarkts**. Diese Entwicklung ist richtig und wichtig, da sie den **Wettbewerb stärkt, Innovation fördert** und den **Konsumentinnen und Konsumenten mehr Wahlfreiheit** ermöglicht. Entscheidend ist jedoch, dass die Umsetzung **realistisch, EU-konform und praxisperecht** erfolgt. Eine überhastete oder zu komplexe Liberalisierung würde die beabsichtigten Effizienzgewinne zunichtemachen.

Die Schweiz soll das europäische Regelwerk **dort übernehmen, wo dies sachlich erforderlich und zweckmässig ist, aber nicht darüber hinausgehen**. Ein zusätzlicher «Swiss Finish» würde die Liberalisierung verzögern, Kosten erhöhen und das Vertrauen in den neuen Markt schwächen. Ebenso wichtig ist, dass die Marktöffnung **technisch und organisatorisch sauber vorbereitet** wird. Die von der Verwaltung vorgesehenen **Übergangsfristen von bis zu drei Jahren** sind sinnvoll und notwendig, um IT-Systeme, Abrechnungsprozesse und die **Entflechtung der grösseren Verteilnetzbetreiber** (über 100'000 Kundinnen und Kunden) schrittweise umzusetzen.

Die AVES anerkennt, dass eine **regulierte Grundversorgung** aus innenpolitischen Gründen beibehalten wird. Entscheidend ist jedoch, dass sie **marktnah, kostendeckend und zeitlich überprüfbar** ausgestaltet wird. Ein System mit Rückkehrmöglichkeit in die Grundversorgung darf **nicht zu Marktverzerrungen** führen. Notwendig ist daher eine **Wechselgebühr**, die die durch kurzfristige Wechsel entstehenden Kosten («Cherry Picking») abdeckt. Im Sinne der EU-Strombinnenmarkttrichtlinie sollte die Grundversorgung spätestens nach einer **Übergangsfrist von fünf Jahren überprüft** und

gegebenenfalls aufgehoben werden. Als Referenzmodell bietet sich die heutige **Ersatzversorgung** an, die eine garantierte Belieferung sicherstellt, ohne in die Preisbildung einzugreifen.

Für die **Abnahme und Vergütung** von Strom aus erneuerbaren Energien soll der **Day-Ahead Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung** massgebend sein. So wird ein **einheitlicher, transparenter und diskriminierungsfreier Rahmen** geschaffen. Die AVES befürwortet die **Schaffung einer zentralen Abnahmestelle**, um den administrativen Aufwand zu reduzieren und die Vergleichbarkeit zu erhöhen. **Marktverzerrende Anreize** wie z.B. **gleitende Marktprämien** sind abzuschaffen. Bei **negativen Marktpreisen** dürfen **keine Betriebskostenbeiträge oder Fördermittel** ausgerichtet werden. Dies, um Fehlanreize zu vermeiden und die **Netzstabilität** zu fördern.

Mit der vollständigen Marktöffnung **verlieren Modelle** wie **Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV)**, **virtuelle ZEV** oder **Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)** ihre heutige **Sonderstellung**. Sie können im liberalisierten Markt weiterhin bestehen, sollen aber zu gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer agieren. Wichtig ist, dass **alle Marktteilnehmer die gleichen Netzkosten tragen** und eine klare **Bilanz- und Kostenverantwortung** haben, um faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern.

Die im Entwurf vorgesehenen **Energieeffizienzpflichten für Stromlieferanten** verursachen erheblichen Aufwand, ohne nachweisbaren Nutzen. Die AVES verlangt, diese Bestimmungen **zu streichen oder auf das EU-Minimum zu reduzieren**. In einem funktionierenden Markt entstehen **Effizianzanreize von selbst, durch Preise, Wettbewerb und Innovation**. Zudem ist das Monitoring auf das **EU-erforderliche Minimum** zu beschränken. Neue Berichtspflichten und Kontrollinstanzen würden nur Personal und Mittel binden, die für den Umbau des Strommarkts dringend benötigt werden.

Die AVES unterstützt den Grundsatz, dass **staatliche Beihilfen** im liberalisierten Markt **nur transparent und EU-konform** gewährt werden dürfen. **Selektive Vergünstigungen** für einzelne Branchen **könnten sonst als unzulässige Beihilfen gewertet werden**. Wichtig ist, dass allfällige Unterstützungen so ausgestaltet sind, dass sie mit dem Stromabkommen im Einklang stehen und den Wettbewerb nicht verzerren.

Die Umsetzung des Stromabkommens bietet der Schweiz die Chance, ihr Stromsystem **zu modernisieren und die Versorgungssicherheit langfristig zu stärken**. Dafür braucht es einen **planbaren, digitalen und marktorientierten Vollzug**, der sich an bewährten europäischen Prozessen orientiert. Eine **kluge Balance aus Marktöffnung, Übergangsfristen und Deregulierung** ist der Schlüssel zum Erfolg, nicht eine radikale oder überstürzte Neuordnung.

Weiter sollte die Pflicht zum Anbieten von dynamischen Stromlieferverträgen **keine Schwelle basierend auf der Anzahl belieferteter Endverbraucher im freien Markt** eingeführt werden. Eine Verpflichtung aller Elektrizitätsversorgungsunternehmen im freien Markt zum Angebot dynamischer Tarife stellte sicher, dass Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Elektrizitätsversorgungsunternehmen vermieden werden. **Diese Aufhebung erweitert das Angebot dynamischer Tarife**, wodurch die Erschliessung nachfrageseitiger Flexibilität gefördert, Netzausbaukosten eingespart und die Stabilität des Stromnetzes unterstützt werden kann.

4. Bedeutung für Wirtschaft, Konsumenten und Versorgungssicherheit

Mit dem Stromabkommen kann die Schweiz die **Versorgungssicherheit langfristig festigen** und gleichzeitig die Basis für **faire Wettbewerbsbedingungen** schaffen. Für Konsumentinnen und Konsumenten bedeutet dies mehr Wahlfreiheit, Preistransparenz und neue Produktangebote. Für die Wirtschaft bringt das Abkommen Rechts- und Planungssicherheit.

Marktliberalisierung und Versorgungssicherheit stehen nicht im Widerspruch, sondern bedingen sich gegenseitig. Ein funktionierender, offener Markt schafft Anreize für Investitionen in Netze, Speicher und neue Produktionskapazitäten. Er fördert Innovation und ermöglicht, dass sich Energie dort durchsetzt, wo sie am effizientesten produziert wird. Damit leistet das Stromabkommen auch einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele, indem es den kosteneffizienten Ausbau erneuerbarer Energien erleichtert und deren Integration in das europäische Verbundnetz verbessert.

5. Erwartungen an die politische Umsetzung

Die AVES Kanton Solothurn erwartet, dass der Bundesrat und das Parlament das Stromabkommen als **integralen Bestandteil des Gesamtpakets Bilaterale III** verabschieden und dessen Umsetzung **rasch, pragmatisch und marktorientiert** vorantreiben. Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen **EU-kompatibel, verständlich und praxisgerecht digital umsetzbar** ausgestaltet werden.

Die Umsetzung soll **im Dialog mit der Branche** erfolgen, damit Erfahrungen aus Netzbetrieb und Marktorganisation frühzeitig einfließen können. Nur eine **praxisgerechte, effiziente Umsetzung** wird es erlauben, die Chancen des Stromabkommens voll zu nutzen.

6. Schlussfolgerung

Die AVES Kanton Solothurn bekennt sich klar zum ausgehandelten **Stromabkommen Schweiz–EU** und zum **Paket Bilaterale III** als Fundament für eine stabile, sichere und wettbewerbsfähige Energiezukunft der Schweiz. Beide Instrumente stärken die **Versorgungssicherheit**, schaffen **verlässliche Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Bevölkerung** und sichern den langfristigen **Zugang zum europäischen Binnenmarkt für Strom**.

Damit diese Vorteile realisiert werden können, braucht es eine **schlanke, marktorientierte und EU-konforme Umsetzung ohne Swiss Finish**. Damit wird das Stromabkommen zu einem echten Mehrwert, für Konsumentinnen und Konsumenten, für Unternehmen und für den gesamten Standort Schweiz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Werner Meier
Präsident



Daniel Probst
Geschäftsführer

Axpo Services AG | Parkstrasse 23 | 5401 Baden | Switzerland

Per E-Mail
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl T +41 56 200 31 45
Datum 30. September 2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU»: Stellungnahme der Axpo-Gruppe

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Vertragspaket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz-EU» Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns im Folgenden ausschliesslich zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität (Stromabkommen) und seiner Umsetzung im Landesrecht. Mit Blick auf Fülle und Umfang der Regulierungen als Folge des Stromabkommens erlauben wir uns, die Stellungnahme thematisch zu ordnen.

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen	3
Zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität und dessen Umsetzung im Landesrecht	4
Vollständige Marktöffnung und Grundversorgung	4
Langfristige Bezugsverträge (LTC)	12
Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde	14
Konsumentenschutzbestimmungen	17
Aggregation von Lastverschiebungen	19
Entflechtung Verteilnetzbetreiber	20
Entflechtung Übertragungsnetzbetreiber	25
Reserven	25
Förderinstrumente	28
Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (BATE)	29
Begriffe	30
Umweltrecht	31

Allgemeine Bemerkungen

Axpo hat die Ambition, mit innovativen Energielösungen eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Axpo ist die grösste Schweizer Stromproduzentin und internationale Vorreiterin im Energiehandel und in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. Mehr als 7000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Know-how mit der Leidenschaft für Innovation und der gemeinsamen Suche nach immer besseren Lösungen. Axpo setzt auf innovative Technologien, um die sich stets wandelnden Bedürfnisse ihrer Kunden in über 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien zu erfüllen.

Das Stromabkommen schafft Rechtssicherheit, kann die Grundlage für tiefere Strompreise für KMU und Haushalte schaffen und stärkt die Versorgungssicherheit. Mit 41 grenzüberschreitenden Leitungen ist die Schweiz schon heute physikalisch ausserordentlich stark mit Europa vernetzt. Eine rechtliche Gewährleistung dieser Integration in den EU-Strombinnenmarkt steht bisher aber aus. Eine Folge der fehlenden vertraglichen Absicherung ist der Ausschluss der Schweiz bzw. von Schweizer Akteuren aus Prozessen und von Teilmärkten. Das führt zu zunehmenden Herausforderungen für die Versorgungssicherheit, u.a. durch das Risiko abnehmender Importfähigkeit der Schweiz. Diese Nachteile werden mit dem Stromabkommen behoben und die Rechtssicherheit für Schweizer Marktteilnehmer, Netzbetreiber und Behörden insgesamt gestärkt.

Mit der Umsetzung des Stromabkommens wird die Schweiz auch die überfällige vollständige Marktöffnung vollziehen. Private Stromkunden und KMU werden künftig ihre Stromlieferanten frei wählen und von günstigeren Strompreisen profitieren können. Die Schweiz kennt heute sehr grosse Tarifunterschiede von zwischen 9 und 45 Rappen/kWh. Die freie Wahl des Lieferanten und der Wettbewerb unter den Anbietern stellt aus Sicht der Verbraucher die effektivste Massnahme gegen hohe Strompreise dar. In Ergänzung zur Wahlfreiheit ist mit der Grundversorgung sichergestellt, dass die Wahlfreiheit nur von denjenigen Verbrauchern in Anspruch genommen werden kann, die das auch wollen.

Trotz der jüngsten Beschlüsse von Parlament und Stimmbevölkerung zum verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien bleibt die Schweiz insbesondere im kritischen Winterhalbjahr auf Stromimporte angewiesen. Mit Ausserbetriebnahme der bestehenden Kernkraftwerke und den absehbaren Einbussen bei der Erzeugung aus Wasserkraft wird diese Abhängigkeit noch wachsen. Ohne Stromabkommen steigt das Risiko reduzierter Importkapazitäten und als Folge davon das Risiko von Strommangelagen. Der fortschreitende Ausschluss der Schweiz aus den Prozessen zur Umsetzung des Strombinnenmarktes erhöht zusätzlich die Risiken von Störungen im Schweizer Stromnetz und steigender Kosten durch den Abruf von Systemdienstleistungen zu deren Korrektur.

Um die Vorteile eines Stromabkommens zwischen der Schweiz und der EU zum Tragen zu bringen, muss bei der Umsetzung auf eine zurückhaltende Regulierung geachtet und auf weitergehende Bestimmungen als in der EU verzichtet werden. Diese Chance wird mit den vorliegenden Gesetzesanpassungen und der vorgesehenen Regulierung in der Grundversorgung deutlich verpasst. Die restriktive Auslegung der Entflechtungsvorschriften für Verteilnetzbetreiber führt zu neuen Verzerrungen im Schweizer Strommarkt, ohne den Wettbewerb zugunsten der Volkswirtschaft zu stärken. Schliesslich vernichtet die Übergangsregelung für bestehende langfristige Einspeisevorränge an der Schweizer Grenze Vermögenswerte, führt zu enormen finanziellen Einbussen für die Vertragsinhaber – ohne dass dem eine entsprechende,

garantierte Stärkung der Versorgungssicherheit gegenübergestellt werden könnte – und schwächt so das Vertrauen in den Investitionsschutz und in die Rechtssicherheit.

Zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität und dessen Umsetzung im Landesrecht

Vollständige Marktöffnung und Grundversorgung

Die vollständige Marktöffnung ist ein entscheidender Schritt, um allen Verbrauchern Zugang zu günstigeren und innovativeren Produkten zu ermöglichen. Die Möglichkeit, den Stromlieferanten frei wählen zu können, und die damit reduzierte Abhängigkeit vom lokalen Versorger bieten gleichzeitig die Chance, die Regulierung in der Grundversorgung massgeblich abzubauen. Statt wie vorgeschlagen die kostenbasierte Regulierung weiterzuführen, sollte auf eine schlankere Vergleichspreisregulierung mit tieferen volkswirtschaftlichen Kosten gewechselt werden. Ebenfalls braucht es eine Reform der Abnahme- und Vergütungspflicht.

Energiengesetz (EnG)

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht

Antrag:

~~1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten Eine vom Bundesrat zu bezeichnende zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle hat die ihr angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens 200 kW abzunehmen. Die Vergütung richtet sich nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.~~

- ~~a. streichen~~
- ~~b. streichen~~

~~1^{bis} (neu) Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet das ihnen angebotene erneuerbare Gas abzunehmen und angemessen zu vergüten. Die Vergütung orientiert sich am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hatte.~~

~~2 Kann sich der Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 StromVG oder der Gasnetzbetreiber mit dem Produzenten über die Vergütung nicht einigen, so gilt Folgendes:~~

- ~~a. Bei Elektrizität richtet sich die Vergütung nach dem Marktpreis im Zeitpunkt der Einspeisung.~~
- ~~b. Bei erneuerbarem Gas orientiert sich die Vergütung am Preis, den der Gasnetzbetreiber für den Kauf bei einem Dritten zu zahlen hätte.~~

~~Die Absätze 1 und 1^{bis} sind nicht anwendbar, wenn die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen oder Betriebskostenbeiträge (Art. 33a) erhalten.~~

Begründung:

Um Verzerrungen, allfällige Verluste, ineffiziente Doppelspurigkeiten und hohe Kosten für Ausgleichsenergie bei den Grundversorgern zu vermeiden, muss eine zentrale Stelle geschaffen werden, die die unabhängig produzierte Elektrizität abnimmt. Dadurch kann die Produktionsmenge der kleinen Erzeugungsanlagen, die erheblich schwanken kann, durchgängig professionell und damit effizient bewirtschaftet werden (Prognose, Hedging, etc.). Damit reduzieren sich bei den Grundversorgern die Kosten (für die Abwicklung, die Kundenbetreuung, etc.), die Komplexität (und damit die Fehleranfälligkeit), die Verzerrungen (kurzfristige Beschaffungskosten bei vorgängiger, jährlicher Tariffestsetzung in der Grundversorgung) sowie die Risiken ganz wesentlich. Die damit verbundenen Kostenreduktionen führen letztlich auch zu tieferen Stromtarifen in der Grundversorgung.

Eventualantrag:

1 Grundversorger im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) und Gasnetzbetreiber haben in ihrem Netzgebiet abzunehmen und angemessen zu vergüten:

- a. die ihnen angebotene Elektrizität aus Anlagen mit einer Leistung von höchstens ~~200~~ 100 kW;
- b. das ihnen angebotene erneuerbare Gas.

Begründung:

Grundsätzlich ist die vorgesehene Absenkung des Schwellenwerts für die Abnahme- und Vergütungspflicht auf 200 kW zu begrüßen. Im Sinn einer konsistenten Regulierung sollte der Schwellenwert wie in den Nachbarländern weiter gesenkt werden, wenn auf die Schaffung einer zentralen Stelle verzichtet wird - vorzugsweise auf den Schwellenwert für die Direktvermarktung (100 kW) oder auf den Schwellenwert für die Minimalvergütung (150 kW).

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 4a Freie Lieferantenwahl

Antrag:

Die Endverbraucher haben Anspruch auf freie Lieferantenwahl. Sie haben die Freiheit, mehr als einen Stromliefervertrag zur selben Zeit zu haben.

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung stellt sicher, dass die Umsetzung des Stromabkommens mit Artikel 4 «Freie Versorgerwahl» der EMD-Richtlinie¹ kompatibel ist. Sie entspricht auch dem aktuellen Bedürfnis. Ein Endverbraucher kann z. B. einen Teil seines Strombedarfs mit einem Lieferanten decken, während der restliche Bedarf von einem anderen Lieferanten stammt. Solche Modelle müssen weiterhin möglich bleiben

¹ Richtlinie (EU) 2024/1711 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 in Bezug auf die Verbesserung des Elektrizitätsmarktdesigns in der Union

Die zur Umsetzung notwendige Regelung von Anschlusspunkten und Messtellen kann auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Art. 4b Organisation und Registrierung der Lieferanten

Antrag:

3 (neu) Der Bundesrat regelt unter Einbezug der in Artikel 3 beschriebenen Organisationen die Anforderungen an die Organisation der Lieferanten.

Begründung:

Der vorgeschlagene Artikel 4b dient der Klarstellung und Vereinheitlichung der Anforderungen an Stromlieferanten im liberalisierten Markt. Zur Erhöhung der Transparenz, der Stärkung der Verbrauchersicherheit und der Effizienz der Marktprozesse, ist eine präzise Definition von Rollen und Pflichten notwendig.

Laut Erläuterndem Bericht (S. 644) werden die Anforderungen an die Organisation und Tätigkeit der Stromlieferanten auf Verordnungsstufe unter Einbezug der Branche noch ausgeführt. Solche letztlich einschränkenden Anforderungen sind nur dann zielführend, wenn eine Notwendigkeit mit Blick auf den Verbraucherschutz gegeben ist. Die vorgeschlagene Ergänzung ist kohärent mit Art. 8 Abs. 3 StromVG und den Zielen des Stromabkommens.

Art. 4c Stromlieferverträge

Antrag:

1 Lieferanten, ~~die mindestens 50 000 Endverbraucher beliefern,~~ müssen:
a. ...

Begründung:

Das Gleichbehandlungsprinzip verlangt, dass alle Lieferanten gleich reguliert werden.

Antrag:

2 Der Bundesrat legt fest:
a. ...
b. *streichen*
c. ...

Begründung:

Der Bundesrat hat sich in Wahrnehmung seiner Regelungskompetenzen auf den Erlass von Vorgaben zu beschränken, die zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich sind. Er verzichtet dabei auf Eingriffe in verfassungsmässige Rechte, soweit dies nicht zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und damit durch das überwiegende öffentliche Interesse begründet ist. Die Schweizer Bundesverfassung

garantiert in Art. 27 BV die Wirtschaftsfreiheit, die unter anderem die Vertragsfreiheit als zentrales Element umfasst. Diese schützt Unternehmen davor, in ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit unangemessen eingeschränkt zu werden – etwa durch staatlich verordnete Vertragsinhalte oder Preisbildungsmechanismen. Eine zu weitgehende Regelungskompetenz des Bundesrates könnte dazu führen, dass Lieferanten gezwungen werden, bestimmte Vertragsmodelle anzubieten, die nicht ihrer Geschäftsstrategie entsprechen. Sie riskiert darüber hinaus, wirtschaftliche Risiken (z. B. durch volatile Spotmärkte) auf Unternehmen abzuwälzen, ohne dass diese ausreichend steuerbar sind, und die Vielfalt und Innovationskraft im Strommarkt einzuschränken.

Art. 4d Lieferantenwechsel

Antrag:

3 Der Bundesrat regelt die Abwicklung eines Lieferantenwechsels, insbesondere die Fristen sowie die Aufgaben der Lieferanten, der Netzbetreiber, der Bilanzgruppen und des Betreibers der zentralen Datenplattform (Art.17). Dabei berücksichtigt er das Subsidiaritätsprinzip gemäss Artikel 3 und prüft vorgängig bestehende Vereinbarungen der betroffenen Organisationen als Basis für allfällige Ausführungsbestimmungen.

Begründung:

Laut Anhang I des Stromabkommens, Ziff. 16, tritt Art. 12 Abs. 1 von Richtlinie 2019/944 mit einer Übergangsfrist von drei Jahren in Kraft. Gemäss dieser EU-Bestimmung erfolgt ein Wechsel des Versorgers oder des im Bereich der Aggregation tätigen Marktteilnehmers binnen kürzestmöglicher Zeit. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Anspruch auf den Wechsel unter Einhaltung der Vertragsbedingungen innerhalb von höchstens drei Wochen nach dem Tag der Antragstellung besteht. Laut EU-Binnenmarktrichtlinie darf spätestens ab 2026 der technische Vorgang des Versorgerwechsels nicht mehr länger als 24 Stunden dauern, und muss an jedem Werktag möglich sein. In der Schweiz sind die konkreten Prozesse für den Lieferantenwechsel im Dokument «SDAT-CH Wechselprozesse» des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) geregelt. Die Ergänzung stellt sicher, dass die Kooperation mit der Elektrizitätswirtschaft – wie in Art. 3 StromVG vorgesehen – gestärkt wird, bestehende Branchenlösungen (z. B. Vereinbarungen zwischen Lieferanten, Netzbetreibern und ElCom) vorrangig berücksichtigt werden und der Bundesrat nicht unnötig regulierend eingreift, wenn eine funktionierende Selbstregulierung besteht.

Art. 6 Grundversorgung

Antrag:

4 Tritt ein Endverbraucher während des Tarifjahres in die Grundversorgung ein oder aus dieser aus, so kann der Grundversorger einen finanziellen Ausgleich für die ihm oder den grundversorgten Kunden entstandenen wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten verlangen. ~~Die ElCom macht Vorgaben zu den anrechenbaren Kosten.~~

Begründung:

Die Präzisierung stellt klar, dass diejenigen wirtschaftlichen Einbussen und Mehrkosten gemeint sind, die beim Grundversorger und/oder den grundversorgten Kunden entstehen.

Die ElCom ist ohnehin für die Einhaltung dieses Gesetzes zuständig. Damit kann sie auch überprüfen, ob der finanzielle Ausgleich den Mehrkosten entspricht und ob die grundversorgten Kunden schadlos gehalten werden können. Der Verweis auf die anrechenbaren Kosten scheint zudem etwas unklar. Die Wechselgebühren würden Einnahmen generieren, welche mit den anrechenbaren Kosten gegengerechnet würden.

Antrag:

5 Der Bundesrat regelt unter Einbezug der Branche das Verfahren für Eintritte in die und Austritte aus der Grundversorgung, insbesondere die Aufgaben der Beteiligten sowie die Fristen und die Termine.

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für die Stromversorger neue, essenzielle Prozesse und Bestimmungen ohne Einbezug der Branche geregelt werden sollen. Andernfalls entstehen erhebliche Umsetzungsrisiken, die zu ineffizienten Abläufen, Ungleichbehandlungen und Mehrkosten bzw. Verlusten bei den Grundversorgern führen können.

Art. 6a Stromlieferverträge

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Die Grundversorgung soll hinsichtlich der Produkte und Verträge so einfach und damit kostengünstig wie möglich ausgestaltet werden können. Mit der Vorgabe aus Art. 4c Abs. 1 müssen grössere Lieferanten solche Verträge bereits im Markt anbieten, womit auch die grundversorgten Kunden jederzeit in solche Verträge wechseln können.

Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung

Antrag:

- ~~1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:~~
- ~~a. bei eigenen Anlagen oder beteiligungsbedingten Bezügen: die durchschnittlichen Gestehungskosten dieser ganzen Produktion;~~
 - ~~b. bei Bezugsverträgen: die Beschaffungskosten;~~
 - ~~c. bei Abnahmen nach Artikel 15 EnG7: die entsprechende Vergütung;~~
 - ~~d. ein angemessener Gewinn.~~

Für die Höhe der Grundversorgungstarife des nächsten Tarifjahres werden jeweils am 31. Mai Richtwerte vorgegeben.

1^{bis} (neu) Der Bundesrat legt die Vorgaben zur Ermittlung dieser Richtwerte fest und berücksichtigt dabei insbesondere die folgenden Elemente:

- a. Terminmarktpreise für Strom (Base- und Profilbeschaffungen):
- b. Preiserwartung für Herkunftsnachweise;
- c. Preiserwartung für Ausgleichsenergie;
- d. Abwicklungskosten, die insbesondere Verwaltungs- und Vertriebskosten sowie Kosten für die Bewirtschaftung beinhalten;
- e. ein Toleranzzuschlag zur Abdeckung von Preisunsicherheiten, absatzseitigen Mengenunsicherheiten sowie anderer Risiken der Grundversorger;
- f. ein angemessener Gewinn.

1^{ter} (neu) Die Richtwerte werden von der ECom ermittelt und gelten als Aufgreifkriterium für die Nachweispflicht der Tarifbildung gegenüber der ECom. Liegen die Grundversorgungstarife eines Grundversorgers unter den entsprechenden Richtwerten, gelten sie ohne Nachweis als angemessen.

Begründung:

Die Vorgaben für die Grundversorger müssen effizient umsetzbar sein. Vorgaben zur Beschaffung und zu den Preisen müssen mit den Wechselmöglichkeiten der Kunden vereinbar sein. Je mehr Vorgaben und Risiken der Grundversorgung auferlegt werden, desto aufwändiger, teurer und unattraktiver wird sie. Mit der vollständigen Marktöffnung haben alle Endverbraucher die Möglichkeit, auf alternative Produkte auszuweichen. In der Folge unterliegt auch die Grundversorgung den Marktkräften. Eine Preisregulierung ist grundsätzlich nicht notwendig. Es reicht eine Missbrauchsaufsicht. Eine Preisregulierung sollte sich, falls daran festgehalten wird, an den Marktgegebenheiten orientieren. Dies ist auch in den Vorgaben der EU so vorgesehen.

Bei einer Cost-plus-Regulierung besteht dagegen die Gefahr, dass Kunden bei spürbaren Preisdifferenzen zwischen der Grundversorgung und dem Markt hin und her wechseln. Diese asymmetrische Opportunitätsmöglichkeit der Kunden führt – insbesondere längerfristig – zu erheblichen Preis- und Mengenrisiken zum Nachteil der in der Grundversorgung verbleibenden Verbraucher und des Grundversorgers, die massive Mehrkosten und Verluste erzeugen können. Ein finanzieller Ausgleich durch eine Wechselgebühr vermag dabei höchstens den unterjährig entstehenden finanziellen Schaden zu reduzieren. Bleiben die Kunden dann über mehrere Jahre im für sie vorteilhafteren Regime (Grundversorgung oder Markt), findet kein finanzieller Ausgleich mehr statt. Konkret würden in längeren Phasen sehr tiefer Preise viele Verbraucher in den freien Markt wechseln. Die Kosten der Grundversorgung, insb. auch der teureren Eigenproduktion oder bereits getätigter Beschaffungen, würden auf immer weniger Verbraucher verteilt werden. Dies könnte zu einem stetig steigenden Verlustrisiko für den Grundversorger führen. In Phasen mit hohen Preisen würden viele Kunden umgekehrt zurück in die Grundversorgung wechseln und den bereits dort verbliebenen Verbrauchern durch teure Beschaffungen hohe Tarife aufbürden. Das einseitige Verlustrisiko für Grundversorger mit Eigenproduktion dürfte auch den Erhalt ihrer Eigenproduktion erheblich dämpfen.

Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie

Antrag:

Abs. 2: *Streichen.*

Abs. 3: *Streichen.*

Begründung:

Mit dem Wegfall einer Kostenregulierung (vgl. auch die Begründung zu Art. 7 Abs. 1) müssten auch die Vorgaben des Stromgesetzes im Rahmen der beiden Mindestanteile für die Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien und für die Elektrizität aus erneuerbaren Energien gestrichen werden. Die Nachweise für erneuerbare Energie sollte zudem ausschliesslich mittels Herkunftsnachweisen (HKN) zu erbringen sein.

Die grundversorgten Kunden profitieren auch mit diesen Änderungen weiterhin von einer Absicherung gegen Marktpreisschwankungen nach Art. 7b Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs sowie von erneuerbarer Energie im Standardprodukt nach Art. 7a Abs. 1.

Art. 7 Tarifgestaltung und Rechnungsstellung

Eventualantrag:

1 In die Grundversorgungstarife dürfen eingerechnet werden:

a. ...

e. (neu) die Kosten und Erlöse, die aus notwendigen Mengenanpassungen für die Energielieferung in der Grundversorgung entstehen.

Begründung:

Sowohl Stromverbrauch als auch -produktion sind kurzfristigen Schwankungen unterworfen. Damit ein Grundversorger jederzeit seinen Versorgungsauftrag erfüllen und damit seine Kunden mit der benötigten Menge beliefern kann, sind kurzfristige Mengenanpassungen unerlässlich. Die daraus resultierenden Kosten und Erlöse müssen in der Grundversorgung anrechenbar sein, um die effektiven «Nettokosten» eines Grundversorgers korrekt abbilden zu können.

Die Notwendigkeit der Anrechenbarkeit von Verlusten aus Verkäufen in der Grundversorgung wird inhaltlich sowohl von Behörden als auch Branche getragen und ist Gegenstand von laufenden Diskussionen zur Umsetzung des Stromgesetzes. Eine explizite Bestimmung im Gesetz würde zusätzliche Rechtssicherheit schaffen.

Eventualantrag:

2 Für die Festlegung der Grundversorgungstarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:

a. ...

d. Die Lieferanten dürfen den Endverbrauchern in der Grundversorgung die Kosten, die ihnen aufgrund von Zielvorgaben zur Steigerung der Effizienz nach

Artikel 46b EnG entstehen, nur im sie betreffenden Anteil anlasten; ~~der Bundesrat kann diese Kosten begrenzen.~~

Begründung:

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die in der Grundversorgung angelasteten Kosten nach Art. 46b EnG durch den Bundesrat begrenzt werden sollten. Die Stromlieferanten werden zur Umsetzung dieser Massnahmen verpflichtet. Folglich müssen auch die daraus resultierenden Kosten an die Kunden weiterverrechnet werden dürfen. Indem die ElCom die Zuweisung dieser Kosten auf die Grundversorgung jederzeit detailliert prüfen kann, ist eine Begrenzung durch den Bundesrat hinfällig.

Antrag:

4 ... Die Grundversorger stellen gegen eine angemessene Vergütung des Netzbetreibers zusätzlich zu den Kosten für die Elektrizität zugunsten der Netzbetreiber auch die Kosten für die Netznutzung und die anderen Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 in Rechnung. ...

Begründung:

Die Übernahme dieser Aufgaben muss zwingend auch mit einer entsprechenden Kostenbelastung der Netzbetreiber und Kostenentlastung der Grundversorgung einhergehen.

Art. 7a Mindestanteile an erneuerbarer Energie

Eventualantrag:

- 2 Sie setzen in der Grundversorgung die folgenden Mindestanteile an Elektrizität ab:
- a. einen Mindestanteil an Elektrizität aus ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien. Solange mindestens 50 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus dieser erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien stammt, müssen die Verteilnetzbetreiber diesen Mindestanteil nicht einhalten;
a^{bis} (neu) bei diesem Mindestanteil umfasst die ganze Produktion nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a ausschliesslich die Produktion aus erneuerbaren Energien;
 - b. ...

Begründung:

Damit werden die unterschiedlichen Ausgangslagen und die daraus resultierenden Verzerrungen und Ungleichbehandlungen zwischen Grundversorgern mit und ohne Eigenproduktion sowie zwischen Grundversorgern und Lieferanten im freien Markt zumindest teilweise begrenzt. Die Ergänzung in Bst. a. entspricht dabei bis auf den konkreten Prozentwert dem zweiten Satz des bisherigen Art. 4a Abs. 1 StromVV. Die Diskussion über die korrekte Kostenbasis für diesen Mindestanteil zwischen BFE, ElCom und VSE hat zum Ergebnis geführt, dass alle Beteiligten einer entsprechenden Gesetzesänderung zugestimmt haben. Der vorgeschlagene neue Bst. a^{bis} bildet dieses Ergebnis ab und schafft damit Rechtssicherheit.

Langfristige Bezugsverträge (LTC)

Mit Stromabkommen wird auch die Ablösung der bestehenden Einspeisevorränge für die Langfristverträge mit französischen Kernkraftwerken geregelt. Die Verträge bleiben ein wichtiges Instrument für den gesicherten Import verlässlicher Bandenergie in die Schweiz. Grundsätzlich ist die Ablösung des physischen Vorrangs an der Grenze durch eine finanzielle Kompensation ein gangbarer Weg. Die Übergangsfrist muss der Eigentumsgarantie aber Rechnung tragen und sich an der Laufzeit der Verträge bemessen. Die Abgeltung muss zudem effizient umsetzbar und methodisch korrekt ausgestaltet werden.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union über Elektrizität

Art. 8 <Übergangsregelung für bestehende langfristige Einspeisevorränge auf Verbindungsleitungen an der Schweizer Grenze

Antrag:

1 ...mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens aufgehoben. Den Vertragsinhabern wird ~~während einer Übergangsfrist von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens, aber nicht länger als~~ bis zum Auslaufdatum des jeweiligen in Anhang II Abschnitt B aufgeführten Vertrags, ~~wenn dieser früher ausläuft,~~ ein finanzieller Ausgleich gewährt. Änderungen an den in Anhang II Abschnitt B aufgeführten Verträgen beeinflussen ~~weder~~ die Aufhebung der langfristigen Einspeisevorränge nicht ~~noch~~ die ~~Übergangsfrist.~~

Anhang II

Übergangsregelung für bestehende langfristige Einspeisevorränge auf Verbindungsleitungen an der Schweizer Grenze

Art. 2 Berechnung des finanziellen Ausgleichs

Antrag:

2 *Streichen.*

3 *Streichen.*

Begründung:

Anhang II des Stromabkommens regelt die Übergangsregelung für bestehende langfristige Einspeisevorränge auf Verbindungsleitungen an der Schweizer Grenze.

Die Langfristverträge mit französischen Kernkraftwerken (LTC) waren und sind ein wichtiges Instrument, um die Lieferung verlässlicher Bandenergie zu stabilen Preisen in die Schweiz zu sichern. Beim Bau der den Verträgen zugrundeliegenden Kernkraftwerke haben die LTC-Halter gleichzeitig in zusätzliche Übertragungsleitungen in die Schweiz investiert. Als die Übertragungsleitungen im Zuge der Neuordnung des Marktes resp. Einführung des Stromversorgungsgesetzes an die Swissgrid übertragen wurden, hatte man den LTC-Haltern dafür den aktuell gültigen gesetzlichen

Vorrang an der Grenze übertragen. Dies ermöglichte ihnen, den LTC-Strom weiterhin zuverlässig und ohne Zusatzkosten in die Schweiz zu liefern.

Während die Ablösung des physischen Vorranges an der Grenze durch eine finanzielle Kompensation aus Sicht der LTC-Halter grundsätzlich ein gangbarer Weg ist, stellen wir fest, dass die Laufzeit der finanziellen Kompensation von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Stromabkommens zu kurz ist. Sie hätte korrekterweise der Laufzeit der LTC, die teilweise an die Betriebsdauer der Kernkraftwerke geknüpft ist, entsprechen sollen. Mit der im Stromabkommen gewählten Frist wird somit der Eigentums-garantie bzw. dem Schutz bestehender Verträge nur partiell Rechnung getragen.

Wir stellen zudem fest, dass bei Ausgestaltung der finanziellen Kompensation zwei weitere Einschränkungen Einzug ins Stromabkommen gefunden haben, die die Entschädigung der LTC-Halter substantiell mindern.

Erstens ist - neben dem finanziellen Abschlag von 20% als Beitrag an die Instandhaltungs- und Kapitalkosten des Netzes - ein zusätzlicher Abschlag auf 74.3% im Winter und auf 68.5% im Sommer vorgesehen (vgl. Anhang II Art. 2 Stromabkommen). Dieser Abschlag ist methodisch falsch. Die aufgeführten Prozentsätze entsprechen dem Verhältnis der an der Grenze zwischen Frankreich und der Schweiz für die LTC reservierte Kapazität im Vergleich zur maximalen LTC-Vertragskapazität (100% Verfügbarkeit EDF). Betrachtet man jedoch die absoluten Werte, so hat die priorisierte Kapazität in der jüngeren Vergangenheit in 99% der Stunden ausgereicht, um den produzierten LTC-Strom in die Schweiz zu exportieren. Die zusätzliche Kürzung gemäss Stromabkommen würde also von der Annahme ausgehen, dass von EDF jederzeit die maximale Vertragskapazität geliefert würde, was kaum je der Fall ist.

Zweitens wird der Anspruch auf Entschädigung vom Kauf der entsprechenden Grenzkapazität abhängig gemacht (vgl. Anhang II Art. 1 Stromabkommen). Das heisst, um eine finanzielle Entschädigung zu erhalten, müssen die LTC-Halter erfolgreich Grenzkapazitäten im gleichen Volumen ersteigern. Nach der Marktkopplung mit der EU, d.h. wenn keine explizite Auktionen für Grenzkapazitäten mehr stattfinden, müssen entsprechende Käufe und Rückkäufe in den beiden Märkten vorgewiesen werden. Diese Vorgabe geht mit zusätzlichen Risiken für die LTC-Halter einher und läuft der Freigabe der Grenzkapazität zuwider. Sie wirft dabei auch Umsetzungsfragen auf. Insbesondere werden die LTC als Teil eines Gesamtportfolios der Betreiber vermarktet. Müsste deren Vermarktung aus dem Gesamtportfolio herausgelöst werden, um die ersteigerte Grenzkapazität oder das Gebot explizit zuordnen zu können, würde dies zu erheblichen Ineffizienzen führen.

Angesichts der enormen finanziellen Auswirkungen für die Parteien sind Stromabkommen und Anhang II vor Inkrafttreten anzupassen, damit Rechtssicherheit und das Vertrauen in den Investitionsschutz gewährleistet bleiben.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 22 Aufgaben

Antrag:

2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:

- a. ...
- c. Sie erteilt die Bewilligungen für die Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 3 und für Zählerergänzungen nach Artikel 17a^{bis} Absatz 8, ~~und~~ Sie entscheidet zudem über die Verwendung der Einnahmen aus dem marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 17 Absatz 1 unter Vorbehalt des Stromabkommens.

Begründung:

Die finanzielle Kompensation der LTC-Halter für die Aufhebung der Grenzvorränge (Anpassung Art. 17 Abs. 2 StromVG) wird gemäss Stromabkommen durch die Erlöse aus dem marktorientierten Verfahren finanziert. Es gilt zu präzisieren, dass die El-Com nur soweit über die Zuteilung der Erlöse bestimmt, als dass sie nicht gemäss Modalitäten des Stromabkommens den LTC-Haltern zukommen.

Antrag:

Art. 33d (neu) Übergangsbestimmungen

Bei einer Beendigung oder Suspendierung des Stromabkommens tritt der in den internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen wurden, enthaltene Vorrang bei der Zuteilung der verfügbaren grenzüberschreitenden Übertragungskapazität wieder in Kraft.

Begründung:

Mit der vorliegenden Revision des StromVG wird der Grenzvorrang der LTC gestrichen und durch eine finanzielle Kompensation im Stromabkommen ersetzt. Würde das Stromabkommen gekündigt, muss der ursprüngliche Anspruch auf die priorisierte Zuteilung der Grenzkapazitäten wiederhergestellt werden. Die Formulierung orientiert sich dabei an der heutigen Version von Art. 17 Abs. 2 StromVG.

Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörde

Mit dem Stromabkommen erhält die Regulierungsbehörde neue und weiter gehende Kompetenzen. Damit die Vorteile des Abkommens zum Tragen kommen können, müssen die Kompetenzen der Regulierungsbehörde auf das zur Umsetzung notwendige Mass beschränkt werden, auf eine klare Abgrenzung zu den Aufgaben und Kompetenzen anderer Behörden geachtet werden und die Rechte der Beaufsichtigten gewahrt bleiben.

Kommentar:

Wir stellen fest, dass zentrale Elemente der Markt- und Netzregulierung – insbesondere solche mit weitreichenden technischen und institutionellen Konsequenzen – erst in einem zweiten Paket vorgesehen sind, dessen Vernehmlassung noch aussteht.

Insbesondere stellt die gemäss Ziffer 2.11.7 des Erläuternden Berichts geplante Übertragung der Zuständigkeit für Netzanschlüsse vom kantonalen und kommunalen Bereich an den Bund einen fundamentalen Systemwechsel dar. Dass dieser Systemwechsel erst nach der Annahme des ersten Pakets behandelt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Zudem stehen viele der im ersten Paket enthaltenen Regelungen in engem Zusammenhang mit den noch offenen Punkten des zweiten Pakets (Kompetenzen der Regulierungsbehörde). Eine isolierte Betrachtung dieser Regelungsbereiche birgt die Gefahr von Inkonsistenzen und unvollständigen Lösungen. Eine kohärente und wirksame Regulierung des Strommarkts setzt voraus, dass alle relevanten Aspekte gemeinsam diskutiert und abgestimmt werden.

Offene Fragen gibt es auch bezüglich des zeitlichen Rahmens. Die Schweiz hat im Rahmen der Verhandlungen mit der EU lediglich eine Übergangsfrist von fünf Jahren erhalten. Wenn die Vernehmlassung zum zweiten Paket erst in drei Jahren erfolgt, bleibt kaum noch Zeit für eine sorgfältige Umsetzung und Anpassung auf nationaler Ebene. Eine Verzögerung könnte dabei nicht nur die Rechtssicherheit, sondern auch die Glaubwürdigkeit der Schweiz als verlässlicher Partner im europäischen Strommarkt schwächen.

Es wäre wünschenswert, dass die Botschaft ans Parlament bereits im ersten Paket offenlegt, wie die weiteren – hier nicht vernehmlasseten – Diskrepanzen zwischen StromVG und Artikel 59 der Strombinnenmarkttrichtlinie aufgelöst werden sollen.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 22 Aufgaben

Antrag:

1^{bis} (neu) Soweit die ElCom auf Basis des Stromabkommens die Kompetenz zur Ausgestaltung von Regulierung erhält, stützt sie sich auf das Subsidiaritätsprinzip gemäss Art.3 StromVG und achtet auf vertretbare Kosten für alle betroffenen Akteure.

Begründung:

Durch Übernahme von Network Codes und weiteren Bestimmungen erhält die ElCom zukünftig zusätzliche Kompetenzen bei der Ausgestaltung der Regulierung - anstatt sich nur auf ihre Auslegung zu beschränken. Dabei soll sie weiterhin das Subsidiaritätsprinzip wahren. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Ausgestaltung von neuen Regulierungen keine unvermeidbaren Kosten für die Akteure entstehen. So besteht beispielsweise das Risiko, dass den Betreibern von Kraftwerken verstärkt Kosten aufgebürdet werden, welche Investitionen hemmen können.

Antrag:

2 Sie hat sowohl im Streitfall als auch von Amtes wegen insbesondere folgender Aufgaben:

- a. ...
- b^{bis} *streichen*

Begründung:

Bei den Bedingungen der Ersatzversorgung handelt es sich um einen Marktbereich, der nicht durch die ElCom zu regulieren ist. Die für die Marktaktivitäten zuständigen Stellen, z.B. Wettbewerbskommission oder Preisüberwacher, haben diese Aufgabe zu übernehmen. Ansonsten entstehen ineffiziente Doppelspurigkeiten und Unsicherheiten bzgl. der effektiven Kompetenzen der jeweiligen Institutionen und Behörden. Zudem können in der Ersatzversorgung aufgrund der erheblich höheren (Ausfall-)Risiken gerade eben nicht die Grundversorgungstarife und die aktuellen Grosshandelsmarktpreise als Richtschnur herangezogen werden.

Antrag:

3 Die ElCom beobachtet und überwacht die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen. Sie überprüft zu diesem Zweck insbesondere den Zustand und den Unterhalt des Übertragungsnetzes, die regionale Ausgewogenheit der Investitionen der nationalen Netzgesellschaft. Sie bezieht die Investitionen in die den Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten in ihre Beurteilung der Versorgungssicherheit mit ein.

Begründung:

Die laufenden Investitionen sind integrale Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen. Müssten solche Daten an die ElCom rapportiert werden, wäre das ein starker Eingriff in die Geschäftstätigkeit und mit hohen administrativen Aufwänden verbunden. Für die Versorgungssicherheit ist der Ausbau von Erzeugungs- und Speicherkapazitäten relevant; es braucht keine Detailanalyse der Investitionen.

Art. 22b Monitoring

Antrag:

2 Beobachtet die ElCom restriktive Vertragspraktiken, die Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Versorgern Verträge zu schliessen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken, so informiert sie die Wettbewerbskommission.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung bietet mehr Rechtssicherheit und ist kohärent mit den Zielen des Stromabkommens und übernimmt die wichtigsten Punkte von Art. 59 Abs. 1 Bst. p der Richtlinie 2019/944. Die Wettbewerbskommission befasst sich mit Verstössen des Wettbewerbsrecht und ist nur im Fall von Verstössen dagegen zu involvieren.

Antrag:

3 Die ElCom orientiert den Bundesrat alle zwei Jahre über die Ergebnisse des Monitorings. Zeigt sich, dass die Ausgestaltung der Grundversorgung einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt nicht förderlich ist, so ergreift der Bundesrat die erforderlichen Massnahmen und unterbreitet dem Parlament bei Bedarf einen entsprechenden Vorschlag für eine Gesetzesänderung.

Begründung:

Laut Erläuterndem Bericht sind die Massnahmen, die der Bundesrat ergreifen kann, verschiedenartig. Sie können bis zum Vorschlag an das Parlament für eine Gesetzesänderung gehen. Laut Erläuterndem Bericht würde dieser Vorschlag ans Parlament ergehen, wenn die Ausgestaltung der Grundversorgung negative Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen im freien Markt hat. Diese Präzisierung lässt der Erlasstext vermissen.

Antrag:

Abs. 4: *Streichen.*

Begründung:

Für die vorausschauende Erweiterung der Kompetenzen der Regulierungsbehörde auf weitere Bereiche besteht kein nachvollziehbarer Grund. Die vorgeschlagenen Kompetenzen der ElCom gemäss Absatz 2 entsprechen vollumfänglich Richtlinie 2019/944 Artikel 59 Abs. 1 Bst. o. Mit Blick auf die Äquivalenz mit den EU-Bestimmungen ergibt sich keine Notwendigkeit, die Kompetenzen der ElCom ohne Einbezug des Parlaments zu erweitern.

Art. 23c Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen

Antrag:

Streichen.

Begründung:

Die Beobachtung der Auswirkungen der Marktöffnung auf die Arbeitsbedingungen ist nicht schlüssig. Sie scheint weder notwendig noch im Einklang mit der Rolle eines Regulators im Strombereich. Es handelt sich um eine spezifisch schweizerische Weiterung des Regulierungsrahmens und der Kompetenzen des Regulators, die vor allem Kosten verursacht. Richtlinie 2019/944 Artikel 59 sieht ein solches Monitoring nicht vor. Wie auch der Vorsteher des UVEK an der Medienkonferenz vom 14.05.25 festgehalten hat, muss nicht mit negativen Folgen der Marktöffnung gerechnet werden. Demgegenüber dürfte die Massnahme zu zusätzlichen Auskunftspflichten für die Stromversorger und hohen administrativen Aufwänden führen.

Konsumentenschutzbestimmungen

Mit dem Stromabkommen werden auch neue Bestimmungen und Instrumente zum Schutz der Konsumenten eingeführt. Art. Im Sinn einer zweckmässigen und effizienten Umsetzung sind ihr Anwendungsbereich auf die kleinen Verbraucher mit Anrecht auf Grundversorgung zu beschränken, die Akzeptanz für die neuen Bestimmungen und Stellen zu wahren und Missbräuche zu verhindern.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 23a Vergleichsinstrument

Antrag:

1 Die ElCom stellt den Endverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als ~~100 MWh~~ 50 MWh ein Instrument zur Verfügung, mit dem...

Begründung:

Der Erläuternde Bericht bleibt eine Erklärung schuldig, weshalb der Kreis der Verbraucher, denen ein Vergleichsinstrument zur Verfügung gestellt werden soll, weitergezogen wird als in der relevanten Strombinnenmarkt-Richtlinie und nicht auf Haushaltskunden und kleine KMU eingeschränkt werden soll.

Verbraucher mit einem höheren Jahresverbrauch als 50 MWh verfügen in aller Regel über professionelle Beschaffungskompetenz, Zugang zu spezialisierten Energieberatern und individuell verhandelte Verträge. Ein Vergleichsinstrument für diese Verbrauchergruppe ist nicht zielführend und kann sogar Fehlinformationen erzeugen, da deren Verträge oft nicht standardisiert sind.

Art. 23b Ombudsstelle

Antrag:

1 Der Bundesrat bezeichnet eine Ombudsstelle ~~die~~ unter Einbezug der Branche. Die Ombudsstelle:

- a. vermittelt bei Streitigkeiten über die Einhaltung dieses Gesetzes, die Abnahme- und die Vergütungspflicht sowie den Eigenverbrauch ~~vermittelt~~;
- b. informiert die Endverbraucher mit einem Verbrauch von weniger als 50 MWh pro Jahr über ihre Rechte ~~informiert~~.

Begründung

Die für die Stromversorger essenzielle Schlichtungs- und Vermittlungsstelle soll nicht ohne Einbezug der Branche bezeichnet werden. Andernfalls könnte die zur Ausübung dieser Rolle dringend erforderliche Akzeptanz aller Beteiligten in Frage gestellt werden. Dadurch würden erhebliche Umsetzungsrisiken entstehen, die zu ineffizienten Abläufen und Mehrkosten bei allen Beteiligten führen können.

Antrag:

2 Die Endverbraucher mit einem Verbrauch von weniger als 50 MWh pro Jahr sowie die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft können die Ombudsstelle bei Streitigkeiten ~~mit Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft~~ anrufen. ...

Begründung:

Wie im Telekommunikationsbereich (Artikel 12c Abs. 1 FMG), sollte es auch in der Elektrizitätsbranche möglich sein, dass bei Streitigkeiten zwischen Kunden und Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft jede Partei die Ombudsstelle anrufen kann.

Antrag:

3 Ruft ein Endverbraucher die Ombudsstelle an, so zahlt er lediglich eine Bearbeitungspauschale, sofern er vorgängig erste Schritte unternommen hat, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden und die Einleitung des Schlichtungsverfahrens nicht offensichtlich missbräuchlich ist. Die Gegenpartei trägt in diesem Fall die Verfahrenskosten abzüglich der Bearbeitungspauschale.

Begründung:

Der Erläuternde Bericht hält ausdrücklich fest, dass nur Schlichtungsverfahren durchgeführt werden sollen, bei denen der Kunde vorgängig erste Schritte unternommen hat, um eine Einigung mit dem Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft zu finden und die nicht offensichtlich missbräuchlich eingeleitet wurden. Um diesen Anreiz auch offenkundig zu machen, und um Fehlanreize auf der Seite der Kunden zu vermeiden, muss sich dies in Absatz 3 auch in der Regelung der Verfahrenskosten widerspiegeln, sofern die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Im Erläuternden Bericht ist festgehalten, dass die Finanzierung durch Verfahrenskosten verursachergerecht ist, damit nur Elektrizitätsunternehmen, die es zum Streit mit Kunden kommen lassen, die Schlichtungsstelle finanzieren. Weiter wird ausgeführt, dass mit der Verfahrenskostenregelung den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft Anreize gesetzt werden, einvernehmliche Lösungen mit ihren Kunden zu suchen. Hierzu muss vorgebracht werden, dass die Elektrizitätsunternehmen das gleiche Recht wie die Kunden haben, es zu einem Streit kommen zu lassen. Dies erweist sich insbesondere dann als gerechtfertigt, wenn sie von der Ombudsstelle Recht erhalten. Daher ist eine entsprechende Korrektur des Erläuternden Berichts in der Botschaft angebracht.

Im Übrigen sollte sich die Ombudsstelle nicht mit Streitigkeiten zwischen Lieferanten und grossen Industriekunden befassen.

Aggregierung von Lastverschiebungen

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 17c^{bis}

Antrag:

5 (neu) Der Bundesrat definiert die technischen Anforderungen für die Teilnahme von Laststeuerung an den verschiedenen Strommärkten. Er regelt insbesondere auch, wie stark aggregierte Lasten in den Strommärkten berücksichtigt werden dürfen.

Begründung:

Aggregatoren bündeln viele kleine Verbraucher oder Erzeuger, um sie gemeinsam am Markt zu vertreten. Der entsprechende Absatz fordert, dass klare Regeln für die Teilnahme von Laststeuerung an allen Strommärkten geschaffen werden. Dies ist entscheidend, um den Marktzugang für neue Akteure zu ermöglichen, den Wettbewerb zu fördern und die Systemstabilität zu gewährleisten. Dabei ist es wichtig, dass praxistaugliche Anforderungen formuliert werden, die sowohl die technische Realität als auch die Bedürfnisse des Marktes berücksichtigen. Dies erhöht die Transparenz und Akzeptanz bei allen Beteiligten.

Entflechtung Verteilnetzbetreiber

Mit dem relevanten EU-Recht wird auch die weiter gehende Entflechtung der Verteilnetze übernommen. Damit unnötige Kosten ohne entsprechenden Mehrwert – die letztlich von den Verbrauchern in Form höherer Tarife getragen werden - vermieden werden, ist eine pragmatische Umsetzung notwendig. Die vorgeschlagene Umsetzung führt allerdings zu Ineffizienzen insbesondere durch die vollständige Unabhängigkeit des Verwaltungsrates und das Verbot zentral erbrachter Dienstleistungen. In diesen Bereichen müssen effizientere und zielgerichtete Lösungen vorgesehen werden.

Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, die der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar. Zu diesem Zweck und um nicht sachgemässe Ungleichbehandlungen zu vermeiden, muss die Entflechtung für alle Verteilnetzbetreiber gelten.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 10 Entflechtung

Antrag:

~~3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als 100 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:~~

a. ...

Begründung:

Die Vorgaben der Richtlinie 2019/944 Artikel 35 sehen vor, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Entflechtungsvorgaben für Netzbetreiber mit weniger als 100 000 angeschlossene Kunden vorsehen können. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Netzgebiete in der Schweiz wären bei einem Schwellenwert von 100 000 Endverbraucher mit ca. 15 Netzbetreibern nur ein Bruchteil der etwa 600 Netzbetreiber von den

weitergehenden Entflechtungsvorgaben betroffen. Wie die Entflechtungsvorgabe für einige wenige Netzbetreiber den Wettbewerb im Strommarkt zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt stärken soll, wie der Erläuternde Bericht (S. 880) verspricht, ist nicht nachvollziehbar. Vielmehr führt die vorgeschlagene diskriminierende Regelung zu Verzerrungen und einer Benachteiligung der betroffenen Netzbetreiber und verletzt damit den Grundsatz der Gleichbehandlung. Zum Zweck der Stärkung des Wettbewerbs zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt muss die Entflechtungsvorgabe auf alle Verteilnetzbetreiber Anwendung finden. Deshalb ist auf eine Ausnahme von Verteilnetzbetreibern mit weniger als 100 000 angeschlossenen Kunden von der Entflechtungsvorgabe zu verzichten.

Eventualantrag:

3 Die Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit mehr als ~~100 000~~ 30 000 angeschlossenen Endverbrauchern, und Verteilnetzbetreiber in einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit weniger als ~~100 000~~ 30 000 angeschlossenen Endverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder einer staatlichen Struktur mit insgesamt mehr als ~~100 000~~ 30 000 angeschlossenen Endverbrauchern sind, müssen zusätzlich zu den Vorgaben nach Absatz 2 Folgendes einhalten:

a. ...

Begründung:

Der Schwellenwert der EU-Richtlinie ist lediglich als Obergrenze für eine Befreiung der Entflechtungsvorgaben zu verstehen. Vor diesem Hintergrund scheint es angemessen, den Schwellenwert den Gegebenheiten des Netzbetriebs in der Schweiz anzupassen und entsprechend tiefer anzusetzen. Die weitergehenden Entflechtungsvorgaben müssen daher bereits für Netzbetreiber ab 30 000 Endverbraucher angewendet werden, um die Diskriminierung unter den Verteilnetzbetreibern wenigstens zu reduzieren und den Wettbewerb zugunsten der Volkswirtschaft insgesamt zu stärken.

Antrag:

3...

- a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen der Stromerzeugung und -versorgung getrennt sein; ~~eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist, nur buchhalterisch erforderlich;~~
- b. ...

Begründung:

Die Entflechtung des Verteilnetzbetriebs muss nur von den Bereichen der Stromerzeugung, -versorgung und -übertragung erfolgen. Die Trennung vom Übertragungsnetzbetrieb ist in der Schweiz gesetzlich ohnehin festgelegt, daher bleibt noch die explizite Nennung der Stromproduktion und -versorgung. Die Abgrenzung der Entflechtungsvorgaben ergibt sich aus der Definition eines «vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens» gemäss der Richtlinie 2019/944. Ziel der Entflechtung dieser Unternehmen ist es, die Tätigkeitsbereiche der Elektrizitätswirtschaft zu entflechten. Andere Tätigkeiten müssen demnach nicht vom Verteilnetzbetrieb entflochten werden, wobei die buchhalterische Entflechtung vorbehalten bleibt.

Eventualantrag:

- 3 ...
- a. Der Verteilnetzbetrieb muss organisatorisch, personell und rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen getrennt sein; eine Trennung von anderen Bereichen mit leitungsgebundenen Infrastrukturen und verteilnetznahe Dienstleistungen für Dritte ist nur buchhalterisch erforderlich;
 - b. ...

Begründung:

Falls die Entflechtungsvorgaben nicht auf Tätigkeiten der Stromerzeugung und -versorgung beschränkt werden sollen, sind als Ausnahme von den weitergehenden Entflechtungsvorgaben verteilnetznahe Dienstleistungen für Dritte explizit vorzusehen. Darunter sind Tätigkeiten zu verstehen, die für den eigenen Verteilnetzbetrieb unerlässlich sind, aber auch für Dritte angeboten werden - insbesondere für andere VNB bzw. Netzbetreiber. Die organisatorische Entflechtung dieser Bereiche wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand und Synergieverlust verbunden. Kleinere VNB sind oftmals auf solche Dienstleistungen anderer VNB angewiesen, grössere VNB wiederum benötigen eine kritische Masse, um dieses Know-how dauerhaft bereitstellen zu können. Die Folgen der verlorenen Synergien und damit verbundene Effizienzverluste des Netzbetriebs müssten anderenfalls die Endverbraucher durch teurere Netztarife oder durch Einschnitte in der Versorgungssicherheit bezahlen. Als Beispiele sind hierfür Netzdienstleistungen wie Anlagenbetrieb, Engineering, Netzqualitätsmessungen, Bau von Umspannwerken, Drohnenbefliegung zur Netzüberwachung u.v.m. zu benennen. Diese Bereiche stehen nicht im Zusammenhang mit der Stromerzeugung, -übertragung oder -versorgung, weshalb die Ausnahme dieser Tätigkeiten von den Entflechtungsvorgaben mit den EU-Vorgaben vereinbar sind. Eine Aufteilung dieser Bereiche wäre mit erheblichen Zusatzaufwänden wie z.B. Redundanzen in kleineren Teams oder separaten Pikettschichten für kleine Netzgebiete verbunden.

Auch die explizite Ausnahme von der Entflechtungsvorgabe für andere Bereiche mit leitungsgebundenen Infrastrukturen ist zu begrüssen, da sie Synergieeffekte zur Folge haben kann, die den Netzkunden durch niedrigere Netzkosten zugutekommen.

Im Erläuternden Bericht sollte hierzu jedoch noch ergänzt werden, dass unter diese Ausnahme auch die Geschäftstätigkeit der Datenübertragung für Dritte über die Stromnetze fällt, weil diese Aktivitäten unmittelbar mit dem Betrieb der Stromnetze zusammenfallen.

Antrag:

3^{bis} (neu) Vorbehalten von der personellen Trennung nach Abs. 3 bleibt die Entsendung von Verwaltungsräten durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers. Sofern Elektrizitätsversorgungsunternehmen Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat des Verteilnetzbetreibers entsenden, dürfen diese keine Weisungen zum laufenden Netzbetrieb erteilen; ebenfalls unzulässig sind Weisungen im Hinblick auf einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen, solange sich diese Entscheidungen im Rahmen eines vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen genehmigten Finanzplans oder gleichwertigen Instruments halten.

Begründung:

Sowohl der Artikel 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2019/944 als auch der Erläuternde Bericht (S. 655) sehen vor, dass über einen geeigneten Koordinationsmechanismus die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und dessen Aufsichtsrechte über den Verteilnetzbetreiber bewahrt bleiben sollen. Im Schweizer Obligationenrecht kommt diese Aufsichtsfunktion dem Verwaltungsrat zu. Es muss daher möglich bleiben, dass Personen aus der Muttergesellschaft personell auch im Verwaltungsrat des Netzbetreibers vertreten sind, um diese Aufsichtsrechte wahrzunehmen (in einigen EU-Mitgliedstaaten wie z. B. Deutschland erfolgt dies über den Einsitz eines Vertreters der Muttergesellschaft in den Aufsichtsrat des Verteilnetzbetreibers). Gemäss EU-Vorgaben darf die Muttergesellschaft dabei keine Entscheidungsgewalt auf den Verteilnetzbetreiber ausüben. Hierfür könnte in Anlehnung an Art. 7a des Energiewirtschaftsgesetzes in Deutschland und Art. 35 Abs. 2 Bst. c der Richtlinie 2019/944 die Weisungs-Kompetenz des Verwaltungsrats über den laufenden Netzbetrieb und über einzelne Entscheidungen zu baulichen Massnahmen an Energieanlagen eingeschränkt werden. Alternativ wäre auch eine verpflichtende Übertragung der Geschäftsführung nach Art. 716b OR denkbar.

Antrag:

4 Der Bundesrat regelt die Anforderungen betreffend die Entflechtung nach Absatz 3 in Übereinstimmung von Artikel 35 der Richtlinie (EU) 2019/944. Er berücksichtigt dabei, dass zentrale Dienste in den Elektrizitätsversorgungsunternehmen (sogenannte Shared Services) erhalten bleiben können, sofern diese mit den Vorgaben von Art. 35 der Richtlinie (EU) 2019/944 vereinbar sind.

Begründung:

Netzkunden profitieren heute massgeblich davon, dass Netzbetreiber auf zentrale Dienstleistungen oder Shared Services des Mutterunternehmens zugreifen können und die damit verbundenen Synergieeffekte kostenmindernd in die Netzkosten einfließen. Die gemäss Bundesrat geplante Trennung von «strategischen» Shared Services würde somit zu höheren Kosten führen und scheint auch mit Blick auf die Vorgaben in Art. 35 Absatz 2 Bst. a der Richtlinie 2019/944 nicht notwendig. Diese sehen lediglich eine personelle Entflechtung von Personen vor, die für die Leitung des Verteilnetzbetreibers zuständig sind (in der Schweiz i.d.R. die Geschäftsleitung). Eine personelle Entflechtung von anderen Bereichen wie z.B. Rechtsdienst oder Regulierungsmanagement ist hingegen nicht explizit vorgesehen. Eine Unterscheidung in strategische und nicht-strategische Funktionen scheint in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll, da stets Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden (es gibt auch strategische Ausrichtungen beim Einkauf, Nachhaltigkeitsmanagement in der IT oder dem HR). Der strategische Einfluss, den die Muttergesellschaft auf den Netzbetreiber durch zentrale Dienstleistungen nehmen kann, ist bei einer unabhängigen Leitung des Netzbetreibers vernachlässigbar, nur schon wegen der bereits bestehenden informatorischen Entflechtung wonach die Shared Services keine wirtschaftlich sensiblen Informationen aus dem Netzbetrieb an die Muttergesellschaft weitergeben oder für andere Tätigkeiten nutzen dürfen. Die Vorgaben der buchhalterischen Entflechtung und das Quersubventionierungsverbot würden bei Shared Services wie bis anhin durch eine sachgerechte Kostenaufteilung ebenfalls eingehalten werden.

Art. 33d Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Antrag:

1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Entflechtungsvorgaben nach Artikel 10 Absatz 3 spätestens ein drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen. ~~Vorhalten bleibt Absatz 2.~~
2 *Streichen.*

Begründung:

Die vollständige Entflechtung des Netzbetriebs ist mit erheblichem Aufwand verbunden, unabhängig von der Gesellschaftsform. Es darf dabei nicht zur Ungleichbehandlung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen organisierten Unternehmen durch unterschiedliche Übergangsfristen kommen. Auch die öffentlich-rechtlich organisierten EVU stehen häufig durch Tätigkeiten in der Stromproduktion oder -versorgung im Wettbewerb mit anderen EVU. Jede Bevorzugung dieser Organisationen wäre daher mit Wettbewerbsverzerrungen verbunden und würde das Gegenteil von dem bewirken, was mit den Entflechtungsvorgaben eigentlich beabsichtigt wird. Daher muss die Übergangsfrist von drei Jahren für alle Verteilnetzbetreiber gelten.

Eventualantrag:

Abs. 2: Streichen.

Begründung:

Sollte eine Ausweitung der Übergangsfrist auf drei Jahre für alle Netzbetreiber nicht mit dem EU-Recht und dem Stromabkommen vereinbar sein, muss die Übergangsfrist auch für öffentlich-rechtlich organisierte Verteilnetzbetreiber im Sinn des Gleichbehandlungsgebots auf ein Jahr verkürzt werden. Der Bundesrat kann in diesem Fall mit der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Bestimmungen von Artikel 10 StromVG immer noch eine angemessenen Vorbereitungsperiode für die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben schaffen.

Antrag:

2 (neu) Der Betrieb des nach Artikel 5 Abs. 1 durch die Kantone zugewiesene Netzgebiets geht bei einer rechtlichen Entflechtung nach Art. 10 Abs. 3 automatisch an das Unternehmen über, welches den Verteilnetzbetrieb fortführt. Dasselbe gilt auch für die Berechtigungen für die Nutzung von öffentlichem Grund.

Begründung:

Die rechtliche Entflechtung des Netzbetriebs nach Art. 10 Abs. 3 StromVG darf nicht zu Unsicherheiten bei der Netzgebietszuteilung führen, indem alle Kantone bei der Netzgebietszuteilung die neu zu gründenden Netzgesellschaften nachführen müssen. Dasselbe gilt in Bezug auf die Berechtigungen für die Nutzung des öffentlichen Grunds für die Stromverteilung. Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss daher eine dahin klärende Bestimmung auf Stufe Bundesgesetz ergänzt werden.

Entflechtung Übertragungsnetzbetreiber

Die Organisation von Swissgrid entspricht bereits heute weitgehend dem von der EU vorgesehenen Modell des Independent Transmission Operators (ITO). Das Schweizer Recht stellt sicher, dass die Unabhängigkeit der Nationalen Netzgesellschaft gewährleistet ist. Weitergehende Bestimmungen sind nicht notwendig.

Art. 18 Nationale Netzgesellschaft

Antrag:

~~7 Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von Elektrizitätsversorgungsunternehmen angehören, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind. Ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf aber eine Person in den Verwaltungsrat der Netzgesellschaft entsenden, die dort einzig das Elektrizitätsversorgungsunternehmen vertritt, im Übrigen aber nicht für dieses tätig ist. Die Mehrheit der Mitglieder und der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.~~

Begründung:

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der bestehenden Bestimmung aus. Das Schweizer Recht stellt bereits heute sicher, dass die Nationale Netzgesellschaft unabhängig ist. In Bezug auf den Verwaltungsrat, der laut vernehmlasssten Artikel 18 Abs. 6bis dem Aufsichtsorgan entspricht, geht der Vorschlag weit über die Anforderungen des Artikels 49 der Richtlinie 2019/944 hinaus.

Reserven

Mit Inkrafttreten des Stromabkommens müssen auch die Bestimmungen zur Stromreserven angepasst werden. Dabei ist auf zweckmässige Anpassungen zu achten. Der einzuführende Umsetzungsplan bei absehbar unzureichenden Ressourcen muss sich auf verhältnismässige Massnahmen beschränken. Wettbewerbsnachteile müssen aufgehoben und entsprechend auf die Verpflichtung von Speicherbetreibern zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve verzichtet werden. Diesbezüglich ist eine obligatorische Teilnahme keinesfalls mehr zu rechtfertigen. Schliesslich braucht es eine präzise Definition, in welchen Fällen die Reserven abgerufen werden.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 8a^{bis} Rahmenbedingungen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit

Antrag:

3 Ergibt die Prüfung der Angemessenheit der Ressourcen, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht angemessen sein werden, so erarbeitet das BFE zuhanden des Bundesrates einen Plan zur Reform des Strommarktes (Umsetzungsplan). Dieser Umsetzungsplan umfasst Massnahmen gemäss Artikel 20 der Verordnung (EU) 2019/943 zur Beseitigung ermittelter regulatorischer Verzerrungen oder von Fällen von Marktversagen.

Begründung:

Die Verpflichtung des BFE zur Ausarbeitung eines Umsetzungsplans bei absehbar unzureichender Ressourcenlage ist grundsätzlich sinnvoll. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass sich dieser Plan auf gezielte, verhältnismässige und sachlich begründete Massnahmen beschränkt, wie sie auch in Artikel 20 der Verordnung 2019/943² vorgesehen sind. Mit der Beschränkung des Umsetzungsplans auf konkrete, nachvollziehbare und verhältnismässige Massnahmen werden Marktverzerrungen, Rechtsunsicherheit und letztlich Investitionszurückhaltung vermieden.

Artikel 8b^{bis} Teilnehmer der Stromreserve

Antrag:

An der Bildung der Energiereserve nehmen teil:

- a. *streichen*
- b. aufgrund von Ausschreibungen ~~für die restliche Reserve:~~ Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, die Speicherbetreiber und grössere Verbraucher mit einem Potenzial für Lastreduktion; diese Reserveteilnehmer erhalten ein Entgelt für das Vorhalten von Energie und für die Bereitschaft zur Lastreduktion.

Begründung:

Die obligatorische Wasserkraftreserve stellt einen Wettbewerbsnachteil für Schweizer Betreiber im europäischen Kontext dar. Eine Verpflichtung scheint – neben allen anderen Problemen – nicht konsistent mit den EU-Vorgaben zu Reserven und staatlichen Beihilfen. Solche Instrumente sollten grundsätzlich immer wettbewerbslich ausgestaltet werden. Folglich gilt es spätestens mit Inkraftsetzung des Stromabkommens die obligatorische Teilnahme an der Wasserkraftreserve wieder in eine wettbewerbliche Ausschreibung zu überführen.

Darüber hinaus sieht der neue Artikel 8b vor, dass ein Umsetzungsplan nur dann erstellt wird, wenn die Prüfung ergibt, dass die Ressourcen voraussichtlich nicht ausreichen – die Bildung einer Energiereserve ist also nicht zwingend. Vor diesem Hintergrund ist es widersprüchlich, an einer obligatorischen Teilnahme an der Energiereserve festzuhalten, obwohl deren Einrichtung selbst nur unter bestimmten Bedingungen erfolgt. Eine solche Regelung untergräbt die Kohärenz des Gesetzes und schafft unnötige Unsicherheit für Marktteilnehmer.

² Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt

Artikel 8b^{quater}: Abruf der Energiereserve

Antrag:

1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung).

- a. *streichen*
- b. *streichen*

1^{bis} (neu) Die Netzgesellschaft kann bei einer unmittelbaren Gefährdung, insbesondere einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, in Abweichung von Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus den beiden Reserveteilen auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen.

1^{ter} (neu) Sie kann Elektrizität ausnahmsweise im Rahmen allfälliger internationaler Solidaritätsvereinbarungen abrufen.

1^{quater} (neu) Der Bundesrat kann ausnahmsweise den Abruf aus einem Reservekraftwerk anordnen, um die Versorgungssicherheit durch eine systemische Zuweisung zusätzlicher Energie zur Wasserkraftreserve sicherzustellen. Der Einsatz erfolgt ausschließlich außerhalb des Marktes und unter den Bedingungen von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/943.

Begründung:

Die geltende Regelung stellt eine sinnvolle Definition der möglichen Abrufe dar. Der Abruf im Intraday-Zeithorizont wäre hingegen undefiniert, da sich z.B. bei kontinuierlichem Handel nicht klar bestimmen lässt, wann die Nachfrage das Angebot systematisch übersteigt resp. die Markträumung fehlt. Weiterhin sollte der Abruf der Reserve nicht generell dem Regelenergiemarkt zur Verfügung gestellt werden, es drohen sonst Marktverzerrungen (Vgl. dazu auch nachfolgend unter art. 8b^{quater} Abs. 1 Bst. b).

Zudem sollte ein marktneutraler Einsatz der Reservekraftwerke zur (wettbewerblichen) Aufstockung der Wasserkraftreserve in Einklang mit Art.22 Abs 2 Ziff. a der EU-Strombinnenmarktverordnung ermöglicht werden, um eine Nachfrageunterdeckung am Ende des Winters zu verhindern.

Eventualantrag:

1 Die Energiereserve steht zum Abruf frei, wenn

- a. ...
- b. *streichen*

Begründung:

Die Verfügbarkeit von Reserven darf nicht zu einer Verringerung der vorgehaltenen Reserveleistung führen, da dies der Versorgungssicherheit zuwiderläuft. Daher sollten die Reserven nicht grundsätzlich dem Regelenergiemarkt zur Verfügung stehen.

Eventualantrag:

1^{bis} (neu) Der Bundesrat definiert die Kriterien einer fehlenden Markträumung.

Begründung:

Es lässt sich im Intraday-Handel nicht klar bestimmen, wann genau mehr Strom angeboten wird, als nachgefragt wird. Aus diesem Grund werden klare Kriterien benötigt, die der Bundesrat unter Einbezug der Branche definieren sollte. Zudem ist zu beachten, dass im Rahmen der Marktkopplung im Day-Ahead-Markt die fehlende Markträumung komplex werden kann.

Förderinstrumente

Anpassungen bei den Förderinstrumenten müssen den Erfordernissen der Anlagen bzw. der Betreiber orientieren und Investitionssicherheit gewährleisten.

Energiegesetz (EnG)

Art. 29d Direktvermarktung

4^{bis} (neu) Betreiber von Anlagen, die unter Absatz 4 fallen, haben Anspruch auf eine Kompensationszahlung, sofern sie die Anlage während Stunden mit negativen Marktpreisen abschalten. Diese bemisst sich an den entgangenen Einnahmen aus der gleitenden Marktprämie.

Begründung:

Die Regelung soll mehr Investitionssicherheit für neue Anlagen schaffen, in dem der Wegfall von Förderzahlungen in Negativstunden kompensiert wird. Alternativ müsste dieses Risiko in der Ermittlung der Höhe der gleitenden Marktprämie berücksichtigt oder im Falle von Auktionen im Gebot eingepreist werden. Gleichzeitig wird ein Anreiz geschaffen, auch bei negativen Preisen systemdienlich zu agieren.

Art. 33a Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

Antrag:

2^{bis} Ist der Marktpreis länger als ~~eine Stunde~~ 24 Stunden ununterbrochen negativ, so erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 150 kW, für die während diesem Zeitraum eingespeiste Elektrizität keinen Betriebskostenbeitrag.

2^{ter} (neu) Betreiber von Anlagen, die unter Absatz 2^{bis} fallen, haben Anspruch auf eine Kompensationszahlung. Diese bemisst sich an den anteiligen entgangenen Betriebskostenbeiträgen für die eingespeiste Elektrizität während der Dauer der negativen Marktpreise.

Begründung:

Biomasseanlagen können ihre Produktion aufgrund technischer und betrieblicher Gegebenheiten nicht stundenweise unterbrechen. Zudem lassen sich in so kurzen Zeiträumen keine variablen Kosten einsparen, weshalb dem Betreiber insgesamt ein negativer Effekt entsteht. Der Wegfall des Betriebskostenbeitrags bei negativen Preisen kann die Wirtschaftlichkeit neuer Anlagen in Frage stellen. Die Kompensationsregelung schafft Planungssicherheit und schützt vor systembedingten Einnahmeausfällen.

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegroshandelsmärkten (BATE)

Mit der Vereinheitlichung des BATE mit REMIT³ im Bereich des Stromgroshandels werden Parallelstrukturen und Ineffizienzen abgebaut und einheitliche Regelungen geschaffen. Leider besteht im Gasbereich weiterhin die parallele Struktur des BATE und REMIT. Auch wenn das Stromabkommen den Erdgasmarkt nicht umfasst, ist eine Vereinheitlichung innerhalb des BATE wünschenswert. Aus diesem Grund sollte die vorgeschlagene Angleichung im Strombereich auf den Gasbereich ausgeweitet werden, um den Marktteilnehmern eine einheitliche Regulierung zu bieten und die Markteffizienz zu erhöhen.

Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegroshandelsmärkten (BATE)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Antrag:

1 Mit diesem Gesetz sollen die Aufsicht über die Energiegroshandelsmärkte sowie die Transparenz dieser Märkte gestärkt werden, um:

- a. ...
- c. *streichen*

Begründung:

Der in Artikel 1 Abs. 1 Bst. c formulierte Zweck des BATE, die Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung, kann mit den im Gesetz vorgesehenen Instrumenten nicht erreicht werden. Sie zielen nicht auf die Versorgungssicherheit, sondern auf die Integrität der Groshandelsmärkte ab. Die im Zuge der Marktüberwachung gelieferten Daten sind nicht dafür geeignet, die Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit der Versorgung zu überwachen oder zu bewerten.

Art. 20 Marktmanipulation

³ Verordnung (EU) 1227/2011 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroshandelsmarkt

Antrag:

1 Unzulässig handeln natürliche und juristische Personen, die absichtlich oder grob fahrlässig:
a. ...

Begründung:

Wir begrüßen ausdrücklich, dass im Strommarktbereich die Definition des Artikel 20 keine Anwendung mehr findet. Leider hat der Artikel im Gasmarkt weiterhin Bestand. Die tiefgreifende Regelung des Artikel 20, die Fahrlässigkeit nicht ausschliesst, stellt einen Swiss Finish des BATE dar, die zu einer höheren Rechtsunsicherheit für Marktteilnehmer führt. Dies kann auch als Markteintrittsbarriere für ausländische Marktteilnehmer in den Schweizer Gasmarkt interpretiert werden, wodurch tendenziell höhere Preise für Schweizer Endkunden resultieren. Schliesslich widerspricht dies dem Geist des Stromabkommens eines fairen Binnenmarktes, dessen Grundsätze auch auf den Gasmarkt Anwendung finden sollten.

Art. 21 Aufgaben der Elcom

Antrag:

Abs. 3: *Streichen.*

Begründung:

Die in Art. 21 Abs. 3 definierte Aufgabe der Beobachtung der sicheren und erschwinglichen Versorgung kann mit den Instrumenten des BATE nicht erfüllt werden. Die Massnahmen zielen nicht auf Versorgungssicherheit ab, und die im Zuge der Marktüberwachung erhobenen Daten sind ungeeignet, um Versorgungssicherheit oder Erschwinglichkeit zu bewerten.

Begriffe

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Art. 4 Begriffe

Antrag:

1 In diesem Gesetz bedeuten:

a. ...

b^{bis} (neu) Stromliefervertrag: Vertrag zwischen einem Lieferanten und einem Endverbraucher über die Versorgung mit Elektrizität;

Begründung:

Laut Vernehmlassungsunterlagen werden im neuen Artikel 4c Bestimmungen zu Stromlieferverträgen in das StromVG aufgenommen. Es ist in diesem

Zusammenhang wichtig, dass klar ist, auf wen sich solche Stromlieferverträge beziehen. Der Vorschlag orientiert sich an der Richtlinie 2019/944 und deren Definition von Elektrizitätsversorgungsverträgen.

Antrag:

1 In diesem Gesetz bedeuten:

a. ...

e^{quater} (neu) Lieferant: Teilnehmer am Elektrizitätsmarkt, der Endverbraucher mit Elektrizität im freien Markt oder als Grundversorger oder als Ersatzversorger beliefert;

Begründung:

Wie der Erläuternde Bericht erklärt, enthält das EU-Recht zahlreiche Definitionen, die für die Schweiz mit dem Stromabkommen relevant werden. Das StromVG erhält neu eine Definition des Elektrizitätsversorgungsunternehmens aber nicht die des Lieferanten. Laut Erläuterndem Bericht soll diese Definition dem Bundesrat auf Verordnungsstufe überlassen werden. Axpo erachtet es als wichtig, dass die wichtigsten Eckpunkte der Stromgesetzgebung auf Gesetzesesebene definiert werden.

Umweltrecht

Im Rahmen der Umsetzung des Stromabkommens gewährleistet die Schweiz unter Beachtung der in Anhang V genannten EU-Rechtsakte ein mindestens gleiches Umweltschutzniveau. Der Erläuternde Bericht stellt fest, dass die im Bereich Strom das Schweizer Recht bereits heute mit dem vom relevanten EU-Recht geforderten Schutzniveau äquivalent ist, weshalb keine Rechtsanpassungen nötig sind. Um Transparenz und Rechtssicherheit zu gewährleisten, wird empfohlen, diese Einschätzung der Äquivalenz explizit in die Botschaft aufzunehmen und entsprechende Anpassungserfordernisse resp. -forderungen (ohne Änderung EU-Rechtsakte) auszuschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand
CEO



Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs



KETTENREAKTION

Verein Kettenreaktion
c/o Hans Achermann (Präsident)
Zinggendorstrasse 3
6006 Luzern
www.kettenreaktion1.ch
info@kettenreaktion1.ch

per E-Mail an:
vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Luzern, 20.10.2025

Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU»: Vernehmlassung zum Stromabkommen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Kettenreaktion (KR) dankt dem Bundesrat für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Verein vertritt 400 Privatpersonen, welche sich für die Förderung der Kernenergie als Voraussetzung für eine vollständige Dekarbonisierung unserer Stromversorgung einsetzen.

Wir erlauben uns, im Folgenden die wichtigsten Themen mit Schwerpunkt Stromabkommen aus unserer Sicht auszuführen. Die Gliederung des Textes richtet sich nach den Kapiteln des offiziellen Formulars «fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-47-cons_1-doc_7-de.docx», welches von der Website des EDA herunterladbar ist. Als Form haben wir jedoch das Briefformat gewählt, da es sich aus unserer Sicht aufgrund des Textumfangs besser eignet als das Formular. Titel, die dem Formular entnommen wurden, sind grau markiert, damit Sie die Abschnitte bei der Auswertung leichter zuordnen können.

Stromabkommen

Die KR anerkennt dass der Stromhandel mit den Ländern der EU verbessern werden sollte. Die KR lehnt jedoch das Stromabkommen in der vorgeschlagenen Form ab. Es hat aus unserer Sicht zu gravierende Mängel.

1. Allgemein: Sind Sie damit einverstanden, die bilateralen Beziehungen zur Europäischen Union (EU) zu stabilisieren und weiterzuentwickeln?

Nein, nicht in der vorliegenden Form

Der Verein 'Kettenreaktion' lehnt sowohl die Stabilisierung als auch die Weiterentwicklung aus folgenden Hauptgründen ab:

- Sie bringen Rechtsunsicherheit, weil unklar ist, wie das Recht und die Gerichtsbarkeit der EU sich entwickeln werden.
- Sie sind nicht nachhaltig. Alles basiert auf dem 'Green Deal', und den unveränderbaren EU-Grundrechten (z.B. Personen-Freizügigkeit), die teilweise für die Schweiz unakzeptabel sind. Sie sind viel zu kostenintensiv: Die Bürokratie hat in den EU-Ländern z.B. sehr hohe Energiepreise und lahmende Volkswirtschaften verursacht. Sie setzen ökologisch unerreichbare Ziele auf einer teilweise physikalisch unsinnigen, dezentralen Basis (z.B. Strom und Wärme).
- Die Basis Green Deal (so viel wie möglich erneuerbare Energiequellen) wirkt dem Bestreben des Bundesrates entgegen, wieder vermehrt neue KKW zuzulassen. In jedem Falle wird der Bau von neuen KKW verzögert, was unserer langfristigen Versorgungssicherheit schadet.
- Die Implementierung der bereits bestehenden Abkommen zeigt schlechte Erfahrungen (z.B. Landverkehrsabkommen: die Verlagerungspolitik auf die Schiene ist gescheitert). Dazu kommt die bisherige wettbewerbshemmende Anti-Schweiz-Haltung der EU, z.B. betr. der Programme/Themen Horizon, Strommarktkopplung, Börsenankennung, etc.
- Das Paket hat einen riesigen Umfang und das weitere Vorgehen (z.B. Volksabstimmung) ist noch unklar.

Insbesondere lehnt der pro-nukleare Verein 'Kettenreaktion' auch das Stromabkommen ab. Er schlägt als Alternative den Bau neuer inländischer Kernkraftwerke vor, sowie für Strom und Wärmeenergie ein technisches Abkommen und einen Europäischen Stromfreihandel vor. Bei Streitigkeiten schlägt die KR die Organisation 'Energy Charter' vor. Irgendwelche institutionelle Abmachungen sind unnötige Bürokratie, die die Schweizer Bevölkerung spaltet.

Dies weil:

- Das Stromabkommen löst die brennendsten Energie-Probleme von Europa und der Schweiz entweder gar nicht oder verschlimmert sie. Es zementiert falsche Konzepte auf Europäischer Ebene (z.B. Grüner Deal). So haben sowohl die EU-Staaten wie auch die Schweiz das Risiko kurz- und langfristig von Strommangellagen im Winter und

längerfristig von wachsendem Stromverbrauch (Bevölkerungszuwachs, Energiewende-Infrastruktur, Data Centers (KI), Wärmeersatz durch Strom, erschöpftes Sparpotential, etc.) ignoriert.

Der Verein 'Kettenreaktion' hat keine eindeutige Mitglieder-Meinung betreffend die Fragen der Hauptkapitel 1. bis 4. im Antwortformular. Deshalb spricht er nur die heikle Thematik der potentiellen Risiken und Herausforderungen der Übernahme des EU-Rechtes und der EU-Gerichtsbarkeit an.

2. Verhandlungen: Wie beurteilen Sie die Abkommen, Protokolle und gemeinsamen Erklärungen, welche die Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ausgehandelt hat?

Der Verein Kettenreaktion lehnt das Abkommen über Elektrizität ab.

Alternative: Auf der Basis von schweizerischen Bestimmungen eigenständig bleiben und unverzüglich mit dem Bau von neuen grossen, verfahrensbeschleunigten KKW beginnen. Dies ergänzt mit einem technischen Abkommen (die technischen Regeln des Europäischen Verbundbetriebs haben sich seit Jahrzehnten bewährt) und einem Freihandelsabkommen für Strom mit Marktkopplung).

Nur so können die zukünftigen grossen Strom- und Wärmeverbrauchsbedürfnisse von Europa gedeckt werden. Nur so kann verhindert werden, dass zu viel wetterabhängiger Erneuerbarer Strom (Green Deal), mit allen negativen Konsequenzen für die Stabilität, ins Netz von Europa eingespeist wird. Nur so kann verhindert werden, dass die Schweiz und Europa langfristig zu wenig CO₂-arme Winterstromproduktion haben werden. Das Stromabkommen hilft uns im Krisenfall nichts. Ohne sofortiges eigenständig-inländisches und effizientes Handeln der Schweiz wird das Risiko und der Schaden für die Volkswirtschaft gross sein. Statt Lösungen für die Probleme der Schweiz (und der EU) schafft das Stromabkommen neue Probleme und Schäden. Bei Streitigkeiten schlagen wir die Organisation 'Energy Charter' als Schlichtungsstelle vor. Damit braucht es auch keine gesellschaftsspaltenden institutionellen Paragrafen im Stromabkommen.

Gemäss der «GEMEINSAME ERKLÄRUNG VON VERTRETERN DER SCHWEIZERISCHENEIDGENOSSENSCHAFT UND DER EUROPÄISCHEN UNION ZUM UMFANG DER PARTNERSCHAFT UND DER ZUSAMMENARBEIT IM ZEITRAUM VON ENDE 2024 BIS ZUM INKRAFTTRETEN DES UMFASSENDEN BILATERALEN PAKETS» heisst es, dass die obgenannten Vertreter «...die folgende Auffassung» teilen:

«Im Strombereich sollten die Schweiz und die Europäische Union auch ohne ein Stromabkommen alle erforderlichen Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebssicherheit ergreifen. Zu diesem Zweck sollten zwischen den Netzbetreibern und Regulierungsbehörden

in der Schweiz und der EU auf technischer Ebene – gegebenenfalls mit Unterstützung von ENTSO-E – geeignete Vereinbarungen getroffen werden, insbesondere im Bereich der Kapazitätsberechnung und der Regelleistungskooperation. Die ElCom sollte zu diesem Zweck auf Ad-hoc-Basis an den entsprechenden Sitzungen der Regulierungsbehörden im Rahmen der ACER teilnehmen können. Die Schweiz sollte weiterhin die Möglichkeit haben, sich gegebenenfalls auf Ad-hoc-Basis an der Koordinierungsgruppe „Strom“ zu beteiligen». Dies ist die gelebte Selbstverständlichkeit und das Einhalten des Subsidiaritätsprinzips! Seit dem Zusammenschluss der Europäischen Netze ab Mitte des letzten Jahrhunderts gilt sie als ungeschriebenes Gesetz.

Die Schweiz kann gemäss dem Freihandelsabkommen von 1972 Gas zollfrei von der EU beziehen. Sollte die Schweiz sich gegen neue KKW entscheiden, dann kann sie u.E. Gas für neue grosse Gaskraftwerke von vielen gasfördernden Ländern importieren.

Hauptsächliche Begründung der Ablehnung des Stromabkommens

Sogar die EU setzt jetzt auf Kernenergie

Die Präsidentin der EU-Kommission hat sich in ihrer Rede zur Lage der EU am 10.09.2025 zur Kernenergie für die Grundlast zur Senkung der Energiepreise bekannt. Das EU-Gericht hat die Klage der Österreichischen Grünen Partei gegen Kernenergie abgewiesen. Zudem deuten die vorhandenen Erkenntnisse aus dem Ibero-Blackout auf zu wenig rotierende Reserve hin. Damit scheint uns eine Konzentration für die Schweiz und Europa auf neue KKW, statt auf den aktuellen Green Deal und das Stromabkommen, im Sinne der Blackout-Stoppen Initiative sowie der Ziele Netto Null CO₂ und Erhöhung der Versorgungssicherheit unabdingbar: D.h. Verwerfen des gesamten Pakets (inklusive Stromabkommen) und Wechsel auf die oben erwähnte Alternative.

Möglicher Konflikt mit der Schweizer Neutralität

In den Richtlinien/Verordnungen/Beschlüsse der EU die wir übernehmen müssen, kommt auch das Wort Russland vor. Solche Texte darf die Schweiz als neutrales Land nicht übernehmen. Dazu kommt, dass seit 01.01.2024 der Ukrainische Übertragungsnetzbetreiber Ukrenergio Mitglied der ENTSO-E (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber), einer Organisation der EU, ist. Das Stromabkommen schreibt vor, dass der Schweizer Übertragungsnetzbetreiber Mitglied dieser Organisation werden muss. Dies ist politisch sehr heikel (siehe auch oben). Die Schweiz verliert damit ihre Neutralität. Sie geht mit dem sog. Europäischen Verbundnetz bzw. mit der EU-Regulierung bis an die Russische Grenze. Zur strikteren Auslegung der Schweizer Neutralität ist eine Initiative hängig.

Das Stromabkommen schädigt die Schweizer Volkswirtschaft kurz-, mittel-, und langfristig.

Das Stromabkommen mindert das grösste Risiko, eine Strommangellage im Winter, nicht. Im Gegenteil: Technisch gesehen soll die Schweiz Teil des Green Deals der EU werden. Dieser setzt bei der Produktion in allen EU-Mitgliedsstaaten auf Erneuerbare. Europa (und die Schweiz) brauchen aber CO₂-arme Grosskraftwerke, um die geschätzte hohe Zunahme ihres

zukünftigen Verbrauchs decken zu können. Der Bau von Wind- und Photovoltaikanlagen und Wasserkraft, die das Stromabkommen fordert (siehe Art. 21 Anhang III Erneuerbare Energien) stossen überall auf lokalen Widerstand. Es ist also absolut nicht nachhaltig, bzw. technisch falsch, das instabile Europäische Netz mit weiteren gleichartigen Kraftwerken zu ergänzen.

Die Schweizer Volkswirtschaft wird mit diesem Abkommen dauerhaft geschädigt. Warum?

- Das Stromabkommen nützt einseitig der EU, indem sie sich damit zukünftig mehr und günstigen Zugang zum Transitland Schweiz verschafft.
- Der geringfügig mit der Schweiz erweiterte Binnenmarkt nützt nur der EU. Eigentlich hat die Schweiz für Waren (u.E. auch für Gas) über das Freihandelsabkommen von 1972 schon Zugang zum Binnenmarkt. Die bestehende kleinräumige Struktur der Schweizer EVU-Landschaft, die ohnehin im Winter (im Sommer hat ganz Europa mehr als genug!) über zu wenig Strom verfügt, hat vom Zugang zum Binnenmarkt im Ausland keinen Vorteil. Nur Nachteile. Die grossen ausländischen EVUs werden die wenigen neu freien Kunden im Schweizer Markt übernehmen.
- Das Stromabkommen, bzw. die Teilnahme am Green Deal will, dass die Schweiz mehr – im In- und im Ausland umstrittene - wetterabhängige landschaftsschädliche Erneuerbare Kraftwerke baut. Man weiss, dass das Potential der Wasserkraft und der Windkraft in der Schweiz limitiert und sicher lokal bestritten wird. Das Stromabkommen unterstützt damit die gescheiterte Politik des Bundesrates, teilweise gegen Willen und Widerstand der lokalen Bevölkerung.

Das Verbundnetz, speziell im Ausland, muss, bzw. hätte schon lang, umgebaut und verstärkt werden sollen. Die Erneuerbaren Kraftwerke in der EU befinden sich im Norden in Küstennähe und im sonnigen Süden. Die Last der EU befindet sich eher in der Mitte von Europa. Die Schweizer werden, ähnlich wie im Landverkehr, den Stromtransport mitfinanzieren.

- Dazu kürzt die EU mit diesem Stromabkommen noch die Laufzeit unserer Langfristverträge für Importe aus Frankreich und die Kapazitäten unserer Grenzleitungen. Frankreich ist das einzige Land in der EU, das weiterhin massiv Kernenergie zubaut. Bereits heute bessern die Langfristverträge die Winterstrombilanz der Schweiz auf. Eine vorzeitige Beendigung darf nicht zugelassen werden. Eine günstige Enteignung für die EU!
- Das Stromabkommen übernimmt das automatisch/dynamische EU-Recht mittels der sog. Integrationsmethode. D.h. EU-Recht wird, ohne Zutun der Schweiz (z.B. Initiative, Gegenvorschlag), in Schweizer Recht überführt.
- Die Schweiz muss dafür, bzw. dazu, noch Kohäsionsbeiträge bezahlen. Früher war der Zugang zu den Netzen kostenpflichtig (ungleich im Strassenverkehr). Das System des Europäischen Verbundnetzes funktionierte seit dem Zusammenschluss der Netze von Frankreich, Deutschland und der Schweiz im Jahre 1958 gut und günstig, unter

Letzterer Führung. Die technische Organisation ETSO diene früher als Europa-übergreifendes Koordinationsgremium.

Die EU hat – um die politische Führung an sich zu reißen – die ETSO beendet und eine neue Organisation, die sog. ENTSO-E, gegründet. Sie hatte mit Hilfe ihrer eigenen riesigen bürokratischen Gesetzgebung einen EU-Regulator, ACER, als vorgesetzte Behörde darüber gestellt und wird die Swissgrid mitarbeiten und mitzahlen lassen.

- Das Stromabkommen bringt im Krisenfall – je nach Verfügbarkeit von Strom im Ausland - keine einzige zusätzliche kWh in die Schweiz. Siehe Art.9, Ziff. 2: «Die Schweiz kann notwendige, verhältnismässige und nicht verzerrende Massnahmen ergreifen, um die Stromversorgungssicherheit sicherzustellen, insbesondere durch die Errichtung und Beibehaltung von Stromreserven, soweit solche Massnahmen mit diesem Abkommen vereinbar sind».

Und siehe Art.9, Ziff. 3: «Bei der nationalen Abschätzung der Angemessenheit der Ressourcen kann die Schweiz Annahmen treffen, bei denen den Besonderheiten von Stromangebot und -nachfrage auf nationaler Ebene Rechnung getragen wird, einschliesslich solcher Besonderheiten, die darauf zurückzuführen sind, dass die Schweiz kein Mitgliedstaat der Union ist, oder auf Elemente, die für die Versorgungssicherheit der Schweiz besonders relevant sein können, wie die geringere Verfügbarkeit in den Nachbarländern von Strom aus Kernenergie und Gas für die Stromerzeugung, sofern diese Anliegen in verhältnismässiger und vernünftiger Weise berücksichtigt werden.»

- Eines der Ziele des Stromabkommens ist «den Anteil von Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen und zu fördern», wie das übrigens auch die, längst gescheiterte Energiestrategie 2050 (siehe Mantelerlass) der Schweiz möchte. Das Stromabkommen mit seiner Anlehnung an den Green Deal der EU, ist technisch gesehen, die völlig falsche Ergänzung, weil das grosse Verbundnetz stabilisierende Grossgeneratoren und für das Netto-Null-CO₂-Ziel neue KKW (oder grosse fossile Gaskraftwerke) braucht.
- Ein weiteres Ziel des Abkommens ist, «den grenzüberschreitenden Stromhandel zum beiderseitigen Nutzen der Union und der Schweiz zu fördern, unter anderem durch eine verbesserte Vergabe und Bewirtschaftung der Kapazitäten des Übertragungsnetzes, insbesondere auf Verbindungsleitungen». Die 70% Regel der EU schränkt die Verfügbarkeit über unsere Verbindungsleitungen zum Ausland ein.
- Ein Ziel des Stromabkommens ist «die Stabilität des regionalen Stromnetzes und die Anbindung des schweizerischen Stromnetzes an das Verbundnetz der Union sicherzustellen». Es ist eine Tatsache, dass z.Z. die Stabilität des Schweizer Netzes (durch die Reservehaltung), unter den heutigen Bedingungen des Stromhandels, grösser als diejenige des Verbundnetzes von Europa ist. Mit dem Stromabkommen wird die Netzsicherheit der Schweiz sinken.

- Die früher gemeinsamen akzeptierten technischen Regeln des Verbundbetriebes in Europa und die Handelsabläufe sind zwar – wegen der Nadelstiche der EU der letzten Jahre - nicht optimal, aber bekannt und haben in der Vergangenheit vor allem nachhaltig (kostengünstig, CO₂-arm und sozial verträglich) – und vor allem stufengerecht, d.h. unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips - gut und günstig und ohne staatliche Eingriffe, funktioniert. Es braucht nicht ein neues politisches Abkommen mit Übernahme des EU-Rechtes und der Gerichtsbarkeit des EUGH.
- Dazu kommt: Der Binnenmarkt und damit das Stromabkommen sind eigentlich Instrumente für die Verbraucher bzw. den Verbraucherschutz. Diese sind durch den Regulator (EiCom) genügend geschützt. Die Schweiz ist gut beraten, jedwelche Abhängigkeit im Energiebereich eigenständig, ganzheitlich (geopolitisch, technisch und insbesondere versorgungsmässig) und flexibel und an die Bedürfnisse der kleinen Schweiz angepasst, zu planen.
- Wir haben die Initiative «Blackout stoppen» unterstützt. Diese steht für Technologieoffenheit und klare Verantwortlichkeiten in der Energieversorgung. Das Stromabkommen und z.T. der Gegenvorschlag des Bundesrates stehen u.E. im Widerspruch zur Initiative, insbesondere auch weil die Initiative eine nachhaltige Versorgung der Schweiz verlangt. Nachhaltigkeit scheint mir insbesondere im Lichte der letzten Versprechen der EU vis-à-vis den USA (Einkauf von LNG) nicht gegeben. Ausländische EVUs werden die Versorgung der Schweiz nie garantieren wollen.
- Wir sind der Meinung, dass die Energieversorgung der Schweiz eigenständig an die Realität angepasst werden sollte, auf der Basis von Freihandel, ohne EU, halt auch ohne Marktkopplung. Die hohen Stromkosten auch in der Schweiz sind die Folgen der falschen Energiestrategien der Schweiz und der EU. Die Akzeptierung des Stromabkommens werfen Europa und die Schweiz aus dem Wettbewerb mit dem Rest der Welt. Und dafür soll die Schweiz noch jährlich Kohäsionszahlungen leisten und sich am Green Deal der EU beteiligen: NEIN zu diesem Stromabkommen.

Weitere detaillierte Begründungen für ein NEIN zum STROMABKOMMEN

1. Das Stromabkommen ist gar nicht nötig – sondern schädlich

Auch der Stromhandel funktionierte seit 1958, dem Verbund der ersten Netze von Frankreich, Deutschland, Schweiz, sehr gut. Natürlich würde er mit Marktkopplung noch effizienter funktionieren, aber das sabotiert die EU seit Jahren. Nur weil mit einem Stromabkommen die Schweizer EVUs auch Zugang zu den Kunden im Binnenmarkt und umgekehrt die EVUs der EU auch Zugang zu den Kunden in der Schweiz haben können, lohnt sich ein derart Ziel-inkompatibles, nicht-nachhaltiges, schädliches Stromabkommen nicht.

Dieses Stromabkommen löst keine realen Probleme auf beiden Seiten. Es gibt einerseits schon zu viele nicht-nachhaltige wetterabhängige Erneuerbare und zu wenig nachhaltige wetterunabhängige Grossproduktion in der EU (ausser Frankreich und zukünftig Polen).

Andererseits gibt es zu wenig nachhaltige, wetterunabhängige Grosskraftwerke in der Schweiz. Das gemeinsame Bestreben (Green Deal und Energiestrategie 2050), alles auf dezentrale erneuerbare Basis zu stellen ist links-grüne, nicht-nachhaltige, falsche und schädliche Ideologie.

2. Keine Kohäsionszahlungen, kein nicht-reziprokes Stromabkommen (keine Win-Win-Situation), keine politische Bindung

Kohäsionszahlungen sind - speziell betr. Stromabkommen - absolut nicht gerechtfertigt. Die Schweiz und deren EVUs hatten sich als erste Nation sehr für die Synchronisierung der Osteuropäischen Netze stark gemacht. Erst später hat die EU versucht, mit ACER alles organisatorisch an sich zu ziehen und die Schweiz zu ignorieren. Deshalb sind auch irgendwelche Kohäsionszahlungen der Schweiz an die EU absolut nicht angebracht. Ein Land zu bestrafen war und ist die Taktik der EU und neu jetzt auch von Präsident Trump. Hätte die EU schon vor Jahren die Marktkopplung zum Binnenmarkt für die Schweiz im Strombereich zugelassen (bislang nur Piesacken der Schweiz durch EU!), dann hätten die vermehrten Gewinne vom vermehrten gegenseitigen Stromhandel auf beiden Seiten sehr viel Geld in die Kassen gespült. Die EU hat die Schweiz seit Jahren machtstrebend und politisch von der Marktkopplung und vom Regulator ACER ausgeschlossen und damit über Jahre als direkter Nachbar unwürdig und diskriminierend behandelt.

Das Stromabkommen ist nicht auf dem Grundsatz der Reziprozität verhandelt worden. Die EU wird beim Stromabkommen überproportional profitieren. Im Gegensatz dazu wird die bewährte föderalistische Struktur der Schweizer EVUs (Gemeinde und Kantonswerke) von einem grossen, bürokratischen, unflexiblen und politischen Gebilde, geschwächt.

Eine sogar freiwillige politische Bindung an die EU mittels Kohäsionszahlungen kann für eine neutrale Nation gefährlich sein. Dies betrifft alle lebenswichtigen Themen wie Energie, Lebensmittel, Personenfreizügigkeit, etc. Sich juristisch, technisch und geopolitisch bei Energie freiwillig an die EU zu binden (Rechts- und Gerichtsbarkeitsübernahme) ist hoch spekulativ. Es handelt sich hier nicht um einen kleinen Sektor der Schweiz, sondern insbesondere um das Gut Energie (Elektrizität, Gas, Wasserstoff, Synfuel, etc.) das weltweit mit allen politischen Konsequenzen gehandelt wird. Alle Abkommen hätten mit einer sorgfältig geplanten zukunftsfähigen langfristigen Aussenpolitik koordiniert werden müssen (siehe auch einleitende Bemerkung).

3. Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz, Verträge (bzw. Abkommen) sind nutzlos bzw. schädlich für die Zielerreichung, aber kostenintensiv

Leider hat die EU in den letzten Jahren bei den Verhandlungen auf ihren selbst gewählten Prinzipien beharrt: Z.B.: Personenfreizügigkeit, Piesacken der Schweiz mit Nichtanerkennung der Börsen, Horizon, keine Marktkopplung mit der Schweiz, etc. Die schlechten Beziehungen sind von der EU selbst verschuldet. Grossbritannien ist deswegen aus der EU ausgetreten. Dazu kommt: Viele EU-Mitgliedsstaaten halten sich nicht mehr an die selbst gewählten Prinzipien, bzw. ans EU-Recht,

Als schlechtes Beispiel muss die Haltung der EU beim Landverkehrsabkommen erwähnt werden: Art. 34 Angebot an Fahrwegkapazität. Hier steht u.a. in Ziff. 1: «Die Vertragsparteien bekräftigen ihre jeweiligen in den Artikeln 5 und 6 des Abkommens von 1992 eingegangenen Verpflichtungen, denen zufolge die Schweiz den Bau der NEAT und die Gemeinschaft die Erhöhung der Kapazitäten für die Nord- und Südzulaufstrecke zur NEAT übernehmen.» Wo sind diese letzteren Erhöhungen? Wieso soll die Schweiz bei Nichtgehorsam sanktioniert werden, aber die Mitgliedsstaaten nicht? Das ist eine schwere und kostspielige Diskriminierung der Schweiz und ein parteisches Versagen des EU-Rechtes bzw. der Gerichtsbarkeit.

Dasselbe zeigt sich bereits bei den Nord-Süd Verbindungen beim Strom und der potentiellen Umgehung der Schweiz. Die EU beharrt auf Erneuerbaren, welche die EU-Mitgliedsstaaten, z.B. Deutschland, hauptsächlich im Norden (Ostsee, Nordsee) produzieren. Die 4 Leitungs-Korridore zum Hauptverbrauch im Süden (Bayern, Baden-Württemberg, Italien) fehlen heute noch. Stattdessen belegen Frankreich und Deutschland die Leitungen der Schweiz und zwingen sie zu teurem Redispatch und zur Nutzung unserer Schweizer Ressourcen.

Der Binnenmarkt ist das unnütze, weil falsche Instrument

Beim Binnenmarkt geht es vor allem um die Verbraucher und den Verbraucherschutz. Dies geht aus der wichtigen **RICHTLINIE (EU) 2019/944 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ...** hervor.

«Art. 1 Gegenstand sagt:

Abs. 1: Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung, die Energiespeicherung sowie **Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes** erlassen, um für die Schaffung wirklich integrierter, wettbewerbsgeprägter, verbraucherorientierter, fairer und transparenter **Elektrizitätsmärkte in der Union** zu sorgen.»

Die Verbraucher und die EVUs in den EU-Mitgliedsstaaten der Union sind die Hauptprofiteure.

Die Verbraucher in der Schweiz sind von der ElCom gut geschützt. Die Versorgungssicherheit in der Schweiz ist besser als in der EU.

Das Problem der Schweiz ist die Winterstromsituation; genau wie in der EU, ausser in Frankreich. Deshalb will die EU auch die Langfristbezugsrechte der Schweizer EVUs mit Frankreich frühzeitig beenden und damit unsere Langfrist-Versorgungssicherheit stark schwächen.

Das Nicht-Einhalten des EU-Rechtes durch gewisse Mitgliedsstaaten der EU; Das EU-Recht und der EUGH sind Partei der Gegenseite

Siehe auch oben: Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz.

Das Nicht-Einhalten des EU-Rechtes durch gewisse Mitgliedsstaaten der EU (z.B. Kontrolle der Grenzen) wird nicht geahndet, weil das Recht der EU und die Richter des EUGH Partei und oft politisch überlegen sind. Im Gegenzug dazu soll die Schweiz mit Sanktionen belegt werden, wenn sie die Änderungen des EU-Rechts nicht automatisch und dynamisch übernimmt. Das ist eine Diskriminierung der Schweiz.

Wenn in der Einleitung des Abkommens gesagt wird: «IN BEKRÄFTIGUNG der Unabhängigkeit der Vertragsparteien sowie der Rolle und der Zuständigkeiten ihrer Institutionen und, im Falle der Schweiz, der Wahrung ihrer verfassungsrechtlichen Prinzipien, darunter der direkten Demokratie, der Gewaltenteilung und des Föderalismus, ...» Das ist reine Scheinheiligkeit: Unabhängigkeit mit EU-Recht! Deshalb ist das Stromabkommen abzulehnen.

Bislang hatten wir zwei nebeneinander bestehende Rechtssysteme und Gerichtsbarkeiten. Der Handel funktionierte sehr gut, selbst ohne Marktkopplung. Der Schweiz und auch den EU-Ländern ging es sehr gut. Die kommenden Herausforderungen (z.B. Vergrösserung des Stromverbrauchs, lokale Opposition gegen neue Infrastrukturen, etc.) sind zwar gross und gleichartig. Trotzdem können sie nicht durch gemeinsames Recht verkleinert werden. Beste Beispiele: Freihandel mit Indien, Mercosur, etc. alles ohne Rechtsübernahme!

Übrigens: Art. 28 des Stromabkommens (Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen durch die Schweiz) besagt, dass die EU fristgerecht informiert werden muss, wenn die Schweiz verfassungsrechtliche Bestimmungen, z.B. Initiativen, berücksichtigen muss. Ist die EU unser Chef?

Statt des Stromabkommens schlagen wir unsere oben beschriebene Alternative vor.

4. Stromabkommen bringt keine bessere Versorgungssicherheit

Das Stromabkommen ist kein technisches Abkommen, sondern ein politisches Abkommen. Damit wird das Subsidiaritätsprinzip verletzt, das im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Art. 5 Ziff. 3) verankert ist. Dadurch wird der Zentralstaat EU gestärkt, aber der Europäische Verbundbetrieb geschwächt. Das sektorielle Verhandeln hat der Schweiz nichts gebracht. Die Verhandler der Schweiz verkennen die Bedürfnisse der Schweiz, wie Energieversorgungssicherheit, technische Infrastrukturen, Föderalismus, Demokratie, Massenzuwanderung, Schutzklauseln etc. Die EU und offensichtlich auch die Schweiz sind der oft widerlegten Meinung, dass staatliche Regulierung Anreize für Lösungen bringt. Bisher haben nur private Initiativen, wie im letzten Jahrhundert in der Schweiz und Deutschland, gute Infrastrukturen hervorgebracht. Insbesondere ist z.B. der Bau von KKW ein Zeugnis davon.

Das EU-CH Stromabkommen sollte u.E. eine Mischung sein zwischen einem Abkommen, das die technischen Regeln des Netzes und einem, das die Handelsregeln vereinheitlicht. Die Ziele eines solchen Abkommens sind zwar in der Bundesverfassung Art. 89.1 klar gegeben. Die Implementierung sollte aber durch die Privatwirtschaft erfolgen. Im Weiteren sollte das Stromabkommen reziprok formuliert sein. Die Schweiz hat Pumpspeicherkraftwerke und

Speicherkraftwerke und kann damit ggf. eine massive Stütze des Verbundsystems in Europa bilden. Die Schweiz bildet eine der Verbindungen zwischen dem Süden und dem Norden der EU und ermöglicht so einen intensiven Energiehandel innerhalb der EU.

Die Schweiz kann mit ihren wenigen EVUs, die volumenmässig auf weniger Kunden ausgerichtet sind, diesen grossen Markt gar nicht bedienen. Dazu kommt, dass die Schweiz, wie die EU-Mitgliedsstaaten, in den nächsten 6 Jahrzehnten selber zu wenig Strom produzieren wird, um auch noch Kunden im Ausland mit nachhaltigem Strom zu beliefern. Weiter kommt dazu, dass mit der heutigen Energiestrategie 2050 auf der Basis von hauptsächlich wetterabhängigen Erneuerbaren, ein derart grosser Markt schlicht nicht zuverlässig, bzw. gar nicht, bedient werden kann. D.h. das Stromabkommen nützt der Schweiz volkswirtschaftlich überhaupt nichts, umso mehr als das Ausland zu den gleichen Zeiten wie die Schweiz zu wenig Strom produziert.

Es gibt technische Normen, die heute im Rahmen der Eurelectric für ganz Europa (praktisch seit dem Beginn des Verbundbetriebes freiwillig) gelten und es gibt gegenseitig abgesprochene Handelsgrundsätze (und für den Schlichtungsfall das Energy Charter) die einerseits auf Reziprozität und andererseits auf Fairness basieren.

Insbesondere die Weltwoche (Nr. 25) schreibt zum Hauptzweck dieses Stromabkommens: «Sicherheit/ Energieversorgung: Bei technischen oder sicherheitsrelevanten Verstössen darf die EU den Zugang zu Netzkapazitäten beschränken oder Märkte abkoppeln.» Und weiter betr. Sanktionen: «... Entzug der Netzsicherheiten, Einschränkungen bei der Engpassbewirtschaftung oder die Aufhebung gegenseitiger Anerkennungen.»

Selbst die Energiekommission des Ständerates bemängelte, dass bei der Stromversorgungssicherheit, insbesondere bei den Winterreserven, die Schweiz Handlungsfreiheit haben muss. Diese hat sie zwar mit Art. 9 des Stromabkommens, ist aber auf sich selbst angewiesen. Dafür braucht niemand ein Stromabkommen.

In diesem Zusammenhang: Importe

Die jetzige Energiestrategie 2050 basiert auf fast 100% Erneuerbaren, sowie Gaskraftwerken für Elektrizität und Wärme. Als Backup oder Reserve verlässt man sich auf Importe. Importe sind nur zuverlässig verfügbar auf der Basis von Erneuerbaren, wenn das Ausland Überschuss an Erneuerbaren hat. Dies ist leider nicht immer der Fall, weil das Ausland dieselben Probleme in der Verfügbarkeit der Produktion (z.B. nachts scheint die Sonne nicht) hat. D.h. es ist unsicher, dass Importe überhaupt zur gegebenen Zeit verfügbar sind. Sichern werden sie fossil und extrem teuer sein: also sicher nicht nachhaltig und zukünftig wird der Mehrverbrauch an Strom nicht mehr mit Importen zu decken sein und, wenn überhaupt, dann ohne Rücksicht auf das Netto-Null CO₂ Ziel. Es braucht also ohnehin neue Kraftwerke. Wie einleitend schon erwähnt:

Es gibt nur eine Alternative: Auf der Basis der schweizerischen Bestimmungen eigenständig bleiben und unverzüglich mit dem Bau von neuen, bewilligungstechnisch und bautechnisch

beschleunigten KKW beginnen. Nur so kann die eigene Versorgungssicherheit verbessert werden.

Technisch und bezüglich Handels bringt das Stromabkommen gar nichts, vor allem keine zusätzliche kWh bei Strommangellagen in der Schweiz und in Europa im Winter. Der Handel wird sich, u.a. wegen der Einschränkungen, zum Nachteil der Schweiz entwickeln.

5. Erneuerbare Energien (Art. 21 des Stromabkommens): Die Schweiz darf keinesfalls den Green Deal übernehmen, denn der Green Deal ist gegen die Kernenergie gerichtet. Siehe auch unter Taxonomie.

Achtung der Green Deal ist sehr umfassend. Dies zeigt sich im Anhang IV UMWELT (Art. 20 dieses Stromabkommens) und im Anhang V des Stromabkommens.

Die Schweiz hat das Pariser Übereinkommen und die Protokolle der nachfolgenden COPs ratifiziert und signiert. Sie hat also rechtlich bindend den internationalen Vorschriften zugestimmt. Es braucht also keinen weit überzogenen Green Deal der EU.

Art. 21 des Stromabkommens verweist in Ziff. 2 auf Anhang VI «ERNEUERBARE ENERGIEN». Dieser besagt: «sind die Rechte und Pflichten, die in den in diesem Anhang integrierten Rechtsakten der Union für die Mitgliedstaaten der Union vorgesehen sind, so zu verstehen, dass sie für die Schweiz vorgesehen sind»

RECHTAKTE AUF DIE BEZUG GENOMMEN WIRD:

32023 L 2413: Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Diese Richtlinie regelt die Einbindung der Schweiz in den Grünen Deal wie folgt:

«in Erwägung nachstehender Gründe:

(1), Im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal, der in der Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 („**Europäischer Grüner Deal**“) dargelegt ist, wurde mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates das Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 und ein Zwischenziel einer Verringerung der Nettotreibhausgasemissionen (THG-Emissionen) um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 bis 2030 festgelegt. Das Ziel der Klimaneutralität der Union erfordert eine gerechte Energiewende, bei der kein Gebiet und kein Bürger zurückgelassen wird, eine der Energieeffizienz und einen wesentlich höheren Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in einem integrierten Energiesystem». **Das hat sich - soweit man heute weiss – beim Blackout auf der Iberischen Halbinsel als schädlich erwiesen.**

Achtung: Der Green Deal der EU ist mit 684 Milliarden Euro (Basis 2022) an EU-Geld veranschlagt. Muss die Schweiz ein gutes Stück mittragen? Die EU wird uns die nötigen Anweisungen dazu geben bzw. Rechnung stellen.

Dieser Green Deal bzw. die genannte Richtlinie liegt – leider - voll auf der Linie der Energiestrategie 2050, die mit dem Mantelerlass vom Volk bestätigt wurde. KR lehnt trotzdem die Anwendung der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 und damit das Stromabkommen vollständig ab. Die Strategie ‘noch mehr Erneuerbare’ ist gefährlich (Blackout Risiko) und nutzlos. Der Green Deal ist für die Schweiz eine ungeheure finanzielle und nichtnachhaltige Belastung.

Mehr Erneuerbare in einem System, das schon zu viele hat, ist schädlich (Blackout auf der iberischen Halbinsel)! Der Green Deal fokussiert nur auf Erneuerbare und geht in seiner Ganzheit weit über die Sache Stromproduktion hinaus.

6. Binnenmarkt (Stromabkommen Art. 23)

VERORDNUNG (EU) 2019/943 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung):

Die Schweiz wird mit dem Stromabkommen Mitglied des Binnenmarktes. Unter: «in Erwägung nachstehender Gründe: ...

(2) Ziel der Energieunion ist es, die Endkunden — Haushalte und Unternehmen — mit sicherer, gesicherter, nachhaltiger, wettbewerbsfähiger und erschwinglicher Energie zu versorgen. In der Vergangenheit wurde das Stromsystem von vertikal integrierten, häufig staatlichen Monopolen mit großen, zentralen, Kernkraftwerken oder mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kraftwerken dominiert. Der Elektrizitätsbinnenmarkt, der seit 1999 schrittweise geschaffen wird, soll allen Verbrauchern in der Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und eine höhere Dienstleistungsqualität bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen. Durch den Elektrizitätsbinnenmarkt haben der Wettbewerb, insbesondere auf der Großhandelsebene, und der zonenübergreifende Handel zugenommen. Der Elektrizitätsbinnenmarkt bleibt das Fundament eines effizienten Energiemarkts.»

Die Schweiz braucht keinen neuen Verbraucherschutz

Wirtschaftshistoriker Prof. T. Straumann: ‘Wirtschaftlich bringen die EU-Verträge praktisch nichts’. Dies gilt insbesondere auch für das Stromabkommen. Z.B.: Axpo hat mehrere Filialen im EU bzw. EWR-Raum und ist seit Langem Teil des Handels im Binnenmarkt.

Unglaubliche EU-Bürokratie

Eine unglaubliche Bürokratie, die man beim Lesen der Unterlagen nur erahnen kann (z.B. in VERORDNUNG (EU) 2017/1485 DER KOMMISSION steht in Art.3 159 Begriffsbestimmungen) Folgendes als Münsterchen: «„Observability Area“ („Beobachtungsgebiet“) bezeichnet das eigene Übertragungsnetz eines ÜNB sowie die relevanten Teile von Verteilernetzen und Übertragungsnetzen benachbarter ÜNB, die der ÜNB in Echtzeit überwacht und modelliert, um die Betriebssicherheit in seiner Regelzone einschließlich der Verbindungsleitungen

aufrechtzuerhalten.» Dann geht es so weiter bis Art.117. Ab Art. 118 folgt eine neue Litanei über LEISTUNGS-FREQUENZ-REGELUNG UND REGELRESERVEN bis Art.181. Ab Art. 182 kommen die Datensätze der angrenzenden Verteilnetzbetreiber-Netze, die auch an ENTSO-E geliefert werden müssen bis Art. 192. Alles Regeln, die teilweise innerhalb der ENTSO-E bzw. lang vor Gründung der ENTSO-E, im sog. UCPE- und ETSO-Netz, eine einfache, im Milizverfahren vor Jahrzehnten erarbeitete Selbstverständlichkeit waren. Und dafür soll man die EU noch abgelten.

Diese Bürokratie wird sich bei der Übernahme von EU-Recht bei den Bundesämtern in Bern und bei vielen Schweizer Firmen dauernd und stark finanziell und personalmässig auswirken. Nicht nur das; der Übergang des Rechtssystems, insbesondere die automatische und dynamische Rechtsübernahme und die Bürokratie, wird weiter Blüten treiben.

Hier wäre es sinnvoll, die «INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG ZWISCHEN DEM EUROPÄISCHEN PARLAMENT, DEM RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION ÜBER BESSERE RECHTSETZUNG, INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung» bzw. das «Better regulation toolbox 2023» der EU-Kommission zu konsultieren. Konkret: Auszug aus Teil III Nummer (12) Abs.3:

Folgenabschätzung:

«... Mit einer Folgenabschätzung sollten alternative Lösungswege und nach Möglichkeit die potenziellen kurz- und langfristigen Kosten und Vorteile aufgezeigt werden, beruhend auf einer integrierten und ausgewogenen Bewertung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen (*d.h. nachhaltigen, Anmerkung KR*) Auswirkungen sowie unter Vornahme einer qualitativen wie auch einer quantitativen Prüfung. **Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit sollten uneingeschränkt geachtet werden, ebenso wie die Grundrechte.** Ferner sollten in einer Folgenabschätzung nach Möglichkeit die "**Kosten des Nicht-Europas**" sowie die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und der mit den verschiedenen Lösungen verbundene Verwaltungsaufwand unter besonderer Berücksichtigung der KMU ("Vorfahrt für KMU"), digitaler Aspekte und der territorialen Auswirkungen behandelt werden...».

Jedermann weiss, dass sich die Kommission oft nicht an diese Regeln des gesunden Menschenverstandes hält, aber wir erwarten Besseres von den Regierungen in der Schweiz.

Kurz: Der Bundesrat, die Kantone und Gemeinden und Firmen müssten dem Stimmvolk eine Zusicherung geben, dass es spätestens nach 5 Jahren gegenüber heute keine zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen in der Schweiz wegen der vorliegenden Bilateralen Verträge mehr braucht.

In diesem Zusammenhang: ENTFLECHTUNG

Die Entflechtung der Verteilnetzbetreiber und der Stromproduktion ist für die Schweiz sachfremd und unzumutbar. Gerade die kleinräumige Struktur der EVUs, teilweise mit Eigenproduktion für günstigen Ausgleichsstrom, wird sich u.E. mit dem Stromabkommen praktisch verdoppeln müssen. Sei es bei der Belegschaft, sei es im Verwaltungsrat.

Dies wird einen grösseren Umbau der gesamten Stromlandschaft in der Schweiz zur Folge haben. Und dies nicht im unternehmerischen Rahmen, sondern auf staatliche Regulierung, z.B. weil Angebote zwingend – evtl. sogar ausländische - Erneuerbare enthalten müssen.

In diesem Zusammenhang: KOMPETENZEN DER ELCOM WERDEN TEILWEISE ERHÖHT

Wegen der Übernahme der EU-Regulierung werden auch die Kompetenzen der ElCom erhöht (z.B. beim Wechsel des Anbieters). Allerdings gilt gemäss Stromabkommen ohnehin die Meinung und Regulierung der EU-Regulierungsbehörde ACER.

EU-Taxonomie und Kernenergie: Das Stromabkommen geht nicht mit der Zeit, bzw. nicht mit der Realität

Wir schlugen einleitend (siehe oben) als Alternative zum Stromabkommen den unverzüglichen Bau neuer KKW vor. Es braucht nicht ein kompliziertes nicht-nachhaltiges Stromabkommen, sondern eine Problemlösung.

Der ergänzende delegierte Rechtsakt zur Klimataxonomie vom 2. Februar 2022 ist eine Erweiterung der EU-Taxonomie-Verordnung. Er enthält strengere Bedingungen für bestimmte Gas- und Kernenergie-tätigkeiten im Hinblick auf die Erreichung der Klimaneutralität bis 2050.

Dazu gab die EU-Kommission am 02.02.2022 Informationen zu «Fragen und Antworten zum ergänzenden delegierten Rechtsakt zur EU-Klimataxonomie für bestimmte Kernenergie- und Gastätigkeiten». Darin steht u.a.: «**Kernenergie ist CO₂-arm**. Die von der Kommission im Rahmen ihrer vorbereitenden Arbeiten eingeholten Sachverständigenmeinungen bestätigen dies. Vgl. die Berichte der technischen Sachverständigengruppe bis 2020 und der Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle aus dem Jahr 2021. Gestützt auf wissenschaftliche Gutachten ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass die Kernenergie unter strengen Sicherheits- und Umweltauflagen, einschliesslich bezüglich der Abfallentsorgung, welche die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen gewährleisten, beim Übergang zur Klimaneutralität im **Einklang mit dem europäischen Grünen Deal eine Rolle spielen kann**».

Und: Was ist mit Atommüll?

Die [Taxonomie Verordnung](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32020R0852) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:32020R0852) schreibt vor, dass die langfristige Abfallbeseitigung keine erhebliche oder langfristige Beeinträchtigung der Umwelt verursachen darf.

Bei Kernenergie fällt nur eine relativ geringe Menge Abfall an bei einer grossen Strom- und Wärmeausbeute. Dabei handelt es sich vor allem um schwach radioaktiven Abfall, für den seit Jahrzehnten Endlager in Betrieb sind, während hochradioaktiver Abfall bloss 1 % des gesamten nuklearen Abfalls ausmacht.

Durch den EU-Rechtsrahmen sind die Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet, die Erzeugung radioaktiver Abfälle auf ein Minimum zu beschränken.

Außerdem gehen die technischen Bewertungskriterien für Kernenergie über die bloße Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Entsorgung und Endlagerung radioaktiver Abfälle hinaus. Insbesondere müssen Endlager für schwach radioaktive Abfälle betriebsbereit sein, und die Mitgliedstaaten sollen detaillierte Pläne aufstellen, um bis 2050 ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Betrieb zu haben. In einigen Mitgliedstaaten gibt es weiter fortgeschrittene Vorhaben für die Langzeitlagerung nuklearer Abfälle. Die Einbeziehung der Kernenergie in die EU-Taxonomie kann die Entwicklung von Lösungen für die Endlagerung von Abfällen in anderen Teilen der EU beschleunigen. Darüber hinaus verbieten die technischen Bewertungskriterien für Kernenergie die Ausfuhr radioaktiver Abfälle zur Endlagerung in Drittländern».

Es ist u.E. möglich, durch Ablehnung des Paketes und des Stromabkommens sofort neue grosse KKW zu bauen, anstelle Erneuerbarer Energien, die nur zusätzliche Probleme bringen. KKW's nützen der EU und der Schweiz und würden insbesondere deren gravierendste Risiken (Strommangellagen) und Schäden (Blackout) mindern.

In diesem Zusammenhang: NEUE KKW's

Interessanterweise haben sich die Regierungschefs von Frankreich und Deutschland gegen Ende August 2025 darauf geeinigt, dass sich Deutschland nicht mehr gegen die zukünftige Ausweitung der Kernenergie in Frankreich stemmt.

Mitsprache aber kein Mitscheid = Einseitiges Vertragswerk.

Keine automatische/dynamische Übernahme von EU-Recht, Keine fremden Richter durch EUGH, Institutionelle Bestimmungen, Art.23 bis und mit 51 des Stromabkommens völlig streichen.

Und folglich erst recht das Paket ablehnen.

Wasserstoff

Wasserstoff muss irgendwie erzeugt, transportiert und gelagert werden: Dafür braucht es ein zweites (neben dem Stromsystem) komplett neues System, das mindestens zu doppelten Kosten führt.

In (62) der RICHTLINIE (EU) 2023/2413 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates, steht: «In der Wasserstoffstrategie der Union, die in der Mitteilung der Kommission vom 8. Juli 2020 mit dem Titel „Wasserstoffstrategie für ein klimaneutrales Europa“ dargelegt wurde, wird anerkannt, dass bestehende Wasserstoffherstellungsanlagen, die nachgerüstet wurden, um ihre Treibhausgasemissionen zu verringern, bei der Verwirklichung der ehrgeizigeren Klimaziele für 2030 eine wichtige Rolle spielen.»

In (71): «Damit Fernwärme und -kälte vollständig in die Integration des Wirtschaftszweigs Energie einbezogen werden, ist es erforderlich, in die Zusammenarbeit mit Stromverteilernetzbetreibern auch Stromübertragungsnetzbetreiber einzubeziehen und dabei auch die Netzinvestitionsplanung und die Märkte zu berücksichtigen, um das Potenzial der Fernwärme und -kälte für die Erbringung von Flexibilitätsleistungen in den Elektrizitätsmärkten zu erschließen. Zudem sollte eine breitere Zusammenarbeit mit den Betreibern von Gasnetzen, einschließlich Wasserstoffnetzen und weiteren Energienetzen, ermöglicht werden, damit unterschiedliche Energieträger breiter integriert und möglichst kosteneffizient genutzt werden können».

In (72): «Durch die Nutzung erneuerbarer Kraftstoffe und von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen im Verkehr kann zu einer kosteneffizienten Dekarbonisierung des Verkehrs der Union beigetragen und unter anderem die Diversifizierung der Energieversorgung in diesem Wirtschaftszweig unterstützt werden; ...»

In (74): «Die Elektromobilität ist bei der Dekarbonisierung des Verkehrs von entscheidender Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten, um die weitere Entwicklung der Elektromobilität zu fördern, einen Gutschriftmechanismus einführen, der es den Betreibern öffentlich zugänglicher Ladepunkte ermöglicht, durch die Lieferung von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen zur Erfüllung der Verpflichtungen beizutragen, die die Mitgliedstaaten Kraftstoffanbietern auferlegt haben. Die Mitgliedstaaten sollten private Ladepunkte in diesen Gutschriftmechanismus einbeziehen können, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die diesen privaten Ladepunkten geliefert wird, ausschließlich Elektrofahrzeugen bereitgestellt wird.»

Ein Wasserstoffsystem ist ein zweites System. Praktisch alle Systembestandteile müssen neu und teuer zuerst eingekauft und installiert werden. Die Herstellung ist teuer (es braucht Strom, der im Winter fehlt), der Transport ist gefährlich (Terrorangriffe auf Schiffe oder Pipelines), die Speicherung existiert praktisch noch nicht und der Verbrauch ist kurzfristig höchstens für Spezialanwendungen geeignet. Statt der Umwandlung von Strom in Wasserstoff sollen neue grosse sichere KKW gebaut werden, deren Strom direkt genutzt werden kann.

Schweizer Investitionen in der EU: Ungeregelt im Stromabkommen

Grosse Schweizer EVUs (Axpo, BKW, Repower) haben im Ausland teilweise stark in erneuerbare aber auch fossile Kraftwerke investiert. Für welche Kunden produzieren diese Kraftwerke? Profitieren auch die Kunden in der Schweiz? Es gibt ja keine neuen Langfristverträge, also sind diese Investitionen für die Schweizer Versorgung verloren. Dies alleine schon, weil die Infrastruktur, d.h. das Leitungsnetz, fehlt. Mindestens gibt es – ausser dem Wegfall der Langfristverträge keine Regelung im Stromabkommen.

U.E. ist ungeregelt, wie diese Investitionen der Versorgungssicherheit der Schweiz zugutekommen werden. So gibt es bereits Ungewissheit, wie und ob die Investitionen kompensiert werden. Beispiel: Vorzeitige Ausserbetriebnahme von Kohlekraftwerken.

Stromversorgung: Auch ein sicherheitspolitisches Problem

Im 'Sicherheitspolitischen Bericht 2021' (SiBe) des Bundesrates ist ein schwerpunktmässiges Ziel 'die Stärkung von Resilienz und Versorgungssicherheit'. Nachdem festgestellt werden musste, dass gerade zu kritischen Zeiten das Stromabkommen nicht mithilft, zusätzliche Kilowattstunden in die Schweiz zu liefern, muss hier dessen Nützlichkeit hinterfragt werden. Der SiBe sagt Folgendes: Die Schweiz «will die Versorgungssicherheit bei kritischen, lebenswichtigen und sicherheitsrelevanten Gütern und Dienstleistungen stärken und Abhängigkeiten und Verwundbarkeiten in Bereichen reduzieren, die für die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Schweiz und ihrer Bevölkerung relevant sind. Dazu gehören beispielsweise die Bereiche Ernährung, Energieversorgung, Gesundheitswesen, aber auch sicherheitsrelevante industrielle und technologische Kompetenzen und Kapazitäten im eigenen Land.»

Nachdem aus den Erfahrungen der letzten Jahre hervorgeht, dass die Stromversorgungssicherheit in der Schweiz höher ist als in der EU (Blackout Spanien/Portugal) ist die Reduktion von Abhängigkeiten allgemein oberstes Gebot, speziell in Zeiten von Strommangel. D.h. kein Stromabkommen und kein EU-Recht, das im Zweifelsfall für die EU-Mitgliedstaaten sorgt.

Es ist ein absoluter Unglaube, dass in einem grösseren Markt grössere Versorgungssicherheit herrscht. Wenn alle Strommangel haben, wer hilft dann?

Integrationsmethode zur Übernahme der EU-Vorschriften

Beim Stromabkommen erfolgt die Übernahme der EU-Vorschriften nach der sog. Integrationsmethode, wie z.B. beim bestehenden Luftverkehrsabkommen oder bei der Personenfreizügigkeit. Dabei gibt es keine Ausnahmen für die Schweiz.

Gebühren

Die Schweiz, bzw. deren ÜNB Swissgrid, ist 'ENTSO-E Mitglied' gemäss <https://www.entsoe.eu/about/inside-entsoe/members>. Dies obwohl die Schweiz kein EU-Mitglied ist. ENTSO-E ist eine technische Organisation, weil es sinnvoll ist, dass die Schweiz mitmacht. Es braucht keine EU, die uns gegen Bezahlung aufnimmt.

Die EU hat aus der früheren ETSO, bei der Swissgrid innovativ mitgewirkt hatte, eine EU-Organisation gemacht und diese z.B. mit der VERORDNUNG (EU) 2017/1485 DER KOMMISSION vom 2. August 2017 reglementiert. Die EU hat mit dieser Verordnung alles verbürokratisiert festgehalten, z.B. in jährlichen Berichterstattungen, usw. In Art. 19 bis Art. 39 werden die hauptsächlich technischen Regeln im EU-Bürokratiestil wiederholt, welche die Schweiz vor Jahrzehnten eingeführt hatte. Weiter wird bis Art. 53 der Datenaustausch beschrieben. Vieles eigentlich Selbstverständlichkeiten für den Verbundbetrieb.

Keine Zahlungen an ACER oder die EU. Sie ist die Gegenpartei.

Gross gegen Klein

Die vielen grossen EVUs in der EU werden in der Schweiz viele frustrierte und kostenbewusste, aber gutverdienende Privat- und Unternehmenskunden akquirieren können, was die kleinen Schweizer Gemeinde-EVUs im Ausland nicht wollen und nicht können (zu wenig Strom). Die bisherige Stammkundschaft der Grundversorgung wird den Schweizer EVUs verloren gehen. Ein volkswirtschaftlicher 'Schuss ins Schweizer Knie'.

Auch die Langzeitverträge werden in 7 Jahren verloren gehen und damit fällt ein weiteres Standbein der heutigen Stromversorgungssicherheit der Schweiz.

Das Ende des Strom-Föderalismus: Die Energielieferanten werden zu Verteilnetzbetreibern

Gegen Ende wird das Stromabkommen immer angriffiger. Die EU kann sogar in unsere Verfassung eingreifen. Wenn wir nicht einverstanden sind, gibt es Sanktionen. Mitsprache ist aber kein Mitentscheid = Unterwerfungsvertrag.

Art. 23 bis und mit Art. 51 sind definitiv zu streichen.

Auch die Kantonswerke werden obsolet, insbesondere da sich ihre Aktionäre, die Kantone, in keiner Weise für die Ablehnung des Stromabkommens einsetzen, bzw. sich nicht gegen die Abkommen mit der EU stellen. Die Zwischenstellung der Kantonswerke wird die grossen EVUs des EU-Raumes nicht gross stören; Erstere werden von den Letzteren ignoriert werden.

70% Regel

Im Weiteren stellt die Schweiz – ein Transitland - allen europäischen EVUs ihre grenzüberschreitenden Leitungen zum Handel zur Verfügung. Bei der zwingenden Übernahme der 70% Regel der EU muss die Schweiz 70% dieser Kapazität für den EU-Handel reservieren. Dies ist insbesondere in der Nord-Süd Richtung, aber auch in der West-Ost Richtung ein lukratives Geschenk, dass die EU ihren Mitgliedländern macht. Sollte es zu Streitigkeiten kommen, gibt die EU bzw. der EUGH den EU-Ländern sicher recht.

Erfahrungen aus der Vergangenheit wurden und werden ignoriert

Gute Erfahrungen (jahrzehntelange Blackout-freie Phasen) und schlechte (Blackout Italien 2003) werden ignoriert.

Die Schnittstellen zu verwandten Gebieten werden nicht angesprochen. Z.B. Leistungen der Schweiz (z.B. NEAT), siehe oben.

Insbesondere ist die Verursacher-Haftung bei einem Blackout nicht geregelt.

Die EU, auf grossen Druck von Deutschland, will von einem gut funktionierenden Netz mit zentralen Grosskraftwerken auf ein dezentrales Netz mit kleinen meist wetterabhängigen Kraftwerken setzen. Der Umbau der Netze von Deutschland kostet gemäss einer neuen Studie von Frontier Economics 1,2 Milliarden Euro (Studie im Auftrag der Deutschen Industrie und Handelskammer (DIHK), erschienen 2025). Die beste Waffe, um einen Blackout abzuwehren, sind französische KKW und Schweizer Speicherkraftwerke.

Grundsätzliche Unstimmigkeiten

Volkswirtschaftliche Gesundheit

Jeder Schweizer sollte wissen, dass es uns in der Schweiz wirtschaftlich viel besser geht als in Europa. Unsere Vorfahren haben, unter Inkaufnahme grosser Risiken, Gross-Kraftwerke gebaut und ein gutes, funktionierendes, zentral aufgebautes Stromnetz gebaut und betrieben. Über Jahrzehnte hatte die Schweiz damit tiefe Strompreise für die Industrie und Privatkunden.

Zentrales vs. dezentrales Netz

Die EU, auf grossen Druck von Deutschland, wollte keine KKW und keine fossil betriebenen Kraftwerke mehr. Die Volkswirtschaften der EU-Mitgliedsstaaten sind jetzt auf dem absteigenden Ast und leiden unter hohen Strompreisen und potentiellen Strommangellagen. Auch die Schweiz wird mitgezogen und sucht auf Eidgenössischer Ebene nach Budgeteinsparungen. Jetzt merkt die EU, dass es ohne KKW von Frankreich und ohne Speicherseen der Schweiz nicht geht. Wollen wir wirklich die selbstgemachten Probleme der EU übernehmen und die EU dafür bezahlen? Im Rahmen des Stromabkommens sicher nicht.

Anmerkung: Auf Nachfrage können detaillierte Kommentare pro Artikel des Stromabkommens nachgeliefert werden.

3. Wie beurteilen Sie die inländische Umsetzung?

3.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Schweiz wird die Umsetzung nicht schaffen! Weil:

- Die Schweizer Volkswirtschaft wird aufgrund der hohen Energiepreise auf dasselbe tiefere Niveau der EU-Volkswirtschaften sinken. Die Finanzen für die Erfüllung der Gesetze werden fehlen. Die Erreichung des Netto-Null-CO2 Zieles ist sehr fraglich.
- Die Kosten, insbesondere für Energie bzw. Strom, werden steigen und auf die Verbraucher abgewälzt. Der Stromkonsum wird zunehmen. Inflation (steigende Kosten), steigende Mieten (damit mehr Armut in der Schweiz), sinkende Löhne (der Graben zwischen arm und reich wird sich ausweiten), etc.
- Die inländische Umsetzung wird sehr teuer. Bund, Kantone und Gemeinden und Unternehmen werden ihr Personal massiv aufstocken müssen. Budgetkürzungen und Steuererhöhungen bei Bund, Kantonen und Gemeinden werden die Folge sein.
- Die heute schon dünne Personaldecke bei den KMU und der Industrie wird nicht ausreichen um die Implementierung in der Privatwirtschaft vorzunehmen. Der Konsument zahlt es schliesslich und die Regulierung der EU wird zunehmen.

- Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz (das Verbundnetz wird bis an die Russische Grenze ausgedehnt) werden von den Grossmächten nicht mehr respektiert. Die 'hochgelobte' Vermittlerkompetenz wird nicht mehr anerkannt.
- Das Image der Schweiz (z.B. Rosinenpickerei) wird schlechter. Z.B.: Sobald USA die Zölle erhöht, setzt man auf EU.
- Die dynamische Rechtsübernahme könnte als Racheinstrument der EU-Mitgliedsstaaten verwendet werden, um die bisherige Besserstellung der Schweiz bezüglich EU auf das EU-Niveau zu drücken.
- Die EU wird mehr von der Schweiz profitieren als umgekehrt: keine Reziprozität.
- Das Vertrauen in den Bundesrat wird sinken, weil er der Bevölkerung das Studium einer solchen Vorlage zumutet. Je klarer die Folgen sichtbar werden, desto grösser wird die Verärgerung über die Regierungen sein.
- Die inländischen Verhandler haben bewusst oder unbewusst die kommende Abstimmung und die inländische Umsetzung ignoriert, sonst hätten sie gemerkt, wie gross, ineffizient, teuer, nicht-nachhaltig die EU- Bürokratie und deren Umsetzung ist. Wahrscheinlich hat keiner der Schweizer Verhandler die Richtlinien und Verordnungen der EU gelesen.
- Die Schweizer Industrie wird demotiviert, statt sich um den internationalen Wettbewerb zu kümmern. Der schweizerische und internationale Kunde und Konsument zahlt es schliesslich.
- Die heutige Schweizer Energiestrategie 2050 setzt prioritär auf Erneuerbare Energiequellen und Importe (z.B. von nicht-nachhaltigem Gas). Die Implementierung harzt, weil die Energiestrategie längst gescheitert ist. Jetzt hat man in der EU einen Verbündeten gegen die direkt betroffenen Schweizer Bürger gefunden.
- Worst Case: Die Währung der Schweiz: könnte an Wert verlieren (evtl. Abzug von Geldern) und die Zahlungen an die EU werden teurer.

Es macht u.E. keinen Sinn, die neuen Bundesgesetze zu kommentieren, solange nicht klar ist, inwieweit die Richtlinien und Verordnungen und Beschlüsse und Protokolle der EU übernommen werden müssen.

3.2. Stabilisierungsteil

3.2.1. Staatliche Beihilfen

Kommentar zu den staatlichen Beihilfen: siehe oben. Es macht u.E. keinen Sinn, die neuen Bundesgesetze zu kommentieren, solange nicht klar ist, inwieweit die Richtlinien und Verordnungen und Beschlüsse und Protokolle der EU übernommen werden müssen.

3.2.5. Finanzieller Beitrag der Schweiz

Wir lehnen diesen ab.

B: Neues Gesetz	Betroffener Artikel	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
3.2.5.1. Bundesgesetz über die Beiträge der Schweiz zur Stärkung der Kohäsion in Europa (Kohäsionsbeitragsgesetz, KoBG)	Gemäss Internet gibt es kein Kohäsionsbeitragsgesetz KoBG	Keine Kohäsionsbeiträge an EU zahlen. Keine regelmässige Kohäsionsbeiträge ab 2030 zahlen.	Keine Beiträge an EU oder EU-Mitgliedsstaaten

3.3. Weiterentwicklungsteil

Wir lehnen den Weiterentwicklungsteil ab. Es macht u.E. keinen Sinn, die neuen Bundesgesetze zu kommentieren, solange nicht klar ist, inwieweit die Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse und Protokolle der EU übernommen werden müssen.

4. Gesamtbeurteilung: Wie beurteilen Sie das Paket Schweiz-EU (Verhandlungsergebnis und dazugehörige inländischen Umsetzung)?

Es ist für die Schweiz ein schlechtes Paket, insbesondere was das Stromabkommen betrifft.

Die Verhandlungen haben nicht berücksichtigt, dass sich die Schweiz seit 1291 praktisch selbstbestimmt regiert und dass die Schweizer Bevölkerung in der Schweiz über die Frage der Rechts- und Gerichtsbarkeit-Übernahme sehr gespalten ist. Es ist ein politisches Paket, das unsere Neutralität gefährdet (die Gründe wurden oben erwähnt) und uns in Teilen an die EU anbinden will. Die Schweizer Bevölkerung ist Umfragen zu Folge zu 85% gegen einen EU-Beitritt. Die Übernahme von EU-Recht und EU-Gerichtsbarkeit und damit aller institutionellen Paragraphen in den Abkommen sind folglich für einen grossen Anteil der Bevölkerung inakzeptabel. Damit werden unsere Freiheiten und unsere Selbstbestimmung zerstört. Die Grundfreiheiten und -prinzipien der EU (z.B. Personenfreizügigkeit) sind teilweise inkompatibel mit denjenigen der Schweiz. Es gibt keine wirtschaftlichen Vorteile für die Schweizer Bevölkerung, nur Kosten. Die Schweizer Demokratie und damit die Schweiz werden in ihren Grundfesten und Prinzipien, welche sie so erfolgreich und einmalig machten, zerstört.

Das Stromabkommen muss unbedingt abgelehnt werden. Die EU-Vorschrift, dass der Schweizer Übertragungsnetzbetreiber Vollmitglied der ENTSO-E – eine EU-Organisation - werden muss.

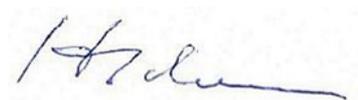
Das vorliegende Paket wird bei Annahme leider die Schweizer Bevölkerung extrem polarisieren und spalten.

Die Umsetzung wird sehr kostspielig und wird in der Schweiz eine grosse Bürokratie bei Behörden und Unternehmen auslösen.

Wahrscheinlich werden Steuererhöhungen notwendig.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unsere Bedenken und Vorschläge berücksichtigen. Für erläuternden Auskünfte stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hans Achermann

Präsident

Abkürzungen

Abkürzung	Ausgeschrieben	Bedeutung
ACER	Agency for the Cooperation of Energy Regulators	EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden
COP	Conference of the Parties	UN-Klimakonferenz
EICom	Electricité Commission	staatliche Regulierungsbehörde für den Schweizer Strommarkt, welche die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes überwacht
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity	Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber, hat 2009 die ETSO abgelöst
ETSO	European Transmission System Operators	Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber bis Juni 2009
EUGH	EUropäischer GerichtsHof	
EVU	EnergieVersorgungsUnternehmen	Unternehmen, meist in den netzabhängigen Bereichen Strom, Gas, Fernwärme
KKW	KernKraftWerk	
LNG	Liquid Natural Gas	Flüssiggas
NEAT	Neue Eisenbahn-AlpenTransversale	Bahnstrecke zur Beschleunigung des Transitverkehrs durch die Schweiz

UCTE	Union for the Co-ordination of Transmission of Electricity	Ab 1. Juli 2009 in ENTSO-E umgewandelt
UCPTE	Union for the Co-ordination of Production and Transmission of Electricity	Im 1999 in UCTE umgewandelt
ÜNB	ÜbertragungsNetzBetreiber	

Zürich, 31.10.2025

Eingereicht via E-Mail: vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch

Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU: Stellungnahme zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen.

Die Schweizerische Interpretengenossenschaft ist die Interessensvertretung der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und ihr gehören ein Grossteil der in der Schweiz professionell tätigen Musikerinnen, Schauspieler, Sprecherinnen und Tänzer an.

Das Wichtigste in Kürze:

Die Interpretengenossenschaft spricht sich für eine Annahme des Pakets Schweiz–EU aus. Es bietet die Chance, die seit Jahrzehnten erfolgreiche europäische Zusammenarbeit der Schweiz auf eine neue, zukunftsfähige Basis zu stellen. Wirtschaftliche Stabilität und technische Zusammenarbeit sind wichtig, doch auch die kulturellen Aspekte der Beziehungen dürfen nicht vernachlässigt werden. Die Schweiz ist Teil des europäischen Kulturraums – ihre kulturelle Vielfalt und Kreativität sind Bestandteil der gemeinsamen Identität Europas. Ein stabiles Verhältnis zur EU, das nicht nur ökonomisch, sondern auch kulturell gedeiht, liegt im übergeordneten Interesse unserer Gesellschaft.

Die Interpretengenossenschaft unterstützt den Bundesrat in seinem Bestreben, die bilateralen Beziehungen weiterzuentwickeln, verlangt jedoch die umgehende Aufnahme paralleler Verhandlungen mit der EU, welche die Bedürfnisse der Kultur ernst nehmen. Konkret fordern wir Garantien, dass die Teilhabe der Schweiz an EU-Kulturprogrammen spätestens ab der nächsten Programmperiode sichergestellt ist, dass kulturelle Förderungen weiterhin im bisherigen Umfang möglich bleiben und dass der kulturelle Austausch mit Europa als politisches Anliegen verankert wird. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bereich Kultur im neuen Kapitel der Beziehungen Schweiz–EU eine starke Position einnimmt – im Interesse der kulturellen Vielfalt und der Kreativwirtschaft.

Deshalb fordert die Interpretengenossenschaft:

- i Wiederanbindung an europäische Förderprogramme.
- i Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren: Sofortige Aufnahme von Verhandlungen zum (Wieder-)Beitritt der Schweiz zu «Creative Europe».
- i Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern: Garantien, dass Filmförderung, Musikexport, Kulturpreise, Förderung des Kulturerbes und weitere Instrumente ohne Einschränkungen weitergeführt werden können.
- i Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern: Sicherstellen, dass die bisherigen Ersatzmassnahmen nahtlos in Erasmus+ überführt und für den Kulturbereich geöffnet werden.



Einleitung und grundsätzliche Haltung

Die Interpretengenossenschaft begrüsst das vom Bundesrat ausgehandelte Paket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU. Dieses Paket stabilisiert den bewährten bilateralen Weg und ermöglicht der Schweiz eine massgeschneiderte, sektorielle Beteiligung am EU-Binnenmarkt sowie Kooperationen in ausgewählten Bereichen. In einer zunehmend instabilen Weltlage sind verlässliche Beziehungen mit unseren Nachbarstaaten von grosser strategischer Bedeutung. Der bilaterale Ansatz wahrt die wesentlichen Interessen der Schweiz und erhält ihren politischen Handlungsspielraum weitgehend.

Aus Sicht der Interpretengenossenschaft ist besonders wichtig, dass das Paket neben institutionellen Fragen und wirtschaftlichen Interessen auch Bildung, Forschung und weitere Kooperationsthemen umfasst. So enthält es unter anderem neue Kooperationsabkommen in den Bereichen Forschung und Bildung sowie die Verstärkung des Schweizer Kohäsionsbeitrags. Weiter soll gezielt der Ausbau auf neue Bereiche wie Strom, Lebensmittelsicherheit und Gesundheit erfolgen. Dass auch ein hochrangiger politischer Dialog und eine institutionalisierte parlamentarische Zusammenarbeit mit der EU vereinbart wurden, zeigt die Absicht für einen ganzheitlichen Ansatz dieses Pakets. Völlig unverständlich ist in diesem Zusammenhang jedoch, dass das Kooperationsthema Kultur nicht im Paket enthalten ist.

Die Interpretengenossenschaft unterstützt dennoch das Gesamtpaket als wichtigen Schritt, um die kontinuierliche Teilnahme der Schweiz an europäischen Programmen sicherzustellen und die bilateralen Verträge zukunftsfähig zu machen. Insbesondere die Wiedereinbindung der Schweiz in EU-Programme, etwa in Forschung mit Horizon Europe und Bildung mit Erasmus+, ist im Interesse unseres Landes, da die Schweiz als offene Volkswirtschaft und Wissensnation auf den internationalen Austausch angewiesen ist. Der Bundesrat selbst betont, dass ein Nicht-Beitritt zu solchen Programmen die Stellung der Schweiz als führende Bildungs- und Wissenschaftsnation gefährden würde. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die Verhandlungen erfolgreich abgeschlossen wurden.

Kultur als strategische Ressource in den Beziehungen Schweiz–EU

Trotz der primär wirtschafts- und forschungspolitischen Tragweite des Pakets möchte die Interpretengenossenschaft die zentrale Bedeutung der Kultur für die Schweiz–EU-Beziehungen hervorheben. Kultur ist kein Luxus, sondern eine strategische Notwendigkeit für die Schweiz. Sie trägt wesentlich zur gesellschaftlichen Resilienz, zum Wohlstand und zur Sicherheit unseres Landes bei. In Zeiten wachsender geopolitischer Unsicherheiten – geprägt durch hybride Bedrohungen, Desinformation und Polarisierung – stärken Investitionen in Kultur die demokratische Stabilität und den sozialen Zusammenhalt der Schweiz. Eine kulturell gebildete und engagierte Bevölkerung ist ein zentraler Faktor zur Stärkung demokratischer Resilienz und vermindert die Anfälligkeit für Manipulation und Extremismus. Kultur ist damit systemrelevant und leistet einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Stabilität und Friedensfähigkeit unseres Landes.¹

Auch im Verhältnis zur EU kommt der Kultur eine verbindende Rolle zu. Die Schweiz ist geografisch, kulturell, sprachlich und ideell ein zutiefst europäisches Land.² Kultureller Austausch, Begegnung und Dialog über Grenzen hinweg sind Kennzeichen einer lebendigen europäischen Gemeinschaft. Der Bundesrat hat in der Kulturbotschaft 2025–2028 festgehalten: «Kultur ist von Natur aus grenzüberschreitend: Austausch, Begegnung und Dialog enden nicht an Landesgrenzen».³ Daher ist es unerlässlich, kulturpolitische Anliegen im Zuge der neuen Abkommen angemessen zu berücksichtigen. Genauso wie

¹ Kultur ist systemrelevant, Stellungnahme zum Entlastungspaket 27, Taskforce Culture, 17.04.2025 https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/04/2025.04.17_TFC_-_Stellungnahme_Entlastungspaket-27_Kultur-ist-systemrelevant.pdf

² Paket «Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU» Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, 13.06.2025, Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/47/cons_1/doc_3/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2025-47-cons_1-doc_3-de-pdf-a.pdf

³ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lv_1/lv_1.1



wirtschaftliche und wissenschaftliche Kooperationen die Verbindung zur EU stärken, tun dies kulturelle Kooperationen – sie fördern das gegenseitige Verständnis und schaffen Vertrauen zwischen den Gesellschaften.

Zahlreiche Studien belegen den positiven gesellschaftlichen Effekt kultureller Teilhabe. So zeigt eine umfassende Studie der Europäischen Kommission, dass Menschen, die aktiv an kulturellen Veranstaltungen teilnehmen, signifikant häufiger demokratisch mitbestimmen (etwa an Wahlen teilnehmen) und zugleich ein stärkeres Zugehörigkeitsgefühl, mehr Empathie, Vertrauen sowie höhere interkulturelle Kompetenz entwickeln.⁴ Kulturelle Vielfalt und Austausch sind also nicht nur Werte an sich, sondern stärken auch die Demokratie und den gesellschaftlichen Frieden in Europa. Dies sollte bei der Weiterentwicklung der bilateralen Beziehungen nicht ausser Acht gelassen werden.

Chancen des Pakets für den Kulturbereich

Die Interpretengenossenschaft sieht in dem Paket Schweiz–EU grosse Chancen für den Kulturbereich, sofern die entsprechenden Massnahmen konsequent umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind folgende Aspekte:

Wiederanbindung an europäische Förderprogramme

Das Paket schafft die Grundlage für ein Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an EU-Programmen. Damit erhält die Schweiz Zugang zu wichtigen Initiativen wie Horizon Europe, Euratom, Digital Europe, Erasmus+ und dem Gesundheitsprogramm EU4Health. Diese Programme stärken den Austausch mit anderen europäischen Ländern und ermöglichen den Aufbau von Netzwerken. Gerade für den Kulturbereich sind europäische Netzwerke und Kooperationsprojekte essenziell. Beispielsweise erleichtert die geplante Assoziierung an Erasmus+ die internationale Mobilität von Studierenden und Kulturschaffenden. Jedes Jahr profitieren Tausende Schweizer Lernende und Studierende von Mobilitätsprogrammen – künftig können sie wieder vollwertig am europäischen Austausch teilnehmen. Dies fördert nicht nur Sprachkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen, sondern schafft auch kreative Impulse und persönliche Beziehungen, die für die Kulturproduktion im In- und Ausland wertvoll sind.

Beitritt zu Creative Europe jetzt lancieren

Völlig unverständlich ist, dass die Schweiz das Programm «Creative Europe» im aktuellen Verhandlungspaket zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Beziehungen Schweiz–EU nicht berücksichtigt hat, obwohl die EU ausdrücklich bereit ist, eine Beteiligung der Schweiz zu ermöglichen. Die offizielle Schweiz verzögert mit diesem Vorgehen die Teilnahme an Creative Europe auf unabsehbare Zeit. Dies ist ein vernichtendes Signal gegen den Kulturbereich. Diese Situation erstaunt umso mehr, da der Bundesrat bereits seit 2012 in jeder Kulturbotschaft auf die Bedeutung des europäischen Programms «Creative Europe» für das Schweizer Kulturschaffen hinweist und den Willen betont, wieder vollumfänglich daran teilnehmen zu wollen.

Nur eine uneingeschränkte Teilnahme an «Creative Europe» bzw. ab 2028 AgoraEU kann die Diskriminierung der Schweizer Kulturschaffenden auf europäischer Ebene beenden. Dies vor allem im Hinblick darauf, dass es für den Bereich KULTUR, im Gegensatz zum Bereich MEDIA, nie finanzielle Ersatzmassnahmen gab, welche die Diskriminierung zumindest teilweise ausgeglichen hätten. Umso drängender ist ein Beitritt zu «Creative Europe» für den Bereich KULTUR.

Es ist wichtig festzuhalten, dass die Mitwirkung in den Arbeitsbereichen «KULTUR» und «MEDIA», sowie dem «SEKTORÜBERGREIFENDEN» Arbeitsbereich von «Creative Europe» nicht zwingend gemeinsam erfolgen muss. Das bedeutet, dass die Schweiz bereits jetzt am Arbeitsbereich «KULTUR» teilnehmen

⁴ European Commission, Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture, Hammonds, W. (2023) *Culture and democracy, the evidence: how citizens' participation in cultural activities enhances civic engagement, democracy and social cohesion: lessons from international research*. Publications Office of the European Union. <https://data.europa.eu/doi/10.2766/39199>



kann, ohne zuvor ihre nationale Gesetzgebung an die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD) anpassen zu müssen.

Das Programm «Creative Europe 2021–2027» wird von der EU mit einem Gesamtbudget von 2.44 Milliarden Euro veranschlagt. Die Hauptziele sind gemäss EU folgende:

Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes;

Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die Initiierung von eigenen internationalen Projekten, die von «Creative Europe» unterstützt werden, ist für Schweizer:innen seit 2014 ganz ausgeschlossen. Zudem können Schweizer Kulturschaffende, Kulturinstitutionen oder Kulturorganisationen erst seit vergangem Jahr wieder an Programmen oder Wettbewerben teilnehmen, die von «Creative Europe» (mit)finanziert sind. Dies häufig nur, wenn sie die dafür notwendigen finanziellen Mittel vollständig selbst aufbringen. Bei einem Förderetat für «Creative Europe» von 2.44 Milliarden Euro für die Legislatur 2021 bis 2027 entgehen der Schweizer Kultur somit auch wichtige Fördermittel für multilaterale Projekte, Kooperationen, Programme und Weiterbildungen.

Für die Kultur sind der europäische Austausch und die multilaterale Zusammenarbeit lebenswichtig, sowohl für Innovation und Entwicklung wie auch in ökonomischer Hinsicht. Zwar leistet die Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia im Bereich des internationalen Kulturaustauschs wichtige Arbeit und die zeitlich befristeten Kompensationsmassnahmen im audiovisuellen Bereich bringen durchaus gewisse Verbesserungen. Doch das reicht nicht aus. Soll die Schweizer Kultur auf dem europäischen Kunst- und Audiovisionsmarkt weiterhin bestehen, muss jetzt gehandelt werden! Ansonsten ist auch der wirtschaftliche Schaden beträchtlich und zu einem guten Teil irreversibel.

Deshalb fordert die Interpretengenossenschaft den (Wieder-)beitritt der Schweiz auch zum europäischen Kulturprogramm «Creative Europe», neben «Erasmus+» und «Horizon». Für den Schweizer Kulturbereich ist die Teilnahme an allen drei Programmen essenziell, denn diese bauen aufeinander auf und ergänzen sich gegenseitig!

Wir appellieren daher eindringlich an Sie, parallel zu den Bilateralen III, die Verhandlungen umgehend zu starten, um in einem ersten Schritt die Teilnahme der Schweiz am Arbeitsbereich «KULTUR» des Programms «Creative Europe» zu gewährleisten. Die Europäische Union ist bereit, die Verhandlungen jederzeit aufzunehmen.⁵

Kulturelle Vielfalt und staatliche Unterstützungsinstrumente sichern

Durch die Aufnahme von EU-Beihilfebestimmungen in einige Abkommen entsteht die Notwendigkeit, die Spielräume für staatliche Kulturförderung zu wahren. Glücklicherweise kennt das EU-Recht selbst Ausnahmen zugunsten der Kulturförderung: Beihilfen, die der Förderung von Kultur oder der Erhaltung des kulturellen Erbes dienen, gelten als gerechtfertigt, sofern sie den Handel bzw. Wettbewerb nicht übermässig verzerren. Diese in Artikel 107 Abs. 3 lit. d AEUV⁶ verankerte Kultur-Ausnahme muss im Zuge der Umsetzung in nationales Recht vollständig gewährleistet werden.

Die Interpretengenossenschaft fordert, dass Bundesrat und Parlament bei der Anpassung des Beihilferechts alle Möglichkeiten zur Förderung der kulturellen Vielfalt nutzen. So ist sicherzustellen, dass bewährte Förderinstrumente – von Filmförderungsbeiträgen über Musikexport-Programme bis zu Kulturpreisvergaben – weiterhin möglich sind und nicht unter einen generellen Wettbewerbsvorbehalt fallen. Die kulturelle Eigenständigkeit der Schweiz, etwa im Bereich des Filmwesens (Quota-Regelungen,

⁵ Schweizer Teilnahme an Arbeitsbereich «KULTUR» von «Creative Europe» jetzt sicherstellen – unabhängig von Bilateralen III möglich, Öffentlicher Brief an den Schweizer Bundesrat, Taskforce Culture, 16.06.2025, https://taskforceculture.ch/wp-content/uploads/2025/06/2025.06.19_Taskforce-Culture_Offener-Brief_Bundesrat-soll-Beitrittsverhandlungen-fuer-Creative-Europe-jetzt-aufnehmen.pdf

⁶ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:12016E/TXT>



Unterstützung einheimischer Produktionen), darf durch neue Vereinbarungen mit der EU nicht beschnitten werden. Vielmehr sollte die Schweiz die im EU-Recht vorhandenen Flexibilitäten proaktiv nutzen, um eine starke Position der Kultur innerhalb des Binnenmarktes zu sichern.

Mobilität und kulturellen Austausch erleichtern

Die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU, welche im Paket institutionell abgesichert werden soll, bildet schon heute das Fundament für den grenzüberschreitenden Kulturaustausch. Tausende Kulturschaffende reisen jährlich zwischen der Schweiz und EU-Ländern, sei es für Tournée, Festivals, Ausstellungen oder Gastspiele. Die Interpretengenossenschaft begrüsst, dass im Paket eine Schutzklausel verankert ist, welche künftige Verschlechterungen bei der Personenfreizügigkeit verhindert – dies kommt auch dem Kulturbereich zugute.

Wichtig ist zudem die geplante Teilnahme an Erasmus+, die nicht nur Studierenden, sondern beispielsweise auch jungen Berufsleuten in der Kultur- und Kreativbranche neue Möglichkeiten für Austausch und Weiterbildung in Europa eröffnet. Bereits in den letzten Jahren hat der Bund über Movetia⁷ und andere Programme Mobilitätsmöglichkeiten erhalten, um den Ausschluss von Erasmus+ zu kompensieren. Diese Ersatzmassnahmen müssen nahtlos in die Erasmus-Assoziierung überführt werden, sodass keine Lücke für Auslandsaufenthalte und Bildungs Kooperationen entsteht. Kulturelle Bildung und internationale Verständigung profitieren enorm von solchen Mobilitätsprogrammen – sie fördern kreatives Denken, Sprachkenntnisse und gegenseitiges Verständnis, was schliesslich auch der Schweizer Kultur und Wirtschaft wieder zugutekommt.

Institutioneller Kulturdialog

Abschliessend regt die Interpretengenossenschaft an, im Zuge der vertieften Beziehungen einen institutionalisierten Dialog zur Kultur zwischen der Schweiz und der EU aufzubauen. Bislang sind in der gemeinsamen Erklärung regelmässige politische Dialoge etwa zu Forschung, Strom und Gesundheit vorgesehen. Ebenso sollte die Kulturpolitik als Thema in den Austausch aufgenommen werden. Dies würde dem Umstand Rechnung tragen, dass die EU – neben UNO und Europarat – ein zentraler Partner für die internationale Kulturpolitik der Schweiz ist. Die Integration kulturpolitischer Anliegen in andere Politikbereiche ist ein erklärtes Ziel der Schweizer Kulturpolitik.⁸

Ein regelmässiger Austausch über kulturelle Belange (z. B. Urheberrechte, Kulturgütertransfer, Kreativwirtschaft) würde Missverständnissen vorbeugen und Synergien schaffen, zum Nutzen sowohl der Schweizer Kulturschaffenden als auch unserer europäischen Partner.

Im Übrigen verweist die Interpretengenossenschaft auf die Vernehmlassungsantwort von Suisseculture und der Taskforce Culture.

Wir hoffen auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und bedanken uns bei Ihnen.

Freundliche Grüsse

Christoph Trummer
Präsident

Bruno Marty
Geschäftsleiter

⁷ <https://movetia.ch/>

⁸ Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2025–2028 (Kulturbotschaft 2025–2028); https://www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2024/753/de#lv1_1/vl_1.2/vl_1.2.6



Modulo di risposta per il progetto in consultazione

Pacchetto «stabilizzazione e sviluppo delle relazioni Svizzera-UE»

Il parere è stato presentato da:

- Cantone
- Partito politico rappresentato nell'Assemblea federale
- Associazione mantello nazionale dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna
- Associazione mantello nazionale dell'economia
- Tribunali federali
- Altre cerchie interessate
- Organizzazione o singolo che non ha ricevuto invito tramite canali ufficiali

Mittente:

Energy Traders Europe

Data del parere:

31.10.2025

Persona di contatto per le domande (cognome e nome/n. tel./e-mail):

Barbieri Federico
+393485821375
f.barbieri@energytraderseurope.org

La preghiamo di inviare il suo parere in formato elettronico entro il 31 ottobre 2025 all'indirizzo vernehmlassung.paket-ch-eu@eda.admin.ch. L'invio del **parere elettronicamente in un documento Word** ne facilita l'analisi. Grazie.

1. In generale: è favorevole alla stabilizzazione e allo sviluppo delle relazioni bilaterali con l'Unione europea (UE)?

Energy Traders Europe welcome the electricity agreement between Switzerland and the European Union as a positive step for European market integration, competition, and security of supply.

Ensuring a reliable and affordable electricity supply is also of central importance to the Swiss economy and society. The electricity agreement with the EU is a decisive factor in this regard, as both Switzerland and the EU have two interdependent energy systems.

In this regard, the electricity agreement gives Swiss electricity market players equal access to European electricity markets (day-ahead, intraday, balancing). It also secures Switzerland's cross-border capacities under international law and enhances the country's import and export capabilities.

In particular, we welcome the liberalisation of the Swiss electricity market that accompanies the electricity agreement as an important prerequisite for Switzerland's efficient electricity supply.

2. Negoziati: qual è la sua opinione sugli accordi, sui protocolli e sulle dichiarazioni comuni negoziati dalla Svizzera con l'Unione europea (UE)?

n/a

3. Come valuta l'attuazione del pacchetto a livello nazionale?

3.1. Osservazioni generali

With regards to the domestic implementation of the electricity agreement, we propose the following adjustments or feedback:

#1 RES offtake: negative price hours

We welcome the proposed abolishment of RES operating aid during negative prices to reduce market distortion, overproduction and system balancing costs.

#2 RES offtake: capacity threshold

We welcome the proposed reduction of the threshold simplified permitting of renewables from 3MW to 200kW, which is aligned with the EU minimum standards. In order to foster even more the integration of renewables, we encourage the Federal Council to assess a further reduction of the threshold below 200kW.

#3 Hydropower reserve

According to the Electricity Agreement, an exemption from EU regulation applies to reserves during a transitional period of six years from the entry into force of the agreement.

The obligation introduced by the Electricity Act requiring operators of storage power plants to participate in the hydropower reserve contradicts the EU requirements for a transparent, non-discriminatory and competitive procedure for the establishment of strategic reserves.

Switzerland should therefore return as soon as possible to the previously implemented and well-established auction procedures for the hydropower reserve, which have already been conducted three times.

This would not only be consistent with EU requirements but would also contribute to an economically efficient formation of reserves. We also urge the Swiss government to structure the reserves in line with EU standards of system adequacy and third country access.

#4 DSO unbundling

We support unbundling of DSOs and the alignment with EU regulation. The DSO unbundling should be carried out comparable to the implementation in EU Member states. DSO unbundling is a cornerstone for a competitive, transparent, and efficient electricity market. DSOs should be neutral, independent, and focused solely on network operation. In order to achieve a higher degree of unbundling, we encourage the Federal Council to assess a further reduction of the threshold below 100'000 end customers.

#5 Dynamic supply tariffs

We welcome the alignment if the threshold for mandatory offering of dynamic network tariffs set for all suppliers with at least 50'000 end customers. In order to better incentivise demand side flexibility, we encourage the Federal Council to assess a further reduction of the threshold for suppliers of mandatory offering of dynamic supply tariffs below 50'000 end customers.

#6 Liberalisation of retail market: Swiss universal service

We understand that there is political desire to maintain a universal service within the framework of the complete liberalisation of the electricity market. The Federal Council proposes to largely retain the price regulation that will apply from 2026. This means that universal service suppliers with their own production must supply a minimum proportion of this production at “generation and procurement costs” to the universal service.

In an open electricity market, such a cost-plus system leads to false incentives: when market prices are low, customers receiving universal service switch to the free market, which means that the universal service supplier has to sell more of the energy it produces at low prices on the market itself. When market prices rise, customers will switch back to universal service. The universal service supplier then supplies more of the energy it produces to the universal service and is therefore unable to benefit from the high market prices.

A universal service that ensures that all customers supplied by the universal service supplier are supplied with electricity at a fair price – compared to end consumers in the free market – is more appropriate.

To ensure this, requirements for the universal service supplier to offer a fixed annual price and structured energy procurement are sufficient to minimise price peaks. ElCom has the role of checking universal service prices for unfairness.

#7 Electricity supply: Mantelerlass

The liberalisation provides the opportunity to abolish unnecessary overregulation introduced by the Mantelerlass/Stromgesetz. **We oppose with the qualitative measures for the regulated basic supply set in the Mantelerlass** (e.g. minimum own generation, minimum RES production) as they make the basic supply unnecessarily expensive and distort the market on the procurement side.

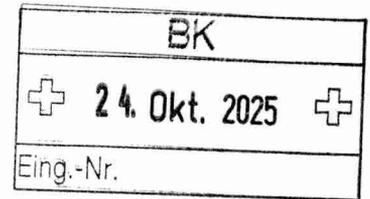
#8 BATE

The harmonization of BATE with REMIT in wholesale electricity trading will eliminate parallel structures and inefficiencies and create uniform regulations. Unfortunately, the parallel structure of BATE and REMIT continues to exist in the gas sector. Even though the electricity agreement does not cover the natural gas market, harmonization within BATE is desirable. For this reason, **the proposed harmonization in the electricity sector should be extended to the gas sector** to provide market participants with uniform regulation and increase market efficiency.

4. Valutazione globale: come valuta il pacchetto Svizzera-UE (risultato dei negoziati e attuazione del pacchetto a livello nazionale)?

n/a

Groupe de réflexion Suisse-Europe



Genève, le 23 octobre 2025

Madame la Présidente de la Confédération,

Madame la Conseillère fédérale, Messieurs les Conseillers fédéraux,

Héritier de la pensée de Denis de Rougemont, fondateur du Centre européen de la culture sous le chapeau duquel il a été créé en 1985, le Groupe Suisse-Europe salue le caractère professionnel du processus qui a conduit au paquet d'accords soumis à consultation.

Ayant suggéré au Conseil fédéral en avril 1997 de négocier un accord-cadre, le Groupe constate que sous une autre forme, l'objectif qu'il avait alors en tête est atteint, soit de bons accords, équilibrés, aux contours définis, qui assoient dans la durée la relation bilatérale que la Suisse entend avoir avec l'Union européenne. Il juge que leur adoption rapide serait dans l'intérêt de la Suisse. Il en est d'autant plus persuadé que le monde traverse une période de turbulences, de ruptures et de nouveaux rapports de force, qui exigent de la Suisse qu'elle ne s'isole pas et tisse en Europe et à travers le monde des liens étroits, de sorte qu'elle puisse au mieux préserver son indépendance, sa prospérité, sa stabilité et ce qu'elle a de particulier.

Ces accords ne sont sans doute pas parfaits, car fruit de compromis. Des voix se sont élevées qui les critiquent. Ils vont être débattus. Il importe qu'ils le soient sans que la cohésion nationale en soit affectée. Il faudra pour se faire bien expliquer pour dissiper les craintes des uns et des autres. Il conviendra aussi de réaffirmer avec force ce qui unit les Suisses, ces fondamentaux séculaires que sont le fédéralisme, la démocratie directe, la solidarité, la neutralité, une volonté d'indépendance et de défense, soit la capacité de sauvegarder son identité et ses intérêts, auxquels les accords conclus ne portent pas foncièrement atteinte. De la qualité du débat intérieur, du sérieux dont il sera pénétré dépendra que la Suisse ni ne se fracture, ni ne se polarise. Risque majeur qu'il importe de prévenir, la manipulation que l'intelligence artificielle rend quasi indécélable.

Les *Bilatérales III* constituent un projet de taille. Quelques points seulement sont objets de discorde, un en particulier, la reprise dite dynamique qu'il paraît souhaitable d'appeler reprise participative, le processus l'étant réellement dès l'instant que la Suisse est associée au « decision shaping », qu'elle y participe activement et fait valoir ses intérêts, et que, jusqu'au stade de

A l'intention du Conseil fédéral
Palais fédéral
CH – 3003 Bern

l'adoption ou non du droit de l'Union, elle garde le contrôle de sa décision. Les mesures d'accompagnement prévues, qui entendent associer parlement, cantons, et il le faudrait, tous les partenaires sociaux, devraient rendre cette reprise plus participative encore.

Question corollaire, les compensations dues au cas où la Suisse ne reprendrait pas le droit de l'Union. Il faudra s'assurer qu'elles restent mesurées et équilibrées, dans le respect de la souveraineté de la Suisse.

Lors du débat à venir toute l'attention devrait naturellement se porter sur les *Bilatérales III*. Mais est-ce là ce qui préoccupe la majorité des Suisses ? N'attendent-ils pas aussi que les autorités traitent des problèmes qui les tourmentent au quotidien, coût de la santé, retraite, coût de la vie, transport, environnement durable, climat, formation, recherche, sécurité, bureaucratie, etc. ? Aussi importantes qu'elles puissent être, les *Bilatérales III* ne sont qu'une des dimensions d'un ensemble de questions de politique intérieure. Il importe de les garder en haut de l'agenda, notant en passant que l'adoption des *Bilatérales III* devrait permettre d'en résoudre plusieurs.

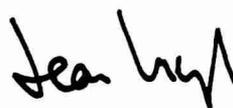
De même, les *Bilatérales III* doivent être pensées dans le contexte d'un monde, l'Occident et l'Europe en premier, en train de se chercher et de se transformer radicalement. En témoignent les bouleversement géopolitiques et sociétaux, polarisations et révolutions scientifiques et technologiques qui en sont les caractéristiques. L'immensité du tournant que prend l'histoire oblige à penser au-delà des simples relations de la Suisse à l'Union européenne et à l'Europe, et de s'interroger sur le devenir de la Suisse, sur sa place et sur le rôle qu'elle entend jouer.

Est-ce là défi nouveau ? Pas vraiment si on se rappelle la diplomatie de la seconde moitié du XIX^{ème} siècle qu'incarnent un Johann Konrad Kern, Numa Droz, et d'autres encore, à l'origine de bien des institutions qui furent et restent en partie constitutives du tissu de ce multilatéralisme qu'il s'agit de renouveler, et dont Genève et la Suisse sont au centre. Un même défi donc, repositionner la Suisse et sa diplomatie au-dessus de la mêlée, à l'échelle d'un monde qui bascule et s'est polarisé, avec pour but de jouer un rôle décisif dans la mise en place des institutions rénovées et nouvelles que l'Humanité se cherche. En d'autres termes, il paraît judicieux que le « Paquet Europe » s'inscrive dans le cadre d'une large vision du devenir de la Suisse dans le désordre du monde.

Veillez croire, Madame la Présidente de la Confédération, Madame la Conseillère fédérale et Messieurs les Conseillers fédéraux, à l'assurance de notre très haute considération et de nos sentiments les meilleurs.



Philipp Zurkinden
Secrétaire



Jean F. Freymond
Président

Groupe de réflexion Suisse-Europe

LES BILATERALES III, DIMENSION D'UN TOUT

REFLEXIONS EN MARGE D'UNE CONSULTATION

EN BREF

Les accords dit *Bilatérales III*, sont, pour l'essentiel, de bons accords, sérieusement négociés, presque taillés sur mesure, dont l'adoption rapide est dans l'intérêt de la Suisse. Ils soulèvent des questions auxquelles on devrait pouvoir répondre par des mesures d'accompagnement et des explications.

Le monde, l'Occident et l'Europe sont en train de se transformer radicalement. Bouleversements géopolitiques et sociétaux, polarisations et révolutions scientifiques et technologiques en sont les caractéristiques majeures.

Les *Bilatérales III* doivent de ce fait être pensées comme dimension d'un tout, prenant en compte cette transformation et les défis qui en découlent. Il s'agit de les envisager dans le cadre d'une vision du devenir de la Suisse, de la place qu'elle veut occuper et du rôle qu'elle entend jouer.

I. INTRODUCTION : UN MONDE QUI SE DEFAIT ET DOIT SE REINVENTER

La question des relations que la Suisse doit entretenir avec les institutions engagées dans la construction de l'Europe se pose dès les années cinquante. Depuis, pas à pas, ces relations se sont mises en place, non sans discussions, non sans mal, patiemment, souvent avec l'aval du peuple suisse et avec des résultats probants. La Suisse en a bénéficié. L'étroitesse des relations entre la Suisse et l'Union européenne en témoigne.

La Suisse est appelée à franchir une nouvelle étape, sous la forme d'un paquet d'accords, les *Bilatérales III*. Cette étape s'inscrit dans la ligne de celles qui l'ont précédées. Elle les prolonge, en partie sous la forme d'un volet institutionnel.

Cette étape est différente. Car la situation internationale et européenne a sensiblement changé. Le monde est en phase de rupture et de polarisation. L'histoire de l'humanité est en train de prendre à très grande vitesse un immense tournant, caractérisé par de nouveaux rapports de forces, et un basculement du monde de l'Occident vers le Sud global. Que tensions, conflits, violence, confusion, désordre et désarroi s'en suivent est tout naturel et ne devrait pas surprendre.

La Suisse doit se frayer la route de son devenir dans cet environnement troublé. Défi immédiat et très concret quand il s'agit, par exemple, de faire face du jour au lendemain à des droits de douane américains de 39%, et à leurs répercussions manifestes et possibles sur la souveraineté du pays, l'économie, sa prospérité, sa fiscalité, sa stabilité et sa cohésion.

Les *Bilatérales III* et le débat qui vont conduire ou non à leur adoption, s'inscrivent dans ce cadre. Ce débat va inmanquablement devoir être mené dans un contexte national et international, des plus imprévisibles et sans doute désordre.

II. LES BILATERALES III : UNE APPRECIATION D'ENSEMBLE

Les textes sur lesquels la Suisse et la Commission européenne se sont mises d'accord sont des textes bien négociés dans le cadre d'un processus rigoureux, intelligemment pensé et exécuté avec sérieux, dans le cadre de deux phases distinctes.

1. Un processus préalable a précédé la négociation au sens étroit au cours duquel toutes les parties, tout autant sur le plan extérieur que sur le plan intérieur ont préparé dans le détail la négociation et se sont accordées sur des paramètres essentiels.
2. La véritable négociation s'est poursuivie dans le même esprit et en s'inspirant de la même méthode, la négociation avec la Commission européenne étant en parallèle accompagnée d'une négociation à l'intérieur de la Suisse avec les principaux partenaires sociaux.

La qualité et la pertinence de ce processus a permis que la Suisse et la Commission européenne d'une part, les partenaires sociaux et autres parties prenantes en Suisse, de l'autre, s'accordent dans une atmosphère qualifiée de sereine.

Le sérieux des négociations a contribué au fait que les résultats auxquels sont arrivés les parties sont concluants et équilibrés, même si sur quelques points sensibles des objections sont soulevées et que des questions se posent, dont certaines sérieuses auxquelles répondre, en particulier au travers d'un travail explicatif. Des mesures d'accompagnement judicieuses devraient par ailleurs permettre d'encadrer la mise en œuvre des accords passés avec l'Union européenne et prévenir des effets collatéraux que quelques-uns craignent.

L'adoption, si possible rapide, des *Bilatérales III* peut ainsi être recommandée, particulièrement en cette période de montée du protectionnisme, de polarisation et de bouleversement des équilibres. Le monde n'est plus ce qu'il était et ne le redeviendra pas. Les *Bilatérales III* ont aujourd'hui bien plus d'importance qu'elles n'avaient hier.

Trois points essentiels ont perdu de leur équivoque.

1. La reprise dite dynamique du droit de l'Union, à bien des égards une reprise participative et pénétrée de démocratie. Dans un premier temps la Suisse participe à son élaboration. Puis elle reprend le droit de l'Union si elle le veut bien. Ce droit ne lui est pas imposé ;
2. Le fait que les litiges éventuels soient tranchés non par des juges étrangers, mais dans le cadre d'une procédure d'arbitrage dans laquelle la Suisse et l'Union européenne sont représentées sur un pied d'égalité ;
3. La gestion de la libre circulation des personnes au travers d'une clause de sauvegarde.

III. LES ETAPES A VENIR

Les étapes à venir sont essentielles. Il en est trois en particulier.

1. **Décider d'ajustements et de correctifs, entre autres sous forme de mesures d'accompagnement ;**

Mesure d'accompagnement essentielle, à titre d'exemple, celle qui assurera que la reprise du droit de l'Union soit réellement participative, dès la phase de « decision shaping » jusqu'au stade de son adoption définitive ou du rejet de cette reprise. La qualité de la participation au « decision shaping » sera d'une grande importance de sorte que les actes législatifs communautaires que la Suisse aurait à reprendre reflètent aussi ses intérêts.

Autre mesure d'accompagnement suggérée, la création de *Commission Europe*¹ aussi bien du Conseil national que du Conseil des Etats.

¹ Europaausschuss des Parlaments

Damit die Rechtsübernahme demokratisch ist, muss das Parlament und die Kantone eng einbezogen werden. In NR und SR braucht es eine Europakommission, wie das im norwegischen Stortinget (Stortingets Europautvalg) der Fall ist. Eine Vertretung des Parlaments an der Schweizerischen Mission in Brüssel ist zu empfehlen.

Auch der Europaausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen ist daran zu beteiligen.

D'une manière générale il faut imaginer ce qu'on pourrait appeler un *Europateam Switzerland*, soit un outil qui permette une étroite collaboration entre l'administration fédérale, les cantons, les associations faitières et les syndicats, ainsi que les experts. Tout au cours de la négociation, des habitudes de consultations internes ont été prises qu'il faut perpétuer.

2. Prendre explicitement en compte les préoccupations au quotidien d'un très grand nombre de Suisses, même si elles ne sont pas directement liées aux relations Suisse-Europe ;

Il est essentiel, si on entend que les *Bilatérales III* soient considérées favorablement, que toute une série des problèmes qui préoccupent au quotidien un très grand nombre de Suisses soient traités. (coût de la santé, retraites, coût de la vie, transport, environnement durable, climat, sécurité, formation, emploi, recherche, etc...)

3. Dans la mesure où les *Bilatérales III* paraissent être dans l'intérêt de la Suisse, convaincre une majorité de citoyens d'approuver le paquet qui leur est soumis, en expliquant les quelques points essentiels qui font débat et qui suscitent le doute.

Il est souhaitable que le processus d'adoption du projet soit rapide, de sorte que, dans un contexte général incertain, les relations entre la Suisse et l'Union européenne sortent de l'incertitude dans laquelle elles sont plongées depuis trop longtemps. Beaucoup en Suisse en sont affectés, comme ils sont frappés par la dégradation de la situation générale. A bien des égards, il y a urgence.

Convaincre signifie débattre. Il est important que le débat de ces prochaines années soit serein et constructif, et ne mette pas en péril la cohésion nationale, dans un contexte où l'accélération de l'histoire, entre autres sous forme d'une modification substantielle des rapports de force, crée incertitude et désordre. Incertitude et désordre sont d'autant plus redoutables qu'ils risquent d'être nourris par la désinformation, la manipulation des narratifs, les « fake news », dont les origines sont susceptibles d'être extérieures et intérieures. Il va falloir prévenir que le débat ne soit perverti par tout ce qui pourrait le biaiser et contrer les tentatives de manipulations possibles devenues quasi indétectables, quand elles sont le produit de l'intelligence artificielle.

IV. AUTRES DEFIS A RELEVER

Autre défi, le fait que le débat européen va se dérouler en parallèle avec d'autres campagnes sur des sujets sensibles, susceptibles de provoquer une polarisation du pays, qu'il convient d'éviter.

Plusieurs initiatives vont entrer en collision (neutralité, population, etc.). Les sujets sur lesquels elles portent sont des plus sensibles. Car ils ont un pouvoir émotionnel et risquent de miner la volonté du vivre ensemble, même si cette volonté est indubitable. Le débat européen, parce que fondamental, doit donc être pensé dans un double contexte, le contexte intérieur au sens étendu, et le contexte international dont le devenir est des plus aléatoires.

Défi aussi, le fait que la confiance du peuple en ses autorités s'est réduite et que la crédibilité du message du Conseil fédéral s'en ressent. Une vision de la Suisse à long terme fait défaut, vision nécessaire dont ni le Conseil fédéral, ni les partis sont porteurs. Il serait bon que les uns et les autres reprennent la main. Car il est indispensable qu'une véritable confiance soit restaurée, qui permette l'exercice d'un *leadership* collégial effectif.

Pourquoi, d'une manière des plus simples, ne pas inscrire l'approbation des *Bilatérales III*, dans le cadre d'une vision de la Suisse dans les années et décennies qui viennent ? Une vision ancrée dans les fondamentaux de la Confédération et dans la volonté d'être à l'avant-garde du monde qui se dessine ; une vision fondée sur le respect des valeurs premières de la Suisse que sont la défense de la liberté et la solidarité, le fédéralisme et la démocratie, la primauté du droit et la justice. Cette vision n'a pas à être originale. Il importe qu'elle soit cohérente et reflète de manière articulée ce qui correspond à l'opinion de la majorité du pays.

UNE VISION POSSIBLE

Une Suisse qui maîtrise son destin dans le respect de ses fondamentaux, de ses équilibres et de son identité collective ;

Une Suisse ancrée dans la primauté du droit et une justice indépendante ; et qui promeut et défend ses valeurs ;

Une Suisse construite par le bas, fédérale, démocratique et solidaire jusqu'au moindre recoin du pays et au moindre village, dont le principe organisateur est la subsidiarité ;

Une Suisse dont une des priorités majeures est le quotidien de chacun, santé, logement, transport, retraite, formation, environnement durable ;

Une Suisse qui intègre et ne laisse personne au bord de la route, pas un seul paysan, pas un seul artisan, ni ses malades, ni les plus âgés, ni les marginaux ; tout simplement personne ;

Une Suisse indépendante et souveraine au cœur du continent européen, à la construction duquel elle participe ;

Une Suisse dont la politique de neutralité est active et armée, c'est à dire dissuasive et considérant comme une priorité la mise en place d'architectures de sécurité fondée sur la confiance, qui puissent prévenir la guerre ;

Une Suisse dont les relations extérieures sont universelles, qui tout naturellement entretient des relations de voisinage, en particulier économiques et commerciales, culturelles et humaines, avec les régions qui lui sont limitrophes, les Etats voisins, et l'Europe en général ;

Une Suisse à l'écoute des Suisses de l'étranger, dont 500 000 en Europe, qui y défendent les valeurs suisses ;

Une Suisse, pilier d'un système international dont Genève est un des centres, qui doit être repensé en profondeur, de sorte qu'il corresponde à la transformation du monde et réponde aux défis globaux et planétaires d'aujourd'hui et de demain ;

Une Suisse dont la démographie est gérée pragmatiquement et humainement de sorte d'assurer les ressources humaines qui garantiront ses besoins, sa prospérité et ses équilibres ;

Une Suisse dont les conditions cadre permettent à chacun de créer, de chercher et d'entreprendre ;

Une Suisse économiquement compétitive et prospère dont les revenus de la prospérité sont équitablement distribués ;

Une Suisse où l'espoir est enraciné dans du tangible.

V. LE DEBAT A VENIR : INFORMER FACTUELLEMENT, CONVAINCRE ET REPENDRE A CEUX QUI S'INTERROGENT

Le « Paquet » mis en consultation est d'une taille telle qu'il ne peut être qu'indigeste.

Il est impératif qu'il soit réduit à l'essentiel, d'une manière simple et claire, qui soit comprise de tous.

La stratégie qu'il s'agit d'adopter sur un sujet aussi important se doit d'être explicative et pédagogique. Chaque citoyen doit avoir une idée claire de l'objet et de la portée de son vote.

Le débat devra se concentrer sur quelques points spécifiques, les plus primordiaux, ceux dont on sait qu'ils sont les plus sensibles. Les citoyens se détermineront en tout premier sur ces quelques points.

C'est sur ces points qu'il s'agit de donner des réponses aussi compréhensibles, brèves, précises, factuelles, imagées, rationnelles et inattaquables que possible. Un défi dans un contexte très marqué

par l'émotionnel. La précision du langage et sa clarté, le choix des mots et de la terminologie appropriés, la pertinence des exemples vont peser d'un grand poids.

Une fois décidé, il faudra se tenir d'une manière répétitive aux mots et à la terminologie choisis, sans en changer. Non pas de longs discours, mais des arguments susceptibles d'être résumés sur une seule page, en évitant tout équivoque et risque d'équivoque. Toute ambiguïté conduit en général le citoyen à refuser ce qui lui est proposé.

Parmi les concepts et notions clefs qui doivent être définis avec précision et à la définition desquels il faut se tenir, trois en particulier.

1. L'objet du vote : Les Bilatérales III

Le concept sur lequel le peuple aura à se prononcer doit avoir un nom qui l'identifie avec clarté. « **Bilatérales III** » paraît le plus adéquat, s'inscrivant dans la continuité de votes antérieurs ;

2. Insister sur le fait que la reprise du droit de l'Union n'est pas imposée et se fait dans le cadre d'un processus participatif qui suit la pratique suisse de libre consentement par la majorité et l'esprit qui la caractérise

La reprise du droit de l'Union doit être présentée comme une **reprise participative** à laquelle beaucoup en Suisse seront associés, le cas échéant le peuple aussi. « Reprise participative » paraît mieux exprimer ce qu'est la « reprise dynamique », une reprise qui prévoit que le recours au référendum soit possible.

3. Des juges communs et non des juges étrangers

Les juges qui trancheront les conflits éventuels au travers d'un **tribunal arbitral** sont des **juges communs**, et non pas des juges étrangers.

VI. LES POINTS ESSENTIELS DU MESSAGE A FAIRE PASSER - QUE DIRE ET SUR QUOI INSISTER ? INFORMER ET PRÉCISER

1. Que faut-il dire sur le paquet sur lequel le peuple doit se prononcer ?

Répondre aux questions, répondre aux craintes :

Les relations entre la Suisse et l'Union européenne sont bilatérales et le resteront. Elles sont limitées par les cadres fixés dans les accords passés par la Suisse et l'Union européenne. L'élargissement de ce cadre n'est possible qu'au travers de la négociation de nouveaux accords, ou de modifications des accords existants, le peuple étant susceptible à chaque fois de se prononcer.

Les *Bilatérales III* ne constituent en aucune manière un accord cadre, ni une étape vers l'adhésion.

Les *Bilatérales III* s'inscrivent dans le prolongement des accords déjà passés avec l'Union européenne, votés par le peuple. Ils approfondissent la relation entre la Suisse et l'Union européenne, mais n'en changent ni la nature, ni l'orientation.

Le paquet soumis à l'approbation du peuple est très précisément délimité. Ces limites ne peuvent pas être franchies sans nouvelle négociation, soit l'exercice par la Suisse de sa souveraineté.

Ce paquet consiste en particulier en des ajouts institutionnels, spécifiques à chaque accord, à cinq accords existants en vigueur depuis plus de vingt ans. Il consiste de plus en trois nouveaux accords construits de la même manière, portant eux-aussi sur des domaines bien délimités, la santé l'électricité et certains aspects touchant à l'agriculture. La reprise du droit de l'Union ne vaut que pour ces huit accords. Elle n'est pas imposée.

Souligner les bénéfices

Il est tout naturel que sur quelques points sensibles, les propositions que contiennent les *Bilatérales III* suscitent des questions et des doutes. Il faut aussi en considérer les bénéfices, soit en premier la participation à un grand marché, le marché unique. Accepter les *Bilatérales III* signifie s'ouvrir de nouvelles portes vers le Marché unique dans les domaines couverts par les accords, qui autrement resteraient fermés, et surtout empêcher que celles qui sont déjà ouvertes se ferment. L'exemple de l'obstacle tarifaire mis par les Etats Unis à l'accès à son marché doit faire réfléchir. L'Union européenne en ferait probablement de même en ces temps où le protectionnisme s'est réveillé.

Autre bénéfice majeur, la participation à un domaine d'une immense portée pour le rayonnement et la prospérité de la Suisse, la recherche et la formation, et la possibilité pour le monde universitaire suisse de s'insérer dans des réseaux dont étudiants, chercheurs et professeurs vont profiter.

Souligner le coût d'un « non »

En ces temps de polarisation, de repli sur soi et de protectionnisme, le coût d'un « non » pourrait être bien plus conséquent qu'il ne l'aurait été il y a quelques mois. Le signal qu'il enverrait pourrait être dévastateur et serait le prélude à des tensions avec l'Union européenne, plus fortes encore que celles vécues dans les années qui ont suivi le vote de février 2014. Les conséquences en seraient plus sévères encore à commencer sur un pilier majeur de la prospérité du pays, la formation et la recherche. L'accès au Marché unique devrait tendre à rétrécir, incitant à la délocalisation et pénalisant l'investissement étranger. L'accès au Marché unique, soit ce qu'il en subsisterait, se ferait selon les règles de l'Union européenne que la Suisse devrait accepter sans avoir eu la possibilité ni de contribuer à les élaborer, ni de les accepter. C'est alors que la Suisse devrait se soumettre, perdant de ce fait son indépendance.

2. Sur l'indépendance et la souveraineté, la meilleure manière de les défendre est de prendre l'offensive, d'anticiper et, entre autres, de participer activement au « décision-shaping »

Beaucoup craignent que l'indépendance et la souveraineté puissent se trouver réduites à la suite de l'adoption des *Bilatérales III*. Il importe de souligner qu'indépendance et souveraineté constituent et constitueront à l'avenir un objectif majeur. Elles doivent être préservées et les *Bilatérales III* n'y portent pas atteinte. Au contraire, il se peut qu'elles permettent de mieux les défendre.

Mais toutes deux ne seront jamais absolues et leurs contours sont naturellement sans cesse exposés à des pressions externes qui visent à les réduire. De manière à mieux les protéger, il faut créer les conditions pour les défendre de la meilleure des manières, soit en prenant l'initiative et en occupant le terrain, en menant une stratégie caractérisée par le mouvement et non le statisme.

Le droit de l'Union est un droit que la Suisse aura contribué à définir dans une phase initiale, puis accepté selon la procédure suisse. Participer au travers du « decision shaping » à la définition du droit de l'Union constitue un outil de la défense pro active de l'indépendance et de la souveraineté de la Suisse, bien plus efficace que de camper sur une barricade.

3. Sur la reprise du droit de l'Union, une reprise participative

La reprise du droit de l'Union est au cœur de l'ajout institutionnel des *Bilatérales III*. Cette reprise du droit de l'Union est appelée dynamique. C'est là source de confusion. On pourrait appeler cette reprise, « participative », en précisant dans le détail le processus au travers duquel cette reprise devrait se faire, une reprise non imposée, mais décidée par la Suisse en toute souveraineté.

Il faut faire en sorte que cette reprise soit réellement participative depuis l'instant où la Suisse se trouve associée au « decision shaping », processus auquel doivent participer non seulement le pouvoir législatif, mais aussi des représentants des cantons, et des partenaires sociaux, société civile

comprise. Cette participation est un outil majeur qui permet d'influencer en amont la décision, et de ce fait de défendre activement la souveraineté de la Suisse et ses intérêts.

4. Sur le règlement des conflits : Des juges communs et l'arbitrage

Les juges qui pourraient avoir à résoudre des conflits éventuels seront non pas des juges étrangers, mais des **juges communs**, à travers le plus suisse des modes de règlements de conflits, l'arbitrage.

5. De l'importance de souligner que les *Bilatérales III* vont permettre de compenser les difficultés d'accès au marché des Etats Unis et pourraient, en durée, apporter un gain de prospérité, en particulier si le marché unique s'étend au marché financier

Les *Bilatérales III* vont ouvrir plus grande la porte du marché unique et permettre aux entreprises suisses de pénétrer ce marché avec moins d'entraves, alors que par ailleurs de sérieux obstacles restreignent l'accès au marché des Etats Unis. Une chance inattendue de faire face à un retournement imprévu des conditions de concurrence.

A plus long terme, le fait que le marché unique devrait s'étendre au secteur financier pourrait se révéler d'une très grande importance pour la Suisse.

6. S'assurer que les mesures compensatoires soient proportionnelles

Dans le cadre du processus de reprise participative du droit de l'Union, la Suisse peut décider en toute souveraineté de ne pas accepter cette reprise. Ce qui signifie, en connaissance de cause, risquer que l'accès au marché unique se ferme en partie. Le choix souverain de la Suisse peut donc avoir des conséquences.

Cela dit, la Suisse participera à la décision sur l'étendue de ces conséquences sous forme de mesures compensatoires. Il s'agira de s'assurer que ces mesures soient proportionnelles. Cette décision, le cas échéant, sera prise par la Cour d'arbitrage où les juges suisses auront toute liberté de faire valoir les intérêts de la Suisse pour influencer la décision. A ceci il faut ajouter qu'en participant activement au « décision shaping », la Suisse pourra influencer bien en amont sur le droit de l'Union et faire à ce stade valoir ses intérêts.

7. Sur la notion de contribution à la cohésion

L'augmentation prévue de la contribution à la cohésion est déjà objet de contention. D'où la nécessité d'en préciser la nature et l'importance pour la ramener à ses justes proportions. Il ne s'agit pas d'une contribution à l'UE.

Il ne s'agit de rien de plus que de la poursuite du versement d'une contribution directe au développement de quelques pays précis au travers de projets et programmes délimités choisis d'entente entre la Suisse et les pays en question, dans le cadre d'une enveloppe financière qui devrait augmenter de 220 millions de CHF, passant de 130 millions de CHF, à 350 millions de CHF. Elle constitue une dimension de la coopération au développement que la Suisse pratique depuis les années 50 du siècle passé.

8. De l'immigration et de la libre circulation : une approche pragmatique de sa gestion et non une guillotine

Est-il sujet plus sensible que l'immigration, soit en d'autres termes, que la politique que la Suisse entend poursuivre en matière de population ? C'est là non pas une question de taille, mais de pyramide des âges, de l'équilibre qu'il s'agit de trouver entre une population qui prend de l'âge, des soins qu'elle nécessite, des exigences en talents et en main d'œuvre. La clause de sauvegarde n'est qu'un des outils qui permettra de gérer la taille de la population. D'autres outils seront nécessaires, qu'il faudra aussi pragmatiques que possible.

9. De l'importance de souligner combien les *Bilatérales III* vont permettre de promouvoir l'excellence en recherche et en formation

Une des forces et une des richesses de la Suisse a pour origine l'excellence de sa formation à tous les niveaux et de sa recherche. L'adoption des *Bilatérales III* renforcera les conditions cadre de cette excellence, une condition de la prospérité de la Suisse et de son rayonnement.

VII. EN CONCLUSION, LES BILATERALES III, UN ELEMENT D'UNE STRATEGIE

Les temps qui viennent seront des plus chahutés. Un monde radicalement nouveau se met en place. La Suisse se doit d'adopter une stratégie lui permettant de s'adapter à ce monde et d'en influencer les contours. Les *Bilatérales III* n'en sont qu'une des dimensions. Elles doivent être envisagées dans le cadre d'un tout, l'environnement drastiquement différent qu'on voit poindre.

Dans cet environnement complexe et mouvant, la Suisse entend sans aucun doute rester elle-même et se développer dans la ligne des fondamentaux de ses origines et des ajustements qui leur ont été apportés. L'étape nouvelle de ses relations avec l'Union européenne qu'elle entend franchir doit le lui permettre mieux que si elle reste à l'écart et s'isole. A cet égard, les *Bilatérales III* dont il ne faut ni exagérer l'importance, ni minimiser la portée, sont un des instruments les plus appropriés.

Au-delà des *Bilatérales III*, il importe que la Suisse définisse ses relations à l'Europe. L'Europe ne se résume pas pour la Suisse à un marché. Elle est un continent en devenir dans lequel, si la Suisse entend préserver son identité, son indépendance, sa souveraineté et ses valeurs, elle doit avoir plus que son mot à dire. Elle doit avoir un pouvoir de réelle influence et être une force de propositions.

C'est dans cet esprit que Denis de Rougemont créa le Centre européen de la Culture, une expression de ce que la Suisse est, fédérale et démocratique, terre de liberté et construite par le bas. Il entendait que ce Centre soit au cœur du rayonnement d'une Suisse différente depuis si longtemps, au cœur d'une Europe qui se cherchait et se cherche encore.

Les *Bilatérales III* ne sont qu'un instrument. Elles ne portent que sur un volet des relations extérieures de la Suisse. C'est l'ensemble de ces relations qu'il convient de passer en revue alors que tout autour le monde est en train de se défaire et que ce pourrait être le cas de l'Europe. La Suisse pourra le mieux défendre son indépendance, sa souveraineté et ses valeurs que dans la mesure où elle pourra influencer sur l'Europe. Les *Bilatérales III* devraient en être un outil.

Il faut redonner en Suisse une envie de l'Europe, d'une Europe qui se réinvente, et à la réinvention de laquelle la Suisse contribue en étant à l'avant-garde, dans une perspective que la Suisse peut inspirer, fondée sur ce qu'elle est et ce qu'elle peut apporter. La géographie et la sagesse l'imposent. L'histoire aussi doit inspirer, ainsi l'exemple de l'ouverture et du dynamisme de la Suisse au XIX^{ème} siècle, dont les radicaux furent à l'avant-garde.

Cela signifie, par exemple, une politique extérieure ancrée dans les grandes lignes qui reflètent les particularités de la Confédération et ce qu'elle entend défendre, entre autres,

1. La promotion de la primauté du droit et de la justice qui en est corollaire ;
2. La promotion de l'action humanitaire et du droit qui en est l'expression ;
3. La promotion des droits humains ;
4. La promotion et la défense d'un système international rénové susceptible de répondre aux défis des temps à venir ;
5. Une politique de sécurité à la mesure des défis, non-alignée, dont l'objet premier est la prévention des conflits et de la guerre au travers d'architectures de sécurité repensées.

Certains jugeront, à juste titre, que l'appréciation qui précède et les propositions qui en sont corollaires, vont bien au-delà des *Bilatérales III*.

Mais peut-on se soustraire à la nécessité de prendre de la hauteur et de la distance alors que le monde, l'Occident et l'Europe en particulier, se trouvent secoués au point que la Suisse pourrait bien devoir relever des défis existentiels ?

Groupe de réflexion Suisse-Europe

LES BILATERALES III, DIMENSION D'UN TOUT REFLEXIONS EN MARGE D'UNE CONSULTATION

EN BREF

Les accords dit *Bilatérales III*, sont, pour l'essentiel, de bons accords, sérieusement négociés, presque taillés sur mesure, dont l'adoption rapide est dans l'intérêt de la Suisse. Ils soulèvent des questions auxquelles on devrait pouvoir répondre par des mesures d'accompagnement et des explications.

Le monde, l'Occident et l'Europe sont en train de se transformer radicalement. Bouleversements géopolitiques et sociétaux, polarisations et révolutions scientifiques et technologiques en sont les caractéristiques majeures.

Les *Bilatérales III* doivent de ce fait être pensées comme dimension d'un tout, prenant en compte cette transformation et les défis qui en découlent. Il s'agit de les envisager dans le cadre d'une vision du devenir de la Suisse, de la place qu'elle veut occuper et du rôle qu'elle entend jouer.

I. INTRODUCTION : UN MONDE QUI SE DEFAIT ET DOIT SE REINVENTER

La question des relations que la Suisse doit entretenir avec les institutions engagées dans la construction de l'Europe se pose dès les années cinquante. Depuis, pas à pas, ces relations se sont mises en place, non sans discussions, non sans mal, patiemment, souvent avec l'aval du peuple suisse et avec des résultats probants. La Suisse en a bénéficié. L'étroitesse des relations entre la Suisse et l'Union européenne en témoigne.

La Suisse est appelée à franchir une nouvelle étape, sous la forme d'un paquet d'accords, les *Bilatérales III*. Cette étape s'inscrit dans la ligne de celles qui l'ont précédées. Elle les prolonge, en partie sous la forme d'un volet institutionnel.

Cette étape est différente. Car la situation internationale et européenne a sensiblement changé. Le monde est en phase de rupture et de polarisation. L'histoire de l'humanité est en train de prendre à très grande vitesse un immense tournant, caractérisé par de nouveaux rapports de forces, et un basculement du monde de l'Occident vers le Sud global. Que tensions, conflits, violence, confusion, désordre et désarroi s'en suivent est tout naturel et ne devrait pas surprendre.

La Suisse doit se frayer la route de son devenir dans cet environnement troublé. Défi immédiat et très concret quand il s'agit, par exemple, de faire face du jour au lendemain à des droits de douane américains de 39%, et à leurs répercussions manifestes et possibles sur la souveraineté du pays, l'économie, sa prospérité, sa fiscalité, sa stabilité et sa cohésion.

Les *Bilatérales III* et le débat qui vont conduire ou non à leur adoption, s'inscrivent dans ce cadre. Ce débat va immanquablement devoir être mené dans un contexte national et international, des plus imprévisibles et sans doute désordre.

II. LES BILATERALES III : UNE APPRECIATION D'ENSEMBLE

Les textes sur lesquels la Suisse et la Commission européenne se sont mises d'accord sont des textes bien négociés dans le cadre d'un processus rigoureux, intelligemment pensé et exécuté avec sérieux, dans le cadre de deux phases distinctes.

1. Un processus préalable a précédé la négociation au sens étroit au cours duquel toutes les parties, tout autant sur le plan extérieur que sur le plan intérieur ont préparé dans le détail la négociation et se sont accordées sur des paramètres essentiels.
2. La véritable négociation s'est poursuivie dans le même esprit et en s'inspirant de la même méthode, la négociation avec la Commission européenne étant en parallèle accompagnée d'une négociation à l'intérieur de la Suisse avec les principaux partenaires sociaux.

La qualité et la pertinence de ce processus a permis que la Suisse et la Commission européenne d'une part, les partenaires sociaux et autres parties prenantes en Suisse, de l'autre, s'accordent dans une atmosphère qualifiée de sereine.

Le sérieux des négociations a contribué au fait que les résultats auxquels sont arrivés les parties sont concluants et équilibrés, même si sur quelques points sensibles des objections sont soulevées et que des questions se posent, dont certaines sérieuses auxquelles répondre, en particulier au travers d'un travail explicatif. Des mesures d'accompagnement judicieuses devraient par ailleurs permettre d'encadrer la mise en œuvre des accords passés avec l'Union européenne et prévenir des effets collatéraux que quelques-uns craignent.

L'adoption, si possible rapide, des *Bilatérales III* peut ainsi être recommandée, particulièrement en cette période de montée du protectionnisme, de polarisation et de bouleversement des équilibres. Le monde n'est plus ce qu'il était et ne le redeviendra pas. Les *Bilatérales III* ont aujourd'hui bien plus d'importance qu'elles n'avaient hier.

Trois points essentiels ont perdu de leur équivoque.

1. La reprise dite dynamique du droit de l'Union, à bien des égards une reprise participative et pénétrée de démocratie. Dans un premier temps la Suisse participe à son élaboration. Puis elle reprend le droit de l'Union si elle le veut bien. Ce droit ne lui est pas imposé ;
2. Le fait que les litiges éventuels soient tranchés non par des juges étrangers, mais dans le cadre d'une procédure d'arbitrage dans laquelle la Suisse et l'Union européenne sont représentées sur un pied d'égalité ;
3. La gestion de la libre circulation des personnes au travers d'une clause de sauvegarde.

III. LES ETAPES A VENIR

Les étapes à venir sont essentielles. Il en est trois en particulier.

1. **Décider d'ajustements et de correctifs, entre autres sous forme de mesures d'accompagnement ;**

Mesure d'accompagnement essentielle, à titre d'exemple, celle qui assurera que la reprise du droit de l'Union soit réellement participative, dès la phase de « decision shaping » jusqu'au stade de son adoption définitive ou du rejet de cette reprise. La qualité de la participation au « decision shaping » sera d'une grande importance de sorte que les actes législatifs communautaires que la Suisse aurait à reprendre reflètent aussi ses intérêts.

Autre mesure d'accompagnement suggérée, la création de *Commission Europe*¹ aussi bien du Conseil national que du Conseil des Etats.

¹ Europaausschuss des Parlaments

Damit die Rechtsübernahme demokratisch ist, muss das Parlament und die Kantone eng einbezogen werden. In NR und SR braucht es eine Europakommission, wie das im norwegischen Stortinget (Stortingets Europautvalg) der Fall ist. Eine Vertretung des Parlaments an der Schweizerischen Mission in Brüssel ist zu empfehlen.

Auch der Europaausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen ist daran zu beteiligen.

D'une manière générale il faut imaginer ce qu'on pourrait appeler un *Europateam Switzerland*, soit un outil qui permette une étroite collaboration entre l'administration fédérale, les cantons, les associations faitières et les syndicats, ainsi que les experts. Tout au cours de la négociation, des habitudes de consultations internes ont été prises qu'il faut perpétuer.

2. Prendre explicitement en compte les préoccupations au quotidien d'un très grand nombre de Suisses, même si elles ne sont pas directement liées aux relations Suisse-Europe ;

Il est essentiel, si on entend que les *Bilatérales III* soient considérées favorablement, que toute une série des problèmes qui préoccupent au quotidien un très grand nombre de Suisses soient traités. (coût de la santé, retraites, coût de la vie, transport, environnement durable, climat, sécurité, formation, emploi, recherche, etc...)

3. Dans la mesure où les *Bilatérales III* paraissent être dans l'intérêt de la Suisse, convaincre une majorité de citoyens d'approuver le paquet qui leur est soumis, en expliquant les quelques points essentiels qui font débat et qui suscitent le doute.

Il est souhaitable que le processus d'adoption du projet soit rapide, de sorte que, dans un contexte général incertain, les relations entre la Suisse et l'Union européenne sortent de l'incertitude dans laquelle elles sont plongées depuis trop longtemps. Beaucoup en Suisse en sont affectés, comme ils sont frappés par la dégradation de la situation générale. A bien des égards, il y a urgence.

Convaincre signifie débattre. Il est important que le débat de ces prochaines années soit serein et constructif, et ne mette pas en péril la cohésion nationale, dans un contexte où l'accélération de l'histoire, entre autres sous forme d'une modification substantielle des rapports de force, crée incertitude et désordre. Incertitude et désordre sont d'autant plus redoutables qu'ils risquent d'être nourris par la désinformation, la manipulation des narratifs, les « fake news », dont les origines sont susceptibles d'être extérieures et intérieures. Il va falloir prévenir que le débat ne soit perverti par tout ce qui pourrait le biaiser et contrer les tentatives de manipulations possibles devenues quasi indétectables, quand elles sont le produit de l'intelligence artificielle.

IV. AUTRES DEFIS A RELEVER

Autre défi, le fait que le débat européen va se dérouler en parallèle avec d'autres campagnes sur des sujets sensibles, susceptibles de provoquer une polarisation du pays, qu'il convient d'éviter.

Plusieurs initiatives vont entrer en collision (neutralité, population, etc.). Les sujets sur lesquels elles portent sont des plus sensibles. Car ils ont un pouvoir émotionnel et risquent de miner la volonté du vivre ensemble, même si cette volonté est indubitable. Le débat européen, parce que fondamental, doit donc être pensé dans un double contexte, le contexte intérieur au sens étendu, et le contexte international dont le devenir est des plus aléatoires.

Défi aussi, le fait que la confiance du peuple en ses autorités s'est réduite et que la crédibilité du message du Conseil fédéral s'en ressent. Une vision de la Suisse à long terme fait défaut, vision nécessaire dont ni le Conseil fédéral, ni les partis sont porteurs. Il serait bon que les uns et les autres reprennent la main. Car il est indispensable qu'une véritable confiance soit restaurée, qui permette l'exercice d'un *leadership* collégial effectif.

Pourquoi, d'une manière des plus simples, ne pas inscrire l'approbation des *Bilatérales III*, dans le cadre d'une vision de la Suisse dans les années et décennies qui viennent ? Une vision ancrée dans les fondamentaux de la Confédération et dans la volonté d'être à l'avant-garde du monde qui se dessine ; une vision fondée sur le respect des valeurs premières de la Suisse que sont la défense de la liberté et la solidarité, le fédéralisme et la démocratie, la primauté du droit et la justice. Cette vision n'a pas à être originale. Il importe qu'elle soit cohérente et reflète de manière articulée ce qui correspond à l'opinion de la majorité du pays.

UNE VISION POSSIBLE

Une Suisse qui maîtrise son destin dans le respect de ses fondamentaux, de ses équilibres et de son identité collective ;

Une Suisse ancrée dans la primauté du droit et une justice indépendante ; et qui promeut et défend ses valeurs ;

Une Suisse construite par le bas, fédérale, démocratique et solidaire jusqu'au moindre recoin du pays et au moindre village, dont le principe organisateur est la subsidiarité ;

Une Suisse dont une des priorités majeures est le quotidien de chacun, santé, logement, transport, retraite, formation, environnement durable ;

Une Suisse qui intègre et ne laisse personne au bord de la route, pas un seul paysan, pas un seul artisan, ni ses malades, ni les plus âgés, ni les marginaux ; tout simplement personne ;

Une Suisse indépendante et souveraine au cœur du continent européen, à la construction duquel elle participe ;

Une Suisse dont la politique de neutralité est active et armée, c'est à dire dissuasive et considérant comme une priorité la mise en place d'architectures de sécurité fondée sur la confiance, qui puissent prévenir la guerre ;

Une Suisse dont les relations extérieures sont universelles, qui tout naturellement entretient des relations de voisinage, en particulier économiques et commerciales, culturelles et humaines, avec les régions qui lui sont limitrophes, les Etats voisins, et l'Europe en général ;

Une Suisse à l'écoute des Suisses de l'étranger, dont 500 000 en Europe, qui y défendent les valeurs suisses ;

Une Suisse, pilier d'un système international dont Genève est un des centres, qui doit être repensé en profondeur, de sorte qu'il corresponde à la transformation du monde et réponde aux défis globaux et planétaires d'aujourd'hui et de demain ;

Une Suisse dont la démographie est gérée pragmatiquement et humainement de sorte d'assurer les ressources humaines qui garantiront ses besoins, sa prospérité et ses équilibres ;

Une Suisse dont les conditions cadre permettent à chacun de créer, de chercher et d'entreprendre ;

Une Suisse économiquement compétitive et prospère dont les revenus de la prospérité sont équitablement distribués ;

Une Suisse où l'espoir est enraciné dans du tangible.

V. LE DEBAT A VENIR : INFORMER FACTUELLEMENT, CONVAINCRE ET REPOUDRE A CEUX QUI S'INTERROGENT

Le « Paquet » mis en consultation est d'une taille telle qu'il ne peut être qu'indigeste.

Il est impératif qu'il soit réduit à l'essentiel, d'une manière simple et claire, qui soit comprise de tous.

La stratégie qu'il s'agit d'adopter sur un sujet aussi important se doit d'être explicative et pédagogique. Chaque citoyen doit avoir une idée claire de l'objet et de la portée de son vote.

Le débat devra se concentrer sur quelques points spécifiques, les plus primordiaux, ceux dont on sait qu'ils sont les plus sensibles. Les citoyens se détermineront en tout premier sur ces quelques points.

C'est sur ces points qu'il s'agit de donner des réponses aussi compréhensibles, brèves, précises, factuelles, imagées, rationnelles et inattaquables que possible. Un défi dans un contexte très marqué

par l'émotionnel. La précision du langage et sa clarté, le choix des mots et de la terminologie appropriés, la pertinence des exemples vont peser d'un grand poids.

Une fois décidé, il faudra se tenir d'une manière répétitive aux mots et à la terminologie choisis, sans en changer. Non pas de longs discours, mais des arguments susceptibles d'être résumés sur une seule page, en évitant tout équivoque et risque d'équivoque. Toute ambiguïté conduit en général le citoyen à refuser ce qui lui est proposé.

Parmi les concepts et notions clefs qui doivent être définis avec précision et à la définition desquels il faut se tenir, trois en particulier.

1. L'objet du vote : Les Bilatérales III

Le concept sur lequel le peuple aura à se prononcer doit avoir un nom qui l'identifie avec clarté. « **Bilatérales III** » paraît le plus adéquat, s'inscrivant dans la continuité de votes antérieurs ;

2. Insister sur le fait que la reprise du droit de l'Union n'est pas imposée et se fait dans le cadre d'un processus participatif qui suit la pratique suisse de libre consentement par la majorité et l'esprit qui la caractérise

La reprise du droit de l'Union doit être présentée comme une **reprise participative** à laquelle beaucoup en Suisse seront associés, le cas échéant le peuple aussi. » Reprise participative » paraît mieux exprimer ce qu'est la « reprise dynamique », une reprise qui prévoit que le recours au référendum soit possible.

3. Des juges communs et non des juges étrangers

Les juges qui trancheront les conflits éventuels au travers d'un **tribunal arbitral** sont des **juges communs**, et non pas des juges étrangers.

VI. LES POINTS ESSENTIELS DU MESSAGE A FAIRE PASSER - QUE DIRE ET SUR QUOI INSISTER ? INFORMER ET PRECISER

1. Que faut-il dire sur le paquet sur lequel le peuple doit se prononcer ?

Répondre aux questions, répondre aux craintes :

Les relations entre la Suisse et l'Union européenne sont bilatérales et le resteront. Elles sont limitées par les cadres fixés dans les accords passés par la Suisse et l'Union européenne. L'élargissement de ce cadre n'est possible qu'au travers de la négociation de nouveaux accords, ou de modifications des accords existants, le peuple étant susceptible à chaque fois de se prononcer.

Les *Bilatérales III* ne constituent en aucune manière un accord cadre, ni une étape vers l'adhésion.

Les *Bilatérales III* s'inscrivent dans le prolongement des accords déjà passés avec l'Union européenne, votés par le peuple. Ils approfondissent la relation entre la Suisse et l'Union européenne, mais n'en changent ni la nature, ni l'orientation.

Le paquet soumis à l'approbation du peuple est très précisément délimité. Ces limites ne peuvent pas être franchies sans nouvelle négociation, soit l'exercice par la Suisse de sa souveraineté.

Ce paquet consiste en particulier en des ajouts institutionnels, spécifiques à chaque accord, à cinq accords existants en vigueur depuis plus de vingt ans. Il consiste de plus en trois nouveaux accords construits de la même manière, portant eux-aussi sur des domaines bien délimités, la santé l'électricité et certains aspects touchant à l'agriculture. La reprise du droit de l'Union ne vaut que pour ces huit accords. Elle n'est pas imposée.

Souligner les bénéfices

Il est tout naturel que sur quelques points sensibles, les propositions que contiennent les *Bilatérales III* suscitent des questions et des doutes. Il faut aussi en considérer les bénéfices, soit en premier la participation à un grand marché, le marché unique. Accepter les *Bilatérales III* signifie s'ouvrir de nouvelles portes vers le Marché unique dans les domaines couverts par les accords, qui autrement resteraient fermées, et surtout empêcher que celles qui sont déjà ouvertes se ferment. L'exemple de l'obstacle tarifaire mis par les Etats Unis à l'accès à son marché doit faire réfléchir. L'Union européenne en ferait probablement de même en ces temps où le protectionnisme s'est réveillé.

Autre bénéfice majeur, la participation à un domaine d'une immense portée pour le rayonnement et la prospérité de la Suisse, la recherche et la formation, et la possibilité pour le monde universitaire suisse de s'insérer dans des réseaux dont étudiants, chercheurs et professeurs vont profiter.

Souligner le coût d'un « non »

En ces temps de polarisation, de repli sur soi et de protectionnisme, le coût d'un « non » pourrait être bien plus conséquent qu'il ne l'aurait été il y a quelques mois. Le signal qu'il enverrait pourrait être dévastateur et serait le prélude à des tensions avec l'Union européenne, plus fortes encore que celles vécues dans les années qui ont suivi le vote de février 2014. Les conséquences en seraient plus sévères encore à commencer sur un pilier majeur de la prospérité du pays, la formation et la recherche. L'accès au Marché unique devrait tendre à rétrécir, incitant à la délocalisation et pénalisant l'investissement étranger. L'accès au Marché unique, soit ce qu'il en subsisterait, se ferait selon les règles de l'Union européenne que la Suisse devrait accepter sans avoir eu la possibilité ni de contribuer à les élaborer, ni de les accepter. C'est alors que la Suisse devrait se soumettre, perdant de ce fait son indépendance.

2. Sur l'indépendance et la souveraineté, la meilleure manière de les défendre est de prendre l'offensive, d'anticiper et, entre autres, de participer activement au « décision -shaping »

Beaucoup craignent que l'indépendance et la souveraineté puissent se trouver réduites à la suite de l'adoption des *Bilatérales III*. Il importe de souligner qu'indépendance et souveraineté constituent et constitueront à l'avenir un objectif majeur. Elles doivent être préservées et les *Bilatérales III* n'y portent pas atteinte. Au contraire, il se peut qu'elles permettent de mieux les défendre.

Mais toutes deux ne seront jamais absolues et leurs contours sont naturellement sans cesse exposés à des pressions externes qui visent à les réduire. De manière à mieux les protéger, il faut créer les conditions pour les défendre de la meilleure des manières, soit en prenant l'initiative et en occupant le terrain, en menant une stratégie caractérisée par le mouvement et non le statisme.

Le droit de l'Union est un droit que la Suisse aura contribué à définir dans une phase initiale, puis accepté selon la procédure suisse. Participer au travers du « decision shaping » à la définition du droit de l'Union constitue un outil de la défense pro active de l'indépendance et de la souveraineté de la Suisse, bien plus efficace que de camper sur une barricade.

3. Sur la reprise du droit de l'Union, une reprise participative

La reprise du droit de l'Union est au cœur de l'ajout institutionnel des *Bilatérales III*. Cette reprise du droit de l'Union est appelée dynamique. C'est là source de confusion. On pourrait appeler cette reprise, « participative », en précisant dans le détail le processus au travers duquel cette reprise devrait se faire, une reprise non imposée, mais décidée par la Suisse en toute souveraineté.

Il faut faire en sorte que cette reprise soit réellement participative depuis l'instant où la Suisse se trouve associée au « decision shaping », processus auquel doivent participer non seulement le pouvoir législatif, mais aussi des représentants des cantons, et des partenaires sociaux, société civile

comprise. Cette participation est un outil majeur qui permet d'influencer en amont la décision, et de ce fait de défendre activement la souveraineté de la Suisse et ses intérêts.

4. Sur le règlement des conflits : Des juges communs et l'arbitrage

Les juges qui pourraient avoir à résoudre des conflits éventuels seront non pas des juges étrangers, mais des **juges communs**, à travers le plus suisse des modes de règlements de conflits, l'arbitrage.

5. De l'importance de souligner que les *Bilatérales III* vont permettre de compenser les difficultés d'accès au marché des Etats Unis et pourraient, en durée, apporter un gain de prospérité, en particulier si le marché unique s'étend au marché financier

Les *Bilatérales III* vont ouvrir plus grande la porte du marché unique et permettre aux entreprises suisses de pénétrer ce marché avec moins d'entraves, alors que par ailleurs de sérieux obstacles restreignent l'accès au marché des Etats Unis. Une chance inattendue de faire face à un retournement imprévu des conditions de concurrence.

A plus long terme, le fait que le marché unique devrait s'étendre au secteur financier pourrait se révéler d'une très grande importance pour la Suisse.

6. S'assurer que les mesures compensatoires soient proportionnelles

Dans le cadre du processus de reprise participative du droit de l'Union, la Suisse peut décider en toute souveraineté de ne pas accepter cette reprise. Ce qui signifie, en connaissance de cause, risquer que l'accès au marché unique se ferme en partie. Le choix souverain de la Suisse peut donc avoir des conséquences.

Cela dit, la Suisse participera à la décision sur l'étendue de ces conséquences sous forme de mesures compensatoires. Il s'agira de s'assurer que ces mesures soient proportionnelles. Cette décision, le cas échéant, sera prise par la Cour d'arbitrage où les juges suisses auront toute liberté de faire valoir les intérêts de la Suisse pour influencer la décision. A ceci il faut ajouter qu'en participant activement au « décision shaping », la Suisse pourra influencer bien en amont sur le droit de l'Union et faire à ce stade valoir ses intérêts.

7. Sur la notion de contribution à la cohésion

L'augmentation prévue de la contribution à la cohésion est déjà objet de contention. D'où la nécessité d'en préciser la nature et l'importance pour la ramener à ses justes proportions. Il ne s'agit pas d'une contribution à l'UE.

Il ne s'agit de rien de plus que de la poursuite du versement d'une contribution directe au développement de quelques pays précis au travers de projets et programmes délimités choisis d'entente entre la Suisse et les pays en question, dans le cadre d'une enveloppe financière qui devrait augmenter de 220 millions de CHF, passant de 130 millions de CHF, à 350 millions de CHF. Elle constitue une dimension de la coopération au développement que la Suisse pratique depuis les années 50 du siècle passé.

8. De l'immigration et de la libre circulation : une approche pragmatique de sa gestion et non une guillotine

Est-il sujet plus sensible que l'immigration, soit en d'autres termes, que la politique que la Suisse entend poursuivre en matière de population ? C'est là non pas une question de taille, mais de pyramide des âges, de l'équilibre qu'il s'agit de trouver entre une population qui prend de l'âge, des soins qu'elle nécessite, des exigences en talents et en main d'œuvre. La clause de sauvegarde n'est qu'un des outils qui permettra de gérer la taille de la population. D'autres outils seront nécessaires, qu'il faudra aussi pragmatiques que possible.

9. De l'importance de souligner combien les *Bilatérales III* vont permettre de promouvoir l'excellence en recherche et en formation

Une des forces et une des richesses de la Suisse a pour origine l'excellence de sa formation à tous les niveaux et de sa recherche. L'adoption des *Bilatérales III* renforcera les conditions cadre de cette excellence, une condition de la prospérité de la Suisse et de son rayonnement.

VII. EN CONCLUSION, LES BILATÉRALES III, UN ÉLÉMENT D'UNE STRATÉGIE

Les temps qui viennent seront des plus chahutés. Un monde radicalement nouveau se met en place. La Suisse se doit d'adopter une stratégie lui permettant de s'adapter à ce monde et d'en influencer les contours. Les *Bilatérales III* n'en sont qu'une des dimensions. Elles doivent être envisagées dans le cadre d'un tout, l'environnement drastiquement différent qu'on voit poindre.

Dans cet environnement complexe et mouvant, la Suisse entend sans aucun doute rester elle-même et se développer dans la ligne des fondamentaux de ses origines et des ajustements qui leur ont été apportés. L'étape nouvelle de ses relations avec l'Union européenne qu'elle entend franchir doit le lui permettre mieux que si elle reste à l'écart et s'isole. A cet égard, les *Bilatérales III* dont il ne faut ni exagérer l'importance, ni minimiser la portée, sont un des instruments les plus appropriés.

Au-delà des *Bilatérales III*, il importe que la Suisse définisse ses relations à l'Europe. L'Europe ne se résume pas pour la Suisse à un marché. Elle est un continent en devenir dans lequel, si la Suisse entend préserver son identité, son indépendance, sa souveraineté et ses valeurs, elle doit avoir plus que son mot à dire. Elle doit avoir un pouvoir de réelle influence et être une force de propositions.

C'est dans cet esprit que Denis de Rougemont créa le Centre européen de la Culture, une expression de ce que la Suisse est, fédérale et démocratique, terre de liberté et construite par le bas. Il entendait que ce Centre soit au cœur du rayonnement d'une Suisse différente depuis si longtemps, au cœur d'une Europe qui se cherchait et se cherche encore.

Les *Bilatérales III* ne sont qu'un instrument. Elles ne portent que sur un volet des relations extérieures de la Suisse. C'est l'ensemble de ces relations qu'il convient de passer en revue alors que tout autour le monde est en train de se défaire et que ce pourrait être le cas de l'Europe. La Suisse pourra le mieux défendre son indépendance, sa souveraineté et ses valeurs que dans la mesure où elle pourra influencer sur l'Europe. Les *Bilatérales III* devraient en être un outil.

Il faut redonner en Suisse une envie de l'Europe, d'une Europe qui se réinvente, et à la réinvention de laquelle la Suisse contribue en étant à l'avant-garde, dans une perspective que la Suisse peut inspirer, fondée sur ce qu'elle est et ce qu'elle peut apporter. La géographie et la sagesse l'imposent. L'histoire aussi doit inspirer, ainsi l'exemple de l'ouverture et du dynamisme de la Suisse au XIX^{ème} siècle, dont les radicaux furent à l'avant-garde.

Cela signifie, par exemple, une politique extérieure ancrée dans les grandes lignes qui reflètent les particularités de la Confédération et ce qu'elle entend défendre, entre autres,

1. La promotion de la primauté du droit et de la justice qui en est corollaire ;
2. La promotion de l'action humanitaire et du droit qui en est l'expression ;
3. La promotion des droits humains ;
4. La promotion et la défense d'un système international rénové susceptible de répondre aux défis des temps à venir ;
5. Une politique de sécurité à la mesure des défis, non-alignée, dont l'objet premier est la prévention des conflits et de la guerre au travers d'architectures de sécurité repensées.

Certains jugeront, à juste titre, que l'appréciation qui précède et les propositions qui en sont corollaires, vont bien au-delà des *Bilatérales III*.

Mais peut-on se soustraire à la nécessité de prendre de la hauteur et de la distance alors que le monde, l'Occident et l'Europe en particulier, se trouvent secoués au point que la Suisse pourrait bien devoir relever des défis existentiels ?

Groupe de réflexion Suisse-Europe

LES BILATERALES III, DIMENSION D'UN TOUT

REFLEXIONS EN MARGE D'UNE CONSULTATION

EN BREF

Les accords dit *Bilatérales III*, sont, pour l'essentiel, de bons accords, sérieusement négociés, presque taillés sur mesure, dont l'adoption rapide est dans l'intérêt de la Suisse. Ils soulèvent des questions auxquelles on devrait pouvoir répondre par des mesures d'accompagnement et des explications.

Le monde, l'Occident et l'Europe sont en train de se transformer radicalement. Bouleversements géopolitiques et sociétaux, polarisations et révolutions scientifiques et technologiques en sont les caractéristiques majeures.

Les *Bilatérales III* doivent de ce fait être pensées comme dimension d'un tout, prenant en compte cette transformation et les défis qui en découlent. Il s'agit de les envisager dans le cadre d'une vision du devenir de la Suisse, de la place qu'elle veut occuper et du rôle qu'elle entend jouer.

I. INTRODUCTION : UN MONDE QUI SE DEFAIT ET DOIT SE REINVENTER

La question des relations que la Suisse doit entretenir avec les institutions engagées dans la construction de l'Europe se pose dès les années cinquante. Depuis, pas à pas, ces relations se sont mises en place, non sans discussions, non sans mal, patiemment, souvent avec l'aval du peuple suisse et avec des résultats probants. La Suisse en a bénéficié. L'étroitesse des relations entre la Suisse et l'Union européenne en témoigne.

La Suisse est appelée à franchir une nouvelle étape, sous la forme d'un paquet d'accords, les *Bilatérales III*. Cette étape s'inscrit dans la ligne de celles qui l'ont précédées. Elle les prolonge, en partie sous la forme d'un volet institutionnel.

Cette étape est différente. Car la situation internationale et européenne a sensiblement changé. Le monde est en phase de rupture et de polarisation. L'histoire de l'humanité est en train de prendre à très grande vitesse un immense tournant, caractérisé par de nouveaux rapports de forces, et un basculement du monde de l'Occident vers le Sud global. Que tensions, conflits, violence, confusion, désordre et désarroi s'en suivent est tout naturel et ne devrait pas surprendre.

La Suisse doit se frayer la route de son devenir dans cet environnement troublé. Défi immédiat et très concret quand il s'agit, par exemple, de faire face du jour au lendemain à des droits de douane américains de 39%, et à leurs répercussions manifestes et possibles sur la souveraineté du pays, l'économie, sa prospérité, sa fiscalité, sa stabilité et sa cohésion.

Les *Bilatérales III* et le débat qui vont conduire ou non à leur adoption, s'inscrivent dans ce cadre. Ce débat va inmanquablement devoir être mené dans un contexte national et international, des plus imprévisibles et sans doute désordre.

II. LES BILATERALES III : UNE APPRECIATION D'ENSEMBLE

Les textes sur lesquels la Suisse et la Commission européenne se sont mises d'accord sont des textes bien négociés dans le cadre d'un processus rigoureux, intelligemment pensé et exécuté avec sérieux, dans le cadre de deux phases distinctes.

1. Un processus préalable a précédé la négociation au sens étroit au cours duquel toutes les parties, tout autant sur le plan extérieur que sur le plan intérieur ont préparé dans le détail la négociation et se sont accordées sur des paramètres essentiels.
2. La véritable négociation s'est poursuivie dans le même esprit et en s'inspirant de la même méthode, la négociation avec la Commission européenne étant en parallèle accompagnée d'une négociation à l'intérieur de la Suisse avec les principaux partenaires sociaux.

La qualité et la pertinence de ce processus a permis que la Suisse et la Commission européenne d'une part, les partenaires sociaux et autres parties prenantes en Suisse, de l'autre, s'accordent dans une atmosphère qualifiée de sereine.

Le sérieux des négociations a contribué au fait que les résultats auxquels sont arrivés les parties sont concluants et équilibrés, même si sur quelques points sensibles des objections sont soulevées et que des questions se posent, dont certaines sérieuses auxquelles répondre, en particulier au travers d'un travail explicatif. Des mesures d'accompagnement judicieuses devraient par ailleurs permettre d'encadrer la mise en œuvre des accords passés avec l'Union européenne et prévenir des effets collatéraux que quelques-uns craignent.

L'adoption, si possible rapide, des *Bilatérales III* peut ainsi être recommandée, particulièrement en cette période de montée du protectionnisme, de polarisation et de bouleversement des équilibres. Le monde n'est plus ce qu'il était et ne le redeviendra pas. Les *Bilatérales III* ont aujourd'hui bien plus d'importance qu'elles n'avaient hier.

Trois points essentiels ont perdu de leur équivoque.

1. La reprise dite dynamique du droit de l'Union, à bien des égards une reprise participative et pénétrée de démocratie. Dans un premier temps la Suisse participe à son élaboration. Puis elle reprend le droit de l'Union si elle le veut bien. Ce droit ne lui est pas imposé ;
2. Le fait que les litiges éventuels soient tranchés non par des juges étrangers, mais dans le cadre d'une procédure d'arbitrage dans laquelle la Suisse et l'Union européenne sont représentées sur un pied d'égalité ;
3. La gestion de la libre circulation des personnes au travers d'une clause de sauvegarde.

III. LES ETAPES A VENIR

Les étapes à venir sont essentielles. Il en est trois en particulier.

1. **Décider d'ajustements et de correctifs, entre autres sous forme de mesures d'accompagnement ;**

Mesure d'accompagnement essentielle, à titre d'exemple, celle qui assurera que la reprise du droit de l'Union soit réellement participative, dès la phase de « decision shaping » jusqu'au stade de son adoption définitive ou du rejet de cette reprise. La qualité de la participation au « decision shaping » sera d'une grande importance de sorte que les actes législatifs communautaires que la Suisse aurait à reprendre reflètent aussi ses intérêts.

Autre mesure d'accompagnement suggérée, la création de *Commission Europe*¹ aussi bien du Conseil national que du Conseil des Etats.

¹ Europaausschuss des Parlaments

Damit die Rechtsübernahme demokratisch ist, muss das Parlament und die Kantone eng einbezogen werden. In NR und SR braucht es eine Europakommission, wie das im norwegischen Stortinget (Stortingets Europautvalg) der Fall ist. Eine Vertretung des Parlaments an der Schweizerischen Mission in Brüssel ist zu empfehlen.

Auch der Europaausschuss der Konferenz der Kantonsregierungen ist daran zu beteiligen.

D'une manière générale il faut imaginer ce qu'on pourrait appeler un *Europateam Switzerland*, soit un outil qui permette une étroite collaboration entre l'administration fédérale, les cantons, les associations faitières et les syndicats, ainsi que les experts. Tout au cours de la négociation, des habitudes de consultations internes ont été prises qu'il faut perpétuer.

2. Prendre explicitement en compte les préoccupations au quotidien d'un très grand nombre de Suisses, même si elles ne sont pas directement liées aux relations Suisse-Europe ;

Il est essentiel, si on entend que les *Bilatérales III* soient considérées favorablement, que toute une série des problèmes qui préoccupent au quotidien un très grand nombre de Suisses soient traités. (coût de la santé, retraites, coût de la vie, transport, environnement durable, climat, sécurité, formation, emploi, recherche, etc...)

3. Dans la mesure où les *Bilatérales III* paraissent être dans l'intérêt de la Suisse, convaincre une majorité de citoyens d'approuver le paquet qui leur est soumis, en expliquant les quelques points essentiels qui font débat et qui suscitent le doute.

Il est souhaitable que le processus d'adoption du projet soit rapide, de sorte que, dans un contexte général incertain, les relations entre la Suisse et l'Union européenne sortent de l'incertitude dans laquelle elles sont plongées depuis trop longtemps. Beaucoup en Suisse en sont affectés, comme ils sont frappés par la dégradation de la situation générale. A bien des égards, il y a urgence.

Convaincre signifie débattre. Il est important que le débat de ces prochaines années soit serein et constructif, et ne mette pas en péril la cohésion nationale, dans un contexte où l'accélération de l'histoire, entre autres sous forme d'une modification substantielle des rapports de force, crée incertitude et désordre. Incertitude et désordre sont d'autant plus redoutables qu'ils risquent d'être nourris par la désinformation, la manipulation des narratifs, les « fake news », dont les origines sont susceptibles d'être extérieures et intérieures. Il va falloir prévenir que le débat ne soit perverti par tout ce qui pourrait le biaiser et contrer les tentatives de manipulations possibles devenues quasi indétectables, quand elles sont le produit de l'intelligence artificielle.

IV. AUTRES DEFIS A RELEVER

Autre défi, le fait que le débat européen va se dérouler en parallèle avec d'autres campagnes sur des sujets sensibles, susceptibles de provoquer une polarisation du pays, qu'il convient d'éviter.

Plusieurs initiatives vont entrer en collision (neutralité, population, etc.). Les sujets sur lesquels elles portent sont des plus sensibles. Car ils ont un pouvoir émotionnel et risquent de miner la volonté du vivre ensemble, même si cette volonté est indubitable. Le débat européen, parce que fondamental, doit donc être pensé dans un double contexte, le contexte intérieur au sens étendu, et le contexte international dont le devenir est des plus aléatoires.

Défi aussi, le fait que la confiance du peuple en ses autorités s'est réduite et que la crédibilité du message du Conseil fédéral s'en ressent. Une vision de la Suisse à long terme fait défaut, vision nécessaire dont ni le Conseil fédéral, ni les partis sont porteurs. Il serait bon que les uns et les autres reprennent la main. Car il est indispensable qu'une véritable confiance soit restaurée, qui permette l'exercice d'un *leadership* collégial effectif.

Pourquoi, d'une manière des plus simples, ne pas inscrire l'approbation des *Bilatérales III*, dans le cadre d'une vision de la Suisse dans les années et décennies qui viennent ? Une vision ancrée dans les fondamentaux de la Confédération et dans la volonté d'être à l'avant-garde du monde qui se dessine ; une vision fondée sur le respect des valeurs premières de la Suisse que sont la défense de la liberté et la solidarité, le fédéralisme et la démocratie, la primauté du droit et la justice. Cette vision n'a pas à être originale. Il importe qu'elle soit cohérente et reflète de manière articulée ce qui correspond à l'opinion de la majorité du pays.

UNE VISION POSSIBLE

Une Suisse qui maîtrise son destin dans le respect de ses fondamentaux, de ses équilibres et de son identité collective ;

Une Suisse ancrée dans la primauté du droit et une justice indépendante ; et qui promeut et défend ses valeurs ;

Une Suisse construite par le bas, fédérale, démocratique et solidaire jusqu'au moindre recoin du pays et au moindre village, dont le principe organisateur est la subsidiarité ;

Une Suisse dont une des priorités majeures est le quotidien de chacun, santé, logement, transport, retraite, formation, environnement durable ;

Une Suisse qui intègre et ne laisse personne au bord de la route, pas un seul paysan, pas un seul artisan, ni ses malades, ni les plus âgés, ni les marginaux ; tout simplement personne ;

Une Suisse indépendante et souveraine au cœur du continent européen, à la construction duquel elle participe ;

Une Suisse dont la politique de neutralité est active et armée, c'est à dire dissuasive et considérant comme une priorité la mise en place d'architectures de sécurité fondée sur la confiance, qui puissent prévenir la guerre ;

Une Suisse dont les relations extérieures sont universelles, qui tout naturellement entretient des relations de voisinage, en particulier économiques et commerciales, culturelles et humaines, avec les régions qui lui sont limitrophes, les Etats voisins, et l'Europe en général ;

Une Suisse à l'écoute des Suisses de l'étranger, dont 500 000 en Europe, qui y défendent les valeurs suisses ;

Une Suisse, pilier d'un système international dont Genève est un des centres, qui doit être repensé en profondeur, de sorte qu'il corresponde à la transformation du monde et réponde aux défis globaux et planétaires d'aujourd'hui et de demain ;

Une Suisse dont la démographie est gérée pragmatiquement et humainement de sorte d'assurer les ressources humaines qui garantiront ses besoins, sa prospérité et ses équilibres ;

Une Suisse dont les conditions cadre permettent à chacun de créer, de chercher et d'entreprendre ;

Une Suisse économiquement compétitive et prospère dont les revenus de la prospérité sont équitablement distribués ;

Une Suisse où l'espoir est enraciné dans du tangible.

V. LE DEBAT A VENIR : INFORMER FACTUELLEMENT, CONVAINCRE ET REPOUDRE A CEUX QUI S'INTERROGENT

Le « Paquet » mis en consultation est d'une taille telle qu'il ne peut être qu'indigeste.

Il est impératif qu'il soit réduit à l'essentiel, d'une manière simple et claire, qui soit comprise de tous.

La stratégie qu'il s'agit d'adopter sur un sujet aussi important se doit d'être explicative et pédagogique. Chaque citoyen doit avoir une idée claire de l'objet et de la portée de son vote.

Le débat devra se concentrer sur quelques points spécifiques, les plus primordiaux, ceux dont on sait qu'ils sont les plus sensibles. Les citoyens se détermineront en tout premier sur ces quelques points.

C'est sur ces points qu'il s'agit de donner des réponses aussi compréhensibles, brèves, précises, factuelles, imagées, rationnelles et inattaquables que possible. Un défi dans un contexte très marqué

par l'émotionnel. La précision du langage et sa clarté, le choix des mots et de la terminologie appropriés, la pertinence des exemples vont peser d'un grand poids.

Une fois décidé, il faudra se tenir d'une manière répétitive aux mots et à la terminologie choisis, sans en changer. Non pas de longs discours, mais des arguments susceptibles d'être résumés sur une seule page, en évitant tout équivoque et risque d'équivoque. Toute ambiguïté conduit en général le citoyen à refuser ce qui lui est proposé.

Parmi les concepts et notions clefs qui doivent être définis avec précision et à la définition desquels il faut se tenir, trois en particulier.

1. L'objet du vote : Les Bilatérales III

Le concept sur lequel le peuple aura à se prononcer doit avoir un nom qui l'identifie avec clarté. « ***Bilatérales III*** » paraît le plus adéquat, s'inscrivant dans la continuité de votes antérieurs ;

2. Insister sur le fait que la reprise du droit de l'Union n'est pas imposée et se fait dans le cadre d'un processus participatif qui suit la pratique suisse de libre consentement par la majorité et l'esprit qui la caractérise

La reprise du droit de l'Union doit être présentée comme une ***reprise participative*** à laquelle beaucoup en Suisse seront associés, le cas échéant le peuple aussi. » Reprise participative » paraît mieux exprimer ce qu'est la « reprise dynamique », une reprise qui prévoit que le recours au référendum soit possible.

3. Des juges communs et non des juges étrangers

Les juges qui trancheront les conflits éventuels au travers d'un ***tribunal arbitral*** sont des ***juges communs***, et non pas des juges étrangers.

VI. LES POINTS ESSENTIELS DU MESSAGE A FAIRE PASSER - QUE DIRE ET SUR QUOI INSISTER ? INFORMER ET PRECISER

1. Que faut-il dire sur le paquet sur lequel le peuple doit se prononcer ?

Répondre aux questions, répondre aux craintes :

Les relations entre la Suisse et l'Union européenne sont bilatérales et le resteront. Elles sont limitées par les cadres fixés dans les accords passés par la Suisse et l'Union européenne. L'élargissement de ce cadre n'est possible qu'au travers de la négociation de nouveaux accords, ou de modifications des accords existants, le peuple étant susceptible à chaque fois de se prononcer.

Les *Bilatérales III* ne constituent en aucune manière un accord cadre, ni une étape vers l'adhésion.

Les *Bilatérales III* s'inscrivent dans le prolongement des accords déjà passés avec l'Union européenne, votés par le peuple. Ils approfondissent la relation entre la Suisse et l'Union européenne, mais n'en changent ni la nature, ni l'orientation.

Le paquet soumis à l'approbation du peuple est très précisément délimité. Ces limites ne peuvent pas être franchies sans nouvelle négociation, soit l'exercice par la Suisse de sa souveraineté.

Ce paquet consiste en particulier en des ajouts institutionnels, spécifiques à chaque accord, à cinq accords existants en vigueur depuis plus de vingt ans. Il consiste de plus en trois nouveaux accords construits de la même manière, portant eux-aussi sur des domaines bien délimités, la santé l'électricité et certains aspects touchant à l'agriculture. La reprise du droit de l'Union ne vaut que pour ces huit accords. Elle n'est pas imposée.

Souligner les bénéfices

Il est tout naturel que sur quelques points sensibles, les propositions que contiennent les *Bilatérales III* suscitent des questions et des doutes. Il faut aussi en considérer les bénéfices, soit en premier la participation à un grand marché, le marché unique. Accepter les *Bilatérales III* signifie s'ouvrir de nouvelles portes vers le Marché unique dans les domaines couverts par les accords, qui autrement resteraient fermées, et surtout empêcher que celles qui sont déjà ouvertes se ferment. L'exemple de l'obstacle tarifaire mis par les Etats Unis à l'accès à son marché doit faire réfléchir. L'Union européenne en ferait probablement de même en ces temps où le protectionnisme s'est réveillé.

Autre bénéfice majeur, la participation à un domaine d'une immense portée pour le rayonnement et la prospérité de la Suisse, la recherche et la formation, et la possibilité pour le monde universitaire suisse de s'insérer dans des réseaux dont étudiants, chercheurs et professeurs vont profiter.

Souligner le coût d'un « non »

En ces temps de polarisation, de repli sur soi et de protectionnisme, le coût d'un « non » pourrait être bien plus conséquent qu'il ne l'aurait été il y a quelques mois. Le signal qu'il enverrait pourrait être dévastateur et serait le prélude à des tensions avec l'Union européenne, plus fortes encore que celles vécues dans les années qui ont suivi le vote de février 2014. Les conséquences en seraient plus sévères encore à commencer sur un pilier majeur de la prospérité du pays, la formation et la recherche. L'accès au Marché unique devrait tendre à rétrécir, incitant à la délocalisation et pénalisant l'investissement étranger. L'accès au Marché unique, soit ce qu'il en subsisterait, se ferait selon les règles de l'Union européenne que la Suisse devrait accepter sans avoir eu la possibilité ni de contribuer à les élaborer, ni de les accepter. C'est alors que la Suisse devrait se soumettre, perdant de ce fait son indépendance.

2. Sur l'indépendance et la souveraineté, la meilleure manière de les défendre est de prendre l'offensive, d'anticiper et, entre autres, de participer activement au « décision -shaping »

Beaucoup craignent que l'indépendance et la souveraineté puissent se trouver réduites à la suite de l'adoption des *Bilatérales III*. Il importe de souligner qu'indépendance et souveraineté constituent et constitueront à l'avenir un objectif majeur. Elles doivent être préservées et les *Bilatérales III* n'y portent pas atteinte. Au contraire, il se peut qu'elles permettent de mieux les défendre.

Mais toutes deux ne seront jamais absolues et leurs contours sont naturellement sans cesse exposés à des pressions externes qui visent à les réduire. De manière à mieux les protéger, il faut créer les conditions pour les défendre de la meilleure des manières, soit en prenant l'initiative et en occupant le terrain, en menant une stratégie caractérisée par le mouvement et non le statisme.

Le droit de l'Union est un droit que la Suisse aura contribué à définir dans une phase initiale, puis accepté selon la procédure suisse. Participer au travers du « decision shaping » à la définition du droit de l'Union constitue un outil de la défense pro active de l'indépendance et de la souveraineté de la Suisse, bien plus efficace que de camper sur une barricade.

3. Sur la reprise du droit de l'Union, une reprise participative

La reprise du droit de l'Union est au cœur de l'ajout institutionnel des *Bilatérales III*. Cette reprise du droit de l'Union est appelée dynamique. C'est là source de confusion. On pourrait appeler cette reprise, « participative », en précisant dans le détail le processus au travers duquel cette reprise devrait se faire, une reprise non imposée, mais décidée par la Suisse en toute souveraineté.

Il faut faire en sorte que cette reprise soit réellement participative depuis l'instant où la Suisse se trouve associée au « decision shaping », processus auquel doivent participer non seulement le pouvoir législatif, mais aussi des représentants des cantons, et des partenaires sociaux, société civile

comprise. Cette participation est un outil majeur qui permet d'influencer en amont la décision, et de ce fait de défendre activement la souveraineté de la Suisse et ses intérêts.

4. Sur le règlement des conflits : Des juges communs et l'arbitrage

Les juges qui pourraient avoir à résoudre des conflits éventuels seront non pas des juges étrangers, mais des **juges communs**, à travers le plus suisse des modes de règlements de conflits, l'arbitrage.

5. De l'importance de souligner que les *Bilatérales III* vont permettre de compenser les difficultés d'accès au marché des Etats Unis et pourraient, en durée, apporter un gain de prospérité, en particulier si le marché unique s'étend au marché financier

Les *Bilatérales III* vont ouvrir plus grande la porte du marché unique et permettre aux entreprises suisses de pénétrer ce marché avec moins d'entraves, alors que par ailleurs de sérieux obstacles restreignent l'accès au marché des Etats Unis. Une chance inattendue de faire face à un retournement imprévu des conditions de concurrence.

A plus long terme, le fait que le marché unique devrait s'étendre au secteur financier pourrait se révéler d'une très grande importance pour la Suisse.

6. S'assurer que les mesures compensatoires soient proportionnelles

Dans le cadre du processus de reprise participative du droit de l'Union, la Suisse peut décider en toute souveraineté de ne pas accepter cette reprise. Ce qui signifie, en connaissance de cause, risquer que l'accès au marché unique se ferme en partie. Le choix souverain de la Suisse peut donc avoir des conséquences.

Cela dit, la Suisse participera à la décision sur l'étendue de ces conséquences sous forme de mesures compensatoires. Il s'agira de s'assurer que ces mesures soient proportionnelles. Cette décision, le cas échéant, sera prise par la Cour d'arbitrage où les juges suisses auront toute liberté de faire valoir les intérêts de la Suisse pour influencer la décision. A ceci il faut ajouter qu'en participant activement au « décision shaping », la Suisse pourra influencer bien en amont sur le droit de l'Union et faire à ce stade valoir ses intérêts.

7. Sur la notion de contribution à la cohésion

L'augmentation prévue de la contribution à la cohésion est déjà objet de contention. D'où la nécessité d'en préciser la nature et l'importance pour la ramener à ses justes proportions. Il ne s'agit pas d'une contribution à l'UE.

Il ne s'agit de rien de plus que de la poursuite du versement d'une contribution directe au développement de quelques pays précis au travers de projets et programmes délimités choisis d'entente entre la Suisse et les pays en question, dans le cadre d'une enveloppe financière qui devrait augmenter de 220 millions de CHF, passant de 130 millions de CHF, à 350 millions de CHF. Elle constitue une dimension de la coopération au développement que la Suisse pratique depuis les années 50 du siècle passé.

8. De l'immigration et de la libre circulation : une approche pragmatique de sa gestion et non une guillotine

Est-il sujet plus sensible que l'immigration, soit en d'autres termes, que la politique que la Suisse entend poursuivre en matière de population ? C'est là non pas une question de taille, mais de pyramide des âges, de l'équilibre qu'il s'agit de trouver entre une population qui prend de l'âge, des soins qu'elle nécessite, des exigences en talents et en main d'œuvre. La clause de sauvegarde n'est qu'un des outils qui permettra de gérer la taille de la population. D'autres outils seront nécessaires, qu'il faudra aussi pragmatiques que possible.

9. De l'importance de souligner combien les *Bilatérales III* vont permettre de promouvoir l'excellence en recherche et en formation

Une des forces et une des richesses de la Suisse a pour origine l'excellence de sa formation à tous les niveaux et de sa recherche. L'adoption des *Bilatérales III* renforcera les conditions cadre de cette excellence, une condition de la prospérité de la Suisse et de son rayonnement.

VII. EN CONCLUSION, LES BILATERALES III, UN ELEMENT D'UNE STRATEGIE

Les temps qui viennent seront des plus chahutés. Un monde radicalement nouveau se met en place. La Suisse se doit d'adopter une stratégie lui permettant de s'adapter à ce monde et d'en influencer les contours. Les *Bilatérales III* n'en sont qu'une des dimensions. Elles doivent être envisagées dans le cadre d'un tout, l'environnement drastiquement différent qu'on voit poindre.

Dans cet environnement complexe et mouvant, la Suisse entend sans aucun doute rester elle-même et se développer dans la ligne des fondamentaux de ses origines et des ajustements qui leur ont été apportés. L'étape nouvelle de ses relations avec l'Union européenne qu'elle entend franchir doit le lui permettre mieux que si elle reste à l'écart et s'isole. A cet égard, les *Bilatérales III* dont il ne faut ni exagérer l'importance, ni minimiser la portée, sont un des instruments les plus appropriés.

Au-delà des *Bilatérales III*, il importe que la Suisse définisse ses relations à l'Europe. L'Europe ne se résume pas pour la Suisse à un marché. Elle est un continent en devenir dans lequel, si la Suisse entend préserver son identité, son indépendance, sa souveraineté et ses valeurs, elle doit avoir plus que son mot à dire. Elle doit avoir un pouvoir de réelle influence et être une force de propositions.

C'est dans cet esprit que Denis de Rougemont créa le Centre européen de la Culture, une expression de ce que la Suisse est, fédérale et démocratique, terre de liberté et construite par le bas. Il entendait que ce Centre soit au cœur du rayonnement d'une Suisse différente depuis si longtemps, au cœur d'une Europe qui se cherchait et se cherche encore.

Les *Bilatérales III* ne sont qu'un instrument. Elles ne portent que sur un volet des relations extérieures de la Suisse. C'est l'ensemble de ces relations qu'il convient de passer en revue alors que tout autour le monde est en train de se défaire et que ce pourrait être le cas de l'Europe. La Suisse pourra le mieux défendre son indépendance, sa souveraineté et ses valeurs que dans la mesure où elle pourra influencer sur l'Europe. Les *Bilatérales III* devraient en être un outil.

Il faut redonner en Suisse une envie de l'Europe, d'une Europe qui se réinvente, et à la réinvention de laquelle la Suisse contribue en étant à l'avant-garde, dans une perspective que la Suisse peut inspirer, fondée sur ce qu'elle est et ce qu'elle peut apporter. La géographie et la sagesse l'imposent. L'histoire aussi doit inspirer, ainsi l'exemple de l'ouverture et du dynamisme de la Suisse au XIX^{ème} siècle, dont les radicaux furent à l'avant-garde.

Cela signifie, par exemple, une politique extérieure ancrée dans les grandes lignes qui reflètent les particularités de la Confédération et ce qu'elle entend défendre, entre autres,

1. La promotion de la primauté du droit et de la justice qui en est corollaire ;
2. La promotion de l'action humanitaire et du droit qui en est l'expression ;
3. La promotion des droits humains ;
4. La promotion et la défense d'un système international rénové susceptible de répondre aux défis des temps à venir ;
5. Une politique de sécurité à la mesure des défis, non-alignée, dont l'objet premier est la prévention des conflits et de la guerre au travers d'architectures de sécurité repensées.

Certains jugeront, à juste titre, que l'appréciation qui précède et les propositions qui en sont corollaires, vont bien au-delà des *Bilatérales III*.

Mais peut-on se soustraire à la nécessité de prendre de la hauteur et de la distance alors que le monde, l'Occident et l'Europe en particulier, se trouvent secoués au point que la Suisse pourrait bien devoir relever des défis existentiels ?